



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



J. publ. G.
1825

Ebhard



Die
Staats-Verfassung

des
Königreichs Hannover.

Eine Zusammenstellung der die Staats-Verfassung betreffenden
Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben.

Herausgegeben

von

Christian Hermann Ebhardt,
Obergerichts-Anwalt und Notar zu Hannover.



Hannover.
Carl Rümpler.
1860.

1875

BIBLIOTHECA
REGIA
BRUXELLENsis

Inhalt.

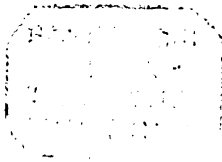
| | Seite |
|---|-------|
| Abtheilung I.: Verfassung im Ganzen | 1 |
| Abtheilung II.: König und Königliche Familie | 135 |
| Abtheilung III.: Rechte und Pflichten der Unterthanen. | |
| I. Im Allgemeinen. | |
| Standeserhöhungen. Titel von fremden Fürsten. Nationalkolarde. | |
| Religionsverhältnisse. Wohnrecht. Militarypflicht. Auswanderung. | |
| Staatsangehörigkeit. Presse. Vereinswesen | 161 |
| II. Standesherrn | 253 |
| Abtheilung IV.: Gemeinden und Corporationen | 303 |
| Städte, Landgemeinden, Ritterschaften. | |
| Abtheilung V.: Landstände. | |
| I. Provinzialstände | 505 |
| II. Allgemeine Ständeversammlung. | 534 |
| Abtheilung VI.: Behörden. | |
| I. Verwaltungsbehörden | 621 |
| II. Gerichte. | 757 |
| III. Behörden für Kirchen- und Schulsachen | 982 |
| Abtheilung VII.: Königliche Diener und deren Verhältnisse. | 1015 |
| Nachtrag zur Abtheilung I.: Verfassung im Ganzen | 1111 |
| " " " III.: Rechte und Pflichten der Unterthanen | 1113 |
| " " " VI.: Gemeinden und Corporationen | 1118 |
| Chronologisches Register | 1151 |
| Sachregister | 1169 |



Sept. 9. 1824

Abtheilung I.

Verfassung im Ganzen.



Abtheilung I.

Verfassung im Ganzen.

Auszug aus dem Criminalgesetzbuche vom 8. August 1840, die Verbrechen wider das Dasein und die äußere Sicherheit des Staates betr. Art. 118 bis 132 einschließl. und 142.

I. Staatsver- Art. 118. Des Staatsverrathes macht
rath. sich ein Unterthan durch solche die Staatsicherheit
A. Begriff. gefährdende Unternehmungen schuldig, welche gegen
 die persönliche Sicherheit des Landesherrn, oder darauf gerichtet
 sind, demselben auf irgend eine gesetzwidrige Weise die Ausübung
 der Regierungsgewalt unmöglich zu machen, oder welche einen An-
 griff auf die Selbstständigkeit des Staates enthalten, oder welche
 auf eine gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung abzielen.

B. Vom Hoch- Art. 119. Dies Verbrechen soll in den folgen-
verrath und des- den Fällen als Hochverrath mit geschärfter To-
sen Bestrafung desstrafe belegt werden:
insbesondere.

- I. wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs und zwar um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder um die Gesundheit des Körpers oder den Gebrauch der Verstandeskraft ihm zu rauben, einen Angriff gethan, zu diesem Zwecke Mittel angewandt, oder, um eine jener Missethaten zu verüben, einen Aufruhr erregt hat, oder eine Verschwörung im Innern oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen ist;
- II. wenn er, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen, oder um die hierauf gerichteten Pläne zu begünstigen, eine Verschwörung eingegangen, oder einen Aufruhr erregt, oder an solchen verrätherischen Verbindungen Theil genommen hat;
- III. wenn er, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Mittel zu ändern, oder um den rechtmäßigen

Regenten von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder derartige gefährliche Verbindung eingelassen, oder Bürgerkrieg oder Aufruhr erregt, oder auf ein Mitglied der königlichen Familie zu jenem Zwecke einen thätlichen Angriff gemacht hat.

C. Strafe des Staatsverrathes rathes tritt Kettenstrafe ein.
in anderen Fällen.

Art. 120. In anderen Fällen des Staatsver-

D. Anwendung Art 121. Die in vorstehenden Artikeln 118 — auf Ausländer. 120 enthaltenen Bestimmungen sind, so weit nicht Verhältnisse eintreten, welche lediglich nach den Grundsätzen des Völkerrechts beurtheilt werden müssen, auch auf die von einem Ausländer wider das Königreich, sei es innerhalb oder außerhalb desselben, verübten, in jenen Artikeln als Staatsverrath oder Hochverrath bezeichneten Handlungen anzuwenden.

II. Landesverratherei. Art. 122. Der Landesverratherei macht sich ein Unterthan durch feindselige, wider die äußere Sicherheit des Königreichs gerichtete Unternehmungen schuldig.

B. Arten. Art. 123. Eine Landesverratherei ist namentlich in folgenden Fällen vorhanden:

- I. wenn ein Unterthan einen auswärtigen Staat zu einem Kriege wider das Königreich ausdrücklich aufgefordert, oder ihm in feindseliger Absicht zu dem Kriege Veranlassung oder Gelegenheit gegeben, insbesondere denselben durch treulosen Verrath von Staatsgeheimnissen absichtlich zu dem Kriege aufgereizt hat;
- II. wenn ein Unterthan in einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den Feind, mit rechtswidrigem Vorsatz, unterstützt.

Als Landesverratherei ist in dieser Hinsicht vorzüglich anzusehen:

- A. wer besetzte Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder deren Uebergabe oder Wegnahme durch Verrath bewirkt hat;
- B. wer, nach eingetretenem Kriegszustande, zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider das Königreich getragen hat;
- C. wer dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationspläne, Risse von Festungen oder Lagern mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr oder Munition mit rechtswidrigem Vorsatz unterstützt, Soldaten zum Aufstande, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu ähnlicher Untreue verführt,

oder feindliche Spione in landesverrätherischer Absicht aufgenommen oder verborgen hat.

Wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staates oder eines wesentlichen Bestandtheiles desselben abzuwecken, so sind sie als Staatsverrath zu betrachten.

Art. 124. Landesverräther sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden.

Wenn jedoch der Staat durch landesverrätherische Handlungen entweder gar nicht, oder nur in sehr geringem Grade gefährdet worden, so ist auf Kettenstrafe zu erkennen. Auch ist der Richter ermächtigt, in den Fällen des Landesverrathes, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 123 fallen, von der Todesstrafe abzuweichen, auf Kettenstrafe zu erkennen und selbst bis zu der Strafe des Zuchthauses herunterzugehen.

Art. 125. Wer zu einer staats- oder landesverrätherischen Handlung (Art. 118, 119, 122, 123) mündlich in einer Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, oder durch Sammlung von Unterschriften deutlich und bestimmt aufgefordert hat, soll, wenn diese Aufforderung jene Handlung zur Folge hatte, als deren Urheber gestraft, sonst aber mit der Strafe des beendigten Versuchs belegt werden.*) (Art. 36.)

Art. 126. Jeder Unterthan, der von einer staats- oder landesverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dieselbe der Obrigkeit und zwar, falls nicht die dringende Gefahr eine augenblickliche Anzeige nothwendig macht, schleunigst und, sofern er nicht ohne seine Schuld daran behindert wird, längstens binnen acht und vierzig Stunden nach erlangter Wissenschaft, anzuzeigen. Wer dieses unterläßt, soll deswegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Arbeitshaus bestraft werden. Es findet diese Vorschrift auch auf Geistliche, welchen solche Thatfachen in der Beichte anvertraut sind, in so weit Anwendung, daß sie, ohne die Person des Beichtenden anzuzeigen, die Ausführung des Vorhabens auf jede sonstige Weise zu hindern verpflichtet sind.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auch darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan gemißbilligt oder sich demselben widersetzt, oder die Urheber davon abzubringen versucht hat und, im Falle einer verspäteten Anzeige, außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen.

Der Ehegatte und Verlobte des Verbrechers, dessen Verwandte

*) Die Strafe des beendigten Versuchs reicht bis zur Hälfte der Strafe des vollendeten Verbrechens, besteht, wenn diese Strafe Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ist, in langjähriger Kettenstrafe und kann im erstern Falle auf lebenslängliche Kettenstrafe steigen.

und Verschwägerete in gerader Linie und die Geschwister desselben, sind jedoch mit der Strafe der unterlassenen Anzeige zu verschonen.

3) Strafflosigkeit Art 127. Jeder gemeine Theilnehmer bei geschehener einer solchen Verschwörung oder Unternehmung, welche Selbstanzeige. Wer vor deren wirklichem Ausbruche, ehe noch die Staatsgewalt auf einem andern Wege Nachricht davon erhalten hat und zu einer Zeit, wo die Gefahr noch abgewendet werden kann, der Obrigkeit deutliche Anzeige davon macht und seine Mitschuldigen angiebt, bleibt strafflos. In Hinsicht der Häupter der Verschwörung hat die Selbstanzeige, unter obigen Voraussetzungen, nur Strafmilderung zur Folge.

III. Andere die Art. 128. Wenn ein Unterthan ohne staats- Staats-Sicher- oder landesverräterische Absicht eine die heit gefährdende Staatsicherheit gefährdende Handlung begeht, so Handlungen. soll er

A. mit Kettenstrafe belegt werden:

- 1) wenn er ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate treulofer Weise zum Nachtheil des Staates geführt hat;
- 2) wenn er Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, aus bösslicher Absicht ausgeliefert oder verathen hat;
- 3) wenn er Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staates bösslicher Weise vernichtet, unterdrückt oder verfälscht hat;
- 4) wenn er an einem verbündeten Staate Handlungen begeht, welche, von einem eigenen Unterthan desselben begangen, nach den obigen Grundsätzen (Art. 118, 119) Staatsverrath sein würden, sofern nicht die Handlungen an sich unter den Begriff eines schwerer zu bestrafenden Verbrechens fallen.

Kortsetzung. Art. 129. B. Mit Zuchthaus soll er bestraft werden:

- 1) wenn er für einen wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruch gegen den Staat, den König oder gegen Mitunterthanen eine fremde Macht zu einer Einmischung auffordert, welche seines Wissens dem Staate gefährlich ist;
- 2) wenn er die Staatsgrenzen absichtlich verlegt oder ungewiß gemacht hat;
- 3) wenn er an einem verbündeten Staate Handlungen begeht, welche, von einem eigenen Unterthan desselben begangen, nach den obigen Grundsätzen (Art. 122, 123) Landesverrath sein würden, sofern nicht die Handlungen an sich unter den Begriff eines schwerer zu bestrafenden Verbrechens fallen.

Kortsetzung. Art. 130. C. Mit Arbeitshaus ist er zu bestrafen:

- 1) wenn er die Häupter fremder Staaten, deren Gesandten oder mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigten in dieser Eigenschaft persönlich beleidigt, in so fern diese Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält;
- 2) wenn er die mit anderen Mächten errichteten, die Aufrechthaltung der innern Ruhe oder des äußern Friedens unmittelbar bezielenden Staatsverträge, oder die bestehenden Neutralitätsverhältnisse absichtlich verlegt;
- 3) wenn er als Werber hiesige Unterthanen zum auswärtigen Kriegsdienste verleitet.

Art. 131. In so fern die in den Artikeln 128, 129 und 130 mit Strafe bedroheten Handlungen von Ausländern begangen werden, sollen zwar auch auf sie die obigen Strafbestimmungen Anwendung finden, die Gerichte aber ermächtigt sein, den Umständen nach auf die nächstfolgende mildere Strafart herunter zu gehen.

Zumessungsgründe. Art. 132. Bei Zumessung der in den Artikeln 128—131 angedroheten Strafen ist vorzüglich darauf zu achten, ob jene Verbrechen von einem öffentlichen Diener begangen und ob der Staat dadurch wirklich in Gefahr oder Schaden gebracht worden.

Falls besonders mildernde Umstände eintreten sollten, können die Gerichte anstatt der dort angedroheten Strafen auf die zunächst folgende geringere Strafart erkennen.

III. Herabwürdigung der Staatsverfassung. Art. 142. Wer mit Nichtachtung der Grenzen eines erlaubten Tadel, vielmehr durch grobe Schmähungen die bestehende Verfassung des Königreichs, entweder mündlich in einer öffentlichen Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder mittelst Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, bösslich herabzumwürdigen trachtet, soll mit Gefängniß, oder wenn der Thäter ein öffentlicher Diener ist, mit Dienstentlassung oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Es haben indeß die Gerichte in allen hieher gehörenden Fällen vor Einleitung der Untersuchung an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten.

Verordnung, betr. die Formen für die Beschlußnahme und die Unterzeichnung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen, nachdem derselbe zur Regierung gelangt sein wird, vom 24. November 1850.

Ernst August 2c. 2c. Da der Inhalt Unseres Patents vom 3. Julius 1841*), betr. die Beglaubigung der Unterschrift Seiner

*) Nach dem Patente vom 3. Juli 1841 hatte der Regierende Herr zu bestimmen, welche Verfügungen unter Eigenhändiger Allerhöchster Unterschrift erfolgen sollten, mit Ausnahme jedoch des Patentes des Regierungsantrittes.

Königlichen Hoheit des Kronprinzen, den gegenwärtigen Verfassungs-Verhältnissen des Königreichs nicht entspricht, so verordnen Wir, unter Aufhebung desselben, in Beziehung auf die §§. 101 und 102 des Gesetzes vom 5. September 1848, die Landesverfassung betr., in Einverständnis mit Seiner Königlichen Hoheit, Unserem vielgeliebten Sohne, für den Fall, daß Letzterer vor Wiedererlangung des Augenlichts in Unserer Vertretung mit zeitweiliger Führung der Regierung beauftragt oder zur Regierung des Königreichs berufen würde, Folgendes:

§. 1. Die Regierungs-Angelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, sollen von dem Minister, zu dessen Geschäftskreise sie gehören (vergl. §. 3 der Verordnung, die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs vom 22. März 1848), in Gegenwart der übrigen Minister, ausnahmsweise mindestens eines andern Ministers, dem Könige vorgetragen werden.

§. 2. Die Verfügungen, welche der Königlichen Unterschrift bedürfen, sollen ebenfalls in Gegenwart der übrigen Minister, ausnahmsweise mindestens eines andern Ministers, nachdem der Inhalt derselben vollständig vorgetragen worden, in Concept und Reinschrift vom Könige unterzeichnet werden.

§. 3. Einer der bei den Ministerien angestellten General-Secretaire muß gegenwärtig sein und über den Beschluß, so wie über die erfolgte Unterzeichnung ein Protocoll führen.

§. 4. Unter der vom Könige unterschriebenen und von dem Minister, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand gehört, gegenzeichneten Verfügung muß von dem General-Secretair bezeugt werden, daß die Ausfertigung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von dem Könige in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden sei.

§. 5. Die Königlichen Ausfertigungen sind außerdem mit dem Königlichen Siegel zu versehen.

§. 6. Die verbindliche Kraft Königlicher Erlasse in Regierungs-Angelegenheiten hängt von der Beobachtung der in den §§. 4 und 5 bezeichneten Formen ab.

§. 7. Verfügungen, welche der Königlichen Beschlußnahme bedürfen, mit Ausnahme der Gesetze und Verordnungen, können,

Die Königliche Unterschrift erfolgte im Concepte und im Originale in Gegenwart des oder der betr. Minister, welche durch ihre Contra-Signatur die Richtigkeit der ersteren zu beglaubigen hatten.

Außer den betr. Ministern mußten von zwölf zu dieser Handlung eidlich verpflichteten Personen jederzeit zwei anwesend sein, von denen einer vor Vorstellung der Königlichen Unterschrift die betr. Verfügung ihrem ganzen Inhalte nach, dem Könige laut und deutlich vorzulesen hatte. Dann erfolgte die Königliche Unterschrift und die Contra-Signatur des oder der anwesenden Minister und darauf die Beglaubigung durch die mehrgedachten zwei Personen dahin, daß in ihrer Gegenwart die betr. Ausfertigung des Königs Majestät vollständig vorgelesen, auch von Allerhöchstdemselben eigenhändig unterzeichnet worden sei.

anstatt vom Könige Selbst, auch von den Ministern in Auftrag des Königs erlassen werden.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 3 über die Beschlußnahme und die Protocollirung derselben gelten auch bei diesen Verfügungen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Gesefsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 24. November 1850.

Ernst August.

v. Münchhausen.

Königliche Verordnung, einen Zusatz zu der Verordnung vom 24. November 1850 über die Formen der Allerhöchsten Beschlußnahme und Unterzeichnung betr., vom 19. October 1857.

Georg der Fünfte zc. zc. Als Zusatz zu den §§. 3 und 4 der Verordnung vom 24. November 1850 über die Formen der Allerhöchsten Beschlußnahme und Unterzeichnung verordnen Wir hiermit:

daß der General-Secretair des Gesamt-Ministeriums, auch wenn er nicht zugleich General-Secretair eines Departements-Ministeriums ist, zu den in jenen Paragraphen der Verordnung vom 24. November 1850 bezeichneten Handlungen befähigt sein soll.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesefsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 19. October 1857.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer.
v. Borries. v. d. Decken. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 19. October 1857.

Küster,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Landesverfassungs-Gesetz für das Königreich Hannover, vom 6. August 1840.

Wir Ernst August zc. zc., bringen hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß, nachdem Wir mit Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs auf deren Wunsch, nach vorgän-

giger freien Berathung mit derselben, eine Verfassungsurkunde für Unser Königreich unterm 1. d. M. errichtet haben, Wir nunmehr in vollem Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen die nachfolgenden Bestimmungen als das Landesverfassungsgesetz für Unser Königreich hiemit festsetzen und anordnen.

Erstes Capitel.

Von dem Königreiche, dem Könige, der Thronfolge und Regentschaft.

§. 1. Das Königreich Hannover bildet einen unter demselben Verfassungsgesetze vereinigten, untheilbaren Staat.*)

Kein Bestandtheil desselben kann ohne Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung veräußert werden. Friedensschlüsse und Berichtigungen der Landesgrenzen begründen hievon eine Ausnahme.

§. 2. Das Königreich Hannover macht einen Theil des deutschen Bundes aus und theilt als solcher alle aus der Bundesverfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Diese können durch die innere Landesverfassung nicht abgeändert werden.

Alle Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung haben, sobald sie vom Könige verkündigt sind, verbindliche Kraft für das Königreich.

Die Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten werden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände, in so weit es deren bedarf, bestimmt.

§. 3. Die Regierungsform des Königreichs ist die erblich monarchische.

§. 4. Es besteht im Königreiche eine landständische Verfassung.

§. 5. Der König vereinigt als Souverain die gesammte

*) Das Königreich Hannover ist außer dem Bezirke der Berghauptmannschaft zu Clausthal in sechs Landdrosteibezirke eingetheilt, von denen umfaßt:

I. der Landdrosteibezirk Hannover:

das Fürstenthum Calenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz;

II. der Landdrosteibezirk Hildesheim:

die Fürstenthümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen (unter Ausschluß des Harzes) mit dem Eichsfelde und die Grafschaft Hohnstein;

III. der Landdrosteibezirk Lüneburg:

das Fürstenthum Lüneburg mit dem Reste vom Herzogthume Sachsen-Lauenburg;

IV. der Landdrosteibezirk Stade:

die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln;

V. der Landdrosteibezirk Osnabrück:

das Fürstenthum Osnabrück, die Niedergrafschaft Lingen, die Grafschaft Bentheim und das Herzogthum Arenberg-Mexpen;

VI. der Landdrosteibezirk Aurich:

das Fürstenthum Ostfriesland.

Den Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal bildet der Harz. (Edict, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung in dem Königreich Hannover betr. vom 12. October 1822.

Verordnung, die Bildung der Amtsgerichte und der unteren Verwaltungsbehörden betr., vom 7. August 1852.

Staatsgewalt ungetheilt in Sich und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden.

§. 6. Im Innern des Staates geht alle Regierungsgewalt allein von dem Könige aus.

Die Behörden, sie mögen vom Könige unmittelbar bestellt sein oder nicht, üben dieselbe nur kraft der ihnen von Ihm verliehenen Gewalt aus und verwalten sie unter Seiner Oberaufsicht.

§. 7. Kein Landesgesetz hat vor der vom Könige vorgenommenen Verkündigung Gültigkeit*).

§. 8. Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab.**)

§. 9. Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit.

Dieselbe wird auf verfassungsmäßige Weise von den ordentlichen Gerichten des Landes, unter Oberaufsicht des Königs, ausgeübt.

Der König kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen.

In ganz außerordentlichen Fällen kann Er, nach Anhörung des Staatsrathes, Moratorien ertheilen.

Der König kann Straferkenntnisse nicht schärfen, aber Er hat das Recht, erkannte Strafen im Wege der Gnade gänzlich aufzuheben oder zu mildern, auch das Strafverfahren wider einen Angeschuldigten einzustellen oder völlig niederzuschlagen.

§. 10. Der König hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden und Ehrenzeichen zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen. Ausnahmen hievon können nur vermöge erworbenen Rechts stattfinden.***)

*) Durch die Verordnung, die Publication einer Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben betr., vom 16. Januar 1818 ist bestimmt, daß die Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Ausschreiben hinführo nur durch die, in Hannover erscheinende Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und durch die Promulgation dieser Sammlung verbindliche Kraft erhalten sollen. Es ist deshalb auch weiter verordnet, daß jeder Untertban schuldig sei, von dem Inhalte dieser Gesetzsammlung, insofern selbige die neuen Gesetze und allgemeinen Verordnungen begreife, Kenntniß zu nehmen.

***) Diesem §. war durch das Gesetz v. 5. Sept. 1848 das Allegat des §. 102 des letzteren hinzugefügt, welcher die Gegenzeichnung der vom Könige ausgehenden Regierungsverfügungen durch den betreffenden Minister oder Ministerialvorstand vorschreibt und diese Bestimmung auch auf diejenigen Verfügungen ausdehnt, welche für die bewaffnete Macht erlassen werden, so weit sie nicht Ausfluß des Oberbefehls über das Heer sind.

Das Allegat fällt nach der Verordnung vom 1. August 1855 wieder weg.

***) Nach der Verordnung vom 18. April 1823 und derjenigen vom 9. Mai 1826, durch welche die Standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlich Bentheim'schen und des Herzoglich Arenberg'schen Hauses geregelt sind, haben zwar der Fürst von Bentheim und der Herzog von Arenberg nicht das Recht, bloße Titel

§. 11. Der König vertritt das Königreich in allen Verhältnissen zu dem deutschen Bunde, den einzelnen Bundesstaaten und den auswärtigen Staaten.

Nur Er ordnet die Gesandtschaften an, schließt Verträge mit andern Staaten ab und erwirbt dadurch nicht nur Rechte dem Königreiche, sondern verpflichtet auch dadurch dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten.

Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln aus der Landescaße oder sollen die Verträge eine Abänderung bestehender Landesgesetze hervorbringen, so bedarf es hiezu der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§. 12. Das Recht der Thronfolge in dem untheilbaren Königreiche gebührt dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. *)

Die Ordnung der Thronfolge wird durch die reine Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt.

Erlischt der Mannsstamm der gegenwärtigen königlichen Linie, so geht die Thronfolge auf den Mannsstamm der jetzigen Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie und, nach dessen Erlöschen, auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und, bei gleichem Verwandtschaftsgrade, das Alter der Linie, in der Linie aber das natürliche Alter den Vorzug verschafft.

Bei der Nachkommenschaft des neuen regierenden königlichen Hauses tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

§. 13. Der König ist volljährig mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre.

§. 14.***) Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Re-

zu verleihen, sie dürfen jedoch ihren Beamten einen den Dienstverhältnissen derselben angemessenen Amts-Charakter beilegen, welcher aber für die Chefs der früheren Standesherrlichen Justiz-Canzlei nur in dem Titel eines Canzlei-Directors bestehen durfte und übrigens den eines Hof- oder Regierungsraths nicht überschreiten soll. (Vergl. jedoch wegen des Fürsten von Bentheim die Verordnung vom 31. Juni 1848.) Auch ihren Privatdienern dürfen der Fürst von Bentheim wie der Herzog von Arenberg Titel beilegen, welche ihren Standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener angemessen sind. — Die Annahme der Standeserhöhungen von fremden Potentaten war den hannoverschen Unterthanen schon durch die Verordnung vom 18. März 1816 und die Annahme auswärtiger Titel ohne vorherige Genehmigung durch die Bekanntmachung des Kabinetts-Ministeriums vom 28. März 1826 verboten. Eine Strafe für die Anmaßung einer Würde, eines Standes, Titels, Wappens oder Ehrenzeichens, ist aber erst durch den §. 79 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 gebroch. Sie besteht in Geldbuße bis zu 25 Thlr., in leichteren Fällen in Verweis.

*) Vergl. K. Hausgesetz vom 19. November 1836.

**) Dieser durch das Gesetz vom 5. September 1848 verändert gewesene §. 14 hat durch die Verordnung vom 1. August 1855 seine frühere Fassung wieder erhalten.

gierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weitem Handlung bedarf.

Der König verkündet Seinen Regierungsantritt durch ein Patent.

Er verspricht darin bei seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs.

Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungssiegel versehenen Patentes soll in dem Archive der allgemeinen Stände niedergelegt werden.

Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.

§. 15. Der Sitz der Landesregierung kann außerhalb des Königreichs nicht verlegt werden, falls nicht die Umstände dieses dringend erfordern.

§. 16. Bei längerer Abwesenheit des Königs aus dem Königreiche hat Derselbe das Recht, eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Vom Könige hängt es ab, ob Er die Stellvertretung einem Minister-Rathe, oder Einer Person anvertrauen will.

Im letzteren Falle gelten hinsichtlich der persönlichen Erfordernisse des Stellvertreters die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 18.

Der König kann dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen, als einem Regenten in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften zustehen.

§. 17. Eine Regentschaft (Regierungsverwesung) tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande sich befindet, welcher Ihn zu Führung der Regierung unfähig macht.

§. 18. Der König ist zu Anordnung einer Regentschaft für den Thronfolger auf den Fall berechtigt, daß dieser beim Anfälle der Thronfolge in einem der beiden, im §. 17 angeführten Fälle sich befinden sollte.

Der König hat zum Regenten einen Seiner regierungsfähigen Agnaten zu ernennen; findet sich aber ein solcher nicht, oder sollte der König Gründe haben, von dem Seinen Agnaten zustehenden Vorzuge abzuweichen, so kann Er einen nichtregierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden, souverainen Fürstenthümern, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen.

§. 19. Hat der König eine solche Anordnung für den Thronfolger nicht getroffen, so gebührt die Regentschaft in dem Falle, daß dieser beim Anfälle der Krone minderjährig ist, dem in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehenden Agnaten, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat, auch sonst regierungsfähig ist

Ist kein regierungsfähiger Agnat vorhanden, so geht die Regentschaft über auf die Königin, Gemahlin des Königs, so fern

diese das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, nach dieser auf die leibliche Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite.

Ist die Thronfolge auf die weibliche Linie übergegangen, so gebührt die Regentschaft für die dazu nach Erlöschung des Mannsstammes zuerst berufene Königin dem Gemahle Derselben, falls dieser das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, sodann Ihrer leiblichen Mutter und endlich Ihrer Großmutter väterlicher Seite.

Zu der Regentschaft für den Sohn oder die Tochter einer regierenden Königin (Erbtöchter) ist zunächst die Gemahlin oder der Gemahl nach den obigen Bestimmungen und nach diesen, die Großmutter mütterlicher Seite berechtigt.

Durch anderweite Vermählung oder Ehescheidung werden die weiblichen Ascendentinnen von der Regentschaft ausgeschlossen.

§. 20. Wenn der König, in Ermangelung einer vorher von Dessen Vorgänger gemachten Anordnung (§. 18), nicht wegen Minderjährigkeit, sondern wegen Seines geistigen Zustandes zu Führung der Regierung für unfähig gehalten wird, so haben die vereinigten Minister binnen drei Monaten alle volljährigen Agnaten zu einer Zusammenkunft zu berufen, um einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine Regentschaft wirklich nothwendig sei.

Der in der Ordnung der Thronfolge zuerst zur Regentschaft berufene Agnat nimmt an der Versammlung keinen Antheil.

Halten die Agnaten die Anordnung einer Regentschaft für nothwendig, so theilen die vereinigten Minister diesen Beschluß den allgemeinen Ständen zum Zweck ihrer Zustimmung mit. Sobald diese erfolgt, oder eine Frist von 4 Wochen nach der Mittheilung ohne eine Erwiederung abgelaufen ist, tritt der in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehende Agnat, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat und sonst regierungsfähig ist, als Regent ein.

§. 21. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist von den vereinigten Ministern und den allgemeinen Ständen die deutsche Bundesversammlung um Benennung dreier Bundesfürsten zu ersuchen, welche einen Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern zum Regenten ernennen. Dieser muß das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen.

Die Vorschriften dieses §. gelten auch für den Fall, wenn der Thronfolger minderjährig, eine Anordnung seines Vorgängers nicht getroffen und ein zur Regentschaft berechtigtes Mitglied des königlichen Hauses (§. 19) nicht vorhanden ist.

§. 22. Der bestellte Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft einen Eid auf die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Landesverfassung. Sämmtliche Minister, der Erblandmarschall, die Präsidenten und Vice-Präsidenten der allgemeinen Ständeversammlung sollen geladen werden, dieser Feierlichkeit beizuwohnen. Nach der Eidesleistung bringt der Regent den Antritt der Regentschaft durch ein Patent zur allgemeinen Kenntniß.

§. 23. Der Regent übt im Namen des Königs, die Staatsgewalt, auf dieselbe Weise wie der König aus.

Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der Rechte des Königs, so wie eine Aenderung in dem Grundsysteme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen-Ständeversammlung und der Provinzialstände überall nicht vornehmen oder gestatten.

Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen.

§. 24. Die Regentschaft hört auf, wenn der König das Alter der Volljährigkeit erreicht, oder der an der Ausübung der Regierung ihn hindernde geistige Zustand aufgehört hat. Ueber die letztere Frage ist auf dem im §. 20 angegebenen Wege zu entscheiden. Der Regent nimmt an den Versammlungen der Agnaten keinen Antheil. Er darf das Verfahren der vereinigten Minister nicht hindern.

§. 25. Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorige König deshalb keine Anordnung getroffen hat, der Mutter, und nach ihr der Großmutter väterlicher Seite, falls diese sich nicht wieder vermählt haben; in Ermangelung dieser aber dem bestellten Regenten, jedoch mit Beirath der vereinigten Minister.

Der Regent steht den zur Erziehung des minderjährigen Königs berechtigten Personen zur Seite und ihm gebührt die Entscheidung, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen.

Die Aufsicht über die Person des durch Geisteskrankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denselben darf der Regent nicht übernehmen.

§. 26. Der König als Oberhaupt der Familie hat das Recht, durch Hausgesetze die inneren Verhältnisse des königlichen Hauses zu bestimmen. Indes dürfen dadurch die Rechte der Regierungsnachfolger nicht gekränkt werden.

Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassungsurkunde nicht abgeändert werden.

Zweites Capitel. *)

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen.

§. 27. Die Eigenschaft eines Landes-Unterthans wird nach Gesetz und Herkommen erworben und dauert so lange fort, bis sie auf rechtsbeständige Weise verloren geht.

Nur die Landes-Unterthanschaft befähigt zu dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

*) Zum Capitel II. sind durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848 zunächst folgende zwei §§. hinzugekommen.

§. 3. Es soll Freiheit der Presse unter Beobachtung der Gesetze Statt finden.

§. 4. Es soll freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze Statt finden.

Straferkenntnisse können nicht nur Beschränkungen, sondern auch selbst den Verlust gedachter Rechte nach sich ziehen. *)

Wer nur vorübergehend im Königreiche sich aufhält, ohne in den Landes-Untertanenverband getreten zu sein, ist für die Dauer seines Aufenthalts, in so fern nicht rechtsgültige Ausnahmen bestehen, den Landesgesetzen unterworfen, und steht unter deren Schutze.

§. 28. Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner andern Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Recht bestimmen.

§. 29. Eine allgemeine Confiscation des Vermögens ist unstatthaft.

§. 30. Niemand darf verhaftet werden, als in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen.

Der Verhaftete muß binnen vier und zwanzig Stunden vernommen und ihm von der Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen Kenntniß gegeben werden.

§. 31. Sowohl in Civil- als auch in Criminalsachen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den im Proceßgange begründeten, oder in den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen, **) oder wenn der König aus besonderen Gründen, nach Anhörung Seines Staatsrathes, die Competenz auf ein anderes ordentliches Gericht zu übertragen für nothwendig erachten sollte.

§. 32.***) Jeder Landeseinwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

*) Nach Art. 16 des Criminal-Gesetzbuchs vom 8. August 1840, ist Verlust des Adels für die Person des Verbrechers, so wie aller Würden, Staats- und Ehrenämter, Ehrenzeichen, imgleichen der Gilden- und Zunftrechte und des Rechts die Nationalfahne zu tragen, außerdem Unfähigkeit zu allen fernern öffentlichen Aemtern und Würden, eine nothwendige rechtliche Folge jeder Verurtheilung in eine Ketten- oder Zuchthausstrafe. — Wegen der Wahl- und Stimmfähigkeit in Stadt- und Landgemeinden vergl. die Städte-Ordnung und die Landgemeinde-Ordnung.

**) Die Worte von „oder wenn“ bis zu Ende des §. sind durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848 gestrichen und nicht wieder hergestellt.

***) Die drei letzten Absätze des §. 32 sind durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848 gestrichen. An deren Stelle ist Folgendes getreten:

„Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig; jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugniß der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus.“

Außerdem ist nach demselben Gesetze hinzugekommen:

§. 7. Alle Vorzüge der Geburt, unbeschadet der Privatrechte, werden aufgehoben.

Hat der König christliche Secten aufgenommen, so genießen sie die bürgerlichen Rechte und haben das Recht zum Privatgottesdienste. Der Genuß der politischen Rechte muß ihnen aber durch ein besonderes Gesetz verliehen werden, und die Befugniß zur öffentlichen Religionsübung steht ihnen nur in dem Falle zu, wenn der König sie ausdrücklich ihnen eingeräumt hat.

Auch die Mitglieder solcher Secten dürfen sich durch Berufung auf Glaubenssätze ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht entziehen.

§. 33. Alle Landes-Untertanen sind zum Kriegsdienste gleichmäßig verpflichtet,*⁾ und es sollen keine andere Befreiungen stattfinden, als welche in den Gesetzen bestimmt sind.

§. 34.**⁾ Alle Landes-Untertanen sind nach gleichmäßigen Grundätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden.

Zu diesen Staatslasten gehören auch die Unterhaltung des Heeres ohne Unterschied der Waffengattungen und die Kriegerfuhrleistungen. Für die bisherigen Befreiungen von dieser Staatslast erfolgt eine Entschädigung nicht.

Jedoch verbleibt denjenigen, welchen nach dem an die allgemeine Ständeversammlung erlassenen königlichen Rescripte vom 18. Januar 1822 die Befreiung von der Einquartierung und Verpflegung zugesichert worden ist, diese Befreiung, so weit davon die Artikel 75 und 76 der Militair-Verordnung vom 14. Julius 1820 keine Ausnahmen enthalten, ohne daß dieselben zu dieser Staatslast auf andere Art concurriren, als durch ihren Beitrag zu den Landesmitteln, aus welchen für das Naturalquartier eine Vergütung geleistet wird.

Eben so soll es mit der Naturalleistung der ordinairen Kriegerfuhr gehalten werden.

Die nach dem obengenannten Rescripte außerdem noch bestehenden Real-Exemptionen von allgemeinen Staatslasten sollen ebenfalls ohne Entschädigung wegfallen, jedoch verbleibt den bisher Exempten das Recht, die künftig auf sie fallenden Naturalleistungen durch billige Geldbeiträge zu reluiren.

Die den Mitgliedern der königlichen Familie und den Standesherrn zustehenden Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, wie auch die zum Vortheil der königlichen und standesherrlichen

*⁾ Gesetz über die Verpflichtung der Untertanen zum Militairdienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse v. 23. Febr. 1843.

**⁾ Von dem §. 34 ist nach dem Gesetze vom 5. Sept. 1848 nur der erste Absatz geblieben, der Rest ist auf folgende Weise ersetzt:

Alle Real- und Personalbefreiungen von allgemeinen Staatslasten fallen ohne Entschädigung hinweg. Ausgenommen sind die Befreiungen der Mitglieder der königlichen Familie und der königlichen Schlösser und Gärten, ferner der Standesherrn, so wie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist.

Schlösser und Gärten in Rücksicht allgemeiner Staatslasten gemachten Ausnahmen bleiben, wie bisher, in Kraft.

Dasselbe gilt von den in dieser Hinsicht zum Besten der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenhäuser, Schulen und milden Stiftungen gemachten Ausnahmen und zwar so lange, bis gesetzlich eine Abänderung erfolgt.

Die den Garnisonsorten etwa obliegenden Nebenleistungen behuf der Garnison und der sich darauf beziehenden militairischen Institute gehören zu den im Vorstehenden gedachten allgemeinen Staatslasten nicht.

§. 35. Niemand kann, abgesehen von privatrechtlichen Verbindlichkeiten, gezwungen werden, sein Eigenthum oder andere Rechte und Gerechtigkeiten zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken abzutreten, es sei denn gegen vorhergehende vollständige Entschädigung, und daß ein Gesetz die Abtretung vorschreibt,*) oder eine dringende Nothwendigkeit dieselbe gebietet.

Ist die Abtretung durch ein Gesetz vorgeschrieben, so muß nicht nur die Frage, ob jene Abtretung geschehen soll, sondern auch über den Betrag der Entschädigung lediglich nach Vorschrift der Gesetze, und zwar von den nach diesen zuständigen Behörden entschieden werden.

Besteht dagegen über die Abtretung kein ausreichendes Gesetz, so hat die obere Verwaltungsbehörde sowohl über die Frage der Abtretung, als über die Größe der Entschädigung nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist den Betheiligten der Recurs an das Ministerium des Innern und gegen die Entscheidung des Letztern eine Beschwerde an den König gestattet, welcher darüber vor Abgabe Seiner Verfügung das Gutachten des Staatsrathes erfordern wird. Der Recurs, gleichwie die Beschwerde, muß binnen 30 Tagen, von der Mittheilung oder Eröffnung der frühern Entscheidung an gerechnet, eingebracht und gerechtfertigt werden. Bezieht sich jedoch der Widerspruch des Betheiligten auf die Größe der Entschädigung und will er sich in dieser Hinsicht bei der von der obern Verwaltungsbehörde abgegebenen Entscheidung nicht beruhigen, so steht

*) Vorschriften über die Abtretung von Rechten und Gerechtigkeiten zu Staats- oder andern öffentlichen Zwecken, sind in folgenden Gesetzen enthalten:

- 1) Gesetz, die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betr., vom 8. Sept. 1840,
- 2) Gesetz, einige Aenderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 8. Sept. 1840 über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betr., vom 6. August 1844,
- 3) Gesetz, die Veräußerungspflicht behuf der Anlage von Schiffahrtskanälen und Häfen und behuf Schiffbarmachung von Flüssen betr., vom 16. Sept. 1846,
- 4) Gesetz, über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, so wie über Stauanlagen, vom 22. August 1847,
- 5) Deich- und Seelordnung für Ostfriesland, vom 12. Juni 1853,
- 6) Gesetz, über den Chaußeebau, vom 20. Juni 1851, und
- 7) Gesetz, über Gemeindefwege und Landstraßen, vom 28. Juli 1851.

es ihm frei, diese Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen. Die Abtretung selbst darf durch den Rechtsstreit über die Größe der Entschädigung nicht verzögert werden; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte auch in diesem Falle vor der Abtretung die Ausbezahlung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung verlangen.

Ist unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entschädigung — rücksichtlich deren übrigens die obigen Grundsätze gelten — in möglichst kurzer Frist nach.

§. 36.) Sämmtliche Landes-Untertanen sind den Gerichten erster Instanz, der Regel nach, auf gleiche Weise unterworfen.

Die davon bis jetzt bestehenden Ausnahmen sollen durch ein zu erlassendes Gesetz beschränkt werden:

1) in Hinsicht des persönlich befreieten Gerichtsstandes:

auf die höheren königlichen und ständischen Behörden, die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landsässigen Adel, die Officiere, die höheren königlichen und ständischen Diener, die höhere Geistlichkeit, die gegenwärtig canzleisässigen Magistrate und Städte und wichtigere Institute;

2) in Hinsicht des dinglich befreieten Gerichtsstandes: auf die königlichen Schlösser, Gärten und Gebäude, wie auch auf die Domanial-, Stifts- und Klostergüter auf die landtagsfähigen Rittergüter und die zu diesen und den sämmtlichen vorbenannten Gütern gehörenden Grundstücke.

Bis zur Verkündigung des vorgedachten Gesetzes wird in den gegenwärtig bestehenden Gerichtsstands-Privilegien hiedurch nichts geändert.

Die für gewisse Sachen oder Classen von Untertanen angeordneten Gerichte bleiben bis zu erfolgter Abänderung in ihrer Wirksamkeit.

Der Gerichtsstand der nicht regierenden Mitglieder des königlichen Hauses richtet sich nach hausgesetzlichen Vorschriften.**)

*) Der §. 36 ist durch folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 ersetzt:

Die Gerichtsverfassung soll nach den Grundsätzen
der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung,
der Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes,
der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in bürgerlichen und peinlichen
Sachen,

der Einführung von Schwurgerichten in Lehrern,
gesetzlich geregelt werden.

**) Das Hausgesetz datirt vom 19. November 1836. Die dort für den Fall einer Revision der Gerichtsverfassung vorbehaltenen Bestimmungen sind bis jetzt nicht erlassen.

§. 37. Hinsichtlich der Trennung der gesammten Criminal-Gerichtsbarkheit von allen Patrimonialgerichten der Geistlichkeit und Gutsbesitzer behält es bei der Bestimmung des §. 23 des Gesetzes vom 13. März 1821 sein Bewenden.*)

§. 38. Werden Ansprüche aus einem Privatrechte gegen den Fiscus oder von demselben geltend gemacht, so gehört die Verhandlung und Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten zur Competenz der ordentlichen Gerichte und zwar, so weit dies nach den bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der nach dem Tage der Publication dieser Verfassungsurkunde entstehenden Forderungen.

Daher sollen auch die als Cammer-Meierangelegenheiten durch die Göhrder Constitution vom 19. October 1719 der gerichtlichen Cognition entzogenen Abmeierungsachen und Streitigkeiten über den modum serviliorum den ordentlichen Gerichten durch ein unverzüglich zu erlassendes Gesetz wieder überwiesen werden.**)

Die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse findet gegen die in denselben bezeichnete Behörde oder Cassé Statt.

§. 39. Glaubt Jemand durch einen Staatsvertrag oder durch die Gesetzgebung in seinen wohl erworbenen Rechten sich verlegt, so kann er deshalb einen Rechtsanspruch weder wider die Krone, noch wider eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten des Landes geltend machen.

§. 40.***) Die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des von einer Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit beobachteten Verfahrens kann nicht zum Gegenstande eines Rechtsstreits gemacht werden. — Sind aber durch unrichtige oder unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Gesetze, oder auf sonstige Weise von einer Verwaltungsbehörde widerrechtlich Privatrechte verlegt und zugleich die Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit nach privatrechtlichen Grundsätzen vorhanden, so kann die Verwaltungsbehörde auf Schadenersatz belangt werden. Die Gerichte dürfen indeß eine solche Klage nur dann annehmen, wenn der Kläger nachgewiesen hat, daß er bereits bis zur höchsten Verwaltungsbehörde um Abhülfe seiner Beschwerde vergeblich nachgesucht habe.

§. 41. Die Ablösbarkeit der grund- und gutherrlichen Rechte und die Grundsätze über die dafür zu leistende Entschädigung, wie solche durch die Ablösungsgesetze vom 10. November 1831 und 23. Julius 1833 bestimmt worden, bleiben als ein verfas-

*) Darnach ist die Trennung der Criminal-Gerichtsbarkheit von allen Patrimonialgerichten der Geistlichkeit und Gutsbesitzer als unwandelbarer Verfassungsgrundsatz festgestellt.

**) Dies Gesetz ist am 7. Sept. 1843 erlassen.

***) Der §. 40 war nach dem Gesetze vom 5. Sept. 1848 durch andere Bestimmungen ersetzt, ist aber durch die Verordnung vom 1. August 1855 wieder hergestellt.

sungsmäßiges Recht sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten in Kraft. Eine Abänderung der Bestimmungen über die Ablösung der Erbpachten in Ostfriesland im gesetzlichen Wege bleibt jedoch vorbehalten.

§. 42. *) Jeder Landes-Unterthan hat das Recht in angemessener Form und unter Beobachtung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften, Gesuche oder Bitten an den König, an die allgemeine Ständeversammlung (sfr. §. 127), an die Provinziallandschaften und an die Landesbehörden zu bringen.

Auch kann Jeder in seinen Angelegenheiten über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Beschwerde führen und dieselbe bis zur höchsten Behörde verfolgen.

Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Rücksicht deren sie nicht in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

§. 43. Jedem Landes-Einwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen auszuwandern.**)

§. 44. Die besondern Rechte der Standesherrn, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Loos-Corswaaren, des Fürsten von Bentheim, der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg sind durch Verordnungen und königliche Zusicherungen festgestellt.***)

Drittes Capitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 45. †) Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer

*) Der dritte Absatz des §. 42 „Mehrere Gemeinden u. s. w.“ ist durch §. 11 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 aufgehoben.

Nach der Bekanntmachung des Cabinets-Ministeriums vom 29. September 1837, sind Gesuche unmittelbar an des Königs Majestät in Angelegenheiten, welche zu den Geschäftskreisen der Verwaltungsbehörden gehören, in der Regel nur dann zulässig, wenn die Bittsteller sich bereits an die betr. Behörden gewandt und selbst von der höchsten zuständigen Behörde entthört sind. Es sind dabei von den Bittstellern die ihnen gewordenen Entscheidungen oder Verfügungen der Behörden, wenigstens abschriftlich, mit zu überreichen. Gesuche um Entscheidungen in Privat-Rechtsstreiten sind ganz unzulässig.

**) Vergl. Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg vom 26. Mai 1851, betr. Vorschriften über Auswanderung.

***) Verordnung vom 18. April 1823, die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstl. Hauses in der Grafschaft Bentheim betr. Verordnung vom 21. Juli 1848, Aenderungen der Verordnung vom 18. April 1823 betr. Verordnung vom 9. Mai 1826 über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzogl. Arenberg'schen Hauses in dem Kreise Meppen; mit der Verordnung vom 8. August 1852 über die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen. Reces zwischen dem Könige von Hannover und dem Grafen zu Stolberg-Stolberg, vom 1. August 1821, 2. Juli 1822.

†) Der §. 45 lautet nach dem Gesetze vom 5. September 1848 folgendermaßen:

Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden, oder aber einem für sich bestehenden bebaueten Domanial- oder sonstigen Gute angehören.

Größere unbebauete Grundbesitzungen, deren Vereinigung mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Gütern nach ihrer Belegenheit unzweckmäßig ist, können von der obern Verwaltungsbehörde von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

§. 46. Die in Folge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen sind sowohl die Gemeinden, als auch die für sich bestehenden Domanien und Güter und unbebaueten Grundbesitzungen zu tragen verpflichtet, so weit solche nicht Dritten, vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrages obliegen.

§. 47.*) Jedes Mitglied einer Gemeinde, so wie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

Wenn ein Anschluß von Domanien, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitzungen an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband stattfindet, so können gegenseitig, ohne vorgängige Vereinbarung unter den Betheiligten über Ausgleichung oder Entschädigung, keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden Verbindlichkeiten dienen. Dagegen haben die Hinzutretenden zu den übrigen Lasten der Gemeinde, so weit diese aus deren öffentlichen Verhältnissen entspringen, verhältnißmäßig beizutragen.

Jeder Landes-Einwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

Solche größere Domanial-, Kloster- und sonstige Güter, welche sich mit einer einzelnen Gemeinde zweckmäßig nicht verbinden lassen, können, sofern von den Betheiligten ein übereinstimmender Antrag darauf gestellt wird, durch die obere Verwaltungsbehörde von dieser Bestimmung ausgenommen werden, sind aber jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen, falls ein solcher vorhanden ist, oder zweckmäßig gebildet werden kann.

Gleiches gilt von größern unbebaueten Grundbesitzungen.

Das Stimmverhältniß der Mitglieder der Gemeinden soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden.

*) An die Stelle des §. 47 sind folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 getreten:

Jedes Mitglied einer Gemeinde, so wie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

Wenn ein Anschluß von Domanien, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitzungen an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband stattfindet, so können gegenseitig, ohne vorgängige Vereinbarung unter den Betheiligten über Ausgleichung oder Entschädigung, keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden Verbindlichkeiten dienen und deren Vortheile den neu eintretenden Mitgliedern nicht zu Statten kommen. Kommt jedoch unter den Betheiligten über diese Ausgleichung oder Entschädigung keine Vereinbarung zu Stande, so erfolgt schiebsrichterliche Entscheidung. Dagegen haben die Hinzutretenden zu den übrigen Lasten der Gemeinde, so weit diese aus deren öffentlichen Verhältnissen entspringen, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 48. In den privatrechtlichen Verhältnissen der einzelnen zu einem Gemeindeverbande bereits gehörenden, oder in demselben künftig aufzunehmenden Mitgliedern, Güter und Grundstücke wird an sich durch die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen nichts verändert.

§. 49. *) Die neue Erwerbung einer Exemption von Gemeindelasten ist unstatthaft.

Was die bestehenden Exemptionen von Gemeindelasten anlangt, so sollen

- a. Real-Exemptionen auf Antrag der Gemeinden und zwar so weit sie rechtlich begründet sind, nur gegen vorgängige Entschädigung aufgehoben werden. Nur allein die königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten bleiben unbedingt, die Grundstücke der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenhümer, Schulen und milden Stiftungen aber bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung in der rechtlich bestehenden Ausdehnung von der Concurrenz zu Gemeindelasten befreiet.
- b. Persönliche Befreiungen von Gemeindelasten sollen nicht ferner stattfinden, jedoch bleibt die gesetzliche Bestimmung der Fälle, in welchen ausnahmsweise ein persönliches Recht auf Befreiung von Gemeindelasten beizubehalten sein möchte, vorbehalten. Bis zur Erlassung dieser Gesetze bleiben die bisherigen Grundsätze in Kraft.

§. 50. **) Haben Einzelne sowohl im Falle des Anschlusses ihrer bisher nicht zur Gemeinde gehörenden Besitzungen, als auch bei Aufhebung der Real-Exemptionen in der Gemeinde allein oder vorzugsweise Ausgaben und Lasten für die öffentlichen Zwecke oder für die Bedürfnisse einer Gemeinde getragen, so soll, auf der Ersteren Antrag, denselben eine solche Ausgabe oder Last verhältnißmäßig gegen eine von ihnen zu leistende Entschädigung abgenommen oder bei Uebernahme anderer Gemeindelasten angerechnet werden.

*) Der §. 49 ist durch den §. 14 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 ersetzt, welcher folgendermaßen lautet:

Alle Real- und Personalbefreiungen von Gemeindelasten fallen ohne Entschädigung hinweg, mit Ausnahme der Befreiungen der Mitglieder der königlichen Familie und der königlichen Schlösser und Gärten,

ferner der Standesherrn, so wie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist. Was jedoch für den Erwerb einer solchen Befreiung erwieslich der Gemeinde gezahlt oder sonst geleistet worden ist, muß von derselben erstattet werden, sofern die Leistung nicht die Natur einer fortbauernenden Rente hatte. Wo letzteres der Fall ist, hört mit der Befreiung auch die dafür übernommene Gegenleistung auf.

**) Das Gesetz vom 5. Sept. 1848 hat im §. 15 folgende Bestimmung an die Stelle des §. 50 gesetzt:

Haben die Befreiten oder Hinzuge tretenen gewisse Lasten zu Gunsten der Gemeinde getragen, oder die Pflichtigen in Rücksicht auf die von ihnen getragene Last den Genuß von Vortheilen gehabt, so soll eine Ausgleichung der Lasten und Vortheile eintreten.

§. 51. *) Die Besitzer derjenigen bisher exemten Güter und Höfe, welche entweder durch Anschluß ihrer Besitzung in eine Gemeinde neu eintreten oder deren rechtlich begründete Exemption von Gemeindelasten aufgehoben wird, sollen befugt sein, die ihnen dadurch zufallenden Naturaldienste und Leistungen durch billige, der Gemeinde dafür zu leistende Geldvergütungen zu reluiren, in so fern nicht dringende Gefahr im Verzuge ist, oder nicht Lasten in Frage kommen, welche von den Eintretenden schon vorher in natura zu tragen waren.

§. 52. Denjenigen, welche durch den Anschluß an eine Gemeinde oder durch Aufhebung von Exemptionen in die Lasten der Gemeinde mit eintreten, soll ein ihrer Concurrenz zu diesen Lasten, ihrem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinde entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt sein, solches durch Bevollmächtigte auszuüben.

Die etwaige Befugniß anderer Gemeindeglieder, insbesondere der Besitzer der oben erwähnten Güter in ihrer Eigenschaft als Besitzer pflichtiger Besitzungen, das Stimmrecht in der Gemeinde durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht verändert.

§. 53. Keine Gemeinde kann mit Ausgaben oder Leistungen beschwert werden, wozu sie nicht durch Recht oder Gesetz verbunden ist.

Dasselbe gilt von mehreren in Einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 54. Zur Bildung einer Gemeinde, wie überhaupt einer jeden Corporation, wenn diese auch nicht von der Regierung ausgeht, gehört die Genehmigung der zuständigen obern Verwaltungsbehörde. Ohne diese kann auch eine bestehende Gemeinde ihren Gemeindeverband weder durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer Gemeinden verändern, noch ihre Gemeindeverfassung eigenmächtig abändern.

§. 55. Die Zulassung neuer Mitglieder in eine Gemeinde kann gegen den Willen der Letztern nur aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten Grunde stattfinden.

Bei Besetzung von An- und Abbauern, welche der Gemeinde bereits angehören, in welcher sie bauen wollen, ist die Gemeinde jedesmal mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören.

§. 56. **) Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

*) Der §. 51 ist durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848 ganz aufgehoben.

**) Der §. 17 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 welcher an die Stelle des §. 56 getreten ist, lautet wie folgt:

Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über diese Vermögensverwaltung, so wie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, dessen Einkünfte ihrer Bestimmung und dem Besten der Gemeinde gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden. Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden möchten.

Die Einführung neuer oder die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse, in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände, kann, unter Beobachtung der darunter bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Bestätigung der obern Verwaltungsbehörde geschehen.

§. 57. Die Verbindlichkeiten der Gemeinden, so wie überhaupt aller Corporationen, verpflichten die Regierung nicht. Das Vermögen und Einkommen derselben und ihrer Anstalten darf nie als Staatsvermögen behandelt und nicht mit den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 58.*) Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden, sind zur Verwaltung der Gemeindefachen, so wie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung.

§. 59.**)

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über die Vermögensverwaltung, so wie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen, darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landes-Einwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden.

Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände kann, unter Beobachtung der darüber bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Bestätigung der obern Verwaltungsbehörden geschehen. — Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden soll kostenfrei geschehen.

*) Der §. 58 hatte durch §. 18 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 eine andere Fassung erhalten, ist aber durch die Verordn. vom 1. August 1855 wieder hergestellt.

**) Der §. 59, welchen der §. 19 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 ersetzt hatte, bat, unter der Berücksichtigung daß die Städteordnung vom 1. Mai 1861 be-

wird nach vorgängiger Verhandlung mit denselben, durch zu verkündigende, vom Könige zu vollziehende Urkunden oder Reglements nach folgenden Grundsätzen geordnet werden:

1) Die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf deren Lebenszeit.

2) Die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeindebeamte selbst zu erwählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter, Theil. Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats und des Stadtraths, so wie bei dem Stadt-Rechnungsführer erforderlich.

Uebrigens sollen hierunter etwaige nähere Bestimmungen, theils über ein ferneres Aufsrücken der einmal angestellten, theils über die Präsentation mehrerer Personen zur Auswahl der Regierung nicht ausgeschlossen werden.

3) Die Vertreter der Bürgerschaft nehmen wenigstens an allen Angelegenheiten Antheil, welche das Vermögen der Stadt, deren Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch deren Verbindlichkeiten betreffen, namentlich an der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen.

4) Ihrer Controle ist die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe unterworfen.

5) Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft über die Verwendung der laufenden Einnahme aus dem Gemeindevermögen bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

Indeß muß der Magistrat im Anfange eines jeden Rechnungsjahrs einen von den Vertretern der Bürgerschaft genehmigten, der städtischen Verwaltung als Vorschrift dienenden Haushaltsplan und nach Ablauf des Rechnungsjahrs einen Auszug aus den von den Vertretern geprüften und von dem Magistraten abge-

reits ins Leben getreten war, durch die Verordn. vom 1. August 1855 folgende Fassung erhalten:

Die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf Lebenszeit.

Die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeindebeamte selbst zu wählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter, Theil.

Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats erforderlich.

Die Regierung kann unter den Mitgliedern der Magistrate die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll den Magistraten die Besorgung dessen verbleiben, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

nommenen städtischen Rechnungen der Bürgerschaft bekannt machen und der die Oberaufsicht führenden Regierungsbehörde einsenden.

Auch hat die obere Verwaltungsbehörde alljährlich eine Suppervision der Rechnungen vorzunehmen. Ueber die aus dieser Suppervision hervorgehenden monita hat der Magistrat unter Zuziehung der Vertreter mit den Rechnungsführern zu verhandeln, die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die obere Verwaltungsbehörde.

6) Die Regierung kann unter den Mitgliedern der Magistrate die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll den Magistraten die Besorgung dessen verbleiben, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Schon bestehende Verfassungsurkunden einzelner Städte werden bei Revidirung derselben, unter Berücksichtigung der Localverhältnisse, so wie unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft mit den vorstehenden Grundsätzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

Diese Grundsätze sind gleichfalls bei Festsetzung der Verfassung der Flecken, jedoch unter den durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen und Ausnahmen, zur Anwendung zu bringen.

§. 60.*) Den Landgemeinden steht unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden die eigene Verwaltung ihres Vermögens und die Regulirung der ihnen obliegenden Gemeindeabgaben und Leistungen zu.

Es sollen die Landgemeinden in der Regel das Recht haben,

*) An die Stelle des §. 60 sind die §. 20 und 21 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 mit folgendem Wortlaute getreten:

§. 20. Den Landgemeinden steht, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regelung ihrer übrigen innern Gemeindeverhältnisse, und der ihnen obliegenden Gemeindefasten so wie eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, namentlich auch die Ausübung der Flur- und Feldmarks-Polizei zu.

Die Landgemeinden sind berechtigt, ihre Gemeindebeamten mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen, welche Bestätigung ohne — noch zu bestimmende — gesetzliche Gründe nicht zu versagen ist.

Größere hergebrachte Rechte der Landgemeinden sollen jedoch hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

§. 21. Sind Ausgaben von einem Verbande mehrerer Gemeinden aufzubringen, so sollen zur Prüfung der Ausgaben und zur Vertheilung derselben gewählte Mitglieder des Verbandes zugezogen werden. Diesen ist auch über die Verwendung Rechnung abzulegen.

Soweit solche Verbände als wirkliche Gemeinden sich darstellen, sollen denselben gleiche Befugnisse wie den einzelnen Gemeinden zustehen.

ihre Gemeindebeamte mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen. Ausnahmen von dieser Regel finden auf den Grund vorhandener Berechtigungen Statt; sie können aber auch wegen besonderer Verhältnisse in den Gemeinden bestehen.

§. 61.*) Die behuf Einrichtung der Landgemeinden zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, in so weit es deren bedarf, sind im Wege der Provinzial-Gesetzgebung zu treffen.

§. 62.**) Den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen verbleiben ihrer statutenmäßigen Rechte.

Den Ritterschaften steht die Befugniß zu, ihre Statuten mit königlicher Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzuführen.***) Auch sind dieselben insbesondere befugt, mit königlicher Genehmigung Vereine zur Erhaltung ihrer Güter zu errichten.†)

Viertes Capitel.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§. 63. Der evangelischen und römisch-katholischen Kirche werden freie öffentliche Religionsübung und ihre verfassungsmäßigen Rechte zugesichert.

§. 64. Dem Könige gebührt, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über beide Kirchen das Oberaufsichts- und Schutzrecht.

§. 65. Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter Oberaufsicht des Königs, der in Verfassung einer jeden der dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.

*) Der §. 61 ist durch §. 22 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 aufgehoben.

**) Der §. 62 war durch §. 22 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 aufgehoben, ist aber durch §. 7 der Verordn. vom 1. August 1855 hergestellt.

***) Bremisches Ritterrecht v 1677. Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen betr., vom 12. Februar 1844. — Verordnung, die Bestätigung des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen betr., vom 19. April 1847. — Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft betr., vom 4. September 1847. — Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen der Ritterschaft des Fürstenthums Dänabrück betr., vom 19. April 1847.

†) Vergleichen Credit-Vereine bestehen nach der Verordnung vom 16. Februar 1790 für den Lüneburgschen Adel, nach der Verordnung vom 9. August 1825 für die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim, nach der Verordnung vom 17. Januar 1826 für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln (ausgedehnt durch die Verordnung vom 22. September 1829 auf die Grasschaften Hoya und Diepholz.) Es sind jedoch die Vereine für die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen, Hildesheim, das Herzogthum Bremen und die Grasschaften Hoya und Diepholz eben so wenig mehr auf Rittergüter beschränkt, als es vom Anfange an nach der Verordnung vom 27. September 1828 der Credit-Verein für das Fürstenthum Ostfriesland gewesen ist. Verordnung vom 23. Januar 1838, Bekanntmachung der Landdrostei zu Stade, vom 21. September 1827.

§. 66. *) In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige in Gemäßheit der bestehenden Kirchenverfassung unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterialbehörden, welche aus evangelischen Geistlichen und weltlichen Personen bestehen sollen, unter königlicher Oberaufsicht ausgeübt.

Jedoch sind künftig etwa zu treffende nähere Bestimmungen über die innere Organisation und den Geschäftskreis dieser Behörden nicht ausgeschlossen.

Durch ein Gesetz kann die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit der Consistorien den weltlichen Gerichten beigelegt werden.

Den Gemeinden und Einzelnen sollen die in Hinsicht der im ersten Absätze dieses §. erwähnten Verhältnisse ihnen zustehenden Rechte ungekränkt erhalten werden.

Sollten für das ganze Königreich oder ganze Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen oder in wesentlichen Grundsätzen derselben und namentlich in der Liturgie Veränderungen gemacht werden, so ist darüber mit einer vom Könige zusammenzubrufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils vom Könige bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise gewählt werden, zu berathen.

§. 67. Bekennt sich der König oder der Regent nicht zur evangelischen Kirche, so werden die Rechte der Kirchengewalt einstweilen von den vereinten evangelischen Staatsministern ausgeübt. Zur Sicherstellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche sollen sodann über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt die erforderlichen Anordnungen, mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, getroffen werden.

§. 68 In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und

*) An die Stelle des §. 66 ist folgender §. 23 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 getreten:

In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, so weit es die Kirchenverfassung mit sich bringt, unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterialbehörden, welche aus evangelischen geistlichen und weltlichen Personen bestehen, unter königlicher Oberaufsicht ausgeübt, vorbehaltlich der den Gemeinden und Einzelnen dabei zustehenden Rechte.

Ueber Abänderungen in der bestehenden Kirchenverfassung wird der König mit einer von ihm zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils von ihm bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise erwählt werden, berathen.

Einer solchen Berathung bedarf es auch dann, wenn vor Einrichtung von Synoden für das ganze Königreich oder einzelne Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen oder in wesentlichen Grundsätzen derselben und namentlich in der Liturgie Veränderungen vorgenommen werden sollen.

Den Kirchengemeinden soll eine allgemeinere Betheiligung bei der Anstellung ihrer Prediger eingeräumt werden, so weit solches von der allgemeinen Landesgesetzgebung abhängt.

Dsnabrück die Ausübung der Kirchengewalt in Gemäßheit der Verfassung dieser Kirche.

Die im §. 64 namhaft gemachten Rechte der Staatsgewalt werden auch in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens der einzelnen römisch-katholischen Kirchen und der kirchlichen und milden Stiftungen vom Könige unmittelbar, oder mittelbar durch die von Ihm dazu bestellten Behörden ausgeübt.

§. 69. Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden, welche nicht rein geistliche Gegenstände betreffen, können nur nach vorher erfolgter ausdrücklicher königlicher Genehmigung verkündigt und vollzogen werden.

Betreffen jene Anordnungen reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen, so sind sie vor deren Bekanntmachung, behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 64), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

§. 70.*) Alle amtlichen Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle und mit auswärtigen Kirchenversammlungen müssen dem Könige zur Einsicht vorgelegt werden.

Die vom päpstlichen Stuhle oder von auswärtigen Kirchenversammlungen an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Kirchengemeinden oder an einzelne Personen in denselben zu erlassenden Bullen, Breven, Rescripte, Beschlüsse oder sonstige Schreiben bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Behändigung des königlichen Placet, wenn sie nicht rein geistliche Gegenstände betreffen. Wenn dieselben rein geistliche Gegenstände betreffen, so sind sie, behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 64), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind die Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen.

§. 71.***) Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können auch bis an den König gebracht werden, welcher, nach Anhörung des Staatsrathes, darüber entscheiden wird.

Sind diese Beschwerden von der Beschaffenheit, daß sie verfassungsmäßig an die Kirchen-Obern gelangen können, so sind sie zunächst an diese und erst alsdann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an die weltliche Regierungsbehörde und zuletzt an den König zu bringen.

§. 72. Die nicht unmittelbar vom Könige oder Dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger oder Pfarrer und anderen höhern Kirchendienern der evangelischen und römisch-katholischen Kirche bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu von ihm bestimmten Behörden,

*) Der erste Absatz des §. 70 von „Alle“ bis „vorgelegt werden“, ist durch §. 24 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 aufgehoben.

**) Der erste Absatz des §. 71 hat durch den §. 25 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 folgende Fassung erhalten:

Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können zur Entscheidung auch bis an den König gebracht werden.

welche jedoch ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden wird.^{*)})

Ueber die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden entscheidet die geistliche Behörde allein.

Vor erfolgter Bestätigung hat der Ernannte oder Präsentirte kein Recht auf die Ausübung der Amtsgeschäfte und auf den Genuß der Amtseinkünfte. Die einstweilige Besorgung der Geschäfte eines erledigten Kirchenamts hat die geistliche Behörde allein anzuordnen, vorbehaltlich der auch bei einstweiligen Anstellungen von Geistlichen der Regierung zustehenden Bestätigung.

§. 73. Der König gewährt durch Seine Behörden sämmtlichen Kirchendienern jede zur ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

Sämmtliche Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen, wie auch ihres Vermögens, den Gesetzen des Landes unterworfen.

§. 74. Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, wie auch deren Suspension vom Amte, verbunden mit der vom Gehalte, kann im Disciplinar-Verfahren nicht anders stattfinden, als nachdem die Kirchenbehörde eine gehörige Untersuchung angestellt und die Kirchendiener mit ihrer Vertheidigung hinreichend gehört hat.

In Hinsicht der Prediger oder Pfarrer und der übrigen höhern Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des zuständigen Departements-Ministers oder des Königs erforderlich.

Bloße Amts-Suspension kann beim Anfange einer wider einen Kirchendiener angestellten Untersuchung sofort von der geistlichen Behörde verfügt werden.

§. 75. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen aller Stiftungen ohne Ausnahme darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen oder zu anderen, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Ueber die Befugniß, eine Privatstiftung mit Bewilligung aller Betheiligten aufzuheben, entscheiden die Vorschriften der Rechte.

Dem Könige gebührt das Oberaufsichtsrecht über alle für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder für andere öffentliche Zwecke bestimmten Stiftungen.

Auf Stiftungen, welche nicht für öffentliche Zwecke bestimmt sind, erstreckt sich das Oberaufsichtsrecht nicht anders, als wenn sie der Oberaufsicht der Regierungsgewalt besonders anvertraut sind und solche von dieser übernommen ist.

Ist durch den Stifter oder durch die dabei betheiligten Personen für die Verwaltung der Stiftungen eine Bestimmung ge-

^{*)} Nach §. 26 des Gesetzes vom 5. Sept. 1849 ist hier einzuschalten: „Die Gründe sollen jederzeit mitgetheilt werden.“

trossen, so berechtigt das Oberaufsichtsrecht nicht zu einer Einmischung in die Verwaltung selbst.

Eine Abänderung der im zweiten Absätze dieses Paragraphen bezeichneten Stiftungen kann von der Regierungsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist. Indes muß das Vermögen, unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten zu gleichen oder möglichst ähnlichen und der muthmaßlichen Absicht des Stifters am meisten entsprechenden Zwecken wieder verwandt werden.

*) Wenn bei der Entscheidung der zuständigen obern Verwaltungsbehörde über die Nothwendigkeit der Abänderung, oder über die künftige Verwendung des Vermögens einer Stiftung die zur Aufsicht oder Verwaltung etwa Berechtigten sich nicht beruhigen wollen, so steht es ihnen zu, sich dieshalb an den betreffenden Departements-Minister und erst dann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an den König zu wenden, welcher nach Anhörung des Staatsrathes entscheidet. Für beide Fälle gelten die im §. 35 bestimmten Fristen.

Bei Abänderung von geistlichen Stiftungen muß die den Kirchen-Obern zustehende Mitwirkung eintreten.

Auch bleiben die Bestimmungen des §. 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 in Rücksicht der in demselben bezeichneten Güter, in so fern eine endliche Verfügung darüber noch nicht getroffen worden ist, ausdrücklich vorbehalten.

§. 76.***) In so fern die Verwalter des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten den bisherigen Einrichtungen gemäß nicht von der Kirchengemeinde gewählt werden und diese an der Verwaltung einen größern Antheil nicht gehabt, sollen den Verwaltern dieses Vermögens in jeder Kirchengemeinde nach den darüber zu erlassenden besondern Verfügungen einige von der Kirchengemeinde zu erwähnende Vorsteher unter Mitwirkung der Pfarrgeistlichen zur Seite stehen, welche bei allen wichtigen, auf die Verwaltung sich bezie-

*) Dieser Absatz, „Wenn bei der Entscheidung u. s. w.“, ist durch §. 27 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 ganz beseitigt.

**) Die §§. 76 und 77 sind durch die §§. 28 und 29 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 ersetzt, welche folgendermaßen lauten:

§. 28. Es sollen Kirchenvorstände gebildet werden, welche aus den Predigern und von den Gemeinden gewählten Mitgliedern derselben bestehen. Diese Kirchenvorstände sollen die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten führen. Das Nähere darüber wird unter Berücksichtigung der Rechte der Patronen gesetzlich bestimmt werden.

§. 29. Zum Zwecke der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen soll in der Regel in jeder Schulgemeinde ein Schulvorstand bestehen, die oberste Aufsicht aber unter dem Ministerium von anzuordnenden Schulbehörden geführt werden.

benden Maßregeln, bei Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens, wie auch der zur Dotation der Kirchenämter und der zu Pfarwitwenthümern gehörenden Grundstücke oder Gerechtigkeiten, ferner bei Werken, die zu kirchlichen oder geistlichen Zwecken unternommen, nicht weniger bei Leistungen, die zu solchen Zwecken ausgeschrieben werden und endlich bei der Rechnungsablage gehört werden müssen. Hiedurch sollen jedoch so wenig die Rechte der Kirchenpatronen in Ansehung der Wahl von Rechnungsführern, Kirchenvorstehern, Juraten &c. verändert werden, als die diesen Personen selbst etwa zustehenden Rechte.

In denjenigen Fällen, in welchen der Kirchenpatron die Ausgaben ausschließlich bestreitet, tritt die Bestimmung dieses §. nicht ein. Auch soll diese Bestimmung den in einzelnen Landestheilen bestehenden Einrichtungen, nach welchen die Vorsteher der Kirchengemeinden auf andere Weise vorgeschlagen oder ernannt werden, nicht entgegenstehen.

§. 77. Der Unterricht in den Volksschulen bleibt der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörde, unter Oberaufsicht des Königs überlassen.*)

§. 78.***) Die im dritten Capitel dieser Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über Gemeindelasten finden, als solche, keine Anwendung auf diejenigen Grundsätze, nach welchen die Ausgaben für Kirchen und Schulen, namentlich für Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden aufzubringen sind oder für solche Zwecke Dienste geleistet werden müssen.

§. 79.***) Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Cassen gänzlich getrennt bleiben,

*) das christliche Volksschulwesen ist geregelt durch das Gesetz vom 26. Mai 1845.

**) Dem §. 78 ist durch §. 30 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 folgender Zusatz gegeben:

Jedoch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zum 3. Capitel des Landesverfassungsgesetzes über die Befreiung von Gemeindelasten ebenfalls auf Leistungen oder Lasten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken Anwendung.

***) Der §. 79 hat durch den §. 31 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 folgenden Zusatz erhalten:

die sechs Mannsstifter:

St. Petri et Pauli zu Wardowiel,

St. Alexandri zu Einbeck,

Beatæ Mariæ Virginis zu Einbeck,

St. Bonifacii zu Hameln,

Kamelsloh und

St. Cosmæ et Damiani zu Bunsdorf,

sollen aufgehoben und das Vermögen derselben soll unbeschadet der den vorhandenen Pfründnern und Beantworteten daraus gebührenden Einkünfte, so wie der etwaigen Privatrechte Anderer, mit dem allgemeinen Klostervermögen vereinigt werden.

Neue Expectanzen dürfen nicht ertheilt werden.

und allein zu Zuschüssen für die Landes-Universität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der vom Könige dazu bestellten Behörde.

Den allgemeinen Ständen soll im Anfange eines jeden Landtags eine Uebersicht der daraus stattgehabten Verwendungen und der mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen zur Nachricht mitgetheilt werden.

Veräußerungen einzelner Theile dieses Klostervermögens sind, der Regel nach, unzulässig und können nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen stattfinden, unter welchen eine Veräußerung von Domainen und Regalien zufolge §. 131 dieser Verfassungsurkunde erlaubt ist.

Fünftes Capitel.

Von den Landständen.

Titel I.

Von den Landständen überhaupt.

§. 80.*) Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinziallandschaften, für das ganze Königreich aber soll eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.

§. 81. Provinziallandschaften sollen bestehen:

- 1) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, nebst den vormals Hessischen Aemtern im Fürstenthume Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde;
- 2) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg;
- 3) für die Graffschaften Hoya und Diepholz, mit den vormals Hessischen Aemtern in diesen Provinzen;
- 4) für die Herzogthümer Bremen und Verden;
- 5) für das Fürstenthum Osnabrück;
- 6) für das Fürstenthum Hildesheim, nebst der Stadt Goslar;
- 7) für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland.

In wie fern in anderen Landestheilen auch Provinziallandschaften eingerichtet, oder jene andern Provinziallandschaften angeschlossen werden sollen, wird weiteren Verhandlungen der Regierung mit den Betheiligten vorbehalten.

§. 82.**) Den Provinziallandschaften verbleiben ihre Rechte,

*) Der durch §. 32 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 veränderte §. 80 ist in seiner ursprünglichen Fassung durch §. 7 der Verordnung vom 1. August 1855 wieder hergestellt.

**) Der §. 33 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, durch welchen der §. 82 folgenden Zusatz erhalten hatte:

„Die Verhältnisse der Provinziallandschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis, sollen nach vorgängiger Verhandlung mit den be-

so weit solche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind.

Die Provinziallandschaften haben das Recht der Zustimmung zur Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation aller Provinzialgesetze, durch welche die persönliche Freiheit, das Privateigenthum oder sonstige wohlterworbene Rechte der Unterthanen entzogen oder beschränkt werden.

Inzwischen ist die Zustimmung der Provinziallandschaften nicht erforderlich bei solchen Provinzialverordnungen, welche allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze (§. 121) oder die Erlassung vorübergehender gesetzlicher Verfügungen außer ordentlicher Natur (§. 122) bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Wohlfahrtspolizei bestehen.

Größere Rechte, wo sie bestehen, sollen hiedurch eben so wenig ausgeschlossen werden, als das rathsame Gutachten bei anderen Provinzialgesetzen.

Provinzielle Abgaben und Lasten bedürfen der Bewilligung der Provinzialstände.

Titel II.*)

Von den allgemeinen Ständen.

§. 83. Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei **Cammern**, welche in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich sind.

I. Erste Cammer.

§. 84. Die erste Cammer soll bestehen aus:

- 1) den königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den übrigen Prinzen der königlichen Familie;
- 2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Loos-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden;
- 3) dem Erblandmarschall des Königreichs,
- 4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein,
- 5) dem General-Erbpostmeister, Grafen von Platen-Hallermund,
- 6) dem Abte von Loccum,
- 7) dem Abte von St. Michaelis in Lüneburg,**)

stehenden Provinziallandschaften, durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden.

Bis zu solcher Regelung bleiben die Provinziallandschaften in ihrer gegenwärtigen Einrichtung bestehen."

ist durch die K. Verordnung vom 16. Mai 1855, betr. die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855, wieder aufgehoben.

*) Die Veränderungen, welche der ganze Titel II. des Cap. V. durch die §§. 34 flg. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 erfahren hatte, sind durch die §§. 8 folg. der Verordn. vom 1. August 1855 wieder beseitigt.

**); Das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg ist durch das Gesetz vom 6. August 1850 aufgehoben.

- 8) dem Präsidenten der Bremenschen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde,
- 9) dem oder den katholischen Bischöfen,
- 10) einem auf die Dauer des Landtages vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen,
- 11) den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherren,
- 12) dem Director der königlichen Domainencammer,
- 13) dem Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatzcollegiums,
- 14) den in den Provinziallandschaften erwählten Mitgliedern des Schatzcollegiums, welche adelige Mitglieder einer Ritterschaft sind,*)
- 15) den von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten, nämlich:
 - von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft acht,
 - von der Lüneburgschen Ritterschaft sieben,
 - von der Bremen- und Verdenschen Ritterschaft . sechs,
 - von denen fünf von der Bremenschen und einer von der Verdenschen Ritterschaft zu erwählen ist;
 - von der Hoya- und Diepholzschen Ritterschaft . . drei,
 - von der Osnabrückschen Ritterschaft, mit Ein-
schluß von Meppen und Lingen fünf,
 - von der Hildesheimischen Ritterschaft vier,
 - von der Ostfriesischen Ritterschaft zwei,
 - mit dem Vorbehalte, letztere Anzahl zu vermehren, wenn die Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder sich vergrößern sollte;
- 16) einem auf die Dauer des Landtages vom Könige zu ernennenden Mitgliede adeligen Standes.

§. 85.**) Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen, deren Majorat aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderem, ebenfalls im Lande belegenen gutsherrnfreien Grundvermögen besteht und nach Abzug der Zinsen der auf demselben ruhenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten wenigstens 6000 Rthlr. reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Belastung des Majorats eintritt, ruhet einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers.

§. 86. Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilstimme steht unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne

*) An die Stelle der unter No. 14 genannten Mitglieder des Schatzcollegiums ist nach dem Gesetze vom 5. Sept. 1848 und nach der Verordnung vom 1. August 1855, der von der ersten Cammer gewählte Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen getreten.

**) Die §§. 85, 86, 87 waren durch die §§. 37, 38, 39 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 ersetzt, sind aber durch die Verordnung vom 1. August 1855 wieder hergestellt.

Rücksicht auf die Zahl der bereits vorhandenen Birilstimmen und abgesehen von einer darunter eintretenden Erledigung zu.

Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Birilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung ein erbliches Stimmrecht nicht verliehen werden kann.

§. 87. Die Deputirten der Ritterschaften (§. 84 No. 15) müssen aus ihrem im Königreiche belegenen Grundbesitze ein Einkommen haben, welches nach Abzug der Zinsen der auf demselben lastenden hypothekarischen Schulden und sonstiger fortwährenden Lasten jährlich sechshundert Thaler beträgt.

Sie müssen Mitglieder der wählenden Ritterschaft sein.

II. Zweite Cammer.

§. 88.*) Die zweite Cammer soll bestehen aus folgenden, auf die Dauer des Landtags zu erwählenden Deputirten:

- 1) den in den Provinziallandschaften erwählten Mitgliedern des Schatz-Collegiums, welche nicht adeligen Standes sind;
- 2) drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt;
- 3) drei Deputirten der Stifter:
 - St. Bonifacii in Hameln,
 - St. Cosmae und Damiani in Wunstorf,
 - St. Alexandri in Einbeck,
 - Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowiek und des Stifts Kameläloh.

Die Deputirten sind von diesen Stiftern, unter Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern aus der Zahl protestantischer Geistlichen oder solcher Männer, welche an der Verwaltung des höhern Schulwesens Theil nehmen, in dem Maße zu erwählen, daß wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben sich befinden.

- 4) einem Deputirten der Universität Göttingen;
- 5) zwei von den evangelischen königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten;
- 6) einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim;
- 7) sechs und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken:

einem Deputirten der Residenzstadt Hannover,
einem Deputirten der Stadt Göttingen,
einem Deputirten der Stadt Northeim,

*) Der §. 88 hatte durch den §. 41 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 eine veränderte Gestalt erhalten, ist aber durch die Verordnung vom 1. August 1855 wieder in Kraft getreten, nur daß statt der Schatzräthe (Nr. 1) der von der zweiten Cammer gewählte Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen getreten ist und statt 36 Deputirten von den genannten Städten und Flecken 38 Deputirte gewählt werden. Die Residenzstadt sendet nämlich deren jetzt zwei und die Gemeinde Papenburg, die früher überhaupt keinen zu wählen hatte, einen. Vergl. außerdem die Note zu Nr. 8 dieses §.

einem Deputirten der Stadt Hameln,
 einem Deputirten der Stadt Einbeck,
 einem Deputirten der Stadt Osterode,
 einem Deputirten der Stadt Duderstadt,
 einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegs-
 fen, Dransfeld und Hedemünden,
 einem Deputirten der Stadt Münden,
 einem Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neu-
 stadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Eldagsen,
 Bodenwerder und Rehburg,
 einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
 einem Deputirten der übrigen fünf Bergstädte, mit Ein-
 schluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
 einem Deputirten der Stadt Lüneburg,
 einem Deputirten der Stadt Uelzen,
 einem Deputirten der Stadt Gelle,
 einem Deputirten der Stadt Harburg,
 einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und
 Hixacker,
 einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burg-
 dorf und Gifhorn,
 einem Deputirten der Stadt Stade,
 einem Deputirten der Stadt Burghude,
 einem Deputirten der Stadt Verden,
 einem Deputirten der Stadt Rienburg,
 einem Deputirten der Hoya'schen Flecken,
 einem Deputirten der Diepholzschen Flecken,
 einem Deputirten der Stadt Dsnabrück,
 einem Deputirten der Städte Quakenbrück, Fürstenau
 und des Fleckens Melle,
 einem Deputirten der Städte Meppen, Vingen und Ha-
 selünne,
 einem Deputirten der Stadt Goslar,
 einem Deputirten der Stadt Hildesheim,
 einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Vo-
 denem,
 einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt
 und Dassel,
 einem Deputirten der Stadt Emden,
 einem Deputirten der Städte Aurich und Esens,
 einem Deputirten der Stadt Norden,
 einem Deputirten der Stadt Leer,
 einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und
 Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim;

*) Eine Vermehrung der Gesamtzahl dieser Deputirten von

*) Der Satz von „Eine Vermehrung“ bis „vorbehalten“ fällt jetzt weg, nachdem die Residenzstadt einen zweiten Deputirten erhalten hat.

36 auf 37 mittelst eines der Residenzstadt Hannover beizulegenden zweiten Deputirten bleibt dem Könige vorbehalten.

*) 8) neun und dreißig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den No. 7 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande, nämlich:

| | |
|--|--------|
| von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen | fünf |
| von der Grafschaft Hohnstein | einem, |
| von dem Fürstenthume Lüneburg | fünf, |
| von den Bremenschen Marschen | fünf, |
| von der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden | drei, |
| von dem Lande Hadeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf | zwei, |
| von den Grafschaften Hoya und Diepholz | vier, |
| und zwar von den in der Ritterschafts- Matrikel stehenden Freien | zwei, |
| und von den übrigen Grundbesitzern | zwei, |
| von dem Fürstenthume Osnabrück | drei, |
| von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen | zwei, |
| von dem Fürstenthume Hildesheim | drei, |
| von dem Fürstenthume Ostfriesland | fünf, |
| von der Grafschaft Bentheim | einem. |

§. 89.***) Die von den Städten und Flecken zu erwäh-

*) Die Nr. 8 hat nach dem Gesetze vom 5. Sept. 1848 und der Verordn. vom 1. August 1855 folgende Fassung erhalten:

8) ein und vierzig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den unter Nr. 7 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande, nämlich:

| | |
|--|--------|
| von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Gruben- hagen | fünf, |
| von der Grafschaft Hohnstein | einem, |
| von dem Fürstenthume Lüneburg | sechs, |
| von den Bremenschen Marschen | fünf, |
| von der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden | drei, |
| von dem Lande Hadeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf. | zwei, |
| von den Grafschaften Hoya und Diepholz | vier, |
| und zwar von den in der Ritterschafts- Matrikel stehenden Freien | zwei, |
| und von den übrigen Grundbesitzern | zwei, |
| von dem Fürstenthume Osnabrück | drei, |
| von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergraf- schaft Lingen | zwei, |
| von dem Fürstenthume Hildesheim | vier, |
| von dem Fürstenthume Ostfriesland | fünf, |
| von der Grafschaft Bentheim | einem. |

**) Die §§. 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 99, 100, 105, 106, 117, 121 und 122, welche durch die §§. 42, 43, 44, 45, 46, 48, 51, 52, 57, 58, 67, 71

lenden Deputirten (§. 88 No. 7), imgleichen der Deputirte der Grafschaft Hohnstein und einer von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen

entweder aus ländlichem oder städtischem Grundbesitze oder aus in Lande radicirten Capitalien ein reines Einkommen von dreihundert Thalern, welches, wenn nicht durch Erbschaft, wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworben gewesen sein muß, besitzen,

oder eine jährliche Dienststeinnahme von achthundert Thalern, als Gemeindebeamte aber von vierhundert Thalern genießen, oder endlich von ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von tausend Thalern beziehen, auch solches bereits drei Jahre vor der Wahl gehabt haben.

§. 90. Die Deputirten der Grundbesitzer (§. 88 No. 8), mit Ausnahme des Deputirten der Grafschaft Hohnstein und eines von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen

1) Grundbesitzer in der Provinz sein, aus welcher sie gewählt werden,

2) aus ihrem ererbten, oder wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworbenen und im Königreiche belegenen Grundvermögen ein reines Einkommen von jährlich dreihundert Thalern haben.

§. 91. An der Wahl der städtischen Deputirten sollen, außer den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats, auch die Bürgervorsteher und diejenigen Wahlmänner Theil zu nehmen berechtigt sein, welche hiezu von den Bürgern besonders erwählt waren.

Mehrere Städte, welche zusammen einen Deputirten zu erwählen haben, wählen gemeinschaftlich durch eine Wahlversammlung, jedoch sind dieselben, falls nicht mehr als drei concurriren, auch befugt, einzeln der Reihe nach zu wählen.

Die Deputirten der nicht zu einer Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer werden, mit Vorbehalt jedoch der für die Bremenschen Marschen, das Land Hadeln, die Hoya- und Diepholzschen Freien, die Grafschaft Hohnstein und den dritten Stand in Ostfriesland bestehenden oder zu treffenden besondern Einrichtungen, durch Wahlmänner gewählt, welche von den Bevollmächtigten der Gemeinden bestellt werden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§. 92. Die Wahlberechtigten jeder Art sind verpflichtet, die ihnen zustehende Wahl zeitig und gehörig vorzunehmen.

§. 93. Die Mitglieder beider Cammern müssen

- 1) einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein,
- 2) das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben,

und 72 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 ersetzt waren, sind durch die Verordn. vom 1. August 1855 wieder hergestellt.

- 3) im Königreiche wohnen, und -
 4) nicht in auswärtigem wirklichem Dienste stehen.

Ausgenommen sind:

- a. von den Bestimmungen unter den Nris. 2, 3 und 4 die Prinzen des königlichen Hauses. Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18ten Jahre, jeder der übrigen Prinzen nach dem vollendeten 21sten Jahre in die erste Cammer einzutreten berechtigt.
 b. Von den Bestimmungen unter den Nris. 3 und 4 die Ständeherrn und diejenigen, welche in den Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen wohnen oder daselbst ein Amt bekleiden, so lange hierunter das Gleiche beobachtet wird.
 c. Von der Bestimmung unter der No. 3 Rittergutsbesitzer, die Unterthanen eines andern Bundesstaates und zugleich Mitglieder einer Ritterschaft im Königreiche Hannover sind, so lange in dem erstgedachten Staate nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist.

§. 94. Wer wegen eines Criminalverbrechens bestraft, oder deswegen in Untersuchung gezogen worden ist, ohne von der Beschuldigung völlig freigesprochen zu sein, kann nicht Mitglied der Ständeversammlung sein. Indes hat der König, bei nicht entehrenden Verbrechen, das Recht, die auf vorgedachte Weise verlorene Fähigkeit, Mitglied der Ständeversammlung zu sein, wieder herzustellen.

§. 95. Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurß ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurßes Mitglieder sind, in derselben bleiben.

Ist aber der Concurß unter den Vorfahren der Grundeigentümer ausgebrochen, so können diese als Mitglieder der Ständeversammlung zugelassen werden, falls sie die dazu sonst erforderlichen Eigenschaften, namentlich das vorher bestimmte jährliche Einkommen besitzen, wozu auch ihre Competenz gerechnet werden soll.

§. 96. Jeder königliche Diener geistlichen oder weltlichen Standes, mag derselbe vom Könige ernannt oder bestätigt sein, bedarf zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung der Erlaubniß der vorgesetzten Oberbehörde.

§. 97.*) Die Wahlversammlungen müssen sich von dem Vorhandensein der, in den §§. 87, 89, 90, 93 bis 95 einschließ-
 *) Die §§. 97 und 98 sind nicht wieder hergestellt, vielmehr an deren Statt die §§. 47, 49 und 50 des Gesetzes vom 6. Sept. 1848 beibehalten, welche folgendermaßen lauten:

§. 47. Die Wahlversammlungen müssen sich von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Eigenschaften der zu erwählenden Abgeordneten gebührend überzeugen.

vorgeschriebenen Qualifikationen der zu erwählenden Deputirten gebührend überzeugen.

§. 98. Sämmtliche Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung müssen bei ihren Verhandlungen das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen haben und dürfen sich durch Instructionen nicht binden lassen.

§. 99. Die Mitglieder der Ständeversammlung dürfen ihre Stimme auf ein anderes Mitglied nicht übertragen.

Indeß können

- 1) die §. 84 No. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses,
 - 2) der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne,
 - 3) der, nach §. 84 No. 10 vom Könige zu ernennende angesehene Geistliche durch einen gleichzeitig zu bezeichnenden Stellvertreter und die katholischen Bischöfe des Königreichs in dem Falle ihrer Behinderung durch ein Mitglied ihres Domcapitels,
- sich vertreten lassen.

Die Vertretung soll sich jedoch mindestens auf die ganze fernere Dauer der Diät erstrecken.

Sind die vorbenannten erblichen Mitglieder der ersten Cammer minderjährig, so kann deren Stimme von ihren Vormündern geführt werden, vorausgesetzt, daß diese zu dem Mannsstamme der Familie gehören.

Der Erblandmarschall kann die ihm, als solchem, obliegenden Geschäfte auf einen Andern nicht übertragen.

§. 100. Der König ist berechtigt, in jede Cammer Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Antheil zu nehmen.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht und müssen, bei namentlicher Abstimmung, die Versammlung verlassen.

§. 101.*) Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Ver-

§. 49. Abgeordnete, die während der Dauer ihres Mandats ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste annehmen, geben damit ihren Sitz in der Ständeversammlung auf; in solchem Falle wird nicht der Ersatzmann einberufen, sondern muß jedesmal eine neue Wahl eintreten.

§. 50. Sämmtliche Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung müssen bei ihren Verhandlungen das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen haben und dürfen sich durch Instructionen nicht binden lassen.

*) An die Stelle der §§. 101, 102, 103, 104 sind die §§. 53, 54, 55, 56 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 mit folgendem Wortlaute beibehalten:

§. 53. Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§. 54. Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts,

sammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§. 102. Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Cammern nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder.

§. 103. Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn, daß in dem Falle eines Criminalverbrechens eine schnelle Verhaftung nothwendig sein sollte, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 104. Die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen soll unter den in der Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlung enthaltenen Bestimmungen stattfinden.

IV. Landtag. *)

§. 105. Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Er-

ünd, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Cammern nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder.

§. 55. Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn, daß in dem Falle eines Criminalverbrechens eine schnelle Verhaftung nothwendig sein sollte, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 56. Die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen soll unter den in der Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlung enthaltenen Bestimmungen stattfinden.

*) Von der Art. IV. Landtag, sind nur die §§. 105 und 106 wieder hergestellt, statt der übrigen gelten die §§. 59 bis 62 des Gesetzes vom 5. Sept. 1840, welche folgendermaßen lauten:

§. 59. Zu den ordentlichen Diäten wird die Ständeversammlung in der Regel so berufen werden, daß die Eröffnung derselben spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahrs stattfindet.

Den Anfang und Schluß jeder ordentlichen oder außerordentlichen Landtags-Diät bestimmt der König.

§. 60. Der König kann die allgemeine Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen und die Dauer der Vertagung bestimmen.

(Vergl. jedoch §. 109.)

Jede Cammer kann sich auf drei Tage vertagen. Zu einer längern Vertagung einer oder beider Cammern hat die allgemeine Ständeversammlung die königliche Genehmigung zu beantragen.

§. 61. Eigenmächtig dürfen die Cammern sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der Auflösung der Versammlung nicht ferner versammelt bleiben.

(Vergl. jedoch §. 109.)

§. 62. Die allgemeinen Stände sind verpflichtet, vorzugsweise die von der Regierung an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget und zwar, wenn es von der Regierung verlangt wird, jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen.

öffnung angerechnet, in so fern nicht früher eine Auflösung erfolgt. Die Wahlen und Ernennungen der Deputirten und Mitglieder gelten für die ganze Dauer desselben und können von den Vollmachtgebern nicht widerrufen werden.

Der König kann zu jeder Zeit den Landtag auflösen und einen neuen ansetzen.

Die während einer Diät austretenden Deputirten sind erst nach dem Schlusse dieser Diät wieder wählbar.

§. 106. Der König wird die allgemeinen Stände alle zwei Jahre zusammen berufen, so das während der Dauer einer Landtags drei ordentliche Diäten stattfinden.

Sollten indeß Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten es erfordern, so kann der König auch während des zweijährigen Zeitraumes außerordentliche Diäten anordnen.

§. 107. Die Sitzungen der allgemeinen Ständeversammlung sollen der Regel nach nicht über drei Monate dauern. Den Anfang und Schluß jeder ordentlichen oder außerordentlichen Landtags-Diät bestimmt der König.

§. 108. Der König kann die allgemeine Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen und die Dauer der Vertagung bestimmen.

Jede Cammer kann sich auf drei Tage vertagen. Zu einer längern Vertagung einer oder beider Cammern hat die allgemeine Ständeversammlung die königliche Genehmigung zu beantragen.

§. 109. Eigenmächtig dürfen die Cammern sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der gänzlichen Auflösung der Versammlung nicht ferner versammelt bleiben.

§. 110. Die allgemeinen Stände sind verpflichtet, vorzugsweise die vom Könige an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget und zwar, wenn vom Könige es verlangt wird, jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen.

V. Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung. *)

§. 111. Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen,

*) Aus der Nr. V. Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung sind nur die §§. 117, 121 und 122 in ihrer ursprünglichen Fassung wieder hergestellt, während an die Stelle der übrigen §§. (vergl. jedoch die Note zu §. 123) die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes v. 5. Sept. 1848 getreten und in Kraft geblieben sind:

§. 63. Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die ihr durch die Verfassung beigelegten Rechte wahrzunehmen.

§. 64. Ueber alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung verhandelt.

Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinziallandschaften gebracht werden. Bei einem Zweifel darüber, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinziallandschaften gehöre, entscheidet der König.

die ihr in dieser Verfassungsurkunde beigelegten Rechte wahrzunehmen.

§. 112. Ueber alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände wird nur mit der

§. 65. Landesgesetze werden vom Könige nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt (vergl. jedoch §. 122 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840.)†)

Die Zustimmung der Stände beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse verbleibt der Regierung.

Bei Verkündigung der Gesetze ist zu erwähnen, daß dabei die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände stattgefunden habe.

§. 66. Werden zu einem Gesetzentwurfe Zusätze oder Aenderungen von den Ständen beschloffen, die der König zu genehmigen Anstand nimmt und ändert sich der König bewogen, den Gesetzentwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter ständischer Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Stände gelangen zu lassen; so sind letztere verpflichtet, das Gesetz nach zweimaliger Berathung bei der letzten Abstimmung im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von den Ständen nicht mehr vorgebracht werden.

§. 68. Der König ist befugt, ein den Ständen zu verfassungsmäßiger Mitwirkung vorgelegtes Gesetz bis zu dessen Verkündigung zurückzunehmen.

§. 69. Gesetzentwürfe gelangen von der Regierung an die Stände, jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetzentwürfe vorzulegen.

§. 70. Die Anträge des Königs an die Stände werden an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet.

Die Bitten, Erwiederungen und Vorträge der allgemeinen Stände können nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen; jeder Cammer steht jedoch frei, auf die Thronrede einseitig eine Adresse an den König zu richten.

§. 71. Verordnungen werden von der Regierung ohne Mitwirkung der Stände erlassen.

Sie dürfen nur zur Vollziehung bestehender Gesetze dienen und nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf.

Sie müssen im Eingange das Gesetz bezeichnen, zu dessen Vollziehung sie dienen.

§. 72. Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürftige, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassung nicht enthalten und müssen außer Kraft gesetzt werden, sobald die Gefahr beseitigt ist, welche das Gesetz veranlaßt hat.

Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen. Sie sind den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, vorzulegen und, falls die Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben.

§. 73. Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form (§§. 65, 71 und 72) verkündigt und erhalten dadurch für alle Unterthanen und alle Behörden verbindliche Kraft.

Entstehen Zweifel darüber, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen.

†) Im Gesetze vom 5. Sept. 1848 war hier der §. 72 desselben angezogen.

allgemeinen Ständeversammlung communicirt. Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinziallandschaften gebracht werden. Bei darüber eintretenden Zweifeln, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinziallandschaften geeignet sei, entscheidet der König.

§. 113. Landesgesetze werden vom Könige unter Mitwirkung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt. Die Mitwirkung der Stände beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse verbleibt der Regierung allein.

Bei Verkündigung *) der Gesetze ist zu erwähnen, daß dabei die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände stattgefunden habe.

§. 114. Bei Landesgesetzen über die Steuern, oder bei solchen, durch welche den Unterthanen oder einzelnen Classen derselben neue Lasten oder Leistungen aufgelegt oder die bestehenden abgeändert werden sollen, hat die allgemeine Ständeversammlung das völlige Recht der Zustimmung.

§. 115. Der wesentliche Inhalt anderer Gesetze muß vor deren Erlassung, mit Vorbehalt der im §. 122 enthaltenen Bestimmungen, den Ständen zur Berathung und Erklärung vorgelegt werden.

Fällt die Letztere ablehnend aus, oder werden in Beziehung auf jenen wesentlichen Inhalt Zusätze und Abänderungen von den Ständen in Antrag gebracht, die der König zu genehmigen Anstand nimmt, so dürfen die Gesetze vor etwaiger anderweiter Vorlage und erfolgter Annahme nicht erlassen werden.

Findet sich der König nach solcher Verhandlung mit der allgemeinen Ständeversammlung bewogen, den fraglichen Gesetzentwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter ständischer Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Stände gelangen zu lassen; so sind die Letztern verpflichtet, das Gesetz nach zweimaliger Berathung bei der letzten Abstimmung im Ganzen

§. 74. Von dem vom Könige mit andern Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Ständeversammlung, sobald die Verhältnisse es erlauben, Kenntniß gegeben werden (vergl. jedoch §. 11 des Landesverfassungsgesetzes).

§. 75. Die allgemeine Ständeversammlung ist berechtigt, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen.

Weiter darf sie aber in die Landesverwaltung sich nicht einmischen.

§. 76. Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen, darüber Beschlüsse fassen und den Bittstellern von den Beschlüssen durch Protocolauszüge Kenntniß geben.

Anträge oder Petitionen können jedoch nie an eine Cammer, sondern nur an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

*) Vergl. die Note zu §. 7 dieses Gesetzes.

anzunehmen oder abzulehnen. Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von den Ständen nicht mehr vorgebracht werden.

§. 116. Die verbindende Kraft der in Folge des Gesetzes vom 7. September 1838 zu verkündigenden Präjudizien des Ober-Appellationsgerichts wird durch die Bestimmungen des §. 113 nicht aufgehoben.

§. 117. Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin, Militair-Strafgesetze und den Dienst überhaupt erläßt (vergl. §. 8).

Die Militair-Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können jedoch nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände (vergl. §. 113 und folgende) festgestellt werden.

§. 118. Der König ist befugt, ein den Ständen zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorgelegtes Gesetz bis zu dessen Verkündigung zurückzunehmen.

§. 119. Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die allgemeinen Stände, nicht aber von diesen an den König gebracht werden.

Gleichwohl sind die Stände berechtigt, auf die Erlassung neuer, so wie auf die Abänderung und Aufhebung bestehender Gesetze anzutragen.

§. 120. Die Anträge des Königs an die Stände werden an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet.

Die Bitten, Erwiderungen und Vorträge der allgemeinen Stände können nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen.

§. 121. Verordnungen werden vom Könige ohne ständische Mitwirkung erlassen.

Dieselben dürfen nur zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze oder zur Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichts- und Verwaltungsrechts dienen und dürfen nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf (§. 113 und folgende).

§. 122. Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Mitwirkung bedürftige, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassungsurkunde nicht enthalten und müssen außer Kraft gesetzt werden, sobald die Gefahr beseitigt ist, welche das Gesetz veranlaßt hat.

Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen, auch sind solche den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf

Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in Beziehung auf das Fortbestehen des Gesetzes, vorzulegen.

§. 123.*) Gesetze und Beordnungen werden vom Könige verkündet und erhalten dadurch verbindliche Kraft.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben solche zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne daß es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erforderlich gewesen sei.

Sollte Zweifel darüber entstehen, ob bei einem vom Könige verkündigten Gesetze die vorgeschriebene Form beobachtet sei, oder ob die den allgemeinen Ständen des Königreichs nach dieser Verfassungsurkunde zustehende Mitwirkung dabei stattgefunden habe, so ist nur die allgemeine Ständeversammlung berechtigt, solcherhalb die verfassungsmäßigen Schritte zu thun.

§. 124. Von den vom Könige mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Ständeversammlung, sobald dieses die Verhältnisse erlauben, Kenntniß gegeben werden (vergl. jedoch §. 11).

§. 125. Ueber die verbindende Kraft oder Rechtmäßigkeit der von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse dürfen die allgemeinen Stände keine Berathung anstellen und Beschlüsse fassen.

§. 126. Die allgemeine Ständeversammlung ist berechtigt, über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen.

Weiter darf sie aber in die Landesverwaltung sich nicht einmischen.

§. 127. Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen, darüber Beschlüsse fassen und den Bittstellern von den Beschlüssen durch Protocollauszüge Kenntniß geben.

Anträge oder Petitionen können jedoch nie an eine Cammer, sondern nur an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

§. 128. Ueber die Rechte der allgemeinen Stände in Hin-

*) Der §. 123 hat durch die Verordn. vom 1. August 1855 folgende Fassung erhalten:

„Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form (§. 65 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 und §§. 121 und 122 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840) verkündigt und erhalten dadurch für alle Unterthanen und alle Behörden verbindliche Kraft.“

„Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben solche zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne daß es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erforderlich gewesen sei.“

„Entstehen Zweifel darüber, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen.“

sicht der Steuern, wie überhaupt des Finanzwesens des Königreichs, enthält das folgende Capitel die erforderlichen Bestimmungen.

Sechstes Capitel.

Von den Finanzen.*)

§. 129. Die königlichen Domainen — diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grundstücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, Salinen, Schlössern und andern Gebäuden und deren Inventarien, oder aus Capitalien (zu denen auch das in den Englischen dreiprocentigen Stock belegte, aus Einnahmen der königlichen Cammer erwachsene Capital von 600,000 Pfund Sterling gehört) bestehen — so wie die Regalien bilden ein seinem Gesamtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfällt und aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Königs und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden.

§. 130. Mit Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen dürfen Domainen und Regalien in Zukunft nicht veräußert, auch nicht mit Hypotheken beschwert werden.

§. 131. Veräußerungen aus dem Bestande des im §. 129 bezeichneten Vermögens können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen, wohin auch der Fall des §. 35 zu rechnen ist, oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, den bloßen Tausch gleichartiger Vermögensgegenstände jedoch vorbehältlich. In allen Veräußerungsfällen tritt das Aequivalent als Theil des Vermögens von selbst an die Stelle des veräußerten Gegenstandes und die dafür eingehenden Capitalsummen müssen baldmöglichst entweder zur Erwerbung einträglicher Grundbesitzungen, oder gegen völlig sichere Hypothek auf Grundeigenthum wieder angelegt, auch können sie der Landescaße zur Abtragung von Schulden einstweilen dargeliehen werden.

Wenn Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten aus Gründen der Nützlichkeit eintreten, so sollen vorzugsweise Landgüter oder Forsten von möglichst gleichem Ertrage dafür wieder erhoben werden.

Durch die Unveräußerlichkeit der Domanial-Vermögensstücke wird dem Könige die Befugniß nicht benommen, Domainencapitalien zu kündigen und einzuziehen; solche Capitalien müssen jedoch möglichst bald zum Besten der Domainen nutzbar wieder angelegt werden.

Auch entzieht jene Unveräußerlichkeit dem Könige nicht das Recht, die Grundsätze über Benutzung der Regalien zu ändern.

Eine Erhöhung der Landzölle und Sportelnsätze, sowie des

* An die Stelle dieses Finanzcapitels ist dasjenige getreten, welches durch das Gesetz vom 24. März 1857 ist bekannt gemacht worden.

Postportos bedarf der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 132. Dem Könige verbleibt das Recht, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben oder zur Deckung ungewöhnlicher Ausfälle an den Einnahmen, eine Summe Geldes anzuleihen und dafür die Einkünfte der Domainen und Regalien zur Hypothek zu setzen.

Der Betrag sämmtlicher Anleihen dieser Art darf jedoch die Summe von einer Million Thaler nicht übersteigen und es müssen wenigstens jährlich Zwei Procent der ursprünglich verbrieften Schuldsomme sofort zur Tilgung bestimmt und der hieraus entstehende Tilgungsfonds auch durch die Zinsen der abgetragenen Schulden vermehrt werden, bis diese Zinsen sich jährlich eben so hoch belaufen, als die ursprünglich zur Tilgung ausgesetzte jährliche Zahlung. Von da an bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld bleiben die jährlichen Tilgungsmittel unverändert. Wird vor gänzlicher Tilgung der frühern Schuld eine neue gemacht, so braucht dennoch der gesammte Tilgungsfonds nicht höher als zu 20,000 fl nebst einer gleichen Summe von Zinsen jährlich festgesetzt zu werden.

§. 133. Die Hypotheken, womit die Domainen und Regalien bei Verkündigung dieser Verfassungsurkunde belastet sind, sollen durch die obigen Bestimmungen ihre Gültigkeit nicht verlieren.

Diejenigen Schulden, welche bei Errichtung dieser Verfassungsurkunde auf der königlichen Casse ruhen, oder auf dieselbe von der vereinigt gewesenen Casse wieder übertragen werden, werden durch die Bestimmung des §. 132 nicht getroffen. Es können daher auch Capitalabträge, welche bei diesen Schulden vorkommen, sofort oder später durch neue Anleihen gedeckt werden. Soweit diese Schulden indessen durch die dazu bestimmten eigenen Tilgungsmittel vermindert werden, findet rücksichtlich derselben eine Ausnahme von dem §. 132 nicht Statt.

§. 134. Der allgemeinen Ständeversammlung soll im Anfange einer jeden ordentlichen Diät eine Nachweisung über die rücksichtlich der Substanz des Domanielvermögens etwa stattgefundenen Veränderungen ertheilt werden,

§. 135. Die Verwaltung der Domainen und Regalien, so wie ihrer Einkünfte hängt allein vom Könige ab. Die Stände können in dieser Hinsicht keine Art der Mitwirkung in Anspruch nehmen, so fern nicht der König für einzelne Gegenstände ihnen eine solche Mitwirkung zeitweise einräumt. Vergl. jedoch §. 126.

§. 136. Die reinen Einkünfte aus den Domainen und Regalien sollen verwandt werden:

zur Bezahlung der Zinsen der auf den Domainen haftenden Schulden und zum allmählichen Abtrage der Passivcapitalien,

zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs,

zu den Einrichtungskosten und Jahrgeldern des Kronprinzen, den Jahrgeldern und Apanagen der übrigen Prinzen und den Deputaten der Prinzessinnen des königlichen Hauses, so wie zu dem standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königin und der verwitweten Kronprinzessin,

zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung und eines zur Unterhaltung des Heeres zu leistenden Beitrages.

§. 137. Die Einkünfte aus den Domänen und Regalien sollen künftig nicht mit den Steuern und Chausseegeldern vereint in eine gemeinschaftliche Cassé fließen, sondern es soll die bis zum 1. Julius 1834 bestandene Trennung der königlichen Cassen und der Landescassé wieder hergestellt werden und das bis zum 25. September 1833 bestandene rechtliche Verhältniß dieser Cassé — so weit solches nicht durch die Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde oder durch besondere Vereinbarungen zwischen König und Ständen verändert worden — wieder eintreten.

Außer den Einkünften aus den königlichen Domänen und Regalien gehören auch die Ueberschüsse der Lotterien und vom Intelligenzcomtoir zu Hannover, wie auch die Sporteln der königlichen Behörden zu den Einkünften der königlichen Cassé.

§. 138. Die königliche Cassé ist allein vom Könige abhängig und wird nach den von ihm zu treffenden Anordnungen verwaltet.

Da Ständen zur Beurtheilung der Frage, in wie weit ständische Mittel zu den Landesausgaben zu bewilligen sind, von dem Zustande der königlichen Cassé Kenntniß zu geben ist, so soll der allgemeinen Ständeversammlung bei Eröffnung eines jeden Landtags eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der königlichen Cassé in den seit der zunächst vorhergegangenen derartigen Mittheilung abgeschlossenen Rechnungsjahren zugestellt werden, welche sich gleichwohl in Hinsicht auf die Ausgabe auf die in der Anlage zum §. 140 und in Hinsicht auf die Einnahme auf die in der Anlage A. zu dem gegenwärtigen §. verzeichneten Rubriken beschränken kann.*)

§. 139. Die erforderlichen Ausgaben für die Kosten der Landesverwaltung und für sonstige Landesbedürfnisse sind, unter Berücksichtigung der in den §§. 129 und 136 enthaltenen Grundsätze, nach bestimmten Gegenständen auf die königliche und die Landescassé zu vertheilen.

Die Vertheilung kann ohne Zeitbeschränkung, muß aber jedesmal mindestens auf sechs Jahre im Voraus geschehen.

Durch eine solche Vertheilung soll das Recht der allgemeinen Ständeversammlung zur Bewilligung der aus der Landescassé zu bestreitenden Ausgaben nicht beschränkt werden können.

*) Beide Anlagen sind bei diesem Abdruck weggelassen worden, weil die in demselben gemachte Vertheilung der Einnahme und Ausgabe durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848 weggefallen und in der Verordnung vom 1. August 1855 nicht wieder hergestellt ist.

§. 140. In der Anlage B. sind die Gegenstände aufgeführt, nach welchen durch eine neben dieser Verfassungsurkunde getroffene Vereinbarung vom 1. Julius 1841 an, die Ausgaben auf die königliche und die Landescaffe vertheilt sind.

Diese Vereinbarung gilt so lange, bis dieselbe vom Könige oder von der allgemeinen Ständeversammlung aufgekündigt wird, was jedoch nicht vor dem 1. Julius 1847 geschehen kann.

Nach dem 1 Julius 1847 kann in jeder ordentlichen Diät, nachdem zuvor das Budget bewilligt ist, von beiden Seiten eine Kündigung vorgenommen werden. Dieselbe bewirkt, daß die bis dahin bestandene Vereinbarung mit dem Ablaufe der Periode desjenigen Budgets, welches Stände vor der Kündigung bewilligt haben, außer Kraft gesetzt wird und daß in der nächsten auf die Kündigung folgenden ordentlichen Diät eine neue Verhandlung über die künftige Vertheilung der Ausgaben zuzulegen ist, behuf welcher der König den allgemeinen Ständen bestimmte Vorschläge zeitig machen wird.

§. 141. Neu entstehende Kosten der Landesverwaltung fallen zunächst auf die königliche Caffe, in so fern aber die Mittel der königlichen Caffe deren Uebernahme nicht gestatten, nach Maßgabe der darüber zwischen König und Ständen zu treffenden Vereinbarung auf die Landescaffe.

§. 142. Ueber die Verwendung oder Anlegung eines während des Landtags in der königlichen Caffe entstandenen Uberschusses wird der König bei der Eröffnung eines jeden Landtags der allgemeinen Ständeversammlung Mittheilung machen.

§. 143. Sollte eine dauernde Verbesserung der königlichen Caffe durch nachhaltige Erhöhung ihrer Gesamteinnahme oder durch bleibende Verminderung ihrer Ausgaben eintreten, so hat bei Mittheilung der Uebersicht der Lage der königlichen Caffe (§. 138) diese einen entsprechenden Theil der Ausgaben der Landescaffe zu übernehmen.

§. 144. Sollte dagegen die Gesamteinnahme der königlichen Caffe sich dauernd vermindern oder die Bedürfnisse des königlichen Hauses, namentlich durch das Hinzukommen größerer Ausgaben für nicht regierende Mitglieder desselben zunehmen, oder sollte die Gesamtausgabe dauernd so sehr steigen, daß sie nicht ferner von der königlichen Caffe getragen werden kann, so wird der König bei Mittheilung der Uebersicht der Lage Seiner Caffe im Anfange eines jeden Landtags bei der allgemeinen Ständeversammlung darauf antragen, daß der aus der Landescaffe erforderliche Zuschuß für die Dauer des Landtags, oder so fern der Zweck der Ausgabe früher wegfallen sollte, bis zu diesem Zeitpunkte, bewilligt werde.

§. 145. Der König wird die Ausgaben für die nicht regierenden Mitglieder des königlichen Hauses im Uebrigen nicht höher bestimmen, als solches von des hochseligen Königs Wilhelm IV. Majestät geschehen war. Das Wittthum der Königin

soll indeß jährlich 60,000 fl Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des königlichen Hauses soll aus 6000 fl Gold bestehen. Wenn im Laufe eines Landtags ein Fall eintritt, in Folge dessen Jahrgelder, Apanagen, Wittthümer oder derartige Zahlungen für nicht regierende Mitglieder der königlichen Familie aus der königlichen Casse zu leisten sind, so hängt es von der Bestimmung des Königs ab, bis zum Anfange des nächsten Landtags aus der Landescasse einen Zuschuß an die königliche Casse zu den von ihr zu tragenden Landesausgaben zahlen zu lassen, und den Betrag desselben bis zu der Höhe der zu leistenden Apanagen u. zu bestimmen, auch die Anweisung dieses Zuschusses auf verfassungsmäßige Weise zu veranlassen, vorbehältlich jedoch der Aufnahme der zu zahlenden Summe in das jedesmalige Budget der Landescasse. Findet sich jedoch am Schlusse eines solchen Landtags ein Ueberschuß in der königlichen Casse, so soll selbiger dazu angewandt werden, um die im Laufe desselben Landtags aus der ständischen Casse zahlbar gemachten Zuschüsse wegen Apanagen zu decken und zu restituiren.

§. 146. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wozu auch die mit ihren Einkünften gemachten Erwerbungen gehören, verbleibt, nach Maßgabe hausgesetzlicher oder, so weit diese darüber nicht entscheiden, der landesgesetzlichen Bestimmungen, der freien Verfügung der Berechtigten.

§. 147. Das Vermögen der mit der Krone verbundenen Schatzkassencasse bleibt Fideicommiß des königlichen Hauses. Die Verwaltung dieses Vermögens, sowie die Verfügung über die Einkünfte steht allein dem Könige zu.

§. 148. Die für die Allodification königlicher Lehen einkommenen und künftig eingehenden Renten und Capitalien fließen in eine abge sonderte Casse, über welche der König ausschließlich verfügt.

§. 149. Ueber die Ausgaben, welche aus der Landescasse zu bestreiten sind, soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder ordentlichen Diät, also alle zwei Jahre, ein nach Haupt-Dienstweigen und für jedes Jahr gesondertes Budget vorgelegt und mit den nöthigen, auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Nachweisungen und Erläuterungen begleitet werden.

§. 150. Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern.

Behuf Bewilligung der zur Unterhaltung des Heeres erforderlichen Ausgaben dienen die gegenwärtig feststehenden Summen und die bestehenden Grundsätze so lange zur Richtschnur, bis ein Anderes zwischen König und Ständen vereinbart ist.

§. 151. Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegsministeriums gemacht werden, sind als Kriegsschatz zu sam-

meln und niederzulegen. Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegsministeriums zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen. Zu anderen Zwecken können Vermendungen aus dem Kriegsschatze nur mit Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs geschehen.

§. 152. Bei Vermählungen von Töchtern eines Königs oder von Töchtern der Söhne eines Königs werden die hergebrachten Ausstattungen jener Prinzessinnen auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Ständeversammlung bewilligt und aus der Landescasse bezahlt.

§. 153. Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen an Steuern und sonstigen Zuflüssen der Landescasse vorgelegt werden.

§. 154. Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanzperiode (§. 106) auszusprechen ist.

In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden.

Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft.

§. 155. Sollten die vom Könige in Antrag gebrachten Steuern bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an unverändert forterhoben und zu dem Ende unter Bezugnahme auf diesen §. ausgeschrieben werden. War jedoch eine für sich allein beschriebene Art von Steuern nur für einen besondern, genau bestimmten, vorübergehenden Zweck bewilligt und ist dieser Zweck erreicht, so tritt in Ansehung dieser Steuern eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift ein.

§. 156. Wenn bei Eröffnung eines neuen Landtags — nachdem die Wahlen zu demselben mindestens sechs Wochen vorher ausgeschrieben waren — oder in einer spätern ordentlichen Diät, nachdem in dem einen wie in dem andern Falle das Budget den Ständen vier Wochen zur Bewilligung vorgelegen hat, diese Bewilligung deshalb nicht erfolgt ist, weil die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern durch Unvollständigkeit gehindert oder unterbrochen ist, ohne daß vorher der ständische Beschluß über die Steuern und das Budget vollendet und ausgefertigt war:

so steht dem Könige das Recht zu, für ein Jahr die bisherigen Steuern auf den Grund der letzten ständischen Bewilligung unter Bezugnahme auf diesen §. auszuschreiben und forterheben, auch dieselben behuf Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmäßigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden zu lassen.

Wird das Budget von den in ordentlicher Diät versammelten Ständen auch bei deren fortgesetzten oder erneuerten Berathungen nicht nachträglich für die nächste Steuerbewilligungs-Periode bewilligt, so beruft der König die Stände wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Steuer-Rechnungsjahrs zu einer außerordentlichen Diät, damit sie das Budget für das zweite Jahr bewilligen können. Erfolgt solche Bewilligung auch dann nicht, so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung.

§. 157. Die auf den Landeschauuffeen erhobenen Weggelder bleiben ausschließlich zur Unterhaltung dieser Schauuffeen bestimmt und können in eine besondere Casse fließen; die Stände sind jedoch berechtigt, die Rechnungen einzusehen.

§. 158. Da die Landzölle und Schifffahrtsabgaben für jetzt mit den Eingangsteuern dergestalt verbunden sind, daß eine unmittelbare Erhebung der ersteren nicht ohne gänzliche Abänderung der hierunter bestehenden Einrichtung thunlich ist, so überläßt der König für die Dauer jener Verbindung die Benutzung Seines Zollregals rücksichtlich der Landzölle und Schifffahrtsabgaben der Landescaffe, welche hiefür jährlich die Summe von 230,000 ₰ an die königliche Casse zu vergüten hat. Das Recht selbst, so wie für den Fall der Aufhebung jener Verbindung die anderweitige Bestimmung über dessen Benutzung behält sich der König vor.

§. 159. Der reine Ertrag der directen und indirecten Steuern, nach Abzug der Kosten ihrer Verwaltung und Erhebung, — der zu leistenden Remissionen, Restitutionen und Bonificationen, rücksichtlich welcher Positionen das ständische Bewilligungsrecht vorbehalten bleibt — wie auch der für die Benutzung des Zollregals an die königliche Casse zu zahlenden Vergütung, fließt nebst den übrigen ihr zustehenden Einnahmen in die Landescaffe.

Die Rechnungen der Landescaffe sollen jedoch den Rohertrag der Steuern und die Ausgaben und Verwendungen, welche davon bis zur Ablieferung des Reinertrages an die Landescaffe gemacht sind, vollständig darlegen.

Die Verwaltung dieser Casse steht, unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanzministers dem Schatzcollegium zu, welches theils durch Ernennungen des Königs, theils durch ständische Wahlen unter königlicher Bestätigung besetzt wird.

§. 160. Nur das Schatzcollegium ertheilt Anweisungen auf die Landescaffe.

Der Finanzminister hat in Ansehung derjenigen Summen, welche den betreffenden Departementsministern zur Verwendung zuziehen, eine Aufforderung zur Anweisung an das Schatzcollegium gelangen zu lassen und von diesem ist hierauf die Zahlbarmachung an die betreffenden Departementsminister zu verfügen.

Das Schatzcollegium ist verpflichtet, die von dem Finanzminister bestimmten Beträge anzuweisen, in so fern die verlangte Zahlung dem Zwecke der betreffenden Ausgabeposition des Budgets entspricht und dieselbe nicht überschreitet.

§. 161. Die königliche Casse und die Landescaffe sind verpflichtet, sich, wenn eine derselben es bedürfen sollte, mit Vorschüssen aus ihren Vorräthen zur Hülfe zu kommen. Die Anordnung eines solchen Vorschusses steht dem Finanzminister zu. In Gemäßheit derselben hat das Schatzcollegium über den Vorschuß aus der königlichen Casse zu quittiren und zu dem Vorschusse aus der Landescaffe die Anweisung zu ertheilen. Der geleistete Vorschuß muß, in Ermangelung einer zwischen dem Könige und den Ständen getroffenen anderweiten Vereinbarung, binnen sechs Monaten nach Ablauf desselben Rechnungsjahrs zurückbezahlt werden. Ueber die Ertheilung und Zurückzahlung derartiger Vorschüsse soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder ordentlichen Diät Mittheilung gemacht werden.

§. 162. Durch eine zwischen dem Könige und der allgemeinen Ständeversammlung vereinbarte Uebertragung der auf der bisherigen gemeinschaftlichen Generalcaffe ruhenden Schulden auf die königliche oder Landescaffe werden die Rechte der Gläubiger in keiner Hinsicht geändert.

§. 163. Neue Anleihen behuf der aus der Landescaffe zu bestreitenden Ausgaben können nur unter Genehmigung des Königs nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte indeß wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Landescaffe so bedeutende Ausfälle erleiden, daß sie die bewilligten Ausgaben zu bestreiten nicht vermöchte, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, zu deren Bestreitung die etwaigen Vorräthe der Kriegscasse nicht hinreichend wären, so hat der König, wenn die allgemeinen Stände alsdann nicht versammelt sind, das Recht, auf den Antrag der zuständigen Minister, unter Zuziehung des Finanzministers, nach zuvor erfordertem Berichte des Schatzcollegiums und nach Anhörung des Staatsrathes, zur Deckung der bewilligten Ausgaben der Landescaffe, oder zur Bestreitung der Kosten nothwendiger Kriegsrüstungen, Anleihen bis zum Gesamtbetrage von höchstens einer Million Thaler auf den Credit der Landescaffe zu machen.

Die Verhandlungen über solche Anleihen sollen der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und ihr nachgewiesen werden, daß dieselben nothwendig gewesen und zum Nutzen des Landes wirklich verwandt worden sind.

§. 164. Das Anleihegeschäft, in so fern nicht König und Stände ein Anderes ausdrücklich beschließen und die Verbriefung der Anleihen der Landescaffe liegt dem Schatzcollegium ob. Dasselbe ist ermächtigt, unter der obern Leitung des Finanzministers die erforderlich werdenden Umwandlungen bestehender Landesschulden, wenn deren Betrag dadurch nicht vermehrt wird, auszuführen und an die Stelle alter Landesschuld-Verbriefungen neue auszufertigen.

Alle vom Schatzcollegium auszustellenden Landesschuld-Ver-

briefungen müssen von wenigstens Einem der vom Könige ernannten Mitglieder desselben und von wenigstens zwei von den Ständen erwählten Schatzrathen unterschrieben werden.

§. 165. Die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgelegten Summen soll unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanzministers vom Schatzcollegium geschehen.

§. 166. Das Schatzcollegium soll das gesammte Rechnungswesen der Landescaße leiten und beaufsichtigen, die jährlichen Rechnungen derselben einziehen und prüfen und nachdem eine nochmalige Prüfung dieser Rechnungen in dem Finanzministerio stattgefunden hat und die etwa gemachten Erinnerungen erledigt sind, dem Rechnungsführer Decharge ertheilen.

Nachdem dies geschehen ist, sollen die Rechnungen an die allgemeine Ständeversammlung mitgetheilt werden, damit dieselbe sich von deren Richtigkeit überzeugen kann.

§. 167. Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftskreis des Schatzcollegiums, insoweit sie nicht bereits durch die Verfassungsurkunde festgestellt sind, bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung.

Siebentes Capitel.

Von den obern Landes-Behörden und der königlichen Dienerschaft.

§. 168.*) Unter dem Könige führen die Minister die oberste

*) An die Stelle des §. 168 sind die §§. 101, 102 und 103 des Gesetzes vom 5. Sept. 1849, die letztern beiden modificirt durch die Verordnung vom 1. August 1855, getreten, welche lauten wie folgt:

§. 101. Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige geht von dem Gesamtministerium aus, dessen Mitglieder der König nach eigener Wahl ernennet und nach Gefallen entläßt.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen besondere Ministerien.

§. 102. Alle vom Könige ausgehende Regierungsverfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums.

Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes kann die Ständeversammlung eine Anklage gegen die betreffenden Minister erheben.

§. 103. Zur Untersuchung und Entscheidung über die im vorigen §. gedachte Anklage ist nur das Ober-Appellationsgericht in Plenar-Versammlung zuständig.

Die Ständeversammlung muß dem Könige vier Wochen vor Anstellung der Anklage von derselben Anzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht. Der König verspricht, eine von der Ständeversammlung beschlossene Anklage nie zu hindern.

Die Entscheidung des Gerichts kann nur dahin gehen, daß der Angeklagte der absichtlichen Verletzung des Landesverfassungs-Gesetzes, deren er angeklagt worden, schuldig sei oder nicht.

Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig und kann auch in einem andern Amte nicht wieder angestellt werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts in solchen Fällen finden keine Rechtsmittel Statt; auch sind Abolition und Begnadigung ausgeschlossen.

Verwaltung des Königreichs. Die Minister sind, jeder in Hinsicht des ihm angewiesenen Wirkungskreises, allein dem Könige für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und der königlichen Befehle verantwortlich. (Vergl. jedoch §. 40.)

Der König kann Seine Minister nach Gefallen entlassen.

§. 169. Es soll ein Staatsrath bestehen, welcher mindestens eine Abtheilung für die Justiz und eine Abtheilung für das Innere enthält.

Der Zweck desselben ist,

wichtige Regierungsangelegenheiten, vorzüglich

die vom Könige zu verkündigenden Gesetze und Verordnungen, nach der darüber vom Könige zu treffenden Bestimmung und

die Entlassung vom Dienste solcher königlichen Diener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 177),

zu berathen und

die zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden entstandenen Competenz-Streitigkeiten

zu entscheiden.

Die Einrichtung des Staatsrathes hängt allein von der Bestimmung des Königs ab. (Vergleiche jedoch §. 171.)

§. 170. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Competenz unabhängig, jedoch bleiben sie der obern Aufsicht des Landesherrn und der obern Behörden unterworfen.

Die Verwaltungsbehörden, als solche, verfahren innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig von den Gerichten.

Beide entscheiden zunächst selbst über ihre Zuständigkeit und es dürfen die Verfügungen oder Entscheidungen der Gerichte von den Verwaltungsbehörden und die der Letztern von den Gerichten weder abgeändert noch beseitigt werden, es sei denn auf den Grund einer durch den Staatsrath erfolgten Entscheidung.

§. 171.*) Entsteht ein durch wechselseitige Darlegung der

Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfassung sein Bewenden.

*) Der §. 171 war aufgehoben, ist aber wieder hergestellt und ist in Beziehung auf denselben das nachfolgende Gesetz vom 7. Sept. 1856 erlassen:

Gesetz, die Aenderung des §. 171 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6ten August 1840 betr. Monbrillant, den 7ten September 1856.

Georg der Fünfte 2c. 2c. Wir erlassen hierdurch wegen der Zusammenlegung der Abtheilung des Staatsraths für Competenz-Conflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende Gesetz:

An die Stelle des zweiten Absatzes des durch Unsere Verordnung vom 1. August v. J. mit Weglassung des fünften Absatzes wieder hergestellten §. 171 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 tritt folgende Bestimmung:

Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staatsrath gefaßt werden, welche aus einem besonders zu bestellenden Vorsitzenden und

verschiedenen Ansichten nicht zu beseitigender Kompetenzstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, so entscheidet nach Anhörung beider Behörden der Staatsrath.

Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staatsrathes gefällt werden, welche aus dem Vorsitzenden und aus einer gleichen Anzahl von mindestens sechs Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für das Innere besteht. Die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu bestellen.

Bis zu dieser Entscheidung ist dem Verfahren in der betreffenden Angelegenheit einstweilen Anstand zu geben, es sei denn, daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden wäre.

Hat eine Behörde als Verwaltungsbehörde gehandelt, so hat sie zu dem Zwecke der Erledigung des Kompetenzstreits an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten.

einer gleichen Anzahl von drei Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für das Innere besteht. Der Vorsitzende sowohl wie die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu ernennen.

Der §. 171 des Landesverfassungs-Gesetzes lautet hiernach vollständig wie folgt:

§. 171. Entsteht ein durch wechselseitige Darlegung der verschiedenen Ansichten nicht zu beseitigender Kompetenzstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, so entscheidet nach Anhörung beider Behörden der Staatsrath.

Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staatsrathes gefällt werden, welche aus einem besonders zu bestellenden Vorsitzenden und einer gleichen Anzahl von drei Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für das Innere besteht. Der Vorsitzende sowohl wie die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu ernennen.

Bis zu dieser Entscheidung ist dem Verfahren in der betreffenden Angelegenheit einstweilen Anstand zu geben, es sei denn, daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden wäre.

Hat eine Behörde als Verwaltungsbehörde gehandelt, so hat sie zu dem Zwecke der Erledigung des Kompetenzstreites an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten.

Erachten sich weder Gerichte noch Verwaltungsbehörden für competent, so ist diese Frage auf die oben vorgeschriebene Weise zu erledigen oder zu entscheiden. Jedoch kann in diesem Falle auch von den betheiligten Privatpersonen, nachdem die betreffenden Oberbehörden zuvor vergebens angegangen sind, durch ein Gesuch an den König die Entscheidung des Staatsrath herbeigeführt werden.

Das gegenwärtige Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesessammlung zu verkünden.

Gegeben Monbrillant, den 7. September 1856.

(L. S.)

Georg Rex.

r. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer. v. d. Decken.
v. Borries. Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Monbrillant, den 7. September 1856.

Koscher,

Generalsecretair des königlichen Ministeriums des Innern.

Hat eine Unterbehörde, welcher die Justizpflege und die Verwaltung in erster Instanz zugleich obliegen, in der erstern Eigenschaft gehandelt und wird deren Competenz von der in dem andern Geschäftszweige ihr vorgesetzten Oberbehörde in Zweifel gezogen, so ist die Competenzfrage zwischen ihr und dieser Oberbehörde zur Erledigung zu bringen.

Erachten sich weder Gerichte noch Verwaltungsbehörden für competent, so ist diese Frage auf die oben vorgeschriebene Weise zu erledigen oder zu entscheiden. Jedoch kann in diesem Falle auch von den betheiligten Privatpersonen, nachdem die betreffenden Oberbehörden zuvor vergebens angegangen sind, durch ein Gesuch an den König die Entscheidung des Staatsrathes herbeigeführt werden.

§. 172. Die Ernennung und Entlassung der königlichen Diener*) gehört, unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs.

Der König übt dieses Recht entweder Selbst, oder durch die von Ihm bestellten Behörden aus.

Die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf Präsentation, Wahl, Ernennung und Entlassung der öffentlichen Beamten werden durch die gegenwärtige Verfassungsurkunde nicht verändert.

§. 173.**) Bei Besetzung der Staatsämter soll, in so fern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche, gesetzlich bestimmte Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt durchaus kein Recht auf Vorzüge irgend einer Art begründen.

§. 174. Werden Dienstentlassungen wegen Veränderung der Landesbehörden nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte königliche Diener Anspruch auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld.***)

Bei nothwendigen Dienstversetzungen hat der königliche Diener ein Recht auf seinen bisherigen Gehalt und Rang.

§. 175. Diejenigen königlichen Diener, welche wegen Alterschwäche oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen ihren Dienstpflichten nicht mehr Genüge leisten können und daher in den Ruhestand versetzt werden müssen, sollen eine ihren Dienstjahren und ihrer Dienstentnahme angemessene Pension erhalten.***)

§. 176. Keinem königlichen Civildienner soll die nachgesuchte Entlassung vom Amte verweigert werden. Indes muß er sich vor dem

*) Der im §. 172, 174, 175, 176, 177, 179 vorkommende Ausdruck „königliche Diener“ ist durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848 in „Staatsdiener“ verwandelt. — Das Gesetz über die Verhältnisse der königlichen Diener vom 24. Juni 1858 beseitigt aber die Bezeichnung „Staatsdiener“ wieder.

**) Der durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848 gestrichene §. 173 ist nicht wieder hergestellt.

***) Vergl. §. 64 folgd. des Gesetzes über die Verhältnisse der königlichen Diener vom 24. Juni 1858.

wirklichen Austritte aus dem Dienste, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde, aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

§. 177. Kein königlicher Civildienner — er mag vom Könige oder Dessen Behörden, von Corporationen oder Einzelnen präsentiert, erwählt oder ernannt sein — kann seines Amtes willkürlich entsezt werden.

*) Kein königlicher Diener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder welcher Mitglied eines Obergerichts ist, kann aus irgend einem Grunde ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amtes entsezt, entlassen, oder auf ein minder einträgliches Amt versezt oder mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden.

Dasselbe findet in Rücksicht der übrigen königlichen Diener Statt, wenn diese wegen Amtes- oder gemeiner Verbrechen ihres Amtes entsezt werden sollen.

Wenn königliche, nicht lediglich zur Classe der Richter gehörende Diener, nach fruchtlos vorhergegangener Warnung und Disciplinarstrafe, ihren Dienstpflichten kein Genüge leisten, oder wenn sie durch ihr Betragen ein öffentliches Vergerniß geben, oder wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe bereits belegt worden sind, so kann der König, nachdem Er das Gutachten des Staatsrathes darüber vernommen hat, nach Befinden der Umstände, die Amtes-Suspension mit Entziehung des Dienstehinkommens, die Versezung auf eine geringere Einnahme gewährendes Amt und selbst die Entlassung vom Amte verfügen.

§. 178. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden sind befugt, wider die ihnen untergebene Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen.

Die höhern Behörden sind befugt, wider diese Dienerschaft, so weit sie von ihnen angestellt ist, eine Suspension vom Amte und Gehalte, welche jedoch die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf, zu verfügen. Es kann ihnen auch eine gleiche Befugniß rücksichtlich derjenigen ihnen untergebenen Dienerschaft übertragen werden, welche eine andere, oder eine höhere Behörde angestellt hat.

§. 179. Die Dienstkündigung soll nur bei der unter den königlichen Dienerschaft vorbehalten, dieselbe jedoch nur von dem zuständigen Staats- und Departementsminister zur Ausübung gebracht werden.

*) Der zweite Absatz des §. 177 lautet nach §. 108 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 jetzt folgendermaßen:

Ein Staatsdiener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder Mitglied eines Obergerichts ist, kann ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amtes weder entsezt noch entlassen, noch auf ein minder einträgliches Amt oder auf eine Verwaltungsstelle wider seinen Willen versezt, noch mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden. Vergl. jedoch §§. 52, 54, 67 des Gesetzes über die Verhältnisse der königlichen Diener vom 24. Juni 1858.

Achstes Capitel.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 180.*) Abänderungen der Verfassungsurkunde können nur unter Zustimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung getroffen werden.

Es kann darüber in der allgemeinen Ständeversammlung nur bei Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder jeder Cammer abgestimmt werden.

Ein ständischer Beschluß, durch welchen die Verfassungsurkunde abgeändert werden soll, ist nur dann gültig, wenn derselbe entweder in der schließlichen Abstimmung einhellig gefaßt, oder wenn derselbe auf zwei nach einander folgenden Landtagen jedesmal von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder jeder Cammer in schließlicher Abstimmung genehmigt wird.

Abänderungen des Wahlgesetzes und der Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlung können unter den für andere Gesetze bestehenden Formen, jedoch nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung getroffen worden.

§. 181. Die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit dieser Verfassung sind von der allgemeinen Ständeversammlung bei dem Könige oder nöthigenfalls bei der deutschen Bundesversammlung wahrzunehmen.

Wenn aber die in dieser Verfassungsurkunde begründete landständische Verfassung auf verfassungswidrige Art (§. 180) aufgehoben würde, wozu namentlich auch der Fall gehört, wenn die Ständeversammlung nicht zu der Zeit, wo dies verfassungsmäßig geschehen muß (§. 106), zusammenberufen würde, so ist das Schatzcollegium berechtigt und verpflichtet, den König um Aufrechthaltung jener Verfassung oder um schleunige Berufung der in Gemäßheit derselben bestehenden allgemeinen Ständeversammlung zu bitten und wenn dieser Schritt fruchtlos bleiben sollte, den Schutz

*) Der §. 180 ist durch das Gesetz vom 10. April 1848, welches folgendermaßen lautet, aufgehoben:

Ernst August u. c. c. Nachdem es nothwendig erachtet ist, die Bestimmungen des §. 180 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 abzuändern, so verordnen Wir, auf einhellig beschlossene Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

1. Der §. 180 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 und der §. 68 der Geschäftsordnung für die allgemeinen Stände des Königreichs vom 4. September 1840 werden hiemit aufgehoben.

2. Abänderungen der Verfassungsurkunde, des Wahlgesetzes und der Geschäftsordnung können in Zukunft unter den für andere Gesetze bestehenden Formen, jedoch nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, getroffen werden.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 10. April 1848.

Ernst August.

des deutschen Bundes für die aufgehobene landständische Verfassung anzurufen.

An der Ausübung dieser Amtspflicht des Schatzcollegiums nehmen die vom Könige ernannten Mitglieder desselben keinen Antheil, und die Functionen des Präsidenten werden dabei von dem in Dienstalder am höchsten stehenden, von Ständen erwählten Schatzrath versehen.

Schlussbestimmung.

§. 182. Alle Gesetze, Verordnungen, Observanzen und Einrichtungen, welche mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen, werden hiemit für ungültig und unverbindlich erklärt.

Indem Wir nun bei Unserem königlichen Worte die Versicherung ertheilen, daß Wir die vorstehenden Bestimmungen Allerhöchstselbst unverbrüchlich beobachten wollen, erklären Wir dieselben damit für das Landesverfassungs-Gesetz Unseres Königreichs.

Wir verordnen hiedurch, daß dasselbe für alle Theile Unseres Königreichs mit seiner Verkündung in Kraft treten solle und Wir gebieten und befehlen, daß es auf das Genaueste gehalten und befolgt werde.

Wir werden nicht allein dafür kräftigst Sorge tragen, daß diesem Gesetze auf keine Weise entgegengehandelt werde, sondern Wir befehlen auch insbesondere allen Behörden und öffentlichen Dienern Unseres Königreichs, daß sie sowohl selbst den Bestimmungen gebührend nachkommen, als auch ernstlich darüber wachen, daß ihnen nachgelebt werde.

Wir verordnen hiedurch ferner ausdrücklich, daß die bisher bestehenden Gesetze, Anordnungen und Verfügungen der Behörden deshalb, weil die nunmehr vorgeschriebenen Formen bei denselben etwa nicht beachtet sind, ihre Gültigkeit nicht verlieren sollen, sondern daß die Gültigkeit lediglich danach zu ermesen ist, was zu der Zeit ihrer Erlassung der Verfassung oder dem Herkommen gemäß war.

Nach demselben Grundsatz soll auch durch die Verkündung dieses Landesverfassungs-Gesetzes kein Hinderniß eintreten, die mit der am 3. d. M. aufgelöseten allgemeinen Ständeversammlung Unseres Königreichs berathenen und Uns zur endlichen Beschlußnahme vorliegenden Gesetzesentwürfe nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Berathung in Kraft gewesenen staatsrechtlichen Verhältnisse zu seiner Zeit, je nachdem die hiezu noch erforderlichen weiteren Vorbereitungen vollendet sein werden, als Gesetze zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Die förmliche Trennung Unserer königlichen Cassen von der Landescasse soll nach der Reconstituierung des Schatzcollegiums mit dem 1. Julius 1841 ausgeführt werden.

Schließlich bleiben alle zur vollständigen Ausführung dieses Landesverfassungs-Gesetzes erforderlichen besonderen Vorschriften und Verfügungen hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Hannover, den 6. August des Jahrs 1840, Unseres Reichs im Vierten.

Ernst August.

G. Frhr. von Schele.

Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betr., vom 5. September 1848.*)

Ernst August u. c. Wir erlassen hiemit, unter Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10. April d. J., die Aufhebung des §. 180 des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, das folgende Gesetz:

Capitel I.

§. 1. Zu §. 8 des Landesverfassungs-Gesetzes.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab.

„S. §. 102 dieses Gesetzes.“

§. 2. „Zu §. 14.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Nach Erledigung des Thrones tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs mittelst eines Patents an, durch welches er bei seinem königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung verspricht.

„Nach Veröffentlichung dieses Patents bestimmt der König gleichmäßig für das ganze Land, zu welcher Zeit und auf welche Weise ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.

„Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungssiegel versehenen Patents soll in dem Archive der allmeinen Ständeversammlung niedergelegt werden.“

Capitel II.

§. 3. Es soll Freiheit der Presse unter Beobachtung der Gesetze stattfinden.**)

*) Die in diesem Gesetze mit Anführungszeichen eingeschlossenen Sätze und Worte sind durch die Verordnung vom 1. August 1855 wieder aufgehoben.

**) Vergleiche Pressegesetz vom 27. April 1848 und Verordnung, betr. den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, vom 16. Januar 1855.

§. 4. Es soll freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze stattfinden. *)

§. 5. Zu §. 31.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Sowohl in Civil- als Criminalsachen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den im Proceßgange begründeten oder von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen.

§. 6. Zu §. 32.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Jeder Landes-Einwohner genießt völlige G l a u b e n s- und G e w i s s e n s f r e i h e i t und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig; **) jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugniß der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus.

§. 7. ***) Alle Vorzüge der Geburt, unbeschadet der Privatrechte, werden aufgehoben.

*) Vergl. Verordnung, betr. den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen, vom 7. August 1854.

**) Nach dem durch die Verordnung vom 1. August 1855 wieder hergestellten §. 93 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 müssen die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein. Auch ist nach den Statuten vom 4. September 1847 christliches Glaubensbekenntniß Erforderniß der Aufnahme in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft. Die politischen Rechte dieser Ritterschaft können indeß von demjenigen Mitgliede nicht ausgeübt werden, welches einer christlichen Secte angehört, die nach dem durch das Gesetz vom 5. September 1848 aber aufgehobenen und nicht wieder hergestellten §. 32 des Landesverfassungs-Gesetzes politische Rechte nicht genießt.

Ferner muß nach der Verfassungsurkunde für die österrische Landschaft vom 5. Mai 1846 jedes Mitglied der letzteren einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein. Vergl. übrigens Verordnung vom 28. September 1824, die Religions-Verhältnisse der christlichen Religions-Parteien betr.

***) In Folge der Bestimmung dieses §. ist durch Gesetz vom 22. Juni 1848 der Unterschied einer adlichen Bank und einer gelahrten Bank im Oberappellationsgerichte aufgehoben. Auch hindert nach der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 §. 103 uneheliche Geburt die Aufnahme in Handwerkszünfte nicht, dagegen ist eheliche adliche Geburt Erforderniß der Aufnahme in die Ritterschaften des Herzogthums Bremen (Statuten vom 12. Februar 1844), des Fürstenthums Lönabrud (Statuten vom 19. April 1847) und der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen (Statuten vom 4. September 1847). Ehelich geboren müssen diejenigen Personen Augsburger Confession sein, welche in ein Jungfrauenkloster des Fürstenthums Calenberg aufgenommen sein wollen. (Klosterordnung vom 9. December 1847.)

Endlich gestattet das Gesetz über die Verhältnisse der königlichen Diener vom 24. Juni 1858 §. 10 keinerlei Vorzug der Geburt bei der Zulassung zum königlichen Dienste und im königlichen Dienste.

§. 8. Zu §. 34.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Alle Landes-Unterthanen sind nach gleichmäßigen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden.*)

Alle Real- und Personal-Befreiungen von allgemeinen Staatslasten fallen ohne Entschädigung hinweg. Ausgenommen sind die Befreiungen der Mitglieder der königlichen Familie und der königlichen Schlösser und Gärten,

ferner der Standesherrn, so wie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist.

§. 9.***) Zu §. 36.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Gerichtsverfassung soll nach den Grundsätzen

der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung,

der Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes,

der Mündlichkeit und Deffentlichkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen,

der Einführung von Schwurgerichten in letztern

geseßlich geregelt werden.

§. 10. „Zu §. 40.“

„Dieser §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gerichte sind befugt über die Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden.

„Verwaltungsmaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen worden sind, können von den Gerichten nicht aufgehoben werden. „Es kann aber in einem solchen Falle der etwaige Anspruch auf Entschädigung bei den Gerichten geltend gemacht werden.

„Verwaltungsmaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden außerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen sind, können auf Antrag des dadurch in seinen Rechten Verletzten durch die Gerichte aufgehoben werden. Daneben kann von denselben geeigneten Falls auf Schadensersatz erkannt werden. „Bei Entscheidung über die Zuständigkeit soll für die Berufung an die Obergerichte eine Appellationssumme nicht erforderlich sein.“

§. 11. Zu §. 42.

Der letzte Absatz des §. (gemeinschaftliche Gesuche mehrerer Gemeinden betreffend) wird aufgehoben.

*) Vergl. Gesetz, die Entschädigung der Kirchen, Schulen und sonstigen Bildungsanstalten, der geistlichen und Schulkstellen und der Pfarwitwenenthümer für die aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer betr., vom 28. Juni 1851 und Gesetz, die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten betr., vom 5. Juli 1856.

**) Vergl. Gesetz, die Aufhebung des befreieten Gerichtsstandes betr., vom 18. August 1848. Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte vom 25. December 1849. Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850. Allgemeine bürgerliche Proceßordnung vom 8. November 1850 und Strafproceßordnung vom 8. November 1850.

(Capitel III.)

§. 12.*) Zu §. 45.

Dieser §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Jeder Landes-Einwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

Solche größere Domanal-, Kloster- und sonstige Güter, welche sich mit einer einzelnen Gemeinde zweckmäßig nicht verbinden lassen, können, sofern von den Betheiligten ein übereinstimmender Antrag darauf gestellt wird, durch die obern Verwaltungsbehörden von dieser Bestimmung ausgenommen werden, sind aber jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen, falls ein solcher vorhanden ist, oder zweckmäßig gebildet werden kann.

Gleiches gilt von größeren unbebaueten Grundbesitzungen.

Das Stimmverhältniß der Mitglieder der Gemeinden soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden.

§. 13. Zu §. 47.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Jedes Mitglied einer Gemeinde, so wie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

Wenn ein Anschluß von Domainen, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitzungen an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband stattfindet, so können gegenseitig, ohne vorgängige Vereinbarung unter den Betheiligten über Ausgleichung oder Entschädigung, keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden Verbindlichkeiten dienen und deren Vortheile den neu eintretenden Mitgliedern nicht zu Statten kommen. Kommt jedoch unter den Betheiligten über diese Ausgleichung oder Entschädigung keine Vereinbarung zu Stande, so erfolgt schiedsrichterliche Entscheidung. Dagegen haben die Hinzutretenden zu den übrigen Lasten der Gemeinde, so weit diese aus deren öffentlichen Verhältnissen entspringen, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 14. Zu §. 49.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Alle Real- und Personal-Befreiungen von Gemeindelasten fallen ohne Entschädigung hinweg, mit Ausnahme der Befreiungen der Mitglieder der königlichen Familie und der königlichen Schlösser und Gärten,

ferner der Standesherrn, so wie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist. Was jedoch für

*) Zu §. 12, 17 und 20. Gesetz, die Landgemeinden betr., vom 4. Mai 1852 und Ausschreiben des R. Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betr., vom demselben Tage.

den Erwerb einer solchen Befreiung erweislich der Gemeinde gezahlt oder sonst geleistet worden ist, muß von derselben erstattet werden, sofern die Leistung nicht die Natur einer fort dauernden Rente hatte. Wo letzteres der Fall ist, hört mit der Befreiung auch die dafür übernommene Gegenleistung auf.

§. 15. Zu §. 50.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Haben die Befreiten oder Hinzugesetzten gewisse Lasten zu Gunsten der Gemeinde getragen oder die Pflichtigen in Rücksicht auf die von ihnen getragene Last den Genuß von Vortheilen gehabt, so soll eine Ausgleichung der Lasten und Vortheile eintreten.

§. 16. Zu §. 51.

Dieser §. wird aufgehoben.

§. 17. Zu §. 56.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über diese Vermögensverwaltung, so wie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen, darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landes-Einwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden.

Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände kann, unter Beobachtung der darüber bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Bestätigung der obern Verwaltungsbehörden geschehen.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden soll kostenfrei geschehen.

§. 18. Zu §. 58.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindefachen, so wie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. Die Fälle, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter abzulehnen befugt ist, sollen in dem zu erlassenden Staatsdiener-Gesetze bestimmt werden.“

§. 19. Zu §. 59.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Verfassung und Verwaltung der Städte und derjenigen

„Flecken, welche ihnen gleich zu stellen sind, soll durch eine allgemeine Städteordnung geregelt werden.

„Es soll dabei die Polizeiverwaltung den Magistraten, den Städten und den gedachten Flecken die freie Wahl ihrer Beamten überlassen,

„und

„das Erforderniß der Bestätigung auf die stimmführenden Mitglieder des verwaltenden Magistrats und des Stadtgerichts beschränkt werden, dergestalt, daß die Bestätigung nur aus gesetzlich zu bestimmenden Gründen soll verweigert werden dürfen.

„Ferner soll das Oberaufsichtsrecht in städtischen Angelegenheiten beschränkt

„und

„die Befugniß zur öffentlichen Verhandlung über dieselben eingeräumt werden.“

§. 20. Zu §. 60.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Den Landgemeinden steht, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindelasten, so wie eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, namentlich auch die Ausübung der Flur- und Feldmarkts-Polizei zu.

Die Landgemeinden sind berechtigt, ihre Gemeindebeamten mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen, welche Bestätigung ohne — noch zu bestimmende — gesetzliche Gründe nicht zu versagen ist.

Größere hergebrachte Rechte der Landgemeinden sollen jedoch hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

§. 21. Sind Ausgaben von einem Verbande mehrerer Gemeinden aufzubringen, so sollen zur Prüfung der Ausgaben und zur Vertheilung derselben gewählte Mitglieder des Verbandes gezogen werden. Diesen ist auch über die Verwendung Rechnung abzulegen.

Soweit solche Verbände als wirkliche Gemeinden sich darstellen, sollen denselben gleiche Befugnisse wie den einzelnen Gemeinden zustehen.

§. 22. Zu §. 61 und 62.)*

Diese §§. werden aufgehoben.

(Capitel IV.)

§. 23. Zu §. 66.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, so weit es die Kirchenverfassung mit sich

*) Der §. 62 des Landesverfassungsgesetzes ist durch die Verordnung vom 1. August 1865 wieder hergestellt.

bringt, unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterialbehörden, welche aus evangelischen geistlichen und weltlichen Personen bestehen, unter königlicher Obergewalt ausgeübt, vorbehaltenlich der den Gemeinden und Einzelnen dabei zustehenden Rechte.

Ueber Abänderungen in der bestehenden Kirchenverfassung wird der König mit einer von ihm zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils von Ihm bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise erwählt werden, berathen.

Einer solchen Berathung bedarf es auch dann, wenn vor Einrichtung von Synoden für das ganze Königreich oder einzelne Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen oder in wesentlichen Grundsätzen derselben, und namentlich in der Liturgie Veränderungen vorgenommen werden sollen.

Den Kirchengemeinden soll eine allgemeinere Betheiligung bei der Anstellung ihrer Prediger eingeräumt werden, so weit solches von der allgemeinen Landesgesetzgebung abhängt.

§. 24. Zu §. 70.

Der erste Absatz dieses §. (die amtlichen Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle betreffend) wird aufgehoben.

§. 25. Zu §. 71.

Der erste Absatz des §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können zur Entscheidung auch bis an den König gebracht werden.

§. 26. Zu §. 72.

Dem Absatz 1 (die Bestätigung von Predigern zc. betreffend) wird hinzugesetzt:

Die Gründe sollen jederzeit mitgetheilt werden.

§. 27. Zu §. 75.

Der sechste Absatz des §. (Berufungen wider Entscheidungen über Abänderungen von Stiftungen zc. betreffend) fällt weg.

§. 28.*) Zu §. 76.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Es sollen Kirchenvorstände gebildet werden, welche aus den Predigern und von den Gemeinden gewählten Mitgliedern derselben bestehen. Diese Kirchenvorstände sollen die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten führen. Das Nähere darüber wird unter Berücksichtigung der Rechte der Patronen gesetzlich bestimmt werden.

§. 29. Zu §. 77.

Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

*) Zu §. 28 und 29. Gesetz über Kirchen- und Schul-Vorstände vom 14. October 1848 und Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur Ausführung dieses Gesetzes von demselben Tage.

Zum Zwecke der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen soll in der Regel in jeder Schulgemeinde ein Schulvorstand bestehen, die oberste Aufsicht aber unter dem Ministerium von anzuordnenden Schulbehörden geführt werden.*)

§. 30. Zu §. 78.

Dem §. wird folgender Zusatz gegeben:

Jedoch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zum dritten Capitel des Landesverfassungs-Gesetzes über die Befreiung von Gemeindelasten ebenfalls auf Leistungen oder Lasten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken Anwendung.

§. 31.**) Zu §. 79.

Der §. erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Die sechs Mannsstifter:

St. Petri et Pauli zu Bardowiek,

St. Alexandri zu Einbeck,

Beatae Mariae Virginis zu Einbeck,

St. Bonifacii zu Hameln,

Ramelsho und

St. Cosmae et Damiani zu Wunstorf

sollen aufgehoben und das Vermögen derselben soll, unbeschadet der den vorhandenen Pfründnern und Bannwarteten daraus gebührenden Einkünfte, so wie der etwaigen Privatrechte Anderer mit dem allgemeinen Klostervermögen vereinigt werden.

Neue Expectanzen dürfen nicht ertheilt werden.

(Capitel V. Titel I.)

§. 32. „Zu §. 80.

„Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Für das ganze Königreich soll eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.“

§. 33.***) Zu §. 82.

Der §. erhält folgenden Zusatz:

Die Verhältnisse der Provinziallandschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis sollen nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Provinziallandschaften durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden.

Bis zu solcher Regelung bleiben die Provinziallandschaften in ihrer gegenwärtigen Einrichtung bestehen.

„§ 34. Der Titel II. des Capitel V. des Landesverfassungs-

*) Diese Behörden sind angeordnet durch die Verordnung über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen vom 6. Februar 1851.

**) Gesetz, die Aufhebung der Mannsstifter betr., vom 24. Januar 1850. Es ist indeß die Landtschaft der Stifter, durch Herstellung des §. 88 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 wieder anerkannt.

***) Der §. 33 ist durch die K. Verordnung vom 16. Mai 1855, betr. die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855, wieder aufgehoben und mit ihm das Gesetz vom 1. August 1851, die Reorganisation der Provinziallandschaften betr.

„Gesetzes §. 83 bis 128 von den allgemeinen Ständen wird „aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 35. „Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei „Cammern.“

I. Erste Cammer.

§. 36. „Die erste Cammer soll bestehen aus:

- 1) „den königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den „übrigen Prinzen der königlichen Familie;
„Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18. Lebensjahre, „jeder der übrigen Prinzen nach zurückgelegtem 21. Jahre einzu- „treten berechtigt;
- 2) „dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Loos-Cors- „waaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im „Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden;
- 3) „dem Erblandmarschall des Königreichs,
- 4) „den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg- „Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein,
- 5) „vier vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, wovon we- „nigstens zwei Minister sein müssen (vergl. §. 57);“
- 6) dem von der ersten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen;
- 7) „drei und dreißig Abgeordneten der größeren Grundeigen- „thümer, welche nach dem Grundsteuertrage auf die ver- „schiedenen Provinzen zu vertheilen sind. Es werden für „die Erwählung dieser Abgeordneten 33 Wahlbezirke gebil- „det, in denen je ein Abgeordneter gewählt wird.

„Die Wahl geschieht in jedem Wahlbezirke in der Regel von „150 Grundeigenthümern und zwar von denjenigen, welche die „höchste Grundsteuer zahlen. Befinden sich jedoch in einem Wahl- „bezirke mehr als 150 Grundeigenthümer, welche 50 Rthlr. Grund- „steuer und darüber jährlich zahlen, so sind alle diese Grundeigen- „thümer wahlberechtigt. Befinden sich dagegen in einem Wahlbe- „zirke nicht 150 Grundeigenthümer, welche mindestens 30 Thlr. „Grundsteuer jährlich zahlen, so wird die Zahl der Wahlberechtig- „ten bis zu der Zahl der in dem Bezirke vorhandenen Grund- „eigenthümer vermindert, welche wenigstens 30 Thlr. an jährlicher „Grundsteuer zahlen. Würde damit indessen die Zahl der Wahl- „berechtigten unter 100 herabsinken, so werden von den unter 30 „Thlr. Grundsteuer zahlenden Grundeigenthümern die in dem Be- „trage der Grundsteuerzahlung zunächst stehenden soweit hinzuge- „zogen, als zur Herstellung einer Zahl von 100 Wahlberechtigten „erforderlich ist.

- 8) „Zehn Abgeordneten für Handel und für Gewerbe, welche „über das ganze Land unter thunlichster Berücksichtigung „der provinziellen Bezirke zu vertheilen sind.
- 9) „Zehn Abgeordneten der Kirche und Schule.
„Davon erwählen:

- „die Evangelische Geistlichkeit vier,
 „deren Vertheilung auf das Land der Regierung
 „überlassen bleibt,
 „die Katholische Geistlichkeit des Hildesheim'schen
 „Sprengels einen,
 „die Katholische Geistlichkeit des Osnabrück'schen
 „Sprengels einen,
 „die Universität Göttingen einen,
 „die Lehrer-Collegien der höhern Schul-Anstalten einen,
 „die Lehrer der Bürger- und Volksschulen zwei.
- 10) Vier Abgeordneten des Standes der Rechtsgelehrten, welche
 „von den Richtercollegien und den Rechtsbeiständen gewählt
 „werden sollen.

Die unter No. 7 bis 10 aufgeführten Abgeordneten sind auf
 „die Dauer von sechs Jahren zu erwählen.

§. 37. Wählbar als Abgeordnete der größeren Grundbe-
 „sitzer sind nur diejenigen, welche selbst, wengleich in einem an-
 „dern Wahlbezirke oder in einer andern Provinz, als größere Grund-
 „besitzer wahlberechtigt sind.

Dagegen brauchen die von den Gewerbtreibenden, den Geist-
 „lichen, der Universität, den Lehrern und Rechtsgelehrten zu wä-
 „hlenden Abgeordneten, wenn sie überhaupt nur die Erfordernisse
 „zur Wählbarkeit in die erste Cammer besitzen, dem besondern
 „Stand, von welchem sie gewählt werden, nicht anzugehören.

§. 38. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausge-
 „schlossen sind alle diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind,
 „oder unter väterlicher Gewalt oder Curatel stehen, oder nach ge-
 „setzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen
 „Rechte sich befinden, oder wegen eines nach der öffentlichen Mei-
 „nung entehrenden Verbrechens bestraft, oder wegen eines solchen
 „Verbrechens in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freige-
 „sprochen zu sein.

§. 39. Von den gewählten Mitgliedern der ersten Cammer
 „scheidet je um das dritte Jahr die Hälfte aus und wird durch
 „neue Wahlen ersetzt.

Sind die Stände beim Ablauf der Zeit, für welche die Wahl
 „geschehen ist, versammelt, so erfolgt der Austritt erst nach Been-
 „digung der Diät.

Der Austritt bestimmt sich das erste Mal durch das Loos,
 „demnächst durch die Zeit der Wahl.

§. 40. Im Uebrigen sind die Rechte beider Cammern
 „gleich.“

II. Zweite Cammer.

§. 41. Die zweite Cammer soll bestehen:

- 1) „aus zwei vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, welche
 „Minister sein müssen (vergl. §. 57);“

- 2) aus dem von der zweiten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen;
- 3) „aus neun und siebenzig Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden des Königreichs; und zwar aus:
- a) „acht und dreißig Abgeordneten nachfolgender Städte und Flecken:
- „zwei Abgeordneten der Residenzstadt Hannover,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Göttingen,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Northeim,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Hameln,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Einbeck,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Osterode,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Duderstadt,
 - „einem Abgeordneten der Städte Moringen, Uslar, Hardeggen, Dransfeld und Hedemünden,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Münden,
 - „einem Abgeordneten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt a. R., Springe, Bunstorf, Elbassen, Bodenwerder und Rehburg,
 - „einem Abgeordneten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
 - „einem Abgeordneten der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Lüneburg,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Uelzen,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Celle,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Harburg,
 - „einem Abgeordneten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
 - „einem Abgeordneten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Stade,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Buztehude,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Verden,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Nienburg,
 - „einem Abgeordneten der Hoya'schen Flecken,
 - „einem Abgeordneten der Diepholzfchen Flecken,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Osnabrück,
 - „einem Abgeordneten der Städte Quakenbrück, Fürstenau, und der Flecken Melle und Bramsche,
 - „einem Abgeordneten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Goslar,
 - „einem Abgeordneten der Stadt Hildesheim,
 - „einem Abgeordneten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
 - „einem Abgeordneten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,

- „einem Abgeordneten der Stadt Emden,
- „einem Abgeordneten der Städte Aurich und Esens,
- „einem Abgeordneten der Stadt Norden,
- „einem Abgeordneten der Stadt Leer,
- „einem Abgeordneten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim;
- „einem Abgeordneten der Gemeinde Papenburg.

„Eine fernere gesetzliche Bestimmung darüber, welche Gemeinden außerdem noch in dieser Abtheilung zu vertreten und wie die Abgeordneten auf dieselben zu vertheilen sind, bleibt vorbehalten.

- b) „ein und vierzig Abgeordneten der Landgemeinden und „der unter a. nicht aufgeführten Städte und Flecken, „nämlich:

- „fünf Abgeordneten aus den Fürstenthümern Calenberg, „Göttingen und Grubenhagen,
- „einem Abgeordneten der Grafschaft Hohnstein,
- „sechs Abgeordneten aus dem Fürstenthume Lüneburg,
- „fünf Abgeordneten aus den Bremischen Marschen,
- „drei Abgeordneten aus der Bremischen Geest und dem „Herzogthume Verden,
- „zwei Abgeordneten aus dem Lande Hadeln mit Ein- „schluß der Stadt Otterndorf,
- „vier Abgeordneten aus den Grafschaften Hoya und „Diepholz, welche gleichmäßig auf die Provinz vertheilt „werden,
- „drei Abgeordneten aus dem Fürstenthume Osnabrück,
- „zwei Abgeordneten aus dem Herzogthume Arenberg- „Meppen und der Niedergrafschaft Lingen,
- „vier Abgeordneten aus dem Fürstenthume Hildesheim,
- „fünf Abgeordneten aus dem Fürstenthume Ostfriesland,
- „einem Abgeordneten aus der Grafschaft Bentheim,

„Eine fernere gesetzliche Bestimmung über die Vertheilung der Abgeordneten auf die Landgemeinden wird vorbehalten.

§. 42. „An den Wahlen der Stadt- und Landgemeinden „nehmen alle wohnberechtigten männlichen Einwohner der Ge- „meinde Theil, mit Ausnahme derer, welche noch nicht 25 Jahre „alt sind,

- „in väterlicher Gewalt,
- „unter Curatel,
- „oder
- „in Kost und Lohn eines Andern

„sind,

- „wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden „Verbrechens bestraft worden oder in Untersuchung gewesen „sind, ohne völlig freigesprochen zu sein,
- „nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der „politischen Rechte sind,
- „zu den directen Landessteuern nicht beitragen,

„oder

„den ihnen obliegenden Beitrag dazu im letzten Jahre nicht
„entrichtet haben.“

§. 43. Wählbar zur zweiten Cammer der allgemeinen Stän-
„deversammlung sind alle wahlberechtigten Landes-Einwohner.“

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§. 44. „Niemand kann Mitglied der Ständeversammlung
„sein, wenn eines der im §. 42 bezeichneten Hindernisse bei ihm
„eintritt.“

§. 45. „Alle Mitglieder der Ständeversammlung müssen im
„Königreiche wohnen.

„Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:

- 1) „die im §. 36 No. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der
„ersten Cammer;
- 2) „die dort unter No. 7 aufgeführten Abgeordneten der grö-
„ßeren Grundeigenthümer, wenn sie in einem andern deut-
„schen Lande wohnen und daselbst ein Gleiches beobach-
„tet wird.“

§. 46. „Personen, über deren Vermögen während ihrer Ver-
„waltung Concurß ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer
„Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt
„werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurßes
„Mitglieder sind, in denselben bleiben.“

§. 47. Die Wahlversammlungen müssen sich von dem Vor-
handensein der vorgeschriebenen Eigenschaften der zu erwählenden
Abgeordneten gebührend überzeugen.

§. 48. „Keinem im öffentlichen Dienste Angestellten, ein-
„schließlich der Gemeindebeamten, darf der zur Theilnahme an der
„allgemeinen Ständeversammlung erforderliche Urlaub verweigert
„werden, wenn für die Versetzung des Dienstes von ihm auf eine
„andere Weise angemessen gesorgt wird.“

§. 49. Abgeordnete, die während der Dauer ihres Mandats
ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste
annehmen, geben damit ihren Sitz in der Ständeversammlung
auf; in solchem Falle wird nicht der Ersatzmann einberufen, son-
dern muß jedesmal eine neue Wahl eintreten.

§. 50. Sämmtliche Mitglieder der allgemeinen Stände-
sammlung müssen bei ihren Verhandlungen das Wohl des ganzen
Königreichs vor Augen haben und dürfen sich durch Instructionen
nicht binden lassen.

§. 51. „Die Mitglieder der Ständeversammlung dürfen ihre
„Stimme nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

„Jedoch können die im §. 36, No. 2 und 4 aufgeführten
„Mitglieder der ersten Cammer durch ihre volljährigen ältesten
„Söhne oder durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses
„sich vertreten lassen.“

§. 52. „Die Minister haben, wenn sie auch nicht Mitglieder der Ständeversammlung sind, das Recht des Zutritts und der Theilnahme an den Berathungen in beiden Cammern.

„Jede Cammer kann die Gegenwart von Ministern verlangen. Der König ist berechtigt, in jede Cammer Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Theil zu nehmen.

„Die Commissarien haben kein Stimmrecht.“

§. 53. Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§. 54. Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Cammern nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder.

§. 55. Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn, daß in dem Falle eines Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig sein sollte, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 56. Die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen soll unter den in der Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlung enthaltenen Bestimmungen stattfinden.

IV. Landtag.

§. 57. „Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Eröffnung an gerechnet, insofern nicht früher eine Auflösung der zweiten Cammer erfolgt.

„Die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Cammer gelten für die ganze Dauer desselben und können von den Vollmächtegebern nicht widerrufen werden.

„Die vom Könige ernannten Mitglieder der Cammern, welche Minister sind (§. 36, No. 5 und §. 41, No. 1), verlieren ihren Sitz, wenn sie aufhören, Minister zu sein.

„Der König kann zu jeder Zeit die zweite Cammer auflösen und einen neuen Landtag berufen.

„Berg, §. 39.“

§. 58. „Der König wird die allgemeinen Stände alle Jahr zusammenberufen, so daß während der Dauer eines Landtags sechs ordentliche Diäten stattfinden.

„Sollten indeß dringende Angelegenheiten es erfordern, so kann der König auch außerordentliche Diäten anordnen.“

§. 59. Zu den ordentlichen Diäten wird die Ständeversamm-

lung in der Regel so berufen werden, daß die Eröffnung derselben spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahrs stattfindet.

Den Anfang und Schluß jeder ordentlichen oder außerordentlichen Landtags-Diät bestimmt der König.

§. 60. Der König kann die allgemeine Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen und die Dauer der Vertagung bestimmen. „(Vergl. jedoch §. 109.)“

Jede Cammer kann sich auf drei Tage vertagen. Zu einer längern Vertagung einer oder beider Cammern hat die allgemeine Ständeversammlung die königliche Genehmigung zu beantragen.

§. 61. Eigenmächtig dürfen die Cammern sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der Auflösung der Versammlung nicht ferner versammelt bleiben.

„(Vergl. jedoch §. 109.)“

§. 62. Die allgemeinen Stände sind verpflichtet, vorzugsweise die von der Regierung an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget und zwar, wenn es von der Regierung verlangt wird, jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen.

V. Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 63. Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die ihr durch die Verfassung beigelegten Rechte wahrzunehmen.

§. 64. Ueber alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung verhandelt.

Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinziallandschaften gebracht werden. Bei einem Zweifel darüber, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinziallandschaften gehöre, entscheidet der König.

§. 65. Landesgesetze werden vom Könige nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt.

„(Vergl. jedoch §. 72.)“ *)

Die Zustimmung der Stände beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse verbleibt der Regierung.

Bei Verkündigung der Gesetze ist zu erwähnen, daß dabei die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände stattgefunden habe. **)

*) Das Allegat heißt jetzt §. 122 des Landesverfassungsgesetzes.

**) Vergl. Gesetz, die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen, so wie die Errichtung eines Staatsgerichtshofes betr., vom 7. October 1855. — Schon durch die K. Erklärung vom 17. Januar 1840 war es ausgesprochen, daß die verfassungsmäßige Entstehung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse der Prüfung und Entscheidung der Landesgerichte niemals anheim fallen könne, sondern daß alle Richter und öffentliche Diener, sowie die sämtlichen Unterthanen des Königreichs lediglich durch die vom Könige oder in

§. 66. Werden zu einem Gesetzentwurfe Zusätze oder Aenderungen von den Ständen beschlossen, die der König zu genehmigen Anstand nimmt, und findet sich der König bewogen, den Gesetzentwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter ständischer Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Stände gelangen zu lassen; so sind letztere verpflichtet, das Gesetz nach zweimaliger Berathung bei der letzten Abstimmung im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von den Ständen nicht mehr vorgebracht werden.

§. 67. „Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin und den Dienst überhaupt erläßt (vergl. §. 1.) Der Kriegsminister ist dafür verantwortlich, daß diese Verfügungen keine Verfassungsverletzungen enthalten, und daß die ständischen Bewilligungen nicht überschritten werden.“

„Die Militair-Straf- und Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände (§. 65 u. f.) festgestellt werden.“

§. 68. Der König ist befugt, ein den Ständen zu verfassungsmäßiger Mitwirkung vorgelegtes Gesetz bis zu dessen Verkündung zurückzunehmen.

§. 69. Gesetzentwürfe gelangen von der Regierung an die Stände, jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetzentwürfe vorzulegen.

§. 70. Die Anträge des Königs an die Stände werden an die allgemeine Ständerversammlung gerichtet.

Die Bitten, Erwiederungen und Vorträge der allgemeinen Stände können nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen; jeder Cammer steht jedoch frei, auf die Thronrede einstimmig eine Adresse an den König zu richten.

§. 71. „Verordnungen werden von der Regierung ohne Mitwirkung der Stände erlassen.“

„Sie dürfen nur zur Vollziehung bestehender Gesetze dienen und nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf.“

„Sie müssen im Eingange das Gesetz bezeichnen, zu dessen Vollziehung sie dienen.“

desem Auftrage von den Behörden ausgehende Verkündung der Gesetze und Verordnungen zu deren unangefochtenen Befolgung verpflichtet würden.

Es ist ferner durch die Bekanntmachung mehrerer Präjudicien des Oberappellationsgerichts vom 3. März 1840 unter N. V. festgestellt, daß dem Richter nicht die Befugniß beigelegt sei, bei der Prüfung der Frage: ob ein Gesetz oder eine Verordnung als gültige Rechtsnorm anzuwenden sei, die Zweckmäßigkeit oder die verfassungsmäßige Entstehung desselben zu untersuchen und zu beurtheilen, derselbe habe vielmehr sein Augenmerk darauf zu richten, ob die Gesetze erlassen und in authentischer Form promulgirt sein.

§. 72. *) „Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassung nicht enthalten und müssen außer Kraft gesetzt werden, sobald die Gefahr beseitigt ist, welche das Gesetz veranlaßt hat.“

„Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen. Sie sind den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, vorzulegen und, falls die Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben.“

§. 73 Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form (§§. 65, 71 und 72) verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen und alle Behörden verbindliche Kraft.

Entstehen Zweifel darüber, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen. **)

§. 74. Von den vom Könige mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Ständeversammlung, sobald die Verhältnisse es erlauben, Kenntniß gegeben werden (vergl. jedoch §. 11 des Landesverfassungs-Gesetzes).

§. 75. Die allgemeine Ständeversammlung ist berechtigt, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen.

Weiter darf sie aber in die Landesverwaltung sich nicht einmischen.

§. 76. Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen, darüber Beschlüsse fassen und den Bittstellern von den Beschlüssen durch Protocollauszüge Kenntniß geben.

Anträge oder Petitionen können jedoch nie an eine Cammer, sondern nur an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

§. 77. Das Capitel VI. des Landesverfassungs-Gesetzes von den Finanzen (§. 129—167) wird aufgehoben. ***)

*) In den §. 72 ist der §. 123 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 als zweiter Absatz eingeschoben.

**) Vergleiche königliche Erklärung, die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen betr., vom 17. Januar 1840 und Bekanntmachung mehrerer Präjudizien des Oberappellationsgerichts vom 3. März 1840 Nr. 6 und Gesetz, die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen, sowie die Errichtung eines Staatsgerichtshofes betr., vom 7. October 1855. Darnach ist die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit verkündigter Gesetze und Verordnungen nicht allein der Entscheidung der Richter und sonstiger öffentlicher Diener entzogen, sondern auch mit der Strafe der Dienstentlassung bedrohet.

***) Ein neues Finanzcapitel ist durch Gef. v. 24. März 1857 bekannt gemacht.

Es treten dafür die folgenden Bestimmungen ein:

§. 78. Sämmtliche zu dem königlichen Domanium gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitale machen das seinem Gesamtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus.

Dem Könige und dessen Nachfolgern in der Regierung verbleiben unter den folgenden Bestimmungen alle Rechte, welche dem Landesherrn daran bisher zugestanden haben.

§. 79. Das Krongut und die Einkünfte aus den Regalen können ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im §. 97 bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe.

Veräußerungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten. Das Aequivalent soll mit dem Krongute wieder vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung, welche jedoch für die Dauer im Königreiche geschehen muß, auf eine sichere und einträgliche Art sofort beschafft werden.

Ueber Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder Diät eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Freiwillige Veräußerungen ganzer Domonialgüter oder bedeutender Forsten dürfen nicht ohne Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung geschehen, und es sind sofort Gegenstände von möglichst gleicher Einträglichkeit und vorzugsweise, so weit es zweckmäßig geschehen kann, Landgüter oder Forsten an deren Stelle zu setzen.

§. 80. Die Einkünfte des Kronguts sollen verwandt werden:

zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanium haftenden Schulden und zum allmäligen Abtrage dieser Schulden;

zum Unterhalte und zur Hofhaltung des Königs, der Königin, des minderjährigen Kronprinzen und der übrigen minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

zu dem standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königin und der verwitweten Kronprinzessin, zu den Jahrgeldern, Apanagen und Ausstattungskosten für den Kronprinzen, die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, so wie auch zu dem standesmäßigen Auskommen der Witwen der Prinzen des königlichen Hauses (vergl. §. 87);

endlich aber das Uebrige, sowie die bisher mit der Domonialverwaltung vereinigt gewesen Einkünfte von den Regalen zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. 81. Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, erforderlichen Ausgaben dienen als Krondotation

1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Einkünften der

Königlichen Kammer erwachsenen Capitals von £ 600,000, welches Capital unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich sein soll;

- 2) eine Summe von 500,000 ₰ Conv.-Münze (513,888 ₰ 21 $\frac{1}{2}$ Courant), welche aus dem Ertrage des Kron-
guts jährlich zu bezahlen ist.

§. 82. Außerdem verbleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die in einem der Ständeversammlung mitzutheilenden Verzeichnisse aufgeführten königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs, wogegen derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt:

Vorgedachte Gegenstände dürfen niemals verpfändet und nur unter Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers veräußert werden.

§. 83. Die im §. 81 aufgeführten Einkünfte und die im §. 82 genannten Gegenstände bleiben der eigenen Verwaltung des königlichen Hauses vorbehalten.

§. 84. Die aus der Kronotation zu bestreitenden Ausgaben sind die Kosten des Hof-Stats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die Unterhaltung der königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten der königlichen Orden.

§. 85. Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der Kronotation bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§. 86. Alle aus dem Krongute und aus den Regalen aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der Einnahme aus den der unmittelbaren Verwaltung des königlichen Hauses vorbehaltenen Gegenstände (§. 82), sollen mit den Landesabgaben, dem Ertrage der Eisenbahnen, den Chausseegeldern, Sporteln, Lehnsaufkünften und sonstigen Landeseinnahmen in eine einzige Generalcasse fließen, aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Kronotation ruhen.

§. 87. Ueber Apanagen, Jahrgelder und Deputate der Prinzen und Prinzessinnen, über Wittgaben für Prinzessinnen, über Wittthümer, über das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses, so wie über das Familien-Hausfideicommiß gelten die Bestimmungen des königlichen Hausgesetzes vom 19. November 1836.

Das Wittthum der Königin soll jedoch jährlich 60,000 Thlr. Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des königlichen Hauses aus 6000 Thlr. Gold bestehen.

§. 88. Ueber die Verwendung der zur Krondotation, zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der königlichen Familie ausgefetzten Einnahmen steht den Ständen keine Controlle zu.

§. 89. Das Vermögen der jetzigen Schatullcasse bleibt getrennt von den Staatscassen und zur ausschließlichen Verfügung des Königs.

Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder so weit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten.

§. 90. Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige aus der Generalcasse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen, soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Budget vorgelegt und mit den nöthigen, auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 91. Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regale nicht bestritten werden können.

Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- und landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern.

§. 92. Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Stat des Kriegsministeriums gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militär-Etats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weitem Ueberschuß mit Einwilligung der Ständeversammlung, welcher bei jeder Zusammenkunft eine Nachweisung über den Bestand des Kriegsschatzes vorzulegen ist, anderweit verfügt werden.

Die Borräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegsministeriums zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§. 93. Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besondert aufzuführender Reservecredit bestehen, welcher 5 Procent des ganzen Ausgabebudgets ausmacht.

Die Verfügung über diesen Reservecredit steht dem Gesamtministerium auf dessen Verantwortung zu, die Verwendung aber

soll der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§. 94. Gleichzeitig mit dem Anschläge der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle oben (§. 86) bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§. 95. *) Die zur Bestreitung der Landes-Ausgaben außer der Einnahme von dem Krongute und den Regalen erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung.

In dem erforderlichen Ausschreiben soll die ständische Bewilligung erwähnt werden.

§. 96. Sollten die von der Regierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bestehenden Steuern und Abgaben, so weit sie nicht zu einem vorübergehenden, bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben worden, noch sechs Monate vom Ablaufe der letzten Bewilligungszeit an unverändert forterhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden.

§. 97. Anleihen behuf der aus der Generalcasse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden können, oder sollten schnelle Kriegsrüstungen nothwendig werden, der im §. 92 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben §. 93 bestimmte Reservcredit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des Gesamtministeriums, nach Anhörung der ständischen Commissarien (§. 100), zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der Generalcasse zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reservcredit anzuweisenden Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von Einer Million Thaler gemacht werden darf.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes (§. 92) davon in Absatz zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt, und es soll derselben nachgewiesen werden,

*) Durch die Verordnung vom 1. August 1855 waren zunächst die §§. 95 und 96 aufgehoben, dann aber ist ein ganz neues Finanz-Capitel durch das Gesetz vom 24. März 1857 eingeführt.

daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist. Der Betrag soll in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

§. 98. Ohne Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung darf kein Papiergeld ausgegeben werden.

§. 99. Die Rechnungen der Generalcasse und aller dazu gehörigen Nebencassen sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 100. Es sollen von der allgemeinen Ständeversammlung zwei Commissarien auf Lebenszeit ernannt werden, welche gemeinschaftlich mit den Generalsecretarien jeder Cammer, unter dem Voritze des Präsidenten der obersten Steuerverwaltung, die vorgedachten Rechnungen zu prüfen und den Gang des Staats Haushaltes zu überwachen, an der Verwaltung des Staats-Schuldenwesens Theil zu nehmen, und bei der Verwaltung der Steuern mitzuwirken haben.

Außerdem haben die Commissarien nebst den Generalsecretarien diejenigen Befugnisse auszuüben, welche durch den §. 181 des Landesverfassungs-Gesetzes dem Schatzcollegium beigelegt sind.

Die Commissarien sollen als solche Mitglieder der Ständeversammlung sein.

Das bisherige Schatzcollegium soll aufgehoben werden.

(Capitel VII.)

§ 101. Zu §. 168.

Der §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige geht von dem Gesamtministerium aus, dessen Mitglieder der König nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entläßt.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen besondere Ministerien.

§. 102. Alle vom Könige ausgehende Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums.

„Dies gilt auch von den Verfügungen, welche für die bewaffnete Macht erlassen werden, so weit sie nicht Ausfluß des Oberbefehls über das Heer sind.“

„Jeder Minister oder Vorstand eines Ministeriums ist dem Könige und dem Lande dahin verantwortlich, daß keine von ihm contrafirmirte oder ausgegangene Verfügung eine Gesetzesverletzung enthalte.“

„Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch eine an den König selbst gerichtete Beschwerde geltend zu machen, welche die Entlassung der Minister oder des betreffenden Ministers zur Folge haben soll.“

Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes kann die Ständeversammlung eine „förmliche“ Anklage erheben.

§. 103. Zur Untersuchung und Entscheidung über die im vorigen §. gedachte „förmliche“ Anklage ist nur das Ober-Appellationsgericht in Plenar-Versammlung zuständig.

Die Ständeversammlung muß dem Könige vier Wochen vor Anstellung der Anklage von derselben Anzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht. Der König verspricht, eine von der Ständeversammlung beschlossene Anklage nie zu hindern.

Die Entscheidung des Gerichts kann nur dahin gehen, daß der Angeeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Landesverfassungsgesetzes, deren er angeklagt worden, schuldig sei oder nicht.

Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig und kann auch in einem andern Amte nicht wieder angestellt werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts in solchen Fällen finden keine Rechtsmittel Statt; auch sind Abolition und Begnadigung ausgeschlossen.

Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfassung sein Bewenden.

§. 104. „Zu §. 169.

„Der §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Es soll ein Staatsrath bestehen, um wichtige Regierungsangelegenheiten, namentlich Gesetze und Verordnungen nach der darüber vom Gesamtministerium zu treffenden Bestimmung, zu berathen und

„die Dienstentlassung solcher Staatsdiener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 177 des Landesverfassungsgesetzes), zu begutachten.

§. 105. „Zu §. 170 und 171.

„Diese §§. werden aufgehoben.“

(Vergl. §. 5.)

§. 106. Zu §. 172.

Das Wort Königliche Diener in diesem §. gleich wie in anderen §§. des Landesverfassungsgesetzes (§. 174, 175, 176, 177, 179) wird in Staatsdiener verwandelt.*)

§. 107. Zu §. 173.

Dieser §. fällt hinweg, in Folge des Grundsatzes im §. 7 dieses Gesetzes.

§. 108. Zu §. 177.

Der 2. Absatz des §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ein Staatsdiener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder Mitglied eines Obergerichts ist, kann ohne richterliches

*) Die Bezeichnung Königliche Diener ist durch das Gesetz über die Verhältnisse der königl. Diener vom 24. Juni 1858 wieder hergestellt.

Erkenntniß seines richterlichen Amtes weder entsetzt noch entlassen, noch auf ein minder einträgliches Amt oder auf eine Verwaltungsstelle wider seinen Willen versetzt, noch mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden.

(Capitel VIII.)

§. 109. „Zu §. 181.

„Der §. erhält folgenden Zusatz:

„Im Falle eines Thronwechsels wird der König die Stände sofort, spätestens binnen 14 Tagen, berufen.

„Sollte dieses unterlassen werden, so sind die zuletzt zusammenberufenen Stände berechtigt und verpflichtet, sich selbst zu versammeln, und die Rechte des Landes wahrzunehmen.

„In diesem Falle kann die Ständeversammlung innerhalb vier Wochen von Zeit ihres Zusammentritts ohne deren Antrag weder aufgelöst noch vertagt werden.

(§. 57 und 60.)

„Sollten die Stände zur Zeit eines Thronwechsels versammelt sein, so können sie gleichfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nur auf ihren Antrag aufgelöst oder vertagt werden.“

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Gegeben Hannover, den 5. September 1848.

Ernst August.

Bennigsen. Prot. Stüve Dr. Braun. Lehzen.
Düring.

Königliche Verordnung, betr. die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 über die Beschwerden der Land- und Ritterschaften, vom 16. Mai 1855.

Georg der Fünfte u. u. Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer zwölften diesjährigen Sitzung am 12. April d. J. folgenden Beschluß gefaßt hat:

- 1) daß der §. 33 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, in der Auslegung, welche ihm die königlich-hannoversche Regierung bei dessen Vollzuge gegeben, und das Gesetz vom 1. August 1851 über die Reorganisation der Provinziallandschaften, als auf verfassungsmäßigem Wege entstanden nicht zu betrachten seien und daher nicht bestehen dürfen; daß ferner, unter Abänderung des §. 36 des Verfassungsgesetzes von 1848, den Ritterschaften wiederum eine ihren althergebrachten Rechten entsprechende wirksame Vertretung in der ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung einzuräumen sei; auch

- 2) die Königlich-Hannoversche Regierung zu veranlassen, sofort die zum Vollzuge dieses Beschlusses nöthigen Anordnungen zu treffen und seiner Zeit der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen;
- 3) die Landschaften und Ritterschaften im Königreiche Hannover auf die in den Jahren 1851, 1852 und 1853 bei der Bundesversammlung erhobenen Beschwerden durch ihre dahier bestellten Bevollmächtigten hiervon in Kenntniß zu setzen; so verkündigen Wir diesen Bundesbeschluß unter Bezugnahme auf §. 2 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, erklären nach Maßgabe des Bundesbeschlusses sowohl den §. 33 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 betreffend, als auch das Gesetz vom 1. August 1851, die Reorganisation der Provinzial-Landschaften betreffend, für aufgehoben und behalten Uns die weitere Ausführung dieses Bundesbeschlusses vor.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesessammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 16. Mai 1855.

(L. S.)

Georg Rex.

Lütken. Brandis. Wedemeyer. Lenthe. Busch.
Bergmann.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 16. Mai 1855.

Bar,

Generalsecretair des Königlichen Finanz-
Ministeriums.

Königliche Verordnung, betr. Publication des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 wegen Abänderung des Verfassungs-Gesetzes von 1848, sowie Ausführung dieses Bundesbeschlusses beziehungsweise des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855, vom 1. August 1855.

Georg der Fünfte *rc. rc.* Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer dreizehnten diesjährigen Sitzung am 19. April d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

„In Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851, §. 120, und in Erwägung, daß durch das Königlich-Hannoversche Gesetz vom 5. September 1848, sowie durch die spätere Gesetzgebung des Königreichs Hannover staatliche Einrichtungen getroffen und gesetzliche Bestimmungen erlassen worden sind, welche in vieler Hinsicht mit den Grundgesetzen des Bundes in offenbarem Widerspruche stehen,

1) die Königlich-Hannöversische Regierung, unter Bezugnahme auf den in der 10. diesjährigen Sitzung, §. 120, erstatteten Ausschußbericht, zu ersuchen, die Verfassung und Gesetzgebung des Königreichs einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und die Uebereinstimmung derselben mit den Grundgesetzen des Bundes ohne Verzug wieder zu bewirken;

2) sich dabei für den Fall, daß die als nothwendig zu erachtenden Abänderungen auf Hindernisse stoßen sollten, ihre verfassungsmäßige Einwirkung, wie sie in dem gedachten Bundesbeschlusse vorgesehen worden, vorzubehalten;

3) die Königlich-Hannöversische Regierung ferner zu ersuchen, ihr seiner Zeit Mittheilung darüber machen zu wollen, wie sie dem unter No. 1 an sie gerichteten Ersuchen entsprochen habe, oder welche Hindernisse und Anstände sich etwa hierbei ergeben hätten;
endlich aber

4) der Königlich-Hannöversischen Regierung dabei zu erklären, wie — so lange nicht die Nothwendigkeit einer directen sub num. 2 vorbehaltenen Einwirkung des Bundes vorliege — in Beachtung des Artikels 55 der Wiener Schlußacte, die Art und Weise, in welcher diese Uebereinstimmung der Verfassung und Gesetzgebung des Königreichs mit den Bundesgesetzen herbeizuführen sei, sowie die Ausdehnung der vorzunehmenden Revision, ihr zwar überlassen bleibe, daß aber eine bundesrechtliche Pflicht, den im Artikel 56 der Wiener Schlußacte vorgezeichneten Weg einzuschlagen, in so weit nicht stattfindet, als es sich um Abänderung der im Ausschußberichte als bundeswidrig bezeichneten oder damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September 1848 und um Wiederherstellung der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 handelt.“

Der Ausschußbericht, auf welchen die No. 1 und 4 des Bundesbeschlusses verweist, ist, so weit er hier in Betracht kommt, in der Anlage dieser Unserer Verordnung enthalten.

Indem Wir, unter Hinweisung auf §. 2 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, diesen Bundesbeschlusse verkündigen, lassen Wir zu dessen, so wie zur ferneren Ausführung des mittelst Unserer Verordnung vom 16. Mai d. J. publicirten Bundesbeschlusses vom 12. April d. J. das Folgende fest:

I. Zu No. 1) des Ausschußberichts.

§. 1. Die Absätze 2, 3 und 4 im §. 102 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 und das Wort „förmliche“ im 5. Absätze fallen weg, dagegen werden in diesem letztern Absätze

die Worte: „gegen die betreffenden Minister“ hinzugefügt, so daß dieser §. von jetzt an folgendermaßen lautet.

„Alle vom Könige ausgehende Regierungsverfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums.

Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes kann die Ständeversammlung eine Anklage gegen die betreffenden Minister erheben.“

Auch fällt das Allegat des §. 102 im §. 1 des Gesetzes vom 5. September 1848 weg, ferner fällt im ersten Absätze des §. 103 das Wort „förmliche“ weg, so daß dieser Absatz im §. 103 nun so lautet:

„Zur Untersuchung und Entscheidung über die im vorigen §. gedachte Anklage ist nur das Ober-Appellationsgericht in Plenar-Versammlung zuständig.“

Uebrigens bleibt unsere weitere Entschliessung in Bezug auf die §§. 101, 102 und 103 des Gesetzes vom 5. September 1848 von der unten im §. 24 dieser Verordnung vorbehaltenen Regelung des Finanzcapitels abhängig.

II. Zu No. 2) des Ausschußberichts.

§. 2. Die §§. 2 und 109 des Gesetzes vom 5. September 1848, so wie das Allegat des §. 109 in den §§. 60 und 61 jenes Gesetzes und im §. 9 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850, sind damit aufgehoben und es tritt der §. 14 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 wieder in Kraft, welcher also lautet:

„Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weitem Handlung bedarf.“

„Der König verkündet Seinen Regierungsantritt durch ein Patent.“

„Er verspricht darin bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs.“

„Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungssiegel versehenen Patentes soll in dem Archive der allgemeinen Stände niedergelegt werden.“

„Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.“

III. Zu No. 3) des Ausschußberichts.

§. 3. Die §§. 10, 104 und 105 des Gesetzes vom 5. September 1848 sind damit aufgehoben und es treten dafür die §§. 40, 169, 170 und 171 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840, jedoch unter Wegfall des 5. Absatzes im vorgedachten §. 171, wieder in Kraft.

Die §§. 40, 169, 170 und 171 lauten hiernach:

§. 40. „Die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des von einer Verwaltungsbehörde innerhalb

ihrer Zuständigkeit beobachteten Verfahrens kann nicht zum Gegenstande eines Rechtsstreits gemacht werden. — Sind aber durch unrichtige oder durch unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Gesetze, oder auf sonstige Weise von einer Verwaltungsbehörde widerrechtlich Privatrechte verletzt und zugleich die Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit nach privatrechtlichen Grundsätzen vorhanden, so kann die Verwaltungsbehörde auf Schadenersatz belangt werden. Die Gerichte dürfen indeß eine solche Klage nur dann annehmen, wenn der Kläger nachgewiesen hat, daß er bereits bis zur höchsten Verwaltungsbehörde um Abhülfe seiner Beschwerde vergeblich nachgesucht habe."

§. 169. „Es soll ein Staatsrath bestehen, welcher mindestens eine Abtheilung für die Justiz und eine Abtheilung für das Innere enthält.

Der Zweck desselben ist,

wichtige Regierungsangelegenheiten, vorzüglich

die vom Könige zu verkündigenden Gesetze und Verordnungen, nach der darüber vom Könige zu treffenden Bestimmung, und

die Entlassung vom Dienste solcher königlichen Diener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 177),

zu berathen, und

die zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden entstandenen Competenzstreitigkeiten

zu entscheiden.

Die Einrichtung des Staatsrathes hängt allein von der Bestimmung des Königs ab. (Vergl. jedoch §. 171.)"

§. 170. „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Competenz unabhängig, jedoch bleiben sie der obern Aufsicht des Landesherrn und der oberen Behörden unterworfen."

„Die Verwaltungsbehörden, als solche, verfahren innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig von den Gerichten."

„Beide entscheiden zunächst selbst über ihre Zuständigkeit, und es dürfen die Verfügungen oder Entscheidungen der Gerichte von den Verwaltungsbehörden und die der Letzteren von den Gerichten weder abgeändert noch beseitigt werden, es sei denn auf den Grund einer durch den Staatsrath erfolgten Entscheidung."

§. 171. „Entsteht ein durch wechselseitige Darlegung der verschiedenen Ansichten nicht zu beseitigender Competenzstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, so entscheidet nach Anhörung beider Behörden der Staatsrath."

„Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staatsrathes gefällt werden, welche aus dem Vorstehenden

und aus einer gleichen Anzahl von mindestens sechs Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für das Innere besteht. Die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu bestellen.“

„Bis zu dieser Entscheidung ist dem Verfahren in der betreffenden Angelegenheit einstweilen Anstand zu geben, es sei denn, daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden wäre.“

„Hat eine Behörde als Verwaltungsbehörde gehandelt, so hat sie zu dem Zwecke der Erledigung des Competenzstreits an die ihr vorgesezte Verwaltungsbehörde zu berichten.“

„Trachten sich weder Gerichte noch Verwaltungsbehörden für competent, so ist diese Frage auf die oben vorgeschriebene Weise zu erledigen oder zu entscheiden. Jedoch kann in diesem Falle auch von den betheiligten Privatpersonen, nachdem die betreffenden Oberbehörden zuvor vergebens angegangen sind, durch ein Gesuch an den König die Entscheidung des Staatsrathes herbeigeführt werden.“

§. 4. Der zweite Satz des §. 123 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 wird in der Weise hergestellt, daß derselbe den zweiten Satz des §. 73 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 bilden soll, welcher Paragraph demnach von jetzt an folgendermaßen lautet:

„Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form (§. 65 des Gesetzes vom 5. September 1848 und §§. 121 und 122 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840) verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen und alle Behörden verbindliche Kraft.“

„Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben solche zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne daß es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erforderlich gewesen sei.“*)

„Entstehen Zweifel darüber, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen.“

VI. Zu No. 4) des Ausschußberichts.

§. 5. Der §. 18 des Gesetzes vom 5. September 1848, ferner die §§. 45, 46, 47 und 48 des Staatsdiener-Gesetzes vom 8. Mai 1852, so wie die Worte im 4. Absätze des §. 70 der Städteordnung vom 1. Mai 1851:**)

*) Vergleiche die Note zu §. 73 des Gesetzes vom 5. September 1848 oben S. 80.

**) Das Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852 ist durch das Gesetz über die Verhältnisse der königlichen Diener vom 24. Juni 1858 und die Städte-

„vorbehältlich der durch das Staatsdiener-Gesetz zu treffenden Bestimmung über Ablehnung dieser Verpflichtung,“ sind damit außer Kraft gesetzt und der §. 58 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 tritt dafür wieder in Wirksamkeit, welcher also lautet:

„Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindefachen, sowie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung.“

§. 6. Der §. 19 des Gesetzes vom 5. September 1848 mit den dazu gehörigen §§. 55, 77, 78, 79, 80 und 81 der Städteordnung vom 1. Mai 1851 sind damit außer Wirksamkeit gesetzt und es tritt dafür der §. 59 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840, soweit es dessen nach dem Erlasse der Städteordnung noch bedarf, in folgenden Bestimmungen wieder in Kraft:

„Die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf Lebenszeit.“

„Die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeindebeamte selbst zu wählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter, Theil.“

„Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats erforderlich.“

„Die Regierung kann unter den Mitgliedern der Magistrate die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll den Magistraten die Besorgung dessen verbleiben, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.“

V. Zu No. 5) des Ausschußberichts.

§. 7. Der §. 32 des Gesetzes vom 5. September 1848 tritt damit außer Kraft und wird durch den §. 80 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 ersetzt. Ingleichen wird der durch §. 22 im Gesetze vom 5. September 1848 aufgehobene §. 62 des Landes-

ordnung vom 1. Mai 1851 durch die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 ganz aufgehoben.

verfassungs-Gesetzes von 1840 wieder hergestellt. Beide wieder in Kraft tretende §§. lauten:

§. 80. „Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinziallandschaften, für das ganze Königreich aber soll eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.“

§. 62. „Den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen verbleiben ihre statutenmäßigen Rechte.“

„Den Ritterschaften steht die Befugniß zu, ihre Statuten mit königlicher Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzuführen. Auch sind dieselben insbesondere befugt, mit königlicher Genehmigung Vereine zur Erhaltung ihrer Güter zu errichten.“

§. 8. Der §. 34 des Gesetzes vom 5. September 1848 ist aufgehoben.

§. 9. Die §§. 35 und 40 des Gesetzes vom 5. September 1848 treten außer Kraft und werden durch den §. 83 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 ersetzt, welcher also lautet:

„Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Cammern, welche in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich sind.“

§. 10. Der §. 36 des Gesetzes vom 5. September 1848 wird unter einstweiliger Beibehaltung des von der ersten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen aufgehoben und es wird folgeweise das Mandat der nach jener Bestimmung zur bisherigen ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung gewählten Abgeordneten für erloschen erklärt. Für den §. 36 des Gesetzes vom 5. September 1848 tritt der §. 84 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, soweit solches nach den seit 1848 eingetretenen Veränderungen ausführbar ist, wieder in Kraft.

Der §. 84 lautet hiernach folgendermaßen:

„Die erste Cammer soll bestehen aus:

- 1) den königlichen Prinzen, Söhnen des Königs und den übrigen Prinzen der königlichen Familie,
- 2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Loos-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden,
- 3) dem Erblandmarschall des Königreichs,
- 4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein,
- 5) dem General-Erbpostmeister, Grafen von Platen-Hallermund,
- 6) dem Abte von Loccum,
- 7) dem Präsidenten der Bremenschen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde,
- 8) dem oder den katholischen Bischöfen,

- 9) einem auf die Dauer des Landtages vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen,
- 10) den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherren,
- 11) dem Director der königlichen Domainencammer,
- 12) dem Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatzcollegiums,
- 13) den von der ersten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen,
- 14) den von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten, nämlich:
 - von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft acht,
 - von der Lüneburgschen Ritterschaft . . . sieben,
 - von der Bremen- und Verdenschen Ritterschaft . sechs,
 - von denen fünf von der Bremenschen und einer von der Verdenschen Ritterschaft zu erwählen ist;
 - von der Hoya- und Diepholzschen Ritterschaft . drei,
 - von der Osnabrückschen Ritterschaft, mit Ein- schluß von Meppen und Vingen . . . fünf,
 - von der Hildesheimschen Ritterschaft . . . vier,
 - von der Ostfriesischen Ritterschaft . . . zwei,mit dem Vorbehalte, letztere Anzahl zu vermehren, wenn die Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder sich vergrößern sollte;
- 15) einem auf die Dauer des Landtages vom Könige zu ernennenden Mitgliede.“

§. 11. Die §. 37, 38 und 39 des Gesetzes vom 5. September 1848 sind, damit aufgehoben und es treten dafür die §§. 85, 86 und 87 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 wieder in Kraft, welche also lauten:

§. 85. „Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen, deren Majorat aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderem, ebenfalls im Lande belegenen gutherrnfreien Grundvermögen besteht und nach Abzug der Zinsen der auf demselben ruhenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten wenigstens 6000 Rthlr. reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Belastung des Majorats eintritt, ruhet einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers.“

§. 86. „Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilstimme steht unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits vorhandenen Virilstimmen und abgesehen von einer darunter eintretenden Erledigung zu.“

„Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung ein erbliches Stimmrecht nicht verliehen werden kann.“

§. 87. „Die Deputirten der Ritterschaften (§. 84 No. 15) müssen aus ihrem im Königreiche belegenen Grundbesitze ein Einkommen haben, welches nach Abzug der Zinsen der auf demselben haftenden hypothekarischen Schulden und sonstiger fortwährenden Lasten jährlich sechshundert Thaler beträgt.“

„Sie müssen Mitglieder der wählenden Ritterschaft sein.“

§. 12. Der §. 41 des Gesetzes vom 5. September 1848 ist damit aufgehoben, jedoch unter Beibehaltung der in demselben neu verliehenen oder vergrößerten Standchaftsrechte,

sowie unter einstweiliger Beibehaltung des nach No. 2 von der zweiten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen statt der unter No. 1 des §. 88 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 aufgeführten Schatzräthe. Es tritt für den §. 41 des Gesetzes vom 5. September 1848 der §. 88 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, jedoch unter den vorstehenden Aenderungen, wieder in Kraft. Er lautet hiernach folgendermaßen:

„Die zweite Cammer soll bestehen:

- 1) aus dem von der zweiten Cammer, ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen;
ferner, aus folgenden auf die Dauer des Landtags zu erwählenden Deputirten:
- 2) drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt;
- 3) drei Deputirten der Stifter:
St. Bonifacii in Hameln,
St. Cosmae und Damiani in Wunstorf,
St. Alexandri in Einbeck,
Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowiek
und des Stifts Kamelshoh.

Die Deputirten sind von diesen Stiftern, unter Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern aus der Zahl protestantischer Geistlichen oder solcher Männer, welche an der Verwaltung des höhern Schulwesens Theil nehmen, in dem Maaße zu erwählen, daß wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben sich befinden.

- 4) einem Deputirten der Universität Göttingen;
- 5) zwei von den evangelischen königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten;
- 6) einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim,
- 7) acht und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken:
zwei Deputirten der Residenzstadt Hannover,
einem Deputirten der Stadt Göttingen,
einem Deputirten der Stadt Northeim,
einem Deputirten der Stadt Hameln,

einem Deputirten der Stadt Einbeck,
 einem Deputirten der Stadt Osterode,
 einem Deputirten der Stadt Duderstadt,
 einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardeg-
 sen, Dransfeld und Hedemünden,
 einem Deputirten der Stadt Münden,
 einem Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neu-
 stadt am Rübenberge, Springe, Bunstorf, Eldagsen,
 Bodenwerder und Rehburg,

einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
 einem Deputirten der übrigen fünf Bergstädte, mit Ein-
 schluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,

einem Deputirten der Stadt Lüneburg,

einem Deputirten der Stadt Uelzen,

einem Deputirten der Stadt Celle,

einem Deputirten der Stadt Harburg,

einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und
 Higaßer,

einem Deputirten der Städte Goltau, Walsrode, Burg-
 dorf und Gifhorn,

einem Deputirten der Stadt Stade,

einem Deputirten der Stadt Buxtehude,

einem Deputirten der Stadt Verden,

einem Deputirten der Stadt Nienburg,

einem Deputirten der Hoya'schen Flecken,

einem Deputirten der Diepholzschen Flecken,

einem Deputirten der Stadt Osnabrück,

einem Deputirten der Städte Quakenbrück, Fürstenau
 und des Fleckens Melle,

einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Ha-
 selünne,

einem Deputirten der Stadt Goslar,

einem Deputirten der Stadt Hildesheim,

einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,

einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt
 und Dassel,

einem Deputirten der Stadt Emden,

einem Deputirten der Städte Aurich und Esens,

einem Deputirten der Stadt Norden,

einem Deputirten der Stadt Leer,

einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und
 Reuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim,

einem Deputirten der Gemeinde Papenburg.

- 8) ein und vierzig Deputirten der sämtlichen Grund-
 besitzer aus den unter No. 7 nicht ausgeführten Städten
 und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande,
 nämlich:

| | |
|---|--------|
| von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen | fünf |
| von der Grafschaft Hohnstein | einem, |
| von dem Fürstenthume Lüneburg | sechs, |
| von den Bremenschen Marschen | fünf, |
| von der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden | drei, |
| von dem Lande Hadeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf | zwei, |
| von den Grafschaften Hoya und Diepholz | vier, |
| und zwar von den in der Ritterschafts- Matrikel stehenden Freien | zwei, |
| und von den übrigen Grundbesitzern | zwei, |
| von dem Fürstenthume Osnabrück | drei, |
| von dem Herzogthume Arenberg-Neuppen und der Niedergrafschaft Lingen | zwei, |
| von dem Fürstenthume Hildesheim | vier, |
| von dem Fürstenthume Ostfriesland | fünf, |
| von der Grafschaft Bentheim | einem. |

§. 13. Die §§. 42, 43, 44, 45, 46, 48, 51, 52, 57, 58, 67, 71 und 72 des Gesetzes vom 5. September 1848 sind damit aufgehoben und es treten die §§. 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 99, 100, 105, 106, 117, 121 und 122 wieder in Wirksamkeit, welche also lauten:

§. 89. „Die von den Städten, Flecken und der Gemeinde Papenburg zu erwählenden Deputirten (§. 88 No. 7), imgleichen der Deputirte der Grafschaft Hohnstein und einer von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen entweder aus ländlichem oder städtischem Grundbesitze oder aus im Lande radicirten Capitalien ein reines Einkommen von dreihundert Thalern, welches, wenn nicht durch Erbschaft, wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworben gewesen sein muß, besitzen,

oder eine jährliche Dienstentnahme von achthundert Thalern, als Gemeindebeamte aber von vierhundert Thalern genießen, oder endlich von ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von tausend Thalern beziehen, auch solches bereits drei Jahre vor der Wahl gehabt haben.“

§. 90. „Die Deputirten der Grundbesitzer (§. 88 No. 8), mit Ausnahme des Deputirten der Grafschaft Hohnstein und eines von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen

1) Grundbesitzer in der Provinz sein, aus welcher sie gewählt werden,

2) aus ihrem ererbten, oder wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworbenen und im Königreiche belegenen Grundvermögen ein reines Einkommen von jährlich dreihundert Thalern haben.“

§. 91. „An der Wahl der städtischen Deputirten sollen, außer den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats, auch die Bürgervorsteher und diejenigen Wahlmänner Theil zu nehmen berechtigt sein, welche hiezu von den Bürgern besonders erwählt waren.“

„Mehrere Städte, welche zusammen einen Deputirten zu erwählen haben, wählen gemeinschaftlich durch eine Wahlversammlung, jedoch sind dieselben, falls nicht mehr als drei concurriren, auch befugt, einzeln der Reihe nach zu wählen.“

„Die Deputirten der nicht zu einer Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer werden, mit Vorbehalt jedoch der für die Bremenschen Marschen, das Land Hadeln, die Hoya- und Diepholzischen Freien, die Grafschaft Hohnstein und den dritten Stand in Ostfriesland bestehenden oder zu treffenden besondern Einrichtungen, durch Wahlmänner gewählt, welche von den Bevollmächtigten der Gemeinden bestellt werden.“

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§. 92. „Die Wahlberechtigten jeder Art sind verpflichtet, die ihnen zustehende Wahl zeitig und gehörig vorzunehmen.“

§. 93. „Die Mitglieder beider Cammern müssen

1) einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein,

2) das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben,

3) im Königreiche wohnen, und

4) nicht in auswärtigem wirklichem Dienste stehen.“

Ausgenommen sind:

a. von den Bestimmungen unter den Nris. 2, 3 und 4 die Prinzen des königlichen Hauses. Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18ten Jahre, jeder der übrigen Prinzen nach dem vollendeten 21sten Jahre in die erste Cammer einzutreten berechtigt;

b. von den Bestimmungen unter den Nris. 3 und 4 die Standesherrn und diejenigen, welche in den Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen wohnen oder dafselbst ein Amt bekleiden, so lange hierunter das Gleiche beobachtet wird;

c. von der Bestimmung unter der No. 3 Rittergutsbesitzer, die Unterthanen eines andern Bundesstaates und zugleich Mitglieder einer Ritterschaft im Königreiche Hannover sind, so lange in dem erstgedachten Staate nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist.“

§. 94. „Wer wegen eines Criminalverbrechens be-

strast, oder deswegen in Untersuchung gezogen worden ist, ohne von der Beschuldigung völlig freigesprochen zu sein, kann nicht Mitglied der Ständeversammlung sein. Indes hat der König, bei nicht entehrenden Verbrechen, das Recht, die auf vorgedachte Weise verlorene Fähigkeit, Mitglied der Ständeversammlung zu sein, wieder herzustellen.“

§. 95. „Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurß ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurßes Mitglieder sind, in denselben bleiben.“

„Ist aber der Concurß unter den Vorfahren der Grundeigenthümer ausgebrochen, so können diese als Mitglieder der Ständeversammlung zugelassen werden, falls sie die dazu sonst erforderlichen Eigenschaften, namentlich das vorher bestimmte jährliche Einkommen besitzen, wozu auch ihre Competenz gerechnet werden soll.“

§. 96. „Jeder königliche Diener geistlichen oder weltlichen Standes, mag derselbe vom Könige ernannt oder bestätigt sein, bedarf zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung der Erlaubniß der vorgesetzten Oberbehörde.“

§. 99. „Die Mitglieder der Ständeversammlung dürfen ihre Stimme auf ein anderes Mitglied nicht übertragen.“

„Indes können

1) die §. 84 N^o. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses,

2) der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne,

3) der, nach §. 84 N^o. 10 vom Könige zu ernennende angesehene Geistliche durch einen gleichzeitig zu bezeichnenden Stellvertreter und die katholischen Bischöfe des Königreichs in dem Falle ihrer Behinderung durch ein Mitglied ihres Domcapitels, sich vertreten lassen.“

„Die Vertretung soll sich jedoch mindestens auf die ganze fernere Dauer der Diät erstrecken.“

„Sind die vorbenannten erblichen Mitglieder der ersten Cammer minderjährig, so kann deren Stimme von ihren Vormündern geführt werden, vorausgesetzt, daß diese zu dem Mannsstamme der Familie gehören.“

„Der Erblandmarschall kann die ihm, als solchem, obliegenden Geschäfte auf einen Andern nicht übertragen.“

§. 100. „Der König ist berechtigt, in jede Cammer

Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Antheil zu nehmen."

"Die Commissarien haben kein Stimmrecht und müssen bei namentlicher Abstimmung die Versammlung verlassen."

§. 105. "Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Eröffnung angerechnet, in so fern nicht früher eine Auflösung erfolgt. Die Wahlen und Ernennungen der Deputirten und Mitglieder gelten für die ganze Dauer desselben und können von den Vollmachtgebern nicht widerrufen werden."

"Der König kann zu jeder Zeit den Landtag auflösen und einen neuen ansetzen."

"Die während einer Diät austretenden Deputirten sind erst nach dem Schlusse dieser Diät wieder wählbar."

§. 106. "Der König wird die allgemeinen Stände alle zwei Jahre zusammenberufen, so daß während der Dauer eines Landtags drei ordentliche Diäten stattfinden."

"Sollten indeß Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten es erfordern, so kann der König auch während des zweijährigen Zeitraums außerordentliche Diäten anordnen."

§. 117. "Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin, Militair-Strafgesetze und den Dienst überhaupt erläßt (vergl. §. 8)."

"Die Militair-Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können jedoch nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände (vergl. §. 113 und folgende) festgestellt werden."

§. 121. "Verordnungen werden vom Könige ohne ständische Mitwirkung erlassen."

"Dieselben dürfen nur zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze oder zur Ausübung des Landesherrlichen Oberaufsichts- und Verwaltungsrechts dienen, und dürfen nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf (§. 113 und folgende)."

§. 122. "Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Mitwirkung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedroheten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassungsurkunde nicht enthalten und müssen außer Kraft gesetzt werden, sobald die Gefahr beseitigt ist, welche das Gesetz veranlaßt hat."

„Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen, auch sind solche den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in Beziehung auf das Fortbestehen des Gesetzes, vorzulegen.“

In Folge dessen verwandelt im §. 65 des Gesetzes vom 5. September 1848 das Allegat des §. 72 eben dieses Gesetzes sich in die Anziehung des §. 122 im Landesverfassungs-Gesetze vom 6. August 1840.

§. 14. Die Gesetze über die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung vom 26. October 1848 und vom 9. Mai 1853, nebst der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums vom 2. Januar 1850 sind damit aufgehoben und es treten dafür das Gesetz über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs vom 6. November 1840 so wie die Königlichen Verordnungen vom 20. März 1841 über die Einrichtung der Wahlen in den Bremenschen Marschen und im Lande Hadeln wieder in Kraft, jedoch mit denjenigen Aenderungen, welche durch die veränderte Gemeindeverfassung und in den Wahlbezirken der Grundbesitzer theils durch die veränderte Eintheilung der Amtsbezirke und theils durch die Vermehrung der Abgeordneten der Grundbesitzer aus dem Fürstenthume Lüneburg und Hildesheim erforderlich geworden sind.

Unser Ministerium des Innern wird mit der weiteren Ausführung beauftragt.

§. 15. Der §. 10 der Geschäftsordnung für die allgemeine Ständeversammlung vom 7. Februar 1850 ist aufgehoben und §. 5 der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 wieder hergestellt, welcher folgendermaßen lautet:

§. 5. „Von der Regierung wird dem Erblandmarschall am Tage vor dem Eröffnungstermine ein Verzeichniß der durch persönliches Recht, durch ihr Amt oder durch königliche Ernennung zum Eintritte Berechtigten, nebst den vollständig und gültig befundenen Vollmachten der gewählten Deputirten mitgetheilt, damit alle solchergestalt Legitimirten an der Eröffnung theilnehmen können.“

§. 16. Der §. 14 der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 wird hiermit wieder hergestellt. Er lautet also:

§. 14. „Ein Landtag dauert sechs Jahre, angerechnet vom Tage der Eröffnung, jedoch hängt es von der Regierung ab, denselben auch früher zu jeder Zeit durch Auflösung der Ständeversammlung zu schließen.“

„Die Wahlen der Deputirten gelten für die ganze Dauer des Landtags, und können von den Wählern nicht widerrufen werden.“

§. 17. Der §. 81 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850

ist aufgehoben und §. 15 der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 wieder hergestellt, welcher folgendermaßen lautet:

§. 15. „Die Cammern dürfen sich nur während der Dauer der von der Regierung vorgeschriebenen Diäten versammeln. Außerhalb dieser Zeiten ruhet die Thätigkeit der Ständeversammlung. Commissionen und Conferenzen derselben über besondere Gegenstände können jedoch auch während einer Vertagung Sitzungen halten, in so fern dies von der Regierung und der Ständeversammlung im einzelnen Falle genehmigt worden war.“

§. 18. Die §§. 23, 24, 25 und 26 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 sind aufgehoben und die §§. 18, 19, 20 und 21 der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 treten dafür wieder in Kraft. Letztere lauten folgendermaßen:

§. 18. „Bei Eröffnung des Landtags oder wenn später in einer oder beiden Cammern die zur Beschlußnahme erforderliche Zahl der Mitglieder nicht versammelt sein sollte, treten die von der Regierung für legitimirt erkannten Mitglieder ohne Weiteres in ihre Cammer ein.“

„Die Vollmachten der eingetretenen Deputirten sind jedoch einer nachträglichen Prüfung in beiden Cammern zu unterziehen. Findet die Ständeversammlung die Vollmacht eines eingetretenen Deputirten mangelhaft, so steht es ihr zu, ihre Erinnerungen der Regierung anzuzeigen. Erfolgt hierauf eine befriedigende Erläuterung oder Beseitigung der angezeigten Mängel nicht, so kann die allgemeine Ständeversammlung den Ausschluß und Ersatz des betreffenden Deputirten beantragen. Diesem Antrage wird, wenn nicht rechtmäßige, der allgemeinen Ständeversammlung mitzutheilende Gründe entgegenstehen, Folge gegeben werden.“

§. 19. „Wenn beide Cammern in beschlußfähiger Anzahl versammelt sind, so treten neue Mitglieder erst dann ein, wenn ihre Vollmachten von beiden Cammern geprüft und als genügend anerkannt sind.“

„Findet die Ständeversammlung in diesem Falle eine Vollmacht mangelhaft, so hat sie vor Zulassung des Deputirten die Regierung um Aufklärung der vorhandenen Zweifel oder um Vervollständigung der Vollmacht zu ersuchen und, sofern hiedurch die Mängel nicht gehoben werden, auf Annullirung der Wahl und Ersatz des Gewählten anzutragen.“

§. 20. „Abgesehen von der Form der Vollmachten kann die Ständeversammlung, wenn in derselben auf völlig zuverlässige Weise unter Angabe des Grundes der Wissenschaft solche Umstände zur Sprache kommen, welche, wenn sie wahr wären, die Fähigkeit eines Mitgliedes oder die Gültigkeit seiner Erwählung vernichten würden, die Regierung um Aufklärung des Sachverhältnisses

ersuchen, und eventuell die Ausschließung des Mitgliedes beantragen. Diese Ausschließung wird nach untersuchtem Sachverhältnisse bei befundener Wahrheit und Erheblichkeit der dafür vorgekommenen Gründe nicht versagt werden.“

„Der Eintritt eines Mitgliedes kann durch eine derartige Behandlung nicht aufgehalten werden. Betrifft eine solche Behandlung ein schon eingetretenes Mitglied, so wird dieses dadurch bis zu seiner Ausschließung nicht an der Ausübung seiner ständischen Functionen verhindert.“

§. 21. „Wenn über die Fähigkeit oder Legitimation eines Mitgliedes zwischen beiden Cammern eine Meinungsverschiedenheit eintritt, welche in dem durch diese Geschäftsordnung bezeichneten Wege nicht zu erledigen ist, so sind die beiderseitigen Beschlüsse nebst deren Gründe der Regierung zur Entscheidung vorzulegen. Handelt es sich hierbei um die Zulassung eines noch nicht eingetretenen Deputirten, so bleibt dessen Eintritt bis zur erfolgten Entscheidung ausgesetzt.“

§. 19. Im ersten Absatze des §. 27 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 fällt das Allegat „(§. 52, Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 5. September 1848)“ weg und soll es statt dessen heißen: „(§. 100 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840.)“

§. 20. Der §. 31 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 ist aufgehoben.

§. 21. Im §. 33 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 soll es statt „§. 36 des Gesetzes vom 5. September 1848 unter No. 1—4“ heißen: „§. 84 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 unter No. 1—8 und No. 10—12.“

§. 22. Im §. 51 No. 2 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 fällt das Allegat „§. 72 des Gesetzes vom 5. September 1848“ weg und wird ersetzt durch das Allegat „§. 122 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840;“ ferner wird die No. 4) jenes §. 51 dahin abgeändert:

„4) bei einer Anklage wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes durch die Minister (§. 1 dieser Verordnung);“

§. 23. Die §§. 82—87 inclusive der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 sind aufgehoben.

VI. Zu No. 6) des Ausschlußberichts.

§. 24. Wiewohl Wir sodann auf Grund des Bundesbeschlusses vom 19. April d. J. auch das ganze die Finanzen betreffende sechste Capitel des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 für wieder in Kraft getreten erklären könnten, so wünschen Wir doch die damit auszusprechende Wiederherstellung der Cassentrennung zu vermeiden. Wir wollen daher von der Ausübung Unseres vorerwähnten Rechts für jetzt Abstand nehmen, Uns unter

ausdrücklichem Vorbehalt desselben, zur Sicherung des regelmäßigen Ganges der Verwaltung, für jetzt lediglich auf die Aufhebung der §§. 95 und 96 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffen sowie auf die Wiederherstellung der §§. 154, 155 und 156 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 beschränken, und im Uebrigen von der Voraussetzung ausgehen, daß diejenigen Vorschläge, welche Wir zum Zwecke der nöthigen Beseitigung verschiedener Mängel der §§. 78 bis 94 und 97 bis 100 des Gesetzes vom 5. September 1848 der nächsten allgemeinen Ständeversammlung vorlegen zu lassen beabsichtigen, zu einer die Rechte und Interessen der Krone und Unserer Regierung einerseits, so wie der Stände andererseits gleichmäßig sichernden Vereinbarung führen werden.

Die wieder hergestellten §§. des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 lauten:

§. 154. „Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanzperiode (§. 106) auszusprechen ist.“

„In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden.“

„Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft.“

§. 155. „Sollten die vom Könige in Antrag gebrachten Steuern bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an unverändert fort erhoben und zu dem Ende unter Bezugnahme auf diesen §. ausgeschrieben werden. War jedoch eine für sich allein beschriebene Art von Steuern nur für einen besondern, genau bestimmten, vorübergehenden Zweck bewilligt, und ist dieser Zweck erreicht, so tritt in Ansehung dieser Steuer eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift ein.“

§. 156. „Wenn bei Eröffnung eines neuen Landtags — nachdem die Wahlen zu demselben mindestens sechs Wochen vorher ausgeschrieben waren — oder in einer spätern ordentlichen Diät, nachdem in dem einen wie in dem andern Falle das Budget den Ständen vier Wochen zur Bewilligung vorgelegen hat, diese Bewilligung deshalb nicht erfolgt ist, weil die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern durch Unvollständigkeit gehindert oder unterbrochen ist, ohne daß vorher der ständische Beschluß über die Steuern und das Budget vollendet und ausgefertigt war:

so steht dem Könige das Recht zu, für ein Jahr die bisherigen Steuern auf den Grund der letzten ständischen Bewilligung unter Bezugnahme auf diesen §. ausschreiben

und forterheben, auch dieselben behuf Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmäßigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden zu lassen.“

„Wird das Budget von den in ordentlicher Diät versammelten Ständen auch bei deren fortgesetzten oder erneuerten Berathungen nicht nachträglich für die nächste Steuerbewilligungs-Periode bewilligt, so beruft der König die Stände wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Steuerrechnungsjahrs zu einer außerordentlichen Diät, damit sie das Budget für das zweite Jahr bewilligen können. Erfolgt solche Bewilligung auch dann nicht, so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung.“

Indem Wir schließlich Uns vorbehalten, bei den getreuen Ständen Unseres Königreichs Anträge stellen zu lassen wegen einer von Uns für rathsam erachteten Aenderung der Zusammensetzung beider Cammern, so wie wegen veränderter Einrichtung der zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten berufenen Abtheilung des Staatsraths, befehlen Wir den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, so wie allen Unterthanen Unseres Königreichs, die vorstehenden Anordnungen zu beachten und zu befolgen.

Gegeben Monbrillant, den 1. August 1855.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Brandis. Gr. Kielmansegge. v. Bothmer.

v. d. Decken. v. Borries. Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Monbrillant, den 1. August 1855.

G. v. Wigendorff,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums
der auswärtigen Angelegenheiten.

Anlage.

Auszug

aus dem Berichte des Bundes-Verfassungsausschusses.

Es wird also jetzt darauf ankommen, eine Prüfung der Gesetzgebung von 1848 aus dem Gesichtspunkte des Bundesrechts und namentlich des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 anzustellen.

II.

Sollte diese Prüfung zu dem Zwecke vorgenommen werden, um endgültig zu bestimmen, welche im Jahre 1848 getroffenen Abänderungen und eingeführten neuen Institutionen in Wegfall zu bringen seien, so würde sie eine große Zahl der Paragraphen

des Gesetzes vom 5. September umfassen müssen. Für den Zweck des Ausschusses, der in der Hauptsache nur dahin geht, im Allgemeinen nachzuweisen, daß die Verfassungsänderungen von 1848 in vielen Bestimmungen mit den Grundgesetzen des Bundes unvereinbar sind, wird aber eine, immerhin schon reichliche, Auswahl genügen.

Diese Auswahl ist auch ganz unabhängig von den Abänderungsanträgen, welche die Königlich-Hannöversische Regierung im Jahr 1852 an die Ständeversammlung brachte; sie mußten dem Ausschusse ungenügend erscheinen. Eben deshalb wird aber aus dem Umstande, daß diese Abänderungsanträge hier und da sich auf solche Bestimmungen beziehen, welche der Ausschuss übergeht, nicht der Schluß zu ziehen sein, als halte der Ausschuss dieselben für ungerechtfertigt. Eine Prüfung dieser Regierungsanträge liegt nicht in der Aufgabe des Ausschusses, daher läßt er dieselben ganz unberücksichtigt.

1) Zu §. 1 und 102 des Gesetzes vom 5. September 1848.

Der §. 1 des Gesetzes vom 5. September 1848 ist folgender:

§. 1. „Zu §. 8 des Landesverfassungs-Gesetzes (von 1840).

„Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom König ab.“

„E. §. 102 dieses Gesetzes.“

Vergleicht man nun diesen Paragraphen mit dem §. 8 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840, der abgeändert werden sollte, so findet man, daß er wörtlich der nämliche ist, und daß nur der Zusatz: „E. §. 102 dieses Gesetzes“ neu ist.

Wie wesentlich und unzulässig dieser Zusatz sei, geht sofort hervor, wenn man diesen §. 102 nachschlägt; es ist dieser:

§. 102. „Alle vom Könige ausgehenden Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums.“

„Dies gilt auch von den Verfügungen, welche für die bewaffnete Macht erlassen werden, soweit sie nicht Ausfluß des Oberbefehls für das Heer sind.“

„Jeder Minister oder Vorstand eines Ministeriums ist dem Könige und dem Lande dahin verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte oder ausgegangene Verfügung eine Gesetzesverletzung enthalte.“

„Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch eine an den König selbst gerichtete Beschwerde geltend zu machen, welche die Entlassung der Minister oder des betreffenden Ministers zur Folge haben soll.“

„Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes kann die Ständeversammlung eine förmliche Anklage erheben.“

Es wird keines Beweises bedürfen, daß die Hinweisung auf diesen letzteren Paragraphen in dem ersteren unstatthaft ist, weil sie die Eigenschaft des Souverains als Kriegsherrn in Frage stellt.

Wäre irgend an einer andern Stelle des Gesetzes in ausreichender Weise festgesetzt, welche Rechte und Befugnisse Ausfluß des Oberbefehls seien, oder wären die Rechte und Pflichten des Kriegsministers irgend in einem Paragraphen ausdrücklich auf das zulässige Maß beschränkt, so würde das Bedenken vermindert. Der Bund wird aber nie zugeben können, wird es vielmehr als eine den Bundeszweck (Art. II. der Bundesacte) geradezu beeinträchtigende Institution zu erkennen haben, wenn ein Bundesfürst so, wie es durch Ausführung dieses §. 102 und durch diesen Paragraphen selbst geschieht, in seiner Eigenschaft als Kriegsherr in höchst vager — und, was den §. 102 betrifft, ganz unzulässiger — Weise beschränkt wird.

An diesen §. 102 des Gesetzes vom 5. September 1848 aber ließen sich recht füglich sehr ausgiebige Bemerkungen über die Tendenz dieses Gesetzes überhaupt anknüpfen; er ist der, aus welchem vielleicht am klarsten nachzuweisen wäre, daß die damaligen Bestrebungen kaum nur auf die „Monarchie mit breitester demokratischer Grundlage“ hingehen konnten, daß vielmehr die Monarchie selbst bedroht war und durch diesen Paragraphen fortwährend bedroht erscheinen muß. Es genügt aber, dieß anzudeuten, um auf's Neue die Nothwendigkeit des Bundesbeschlusses vom 23. August darzuthun. Nur eine den Geist dieses Gesetzes vom 5. September 1848 charakterisirende Bemerkung möge noch erlaubt sein.

Die Folgen, welche man der Ministerverantwortlichkeit vindicirte, und welche, in dieser Ausdehnung, selbst da nicht stattfanden, wo diese Verantwortlichkeit durch altes historisches Herkommen und durch Herrschaft der Parteien entstanden und bedingt ist, die Folgen, welche in dem Ehrgefühl und der Vaterlandsliebe ihre wahren und einzigen Wurzeln haben, diese Folgen glaubte man Schwarz auf Weiß, als eine Art Strafgesetz in die Verfassung aufnehmen zu müssen!

In England ist es politische Maxime, daß ein Ministerium, welches in einer Cabinetsfrage unterliegt, seine Entlassung nehme; in Hannover gab man 1848 ein Gesetz, daß der König einen Minister, gegen den die Stände eine Beschwerde erheben, entlassen solle.

Man wird gestehen müssen, daß die Verfasser dieses Gesetzes nicht eben bemüht waren, das monarchische Princip zu wahren, und daß das englische Vorbild nicht gerade glücklich nachgeahmt wurde.

Daß aber in der Verfassung eines deutschen Bundesstaates

ein solcher Paragraph nicht stehen bleiben dürfe, wird aus nachfolgender Deduction unzweifelhaft folgen.

Der Artikel der Wiener Schlußacte lautet bekanntlich so:

„Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.“

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß dem Souverain die Wahl seiner Rathgeber und der Männer freistehen müsse, durch welche er seine Gewalt ausübt, und daß, wenn er genöthigt sein sollte, hierbei, also bei der Ernennung seiner Minister, einem fremden Einflusse unbedingt zu folgen, dieß gegen den eben angezogenen Artikel laufen würde.

Nun sagt zwar der §. 101 des Verfassungsgesetzes, „daß der König die Mitglieder des Gesamtministeriums nach eigener Wahl ernenne und nach Gefallen entlasse“, allein der oben angeführte §. 102 des Gesetzes vom 5. September 1848 hebt diese Anordnung des Verfassungsgesetzes in der That, und mindestens dem Wesen nach, auf.

Verfassungsmäßig nämlich ist zwar nach der jetzigen Verfassung die Ernennung der Minister dem Souverain zugestanden, die Entlassung derselben hängt aber von der Willkür der Cammermajorität ab. Es scheint kaum zweifelhaft, welches dieser beiden Rechte das größere Gewicht hat, denn durch das letztere kann das erstere vollkommen illudirt werden.

Es ist auch nicht zu viel gesagt, wenn man die Befugniß der Cammern eine willkürliche nennt. Denn wenn eine absichtliche Verletzung des Verfassungsgesetzes eine förmliche Anklage zur Folge haben kann, so geht daraus hervor, daß es nicht erforderlich ist, in der von den Ständen an den König zu richtenden Beschwerde die Gesetzesverletzung als eine absichtliche darzustellen, noch viel weniger, daß sie eine absichtliche gewesen sein müsse. Der Wortlaut des §. 102 läßt selbst die Deutung zu, daß die angebliche Gesetzesverletzung nicht einmal nachgewiesen zu werden braucht, so daß eine ganz frivole Beschwerde gegen einen Minister dennoch dessen Entlassung zur Folge haben müsse. —

Eine Ministerverantwortlichkeit in dem Sinn der in diesem Paragraphen aufgestellten Theorie läßt dem Souverain gewiß nur einen kleinen Theil der „gesammten Staatsgewalt“, welche der Artikel 57 in dem Staatsoberhaupte vereinigt wissen will, und der Ausschuß glaubt nichts weiter hinzufügen zu müssen, um nachzuweisen, daß dieser Paragraph mit den Grundgesetzen des Bundes in offenbarem Widerspruche steht.

Er muß auch hier daran erinnern, daß es nicht seine Aufgabe sein kann, zu untersuchen, ob die oder jene Bestimmung des

zu prüfenden Gesetzes factisch wirklich die zu besorgenden Nachtheile gehabt hat; es kommt nur darauf an, ob diese Bestimmungen bundesgesetzwidrig sind und diese nachtheilige Folgen haben können. An einem so kräftigen und gesunden Lande, wie Hannover, konnten manche Experimente ohne unmittelbar ersichtlichen Schaden gemacht werden; für immer würde er deshalb doch nicht ausbleiben.

2) Zu §. 2. und §. 109 des Gesetzes vom 5. September 1848.

Der §. 2 des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848 ist kein durchaus neuer; er verändert vielmehr nur ähnliche Bestimmungen, welche in §. 14 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 enthalten waren. Da man nicht annehmen kann, daß solche Abänderungen ohne bestimmten Zweck vorgenommen wurden, so wird aus der Verschiedenheit des neuen und älteren Gesetzes der wahre Sinn des ersteren abzunehmen sein, und es ist daher nöthig, beide Paragraphen sorgfältig zu vergleichen.

Das Landesverfassungs-Gesetz von 1840 schreibt §. 14 vor:

„Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weiteren Handlung bedarf. Der König verkündet seinen Regierungsantritt durch ein Patent. Er verspricht darin bei seinem königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs. Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.“

Der §. 2. des Gesetzes vom 5. September 1848 ändert dies dahin ab:

„Nach Erledigung des Thrones tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs mittelst eines Patents an, durch welches er bei seinem königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung verspricht.“

„Nach Veröffentlichung dieses Patents bestimmt der König gleichmäßig für das ganze Land, zu welcher Zeit und auf welche Weise ihm die Unterthanen die Huldigung leisten u. s. w.“

Während also das frühere Gesetz die Erlassung des Patents als eine Folge des Regierungsantritts, als eine sofort zu erfüllende Pflicht des neuen Souverains hinstellt, läßt das Gesetz von 1848 die Erlassung des Patents als einen nothwendigen, den Regierungsantritt bedingenden Act erscheinen. Die Erlassung des Patents wird als der Rechtstitel hingestellt, auf dem alle Regierungshandlungen des Königs fußen müssen.

Das Recht des Thronfolgers kann aber nicht an eine aufschiebende Bedingung geknüpft werden, die Geburt und die Erbfolge geben es in den monarchischen Staaten Deutschlands. Es wird kein Zweifel sein, daß dieser §. 2 des Gesetzes von 1848, wenn man ihn so zu verstehen hätte, wie der Ausschuß ihn nach

der eben angestellten Vergleichung mit dem früher gültigen und durch ihn abgeänderten Gesetze verstehen muß, mit den monarchischen Grundsätzen unvereinbar ist.

Nächst dem könnten selbst wesentliche Unzuträglichkeiten entstehen, wenn der Regierungsantritt durch Erlassung des Patents bedingt sein sollte; es wäre ja möglich, daß die Unterzeichnung eines solchen, wegen Krankheit oder Abwesenheit des Thronfolgers, nicht sofort geschehen könnte; wer wäre dann in der Zwischenzeit Souverain des Landes?

Es scheint fast, als habe man für einen ähnlichen Fall durch den §. 109 Fürsorge treffen wollen, die jedenfalls auch etwas näher in's Auge zu fassen sein möchte; es ist folgender:

§. 109. „Zu §. 181 (des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840). Der Paragraph erhält folgenden Zusatz:

„Im Falle eines Thronwechsels wird der König die Stände sofort, spätestens binnen vierzehn Tagen, berufen.“

„Sollte dieses unterlassen werden, so sind die zuletzt zusammenberufenen Stände berechtigt und verpflichtet, sich selbst zu versammeln und die Rechte des Landes wahrzunehmen.“

„In diesem Falle kann die Ständeversammlung innerhalb vier Wochen von Zeit ihres Zusammentritts ohne deren Antrag weder aufgelöst noch vertagt werden.“

„Sollten die Stände zur Zeit eines Thronwechsels versammelt sein, so können sie gleichfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nur auf ihren Antrag aufgelöst oder vertagt werden.“

Mag nun die Absicht dieser Bestimmungen sein, welche sie immer wolle, eine solche Nothwendigkeit, die Stände sofort nach dem Regierungsantritt zu berufen, oder gar die Befugniß derselben, ohne Berufung zusammenzutreten und während vier Wochen nicht aufgelöst oder vertagt werden zu können, erscheint entweder zwecklos — denn Gegenstände der Berathung können von einer so kurzen Regierung kaum vorbereitet sein — oder gefährlich für die Ruhe und Ordnung des Landes, weil sie den Ständen eine Stellung dem Monarchen gegenüber einräumt, die mit Artikel 57 der Wiener Schlußacte unvereinbar und daher unzulässig ist.

Gegen welche Eingriffe oder gegen welche Gefahr — so muß man fragen — sind denn die Rechte des Landes zu wahren? Dem neuen Monarchen gegenüber, der erst vor vierzehn Tagen ein Patent erließ, in dem er die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung versprach?

Solche Unterstellung scheint unstatthaft; und doch vermag der Ausschuß kein anderes Motiv, und namentlich kein solches aufzufinden, welches die Bestimmungen in Einklang mit den monarchischen Grundsätzen bringen würde, die in einer Verfassungsurkunde des Königreichs Hannover nicht vermißt werden dürfen.

3) Die §§. 10 und 105 des Gesetzes vom 5. September 1848 betreffend.

Die §§. 10 und 105 des Gesetzes vom Jahre 1848 ändern Bestimmungen des älteren Gesetzes sehr wesentlich ab. Es wird nöthig sein, beide zu vergleichen.

Die hier in's Auge zu fassenden Paragraphen des Landesverfassungsgesetzes sind folgende:

§. 40. „Die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des von einer Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit beobachteten Verfahrens kann nicht zum Gegenstande eines Rechtsstreits gemacht werden. — Sind aber durch unrichtige oder unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Gesetze, oder auf sonstige Weise von einer Verwaltungsbehörde widerrechtlich Privatrechte verletzt und zugleich die Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit nach privatrechtlichen Grundsätzen vorhanden, so kann die Verwaltungsbehörde auf Schadensersatz belangt werden. Die Gerichte dürfen indessen eine solche Klage nur dann annehmen, wenn der Kläger nachgewiesen hat, daß er bereits bis zur höchsten Verwaltungsbehörde um Abhülfe seiner Beschwerde vergeblich nachgesucht habe.“ —

§. 170. „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Competenz unabhängig, jedoch bleiben sie der oberen Aufsicht des Landesherrn und der oberen Behörden unterworfen.“

„Die Verwaltungsbehörden, als solche, verfahren innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig von den Gerichten.“

„Beide entscheiden zunächst selbst über ihre Zuständigkeit, und es dürfen die Verfügungen oder Entscheidungen der Gerichte von den Verwaltungsbehörden und die der letzteren von den Gerichten weder abgeändert noch beseitigt werden, es sei denn auf den Grund einer durch den Staatsrath erfolgten Entscheidung.“ —

§. 171. „Entsteht ein durch wechselseitige Darlegung der verschiedenen Ansichten nicht zu beseitigender Kompetenzstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, so entscheidet nach Anhörung beider Behörden der Staatsrath.“

„Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staatsraths gefällt werden, welche aus dem Vorsitzenden und aus einer gleichen Anzahl von mindestens sechs Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für das Innere besteht. Die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu bestellen.“

„Bis zu dieser Entscheidung ist dem Verfahren in der betreffenden Angelegenheit einstweilen Anstand zu geben, es sei denn, daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden wäre.“

„Hat eine Behörde als Verwaltungsbehörde gehandelt,

so hat sie zu dem Zwecke der Erledigung des Kompetenzstreites an die ihr vorgesezte Verwaltungsbehörde zu berichten.“

„Hat eine Unterbehörde, welcher die Justizpflege und die Verwaltung in erster Instanz zugleich obliegen, in der ersteren Eigenschaft gehandelt und wird deren Kompetenz von der in dem anderen Geschäftszweige ihr vorgesezten Oberbehörde in Zweifel gezogen, so ist die Kompetenzfrage zwischen ihr und dieser Oberbehörde zur Erledigung zu bringen.“

„Crachten sich weder Gerichte noch Verwaltungsbehörde für competent, so ist diese Frage auf die oben vorgeschriebene Weise zu erledigen oder zu entscheiden. Jedoch kann in diesem Falle auch von den betheiligten Privatpersonen, nachdem die betreffenden Oberbehörden zuvor vergebens angegangen sind, durch ein Gesuch an den König die Entscheidung des Staatsraths herbeigeführt werden.“ —

Beide letztern Paragraphen werden durch §. 105 des Gesetzes von 1848 einfach aufgehoben und an die Stelle des §. 40 tritt §. 10 des Gesetzes vom 5. September 1848, welcher so lautet:

„Zu §. 40. Dieser §. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gerichte sind befugt, über die Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden.“

„Verwaltungsmaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen worden sind, können von den Gerichten nicht aufgehoben werden. Es kann aber in einem solchen Falle der etwaige Anspruch auf Entschädigung bei den Gerichten geltend gemacht werden.“

„Verwaltungsmaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden außerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen sind, können auf Antrag des dadurch in seinen Rechten Verlegten durch die Gerichte aufgehoben werden. Daneben kann von denselben geeignetenfalls auf Schadensersatz erkannt werden. Bei Entscheidung über die Zuständigkeit soll für die Berufung an die Obergerichte eine Appellationssumme nicht erforderlich sein.“ —

Diese Abänderungen sind in dem Schreiben des königlichen Gesamtministeriums vom 30. März 1848 in folgender Weise kurz motivirt:

„Es muß endlich den Gerichten die Befugniß zurückgegeben werden, über die Grenzen ihrer Kompetenz selbst zu entscheiden, die Unterthanen gegen Verwaltungsmaßregeln, welche von Verwaltungsbehörden außerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz vorgenommen sein möchten, vollständig zu schützen, bei Rechtsverletzungen innerhalb der Com-

petenz der Verwaltung aber denselben mindestens Entschädigung zu sichern &c. &c.“

„Die Gerichte bleiben dabei an die Gesetze gebunden. Die Gesetze können diese Competenz beschränken (wie es ja in Theilungs-, Ablösungs-, Militair- und anderen Sachen vielfach geschehen ist), immer werden die Gerichte darüber zu entscheiden haben, ob in dem einzelnen Falle eine derartige Ausnahme vorhanden sei, oder nicht. Wir können es denken, daß hier Mißgriffe geschehen. Immer aber scheinen diese Mißgriffe, denen für die Zukunft durch verbesserte Gesetzgebung abgeholfen werden kann, ein minderes Uebel als jene Allgewalt der Verwaltung, welche das Rechtsgefühl in dem Treiben nach Zweckmäßigkeit und Gewinn untergehen läßt und welche zugleich die Verwaltungsbehörden mit einer Last von Kleinigkeiten überhäuft, unter der die wichtigeren Regierungsgeschäfte nothwendig erliegen müssen.“ —

Diese Voraussetzungen scheinen nöthig, um die Ueberzeugung zu geben, daß der Ausschuß Recht hat, wenn er meint, daß der §. 10 des Gesetzes vom 5. September 1848 (und die Aufhebung der §§. 170 und 171 des von 1840) den Gerichten eine Stellung einräumt, welche sowohl mit dem Principe der Souverainität und der Einheit der Staatsgewalt in Monarchien (Art. 57 der Wiener Schlußacte), als mit der Gleichberechtigung der Verwaltung und der Gerichte im Staate unvereinbar ist. Gerichte und Verwaltung können nur coordinirt sein, eine unbedingte Unterordnung der ersteren unter die andere ist eben so unzulässig, als der hier vorliegende entgegengesetzte Fall.

Der Satz: „Die Gerichte sind befugt, über die Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden“, sagt hier ganz etwas Anderes, als was gewöhnlich darunter zu verstehen ist, daß sie nämlich vor jedem Schritt, den sie thun, zu prüfen haben, ob sie competent sind.

Der §. 10 von 1848 stellt die Verwaltung vollständig unter die Controle der Gerichte; die Befugniß, Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, welche das Landesgrundgesetz von 1840 dem Staatsrathe beilegt, wird hier den Gerichten — der einen Partei — gegeben.

Wenn die Gerichte befugt sind, Klagen auf Schadensersatz von Privaten, welche sich durch Verfügungen von Verwaltungsbehörden verletzt glauben, anzunehmen, gleichviel, ob die Behörde innerhalb oder außerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit handelte; wenn sie befugt sind, über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zu entscheiden und wenn sie die Verfügungen der letzteren aufheben können und wenn in solchen Fällen eine Berufung von ihrer Entscheidung lediglich an die Obergerichte stattfindet, so ist die unmittelbare Folge, daß die Verwaltungsbehörden, um sich gegen Schadensersatz zu sichern, und um nicht Gefahr zu laufen daß ihre Verfügungen nichtig seien, sich in allen ihren Handlungen

gen nach den Ansichten der Gerichte richten müssen. So lange kein gerichtliches Urtheil des obersten Gerichtshofes die richtige Auslegung dieses oder jenes Gesetzes festgestellt hat, werden auch die Verwaltungsbehörden nicht sicher sein, ob ihre Auslegung die richtige sei und es würde nützlich sein, wäre ihnen wenigstens die Züglichkeit gegeben, Rechtsanwälte und Gerichte vorerst befragen zu können.

Eine solche Stellung — Ueberordnung — der Gerichte muß im Lauf der Zeit jede Administration hemmen und wenn dies bisher nicht schon der Fall gewesen sein sollte, so kann dies nicht etwa daran liegen, daß die Gerichte keine Mißgriffe thaten, wie sie als möglich gedacht wurden, sondern dies könnte nur daher rühren, daß sie von der ihnen ganz gesetzlich zustehenden Gewalt nicht Gebrauch machten, um eben die Verwaltung nicht zu paralysiren. Indessen werden die Gerichte nicht einmal im Stande sein, diese Rücksichten immer vorwalten zu lassen, da auch sie sich den dem Gesetze entsprechenden Anträgen der Parteien und Anwälte fügen müssen.

Es ist klar, daß ein großer Theil der „gesamten Staatsgewalt“, die nach Artikel 57 der Wiener Schlußacte im Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben soll, hier unbeschränkt in die Hände der Gerichte — unmittelbar auch der Rechtsanwälte — gelegt ist. Man wird nicht zu viel sagen, wenn man behauptet, ein großer Theil der Souverainität sei im Jahre 1848 auf die Gerichte übergegangen.

Ob eine Aenderung der Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes von 1840 vielleicht rätlich sein könnte, ob namentlich eine andere Behörde als der Staatsrath zur Schlichtung von Kompetenzconflicten geeignet sei, hierüber sich aussprechen ist nicht Sache des Ausschusses. Eine Aenderung an und für sich war jedenfalls zulässig, nur nicht eine solche, wie sie im Gesetze vom 5. September 1848 geschehen ist; denn diese streitet offenbar gegen die obersten Grundsätze der Bundesgesetze.

4) Zu den §§. 18 und 19 des Gesetzes vom 5. September 1848.

Der §. 58 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 schreibt vor:

„Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, sowie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung.“

Die Bestimmungen werden im Gesetz vom 5. September 1848 beibehalten, der letzte Satz aber im §. 18 dieses Gesetzes dahin abgeändert:

„Die Fälle, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter abzulehnen befugt ist, sollen in dem zu erlassenden Staatsdiener-Gesetze bestimmt werden.“

Die Präcisirung dieser Fälle ist nun im §. 45 des Staatsdiener-Gesetzes vom 8. Mai 1852 dahin erfolgt:

„Gemeindebeamten (§. 18 des Gesetzes vom 5. September 1848) sind befugt, die Besorgung von Landesangelegenheiten, welche ihnen obliegt oder aufgetragen wird, abzulehnen, wenn sie glauben, daß die Gemeinde dabei in ihrer Verfassung oder in ihren Rechten verletzt werde.“

Die Nachtheile für den öffentlichen Dienst, den auch das Staatsdiener-Gesetz von dieser Ablehnungsbefugniß zu besorgen scheint, sucht dasselbe in den §§. 46, 47 und 48 dadurch abzuwenden, daß bestimmt wird:

„Der vorgesetzten Behörde sei sofort Anzeige von solcher Ablehnung zu machen, auch sei, im Falle, wo Gefahr auf dem Verzuge hafte, die zur Abwendung derselben nöthige Anordnung zu treffen.“

„Die vorgesetzte Behörde sei in solchem Falle stets berechtigt, die Besorgung des Geschäfts einem Andern zu übertragen, die dadurch entstehenden Kosten seien von dem Gemeindebeamten zu ersetzen, wenn das Geschäft ihm nicht besonders aufgetragen war, sondern vermöge seines Dienstes oblag; vorbehältlich seines Entschädigungsanspruchs gegen die Gemeinde.“

Dabei wird aber §. 48 noch ausdrücklich hinzugefügt:

„Hat der Gemeindebeamte vom Ablehnungsrechte keinen Gebrauch gemacht, so ist er für die Führung des Geschäfts in eben dem Maße verantwortlich, als wenn die Gemeinde nicht betheiligt wäre.“

Der Unterschied zwischen beiden Gesetzgebungen ist demnach der:

Das ältere Gesetz läßt es dem Gemeindebeamten nach, ein ihm aufgetragenes Geschäft aus Gründen, die in seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter liegen, abzulehnen, giebt aber der Regierung das Recht, zu entscheiden, ob die Ablehnung zulässig sei, oder nicht; der Gemeindebeamte hatte also eigentlich nur das Recht, eine Vorstellung zu machen, war aber verpflichtet, Folge zu leisten, wenn die Regierung sich durch diese Vorstellungen zu keiner Aenderung ihrer Anordnung bewegen fand.

Das neue Gesetz giebt aber dieser Ablehnung die Wirkung, daß die Regierung zu Ausführung ihrer Befehle andere Organe benutzen muß. Der Gemeindebeamte ist, namentlich durch die näheren Bestimmungen des Staatsdiener-Gesetzes, darauf hingewiesen,

bei jedem ihm aufgetragenen Geschäfte zu prüfen, ob nicht etwa eine Verletzung der Verfassung oder Rechte der Gemeinde in Frage kommen könne. Er wird vorsichtigerweise diese letzteren immer mehr im Auge behalten mögen, als die Interessen des öffentlichen Dienstes, denn eine Ablehnung kann für ihn nur die nachtheilige Folge haben, daß er Kosten zu ersetzen hätte; handelt er aber nur den Ansichten und Wünschen der Gemeinde gemäß, dann wird es ihm auch nicht schwer fallen, seinen Entschädigungsanspruch an sie wegen dieser Kosten anerkannt zu sehen. Die praktische Folge dieser neuen Bestimmung ist also eigentlich die, daß solche Anordnungen der Regierung, welche den Wünschen einer Gemeinde nicht entsprechen, nicht ohne Verzögerung und Schwierigkeiten ausgeführt werden können.

Daß solche Einrichtungen ganz geeignet sind, die Kraft und Wirksamkeit der Regierung zu hemmen, liegt auf der Hand.

Dabei ist nicht aus dem Auge zu verlieren, daß es sich nicht etwa um Gemeindeangelegenheiten, sondern recht eigentlich um Staatsangelegenheiten handelt.

Dies wird klar, wenn man z. B. §. 70 der Städteordnung vom 1. Mai 1851 nachschlägt, wo es unter Anderm heißt:

„Der Magistrat versteht im Stadtgebiete die Polizei“ zc.

„Er verwaltet endlich die Landesangelegenheiten in der Stadt, vorbehaltlich der durch das Staatsdiener-Gesetz zu treffenden Bestimmung über die Ablehnung dieser Verpflichtung.“

Der Ausschuß ist keineswegs gemeint, sich gegen die Einrichtung, daß Gemeindebehörden zugleich Organe der Regierung seien, unbedingt auszusprechen, auch die Selbstständigkeit in der Verwaltung der eigenen Gemeindeangelegenheiten kommt hier nicht in Frage; er glaubt aber, daß Einrichtungen, welche es einer Regierung offenbar unmöglich machen, mit Sicherheit und Kraft für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande zu sorgen, aus dem Gesichtspunkte des Bundes unzulässig erscheinen.

Alles dies tritt noch viel schärfer zu Tage, wenn man den §. 19 des Gesetzes vom 5. September 1848 mit in Betracht zieht und ihn mit dem §. 59 des Gesetzes vom Jahre 1840, den er aufhebt und bezüglich ersetzen soll, vergleicht.

Das ältere Gesetz, obgleich es auch sagt, daß die Polizei durch Mitglieder der Magistrats besorgt werden könne, läßt der Regierung doch die Macht, eine eigene Polizeibehörde anzuordnen, wo besondere Umstände es erforderlich machen, sofern sie die dadurch verursachten Kosten tragen will.

Das neue Gesetz aber sagt, die Städteordnung solle die Verwaltung und Verwaltung der Städte regeln, und „es solle dabei die Polizeiverwaltung den Magistraten überlassen werden.“ Auch ist ausdrücklich festgesetzt: „das Obergewaltrecht in städtischen Angelegenheiten solle in denselben beschränkt werden.“

Die in Folge dieses §. in die Städteordnung vom 1. Mai 1851

aufgenommenen Vorschriften über die Polizeiverwaltung sind auch diesen Grundsätzen entsprechend und keineswegs geeignet, die Bedenken gegen dieselben zu mindern.

Die Polizeigewalt ist nach allen diesen Gesetzen nicht mehr eine landesherrliche Gewalt, die Magistrate haben an der Verwaltung derselben nicht als landesherrliche Behörden Theil, sondern sie wird als städtisches, von der Regierung ziemlich unabhängiges Recht hingestellt.

Ist aber eine Verwaltung auf der einen Seite von den Ansichten der Gerichte, auf der andern von denen der Gemeinden und deren Beamten abhängig, so ist es ganz natürlich, daß ihr die Kraft entzogen ist und immer mehr entzogen werden wird, um den Anforderungen zu entsprechen, welche der Bund an eine Bundesregierung zu stellen berechtigt ist.

Der Ausschuß aber hat diese §§. zugleich um dessentwillen mit hervorgehoben, um zu zeigen, wie sehr auch die Grundsätze des Gesetzes vom 5. September 1848 auf die neuere Gesetzgebung nachgewirkt haben, und wie wenig es dieser — namentlich der Städteordnung und dem Staatsdiener-Gesetz — gelungen ist, die vom Ausschusse besorgten nachtheiligen praktischen Folgen dieses Gesetzes zu beseitigen.

5) Zu §. 34 und folgende des Gesetzes vom 5. September 1848 und des Wahlgesetzes vom 26. October 1848.

Durch die §§. 32 bis 76 ändert das Gesetz von 1848 den Titel I. und II. des fünften Capitels des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 in fast allen Stücken ab; es handelten diese Titel von den Landständen und von den allgemeinen Ständen.

Ueber diese Abänderungen drängen sich vielfache Bedenken aus dem allgemeinen politischen Standpunkte auf; der Ausschuß hat diese höchstens im Vorübergehen zu berühren; es ist nicht seine Aufgabe, die von den Landschaften und Ritterschaften erhobenen Beschwerden nochmals zu beleuchten; er wird nur darüber seine gutachtliche Meinung abzugeben haben, ob und in wie fern die getroffenen Abänderungen mit den Anforderungen im Widerspruche stehen, welche der Bund an die Organisation und den Wirkungskreis der Ständeversammlung eines Bundesstaats zu machen berechtigt ist.

Es würde zu weit führen, auch über den vorliegenden Zweck hinausgehen, eine genaue, in's Einzelne gehende Vergleichung der vor dem Jahre 1848 bestehenden Zusammensetzung der Ständeversammlung und der jetzt bestehenden anzustellen; es dürfte genügen, die Verschiedenheiten darzulegen, welche am meisten in die Augen springen.

Die Zahl der Mitglieder der ersten Cammer, welche aus persönlicher Berechtigung zur Mitgliedschaft berufen waren, ist durch die Ausscheidung z. B. der Grafen Platen, der Aebte von Loccum

und St. Michaelis, des Präsidenten der Bremischen Ritterschaft u. s. w. wesentlich verringert. Die überwiegende Mehrzahl aber der Mitglieder der ersten Cammer bestand so nst aus den von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten.

Diese Deputirten mußten Mitglieder der wählenden Ritterschaft sein und mußten aus ihrem im Königreiche belegenen Grundbesitze ein reines Einkommen von jährlich 600 Thalern haben.

An die Stelle dieser Deputirten treten jetzt:

1) 33 Abgeordnete der größeren Grundeigenthümer, welche durch Wahlmänner in 33 Wahlbezirken gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar ist Jeder, der 50 Thaler oder mehr Grundsteuer zahlt. Sind aber in einem Wahlbezirke nicht mindestens 150 Grundeigenthümer, welche 50 Thaler zahlen, so werden sie durch solche Grundeigenthümer ergänzt, welche 30 Thaler zahlen, und wenn es deren nicht auch 100 giebt, so treten bis zur Erfüllung dieser Zahl die zunächst Höchstbesteuerten ein.

Die Wählbarkeit ist nicht auf den Wahlbezirk oder auf die Provinz beschränkt, jeder als Grundbesitzer Wahlberechtigte ist auch wählbar.

2) 10 Abgeordnete für Handel und Gewerbe. Sie werden in zehn besonders hierzu gebildeten Districten durch indirecte Wahl gewählt. Wahlberechtigt ist jeder Gewerbesteuerpflichtige in dem Urwahlbezirke, worin er zur Gewerbesteuer beschrieben ist, wenn er in der achten oder in einer höheren Steuerklasse steuert, oder sonst eine jährliche Gewerbesteuer von mindestens 3½ Thaler entrichtet. Auch sind Bierbrauer und Branntweinbrenner, wenn sie diesen Betrag zur Einkommensteuer zahlen, wahlberechtigt und eben so die Vorsteher der Zünfte in den Städten, welche Abgeordnete in die zweite Cammer senden.

3) 10 Abgeordnete der Kirche und Schule; davon wählen die evangelische Geistlichkeit 4, die katholische 2, die Universität Göttingen 1, die Lehrercollegien der höheren Schulanstalten 1, und die Lehrer der Bürger und Volksschulen 2.

4) 4 Abgeordnete des Standes der Rechtsgelehrten, die von den Richtercollegien und den Rechtsbeiständen gewählt werden.

Die unter No. 2, 3 und 4 aufgeführten Abgeordneten brauchen (§. 37), wenn sie überhaupt nur die Erfordernisse zur Wählbarkeit in die erste Cammer besitzen, dem besonderen Stande, von dem sie gewählt werden, nicht anzugehören.

Ausgeschlossen von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind nach §. 38 nur diejenigen, welche noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt sind, oder unter väterlicher Gewalt oder Curatel stehen, oder nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen Rechte sich befinden, oder wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestraft, oder wegen eines

solchen Verbrechen in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein.

Daß die so zusammengesetzte erste Cammer auf den Namen einer landständischen Versammlung (Art. XIII. der Bundesacte) keinen Anspruch machen könne, scheint in die Augen zu springen. Sonst bildeten die Abgeordneten der ritterschaftlichen Corporationen, die überdies durch ihren Grundbesitz an das Land gefesselt waren, die Majorität der Cammer; jetzt fehlt diese Garantie bei vielen Abgeordneten ganz, bei anderen ist sie wenigstens auf ein Minimum reducirt.

Die 24 zuletzt aufgeführten Abgeordneten bedürfen außer dem gesetzlichen Alter, außer Selbstständigkeit und Unbescholtenheit keiner weiteren persönlichen Qualification; kein Maasß des Besitzes, kein Censur ist erforderlich, keine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, die eine Garantie dafür gäbe, daß sie vorzugsweises Interesse an dem Staats- und öffentlichen Wohle nehmen. Der Censur der Wähler für den Handels- und Gewerbestand ist ein äußerst niedriger, bei der Wählbarkeit ist dieser nicht einmal erforderlich.

Eben so ist bei den Abgeordneten des Grundbesitzes dieser Censur so niedrig gegriffen, die Zahl der Wähler wird dadurch eine so ansehnliche; dadurch ferner, daß die Wählbarkeit nicht auf die Provinz oder den Bezirk beschränkt ist, wird den Bestrebungen und Agitationen von Wahlcandidaten ein so weites Feld eröffnet, daß Hannover ganz verschieden von anderen deutschen Ländern sein müßte, wenn man voraussetzen wollte, daß der wirkliche große Grundbesitz seine Vertretung finden würde; im Gegentheil ist derselbe zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aber es ist mehr als wahrscheinlich, daß er es factisch ist. Die Höchstbesteuerten müssen bei den Wahlen in der Minorität bleiben, haben offenbar nicht den Einfluß auf dieselben, den man wünschen muß, wenn die erste Cammer irgend ein Gegengewicht gegen die zweite abgeben, das Princip der Stabilität einigermaßen vertreten soll. Wie nothwendig dies aber der zweiten Cammer, wie sie 1848 organisirt worden ist, gegenüber sei, wird weiter unten klar werden.

Der Ausschuss muß daher der entschiedenen Meinung sein, daß eine so zusammengesetzte erste Cammer, selbst abgesehen von der in dem Gesetze von 1848 der Ständeversammlung zugesprochenen zu ausgedehnten Macht, nicht die Garantien für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande giebt, welche die Verfassung eines Bundesstaates geben sollte.

Da indessen eine Reorganisation der ersten Cammer schon in Folge des Beschlusses, welche auf die in der 9. diesjährigen Sitzung von der Reclamationscommission über die Beschwerden der Landschaften und Ritterschaften gestellten Anträge bevorstehen dürfte, erforderlich werden dürfte, so mögen diese Bemerkungen genügen. Sie werden, wenn man auch die erste Cammer abgesehen von ihrer Verbindung mit der zweiten beurtheilt, hinlänglich darthun, daß der Bund eben so wie Hannover mindestens ein sehr nahe

Interesse an Herstellung einer andern Vertretung hat, der man diesen Namen mit mehr Recht beilegen könnte.

Auch die Frage, ob der §. 80 des Landesverfassungs-Gesetzes, in welchem die Provinziallandschaften als integrierender Theil der Verfassung dargestellt werden, in legaler Weise ohne Zustimmung derselben aufgehoben werden konnte, ist schon von der Reclamations-Commission erörtert; eine Frage, die überdies überflüssig erscheinen würde, wenn die Ausführung des Ausschusses oben sub I. die Zustimmung der hohen Bundesversammlung finden sollte, und wenn es dem Ausschusse gelänge, darzuthun, daß die Organisation der hannöverschen Ständeversammlung überhaupt den Grundgesetzen des Bundes zuwiderläuft.

Was aber die zweite Cammer betrifft, die vor 1848 in der Mehrzahl aus Deputirten der Städte und aus denen der Freien und des Bauernstandes bestand, welche ein gewisses Einkommen haben mußten, so ist diese nunmehr zusammengesetzt aus:

1) zwei vom König zu ernennenden Mitgliedern, welche Minister sein müssen,

2) dem von der zweiten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen, und

3) aus 79 Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden des Königreichs. Hiervon kommen 38 auf die größeren Städte und 41 auf die Landgemeinden und die kleineren Städte und Flecken.

An den Wahlen nimmt Jeder Theil, der nicht in die Kategorie derjenigen gehört, welche auch von den Wahlen der ersten Cammer (s. oben §. 38) ausgeschlossen sind, und der überdies zu der directen Landessteuer beisteuert und seine Beiträge in letzten Jahre wirklich entrichtet hat. Ein Solcher ist auch wählbar.

Wer also den geringsten directen Steuerbetrag entrichtet, fünf und zwanzig Jahre alt, nicht unter väterlicher Gewalt oder Curatel steht und kein entehrendes Verbrechen begangen hat, ist für die zweite Cammer wahlberechtigt und wählbar.

Diese Erfordernisse sind so, daß der Schritt zum allgemeinen Wahlrecht nur noch ein sehr kleiner ist.

Wenn aber der Artikel XIII. der Bundesacte eine landständige Verfassung fordert, so wird man eine Cammer, welche auf einem dem allgemeinen Wahlrechte sich so sehr nahenden Principe beruht, nicht hiermit in Einklang bringen können, und wenn der Bundesbeschluß vom 23. August 1851 die Berechtigung und Vermächtigung des Bundes an die Spitze stellt, dafür Sorge zu tragen, daß in keinem Bundesstaate Institutionen und Zustände bestehen dürfen, welche für die innere Ruhe und Ordnung desselben und des Bundes bedrohlich sind, und dem im Artikel I. der Bundesacte und Artikel II. der Wiener Schlußacte bezeichneten Bundeszweck widerstreben, so wird das Princip, auf welchem die zweite hannöversche Cammer beruht, nicht als den Bundesgesetzen gemäß betrachtet werden können. Wäre auch der Wirkungsbereich der hannöverschen Stände nicht so wichtig, wie er — selbst nach dem Landes-

verfassungsgesetze von 1840 — ist, so könnte man gewiß nicht die nothwendigsten Garantien dafür vermissen, daß sie aus Männern bestehen, die nicht nur diesem Wirkungskreis gewachsen, sondern in demselben auch das Wohl des Landes zu fördern bestrebt seien.

Wenn die Nachtheile der Umgestaltung der Cammern sich vielleicht noch nicht in dem Umfange gezeigt haben sollten, wie sie vom Ausschusse besorgt werden, so muß daran erinnert werden, daß sie auch noch nicht so lange besteht und daß sie noch nicht die Probe unruhiger Zeiten bestanden hat; es ist aber hier auch weniger von der schon gemachten Erfahrung die Rede, über welche jedoch schon einige übele Beispiele in den stenographischen Landtagsberichten vorliegen, als von der, welche gewiß noch künftig zu machen sein würde, wenn solche Institutionen bestehen blieben.

Wo die Möglichkeit vorhanden ist, daß die zweite Cammer aus Nichtbesitzenden und nur einen ganz geringfügigen Steuerbetrag Zahlenden zusammengesetzt sei, ist auch keine Sicherheit weder für den Souverain, noch für das Land dafür, daß Besitz, Steuerpflicht und Rechte die Vertretung und Beachtung finden, ohne welche Wohl, Ruhe und Ordnung eines Landes nicht bestehen können. Dieser Schutz würde nur noch bei der Krone zu finden sein, und derartige allzudemokratische Institutionen müssen selbst aus dem Gesichtspunkte des Constitutionalismus gefährlich erscheinen; den vom Bunde angenommenen Grundsätzen widerstreiten sie offenbar.

6) Zu §. 78 und folgende des Gesetzes vom 5. September 1848.

Das Gesetz vom 5. September 1848 hebt das sechste Capitel des Landesverfassungsgesetzes von 1840 „Von den Finanzen“ (§§. 129—167) auf und stellt in den §§. 78—100 eine Reihe neuer Bestimmungen an dessen Stelle. Es sind die früher geschiedenen Cassen, — die königliche Cassa und die Landes-cassa — in eine Cassa vereinigt, die Domainen sind als Krongut erklärt, eine Civilliste festgestellt worden &c.

Gegen diese Aenderungen ließen sich manche Bedenken geltend machen, allein der Ausschuss ist nicht in der Lage, alle die Consequenzen zu übersehen, welche aus denselben fließen, und welche es vielleicht klar machen könnten, daß man auch bei diesen Abänderungen der Souverainetät des Landesherrn einen wesentlichen Abbruch that, und daß wohl auch sonst aus anderen Gesichtspunkten noch manche Erinnerungen gegen die neuen Bestimmungen zu machen sein möchten. Hierzu würde eine über die Grenzen der vorliegenden Arbeit hinausgehende Anahrsirung der älteren wie der neueren Bestimmungen erforderlich, und damit zugleich eine Prüfung der speciell von der königlichen Regierung noch nicht näher aufgeklärten finanziellen Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes zu verbinden sein. Um also nicht Gefahr zu laufen, Bemerkungen zu machen, wie sie durch die Worte des Gesetzes ver-

anlaßt sein würden, die sich aber in der Praxis nicht als zutreffend erweisen könnten, übergeht der Ausschuß den größten Theil dieser Paragraphen, zur Zeit wenigstens, mit Stillschweigen, und dies um so mehr, als ja irgend eine vollständige Kritik des Gesetzes von 1848 von ihm gar nicht beabsichtigt wird. Indessen kann er nicht umhin, die Aufmerksamkeit hoher Bundesversammlung noch für die Besprechung eines Paragraphen in Anspruch zu nehmen, der ihm jedenfalls unzulässig erscheint.

Es wird auch hier eine Vergleichung der Gesetzgebung von 1848 und der vor diesem Jahre den Fortschritt deutlich herausstellen, der zu einer anderen als einer monarchischen Regierungsform gemacht wurde.

In dem Landesverfassungs-Gesetz von 1840 findet sich der §. 154 folgenden Inhalts:

„Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanzperiode auszusprechen ist.“

„In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden.“

„Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft.“

Diese Vorschriften werden im Gesetz von 1848 durch den §. 91 ersetzt, der so lautet:

„Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst notwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Krongutes und der Regale nicht bestritten werden können.“

„Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.“

„Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern.“

Man sieht, daß die Verfassung Hannovers vor dem Jahre 1848 das ständische Bewilligungsrecht, wie es sich historisch in den deutschen landständischen Verfassungen herangebildet hatte, festhielt und daß man im Jahre 1848 die Lehren des constitutionellen Systems in die Verfassung aufnahm.

Der Unterschied ist in seinen Wirkungen dann kein so wesentlicher, daß er bedenklich fallen müßte, wenn die Grundsätze des einen Systems wie des anderen in solcher Weise von Regierung sowohl als Ständen in Anwendung gebracht werden, daß nur der bei beiden gleichmäßige Zweck erstrebt wird.

Ob Steuern zu bewilligen, oder ob ein Ausgabe- und Einnahmebudget festzustellen ist, immer wird eine Nachweisung über den Staatshaushalt, über die bevorstehenden Ausgaben, die mutmaßlichen Einnahmen zc. erforderlich sein. Mißbräuche von einer

oder der anderen Seite sind denkbar, mag man nun dem einen oder dem anderen System folgen.

Wenn es in ältern, nicht geschriebenen Verfassungen, Versicherungen von Seiten des Landesherrn, Gewohnheiten und Herkommen, auch wohl ausdrückliche Abkommen gab, welche diese Verhältnisse auf eine festere Basis stellten, Mißbräuchen und übeln Willen zuvorkommen sollten, — so haben die artikulirten Verfassungsurkunden dagegen meistens besondere ausdrückliche Bestimmungen, um dies wichtige ständische Recht in den Grenzen festzustellen, in welchen es bleiben muß, soll es nicht in das Gebiet anderer, den Ständen nicht zustehender Rechte übergreifen.

Auf den ersten Blick könnte es nun scheinen, als ob der eben angeführte §. 91 des Gesetzes von 1848 diesen Erfordernissen entspräche. Denn er stellt die Verpflichtung der Stände, „für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben zu sorgen“, an seine Spitze.

Allein der zweite Satz: „dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen“, ist so allgemein und ohne nähere Präcisirung dieses Rechts, daß ein ausgedehnter Gebrauch desselben zum Mißbrauch werden muß und den Schwerpunkt der Macht im Staate verrücken würde.

Dieses Bedenken wird nicht beseitigt, nicht einmal verringert durch die Bestimmungen des dritten Satzes, „daß Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, nicht verweigert werden dürfen.“ Diese Bestimmungen verstehen sich von selbst, so lange der deutsche Bund und seine Gesetze bestehen und so lange der Satz richtig bleibt, daß ein ehrlicher Mann zahlen müsse, was er schuldet, daher sind sie auch ganz geeignet, der Auslegung Raum zu geben, daß das Recht der Ständeversammlung, „das Budget zu prüfen und zu bewilligen“, ein sonst ganz unbeschränktes sei.

Das Hannöversische Landtagsblatt vom Jahre 1851 giebt nun aber auch an die Hand, daß dieses Recht bei den Verhandlungen als ein solches betrachtet worden ist. Namentlich ersieht man z. B., daß die Bewilligung eines etatsmäßigen Gehalts an eine Bedingung geknüpft wurde, die diesem Statsake fremd war.

Ob der Wunsch, den die Stände bei nur bedingungsweise Bewilligung einer von ihnen selbst als nothwendig anerkannten Ausgabe aussprachen, an und für sich ein gerechtfertigter sei oder nicht, darüber ist hier nicht zu sprechen; sie haben jedenfalls das Recht, ihre auf den öffentlichen Dienst sich beziehenden Ansichten der Regierung gegenüber auszusprechen, Anträge zu stellen u., aber sie haben nicht das Recht, es durch Verweigerung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Bewilligung zu erzwingen, daß dieser Dienst auch in jedem Detail sich nach ihren Ansichten richte. Würde man der Ständeversammlung das Recht, dem Budget-Bewilligungsrechte diese Ausdehnung zugestehen, so würde man zugleich die vollkommene Abhängigkeit der Regierung von

den Ständen für statthaft erklären; die gesammte Staatsgewalt wäre dann in der That, im Widerspruch mit Artikel 57 der Wiener Schlußacte, in der Ständeversammlung concentrirt, Monarch und Regierung würden nur noch ausführende Organe sein.

Durch diese Bemerkungen wird die Nothwendigkeit dargethan sein, daß der §. 91 sehr wesentlicher Abänderungen oder Zusätze bedarf, um mit den Grundsätzen des Bundes und dem monarchischen Principe in Einklang gebracht zu werden. Der Ausschuß glaubt kaum nöthig zu haben, sich dagegen zu verwahren, als sei es seine Absicht, dem ständischen Bewilligungsrechte zu nahe zu treten; es ist dies mit den Bundesgrundgesetzen sehr wohl vereinbar, aber sobald es in die Rechte, welche den Regierungen ungeschmälert bleiben müssen, übergreift, wird es für die Ordnung und Ruhe eines monarchischen Staates gefährlich, denn dann sind Reibungen unvermeidlich, die, wenn sie nicht in Zeiten durch weise Abgrenzung des Rechtes vermieden werden, am Ende entweder die Monarchie oder das ständische Recht in Frage stellen können. Es wird die Pflicht der Bundesversammlung sein, solchen durch bundeswidrige Institutionen veranlaßten Reibungen dadurch zuvorzukommen, daß sie die königliche Regierung auf die Nothwendigkeit, diese abzuändern, aufmerksam macht.

Der Ausschuß glaubt hiemit seine Beleuchtung der bestehenden hannöverschen Verfassung abbrechen zu sollen. Er hofft, daß die vorstehenden Auseinandersetzungen für den Zweck genügen, welchen er sich zu stellen hatte, nämlich darzuthun, daß es viele Bestimmungen dieser Verfassung giebt, welche sich im Widerspruche mit den Grundgesetzen des Bundes befinden; er würde es für überflüssig halten, seine Besprechung, so lange er nur diesen Zweck im Auge hat, noch weiter fortzusetzen. Aber er muß ausdrücklich erwähnen, daß es an Stoff hierzu nicht fehlen würde, und daß, wenn die Angelegenheit eine solche Gestalt annehmen sollte, welche eine wirklich umfassende Prüfung aller neuen Institutionen nöthig machte, er sich vorbehalten müsse, weitere Vorlagen zu machen und vielleicht auf Absendung einer Bundescommission den Antrag zu richten, wie sie für solche Fälle von dem Bundesbeschlusse vom 23. August 1851 in Aussicht genommen worden ist.

Gesetz, betr. die Einführung eines neuen Finanz-Capitels der Landesverfassung, vom 24. März 1857.

Georg der Fünfte u. c. Nachdem Wir mit Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung ein neues Finanz-Capitel der Landesverfassung, welchem die Cassenvereinigung zu Grunde liegt, vereinbart haben, so verkündigen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände, die nachfolgenden Bestimmungen als Theil des Landesverfassungs-Gesetzes:

Sechstes Capitel.

Von den Finanzen.

§. 1. Die königlichen Domainen — diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grundstücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, Salinen, Schlössern und anderen Gebäuden und deren Inventarien, oder Capitalien (zu denen auch das in den Englischen dreiprocentigen Stocke belegte, aus Einnahmen der königlichen Cammer erwachsene Capital von 600,000 Pfund Sterling gehört) bestehen, sowie die Regalien bilden ein seinem Gesamtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiss, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung (§. 12 des Landesverfassungs-Gesetzes) dem Könige anfällt und aus dessen Einkünften die Bedürfnisse des Königs, des königlichen Hauses und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden.

§. 2. Mit Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen dürfen Domainen und Regalien in Zukunft nicht veräußert, auch nicht mit Schulden belastet werden.

§. 3. Veräußerungen aus dem Bestande des im §. 1 bezeichneten Vermögens können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen, wohin auch der Fall des §. 35 des Landesverfassungs-Gesetzes *) zu rechnen ist, oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, den bloßen Tausch gleichartiger Vermögensgegenstände vorbehaltlich. Jedoch ist Veräußerung ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten aus bloßen Gründen der Nützlichkeit unzulässig.

Das Aequivalent soll mit dem Fideicommissgute wieder vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung auf eine sichere und einträgliche Art beschafft werden, welche indeß auf die Dauer im Königreiche geschehen muß.

Der allgemeinen Ständeversammlung soll im Anfange jeder ordentlichen Diät eine Nachweisung über die rücksichtlich der Substanz etwa stattgefundenen Veränderungen ertheilt werden.

§. 4. Eine Veränderung der Sportelsätze, Chauffeegelder, des Postportos und anderer Abgaben, welche mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung festgestellt sind, bedarf deren Einwilligung.

§. 5. Ueber die Vereinigung der Einkünfte der Domainen und Regalien mit den Einkünften der frühern Landescasse werden hiermit folgende vertragsmäßige Bestimmungen zwischen Uns und der allgemeinen Ständeversammlung getroffen:

1) Wir verpflichten Uns, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, die gesammten Einkünfte der Domainen und Regalien, nach Abzug der Bedarfssummen für den König und das königliche Haus (auch zu vergl. sub 4 in diesem §.), in die königliche Generalcasse (§. 15) abliefern und sie dort, vereinigt mit

*) Oben S. 18.

den Steuererträgen, verwalten und für die Bedürfnisse des Staates verwenden zu lassen.

2) Zur Deckung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, haben Wir durch §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1856, *) außer den Zinsen des im §. 1 gedachten Capitals von 600,000 L. St., welche dem Könige nach wie vor verbleiben, die Summe von 600,000 Thlr. Landesmünze festgestellt. Diese Bestimmung wird hiedurch Theil der im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Uebereinkunft. Bei sich vergrößerndem Bedarfe ist jene Summe im Einvernehmen mit der allgemeinen Ständeversammlung zu erhöhen.

Ueber die Einnahme der nicht regierenden Mitglieder des königlichen Hauses bestimmt §. 10.

3) Der allgemeinen Ständeversammlung steht weder Einwirkung noch Controle hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der unter № 2 gedachten Einnahmen des Königs oder der Mitglieder des königlichen Hauses zu. Die Bedarfsummen werden nicht in das Ausgabebudget der königlichen Generalcasse aufgenommen; jedoch sollen sie aus den Budgetsvorlagen ersichtlich sein.

4) Der König hat das Recht, ein oder das andere Domanialgut gegen Abrechnung des Pachtwerthes auf die festgestellte Bedarfssumme zu übernehmen, ist auch berechtigt, zur Deckung der unter № 2 erwähnten Summe von 600,000 Thlr. oder eines Theiles derselben einen Complex von Domanialgütern (mit Ausschluß der Forsten, so weit sie nicht als Gehege für Hochwild dienen oder nach ihrer örtlichen Lage als Pertinenzen dieser Güter anzusehen sind), welcher nach Abzug aller darauf haftenden Abgaben und Lasten einen jener Bedarfssumme, resp. eines bestimmten Theiles derselben, gleichen Reinertrag liefert, auscheiden und getrennt von dem übrigen Domanio für die Kroncasse verwalten zu lassen.**)

Bei Ausmittelung des Reinertrages ist der Durchschnitt der letzten 20 Jahre mit Rücksicht auf etwa eingetretene Bestandsveränderungen zu Grunde zu legen. Der nachhaltige Reinertrag der Forsten ist jedoch nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen abzuschätzen.

Behuf endlicher Ermittlung und Festsetzung des anzurechnenden Ertragswerthes der auszuscheidenden Domainen wird eine Commission von acht Mitgliedern zur Hälfte vom Könige und zur Hälfte von der allgemeinen Ständeversammlung erwählt, welche ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassen hat.

5) Die königliche Generalcasse übernimmt, mit Ausnahme der Bedarfsummen für den König und das königliche Haus, die

*) Betr. die weitere Ausführung des Bundesbeschlusses v. 19. April 1856.

***) Von diesem Rechte wird Gebrauch gemacht. Die Verwaltung des ausgeschiedenen Complexes ordnet die Verordnung, die künftige Verwaltung der königl. Domainen und Forsten betr., vom 20. Juni 1858.

Ausgabegegenstände als bleibende Last, welche der königlichen Cassa während der Cassentrennung oblagen, namentlich die Verzinsung und Tilgung der Schulden des Domaniums, die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben, und überhaupt die Kosten der Landesverwaltung.

§. 6. Dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung verbleiben frei von jeder ständischen Einwirkung und Controle: die in einem der Ständeversammlung bei nächster Budgetvorlage mitzutheilenden Verzeichnisse aufgeführten königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth, nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die königlichen Jagden.

Die Ausgaben für diese Gegenstände hat der König zu tragen, wogegen Ihm aber auch die Einkünfte zufallen, welche aus jenen Gegenständen etwa entstehen.

§. 7. Aus der Summe, welche für den Bedarf des Königs festgestellt ist (§. 5 sub 2), sind zu bestreiten: die Kosten der Hofetats, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die Unterhaltung der königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten der königlichen Orden.

Dagegen sind unter den Ausgaben aus jener Bedarfssumme nicht begriffen: die Kosten der Erbauung oder Acquisition und ersten Einrichtung königlicher Schlösser oder ganzer Abtheilungen derselben; vielmehr erfordern sie im Falle des Bedürfnisses der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung und sind aus den Mitteln der königlichen Generalcassa zu bestreiten.

§. 8. Die Landesherrschaft hat in allen Ihren Angelegenheiten Freiheit von Spotteln und Gebühren bei den königlichen Gerichten und Behörden.

§. 9. Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der festgestellten Bedarfssumme des Königs (§. 5 sub 2) bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§. 10. Ueber Apanagen, Jahrgelder und Deputate der Prinzen und Prinzessinnen, über Witthümer, über das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses, so wie über das durch das Hausgesetz vom 19. November 1836 begründete Familien- und Hausfideicommiß gelten die Bestimmungen des gedachten Hausgesetzes.

Das Witthum der Königin soll jedoch jährlich 60,000 Thlr. Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des königlichen Hauses aus 6000 Thlr. Gold bestehen.

Bei sich vergrößerndem Bedarfe sind Witthümer, Apanagen, Jahrgelder, Deputate und Mitgaben im Einvernehmen mit der allgemeinen Ständeversammlung zu erhöhen.

§. 11. Bei Vermählungen von Töchtern eines Königs, oder

von Töchtern der Söhne eines Königs, werden die im §. 29 des Hausgesetzes vom 19. November 1836 bestimmten Mitgaben und bei Vermählungen der übrigen Prinzessinnen des königlichen Hauses die nach §. 30 desselben Gesetzes etwa erforderlichen Mitgaben in hergebrachtem Betrage von der allgemeinen Ständeversammlung bewilligt und aus der königlichen Generalcasse (§. 15) bezahlt.

§. 12. Hinsichtlich des Vermögens der königlichen Schatullcasse verbleibt es bei den Bestimmungen des zwölften Capitels des Hausgesetzes vom 19. November 1836.

§. 13. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben ist, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder soweit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten.

§. 14. Die oberlehnsherrlichen Gerechtsame des Königs und Allerhöchstdessen Disposition über die heimgefallenen Lehen und Lehnsauffünfte bleiben so, wie sie vor dem Erlasse des Verfassungs-Gesetzes vom 5. September 1848 bestanden und wie sie durch die Verordnung vom 7. September 1856 hergestellt sind.*)

§. 15. Die zur Zeit der Cassentrennung bestandene königliche Cassen- und Landescassen sind in eine einzige königliche Generalcasse vereinigt.

In diese fließen alle die Einnahmen, welche der königlichen Cassen- und Landescassen nach dem Systeme der Cassentrennung gebühren, jedoch mit der im §. 5 sub 1 gemachten Beschränkung.

Aus ihr werden alle die Ausgaben bestritten, zu deren Leistung die königliche Cassen- und die Landescassen (auch zu vergleichen §. 5 sub 5) nach dem Systeme der Cassentrennung verpflichtet waren, jedoch mit Ausnahme der Bedarfssummen für den König und das königliche Haus.

Die Verwaltung dieser Cassen ist ein Recht des Königs.

§. 16. Ueber die Ausgaben, welche durch die Verwaltung des Staates und dessen sonstige, aus der königlichen Generalcassen zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich werden, soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder ordentlichen Diät, also alle zwei Jahre, ein nach Haupt-Ausgabeweigen aufgestelltes Budget vorgelegt und mit den nöthigen auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 17. Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, das Budget zu prüfen. Die Bewilligung des Budgets erfolgt durch den König und die allgemeine Ständeversammlung gemeinsam.

Für die Gehalte, Pensionen und Wartegelder werden dabei die Normen zu Grunde gelegt, welche gesetzlich oder durch Be-

*) Vergl. Gesetz über die Ablösbarkeit des Lehns-Verbandes, die Verhältnisse bleibender Lehne und die Errichtung von Familien-Fideicommissen vom 13. April 1836, auch §. 148 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840.

solbungsstats unter Zustimmung der Stände festgestellt sind oder noch festgestellt werden, oder sonst rechtmäßig bestehen. Doch sollen sich diese Besoldungsstats darauf beschränken, für die einzelnen Classen der Behörden oder königlichen Diener Generalsummen und für die höchste Besoldung der einzelnen Kategorien der Diener Maximalsätze festzustellen.

Hinsichtlich der Behörden und Angestellten, für welche bis jetzt keine Besoldungsstats mit den Ständen vereinbart sind, verbleibt bis zur Vereinbarung solcher Stats dem Könige die Bewilligung der Gehalte nach den bisher bestandenen Grundsätzen.

§. 18. Bei Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen Verpflichtungen oder privatrechtlichem Titel beruhen, wozu auch Gehalte, Pensionen und Wartegelder gehören, welche der König nach den zu Recht bestehenden Grundsätzen beigelegt hat, darf die allgemeine Ständeversammlung ihre Bewilligung nicht versagen.

Auch kann die ständische Bewilligung der Ausgaben nicht an Bedingungen, Voraussetzungen oder Vorbehalte geknüpft werden, welche den bundesrechtlichen, verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Berechtigten des Königs oder der Regierung entgegenlaufen.

§. 19. Jede Ausgabe-Position in dem Ausgabe-Budget wird dergestalt als ein Ganzes betrachtet, daß die Verwendung und Vertheilung der für sie im Ganzen festgestellten Summe der Bestimmung der Regierung überlassen wird, insofern die Verwendung nur für diese Position Statt findet.

Insbefondere stehen die schon festgestellten und noch ferner festzustellenden Besoldungsstats in der Art zur Verfügung der Regierung, daß sie die Gesamtsumme, welche für jeden solchen Etat im Budget festgestellt ist, zwar nur für den Dienstzweig, für welchen sie bestimmt ist, verwenden, auch sie selbst nicht überschreiten darf und festgestellte Maximal-Besoldungsätze inne zu halten hat, im Uebrigen aber und im Einzelnen bei der Verwendung freie Hand behält.

§. 20. Behuf Bewilligung der zur Unterhaltung des Heeres erforderlichen Ausgaben dienen die gegenwärtig feststehenden Summen so lange zur Richtschnur, bis ein Anderes zwischen König und Ständen vereinbart ist.

§. 21. Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat der Kriegsverwaltung gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militäretats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weiteren Ueberschuß mit Einwilligung der Ständeversammlung anderweit verfügt werden.

Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes, über welche der allgemeinen Ständeversammlung auf Erfordern ein Nachweis zu geben ist, sind für die Ausgaben der Kriegsverwaltung zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§. 22. Für Ausgaben, welche außerhalb der Budgetvorlage

bei der allgemeinen Ständeversammlung beantragt werden, gelten gleichfalls die Bestimmungen der §§. 16 bis 19 incl.

§. 23. Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Staatsbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem Budget nicht besonders aufzuführender Reserve-Credit bestehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabe-Budgets ausmacht.

Die Verfügung über diesen Reservecredit steht dem Könige auf Verantwortung des Gesamt-Ministeriums zu und die Verwendung soll der Ständeversammlung bei dem nächsten Budget nachgewiesen werden.

§. 24. Gleichzeitig mit dem Anschläge der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle im §. 15 bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§. 25. Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanzperiode (§. 16, vergl. auch §. 106 des Landesverfassungsgesetzes) auszusprechen ist.

In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden. Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft.

§. 26. Sollten die vom Könige in Antrag gebrachten Steuern bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an unverändert forterhoben und zu dem Ende unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden. War jedoch eine für sich allein beschriebene Art von Steuern nur für einen besondern genau bestimmten vorübergehenden Zweck bewilligt und ist dieser Zweck erreicht, so tritt in Ansehung dieser Steuer eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift ein.

§. 27. Wenn bei Eröffnung eines neuen Landtags — nachdem die Wahlen zu demselben mindestens sechs Wochen vorher ausgeschrieben waren — oder in einer spätern ordentlichen Diät, nachdem in dem einen wie in dem andern Falle das Budget den Ständen vier Wochen zur Bewilligung vorgelegen hat, diese Bewilligung deshalb nicht erfolgt ist, weil die Beschlussfähigkeit einer oder beider Cammern durch Unvollständigkeit gehindert oder unterbrochen ist, ohne daß vorher der ständische Beschluß über die Steuern und das Budget vollendet und ausgemacht war:

so steht dem Könige das Recht zu, für ein Jahr die bisherigen Steuern auf den Grund der letzten ständischen Bewilligung, unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen, auszuschreiben und fort-

erheben, auch dieselben behuf Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmäßigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden zu lassen.

Wird das Budget von den in ordentlicher Diät versammelten Ständen auch bei deren fortgesetzten oder erneuerten Berathungen nicht nachträglich für die nächste Steuerbewilligungs-Periode bewilligt, so beruft der König die Stände wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Steuerrechnungsjahrs zu einer außerordentlichen Diät, damit sie das Budget für das zweite Jahr bewilligen können. Erfolgt eine solche Bewilligung auch dann nicht, so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung.

§. 28. Anleihen behuf der aus der Generalcasse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden. Für dieselben haften die sämmtlichen Einkünfte der Generalcasse, namentlich auch die Aufkünfte der Domainen und Regalien, insoweit sie in jene Casse fließen.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß sie die bewilligten Ausgaben nicht zu bestreiten vermöchte, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der im §. 21 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben §. 23 bestimmte Reservcredit benützt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Casse nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht auf den Bericht des Gesamt-Ministeriums und nach Anhörung des Schatzcollegiums (§. 31) zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reservcredit anzuzuwendenden Ausgaben, Anleihen bis zum Gesamtbetrage von höchstens einer Million Thaler auf den Credit der Generalcasse zu machen.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes (§. 21) davon in Absatz zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und es soll derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Staates verwandt ist.

§. 29. Ohne Einwilligung der Ständeversammlung darf kein Papiergeld ausgegeben werden.

§. 30. Die abgenommenen Rechnungen der Generalcasse und der Schulden-Tilgungscasse sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

Auch wird in jeder ordentlichen Diät der allgemeinen Ständeversammlung eine Nachweisung der seit der letzten Mittheilung mit der Staats- und Eisenbahnschuld eingetretenen Veränderung ihres jeweiligen Belaufs des Zinsbetrages und der geschehenen Ver-

wendung der Tilgungsmittel, wie auch des Erfolges etwa gemachter Anleihen und Versuren von der Regierung vorgelegt.

§. 31. Es besteht ein königliches Schatzcollegium, welches aus dem Präsidenten oder General-Director der obern Verwaltung der directen Steuern als Vorsitzenden, aus zwei von der allgemeinen Ständeversammlung auf Lebenszeit erwählten Commissarien und den zwei Generalsecretairen der beiden Cammern zusammengesetzt ist.

Für Fälle der Behinderung des Vorsitzenden wird Unser Finanz-Minister das Geeignete über dessen Vertretung anordnen.

Sowohl die beiden ständischen Commissarien, als auch die beiden Generalsecretaire der Cammern bedürfen der Bestätigung des Königs.

Die ständischen Commissarien haben als solche Sitz und Stimme in der Cammer, von welcher sie gewählt sind.

Das Schatzcollegium soll

die vorgedachten (§. 30) Rechnungen zu prüfen,
die Verwaltung des Staatsschuldenwesens zu führen,
auch mit Ausschluß des Präsidenten
die im §. 181 des Landesverfassungs-Gesetzes dem Schatzcollegium beigelegten Befugnisse auszuüben haben.*)

Zu jener Prüfung soll ihm über die sämmtlichen im zuletzt verfloßenen Vierteljahre stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben der königlichen Generalcasse und, soweit als thunlich, auch der Untercassen nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Julius 1834 §. 10. mitgetheilt werden.**)

Das Gesetz vom 12. September 1848, das Schatzcollegium

*) §. 181. Die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit dieser Verfassung sind von der allgemeinen Ständeversammlung bei dem Könige oder nöthigenfalls bei der deutschen Bundesversammlung wahrzunehmen.

Wenn aber die in dieser Verfassungsurkunde begründete landständische Verfassung auf verfassungswidrige Art (§. 180) aufgehoben würde, wozu namentlich auch der Fall gehört, wenn die Ständeversammlung nicht zu der Zeit, wo dies verfassungsmäßig geschehen muß (§. 106), zusammenberufen würde, so ist das Schatzcollegium berechtigt und verpflichtet, den König um Aufrechthaltung jener Verfassung oder um schnelle Berufung der in Gemäßheit derselben bestehenden allgemeinen Ständeversammlung zu bitten und wenn dieser Schritt fruchtlos bleiben sollte, den Schutz des deutschen Bundes für die aufgehobene landständische Verfassung anzurufen.

An der Ausübung dieser Amtspflicht des Schatzcollegiums nehmen die vom Könige ernannten Mitglieder desselben keinen Antheil und die Functionen des Präsidenten werden dabei von dem im Dienstalter am höchsten stehenden, von Ständen erwählten Schatzrathe versehen.

**) §. 10. Hiernächst soll ein Etat über die sämmtlichen im zuletzt verfloßenen Vierteljahre statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben der General-Casse und, soweit es thunlich, auch der Unter-Cassen derselben mitgetheilt werden, um den ständischen Commissarien eine fortlaufende Uebersicht über den Zustand der Cassen zu gewähren; etwa nöthige Erläuterungen sollen ihnen, soweit als möglich, durch mündliche Erörterungen in den Versammlungen gegeben werden, ein Eingreifen in die laufende Verwaltung ist ihnen aber überall nicht gestattet.

betreffend, ist nach den vorstehenden Bestimmungen dieses §. hierdurch modificirt.

Indem Wir alle Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen und Observanzen, welche mit den Bestimmungen des obigen Finanz-Capitels in Widerspruch stehen, hiermit für ungültig und unverbindlich erklären, gebieten und befehlen wir den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, so wie allen Unterthanen, die vorstehenden Bestimmungen zu beachten und zu befolgen, und behalten Uns alle Anordnungen ausdrücklich vor, welche zur Ausführung des neuen Finanz-Capitels nothwendig sind.

Für die gegenwärtige Finanzperiode verfügen Wir, daß, gemäß der No. 1 des §. 4 Unserer Verordnung vom 7. September v. J., betreffend die weitere Ausführung des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855, das mit den allgemeinen Ständen für die Jahre 1855/6 vereinbarte Budget die Richtschnur bleibe, so jedoch daß hierdurch die Wirksamkeit der §§. 17 bis 21 incl. und des §. 31 nicht aufgehoben werde.

Auch wollen Wir, daß die Lehnsauffünfte, soweit sie bereits in das Budget für die Jahre 1855/6 aufgenommen sind, der No. 1 §. 3 Unserer Verordnung vom 7. September v. J. gemäß, bis zum 1. Julius 1858 der Generalcasse verbleiben.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 24. März 1857.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmannsegge. v. Bothmer.
v. d. Decken. v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 24. März 1857.

Roscher,

Generalsecretair des Königl. Ministeriums
des Innern.

Abtheilung II.

König und Königliche Familie.

Abtheilung II.

König und Königliche Familie.

Wegen der Rechte des Königs, der Thronfolge und der Anordnung einer Regentenschaft s. Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840 §. 5 bis 26 und wegen der Rechte des Königs in Beziehung auf die Kirchengewalt u. s. w. ebendasselbst §. 63 figd. und Gesetz vom 6. September 1848 §. 1 u. 2 oben S. 10, 28, 64. — Die Befreiungen der Mitglieder der königlichen Familie und der königlichen Schlösser und Gärten von allgemeinen Staatslasten und von Gemeindelasten sind bestehen geblieben, soweit sie bisher bestanden haben. Gesetz vom 6. September 1848 §. 8 u. 14. — Gegen die Entscheidungen des Ministeriums des Innern über Expropriationen zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken, in solchen Fällen, wo über die Abtretung kein ausreichendes Gesetz vorhanden ist, kann die Beschwerde an den König gebracht werden. Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 §. 35 oben S. 18. — Jeder Landes-Unterthan hat das Recht, Gesuche oder Bitten an den König zu bringen. Wenn dies jedoch in Angelegenheiten geschehen soll, welche zu den Geschäftskreisen der Verwaltungsbehörden gehören, so muß sich der Bittsteller bereits an die betr. Behörden gewandt haben und selbst von der höchsten zuständigen Behörde enthört sein. Von den Bittstellern sind die ihnen gewordenen Entscheidungen oder Verfügungen der Behörden, wenigstens abschriftlich mit zu überreichen. Gesuche um Entscheidungen in Privat-Rechtsstreitigkeiten sind ganz unzulässig. Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 §. 42 und Bekanntmachung des Cabinets-Ministeriums vom 29. September 1837. — Die königlichen Prinzen, Söhne des Königs und die übrigen Prinzen der königlichen Familie sind Mitglieder der ersten Cammer der allgemeinen Ständeverammlung. Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 §. 84. — Proceßvollmachten des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses bedürfen statt der Beglaubigung nur der Beidrückung des; Siegels des Vollmachtgebers. Allgemeine bürgerliche Proceßordnung vom 8. November 1850 §. 70. — Die Verbrechen der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Personen der königlichen Familie gehören zur Untersuchung und Entscheidung nicht mehr vor die Schwurgerichte, sondern vor das Oberappellationsgericht. Gesetz, die Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichte betr., vom 22. December 1855. — Wer sich an der geheiligten Person des Königs thätlich vergreift, soll mit dem Tode bestraft werden. Wer die Person des Königs mit einer thätlichen Mißhandlung bedroht, hat Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren verwirkt. Mit Arbeitshaus und bei erschwerenden Umständen mit Zuchthaus soll bestraft werden:

- a. wer mündlich in Gegenwart des Königs, in einer öffentlichen Versammlung, an einem öffentlichen Orte; in öffentlich verbreiteten

Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Königs oder dessen höchstehende Regierungshandlungen durch Verläumdung oder Schmähungen herab zu würdigen trachtet;

- b. wer dergleichen Schriften oder Darstellungen in Auftrag eines Anderen verfertigt oder vorsätzlich weiter verbreitet;
- c. wer außer dem Falle des Art. 96 (des Criminal-Gesetzbuchs) den Namen des Königs zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung bösslich mißbraucht. Jede andere der höchsten Würde des Königs zugesetzte Beleidigung, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichneten Fällen gehört, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Thätliche Mißhandlungen der Königin, dem Kronprinzen oder dem Regenten zugesetzt, sollen mit Kettenstrafe nicht unter 15 Jahren und, wenn sie gegen eine andere Person der königlichen Familie verübt sind, mit Kettenstrafe bis zu 15 Jahren bestraft werden. Als Strafe der Bedrohung mit solchen Mißhandlungen tritt Zuchthaus ein und es kann, wenn die Bedrohung dem Kronprinzen oder dem Regenten geschah, auf Kettenstrafe bis zu acht Jahren erkannt werden. — Wenn solche Beleidigungen, wie sie oben unter a. und b. genannten Personen der königlichen Familie oder dem Regenten, oder im Falle unter c. dem Letzteren zugesetzt würden, so ist dadurch die Strafe des Arbeitshauses verwirkt; es kann indeß, wenn die Beleidigungen gegen die Königin, den Kronprinzen oder den Regenten gerichtet waren, auch auf die Strafe des Zuchthaus bis zu vier Jahren erkannt werden. — Bei anderen Beleidigungen, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichneteren gehören, tritt in der Regel Gefängniß und unter erschwerenden Umständen Strafe des Arbeitshauses ein. — Wegen aller jetzt genannten verbrecherischen Handlungen, in so fern sie bloß in wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen bestehen, haben die Gerichte jedoch von Amtswegen keine Untersuchung wider deren Urheber einzuleiten, sondern darüber an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten. Criminal-Gesetzbuch vom 8. August 1840 Art. 139 bis 141. — Eine Vorladung der Mitglieder des königlichen Hauses, um in der öffentlichen Sitzung eines Schwurgerichts Zeugniß abzulegen, findet nicht Statt. Gesetz, das mündlich öffentliche Verfahren mit Geschworenen betr., vom 24. December 1849 §. 54. — Mitglieder des königlichen Hauses sollen nie in die Sitzung eines Strafgerichts geladen, sondern statt dessen ihre zu Protocoll genommene Erklärung vorgelesen werden. Strafproceßordnung vom 8. November 1850 §. 146.

Königliches Patent, die Erhebung des Churfürstenthums Hannover zu einem Königreiche und die Annahme des Titels eines Königs von Hannover betr., vom 26. October 1814.

Wir Georg, Prinz-Regent u. Entbieten sämmtlichen Unsern Unterthanen, Prälaten, Rittern, Herren und Dienern, Unsern gnädigsten und geneigten Gruß, und thun ihnen zu Jedermanns Nachachtung hiemit kund:

Nachdem im Pariser Frieden mit Unserer Zustimmung von den vorzüglichsten Mächten Europa's beschloffen worden ist, die ehemalige Verfassung des deutschen Reichs ihrer Form nach nicht wieder herzustellen, sondern an deren Stelle einen Bundesverein unter allen unabhängigen deutschen Staaten zu errichten, der dem Zwecke der Sicherstellung des gemeinschaftlichen Vaterlandes gegen auswärtige Feinde und gegen die Mißbräuche der Willkühr im

Innern entsprechen möchte; so hat durch das Wegfallen eines electiven Reichsoberhaupt's, der bisher von Unserm K. Hause geführte Churfürstliche Titel aufgehört, den nunmehr beliebten staatsrechtlichen Verhältnissen angemessen zu sein. Bei der Wahl eines an die Stelle der Churfürstlichen Würde zu übernehmenden Titels, haben Wir in Erwägung gezogen, daß die Churfürsten des heiligen römischen Reichs gesetzlich den Königen gleich geachtet wurden, und daß Sie K. Ehren genossen; daß ferner nicht nur alle übrigbleibende Alt-Churfürstliche Häuser, sondern selbst eins der Reuern, welches im Range Unserm Hause nachstand, die K. Würde angenommen haben; daß Wir endlich in Unsern deutschen Verhältnissen um so weniger dem Glanze Unser's K. Hauses etwas zu vergeben geneigt sein können, als dasselbe seit mehr als einem Jahrhundert einen der größten Throne der Welt bestiegen, und durch diese Verbindung dem deutschen Vaterlande vielfältig Schutz und Unterstützung hat angebeihen lassen.

Wir haben demnach in Erwägung aller dieser Umstände Uns entschlossen, Unsere deutschen Staaten, unter Erbitung des Göttlichen Segens, zu einem Königreiche zu erheben, und für dieselben den Titel eines Königs von Hannover anzunehmen.

Wie nun diese im voraus schon von mehreren Mächten genehmigte Maßregel bereits durch eine, von Unserm Staats- und Cabinets-Minister, auch Erblandmarschall, Grafen von Münster, als Unserm ersten Bevollmächtigten beim Congreß zu Wien, daselbst am 12. October den vorzüglichsten Höfen Europa's übergebene Note zu deren Kenntniß gebracht worden ist; so befehlen Wir nunmehr allen Unseren getreuen Unterthanen und den Landesbehörden, von nun an künftig in allen zu erlassenden Verfügungen und Schreiben, statt des alten Titels, sich des nachstehenden zu bedienen: „König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg“ zc.*).

Gegeben Carlton-House, den 26. October des 1814. Jahrs, Unser's Herrn Vaters Majestät Regierung im Fünf und Fünfzigsten.

George P. R.

Geo. Best.

K. Hausgesetz für das Königreich Hannover, vom 19. November 1836.

Wir Wilhelm der Vierte zc. haben in Erwägung, daß die seit Auflösung der deutschen Reichsverfassung wesentlich veränderten

*) Nach der Verordnung vom 15. November 1814 hatten sich die K. Behörden „Königliche Großbritannische-Hannöversche“ zu nennen.

Verhältnisse der Mitglieder der deutschen regierenden Häuser zu ihrem Oberhaupt und nunmehrigen Souverain einer nähern Bestimmung bedürfen;

in Erwägung ferner,

daß die in Folge der Einführung des Staatsgrundgesetzes in Unserem Königreiche Hannover angeordneten neuen Einrichtungen im Staatshaushalte eine Revision des Apanagenwesens eben so sehr erfordern, als solche neben andern wichtigen Bestimmungen auch insbesondere für den Fall unerläßlich erscheint, daß eine Trennung der Krone Hannover von der Großbritannischen eintrete;

beschlossen, nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung der älteren Hausverträge und auf der Grundlage derselben ein K. Hausgesetz für das Königreich Hannover zu errichten, in demselben unter Berücksichtigung alles Anwendbaren, veraltete Ordnungen aufzuheben, neue Vorschriften an deren Stelle zu setzen und überall künftigen Zweifeln und Irrungen möglichst vorzubeugen.

Wir verordnen daher und zwar, so weit es das Durchlauchtigste Gesammthaus angeht, im Einverständnisse mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig, auch so viel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer getreuen Stände des Königreichs Hannover, wie folgt:

Erstes Capitel.

Vom Königlichen Hause, seinem Oberhaupt und seinen Mitgliedern.

§. 1. Unter dem Namen des K. Hauses wird diejenige Linie des Gesammthausess Braunschweig-Lüneburg verstanden, welche gegenwärtig oder künftig die im Königreiche Hannover regierende ist.

§. 2. Der König ist das Oberhaupt des Königlichen Hauses.

§. 3. Mitglieder des Königlichen Hauses sind:

a. die Königin, Gemahlin des Königs;

b. die Königlichen Witwen;

c. alle im Königreiche successionsfähige, nicht regierende Prinzen und Prinzessinnen der königlich-hannoverschen Linie, für den Fall aber, daß eine Trennung der Kronen von Großbritannien und Hannover eintrete, nur in so fern als sie ihren Wohnsitz im Königreiche Hannover nehmen und in den Hausverband dieses Königreichs vom Könige aufgenommen sind; übrigens ohne Beeinträchtigung der Successionsrechte der Mitglieder des Gesammthausess;

d. die ebenbürtigen, hausgesetzlich vermählten Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauses und die Witwen derselben.

§. 4. Die Prinzessinnen des K. Hauses treten durch ihre standesmäßige Vermählung mit einem Gemahle, welcher nicht Mitglied des Hauses ist, aus ihrer Verbindung mit dem K. Hause aus.

§. 5. Der erstgeborne Sohn des Königs führt den Titel Kronprinz und das Prädicät Königliche Hoheit.

Alle übrigen Prinzen des Hauses, welche Königs-Söhne sind, heißen königliche Prinzen und königliche Hoheit.

Die Prinzessinnen, welche Töchter des Königs sind, führen denselben Titel.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem unten bemerkten Falle Statt.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, welche nicht K. Prinzen und Prinzessinnen sind, haben das Prädicat Hoheit.

Verstirbt jedoch der erstgeborne Sohn des Königs bei Lebzeiten des Letztern mit Hinterlassung männlicher Descendenz; so geht der Titel Kronprinz, so wie das Prädicat königliche Hoheit auf den erstgebornen successionsfähigen Sohn des Kronprinzen über. Gleiches Prädicat sollen indessen alsdann auch die übrigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des verstorbenen Kronprinzen, erhalten.

§. 6. Die Königin, Gemahlin des Königs, theilt den königlichen Rang. Ihr folgen die königlichen Witwen, und zwar unter denselben zuerst die Mutter, dann die Großmutter des Königs, hierauf andere königliche Witwen, unter denen die zuletzt verwitwete den Vorzug hat.

Die Rangordnung unter den übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses bestimmt sich nach dem nähern Rechte zur Thronfolge.

Streitige Fälle und solche, über welche nichts bestimmt ist, entscheidet der König.

§. 7. Ueber das Wappen, welches die verschiedenen Mitglieder des Hauses zu führen haben, wird, wenn eine Trennung der Kronen Großbritannien und Hannover eintritt, eine besondere K. Verfügung ausgehen.

§. 8. In den Verhältnissen des K. Hauses zu dem Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelschen wird der Senior von beiden regierenden Herren als Haupt des Braunschweig-Lüneburgschen Gesamthauses betrachtet.

Zweites Capitel.

Von den Rechten des Königs als Oberhaupt des königlichen Hauses.

§. 1. Alle Mitglieder des königlichen Hauses sind der Staats-Hoheit und der Gerichtsbarkeit des Königs untergeben, und er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten, nach Maßgabe dieses Hausgesetzes, über sie aus.

§. 2. Vermöge dieses Aufsichtsrechtes gehen alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses für sich und in seinen Beziehungen zum Braunschweig-Lüneburgschen Gesamthause zu ergreifenden Maßregeln allein vom Könige aus.

§. 3.) Es darf aber keine der hausgesetzlichen Bestimmungen,

*) Nachdem das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 durch das königliche Patent vom 1. November 1837 wieder aufgehoben ist, kommen hier

welche das Recht und die Ordnung der Thronfolge angehen, eine Aenderung erleiden, es wäre denn, daß, außer der den Ständen des Königreichs laut Cap. II. §. 26 des Staatsgrundgesetzes vorbehaltenen Zustimmung, auch sämtliche Stimm- und Successionsfähige Agnaten, unter Vertretung der noch unmündigen, darin willigten.

§. 4. Eben so wenig wird der König in den für die Mitglieder des königlichen Hauses ausgefetzten Einnahmen und Ausgungen eine Aenderung zum Nachtheile der Berechtigten verfügen.

§. 5. *) Alle Rechte des Königs als Oberhaupt des Hauses gehen im Falle einer Regentschaft auf den Regenten über, unter der einzigen Beschränkung, welche im Staatsgrundgesetze Cap. II. §. 23 enthalten ist.

Drittes Capitel.

Vom Thronfolge-Rechte.

§. 1. Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt Gemeinschaft des Bluts und die Geburt aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe voraus.

§. 2. Als ebenbürtig werden diejenigen Ehen betrachtet, welche Mitglieder des Hauses entweder unter sich abschließen, oder mit Mitgliedern eines andern souverainen Hauses, oder aber mit ebenbürtigen Mitgliedern solcher Häuser, welche laut Art. 14 der deutschen Bundesacte den Souverains ebenbürtig sind.**)

§. 3. Hausgesetzlich geschlossen ist die Ehe, welche von einem Mitgliede des Hauses mit des Königs förmlich ertheilter Einwilligung geschlossen ist.

§. 4. Die Beurtheilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu versagen, vorhanden sind oder nicht, steht dem Könige in jedem Falle ausschließlich zu.

die Bestimmungen des §. 26 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 in Betracht, welche lauten wie folgt:

„Der König als Oberhaupt der Familie hat das Recht, durch Hausgesetze die inneren Verhältnisse des königlichen Hauses zu bestimmen. Inbessn dürfen dadurch die Rechte der Regierungsnachfolger nicht gekränkt werden.

Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassungsurkunde nicht abgeändert werden.“

*) Die hierher gehörigen neuern Bestimmungen sind im §. 23 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 enthalten und lauten folgendermaßen:

„Der Regent übt, im Namen des Königs, die Staatsgewalt auf dieselbe Weise wie der König aus.

Der Regent darf jedoch eine Schwämerung der Rechte des Königs, sowie eine Aenderung in dem Grundsysteme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Ständeversammlung und der Provinzial-Stände überall nicht vornehmen oder gestatten.

Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen.“

**) Das heißt die im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen.

§. 5. Die Einwilligung wird in einer schriftlichen Urkunde ertheilt, welche von dem Könige eigenhändig vollzogen und mit dem Staatsiegel, so wie mit der gewöhnlichen Contrasignatur versehen ist.

§. 6. Eine Ehe, welche ohne förmlich erfolgte Einwilligung des Königs eingegangen ist, überträgt auf die darin erzeugten Kinder weder ein Successionsrecht noch die Befugniß, sich des Ranges, Titels und Wappens des Hauses zu bedienen.

§. 7. Ohnedies sind die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses verbunden, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die Einwilligung des Königs nachzusuchen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht versagt werden wird.

§. 8. Die in den vorstehenden §§. 3—7 enthaltenen Vorschriften haben für beide Linien des Braunschweig-Lüneburgischen Gesamthauses, in Hinsicht auf dessen zum deutschen Bunde gehörende Besitzungen, unabänderliche Gültigkeit, Kraft des von beiden regierenden Herren unterm 24. und 19. October 1831 errichteten und hiedurch seinem ganzen wesentlichen Inhalte nach in das gegenwärtige Gesetz aufgenommenen Familiengesetzes.

§. 9. Wenn der König eine ungleiche Ehe einzugehen beschließen sollte, so wird Er solche für morgantisch in einer doppelt auszufertigenden Urkunde erklären, welche vom Könige eigenhändig vollzogen, mit der Contrasignatur des Gesamt-Ministerii versehen und in das landesherrliche Archiv, wie in das Archiv der allgemeinen Ständeversammlung niedergelegt wird.

Viertes Capitel.

Von der Ordnung der Thronfolge.

§. 1. Die Krone des Königreichs Hannover vererbt auf ein einziges Haupt nach dem hausgesetzlichen Grundsätze der Untheilbarkeit und Primogenitur.

§. 2. Sie vererbt im Braunschweig-Lüneburgischen Gesamthause, und zwar zunächst im Mannsstamme der jetzigen königlichen Gesamttlinie. Die Ordnung der Thronfolge ist die reine lineal-Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt. Erlischt der Mannsstamm der jetzigen königlichen Gesamttlinie, so geht die Krone, mit Ausschließung jeder weiblichen Thronfolge, auf den Mannsstamm der jetzigen Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie, und zwar auf den regierenden Herzog über, und kann eine Trennung der solchergestalt wiedervereinigten Gesamtlände des Hauses niemals wieder Statt haben.

§. 3. Ebenmäßig geht das Herzogthum Braunschweig, wenn der Mannsstamm der Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie früher ausstirbe, mit Ausschluß jeder weiblichen Thronfolge, auf die königliche Mannslinie, und zwar auf den regierenden König über, und kann eine abermalige Trennung der wiedervereinigten Gesamtlände niemals wieder Statt haben.

§. 4. Wenn der Fall einträte, daß der Mannsstamm des

Gesammthaus des Braunschweig-Lüneburg erlöschte, möge nun die königliche Mannslinie oder die Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelsche die zuletzt erlöschende sein, so geht die Thronfolge, in Gemäßheit des ursprünglichen Erb-Lehnbriefes Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1235 auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts in der Weise über, daß mit Ausschluß jeglicher Regredient-Erbchaft allein die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschafts-Grade, das Alter der Linie, und in der Linie das persönliche Alter den Vorzug giebt. Es tritt aber bei der Descendenz des neuen alsdann regierenden königlichen Hauses sofort mit dem Rechte der Erstgeburt und der lineal-Erbfolge auch der Vorzug des Mannstammes wieder ein.

§. 5. Um jeden Zweifel über die Ordnung der Thronfolge unter den jetzt lebenden Mitgliedern des Gesammthaus des Braunschweig-Lüneburg zu beseitigen, setzen Wir hiemit, in Uebereinstimmung mit den in diesem und im vorigen Capitel aufgeführten Bestimmungen, noch überdies ausdrücklich fest, daß auf den Fall Unseres, des regierenden Königs, Ablebens ohne successionsfähige männliche Leibes-Erben, die Thronfolge im Königreiche Hannover zunächst auf Unseren Herrn Bruder, den königlichen Prinzen Ernst August, Herzog von Cumberland, und dessen Mannstamm vererbt werden; wenn aber auch dieser ausginge, auf Unseren Herrn Bruder, den königlichen Prinzen August Friedrich, Herzog von Suffex, für seine Person, eventuell aber auf dessen Mannstamm aus einer etwa künftig einzugehenden ebenbürtigen und hausgesetzlichen Ehe; wenn aber auch dieser Mannstamm ausginge, auf Unseren Herrn Bruder, den königlichen Prinzen Adolph Friedrich, Herzog von Cambridge, und dessen Mannstamm; wenn endlich auch dieser ausgehen sollte, die Krone an des regierenden Herrn Herzogs Wilhelm von Braunschweig Durchlaucht fallen soll.

§. 6. Die Prinzessinnen des Hauses haben nach vollendetem sechszehnten Jahre und jedenfalls vor ihrer Vermählung Verzichtsurkunden auszustellen, in welchen sie für sich und ihre Erben der Staatsuccession bis auf den ledigen Anfall entsagen, nicht minder erklären, daß sie für sich und ihre Erben in Hinsicht auf die Privaterebchaft ein Mehreres nicht in Anspruch nehmen, als ihnen dieses Hausgesetz ausdrücklich zuspricht.

Dieses ausgestellten Verzichtes ist in den Ehepacten der Prinzessinnen zu erwähnen.

Fünftes Capitel.

Von der Volljährigkeit des Thronfolgers und der übrigen Mitglieder des Hauses.

§. 1. Der Thronfolger ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Jahr vollendet hat.*)

*) Dieselbe Bestimmung ist in den §. 18 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 aufgenommen.

§. 2. Die Volljährigkeit der übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses tritt mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Jahre ein.

Sechstes Capitel.

Von der Sorge für die Person des Königs zur Zeit einer Regentschaft.

§. 1. Bei der Erziehung des minderjährigen Königs treten die im Capitel II. §. 25 *) des Staatsgrundgesetzes gegebenen Vorschriften ein.

Dieselben Vorschriften gelten auch für die übrige persönliche Vormundschaft und für die Verwaltung Seines Privatvermögens. Ohne Zustimmung des Regenten unter Beirath des Ministerii darf keine Veränderung in der Substanz desselben vorgenommen werden.

§. 2. Wie von der Aufsicht über die Person des an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs durch Capitel II. §. 25 *) des Staatsgrundgesetzes der Regent stets ausgeschlossen bleibt, so sind zu dieser Aufsicht und Sorge für Seine Person zunächst die Mutter, die Großmutter, die Gemahlin und die im Königreiche wohnenden Geschwister des Königs berufen. Wer von ihnen oder auch etwa anderen Mitgliedern des Hauses den Vorzug verdiene, entscheidet ein vom Regenten zu berufender Familienrath sämmtlicher volljähriger Mitglieder des Hauses mit Ausschlusse des Regenten, in welchem Familienrathe die stimmführenden Mitglieder des Ministerii Sitz und Stimme haben. Von der getroffenen Entscheidung wird der allgemeinen Ständeversammlung Kenntniß gegeben.

Jedes volljährige Mitglied des Hauses hat das Recht, auf veränderte Dispositionen und Wiederberufung des Familienrathes zu diesem Zwecke bei der Regentschaft anzutragen.

Siebentes Capitel.

Von der Aufsicht des Königs über die minderjährigen Mitglieder des Hauses.

§. 1. Der König nimmt Kenntniß von der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen und zieht darüber Berichte ein.

*) Der jetzt geltende §. 25 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 lautet wie folgt:

§ 25. Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorige König deshalb keine Anordnung getroffen hat, der Mutter und nach ihr der Großmutter väterlicher Seite, falls diese sich nicht wieder vermählt haben; in Ermangelung dieser aber dem bestellten Regenten, jedoch mit Beirath der vereinigten Minister.

Der Regent steht den zur Erziehung des minderjährigen Königs berechtigten Personen zur Seite und ihm gebührt die Entscheidung, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den Seinigen abweichen.

Die Aufsicht über die Person des durch Geisteskrankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für Denselben darf der Regent nicht übernehmen.

§. 2. Den Prinzen des Hauses steht die Bestellung von Vormündern für ihre Kinder zu, doch behält sich der König die Bestätigung vor. Hat keine Anordnung Statt gefunden, oder ist die Bestätigung verweigert, so bestellt der König die Vormundschaft.

§. 3. Die Vormünder haben dem Könige einen Eid auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Verpflichtung zu leisten.

Sie haben jährlich Rechenschaft von der Vermögens-Verwaltung bei dem Ministerio oder der von demselben zu bestimmenden Behörde abzulegen. Ueber die Verwaltung wird an den König Bericht erstattet.

Achtes Capitel.

Von den Verhältnissen der volljährigen Mitglieder des Hauses im Allgemeinen.

§. 1. Die Mitglieder des königlichen Hauses treten mit ihrer Volljährigkeit in die eigne Verwaltung ihres Privatvermögens ein und dürfen ein eigenes Haus bilden.

§. 2. Sie haben dem Könige die Anzeige der Personen zu machen, welche ihren Haushalt bilden.

§. 3. Der König hat das Recht, in vorkommenden Fällen Vermögens-Curatelen anzuordnen, falls solche nicht bereits testamentarisch eingesetzt sind. Bei der Wahl der Curatoren sollen die nächsten Erben stets zuerst berücksichtigt werden.

§. 4. Kein Mitglied des Hauses darf ohne vorgängige Genehmigung des Königs in auswärtige Dienste treten oder seinen Aufenthalt im Auslande nehmen. Eine Uebertretung dieser Vorschrift hat die Suspension der Apanage des Mitgliedes des königlichen Hauses zur Folge.

§. 5. Kein Mitglied des königlichen Hauses kann sich oder seine Familie ohne besondere und ausdrückliche Zustimmung des Königs der königlichen Hoheit und Gerichtsbarkeit entziehen, auch wenn ihm im Auslande zu wohnen gestattet ist.

Neuntes Capitel.

Vom Gerichtsstande der Mitglieder des königlichen Hauses.

§. 1.*) In bürgerlichen Rechtsachen haben bei Real- und Personalklagen die Mitglieder des königlichen Hauses ihren ordentlichen Gerichtsstand in erster Instanz bei der betreffenden Justizkanzlei, in zweiter und letzter bei dem Ober-Appellationsgerichte des Königreichs.

*) Die Justiz-Kanzleien sind durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 aufgehoben; es sind aber die vorbehaltenen Abänderungen der Vorschriften über den Gerichtsstand der Mitglieder des k. Hauses bislang nicht getroffen, vielmehr ist durch das Gesetz, die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes betr., vom 18. August 1848 in dieser Rücksicht wiederum auf das Hausgesetz verwiesen.

Die bei einer Revision der Gerichtsverfassung laut Cap. III. §. 31 des Staatsgrundgesetzes etwa erforderlichen Abänderungen werden hiebei vorbehalten.

§. 2. Eheliche Zwistigkeiten im K. Hause wird der König beizulegen suchen, oder erforderlichen Falls zur Untersuchung einer eignen ehegerichtlichen Behörde stellen, deren Urtheil dem Könige zur Bestätigung vorzulegen ist.

§. 3. In Fällen, welche für das peinliche Verfahren geeignet sind, fällt, in so fern sie Mitglieder des Hauses persönlich betreffen, und keine R. Abolition dazwischen tritt, die Untersuchung einem Familienrath anheim, welcher zu dem Ende aus denjenigen volljährigen Prinzen des Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniß obwaltet, und den stimmführenden Mitgliedern des Ministerii gebildet wird, um als oberster Gerichtshof nach den Landesgesetzen zu untersuchen und zu erkennen.

Wenn das in Untersuchung befindliche Mitglied es verlangt, wird der Familienrath durch Mitglieder aus den höchsten Landesgerichten verstärkt.

Der König leitet die Untersuchung persönlich oder durch Vollmacht; Ihm bleibt das Recht der Bestätigung des Urtheils und der Begnadigung.

§. 4. Der Hofstaat und die Dienerschaft der Mitglieder des K. Hauses haben denselben Gerichtsstand mit dem Hofstaate und der Dienerschaft des Königs.*)

Zehntes Capitel.

Von den Staats-Apanagen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die in diesem Apanagen-Gesetze enthaltenen Bestimmungen haben auf die Verhältnisse der jetzt lebenden Mitglieder der K. Gesamttlinie keine Anwendung, außer in so fern, nach geschehener Trennung der Hannoverschen Krone von der Großbritannienischen, sie oder ihre Nachkommen vermöge einer vom Könige zu vollziehenden Urkunde in den Hausverband des Königreichs Hannover getreten sind.

So oft dieser Fall eintritt und ein Mitglied zu dem Ende seinen Wohnsitz im Königreiche genommen hat, soll ihm dieselbe Einnahme ausgesetzt werden, deren es genießen würde, wenn die Aufnahme seiner Linie gleich bei der Trennung der Königreiche erfolgt wäre.

Sollte es sich in Zukunft ereignen, daß der König von Hannover zugleich Landesherr eines andern Staates wäre, so sollen die in diesem Gesetze enthaltenen Staats-Apanagen von Neuem in

*) Der Gerichtsstand richtet sich gegenwärtig nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 und nach der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung von demselben Tage.

Erwägung gezogen und nach Maßgabe der alsdann eintretenden Verhältnisse, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs anderweit geordnet werden. Den auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes alsdann bereits erworbenen oder aus demselben abzuleitenden Rechten der am Leben befindlichen nicht regierenden Mitglieder des K. Hauses darf jedoch in einem solchen Falle kein Eintrag geschehen.

§. 2. Einen Anspruch auf den Genuß derjenigen Einkünfte, welche das Apanagen-Gesetz umfaßt, findet allein unter der Bedingung Statt, daß die Ehe, auf welcher er sich gründet, ebenbürtig und hausgesächlich geschlossen ist.

Eine Prinzessin, welche eine ungleiche Ehe schließt, kann weder ein Heirathsgut vom Staate in Anspruch nehmen, noch als Witwe in den Genuß ihres frühern Deputats ohne förmliche Aufnahme wieder eintreten.

§. 3. Paragien sollen auf keine Weise und unter keinerlei Gestalt im Königreiche aufgerichtet werden, vielmehr dürfen persönliche und erbliche Apanagen, Heirathsgüter und Wittthümer nur in Geld, und zwar mit Ausnahme der Mitgaben, in einer Geldrente, nie in liegenden Gründen ertheilt werden, außer was die Wohnungen angeht, in so fern ihrer ausdrücklich gedacht ist.

§. 4. Die Geldrente ist aus der Staats-Casse zahlbar, in so fern nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, und wird in gleichen Raten, vierteljährig in Golde, die Pistole zu fünf Thalern gerechnet, pränumerirt.

Die Mitgaben werden in einer Summe ebenfalls aus der Staats-Casse bestritten.

Ebenmäßig fallen die Kosten der mit einigen Apanagen verbundenen Wohnungen der Staats-Casse zur Last.

§. 5. Der Betrag dieser Renten kann mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs erhöht werden.

Eine Verminderung desselben findet nicht Statt, es wäre denn, daß eine unabwendliche Landesnoth ein anderes erforderte.

§. 6. Keine dieser Geldrenten darf ohne die besondere, nur auf bestimmte Zeit zu ertheilende Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden.

§. 7. Apanagen jeder Art können von Gläubigern nur bis zu einem Drittheile ihres Betrages in Anspruch genommen oder zu Gunsten derselben mit Beschlagnahme belegt werden. Auch darf deren laufende Zahlung im Falle des Concurfes nicht gehemmt werden.

§. 8. Jedes Mitglied des Hauses hat aus seinen Einkünften zugleich für den Unterhalt seiner Descendenz zu sorgen und darf ihretwegen keine Einkünfte vom Staate in Anspruch nehmen, außer in so fern dieser Descendenz solche Einkünfte in diesen Apanagen-Gesetzen ausdrücklich zugesichert sind.

§. 9. Anderweitige Einkünfte, welche Mitglieder des König-

lichen Hauses aus Staatsämtern oder aus besonderen Titeln beziehen, werden ihnen nicht auf die Apanage in Abzug gebracht.

Zweiter Abschnitt.

Von den Jahrgeldern und Deputaten der Prinzen und Prinzessinnen.

§. 10. Die Söhne des Königs beziehen vom Zeitpunkte ihrer Volljährigkeit an ein Jahrgeld, und zwar der Kronprinz 30,000 $\text{\$}$ in Golde, die nachgeborenen Söhne jeder 24,000 $\text{\$}$ in Golde.

Der Kronprinz erhält außerdem eine seinem Range angemessene meublirte Wohnung und, wenn er sich (zum ersten Male) vermählt, einen Zuschuß von jährlich 10,000 Thlr. in Golde, welche jährliche 40,000 $\text{\$}$ in Golde ihm verbleiben auch für den Fall, daß er durch den Tod seiner Gemahlin Witwer würde.

Die nachgeborenen Söhne des Königs erhalten bei ihrer Vermählung, es finde dieselbe bei Lebzeiten des Königs oder nach dessen Ableben Statt, einen jährlichen Zuschuß von 6000 $\text{\$}$ in Golde, welcher ihnen lebenslänglich verbleibt, auch nachdem sie mit dem Tode ihres Vaters in eine vererbliche Apanage eingetreten sind. (§. 22.)

§. 11. Die Söhne des Kronprinzen beziehen von ihrer Volljährigkeit an jeder ein Jahrgeld von 20,000 Thlr. in Golde.

Gelangt ihr Vater zur Regierung, so erhält der älteste Sohn, als nunmehriger volljähriger Kronprinz, das Kronprinzliche Jahrgeld, und die nachgeborenen volljährigen Söhne treten in die Jahrgelder der nachgeborenen Söhne des Königs ein.

Gelangt ihr Vater nicht zur Regierung, so erhält der älteste Sohn desselben, als nunmehriger Thronfolger, von seiner Volljährigkeit an, alle dem Kronprinzen laut §. 10 zustehenden Einnahmen und Nutzungen, nebst dem eventuellen jährlichen Zuschusse.

Das Jahrgeld der nachgeborenen Söhne des Kronprinzen bleibt aber in diesem letztgedachten Falle unverändert, auch haben sie auf einen jährlichen Zuschuß bei ihrer Vermählung keinen Anspruch.

§. 12. Wenn der Kronprinz vor seinem Vater mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern verstirbt, so beziehen diese Minderjährigen ein Jahrgeld von zusammen 20,000 Thlr. in Golde, wenn ihrer eines oder zwei sind, wenn aber mehr als zwei von 30,000 Thlr. in Golde.

Die Gesamtsumme wird nach Häuptionen vertheilt und je nachdem ein Kind minderjährig verstirbt, oder in eine Erb-Apanage eintritt (§. 23) oder als volljährig in ein Jahrgeld (§. 16) fällt sein Antheil an die Staats-Casse zurück.

Sollten bei der Vertheilung nach Häuptionen auf den Antheil einer minderjährigen Tochter des verstorbenen Kronprinzen mehr als 6000 Thlr. fallen, so wird das Jahrgeld jeder Tochter auf 6000 Thlr. Gold fixirt und der Ueberschuß den minderjährigen Söhnen zu gleichen Theilen zu Gute gerechnet. Sind keine min-

derjährige Söhne vorhanden, so tritt in demselben Falle dieselbe Bestimmung, aber erst nach dem Ablaufe von zwei Jahren nach des Vaters Tode ein und der sich alsdann ergebende Ueberschuß fällt der Staats-Casse anheim.

§. 13. Wenn ein nachgeborener Sohn des Königs vor seinem Vater mit Hinterlassung von Kindern stirbt, so beziehen diese zusammen ein Jahrgeld, welches, wenn eines oder zwei vorhanden sind, in der Hälfte, wenn drei in drei Viertheilen und wenn mehr als drei vorhanden sind, in dem ganzen Jahrgelde besteht, welches ihr verstorbener Vater zu genießen hatte.

Dieses Jahrgeld wird nach Häuptionen vertheilt und je nachdem ein Kind stirbt, oder wenn die Söhne nach dem Ableben ihres Großvaters, des Königs, vermöge des Repräsentations-Rechtes zum Genuße vererblicher Apanagen gelangen, so wie auch, wenn die Töchter sich vermählen, fallen die Anthteile an die Staats-Casse zurück.

Sollten bei der Vertheilung nach Häuptionen mehr als 6000 Thlr. Gold auf den Anthteil einer Tochter fallen, so tritt die für denselben Fall im 12. Paragraphen getroffene Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 14. Sollte ein Sohn des Kronprinzen früher als sein Vater mit Hinterlassung von Kindern sterben, so wird es mit den Jahrgeldern derselben wie in dem im vorigen §. gedachten Falle gehalten.

§. 15. Jede Tochter des Königs erhält vom Zeitpunkte ihrer Volljährigkeit an ein jährliches Deputat von 6000 Thlr. in Golde, welches bei dem Ableben ihres Vaters auf 9000 Thlr. in Golde steigt.

Verliert sie minderjährig ihren Vater, so bezieht sie sogleich das Deputat von 6000 Thlr. in Golde und nach erreichter Volljährigkeit 9000 Thlr. in Golde.

§. 16. Jede Tochter des Kronprinzen (§. 12) erhält vom Zeitpunkte ihrer Volljährigkeit an ein jährliches Deputat von 4000 Thlr. in Golde, welches, wenn ihr Vater als Kronprinz verstirbt, auf 6000 Thlr. in Golde steigt.

§. 17. Die übrigen Prinzessinnen des Hauses haben auf kein Deputat Anspruch und es geht in Absicht ihrer die väterliche Verpflichtung, für die Bedürfnisse der Töchter zu sorgen, auf das Witthum der Mutter über.

§. 18. Falls jedoch eine von diesen mit keinem Deputate versehenen Prinzessinnen des Hauses unvermählt beide Aeltern verliere, oder wenn das Witthum ihrer Mutter erlöschen sollte, wird ihr, wenn es das Bedürfnis erfordert, auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Ständeversammlung ein außerordentliches Deputat bewilligt, welches die jährliche Summe von 3000 Thlr. in Golde nicht überschreiten darf.

§. 19. Alle Deputate, mit Inbegriff der §. 28 ausgesetzten,

fallen bei der Vermählung oder dem Tode der Prinzessinnen an die Staats-Casse zurück.

Dritter Abschnitt.

Von den erblichen Apanagen der Prinzen.

§. 20. Die Apanagen vererben im Mannsstamme und zwar eine jede allein in der männlichen Descendenz des ersten Erwerbers der Apanage.

Jede Vererbung auf die weibliche Linie und an collaterale Apanaten, die den Prinzen, für welchen die Apanage ursprünglich ausgesetzt ward, nicht zum Stammvater haben, ist ausgeschlossen.

§. 21. Wenn eine Apanage zum ersten Male in den Erbgang kommt, so geht in dem Falle, daß sie auf einen einzigen Sohn oder auf die männlichen Descendenten eines einzigen Sohnes vererbt, nur die Hälfte der ursprünglichen Apanage durch den Erbgang über, die andere Hälfte fällt in die Staats-Casse zurück.

Derselbe Vorbehalt gilt, wenn beim ersten Eintritte der Apanage (§. 22) der zu apanagirende Prinz schon gestorben ist, aber durch einen einzigen Sohn oder die männlichen Descendenten eines einzigen Sohnes repräsentirt wird.

§. 22. Bei jedem Thronwechsel erhält jeder nachgeborene Sohn des Königs eine Apanage, die Söhne eines schon verstorbenen nachgeborenen Sohnes aber erben diejenige Apanage, welche ihr Vater bezogen haben würde; in dem im vorigen §. gedachten Falle jedoch nur die Hälfte derselben.

§. 23. Eben so erhält jeder nachgeborene Sohn eines vor seinem Vater, dem Könige, verstorbenen Kronprinzen, bei dem Ableben seines Großvaters, des Königs, eine Apanage. Auch treten an die Stelle eines vor dem Könige gestorbenen nachgeborenen Sohnes seines verstorbenen Kronprinzen die männlichen Nachkommen dieses Sohnes, immer aber unter dem im §. 21 festgesetzten Vorbehalt.

§. 24. Die Apanage für einen jeden nachgeborenen Sohn des verstorbenen Königs, so wie für jeden der nachgeborenen Söhne eines vor seinem Vater verstorbenen Kronprinzen beträgt 24,000 Thlr. in Golde.

§. 25. Sollte durch Unglücksfälle oder den natürlichen Lauf der Dinge das K. Haus in Abnahme seiner Mitglieder gerathen, also daß ein Aussterben seines Mannsstammes zu fürchten wäre, so soll demjenigen Prinzen des Hauses, welchen der König dazu bestimmen wird, ein Zuschuß von jährlich 10,000 Thlr. in Golde zu seiner Apanage zum Zwecke seiner Vermählung gegeben werden. Dieser Zuschuß geht in den Erbgang über und kommt dabei die Clausel des §. 21 nicht in Anwendung.

Die Bestimmung dieses Paragraphen findet jedoch auf solche Prinzen des K. Hauses, denen eine ursprüngliche Apanage zusteht, keine Anwendung. Zu den Prinzen, welchen eine ursprüngliche

Apanage zusteht, sind aber, nach Maßgabe der §§. 22 und 23 und des in denselben angezogenen §. 21, weder zu rechnen die Söhne eines vor dem Könige verstorbenen nachgeborenen Sohnes des Königs, noch die nachgeborenen Söhne eines vor dem Könige verstorbenen nachgeborenen Sohnes seines verstorbenen Kronprinzen.

§. 26. Sollte eine Apanage durch den Erbgang bis unter den Betrag von 3000 Thlr. in Golde sinken, so wird dieselbe aus der Staats-Casse bis zu diesem Betrage ergänzt.

§. 27. Mit dem Abgange des letzten männlichen Descendenten des ersten Erwerbers der Apanage fällt seine Apanage an den Staat zurück.

§. 28. Hinterläßt derselbe unvermählte Töchter, so wird denselben die ganze anheimgefallene Apanage, die dem Vater zukam, als persönliches Deputat ausgesetzt, wenn es aber eine ursprüngliche, noch nicht vererbte Apanage ist, nur die Hälfte. Der Gesamtbetrag des Deputats wird dann in so viele Theile getheilt, als Töchter sind und der Antheil jeder vermählten Tochter zur Staats-Casse gezogen. Ebenmäßig fällt dann auch der Antheil der später vermählten Töchter an die Staats-Casse, gleichwie der der unvermählt verstorbenen.

Sobald aber auf einen Antheil mehr als 6000 Thlr. Gold fallen, wird, in Uebereinstimmung mit den in den §§. 12, 13 und 14 getroffenen Anordnungen, der Ueberschuß zu der Staats-Casse geschlagen.

Vierter Abschnitt.

Von den Mitgaben.

§. 29. Die Töchter des Königs erhalten bei ihrer Vermählung 50,000 Thlr. in Golde als Mitgift, die Töchter des Kronprinzen 40,000 Thlr. in Golde.

Verlieren die Töchter des Kronprinzen ihren Vater als Kronprinzen vor ihrer Vermählung, so werden sie den übrigen Enkelinnen des Königs gleichgestellt und erhalten wie diese eine Mitgabe von 20,000 Thlr. in Golde.

§. 30. Für die übrigen Prinzessinnen des K. Hauses ist ausnahmsweise in den §. 18 und §. 28 angegebenen Fällen, wenn es das Bedürfniß erfordert, eine Mitgift zu beantragen.

§. 31. Die Mitgift verbleibt der Prinzessin auch nach Aufhebung der Ehe und geht mit ihr in eine zweite Ehe über; sie vererbt nach ihrem Tode auf ihre Descendenz.

Bei etwaiger Eingehung einer fernern Ehe findet kein Anspruch auf eine anderweite Mitgift Statt.

Wenn die Mitgift bei kinderloser Ehe nach den Bedingungen des Ehevertrags zurückfällt, so fällt sie der Staats-Casse anheim.

Fünfter Abschnitt.

Von den Witthümern.

§. 32. Das Witthum eröffnet sich für die Witwe gleich von

dem Ableben ihres Gemahls an; es erlischt mit der Wiedervermählung oder dem Tode der Witwe.

§. 33. Das Witthum der Mutter eines minderjährigen Königs wird während der Dauer der Minderjährigkeit aus der Krondotation, nicht aus der Staats-Casse bestritten.

§. 34. Eine K. Witwe erhält als Witthum, außer einer standesmäßigen Residenz, jährlich 40,000 Thlr. in Golde und zum Behuf der standesmäßigen Einrichtung die Aversional-Summe von 10,000 Thlr. in Golde.

Die Residenz wird aus der Staats-Casse im baulichen Stande erhalten, kleinere Ausbesserungen, wie sie dem Miether zur Last fallen, trägt die K. Witwe.

§. 35. Eine verwitwete Kronprinzessin erhält als Witthum außer einer standesmäßig eingerichteten und meublirten Wohnung jährlich 20,000 Thlr. in Golde.

§. 36. Jede andere Witwe des Hauses bezieht ihr Witthum aus ihrem Eingebachten und dem Privatvermögen ihres Gemahls. Außerdem steht ihr der Genuß der Hälfte der Apanagen ihrer leiblichen Kinder zu, so lange diese minderjährig sind.

In so fern diese Einkünfte nicht ausreichen, tritt die im Cap. VII. §. 135 des Staatsgrundgesetzes gegebene Bestimmung ein. *)

Elftes Capitel.

Von dem Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des Hauses.

§. 1. Der König hat die freie Verfügung über sein Privatvermögen, sowohl unter den Lebenden als auf den Todesfall. In so fern der König nicht disponirt hat, fällt dasselbe dem Familienfideicommiss zu.

§. 2. Zum Privatvermögen des Königs gehören nicht die im §. 122 des VIIten Capitels des Staatsgrundgesetzes verzeichneten, dem Krongute angehörigen Gegenstände.

(Eben so wenig ist die Substanz des Familienfideicommisses zum Privatvermögen des Königs zu rechnen. **)

§. 3. Zum Privatvermögen des Königs gehören diejenigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, welche aus Privat-Titeln auf Ihn, einerlei ob vor oder nach dem Regierungsantritte gekommen, oder aus eignen Ersparungen Ihm erwachsen sind, vorausgesetzt, daß sie nicht schon durch eine frühere Disposition mit dem Krongute oder dem Familienfideicommiss vereinigt sind.

*) Nach §. 10 des Gesetzes vom 24. März 1857, betr. die Einführung eines neuen Finanz-Capitels der Landesverfassung, sind die im Hausgesetze festgestellten Witthümer, Apanagen, Jahrgelder, Deputate und Mitgaben bei sich vergrößerndem Bedarfe im Einvernehmen mit der allgemeinen Ständeversammlung zu erhöhen.

**) Vergl. §. 1 des Gesetzes vom 24. März 1857, das neue Finanz-Capitel betr., oben S. 125.

Beim Ableben des Königs wird der Betrag der Cap. VII. §. 125 *) des Staatsgrundgesetzes für den Unterhalt des Königs und der K. Familie jährlich ausgesetzten Capital- und Grundrenten, vom Anfange des Jahres bis zum Todestage gezahlt, zu der K. Privat-Erbenschaft gerechnet, jedoch nach Abzug der bis zu diesem Zeitpunkte zu berechnenden laut §. 130 desselben Capitels auf der Krondotation haftenden Verbindlichkeiten.

Aus der K. Privat-Erbenschaft werden die Kosten des K. Leichenbegängnisses bestritten.

§. 4. Der Thronfolger haftet für die Privatverbindlichkeiten seines Vorgängers an der Regierung nur in so fern und in dem Umfange, als er Privaterbe des verstorbenen Königs ist und dieses Privatvermögen zu deren Erfüllung ausreicht.

§. 5. Die Mitglieder des K. Hauses haben freie Verfügung über ihr Privatvermögen, in so fern sie nicht in Absicht ihres Erbvermögens durch besondere Familien-Fideicommissse beschränkt sind.

In so fern sie nicht disponirt haben, kommen die Vorschriften der Landesgesetze bei der Vererbung in Anwendung.

Zwölftes Capitel.

Von dem Familien- und Haus-Fideicommissse.

§. 1. Das Vermögen der bisherigen K. Schatull-Casse soll von der Gültigkeit dieses Hausgesetzes an in ein Familien-Fideicommiss der jetzt regierenden K. Linie übergehen, über dessen Einkünfte dem Könige die freie Disposition zusteht, dessen Substanz aber, wenn auch verändert, doch nicht vermindert, auch mit Schulden nicht beschwert werden darf, so lange der Mannsstamm der jetzigen K. Linie blüht.

§. 2. Im Falle des Ueberganges der Regierung auf den Mannsstamm der jetzigen Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie werden die aus dem Hausvertrage vom 10. December 1636 den Erben der jetzigen K. Linie zustehenden Forderungen an den Thronfolger durch Ueberweisung an Obligationen zu der Summe von zwei Millionen Thalern Conventions-Münze aus dem Familien-Fideicommissse getilgt. Die übrige Substanz geht als Fideicommiss auf die dann regierende Linie über, der Genuß der Einkünfte aber, wie bisher, auf den König.

§. 3. Wenn der Mannsstamm des Gesammthausess Braunschweig-Lüneburg erlischt, so fällt das Familien-Fideicommiss zur Hälfte den Erben des letzten Königs aus dem Gesammthause zu, während die andere Hälfte als ein fortan vom Staate unzertrennliches Fideicommiss des im Königreiche Hannover regierenden Hauses auf den Thronfolger übergeht.

Mit diesem Haus-Fideicommissse wird auch die Quote vereinigt, welche der Thronfolger als Miterbe erhält.

*) Vergl. §. 5 des Gesetzes vom 24. März 1857 oben S. 126.

Wenn der Thronerbe zugleich der einzige Erbe von weiblicher Linie ist, so geht das ganze Familien-Fideicommiß-Vermögen auf die neue regierende Familie als Haus-Fideicommiß über.

Dreizehntes Capitel.

Von der Gültigkeit des Hausgesetzes.

§. 1. Das Hausgesetz tritt mit seiner Publication durch die Gesetzsammlung des Königreichs in Gültigkeit.

§. 2. Von diesem Zeitpunkte an sind alle diesem Hausgesetze entgegenstehende Hausgesetze, Gesetze und Einrichtungen, in so weit sie dieses thun, hiemit aufgehoben.

Wir erklären dieses Hausgesetz für allgemein verbindlich sowohl für die Mitglieder Unseres Hauses, als für alle Einwohner Unseres Königreichs, und ist solches durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung des Königreichs zu publiciren.

So geschehen Brighton, den neunzehnten November im Jahre Eintausend achthundert sechs und dreißig, Unseres Reichs im Siebten.

William R.

Ompreda. Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Hausgesetz, betr. die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesamtthauses Braunschweig-Lüneburg, vom $\frac{1}{24}$. October 1831.

Wir Wilhelm der Vierte 2c. und Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c., haben in Erwägung, daß die seit der Auflösung der deutschen Reichs-Verfassung in den Verhältnissen der deutschen Fürstenhäuser eingetretenen Veränderungen eine Revision der Bestimmungen nöthig machen, welche bisher durch die Hausgesetze und das Herkommen Unseres Gesamtthauses über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen desselben festgesetzt gewesen sind;

Daß der Zweck einer solchen, das Beste Unseres Gesamtthauses zu befördern, und die bisher beobachteten Grundsätze nach den veränderten Verhältnissen zu modificiren, nach dem Vorgang anderer deutschen souverainen Häuser, am vollständigsten durch die Einführung einer von dem Souverain auszuübenden Aufsicht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen erreicht werden kann, daß dieses Aufsichtsrecht an sich schon wesentlich in der Souverainität begründet ist, daß das Beste Unseres Gesamtthauses erfordert, für dessen beide regierende Linien gleichförmige Bedingungen auszusprechen;

Kraft der Uns obliegenden Vorsorge für das Beste Unseres

Gesammthausen beschlossen, in Beziehung auf dessen beide Linien und deren Verhältnisse zu den zum deutschen Bunde gehörenden Besitzungen desselben, ein jenem Zweck entsprechendes Familien-Gesetz in gegenseitigem Einverständnisse zu errichten.

Wir verordnen daher:

Art. 1. Die Prinzen und Prinzessinnen Unseres Gesammthausen sind verbunden, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die Einwilligung des regierenden Herrn ihrer Linie nachzusuchen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht versagt werden wird.

Art. 2. Die Beurtheilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu versagen, vorhanden sind oder nicht, steht dem regierenden Herrn in jedem Falle ausschließlich zu.

Art. 3. Die Einwilligung wird in einer schriftlichen Urkunde ertheilt, welche von dem regierenden Herrn eigenhändig vollzogen und mit dem Staats-Siegel, so wie mit der gewöhnlichen Contratsignatur versehen ist.

Art. 4. Eine Ehe, welche ohne förmlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden ist, überträgt auf die darin erzeugten Kinder weder ein Successions-Recht in den zum deutschen Bunde gehörenden Staaten des Gesammthausen Braunschweig-Lüneburg, noch die Befugniß, sich des Ranges, Titels und Wappens des Durchlauchtigsten Hauses zu bedienen.

Art. 5. Dieses Familiengesetz soll in der Eigenschaft einer für das Königreich Hannover und für das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel geltenden, die Fähigkeit zur Regierungsfolge für die Zukunft bestimmenden unabänderlichen Vorschrift durch Aufnahme desselben in die hannoversche und braunschweigische Gesetzsammlung publicirt werden.

Dessen zu Urkund haben Wir das gegenwärtige Document auszufertigen befohlen, solches mit Unserer eigenhändigen Unterschrift vollzogen und demselben Unser Staats-Siegel anhängen lassen.

So geschehen Windsor-Castle, den Vier und Zwanzigsten October Eintausend Achthundert Ein und Dreißig.

Braunschweig, den Neunzehnten October Eintausend Achthundert Ein und Dreißig.

(L. S.) William R.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Braunschweig.

L. v. Ompteda.

v. Schleinitz.

Nachdem die Unterzeichneten in den vorstehenden von Seiner K. Majestät im Einverständnisse mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig für die Würde und das Beste des Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthausen getroffenen Dispositionen, einen neuen Beweis Allerhöchst- und Höchst-Ihrer Fürsorge für das wahre Wohl desselben mit Dank haben anerkennen müssen; so haben sie nicht unterlassen wollen, solches, wie hiedurch geschieht, durch Ihre ausdrückliche Erklärung mittelst Ihrer

eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Wappens feierlich zu bezeugen.

So geschehen Kew, den 2. Januar 1832,
und Kensington-Palace, den 25. Januar 1832,
und Hannover, den 28. Februar 1832.

(L. S.) Ernst. (L. S.) Augustus Frederick.
(L. S.) Adolphus.

Urkunde, enthaltend die Einwilligung seiner Majestät des Königs zu der bevorstehenden Vermählung des Kronprinzen Königliche Hoheit mit der Durchlachtigsten Prinzessin Marie von Sachsen-Altenburg, vom 6. October 1842.

Wir Ernst August x., urkunden und bekennen hiedurch, nach Maassgabe des Hausgesetzes, betreffend die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlachtigsten Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg, datirt von Windsor-Castle, den 24. October 1831 und von Braunschweig den 19. October desselben Jahrs, unter Unserer K. Unterschrift und mit Beifügung Unseres Staats-Siegels, daß Wir zu der bevorstehenden Vermählung Unseres vielgeliebten Sohnes, des Kronprinzen Georg Friedrich Alexander Carl Ernst August K. Hoheit mit der Durchlachtigsten Prinzessin Alexandrine Marie Wilhelmine Catharine Charlotte Therese Henriette Louise Pauline Elise Friederike Georgine von Sachsen-Altenburg, als dormaliger regierender Herr im Königreiche Hannover, Unsere K. Einwilligung ertheilen.

Wir wollen und befehlen, daß die gegenwärtige Urkunde durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in Unserem K. Haus-Archive niedergelegt werde.

Gegeben, Hannover, am 6. October im Jahre Eintausend Acht Hundert und zwei und vierzig, Unserer Regierung im sechsten.

(L. S.) Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

Abtheilung III.

Rechte und Pflichten der Unter-
thanen.

Abtheilung III.

Rechte und Pflichten der Unterthanen.

I. Im Allgemeinen.

Standeserhöhungen, Titel von fremden Fürsten. Nationalfarbe. Religionsverhältnisse. Wohnrecht. Militairpflicht. Auswanderung. Staatsangehörigkeit. Presse. Vereinswesen.

Wegen der Rechte und Pflichten der Unterthanen vergl. Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840 §. 27 bis 44 oben S. 15. — Nach der am 10. Februar 1831 von der deutschen Bundesversammlung abgeschlossenen allgemeinen Cartell-Convention werden Hannoverische Unterthanen, welche aus den Militairdiensten eines andern deutschen Bundesstaates desertiren und mittelst der Desertion in ihre Heimath zurückkehren, nicht ausgeliefert, wohl aber werden Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur, und Montirungsstücke welche solche Deserteurs mitgenommen haben, zurückgegeben. Hannoverische Militairpersonen hingegen, welche nach einem andern Bundesstaate hin desertiren, müssen von dort unaufgefordert, und militairpflichtige Unterthanen, welche in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes austreten auf Verlangen ausgeliefert werden. — Auch bei sonstigen Verbrechen und Vergehen ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die eigenen Unterthanen nicht ausgeliefert werden, daß aber die Auslieferung derselben wegen im Inlande begangener Verbrechen und Vergehen verlangt werden kann. Publication des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 wegen Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, vom 8. September 1836. Bundesbeschuß vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete. (Patent vom 24. April 1854.) Bekanntmachung des Königl. Justiz-Ministeriums, den mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Vertrag betr., vom 29. Januar 1855. Verordnung, wegen der mit den Königl. Niederländischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten abgeschlossenen Convention über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher, vom 28. October 1817. Verordnung, die mit der Belgischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern und eines peinlichen Vergehens angeklagter Personen, vom 22. Januar 1846. Gesetz, die Auslieferung ent-

laufener Britischer Seeleute betr., vom 25. Juni 1854. Patent, betr. eine Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wegen Auslieferung von Verbrechern, vom 23. Juli 1855. Patent, betr. eine Uebereinkunft mit Frankreich wegen Auslieferung von Verbrechern, vom 23. Juli 1855.

Verordnung, betr. die Annahme der Standeserhöhungen von fremden Potentaten, vom 18. März 1816.

Georg, Prinz Regent &c. &c. Da wir Uns zu dem Entschluß bewogen finden, daß Unsere hannoverschen Unterthanen, die ihr Forum personale in Unsern deutschen Staaten haben, Standes-Erhöhungen von fremden Potentaten überall nicht annehmen sollen;*)

So geben Wir solches zu schuldigster Nachachtung hiedurch öffentlich zu erkennen.

Hannover, den 18. März 1816.

Kr. Sr. K. Hoheit des Prinzen Regenten Special-Befehls.
v. Bremer.

Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii wodurch den Einwohnern des Königreichs verboten wird, ohne vorherige Genehmigung des Ministerii, Titel zu führen, die ihnen von fremden Fürsten beigelegt sind, vom 28. März 1825. *)

Nachdem verschiedentlich bemerkt ist, daß Einwohner des Königreichs sich Titel bedienen, welche ihnen von fremden Fürsten angeblich zwar beigelegt sein sollen, über welche die gebührende Anzeige bei Uns jedoch nicht gemacht, und um die Erlaubniß zu deren Führung nachgesucht haben:

So wird diese Ungebühr hiedurch untersagt und sämtlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, diejenigen zur Anzeige zu bringen, welche diesem Verbote fernerhin entgegen zu handeln, wider besseres Erwarten, sich begeben lassen sollten, auch zugleich bestimmt: daß die Beilegung eines jeden fremden Titels in den Eingaben bei den Behörden und den amtlichen Ausfertigungen nur

*) Nach dem Landesverfassungs-Gesetze vom 6. August 1840 §. 10 hat der König allein das Recht, Titel, Rang, Würden und Ehrenzeichen zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen. Ausnahmen davon können nur vermöge erworbenen Rechts stattfinden. Die Annahmung einer Würde, eines Titels, Standes, Wappens oder Ehrenzeichens wird nach §. 79 des Polizei-Straf-Gesetzes vom 25. Mai 1847 mit Geldbuße bis zu 25 Thln. und in leichteren Fällen mit Verweis bestraft.

dann statthehmig sein soll, wenn deren Führung Unsere Genehmigung vorher erhalten haben wird.

Verordnung, wegen Tragung der Hannoverschen National-Kofarde vom 21. December 1821.

Georg der Vierte zc. zc. Durch die während Unserer Anwesenheit in Unsern deutschen Erbstaaten zu Unserer lebhaften Rührung erhaltenen vielfachen Beweise der treuen echt vaterländischen Anhänglichkeit Unserer geliebten Hannoverschen Unterthanen an Uns und Unser K. Haus sind Wir zu dem Entschluß veranlaßt worden, durch Anordnung einer National-Kofarde diese sie befehlenden Geännungen öffentlich zu bezeichnen und deßfalls, wie hiedurch geschieht, Nachfolgendes landesväterlich zu verordnen:

I. Die K. Hannoversche National-Kofarde von schwarzer Farbe mit einer gelben und weißen Einfassung wird hiedurch als Sinnbild treuer Anhänglichkeit an das regierende Haus und echter Vaterlandsliebe für alle zum Tragen derselben Berechtigte für ein Ehrenzeichen erklärt.

II. Diese Kofarde wird von allen Unsern Hannoverschen Staatsdienern am Hute getragen. Gleiche Erlaubniß wird allen denjenigen zu Theil, welche durch Geburt oder auf sonstige Art im Unterthanen-Verband gegen Unser Königreich Hannover stehen und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

III. Das ehrenvolle Recht, diese Kofarde zu tragen, wird verwirkt:

- durch Feigheit vor dem Feinde,
- durch gesetzwidriges Austreten aus dem Dienste,
- durch entehrende Vergehungen, auf welche Zuchthaus- oder ähnliche Strafen gesetzt sind,*)

und ist demnach in den in solchen Fällen ergehenden Straf-Erkenntnissen das Erkenntniß auf den Verlust des gedachten Rechts mit zu richten.

Wir bringen diese von Uns genommene landesväterliche Entschließung hiedurch zu öffentlicher Kenntniß und haben alle diejenigen, welche es angeht, sich darnach geziemend zu achten.

(Gegeben Carlton-House, den 21. December 1821.

George R.

G. Graf v. Mü n s t e r.

*) Durch eine authentische Interpretation vom 21. Februar 1822 ist denormaligen Justiz-Ganzleien zu erkennen gegeben, daß der Verlust des Rechts, die Kofarde zu tragen, aus dem letzten Grunde nur dann eintreten solle, wenn Zuchthaus- und Karren-Strafe wegen infamirender Verbrechen zur Anwendung zu bringen seien, nicht aber in jedem Falle einer Zuchthaus- oder Karren-Strafe. Jurist. Zeit. 1826. S. I. p. 83.

Bergl. auch Criminal-Gesetzbuch vom 9. August 1840 Art. 16.

Verordnung, die Religionsverhältnisse der christlichen Religionsparteien betr., vom 28. September 1824.

Georg der Vierte 2c. 2c. Da Wir vernommen haben, daß über die Auslegung und Anwendung des ersten Absatzes des 16. Artikels der deutschen Bundes-Acte vom 8. Junius 1815, worin es heißt:

die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen,

noch hin und wieder Zweifel obwalten; so finden Wir Uns zu nachstehender landesherrlicher Erklärung und Verordnung veranlaßt:

- 1) Die verschiedenen Befenner des christlichen Glaubens genießen völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte im Königreiche und ist in Gemäßheit jenes Artikels der Begriff von herrschender und bloß geduldeter Kirche, so wie jede Art eines gegenseitigen Pfarrzwanges unter den christlichen Confessionen aufgehoben.
- 2) Allen christlichen Religions-Parteien steht eine ungehinderte und freie Religions-Ausübung zu und kann jeder Geistliche nur von den Pfarrkindern seiner Confession die sogenannten Stolgebühren oder andere nur den Eingepfarrten als solchen obliegende oder Parochial-Lasten, wie z. B. Quartal-Dpfer 2c., verlangen.
Folglich
- 3) haben diejenigen Einwohner, welche sich zu einer andern christlichen Confession bekennen, als wozu die ordentliche Parochie des Orts gehört, die Stolgebühren nur an denjenigen Geistlichen ihrer Confession zu entrichten, dessen Parochie sie bestimmt zugewiesen worden, oder welcher, wenn dies nicht der Fall wäre, den Parochial-Act verrichtet hat. Nur in dem Falle können Stolgebühren von den Geistlichen einer andern Confession verlangt werden, wenn dieser um die Vornahme einer Amtshandlung ersucht ist und solche wirklich vorgenommen hat.
- 4) Dagegen müssen alle solche den Kirchen, Pfarren und Schulen gebührende Leistungen, welche auf Höfen, Häusern und sonstigen Grundstücken eines Pfarrbezirks, ohne Rücksicht auf des Besitzers persönliche Eigenschaft als Glaubensgenosse und Eingepfarrter, haften und die mithin dingliche Lasten sind, auch von jedem Besitzer, selbst wenn er sich zu einer anderen Religions-Partei bekennt, als wozu die Parochie des Orts gehört, den bisher Berechtigten nach wie vor entrichtet werden.
- 5) Was endlich die Eintragung der Parochial-Handlungen in

die Kirchenbücher betrifft,*) so ist künftig als Regel zu beobachten, daß jeder Pfarrer, welcher die Parochial-Handlung verrichtet hat, dieselbe in sein Kirchenbuch einträgt. Hat er aber Taufen, Aufgebote, Trauungen und Beerdigungen in Betreff einer Person vorgenommen, welche weder an des Pfarrers Wohnort noch innerhalb desjenigen Bezirks, welcher diesem außerdem als Parochie für seine darin befindlichen Glaubensgenossen angewiesen ist, wohnt, so muß er den Act

a. in seinem eigenen Kirchenbuche nur vor der Linie bemerken und darf denselben bei den jährlich von ihm aufzustellenden Tabellen nicht mit in Ansatz bringen.

Außerdem ist er

b. verpflichtet, sofort dem ordentlichen Pfarrer am Wohnorte der fraglichen Person, es sei dieser Pfarrer mit ihr derselben oder einer andern Confession zugethan, davon eine vollständige Anzeige zu machen, welche Letzterer seinem Kirchenbuche einzuverleiben und bei Aufstellung der jährlichen Listen gehörig mit zu berücksichtigen hat.

Wir verfügen, daß vorstehende Erklärung und Anordnung allen Kirchendienern im Consistorial-Bezirk vollständig zur Nachachtung eröffnet werde, damit die noch obwaltende Ungewißheit über diesen Gegenstand beseitigt und von Niemand dagegen gehandelt werde.

Wir sind Euch mit gnädigstem Willen stets beigethan.

Hannover, den 28. September 1824.

Kraft Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Arnswaldt. Meding. Dmpteda.

Buch.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden, vom 30. September 1842.

Inhalt.

| | |
|--|-----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | §. 1—7. |
| II. Verhältnisse zu den Gemeinden | §. 8—18. |
| III. Synagogen-, Schul- und Armenwesen | §. 19—49. |
| A. Gemeinschaftliche Bestimmungen | §. 19—34. |
| B. Synagogenwesen | §. 35—37. |
| C. Schulwesen | §. 38—47. |
| D. Armenwesen | §. 48—49. |
| IV. Erwerb von Grundeigenthum | §. 50. |
| V. Gewerbebetrieb | §. 51—58. |

*) Ueber die Einrichtung der Kirchenbücher und die Eintragungen in dieselben s. Bekanntmachung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 13. November 1852.

- VI. Bestimmungen wegen der Juden, welche Nothhandel treiben §. 59—70.
 VII. Besondere Vorschriften wegen der ausländischen Juden . . §. 71—82.
 VIII. Schlußbestimmungen §. 83—84.

Ernst August 2c. 2c. Wir erlassen hiemit über die Rechtsverhältnisse der Juden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, das folgende Gesetz:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die im Königreiche wohnhaften Juden haben, sofern es noch nicht geschehen, mit obrigkeitlicher Genehmigung einen bestimmten Familiennamen*) anzunehmen, welcher von ihnen und ihren Nachkommen in allen Verhältnissen zu führen ist.

Den Namen bekannter Familien dürfen sie nicht annehmen.

Die Führung einer besondern Handlungsfirma für die Handlungsgeschäfte ist nicht ausgeschlossen.

§. 2. Sie haben bei Aufträgen über Rechtsgeschäfte jeder Art, sowohl was den Inhalt, als die Namensunterschrift anlangt, und bei Führung ihrer Handelsbücher sich der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und Schrift, so wie der christlichen Zeitrechnung zu bedienen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß die von einem Juden in hebräischer Sprache oder Schrift geführten Handelsbücher**) oder verfaßten Aufträge für ihn nie Beweiskraft haben***).

Juden, welche ihren Namen in einer lebenden Schrift nicht schreiben können, sind in rechtlicher Beziehung als des Schreibens unkundig zu behandeln.

§. 3. Ueber die Führung der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten werden nähere Vorschriften erfolgen.†)

§. 4. Die Trennung jüdischer Ehen kann nur durch Erkenntniß der bürgerlichen Gerichte erfolgen.

Diese haben bei ihren Entscheidungen, außer den gemeinrechtlichen Ehescheidungsgründen, die in den nachzuweisenden Religionsgrundsätzen und Ritualgesetzen der Juden begründeten zu berücksichtigen.

*) Diese Annahme von Familien-Namen war auf Verfügung des Cabinets-Ministerii schon befohlen durch die Bef. u. Auschr. der Landd. zu Hannover v. 21. März, der Landd. zu Stade v. 24. März, der Landd. zu Lüneburg v. 25. März und der Landd. zu Aurich v. 25. März 1825.

**) Gesetz vom 15. April 1847.

***) Nach der Verordn. v. 21. März 1720 haben die Handelsbücher nur unter Kaufleuten die Kraft eines halben Beweises, nicht aber gegen andere Personen. Ebhardt, Sammlung der Verordnungen aus der Zeit vor 1813. Bd. I. S. 670.

†) Dieselben sind erlassen durch die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Nov. 1813. Frühere Vorschriften in dieser Beziehung enthält die Instruction für den Landrabbiner zu Hannover v. 15. April 1831 und das Auschr. der Landd. zu Lüneburg vom 30. März 1832.

sichtigen und in letzterer Hinsicht in Zweifelsfällen das Gutachten eines Landrabbiners einzuziehen.

Eine Trennung jüdischer Ehen durch Richterspruch hat volle Rechtswirkung.

Die Ertheilung eines Scheidebriefes ist dazu nicht erforderlich.

Im Falle der Wiederverheirathung ist bei der Trauung das richterliche Ehescheidungs-Erkenntniß vorzulegen. Jedoch ist hiedurch das Erforderniß der Vorlegung eines Scheidebriefes, soweit dieses nach jüdischen Religionsgrundsätzen eintritt, nicht ausgeschlossen.

§. 5. Das Schutzverhältniß der Juden, soweit es noch besteht, wird aufgehoben.

Die daraus folgenden Leistungen bleiben jedoch einstweilen und bis auf ein zu erlassendes Gesetz, nach den bei dem Ansätze bisher befolgten Grundsätzen, bestehen.*)

§. 6. Die Juden sind von der Ausübung politischer Rechte, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die Gemeinde, ausgeschlossen, insofern nicht an einzelnen Orten derartige Rechte gültiger Weise ihnen bereits eingeräumt worden.

§. 7. Sie bleiben ebenfalls von Staats- und Gemeindeämtern ausgeschlossen. Zu anderen öffentlichen Functionen können sie nur mit besonderer Genehmigung des betreffenden Ministeriums zugelassen werden.

II. Verhältnisse zu den Gemeinden.

§. 8. Die Juden sollen der Gemeinde ihres Wohnorts, nach den für die Christen bestehenden Bestimmungen und unter Uebernahme der den Christen deshalb obliegenden Leistungen, angehören, in so weit darüber in diesem Gesetze nicht abweichende Grundsätze festgestellt sind.

Sie können an Angelegenheiten, welche sich auf das christliche Kirchen-, Schul- und Armenwesen beziehen, nicht Theil nehmen, mit Vorbehalt der Bestimmungen in den §§. 41 und 49.

§. 9. Zur selbstständigen Besetzung jüdischer Landeseinwohner soll Erlaubniß der Obrigkeit nöthig sein. Dieselbe hat in den Städten die Bürgervorsteher, auf dem Lande die Gemeinde oder deren Vertreter mit ihren etwaigen Einwendungen dagegen vorher zu hören.

Bei dieser Besetzung treten, außer den auch in Ansehung der Christen in der Gewerbe- oder Gemeindeverfassung etwa begründeten Beschränkungen, folgende Erfordernisse ein:

§. 10. 1) Der Nachsuchende muß volljährig sein oder für volljährig erklärt worden sein.

§. 11, 2) Er muß nachweisen, daß er durch die Ausübung einer erlernten Wissenschaft, Kunst, eines zulässigen Gewerbes (vergl. §§. 52 u. f.) oder durch ein sonstiges erlaubtes Erwerbsmittel an

*) Gesetz v. 15. April 1847.

dem fraglichen Orte den Unterhalt werde finden können, oder, daß er ein zureichendes, eigenes Vermögen besitze.

§. 12. 3) Er hat nachzuweisen, daß er bisher einen untadelhaften Lebenswandel geführt habe.

§. 13. 4) Er muß ein Wohnrecht an dem Orte bereits besitzen, oder gesetzmäßig erwerben.

§. 14. Die besonderen Bestimmungen, welche für einzelne Gemeinden gegen die Ansiedlung von Juden etwa bestehen, fallen weg.

§. 15. Kein jüdischer Landeseinwohner darf ohne Trauschein der Obrigkeit seines Wohnorts sich verhehelichen.

§. 16. Der Trauschein ist nicht eher zu ertheilen, als die obrigkeitliche Zustimmung zur selbstständigen Besetzung (§. 9) erfolgt ist.

§. 17. Eine ohne obrigkeitlichen Trauschein geschlossene Ehe ist nichtig und das Zusammenleben beider Theile im Verwaltungswege zu hindern.

Außerdem hat die Eingehung derselben den Verlust des Anspruchs auf selbstständige Besetzung zur Folge.

§. 18. Auch soll jeder Theil und derjenige, welcher die Trauung verrichtet hat, mit einer Geldbuße bis zu Fünfhundert Thaler oder mit Gefängniß bis zu Drei Monaten polizeilich bestraft werden.

III. Synagogen-, Schul- und Armenwesen.*)

A. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 19. Den Juden steht die Ausübung des Gottesdienstes in der Synagoge frei.

Auch können sie ihre Kinder in besonderen jüdischen Schulen unterrichten lassen. (§. 38.)

§. 20. Das Synagogen-, Schul- und Armenwesen der Juden steht unter Aufsicht der Regierung.

Diese Aufsicht wird, neben den Ortsobrigkeiten, zunächst durch die Landrabbiner unter Leitung der Landdrosteien ausgeübt.

§. 21. Die Landrabbiner werden für gewisse, näher zu bestimmende Bezirke bestellt.

Sie werden von der Judenschaft eines jeden Bezirks nach weiter zu erlassenden Vorschriften gewählt und durch das Ministerium des Innern bestätigt.

Ihre etwaige Entlassung erfordert Genehmigung dieses Ministeriums.

§. 22. Die Anstellung der Rabbiner, Vorsänger und Schullehrer setzt eine Prüfung durch den Landrabbiner und einen von der Landdrostei zu ernennenden Commissarius, auch Bestätigung der Landdrostei voraus.

*) Vergl. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern v. 19. Jan. 1844, welche die Bestimmungen zur Ausführung der §§. 19 bis 49 enthält.

Die in dieser Beziehung einzelnen Magistraten verfassungsmäßig etwa zustehenden besonderen Befugnisse bleiben jedoch bestehen.

Die Entlassung der Rabbiner, Vorsänger und Schullehrer erfordert Genehmigung der Landdrostei.

§. 23. Die Landrabbiner haben über die Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu wachen und sie nöthigenfalls durch Verweise und Geldbußen bis zu Zehn Thalern dazu anzuhalten.

Gleiche Befugnisse stehen den Obrigkeiten zu; auch können diese nöthigenfalls deren Entfernung vom Dienste bei der Landdrostei beantragen.

Beschwerden über die Strafverfügungen gehören vor die Landdrostei, die Vollstreckung der festgesetzten Strafen vor die Obrigkeit.

Die Straf gelder fließen in diejenige Armen-Casse, aus welcher die jüdischen Armen des Orts unterstützt werden.

§. 24. Die Rechte und Pflichten der Landrabbiner, so wie die der Vorsteher der Synagogen und Schulen werden näher bestimmt werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Vorschriften, soweit sie durch dieses Gesetz nicht geändert werden, in Kraft.

§. 25. Jüdische Synagogen-, Schul- und Armenverbände (§§. 35, 40 und 48) können mit Genehmigung der Landdrostei durch Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen Vermögen erwerben.

Sie genießen jedoch nicht die Vorrechte öffentlich anerkannter Kirchen- u. Gesellschaften.

§. 26. Die Aufsicht der Regierung erstreckt sich auch auf die Verwaltung des Vermögens der jüdischen Synagogen, Schulen, Armen-Anstalten und sonstigen öffentlichen milden Stiftungen.

Weitere Vorschriften hierüber bleiben vorbehalten.

§. 27. Die Anlegung neuer Synagogen, Schulen und Begräbnißplätze erfordert landdrosteiliche Genehmigung.

§. 28. Die Juden haben die Kosten ihres Synagogen-, Schul- und Armenwesens, sofern nicht in Rücksicht auf Schul- und Armenwesen eine Verbindung mit dem christlichen eintritt (§§. 41 und 49) allein zu tragen.

Der Betrag dieser Kosten und die Art ihrer Aufbringung ist, soweit nöthig, durch die Behörden festzustellen.

Die etwa nöthige Beitreibung kann auf dem Verwaltungswege erfolgen.

§. 29. Die Juden sind zu Beiträgen für das christliche Kirchen-, Schul- und Armenwesen nicht verbunden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

§. 30. 1) Sind Lasten dieser Art bisher nicht besonders aufgebracht, sondern aus einer Gemeinde-Casse bestritten, zu welcher alle Einwohner der Gemeinde beizutragen verpflichtet sind, so tritt in Ansehung der Juden keine Ausnahme ein.

§. 31. 2) Letztere haben von ihrem etwaigen Grundbesitze zu allen denjenigen Lasten beizutragen, welche ganz oder theilweise

bisher von den Grundeigenthümern der Gemeinde getragen sind, oder in Zukunft von denselben etwa zu tragen sein werden.

§. 32. 3) Eigentliche Reallasten, welche in Bezug auf das christliche Kirchen-, Schul- und Armenwesen Statt finden, bleiben bestehen.

§. 33. 4) Etwa bestehende Beitragspflichten der Juden für die Mitbenutzung der mit dem christlichen Kirchenwesen in Verbindung stehenden Einrichtungen, als Thurmuhren zc. bleiben in Kraft.

§. 34. 5) An den Orten, wo gegenwärtig eine Verpflichtung der Juden, zu den Stolgebühren beizutragen, besteht, wird solche beibehalten, so lange nicht die berechtigten Stellen dafür entschädigt sind. *)

(Es bleibt jedoch der Regierung überlassen, sofern sie es für angemessen erachtet, diese Verpflichtung auch ohne Entschädigung aufzuheben.)

B. Synagogenwesen.

§. 35. Jeder im Königreiche wohnhafte Jude muß einer Synagogengemeinde angehören.

Die Bezirke derselben sollen, soweit nöthig, näher festgestellt werden.

§. 36. Am Sabbath und an den israelitischen Festtagen ist von dem Rabbiner, Vorsänger oder sonstigen Lehrer über religiöse Gegenstände wenigstens ein Vortrag in deutscher Sprache zu halten.

§. 37. In der Synagoge hat Jeder sich der bestehenden, oder mit Genehmigung der Landdrostei festzustellenden Synagogenordnung zu unterwerfen.

Außer der Obrigkeit haben die Landrabbiner durch die Vorsteher der Synagoge für die Aufrechthaltung derselben zu sorgen, und können wegen ihrer Verletzung Verweise und Geldstrafen bis zu Zehn Thalern, vorbehältlich der Beschwerde bei der Landdrostei, aussprechen.

Die Vollstreckung erfolgt durch die Obrigkeit.

*) Gesetz, betr. die Stolgebühren der Juden, vom 4. Junius 1850.

Ernst August zc. zc. Wir erlassen hiemit unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, das folgende Gesetz:

§. 1. Die an verschiedenen Orten bestehende Verpflichtung der Juden, zu den Stolgebühren der christlichen Geistlichkeit beizutragen (§. 34 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842) wird vom 1. Julius 1849 angerechnet aufgehoben.

§. 2. Die jetzigen Inhaber der berechtigten Stellen werden für den Ausfall durch eine aus der Landescaße zu zahlende Rente entschädigt, welche nach dem Durchschnitts-Ertrage der fünf Jahre vom 1. Januar 1844 bis dahin 1849 festzustellen ist. Bei den Nachfolgern fällt diese Rente weg.

§. 3. Zum Erlaß der zu Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften wird Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ermächtigt.

Gegeben Hannover, den 4. Junius 1850.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Braun.

Die Strafgeelder fließen in diejenige Armen-Casse, aus welcher die jüdischen Armen des Orts unterstützt werden.

C. Schulwesen. *)

§. 38. Die Zulassung neuer jüdischen Schulen und die Beibehaltung der vorhandenen setzt die Nachweisung bei der Landdrostei voraus, daß für gehörigen Unterricht in allgemeinen Kenntnissen durch einen befähigten und geprüften Lehrer (§. 22), für angemessene Dienstentnahme desselben und für sonstige Bedürfnisse der Schulanstalt genügend gesorgt sei.

§. 39. Eine solche Schule muß von den jüdischen Kindern während der Jahre der Schulpflichtigkeit, welche für die christlichen Schulkinder besteht,**) besucht werden. Jedoch bleibt den jüdischen Eltern unbenommen, ihre Kinder in den christlichen Schulen unterrichten zu lassen, vorbehaltlich der Entrichtung ihres Beitrages zu den Kosten der Unterhaltung der jüdischen Schule.

§. 40. Die Bezirke der jüdischen Schulen sollen in der Art näher festgestellt werden, daß allen zur Schulgemeinde gehörenden Kindern der Besuch der Schule möglich ist.

So fern es thunlich, sollen die Bezirke der Synagogengemeinden zum Grunde gelegt werden.

§. 41. Besteht keine besondere jüdische Schule, so müssen die Kinder der Juden, während der Jahre der Schulpflichtigkeit, welche für die christlichen Schulkinder besteht, an dem Unterrichte in den christlichen Ortsschulen, mit Ausnahme des christlichen Religionsunterrichts, Theil nehmen.

*) Das jüdische Schulwesen ist durch die Schulordnung für die jüdischen Schulen vom 5. Februar 1854 geregelt.

***) Nach dem Gesetze über das christliche Volksschulwesen vom 26. Mai 1845 §. 4 beginnt das schulpflichtige Alter jetzt allgemein mit dem vollendeten 6ten Lebensjahre. Dasselbe endet aber nach §. 5 mit demjenigen Zeitpunkte, welcher dafür in den einzelnen Landestheilen und für die verschiedenen Confectionen vorgeschrieben ist. In dieser Beziehung sind zu vergleichen: Verord. v. 9. Oct. 1681 und 29. Nov. 1731 mit deren Declaration v. 23. Decbr. 1830 (Ebhardt, Samml. der Ges. in Kirchen- u. Schulz. Bd. II. S. 707). Darnach endet die Schulpflichtigkeit mit dem vollendeten 14ten Jahre. Die Dammensbergische Schul-Ordnung v. 17. Januar 1687 (ebendas. S. 632) dehnt sie bis zur Confirmation aus, ohne Angabe eines bestimmten Lebensjahres. Die Lauenburg. Schul-Ordn. v. 5. April 1757 (ebendas. S. 670) stellt wiederum den Ablauf des 14ten Jahres als Ende fest. Nach der Hildesheimischen Schul-Ordn. v. 1769 sind die Kinder bis ins 14te Jahr in die Schule zu schicken (ebendas. S. 6-9), nach der Schul-Ordn. für die Herzogthümer Bremen und Verden v. 10. Febr. 1752 §. 19 bis zum Ausgange des 14ten Jahres oder bis zu etwaiger früherer Confirmation; eine gleiche Bestimmung enthält die, auch auf die Niedergrafschaft Rügen ausgedehnte Dösnabrückische Schul-Ordn. v. 3. Aug. 1814 (Ebhardt, Samml. v. 1813-40 Bd. IV. S. 298). Auch die Bentheimische Schul-Ordn. v. 27. Sept. 1824 (ebendas. Bd. IV. S. 305), läßt mit dem vollendeten 14ten Jahre die Schulpflichtigkeit aufhören, gestattet aber eine Dispensation durch den Oberkirchen-Rath schon nach zurückgelegtem 13ten Jahre. Nach einer Bekanntmachung des Consistorii zu Aurich v. 17. Aug. 1820 (ebendas. S. 327) hört die Schulpflichtigkeit gleichfalls mit dem vollendeten 14ten Jahre auf.

Es finden dabei die nämlichen Zwangsmittel, wie gegen die christlichen Schulkinder und ihre Eltern, Statt.

§. 42. Den jüdischen Kindern darf die Theilnahme an dem Unterrichte in den christlichen Ortsschulen nicht verweigert werden.

§. 43. Die jüdischen Schulkinder sind rücksichtlich der Schulzucht den Anordnungen der Lehrer und Behörden, wie die christlichen Kinder unterworfen.

§. 44. Werden den christlichen Schulen durch Aufnahme der jüdischen Kinder etwa besondere Kosten, namentlich durch bauliche Einrichtungen, veranlaßt, so sind sie von den Juden zu tragen.

Streitigkeiten hierüber sind im Wege der Verwaltung zu entscheiden.

§. 45. Das Schulgeld und die sonstigen Beiträge behuf des christlichen Schulwesens sind von den Juden, deren Kinder die christliche Ortsschule besuchen, gleichwie von den Christen, zu entrichten.

Auf Verlangen des christlichen Schullehrers sollen die diesem etwa gebührenden Natural-Leistungen rücksichtlich der Juden in eine entsprechende Geldleistung nach Bestimmung der Obrigkeit verwandelt werden.

§. 46. Jüdische Hauslehrer können nur nach vorgängiger Prüfung durch den Landrabbiner und mit Genehmigung der Obrigkeit angenommen werden.

Das Halten eines Privatlehrers befreiet nicht vom Schulgelde. Dasselbe muß da, wo eine jüdische Schule besteht, an diese, sonst an die christliche Ortsschule entrichtet werden.

§. 47. Der Landrabbiner hat dahin zu sehen, daß es den jüdischen Kindern nicht an Religionsunterricht fehle, und daß die Eltern zu solchem Ende einen geprüften jüdischen Lehrer annehmen.

C. Armenwesen.

§. 48. Für das jüdische Armenwesen sollen, nach den bereits erfolgten, oder näher zu erlassenden Vorschriften, Verbände bestehen, welche auch mehrere Synagogengemeinden in sich begreifen können.*)

§. 49. Eine Verbindung des jüdischen Armenwesens mit dem christlichen ist jedoch da, wo sie besteht, oder mit gegenseitiger Zustimmung eingeführt wird, hierdurch nicht ausgeschlossen.

Eine solche Verbindung kann aber, so fern nicht besondere Verträge entgegenstehen, durch die Landdrostei auf den Antrag des betreffenden Armenverbandes aufgehoben und ein besonderer jüdischer Armenverband angeordnet werden.

IV. Erwerb von Grundeigenthum.

§. 50. Rüksichtlich des Erwerbes von Grundeigenthum durch

*) Vergleiche Bekanntmachung der Landdrostei zu Stade v. 7. März 1844, der zu Osnabrück v. 22. März und 15. Mai 1844 und des Ministeriums des Innern v. 19. Januar 1844.

Juden bleibt es bis auf ein weiteres Gesetz bei dem in den verschiedenen Provinzen bestehenden Rechte.*)

V. Gewerbebetrieb.

§. 51. Die Juden können zünftige und unzüchtige Gewerbe, gleich wie die christlichen Landeseinwohner, erlernen und betreiben, sind auch in Zünfte nach den für Christen bestehenden Erfordernissen aufzunehmen.**)

§. 52. Die Juden, welche gegenwärtig zu einem Gewerbe oder Handel befugt sind, behalten solche Befugniß in dem bisherigen Umfange. Die an das Bürgerrecht oder das Gildderecht etwa geknüpften umfassenderen Befugnisse erlangen sie erst mit dem Erwerbe des Bürger- oder Gildderechts.

§. 53. Von mehreren Söhnen eines Juden soll in der Regel nie mehr als einer zum selbstständigen Betriebe des Detailhandels zugelassen werden.

§. 54. Auch soll die Zahl der an einem Orte vorhandenen jüdischen Detailhandlungen in der Regel nicht und nie ohne die Gemeinde, in den Städten die Bürgervorsteher darüber zu hören, vermehrt werden.

§. 55. Da, wo die jüdischen Detailhandlungen in ihren Befugnissen bisher beschränkt waren, kann die zulässige höchste Zahl derselben (§. 54) im Verhältnisse zu der Ausdehnung, welche diese Handlungen in Folge dieses Gesetzes erhalten, geringer, als sie jetzt ist, festgestellt werden.

§. 56. An Orten, wo noch keine jüdische Detailhandlung sich befindet, soll eine solche in der Regel nicht und nie ohne Genehmigung der Gemeinde zugelassen werden.

§. 57. Unter Detailhandel soll jeder Handel begriffen sein, welcher nicht zum Großhandel gehört, nicht in dem s. g. Handwerksfram oder in sonstigem Verkaufe eigener Gewerbserzeugnisse noch auch im Handel mit Erzeugnissen der Landwirthschaft und Viehzucht besteht.

Auf diese Geschäfte finden die Bestimmungen der §§. 53, 54, 55 und 56 keine Anwendung.

§. 58. Uebrigens bleibt Unserem Ministerio des Innern

*) Edictum v. 5. Januar 1718. Edict. v. 18. August 1731. Declaratio des Lettern v. 17. December 1731. C. C. Lüneb. Cap. II. p. 738 ff. C. C. Cal. Cap. II. p. 636, 647, 648. Darnach konnten Juden, in den Fürstenthümern Lüneburg, Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und den Grasschaften Soyna und Diepholz keinerlei Grundstücke auf irgend eine Weise, ohne Genehmigung des Landesherrn oder der Geheimen Rathstube, eigenthümlich erwerben. Eben so wenig konnten sie durch antichretische Verträge den Besitz von Immobilien erlangen, wohl aber war ihnen gestattet, sich für sonst erlaubte Forderungen Hypotheken bestellen zu lassen. Vergl. die Note zu §. 83.

**) S. Gewerbe-Ordnung v. 1. August 1847, in Verbindung mit dem Gesetze v. 15. Juni 1848. Nach dem §. 103 der ersteren ist weder Stand der Eltern nach Religion noch uneheliche Geburt ein Hinderniß der Aufnahme in eine Zunft.

vorbehalten, in Ansehung einzelner sonstiger Gewerbe die aus allgemeinen oder besonderen örtlichen Gründen nöthig erscheinenden Ausnahmen und Beschränkungen anzuordnen.

VI. Bestimmungen wegen der Juden, welche Nothhandel treiben.

§. 59. Auf Juden, welche den s. g. Nothhandel oder Schacher treiben, finden die bisherigen Bestimmungen nur unter den in den §§. 64 und folgenden enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

§. 60. Zum Nothhandel sollen gezählt werden:

1) das Gewerbe des Trödelshandels, d. h. das Einkaufen und Eintauschen schon gebrauchter Gegenstände aller Art zum Zwecke des Handels im Kleinen;

2) das Gewerbe des Ausleihens von Geld im Kleinen auf bewegliche Pfänder oder Handschriften;

3) das Hausiren, soweit es nicht überhaupt verboten ist.

§. 61. Der Nothhandel soll nur ausnahmsweise und unter den nach Lage des einzelnen Falles angemessenen Beschränkungen solchen Juden obrigkeitlich gestattet werden, welche ohne jenen Handel ihren Unterhalt zu erwerben außer Stande sind.

§. 62. Eine neue Niederlassung bloß auf den Nothhandel soll in der Regel nicht gestattet, eine Vermehrung der an einem Orte schon vorhandenen aber nie zugelassen werden.

§. 63. Juden, welche ohne Erlaubniß Nothhandel treiben, haben weder Klage noch Einrede aus Nothhandelsgeschäften und verwirken Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Acht Tagen, welche Strafen bei Wiederholungen bis zu Geldbußen von Fünfzig Thalern oder Gefängniß von Vier Wochen geschärft werden können.

§. 64. Juden, welche Nothhandel treiben, können kein Bürgerrecht erwerben und nicht Genossen einer Zunft werden.

Sie verlieren Bürgerrecht und Zunftrecht durch den Betrieb des Nothhandels, wenn sie jene Rechte bereits erworben haben.

§. 65. Sie können neben dem Nothhandel nur dasjenige Gewerbe treiben, welches ihnen obrigkeitlich besonders gestattet werden wird.

§. 66. Sie dürfen nur einen Gehülfen, und auch diesen nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß halten. Letztere ist nur ausnahmsweise und nie in dem Falle zu ertheilen, wenn sie einen als Gehülfe zu gebrauchenden Sohn haben.

§. 67. Sie sollen nicht vor zurückgelegtem dreißigstem Lebensjahre zur Verheirathung zugelassen werden. (Vergl. §. 15 u. f.)

§. 68. Entschließen sich die Juden, welche den Nothhandel treiben, denselben aufzugeben und ein anderes Gewerbe anzufangen, so fallen die obigen Beschränkungen dann hinweg, wenn sie der Obrigkeit nachweisen, daß sie während des letzten Jahrs den Nothhandel nicht mehr betrieben haben. Es kann jedoch die Landdrostei

unter besonderen Umständen auch schon vor Ablauf des Jahres jene Beschränkungen aufheben.

§. 69. Die Beschränkungen §. 64 und folgende sollen für diejenigen Juden, welche gegenwärtig Nothhandel treiben, und nach ihrem Alter zur Ergreifung eines anderen Gewerbes nicht mehr befähigt sind, in so fern nicht eintreten, als sie durch dieselben gegen ihre bisherigen Verhältnisse schlechter gestellt werden.

§. 70. Allen Juden, welchen ein Wohnrecht im Königreiche zu steht, sind verpflichtet, ihre Söhne zu solchen Beschäftigungen zu erziehen, welche denselben einen angemessenen Unterhalt zu verschaffen geeignet sind. Jede nicht nach §. 66 obrigkeitlich genehmigte Verwendung derselben zum Nothhandel ist mit den im §. 63 bestimmten Strafen zu belegen.

VII. Besondere Vorschriften wegen der ausländischen Juden.

§. 71. Ausländische Juden sollen zur Niederlassung im Königreiche nicht zugelassen werden. Das Ministerium des Innern kann jedoch in einzelnen besonderen Fällen eine Ausnahme gestatten.*)

§. 72. Inländische Juden dürfen eine ausländische Jüdin heirathen.

Hat dieselbe aber schon Kinder, welche noch das Wohnrecht der Mutter theilen und wird nicht etwa eine Bescheinigung der Obrigkeit ihrer Heimath beigebracht, daß sie dort jederzeit wieder aufgenommen werden sollen, so kann die ausländische Jüdin nicht anders als nach vorgängiger, nur ausnahmsweise zu ertheilenden Erlaubniß des Ministeriums (§. 71) aufgenommen werden.

§. 73. Ausländische Juden dürfen nicht als Lehrer, Handlungsgehülfen, Diensthoten u. zugelassen werden.

§. 74. Eine Ausnahme hievon kann die Obrigkeit nur dann zugestehen, wenn sie eine Bescheinigung der Obrigkeit ihrer Heimath beibringen, daß sie und die Ihrigen dort jederzeit wieder aufgenommen werden sollen.

§. 75. Jüdische Handwerksgesellen, welche sich auf der Wanderschaft befinden, und mit einem gehörigen Wanderbuche versehen sind, können ohne diese Beschränkungen, zur Arbeit bei Meistern ihres Handwerks zugelassen werden.

(Etwa erforderliche nähere Vorschriften werden vorbehalten.)

§. 76. Wer einen ausländischen Juden ohne Erlaubniß als Lehrer, Gehülfe, Diensthote u. aufnimmt, verwirkt Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Vier Wochen. Der Aufgenommene ist aus dem Lande zu entfernen.

§. 77. Diejenigen fremden Juden, welche sich in den gedach-

*) Andere Ausländer können mit Genehmigung der Landdrostereien aufgenommen werden. Domicil-Ordn. v. 6. Juli 1827 §. 5.

ten Verhältnissen gegenwärtig im Königreiche aufhalten, sollen ebenfalls aus dem Lande entfernt werden, wenn sie nicht binnen einer näher vorzuschreibenden geräumigen Frist die im §. 74 gedachte Bescheinigung beibringen.

§. 78. Heimathlose Juden sind den heimathlosen Christen gleich zu behandeln.

§. 79. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb der einem Fremden erlaubten Geschäfte nach den in Ansehung der christlichen Ausländer geltenden Vorschriften gestattet.

§. 80. Ausländische Juden, welche sich im Königreiche trauen lassen, erhalten dadurch nicht das Recht des bleibenden Aufenthalts.

§. 81. Der Jude, welcher eine solche Trauung ohne obrigkeitliche Erlaubniß vornimmt, verwirkt Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu Drei Monaten.

§. 82. Die Obrigkeit kann einem ausländischen Juden die Trauung im Königreiche nur dann gestatten, wenn er eine inländische Jüdin heirathet und eine Bescheinigung der Obrigkeit seiner Heimath beibringt, daß er mit der Frau dort werde aufgenommen werden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 83.*) Alle diesem Gesetze widersprechenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben.

*) Gesetz, ergänzende Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Juden betr., vom 15. April 1847.

Ernst August 2c. 2c. In Beziehung auf das Gesetz vom 30. September 1842 über die Rechtsverhältnisse der Juden erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, folgende ergänzende Bestimmungen:

§. 1. Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird declarirt, daß die reichsgesetzliche Bestimmung,*) wonach Juden Forderungen an Christen nicht auf andere Christen sollen übertragen können,

und die reichsgesetzliche Vorschrift,**) wonach Juden Verträge mit Christen nur vor der Obrigkeit der letzteren errichten sollen,

nach den inimmittelst wesentlich veränderten Verhältnissen unanwendbar seien.

§. 2. Das Zeugniß eines Juden soll gleiche Kraft mit dem eines Christen haben.

§. 3. Die Handelsbücher der Juden sollen gleiche Glaubwürdigkeit mit denen der Christen haben. (Vergl. §. 2 des Gesetzes vom 30. Sept. 1842.)

Dies gilt jedoch nicht von Juden, welche Rothhandel (§. 60 des angeführten Gesetzes) treiben.

§. 4. Den Juden steht frei, ein Haus mit $1\frac{1}{4}$ Morgen Landes zu erwerben.

Der Erwerb von mehr als Einem Hause und mehr als $1\frac{1}{4}$ Morgen Landes ist den Juden unterjagt, vorbehaltlich einer etwa zu ertheilenden Dispensation.

§. 5. In den Landestheilen, wo über den Erwerb von Grundeigenthum durch Juden gesetzliche Beschränkungen nicht bestehen, werden sie durch dieses Gesetz nicht eingeführt.

*) Reichsabschied von 1551 §. 79 und 80. — Reichs-Polizeiordnung von 1577 Tit. 20 §. 4.

**) Reichsabschied von 1551 §. 79.

So weit jedoch dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, bleibt es bei dem bestehenden Rechte und bei dem daraus hervorgehenden Abweichungen der Rechtsverhältnisse der Juden von denen der Christen.*)

§. 84. Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetz-Sammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 30. September 1842.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht, vom 6. Juli 1827.

Georg der Vierte etc. etc. Nachdem die immer mehr zunehmende Bevölkerung des Königreichs für das Fortkommen eines großen Theils Unserer getreuen Unterthanen es wünschenswerth macht, ihnen die Mittel zur Gewinnung ihres Unterhalts zu erleichtern, und daher ihrer Industrie, in Beziehung auf die freie Wahl des Wohnsitzes, so wenige Hindernisse als möglich in den Weg zu legen: so finden Wir nach vorangegangener Communication mit den getreuen Ständen Unseres Königreichs Uns veranlaßt, über die Erlangung eines Wohnorts in polizeilicher Hinsicht und das dabei zu beobachtende Verfahren Folgendes zu verordnen.

Bon der Erwerbung des Wohn- §. 1. Das Recht, an einem Orte zu wohnen, wird erworben:

- 1) durch Geburt und, bei Frauenspersonen, durch Verheirathung;
 2) durch ausdrückliche Aufnahme in eine Gemeinde;
 3) durch Anstellung im Staatsdienste in Ansehung des dabei angewiesenen Aufenthalts-Orts;

§. 6. Die aus dem Schutzverhältnisse der Juden folgenden, nach §. 5 des Gesetzes vom 30. Sept. 1842 einstweilen bestehenden gebliebenen Leistungen sollen vom 1. Julius 1847 an gegen Entschädigung der Berechtigten aus der General-Steuer-Casse hinwegfallen.

Den außer dem königlichen Domanium Berechtigten ist diese Entschädigung durch Zahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages des nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre zu ermittelnden Jahreertrages zu leisten.

§. 7. Alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben. Dieses Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 15. April 1847.

Ernst August.

v. Falke.

*) Nach dem §. 6 des Gesetzes v. 5. Sept. 1848, verschiedene Aenderungen des Verfassungs-Gesetzes betr., ist jedoch die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntnisse überhaupt unabhängig.

4) durch den weiter unten näher bedingten bloßen Aufenthalt an einem Orte.

1) Durch Geburt §. 2. 1) Die den Eltern zustehenden Rechte oder Verheirathung zum bleibenden Aufenthalte an einem Orte erstrecken sich auf ihre ehelichen Kinder, und gehen auf diese in der Maße über, wie sie zur Zeit des Todes der ersteren bestanden; es wäre denn, daß letztere einen Wohnort bereits besonders erworben hätten.

2) Diese Rechte erstrecken sich auch auf solche Kinder, welche an Kindesstatt aufgenommen oder förmlich adoptirt sind; jedoch versteht sich dabei von selbst, daß Adoptionen und Aufnahmen an Kindesstatt nicht zur Umgehung des Gesetzes oder Belästigung der Gemeinden vorgenommen werden dürfen.

3) Uneheliche Kinder haben die Rechte ihrer Mütter auf den Wohnort derselben, und behalten diese bei deren Tode, wenn sie nicht einen anderen Wohnsitz schon erworben haben.

4) Findlinge, deren Eltern nicht auszumitteln stehen, so wie Kinder, welche von unbekanntem oder heimatlosen Frauenspersonen auf der Durchreise an einem Orte geboren und zurückgelassen werden, oder deren Mütter bei solcher Gelegenheit sterben, haben das Recht des künftigen Aufenthalts an dem Orte ihrer Geburt, oder wo sie zurückgelassen worden sind.

5) Ehefrauen theilen den Wohnort ihres Ehemannes auch in polizeilicher Hinsicht von dem Augenblicke der Heirath, und behalten selbigen nach des Mannes Tode bis zu einer nach dieser Verordnung gültigen Veränderung desselben.

Schreiten selbige zu einer zweiten Ehe und erwerben dadurch das Domicil an einem anderen Orte: so folgen die etwa vorhandenen Kinder erster Ehe, falls sie noch in der mütterlichen Haushaltung leben und die vorhandenen Vormünder damit einverstanden sind, dem neu erworbenen Domicile ihrer Mutter. Nur in dem Falle können die Kinder demnächst nach ihrem Geburtsorte zurückkehren, wenn die Mutter im Auslande zur zweiten Ehe geschritten ist, und ihnen daselbst der bleibende Aufenthalt verweigert wird.

2) Durch Aufnahme in die Reihe der Gemeindeglieder. §. 3. Die Aufnahme in die Reihe der Gemeindeglieder, jedoch ohne dadurch in Beziehung auf die Theilnahme an etwanigen Gemeinheiten, Gerechtigkeiten u. in den an jedem Orte bestehenden Verhältnissen etwas zu ändern, geschieht.

I. in den Städten *) und Flecken durch Erlangung des Bürger-

*) Der Ausdruck „Stadt“ begreift alle Gemeinden, auf welche die Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet. Indessen können auch in solchen Gemeinden, bei denen dieses nicht der Fall ist, welche aber bis zum Erlasse der Städteordnung eine städtische Verfassung gehabt haben, mit ministerieller Genehmigung doch auch die Grundsätze der Städteordnung über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts zur Anwendung kommen.

Nach der Städteordnung wird die Stadtgemeinde durch die wohnberechtigten Bewohner des Stadtgebiets gebildet und diese Bewohner sind entweder

rechts nach den Statuten jedes Orts, oder durch obrigkeitliche Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt, worüber unter No. II. c. das Weitere bestimmt wird;

II. in den Landgemeinden:

- a. durch öffentlichen eigenthümlichen Erwerb und Besiz eines Wohnhauses, oder
- b. durch die Zustimmung der Gemeinde*) und hinzugekommene Genehmigung der Obrigkeit;
- c. durch Bestimmung der Obrigkeit wider den Willen der Gemeinde nach folgenden Grundsätzen:

Die Obrigkeiten sollen nämlich befugt sein, die Aufnahme eines Auswärtigen, nachdem er sich zuvor durch eine obrigkeitliche Bescheinigung über seine tadellose Aufführung am Orte seines früheren Aufenthalts hinreichend ausgewiesen hat, gegen den Willen der Gemeinde in folgenden Fällen anzuordnen:

1) wenn ein Gewerbetreibender, er sei Kaufmann oder Handwerker zc., in sofern er sein Gewerbe als Hauptbeschäftigung treibt, nachgewiesen hat, daß er so viel Vermögen besizt, um sein Gewerbe anfangen zu können, eine Concession der Regiminal-Behörde, oder die Aufnahme in eine Gilde für einen bestimmten Ort erhalten hat, und eine Wohnung daselbst findet; **)

2) wenn ein zu der Classe der Handarbeiter oder Tagelöhner Gehörender die Wahrscheinlichkeit, seinen Unterhalt auf längere Zeit zu finden, nachweist.

Dahin gehört besonders

- a. daß er arbeitsfähig, also nicht körperlich oder altersschwach ist;
- b. daß er Arbeit gefunden, welches er glaubhaft nachweisen muß.

Außerdem muß derselbe

- c. eine Wohnung gefunden haben.

Endlich

3) wenn jemand ein sonstiges hinreichendes Vermögen, um sich und seine Familie zu erhalten, nachweist und Wohnung findet.

Uebrigens soll die Niederlassung unverheiratheter junger Leute, welche zum Dienstbotenstande gehören, von den Obrigkeiten nicht gestattet werden.

Bürger oder Einwohner. Das Bürgerrecht verleiht der Magistrat unter Zustimmung der Bürgervorsteher, das Einwohnerrecht wird nach der Gesetzgebung über das Wohnrecht erworben und kann auch dessen Ertheilung nur nach vorgängiger Vernehmung der Bürgervorsteher erfolgen.

*) Nach dem Gesetze über die Landgemeinden vom 4. Mai 1850 hat die Versammlung der sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) namentlich mitzuwirken bei der Aufnahme neuer Gemeindeglieder, es wird aber die Gemeindeversammlung dabei in der Regel durch den Gemeindeauschuß vertreten.

**) Das Erforderniß der Concession wird nach der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 zu beurtheilen sein.

Auch kann die Obrigkeit, auf den Wunsch der Gemeinde oder ex officio, die Aufnahme von Personen, deren Ruf schlecht ist, oder die wegen der Ehre nachtheiliger Vergehen mit Criminalstrafen belegt oder in Untersuchung gefangen sind, versagen.

Alle über die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Zweifel und etwanigen Beschwerden sollen zur Entscheidung der Landdrostheien unter Vorbehalt des Recurses an Unser Cabinet-Ministerium verstellt werden.

Eine Verabredung, welche eine Gemeinde unter sich dahin trifft, daß keinem Auswärtigen eine Wohnung vermietet werden solle, ist nichtig, und kann nach Beschaffenheit der Umstände selbst mit angemessener Strafe geahndet werden.

3) Durch Anstellung im Staatsdienste. §. 4. Staatsdiener,*) mit Einschluß der Officianten der Patrimonial-Gerichtsherrn und Forst-Eigenthümer, als Gerichtsdienner, Voigte, Forstbediente, (letztere jedoch nur, in sofern sie eine abgesonderte Oekonomie geführt haben) weniger nicht Gemeinde-Beamte, erhalten das Recht zum Wohnorte in der Gemeinde, wo sie angestellt, für sich, ihre Frauen und Kinder, nicht nur für die Zeit ihres Dienstes, sondern auch nach dessen Aufhören, und rücksichtlich ihrer gedachten Angehörigen, nach ihrem Tode.

Um jedoch einem solchen das künftige Fortkommen möglichst zu erleichtern, soll demselben in dem Falle, wo der letzte Dienstaufenthalt in einer Commüne nicht länger als 2 Jahre gedauert hat, die Wahl gelassen werden, ob er oder seine Familie den Wohnsitz in dieser Commüne fortsetzen, oder an den Ort, wo er unmittelbar vorher ein Recht zum bleibenden Wohnort erworben hatte, zurückkehren will. Es soll jedoch die Ausübung dieses Wahlrechts an das erste Jahr, von dem aufgehobenen Dienst-Verhältnisse an gerechnet, gebunden bleiben, und mit Ablauf desselben erlöschen. Nach gleichen Grundsätzen sollen auch die Militairpersonen bis zum Unterofficier inclusive hinab, jedoch auch einschließlic der Spielleute, beurtheilt werden, dergestalt, daß davon nur die Corporale und Gemeinen ausgeschlossen bleiben, als welche nach dem §. 7. zu beurtheilen sind.

Sinsichtlich der pensionirten Militairs der Hannoverschen Armee aber, sie seien In- oder Ausländer, bleibt besonders vorbehalten, daß selbigen binnen einem Jahre, von der Pensionirung an, gestattet sein soll, sich einen Wohnort im ganzen Königreiche zu wählen.

4) Durch bloßen Aufenthalt an einem Orte. §. 5. Wenn jemand, ohne die Befugniß zum bleibenden Aufenthalte auf die oben sub 1. bis 3. bestimmte Weise erhalten zu haben, sich mit der Absicht, sich dauernd niederzulassen, fünf Jahre hindurch in einer Gemeinde ununterbrochen aufhält, und seinen eigenen Haushalt führt, so daß die Gemeinde, oder in den Städten die Obrigkeit, eine

*) Nach dem Gesetze vom 24. Juni 1858 „Königliche Diener..“

Kenntniß davon hat erlangen können, und seine Absicht, einen bleibenden Wohnort zu nehmen, deutlich gewesen ist: so hat derselbe das Recht zum fernern Aufenthalt an diesem Orte erworben.

Dagegen soll der Aufenthalt einzelner Personen in fremden Häusern bei Verwandten u. dgl., wenn solcher auch über fünf Jahre gedauert hätte, hieher nicht gerechnet werden.

Ausländer*) endlich können das Recht des bleibenden Wohnsitzes niemals durch bloßen Aufenthalt im Königreiche, sondern nur durch ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörde erwerben.**)

*) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obergkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. den Wohnrechtserwerb von Ausländern, vom 31. October 1853.

Der Schluß-Bestimmung des §. 5 des Domicil-Gesetzes vom 6. Julius 1827 „Ausländer können das Recht des bleibenden Wohnsitzes niemals durch bloßen Aufenthalt im Königreiche, sondern nur durch ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörde erwerben;“

ist bislang, namentlich auch in Unserm Ausschreiben vom 17. März 1847 die Deutung gegeben, daß Ausländer zur Aufnahme im hiesigen Königreiche nur dann der regiminenellen Genehmigung bedürfen, wenn sie durch bloßen Aufenthalt nach den Bestimmungen des §. 5 des Domicil-Gesetzes ein Wohnrecht erwerben wollen. Die gegen die Richtigkeit dieser Auslegung angeregten Zweifel haben eine anderweitige sorgfältige Prüfung des Sinnes der fraglichen Vorschrift veranlaßt, in deren Folge das K. Ministerium des Innern zu der Uebersetzung gelangt ist, daß diese Vorschrift bei richtiger Auslegung und nach der damit übereinstimmenden ungewisshafte Absicht des Gesetzgebers, auf alle Fälle des Wohnrechtserwerbs von Seiten der Ausländer zu beziehen sei.

Wir setzen hiervon die Obergkeiten Unseres Verwaltungsbezirks, dem höhern Auftrage gemäß, mit der Anweisung in Kenntniß:

Fortan den Ausländern die bleibende Niederlassung in einer Gemeinde — mag nun ein Wohnrechtserwerb durch Adoption oder Aufnahme an Kindesstatt (§. 2 Nr. 3), oder durch Annahme in die Reihe der Gemeindeglieder (§. 3), oder durch Annahme eines Gemeindeamts oder Dienstes (§. 4 und 7), oder durch bloßen Aufenthalt (§. 5 und 9 des Domicil-Gesetzes) beabsichtigt werden, oder mag es sich um die Niederlassung solcher Kinder hier aufgenommener Eltern handeln, deren diesseitige Uebernahme nach den Bestimmungen der Gothaer Convention abgelehnt werden kann, — nur dann zu gestatten, wenn dazu in jedem einzelnen Falle vorher die regiminenelle Genehmigung von Uns erwirkt sein wird.

Was übrigens die Aufnahme ausländischer Juden anlangt, so verweisen Wir auf die besondern Vorschriften des Gesetzes vom 30. September 1842.

**) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an alle Obergkeiten des Bezirks, betr. die Verordnung vom 6. Juli d. J. über die Bestimmung des Wohnorts in polizeilicher Hinsicht, vom 13. August 1827.

In Beziehung auf den §. 5 der K. Verordnung vom 6. Juli d. J. über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht, wird hiermit zur Nachachtung der Obergkeiten bemerkt gemacht und bestimmt:

1. daß der gesetzlich Vorschrift jenes §., wonach der Aufenthalt an einem Orte, wodurch jemand daselbst unter gewissen Umständen ein Wohnrecht erwerben kann, fünf Jahre Statt gefunden haben muß, eine gleichsam rückwirkende Kraft für frühere Fälle nicht gegeben werden darf, — vielmehr jemandem, welcher schon vor der Emanirung der jetzigen Verordnung sich zwei Jahre lang in einer Commune, unter den sonst geeigneten Umständen, aufgehalten hat, nach Maßgabe des bisher beobachteten Principis, das Recht zum dauernden Aufhalte daselbst noch zugestanden werden muß; und

Strafe der eigenmächtigen Aufnahme eines Häuslings^{*)}. §. 6. Da übrigens ein solcher der Orts-Obrigkeit nicht angezeigter Aufenthalt eines Ankömmlings nicht wohl anders eintreten kann, als wenn demselben von einem Gemeinde-Bewohner Vorschub geleistet wird: so soll derjenige Hauswirth, welcher einen Fremden, der sich häuslich bei ihm niederzulassen gedenkt, aufnimmt, ohne der Orts-Obrigkeit oder dem im Orte anwesenden Amts-Unterbiedienten oder Gemeinde-Vorsteher in den ersten 14 Tagen solches angezeigt zu haben, außer den übrigen auf solche unterlassene Anmeldung hinsichtlich der Fremden- und Sicherheits-Polizei angedroheten Strafen, in eine Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. zum Besten derjenigen Casse genommen werden, aus welcher die Unterstützung der Communal-Armen erfolgt, und überdies, wenn der von ihm Aufgenommene durch solche unterlassene Anmeldung die Rechte des bleibenden Wohnsitzes erschlichen haben sollte, im Falle seiner Verarmung nach Befinden der Umstände angehalten werden, die Unterstützung desselben aus eigenen Mitteln, so weit er dazu im Stande ist, zu stehen. Und soll daher die von den Gemeinden etwa vorgebrachte Einrede:

„als habe sich ein Ankömmling heimlich in der Commüne aufgehalten,“

nicht weiter berücksichtigt werden. Die obengedachten Amts-Unterbiedienten und Gemeinde-Vorsteher aber haben die bei ihnen geschehene Anzeige sofort ihrem vorgesetzten Amte oder Gerichte zu weiterer Verfügung zu melden.

Vom Aufenthalt. §. 7. Da das Recht, einen dauernden Wohnort zu nehmen, nach den obigen Bestimmungen nur erworbene Besetzung. erworben wird, wenn die Absicht zur bleibenden Niederlassung vorhanden war: so folgt von selbst, daß solches von Personen, deren Aufenthalt einen vorübergehenden Zweck hat, als z. B. der Schüler, Zöglinge, Gesellen, Lehrlinge und Diensthoten, auch in polizeilicher Hinsicht nicht kann erworben werden.

Indessen wird hiebei bestimmt, daß Personen, welche von Gemeinden behuf ihrer Communal-Angelegenheiten, als Gemeindegirten, Flurschützen oder Pfänder und dergleichen angestellt werden, wenn sie einen eigenen Haushalt führen oder während ihres Dienstes etablirt haben, und ihr Dienst in so fern als fortdauernd zu

2. daß die gesetzlich erforderliche Genehmigung zur Niederlassung jedes Ausländers ausschließlich der hiesigen Landdrostei vorbehalten wird; und haben die Obrigkeiten in vorkommenden Fällen, unter Beifügung der über die Verhältnisse des Ausländers producirten Bescheinigungen oder sonst eingezeichneten Nachrichten, auch unter Anheimgabe der dem einziehenden Ausländer etwa zu machenden angemessenen Bedingungen, jederzeit gutachtlich hieher zu berichten und weitere Verfügungen zu gewärtigen.

*) Nach §. 116 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 verwirkt jeder Angehörige einer Gemeinde, welcher einen Auswärtigen ohne Vorwissen der Ortsbehörde als Miethsmann (Häusling) aufnimmt, Geldbuße bis zu 10 Thlr.

betrachten ist, als sie nicht bloß auf einzelne Monate engagirt sind, ein Recht zum bleibenden Wohnsitz in der Gemeinde erlangen.

Vom Bohnorte §. 8. Pächter, deren Gewerbe mit der von der Zeit-Pächter. ihnen übernommenen Pacht in einer unzertrennlichen Verbindung steht, und nur während der Dauer der Pachtzeit von ihnen betrieben werden kann, mit Ablauf derselben aber von selbst wieder cessirt, erwerben an dem Orte, wo sie eine solche Zeitpacht übernommen haben, durch deren Uebernahme kein Recht zu einem bleibenden Wohnorte, falls sie sich nicht mit der Gemeinde zu Erwerbung des Domicils durch einen Vertrag vereinigen; behalten vielmehr in Ermangelung eines solchen Vertrages ihren bisherigen Wohnsitz.*)

§. 9. Wenn die in dem §. 7 bezeichneten Diensthoten und Handwerksgefelln sich 20 Jahr und länger in solchem Verhältnisse an einem und demselben Orte aufgehalten haben: so wird ihnen die Befugniß hiedurch zugestanden, in dieser Commüne sich bleibend niederzulassen, in sofern sie nicht vorziehen sollten, an ihren ursprünglichen Bohnort zurückzukehren; wobei es jedoch die Absicht nicht ist, hiedurch in den günstigeren Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Niederlassung treuer Diensthoten an verschiedenen Orten observanzmäßig bestehen, irgend etwas abzuändern.

Von der Befugniß der Rückkehr §. 10. Aus dem auf eine der oben gedachten Arten an einem Orte erworbenen Rechte eines bleibenden Wohnsitzes folgt die Befugniß, dahin zurückzukehren, wenn nicht in späterer Zeit ein anderer bleibender Wohnort gewählt und erworben sein sollte, so wie für die Gemeinde die Verbindlichkeit, dem solchergestalt Zurückkehrenden den Aufenthalt in ihrer Mitte zu gestatten. Sollte ein mit den Rechten eines Domicils versehenes Individuum bei keinem Einwohner des Orts eine freiwillig ihm eingeräumte Wohnung finden: so ist die Commüne von Seiten der Obrigkeit zwar anzuhalten, für dessen einstweiliges Unterkommen auf ihre Kosten auf irgend eine Weise zu sorgen, jedoch keinem Einzelnen

*) Bekanntmachung, betr. die Auslegung des §. 8 der Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts der Untertanen in polizeilicher Hinsicht, vom 6. Julius 1827, vom 31. März 1836.

Georg der Vierte u. u. Nachdem Zweifel über die Frage zur Anzeige gekommen sind: ob unter den, im §. 8 der Domicil-Verordnung vom 6. Julius 1827 näher bezeichneten Pächtern, deren Gewerbe mit der von ihnen übernommenen Pacht in einer unzertrennlichen Verbindung steht, auch die Pächter ländlicher Gewerbe und Oeconomien mitbegriffen seien? so erklären Wir hiedurch zur Beseitigung solcher Zweifel:

daß dieses bei Erlassung der Verordnung allerdings die Absicht gewesen. Hannover, den 31. März 1830.

Kr. Sr. R. Majestät A. Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding. Stralenheim.

Blumenbach.

wider seinen Willen die Aufnahme desselben in sein Privathaus anzunehmen.

Von dem Wohnorte auf Gütern, welche zu einer bestimmten Gemeinde nicht gehören.

§. 11. So wie auf die oben bezeichnete Weise erworben werden kann: so wird dasselbe auch auf solchen Besitzungen und Gütern erworben, welche zu einer bestimmten Gemeinde nicht gehören.*)

Wo daher Domainen, Ganzleisfähige oder andere Gutsbesitzer die Befugniß hergebracht haben, Häuslinge, Junkerleute, Tagelöhner oder unter welchen Namen dieselben vorkommen, ohne Zustimmung einer Gemeinde bei sich aufzunehmen, da haben solche Häuslinge in Ermangelung eines anderweiten Unterkommens das Recht des ferneren bleibenden Aufenthaltes daselbst und, in Ermangelung eines späterhin anderwärts erworbenen Wohnorts, das Recht, dahin zurückzukehren.

Es versteht sich jedoch, daß

1) in diese Classe diejenigen Personen nicht zu rechnen sind, welche auf einer solchen Besitzung im Dienstboten-Verhältnisse oder als Deputatisten in Brot und Lohn stehen und soll im Zweifel ein solches Verhältniß alsdann angenommen werden, wenn eine feste allgemeine Vergütung für die Arbeit gegeben wurde und beiden Theilen eine Kündigung zustand;

2) daß der oben aufgestellte Grundsatz sodann eine Ausnahme leidet, wenn herkömmlich oder ausdrücklich zwischen dem Eigenthümer eines solchen Guts und einer benachbarten Gemeinde eine Vereinbarung über die gegenseitige oder gemeinschaftliche Aufnahme der Häuslinge vorhanden ist, in welchem Falle die Punkte solcher Vereinbarung dieser gesetzlichen Bestimmung vorgehen; wie denn auch

3) in den Fällen, wo eine solche gütliche Vereinbarung noch nicht eingetreten ist, den Domainen und Gutsbesitzern die Befugniß hiedurch beigelegt wird, in Beziehung auf die Aufnahme von Häuslingen der ihnen zunächst benachbarten Commüne oder dem Kirchspiele, wozu sie gehören, sich anzuschließen. Jede solche Vereinbarung ist als dauernd zu betrachten und soll einseitig nicht wieder aufgerufen werden können. Zugleich aber haben die Domainen und Gutsbesitzer hinsichtlich der Aufnahme von Häuslingen dieselben Vorschriften zu beobachten, welche für die Commünen im Allgemeinen festgestellt worden und besonders wird ihnen zur Pflicht gemacht, vor Annahme eines Deputatisten von der Obrigkeit seines bisherigen Wohnorts Zeugnisse beibringen zu lassen, worin sowohl das Wohlverhalten als auch die Befugniß zur demnächstigen Rückkehr an dessen bisherigen Wohnort ausgedrückt ist.

*) Verq. §. 45 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 und §. 12 des Gesetzes vom 5. September 1848 oben S. 21, 67.

Von dem Aufent- §. 12. *) Jüdische Glaubensgenossen haben
halte jüdischer allein aus ihrem Schutzbrieife oder der ihnen sonst
Glaubensgenos- verfassungsmäßig ertheilten Erlaubniß zum Aufent-
sen. halte ein Recht auf einen bestimmten Wohnort für
 ihre Person, ihre Frauen und ihre mit ihnen in gemeinschaftlicher
 Oekonomie lebenden Kinder. Jedoch folgt aus dieser Beschützung
 nicht, daß sie die Rechte der Gemeinde-Mitglieder erwerben.

Allgemeiner §. 13. Da sich übrigens Fälle ereignen kön-
Vorbehalt. nen, daß einem Individuo, von dem so wenig dar-
 gethan werden kann, daß es durch Geburt, als auf eine sonstige
 durch diese Verordnung begründete Weise an einem bestimmten
 Orte des Königreichs ein Domicil erworben habe, ein Aufenthalts-
 ort von Ober-Landes-Polizeiwegen angewiesen werden muß; so
 bleibt derjenigen Landdrostei, in deren Bezirke sich ein solcher Fall
 ereignet, vorbehalten, nach den eintretenden Verhältnissen die Com-
 müne zu bestimmen, in der ein solches Individuum seinen einstwei-
 ligen Aufenthalt zu nehmen hat, ohne daß jedoch durch eine solche
 Bestimmung für die Commüne irgend neue Lasten oder Verbind-
 lichkeiten, namentlich durch Einquartierung solcher Ankömmlinge
 in Privat-Wohnungen oder auf den fundis der Unterthanen, oder
 durch daraus herzuleitende Ansprüche auf Benutzung von Gemein-
 degütern erwachsen können.

Wie nun alle über die Anwendung der vorliegenden Verord-
 nung entstehenden Zweifel und Beschwerden zunächst an Unsere
 Landdrosteien zu bringen sind; so gebieten Wir zugleich Unseren
 Verwaltungs-Behörden, Magistraten, Aemtern und Gerichten, nicht
 weniger allen und jeden Privat-Personen, welche es angehet, sich
 nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu achten, zu welchem
 Ende die gegenwärtige Verordnung durch die erste Abtheilung der
 Gesessammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Gegeben St. James den 6ten Julius des 1827sten Jahrs,
 Unseres Reichs im Achten.

George Rex.

Grf. v. Münster.

Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militair-
 dienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Ver-
 hältnisse, vom 23. Februar 1843.

Ernst August 2c. 2c. In Folge der verschiedenen, seit Einfüh-
 rung der allgemeinen Militairpflichtigkeit in Unserem Königreiche
 Statt gehabten und neuerdings unter verfassungsmäßiger Mit-

*) Vergl. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. Septem-
 ber 1842.

wirkung unserer getreuen Stände beschlossenen fernerweiten Abänderungen des von Unseres höchstseligen Herrn Bruders, Georgs des Vierten, Königlich Majestät unterm 14. Julius 1820 erlassenen Militair-Aushebungsgesetzes ist für angemessen erachtet worden, eine neue, alle diese Abänderungen umfassende Redaction des gedachten Gesetzes zu dem Zwecke zu veranstalten, damit die vollständige Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die desfalls eintretenden rechtlichen Verhältnisse den dabei betheiligten Behörden und Unterthanen erleichtert werde.

Demzufolge finden Wir Uns bewogen, jene Bestimmungen in dem gegenwärtigen Gesetze zu vereinigen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Aufnahme in den Dienst. §. 1. Die Armee soll in der Regel lediglich aus Inländern gebildet und vollständig erhalten werden, wobei Wir Uns jedoch vorbehalten, in das Officier-Corps nach Umständen auch Ausländer aufzunehmen.

Zugleich werden diejenigen Hannoverischen Unterthanen, welche mit einer der im Criminal-Gesetzbuche vom 8. Aug. 1840 *) bestimmten schweren Strafen belegt sind, unbedingt, diejenigen aber, welche die leichtere Strafe des Straf-Arbeitshauses erduldet haben, nach Befinden der Umstände für unwürdig erklärt, in der Armee zu dienen, und die oberen Verwaltungs-Behörden der Provinzen sind ermächtigt, hiernach über die Ausschließung der Militairpflichtigen von dem Eintritte in den Militairdienst zu entscheiden.**) Nicht weniger sollen auch alle diejenigen, welche im Militair bereits gedient haben, jedoch auf eine schimpfliche Art aus demselben entlassen sind, bei keinem Corps wiederum angenommen werden.

Werbung für Handgeld. §. 2. Eine Werbung für Handgeld soll bei der Infanterie überall nicht Statt finden, vielmehr dieselbe lediglich nach den in den gegenwärtigen Gesetzen enthaltenen Vorschriften durch die aus den Districten zu liefernde Mannschaft ergänzt werden.

Zulassung von Freiwilligen. §. 3. Einem jeden seinem Alter und sonstigen Eigenschaften nach diensttüchtigen Inländer steht jedoch der freiwillige Eintritt in den Militairdienst nach wie vor offen, und ihm bei der Infanterie die Wahl zu, ob er es vorzieht, bei der Garde oder dem Leib-Regimente, vorausgesetzt, daß selbige

*) Zu den schweren Strafen gehören außer der Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthausstrafe, und Dienstentlassung.

**) Nach einem Ausschreiben der Landd. zu Hannover vom 26. Januar 1842 war vom Kriegs-Ministerio verfügt, daß außer den schweren Strafen auch eine Straf-Arbeitshausstrafe von 6 monatlicher und längerer Dauer unbedingt, eine kürzere Strafe derselben Art aber nur dann zum Militairdienst unwürdig machen sollte, wenn das begangene Verbrechen in Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung bestanden hatte, oder sonst auf eine gänzliche Verderbtheit des Characters schließen ließ.

Mannschafts-Bedürfniß haben und er dazu qualificirt ist oder bei dem Bataillon seines Districts Dienste zu nehmen.

Alle diejenigen, welche über ihr bisheriges gutes Betragen keine vollgültigen Zeugnisse ihrer Obrigkeit beibringen können, dürfen als Freiwillige bei keinem Corps angenommen werden.

Eintheilung des §. 4. Die Eintheilung des Königreichs in Königr. in Ba- Bataillons-Districte richtet sich nach der Formation taillons-Districte der Infanterie und geschieht dergestalt, daß a. die Fuß-Garden und das Leib-Regiment keine eigene Districte erhalten, indem solche nach den von Uns unten näher zu bestimmenden Grundsätzen ergänzt werden sollen (§. 104), daß aber b. für jedes der übrigen Infanterie-Bataillone ein besonderer Aushebungsdistrict angewiesen wird.

Im Frieden wird jedes Bataillon aus seinem Bezirke vollzählig erhalten, in Kriegszeiten hingegen kann die Ergänzung bei außerordentlichen, das eine oder andere Bataillon treffenden Verlusten verhältnißmäßig aus anderen Districten verfügt werden.

II. Bestimmungen über die Militairpflichtigkeit der Unterthanen und die verschiedenen Classen der Dienstpflichtigen.

Bestimmung der Militairpflichtigkeit. §. 5. Militairpflichtig sind innerhalb des nachstehend bestimmten Alters alle waffenfähigen Inländer ohne Unterschied des Standes, jedoch mit Ausnahme der mediatisirten ehemaligen Reichsstände,*) welche nach dem Art. 14 der Bundes-Acte für sich und ihre Familien von aller Militairpflichtigkeit befreit sind.

Als Inländer ist zu betrachten: a. ein jeder, dessen Eltern zur Zeit seiner Geburt wirkliche Unterthanen in einer der zum Königreiche gehörenden Provinzen waren, und der seitdem weder durch sich selbst, noch durch seine Eltern in einem andern Staate erlaubter Weise einen wirklichen Wohnsitz erlangt hat,**) und

*) Verordn. die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstl. Hauses in der Grafschaft Bentheim betr, vom 18. April 1823. Art. 7. — Verordn. die standesherrlichen Verhältnisse des Herzogl. Arembergischen Hauses betr, vom 9. Mai 1826. Art. 8. Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840 §. 33 oben S. 17.

**) Gesetz, betr. die authentische Interpretation des §. 5 a. des Militair-Aushebungsgesetzes vom 23. Februar 1843, vom 8. August 1850.

Ernst August zc. zc. Da die Bestimmung des §. 5 a. des Gesetzes vom 23. Februar 1843 über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste zc., in ihrer Anwendung bei dem Strafverfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige durch entstandene Zweifel über die Bedeutung der gebrauchten Worte: „erlaubter Weise“ zu einer Ungewißheit darüber geführt hat, in wie fern ein hiesiger Staatsangehöriger, der vor Erreichung des Alters der Militairpflichterfüllung seinen Wohnsitz in einem andern Staat verlegt hat, noch als ein der Militairpflicht unterworfenen Inländer anzusehen sei:

b. jeder, welcher, wengleich nicht im Königreiche geboren, jedoch zu der Zeit, wo er sich im dienstpflichtigen Alter befindet, durch sich selbst oder durch seine Eltern seinen wirklichen Wohnsitz im Königreiche hat.

In so fern jedoch hierüber mit einzelnen Staaten besondere Verabredungen schon existiren oder noch getroffen werden sollten, so ist nach diesen in Beziehung auf solche Staaten zu verfahren, so wie auch diejenigen Bestimmungen, welche hierüber auf dem deutschen Bundestage im Allgemeinen etwa getroffen werden möchten, auch in Unseren Landen zur Vorschrift dienen müssen.

Bestimmung des militairpflichtigen Alters. §. 6. Das Alter der Militairpflichtigkeit beginnt unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen mit dem zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre.

Die Dauer der Dienstpflicht erstreckt sich regelmäßig (§. 60) bis zum vollendeten sieben und zwanzigsten Lebensjahre. Die volle regelmäßige Dienstzeit eines Eingestellten beträgt sieben Jahre und kommt diese Bestimmung auch auf die jetzt bereits dienenden Militairpflichtigen zur Anwendung.

Berechnung des militairpflichtigen Alters. §. 7. Sowohl der Aufruf zum Eintritte in den Militairdienst als die Entlassung aus demselben geschieht nach Jahrsclassen, und es gehört ein jeder Militairpflichtige zu der Mannschaft desjenigen Jahrs, in welchem er am 1. Januar das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte.

Bildung einer Kriegs-Reserve. §. 8. Die jedesmaligen jüngsten sechs Jahrsclassen der Eingestellten bilden den regelmäßigen activ dienenden Friedens-Stat, dagegen die siebente und älteste Jahrsclassen eine nur in außerordentlichen Fällen einzuberufende Kriegs-Reserve.

Anticipation der Militairpflicht. §. 9. Allen jungen Männern, welche die gesetzliche Dienstzeit zu anticipiren wünschen, bleibt vom vollendeten siebzehnten Lebensjahre an unbenommen, bereits vor ihrem militairpflichtigen Alter mit einer der bis dahin zur Einstellung kommenden älteren Jahrsclassen freiwillig in Dienst zu treten, dafern sie körperlich diensttüchtig sind und über ihr bis-

so declariren Wir unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs die Bestimmung des §. 5 a. jenes Gesetzes hiedurch dahin,

daß jeder Angehörige des hiesigen Staates, welcher vor dem Eintritte in das Alter der Militairpflichtserfüllung (§. 6 des Gesetzes) einen Wohnsitz im Auslande erlangt hat, ohne aus dem hiesigen Staatsverbande entlassen und damit seiner Militairpflicht entbunden zu sein — mit Ausnahme des Falles, wo er vor jenem Zeitpunkte durch seine Eltern einen Wohnsitz im Auslande erworben hat — in Beziehung auf die Militairpflicht fortbauernnd als Inländer anzusehen und deshalb vorkommenden Falls als ausgetretener Militairpflichtiger zu behandeln ist. Dieses Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesessammlung aufzunehmen. Gegeben Hannover, den 8. August 1850.

Ernst August.

Prot. t.

heriges gutes Betragen vollgültige Zeugnisse beibringen. Dieselben werden solchenfalls ganz so betrachtet, als gehörten sie ihrer Geburt nach der betreffenden ältern Jahrsklasse an.

Classen der Militairpflichtigen. §. 10. Die militairpflichtige Mannschaft eines jeden Jahrs zerfällt in folgende Classen: 1) die Classe der Dienstpflichtigen, 2) die erste Classe der vorläufig Befreiten, 3) die zweite Classe der vorläufig Befreiten, 4) die Classe der völlig Befreiten, 5) die Classe der Zurückgesetzten.

Classen d. Dienstpflichtigen. §. 11. In die Classe der Dienstpflichtigen gehören alle diejenigen, welche vollkommen diensttätig sind und keine gesetzlichen Gründe haben, weshalb sie auf eine völlige oder vorläufige Befreiung Anspruch zu machen berechtigt sind.

Erste Classe der vorläufig Befreiten. §. 12. In die erste Classe der vorläufig Befreiten sollen gesetzt werden:

1) der Bruder eines in der Armee, jedoch nicht als Stellvertreter oder als Officier activ dienenden Mannes. Diese Vergünstigung soll aber immer nur einem Bruder zu Theil werden

2) solche Arbeiter in Fabriken, Salz-, Kohlen-, Berg- und Hüttenwerken, imgleichen in Glashütten, welche eine derartige Kunstfertigkeit erworben haben, daß ihr Abgang für den Betrieb der Fabrik u. einen erheblichen Nachtheil dauernd herbeiführt; in so fern dieselben wenigstens schon drei Jahre die nämliche Fabrikarbeit getrieben haben.

Es bleibt jedoch den Regiminal-Behörden vorbehalten, in einzelnen dringenden Fällen dergleichen Arbeiter aus der ersten auch in die zweite Classe der vorläufig Befreiten zu setzen.

Würde solches indessen auf ganze Classen von Arbeitern sich erstrecken sollen, so kann selbiges nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministerii geschehen.

3) Postillons, in so fern sie zum Postdienste unentbehrlich sind.

Es erstreckt sich diese Vergünstigung jedoch nur auf diejenigen Postillons, welche bei den Posthaltern selbst in Kost und Lohn sich befinden, auch bereits drei Jahre als Postillon gedient haben, nicht aber auf die Hülfz-Fuhrleute.

Auch kann diese vorläufige Befreiung nur dann Statt finden, wenn einer Poststation durch den Aufruf zum Militairdienste mehr als die Hälfte der vorhandenen Postillons entzogen wird, und für so viele, als nöthig ist, damit ihr die Hälfte bleibe. Sollten mehrere gleichzeitig zum Aufruf kommen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

4) Jeder Seefahrer, mit Ausnahme jedoch der Küstenschiffer, welcher durch ein obrigkeitliches Attest bescheinigt, daß er fünf Jahre lang zur See gefahren.

Auch soll diese Vergünstigung schon wegen vierjähriger Seefahrt Statt finden, wenn der Betheiligte durch glaubwürdige Zeugnisse nachweist, daß er auf einer öffentlichen Navigations-Schule einen Lehrcursus gemacht, und durch eine ebenfalls bei einer öffent-

lichen Navigations-Schule bestandene Prüfung den Besitz der für einen tüchtigen Steuermann erforderlichen theoretischen Kenntnisse dargethan habe.

Lootsen und Lehr-Lootsen, welche nicht bloß Fluß-Lootsen sind, soll auf die zum Behufe der Versezung in die erste Classe der vorläufig Befreiten erforderliche Dauer der Seefahrt die Zeit angerechnet werden, während welcher sie in gehörig unter öffentlicher Autorität organisirten Lootsen-Gesellschaften als Lehr-Lootsen gedient haben.

Zweite Classe der vorläufig Befreiten. §. 13. In die zweite Classe der vorläufig Befreiten sollen gesetzt werden:

1) Seminaristen, welche auf Seminarien zum inländischen Schuldienste ausgebildet werden, in so fern solche vorzügliche Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit und ihres guten Betragens beibringen.

2) Diejenigen, welche keine Väter haben und Eigenthümer eines Bauerhofes, auf welchen nach Verhältniß der zu dem Hofe gehörenden Länderei Spannwerk gehalten wird, oder einer größern Besizung sind, oder nach der Einstellung zu deren Besize durch Erbschaft gelangen, auch den Hof oder das Gut selbst bewirthschaften.

3) Der erwachsene Sohn eines Vaters, welcher Besitzer und Bewirthschafter eines Hofes ist, auf welchem nach Verhältniß der zu dem Hofe gehörenden Länderei Spannwerk gehalten wird, wenn der Vater — außerordentliche Fälle ausgenommen — 60 Jahre alt und außer Stande ist, seinem Hauswesen selbst vorzustehen, auch kein anderer Sohn vorhanden ist, welcher dem Hofe vorstehen und selbiger durch die Haltung eines Knechts nicht conservirt werden kann.

4) Der Sohn einer Witwe, welcher den Hof derselben bewirthschaftet, wenn selbige außer Stande ist, die Aufsicht über denselben selbst zu führen, auch kein anderer Sohn vorhanden ist, welcher solche zu übernehmen vermag.

5) Eigenthümer von Fabriken und sonstigen größern Etablissements, welche denselben vorstehen, auch keine Väter mehr haben, von welchen die Fabrik auf sie gekommen ist.

6) Ein erwachsener Sohn einer Witwe oder eines Vaters, oder von Großeltern, wenn diese notarischer und bewiesener Maßen außer Stande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben, in so fern als selbige ihre Ernährung von ihrem Sohne oder Großsohne empfangen und dieses überzeugend bewiesen ist. Es müssen daher die Söhne u. sich auch in einer solchen Lage befinden, in welcher sie nach ihrer Einnahme und nach Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse ihre Eltern oder Großeltern wirklich zu ernähren im Stande sind. Geringere Unterstützungen, welche z. B. Knechte ihren Eltern zufließen lassen, sind kein hinreichender Grund zur Versezung in die zweite Classe der vorläufig Befreiten.

7) Der älteste Bruder mehrerer elterlosen kleinen Geschwister

unter 18 Jahren, in so fern derselbe deren wirklicher Ernährer und solches gehörig bewiesen ist.

8) Provisoren, welche einer Officin auf einer inländischen Apotheke vorstehen, in so fern sie Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit beibringen, bereits zwei Jahre in selbiger gedient haben und keine älteren Provisoren in derselben vorhanden sind.

9) Derjenige, welcher bereits einen Bruder in Unserem Kriegsdienste vor dem Feinde verloren hat, oder dessen Bruder wegen Verlustes eines Arms, einer Hand, eines Beins, des Gesichts, oder einer andern schweren, der vorstehenden gleich zu achtenden Verwundung aus dem Dienste entlassen worden, ebenfalls unter der Einschränkung, daß nur von einem Bruder die einseitige Befreiung deshalb in Anspruch genommen werden kann.

Dauer der vorläufigen Befreiung. §. 14. Die in die Classen der vorläufig Befreiten gesetzten Individuen verbleiben darin nur so lange als der Grund existirt, in Hinsicht dessen sie vorläufig befreiet worden sind. Sobald derselbe wegfällt, treten sie nach ihrer Nummer in die Zahl der disponiblen Dienstpflichtigen ihres Loosungsjahrs ein und werden, wenn sie eine niedrigere Loosungsnummer haben, als die höchste dienende ihres Loosungsjahrs, nach Erfordern (§. 19) unter Anrechnung der Zeit, während welcher sie vorläufig befreiet gewesen sind, noch nachträglich zum activen Dienste aufgerufen. Selbige müssen daher, so weit es verlangt wird, während ihres militairpflichtigen Alters bei jeder jährlichen Untersuchung Bescheinigungen über die Fortdauer des Verhältnisses beibringen, welches deren vorläufige Befreiung veranlaßt hat.

Herbeiziehung der vorläufig Befreiten zum Dienste. §. 15. Die vorläufig Befreiten bleiben nur so lange vom Aufrufe zum Dienste verschont, als die Classe der Dienstpflichtigen ihres Loosungsbezirks noch nicht völlig erschöpft ist. Ist aber dieses der Fall, so tritt zunächst die erste Classe der vorläufig Befreiten in die Dienstpflichtigkeit ein.

Classe der völlig Befreiten. §. 16. Völlig befreiet sind: 1) Alle dienstunfähigen, mit unheilbaren Fehlern behafteten Personen. Mangel an Größe ist allein kein Befreiungsgrund, sobald damit nicht die Unfähigkeit, die Waffen zu tragen und die Beschwerden des Krieges auszuhalten, verknüpft ist.

2) Alle ordinirten Geistlichen und alle unter Unserer Autorität von Unseren Collegien, wie auch von den städtischen Magistraten und sonstigen Patronatsherren wirklich angestellten Schullehrer.*)

3) Diejenigen im activen Staatsdienste stehenden beedigten

*) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obergkeiten und die Districts-Commissariate des Bezirks, betr. die Befreiung der Schullehrer vom Militairdienste, vom 8. Julius 1851.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 26. Mai 1845, das christliche Volksschulwesen betreffend, die Schullehrerstellen wesentliche Abänderungen erlitten haben, so verfügen wir mit Genehmigung des königlichen Kriegs-Ministeriums hiemit:

Officianten, welche nach ihren Verhältnissen zum Militairdienste nicht herbeigezogen werden können. — Dahin gehören: a. alle Rätthe, Assessoren, Secretarien, Auditoren und wirklich angestellte Canzlisten bei sämmtlichen administrativen und Justiz-Collegien; b. alle unter öffentlicher Autorität angestellten Cassenedienten bis auf die beeidigten Casseschreiber, selbige mit eingeschlossen; c. alle obrigkeitlichen Personen, sowohl bei den Aemtern bis auf die Auditoren incl., als bei den städtischen Magistraten bis zu den Auditoren incl., sofern solche wirklich angestellt und beeidigt sind; d. alle Steuer-Officianten bis zu den Kreis-Controleurs, Kreis-Einnehmern und deren Gehülfen einschließlic; e. alle Hof-, Forst-, Baubediente, auch sonstige Officianten, deren Verhältnisse den vorbemerkten gleich zu achten sind. Sollte in vorkommenden Fällen hierüber ein Zweifel entstehen, so hat das Kriegs-Ministerium darüber zu entscheiden.

4) Candidaten und Studiosen der Theologie, welche gute Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit und ihres sittlichen Betragens beibringen, letztere jedoch nur in Friedenszeiten.

5) Alle vormaligen Officiere, in so fern solche 7 Jahre gebient oder einen Feldzug mitgemacht haben.

6) Jeder letzte noch übrig gebliebene Sohn einer Familie, wenn schon ein Sohn vor dem Feinde geblieben ist.

7) Jeder Sohn einer Familie, welche bereits 3 Söhne unter den Waffen verloren hat.

Classe der Zurückgesetzten. §. 17. Bis zur nächsten Untersuchung sind einstweilen zurückzusetzen; a. alle diejenigen, welche bei der ersten Untersuchung zum Dienste noch zu schwach sind; b. alle diejenigen, welche ohne Eltern sind, und wegen ihrer langen Entfernung aus dem Königreiche und der gänzlichen Unbekanntschaft ihres Aufenthaltsorts als verschollen zu betrachten sind, auch im Königreiche kein Vermögen besitzen; c. alle diejenigen, welche bereits im activen Militairdienste sich befinden.

Zulassung der Reclamationen. §. 18. Alle Verhältnisse, welche nach den vorstehenden §§. 12, 13 und 16 vor der Einstellung einen Anspruch auf vorläufige oder völlige Befreiung begründen, berechtigen dazu uach nach geschener

daß die Bestimmungen des §. 16 N. 2 des Militair-Aushebungsgesetzes über die Befreiung der Schullehrer vom Militairdienste fortan auf alle Schullehrer, welche sich in einer in Folge des Volksschulgesetzes neu regulirten Schulschule befinden, unbedingt Anwendung finden sollen.

Hinsichtlich ihrer werden hienach die unter dem 18. Februar 1836 an die Districts-Commissariate von hier erlassenen durch diese den Obrigkeiten mitgetheilten beschränkenden Vorschriften über die Befreiung der Nebenschullehrer vom Militairdienste aufgehoben.

Behuf Begründung einer auf Grund des §. 16 N. 2 des Militair-Aushebungsgesetzes erhobenen Reclamation der Schullehrer ist daher eine Bescheinigung dahin zu erbringen, daß dieselbe eine in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Mai 1845 regulirte Schulschule bekleiden.

Einstellung, und zwar ohne Unterschied zwischen den freiwillig oder nach Ordnung des Looses Eintretenden, jedoch nur dann, wenn diese Verhältnisse erst später zufällig entstanden sind. Die darauf gerichteten Gesuche sind bei der Militär-Entlassungs-Commission einzubringen, und ist die letztere befugt, den Ersatz der dem neu Einzustellenden zu vergütenden kleinen Wundirung von denjenigen zu verlangen, welche auf ihr Ansuchen vor Ablauf ihrer Dienstzeit entlassen werden, vorausgesetzt, daß sie nach ihren Vermögensumständen dazu sich im Stande befinden.

Auch haben diejenigen, welche wegen Annahme eines Hofes (§. 13, No. 2) um ihre Entlassung aus dem activen Dienste nachsuchen, denselben unfehlbar binnen sechs Wochen vom Tage der ihnen kund gemachten Entlassung anzunehmen, widrigenfalls sie in ihr Militärverhältniß zurücktreten.

III. Vorschriften bei der Aufnahme und Berichtigung der Listen, imgleichen bei der Untersuchung und Loosung.

Jährliche Untersuchung der 20jährigen Mannschaft. §. 19. In einem jeden Jahre soll diejenige Mannschaft untersucht werden, welche im Laufe des vorhergegangenen Jahres das 20ste Jahr zurückgelegt hat. Zugleich ist damit eine Revision in Ansehung derjenigen Individuen zu verbinden, welche bei den Untersuchungen der vorhergehenden Jahre vorläufig befreit oder einstweilen zurückgesetzt sind.

Werden diese Individuen in Folge der jährlichen Revisionen für dienstpflchtig erklärt, so sollen, — mit Vorbehalt einer ausnahmsweise etwa erforderlich werdenden Completirung des Contingents eines späteren Loosungsjahrs (§. 56) in Friedenszeiten nur diejenigen unter ihnen, welche a. eine niedrigere Loosungs-Nummer haben, als die früher eingestellte höchste activ dienende ihres Loosungsjahrs, und b. mindestens noch auf fünf Jahre, einschließlich des Kriegs-Reservejahrs, pflichtig sind, zum activen Dienste, jedoch nur behuf des Ersatzes zufälliger Vacanzen herbeigezogen werden, und zwar dergestalt, daß zu diesem Zwecke der Aufruf immer zunächst an die in dem angegebenen Falle sich befindenden Dienstpflchtigen des jüngsten Revisionsjahrs gelangt. (§. 57.)

Zeit d. ersten Aufnahme der Listen. §. 20. Die Obrigkeiten haben die sämtlichen Militairpflichtigen jeder Jahrsclasse in Listen aufzunehmen und muß dieses, wenn Wir nicht in dem einen oder andern Jahre darunter besondere Vorschriften ertheilen, im Anfange des dem betreffenden Loosungsjahre vorhergehenden Monats November geschehen.

Verfahren bei der Aufnahme der Listen. §. 21. Bei der Aufstellung der Listen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Die Prediger sind verpflichtet, aus den Kirchenbüchern und in zufälliger Ermangelung derselben aus den Confirmations-Listen eine namentliche Liste aller derjenigen männlichen Individuen, Ortschaftsweise und in alphabetischer Ordnung, aufzustellen, welche in dem laufendem Jahre das 20ste Jahr zurücklegen und also spätestens mit dem Schlusse des Monats December in das 21ste Jahr eingetreten sind. Zugleich ist bei den einzelnen Individuen anzumerken, wenn solche etwa gestorben oder abwesend sein sollten. Diese Listen müssen die Prediger unaufgefordert vor Ablauf des Monats October,*) wenn nicht ein früherer Termin von dem Kriegs-Ministerio bestimmt werden sollte, den Obrigkeiten zustellen.

2) Die Aemter, Magistrate und Gerichte haben diese Listen der Prediger sodann zu revidiren und durch Hinzurechnung aller derjenigen, welche außerhalb des obrigkeitlichen Bezirks geboren, in demselben aber wohnhaft sind, und zwar ohne Rücksicht auf deren sonstigen etwaigen befreieten Gerichtsstand,**) zu vervollständigen, und wenn solches geschehen, daraus eine neue vollständige Liste ebenfalls Ortschaftenweise und in jeder Ortschaft nach alphabetischer Ordnung zu entwerfen. In dieser Liste können zwar die Verstorbenen ausgelassen werden, dagegen sind alle Abwesenden und alle übrigen Personen ohne Rücksicht auf deren etwaige Befreiungs-Gründe in dieselbe mit aufzunehmen.

Um durch die Verpflichtung zum Militairdienste Unsere Unterthanen in ihren gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen so wenig als möglich zu beschränken, soll den nicht bereits activ dienenden (§. 109) Militairpflichtigen freistehen, in die Liste ihres wirklichen Wohnsitzes, ihres Geburts- oder ihres temporären Aufenthaltsorts zu dem Zwecke, um daselbst zu loosen, sich eintragen zu lassen. In dieser Hinsicht haben die Obrigkeiten über alle in ihrem Bezirke sich aufhaltenden militairpflichtigen Individuen eines fremden Geburtsorts Nebenlisten anzufertigen, aus welchen alle diejenigen, so daselbst zu loosen wünschen, zu extrahiren sind.

In Ansehung derjenigen Militairpflichtigen, welche ihren temporären Aufenthalt in einem städtischen Loosungsbezirke haben, soll jedoch dem Kriegs-Ministerio die Befugniß zustehen, unter Umständen jenes Wahlrecht einstweilen in dem Maße einzuschränken, daß die städtische Obrigkeit ermächtigt und angewiesen wird, alle diejenigen Auswärtigen von der Aufnahme in ihre Listen auszuschließen, welche vermöge ihres temporären Aufenthalts im städtischen Loosungsbezirke hier zu loosen den Wunsch bezeugen sollten, sofern der Amtssitz der Loosungs-Obrigkeit ihres wirklichen Wohnsitzes nicht über drei Meilen entfernt ist, es wäre denn, daß sie ihren temporären Aufenthalt im städtischen Loosungsbezirke mindestens schon seit zwei Jahren gehabt hätten.

*) Nach dem Gesetze vom 14. September 1856 sind die Listen vor Ablauf des Monats September abzuliefern.

**) Einen s. g. befreieten Gerichtsstand giebt es nicht mehr.

Die auf der Landes-Universität Studirenden sind aber als solche durch ihren temporairren Aufenthalt daselbst niemals berechtigt, ihre Aufnahme in die dortigen Listen in Anspruch zu nehmen. (§. 24.)

Die hiernach zur Wahl eines Loosungsbezirks berechtigten Militairpflichtigen haben sogleich bei der Aufnahme der Listen oder doch innerhalb der nachbestimmten Zeit, da solche zur Einsicht öffentlich bereit liegen, darüber, wo sie zu loosen wünschen, sich zu erklären, widrigenfalls ein jeder zu der Liste desjenigen Orts gerechnet wird, wo derselbe seinen wirklichen Wohnsitz noch hat oder zuletzt gehabt hat, und wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz haben sollte, zu der Liste seines Geburtsorts. — Eine Transferrung aus der Liste eines Loosungsbezirks in die Liste eines andern, welche später noch nachgesucht wird, kann bis zur Loosung nur aus besonders dringenden, von der obern Verwaltungs-Behörde der Provinz zu beurtheilenden Gründen, nach erfolgter Loosung aber nie bewilligt werden. Die Obrigkeiten des wirklichen Wohnsitzes, des Geburts- und zeitigen Aufenthaltsorts müssen über solche Individuen unter einander in Communication treten und dafür sorgen, daß selbige in den Listen derjenigen Bezirke, in welchen sie nicht zur Loosung kommen, gestrichen werden. Auch liegt es den die Aushebung dirigirenden Districts-Commissarien ob, bei der Untersuchung der Listen dahin zu sehen, daß diese Berichtigung der Listen in gehöriger Maasse Statt finde.

3) Die solchergestalt vollständig aufgestellten Listen eines jeden Orts müssen acht Tage lang öffentlich angeschlagen werden, oder wo solches passender sein sollte, in den Städten auf dem Rathhause, auf dem Lande aber bei dem Vorsteher oder Bauermeister des Orts zu Jedermanns Einsicht bereit liegen, und daß solches der Fall sei, innerhalb des Loosungsbezirks durch die Obrigkeit bekannt gemacht werden. Diese Frist soll dazu dienen, damit ein jeder Unterthan, welcher zur Theilnahme an der nächsten Loosung gesetzlich verpflichtet ist, so fern er in der Liste etwa noch nicht sich befinden sollte, der ihm dazu hiemit aufgelegten Verpflichtung gemäß sich melde und nachgetragen werden könne.

4) Nach Verlauf dieser acht Tage sind die Listen wiederum an das Amt, Gericht oder den Magistrat zu nehmen, und von demselben in einem anzusehenden, innerhalb des Loosungsbezirks gehörig bekannt zu machenden geräumigen Termine alle und jede zu dem Jahre gehörigen militairpflichtigen Mannschaften im Allgemeinen, auch in so fern sie in dem Loosungsbezirke wohnen, speciell vorzufordern, entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen und anzugeben, ob selbige Gründe haben, auf eine gänzliche oder vorläufige Befreiung Anspruch zu machen.

Die Obrigkeiten müssen zu diesem Zwecke die Militairpflichtigen mit den gesetzlichen Gründen dieser Art, imgleichen mit den

erforderlichen Beweisen gehörig bekannt machen und sodann die gemachte Reclamation in der Liste bemerken.

5) Damit übrigens sowohl die vorgängige Bekanntmachung der Auslegung der Listen (No. 3), als die allgemeine Aufforderung zum Termine der Voruntersuchung (No. 4) auch außerhalb des Loosungsbezirks bekannt werden, haben die Obrigkeiten solche zeitig an die vorgesezte obere Verwaltungs-Behörde der Provinz in Abschrift einzusenden, von welcher sodann deren weitere Veröffentlichung in Form von ihr selbst ausgehender Bekanntmachungen und Aufforderungen durch die amtlichen Blätter erfolgen soll.*)

Einsendung der Listen. §. 22. Sobald die Aufnahme und Berichtigung der Listen geschlossen ist, haben die Obrigkeiten aus den Ortschaftslisten eine Generalliste in alphabetischer Ordnung aufzustellen, und solche nebst den Nebenlisten an den Commissair ihres Districts, und zwar spätestens binnen acht Tagen einzusenden.

Ansetzung und Bekanntmachung des Untersuchungstermins. §. 23. Der die Aushebung dirigirende Districts-Commissair hat, sobald die Listen von den Obrigkeiten bei ihm eingegangen sind, die Zeit- und Reihenfolge, in welcher er die mit dem Monate März**) beginnenden Untersuchungs- und Loosungstermine abzuhalten beabsichtigt, der vorgesezten Regiminal-Behörde vorzulegen und nach deren erfolgter Bestätigung unverzüglich die Obrigkeiten von den angelegten Terminen zu benachrichtigen.

Borladung der Militairpflichtigen zum Untersuchungstermine. §. 24. Zu dem Untersuchungstermine sind innerhalb des Loosungsbezirks alle Militairpflichtigen des betreffenden Jahrs im Allgemeinen und die bekannten Individuen speciell durch die Obrigkeit zu verabladen.

Behuf weiterer Veröffentlichung dieser allgemeinen Borladung auch außerhalb des Loosungsbezirks ist in eben dem Maße zu verfahren, wie solches im §. 21 unter No. 5 wegen der allgemeinen Aufforderung zum Vor-Untersuchungstermine vorgeschrieben worden ist. In diesem Termine muß ein jeder im Loosungsbezirke oder in der Nähe desselben anwesende Militairpflichtige in Person erscheinen. Ist derselbe im Loosungsbezirke nicht anwesend, sondern außerhalb desselben über drei Meilen vom Loosungsorte entfernt, so können auch Eltern, Geschwister und sonstige nahe Verwandte, imgleichen Curatoren und andere Bevoll-

*) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Districts-Commissariate und sämtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betr. die Abänderung der Termine und Fristen in Beziehung auf die Militair-Aushebung, vom 8. Sept. 1843. — Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an die Districts-Commissarien und die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Zeit- und Reihenfolge der auf das Militair-Aushebungswesen sich beziehenden Geschäfte betr., vom 26. August 1843.

**) Die Untersuchungs- und Loosungs-Termine müssen nach dem Gesetze vom 14. September 1856 im Monate Januar beginnen.

mächtigte für ihn auftreten und loosen, jedoch nur in so fern, als der Militairpflichtige nicht wegen seines Gesundheitszustandes eine einstweilige Zurücksetzung oder gänzliche Befreiung in Anspruch nehmen sollte. Wenn letzteres der Fall ist, so müssen die Reclamanten immer persönlich erscheinen, es sei denn, daß die Unmöglichkeit dazu wegen Krankheit durch vollgültige Zeugnisse bescheinigt, oder auch die Dienstuntüchtigkeit notorisch und der Obrigkeit selbst bekannt, oder von den anwesenden Hauswirthen und den übrigen Militairpflichtigen bezeugt werden sollte. Zugleich wird denjenigen, welche sich auf der Landes-Universität aufhalten und ohne Unterbrechung ihrer Studien nicht wohl persönlich sich stellen können, verstattet, sich vor der Aushebungs-Commission in Göttingen zu fixiren und bei derselben ihre Reclamationen anzubringen, jedoch unbeschadet ihres eigentlichen, nach dem §. 21 bestimmten Loosungsbezirks, welchem sie verbleiben.

Uebrigens ist ein jeder Militairpflichtiger, welcher mit einem körperlichen Fehler behaftet ist, denselben in dem Untersuchungs-terminen anzugeben verpflichtet. Wer solches wissentlich verschweigt und demnächst wegen dieses Fehlers zum Dienste untüchtig befunden wird, soll von der Regimantal-Behörde in eine Strafe von 5 bis 10 Thlr. zum Besten der Armen genommen, auch zur Erstattung der verursachten Kosten angehalten, im Fall des Unvermögens aber mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Aushebungs-Commission und eine Commission, welche aus dem Districts-Com- deren Zusam- mensetzung. §. 25. Die Untersuchungen geschehen durch eine Commission, welche aus dem Districts-Com- mande der Armee zu ernennenden Militair-Commisair und in der Regel dem ersten Beamten oder der ersten Magistratsperson des betreffenden obrigkeitlichen Bezirks besteht. Alle drei Mitglieder der Commission haben gleiches Votum, und es hat das obrigkeitliche Commissions-Mitglied oder ein anderes Mitglied der Obrigkeit des Loosungsbezirks das Protocoll zu führen.

Zuziehung eines Arztes. §. 26. Außerdem ist zu den ärztlichen Untersuchungen in der Regel ein Militairarzt, und zwar zunächst der Oberwundarzt des Regiments oder Bataillons, bei dessen Behinderung aber ein anderer Oberwundarzt der Armee oder auch ein Assistentwundarzt zuzuziehen. Nur bei gänzlicher Behinderung der Militairärzte sind Civilärzte zu adhibiren, welche jedoch nicht in demselben Bataillons-Districte wohnhaft und, in so fern sie nicht als Landphysici oder in anderer Eigenschaft bereits besonders verpflichtet sein sollten, auf die unpartheiße Untersuchung der ihnen vorzustellenden Militairpflichtigen förmlich beeidigt werden müssen.

Zuziehung der Amts-Unterbedienten und Dorfs-Vorsteher ebenfalls gegenwärtig sein. Auch sind einige rechtliche und verständige Hauswirth mit zuzuziehen, um über die §. 27. Bei den Untersuchungen müssen die Amts-Unterbedienten und Dorfs-Vorsteher ebenfalls gegenwärtig sein. Auch sind einige rechtliche und verständige Hauswirth mit zuzuziehen, um über die

persönlichen Verhältnisse der Militairpflichtigen Auskunft geben zu können. Dieselben dürfen ohne besondere Gründe solches nicht ablehnen, können jedoch, wenn sie dazu aufgefordert werden, für einen solchen Beweis des in sie gesetzten Vertrauens keine Vergütung in Anspruch nehmen.

Deffentlichkeit d. §. 28. Die Untersuchungen müssen öffentlich Untersuchung. geschehen und, in so weit es der Raum gestattet, muß einem jeden der freie Zutritt gestattet werden.

Die ärztlichen Untersuchungen, in so fern das Auskleiden der Militairpflichtigen dabei erforderlich ist, müssen zwar in einem besondern Zimmer, jedoch in Gegenwart wenigstens eines der Commissarien geschehen.

Reclamationen §. 29. Die Commissarien haben jeden Militairpflichtigen zu fragen, ob derselbe Reclamations- und deren Entscheidungen. Gründe habe und die Beweise darüber sich vorlegen zu lassen, solche zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Die Entscheidung ist in der Liste zu bemerken und die dafür beigebrachten Documente sind als Anlagen derselben beizufügen.

Beweis der Reclamation. §. 30. Ein jeder Reclamant ist schuldig, spätestens im Untersuchungsstermine den Beweis seiner Reclamation zu führen. Wer solches versäumt, dessen Reclamation bleibt unbeachtet. Nur in dringenden Fällen bleibt der Aushebungs-Commission verstattet, dem Reclamanten noch eine kurze Frist zum Beweise der Reclamation zu bewilligen. Dieses kann nur dann geschehen, wenn derselbe nachweist, daß er aller angewandten Mühe ungeachtet, behindert gewesen, die Beweise früher herbeizuschaffen. Notorische Verhältnisse, als z. B. Staatsdienst, bedürfen jedoch keines besondern Beweises.

Nach dem Untersuchungsstermine §. 31. Alle Reclamationen, welche nach dem Untersuchungsstermine aus Gründen angebracht werden, welche schon früher existirten, bleiben in der Regel, und wenn nicht für die verspätete Anbringung ein vollgültiger, gehörig bewiesener Entschuldigungsgrund angegeben werden kann, oder aber die Verhältnisse des Reclamanten nicht notorisch sein sollten, gänzlich unberücksichtigt.

Sind die Gründe hingegen später entstanden, so sind solche nebst der gehörigen Bescheinigung der betreffenden Obrigkeit jederzeit unmittelbar bei dem Districts-Commissair zur Anzeige zu bringen; dieser sendet die Reclamation mit seinem Gutachten an die betreffende Regiminal-Behörde, wenn der Militairpflichtige noch nicht bei dem Bataillon eingestellt und beeidigt ist, und an die Militair-Entlassungs-Commission, wenn die Einstellung schon erfolgt ist.

Recurs gegen die Entscheidung §. 32. Sollten einzelne Reclamanten bei der Entscheidung der Aushebungs-Commission sich nicht beruhigen wollen, so müssen sie innerhalb der nächsten 8 Tage nach der erfolgten Entscheidung eine Commission.

schriftliche Reclamation bei ihrer Obrigkeit einreichen und selbige mit den gehörigen Beweisen begleiten. Diese hat solche mit ihrem Gutachten dem Districts-Commissair mitzutheilen, und letzterer ist verpflichtet, solche bei Einsendung der Listen der Regiminal-Behörde mit seinem Gutachten originaliter vorzulegen. — Alle später als 8 Tage nach dem Untersuchungsstermine eingehenden Reclamationen sind sofort abzuweisen. Damit indessen die Militairpflichtigen keine unnützen Kosten haben, so werden alle Verfasser von Schriften und Aufsätzen gewarnt, keine nach den bestehenden Vorschriften vergebliche Reclamationen anzunehmen, widrigenfalls sie gehalten sein sollen, ihren Clienten alle empfangene Bezahlung zu restituiren, auch nach Befinden der Umstände zu erwarten haben, mit einer angemessenen Geldstrafe belegt zu werden.

Bescheinigungen §. 33. Alle Bescheinigungen, welche zur Begründung einer Reclamation erforderlich sind, müssen von der competenten Obrigkeit, nach vorgängiger eigener Untersuchung und genauer Prüfung der in Frage kommenden Thatumstände, ertheilt werden. Diese Bescheinigungen, so wie auch die Geburts- und Todtenscheine und andere Extracte, welche die Prediger zu ertheilen haben, und überhaupt alle Ausfertigungen in Militairsachen — wohin jedoch die Stellvertretungs-Contracte nicht gehören — sind auf ungestempelttem Papiere zu expediren,*) und müssen jeder Zeit und von jeglicher Behörde unentgeltlich, mithin ohne alle Sporteln und Schreibgebühren ausgestellt werden, jedoch sind solche nur in Militairsachen gültig und dürfen zu keinem andern Behufe von den Extrahenten gebraucht werden.

Notariats-Bescheinigungen werden hiebei überall nicht angenommen und sollen die Notarien, welche solche dessen ungeachtet ausstellen, zur Erstattung der empfangenen Gebühren angehalten werden.

Arztliche Bescheinigungen sind ohne ausdrückliche Aufforderung von Seiten der Obrigkeit nur in solchen Fällen zulässig, wenn eine Krankheit oder ein nicht in die Augen fallendes Gebrechen in Frage ist, welches eine vorhergegangene fortgesetzte Beobachtung erfordert. Aerzte, welche außer diesen Fällen Bescheinigungen ertheilen, sollen in eine Strafe genommen werden, welche nach Befinden der Umstände 2 bis 10 Rthlr. für jeden Contraventionsfall betragen, von den Regiminal-Behörden erkannt werden und der Hospital-Casse anheim fallen soll.

Loosung. §. 34. Mit der Untersuchung der Militairpflichtigen ist auch die Loosung sofort zu verbinden. Es sind so viel Loose zu machen, als in dem Loosungsdistricte sich Militairpflichtige befinden, ohne Rücksicht auf deren etwaige Befreiungs- oder sonstige Reclamations-Gründe. Diese Loose müssen bei der

*) Stempel-Gesetz v. 4. Sept. 1844 §. 7 Nr. 5.

Eröffnung des Termins öffentlich in einen dazu eingerichteten Behälter eingezählt, und solcher, wenn etwa die Untersuchung eines Bezirks in einem Tage nicht beendigt werden könnte, am Schlusse der Sitzung öffentlich verschlossen und versiegelt, auch am folgenden Tage öffentlich wieder entseigelt werden.

Fortsetzung. §. 35. Ein jeder Militairpflichtige muß, so wie er aufgerufen wird, ein Loos ziehen, dessen Nummer sofort in die Liste eingetragen wird. Das Loos behält der Militairpflichtige. Looset ein Militairpflichtiger nicht persönlich, sondern looset ein Anderer (§. 24) für ihn, so ist dieser schuldig, dem ersteren das gezogene Loos sofort anzuzeigen und den etwaigen Aufruf an ihn zu befördern. Für einen Militairpflichtigen, welcher sich nicht persönlich sistirt, und für den auch kein Verwandter oder Bevollmächtigter zum Loosen erscheint, wird ex officio nicht gelooft (§. 83).

Sofort, wenn ein jeder Militairpflichtige gelooft hat, werden die etwaigen Reclamations-Gründe desselben untersucht.

Getrennte Loosung in denjenigen obrigkeitlichen Bezirken, welche zu mehreren Bataillonen Mannschaften stellen. §. 36. Wenn ein Amt oder Gericht zu mehreren Bataillonsdistricten Mannschaften stellt, so ist für diejenigen Ortschaften, welche zu dem einen oder andern Districte gehören, eine besondere Loosung zu veranstalten. Nicht weniger bleibt den Regiminal- Behörden freigestellt, mehrere kleinere Gerichtsbezirke zu einem Loosungsbezirke zu vereinigen.

Aufzustellende Listen. §. 37. Nach beendigter Loosung und Untersuchung sind aus dem Protocolle und den Loosungslisten von dem die Aushebung dirigirenden Districts-Commissair eine Generalliste und die erforderlichen Auszugslisten aufzustellen. Die Formulare zu diesen, so wie überhaupt zu allen erforderlichen Listen werden von dem Kriegs-Ministerio bestimmt.

Fortsetzung. §. 38. Von diesen im vorstehenden §. vorgeschriebenen Listen muß der Districts-Commissair ein von der ganzen Aushebungs-Commission unterschriebenes Exemplar an die vorgesezte Regiminal-Behörde binnen 14 Tagen einsenden, ein Exemplar der Obrigkeit lassen und die Originalliste für sich behalten.

Entscheidung §. 39. Die aufgenommenen Protocolle sind der üb. die Listen von Regiminal-Behörde mit einzusenden. Diese hat die der kompetenten Listen zu prüfen und solche nach den Umständen zu Ratificiren, oder in Ansehung einzelner Fälle, in Regiminal-Behörde. welchen dieselbe gegen die Angemessenheit der Entscheidung Bedenken hat, eine anderweitige Untersuchung und Abänderung zu verfügen.

Ordnung des Aufrufs nach der Loosungsnummer. §. 40. Die gezogene Nummer bestimmt die Ordnung des künftigen Aufrufs, und zwar nicht bloß in der Classe der Dienstpflchtigen, sondern auch in der 1sten und 2ten Classe der vorläufig Befreiten, wenn der Aufruf an diese gelangen sollte. Es gilt hiebei die allgemeine

Regel, daß der Aufruf immer von No. 1 an gerechnet, geschehen muß und ein jeder Aufruf einer höhern Nummer so lange, als gleichzeitig eine niedrigere desselben Jahrs und derselben Classe noch disponibel ist, nicht Statt finden darf.

Wenn dagegen unter den zunächst zur Einstellung stehenden Individuen einige, zum Beispiel wegen ihrer Abwesenheit und der Unbekanntschaft ihres Aufenthaltsorts, dem Bataillon nicht sofort überwiesen, auch dafür keine Stellvertreter sistirt werden können, so müssen, um die Completirung nicht aufzuhalten, die nächstfolgenden Nummern eingestellt werden.

Verhältnisse der eingestellten höheren u. der ausgebliebenen niedrigeren Nummern. §. 41. Die zur Completirung des Contingents eingestellten höheren Nummern sollen jedoch in folgenden drei Fällen sofort wieder entlassen werden: 1) wenn die Hindernisse, welche der sofortigen Einstellung der mit niedrigeren Nummern versehenen Dienstpflichtigen, an deren Stelle jene höheren Nummern eingestellt sind, entgegenstehen, noch vor Ablauf der auf den Tag der letzten Contingents-Ablieferung zunächstfolgenden zwei Monate hinwegfallen, oder 2) in so weit die abwesenden, ohne Loosungs-Nummer an die Spitze der dienstpflichtigen gestellten Individuen binnen dieser Frist zurückkehren, oder ergriffen werden, und wirklich dienstfähig sind, so daß sie persönlich eingestellt werden können, oder 3) binnen der nämlichen Frist für die abwesenden Dienstpflichtigen ein Stellvertreter sistirt wird.

Tritt keiner dieser drei Fälle ein, so bleiben die einmal eingestellten höheren Nummern im Dienste. Dagegen werden die Ausgebliebenen, nach ihrer demnächstigen Rückkehr und resp. nach dem Hinwegfallen der vorher sub Nr. 1 erwähnten Hindernisse, dem Contingente eines spätern Jahrgangs überwiesen. (§. 90.)

IV. Von dem Nummern-Tausche und der Stellvertretung.

A. Nummern-Tausch unter den Militairpflichtigen desselben Loosungsbezirks und Loosungsjahrs. §. 42. Es steht einem jeden Militairpflichtigen frei, die von ihm gezogene Nummer mit der eines andern Militairpflichtigen desselben Loosungsbezirks und Loosungsjahrs zu vertauschen, ohne Unterschied ob solcher zu der Classe der Dienstpflichtigen oder der vorläufig Befreiten gehört; jedoch ist nur derjenige zur Eintauschung einer niedrigeren Nummer zuzulassen, welcher von der Aushebungs-Commission diensttchtig befunden ist.

a. während des Untersuchungs-termins. §. 43. Der Tausch kann sogleich während des Loosungstermins geschehen und muß solcher sodann sofort in der Loosungsliste bemerkt werden. In diesem Falle wird angenommen, als hätten die beiden Tauschenden jeder des Andern Nummer gezogen.

b. nach beendigter Untersuchung. auch nach schon beendigter Untersuchung und bis zu dem Tage geschehen, da die Militairpflichtigen nach der Bestimmung des §. 63 aus ihrem Loosungsbezirke ausbrechen, um sich in den Garnisonort des Bataillons oder den ihnen sonst angewiesenen Versammlungsort zu begeben. In diesem Falle muß jedoch

a. der Nummern-Tausch bei der Obrigkeit angezeigt werden, um in der Liste denselben zu bemerken und dem Districts-Commissair davon Anzeige zu machen. b. Wenn derjenige, welcher die Marsch-Nummer übernommen hat, nachher bei der Einstellung für dienstuntüchtig erklärt und von dem Bataillone nicht angenommen wird, so muß derjenige, welcher diese Nummer wirklich gezogen hatte, wieder eintreten. Ist der erstere aber einmal angenommen und wird nachher als dienstuntüchtig vom Bataillone entlassen, so braucht darum der andere dennoch nicht eher einzutreten, als bis nach der von ihm eingetauschten Nummer die Reihe ihn trifft. c. Desertirt derjenige, welcher die Marsch-Nummer übernommen hat, binnen einem halben Jahre nach der Einstellung, so muß derjenige, welcher die Nummer eigentlich gezogen hat, für ihn eintreten. d. Derjenige, welcher eine niedrigere Nummer, als die ihm ursprünglich zu Theil gewordene eintauscht, hat keinen Anspruch auf eine gänzliche oder vorläufige Befreiung, es sei denn, daß der mit ihm getauscht Habende bereits dienen, oder gleich starke Befreiungs-Gründe haben sollte.

B. Stellvertretung. §. 45. Außer diesem unter den Militairpflichtigen desselben Loosungsjahrs und Loosungsbezirks verstatteten Nummern-Tausche wird auch allen Militairpflichtigen die Befugniß, sich vertreten zu lassen, unter den in den nachstehenden §§. enthaltenen näheren Bestimmungen zugestanden.

Bestimmung der Frist, binnen welcher die Erklärung sich vertreten lassen zu wollen eingebracht werden muß. §. 46. Ein jeder Militairpflichtige, welcher sich vertreten zu lassen die Absicht hat, muß solches im Untersuchungsstermine bei der Aushebungs-Commission oder spätestens innerhalb der nächsten 8 Tage nach demselben bei der Obrigkeit seines Loosungsbezirks erklären und ist diese Erklärung sodann in den Listen zu bemerken. Nach Ablauf dieser Frist kann bis zur wirklichen Einstellung die Erklärung zur Eisirung eines Stellvertreters nur dann noch angenommen werden, wenn mit derselben zu gleicher Zeit die sofortige Präsentation eines vollkommen diensttüchtigen und gehörig qualifizirten Stellvertreters verbunden ist.

Zulassung der Stellvertretung nach schon geschehener Einstellung. §. 47. Nach wirklich erfolgter Einstellung ist dagegen die Stellvertretung nicht ferner allgemein zulässig, sondern soll nur aus solchen vorher nicht vorhanden gewesen, sondern später erst eingetretenen Gründen zugelassen werden, welche zwar keinen Anspruch auf eine völlige oder vorläufige Befreiung geben, doch aber den Militairpflichtigen außer Stand setzen, ohne großen Nachtheil für sein

Gewerbe, für seine wissenschaftliche Ausbildung oder für sein Fortkommen dem Militairdienste persönlich Genüge zu leisten.

Dahin ist insbesondere auch die Erheirathung eines Hofes zu rechnen, auf welchem nach Verhältniß der zu dem Hofe gehörenden Länderei Spannwerk gehalten wird, vorausgesetzt, daß die Annahme des Hofes zu dessen Erhaltung erforderlich und der Militairpflichtige denselben vorzustehen im Stande ist.

Alle diese nach erfolgter Einstellung erst angebrachten Gesuche um Zulassung eines Stellvertreters sind bei der Obrigkeit des Loosungsbezirks einzureichen und mit deren Gutachten an den Districts-Commissair zu befördern, welcher darüber an die Militair-Entlassungs-Commission zur Abgabe einer Entscheidung zu berichten hat. Bei eintretenden Zweifeln über die Zulässigkeit ist darüber in letzter Instanz von dem Kriegs-Ministerio eine Bestimmung zu treffen.

Uebrigens sind die nach geschעהer Einstellung zur Sistirung eines Stellvertreters annoch zugelassenen Militairpflichtigen verbunden, alle der Kriegs-Casse daraus erwachsenen Kosten zu erstatten.

Personen, welche zu Stellvertretern genommen werden können. §. 48. Die Personen, welche zu Stellvertretern genommen werden können, müssen Hannoveraner, oder Bataillonsdistricte zu sein, zu welchem der zu vertretende Militairpflichtige gehört, vielmehr wird jedem zum Dienste tüchtigen und zum Stellvertreter übrigens sich eignenden Unterthan ohne Rücksicht auf seine besonderen Heimaths-Verhältnisse, die Befugniß, als Stellvertreter sich verbindlich zu machen, zugestanden.

Die Annahme des Stellvertreters kann geschehen: 1) in so fern sowohl der Vertreter, als der zu Vertretende demselben Bataillons-Recrutirungsdistricte angehören, aus der zum activen Dienste nicht aufgerufenen, wemngleich dienstpflichtigen Mannschaft der ganzen Classe vom 20sten bis 27sten Jahre dergestalt, daß der Vertretene mit dem Vertreter den Platz wechselt und der Vertretene erst alsdann einzutreten oder einen andern Stellvertreter anzuschaffen gehalten ist, wenn die eingetauschte Nummer seines Stellvertreters aufgerufen wird. Diese Anschaffung eines Stellvertreters vermittelt solchen erweiterten Nummern-Tausches muß den betreffenden Obrigkeiten, sowohl desjenigen Loosungsbezirks, zu welchem der Vertretene, als desjenigen, zu dem der Stellvertreter gehört, angezeigt werden, damit darüber in den Listen das Erforderliche bemerkt werden könne; 2) aus denjenigen Unterofficieren, etatsmäßigen Musikern und Spielteuten, welche nach vollendeter Dienstzeit zur Entlassung stehen, aber fortzubienen geneigt, auch von Seiten ihres Commandeurs zur Beibehaltung im Dienste geeignet befunden sind; und endlich 3) aus der Mannschaft des vollendeten 27sten bis zum beendigten 29sten Jahre und in Hinsicht schon gedienthabender Soldaten, bis zum vollendeten 32sten Jahre.

Den im activen Militairdienste sich bereits befindenden Militairpflichtigen ist in den gesetzlich überhaupt zulässigen Fällen zwar ebenfalls gestattet, durch gehörig geeignete Individuen aus dem ganzen Königreiche sich vertreten zu lassen, indeß sind die zum Dienste in der Cavallerie, im Ingenieurs-Corps oder in der Artillerie ausersehenen Stellvertreter nur dann für geeignet zu erachten, wenn sie bereits in der betreffenden Waffengattung gedient haben und entweder als frühere Capitulanten noch nicht drei Jahre verabschiedet sind, oder als vormals eingestellte Militairpflichtige ihr 32stes Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sollte ein als Stellvertreter angenommenes Individuum für seine Person zum Dienste aufgerufen werden, so erlöschet die Stellvertretung und der Vertretene muß selbst dienen oder einen andern Stellvertreter stellen; dagegen ist aber der Vertreter auch nur berechtigt, die stipulirte Vergütung nach Verhältniß des bereits zurückgelegten Theils seiner auf sieben Jahre überhaupt zu berechnenden Dienstzeit zu verlangen.

Qualification §. 49. Die Eigenschaften, welche ein jeder der Stellvertreter. Stellvertreter außerdem haben muß, sind folgende: 1) er muß über sein untadelhaftes Betragen vollkommen gute Zeugnisse der Gerichts-Obrigkeit seines bisherigen Aufenthaltsorts beibringen; diese Zeugnisse müssen mindestens den Zeitraum der drei letzten Jahre befassen und es hat der Stellvertreter nur dann zu erwarten, daß solche als „vollkommen gut“ werden angesehen werden, wenn die Zeugnisse die moralische Unbescholtenheit des Inhabers auf den Grund der dieserhalb vorgängig angestellten Erkundigung ausdrücklich bescheinigen; 2) er muß in aller Hinsicht diensttüchtig sein.

Wird der Stellvertreter vor der Aushebungs-Commission sistirt, so hat diese über dessen Diensttüchtigkeit zu entscheiden; nachher aber steht die Decision, unter Zuziehung des Arztes, dem Commandeur desjenigen Bataillons zu, in welchem der Stellvertreter dienen muß, jedoch im letzten Falle unter Vorbehalt des Recurses an das General-Commando der Armee.

Zeit, wann die §. 50. Der Stellvertreter muß bei dem Bataillone spätestens bis zu dem Tage, an welchem die Stellvertreter präsentirt werden müssen. Einstellung geschieht präsentirt und angenommen sein, widrigensfalls der Militairpflichtige vorläufig und bis zur wirklichen Annahme des Stellvertreters bei dem Bataillone persönlich einzutreten, auch die durch die verspätete Sistirung des Stellvertreters etwa veranlaßten Kosten vollständig zu erstatten verpflichtet ist; auch kann derselbe, falls es das betreffende Bataillons-Commando verlangt, sich nicht entziehen, wenigstens bis zur Beendigung der erstjährigen Exercierzeit im Dienste zu bleiben.

Verhältnisse des §. 51. Bei der zugelassenen Stellvertretung Vertreters und muß 1) der Vertretene für den Vertreter auf den Vertretenen. Fall der Desertion drei Jahre, und für dessen

Diensttuchtigkeit drei Monate hasten, dergestalt, daß wenn der Vertreter vor Ablauf dieser drei Jahre desertirt, oder vor Ende der drei ersten Monate nach der geschehenen Einstellung wegen Dienstuntuchtigkeit entlassen wird, der Vertretene verpflichtet ist, entweder persönlich einzutreten, oder einen andern Stellvertreter zu stellen, wozu ihm in Friedenszeiten eine Frist von vier Wochen, vom Tage der empfangenen Aufforderung anzurechnen, verstattet werden soll.

Würde der Vertreter jedoch in Gefolge des Militairdienstes dienstuntüchtig geworden, oder auch nach geschehener Einstellung verstorben sein, so fällt die obige Verpflichtung hinweg, gleichwie solche auch in Ansehung aller derjenigen schon gedienthabenden Unterofficiere, Musiker und Spielleute cessirt, welche von den Regimentern oder Bataillonen selbst zu Stellvertretern empfohlen und angeboten worden (§. 48 Nr. 2), in so fern der Stellvertretungs-Vertrag unter Vermittelung des Militairs abgeschlossen ist.

2) Kein Stellvertreter kann verlangen, als Dienstthuer über die gewöhnliche Zeit zurückbehalten zu werden, vielmehr tritt derselbe, so wie überhaupt, so namentlich auch in dieser Hinsicht ganz in die Lage des Vertretenen ein. Es ist solches in den Contracten ausdrücklich zu bemerken.

3) Die Stellvertretungs-Contracte müssen jederzeit dergestalt abgeschlossen werden, daß der Vertreter nie seine ganze Bezahlung sofort, sondern wenigstens die Hälfte erst nach siebenjähriger Dienstzeit erhält, bei Strafe der eventuellen nochmaligen Leistung dieser Hälfte an die Kriegs-Casse. Desertirt der Vertreter während derselben aber nach Ablauf von drei Jahren, oder wird er nach Ablauf von drei Monaten als dienstuntüchtig entlassen, so ist der Rest des ihm gebührenden Geldes der Kriegs-Casse auszuführen, es wäre denn, daß er wegen unverschuldeter Krankheit oder in Folge des Militairdienstes entstandener Untüchtigkeit entlassen worden, in welchem Falle ihm selbst das Geld ausgezahlt werden soll. Stirbt der Vertreter hingegen, so erhalten es dessen Erben.

Gessionen der vertragsmäßigen Forderungen auf die gesetzlich noch nicht fälligen Stellvertretungsgelder, wie auch eine Arrest-Anlage auf diese Gelder während der Dienstzeit des Vertreters sollen die Ansprüche der Kriegs-Casse überall nicht beeinträchtigen.

4) Damit den bei einem andern Bataillone als demjenigen ihres Districts eintretenden Stellvertretern erforderlichen Falls die Mittel gegeben werden können, bei Beurlaubungen die Kosten der Reisen zu bestreiten, sind diejenigen Militairpflichtigen, welche solchergestalt sich vertreten zu lassen die Absicht haben, verpflichtet, zu jenem Zwecke sofort bei der Präsentation des Vertreters von der ersten Hälfte der überhaupt bedungenen Vergütungssumme, nach Maßgabe der Entfernung des Wohnorts des Vertreters von dem Garnisonorte des Bataillons, den Betrag von 10—20 Thlr. bei dem Bataillone niederzulegen. Wofern jedoch nach erfolgter Berichtigung der ersten Hälfte der Vergütungssumme die zweite,

erst nach Ablauf der ganzen Dienstzeit dem Stellvertreter auszubehaltende Hälfte der Stellvertretungsgelder in den Verwahrsam des Bataillons abgeliefert worden wäre, so können von dieser die erforderlichen Reisekosten entnommen werden, und soll es alsdann der ersten Art der Sicherheitsleistung nicht bedürfen.

5) Die Stellvertretungs-Contracte müssen vor der Obrigkeit des Loosungsbezirks des Vertretenen oder des Vertreters, bei Strafe der Nichtigkeit geschlossen oder confirmirt und durch den Districts-Commissair in den im §. 46 bestimmten Fällen an die betreffende Regiminal-Behörde, in dem Falle des §. 47 hingegen an die Militär-Entlassungs-Commission eingesandt werden.

V. Vorschriften über die Bestimmungen und Repartition des Contingents, die Dienstzeit und die Entlassung der zum Dienste ausgehobenen Mannschaft.

Bestimmung des jährlichen Contingents für jeden Bataillons-district. §. 52. Das Contingent, welches von jedem Bataillons-district jährlich gestellt werden muß, wird nach dem eintretenden Bedarfe mittelst gleichmäßiger Repartition bestimmt, und hat das Kriegs-Ministerium solches den betreffenden Regiminal-Behörden zur weitem Mittheilung an die Districts-Commissarien bekannt zu machen.

Ergänzungs-Mannschaft. §. 53. Außer dem ordinären Contingent, welches zu dem activen Dienste gestellt werden muß, und gleichwie die jährlich ausgehende Anzahl, außer den zufälligen Vacanzen, in der Regel ein Sechstheil der Mannschaft, ausschließlich der Kriegs-Reserve, beträgt, muß eine genügende, von dem Kriegs-Ministerio ebenfalls gleichmäßig zu repartirende Mannschaftszahl ausgesetzt werden, um den Friedens-Ergänzungs-Etat zu bilden, aus welchem die im Laufe des Jahrs entstehenden zufälligen Vacanzen sofort ersetzt werden sollen.

Die Mannschaft dieses Friedens-Ergänzungs-Etats wird gleich der des ordinären Contingents in den Einstellungsterminen ärztlich untersucht und beeidigt, hierauf aber, ohne eingekleidet zu werden, auf unbestimmte Zeit beurlaubt, und nur nach Bedarf zum Ersatz entstehender zufälliger Vacanzen einbeordert. Die Einbeorderung derselben geschieht übrigens immer in der von der competenten Regiminal-Behörde auf den Grund der betreffenden Loosung und Contingents-Repartition im Voraus festgesetzten Reihenfolge (§. 57) und ist jedesmal dem Districts-Commissair anzuzeigen.

Diejenigen Individuen des Friedens-Ergänzungs-Etats, welche bis zur nächstfolgenden Contingents-Einstellung nicht zum activen Dienste herangezogen sind, werden, soweit sie nicht als Revisionnaire noch auf mindestens fünf Jahre dienstpflichtig sind, entlassen, und treten in die Kategorie der nicht aufgerufenen Dienstpflichtigen zurück. Der fernere Vacanzen-Ersatz geschieht aus dem neu zu bildenden Friedens-Ergänzungs-Etat des laufenden Loosungsjahrs.

Uebrigens wird alljährlich nach Ablauf der beiden Umstellungs-

Monate eine Rectification des im Einstellungsstermine vorläufig bestimmten Friedens-Ergänzungs-Stats wegen der während jener Monate etwa eingetretenen Veränderungen vorgenommen.

Unveränderlichkeit der Bataillonsdistricte in Hinsicht auf die Stellung der Contingente. §. 54. Die Bataillonsdistricte können in Hinsicht auf die Stellung der Contingente keiner jährlichen Veränderung unterworfen werden, sondern werden auf eine feste Weise bestimmt, jedoch bleibt eine dauernde Abänderung derselben zulässig, sobald besondere Local-Verhältnisse solche erheischen. Immer muß aber der Umfang der verschiedenen Bataillonsdistricte im Wesentlichen nach der Bevölkerung sich richten.

Bestimmung des Contingents für Stadt, eines jeden Amtes und Gerichts zu der von die einzelnen dem ganzen Districte zu stellenden Mannschaftszahl Loosungsbezirke. §. 55. Das jährliche Contingent einer jeden Bezirke vorhandenen Militairpflichtigen, aus welchen die Einstellung geschieht, jedoch nach Abzug der völlig Befreiten und der wegen längerer Abwesenheit und Unbekanntschaft des Aufenthaltsorts als verschollen Anzusehenden und in dieser Hinsicht Zurückzusehenden, von der betreffenden Regiminal-Behörde jährlich bestimmt. Bei den größeren Städten ist in Hinsicht der bei denselben eintretenden besonderen Verhältnisse, bei Berechnung des Contingents, $\frac{1}{3}$ der Militairpflichtigen abzusetzen und von dem Kriegs-Ministerio zu bestimmen, welche Städte hieher zu rechnen sind.

Sollte für einzelne obrigkeitliche Districte bei der vorbestimmten Repartition eine zu große Belastung entstehen und deren vorläufig Befreiete dienstpflichtig werden, während in anderen Bezirken eine mehr oder minder große Zahl von Dienstpflichtigen noch vorhanden ist, so wird dem Kriegs-Ministerio vorbehalten, das Contingent eines solchen Districts verhältnißmäßig zu vermindern und den Ausfall auf die übrigen Gerichtsbezirke zu vertheilen. Auch sind bei Bestimmung des Contingents, so lange die vorläufig Befreieten nicht in Frage kommen, in denjenigen Loosungsbezirken, in welchen sich große Fabriken befinden und aus diesem Grunde eine größere Anzahl sonst dienstpflichtiger Mannschaft vorläufig zu befreien ist, die dahin gehörigen Fabrikarbeiter ebenfalls abzusetzen.

Ordnung des Aufrufs bei der Stellung des Contingents nach Jahren. §. 56. Die Stellung des erforderlichen Contingents nach Jahren muß in dem Maße geschehen, daß zuerst die gesammte, sofort dienstpflichtige Mannschaft des letzten zur Untersuchung und Loosung gekommenen Jahrs, also die Mannschaft vom zurückgelegten 20sten bis 21sten Jahre, und wenn diese erschöpft ist, die dienstpflichtige Mannschaft des vorhergehenden Jahrs, vom 21sten bis 22sten Jahre, und in gleicher Ordnung immer das nächstvorhergehende Jahr zum Dienste aufgerufen wird.

Wenn die dienstpflichtige Mannschaft der sieben letzten Loosungsjahre, also bis einschließlich der 26- bis 27jährigen nicht zureicht, um das Contingent zu stellen, so kommt zunächst die erste

Classe der vorläufig Befreiten, und zwar zuerst die vom 20sten bis 21sten Jahre und soweit, zuletzt die vom 26sten bis 27sten Jahre zum Aufrufe; reicht auch diese nicht hin, so muß in gleicher Ordnung die zweite Classe der vorläufig Befreiten aufgefördert werden.

Ersatz einzelner Mannschaften. §. 57. Für alle Fälle des erforderlichen Ersatzes einzelner schon eingestellten Mannschaften bildet der Bataillons-Recrutirungsdistrict ein in sich abgeschlossenes Ganzes, dergestalt, daß sämtliche zufällige Vacanzen aus diesem zu ersetzen, und auf die verschiedenen Loosungsbezirke verhältnißmäßig zu vertheilen sind.

Der Ersatz aller zufälligen Vacanzen geschieht zunächst aus den nachträglich in Folge der jährlichen Revisionen der Listen der älteren Jahrgänge für dienstpflchtig erklärten Individuen, welche eine niedrigere Loosungsnummer haben, als die höchste activ dienende ihres Loosungsjahrs, auch mindestens noch auf fünf Jahre, einschließlich des Kriegs-Reserve-Jahrs, dienstpflchtig sind, und sollen dabei immer die in dem fraglichen Falle sich befindenden Mannschaften des jüngern Revisions-Jahrs denen des ältern vorgehen (§. 19). Sie werden an die Spitze des Friedens-Ergänzungs-Etats des laufenden Loosungsjahrs (§. 53) gestellt und mit der aus diesem Jahre dazu ausgesetzten Mannschaft in dem betreffenden Einstellungstermine nach befundener Diensttüchtigkeit beeidigt und beurlaubt.

Ersatz von ausfallenden Militairpflichtigen u. Beeidigung der Eingestellten. §. 58. Alle auf den Ersatz von Mannschaften gerichteten Requisitionen, welche durch Umstellungen während der ersten beiden Monate nach dem Einstellungstermine oder wegen Erschöpfung des Friedens-Ergänzungs-Etats erforderlich werden, müssen an die Districts-Commissarien gelangen, und haben diese den Aufruf nach den bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

Die einzustellenden Mannschaften müssen sofort bei der Einstellung von der Civil-Obrigkeit in Gegenwart eines Officiers beeidigt werden.

Den Commandeurs ist in der Regel nicht erlaubt, eingestellte Militairpflichtige einseitig als dienstuntüchtig zurückzuschicken und deren Ersatz zu verlangen. §. 59. Wenn die Militair-Commandos einen von der Aushebungs-Commission bei der Untersuchung für diensttüchtig erklärten und als solchen angenommenen Militairpflichtigen von dem Bataillone wegen Dienstuntüchtigkeit zurückschicken, und aus dem Friedens-Ergänzungs-Etat ersetzen, so steht ihnen die Befugniß, solcherhalben eine Completirung des letztern zu verlangen, nur in so fern zu, als 1) die behauptete Dienstuntüchtigkeit des zurückgeschickten Militairpflichtigen, ohne offenbar erst nach der Einstellung entstanden zu sein noch vor Ablauf der auf den Tag der Contingents-Einstellung zunächst folgenden zwei Monate constatirt wird, und 2) der Commandeur gleich im Ablieferungstermine die Dienstfähigkeit des nachher zurückgesandten bezweifelt, auch solches mit Angabe der Gründe dem Districts-Commissair erklärt hat. Dagegen sollen

3) alle diejenigen Militairpflichtigen, welche nicht nur von der Aushebungs-Commission für dienstfähig erklärt, sondern auch von dem Commandeur in dem Ablieferungstermine als diensttüchtig anerkannt und angenommen worden sind, wenn sie nachher dienstuntüchtig befunden werden, in dem Friedens-Ergänzungs-Etat des laufenden Loosungsjahrs nicht ersetzt werden.

Wenn aber in dem sub No. 2 bezeichneten Falle der Commandeur fortwährend der Meinung sein sollte, daß ein dem Bataillone überlieferter Militairpflichtiger dienstuntüchtig sei, so hat derselbe solchen mit einem Gutachten, welches die Ursachen der behaupteten Dienstunfähigkeit enthalten muß, an die Obrigkeit zur Beförderung dieses Gutachtens an den Districts-Commissair zu senden. Dieser hat sodann die Veranstaltung zu treffen, daß der solchergestalt zurückgeschickte Militairpflichtige sorgfältig beobachtet, auch daß nicht bloß dessen Gesundheits-Zustand ärztlich nochmals untersucht, sondern zugleich durch Vernehmung zuverlässiger, mit demselben bekannter Personen genau ausgemittelt werde, ob selbiger mit dem Fehler, weshalb er für dienstuntüchtig erklärt worden, wirklich behaftet, und ob derselbe namentlich solche Arbeiten zu verrichten im Stande sei, welche voraussetzen lassen, daß er auch als Soldat zu dienen vermögend sein werde.

Ergiebt dann diese weitere Untersuchung die Richtigkeit der Behauptung der Militair-Behörde, also die Dienstuntüchtigkeit des Militairpflichtigen; so ist derselbe durch einen andern Dienstpflichtigen in dem Friedens-Ergänzungs-Etat zu ersetzen, andernfalls aber der auch bei der fernern Beobachtung gesund Befundene dem Bataillone wiederum zu übergeben und bei demselben, gegen Beurlaubung des zunächst vorher einberufenen Ergänzungs-Mannes, zu behalten.

Wir erwarten übrigens, daß die Districts-Commissarien, imgleichen die Militair-Commissarien und die Aerzte, welche bei der Untersuchung zugezogen werden, es sich zur Pflicht machen werden, nur vollkommen gesunde Leute für diensttüchtig zu erklären und zum Dienste zu stellen, um auf diese Weise alle Differenzen mit dem Militair, alle unnöthige Belästigung der Unterthanen und überflüssige Kosten zu vermeiden.

Dienstzeit der Mannschaften. §. 60. Die Dienstzeit der in den activen Dienst eintretenden Mannschaften, so wie auch der in denselben eingetretenen Freiwilligen, in so fern mit den letzteren in der mit ihnen einzugehenden schriftlichen Capitulation eine längere Dienstzeit, nicht ausdrücklich stipulirt worden, wird auf sieben Jahre, von der Zeit der wirklichen Einstellung angerechnet, bestimmt.

Es hat daher in Friedenszeiten, so lange nicht etwa außerordentliche Umstände eine Einberufung der Kriegs-Reserve erforderlich machen sollten, ein jeder in dem Laufe des Jahrs, in welchem er die regelmäßige Dienstzeit, einschließlich des Jahrs für die Kriegs-Reserve, beendigt hat, das Recht, seine ihm nicht zu verweigernde Entlassung zu verlangen.

Zugleich ist es Unsere Absicht, daß der Regel nach ein jeder in dem Jahre, in welchem er sein 28jähriges Alter erreicht, auch dann seine Entlassung aus dem activen Dienste erhalten soll, wenn dessen Eintritt in Gefolge des gezogenen Looses und ohne seine Schuld nicht sogleich im ersten Jahre der Militairpflichtigkeit, sondern erst später erfolgt, mithin die 7jährige Dienstzeit noch nicht beendigt sein sollte. Da jedoch der Ausführung dieser Bestimmung in dem einen oder andern Jahre oder in einzelnen Fällen besondere Schwierigkeiten sich in den Weg legen können, so wird dem Kriegs-Ministerio vorbehalten, darüber nach den eintretenden Umständen zu entscheiden.

Immer bleiben aber hievon alle diejenigen ausgeschlossen, welche ausgetreten, oder sonst ihrer Militair-Verpflichtung nicht nachgekommen und deshalb später erst eingestellt sein sollten, indem diese ohne Rücksicht auf ihr Alter die volle Dienstzeit stets auszuhalten verbunden sind.

In Kriegszeiten dagegen kann Niemand, in so fern er militairpflichtig und nicht auf Capitulation angenommen ist, aus dem Grunde, weil seine Dienstzeit beendigt ist, seine Entlassung begehren, vielmehr kann solche nicht eher als ein halbes Jahr nach Abschluß des Friedens verlangt und soll dann baldthunlichst, und zwar zunächst immer der ältern vor der jüngern Jahresklasse bewilligt werden.

§. 61.*) Die jährliche Entlassung muß unter Communication mit den Districts-Commissariaten und Obergkeiten geschehen, und der Einstellung neuer Mannschaften vorangehen. Den oberen Militair-Verwaltungs-Behörden und den betreffenden Militair-Commandos liegt die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen, daß dabei die im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen gehörig zur Ausführung kommen.

§. 62. Den zu Entlassenden sollen von den Abschiede und Befreiungsscheine, in so fern sie noch keine 27 Jahre alt sind, Entlassungsscheine, sonst Abschiede gegeben werden.

*) Der §. 61 hat durch das Gesetz vom 14. September 1856 folgende erweiterte Fassung erhalten:

Die jährliche Entlassung hat unter Communication mit den Districts-Commissariaten und Obergkeiten zu geschehen.

Sie muß in Friedenszeiten regelmäßig der Einstellung neuer Mannschaften vorangehen.

In Zeiten der Besorgniß innerer oder äußerer Gefahren kann jedoch das Kriegsministerium bestimmen, daß die Entlassung erst 3 Monate nach der neuen Einstellung beginnen soll.

Dieselbe muß dann nach Ablauf dieser Zeit binnen 4 Wochen ausgeführt werden, insofern nicht inmittelst die Umstände eine Einberufung der Krieges-Reserve erheischt haben.

Im übrigen liegt den oberen Militairverwaltungs-Behörden und den betreffenden Militair-Commandos die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen, daß dabei die im vorstehenden Paragraphen (§. 60 des Gesetzes vom 23. Februar 1843) enthaltenen Bestimmungen gehörig zur Ausführung kommen.

Nicht minder sollen die völlig oder vorläufig Befreiten, imgleichen die zur Annahme eines Stellvertreters zugelassenen Personen darüber Bescheinigungen erhalten, welche von dem Districts-Commissair und den Obrigkeiten ausgestellt werden müssen. Sie dürfen jedoch nicht eher den betreffenden Individuen behändigt werden, bis die Ratification und Entscheidung der oberen Behörden über die Verhandlungen der Aushebungs-Commission und die nachgesuchte Stellvertretung erfolgt ist.

VI. Von der Exercierzeit und den Beurlaubungen.

Einstellung der neu eintretenden Rekruten. §. 63. Der Tag, an welchem, so wie der Ort, wo die zum Aufrufe gelangenden Mannschaften in den activen Dienst wirklich eintreten sollen, bleibt jedesmaliger Bestimmung vorbehalten.

Monatliche Exercice. §. 64. Ein jedes Regiment oder Bataillon wird regelmäßig alle Jahre auf die Dauer eines Monats zur Exercice zusammengezogen. Auch können mehrere Bataillone zu gemeinschaftlichen größeren Uebungen zusammengezogen werden.*)

Ausschließung der jährlich neu eingestellten Rekruten von aller Beurlaubung. §. 65. Die in jedem Jahre neu eingestellten Rekruten bleiben während der ersten Dienstzeit von der im §. 66 bestimmten Beurlaubung ausgeschlossen.

Allgemeine Beurlaubung in den folgenden Dienstjahren außer der Exercierzeit §. 66. Nach Ablauf der ersten Dienstzeit werden sämmtliche in der Infanterie dienenden Mannschaften mit der im §. 69 näher bestimmten Beschränkung außer der gewöhnlichen Exercierzeit, also 11 Monate im Jahre, ohne Sold beurlaubt, und treten während dieser Zeit in ihre gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnisse zurück.**)

Es wird ihnen ein Urlaubspass gegeben, welchen sie der Obrigkeit des Orts, wo sie während ihres Urlaubs sich aufhalten, binnen drei Tagen zur Visirung vorzulegen haben.

Recht auf Beurlaubung. §. 67. Ein Recht auf Beurlaubung steht jedoch so wenig den im activen Dienste, als den in der Kriegs-Reserve oder dem Friedens-Ergänzungs-Etat befindlichen Individuen zu.

*) Die Exercierzeit ist durch das Gesetz vom 14. September 1856 von einem Monate auf ein und ein halbes Monat ausgedehnt.

***) Der erste Absatz des §. 66 ist durch das Gesetz vom 14. September 1856 aufgehoben und statt dessen Folgendes bestimmt:

Die in der Infanterie dienenden Mannschaften sollen innerhalb ihrer 6jährigen Dienstzeit im Friedens-Etat der Armee (vergleiche §. 8 des Gesetzes vom 23. Februar 1843) abgesehen von außerordentlichen Einberufungen, behuf ihrer ersten Ausbildung und zu späteren Uebungen, im Ganzen nicht über zwei Jahre bei den Fahnen zu dienen haben, in der übrigen Zeit aber ohne Sold beurlaubt werden.

VII. Von den Dienstthuern und den Ansprüchen derselben auf Equipirung, Gage, Portionen und Service.

§. 68. Jeder eingestellte Militairpflichtige hat bei seinem Eintritte in den Militairdienst einen unbeschränkten Anspruch auf vollkommen freie Equipirung rüchichtlich aller sowohl zur Bewaffung als zum Gepäc, so wie auch zum militairischen Anzuge, einschließlic der kleinen Mondirungsstücke, reglementsmäßig gehörigen Gegenstände und ist demselben zu deren ersten Anschaffung unter keinem Vorwande ein Zuschuß anzufinnen, jedoch ist derselbe die ihm reglementsmäßig gelieferten kleinen Mondirungsstücke während seiner Dienstzeit ohne weitere Vergütung im fortwährend guten Stande zu erhalten verpflichtet.

§. 69. Zu der Verschug des Garnisondienstes sind zunächst die nach dem §. 65 jährlich eintretenden Mannschaften bestimmt, die etwa außerdem noch zum Dienste erforderliche Mannschaft aber wird nach Maßgabe desfalliger besonderer Bestimmungen aus den schon länger dienenden Leuten aufgerufen. Es sind dazu zuerst Freiwillige aufzufordern, in deren Ermangelung aber die Fehlenden zu beordern.

Bei dieser Beorderung muß so viel thunlich a. ein Verhältniß zwischen den verschiedenen Bataillonsdistricten in der Art beobachtet werden, daß in dem einen nicht eine ungleich größere Anzahl zum Garnisondienste gezwungen werde, als in einem andern; b. die Beorderung selbst bei einem jeden Bataillone in einem angemessenen Turno geschehen und dabei der Grundsatz befolgt werden, daß die Mannschaft des zweiten Dienstjahrs vor der Mannschaft des dritten Dienstjahrs und überhaupt die Mannschaft, welche kürzere Zeit gedient, eher als die schon länger gediente aufgerufen und bei Vertheilung auf die Loosungsbezirke das von demselben gestellte Contingent zum Grunde gelegt, unter den Mannschaften desselben Loosungsjahrs und Loosungsbezirks aber die Beorderung durch die von ihnen ursprünglich gezogene Loosungsnummer bestimmt werde.

Hiervon darf zu Gunsten des einen oder andern Individui nur in dringenden Fällen, wenn bei solchem besondere häusliche Verhältnisse eintreten und nicht anders als nach vorgängiger Communication mit dem Districts-Commissair abgewichen werden.

§. 70. Außer diesen, zur nothwendigen Verschug des Garnisondienstes erforderlichen Dienstthuern bleibt, wenn nicht besondere Gründe eintreten sollten, welche die extraordinaire Einberufung einer größern Anzahl von Mannschaften nothwendig machen möchten, die gesammte übrige Mannschaft, der Bestimmung

des §. 66 gemäß,*) nach Ablauf der ersten ordentlichen Dienstzeit, mit Ausnahme der monatlichen Exercierzeit, von allem Dienste ganz befreiet, kann dagegen aber auch, ohne Unterschied zwischen freiwilligen, Gelieferten und Stellvertretern, eine Zurückbehaltung unter den Dienstthuern nicht in Anspruch nehmen.

Eine jede *extraordinaire* Einberufung kann nur auf höhere Verfügung, nie aber eigenmächtig von den Commandeurs geschehen, außer in dem Falle einer keinen Aufschub gestattenden Requisition der Civil-Obrigkeit. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Beurlaubte darunter jeder Zeit der Ordre seines Commandeurs, der dafür verantwortlich ist, Folge zu leisten hat.

Ansprüche der dienstthuenden Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Mannschaften, erhalten Gagen und Portionen, letztere aus $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod in natura und dem bestimmten Fleischgelde bestehend, nach der von Uns festgesetzten Ordonnanz.

Auf den wirklichen Bestand der sämtlichen vorbezeichneten Dienstthuer wird außerdem der ordnungsmäßige Service vergütet, für welchen sie entweder casernirt werden, oder in Ermangelung eines Casernements sich ihr Quartier selbst anzuschaffen haben, in so fern die Verabreichung des Natural-Quartiers von den Eingefessenen des Garnisonorts nicht vorgezogen werden sollte. Wenn aber in einzelnen Orten nach besonderen Localverhältnissen der Service zur Einmietzung nicht hinreichen, oder diese aus irgend einem andern Grunde nicht thunlich sein sollte, werden den Dienstthuern Natural-Quartiere angewiesen und den Quartierwirthen für jeden Mann und Tag statt des Services acht Pfennige vergütet.

Die Rekruten gehören hinsichtlich des Quartiers und der Verpflegung für den ersten Monat zur Kategorie der zur Exercice einberufenen Beurlaubten (§. 75), in so fern sie nicht mit casernirt werden können, und erhalten auf die Dauer des zweiten Monats einen außerordentlichen Zuschuß von täglich acht Pfennigen.

Zu dem Natural-Quartiere gehört eine mit einem Bette, einem Tische und zwei Stühlen versehene gesunde Kammer, Platz beim Feuer und Licht des Wirths oder dessen Domestiquen, Verabreichung der erforderlichen Kochgeräthschaften und der sogenannte kleine Service, bestehend aus dem nöthigen Bedarf an Sauer, Pfeffer und Salz.

Wenn mehrere in ein Haus bequartirt werden, so müssen sie eine gemeinschaftliche Kammer, in so fern solche hinreichenden Raum hat und je zwei und zwei eine gemeinschaftliche Lagerstatt annehmen.

Alle weiteren Forderungen werden strenge untersagt, namentlich

*) Vergleiche Note zu §. 66.

liegt in den Garnisonorten den Quartierwirthen nicht die Verbindlichkeit ob, die bei ihnen einquartirten, zur Garnison gehörenden Dienstthuer zu beköstigen.

Sollten einzelne Dienstthuer, welche ihre Quartiere sich selbst gemiethet haben, auf kurze Zeit (nicht über einen Monat) beurlaubt werden, so erhalten dieselben, wenn kein anderer Beurlaubter statt ihrer zum Dienste wieder einberufen werden sollte, Gage und Service fortwährend bezahlt; die Portionen hingegen fallen hinweg. Verhältnisse d. beurlaubten Unterofficiere, Musiker, Spielleute, u. Soldaten in dieser Hinsicht. §. 72. Die beurlaubten Unterofficiere, Musiker und Spielleute beziehen während ihrer Urlaubszeit die Gage mit den für den Dienst bestimmten Abzügen. Auch sollen den beurlaubten Unterofficieren Portionen und Service verbleiben, in so fern der Urlaub nicht über drei Monate dauert, den Musikern und Spielleuten aber nur dann, wenn die Urlaubszeit kürzer als einen Monat dauert.

Die Soldaten erhalten während der allgemeinen Beurlaubung weder Gage, Portionen, noch Service.

Sollten beurlaubte Mannschaften in besonderen Fällen einberufen werden, so erhalten sie, wenn solches zu eigentlichen militairischen Dienstleistungen geschieht, den Dienstthuern gleich Gage, Portionen und Service.

Geschieht die Einberufung hingegen auf Requisition der Civil-Behörde, zu sonstigen nicht für das Militair eigentlich gehörigen Dienstleistungen, so erhalten sie keine Gage, keine Portionen und keinen Service, sondern die reglementsmäßigen, von der requirirenden Civil-Behörde zu berichtenden Diäten.

Verhältnisse der Officiere in dieser Beziehung. §. 73. Die Officiere beziehen ihre Gage, den Betrag ihrer Portionen und den Service das ganze Jahr hindurch, auch während ihrer Beurlaubung, sind dagegen aber auch verpflichtet, ihre Quartiere jederzeit selbst zu miethen, und können nur dann auf Natural-Quartier, jedoch immer ohne Verpflegung, Anspruch machen, wenn sie während der Exercierzeit, oder außer derselben auf kürzere Zeit als auf einen Monat, außerhalb ihres Garnisonorts an einen andern Ort commandirt werden, in welchem Falle der Quartierwirth für das Natural-Quartier täglich 4 Ggr. vergütet erhält.*)

Bezahlung des Services aus der Landescaffe. §. 74. Der Service für die Officiere, Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Dienstthuer der gesammten Infanterie, soll aus der Landescaffe erfolgen.**)

*) §. 12 des Gesetzes, die anderweite Regulirung des Militair-Einquartierungs- und Verpflegungswesens betr., vom 2. October 1834.

**) Nicht bloß von dem ordinairen Infanterie-Service sind die Garnison-Städte durch das Gesetz v. 21. October 1834 befreiet, sondern auch der gesammte übrige Militair-Service, mit Einschluß des Frauen- und Kinder-Services, ist darnach allgemeine Staats-Last geworden.

Sollte ein Bataillon, oder eine Abtheilung desselben außer seiner gewöhnlichen Garnison auf eine Zeitlang an einen andern Ort verlegt werden, so soll in dem Falle, da die Abwesenheit desselben, außer den zum Hin- und Hermarsche erforderlichen Tagen, länger als einen Monat dauert, nach Ablauf dieser Zeit jede Verbindlichkeit zur Servicezahlung in Beziehung auf den bisherigen Garnisonort bis zur Rückkehr der Garnison oder eines Theils derselben cessiren. Dagegen muß für den ersten Monat der Abwesenheit, so wie auch bei jeder Abwesenheit von kürzerer Dauer der Service in Beziehung auf den bisherigen Garnisonort für alle diejenigen, welche die Quartiere selbst gemiethet haben, in dem bisherigen Maße fortgezahlt werden.

Bequartierung während der monatlichen Exercierzeit. §. 75. Während der einmonatlichen Exercierzeit werden die Infanterie-Regimenter und Bataillone in der Regel in den Garnisonorten und deren Nachbarschaft zusammengezogen. In diesem Falle liegt den sämtlichen Eingefessenen der Garnisonorte und deren Umgebungen, ohne einige Ausnahme, indem dann alle bei der gewöhnlichen Garnison-Bequartierung etwa hergebrachten Exemptionen cessiren sollen, die Verpflichtung ob, die sodann einzuberufenden Beurlaubten mit Natural-Quartier, wie solches im §. 71 bestimmt worden, zu versehen und zugleich, wenn es verlangt wird und eine Einrichtung wegen Beköstigung derselben außerhalb ihres Quartiers nicht getroffen werden kann, dieselben gegen Ablieferung der Portionen und die unten bestimmte Entschädigung zu beköstigen, ohne jedoch zu der Verabreichung des Getränks verbunden zu sein. Diese Verpflichtung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Dienstthuer, welche in ihrem gewöhnlichen Garnisonorte bleiben. Diese haben selbst dann, wenn sie nach Maßgabe des §. 70 Natural-Quartiere erhalten, während der Exercierzeit keinen Anspruch auf Beköstigung. Kann dagegen die Zusammenziehung der Regimenter und Bataillone nicht in deren gewöhnlichem Garnisonorte geschehen und muß solche daher an anderen passlichen Orten verfügt werden, so haben auch sämtliche Officiere, Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Dienstthuer, welche ihre gewöhnliche Garnison verlassen, neben dem Service, welchen sie in dem Falle, da sie ihre Quartiere gemiethet haben, fortbezahlt erhalten, das Recht, während der Exercierzeit und auf dem Marsche nach dem zur Exercice bestimmten Orte und von da zurück, die Verabreichung eines Natural-Quartiers, gleich den einberufenen Beurlaubten, zu verlangen, die Officiere jedoch auch in diesem Falle ohne Verpflegung.

In so weit die Leistung des Natural-Quartiers für die einberufenen Beurlaubten *) verlangt, und nicht von Seiten des Kriegs-Ministerii für die Unterbringung dieser Mannschaft,

*) Gesetz vom 21. October 1834 §. 13.

gegen Berechnung des Services, anderweit gesorgt wird, soll dem Quartierwirth für eine Vergütung von täglich 10 Pfennigen, — für die von ihm beschaffte Beköstigung aber eine Vergütung von 30 Pfennigen, — unter Vorbehalt eines Abzuges von 8 und resp. 12 Pfennigen; dasern Brot und Fleisch in natura geliefert werden, — zu Theil werden. Wird Brot oder Fleisch in natura geliefert, so hängt es von der Bestimmung des Commandeurs ab, ob das Brot oder Fleisch dem Wirth oder den Soldaten abgeliefert werden soll, in welchem letztern Falle indessen der Erstere überall kein Brot oder Fleisch seinem Einquartierten zu verabreichen verpflichtet ist.

Wird die Beköstigung der Einquartierten abseits der Quartierwirth nicht verlangt, kann solche vielmehr ohne Concurrenz der letzteren und außerhalb des Quartiers, es sei durch Anweisung eines zum Selbstkochen angemessenen Locals und durch Darreichung der erforderlichen Geräthschaften und Feuerung von Seiten der Obrigkeit, oder auf irgend eine sonstige Weise bewirkt werden, welches die Civil- und Militair-Behörden nach Möglichkeit zu befördern haben, so ist der Wirth nur zu den im §. 71 bestimmten Prästationen, jedoch mit Ausnahme der Lieferung der Kochgeräthschaften und des kleinen Services, verpflichtet, erhält dafür aber auch nur die Entschädigung von 10 Pfennigen, dagegen soll in diesem Falle einem jeden Unterofficier und Soldaten, neben der Brotportion und dem Fleischgelde, eine baare Geldvergütung von 8 Pfennigen verabreicht werden.

Bei Märschen der Truppen sollen vorstehende Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung kommen, mithin, wenn der Wirth die Portionen ordonnanzmäßig (§. 71) erhält, eine baare Geldvergütung von 20 Pfennigen außerdem erfolgen. Wenn aber die Lieferung der Portion nicht geschieht, so soll der Wirth Alles in Allem 40 Pfennige auf den Mann täglich erhalten und denselben dafür beköstigen.

Die sämtlichen vorbemerkten baaren Geldvergütungen, mit Ausschluß jedoch der ordonnanzmäßig der Kriegscasse obliegenden Prästationen für Verpflegung, sollen nach Ablauf der Exercierzeit aus der Landescaße geleistet werden.

Bequartierung bei Zusammenziehung größerer Corps. §. 76. Die im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen sollen auch dann zur Anwendung kommen, wenn bei einer eintretenden Zusammenziehung mehrerer Regimenter oder Bataillone der verschiedenen Waffen in größere Corps während der einmonatlichen Exercierzeit, die Truppen sowohl auf dem Marsche, als an Ort und Stelle zu bequartieren und zu verpflegen sind.

Entschädigung d. Quartierwirths bei außerordentlichem §. 77.*) In Friedenszeiten sollen die Entschädigungsätze, welche nach den vorstehenden beiden

*) Gesetz v. 21. October 1834. §. 15.

dentlichen Be-
quartierungen
außerhalb der
Exercierzeit.

Artikeln für die Exercierzeit gelten, auch bei außerhalb der letztern vorkommender außerordentlicher Bequartierung und Verpflegung der Truppen angewendet werden, namentlich aber 1) wenn, sei es behuf des militairischen Dienstes oder zu Zwecken der Civilverwaltung, kleine, aus keiner geschlossenen Schwadron oder Compagnie bestehenden Commandos von ihren Standquartieren oder Garnisonen auf unbestimmte Zeit nach einem andern Orte zu detachiren sind und daselbst entweder gar nicht in Garnison- oder Standquartier-Verhältnisse treten, oder wenigstens vorerst mit außerordentlichem Quartier und Verpflegung versehen werden müssen, und 2) bei Dislocation ganzer Truppen-Abtheilungen, so wie bei außerordentlicher Einberufung der Militairpflichtigen der Infanterie, des Ingenieur-Corps und der Artillerie.

Die demgemäß den Quartierwirthen gebührenden Entschädigungen hat die Kriegscasse nach Verschiedenheit der Fälle entweder aus den dafür ordonnancirten und resp. besonders zu überweisenden Fonds oder gegen Erstattung von Seiten der requirirenden Civilbehörden zu leisten.

In diesem Falle werden übrigens für das Natural-Quartier eines Officiers mit oder ohne Pferd täglich 4 Ggr. vergütet, — bei den Unterofficieren und Soldaten der Cavallerie und der reitenden Artillerie aber von der Quartier-Vergütung zu täglich 10 Pfennigen, für den Mann 8 Pfennige und für das Pferd 2 Pfennige, gerechnet.

VIII. Von den gerichtlichen, kirchlichen und bürgerlichen Verhältnissen des Militairs.

Gerichtliche Ver-
hältnisse des Mi-
litairs.

§. 78. Wegen der gerichtlichen Verhältnisse des Militairs wird im Allgemeinen auf die desfalls bestehende Militair-Strafgesetzgebung, außerdem aber auf die Verordnung vom 20. Julius 1821 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtsfachen der Militairpersonen hiedurch ausdrücklich verwiesen.

Kirchliche Ver-
hältnisse.

§. 79. In kirchlicher Beziehung gehören die Officiere, Unterofficiere, Musiker und Spielleute aller Waffengattungen, sowie die geworbene Mannschaft der Cavallerie, des Ingenieur-Corps und der Artillerie während ihrer ganzen Dienstzeit für sich und ihre Familie zur Gemeinde ihres Garnisonorts oder Standquartiers, und zwar, wenn daselbst eine besondere Garnisongemeinde ist, zu dieser, sonst aber zu derjenigen Gemeinde, worin sie ihre Wohnung haben. Dagegen gehören die eingestellten Militairpflichtigen dahin nur während ihrer ersten ordentlichen Dienstzeit und während der Zeit, in welcher sie als zurückbehaltene oder wieder einberufene Dienstthuer im Garnisonorte oder Standquartiere sich aufhalten. Diejenigen aber, welche ohne Sold beurlaubt sind und nur während der Exercierzeit wirk-

lichen Dienst leisten, treten gleich andern Unterthanen in die Gemeinde ihres Wohnorts oder Aufenthaltsorts zurück, und bleiben derselben auch während ihrer Exercierzeit angehörig.

Uebrigens bleibt denjenigen Militairpersonen, die einer andern Confession angehören, jederzeit unbenommen, sich zu einer Kirche ihrer Confession zu halten.

Heirathen der Militairpflichtigen und Militairpersonen. §. 80.*) Soviel die Heirathsbefugniß der Militairpflichtigen und Militairpersonen betrifft, so können

1) Militairpflichtige, welche noch nicht wirklich zum Dienste eingestellt sind, auch nicht zum Friedens-Ergänzungs-Etat gehören, sich verheirathen, ohne daß es dazu irgend eines Militair-Consenses bedarf; jedoch wird ihre Dienstpflichtigkeit durch ihre Heirath nicht verändert, sondern sie müssen, sobald sie die Reihe trifft, gleich den ledigen Männern in den activen Dienst eintreten.

2) Dagegen können die in Folge der allgemeinen Militairpflicht wirklich eingestellten Soldaten während der ersten Zeit ihres Dienstes, in welcher sie zum beständigen Dienste verpflichtet sind, so wie die im Friedens-Ergänzungs-Etat stehenden Individuen ohne den Consens des Commandeurs ihrer Truppen-Abtheilung kein Verlöbniß oder Ehe eingehen. Diese Zeit dauert vom Tage ihrer Beeidigung an bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zuerst aus den wirklichen Dienstthuern oder aus dem Friedens-Ergänzungs-Etat wieder austreten und in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurückkehren.

Jedes Verlöbniß und jede Ehe, welche während dieser Zeit ohne diesen Consens eingegangen werden, sind null und nichtig, und im Falle der wirklich durch Trauung vollzogenen Ehe sollen sowohl der Soldat oder Ergänzungsmann, als auch die Frauensperson, welche wissentlich einen solchen geheirathet hat, mit einer durch abwechselnde Speisung mit Wasser und Brot geschärften Gefängnißstrafe belegt werden. Auch soll der Geistliche, welcher die Trauung vollzogen hat, ohne sich den Militair-Consens vorzeigen zu lassen, nach den desfalls bestehenden Gesetzen**) bestraft und, wo dergleichen Gesetze nicht vorhanden, mit harter Strafe belegt werden.

3) Nach Ablauf der eben bemerkten Zeit können zwar in Friedenszeiten die eingestellten Militairpflichtigen, wenn sie auch späterhin unter die wirklichen Dienstthuier wieder einberufen werden sollten, erlaubter und gültiger Weise ohne allen Militair-Consens heirathen, jedoch sollen sie, wenn sie ohne den vorgängigen Consens des Commandeurs ihrer Truppen-Abtheilung geheirathet

*) Vergl. Militair-Strafgeszbuch v. 1. Januar 1841. §. 168.

**) Vergl. Verordn. Herzogs Georg Wilhelm v. 28. März 1681. Rescript vom 3. u. 14. April 1716. Ebhardt's Sammlung der Gesetze u. s. w. in Kirchen- und Schulsachen Bd. II. S. 227.

haben, für ihre Frauen auch in den sonst dazu geeigneten Fällen auf den Service und das Natural-Quartier keinen Anspruch haben.

4) Neben dem etwaigen Militair-Consense haben die Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Soldaten auch einen Trauschein von der competenten bürgerlichen Obrigkeit, so wie erforderlichen Falls auch den Consens ihrer Guts herrschaft in gleichem Maße, wie andere Einwohner, zu erwirken, und es darf vor der ordnungsmäßigen Weibbringung desselben, die Trauung nicht vollzogen werden.

5) Wegen des Heirathens der Geworbenen der Cavallerie, des Ingenieur-Corps und der Artillerie, imgleichen der Unterofficiere, Musiker und Spielleute der Infanterie, behält es während ihrer ganzen Dienstzeit, eben so wie wegen der Heirathen der Compagnie-Officiere bei den desfallsigen Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuchs *) und der Kriegs-Artikel sein Bewenden.

§. 81. In Beziehung auf die Ertheilung von Reisepässen an militairpflichtige Personen sollen, da der bürgerliche Verkehr der Unterthanen durch die Militairpflichtigkeit so wenig als möglich beschränkt werden darf.

1) Reisepässe in andere Districte und Provinzen des Inlandes jedem Militairpflichtigen ohne Anstand ertheilt werden, wenn nicht etwa seine wirkliche Einstellung bereits entschieden ist und so nahe bevorsteht, daß seine Entfernung nicht mehr gestattet werden kann. Doch sind alle, denen die Loosung nahe bevorsteht, oder deren baldiger Aufruf zum wirklichen Dienste oder zum Friedens-Ergänzungs-Etat wahrscheinlich ist, bei Ertheilung des Passes auf die Nachtheile des Ausbleibens und der verspäteten Stellung aufmerksam zu machen.

2) Auch Reisepässe ins Ausland sollen den Militairpflichtigen, in so fern deren Einstellung nicht etwa schon entschieden oder doch nahe bevorstehen sollte, nicht verweigert werden, vor deren Ertheilung aber muß der Betheiligte, in so fern es wahrscheinlich ist,

*) Vom 1. Januar 1844, §. 168. Der Officier, der sich verheirathet ohne vorher den erforderlichen Consens ausgewirkt zu haben, soll mit Entlassung und, wenn die Verheirathung ungeachtet des verweigerten Consenses geschehen ist, mit Cassation bestraft werden.

Hatte der Officier reglementsmäßig wegen seiner Verheirathung nur eine Anzeige zu machen, so soll die Vernachlässigung der in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften mit Festungsarrest bis zu zwei Monaten, die absichtliche Umgehung jener Vorschriften mit Entlassung, und die Eingehung der Ehe gegen ausdrückliches Verbot mit Cassation bestraft werden.

Außerdem soll in allen obigen Fällen die Ehe in Rücksicht auf den Militairstand als nicht vorhanden betrachtet werden.

Unterofficiere und Soldaten, sofern letztere nach den bestehenden Gesetzen eines Consenses bedürfen, sollen, wenn sie sich ohne Consens verheirathen, mit geschärftem Gefängnisse bestraft werden und ist sowohl die Ehe wie das ohne Erlaubniß der Militairbehörde eingegangene Verlöbniß null und nichtig.

Verheiratheten sich Unterofficiere und Soldaten, obgleich ihnen der Consens ausdrücklich ist verweigert worden, so haben sie Arbeitshaus verwirkt.

daß ihn der Aufruf treffen werde, der Obrigkeit seines Loosungsbezirks Bürgschaft dafür stellen, daß er auf Erfordern jederzeit binnen der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist zurückkommen wolle. Erfüllt er dieses Versprechen nicht, so tritt sofort für den oder die Bürgen die Verpflichtung ein, statt seiner einen gehörig qualificirten Stellvertreter anzuschaffen, und sind selbige dazu, auf Befehl der obern Verwaltungs-Behörde ihrer Provinz, ohne Gestattung eines processualischen Verfahrens, durch executivische Maßregeln anzuhalten.

Uebrigens müssen zwar die Obrigkeiten alle Militairpflichtigen, welche Reisepässe ins Ausland erhalten, mit den Nachtheilen und Strafen bekannt machen, welche die Austretenden treffen; jedoch kann die Versäumung dieser Vorschrift einem Austretenden überall nicht zur Entschuldigung gereichen.

IX. Strafen der Militairpflichtigen, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen.*)

§. 82. Wiemohl Wir zu der Vaterlandsliebe, dem bewährten Muth und dem Ehrgefühl Unserer getreuen Unterthanen das

*) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Osnabrück an die sämmtlichen königlichen und Standesherrlichen Aemter des Landdrosteibezirks, das Patrimonialgericht Papenburg, den Magistrat zu Osnabrück und die Herren Districts-Commissaire, Oberlieutenant Erdmann zu Rieburg, Major Soest zu Osnabrück und Hauptmann Haardt daselbst, betr. das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich der Erfüllung ihrer Militairpflicht durch Auswanderung nach Amerika entziehen, vom 29. October 1844.

Das K. Kriegs-Ministerium hat in Beziehung auf die Militairpflichtigen, welche sich der Erfüllung ihrer Militairpflicht durch Auswanderung nach Amerika entziehen, unter Beseitigung der in dem Rescripte vom 19. December 1836 ergangenen Bestimmungen, bis auf Weiteres die nachstehenden Vorschriften ertheilt:

1) Das gesetzliche Contumacial-Verfahren soll gegen alle nach Amerika ausgewanderten Militairpflichtigen in eben dem Maße Statt finden, wie gegen auf andere Weise Ausgetretene.

2) Die vor Anfang des militairpflichtigen Alters, mithin jezt vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs, nach Amerika Ausgewanderten sollen bei Berechnung und Repartition der Contingente ihren Loosungsbezirken nur in dem Falle angerechnet werden, wenn aus deren Vermögen die Stellung eines Vertreters oder eine Entschädigung der eingestellten höhern Nummern erfolgt.

3) Wenn ein als dienstpflchtig classificirter, aber seinem Loosungsbezirke nicht in Anrechnung gebrachter Militairpflichtiger später selbst zur Einstellung kommt, oder wenn später ein Stellvertreter für denselben gestellt wird, so soll die dadurch in dem betreffenden Jahre eintretende Verminderung des Contingents nicht dem Loosungsbezirke, sondern dem ganzen Bataillons-Districte zu Gute kommen.

4) Die von ihren Loosungsbezirken nicht angerechneten Militairpflichtigen später etwa behuf Entschädigung der eingestellten höhern Nummern eingehenden Gelder sollen auf alle Loosungsbezirke des Bataillons-Recrutirungsdistricts nach Verhältnis der Größe der von ihnen gestellten Contingente vertheilt werden und dann nach Maassgabe der Bestimmungen des §. 92 des Militair-Aushebungsgesetzes zur Verwendung kommen.

Wir theilen diese Vorschriften den Obrigkeiten und den Herren Districts-Commissarien hiedurch zur Nachachtung mit.

gerechte Vertrauen haben, daß nicht leicht einer derselben sich dem Dienste für das Vaterland feige entziehen werde, so ist es dennoch nothwendig, Strafen zu bestimmen, welche alle diejenigen treffen sollen, die sich hierunter eines Vergehens schuldig machen möchten.

§. 83. Jeder Militairpflichtige, welcher im Verfahren gegen die im Untersuchungs- und Loosungstermine Ausgebliebenen. schuldig gewesen wäre, und daselbst weder in Person, noch in dem §. 24 gestatteten Maße durch nahe Verwandte oder einen Bevollmächtigten erscheint, verliert ohne Weiteres das Recht zu loosen und alle Reclamations-Befugniß, und wird folglich sofort unter die Dienstpflichtigen obengestellt.

Wenn sich derselbe hierauf binnen der nächsten vier Wochen nach dem Untersuchungs- und Loosungstermine nicht freiwillig zur Erfüllung seiner Dienstpflicht stellt, so ist ihm unverweilt der Proceß zu machen. Zu diesem Ende muß er durch eine, sowohl in die öffentlichen Blätter einzurückende, als auch am Orte der Obrigkeit des Loosungsbezirks anzuschlagende Ladung öffentlich citirt, und ihm eine Frist von sechs Monaten zur Rückkehr anberaumt werden.

Die Einrückung solcher Vorladungen in die öffentlichen Blätter soll stets nur einmal geschehen, und zwar sind dieselben sämmtlich den Hannoverschen Anzeigen, außerdem aber in den Landestheilen, wo besondere öffentliche Provinzial-Blätter erscheinen, auch diesen zu inseriren.

Wenn aber der Ausgebliebene auch binnen der ihm gesetzten sechsmonatlichen Frist nicht erscheint, auch nicht nachweist, daß er durch unüberwindliche Hindernisse ohne alle eigene Schuld zu erscheinen durchaus verhindert sei, so ist er nunmehr als Ausgetretener zu verurtheilen (§. 87), zu welchem Ende die Acten sofort an die Justiz-Canzlei der Provinz einzusenden sind.*)

*) Gesetz, betr. das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen, vom 4. Mai 1852.

Georg der Fünfte u. u. Wir erlassen, um das in dem Gesetze vom 23ten Februar 1843 vorgeschriebene Verfahren wider Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen, mit den Bestimmungen der Gesetze vom 8ten November 1850, die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Strafproceßsachen betreffend, in Einklang zu bringen, unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs das folgende Gesetz:

§. 1. In allen Fällen, in welchen nach Vorschrift der §§. 83, 85, 86, 88, 90, 97 des Gesetzes vom 23. Februar 1843 die Acten zur Abgabe eines Erkenntnisses an die Justiz-Canzlei der Provinz einzusenden waren, tritt die Strafkammer desjenigen Obergerichts, in dessen Bezirke die einsendende Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle der betreffenden Justiz-Canzlei (vergl. §. 8 der Strafproceßordnung und die §§. 34, 37 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung).

§. 2. Die Acten sind von der untersuchenden Behörde dem Staatsanwalte des betreffenden Obergerichts zuzustellen, welcher sie mit seinem Antrage dem Vorpräsidenten der Strafkammer zu überreichen hat.

§. 3. Die Strafkammer entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu welcher der

§. 84. Zugleich muß die Obrigkeit, wenn der Ausgebliebene hinreichendes Vermögen zur Anschaffung eines Stellvertreters besitzt, darüber sofort nach Ablauf der gedachten vier Wochen an die Regiminal-Behörde berichten und auf erfolgte Genehmigung derselben den Eltern, Vormündern oder sonstigen Vermögens-Administratoren des Ausgebliebenen bei einer namhaften Geld- oder Gefängnißstrafe unverzüglich aufgeben, binnen einer angemessenen Frist einen tüchtigen Stellvertreter aus dessen Vermögen anzuschaffen, damit wo möglich die Einstellung einer höheren Nummer in den wirklichen Dienst vermieden werden möge.

Sollte der Ausgebliebene zwar jetzt noch kein Vermögen besitzen, allein künftig eine Abfindung aus einem Hofe oder sonst irgend ein Capital zu erwarten haben, welche zur Anschaffung eines Stellvertreters hinreichend sind, so hat die Obrigkeit sich zu bemühen, daß selbige, allenfalls gegen einen verhältnißmäßigen

Beschuldigte, jedoch nur durch Anschlag an der Gerichtsstelle, zu laden ist, nach erfolgter Berichtserstattung auf Antrag der Staatsanwaltschaft, bezw. der Verteidigung des erschienenen Beschuldigten, (vergl. Buch III. Abschn. 1 der Strafproceßordnung).

Im Nichterscheinungsfalle des Beschuldigten findet das Verfahren auf Ausbleiben sofort und ohne nochmalige zuvorige öffentliche Ladung des Ausbleibenden Statt (vergl. §. 163 No. 1 der Strafproceßordnung).

Gegen das auf Ausbleiben ergangene Erkenntniß kann der Verurtheilte Einspruch erheben (vergl. §§. 163—166 der Strafproceßordnung).

§. 4. Sowohl der Beschuldigte als auch der Staatsanwalt können gegen die Entscheidung der Strafkammer das Rechtsmittel der Berufung und in den §. 215 der Strafproceßordnung vorgesehene Fällen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zur Hand nehmen (vergl. Buch V. und VI. der Strafproceßordnung; §§. 35, 36, 38, 49, 50 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung); auch bleibt es dem Verurtheilten unbenommen, durch Erbringung des im §. 90 des Gesetzes vom 23. Februar 1843 gedachten Beweises die Aufhebung der wider ihn verhängten Nachtheile zu erwirken.

§. 5. Ueber die Verwirkung der in den §§. 84, 88 No. 5 und 94 des Gesetzes vom 23. Februar 1843 angedroheten Strafen ist im polizeilichen Strafverfahren zu erkennen (vergl. Buch IV. der Strafproceßordnung).

§. 6. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1843, soweit in dem Obigen eine Abänderung derselben enthalten ist, sind aufgehoben.

§. 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, von welchem an das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 zur Anwendung kommen wird.

Gegeben Hannover, den 4. Mai 1852.

(L. S.)

Georg Rex.

Schelle. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 4. Mai 1852.

Bening,

Generalsecretair des Gesamt-Ministeriums
und des Ministeriums des Innern.

Abzug für die frühere Zahlung, sofort an die Eltern oder Vormünder des Ausgebliebenen zu dem gedachten Behuf ausbezahlt werden mögen.

Uebrigens wird, wenn auch die Lieferung eines Stellvertreters wirklich erfolgt, der Ausgebliebene dadurch nicht frei, sondern das Verfahren gegen ihn behält seinen ungehinderten Fortgang.

§. 85. Gegen diejenigen Militärpflichtigen, welche im Loosungstermine persönlich erschienen sind und sich nachher entfernt haben, bedarf es der im §. 83 vorgeschriebenen öffentlichen Ladung nicht. Diese sind vielmehr, sobald die Zeit, wo sie ihrer Loosungsnummer nach in den activen Dienst oder den Friedens-Ergänzungs-Etat hätten eintreten müssen, verstrichen ist, wenn sie nicht etwa die im §. 83 am Ende erwähnte Nachweisung beigebracht haben, ohne Weiteres als Ausgetretene zu verurtheilen (§. 87), zu welchem Ende an die Justiz-Canzlei der Provinz, unter Ein-sendung der etwaigen Acten, Bericht zu erstatten ist.

Jedoch muß derjenigen, die sich entweder unter Beobachtung des §. 81 mit einem Reisepasse entfernt, oder auch einen bekannten Aufenthaltsort im Königreiche haben, sobald der Aufruf ihrer Nummer erfolgt, noch erst durch eine, ihren Bürgen oder Bevollmächtigten zugefertigte schriftliche Ladung eine angemessene Frist zur Rückkehr angesetzt werden, vor deren Ablauf sie nicht verurtheilt werden können.

§. 86. Ist Jemand im Loosungstermine nicht persönlich erschienen, sondern 1) durch einen Bevollmächtigten, so ist gegen ihn eben so zu verfahren, wie nach Maßgabe des vorigen §. gegen diejenigen verfahren wird, welche sich nach dem Loosungstermine mit einem Passe entfernt haben.

2) Sind aber im Loosungstermine nur Eltern, Brüder oder sonstige nahe Verwandte oder Curatoren ohne wirkliche Vollmacht für ihn erschienen, so ist, sobald der Aufruf seiner Nummer zum activen Dienst erfolgt, a. wenn dessen Aufenthalt mit Gewißheit bekannt ist, in Gemäßheit der vorstehenden Nr. 1 zu verfahren, und die Ladung seinen gedachten Verwandten zuzustellen; wenn aber b. dies nicht der Fall ist, so muß in Gemäßheit der §§. 83 und 84 mit Erlassung einer öffentlichen Ladung gegen ihn verfahren und zugleich für die vorläufige Anschaffung eines Stellvertreters Sorge getragen werden.

§. 87. Wer als Ausgetretener verurtheilt wird, soll in dem desfallsigen Erkenntniß jedesmal, außer der Erstattung der Proceßkosten, mit folgenden Strafen belegt werden:

1) Anschlagung seines Namens, sowohl am Orte der Obrigkeit, als in dem Kirchdorfe, wozu er gehört, an die eigends hiezu bestimmten schwarzen Bretter, welche an dazu besonders zu setzende Pfähle befestigt werden müssen.

2) Verlust des etwa habenden Anrechts auf einen Hof oder anderes Gut.

3) Verlust der Fähigkeit, liegende Güter zu erwerben, für den ganzen Umfang des Königreichs. *)

4) Anschaffung eines Stellvertreters aus seinem Vermögen, falls solches dazu hinreicht, und derselbe nicht etwa nach §. 84 wirklich schon geliefert sein sollte; falls aber sein Vermögen dazu nicht hinreicht, Confiscation desselben zur Entschädigung der für die Ausgetretenen einberufenen höheren Nummern, nach der unten im §. 92 folgenden Vorschrift.

Maßregeln zur Vollziehung der vorstehenden Strafen. §. 88. 1) Das wider einen Ausgetretenen gefällte Urtheil ist jedesmal durch öffentlichen Anschlag am Orte der Obrigkeit, auch wohl daneben noch, nach Befinden der Umstände, durch Einrücken in die öffentlichen Blätter der Provinz zu publiciren.

2) Um die Vollziehung der unter Nr. 2 im vorigen §. verhängten Strafe zu sichern, ist das Urtheil in dem Verleihungs- oder Meier-Briefe oder in der Ehestiftung des zeitigen Besitzers des Hofes, woraus der Ausgetretene stammt, oder etwas zu erwarten hat, jederzeit zu notiren.

3) Damit aber auch die unter Nr. 3 verhängte Strafe der Unfähigkeit zum Erwerb liegender Güter zur gehörigen Vollziehung komme, so soll künftig Niemanden, von dem es nicht ohnehin außer Zweifel ist, daß er von der Militairpflicht frei sei oder sie erfüllt habe, die obrigkeitliche Bestätigung **) zum Erwerbe eines Grundstücks ertheilt werden, wenn er nicht ein Zeugniß beibringt, daß er seiner Militairpflicht entweder ganz, oder doch bis jetzt Genüge geleistet habe.

4) Damit die Justiz-Canzlei über die im vorigen §. sub Nr. 4 bestimmte Strafe das Nöthige erkennen könne, muß jedesmal, wenn solches nicht schon früher geschehen, vor Absendung der Acten über das Vermögen des Ausgetretenen eine Untersuchung angestellt und deren Resultat zu den Acten verzeichnet werden. Zugleich ist denselben auch ein Bericht über den Erfolg der im §. 84 wegen vorläufiger Herbeischaffung eines Stellvertreters angeordneten Maßregeln beizufügen.

5) Wird auf Anschaffung eines Stellvertreters erkannt, so liegt solche den Eltern, Vormündern oder sonstigen Vermögens-Administratoren des Ausgetretenen ob, welche dazu durch ihnen anzudrohende namhafte Geld- oder Gefängnißstrafe anzuhalten sind. Die Confiscation des Vermögens aber muß von der Obrigkeit von Amtswegen betrieben werden, welche dabei bemüht sein muß, die etwa noch nicht fälligen Abfindungen oder sonstigen Forderungen

*) Vergl. Militair-Estrafgesetzbuch vom 1. Januar 1841. §. 140.

**) Eine obrigkeitliche Bestätigung der Verträge, wo sie bisher nothwendig war, ist nach dem Gesetze vom 16. December 1843 nicht mehr erforderlich.

der Ausgetretenen, ebenfalls gegen einen verhältnißmäßigen Abzug für die frühere Zahlung, sobald als möglich einzuziehen.

Bestrafung der Deserteure. §. 89. Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Soldaten, einschließlich der Mannschaft der Kriegs-Reserve und des Friedens-Ergänzungs-Stats, die nach erfolgter Beeidigung austreten, werden von den Militair-Gerichten, nach Maßgabe der Militair-Strafgesetzgebung, als Deserteure bestraft.*)

Wenn sie aber nicht wieder ergriffen werden und auch auf die erlassene öffentliche Ladung nicht erscheinen, so sollen sie sogleich nach Ablauf der darin bestimmten Frist, außer der in den Militair-Strafgesetzen verordneten Anschlagung ihres Namens an den Galgen, auch noch mit den oben §. 87 Nr. 2—4 festgesetzten Strafen der Ausgetretenen belegt und darauf von den Militair-Gerichten erkannt werden.

Verfahren gegen Ausgebliebene, rückkehrende Militairpflichtige findet folgendes Verfahren nachmals fahren Statt:
zurückkehren.

1) In Ansehung derjenigen, welche dem sie treffenden Aufrufe zum activen Dienste oder zum Friedens-Ergänzungs-Stat noch vor Ablauf der auf ihren Einstellungstermin zunächst folgenden zwei Monate, sei es freiwillig oder in Folge ihrer Ergreifung, nachkommen, ist nach Verschiedenheit der Fälle folgender Gestalt zu verfahren:

a. Wenn ein im Untersuchungs- und Loosungstermine gänzlich ausgebliebener Militairpflichtiger sich nachmals noch vor Erlassung der öffentlichen Ladung (§. 83) freiwillig stellt, so behält es zwar, außer in dem unten Nr. 4 erwähnten Falle, bei dessen Einstellung unter die Dienstpflichtigen, in so fern er diensttüchtig ist, nach Maßgabe des §. 83 sein Bewenden; andere Nachtheile treffen denselben überall nicht.

b. Diejenigen Ausgebliebenen, die zwar noch vor Publication des Straferkenntnisses, aber doch erst nach Erlassung der öffentlichen Ladung (§. 83, §. 86 Nr. 2 Lit. b.), oder in so fern es bei ihnen einer solchen nicht bedarf, erst nach dem Ablauf der ihnen zur Rückkehr gesetzten Frist (§. 85, §. 86 Nr. 1, Nr. 2 Lit. a.), oder endlich, wenn es auch dieser nicht bedarf (§. 85), erst nach bereits erfolgtem Aufruf ihrer Nummer zum activen Dienst freiwillig zurückkehren, oder binnen dieser Zeit ergriffen werden, bleiben zwar mit den die Ausgetretenen treffenden Strafen verschont, werden aber, wenn sie diensttüchtig sind, sofort, wenngleich auch schon ein Stellvertreter für sie geliefert sein sollte, eingestellt, und können die Ergriffenen — indem die freiwillig Zurückkehrenden hievon verschont bleiben sollen, — auch nach Ablauf der ersten ordentlichen Dienstzeit, nach Gutbefinden der Militairbehörde unter den Dienstthuern zurückbehalten werden. Außerdem müssen sie, wenn sie so viel Vermögen haben, die etwa verursachten Proceßkosten und die unten im §. 91 bestimmte Geldbuße für die verspätete Einstellung bezahlen.

*) Militair-Strafgesetzbuch vom 1. Januar §. 119 ff. 1841.

Uebrigens muß bei ihrer Einstellung dagegen die etwa vorläufig für sie einberufene höchste Nummer desselben Bezirks und Jahrs wieder entlassen werden.

c. Ein Ausgetretener, der sich erst nach Publication des gegen ihn gefällten Straferkenntnisses freiwillig stellt, oder ergriffen wird, kann, wenn er diensttüchtig ist, zu jeder Art des Dienstes auf volle sieben Jahre eingestellt werden, wobei denn die eben bemerkte Entlassung der höchsten Nummer gleichfalls eintritt.

2) Alle Militairpflichtigen, welche dem sie treffenden Aufrufe zum activen Dienste oder zum Friedens-Ergänzungs-Stat erst nach Ablauf der auf ihren Einstellungstermin zunächst folgenden zwei Monate nachkommen, sollen dagegen, zu welchem Jahrgange sie auch gehören mögen, dem nach ihrer Rückkehr und resp. nach dem Hinwegfallen der Hindernisse, welche ihrer sofortigen Einstellung binnen jener Frist entgegengestanden (§. 41) — zunächst einzustellenden oder doch noch keine zwei Monate im Dienste befindlichen Contingente ihres Loosungsbezirks dergestalt überwiesen werden, daß sie den Individuen des treffenden jüngern Loosungsjahrs ohne Ausnahme vorgehen, und zwar in nachstehendem Maße:

a. Ist noch kein Straferkenntniß wider sie als Ausgetretene publicirt, so werden sie, wenn sie diensttüchtig sind, zwar sofort zur Beeidigung auf verordnungsmäßige Weise an das Bataillon gesandt, jedoch erst mit dem vorbezeichneten Contingente eingestellt und dafern sie nicht den vollständigen Beweis ihres unverschuldeten Ausbleibens führen (unten Nr. 4) in Rücksicht der Zeit ihrer Dienstverpflichtung ganz so behandelt, als gehörten sie ihrer Geburt nach zu selbigem. Auch sind sie den übrigen sub Nr. 1, b, bemerkten Nachtheilen unterworfen.

b. Ist aber bereits ein wider sie abgegebenes Straferkenntniß publicirt, so sollen sie, wenn sie diensttüchtig sind, jederzeit sofort eingestellt und, wenn ihre Anrechnung auf das vorbezeichnete Contingent nicht sogleich geschehen kann, bis dahin einstweilen als Strafdienstthuer beim Bataillon zurückbehalten werden, ohne daß ihnen solches auf ihre gesetzliche Dienstzeit zu Gute kommt. Auch sind sie im Uebrigen der sub Nr. 1, c, verordneten strengeren Dienstverpflichtung unterworfen.

3) Erfolgt nach Publication des Straferkenntnisses die Einstellung eines Ausgetretenen wirklich, so fällt die oben §. 87, Nr. 1, verordnete Anschlagung des Namens an das schwarze Brett hinweg, und wenn sie schon geschehen ist, muß der Name wieder abgenommen werden.

Die übrigen einmal erkannten Strafen sind dagegen auf jeden Fall ferner zu vollziehen, und nur eine von dem Kriegs-Ministerio aus besonderen Gründen ertheilte Begnadigung kann solche ganz oder theilweise wieder aufheben.

4) Alle durch das frühere Ausbleiben eines Militairpflichtigen verwirkten Nachtheile müssen jedoch wieder aufgehoben werden, so-

bald derselbe nachmals den Beweis liefert, daß er durch unüberwindliche Hindernisse ohne alle eigene Schuld sich zur gehörigen Zeit zu stellen, verhindert worden sei, und selbst das schon gefällte Strafkenntniß ist in diesem Falle auf die eingebrachte Vertheidigung des Verurtheilten von Rechtswegen wieder aufzuheben.

Nach diesem Grundsatz muß daher auch derjenige, der im Untersuchungs- und Loosungstermine gänzlich ausgeblieben und deshalb unter die Dienstpflichtigen obenangestellt worden ist, noch mit seinen etwaigen Reclamationen gehört und zur Nachloosung zugelassen werden. Dazu gehört aber noch insbesondere der Beweis, daß er schon vor der ersten Aufnahme der Listen seines Loosungsjahrs abwesend gewesen sei, und die ihm entgegenstehenden Hindernisse ihn auch von Bestellung eines Bevollmächtigten abgehalten haben.

Die Entscheidung über den beigebrachten Beweis der gänzlichen Unschuld gebührt, wenn derselbe erst nach Einsendung der Acten an die Justiz-Canzlei eingebracht wird, dieser; wenn solcher aber vorher, zur Ablehnung der im §. 83 und oben Nr. 1, b, bestimmten Nachtheile und zur Sistirung des weitem Verfahrens, einkömmt, der Regiminal-Behörde, an welche die Obrigkeit des Loosungsbezirks und der Districts-Commissair deshalb gutachtlich zu berichten haben. Mit der Beurtheilung dieses Beweises ist es aber jedesmal strenge zu nehmen.

Verbindlichkeit §. 91. 1) Alle Dienstpflichtigen, welche durch eigenes Verschulden irgend einer Art erst so spät der Dienstpflichtigen, welche eingestellt werden, daß bereits eine höhere Nummer zu spät eintreten. für sie hat eintreten müssen, sind verbunden, die anzuschaffende kleine Mondirung, so wie die etwaigen Kosten der Umänderung der ihnen zu verabsfolgenden großen Mondirungsstücke aus eigenen Mitteln zu stehen, so weit sie sich nicht dieserhalb mit dem an ihrer Statt etwa wieder Ausgetretenen (§. 41) abfinden.

2) Auch sollen alle Dienstpflichtigen, die sich in dem eben gedachten Falle befinden, wenn sie etwas im Vermögen haben, so wie auch die Ausgetretenen, für welche aus ihrem Vermögen ein Stellvertreter angeschafft, dieser aber so spät geliefert ist, daß indessen eine höhere Nummer für sie hat eintreten müssen, schuldig sein, für jeden Monat bis zur eidlichen Verpflichtung der Ausgebliebenen oder ihrer Stellvertreter eine Geldbuße von 2 bis höchstens 10 Rthlr. zu dem gleich zu bemerkenden Zwecke zu bezahlen. Den nähern Betrag derselben bestimmt die Regiminal-Behörde auf den Bericht der Obrigkeit des Loosungsbezirks und des Districts-Commissairs, mit Rücksicht auf das Vermögen und die sonstigen Verhältnisse des Ausgebliebenen, und die Obrigkeit des Loosungsbezirks muß solche, wenn jene Bestimmung der Regiminal-Behörde erfolgt, ohne weiteren Aufenthalt beitreiben.

Entschädigung §. 92. Damit nun diejenigen Individuen, der Dienstpflichtigen, welche zum Ersatz des durch die ausgetretenen,

tigen, die für Ausgebliebene und Deserteure haben eintreten müssen. desertirten und zu spät eingetretenen Dienstpflichtigen ihres Loosungsbezirks und Jahrs entstandenen Ausfalls in den activen Dienst einberufen werden müssen, während sie, wenn jene ihre Schuldigkeit beobachtet hätten, frei geblieben wären, einige Entschädigung hiefür erhalten mögen, so soll jedesmal die von den Ausgetretenen, Deserteuren und zu spät Eingetretenen eines und desselben Loosungsbezirks und Loosungsjahrs, durch die §§. 87 und 89 verordnete Confiscation und durch die im vorigen §. bestimmte Geldbuße zusammengebrachte Summe in eine gemeinschaftliche Masse geschlagen und unter sämmtliche ebengedachte Individuen eben dieses Loosungsbezirks und Loosungsjahrs zu ihrer Entschädigung vertheilt werden. Diese Vertheilung ist von der Regiminal-Behörde auf den gutachtlichen Bericht der Obrigkeit und des Districts-Commissairs nach der Billigkeit zu treffen und dabei theils auf den mehreren oder minderen Nachtheil, der für die einzelnen mit ihrer Einstellung in den wirklichen Dienst verbunden gewesen ist, theils und hauptsächlich aber auf die Zeit, welche jeder Einzelne um jenes Ausfalles willen im Dienste hat zubringen müssen, Rücksicht zu nehmen.

Die Vertheilung ist jedoch bis ans Ende der Dienstzeit der für die ausgegetretenen, desertirten und zu spät eingetretenen Dienstpflichtigen einberufenen Individuen, oder bis zu der etwa schon früher Statt findenden eidlichen Verpflichtung der Ausgebliebenen auszusetzen.

Verfahren gegen diejenigen, welche durch Selbstverstümmelung dem Dienste sich zu entziehen suchen. §. 93. *) Wenn ein Militair- oder Dienstpflichtiger in der Absicht, um sich dem Dienste zu entziehen, sich selbst verwundet, ohne jedoch dadurch völlig dienstuntüchtig geworden zu sein, so soll derselbe auf keine Weise eine Befreiung vom persönlichen Militairdienste erwirken können; vielmehr auf seine Kosten im Lazareth geheilt, und sodann sofort zu jeder Art des militairischen Dienstes, wozu er noch brauchbar ist, auf volle sieben Jahre eingestellt werden, ohne nach Ablauf der ersten ordentlichen Dienstzeit eine Theilnahme an der im §. 66 bestimmten allgemeinen Beurlaubung in Anspruch nehmen, noch auch jemals im Militairdienste befördert werden zu können.

Estrafe auf die Nichtanmeldung fremder unbekannter Personen. §. 94. Da zuweilen der Fall eintritt, daß Militairpflichtige, um sich ihrer Schuldigkeit zu entziehen, einen fremden Namen annehmen, so soll jeder Einwohner gehalten sein, keinen Fremden, von dem ihm nicht mit Gewißheit bekannt ist, daß ihm der Name, den er führt, wirklich zukomme, bei sich auf- oder in Dienst zu nehmen, ohne sofort und spätestens innerhalb acht Tagen der Stadt-Obrigkeit oder dem Orts-Vorsteher, (welcher solches weiter an die vorgesetzte Obrigkeit zu berichten hat) davon Anzeige zu

*) Vergl. Militair-Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1841. §. 142.

machen. Wer solches versäumt, soll eine Geldstrafe von Zehn Rthlr. bezahlen, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

§. 95. Militairpflichtige, welche in Beziehung auf ihre Dienstpflichtigkeit irgend Jemanden durch Bestechungen für sich zu gewinnen suchen, sollen, wenn auch der Versuch keinen Erfolg gehabt hat, alle Reclamations-Befugniß und das Recht zu loosen (oder falls sie schon gelooset haben, das Vorrecht ihrer Nummer) verlieren und sogleich dienstpflichtig sein.

Im Uebrigen unterliegen dieselben, so wie überhaupt alle diejenigen Personen, welche sich in Beziehung auf die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht eines criminellen Vergehens schuldig machen, den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs vom 8. August 1840.*)

*) Diese Bestimmungen sind, abgesehen von dem Verbrechen der Bestechung die folgenden:

Beförderung des Austretens Militairpflichtiger.

Art. 134. Wer das Austreten eines Militairpflichtigen befördert, oder auch einen Ausgetretenen, in der Absicht, ihn dem Dienste zu entziehen, verheimlicht, soll mit einer, nach dem Grade seiner Theilnahme und nach der Beschaffenheit seiner Vermögens-Umstände zu ermäßigenden Geldbuße, oder aber zu einer Gefängnißstrafe und unter besonders erschwerenden Umständen zur Strafe des Arbeitshauses auf höchstens vier Monate verurtheilt werden. Daneben liegt ihm auch die Anschaffung eines Stellvertreters für den Fall ob, daß aus dem Vermögen des Ausgetretenen ein solcher nicht angeschafft werden kann. Die Bestrafung des austretenden Militairpflichtigen selbst bestimmen die betreffenden besonderen Verordnungen.

Beförderung der Desertion.

Art. 135. Wer die Desertion einer in der Armee eingestellten Militairperson befördert, soll, wenn solches in Friedenszeiten geschieht, mit Geldbuße oder Gefängniß, wenn er aber den Deserteur zur Desertion verleitet hätte, mit der Strafe des Arbeitshauses auf höchstens sechs Monate belegt werden. Daneben liegt ihm auch die Anschaffung eines Stellvertreters für den Fall ob, wenn aus dem Vermögen des Deserteurs ein solcher nicht angeschafft werden kann.

Fand die Beförderung der Desertion oder Verleitung zu selbiger nach ausgebrochenem Kriege Statt, so ist die Strafe zu schärfen und es kann alsdann im Fall einer Verleitung zur Desertion bis auf zweijährige Strafe des Arbeitshauses erkannt werden.

Geschah die Verleitung zur Desertion in landesverrätherischer Absicht, so kommen die Vorschriften des Art. 123 II. c. zur Anwendung.

Fortsetzung.

Art. 136. Die Verleitung zur Desertion soll beim Rückfalle, so wie auch wenn der Thäter mehrere zugleich, oder die Schildwache vom Posten zur Desertion verleitet hat, mit besonderer Strenge beurtheilt und wenn das Verbrechen in Friedenszeiten Statt fand, mit Arbeitshaus, in Kriegszeiten dagegen mit Zuchthaus, unter erschwerenden Umständen mit Kettenstrafe belegt werden.

Bei Zumessung der in den Artikeln 134—136 vorgeschriebenen Strafen soll in den verschiedenen Fällen besonders darauf geachtet werden, ob die That aus Gewinnsucht verübt worden.

Verwendung der verwirkten Geldstrafen 2c. §. 96. Die verwirkten Geldstrafen, so wie in Fällen von Bestechungen gegebenen oder angebotenen Geschenke und der Betrag der gegebenen oder angebotenen Vortheile sollen der Hospitalcasse zufallen.

Bestimmung der Behörden, denen die Untersuchung und das Urtheil gebührt. §. 97. In Ansehung aller in dem gegenwärtigen Gesetze erörterten Vergehen gegen die allgemeine Militairpflichtigkeit soll (außer wenn solche von einer den Militair-Gerichten unterworfenen Person begangen worden sind) die Untersuchung von derjenigen Obrigkeit geführt werden, welche die Ausnahme der Listen, worin die betheiligte militairpflichtige Person aufgeführt ist, zu besorgen hat, wenn auch dieselbe sonst mit keiner Gerichtsbarkeit versehen sein, oder auch dem Inculpaten ein privilegirter bürgerlicher Gerichtsstand zustehen möchte. Diese hat aber die instruirten Acten, außer in den Fällen, wo die Entscheidung in den obigen Paragraphen namentlich der Regiminal- Behörde übertragen ist, jedesmal an die Justiz-Canzlei ihrer Provinz zur Fällung des Erkenntnisses einzusenden, und dieses soll, vermöge Unseres besondern Auftrages, auch in Ansehung sämtlicher Patrimonialgerichte Statt finden.

Zugleich wird sowohl den untersuchenden Obrigkeiten, als den erkennenden Justiz-Canzleien die möglichste Beschleunigung aller dieser Sachen hiedurch zur Pflicht gemacht, dagegen aber die Versendung der Acten an ein Spruch-Collegium in denselben gänzlich verboten.

X. Bestimmungen über die Kosten in Militair-Aushebungs- und anderen Militairsachen.

Die Kosten der Untersuchung sind aus der Landescaffe zu bestreiten. §. 98. Damit in Hinsicht der Kosten, welche die Untersuchung und Einstellung der Militairpflichtigen veranlaßt, keine Ungewißheit obwalte; so wollen Wir darüber Folgendes bestimmen:

Die Districts- und Militair-Commissarien und die zugezogenen Aerzte und Wundärzte werden aus der Landescaffe bezahlt, und haben nicht das Recht, Quartier, Verpflegung und Vorspann von den Obrigkeiten und Commünen zu verlangen.

Die Besorgung der Militair-Angelegenheiten gehört zu den Official-Geschäften der Obrigkeiten. §. 99. Die Besorgung der Militair-Angelegenheiten gehört zu den Official-Geschäften der Obrigkeiten und deren nachgesetzten Bediente.

Ankauf von Militair-Effecten eines Deserteurs.

Art. 137. Der wissentliche Ankauf der Militair-Effecten eines Deserteurs ist nach Beschaffenheit des Werthes der Gegenstände und der Umstände, unter welchen der Ankauf geschah, in geringeren Fällen mit Gefängnißstrafe, unter beschwerenden Umständen aber mit Arbeitshaus zu bestrafen. Ist der Gegenstand des Ankaufs ein Dienstpferd, so tritt jedesmal Strafe des Arbeitshauses ein.

Kosten durch das Verfahren wider Ausgetretene veranlaßt. §. 100. Alle baaren Auslagen, welche das Verfahren wider Ausgetretene und die Wiederergründung derselben veranlaßt, sollen, in so fern solche nicht aus dem eigenen Vermögen des Ausgetretenen erfolgen können, aus der Landescaffe, nach vorgängiger Ermäßigung der competenten Regiminal-Behörde, ersetzt werden.

Mehrere Ausgetretene desselben Loosungsbezirks, gegen welche bei derselben Obrigkeit gleichzeitig eine Untersuchung angestellt wird, haften für diejenigen Kosten, welche dieselben gemeinschaftlich betreffen, falls einer oder einige unter ihnen unvermögend sein sollten, in solidum.

Kosten der Ablieferung des Contingents. §. 101. Die Ablieferung des Contingents jedes Loosungsbezirks muß durch einen dasselbe begleitenden Unterbedienten geschehen, welcher dafür eine von dem Kriegs-Ministerio zu bestimmende Vergütung erhält.

Kosten für Wacht Häuser. §. 102. Die Kosten der Miethe, Einrichtung, Feuerung und Erleuchtung der Wachen und Wachtstuben in den bequartirten Orten muß der Ort, in welchem solche sich befinden, in dem Falle stehen, da demselben die Unterhaltung der Wachen auch in früheren Zeiten oblag; wo solches aber nicht der Fall war, sondern die Militair-Verwaltung für die Unterhaltung der Wachen entweder zu sorgen hatte, oder gar keine Wachen vorhin existirt haben, da sollen diese Kosten aus der Kriegescaffe gestanden werden.

XI. Ueber die Verhältnisse der Cavallerie, der Fußgarden, des Ingenieur-Corps und der Artillerie.

Verpflichtung zum Dienste in jeder Waffengattung der Armee. §. 103. Jeder zum Aufrufe gekommene Militairpflichtige ist zum Dienste in derjenigen Waffengattung der Armee verpflichtet, für welche er seinen körperlichen Eigenschaften und seinen Verhältnissen nach sich eignet.

Von der Fußgarde. §. 104. Die Fußgarden und das ihnen in dieser Hinsicht gleichstehende Leib-Regiment werden auf folgende Weise ergänzt: a. durch Annahme von Freiwilligen. Diese müssen vollkommen qualificirt und wegen ihres untadelhaften Betragens und ihrer sonstigen Eigenschaften zum Dienste in der Garde geeignet sein; b. durch Aushebung der fehlenden Mannschaft. Die hiezu nöthige Anzahl wird auf sämtliche Bataillonsdistricte repartirt und das auf jeden District kommende Contingent gemeinschaftlich mit der zur Completirung des eigenen Bataillons erforderlichen Anzahl unter den einzelnen Loosungsbezirken verhältnißmäßig vertheilt. Aus der gesammten zum Aufrufe gekommenen Contingents-Mannschaft des ganzen Bataillons-Recrutirungs-Districts werden für das in die Fußgarden und das Leib-Regiment zu stellende Contingent die zum Dienste in derselben geeigneten Individuen durch eine hierzu anzuordnende Commission ausgewählt.

Die Größe der Garden ist für das Garde-Regiment auf 6 Fuß 1 Zoll und für die Jägergarde auf 5 Fuß 10 Zoll, ohne Schuhe, festgesetzt, jedoch können auch Mannschaften von geringerer Maße, wenn sie sonst vorzüglich qualificirt sind, zur Garde ausgesetzt werden.

Eine Abgabe aus der in anderen Regimentern und Bataillonen schon dienenden Mannschaft an die Garde findet ohne Genehmigung des General-Commandos der Armee nicht Statt.

§. 105. Die Cavallerie, das Ingenieur-Corps und die Artillerie sind befugt, Freiwillige aus dem ganzen Lande anzunehmen, jedoch sind schon eingestellte Soldaten ausgenommen, auch muß die Werbung unter der im laufenden Jahre in die Militairpflichtigkeit eintretenden Mannschaft vom 1. März *) an bis nach der wirklich erfolgten Einstellung des Contingents cessiren. Die Geworbenen müssen aber in der Regel sogleich eingestellt werden, indem eine vorläufige Anwerbung die betreffenden Individuen nur dann von dem Eintritte in den Infanteriedienst befreiet, wenn die vor dem vermöge ihrer Militairpflicht sie treffenden Aufrufe bereits als Freiwillige wirklich eingetreten und beeidigt sind.

Die Verhältnisse der Geworbenen werden nach der mit ihnen eingegangenen Capitulation beurtheilt.

Fortsetzung. §. 106. In soweit das Ingenieur-Corps und die Artillerie nach der einer jeden dieser Waffengattungen von Uns gegebenen Organisation aus Militairpflichtigen bestehen sollen, werden sie durch Contingents-Einstellungen gebildet und ergänzt. Die für sie erforderlichen Contingents-Mannschaften sind in eben dem Maße auf alle Bataillonsdistricte des Königreichs zu vertheilen und nächstdem aus der gesammten zum Aufrufe gekommenen Contingents-Mannschaft des ganzen Bataillons-Recrutirungs-Districts auszuwählen, wie solches in Gemäßheit des Paragraphen 104 für die Fußgarden und das Leib-Regiment geschehen soll.

Fortsetzung. §. 107. Wenn bei der Cavallerie das eine oder andere Regiment nicht durch freiwillige Werbung vollständig completirt werden kann, so muß die fehlende Mannschaft, jedoch nicht aus dem ganzen Lande, sondern aus den zu dem Quartierstande eines jeden Regiment gehörigen Districten beordert werden. Zu diesem Zwecke muß das zur Cavallerie zu stellende Contingent zu dem Contingente der übrigen Waffengattungen hinzugerechnet und mit demselben gemeinschaftlich auf die Districte und Bezirke vertheilt, und wenn eine bei der Untersuchung an die Militairpflichtigen zu erlassende Aufforderung zum freiwilligen Eintritt in die

*) Nach dem Gesetze vom 14. September 1856 beginnt die Zeit, in welcher bis zu der erfolgten Contingents-Einstellung die Werbung unter der in das Alter der Militairpflichtserfüllung getretenen Mannschaft für die Cavallerie, das Ingenieur-Corps und der Artillerie ausgeschlossen ist, nicht mehr mit dem ersten März, sondern mit dem ersten Januar.

Cavallerie ohne Erfolg sein sollte, unter der, ihrer Loosungsnummer nach, zum activen Dienste überhaupt verpflichteten Mannschaft von der im §. 104 erwähnten Commission die Auswahl getroffen werden. Es ist hiebei zunächst auf die im nachfolgenden §. bestimmte Qualification zum Cavalleriedienste zu sehen; unter mehreren gleich qualificirten Individuen wird hingegen die Verpflichtung zum Eintritt in den Cavalleriedienst durch die ursprünglich gezogene niedrigste Loosungsnummer bestimmt. Eben so soll aber auch unter mehreren, gleich qualificirten Freiwilligen, wenn solche nicht alle angenommen werden können, die niedrigere Nummer vor der höhern den Vorzug haben.

Fortsetzung. §. 108. Die freiwillig Eintretenden können zwar auf eine längere, mit ihnen zu verabredende Capitulationszeit angenommen werden, dagegen sind die Beordneten zu keiner längern Dienstzeit in der Cavallerie, als wie in der Infanterie, im Allgemeinen verpflichtet, und können außerdem aus denselben Gründen, als wie die in die Infanterie Eingestellten unter vorkommenden Umständen ihre Entlassung reclamiren. — Nicht weniger treten auch diejenigen, welche vor Beendigung ihrer siebenjährigen Dienstzeit aus der Cavallerie verabschiedet werden sollten, für den Rest derselben in die allgemeine Dienstpflichtigkeit zurück.

Uebrigens müssen die in die Cavallerie eintretenden Individuen mit Pferden umzugehen verstehen und sind daher, bei einer Statt findenden Beordnung, vorzugsweise aus den Landgemeinden zu nehmen und letztere dafür zu den übrigen Waffengattungen in verhältnißmäßig geringerer Anzahl herbeizuziehen.

Die Größe der für die schwere Cavallerie anzunehmenden Mannschaften wird auf 6 Fuß bestimmt.

§. 109. Alle diejenigen, welche bei der Cavallerie, Infanterie, dem Ingenieur-Corps und der Artillerie sich freiwillig annehmen lassen, werden bei der Bestimmung des Contingents ihres Loosungsjahrs den obrigkeitlichen Bezirken, in deren Listen sie nach Maßgabe des §. 21 gehören, also zunächst der Liste ihres wirklichen Wohnorts und in Ermangelung desselben, ihres Geburtsorts zu Gute gerechnet. —

Damit diese Ausgleichung auch um so weniger Schwierigkeit finde, so haben alle diejenigen, welche sich freiwillig annehmen lassen, solches jederzeit ihrer Obrigkeit vorher anzuzeigen, welche über diese derselben geschehene Anzeige einen Schein auszustellen hat. Ohne einen solchen Schein darf kein Regiment oder Bataillon zc. einen Rekruten annehmen und ist darauf um so genauer zu halten, damit keine schlechte Subjecte angenommen oder falsche Namen und Wohnorte angegeben werden.

Außerdem müssen die Commandeurs aller Truppen-Abtheilungen dem betreffenden Districts-Commissair halbjährig, nämlich den 1. März und 1. September eines jeden Jahrs, ein Verzeichniß

der aus dessen Bataillonsdistricte freiwillig angenommenen Individuen zustellen.

Beforgung der Militär-Einstellungs-Angelegenheiten durch die Districts-Commissarien. §. 110. Sämmtliche auf die Completirung der Armee aus den militairpflichtigen Unterthanen des Königreichs, so wie auch auf die Entlassung derselben bei eintretenden gesetzlichen Reclamations-Gründen sich beziehenden Angelegenheiten sollen von den Districts-Commissarien oder den mit deren Geschäften beauftragten Personen, unter Direction des Kriegs-Ministerii, der oberen Verwaltungs-Behörden in den Provinzen und der Militair-Entlassungs-Commission, in so weit es nach dem vorstehenden Gesetze eine jede dieser Behörden angehet, besorgt werden, und haben sich daher die Commandeurs der Regimenter und Bataillone zc. in vorkommenden Fällen jederzeit an selbige zu wenden, auch ihnen alle diejenigen Nachrichten mitzutheilen, welche dieselben in solcher Beziehung von ihnen verlangen möchten.

Schluß. Wir befehlen und gebieten allen Unseren höheren und niederen Militair- und Civil-Behörden, imgleichen allen Unseren getreuen Unterthanen, den vorstehenden Vorschriften und Bestimmungen auf das Genaueste nachzukommen, und indem Wir nunmehr die in Beziehung auf die allgemeine Militairpflichtigkeit der Unterthanen und die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse früherhin erlassenen Gesetze vom 14. Julius 1820, 31. October 1823, 9. Julius 1827, 29. Januar 1829, 22. Februar 1831, 20. Mai 1833, 26. März 1834, 29. September 1834 und vom 19. September 1836 hiedurch ausdrücklich aufheben, wollen Wir, daß das gegenwärtige Gesetz durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

Gegeben Hannover, den 23. Februar 1843.

Ernst August.

Gr. v. Kielmansegge.

Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämtliche Obrigkeiten und Districts-Commissariate des Bezirks, betr. Vorschriften über Auswanderung, vom 26. Mai 1851. *)

Zufolge höherer Eröffnung bringen Wir den Obrigkeiten und

*) Ausschreiben gleichen Inhalts sind am 13. und 14. Mai 1851 auch von den Landdrosteien zu Stade und Hannover erlassen und bekannt gemacht. Nach den Bekanntmachungen der Landdrosteien zu Osnabrück vom 4. April 1846, zu Hannover vom 7. Septbr. 1846, zu Hilbesheim vom 21. Januar 1846 und der Berghauptmannschaft zu Clausthal vom 10. Julius 1846 sollen an Personen, welche nach Amerika oder einem anderen Erdtheile auswandern wollen, Reisepässe nur dann gegeben werden, wenn ihre Absicht auszuwandern mindestens 4 Wochen vorher in der Gemeinde ihres Wohnorts bekannt gemacht worden ist.

Districts-Commissariaten die über die Auswanderung jetzt geltenden Vorschriften in Folgendem mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß die früher hinsichtlich der Auswanderung nach Hamburg und in das sog. beiderstädtische Gebiet erlassenen besonderen Bestimmungen aufgehoben sind.

I. Beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Militairpflichtigen.

§. 1. Einer Erlaubniß zur Auswanderung bedürfen:

- a. vor dem Eintritte in das Alter*) der Militairpflichts-Erfüllung die ehelichen Söhne, welche ohne die Eltern, d. h. bei Lebzeiten des Vaters ohne diesen, nach dessen Tode ohne die Mutter, so wie uneheliche Söhne, welche ohne ihre Mutter auswandern;
- b. alle Militairpflichtigen innerhalb des dienstpflichtigen Alters, mit Ausnahme derjenigen, welche bei der Militair-Aushebung auf Grund des §. 16 des Militair-Aushebungsgesetzes für völlig befreiet erkannt worden sind.

§. 2. Die Erlaubniß ist den Söhnen, welche vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter auswandern wollen, zu versagen, wenn der begründete Verdacht einer beabsichtigten Umgehung der Militairpflicht vorliegt. Eine Ermittlung der Verhältnisse muß daher der Ertheilung der Erlaubniß vorhergehen und diese Ermittlung wird um so genauer sein müssen, je näher der Eintritt in das Alter der Militairpflichts-Erfüllung bevorsteht.

Die Erlaubniß wäre unter anderen Gründen in dem dem Alter der Militairpflichts-Erfüllung vorhergehenden Jahre jeden Falls zu versagen, wenn von dem Betheiligten die Aussicht, im Staate wo er sich niederlassen will, sein Fortkommen zu finden, nicht wahrscheinlich gemacht würde.

*) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämtliche Obergkeiten und Districts-Commissariate ihres Bezirks, betr. Vorschriften über Auswanderungen, vom 29. April 1854.

Nachdem in Beziehung auf die durch Unser Ausschreiben vom 26. Mai 1851 den Obergkeiten und Districts-Commissariaten zur Kenntniß gebrachten Vorschriften über Auswanderungen in Frage gestellt worden, auf welche Weise das Alter der Militairpflichts-Erfüllung zu berechnen sei, ist vom K. Kriegs-Ministerium Folgendes eröffnet:

„In Erwägung, daß alle Landesunterthanen nach dem §. 33 des Landesverfassungsgesetzes durch die Verpflichtung zum Kriegsdienste in gleichem Maße getroffen werden sollen und in Uebereinstimmung hiemit das Militair-Aushebungsgesetz, in den §§. 6 und 7, den für alle Pflichtigen einen gleichen Zeitraum umfassenden Militairdienst von den Einzelnen nicht unmittelbar nach Vollendung des 20. Lebensjahrs, sondern erst an dem darauf folgenden 1. Januar fordert, wird das dienstpflichtige Alter für den Einzelnen erst mit dem nach Vollendung seines 20. Lebensjahrs eintretenden 1. Januar anhebend an gegeben werden müssen.“

Die Obergkeiten und Districts-Commissariate haben solches bei den Verhandlungen über Auswanderungen zu beachten.

§. 3. Den Militairpflichtigen innerhalb des dienstpflchtigen Alters ist — abgesehen von den völlig Befreiten — die Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn aus der Entfernung eine Benachtheiligung anderer Militairpflichtigen nicht zu besorgen ist.

In Friedenszeiten ist hiernach die Erlaubniß denjenigen Militairpflichtigen nicht zu versagen, welche

- a. der militairischen Verpflichtung, so weit von ihnen gefordert ist, nachgekommen sind, und, ohne aufgerufen zu sein, das dritte Jahr des dienstpflchtigen Alters vollendet haben — wenn nicht etwa besonders ungünstige Verhältnisse, welche ein Zurückgehen auf ältere Jahrsclassen zur Completirung des Contingents wahrscheinlich machen, für den einen oder andern Loosungsbezirk eine größere Beschränkung erheischen;
- b. allen zum Cavalleriedienste und Train Zurückgesetzten nach Vollendung des zweiten Jahrs des dienstpflchtigen Alters.

Ob ausnahmsweise schon innerhalb der drei ersten Jahre des dienstpflchtigen Alters einem der unter a. bezeichneten Militairpflichtigen die Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt werden könne, hängt von der Anzahl der bei dem Aufrufe zum Dienste ihm vorhergehenden Dienstpflchtigen einer Seite und anderer Seite von der durchschnittlichen Größe des jährlichen Contingents des betreffenden Loosungsbezirks ab und setzt deshalb eine sorgfältige Prüfung in jedem einzelnen Falle voraus.

§. 4. In allen Fällen, wo nach den vorstehenden Bestimmungen die Erlaubniß zur Auswanderung zu versagen sein würde, ist solche zu ertheilen:

- a. nach der Stellung eines Vertreters mit Sicherheitsleistung für dessen Diensttüchtigkeit und Diensttreue nach §. 51 Nr. 1 des Militair-Aushebungsgesetzes; und
- b. auch schon nach Bestellung einer Sicherheit für die Anschaffung eines Stellvertreters für den Fall des Aufrufs des Auswandernden zum Militairdienste.

§. 5. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einer Erlaubniß zu seiner Auswanderung bedarf, und ohne diese erhalten zu haben, sich entfernt, ist gleichwohl wie ein den hiesigen Militairgesetzen unterworfenener Inländer und deshalb, wenn er zum Militairdienste gerufen wird, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Verletzung der Militairpflicht zu behandeln.

II. Formen der Auswanderungs-Bescheinigungen.

§. 6. Eine förmliche Entlassung aus dem Unterthanenverbande soll nie ertheilt werden.

Für Personen weiblichen Geschlechts, welche etwa eine Auswanderungs-Bescheinigung nachsuchen möchten, ist diese dahin einfach zu ertheilen:

„daß es einer Auswanderungs-Erlaubniß nicht bedürfe.“

Personen männlichen Geschlechts ist ohne Unterschied, ob sie der Militairpflicht vollständig genügt haben, oder für sie die Militairpflicht nach den Bestimmungen der §§. 1—4 kein weiteres Hinderniß bei der Auswanderung ist, wenn sie um eine Auswanderungs-Bescheinigung nachsuchen, nur zu bezeugen:

„daß die Erfüllung der Militairpflicht von ihnen nicht mehr gefordert werde und es nach hiesigen Grundsätzen einer besondern Auswanderungs-Erlaubniß nicht bedürfe.“

§. 7. Für die Familienhäupter, welche eine Auswanderungs-Bescheinigung nachsuchen, ist hinsichtlich der im militairpflichtigen Alter stehenden Söhne ausdrücklich hinzuzufügen, daß diese durch die Befugniß des Vaters zur Auswanderung von der Erfüllung der Militairpflicht gegen den hiesigen Staat nicht befreiet würden.

III. Competenz-Bestimmungen.

§. 8. Die Obergkeiten (unteren Verwaltungsbehörden) haben die Auswanderungs-Bescheinigungen auszufertigen.

§. 9. In allen Fällen, wo die beschränkenden Bestimmungen in Beziehung auf die Militairpflicht (§§. 1 bis 4) in Frage kommen, haben sie jedoch zuvor die Entscheidung der vorgesetzten Regierungsbehörde (Königlichen Landdrostei — Berghauptmannschaft) zu erwirken.

§. 10. Die Königlichen Landdrosteien, beziehungsweise die Königliche Berghauptmannschaft haben zur vorgängigen Entscheidung des Königlichen Ministeriums des Innern zu berichten, wenn ausnahmsweise der Anwendung des im §. 3 unter a. festgestellten Hauptgrundsatzes Bedenken entgegenstehen, oder die Entlassung eines Militairpflichtigen innerhalb der ersten drei Jahre des dienstpflichtigen Alters beantragt wird.

§. 11. Im Falle eines Krieges oder sonstiger außerordentlicher Verhältnisse treten die gegenwärtigen Grundsätze außer Kraft und bleibt hiefür die Erlassung abweichender Bestimmungen vorbehalten.

Wir ertheilen den Obergkeiten die Anweisung, hiernach zu verfahren und in den nach §. 9 Unserer Entscheidung unterliegenden Fällen durch das betreffende Districts-Commissariat zu berichten.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Staatsangehörigkeit der im Preussischen Gebiete bei der Eisenbahn von Hannover nach Minden so wie der, im Bremenschen Gebiete bei der Hannover-Bremer-

Bahn angestellten Hannoveraner betr., vom 15. Februar 1848. *)

Wir finden Uns veranlaßt, die im Vertrage mit der freien Hansestadt Bremen vom 14. April 1845, betreffend die Anlegung einer Eisenbahn von Hannover nach Bremen, so wie im Vertrage mit der Krone Preußen vom 4. December 1845, betreffend den Bau und Betrieb der Preussischen Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden enthaltenen Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit der im Bremischen, beziehungsweise preussischen Gebiete bei den Eisenbahnen angestellten Hannoveraner hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sie lautet wörtlich, wie folgt:

- 1) im §. 28 des Vertrages mit der freien Hansestadt Bremen:
 „Hannoversche Staatsangehörige, wenn sie im Dienste der Hannover-Bremer-Eisenbahn-Unternehmung auf Bremischem Gebiete angestellt sind, bleiben im Hannoverschen Staatsverbande und im Besitze ihrer bisherigen Wohnrechte, bis sie auf ihr Ansuchen in den Bremischen Staatsverband aufgenommen sein werden.

Das Vorstehende gilt im umgekehrten Verhältnisse hinsichtlich der Bremischen Staatsangehörigen, wenn sie im Dienste der Hannover-Bremer Eisenbahn-Unternehmung auf königlich Hannoverschem Gebiete angestellt sind“

und

- 2) im Art. 6. des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrages:

„Die zur Betriebsverwaltung innerhalb des königlich-Preussischen Gebiets etwa angestellten Hannoverschen Unterthanen erwerben durch ihre Anstellung keine Heimathsrechte in Preußen.“

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesammmlung aufzunehmen.

*) Nach der Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg, die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern betr., vom 1. März 1852, sind die Zoll- und Steuerbeamten des gemeinsamen Verwaltungsbezirks rücksichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse und rücksichtlich ihrer Beitragspflicht zu Staats- und anderen öffentlichen Lasten, den Gesetzen des Staates unterworfen, in dessen Gebiet sie dienen. Auch die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ihrer etwaigen Dienstvergehen, so wie ihre im Verwaltungswege zu verfügende Dienstentlassung, Suspension vom Dienste und Gehalte und Versetzung auf eine geringer dotirte Stelle, richtet sich nach jenen Gesetzen. Ein über ihre Dienstzeit hinausgehendes Wohnrecht steht ihnen so wie ihren Angehörigen oder Nachgeliebten in dem Staate, welchen sie nicht bei ihrer ersten Anstellung angehörten, nicht zu, insofern dasselbe nicht durch außerdienstliche Verhältnisse begründet ist.

Presßgesetz, vom 27. April 1848.

Ernst August zc. zc. Unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs erlassen Wir hiemit das folgende Gesetz:

§. 1. Die Censur der Erzeugnisse der Presse wird aufgehoben.*)

§. 2. Verbrechen und Vergehen, welche mittelst der Presse begangen werden, sind nach den bestehenden Gesetzen zu bestrafen.**)
Die gesetzlichen Beschränkungen, zufolge deren einzelnen Classen von Unterthanen die Verfolgung zugesügter Beleidigungen im Civilverfahren nicht gestattet ist, kommen bei Presßvergehen nicht zur Anwendung.***)

§. 3. Es gelten jedoch folgende nähere Bestimmungen:

1) Der Verfasser, welcher den Druck genehmigt hat, der Herausgeber (Redacteur) und in dessen Ermangelung der Verleger haften unbedingt als Urheber.

§. 4. 2) Die Untersuchung von Presßvergehen ist nur auf Antrag, und zwar nur wider die in dem Antrage bezeichnete Person einzuleiten.

In den Fällen, wo die bestehenden Strafgesetze einen Antrag schon voraussetzen, bleibt es bei den Bestimmungen derselben.

In anderen Fällen ist der Antrag der Regierung erforderlich. †)

§. 5. 3) Neben der Strafe ist, auf Begehren dessen, der die Untersuchung beantragt hat, die Vertilgung der strafbaren Stellen der in Untersuchung gezogenen Druckschrift und, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist, die Beschlagnahme und der Verfall der noch nicht ausgegebenen, so wie der im Buchhandel vorrätigen Exemplare vom Richter zu erkennen.

§. 6. 4) Die erkennende Behörde hat auf Begehren dessen, der die Untersuchung beantragt hat, die Veröffentlichung des ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses zu verfügen.

Insofern das Vergehen in einer Zeitschrift begangen, ist der Herausgeber zur Aufnahme verpflichtet.

§. 7. Presßerzeugnisse, auf deren Verfall erkannt ist, können

*) Die Censur war schon durch eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1848 aufgehoben.

***) Strafbare Handlungen, welche mittelst Druckschriften oder bildlicher, auf mechanischem Wege vervielfältigter Darstellungen begangen werden, gehören, nach der Strafproceßordnung vom 8. November 1850, insofern ein Verfahren von Amtswegen Statt findet, vor die Schwurgerichtshöfe, mit Ausschluß jedoch der im §. 7 bis 10 des Presßgesetzes vorgesehenen Uebertretungen der Polizei der Presse. Vergl. aber §. 22 der folgenden Verordnung vom 15. Januar 1855.

***) Diese Beschränkungen sind durch die bürgerliche Proceßordnung vom 8. November 1850 überhaupt beseitigt.

†) Dieser Satz ist durch die Strafproceßordnung vom 8. November 1850 §. 34 wieder aufgehoben.

von der Polizeibehörde verboten werden. In diesem Falle kommt der §. 64 des Polizeistrafgesetzes zur Anwendung.*)

§. 8. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatfachen unentgeltlich, jede andere Berichtigung gegen die gewöhnliche Einrückungsgebühr in das auf den Empfang nächstfolgende Blatt oder den Umständen nach spätestens in die zweite der auf den Empfang folgenden Nummer des Blattes aufzunehmen.

§. 9. Keine Druckschrift darf ausgegeben oder verbreitet werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers, oder bei Zeitungen und Zeitschriften des verantwortlichen Redacteurs und des Druckorts angegeben ist.

§. 10. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 8 und 9 ist im Wege des Polizeiverfahrens mit einer Strafe bis zu 50 Thlr. zu ahnden.

Falsche Angaben über die Gegenstände des §. 9 sind mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. zu bestrafen.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesesammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 27. April 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Königliche Verordnung, betr. den Bundesbeschluß vom 6. Julius 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, vom 15. Januar 1855.

Georg der Fünfte zc. zc. Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer 20. vorigjährigen Sitzung vom 6. Julius 1854 einen Beschluß gefaßt hat, welcher von Wort zu Wort also lautet:

„Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

§. 1. Alles, was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen

*) Verbreitung verbotener Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Bilder ist mit deren Verfall (Confiscation) und außerdem, wenn Buchhändler oder Buchverleiber sich derselben schuldig machen, mit Geldbuße bis zu 50 Thlr., bei Andern mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. zu bestrafen. Andere als Buchhändler und Buchverleiber werden durch die Strafe nur dann getroffen, wenn das Verbot öffentlich bekannt gemacht ist.

durch mechanische Mittel vorgenommenen Vielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2. Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Stein-druckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinetts und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Beurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterm jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4. Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5. Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6. Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7. Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit, nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9. Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10. Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler Preußisch-Courant, beziehungsweise 8000 Gulden Rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, so wie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preußisch-Courant, beziehungsweise 1600 Gulden Rheinisch, bei solchen, die dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler Preußisch-Courant, beziehungsweise 800 Gulden Rheinisch herabgegangen werden.

§. 11. Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12. Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hiezu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13. Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, insoweit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14. Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatfachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16. In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbefondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, so wie der Militairpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam; zur Widersezung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne

Zusammenhang mit einer andern verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17. Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Haß oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18. Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines andern Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, insofern der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19. Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20. Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionair (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines Deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der desfalligen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn

ſie bei der erſten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieſer ſich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodiſchen Druckschrift iſt wegen des ſtrafbaren Inhaltes derſelben in jenen Ausnahmefällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer beſonderen Geld- oder Gefängnißſtrafe zu bedrohen.

§. 21. Wenn Druckschriften den Thatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung enthalten, ſo iſt auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer ſtrafbaren Perſon nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Perſon, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben iſt.

§. 22. Ueber die Zuſtändigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, ſo wie über die Zuſtändigkeit derſelben oder der Adminiſtrativbehörden zu dem Erkenntniſſe über Unterdrückung von Druckschriften entſcheiden die Landesgeſetze. Eine vorzugeweiſe Verweiſung der durch die Preſſe begangenen ſtrafbaren Handlungen vor das Geſchwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung ſoll jedoch nicht Statt finden.

§. 23. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ſind befugt, zum Behuſe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung beſtimmten Platten und Formen mit Beſchlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen ſtrafbaren Inhaltes oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beſchlag belegt wurden, dürfen, ſo lange die Beſchlagnahme nicht wieder aufgehoben iſt, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24. Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abſtimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politiſchen Körperſchaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutſchen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuſtändigen Behörde aus Rückſichten für den öffentlichen Dienſt oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beſchränkt werden.

Die Namen der Geſchwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenſo darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalproceſſes nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung Statt gefunden oder der Proceß auf anderem Wege ſein Ende erreicht hat.

§. 25. Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorſtehenden allgemeinen Grundſätze in Wirkſamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgeſetze mit denſelben in Uebereinstimmung gebracht werden; ſie werden davon, wie dieſes

geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§. 26. Der politische Ausschuss wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Pressfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten.“

so verkündigen Wir hiedurch jenen Beschluß, unter Bezugnahme auf §. 2 des Landesverfassungsgesetzes, und finden Uns zugleich bewogen, Folgendes zur Ausführung des Bundesbeschlusses zu verordnen:

Zu §. 2 und 3 des Bundesbeschlusses.

Artikel 1. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche die hier aufgeführten Gewerbe bei Erlaß dieser Verordnung befugter Weise ohne Concession betreiben, soll die Erlaubniß zur Fortführung des Gewerbes, wenn darum bis zum 1. März d. J. nachgesucht wird, kostenfrei ertheilt werden. Zur Fortsetzung des Geschäfts bis zum 1. März d. J. bedarf es für jene Gewerbetreibenden keiner Concession.

Artikel 2.*) Die Zuständigkeit der Behörden zur Ertheilung der Concessionen richtet sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Concessionsertheilung an Buchhändler und Buchverleiher.

Artikel 3.***) Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß die Geschäfte betreibt, welche im §. 2 und 3 des Bundesbeschlusses als concessionspflichtig bezeichnet sind, wird nach Maßgabe des §. 263 fg. des Polizeistrafgesetzes bestraft und die Fortsetzung des Gewerbes ist polizeilich zu inhibiren. Sollte zugleich bei Ausübung jener

*) Nach dem §. 58 der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 und dem Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1848 ist die Concession zum Betriebe des Gewerbes der Sortimentsbuchhändler und der Buchverleiher durch die Obrigkeiten zu ertheilen, ausgenommen allgemein, wenn diese Gewerbe im Umherziehen und in den Landdrostei-Bezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Aurich, wenn sie auf dem Lande betrieben werden sollen, falls der Buchhandel auf dem Lande überhaupt zuzulassen wäre. In diesen Fällen steht die Ertheilung der Concession den Landdrosteien zu, wie denn auch das Sammeln von Bestellungen (Subscriptionen) auf Bücher, Zeitschriften und Bilder nach §. 267 der Gewerbeordnung an Erlaubniß der Landdrosteien und außerdem der Obrigkeiten gebunden ist.

**) Darnach besteht die Strafe in einer Geldbuße bis zu 25 Thlr. und sind beim Rückfalle, auch die unbefugt ausgestellten oder feilgebotenen Gegenstände für verfallen zu erklären.

**) Für den Fall, daß nur die Grenzen einer wirklich ertheilten Concession überschritten wären, kann bei wiederholtem Rückfalle auch auf Verlust der Concession, soweit sie ertheilt war, erkannt werden.

Geschäfte ein Verbrechen oder Vergehen begangen sein, so bleibt weitere gesetzliche Ahndung vorbehalten.

Zu §. 4 des Bundesbeschlusses.

Artikel 4. *) Uebertretungen der Vorschrift des §. 4 des Bundesbeschlusses sind nach §. 10 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 zu bestrafen.

Zu §. 5 des Bundesbeschlusses.

Artikel 5. Die Pflicht zur Ueberreichung eines Exemplars der Druckschriften liegt dem Verleger (Selbstverleger, Commissionair) ob.

Artikel 6. Die Ueberreichung soll an die Ortspolizeibehörde erfolgen, und zwar bis auf Weiteres mindestens gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung.

Artikel 7. Die Befolgung der Vorschrift des §. 5 des Bundesbeschlusses ist von den Polizeibehörden durch Androhung und Vollziehung von Ordnungsstrafen zu sichern.

Artikel 8. Bei Druckschriften, welche 20 Bogen und darüber stark sind, soll die Ueberreichung nicht verlangt werden.

Zu §. 6 des Bundesbeschlusses.

Artikel 9. Die hier gedachten Drucksachen werden von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 des Bundesbeschlusses enthaltenen Vorschriften ausgenommen.

Zu §. 7 des Bundesbeschlusses.

Artikel 10. *) Uebertretungen der Vorschrift des §. 7 des Bundesbeschlusses sind nach dem §. 10 des Preßgesetzes vom 27sten April 1848, beziehungsweise nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes zu ahnden.

Artikel 11. Die Zulassung der im §. 7 des Bundesbeschlusses gestatteten Ausnahme bleibt Unserem Ministerium des Innern vorbehalten.

Zu §. 9, 10 und 11 des Bundesbeschlusses.

Artikel 12. Die Bestellung der Cautionen soll bei der Landdrostei (Berghauptmannschaft) geschehen.

Den schon bestehenden Blättern wird dazu eine Frist bis zum 1sten März 1855 bewilligt.

Artikel 13. Der Betrag der Caution soll regelmäßig 5000 Thlr., bei Zeitschriften aber, welche dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, 2500 Thlr. betragen.

Die Zulassung geringerer Cautionssummen, so wie die Befreiung bestimmter Blätter von der Cautionspflicht, nach Maßgabe

*) Zu Artikel 4 und 10. Darnach wird die Unterlassung der vorgeschriebenen Angaben mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu 50 Thlr., eine falsche Angabe aber, mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, oder mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. zu bestrafen sein.

der bundesbeschlussmäßig festgestellten Grundsätze, verbleibt Unserem Ministerium des Innern.

Die amtlichen Blätter sind zur Cautionsleistung nicht verpflichtet.

Artikel 14. Die Beurtheilung über die Zulänglichkeit der Cautionsmittel bleibt der Behörde überlassen, bei welcher die Cautions bestellt wird. Dabei sind jedoch strengere Grundsätze, wie bei den Dienstcautionen der Angestellten nicht in Anwendung zu bringen.

Artikel 15. Zeitschriften, welche ohne vorhergehende Bestellung der vorgeschriebenen Cautionen erscheinen, sind sofort polizeilich mit Beschlagnahme zu belegen. Die Verbreitung solcher Zeitschriften unterliegt dem §. 64 des Polizeistrafgesetzes.

Zu §. 13 und 14 des Bundesbeschlusses.

Artikel 16. Uebertretungen der Vorschriften des §. 8 des Preßgesetzes vom 27sten April 1848 werden auch ferner nach §. 10 dieses Gesetzes bestraft. Im Uebrigen ist von den Polizeibehörden auf die Befolgung der §§. 13 und 14 des Bundesbeschlusses durch Androhung und Vollziehung von Ordnungsstrafen zu halten.

Zu §. 16, 17 und 18 des Bundesbeschlusses.

Artikel 17. Die behuf Ausführung der §§. 16, 17 und 18 des Bundesbeschlusses erforderlichen Bestimmungen sollen im Wege der Gesetzgebung erlassen werden.

Zu §. 24 des Bundesbeschlusses.

Artikel 18. Die nach §. 24 des Bundesbeschlusses von den zuständigen Behörden anzudrohenden Strafen sollen in einer Geldstrafe bis zu 100 Thlr., neben dem Verfall der betreffenden Druckschrift, bestehen.

Wir befehlen den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden und den Unterthanen Unseres Königreichs, sich hiernach zu achten und wollen, daß gegenwärtige Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werde.

Gegeben Hannover, den 15ten Januar 1855.

(L. S.) Georg Rex.

Lütken. Brandis. Wedemeyer. Lenthe. Busch.
Bergmann.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Königliche Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 15ten Januar 1855.

Roscher,

Generalsecretair des Ministeriums des Innern.

Verordnung, betr. den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. Julius 1854 über Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen, vom 7. August 1854.

Georg der Fünfte *rc. rc.* Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 21. diesjährigen Sitzung vom 13. v. M. den nachstehenden, das Vereinswesen betreffenden Beschluß gefaßt:

„Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämtlichen Deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

§. 1. In allen Deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landesgesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2. Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3. In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§. 4. Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

- 1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.
- 2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

§. 5. In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereines aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt

der Verhandlungen einer in der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der Gesetze, so wie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§. 6. Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jeden Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militairische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§. 8. Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbündungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.“

Wir bringen diesen Beschluß nach Maßgabe des §. 2 des Landesverfassungsgesetzes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und beauftragen Unser Ministerium des Innern, die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtige Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesammmlung aufzunehmen.

Gegeben Rorderney, den 7. August 1854.

(L. S.) Georg Rex.

Wedemeyer.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Rorderney, den 7. August 1854.

G. v. Wigendorff,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums der auswärtigen
Angelegenheiten.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Vereinswesen, vom 25. August 1854.

Zur Ausführung der königlichen Verordnung vom 7. d. M., betreffend den Bundesbeschluß über das Vereinswesen, wird hiedurch Folgendes bestimmt:

§. 1.*) Der Vorstand eines jeden Vereins ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen nach erhaltener Aufforderung die etwa entworfenen Statuten des Vereines mitzutheilen, so wie auf jede sonstige Weise über die Einrichtung und Zwecke des Vereines Auskunft zu ertheilen.

Änderungen eingeforderter Statuten müssen vom Vereinsvorstande ohne weitere Aufforderung binnen drei Tagen nach beschlossener Änderung der Polizeibehörde mitgetheilt werden.

§. 2. Versammlungen der im §. 5 des Bundesbeschlusses bezeichneten Vereine sind der Polizeibehörde von den Vorstehern des Vereines mindestens 24 Stunden vorher unter Angabe des Orts, der Zeit und des Zweckes der Versammlung zur Anzeige zu bringen.

Ueber die geschehene Anzeige ist den Vorstehern eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 3. Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgelegten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 4. Die Polizeibehörden sind befugt, in die vorgedachten Versammlungen Abgeordnete zu entsenden, welchen die im §. 5 des Bundesbeschlusses bezeichneten Befugnisse zustehen.

Die Abgeordneten sind nicht verpflichtet, sich als solche durch besondere Vollmacht auszuweisen, wenn sie in dem betreffenden Bezirke als Polizeibeamte angestellt sind und in der Dienstkleidung erscheinen.

§. 5. Den Abgeordneten muß in der Versammlung ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden genügende Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 6. Vorsteher oder Theilnehmer von Vereinen, welche den Bestimmungen des Bundesbeschlusses oder der gegenwärtigen Bekanntmachung zuwider handeln, oder welche nach vorgenommener Auflösung einer Versammlung (§. 5 des Bundesbeschlusses) sich nicht sofort entfernen, sollen, soweit nicht anderweite Strafbestimmungen in Anwendung kommen, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler oder entsprechendem Gefängniß belegt werden.

§. 7. Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, werden allgemein verboten. Vergl. §§. 62 und 63 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847.**)

*) Die §§. 1 und 2 sind durch die folgende Bekanntmachung wieder aufgehoben.

**) Die Theilnahme an verbotenen Vereinen wird darnach mit Geldbuße bis zu 25 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7. August 1854 über das Vereinswesen betr., vom 21. December 1857.

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7ten August 1854, den Bundesbeschuß vom 13ten Julius 1854 über das Vereinswesen betreffend, wird auf Grund jener Verordnung nach den inzwischen gemachten Erfahrungen unter Aufhebung der §§. 1 und 2 Unserer diesen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 25ten August 1854 und an die Stelle jener §§. 1 und 2 hierdurch fernerweit Folgendes bestimmt:

§. 1. Der Vorstand eines jeden schon bestehenden Vereines hat bis zum 31sten Januar 1858 (vergl. §. 3) den Namen, die Vorsteher und sonstigen Beamten, so wie den Zweck des Vereines der Ortspolizeibehörde (Amt, Magistrat, beziehungsweise Königliche Polizei-Direction) schriftlich anzuzeigen und derselben darneben die etwa bestehenden Statute einzureichen.

Bei jedem künftig sich bildenden Vereine sind jene Nachweisungen der vorbezeichneten Behörde von dem Vorstande, oder wenn ein solcher noch nicht besteht, von den Urhebern oder Leitern innerhalb dreier Tage nach dem ersten Zusammentritte einzuliefern.

Ferner ist in gleicher Weise von jeder später in einer der gedachten Beziehungen eintretenden Aenderung binnen 3 Tagen, von der vorgekommenen Veränderung angerechnet, schriftliche Anzeige zu machen.

Alle diese Anzeigen sind bei der Polizeibehörde doppelt einzureichen. Die letztere hat das eine Exemplar binnen drei Tagen an die vorgesezte Königliche Landdrostei, beziehungsweise an die Berghauptmannschaft einzusenden.

§. 2. Ferner ist der Vorstand eines jeden Vereines gehalten, alle über die Zahl und die Namen der Mitglieder, so wie über die Thätigkeit des Vereines von der Polizeibehörde erforderlich erachtete Auskunft derselben zu erteilen.

§. 3. Von den Vorschriften der §. 1 und 2 sind jedoch ausgenommen:

1) diejenigen Vereine, welche lediglich den Zweck des Erwerbes verfolgen;

2) diejenigen Vereine, welche vom Könige oder einer Königlichen Behörde ausdrücklich genehmigt sind;

3) diejenigen Vereine, welchen die Anzeige von der betreffenden Landdrostei, beziehungsweise Berghauptmannschaft bis zum 15ten Januar künftigen Jahrs ausdrücklich erlassen wird.

Diesen letzteren Vereinen kann die Befreiung von der Anzeigepflicht jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 4. Die Versammlungen der im §. 3 des vorbezeichneten Bundesbeschlusses gedachten politischen Vereine, also namentlich

auch die Versammlungen von Personen, welche auf Aufforderung oder Verabredung zu politischen Zwecken, wenn auch nur vorübergehend, zusammentreten, können für die Dauer von drei Monaten verboten werden, wenn durch die Vereinigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

Ein solches Verbot kann jedoch im Verwaltungswege nur vom unterzeichneten Ministerium erlassen werden.

Eine einstweilige vorsorgliche Schließung eines solchen Vereines und die Versiegelung seiner Papiere steht auch der Ortspolizeibehörde zu, wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist.

Erfolgt hierauf nicht innerhalb 14 Tagen entweder das Verbot der Versammlungen von dem unterzeichneten Ministerium oder ein Einschreiten der Gerichte, so erlischt die Wirkung der provisorischen Verfügung der Polizeibehörde.

§. 5. Versammlungen der im §. 5 des Bundesbeschlusses vom 13ten Julius 1854 gedachten Vereine, also auch Versammlungen von Personen, welche auf Aufforderung oder Verabredung, wenn auch nur vorübergehend, zusammentreten, um sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, sind der Polizeibehörde von den Vorstehern des Vereines, beziehungsweise von den die Versammlung Berufenden oder von einem sonstigen Theilnehmer mindestens 24 Stunden vorher unter Angabe des Orts, der Zeit und des Zweckes der Versammlung zur Anzeige zu bringen.

Ueber die geschehene Anzeige ist den Anzeigenden eine Bescheinigung zu ertheilen.

Ohne solche vorgängige Anzeige darf eine solche Versammlung nicht Statt finden.

II. Standesherrn.

Proceßvollmachten der Häupter und Glieder standesherrlicher Familien bedürfen statt der Beglaubigung nur der Beidrückung des Siegels des Vollmachtgebers. Allgemeine bürgerliche Proceßordnung vom 8. November 1850 §. 70.

[Der Herzog von Coos-Goorsmaaren hat durch einen am ¹¹/₂₀ Octbr. 1834 mit der königlichen Regierung abgeschlossenen, am 17. December 1824 ratificirten Vertrag seine gesammten standesherrlichen Rechte in Beziehung auf den im Königreiche Hannover belegenen Theil der Herrschaft Rheina-Wolbed (Emsbühen) gegen eine Jahresrente abgetreten.]

Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Graffschaft Bentheim, vom 18. April 1823.

Georg der Vierte u. u. Nachdem der Pfandschafts-Vertrag wegen der Graffschaft Bentheim aufgehoben worden und es daher nothwendig wird, in Gemäßheit des 32sten Artikels der Schluß-Acte des Wiener Congresses, die Mediatisations-Verhältnisse des

fürstlichen Hauses Bentheim, wegen der in Unserm Königreich Hannover belegenen, vormals dem deutschen Reiche unmittelbar unterworfenen Grafschaft Bentheim, mit Zugrundelegung der in dem 14ten Artikel der Deutschen Bundes-Acte enthaltenen Grundsätze, näher zu bestimmen: so wollen Wir, nachdem Wir die Wünsche und Anträge des Fürsten in einer mit ihm gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch verordnen:

I. Von den persönlichen Vorzügen, Rechten und Verbindlichkeiten des Fürstlichen Hauses Bentheim.

Art. 1. Das Fürstliche Haus Bentheim gehört, in Gemäßheit des 14ten Artikels der Bundes-Acte, zu dem hohen Adel in Deutschland; ihm verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Umfange, der vor der eingetretenen Mediatisirung damit verbunden war.

Art. 2. Dasselbe behält den Titel, den es führt. Das Haupt des Fürstlichen Hauses nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an Uns oder an Unsere Behörden gerichtet werden, „Fürst und Herr“ mit dem Prädicate „Wir.“

Dies Vorrecht wird auch den mütterlichen oder agnatischen Haupt-Vormündern oder Administratoren eingeräumt; wogegen sich die übrigen Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

Art. 3. Dem Fürstlichen Hause wird ein seiner Ebenbürtigkeit angemessenes Canzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen Unserer K. Behörden wird in der Anrede dem Haupte des Fürstlichen Hauses das Prädicat: „Der Durchlauchtig-Hochgeborne Herr Fürst“ so wie den übrigen Mitgliedern desselben das Prädicat: „Der Durchlauchtig-Hochgeborne Fürst“, und in dem Contexte beiden „Ew. Durchlaucht“, gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium, oder an die übrigen höhern Landes-Collegien gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Canzlei-Ceremoniel sich achten. Außerdem sollen dem Haupte und den übrigen Mitgliedern des Fürstlichen Hauses bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standes-Verhältnisse angemessen sind.

Art. 4. In allen Städten, Flecken und Dörfern, welche zu der Grafschaft Bentheim gehören, soll das Kirchengebet, nach Uns und Unserer K. Familie, auch für das Haupt des Hauses und für die Fürstliche Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Fürstlichen Hauses, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die von dem Fürstlichen Hause zu bestellenden Behörden und Beamten eine

Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in der Grafschaft Bentheim vierzehn Tage lang eingestellt werden. Zugleich aber behalten Wir Uns vor, die Dauer der vorher bemerkten Trauerfeierlichkeiten auf jeden Fall bis auf die Hälfte derjenigen Zeit zu beschränken, welche wir in Rücksicht Unseres K. Hauses künftighin anzuordnen für angemessen halten werden. Auch kann in der Kirche zu Bentheim die Trauer durch schwarze Bekleidung des Fürstlichen Kirchenstuhls, der Kanzel und des Altars, nebst Hinstellung eines angemessenen Trauergerüsts, bejeigt werden.

Art. 5. Dem Haupte des Fürstlichen Hauses steht frei, innerhalb der Grafschaft Bentheim aus eigenen Privat-Einkünften eine ihrer Bestimmung der Zahl nach angemessene militairische Ehrenwache zu unterhalten, deren Mitglieder jedoch dadurch von der allgemeinen Militairpflicht nicht befreit werden und Uns den Huldigungs-Eid zu leisten haben.

Art. 6. Das Haupt des Fürstlichen Hauses und sämtliche Mitglieder desselben haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem, zu dem deutschen Bunde gehörenden, oder mit ihm in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Art. 7. Dieselben sind von aller Militairpflichtigkeit befreit; auch genießen sie für ihre Person eine Befreiung von allen ordentlichen Personal-Steuern*), nicht aber von indirecten Steuern, denen sie im Umfange des ganzen Königreichs unterworfen sind; jedoch gebührt ihnen die Zoll-Freiheit für die zu ihrem Hausbedarf bestimmten Consumtibilien.

Art. 8.**)

*) Die hier zugesagte Zollfreiheit ist durch die Verordn vom 21. Juli 1848 aufgehoben. Auch findet darnach eine Befreiung von indirecten Steuern und von persönlichen Steuern nicht Statt. — Wegen der Militairfreiheit vergleiche auch Gesetz vom 23. Februar 1843 §. 5.

**) Verordnung, die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim betr., vom 28. August 1856.

Georg der Fünfte u. u. Zur Beseitigung der in Folge der veränderten Gerichtsverfassung entstandenen Zweifel hinsichtlich der Anwendung der Art. 8, 10 und 11 der Verordnung vom 18. April 1823 über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim und der §§. 4 und 5 der Verordnung vom 21. Julius 1843, Aenderung der zuvor gedachten Verordnung betreffend, verordnen Wir auf Antrag des Fürsten von Bentheim:

daß die Gerichtsbarkeit Unseres Obergerichts zu Osnabrück begründet sein soll, wenn die Zuständigkeit auf dem durch den Fürsten von Bentheim oder die Mitglieder des fürstlichen Hauses ausgeübten Wohnsitz innerhalb der Grafschaft Bentheim oder bei dinglichen Klagen auf der Belegenheit des Streitgegenstandes innerhalb der gedachten Grafschaft beruht, desgleichen in allen Fällen, in denen aus einem sonstigen Grunde an sich die Zuständigkeit Unseres und des Herzoglich-Arenbergischen Gesamt-Obergerichts zu Meppen begründet sein würde, weniger nicht, wo rücksichtlich peinlicher Uebertretungen des Hauptes des fürstlichen Hauses durch Art. 10 der Verordnung vom 18. April 1823 die Justiz-Canzlei zu Osnabrück für zuständig erklärt ist.

Gegeben Nonbrillant, am 28. August 1856.

(L. S.)

Georg Rex.

J. v. der Decken.

v. Borries

und Personal-Klagen hat dasselbe einen privilegierten Gerichtsstand in erster Instanz bei der treffenden Justiz-Canzlei und in zweiter und letzter Instanz bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte zu Celle. Uebrigens können gegen das Haupt des Fürstlichen Hauses und gegen die Mitglieder der Fürstlichen Familie im Königreiche Hannover persönliche Klagen nur dann angestellt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in der Grafschaft Bentheim oder sonst im Königreiche Hannover gewählt haben.

Art. 9.*) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Fürstlichen Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses innerhalb der Grafschaft Bentheim durch seine Beamten vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an die treffende Justiz-Canzlei zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

Art. 10. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der in Unserm Dienste begangenen Verbrechen, genießt das Haupt des Fürstlichen Hauses, insofern es nicht den Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei zu Osnabrück vorzieht**) einen außerordentlichen Gerichtsstand vor Austrägen, d. h. das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen gerichtet zu werden. In einem solchen unversehens Falle wird von Uns über das alsdann Statt habende Verfahren das Nähere verordnet.

Durch das erfolgende Erkenntniß kann jedoch in keinem Falle eine Confiscation der mediatisirten Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden, sondern, wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner Schulden, Statt. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

Enthält das Erkenntniß eine Verurtheilung, so wird dasselbe Uns durch Unser Staats- und Cabinets-Ministerium, mit dessen Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, zur Bestätigung vorgelegt.

Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das bestellte Austrägal-Gericht publicirt und zum Vollzuge gebracht. Gegen das publicirte Erkenntniß des Austrägal-Gerichts findet kein weiteres Rechtsmittel statt. Hat jedoch der Angeschuldigte statt eines Austrägal-Gerichts, den Gerichtsstand

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Monbrillant, am 28. August 1856.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen
Ministeriums des Innern.

*) Der Art. 9 ist durch die Verordnung vom 21. Juli 1848 aufgehoben.

**) An die Stelle der Justiz-Canzlei würde jetzt die Strafsammer des betr. Obergerichts bezw. das zuständige Schwurgericht treten.

vor der Justiz-Canzlei zu Osnabrück gewählt, so wird in den gegen das Erkenntniß gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert.

Bis zur Wiedereinsetzung des Angeschuldigten in den vorigen Stand, oder bis zu seinem Ableben gebührt die Ausübung seiner Gerechtfame als Standesherr dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieser hieran verhindert ist, den nächsten Agnaten, in deren Ermangelung aber einem von Uns zu ernennenden Administrator. Die Vermögens-Verwaltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familien-Statuten oder in deren Ermangelung die Landes-Gesetze bestimmen.

Art. 11. Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des Fürstlichen Hauses zu. Die übrigen Mitglieder der Fürstlichen Familie sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

Art. 12. *) In bloßen Polizei- und Civil-Straf-Contraventions-Sachen ist sowohl für das Haupt des Fürstlichen Hauses als für die übrigen Mitglieder desselben Unser Staats- und Cabinets-Ministerium die ausschließlich competente Behörde. Demselben steht jedoch frei, die nöthige Untersuchung nach Unterschied durch Unsere Landdrostei in Osnabrück, oder durch die dortige Justiz-Canzlei führen zu lassen.

Art. 13. Die nach den Grundsätzen der frühern Deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des Fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten und die Mitglieder desselben haben die Befugniß, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch Uns vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehenden Landes-Gesetze und jura quaesita Dritter enthalten, von Uns bestätigt werden sollen.

Art. 14. **) Die obervormundschaftliche Behörde für das Haupt des Fürstlichen Hauses und die ebenbürtigen Mitglieder desselben ist das mit der Justiz-Canzlei zu Osnabrück verbundene Pupillen-Collegium, ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwaige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio ausgefertigt und von Uns eigenhändig oder doch auf Unserm Befehl vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht

*) Nach der Verordnung vom 21. Juli 1848 lautet der Art. 12 jetzt so: In Polizeistrafsachen und Steuerstrafsachen haben das Haupt des Fürstlichen Hauses und die übrigen Mitglieder desselben ihren Gerichtsstand vor dem betreffenden Obergerichte.

**) Der Art. 14 ist schon durch die Verordnung von 21. Juli 1848 aufgehoben. Es sollte darnach die Bestellung der Vormundschaft und die Führung der Obervormundschaft für das Haupt und für die Mitglieder des Fürstlichen Hauses von dem zuständigen Obergerichte erfolgen; nach dem Organisationsgesetze vom 8. November 1850 aber haben die Obergerichte freiwillige Gerichtsbarkeit überall nicht mehr, vielmehr ist die Anordnung und Leitung der Vormundschaften allgemein den Amtsgerichten überwiesen.

über diese sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familien-Verträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familien-Herkommen, in deren Ermangelung aber aus den Landes-Gesetzen zu schöpfen.

Wo von Obrigkeitwegen die Ernennung eines Vormundes geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums.

Art. 15. *) In Polizei-Sachen sind das Haupt des Fürstlichen Hauses und die übrigen Mitglieder desselben, während ihres Aufenthalte innerhalb der Grafschaft Bentheim, nur nach den Anordnungen Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums, bei einem Aufenthalte außerhalb derselben aber auch nach den Anordnungen der Polizei-Behörde des Orts sich zu richten schuldig.

Art. 16. Das Haupt des Fürstlichen Hauses hat nicht nur bei jeder R. Regierungs-Veränderung, sondern auch bei seiner Succession in die Grafschaft Bentheim, Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung unmittelbar eingenommen: so muß auch die Leistung vor denselben persönlich geschehen, außerdem aber kann sie derselbe mittelst Einsendung einer Urkunde an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium nachstehenden Inhaltes ablegen:

Ich, der unterzeichnete Fürst zc. gelobe und verspreche hiemit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Sr. R. Majestät zc. und Allerhöchst-Dero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner im Königreiche Hannover belegenen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach allen meinen Kräften dasjenige thun und lassen will, was zur Abwendung Allerhöchst-Dero Schadens oder zur Beförderung Allerhöchst-Dero Ruhens dienen kann.

So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels.

Art. 17. Zu gehöriger Ablegung der Lehnspflicht in allen Veränderungs-Fällen, wo es sich gebührt, ist das Haupt des Fürstlichen Hauses nach den von Uns darüber erlassenen oder annoch zu erlassenden Verordnungen in so weit verpflichtet, als sich dasselbe zu Uns in Lehn-Verhältnissen befindet.

II. Von den aus der Mediatisation entspringenden Rechts-Verhältnissen des Fürstlichen Hauses und Unserer Unterthanen in der Grafschaft Bentheim.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 18. **) Das Haupt des Fürstlichen Hauses gehört zu den

*) Der Art. 15 ist durch die Verordnung vom 21. Juli 1848 aufgehoben.

**) Durch die Verordnung vom 21. Juli 1848 ist übereinstimmend mit

Standesherrn des Königreichs. Dasselbe und die übrigen Mitglieder des Fürstlichen Hauses sind sowohl für sich, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, insofern die Bundes-Acte und die gegenwärtige Verordnung keine Ausnahme begründen.

Auch liegen ihnen alle diejenigen Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainetät) entspringen.

Art. 19. Die Repräsentation gegen andere Staaten kommt Uns allein zu. Dem Haupte des Fürstlichen Hauses, so wie den übrigen Mitgliedern desselben, ist es daher untersagt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Character abzuschicken, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns anzeigen, in welchem Falle Wir sie sodann in den geeigneten Fällen durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen. Unter dieser Beschränkung sind jedoch solche Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie rücksichtlich ihrer in auswärtigen Staaten liegenden Besitzungen mit denselben zu verhandeln haben.

Art. 20. Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung, steht Uns allein im ganzen Umfange der Grafschaft Bentheim zu. Unsere Landes-Gesetze und Verordnungen sollen nicht minder für sämtliche Unterthanen als für die öffentlich angestellten Beamten in der Grafschaft Bentheim verbindlich sein.

Art. 21. Die Publication Unserer Gesetze und aller auch auf die Grafschaft Bentheim anwendbaren Verordnungen Unserer obern Landes-Behörden geschieht durch die Gesetzsammlung und die öffentlichen Anzeigen, eben so für die Grafschaft Bentheim als für Unsere übrigen Landes-Provinzen.

Art. 22. Da die Ertheilung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist: so können Privilegien nur bei Uns nachgesucht und von Uns ertheilt werden.

Art. 23.*) Die Fürstlich-Bentheimschen Untersassen haben als Landes-Unterthanen Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner Unseres Königreichs, die Huldbigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Untersassen und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Hauptes des Fürstlichen Hauses eintritt, kann aber auch dasselbe von seinen Untersassen die Untersassenpflicht in folgender Art sich angeloben lassen:

daß sie, nächst der Uns als ihrem regierenden Landesherrn

einer Anerkennung des Fürsten festgestellt, daß das Fürstliche Haus hinsichtlich aller seiner Besitzungen im Königreich, mögen sie in Eigenthum oder in sonstigen Rechten bestehen, der königl. hannoverschen Gesetzgebung unbedingt unterworfen sei. Dies soll sich jedoch nicht beziehen auf die durch die Bundesgesetze garantirten persönlichen Vorzugsrechte.

*) Die Angelobung der Untersassenpflicht ist durch die Verordnung vom 21. Juli 1848 aufgehoben.

schuldigen Unterthanenpflicht, dem (Namen) als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen.

Art. 24. *) Die Formen der öffentlichen Verwaltung, soweit solche durch Fürstliche Mediat-Beamte versehen wird, sind ganz dieselben, wie solche für Unsere übrige Staatsdienerschaft angeordnet worden.

Art. 25. Die Beamten, welche der Fürst für die Ausübung der ihm überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernannt, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten; daher

a) bedürfen sie alle, mit der Nachweisung gleicher Qualifikation, auch der Bestätigung derjenigen Unserer Behörden, von welchen die Anstellung Unserer unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt. Diese Bestätigung ist jedoch nicht nöthig bei dem niedern Kanzlei- und Registratur-Personale;

b) sie werden in ihrem Amts- oder Dienst-Eide auch Uns, vor dem Fürsten, als Standesherrn, dahin verpflichtet:

daß sie Uns und allen Unsern Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig sein; nach ihren Kräften Unsern Schaden abwenden und Nutzen befördern; daß ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen, treu, fleißig und gewissenhaft verwalten, die von den ihnen vorgeetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen, und die durch gegenwärtige Verordnung festgestellten Rechts-Verhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie dem Fürsten (Namen) als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwehren wollen.

c) Dem Fürsten als Standesherrn steht frei, denselben einen ihren Dienst-Verhältnissen angemessenen Amts-Character zu verleihen, der jedoch den Titel eines Hof- oder Regierungsraths nicht überschreiten darf; sie stehen jedoch denjenigen Unserer Beamten, welche einen gleichen Amts-Character mit ihnen haben, im Range nach.

Wolke Titel zu verleihen ist der Fürst nicht berechtigt. Dagegen aber ist derselbe befugt, dieselben durch eine Uniform nach der Hausfarbe seines Hauses auszuzeichnen, vorausgesetzt, daß dabei die Hannoversche National-Cocarde getragen wird.

d) In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung, genießen die von dem Fürsten als Standesherrn anzustellenden Beamten dieselben Rechte, wie Unsere für gleichen Zweck angestellten Beamten.

e) In den Verhandlungen der standesherrlichen Behörden mit

*) Die Art. 24, 25, 26, 27 sind durch die Verordnung vom 21. Juli 1848 aufgehoben.

denjenigen Unserer Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind, ist wechselseitig die Form des Ersuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

f) Was die den standesherrlichen Beamten auszuwerfenden Befoldungen anlangt: so sind solche auf eine dem Umfange ihrer Geschäfte angemessene Weise zu reguliren, und wie solches geschehen, Uns anzuzeigen und nachzuweisen. Unmittelbarer Sporteln-Genuß kann ihnen auf keinen Fall verstattet werden.

Art. 26. Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung der Beamten und Behörden steht dem Fürsten als Standesherrn nicht zu. Wohl aber ist derselbe befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu erfordern, so wie Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle entgegen zu wirken, und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetrieb förderlich ist. Gebühren, welche von den standesherrlichen Beamten erhoben werden, und nach den im folgenden Paragraph bestimmten Vorschriften zu deren Salarirung zu verwenden sind, desgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und Jagd-Vergehen, so weit solche von diesen festgesetzt werden, und in die Fürstlichen Domainen-Register fließen, kann der Fürst unmittelbar erlassen.

Art. 27. Die Bestreitung des Aufwandes, welcher auf die dem Fürsten als Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Befoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, erfolgt zunächst aus den Gerichts-Rugungen und aus den observanzmäßig den Eingeseffenen obliegenden Natural- und Geld-Prästationen, demnächst auch aus den von der allgemeinen Stände-Versammlung zu diesem Zwecke bewilligten Fonds; insofern aber diese Mittel nicht hinreichen sollten, aus den Domainen-Nevenüen des Fürsten.

Art. 28. Für den Hausstaat, für die Verwaltung der Domainen, so wie für die aus dem Lehns-Regu und den Patrimonial-Gerechtfamen herrührenden Einkünfte; für alle Familien- und Privat-Angelegenheiten kann der Fürst aus seinen Mitteln eigene Diener anstellen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener angemessen sind. Auch wollen Wir demselben gestatten, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der eben gedachten Angelegenheiten in ein Collegium, als Rent-Cammer oder Domainen-Canzlei zu vereinigen. Das Verhältniß dieser Diener zu der Dienstherrschaft ist jedoch bloß privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienst-Veränderung, entscheidet allein der Dienst-Vertrag und, wenn darüber Streit entsteht, das competente Gericht.

Art. 29.*) Die Mediat-Beamten und übrigen Fürstlichen

*) Die Art. 29 bis 52 sind durch die Verordnung vom 21. Juli 1848 aufgehoben.

Diener haben, insofern Unsere K. Beamten und Diener von gleichem Range dazu berechtigt sind, ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserer Justiz-Canzlei in Osnabrück, wofür jedoch die Fürstliche Justiz-Canzlei eintritt, wenn eine solche in der Folge von dem Fürstlichen Hause für die Grafschaft Bentheim errichtet werden sollte.

B. Insbesondere.

I. Von der Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte durch den Fürsten als Standesherrn.

Art. 30. Dem Fürsten von Bentheim als Standesherrn steht die Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte, unter Beobachtung der Landes-Gesetze und Aufsicht der betreffenden Ober-Behörden, zu. Diese Rechte sind folgende:

a. Von der Rechtspflege.

Art. 31. Es gebührt dem Fürsten als Standesherrn in der Grafschaft Bentheim die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nichtstreitigen Sachen; der peinlichen, unter der im §. 34 enthaltenen Beschränkung, desgleichen auch der polizeilichen, der Forst- und Markal-Gerichtsbarkeit, in soweit beide letztern verfassungsmäßig hergebracht sind. Unsere K. Beamte und alle, die einen privilegierten Gerichtsstand haben, sind, wenn sie auch in der Grafschaft Bentheim wohnen, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen.*)

Art. 32. Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen wie Unsere K. Aemter organisirt und mit dem verhältnißmäßigen Subaltern-Personale versehen werden. Die Vorschriften Unserer Amts- und Untergerichts-Ordnung finden auf sie Anwendung: die Competenz derselben ist mit der Unserer K. Aemter übereinstimmend. Die als Richter von dem Fürsten zu ernennenden Beamte haben die Qualification nachzuweisen, wovon die Anstellung Unserer Beamten abhängt.

Art. 33. Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz in der Grafschaft Bentheim ist Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück die unmittelbar höhere Instanz, welche jedoch der Fürstlichen Justiz-Canzlei in der Grafschaft Bentheim gebührt, wenn eine solche vom Fürstlichen Hause errichtet werden sollte.

Art. 34. In peinlichen Fällen steht den standesherrlichen Gerichten in der Grafschaft Bentheim nicht mehr als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden nach Maßgabe der

*) Nach der Verordnung vom 21. Juli 1848 §. 10 ist zwar auch die Gerichtsbarkeit über die Marken mit der daraus fließenden Einnahme an Gerichtsgebühren und Strafgebern an die Königl. Regierung übergegangen, aber die privatrechtlichen Befugnisse, welche außer der Gerichtsbarkeit in dem markenrichterlichen (holzgräflichen) Rechte enthalten sind, sind soweit sie bisher bestanden haben, dem Fürstlichen Hause verblieben, vorbehältlich der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze. (Gesetz über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit und die Abstellung der markenrichterlichen, holzgräflichen und markenherrlichen Berechtigungen vom 13. Februar 1850.)

darüber bestehenden Verordnungen an Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück zum Urtheilsprüche, der in Unserm Namen erfolgt, eingesendet. Wird jedoch vom Fürstlichen Hause eine Justiz-Canzlei in der Grafschaft Bentheim errichtet; so werden an diese die geschlossenen Acten, zum Urtheilspruch in Unserm Namen, geschickt. In Beziehung auf die dawider einzulegenden Rechtsmittel und die von Uns in gewissen Fällen vorbehaltenene Bestätigung der Erkenntnisse, finden die darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung. Das Begnadigungs-Recht steht Uns allein zu.

Art. 35. Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht Unserer Justiz-Canzlei zu Osnabrück, oder unter dem von dem Fürstlichen Hause demnächst errichtet werdenden Gerichte zweiter Instanz.

Art. 36. In Beziehung auf das bei den standesherrlichen Gerichten in der Grafschaft Bentheim bestehende Pupillen-, so wie Hypotheken- und Depositen-Wesen treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

Art. 37. Da der Fürst von Bentheim die ihm durch die Bundes-Acte vorbehaltene Errichtung eines Gerichtes zweiter Instanz vorläufig nicht eintreten zu lassen beabsichtigt: so soll Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück, so lange keine Fürstliche Justiz-Canzlei in der Grafschaft Bentheim sich befindet, in allen geeigneten Fällen das für die Grafschaft Bentheim bestellte Gericht zweiter Instanz sein, und zu diesem Ende einstweilen mit einer Rathsstelle vermehrt werden, wofür die damit verknüpfte Besoldung von 900 Rthlr. aus den von der allgemeinen Stände-Versammlung in Hinsicht auf die Justizpflege in der Grafschaft Bentheim bewilligten Fonds erfolgt.

Art. 38. Dem Fürsten als Standesherrn ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere aber, von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch darf sich derselbe in die Rechts-Entscheidungen der Gerichtsstellen keineswegs einmischen.

Art. 39. Die höchste und letzte Instanz für die Grafschaft Bentheim bildet Unser Ober-Appellations-Gericht zu Celle.

b. Von der Polizei-Verwaltung.

Art. 40. Dem Fürsten als Standesherrn steht ferner in dem ganzen Umfange der Grafschaft Bentheim die niedere Polizei zu; derselbe läßt solche durch seine Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben, und über solche in der Person eines standesherrlichen Regierungs-Raths eine nähere Aufsicht und Leitung führen, wobei jedoch die Ober-Aufsicht der Landdrostei zu Osnabrück gebührt.

Art. 41. Derselbe ernennt die damit beauftragten Beamten; dieselben haben jedoch ihre Qualification dazu gehörig nachzuweisen.

Art. 42. Die mit der Ausübung der niedern Polizei beauftragten Beamte sind in dem Maße, wie Unsere K. Aemter, eben so befugt als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizei-Gesetze und der Polizei-Berordnungen Unserer oberen Landes-Behörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizei-Vergehen durch gesetzmäßige Strafen zu ahnden.

Art. 43. Dieselben erhalten in Ausübung der ihnen übertragenen Polizei-Gewalt die Befehle unmittelbar von Unserer Landdrostei zu Osnabrück.

Dem Fürsten als Standesherrn steht jedoch gleichfalls frei, dieselben mit Bericht zu vernehmen und Entschliessungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt sein müssen. In die Entscheidung der contentiösen Polizei-Gegenstände, welche zur Competenz der Polizei-Behörden gehören, darf der Fürst sich nicht einmischen. Von den Entscheidungen der Polizei-Behörden steht der Recurs an den Fürstlichen Regierungsrath und hievon an Unsere Landdrostei in Osnabrück offen.

Art. 44. Die von dem Fürsten als Standesherrn auszuübende Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Commünen, deren Vermögens-Zustand und Abnahme der Rechnungen; desgleichen die Concurrenz des Fürsten bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Commünen, richtet sich nach den statistischen Rechten oder Gewohnheiten, nach den allgemeinen Landes-Gesetzen und den deshalb zu erlassenden Verordnungen Unserer höheren Landes-Behörden.

Art. 45. Die Gesundheits-Polizei und das Medicinal-Wesen in der Grafschaft Bentheim steht unter der Aufsicht und Anordnung Unserer Landdrostei zu Osnabrück, welche dieselbe nach den deshalb bestehenden Landes-Gesetzen und Verordnungen ausüben wird. Die untere Aufsicht in diesem Administrations-Zweige verbleibt dem Fürsten als Standesherrn, welcher sie durch die dazu bestellten Beamten ausüben läßt.

Die in der Standesherrschaft anzustellenden Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, werden von dem Fürsten, bei vorher nachgewiesener Qualification, ernannt.

Art. 46. Die höhere Landes-Polizei kommt Uns allein zu, und wird von Unserer Landdrostei zu Osnabrück unmittelbar, oder durch einen eigends dazu bestellenden Hoheits-Commissair ausgeübt. *)

Art. 47. Die Sicherheits-Polizei, insoweit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unserer Landdrostei in Osnabrück angeordnet und geleitet.

*) Nach der Bekanntmachung der Landd. zu Osnabrück v. 29. April 1831 ist das Hoheits-Commissariat der Grafschaft Bentheim mit dem zu Meppen vereinigt.

Die Ausführung der deshalb angeordneten Maaßregeln erfolgt durch die Fürstlichen Beamten.

Art. 48. Die Ober-Aufsicht über alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels und der Industrie, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Verleihung von Gewerbs-Gerechtigkeiten für Fabriken, Manufacturen und überhaupt solcher Unternehmungen, die einen allgemeinen Einfluß auf den Verkehr mit dem übrigen In- und Auslande haben; die Bewilligung von Getreide- und Jahrmärkten, so wie zu neuen Mühlen-Anlagen; die Anlage neuer Apotheken und die darüber auszuübende Ober-Aufsicht nach den bestehenden Landes-Gesetzen, stehen nur Uns und Unsern deshalb angeordneten Ober-Landes-Collegien zu. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der darauf Bezug habenden Gesetze und von Unsern Ober-Landes-Collegien erlassenen Verfügungen; die Entscheidungen der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Recurses an die Landdrostei zu Osnabrück; die Concessions-Ertheilung zu kaufmännischen Gewerben, und für Handwerker, Gastwirthschaften, Schenk-Gerechtigkeiten, Caffee-Häuser, Billard-Häuser; zu Pottasche-Siedereien, Kalk- und Ziegelbrennereien; für Schornsteinfeger; Haar-, Asche-, Knochen- und Lumpensammeln; Scheerenschleifer, Zinngießer, Pfann- und Kesselslicker, Scharfrichter und Waasfen-Meistereien; zu öffentlichen Lustbarkeiten, zu Zeigung von Merkwürdigkeiten und Kunstfertigkeiten u. s. w., insofern dergleichen Concessions-Ertheilungen in der Grafschaft Bentheim hergebracht sind, steht dem Fürsten, als Standesherrn, und seinen damit beauftragten Mediat-Beamten unter Beobachtung der Landes-Gesetze zu.

Art. 49. Die Handhabung der niedern Forst-Polizei, auch außer den dem Fürsten ausschließlich zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange der Grafschaft, gehört ebenfalls zu den Gerechtigkeiten desselben. Der Fürst übt dieselbe durch Forstbediente aus, deren Qualification gehörig nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Communal-Waldungen müssen sich die standesherrlichen Behörden nach den deshalb bestehenden oder annoch von Uns zu erlassenden Verordnungen richten.

Ein Gleiches tritt in Hinsicht der Jagd-Polizei ein.

Art. 50. Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landes-Cultur und insbesondere die Theilung der Marken gehören zu Unserer Ober-Landes-Polizei und werden von derjenigen Ober-Landes-Behörde getroffen, welcher Wir die Direction dieser höchst wichtigen Angelegenheit anvertrauen werden. Die Vollziehung der darauf Bezug habenden Anordnungen, so wie auch die erste Instanz in Cultur-Streitigkeiten, bleibt den standesherrlichen Beamten überlassen, insoweit Wir nicht für angemessen halten, damit besondere Commissarien zu beauftragen.

Art. 51. Die Aufsicht über die Feuer-Versicherungs-Casse in der Grafschaft Bentheim wird von Unserer Landdrostei in Osnabrück

geführt; die Fürstlichen Beamten concurriren dabei in gleicher Art wie Unsere Königlichen.

c. Von den standesherrlichen Gerechtsamen des Fürsten in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.

Art. 52. Die obere Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in der Grafschaft Bentheim steht Uns allein zu. Wir werden solche durch die dazu von Uns bestellten Ober-Landes-Collegien ausüben lassen. Die Fürstlichen Beamte müssen die von Uns in Kirchen- und Schul-Sachen erlassenen Verordnungen vollziehen und auf ihre Beobachtung wachen.

Art. 53. Dem Fürstlichen Hause verbleiben die bereits habenden jura patronatus, vorbehältlich Unserer Landesherrlichen Confirmation und Ober-Aufsicht; über die Qualification der Subjecte müssen Unsere Verordnungen beobachtet werden.

Art. 54. *) Die Verhältnisse der katholischen Kirche und der katholischen Einwohner der Grafschaft Bentheim behalten Wir Uns vor näher zu reguliren, sobald die deshalb mit dem päpstlichen Stuhle bestehenden Unterhandlungen beendigt sein werden.

Art. 55. Dem Fürsten, als Standesherrn, gebührt im ganzen Umfange der Grafschaft die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und milde Stiftungen, soweit letztere nicht von Uns unmittelbar verwaltet werden; bei dieser Aufsicht ist jedoch derselbe nach den von Uns erlassenen, oder noch zu erlassenden Verordnungen sich zu richten schuldig.

Ingleichen sind die standesherrlichen Gerechtsame des Fürsten nicht auf die unter Unserer Administration sich befindende Herrlichkeit Lage auszudehnen.

II. Von den Rechts-Verhältnissen des Fürsten als Standesherrn in Beziehung auf seine Besizungen und Einkünfte.

Art. 56. Dem Fürsten als Standesherrn und seiner Familie bleiben in Absicht auf ihre Domanial- und andere Besizungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthume und aus dessen ungestörten Genuße herrühren.

Dahin gehört besonders, bei den inländischen Privat-Activ-Lehen die Lehnsherrlichkeit, und bei den inländischen Privat-Passiv-Lehen das nuzbare Eigenthum sammt den damit verbundenen Rechten. Was diejenigen Lehns-Verhältnisse anlangt, in welchen ehemals der Fürst zu Kaiser und Reich stand: so sind solche bei Vorderlehen, insoweit sie nicht gänzlich aufgehoben sind, als auf Uns devolvirt; hingegen bei Reichs-Afterlehen, Activ- und Passiv-Lehen als fortdauernd zu betrachten. Die Ritterdienste können nur von Uns gefordert werden.

*) Die Art. 54 u. 55 sind durch die Verordn. v. 21. Juli 1848 aufgehoben.

Art. 57. Dem Fürsten, als Standesherrn, verbleibt in der Grafschaft die Benutzung jeder Art von Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit und der Steinbrüche, so weit sie ihm bisher zustand und unter Beobachtung der deshalb bestehenden oder von Uns annoch zu erlassenden gesetzlichen Verordnungen.

Art. 58. *) Der Fürst genießt in Rücksicht seiner Domainen und Schlösser, soweit solche in der Grafschaft Bentheim belegen sind, dieselbigen Vorzüge bei Entrichtung der Grund- und Häuser-Steuer, welche Unseren K. Domainen und Schlössern zukommen. Auch genießt derselbe in Rücksicht der Real-Freiheiten, namentlich in Beziehung auf die Cavallerie-Bequartierung und Verpflegung, so wie in Hinsicht der Concurrenz zu den Chaussee-Arbeiten, die den vormals Exemten zugestandenen Vorrechte; wogegen die bisher von demselben angekauften, ererbten oder künftig zu erwerbenden steuerpflichtigen Grundstücke allen Steuern und sonstigen gemeinen Lasten unterworfen bleiben.

Art. 59. Zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegs-Steuern ist der Fürst, als Standesherr, nicht minder von seinen Domainen, als von seinem übrigen Grund-Eigenthum verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet.

Art. 60. **) Es verbleiben dem Fürsten ferner alle Einkünfte und Nutzungen des demselben kraft der gegenwärtigen Verordnung zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizei-Verwaltung in der Grafschaft Bentheim; dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, alle Zeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber maassgebenden Gesetze unterworfen bleiben.

Art. 61. Der Fürst behält den Bezug der Nachsteuer, soweit

*) Die Art. 58 und 64 sind nach der Verordnung vom 21. Juli 1848 durch folgende Bestimmung ersetzt:

Eine Befreiung der Fürstl. Schlösser, Gärten und des sonstigen Grundeigenthums von der Grund- und Häusersteuer, von der Militair-Einquartierung und sonstigen allgemeinen Staatslasten findet nicht mehr Statt.

**) Die Art. 60, 61 und 62 sind durch die Verordnung vom 21. Juli 1848 außer Kraft gesetzt. Die darin erwähnten Einkünfte, insbesondere Dispen-sations- und Concessions-Gelder für Gewerbe aller Art, namentlich für die im Art. 48 genannten Gewerbe sind in die Königl. Cassen zu entrichten. Zu den auf die Königl. Regierung übergegangenen Befugnisse gehört insbesondere das Recht, von neu entstehenden Häusern ein s. g. Rauchhuhn oder ähnliche Abgaben zu erheben. Die auf den damals vorhandenen Häusern ruhenden Abgaben dieser Art sind dem Fürstlichen Hause verblieben, aber ablösbar erklärt, auch die von den vormaligen Richtern und von den Wögten bezogenen Einkünfte aus Grundeigenthum (s. g. Richtergarben u. s. w.) sind dem Fürstlichen Hause verblieben, jedoch gleichfalls für ablösbar erklärt. Dagegen sind die dem Fürstlichen Hause etwa bisher zugestandenen Regale und ausschließlichen Gewerberechte auf die Königl. Regierung übergegangen, was aber nicht gilt von den im Art. 57 benannten Rechten (Jagd, Fischerei, Steinbrüche), damit hat indeß das von dem Fürstlichen Hause in Anspruch genommene ausschließliche Recht zum Betriebe von Steinbrüchen nicht anerkannt werden sollen.

ihm solche bisher zustand, gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen Wir keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen haben, oder schließen werden.

Art. 62. Der Fürst, als Standesherr, bezieht die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Concessions-Gelder, soweit derselbe vermöge der ihm zustehenden Ausübung von Polizei- und sonstigen Rechten, nach Inhalt der Landes-Gesetze, Dispensationen und Concessionen zu ertheilen befugt ist.

Art. 63.*) Das herkömmliche Brücken-, Wege-, Fähr- und Floß-Geld (mit Ausnahme der öffentlichen Kunststrassen) ist zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. Von allen diesen Abgaben, nicht minder wie vom Chaussée-Gelde ist der Fürst; nebst den übrigen Mitgliedern des Fürstlichen Hauses innerhalb der Grafschaft Bentheim befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht.

Art. 64.***) Nicht minder genießen seine Schlösser nebst allen Neben-Gebäuden eine Befreiung von aller ordentlichen Militair-Einquartierung.

Art. 65. Die grundherrlichen Abgaben, sowohl Geldhebungen als auch Natural-Lieferungen, bestehend in Guts-Recognitionen, Grund- und Boden-Zinsen, Renten, Gülten, Zehnten und dergleichen, sind dem Fürsten von den dazu Verpflichteten fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden sind.

Art. 66.***) Gemeinde-Abgaben und Einnahmen, so weit sie in der Local-, Provinzial- oder allgemeinen Landes-Verfassung gegründet sind, fließen in die Casse der betreffenden Gemeinden, und werden unter standesherrlicher Aufsicht des Fürsten zum Besten der Gemeinden verwendet.

Von Gemeinde-Umlagen ist derselbe rücksichtlich der Domainen befreit, insofern nicht rechtsbeständige Verträge und ein in den Rechten begründetes Herkommen entgegen stehen.

Art. 67.†) Frohnen und gutherrliche Dienste, namentlich Hand- und Spann-Dienste, desgleichen Gerichts-Dienste

*) Die im zweiten Sage des Art. 63 gedachte Befreiung vom Chaussée-Gelde und von sonstigen Wege-, Brücken- und Fährgelde ist aufgehoben. Die Tarife für solche, dem Fürstlichen Hause zustehenden Hebungen sind der Feststellung durch die königlichen Behörden unterworfen.

**) S. Note zu Art. 58.

***) Die im Art. 66 gedachte Aufsicht des Fürsten über die Verwendung von Gemeindeabgaben ist weggefallen und findet eine Befreiung des Fürsten und der Mitglieder des Fürstlichen Hauses von Gemeindeabgaben, so wie von Kirchen-, Pfarr- und Schullasten nicht ferner Statt. Auch die Realbefreiung der Fürstlichen Schlösser, Gärten und des sonstigen Grundeigenthums von diesen Abgaben und Lasten ist aufgehoben.

†) Die im Art. 67 erwähnten Gerichts- und Polizeidienste, ferner die Landfolgen aller Art, insbesondere die durch die Declaration vom 24. Januar 1824 dem Fürsten überwiesenen s. g. ordinairten Landfolgen bei Gras und bei Stroh sind dem Landesherrn auf Anordnung der landesherrlichen Behörden zu leisten.

und niedere Polizei-Dienste, insofern erstere nicht durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder Gesetz aufgehoben oder in Geld verwandelt worden sind, haben die standesherrlichen Unterthanen dem Fürsten; Gemeinde-Dienste den Gemeinden, wozu sie gehören; Landfolgen aber allein Uns auf die Anordnung Unserer Behörden zu leisten.*)

Art. 68. In Hinsicht der Erhebung und Beitreibung der von dem Fürsten als Standesherrn zu beziehenden, aus der Justiz- und Polizei-Verwaltung herrührenden Ruzungen, wie auch der liquiden Domanial-Gefälle; nicht minder in Hinsicht der Benutzung der demselben zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichts-Dienste genießen die standesherrlichen Behörden des Fürsten bei gleichen Pflichten dieselben Rechte, welche Unsers für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

Art. 69. In Rechtsstreitigkeiten des Fürsten mit seinen Domanial-Pächtern, Abgabe- und Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern, können diejenigen Domanial- oder Verwaltungs-Beamte, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenparteien gerichtlich auftreten. Dieselben bedürfen hiezu keiner Legitimation, insofern sie nur überall auf ihr Amt gerichtlich verpflichtet sind.

Art. 70. In Hinsicht der indirecten Steuern, soweit solche in die General-Steuer-Casse fließen, findet keine Befreiung Statt. Dagegen aber gestehen Wir dem Fürsten, als Standesherrn, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, in Hinsicht auf seine standesherrlichen Domanial-Natural-Producte und Gefälle die Zollfreiheit bei sämtlichen von Unserer General-Zoll-Administration abhängenden Zollstellen zu,**) so wie die im Artikel 7 weiter bemerkten persönlichen Befreiungen.

*) Declaration des Artikels 67 der Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim v. 18. April 1823, vom 24. Januar 1824.

Georg der Vierte 2c. 2c. Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, ob, nach dem Artikel 67 Unserer Verordnung vom 18. April v. J. über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim und nach dem mit dem Fürstlichen Hause Bentheim abgeschlossenen Separat-Vertrage vom 16. März v. J., die beiden ordinären Landfolgen bei Gras und Stroh binnen der Grafschaft Uns oder dem Fürstlichen Hause zu leisten sind: so erklären und verordnen Wir hierdurch,

daß jene beiden ordinären Landfolgen dem Fürsten von Bentheim; alle extraordinären Landfolgen aber allein Uns auf die Anordnung Unserer Behörden zu leisten sind.

Diese Declaration ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Hannover, den 24. Januar 1824.

Kr. Er. K. Majestät A. Special-Befehl.

Bremer.

Reding.

Buch.

**) Die damaligen Zölle waren schon durch die Verordnung vom 9. September 1825 völlig aufgehoben.

III. Von Militairpflichtigkeits-, Einquartierungs- und Durchmarsch-Sachen.

Art. 71. Alle militairischen Einrichtungen in jeder Beziehung, soweit solche auf die Grafschaft Bentheim Bezug haben, werden von Uns unmittelbar durch die dazu bestellten Behörden geleitet.

Art. 72. Wir behalten Uns daher ausdrücklich bevor:

- 1) alle Gegenstände, welche auf die Militairpflichtigkeit Unserer Unterthanen in der Grafschaft Bentheim Bezug haben;
- 2) die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten;

dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung von Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen.

Art. 73. *) Die Fürstlichen Beamten haben dabei die nämlichen Berrichtungen wie Unsere K. Aemter.

IV. Von den höheren Hoheits-Rechten insbesondere.

Art. 74. Die Aufsicht auf die Landes-Gränzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten; alle Gegenstände, welche das Verhältniß Unsers Königreichs Hannover zu benachbarten Staaten betreffen; die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souverainetäts-Rechte, das Post-Regal, die Ober-Aufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues, steht Uns allein zu. Wir werden solche durch die dazu bestellten höheren Landes-Collegien und Directionen nach den darüber bestehenden oder von Uns annoch zu erlassenden Verordnungen ausüben lassen und behalten Uns außerdem vor, zu diesem Ende einen eigenen Hoheits-Commissair zu bestellen, welchem die standesherrlichen Beamte in dieser Rücksicht untergeordnet sind. Die Fürstlichen Mediat-Beamte haben dabei in soweit zu concurriren, als solches mit Unsern K. Beamten der Fall ist.

V. Von der Verwaltung und Erhebung der Landes-Steuern und Neben-Anlagen in der Grafschaft Bentheim.

Art. 75. Sämmtliche öffentliche Steuern werden nach den darüber bestehenden und annoch zu erlassenden Verordnungen durch die damit beauftragten Steuer-Officianten unter Ober-Aufsicht und Leitung Unsers Ober-Steuer-Collegiums, in der Grafschaft Bentheim erhoben.

Die Concurrenz der standesherrlichen Beamten dabei ist die-

*) Die in den Art. 73, 74, 75 und 76 enthaltenen Bestimmungen über die Mitwirkung der Fürstlichen Beamten bei Militair-, Hoheits- und Steuer-sachen sind außer Kraft gesetzt.

selbe, wie die Unserer K. Aemter. Dem Fürsten, als Standesherrn, steht darauf weder eine directe noch indirecte Einwirkung zu. In Steuer-Contraventions-Fällen treten die darüber erlassenen Gesetze und das dabei angeordnete Verfahren ein. Die auf Defrauden und Contraventionen gesetzten Geldstrafen fließen in die dazu angewiesenen öffentlichen Cassen und werden zu den gesetzlich bestimmten Zwecken verwandt.

Art. 76. Die Concurrenz der Grafschaft Bentheim zu der allgemeinen Landesschuld richtet sich nach den darüber von der allgemeinen Stände-Versammlung gefaßten Beschlüssen. Die persönlichen oder Privat-Schulden des Fürsten, desgleichen seine Domainen- und Cammer-Schulden, bleiben ihm zur Last, mit dem einer jeden Schuld-Forderung zukommenden Rechts-Verhältnisse.

Die reichsdeputationsmäßig zu leistenden Pensionen fallen, in Beziehung auf die aufgehobenen Stifter und Klöster, nur insoweit dem Fürsten als Standesherrn zur Last, als Wir demselben den Besitz dieser Stifter und Klöster überlassen haben.

Neben-Anlagen können nur unter Autorisation der Landdrostei zu Osnabrück von den Fürstlichen Beamten ausgeschrieben und erhoben werden.

VI. Vom Lehns-Verbande des Fürsten von Bentheim.

Art. 77. Die Lehns-Pflichten, in welchen der Fürst von Bentheim in Hinsicht auf die Grafschaft Bentheim ehemals zu Kaiser und Reich stand, sind Uns künftighin zu leisten, insoweit die verliehenen Rechte, als Ausflüsse der Souverainetät und Landeshoheit nicht ohnehin auf Uns, als Landesherrn, zurückgefallen sind. Die Muthung ist von dem Fürsten, innerhalb der in den Lehnrechten vorgeschriebenen Zeit, bei Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio, unter Beibringung des jüngsten Lehnbriefes, jedesmal gebührend nachzusehen, auch dabei alle übrigen Erfordernisse zu beobachten; jedoch werden die Laudemial-Gelder wegen der auf Uns gefallenen Landesherrlichen Rechte auf ein näher zu vereinbarendes Quantum reducirt werden.

VII. Von der Landstandschaft.*)

Art. 78. Der Fürst von Bentheim, als Standesherr, genießt in Beziehung auf die allgemeine Ständeversammlung aller derjenigen persönlichen Vorzüge und sonstigen Rechte, welche demselben durch Unser Patent vom 7. December 1819 beigelegt worden sind.

Art. 79. Außerdem haben die Städte, so wie die Flecken und Freien der Grafschaft Bentheim das Recht, zwei Deputirte zu der zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung abzusenden.

*) Vergl. Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840 §. 84 und 88.

Art 80. Die Verhältnisse des Particular-Landtags zu Bentheim sollen von Uns demnächst durch eine besondere Verordnung regulirt werden.

Schluß.

Art. 81. Wir befehlen, daß alle diejenigen, welche es angeht, auf die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu achten und sich darnach zu richten haben.

Gegeben Carlton-House, den 18ten April des 1823sten Jahrs, Unseres Reichs im Vierten,

George Rex.

G. Graf v. Münster.

Verordnung, Aenderungen der Verordnung vom 18. April 1823 über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim betr., vom 21. Julius 1848.

Ernst August zc. zc. Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst von Bentheim für sich und seine Nachfolger auf die nach der Verordnung vom 18. April 1823 dem Fürstlichen Hause zustehenden Regierungsrechte, insbesondere auf die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, auf die Polizeiverwaltung und auf die Aufsichtsrechte hinsichtlich der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen verzichtet hat und nachdem mehrere zum Theil streitig gewordene Gegenstände jener Verordnung in einer mit dem Fürsten gepflogenen Verhandlung geregelt sind; so verordnen Wir, vorbehältlich der Aenderungen, welche aus allgemeinen deutschen Verfassungsgesetzen etwa hervorgehen, hiemit Folgendes:

§. 1. Zu Art. 7 der Verordnung vom 18. April 1823. Die in diesem Artikel gedachte Zollfreiheit fällt weg.

Eine Befreiung von indirecten Steuern und von persönlichen Steuern findet nicht Statt.

§. 2. Zu Art. 8. Der dem Haupte des Fürstlichen Hauses und den Mitgliedern desselben verbleibende bevorzugte Gerichtsstand soll von der Zeit des Eintritts des beabsichtigten Gesetzes über den befreieten Gerichtsstand an bei dem Hypothekenwesen nicht gelten.

§. 3. Der Art. 9 fällt weg.

§. 4. Zu Art. 12. An die Stelle des Artikels tritt folgende Bestimmung:

In Polizeistrafsachen und Steuerstrafsachen haben das Haupt

des Fürstlichen Hauses und die übrigen Mitglieder desselben ihren Gerichtsstand vor dem betreffenden Obergerichte. *)

§. 5. Zu Art. 14. Der Artikel wird aufgehoben.

Die Bestellung der Vormundschaft und die Führung der Obervormundschaft für das Haupt und für die Mitglieder des Fürstlichen Hauses erfolgt von dem zuständigen Obergerichte.

§. 6. Der Artikel 15 wird aufgehoben.

§. 7. Zu Art. 18. Uebereinstimmend mit einer Anerkennung des Fürsten wird bestimmt, daß das Fürstliche Haus hinsichtlich aller seiner Besitzungen im Königreiche, mögen sie in Eigenthum oder in sonstigen Rechten bestehen, der königlich-hannoverschen Gesetzgebung unbedingt unterworfen sei. **)

Dies bezieht sich jedoch nicht auf die durch die Bundesgesetze garantirten persönlichen Vorzugsrechte.

§. 8. Zu Art. 23. Die Bestimmung im zweiten Sage des Artikels über die Angelobung der Untersassenpflicht wird aufgehoben.

§. 9. Die Art. 24 bis 27, ferner die Artikel 29 bis 52, 54 und 55 fallen hinweg.

§. 10. Zu der an die königliche Regierung hiernach übergehenden Gerichtsbarkeit gehört auch die Gerichtsbarkeit über die Marken (§. 31 der Verordnung vom 18. April 1823) und die daraus fließende Einnahme an Gerichtsgebühren und Strafgeldern.

Dagegen verbleiben dem Fürstlichen Hause die in dem markenrichterlichen (holzgräflichen) Rechte außer der Gerichtsbarkeit enthaltenen privatrechtlichen Befugnisse, soweit sie bisher bestanden haben, vorbehältlich der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze.

§. 11. Zu Art. 58 und 64. Die Artikel werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

*) Vergl. Verordnung vom 28. August 1856.

**) Verordnung, die Anwendung der hannoverschen Ablösungsgesetze auf die Besitzungen des Fürstlich-Bentheimschen Hauses betr., vom 21. Julius 1848.

Ernst August 2c. 2c. Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst von Bentheim die Verpflichtung des Fürstlichen Hauses, sich hinsichtlich seiner im Königreiche belegenen Besitzungen den hannoverschen Ablösungsgesetzen zu unterwerfen, anerkannt hat, so wird Unsere Verordnung vom 27. Junius 1842, durch welche die Anwendung der bestehenden Ablösungsgesetze und des in denselben vorgeschriebenen Verfahrens auf die Besitzungen des Fürstlich-Bentheimschen Hauses, unter Eröffnung des Rechtsweges, einstweilen ausgesetzt worden, hiemit aufgehoben.

Die Ablösungsgesetze und die zur Ausführung derselben getroffenen Anordnungen treten daher für die Besitzungen des Fürstlichen Hauses nunmehr wieder in Kraft und es steht der Verfolgung der erhobenen Ablösungsanträge, so wie der Erhebung neuer Anträge ferner nichts entgegen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesefsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 21. Julius 1848.

Ernst August.

Eine Befreiung der Fürstlichen Schlösser, Gärten und des sonstigen Grundeigenthums von der Grund- und Häusersteuer, von der Militair-Quartierung und sonstigen allgemeinen Staatslasten findet nicht mehr Statt.

§. 12. Die Artikel 60, 61 und 62 treten außer Kraft.

Die darin erwähnten Einkünfte, insbesondere Dispensations- und Concessionsgelder für Gewerbe aller Art, namentlich für die im Artikel 48 der mehrgedachten Verordnung genannten Gewerbe, so wie für Musikaufwartung sind in Unsere Cassen zu entrichten.

§. 13. Zu den auf die Königliche Regierung übergehenden Befugnissen gehört insbesondere das Recht, von neuentstehenden Häusern ein s. g. Rauchhuhn oder ähnliche Abgaben zu erheben.

Die auf vorhandenen Häusern ruhenden Abgaben dieser Art verbleiben dem Fürstlichen Hause, sind jedoch ablösbar.

§. 14. Die von den vormaligen Richtern und von den Börgen bezogenen Einkünfte aus Grundeigenthum (s. g. Richtergeräten u. s. w.) verbleiben dem Fürstlichen Hause, sind jedoch ablösbar.

§. 15. Die dem Fürstlichen Hause etwa bisher zugestandenen Regale und ausschließlichen Gewerberechte gehen auf Uns über.

Dies gilt nicht von den im Artikel 57 der Verordnung benannten Rechten (Jagd, Fischerei, Steinbrüche), ohne daß jedoch damit das von dem Fürstlichen Hause in Anspruch genommene ausschließliche Recht zum Betriebe von Steinbrüchen anerkannt wird.

§. 16. Zu Art. 63. Die im zweiten Satze des Artikels gedachte Befreiung vom Chauffeegelde und von sonstigem Wege-, Brücken- und Fährgelde fällt weg.

Die Tarife für solche, dem Fürstlichen Hause zustehenden Gebühren sind der Feststellung durch Unsere Behörden unterworfen.

§. 17. Zu Art. 66. Die in diesem Artikel gedachte Aufsicht des Fürsten über die Verwendung von Gemeindeabgaben fällt weg.

Eine Befreiung des Fürsten und der Mitglieder des Fürstlichen Hauses von Gemeindeabgaben, so wie von Kirchen-, Pfarr- und Schullasten findet nicht ferner Statt.

Auch fällt die Realbefreiung der Fürstlichen Schlösser, Gärten und des sonstigen Grundeigenthums von diesen Abgaben und Lasten hinweg.

§. 18. Zu Art. 67. Die in diesem Artikel erwähnten Gerichts- und Polizeidienste, ferner die Landfolgen aller Art, insbesondere die durch die Declaration vom 24. Januar 1824 dem Fürsten überwiesenen s. g. ordinären Landfolgen bei Gras und bei Stroh sind Uns auf die Anordnung Unserer Behörden zu leisten.

§. 19. Zu Art. 68. Der Artikel wird aufgehoben.

Hinsichtlich der liquiden Gefälle soll jedoch ein abgekürztes gerichtliches Beitreibungsverfahren ferner Statt finden.

§. 20. Der Art 70 fällt weg.

§. 21. Zu Art. 73, 74, 75 und 76. Die in diesen Ar-

tikeln enthaltenen Bestimmungen über die Mitwirkung der Fürstlichen Beamte bei Militair-, Hoheits- und Steuersachen treten außer Kraft.

§. 22. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Dieselbe ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 21. Julius 1848.

Ernst August.

Stübe, Dr.

Lehzen.

Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich-Aremberg'schen Hauses in dem Kreise Meppen, vom 9. Mai 1826.

Georg der Vierte u. u. Nachdem das vormalige Amt Meppen durch den 32sten Artikel der Wiener Congress-Acte, als ein Unserer Herrschaft unterworfenen Herzoglich-Aremberg'sches standesherrliches Gebiet, mit Unseren deutschen Staaten vereinigt ist, und gegenwärtig die Vorbereitungen getroffen sind, welche einer vollständigen Ausübung der standesherrlichen Rechte in jenem Landestheile vorangehen mußten: so verordnen Wir, zur näheren Bestimmung dieser Rechte in Gemäßheit der in dem 14ten Artikel der deutschen Bundes-Acte darüber enthaltenen Grundsätze, nach vorgängiger Vernehmung der Wünsche und Anträge des Herzogs von Aremberg, das Folgende.

I. Von der Benennung des standesherrlichen Gebiets, auch den persönlichen Vorzügen, Rechten und Verbindlichkeiten des Herzoglichen Hauses Aremberg.

Art. 1. Dem Unserer Souverainetät unterworfenen Herzoglich-Aremberg'schen standesherrlichen Gebiete oder dem vormaligen Amte Meppen, soll der Name eines Herzogthums Aremberg-Meppen beigelegt werden.

Art. 2. Das Herzogliche Haus Aremberg gehört, in Gemäßheit des 14ten Artikels der Bundes-Acte, zu dem hohen Adel in Deutschland; ihm verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Umfange, der vor der eingetretenen Mediatirung damit verbunden war.

Art. 3. Dasselbe behält den Titel, den es führt. Das Haupt des Herzoglichen Hauses nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht

an Uns oder an Unsere Behörden gerichtet werden, „Herzog und Herr“ mit dem Prädicate „Wir.“

Das Vorrecht, dies Prädicat zu gebrauchen, wird auch den mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren eingeräumt; wogegen sich die übrigen Nachgeborenen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

Art. 4. Dem Herzoglichen Hause wird ein seiner Ebenbürtigkeit angemessenes Canzlei-Ceremoniel ertheilt.

In dem nicht in Unserem Namen ergehenden Ausfertigungen Unserer K. Behörden wird in der Anrede dem Haupte des Herzoglichen Hauses das Prädicat: „Der Durchlachtigste Herr Herzog“, so wie den übrigen Mitgliedern desselben das Prädicat: „Der Durchlachtig-Hochgeborne Fürst“, und in dem Conterte beiden: „Ew. Durchlaucht“ gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium, oder an die übrigen höheren Landes-Collegien gerichtet sind, müssen sie nach dem bisjezt bestehenden Canzlei-Ceremoniel sich achten. Außerdem sollen dem Haupte und den übrigen Mitgliedern des Herzoglichen Hauses bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standes-Verhältnisse angemessen sind.

Art. 5. In allen Städten, Flecken und Dörfern, welche zu dem Herzogthume Aremberg-Neppen gehören, soll das Kirchengebet, nach Uns und Unserer K. Familie, auch für das Haupt des Hauses und für die Herzogliche Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Herzoglichen Hauses, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgeborenen aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die von dem Herzoglichen Hause zu bestellenden Behörden und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in dem Herzogthume vierzehn Tage lang eingestellt werden. Zugleich aber behalten wir Uns vor, die Dauer der vorher bemerkten Trauerfeierlichkeiten auf jeden Fall bis auf die Hälfte derjenigen Zeit zu beschränken, welche Wir in Rücksicht Unseres K. Hauses künftighin anzuordnen für angemessen halten werden. Auch kann in der Kirche zu Neppen die Trauer durch schwarze Bekleidung des Herzoglichen Kirchenstuhls, der Kanzel und des Altars, nebst Hinstellung eines angemessenen Trauergerüstes, bezeigt werden.

Art. 6. Dem Haupte des Herzoglichen Hauses steht frei, innerhalb des Herzogthums Aremberg-Neppen aus eigenen Privat-Einkünften eine ihrer Bestimmung der Zahl nach angemessene militairische Ehrenwache zu unterhalten, deren Mitglieder jedoch dadurch von der allgemeinen Militairpflicht nicht befreiet werden und Uns den Huldigungs-Eid zu leisten haben.

Art. 7. Das Haupt des Herzoglichen Hauses und sämtliche Mitglieder desselben haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Auf-

enthalt in jedem zu dem deutschen Bunde gehörenden, oder mit ihm in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Art. 8. Dieselben sind von aller Militairpflichtigkeit befreiet; auch genießen sie für ihre Person eine Befreiung von allen ordentlichen Personal-Steuern, nicht aber von indirecten Steuern, denen sie im Umfange des ganzen Königreichs unterworfen sind; jedoch gebührt ihnen die Zollfreiheit für die zu ihrem Hausbedarf bestimmten Gegenstände.

Art. 9. *) In allen das Herzogliche Haus oder einzelne Mitglieder desselben betreffenden Real- und Personal-Klagen hat dasselbe einen privilegierten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserer Justiz-Canzlei in Osnabrück, oder, wenn außerhalb des Herzogthums Aremberg-Meppen oder des ordentlichen Gerichtsprangels jener Justiz-Canzlei der Gegenstand des Rechtsstreits belegen, oder der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz haben sollte, bei der dann nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen K. Justiz-Canzlei, auch in allen obigen Fällen in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Ober-Appellations-Gerichte in Celle; oder endlich den Umständen nach bei derjenigen höheren gerichtlichen Behörde, welcher der Beklagte, falls er in Unsern Diensten stehen sollte, nach seinen Dienstverhältnissen sonst etwa unterworfen ist. — Uebrigens können gegen das Haupt des Herzoglichen Hauses und gegen die Mitglieder der Herzoglichen Familie im Königreiche Hannover persönliche Klagen nur dann angestellt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in dem Herzogthume Aremberg-Meppen oder sonst im Königreiche Hannover haben, oder in Unseren Diensten stehen.

Art. 10. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Herzoglichen Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses innerhalb des Herzogthums Aremberg-Meppen durch seine Beamten vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an die competente Justiz-Canzlei zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

Art. 11. Sollte der außerordentliche und nicht zu erwartende Fall dereinst sich zutragen, daß ein Criminal-Proceß gegen das Haupt des Herzoglichen Hauses zu entscheiden wäre: so bewilligen Wir ihm, sofern nicht der Gerichtsstand vor der Justiz-Canzlei in Osnabrück von ihm vorgezogen werden sollte, einen außerordentlichen Gerichtsstand vor Austragen, oder das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen gerichtet zu werden. Wir behalten übrigens auf einen solchen unvorhofften Fall die weiteren Anordnungen vor, bestimmen jedoch allgemein, daß das in einem solchen

*) In dem Gesetze vom 18. August 1848, die Aufhebung des befreieten Gerichtsstandes betr., findet zwar die bisherigen Rechte der Standesherrn rückfichtlich des Gerichtsstandes wiederholt anerkannt; es ist aber davon weder in dem Organisations-Edicte vom 8. November 1850 noch in der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung weiter die Rede. In Beziehung auf den Fürsten von Bentheim ist dieser Punkt geregelt durch die Verordn. vom 28. August 1856.

Falle ergehende Erkenntniß nie die Confiscation der mediatisirten Besizungen des Angeschuldigten, sondern höchstens deren Sequestration zur Folge haben kann.

Art. 12. Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des Herzoglichen Hauses zu. Die übrigen Mitglieder der Herzoglichen Familie sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

Art. 13. In bloßen Polizei-, Contraventions- und Civil-Strafsachen ist sowohl für das Haupt des Herzoglichen Hauses, als für die übrigen Mitglieder desselben, Unser Staats- und Cabinets-Ministerium die ausschließlich competente Behörde. Demselben stehet jedoch frei, die nöthige Untersuchung nach Unterschied durch Unsere Landdrostei in Osnabrück, oder durch die dortige Justiz-Canzlei führen zu lassen.

Art. 14. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des Herzoglichen Hauses bleiben aufrecht erhalten und die Mitglieder desselben haben die Befugniß, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch Uns vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehenden Landes-Gesetze und jura quosita Dritter enthalten, von Uns bestätigt werden sollen.

Art. 15. Die obervormundschaftliche Behörde für das Haupt des Herzoglichen Hauses und die ebenbürtigen Mitglieder desselben ist das mit der Justiz-Canzlei zu Osnabrück verbundene Pupillen-Collegium,*) ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesiz und etwanige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von Unserem Staats- und Cabinets-Ministerio ausgefertigt und von Uns eigenhändig oder in Unserem Namen vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familien-Verträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familien-Herkommen, in deren Ermangelung aber aus den Landes-Gesetzen zu schöpfen.

Wo von obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormundes geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums.

Art. 16. In Polizeisachen sind das Haupt des Herzoglichen Hauses und die übrigen Mitglieder desselben, während ihres Aufenthalts innerhalb des Herzogthums Aremberg-Weppen nur nach den Anordnungen Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums, bei einem Aufenthalte außerhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizei-Behörde des Orts sich zu richten schuldig.

Art. 17. Das Haupt des Herzoglichen Hauses hat nicht nur

*) Die Pupillen-Collegien sind schon mit der Aufhebung des befreieten Gerichtsstandes durch das Gesetz v. 18. August 1848 weggefallen.

bei jeder R. Regierungs-Veränderung, sondern auch bei seiner Succession in das Herzogthum Aremberg-Neppen, Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung unmittelbar eingenommen: so muß auch die Leistung vor denselben persönlich geschehen; außerdem aber kann sie derselbe mittelst Einsendung einer Urkunde an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium nachstehenden Inhalts ablegen:

Ich, der unterzeichnete Herzog u. c., gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Sr. R. Majestät u. c. und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner im Königreiche Hannover belegenen standesherrlichen Besizungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach allen meinen Kräften dasjenige thun und lassen will, was zur Abwendung Allerhöchst Dero Schadens oder zur Beförderung Allerhöchst-Dero Nutzens dienen kann.

So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Urkündlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigebedruckten Siegels.

- II. Von den aus der Mediatisation entspringenden Rechts-Verhältnissen des Herzoglichen Hauses und Unserer Unterthanen in dem Herzogthum Aremberg-Neppen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 18. Das Haupt des Herzoglichen Hauses gehört zu den Standesherrn des Königreichs. Dasselbe und die übrigen Mitglieder des Herzoglichen Hauses sind sowohl für sich, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen, insofern die Bundes-Acte und die gegenwärtige Verordnung keine Ausnahme begründen.

Auch liegen ihnen alle diejenigen Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainetät) entspringen.

Art. 19. Die Repräsentation gegen andere Staaten kommt Uns allein zu.

Dem Haupte des Herzoglichen Hauses, so wie den übrigen Mitgliedern desselben, ist es daher untersagt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Character abzuschicken, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns anzeigen, in welchem Falle Wir sie sodann in den geeigneten Fällen durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen. Unter dieser Beschränkung sind jedoch solche Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie rüd-

sichtlich ihrer in auswärtigen Staaten liegenden Besitzungen mit denselben zu verhandeln haben.

Art. 20. Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung, steht Uns allein im ganzen Umfange des Herzogthums Aremberg-Weppen zu. Unsere Landes-Gesetze und Verordnungen sollen nicht minder für sämmtliche Unterthanen als für die öffentlich angestellten Beamten in demselben verbindlich sein.

Art. 21. Die Publication Unserer Gesetze und aller auch auf das Herzogthum Aremberg-Weppen anwendbaren Verordnungen Unserer oberen Landes-Behörden geschieht durch die Gesetzsammlung und die öffentlichen Anzeigen eben so für das gedachte Herzogthum als für unsere übrigen Landes-Provinzen.

Art. 22. Da die Ertheilung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist: so können Privilegien nur bei Uns nachgesucht und von Uns ertheilt werden.

Art. 23. Die Herzoglich-Aremberg'schen Untersassen haben als Landes-Unterthanen Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner Unseres Königreichs die Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Untersassen und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Hauptes des Herzoglichen Hauses eintritt, kann aber auch dasselbe von seinen Untersassen die Untersassenschaft in folgender Art sich angeloben lassen:

daß sie, nächst der Uns als ihrem regierenden Landesherrn schuldigen Unterthanenpflicht, dem (Namen) als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen.

Art. 24. Die Formen der öffentlichen Verwaltung, soweit solche durch Herzogliche Mediat-Beamte versehen wird, sind ganz dieselben, wie solche für unsere übrige Staats-Dienerschaft angeordnet worden.

Art. 25. Die Beamten, welche der Herzog für die Ausübung der ihm überlassenen untergeordneten Regierungs-Rechte ernannt, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten; daher

a. bedürfen sie alle, mit der Nachweisung gleicher Qualification auch der Bestätigung derjenigen Unserer Behörden, von welchen die Anstellung Unserer unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt. Die Bestätigung ist jedoch nicht nöthig bei dem niederen Canzlei- und Registratur-Personale;

b. die Installation der standesherrlichen Behörden soll von einem Commissar geschehen, welchen Unser Ministerium in Unserem Namen zu ernennen hat. Künftig kann die Beeidigung der anzustellenden standesherrlichen Beamten von dem Herzoge als Standesherrn, oder in dessen Namen und Auftrage von der standesherrlichen Justiz-Canzlei, oder dem Chef oder einem Mitgliede derselben, jedoch nicht anders als in Gegenwart Unseres zu dem Ende zu requirirenden Hoheits-Commissars, vorgenommen werden. Die Beamten werden in ihrem Amts- oder Dienst-Eide zunächst

Uns, und dann dem Herzoge als Standesherrn, in folgender Form verpflichtet:

daß sie Uns und allen Unseren Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig sein; nach ihren Kräften Unseren Schaden abwenden und Nutzen befördern; das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten: die von den ihnen vorgesetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen, und die durch gegenwärtige Verordnung festgestellten Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie dem Herzoge (Namen) als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwehren wollen.

c. Dem Herzoge als Standesherrn steht frei, denselben einen ihren Dienstverhältnissen angemessenen Amts-Charakter zu verleihen, der jedoch für den Chef der Justiz-Canzlei nur in dem Titel eines Canzlei-Directors bestehen, und übrigens den eines Hof- oder Regierungs-Raths nicht überschreiten darf; sie stehen jedoch denjenigen Unserer Beamten, welche einen gleichen Amts-Charakter mit ihnen haben, im Range nach.

Bloße Titel zu verleihen ist der Herzog nicht berechtigt. Dagegen aber ist derselbe befugt, seine Beamten durch eine Uniform nach der Hausfarbe seines Hauses auszuzeichnen, vorausgesetzt, daß dabei die Hannover'sche National-Cocarde getragen wird.

d. In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung, genießen die von dem Herzoge als Standesherrn anzustellenden Beamten dieselben Rechte, wie Unsere für gleichen Zweck angestellten Beamten.

e. In den Verhandlungen der standesherrlichen Behörden mit denjenigen Unserer Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind, ist wechselseitig die Form des Ersuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

f. Was die den standesherrlichen Beamten auszuwerfenden Befordungen anlangt: so sind solche auf eine dem Umfange ihrer Geschäfte angemessene Weise zu reguliren, und wie solches geschehen, Uns anzuzeigen und nachzuweisen. Unmittelbarer Sporteln-Genuß kann ihnen auf keinen Fall verstattet werden.

Art. 26. Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung der Beamten und Behörden steht dem Herzoge als Standesherrn nicht zu. Wohl aber ist derselbe befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu erfordern, so wie Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle entgegen zu wirken, und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetriebe förderlich ist. Gebühren, welche von den standesherrlichen Beamten erhoben werden, und nach den im folgenden Paragraph bestimmten Vorschriften zu deren Salairirung zu verwenden sind, desgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und

Jagd-Bergehen, so weit solche von diesen festgesetzt werden, und in die Herzoglichen Domainen-Register fließen, kann der Herzog unmittelbar erlassen.

Art. 27. Die Bestreitung des Aufwandes, welcher auf die dem Herzoge als Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, erfolgt zunächst aus den Gerichts-Nutzungen und aus den observanzmäßig den Eingekessenen etwa obliegenden Natural- und Geld-Prästationen, demnächst auch aus demjenigen Zuschusse, welchen der Herzog zu diesem Zwecke von dem von den Ständen des Königreichs für Meppen und Emsbüren bewilligten subsidio vermöge besonderer deshalb getroffener Bestimmungen erhalten wird; insofern aber diese Mittel nicht hinreichen sollten, aus den Domainen-Revenüen des Herzogs.

Art. 28. Für den Hausstaat, für die Verwaltung der Domainen, so wie für die aus dem Lehns-Regu und den Patrimonial-Gerechtfamen herrührenden Einkünfte, für alle Familien- und Privat-Angelegenheiten kann der Herzog aus seinen Mitteln eigene Diener anstellen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener angemessen sind. Auch wollen Wir demselben gestatten, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der eben gedachten Angelegenheiten in ein Collegium, als Rent-Cammer oder Domainen-Canzlei zu vereinigen. Das Verhältniß dieser Diener zu der Dienstherrschaft ist jedoch bloß privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung, entscheidet allein der Dienstvertrag und, wenn darüber Streit entsteht, das competente Gericht.

Art. 29. Die Mediat-Beamten und übrigen Herzoglichen Diener haben, insofern Unsere in denselben Dienst-Verhältnissen stehenden R. Beamten und Diener einen privilegirten Gerichtsstand haben, ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Herzoglichen Mediat-Justiz-Canzlei.

B. Inöbendondere.

I. Von der Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte durch den Herzog als Standesherrn.

Art. 30. Dem Herzoge von Aremberg als Standesherrn steht die Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte, unter Beobachtung der Land-Gesetze und Aufsicht der betreffenden Oberbehörden, zu. Diese Rechte sind folgende:

Von der Rechtspflege. *)

Art. 31. Es gebührt dem Herzoge als Standesherrn in

*) Die Verhältnisse rüdsichtlich der Rechtspflege und der Verwaltung im Herzogthume Aremberg-Meppen, sind neu geregelt durch die Verordnung vom 8. August 1852.

dem Herzogthum Aremberg-Meppen die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nichtstreitigen Sachen; der peinlichen, unter der im §. 34 enthaltenen Beschränkung, desgleichen auch der polizeilichen, der Forst- und Markal-Gerichtsbarkeit, in soweit beide letztern verfassungsmäßig hergebracht sind. Unsere R. Beamten sind, wenn sie auch in dem Herzogthume wohnen, in personalibus von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen, die übrigen daselbst wohnenden eines privilegirten Gerichtsstandes sich erfreuenden Personen aber, mit Ausnahme der Mitglieder des Herzoglichen Hauses, in erster Instanz der standesherrlichen Justiz-Canzlei unterworfen.

Art. 32. Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen wie Unsere R. Aemter organisirt und mit dem verhältnismäßigen Subaltern-Personale versehen werden. Die Vorschriften Unserer Amts- und Untergerichts-Ordnung finden auf sie Anwendung; die Competenz derselben ist mit der Unserer R. Aemter übereinstimmend. Die als Richter von dem Herzoge zu ernennenden Beamten haben die Qualification nachzuweisen, wovon die Anstellung Unserer in richterlichen Aemtern stehenden Diener abhängt.

Art. 33. Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz in dem Herzogthume Aremberg-Meppen ist die Herzoglich-Aremberg'sche Mediat-Justiz-Canzlei die unmittelbar höhere Instanz.

Art. 34. In peinlichen Fällen steht den standesherrlichen Gerichten erster Instanz in dem Herzogthum Aremberg-Meppen nicht mehr als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden nach Maassgabe der darüber bestehenden Verordnungen an die standesherrliche Justiz-Canzlei zum Urtheilsprüche, der in Unserem Namen erfolgt, eingesendet. In Beziehung auf die dawider einzulegenden Rechtsmittel und die von Uns in gewissen Fällen vorbehaltenen Bestätigung der Erkenntnisse, finden die darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung. Das Begnadigungs-Recht steht Uns allein zu.

Art. 35. Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht der für das Herzogthum Aremberg-Meppen zu errichtenden Mediat-Justiz-Canzlei.

Art. 36. In Beziehung auf das bei den standesherrlichen Gerichten in dem Herzogthume bestehende Pupillen-, so wie Hypotheken- und Depositen-Wesen, treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

Art. 37. Dem Herzoge als Standesherrn ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere aber von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch darf sich derselbe in die Rechts-Entscheidungen der Gerichtsstellen keinesweges einmischen.

Art. 38. Die höchste und letzte Instanz für das Herzogthum Aremberg-Meppen bildet unser Ober-Appellations-Gericht zu Celle.

b. Von der Polizei-Verwaltung.

Art. 39. Dem Herzoge als Standesherrn steht ferner in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Gebiets die niedere Polizei zu; derselbe läßt solche durch seine Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben, und über solche in der Person eines standesherrlichen Regierungsraths eine nähere Aufsicht und Leitung führen, wobei jedoch die Oberaufsicht der Landdrostei zu Osnabrück gebührt.

Art. 40. Derselbe ernennt die damit beauftragten Beamten; dieselben haben jedoch ihre Qualification dazu gehörig nachzuweisen.

Art. 41. Die mit der Ausübung der niedern Polizei beauftragten Beamte sind in dem Maasse, wie unsere K. Aemter, eben so befugt als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizei-Gesetze und der Polizei-Berordnungen Unserer oberen Landes-Behörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizei-Bergehen durch gesetzmäßige Strafe zu ahnden.

Art. 42. Dieselben erhalten in Ausübung der ihnen übertragenen Polizei-Gewalt die Befehle unmittelbar von Unserer Landdrostei zu Osnabrück. Jedoch sind diese an die Aemter ergehenden Verfügungen zugleich dem standesherrlichen Regierungsrathe in Abschrift zur Nachricht mitzuthellen.

Dem Herzoge als Standesherrn steht jedoch gleichfalls frei, dieselben mit Bericht zu vernehmen und Entschliessungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt sein müssen. In die Entscheidung der contentiösen Polizei-Gegenstände, welche zur Competenz der Polizei-Behörden gehören, darf der Herzog sich nicht einmischen. Von den Entscheidungen der Polizei-Behörden steht der Recurs an den Herzoglichen Regierungsrath und von dessen Verfügungen der Recurs an Unsere Landdrostei in Osnabrück offen.

Art. 43. Die von dem Herzoge als Standesherrn auszuübende Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Commünen, deren Vermögens-Zustand und Abnahme der Rechnungen; desgleichen die Concurrenz des Herzogs bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Commünen, richtet sich nach den statutarischen Rechten oder Gewohnheiten, nach den allgemeinen Landes-Gesetzen und den deshalb zu erlassenden Berordnungen Unserer höheren Landes-Behörden.

Art. 44. Die Gesundheits-Polizei und das Medicinal-Wesen in dem Herzogthume Aremberg-Meppen steht unter der Aufsicht und Anordnung Unserer Landdrostei zu Osnabrück, welche dieselbe nach den deshalb bestehenden Landes-Gesetzen und Berordnungen ausüben wird. Die untere Aufsicht in diesem Administrations-Zweige verbleibt dem Herzoge als Standesherrn, welcher sie durch die dazu bestellten Beamten ausüben läßt.

Die in der Standesherrschaft anzustellenden Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte werden von dem Herzoge, bei vorher nachgewiesener Qualification, ernannt.

Art. 45. Die höhere Landes-Polizei kommt Uns allein zu, und wird von Unserer Landdrostei zu Dönabrück unmittelbar, oder durch einen eigends dazu zu bestellenden Hoheits-Commissar ausgeübt*).

Art. 46. Die Sicherheits-Polizei, insoweit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unserer Landdrostei in Dönabrück angeordnet und geleitet.

Die Ausführung der deshalb angeordneten Maafregeln erfolgt durch die Herzoglichen Beamten.

Art. 47.**) Die Oberaufsicht über alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels und der Industrie, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Verleihung von Gewerbs-Gerechtigkeiten für Fabriken, Manufacturen und überhaupt solche Unternehmungen, die einen allgemeinen Einfluß auf den Verkehr mit dem übrigen In- und Auslande haben; die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten, so wie zu neuen Mühlen-Anlagen; die Anlage neuer Apotheken und die darüber auszuübende Oberaufsicht nach den bestehenden Landes-Gesetzen, stehen nur Uns und Unseren deshalb angeordneten Ober-Landes-Collegien zu. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der darauf Bezug habenden Gesetze und von Unseren Ober-Landes-Collegien erlassenen Verfügungen; die Entscheidungen der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Recurses an die Landdrostei zu Dönabrück; die Concessions-Ertheilung zu kaufmännischen Gewerben, und für Handwerker, Gastwirthschaften, Schenk-Gerechtigkeiten, Caffee-Häuser, Billard-Häuser; zu Pottasche-Siedereien, Kalk- und Ziegelbrennereien; für Schornsteinfeger; Haar-, Asche-, Knochen- und Lumpensammeln; Scheerenschleifen, Zinggießer, Pfann- und Kesselflicker, Scharfrichter und Waasen-Meistereien; zu öffentlichen Lustbarkeiten, zu Zeigung von Merkwürdigkeiten und Kunstfertigkeiten u. s. w., insofern dergleichen Concessions-Ertheilungen in dem Herzogthum Aremberg-Meppen hergebracht sind, steht dem Herzoge, als Standesherrn, und seinen damit beauftragten Mediat-Beamten unter Beobachtung der Landes-Gesetze zu.

Art. 48. Die Handhabung der niedern Forstpolizei, auch außer den dem Herzoge ausschließlich zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange des Herzogthums, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen desselben. Der Herzog übt dieselbe durch Forstbediente aus, deren Qualification gehörig nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Communal-Waldungen müssen sich die standesherrlichen Behörden nach den deshalb bestehenden oder annoch von Uns zu erlassenden Verordnungen richten.

Ein Gleiches tritt in Hinsicht der Jagdpolizei ein.

*) Nach einer Bekanntmachung der Landd. zu Dönabrück v. 29. April 1831 sind die Hoheits-Commissariate für Bentheim und Meppen vereinigt.

**) Vergleiche Gewerbe-Erdnung vom 1. August 1847 mit der Vollzugs-Bekanntmachung vom 15. Oct. 1847 und dem Gesetze vom 16. Juni 1848.

Art. 49. Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landes-Cultur und insbesondere die Theilung der Marken gehören zu Unserer Ober-Landes-Polizei und werden von derjenigen Ober-Landesbehörde getroffen, welcher Wir die Direction dieser höchst-wichtigen Angelegenheit anvertrauen werden. Die Vollziehung der darauf Bezug habenden Anordnungen, so wie auch die erste Instanz in Cultur-Streitigkeiten, bleibt den standesherrlichen Beamten überlassen, in soweit Wir nicht für angemessen halten, damit besondere Commissarien zu beauftragen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß solche Anordnungen nur mit steter Rücksicht auf die markenrichterlichen Gerechtsame des Herzogs erlassen werden können.

Art. 50. Die Leitung der die Feuer-Versicherungs-Societät angehenden Angelegenheiten steht Unserer Landdrostei in Osnabrück zu; die Herzoglichen Beamten concurriren dabei in gleicher Art wie Unsere Königlichen.

c. Von den standesherrlichen Gerechtsamen des Herzogs, in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.

Art. 51. Die obere Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in dem Herzogthume Aremberg-Meppen steht Uns allein zu. Wir werden solche durch die dazu von Uns bestellten Ober-Landes-Collegien ausüben lassen. Die Herzoglichen Beamten müssen die von Uns in Kirchen- und Schulsachen erlassenen Verordnungen vollziehen und auf ihre Beobachtung wachen.

Art. 52. Dem Herzoglichen Hause verbleiben die bereits habenden jura patronatus, vorbehältlich Unserer Landesherrlichen Confirmation und Oberaufsicht; über die Qualification der Subjecte müssen Unsere Verordnungen beobachtet werden.

Art. 53. Die Verhältnisse der Katholischen Kirche und der Katholischen Einwohner des Herzogthums Aremberg-Meppen werden in Gemäßheit der von Uns genehmigten Päpstlichen Bulle vom 26. Mai 1824, soweit solches nicht bereits geschehen ist, ferner geordnet werden.

Art. 54. Dem Herzoge, als Standesherrn, gebührt im ganzen Umfange des Herzogthums die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und milde Stiftungen, soweit letztere nicht von Unseren höheren Landes-Behörden unmittelbar verwaltet werden; bei dieser Aufsicht ist jedoch derselbe nach den von Uns erlassenen, oder noch zu erlassenden Verordnungen sich zu richten schuldig.

II. Von den Rechtsverhältnissen des Herzogs als Standesherrn in Beziehung auf seine Besitzungen und Einkünfte.

Art. 55. Dem Herzog als Standesherrn und seiner Familie

bleiben in Absicht auf ihre Domanial- und andere Besizungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthume und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Dahin gehört besonders, so viel die durch die Verhandlungen wegen Theilung des Bisthums Münster auf den Herzog devolvirten oder von Uns demselben besonders abgetretenen Rechte aus Lehns-Verhältnissen betrifft, bei den inländischen Privat-Activ-Lehen die Lehnsherrlichkeit, und bei den inländischen Privat-Passiv-Lehen das nuzbare Eigenthum sammt den damit verbundenen Rechten.

Art. 56. Dem Herzoge, als Standesherrn, verbleibt in dem Herzogthume die Benutzung jeder Art von Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, soweit sie ihm bisher zustand und unter Beobachtung der deshalb bestehenden oder von uns annoch zu erlassenden gesetzlichen Verordnungen.

Art. 57.*) Der Herzog genießt in Rücksicht seiner Domainen und Schlösser, soweit solche in dem Herzogthume Aremberg-Meppen belegen sind, dieselbigen Vorzüge bei Entrichtung der Grund- und Häusersteuer, welche Unseren K. Domainen und Schlössern zukommen. Auch genießt derselbe in Rücksicht der Realfreiheiten, namentlich in Beziehung auf die Cavallerie-Bequartierung und Verpflegung, so wie in Hinsicht der Concurrenz zu den Chaussée-Arbeiten, in Ansehung seiner Schlösser dieselben Vorrechte, welche Uns in Beziehung auf Unsere K. Schlösser zustehen; in Ansehung der übrigen zu seinen Domainen gehörenden Grundbesizungen aber, die den vormalß Exemten zugestandenen Vorrechte; wogegen die bisher von demselben angekauften, ererbten oder künftig zu erwerbenden steuerpflichtigen Grundstücke allen Steuern und sonstigen gemeinen Lasten unterworfen bleiben.

Art. 58. Zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegs-Steuern, ist der Herzog, als Standesherr, nicht minder von seinen Domainen als von seinem übrigen Grund-Eigenthum verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet.

Art. 59. Es verbleiben dem Herzoge ferner alle Einkünfte und Nutzungen des demselben kraft der gegenwärtigen Verordnung zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizei-Verwaltung in dem Herzogthume Aremberg-Meppen; dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, ebenso wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber maßgebenden Gesetze unterworfen bleiben.

Art. 60. Der Herzog behält den Bezug der Nachsteuer, soweit ihm solche bisher zustand, gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchem Wir keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen haben, oder schließen werden. Immer ist dabei aber der von Uns Selbst angenommene Grundsatz zu

*) Vergl. Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840 §. 34.

beobachten, nach welchem Abzugsgelder überhaupt nur im Wege der Retorsion erhoben werden.

Art. 61. Der Herzog, als Standesherr, bezieht die geschlich, zulässigen Dispensations- und Concessions-Gelder, soweit derselbe vermöge der ihm zustehenden Ausübung von Polizei- und sonstigen Rechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Concessionen zu ertheilen befugt ist.

Art. 62. Das herkömmliche Brücken-, Wege-, Fähr- und Floßgeld (mit Ausnahme des auf öffentlichen Kunststraßen zu erlegenden Chaussée-Geldes) bezieht der Herzog soweit, als dasselbe zu seinen rechtmäßigen Domanal-Einkünften gehört, unter der Verpflichtung, die Brücken, Wege, Fähren und sonstigen Anstalten für deren Benutzung die Abgabe entrichtet wird, auf seine Kosten stets in tadellosem Zustande zu erhalten.

Von allen dergleichen Abgaben, nicht minder wie vom Chaussée-Gelde, ist der Herzog nebst den übrigen Mitgliedern des Herzoglichen Hauses innerhalb des Herzogthums Aremberg-Meypen befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht.

Art. 63. Nicht minder genießen seine Schlösser nebst allen Nebengebäuden eine Befreiung von aller ordentlichen Militair-Einquartierung.

Art. 64. Die grundherrlichen Abgaben, sowohl Geldhebungen als auch Natural-Lieferungen, bestehend in Guts-Recognitionen, Grund- und Bodenzinsen, Renten, Gülten, Zehnten und dergleichen, sind dem Herzoge von den dazu Verpflichteten fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden sind.

Unter derselben Beschränkung verbleiben ihm die Einkünfte von den ihm zustehenden Markenrichterlichen Gerechtsamen.

Art. 65. Gemeinde-Abgaben und Einnahmen, soweit sie in der Local-, Provinzial- oder allgemeinen Landes-Verfassung gegründet sind, fließen in die Cassé der betreffenden Gemeinden, und werden unter standesherrlicher Aufsicht des Herzogs zum Besten der Gemeinden verwendet.

Von Gemeinde-Umlagen ist derselbe rüchichtlich der Domainen befreit, in sofern nicht rechtsbeständige Verträge und ein in den Rechten begründetes Herkommen entgegen stehen.*)

Art. 66. Frohnen und gutherrliche Dienste, namentlich Hand- und Spanndienste, mit Einschluß der unter dem uneigentlichen Namen der Landsfolgen vorkommenden, durch Herkommen bestimmten regelmäßig abzuleistenden Dienste, desgleichen Gerichtsdienste und niedere Polizeidienste, in sofern solche nicht durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder Gesetz aufgehoben oder in Geld verwandelt worden sind, haben die standesherrlichen Unterthanen dem Herzoge, Gemeindedienste den Gemeinden, wozu sie gehören;

*) Vergl. Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 §. 19. und Gesetz vom 5. September 1848 §. 14.

wahre Landsfolgen und Hoheitsdienste aber allein Uns auf die Anordnung Unserer Behörden zu leisten.

Art. 67. In Hinsicht der Erhebung und Beitreibung der von dem Herzoge als Standesherrn zu beziehenden, aus der Justiz- und Polizei-Verwaltung herrührenden Nutzungen, wie auch der liquiden Domanal-Gefälle; nicht minder in Hinsicht der Benutzung der demselben zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichtsdiensete genießen die standesherrlichen Behörden des Herzogs bei gleichen Pflichten dieselben Rechte, welche Unseren für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

Art. 68. In Rechtsstreitigkeiten des Herzogs mit seinen Domanal-Pächtern, Abgabe- und Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern, können diejenigen Domanal- oder Verwaltungs-Beamte, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenparteien gerichtlich auftreten. Dieselben bedürfen hierzu keiner Legitimation, in sofern sie nur überall auf ihr Amt gerichtlich verpflichtet sind.

Art. 69. In Hinsicht der in die General-Steuer-Casse fließenden indirecten Steuern findet keine Befreiung Statt; es wäre denn, daß dem Herzoge, wenn er im Aremberg'schen residiren sollte, die freie Einführung der zu seiner Hofhaltung erforderlichen Gegenstände auf besondere Anfrage in bestimmten Fällen zugestanden werden sollte.

III. Von Militairpflichtigkeits-, Einquartierungs- und Durchmarsch-Sachen.

Art. 70. Alle militairischen Einrichtungen in jeder Beziehung, soweit solche auf das Herzogthum Aremberg-Neppen Bezug haben, werden von Uns unmittelbar durch die dazu bestellten Behörden geleitet.

Art. 71. Wir behalten Uns daher ausdrücklich bevor:

- 1) alle Gegenstände, welche auf die Militairpflichtigkeit Unserer Unterthanen in dem Herzogthume Bezug haben;
- 2) die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten;

dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung von Kriegslasten, sowie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen.

Art. 72. Die Herzoglichen Beamten haben dabei die nämlichen Berrichtungen wie Unsere K. Aemter.

IV. Von den höheren Hoheits-Rechten insbesondere.

Art. 73. Die Aufsicht auf die Landesgränzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten; alle Gegenstände, welche das Verhältniß Unseres Königreichs Hannover zu benachbarten Staaten betreffen; die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souverainetäts-Rechte, das Post-Regal, das Zoll-Regal, die Oberaufsicht über Heerstraßen

und Flüsse, die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues, so wie jedes sonstige höhere Regierungs-Recht, steht Uns allein zu. Wir werden solche durch die dazu bestellten höheren Landes-Collegien und Directionen nach den darüber bestehenden oder von Uns annoch zu erlassenden Verordnungen ausüben lassen und behalten Uns außerdem vor, zu diesem Ende einen eigenen Hoheits-Commissair zu bestellen, welchem die standesherrlichen Beamte in dieser Rücksicht untergeordnet sind. Die Herzoglichen Mediat-Beamte haben dabei in soweit zu concurriren, als solches mit Unseren R. Beamten der Fall ist.

V. Von der Verwaltung und Erhebung der Landes- Steuern und Neben-Anlagen in dem Herzogthume Aremberg-Meppen.

Art. 74. Sämmtliche öffentliche Steuern werden nach den darüber bestehenden und annoch zu erlassenden Verordnungen, durch die damit beauftragten Steuer-Officianten unter Oberaufsicht und Leitung Unseres Ober-Steuer-Collegiums, in dem Herzogthume Aremberg-Meppen erhoben.

Die Concurrenz der standesherrlichen Beamten dabei ist dieselbe, wie die Unserer R. Aemter. Dem Herzoge, als Standesherrn, steht darauf weder eine directe noch indirecte Einwirkung zu. In Steuer-Contraventionsfällen treten die darüber erlassenen Gesetze und das dabei angeordnete Verfahren ein. Die auf Defrauden und Contraventionen gesetzten Geldstrafen fließen in die dazu angewiesenen öffentlichen Cassen und werden zu den gesetzlich bestimmten Zwecken verwandt.

Art. 75. Die Concurrenz des Herzogthums Aremberg-Meppen zu der allgemeinen Landes-Schuld richtet sich nach den darüber von der allgemeinen Ständeversammlung gefassten Beschlüssen. Die persönlichen oder Privatschulden des Herzogs, desgleichen seine Domainen- und Cammerschulden, bleiben ihm zur Last, mit dem einer jeden Schuld-Forderung zukommenden Rechts-Verhältnisse.

Neben-Anlagen können nur unter Autorisation der Landdrostei zu Dönabrück von den Herzoglichen Beamten ausgeschrieben und erhoben werden.

VI. Von der Landstandschaft.*)

Art. 76. Der Herzog von Aremberg, als Standesherr, genießt, in Beziehung auf die allgemeine Stände-Versammlung aller derjenigen persönlichen Vorzüge und sonstigen Rechte, welche demselben durch Unser Patent vom 7. December 1819 beigelegt worden sind.

Art. 77. Auch behält es übrigens in Ansehung der Repräsentation des Herzogthums Aremberg-Meppen in der allgemeinen

*) Vergl. Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 §. 84 und 88.

Stände-Versammlung, bis zu etwaniger anderweiter Bestimmung, bei demjenigen sein Verbleiben, was darüber durch Unser vorgedachtes Patent angeordnet ist.

Art. 78. Ueber die Repräsentation des Herzogthums Aremberg-Neppen in einer Provinzial-Landschaft behalten Wir eine weitere Anordnung vor.

Wir befehlen, daß Alle, welche es angeht, auf die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu achten und sich danach zu richten haben.

Gegeben Carlton-House, den 9ten Mai des 1826sten Jahrs, Unseres Reichs im Siebenten.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Verordnung, die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Aremberg-Neppen betr., vom 8. August 1852.

Georg der Fünfte u. u. Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848, wonach die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt werden soll und des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, verordnen Wir, nach vorgängiger Verständigung mit dem Herzoge von Aremberg über die Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Aremberg-Neppen folgendes:

§. 1. Die Standesherrliche Rechtspflege und Verwaltung erfolgt auf Grund des deutschen Bundesrechts in Gemäßheit der allgemeinen hannoverschen Gesetzgebung.

§. 2. Die Rechtspflege bei den Amtsgerichten verbleibt dem Herzoge in bisheriger Maße, desgleichen die Verwaltung bei den Verwaltungssämtern. Die Zuständigkeit dieser Behörden richtet sich nach der allgemeinen Gesetzgebung.

§. 3. Bis zu der, in näher vereinbarter Weise erfolgten Entscheidung der Frage über das Recht der untern Gerichtsbarkeit und Verwaltung im Bezirke des bisherigen Patrimonialgerichts Papenburg soll diese Gerichtsbarkeit und im Falle der Nichtannahme der Städteordnung durch den Flecken Papenburg (§. 15) auch die Verwaltung von der Regierung und dem Herzoge von Aremberg gemeinschaftlich in der Art ausgeübt werden, daß dasselbe als gemeinschaftlich königliches und herzogliches Amtsgericht beziehungsweise Verwaltungsamt errichtet und die Besetzung abwechselnd, unter erstmaligem Vorantritte der Landesherrschaft, vorgenommen wird.

Das Amtsgericht, so wie eintretenden Falls das Amt erhalten ein Dienstiegel mit dem königlichen und herzoglichen Wapen nebst entsprechender Umschrift.

§. 4. Die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz über den Bezirk der dormaligen Standesherrlichen Justiz-Canzlei verbleibt dem Herzoge als Standesherrliches Recht.

Wegen gemeinschaftlicher Ausübung, sowohl dieser als der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz über die im §. 6 aufgeführten Landestheile durch die Regierung und den Herzog wird nachstehende Einrichtung getroffen.

§. 5. Für diese Landestheile soll ein gemeinschaftliches Obergericht mit 2 Senaten bestehen, jedoch vorläufig ohne Schwurgerichtsbarkeit, unter dem Namen: „Königlich-Hannoversches und Herzoglich-Arembergisches Gesamt-Obergericht.“

Dasselbe erhält ein gemeinschaftliches Dienstsiegel mit dem königlichen und herzoglichen Wappen nebst entsprechender Umschrift.

§. 6. Die Zuständigkeit des Gesamt-Obergerichts richtet sich nach der allgemeinen Gesetzgebung.

Der Sprengel des Gesamt-Obergerichts begreift:

- 1) Das Herzogthum Aremberg-Meppen, einschließlich der Herrlichkeit Papenburg;
- 2) die Grafschaft Bentheim;
- 3) die Niedergrafschaft Lingen;
- 4) die Vogtei Emsbüren.

§. 7. Der Sitz des Gesamt-Obergerichts wird innerhalb des Herzogthums nach vorgängiger Verständigung mit dem Herzoge durch die Regierung bestimmt.

§. 8. Das Gesamt-Obergericht ist, gleichwie die übrigen großen Obergerichte des Landes, zu besetzen mit einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, zehn Richtern, den erforderlichen Secretairen und sonstigen Subalternen.

§. 9. Die Besetzung der Stelle des Präsidenten steht der Regierung, die des Vicepräsidenten dem Herzoge zu. Von den übrigen Dienststellen besetzt die Regierung die eine, der Herzog die andere Hälfte.

§. 10. Die Regierung beauftragt ein Mitglied des Gesamt-Obergerichts als ersten Staatsanwalt und ein anderes als Untersuchungsrichter; der Herzog dagegen ein Mitglied als Substituten des Staatsanwaltes und ein anderes als zweiten Untersuchungsrichter, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Regierung.

§. 11. Die Angestellten des Herzogs, sowohl bei dem Gesamt-Obergerichte als bei den übrigen herzoglichen Behörden, sind Standesherrliche Diener. Dieselben erhalten ihre Bestallung von dem Herzoge.

Die herzoglichen Diener bedürfen der Bestätigung durch die Regierung.

Diese muß vor Einführung in die Dienststellen erfolgt sein

und soll nur aus triftigen, dem Herzoge mitzutheilenden Gründen versagt werden.

Bacante Standesherrliche Dienststellen bei dem Gesamt-Obergerichte, gleichwie bei den Standesherrlichen Amtsgerichten und Verwaltungsbämtern, sind von dem Herzoge wiederum zu besetzen.

Die Wiederbesetzung muß binnen zwei Monaten, vom Eintritte der Vacanz angerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Besetzung der erledigten Stelle für das Mal der Regierung zusteht. Wird die Bestätigung von der Regierung versagt, so tritt für die Besetzung anderweit eine zweimonatliche Frist, vom Eingange der ablehnenden Verfügung an, in Kraft.

§. 12. Alle Standesherrlichen Diener sind Staatsdiener und stehen als solche unter dem Staatsdienergesetze. Die Rechte und Pflichten derselben aus dem Standesherrlichen Dienstverhältnisse sind den dienstlichen Rechten und Pflichten der königlichen Diener gleich. Unterschiede rücksichtlich des Ranges und Titels, der Besoldung, Beförderung, Versetzung auf Wartegeld oder Ruhegehalt, so wie der Entlassung bestehen zwischen den königlichen und Standesherrlichen Dienern nicht.

§. 13. Versetzungen Standesherrlicher Diener auf königliche Stellen finden, abgesehen von gesetzlicher Nothwendigkeit, Statt:

1) mit ihrem Willen nach vorgängiger von dem Herzoge sodann nicht zu verweigernder Entlassung aus dem Standesherrlichen Dienste;

2) wider ihren Willen nur im Fall des Einverständnisses des Herzogs.

§. 14. Dem Standesherrlichen Regierungsrathe verbleibt die bisherige Zuständigkeit, so weit solche nicht neben der der Landdrostei durch allgemeine Gesetze beschränkt ist oder ferner beschränkt werden wird.

§. 15. Den Städten Meppen und Haselünne, so wie dem Flecken Papenburg bleibt die Annahme der Städteordnung nach den darüber geltenden Bestimmungen vorbehalten.

§. 16. Die Landgemeinden des Herzogthums haben die Ausübung der Polizei nach Maßgabe der Landesgesetze (unbeschadet der Mitaufsicht des Standesherrlichen Regierungsraths innerhalb der gesetzlichen Grenzen), imgleichen die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Wahl der Gemeindebeamten, vorbehaltlich der Bestätigung durch die gesetzlich bestimmte Behörde.

§. 17. Die Besoldungen der vom Herzoge ernannten Standesherrlichen Beamten erfolgen aus einer Casse, welche unter dem Namen: „Herzogliche Regierungscasse“ in näher vereinbarter Weise gebildet werden wird.

§. 18. Die nach dem Eintritte dieser Verordnung beigelegten Pensionen an Witwen und Waisen von Standesherrlichen Dienern erfolgen, nachdem in näher vereinbarter Weise die Aus-

gleichung wegen der s. g. äußeren Einflüsse erfolgt sein wird, aus der Hof- und Civildiener-Witwencasse.

§. 19. Die in dieser Verordnung enthaltenen Abänderungen der Rechtspflege und Verwaltung in dem Herzogthume Aremberg-Meppen, der Grafschaft Bentheim, der Niedergrafschaft Lingen und der Voigtei Emsbühen bewirken im Uebrigen keine Aenderung der Standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich-Arembergischen Hauses.

§. 20. Diese Verordnung tritt am 1. October d. J. in Kraft.

Die Verordnung vom 9. Mai 1826 über die Standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich-Arembergischen Hauses tritt von dieser Zeit an insoweit außer Kraft, als sie der gegenwärtigen Verordnung widerspricht.

§. 21. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Monbrillant, den 8. August 1852.

(L. S.) Georg Rex.

Windthorst.

Fhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 8. August 1852.

Bening,

Generalsecretair des Gesamt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Recess zwischen dem Könige von Hannover und dem Grafen zu Stolberg-Stolberg vom 4. August 1821 und 2. Juli 1822, die Verhältnisse des Gräflichen Hauses Stolberg-Stolberg zum Königlichen Stift Ilfeld und seiner Güter und Gerechtsame in der Grafschaft Hohnstein betr. *)

Die §§. 1 bis 9 dieses Recesses, welche lediglich die Wiedereinlösung der Grafschaft Hohnstein, die am 10. Mai 1822 dem Gräflichen Hause Stolberg als mediatisirte Grafschaft wieder überwiesen ist, betreffen und auf die Verfassungs-Verhältnisse keinen Einfluß haben, sind in dem nachfolgenden Abdrucke übergangen.)

Georg der Vierte 2c. 2c. Wir haben auf Ansuchen des Hoch- und Wohlgebornen Joseph Christian Ernst Ludwig Grafen zu Stolberg-Stolberg allergnädigst beschlossen, demselben die in Unsern Immissions-Besitz bisher befindlich gewesenen Güter und Gerechtsame seines Hauses in der Grafschaft Hohnstein, unter den

*) Aus der juristischen Zeitung. Jahrg. 1847. Heft 3. S. 17.

zu dem Zwecke vereinbarten Bedingungen, zurückgeben zu lassen, die in dem in dieser Absicht verabredeten und von dem genannten Grafen unterzeichneten Vertrage de dato Neustadt unterm Hohnstein am 4. August 1821 enthalten sind, welcher von Wort zu Wort folgender Maßen lautet:

Nachdem Seine königliche Majestät vermöge Erkenntnisses des königlichen Oberappellations-Gerichts zu Celle vom 31. Januar 1777 wegen einer Schuldforderung, welche dem königlichen Hause gegen die Herren Grafen zu Stolberg-Stolberg zustehet, in dem Immissions-Besitz der sämtlichen Güter und Gerechtsame des Gräflichen Hauses Stolberg-Stolberg in der Grafschaft Hohnstein bisher und noch gegenwärtig sich befindet und folglich, als gerichtlich immittirter Gläubiger, den Rechten nach befugt ist, in diesem Besitz so lange zu beharren, bis die ganze dem königlichen Hause Hannover gegen die Herren Grafen zu Stolberg-Stolberg zustehende Forderung an Capital, Zinsen und Kosten völlig abgetragen worden; nun aber der Herr Graf Joseph zu Stolberg-Stolberg darum angesucht hat, daß ihm, wenn er den größten Theil seiner Schuld durch baare Zahlung tilgen, und daneben auf einige bisher streitig gewesene Ansprüche seines Hauses Verzicht leisten werde, Erlassung des übrigen sodann unberichtigt bleibenden Rückstandes jener Schuld angedeihen und der Besitz der ebengedachten Güter und Gerechtsame wieder eingeräumt werden möge; so hat des Königs Majestät nach Ihren wohlwollenden Gesinnungen für das Gräflich Stolberg'sche Haus sich hiezu, unter gewissen näher zu vereinbarenden und bestimmt festzusetzenden Bedingungen, huldreichst bereit erklärt, welche zunächst

- I. das eigentliche Geschäft der Einlösung der Immissions-Objecte an sich selbst, sodann
- II. die Festsetzung der künftigen Verhältnisse des Gräflichen Hauses Stolberg zum königlichen Stifte Isfeld und endlich
- III. die Verhältnisse des Gräflichen Hauses Stolberg-Stolberg zu der höchsten Staatsgewalt und zu den höheren Regierungsrechten anbetreffen.

Da nun dem zufolge beliebt worden, die deshalb bisher schriftlichen Unterhandlungen dormalen mündlich in der Grafschaft Hohnstein selbst, in der Absicht fortsetzen zu lassen, um eine vollständige und gründliche Vereinbarung über die obigen Gegenstände zu Stande zu bringen und das königliche Cabinets-Ministerium zu dem Zwecke den Hofrath Adolph Johann Gustav Arenhold zu seinem Commissario ernannt, der Herr Graf Joseph zu Stolberg-Stolberg aber seinen Canzlei-Rath Carl Christian August Parreidt zu seinem Bevollmächtigten bestellt, dieser auch durch beigebrachte Vollmacht seines Herrn Mandanten sich gehörig legitimirt hatte und dann dieselben allhier zu Neustadt unterm Hohnstein zusammengetreten waren und Unterhandlungen gepflogen hatten, so sind die dadurch vereinbarten Resultate, unter vorbehaltener Ratification, in folgende Artikel zusammengefaßt worden.

II. Die Verhältnisse des Gräflichen Hauses Stolberg zum königlichen Stifte Isfeld betreffend.

10. Der Herr Graf Joseph zu Stolberg-Stolberg entsagt für sich und seine Erben und Nachfolger, für jetzt und alle künftigen Zeiten, allen und jeden Ansprüchen auf das Stift Isfeld, dessen ganzen Bezirk, Güter und Angehörige und überhaupt allen und jeden Gerechtsamen binnen der Grenzen des Stifts-Bezirk, mögen sie bereits bisher in Anspruch genommen sein oder künftig noch in Anspruch genommen werden, jedoch mit Ausnahme der im Art. 14 bemerkten zwölf bis dreizehn Aecker Gräflicher Länderei; auch namentlich allen Ansprüchen auf das dortige Pädagogium, auf dessen Besetzung und auf alle und jede Mitwirkung zu der Administration, welche die Gegenstände und die Isfeld'schen Stiftsgüter anbetrifft, wo letztere auch irgend belegen sein mögen. Jedoch

11. wird in Ansehung der Freistellen auf dem Pädagogium zu Isfeld und der Freistelle auf der Universität zu Göttingen, von welchen der Gräflich Stolberg'schen Familie die Verleihung bisher zugestanden, in den bisherigen Verhältnissen überall nichts geändert.

12. Der mit dem Herrn Grafen zu Stolberg abgeschlossene unterm $\frac{1}{2}$ Mai 1847 confirmirte Receß wird, seinem ganzen Inhalte und allen seinen Beziehungen nach, nebst dem Inhalte aller und jeder andern Reccess, Resolutionen und Verabredungen, insofern dieselben mit der im Art. 10 enthaltenen Entsagung im Widerspruche stehen, auf beständige Zeiten außer Kraft gesetzt und mithin in so weit für nicht weiter wirksam erklärt.

13. Die zwischen dem königlichen Stifts-Amte Isfeld und dem Gräflichen Amte Hohnstein zu Neustadt bisher streitig gewesene Grenze ist folgendermaßen verglichen und bestimmt:

- a. von dem, vor dem Lienberge an der Pfahlwiese stehenden und mit No. 1 bezeichneten Gränzsteine anzunehmen, bildet das aus dem Gottesthale kommende Hinterwasser, auch Gottesthalwasser genannt, bis dahin, wo dieses in dem von Wiegerödorf nach der St. Johannishütte führenden Fahrwege in den Bärfluß fällt, die Gränze zwischen den obigen beiden Aemtern, dergestalt, daß der auf der rechten Seite des gedachten Wassers belegene Grund und Boden zu dem Stifts-Amte Isfeld, der dagegen links befindliche aber zu dem Amte Hohnstein gerechnet werden soll, ohne daß gleichwohl dadurch in dem bisherigen Gemeinde-Verbande und den privatrechtlichen Verhältnissen eine Abänderung entsteht;
- b. von dem Punkte an, wo das Hinterwasser, der St. Johannishütte gegenüber, in den Bärfluß fällt, macht der Lauf dieses Flusses bis zu dem alten Rosenstege, welcher unweit des gegenwärtigen Rosensteiges belegen ge-

wesen ist, die Gränze zwischen den oben benannten beiden Aemtern, also, daß der rechts des Bärflusses belegene Grund und Boden einen Theil des Stifts-Amtes Iffeld, der links befindliche aber einen Theil des Amtes Hohnstein ausmacht.

14. Da von dieser Gränz-Bestimmung eine Folge ist, daß einige der Gräflichen Renterei zustehende Laß-Länderei, welche nicht vermessen ist, aber nach dem Domanial-Inventario, für zwölf bis dreizehn Acker und in einem Stücke liegt, auf die Seite des Königlich-stifts-Amtes Iffeld fällt, nun aber Gräflicher Seits gewünscht worden, daß diese Länderei der Gräflichen Gerichtsbarkeit, welcher sie bisher unterworfen gewesen, auch ferner untergeben bleibe, so ist vereinbaret, daß dieses geschehen soll. Dieselbe Länderei wird also der Gerichtsbarkeit des Stifts-Amtes Iffeld nicht unterworfen. Auch behält das Gräfliche Haus nach wie vor das Eigenthum dieser Länderei und soll dieselbe zu Vermeidung künftiger Irrungen mit Gränzsteinen auf allen Seiten umgeben werden.

15. Da ferner von der obigen Gränz-Regulirung die Folge entstehet, daß die St. Johannishütte mit allem Zubehör, worüber Gräflich Stolberg'scher Seits die Lehnsherrschaft und Gerichtsbarkeit bisher ausgeübt worden, künftig dem Iffeld'schen Stiftsbezirke angehört; so entsagt der Herr Graf Joseph zu Stolberg-Stolberg, nicht allein, wie schon aus der im Art. 10 enthaltenen allgemeinen Renunciation von selbst erhellet und folgt, allen Ansprüchen auf die Ausübung des Bergwerks-Regals im Bezirke des Stifts Iffeld, sondern auch namentlich der bisher ausgeübten Lehnsherrschaft und Gerichtsbarkeit über die St. Johannishütte und deren Zubehörungen vor Iffeld, und tritt dieselben, nebst den lehnsherrlichen Rechten über alle diejenigen Gegenstände, mit welchen die After-Basallen Balke laut ihres Lehnbriefes von dem Herrn Grafen zu Stolberg-Stolberg beliehen sind, nebst dem von den genannten After-Basallen zu entrichtenden jährlichen Canon zu Fünf und Siebenzig Rthlr. Cassenwerth, an des Königs Majestät ab und sollen alle, die obigen Gegenstände betreffenden, in dem Gräflichen Gewahrsam befindlichen Papiere und Urkunden, bei Zurückgabe der Immissions-Objecte, dem Stifts-Amte Iffeld ausgeantwortet werden.

16. Weil die St. Johannishütte bisher des privilegirten Gerichtsstandes bei der Hohnsteinschen Kanzlei genossen; so wird dem Besitzer der Hütte, insofern er darauf Ansprüche machen sollte, der fernere Genuß eines *fori privilegiati* für die St. Johannishütte vorbehalten.

17. In Folge der im Art. 10 enthaltenen allgemeinen Renunciation auf alle und jede Gräfliche Gerechtsame im Bezirk des Stifts Iffeld, wird Gräflicher Seits hiemit auch der Jagd-Gerechtigkeit namentlich in dem Theile des Stifts-Bezirks entsagt, welcher binnen der durch den Art. 13 Lit. a. und b. bestimmten Gränze des Stifts belegen ist.

18. Die in dem Gräflich Stolberg-Stolberg'schen Archive sich

etwa befindenden Original-Urkunden und Actenstücke, welche dem Stifte Ilfeld gehören und vormals dorthin gelangt sein mögen, sollen demselben auf das Bereitwilligste ausgeliefert werden. Auch wird der Herr Graf Joseph zu Stolberg-Stolberg sich dafür verwenden, daß dieses ebenmäßig von Seiten des Gräflichen Hauses Stolberg-Wernigerode geschehe.

III. Die Verhältnisse des Gräflichen Hauses Stolberg-Stolberg zu der höchsten Staats-Gewalt und den Regierungsrechten in Ansehung seiner Güter und Gerechtsame in der Grafschaft Hohnstein betreffend.

19. Die des Königs Majestät zustehenden Souverainetäts- und Regierungs-Rechte über die Grafschaft Hohnstein werden dafselbst, wie die Verfassung des Königreichs mit sich bringt, durch die verfassungsmäßigen Landesbehörden, nach Maßgabe der diesen beigelegten verschiedenen Competenz-Verhältnisse, mithin namentlich auch durch das für die Grafschaft Hohnstein besonders angeordnete Hoheits-Commissariat, unmittelbar verwaltet und in Ausübung gesetzt, ohne daß deshalb vorgängige eigene Verfügungen von dem Königlichen Ministerio oder der Königlichen Provinzial-Regierung zu Hannover an die Herren Grafen zu Stolberg-Stolberg oder an deren Behörden in einzelnen Fällen ergehen.

20. Die Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben werden durch die Gesetzsammlung des Königreichs auch in der Grafschaft Hohnstein, deren Behörden dieselbe zugefertigt wird, öffentlich kund gemacht, ohne daß deshalb eigene dahin abzweckende Rescripte an dieselben erlassen werden.

21. Da des Königs Majestät huldreichst geruhet hat, dem Herrn Grafen zu Stolberg-Stolberg wegen seiner Besitzungen in der Grafschaft Hohnstein für den Fall, daß er dieselben eingelöset haben wird, ein persönliches, erbliches Stimmrecht in der ersten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs vermöge der Verfassung zu verleihen, welche derselben durch das Königliche Patent vom 7. December 1819 gegeben worden ist und hierdurch dem Herrn Grafen unter andern das Recht der Mitberathung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landes-Gesetzen, in so weit die allgemeinen Stände dazu mitwirken, eingeräumt worden; so kann es forthin auf die Erstattung besonderer darüber von ihm zu vernehmender Gutachten nicht ferner ankommen und wird auf diese von ihm nicht weiter Anspruch gemacht.

22. Da das ganze Steuer-Regal mit allem Zubehör wesentlich zu den hohen Regierungsrechten Seiner Königlichen Majestät gehört und vermöge der Souverainetät im ganzen Umfange der Grafschaft Hohnstein anerkanntermaßen auszuüben ist und da nach der gegenwärtigen, auf den Anträgen und der Zustimmung der Stände beruhenden Steuer-Verfassung des Königreichs alle vorma-

ligen Steuerfreiheiten mehr oder minder wegfallen, die Steuer-Gesetze des Königreichs aber in der Grafschaft Hohnstein eben sowohl, als in allen und jeden anderen Theilen der königlichen Staaten zur Anwendung kommen müssen, so wird dieses alles von dem Herrn Grafen Joseph zu Stolberg-Stolberg für sich, seine Erben und Nachfolger ausdrücklich anerkannt und somit von ihm erklärt, daß die Besitzungen seines Hauses, deren Eigenthümer, Inhaber und Bewohner, den Steuergesetzen und Steuern des Königreichs in eben demselben Maße unterworfen sein sollen, wie solches mit allen andern sonst frei gemessenen Grundstücken und Personen und selbst mit Seiner Majestät des Königs Domanal-Besitzungen vermöge der Steuer-Verfassung des Königreichs in andern Theilen der königlichen Staaten der Fall ist.

23. Auf gleiche Weise wird die Militair-Gewalt Seiner königlichen Majestät in der Grafschaft Hohnstein, wie in allen übrigen Theilen des Königreichs in vollem Maße ausgeübt und mithin vermöge deren alles dasjenige angeordnet und verfügt, was das Militair-Wesen anbetrißt. Die deshalb ergangenen oder künftig noch ergehenden Landesgesetze, Verordnungen und Ausschreiben finden mithin auf die Grafschaft Hohnstein und deren Einwohner eben sowohl wie auf alle übrigen königlichen Unterthanen ihre Anwendung und fallen folglich alle früher in Anwendung gekommenen Exemtionen und Befreiungen vom Kriegs-Dienste, da sie mit der gegenwärtigen allgemeinen Militairpflichtigkeit nicht vereinbarlich sind, für jetzt und für die Folge gänzlich hinweg.

24. Die Ortsvorgesetzten in den einzelnen Ortschaften des Gräflich Stolberg-Stolberg'schen Theils der Grafschaft Hohnstein werden zwar nach wie vor von den Gräflichen und andern Patrimonial-Gerichtsbehörden angeseht; diese aber haben mit pflichtmäßiger Sorgfalt sich angelegen sein zu lassen, daß nur völlig taugliche und tüchtige Männer zu Ortsvorgesetzten ernannt werden, zumal das Hoheits-Commissariat bei Ausübung der hohen Regierungsrechte Seiner königlichen Majestät und zu Vollstreckung der deshalb ergehenden Verfügungen der Ortsvorgesetzten, Schulzen und Vorsteher, ohne vorgängige Communication mit den Gräflichen Behörden, sich zu bedienen hat und mithin auf deren Tüchtigkeit rechnen können muß. Sollte daher das Hoheits-Commissariat einen Ortsvorgesetzten untüchtig halten und eine Veränderung nothwendig erachten; so ist dasselbe berechtigt, diese durch eine Communication mit der anstellenden Behörde zu veranlassen, und wenn darüber zwischen jenen und dieser, wider Erwarten, eine Verschiedenheit der Meinungen eintreten sollte, so soll der Fall in dem verfassungsmäßigen Wege zur Entscheidung der königlichen Provinzial-Regierung oder des königlichen Ministerii gelangen.

25. Der Inhalt der von den Herren Grafen zu Stolberg bei jedesmaliger Belehnung mit dem Schloß Hohnstein und Zubehör auszustellenden Reversalen, welche sub dato Stolberg und Bernigerode am 17. Mai 1733 vorhin ausgefertigt und letztlich

bei der neuesten Belehnung sub dato Peterswaldau in Schlesien am 12. November 1816 erneuert sind und der Inhalt der darauf erteilten königlichen Declarationen vom $\frac{1}{2}$. Mai 1733 zc. verbleibt in so weit in Kraft, als er durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Reccesses nicht aufgehoben, beschränkt, modificirt oder in einzelnen Punkten, nach Maßgabe der im deutschen Reiche eingetretenen Veränderungen, nach den jetzt obwaltenden Verhältnissen der Souverainetät und der damaligen Verfassung des Königreichs auf eine oder andere Weise abgeändert worden ist.

26. Die Herren Grafen zu Stolberg haben durch die gedachten Reversalen die Verpflichtung ausdrücklich anerkannt, sich nicht nur selbst den Landesgesetzen und Verordnungen gemäß zu bezeigen, sondern auch darüber und insbesondere auf schleunige und unparteiische Rechts-Pflege mit Ernst und Nachdruck zu halten und die Unterthanen mit Gerichtsporteln nicht übersehen zu lassen. Sie wiederholen diese Verpflichtung hiemit feierlichst und soll insbesondere bis zur Erlassung einer allgemeinen Sporteln-Ordnung für die sämtlichen Provinzen des Königreichs das Sportelnwesen in der Grafschaft Hohnstein unverzüglich durch eine angemessene Lage geordnet und von dem Hoheits-Commissariat mit darüber gewacht werden, daß Ueberschreitungen derselben zum Druck der Unterthanen nicht eintreten und von der Behörde nicht ungeahndet bleiben mögen.

27.*) Uebrigens verbleibt es in Ansehung dessen, was die königlichen Declarationen vom $\frac{1}{2}$. Mai 1733 zc. über die Gräfliche Canzlei und das Gräfliche Consistorium in der Grafschaft Hohnstein bestimmt haben, bei dem Inhalte derselben. Die königlichen Unterthanen in der genannten Grafschaft sollen unter keinem Vorwande und auf keine Weise mit Evocationen außer Landes beschwert, sondern die Canzlei- und Consistorial-Geschäfte durch Gräflich Stolbergische Räthe, welche alle acht bis vierzehn Tage hier in Neustadt Gerichtstage zu halten haben, verwaltet werden. Auch verpflichtet sich der Herr Graf Joseph zu Stolberg-Stolberg zu verfügen, daß ein rechtsverständiger Canzlei-Officiant hier in Neustadt seinen beständigen Wohnsitz habe, um zu jeder Zeit den Unterthanen mit Rath und That beistehen und in eiligen Fällen sofort verfügen zu können.

28.*) Da in Ansehung der Criminal-Gerichtsbarkeit, welche bisher von der Gräflichen Canzlei und dem Gräflichen Amte Hohnstein zu Neustadt verwaltet wird, von Seiten des Herrn Grafen Joseph zu Stolberg-Stolberg zwar anerkannt ist, daß diese vermöge der neuen Patrimonial-Gerichts-Ordnung vom 13. März dieses Jahrs von allen Patrimonial-Gerichten getrennt und dem

*) Wegen der Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Hohnstein sind zu vergleichen: das Organisations-Edict v. 8. Nov. 1850, die Verordnung über die Bildung der Amtsgerichte u. s. w. vom 7. August 1850, und Verordnung die Bildung der Obergerichte betr., v. 7. August 1852.

Landesherrn zurückgegeben sei, mithin, auch der Hohnsteinschen Canzlei zc. und den übrigen Patrimonial-Gerichten in der Grafschaft Hohnstein in der Folge nicht ferner zustehen werde; daneben aber aus besondern Local-Gründen von dem Herrn Grafen gebeten worden, daß den Gräflichen Behörden allhier die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit nicht nur ferner gestattet, sondern auch in dem ganzen Gräflich Stolberg-Stolberg'schen Theile der Grafschaft Hohnstein beigelegt werden möge, so wird Seiner Königlichen Majestät Entschließung auf dieses Gesuch zu erwarten und das Resultat davon dem Herrn Grafen demnächst zur Kenntniß zu bringen sein.

29. Sollte wider Erwarten der Herr Graf Joseph zu Stolberg-Stolberg den, laut des obigen Recesses, seinerseits übernommenen Verpflichtungen jeder Art vor dem ersten Mai 1822 nicht vollständig Genüge leisten, oder dieser Recess in allen seinen Punkten die Allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, so soll derselbe dadurch von selbst alle verbindliche Kraft verlieren und angesehen werden, als ob er überall nicht geschlossen wäre.

30. Die vorbehaltene Genehmigung des genannten Herrn Grafen soll unverzüglich in beglaubigter Form diesem Reccesse selbst nachgefügt werden.

Zur Urkunde dessen ist derselbe von dem Königlichen Commissario und den Gräflichen Bevollmächtigten nach geschehener Durchlesung eigenhändig unterschrieben und unterschiegelt worden.

Neustadt unterm Hohnstein am 4. August 1821.

(L. S.) Adolf Johann Gustav Arenhold als Königlicher Commissarius.

(L. S.) Carl Christian August Parreidt, Gräflich Stolbergischer Bevollmächtigter.

Nachdem nun dieser Vertrag von Uns bereits unterm 19. October vorigen Jahrs im Allgemeinen genehmigt ist, so acceptiren, ratificiren und bestätigen Wir denselben, seinem ganzen Inhalte nach, über welchem von Uns und den Unsrigen jederzeit gehalten werden soll, kraft dieses in aller Form und haben die Ratifications-Urkunde eigenhändig vollzogen, auch mit Unserm Siegel belegen lassen.

Gegeben Carlton-House, den 2. Julius 1822.

(L. S.) Georg Rex.

G. Graf v. Münster.

Ratifications-Urkunde

zu dem mit dem Grafen zu Stolberg-Stolberg zu Neustadt unterm Hohnstein am 4. August 1821 abgeschlossenen Vertrage.

Abtheilung IV.

Gemeinden und Corporationen.

Abtheilung IV.

Gemeinden und Corporationen.

Revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858.

Uebersicht des Inhalts.

| | | | | |
|------|---|-----|-------|------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | §§. | 1 bis | 7. |
| II. | Von der Stadtgemeinde. | | | |
| | 1) Umfang und Bestandtheile | §§. | 8 | 18. |
| | 2) Bürgerrecht | §§. | 19 | 34. |
| | 3) Einwohnerrecht | §§. | 35 | 37. |
| III. | Von der Obrigkeit der Stadt. | | | |
| | 1) Einrichtung und Wahl des Magistrats | §§. | 38 | 70. |
| | 2) Dienstgeschäfte des Magistrats | §§. | 71 | 79. |
| IV. | Betretung der Stadtgemeinde. | | | |
| | 1) Wahl der Bürgervorsteher | §§. | 80 | 94. |
| | 2) Zuständigkeit der Bürgervorsteher | §§. | 95 | 99. |
| | 3) Geschäftsführung der Bürgervorsteher | §§. | 100 | 113. |
| V. | Von der städtischen Vermögensverwaltung. | | | |
| | 1) Vermögen der Stadt | §§. | 114 | 124. |
| | 2) Milde Stiftungen | §§. | 125 | 128. |
| VI. | Schlußbestimmungen | §§. | 129 | 132. |

Georg der Fünfte 2c. 2c. Wir erlassen hierdurch, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, die nachfolgende revidirte Städteordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Städteordnung regelt die städtische Verfassung; die kirchlichen und Schulverhältnisse werden durch dieselbe nicht berührt. Neben der Städteordnung bestehen Ortsstatuten.

§. 2. Das Ortsstatut regelt die Gegenstände, über welche die Städteordnung besondere Bestimmung offen läßt.

Dasselbe darf der Städteordnung nicht widersprechen.

§. 3. Das Ortsstatut bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 4. Die Städteordnung findet Anwendung auf die Städte und Flecken, welchen die selbstständige Verwaltung der Landesangelegenheiten zusteht, insofern sie die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllen können und kann unter gleicher Voraussetzung auf die bisher amtsfähigen Städte, welche mehr als 1500 Einwohner haben, ausgedehnt werden.

Die Städte und Flecken, welche die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen können, erhalten die Landgemeindeverfassung unter den bei Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden für sie zu treffenden besonderen Bestimmungen.

Auch Vorstädten, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kann, wenn deren Vereinigung mit der Stadt nicht ausführbar ist, auf ihren Antrag die Behandlung nach der Städteordnung gewährt werden.

Der Uebergang einer mit städtischer Verfassung versehenen Stadt zur Landgemeindeverfassung, oder einer Landgemeinde zur städtischen Verfassung kann fortan nur unter Genehmigung des Königs geschehen.

Der Ausdruck „Stadt“ begreift in diesem Gesetze alle Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet.

§. 5. Jede Stadt wird durch einen Magistrat verwaltet und durch diesen, so wie durch Bürgervorsteher vertreten.

Der Magistrat ist unmittelbar der Provinzial-Regierung untergeben.*)

§. 6. Die durch die Städteordnung vom 1. Mai 1851 abgestellten Befugnisse der Guts- oder Gerichtsherrschaften bei der Wahl der Gemeindebeamten, so wie überhaupt bei der öffentlichen Verwaltung bleiben aufgehoben.

§. 7. Ingleichen behält es bei der durch die Städteordnung vom 1. Mai 1851 verfügten Aufhebung der Theilnahme landesherrlicher Beamten (Stadtcommissaire, Stadtvoigte) an der öffentlichen Verwaltung in den Städten, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, das Verbleiben.

II. Von der Stadtgemeinde.

1) Umfang und Bestandtheile.

§. 8. Die städtische Verwaltung erstreckt sich auch auf den Gemeindebezirk außerhalb der Stadt (äußeres Stadtgebiet.)

Die Grenze des Gemeindebezirks umfaßt in der Regel die Feldmark der Stadt. Aus besonderen Gründen kann indeß nach vorgängiger Verhandlung mit den Betheiligten eine andere Grenzbestimmung durch die Regierung erfolgen.

§. 9. Steht das äußere Stadtgebiet im Zusammenhange mit der Stadt, so muß dasselbe auch, wenn es bisher getrennt war, mit der Stadtgemeinde vereinigt werden.

*) Der Wirkungskreis der Landdrosteien begreift die Gemeinde-Verwaltung der selbstständigen Städte. Landdrostei-Ordnung vom 25. Sept. 1852 §. 3.

Die Regelung der Verhältnisse der Bewohner des äußeren Stadtgebiets jeder Stadt, sowohl in Beziehung auf die Rechte als die Pflichten, bleibt dem Ortsstatute vorbehalten.

§. 10. Ueber die Zulegung der im Stadtgebiete belegenen, bisher der Stadt nicht angehörigen Grundstücke zum städtischen Gemeindeverbande ist nach dem Gesetze vom 5. September 1848 *) im Verwaltungswege zu entscheiden.

§. 11. Die Vereinigung von benachbarten Gemeinden, namentlich von Vorstädten, mit der Stadt darf, außer dem Falle der Vereinbarung, nur unter Zustimmung der Provinzial-Landschaft verfügt werden. In solchem Falle muß das darüber zu verkündende Gesetz über die auszugleichenden Interessen verfügen.

§. 12. Die wohnberechtigten Bewohner des Stadtgebiets bilden die Stadtgemeinde

Die Mitglieder der Stadtgemeinde sind entweder Bürger oder Einwohner.

Ueber die verschiedenen Classen von Gemeindegliedern hat der Magistrat Rollen anzulegen und diese stets in Ordnung zu halten.

§. 13. Jedes Mitglied der Stadtgemeinde übernimmt durch den Eintritt in dieselbe die Pflicht, zu den städtischen Lasten, ohne Unterschied, ob solche vor oder nach dem Eintritte entstanden sind, beizutragen, vorbehaltlich der durch das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 begründeten Ausnahmen.**)

Personen, welche in der Gemeinde Grundeigenthum haben, aber nicht in derselben wohnen, nehmen nur an den dem Grundeigenthume auferlegten Leistungen Theil.

Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche und Schule dienen, können, sofern sie nicht bereits vor dem Verfassungsgesetze vom 5. September 1848 pflichtig waren, zu Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. Sind Wohnungen in solchen Gebäuden, so unterliegen sie der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe der Wohnräume.

Zeitweilige Befreiungen von den Gemeindeabgaben für neubebaute Grundstücke bleiben ferner zulässig.

§. 14. Fremde können nach sechsmonatlichem Aufenthalte im Stadtgebiete, gleich den wohnberechtigten Bewohnern, zu den persönlichen Gemeindelasten herangezogen werden. Ausgenommen davon bleiben jedoch:

*) §§. 12, 13 des Gesetzes vom 5. September 1848 oben S. 67.

**) §. 14. Alle Real- und Personal-Befreiungen von Gemeindelasten fallen ohne Entschädigung hinweg, mit Ausnahme der Befreiungen der Mitglieder der königlichen Familie und der königlichen Schlösser und Gärten, ferner der Standesherrn, so wie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist. Was jedoch für den Erwerb einer solchen Befreiung erweislich der Gemeinde gezahlt, oder sonst geleistet worden ist, muß von derselben erstattet werden, sofern die Leistung nicht die Natur einer fortdauernden Rente hatte. Wo letzteres der Fall ist, hört mit der Befreiung auch die dafür übernommene Gegenleistung auf.

die im Dienste befindlichen und vermöge desselben im Stadtgebiete sich aufhaltenden Militärpersonen;

Ausländer, denen eine solche Befreiung durch Staatsverträge zugesichert ist;

diejenigen, welche sich zum Besuche einer Unterrichtsanstalt, oder als Lehrlinge im Stadtgebiete aufhalten;

so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines Andern stehen.

Das Nähere bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten.

§. 15. Die Mitglieder der Stadtgemeinde können zur Leistung von Diensten in dringenden Fällen herangezogen werden.

Das Nähere bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten.

Zu den Diensten, welche den Besitz des Bürgerrechts voraussetzen, oder mit Berechtigung zu Gemeindennutzungen zusammenhängen, sind nur Bürger und beziehungsweise die Berechtigten verpflichtet.

§. 16. Das Gesetz vom 5. Julius 1856, betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindesteuern, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geändert.

§. 17. Sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde, alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke sich aufhalten und die Grundbesitzer rüchichtlich des im Stadtgebiete belegenen Grundeigenthums sind der obrigkeitlichen Gewalt des Magistrats unterworfen.

§. 18. Der Magistrat verfügt im Verwaltungswege die Beitreibung der Gemeindeabgaben und der durch versäumte Dienstleistung entstandenen Kosten.

Die Rollen wegen der Gemeindeabgaben sind, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, während einer bekannt zu machenden Frist zur Einsicht offen zu legen.

2) Bürgerrecht.

§. 19. Nur die Bürger nehmen nach näherer Bestimmung der §§. 83, 84 und 85 an den Gemeindewahlen Theil.

§. 20. In jeder Stadt giebt es nur einerlei Bürgerrecht.

Unterschiede hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindennutzungen werden jedoch nicht aufgehoben.

§. 21. Das Bürgerrecht wird durch Verleihung erworben (vergl. §. 97, No. 10).

Einer ausdrücklichen Verleihung bedarf es jedoch nicht für die Magistratsmitglieder und diejenigen Angestellten der Stadt, welche nach No. 1 des folgenden §. vermöge ihrer Anstellung zum Bürgerrechtserwerbe verpflichtet sind.

§. 22. Verbunden zum Erwerbe des Bürgerrechts sind:

- 1) für ihre Person, sofern sie im Stadtgebiete wohnen, die Mitglieder des Magistrats, so wie die im Dienste der Stadt dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten;
- 2) diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, vorbehältlich näherer Bestim-

mung des Ortsstatuts über eine Beschränkung auf den Erwerb von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werthe, so wie über eine Ausdehnung auf den Erwerb von sonstigen bürgerlichen Grundstücken;

oder

behuf der selbstständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen, oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe dort betreiben wollen.

In den Ortsstatuten sind die Gewerbe zu bestimmen, welche zu den bürgerlichen nicht zu zählen sind.

Die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts tritt unter den vorstehenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für Frauenzimmer ein. Diese sind jedoch nur zu denjenigen den Bürgern obliegenden persönlichen Leistungen verpflichtet (§. 15), welche durch Stellvertreter verrichtet werden können.

§. 23. Die hinsichtlich einzelner Häuser vor Einführung der Städteordnung vom 1. Mai 1851 bestehenden Befreiungen von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts bleiben aufgehoben, vorbehaltlich der durch §. 14 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848*) begründeten Ausnahmen.

§. 24. Der Erwerber eines Wohnhauses ist nur dann zum Gewinne des Bürgerrechts verbunden, wenn er seinen Wohnsitz in dem Stadtbezirke nehmen will. Es kann jedoch im Ortsstatute bestimmt werden, daß auch auswärtige Besitzer eines Wohnhauses das Bürgerrecht gewinnen müssen.

Öffentliche Verwaltungen und juristische Personen sind zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verbunden (vergl. jedoch §. 25).

Die in einzelnen städtischen Particularrechten sich findende Bestimmung, wonach die Fähigkeit zum Erwerbe von Grundstücken im Stadtbezirke durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt ist, wird hinsichtlich der vorbenannten Personen aufgehoben.

§. 25. Gelangen Mehrere zum ungetheilten Besitze eines Wohnhauses, so ist nur Einer das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden.

Mehrere Theilnehmer einer Handlung oder eines Gewerbsunternehmens, welches in der Stadt betrieben werden soll, müssen, wenn sie in der Stadt wohnen, sämmtlich Bürger werden.

Für gewerbliche Gesellschaften, welchen juristische Persönlichkeit zufließt, ist der zu bestellende verantwortliche Geschäfts- oder Werkführer zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet.

§. 26. Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind alle in der Stadt wohnberechtigten Einwohner, insofern sie von unbescholtenem Wandel sind.*) Personen, denen das Wohnrecht in

*) S. Note zu §. 13.

**) Als Bescholtene sind in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betr., v. 4. Mai 1852

der Stadt nicht zusteht, haben außerdem nachzuweisen, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit ihren Unterhalt in der Stadt nachhaltig finden können.

§. 27. Aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts allein kann ein Recht auf dessen Ertheilung nicht abgeleitet werden.

§. 28. Für die Gewinnung des Bürgerrechts ist eine durch das Ortsstatut näher zu bestimmende Gebühr in die Stadtcasse zu entrichten.

Die königlichen Diener, mit Ausnahme der Militairpersonen, so wie sämmtliche Kirchen- und Schuldiener sind zur unentgeltlichen Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt, sofern sie im Stadtbezirke wohnen und dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt sind. Wenn sie jedoch aus einem der im §. 22 genannten Gründe zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, oder später in ein Verhältniß, welches sie dazu verpflichtet, eintreten, oder an Gemeinudenutzungen Theil nehmen wollen, so haben sie das Bürgergewinngeld zu entrichten.

In den Ortsstatuten kann für gewisse, in denselben näher zu bestimmende Fälle, namentlich auch für die von der Stadt Angestellten, ein ermäßigtes Bürgergewinngeld, oder die gänzliche Freilassung von demselben vorgeschrieben werden.

§. 29. Den in der Stadt wohnenden dormaligen Besitzern früher exemter Gebäude (§. 23), so wie der sonst anzuschließenden Wohnhäuser ist das Bürgerrecht unentgeltlich zu verleihen, insofern sie bereits vor Verkündigung des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 in dem Besitze waren.

Das Recht zur Theilnahme an Gemeinudenutzungen können sie jedoch nur gegen Erlegung des Bürgergewinngeldes erlangen.

Desgleichen erwerben die am 1. October 1852 in der Stadt bereits wohnenden und nach diesem Gesetze zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigten und zugleich verpflichteten Personen (§§. 22 und 26) das Bürgerrecht für ihre Person unentgeltlich. Wollen sie jedoch ein nur den Bürgern oder einzelnen Classen der Bürgerschaft zustehendes Gewerbe betreiben, oder ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, oder an Gemeinudenutzungen Theil nehmen, so haben sie das Bürgergewinngeld nach Absatz der etwa für das Einwohnerrecht bereits gezahlten Gebühr zu entrichten.

§. 30. Alle Bürger ohne Ausnahme haben vor dem Magistrate persönlich, oder im Falle der Abwesenheit, durch einen öffentlich beglaubigten schriftlichen Revers, den Bürgereid dahin zu leisten, daß sie die ihnen nach den Gesetzen und der Stadtverfassung obliegenden Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und den vor-

§§. 7 und 30, diejenigen bezeichnet, welche wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft oder zur Untersuchung gezogen sind, ohne freigesprochen zu sein.

gesetzten Behörden, namentlich dem Magistrate, Gehorsam leisten wollen.

Vor dem Bürgereid ist der Hulbigungseid zu leisten.

Für die Angestellten im Dienste der Stadt ist der Bürgereid im Diensteide enthalten.

Frauenzimmer, welche das Bürgerrecht erwerben, sind zur Ableistung dieser Eide nicht verbunden, haben jedoch die treue Erfüllung der ihnen obliegenden Bürgerpflichten anzugeloben.

§. 31. Jeder Bürger ist verbunden, städtische Ehrenämter, wozu er durch Wahl berufen wird, zu übernehmen. Ausgenommen sind:

- 1) Königliche Civil- und Hofdiener,
- 2) Militairpersonen im Dienste,
- 3) Geistliche und Schullehrer,
- 4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker,
- 5) Bürger über 60 Jahr alt

und

- 6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit verhindert sind.

Bürger, welche nach Annahme der Wahl in eins der unter 1 bis 3 erwähnten Dienstverhältnisse treten, sind zur Niederlegung des Amtes verpflichtet, jedoch wieder wählbar.

Die unter 4 bis 6 benannten Personen sind, wenn die zur Ablehnung der Wahl berechtigenden Gründe nach deren Annahme eintreten, zur Niederlegung des Amtes berechtigt.

§. 32. Das Bürgerrecht wird verloren:

durch Wegzug aus dem Stadtgebiete, insofern eine Ansässigkeit nicht fortbauert;

und

durch Verzicht.

Dieser ist jedoch nur zulässig, wenn eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht vorliegt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden außerdem durch Verbrechen nach näherer Bestimmung des §. 83 verloren.

§. 33. Das unter Zahlung des Bürgergewinngeldes erworbene Bürgerrecht kann auch im Falle eines Wegzuges aus dem Stadtgebiete durch Zahlung einer jährlichen Abgabe gewahrt werden.

Die Abgabe ist durch das Ortsstatut festzusetzen.

Die während eines dreijährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der Abgabe berechtigt den Magistrat, den Verlust des Bürgerrechts, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, wider den Säumigen auszusprechen.

§. 24. Das Ehrenbürgerrecht kann von dem Magistrate und den Bürgervorstehern als Zeichen der Ehre und Dankbarkeit verliehen werden.

Ehrenbürger haben den Bürgereid nicht zu leisten und sind als solche den Bürgerlasten nicht unterworfen.

3) Einwohnerrecht.

§. 35. Das Einwohnerrecht wird nach der Gesetzgebung über das Wohnrecht erworben und verloren. (Vergl. §. 97 N^o. 10.)

§. 36. Die Einwohner nehmen an allen Rechten Theil, welche nicht durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt sind.

§. 37. Gebühren für Gewinnung des Einwohnerrechts (Einzugsgelder) sind nur da zulässig, wo ein Gemeindevermögen vorhanden ist, welches den Eintretenden durch unmittelbare Nutzung oder durch Verwendung der Aufkünfte zu Gemeindelasten, die sonst durch Beiträge gedeckt werden müssen, zu Gute kommt. Ihr Betrag ist durch das Ortsstatut zu regeln.

III. Von der Obrigkeit der Stadt.

1) Einrichtung und Wahl des Magistrats.

§. 38. Der Magistrat ist Verwalter der Gemeindeangelegenheiten und zugleich Organ der Staatsgewalt.

§. 39. Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht aus einem Bürgermeister, zwei oder mehreren Senatoren und aus etwa durch das Ortsstatut zu bestimmenden sonstigen Mitgliedern.

§. 40. Ein Theil der Senatoren muß der Classe der Handel- und Gewerbetreibenden angehören oder angehört haben.

Ausnahmen können durch das Ortsstatut festgestellt werden.

Einer der Senatoren ist als regelmäßiger Stellvertreter des Bürgermeisters zu bezeichnen.

In den Städten, in welchen eins oder mehrere rechtskundige Magistratsmitglieder für die Verwaltung erforderlich sind, wird einem derselben unter dem Titel eines Syndicus diese Vertretung übertragen.

§. 41. Den Magistraten sind Stadtsecrétaires, wo das Bedürfnis es erfordert, beizugeben.

Außerdem ist in jeder Stadt ein Cämmerer anzustellen. Das Amt desselben ist mit dem eines Magistratsmitgliedes unvereinbar.

Das Ortsstatut hat die Zahl der für die Verwaltung erforderlichen technischen Beamten, so wie der Dienstuntergebenen zu bestimmen.

§. 42. In Städten, deren Umfang es erforderlich macht, können Bezirksvorsteher zur Beförderung der örtlichen Verwaltung angeordnet werden.

Die nähere Bestimmung darüber ist im Ortsstatute zu treffen.

Die Vorschriften über die Wahl der Bezirksvorsteher sind mit den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wahl der Bürgervorsteher in Einklang zu bringen.

§. 43. Der Bürgermeister, der Syndicus und diejenigen Senatoren in den größeren Städten, welche nach dem Ortsstatute rechtskundig sein müssen, werden besoldet.

Das Amt der übrigen Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit nach Bestimmung der Ortsstatuten etwa zu verbindende

Gehalt nur als Entschädigung anzusehen. Wegen der Verpflichtung zur Annahme dieses Amtes gelten die Bestimmungen des §. 31. Jedoch sind diese Senatoren berechtigt, nach sechsjähriger Dienstzeit das Amt niederzulegen und eine Wiederwahl abzulehnen.

§. 44. Die Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit gewählt. Jedoch können dieselben auch wider ihren Willen nach Ablauf von je 12 Jahren nach der Wahl auf Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher vom Ministerium des Innern in den Ruhestand versetzt werden.

Dieser Antrag erfordert, wenn er sich auf ein besoldetes Magistratsmitglied bezieht, den übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Bürgervorsteher; wogegen hinsichtlich der unbesoldeten Magistratsmitglieder bei etwa eintretender Meinungsverschiedenheit beider Collegien das im §. 107 bezeichnete Verfahren Anwendung findet.

Das Maß des den besoldeten Magistratsmitgliedern in solchem Falle zu bewilligenden Ruhegehalts ist nach Maßgabe des §. 64 zu bestimmen.

§. 45. Die Stadtsecretaire und der Cämmerer werden auf Lebenszeit ernannt und besoldet. Ausnahmen können in dem Ortsstatute für kleinere Städte zugelassen werden.

Das Dienstverhältniß der technischen Beamten (§. 41) ist durch das Ortsstatut zu regeln.

Die sonstigen Dienstuntergebenen sind auf Lebenszeit, jedoch unter Vorbehalt der Dienstkündigung, anzustellen.

Das Nähere ist im Ortsstatute zu bestimmen.

§. 46. Die Magistratsmitglieder, die Secretaire und der Cämmerer sind verpflichtet, in der Stadt zu wohnen, sofern nicht Magistrat und Bürgervorsteher eine Ausnahme gestatten.

§. 47. Das Dienst Einkommen der besoldeten Mitglieder und der Dienstuntergebenen des Magistrats ist durch das Ortsstatut zu bestimmen.

Die Gehalte der besoldeten Magistratsmitglieder, der Secretaire und des Cämmerers dürfen nur in bestimmten Geldbeträgen bestehen; die Verleihung einer Dienstwohnung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Alle Gebühren und Naturalbezüge, mit Ausnahme der Vergütung für Geschäftsaufträge, welche einzelnen Magistratsmitgliedern von der höheren Behörde ertheilt werden, fließen in die Stadtcasse.

Die Untergebenen des Magistrats dürfen Gebühren neben oder statt fester Besoldung beziehen.

Die Befugnisse, welche durch das Gesetz über die Verhältnisse der königlichen Diener in Beziehung auf Beschlagnahme der Dienstgehälter u. s. w. der Anstellungsbehörde beigelegt werden, sind hinsichtlich der Mitglieder des Magistrats von der Provinzialregierung, hinsichtlich der übrigen städtischen Angestellten vom Magistrate auszuüben.

Die Bürgervorsteher sind von solchen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

§. 49. Ausgeschlossen von der Wahl zum Magistratsmitgliede sind diejenigen, welche noch nicht 25 Jahr alt sind, in väterlicher Gewalt, unter Curatel,

oder

in Kost und Lohn eines Anderen stehen, in Concurs befangen sind, öffentliche Armenunterstützung erhalten, oder im letzten Jahr erhalten haben, bis diese erstatet ist,

zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs) verurtheilt, oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu öffentlichen Aemtern unfähig sind,

oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein.

§. 50. Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Verschwägerung in den beiden ersten Graden nach civilrechtlicher Berechnung gehindert.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Cämmerers.

Sind dergleichen Verwandte oder Verschwägerter zugleich gewählt, so ist derjenige allein zuzulassen, welcher die meisten Stimmen hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. Eine nach Uebernahme der Stelle eingetretene Verschwägerung schließt jedoch nicht aus.

§. 51. Die Wiederbesetzung der Stellen im Magistrate, so wie derjenigen des Stadtsecretairs und des Cämmerers geschieht durch Wahl. Ein Aufrücken aus einer Stelle in eine höhere findet nicht Statt.

§. 52. Die Dienstuntergebenen werden vom Magistrate ange-
gesetzt.

Derselbe hat jedoch zuvor die Bürgervorsteher über deren Würdigkeit zu hören.

§. 53. Die Magistratsmitglieder werden von den vorhandenen Magistratspersonen und einer gleichen Anzahl Bürgervorsteher in vereinigter Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit erwählt. Die zur Theilnahme an der Wahl zu berufenden Bürgervorsteher sind durch das Bürgervorsteher-Collegium zu erwählen. Wenn jedoch hiernach das Wahlcollegium aus vier oder weniger Mitgliedern bestehen sollte, so ist dasselbe durch den Magistrat, bezw. durch die Bürgervorsteher zu gleichen Theilen aus den Bürgervorstehern auf die Zahl von sechs zu ergänzen.

Durch das Ortsstatut kann jedoch bestimmt werden, daß die Wahl von dem Magistrate und sämtlichen Bürgervorstehern in getrennter Versammlung geschehen soll. Erfolgt in diesem Falle eine Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Collegien nicht und wird selbige auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, so sind beide Gewählte der Regierung zu präsentiren.

Ein Mitglied des Magistrats leitet das Wahlgeschäft, wozu ihm zwei Gehülfen durch Wahl der Versammlung beigegeben werden.

Die Stimmabgabe kann durch mündliche Abstimmung zu Protocoll, oder durch verschlossene Stimmzettel, nach der Entscheidung jedes Wählenden, geschehen.

Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Loos den Auscheidenden.

Wird auf diese Weise, auch nach Wiederholung der Wahl, eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so werden die beiden letzten Gewählten zur Auswahl der Regierung angezeigt.

§. 54. Zur Stelle eines Magistratsmitgliedes wird immer nur Eine Person gewählt (vergl. jedoch §. 53 Abs. 2 und 6) und durch den Magistrat der Regierung zur Bestätigung präsentirt.

§. 55. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist in demselben Falle zweimal die Bestätigung der gewählten Person versagt, oder wird die Wahl geweigert, so hat das Ministerium des Innern für provisorische Vorsehung des Dienstes bis dahin, daß die Stadt eine geeignete Wahl wird getroffen haben, auf Kosten der Stadt zu sorgen.

§. 56. Die Wahl des Stadtsecretairs, des Cämmerers, so wie der technischen Beamten geschieht nach den Vorschriften des §. 53. Nicht wählbar sind Personen, welchen die im §. 49 genannten Ausschließungsgründe — mit Ausnahme des Alters unter 25 Jahr und väterlicher Gewalt — entgegenstehen. Einer höheren Bestätigung bedarf es bei diesen Wahlen nur insofern, als diesen Beamten ein Stimmrecht im Magistrate beigelegt wird (§. 39), oder als es die Oberaufsicht auf die Gemeindeforsten mit sich bringt. (§. 119.)

§. 57. Die besoldeten stimmführenden Mitglieder des Magistrats, die Stadtsecretaire, so wie der Cämmerer dürfen ohne Genehmigung des Magistrats und der Bürgervorsteher weder einen andern Erwerbszweig, oder ein Nebengeschäft betreiben, noch andere Staatsdienste neben ihren städtischen Aemtern bekleiden. Inwiefern ein solcher Nebenerwerb den Unterbedienten zu gestatten, bleibt der Bestimmung des Ortsstatuts überlassen.

§. 58. Die Magistratsmitglieder sind bei der Einführung in ihr Amt dahin zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertraute Amt nach den Gesetzen und der Stadtverfassung getreulich versehen, die vermöge des Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemanden, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, auch nach Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl der Stadt, so wie auch bei den von ihnen zu besorgenden Regierungsangelegenheiten das Wohl des Staates befördern wollen.

Im Falle der Wiedererwählung eines Magistratsmitgliedes zu dem bis zur Wahl von ihm bekleideten Amte bedarf es nur der Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Die übrigen bei und von dem Magistrate anzustellenden Beamten werden auf die vom Magistrate zu entwerfende Dienstweisung beeidigt.

§. 59. Der Bürgermeister darf sich über Nacht nur mit Vorwissen des Stellvertreters und bei einer acht Tage und darüber dauernden Abwesenheit nur unter Zustimmung des Magistrats aus dem Stadtgebiete entfernen.

Den Mitgliedern des Magistrats kann der Bürgermeister auf 14 Tage Urlaub ertheilen; ein längerer Urlaub erfordert die Bewilligung des Magistrats.

Die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ist erforderlich zu einer acht Tage und darüber dauernden Beurlaubung des Bürgermeisters, des Vorstandes einer städtischen Polizeidirection und desjenigen Magistratsmitgliedes, welches nach Bestimmung der Regierung die städtische Polizei zu besorgen hat. (§. 78.)

Beurlaubungen der übrigen Magistratsmitglieder auf länger als 4 Wochen sind der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen.

§. 60. In den Fällen, wo nach dem vorstehenden §. die Genehmigung oder die Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich ist, sind derselben zugleich die wegen Versetzung des Dienstes während des Urlaubs magistratsseitig getroffenen Anordnungen anzuzeigen.

§. 61. Die vorgesetzten Behörden haben rücksichtlich der Mitglieder des Magistrats und der Beamten desselben dieselben Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Dienstordnung, welche ihnen hinsichtlich der übrigen königlichen Diener nach dem Gesetze über die Verhältnisse der königlichen Diener*) zustehen.

Die Bestimmung im zweiten Absätze des §. 49 dieses letztern Gesetzes bezieht sich nicht auf die Vertreter der Städte, insoweit sie in ihrer Eigenschaft als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten die verfassungsmäßige Entstehung und Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verordnungen in Vorstellungen oder Beschwerden ihrer Beurtheilung unterziehen und bestreiten.**)

Der Verlust der gesetzlichen Eigenschaften (s. o. §. 49) soll außerdem immer den Austritt aus dem Dienste zur Folge haben, unbeschadet jedoch des im einzelnen Falle gesetzlich begründeten Pensionsanspruchs.

§. 62. Eine Versetzung kann wider die Mitglieder des Magistrats und dessen Beamten nicht verfügt werden.

§. 63. Bei der Strafe der Suspension bis zu einem Monate soll bei Mitgliedern des Magistrats das Ministerium des Innern an die Stelle der Anstellungsbehörde treten; in Ansehung

*) Vom 24. Juni 1858.

**) Es kann also in dem gegebenen Falle die Dienstentlassung nicht gegen sie verhängt werden.

der übrigen städtischen Angestellten aber der Magistrat als Anstellungsbehörde gelten.

§. 64. Werden besoldete Mitglieder des Magistrats nach §. 44 in Ruhestand versetzt, so erhalten sie, wenn ihre Dienstzeit eine zwölfjährige war, die Hälfte, wenn sie eine vierundzwanzigjährige war, zwei Dritttheile ihrer Dienstentnahme aus der Stadtkasse als Ruhegehalt.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Pensionirung von besoldeten Magistratsmitgliedern die für königliche Diener durch das Gesetz über die Verhältnisse der königlichen Diener festgestellten Bestimmungen in Anwendung.

Das gänzliche oder theilweise Aufhören des Ruhegehalts richtet sich nach denselben Vorschriften.

§. 65. Die Zuordnung eines Hülfarbeiters statt der Versetzung in den Ruhestand kann jedoch nur unter Zustimmung der Bürgervorsteher verfügt werden.

§. 66. Ferner wird die Dienstzeit, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, nur von der Zeit angerechnet, wo das Magistratsmitglied in den Dienst der Stadt getreten ist.

§. 67. Hinsichtlich der auf Lebenszeit angestellten sonstigen Beamten der Stadt, so wie der auf Kündigung angestellten Untergebenen sollen ebenfalls die Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der königlichen Diener, vorbehaltlich jedoch der Vorschriften in den vorstehenden §§. 65 und 66, anwendbar sein.

§. 68. Die Vertheilung der Einnahmen des Gnadenquartals (§. 26 des Gesetzes über die Verhältnisse der königlichen Diener) richtet sich zunächst nach der Bestimmung des Magistrats.

§. 69. Darüber, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Versetzung in Ruhestand eintreten müsse, entscheidet, in Ermangelung eines Einverständnisses zwischen der Stadt und dem Betheiligten, das Ministerium des Innern. Die Pensionirung solcher städtischer Angestellten, welche zum königlichen Dienste gehörige Geschäfte zu besorgen haben, kann von dem Könige beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen auch ohne den Antrag der Stadt oder des Betheiligten angeordnet werden, sofern nicht der Magistrat auf andere genügende Weise für die Wahrnehmung der Geschäfte sorgt.

Im Uebrigen bedarf es der königlichen Genehmigung (§. 68 des Gesetzes über die Verhältnisse der königlichen Diener) nur bei Pensionirung derjenigen städtischen Beamten, deren Wahl die Bestätigung der Regierung erfordert.

§. 70. Entlassung der Magistratsmitglieder auf deren Ansuchen (§§. 175 und 176 des Landesverfassungsgesetzes, bezw. §. 43 dieses Gesetzes) ertheilt der Magistrat nach Anhörung der Bürgervorsteher.

2) Dienstgeschäfte des Magistrats.

§. 71. Der Magistrat ist in allen städtischen Angelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde.

Er vertritt die Stadt nach Außen, namentlich vor Gericht, sofern hierzu nicht der Syndicus durch das Ortsstatut bestellt wird. Alle Gemeindeurkunden werden von ihm allein ausgefertigt; die künftig auszustellenden Stadt-Obligationen sind jedoch vom Wortführer des Bürgervorsteher-Collegiums mit zu unterschreiben.

Er versieht im Stadtgebiete die Polizei (vergl. jedoch §. 78), hat dagegen bei Ausübung der gerichtlichen Polizei, so wie bei der Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft für die Stadt bei dem zuständigen Untergerichte durch eines seiner Mitglieder Hilfe zu leisten. Ausnahmeweise kann jedoch mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums auch ein anderer geeigneter städtischer Beamte mit Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragt werden.

Er verwaltet endlich die Landesangelegenheiten in der Stadt.

§. 72. Inwieweit der Magistrat bei der Leitung der städtischen Gemeindeangelegenheiten an die Zustimmung der Bürgervorsteher gebunden ist, bestimmen die Städteordnung und das Ortsstatut. (Vergl. §§. 97 und 98.)

Als Organ der Staatsgewalt steht er unabhängig von der Stadtgemeinde nur unter Leitung der vorgesetzten Regierungsbehörde.

Zum Erlasse allgemeiner Ordnungen im Gebiete der Gemeindepolizei (§. 97 No. 1) bedarf er der Zuziehung der Bürgervorsteher und der Genehmigung der Provinzial-Regierung.

Anordnungen, welche lediglich zur Ausführung von Gesetzen dienen und nur Geldbußen innerhalb der im Polizeistrafgesetze dafür bestimmten Grenzen androhen, können vom Magistrate ohne höhere Genehmigung erlassen werden.

Sie sind jedoch der Provinzial-Regierung und, sofern sie Strafbestimmung enthalten, auch dem zuständigen Unterrichter mitzutheilen.

Der Magistrat ist befugt, den innerhalb seiner Zuständigkeit von ihm erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken.

Sind bei Geschäften der Landesverwaltung Gemeindeglieder zuzuziehen, so werden sie vom Magistrate und Bürgervorstehern nach den Vorschriften des §. 53 aus der Bürgerschaft gewählt. Sind Bürgervorsteher zuzuziehen, so haben diese die aus ihrer Mitte zuzuziehenden Mitglieder selbst zu wählen.

§. 73. Die Beschlüsse im Magistrate werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

§. 74. Der Bürgermeister hat für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Er hat die Leitung aller Verwaltungsgeschäfte und besorgt deren Vertheilung unter die Mitglieder des Magistrats.

Von ihm werden alle Ausfertigungen des Magistrats unterzeichnet.

§. 75. In eiligen keinen Aufschub leidenden Sachen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber den Magistrat spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 76. Commissionen zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen werden vom Magistrate angeordnet.

Insofern nach Bestimmung des Magistrats an der Commission Bürgervorsteher Theil nehmen sollen, werden dieselben vom Bürgervorsteher-Collegium erwählt.

§. 77. Der Magistrat ist befugt, unter Mitwirkung der Bürgervorsteher für einzelne Geschäftszweige z. B. Armenpflege, Wegbau, Aufsicht über Grundstücke, städtische Anstalten, Gewerwesen, besondere ihm untergeordnete Ausschüsse zu bilden und denselben durch Statuten eine Verfassung zu ertheilen. Es gelten dabei folgende Regeln:

- 1) Solche Ausschüsse führen die ihnen obliegenden Geschäfte nur der Stadt und den mit ihnen in Berührung kommenden Einzelnen gegenüber. Bei allen Behörden, außer dem Magistrate, werden sie durch diesen vertreten.
- 2) Die Mitglieder solcher Ausschüsse können entweder durch den Magistrat und die Bürgervorsteher nach den Vorschriften des §. 53 ernannt, oder durch die Bürgerschaft oder die nächst Betheiligten selbst erwählt werden.

Im letzten Falle steht dem Magistrate und den Bürgervorstehern ein Bestätigungsrecht zu.

- 3) Der Magistrat ist gehalten, jedesmal ein Mitglied des Collegiums zu den Versammlungen abzuordnen, welches auf die Beobachtung der Verfassung und Erhaltung der Ordnung zu sehen hat.

Dasselbe kann die Ausführung von Beschlüssen beauftragen und hat in diesem Falle die Angelegenheit dem Magistrate zu weiterer Anordnung vorzulegen.

- 4) Wenn eine Rechnung zu führen ist, so wird dieselbe dem Magistrate und den Bürgervorstehern abgelegt und veröffentlicht.

§. 78. Die Regierung kann unter den Mitgliedern des Magistrats die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigne Polizeibehörde anordnen. Die dadurch veranlassenden außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll dem Magistrate die Besorgung dessen verbleiben, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatankalten zum Gegenstande hat.

Außerdem kann die Einrichtung einer besondern städtischen Po-

lizei-Direction von der Stadt mit Genehmigung der Regierung angeordnet werden.

Der Bezirk der Polizei kann im Falle des Bedürfnisses durch Anordnung der Regierung über die Grenzen des Stadtgebiets hinaus erstreckt werden.

Wenn besondere Polizeibehörden angeordnet worden sind, können von diesen Ordnungen in dem Gebiete ihrer Competenz in der Regel nur nach zuvoriger Verhandlung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern und unter Genehmigung der Provinzial-Regierung erlassen werden.

§. 79. Die Kosten der Polizeiverwaltung trägt die Stadt, mit Ausnahme derjenigen Ausgaben, welche durch etwaige Uebertragung landespolizeilicher Geschäfte veranlaßt werden, so wie der im §. 78 erwähnten außerordentlichen Kosten. Im Falle der Ausdehnung des Polizeibezirks über das Stadtgebiet hinaus ist ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung von der Regierung zu leisten.

IV. Von der Vertretung der Stadtgemeinde.

1) Wahl der Bürgervorsteher.

§. 80. Die Bürgervorsteher vertreten die gesammte Stadtgemeinde.

Ihr Amt ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird.

Nur nothwendige baare Auslagen werden den Bürgervorstehern aus der Stadtcasse vergütet.

§. 81. Die Zahl der Bürgervorsteher wird durch das Ortsstatut festgestellt, darf jedoch nicht unter vier und nicht über vierundzwanzig betragen.

§. 82. Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher wird die Stadt in eine angemessene Zahl von Bezirken getheilt.

Es bleibt den Ortsstatuten überlassen, Ausnahmen davon festzustellen.

§. 83. Jeder stimmfähige Bürger ist zur Theilnahme an den Wahlen verpflichtet. Stimmfähig ist jeder Bürger, welcher in der Stadt oder deren Gebiete seinen Wohnsitz hat und daselbst entweder als Hauseigenthümer Häusersteuer, oder nach Maßgabe der jetzt bestehenden Gesetzgebung an sonstigen directen Landessteuern mindestens 2 Thlr. 16 Gr. jährlich zahlt.

Es ist jedoch zulässig, abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Regelung des Stimmrechts durch das Ortsstatut zu treffen.

Ausgeschlossen sind Frauenzimmer und diejenigen, welche noch nicht 25 Jahr alt sind,
in väterlicher Gewalt,
unter Curatel

oder

in Kost und Lohn eines Andern stehen,
in Concurs befangen sind,

öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist, zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs) verurtheilt,*)

oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein. Zweifel über die entehrende Beschaffenheit eines Vergehens oder Verbrechens haben Magistrat und Bürgervorsteher zu entscheiden.

§. 84. Personen, welche nicht unter die Bestimmungen des §. 83 fallen, aber sich durch unsittliche Handlungen der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder wegen eines peinlichen Vergehens in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein, kann durch einen vom Magistrat und Bürgervorstehern gefaßten Beschluß das Stimmrecht entzogen werden.

Das durch solchen Beschluß entzogene Stimmrecht kann auf dieselbe Weise zurückgegeben werden.

§. 85. Nur stimmungsfähige Bürger sind zu Bürgervorstehern wählbar.

Das Amt eines Bürgervorstehers ist jedoch mit demjenigen eines Dienstuntergebenen des Magistrats nicht vereinbar.

Es ist nicht erforderlich, daß der Bürgervorsteher in dem Bezirke wohne, in welchem er erwählt wird.

Ob ein Theil und welcher Theil der Bürgervorsteher aus der Mitte der hausbesitzenden, bezw. der nicht hausbesitzenden Bürger zu erwählen sei, bleibt der Bestimmung der Ortsstatuten überlassen.

§. 86. Der Verlust der Stimmfähigkeit hat den Verlust des Amtes zur Folge. Auch hat ein Bürgervorsteher, welcher wegen eines nach §. 83 die Stimmfähigkeit entziehenden Verbrechens in Untersuchung geräth, sich während der Dauer derselben der Ausübung seines Amtes zu enthalten.

§. 87. Die Bürgervorsteher werden auf sechs Jahre, oder wo die Zahl derselben nicht durch drei theilbar ist, auf vier Jahre gewählt.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittel, oder wo die Dienstzeit eine vierjährige ist, alljährlich ein Viertel derselben aus und zwar so lange nach dem Loose, bis der Austritt nach dem Dienstalter erfolgen kann.

Die Zeit der Wahl und des Dienstaustritts wird durch das Ortsstatut geregelt.

Die Gewählten werden vom Magistrat auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

*) Die schweren Strafen sind: Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthausstrafe und Dienstentziehung.

Darnach werden die Namen derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 88. Bei eintretenden Erledigungsfällen ist für die Stelle des ausgefallenen Bürgervorstehers eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Ersatzmänner bleiben nur für die Zeit im Amte, für welche die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Bei Bezirksabtheilungen (§. 82) sind die Ersatzmänner durch den Bezirk zu wählen, durch welchen der Ausgeschiedene gewählt worden.

In den Städten, in welchen Bezirksvorsteher bestehen, ist der dem Dienstalter nach älteste Vorsteher des Bezirks, von welchem der ausgeschiedene Bürgervorsteher gewählt war, dessen Stellvertreter. Bei gleichem Dienstalter der Bezirksvorsteher entscheidet das Loos.

§. 89. Die ausgetretenen Bürgervorsteher können wieder gewählt werden, sind jedoch nur dann verpflichtet, der Wahl zu folgen, wenn seit ihrem Austritte 6, beziehungsweise 4 Jahre verfloßen sind. Bürger, welche 12 Jahre nach einander das Amt eines Bürgervorstehers bekleidet haben, sind dadurch von der Verpflichtung zur Annahme einer ferneren Wahl befreit.

§. 90. Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Magistrats-Mitgliedes, welches jedoch zwei Bürgervorsteher oder sonstige stimmfähige Bürger als Gehülfen zuzuziehen hat.

Der Wahltermin wird öffentlich bekannt gemacht.

Ob eine besondere Ladung erforderlich ist, bestimmt das Ortsstatut.

§. 91. Acht Tage lang vor dem Termine ist die Liste der stimmfähigen Bürger in der Gemeinde offen zu legen. Ueber Einwendungen gegen die Liste entscheidet der Magistrat. Dagegen eingelegte Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 92. Nur die in der Wahlliste eingetragenen Wähler haben Zutritt zum Wahltermine. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Abgabe von wenigstens $\frac{1}{3}$ der nach den Listen vorhandenen Stimmen erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ruht die durch die Wahl bezweckte Vertretung für den betreffenden Bezirk auf ein Jahr.

Bei der Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Wahl zu wiederholen. Die Regierung kann jedoch auf Antrag des Magistrats eine frühere Wiederholung der Wahl gestatten.

Die Stimmabgabe kann durch mündliche Abstimmung zu Protocoll, oder durch verschlossene Stimmzettel, nach der Entschließung jedes Wählenden, geschehen.

Der Gewählte muß wenigstens ein Drittel der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen.

§. 93. Ergiebt sich nicht sogleich eine Mehrheit von einem Drittel der Stimmen, so ist mit Wiederholung der Wahl in der Art zu verfahren, wie hinsichtlich der Magistrats-Mitglieder im

§. 53 vorgeschrieben ist. Jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 94. Das Wahlprotocoll ist dem Magistrate vorzulegen.

Dieser entscheidet mit den Bürgervorstehern über die Gesetzmäßigkeit der Wahl.

2) Zuständigkeit der Bürgervorsteher.

§. 95. Das Bürgervorsteher-Collegium steht nur im Geschäftsverkehre zum Magistrate, ist jedoch befugt, Beschwerden über den Magistrat oder einzelne Magistrats-Mitglieder in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung selbstständig bei den vorgesetzten Behörden zu verfolgen.

§. 96. Es hat dem Magistrate gegenüber die Stadtgemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens zu vertreten, verbindende Erklärungen in diesen Angelegenheiten abzugeben, die zu den Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten zu bewilligen und bei der Vertheilung derselben mitzuwirken. Auch ist die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe durch das Bürgervorsteher-Collegium zu überwachen.

Die Bürgervorsteher handeln jeder Zeit nach eigener pflichtmäßiger Ueberzeugung. Sie sind an Anweisungen oder Vollmachten nicht gebunden.

§. 97. Die Bürgervorsteher sind vom Magistrate namentlich zuzuziehen:

- 1) bei Abänderung alter oder Einführung neuer Einrichtungen, welche auf die Verfassung der Stadt, deren Vermögen oder auf die Gerechtfame der Bürgerschaft Einfluß haben und bei Abfassung statutarischer Bestimmungen, insbesondere auch bei allen städtischen Polizeiordnungen (vergl. §. 72 Absatz 3);
- 2) bei der Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Stadt;
- 3) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden vermehrt werden, so wie bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
- 4) bei Anstellung von Processen und Abschließung von Vergleichs- über Gerechtfame der Stadt oder über das Gemeindevermögen, so wie bei Verzichtleistung auf Forderungen und sonstige Rechte der Stadt;
- 5) bei Feststellung des Haushaltsplanes (§. 118), so wie der Prüfung und Abnahme der städtischen Rechnungen (§. 123);
- 6) bei Prüfung und Regelung der Sicherheitsbestellung des Rechnungsführers der städtischen Cassen;
- 7) bei Feststellung von Grundsätzen für die Verwaltung des städtischen Vermögens, so wie bei wichtigen Verwaltungshandlungen, welche etwa durch das Ortsstatut ihrer Mitwirkung zugewiesen werden;

- 8) bei Geldbewilligungen, welche den Haushaltsplan übersteigen, vorbehältlich jedoch einer nähern Bestimmung des Ortsstatuts über den für eine jede Stadt dem Magistrate zu verwilligenden Reservecredit;
- 9) bei der Veranlagung und Vertheilung der Gemeindelasten, bei Feststellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen darüber, bei Beschlüssen über Beschwerden wegen solcher Lasten, so wie über Herabsetzung, Erlaß oder Niederschlagung derselben;
- 10) bei Entscheidungen über Verleihung und Verfassung des Bürgerrechts und Einwohnerrechts.

§. 98. Wenn der Magistrat irgend einen anderen Gegenstand der Gemeindeverwaltung, worüber ihm die Entscheidung zusteht, dem Bürgervorsteher-Collegium zur Berathung vorlegt, so wird dadurch für den besondern Fall die Zuständigkeit des Bürgervorsteher-Collegiums in demselben Umfange begründet, wie für die im vorstehenden §. erwähnten Angelegenheiten.

§. 99. Die zu Geschäften der Landesverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen zuzuziehenden Bürgervorsteher (§. 72) üben nur diejenige Thätigkeit, welche den Ortsvorstehern oder einzelnen angesehenen Gemeindegliedern im Gegensatze der Obrigkeiten übertragen ist.

3) Geschäftsführung der Bürgervorsteher.

§. 100. Die Bürgervorsteher erwählen beim Antritt neuer Bürgervorsteher (§. 87) durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Wortführer), einen Schriftführer und einen Stellvertreter für jeden derselben. Beim Antritt neuer Bürgervorsteher in Folge von Ergänzungswahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dieselben Personen können wieder gewählt werden.

Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate angezeigt und von diesem bekannt gemacht.

§. 101. Die Bürgervorsteher versammeln sich auf Einladung des Magistrats oder aus eigenem Antriebe.

Auch steht denselben zu, diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie vom Magistrate zugezogen werden, in Versammlungen unter sich vorläufig zu berathen.

Der Magistrat ist befugt und auf den Antrag der Bürgervorsteher verpflichtet, durch Abordnung eines oder einiger seiner Mitglieder in der Versammlung eine Erläuterung seiner Vorschläge zu geben. Die Bürgervorsteher bleiben jedoch befugt, die Berathung, nach erfolgter Erläuterung der Vorschläge, in Abwesenheit der Magistrats-Mitglieder fortzusetzen.

§. 102. Gültige Beschlüsse können von den Bürgervorstehern nur dann gefaßt werden, wenn dieselben sämmtlich eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.

Eine geringere Anzahl genügt ausnahmsweise zur Beschluß-

nahme, wenn die Bürgervorsteher nach einmaliger erfolglos gebliebener Berufung durch den Magistrat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Bleiben in solchem Falle alle aus, so ist das Bürgervorsteher-Collegium für dasmal des Rechts der Mitwirkung in der betreffenden Angelegenheit verlustig.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§. 103. Kein Bürgervorsteher darf bei Vermeidung einer Geldbuße ohne vorhergegangene Entschuldigung in einer angesetzten Versammlung ausbleiben.

Wer bei einer Angelegenheit ein Privatinteresse hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen.

§. 104. Versammlungen der Bürgervorsteher auf Anlaß des Magistrats finden entweder an allgemein dazu festgesetzten Tagen oder in Folge besonderer Ladung Statt. Letztere erfolgt durch Mittheilung an den Wortführer, welche außer in eiligen Fällen zeitig vor dem Tage der Versammlung geschehen und die Gegenstände der Berathung angeben muß.

Bei der im §. 102 erwähnten zweiten Berufung sind die Bürgervorsteher einzeln durch den Magistrat zu laden.

§. 105. Versammlungen der Bürgervorsteher aus eigenem Anlaß sind von dem Wortführer zu berufen, so oft derselbe solche nothwendig erachtet, oder mindestens drei Bürgervorsteher darauf antragen.

Die Berufung erfolgt durch ein Umlaufschreiben.

Es ist davon vorgängig dem Bürgermeister unter Mittheilung der Gegenstände der Berathung Anzeige zu machen und zwar, mit Ausnahme eiliger Fälle, zeitig vor dem Tage der Berathung.

§. 106. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet das vorsitzende Mitglied des Magistrats die Verhandlungen und ist Magistratsseitig das Protocoll zu führen.

In den Versammlungen der Bürgervorsteher liegt die Leitung dem Wortführer und die Protocollführung dem Schriftführer ob.

§. 107. Die Berathung in den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher erfolgt gemeinschaftlich.

Jedoch kann vor der Abstimmung auf Anordnung des Vorsitzenden, oder auf Antrag des Wortführers, oder auf einen von zwei anderen Bürgervorstehern unterstützten Antrag eines Bürgervorstehers eine abgesonderte Berathung des Magistrats und der Bürgervorsteher eintreten.

Die Abstimmung ist eine abgesonderte. Zunächst erfolgt die Abstimmung der Bürgervorsteher und sodann die des Magistrats.

Bei Gleichheit der Stimmen unter den Bürgervorstehern entscheidet die Stimme des Wortführers.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem der Bürgervorsteher und eine Einigung auch durch eine weitere, jedoch nicht an demselben Tage vorzunehmende Verhandlung nicht zu er-

reichen, so tritt Entscheidung der Provinzialregierung ein, wenn selbige vom Magistrate beantragt wird. Der Magistrat ist verpflichtet, solche Entscheidung zu erwirken, wenn dies von den Bürgervorstehern beantragt wird, oder wenn die Angelegenheit nicht beruhen bleiben kann.

Vor Einholung der Entscheidung der Provinzialregierung kann sowohl von dem Magistrate, als von dem Bürgervorsteher-Collegium zur Herbeiführung einer Verständigung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission verlangt werden.

§. 108. Anträge der Bürgervorsteher geschehen durch Ueberreichung der über die Beschlüsse aufgenommenen Protocolle, oder durch Erklärung zum Magistratsprotocolle.

Pflichtet der Magistrat ihnen bei, so bedarf es weiterer Berathung nicht. Entgegengesetzten Falls ist nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 109. Zu den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher, so wie der Bürgervorsteher unter sich können Zuhörer zugelassen werden.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen.

Wird hiergegen gefehlt und die verletzte Ordnung auf Erinnerung des Vorsitzenden nicht unverzüglich hergestellt, so ist derselbe verpflichtet, die Entfernung der Zuhörer zu verfügen und bis dahin, daß dies geschehen, die Sitzung zu schließen.

§. 110. Die Oeffentlichkeit kann vor oder während der Verhandlung auf Antrag eines Mitgliedes ausgeschlossen werden.

Ueber einen solchen Antrag wird nach Entfernung der Zuhörer abgestimmt. Die Oeffentlichkeit bleibt ausgeschlossen, wenn solches von dem Magistrate oder von den Bürgervorstehern beschlossen wird.

Ebenso dürfen zu den vorläufigen Berathungen der Bürgervorsteher unter sich (§. 101) Zuhörer nicht zugelassen werden, wenn der Gegenstand vom Magistrate als vertraulich bezeichnet ist.

§. 111. Die Bürgervorsteher sind befugt, Ausschüsse aus ihrer Mitte zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen auf Vorschlag des Wortführers oder durch Abstimmung zu ernennen.

§. 112. Bei feierlichen Gelegenheiten, bei welchen Deputationen der Bürgervorsteher zugezogen werden, ist der Wortführer jederzeit Mitglied derselben.

Die übrigen Mitglieder werden gewählt.

§. 113. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der Acten und Berichte, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, mit Ausnahme solcher der Geheimhaltung bedürftiger Actenstücke, deren Mittheilung bedenklich erscheint, zu gestatten und sonstige Auskunft über die Berathungsgegenstände zu ertheilen.

Dagegen sind die Bürgervorsteher nicht befugt, ohne Bewußtsein des Magistrats einzelne Angestellte der Stadt zu vernehmen.

V. Von der städtischen Vermögensverwaltung.

1) Vermögen der Stadt.

§. 114. Die Einkünfte des Stadtvermögens (Cämmereivermögens) sind zur Bestreitung der städtischen Ausgaben bestimmt. Reichen sie hierzu nicht aus, so sind die Gemeindeglieder zur Zahlung von Abgaben verpflichtet.

§. 115. Ueber das Stadtvermögen hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen und dieses dem Bürgervorsteher-Collegium offen zu legen.

§. 116. Die in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens für einzelne Städte erlassenen Ordnungen bleiben in Kraft. Neue Verwaltungsordnungen, so wie Abänderungen der bestehenden bedürfen höherer Bestätigung nur insoweit, als solches nach §. 119 erforderlich ist.

§. 117. Die Verwaltung muß auf die Erhaltung, haushälterische Benützung und Verbesserung des städtischen Vermögens, so wie auf die bestimmungsmäßige nützliche Verwendung der Einkünfte gerichtet sein.

Die Abtragung der Schulden muß nach einem regelmäßigen Plane erfolgen.

§. 118. Im letzten Viertel eines jeden Rechnungsjahrs entwirft der Magistrat einen Haushaltsplan für das nächste Jahr. Derselbe ist nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorstehern der Provinzialregierung einzusenden, damit diese ihr Oberaufsichtsrecht geltend machen kann. Später beschlossene Abweichungen von demselben sind zu gleichem Zwecke der Provinzialregierung anzuzeigen.

Der vom Magistrate und Bürgervorstehern nach Erledigung der von der Provinzialregierung gemachten Bemerkungen genehmigte Haushaltsplan ist Vorschrift für die Verwaltung.

§. 119. Die Oberaufsicht darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, bei Anordnung und Umlegung der Gemeindeabgaben angemessene Grundsätze befolgt und begründete Beschwerden über die Gemeindeverwaltung beseitigt werden.

Die vorgängige Genehmigung der Provinzialregierung ist erforderlich:

- 1) bei freiwilligen Veräußerungen von Gerechtigkeiten und Grundstücken;
- 2) bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
- 3) bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Gemeindeabgaben.

Die weitere Bestimmung über die Oberaufsicht hinsichtlich der Gemeindeforsten bleibt der Provinzialgesetzgebung vorbehalten. Bis zu deren Erlasse bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 120. Die Rechnungs- und Cassenführung über das Stadt-

vermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 121. Die Leitung der Rechnungs- und Cassenführung liegt zunächst dem Bürgermeister ob. Außerdem ist der ganze Magistrat zur Aufsicht darüber und zur Haftung für Vernachlässigungen verpflichtet.

§. 122. Die Cassen sind regelmäßig und mindestens einmal jährlich unerwartet zu untersuchen.

Von jeder regelmäßigen Cassenuntersuchung ist dem Bürgervorsteher-Collegium Kenntniß zu geben, damit es ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um dem Geschäfte beizuwohnen.

Die erforderlichen näheren Vorschriften über die Cassenführung und die Cassenuntersuchungen sind für jede Stadt gleichzeitig neben dem Ortsstatute unter Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlassen.

§. 123. Die städtische Rechnung ist vom Rechnungsführer innerhalb einer durch das Ortsstatut zu bestimmenden Frist dem Magistrate einzureichen. Der Magistrat prüft die Rechnungen und theilt die dabei aufgestellten Erinnerungen dem Rechnungsführer zur Erledigung mit.

Nach Erledigung der Erinnerungen sind die sämmtlichen Rechnungen mit den Belegen und den Erinnerungen den Bürgervorstehern zur Prüfung mitzuthellen.

Ueber die sämmtlichen gestellten Erinnerungen ist schließlich vom Magistrat und Bürgervorstehern zu entscheiden.

Die dem Rechnungsführer zu ertheilende Bescheinigung über richtig befundene Rechnungsablage erfolgt vom Magistrate, erforderlichen Falls unter den dem Ergebnisse jener Entscheidung entsprechenden Vorbehalten.

§. 124. Der Magistrat hat binnen 14 Tagen nach Eingang der Rechnung einem dem Haushaltsplane entsprechenden Auszug aus der Rechnung bekannt zu machen und solchen auch der Provinzialregierung einzureichen. Diese kann die Einsicht der vollständigen Rechnung verlangen.

2) Milde Stiftungen.

§. 125. Das Vermögen der Stiftungen und Anstalten, welche zu frommen und nützlichen Zwecken bestimmt sind, bleibt vom Stadtvermögen gesondert.

Esfern aber daraus bisher zu den Kosten der Stadtverwaltung beigetragen ist, behält es dabei das Bewenden.

§. 126. Der Magistrat hat die Verwaltung solcher Stiftungen, welche für die gesammte Stadtgemeinde bestimmt sind, soweit nicht für die Stiftung ein Anderes bestimmt ist, oder keine stiftungsmäßigen Verwalter mehr vorhanden sind. Der Magistrat ist aber auch befugt, besondere Ausschüsse dafür zu bestellen.

§. 127. Wird die Verwaltung vom Magistrate geführt, oder

ist ein Ausschuß dafür vom Magistrate bestellt, so sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

- 1) bei Veränderungen der Grundsätze, nach denen die Stiftungen verwaltet werden;
- 2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen und Belastungen derselben;
- 3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird.

Außerdem kann durch das Ortsstatut die Zuziehung der Bürgervorsteher auch noch auf andere wichtige Verwaltungshandlungen ausgedehnt werden.

Auch wirken die Bürgervorsteher bei der Abnahme der Rechnungen in derselben Weise mit, wie bei der Abnahme der städtischen Rechnungen.

§. 128. Die Oberaufsicht der Provinzialregierung über die Verwaltung der Stiftungen erstreckt sich auf die Erhaltung des Vermögens, auf die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte, so wie auf die Entscheidung von Beschwerden über die Verwaltung.

Die vorgängige Genehmigung der Provinzial-Regierung ist erforderlich:

- 1) bei Erlaß oder Abänderungen von Verwaltungsordnungen für die Stiftungen;
- 2) bei freiwilligen Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten;
- 3) bei Anleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
- 4) bei Feststellung des Maßes der außer den gewöhnlichen Gemeindeabgaben etwa zu leistenden Beiträge zur Stadtverwaltung (§. 125).

Auch hat dieselbe in Beziehung auf die Rechnungsführung dieselben Befugnisse, welche ihr hinsichtlich der städtischen Rechnungen durch dieses Gesetz gegeben sind.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 129. Die Städteordnung vom 1. Mai 1851 ist aufgehoben, mit Ausnahme des §. 137*) derselben.

§. 130. Bei dem Uebergange einer mit der Landgemeindeverfassung versehenen Gemeinde zur Städteordnung (vergl. §. 4)

*) §. 137 der Städteordnung vom 1. Mai 1851.

Die bisherigen Magistrats-Mitglieder und sonstige städtische Angestellte, deren Stellen wegfallen, erhalten Wartegeld oder Ruhegehalt nach Maßgabe des Staatsdienergesetzes. Wegen der bei den aufgehobenen städtischen Gerichten Angestellten vergl. jedoch §. 84 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung.

Die bisherigen Magistrats-Mitglieder und sonstige städtische Angestellte, deren Stellen bleiben, sind dagegen einer neuen Wahl nicht unterworfen.

Sind sie auf Lebenszeit angestellt, so bleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnisse und behalten das bisherige Diensteinkommen, vorbehaltlich der Verwandlung bisheriger Gebühren und Nebeneinkünfte in feste Befoldung.

ist das Ortsstatut vom Magistrate und den zeitigen Bürgervorstehern unter Zuziehung einer den letzteren gleichkommenden Zahl von Bürgern zu errichten. Diese werden auf dieselbe Weise wie die bisherigen Bürgervorsteher gewählt.

Die hierzu gewählten Bürger berathen und beschließen gemeinschaftlich mit den Bürgervorstehern. Die Abstimmung geschieht nach der im §. 107 bestimmten Regel. Ueber die Punkte, wobei keine Einigung erfolgt, entscheidet jedoch das Ministerium des Innern.

In denjenigen dieser Gemeinden, in welchen es an Bürgervorstehern fehlt, ist alsdann von dem Ministerium des Innern die Zahl der zuzuziehenden und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählenden Vertreter zu bestimmen.

§. 131. Nach Erlaß des Ortsstatuts sind in diesen Gemeinden neue Bürgervorsteher nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Ortsstatuts zu wählen.

§. 132. Das Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Herrenhausen, den 24. Junius 1858.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Borries.

Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 24. Junius 1858.

Roscher,

Generalsecretair des Königlichen
Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betr. die revidirte Städteordnung vom 24. Junius 1858, vom 24. Juni 1858.

Zur Ausführung der revidirten Städteordnung vom heutigen Tage bestimmen Wir Folgendes:

1. Die Bestimmung des §. 44 der revidirten Städteordnung, welcher zufolge die sämmtlichen Mitglieder des Magistrats auf Lebenszeit zu wählen sind, äußert auf das Dienstverhältniß der jetzt vorhandenen, nach §. 43 der Städteordnung vom 1. Mai 1851 auf sechs Jahre gewählten Senatoren keinen Einfluß, tritt vielmehr erst in Erledigungsfällen ein. Jene Senatoren bleiben daher bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie gewählt sind, im Amte.

2. Die im §. 53 der revidirten Städteordnung erwähnten Wahlen der zur Theilnahme an der Wahl eines Magistrats-Mit-

glieders, bezw. zur Ergänzung des Wahlcollegiums, zu berufenden Bürgervorsteher geschehen nach den im 4ten und 5ten Absätze desselben Paragraphen angegebenen Regeln. Wird dadurch auch nach Wiederholung der Wahl eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet unter den beiden zuletzt Gewählten das Loos.

Gesetz, die Landgemeinden betr., vom 4. Mai 1852.*)

Inhalt.

| | |
|--|---------------|
| I. Allgemeines | §§. 1 und 2. |
| II. Gemeindebeamten | §§. 3 bis 24. |
| III. Gemeindeversammlung | §§. 25 „ 36. |
| IV. Gemeindeauschuß | §§. 37 „ 44. |
| V. Gemeindevermögen und Gemeindelasten | §§. 45 „ 51. |
| VI. Polizeiliche Rechte der Gemeinden | §§. 52 „ 64. |
| VII. Schlußbestimmungen | §§. 65 „ 67. |

Georg der Fünfte rc. rc. Wir haben im Einverständniß mit der allgemeinen Ständeversammlung beschlossen, daß die nach dem Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 und dem Gesetze vom 5. September 1848 erforderlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Landgemeinden, vorbehältlich weiterer Regelung durch die Landes- oder Provinzial-Gesetzgebung, vorläufig im Wege der Verwaltung getroffen werden sollen. Da aber einige Gegenstände der Feststellung durch Gesetz schon jetzt bedürfen, so erlassen Wir auf Antrag Unserer getreuen Stände das nachstehende Gesetz:

I. Allgemeines.

§. 1. Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verhältnisse der Landgemeinden.

§. 2. Das Gesetz begreift unter Landgemeinden auch diejenigen Städte, Vorstädte und Flecken, auf welche die Städteordnung nach §. 4 derselben nicht Anwendung findet.

Die eigenthümlichen Verhältnisse derselben werden jedoch besonders geregelt werden.*)

II. Gemeindebeamten.

§. 3. In jeder Gemeinde muß ein Vorsteher und ein Beigeordneter zu seiner Unterstützung und Vertretung sein.

Größere Gemeinden können mehrere Vorsteher und Beigeordnete haben.

*) Entwürfe zu neuen Gesetzen über die Landgemeinden und über die Amtsvertretung liegen der allgemeinen Ständeversammlung zur Berathung vor. Dieselben sollen in einem Anhange nachfolgen, sobald sie zu Gesetzen wirklich erhoben sein werden.

**) Vergl. §. 93 des Ministerial-Ausschreibens vom 4. Mai 1852.

Vorsteher und Beigeordnete sind Gemeindebeamte.

§. 4. Daneben können zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Forstverwaltung u. s. w.) besondere Anstellungen erfolgen.

Die Verhältnisse dieser Angestellten sind im einzelnen Falle festzustellen.

§. 5. Ferner sind Gemeindediener (Nachtwächter, Feldhüter, Boten) nach Bedürfnis mit Kündigungsvorbehalt anzunehmen.

§. 6. Die nach §. 20 des Gesetzes vom 5. September 1848 erforderliche obrigkeitliche Bestätigung der Wahl der Gemeindebeamten ist zu versagen, wenn der Gewählte in der Gemeinde nicht wohnberechtigt ist, oder nicht einen eigenen Haushalt darin führt.

§. 7. Sie ist gleichfalls zu versagen, wenn er bescholten ist. Als bescholten gelten diejenigen, welche wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft, oder zur Untersuchung gezogen sind, ohne freigesprochen zu sein.

Außerdem verlieren die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern Diejenigen, welche auf Antrag der Gemeinde durch Ausspruch der Amtsvertretung (§. 66) das Stimmrecht in der Gemeinde entzogen ist, weil sie

durch unsittliche Handlungen sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder

wegen eines peinlichen, wenn auch nicht entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen sind, ohne freigesprochen zu sein.

Diesen und den Bescholtenen kann in gleicher Weise die Wählbarkeit wieder verliehen werden.

§. 8. Die Bestätigung ist ferner zu versagen, wenn der Gewählte unselbstständig ist.

Als unselbstständig gelten:

- 1) Minderjährige;
- 2) diejenigen, welche unter Curatel stehen;
- 3) diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen;
- 4) diejenigen, welche in Concurß befangen sind;
- 5) diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre vor der Wahl erhalten haben;
- 6) diejenigen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Genuße der politischen Rechte sich befinden.

§. 9. Die Bestätigung ist endlich zu versagen, wenn dem Gewählten die zu dem Amte nöthige Befähigung mangelt.

§. 10. Tritt nach angetretenem Amte einer der vorstehend bezeichneten Mängel ein, so hat der Gemeindebeamte das Amt niederzulegen, und ist dazu nöthigenfalls durch die Obrigkeit nach vorgängiger Anhörung der Amtsvertretung anzuhalten.

§. 11. Die Bestätigung kann versagt werden wegen naher Verwandtschaft unter den Gemeindebeamten.

§. 12. Gast- und Schenkwirthe sind in der Regel als Gemeindebeamte nicht zuzulassen.

§. 13. Vor Versagung der Bestätigung ist die Amtsvertretung darüber zu hören.

§. 14. Wählt die Gemeinde in demselben Falle zweimal gesehlich nicht befähigte Personen, so hat die Obrigkeit für das Mal die Stelle zu besetzen.

Gleiches tritt ein, wenn die Gemeinde, mehrfacher Aufforderung ungeachtet, in angemessener Frist nicht wählt.

In beiden Fällen ist die Amtsvertretung über die anzustellende Person zu hören.

§. 15. Jedes Gemeindeglied muß die Wahl zum Gemeindebeamten annehmen.

§. 16. Zur Ablehnung der Wahl sind jedoch befugt:

- 1) Staatsdiener und Hofdiener im Dienste;
- 2) Militairpersonen im Dienste;
- 3) Geistliche und Schullehrer;
- 4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
- 5) Personen, welche über 60 Jahre alt sind;
- 6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit behindert sind;
- 7) diejenigen, welche einmal die festgestellte Zeit hindurch Vorsteher gewesen sind, für die nächstfolgenden drei Jahre; welche es mehrmals gewesen sind, für immer.

§. 17. Treten die Gründe zur Ablehnung der Wahl nach Annahme derselben ein, so sind die unter 1, 2, 3 erwähnten Personen zur Niederlegung des Amtes verpflichtet, die unter 4, 5, 6 genannten dagegen dazu berechtigt.

Die unter 1, 2, 3 genannten Personen bedürfen zur freiwilligen Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer dienstlichen Vorgesetzten.

§. 18. Die Gemeindebeamten sind von der Obrigkeit zu beeidigen. *)

*) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die K. Aemter des Verwaltungsbezirks, enthaltend die Eidesformel für Gemeindebeamte außerhalb der Städte, vom 22. October 1852.

Nach §. 18 des Gesetzes vom 4. Mai d. J. über die Landgemeinden müssen die neuwählten Gemeindebeamte (§. 3 des Gesetzes) von dem K. Amte beeidigt werden.

Mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern haben Wir folgende Eidesformel für jeden neuwählten Gemeindebeamten außerhalb der Städte, welche die Städte-Ordnung angenommen haben, bestimmt:

Ich gelobe zc., daß ich das mir anvertraute Amt (des Gemeindevorstehers, des Beigeordneten in der Gemeinde N. N., des Bürgermeisters, des Rathsherrn in der Stadt, Flecken, Vorstadt N. N.) nach der Verfassung und den Gesetzen getreulich versehen will; so wahr zc.

Bei den mit diesem Eide zu verpflichtenden Personen, welche den Huldisungseid noch nicht geleistet haben, muß solcher nach Vorschrift der K. Verordnungs vom 29. November 1851 vorgehen.

§. 19. Die Gemeindebeamten haben ihre Aemter als Ehrenämter zu betrachten.

Sie können jedoch für nöthige Wege außerhalb des Gemeindebezirks eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Statt derselben kann eine mäßige Besoldung durch Gemeindebeschluß ausgesetzt und wo sie besteht, beibehalten werden.

§. 20. Die Gemeindebeamten haben für Besorgungen in Gemeindeangelegenheiten Gebühren von den Betheiligten nicht zu beziehen.

§. 21. Den Verwaltungsbehörden gebührt die Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten und die Gemeindediener (§. 5), so wie auch über etwaige sonstige Angestellte der Gemeinden (§. 4) nach Maßgabe des Staatsdienergesetzes, so weit dieses nach der besonderen Natur des Gemeindeamtes Anwendung finden kann, und der folgenden Bestimmungen:

§. 22. Die im Wege des Disciplinarverfahrens zu verfügenden Strafen sind:

Verweis, Geldbuße, Suspension vom Dienst und Gehalt, Dienstentlassung.

§. 23. Verweis und Geldbuße können von den Obrigkeiten, Suspension und Dienstentlassung nur von den oberen Verwaltungsbehörden erkannt werden.

§. 24. Disciplinarstrafen können gegen Gemeindebeamten (§. 3) nur nach Anhörung der Amtsvertretung erkannt werden.

Letzterer bedarf es nicht, wenn Verweis oder Geldbuße gegen einen Gemeindediener oder gegen einen sonstigen Angestellten der Gemeinde zu erkennen ist.

An der Befugniß der Behörden zur Erkennung von Ordnungsstrafen wird hiedurch nichts geändert.

III. Gemeindeversammlung.

§. 25. Die Versammlung der sämtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) hat mitzuwirken:

- 1) bei Veränderungen im Gemeindebezirke;
- 2) bei Veränderungen in der Gemeindeverfassung, namentlich in dem Stimmrechte;
- 3) bei Feststellung von Strafbestimmungen (§. 54);
- 4) bei Veränderungen in dem Bestande des Gemeindevermögens;
- 5) bei Veränderungen in der Benutzungsart des Gemeindevermögens;
 Verpachtungen oder Verkäufe dürfen unter der Hand nur in Gemäßheit von Beschlüssen der Gemeindeversammlung vorgenommen werden;
- 6) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden;
- 7) bei Gemeindeproceßen und bei Vergleichen in Gemeindeangelegenheiten,
- 8) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen;

- 9) bei Aenderungen in dem Vertheilungsfuße der Gemeindeabgaben oder Leistungen;
- 10) bei Aufnahme neuer Gemeindemitglieder;
- 11) bei Anstellung und Kündigung von Gemeindedienern (§. 5), so wie von etwaigen sonstigen Angestellten der Gemeinde (§. 4);
- 12) bei dem Gemeinderechnungswesen nach Maßgabe der im Verwaltungswege zu treffenden Anordnungen.

§. 26. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Verwaltungsbehörden:

- 1) bei Veränderungen in dem Gemeindebezirke;
- 2) bei Veränderungen in der Gemeindeverfassung und im Stimmrechte;
- 3) bei Feststellung von Strafbestimmungen;
- 4) bei freiwilligen Veräußerungen, wodurch der Bestand des Gemeindevermögens verändert wird;
- 5) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden;
- 6) bei Uebernahme bleibender Lasten;
- 7) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen;
- 8) bei Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuße der Gemeindeabgaben oder Leistungen;
- 9) bei Anstellung von Gemeinderechnungsführern und sonstigen Angestellten, außer den Gemeindebeamten und den Gemeindedienern.

Die erfolgte Bestätigung ist der Gemeinde bekannt zu machen.

§. 27. Gültige Beschlüsse können in Gemeindeversammlungen nur gefaßt werden, wenn entweder

- 1) sämtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder wirklich versammelt sind, oder
- 2) die Versammlung unter allgemeiner Angabe des Zweckes in der Gemeinde entweder zeitig Haus bei Haus angesagt oder in herkömmlicher Weise bekannt gemacht ist.

Auswärtige, welche Stimmrecht in der Gemeinde haben, müssen behuf Entgegennahme dieser Bekanntmachungen am Orte Bevollmächtigte bestellen. (Vergl. §§. 49 und 50.)

§. 28. Pächter und Gutsverwalter (Administratoren) können die Landgüter, welche sie in Pacht haben oder verwalten, als Bevollmächtigte in der Gemeindeversammlung auch ohne Wohnrecht und eigenen Haushalt in der Gemeinde vertreten, wenn sie unbescholten und selbstständig sind. Gutsverwalter, welche in Kost und Lohn stehen, gelten deshalb nicht als unselbstständig.

§. 29. Die Beschlüsse sind nach Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Mitglieder, welche sich nicht einfinden, werden nicht mit gezählt.

Es kann jedoch ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mindestens Ein Drittheil der vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

§. 30. Der Vorsteher kann die Gemeindemitglieder zu den

Gemeindeversammlungen bei Geldbuße bis zu 1 fl laden und bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige Ungebühr darin verbieten.

§. 31. Bei den Wahlen der Gemeindebeamten ist eine Mehrheit erforderlich, welche die Hälfte der abgegebenen Stimmen überschreitet (absolute Mehrheit).

Ergiebt sich solche nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Loos den Ausscheidenden.

Ist auf diese Weise absolute Mehrheit nicht zu erreichen, so wählt die Obrigkeit nach Anhörung der Amtsvertretung unter den beiden zuletzt Gewählten.

§. 32. Bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeindeausschusses (§. 37 u. f.), der Gemeindediener und der sonstigen Angestellten gilt derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, wenn diese auch nicht die Hälfte überschreiten (relative Mehrheit).

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Wird auch dadurch Mehrheit nicht erlangt, so entscheidet das Loos.

Die Abstimmung ist ebenfalls zu wiederholen, wenn der, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, nicht ein Drittel derselben in sich vereinigt. Bei der wiederholten Abstimmung entscheidet aber dann unbedingt die relative Stimmenmehrheit oder das Loos.

§. 33. Außer bei Wahlen hat der Gemeindebeamte, welcher die Verhandlung leitet, im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

§. 34. Gemeindebeschlüsse, wodurch besondere Bestimmungen getroffen werden für einen Theil der Gemeindeglieder, z. B. für die Spannhaltenden oder für die Häuslinge, gelten nur dann, wenn die Mehrheit der dadurch Betroffenen dafür ist.

§. 35. Haben Anordnungen bei der Abstimmung Statt gehabt oder ergeben sich Zweifel dabei, so ist die Abstimmung, nöthigenfalls unter Leitung der Obrigkeit, zu wiederholen.

Ist ein gültiger Beschluß nicht zu erreichen, so sind die Verwaltungsbehörden befugt, einstweilen, soweit nöthig, mit Anordnung einzutreten.

§. 36. Die vorstehenden Bestimmungen über Fassung von Gemeindebeschlüssen (§. 27 u. f.), die in der Gemeinde geltenden, im Verwaltungswege näher festzustellenden Grundsätze über das Stimmrecht, so wie die Bestimmungen über die Vertretung der Gemeinden durch einen Ausschuß (s. §. 37 u. f.) gelten auch bei den von den Gemeinden zu errichtenden Syndikaten in Rechtsangelegenheiten der Gemeinde.

Die Entscheidung der Frage, ob ein Rechtsstreit geführt wer-

den soll, und die Wahl der Syndiken erfolgt jedoch unter Leitung der Obrigkeit.

Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Die Vollmacht ist von dem Gemeindevorsteher und dem oder den Beigeordneten zu unterschreiben und von der Obrigkeit zu beglaubigen.

In eiligen Fällen können die Gemeindebeamten ohne Errichtung eines Syndikats handeln.

IV. Gemeindeauschuß.

§. 37. In größern Gemeinden kann nach näheren, im Verwaltungswege zu treffenden Anordnungen ein Ausschuß (Gemeindeauschuß) gebildet werden.

§. 38. Dieser vertritt in der Regel die Stelle der Gemeindeversammlung, namentlich in den Fällen der §§. 25, 26.

§. 39. Die Mitglieder desselben bedürfen nicht der obrigkeitlichen Bestätigung.

§. 40. Findet aber bei den Gewählten einer der in den §§. 6, 7 und 8 bemerkten Mängel Statt, so ist die Wahl ungültig. Tritt später ein solcher Mangel ein, so ist das Mitglied in dem Ausschusse nicht ferner zuzulassen.

§. 41. Pächter und Gutsverwalter, welche nach §. 28 die Landgüter vertreten, können in den Ausschuß gewählt werden.

§. 42. Die Bestimmungen für Gemeindebeamte über Annahme und Ablehnung der Wahl und über die Vergütung u. s. w. in den §§. 15, 16, 17, 19 Abs. 1 und 2 und 20 gelten auch für die Ausschußmitglieder.

§. 43. Die Mitglieder des Ausschusses haben in versammelter Gemeinde oder in versammeltem Ausschusse mittelst Handschlags in die Hand des Vorstehers zu geloben, daß sie das Beste der Gemeinde getreu wahrnehmen wollen.

§. 44. Die Bestimmungen der §§. 27 u. f. gelten, so weit sie Anwendung finden, auch für die Abstimmungen in den Gemeindeauschüssen. Es kann aber ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt ist.

V. Gemeindevermögen und Gemeindelasten.

§. 45. Zum Gemeindevermögen gehört Alles, was der Gemeinde als solcher zusteht.

Verschieden vom Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches den Gemeindegliedern oder einzelnen Classen derselben oder sonstigen Genossenschaften zusteht.

§. 46. Entsteht Streit darüber, ob etwas Gemeindevermögen oder Genossenschaftsvermögen, oder ob und wie weit das Verfügungrecht der Gemeinde über ersteres durch Rechte von Gemeindegliedern beschränkt sei, so ist von den Verwaltungsbehörden nach fruchtlos versuchter Güte, unter Vorbehalt des Rechtsweges,

einstweilige Anordnung über die Nutzung und Verwaltung zu treffen.

§. 47. Sind bisher aus dem Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die Gemeindelasten erfolgt, so ist ein jenen entsprechender Theil dieses Vermögens zu gleichem Zwecke auszuscheiden, oder das Vermögen mit einer entsprechenden Rente oder Leistung zu belasten.

Auch hierüber haben zunächst die Verwaltungsbehörden, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die Verpflichtung der Genossenschaft, zu entscheiden.

Bei Verbänden mehrerer Gemeinden ist das ausgeschiedene Vermögen oder die Rente oder Leistung nur für die besonderen Lasten derjenigen Gemeinden zu verwenden, für welche die Verwendungen bisher geschehen sind.

§. 48. Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche oder Schule dienen, sind zu Gemeindesteuer nicht pflichtig, sofern sie es nicht schon vor dem Gesetze vom 5. September 1848 waren.

Sind Wohnungen in solchen Gebäuden, so unterliegen sie der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe der Wohnräume.

§. 49. Auswärtige, welche in dem Gemeindebezirke unbebaute Grundstücke besitzen (Ausmärker), können zu denjenigen Gemeindelasten, welche nach dem Grundbesitze vertheilt werden, herangezogen werden. Sie haben, wenn dies geschieht, in den betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses.

§. 50. Auswärtige, welche im Gemeindebezirke pflichtig sind, müssen auf Verlangen des Gemeindevorstandes Bevollmächtigte am Orte bestellen, an welche die Gemeinde sich wegen der Beiträge oder Dienste halten kann. (Vergl. §. 27.)

§. 51. Rückständige Gemeindeabgaben sind im Verwaltungswege beizutreiben.

Die Beitreibung geschieht, vorbehaltlich näherer Bestimmung auf Anordnung des Gemeindevorstandes durch den Gemeindevollzieher.

VI. Polizeiliche Rechte der Gemeinden.

§. 52. Die den Gemeinden zustehende Theilnahme an der Handhabung der Polizei (§. 20 des Gesetzes vom 5. September 1848) begreift die Orts- und Feldmarkspolizei im Gemeindebezirk.

§. 53. Diese Theilnahme ist unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden durch die Gemeindebeamten mit Hülfe der dazu geeigneten Gemeindevollzieher unter Mitwirkung der vom Staate angestellten Polizei-Officianten auszuüben.

§. 54. Die Landgemeinden können für ihren Bezirk mit Genehmigung der Obrigkeit Plurordnungen (§§. 242 und 253 des Polizeistrafgesetzes) feststellen, auch sonst etwa nöthige Straf-

bestimmungen, bis zu 1 Thlr. einschließlich, gegen gemeinschädliche Handlungen oder Unterlassungen aufstellen.

§. 55. Auswärtige können wegen Uebertretung einer solchen Strafbestimmung, wenn letztere nicht schon in allgemeineren Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes liegt, nur dann zur Strafe gezogen werden, wenn nach Art der Kundmachung die Bekanntschaft mit derselben bei ihnen anzunehmen ist.

§. 56. Die Landgemeinden sind befugt, von den Uebertretern der im §. 54 bezeichneten Strafbestimmungen und der Strafbestimmungen in den §§. 73 bis 78, 229, 232, 235, 242 bis 249 des Polizeistrafgesetzes *) die verwirkten Geldbußen, sofern sie nicht

*) §. 73. Wer zur Leistung von Hoheitsdiensten (Landsolde, Kriegerfuhr, Gefangenwachen u. s. w.) oder Gemeindediensten verpflichtet, auf gehörige Verrichtung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, verwirkt Geldbuße, bei Spanndiensten bis zu sechszehn Gutedroschen, bei Handdiensten bis zu acht Gutedroschen. Vergl. §. 75.

§. 74. Wer den Dienst nicht gehörig leistet, wer zu spät zur Leistung erscheint oder zu früh sich entfernt, erleidet Geldbuße, bei Spanndiensten bis zu sechszehn Gutedroschen, bei Handdiensten bis zu acht Gutedroschen.

§. 75. Daneben sind in den Fällen der vorstehenden beiden §§. die versäumten Dienstarbeiten, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten der Säumigen zu beschaffen.

§. 76. Wer seiner Pflicht zur Instandhaltung öffentlicher Wege, Straßen, Deiche, Brücken, Schlagbäume und sonstiger Anlagen, zur Instandhaltung und Aufräumung von Wasserzügen u. s. w. in der dafür bestehenden oder besonders vorgeschriebenen Zeit und Weise nicht nachkommt, fällt in Geldbuße bis zu zwei Thalern und, ist Gefahr oder Schaden für Andere herbeigeführt, vorbehaltlich des Erfasses, in Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen.

§. 77. Wer seiner Pflicht zur Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze nicht oder nicht gehörig nachkommt, verwirkt Geldbuße bis zu zwölf Gutedroschen.

§. 78. In den Fällen der beiden vorigen §§. ist die Arbeit, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten des Pflichtigen zu beschaffen.

§. 229. Grenzüverrückung, unbefugtes Anpflügen, Angraben und sonstiges Aneignen fremden Grundeigenthums gegen Privatgrundstücke, Gemeinbeiten, Forsten, Wege oder Gewässer ist, sofern nicht der Art. 315 M. 5 des Criminalgesetzbuchs Platz greift, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu ahnden.

In leichteren Fällen tritt Geldbuße bis zu drei Thalern ein.

Außerdem ist der rechtmäßige Zustand auf Kosten des Uebertreters wieder herzustellen.

§. 232. Beschädigung durch Viehhütung ist ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens polizeilich zu bestrafen und zwar nach den Strafbestimmungen des §. 230.

Die Strafe findet auch Statt, wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit, namentlich dadurch herbeigeführt worden, daß nicht oder nicht gehörig gehütet ist. Bei Zumessung der Strafe ist auch auf die Zahl und Beschaffenheit des zum Schaden gegangenen Viehes zu sehen.

§. 235. Unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren, Viehtreiben, Pflugwenden auf fremdem Grundeigenthum, auf verbotenen Wegen oder an verbotenen Orten, so wie ähnliche, unbefugte Benutzung fremden Grundeigenthums ist, auch wenn die Strafe der Beschädigung (§. 230) nicht verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu einem Thaler zu ahnden.

über 1 Thaler betragen, und den Ersatz des verursachten Schadens bis zu 3 Thaler einschließlich einzufordern und sie deshalb auf frischer That zu pfänden.

§. 57. Größere Befugnisse, welche den Gemeinden etwa zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§. 58. Zur Einforderung der Geldbeträge und zur Pfändung sind nur die Gemeindebeamten und die dazu bestellten beeidigten Gemeindediener befugt.

Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied ist jedoch befugt, die auf eigenem oder erpachtetem Grund und Boden, so wie auf Gemeindegrundstücken bei frischer That betroffenen Uebertreter, sofern nicht genügende Sicherheit gestellt wird, dem Gemeindebeamten oder Gemeindediener zur Wahrnehmung der Befugnisse der Gemeinde zuzuführen, wenn dies unverweilt geschehen kann.

§. 59. Dem Gefändeten steht eine Beschwerde bei dem Amtsgerichte zu, in dessen Bezirke die Pfändung geschehen ist. Sie muß binnen acht Tagen erfolgen.

§. 60. Wird binnen dieser Frist die Beschwerde nicht erhoben und eine Bescheinigung darüber dem Gemeindebeamten nicht zugestellt, so ist die Gemeinde befugt, das Pfand zur Deckung der

§. 242. Entwendungen von Erzeugnissen der Gemeinheiten, als: Gras, Heide, Schilf, Holz an einzeln (nicht in Forsten, s. Forststrafgesetz) stehenden Bäumen, Sträuchern, ferner von Pflagen, Torf, Thon, Lehm, Steinen u. s. w., desgleichen von Viehdünger sind nach den Strafbestimmungen gegen sonstige Entwendungen (§§. 209, 210 und 212) zu ahnden.

Es kann jedoch auch außer dem Falle besonderer Veringfügigkeit (§. 12) Geldbuße erkannt werden.

§. 243. Beschädigungen von Gemeinheiten und dazu gehörenden Gegenständen fallen, sofern nicht Criminalstrafe verwirkt ist, unter die Bestimmungen der §. 230 und folgende.

§. 244. Wer Bienenstöcke unbefugt in Gemeinheiten, Moore oder Holzungen setzt, erleidet nach der Zahl der Stöcke Geldbuße bis zu drei Thalern.

§. 245. Wer, zu Gemeinheitsnutzungen befugt, diese Nutzungen, als: Viehhütung, Torf- und Pflagenstich, Heid- und Vultenhieb u. s. w., an verbotenen Orten, zu verbotener Zeit oder sonst auf verbotene Weise ausübt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§. 246. Wer mit dem eignen Vieh unbefugt fremdes auf die gemeine Weide treibt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern, zugumessen nach Zahl des Viehes und Dauer der Hütung.

Gleiche Strafe trifft den Eigenthümer des unbefugt aufgetriebenen Viehes, wenn er das Unerlaubte gekannt hat.

§. 247. Wer unerlaubterweise sonstige Gemeinheitsnutzungen, als Pflagenstich, Heidhieb oder Erzeugnisse solcher Nutzungen Unberechtigten überläßt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

Gleicher Buße verfällt, wer die unbefugte Nutzung vorgenommen hat, wenn er das Unerlaubte gekannt hat.

§. 248. Wer unbefugt Vieh ohne gehörige Sicherung hirtelos weiden oder durch untüchtige Hirten oder einzeln hüten läßt, verwirkt, auch wenn kein Schaden angerichtet ist (§. 232), Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 249. Gleiche Buße verwirkt, wer unbefugterweise die Weide im Felde ausübt, wenn sich noch Frucht im Felde befindet, welche dadurch Beschädigung ausgesetzt ist.

Estrafe und des Schadensersatzes öffentlich meistbietend zu verkaufen oder, wenn dasselbe etwa gegen Geldhinterlegung oder sonstige Sicherheit schon eingelöst sein sollte, die hiernach geeignete Einziehung vorzunehmen.

§. 61. Die durch freiwillige Einzahlung oder durch den Verkauf der Pfänder aufkommenden Strafgeelder fließen in die Gemeindecasse.

Der eingezogene Schadensersatz ist dem Beschädigten, ein etwaiger Ueberschuß aus dem Pfandverkauf dem Gepfändeten zuzustellen.

§. 62. Hat Pfändung nicht Statt gefunden und erfolgt die Zahlung der Strafe nicht etwa freiwillig, so steht der Gemeinde nur eine Anzeige zu.

§. 63. Die Staatsanwaltschaft hat darüber zu wachen, daß das öffentliche Interesse nicht verletzt wird. Ist daher wegen Uebertretung der in den §§. 54 und 56 bezeichneten Strafbestimmungen von der Gemeinde weder Pfändung noch Anzeige erfolgt, so ist die Staatsanwaltschaft befugt, die Sache an das Gericht zu bringen und letzteres darüber zu erkennen.

§. 64. Ist die Pfändung oder Strafeinziehung unbefugt geschehen, so ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft über Rückgabe des Pfandes oder der eingeforderten Strafgeelder das Geeignete vom Gerichte zu erkennen.

Auch sind geeigneten Falls die Gemeindebeamten oder der Gemeindediener in gerichtliche oder disciplinarische Strafe zu nehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 65. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. October d. J. in Kraft.

§. 66. Wo alsdann eine Amtsvertretung nach den darüber zu erlassenden näheren Bestimmungen noch nicht eingeführt ist, soll die Mitwirkung, welche dieser durch gegenwärtiges Gesetz beigelegt ist, vorerst durch eine ihr entsprechende Versammlung ausgeübt werden.

Diese kann, wenn sie nicht schon in genügender Weise besteht, durch eine Vereinigung der Gemeindevorsteher unter Berücksichtigung der verschiedenen Größe der Gemeinden gebildet werden.

§. 67. Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesessammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 4. Mai 1852.

(L. S) Georg Rex.

Schele. v. Brandis. Bacmeister.

Windthorst. Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem

Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 4. Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums
und des Ministeriums des Innern.

Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betr., vom 4. Mai 1852.

In Beziehung auf das Gesetz vom heutigen Tage, die Landgemeinden betreffend, bringen Wir den Landdrostereien und Obrigkeiten, unter Vorbehalt einer Aenderung und Ergänzung, welche nach Maßgabe der Erfahrung sich als nöthig ergibt, die Grundsätze zur Kenntniß, wonach bei der Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden zu verfahren ist.

I. Vereinigung von Gemeinden zu einer Samtgemeinde.

§. 1. Es ist dahin zu wirken, daß Landgemeinden, welche keine für die gehörige Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinden genügende Größe haben,

1) in Bezug auf Wohnrecht
und

2) in Bezug auf Armenlast oder, wenn dies von den Gemeinden nicht gewünscht wird, auf außerordentliche Armenlast (Kosten durch Unterhaltung von Irren, langwierige Krankheiten, Seuchen u. s. w. veranlaßt)

mit einander vereinigt werden (Samtgemeinde).

§. 2. Es ist hiebei von etwa schon bestehenden Verbindungen (Kirchspielsverband etc.) auszugehen.

§. 3. Die Vereinigung braucht sich nicht auf das Vermögen der einzelnen Gemeinden zu erstrecken.

Auch sind die besonderen Interessen der einzelnen Gemeinden, Domainen und Güter dabei in geeigneter Weise auszugleichen. (Vergl. §. 46 des Landesverfassungsgesetzes und §. 13 des Gesetzes vom 5. September 1848, Aenderungen der Landesverfassung betr.)

§. 4. Zunächst und bis auf weitere Bestimmung ist die fragliche Vereinigung im Wege gütlicher Verhandlung zu erstreben; vorbehaltlich der nöthigen Anordnung zur Ausführung der Bestimmung im §. 12 Abth. 2 des Gesetzes vom 5. September 1848 über den Anschluß größerer Güter an einen Verband von Gemeinden.

§. 5. Kommt eine Vereinigung zu einer Sammtgemeinde zu Stande, so ist ein Vorstand für dieselbe zu bestellen, an welchen die Behörden sich wenden können. Vergl. §. 21 des Gesetzes vom 5. September 1848.

Daneben verbleibt den einzelnen zur Sammtgemeinde vereinigten Gemeinden, Gütern, Domainen u. s. w. die Wahrnehmung ihrer besondern Angelegenheiten.

§. 6. Im Uebrigen ist das Verhältniß dieser einzelnen Bestandtheile gegen einander besonders festzustellen. Die getroffenen Bestimmungen sind in Urkunden (Statuten) zusammenzufassen.

Letztere bedürfen der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden.

§. 7. Das Statut muß ergeben ob und in wie weit die Verbindlichkeiten der Gemeinden (§. 16 u. f.) von der Sammtgemeinde oder von den einzelnen Bestandtheilen zu tragen sind.

§. 8. Auch muß dasselbe ergeben, ob und in wie weit die polizeilichen Befugnisse der Gemeinden (§. 52 u. f. des Gesetzes über Landgemeinden) etwa auf die Sammtgemeinde übergehen sollen.

§. 9. Uebrigens können auch ohne Einheit im Wohnrecht Verbände mehrerer Gemeinden für bestimmte Verhältnisse, namentlich für außerordentliche Armenlast (§. 1 No. 2) gebildet werden.

Bestehende Verbände dieser Art (Nebenanlage-, Börde-, Kirchspielsverbände u. s. w.) bleiben in der Regel bestehen.

Eine Auflösung oder eine Zertheilung derselben bedarf Unserer Genehmigung.

II. Rechte der Gemeinden.

§. 10. Die Gemeinden gelten als juristische Personen.

§. 11. Die Gemeinden haben, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, das Recht der eigenen Verwaltung ihres Vermögens, der Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der Wahl ihrer Beamten nach Maßgabe der Verfassung (§. 20 des Gesetzes vom 5. September 1848).

§. 12. Die Rechte der Gemeinden in Bezug auf ständische Wahlen richten sich nach besonderen Gesetzen.

§. 13. Gleiches gilt von der Mitwirkung der Gemeinden in Wohnrechts- und Gewerbesachen.

§. 14. Wo obrigkeitliche Genehmigung zu Bauten erforderlich ist, muß die Gemeinde oder deren Vorsteher vor der Ertheilung gehört werden.

§. 15. Die Gemeindeforsten und diejenigen Forsten von Genossenschaften, welche bisher als Gemeindeforsten von den Behörden behandelt worden, sind bis auf Weiteres nach den bisherigen Grundsätzen über die Einwirkung der Behörden zur Erhaltung des Bestandes auch ferner zu behandeln.

§. 16. Die Rechte der Gemeinden in Bezug auf Polizei und die Mitwirkung der Gemeindebeamten bei der Ausübung der Staatsanwaltschaft richten sich nach dem Gesetze über Landgemeinden und nach besonderen Bestimmungen.

Ist bei Sammtgemeinden u. s. w. zweifelhaft, inwiefern den einzelnen Gemeinden oder der Sammtgemeinde u. s. w. die polizeilichen Befugnisse zustehen, so ist dies durch die obere Verwaltungsbehörde näher zu ordnen.

III. Pflichten der Gemeinden.

§. 17. Aus den öffentlichen Verhältnissen der Landgemeinden entspringen folgende Pflichten:

Die Gemeinden müssen ihre Gemeindebeamten, so weit es hergebracht ist oder festgestellt wird (§§. 19 und 20 des Gesetzes über Landgemeinden), besolden oder entschädigen, auch die nöthigen Gemeindediener lohnen.

§. 18. Sie müssen für die nöthigen Räume zu Gemeinde- oder Ausschuß-Versammlungen, für die nöthigen Gemeindebücher, Geräthe, Ortschaftstafeln, Grenzmale u. s. w. sorgen.

§. 19. Den Gemeinden liegt, so weit Recht oder Gesetz es mit sich bringt, die Unterstützung der Armen in ihrem Bezirke ob. Sie haben die Bettelerei in ihrem Bezirke zu hindern und thunlichst dafür zu sorgen, daß die in der Gemeinde Wohnberechtigten auch außerhalb derselben nicht betteln.

§. 20. Sie müssen die nöthigen Anstalten gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und gegen Viehseuchen einrichten und erhalten.

§. 21. Sie müssen nach Maßgabe bestehender oder noch zu erlassender Bestimmungen die öffentlichen Wege und Brücken in dem Gemeindebezirke in den gehörigen Stand setzen und darin erhalten;

Flüsse und Bäche räumen, auch Deiche und Wasserzüge erhalten und nöthigenfalls anlegen,

so weit dieses Alles Gemeindefache ist.

§. 22. Die Gemeinden müssen dafür sorgen, daß die nöthigen Gemeinde-Feuerlöschanstalten vorhanden und im Stande sind.

§. 23. Sonstige aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinden entspringende Verbindlichkeiten richten sich nach Herkommen und Gesetz (z. B. Tumultgesetz vom 16. April 1848).*)

§. 24. Der örtliche Umfang jeder Gemeinde soll, wenn von Bethelligten oder von der Gemeinde darauf angetragen wird, festgestellt werden. Es ist hierbei dahin zu sehen, daß jede Gemeinde einen zusammenhängenden Gemeindebezirk erhalte.

Die etwa erforderliche Entscheidung ist von der obern Verwaltungsbehörde abzugeben.

Demnächst ist auf Anlegung von Gemeinde-Lagerbüchern Bedacht zu nehmen.

IV. Abstimmung in Gemeindefachen.

§. 25. Wenn in einer Gemeinde eine Stimmordnung gültig

*) Das s. g. Tumultgesetz ist durch das Gesetz v. 8. April 1857 wieder aufgehoben.

besteht, so bleibt es dabei, so lange nicht Aenderungen nach den folgenden Bestimmungen festgestellt werden.

Jeder in eine Gemeinde neu Eintretende, dem eine seinen Verhältnissen entsprechende Stelle in der bestehenden Stimmordnung angewiesen werden kann (§. 52 des Landesverfassungsgesetzes), muß letztere anerkennen, kann aber im entgegengesetzten Falle verlangen, daß die in den §§. 29 bis 45 aufgestellten Grundsätze über das Stimmrecht zur Anwendung kommen.

Gleiche Befugniß hat der neu Eintretende, wie jedes sonstige Gemeindeglied, wenn eine Stimmordnung nicht besteht.

Außerdem können Aenderungen der bestehenden Stimmordnung durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung der obern Verwaltungsbehörde festgestellt werden.

Anträge auf Aenderung der Stimmordnung sind bei dem Gemeindevorstande anzubringen. Dieser hat darüber einen Beschluß der Gemeinde zu veranlassen.

§. 26. Ist eine Stimmordnung nur vorläufig eingeführt, so ist von den Behörden eine endschäftliche Feststellung derselben, daher zunächst ein Beschluß der Gemeinde herbeizuführen.

§. 27. Wer sich durch einen Gemeindebeschluß wegen des Stimmrechts verletzt erachtet, kann sich mit seiner Beschwerde an die Obrigkeit wenden, welche Entscheidung der obern Verwaltungsbehörde einzuholen hat.

§. 28. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nach den Grundsätzen der §§. 29 bis 45 abzugeben.

Soll eine Aufhebung oder Aenderung des Gemeindebeschlusses erfolgen, so muß die Amtsvertretung gehört werden. Vergl. §. 66 des Gesetzes über Landgemeinden.

§. 29. Als stimmberechtigt gelten:

1) Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen (vergl. §. 33);

2) alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt sind, und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie
a. unbescholten und
b. selbstständig

sind.

Wegen der Ausmärker ist der §. 49 des Gesetzes über Landgemeinden zu vergleichen.

§. 30. Als Bescholtenen gelten diejenigen, welche wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft oder zur Untersuchung gezogen sind, ohne freigesprochen zu sein.

Zweifel über die entehrende Beschaffenheit sind von der Amtsvertretung zu entscheiden.

Außerdem können Personen, welche

durch unsittliche Handlungen sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder wegen eines peinlichen, wenn auch nicht entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen und nicht freigesprochen sind, auf Antrag der Gemeinde durch Ausspruch der Amtsvertretung ihres Stimmrechts verlustig erklärt werden.

Solchen Personen, so wie den Bescholteneu kann auf Antrag der Gemeinde durch Ausspruch der Amtsvertretung das Stimmrecht wieder verliehen werden.

§. 31. Als unselbstständig gelten:

- 1) Minderjährige,
- 2) diejenigen, welche unter Curatel stehen,
- 3) diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen,
- 4) diejenigen, welche in Concurſ befangen sind,
- 5) diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre vor der Abstimmung erhalten haben,
- 6) diejenigen, welche überhaupt nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Genuſſe der politischen Rechte sich befinden.

§. 32. Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, daß das Gemeindeglied zu den Gemeindelasten, sofern solche vorkommen, beiträgt und mit seinen Beiträgen dazu nicht im Rückstande ist.

Die näheren Bestimmungen hierüber können in den einzelnen Gemeinden durch Gemeindebeschluss getroffen werden.

§. 33. Die persönliche Ausübung des Stimmrechts ist auch bei dem auf Grundbesitz beruhenden Stimmrechte (§. 29 Nr. 1) durch Unbescholtenheit bedingt.

Unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehende Personen, welche vermöge Grundbesitzes Stimmrecht haben, sind hinsichtlich dieses Stimmrechts durch den Vater, Vormund oder Curator zu vertreten.

Bei den unter Interimswirtschaft stehenden Höfen haben die Interimswirthe das Stimmrecht zu üben.

§. 34. Als Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechts sind nur zulässig:

- 1) Personen, die für sich Stimmrecht in der Gemeinde haben;
- 2) die Pächter oder Verwalter (Administratoren) der betreffenden Güter, sofern sie unbescholten und selbstständig sind.

Verwalter sind jedoch zulässig, auch wenn sie in Kost und Lohn stehen.

Durch Gemeindebeschluss kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen Verwandte auch ohne die Eigenschaften unter 1 und 2 als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen.

Stellbesitzer und stellbesitzende Witwen sind berechtigt, sich durch volljährige Söhne, auch wenn diese in Kost und Lohn oder unter väterlicher Gewalt stehen, vertreten zu lassen.

Unbescholtenheit der Vertreter wird auch in diesen Fällen vorausgesetzt.

Jeder Bevollmächtigte kann in der Regel nur einen Abwesenden vertreten.

§. 35. Das Stimmrecht der Nichtanwässigen (§. 29 No. 2) kann nur in so weit durch Bevollmächtigte ausgeübt werden, als es durch die Bestimmungen im §. 40 erforderlich wird.

§. 36. Die Stimmberechtigten zerfallen in vier Classen.

1) Vierfaches Stimmrecht haben:

- a. Grundbesitzer, deren Grundbesitz das Maß der gewöhnlichen Ackerhöfe erheblich übersteigt, so daß davon nach Verschiedenheit der Gegenden mindestens 30 bis 50 fl Grundsteuer gezahlt werden;
- b. Gewerbetreibende, welche mindestens in der sechsten Classe zur Personensteuer steuern.

2) Dreifaches Stimmrecht haben:

- a. Besitzer von Ackerhöfen, zu deren Bewirthschaftung wenigstens zwei Pferde oder eine entsprechende Zahl Zugochsen gehalten werden muß;
- b. Hausbesitzer, welche einen, den bezeichneten Ackerhöfen entsprechenden Grundbesitz inne haben;
- c. Personen, welche wenigstens in der achten Classe zur Personensteuer steuern.

3) Doppeltes Stimmrecht haben:

- a. Hof- oder Hausbesitzer ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Grundbesitzes, und
- b. Personen, die in der neunten oder zehnten Classe zur Personensteuer steuern.

4) Einfaches Stimmrecht haben alle übrigen stimmberechtigten Gemeindeglieder.

An- oder Abbauer, deren Grundeigenthum nicht über einen Morgen hinausgeht und deren Häuser zur untersten Classe der Häusersteuer beschrieben sind, können statt in die dritte in die vierte Classe gesetzt werden. Vergl. §. 38.

§. 37. Hinsichtlich der Eigenschaften, welche zu den höheren Stimmrechts-Classen berechtigen, wird vorausgesetzt: bei der Grund- und Häusersteuer, daß der Grundbesitz in der Gemeinde belegen, bei der persönlichen Steuer, daß sie in der Gemeinde beschrieben ist.

§. 38. Wo die Classeneintheilung des §. 36 oder die Grundsätze derselben örtlichen Verhältnissen nicht entsprechen, können die oberen Verwaltungsbehörden weniger Classen des Stimmrechts und andere Grundsätze für die Classeneintheilung bestimmen.

Vergl. §. 28 Abs. 2.

§. 39. Der Besitz mehrer Güter, Höfe oder für sich bestehender Wohnhäuser in der Gemeinde berechtigt höchstens zu dem Stimmrechte der ersten Classe, dessen Bedingungen vorausgesetzt.

Den Besitzern größerer Güter oder Höfe und den Besitzern mehrer Güter oder Höfe ist aber ein größeres Stimmrecht als das

der ersten Classe, jedoch nicht über $\frac{1}{2}$ der vorhandenen Stimmen hinaus, dann beizulegen, wenn sie $\frac{1}{3}$ oder mehr zu den Gemeindefasten beitragen.

§. 40. Die Mitglieder der dritten und vierten Classe zusammengenommen sollen in der Gemeindeversammlung nicht mehr Stimmen führen, als in der ersten und zweiten Classe zusammen vorhanden sind, und die Mitglieder der vierten Classe nicht mehr als in der dritten vorhanden sind.

Wo darnach die Mitglieder der beiden unteren Classen nicht sämmtlich persönlich stimmen dürfen, haben sie aus ihrer Mitte so viele als nach dem Vorstehenden zulässig sind, zur Ausübung des Stimmrechts, durch Wahl oder Loos im Voraus zu bestimmen.

§. 41. Wegen der Vertretung der Stimmberechtigten im Gemeindeausschusse sind die §§. 53 und 54 zu vergleichen.

§. 42. Bei Sammtgemeinden muß besonders festgestellt werden, ob durch die Sammtgemeinde abgestimmt werden oder den einzelnen Bestandtheilen eine Stimme zustehen soll. Das Stimmengewicht der einzelnen Bestandtheile ist alsdann nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses zu den gemeinschaftlichen Lasten oder zu den gesammten directen Landessteuern zu regeln.

§. 43. In jeder Gemeinde muß ein, nöthigenfalls obrigkeitlich zu beglaubigendes Verzeichniß der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe des Umfangs des Stimmrechts vorhanden sein und geeigneten Orts zu jedes Gemeindemitgliedes Einsicht offen liegen.

§. 44. Auf Angelegenheiten, für welche besondere Bestimmungen über das Stimmrecht bestehen (Wahlen zur Ständeversammlung, Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen, Ent- und Bewässerungen), beziehen sich vorstehende Regeln nicht.

§. 45. Ueber Rechte einzelner Mitglieder oder einzelner Classen von Mitgliedern kann durch Gemeindeabstimmung nicht bestimmt werden.

Vergl. §. 34 des Gesetzes über Landgemeinden.

V. Gemeindeversammlung. Gemeindeausschuß.

§. 46. Die Gemeindeversammlung (§. 25 des Gesetzes über Landgem.) oder statt derselben der Gemeindeausschuß (§. 37 des Gef.) hat die Verwaltung des Vorstehers zu überwachen und in wichtigeren Gemeindeangelegenheiten die Beschlüsse zu fassen.

§. 47. Ein Gemeindeausschuß (§. 37 des Gesetzes über Landgem.) ist in den Gemeinden zu bilden, wo mehr als zwanzig stimmberechtigte Gemeindemitglieder der ersten und zweiten Classe vorhanden sind.

Die Errichtung desselben kann jedoch, wenn die Gemeinde es wünscht, unterbleiben.

Andererseits kann auch kleineren Gemeinden die Errichtung eines Ausschusses gestattet werden.

Die Zulassung beider Ausnahmen bedarf der Genehmigung der obern Verwaltungsbehörde.

§. 48. Wo ein Ausschuß vorhanden ist, vertritt dieser die Stelle der Gemeindeversammlung in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme

- 1) der Wahl der Gemeindebeamten, und
- 2) der Wahl der Ausschußmitglieder.

In den größeren Gemeinden kann die Wahl der Gemeindebeamten durch den Ausschuß erfolgen.

§. 49. Zur Wahl der Ausschußmitglieder kann die Gemeinde, wo es den Verhältnissen angemessen erscheint, in Wahlbezirke getheilt werden, deren jeder eine angemessene Zahl für sich wählt.

§. 50. Die Ausschußmitglieder haben nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung, nicht nach Aufträgen, zu stimmen und zu handeln.

§. 51. Zu den Verhandlungen des Ausschusses können Zuhörer zugelassen werden. Die oberen Verwaltungsbehörden sind jedoch befugt, das Gegentheil anzuordnen.

Auch kann der Ausschuß in jedem einzelnen Falle die Oeffentlichkeit ausschließen.

Werden Zuhörer zugelassen, so sind sie den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen. Wird hiergegen gefehlt und die verletzte Ordnung auf Erinnerung des Vorsitzenden nicht unverzüglich hergestellt, so hat derselbe die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

§. 52. Der Ausschuß soll mindestens acht und höchstens vier und zwanzig Mitglieder zählen.

§. 53. Die Ausschußmitglieder werden in der Regel in zwei Abtheilungen gewählt, nämlich:

- 1) von der ersten Stimmrechtsklasse in Gemeinschaft mit der zweiten,
- 2) von der dritten Classe in Gemeinschaft mit der vierten.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Zahl der vorhandenen Stimmen, doch kann die zweite Abtheilung nie mehr wählen als die erste.

Für den Fall der zeitigen Behinderung oder des Ausscheidens eines Ausschußmitgliedes ist in der Regel im Voraus ein Stellvertreter zu wählen.

§. 54. Sind vier Classen des Stimmrechts nicht vorhanden, so sind andere den Verhältnissen entsprechende Bestimmungen über die Wahl der Ausschüsse nach Verhandlung mit der Gemeinde zu treffen.

§. 55. Die Ausschußmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Sie sind auf drei Jahre zu wählen.

§. 56. Von den Ausschußmitgliedern tritt (vorbehältlich der nöthigen Abweichungen, wo die Zahl in drei nicht aufgeht) in jedem Jahre Ein Drittel aus.

Die Reihenfolge des Austritts wird in jeder der beiden Abtheilungen, wo diese vorhanden sind (§. 53), besonders, nach dem Dienstalder und, wo dieses nicht entscheidet, durch das Loos bestimmt.

§. 57. Vor Verweigerung der Bestätigung von Gemeinde-

oder Ausschlußbeschlüssen (§. 26 des Ges. über Landgem.) ist, mit Ausnahme eiliger Fälle, die Amtsvertretung zu hören.

§. 58. Zur Ertheilung der Bestätigung ist zuständig:

- 1) in den Fällen No. 1, 2, 7, 8 des angeführten §. die obere Verwaltungsbehörde,
- 2) in den Fällen No. 3 und 9 die Obrigkeit,
- 3) in den Fällen No. 4, 5, 6, bei einem Capitalwerthe des Gegenstandes bis zu einschließlich 100 ₰ die Obrigkeit, bei einem höheren die obere Verwaltungsbehörde.

VI. Dienstführung der Gemeindebeamte.

§. 59. Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten (Ges. über Landgem. §. 3) sind auf sechs Jahre zu wählen.

§. 60. Sind mehrere Vorsteher oder Beigeordnete bestellt, so sind ihre Geschäfte, so weit nöthig, näher zu bestimmen.

§. 61. Der Vorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. (Vergl. §. 18 des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848.)

An diesen sind zunächst alle Anforderungen und Auflagen in Gemeindefachen zu richten.

§. 62. Der Vorsteher hat die Ordnung in der Gemeinde zu handhaben und die den Gemeinden zugestandene Polizei auszuüben. (Vergl. §. 52 des Ges. über Landgem.)

§. 63. Er hat in der durch das Gesetz bestimmten oder noch zu bestimmenden Weise bei der Beschreibung und Beitreibung der Landessteuer, so wie bei der Militäraushebung und Bequartierung mitzuwirken.

Auch hat er das Nöthige wegen der aus der Gemeinde erfolgenden Hoheitsdienste, namentlich wegen der Kriegerfuhren, so wie wegen etwaiger sonstiger Leistungen an das Militair zu besorgen.

§. 64. Der Vorsteher hat die Gemeinde- oder Ausschußversammlungen in den geeigneten Fällen zu berufen. Er hat die Verhandlungen darin zu leiten, bei den Beschlüssen mitzustimmen und diese in ein Protocollbuch zu tragen oder tragen zu lassen und durch Namensunterschrift zu beglaubigen.

§. 65. Er hat mit dem oder den Beigeordneten die Urkunden der Gemeinde zu vollziehen. (Vergl. §. 36 des Ges. über Landgem.)

§. 66. Er hat die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften und sonstigen Gegenständen aufzubewahren.

§. 67. Der Vorsteher kann auch solche Gemeindeangelegenheiten, in welchen er allein zu handeln befugt ist, an die Gemeindeversammlung oder den Ausschuß bringen. Alsdann ist nach dem Beschlusse der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu verfahren.

Auf die in §§. 62 und 63 bezeichneten Angelegenheiten beziehen sich diese Bestimmungen nicht.

§. 68. In wichtigen oder zweifelhaften Fällen, welche sich gleichwohl zur Verhandlung in der Gemeindeversammlung oder im

Ausschüsse nicht eignen, haben die Gemeindebeamten (§. 59) unter einander oder mit dem dazu zu bestimmenden Mitgliede der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses Rath zu pflegen.

VII. Insbesondere Rechnungsführung.

§. 69. Dem Vorsteher liegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste nach Maßgabe des bestehenden Fußes, so wie die Führung der Gemeinderrechnung ob.

§. 70. Wo ein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, hat der Vorsteher die nächste Aufsicht auf dessen Dienstführung.

§. 71. Die Rechnungsablage muß schriftlich geschehen; ausnahmsweise kann in kleineren Gemeinden, wenn die Gemeinde es wünscht, die Rechnung mündlich abgelegt werden. In diesem Falle muß das Wesentliche darüber in das Protocollbuch der Gemeinde (§. 64) eingetragen werden.

§. 72. Die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß hat über die etwaige Anstellung eines besondern Rechnungsführers (§. 4 des Ges. über Landgem.), so wie eventuell über die Sicherheitsleistung desselben zu beschließen.

§. 73. Ausgaben, die hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder des Maßes nicht feststehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses nicht gemacht werden.

Solcher Bewilligung bedürfen auch Erlasse an Aufkünften vom Gemeindevermögen und Beiträgen zu Gemeindelasten.

§. 74. Bei erheblicheren Aufkünften von dem Gemeindevermögen oder erheblicheren Ausgaben kann die Aufstellung eines Voranschlages angeordnet werden, welcher von der Gemeindeversammlung oder dem Ausschusse festzustellen ist.

Der Voranschlag muß dann eine Zeitlang zu eines jeden Betheiligten Einsicht geeigneten Orts ausgelegt werden.

Gleiches gilt von den Hebelisten.

§. 75. Zur Prüfung der schriftlichen Rechnungen sind einzelne Mitglieder der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses besonders zu wählen.

Die Rechnung muß mit den gestellten Erinnerungen eine Zeitlang zu eines jedes Betheiligten Einsicht ausgelegt werden.

§. 76. Wo schriftliche Rechnungsablage Statt findet, sind der Obrigkeit Abschriften der Rechnungen zuzustellen.

Die Obrigkeit kann die Vorlegung der vollständigen Rechnungen und der Belege verlangen.

§. 77. Ergeben sich aus den Abschriften der Rechnungen Verstöße gegen §. 26 des Gesetzes über Landgemeinden, so hat die Obrigkeit von Amtswegen einzuschreiten.

§. 78. Wenn die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß darauf anträgt, sind der Obrigkeit allemal die vollständigen Rechnungen mit den Belegen vorzulegen und dieser hat sie dann der Prüfung zu unterziehen.

VIII. Gemeindelasten.

§. 79. Die Herbeiziehung der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten geschieht, bis ein anderer Beitragfuß festgestellt ist, nach dem herkömmlichen oder sonst gültig bestehenden Fuße.

§. 80. Anträge auf Abänderung des bestehenden Fußes sind zunächst bei dem Vorsteher zu stellen.

Dieser hat die Beschlußnahme der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu veranlassen.

§. 81. Ist ein Beitragfuß, welcher für den Fall maßgebend ist, nicht vorhanden, oder ist eine Abänderung desselben in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 5. September 1848 beantragt, so hat die Gemeindeversammlung oder der Ausschuss darüber zu beschließen.

§. 82. Die nach §. 17 des Gesetzes vom 5. September 1848 erforderliche Bestätigung der oberen Verwaltungsbehörden zu Beschlüssen über Einführung neuer und Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen (§. 26 des Gesetzes über Landgemeinden) ist in der Regel zu ertheilen, wenn

- 1) die Fassung deutlich ist,
- 2) die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl durch den Beschluß nicht verletzt werden,
- 3) keine auffallende Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit in den Beschlüssen vorliegt. (Vergl. §. 57 und 58.)

Im Zweifel sind die Gemeindebeschlüsse aufrecht zu erhalten.

§. 83. Wird die Bestätigung verweigert, so hat die Gemeinde anderweit zu beschließen.

§. 84. Muß auch dem anderweiten Beschlusse die Bestätigung versagt werden, so hat die obere Verwaltungsbehörde das Beitragsverhältniß nach Anhörung der Amtsvertretung festzustellen.

§. 85. Bei solcher Feststellung und bei der Entscheidung von Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse wegen des Beitragsverhältnisses zu den Lasten sind alle regelmäßig wiederkehrenden Lasten in Rechnung zu ziehen, wobei Dienste nach ihrem Werthe zu Gelde gesetzt werden können.

Sodann ist in der Regel das Beitragsverhältniß zu den gesamten directen Landessteuern — zur Grund- und Häusersteuer, so weit sie von dem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigenthum zu entrichten ist, zu den persönlichen Steuern, so weit sie in der Gemeinde beschrieben sind — als Beitragfuß auch für die Gemeindeabgaben oder Leistungen anzunehmen.

Besondere Umstände, namentlich vorzügliche Betheiligung bestimmter Mitglieder oder Classen von Mitgliedern an den Zwecken der Last können Abweichungen von jenem Beitragfuß begründen.

§. 86. Neue Consumtions- und Gewerksabgaben sind in der Regel nicht zuzulassen.

Abgaben von Schenkwerthschaften und öffentlichen Tanzgesellschaften bleiben zulässig.

§. 87. Einzugsgelder sind nur da neu zuzulassen, wo ein Gemeindevermögen vorhanden ist, welches den Eintretenden durch unmittelbare Nutzung oder durch Verwendung der Einkünfte zu Gemeindefasten, die sonst durch Beiträge gedeckt werden müßten, zu Gute kommt.

§. 88. Fremde können nach sechsmonatlichem Aufenthalte in der Gemeinde zu den persönlichen Gemeindefasten gleich den wohnberechtigten Einwohnern herangezogen werden.

Ausgenommen davon bleiben jedoch

die im Dienste befindlichen und vermöge desselben im Gemeindegebiete sich aufhaltenden Militärpersonen, diejenigen, welche sich zum Besuche einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge im Gemeindegebiete aufhalten, so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines Andern stehen.

§. 89. Die Beitreibung der Gemeindeabgaben (§. 51 des Gesetzes über Landgemeinden) geschieht mittelst Auspändung und öffentlich meistbietenden Verkaufs der ausgepfändeten Gegenstände.

Der Auspändung muß eine Anmahnung unter Androhung der Auspändung mit Frist von mindestens einer Woche vorausgehen.

§. 90. Hinsichtlich der Wahl der Gegenstände bei der Auspändung ist der §. 551 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850 maßgebend.*)

§. 91. Zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände darf erst 14 Tage nach geschעהner Auspändung geschritten werden, und es steht bis zum Ablaufe dieser Frist dem Ausgepfändeten die Beschwerde bei der Obrigkeit zu.

*) §. 551. Die nothwendigen Kleidungsstücke des Schuldners, seines Ehegatten und seiner bei ihm wohnenden Kinder, die nothdürftigen Betten, bei Kranken und Wäscherinnen das ihnen nothwendige Leinen und was ihnen sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist, so wie Vorräthe der nothwendigsten Lebensmittel, insofern diese den Lebensbedarf des Schuldners und seiner Familie auf vier Wochen nicht übersteigen, sind von aller Pfändung ausgenommen.

Nur in Ermangelung anderer Vermögensgegenstände ist das, womit der Schuldner sich seinen Lebensunterhalt verdienen muß, anzugreifen, als bei Landbebauern das Ackergeräth, das zur Wirthschaft unentbehrliche Vieh, das für dieses bis zur nächsten Ernte nöthige Futter, imgleichen das erforderliche Saatkorn, bei anderen Schuldnern das zur Betreibung ihres Berufes, nothwendige Handwerkszeug, Bücher der Gelehrten u. s. w., endlich aber auch bei allen Schuldnern das nöthige Hausgeräth.

Ueberhaupt sind immer die dem Schuldner entbehrlichsten Sachen zu wählen, und es ist ihm gestattet, solche dem Gerichtsvoigte zu bezeichnen.

Gegenstände, die von dritten Personen in Anspruch genommen werden, oder die der Schuldner als ihm nicht eigenthümlich oder veräußerlich, bezeichnet, sind, so lange als andere Sachen hinreichend sich vorfinden, zu übergehen, und ist im letzteren Falle von deren etwaiger Pfändung der benannte fremde Berechtigte durch abschriftliche Zustimmung des Pfändungsprotocolls in Kenntniß zu setzen.

Ist jedoch der Schuldner der Vertreter des benannten dritten Eigenthümers (als Ehemann, Vater u. s. w.) so bedarf es einer solchen besonderen abschriftlichen Zustimmung des Pfändungsprotocolls nicht.

§. 92. Diese hat zu untersuchen, ob die Forderung der Gemeinde an sich begründet und fällig ist, und ob das Einziehungsverfahren den vorstehenden Bestimmungen entspricht.

Ergeben sich hierunter Mängel, so ist die Auspändung für unzulässig zu erklären, bez. die Rückgabe der genommenen Pfänder zu verfügen.

Ist die Beschwerde in den angegebenen Beziehungen unbegründet, so ist sie zurückzuweisen.

Der Rechtsweg, sofern er übrigens zulässig ist, namentlich wenn Zahlung der Abgabe behauptet wird, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

IX. Anwendung der Bestimmungen für Landgemeinden auf Städte und Flecken.

(§. 2 des Gesetzes über Landgemeinden.)

§. 93. Bei der Anwendung des Gesetzes über Landgemeinden und dieses Ausschreibens auf die bisher mit städtischer Verfassung versehenen Gemeinden (Städte, Vorstädte, Flecken zc.), für welche die Städteordnung nach §. 4 derselben nicht in Anwendung treten wird, sind die Eigenthümlichkeiten dieser Gemeinden zu berücksichtigen.

§. 94. Insbesondere kann die Wahl und Dienstzeit des Vorstandes, die Bildung des Gemeindeausschusses, die Stellung desselben zum Vorstande, die Fassung von Gemeindebeschlüssen und das Stimmrecht nach Maßgabe der Städteordnung geregelt, auch die Befoldung desselben nach anderen Grundsätzen als die der Landgemeindebeamten bestimmt werden.

Auch können die Grundsätze der Städteordnung über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts zur Anwendung kommen.

§. 95. Derartige Abweichungen von den Vorschriften für die Landgemeinden bedürfen, nach vorgängiger Verhandlung mit den Vertretern der betreffenden Gemeinden, Unserer Genehmigung.

Die abweichenden Bestimmungen sind in einem Statute festzustellen.

§. 96. Bis auf Unsere weitere Bestimmungen bleibt es bei der in diesen Gemeinden bestehenden Verfassung.

X. Schlußbestimmungen.

§. 97. Die gegenwärtig im Dienst befindlichen Gemeindebeamten bleiben einstweilen im Dienst, doch sollen Gemeindebeamten, welche, vom Tage ihrer letzten Bestellung angerechnet, sechs Jahre im Dienst gewesen sind, zur Niederlegung desselben nach vorangegangener dreimonatigen Anzeige bei der Obrigkeit befugt sein.

§. 98. Bei eintretender Erledigung von Gemeindeämtern muß die Wiederbesetzung nach den neuen Grundsätzen geschehen.

§. 99. Hinsichtlich der mit Einnahmen versehenen lebenslänglich verliehenen oder erblichen Gemeindeämter bleibt nähere Bestimmung im einzelnen Falle vorbehalten.

Indem Wir den königlichen Landdrosteien, der königlichen Berghauptmannschaft und den Obrigkeiten obige Grundsätze mit-

theilen, bemerken Wir, daß dieselben erst mit dem 1. October d. J. — dem Zeitpunkte, mit welchem das Gesetz über Landgemeinden in Kraft tritt — vollständig in Wirksamkeit werden treten können, daß aber die nöthigen Vorbereitungen und Einleitungen darnach nicht aufzuhalten sein werden.

Sodann geben Wir denselben über die Anwendung der Vorschriften dieses Ausschreibens und des Gesetzes über die Landgemeinden vom heutigen Tage Folgendes zu erkennen:

Die königliche Regierung ist nach ihrem Schreiben an die Ständeversammlung vom 1. Februar 1849, mit welchem Grundzüge zur Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden mitgetheilt worden sind, von der Ansicht ausgegangen, daß eine Regelung der Landgemeinden durch Gesetzgebung sich zur Zeit noch nicht empfehle. Gerade bei Gesetzen in Gemeindesachen, wo Alles darauf ankomme, den Gemeinssinn zu wecken und zu heben, sei genaue Kenntniß des Bestehenden und der Wünsche der Betheiligten nothwendig; Bestimmungen, welche nicht hieran sich angeschlossen, könnten leicht die Theilnahme an dem Gemeindewesen, statt sie zu stärken, schwächen.

Dieser Ansicht ist die Ständeversammlung laut der Erwiederung vom 18. Junius 1850 völlig beigetreten. Sie hat ausgesprochen: es könne, um einen Uebergang zur Gesetzgebung zu machen, zunächst nur auf allgemeine Grundsätze ankommen, nach welchen die Verhältnisse, so weit nöthig, im Wege der Verwaltung vorläufig zu ordnen seien, sie habe die ihr vorgelegten Grundzüge nach dem Gesichtspuncte einer Instruction für die Verwaltungsbehörden behandelt, deren große Dehnbarkeit auch möglichst große Schonung der bestehenden Verhältnisse und Wünsche offen lasse.

Nur einzelne Grundsätze sind zur sofortigen gesetzlichen Aufstellung empfohlen, weil sie ihrer Beschaffenheit nach sonst nicht zur gebührenden Geltung gelangen können.

Seine Majestät der König haben diese Grundsätze durch das erwähnte Gesetz zu verkündigen geruht.

Dieses Gesetz wird in dem Raume, welchen dasselbe*gestaltender Thätigkeit läßt, durch solche auszufüllen, übrigens aber selbstredend gleich anderen Gesetzen zu befolgen sein.

Die Vorschriften, in diesem Ausschreiben enthalten, haben dagegen eine wesentlich andere Bedeutung. Sie sind Grundsätze für vorläufige Regelung des Gemeindewesens im Verwaltungswege. Sie machen daher keinen Anspruch auf unbedingte Durchführung gegen solche Verhältnisse der Gemeinden, welche ohne entschiedenen Nachtheil nicht zerstört werden dürfen.

Abweichungen von den aufgestellten Grundsätzen, welche nicht schon durch die dabei ausgesprochenen Vorbehalte in die Hand der königlichen Landdrosteien oder der Obrigkeiten gelegt sind, bedürfen jedoch Unserer Genehmigung.

Die Verhandlung nach Maßgabe der Grundsätze mit den

Gemeinden wird am sichersten darlegen: was außer dem schon im Gesetze festgestellten noch durch Gesetz zu ordnen ist und in welcher Gestalt.

Gleichwie bisher Vieles nach Verschiedenheit der Landestheile sich verschieden entwickelt hat, wird auch künftig solche verschiedene Entwicklung nicht gewaltsam zu hemmen sein. In den Marschen, welche von Alters her an eigene Ordnung ihrer Angelegenheiten gewöhnt sind, wird auch künftig das Gemeindewesen ein Anderes sein, als in den dünn bevölkerten Haid- und Moorgegenden; in dem dicht bevölkerten Süden mit großen Dörfern und kleinen Kirchspielen ein Anderes, als im dünn bevölkerten Norden mit kleinen Dörfern und großen Kirchspielen.

Eine solche provinziell verschiedene Entwicklung ist, wenn sie durch innere Verschiedenheit der Zustände geboten ist, nicht als ein Uebel anzusehen. Sie ist vielmehr, als die naturgemäße, die einzig richtige und erspriessliche. Die anzustrebende Heranbildung der Gemeinden zu tüchtiger eigener Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird auf solchem Wege, wenn auch in verschiedener Gestalt und in verschiedenem Maße am sichersten allmählig erreicht.

Hieran knüpfen Wir die Bemerkung, daß die Ständeversammlung den Wunsch bezeugt hat: es möge an den bestehenden Verhältnissen der Gesamtvertretung in den einzelnen Bremenschen Marschen durch die Regelung der Landgemeinden nichts geändert werden. Dies liegt völlig in den Verhältnissen, wird daher zu beachten sein.

Nach dieser Hinleitung auf die richtige allgemeine Anschauung des Gegenstandes bemerken Wir zu einzelnen Theilen des Gesetzes und des Ausschreibens noch Folgendes:

1. Von vorzüglicher Wichtigkeit sind die Grundsätze Abschnitt I. des Ausschreibens über die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Samtgemeinde.

Kleine Gemeinden, wie sie im Königreiche namentlich in seinem nördlichen Theile häufig sind, können den Ansprüchen, welche an die Gemeinden zu machen sind, oft nicht genügen. Sie sind als Wohnrechtskreise zu eng, beschränkt und hemmen daher oft die freie Erwerbsthätigkeit, wo sie vom Wechsel des Wohnorts abhängt. Sie sind in manchen Fällen unvermögend, die Pflicht, welche das sittliche und bürgerliche Gesetz den Gemeinden gegen ihre Armen auferlegt, zu erfüllen.

Letzteres gilt namentlich von der außerordentlichen Armenlast, welche durch Unterhalt von Irren, durch Seuchen u. s. w. verursacht werden kann.

Dadurch rechtfertigt sich vollkommen der Grundsatz: daß auf Vereinigung der kleinen Gemeinden in Bezug auf Wohnrecht und auf Armenlast, wenigstens auf außerordentliche Armenlast, hinzuwirken sei.

Ein Zwang zur Bildung einer Samtgemeinde ist vorerst ausgeschlossen und hat noch mehr als schon bei der Verhandlung zwischen Regierung und Ständen beabsichtigt war, zurückgedrängt

werden müssen, weil er an die Mitwirkung der umgestalteten Provinzialstände geknüpft war, diese aber noch Anstand findet.

Trotzdem wird die fragliche Vereinigung da, wo sie Bedürfniß ist, von den Behörden mit Ernst und Umsicht zu erstreben sein. Es wird sich erst nach einer gründlich eingehenden Verhandlung mit den Gemeinden zeigen, ob und in welchem Maße ein Gesetz nöthig sei.

Anhaltssätze für die Verwaltungsthätigkeit sind gegeben; hervorzuheben ist nur der des §. 2, wornach von etwa schon bestehenden Verbindungen ausgegangen werden soll.

Solche Verbindungen, loser oder fester, bestehen bekanntlich vielfach von Alters her. In einigen Gegenden des Königreichs, namentlich in den nördlichen und westlichen, wird der Kirchspielsverband einen Anhalt bieten.

Dieses gilt besonders von dem zum Landdrosteibezirke Osnabrück vereinigten westphälischen Landestheile.

Wo bestehende Verbindungen keinen Anhalt geben, wird auf Größe, Belegenheit, Gleichartigkeit, Wechselverkehr u. s. w. zu sehen sein.

Auch kann die geschehene Bildung eines Kreises für die Wahl eines Wahlmannes zur zweiten Cammer der Ständeversammlung einen Anhalt bieten.

Der §. 5 bestimmt, daß wenn die Bildung einer Samtgemeinde zu Stande kommt, ein Vorstand für dieselbe zu bestellen sei. Dieser wird regelmäßig aus mehreren Personen bestehen müssen. Auch werden die größeren Güter, welche einer einzelnen Gemeinde nicht angeschlossen werden, darin auf geeignete Weise vertreten sein müssen.

Mit der Bildung der Samtgemeinde, zu deren Wesen die Einheit im Wohnrechte gehört, steht in nahem Zusammenhange die Bildung von Verbänden mehrerer Gemeinden für bestimmte Zwecke, namentlich für Armenlast, ohne Einheit im Wohnrecht.

Nach §. 9 sollen solche Verbände neu gebildet werden können und die vorhandenen in der Regel bestehen bleiben.

Hier ist wieder das Kirchspiel wichtig. In den oben bezeichneten Landestheilen wird dasselbe, wenn es nicht zu einer Samtgemeinde erhoben werden kann, zu einem Verbands für gewöhnliche oder außerordentliche Armenlast sich eignen, daher, soweit es nicht schon geschehen, hierzu zu bestimmen sein.

Ferner kommen hier die s. g. Nebenanlage-Verbände in Betracht. Wir bemerken darüber Folgendes:

Sind einerseits enge Kreise für Armenlast nicht zweckmäßig, so sind doch andererseits zu große Kreise nicht empfehlenswerth. Denn in diesen steigt die Armenlast erfahrungsmäßig leicht zu einer bedenklichen Höhe, weil in dem großen Kreise das Bedürfniß nicht so sicher wie in dem kleineren zu erkennen ist, auch bei der schwachen Bethheiligung der einzelnen zum Verbands gehörigen Gemeinden an der dem ganzen obliegenden Last leicht über das

erkannte Bedürfniß hinausgegangen wird, und weil der große Kreis den Anfängen der Verarmung zeitig vorzubeugen schwächeren Antrieb und geringere Mittel hat.

Solche zu große Verbände für Armenlast, namentlich die, welche (wie bei den Nebenanlage-Verbänden in der Regel der Fall ist) über einen ganzen Amtsbezirk sich erstrecken, werden daher gegen die Wünsche der Betheiligten nicht unbedingt aufrecht zu erhalten sein. Sie werden vielmehr auf die außerordentliche Armenlast beschränkt werden können, so daß der Kreis für Wohnrecht und für gewöhnliche Armenlast zusammenfällt. In dieser Beschränkung sind auch große Verbände, namentlich die über ein ganzes Amt sich erstreckenden, sehr wohlthätig.

Bei der Wichtigkeit einer Lösung solcher und ähnlicher Verbände ist sie nach §. 9 dieses Ausschreibens an Unsere Genehmigung gebunden.

Uebrigens wollen Wir Uns über diesen Gegenstand besondere Verfügung an die einzelnen Königlichen Landdrosteien vorbehalten.

II. Die Abschnitte II. und III. des Ausschreibens, welche die Rechte und die Pflichten der Gemeinden betreffen, befassen meistens nur eine Hinweisung auf schon geltende Bestimmungen und eine Zusammenstellung bisher schon bestandener Grundsätze zum Zweck ihrer Festhaltung.

Hervorzuheben ist nur: daß die in dem Abschnitte III. enthaltene Zusammenstellung der „aus den öffentlichen Verhältnissen entspringenden Pflichten der Gemeinden die Klarstellung jener in den Verfassungsgesetzen vorkommenden Bezeichnung bezieht.

Der §. 15 hält bis auf weitere, vielleicht im Wege der Provinzial-Gesetzgebung zu treffende, Bestimmung bei den Forsten der Gemeinden und Genossenschaften (Interessenten-Forsten u. s. w.) die bisherigen Grundsätze über Einwirkung der Behörden behuf Erhaltung des Bestandes aufrecht. Dies entspricht vollkommen dem §. 17 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, wonach das Oberaufsichtsrecht der Verwaltungsbehörden sich auch auf die Erhaltung des Vermögens der Gemeinden erstreckt. Soll die Erhaltung des Bestandes gesichert werden, so müssen auch Fehler und Nachlässigkeit in der Verwaltung der Forst vermieden werden; denn diese können hier eben so verderblich wirken, wie unmittelbare Zerstörung.

Es ist bei diesem Gegenstande um so größere Vorsicht nöthig, weil sonst nicht bloß einzelne Gemeinden, sondern ganze Gegenden zu ihrem großen Schaden für lange Zeit, vielleicht für immer eines der nothwendigsten Bedürfnisse sich beraubt sehen können.

III. Einen besonders schwierigen Gegenstand bilden die Grundsätze des Abschnitts

IV. über Abstimmung in Gemeindefachen.

Der §. 12 des Gesetzes vom 5. September 1848 bestimmt:

daß das Stimmverhältniß der Mitglieder der Gemeinden durch die Gesetzgebung festgestellt werden soll. Allein solche Gesetzgebung ist noch nicht an der Zeit. Vorläufig sind, nicht in dem Gesetze über Landgemeinden, sondern nur in dem gegenwärtigen Ausschreiben, Grundsätze darüber aufgestellt.

Die Regierung ist hierbei von der Ansicht geleitet:

daß auch die Nichtansässigen, welche bisher vom Stimmrecht meist ausgeschlossen waren, ein Stimmrecht da erhalten müssen, wo sie zu den Gemeindelasten beitragen, weil eine keineswegs unwichtige Classe von Gemeindeangehörigen ohne Unbilligkeit nicht ganz von der Mitstimmung ausgeschlossen sein darf;

daß aber einem Uebergewichte derselben und der nur mit geringem Grundeigentum versehenen Gemeinde-Angehörigen vorgebeugt werden muß, weil sonst eine besitzlose Menge in die Lage kommen könnte, über fremdes Eigenthum zu verfügen;

daß nach §. 52 des Landesverfassungs-Gesetzes den größeren Grundbesitzern, welche in die Lasten der Gemeinden eintreten, so wie den Besitzern mehrerer Landgüter ein vorzügliches Stimmrecht einzuräumen ist, das Stimmgewicht einzelner großer Grundeigentümer aber auch nicht überwiegend sein darf,

und

daß endlich auch auf solche Gemeindeglieder Rücksicht genommen werden muß, welche einen großen Gewerbebetrieb ohne bedeutenden Grundbesitz haben.

Hiernach erläutern sich im Allgemeinen die Grundsätze des Abschnitts IV.

Damit soll aber nicht verkannt werden, daß die Bestimmungen einzelner §§., namentlich des §. 36 über Stimmrechtsclassen in sehr vielen Gegenden nicht passen werden, und daß sie in Verbindung mit anderen Bestimmungen, namentlich der §§. 39 u. 40 ein verwickeltes, den einfachen ländlichen Zuständen gegenüber unerwünschtes, Verhältniß herbeiführen können. Allein — abgesehen von der hier liegenden großen innern Schwierigkeit und von der Unmöglichkeit der allgemeinen Aufstellung einfacher Stimmverhältnisse für unendlich verschiedene Zustände — ist gegen jene Bedenken in den Grundsätzen der §§. 25 und 38 Hülfe geboten. Denn hiernach soll zunächst das gültig Bestehende, sofern es nicht etwa, wie in einigen Gegenden in den neuesten Jahren geschehen, nur vorläufig eingeführt worden (§. 26), bestehen bleiben, im Uebrigen zunächst die Gemeinde selbst beschließen, und auch von den Verwaltungsbehörden, wenn sie zu entscheiden haben, das zweckmäßig Bestehende beachtet (§. 28) und die Classeneintheilung des §. 36 verlassen werden dürfen.

Es wird der Empfehlung nicht bedürfen, bisherige einfache Stimmverhältnisse nur insoweit zu verlassen, als es nach den aufgestellten Grundsätzen nothwendig ist.

IV. Den im Abschnitt V. behandelten, in dem Gesetze über die Landgemeinden weiter geregelt, Gemeinde-Ausschuß an-

langend, so ist es in großen Gemeinden erwünscht, statt der hier unzweckmäßigen Verhandlung und Beschlußnahme in zu zahlreicher Gemeindeversammlung, ein Organ zu gewinnen, welches aus einer geringeren Zahl gewählter, mehr befähigter, oder doch allmählig mehr geübt werdender Mitglieder bestehend statt der vollen Versammlung die Gemeinde vertritt.

Die Gemeinden werden vielleicht der Errichtung eines Ausschusses häufig nicht geneigt sein. Bei der Wichtigkeit dieser Einrichtung für die zweckmäßige Behandlung der Gemeinde-Angelegenheiten in größeren Gemeinden wird aber, auch wenn der erste Versuch, die Gemeinden dafür zu gewinnen, fehlschlägt, doch demnächst die Verhandlung darüber wieder aufzunehmen sein, wenn sich vielleicht in der Gemeinde gezeigt haben wird, daß häufigere Gemeindeversammlungen, unter gehöriger Beobachtung der neuen Bestimmungen, eine durch den Ausschuß zu vermeidende Belästigung herbeiführen.

V. Die Bestimmungen der Abschnitte VI. und VII. über die Dienstführung der Gemeindebeamten, insbesondere über die Rechnungsführung, bedürfen keiner Erläuterung.

Hervorzuheben ist nur, daß da, wo bisher, wie in mehreren Landestheilen der Fall, dem Gemeindebeamten (Bauermeister u. s. w.) zwei von der Gemeinde gewählte Mitglieder (Vorsteher, Geschworene u. s. w.) zur Seite gestanden haben, es unbedenklich zu gestatten sein wird, daß neben dem Vorsteher im Sinne des §. 3. des Gesetzes zwei Beigeordnete gewählt werden, daß aber die angemessene Thätigkeit des Vorstehers durch sie, so wenig hier wie bei neuer Einführung von Beigeordneten, wird gelähmt werden dürfen.

Dies führt Uns auf einen Gegenstand, welcher besonderer Beachtung bedarf: das Verhältniß der größeren Güter.

Auf diese ist schon oben hingewiesen für den Fall, daß sie nicht einer einzelnen Gemeinde angeschlossen werden.

Für die häufigeren Fälle, daß sie angeschlossen werden, bemerken Wir Folgendes:

Bisher bestanden die Landgemeinden meist aus gleichartigen, wenn auch mannigfach abgestuften Elementen. Mit dem Anschlusse eines großen Guts (Domaniales, Kloster- oder Ritterguts) und mit der Aufhebung der Exemption tritt ein neues Element in die Gemeinden und in ihre Lasten. Der Zweck der Aufhebung der Exemption würde nur halb erreicht sein, wenn dieses neue Element zu einem feindseligen würde, oder auch nur ein fremdes bliebe.

Es muß daher mit Ernst darnach gestrebt werden, das Gut in befriedigender Weise in die Gemeinde einzuordnen und dasselbe zu einer lebendigen Theilnahme an der Gemeindeverwaltung, an der Ausübung der Rechte der Gemeinde, heranzuziehen. Die Gemeinde kann bei dem bedeutenden Gewichte, welches das große Grundeigenthum hat, dabei nur gewinnen. Auch spricht dafür der Einfluß, welchen der Besitzer des Guts

als Arbeitsgeber, Verpächter von Ländereien u. s. w. auf die Gemeindeglieder gewöhnlich hat.

Daß der Eigenthümer des Guts oder der Pächter sich gern dazu entschließe, das Amt des Gemeindevorstehers zu übernehmen, ist wenigstens vorerst nicht zu erwarten. Allein an der Neigung, den Vorsteher mit Rath und That in der Gemeindeverwaltung zu unterstützen, wird nicht gezweifelt werden dürfen. Hierzu bietet aber das Amt des Beigeordneten (oder bisherigen Geschworenen, Vorsteher u. s. w.) angemessenen Raum. Es würde daher erwünscht sein, daß die Wahl zu solchem Amte auf den Gutsbesitzer falle.

Aber auch da, wo solche Wahl nicht erfolgt, wird der Gemeindevorsteher wohl thun, in zweifelhaften oder wichtigen Fällen den Rath und die Hülfe des Gutseigenthümers, Pächters u. s. w. nachzusuchen. Die Gemeinden und die Obrigkeiten werden auf Grund des §. 68 dieses Ausschreibens in geeigneter Weise hierauf hinzuwirken im Stande sein.

Ferner ist der Gemeinde-Ausschuß ein Organ, in welchem der Gutsbesitzer, Pächter, Administrator eine angemessene und nützliche Wirksamkeit wird finden können. Das Gesetz und dieses Ausschreiben stellen die Theilnahme an diesem Organ, so wie an der Gemeindeversammlung durch die besonderen Vorschriften über Guts-pächter und Verwalter völlig offen. Es ist dringend zu wünschen, daß sie wirklich Statt finde, daher in den betreffenden Gemeinden das Geeignete beschlossen und eingerichtet werde.

Ähnlich verhalten sich die Eigenthümer großer Gewerbsanlagen im Gemeindebezirke. Auch diese werden daher zu einer für sie geeigneten Theilnahme an den Gemeinde-Angelegenheiten thunlichst heranzuziehen sein.

VI. Die im Abschnitt VI. oben erwähnten, im Abschnitt VI. des Gesetzes über Landgemeinden näher geordneten polizeilichen Befugnisse der Landgemeinden anlangend, so liegt der Grund zu den Bestimmungen hierüber in dem §. 20 des Gesetzes vom 5. September 1848, wonach den Landgemeinden eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, namentlich der Flur- und Feldmarktpolizei zustehen soll.

Die Einräumung einer polizeilichen Strafbefugniß an Vorsteher der Landgemeinden kann im Hinblick auf ihre Befähigung zuerst Bedenken erregen. Allein diese Strafbefugniß ist nach §. 56 u. f. des Gesetzes in ihrem Kerne nur ein Recht zur Pfändung, zur Einziehung freiwillig erlegter Straf- und Schadens-gelder und zur Anzeige. Sie kann daher schwerlich Nachtheil herbeiführen, ist aber für die Gemeinden, namentlich für die im südlichen Theile des Landes belegenen größeren Gemeinden, in deren Feldmarken das Grundeigenthum so sehr zertheilt und im Gemenge liegt, zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze des Eigenthums gewiß erwünscht. Sie schließt sich auch zum Theil an alt-herkömmliche Einrichtungen an und kann, gebührend ausgeübt, zur Stärkung des Ansehens der Gemeindevorsteher wesentlich beitragen.

Die Befugniß wird freilich vielfach nicht ausgeübt werden. Allein dies wird, wenn auch im Allgemeinen zu beklagen, doch insofern unschädlich sein, als dann die gewöhnliche Anzeige und das regelmäßige Strafverfahren vor Gericht eintritt. Letzteres ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen.

Neben dem Strafeinziehungs- und Pfandungsrechte gebührt dem Gemeindepörfteher die Polizeiaufsicht in der Gemeinde, so weit sie nicht von der Obrigkeit und ihren Dienern ausgeübt wird. Regelmäßig reichen diese nicht aus. Es muß in der Gemeinde Jemand sein, der die Ordnung unmittelbar handhabt und gegen Ungebühr sofort Schutz gewährt.

Es ist wichtig, daß der Vorsteher diese Befugniß mit Kraft ausübe. Die Obrigkeit wird das dazu nothwendige Ansehen des Vorstehers nicht zu schwächen, daher eine, zur Herabsetzung desselben in der Gemeinde gereichende Aufhebung seiner Anordnung wenn möglich zu vermeiden haben. Sie wird ihn gleichfalls zu richtiger Ausübung der Befugniß anzuleiten haben.

Die fragliche Befugniß der Gemeindebeamten erstreckt sich an sich zwar auch auf die einer Gemeinde angeschlossenen größeren Güter. Allein auf den Gütern gleichwie auf den Höfen und in Fabrikanlagen darf das Recht des Eigenthümers, seiner Beauftragten, seiner Pächter, zum Schutze des Eigenthums und zur Abwehr von Ungebühr in Haus, Hof und Feld, das Aufsichtsrecht der Dienstherrschaft über Gesinde, Arbeiter u. s. w. nicht gestört werden. Die aus diesen Verhältnissen folgende Befugniß zur Aufsicht und zur Handhabung der Ordnung muß dem Eigenthümer unverkürzt verbleiben. Der Gemeindebeamte wird daher, wenn sein Einschreiten nothwendig wird, sich zunächst an den Eigenthümer der Güter, an den Fabrikherrn, oder an die Vertreter Beider zu wenden und deren Mitwirkung in Anspruch zu nehmen haben.

Jene Ordnungsaufsicht des Eigenthümers und seiner Vertreter gilt selbstredend auch da, wo ein Gut einer einzelnen Gemeinde nicht angeschlossn ist; hier ist sie noch nothwendiger.

Inßbesondere wird das dem Eigenthümer zustehende Pfandungsrecht, es mag ein Gut angeschlossn sein oder nicht, von dem Eigenthümer und dem Pächter desselben ausgeübt werden können.

Sodann wird die von den Eigenthümern größerer Landgüter, Forsten und Gewerbsanlagen bisher ausgeübte Befugniß, geeignete Personen zur Beaufsichtigung und zum Schutze von Feld, Flur, Forst, von Gebäuden, Gewerbsbetrieben u. s. w. zu bestellen und auf getreue Wahrnehmung dieser Pflicht vor Gericht beeidigen zu lassen, gestützt auf die Verordnung vom 28. December 1821 über Privateide, in ihren Bestimmungen über „verabredete Eide“ (§. 8 u. f.)*

*) Das Gesetz vom 28. Dec. 1821 verbietet alle Privateide, d. h. diejenigen, welche nicht von einer obrigkeitlichen oder öffentlichen Behörde selbst, oder doch vermöge deren besondern Auftrags abgenommen werden; dasselbe gestattet aber den Parteien, welche es ihrem Vortheil angemessen finden, daß ein Theil dem anderen eine eibliche Zusage leiste, dasjenige Gericht, vor welchem die Partei,

auch fortan ausgeübt werden können, wenn der Gemeinbediener oder Feldhüter von ihnen als ausreichend nicht angesehen wird.

VII. Zu den Bestimmungen des Abschnitts VIII. über Gemeindefasten haben Wir nur darauf hinzuweisen, daß die darin enthaltenen Grundsätze, namentlich die Grundsätze des sehr wichtigen §. 85 schon zeither befolgt worden sind.

Hat es für nothwendig erachtet werden müssen, in diesem §., in Ermangelung eines angemessenen und gerechten Gemeindebeschlusses, aushülflich einen Ausbringungsfuß für die Lasten festzustellen und hat dieser nur in den vereinten directen Landessteuern gefunden werden können, so ist da, wo aus der Anwendung dieses Fußes Härten hervorgehoben würden, durch den letzten Absatz des §. eine Hinweisung auf die Wege zur Verminderung derselben gegeben. Das Nähere kann nur im einzelnen Falle geordnet werden.

VIII. Sodann ist noch der Bestimmungen des Abschnitts IX. zu erwähnen, welcher die Anwendung der Bestimmungen für Landgemeinden auf solche Städte und Flecken betrifft, für welche die Städteordnung nach §. 4 derselben nicht Anwendung findet.

Der Gegenstand ist um so bedeutender, als wahrscheinlich viele kleine Städte und Flecken nicht nach der Städteordnung werden behandelt werden können. Die Bestimmungen des Gesetzes über Landgemeinden und die Grundsätze dieses Ausschreibens über die Wahl und Dienstzeit des Vorstandes, über die Bildung des Gemeindeausschusses, über die Stellung desselben zum Vorstande, über die Fassung von Gemeindebeschlüssen und über das Stimmrecht passen meistens nicht für die erwähnten bisher städtischen Gemeinden.

Vorsteher und Beigeordnete (in den Städten und Flecken Bürgermeister und Rathsherren etc.) müssen in diesen regelmäßig größeren Ortschaften freier stehen, als die Vorsteher in Landgemeinden, werden in der Regel besser durch den Gemeindeauschuß (Bürgervertretung), als durch die gesammte Bürgerschaft gewählt, auch zweckmäßig nicht unbedingt auf sechs Jahre zu wählen sein.

Die Vorbehalte in dem Abschnitte IX., gestützt auf §. 2 des Gesetzes, ermöglichen die Aufrechthaltung einer stadtartigen Verfassung in diesen Gemeinden, wenn sie sich als zweckmäßig darstellt.

Es finden sich unter den hier in Frage stehenden Gemeinden allerdings solche, welche, obgleich den Namen Flecken führend, doch in ihrem Wesen und in ihrer Einrichtung Dörfer sind. Sie werden daher wie diese zu behandeln sein. Dagegen sind viele, vielleicht die meisten der fraglichen Gemeinden, in ihrem Wesen und in ihrer Gestaltung städtisch.

welche sich verpflichten will, ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, um Abnahme eines solchen Eides anzuzeigen. Das Gericht hat die Verhältnisse und den Eid zu prüfen, falls keine Bedenken obwalten, den letzteren zu genehmigen und nach den gewöhnlichen Vorschriften abzunehmen.

Es würde nichts verkehrter sein, als ihre altherkömmliche, oft erst in neuerer Zeit urkundlich verbürgte städtische Verfassung durch die weniger ausgebildete Landgemeinde-Einrichtung verdrängen zu wollen. Nur muß bei der erforderlichen Regelung auch dieser Gemeinden, damit nicht Verschiedenheiten eingeführt werden, welche keinen inneren Grund haben, nach gleichmäßigen Grundsätzen gehandelt werden, in welcher Hinsicht Wir Uns besondere Mittheilung vorbehalten.

Auch wird die bisherige Verschiedenheit in der Stellung dieser Gemeinden nach Außen, wornach ihre Behörden in mannigfach abgestufter Weise für einzelne Angelegenheiten obrigkeitliche Gewalt unmittelbar unter der Landdrostei hatten, für andere aber unter den Aemtern standen, und unter diesen theilweise obrigkeitliche Befugnisse hatten, theilweise den Unterbedienten gleich oder selbst diesen untergeordnet waren (Schreiben der Regierung an die Ständeversammlung vom 1. Februar 1849, die Organisation der Verwaltung betreffend pag. 255), nothwendig völlig hinwegfallen müssen. Diese Zwitterstellung hat nur Zweifel, Reibungen und Hemmungen erzeugt. Schon bei Vorlage der Städteordnung (23. November 1849, Actenst. der Ständeversammlung 11ten Landtags 1ste Diät pag. 393) hat die Regierung ausgesprochen: es werde künftig nur zwei Arten von Gemeinden geben dürfen; die bisher neben den Landgemeinden und den selbstständigen Städten bestehende dritte Classe werde, als mit dem §. 19 des Gesetzes vom 5. September 1848 unvereinbar, hinwegfallen.

Während daher künftig die Magistrate aller Städte und Flecken, welche die Städteordnung annehmen, die selbstständige Verwaltung der Landesangelegenheiten haben und nach §. 5 der Städteordnung unmittelbar der Landdrostei untergeben sein werden, werden die anderen Städte und Flecken, unbeschadet des Rechts zur eigenen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, und unbeschadet der polizeilichen Befugnisse, welche ihnen gleich wie den Landgemeinden verbürgt sind, dem Amte untergeben sein müssen, auch die Landesangelegenheiten in der Stadt vom Amte oder doch unter dessen Leitung zu versehen sein.

Daß die Behörden der fraglichen Gemeinden damit nicht etwa auch den Unterbedienten des Amtes gleich zu behandeln, noch weniger ihnen untergeordnet sein werden, wird der Bemerkung nicht bedürfen.

IX. Dies führt Uns zu einigen schließlichen Bemerkungen:

Daß die Obrigkeiten unmittelbar mit den Gemeinden und ihren Vertretern in Verhandlung treten, ist zur gedeihlichen Entwicklung der Gemeindeverhältnisse und zur Heranbildung tüchtiger Gemeindebeamten unerlässlich, wird durch die bevorstehende Zertheilung der großen Aemter ermöglicht, und durch die beabsichtigte Einrichtung einer Amtsvertretung erleichtert.

Dies muß daher dringend empfohlen werden.

Ob die Mitwirkung der Amtsvertretung in Gemeinde-Angelegenheiten, so wie sie in diesem Ausschreiben bestimmt ist, richtig

geordnet sei, wird die Erfahrung lehren. Diese ist hier um so wichtiger, als die beabsichtigte Einrichtung bisher nicht oder nur vereinzelt oder in schwachen Anfängen bestanden hat.

Sollte sich etwa demnächst erweisen, daß das Erforderniß der Anhörung der Amtsvertretung zu oft wiederkehre, daß daher die obrigkeitliche Wirksamkeit dadurch auf nachtheilige Weise gehemmt, oder die Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden dadurch gefährdet werde, so wird eine erneuerte Regelung der Mitwirkung des fraglichen Instituts, so weit solche in diesem Ausschreiben bestimmt ist, eintreten müssen.

Richtig gebildet und in seiner Wirksamkeit richtig begrenzt, wird das Institut in Verbindung mit sonstiger unmittelbaren Verhandlung zwischen Amt und Gemeinden dem Beamten wesentlich dazu dienen, zuverlässige Kunde von den Zuständen und Wünschen der Gemeinden zu erhalten, Vertrauen zu seiner Amtsführung zu gewinnen, diese dadurch zu erleichtern und ihr einen nachhaltigeren Erfolg zu sichern, als durch bloßen Befehl zu erreichen ist.

Ueberhaupt aber vertrauen Wir zu den Behörden, daß sie sich nicht darauf beschränken, das Wort des Gesetzes zu befolgen, sondern mit Eifer und Liebe die Bedürfnisse erforschen, in die Zustände der Gemeinden gründlich eingehen und letztere aus sich selbst heraus in der Richtung des Gesetzes zur Entwicklung bringen.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesesammlng aufzunehmen.

Gesetz über die Amtsvertretung vom 27. Juli 1852.

Georg der Fünfte, 2c. 2c. Wir erlassen hiemit, unter Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung über die Einrichtung einer Amtsvertretung das folgende Gesetz:

I. Allgemeines.

§. 1. Für jeden Amtsbezirk soll eine Amtsversammlung bestehen,

zur Berathung mit dem Amte über wichtigere Angelegenheiten des Amtsbezirks (§. 22),

und

zur Vertretung der Gemeinden des Amtsbezirks hinsichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in den gesetzlich bestimmten Fällen (§. 23 u. f.).

§. 2. Die Versammlung findet am Sitze des Amtes Statt, wenn nicht von letzterem ein Anderes bestimmt wird.

II. Zusammensetzung.

§. 3. Die Amtsversammlung wird gebildet durch die Vertreter der Landgemeinden im Amte. Vergl. §. 12.

§. 4. Die darunter mitbegriffenen, der Amtsversammlung an sich angehörigen Städte und Flecken ohne selbstständige Verwal-

tung können, wenn sie eine der städtischen nachgebildete Verfassung haben, von der Theilnahme an der Amtsversammlung, nach Anhörung der Stadt zc. und der Landgemeinden, durch Beschluß der obern Verwaltungsbehörde da ausgeschieden werden, wo die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen.

Auch in diesem Falle nehmen sie an der Amtsversammlung Theil bei Verhandlungen, bei welchen sie theilhaftig sind.

§. 5. Die Gemeindevorsteher können sich durch einen Beigeordneten (Gesetz über Landgemeinden vom 4. Mai 1852, §. 3) vertreten lassen.

§. 6. Auch kann die Gemeinde, statt des Vorstehers, einen Beigeordneten oder ein anderes stimmberechtigtes Gemeindeglied, jedoch nicht über die Dauer des Amtes des Gemeindevorstehers hinaus, zur Amtsversammlung wählen.

§. 7. Bei Gütern, welcher einer Gemeinde nicht angeschlossen sind (§. 12 des Gesetzes vom 5. September 1848), sollen die Eigenthümer oder ihre Vertreter eine der Größe und Bedeutung der Güter angemessene Vertretung in der Amtsversammlung erhalten.

§. 8. Die Amtsversammlung soll in der Regel nicht aus mehr als 24 Mitgliedern bestehen.

§. 9. Ist eine größere Zahl von Gemeinden und Gütern (§. 7) im Amtsbezirke vorhanden und wird nicht die besondere Vertretung aller einzelnen Gemeinden zc. für zweckmäßiger gehalten (§. 13), so sind zwei oder mehrere Gemeinden zc. in der Art zu verbinden, daß ein Vertreter für sie erscheint.

§. 10. Die Vorsteher der so verbundenen Gemeinden haben sich hierüber in jedem Falle zu einigen.

In Ermangelung einer Einigung findet eine Wahl durch die verbundenen Gemeinden oder durch Bevollmächtigte derselben Statt.

Es kann dabei, statt eines Vorstehers, auch ein Beigeordneter oder ein stimmberechtigtes Gemeindeglied (§. 6) gewählt werden.

§. 11. Sind die Gemeinden im Amtsbezirke sehr ungleich an Größe, so können auch ohne die im §. 9 gedachte Nothwendigkeit kleinere Gemeinden zur gemeinsamen Entsendung eines Mitgliedes zur Amtsversammlung verbunden, auch die größeren Gemeinden (§. 3 und 4) zur Entsendung mehrerer Mitglieder, und zwar des Vorstehers und eines Beigeordneten oder statt des letzteren eines gewählten Gemeindegliedes oder mehrerer Mitglieder für befugt erklärt werden.

§. 12. Sind Gemeinden im Amtsbezirke zu Verbänden für bestimmte Gemeindegewerke (Armenlast u. s. w.) mit Einheit im Wohnrecht (Sammtgemeinden), oder ohne diese (Kirchspielsverbände u. s. w.) vereinigt, so ist bei Bildung der Amtsversammlung thunlichst den Vorständen dieser Verbände eine angemessene Theilnahme zu gewähren.

Sind sämtliche Gemeinden zu derartigen Verbänden vereinigt, so kann die Amtsversammlung ganz oder vorzugsweise aus den Vorständen derselben gebildet werden.

§. 13. Die Zusammensetzung der einzelnen Amtsversammlungen nach den vorstehenden Grundsätzen (§§. 3—5 und 7—12), ist im Verwaltungswege nach Anhörung der versammelten Gemeindevorsteher oder der sonst etwa Betheiligten auf den Vorschlag des Amtes durch die oberen Verwaltungsbehörden zu regeln. Bei späteren Aenderungen ist die Amtsversammlung zu vernehmen.

III. Zusammentritt und Verhandlung.

§. 14. Die Amtsversammlung tritt zu regelmäßigen, für jedes Amt besonders festzustellenden Zeiten zusammen.

§. 15. Sie kann auch außerordentlicher Weise vom Amte berufen werden.

Alsdann ist der Gegenstand der Verhandlung bei der Berufung anzugeben.

Dies muß auch geschehen, wenn die im §. 23 erwähnte Zustimmung in Frage steht.

§. 16. Auch die Mitglieder der Versammlung können auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung antragen.

Das Amt hat solchem Antrage zu entsprechen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihn vorbringt.

§. 17. Das Amt hat die Verhandlungen zu leiten.

§. 18. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefaßt.

§. 19. Beschlüsse, durch welche Ausgaben neu übernommen oder die Aufbringung von Ausgaben neu bestimmt werden soll (§§. 23, 24 und 25), können nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt ist.

§. 20. Das Ausbleiben und verspätete Erscheinen kann auf Antrag der Versammlung mit mäßiger Geldbuße bedroht werden, welche eintretenden Falls vom Amte zu erkennen ist.

§. 21. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

Es ist jedoch sowohl das Amt als die Versammlung befugt, das Gegentheil zu beschließen.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Amtes zur Erhaltung der Ruhe unterworfen.

Wird hiergegen gefehlt, so hat das Amt die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

IV. Wirkungskreis.

§. 22. Mit der Amtsversammlung ist zu berathen über alle dazu geeigneten gemeinsamen Interessen des Amtsbezirks oder mehrerer Gemeinden, in Voraussetzung allgemeinerer Wichtigkeit namentlich:

über Förderung der Land- und Forstwirthschaft, der Viehzucht und der Gewerbe,

über Wegefacen, Ent- und Bewässerungs-, Deich- und Uferbausachen, unbeschadet der für diese Angelegenheiten etwa bestehenden besonderen Verbände,

über Verhütung von Feuergefähr und über Feuerversicherung,

über Maßregeln in Bezug auf Mangel und Theuerung,
 über An- und Abbau,
 über die Lage der nicht angefessenen Einwohnerklasse,
 über Domicil- und Armenfachen,
 über sonstige Maßregeln zur Förderung des Wohlstandes,
 über Mängel in den bestehenden Einrichtungen und in der
 Verwaltung,
 über Feststellung polizeilicher Strafbestimmungen für den
 Amtsbezirk,
 über Hoheitslasten und deren Vertheilung,
 über Theilung oder Zusammenlegung von Gemeinden und
 über Bildung von Sammtgemeinden, und
 wenn bei Einführung neuer oder Abänderung bestehender
 Beitragsverhältnisse in einer Gemeinde die Verwaltungsbehörde,
 abweichend von dem Beschlusse der Gemeinde, die Beitragsverhält-
 nisse festzustellen hat.

§. 23. Die Zustimmung der Amtsversammlung, vorbe-
 hältlich der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden ist er-
 forderlich, wenn Ausgaben oder Leistungen zu gemeinem Nutzen
 des Amtsbezirks von letzterem übernommen werden sollen, ohne daß
 derselbe durch Gesetz oder Recht dazu verbunden ist. Vergl. §. 16.

§. 24. Die Zustimmung ist namentlich erforderlich zur Er-
 richtung von gemeinnützigen Anstalten auf Kosten oder unter
 Gewähr des Amtsbezirks, als Leih- und Sparcassen, Unterrichts-,
 Arbeits- und Armenanstalten u. s. w.

§. 25. Die Amtsversammlung hat mit Genehmigung der
 zuständigen Behörde die Art der Aufbringung solcher Ausgaben
 und der vom Amtsbezirke auf Grund von Gesetz oder Recht zu
 übernehmenden Lasten zu bestimmen.

In der Regel sollen diese Ausgaben durch Quoten der Ge-
 meinden und der nicht angeschlossenen Güter aufgebracht werden.

§. 26. Die Amtsversammlung hat den Rechnungsführer der
 etwa erforderlichen Casse des Amtsbezirks zu ernennen, dessen Ver-
 waltung zu überwachen und ihm die Rechnung abzunehmen.

Gleiches gilt für etwaige besondere Cassen einzelner, auf Kosten
 des Amtsbezirks errichteter Anstalten (§. 24).

§. 27. Die Amtsversammlung hat dem Amte über Gegen-
 stände der Verwaltung namentlich über Verhältnisse der Gemeinden,
 der Amtseingefessenen, des Grundeigenthums u. s. w. Auskunft
 zu ertheilen.

§. 28. Der Amtsversammlung sind vom Amte die Erläute-
 rungen zu ertheilen und die Nachrichten (Rolln, Bücher, Acten)
 vorzulegen, welche für die Berathung und Beschlußfassung erfor-
 derlich sind, sofern nicht etwa bei einzelnen Acten Bedenken ent-
 gegenstehen.

§. 29. Im Uebrigen richtet sich die Mitwirkung der Amts-
 versammlung nach besonderen Gesetzen, namentlich:

in Gemeindefachen nach dem Gesetze über Landgemeinden vom 4. Mai 1852, §§. 7, 10, 13, 14, 24, 31;
 in Wegesachen nach dem Gesetze über Gemeindegewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851, §§. 30 und 31;
 bei der Bildung der Schwurgerichte nach dem Gesetze über diesen Gegenstand vom 24. December 1849, §. 9;
 bei der Wahl der Gerichtschöffen nach dem §. 2 des Anhangs I. zur Straf-Proceßordnung vom 8. November 1850.

V. Besondere Bestimmungen.

§. 30. Die Amtsversammlung ist befugt, für bestimmte Geschäfte, namentlich zur Ueberwachung der im §. 24 erwähnten Anstalten, zur Beaufsichtigung des Rechnungsführers und zur Rechnungsprüfung Bevollmächtigte aus ihrer Mitte zu bestellen.

§. 31. Angelegenheiten, welche mehre Amtsbezirke angehen, können unter Vermittelung der betheiligten Aemter durch Bevollmächtigte der betreffenden Amtsversammlungen zur Beschlußnahme der letzteren vorbereitet werden.

§. 32. Die Mitglieder der Amtsversammlung haben Anspruch auf Vergütung für ihre Wege, sofern sie nicht als Gemeindevorsteher eine allgemeine Vergütung für Wege oder Besoldung (§. 19 des Gesetzes über Landgemeinden) erhalten.

Die Wegevergütung ist von den vertretenen Gemeinden zu tragen, wenn nicht von der Amtsversammlung mit Genehmigung des Amtes die Aufbringung durch den ganzen Amtsbezirk beschloffen wird.

§. 33. Die in einzelnen Gegenden, namentlich in den Bremenschen Marschen, bestehenden, dem Zwecke der Amtsvertretung entsprechenden Versammlungen können auf Antrag derselben mit ihren bisherigen Rechten — unbeschadet der Erweiterung dieser Rechte durch dieses Gesetz — bestehen bleiben. Sie können jedoch auch auf Antrag der Gemeinden nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gebildet werden.

§. 34. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

§. 35. Das Ministerium des Innern hat die Anordnungen behuf Ausführung desselben zu treffen.

Gegeben Monbrillant, den 27. Julius 1852.

(L. S.) Georg Rex.

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

hannover, den 27. Julius 1852.

Bening,
 Generalsecretair des Gesamt-Ministeriums
 und des Ministeriums des Innern.

R. Verordnung, betr. die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 über die Beschwerden der Land- und Ritterschaften vom 16. Mai 1855. *)

Georg der Fünfte zc. zc. Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer zwölften diesjährigen Sitzung am 12. April d. J. folgenden Beschluß gefaßt hat:

- 1) daß der §. 33 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, in der Auslegung, welche ihm die Königlich Hannoversche Regierung bei dessen Vollzuge gegeben, und das Gesetz vom 1. August 1851 über die Reorganisation der Provinziallandschaften, als auf verfassungsmäßigem Wege entstanden nicht zu betrachten seien und daher nicht bestehen dürfen; daß ferner, unter Abänderung des §. 36 des Verfassungsgesetzes von 1848, den Ritterschaften wiederum eine ihren althergebrachten Rechten entsprechende wirksame Vertretung in der ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung einzuräumen sei; auch
- 2) die Königlich Hannoversche Regierung zu veranlassen, sofort die zum Vollzuge dieses Beschlusses nöthigen Anordnungen zu treffen und seiner Zeit der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen;
- 3) die Landschaften und Ritterschaften im Königreiche Hannover auf die in den Jahren 1851, 1852 und 1853 bei der Bundesversammlung erhobenen Beschwerden durch ihre dahier bestellten Bevollmächtigten hiervon in Kenntniß zu setzen;

so verkündigen Wir diesen Bundesbeschluß unter Bezugnahme auf §. 2 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840, erklären nach Maßgabe des Bundesbeschlusses sowohl den §. 33 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 betreffend, als auch

*) Den bestehenden ritterschaftlichen Corporationen sind ihre statutenmäßigen Rechte durch den §. 62 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 gesichert. Es ist daselbst den Ritterschaften auch die Befugniß zugestanden ihre Statuten mit königlicher Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzuführen, insbesondere auch mit königlicher Genehmigung Vereine zur Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Vergleichen Creditvereine bestehen für die Fürstenthümer Calenberg-Grubenhagen und Hildesheim (Verordnung vom 6. August 1825), für das Herzogthum Bremen (Verordnung vom 17. Januar 1826), welcher letztere durch die jedoch nach der Verordnung vom 1. März 1843 wieder aufgehobenen Verordnung vom 22. September 1829 auf die Grafschaften Hoya und Diepholz ausgedehnt werden sollte und für das Fürstenthum Lüneburg (Verordnung vom 16. Februar 1790). Die ersten beiden Vereine sind nicht mehr auf Rittergüter beschränkt.

Wegen der Theilnahme der Ritterschaften an der allgemeinen Ständeversammlung vergl. §. 84 folgende des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840.

daß Gesetz vom 1. August 1851, die Reorganisation der Provinziallandschaften betreffend, für aufgehoben und behalten Uns die weitere Ausführung dieses Bundesbeschlusses vor.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 16. Mai 1855.

(L. S.) Georg Rex.

Lütken. Brandis. Wedemeyer. Lenthe.

Busch. Bergmann.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 16. Mai 1855.

Bar,

Generalsecretair des königlichen
Finanz-Ministeriums.

Des Herzogthums Bremen Ritter-Recht, von dem ehemaligen Bremischen Herrn Erz-Bischoffe Henrico, im Jahr 1577 gnädigst bestätigt, jezo aber von neuen revidiret, erläutert, vermehret und von Ihrer Königl. Majestät Georg dem Andern, Könige von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschüzern des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeistern und Chur-Fürsten zc. als Allergnädigstem Landesherrn Allerhöchst confirmiret.¹⁾

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschüzern des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst zc. Thun kund hiemit: Was gestalt Praesident, Land-Räthe, und Ritterschaft Unsers Herzogthums Bremen Uns allerunterthänigst zu erkennen gegeben, daß sie ihr besonderes, bey Erz-Bischöflichen Zeiten bereits bestätigtes von Successionen in ihren Erb- und Stamm-Gütern, und anderen Fällen, disponirendes Ritter-Recht, revidiret, und solches, nach vorgängiger Communication mit Unserer Stadischen Regierung,

¹⁾ Bergl. Grefe Leitfaden Th. I. §. 43 und wegen späterer Abänderungen Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen betreffend, vom 12. Februar 1844 und Verordnung, die Bestätigung des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen betreffend, vom 19. April 1847.

und deren Rath und Gutdünken, an unterschiedlichen, theils zweifelhaften, theils dunkelen Stellen, durch diensame Anmerkungen, und hinzugefügte Notas, respective erläutert und vermehret hätten, mit allerunterthänigster Bitte, dieses erneuertes und vermehrtes Bremisches Ritter-Recht allergnädigst zu confirmiren und zu bestätigen, wie es folgender Massen lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich, postulierter zu Erz- und Bischoffen Dero Stifte Bremen, Sfnabrüg und Paderborn, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen &c. Hiermit gegen allermänniglich thun kund, für Uns, und unsere Nachkommen am Erz-Stift Bremen. Demnach sich nun eine geraume Zeithero zwischen der Ritterschaft und eingeseffenen Adels-Personen ¹⁾ Unseres Erz-Stifts Bremen, von wegen der Successionen in ihren Erb- und Stamm-Güthern, und andern Fällen, so hernach unterschiedlich gefeket, vielerley Controvers und Mißverständniß zugetragen, und erhalten, welche aus Mangelung gewisser Constitution und Ordnung, wie ob denselbigen, nach dieses Unseres Erz-Stifts alter wohlhergebrachter Gewohnheit, auch sonst, nach Recht und Billigkeit erkannt und gesprochen werden soll, nicht ohne merkliche Beschwerung der Partheyen unerörtert verblieben; Wir aber von jetzt gemeldeten Partheyen, Unsern Unterthanen, zum öftermahl unterthänigst ersuchet und angelanget worden, aus Landes-Fürstlicher Obrigkeit die Verschung zu thun, damit von dero Ritterschaft über solchen Constitutionen fürdersahme Vergleichung getroffen, und einem jedern, dazu er dißfalls von Recht und Billigkeit wegen befugt, ohne weiter beschwerlich Aufhalten, gebühlich geholfen werden möge: Als haben Wir solche Unserer Unterthanen ziemliche und nothwendige Bitte mit Gnaden erwogen, und mehrgedachter Unserer Ritterschaft auferleget und befohlen, sich zusammen zu verfügen, und über angeregte Constitution und Sägungen, wes sich die von der Ritterschaft in künftig zutragenden Erb-Fällen zu verhalten, endlich zu vergleichen. Darauf sie sich, nach fleißig gehabter Berathschlagung, solcher Constitution und Sägungen über obbemeldeten Erb-Fällen einträchtig verglichen, und Uns gehorsamlich vorgebracht, und gebeten, ihnen dieselbe, aus Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeit, gnädigst zu confirmiren, und zu bestätigen, wie sie von Wort zu Worten, hernach beschriebenen, lauten:

Des Bremischen Adels Landläuffige Gebräuche und Sägungen.

Titul. I.

Erstlich von Succession und Erbnehmung.

§. 1. Wann einer vom Adel verstirbet, der fället, nach altem löblichen Herkommen und Gebrauche dieses Erz-Stifts Bremen,

¹⁾ (eingeseffene Adels-Personen) nemlich die aus dem Corpore der Bremischen Ritterschaft seynd. Gehet also diese Constitution, es sey dann, daß des-

alle seine Erb-Stamm-Güter, auf seine Männliche Leibes-Erben, und in Mangel deren, auf seine Brüdere, Brüder-Söhne, oder sonsten auf die nächsten Agnaten, oder Stamm-Vettern, die sich am nächsten dazu ziehen und rechnen können ¹⁾, ungeachtet, daß von der Spill-Seiten nähere Cognaten, als Töchtere, Schwestern, Töchter- und Schwester-Söhne, oder sonsten andere nahe Personen, vorhanden seyn; Im Fall aber keine Vettern von der Schwerdt-Seiten vorhanden, die sich zu der Sippschaft berechnen könnten, sollen die nächsten von der Spill-Seiten ²⁾ zu der Erbschaft zugelassen werden. ³⁾

§. 2. Würde aber der Verstorbener, neben seinen Erb-Stamm-Gütern, ohne Schuld ⁴⁾ und Beschwerung derselben, doch außerhalb deren, so er in dem Gute gefunden, oder durch Abkaffung seiner Brüder ⁵⁾ oder Vettern darauf gemacht, etlichen Weddeschaz, ⁶⁾ oder auch andere zugewonnen, oder gekaufte Gütere, oder so er mit seiner Hauß-Frauen befreyet, und in dotem, oder sonst durch rechtlichen Anfall, bekommen hätte, hinter sich verlassen, zu denselbigen und allen andern beweglichen ⁷⁾ Gütern, so nicht Stamm-

falls per pacta andere Versehung geschehen, keine andere an, als welche zum Corpore der Bremischen Ritterschaft gehören, hie immatriculirte von Adel seynd, Sitz und Stimme auf Ritter- und Land-Tagen haben, oder von solchen herkommen.

¹⁾ (rechnen können) Welchen gleichwohl nicht frey stehet, das Erb-Stamm-Gut unter sich zu zertheilen; sondern hiedurch vielmehr geboten wird, daß sie solches nach der, in dieser Ritterlichen Constitution eingeführten, Taxe, anschlagen, und ins Loß bringen sollen, also, daß derjenige, dem es zufället, den andern, einem jeden sein Antheil mit Zweydrittel Stücken bezahlen muß: Es wäre dann, daß der Verstorbene mehr Adelige Wohn-Sitze nachgelassen, welchenfalls die Söhne solche, nach ihrem Gutbefinden, jedoch auch also, daß jedes Gut an sich, in seiner vorigen Consistentz unzergliedert verbleibe, unter sich theilen mögen; Wo nicht der Vater vorhin in seinem letzten Willen die Theilung gemacht, und wegen der Stamm-Güter unter die Söhne disponiret, alsdann solches die unabweichliche Richtschnur seyn muß: doch, daß sowol auf dem ersten Fall, da nemlich nur ein Gut vorhanden, der Vater selbiges unter die Söhne zu theilen, nicht, sondern nur, wer unter demselben es unzertrennet behalten, und die übrigen Agnaten, oberwehnter massen, abfinden soll, zu disponiren, als auch bey dem andern Fall, die Theilung nicht anders, denn daß ein jedes Gut an sich selbst unzertücket bleibe, zu verfügen befugt ist.

²⁾ (von der Spill-Seiten) Worunter die Mutter allerdings mit zu rechnen ist, und, nebst den vorhandenen Töchtern, den gemeinen Rechten nach, in Capita succediret.

³⁾ Pusendorf Obs. T. II. Obs. CXXV.

⁴⁾ (ohne Schuld) Werden aber neue Güter mit Beschwerung der Erb-Stamm-Güter acquiriret; So müssen solche Schulden von dem neu acquirirten alleine abgezogen werden.

⁵⁾ (seiner Brüder) oder Schwestern: weil auch diese ihre Abfindung aus dem Stamm-Gut erhalten, und solche Abfindung eben sowol ein onus des Erb-Stamm-Guts ist.

⁶⁾ (etlichen Weddeschaz) id est: das in der Erbschaft vorhandene baare Geld, und die Activ-Schulden, es rühren solche her, wo sie wollen, jedoch das etwanige Stamm-Geld ausgenommen.

⁷⁾ (beweglichen) wie auch unbeweglichen Gütern, so keine Erb-Stamm-Güter seyn.

Güter sind, ¹⁾ seynd Söhne oder Töchtere, zusamt der Verstorbenen Söhne- und Töchter-Kindern, und so fortan, Schwert- und Spill-Magen gleiches Grads, gleiche nahe, es wäre dann durch den Verstorbenen darüber in seinem Testamente eine andere beständige Ordnung gemacht und aufgerichtet.

§. 3. Also, wenn sich auch begeben, daß ein Sohn oder Bruder, den, oder die andern, von dem Stamm-Gute, mit einer Summen Geldes abfände, solch Geld ²⁾ soll, gleich wie Stamm-Güter, bey dem Männlichen Erben ³⁾ allein verbleiben, und die Töchtere und Schwestern davon, wie von Erb-Gütern ⁴⁾ berathen, und ausgesteuert werden. ⁵⁾ Wären auch die Kinder, ⁶⁾ Söhne oder Töchtere, welche bey Leben der Eltern berathen, so demnach nach Absterben der Eltern, sie, oder ihre Kinder, was sie empfangen, wiederum einbringen, oder sonst an ihrem Antheil sich abziehen oder kürzen lassen wolten; so sollen dieselben zu den übrigen Gütern, neben den unberathenen Kindern, gestattet und zugelassen werden, doch, daß unter Erb- und Stamm-Gütern ⁷⁾ die verstanden werden, die nicht von Eltern allein, sondern von Groß-Vätern ⁸⁾ herkommen, und zum wenigsten einmahl ⁹⁾ auf das Schwert vererbet seynd. ¹⁰⁾

§. 4. Stirbt auch jemand, der von mehr, dan von einer

¹⁾ (nicht Stamm-Güter sind) im Zweifelungs-Fall gebühret dem Kläger die angegebene Qualität zu beweisen, obgleich sonst die Güter mehr für Stamm-Güter, als neu-erworbene, zu halten seynd. Wie dann auch die Spill-Seite, wenn sie einige Stücke von einem unstreitigen Erb-Stamm-Gut für neu-erworben ausgiebet, den Beweis des Vorgebens führen muß.

²⁾ (solch Geld) ist den Erb-Stamm-Gütern gleich zu achten, nur wird der Spill-Seiten reserviret, daß, wann etwa für dieses, dem Sohn oder Bruder, zur Abfindung von Stamm-Gut, gegebenes Geld, ein anderes Gut gekauft wäre, sie dasselbe behalten könne, wann sie dafür das in dem Gut stehende Stamm-Geld, nach Abzug ihrer Abfindung, erlegt. Es wird aber nicht für Stamm-Geld gehalten, was der Vater oder Bruder, oder sonst ein possessor, für das verkaufte Stamm-Gut empfangen hat, und auf seinen Sohn oder Bruder ab intestato gefallen ist; Massen solches Gut durch den Verkauf die vorige qualitate praedii aviti verlohren hat.

³⁾ (Männlichen Erben) nemlich den nächsten, so, daß des Defuncti Söhne desselben Brüder ausschließen.

⁴⁾ (wie von Erb-Gütern) scilicet Erb-Stamm-Gütern.

⁵⁾ (ausgesteuert werden) wie in der Nota 5 ad Tit. 2. §. 1. von unbeweglichen Stamm-Gütern beschrieben stehet.

⁶⁾ (wären auch die Kinder) das ist: Wären auch einige von den Kindern, sie seynd Söhne oder Töchter, so schon bey Lebzeiten ihrer Eltern berathen, und dennoch, nach Absterben der Eltern, sie oder ihre Kinder, was sie empfangen, wieder einbringen, oder an ihrem zu erwartenden Antheil kürzen lassen wolten; So sollen dieselben, nebst den unberathenen Kindern, zu den übrigen Gütern admittiret werden.

⁷⁾ (Erb- und Stamm-Güter) seynd Erb-Stamm-Güter.

⁸⁾ (von Groß-Vätern) wodurch des Verstorbenen Groß-Väter väterlicher Linie verstanden wird.

⁹⁾ (zum wenigsten einmahl) ehe der letztere Possessor desselben Guts verstorben.

¹⁰⁾ Pufendorf Obs. T. III. Obs. XVI. et XVII.

Ehe-Frauen, die ihm ebenbürtig ¹⁾ seyn, Kinder nachlässet, so erben die Kinder die väterlichen Güter zugleich, aber die mütterlichen Güter verfället eine jede Frau oder Mutter auf ihre Kinder allein; und hinwiederum, so eine Frau mehr dann von einem Ehe-Mann Kinder hätte, solche Kinder erben ihre, der Mutter, Güter zugleich, aber in den väterlichen Gütern folget jedes Kind seinem Vater, doch mit vorgeseh'tem Unterscheid, daß Söhne oder Sohns-Söhne das Stamm-Gut voraus nehmen. ²⁾

§. 5. Würde aber der Verstorbene gar keine Kinder ³⁾ in absteigender Linie verlassen, so nehmen desselben Brüdere, ⁴⁾ sie seyn gleich von voller Geburt, oder vom Vater allein, die Erb-Stamm-Güter voraus, ⁵⁾ aber andere Güter fallen auf des Verstorbenen volle Brüdere und Schwestern ⁶⁾ zugleich. Was aber von der Mutter auf den verstorbenen Sohn gekommen ist, das nimmt Sie allein. Ließe nun der Verstorbene Brüder und Brüder-Kindere, so succediren Brüder-Kindere jure repraesentationis in stirpem; ließe aber derselbe keine Brüder, sondern nur allein Brüder-Söhne, die nehmen und theilen ⁷⁾ das Erb-Stamm-Gut alsdann, vermöge der Kayserlichen Constitution Anno 29. zu Speyer aufgerichtet, in Capita.

§. 6. Wo aber keine Brüder noch Brüder-Söhne vorhanden seyn, so ist die gemeine Regul, welche Verfohnen sich von der

¹⁾ (ebenbürtig) Wären dieselbe dem marito nicht ebenbürtig, oder nicht Gebohrne vom Adel, doch wenigstens von gutem bürgerlichen Stande und Herkommen, auch guter Conduite, so seynd doch die aus solcher Ehe gezeugten Söhne, in die Erb-Stamm-Güter, alle Kinder aber in die väterliche übrige Güter ab intestato zu succediren fähig; es wäre dann, daß solche Frau eine berächtigte Verfohn wäre.

²⁾ (voraus nehmen) scilicet Constitutions-mäßig.

³⁾ (gar keine Kinder) Worunter nicht allein die ehelich gebohrne, sondern auch die außer der Ehe gezeugete, und durch das darauf erfolgte Ehe-Band (per subsequens matrimonium) echt und recht gewordene Kinder zu verstehen; Nicht aber diejenigen, so durch höhere Hand (Rescriptum Principis) oder durch einen Pfalz Grafen (Comitem Palatinum) sich echten lassen. Es wäre dann, daß solche legitimatio mit Bewilligung des Vaters, und der nächsten Agnaten, geschehen, oder auch vom Landes-Fürsten selbst, die Echtmachung des unechten Sohnes eines noch Lebenden und die legitimatio entweder suchenden, oder auch derselben mittelst erheblichen Ursachen nicht widersprechenden Vaters, aus sonderbaren Meriten des Vaters, oder Sohnes, oder auch andern wichtigen Ursachen, beschaffet worden. Alsdann auch der- oder dieselbigen, gleich den ehelich Gebohrnen, ihrem Vater erben und folgen.

⁴⁾ (desselben Brüdere) Hätte der verstorbene Possessor aber noch einen Vater im Leben; so ist derselbe, nebst den Brüdern des Verstorbenen, zur Succession der Stamm-Güter zu admittiren.

⁵⁾ (die Erb-Stamm-Güter voraus) Wann aber ein Bruder mit Tode abgethet, so hat jede Schwester von dessen nachgelassenen Stamm-Gütern die Hälfte dessen, was ein jeder Bruder davon empfänget, zu genießen, und eben so viel empfangen die Kinder einer verstorbenen Schwester, welche in ihrer Mutter Stelle treten.

⁶⁾ (volle Brüdere und Schwestern) wie auch zugleich auf den Vater oder Mutter; wenn dieselbe noch im Leben.

⁷⁾ (und theilen) wie die Nota ¹⁾ S. 372 ad Tit. I. §. 1 anweist.

Schwert-Seiten zu der Sippe nächst berechnen und ziehen mögen, die nehmen das Stamm-Erb-Gut, und schliessen alle andere aus, jedoch, daß in solchen Fällen, allezeit das Kind ¹⁾ wie jetzt vorgemeldet, in des verstorbenen Vaters Stelle treten solle.

§. 7. Welche sich auch gleich nahe, oder in einem Grade, dazu berechnen mögen, die nehmen das Stamm-Erbe zugleich, ²⁾ und ist dies allein von Brüdern, so dem Verstorbenen entweder von voller Geburth, oder aber, von des Vaters wegen angehören, zu verstehen, welche aber dem Verstorbenen allein durch die Mutter verwandt seyn, die haben kein Theil an dem Stamm-Guthe, aber an andern Gütern ist die Regul, so lange vollbürtige Brüder und Schwester oder Brüder- und Schwester-Kinder im Leben seynd, werden die halben Brüder und Schwester, oder deren Kinder, nicht zugelassen.

§. 8. Wenn aber keine vollbürtige Brüder und Schwester, oder deren Kinder vorhanden, alsdann erben die halben Brüder und Schwestern, zusambt derer verstorbenen Kinder, solche Güter, die nicht Erb- oder Stamm-Güter ³⁾ seyn, zugleich, doch also, welche Güter dem Verstorbenen vom Vater angekommen, die nehmen auch die Brüder und Schwestere von des Vaters Seiten, und welche dem Verstorbenen von der Mutter angekommen, die nehmen die Brüder und Schwestere von der Mutter Seiten, welche aber der Verstorbene anders woher hat, die erben sie zugleich.

Tital. II.

Auf was Weise und Gestalt, in solchen Fällen, die Brüdere ihre Schwestere, und andere Stamm-Vettern die Spill-Seite, von dem Erb-Gute ⁴⁾ unterhalten und abfinden sollen.

§. 1. In diesem Falle sollen des verstorbenen Söhne, so das Erb-Stamm-Erb-Gut ⁵⁾ voraus nehmen, ihre Schwestere davon, nach Landläufiger Uebung und Gebrauch, bey ihrer Mutter, oder bey sich selbst, oder auch sonst, an andern ehrlichen ⁶⁾ Dertern, mit Kostung ⁷⁾ und Kleidung, nach aller Nothdurft unterhalten und versorgen, und ferner, nach Schickung des Allmächtigen, und ihrer Freunde Rath, in den Ehestand berathen und aussteuren, und

¹⁾ (allezeit das Kind) nemlich wann es des ausgefundenen nächsten Stamm-Vettern Bruder Kind oder Kinder seynd, als welches, oder welche, alleine in des verstorbenen Vaters Stelle treten, und also mit des Vaters Bruder oder Brüdern das Erb-Stamm-Gut zugleich erben.

²⁾ (zugleich) Jedoch soll das Stamm-Gut nicht getheilet, sondern einem, nachdem sie sich, rations der Taxe, vorher unter einander vereinbahret, durchs Loß zugeschlaagen, und den übrigen ihr Antheil, nach der ausgefundenen Aestimation, an Gelde gereicht werden.

³⁾ (Erb- oder Stamm-Güter) dadurch seynd Erb-Stamm-Güter zu verstehen.

⁴⁾ (Erb-Gut) das ist: Erb-Stamm-Gut.

⁵⁾ (Erb-Stamm-Erb-Gut) soll Erb-Stamm-Gut bedeuten.

⁶⁾ (ehrliehen) id est: Ihrem Stande gemässen.

⁷⁾ (mit Kostung) so lange sie nicht abgefunden sind.

alsdann einer jeglichen ein ziemlich Ehe-Geld, ¹⁾ oder Mitgift, ²⁾ zusamt Kleidern, Kleinodien, und dergleichen Gezierde, nach ihrem Stande, und Vermögenheit der Güter, zu geben, imgleichen auch, so eine oder mehr Töchtere vorhin außgesteuert und beraheten, und der oder denselben von ihren zugesagten Mitgaben noch etwas

¹⁾ (Ehe-Geld) Das Quantum des Ehe-Geldes, und was sonst zur Aussteuer erfordert wird, recht auszufinden, müssen zuvörderst die Parcelen, so ein Stamm-Better nach dem §. 4 dieses Tituli, bey Annehmung des Stamm-Gutes, ohne Entgeld zu sich nimmt, von dem übrigen Theile des Stamm-Guts separiret, und solche auch den Söhnen, gleich den Bettern zum voraus gelassen, auch alle auf dem Stamm-Gut haftende, von dem Defuncto herrührende Schulden, samt den Beschwerden, abgezogen, und dafür so viele Güter, als zu deren Abhaltung zulänglich seynd, außgesetzt werden, und zwar vermittelst einer vorhergehenden Taxe, nemlich in der Marsch zu 6 und auf der Seeft zu 5 pro Cent.

Den Abzug der Beschwerden, und den Anschlag deutlicher zu machen, wird hiemit gemeldet, daß man unter jenen verstehe, die ordinairo Priester- und Küster-Pflicht, auch was sonst an die Kirche und an Lebenden vom Lande muß gegeben werden, insonderheit den Rosdienst. Welcherwegen, von Zeit der Abfindung, die Sieben lehteren Jahre (wiewol mit Außsetzung der Kriege- und Wasser-Jahre, weil anstatt deren so viel andere Jahre zu nehmen seynd) müssen multipliret, darnach mit 7 getheilet, und die davon heraus kommende Summa und was sonst an jährlichen Abgiften aus dem Gut gehet, abgezogen werden. Dahingegen in Anschlag zu bringen seynd, die Einkünfte der Güter an allerhand Korn, Schweine, Futter-Geld, Dienst-Geld, ferner was von Mühlen an Korn und Gelde erhoben wird (wovon gleichwol wegen der Reparation das dritte Theil gut zu thun) und was die Holzung, nach Abzug der darauf verwandten Kosten und Belohnung der Holz-Boigte, an folgenden Nutzungen:

I. Bey dem harten Holze.

- 1) Die Mastung.
- 2) Der Forstmäßige Hieb zum Verkauf.
- 3) Der Forstmäßige Brand.
- 4) Nöthige Bau- und Besserung der Gebäude auf dem Wohnfig.
- 5) Bau und Besserung der Zäune um das Feld und die Gärten, item zu Wagen, Egden, Pflügen, und was dem anhängig.
- 6) Die Hut und Weyde im Holz und angehörigen Brüchen.

II. Bey dem weichen Holze.

- 1) Der davon zu erhebende Ruß zum Forstmäßigen Verkauf.
- 2) Bau- und Besserung der Zäune um die Gärten, Wiesen, Weyden, Felder zc.
- 3) Die Ausbesserung der Wege.
- 4) Aller Unterbusch
trägt und giebet.

Desfalls sollen gleichgestalt die sieben lehtere Jahre angesehen, und davon das siebende Theil angeschlagen werden. Das junge Holz, so dergleichen Nutzung nicht giebet, wird in keinen Anschlag gebracht. Was so dann nach solchem Anschlage, an unbeschuldeten und unbeschwerteten Gütern übrig bleibt, davon hat eine jede der Spill-Seiten zum Ehe-Gelde, Mitgift oder Abfindung, ein Drittel, ein jeglicher der Schwert-Seiten aber zwey Drittel, nemlich ein Sohn zweymahl so viel (2000 Thl.) als eine jede Tochter (1000 Thl.) zu genießen.

²⁾ (oder Mitgift) Wann nicht der Vater eine Disposition inter liberos gemacht, welcher die Kinder, jedoch nicht die Agnati, zu geleben schuldig seyn.

nachständig wäre, aus dem Erb-Gut zu erstatten schuldig seyn, es wäre dann durch den Vater eine gewisse Ordnung hierüber gemacht.

§. 2. Würde aber¹⁾ der Verstorbene keine Söhne, oder Sohns-Söhne, sondern nur Töchtere oder Schwestere, oder deren Kinder²⁾ nachlassen, und also das Stamm-Erb-Gut auf die Stamm-Bettern verfallen, die sollen alsdann des Verstorbenen Töchtere oder Schwestere auf solchem Gute zwey Jahr lang³⁾ sitzen zu lassen, und mittlerweile sich mit ihnen, der Aussteure oder Abstandes halben, nach ihrer Freunde Rath zu vergleichen, und zu vertragen,⁴⁾ schuldig seyn.

§. 3. Könnten sie sich aber darum nicht vergleichen, so sollen die Abnützung oder Rente des Guts taxiret, und Sechs auf jedes Hundert gerechnet werden.⁵⁾ Wie hoch sich dan der Haupt-Stuhl

¹⁾ (Würde aber 2c.) Wie weit die abgefundene Töchter oder Spill-Seite zur Entrichtung der beyhm Stamm-Gut sich von neuen ausgehenden Schulden zu concurriren obligiret seyn, lieget aus folgenden zu Tage: Geschiehet die Abfindung der Töchter und der Spill-Seiten von den Söhnen, oder Bettern per aversionem, überhaupt, und nicht nach dem Anschlage der Güter; so werden jene billig für abgefundene Personen gehalten, und sind sie keine Erben, noch zur Entrichtung der Schulden verbunden: Wosferne aber die Abfindung der Töchter und der Spill-Seiten nach dem Anschlage der Güter, wie er im §. 3 hujus Tituli beschrieben worden, geschehen; So werden die Töchter, oder die Spill-Seite, pro heredibus angenommen, und erhalten ihr Erbtheil von den Gütern auf eine in der Constitution beschriebene Art. Daher müssen sie dann auch billig die von neuen sich aufgegebene und nicht abgezogene Schulden pro rata bezahlen.

²⁾ (oder deren Kinder) Dieses beneficii seyn in linea recta descendente alle Töchtere, deren Kinder, Kindes-Kinder und Descendenten theilhaftig, in linea collateralis aber geht es nur bis auf Schwester und Schwester-Kinder, nicht aber weiter.

³⁾ (zwey Jahre lang) Sind nun gleich des Verstorbenen Töchter und deren Descendenten, oder des Defuncti Schwestern, und deren Kinder, nicht zur Stelle, sondern anderwärts, oder auch verheyrathet; So gehört dennoch den-selben auf zwey Jahr lang der Genuß von den Gütern.

Sollte dann in solcher Zeit die Abfindung ihre völlige Richtigkeit nicht bekommen: So hat doch der Better dadurch sich seines Rechts nicht begeben, oder verlustig gemacht, zumahl die zwey Jahre nur zu Besprechung der Güter eingeräumet und gesetzt seyn. Würde auch gleich in dieser Zeit eine Tochter oder Schwester mit Tode abgehen, so muß dennoch für ihre Person die Abfindung geschehen, und hat ihre nächste Erbin solche zu fordern, indem den Töchtern oder Schwestern die Abfindung gebühret, sie sterben können, oder nach den 2 Jahren.

⁴⁾ (zu vertragen) Würde nun der Stamm-Better in solchem Vergleich die Stamm-Güter gegen Entrichtung einer gewissen Summe Geldes, für die ihm, nach dem Ritter-Recht, ohne Entgeld bengelegten Pertinentien, der Spill-Seiten erblich überlassen: So können zwar die darauf folgende nächste Stamm-Bettern die vom ersten Stamm-Better per transactionem alienirte Stamm-Güter auf die Weise, wie ad Tit. XIII Erwähnung geschiehet, in Rechts-verordneter Zeit retrahiren; den weiteren Stamm-Bettern aber stehet weder das jus retractus, noch ein dedommagement zu fordern frey.

⁵⁾ (gerechnet werden) Wie in dem §. 2 h. t. gemeldten Casu die Agnaten dadurch, daß die Abnützungen immobilis Stamm-Güter nicht zu fünffe, sondern zu sechs pro Centum angeschlagen werden, ein sechstes Theil zum Gewinn

(jedoch alle Schulde¹⁾ zuvor gekürzt und abgezogen) erstreckt, das sollen die nächsten Stamm-Vettern, so das Gut erben wollen, der Spill-Seiten baar²⁾ über erlegen, oder mit gnugfahmer Vergewisserung und Bürgschaft, solche Summe jährlich zu verzinsen, in Siegel und Briefen, darinnen beyden Theilen die Löße ein ganz Jahr zuvor vorbehalten, versichern und verwahren, doch also, daß auf solchem Fall die Spill-Seite nicht weiter, als auf Töchtere³⁾ und Schwestere und derer Kindere,⁴⁾ wie oben gesetzt, gerechnet, oder in weitere grade der Spill-Seiten, etwas von dem Stamm-Vettern gegeben werden solle.

§. 4. Und sollen ferner in solcher Taxa oder Wardirung⁵⁾ die zu den Erb-Wohnungen gehörige Hölzungen, Mühlen, Teiche, Acker, Wiesen und Weiden mit begriffen werden, aber den erblichen Eigenthum auf- und absetzen,⁶⁾ neben den Gerichten⁷⁾ Jagd und Fischereyen,⁸⁾ sollen die Vettern in solcher Taxa zu genieffen haben, es wäre dann Sache, daß die Gütere so geringes Vermögens wären, daß ohne diese jetzt erzählte Stücke, die Spill-Seite nach Nothdurft nicht könnte berathen werden, auf welchen Fall alsdann dieselbigen, samt den Erb-Wohnungen und Gebäuden, gleich den vorigen, allein den Eigenthum ausgeschlossen, mit taxiret werden sollen.

§. 5. Und solche Taxirung und Wardirung soll durch die vier Freunde von beyderseits, innerhalb zweyen Jahren, geschehen, und woferne sie sich nicht darüber könnten vergleichen, so sollen sie einen unpartheyischen von Adel, der ein Eingeseffener dieses Erb-Stifts ist, zum Obmann kiesen, und zu sich nehmen, und

haben; So fällt in beregten Casu §. 2 h. t. den Stamm-Vettern gleichermaßen ein sechstes Theil vom Stamm-Gelbern zu.

¹⁾ (alle Schulden) und andere auf den Gütern haftende Beschwerden, worunter auch die Teich-Kosten gehören, wann die Teiche alsdann in einem sehr schlechten Stande sind, und so gefährlich liegen, daß sie einer Reparation jährlich bedürffen. Solchenfalls müssen die Teiche repariret, und, was es kostet, mit abgezogen werden. Wann aber die Spill-Seite einige Schulden sollte an sich erhandelt und davon einen Gewinn haben; so gehörte selbiger den Stamm-Vettern.

²⁾ (baar) In guten vollgültigen Zwendrittel-Stücken.

³⁾ (auf Töchtere) auch deren Descendenten.

⁴⁾ (und derer Kinder) Wodurch auch diejenigen, so gleich nahe seynd, nicht, sondern gradu remotiores, ausgeschlossen werden.

⁵⁾ (Wardirung) Worin nichts kommen muß, als woraus, nach Abzug der Beschwerden, ein wahrhafter Genuß (welchen der Besizer ohne difficultaet, Streit, und grosse Kosten haben kann) zu hoffen steht. Daher dann auch die Torf-Möhre mit in Anschlag zu bringen sind.

⁶⁾ (auf und absetzen) Wozu der Willkommen, welchen die Meyer zu entrichten schuldig seynd, und der Weinkauf, gehört.

⁷⁾ (Gerichten) So weit sie keine geschlossene Gerichte seyn, immassen die lezten von dem Stamm-Vettern allemahl zu bezahlen seyn.

⁸⁾ (Fischereyen) Daferne solche vorhanden, woraus ein gewisses Einkommen jährlich zu nehmen ist, als welches aus den Fisch-Teichen geschicht; So werden selbige mit angeschlossen: die Fischereyen aber, so in den Flüssen geschehen, gehören den Stamm-Vettern zum voraus.

welchem Theile derselbe alsdann beypflichten wird, dabey soll es bleiben.

§. 6. Was auch vermöge solcher Taxa der Spill-Seiten gegeben wird, oder gebühret, daß soll ihrer eine auf die andere, und sonst auf ihre nächste Freunde, aber nicht zurück auf die Schwert-Seiten ¹⁾ vererben und fallen. Es sollen aber die Bettern die Spill-Seite bis so lange solche Taxirung gänzlich liquidiret und richtig gemacht, ²⁾ in den Gütern, und aller derer Aufkunft, geruhiglich bleiben und sitzen zu lassen schuldig und verpflichtet seyn. Und woserne die Bettern, auf solche angeregte Weise und Gestalt, und in benandter Frist, die Spill-Seite nicht abfinden, ³⁾ und die Güter an sich bringen würden; so soll der Spill-Seiten dieselbige zu behalten, und ihres Gefallens sich darauf zu befreyen, zugelassen seyn.

§. 7. Würde sich auch befinden, daß nach solcher Taxirung und Anschlag jeder Tochter aus ihres Vaters-Gütern, Fünfhundert Thaler ¹⁾ nicht folgen könnten; so wäre besser und billiger, daß die Bettern mißjeten, als die Töchtere. Demnach dann auch auf solchem Fall die Bettern, so die Güter annehmen wollen, einer jeden Tochter daraus zum wenigsten Fünfhundert Reichsthaler zu geben schuldig seyn sollen; da aber die Bettern sich solches wegern würden, so mögen die Töchtere die Güter erblich für sich behalten, sich also darauf befreyen, und zu ihrem Besten gebrauchen, jedoch wenn folgendes demnach solche Güter ²⁾ einem andern verkauft, oder verseßet werden wolten, sollen die Bettern dazu die nächsten

¹⁾ (auf die Schwert-Seiten) Es hätte dann die legt Verstorbene von der Spill-Seiten im Testament ein anders geordnet.

²⁾ (richtig gemacht) welches auch nicht einmahl durch eine sonst hinlängliche Caution geschieht, falls nicht die Spill-Seite mit solcher zufrieden ist

³⁾ (abfinden) oder durch vorsehliche gestiffene Weiterungen, auch gar durch nicht fundirte gerichtliche Processe aufhalten und die Güter nicht an sich bringen würden.

⁴⁾ (Fünfhundert Thaler) in guten vollgültigen Zwendrittel-Stücken. Würde aber eine Tochter ausser dem, was ihr aus den Väterlichen Stamm-Gütern beschieden ist, an Allodial- oder an Mütterlichen Gütern, nicht 1000 Thlr. erhalten können; so soll doch der Tochter zu den Mütterlichen und andern Allodial-Gütern so viel an Zwendrittel-Stücken, aus den Stamm-Gütern zugeheilet werden, daß die tausend Thlr. voll werden, oder es müssen die Bettern der Tochter die Güter zum Eigenthum überlassen.

Würde sie aber aus den Mütterlichen oder Allodial-Gütern, mehr, als vorgemeldte Summe ausmachtet, erhalten. so sollen doch derselben die im Ritter-Recht angeführte Fünfhundert Thaler, in Zwendrittel-Stücken, aus dem Stamm-Gut ohne Kürzung bezahlet werden. Ausser dem obgedachten Quanto aber soll der Spill-Seiten weiter nichts an Abfindung oder Unterhalt zugestanden, daher auf solchem Fall, die Wohnung, Höfe, Acker, Wiesen, Weyden, und Feurung nicht gegeben werden.

⁵⁾ (solche Güter) binnen 7 Jahren von der Zeit an gerechnet, wenn die Bettern die zur Abfindung der Töchter bestimmte Gelder nicht auszahlen, sondern lieber die Stamm-Güter den Töchtern lassen wolten.

seyen ¹⁾ ihnen auch frey stehen, da ihnen geliebte, in den Kauf oder Pfandschaft zu treten. ²⁾)

§. 8. Wann sich auch begeben, daß eine Tochter, obbeschriebener massen, von den Gütern abgefunden, und die Güter abtreten, aber alsbald ehelich nicht bestattet würde; so soll ihr neben dem, was ihr zugesaget, von den Bettern gleichwol eine bequeme Wohnung ³⁾ mit Höfen, Acker, Wischen, Weyden, Feurung nach Rothdurfft, und dermassen nach Gelegenheit der Güter, zugeordnet, und gebauet werden, damit sich eine des Adels, nach ihrer Gelegenheit, darinnen bis zu ihrem ehelichen Verath, oder da sie sich nicht befreyen würde, bis zu ihrem Absterben, ehrlich erhalten könne. Wann sie sich aber befreyet, oder verstorben, so soll solche Wohnung mit den Höfen, Acker, Wischen, Weyden und andern, an die Bettern wiederum kommen und fallen.

Titel III.

Vom Heer-Gewette.

Neben dem Stamm-Gute gebühret auch weiter den Söhnen oder nächsten Schwert-Magen ¹⁾ ein Heer-Gewette voraus, dazu gehört: des Verstorbenen bestes Pferd ²⁾ mit Sattel und Zaum, das Schwert, ³⁾ und der silbern Dolch oder Stoß-Degen, item der Harnisch, auch Stiefeln und Spohren, das beste Trink-Geschirr, es sey Gold oder Silber, ein Bette ⁴⁾ mit Pfühle, Küssen, Keinen Tüchern und Decken, ein Becken für das Bette, ein Stuhl mit einem Küssen, ein Hand-Becken, ⁵⁾ eine Handquelle, ein Kessel da-

¹⁾ (die nächsten seyn) das solchergestalt erkaufte Gut, ist für ein acquirirtes und kein Stamm-Gut zu achten.

²⁾ (zu treten) Wenn sie geben, was ein ander erweislich geben will.

³⁾ (bequeme Wohnung) Die Töchter, wenn sie einmahl aus den Gütern, nach derselben Zustande abgefunden werden, können noch über das, freye Wohnung, Höfe, Acker, Wischen, Weyden und Feurung nicht praetendiren.

⁴⁾ (Schwert-Magen) Wann Söhne von ihrem verstorbenen Vater, oder Brüder von ihrem Bruder, die Bettern von ihrem abgelebten Agnaten ein Heer-Gewette ererben; so theilen sie solches unter sich nach Hauptzahl: Sie seyn aber alleseits schuldig, das Heer-Gewette von Zeit des Absterbens binnen Jahres zu fordern, oder hernach zu schweigen. Woserne auch diese des Verstorbenen Erbschaft nicht verlangeten, so stehet ihnen dennoch frey, das Heer-Gewette zu ziehen.

⁵⁾ (bestes Pferd) ohne die beyden Kutsch-Pferde, so der Witwen, als eine Gerada, gebühren, hat der Stamm-Better die Wahl, unter allen Pferden das anständigste zu nehmen.

Wann aber keine Witwe vorhanden, so nimmt der Better das beste Pferd, es sey Reit- oder Kutsch-Pferd.

Falls aber nicht mehr als zwey Kutsch-Pferde vorhanden, so gehet die Witwe dem Stamm-Better vor.

⁶⁾ (Schwert) Degen oder Hirsch-Fänger.

⁷⁾ (ein Bette) Nächst dem besten, bestehend aus einem gedoppelten Unterbette, 2 Pfühlen, 4 Küssen, einer Oberdecke, 2 Bettladen und 4 Küssen-Bühren.

⁸⁾ (Handbecken) Es sey von Silber, Kupfer, Messing oder Zinn.

rinnen ein Mann mit Stiefeln und Spohren treten kann,¹⁾ das beste Kleid und Gewand, als er das von Haupt zu Fusse getragen, eine Kiste mit einem aufgehabenen Lehde; auch gehören dazu der Schüssel-Pott,²⁾ die Brau-Pfanne, item der Pittschier und gülden Ring,³⁾ auch die Ketten, oder Gold, so der Verstorbene am Halse getragen, was aber von solchen obgesetzten Stücken nicht vorhanden ist, das darf auch nicht gegeben werden, und so davon ichtes was versetzt wäre, das gebühret dem Sohn oder Vettern selbst zu lösen.

Titul IV.

Was einer Frauen von Adel in diesem Erb-Stift, aus Ihres seligen Junckherrn Gütern, nach seinem Absterben gebühret.

In diesem Falle, sollen vor allen Dingen die Ehe-Stiftungen angesehen, und darnach gesprochen werden, wo aber daraus diesen Dingen keine richtige noch gewisse Maasse könnte gegeben werden; So mag die Frau,⁴⁾ nach altem löblichen Stifts-Gebrauche, in Ihres seligen Junckherrn Wohnung, und allen Gütern, ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage⁵⁾ ohne einige Einsperr, sitzen bleiben, und alle Nutzungen, Zinsen, Pächte, und Dienste der Güter, zu ihrem Besten genießen und gebrauchen, doch, daß sie die Güter nicht beschwere, noch mit ihrem Willen in Schaden bringe oder kommen lasse, auch des Jahres, die auf dem Gute beruhende Zinse, Rente, oder was dessen mehr darauf seyn oder fallen mögte, davon gelte und abtrage.

§. 2. Wann dann sothan Jahr und Tag verfllossen, so denoch die Frau von ihrem seligen Manne Söhne hätte, und mit demselbigen hinferner in den Gütern verbleiben wolte, soll dassel-

¹⁾ (treten kann) nemlich der grössste.

²⁾ (Schüssel-Pott) der grössste Grape.

³⁾ (gülden Ring) Wann darinn ein Pottschafft eingefasset ist, sonst aber kein ander Ring: Wann auch derselben der Verstorbene mehr, als einen, hinterlassen hätte, gehören solche doch alle zum Heer-Gewette.

⁴⁾ (mag die Frau) Wann gleich der Verstorbene Töchter oder Schwestern nachgelassen, so ist doch die Witwe hierin vorzuziehen. Es mag auch die Frau solches Witwen-Jahrs halben mit dem Erb-Nehmer um ein gewisses sich vergleichen, und wann dieser darüber mit Tode abgehen sollte, daß ihr für das Witwen-Jahr versprochene, so wol von des Mannes Erben, als einem andern, fordern. Sollte aber die Witwe, wegen einfallender Krieger-Unruhe, Wasser- oder Feuer-Schaden, oder anderer Zufälle halben, das Witwen-Jahr nicht genießen können; so ist solches der Erbnehmer zu ersetzen nicht schuldig.

⁵⁾ (ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage) Wann der Verstorbene eine Witwe und Söhne nachlässet; so muß sie mit dem determinirten Witwen-Jahr zufrieden seyn, und das Gut nach oberwehnter Zeit an den Sohn abtreten, woserne nicht ein anders beliebt ist: Hat derselbe aber eine Tochter nachgelassen, müssen zwar die Stamm-Vettern zwey Jahr mit Antretung des Stamm-Guts warten, was aber nach ihrem Witwen-Jahr an Revenuen fällig wird, gehört den Töchtern. Wann aber der Verstorbene gar keine Kinder nachlässet; so hat die Witwe die Güter zwey Jahr zu besitzen, und zu genießen.

bige zu ihrem und ihrer Kinder, und deren Vormünder, guten Willen und Gefallen stehen.

§. 3. Wo sie aber bey denselbigen ihren Kindern länger nicht bleiben noch verharren, oder wenn gar keine Kinder vorhanden, und demnach die nächsten Stamm-Vettern das Erb-Gut an sich bringen, und die Frauen davon abfinden wollten, imgleichen auch, wann den Kindern nicht länger gelegen, die Mutter in den Gütern also sitzen zu lassen, sondern die an sich nehmen wolten; In allen den Fällen seynd der Frauen Kinder, oder deren Vormünder von der Kinder wegen, oder sonst die nächsten Stamm-Vettern, nach altem löblichen Herkommen und Gebrauch dieses Erz-Stifts, ihr, der Frauen, zuforderst und vor allen Dingen, ihren eingebrachten Brautschaz mit Verbesserung des dritten Pfennings¹⁾ aus den verlassenen Gütern, neben ihrem vermachten Leib-Gedinge,²⁾ Morgen-Gabe, Mußtheil und Frauen-Gerade, zu erlegen und folgen zu lassen schuldig.

Titul V.

Von Mitgift, Ehe-Geld oder Braut-Schaz, und desselben Verbesserung.

§. 1. Ob wol, besage der Rechten nach, der Braut-Schaz durch, oder gegen Vermachung des Leib-Gedings, verlöschet, so ist doch, nach Landläuffigem Gebrauche und Gewohnheit dieses Erz-Stifts, anders, und also eingeführet und hergebracht, daß der Frauen neben, und mit dem Leib-Gedinge, auch ihre Mitgift und Braut-Schaz³⁾ samt des dritten Theils Verbesserung⁴⁾ wiederum

¹⁾ (Mit Verbesserung des dritten Pfennigs) Welches auch statt hat, wenn schon der Mann seine Güter den Creditoren bey entstandnem Concurs überlassen hätte. Nicht zwar, daß ihr die Verbesserung sofort müsse zugeeignet, sondern derentwegen von ihres Mannes Gütern so viel abgefondert, mitler Zeit den Creditoren der Genuß davon gelassen, und, wann sie vor dem Mann mit Tode abgehen sollte, den Creditoren zugeschlagen werden. Wann aber der Mann vor ihr versterben würde, alsdann hat sie solche Verbesserung zu fordern.

²⁾ (Leib-Gedinge) Wann die Schulden werden abgerechnet seyn und die Güter ausreichen; Sonsten bekommt die Witwe von der Gerade nur die Stücke, welche sie erweizlich eingebracht. Wegen des Mußtheils, und der Verbesserung des Brautschazes aber, erhält sie die praeserentz von Zeit getroffener Heyrath oder errichteter Ehe-Pacten. Wie sie dann auch eben dieser praelation sich rations der Morgen-Gabe, und des Leibgedings, bis zu ihrem Tode, oder anderweiterer Verheyrathung, zu erfreuen hat. Dahingegen diese letzteren Stücke, nach ihrem Ableben oder anderweiterer Verhehlung, den Creditoribus heimfallen.

³⁾ (Brautschaz) hätte die Frau auch gleich nichts eingebracht, noch sich etwas verschreiben lassen; so muß ihr dennoch ein Leib-Geding, nach Nothdurft und Gelegenheit der Güter, gegeben, und dazu das Mußtheil mit der Gerade gefolget werden.

⁴⁾ (des dritten Theils Verbesserung) Ist, dem alten Herkommen nach, der halbe Brautschaz. Hat nun die Frau 3000 Thaler zum Brautschaz eingebracht; so bekommt sie, in derjenigen Münz-Sorte, in welcher der Brautschaz eingebracht worden, solche Summe wieder, nebst 1500 Thaler als Verbesserung.

abgefolget und erstattet werden, dabey es ferner auch also verbleiben soll, und solche Verbesserung hat statt, es sey gleich der Braut-Schatz ihrem seligen Manne bezahlet oder verbürget, oder auch sonst mit seinem guten Willen ¹⁾ unbezahlt geblieben. ²⁾

§. 2. Und ist der Frau solches ihres Braut-Schatzes, samt desselben Verbesserung, mächtig, so lange sie lebet: Hat sie aber Kinder, denen ist sie denselbigen zu lassen, und nicht zu entwenden schuldig, es wäre dann, daß sie zur andern Ehe greifen wolte, ³⁾ in dem Fall, mag sie ihrem andern Mann ihren Braut-Schatz, samt der Verbesserung desselben, ganz, oder zum Theil, zubringen. ⁴⁾

§. 3. So aber gar keine Kinder vorhanden wären, alsdann nimmt den Braut-Schatz, nach der Frauen Tode, ihr nächstes Blut, aber die Verbesserung ⁵⁾ und was sie sonst ersparet und erobert, mag sie, ihres Gefallens, hinführen und wenden, wo sie will; wolte aber jemand seiner ehlichen Haus-Frauen mehr, als den dritten Pfening, zur Verbesserung ihres Braut-Schatzes aus seinen Stamm-Gütern verschreiben, das müste mit Wissen und Willen der nächsten Stamm-Erben geschehen, anders wären dieselben, über solchen angeregten dritten Pfening, nicht gehalten noch verbunden; Jedoch, so einer Weddeschatz, oder andere selbst gewonnene Güter hätte, deren mag er seiner Hausfrauen für sich selbst woll so viel verschreiben, als er will, und dasselbige soll ihr in solchem Falle auch festiglich gehalten und gefolget werden.

Titul VI.

Von Morgen-Gaben.

§. 1. In diesem Erb-Stift ist ein alt Landläuffig Herkommen und Gewohnheit, unter denen von Adel, daß der Mann seine Frau, nach dem ehlichen Beylager, mit einem Hoff, oder dergleichen Stück Guts, oder einer Summen Geldes, aus seinen Erb- oder Stamm-Gütern, und nach Gelegenheit derselben, bemorgengabet,

Und diese gleichfalls in derselben Münz-Sorte, worin der Braut-Schatz bezahlet. Es kann aber die Frau die Verbesserung nicht fordern, wann sie nichts eingebracht hat, noch des Braut-Schatzes halben etwas verabrebet worden. Eben wenig ist derselben die Verbesserung zuzugestehen, wenn die Kinder von den Gütern, nach Abzug der Schulden und Beschwerden, nicht eins ihre legitimam haben könnten; weil in solchem Fall die Frau mit der Verbesserung, der legitimae der Kinder nachzusetzen ist.

¹⁾ (mit seinem guten Willen) Welcher daraus abgenommen wird, wenn der Schwieger-Vater dem Schwieger-Sohn für den versprochenen Braut-Schatz die Zinsen entrichtet hat.

²⁾ Pufendorf Obs. T. I. Observ. XXII. T. II. Observ. XVII. T. IV. Obs. CXXIV. CLII. Add. T. IV. Obs. CLVII. de hypobolo.

³⁾ (greifen wolte) oder sie sonst hierüber anders in ihrem letzten Willen, *salva tamen legitima*, disponiret hätte.

⁴⁾ (zum Theil zubringen) Jedoch, daß den Kindern in *eventum mortis* die *Legitima salva* bleibe.

⁵⁾ (aber die Verbesserung) Die Witwe hat Macht sowol über ihren Braut-schatz, als über die Verbesserung, *inter vivos*, oder *per ultimam voluntatem*, zu disponiren.

und solche Morgen-Gabe mag die Frau nach Absterben ihres Mannes, also lange sie lebet, behalten, nützen und gebrauchen, ¹⁾ sie greiffe dann gleich zur andern Ehe, oder nicht.

§. 2. Wann sie aber mit Tode abgethet, alsdann folget solche Gabe wiederum dem nächsten Erben, dahin das Stamm-Gut gefallen ist, ²⁾ wie auch ingleichen eine Frau, da sie sich nicht ehrlich halten ³⁾ würde, dadurch sich ihrer Morgen-Gabe ⁴⁾ verlustig machet, und dieselbe auf die nächsten Stamm-Erben ihres verstorbenen Ehe-Mannes verfället.

§. 3. Neben dem ist auch allhier gebräuchlich, daß der Mann, bey solcher angeregten Morgen-Gabe, der Frauen auch eine güldene Kette oder Schnur, oder sonst, nach Gelegenheit, zu geben pfleget; Was aber solcher beweglichen Stücke ist, das behält die Frau erblich, und verfället es auf ihre nächste Erben, oder mag es sonsten hingeben und wenden, wor sie will.

§. 4. Was nun also einer Frauen durch ihren Mann ausdrücklich und in specie zur Morgen-Gabe gegeben und verschrieben ist, dabey bleibet es billig. Hätte ihr auch der Mann solche Morgen-Gabe nicht vermacht, so sollen die Erben nichts desto weniger dazu verbunden seyn. ⁵⁾

Titul. VII.

Vom Leib-Geding.

§. 1. Der Mann ist schuldig seiner ehelichen Haus-Frauen, bald zuerst in der Ehe-Stiftung, oder aber hernacher, eine Leib-

¹⁾ (nützen und gebrauchen) Sogar, daß sie auch den Wein-Pfenning, welchen der neu-antretende Meyer des zur Morgen-Gabe verschriebenen Hofes geben muß, zu heben befugt ist, in Ansehung der Unpflicht, so sie der Morgen-Gabe halber, stehen muß: Es wäre dann, daß wegen des Wein-Pfennings ein anders aus der Ehe-Stiftung sich schließen ließe.

²⁾ (das Stamm-Gut gefallen ist) Welche aber die Allodial-Erben des verstorbenen Mannes, so die Morgen-Gabe geordnet hat, oder diejenigen, die nicht als Stamm-Bettern anzusehen, und in deren Recht treten, davon abfinden müssen, gleich wie von andern Stamm-Gütern.

³⁾ (nicht ehrlich halten) Und dessen zu Recht überführet würde.

⁴⁾ (ihrer Morgen-Gabe) item Leib-Geding und Verbesserung, sich verlustig machet. Da dann die beyden ersten auf die nächsten Stamm-Erben (jedoch cum onere der den Allodial-Erben gebührenden Abfindung, die Verbesserung aber auf die gesammten Erben ihres seligen Ehe-Mannes verfällt.

Wann aber sie von ihrem Braut-Schaze, oder von sonst Zhrigen nicht zu leben hat, ist ihr doch der nothdürftige Unterhalt aus ihres Mannes Mitteln zu reichen.

⁵⁾ (verbunden seyn) Zu der unbeweglichen Morgen-Gabe nemlich, nicht aber zu der güldenen Kette, oder sonst etwas. Die freyen jährlichen Revenuen der Morgen-Gabe werden auf zehen Rthlr. gesetzt. Hätte dann die Witwe solche bey ihres Ehe-Mannes Leben entweder gar nicht, oder nur zum Theil genossen; so seynd ihr solche nach dessen Tode, jedoch ohne Zinsen, nachzuführen: Nach des Mannes Tode aber soll sie diese Revenuen von einem ihr übergebenen, guten, zahlbaren Meyer, oder Stücke Landes, selbst erheben, und nicht schuldig seyn, solche aus der Erben Händen zu erwarten.

Zucht, oder Leib-Geding, ¹⁾ zu verordnen, mit einer bequemen Wohnung, Haus und Hofe, Acker, Wische, Wende und Lande, davon sie sich nach Nothdurft, und Gelegenheit der Güter, in ihrem Stande erhalten kann. ²⁾ Und wo dasselbige also geschehen, soll es ihr von seinen Erben ³⁾ festiglich gehalten werden, sie hätten gleich darein gewilliget, oder nicht.

§. 2. Woferne aber dasselbige von ihrem Ehe-Manne bey seinem Leben nicht geschehen, so sollen nicht weniger gleichwol des Mannes Erben ⁴⁾ eine solche Leib-Zucht, nach aller billigen Gebühr, und Gelegenheit des eingebrachten oder verbürgeten Braut-Schazes, ⁵⁾ und nach Gestalt der Güter, der Witwen zu verordnen, schuldig und verpflichtet seyn.

§. 3. Und was ihr zu solchem Behuf vermachtet und verordnet, es sey durch ihren verstorbenen Ehe-Mann, oder desselben Erben, geschehen, das soll ihr frey, und ohne einige Schalde oder Beschwerung, überantwortet und eingeräumt werden, und so ferne einige Beschwerungen daran wären, die sollen die Erben ⁶⁾ ohne der Frauen Zuthun, davon abzulegen schuldig seyn.

§. 4. Und solch Leib-Geding mag die Frau, so lange sie lebet, oder sich nicht in die andere Ehe begiebt, nützen und gebrauchen, doch, daß sie die nicht verringere, noch beschwere; Wolte sie aber einen andern Mann nehmen, das mag sie mit ihrem Braut-Schaze ganz, oder zum Theil, wohl thun, wie oben gemeldet; Aber das Leib-Geding fällt wiederum in solchem Falle, nach Landläufigem Gebrauche dieses Erb-Etists, zurück, an ihres ersten Mannes nächste Erben, dabey es ferner auch also bleiben soll.

Titul. VIII.

Vom Muß-Theil und was dazu gehört.

§. 1. Wann die Frau von ihres seligen Mannes Gütern, auf obbeschriebene Maasse und Zeit, abziehet, und sie alsdann Söhne hat, so gebühret ihr neben, und über angeregten Stücken, auch das Muß-Theil, dazu gehöret die Helfte aller Speise, so der Mann in Zeit seines Absterbens nachgelassen. Nemlich die Helfte alles

¹⁾ (Leib-Geding) Worauf die Frau nach ihres Mannes Tode, Zeit ihres übrigen Lebens, und so lange sie Witwe bleibet, seyn mag.

²⁾ (erhalten kann) Sollte nun dieselbe mit Tode abgehen, ehe und bevor die Gefälle des Leib-Gedinges fällig oder zu erheben seynd, müssen selbige unter der Frauen und des Mannes Erben pro rata temporis getheilet werden.

³⁾ (seinen Erben) oder Stamm-Vettern, wann das Leib-Geding aus den Stamm-Gütern verschrieben und gegeben ist.

⁴⁾ (des Mannes Erben) in diesem Fall ist, wenn Stamm und gewonnene Güter verhanden seyn, das Leib-Geding aus beyden Gütern pro rata und nach derselben Beschaffenheit zu constituiren.)

⁵⁾ (Braut-Schazes) Hierauf ist, bey Bestimmung des Leib-Gedinges, keine Reflexion zu machen.

⁶⁾ (sollen die Erben) oder die Stamm-Vettern, nach Maßgebung der Notae sub ⁴⁾ ad §. 2 h. t.

*) Puf. Observ. T. IV. Obs. CXXV. et T. I. Obs. XXII.

Fleisches, gesalzen und ungesalzen, Speckseiten, Getränke, es sey Wein oder Bier, Getrayde an Korn ¹⁾ und Weizen, es sey in der Scheuren oder auf dem Boden, gedroschen oder ungedroschen, ²⁾ ausgenommen so zur Saat gehöret, ³⁾ Malz, Erbsen, Bohnen, Rübe-Saamen, ⁴⁾ Käse, Butter, und alles genießlichen Borraths im Hause, zu Essen und Trinken dienlich.

§. 2. Hat sie aber keine Söhne, sondern nur Töchter allein, oder gar keine Kinder, so gebühret ihr das ganze Mußtheil, und also diese oberzehlte Stücke alle.

Titul. IX.

Von der Frauen Gerahde, und was dazu gehöret, auch wie das vererbet wird.

§. 1. Gleichwie zuvorn gesagt ist, daß den Söhnen, oder nächsten Schwert-Magen, ein Heer-Gewette voraus gebühret, also folget und gebühret auch den Frauen und ihren Töchtern, oder in Mangel deren, der nächsten Stiffel oder Spill-Magen die Gerahde hinwiederum voraus, folgendermassen: Wann ein Mann verstirbet, und seine Frau nach ihm läffet, die nimmt nach Verlauf Jahr und Tages ⁵⁾ nach des Mannes Tode, aus den Gütern das Frauen-Gerähde, ⁶⁾ und gehören alsdann zu solchem Gerähde folgende Stücke: Nemlich ein Wage und zwey der besten Wagen-Pferde, alle Kühe, Schweine, Schaaffe, Ziegen, Hünen und alles was einen klüftigen Fuß hat, item Kisten, Kasten und Ladden, darinnen die Frauen ihre Kleider, Gezierde und Geschmeide verschließen, alles Garn, rohe und gesotten, Leinen, Flachs, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, alle Betten, Pfühle, Küssen, Leinlachen, Tischlachen, Handquellen, Schleyer, Kettele, Decklachen, Badelachen, Umhänge, Sperlachen, Kolten, Teppich, Schalunden, Becken, Leuchter, Milch-Fässe, alle Weibliche Kleider und Gezierde, Golden- und Silberne-Ketten, Arm-Bände, Ringe, Halß-Bände, Perlen-Kränze und Schnüre, golden und silberne Gürtel und alle andere weibliche Stücke ⁷⁾ die sie in ihren eigenen Gewehren und Verwahrung gehabt und gebrauchet.

§. 2. Und diese Gerahde nimmt die Frau vollkömmlich aus ihres Mannes Gütern, als viel der Stücke dar seyn, und fället

¹⁾ (Korn) i. e. Roden; Haber aber gehört zum Erbe.

²⁾ (ungedroschen) wann es nur würklich eingeerndtet ist.

³⁾ (zur Saat gehöret) also auch Zins- und Zehent-Korn, und was von vorigen Jahren aufgeschüttet ist.

⁴⁾ (Rübe-Saamen) auch Rap-Saat.

⁵⁾ (Jahr und Tages) find ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage.

⁶⁾ (Frauen-Gerähde) Nebst dem Mußtheile und Leib-Geding, ob sie gleich keinen Braut-Schaz eingebracht hätte.

⁷⁾ (Weibliche Stücke) Worunter auch dasjenige zu verstehen, so der Ehe-Mann von einem andern überkommen oder selbst angeschaffet, wenn er solches der Frauen anderer Ehe übergeben und sie es gebrauchen lassen. Es seyn aber darunter nicht zu verstehen, die silberne Köffel, Kanne, oder sonsten etwas, welches allhie nicht aufgeführt ist.

die, nach ihrem Absterben, auf ihre Töchter und Töchter-Töchter¹⁾ allein. Was sie aber sonst an beweglichen und unbeweglichen Gütern nachlässet, das vererbet sie auf ihre Söhne und Töchter zugleich; Wo sie aber keine Kinder hätte, so erbet sie die Gerahde auf ihre nächste Stifftel, aber die andern Güter auf das nächste Blut, es sey vom Schwert oder Spille, Mann oder Weib, ohn Unterscheid.

§. 3. Wo aber die Frau vor ihrem Manne verstirbet, und lässet nach sich Töchter oder Töchter-Töchter,²⁾ so gebühret denselben auch eine Gerahde, und gehören alsdann dazu: Alle der Frauen³⁾ Kleider und Kleinodien, so sie zu ihrem Leibe getragen und gebraucht, item alle Kisten, Kahren, Bette und Leinen-Gewandt, und was sie des sonst mehr in das Gut gebracht, und noch vorhanden ist, aber die übrigen Stücke alle bleiben alsdann bey dem Manne.⁴⁾

§. 4. Da auch von solchen Stücken etliches versetzet, oder neue gekauft, und unbezahlt geblieben, die gebühren denjenigen zu lösen, und zu entfrenen, denen die Gerade zufället: Gleichergestalt soll es auch auf den Fall, da die Frau nach ihres Mannes Todt, auf ihrem Leib-Geding, oder bey ihren Söhnen, verstürbe, und allein Söhne, und keine Töchter, oder Tochter-Töchter, sondern weitere Stiffkeln⁵⁾ oder Spill-Wagen nach sich liesse, mit Ausgebung der Frauen Gerahde gehalten werden.

§. 5. Also soll auch von den Jungfern, so zu ihren mannbahren Jahren kommen, und bei ihrem Leben selbst hausgehalten⁶⁾ und ihre eigene Güter gehabt und verwaltet, eine Gerahde, aller-

¹⁾ (und Töchter-Töchter) Wenn aber deren keine vorhanden, fällt es auf die in der Zweg-Linie befindlichen Spillen (Collatorales). Von der Gerade dürfen der Frauen Schulden nicht bezahlet werden, es wäre denn, daß dieselbe keine andere Güter nachgelassen.

Im übrigen mag die Gerade nicht nur im letzten Willen vermachtet, sondern auch verschenkt werden, wobey eine andere Solennität, als secundum ius commune erfordert wird, nicht nöthig ist. Welche Donation oder Vermachung aber, im Fall, wann die Donatrix nachher eine Tochter gebähren würde, aufhöret.

²⁾ (Töchter-Töchter) Sollte dann ein Töchterlein nach seiner Mutter Tode im Leben seyn, es sey so lange es wolle, so ist doch die Gerade auf selbiges verfället, und wird nach seinem Absterben auf den Vater allein vererbet.

³⁾ (alle der Frauen) Diese specificirte Stücke der Stifftel-Gerade seyn von nicht anders zu verstehen, als von solchen, so die Frau ihrem Manne zugebracht hat, und noch vorhanden seyn. Was aber der Ehe-Mann an dergleichen Sachen vor der Ehe gehabt, oder durante matrimonio machen lassen, verbleibet ihm und seinen Erben.

⁴⁾ Pufendorf Obs. T. I. V. Obs. CXXXVI.

⁵⁾ (weitere Stiffkeln) Die Vererbffällung der Stifftel-Gerade ab intestato gehet in linea descendente successive fort; In der Collateral-Linie aber wird solche Succession bis auf der defunctae Schwester-Töchter, inclusive, hiemit restringiret.

⁶⁾ (selbst hausgehalten) Diese seyn solche Personen, so weder unter väterlicher noch unter der Vormünder Gewalt stehen, sondern das Ihrige selbst administriren.

massen wie die Frau, als oben angezogen, aus ihres verstorbenen Mannes Gütern nimmt, auf ihre nächste Stiffeln gefället werden.

Titul. X.

Ob die Witt-Frau, nach Absterben ihres Mannes, Gerahde, Rußtheil, Morgen-Gabe und Leib-Geding, für sich selbst einzunehmen befrehet, oder solche Stücke aus der Erben Händen gewarten und empfangen müsse.

§. 1. Darauf ist nach Landläuffiger Uebung beschloffen, daß die Witt-Frau ¹⁾ aus ihres Mannes Gütern, vor Entrichtung aller ihrer weiblichen Gerechtigkeit, zu weichen nicht schuldig, und daher wohl befugt, alle solche Stücke für sich selbst einzunehmen, jedoch, da solches ohne Wissen der Erben geschehen, und die Wittwe daher beschuldiget würde, als hätte sie mehr, dann ihr gebühret, weggenommen, auf den Fall ²⁾ müste sie, vermittelst eines beständigen Inventarii, oder aber, in Mangel dessen, bey ihrem Eyde erhalten, wie viel sie zu sich genommen, und so dann von ihr zu viel genommen, daß wäre sie nach Gelegenheit ³⁾ zu verstaten schuldig.

§. 2. Wann sie dann alle solche Stücke ihrer Weiblichen Gerechtigkeit, entweder durch sich selbst eingenommen oder ihr dieselben durch die Erben verrichtet, oder sonst wirklich angebothen seyn, und Jahr und Tag, ⁴⁾ wie oben gemeldet, verfloffen, so soll auch alsdann die Witt-Frau aus den Gütern zu weichen, und dieselbige den Stamm-Erben abzutreten und einzuräumen schuldig seyn.

§. 3. Würde sie sich aber alsdann ferner den Erben widersetzen, und wider ihren Willen in den Gütern länger bleiben und verharren, so soll sie alle empfangene Abnützung, oder so von solchen Gütern hätten empfangen werden mögen, den Erben, neben ihren erlittenen Kosten und Schaden, zu erlegen, oder an ihrem Ehe-Gelde, Morgen-Gabe, Leib-Geding, Rußtheil und Gerahde, kürzen zu lassen schuldig und verhaftet seyn, und nicht desto weniger mit der immission ⁵⁾ wieder sie verfahren werden.

¹⁾ (die Witt-Frau) Eben so wenig auch, wenn sie versterben sollte, ihre Kinder.

²⁾ (auf den Fall) ohne das ist sie, in Ansehung der eigenmächtigen Zuzichnehmung, oder blossen Retention, schuldig, ein Inventarium, oder eine eydliche Designation heraus zu geben, auch Rechnung des, nach Ablauf der ihr in dem Ritter-Recht bestandenem Zeit, empfangenen Genusses abzulegen. Wovon sie durch die Einreden, weder des durch den Krieg erlittenen Schadens, noch daß die Kinder erster Ehe, oder ein ander, nebst ihr, die Güter in Besitz gehabt, sich nicht frey und los machen kann.

³⁾ (nach Gelegenheit) Ihres Zustandes, längstens binnen drey Monathen, und zwar mit Zinsen und Kosten.

⁴⁾ (Jahr und Tag) Ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage.

⁵⁾ (immission) und würklichen Ausweisung. Es muß aber die im nachst vorhergehenden §. 2 bestimmte Zeit nur in dem Fall statt finden, wann Söhne vorhanden seyn. So aber Vettern succediren, müssen diese zwey Jahre warten.

Titel. XI.

Was hinwiederum dem überlebenden Ehe-Mann aus seiner abgestorbenen Frauen Gütern gehöre.

In diesem Fall soll für allen Dingen die Ehestiftung angesehen, und was sich daraus erfindet, demselben soll hierin gefolget werden, ¹⁾ so aber in der Ehestiftung den Dingen keine gewisse Maasse gegeben würde, wäre dann die Frau innerhalb Jahr und Tages ²⁾ nach dem ehelichen Beplager gestorben, so vererbet sie den halben Braut-schaz auf ihren Mann, und die andere Helfste wiederum zurück auf ihre nächste Bluts-Freunde, stirbet aber die Frau nach Jahr und Tage, so bleibt der ganze Braut-schaz ³⁾ bey dem Manne.

Titel. XII.

Von Testamenten, und wie weit diese sich erstrecken und kräftig seyn, und ob der Mann dem Weibe, oder das Weib dem Manne, durch Aufrihtung eines Testaments, dasjenige, was dem überlebenden aus des Verstorbenen Gütern gebühret, entwenden oder mindern möge.

§. 1. So einer bey gesundem Leibe, oder in seinem Letzten, bey guter Vernunft, ein bestendig Testament gemacht und aufgerichtet hätte, dasselbige soll bey Würden und Macht gehalten werden, doch so weit und ferne, daß darinn keine Erb-Stamm-Güter, so vom Groß-Vater herkommen, ⁴⁾ den nächsten Erben- und Schwert-Magen entwendet und vergeben werden: denn woferne dasselbige geschehe, soll solches zu Rechte kraftlos und unbündig seyn ⁵⁾ aber von seinen wollgewonnenen Gütern ⁶⁾ beweg- und unbeweglich, mag ein jeder in seinem Testament, oder sonst, verordnen, und solche Güter hinwenden und kehren, wohin er will.

§. 2. Gleichergestalt mag auch kein Mann seiner Frauen, und hinwiederkum keine Frau ihrem Manne, dasjenige so ihr, oder ihm, vermöge der aufgerichteten Ehe-Stiftung, oder dergleichen Bewilligung, oder auch, nach Stiffts-Rechte und Gewohnheit, wie

¹⁾ (gefolget werden) Wenn gleich solches den Special-Satzungen Statuten) oder Herkommen des Orts, oder auch den gemeinen Rechten zuwider wäre.

²⁾ (Jahr und Tages) Ist ein Jahr, sechs Wochen, und drey Tage.

³⁾ (der ganze Braut-Schaz) Erb- und eigenthümlich, jedoch *salva legitima* der Kinder.

⁴⁾ (so vom Groß-Vater herkommen) Stamm-Güter seynd diejenigen, so von des Defuncti Groß-Vater väterlicher Linie zuerst erworben, und von demselben durch die männliche Linie auf den Nepotom defunctum unverrückt vererbet worden. Es wird also das vom Groß-Vater acquirirte Gut, nicht cher Stamm-Gut, als bis der Nepos verstorben.

⁵⁾ (unbündig seyn) So viel die Stamm-Güter betrifft: Im übrigen aber bleibt des Verstorbenen letzter Wille gültig.

⁶⁾ (vollgewonnenen Gütern) Worunter auch die Gerade und Heer-Gewette zu verstehen.

vor gemeldet, aus des andern Gütern gebühret, gar oder zum Theil entwenden oder vermindern. Wo aber dasselbe von jemand geschehe, soll es doch alles, als kraftlos und nichtig, verworfen, und nichts desto weniger dem überlebenden Ehe-Gatten seine Gebühr entrichtet und gefolget werden. ¹⁾

§. 3. Also auch, was eine Frau, die Kinder hat, in ihrem Testament, oder sonst, von denen Stücken, davon sie, vermöge obbeschriebener Articula, zu disponiren Macht hat, vergeben würde, das solle, wie auch dasjenige, was sie zwischen ihren Kindern in ihren Gütern rechtmäßig verordnet, beständig gehalten und erkannt werden.

Titul. XIII.

Von Kauffen und Verkauffen der Erb-Güter und näher Geltung.

§. 1. Niemand mag sein Erb-Stamm-Gut ²⁾ ohne der nächsten Erben und Schwert-Magen Willen, Consens und Wissen, vergeben, verkauffen, vel quovis alio titulo verändern; so aber ³⁾ jemand seine Stamm-Güter ganz, oder eines Theils, verkaufen wolte, so soll er dieselbigen am ersten seinen nächsten Stamm-Bettern ⁴⁾ anzubieten, ⁵⁾ und wosferne ihrer einer oder mehr ⁶⁾ mit ihm darum handeln wolten, ihnen alsdann um einen Landfittlichen Werth zu lassen schuldig seyn. Würde aber jemand, ohne solche Anbietung ⁷⁾ solche Güter einem andern verkaufen, so

¹⁾ (gefolget werden) Es wäre dann, daß beyde Ehe-Leute hierunter einig, und die Ehe-Stiftung, oder was ihnen sonst, nach der Constitution, competiren könnte, durch ein Testamentum reciprocum, oder auf andere Art, inter vivos, communi consensu, zu Recht beständig, aufgehoben hätten.

²⁾ (Erb-Stamm-Gut) Es wäre dann solches beyhm Concurs einem andern bereits zugeeignet, oder sonst veräußert und tradiret worden, obgleich die Güter dadurch an einen Bruder oder Stamm-Better kommen, weil es dadurch die Eigenschaft eines Erb-Stamm-Guts verlohren.

³⁾ (so aber) Wann jemand sein Stamm-Gut ganz oder zum Theil an einen Fremden verkauffen wolte; so soll derselbe solches zusehends dem nächsten, oder, da mehre gleiches Grads vorhanden seyn, denen nächsten Stamm-Bettern, zum Verkauf anbieten. Falls dann dieser, oder diese, den Kauf solchergestalt in allen Stücken eingehen, und den Preis, welchen der erste sich angegebene Käufer geboten hat, dafür erlegen wollen, seyn dieselben dem ersten im Kauf vorzuziehen. Wegerne sie sich aber in den ersten Kauf zu treten; so kann es der Eigenthümer und Besitzer dem ersten Käufer, der übrigen nachfolgenden Stamm-Bettern, und der nächsten von der Spill-Seiten, ungehindert, für den ausgelobten, und den Bettern angetragenen Preis, verkaufen.

⁴⁾ (seinen nächsten Stamm-Bettern) denenjenigen Stamm-Bettern, so zur Zeit des Contracts die nächsten seynd, deren mögen viele eines Grads, oder nur einer seyn ist das zu verkaufende Gut anzubieten.

⁵⁾ (anzubieten) Schriftlich, oder durch zweyne gute Freunde.

⁶⁾ (oder mehr) die mit dem nächsten im gleichen Grad seyn.

⁷⁾ (Anbietung) oder, wann er, daß dieselbe geschehen sey, und der Stamm-Beter den Kauf ausgeschlagen habe, nicht bescheinigen kann.

soll solcher Kauf, auf Begehren der näheren Vettern, cassiret und kraftlos erkannt ¹⁾ und gehalten werden. ²⁾

§. 2. Wann aber die Anbietung geschehen, und die Stamm-Vettern sich des Kaufs entschlagen würden, ³⁾ so mögen alsdenn wol solche Güter jemand anders ⁴⁾ beständiglich verkauft werden, jedoch, wo in solchem Falle, da die Vettern nicht kaufen wolten, oder auch, so keine Vettern, sondern alsdann Töchtere, ⁵⁾ Schwestern und dergleichen nahe Spill-Magen vorhanden wären, die sollen für andern und Fremden zu dem Kauf gestattet und zugelassen werden. ⁶⁾

§. 3. Es behalten sich aber die Anwesende aus der Ritterschaft hiebey ausdrücklich bevor, im Fall künftiglich unter denen von Adel andere mehr Fälle, als hierin begriffen, sich zutragen würden, daß sie sich auf solche Fälle, nach Gelegenheit, und dem alten, dieses Erz-Stifts Rechte, mit Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, oder, sede vacante, eines Ehrwürdigen Ihum-Capituls Gutbedünken und Rathe, zu ordnen und zu schliessen, nicht begeben. Insonderheit aber hiemit, und durch den alten dieses Erz-Stifts Gewohnheiten und Gebräuchen, nichts derogiret noch benommen haben wollen. Da sie auch hiebey in der Eile etwas übersehen haben mögten, daß ihnen solches zu keinen Fahren oder Nachtheil gereichen solle.

Dies ist also von den Anwesenden, aus der Ritterschaft, verordnet und bewilliget, auf dem ausgeschriebenen Ritter-Tage zu Volkmarst, den 16. April 1577.

Weil Wir dann in Berathschlagung derselbigen befunden, daß sie zum Theil den gemeinen beschriebenen Rechten, und des Heiligen Römischen Reichs heilsahmen Constitutionen und Ordnungen nicht ganz ungemäß, Wir auch von gedachter Unser Ritterschaft mit glaubwürdiger Ausführung berichtet, daß es in etlichen Fällen, von undenklichen Jahren her, in diesem Unsern Erz-Stifte, also gebräuchlich gehalten worden, und gebeten, sie auch geruhiglich dabey verbleiben zu lassen, und darüber festiglich zu halten: Als haben Wir mit gutem Wissen, Willen, und fürgehabten reiffen

¹⁾ (erkannt und gehalten werden) jedoch, daß die nächsten Stamm-Vettern von Zeit der Wissenschaft vor Ablauf eines Jahres sechs Wochen und drey Tage, durch zweene Freunde oder schriftlich, es besprechen.

²⁾ Pufend. Obs. T. I. Obs. CXXXIII. §. II.

³⁾ (entschlagen würden) oder auch den Näherkauf, so viel an ihnen ist, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tage, nicht schliessen, noch zum Stande bringen.

⁴⁾ (jemand anders) Gleichwol mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Veräußerung bey nächstem Ritter-Tage, in einer von beyden Theilen unterschriebenen Notification angezeigt werde, wo sie für gültig und beständig soll gehalten werden.

⁵⁾ (Töchtere) Die Töchter, Schwestern, und dergleichen nahe Spill-Magen, können kein an einen Fremden verkauftes Stamm-Gut retrahiren.

⁶⁾ Pufend. Obs. T. I. Obs. CXXXIII. §. 2.

Rath Unseres Ehrwürdigen Bremischen Thum-Capittuls, viel gedachte Constitution und Satzungen über den Adlichen Erb-Fällen Unseres Erz-Stifts Bremen, in allen ihren Puncten, Clausuln und Articulu confirmiret und bestätiget: Confirmiren und bestätigen dieselbe aus hoher Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeit, für Uns, und alle Unsere Nachkommen an diesem Unserm Erz-Stifte Bremen, dergestalt und also, daß es hinführo, und in künftigen Zeiten, in Erb-Falls-Sachen, so hierinnen ausdrücklich begriffen, oder unter denselben gleichmäßig verstanden werden möchten, nach dieser obbeschriebenen Constitution, Ordnung und Satzungen, in der Succession und Vererbung, zwischen denen von Adel, dermassen, und anders nicht, gehalten werden solle, wie sie sich dann auch darüber dessen also sämtlich einhelliglich unter einander vertragen und verglichen, darüber stät fest und unverbrüchlich zu halten. Dessen allen zu noch mehrer Urkunde und Bestätigung, haben Wir Unsere Fürstlich, benebst Unseres Ehrwürdigen Bremischen Thum-Capittuls grossen Insiegeln, wissentlich lassen hangen, und Uns mit eigener Hand unterschrieben.

Und Wir Joachimus Hinde, den Rechten Doctor und Dechant, und Segebede von der Hude Senior, und ganzes Capittel igtgedachter Thum-Kirchen zu Bremen, hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an gemeldtem Capittel, thun kund und bekennen, nachdem Wir obgemeldte Articul und Satzungen, mit haben helfen berathschlagen, und den gemeinen Sächsischen Gebräuchen und Gewohnheiten, in vielen Stücken gleichmäßig befunden, Uns auch zu berichten wissen, und sonsten berichten lassen, daß es jehe und allewege (aufferhalb etlicher Fälle in der Succession, wann keine Söhne oder Enkeln vorhanden, und die Töchtere von ihren Vätern ausgesteuert werden) dermassen im Erz-Stift sey gehalten worden, und die von der Ritterschaft sich erkläret, daß diese Ordnung und Satzunge nicht zurück, sondern auf die gegenwärtige unvertragene, oder allhier im Erz-Stift für der Ritterschaft im Rechten unerörterte, und alle andere künftige Fälle soll gezogen und verstanden werden.

Als haben Wir Unseres Thum-Capittels, dabeneben hochgedachte Unseres gnädigsten Herrn, grosse Insiegel, wissentlich heissen hangen. Welches geschehen nach Christi Geburt im Ein Tausend Fünfhundert Sieben und Siebenzigsten Jahre, am 22. Decembr.

Henricus.

Mppria.

Gleichwie Wir nun aus Landes-Väterlicher Propension und Hulde, welche Wir Unser getreuen Ritterschaft Herzogthums Bremen zutragen, sothanes ihr beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen und desiderium in Gnaden deseriren, und solchemnach ihr die gebetene Confirmation des Ritter-Rechts und hinzugefügeten Erläuterungen, gnädigst gerne gönnen und ertheilen wollen:

Als thun Wir es auch hiemit und Kraft dieses, aus hoher

Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeit, confirmiren und bestätigen, solchergestalt und also, daß nach obinserrirter verbesserter Constitution, die zwischen denen von Adel im Bremischen vorkommende Fälle, abgehandelt, und entschieden werden sollen, gestalt dann auch denen unter dem Text gesetzten Anmerkungen eben die Kraft, Authorität und Würdung, welche das Ritterrecht selbst hat, hiemit von Uns beygelegt wird. Ubrkundlich unter Unserem Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unserm Pallais Kensington den ^{22. Septbr.} 3. Octbr. des 1738 Jahres Unseres Reichs im Zwölften.

George Rex.

Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen betr., vom 12. Februar 1844.

Wir Ernst August 2c. 2c. Nachdem Unsere getreue Ritterschaft des Herzogthums Bremen verschiedene bei derselben seither bestandene statutarische Bestimmungen, namentlich über die Bedingungen des Eintritts in die Ritterschaft und die Gründe, aus welchen die Theilnahme an derselben verloren geht oder ruht, über den Rittertag und den Geschäftsgang bei demselben, über Wahlen und passive Wahlfähigkeit, über Verleihung ritterschaftlicher Benefizien, so wie über Einschüsse in die ritterschaftliche Casse und die Verwendung der Aufkünfte von dem Vermögen der letztern, — einer Revision unterzogen und in einigen Puncten abgeändert oder ergänzt hat, und dann von Unserer getreuen Bremenschen Ritterschaft nach Maßgabe des §. 62 Unseres Landesverfassungs-Gesetzes unterthänigst darum nachgesucht worden ist, daß den also revidirten und ergänzten Statuten, gegen deren Inhalt Wir nichts zu erinnern finden, Unsere Landesherrliche Bestätigung gewährt werden möge;

So wollen Wir den nachstehenden statutarischen Bestimmungen für die Ritterschaft Unseres Herzogthums Bremen Unsere Allerhöchste Genehmigung hiedurch dergestalt ertheilen, daß nach denselben in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterschaft unumangelhaft verfahren werden und Jeder, welchen es angeht, sich zu richten haben soll.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Hannover, den 12. Februar 1844.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

Statuten

der Ritterschaft des Herzogthums Bremen.

Erstes Capitel.

Ueber die Bedingungen des Eintritts in die Ritterschaft und die Gründe, aus welchen die Theilnahme an derselben verloren geht oder ruht.

§. 1. Die Aufnahme in die Ritterschaft ist bei derselben nachzusehen und von ihr nach den folgenden Bestimmungen der §§. 2—6 zu bewilligen.

§. 2. Zur Begründung der Aufnahme sind von dem Aufzunehmenden die nachbemerkten Erfordernisse nachzuweisen: 1) der eigenthümliche Besitz eines in der Rittermatrikel stehenden Guts von dem erforderlichen Rein-Ertrage (§§. 3—6) und mit einem angemessenen Wohnsitz, welcher in einer gestatteten Brandversicherungs-Anstalt mindestens zu dem Werthe von 1500 Thalern versichert sein muß; 2) die Abstammung durch eheliche Geburt von einem adeligen Geschlechte, in welchem entweder ein Ascendent des Aufzunehmenden im Mannsstamme bereits Mitglied der Ritterschaft gewesen, oder der Eltervater des Letztern im Mannsstamme (Vater des Großvaters) bereits adelig geboren ist; 3) ein Alter von wenigstens 25 Jahren.

Außerdem ist ein unbescholtener Ruf erforderlich.

§. 3. Der im vorstehenden §. erforderte Rein-Ertrag eines Ritterguts soll jährlich wenigstens betragen, wenn der Bewerber von einem Mitgliede der Ritterschaft in männlicher Linie abstammt, 600 Thaler, — im andern Falle 800 Thaler.

§. 4. Dieser Rein-Ertrag darf nur aus gutsherrnfreien, im Herzogthume Bremen belegenen Grundstücken, oder aus Gefällen, welche aus dem Herzogthume Bremen bezogen werden, oder aus den von solchen Gefällen erwachsenen Ablösungs-Capitalien hervorgehen. In Ansehung der Ablösungs-Capitalien tritt jedoch die Einschränkung ein, daß deren Ertrag nur während der ersten zehn Jahre nach erfolgter Ablösung in Anrechnung kommen darf.

§. 5. Als Ertrag der Grundstücke wird das ermittelte Grundsteuer-Capital angenommen. Indes steht es dem Bewerber frei, den nachhaltigen Ertrag — von Forsten, durch ein Gutachten der betreffenden R. Forst-Inspection, — von anderen Grundstücken, nach dem gehörig bescheinigten Durchschnitt-Pächtertrage in den letzten zehn Jahren, ermitteln zu lassen. Der Werth der Gefälle ist nach den Grundätzen der Ablösungsgefesse festzustellen.

Der Werth der Gutsgebäude ist bei Ermittelung des Rein-Ertrages überall nicht in Anrechnung zu bringen.

§. 6. Von dem Brutto-Ertrage sind die Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten abzusetzen, und zwar, so weit deren jährlicher Betrag nicht bestimmter zu ermitteln ist, nach einem billigen Anschlage.

§. 7. Die Ritterschaft ist mit Landesherrlicher Zustimmung befugt, einen gutsherrnfreien, im Herzogthume Bremen belegenen Grundbesitz dem Matrikelbuche nachträglich als Rittergut einzuverleiben, wenn derselbe mit einem angemessenen Wohnsitz (§. 2) versehen ist und einen jährlichen Rein-Ertrag von mindestens 800 Thälern durch gutsherrnfreie Grundstücke gewährt.

§. 8. Auch kann die Ritterschaft mit Landesherrlicher Zustimmung es gestatten, daß die Ritter-Matrikel von einem Gute auf einen gutsherrnfreien, im Herzogthume Bremen belegenen Grundbesitz, welcher mit einem angemessenen Wohnsitz (§. 2) versehen ist, übertragen werde. In diesem Falle muß der in die Matrikel als Rittergut aufzunehmende Grundbesitz mindestens denjenigen jährlichen Rein-Ertrag gewähren, welcher bei dem dagegen ausfallenden und im Matrikelbuche zu streichenden Gute vorhanden gewesen ist.

§. 9. Das Recht der Theilnahme an der Ritterschaft erlischt sofort 1) mit dem Verluste des Adels,*) 2) in Folge Veräußerung desjenigen Guts, für welches die Aufnahme in die Ritterschaft erfolgt ist.

§. 10. Dagegen bedarf es eines besondern Antrages auf Ausschließung und eines desfalligen Beschlusses der Ritterschaft, wenn das Gut, vermöge dessen die Aufnahme in die Ritterschaft erfolgte, durch Partial-Veräußerungen unter den dabei statutarisch erforderlichen Rein-Ertrag verringert worden ist.

§. 11. Während der Dauer eines wider ein Mitglied der Ritterschaft erkannten Concurfes ruhen alle aus der Aufnahme für seine Person erwachsenen Rechte.

Dasselbe findet Statt bei angeordneter Curatel wegen Geisteschwäche oder Verschwendung.

Es ruhen jene Rechte eines Mitgliedes der Ritterschaft auch dann, wenn dasselbe die Stelle des Land- und ritterschaftlichen Syndikus, oder die Klosterverwalterstelle zu Neuenwalde, oder ein sonstiges der Ritterschaft untergeordnetes Amt bekleidet, und zwar während der Dauer des betreffenden Dienstverhältnisses.

Indes dauert in allen in diesem §. bezeichneten Fällen das Vorzugsrecht der Kinder bei den Benefizien der Ritterschaft (§. 20) fort, in so fern nicht besondere Beschlüsse entgegenstehen.

§. 12. Zu vollständiger Ermittlung der dormalen vorhandenen matrikelfähigen Güter soll das Matrikelbuch einer Revision und Berichtigung unterzogen werden.

Zu diesem Zwecke wird das Präsidium die Eigenthümer derjenigen Ritterfise, von welchen gegenwärtig die Stimme nicht geführt, die Matrikelfähigkeit aber behauptet wird, zur Anmeldung und Nachweisung der Berechtigung öffentlich auffordern, und hiernächst auch die im Rittermatrikelbuche erfolgte Streichung

*) Der Adel geht verloren durch jede Verurtheilung in eine Ketten- oder Zuchthausstrafe. Crim.-Ges.-B. v. 8. Aug. 1840. Art. 16.

derjenigen Güter öffentlich bekannt machen, welche nicht angemeldet sein werden.

Zweites Capitel.

Ueber den Rittertag und über die wesentlichsten Verhandlungen der Ritterschaft.

§. 13. In einem jeden Jahre finden regelmäßig zwei Rittertage Statt, und zwar in der ersten Hälfte der Monate Julius und November. Die Einladung dazu ergeht vom Präsidium mittelst eines besondern, wenigstens drei Wochen vor dem bestimmten Tage auszufertigenden Ausschreibens, welches an jedes Mitglied zu senden ist.

§. 14. Nur diejenigen Gegenstände, welche dem Ausschreiben einverleibt sind, können einer Beschlußnahme unterzogen werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß anzubringende Anträge und Gesuche wenigstens sechs Wochen vor dem Rittertage an das Präsidium gelangen.

Später beim Präsidium zur Vorlage in der Versammlung eingegangene Gegenstände dürfen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zur Verathung verstellt werden, wenn die Versammlung damit einverstanden ist. Es genügt jedoch der Widerspruch von drei Mitgliedern, um die Aussetzung der Verathung zu veranlassen.

§. 15. Jedes Mitglied, auch wenn es mehrere matrikelfähige Güter besitzt, hat nur eine, stets in Person abzugebende Stimme in der Versammlung, und zwar für dasjenige Gut, von welchem dasselbe in die Ritterschaft aufgenommen worden ist.

Zur Abgabe der Stimme ist ein jedes Mitglied in allen Fällen und selbst dann befugt, wenn dasselbe bei dem Gegenstande theilhaftig sein sollte. Diese Regel erleidet nur in dem Falle eine Ausnahme, daß eine gänzliche Ausschließung in Frage käme, oder für einen einzelnen Fall die Ausschließung eines Mitgliedes zur Erhaltung der Ordnung der Versammlung, oder behuf Erwirkung einer unbefangenen Verathung von der Versammlung beschloffen werden würde.

§. 16. Die Beschlüsse, einschließlich der Wahlen, werden der Regel nach durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, und erhalten dadurch auch für die Abwesenden verbindliche Kraft.

Die Ausführung jenes Grundsatzes, so wie die Zulassung einer relativen Stimmenmehrheit in einigen besonders zu bestimmenden Ausnahmefällen von minderer Wichtigkeit bleibt einer besondern Geschäfts-Ordnung vorbehalten.

§. 17. Im Falle der eingetretenen Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, bei anderen Abstimmungen aber das Präsidium.

§. 18. Der Präsident, so wie die Landräthe können nur aus den Mitgliedern der Ritterschaft gewählt werden. Der Präsident und die Landräthe dürfen nicht in R. Diensten stehen, auch nur solche R. Pensionen beziehen, welche sie vor Antritt ihres ständischen Amtes bereits erworben hatten, oder in unmittelbarer Folge des

mit dem Antritte dieses Amtes in Verbindung stehenden Austrittes aus dem R. Dienste erlangen würden. Das Beziehen später eintretender Pensionen ist ihnen durchaus untersagt.

Inzwischen ist denselben gestattet, solche R. Aemter anzunehmen, welche die Natur einer Ehrenstelle oder die eines besondern Auftrages haben, mithin als ein eigentlicher Dienst nicht zu betrachten sind.

In Ansehung der Landräthe ist es zwar nicht erforderlich, daß sie in demjenigen Zirkel, zu dessen Vorstände sie berufen werden, begütert sind. Dagegen ist es unerläßlich, daß jeder Landrath in dem ihm untergebenen Zirkel wohne. *)

§. 19. Bei Wahlen zum R. Ober-Appellationsgerichte in Celle, so wie zur R. Justiz-Canzlei in Stade findet ein Vorzugsrecht unter den Bewerbern nicht Statt.

§. 20. Bei Verleihung von Klosterplätzen, Stipendien und andern Benefizien der Ritterschaft hingegen haben diejenigen Bewerber ein Vorzugsrecht, deren Väter zur Zeit der Verleihung Mit-

*) Verordnung, die Abänderung des §. 18 der statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 12. Februar 1844 betr., vom 24. Mai 1857.

Georg der Fünfte u. c. Nachdem von Unserer getreuen Ritterschaft des Herzogthums Bremen beschlossen ist, den letzten Absatz des §. 18 der von Unserem königlichen Herrn Vater, des Hochseligen Königs Ernst August Majestät genehmigten statutarischen Bestimmungen vom 12. Februar 1844, welcher dahin lautet:

„In Ansehung der Landräthe ist es zwar nicht erforderlich, daß sie in demjenigen Zirkel, zu dessen Vorstände sie berufen werden, begütert sind. Dagegen ist es unerläßlich, daß jeder Landrath in dem ihm untergebenen Zirkel wohne.“

aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„In Ansehung der Landräthe ist nicht ferner erforderlich, daß sie in demjenigen Zirkel, zu dessen Vorstände sie berufen sind, wohnen, vielmehr wird diese Bestimmung dahin erweitert, daß sie ihren Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Herzogthums Bremen für die Dauer ihres Amtes haben müssen.“

und dann von Unserer getreuen Bremenschen Ritterschaft nach Maßgabe des §. 62 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 um die landesherrliche Bestätigung dieser Abänderung nachgesucht ist,

so haben Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden, diesem Antrage Statt zu geben und ertheilen damit der vorbezeichneten theilweisen Abänderung des §. 18 der angezogenen statutarischen Bestimmungen vom 12. Februar 1844 Unsere landesherrliche Bestätigung.

Gegeben Hannover, den 24. Mai 1857.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Borries.

Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 24. Mai 1857.

G. Dandert,

Generalsecretair des königlichen Justiz-Ministeriums.

glieder der Ritterschaft sind, oder dies bis zu ihrem früher erfolgten Ableben gewesen sind.

Ein solches Vorzugsrecht der Kinder soll ausnahmsweise auch dann fortbestehen, wenn der Vater vor seinem Ableben das Gut einem Sohne abgetreten hat und dieser davon in die Ritterschaft aufgenommen worden ist, jedoch nur so lange, als der Sohn in der Ritterschaft verbleibt.

Fehlt es an solchen bevorzugten Bewerbern, so können diejenigen zum Genuße zugelassen werden, von denen ein Ascendent in väterlicher Linie Mitglied der Ritterschaft gewesen ist. Fehlt es auch an Bewerbern dieser Art, so tritt freie Wahl ein.

§. 21. Bei Verleihung von Freitischen auf der Landes-Universität sollen zwar die im §. 20 angegebenen Bevorzugungen der Nachkommen von Mitgliedern der Ritterschaft nicht eintreten, indeß soll denjenigen Bewerbern, deren Eltern entweder zur betreffenden Zeit im Herzogthume Bremen wohnen, oder doch zur Zeit der Geburt des sich Bewerbenden daselbst gewohnt haben, ein Vorzugsrecht zustehen.

In Ermangelung solcher Bevorzugten ist die Wahl unter den Bewerbern nicht weiter beschränkt.

Drittes Capitel.

Ueber Einschüsse in die ritterschaftliche Casse und die Verwendung der Einkünfte von dem Vermögen der Ieptern.

§. 22. Für die Aufnahme in die Ritterschaft sind, außer den herkömmlich an den Landsyndicus und den Registrator zu erlegenden Gebühren, in die ritterschaftliche Casse zu entrichten, wenn ein Ascendent des Aufzunehmenden in väterlicher Linie bereits Mitglied der Ritterschaft gewesen ist, fünf Pistolen, — im andern Falle hundert Pistolen.

Außerdem ist für die Aufnahme eines neuen Ritterguts in das Matrikelbuch (§. 7) ein Einschuß von hundert Pistolen in die ritterschaftliche Casse zu leisten.

Für die nach §. 8 der gegenwärtigen Statuten einem bereits aufgenommenen Mitgliede der Ritterschaft gestattete Uebertragung der Matrikel ist kein Einschuß in die ritterschaftliche Casse zu entrichten.

§. 23. Jedes Mitglied der Ritterschaft hat bis dahin, daß ein anderes Beitragsverhältniß durch Stimmenmehrheit beschloffen werden wird, alljährlich zu Martini eine Pistole in die ritterschaftliche Casse zu entrichten.

§. 24. Derjenige, welchem ein ritterschaftliches Stipendium von 1200 Thalern Cassen-Münze verliehen wird, hat, außer den herkömmlich an den Landsyndicus und den Registrator zu erlegenden Gebühren, für eine jede terminliche Quote von 300 Thalern Cassen-Münze eine Abgabe von sechs Pistolen zu Neujahr an die ritterschaftliche Casse zu leisten. Für den Fall der Zurückstattung des Stipendiums kann jedoch jener Beitrag gekürzt werden.

§. 25. Die in den vorstehenden §§. 22—24 bezeichneten Einnahmen der ritterschaftlichen Casse sollen, nach Abzug der daraus zu bestreitenden laufenden ritterschaftlichen Ausgaben, zinslich belegt werden. Die Zinsen sind gleichfalls zu capitalisiren. Sobald jedoch der Capitalienfond bis zu 6000 Thaler in Golde gestiegen ist, kann über die Hälfte der Zinsen, — nach seiner Vermehrung auf 12000 Thaler über $\frac{1}{4}$ der Zinsen, und nach seiner Vermehrung auf 18000 Thaler über sämtliche Zinsen von Seiten der Ritterschaft anderweit verfügt werden.

§. 26. Die verfügbaren Zinsen sind zur Vermehrung und Verbesserung der Klosterplätze zu Neuenwalde, zu Studien- und Equipirungskosten, so wie zu sonstigen Ausgaben der Ritterschaft zu verwenden.

Viertes Capitel.

Ueber Aufhebung der Statuten zc.

§. 27. Eine Aufhebung oder Abänderung der vorstehenden Statuten setzt nicht nur voraus, daß ein deßfalliger Antrag dem Präsidial-Ausschreiben vorschriftsmäßig einverleibt gewesen ist (vergl. §. 13), sondern erfordert außerdem, daß 1) $\frac{1}{4}$ der Versammlung für den Antrag stimmen, und 2) dazu die Landesherrliche Bestätigung erfolgt.

§. 28. Die bisherigen f. g. leges und conclusa, in so fern sie diesen Statuten entgegenstehen, werden hiemit aufgehoben.

Verordnung, die Bestätigung des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen betr., vom 19. April 1847.

Ernst August zc. zc. Nachdem Unsere getreue Bremensche Ritterschaft das Ritterrecht des Herzogthums Bremen vom Jahre 1577 nebst den späteren Zusätzen und Abänderungen desselben einer Revision unterzogen und nach Maßgabe des erkannten Bedürfnisses fernere statutarische Bestimmungen hinsichtlich der Errichtung von Erbstattingütern beschloßen hat, hiernächst auch Uns von der gedachten Ritterschaft der Entwurf eines also revidirten Ritterrechts vorgelegt worden ist mit dem unterthänigsten Ansuchen, demselben Unsere landesherrliche Bestätigung zu gewähren;

so finden Wir Uns in Gnaden bewogen, den nachstehenden Bestimmungen des revidirten Ritterrechts Unseres Herzogthums Bremen, nach einer vorangegangenen nähern Prüfung derselben, hiedurch Unsere Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, dergestalt, daß danach in allen darin beregten Puncten verfahren werden und Jeder, den es angeht, sich zu richten haben soll.

Gegeben Hannover, den 19. April 1847.

Ernst August.

v. Falke.

Revidirtes Ritterrecht des Herzogthums Bremen.

Da das Ritterrecht des Herzogthums Bremen vom Jahre 1577 nebst seinen späteren Zusätzen dem Zwecke nicht in aller Weise entspricht, so hat die Bremische Ritterschaft dasselbe einer Revision unterzogen und sodann auf Grund der im Tit. XIII. §. 3 des gedachten Ritterrechts vorbehaltenen Befugniß, und kraft des §. 62 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840*), unter Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung, beschlossen, für ihre jetzigen und künftigen Mitglieder und deren eheliche Nachkommenschaft im Mannsstamme Erbstammgüter, unter den nachstehenden näheren Bestimmungen, einzuführen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Auf die in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen neu einzuführenden Erbstammgüter soll das bisherige Ritterrecht keine Anwendung finden; desgleichen sollen auf alle diejenigen Personen, welche in Gemäßheit der nachstehenden Statuten ein Erbstammgut errichten oder in ein solches succediren werden, so wie auf deren Nachkommen und Ehefrauen die Bestimmungen der Tit. III. bis XI. des alten Ritterrechts, welche lediglich persönliche Verhältnisse der Mitglieder der Ritterschaft, so wie die ihrer Nachkommen und Ehefrauen ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Besitze von Stammgütern befinden, betreffen, nicht weiter zur Anwendung gebracht werden.

Im Uebrigen aber wird das alte Ritterrecht durch diese neuen Statute nicht beseitigt, sondern behält seine bisherige Anwendbarkeit.

Tit. I. Von der Entstehung und dem Erlöschen der Erbstammgüter.

Eintritt der Erbstammeigenschaft.

§. 2. Die Eigenschaft eines Erbstammguts wird begründet:
1) durch ausdrückliche, bei der Ritterschaft entweder persönlich in deren Versammlung oder in einer öffentlichen Urkunde abzugebende Erklärung.

Zu einer solchen Erklärung sind befugt:

- a. die jetzigen und künftigen Mitglieder der Bremischen Ritterschaft, so wie deren eheliche, männliche Nachkommenschaft im Mannsstamme, hinsichtlich ihrer im Herzogthume Bremen belegenen, matrikelfähigen Rittergüter;
- b. jeder Eigenthümer eines Erbstammguts hinsichtlich der dem Letztern etwa zuzulegenden Grundstücke und Gefälle. Die Grundstücke müssen im Herzogthume Bremen belegen und gutsherrnfrei sein, die Gefälle dürfen ebenfalls nur aus dem Herzogthume Bremen bezogen werden;

*) Der §. 62 war durch §. 22 des Ges. v. 5. Sept. 1848 aufgehoben, ist aber durch die Verordn. v. 1. Aug. 1855 wieder hergestellt.

2) durch Erbgang hinsichtlich aller im Herzogthume Bremen belegenen, in der Rittermatrikel aufgeführten Güter der in No. 1 lit. a bezeichneten Personen, und zwar sobald ein Gut einmal im Mannsstamme in grader oder in der Seitenlinie, sei dies auf Grund einer letztwilligen Verfügung oder ohne eine solche, vererbt sein wird (vergl. §. 12).

Dem Erbgange soll in dieser Beziehung jede Art von Abtretung des Guts vom Eigenthümer bei dessen Lebzeiten auf einen Nachkommen oder Seitenverwandten im Mannsstamme gleich geachtet werden. Doch sollen bei der Vererbung oder der Abtretung die zur Zeit der Publication dieser Statute vorhandenen Eigenthümer ohne Einschränkung, die späteren aber nur dann, wenn sie das Gut auf anderem Wege als durch Erbgang oder Abtretung von einem Verwandten im Mannsstamme erworben haben, befugt sein, den Eintritt der Erbstatameigenschaft des Guts in der Hand ihres unmittelbaren Nachfolgers durch eine ausdrückliche Bevormortung zu verhindern. Diese Bevormortung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer vor Gericht abzugebenden Erklärung, und verliert ohne Weiteres wieder ihre Wirkung, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen nach ihrer Abgabe vor Gericht, unter Beifügung des entsprechenden Documents, dem Ritterschafts-Präsidium zur Kenntniß gebracht ist.

Pertinenz eigenschaft der beigelegten Vergrößerung.

§. 3. Die einem Erbstatammgute späterhin in Gemäßheit des §. 2 No. 1 b beigelegten Vergrößerungen an Grundstücken und Gefällen werden dergestalt Theile desselben, daß sie erst dann, wenn das Hauptgut aufgehört ein Erbstatammgut zu sein, von demselben getrennt werden können.

Ersatz des Werthes der Vergrößerungen an die Allodial-Erben.

§. 4. Um derartige Vergrößerungen der Erbstatammgüter zu befördern, soll der Statammbesitzer, jedoch nur sofort bei deren förmlichem Anschlusse (§. 8) befugt sein, nicht allein den ersten Statammerben, sondern auch für den Fall des Aussterbens seines Mannsstammes den alsdann zur Succession in das Erbstatammgut gelangenden Statammvetter zu verpflichten, den Allodial-Erben außer dem Allodial-Werthe auch den nach §. 44 zu ermittelnden Betrag des Statammes (sfr. §. 41) dieser Vergrößerung ganz oder theilweise zu ersetzen. Uebersteigt jedoch der Werth der Vergrößerung den vierten Theil des Werthes des übrigen Erbstatammguts, so kann von jener Befugniß nur mit Zustimmung des nächsten dabei betheiligten Statammerben Gebrauch gemacht werden (§. 41 No. 2).

a. Eintragung des Erbstatammguts in das Rittermatrikelbuch.

§. 5. Sobald ein Gut, sei es durch freiwillige Erklärung, oder durch Erbgang, oder durch eine dieser gleichgesetzten Abtretung bei Lebzeiten, die Eigenschaft eines Erbstatammguts erhält, so hat der Besitzer, und zwar im Falle des nothwendigen Eintritts der Erb-

stammeigenschaft (§. 2 No. 2), bei Vermeidung einer an die ritterschaftliche Cassé zu erlegenden Geldstrafe von 50 Thlr., binnen 4 Wochen nach Annahme des Guts ein genaues Verzeichniß der einzelnen Theile des Guts, und insbesondere einen Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle nebst einer Bescheinigung über die Freiheit der einzelnen Grundstücke vom gutherrlichen Verbande, dem Ritterschafts-Präsidium einzureichen, welches sodann veranlaßt, daß diese Verzeichnung in das Matrikelbuch eingetragen und darüber, daß solches geschehen, dem Besitzer des Guts von dem Landyndicus eine Bescheinigung ausgestellt wird.

b. Eintragung der Vermehrungen und sonstigen Veränderungen im Bestande.

§. 6. Vermehrungen an Grundstücken und Gefällen müssen, wenn sie als Theile des Erbstammguts gelten und den Bestimmungen für das Letztere unterworfen sein sollen, nach der im §. 5 enthaltenen Vorschrift, im Rittermatrikelbuche dem Folio des Hauptguts nachgetragen werden. Dasselbe gilt auch von jeder Veränderung in dem Bestande des Erbstammguts (§. 17).

Gerichtliche Eintragung der Erbstammeigenschaft.

§. 7. Sobald den Vorschriften der §§. 5 und 6 genügt ist, hat das Ritterschafts-Präsidium die Eintragung *) der Erbstammeigenschaft in das Hypothekenbuch bei dem zuständigen Gerichte zu beantragen, und wenn das letztere die Bescheinigung über die geschehene Eintragung ausgestellt hat, die Erhebung des Guts zum Erbstammgute, oder die einem Erbstammgute beigelegte Vergrößerung, oder die etwaige Veränderung in dessen Bestandtheilen durch das Provinzialblatt zweimal in einem Zwischenraume von 14 Tagen bekannt zu machen.

Zeitpunct des Eintritts der Erbstammeigenschaft.

§. 8. In Beziehung auf die Erbfolge tritt die Erbstammguteigenschaft mit dem Zeitpuncte der Eingabe der Erklärung bei der Ritterschaft (§. 2 No. 1) oder mit dem Statt gehaltenen Uebergange des Guts durch Erbgang oder Abtretung (§. 2 No. 2) ein, hinsichtlich aller übrigen Verhältnisse aber, insbesondere so weit die Rechte Dritter dabei in Frage kommen, treten die über Erbstammgüter getroffenen Bestimmungen erst dann ein, wenn den Vorschriften des §. 7 vollständig Genüge geschehen ist.

Erlöschen der Erbstammeigenschaft.

§. 9. Die Eigenschaft eines Erbstammguts erlischt, sobald

*) Die Gebühren für die Eintragungen nach §. 7 u. 20, so wie für die Löschung nach §. 32 sind durch ein Minist.-Rescr. v. 25. Mai 1847 festgestellt. Jurist. Zeit. v. 1847. S. 3. S. 64.

die Nachkommenschaft des ersten Errichters im Mannsstamme ausgestorben ist (vergl. jedoch §§. 35, 36, 39, 40), oder das Gut in Veranlassung eines nothwendigen Verkaufs aus den Händen des letzten Inhabers fällt.

Unter dem ersten Errichter ist nicht nur derjenige zu verstehen, welcher das Erbstammgut freiwillig gestiftet, sondern auch derjenige, in dessen Hand das Gut nach der No. 2 des §. 2 die Erbstammgemeinschaft bekommen hat.

Tit. II. Aufrechthaltung der bei Errichtung eines Erbstammguts begründeten Rechte Dritter.

Im Allgemeinen.

§. 10. Die zur Zeit der Erhebung eines Guts zum Erbstammgute daran bestehenden, wohlervorbenen Rechte Dritter, namentlich die Rechte des Lehnsherrn, bleiben aufrecht erhalten.

Beachtung des Pflichttheils und der Rechte der Ehefrau.

§. 11. Wird ein Erbstammgut durch freiwillige Erklärung begründet (§. 2 No. 1), so bleiben die gesetzlichen Rechte der Kinder des Errichters auf den Pflichttheil aufrecht erhalten, welcher nach dem ganzen Vermögen des Errichters, wie solches einschließlich des Stammes zur Zeit seines Todes vorhanden war, berechnet werden muß.

Auch können der Ehefrau des Errichters durch die freiwillige Stiftung diejenigen Rechte nicht entzogen werden, welche derselben vor der Errichtung an das Erbstammgut des Ehemannes zustanden.

Wirksamkeit der bestehenden Rechtsvorschriften für die bei Errichtung durch Erbgang eintretende erste Erbfolge.

§. 12. Wird das Erbstammgut durch Erbgang begründet, so richtet sich die erste, die Erbstammguteigenschaft begründende Erbfolge (§. 2 No. 2) noch nach den bisherigen, für die Betheiligten bestehenden Rechtsbestimmungen, und das Gut erhält erst in der Hand des Annehmers die Eigenschaft des Erbstammguts.

Sind bei der Erhebung eines Lehnguts zum Erbstammgute mehrere zur Erbfolge in das Lehen gleichmäßig Berechtigte vorhanden, so müssen diejenigen, welche zunächst von der Erbfolge ausgeschlossen bleiben, nach den Bestimmungen des §. 33 des Gesetzes vom 13. April 1836 *) entschädigt werden.

*) Der §. 33 des Gesetzes vom 13. April 1836 lautet wie folgt:

Rechte der Noth-
erben. §. 33. Von den Majoratsgütern ausgeschlossene Noth-
erben des Stifters müssen von dessen gesammter Adodial-Ver-
lassenschaft wenigstens den Pflichttheil, und daneben, wenn sie in Ansehung
der Lehne gleiche Successionsrechte mit dem Majoratserben haben, für ihre An-
sprüche an die Lehnerschaft eine Entschädigung erhalten, welche, sofern für
ihre Abfindungen durch rechtmäßig bestehende Anordnungen ein gewisses Maß

Rechte der Gläubiger.

§. 13. Ruhen bei der ersten Errichtung eines Erbstammguts Schulden auf demselben, wohin auch die Erbansprüche aus dem letzten Erbganze gehören, so verbleiben den Gläubigern alle an das Gut ihnen bis dahin zustehenden Sicherungsrechte (vergl. §. 30).

Bei späteren Vergrößerungen und Veränderungen.

§. 14. Die in den vorhergehenden §§. 10—13 enthaltenen Vorschriften gelten auch für die den Erbstammgütern später, in Folge von Vermehrungen oder Veränderungen beizulegenden Grundstücke oder Gefälle.

Beförderung des Abtrages der alten Schulden.

§. 15. Der Besitzer eines Erbstammguts, welcher Schulden der im §. 13 und 14 bezeichneten Art mit seinem Allodial-Vermögen abträgt, ist befugt, über den Betrag der abgetragenen Summe frei zu verfügen. In Ermangelung einer solchen Verfügung verbleibt der Abtrag dem Stammerben, jedoch vorbehaltlich des Anspruchs auf den Pflichttheil.

Tit. III. Nähere Bestimmungen über die rechtliche Eigenschaft der Erbstammgüter.

Verbot der freiwilligen Veräußerung.

§. 16. Jede freiwillige Veräußerung eines Erbstammguts im Ganzen, so wie einzelner Theile desselben ist verboten und dergestalt nichtig, daß sowohl die Nachkommen als auch die Stammvettern des Veräußernden, sobald sie als Stammerben zur Succession gelangen, zur vindication des Veräußerten selbst dann befugt sein sollen, wenn sie zugleich Allodial-Erben des Veräußernden geworden sind; doch haben sie im letzten Falle dem Erwerber den etwaigen Kaufpreis bis zum Bestande der Allodial-Erbenschaft zurück zu erstatten.

Ausnahmen.

§. 17. Ausnahmsweise kann jedoch eine freiwillige theilweise Veräußerung Statt finden (vergl. auch §. 23, 24 und 25):

bestimmt ist, diesen Abfindungen, in Ermangelung solcher Normen aber einer nach den Grundsätzen des Civilrechts von Berechnung des Pflichttheils zu bestimmenden Rate der Lehns-Auskünfte gleichkommt.

Dem Stifter des Majorats bleibt es überlassen, nach diesen Bestimmungen seine Einrichtungen zu treffen. Wenn von dem Fideicommiss ausgeschlossene Rotherben durch die Majoratsstiftung in demjenigen sich verkürzt erachten, was nach den obigen Vorschriften ihnen verbleiben muß, so steht es ihnen frei, dieselbe soweit anzusehen, als ihre in diesem Paragraphen bestimmten Rechte dadurch verletzt sind.

Für eine desfalls anzustellende Klage wird eine Verjährungsfrist von vier Jahren bestimmt.

Diese Frist läuft vom Ableben des Majoratsstifters. Wird jedoch das Fideicommiss erst nach dem Tode des letztern publicirt (§. 36), so beginnt die Frist erst mit dem Tage dieser Publication.

1) insoweit mit dem Erlöse der Veräußerung eine Befreiung von den auf dem Erbstammgute ruhenden Grundlasten bewirkt wird;

2) wenn mit dem Erlöse der Veräußerung der sofortige Ankauf von Grundstücken in Verbindung gebracht wird, welche dem Veräußerten an nachhaltigem Werthe mindestens gleich stehen, und welche wiederum Theile des Erbstammguts werden sollen;

3) bei Vertauschungen, wenn das eingetauschte Grundstück dem vertauschten im Werthe mindestens gleich kommt. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das ganze Gut gegen ein anderes ausgetauscht werden soll; doch muß das einzutauschende auch in der Matrikel sich befinden, oder die Aufnahme in dieselbe statutenmäßig (vergl. §. 7 und 8 der Statute vom 12. Februar 1844) zugesichert sein;

4) wenn mit dem Stammgute Vergrößerungen vereinigt sind (§. 2 No. 1 lit. b und §. 3), und dafür die Veräußerung eines Theils des Erbstammguts bei der Vereinigung (§. 5) ausdrücklich vorbehalten ist, jedoch nur innerhalb 10 Jahren nach der Vergrößerung, und nur bis höchstens zum Ertragswerthe der Vergrößerung zur Zeit der Verbindung.

Es ist jedoch zur Gültigkeit der in den vorstehenden vier Nummern ausnahmsweise zugelassenen Veräußerungen die Zustimmung des nach den etwa vorhandenen männlichen Nachkommen des Veräußernden, zunächst zur Succession berufenen Stammvetters erforderlich.

Wird die Zustimmung zu der Veräußerung von dem betreffenden Stammvetter versagt, so entscheidet auf desfalligen Antrag die Ritterschaft über das Vorhandensein der Bedingungen, so wie über die Zulässigkeit der Veräußerung.

Diese Zustimmung kann, wenn der Stammvetter unter Vormundschaft oder Curatel steht, von der obervormundschaftlichen Behörde erteilt werden.

Hat dagegen der nächste Stammvetter seinen Aufenthalt außer dem Bereiche der Staaten des deutschen Bundes, oder ist er nicht aufzufinden, so ist die Zustimmung beim Ritterschafts-Präsidium nachzusuchen und von diesem, mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, im Falle des Vorhandenseins der gemachten Voraussetzungen, zu erteilen.

Die Anwendbarkeit des §. 11 des Gesetzes vom 13. März 1821 *) auf die mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit versehenen Erbstammgüter soll durch die Bestimmungen dieses und des vorigen §. nicht beschränkt werden.

Fortsetzung.

§. 18. Die freiwillige Uebertragung des Erbstammguts vom

*) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist völlig verschwunden. Organisations-Gesetz vom 8. November 1850 §. 3.

Besitzer an den nächsten zur Succession berufenen Stammerben ist gestattet, jedoch können dadurch die Rechte Dritter, namentlich der Ehefrau und der Kinder des abtretenden Erbstammgutsbesizers nicht geschmälert werden.

Beschränkung in der Verschuldung.

§. 19. Das Erbstammgut kann rechtsverbindlich nur bis zur Hälfte seines Werthes verschuldet werden; für jede auf diese verschuldbare Hälfte gemachte Anleihe kann jedoch das Gut nur im Ganzen und niemals ein einzelner Theil desselben verpfändet werden.

Bei Ermittlung des Betrages der verschuldbaren Hälfte ist der Werth der im §. 41 No. 1 näher bezeichneten Gegenstände vorabzusetzen, desgleichen sind, wenn auf dem Erbstammgute noch Schulden aus der Zeit vor dessen Errichtung (§. 13) ruhen, diese, gleich den Lasten, vom Werthe des Guts abzusetzen, und von der dann verbleibenden Activmasse darf erst die verschuldbare Hälfte berechnet werden.

Fortsetzung.

§. 20. Der sich nach dem Vorstehenden ergebende Betrag der verschuldbaren Hälfte richtet sich im Uebrigen, wenn derselbe nicht vorher bereits ordnungsmäßig festgestellt worden, nach demjenigen Werthe, zu welchem das Gut zu der Zeit, wo die Befriedigung der Gläubiger erfolgen soll, unter Zugrundelegung der Bestimmungen der §§. 44 und 46 ermittelt wird.

Es ist jedoch der Inhaber des Guts befugt, und sobald er dasselbe verpfänden will, auf Verlangen des Gläubigers verpflichtet, im Voraus den Betrag der verschuldbaren Hälfte, nach den Grundsätzen des §. 44 durch Schätzer unter Leitung zweier vom Präsidium zu erwählender Mitglieder der Ritterschaft ermitteln, und diesen Betrag nach der Vorschrift des §. 7 in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Für die mit Rücksicht auf diese vorgängige Taxation bis zum Betrage der verschuldbaren Hälfte hergeliehenen Summen haftet sodann das ganze Erbstammgut.

Auch steht es dem Inhaber des Erbstammguts nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens 20 Jahren seit der letzten Schätzung frei, eine abermalige Schätzung des Guts nach den vorstehenden Grundsätzen vornehmen, und den danach sich etwa ergebenden höhern oder mindern Betrag der verschuldbaren Hälfte, unbeschadet der Rechte früherer hypothekarischer Gläubiger, nachträglich eintragen zu lassen; hat derselbe aber erweislich sein Gut inmittelst vergrößert, so ist er mit seinen Anträgen auf Schätzung der Vergrößerungen an obige einschränkende Frist nicht gebunden.

Fortsetzung.

§. 21. Zum Zweck der Vergrößerung des Erbstammguts durch Ankauf von Grundstücken kann das ganze Erbstammgut verschuldet werden, jedoch nur

- a. wenn das angekaufte dem Erbstammgute beizulegende Grundstück mit verpfändet wird;
- b. wenn das Kaufcapital beim Creditvereine angeliehen wird oder beim Verkäufer unter der Verpflichtung eines jährlichen, auf mindestens $\frac{1}{20}$ der ursprünglichen Summe sich belaufenden Abtrages stehen bleibt, und
- c. die Zustimmung des nach den etwa vorhandenen Descendenten des Ankaufenden, zunächst zur Succession berufenen Stammvetters zu der Verschuldung ertheilt wird. Im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung kann dieselbe auf die im §. 17 vorgeschriebene Weise ergänzt werden.

Desgleichen soll, wenn der Inhaber des Erbstammguts durch besondere Unglücksfälle hervorgerufene, zur Erhaltung des Guts unumgänglich nothwendige Verwendungen machen muß, für die hiezu erforderlichen Anleihen das ganze Gut verschuldet werden können, jedoch auch nur unter den im Vorstehenden unter b. und c. gestellten Bedingungen.

Die Frage, ob die Bedingungen dieser Ausnahmen vorliegen, insbesondere ob die sub a., b., c. aufgestellten Erfordernisse gehörig berücksichtigt sind, hat das Präsidium der Ritterschaft, unter Zuziehung zweier Mitglieder derselben zu prüfen und zu entscheiden.

§. 22. In so weit eine Verschuldung den Bestimmungen der vorstehenden §§. 19—21 zuwiderläuft, haftet die Substanz des Guts für dieselbe nicht, und jene Verschuldung ist auch für den Stammerben überall nicht verbindlich, wenn dieser nicht zugleich Allodial-Erbe des ursprünglichen Schuldners geworden ist (vergl. jedoch §. 42).

Zulassung der nothwendigen Veräußerung des Erbstammguts im Ganzen.

§. 23. Können die eigenen Gläubiger eines Erbstammguts-Besitzers, so wie die seiner Vorbesitzer, in so weit er für dieselben aufkommen muß, zu ihrer Befriedigung nicht gelangen, so steht ihnen frei, auf den nothwendigen Verkauf des Guts im Ganzen zu dringen.

Dagegen sind theilweise Veräußerungen zu diesem Zwecke unzulässig und nichtig, und können, gleich den freiwilligen Veräußerungen, von den nachfolgenden Stammbesitzern angefochten werden.

Hatte jedoch Jemand an einem Bestandtheile eines Erbstammguts schon bevor auf jenem die Erbstammguts-Eigenschaft haftete, ein Pfandrecht, so soll dessen Recht, behufs seiner Befriedigung auf getrennte Veräußerung des ihm besonders verpfändeten Gegenstandes zu dringen, durch die vorstehende Bestimmung nicht beschränkt sein.

Gesetzliche Veräußerungen.

§. 24. Bei den zufolge besonderer Gesetze nothwendig werdenden Veräußerungen einzelner Theile eines Erbstammguts (Ex-

propriationen) tritt die diesfallige Entschädigung in die Stelle des abgetretenen Gegenstandes; diese Entschädigung soll aber, sobald als thunlich, zu Ankäufen von Grundstücken verwandt werden, und sind diese dem Erbstammgute, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 6 u. ff., wiederum einzuverleiben.

Ablösung von Gefällen.

§. 25. Werden ablösbare Gefälle und Einkünfte eines Erbstammguts abgelöstet, so tritt das Aequivalent in die Rechtsverhältnisse der abgelöseten Berechtigungen, und es soll in dieser Beziehung das Aequivalent nach den Bestimmungen behandelt werden, welche über Ablösung der Gefälle von Fideicommissen gelten.

Erfordernisse des nothwendigen Verkaufs im Ganzen.

§. 26. Die auf Andringen der Gläubiger nothwendig werdende Veräußerung eines Erbstammguts muß stets öffentlich und gerichtlich geschehen, und derselben eine Edictalladung aller derjenigen, welche Ansprüche an das Erbstammgut machen wollen, vorangehen.

Befugniß der Erbfolgeberechtigten, den Verkauf abzuwenden.

§. 27. Den zur Succession in das Erbstammgut Berechtigten steht jedoch das Recht zu, den nothwendigen Verkauf dadurch abzuwenden, daß sie, spätestens in dem nach Vorschrift des §. 26 angeetzten Anmelddingstermine, erklären, gegen Ueberlassung des Guts den bereits früher ermittelten und, der Hälfte nach, eingetragenen, oder, insofern dies noch nicht geschehen sein sollte, den noch in Gemäßheit der §§. 44 und 46 zu ermittelnden Werth des ganzen Erbstammguts erlegen zu wollen.

Mit dieser Erklärung ist, wenn sie von Wirkung sein soll, gleichzeitig eine glaubhafte Bescheinigung genügender Zahlungsfähigkeit zu verbinden.

Unter mehreren Erbfolgeberechtigten, welche von der vorstehenden Befugniß Gebrauch machen zu wollen erklären, entscheidet die Reihenfolge, in welcher sie zur Succession berufen sind.

Minderjährige oder in väterlicher Gewalt befindliche Descendenten des letzten Erbstammbesizers haben ihre Erklärung durch einen curator specialis abzugeben.

Fortsetzung.

§. 28. Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, daß die vom Uebernehmer des Erbstammguts einzuzahlende Summe in einer angemessenen Frist eingeliefert werde, und, sofern zur Feststellung jener Summe die vorgeschriebene Taxation annoch nöthig sein sollte, dieselbe sofort zu verfügen.

Fortsetzung.

§. 29. Aus der vom Annehmer des Erbstammguts zu erle-

genden Summe sind vorab die etwa vorhandenen älteren, im §. 13 bezeichneten Schulden und sodann diejenigen Forderungen abzutragen, für welche der ermittelte verschuldbare Theil des Guts verhaftet ist.

Die im §. 13 bezeichneten Gläubiger muß der Annehmer des Erbstammguts übrigens selbst in dem Falle vollständig befriedigen, wenn deren Forderungen die Lage des Guts übersteigen sollten.

Bestimmungen über den Erbstamm nach Annahme des Guts.

§. 30. Der nach Absatz des verschuldbaren Theils des Erbstammguts verbleibende Rest des vom Annehmer zu erlegenden Werthes desselben tritt an die Stelle des Erbstammes und wird wie der bisherige Erbstamm in allen seinen Verhältnissen nach diesen Statuten beurtheilt.

Der bisherige Erbstammbesitzer erhält den Genuß dieses Aequivalents als Erbstamm, sofern nicht etwa seinen unbefriedigt gebliebenen Gläubigern ein Recht an den jährlichen Aufkünften zu steht, und er vererbt denselben als Erbstamm weiter. Die aus dem Erbstamme zu entrichtenden Witthümer und Abfindungen gehen auf dieses Aequivalent über.

Fortsetzung.

§. 31. Zur Sicherung der zur Succession Berechtigten ist das vom Annehmer herauszuzahlende Aequivalent des Erbstammes vom letzten Stammbesitzer mit Genehmigung des nach seinem Descendenten, zunächst zur Succession berufenen Agnaten und, falls dieser der Annehmer selbst sein sollte, des darauf folgenden, so wie unter Aufsicht des Ritterschafts-Präsidiums, nach den Bestimmungen der No. I. und II. des §. 174 der Ablösungs-Ordnung von 1833 *) anzulegen.

Bis dahin, daß der Annehmer vom Präsidium der Ritterschaft die Zustimmung zur Auszahlung des Aequivalents des Erbstammes

1) In Grund-Eigentum. *) §. 174. I. Die Verwendung der Ablösungs-Capitalien zum Ankauf von Grund-Eigentum ist gestattet, wenn zugleich die Rechte, welche Dritten an dem abgelösten Rechte zustanden, auf das angekaufte Grund-Eigentum rechtsbeständig übertragen werden, vorbehaltlich der Beobachtung der im §. 175 *) enthaltenen besondern Vorschrift. Jenen Berechtigten ist daher Kenntniß von der Verwendung zu geben, und es sind ihnen sämtliche Nachrichten darüber vorzulegen. Eine Anfechtung dieser Verwendung findet jedoch nur aus dem Grunde einer betrügerischen Verkürzung Statt.

II. Auf gleiche Weise ist die zinsbare Belegung der Ablösungs-Capitalien bei inländischen Staats- oder Credit-Cassen zulässig. Die Verbriefungen müssen jedoch, wenn nicht genügende Sicherheit für die Erhaltung derselben auf andere Weise gegeben wird, gerichtlich hinterlegt werden. Ueber eine solche Sicherstellung der Verbriefungen sind die berechtigten Dritten zu hören.

*) Der §. 175 betrifft die Rechte des Credit-Instituts in welchem der Berechtigte sich etwa befindet.

zu diesem Zwecke bekommen hat, hat er sich derselben, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, zu enthalten, es haftet das Aequivalent des Erbstammes als Reallast auf dem Gute und ist mit 4 Procent vom Annehmer zu verzinsen.

Bestimmung hinsichtlich des dem Annehmer abgetretenen Guts.

§. 32. Das auf diese Weise übernommene Gut wird, mit Vorbehalt des darauf nach §. 24 als Reallast etwa verbleibenden Aequivalents des Erbstammes, Allodium, jedoch ist dasselbe dem Verbote der Zersplitterung nach den Bestimmungen der §§. 16, 17 und 23 unterworfen.

Die das Verfahren leitenden Gerichte haben dafür zu sorgen, daß sowohl diese verbleibende Antheilbarkeit, als auch das auf dem Gute einstweilen als Reallast stehenbleibende Erbstamm-Aequivalent in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Bestimmungen für den Fall, daß es schließlich zum Verkaufe selbst kommt.

§. 33. Kommt es aber, weil sich unter den Successionsberechtigten kein geeigneter Annehmer findet, oder aus anderen Gründen zum wirklichen Verkaufe des Erbstammguts im Meistgebote, so gelten für den Käufer zwar ebenfalls die in den vorigen §§. gegebenen Bestimmungen hinsichtlich der Auszahlung der Kaufgelder und einstweiligen Uebnahme des Erbstammes, doch haftet er für die Befriedigung der am Schlusse des §. 29 erwähnten älteren Gläubiger nie weiter, als bis zum Betrage der Kaufgelder und trifft die im §. 32 enthaltene beschränkende Bestimmung von Antheilbarkeit des Guts in seiner Hand nicht zu.

Tit. IV. Von der Erbfolge in das Erbstammgut.

Erbfolge nach Primogenitur.

§. 34. Das Erbstammgut wird immer nur auf Einen vererbt. Die Vererbung geschieht, unter Ausschluß der weiblichen Nachkommen (§. 40), in dem vom ersten Errichter mittelst ehelicher Geburt abstammenden Mannsstamme nach dem Rechte der Primogenitur.

Als erster Errichter ist derjenige zu betrachten, in dessen Hand das Gut die Eigenschaft eines Erbstammguts erhalten hat (vergl. jedoch §. 39). Ist bei der freiwilligen Errichtung der vom Stifter ernannte Stammerbe nicht sein Descendent, so steht das Recht zur Erbfolge nach Primogenitur der ehelich männlichen Nachkommenschaft des erwählten Stammerben zu.

Die durch den Landesherrn oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Söhne sind von der Erbfolge in das Erbstammgut ausgeschlossen.

Ausnahmen: a. bei der ersten Errichtung.

§. 35. Bei Errichtung von Erbstammgütern durch freiwillige

Erklärung (§. 2 No. 1) hat der Stifter bei der Stiftung das Recht, den ersten Stammerben ohne Rücksicht auf Primogenitur zu bestimmen, jedoch muß derselbe den Stammerben, wenn er eheliche männliche Nachkommen hat, aus diesen wählen; in Ermangelung solcher Nachkommenschaft ist dagegen die Wahl unbeschränkt, ausgenommen:

- a. wenn die Erbfolge durch fideicommissarische Vorschrift bereits bestimmt war (§. 67), oder
- b. wenn das Gut bereits ein Erbstammgut nach dem Mitterrechte von 1577 ist, in welchem letztern Falle die Wahl auf die zunächst gleichzeitig zur Succession berufenen Stammvettern beschränkt bleibt.

Fortsetzung.

§. 36. Auch ist der Stifter, unter den Einschränkungen unter a. und b. des vorstehenden §., befugt, bei der freiwilligen Errichtung eines Erbstammguts, für den Fall des Aussterbens seiner Nachkommen im Mannsstamme, einer Seitenlinie seines Mannsstammes im Voraus das eventuelle Successionsrecht zuzusichern. In einem solchem Falle wird das Gut, nach dem Aussterben der Nachkommen des Stifters im Mannsstamme, als Erbstammgut auf den Mannsstamm der eventuell berufenen Seitenlinie nach den Regeln der Primogenitur vererbt.

b. bei der Vereinigung mehrerer Erbstammgüter in einer Hand.

§. 37. Hinterläßt Jemand mehrere Erbstammgüter und ist daneben eintretenden Falls von der im §. 35 gestatteten Befugniß nicht Gebrauch gemacht, so soll nach dessen Ableben auch der Zweitgeborene und so weiter jeder ferner nachgeborene Descendent des letzten Stammesbesizers zur Erbfolge in ein Erbstammgut gelangen, sobald das oder die auf den Vorhergeborenen und mithin zunächst die auf den Erstgeborenen vererbten Erbstammgüter einen unverschuldeten Reinertrag von mindestens 2000 Thlr. haben. Gewährt zwar ein Erbstammgut einen Ertrag von 2000 Thlr., ist aber mit Schulden belastet, so tritt die Erbfolge des Nachgeborenen nur dann ein, wenn er die Schulden, soweit dadurch der Reinertrag von 2000 Thlr. geschmälert wird, auf das andere Stammgut übernimmt, wofern solches ohne Beeinträchtigung des Erbstammes geschehen kann.

Der früher Geborene hat das Wahlrecht unter mehreren Gütern.

Vorbehalt der Befugniß zur Erhaltung mehrerer Erbstammgüter in einer Hand durch fideicommissarische Bestimmungen.

§. 38. Jedoch wird durch die Bestimmung des §. 37 dem Stammesbesizer das Recht nicht genommen, mehrere Erbstammgüter, selbst über den Ertrag von 2000 Thlr. hinaus, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu Fideicommissen (§. 69) und Majoraten zu erheben und in einer Hand vereinigt zu erhalten.

Ausdehnung des Rechts zur Erbfolge über die Nachkommen des ersten Errichters bei den älteren Erbstammgütern.

§. 39. Tritt ein nach dem Ritterrechte von 1577 schon vorhandenes Erbstammgut nach §. 2 No. 2 in die Rechtsverhältnisse eines Erbstammguts nach diesen Statuten, so verbleibt nach Aussterben der successionsfähigen Nachkommenschaft des Besitzers, in dessen Hand das Gut diesen Statuten unterworfen wird, auch allen ehelichen Mitgliedern des Mannstammes das früher begründete Successionsrecht, jedoch nach Primogenitur.

Erbfolge der Töchter und deren Nachkommen nach dem Aussterben des erbfolgeberechtigten Mannstammes.

§. 40. Mit dem Aussterben des successionsfähigen Mannstammes treten für die Erben des letzten Erbstammguts-Besitzers die Grundsätze des gemeinen Erbrechts ein. Jedoch ist für den Fall des Aussterbens der letzte Stammbesitzer befugt, unter Beachtung der Ansprüche seiner weiblichen Nachkommen auf den Pflichtheil vom ganzen Gute, das letztere für den Fall seines Todes nach den Bestimmungen der §§. 2 No. 1 und 35 und unter Beachtung der Ansprüche nach §. 39 zu einem neuen Erbstammgute zu erheben.

Bestimmung des dem Stammerben als Voraus gebührenden Erbammes.

§. 41. Der Stammerbe erhält als Erbamm vorab:

1) die sämtlichen Gebäude und Baulichkeiten, den s. g. Win nenhof, die Gerichtsbarkeit*), die Jagden,**) die Fischereien, das Patronatrecht, die Kirchenstühle und Begräbnißplätze, so wie die vorhandenen Befriedigungen, ohne für deren Werth eine Entschädigung zu leisten;

2) von dem nach Ausscheidung dieser Gegenstände verbleibenden und nach der Vorschrift des §. 44 zu ermittelnden Werthe des Erbammguts die Hälfte (vergl. jedoch §. 15), jedoch mit der Verpflichtung, davon in gewissen Fällen den nachgeborenen Kindern des verstorbenen Erbammguts-Besitzers rückfallende Renten (§. 50) und der nachgelassenen Witwe desselben ein Witthum (§. 56) zu entrichten.

Befugniß des Stammerben die Allodial-Erbchaft aus zuschlagen.

§. 42. Ist der Stammerbe zugleich zur Allodial-Erbchaft des Vorbesizers berufen, so steht ihm frei, die letztere auszuschlagen, ohne daß dadurch sein Recht auf die Succession in das Erbammgut beeinträchtigt wird.

*) Die Gerichtsbarkeit kann nach dem Organisations-Gesetz vom 8. Nov. 1850 mit einem Erbammgute nicht mehr verbunden sein.

**) Wegen Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden vergl. Gesetz vom 29. Juli 1850.

Tit. V. Von der Abfindung der Allodial-Erben aus dem Stammgute.

Im Allgemeinen.

§. 43. Ist bereits von einem frühern Erbstammbesitzer die Ausmittlung und Eintragung der Allodialhälfte in Gemäßheit der §§. 44 und 45 veranlaßt, so dient deren Ergebniß zur Grundlage der Feststellung des Allodial-Vermögens und des Erbstammes; es steht jedoch sowohl dem Stamm- als auch dem Allodial-Erben frei, zu diesem Zwecke eine neue Taxation nach den Grundsätzen der §§. 44 und 45 vornehmen zu lassen, wiewohl unbeschadet der Rechte früherer hypothekarischer Gläubiger.

Grundsätze für Ermittlung des Werthes des Erbstammguts.

§. 44. Um den Werth des Erbstammguts zu bestimmen, sind zunächst die dem Stammerben nach §. 41 No. 1 ohne Erfaß des Werthes zukommenden Gegenstände auszuscheiden. Von dem verbleibenden Theile wird der jährliche Reinertrag (der Bruttoertrag unter Abfaß der Bewirthschaftungskosten und der Lasten) nach den beim hiesigen Creditvereine üblichen Schätzungsgrundsätzen ermittelt. Der solchergestalt ermittelte Capitalbetrag ist mit dem 25fachen Betrage zu capitalisiren, von dem hiedurch gewonnenen Capitalwerthe die Summe der im §. 13 bezeichneten, etwa noch vorhandenen Schulden abzusetzen, und der hiernach verbleibende Ueberschuß bildet den Werth des Guts, von welchem die eine Hälfte (vergl. jedoch §. 15) dem Erbstammerben nach der Bestimmung des §. 41 No. 2 als Stamm unverkürzt (vergl. jedoch §§. 50 und 56) verbleibt, die andere Hälfte aber als Allodial-Vermögen gilt.

Ermittlungsverfahren: a. bei Auseinandersetzungen.

§. 45. Ist die vorstehende Ermittlung nicht im Wege gültiger Uebereinkunft zu bewerkstelligen, so soll dieselbe durch Schöher unter Leitung zweier vom Ritterschafts-Präsidium zu erwählenden unbetheiligten Mitglieder der Ritterschaft geschehen.

b. behuf Befriedigung von Gläubigern.

§. 46. Wird aber eine nachträgliche Taxation, in Veranlassung des nothwendigen Verkaufs behuf Befriedigung der Gläubiger nöthig (vergl. §§. 19, 20 und 27), so wird dieselbe unter Leitung des das Schuldverfahren besorgenden Gerichts, jedoch auch nach den Grundsätzen der §§. 44 und 45 vorgenommen.

Rechtsverhältniß der Allodialhälfte des Werthes des Erb-
stammguts.

§. 47. Ueber den nach §. 44 ermittelten Allodialtheil des Werthes des Erbstammguts steht dem Besitzer freie Verfügung nach dem gemeinen Rechte zu. In Ermangelung einer solchen Verfügung tritt nach dem Absterben des Besitzers Intestat-Erbfolge ein

(vergl. jedoch §. 15), es erhält jedoch dabei in directer Linie der Sohn das Doppelte der Abfindung einer Tochter. Der Stammerbe ist in Beziehung auf die Allodialhälfte des Werthes des Stammguts gleich den andern Allodial-Erben berechtigt.

Vorzugsrecht der Erbanprüche auf den Allodialwerth des Erbstammguts.

§. 48. Den Forderungen der Erben des letzten Erbstammguts-Besizers auf Auszahlung des Allodialwerthes des Erbstammguts steht vor allen vom Stammerben gemachten Schulden der Vorzug ex jure condominii zu, sobald sie in die betreffenden Hypothekenbücher eingetragen sind.

Zeitpunct der Verzinsung und der Auszahlung der Allodialhälfte.

§. 49. Von dem Zeitpuncte an, wo der Stammerbe zum Genusse der Einkünfte des Guts gelangt, ist der Betrag des aus dem Erbstammgute herauszuzahlenden Allodialwerthes mit vier von hundert zu verzinzen, und nach einer vorgängigen ganzjährigen Kündigung auf Ostern oder Michaelis auszubezahlen.

Abfindungs-Renten.

§. 50. Ist der allodiale Theil des Erbstammguts dergestalt verschuldet, daß den Allodial-Erben nicht einst $\frac{1}{2}$ desselben frei bleibt, so hat der Stammerbe den Kindern des letzten Erbstammguts-Besizers, aber auch nur diesen, dasjenige, was sie weniger als jenes $\frac{1}{2}$ aus dem Allodial-Nachlasse bekommen, aus den Einkünften des Stammes als rückfallende Abfindungs-Rente für deren Lebenszeit auszuführen.

Die Abfindungsberechtigten, mit Ausschluß des Stammerben theilen sich in diese Rente zu gleichen Theilen, und mit dem Tode eines Berechtigten fällt dessen Quote an das Erbstammgut zurück.

Tritt durch den vor dem Zurückfallen dieser Rente erfolgten Tod des neuen Besizers der Fall ein, daß auch dessen Kinder auf die Abfindungs-Rente angewiesen sind, so sollen dadurch die früheren Abfindungsberechtigten in ihrer Rente nicht beschränkt werden, vielmehr die neuen Abfindungsberechtigten, insoweit sie nicht schon aus demjenigen, was die älteren von den Revenüen des nie zu überschreitenden $\frac{1}{2}$ des Erbstammes nicht in Anspruch nehmen, befriedigt sind, allererst aus den rückfallenden Renten älterer Abfindungsberechtigten zur Zahlung gelangen.

Rechte der Töchter eines ohne successionsfähige Descendenz verstorbenen Erbstammguts-Besizers auf einstweiligen Besitz des Erbstammguts.

§. 51. Verstirbt ein Erbstammguts-Besizer ohne zur Erbfolge berechnete Nachkommen, jedoch mit Hinterlassung von Töchtern oder deren Nachkommen, so verbleiben diese noch zwei

Jahre (vergl. jedoch §. 55) nach dem Tode des Besitzers im Genuße aller innerhalb dieses Zeitraumes zur Fälligkeit gelangenden Einkünfte des Erbstammguts, wogegen dieselben sämtliche Lasten, das Witthum, die Zinsen und die Verwaltungskosten zu tragen haben.

Zeitraum zur Feststellung des Allodialwerthes des Erb-
stammguts bei Auseinandersetzungen.

§. 52. Innerhalb dieses zweijährigen Zeitraumes ist der vom Stammerben herauszuzahlende Allodialwerth des Erbstammguts festzustellen.

Fortsetzung.

§. 53. So lange diese Feststellung nicht geschehen ist, sind die Töchter nicht schuldig, aus dem Besitze und Genuße des Erb-
stammguts zu weichen, sofern die Feststellung nicht durch ihre Schuld verzögert wird.

Abänderung der Bestimmung wegen des Heergewebde und der
Gerade.

§. 54. Die Kinder eines Erbstammguts-Besizers sind, vorbehaltlich der Rechte Dritter, in Ermangelung ausdrücklicher anderer Bestimmung befugt, die Ueberlassung folgender Sachen ihrer verstorbenen Eltern, und zwar der Stammerbe aus dem Nachlasse des Vaters:

- 1) die Waffen,
- 2) die Kleidungsstücke,
- 3) die Bücher und Schriften,
- 4) die Kleinode und Siegel,
- 5) die Familien-Portraits;

und die Töchter aus dem Nachlasse der Mutter:

- 6) die Kleidungsstücke,
- 7) den Schmuck und die Kleinode und
- 8) die Bücher und Schriften

ohne Vergütung des Werthes zu verlangen.

Mehrere Töchter haben diese Gegenstände unter sich zu theilen.

Tit. VI. Rechte der Witwe eines Erbstammguts-Besizers an das Erbstammgut.

Einstweilige Benutzung des Erbstammguts.

§. 55. Hinterläßt der Stammbesitzer successionsfähige männliche Nachkommenschaft, so verbleibt dessen Witwe noch ein Jahr im Besitze des Erbstammguts und behält den Genuß der innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Stammbesizers zur Fälligkeit gelangenden Einkünfte, nach Abzug der davon zu tragenden Lasten, Zinsen und Verwaltungskosten. Hinterläßt der Stammbesitzer nur

Töchter oder Nachkommen von Töchtern, so verbleibt die Witwe gleichfalls während des ersten Jahrs nach dessen Tode im Besitze und Genuße des Erbstammguts, dagegen geht dessen Besitz und Genuß für das zweite Jahr auf die Töchter und deren Nachkommen über. Hinterläßt der Erbstammbesitzer eheliche Nachkommenschaft überall nicht, so verbleibt dessen Witwe im Besitze des Erbstammguts und im Genuße der Nebenüen während zweier Jahre nach dem Tode des Besitzers.

Witthum.

§. 56. Die Witwe eines Erbstammguts-Besizers soll für die Dauer des Witwenstandes aus dem Ertrage der Erbstammhälfte des Guts ein Witthum zu genießen haben, dessen Betrag zunächst von früherer Verabredung mit ihrem verstorbenen Ehemanne abhängt, niemals aber den dritten Theil des jährlichen Reinertrages übersteigen darf. Ist der jährliche Betrag des Witthums nicht durch vorherige Verabredung festgestellt, so hat die Witwe zwar einen Anspruch auf den dritten Theil vom Reinertrage des Erbstammes, sie muß sich daran aber, sofern ihr dieses von ihrem Ehemanne nicht ganz oder theilweise erlassen war, dasjenige kürzen lassen, was sie zur Zeit des Todes ihres Ehemannes aus eigenem Vermögen oder an sonstigen nachhaltigen Aufkünften, so wie an Pensionen aus Witwen-Cassen zu beziehen hat. Wegen späterer Vermehrungen ihrer Aufkünfte kann der zur Zeit des Todes einmal festgesetzte Betrag desjenigen, was aus dem Ertrage des Erbstammes auf ihr Witthum herauszuzahlen ist, nicht herabgesetzt werden, wohl aber kann sie, wenn sie späterhin Ausfälle an ihren früher in Anrechnung gekommenen Aufkünften erleidet, verlangen, daß das ihr gebührende Witthum durch vermehrte Zahlungen aus dem betreffenden dritten Theile vom Erbstamme wieder ergänzt werde (vergl. jedoch §§. 11 und 12).

Bestimmung des zur Leistung des Witthums verpflichteten Vermögenstheils.

§. 57. Das Witthum erfolgt, soweit der Erbstammbesitzer es leisten muß, aus den Aufkünften des Erbstammes.

Zusammentreffen mehrerer Witwen.

§. 58. Treffen mehrere Witwen zusammen, welchen nach §. 56 ein Witthum aus dem Erbstammgute zukommt, so verbleibt denselben der Anspruch auf Leistung des statutenmäßigen Witthums. Der Stammerbe ist jedoch auch in diesem Falle nicht verpflichtet, aus dem Erbstammgute ein Mehreres als den im §. 56 bestimmten dritten Theil vom Reinertrage des Erbstammes zu zahlen. Reicht dieser Betrag zur Befriedigung der Ansprüche aller Witwen nicht hin, so muß jede derselben sich einen Abzug nach Verhältniß der ihr ohne dies Zusammentreffen gebührenden Renten gefallen lassen.

Zusammentreffen von Witwen und Abfindungsberechtigten bei eventueller Verpflichtung des Erbstammes zur Leistung des Witthums.

§. 59. Trifft eine Witwe mit den im §. 50 bezeichneten Abfindungsberechtigten zusammen, so haben sich beide Theile in die vom Erbstammguts-Besitzer aus dem Erbstamme zu leistenden Abgaben, nach Verhältniß der ursprünglichen Größe ihrer Ansprüche darauf, zu theilen. Der Erbstammguts-Besitzer ist jedoch nur gehalten, äußerstenfalls und nie mehr als den dritten Theil der Aufkünfte des Erbstammes zu diesem Zwecke herauszuzahlen.

Vorzugsrecht des Witthums.

§. 60. Das Witthum haftet als Reallast auf dem Erbstamme.

Zeitpunkt des Beginns des Witthums und Fälligkeits-Termine.

§. 61. Der Anspruch auf Leistung des Witthums beginnt von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Besitz von der Witwe oder im Falle des §. 51 von den Töchtern des letzten Stammesbesizers auf den Stammerben übergegangen ist. Die Zahlung geschieht praenumerando auf Ostern und Michaelis.

Sicherung der Feststellung des Witthums.

§. 62. So lange der Betrag des Witthums nicht festgestellt ist, soll die Witwe nicht gehalten sein, den Besitz des Erbstammguts und den Genuß der Aufkünfte an den Stammerben abzutreten.

Jedoch verliert die Witwe dieses Recht, wenn die Feststellung des Witthums durch ihre Schuld verzögert wird.

Nach Ablauf der Zeit, in welcher der Witwe der Besitz des Erbstammguts verbleibt, ist dasselbe dem Stammerben abzutreten (vergl. jedoch §. 51).

Erhaltung der Rechte der Witwe auf den Brautshatz ungeachtet des Genusses des Witthums.

§. 63. Durch Genuß des Witthums geht der Anspruch auf Zurückerstattung des zugebrachten Brautshatzes nicht verloren (vergl. jedoch §. 19).

Tit. VII. Rechte des Erbstammguts-Besizers auf den Brautshatz seiner zuvor verstorbenen Ehefrau.

§. 64. Wird die Ehe eines Erbstammguts-Besizers durch den Tod seiner Ehefrau getrennt, so soll, sofern nicht etwa durch eine gültige Ehestiftung ein Anderes festgesetzt ist, dem Ehemanne der volle Brautshatz zufallen, wenn die Ehe länger als Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage) bestanden hat, aber nur der halbe Brautshatz, wenn der Tod der Ehefrau vor Ablauf dieses Zeitraumes erfolgt.

Der Anspruch der Kinder auf die legitima am Vermögen der Mutter soll gleichwohl durch die vorstehende Bestimmung in keinem Falle geschmälert werden.

Tit. VIII. Von Testamenten und sonstigen Verfügungen über Erbstatammgüter.

Sicherung der in diesen Statuten bestimmten Rechte gegen beschränkende Bestimmungen: a. der Rechte des Stammerben.

§. 65. Der Stammbesitzer ist nicht befugt, die dem Stammerben, in Gemäßheit dieser Statute, zustehenden Rechte abzuändern, noch dessen Anspruch auf Verwaltung und Nutzung des Erbstatammguts auf eine andere Weise zu beschränken, als solches ihm in diesen Statuten besonders eingeräumt ist. Jede dieser Vorschriften zuwiderlaufende Verfügung des Stammbesitzers ist nichtig und für den Stammerben unverbindlich. Ist letzterer jedoch zugleich Allodial-Erbe, so haftet er mit den etwa vorhandenen übrigen Allodial-Erben hinsichtlich der aus jenen Verfügungen für Dritte etwa erwachsenen Entschädigungs-Ansprüche (vergl. §. 42).

b. der Ehefrau, der Töchter und der Abfindungsberechtigten.

§. 66. Gleichmäßig ist jede Bestimmung für die dadurch Verletzten nichtig und unverbindlich, wodurch die Rechte der Witwe nach §§. 55 bis 64, die Rechte der Abfindungsberechtigten nach §. 47, und die Rechte der Töchter nach §§. 51 bis 53 beschränkt worden.

Anwendbarkeit dieser Statute auf die zur Zeit der Publication derselben bereits mit einem Fideicommissverbande belegten Fideicommissgüter.

§. 67. Ist ein matrikelfähiges Rittergut dem Fideicommissverbande unterworfen, so kann dasselbe dessen ungeachtet die Eigenschaft eines Erbstatammguts erlangen. Es bleiben jedoch die etwa abweichenden fideicommissarischen Bestimmungen über Erbfolge, Abfindung und Wittthum aufrecht erhalten, und es finden insoweit die Bestimmungen über Erbstatammgut darauf keine Anwendung.

Fortsetzung.

§. 68. Geht bei einem solchen Fideicommiss, in Folge einer abweichenden zulässigen Erbfolge-Ordnung, vor dem gänzlichen Aussterben des Mannsstammes des ersten Errichters das Gut auf die weibliche Linie über, so erlischt damit die Eigenschaft des Erbstatammguts.

Zulässigkeit der fernern Anordnung fideicommissarischer Bestimmungen bei Erbstatamm- und Allodialgütern.

§. 69. Erbstatammgüter, so wie allodiale Rittergüter können

auch in Zukunft unter Beachtung der bestehenden Vorschriften*) zu Fideicommissen und Majoraten erhoben werden, auch, wenn die Erbstammgüter nicht etwa zugleich Lehngüter sind, selbst dann, wenn der vorschriftsmäßige Reinertrag von 1200 Thlr. wegen vorhandener abtragbarer Schulden nicht vorhanden sein sollte, sobald nur in diesem Falle nachgewiesen wird, daß der Abtrag der den Reinertrag von 1200 Thlr. schmälern den Schulden durch Eintritt in einen Creditverein gesichert ist.

Fortsetzung.

§. 70. Wird aus einem Erbstammgute ein Fideicommiss oder Majorat errichtet, so ist es unzulässig, dadurch gegen die Bestimmungen dieser Statute:

- 1) das Verbot der Verschuldung, Verpfändung und Veräußerung zu erleichtern;
- 2) das Recht der Agnaten auf Abwendung des nothwendigen Verkaufs (§. 27 u. f. f.) zu beschränken;
- 3) die Abfindungen der Allodial-Erben und das Wittthum zu verstärken;
- 4) den Stamm des Stammerben zu verkleinern;
- 5) die Erbfolge nach Primogenitur im Mannsstamme auszuschließen.

Entgegenstehende Bestimmungen sind nichtig, und für die dabei Betheiligten unverbindlich.

Tit. IX. Abänderung dieser Statute.

Vorbehalt der Abänderung.

§. 71. Es wird der Ritterschaft ausdrücklich das Recht zur Abänderung, Ergänzung und Aufhebung dieser Statute unter landesherrlicher Bestätigung vorbehalten.

Form der Abänderung.

§. 72. Zur gültigen Beschlußnahme der Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung ist jedoch erforderlich:

- 1) daß der dasßfallige Antrag in das Ausschreiben zum Rittertage aufgenommen war, und
 - 2) daß $\frac{2}{3}$ der Versammlung für die Abänderung stimmen.
- Außerdem ist noch die landesherrliche Bestätigung zur Gültigkeit erforderlich.

*) Diese Vorschriften finden sich in dem Gesetze über die Ablösbarkeit des Lehnverbandes u. s. w., vom 13. April 1836.

**Bestätigte Uebereinkunft der Osnabrückischen Ritterschaft wegen
Anlegung eines Aerars, vom $\frac{1}{2}$. Juni 1721.**

Demnach die bey gegenwärtigen Landtage versamlete Ritterschaft reiflich überleget, wie in andern benachbahrten Fürstenthümern, Stifffern und Herrschafften, wan allgemeiner Angelegenheiten halber zusammen kommen, aus denen gemeinen Landes Geldern die präsenten nicht allein ein sicheres zu genieffen haben, sondern auch wan die Ritterschaft etwan einige Abschiedunge oder Berthädigunge dem Adel zustehender Gerechtsame zu verfügen haben, die dazu erforderende Kosten aus einen sichern proprio peculio nehmen und bestreiten können, solches aber hiesiger Hoch-Adelichen Ritterschaft abgienge, dannenhero durch particulair Collectirunge, zu erwehnten Ende erforderete Kosten bißhero besammen gebracht werden müssen, wobey sich aber geäußert, wie verschiedene Besißere der Landtagfähigen Güter, hierunter mit ihren Beytrag in rest verblieben, also einzig die Last denen rechtschaffenen Patrioten nur aufgebürdet, dannenhero zu Abkehrunge solcher künsttigen particulair Anlagen, die beyhm Landtage gegenwärtige Ritterschaft schlüssig geworden, zu Beybehaltunge dero Authorität und Berthätigunge ihrer habenden Privilegien ein Aerarium zu machen, damit auff begehenden Fällen einen font hätten, woraus Sie und ihre werthe Posterität, die nöthige extraordinairo Ausgaben zu bestreiten bestand, und dero Nachkommen von fernerer Collectirunge befreyet bleiben und seyn möchte; Ist demnach darauf wohlbedächtlich beliebet, daß zu solchen höchst-nöthigen Aerario, jeder Besißer der Landtag-fähigen Güter vor erst Bierzig Rthlr. beyzutragen hätte, welchen Schluß nicht alleine die anwesende Cavaliers, durch eigenhändige Unterschrift, sondern auch würdliche Zahlunge der Gelder bestärket, umb auch solches löbliche Vorhaben zum guten Stande bald möglichst zu bringen, so haben die Cavaliers aus jeden Ampte, aus Patriotischen Eiffer übernommen, damit von übrigen Landtag-fähigen Güter Besißern, die Einlieferunge der Gelder mit den fordersamsten erfolgen und die Sache zum Stande gebracht werden möchte, als rechtschaffene Patrioten ihnen angelegen seyn zu lassen, die Adeliche neben-Landsassen in ihren Ampte mit aller guten manior zu Erlegunge dieser beliebten und von einigen bereits gezahlten Gelder, zu erinnern, damit also das Capital möglichst binnen 6. Wochen zusammen gebracht werde, und wan alles eingehändiget, die Cavaliers in der Stadt beyhm Syndico zusammen zutretten, auch zu deliberiren hätten, wo die Gelder und wie am sichersten zu belegen wären, umb darab zum künsttigen nöthigen Gebrauch sich der Zinsen bedienen zu können, falls sich auch gegen Hoffnunge ein oder anderer Besißer der Landtag-fähigen Güter hierunter weigerlich bezeigen solte, derselbe Besißer solchen Gutes, sich der Landtagfähigen Güter, Privilegien oder Berthätigunge derselben, von der Ritterschaft nicht zu erfreuen haben, noch beyhm Ritterstande admittiret werden solte, bevorn sich diesen unumbgänglich-

lich nütz- und nöthigen Concluso durch darlegung der beliebten Beylage cum pensionibus accomodiret;

Solten auch von den zusammen kommenden Capital und darab einlauffenden Zinsen alle Jahr bey dem Landtage, und wan solcher nicht zu vermuthen, die zur Aufsicht ernannte Deputati sambt dem Syndico in termino Michaelis eine richtige Rechnung der Ritterschafft zu präsentiren, umb solche zu examiniren, verbunden seyn;

Daneben weiln bißhero die neu-angetretene Cavaliers, nach deren Aufschwermung der versammelten Ritterschafft eine Recreation zu geben verpflichtet; so solte dergleichen hinkünftig aufgehoben, hingegen der Cavalier zu augirung des Aerarii davor fünf und zwanzig Rthlr. bey dem Antritt zu erlegen schuldig seyn, damit also die posterität gegen alle Zundthigung, (ohne witer privat Collectirung von der Landtag-fähiger Güter Besizern) sich müglich schützen auch kräftigen Widerstand thun könne;

Auf daß auch dieser wolgemeinter allgemeiner Schluß mit mehrern Nachdruck zum Stande gebracht werden möge, wären Ihro Königl. Hoheiten unterthänigst an-zusuchen, durch Landes-Fürstliche gnädigste Confirmation solchen Kraft und Nachdruck zu ertheilen, zu geruchen. Geschehen bey gemeinem Landtage im Jahr 1721. den sechszehnten Monats Junii.

B. G. G. Ernst August 2c. Uns ist geziemend vorgetragen, wessen Unsere bey neulichsten Landtage versamlet gewesene getreue Ritterschafft wegen eines zu bestreitung künfftig vorkommenden und zum gemeinsahnen besten und Aufnahme des Ritterschafftlichen Land-Standes gereichenden nöthigen Ausgaben, ein aus ihren Mitteln zu collectirenden und zu machenden beständigen Aerarii, sich unterm 16ten dieses Monats Junii vereinbahret, und dieselbe darauff den 20sten desselben per Memoriale unterthänigst nachgesuchet habe;

Wan Wir nun denen in gedachter Vereinbahrung enthaltenen Umständen nach, sothanem Gesuch gnädigst statt gethan; Als confirmiren und bestätigen Wir mehrgedachte Convention vom 16ten dieses hiermit, aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt befehlend, daß alle und jede Mitglieder gedachten Unserer Ritterschafftlichen Land-Standes sich demselben in allen Puncten und Clausulen conformiren, und über solche zum gemeinen Besten der Ritterschafft abzielende Vereinbahrung stricte halten sollen. Denen Wir übrigens sambtlich mit Gnaden und allen Guten jederzeit wolbeygethan verbleiben. Geben unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und beygetruckten geheimen Insiegel; So geschehen in Unserer Residentz-Statt Dñnabrück, den 25. Junii 1721.

Ernst August.

Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück betr., vom 19. April 1847.

Wir Ernst August 2c. 2c. fügen hiemit zu wissen: daß Unsere getreue Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück verschiedene für dieselbe seither bestandene statutarische Bestimmungen, namentlich über die Bedingungen des Eintritts in die Ritterschaft und die Gründe, aus welchen die Theilnahme an derselben verloren geht oder ruht, über den Rittertag und über die wesentlichsten Verhandlungen der Ritterschaft, über Einschüsse in die ritterschaftliche Casse und die Verwendung der Aufkünfte von dem Vermögen der letztern, — einer Revision unterzogen, auch in einigen Puncten abgeändert oder ergänzt, und sodann in Gemäßheit des §. 62 Unseres Landesverfassungs-Gesetzes unterthänigst darum nachgesucht hat, daß den also revidirten und ergänzten Statuten Unsere landesherrliche Bestätigung gewährt werden möge.

Nachdem Wir von den Anträgen Unserer getreuen Osnabrück'schen Ritterschaft nähere Kenntniß genommen und gegen deren Inhalt von Uns nichts zu erinnern gefunden worden ist, so haben Wir in Gnaden beschlossen, den nachstehenden Statuten der Ritterschaft Unseres Fürstenthums Osnabrück hiedurch die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, dergestalt, daß nach denselben in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterschaft verfahren werden und Jeder, welchen es angeht, sich zu richten haben soll.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Hannover, den 19. April 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Statuten der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück.

Erstes Capitel.

Ueber die Bedingungen des Eintritts in die Ritterschaft und die Gründe, aus welchen die Theilnahme an derselben verloren geht oder ruht.

§. 1. Die Aufnahme in die Ritterschaft ist bei derselben nachzusehen und von ihr nach den folgenden Bestimmungen der §§. 2—6 zu bewilligen.

§. 2. Zur Begründung der Aufnahme sind von den Aufzunehmenden die nachbenannten Erfordernisse nachzuweisen:

- 1) der eigenthümliche Besitz eines in der Rittermatrikel stehenden Guts oder Burgmannshofs von dem erforderlichen Reinertrage (§§. 3—6);
- 2) die Abstammung durch eheliche Geburt von einem Vater,

welcher entweder selbst, oder von welchem ein Ascendent im Mannsstamme vor Publication dieser Statuten bereits Mitglied der Ritterschaft gewesen, oder welcher durch seine Ascendenten im Mannsstamme einen seit unvordenklicher Zeit im Besitze des Adels befindlichen Geschlechte angehört, oder welcher endlich selbst, oder von welchem ein Ascendent im Mannsstamme für sich und seine Descendenten vom vormaligen deutschen Kaiser oder dem Landesherrn in den Adelsstand erhoben oder im Besitze des Adels bestätigt worden;

und von einer Mutter, welche adelig geboren ist;

- 3) ein Alter von 25 Jahren oder eine Großjährigkeits-Erklärung nach vollendetem 21. Lebensjahre.

Außerdem ist ein unbescholtener Ruf erforderlich.

§. 3. Der im vorstehenden §. erforderte Reinertrag eines Guts soll jährlich wenigstens 800 Thaler betragen.

§. 4. Dieser Reinertrag darf nur aus gutsherrnfreien, im Fürstenthume Dänabrück belegenen Grundstücken, oder aus Gefällen, welche aus dem Fürstenthume Dänabrück bezogen werden, oder aus den von solchen Gefällen erwachsenen Ablösungs-Capitalien hervorgehen.

In Ansehung der Ablösungs-Capitalien tritt jedoch die Einschränkung ein, daß deren Ertrag nur während der ersten zehn Jahre nach erfolgter Ablösung in Anrechnung kommen darf.

§. 5. Der §. 3 erforderte Reinertrag wird ohne Weiteres als vorhanden angenommen, wenn von dem Gute jährlich 50 Thaler Grundsteuer bezahlt werden müssen.

Wenn ein geringerer Grundsteuerbetrag davon zu bezahlen ist, so bestimmt die Ritterschaft nach den ihr vorzulegenden Bestandsnachweisungen, ob das Gut nach Abzug der Staats- und Gemeindefasten den erforderlichen Ertrag von 800 Thalern hat.

§. 6. Die §. 2 No. 1 erforderte Vermögensqualification (vergleiche übrigens die §§. 9, 10, 11) erleidet eine Ausnahme:

- 1) zu Gunsten der jetzigen landtagsfähigen Güter und Burgmannshöfe, die den im §. 3 erfordernten Reinertrag von 800 Thalern nicht haben, so lange dieselben in Folge von Vererbungen im eigenthümlichen Besitze der Descendenten oder Agnaten der dormaligen Mitglieder der Ritterschaft sich befinden;
- 2) rücksichtlich der Uebertragung einer Stimme für ein landtagsfähiges Gut oder einen landtagsfähigen Burgmannshof auf den ältesten Sohn oder den sonstigen präsumtiven Nachfolger im wirklichen Besitze des betreffenden Guts oder Burgmannshofs.

Auch erleidet das §. 2 No. 2 vorgeschriebene Erforderniß der Abstammung von einer adelig gebornen Mutter eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Descendenten der damaligen und auch der früheren Mitglieder der Ritterschaft, welche in einer bereits vor

Publication dieser Statuten geschlossenen Ehe geboren sind oder nachgeboren werden.

§. 7. Die Ritterschaft ist mit landesherrlicher Zustimmung befugt, einen gutsherrnfreien, größtentheils im Fürstenthume Dsnabrück belegenen Grundbesitz dem Matrikelbuche nachträglich als Rittergut einzuverleiben, wenn derselbe in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. April 1836, die Ablösbarkeit des Lehnverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehne und die Errichtung von Familien-Fideicommissen betreffend, zu einem Familien-Fideicommiss von einem jährlichen Reinertrage von mindestens 1200 Thln. erhoben worden ist.

§. 8. Auch kann die Ritterschaft mit landesherrlicher Zustimmung es gestatten, daß die Landtagsfähigkeit von einem Gute oder Burgmannshofe auf einen gutsherrnfreien, im Fürstenthume Dsnabrück belegenen Grundbesitz übertragen werde, sofern dieser als Ganzes bewirthschaftet werden kann. In diesem Falle muß der in die Matrikel als Rittergut aufzunehmende Grundbesitz mindestens einen Reinertrag von 800 Thalern gewähren.

§. 9. Zur Vervollständigung der Matrikel hat jedes Mitglied der Ritterschaft unter Beifügung eines entsprechenden Auszuges aus der Grundsteuer-Mutterrolle eine genaue Nachweisung über den Umfang seines landtagsfähigen Ritterguts oder Burgmannshofs und, sofern ein Mitglied mehrere landtagsfähige Güter oder Burgmannshöfe besitzt, auch dieser mehreren landtagsfähigen Güter oder Burgmannshöfe innerhalb zweier Jahre der Ritterschaft vorzulegen.

§. 10. Der in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 9 angegebene Umfang der jetzt bereits landtagsfähigen Güter und Burgmannshöfe — im Ganzen, mithin ohne Rücksicht auf die Identität sämmtlicher dazu gehörender Grundstücke — ist Bedingung der Fortdauer der Landtagsfähigkeit.

Es findet diese Bestimmung insbesondere auch Anwendung auf diejenigen Güter und Burgmannshöfe, welche einen Reinertrag von 800 Thalern nicht abwerfen, und zwar selbst dann, wenn sie im eigenthümlichen Besitze dermaliger Mitglieder der Ritterschaft oder von Descendenten oder Agnaten derselben in Folge von Vererbungen sich befinden (vergl. §. 6 No. 1).

§. 11. Sinkt der Reinertrag eines Ritterguts oder Burgmannshofs unter das durch diese Statuten vorgeschriebene Maß herab, oder wird der Umfang eines solchen Guts auf unzulässige Weise verringert, oder fällt eine der Voraussetzungen weg, unter welchen nach §. 6 No. 1 die jetzigen landtagsfähigen Güter oder Burgmannshöfe, welche einen Reinertrag von 800 Thalern nicht haben, ausnahmsweise eine genügende Vermögensqualifikation für die Aufnahme in die Ritterschaft begründen, — so bleibt den Inhabern solcher Güter und Burgmannshöfe jederzeit gestattet, durch geeignete Erwerbungen (§. 4) den erforderlichen Umfang resp. den Reinertrag von 800 Thalern herzustellen, und tritt, sobald dies ge

schehen und von der Mehrheit der Ritterschaft als nachgewiesen anerkannt worden ist, die frühere Landtagsfähigkeit des betreffenden Guts oder Burgmannshofs sofort wieder in Kraft.

§. 12. Das Recht der Theilnahme an der Ritterschaft erlischt ohne Weiteres:

- 1) mit dem Verluste des Adels;*)
- 2) in Folge der Veräußerung desjenigen Guts oder Burgmannshofs, vermöge dessen die Aufnahme in die Ritterschaft erfolgt ist;
- 3) wenn das Gut oder der Burgmannshof, vermöge dessen die Aufnahme in die Ritterschaft erfolgte, durch Partial-Veräußerungen unter den statutarisch erforderlichen Reinertrag resp. Umfang verringert worden ist;

sobald die Mehrheit der versammelten Ritterschaft das Vorhandensein einer dieser Voraussetzungen anerkannt hat.

Durch die vorstehende Bestimmung unter No. 3 wird übrigens nichts in den Vorschriften des §. 11 dieser Statuten verändert.

§. 13. Dagegen bedarf es eines besondern Antrages auf Ausschließung und eines desfallsigen Beschlusses der Ritterschaft, wenn ein Mitglied sich durch ein nach hergebrachten Standesbegriffen ehrloses Benehmen verächtlich gemacht hat. Vorkommenden Falls ist der Vorsitzende verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen; zu dem Ausschließungs-Beschlusse bedarf es aber der Anwesenheit von mindestens drei Fünftheilen aller Mitglieder der Ritterschaft und müssen, nachdem dem Betheiligten, nach Maßgabe des in jedem einzelnen Falle über die Art und Weise der Vertheidigung zu fassenden Beschlusses, Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben ist, drei Viertheile der Anwesenden für den Ausschluß stimmen.

Ein dergestalt gefaßter Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorgängigen landesherrlichen Bestätigung.

§. 14. Während der Dauer eines wider ein Mitglied der Ritterschaft nach Publication der Statuten erkannten Concurfes ruhen alle aus der Aufnahme für seine Person erwachsenen Rechte.

Dasselbe findet Statt bei angeordneter Curatel wegen Geisteschwäche oder Verschwendung.

Auch ruht die Landtagsfähigkeit derjenigen Güter, von welchen die §. 9 vorgeschriebene Nachweisung in der daselbst festgesetzten Zeit von zwei Jahren nicht erbracht ist, bis dahin, daß die bezeichnete Nachweisung eingeliefert ist.

Indessen dauert in allen in diesen §. bezeichneten Fällen das §. 21 festgesetzte Vorzugsrecht bei den ritterschaftlichen Stipendien fort, insofern nicht besondere Beschlüsse entgegenstehen.

*) Für die Person des Verbrechers geht nach Art. 16 des Criminal-Gesetz-Buchs vom 8. August 1840 der Adel durch jede Verurtheilung in eine Ketten- oder Zuchthausstrafe verloren.

Zweites Capitel.

Ueber den Rittertag und über die wesentlichsten Verhandlungen der Ritterschaft.

§. 15. Am 3. Mai, oder, wenn dies ein Sonn- oder Feiertag ist, am 4. Mai jeden Jahres findet regelmäßig ein Rittertag Statt. Außerdem aber versammelt die Ritterschaft sich jeder Zeit, wenn der Vorsitzende sie beruft, was namentlich geschehen muß, sobald die Regierung zu einer Versammlung auffordert, oder drei Mitglieder der Ritterschaft darauf antragen.

Die Einladung zu den nicht feststehenden Versammlungen ergeht vom Vorsitzenden mittelst eines besondern, wenigstens drei Wochen vor dem bestimmten Tage auszufertigenden Ausschreibens, welches an jedes Mitglied zu senden ist.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsitzende die Versammlung inzwischen auch in kürzerer Frist, welche jedoch angerechnet vom Tage der Ausfertigung des Berufungsschreibens mindestens 8 Tage betragen muß, berufen; muß dann aber die Gründe der beschleunigten Zusammenkunft der versammelten Ritterschaft anzeigen.

§. 16. Nur diejenigen Gegenstände, welche dem Ausschreiben einverleibt sind, können einer Beschlußnahme unterzogen werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß anzubringende Anträge und Gesuche wenigstens sechs Wochen vor dem Rittertage an den Vorsitzenden gelangen.

Später beim Vorsitzenden zur Vorlage in der Versammlung eingegangene Gegenstände dürfen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zur Berathung vorgestellt werden, wenn die Versammlung damit einverstanden ist. Es genügt jedoch der Widerspruch von drei Mitgliedern, um die Aussetzung der Berathung zu veranlassen.

§. 17. Jedes Mitglied, auch wenn es mehrere landtagsfähige Güter besitzt, hat nur eine, stets in Person abzugebende Stimme in der Versammlung.

Zur Abgabe der Stimme ist ein jedes Mitglied in allen Fällen und selbst dann befugt, wenn dasselbe bei dem Gegenstande betheiligt sein sollte.

Diese Regel erleidet nur in dem Falle eine Ausnahme, daß eine gänzliche Ausschließung in Frage käme, oder für einen einzelnen Fall die Ausschließung eines Mitgliedes zur Erhaltung der Ordnung der Versammlung oder behufs Erwirkung einer unbefangenen Berathung von der Versammlung beschloffen würde.

§. 18. Die Beschlüsse einschließlic der Wahlen werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und erhalten dadurch auch für die Abwesenden verbindliche Kraft.

Die Ausführung jenes Grundsatzes, so wie die Zulassung einer relativen Stimmenmehrheit in einigen besonders zu bestimmenden Ausnahmefällen von minderer Wichtigkeit bleibt einer besondern Geschäftsordnung vorbehalten (vergl. übrigens §. 13 u. 24).

§. 19. Die ritterschaftlichen Beamten sind der Erblanddrost,

zwei Landräthe, der Syndicus und der Secretair. Das Nähere über ihre Functionen enthält die Geschäftsordnung. In Fällen der Minderjährigkeit, Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des Erblanddrosten nimmt die Geschäfte desselben der älteste Landrath, bei dessen Behinderung der zweite Landrath und dann das der Aufnahme nach älteste Mitglied der Ritterschaft wahr. Der Erblanddrost sowohl, als auch die Landräthe versprechen beim Antritte ihres Amtes nur der Corporation treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten und treues Handeln im Interesse der Ritterschaft. Der Syndicus und der Secretair werden beim Antritte ihres Dienstes in der Versammlung beeidigt und erlangen hiedurch ihre Anstellung. Die von dem Secretair aufgenommenen Protocolle, so wie seine Zeugnisse über Wahrnehmungen im ritterschaftlichen, als öffentlich zu betrachtenden Archive haben öffentlichen Glauben. Um die Authenticität seiner Unterschrift außer Zweifel zu setzen, bedarf es der Beidruckung des Siegels der Ritterschaft, welches in dem auf einer Fahne befindlichen Ösnabrückschen Rade besteht. Dessen Erlasse oder Zeugnisse der Ritterschaft selbst werden von dem Erblanddrosten oder demjenigen, welcher dessen Stelle vertritt, unterschrieben und von dem Secretair contrafirmirt, und wird die Authenticität der Unterschrift ebenfalls durch Beidruckung des vorerwähnten Siegels hergestellt.

§. 20. Die beiden Landräthe können nur aus den Mitgliedern der Ritterschaft gewählt werden. Befanden sich dieselben zur Zeit ihrer Erwählung nicht im königlichen Dienste, so sind sie im Falle ihnen eine königliche Dienststelle verliehen wird, verpflichtet, hiervon der Ritterschaft unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Ritterschaft hat in einem solchen Falle das Recht, nach Befinden der Umstände eine neue Wahl zu beschließen. Indes erlischt dieses Recht, sofern davon innerhalb sechs Monaten, vom Tage des Einganges jener Anzeige angerechnet, kein Gebrauch gemacht wird.

§. 21. Bei Verleihung der ritterschaftlichen Stipendien haben die Bewerber einen Vorzug, welche zu den Familien der Ritterschaftsmitglieder gehören.

Drittes Capitel.

Ueber Einschüsse in die ritterschaftliche Cassé und die Verwendung der Einkünfte von dem Vermögen der Lepetern.

§. 22. Für die Aufnahme in die Ritterschaft sind, außer den herkömmlich an den Syndicus und den Secretair zu erlegenden Gebühren, in das ritterschaftliche Aerar zu zahlen:

- 1) im Falle der Vater des Aufzunehmenden Mitglied der Ritterschaft war, 25 Thlr. Gold;
- 2) im Falle ein sonstiger Ascendent in der gerade aufsteigenden männlichen Linie Mitglied der Ritterschaft war, 50 Thlr. Gold;
- 3) in anderen Fällen ein Einkaufscapital von fünfhundert Thälern Gold.

§. 23. Das ritterschaftliche Aerar ist Eigenthum der Corpo-

ration, unterliegt mithin der Disposition ihrer Beschlüsse. Seine Bestimmung ist Förderung der Interessen der Corporation als solcher und in ihren Mitgliedern und deren Angehörigen, insofern es dabei auf Geldmittel ankommt. Damit sein Bestand besser gesichert werde, wird festgesetzt, daß künftighin ein Dritttheil der Jahresrevenüen so lange zum Capital geschlagen werden soll, bis dieses auf das Vierfache des jetzigen Betrages angewachsen sein wird. Auch von demjenigen, was außer diesem Dritttheile von den Jahresrevenüen etwa capitalmäßig angelegt sein möchte, kann erforderlichen Falls nur der Betrag des in den letzten zehn Jahren angelegten verwendet werden. Bei Belegung der Capitalien soll auf gute Sicherheit bei Privatpersonen zunächst Rücksicht genommen werden.

Viertes Capitel.

Ueber die Aufhebung der Statuten 2c.

§. 24. Eine Aufhebung oder Abänderung der vorstehenden Statuten setzt nicht nur voraus, daß ein desfalliger Antrag dem Präsidial-Ausschreiben vorschriftsmäßig einverleibt gewesen ist (vergl. §. 16), sondern erfordert außerdem, daß

- 1) $\frac{2}{3}$ der Versammlung für den Antrag stimmen, und
- 2) dazu die landesherrliche Bestätigung erfolgt.

§. 25. Alle bisherigen Bestimmungen für die Ritterschafft, welche diesen Statuten entgegen stehen, werden hiemit aufgehoben.

Verordnung, die Errichtung einer neuen Matricul aller ritterschafftlichen und freien Güter in der Graffschafft Hoya betreffend, vom 11. Nov. 1763.

Wir Georg der Dritte 2c. 2c. Fügen hiemit zu wissen: Wasmassen Unsere getreue Ritter- und Landschaft der Graffschafft Hoya, Uns allerunterthänigst vorgetragen haben, daß nicht nur die vorhandene Hoya'sche Ritterschafftliche Matricul, wegen der bey denen mit Sitz und Stimme auf den Land-Tagen berechtigten Güttern, welche darin aufgeführt sind, von Zeit zu Zeit vorgegangenen Veränderungen, anjeho wann Onera repartiret werden sollen, ohne Unbilligkeit zum Grunde nicht geleyet werden möge, sondern auch von denen übrigen freyen Grundstücken, Pertinenzien und Nutzungen, deren Eigenthümer zu Land-Tagen nicht berufen werden, jedoch wegen solcher Grundstücke die Freyheit von der Contribution genießten, ein Verzeichniß überall nicht vorhanden sey; und sie daher wünsche, daß eine neue zuverlässige Matricul errichtet werden möge, worin alle Gütther, Grundstücke, Pertinenzien und Nutzungen, welche von der ordentlichen Contribution befreyet sind, gehörig eingetragen, verzeichnet, und zu einem gewissen Anschlage angesetzt würden.

Wann Wir nun solchen Antrage in Gnaden statt gegeben, da derselbe nicht nur überhaupt, als zu mehrerer Ordnung und Gleichheit abzielend, heilsam und nützlich, sondern auch in Absicht auf die Repartition desjenigen Antheils der während des Krieges gemachten Landschaftlichen Schulden, welche die Ritterschaft und Freye, vermöge Unser unterm heutigen dato ausgelassenen Verordnung §. 1. zu übernehmen haben, und wozu von allen in dieser neuen Matricul zu verzeichnenden Güther und Pertinenzien ein Beytrag geschehen muß, nothwendig ist:

So setzen und ordnen Wir wie folget:

I. Es soll eine allgemeine vollständige Matricul von allen in der Graffschaft Hoya belegenen Güthern, auch einzelnen Grundstücken, Pertinenzien, Nutzungen und Gerechtigkeiten, welche anjeho würklich der Contribution nicht unterworfen sind, und von der Landschaft als contributionsfrey anerkannt werden, errichtet, selbige darin gehörig verzeichnet, und nach ihrem wahren Betrag zu Anschlag gebracht werden, folglich ein jeder sowol auswärtiger als einheimischer Eigenthümer derselben schuldig seyn, den Theil den er von dem unbeweglichen Landes-Vermögen Unser Graffschaft besizet, und von welchen die ordentliche Contribution nicht entrichtet wird, aufrichtig anzuzeigen, und in solcher Matricul zum Anschlage des jährlichen Ertrages zu bringen.

II. Diese Matricul soll aus drey Theilen bestehen.

Der erste fasset die ganzen mit Siz und Stimme auf denen Ritterschaftlichen Versamlungen berechtigten Güther in sich.

In dem zweyten werden die freyen Grundstücke, Pertinenzien, Nutzungen und Gerechtigkeiten, der Kirchen, geistlichen Stiftungen, auch Kirchen- und Schul-Diener, mithin die geistlichen Güther beschrieben.

Der dritte enthält alle übrige der Contribution nicht unterworfene einzelne Grundstücke und Nutzungen, welchen obwol ihr Eigenthümer davon bey Land-Lägen nicht erscheinen, dennoch von der Landschaft die Contributions-Freyheit zugestanden wird.

III. Ob gleich aus diesen bereits erhellet, wie diese Matricul das gesammte unbewegliche Landes-Vermögen, in so fern solches nicht in die Contributions-Catastra gehöret, Unsere Domainen allein ausgenommen, in sich begreifen solle, mithin auf die sonstige Freyheit und persönliche Eigenschaft des Besizers überall nicht zu sehen sey: So setzen Wir dennoch zu allem Ueberfluß hierdurch insonderheit feste, daß selbiger einzuverleiben sind:

- 1) Unser immatriculirtes Guth Heiligenbruch.
- 2) Die Unser Kloster-Cammer gehörige in der Graffschaft Hoya belegene Güther und Pertinenzien.
- 3) Die Güther des Stifts Bassum und Klosters Heiligenrode.
- 4) Dasjenige, was die Geistlichen, auch Kirchen- und Schul-Bediente an Contributionsfreyen Grundstücken oder Nutzungen zum Gehalt genießen.

5) Die Nebenüen tragende Güther der Kirchen und geiſtlichen Stiftungen.

6) Alle Zehnten, Meyer-Gefälle und übrige Gutsherrliche Nutzungen und Dienſtbarkeiten, wenn gleich die Grundſtücke, wovon ſolche Nutzungen erfolgen, in dem Contributions-Cataſtro aufgeführt werden, und dazu gehören, dergeltalt, daß die Zehnt- und Gutsherrlichen Gefälle in der Matricul, die Grundſtücke, wovon ſie erhoben werden, aber in dem Contributions-Cataſtro zum Anſaß kommen.

Weil auch 7) alle Meyer- und andere der Contribution unterworfenene Güther, von der Entrichtung des Zehntens, der Gutsherrlichen Gefälle und dergleichen zu den freyen Nutzungen gehörigen Abgiſten urſprünglich nicht befreuet geweſen; ſolglich wenn dergleichen Befreyungen vorjeko angetroffen werden, anzunehmen iſt, daß ſolche durch privat Verträge mit dem Zehnt- oder Gutsherrn erlanget ſeyn; dergleichen Conſolidation aber, bey der jetzigen Einrichtung etwas nicht wirken kan; ſo ſind alle dergleichen vorhin conſolidirte freye Gerechtfame bey der zu errichtenden Landes-Matricul mit in Anſaß und zum Anſchlag zu bringen.

IV. Da in dieſer Matricul nicht nur die freyen Güther, Nutzungen und Gerechtfamen aufgezeichnet und beſchrieben, ſondern zugleich ihren Ertrage nach, in Anſaß und in einem Anſchlag gebracht werden ſollen, dergeltalt, daß man daraus erſehen könne, was die Beſitzer derſelben zu dem Beytrage der Freyen zu denen übernommenen Kriegs-Schulden proportionirlich entrichten ſollen, oder auch wenn ſonſt ein Beytrag von denen geſamten freyen Güthern geſchehen müſte, zu bezahlen haben werden:

So ſind deßwegen von Uns folgende von der Landſchaft vorgeschlagene Regeln gnädigſt genehmiget, und zu befolgen:

1) In denen Anſchlägen der Güther, wovon dieſer Verordnung ein Model angefüget iſt, ſoll gar nichts in folle, ſondern alles ſpecifico verzeichnet, und zur jährlichen Nutzung angeſchlagen werden, damit demnächſt das Ab- und Zuſchreiben der einzelnen Stücke deſto füglich geſchehen könne.

2) Der jährliche Ertrag eines Grundſtückes, iſt nach der unterſchiedenen Güte ſeiner Grundlage oder Areae zu berechnen, mithin auf die von dem Fleiſſe oder den Meliorationen herrührende ſtärkere Nutzung nicht zu ſehen.

3) Eine kunſtmäßige Vermeffung ſoll niemanden auferlegt werden, ſondern genug ſeyn, die etwa nöthig erkannte Ausmeffung eines Grundſtückes durch die Abſchreitung eines ſich darauf verſtehenden beendigten Mannes zu bewürden.

Dagegen ſoll die Gewohnheit, die Größe einer Flur nach Tagewerden zu beſtimmen, nirgends zugelaffen, ſondern alles nach Morgenzahl zu 120. Quadrat-Ruthen, oder Himtfaat zu 40. Ruthen berechnet, und nicht nach dieſer Menſur die jährliche Nutzung eines Grundſtückes durchgehends angeſchlagen werden.

Wenn jedoch der Eigenthümer ordentliche Vermeffungs-Plane,

oder gehörig eingerichtete Feld- Erndte- Zehn- Mast- und andere Haushalts-Register produciren, und daran keine sichtbare Mängel bemerkt werden, so kann einer solchen Art der Bescheinigung der verdiente Glaube beygelegt werden.

4) Weil die Güte der Grundstücke von Orte zu Orte so sehr unterschieden ist, daß deren Vertheilung in drey oder mehrere Classen nicht füglich geschehen kan, so soll eine jede Art der Nutzung, nach dem gewöhnlichen Preise des Orts, zum jährlichen landüblichen Ertrage angeschlagen werden.

Jedoch ist auf die besondere Convenienz des Eigenthümers, eine Sache über oder unter dem Preise des Orts in natura oder durch Verpachtung zu nutzen, überall keine Rücksicht zu nehmen.

5) Alle Arten der sackfälligen, Zehnt- und Meyer- Früchte sollen nicht nach dem Werthe, zu welchem solche in natura vortheilhafter genossen werden könnten, sondern durchgehends nur so angeschlagen werden, als selbige, wenn sie in natura nicht prästirt werden, mit Gelde bezahlt zu werden pflegen; mithin ist, nach neuer Braunschweigischer Maasse zu rechnen, der Simte Weizen zu 18 mgr., Rocken 15, Gersten 9, weißer Haber 8, Mang- Haber 6, und rauher Haber zu 4. mgr. anzuschlagen.

Desgleichen soll in Ansehung der Dienste und aller übrigen Prästationen der Meyere und Zehntpflichtigen, (den Korn- Zug- Zehnten ausgenommen) an Vieh, Eyern und dergleichen, eben der Sag beybehalten werden, daß solche nur so angeschlagen werden, wie sie der Meyer und Zehntpflichtige nach der Gewohnheit des Orts mit Gelde bezahlt.

6) Den gar zu veränderlichen Ertrag einer Nutzung, soll ein jeder im Durchschnitte von den letztern zehn Jahren vor dem Kriege, nemlich von 1747. bis 1756. inclusive berechnen.

7) Der Status professionis soll durchgehends nach dem actuellen Besitze geschehen. Denn fals jemand z. E. vorjeko einen Zehnten zöge, der in der Folge für einen Sack- Zehnten erklärt, oder ein jeko zehntfreyes Stück Land künftig für zehntpflichtig erkannt würde, so sollen dergleichen Veränderungen in diesen und auch den umgekehrten Fällen, in dem Corpore honorum verzeichnet, mithin auch der dadurch entstehender Abgang oder Zuwachs der verschiedenen Nutzungen, dem einen ab- und dem andern zugeschrieben werden.

8) Alle Wiesen, Weyden und Ländereyen in der Marsch, Bruche, auf dem Esch und der Geest, sind nach Morgen- Zahl, und deren jährliche Nutzung nach dem an jedem Orte üblichen Pachtgelde anzuschlagen.

9) Die Hofplätze nebst der Grundlage oder Area aller auf dem platten Lande befindlich adelich- freyen Gebäude und Neben- Häuser, sie mögen vermiethet, oder zum eigenen Haushalte gebraucht werden, desgleichen alle Garten, sie mögen zum Nutzen, oder nur zum Vergnügen angelegt seyn, werden nach der Morgen- Zahl gerechnet, ihrer Güte nach aber den besten Geest- Lande in jeder

Gegend gleich geschäzet, weil die Nutzung der Meliorationen und vorzüglichen Cultur nicht mit in Anschlag kommt. Wenn also die Gebäude, Hofplätze und Garten z. E. einen Raum von 20. Morgen betragen, und ein Morgen der besten Geest-Länderey an dem Orte nicht mehr als 1 Thlr. Pacht gäbe, so ist dafür auch nicht mehr als 20. Thlr. zur jährlichen Nutzung anzuschlagen.

10) Was die in der Stadt Nienburg oder den Fleckens belegene Contributions-freye Häuser und adelich freye Höfe betrifft, so wird zwar gleichfalls auf die von den Gebäuden habende Nutzung nicht gerechnet, weil solche zu den Meliorationen gehören; jedoch wird der Werth der Grund-Lage, wenn solche nicht bebauet wäre, nach dem landüblichen Preise dergestalt zu Capital gerechnet, daß davon drey Procent Zinsen zur jährlichen Nutzung angefezet werden. Als wenn z. E. die Area eines freyen Hofes nach dem gemeinen Werthe auf 1500 Rthlr. geschäzet würde, so bliebe die Nutzung zu 3. Procent jährlich auf 45. Rthlr. das Simplum des Matricular-Anschlages zu $\frac{1}{2}$ Procent auszuwerfen.

11) Bey der gemeinen Hude und Weyde, oder dem Compascuo, so jemanden jure familiaritatis oder servitutis zustehet, ist der Unterschied zu machen, ob

a) die darauf zu bringende Anzahl Viehes durch Verträge oder das Herkommen auf etwas gewisses bestimmt, oder

b) ob jemand mit allen Vieh, was er des Winters von dem Seinigen ausfüttert, darauf berechtiget sey.

In dem letztern Falle ist die Anzahl des Viehes, das jemand von dem seinigen ausfüttern könne, nach einer haushälterischen Ermäßigung festzusetzen, und sodann das an jedem Orte übliche Weide-Geld von jeder Art Viehes nach Kopf-Zahl zur jährlichen Nutzung anzurechnen.

Eben dieser Satz ist bey den Schäferereyen anzuwenden, die auf einem fremden oder gemeinschaftlichen Grunde und Boden unterhalten werden. Die Triften sind dagegen zu keiner absonderlichen Nutzung anzuschlagen.

12) Die Hölzungen sind in privative oder commune abzutheilen, und bey den letztern der Unterschied zu machen, ob einer von Adel nur wegen einer Dienstbarkeit oder Kraft eines Mit-Eigenthums dabey interessirt sey.

Von den privativen Hölzungen versteht es sich von selbst, daß solche nach der Größe und Güte des Bodens zur Nutzung anzuschlagen sind, ohne jedoch auf die fructus meliorationum und industriae zu rechnen.

Hat aber jemand aus einer communen Hölzung jure servitutis jährlich nur etwas gewisses zu genießen, als z. E. einen oder mehr Bäume zur Feurung, oder eine bestimmte Anzahl Vieh zur gemeinschaftlichen Weide, oder bey Mast-Zeiten eine beschränkte Stück-Zahl Schweine darin zu treiben, so ist die Ausmessung des ganzen Holzes überflüssig, und wird nur der Werth des daraus

zu genießenden Holzes, oder das Mast- und Weide-Geld nach Kopf-Zahl und dem Preise des Ortes zur jährlichen Nutzung angerechnet.

Wäre aber ein adelich freyer Hof *jure condominii* mit andern bey einer Hölzung interessirt, so muß das ganze Holz durch Schritte nach Morgen-Zahl angeschlagen, und dessen Ertrag nach der Güte der Areas berechnet, auch sodann der Theil des adelich-freyen Hofes zur Nutzung angeschlagen werden. Als wenn z. E. der Edelmann bey einer Hölzung zu $\frac{1}{2}$ interessirt wäre, und dessen Area auf 100 Morgen, der Ertrag aber jährlich zu 50. Rthlr. angeschlagen würde, so bliebe die wahre Nutzung mit 10. Rthlr. anzusetzen.

13) In Ansehung der *in natura* zu ziehenden Korn-Zehnten, hat der Zehnt-Herr deren Größe und Güte nach Morgen-Zahl, durch Zehnt-Beschreibungen, Vermessungs-Pläne, Zehnt-Register, Pacht-Anschläge, oder auch durch die endliche Aussage der Zehnt-Sammlers, gehörig zu liquidiren.

Fiele ihm aber diese Art der Bescheinigung nicht möglich, so soll er zwar einen andern diensamen Modum für sich erwählen; jedoch gewärtig seyn, daß ihm dazu eine besondere Vorschrift gegeben werde, falls der erwählte Modus nicht zulänglich befunden würde.

Die jährliche Nutzung eines solchen Zug-Zehnten wird sodann der Größe und Güte nach, nach dem üblichen Preise des Orts, wo er zu ziehen ist, jedoch also angeschlagen, daß auf die besondere Convenienz des Zehnt-Herrn, solchen zu benutzen, nicht mit zu rechnen ist.

Was dagegen die Sack- und Fleisch-Zehnten betrifft, so ist das Principium des Anschlages schon Nro. 5. enthalten.

14) Die Torf-Mohre und deren jährliche Abnutzungen, sind nach der Größe und unterschiedenen Güte, wie es der Preis jeden Orts mit sich bringet, im Anschlage zu berechnen.

15) Die jährliche Nutzung der Brau-Gerechtigkeit zum feilen Kaufe, soll durch die Production der Brau-Register bescheiniget werden.

Weil auch die Krüge nicht leicht administrirt, sondern gewöhnlich gegen einen jährlichen Zins ausgethan werden, so ist solcher zur Nutzung anzurechnen.

16) Die Acker-Lehns- und Erben-Zins-Güter sind von dem domino utili und directo zur gemeinschaftlichen Nutzung also anzuschlagen, daß der dominus utilis von dem ganzen Ertrage seiner Güther das *laudemium* und den jährlichen *canonem* absetzet, der directus aber die abgesetzte Summe zu seiner jährlichen Nutzung wiederum anrechnet.

Die Erhebung der Lehn-Waare oder *laudemii* ist dergestalt zu berechnen, als ob solche alle 30. Jahre durchgehends zu entrichten wäre. Als wenn z. E. der Erben-Zins-Mann setze, daß die jährliche Nutzung seiner Güter anzuschlagen sey auf 100 Rthlr., weil er aber jährlich 8. Rthlr. zur Recognition, und alle 30. Jahre 60. Rthlr. zum *laudemio* entrichtete, folglich dafür jährlich 10 Rthlr.

abgiengen, ſo bleibt zwar deſſen jährliche reine Nutzung nur 90 Rthlr.; Der Erben-Zins-Herr iſt aber dagegen ſchuldig, die abgeſetzte 10 Rthlr. bey dem Anſchlage ſeines dominii directi zur Nutzung wiederum aufzuführen.

Und wenn dieſer ſich ſeiner Erben-Zins-Herrſchaft künftig begäbe, ſolglich ihm von dem Anſchlage die 10. Rthlr. abzusehen wären, ſo ceſſirt hingegen auch der vorige Abſatz des Erben-Zins-Mannes, und hat ſelbiger alsdenn den Beytrag von den völligen 100 Rthlr. zu entrichten.

17) Die beſtändigen Michaelis-, und andere baare Geld-Gefälle der Meyere und Leibeigene ſind ſo, wie ſie jährlich entrichtet werden müſſen, zur Nutzung anzurechnen, und hat der Guths-Herr deren Betrag durch die Meyer-Briefe oder ohnverdächtige Qui-tungs- oder Hebungs-Bücher zu beſcheinigen.

Die Anſchlagung der Natural-Gefälle iſt ſchon Nro. 5. beſtimmt. Was aber die unbeſtändige Gefälle der Meyere und Leibeigene, als Weinkauf, Sterbfall und Freilaſſung betrifft, ſo können zwar ſolche wegen der jedesmaligen nach den veränderlichen Umſtänden der Höfe zu ermäßigen Behandlung zu einem jährlichen gewiſſen Ertrage nicht berechnet werden.

Es ſoll aber ein jeder Guths-Herr nach ſeinem gewiſſenhaften Ermeſſen etwas dafür anſehen.

Und wenn jemand mehrere Meyer und Leibeigene hat, ſo iſt ein jeder beſonders aufzuführen.

18) Alle Koppel- und privative Jagten, Fiſchereyen in Strömen, Seen, Kühlen und ſtehenden Waſſern, deſgleichen die Teiche, Mühlen und Ziegeleyen ſollen aus bewegenden Urſachen zwar nicht zur jährlichen Nutzung angeſchlagen, jedoch in dem Anſchlage, als zu einem Guthe gehörige Gerechtigkeiten, nachrichtlich mit bemerkt werden.

19) Wegen der veränderlichen Beſchwerden eines Guths oder einzelnen Grundstücks, als wegen der Schulden auch Apanagen der Witwen und Kinder, ſoll von dem nach obigen Principiis zu beſtimmenden Ertrage eines Guths nichts abgeſetzt werden. Eben dieſes iſt auch von allen übrigen Beſchwerden zu verſtehen, die den Güttern durch Privat-Verträge, Schenkungen, Teſtamente, oder Legata der Vorfahren auferlegt worden, weil dadurch der ſchuldige Matricular-Beytrag zum Nachtheile des Corporis der Ritterschaft und der übrigen Freyen nicht vermindert werden können: Es wird gleichwol in nachſtehenden Fällen ein Abſatz zugelassen, wenn

a) von einem Guthe oder einzelnen Grundstücke ein beſtändiger Canon erfolgte, den der dominus directus als eine abgeſonderte Nutzung wieder zum Anſchlage brächte,

b) gewiſſe onera publica an Uns ſelbſt oder die Caſſe Unſerer getreuen Landſchaft davon zu entrichten wären, und

c) wenn die zu Erhaltung der an der Weſer belegenen Grundstücke zu verwendende Schlacht- und Leich-Koſten, ſo beträchtlich

zu schätzen blieben, daß ein ansehnlicher Theil der Einkünfte jährlich dazu erfordert würde.

Weil Wir jedoch vorjeto über die Verfertigung einer Reich- und Staad-Ordnung mit Unserer getreuen Ritterschaft communiciren, und darin mit festzustellen seyn wird, in welcher Maaße die Eigenthümer eines gewissen Districts zu den Reich- und Schlacht-Kosten künftig concurriren solten; so soll das für jeto abzusehende Quantum sodann der Billigkeit nach, moderirt werden.

V. Die Ausführung dieses Geschäfts, soll nach dem Vorschlage Unser getreuen Landschaft:

1) durch eine landschaftliche Commission geschehen, die jedoch nicht nach den Cantons oder Quartieren der Ritterschafts-Deputirten, sondern nach den Land-Commissariats-Districten, die für nöthig erkannte Local-Untersuchung nach obigen Grundsätzen anstellen soll.

Wir tragen demnach Unsern Land-Commissariis und lieben Getreuen, als:

- 1) Unserm Cammerer und Land-Rathe Georg Albrecht von Hasberg, zu Nienburg,
- 2) Unserm Landrathe und Drostern Hieronymus Wiegand Fresen genannt von Quiter, zu Harpstedt,
- 3) Unserm Land-Rathe und Ober-Hauptmanne Ludewig Ernst von Higsfeld, zu Drackenburg, und
- 4) Unserm Hof-Rathe und Ritterschafts-Deputirten, Alexander Andreas von Ramdohr, zu Drübber,

hiemit gnädigst auf, daß ein jeder in dem ihm anvertraueten Commissariats-Districte, mit möglichstem Fleiße und Sorgfalt alles dasjenige zu bewürden bemühet sey, wodurch der wahre Endzweck der zu errichtenden Matricul auf das vollkommenste erreicht werden könne.

2) Ein jeder derer zu Unserer getreuen Ritterschaft gehörigen Adelichen und Freyen, soll von seinen Güthern und sonst habenden Nutzungen und Gerechtigkeiten nach obigen Grund-Sätzen, und dem dieser Verordnung angelegten Model einen aufrichtigen Anschlag selbst formiren, und solchen längstens binnen 6 Wochen, nach Erhaltung dieser Verordnung, dem Land-Commissario seines Districts zur weiteren Local-Untersuchung einsenden.

3) Diesem Anschlage ist von einem jeden eine absonderliche Verzeichniß der von seinen Güthern vordem abgerissenen Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten, so weit ihm solche aus seinen Nachrichten oder sonst habenden Wissenschaft bekannt sind, beizufügen, damit die Commission deren jetzige Besizer desto zuverlässiger erforschen könne.

4) Unsern Beamten in der Grafschaft Hoya, wie auch den Magistraten der Stadt Nienburg und übrigen Fleckens befehlen Wir hiemit ernstlich an, dem Land-Commissario ihres Districts alle diensame Nachrichten, um die in dieser Matricul gehörige Contributionsfreye Häuser, Höfe, Grundstücke, Nutzungen und Gerechtigkeiten desto geschwinder aufzufinden, binnen eben der Frist mit-

zuthellen, auch ſelbigen eine Notiz beyzufügen, wie der jährliche Ertrag der unterſchiedenen Grundſtücke und Nutzungen an jeden Orte geſchäzet zu werden pflege.

Inſbefondere ſollen auch die Beamte durch jeden Dorfs Vorſteher oder Geſchworne, die Magiſtrate aber durch Bürger, denen der Stadt oder des Fleckens Feldmark am zuverlässigſten bekannt iſt, verzeichnen laſſen.

- a) Von was vor Grundſtücken in jeder Feldmark biſlang keine Contribution entrichtet worden, auch worauf die Befreyung von den Eigenthümern gegründet werden wolle?
- b) Waſ für Meyere und Köthere in jedem Dorfe ſind, die der Ritterschaft zugehören, und wer eines jeden Guthsherr ſey?
- c) Wem der Zehnte in jeder Feldmark gehöre, auch waſ für zehntfreye Grundſtücke darin belegen?
- d) Welche Einwohner jeden Dorfs keinen Guths- oder Zehnt-herrn erkennen?

mithin alle dieſe Verzeichniſſe gleichfalls binnen ſechs Wochen dem Land-Commiſſario ihres Districts mit einſchicken.

5) Wir wollen binnen gleicher Friſt ſowol von Unſerm mit immatriculirten Guthe Heiligenbruch, als denen Unſerer Kloſter-Cammer gehörigen Güthern und Nutzungen, nach dem anliegenden Model die Anſchläge verfertigen, und ſolche denen Land-Commiſſarien unmittelbar, oder Unſerer Landſchaft zur weitem Beförderung zuſtellen laſſen, und wird dem Stifte Baſſum und dem Kloſter Heiligenrode ein gleiches zu bewürden hiemit auferlegt.

6) Gleichergeltalt haben die Kirchen-Commiſſarien, beſonders aber die Superintendenten jeder Inſpection, mit Zuziehung der Prediger und Kirchen-Juraten, von allen geiſtlichen Güthern, Nutzungen und Gerechtigkeiten, welche die Kirchen, Schulen und deren Bediente, auch andere pia Corpora Contributionsfrey beſitzen, eben dergleichen Anſchläge zu formiren, und ſolche dem Land-Commiſſario ihres Orts einzufenden.

7) Ob gleich ein jeder der benannten vier Land-Commiſſarien die Einforderung aller dieſer Anſchläge und Nachrichten für ſich einſeitig betreiben, und ſolche vorläufig unterſuchen wird, ſo iſt doch darauf eine Local-Unteſuchung anzustellen, und zu derſelben der Land-Syndicus Schreve durchgehends mit zuzuziehen.

8) Bey dieſer Local-Unteſuchung, in ſo fern ſie die ſchon vorhin immatriculirte adeliche und freye Güther betrifft, concurriren die Beamte nicht. Bey denen vorhin nicht beſchriebenen einzelnen Grundſtücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten, ſoll aber der erſte Beamte jedes Orts, (jedoch ohne daß er an Koſten deſwegen etwas zu begehren hat,) dergeltalt zugezogen werden, daß er die erforderlichen Nachrichten nicht nur ſuppeditire, ſondern auch dahin ſehe, daß der Matricul keine Stücke einverleibet werden, welchen die Steuer-Freyheit aus gegründeten Urſachen ſtreitig gemacht werden

kan. In Absicht auf die Stadt Nienburg und deren Feldmark, tritt der Magistrat daselbst in den Platz des ersten Beamten.

9) Weil die Land-Commissarien in Ansehung ihrer eigenen Güther, den ihnen von Uns geschenehen Auftrag nicht selbst ausrichten können, sondern gleich denen übrigen, die Anschläge davon verfertigen, und zur Local-Untersuchung einreichen müssen, so haben selbige die Anschläge ihrer Güther dem Land-Syndico zuzusenden, dieser aber einen benachbarten von Adel zuzuziehen, welcher die Stelle des Commissarii vertritt.

10) Falls einer der Land-Commissarien Krankheits oder anderer erheblichen Ursachen wegen, an Ausrichtung des geschenehen Auftrages behindert würde, kan solcher, um das Werk nicht aufzuhalten, seinem pflichtmäßigen Ermessen nach, aus dem Mittel der Ritterschaft eine tüchtige Person substituiren.

11) Alle bey der zu errichtenden Matricul erfolgende Bekenntnisse, sollen dem Consistenti, in jedem den Matricul-Anschlag nicht directe angehenden Punct, ohnschädlich seyn, auch von keinem dritten, wenn gleich derselbe ein Mitglied der Ritterschaft wäre, zu seinem Vortheil angezogen werden können.

VI. Dafern bey Ausrichtung dieses Geschäfts dergestalt Streitigkeiten und Zweifel entstünden, daß einer oder der andere sich durch das Verfahren der Land-Commissarien beschweret erachtete: So ist ein Unterscheid zu machen, ob diese Streitigkeiten, den in Gefolg des §. 4. geschenehen Ansaß der Güther und Pertinenzien, oder aber die Steuer-Freyheit derselben selbst betreffen.

Vermeinet jemand, daß der Ansaß seiner Güther dem vorangezogenen §. 4. zuwider, zu hoch gemacht, oder aber andere dagegen zu geringe angeschlagen worden:

So hat selbiger

1) sich deswegen bey der Ritterschaft zu melden.

2) Diese wird sodann, wenn alle Local-Untersuchungen insgesamt geendiget, und davon der Bericht erstattet worden, eine aus fünf unparthenischen Mitständen und dem Land-Syndico bestehende Deputation erwählen, welche die vorgekommene Irrungen zu vergleichen suche, oder aber in dessen Entstehung selbige, nachdem der Land-Syndicus vorher sein Votum consultativum abgegeben, nach Recht und Billigkeit entscheide.

3) Weil die würcklichen Mitglieder der Ritterschaft, denen die Auswahl dieser Deputation selbst zustehen soll, sich bereits per modum compromissi dahin vereiniget haben, die sie selbst angehende Puncte, mit Entsaugung aller Provocation, und anderer Rechtsmittel, den Aussprüchen solcher Deputation schlechterdings zu unterwerfen: So lassen Wir es bey solchem Compromiß lediglich bewenden.

4) Diejenigen, die in dem Consortio derer mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten Güther sich nicht befinden, mithin an diesen Compromiß keinen Theil haben nehmen können, müssen sich mit ihren Beschwerden ebenfalls zuvorderst an die Ritterschaft wenden, und den Schluß der von solcher festzusetzenden

Deputation abwarten. Ihnen bleibt jedoch frey, gegen solchen den Recurs an Unsere Landes-Regierung zu nehmen, welche darüber das nöthige sodann verfügen wird, massen Wir nicht wollen, daß in diesen den Ansaß betreffenden Streitigkeiten von Unsern Justiz-Collegiis cognosciret werden solle.

Entstände hingegen die Frage über die Steuer-Freyheit selbst, entweder daß der Eigenthümer eines Grundstücks vermeinte, daß solches der Contribution nicht unterworfen, und es dennoch der Matricul nicht habe einverleibet werden wollen, oder aber, daß die, welche ein Interesse dabei haben, behaupten zu können glaubten, daß solches ohne hinlänglichen Grund durch die Einschreibung denen ordentlichen Oneribus entzogen werde; so sind zwar diese Beschwerden ebenmäßig bey dem Ritterschaftlichen Collegio einzubringen, dieses wird aber darüber nicht erkennen, sondern, wenn das ganze Geschäfte so weit gediehen ist, daß die neue Matricul zu Stande kommen soll, solche Vorstellungen insgesammt mit Beyfügung seines Gutachtens an Unsere Landes-Regierung einschicken, und diese wird sodann überlegen, ob die Sache sofort an den ordentlichen Richter zu verweisen, oder aber deswegen vorher gewisse Principia regulativa festzustellen nöthig sey.

VII. Damit man desto mehr versichert sey, daß niemand, um sich den vorjeho verwilligten Beytrage der Ritterschaft und Freyen behuf Abführung der Krieges-Schulden zu entziehen, ein Contributionsfreyes Grundstück oder andere Nutzung entweder gänzlich verschweige, oder doch unrichtig angebe; So verordnen Wir auf eigenes allerunterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Ritterschaft, daß wenn dergleichen anjeho verschwiegene oder unrichtig angezeigte Stücke demnächst entdeckt werden, sodann nebst der Entrichtung aller schuldigen Matricular-Beyträge, denen solche von jetzt an, bis zur Zeit ihrer Entdeckung entzogen worden, auch die Untersuchungs-Kosten erstattet, und überdem noch ein Viertel des land-üblichen Werths von dem verschwiegenen oder unrichtig angegebenen, zur Strafe an die Ritterschaft erlegt werden solle.

Wenn gleichwohl Unsere Absicht nur dahin gehet, den Vorsatz, nicht aber den Irrthum oder eine gänzliche Unwissenheit zu bestrafen, und sich dann bey würcklich eintretenden Fällen leicht ergeben wird, ob der dem Eigenthümer allezeit obliegender Beweis des Irrthums oder der Unwissenheit so beschaffen sey, daß die Vermuthung des Vorsatzes ausgeschlossen werde: so wird zwar jedesmal dem größern Ausschuss-Collegio von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft zur pflichtmäßigen Erwehung überlassen, die festgesetzte Strafe, den Umständen nach, zu mäßigen, oder ganz zu erlassen; jedoch sollen die Untersuchungs-Kosten nebst denen vorhergegangenen Matricular-Beyträgen, in allen und jeden Fällen zur eigenen Disposition Unserer Ritterschaft verstellet werden.

VIII. Wenn alle und jede der Contribution nicht zu unterziehende Stücke ausfündig gemacht sind, so soll davon eine beständige Matricul solcher freyen Güther, nach denen §. 2. verordneten

drey Classen fertiget und entrichtet werden, welche sodann zu Unserer Genehmigung an Unsere Landes-Regierung einzusenden ist.

Alle nachher erfolgende Veräußerungen oder andere Haupt-Veränderungen, sollen dem Landschaftlichen Collegio gebührend angezeigt, und von solchem besonders registrirt werden, auch damit desto weniger unterbleibe, keine Art der Veräußerung für rechtsbeständig erkannt werden, bis solche bey der Landschaft zur Anzeige gebracht ist.

Da ferner in denen Fällen, da von denen freyen Güthern oder Grundstücken ein Beytrag erfolgen muß, solcher auf den Guth oder Grundstück haftet, dergestalt daß diese Schuldigkeit von dem Besitze desselben nicht abzusondern steht, so wollen Wir, daß keine Privat-Verträge welche dagegen gemacht, und wodurch eine Befreyung solcher Last und deren Uebernehmung von andern stipulirt werden könnte, in Absicht auf die Landschaft gültig oder verbindlich seyn sollen.

IX. Da übrigens Unsere getreue Ritterschaft sich freywillig erklärt hat, die Kosten von Errichtung der neuen Landes-Matricul selbst zu übernehmen, und diesen Aufwand demnächst nach dem Fusse des festzusetzenden Matricular-Anschlages unter sich wiederum aufzubringen; So nehmen Wir dieses nicht allein als eine allerunterthänigste Bezeugung ihres Eifers auf, die allgemeine Wohlfahrt Unserer Grafschaft ohne alle Neben-Absicht zu befördern, sondern Wir sind auch gnädigst zufrieden, daß solche Kosten bis dahin aus dem Schag-Aerario Vorschußweise genommen werden.

X. Wir befehlen demnach jedermann, sich nach dieser Unserer Verordnung in allen und jeden Punkten auf das genaueste zu richten, und erinnern Unsere Beamte, Magistrate, Kirchen-Commissarien und andere, denen zur Befolgung etwas aufgegeben ist, nochmals ernstlich hiemit, Unsere Land-Commissarien in allen, was zur Beforderung dieses gemeinnützigen Geschäftes auf einige Weise gereichen mag, jedesmal hülfliche Hand zu leisten.

Gegeben unter Unserm Handzeichen und Königl. und Churfürstl. Insiegel. St. James den 11ten Novbr. des 1763sten Jahres, Unseres Reichs im Vierten.

George Rex.

M o d e l,

nach welchen sowohl die Ritterschaft, als Geistliche, Klöster, Kirchen und alle übrige, die Contributionsfreye Güther besitzen, deren jährliche Nutzung in Anschlag zu bringen haben.

| Nro: gen zu 120 D. R. | Der jährliche Ertrag des Adel. freyen Guths zu N. N. oder der Superintendentur, oder der Pfarre, oder der Kirche zu N. N. bestehet in der Nutzung folgender Zubehörungen, als: | Jährliche Nutzung. | | |
|-----------------------------------|---|--------------------|------|-----|
| | | Thlr. | mgr. | pf. |
| | 1. Der Hofplatz und Garten. Wie solche zum Ertrage anzurechnen sind, vermeldet die Verordnung in dem §pho 4 n. 9. Es heißt also zum Exempel: | | | |
| 6 $\frac{1}{2}$ | Der Hofplatz thut gleich dem hiesigen besten Geest-Lande à Morgen 1 Rthl. sac. . . . | 6 | 18 | — |
| 10 $\frac{1}{4}$ | Die Baum- und Küchen-Gärten, auch Baum-Plätze thun desgleichen NB. Von dem Anschlage eines in der Stadt Nienburg und den übrigen Fleckens belegenen adelichen, oder doch Contributionsfreyen Hauses, giebt der §. 4 n. 10. deutliche Anweisung. Es heißt also z. E. | 10 | 27 | — |
| 3 | Die Haus-Stette, Hofraum und Garten, ist nach dem gewöhnlichen Werthe des Orts, ohne die Gebäude und andere Meliorationen auf 1000 Rthlr. zu schätzen, thut zu 3 pC. statt der jährlichen Nutzung Gehören dazu noch aufferhalb der Stadt oder des Fleckens belegene Grundstücke, so sind solche, wie bey den Land-Güthern, anzuschlagen. Sonst aber ist es genug, überhaupt anzuzeigen, daß von den übrigen Arten der Nutzung nichts dazu gehörte. | 30 | — | — |
| | 2. Wiesen. Diese sind in der Ordnung aufzuführen, daß 1) die Marsch-Wiesen, 2) die Bruch-, und 3) die Geest-Wiesen nach einander specific verzeichnet werden. Von deren Anschlage handelt der §. 4. n. 8. | | | |
| | 3. Saat-Länderen. Deren Anschlag geschieht gleichfals nach dem §. 4. n. 8. Solche sind in der Ordnung zu verzeichnen, daß 1) die Marsch- 2) Gsch- | | | |

| Morgenzahl. | | Jährliche Nutzung. | |
|-------------|--|--------------------|------------|
| | | Ehlr. | mgr. pf. |
| | 3) Bruch, und 4) die Geest-Länderey nach einander aufgeführt wird. | | |
| | 4. Privative Weiden. Deren Ertrag ist nach dem §. 4. n. 8. nach Morgenzahl und verschiedenen Güte zu berechnen. Sie theilen sich in Marsch- Bruch- und Geest-Weiden. Bey den Marsch-Weiden ist der Unterschied zu bemerken, ob solche beständig zu Grase liegen bleiben, oder um gewisse Jahre auch zur Saat gebraucht werden. In jenem Falle ist es also zu setzen, z. E. Die Weide N. N. die beständig zu Grase liegt, wird gewöhnlich mit Stück (Pferden, Rindern, und so weiter) betrieben und für jedes Stück Rthlr. mgr. nach dem üblichen Preise des Orts bezahlt. Ist also die jährliche Nutzung à Morgen 4 Rthl. 18 mgr. zu rechnen, fac. | | |
| 30 | Die Weide N. N. wird 4 Jahre mit Stück (wie oben) betrieben, sodann aber wieder 4 Jahre zur Saat gebraucht. Ist also die Nutzung 4 Jahre zur Weide à Morgen 4 Rthlr. 18 mgr. 4 Jahre zur Saat à Morgen 2 = 18 Fac. im Durchschnitte à Morg. 3 Rthlr. 18 mgr. von 30 Morgen | 135 | — |
| 30 | Die privativen Geest-Weiden sind gleichfalls nach Möglichkeit zur Morgenzahl zu berechnen, und sodann die jährliche Nutzung nach der Anzahl des darauf zu treibenden Viehes anzuschlagen. Sonst ist wenigstens der District und dessen Grenzen deutlich zu beschreiben. 5. Gemeine Hub und Weide. Unter dieser Rubrik werden auch die Schäfereyen mit aufgeführt. Von deren Anschläge nach Kopffzahl handelt der §. 4. n. 11. der Verordnung. Die Sorten des Viehes, das auf die gemeine Weide kommt, sind in der Ordnung aufzuführen, daß | 105 | — |

| Morgenzabl. | | Jährliche Nutzung. | | |
|-------------|---|-----------------------|------------|---|
| | | Thlr. | mgr. pf. | |
| 50 | <p>1) die Pferde, 2) Kühe und Rinder, 3) Schweine, und 4) die Schaafse bemercket werden.</p> <p>6: Die Holzungen.</p> <p>Die Art des Anschlages der jährlichen Nutzung bemeldet der §. 4. n. 12. Es heißt also nach dieser Vorschrift z. E.</p> <p>Das privative Holz N. N. ist Schritte lang, und Schritte breit. Nach der Güte der Grundlage oder Areae ist dessen jährliche Nutzung à Morgen 18 mgr. zu schätzen Fac.</p> <p>Bey den gemeinschaftlichen Holzungen wird z. E. gesetzt;</p> <p>Der Hof N. N. hat auß der Holzung N. N. jure servitutis jährlich zu genießen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) 3 Bäume, oder 10 Fuder Holz zur Feurung, nach dem Preise des Orts à Fud. 24 mgr. fac. 6 Rthlr. 24 mgr. 2) 1 Eiche oder Büche, zu Nutz- oder Bauholze, werth 4 3) Zur Weide gehören darin 12 Rinder à Stück 18 mgr. fac. 6 4) Bey voller Mast, die hier alle Jahre vorzufallen pflegt, werden 14 Schweine darin getrieben, à Stück 1 Thlr. 18 mgr. thut von Jahren Rthlr. ist also jährlich zu rechnen auf | 25 | — | — |
| | <p>Also bleibt die jährliche Nutzung dieser Dienstbarkeit zu rechnen auf . . .</p> <p>Ist aber ein Guth vermöge des Miteigenthums dabey interessirt, so heißt es z. E.</p> <p>Das Guth N. N. ist bey der Holzung N. N.</p> | | | |
| 100 | | | | |

| Morgenzahl. | | Jährliche Nutzung. Thlr. mgr. pf. |
|-------------|---|---|
| | <p>jure condominii zu ein 1/4tel interessirt, und ist der ganze jährliche Genuß davon</p> <p>1) Die jährlichen Holz-Theilungen haben im Durchschnitte von 10 Jahren, seit 1747 bis 1756 incl. jährlich 15 Fuder betragen, fac. nach dem Preise des Orts à Fud. 24 mgr. 10 Rthlr.</p> <p>2) Können 10 Rinder (oder andere Arten Vieh, die in das Holz getrieben werden) von den Perfinenzien des Gutthes ausgefüttert werden, welche zur Weide darin berechtigt sind, fac. à Stück 18 mgr. 5 "</p> <p>3) Bey voller Mast, die alle Jahre vorzufallen pflegen, ist das Guth mit der ganzen Dehl-Zucht darin berechtigt. Solche pflegt zu bestehen in</p> <p>a) Stück alten Schweinen, à Stück fac. " " "</p> <p>b) Fasel, à Stück " " " "</p> | |
| | <p>und so weiter.</p> <p>Ist also die Nutzung dieses Miteigenthums jährlich zu rechnen auf</p> <p>Die halbe- und Viertel-Mast ist in dieser Art des Anschlags gleichfalls nach Jahren anzumerken, wie solche vorzufallen pflegt, und auf den jährlichen Genuß im Durchschnitte zu reduciren.</p> <p>Wenn die Weide in der Holzung schon mit in dem Art. 5. unter der gemeinen Weide mit begriffen ist, so cessiret solche zwar allhier, es ist aber dieser Umstand hier nachrichtlich zu bemerken.</p> <p>7. Korn-Zug-Zehnten.</p> <p>Wie deren Grösse und Güte zu bestimmen sey, vermeldet der §. 4. n. 13. Und wenn gleich darüber Streit vorhanden, oder zu befürch-</p> | |

| Morgenzahl. | | Jährliche Nutzung. | | |
|-------------|---|--------------------|------|-----|
| | | Thlr. | mgr. | pf. |
| | ten ist, ob solcher ein Zug- oder Saad-Zehnte sey, so ist doch der Anschlag vermöge §. 4. n. 7. nach dem gegenwärtigen Besitze des Zehnherrn zu machen. | | | |
| | Wenn er also gegenwärtig würdlich gezogen wird, so ist der Anschlag z. E. zu machen. | | | |
| | Der Kornzehnte für dem Dorfe N. N. wird gezogen von | | | |
| 100 | Marsch-Länderey, nach dem Preise des Orts à Morgen jährlich 9 mgr. fac. 25 Rthlr. | | | |
| 50 | Auf dem Esch, à Morgen 6 mrg. fac. 8 = 12 mgr. | | | |
| 150 | Im Bruche, à Morg. 4 mgr. fac. 16 = 24 = | | | |
| 200 | Auf der Geest, à Morg. 3 mgr. fac. : 16 = 24 = | | | |
| | Summe des jährlichen Ertrages nach dem hiesigen Orts üblichen Preise | 66 | 24 | — |
| | NB. Wenn wegen der Wechsel-Felder, oder einer andern Eintheilung der jährliche Ertrag sich um gewisse Jahre verändert, so versteht sich von selbst, daß die Nutzung von mehreren Jahren im Durchschnitte zu berechnen sey. Als wenn z. E. die Marsch-Weiden ums 4te Jahr zur Saad gebraucht werden, und die Gewohnheit ist, daß in den Weide-Jahren der Fleisch-Zehnte, in den Saad-Jahren aber der Korn-Zehnte gezogen werde, so ist die Nutzung des Korn-Zehntens zur Hälfte unter der Rubrik des Fleisch-Zehntens aufzuführen, z. E. | | | |
| 100 | Wenn die Weide N. N. alle 4 Jahre abwechselnd zur Saad gebraucht wird, ist die jährliche Nutzung à Morg. 9 mgr. 25 Rthlr. fac. im Durchschnitte von 8 Jahren zur Hälfte | 12 | 18 | — |
| | 8. Saad-Zehnten. | | | |
| | Solcher wird nach der Vorschrift §. 4. n. 5. | | | |

| Morgengabl. | | Jährliche Nutzung. | | |
|-------------|--|-----------------------|--------|------------|
| | | | Thlr. | mgr. pf. |
| | folgendergestalt angeschlagen, als z. E. die Dorfschaft N. N. entrichtet jährlich zum Sac-Zehnten in Braunschweigischer Maasse | | | |
| | 4 Mltr. reinen Weizen à Hbt. | | | |
| | 18 mgr. fac. | 12 | Rthlr. | |
| | 6 Mltr. Roden à Hbt. 15 mgr. fac. 15 | | " | |
| | 6 " Gersten à Hbt. 9 mgr. " 9 | | " | |
| | 12 " Weißen Haber à Hbt. | | " | |
| | 8 mgr. fac. | 16 | " | |
| | Summe der jährlichen Nutzung des Sac-Zehntens von dem Dorfe N. N. | 52 | — | — |
| | Veränderte sich die Einrichtung solcher Früchte in Zeit gewisser Wechsel-Jahre, so wird der Ertrag im Durchschnitte berechnet. | | | |
| | 9. Fleisch-Zehnten. | | | |
| | Dessen Anschlag ist gleichfalls nach dem §. 4. n. 5. zu machen, z. E. | | | |
| | Der Fleisch-Zehnte von dem Dorfe N. N. hat im Durchschnitte der 10 Jahre von 1747 bis 1756 betragen | | | |
| | 10 Kälber, die, wenn sie nicht in natura gezogen werden, à St. gewöhnlich mit 1 Rthlr. bezahlt werden, fac. 10 Rthlr. | | | |
| | 12 Ferkel zc. | | | |
| | und so weiter nach den Arten des Viehes. | | | |
| | 10. Torf-Mohre. | | | |
| | Inhalts §. 4. n. 14. ist deren Grösse und Güte anzuzeigen. Auch ist hier zu bemerken, ob die Mohre privativ oder commun sind, da denn die Nutzung nach Vorschrift des §. 4. n. 11. und 12. ausfündig zu machen bleibt. | | | |
| | 11. Brau-Gerechtigkeit zum feilen Kaufe. | | | |
| | 12. Krug-Gerechtigkeit. | | | |
| | Von deren Anschläge redet der §. 4. n. 15. der Verordnung. | | | |
| | 13. Von After-Lehns- und Erben-Zins-Güthern. | | | |
| | Deren Anschlag geschieht nach dem §. 3. n. 6. und 7. und §. 4. n. 16. von dem domino | | | |

| Morgenzabl. | Jährliche Nutzung. | | |
|---|--|------|--------|
| | Thlr. | mgr. | pf. |
| <p>directo und utili folgendergestalt, als z. E. sehet der After-Lehns- und Erben-Zins-Herr:</p> | | | |
| 1) | N. N. hat von mir 60 Morgen Landes zu After-Lehn, und giebt alle 30 Jahre 60 Rthlr. zur Lehn-Waare fac. jährlich | 2 | Rthlr. |
| 2) | Noch hat derselbe 90 Morgen zu Erben-Zins, und entrichtet davon zum jährlichen canone | 40 | " |
| 3) | Desgleichen alle 30 Jahre zum laudemio 120 Rthlr. fac. jährlich | 4 | " |
| Summe der jährlichen After-Lehns- und Erben-Zins-Gefälle von N. N. | | 46 | |
| <p>NB. Nach dem §. 4. n. 1. müssen die Praestanda eines jeden After-Lehns- oder Erben-Zins-Mannes besonders verzeichnet werden.</p> | | | |
| <p>Der After-Lehns-, oder Erben-Zins-Mann sehet dagegen,</p> | | | |
| 1) | Besitze von N. N. 60 Morgen Landes zu After-Lehn, als | | |
| a) | Marsch-Wiesen 6 Mrg., wovon die jährliche Nutzung à Morg. zu 5 Rthlr. allhier gerechnet wird, fac. | 30 | Rthlr. |
| b) | Geesst-Wiesen 14 Morg. à 3 Rthlr. fac. | 42 | " |
| c) | Marsch Saat-Land 15 Morg. à 3 Rthlr. fac. | 45 | " |
| d) | Bruch-Land 25 Morg. à 2 Rthlr. fac. | 50 | " |
| 2) | Noch habe ich von demselben 90 Morgen zu Erb-Zins, als: | | |
| a) | 40 Morgen Zehnt-freyes Marsch-Land, à 3 Rthlr. fac. | 120 | " |
| b) | 50 Morgen Zehnt- | | |

| Morgenzahl. | | Jährliche Nutzung. | |
|-------------|---|-----------------------|------------|
| | | Thlr. | mgr. pf. |
| | <p>pflichtiges Marsch- Land à 2 Rthlr. 27 mgr. 137 Rthlr. 18 mgr.</p> | | |
| | <p>Summe des würdlichen Er- trages 424 Rthlr. 18 mgr.</p> | | |
| | <p>Davon gehet aber ab</p> | | |
| | <p>1) Die alle 30 Jahre mit 60 Rthlr. zu be- zahlende Lehn-Waare, sac. jährl. 2 Rthlr.</p> | | |
| | <p>2) Von den 90 Morgen Erben- Zins-Lande der jährliche Canon mit 40 "</p> | | |
| | <p>3) Desgleichen das alle 30 Jahre davon zu entrichtende laudemium zu 120 Rthlr. sac. jährlich 4 "</p> | | |
| | <p>46 Rthlr.</p> | | |
| | <p>Bleibt also der reine Ertrag jährlich nur an- zuschlagen auf</p> | 378 | 18 |
| | <p>NB. Von den Contributions-pflichtigen Erben- Zins-Güthern berechnet nur der dominus directus seine freye Nutzung, der utilis aber nichts, weil er seine Steuer schon zum Cataster beynträgt.</p> | | |
| | <p>Eben so ist es in allen übrigen Fällen, wo jemand von Contributions-pflichtigen Güthern gewisse adeliche freye Nutzung hat.</p> | | |
| | <p>14. Von Meyern und Leibeigenen. Wie solche anzuschlagen sind, vermeldet §. 4. n. 4. 5. und 17. z. E.</p> | | |
| | <p>Der Leibeigene Meyer Claus entrichtet laut Meyer-Briefes jährlich</p> | | |
| | <p>1) An beständigen jährlichen Geld-Gefällen,</p> | | |
| | <p>1) Hof-Zins 12 mgr.</p> | | |
| | <p>2) Land-Zinse 1 Rthlr. 18 "</p> | | |
| | <p>3) Scheffel-Schatz 1 " 12 "</p> | | |
| | <p>4) Michaels-Schatz 1 " 30 "</p> | | |
| | <p>2) An Naturalien.</p> | | |
| | <p>1) 1 Zins-Schwein, oder an Gelde 1 " — "</p> | | |
| | <p>2) 1 rauch Huhn, oder — " 3 "</p> | | |

| Morgenzahl. | | Jährliche Nutzung. | | |
|-------------|--|--------------------|--------|--------|
| | | Thlr. | mgr. | pf. |
| | 3) 40 Eyer oder | — | Rthlr. | 5 mgr. |
| | 4) 1 Michel-Stuten, oder | — | " | 12 " |
| | 3) An Zins-Früchten, 1 Hoyasch Molt auf 9 Braunschw. Hbt. gerechnet. | | | |
| | 1) 3 Hbt. Weizen, à 18 mgr. fac. | 1 | " | 18 " |
| | 2) 2 Mltr. Roden, à 15 mgr. fac. | 5 | " | — " |
| | 3) 4 Mltr. weissen Haber, à 8 mgr. fac. | 5 | " | 12 " |
| | 4) Dienet wöchent- lich 2 Tage mit dem Spann, oder bezahlt dafür Dienst-Geld . | 16 | " | — " |
| | 5) Die unbeständigen Gefälle von Wein- Kauf, Sterbfall und Freylassung werden nach ge- wissenhafter Er- mäßigung pro Rata jeden Jahrs angeschlagen zu | 4 | " | — " |
| | Summe der jährlichen Nutzung des Leibeigen- thums-Rechts von dem Meyer Claus | 35 | 14 | — |
| | Und auf diese Weise wird die jährliche Nutzung von jeden Meyer besonders angeschlagen. | | | |
| | Wenn sich ein Leibeigener oder freyer Meyer, von seinen Praestandis los kauft, so tritt er wegen der Freyheit, der Consolidation ohn- geachtet, an die Stelle seines gewesenen Guths- herrn, und muß nach dem §. 3 n. 7 von eben der Summe, worauf der Guthsherr die jährliche Nutzung der Praestandorum ange- schlagen, den Matricular-Beytrag entrichten. | | | |

| Morgenzahl. | | Jährliche Nutzung. | | |
|-------------|--|--------------------|------|-----|
| | | Thlr. | mgr. | pf. |
| | <p>Fals sich auch der obige Meyer Claus schon vorhin von seinen Praestandis los gekauft hätte, so wäre er dennoch vermöge eben dieses Sphi von denen bereits consolidirten Gutsherrn-Rechten die jährliche Nutzung nach eben den Principiis zu berechnen schuldig, und müste sich damit in dem 3ten Theile der Matricul zum ritterschaftlichen Beitrage ansetzen lassen. Eben so ist auch die Berechnung von der Nutzung einer schon vorhin erlangten, oder noch künftig zu erhaltenden Zehnt-Freyheit einzurichten.</p> <p>15. Uebrige Gerechtsame des Guths, die nicht zur jährlichen Nutzung angeschlagen werden.</p> <p>Hiezu gehören nach dem Spho 31.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Koppel- und privative Jagden, 2) Fischereyen, 3) Teiche, 4) Mühlen, und 5) Ziegeleyen, <p>und wird nur nachrichtlich bemercket, ob ein Guth mit solchen Gerechtsamen versehen sey, oder nicht.</p> <p>Summe des jährlichen Ertrages des Guths R. R. 3. G. 1000</p> <p>Wovon der Matricular-Bevtrag zu $\frac{1}{2}$ Procent in simple 5 Rthlr. ausmacht.</p> | | | |

Verordnung, wie es mit den Landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüneburg zu halten, vom 5. August 1774.

Georg der Dritte 2c. 2c. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Unser Land-Raths-Collegium und Ritterschaft Unsers Fürstenthums Lüneburg allerunterthänigst nachgesuchet; daß Wir gnädigst geruhen mögten, die unterm 2ten Nov. 1752 ergangene Verordnung, wie es mit den Landschaftlichen Wahlen zu halten, unter einigen

denen veränderten Umständen nach nöthig befundenen Zusätzen und Abänderungen zu erneuern, und Wir dann diesem unterthänigsten Gesuch nach zuvörderst erwogenen Umständen in Gnaden statt geben; so setzen und ordnen Wir hiemit:

Art. I. Was die Wahl eines Landschafts-Directoris und Ausreiters betrifft:

Nachdemahlen allbereits in dem bekannten Kloster-Recess de 1655 §. 8 deutlich versehen, daß nach Absterben eines Directoris und Ausreiters, die gesamte Land-Räthe, zum höchsten innerhalb Vier Wochen, und zwar zum Landschafts-Directore zween oder drey, zum Ausreiter aber drey oder vier qualificirte Subjecta, aus Ritterschaft hiesigen Fürstenthums, Uns präsentiren sollen;

Hiernächst aber ferner, laut Fürstl. Rescripti de 9ten Nov. 1668, und darauf sich gründenden Landschaftl. Protocolli de 1676 ein vor allemahl feste gestellet worden, daß ein Land- und Schatz-Rath nicht zugleich Ausreiter seyn kann, sondern im letztern Fall seine gehabte Land- oder Schatz-Raths-Bediennung quittiren muß;

So lassen Wir es, gleichwie bey diesem, also auch bey den übrigen, in nur erwahntem Rescripto und Protocollo festgesetzten die Wahl eines Ausreiters betreffenden Maaßreguln in Zukunft lediglich bewenden.

Art. II. Mit den Wahlen der Land-Räthe hingegen hat es eine andere Bewandniß; und wird derenthalben feste gesetzt; daß solche fortan, nicht von den Land-Räthen unter sich, auch nicht von den sämmtlichen Individuis der Ritterschaft, sondern von den Land-Räthen, mit Zuziehung der zu diesem Endzweck jedesmahl besonders von der Ritterschaft zu constituirenden Wahl-Deputirten, vorgenommen werden solle, in nachfolgender Maaße und Ordnung:

1. Zuvörderst sollen sämmtliche in Unserm Fürstenthum Lüneburg vorhandene Rittergüter in die bisherigen vier Quartiere oder Cantons vertheilet bleiben, und einem jeden Quartier oder Canton, zween Land-Räthe, nebst einen von den vier Ritterschaftlichen Deputirten, so wie bisher, also auch künftig zugeeignet werden.

2. So wie nun von diesen einem jeden Canton zugeeigneten beyden Land-Räthen einer abgeheth, so wird es mit dessen Wiederbesetzung dergestalt gehalten; daß beständig bey einem jeden Canton ein Land-Rath, der aus dem ganzen Lande gewählt, und ein Land-Rath, der aus denen in dem Canton selbst begüterten von Adel gewählt ist, sich befinden: mithin wenn jener abgeheth, allemal in dessen Stelle wiederum einer aus dem ganzen Lande, und wenn dieser abgeheth, sodann allemahl einer aus dem nemlichen Special-Canton erwählet werden soll.

Jedoch hat sich keiner unter beyden vor dem andern mehrere Auctorität und einen größern Vorzug anzumassen, als ihm seine Anciennität ohnehin ertheilet.

3. Innerhalb denen nächsten Vier Wochen, nach der sich eräugneten Vacanz giebet Unser Landschafts-Director dem bey jedem Quartier vorhandenen Ritterschaftlichen Deputato ordinario, oder

wann diese Stelle etwa auch Vacant seyn sollte, dem ältesten bey dem Canton stehenden Land-Rath, davon durch besondere Ausschreiben Nachricht.

In eben diesen Ausschriften beraumet der Landschafts-Director zugleich die Tage, an welchen die Wahlen der von jedem Canton, unter sich auszumachenden Wahl-Deputirten, vorgenommen werden sollen.

Und wie hiebey aus bewegenden erheblichen Ursachen gut gefunden ist, daß sämtliche Cantons die Wahl-Actus nicht auf einen Tag verrichten sollen; So ist zugleich feste gestellt:

Daß der Landschafts-Director die Cantons-Wahl-Tage einen nach dem andern ansetzen, zwischen einem jeden aber wenigstens Acht Tage Raum lassen, und die Cantons-Zusammenkünfte, folgendergestalt, und an den nachbeschriebenen Wahl-Städten, geschehen sollen, und zwar zum ersten mahl:

- a) In dem Lüneburgischen Quartier, zu Lüneburg;
- b) In dem Lüchowischen Quartier, zu Lüchow;
- c) In dem Zellischen Quartier, zu Zelle;
- d) In dem Giffhornischen Quartier, zu Giffhorn;

Weilen jedoch angemercket worden, daß, wann die Wahlen in dieser Maaße bishero geschehen, man bey den Zusammenkünften der letztern Cantons schon abnehmen können, wohin es damit ferner gehen werde; So ist feste gesetzt, daß hinführo, wann die erste Wahl in der gemeldeten Ordnung geschehen, das zweyte mahl mit dem Lüchowischen, das dritte mahl mit dem Zellischen, das vierte mahl mit dem Giffhornischen, und das fünfte mahl wieder mit dem Lüneburgischen, auch so ferner in dieser abwechselnden Ordnung, mit dem folgenden Canton der Anfang gemacht und darnach die vorerwehnten Ausschreiben eingerichtet werden sollen, es mögen jene Wahlen einen neuen Präsentandum zum Land- oder Schatz-Rath ohne Unterschied betreffen.

4. Jedweder dieser Deputirten convociret darauf ohne Zeitverlust, durch gewöhnliche Circulares, die in seinem District Begüterte: um an dem von dem Landschafts-Directore anberaumten Tage, und an der bestimmten gehörigen Wahlstädte, zusammen gefaßt zu erscheinen, und durch die Mehrheit der Stimmen, in jedem Canton für sich, die zweene Deputirten auszumachen, welche Rahmens desselben, sodann die Wahl des neuen Land-Raths mit verichten helfen sollen.

5. Zu Eligirung dieser Wahl-Deputirten wird ein jedes Botum verstatet, welches in dem mit beigefügten, von Uns approbirten Wahl-Verzeichniß, aufgeführt stehet.

Es wird aber dabey erfordert, daß derjenige, der ein solches Botum führen will, sich zu dessen Ablegung persönlich einfinde: Uebrigens aber wird nicht darauf gesehen, ob selbiger von Adel sey, oder nicht.

Diejenigen, so ein Rittergut, auf einen Wiederkauf, titulo Dotis, oder sonst Jure limitati domini, besitzen, müssen die darüber

lautende Contracte und Pacta Dotalia, quoad clausulam concernentem, der Versammlung in Originali vorzeigen, auch davon beglaubte Abschrift ad Protocollum geben, und sind, wann solches geschehen, zu Ablegung der Wahl-Stimmen berechtigt.

7. Wann auch jemand jure pleni vel limitati Dominii zwey oder mehrere Rittergüter in einem Canton besizet; so ist derselbe berechtigt, von jedem ein besonderes Wahl-Botum abzugeben.

8. Wann aber Gebrüdere und Bettern ein Rittergut ex capite, entweder eines völligen oder eines auf gewisse Maaße eingeschränkten Eigenthums-Rechts, gemeinschaftlich besizzen; So ist nur einer von ihnen, ratione solchen Guts, zur Wahl zuzulassen; Jedoch muß derselbe der Versammlung, vor dem Wahl-Actu, eine von denen Mit-Interessenten und wann darunter minorennes, so das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht erreicht, vorhanden wären, von deren Tutoribus und Curatoribus, per Unanimia oder per Majora eigenhändig unterschriebene Vollmacht, in Originali einhändigen.

9. Wie dann auch Tutores und Curatores, von denen ihren Pupillen und Curanden zugehörigen Güthern, ein gültiges Wahl-Botum ablegen können:

Es muß aber, ehe zur Wahl geschritten wird, das Tutorium oder Curatorium, wann es sonst nicht schon notorisch, der Versammlung vorgezeiget, und davon beglaubte Abschrift ad Protocollum geliefert werden.

Im Fall jedoch mehr als ein Vormund oder Curator vorhanden seyn solten; So hat der in der Ordnung sich jedesmahl befindliche erstere Vormund oder Curator, das Wahl-Botum abzulegen.

10. Wer nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre bey dergleichen Wahl-Actibus zum erstenmahle erscheinet, soll nicht ehender zur Wahl admittiret werden, bis er einen von dem Prediger eigenhändig unterschriebenen Tauffchein, bey der Versammlung produciret, und dadurch seine Majorennität bescheiniget, im Fall diese Majorennität nicht schon hinlänglich bekannt seyn solte.

Daferne auch jemand Veniam aetatis erhalten, so soll derselbe wann er zufoerdest das solcherhalben in Händen habende Diploma gehörig vorgezeiget, gleichfals zur Wahl admittiret werden.

11. Von der vorhin ad Nr. 5 festgesetzten Regel, daß nemlich ein jedes Membrum, welches ein Wahl-Botum abgeben will, an dem ausgeschriebenen Wahl-Tage selbst gegenwärtig seyn müsse, mithin die Einsendung eines schriftlichen Wahl-Voti, oder die Bestellung eines Bevollmächtigten nicht zulässig erachtet werde, findet keine Ausnahme statt, auuffer in den folgenden beiden Fällen, wann ein Vatter jemand von seinen Söhnen, welcher in das sechs und zwanzigste Jahr seines Alters getreten, mit einer eigenhändig unterschriebenen Vollmacht versiehet, und zu der Versammlung schicket, um Nahmens des Vatters, das demselben zukommende Botum, oder, daferne er mehr Güter in dem Canton besizet, dessen Bota,

abzulegen. Da dann der Sohn schuldig ist, die Original-Vollmacht gehörig auszuliefern.

Wie dann auch in dem Falle, da von jemanden weiblichen Geschlechts ein oder mehr wahlfähige Gütther, entweder Juro proprio, oder als Vormünderin für ihre Kinder besessen werden sollten, selbigen gestattet werden soll, die den erwähnten Gütthern zustehende Stimmen durch einen ausdrücklich dazu bestellten Mandatarius abgeben zu lassen; Welcher Mandatarius jedoch schuldig ist, seine Vollmacht, vor Abgebung seiner Stimme, gebührend vorzuzeigen und ad Acta einzuliefern.

12. Weniger nicht stehet den, in einem jeden Canton ange-
sessenen Land-Räthen frey, bey solchen Versammlungen mit zu er-
scheinen, und wegen ihrer Güter ein Wahl-Botum zu führen, ob
sie gleich, wie unten ad Nr. 19. des mehren sanciret, zu Wahl-
Deputirten selbst nicht erwählet werden können.

13. Diejenige, welche ein Rittergut Jure Crediti oder Pachts-
weise besitzen, vermögen davon kein Wahl-Botum zu führen, son-
dern es verbleibet dasselbe, sowohl in diesem Falle, als auch, wann
wegen eines solchen Guths ein Concursus Creditorum entsteht,
dem Domino, nicht aber dem Curatori honorum frey, und bevor.

14. Der Deputatus Ordinarius eines jeden Districts fordert,
vor der Wahl, von dem zeitigen Land-Rentmeister und Schatz-
Secretario einen Extract derjenigen, die bisher die Onera, wozu die
Noblesse und übrige Freyen beyzutragen haben, nicht berichtet,
und hält solchen denen, so damit im Nachstande sich befinden, vor.

Wer nun von diesen nicht sofort zu bescheinigen vermag, daß
er mittlerweile Richtigkeit gemacht, derselbe wird vor dasmahl zur
Wahl so wenig active als passive ehender admittiret, bis er zu-
forderst den ganzen Nachstand an den Deputatum Ordinarium er-
leget; Dieser aber sendet solchen demnächst an den Land-Rent-
meister und Schatz-Secretarium gehörig ein.

15. Sollte sich jemand finden, der gegen ein und andere bey
der Versammlung ad votandum erschienene Person, dahin etwas
einzuwenden hätte, daß derselben kein Botum zukommen könnte;
So soll ein solcher schuldig seyn, die Gründe davon, vor der
Wahl, ad deliberandum vorzutragen, dergestalt, daß er nach
geschehener Colligirung der Wahl-Stimmen damit nicht weiter zu
hören.

In Fall aber von ihm die Gründe vorhero geziemend vor-
getragen würden, so sollen die anwesende Membra von der Ritter-
schaft, die Erheblichkeit derselben sofort, und annoch vor Colligirung
der Wahl-Stimmen, in Erwegung ziehen, und per pluralitatem vo-
torum solchergestalt ausmachen, daß ein jeder nur das Wort: Er-
heblich oder Unerheblich, auf einen Zettel setzet, oder setzen
lässet, ohne seines Namens Unterschrift hinzufügen, oder desfalls
seine Meinung mündlich zu erkennen geben zu dürfen.

16. Was die zu Wahl-Deputirten zu eligirende Personen
anbetrifft; So müssen selbige, nicht allein in dem von Uns apro-

birten Wahl-Berzeichniß mit Güttern aufgeführt, sondern auch überdem von gutem alten Adel seyn, solchergestalt, daß wenigstens deren Väter, wie auch Groß- und Uelter-Väter, von der väterlichen Seite, mit einander schon Adelicler Herkunft gewesen.

17. Und wie hieraus von selbst fließet, daß alle diejenigen, so nicht von Adel, oder bey denen doch besagte Eigenschaften ermangeln, zu Wahl-Deputirten nicht erwählet werden können, ob sie gleich mit Rittergütern angefessen sind; Also wird

18. in Ansehung derer welche ein Ritterguth nur auf einen Wiederkauf titulo Dotis oder sonst Juri limitati et revocabilis Dominii, besitzen, wann bey selbigen schon wegen ihres Adels nichts auszusetzen wäre, eben dasselbe statuirt und verordnet.

19. Desgleichen können auch die Land-Räthe, so lange dieselbe in solchem Officio stehen, zu Wahl-Deputirten nicht eligirt werden, ob ihnen gleich unbenommen bleibt, nach Inhalt dessen, was oben ad Nr. 12. feste gesetzt worden, bey Wählung gedachter Deputirten, rations ihrer Gütther, ihre Vota mit abzugeben.

20. Dahingegen aber mögen die Schaß-Räthe, auch Ritterschaftliche Deputati perpetui, als Wahl Deputirte gar wohl erwählet werden.

21. Ob auch gleich derjenige: welcher auf die an ihn ergangene Intimation nicht erscheinet, das ihm zustehende Votum für diesemahl nicht exerciren kan; so ist derselbe dennoch, in Ansehung eines zu erwählenden Wahl-Deputati, keinesweges für ineligible zu achten.

Weilen es auch Unordnung setzen könnte, wenn ein Ausgebliebener oder Abwesender zum Wahl-Deputirten gewählt und dieser hiernächst sich weigern würde, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; so wird zu dessen Vorkommung verordnet, daß ein jeder, welcher dem Wahl-Conventui beyzumohnen verhindert würde, dem die Wahl-Handlung dirigirenden Deputato Ordinario seines Cantons schriftlich die Erklärung zusenden solle, ob er eventualiter die Wahl anzunehmen entschlossen sey oder nicht.

Von welcher Erklärung sodann der Deputatus Ordinarius der ganzen Versammlung vor Anfang der Wahl, Eröffnung zu thun hat, damit die Anwesende mit Abgebung ihrer Stimmen sich darnach richten können.

22. Derjenige, welcher in mehrern als einen Canton angefessen ist, kann nur von einem, als Wahl-Deputatus erwählet werden, jedoch mit Vorbehalt seiner in denen andern Cantons habenden Wahl-Stimmen:

Damit aber ein solcher nicht etwan unwissend, an zween Orten, zum Wahl-Deputirten erwählet werden möge; So hat der Deputatus Ordinarius des ersten Quartiers, sofort nach vollzogener Wahl, den dreyen Deputatis Ordinariis der übrigen Quartiere der in dem zweiten aber, denen übrigen beyden und der dritte dem Deputato Ordinario in dem 4ten Quartiere, ohngesäumte

Nachricht zu ertheilen: Wer in solchen Quartieren zu Wahl-Deputirten erwählet worden.

23. Bey der Wahl selbst wird nicht mündlich, sondern durch zusammengefaltene Billets votiret. Ein jeder gegenwärtiger giebet so manches Billet in den vorzuhaltenden Huth, als er Vota zu führen berechtigt ist, und schreibt auf jeden Zettel bloßerdings die Nahmen derer beyden, welchen er, als künftigen Wahl-Deputirten, sein Votum ertheilet.

Daferne paria Vota vorkommen sollten, so sind die Nahmen derjenigen, so gleiche Stimmen haben, auf zwey denen Wahl-Zetteln gleiche Zetteln zu schreiben, solche in einen Huth zu werfen, und ist der Eligendus von dem Deputato Ordinario, nach Inhalt Nr. 30. infra, auszumachen.

24. Das Protocollum bey allen dergleichen Wahl-Geschäften in den Cantons führet ein immatriculirter Notarius, oder eine andere, auf sidem Protocollu bereits gehörig verpflichtete Person, welche der Deputatus perpetuus zu solchem Ende requiriret, und wird das erwähnte Protocoll, wann es von sämtlichen Anwesenden unterschrieben, an das Land-Raths-Collegium von dem Deputato Ordinario in Originali eingesandt.

Die desfalls erforderliche Kosten aber sollen nach geschעהer Verzeichniß und eingesandter Rechnung, von Unserm Land-Raths-Collegio aus dem Schatz-Klerario vergütet werden.

25. Diejenigen beyde, welche auf vorbeschriebene Weise durch die Mehrheit der Stimmen, in einem jeglichen Quartier, als Wahl-Deputirte eligiret worden, sollen, von dem der Versammlung präsidirenden Ritterschaftlichen Deputato perpetuo, mit einem Certificat ihrer Wahl halber versehen werden, und mit selbigem auf dem von Unserm Landschafts-Directore ausgeschriebenen Tage, nebst denen übrigen Land-Räthen, zur Landschaft-Wahl in Zelle erscheinen, mithin dadurch ihre Personen gehörig legitimiren, bis dahin aber, und daß zur wirklichen Land-Raths-Wahl geschritten wird, haben die Wahl-Deputirten sich von allem Engagement, und von Versprechung ihres Boti, gegen diesen oder jenen sich bey ihnen meldenden Candidatum, gänzlich befreyet zu enthalten, auch solcherhalb so wenig Instructiones, als Vollmachten, von jemanden anzunehmen.

26. Weilens beliebt worden, daß die Ritterschaft, vermittelst der unter ihnen auszumachenden Wahl-Deputirten, jedesmahl paria Vota mit denen Membris des Land-Raths-Collegii bey denen Wahlen haben sollen; Es sich aber gar leicht zutragen könnte, daß vorher noch eine Vacance in besagtem Collegio entstünde, mithin der Numerus der Wahl-Deputirten die Anzahl der Membrorum Collegii mit einer Stimme überträfse;

So sollen solche Acht Wahl-Deputirte, auf den Fall, daß ein Land-Rath aus gesammter Ritterschaft zu wählen, alsofort persortem unter sich ausmachen, welcher von ihnen vor dasmahl sich der Wahl enthalten solle.

Wäre aber der Land-Rath nicht aus der ganzen Ritterschaft, sondern nur aus einem derer vier Cantons zu wählen; so sind die von solchem Canton gegenwärtige Wahl-Deputati zur Election zuzulassen, die übrigen sechs aber haben auf die vorbenannte Art denjenigen unter sich zu designiren, welcher dem Wahl-Geschäfte vor dasmahl nicht mit beywohnen solle.

Und auf eben solche Weise ist es zu halten, wann mehrere Stellen in Unserem Land-Raths-Collegio erlediget seyn solten.

27. Würde ein Land-Rath Krankheits halber behindert, dem Land-Raths-Wahl-Actui persönlich beyzuwohnen, soll ihm wie bis daher, erlaubt bleiben, sein Wahl-Votum verschlossen einzusenden, welches dann in erwehntem Fall, auch einem Wahl-Deputirten, der Billigkeit nach zu verstaten.

Bei allen übrigen Wahlen aber verbleibet es bey dem, was wegen der Abwesenden oben ad Nr. 5. 11. und 21. geordnet ist.

28. Bei der in dem Landschaftl. Hause zu Zelle anzustellenden Wahl geben zuerst Unser Landschafts-Director, nebst denen Land-Räthen, und nach diesen, die Wahl-Deputirte, ihr Vota nach einander.

Es wird aber keinesweges erfordert, daß der Name desjenigen, welchem man ein Votum zu ertheilen Willens ist, mündlich angezeigt werde, sondern es ist genug, wann ein jeder denselben auf ein zusammen gefaltenes Zettul ohne alle Unterschrift verzeichnet, und solches Zettul in dem zu dem Ende vorzuhaltenden Huth wirft.

29. Wann nun die Wahl-Zettuln vorbereiteter maßen zusammen; so hat der Land-Syndicus eines nach dem andern in pleno zu eröffnen, und dessen Inhalt laut zu verlesen, die Anzahl derer auf ein jedes Subjectum ausfallenden Votorum sorgfältig zu notiren, und sodann, welcher von selbigen Majora erhalten, anzuzeigen; Die Wahl-Zettuln darauf zu verbrennen, und über den ganzen Wahl-Actum ein Protocol zu führen.

30. Würde eine Paritas Votorum sich äußern; so sind die Rahmen dererjenigen, so gleiche Stimmen haben, auf besondere denen Wahl-Zettuln gleich seyende Zettuln, zu schreiben, und in einen Huth zu werfen, solcher Huth sodann dem jüngsten Land-Rath zu geben, und von demselben ein Zettul heraus zu nehmen. Wessen Rahmen nun auf diesem Zettul befindlich ist, derselbe soll für erwählet geachtet, und Uns von Unserm Land-Raths-Collegio zur Bestätigung präsentiret werden.

Art. III. Bei der Erwählung eines Schatz-Raths concurriret die Ritterschaft auf gleiche Weise, wie bei denen Land-Raths-Wahlen. Wannenhero auch allem demjenigen genau nachzugehen ist, was albereits in dem vorhergehenden Articul, wegen der von denen Deputatis Ordinariis zu besorgenden Convocirung gesamter Ritterschaft jeden Cantons, Eligirung der Wahl-Deputirten aus den vier Quartieren, wie auch deren nebst der Eligentium Qualität und sonsten sub Nro. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14,

15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 et 30 des mehreren vorgeschrieben worden, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Was die zu Schatz-Räthen zu erwählende Subjecta betrifft; so sind die Eligentes darunter an keinen Canton besonders gebunden, sondern ein jeder ertheilet sein Botum allemahl demjenigen, welchen er, unter der ganzen Ritterschaft am geschicktesten dazu erachtet.

2. Und weilen dann auch bey einer Schatz-Raths-Wahl die gesamte Ritterschaft nur mit acht Botis durch ihre Wahl-Deputirte concurrirt, das Land-Raths-Collegium hingegen, wann solches völlig besetzt, aus neun Membris bestehet, folglich also der Ritterschaft bey der Schatz-Raths-Wahl mit einer Stimme überlegen seyn würde; so soll der noch übrige Schatz-Rath, denen acht Ritterschaftlichen Deputirten beytreten, und das Neunte Botum abgeben, auch zu solchem Ende von Unserm Landschafts-Directore zu dem Wahl-Geschäfte mit convocirt werden.

3. Wären aber im Land-Raths-Collegio weniger Stimmen als Wahl-Deputirte vorhanden; so müssen letztere per sortem denjenigen unter sich ausmachen, welcher sich vor dasmahl der Schatz-Raths-Wahl enthalten soll. Der noch übrige Schatz-Rath aber behält, der bisherigen Observanz gemäß, jederzeit ein Wahl-Botum.

Art. IV. Gehet mit einem Ritterschaftl. Deputato perpetuo eine Veränderung vor; so wird dessen Stelle, allein aus der Ritterschaft desjenigen Quartiers, wieder besetzt, bey welchem der Abgegangene gestanden, und zwar auf folgende Weise:

1. Bey dem nächstfolgenden Landtage erwählet Unser Land-Raths-Collegium zween geschickte Subjecte aus der Ritterschaft des vacirenden Cantons.

2. Nach geendigtem Landtage fordert der älteste, und wann selbiger behindert wird, der zweyte solchem Canton vorgesezte Land-Rath, die sämmtliche in selbigen befindliche Bota an dem bestimmten Wahl-Ort zusammen, präsentirt denenselben, obgedachte von Unserm Land-Raths-Collegio eligirte beyde Subjecta, und lässet unter ihnen einen per pluralitatem Votorum mehrbeschriebenermaßen ausmachen.

3. Wenn dieses geschehen, so giebet ermeldter Land-Rath Unserm Land-Raths-Collegio davon, mittelst Anzeigung des Electi Nahmen, Nachricht: Unser Land-Raths-Collegium aber schläget Uns solchen Candidatum zur Confirmation unterthänigst vor.

Da Wir dann, im Fall Wir nichts erhebliches zu erinnern finden solten, demselben Unsere allergnädigste Bestätigung ertheilen und wegen dessen ferneren Bestell- und Beeidigung das erforderliche verfügen lassen wollen.

Art. V. Ueberhaupt wird wegen der Land- und Schatz-Räthe, auch Ritterschaftlichen Deputatorum und deren Wahlen von Uns ferner nachfolgendes verordnet, und zwar:

1. daß sowol ein Land- und Schatz-Rath als auch ein Ritterschaftlicher Deputatus, nicht nur im Fürstenthum Lüneburg mit einem Wahlfähigen Gute angefessen, sondern auch von gutem alten Adel seyn, weniger nicht von Landschaftlichen Sachen eine gute Kenntniß erlanget haben müsse.

2. Daß, wann ein Ritterschaftlicher Deputatus zum Schatz-Rath oder ein Schatz-Rath zum Land-Rath erwählet wird, ein solcher Promotus, die vorher bekleidete resp. Schatz-Raths- oder Deputirten-Charge niederlegen müsse; Dahingegen aber sind

3. Die Wahl-Deputirte von denen Land- und Schatz-Raths auch Ritterschaftlichen Deputirten-Wahlen keinesweges ausgeschlossen.

4. Und wie ferner deren Officium, nicht weiter, als auf das jedesmahlige Wahl-Geschäfte gerichtet ist, folglich, wann dieses zu Ende, jenes von selbst expires, und bey einer folgenden Wahl die Wahl-Deputirte von neuen wieder gewählet werden müssen, wobey jedoch die vorigen gleichfalls von neuen wieder erwählet werden können; Also soll auch

5. In Zukunft hiemit gestattet seyn, daß bey allen Landschaftlichen Wahlen, ein im übrigen des *Voti passivi* fähiger, da er will; sich selbst sein *Botum* ertheilen möge.

6. Hiernächst, und da bekannt ist, was für Besorglichkeit die nahen Anverwandtschaften, unter denen in einem Collegio sitzenden Membris zu veranlassen vermögen; So haben Wir, auf den an Uns desfalls geschehenen unterthänigsten Antrag diensam gefunden, hierdurch zu verordnen, und feste zu stellen, daß in Zukunft nicht zugleich Vater und Sohn, oder Schwieger-Vater und Schwieger-Sohn, oder schon würdliche Schwägere in das Landschaftliche Collegium gewählet werden sollen.

Art. VI. Was dann das Officium Unserer Schatz-Räthe, wie auch der Ritterschaftl. beständigen Deputirten betrifft: So hat es in Ansehung der ersteren darunter bey der bisherigen Einrichtung sein beständiges Verbleiben, daß

1. Dieselbe nicht nur bey gemeinen Landtügen, sondern auch, wann solche zu Ende, bey der darauf folgenden Schatz-Diät, und sämtlichen dabey vorkommenden Consultationibus, ferners mit zugezogen werden sollen.

2. Gleichergestalt sollen insbesondere die Ritterschaftliche Deputati perpetui, nebst Respicirung desjenigen, was ihnen schon oben, bey denen künftigen Wahl-Geschäften zu observiren und auszurichten auferleget worden, nicht nur

3. Auf gemeinen Landtügen ferner erscheinen, und denen dabey vorkommenden sämtlichen Handlungen, wozu auch die Deputati der Stifter und Städte zugezogen werden, beywohnen; sondern Wir genehmigen auch

4. Hiermit, daß sie von Unserm Land-Raths-Collegio in Zukunft weiter bey Abnahme der Biersteuer- Zuchthaus- und Manufaktur-Casse-Rechnungen, weniger nicht bey allen denen Sachen,

welche die gesammte Ritterschaft angehen, und wovon sie derselben Nachricht zu ertheilen schuldig, admittiret werden.

5. Es sollen auch, so wie bisher in Gefolg des Reglements von 1752, also auch künftig gesammte vier Ritterschaftliche Deputati perpetui zu allen Landtügen citiret werden.

Obwohl auch damahls ad interim und mit Vorbehalt der der Ritterschaft darunter zustehenden Befugniß verordnet worden, daß von denen erscheinenden 4 Ritterschaftlichen Deputirten nur allein die jedesmahl gegenwärtige beyde Aelteste, und zwar jeder ein besonderes Botum abgeben sollten, so ist jedoch nunmehr, nachdem von Seiten der Ritterschaft dargethan worden, daß die vier Ritterschaftliche Deputirte in den vorigen Zeiten würklich vier besondere Bota geführt, ein vor allemahl festgesetzt worden, daß sie dabey auch in Zukunft ferner gelassen werden sollen.

Wie dann auch nicht weniger diese sämtliche Vier Ritterschaftliche Deputati, so, wie bisher geschehen, also auch in Zukunft, wegen ihres obbeschriebenen Officii in gewöhnliche Eide und Pflichten genommen werden sollen.

Art. VII. Anreichend die Wahl der an Uns zu präsentirenden Candidatorum zu denen vacirenden Ober-Appellations-Raths-Stellen;

Nachdem selbige der bisherigen Observanz zu Folge nicht nur von Unserm Land- und Schatz-Räthen, sondern auch zugleich von denen Ritterschaftlichen und übrigen Deputirten der Stifter und Städte bey gemeinen Landtügen, solchergestalt durch die Mehrheit der Stimmen erwählet worden, daß Unsere Land- und Schatz-Räthe, nebst den vier Ritterschaftlichen Deputirten, virilim, die sämtliche übrige Deputirte hingegen respective curialim, votiret; So lassen Wir es auch dabey in Zukunft lediglich bewenden.

Art. VIII. Was aber die Erwählung geschickter Subjectorum zu Hof-Gerichts-Assessoren anlanget; So wird solche Wahl Unserem Land-Raths-Collegio, nach wie vor, privative überlassen.

Art. IX. Desgleichen behält es auch in Ansehung der im Lande zu bestellenden Land- und Licent-Commissarien bey der bisherigen beständigen Observanz, kraft welcher solche Bediente Uns von Unserm Land-Raths-Collegio allein in Vorschlag gebracht worden, sein unveränderliches Bewenden.

Art. X. Den Land-Syndicum erwählet fernerhin Unser Land-Raths-Collegium privative.

Was hingegen den Land-Rentmeister und Schatz-Secretarium betrifft; So concurriren bey deren Wahlen, außer Unserm Land-Räthen, zugleich die beyde Schatz-Räthe.

Art. XI. Anreichend dann endlich die sämtliche Accise- und Impost-Commissarien, Contributions- und Licent-Einnehmere, wie auch alle übrige, hiebevot nicht expresse ausgenommene auf Landschaftliche Präsentation stehende geringere Bediente, sie haben Nahmen, wie sie wollen; So werden solche, nach wie vor, von Unserem Land-Raths-Collegio allein erwählet.

Gleichwie Wir nun schließlich des gnädigsten Dafürhaltens sind, daß durch eine genaue Beobachtung vorstehenden Regulativi, allem sonst zu besorgenden Mißverständniß, auch der daher entstehenden schädlichen Uneinigkeiten, satzsam vorgebeuet werden könne; Also befehlen und wollen Wir hiemit, daß dasselbe bey allen künftig anzustellenden Landschaftlichen Wahlen lediglich zur Richtschnur dienen, mithin alle bey einem Wahl-Geschäfte sich eräugenden Fragen und Zweifel darnach erörtert und entschieden werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengebrachten Geheimen-Cangley-Secrets. Geben auf Unserm Palais zu St. James, den 5ten Aug. des 1774sten Jahres, Unsers Reichs im Bierzehnten.

George Rex.

Demnach Unsere getreueste Land- und Schatz-Räthe Unsers Fürstenthums Lüneburg, mit Zuziehung einiger von Unserer gleichfalls getreuesten Ritterschaft hinlänglich Bevollmächtigten, bey Gelegenheit des unter ihnen gemeinschaftlich entworfenen, von Uns allergnädigst bestätigten Reglements, wie und welchergestalt bey denen vorkommenden Landschaftlichen Wahlen zu verfahren; zugleich der Nothwendigkeit befunden haben, sowol ein richtiges Verzeichniß aller derjenigen Stimmen abzufassen, welche in Unserm ganzen Fürstenthum Lüneburg zu einer Landschaftlichen Wahl, oder zu sonstigen gemeinschaftlichen Landes-Angelegenheiten zu concurriren berechtigt sind, als auch einen gewissen Plan festzusetzen, wornach sothane sämtliche Stimmen, in Gefolg der in obangezogenem neuen Wahl-Reglement von Uns gnädigst beliebten Eintheilung des ganzen Fürstenthums in Vier Cantons oder Districte fürs künftige eingetheilet, und einem jeglichen Canton seine gewisse Stimmen zugeeignet werden sollen; Und dann bey Verfertigung des Stimmen-Verzeichnisses, zumahlen der gegenwärtige Status possessorius, dergestalt zum Grunde geleyet ist; Daß dabey nur die Stimmen zugelassen sind:

1. Von alten Adelichen Stamm-Güthern, so nicht getheilet, sondern nur einen Possessoren, folglich auch nur ein Botum haben.

2. Von denen aus solchen Stamm-Häusern durch ehemalige Theilungen entstandenen freyen Adelichen Höfen die durch einen a parten Adelichen Sitz würcklich bewohnet werden, oder vordem erweislichen a parte bewohnet worden. Endlich

3. Von solchen Adelich-freyen Pertinenzien, auf welchen zwar kein a parter Adelicher Sitz befindlich, die aber dennoch durch Nothdienst namentlich vermanned werden.

Als genehmigen, confirmiren und bestätigen Wir hiemit, auf allerunterthänigstes Ansuchen, oberwehntes Stimmen-Verzeichniß und Eintheilungs-Plan, allergnädigst in der Maaße, wie selbige unten in extenso beygefüget ist.

Wir wollen und gebieten des Endes, daß darnach mit Zulassung, Sammlung und Abgebung der Stimmen, bey künftighin vorkommenden Landschaftlichen Wahlen, oder sonstigen gemeinen Landes-Angelegenheiten, sich in alle Wege genauest gerichtet und solchen Vorschriften nachgegangen werden solle.

Alldieweilen auch ferner Unsere getreueste Land- und Schatz-Räthe, nebst Eingangserwehnten Ritterschaftlichen Bevollmächtigten, Uns zu erkennen gegeben: Wasmaßen es vielleicht hätte geschehen können, daß in dem Verzeichnisse eine oder andere Stimme, aus Versehen und Mangel hinlänglicher Kundschaft von jedwedem Besitzers Gerechtsamen, weggelassen worden wäre; Und aber es damit keinesweges die Meynung gehabt habe, noch haben können, jemand, wer der auch sey, an seinem woll hergebrachten, oder erweislich begründeten Befugnisse, im geringsten zu kränken oder Eintracht zu thun; Wannhero dieselben Uns weiters allerunterthänigst angegangen; Wir in Gnaden geruhen mögten, hierob Unsere getreueste Ritter- und Landschaft, durch eine feyerliche Declaration Unserer Willens-Meynung zu beruhigen und sorglos zu stellen:

Als declariren Wir hiemit: Gestalt zwar mehrberührtes Stimmen-Verzeichniß und Eintheilung für eine beständige Norm und Regel in sofern gelten und angenommen werden solle, daß alle diejenigen Stimmen, welche dermahlen darin aufgeföhret sind, in Zukunft für rechtmäßige zu den Landschaftlichen Wahlen, und sonstigen gemeinen Landschaftlichen Angelegenheiten in hergebrachter Weise zu concurriren befugte Stimmen geachtet werden sollen, und denen Eigenthümern der Güther und Pertinenzien, welchen sothane Stimmen zugeschrieben sind, dieserhalb einiger Widerspruch oder Zweifel ferner nicht erregt werden dürfe oder möge.

Es soll jedennoch dem, oder denenjenigen, so über kurz oder lang, behörig darzuthun vermögten, daß, nach denen bey Fertigstellung des von Uns dermahlen bestätigten Stimmen-Verzeichniß und Eintheilung, zum Grunde gelegten oberwehnten Principiis, ihnen ein oder mehrere Stimmen, welche in jenen Stücken nicht enthalten, annoch gebühreten, ganz unbenommen, sondern frey und bevor bleiben, sothanes ihr vermeintes Recht, und Befugniß auszuführen, und zu behaupten.

Und zwar soll ein solcher mit seinem desfallsigem Suchen sich zuvörderst an Unser Landschaftliches aus denen Land- und Schatz-Räthen auch Ritterschaftlichen Deputatis bestehendes Collegium wenden, und bey selbigem die Gründe, woraus er eine oder mehrere Stimmen begehret, vortragen und bescheinigen.

Wann sodann Unser Landschaftliches Collegium sothane Gründe von Erheblichkeit befindet, mithin die neu prätendirte Stimme für zulässig erkläret, so hat es dabey sein Bewenden: und wächset die Stimme demjenigen Districte zu, worunter der Fundus belegen ist, von welchem die Stimme abhanget.

Im Fall aber Unser Landschaftliches Collegium die bey selbi-

gem angebrachte Gründe von der Beschaffenheit nicht beurtheilet, daß dadurch die begehrte Stimme behauptet werden könne; So soll nichts destoweniger dem Prätendenten frey stehen, da er will, seine desfalls vermeintlich habende Befugniß, vor einem Unserer Justiz-Collegiorum Unseres Fürstenthums Lüneburg, durch den ordentlichen Weg Rechtens, gehörig auszumachen.

Dahingegen setzen und ordnen Wir auch, daß die künftige Theilungen derer Adlichen Güther und Häuser, keine Vermehrung derer Stimmen verursachen, sondern in Ansehung derer in dem von Uns bestätigten Stimmen-Verzeichnisse und Eintheilung ausgeführten Adlichen Güther und Pertinenzien es lediglich dabey sein Bewenden behalten, und solchermwegen keine mehrere Stimmen statt haben oder zugelassen werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengebrachten Geheimen Cansley-Secrets. Geben auf Unserm Palais zu St. James, den 5ten August des 1774sten Jahres, Unseres Reichs im Bierzehnten.

George Rex.

Stimmen-Verzeichniß.

I. Im Lüneburgischen Quartier.

1. Das Adel. Guth im Mohr, des Canslers Hof genannt, gehört dem Königl. Berg-Bauamte zu Clausthal.
2. Das Adel. Guth zu Böttersheim, wird bewohnet von dem von Weyhe daselbst.
3. Das Adel. zweyte Guth daselbst, wird bewohnet von eben demselben.
4. Das Adel. Guth zu Lindhorst, wird bewohnet von dem Freyherrn Schenck von Winterstedt.
5. Das Adel. Guth zu Holm, wird bewohnet von eben demselben.
6. Ein Burglehn zu Haarburg, wird bewohnet von denen von Grote zu Breesse im Broock.
7. Das Adel. Guth zu Adendorf, wird bewohnet von der Witwe von Wiegendorf gebohrne von Dassel zu Lüneburg.
8. Ein Adel. Guth zu Neege, wird bewohnet von dem von Estorff zu Leyendorff.
9. Noch ein Adel. Guth daselbst, gehört eben demselben.
10. Das Adel. Guth zu Bresdorf, wird bewohnet von dem von Oldershausen zu Förste.
11. Ein Adel. Guth zu Wilschenbrock, wird bewohnet von denen Meyern.
12. Ein Adel. Guth im Kalten-Mohre, wird bewohnet von denen von Wiegendorff.
13. Das Adel. Guth zu Sülbeck, wird bewohnet von dem Einwohner Meyer daselbst.

14. Ein Adel. Guth zu Reppenstedt, wird bewohnet von dem Freyherrn von Schwicheltdt.

15. Ein Adel. Guth zu Brockwinkel, wird bewohnet von demselben.

16. Noch ein Adel. Guth zu Brockwinkel, gehört eben demselben.

17. Das Adel. Guth Lauenbrück, wird bewohnet von dem Graf von Bothmer.

18. Das Adel. Guth zu Fachsenfelde, wird bewohnet von denen Groten.

19. Das Stillhornsche Lehns-Capital gehöret der Grotischen Familie.

20. Das Adel. Guth zu Bienenbüttel, wird bewohnet von dem von Harling.

21. Ein Adel. Guth zum Schnellenberge, wird bewohnet von der Familie derer von Meding.

22. Noch ein Adel. Guth zum Schnellenberge, wird von eben derselben bewohnet.

23. Die Stöckheimischen Güter zu Amelinghausen, gehören derselben gleichfalls.

24. Das Adel. Guth zu Heiligenthal, wird bewohnet von dem von Möller.

25. Das Adel. Guth zu Wittorf, wird bewohnet von dem von Laffert.

26. Das Guth zu Wuhlenburg, wird bewohnet von dem Einwohner Soltau.

27. Das Guth zu Bergen, wird bewohnet von denen Müllern zu Zelle.

28. Ein Adel. Guth zu Eversen, wird bewohnet von dem von Harling.

29. Noch ein Adel. Guth zu Eversen, wird bewohnet von demselben.

30. Noch ein Adel. Guth in Eversen, wird bewohnet von dem von Harling.

31. Ein Adel. Guth zu Wiegendorf, wird bewohnet von dem von Heimbουργ.

32. Noch ein Adel. Guth zu Wiegendorf, wird bewohnet von eben demselben.

33. Ein Adelig Guth zu Wiegendorf, der Creppaunen Hof genannt, wird bewohnet von denen von Püchler.

34. Ein Adelig freyer Hof zur Sülze, welcher von dem dasigen Eingeseffenen, Rahmens Raben, bewohnet wird.

35. Ein Adelig freyer Sattel-Hof zu Bleckmar, welcher bewohnet wird von den Dieterichschen Erben daselbst.

36. Das Adel. Guth zu Barnstedt, wird bewohnet von dem von Estorf.

37. Das Adel. Guth zu Barum, wird bewohnet von dem von Meding.

38. Ein Adel. Guth zu Emmendorf, wird bewohnet von denen von Melking.

39. Noch ein Adel. Guth zu Emmendorf wird bewohnet von denen von Spörcke, Molgenscher Linie.

40. Das Adel. Guth zu Hermannsburg, ehedem Carl August von Hasselhorst gehörig, wird bewohnet von dem von Staffhorst.

41. Das Adel. Guth zu Oldendorf, ehedem dem Abt von Hasselhorst gehörig, wird bewohnet von dem von Staffhorst.

42. Das Adel. Guth zu Hermannsburg, ehedem Johann von Hasselhorst gehörig, wird bewohnet von dem von Staffhorst.

43. Die Hogrefen-Güther zu Oldendorf, gehören demselben.

44. Die Lutterlohen Güther zu Oldendorf, gehören eben demselben.

45. Das Adel. Posten-Guth zu Hermannsburg, wird bewohnet von demselben.

46. Der Adelig freye Hof zu Weesen, wird bewohnet von dem Einwohner Meyer daselbst.

47. Das Adel. Guth zu Masendorf, gehört denen von Appel.

48. Ein Adel. Guth zu Störtenbüttel, wird bewohnet von dem von Weyhe.

49. Das Adel. Guth zu Molgen, wird bewohnet von dem von Spörcken.

50. Das Adel. Guth zu Wense, wird bewohnet von dem v. d. Wense daselbst.

51. Das Adel. Guth zu Dorfmarck, wird bewohnet von eben demselben.

52. Ein Adel. Guth zu Dorfmarck, ehemals denen von Zettebrock gehörig, wird bewohnet von dem von Püchler.

Diesem Quartier sind zugeeignet:

Der Land-Rath Wilken Christoph Ludewig Behr zu Häußlingen aus dem ganzen Lande.

Der Land-Rath Ernst Christian Friedrich von Staffhorst zu Hermannsburg aus dem Canton, und

Der Deputatus Ordinarius Rittmeister von Weyhe zu Böttersheim.

II. Im Lückhauischen Quartier.

1. Das Adel. Guth zu Horn, wird bewohnet von dem von Grote.

2. Das Guth zu Brackede, wird bewohnet von dem Einwohner Jens daselbst.

3. Ein Adel. Guth zu Wendemisch, wird bewohnet von dem von Spörcken.

4. Das Adel. Guth zu Züschenndorf, wird bewohnet von demselben.
5. Das Adel. Guth zu Dahlenburg, wird bewohnet von dem von Spörcke zu Wolken.
6. Das Adel. Guth zu Horndorf, wird bewohnet von des von Wittorf nachgelassenen Erben; Welchen dann auch
7. 8. und 9. die drey Adelichen Burglehne in Bleckede zuständig sind.
10. Ein Adel. Guth zu Bleckede, wird bewohnet von dem von Grote Moringischer Linie.
11. Ein Adel. Guth in Bleckede wird bewohnet von dem von Estorf.
12. Noch ein Adel. Guth zu Bleckede, wird bewohnet von demselben.
13. Das Adel. Guth zu Leyendorf, wird bewohnet von eben demselben.
14. Ein Adel. Guth zu Dögingen, wird bewohnet von dem von Higgacker.
15. Noch ein Adel. Guth zu Dögingen, wird bewohnet von eben demselben.
16. Ein Adel. Guth zu Breselentz, wird bewohnet von dem von Dannenberg.
17. Noch ein Adel. Guth zu Breselentz, wird bewohnet von eben demselben.
18. Das Adel. Guth zu Jasebeck, wird bewohnet von denen von Dannenberg.
19. Ein Adel. Guth vor Lückhau, wird bewohnet von denen von Dannenberg.
20. Noch ein Adel. Guth vor Lückhau, wird bewohnet von eben demselben.
21. Das Adel. Guth zu Breese im Brock, wird bewohnet von denen von Grote.
22. Ein Adel. Guth zu Bleckede, wird bewohnet von eben demselben.
23. Ein Adel. Gut zu Wrestedt, wird gleichfals bewohnet von denen von Grote zu Breese im Brock.
24. Noch ein Adel. Gut zu Wrestedt gehöret eben demselben.
25. Und der Adelic freye Sattelhof zu Stadensen, wird bewohnet von demselben.
26. Ein Adel. Guth zu Wrestedt, wird jezo bewohnet von dem von Gilten.
27. Das Adel. Guth zu Woltersdorf, wird bewohnet von denen v. d. Bussche und von Hardenberg in Communion.
28. Noch ein Adel. Guth zu Woltersdorf, wird bewohnet von dem v. d. Knesbeck.
- 29., 30., 31. Drey Adel. Güther zu dem geschlossenen Gerichte Gartow, ehemals Bülowischen und Schachtischen Antheils, werden bewohnet von denen Dänischen Lehngrafen von Bernstorff.

32. Die Jagowischen Pertinenzien zum geschlossenen Gericht Gartau gehörig, gehören jezo eben denselben.

33. Die Wendsternischen Pertinenzien zum geschlossenen Gericht Gartow gehörig, gehören jezo den Lehngrafen von Bernstorff.

34. Die Adelige Burg zu Gorleben, gehöret eben denselben, Desgleichen auch

35. Die Lennegowischen Güther, mit den beyden Dörfern Grauke. Weniger nicht

36. Die Alt-Bülowischen Güther in den Aemtern Dannenberg und Hitzacker. Dann

37. Die ehemalg Schulenburgischen Güther zu Gumern; Und

38. Die Insel Krummendieck mit ihrem Zubehör.

39. und 40. Zwei Adel. Güther zu Colborn, werden bewohnet von denen von Wendstern zur Lenzemisch.

41. Das Adel. Guth zu Corvien, wird bewohnet von dem v. Knesefeld zu Grefse.

42. Ein Adel. Guth zu Grabow, genannt das Unter-Guth, wird bewohnet von dem von Plato.

43. Ein Adel. Guth zu Grabow, genannt das Ober-Guth, wird bewohnet von dem von Plato.

44. und 45. Zwey Adelige Güther zu Ruchow, werden bewohnet von eben denselben.

46. Noch ein Adel. Guth in Grabow, so getheilet unter beyde vorbenannte Platorische Güther.

47. Das Adel. Guth zu Schnega, wird bewohnet von dem von Grote.

48. Noch ein freyer Adeliccher Sattel-Hof zu Harpe, gehöret eben denselben.

49. Ein Adel. Guth zu Gaddenstedt, wird bewohnet von denen Freyherrn von Bülow.

50. Das Adel. Guth zu Beerfen, wird bewohnet von dem von Estorf.

51. Das Adel. Guth zu Bahnsen, wird bewohnet von Junckherr.

52. Das Adel. Guth in Gimcke, wird bewohnet von denen von Weihe.

53. Das Adel. Guth zu Hollenstedt, wird bewohnet von dem v. d. Wense.

54. Das Guth zu Suderburg wird bewohnet von Petri.

55. Das Adel. Guth zu Brohme, wird bewohnet von dem Grafen v. d. Schulenburg zur Wolfsburg.

56. 57. und 58. Drey Adel. Güther in Wittingen, werden bewohnet von dem von Knesefeld.

59. Das Adel. Guth zu Fahrenhorst und Lülow, wird bewohnet von dem v. Weyhe.

60. Die Lüneburgischen Pertinenzien zum Knesefeldschen Hause Lielsen im Brandenburgischen gehörig.

61. Die Lüneburgischen Pertinenzien zum Knesefeldschen Hause Langenapel im Brandenburgischen gehörig.

62. Das Adel. Gut in Kaderbeck, wird bewohnet von denen v. d. Schulenburg zu Bexendorf.

Bey diesem Quartier sind bestellet:

Der Land-Rath Ernst Otto Grote zu Schnega aus dem ganzen Lande.

Der Land-Rath Alexander Otto Ernst von Plato zu Grabow aus dem Canton: und

Der Deputatus Ordinarius Hauptmann Franz Georg von dem Knesefeld zu Woltersdorf.

III. Im Zellischen Quartier.

1. Die Familie derer von Alten, wegen der zu Stelle und Warmbüchen habenden Leute, wovon vier Ritter-Pferde gehen.

2. Die von Gram wegen ihrer Leute zur Horst, wovon zween Ritter-Pferde gehen.

3. Das Eltsche Guth zu Burgwedel, wird bewohnet von den Reinholden.

4. Das Guth zu Bestenbostel, wird bewohnet von dem Seniore Familiae derer von Bestenbostel.

5. Das Adel. Guth zu Bennemühlen, wird bewohnet von dem von Bothmer.

6. Das Adel. Guth zu Elke, wird bewohnet von den Freyherrn von Stechinelli.

7. Das Adel. Guth Feuerschützenbostel, wird bewohnet von dem Freyherrn von der Schulenburg zu Havighorst.

8. Das Adel. Guth zu Winsen an der Aller, wird bewohnet von dem Freyherrn von Spörcken zu Langlingen.

9. Das Adel. Guth zum Wiedenberge, wird bewohnet von eben demselben.

10. Das Adel. Guth zum Sundern, wird bewohnet von dem von Schrader.

11. Das Adelig freye Guth zu Hornbostel, wird bewohnet von den Hornbosteln daselbst.

12. Ein Adel. Guth zu Bothmer, wird bewohnet von dem von Bothmer.

13. Noch ein Adel. Guth zu Bothmer, wird bewohnet von denen von Bothmer.

14. Die Bothmerschen Gesamt-Güther zu Bothmer werden bewohnet von eben denselben.

15. Noch ein Adel. Guth in Bothmer, wird bewohnet von dem von Bothmer.

16. Ein Adel. Guth zu Schwarmstedt, wird bewohnet von dem v. Bothmer daselbst.

17. Noch ein Adel. Guth zu Schwarmstedt, ehemals denen von Haverbier zugehörig, bewohnet derselbe.

18. Ein Adel. Guth zu Schwarmstedt, wird bewohnet von dem von Lenthe.

19. Noch ein Adel. Guth in Schwarmstedt, wird bewohnet von eben demselben.

20. Noch ein Adel. Guth zu Schwarmstedt, wird bewohnet von denen Schlütern.

21. Ein Adel. Guth zu Gilten, wird bewohnet von dem von Bothmer.

22. Ein Adel. Guth zu Gilten, wird bewohnet von dem von Bothmer.

23. Noch ein Adel. Guth zu Gilten, wird bewohnet von dem von Gilten.

24. Das Adel. Guth zu Frankenselde, wird bewohnet von dem von Honstedt.

25. Das Adel. Guth zu Gilte, wird bewohnet von eben demselben.

26. Ein Adel. Guth in Hudemühlen, genannt Obristen Hof, wird bewohnet von dem von Hardenberg.

27. Noch ein Adel. Guth in Hudemühlen, genannt Cammer-Junkers Hof, wird bewohnet von dem von Hoderberg.

28. Noch ein Adel. Guth in Hudemühlen, wird bewohnet von denen von Hoderberg sub Num. 27. und 30. in Communion.

29. Das Adel. Guth in Grethen, wird bewohnet von dem von Hoderberg.

30. Das Adel. Guth zu Bierde, wird bewohnet von dem von Hoderberg.

31. Das Adel. Guth zu Bierde, wird bewohnet von dem von Fulda.

32. Das Adel. Guth zu Fulda, wird bewohnet von denen v. d. Bussche.

33. Das Adel. Guth zu Süd-Campen, wird bewohnet von eben demselben.

34. Das Adel. Guth zu Stellichte, wird bewohnet von dem von Behr.

35. Ein Adel. Guth zu Häußlingen, wird bewohnet von dem von Behr.

36. Ein Adel. Guth in Kethem, wird bewohnet von eben demselben.

37. Ein Adel. Guth zu Häußlingen, wird bewohnet von dem von Behr.

38. Ein Adelig Guth in Kethem, gehöret eben demselben.

39. Ein Adel. Guth zu Hünzlingen, wird bewohnet von denen von der Kettenburg.

40. Ein Adel. Guth zur Kettenburg, wird bewohnet von eben demselben.

41. Das Adel. Guth zu Sündorf, wird bewohnet von dem von Sebo.
42. Das Adel. Guth zu Silperdingen, wird bewohnet von dem v. Schleppegrell.
43. Ein Adel. Guth zu Donnerhorst, wird bewohnet von dem v. Schleppegrell.
44. Ein Adel. Guth in Rethem, wird bewohnet von dem von Schleppegrell.
45. Ein Adel. Guth in Rethem, wird bewohnet von dem von Deffener.
46. Ein Adel. Guth in Rethem, wird bewohnet von dem von Schleppegrell zu Bethem.
47. Ein Adel. Guth zu Bethem wird bewohnet von eben demselben.
48. Ein Adeliges Guth zu Rethem, wird bewohnet von denen Duven.
49. Noch ein Adel. Guth in Rethem, wird bewohnet von eben demselben.
50. Ein Adel. Guth zu Rethem, wird bewohnet von denen von Möller.
51. Noch ein Adel. Guth zu Rethem, wird bewohnet von dem von Torney.
52. Das Adel. Guth zu Wohlendorf, wird bewohnet von dem von Harling.
53. Das Adel. Guth zur Böhme, wird bewohnet von dem von Bülow.
54. Ein Adel. Guth in Böhme, wird bewohnet von denen v. d. Knefbeck zu Corvien.

Bey diesem Canton stehen:

Der Land-Rath Theodor Werner v. Harling zu Wohlendorf aus dem Canton.

Der Land-Rath Georg Christian v. Hohnhorst zu Hohnhorst, aus dem ganzen Lande.

Der Deputatus Ordinarius, Major, Georg Friederich von Bothmer zu Bennemühlen.

IV. Im Giffhornischen Quartier.

1. Das Adel. Guth zu Uhrn, wird bewohnet von dem von Risleben.
2. Das Adel. Guth zu Rode, wird bewohnet von eben demselben.
3. Das Adel. Guth zu Beyenrode, wird bewohnet von dem von Bülow.
4. Das Adel. Guth zu Mörse, wird bewohnet von dem v. d. Wense.
5. Das Adel. Guth zu Hattorf, wird bewohnet von demselben.

6. Das Adel. Guth zu Dedenhausen, wird bewohnet von eben demselben.

7. Das Adel. Guth zu Bistorf, wird bewohnet von dem Grafen von der Schulenburg zur Wolfsburg.

8. Das Adel. Guth bey Wolfsburg, der rothe Hof genannt, wird bewohnet von gedachtem Grafen von der Schulenburg.

9. Das Boldecker Land, gehört demselben gleichfalls.

10. Das Adel. Guth zur Dieckhorst, wird bewohnet von dem von Mahrenholz daselbst.

11. Das Adel. Guth zu Flettmar, die Schliestedtschen Gütther genannt, wird bewohnet von eben demselben.

12. Ein Adel. Guth zu Geestenbüttel, wird bewohnet von demselben.

13. Das Adel. Guth zu Mahrenholz, gehöret eben demselben.

14. Das Adel. Guth zu Epenrode, wird bewohnet von dem von Bülow.

15. Das Adel. Guth zu Isenbüttel, wird bewohnet von dem von Campen.

16. Das Adel. Guth zu Bettmershagen, wird bewohnet von demselben.

17. Das Adel. Guth zu Nienhagen, wird bewohnet von eben demselben.

18. Das Adel. Guth zu Wedesbüttel, wird bewohnet von dem v. Grote zu Schnega.

19. Das Adel. Guth zu Martenbüttel, wird bewohnet von eben demselben.

20. Das Adel. Guth zu Ribbesbüttel, wird bewohnet von dem v. Mandelslohe.

21. Das Adel. Burglehn zu Giffhorn, wird bewohnet von eben demselben.

22. Das Adel. Guth zu Großen Schwülper, wird bewohnet von dem Freyherrn von Mahrenholz.

23. Ein Adel. Guth zu Warcksbüttel, wird bewohnet von demselben.

24. Das Adel. Guth zu Warenbüttel, wird bewohnet von eben demselben.

25. Das Adel. Guth zu Andensen, gehöret eben demselben.

In dem geschlossenen Gerichte Wathlingen:

26. Das Adelige Guth in Wathlingen, welches ehemals die v. Bortfelden gehabt, wird bewohnet von dem von Lünebourg.

27. Das Adelige Guth zu Wathlingen, so ehemals die von Dagesförde gehabt, wird bewohnet von eben demselben.

28. Das Adel. Guth zu Wathlingen, so ehemals die von Marrettig gehabt, wird gleichfalls bewohnet von demselben.

29. Das Adel. Guth zu Ueße, wird bewohnet von eben demselben.

30. Das Adel. Guth zu Stederdorf, wird bewohnt von dem v. Oberg zu Schwicheldt.

31. Das Adel. Guth zu Abbesen, wird bewohnt von dem Freyherrn v. Bülow.

32. Ein Adel. Guth zu Stellfelde, wird bewohnt von eben demselben.

33. Das Adel. Guth zu Hohne, wird bewohnt von eben demselben.

34. Ein Adel. Guth zu Sievershausen, wird bewohnt von dem Freyherrn v. Schwicheldt.

35. Das Adel. Guth zu Oppershausen, wird bewohnt von dem v. d. Wense.

36. Ein Adelig freyer Hof zu Nienhagen, wird bewohnt von dem Einwohner Meyer daselbst.

37. Das Adel. Guth zu Schwachhausen, wird bewohnt von dem Freyherrn Schenk von Winterstedt daselbst.

38. Das Adel. Guth zu Offensen, wird bewohnt von eben demselben.

39. Das Adelige Guth zu Langlingen, wird bewohnt von dem Freyherrn v. Spörcken daselbst.

40. Noch ein Adel. Guth zu Langlingen, wird bewohnt von eben demselben.

41. Das Adel. Guth zu kleinen Eicklingen, wird bewohnt von dem v. d. Wense.

42. Ein Adel. Guth zu Eldingen, wird bewohnt von dem v. d. Wense.

43. Noch ein Adel. Guth in Eldingen, wird bewohnt von dem v. d. Wense.

44. Das Adel. Guth zu Bargfeld, wird bewohnt von eben demselben.

45. Das Adel. Guth zu Wohlenrode, wird bewohnt von dem v. d. Wense.

46. Das Adel. Guth zu Havighorst, wird bewohnt von dem Freyherrn von der Schulenburg.

47. Ein Adel. Guth zu Hohnhorst, wird bewohnt von dem von Hohnhorst.

48. Noch ein Adel. Guth in Hohnhorst, wird bewohnt von dem von Hohnhorst.

49. Das Adel. Guth zu Rethmar, ehemals Rautenberg's Güther, wird jezo bewohnt von dem v. d. Bussche.

50. Das Adelige Guth zu Ahlten, wird bewohnt von dem Geheimen Justiz-Rath Strube zu Hannover.

51. Das Adel. Guth zu Burgdorf, ehemals der Dagesfördische Hof genannt, wird bewohnt von dem von Rettberg.

52. Die von Gadenstedt wegen des Gerichts Immensen, wovon sie zwey Ritter-Pferde geben.

Bei diesem Quartier sind bestellt:

Der Land-Rath Christian August v. d. Wense zu Eldingen, aus dem Canton.

Der Land-Rath Georg Ernst von Hohnhorst zu Hohnhorst, aus dem ganzen Lande; und

Der Deputatus Ordinarius, Drost Georg von Lünebourg zu Wathlingen.

Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft betr., vom 4. September 1847.

Wir Ernst August 2c. 2c. fügen hiemit zu wissen: Nachdem Unsere getreue Ritterschaft in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen verschiedene für dieselbe seither bestandene statutarische Bestimmungen, namentlich über den Eintritt in die Ritterschaft und den Austritt aus derselben, über Errichtung einer Ritterschafts-Matrikel, über ritterschaftliche Aemter und Würden, über die Einnahmen der ritterschaftlichen Cassen und deren Verwaltung und Verwendung, über die Versammlungen der Ritterschaft und die Behandlung der Geschäfte, so wie über die Erhaltung der ritterschaftlichen Familien im Besitze ihres Grundeigenthums — einer Revision unterzogen, auch in mehreren Punkten abgeändert und ergänzt hat, und hierauf von Unserer getreuen Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft in Gemäßheit des §. 62 Unseres Landesverfassungs-Gesetzes unterthänigst darum nachgesucht worden ist, daß den dergestalt revidirten und ergänzten Statuten, gegen deren Inhalt Wir nichts zu erinnern gefunden haben, Unsere landesherrliche Bestätigung gewährt werden möge.

So finden Wir Uns in Gnaden bewogen, den hier folgenden Statuten für die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft Unsere Allerhöchste Genehmigung hiemit dahin zu ertheilen, daß nach denselben in allen darin berregten Angelegenheiten der Ritterschaft verfahren werden und Jeder, den es angeht, sich zu richten haben soll.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Hannover, den 4. September 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Statuten

für

die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft.

Capitel I.

Von der ritterschaftlichen Corporation. Eintritt und Austritt aus derselben.

Begriff der Ritterschaft.

§. 1. Die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft bildet eine Corporation, welche aus den sämtlichen in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzern der in den genannten Provinzen und den übrigen dazu gehörigen Landestheilen belegenen landtagsfähigen Güter besteht.

Aufnahme neuer Güter.

§. 2. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Ritterschaft — unbeschadet der Rechte der andern beiden Curien der Landschaft — Güter ganz neu aufnehmen, auch mit Zustimmung aller Betheiligten gestatten, daß das Stimmrecht von einem Gute auf ein anderes, bis dahin noch nicht berechtigtes Gut übertragen werde.

Erfordernisse neu aufzunehmender Güter.

§. 3. Es müssen

- 1) ganz neu aufzunehmende Güter einen Reinertrag von 1000 Thalern,
- 2) Güter, auf welche eine Stimme von einem andern Gute übertragen wird, einen Reinertrag von 600 Thalern mindestens gewähren; — dieselben in beiden Fällen
- 3) einen angemessenen, wenigstens zu 1000 Thaler in einer Regierungseitig gestatteten Brandcasse versicherten Wohnsitz (castrum mobile) haben, und
- 4) frei von solchen Lasten sein, welche auf ein vorhandenes Obereigenthum sich gründen. Lehnsherrliches Obereigenthum soll jedoch als Belastung dieser Art nicht angesehen werden.

Dagegen sind erbliche Ueberlassungen der Benutzung — unter jedweder Form, — so wie auch unter Vorbehalt einer Abgabe nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Julius 1833 übertragene Grundstücke zur Aufnahme nicht geeignet.

Erfordernisse der jetzt berechtigten Güter.

§. 4. Denjenigen Gütern, welchen gegenwärtig bereits die Landtagsfähigkeit unbestritten zusteht, verbleibt dieses Recht auch

dann, wenngleich sie die im §. 3 für neu aufzunehmende Güter vorgeschriebenen Eigenschaften nicht haben.

Ruhen des Stimmrechts in gewissen Fällen.

§. 5. Verliert das aufgenommene Gut auch nur eine der im §. 3 benannten Eigenschaften, so soll bis zu deren Wiedererlangung das Stimmrecht desselben einstweilen ruhen; rücksichtlich der daselbst unter 1, 2 und 3 benannten Eigenschaften unter den in den folgenden §§. 6 und 7 enthaltenen näheren Bestimmungen; das Stimmrecht bleibt jedoch übertragbar.

Dasselbe gilt auch für die schon jetzt berechtigten Güter, insoweit dieselben jene Eigenschaften gegenwärtig haben oder demnächst erlangen.

Insbefondere 1) bei einer Werthverminderung.

§. 6. Wegen Werthverminderung ruht das Stimmrecht einstweilen, wenn mittelst theilweiser, nicht verfassungsmäßig oder gesetzlich erzwungener Veräußerungen

- a. ganz neu aufgenommene Güter unter den Reinertrag von 1000 Thalern,
- b. Güter, welche durch Stimm-Übertragung aufgenommen sind, imgleichen schon jetzt stimmberechtigte Güter, die einen Reinertrag von 600 Thalern und darüber gewähren — unter den Reinertrag von 600 Thalern, endlich
- c. die dormalen berechtigten, einen Reinertrag von weniger als 600 Thalern liefernden Güter weiter im Ertrage — verringert werden.

Das Stimmrecht ruht so lange, bis die Güter unter a. auf 1000 Thaler, die unter b. auf 600 Thaler an Reinertrag, die unter c. auf den jetzigen Ertrag wieder erhoben werden.

2) beim Verluste des castri.

§. 7. Anlangend das Ruhen des Stimmrechts wegen Verlustes des Wohnsitzes, so kann

- a. im Falle eines vom Besizer nicht verschuldeten Verlustes der Grund und Boden des bisherigen Wohnsitzes diesen selbst vertreten, jedoch nur während einer Zeit von 5 Jahren vom Tage des Verlustes angerechnet;
- b. geht der Grund und Boden des Wohnsitzes durch eine kraft der Landesverfassung oder eines besondern Gesetzes erzwungene Abtretung verloren, so hat die Ritterschaft während des Laufes einer zur Herstellung eines andern Wohnsitzes festzusetzenden angemessenen Frist die einstweilige Fortführung der Stimme von den übrigen Gutspertinenzien zu gestatten;
- c. ein neu erbaut werdender Wohnsitz gilt einem vollendeten gleich, sobald das Dach beendet ist;
- d. die Verlegung des Wohnsitzes auf eine andere Stelle ist

mit Genehmigung der Ritterschaft und in eiligen Fällen der Landräthe, zulässig. Zur Verlegung des Wohnsitzes auf eine andere Stelle desselben Guts bedarf es nur einer Anzeige an den Landrath des betreffenden Quartiers. So lange mehrere Güter in einer Hand und in einem Wirtschaftsbetriebe vereinigt sind, genügt zum Behufe ihrer Repräsentation und Ausübung ihrer mehreren Stimmrechte ein Wohnsitz.

Aufsicht der Landräthe über die Güter.

§. 8. Die Aufsicht über die Erhaltung der zur Stimmberechtigung erforderlichen Eigenschaften der Güter haben die Landräthe, und zunächst ein jeder in seinem Quartiere, unter Assistenz der Deputirten des betreffenden Quartiers, zu führen; sie sind verpflichtet, es der Ritterschaft zur Anzeige zu bringen, wenn ihrer Ansicht nach der Fall eintritt, daß das Stimmrecht eines Guts statutenmäßig ruhen muß.

Ermittelung des Werthes der Güter.

§. 9. Die Ermittlung des Werthes der Güter soll, wenn solche erforderlich ist, nach den in den Statuten des Creditvereines der Ritterschaften der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim vom 5. August 1825 Cap. I. §. 8 und 9 enthaltenen Grundsätzen geschehen.

Der Werth der Gebäude kommt dabei nicht in Anschlag.

Fortsetzung.

§. 10. Die Werthsermittlung wird von den Landräthen geleitet, welche sich dabei der nothwendigen Sachverständigen bedienen dürfen.

Die Entscheidung darüber steht der Ritterschaft zu.

Ausübung des auf den Gütern ruhenden Stimmrechts durch die Besitzer.

§. 11. Die Ausübung des auf den Gütern ruhenden Stimmrechts, so wie die Theilnahme an den sonstigen Befugnissen der Ritterschaft hängt von der Aufnahme des Besitzers in dieselbe ab. Ueber diese Aufnahme entscheidet die Ritterschaft.

Die Aufnahme kann nicht verweigert werden, sobald der Aufzunehmende das Vorhandensein der im §. 12 benannten Erfordernisse nachweist.

Erfordernisse der Aufnahme der Besitzer in die Ritterschaft.

§. 12. Erfordernisse der Aufnahme sind:

- 1) der eigenthümliche Besitz eines stimmberechtigten, in die Rittermatrikel aufgenommenen Guts;
- 2) Christliches Glaubensbekenntniß. — Zu einer Theilnahme

an der Ausübung politischer Rechte der Ritterschaft sind diejenigen Mitglieder derselben nicht befugt, welche etwa einer christlichen Secte angehören, die verfassungsmäßig politische Rechte nicht genießt (§. 32 des Landesverfassungs-Gesetzes);

- 3) unbescholtener Ruf, so daß dem Aufzunehmenden keine entehrende Handlung zur Last fällt (vergl. §. 19 Absatz 3);
- 4) rechtmäßige eheliche Abstammung, mit Ausschluß der durch den Regenten oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder;
- 5) volljähriges Alter, dessen Erreichung die erlangte Volljährigkeits-Erklärung gleich steht, wenn der für volljährig Erklärte sein 21stes Lebensjahr bereits zurückgelegt hat.

Auch muß

- 6) vor der Aufnahme den Verpflichtungen hinsichtlich der Rittermatrikel genügt sein.

Ausnahmen: 1) bei einem widerruflichen Besitze.

§. 13. Wer ein stimmberechtigtes Gut als Brautschatz oder in der Art vermöge einer testamentarischen oder contractlichen Bestimmung, oder sonst unter solchen Rechtsverhältnissen eigenthümlich besitzt, daß er in die Lage kommen kann, dasselbe gegen seinen Willen wider abtreten zu müssen, kann beim Vorhandensein der übrigen Aufnahme-Erfordernisse Mitglied der Ritterschaft werden, ist aber zu ritterschaftlichen Aemtern und Würden nicht wählbar (cfr. §. 39).

2) bei gemeinschaftlichem Besitze.

§. 14. Brüder und Vettern, welche ein Gut gemeinschaftlich besitzen, können sämmtlich Mitglieder der Ritterschaft sein. In Beziehung auf die Ausübung des Stimmrechts vergleiche jedoch §. 22. — Zu ritterschaftlichen Aemtern und Würden sind dieselben nicht wählbar (cfr. §. 39).

3) beim Besitze Seitens eines Frauenzimmers.

§. 15. Befinden sich Rittergüter in dem Besitze eines Frauenzimmers, so kann der Ehemann oder einer der Söhne zur Führung der Stimme zugelassen werden.

Vertretung der Besitzer durch Curatoren und Vormünder.

§. 16. Sind die Besitzer von Rittergütern minderjährig oder stehen sie unter einer persönlichen Curatel, so wird das Stimmrecht von den Vormündern oder Curatoren ausgeübt.

Beim Vorhandensein mehrerer Vormünder oder Curatoren hat stets der Inländer den Vorzug vor dem Fremden.

Außerdem genießt derjenige den Vorzug, welcher von Adel ist.

Sind beide von Adel, so geht zuerst derjenige vor, welcher selbst Mitglied der Ritterschaft ist, dann der, welcher der Zeit nach zuerst zum Vormunde oder Curator ernannt worden.

Erscheint von mehreren Vormündern oder Curatoren der eine, so ist dieser unbedingt zur Stimmführung zuzulassen, so wie überhaupt obige Bestimmungen hinwegfallen, wenn die Vormünder oder Curatoren etwas Anderes unter sich verabreden.

Nöthigenfalls entscheidet das Loos.

Corporationen und juristische Personen sind ausgeschlossen.

Die Zugelassenen behalten ihr Recht.

§. 17. Corporationen, Gemeinden und sonstige juristische Personen, auch Interessentenschaften können nicht Mitglieder der Ritterschaft sein.

Was für eine Interessentenschaft zu halten, hängt von der Entscheidung der Ritterschaft ab.

Den Corporationen, Gemeinden und sonstigen juristischen Personen, auch Interessentenschaften, welche gegenwärtig in der Ritterschaft zugelassen sind, verbleiben jedoch ihre desfallsigen Rechte.

Gänzlicher Verlust der Mitgliedschaft der Ritterschaft.

§. 18. Mit dem Eigenthumsbesitze des Guts, von dem die Stimme geführt wird, geht auch die darauf beruhende Mitgliedschaft der Ritterschaft sofort verloren.

Eines Beschlusses der Ritterschaft bedarf es hiezu nicht.

Fortsetzung.

§. 19. Durch den Beschluß der Ritterschaft kann der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen, sobald bei demselben eines der im §. 12 unter 2 und 3 aufgeführten Aufnahme-Erfordernisse nicht mehr vorhanden ist.

Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch erforderlich, daß mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, und daß mindestens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden für die Ausschließung stimmen.

Wenn diese Bestimmung auf das §. 12 Nr. 3 benannte Erforderniß angewandt wird, so soll folgendes Verfahren beobachtet werden. Die Thatfachen, welche die Aufnahme verhindern (vergl. §. 12 Nr. 3), oder den Ausschluß bewirken sollen, werden aus der Mitte der Ritterschaft mittelst einer schriftlichen Anzeige zur Kenntniß der Landräthe gebracht. Insofern die Landräthe zu behaupteten Thatfachen für erheblich crachten, haben dieselben zu deren Beweise, namentlich durch Vernehmung der Betheiligten, die geeigneten Schritte zu thun. Wird nach dem Ermeßsen der Landräthe der Beweis der Thatfachen als genügend erbracht angesehen, so ist über die Frage, ob die Aufnahme zu verweigern oder der Ausschluß des Angeschuldigten auszusprechen sei, die Entscheidung der Ritterschaft einzuholen. Der Ausschlußbeschuß bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorgängigen landesherrlichen Bestätigung.

Auch der Beschluß, wodurch die Aufnahme in die Ritterschaft in Beziehung auf das Erforderniß im §. 12 Nr. 3 verweigert wird, soll der landesherrlichen Bestätigung in dem Falle be-

dürfen, daß solcher gegen eine Person gerichtet ist, deren Familie zu den ritterschaftlichen bereits gehört.

In den Fällen, wo die Ertheilung der erforderlichen landesherrlichen Bestätigung auf Bedenken stoßen sollte, hat die Ritterschaft zu erwarten, daß ihr vor endlicher landesherrlicher Entschlie-ßung Gelegenheit gegeben werde, ihren Beschluß gegen die obwal- tenden Bedenken noch näher zu begründen.

Einstweiliger Verlust des Stimmrechts.

§. 20. Wenn in den im §. 5 seq. festgesetzten Fällen das Stimmrecht eines Guts ruhet, so hört auch der Besitzer so lange auf Mitglied der Ritterschaft zu sein, bis die Stimmberechtigung des Guts wieder hergestellt ist.

Um diese Bestimmung in Wirksamkeit zu setzen, ist ein nach Vorschrift des §. 19 Absatz 2 zu fassender Beschluß der Ritterschaft erforderlich.

Um den zeitweiligen Ausschluß wieder aufzuheben, bedarf es keiner förmlichen neuen Aufnahme, sondern nur der Nachweisung, daß das betreffende Gut die verlorene, zur Stimmberechtigung nö- thige Eigenschaft wieder erlangt habe.

Fortsetzung.

§. 21. Gerichtlich erklärte Verschwender und diejenigen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung der förmliche Concurß ausgebrochen ist, hören zwar nicht auf Mitglieder der Ritterschaft zu sein, sie sind aber nicht berechtigt, an den Versammlungen der Ritterschaft Theil zu nehmen und das Stimmrecht ihrer Güter aus- zuüben, so lange jene Verhältnisse dauern; es wäre denn, daß der- jenige, über dessen Vermögen Concurß ausgebrochen ist, nachzu- weisen vermöchte, daß der Concurß nicht von ihm herbeigeführt, sondern daß die Ueberschuldung, welche den Concurß veranlaßt hat, schon zur Zeit seines Vorgängers vorhanden gewesen sei.

Ausübung des Stimmrechts schriftlich und durch Bevoll- mächtigte.

§. 22. Schriftlich und durch Bevollmächtigte kann das Stimm- recht nicht ausgeübt werden.

Eine Ausnahme von der Vorschrift, daß das Stimmrecht durch Bevollmächtigte nicht ausgeübt werden kann, findet jedoch Statt:

- 1) in dem §. 15 berührten Falle;
- 2) beim Vater, indem derselbe berechtigt ist, einen seiner Söhne zu bevollmächtigen;
- 3) wenn ein Gut von mehreren Brüdern oder Vettern ge- meinschaftlich besessen wird; und
- 4) hinsichtlich der jetzt aufgenommenen juristischen Personen und Interessentenschaften (cfr. §. 17).

Die unter 3 und 4 genannten gemeinschaftlich besitzenden Brü- der und Vettern, juristischen Personen und Interessentenschaften

müssen jemanden aus ihrer Mitte bevollmächtigen, indem von jedem Gute nur eine Person zur Stimmführung zugelassen wird.

Fortsetzung.

§. 23. Der Vater kann einen seiner Söhne selbst dann bevollmächtigen, wenn er selbst der Bevollmächtigte mehrerer Brüder oder Vettern sein sollte.

Fortsetzung.

§. 24. Alle Bevollmächtigte müssen, außer den schon angeführten Erfordernissen, die zur Aufnahme in die Ritterschaft erforderlichen persönlichen Eigenschaften (vergl. §. 12 Nr. 2—5) besitzen, widrigenfalls sie von der Ritterschaft zurückzuweisen sind.

Capitel II.

Von der Ritterschafts-Matrikel.

Inhalt der Matrikel.

§. 25. Es soll eine Ritterschafts-Matrikel errichtet werden, welche die sämtlichen landtagsfähigen Rittergüter, deren Bestandtheile und Eigenschaft als Lehn, Allodium, Fideicommiss 2c. angeht, so wie auch die in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzer nachweist.

Declaration.

§. 26. Zu dem Ende hat jeder Besitzer eines landtagsfähigen Guts eine, mit Tag und Jahreszahl und Angabe des Orts der Ausstellung versehen, eigenhändig unterschriebene und untersiegelte, nach einem von den Landrätthen vorzuschreibenden Formulare anzufertigende Declaration über die im §. 25 benannten Punkte, und zwar in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Angabe der Bestandtheile des Guts beschränkt sich auf eine allgemeine Verzeichnung sämtlicher Grundstücke, Gerechtigkeiten und sonstigen Zubehörungen, welche nach der Ueberzeugung des Besitzers Bestandtheile des Guts sind, oder nach seiner Absicht — so weit es von ihm abhängt — künftig dafür gelten sollen, so wie auf die Beschreibung des Wohnsitzes und Benennung der Summe, bis auf welche derselbe in einer gestatteten Brandcasse versichert ist.

Die Declaration schließt sodann mit den Worten:

„Die vorstehende Declaration mit ihren Anlagen wird nach bester Ueberzeugung von mir als richtig und vollständig anerkannt.“

Die Frist zur Einreichung der Declaration ist von den Landrätthen zu bestimmen.

Quellen der Declaration.

§. 26. Als Quellen, woraus die Declaration zu entnehmen ist, sind vornehmlich zu betrachten:

- a. die Extracte aus den Grundsteuer-Mutterrollen;
- b. Vermessungs- und Theilungsregister;
- c. Lehnspecificationen, Allodifications-Recesse, Fideicommissstiftungs-Urkunden, Testamente, Erbtheilungen und anderer Urkunden ähnlicher Art;
- d. alle sonstigen auf die Erwerbung bezüglichen Documente, auch Inventarien, Schätzungen und andere glaubhafte Nachweisungen.

Belege der Declaration.

§. 28. Die Extracte aus der Grundsteuer-Mutterrolle sind jedenfalls beizubringen.

Soviel irgend thunlich, sind auch die übrigen vorhandenen Urkunden der bezeichneten Art, worauf sich die Declaration stützt, in glaubhafter Form auf Kosten des Declarirenden anzulegen, wenigstens aber sind dieselben zu benennen.

Declaration eintretender Veränderungen.

§. 29. Eine ähnliche Declaration ist binnen Jahresfrist bei 5 Thaler Strafe über jede wesentliche Aenderung in der Substanz und in der Eigenschaft der Güter und deren Bestandtheile, z. B. Verwandlung von Lehn in Allodium, von Allodium in Stammgut, Verwandlung der Bestandtheile in Capital und umgekehrt u. s. w., einzureichen.

Declaration beim Wechsel der Besitzer.

§. 30. Eben so hat jeder neue Besitzer eines Guts vor seiner Aufnahme in die Ritterschaft den Bestand und die Eigenschaft des Guts, unter Zugrundelegung der letzten Declaration und der seitdem angezeigten Aenderungen, in der §. 26 vorgeschriebenen Form, entweder anzuerkennen, oder die eingetretenen Aenderungen anzuzeigen und, so viel thunlich, die nöthigen Belege beizubringen.

Nachrichten aus der Matrikel.

§. 31. Aus der Matrikel und den damit verbundenen Acten kann, außer den Landrätthen, niemand ohne Zustimmung des betreffenden Gutsbesizers Nachrichten erhalten; unbeschadet jedoch etwa eintretender rechtlicher Verpflichtungen.

Aufstellung und fortlaufende Berichtigung der Matrikel.

§. 32. Die erste Aufstellung der Matrikel sowohl, als die fortlaufende Berichtigung derselben und die zu diesem Zwecke über die Güter zu führende Aufsicht gehört zu den Obliegenheiten der Landräthe unter Mitwirkung der Ritterschafts-Deputirten und des Landsyndicus.

Es bleibt den Landrätthen vorbehalten, die Arbeiten auf eine angemessene Weise unter einander zu vertheilen.

Die Befugniß zu entscheiden, steht in der Regel nur den Land-

räthen zu, sie beschränkt sich auf das Verfahren über die Herbeischaffung der Materialien zur Aufstellung der Matrifel und auf den Kostenpunct.

Bei jeder Entscheidung ist die Mitwirkung von drei Stimmberechtigten erforderlich.

In Behinderungsfällen der Landräthe treten die Deputirten mit dem Stimmrechte ein.

Auch steht den zufällig anwesenden Deputirten ein solches zu.

Maßregeln, wenn die Auflagen der Landräthe nicht befolgt werden.

§. 33. Wird den Auflagen der Landräthe keine Folge geleistet, so können sie bei der ersten Versäumniß eine Geldstrafe zum Betrage von 5 Thalern androhen, und in jedem Wiederholungsfalle die anzudrohende Strafe um 5 Thaler erhöhen.

Sie können ferner dasjenige, was ungeachtet wiederholter Aufforderungen nicht geliefert wird, auf Kosten des Säumigen auf andere Weise herbeischaffen.

Sie können endlich den Nachtheil des Ruhens des Stimmrechts androhen, müssen jedoch dann noch mindestens eine dreimonatliche Frist setzen.

Die Entscheidung darüber, ob dieser Nachtheil wirklich eintreten soll, gebührt der Ritterschaft.

Berufung an die Ritterschaft.

§. 34. Gegen die Bestimmungen der Landräthe ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig, als eine binnen vier Wochen bei den Landräthen selbst zu überreichende Berufung an die Ritterschaft.

Entscheidung der Ritterschaft über die Eintragung.

§. 35. Ist nach den Ansichten der Landräthe die Vorbereitung zu einer Immatrikulirung, oder zu der Berichtigung der Matrifel hinsichtlich schon eingetragener Güter hinreichend beschafft, so entscheidet darüber schließlich die Ritterschaft bei ihrer nächsten Versammlung.

Abgaben an die ritterschaftliche Cassé.

§. 36. Bei jeder Immatrikulirung eines ganz neu aufgenommenen Guts sind 100 Pistolen, bei jeder Uebertragung der Stimme 10 Pistolen in die ritterschaftliche Cassé zu entrichten.

Bei Aenderungen im Besitze der Güter werden von jedem neu aufgenommenen Besizer, und zwar für jedes Gut, von welchem er die Stimme führt,

1) bei der Nachfolge in absteigender Linie 2 Pistolen,

2) bei der Nachfolge in Seitenlinien 4 Pistolen,

3) im Falle anderer Erwerbstitel 8 Pistolen

in die ritterschaftliche Cassé erlegt.

Kosten.

§. 37. Die allgemeinen Kosten der Aufrihtung der Matrikel und deren Erhaltung in gehöriger Ordnung trägt die ritterschaftliche Casse.

Die besonderen Kosten der ersten Immatriculirung eines jeden Guts und der ferneren Berichtigungen der Matrikel trägt jeder Gutsbesitzer selbst.

Die etwa erkannt werdenden Geldstrafen fallen in die ritterschaftliche Casse.

Die Landräthe und Deputirten empfangen für ihre Mühwaltungen keine Vergütung, nur etwaige baare Auslagen dürfen sie berechnen.

Capitel III.

Von den ritterschaftlichen Aemtern und Würden u.
Beamte der Ritterschaft.

§. 38. Die Beamten der Ritterschaft bestehen aus drei Landräthen und sechs Deputirten.

Deren Erfordernisse.

§. 39. Alle diejenigen, welche ritterschaftliche Aemter und Würden bekleiden, müssen wirkliche Mitglieder der Ritterschaft und mindestens schon zwei Jahre vor der Wahl alleinige Besitzer eines Ritterguts gewesen sein, es sei denn, daß sie dasselbe als Erben in aufsteigender, absteigender oder in der Seitenlinie erworben haben.

Ausgeschlossen sind daher

- 1) Alle, welche nicht kraft eigenen Rechts, sondern vermöge einer Vollmacht oder als Vertreter Anderer in der Ritterschaft zu erscheinen und zur Stimmführung berechtigt sind;
- 2) Alle diejenigen, welche nach §. 13 nur ein daselbst beschriebenes widerrüfliches Eigenthum haben;
- 3) Diejenigen, deren Stimmrecht ruht.

Die im zweiten Absatze des §. 21 bezeichneten Personen sind nur dann wählbar, wenn sie ein nicht in Concurß befangenes Gut in den zur Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gehörenden Landestheilen besitzen.

Uebrigens hat es bei dem bisherigen Verfahren, wonach eine mindestens zweijährige Dauer der Mitgliedschaft behuf der Wählbarkeit für die allgemeine Stände-Versammlung nicht erforderlich ist und zu Deputirten in der allgemeinen Stände-Versammlung auch diejenigen gewählt werden können, welche mit mehreren Brüdern oder Vettern ein Gut gemeinschaftlich besitzen und von ihren Mitbesitzern zur Stimmführung bevollmächtigt sind, das Bewenden.

Fortsetzung.

§. 40. Bei dem Herkommen, wonach zur Bekleidung ritterschaftlicher Aemter und Deputirten-Stellen in der allgemeinen

Stände-Versammlung persönlicher in hiesigen Landen anerkannter Adel erforderlich ist, behält es sein Verbleiben, und wird dieses Herkommen damit ausdrücklich bestätigt. *)

Zum Adel der Provinz sollen, außer den adeligen Mitgliedern der Ritterschaft selbst, diejenigen gerechnet werden, welche von adeligen Mitgliedern der Ritterschaft abstammen und ein Erbrecht an Rittergütern haben.

Fortsetzung.

§. 41. Die gesammte Ritterschaft ist in drei Quartiere getheilt, nämlich das Hannoversche, Hameln-Lauenauer und Göttingen-Grubenhagen'sche Quartier.

Jeder Landrath und jeder der zum größern landschaftlichen Ausschusse gehörigen Ritterschafts-Deputirten muß in dem Quartiere, für welches er gewählt wird, mit einem Gute angeessen sein; daß er innerhalb des Quartiers wohne, ist indes nicht erforderlich.

Fortsetzung.

§. 42. Zu Beamten zc. können auch diejenigen erwählt werden, welche bei der Wahlhandlung nicht anwesend sind.

Landesherrliche Bestätigung derselben.

§. 43. Die von der Ritterschaft erwählten Landräthe, so wie die zum größern landschaftlichen Ausschusse gehörigen sechs Ritterschafts-Deputirten bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

Capitel IV.

Von der ritterschaftlichen Cassé.

Einnahmen der Cassé.

§. 44. Abgesehen von den etwaigen außerordentlichen Zuflüssen, bestehen die Einnahmen der ritterschaftlichen Cassé: aus den Beiträgen der Ritterschaft, den ihr sonst in diesen Statuten überwiesenen Zahlungen und den Zinsen der künftig ausgeliehen werdenden Capitalien.

Die Beiträge der Ritterschaft betreffend, so werden von jedem stimmberechtigten Gute jährlich fünf Thaler in Golde erlegt, und das zeitweilige Ruhen des Stimmrechts hebt diese Pflicht nicht auf.

Zahlung der Beiträge.

§. 45. Diese jährlichen Beiträge müssen in der ersten Hälfte des Jahrs erlegt werden.

Cassenverwaltung.

§. 46. Die Verwaltung der Cassé steht den Landräthen zu. Den Cassirer hat die Ritterschaft zu bestellen.

*) Vergl. §. 7 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betr.

Die jährlich aufzustellende und von den Landrätthen zu monirende Rechnung ist schließlich von der Ritterschaft selbst abzunehmen.

Anlegung der Capitalien.

§. 17. Die Capitalien der Casse sind bei dem ritterschaftlichen Creditvereine, bei anderen Creditanstalten des Inlandes, in Obligationen der königlichen oder der Landes-Casse anzulegen, oder gegen sichere Hypothek auf Grundstücke auszuleihen.

In Ermangelung einer angemessenen Gelegenheit zu einer derartigen Anlegung können die vorrätthigen Gelder zeitweilig auch in auswärtigen Staatspapieren angelegt werden.

Zu bildender Unterstützungs-Fonds.

§. 48. Alle Einnahmen der ritterschaftlichen Casse, welche zu Corporations-Zwecken nach Beschluß der Ritterschaft nicht verwandt werden, sind zu capitalisiren.

Aus diesen Capitalien wird ein Fonds gebildet, dessen Zinsen zu Unterstützungen behuf des Unterhalts unverehelicht bleibender Töchter und behuf Erleichterung der Erziehung und des Fortkommens der Söhne der Mitglieder der Ritterschaft verwandt werden sollen.

Verwendungen dieser Art finden erst dann Statt, wenn das Capital des Fonds bis auf 30,000 Thaler in Golde gestiegen ist.

Hat das Capital diese Größe erreicht, so dürfen $\frac{3}{4}$ der Zinsen, und beträgt es 50,000 Thaler, sämtliche Zinsen verwandt werden.

Das Uebrigbleibende der Zinsen ist mit dem sonstigen Ueberschusse der ritterschaftlichen Casse zur Vermehrung des Capitals anzulegen.

Fortsetzung.

§. 49. Das Capital darf niemals angegriffen werden.

Sollte demnach der Fall eintreten, daß die zu verwendenden Zinsen die zugesicherten Unterstützungen (Präbenden) nicht deckten, oder daß die übrigen Einnahmen der ritterschaftlichen Casse zur Bestreitung der auf derselben ruhenden sonstigen Ausgaben nicht ausreichten, so muß von den Präbenden ein verhältnißmäßiger Abzug Statt finden, theils um die vorgeschriebene jährliche Vermehrung des Capitals zu sichern, theils um das sonstige Bedürfniß der ritterschaftlichen Casse zu decken.

Werden bei dem Betrage des Capitals von 50,000 Thaler sämtliche Zinsen zu Unterstützungen verwandt, und es sind etwaige Capitalverluste zu ergänzen, so treten die Bestimmungen hinsichtlich einer nur theilweisen Verwendung von Zinsen bei der geringeren Größe des Capitals wieder in Kraft, und die Präbenden sind sodann ebenmäßig zu kürzen.

Zu gewährende Präbenden.

§. 50. Von den zu Präbenden disponiblen Mitteln soll die

eine Hälfte zu Unterstüzungen für unverehelichte Töchter, die andere Hälfte zu Unterstüzungen für Söhne verwandt werden. Die Verleihung kann in jedem Falle nur für bestimmte Jahre erfolgen.

Insbefondere für Töchter.

§. 51. An Töchter werden Präbenden von jährlich resp. 50 und 100 Thaler in gleicher Anzahl ausgegeben.

Keine zu Präbendirende kann mit der größeren Präbende anfangen, vielmehr findet ein Aufsteigen in die höheren Präbenden nach der Zeitfolge Statt, in welcher die Präbenden vertheilt sind.

Insbefondere für Söhne.

§. 52. Zur Erleichterung der Erziehung und des Fortkommens der Söhne werden ebenfalls Präbenden von jährlich resp. 50 und 100 Thaler in gleicher Anzahl ausgegeben.

Für die Zeit der Schulbildung kann aber nur die geringere Präbende von 50 Thaler ertheilt werden.

Söhne, welche zum Militairstande bestimmt sind, können bei ihrer Ernennung zum Officier, wenn der Cassenbestand solches erlaubt, statt der jährlichen Präbende eine Summe von 200 bis 300 Thaler Gold zur Ausstattung erhalten.

Verleihung der Präbenden.

§. 53. Die Ritterschaft verleiht die Präbenden, und wird hierbei nur nach solchen Rücksichten verfahren, welche die Billigkeit und namentlich die größere Bedürftigkeit der Nachsuchenden an die Hand geben.

Expectanzen dürfen nicht ertheilt werden.

Erfordernisse zur Erlangung einer Präbende.

§. 54. Um eine Präbende erlangen zu können, müssen

- 1) Töchter das 16te und Söhne das 12te Lebensjahr zurückgelegt,
- 2) ihr christliches Glaubensbekenntniß abgelegt haben, oder darin erzogen werden, und
- 3) ehelicher Abstammung sein.

Durch nachfolgende Ehe oder durch den Regenten legitimirte Kinder bleiben ausgeschlossen.

Außerdem müssen

- 4) Töchter sich stets eines anständigen, frommen und christlichen Wandels besleißigt haben;
- 5) Söhne aber das Zeugniß guten Betragens und des Fleißes genießen, auch dergleichen Zeugnisse jährlich beibringen, und können dieselben überhaupt Präbenden nur dann erhalten, wenn sie das elterliche Haus verlassen.

Verlust der Präbenden.

§. 55. Verloren wird die Präbende:

- a. bei Söhnen und Töchtern, wenn sie in eine Lage kommen, in der sie der Präbende zu ihrem Unterhalte nicht mehr bedürfen, welches bei Töchtern namentlich dann angenommen wird, sobald sie einen Kloster- oder Stiftsplatz erlangen; aber besonders
- b. bei Töchtern,
 - 1) durch Verheirathung, wobei ihnen noch ein zweijähriger Betrag der Präbende, auf einmal oder in jährlichen Zielern, je nach dem Bestande der Casse, verabreicht werden kann;
 - 2) zur Strafe, wofern sie im §. 54 unter 4 festgesetzte Verleihungsbedingung nicht mehr erfüllen sollten;
- c. bei Söhnen,
 - 1) wenn sie die im vorigen §. erwähnten jährlichen Zeugnisse ihres Wohlverhaltens und Fleißes nicht beibringen; und
 - 2) mit dem zurückgelegten 25sten Lebensjahre, insofern die Ritterschaft nicht aus ganz besondern Gründen ein Anderes beschließt.

Schlußbestimmung.

§. 56. Sollte der Fonds im Laufe der Zeit sich dergestalt vermehren, daß der gegenwärtige Zweck desselben als erreicht sich darstellt, und daß dann noch Mittel übrig bleiben, so wird die Ritterschaft in Erwägung nehmen, ob die Präbenden zu erhöhen sind, ob der Zweck des Fonds auf Unterstützung armer Witwen der Ritterschaftsmitglieder, und auf Verleihung von Ausstattungen für deren Töchter auszudehnen sei, und ob die jährlichen Beiträge der Ritterschaft aufhören können.

Capitel V.

Versammlungen der Ritterschaft und Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte.

Versammlungen.

§. 57. In jedem Jahre soll wenigstens eine Versammlung der Ritterschaft Statt finden.

Amt des Präsidirenden.

§. 58. Der zeitige im Dienst älteste Landrath versieht die Geschäfte des Präsidirenden der Ritterschaft.

Ist er verhindert, so tritt der zweite, und ist auch dieser verhindert, der dritte an seine Stelle.

Sind sämmtliche Landräthe verhindert, so treten die Deputirten nach dem Dienstalter ein.

Aus schreiben zum Rittertage.

§. 59. Die Aus schreiben zum Rittertage erläßt der präsidirende Landrath, wenigstens vier Wochen vor dem Eintritte des Rittertages, und sendet solche jedem Mitgliede außerhalb der Stadt Hannover durch die Post zu.

Diese Frist kann in dringend eiligen Fällen, nach des präsidirenden Landraths Ermessen, abgekürzt werden.

Die Landräthe sind verpflichtet, ein fortlaufend zu berichtendes Verzeichniß sämtlicher Mitglieder der Ritterschaft zu führen, und jedes Mitglied ist verbunden, dem Landrathe seines Quartiers anzuzeigen, wohin die Ausschreiben gesandt werden sollen.

Ist dieses unterblieben, oder ist der Besitzer eines Gutes noch nicht aufgenommen, oder ruhet das Stimmrecht eines Guts, so werden die Ausschreiben nach den betreffenden Gütern gesandt.

Der Tag der Versammlung ist durch den Präsidirenden in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Gegenstände der Berathung.

§. 60. Bei den Versammlungen der Ritterschaft kann in der Regel nur über Gegenstände, deren in dem Ausschreiben Erwähnung geschehen, ein endlicher Beschluß gefaßt werden.

Ueber die Zulässigkeit einer Ausnahme entscheidet die Versammlung nach Stimmenmehrheit. Jeder selbstständige Antrag muß aber, um berücksichtigt werden zu können, wenigstens am ersten Versammlungstage gemacht sein.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes, so wie über die Legitimation von Vertretern kann jederzeit endlich beschloffen werden.

Beibringung der Vollmachten und Urkunden behuf der Aufnahme.

§. 61. Die zur Aufnahme neuer Mitglieder, oder zur Legitimation der Vertreter erforderlichen Documente müssen wenigstens 14 Tage vor dem Rittertage den Landräthen überreicht werden.

Abstimmung.

§. 62. Bei allen Wahlen zu ritterschaftlichen Aemtern und Würden, namentlich auch zu Deputirten in der allgemeinen Stände-Versammlung und zu den Mitgliedern der Commission für das ritterschaftliche Credit-Institut, so wie bei Wahlen zu denjenigen Stellen, hinsichtlich deren der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft die Besetzung oder Präsentation zusteht, wird von jedem Gute eine Stimme geführt.

Hinsichtlich aller anderen Gegenstände, so wie auch bei Wahlen zu Commissionen, Deputationen und überhaupt zu vorübergehenden einzelnen Aufträgen wird nach Köpfen gestimmt.

Fortsetzung.

§. 63. Bei den im ersten Absatze des §. 62 erwähnten Wahlen, so wie auch bei allen anderen Gegenständen einer Beschlußnahme entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Nur bei den im zweiten Absatze des §. 62 gedachten Wahlen genügt die relative Stimmenmehrheit, wenn die Versammlung nicht in einzelnen Fällen ein Anderes beschließt.

Muß, um eine absolute Majorität zu erhalten, der Wahlact wiederholt werden, so findet die Wahl nur noch unter denen Statt, welche bei dem ersten Wahlacte Stimmen erhalten haben, und außerdem scheidet derjenige aus der Zahl der zu Wählenden aus, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hatte.

Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet hiebei das Loos.

Bei etwa erforderlichen mehrfachen Wiederholungen des Wahlactes wird dasselbe Verfahren fortgesetzt.

Insbesondere bei Wahlen zu ritterschaftlichen Aemtern u. s. w.

§. 64. Bei den im ersten Absatze des §. 62 genannten Wahlen zu ritterschaftlichen Aemtern u. s. w. sind die Mitglieder nach der Reihenfolge der Güter in der Matrifel zur Abgabe ihrer Stimmen aufzufordern.

Durch das Loos wird bestimmt, mit welchem Quartiere der Anfang zu machen ist.

Einsammlung der Wahlstimmen.

§. 65. Jedes Mitglied schreibt so viele Wahlzettel als es stimmberechtigte Güter besitzt, und wirft solche selbst in das zur Einsammlung bestimmte Gefäß, wobei der Landsyndicus die abgegebenen Wahlstimmen unter Assistenz eines Mitgliedes verzeichnet.

Schluß der Einsammlung.

§. 66. Sind sämtliche Güter aufgerufen, so richtet der Präsidirende an die Versammlung die Frage: Ob einer der Anwesenden noch nicht gestimmt habe.

Sobald hierauf ermittelt ist, daß alle Anwesenden gestimmt haben, ist der Wahlact in so weit geschlossen, daß später Erscheinende zur Abstimmung nicht mehr zugelassen werden.

Eröffnung der Wahlzettel.

§. 67. Hierauf haben die Landräthe die vorhandenen Wahlzettel zu zählen, um festzustellen, ob deren Anzahl mit der Anzahl der abzugebenden Stimmen übereinstimmt.

Ist die Uebereinstimmung festgestellt, so eröffnet der Vorsitzende die Zettel, liest den Inhalt vor und reicht den Zettel einem andern Landrathe oder Deputirten, welcher die Vorlesung wiederholt.

Während dessen hat der Landsyndicus die Anzahl der auf jedes Subject gefallenen Wahlstimmen, unter Assistenz eines vom Präsidirenden dazu aufzufordernden Mitgliedes, zu verzeichnen.

Nicht mit zu zählende Stimmen.

§. 68. Enthalten die Wahlzettel keine deutliche Bezeichnung der zu wählenden Personen, oder den Namen eines zur Erwählung Unfähigen, so werden diese Stimmen nicht mitgezählt.

Gleichheit der Stimmen.

§. 69. Ergiebt sich eine Gleichheit der Stimmen, so hat der

Vorsitzende die Namen derer, welche gleiche Stimmen erhalten haben, auf verschiedene Zettel zu schreiben, diese in die Wahlurne zu legen, und solche dem jüngsten Landrath oder ältesten Deputirten zu überreichen.

Dieser hat sodann von einem Mitgliede der Ritterschaft einen Zettel aus der Urne nehmen zu lassen, und derjenige, dessen Namen auf demselben geschrieben steht, soll für erwählt erachtet werden.

Beendigung des Wahlactes.

§. 70. Der Präsidirende hat auf den Grund des vom Land-syndicus zu führenden Protocolls das Resultat der Wahl zu verkünden.

Einwendungen gegen die Wahlcandidaten und erschienenen Mitglieder.

§. 71. Alle etwaigen Einwendungen gegen Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder, und gegen die Wählbarkeit derjenigen, welche sich zu einer Stelle gemeldet haben, müssen vor dem Anfange der Wahl vorgebracht und erledigt werden.

Abstimmung bei anderen Gegenständen.

§. 72. Abgesehen von dem bisher erwähnten, bei den im ersten Absatze des §. 62 benannten Wahlen zu ritterschaftlichen Stellen u. s. w. eintretenden Verfahren, wird über alle anderen Gegenstände, sind sie wichtig, durch namentlichen Aufruf mit ja oder nein, — und bei den im zweiten Absatze des §. 62 genannten Wahlen schriftlich, sonst aber auf eine andere, vom Vorsitzenden zu bestimmende Weise abgestimmt.

Wenn drei Mitglieder es verlangen, muß namentlich abgestimmt werden.

Der Landsyndicus hat die Stimmen zu zählen und der Vorsitzende den Beschluß auszusprechen.

Fortsetzung.

§. 74. Aufnahmen in die Ritterschaft, Bevollmächtigungen und Legitimationen zur Stimmführung sollen stets beim Anfange einer jeden Versammlung erledigt werden.

Fortsetzung.

§. 73. Während der Berathung und Abstimmung über Aufnahmen neuer Mitglieder, über Bevollmächtigungen und Legitimationen zur Stimmführung, so wie über den Ausschluß von Mitgliedern, Bevollmächtigten und andern Vertretern dürfen die betreffenden Personen nicht anwesend sein.

Anträge.

§. 75. Jedes Mitglied hat das Recht, selbstständige Anträge und Verbesserungs-Anträge zu machen.

Ueber die Verbesserungs-Anträge wird nach der Zeitfolge des Vorbringens zuerst abgestimmt, dann über den Hauptantrag mit den Verbesserungen, welche dazu angenommen sind.

Unter den Verbesserungs-Anträgen wird zuerst über diejenigen abgestimmt, welche eine bloß vorbereitende Maßregel bezwecken.

Der Hauptantrag muß immer zur Abstimmung kommen, es sei denn, daß ein Verbesserungs-Antrag angenommen worden, welcher den Hauptantrag definitiv oder doch zur Zeit ausschließt.

Reden der Mitglieder.

§. 76. Jedes Mitglied, welches sprechen will, redet stehend den Vorsitzenden an. Sprechen Mehrere gleichzeitig, so hat der Vorsitzende dem das Wort zuzutheilen, dessen Anrede er zuerst gehört hat.

Wer über einen, nicht in Berathung begriffenen Gegenstand zu reden wünscht, hat sich dazu zuvor das Wort vom Vorsitzenden zu erbitten.

Mißbrauch der Rede.

§. 67. Niemand darf einen Redenden unterbrechen, es sei denn um eine Thatsache kurz zu berichtigen.

Der Vorsitzende hat Abstreifungen vom Gegenstande und überflüssige Weitläufigkeit der Vorträge zu verhindern, auch darauf zu halten, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung so wenig, als die Grenzen des Anstandes überschritten werden, und dem Redenden, welcher die dieserhalb an ihn gerichtete Aufforderung unbeachtet läßt, das Wort zu entziehen.

Schluß der Berathung.

§. 78. Sobald die Berathung nöthigenfalls durch einen Beschluß für geschlossen erklärt worden, darf kein Verbesserungs-Antrag mehr gestellt werden, und Niemand mehr reden.

Fragenstellung.

§. 79. Nach dem Schlusse der Berathung stellt der Präsidirende die Frage, über welche abgestimmt werden soll. Zweifel, welche gegen die Fragenstellung erhoben werden, entscheidet die Versammlung.

Protocolle und Ausfertigungen.

§. 80. Die Protocolle sind vom Landshyndicus zu führen und beim Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen.

Das Protocoll der letzten Sitzung wird zu einer jedes Mal näher zu bestimmenden Zeit, jedoch jedenfalls vor dem Auseinandergehen der Ritterschaft verlesen.

In den Protocollen sind die anwesenden Beamten und Mitglieder zu verzeichnen.

Die Protocolle werden nach ihrer Genehmigung abseiten der

Versammlung von den in der betreffenden Sitzung gegenwärtig gewesenem Landrätthen und Deputirten unterschrieben. Die bei der Verlesung wieder anwesenden Mitglieder sind zur Mitunterschrift befugt, aber nicht verpflichtet.

Alle Ausfertigungen werden von dem Landsyndicus besorgt und von den Landrätthen allein unterschrieben.

Registratur.

§. 81. Es wird eine besondere, die Angelegenheiten der ritterschaftlichen Corporation betreffende Registratur angelegt, und solche steht unter der Aufsicht der Landrätthe und des Landsyndicus.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Acten bei dem letztern einzusehen.

Capitel VI.

Bestimmungen zum Zwecke der Erhaltung der ritterschaftlichen Familien im Besitze ihrer Rittergüter und sonstigen Grundbesitzungen in den zur Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gehörigen Landestheilen.

Vorzug des Mannsstammes hinsichtlich allodialer Grundbesitzungen bei Erbfällen.

§. 82. Bei Erbfällen unter den Besitzern von Rittergütern haben hinsichtlich aller im Umfange des provinziallandschaftlichen Bezirks belegenen allodialen Grundbesitzungen, sie seien mit Lehn- oder Stammgütern verbunden oder nicht, desgleichen hinsichtlich der mit Lehn-, Stamm- oder allodialen Grundbesitzungen in Verbindung stehenden Berechtigungen die männlichen Nachkommen ein Vorzugsrecht in der Erbfolge vor den weiblichen, sobald nicht eine andere rechtsgültige Bestimmung durch Testament, Vertrag oder auf sonstige zulässige Weise — in welcher Beziehung eine bei den Landrätthen einzureichende Erklärung zu der Rittermatrikel hinreicht, um die Anwendung des vorstehenden Grundsatzes in dem betreffenden Erbfall auszuschließen, — vorhanden ist.

Wohngebäude nebst Zubehör, welche in Städten oder sonst von den Gütern völlig getrennt belegen sind, bleiben jedoch von dieser Bestimmung ausgenommen.

Fortsetzung.

§. 83. In dem Falle, daß der Erblasser oder die Erblasserin keine Descendenten hinterläßt, steht, vorbehaltlich etwaiger entgegenstehender rechtsgültiger Bestimmungen, — ein ähnliches Vorzugsrecht nur den aus dem Geschlechte des Erblassers oder der Erblasserin abstammenden männlichen Erben zu.

Fortsetzung.

§. 84. Das §. 82 und §. 83 benannte Vorzugsrecht kommt

jedoch nur in Anwendung unter den gleichzeitig zur Erbfolge berufenen Personen.

Anrechnung des Werthes der Grundbesitzungen.

§. 85. Bei der Erbtheilung in den §§. 82 und 83 bezeichneten Fällen werden indeß die Grundbesitzungen und Rechte, welche vorzugsweise den männlichen Erben anfallen, denselben angerechnet, jedoch nur zu $\frac{2}{3}$ ihres Werthes, welche $\frac{1}{3}$ des Werthes in die allgemeine, unter sämtliche Erben zu vertheilende Erbmasse fallen. Ein Drittheil empfangen die männlichen Erben als Voraus.

Bei der Werthsermittlung werden die passiva abgesetzt, welche auf obigen, aus Grundbesitzungen und Rechten bestehenden Theil des Vermögens fallen.

Entstehung des Stammguts.

§. 86. Die Stammguts-Eigenschaft entsteht entweder durch ausdrückliche Erklärung, oder ohne eine solche nach den folgenden Grundsätzen.

Es sollen nämlich alle allodialen Grundbesitzungen, sie seien mit Lehn- oder Stammgut verbunden oder nicht, so wie die mit Lehn-, Stamm- oder allodialen Grundbesitzungen verbundenen Berechtigungen, — Wohngebäude nebst Zubehör, welche in Städten oder sonst von den Gütern völlig getrennt belegen sind, allein ausgenommen, — Stammgut werden, wenn sie bei zwei auf einander folgenden Erbfällen ausschließlich im Mannsstamme vererbt worden sind, ungeachtet gleich nahe Intestaterben weiblichen Geschlechts vorhanden waren, und wenn ein Anderes, durch eine Disposition des Erblassers oder seiner Vorfahren, durch Verträge oder sonst auf rechtsbeständige Weise nicht festgesetzt worden ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierbei die nach Maßgabe der §§. 82 bis 85 geregelten Erbfälle nicht in Betracht kommen, da in denselben die weiblichen Nachkommen von der Erbfolge in Grundstücke und die damit verbundenen Berechtigungen nicht eigentlich ausgeschlossen, vielmehr die Grundstücke nur bei der Erbtheilung den männlichen Nachkommen gegen Anrechnung eines gewissen Werthes zugetheilt werden.

Geschah die letzte Vererbung vor Publication dieser Statuten im Mannsstamme, mit Ausschluß der weiblichen Erben, so wird sie hierbei mitgezählt.

Pflichttheil ist zu gewähren.

§. 87. Werden Stammgüter durch ausdrückliche Erklärung errichtet, so müssen die Pflichttheilsberechtigten, welche von der Erbfolge in dieselben ausgeschlossen werden, eine ihrem Pflichttheile mindestens gleichkommende Entschädigung erhalten.

Erhaltung der vor Entstehung der Stammguts-Eigenschaft schon erworbenen Rechte.

§. 88. Durch die Entstehung der Stammguts-Eigenschaft

werden die an den betreffenden Gütern schon erworbenen Rechte nicht beeinträchtigt.

Hierzu gehören namentlich auch die Rechte der Ehefrauen auf ein Witthum, Gegenvermächtniß und dergleichen ähnliche Ansprüche, so wie auch die Ansprüche aus demjenigen Erbganze, mit welchem die Stammguts-Eigenschaft entsteht.

Wirkung der Stammguts-Eigenschaft gegen Dritte.

§. 89. Die Verwandlung von Allodialgütern in Stammgüter hat gegen dritte Personen in Ansehung der Rechte, welche nach Entstehung der Stammguts-Eigenschaft an jenen Gütern erworben werden, erst dann rechtliche Wirkung, wenn eine öffentliche Bekanntmachung und Eintragung in das Hypothekenbuch bewirkt worden, wie solches für die allodificirten Lehngüter im §. 5 des Allodifications-Gesetzes vom 13. April 1836 vorgeschrieben ist.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch und öffentliche Bekanntmachung ist von dem Stifter oder Stammerben bei dem zuständigen Gerichte*) in Antrag zu bringen.

Zur Erwirkung derselben ist kein strenger Beweis der Stammguts-Eigenschaft erforderlich, sondern es genügt eine bloße Bescheinigung, namentlich auch die schriftliche Bezeugung der Landräthe, daß die fraglichen Güter auf geschehene Nachweisung als Stammgüter in die Ritterschafts-Matrikel eingetragen seien.

Es reicht hin, wenn die öffentliche Bekanntmachung in zwei öffentliche Blätter des hiesigen Landes, und zwar zweimal in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen eingerückt wird.

Fortsetzung.

§. 90. Auch in Ansehung der jetzt bestehenden Stammgüter ist eine in der im §. 89 angegebenen Weise zu erwirkende öffentliche Bekanntmachung und Eintragung in die Hypothekenbücher erforderlich, um der Stammguts-Eigenschaft die Wirkung gegen Ansprüche dritter Personen (worunter Erbansprüche aber nicht verstanden sind) ferner zu erhalten.

Diese Bestimmung hat jedoch nur Bezug auf diejenigen Ansprüche, welche nach Verkündung dieser Statuten entstehen. Auf ältere Ansprüche bezieht sie sich nicht.

Unveräußerlichkeit der Stammgüter.

§. 91. Stammgüter sind, wiewohl vorbehältlich der Bestimmungen im §. 92, unveräußerlich, sowohl im Ganzen, als in ihren einzelnen Theilen.

Jeder Nachfolger des Veräußernden, er sei Descendent desselben oder Seitenverwandter, ist zu Vindication befugt, sobald er zur Succession gelangt.

Ist der Vindicant Allodialerbe des Veräußernden, so muß er

*) S. Verordn. über die Zuständigkeit der Gerichte zu Bestellung öffentlicher Hypotheken u. s. w. v. 13. Juni 1828 und Gesetz, die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes betr., v. 18. Aug. 1848. §. 4.

den Kaufpreis und die den Ertrag nachhaltig erhöhenden, erweislichen Meliorationen erstatten.

Erlaubte Veräußerungen.

§. 92. Mit Zustimmung der volljährigen männlichen Descendenten des Stammgutsbesizers und der nach diesem zunächst zur Erbfolge berufenen Seitenverwandten können Stammgüter oder Theile derselben, mit Aufhebung der Stammguts-Eigenschaft, veräußert werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß Güter oder Pertinenzen von demselben Ertragswerthe mit der Stammguts-Eigenschaft wieder an die Stelle treten.

Sind die Descendenten noch minderjährig, oder sonst nicht dispositionsfähig, so ist ihnen von dem zuständigen Obervormundschafts-Gerichte aus der Mitte der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft ein Curator zu ernennen, welcher in Ansehung jenes Consenses für sie handelt.

In Ansehung der Entäußerung von Patrimonial-Gerichtsbarkeiten kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 13. März 1821 §. 11 zur Anwendung. *)

Schulden werden nur aus den Aufkünften bezahlt.

§. 93. Aus der im §. 91 festgesetzten Unveräußerlichkeit der Stammgüter folgt, daß Schulden, welche darauf haften, niemals aus der Substanz selbst, sondern immer nur aus den Aufkünften zu bezahlen sind.

Beschwerung der Stammgüter mit Schulden u. s. w.

§. 94. Stammgüter können mit Schulden, sonstigen Lasten und Verbindlichkeiten jeder Art auf rechtsverbindliche Weise nur insoweit beschwert werden, als es nach den gegenwärtigen Statuten zulässig ist.

Annahme des Stammguts ohne die Allodialerbschaft.

§. 95. Gleichwie bei Lehen können die Descendenten die Allodialerbschaft ihrer Ascendenten nicht ausschlagen und bloß die Stammerbschaft annehmen.

Nur die Seitenverwandten sind hierzu befugt. Jedoch sind auch sie gehalten, diejenigen Schulden, Lasten und Verbindlichkeiten anzuerkennen, welche mit Einwilligung ihrer Ascendenten auf die Stammgüter gelegt sind.

Zulässige Anleihen auf Stammgüter.

§. 96. Auf eine auch die Stammerben aus den Seitenlinien verbindende Weise können Stammgüter nur zu folgenden Zwecken mit Schulden belastet werden:

1) um die Ausstattungen und Abfindungen der Söhne und Töchter der Besitzer zu berichtigen, womit Stammgüter nach den gegenwärtigen Statuten beschwert werden können;

*) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist durch das Organisations-Edict vom 8. Nov. 1850 gänzlich aufgehoben.

2) um einen Aufwand zu decken, der erforderlich ist, um das Stammgut in seiner Ertragsfähigkeit zu erhalten;

3) um das Stammgut zu verbessern oder durch neue Erwerbungen zu vergrößern.

Vergleichen zulässige Anleihen müssen aber entweder beim ritterschaftlichen Creditvereine oder auf eine andere, den allmählichen Abtrag in mindestens 60 Jahren sichernde Weise gemacht werden.

Auch sind zu den sub 2 und 3 benannten Anleihen die im §. 92 erwähnten Consense erforderlich.

Streitigkeiten über die etwaige Verweigerung dieser Consense sind zunächst einer schiedsrichterlichen Einwirkung unterworfen, nach Maßgabe der hierüber in den §§. 113 u. folg. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Erbsfolge in Stammgüter.

§. 97. Alle Stammgüter werden vorzugsweise und so lange im Mannsstamme vererbt, als männliche Familienglieder vorhanden sind, denen ein Anspruch an die Erbsfolge zusteht.

Sind Stammgüter durch ausdrückliche Erklärung der Beteiligten (z. B. durch Testamente und Verträge) entstanden, so richtet sich die Erbsfolge zunächst ganz nach den Anordnungen der Stifter.

Beim Mangel solcher Anordnungen, oder bei den durch Vererbung im Mannsstamme, mit Ausschluß der weiblichen Descendenz, bei zwei auf einander folgenden Erbfällen stillschweigend entstehenden Stammgütern sind alle eheliche männliche Nachkommen der Stifter und derjenigen, bei deren Ableben die Güter die Eigenschaft von Stammgütern annahmen, zur Nachfolge berufen.

Hinsichtlich der Erbsfolge-Ordnung entscheiden, in Ermangelung anderer bindender Bestimmungen, die Grundsätze des Lehrechts (cfr. jedoch §. 98).

Durch nachfolgende Ehe oder durch den Regenten legitimirte Kinder sind nicht successionsfähig.

Zulässige Aenderungen in der Erbsfolge-Ordnung.

§. 98. In demselben Maße, wie solches nach dem Gesetze vom 13. April 1836 hinsichtlich der Lehen zulässig ist, dürfen auch mit Stammgütern Familien-Fideicommissse gestiftet werden.

Gleichergestalt kann die gemeinrechtliche Erbsfolge-Ordnung wie bei Lehen, so auch bei Stammgütern durch Familien-Verträge geändert werden.

Nur dürfen bei solchen Aenderungen in der Erbsfolge-Ordnung Lehn- und Stammguts-Pertinenzien, welche bis dahin als Zubehör mit einem Hauptgute vereinigt gewesen sind, von diesem Hauptgute nicht getrennt werden.

Erlöschen der Stammguts-Eigenschaft.

§. 99. Mit dem Aussterben des zur Erbsfolge in ein Stammgut berechtigten Mann stammes einer Familie erlischt auch die

Stammguts-Eigenschaft, und das betreffende Gut gehört beim Tode des letzten Besitzers zu dessen Allodialerbschaft.

Auseinandersetzung mehrerer Miterben oder Mitbesitzer eines Lehn- oder Stamm-Ritterguts.

§. 100. Um bei künftig entstehenden Gemeinschaften die Auseinandersetzung mehrerer Miterben oder Mitbesitzer eines Lehn- oder Stamm-Ritterguts (der jetzigen Lehnsgüter auch nach etwa später erfolgender Allodification) zu erleichtern, sollen, in Ermangelung anderer bindender Anordnungen oder Vereinbarungen, folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen:

1) Derjenige Miterbe oder Mitbesitzer, dessen Antheil die Antheile des oder der übrigen Mitbesitzer oder Miterben in der Art überwiegt, daß ihm allein mindestens die Hälfte des Guts gehört, ist befugt, das Gut anzunehmen und die übrigen Betheiligten nach dem Werthe ihrer Antheile abzufinden.

2) In den übrigen Fällen mehrerer Besitzer oder Miterben, und wenn der mindestens zur Hälfte Betheiligte von dem ihm beigelegten Rechte keinen Gebrauch macht, kann die Auseinandersetzung durch Stimmenmehrheit bewirkt werden.

Die Stimmenmehrheit wird hiebei nicht nach Köpfen, sondern nach den Antheilsverhältnissen am Gute berechnet.

Können die Betheiligten sich über die Person des Annehmers nicht einigen, so entscheidet das Loos. Jedoch können die unter ihnen, welche gegen die Auseinandersetzung gestimmt haben, zu der Annahme des Guts nicht gezwungen werden.

3) Sind nur zwei gleich betheiligte Besitzer oder Miterben vorhanden, so kann jeder derselben die Auseinandersetzung und die Bestimmung des Annehmers durchs Loos verlangen.

Die Abfindung wird in Capital festgesetzt.

Dem Annehmer steht es frei, dies Capital entweder sofort zu bezahlen, oder solches später nach vorgängiger halbjähriger Kündigung abzutragen. Im letztern Falle wird der Betrag der nach Maßgabe des landesüblichen Zinsfußes zu zahlenden Zinsen in Ermangelung alsbaldiger gütlicher Einigung zunächst der in dem §. 113 u. folg. festgesetzten scheidrichterlichen Vermittelung anheimgestellt.

Die Abzufindenden dagegen sind berechtigt zu verlangen, daß der Annehmer, wenn er dazu im Stande ist, mit dem Gute in den ritterschaftlichen Creditverein trete, um auf diese Weise die Abtragung des Capitals zu bewirken.

Der Annehmer erhält in den Fällen unter Nr. 1 und 3:

a. die Gebäude und Befriedigungen:

b. die Jagden und Fischereien;

c. die Patronat- und sonstigen Ehrenrechte,

in dem Falle unter Nr. 2 aber, außer den eben bemerkten Gegenständen,

ein Viertel des nach dem Ertrage anzuschlagenden Wertes der übrigen Bestandtheile des Guts als ein Voraus.

Bei Berechnung dieses Voraus werden die auf dem Gute haftenden Schulden abgesetzt.

Obgleich die Bestimmungen dieses §. sich im Allgemeinen nur auf künftig entstehende Gemeinschaften beziehen, so sind dieselben doch auch auf jetzt bestehende alsdann anwendbar, wenn die Erbfolge in die Antheile der einzelnen Mitbesitzer eröffnet wird, und zwar rücksichtlich dieser Antheile insoweit obige Bestimmungen hierauf überall Anwendung finden können.

Die im gegenwärtigen §. erwähnte Auseinanderetzung mehrerer Miterben oder Mitbesitzer ist übrigens (wie zur Verhütung von Mißverständnissen bemerkt wird) unabhängig von der in den §§. 82 bis 85 angeordneten bevorzugten Erbfolge des Mannsstammes.

Einkünfte des Sterbejahrs.

§. 101. Wegen der Einkünfte des Sterbejahrs soll es eben so gehalten werden wie bei Lehngütern.

Witthum und Abfindung der Töchter.

§. 102. Ist für den Unterhalt der Witwe oder der Töchter eines Besitzers von Lehn- und Stammgütern durch die Allodialerbenschaft desselben oder auf andere Weise nicht hinreichend gesorgt, und sind keine sonstige rechtsbeständige Bestimmungen oder kein unbezweifeltes Familienherkommen vorhanden, wodurch das Erforderliche über Witthümer und Abfindungen der Töchter vorgeschrieben ist, so sollen die Lehns- und Stammerben verpflichtet sein, der Witwe ein Witthum und den unverheiratheten Töchtern die nothdürftigen standesmäßigen Alimente, im Falle der Verheirathung aber eine Aussteuer aus den Lehn- und Stammgütern zu verabreichen, nach Anleitung der folgenden näheren Bestimmungen.

Neben dem Witthum wird der Brautschap zurückgegeben.

§. 103. Das nach der Vorschrift des §. 102 erfolgende Witthum ist unabhängig vom Brautschape, welcher dabei zurückzugeben ist.

Zweite Heirath der Witwe.

§. 104. Das Witthum, welches auf den Grund dieser Statuten gegeben wird, fällt mit der anderweiten Verheirathung der Witwe zur Hälfte hinweg.

Witwen ohne Anspruch auf das Witthum.

§. 105. Witwen, welche ihren verstorbenen Männern erst in der letzten Krankheit oder in sehr hohen Jahren, augenscheinlich zu dem Zwecke angetrauet sind, um ihnen die Vortheile einer Ehefrau zu versichern, haben gar keinen Anspruch auf ein Witthum aus dem Lehn- oder Stammgute.

Betrag des Witthums.

§. 106. Der Betrag des Witthums ist in jedem einzelnen Falle nach dem Ertrage der von dem verstorbenen Manne nachgelassenen Güter im Allgemeinen, nach der mehrern oder mindern Verschuldung der Güter, nach den Mitteln, welche sonst der Witwe

zu ihrem Unterhalte zusehen, und nach allen übrigen in Betracht kommenden Verhältnissen und Fällen ähnlicher Art zu bemessen.

Inäbesondere ist auch dabei zu berücksichtigen, daß die Güter nicht mit Gefährdung der eigenen Existenz der Besitzer zu sehr überlastet werden, und aus diesem Grunde kann das Wittthum ganz oder zeitweilig wegfallen oder auch unter dem standesmäßigen Bedarfe bestimmt werden.

Fortsetzung.

§. 107. Das Wittthum kann auch in Naturalien, in einer Wohnung und in dem Nießbrauche von Grundstücken bestehen.

Abfindungen der Töchter.

§. 108. Die den Töchtern nach diesen Statuten zu gebenden Alimente können entweder durch baares Geld oder durch freiem Aufenthalt auf den Gütern und Gewährung der nöthigen standesmäßigen Bedürfnisse entrichtet werden.

Bestandtheile des Brautschaßes der Töchter.

§. 109. Der den Töchtern im Falle der Verheirathung zu gebende Brautschaß besteht der Regel nach in einer Summe baaren Geldes. Ausnahmeweise können aber auch theilweise Naturalien gegeben werden, welche sodann zu einem billigen Geldwerthe anzurechnen sind.

Betrag des Brautschaßes und der Abfindungen der Töchter.

§. 110. Der Betrag der zu gebenden Alimente und des Brautschaßes ist nach denselben Grundsätzen und Umständen zu bemessen, welche nach §. 106 bei Festsetzung des Betrages der Wittthümer zum Grunde zu legen sind.

Legitimirt Töchter bekommen beides nicht.

§. 111. Den durch nachfolgende Ehe oder durch den Regenten legitimirten Töchtern gebührt weder eine Alimentation, noch ein Brautschaß aus dem Lehn- oder Stammgute.

Höchster Betrag der Wittthümer und Abfindungen der Töchter.

§. 112. Der Betrag der Wittthümer, so wie der Abfindungen und des Brautschaßes nachgelassener Töchter der verstorbenen Besitzer von Lehn- und Stammgütern darf zusammengenommen niemals ein Drittheil des Reinertrages oder des nach dem Reinertrage zu ermittelnden Capitalwerthes der betreffenden Güter übersteigen. Diese Bestimmung gilt nicht allein für die auf den Grund dieser Statuten, sondern auch, vorbehältlich der schon erworbenen Rechte, für alle übrigen aus Lehn- und Stammgütern erfolgenden Wittthümer und Abfindungen.

Ermittelung der Wittthümer und Abfindungen durch schiebsrichterliche Einwirkung.

§. 113. Ueber die Frage: ob ein Wittthum, ob Alimente und Brautschaß der Witwe und den Töchtern eines Gutsbesizers nach

Maßgabe des §. 102 aus dem Lehn- oder Stammgute gebühren, so wie über den Betrag dieser Abgiften (§§. 106, 110 und 112) sich in Güte zu einigen, muß vor Allem den Betheiligten für sich überlassen bleiben.

Ist in diesem Wege eine Einigung aber nicht zu erreichen gewesen, so sollen die Betheiligten, ehe sie den Rechtsweg beschreiten, gehalten sein, die Streitigkeit zuvor der Einwirkung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen.

Die Schiedsgerichte, welche nach den folgenden Bestimmungen zu bilden sind, haben die Aufgabe, mittelst umsichtiger Berücksichtigung der gegebenen Anhaltspuncte und unter gewissenhafter Erwägung aller erheblichen Verhältnisse und Umstände, eine gütliche Erledigung der ihrer Einwirkung unterliegenden Streitsache zu bewirken.

Sie erfüllen ihren Zweck, indem sie entweder eine Vereinbarung unter den streitenden Theilen unmittelbar zu Stande bringen, oder diesen das Mittel zum Abkommen durch einen förmlichen Auspruch an die Hand geben (vergl. jedoch §. 117).

Bildung der Schiedsgerichte.

§. 114. Jedes Schiedsgericht soll aus drei Schiedsmännern, und zwar aus der Mitte der ritterschaftlichen Corporation, gebildet werden. Davon wählt jede Partei einen, den dritten wählen die Landräthe, im Falle ihrer Behinderung die Ritterschafts-Deputirten. An der hierüber durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlußnahme müssen jedesmal zusammen drei von den genannten ritterschaftlichen Beamten Theil nehmen.

Die Ritterschaft erwartet, daß keins ihrer Mitglieder die Annahme der Wahl zum Schiedsmanne ohne zureichenden Grund ablehnen werde.

Anrufung schiedsrichterlicher Einwirkung.

§. 115. Die Anordnung eines Schiedsgerichts erfolgt auf Anrufen einer der streitenden Parteien durch die Landräthe. In dem zu diesem Zwecke an die Letztern zu richtenden Antrage ist zugleich der gewählte Schiedsmanne namhaft zu machen. Die Landräthe haben hierauf auch von der andern Partei die Benennung eines Schiedsmannes unter angemessener Fristbestimmung zu gewärtigen. Erfolgt die Benennung aber auf zweimalige Aufforderung nicht, so haben die Landräthe auch für die säumige Partei den Schiedsmanne in der Art zu wählen, wie in dem vorstehenden §. in Ansehung des dritten Schiedsmannes bestimmt worden ist.

Verfahren der Schiedsgerichte.

§. 116. Die vereinten Schiedsmänner haben zunächst mit Zuziehung beider Theile unter Benützung der ihnen einstweilen zu Gebote stehenden Mittel eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt ihnen diese nicht, so haben sie die erforderliche Untersuchung des Vermögensbestandes unter Zuziehung etwa benöthigter Sachver-

ständig vorzunehmen, und dann, nach nochmaliger Anhörung beider Theile, ihren schiedsrichterlichen Ausspruch schriftlich abzugeben.

In dem der Regel nach mündlichen Verfahren der Schiedsgerichte ist den Parteien unbenommen, ein Mal ihre Ansichten den Schiedsmännern schriftlich darzulegen.

Das Verfahren ist so viel als thunlich zu beschleunigen. Die Landräthe haben dasselbe zu überwachen: sie sind befugt, für den Fall einer Verzögerung des Verfahrens, auf Anrufen der Betheiligten, gegen die säumig befundenen Schiedsmänner Geldstrafen zu verhängen bis zum Betrage von 10 Thalern wider den Einzelnen.

Diese Geldstrafen fließen in die ritterschaftliche Cassé.

Entscheidende Kraft der schiedsrichterlichen Aussprüche.

§. 117. Wollen beide streitende Theile, vermöge der ihnen zustehenden vollgültigen Verfügungsrechte, den Streitgegenstand unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg, lediglich der schiedsrichterlichen Entscheidung anheimstellen, so haben sie diese Absicht ausdrücklich zu erklären.

In einem solchen Falle ist von der Hauptentscheidung des Schiedsgerichts eine einmalige Berufung an die gesammte Ritterschaft gestattet, welche in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Die Berufung ist innerhalb vier Wochen bei den Landräthen einzureichen.

Der Ritterschaft steht es frei, anstatt der eigenen Abgabe der Entscheidung, diese einer Commission aus ihrer Mitte zu übertragen.

Die Commission soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Die Schiedsmänner erster Instanz sind dazu nicht wählbar.

Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§. 118. Für das schiedsrichterliche Verfahren sind nur baare Auslagen, so wie die Ausgaben für etwa zugezogene Sachverständige zc. zu berechnen. Die Bestreitung dieser Kosten geschieht aus der in Frage befangenen Verlassenschaft oder sonstigen Vermögensmasse. Im Uebrigen bleiben jedem Theile seine Kosten zur Last.

In den Fällen der am Schlusse des §. 96, so wie im §. 100 unter Nr. 3 und in dem folgenden §. 119 gedachten schiedsrichterlichen Einwirkung soll diese jedoch auch auf den Kostenpunct sich mit erstrecken.

Zeitpunct, wann Witwen und Töchter die Güter zu verlassen haben.

§. 119. Nach dem Tode eines Lehen- oder Stammgutbesizers sind die Witwe und Töchter nicht verpflichtet, das Gut eher zu verlassen, als bis entschieden und festgestellt ist, ob und welches Witthum und resp. welche Alimente und welchen Brautschag sie zu empfangen haben, es wäre denn, daß sie selbst die Schuld der Verzögerung trügen, worüber zunächst ein schiedsrichterliches Verfahren eintritt.

Während dieser Zeit haben sie auch freien Unterhalt auf dem Gute zu genießen.

Befugniß der Kinder, gewisse Sachen aus dem Nachlasse ihrer Eltern vorab zu nehmen.

§. 120. Die Kinder eines jeden Rittergutsbesizers sind, in Ermangelung einer andern Bestimmung des Erblassers und vorbehaltlich der Rechte Dritter, befugt, die Ueberlassung folgender Gegenstände aus dem Nachlasse ihrer Eltern ohne Vergütung des Werthes zu fordern, nämlich:

a. aus dem Nachlasse des Vaters, die Söhne

- 1) die Waffen,
- 2) die Kleidungsstücke,
- 3) die Bücher und Schriften,
- 4) die Kleinodien und Siegel,
- 5) die Familienbilder;

b. die Töchter aus dem Nachlasse der Mutter:

- 1) die Kleidungsstücke,
- 2) den Schmuck und die Kleinodien,
- 3) die Bücher und Schriften.

Schiedsrichterliche Entscheidung einiger anderer Streitpuncte.

§. 121. In allen Fällen, wo es bei Erbauseinandersetzungen oder Auseinandersetzung mehrerer Besitzer von Gütern auf eine Werthsermittlung ankommt, soll diese Werthsermittlung nach den Grundsätzen im §. 9, zunächst und vor Betretung des Rechtswegs, durch Schiedsrichterliche Einwirkung geschehen.

Schlußbestimmungen der Statuten.

I. Gleichwie diese Statuten von der Ritterschaft mit königlicher Genehmigung aufgerichtet worden, so können dieselben auch auf dieselbe Weise wieder abgeändert werden.

Eben dasselbe findet Statt hinsichtlich der Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins.

II. Um einen die Abänderung gegenwärtiger Statuten bezweckenden Beschluß zu fassen, ist es erforderlich,

- a. daß der Antrag dazu den Mitgliedern der Ritterschaft ausführlich mitgetheilt werde;
- b. daß bei der Abstimmung mindestens 30 Mitglieder anwesend sind, und mindestens $\frac{2}{3}$ für den Antrag stimmen;
- c. daß der Beschluß an einem andern Tage unter der Voraussetzung unter litt. b. noch einmal wiederholt werde.

III. Die Wahlordnung vom 25. Oct. 1737 mit ihren Declarationen vom 27. Nov. 1737 und 12. Nov. 1830, so wie alle sonstigen, die ritterschaftliche Corporation und deren Einrichtungen betreffenden Beschlüsse und Gewohnheitsrechte über die in diesen Statuten erwähnten Gegenstände werden für aufgehoben und erloschen erklärt.

Abtheilung V.

Landstände.

Abtheilung V.

Landstände.

I. Provinzialstände.

Einleitung.

Nach dem Landes-Verfassungsgesetze vom 6. August 1840 §. 81 *) bestehen sieben Provinziallandschaften im Königreiche, nämlich: die Calenberg-Grubenhagensche, die Lüneburgsche, die Hoya'sche, die Bremen-Verdensche, die Osnabrücksche, die Hildesheim'sche und die Ostfriesische. Denselben sind ihre bisherigen Rechte durch den §. 82 des Landesverfassungsgesetzes gesichert. Ihre Verhältnisse, ihre Zusammensetzung und ihr Wirkungskreis sollten nach §. 33 des Gesetzes vom 5. September 1848, Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden. Es ist aber diese Bestimmung durch die Königl. Verordnung vom 16. Mai 1855, betreffend die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855, wieder aufgehoben und mit ihr das Gesetz vom 1. August 1851, die Reorganisation der Provinziallandschaften betreffend. Es besteht mithin noch jetzt die frühere Einrichtung der letzteren. Diese ist eine sehr verschiedene. Die Calenberg-Grubenhagensche wird durch drei Curien gebildet, die ritterschaftliche, in welcher die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter Virilstimmen führen, die geistliche, bestehend aus dem Abte zu Loccum, einem Generalsuperintendenten und den Abgeordneten einiger Stifter, und die städtische, in welcher neben 21 städtischen Abgeordneten die gutsherrnfreien Bauern durch 5 Abgeordnete vertreten sind.

In der Lüneburgischen Landschaft führen die Besitzer von etwa 200 Rittergütern ebenfalls Virilstimmen, neben denselben sind in ungetrennter Versammlung ein Kloster, zwei Stifter und 9 Städte vertreten. Eine Vertretung des Bauernstandes findet nicht Statt.

Auch die Hoya'sche Landschaft bildet nur Eine Versammlung,

*) Oben S. 34.

in welcher den Besitzern der immatriculirten ritterschaftlichen und freien Güter — über 50 — Virilstimmen zustehen, während ein Stift, eine Stadt und 15 Flecken je Eine Stimme führen. Der Bauernstand ist, abgesehen von den Besitzern der immatriculirten freien Höfe, nicht vertreten.

In der Bremen-Verdenschen Landschaft, ebenfalls aus Einer Versammlung bestehend, führen die Rittergutsbesitzer zur Zeit 50 und einige Virilstimmen, neben ihnen entsenden die Städte 3, die freien bauerlichen Grundbesitzer 12 Abgeordnete.

Die Osnabrückische Landschaft enthält drei Curien, von denen die erste durch die Mitglieder der Ritterschaft, die zweite durch Abgeordnete der Städte, die dritte durch Abgeordnete der freien Hofbesitzer gebildet wird.

In der Hildesheimischen Landschaft bestehen ebenfalls 2 Curien, deren erste die Rittergutsbesitzer umfaßt, während in der zweiten neben 9 städtischen Abgeordneten die freien Grundbesitzer durch 5 Abgeordnete vertreten sind.

Die Verfassung der Ostfriesischen Landschaft ergibt sich aus der Verfassungs-Urkunde vom 5. Mai 1846.

Publicandum, die Union der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft betr., vom 11. Juni 1801.

Georg der Dritte *rc. rc.* Demnach auf Unsern Antrag unter den getreuen Ständen Unserer Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen eine Vereinigung verabredet, und mittelst vollzogenen Recesses in Wirklichkeit getreten, welchem Reccesse wir die gebetene Bestätigung ertheilt, so wird hiemit solches, und daß fort- hin die Landschaften der obgedachten Fürstenthümer nur eine einzige unter dem Namen der Calenberg-Grubenhagenschen ausmachen, zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Gegeben Hannover, den 11. Junii 1801.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

Rescript an die Kanzlei, daß nur die Eigenthümer der landtagsfähigen Güter zu Landtage gehen können, vom 26. Febr. 1720.

Wir von Gottes Gnaden Ernst August *rc. rc.* Unsere *rc. rc.* Wir haben Unß mit mehrem geziemend referiren lassen, wohin, ob und wie weit ein Edelmann, welcher ein Adeliges Guth in diesem Unserm Hoch-Stift nur als bloßer Creditor in Possession hat, zum Landtag verschrieben werden könne? Unserer bey gegen-

wärtigem Landtag, versamleter Adelichen Ritterschafft und euer Gutachten gehe; Wan Wir nun dabey besonders denen von euch angeführten begründeten Ursachen nach Gleichfalls kein Bedenken finden, sondern dasselbe vielmehr gnädigst approbiren; So habet ihr dahin zu sehen, daß hinkünftig keiner, welcher mit Adelichen Landtags-fähigen eigenthümlichen Güthern in diesem Hoch-Stift nicht würcklich angeessen ist, zum Landtag verschrieben werde; Und Wir seynd euch mit Gnaden wol bengethan.

Geben in Unserer Residentz- = Stadt Döna brück den 26. Febr. 1720.

Ernst August.

Verfassungs-Urkunde für die Ostfriesische Landschaft vom 5. Mai 1846.

Inhalts-Verzeichniß.

| | |
|---|------|
| I. Bezirk der Provinzial-Landschaft | §. 1 |
| II. Rechte der Landschaft. | |
| a. Im Allgemeinen | 2 |
| b. Hinsichtlich der provinziellen Gesetzgebung | 3 |
| c. Ausschließung ihrer Einwirkung auf allgemeine Landes- gesetze | 4 |
| d. Verbindlichkeit gehörig verkündeter Provinzialgesetze | 5 |
| e. Provinzielle Steuern | 6 |
| f. Anleihen der Provinzial-Landschaft | 7 |
| g. Vermögen der Landschaft und dessen Verwaltung | 8 |
| h. Feuerschaden-Versicherungs-Anstalten | 9 |
| i. Vermögen einzelner Stände | 10 |
| k. Besondere Rechte einzelner Stände | 11 |
| l. Landschaftliche Präsentations-Rechte | 12 |
| m. Recht der Vorstellungen und Beschwerden | 13 |
| n. Recht der freien Berathung | 14 |
| o. Art der Wahrnehmung der ständischen Rechte | 15 |
| III. Bestandtheile der Landschaft | 16 |
| A. Allgemeine Erfordernisse, um in der Landschaft zu erscheinen | 17 |
| B. Besondere Erfordernisse bei den einzelnen Ständen. | |
| 1) Ritterschafft. | |
| a. Wer dazu gehört | 18 |
| b. Rittergüter | 19 |
| c. Eigenschaften der Rittergüter | 20 |
| d. Adeliges Stand | 21 |
| e. Aufnahme | 22 |
| f. Stimmrecht | 23 |
| g. Beendigung der Theilnahme an der Ritterschafft | 24 |
| h. Berufung gegen Ausschußbechlüsse | 25 |
| i. Statuten der Ritterschafft | 26 |
| k. Präsident der Ritterschafft | 27 |
| l. Uniform | 28 |
| 2) Stand der Städte. | |
| a. Wer dazu gehört | 29 |

| | | |
|----|---|-------|
| b. | Deputirtenwahlen | §. 30 |
| c. | Eigenschaften des zu Wählenden | 31 |
| d. | Bergütung | 32 |
| e. | Dauer der Wahl | 33 |
| 3) | Dritter Stand. | |
| a. | Wer dazu gehört | 34 |
| b. | Deputirte | 35 |
| c. | Deputirtenwahlen | 36 |
| d. | Berechnung der Stimmen nach Aemtern | 37 |
| e. | Bergütung | 38 |

IV. Angestellte und Ausschüsse der Landschaft.

| | | |
|----|--|----|
| 1) | Landraths-Collegium. | |
| a. | Dessen Geschäfte im Allgemeinen | 39 |
| b. | Vertretung der Landschaft | 40 |
| c. | Zuziehung der Ordinair-Deputirten | 41 |
| d. | Zahl der Mitglieder | 42 |
| e. | Wahl der Mitglieder | 43 |
| f. | Bestätigung und Beeidigung | 44 |
| g. | Gehalt | 45 |
| h. | Sitz und Rang | 46 |
| i. | Vermögensverwaltung des Landraths-Collegiums | 47 |
| k. | Landschaftlicher Inspector | 48 |
| 2) | Ordinair-Deputirte. | |
| a. | Zahl derselben | 49 |
| b. | Wahl der Ordinair-Deputirten | 50 |
| c. | Wählbarkeit und Amtsantritt | 51 |
| d. | Geschäfte und Bergütung | 52 |
| e. | Amtsversammlungen | 53 |
| 3) | Landsyndicus | 54 |
| 4) | Rechnungsführer | 55 |
| 5) | Registratur und Kanzlei | 56 |

V. Landschaftliche Versammlungen.

| | | |
|----|---|----|
| 1) | Landrechnungsversammlungen. | |
| a. | Zeit derselben | 57 |
| b. | Geschäfte | 58 |
| 2) | Landtage. | |
| a. | Beranlassung | 59 |
| b. | Ort | 60 |
| c. | Landtags-Commissarien | 61 |
| d. | Verufung des Landtags | 62 |
| e. | Dauer, Vertagung und Schluß | 63 |
| 3) | Gemeinschaftliche Bestimmungen für Landrechnungsversammlungen und Landtage. | |
| a. | Beschlußfähigkeit | 64 |
| b. | Landschaftliche Beschlüsse | 65 |
| c. | Instruction der Deputirten | 66 |
| d. | Volle Versammlung und Curien-Vorsitz | 67 |
| e. | Curiat-Stimmen | 68 |

VI. Schlußbestimmungen.

| | | |
|----|---|----|
| a. | Mit wem die Landschaft und das Landraths-Collegium verhandeln | 69 |
| b. | Vorbehalt eines Reglements | 70 |
| c. | Abänderung und Bestätigung der Verfassungs-Urkunde | 71 |

Erst August 2c. 2c. fügen hiemit zu wissen: Wir haben Unsere Absicht in Gnaden darauf gerichtet sein lassen, die landschaftlichen Rechte und Befugnisse Unseres Fürstenthums Ostfriesland nebst dem Harrlingerlande in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Landes-Verfassung Unseres Königreichs und in der Art näher festzustellen, wie es Unseren landesherrlichen Rechten gleichwie dem bezielten wahren Wohle jener Landestheile entspricht.

Nachdem nun in Folge der darüber gepflogenen Verhandlungen eine landschaftliche Verfassungs-Urkunde auf verfassungsmäßige Weise im Einverständnisse mit Unserer getreuen Ostfriesischen Provinzial-Landschaft errichtet worden ist, so lassen Wir die Bestimmungen derselben in dem Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gelangen:

I. Bezirk der Provinzial-Landschaft.

§. 1. Unsere Ostfriesische Landschaft besteht sowohl für Unser Fürstenthum Ostfriesland, als für das demselben einverleibte Harrlingerland.

Alle Gesetze und alle Anordnungen, welche in Folge von Verhandlungen mit Unserer Ostfriesischen Landschaft getroffen werden, sollen für den ganzen Bezirk der Provinzial-Landschaft gelten, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme davon in verfassungsmäßigem Wege ausdrücklich festgestellt wird. Auch ist sowohl in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde, als in allen anderen von jetzt an zu erlassenden Verfügungen unter der Bezeichnung von Ostfriesland das Harrlingerland mitbegriffen.

II. Rechte der Landschaft.

a. Im Allgemeinen.

§. 2. Die Provinzial-Landschaft hat bei den Verhandlungen, welche zwischen Uns oder Unseren Behörden einerseits und dem Fürstenthume Ostfriesland andererseits verfassungsmäßig Statt finden, dieses zu vertreten und dessen Rechte wahrzunehmen; ihr steht die verfassungsmäßige Theilnahme an der provinziellen Gesetzgebung zu*), sie übt das Recht der Wahl zu den auf ihre Präsentation zu besetzenden Stellen aus, und sie kann als Corporation Eigenthum und sonstige Privatrechte erwerben.

Insbondere aber gehört der Wohlstand der Provinz, dessen Sicherung und dessen Förderung zu den Gegenständen ihrer Berathung. Die Provinzial-Landschaft kann demzufolge die Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen und sonstigen Anordnungen in Antrag bringen, Pläne zu provinziellen Anstalten entwerfen, über die Mittel zu deren Ausführung berathen, auch deshalb provinzielle Abgaben, Leistungen und Anleihen, jedoch unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen, bewilligen, und wenn sich wegen Unserer Rechte, der Verfassung Unseres Königreichs und des gemeinen Wohles gegen solche Anstalten nichts zu erinnern findet,

*) Vergl. Landesverfassungs-Gesetz v. 6. August 1840 §. 82.

so soll deren Anordnung, Ausführung und Verwaltung, unter Vorbehalt der landesherrlichen Oberaufsicht, der Provinzial-Landschaft so weit überlassen bleiben, als eine Mitwirkung Unserer Behörden nicht erforderlich wird.

b. In Hinsicht auf provinzielle Gesetzgebung.

§. 3. Die Provinzial-Landschaft hat — unbeschadet der Bestimmungen im §. 116 Unseres Landesverfassungs-Gesetzes — das Recht der Mitwirkung bei Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischer Interpretation aller Unser Fürstenthum Ostfriesland betreffenden Provinzialgesetze. Diese Mitwirkung beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der landschaftlichen Beschlüsse verbleibt der Regierung allein.

Bei Verkündung der Provinzialgesetze ist zu erwähnen, daß dabei die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landschaft Statt gefunden habe.

Provinzielle Abgaben und Lasten bedürfen der Bewilligung der Provinzial-Landschaft. Bei darüber zu erlassenden Gesetzen hat die Provinzial-Landschaft das völlige Recht der Zustimmung.

Der wesentliche Inhalt anderer Provinzialgesetze soll vor deren Erlassung der Landschaft zur Berathung und Erklärung vorgelegt werden. Fällt die letztere ablehnend aus, oder werden in Beziehung auf jenen wesentlichen Inhalt Zusätze und Abänderungen von der Landschaft in Antrag gebracht, welche die Regierung zu genehmigen Anstand nimmt, so dürfen die Gesetze vor etwaiger anderweiter Vorlage und erfolgter Annahme nicht erlassen werden. Findet sich die Regierung nach solcher Verhandlung mit der Landschaft bewogen, den betreffenden Gesetzentwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter landschaftlicher Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Landschaft gelangen zu lassen; so ist letztere verpflichtet, das Gesetz im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen.

Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von der Landschaft nicht mehr vorgebracht werden.

Die Zustimmung der Provinzial-Landschaft ist nicht erforderlich bei solchen Provinzialverordnungen, welche allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze, oder die Erlassung vorübergehender gesetzlicher Verfügungen außerordentlicher Natur bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Wohlfahrtspolizei bestehen.

Jedoch sollen solche gesetzlichen Verfügungen außerordentlicher Natur der Provinzial-Landschaft bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in Beziehung auf das Fortbestehen des Gesetzes, mitgetheilt werden.

c. Ausschließung ihrer Einwirkung auf allgemeine Landesgesetze.

§. 4. Hinsichtlich der Aufhebung, Abänderung oder authen-

tischer Auslegung solcher Gesetze, welche von Uns der Verfassung Unseres Königreichs gemäß in Folge von Verhandlungen mit der allgemeinen Ständeversammlung erlassen sind, bleibt es bei den Vorschriften über die allgemeinen Landgesetze *).

d. Verbindlichkeit gehörig verkündigter Provinzialgesetze.

§. 5. Durch die von Uns geschehene Verkündung erhalten die provinziellen Gesetze für alle Unsere Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit. Alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren Erfüllung zu halten.

Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem verkündeten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Provinzial-Landschaft überall oder hinreichend beobachtet sei, so ist nur diese berechtigt, Anträge deshalb zu machen.

e. Provinzielle Steuern.

§. 6. Provinzielle Steuern können nur zu provinziellen, Unser Fürstenthum Ostfriesland angehenden Zwecken und nur mit Bewilligung oder auf Antrag Unserer Provinzial-Landschaft angeordnet werden; sie dürfen das allgemeine Abgaben- und Finanzsystem des Königreichs nicht beeinträchtigen. Sie bedürfen Unserer Genehmigung und werden von Uns ausgeschrieben.

f. Anleihen der Provinzial-Landschaft.

§. 7. Anleihen kann Unsere Provinzial-Landschaft nur unter Unserer jedesmaligen ausdrücklichen Genehmigung machen, und zwar nur zu provinziellen Zwecken für Unser Fürstenthum Ostfriesland.

In vorkommenden Fällen soll wegen des bei solchen Anleihen zu beobachtenden Verfahrens, namentlich wegen Ausstellung der Schuldverschreibungen, Erhebung und Verrechnung der angeliehenen Summen, Bezahlung der Zinsen und Tilgung der Capitalien das Nähere mit der Landschaft festgestellt werden.

g. Vermögen der Landschaft und dessen Verwaltung.

§. 8. Das für jetzt aus dem landschaftlichen Bunderpolder, den Erbpachten von der Friedrichsgröde und einigen Activ-Capitalien bestehende Vermögen der Landschaft, so wie Alles, was dieselbe, sei es durch provinzielle Abgaben, Anleihen oder auf andere Weise erwirbt, wird unter der Uns zustehenden obern Leitung und Aufsicht durch das Landraths-Collegium verwaltet.

Das landesherrliche Recht dieser obern Leitung und Aufsicht bei der Verwaltung des landschaftlichen Vermögens wird (vorbehaltlich der Bestellung eines landesherrlichen Inspectors) durch Unsere Landdrostei zu Aurich ausgeübt. Dieselbe soll sich nicht weiter als auf die Handhabung guter Ordnung und dahin erstrecken,

*) Vergl. Gesetz v. 5. Sept. 1848 §. 64 fl.

daß das Vermögen erhalten und seine Einkünfte ihrer Bestimmung gemäß verwandt werden, wie auch auf die Entscheidung etwa entstehender Beschwerden.

Derjenige verfügbare Bestand, welcher nach dem gegen das Ende des Jahres für das bevorstehende neue Rechnungsjahr von dem Landraths-Collegium auszuarbeitenden, und Unserer Landdrostei behuf der Genehmigung vorzulegenden Etat sich ergibt, ist der Landschaft zur eigenen Verfügung behuf gemeinnütziger öffentlichen Anstalten überlassen und bildet den ständischen Dispositionsfonds. Ueber die Gegenstände der Verwendung und über die für jeden Gegenstand zu verwendende Summe muß zuvor mit Unserer Landdrostei das Erforderliche vereinbart und im Falle der Meinungsverschiedenheit die Entscheidung Unserer Regierung eingeholt werden.

Es soll sodann über die Verwendung im Einzelnen nicht noch einer jedesmaligen Genehmigung, sondern nur einer jährlichen öffentlichen Nachweisung bei der Landrechnungs-Abnahme bedürfen.

Unserer Regierung bleibt vorbehalten, über Verwendung von Mitteln des ständischen Dispositionsfonds Anträge an die Landschaft gelangen zu lassen.

Außerdem wird Unserer Ostfriesischen Landschaft von ihren Einkünften die Summe jährlicher Zweihundert und funfzig Thaler zur freien Verfügung in der Art überwiesen, daß das Landraths-Collegium, welchem die Verwendung zustehen soll, darüber nur den Provinzial-Ständen eine Nachweisung vorzulegen hat.

Der Rentant der ständischen Dispositions-Casse hat hinsichtlich aller in die landschaftliche Casse fließenden ständigen Grundgefälle das Recht der paraten Execution, nach Maßgabe der wegen der Rentei-Executionen darüber Statt findenden Vorschriften.

h. Feuerschaden-Versicherungs-Anstalten.

§. 9. Die Verwaltung der Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaften für Unser Fürstenthum Ostfriesland steht, unter Oberaufsicht der Landdrostei, dem Landraths-Collegium zu.

i. Vermögen einzelner Stände.

§. 10. Das Vermögen, welches einzelnen Ständen Unserer Ostfriesischen Landschaft bisher zugestanden hat oder in Zukunft von ihnen erworben wird, bleibt nach wie vor abge sondert diesen Ständen.

k. Besondere Rechte einzelner Stände.

§. 11. Die besondern Rechte und inneren Verhältnisse eines Standes (Curie) können ohne dessen Einwilligung durch den Beschluß der anderen Stände nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

l. Landschaftliche Präsentationsrechte.

§. 12. Unsere gesammte Ostfriesische Landschaft übt das Recht

der Präsentation zu einer Rathsstelle in Unserem Ober-Appellationsgerichte *), daneben zu einer Rathsstelle in Ansehung des Criminal-Senats dieses Gerichts nach Maßgabe der desfalligen näheren Bestimmungen; — ferner zu einer Rathsstelle in Unserer Justiz-Canzlei zu Aurich, wie auch zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Rathsstelle in Unserem Schag-Collegium **). — Außerdem steht das Recht der Präsentation zu einer Rathsstelle in dieser Unserer Justiz-Canzlei Unserer Ostfriesischen Ritterschaft zu.

m. Recht der Vorstellungen und Beschwerden.

§. 13. Unsere Ostfriesische Provinzial-Landschaft hat das Recht, in Beziehung auf alle Unser Fürstenthum Ostfriesland angehenden Angelegenheiten, insbesondere auf etwa vorkommende Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden Uns oder Unseren Behörden vorzutragen.

n. Recht der freien Berathung.

§. 14. Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der provinzial-landschaftlichen Versammlung über landschaftliche Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Landschaft, der landschaftlichen Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen ist die Landschaft nach den durch das Reglement noch zu gebenden näheren Bestimmungen der alleinige Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder.

o. Art der Wahrnehmung der ständischen Rechte.

§. 15. Unsere Ostfriesische Provinzial-Landschaft übt die ihr zustehenden Rechte entweder auf besonders berufenen Landtagen, oder auf den jährlich Statt findenden Landrechnungs-Versammlungen aus. Wenn aber die Landschaft nicht versammelt ist, werden ihre Rechte in der unten bestimmten Art durch das Landraths-Collegium allein oder unter Zuziehung der Ordinaire-Deputirten wahrgenommen.

III. Bestandtheile der Landschaft.

§. 16. Die Provinzial-Landschaft Unseres Fürstenthums Ostfriesland besteht aus drei Ständen, nämlich der Ritterschaft, den Städten und dem dritten oder Hausmanns-Stande.

*) Vergl. Verordn., die veränderte und verbesserte Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts betr., v. 31. Juli 1818. Abschnitt I.

**) Dies Recht fällt nach §. 100 des Gesetzes v. 5. Sept. 1848 und nach dem Gesetze v. 12. Sept. 1848, das Schag-Collegium betr., weg.

Bei Versammlungen der ganzen Landschaft und bei Versammlungen der Landräthe mit den Ordinair-Deputirten hat jeder dieser Stände eine Curiat-Stimme zu führen.

Die Landschaft ist daneben befugt, zu den Versammlungen den auf ihre Präsentation (§. 12) ernannten Schatzrath zuzuziehen, welcher in solchen Fällen an der Berathung Theil zu nehmen, ein Stimmrecht aber nicht auszuüben hat.

A. Allgemeine Erfordernisse, um in der Landschaft zu erscheinen.

§. 17. Wer in der Provinzial-Landschaft als Mitglied der Ritterschaft oder als Deputirter einer Stadt oder des dritten Standes ein Stimmrecht ausüben will, muß:

1) entweder in der Provinz geboren oder von der Landschaft zugelassen sein; — (welche Zulassung nur demjenigen ertheilt werden soll, der entweder bereits drei Jahre hindurch in Ostfriesland wohnhaft gewesen oder als Mitglied der Ritterschaft von dieser aufgenommen ist, in diesen beiden Fällen aber bei dem Vorhandensein der sonstigen Eigenschaften nicht verweigert werden darf); er muß

2) das gesetzliche Alter der Volljährigkeit erreicht haben oder für volljährig erklärt worden sein, und

3) einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein; ferner darf er *)

4) nicht unter Curatel und nicht in väterlicher Gewalt stehen, auch nicht im Concourse befangen sein, — ist aber der Concurß unter den Vorfahren des betheiligten Grundeigenthümers ausgebrochen, so kann dieser als Mitglied in die Landschaft eintreten, falls er die dazu sonst erforderlichen Eigenschaften besitzt;

5) er darf nicht landesherrlicher Beamter sein. Keine Justiz-Bedienungen schließen jedoch nicht aus. Auch sollen von der ritterschaftlichen Curie nur die Inhaber der höchsten Regierungs- und Verwaltungsstellen bei dem Cabinet **) Seiner Majestät des Königs, bei den königlichen Ministerien in Hannover und bei der königlichen Provinzial-Regierungsbehörde in Aurich ausgeschlossen sein. Ausnahmen von dieser Beschränkung können in Uebereinstimmung von Regierung und Landschaft in einzelnen Fällen getroffen werden. — Auch darf er nicht

6) wegen eines peinlichen Verbrechens entweder bestraft sein oder vor Gericht gestanden haben, ohne von der Beschuldigung völlig losgesprochen zu sein. Ausnahmsweise kann der Landesherr bei nicht entehrenden Verbrechen die Fähigkeit, ein Stimmrecht in der Provinzial-Landschaft auszuüben, wiederherstellen.

Es ist der Vater für die Kinder, sofern ihm die Verwaltung

*) Vergl. Gesetz v. 5. Sept. 1848 §. 6, wonach die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig ist.

**) Das Cabinet ist aufgehoben durch die Verordn. v. 22. März 1848.

oder der Nießbrauch des Vermögens derselben zusteht, so wie der Mann für die Frau zu erscheinen berechtigt.

B. Besondere Erfordernisse bei den einzelnen Ständen.

1) Ritterschaft.

a. Wer dazu gehört.

§. 18. 1) Zu Unserer Ostfriesischen Ritterschaft gehören nur diejenigen, welche in dieselbe gehörig aufgenommen sind.

2) Der Aufzunehmende muß Eigenthümer eines Ostfriesischen Ritterguts und adeligen Standes sein.

3) Verstirbt jedoch ein Mitglied der Ritterschaft und sind seine übrigen zur Aufnahme befähigten Descendenten durch Minderjährigkeit verhindert, für sich selbst den Eintritt in die Ritterschaft zu erwirken, so bleibt ihnen während der Dauer der Minderjährigkeit das Recht ihres Vorfahren und dieses wird durch ihre Vormünder, sofern dieselben adeligen Standes sind, ausgeübt.

b. Rittergüter.

§. 19. Die jetzt vorhandenen Ostfriesischen Rittergüter sind in der Anlage zu der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde verzeichnet. Unsere Ostfriesische Ritterschaft kann aber mit landesherrlicher Genehmigung auch andere in Unserem Fürstenthume Ostfriesland belegene Güter in die Ritterschafts-Matrikel aufnehmen, jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß solche Güter diejenigen Eigenschaften besitzen, oder spätestens bei der Aufnahme erwerben, welche nach den nachfolgenden Bestimmungen für die Zukunft von einem Rittergute verlangt werden. Namentlich bleibt auch die Aufnahme der im Harlingerlande belegenen Rittergüter vorbehalten.

c. Eigenschaften der Rittergüter.

§. 20. Jedes Rittergut muß nebst Allem, was zu seinem Bestande gehört, frei von solchen Lasten sein, welche auf ein vorhandenes Obereigenthum sich gründen. Etwasiges lehnsherrliches Obereigenthum, ungleichen Familien-Fideicommissen sollen jedoch als Belastungen dieser Art nicht angesehen werden. Auch muß das Gut, so lange der befreite Gerichtsstand nicht überall aufgehoben wird *), in Rechtsachen Unserer Justiz-Canzlei zu Aurich unmittelbar unterworfen sein.

Grundstücke, welche diese Eigenschaft nicht besitzen, müssen daher, wenn sie mit einem Rittergute als Zubehörungen verbunden werden sollen, dieselbe besonders erwerben, und es sollen solche Grundstücke, welche in Folge von Gemeinheitstheilungen, Verkopelungen oder Ablösungen an die Stelle bisheriger Zubehörungen von Rittergütern treten, von selbst canzleifähig werden, vorbehaltlich

*) Der befreite Gerichtsstand vor dem Ober-Appellationsgerichte und den weltlichen Obergerichten ist allgemein aufgehoben. Gesetz v. 18. August 1848.

jedoch der für die Erwerbung der Ganzleisfähigkeit vorgeschriebenen Formen.

Der Umfang eines neu aufzunehmenden Rittergutes muß in der Marsch mindestens 140 Grasen, in den Sandgegenden mindestens 280 Grasen betragen.

Die schon jetzt aufgenommenen Güter dürfen unter dieses Minimum nicht verkleinert werden; bereits aufgenommene Güter, welche jetzt schon kleiner sind, behalten jedoch ihre Rechte.

d. Adelliger Stand.

§. 21. Der zur Aufnahme in die Ostfriesische Ritterschaft erforderliche adelige Stand des Rittergutsbesizers muß entweder ererbt oder von der hiesigen Landesherrschaft verliehen sein.

e. Aufnahme.

§. 22. Der Aufzunehmende muß bei der Ritterschaft gehörig nachweisen, daß er die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Die Aufnahme kann ihm alsdann nicht verweigert werden.

Ist dieselbe erfolgt, so macht die Ritterschaft Unserer Landdrostei, unter Vorlegung der über das Besitzrecht des Aufgenommenen an seinem Rittergute redenden Urkunden, Anzeige von der Aufnahme, und trägt auf deren landesherrliche Bestätigung an. Nach Eingang der letztern nimmt die Landdrostei dem neuen Mitgliede der Ritterschaft den Huldigungseid ab, falls solcher von demselben noch nicht geleistet worden.

f. Stimmrecht.

§. 23. Mehrere Rittergüter verleihen demselben Besizer nicht das Recht, mehre Stimmen in der Ritterschaft oder in den Versammlungen der Provinzial-Landschaft zu führen.

Das Stimmrecht kann zum Zwecke von Beschlüssen der gesammten Landschaft nur persönlich, nicht schriftlich oder durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

g. Beendigung des Rechts der Theilnahme an der Ritterschaft.

§. 24. Das Recht, in der Ritterschaft eine Stimme zu führen, hört auf, wenn nicht mehr sämtliche Bedingungen vorhanden sind, von denen die Erlangung dieses Rechts abhängig ist.

h. Berufungen gegen Ausschluß-Beschlüsse.

§. 25. Gegen Beschlüsse der Ritterschaft, welche die Aufnahme verweigern oder den Ausschluß verfügen, findet eine Berufung an Unsere Regierung Statt. Der verfügte Ausschluß kann jedoch durch Verfolgung dieser Berufung und vor dem Eingange einer Entscheidung darauf nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden.

i. Statuten der Ritterschaft.

§. 26. Die Statuten der Ritterschaft sollen zusammengestellt

und geprüft und darin besondere Bestimmungen behuf Erhaltung der Rittergüter in ihrem Bestande, die von Seiten der Ritterschaft darauf zu führende Aufsicht, die Art der Fortführung der Matrikel, und die Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts getroffen werden.

Jede Bestimmung oder Veränderung der ritterschaftlichen Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Ritterschaft und der landesherrlichen Bestätigung.

k. Präsident der Ritterschaft.

§. 27. Das nach der Zeit der Aufnahme in die Ritterschaft älteste Mitglied derselben ist Präsident und leitet als solcher die Verhandlungen der Ritterschaft. In Behinderungsfällen wird der Präsident durch das anwesende nächstälteste Mitglied vertreten.

l. Uniform.

§. 28. Den Mitgliedern Unserer Ostfriesischen Ritterschaft steht das Recht zu, eine Uniform nach den darüber ertheilten oder künftig zu ertheilenden Vorschriften zu tragen *).

2) Stand der Städte.

a. Wer dazu gehört.

§. 29. Den Stand der Städte bilden in Unserer Ostfriesischen Landschaft die Städte: Emden, Norden, Aurich, Esens und Leer. Jede dieser Städte hat in der Provinzial-Landschaft eine Stimme zu führen, zu deren Ausübung sie einen oder mehrere Deputirte erwählen kann.

b. Deputirtenwahl.

§. 30. Die Deputirten dieser Städte werden nach Maßgabe der städtischen Verfassungen von dem Magistrate und den Stadtverordneten gewählt. In denjenigen Städten jedoch, in welchen der Magistrat aus nicht mehr als drei Mitgliedern besteht, soll eine der Zahl der Magistrats-Mitglieder gleichkommende Anzahl von Stadtverordneten und von Wahlmännern zu der Wahlhandlung zugezogen werden.

Der Deputirte ist vom Wahl-Collegium mit Vollmacht zu versehen. Dasselbe ist befugt, ihm über die Art und Weise, wie er Namens der Stadt stimmen soll, Anweisung zu ertheilen.

c. Eigenschaften des zu Wählenden.

§. 31. Jeder zu wählende Deputirte muß an dem Orte, von welchem er gewählt werden soll, entweder Mitglied des Magistrats sein und aus seiner Besoldung als solches oder sonst aus seinem Vermögen ein Einkommen von wenigstens 600 Thlr. beziehen, oder das volle Bürgerrecht besitzen, daselbst wohnen und

*) Vergl. Cab.-Verordn. v. 23. Dec. 1837.

ein Vermögen von 3000 Thlr. nachweisen können. Auch darf er keinem andern Stande durch besondere Diensteide verpflichtet sein.

d. Vergütung.

§. 32. Die einem Deputirten aus der Stadt-Casse zu bewilligende Vergütung darf nicht mehr als drei Thaler für jeden Tag des Zusammenseins der Landschaft und eine Erstattung der Reisekosten betragen.

Jedoch fällt diese Vergütung für diejenigen Deputirten weg, welche eine solche aus der allgemeinen Landes-Casse des Königreichs erhalten.

e. Dauer der Wahl.

§. 33. Die Wahl der Deputirten geschieht immer nur für einen Landtag oder eine Landrechnungs-Versammlung und erlischt von selbst, sobald der bestimmte Landtag oder die Landrechnungs-Versammlung beendigt ist.

3) Dritter Stand.

a. Wer dazu gehört.

§. 34. Den dritten Stand oder Hausmannsstand bilden die stimmberechtigten Flecken und Landgemeinden.

Ein Verzeichniß derselben ist der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde angehängt.

Zur Theilnahme an den Verhandlungen dieser Gemeinden über landschaftliche Angelegenheiten sind nur diejenigen Eingefessenen berechtigt, welche

entweder in der Marsch fünf und zwanzig Grasen (40% Morgen) freien, oder funfzig Grasen (81% Morgen) beheerdichten (Erbpacht-)Landes;

oder in den Heid- und Sandgegenden einen vollen Heerd ganz und eigenthümlich, oder 50 Grasen (81% Morgen) freien oder 100 Grasen (162% Morgen) beheerdichten Landes besitzen. Der Heerd muß indeß wenigstens 50 Grasen freien, oder 100 Grasen beheerdichten Landes enthalten. Diejenigen Heerde, welche jetzt kleiner sind und dennoch ein Stimmrecht ausüben, behalten jedoch ihr Recht, insofern sie wenigstens 25 Grasen (40% Morgen) freien, oder 50 Grasen (81% Morgen) beheerdichten Landes groß sind, —

oder in den Flecken, wozu die Orte Weener, Bunde, Jemgum, Oldersum, Greesfahl, Pevsum, Marienhase, Hage, Nesse, Wittmund und Detern gehören, fünf und zwanzig Grasen (40% Morgen) freien, oder funfzig Grasen (81% Morgen) beheerdichten (Erbpacht-)Landes in Klei- und das Doppelte in Sandgegenden oder ein anderes Grundeigenthum zum Werthe von 3000 Thlr.;

oder in den Behn- und Heid-Colonien ein Grundeigenthum zu dem Werthe von mindestens 2500 Thlr.,

oder endlich auf den Inseln Grundstücke zu dem Werthe von mindestens 1000 Thlr. besitzen.

Bloßes Obereigenthum berechtigt nicht.

Die näheren Bestimmungen darüber, wo und wie die nach dieser Verfassungs-Urkunde neu Aufzunehmenden an der Vertretung Theil nehmen sollen, so wie über die Berichtigung der in dem Verzeichnisse sich etwa vorfindenden Mängel bleibt den Verhandlungen zwischen Regierung und Landschaft vorbehalten.

b. Deputirte.

§. 35. Jede stimmberechtigte Gemeinde (oder Kirchspiel) ist befugt, ihr Stimmrecht durch einen oder mehrere Deputirte ausüben zu lassen; jedoch haben mehrere Deputirte nur eine gemeinschaftliche Stimme für die Gemeinde zu führen.

Die Deputirten müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche nach dem vorhergehenden §. erforderlich sind, um an den Gemeinde-Handlungen in landschaftlichen Sachen Theil nehmen zu können, und dürfen keinem andern Stande durch besondere Diensteide verpflichtet sein. Auch müssen sie in demselben Amte wohnen, aus welchem sie deputirt sind.

c. Deputirtenwahlen.

§. 36. Die Deputirten werden durch Wahl der stimmberechtigten Gemeinden, und zwar immer nur für einen Landtag oder eine Landrechnungs-Versammlung bestellt.

Zur Wahl von Deputirten müssen durch den Gemeinde-Vorsteher alle zur Theilnahme berechtigten Mitglieder der Gemeinde gehörig berufen werden. Die Wahl selbst geschieht sodann von den Erschienenen nach Stimmenmehrheit derselben. Sie haben den Gewählten mit einer von ihnen ohne Beglaubigung unterschriebenen Vollmacht zu versehen, und sind befugt, ihm über die Art und Weise, wie er Namens der Gemeinde stimmen soll, Anweisung zu ertheilen.

Die in einzelnen Aemtern zur gemeinschaftlichen Wahl der Kirchspiels- und Gemeinde-Deputirten bisher üblich gewesenen Amts-Versammlungen können beibehalten und in anderen Aemtern, obwohl ohne Zwang für die stimmberechtigten Gemeinden und Kirchspiele neu eingeführt werden.

Die Wahl erlischt von selbst, sobald der bestimmte Landtag oder die Landrechnungs-Versammlung beendigt ist.

d. Berechnung der Stimmen nach Aemtern.

§. 37. Die Berechnung der Stimmenzahl der Gemeinde-Deputirten geschieht nach zehn Aemtern, nach Maßgabe der im Fürstenthume Ostfriesland vormals bestandenen Eintheilung, wie sie in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beigefügten, erforderlichen Falls noch näher zu berichtenden Verzeichnisse der im dritten Stande Unserer Ostfriesischen Landschaft stimmberechtigten

Gemeinden und Kirchspiele angegeben ist, bergestalt, daß die Abstimmung jedes dieser Aemter durch die Stimmenmehrheit der aus den zu demselben gehörenden Gemeinden oder Kirchspielen erschienenen Deputirten geschieht, und zwar so, daß ein Deputirter für mehre Gemeinden oder Kirchspiele nur eine Stimme hat, während mehre Deputirte aus einer Gemeinde oder einem Kirchspiele ebenfalls nur eine Stimme zu führen berechtigt sind, die Abstimmung des ganzen dritten Standes aber nach Stimmenmehrheit unter den Aemtern entschieden wird. Für jedes Amt wird eine Stimme abgegeben; die Stimmen der Aemter, aus denen etwa keine Deputirten erschienen sind, werden jedoch nicht mitgezählt.

e. Vergütung.

§. 38. Eine Vergütung kann für jeden Deputirten des dritten Standes nur von der Gemeinde erfolgen, von der er erwählt ist, und darf nicht mehr als drei Thaler für jeden Tag des Zusammenseins der Landschaft und Erstattung der Reisekosten betragen.

Die Vergütung von Seiten der Gemeinden findet für diejenigen Deputirten nicht Statt, welche eine Vergütung aus der allgemeinen Landes-Casse erhalten.

IV. Angestellte und Ausschüsse der Landschaft.

1) Landraths-Collegium.

a. Dessen Geschäfte im Allgemeinen.

§. 39. Das in Unserem Fürstenthume Ostfriesland bestehende landschaftliche Administrations-Collegium (jetzt Landraths-Collegium) hat, wenn die Landschaft nicht versammelt ist, deren Rechte und die Landesverfassung zu bewahren, die ihm von der Landschaft ertheilten Aufträge zu besorgen, in den dazu geeigneten Fällen Namens der Landschaft zu handeln und das Vermögen der Landschaft und ihre Einkünfte, wie auch die Ostfriesischen Feuerschaden-Versicherungs-Anstalten zu verwalten.

Die Geschäfte werden im Landraths-Collegium gemeinschaftlich betrieben und die Stimmen nach Köpfen gezählt. Der Vorsitz wechselt monatlich der Reihe nach unter den sämtlichen Landräthen.

b. Vertretung der Landschaft.

§. 40. Das Landraths-Collegium kann, wenn die Landschaft nicht versammelt ist, Namens derselben handeln in Landes-Deconomie- und Polizeisachen, die entweder der Ausschreibung eines besondern Landtags nicht bedürfen oder der Geheimhaltung wegen nicht sofort an die gesammte Landschaft gebracht werden können, wie auch bei dringenden Umständen in allen Sachen, deren Entscheidung nicht bis zur Zusammenkunft der Landschaft verschoben werden darf.

c. Zugehörung der Ordinair-Deputirten.

§. 41. Findet das Landraths-Collegium Bedenken, in solchen Angelegenheiten für sich allein einen Beschluß zu fassen, so ist dasselbe verpflichtet, die landschaftlichen Ordinair-Deputirten zu berufen, und mit diesen gemeinschaftlich in einem Collegium zu berathen und Namens der Landschaft zu beschließen.

Die Abstimmung in diesem gemeinschaftlichen Collegium geschieht nicht nach Köpfen, sondern nach den drei Ständen. Den Vorsitz darin führt der seinem Eintritte nach älteste Ordinair-Deputirte der Ritterschaft.

d. Zahl der Mitglieder.

§. 42. Das Landraths-Collegium soll aus acht Mitgliedern bestehen, nämlich

zweien von der Ritterschaft,
dreien von den Städten und
dreien vom dritten Stande.

Es bleibt jedoch die Errichtung einer dritten Landrathsstelle von der Ritterschaft für den Fall vorbehalten, daß in der Curie derselben auch Harrlingerländische Güter vertreten werden.

e. Wahl der Mitglieder.

§. 43. Die Landräthe der Ritterschaft werden von dieser aus ihrer Mitte, und die Landräthe des dritten Standes von dem gesammten Stande auf einer Landrechnungs-Versammlung aus Männern gewählt, welche zu Deputirten dieses Standes geeignet sind.

Von den Landräthen des Ständestandes wird, so lange die zweite Curie aus nicht mehr als fünf Städten besteht, von der Stadt Emden jederzeit einer, sodann abwechselnd einer von Norden und Leer, und einer von Aurich und Esens gewählt.

Die Wahl geschieht in jeder Stadt von dem Magistrate und den Stadtverordneten nach Maßgabe der städtischen Verfassung. Vergl. jedoch §. 30.

Der Erwählte muß diejenigen Eigenschaften besitzen, welche für die städtischen Deputirten vorgeschrieben sind.

f. Bestätigung und Beeidigung.

§. 44. Die Landräthe aller drei Stände sind von dem wählenden Stande, nachdem sie zuvor den Ständen die Zusicherung, daß sie die Wahl nicht durch unerlaubte Mittel erschlichen haben, und daß sie ihr künftiges Amt zum Besten des Landes wahrnehmen wollen, in herkömmlicher Weise ertheilt haben, zu Unserer Bestätigung zu präsentiren und nach dieser Bestätigung in Unserem Auftrage zu beeidigen und einzuführen.

Ihr Amt ist lebenslänglich.

g. Gehalt.

§. 45. Jeder Landrath bezieht, vom Tage seiner Beeidigung

an, einen Gehalt von 400 Thalern Courant aus der allgemeinen Landes-Casse, dagegen aber weder für die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Landraths-Collegiums, noch wegen der Versammlungen der Landschaft Tagegelder oder Vergütung von Reisekosten.

h. Sitz und Rang.

§. 46. Das Landraths-Collegium hat seinen Sitz in Aarich, und folgt seinem Range nach unmittelbar auf Unsere dortigen Oberbehörden. Die Mitglieder haben gleichen Rang mit den Rätthen Unserer dortigen Provinzial-Collegien. Die Landräthe, gleich wie der Landsyndicus, der Secretair, der Rechnungsführer, der Canzlist und der Bote Unserer Ostfriesischen Provinzial-Landschaft sollen von der Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeinde-Aemtern in derselben Masse befreit sein, wie es im Fürstenthume Ostfriesland Unsere Königlich Diener sind.

i. Vermögens-Verwaltung des Landraths-Collegiums.

§. 47. Zu dem Zwecke der Verwaltung des landschaftlichen Vermögens und der der Provinz sonst etwa zustehenden Einkünfte hat das Landraths-Collegium gegen das Ende jeden Kalenderjahrs einen genauen Anschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste mit dem 1. Mai anfangende Rechnungsjahr auszuarbeiten und, mit den erforderlichen Justificationen versehen, Unserer Landdrostei vorzulegen, nach dem Eingange der landesherrlichen Genehmigung in Gemäßheit des Anschlags den Rechnungsführer mit Anweisung zu versehen, demselben die Rechnung abzunchmen, solche in der jährlichen Landrechnungs-Versammlung den Ständen abzuliegen und die von Seiten der Stände oder der Regierung dazu gemachten Bemerkungen gehörig zu beantworten und zu erledigen.

k. Landschaftlicher Inspector.

§. 48. Wir behalten Uns vor, wenn Wir es nothwendig finden, einen landschaftlichen Inspector zu bestellen und diesem die Ausübung der nachbezeichneten Rechte ganz oder theilweise zu übertragen, als:

1) Das Recht der Theilnahme an den Verhandlungen des Landraths-Collegiums, welche sich auf die Verwaltung des landschaftlichen Vermögens und Cassenwesens beziehen, mögen sie von dem Landraths-Collegium allein oder in Gemeinschaft mit den Ordinair-Deputirten vorgenommen werden. Der Zweck solcher Theilnahme besteht darin, über diese Verwaltung Namens Unserer die nächste landesherrliche Aufsicht zu führen und auf die Richtigkeit und Ordnung des landschaftlichen Cassenwesens zu achten. Ueber die Verwaltung und Verwendung selbst steht dem Inspector jedoch kein Stimmrecht zu.

2) Das Recht der Mitunterschrift der einzelnen Ausgabe-Anweisungen, nur mit Ausnahme der Zahlungen aus dem ständischen Dispositionsfonds.

3) Das Recht, als Landrechnungs-Commissair, wenn er dazu bestellt wird, den jährlichen Landrechnungs-Versammlungen der Landschaft beizuwohnen, so weit die Geschäfte der letztern sich auf das Verlesen und die Prüfung der Vollmachten der zu dieser Versammlung erschienenen Deputirten und auf die Cassenverwaltung und Rechnungsabnahme beziehen.

Auf eine Mitentscheidung über die Vollmachten erstreckt sich seine Befugniß nicht.

2) Ordinair-Deputirte.

a. Zahl derselben.

§. 49. Die Zahl der Ordinair-Deputirten wird auf siebenzehn bestimmt, unter denen

zwei aus der Ritterschaft.

fünf von den Städten und

zehn aus dem dritten Stande

erwählt sein sollen.

b. Wahl der Ordinair-Deputirten.

§. 50. Die Ordinair-Deputirten der Ritterschaft und der Städte werden ganz in der Weise, wie die Landräthe dieser Stände, und zwar von jeder Stadt einer erwählt.

Die Wahl der Ordinair-Deputirten des dritten Standes findet aber in jedem Amte für sich, und zwar in einer von dem Ordinair-Deputirten zu berufenden und unter seinem Vorsitze zu haltenden Versammlung der zu diesem Zwecke zu erwählenden Gemeinde-Deputirten Statt.

Im Falle des Absterbens eines Ordinair-Deputirten hat das Landraths-Collegium, auf erhaltene Anzeige von dem Tode, einen Landrath zu beauftragen, welcher die Amtsversammlung zu berufen und die Wahl zu leiten hat. In ähnlichem Maße ist im Falle einer längern Behinderung des Ordinair-Deputirten zu verfahren.

Ein Ordinair-Deputirter des dritten Standes muß innerhalb desselben Amtes wohnen, von welchem er erwählt ist.

c. Wählbarkeit und Amtseintritt.

§. 51. Die Ordinair-Deputirten müssen gleiche Eigenschaften besitzen, wie die Landräthe. Sie bedürfen keiner Bestätigung, werden aber bei der nächsten, auf ihre Wahl folgenden Landrechnungs-Versammlung den Ständen vorgestellt und dann mittelst Handschlages verpflichtet. Ihr Amt dauert so lange, bis statt ihrer von dem Stande eine andere Person dazu gewählt wird.

d. Geschäfte und Vergütung.

§. 52. Die Ordinair-Deputirten bilden nicht für sich allein sondern nur gemeinschaftlich mit den Landräthen ein Collegium, sind aber auch verpflichtet, auf Landtagen und auf der jährlichen Landrechnungs-Versammlung zu erscheinen.

Sie erhalten keine Besoldung, wohl aber bei ihren Zusammenkünften für jeden Tag der Versammlung drei Thaler Diäten und außerdem Reisekosten nach der Extraposttaxe für zwei Pferde, beides aber aus der allgemeinen Landes-Casse des Königsreichs.

e. Amts-Versammlungen.

§. 53. Es steht jedem Ordinair-Deputirten das Recht zu, in Angelegenheiten, deren vorläufige Geheimhaltung nicht besonders vorgeschrieben wird, die Ansicht derer, die ihn gewählt haben, einzuholen. Zu diesem Zwecke wollen Wir gestatten, daß jeder Ordinair-Deputirte des dritten Standes in seinem Amte eine Amts-Versammlung der zu dem Ende zu erwählenden Gemeinde-Deputirten berufe und unter seinem Vorsitze berathen lasse, auch ein Protocoll darüber aufnehmen.

Dergleichen Amts-Versammlungen des dritten Standes haben jedoch weitere Befugnisse überall nicht, als die Vornahme der ihnen im Gefolge des Herkommens oder ausdrücklicher Vorschrift bereits obliegenden oder noch zu überweisenden Wahlen, und die nach dem gegenwärtigen §. mit den Ordinair-Deputirten anzustellenden Berathungen. Insbesondere können sie weder mit den Gemeinden ihres Amtes, noch mit anderen Personen oder Behörden in irgend eine Verhandlung treten. Auch stehen die zu einer Amts-Versammlung wählenden Gemeinden unter sich in keiner weitem Gemeinschaft:

Insofern bei Berufung oder Abhaltung dieser Amts-Versammlungen regierungsseitig Mißbräuche wahrgenommen werden sollten, behalten Wir Uns vor, die in diesem §. den Ordinair-Deputirten beigelegte Befugniß so weit als nöthig bis auf Weiteres aufzuheben oder zu beschränken.

3) Landsyndicus.

§. 54. Zu den Geschäften der Provinzial-Landschaft soll ein Landsyndicus bestellt werden.

Der Landsyndicus wird von dem Landraths-Collegium auf Lebenszeit erwählt und, nachdem er die Landesherrliche Bestätigung erhalten hat, beeidigt. Derselbe hat einen Gehalt von 500 Thalern aus der allgemeinen Landes-Casse und außerdem 350 Thaler aus dem ostfriesischen ständischen Fonds zu beziehen.

Der Landsyndicus, welcher die zur Zulassung zu der Advocatur-Praxis oder zum Richteramte erforderlichen Prüfungen bestanden, seinen Wohnsitz in Aurich haben muß, und nicht in Königlich-Diensten stehen, auch nicht advociren oder ein Notariat bekleiden darf, ist Consulent der Stände und des Landraths-Collegiums. Er muß über alle zur Berathung zu bringenden Gegenstände schriftliche Relationen anfertigen oder mündlichen Vortrag halten, auch nach vollendeter Berathung deren Ergebniß auf Erfordern vortragen und demnächst nach den genommenen Beschlüssen die schriftlichen Aufsätze und Berichte abfassen.

Er hat in allen vorkommenden Angelegenheiten eine berathende Stimme und muß auf Verlangen der Stände oder des Landraths-Collegiums sein schriftliches Gutachten erstatten. Auch hat er in Beziehung auf die Feuerversicherungs-Anstalten oder sonstige Anstalten der Landschaft die ihm nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Vorschriften obliegenden Geschäfte zu besorgen. Die an die Landschaft eingehenden Schreiben werden, falls das Landraths-Collegium nicht versammelt ist, von dem Landsyndicus eröffnet und präsentirt, und bleibt es demselben sodann anheingestellt, auch außer den gewöhnlichen Versammlungen eine außerordentliche Sitzung des Landraths-Collegiums zu veranlassen.

4) Rechnungsführer.

§. 55. Behufs Erhebung der landschaftlichen Einnahmen, Zahlung der davon zu leistenden Ausgaben und desfalliger Rechnungsführung wird von der Landschaft ein Cassirer erwählt, welcher, nachdem seine Bestätigung von Unserer Landdrostei erfolgt ist, im Landraths-Collegium in Eid und Pflicht genommen wird.

Er hat eine Caution zu leisten, deren Größe auf den Vorschlag des Landraths-Collegiums von Unserer Landdrostei bestimmt wird. Er genießt eine Besoldung von 100 Thalern aus der landschaftlichen Casse. Für den Fall einer bedeutenden Vermehrung der Geschäfte und des Umfangs der Casse kann diese Besoldung auf den Antrag der Landschaft von Uns erhöht werden.

In Hinsicht auf seine Geschäftsführung hat er sich lediglich die Anweisungen des Landraths-Collegiums zur Vorschrift dienen zu lassen.

5) Registratur und Canzlei.

§. 56. Die Registratur- und Canzleigeschäfte in allen landschaftlichen Angelegenheiten sollen vom Landraths-Collegium einem darauf zu beedigenden Canzlisten übertragen werden, für welchen ein Gehalt von 100 Thalern aus der allgemeinen Landes-Casse des Königreichs bezahlt wird.

Auch soll ein landschaftlicher Bote angestellt sein, der zugleich den Dienst eines Bedellen und Saalwärters wahrzunehmen hat. Er wird vom Landraths-Collegium ernannt, hat aber eine Besoldung aus der allgemeinen Landes-Casse des Königreichs nicht zu genießen.

V. Landschaftliche Versammlungen.

1) Landrechnungs-Versammlungen.

a. Zeit derselben.

§. 57. Es soll jährlich, und zwar in der Regel am 10. Mai, oder, wenn dies ein Sonntag ist, am folgenden Tage, eine Landrechnungs-Versammlung zu Aurich Statt finden, zu welcher das Landraths-Collegium die Landschaft beruft. Hält das Landraths-

Collegium die Verlegung dieser Versammlung auf einen andern Zeitpunkt für nöthig, so hat es die Ordinaire-Deputirten zu berufen und, falls mit diesen gemeinschaftlich die Verlegung beschlossen wird, dazu die Genehmigung Unserer Landdrostei einzuholen.

b. Geschäfte.

§. 58. Die Landrechnungs-Versammlung ist zunächst dazu bestimmt, daß das Landraths-Collegium der Landschaft die Jahresrechnung über die von ihm verwalteten Einkünfte und Cassen ablegt. Es können aber auch alle anderen, zur Verhandlung der Provinzial-Landschaft geeigneten Gegenstände zur Berathung und zur Beschlußnahme gebracht werden.

Die Landschaft ist verpflichtet, die von Uns oder in Unserem Auftrage an sie zu bringenden Gegenstände, welche dem Landraths-Collegium, wenn es die Umstände erlauben, so zeitig zugestellt werden sollen, daß dasselbe in dem Berufungs-Ausschreiben davon Nachricht geben kann, in der Landrechnungs-Versammlung zu berathen und zu erledigen. Der Landschaft steht aber auch ihrerseits in den Landrechnungs-Versammlungen die Befugniß zu, Anträge über provinzielle Gegenstände zu berathen, darüber zu beschließen und diese Beschlüsse zu Unserer Entschließung vorzulegen und deshalb Vorstellungen an Uns gelangen zu lassen.

Gegenstände, welche sich auf die Provinzial-Verfassung beziehen, können in der Landrechnungs-Versammlung nicht zur Berathung gebracht werden, sofern sie nicht vier Wochen vorher dem Landraths-Collegium angezeigt und in dem Berufungs-Ausschreiben bekannt gemacht worden sind.

Gegenstände, welche sich auf die Provinzial-Gesetzgebung beziehen, sollen, so weit als thunlich, in dem Ausschreiben an die Ordinaire Deputirte von dem Landraths-Collegium angedeutet werden.

2) Landtage.

a. Veranlassung.

§. 59. In wichtigen, die gemeine Landeswohlfaht betreffenden Sachen und besonders in solchen, welche auf die Verfassung der Provinzial-Landschaft oder Unseres Fürstenthums Ostfriesland einen erheblichen Einfluß haben, wollen Wir Uns geneigt finden lassen, entweder aus eigener Bewegung oder auf Ansuchen der Stände oder Namens derselben des Landraths-Collegiums, einen Landtag zu bewilligen und ausschreiben zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß der Landtag nicht zur Benachtheiligung Unserer Landesherrlichen Rechte und der Verfassung Unseres Königreichs gemißbraucht, sondern bloß zur Beförderung der wahren Landeswohlfaht und allgemeiner nützlicher Einrichtungen angewandt wird.

Wenn die Landschaft oder das Landraths-Collegium wünscht, daß ein Landtag berufen werde, so kann dieses den Antrag darauf durch Unsere Landdrostei an Unser Cabinet gelangen lassen, muß

aber dabei die Ursachen, weshalb der Landtag nachgesucht wird, stets getreulich anzeigen. Wir werden sodann diese Gründe landesväterlich berücksichtigen und den erbetenen Landtag nicht ohne erhebliche Ursachen verweigern.

b. Ort.

§. 60. Die Landtage sollen in der Regel zu Aurich Statt finden. Wir behalten Uns jedoch vor, sie auch nach andern nicht besetzten Orten innerhalb Unseres Fürstenthums Ostfriesland zu berufen.

c. Landtags-Commissarien.

§. 61. Wir werden zu den Landtagen einen oder mehre Landtags-Commissarien ernennen, welche alsdann, sofern und so weit sie von Uns damit beauftragt werden, den Landtag berufen, denselben eröffnen, die Landesherrlichen Propositionen mittheilen und an der Prüfung der Legitimation der Erschienenen theilnehmen; welche ferner den Huldigungsseid, den jedes zum ersten Male erscheinende Mitglied, falls es nicht schon anderweit damit belegt ist, zu leisten haben soll, oder wenn eine allgemeine Huldigung verordnet würde, diese letztere einnehmen, die Erklärungen und Anträge der Landschaft entgegennehmen und den Landtag vertagen und schließen.

Anderß als behuf der im vorhergehenden §. bezeichneten Handlungen können die Landtags-Commissarien nur zum Zwecke von Mittheilungen über die zur Berathung vorliegenden Gegenstände, und zwar auf vorgängige Benachrichtigung an die Stände, oder deren Einladung, wenn die Commissarien für angemessen finden, derselben zu folgen, in der Versammlung zu erscheinen.

Die Berathungen und Abstimmungen der Stände finden nicht in Gegenwart der Commissarien Statt.

d. Berufung des Landtags.

§. 26. Die Zusammenberufung geschieht durch ein von den Landtags-Commissarien zu erlassendes Ausschreiben, welches nicht nur in den Provinzialblättern abgedruckt, sondern auch jedem Mitgliede der Ritterschaft, jeder Stadt und jedem Ordinar-Deputirten des zweiten und dritten Standes besonders zugesertigt und in den Städten, so wie in allen stinmberechtigten Gemeinden von den auf Veranlassung der Landtags-Commissarien durch die Obrigkeit dazu anzuweisenden Prediger von den Kanzeln verlesen werden soll.

Hinsichtlich der Inseln soll jedoch für den Fall ihrer alsdann etwa gehinderten Communication mit dem Festlande jene Bekanntmachung durch die Provinzialblätter genügen.

Das Ausschreiben muß die zur Berathung zu bringenden Gegenstände bezeichnen, und es dürfen andere als darauf bezügliche Verhandlungen auf dem Landtage nicht Statt finden.

e. Dauer, Vertagung und Schluß.

§. 63. Behuf eines Landtags soll die Landschaft ohne Unsere besondere Erlaubniß nicht länger als höchstens zehn Tage versammelt sein. Der Landtag kann von Uns zu jeder Zeit geschlossen oder vertagt werden. Dies geschieht entweder von den Landtags-Commissariaten oder von Unserer Regierung. Nach erfolgter Vertagung kann derselbe Landtag unter gleichen Förmlichkeiten wie zuerst wieder berufen werden.

Die Landschaft hat auch ihrerseits das Recht, sich während der Dauer des Landtags ein Mal auf drei Tage zu vertagen; zu einer längern Aussetzung ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Die Schließung geschieht durch einen von den Landtags-Commissariaten zu ertheilenden Landtags-Abschied, in welchem jedoch Unsere Entscheidungen über die Erklärungen und Anträge der Landschaft vorbehalten werden können.

Diese Entscheidungen sollen der Landschaft alsdann bei ihrer nächsten Versammlung bekannt gemacht werden.

3) Gemeinschaftliche Bestimmungen für Landrechnungs-Versammlungen und Landtage.

a. Beschlußfähigkeit.

§. 64. In einer Versammlung der Provinzial-Landschaft, welche aus drei Curien bestehen muß (vergl. §. 16), mag dieselbe zur Landrechnung oder behuf eines Landtags Statt finden, können von den Erschienenen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl und deren Verhältniß zur Zahl der Berufenen, gültige Beschlüsse gefaßt werden.

Nicht erschienene Mitglieder oder Deputirte werden durch die Beschlüsse der Versammlung verpflichtet.

b. Landschaftliche Beschlüsse.

§. 65. Die Erklärungen und Anträge der Landschaft bedürfen, um zur Ausführung kommen zu können, Unserer Allerhöchsten Bestätigung. Diese soll jedoch unter der zu Unserer alleinigen Entscheidung verstellt bleibenden Voraussetzung nicht verweigert werden: daß die Ständischen Anträge nichts wider die landesherrlichen Rechte enthalten, und weder die auf der Verfassung Unseres Königreichs beruhenden Geseze und Einrichtungen, noch die Rechte Dritter dadurch benachtheiligt, sondern lediglich die Beförderung des wahren Landesbesten oder allgemeine nützliche Einrichtungen bezielen.

Jedem Ordinair-Deputirten ist auf seinen Wunsch und eigne Kosten eine Abschrift der Protocolle zu ertheilen.

c. Instruction der Deputirten.

§. 66. Die Abstimmung über die in gehöriger Form zur Verhandlung gelangenden Sachen darf niemals dadurch, daß ein Deputirter darüber mit Instruction nicht versehen zu sein behauptet,

oder durch den Inhalt der Instruction verzögert werden. Vielmehr erhält in solchem Falle der Beschluß der Landschaft auch ohne die Theilnahme der nicht gehörig instruirten Deputirten für dessen Wahlcorporation oder Wahlbezirk vollkommen verbindende Kraft, und eben so, wenn ein Deputirter bei seiner Abstimmung die ihm ertheilte Instruction nicht befolgt.

Instructionen, die behuf landschaftlicher Wahlen ertheilt werden möchten, sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgefaßt sind, und sogleich bei der Ausfertigung den bestimmten Namen des zu Wählenden enthalten.

d. Volle Versammlung und Curien-Vorsitz.

§. 67. Die in der Versammlung der Landschaft vorkommenden Angelegenheiten und zu machenden Anträge sollen in voller Versammlung vorgetragen und berathen, sodann aber soll, ohne daß eine nochmalige Berathung der einzelnen Stände ausgeschlossen ist, nach Curien abgestimmt werden.

In den Versammlungen der gesammten Landschaft führt der Präsident der Ritterschaft, als das nach der Zeit der Aufnahme älteste Mitglied derselben und bei dessen Behinderung das nächstälteste anwesende Mitglied der Ritterschaft den Vorsitz. Ist der Vorsitzende Landrath, so ist er während der Abnahme der Landrechnung als behindert anzusehen.

Der Präsident der Stände hat bei Landtagen und Landrechnungs-Versammlungen dem Herkommen gemäß die Verhandlungen zu eröffnen, zu leiten und zu schließen, auch die Ordnung in der Versammlung zu erhalten.

Er nimmt Namens der Stände und für dieselben auf herkömmliche Weise mittelst Handschlages an Eides Statt die Ordinar-Deputirten in Pflicht, und nimmt die im §. 44 vorgeschriebene Zusicherung der zu Landräthen Gewählten ebenfalls Namens der Stände und auf herkömmliche Weise entgegen.

Er stellt alle zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Anträge zur Berathung und faßt die genommenen Beschlüsse nach Maßgabe der von ihm zu veranlassenden Abstimmung. Sollten Zweifel gegen die Richtigkeit der Fassung erhoben werden, so entscheidet darüber die Versammlung.

Die Eröffnung der an die Stände gerichteten Erlasse und Eingaben von Behörden und Privatpersonen gebührt, wenn die Stände versammelt sind, dem Präsidenten, welcher demnächst den Vortrag derselben in der Versammlung zu veranlassen hat.

Der Präsident erhält während der Zeit seiner Anwesenheit zu Landtagen und Landrechnungs-Versammlungen vier Thaler Courant täglich und Fuhrkosten für vier Pferde nach der Ertrapost-Taxe von seinem Rittergute nach Aurich und zurück. Beides aus der ostfriesischen landschaftlichen Casse.

In der zweiten Curie steht der Vorsitz dem im Dienste ältesten

städtischen Landrathe zu, in der dritten Curie dem im Dienste ältesten Landrathe des dritten Standes.

e. Curiat-Stimmen.

§. 68. Weichen die Beschlüsse der Curien von einander ab, so wird durch die Stimme von zwei Curien ein gültiger, sämtliche Stände verbindender Beschluß zu Stande gebracht. Sind aber in einer Curie die Stimmen der Anwesenden gleich getheilt, so ruht die Stimme der Curie. Keine Curie ist befugt, ihre abweichende Ansicht anders als durch die Landschaft und gleichzeitig mit dem betreffenden Beschlusse derselben an die Regierung oder an die Behörden zu bringen.

VI. Schlußbestimmungen.

a. Mit wem die Landschaft und das Landraths-Collegium verhandelt.

§. 69. Sowohl die Provinzial-Landschaft als auch das Landraths-Collegium können mit Uns und Unserer Regierung in unmittelbare Verhandlung treten, oder sich zunächst an die theilhaftigen Oberbehörden wenden.

b. Vorbehalt eines Reglements.

§. 70. Wir behalten Uns vor, daß in den Sitzungen der versammelten Landschaft und des Landraths-Collegiums insbesondere bei der Berathung und Abstimmung zu beobachtende Verfahren, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Provinzial-Landschaft näher festzusetzen.

c. Abänderung und Bestätigung der Verfassungs-Urkunde.

§. 71. Abänderungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde können nur in Uebereinstimmung der Landesherrschaft und der Provinzial-Landschaft erfolgen.

Ein landschaftlicher Beschluß, wodurch die Verfassungs-Urkunde abgeändert werden soll, ist nur dann gültig, wenn derselbe entweder mit Uebereinstimmung aller drei Curien gefaßt, oder wenn derselbe auf zwei nach einander folgenden Landrechnungs-Versammlungen durch die Mehrheit der Curien angenommen worden ist.

Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Provinzial-Landschaft Huldigung leisten soll.

Nach einem jeden neuen Regierungsantritte soll der Provinzial-Landschaft die landesherrliche Bestätigung dieser Verfassungs-Urkunde zugestellt werden.

Sollte ein Fall eintreten, in Folge dessen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Verfassung Unseres Königreichs und dieser Verfassungs-Urkunde auf die allgemeine Stände-Versammlung nunmehr übertragen worden, nicht mehr zum Wirkungskreise der letztern gehörten, so wollen Wir für einen solchen Fall den Rechtszustand

in Beziehung auf die Verfassung Ostfrieslands mit dem die Provinz an die Krone Hannover übergegangen ist, vorbehalten haben.

Wie nun solchergestalt die Verfassung Unserer Ostfriesischen Landschaft vollständig bestimmt und festgesetzt ist, so treten jene Bestimmungen nunmehr ausschließlich an die Stelle der über diese landschaftliche Verfassung bis jetzt bestandenenen Vorschriften und Normen.

Wir gebieten Unsern Behörden und Dienern, so wie einem Jeden, den es angeht, sich in allen Punkten gebührend danach zu achten und haben verfügt, daß der gegenwärtige Erlaß in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werde.

Gegeben Hannover, den 5. Mai des 1846. Jahrs, Unseres Reichs im Neunten.

Ernst August.

v. Falcke.

Anlage zum §. 19 der Verfassungs-Urkunde
für die Ostfriesische Landschaft.

Verzeichniß der Ostfriesischen Rittergüter.

Die Herrlichkeit Gödens. Die Herrlichkeit Petkum. Die Herrlichkeit Nysum. Die Herrlichkeit Lütetsburg. Die Herrlichkeit Jennelt. Die Herrlichkeit Dornum. Upleward. Groothusen. Hamsverum. Bisquard. Uiterstewehr. Middelsewehr. Grimersum, Osterburg. Grimersum, Westerbürg. Kesse. Urle. Uttum. Midlum. Hinte. Loppersum. Leer, Hayo-Umken-Haus. Upgant. Leer, zweites Haus. Langhaus. Bollinghausen. Heerenbeer. Groß-Albringeweer. Die Herrlichkeit Oldersum mit Simonswolde. Die Herrlichkeit Up- und Wolthusen. Die Herrlichkeit Groß- und Klein-Borssum.

Anlage zum §. 34 der Verfassungs-Urkunde
für die Ostfriesische Landschaft.

Verzeichniß

der im dritten Stande des Fürstenthums Ostfriesland stimmberechtigten Gemeinden, Kirchspiele und Voigteien.

1. Amt Embden.

1) Kirchspiel Jemgum. 2) Kirchspiel Landschaftspolder. 3) Kirchspiel Midlum. 4) Kirchspiel Grizum. 5) Kirchspiel Mariencoor. 6) Kirchspiel Dizum. 7) Kirchspiel Hazum. 8) Kirchspiel Bogum. 9) Kirchspiel Nennndorp. 10) Kirchspiel Oldendorp. 11) Kirchspiel Hinte. 12) Commüne Osterhusen. 13) Kirchspiel Suurhusen. 14) Kirchspiel Loppersum. 15) Kirchspiel Canhusen.

16) Kirchspiel Marienweer. 17) Kirchspiel Carrelt. 18) Kirchspiel Wybelsum. 19) Kirchspiel Twirlum. 20) Kirchspiel Logener Vorwerk. 21) Kirchspiel Campen. 22) Kirchspiel Loquard. 23) Kirchspiel Westerhusen. 24) Kirchspiel Freepsum. 25) Kirchspiel Groß-Midlum. 26) Kirchspiel Canum. 27) Kirchspiel Cirkwehrum. 28) Kirchspiel Woltzeten. 29) Commüne Nefferland. 30) Olderfum. 31) Simonswolde. 32) Tergast. 33) Rorichum. 34) Ganderfum. 35) Uphusen. 36) Wolthusen. 37) Groß-Vorffum. 38) Klein-Vorffum. 39) Jarffum.

2. Amt Greetfghl.

1) Kirchspiel Pilsfum. 2) Kirchspiel Manschlacht. 3) Kirchspiel Groothusen. 4) Kirchspiel Samswerum. 5) Kirchspiel Upleward. 6) Kirchspiel Pewfum. 7) Kirchspiel Woquard. 8) Kirchspiel Greetfghl. 9) Kirchspiel Bisquard. 10) Kirchspiel Gilsfum. 11) Kirchspiel Uttum. 12) Kirchspiel Grimerfum. 13) Kirchspiel Wirdum. (Insel Vorkum.)

3. Amt Leer.

1) Commüne Heisfelde und Hohegaste. 2) Kirchspiel Nüttermoor. 3) Kirchspiel Behnhusen. 4) Kirchspiel Neermoor. 5) Commüne Terborg. 6) Kirchspiel Loga. 7) Kirchspiel Logabirum. 8) Kirchspiel Esclum. 9) Kirchspiel Driver. 10) Kirchspiel Grotegaste. 11) Kirchspiel Mittling und Märk. 12) Kirchspiel Böllen. 13) Kirchspiel Steensfelde. 14) Kirchspiel Großwolde. 15) Kirchspiel Izhove. 16) Kirchspiel Bingham. 17) Kirchspiel Holtgaste. 18) Kirchspiel Kirchborgum. 19) Kirchspiel Weener. 20) Kirchspiel Stapelmoor. 21) Kirchspiel Bellage. 22) Kirchspiel Weenigermoor. 23) Kirchspiel Bunde. 24) Kirchspiel Böhmerwold. 25) Kirchspiel Georgiwold. 26) Commüne Wymeer und Boen. 27) Commüne Bunderhammrich.

4. Amt Aurich.

1) Die neun Loogen. 2) Kirchspiel Middels. 3) Kirchspiel Urdorf. 4) Kirchspiel Holtrop. 5) Kirchspiel Weene. 6) Kirchspiel Wiesens. 7) Kirchspiel Aurich-Oldendorf. 8) Kirchspiel Bagband. 9) Kirchspiel Strachholt. 10) Kirchspiel Zimmel. 11) Kirchspiel Hatshusen. 12) Kirchspiel Ripe. 13) Kirchspiel Dchtelbur. 14) Kirchspiel Bangstede. 15) Kirchspiel Barstede. 16) Kirchspiel Westerende. 17) Kirchspiel Engerhase. 18) Kirchsp. Victorbur. 19) Kirchspiel Wiegeboldsbur. 20) Kirchspiel Bedecaspel. 21) Kirchspiel Forlig und Blaufirchen. 22) Kirchspiel Marienhase. 23) Kirchspiel Dsteel. 24) Kirchspiel Sigelsfum.

5. Amt Berum.

1) Commüne Hage. 2) Commüne Ostermarsch. 3) Kirchspiel Nesse. 4) Kirchspiel Arle. (Inseln Norderney und Baltrum.)

6. Amt Norden.

- 1) Commüne Westermarsch.
- 2) Commüne Vintelermarsch.
- 3) Commüne Süderneuland. (Insel Juist.)

7. Amt Stidhausen.

Kirchspiel Detern: 1) Commüne Detern. 2) Commüne Barge. 3) Commüne Felde. Kirchspiel Filsum: 4) Commüne Ammersum. 5) Commüne Filsum. 6) Kirchspiel Hollen. 7) Kirchspiel Lengen. 8) Kirchspiel Hesel. Kirchspiel Holtland: 9) Commüne Holtland. 10) Commüne Brinkum. 11) Kirchspiel Nortmoor. 12) Kirchspiel Potschausen. Kirchspiel Rhaude: 13) Commüne Rhaude. 14) Commüne Holle. 15) Kirchspiel Collinghorst. Kirchspiel Bademoor: 16) Commüne Schatteburg. 17) Commüne Bademoor. Kirchspiel Breinermoor: 18) Commüne Breinermoor. 19) Commüne Nettelburg. 20) Kirchspiel Amdorf. 21) Kirchsp. Neuburg. 22) Kirchsp. Rhauderfehn.

8. Amt Friedeburg.

1) Kirchspiel Horsten. 2) Kirchspiel Egel. 3) Kirchspiel Marx. Kirchspiel Reepsholt: 4) Commüne Reepsholt. 5) Commüne Dose. 6) Commüne Abbichhase. 7) Commüne, Hohenefche. 8) Commüne Hesel. Kirchspiel Leerhase: 9) Commüne Leerhase, ostwärts der Kirche. 10) Commüne Leerhase, westwärts der Kirche.

9. Amt Esens.

1) Kirchspiel Westerholt. 2) Kirchspiel West-Dchtersum. 3) Kirchspiel Roggenstede. 4) Kirchspiel Wester-Accum. 5) Kirchspiel Westerbur. 6) Kirchspiel Fulkum. 7) Kirchspiel Esens. 8) Kirchspiel Berdum. 9) Kirchspiel Ihunum. 10) Kirchspiel Stedesdorf. 11) Kirchspiel Dunum. (Inseln Speckeroog und Langeroog.)

10. Amt Wittmund.

1) Kirchspiel Wittmund. 2) Kirchspiel Bleersum. 3) Kirchspiel Burhase. 4) Kirchspiel Asel. 5) Kirchspiel Funnix. 6) Kirchspiel Buttforde. 7) Kirchspiel Berdum. 8) Kirchspiel Eggelingen. 9) Kirchspiel Carolinensuhl.

II. Allgemeine Ständeversammlung.

Vergl. die §§. 14, 20, 21, 22, 23, 42 und 83 figd. des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840. Seite 13, 14, 21, 35 fig.

Patent, die Publication des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs betr., v. 6. Novbr. 1840. *)

Ernst August 2c. 2c. Nachdem für rathsam und nothwendig hat erkannt werden müssen, über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung Unseres Königreichs nähere Vorschriften zu treffen, die mit den allgemeinen Bestimmungen Unseres Landesverfassungs-Gesetzes im Einklange stehend, dazu dienen, den vielfachen Mängeln in den bisherigen Wahlvorschriften für die Zukunft abzuhelpen und die verfassungsmäßige Wirksamkeit der allgemeinen Stände des Königreichs zu sichern;

so haben Wir, nach vorgängiger verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen des Königreichs, das nachfolgende allgemeine Wahlgesetz genehmigt.

Wir befehlen Allen, die solches angeht, dessen Inhalt sich zur Vorschrift und Nachachtung dienen zu lassen, und es soll dasselbe durch die erste Abtheilung der Gesesammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 6. November 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

G e s e t z

über

die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs.

Den 6. November 1840.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Wahlversammlungen. §. 2. Berufung und Leitung derselben. §. 3. Geschäfte derselben. §. 4. Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten. §. 5. Ladung und Theilnahme der Stimmberechtigten. §. 6. Abgabe der Stimmen. §. 7. Stimmenmehrheit. §. 8. Prüfung der Qualification des Gewählten. §. 9. Aus-

*) Dies Gesetz ist durch den §. 14 der Verordnung vom 1. Aug. 1855 wieder hergestellt, jedoch sind in den Bestimmungen desselben nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Sept. 1855 die in den Notizen angegebenen Aenderungen eingetreten.

stellung der Vollmachten. §. 10. Wahl von Ersahmännern. §. 11. Amtspflichten des Wahlcommissairs. §. 12. Protocolle und Ausfertigungen. §. 13. Erklärung der Gewählten. §. 14. Regierungsthätigkeit. §. 15. Kosten der Wahlen. §. 16. Strafbestimmungen.

Zweiter Abschnitt. Besondere Vorschriften. — Erstes Capitel. Ritterschaften. §. 17. — Zweites Capitel. Mannslisten. §. 18. Wahlversammlungen. Berufung. Leitung. §. 19. Ernennung der Stiftswähler. §. 20. Wahlhandlung. Kosten. §. 21. Besondere Eigenschaften der zu wählenden Deputirten. — Drittes Capitel. Landes-Universität. §. 22. Wahlversammlung. — Viertes Capitel. Evangelische Consistorien. §. 23. Wahlversammlungen. Stimmrecht. Vollmachten. Turnus. — Fünftes Capitel. Dom-Capitel. §. 24. Wahlversammlung. Stimmrecht. Vollmachten. — Sechstes Capitel. Städte und Flecken. §. 25. Wahlversammlungen. Drei Classen der Stimmberechtigten. §. 26. Vorbereitende Handlungen. Vor dem Wahltermine. §. 27. Ausschließliche Zuständigkeiten der Wahlversammlung. §. 28. Vorbeschuß vereiniger Städte über gemeinschaftliche oder Reihewahl. §. 29. Vorwahlen behuf städtischer Gesamtversammlungen. §. 30. Insbesondere: Hoya'sche und Diepholzer Flecken. §. 31. Schlußbemerkung. — Siebtes Capitel. Grundbesitzer. §. 32. Wahlsufen. §. 33. Erste Stufe. Urwahlen. §. 34. Zweite Stufe. Vorwahlen. §. 35. Dritte Stufe. Deputirtenwahlen. §. 36. Grafschaft Hohnstein. §. 37. Freie in den Grafschaften Hoya und Diepholz. §. 38. Bremensche Marschen. Land Hadeln. §. 39. Ostfriesland. — Schlußbestimmung. §. 40. Vorbehalt. Aufhebung früherer Wahlordnungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Wahlversammlungen. §. 1. Die Deputirten zu der nach Maßgabe des „Landesverfassungsgesetzes v. 6. Aug. d. J.“*) zusammenzubrufenden allgemeinen Ständeversammlung Unseres Königreichs werden gewählt in den nach den folgenden Bestimmungen für die jedesmalige Wahlhandlung zu bildenden Wahlversammlungen.

Das Verfahren dabei richtet sich nach den in diesem ersten Abschnitte gegebenen Vorschriften, in so weit diese nicht für die betreffende Wahlversammlung durch den zweiten Abschnitt dieses Gesetzes modificirt werden.

Berufung und Leitung derselben. §. 2. Eine Wahlversammlung darf nur in Beziehung auf eine von Unserer Regierung ausgeschiedene Wahl zusammenberufen werden.

Die Berufung der Wahlversammlungen und die Leitung der Wahlen geschieht, Kraft Unseres Auftrages, von den durch ihr Amt hiezu verpflichteten, oder von den hiezu in Unserem Namen etwa besonders bestellten Wahlcommissarien.

Eigenmächtig darf eine Wahlversammlung nicht zusammentreten oder verhandeln.

Geschäfte derselben. §. 3. Die Geschäfte der Wahlversammlung bestehen ausschließlich darin:

- 1) die Person der zu erwählenden Deputirten und Ersahmänner zu bestimmen,

*) Der Königl. Verordnung vom 1. August 1855.

- 2) sich zu überzeugen, ob dieselben die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, und
- 3) die Vollmachten auszustellen.

Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten. §. 4. Alle diejenigen, welchen behuf Vorbereitung oder Vollendung einer Deputirtenwahl ein Geschäft oder Stimmrecht irgend einer Art in Gemäßheit dieses Gesetzes zusteht oder übertragen wird, dürfen sich der Ausübung desselben nicht entziehen, (cf. §. 92 des Landesverfassungs-Gesetzes) und können, so weit sie Kraft ihres Amtes oder vermöge übernommenen Auftrages zu handeln hatten, erforderlichenfalls zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, so wie zur Erstattung der durch ihren Ungehorsam etwa veranlaßten vergeblichen Kosten im Verwaltungswege angehalten werden.

Die Eigenschaften der Zwischenpersonen, welche behuf Vorbereitung oder Vollziehung einer Deputirtenwahl mitzuwirken haben (z. B. Stiftswähler, Wahlbürger, Stadt- oder Fleckenswähler, Vorwähler, Wahlmänner), tritt erst dann ein, wenn die Wahlversammlung ordnungsmäßig eröffnet ist, und erlischt von selbst mit Beendigung derjenigen Handlung, an welcher dieselben Theil zu nehmen hatten.

Nur in Folge von Mängeln, welche bei dieser oder einer mit derselben in Verbindung stehenden Handlung vorgekommen waren, können jene Zwischenpersonen wiederholt zusammenberufen werden.

Außer dem ihnen durch dieses Gesetz beigelegten Stimmrechte in der betreffenden Wahlversammlung steht allen Stimmberechtigten in Beziehung auf die Wahl oder Thätigkeit der Deputirten oder in Beziehung auf die allgemeine ständische Verfassung Unseres Königreichs weder in der Wahlversammlung, noch nach Schließung derselben die Ausübung irgend eines Rechts zu.

Ueber Beeinträchtigung ihrer Stimmberechtigung können dieselben jedoch im Verwaltungswege Beschwerde führen und gegen die Gültigkeit der Handlung, bei welcher sie concurrirten, bei Unserer Regierung eine geeignete Vorstellung einbringen, auch bei etwaiger Fruchtlosigkeit dieser Schritte die verfassungsmäßige Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung beantragen.

Ladung und Theilnahme der Stimmberechtigten. §. 5. Zu jeder Wahlversammlung müssen alle Stimmberechtigten geladen werden. Es genügt in dessen, daß eine besondere Ladung in der Wohnung des Betheiligten abgegeben wird.

Jeder zur Wahlversammlung geladene Stimmberechtigte, welcher nicht zu gehöriger Zeit im Wahltermine erscheint, oder welcher seine Abstimmung verweigert, ist für dasmal seines Stimmrechts verlustig.

Diejenigen, welche erklären, daß sie an der Abstimmung über die Person des zu Erwählenden nicht Theil nehmen wollen, haben sich aus der Versammlung zu entfernen.

Wenn nicht sämmtliche Stimmberechtigte geladen waren, oder wenn unberechtigte oder ungültig bestellte oder bestochene Wähler

an einer Wahl dergestalt Theil genommen hatten, daß ihre Stimme für die Erwählung des Deputirten entscheidend gewesen ist, so ist die Wahl ungültig.

Abgabe der Stimmen. §. 6. Jeder Stimmberechtigte hat bei Abgabe seiner Stimme seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen, und kann hiebei durch Aufträge und Instructionen nicht gebunden werden.

Die Stimmen müssen in der Wahlversammlung von den Stimmberechtigten persönlich zu Protocoll gegeben werden. Ueber die Person des Deputirten kann jedoch von den anwesenden Stimmberechtigten mündlich oder durch Ueberreichung eines zusammengelegten Zettels abgestimmt werden.

Wenn von einer Wahlversammlung mehrere Deputirte zu erwählen sind, so hat der Wahlcommissair zu bestimmen, ob für die mehreren Deputirten zusammengenommen, oder für jeden Einzelnen derselben getrennt die Stimmen abgegeben und durchgezählt werden sollen.

Stimmenmehrheit. §. 7. Sämmtliche Beschlüsse einer Wahlversammlung erfordern die absolute Mehrheit, das heißt mehr als die Hälfte der wirklich abgegebenen Stimmen. Wenigstens drei Stimmen müssen abgegeben sein. (Vergl. §. 26. und §. 33.)

Eine Abstimmung über die Person des Deputirten, bei welcher eine absolute Mehrheit sich nicht ergibt, muß in der Art wiederholt werden, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, und von diesen jedesmal derjenige ausgeschieden werden, auf welchen die geringste Anzahl von Stimmen gefallen war. Erhalten mehrere gleichmäßig die wenigsten Stimmen, so ist durch das Loos zu entscheiden, wer von ihnen als nicht ferner wählbar ausscheide. Bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf mehr als zwei Gewählte wird von den letzteren Einer durch das Loos ausgeschieden. Bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf zwei Gewählte wird das Scrutinium noch einmal wiederholt. Erhält aber hiedurch keiner der beiden die absolute Mehrheit, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Unbeschriebene Stimmzettel oder solche Stimmen, welche auf unzulässige oder nicht deutlich genug bezeichnende Namen gefallen waren, sind als nicht vorhanden anzusehen und bei Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit von der Gesamtzahl abzuziehen.

Prüfung der Qualification über die Person des Deputirten Theil genommen des Gewählten. §. 8. Diejenigen, welche an der Abstimmung hatten, haben nach gehöriger Prüfung zu entscheiden, ob der Gewählte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitze.

Wird von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Vorhandensein der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften des Deputirten verneint, so ist die Erwählung desselben als nicht geschehen zu betrachten, und die in der Versammlung Anwesenden haben alsdann sofort eine andere Wahl vorzunehmen.

Eine über die Eigenschaften des Deputirten eintretende Stimmgleichheit hat der Wahlcommissair zu entscheiden, gleichviel ob derselbe übrigens zu den Stimmberechtigten gehört oder nicht.

Ergiebt es sich nach dem Schlusse der Wahlhandlung, daß der erwählte Deputirte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, so kann die Wahl nur auf dem durch die ständische Geschäftsordnung bestimmten Wege vernichtet werden.

Ausstellung der §. 9. Die Vollmacht des Deputirten muß die Vollmachten. Erklärung enthalten, daß nach der Ueberzeugung der Anlage A. Wahlversammlung der gewählte Deputirte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitze, und ist regelmäßig von sämtlichen Mitgliedern der Wahlversammlung zu unterzeichnen. Haben nicht sämtliche berufene Stimmberechtigte mitgewählt oder ist die Unterschrift eines oder mehrerer Mitwählenden unterblieben, so ist die fehlende Zahl der Unterschriften von dem Wahlcommissair unter der Vollmacht zu erläutern.

Bedingungen und Vorbehalte dürfen bei den Deputirtenwahlen so wenig, als bei den Vor- und Urwahlen (§§. 19. 26. 29. 30. 33. 34.) gemacht werden und sind, wenn solche dennoch vorkommen sollten, als nicht vorhanden zu betrachten.

Wahl von Er- §. 10. Jede Wahlversammlung hat nach voll-
satzmännern. endeter Wahl der Deputirten eben so viel Ersatzmänner, als Deputirte zu bestellen wären, zu wählen und Deputirten-Vollmachten für dieselben auszufertigen.

Diese Ersatzmänner — welche nach denselben Vorschriften, wie die Deputirten zu wählen sind — werden, nach der Reihenfolge, in welcher sie von der Wahlversammlung benannt waren, von Unserer Regierung zur allgemeinen Ständeversammlung einberufen, sobald die zunächst als Deputirte Gewählten in die betreffende Cammer nicht eintreten oder aus derselben wieder ausgetreten sind. Entschieden es sich noch vor dem Schlusse der Wahlversammlung, daß ein als Deputirter oder Ersatzmann Gewählter die Wahl nicht annimmt, so ist die Stelle des Ausfallenden sofort durch eine neue Wahl zu ersetzen.

Wenn im Laufe eines Landtags Deputirtenstellen erledigt werden, zu deren Wiederbesetzung keine Ersatzmänner mehr vorhanden sind, so hat nach der von Unserer Regierung zu erlassenden Anforderung eine neu zu bildende Wahlversammlung der wahlberechtigten Corporation oder Bezirke die erledigten Deputirtenstellen wieder zu besetzen und daneben die ursprüngliche Gesamtzahl von Ersatzmännern zu wählen.*)

*) Der §. 10 hat am Schlusse folgenden Zusatz erhalten:
„Dasselbe gilt von dem im §. 49 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, bezeichneten Falle.“

Amtspflicht des Wahlcommissairs. §. 11. Jeder Wahlcommissair, gleichviel ob derselbe als solcher vermöge seiner anderweiten Dienstpflichten oder vermöge besondern Auftrages handelt,

hat dafür zu sorgen:

1) daß alle Stimmberechtigten zur Wahlversammlung unter genauer Bestimmung von Ort und Zeit geladen werden, und daß die geschlossene Ladung bei dem Anfange der Wahlhandlung genügend bescheinigt werde;

2) daß außer den Stimmberechtigten und dem etwa zugezogenen Protocollführer Niemand in der Wahlversammlung anwesend sei;

3) daß die Wahlversammlung ihre gesetzliche Aufgabe erledige, aller ihr nicht gesetzlich zustehenden Verhandlungen aber sich enthalte;

4) daß die Ordnung der Verhandlungen aufrecht erhalten werde, und daß namentlich nicht von Einzelnen durch ungebührliche Zureden, Versprechungen oder Drohungen ein unzulässiger Einfluß auf die freie Entschließung der Stimmberechtigten ausgeübt werde.

Für die Uebertretung seiner Vorschriften kann der Wahlcommissair eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern androhen und auflagen, auch nöthigenfalls den Contravenienten sofort aus der Versammlung entfernen, wodurch dieser dann für dasmal seiner etwa noch nicht abgegebenen Stimme verlustig wird.

Der Wahlcommissair verliert durch die Ausübung dieses Amtes das ihm in der Wahlversammlung etwa zustehende Stimmrecht nicht. Derselbe kann auch von dieser Wahlversammlung als Deputirter oder Ersatzmann gewählt werden, wenn er übrigens die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt. Das Vorhandensein dieser Eigenschaften des Wahlcommissairs kann jedoch nur durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden und wird durch Stimmengleichheit verneint.

Protocolle und Ausfertigungen. §. 12. Ueber die Verhandlungen der Wahlversammlungen muß ein Protocoll aufgenommen werden, welches die sämtlichen erheblichen Vorkommenheiten enthält.

Innerhalb der nächsten drei Tage nach dem Schlusse der Verhandlungen hat der Wahlcommissair

1) eine beglaubigte Ausfertigung des Protocolls und die Original-Vollmachten der erwählten Deputirten und Ersatzmänner an Unsere Regierung einzusenden, und

2) jedem der erwählten Deputirten und Ersatzmänner eine beglaubigte Abschrift der auf ihn ausgestellten Vollmacht mit einer Eröffnung darüber zuzufertigen, ob er als Deputirter oder als Ersatzmann gewählt worden sei, auch

3) darüber, an welchem Tage und auf welche Weise die ad 2. erwähnten Mittheilungen von ihm expedirt worden sind, Unserer Regierung Anzeige zu machen.

Erklärung der Gewählten. §. 13. Jeder zum Deputirten Gewählte hat, sobald er von der auf ihn gefallenen Wahl benach-

richtigt worden ist, baldthunlichst Unserer Regierung anzuzeigen, ob er dieselbe annehme oder ablehne.

Ist der Gewählte ein öffentlicher Diener, so hat derselbe hiermit die Anzeige zu verbinden, daß er von der vorgesetzten Oberbehörde die erforderliche Erlaubniß zum Eintritte in die allgemeine Ständeversammlung erbeten habe.

Wenn ein zum Deputirten Gewählter nicht binnen 14 Tagen nach der vom Wahlcommissair expedirten Benachrichtigung (vergl. §. 12. No. 2.) jene Erklärung übergeben hat, so ist dieses als Ablehnung anzunehmen.

Wer nicht unmittelbar als Deputirter, sondern als Ersagmann gewählt war, hat sich über die Annahme der Wahl erst nach Empfang der von Unserer Regierung an ihn erlassenen Aufforderung, und zwar binnen der ihm alsdann von Unserer Regierung zu bestimmenden angemessenen Frist, deren fruchtloser Ablauf als Ablehnung anzunehmen ist, zu erklären. Auch ist Unsere Regierung befügt, die vorstehend bezeichneten Fristen zu verlängern.

Regierungsthätigkeit. §. 14. Unsere Regierung hat für die Abstellung von Mängeln, welche bei einer Wahlhandlung oder Vollmacht vorkommen, unmittelbar oder durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden Sorge zu tragen.

Die Deputirtenwahlen und die Vorbereitungen derselben sind der Oberaufsicht derjenigen obern Verwaltungsbehörde unterworfen, welcher im Allgemeinen die Oberaufsicht über die wahlberechtigten Corporationen oder Bezirke zusteht.

Kosten der Wahlen. Entschädigung der Deputirten. §. 15. Die behuf Vorbereitung oder Vollziehung einer Deputirtenwahl aufzuwendenden Kosten sind, sofern sie nicht herkömmlich öffentlichen Cassen oder einzelnen Berechtigten zur Last fallen, von den Corporationen und Wahlbezirken zu tragen, und zwar dergestalt, daß jede Körperschaft den von ihr ernannten Bevollmächtigten oder Wahlmann entschädigt, die gemeinschaftlichen Kosten eines Wahlbezirks aber von der vorgesetzten obern Verwaltungsbehörde vertheilt und eingezogen werden. Den nicht am Orte der Ständeversammlung wohnenden gewählten oder ernannten Mitgliedern der Cammern soll eine Entschädigung aus der Landescaße verabfolgt werden, „wobei bis auf weitere Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen die in dem Königl. Schreiben vom 20. Februar 1838 und in der ständischen Erwiderung vom 14. März desselben Jahres angenommenen Grundsätze ferner zur Anwendung kommen sollen.“ *)

*) Diese Worte lauten jetzt so: wobei die in dem Königl. Schreiben vom 20. Februar 1838 und in der ständischen Erwiderung vom 14. März desselben Jahres, beziehungsweise die in dem ständischen Schreiben vom 21. Jun. 1848 und dem Schreiben des Gesamtministeriums vom 28. desselben Monats angenommenen Grundsätze bis auf weitere Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen in Anwendung bleiben.

Strafbestimmungen. §. 16. Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten, welche gegen einen in der Ausübung dieses Amtes begriffenen Wahlcommissair begangen werden, sind nach denselben Grundsätzen zu bestrafen, wie gleiche Vergehen gegen die Obrigkeit.

Für Bestechungen oder sonstige Verleitung der Wähler zu Pflichtwidrigkeiten sollen alle diejenigen, welche an der Verleitung

Die angezogenen Schreiben sind folgende:

Königliches Schreiben vom 20. Februar 1838, die Reisekosten und Diäten der Deputirten betr.

Ernst August 2c. Unsere Gnade, auch geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Durchlauchtig-Hochgeborener Fürst, Hoch- und Wohlgeborene, Edle und Beste, Würdige, Ehrenveste, Ehrbar- Hoch- und Wohlgelahrte, Ehrbar-Fürsichtige, Rätthe, liebe Andächtige und Getreue.

In dem §. 53 des Reglements für die allgemeine Stände-Versammlung, welches mit dem Patente vom 7. December 1819 publicirt worden ist, findet sich die Bestimmung, daß die Mitglieder der Landtags-Versammlung aus der Landes-Casse weder Diäten noch Vergütung von Reisekosten erhalten sollen.

So sehr wir nun auch die Richtigkeit dieses Grundsatzes im Allgemeinen anerkennen, so haben dennoch die wiederholt uns gemachten Vorstellungen uns zu dem Entschlusse bewogen für dieses Mal bei Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung in Hinsicht der Bewilligung von Diäten und Reisekosten dahin Unseren Antrag zu richten:

für die Dauer des gegenwärtigen Landtages den nicht durch ihre Geburt oder Amtsverhältnisse berechtigten Mitgliedern der Allgemeinen Stände-Versammlung, sofern sie nicht hieselbst wohnen, eine Vergütung der Reisekosten, wie auch Diäten, in folgender Maaße aus der General-Casse zu bewilligen, daß nämlich

- 1) für die Herreise zum Landtage, so wie für die Rückreise, einschließlich der Diäten für die Reisetage für die Meile 1 Thlr. 8 ggr. und
- 2) für jeden Tag ihrer Anwesenheit in Hannover, behuf des Landtages eine Entschädigung von 3 Thlr. Courant ausgezahlt werde;
- 3) daß gleiche Reisekosten und Diäten auch den Mitgliedern der während der Dauer der Vertagung niedergesetzten Commission gezahlt werden.
- 4) Dagegen eine Verpflichtung der Wahl-Corporationen zu anderweiter Entschädigung der von ihnen gewählten Deputirten nicht Statt finden soll;
- 5) die unter 2 bestimmte Entschädigung für diejenigen Tage wegfällt, an welchem ein Deputirter ohne gegründete Entschuldigung in den Sitzungen nicht erscheint,
und
- 6) die Reisekosten der Rückreise nur dann vergütet werden, wenn diese nach Statt gefundener Vertagung oder Auflösung der Stände-Versammlung oder Resignation des Deputirten erfolgt, oder wenn erstere eintritt, während ein Deputirter sich mit Urlaub abwesend befindet.

Wir sehen hierüber der Erklärung Unserer getreuen Stände baldthunlichst entgegen und verbleiben denselben mit Unserer Königlichen Gnade und allem Guten, wie auch mit gnädigstem Willen stets beigethan.

Hannover, den 20. Februar 1838.

Ernst August.

G. v. Schemle.

Erwiederung an das Cabinet Seiner Majestät des Königs vom 14. März 1838, die Entschädigung der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.

Auf den Königlichen Erlaß vom 20. v. M. versehen Stände nicht, sich damit einverstanden zu erklären, daß für die Dauer des gegenwärtigen Landtages den

oder Pflichtwidrigkeit Theil genommen haben, mit Geldbuße bis zu 50 Thaler oder Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft werden, in so fern nicht die Handlung unter den Begriff eines peinlich zu bestrafenden Verbrechens fällt.

Insonderheit sind die Unternehmungen zum Zwecke der Vereitelung von Wahlen diesen Strafbestimmungen unterworfen.

Sofern aber Versuche, das Zustandekommen oder die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern der allgemeinen Ständeversammlung zu hindern oder aufzuheben, in die Staatsicherheit ge-

nicht durch ihre Geburt oder Amtsverhältnisse berechtigten Mitgliedern der allgemeinen Stände-Versammlung, sofern sie nicht hieselbst wohnen, eine Vergütung der Reisekosten, wie auch Diäten in der vorgeschlagenen Maaße aus der General-Casse gezahlt werden, daß nämlich:

- 1) für die Herreise zum Landtage, so wie für die Rückreise einschließlich der Diäten für die Reisetage, für die Meile 1 Thlr. 8 ggr. und
- 2) für jeden Tag ihrer Anwesenheit in Hannover behuf des Landtags eine Entschädigung von 3 Thaler Courant ausbezahlt werde;
- 3) daß gleiche Reisekosten und Diäten auch den Mitgliedern der während der Dauer der Vertagung niedergesetzten Commission gezahlt werden;
- 4) dagegen eine Verpflichtung der Wahl-Corporationen zu anderweiter Entschädigung der von ihnen gewählten Deputirten nicht Statt finden soll;
- 5) die unter 2 bestimmte Entschädigung für diejenigen Tage wegfällt, an welchen ein Deputirter ohne gegründete Entschuldigung in den Sitzungen nicht erscheint, und
- 6) die Reisekosten der Rückreise nur dann vergütet werden, wenn diese nach Statt gefundener Vertagung oder Auflösung der Stände-Versammlung oder Resignation der Deputirten erfolgt, oder wenn erstere eintritt, während ein Deputirter sich mit Urlaub abwesend befindet;

und versichern Stände dem königlichen Cabinette ihre hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 14. März 1838.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

E. Grf. v. Münster.

Grf. v. Platen.

Hartmann Dr.

Jacobi.

Merkel.

Schreiben des königlichen Gesamt-Ministerii vom 28. Junius 1848, die ermäßigte Reisekostenvergütung für die Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.

Auf den im Schreiben der löblichen allgemeinen Stände vom 21. d. M. über das Budget der General-Steuer-Casse enthaltenen Antrag ertheilen Wir gern unsere Zustimmung, daß die Reisekostenvergütung für die Mitglieder der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung auf 8 Ggr. für die Meile, soweit Eisenbahnen benutzt werden können, und auf 16 Ggr. sofern dies nicht der Fall ist, herabgesetzt werde.

Indem Wir die löblichen Stände hiervon in der Voraussetzung zu benachrichtigen uns beeilen, daß es den Absichten derselben entsprechen werde, die ermäßigten Reisekostensätze schon in dieser Diät noch in Anwendung gebracht zu sehen, bemerken Wir, daß dem Schatz-Collegio gleichfalls hiervon Kenntniß gegeben ist.

Hannover, den 28. Junius 1848.

Königlich-Hannoversches Gesamt-Ministerium.

Vennigsen.

Prott.

Stüve Dr.

Braun.

Lehzen.

Düring.

fährdende, und namentlich in solche Unternehmungen übergehen sollten, welche auf eine gewaltsame Aenderung der Verfassung, oder darauf abzielen, dem Könige die Ausübung der Regierungsgewalt unmöglich zu machen, so bleibt deren Beurtheilung nach den Criminalgesetzen dem peinlichen Richter überlassen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften.

Erstes Capitel.

Ritterschaften.

§. 17. Die Deputirten der Ritterschaften zur allgemeinen Ständeversammlung werden in den ritterschaftlichen Versammlungen, welche neben der Wahl noch zu anderen Zwecken berufen sein können, nach den Statuten und Einrichtungen jeder Ritterschaft gewählt.

Die in den §§. 1. bis 14. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden dabei nur in so weit Anwendung, als dieselben mit den Statuten, Einrichtungen und Rechten der betreffenden Ritterschaften im Einklange stehen.

Zweites Capitel.

Mannsstifter.

§. 18. Für die wahlberechtigten sechs Mannsstifter sind für die jedesmalige Wahlhandlung drei Wahlversammlungen. Berührung. Wahlversammlungen auf nachstehende Weise zu bilden. Es sollen berufen werden:

zur ersten Wahlversammlung zwei von dem Stifte St. Bonifacii zu Hameln, und zwei von dem Stifte St. Cosmae und Damiani zu Wunstorf zu bestellende Stiftswähler und drei innerhalb Unseres Fürstenthums Calenberg angestellte Geistliche, nach Hameln;

zur zweiten Wahlversammlung zwei vom Stifte St. Alexandri zu Einbeck, und zwei von dem Stifte Beatae Virginis daselbst zu bestellende Stiftswähler und drei innerhalb Unserer Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen angestellte Geistliche, nach Einbeck;

zur dritten Wahlversammlung zwei von dem Stifte Bardowik, und zwei von dem Stifte Hammelsloh bestellte Stiftswähler und drei innerhalb Unseres Fürstenthums Lüneburg angestellte Geistliche, nach Bardowik.

Die Zusammenberufung und die Leitung jeder dieser Wahlversammlungen geschieht durch einen, von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bestellenden Commissarius.

Die Berufung der Stiftswähler zu dem angezeigten Wahltermine ist an das Stift zu richten, welches dieselben zu bestellen hat. Dieses Stift hat, bei Verlust der dasmaligen Ausübung seiner

Theilnahme an der Wahl, zu veranlassen, daß die von ihm zu bestellenden Stiftswähler zeitig und mit gehöriger Legitimation versehen in dem Wahltermine erscheinen, ohne daß es einer persönlichen Ladung der Stiftswähler bedarf.

Die Geistlichen, welche an der jedesmaligen Wahlhandlung Theil zu nehmen haben, werden von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach vorgängiger Berichtserstattung Unseres hiesigen Consistoriums ernannt und durch ein Rescript an den Wahlcommissair legitimirt. Dieselben sind durch den letztern zur Wahlversammlung zu berufen.

Ernennung der Stiftswähler. §. 19. Die Stiftswähler sind von dem Stifte unter denjenigen Formen zu ernennen, welche bisher bei der Wahl des von dem Stifte zu sendenden ständischen Deputirten zu beobachten waren. Nur Mitglieder derjenigen Classe, welche bisher an solchen Wahlen Theil zu nehmen hatten, haben behuf Ernennung des Stiftswählers ein Stimmrecht.

Die zu ernennenden Stiftswähler müssen wirkliche Mitglieder des Stifts und mit einer Präbende desselben providirt sein. Daß ihnen im Stifte eine active Wahlstimme zustehe, ist nicht erforderlich.

Wahlhandlung. §. 20. Alle erschienenen Stimmberechtigten, Kosten. mögen solche Stiftswähler oder Geistliche sein, haben in der Wahlversammlung gleiche Rechte und Pflichten.

Die nothwendigen Kosten, welche durch die Deputirtenwahlen der Mannsstifter entstehen, werden aus der Landescaße getragen und auf Anweisung des zuständigen Ministers auf dieselbe angewiesen.

Besondere Eigenschaften der zu wählenden Deputirten. §. 21. Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat für jeden Landtag diejenigen der drei Wahlversammlungen zu bestimmen, welche befugt sein soll, den Deputirten nicht bloß aus der Classe der Geistlichen, sondern auch, wenn sie will, unter denjenigen Männern zu wählen, welche an der Verwaltung des höhern Schulwesens Theil nehmen, wozu namentlich die Mitglieder Unseres Ober-Schulcollegiums, oder Referenten bei Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gehören.

Drittes Capitel.

Landes-Universität.

Wahlversamm- §. 22. Der Deputirte Unserer Universität zu lung. Berufung. Göttingen wird in einer Wahlversammlung gewählt, zu welcher alle in Göttingen anwesenden, bei der Universität im Amte stehenden ordentlichen Professoren als Stimmberechtigte einzuladen sind. Die Wahlversammlung ist von dem zeitigen Prorector oder dessen Stellvertreter zu berufen und zu leiten, die Vollmacht aber unter dem Siegel der Universität auszufertigen.

Viertes Capitel.

Evangelische Consistorien.

Wahlversammlungen. §. 23. Die Wahlversammlungen Unserer evangelischen Consistorien werden von dem zeitigen Vorsitzenden des wählenden Consistoriums zusammenberufen und geleitet.

Stimmberechtigte sind der Director und die zur Zeit der Wahl am Sitze des Consistoriums anwesenden stimmführenden Consistorialräthe und Assessoren.

Die Vollmachten sind unter dem Siegel des Consistoriums auszufertigen und bedürfen nur der Unterschrift des zeitigen Vorsitzenden.

Unser Consistorium zu Hannover wird, so lange eine Veränderung in dem Umfange seines Geschäftskreises nicht vorgenommen ist, einen Deputirten zu jedem Landtage senden. Unsere Consistorien zu Stade, Osnabrück und Aurich werden abwechselnd die Wahlberechtigung ausüben; welches dieser drei alternirenden Consistorien zuerst zur Wahl gelangt, wird Unsere Regierung bei Berufung des nächsten Landtags bestimmen.

Sollte in der Zahl, den Bezirken oder dem Sitze der evangelischen Consistorien eine Aenderung eintreten, so bleibt es Uns vorbehalten, eine anderweite Vertheilung ihrer Wahlberechtigung durch Verordnung zu bestimmen.

Fünftes Capitel.

Dom-Capitel.

Wahlversammlung. §. 24. Die Wahlversammlung des Dom-Capitels zu Hildesheim wird von dem Vorsitzenden desselben zusammenberufen und geleitet.

Stimmberechtigte in derselben sind sämmtliche zu Hildesheim anwesende Mitglieder des Capitels.

Die Vollmachten sind unter dem Siegel des Capitels auszufertigen und bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden.

Sechstes Capitel.

Städte und Flecken.

Wahlversammlungen. §. 25. An den Wahlversammlungen der Städte sind die sämmtlichen stimmführenden wirklichen Mitglieder des „allgemeinen Magistrats,“*) eine eben so Anzahl von Bürgervorstehern und eine gleiche Anzahl von der Bürgerschaft für die dasmalige Deputirtenwahl zu ernennender Wahlbürger unter den nachfolgenden Bestimmungen Theil zu nehmen berechtigt.

Die Bildung, Berufung und Leitung dieser Wahlversammlungen liegt (falls Wir nicht hiezu einen besondern Commissarius bestellen lassen, cf. §. 2) demjenigen ob, welcher nach der Stadtverfassung bei den Verwaltungsgegenständen im „Gesamt-

*) Statt der Worte: „allgemeiner Magistrat“, „Gesamt-Magistrate“, ist die einfache Bezeichnung: „Magistrat“, eingetreten.

Magistrate“ das Directorium zu führen hat, und, im Verhinderungsfalle, dem zu seiner Vertretung berufenen sonstigen Magistratsmitgliede.“)

§. 26. Behuf der Wahlversammlung muß zu-
 vorbereitende Handlungen. förderst die Zahl der zu derselben zu berufenden Bür-
 vor dem Wahl- gervorsteher mit der Zahl der stimmführenden Mit-
 termine. glieder des allgemeinen Magistrats gleichgestellt wer-
 den. Zu diesem Zwecke muß:

- 1) wenn die Zahl der Bürgervorsteher größer ist, als die der stimmführenden Magistratspersonen, ein entsprechender Theil der Ersteren durch das Loos ausgeschieden,
- 2) wenn aber die Zahl derselben kleiner ist, als die der stimmführenden Magistratspersonen, die Bürgerschaft zur Bestellung einer entsprechenden Anzahl von Ergänzungs-Bürgervorstehern für diese Handlung unter angemessener Fristbestimmung aufgefordert werden.

Nachdem im erstern Falle die Ausloosung geschehen war, im zweiten Falle aber entweder die Ergänzungs-Bürgervorsteher bestellt oder hierauf ausdrücklich oder durch fruchtlosen Ablauf der gesetzten Frist von der Bürgerschaft verzichtet war, ist die Bürgerschaft zur Ernennung so vieler Wahlbürger, als stimmführende Mitglieder des allgemeinen Magistrats vorhanden sind, unter Fristbestimmung aufzufordern.

Die Ernennung etwaiger Ergänzungs-Bürgervorsteher und der Wahlbürger richtet sich sowohl rücksichtlich der Form, als rücksichtlich der erforderlichen Eigenschaften der zu Ernennenden nach den für die Bürgervorsteherwahlen jeder Stadt bestehenden Vorschriften. Die etwa in Gemäßheit der No. 1 ausgeschiedenen Bürgervorsteher können zu Wahlbürgern ernannt werden.

Die Ernennung der Wahlbürger und etwaigen Ergänzungs-Bürgervorsteher geschieht nach Bezirken, wobei die bestehende Einteilung der Stadt zum Grunde zu legen ist. Wenn diese Einteilung zu der Zahl der vorzuziehenden Ernennungen nicht paßt, so läßt der Wahlcommissair in einer Sitzung des allgemeinen Magistrats, zu welcher die Bürgervorsteher mit vorzuladen sind, diejenigen Bezirke, welche bei diesen Ernennungen für dasmal keinen oder einen doppelten Antheil zu nehmen haben, durch das Loos bestimmen. In Städten, welche noch nicht in Wahlbezirke eingetheilt sind, hat der Magistrat solche, unter Oberaufsicht der vorgelegten Regierungsbehörde, unverzüglich anordnen zu lassen.

*) Der zweite Absatz des §. 25 hat jetzt folgende Fassung erhalten:
 „Die Bildung, Berufung und Leitung dieser Wahlversammlungen liegt, falls Wir dazu nicht einen besonderen Commissarius bestellen lassen (sfr. §. 2 des Gesetzes vom 6. Nov. 1840)

- 1) in denjenigen Städten, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, demjenigen welcher nach der Stadt-Verfassung im Magistrate das Directorium zu führen hat, und, im Verhinderungsfalle, dem zu seiner Vertretung berufenen sonstigen Magistrats-Mitgliede,
- 2) in den übrigen Städten und Flecken dem vorgesezten Amte ob.“

Für diejenigen Städte, wo Vorschriften über Bürgervorsteherwahlen noch nicht bestehen, hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unter Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern die bei den vorstehenden Ernennungen einstweilen zu beobachtenden Grundsätze unverzüglich zu bestimmen und bekannt zu machen.

Nachdem die Ernennung der Wahlbürger geschehen oder die dazu vorgeschriebene Frist verlaufen war, hat der Wahlcommissair den Wahltermin anzusetzen und dazu die sämtlichen stimmführenden Mitglieder des allgemeinen Magistrats, die sämtlichen nicht ausgelooften Bürgervorsteher und die von der Bürgerschaft ernannten Ergänzungs-Bürgervorsteher und Wahlbürger vorzuladen.*)

Ausschließliche Zuständigkeiten der Wahlversammlung. §. 27. Die nach Maßgabe des §. 26 berufene Wahlversammlung bildet in Beziehung auf die Wahl der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung die verfassungsmäßige Vertretung der Stadt. Es darf daher auch weder von dem Magistrate, als solchem, noch von dem Bürgervorsteher-Collegio, als solchem, noch von beiden vereint in jener Beziehung ein Beschluß gefaßt oder ausgeführt werden. Ausgenommen hievon ist nur der im §. 28 erwähnte Fall.

Vorbeschuß vereiniger Städte über gemeinschaftliche oder Reihewahl. §. 28. In jeder derjenigen Städte, welche weder gemeinschaftlich oder abwechselnd mit anderen einen Deputirten zu wählen haben, hat der Magistrat unter verfassungsmäßiger Zuziehung der Bürgervorsteher zu beschließen, welcher Wahlart für dasmal der Vorzug gegeben werden soll. Der Magistrat hat den gefaßten Beschluß der vorgesetzten obern Verwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wenn nicht sämtliche mit einander verbundene Städte sich binnen einer nöthigenfalls von der obern Verwaltungsbehörde vorzuschreibenden Frist für eine gemeinschaftliche Wahl erklären, so hat für die nächste Umlaufperiode jede einzelne Stadt, der Reihe nach, in Gemäßheit der vorstehenden §§. dieses Capitels zu wählen. Die Reihenfolge der Städte ist in dem Landesverfassungsgesetze bestimmt, es soll jedoch für jeden Städteverband von der vorgesetzten obern Verwaltungsbehörde verfügt werden, welche Stadt zum ersten Male zu wählen hat.

Das Wahlrecht jeder einzelnen der mehreren Städte erstreckt sich auf die Dauer des jedesmaligen Landtags. Würde jedoch von diesem Rechte von einer Stadt nicht binnen einer von Unserer Regierung vorgeschriebenen Frist Gebrauch gemacht, so kann Unsere Regierung jenes Recht sofort auf die in der Reihe zunächst stehende Stadt übertragen und in diesem Falle gelangt die ausgeschlossene Stadt erst nach Vollendung der Reihenfolge wieder zur Wahl.

Die Bestimmungen dieses §. gelten auch für den Flecken Melle.

*) Der §. 26 hat am Schlusse folgenden Zusatz erhalten:

„Die Bestimmungen dieses wie des §. 25 des Gesetzes vom 6. Novbr. 1840 finden auch auf die Wahl der Gemeinde Papenburg Anwendung.“

Vorwahlen be- §. 29. Wenn mehrere Städte und Flecken nach
huf städtischer Vorschrift des Landesverfassungsgesetzes*)
Gesamt- oder in Folge ihres, nach Maßgabe des §. 28. ge-
wahlen. faßten Beschlusses gemeinschaftlich zu wählen haben,
so ist in jeder der vereinigten Stadt- oder Fleckengemeinden eine
Vorwahlversammlung in Gemäßheit der §§. 25 bis 27 incl. zu
constituiren.

Jede dieser Vorwahlversammlung hat das Recht, einen Stadt-
oder Fleckenswähler, wenn aber nur zwei Städte gemeinschaftlich
zu wählen haben, deren zwei zu ernennen.

Sämmtliche ernannte Stadt- oder Fleckenswähler sind zu
einer Wahlversammlung zu berufen, in welcher der Deputirte für
die Gesamtheit der vereinigten Städte und Flecken zu erwäh-
len ist.

Zur Berufung und Leitung dieser Wahlversammlungen soll
von der zuständigen obern Verwaltungsbehörde ein Wahlcommis-
sair bestellt werden, welcher auch die Fristen zu bestimmen hat,
bis zu deren Ablaufe, bei Strafe des Ausschlusses, von den einzel-
nen Städten und Flecken die Stadt- oder Fleckenswähler zu er-
nennen und bei dem Wahlcommissair zu legitimiren sind.

Die Vorwahlversammlungen in den Flecken Herzberg, Lauter-
berg und Bentheim werden von dem vorgesetzten Amte berufen
und geleitet.**)

Hoyasche und §. 30. Zu der Gesamtwahlversammlung der
Diepholzische Hoyaschen Flecken sind von dem Flecken Hoya, Stol-
Flecken. zenau, Sulingen und von Bassum, mit Einschluß
von Loge und Freudenberg, je zwei Fleckenswähler, von jedem der
übrigen 13 wahlberechtigten Flecken aber ein Fleckenswähler durch
den Fleckensmagistrat und die Bürgervorsteher, unter Leitung des
vorgesetzten Amtes, zu ernennen.

Zu der Gesamt-Wahlversammlung für die Diepholzischen
Flecken hat auf gleiche Weise der Flecken Diepholz zwei, jeder der
übrigen 3 Flecken aber einen Fleckenswähler zu ernennen. „In
Diepholz hat der Vorsitzende des Magistrats diese
Vorwahl zu leiten.“***)

Jeder Fleckenswähler muß die zum Bürgervorsteher in dem
betreffenden Flecken erforderlichen Eigenschaften besitzen, rücksichtlich
deren für diejenigen Hoyaschen und Diepholzischen Flecken, in wel-
chen es an Bestimmungen hierüber noch fehlt, Unsere Landdrostei
zu Hannover das Erforderliche festzusetzen hat.

*) Jetzt: „der Königlichen Verordnung vom 1. August 1855.“

**) Der letzte Absatz des §. 29 ist in folgender Weise verändert:
„Die Vorwahlversammlungen in denjenigen hierher gehörigen Gemein-
den, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, werden von dem
Vorsitzenden des Magistrats, in den übrigen von dem vorgesetzten Amte
berufen und geleitet.“

***) Diese Worte sind jetzt wegfallen.

Schlussbemerkung. §. 31. Die Bestimmungen dieses Capitels beziehen sich nicht auf solche Städte und Flecken, welche in Vereinigung mit dem Stande der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer an den Deputirtenwahlen zur allgemeinen Ständeversammlung Theil zu nehmen haben.

Siebtes Capitel.

Grundbesitzer.

Wahlstufen. §. 32. Die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer geschehen in drei Stufen, dergestalt, daß die Urwähler eines Gemeindebezirks behuf Bestellung eines Vornählers, die Vornähler eines (einzelnen oder vereinigten) obrigkeitlichen Bezirks behuf Ernennung eines Wahlmannes und die Wahlmänner eines Wahlbezirks behuf der Wahl des oder der, für diesen Wahlbezirk in die allgemeine Ständeversammlung eintretenden Deputirten ein Stimmrecht auszuüben haben. Die hierüber in den §§. 33—35 incl. enthaltenen näheren Bestimmungen finden in so weit Anwendung, als dieselben nicht für einzelne Bezirke durch die §§. 36—39. incl. modificirt werden.

Erste Stufe: Urwahlen. §. 33. Jede Gemeinde macht in der Regel einen Urwahlbezirk aus. Die obere Verwaltungsbehörde kann indessen behuf thunlichster Gleichstellung dieser Bezirke mehrere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigen. Auch sind die noch nicht zu einer Gemeinde gehörenden benachbarten Güter oder Höfe, welche aus einer Wohnstelle und mindestens 20 Calenberger Morgen Länderei und Wiesen bestehen, und für welche in der Ritterschaft nach deren Statuten eine Stimme nicht geführt wird, von der obern Verwaltungsbehörde einem Urwahlbezirke beizulegen, falls sie nicht bei den Vornahlen einer Gemeinde gleich zu achten sind.

Grundbesitzer, welche nach den bestehenden Gemeinde-Einrichtungen ein Stimmrecht in der Gemeinde auszuüben haben, und die Besitzer der eben erwähnten, dem Bezirke beigelegten Güter und Höfe sind als Urwähler stimmberechtigt.*) Frauenzimmer, Minderjährige und unter Curatel stehende Grundbesitzer können nicht stimmen, für Ehefrauen jedoch deren Ehemann, für Witwen ein volljähriger Sohn, für Minderjährige der Vormund. Andere Stellvertretungen und schriftliche Abstimmungen Abwesender sind außer dem Falle des §. 52 des Landesverfassungs-Gesetzes nicht zulässig.

Die Vorladung zur Urwahlversammlung hat die Obrigkeit zu erlassen. Die Leitung der Handlung kann dieselbe einem Amts- oder Gerichtsunterbedienten oder Gemeindebeamten übertragen.**)

*) Der erste Satz im zweiten Absätze des §. 33 ist dahin geändert:

„Diejenigen Grundbesitzer, welchen nach dem vor dem 5. Sept. 1848 bestandenen Gemeindeeinrichtungen ein Stimmrecht in der Gemeinde zuzurechnen würde, und die Besitzer der eben erwähnten, dem Bezirke beigelegten Güter und Höfe sind als Urwähler stimmberechtigt.“

**) Auch ist im 3. Absätze des §. 33 der letzte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

Alle Stimmberechtigten müssen zur Urwahlversammlung geladen werden. Die Ladung muß spätestens am Tage vor dem Urwahltermine im Hause des Vorzuladenden mündlich angesagt werden. Ist in Gemeinde-Angelegenheiten eine einfachere Art der Zusammenberufung hergebracht, so genügt diese. Die Erscheinenden bestellen den Vorwähler nach relativer Mehrheit. Der letztere muß zu den Stimmberechtigten des Urwahlbezirks gehören.

Diejenigen Stimmberechtigten, welche zur festgesetzten Zeit nicht in der Urwahlversammlung erscheinen, sind für dasmal ihres Stimmrechts, und wenn in dem angesetzten Termine überall kein Urwähler erschienen sein sollte, so ist der betreffende Urwahlbezirk für dasmal seines Rechts zur Bestellung eines Vorwählers verlustig.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, zu welchem auch die gehörige Ladung aller Stimmberechtigten bescheinigt werden muß. (Vergl. §. 5.)

Zweite Stufe: §. 34. Die Vorwahlbezirke, für deren jeden Vorwahlen ein Wahlmann zu ernennen ist, sind nach Maßgabe der Anlage einzurichten und können nur in Folge einer Veränderung der Bezirke von der obern Verwaltungsbehörde abgeändert werden. Von jeder eingetretenen Abänderung dieser Art soll die allgemeine Ständeversammlung in Kenntniß gesetzt werden. Die Zusammenberufung der Vorwähler und die Leitung der Vorwahl liegt der Obrigkeit des Vorwahlbezirks ob. Wenn in letzterm mehrere obrigkeitliche Bezirke vereinigt sind, so hat die Provinzial-Verwaltungsbehörde eine der betreffenden Obrigkeiten mit jenen Geschäften zu beauftragen.

Die erschienenen Vorwähler haben durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu ernennen.

Dem aufzunehmenden Protocolle muß eine Bescheinigung über die geschehene Ladung sämmtlicher für den Bezirk ernannt gewesener Vorwähler beigefügt werden. Die in den §§. 4, 5, 6, 7, 15 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für diese Vorwahlen.

Derjenige Vorwahlbezirk, in welchem nicht binnen der von der Provinzial-Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Frist die Ernennung eines Wahlmannes zu Stande gekommen ist, verliert damit sein Recht auf Ernennung eines Wahlmannes behuf der dasmaligen Deputirtenwahl.

Dritte Stufe: §. 35. Die Wahlbezirke, für deren jeden in Deputirtenwahl einer Versammlung der ernannten Wahlmänner die Wahl eines oder mehrerer Deputirten und Ersatzmänner vorzunehmen ist, sind in der Anlage B. getrennt aufgeführt und können nur durch Gesetz verändert werden.

„Die Leitung der Verhandlung kann die Obrigkeit dem Amtsgeschülften oder einem sonstigen Amtsunterbedienten oder einem Gemeindebeamten übertragen.“

Die Wahlversammlung für jeden Wahlbezirk wird durch die Provinzial-Verwaltungsbehörde oder durch den von ihr behuf Leitung der Wahlhandlung zu ernennenden Commissarius zusammenberufen.

Grafschaft Hohnstein. §. 36. Der Deputirte der Grafschaft Hohnstein wird unmittelbar erwählt in einer Wahlversammlung, in welcher das Stift Iffeld, die Besitzer der Rittergüter Bösenrode, Grimderode, Ritterthal und Werna und des Freisassenhofes zu Petersdorf, der Flecken Neustadt, der Landmannschulze und die Schulzen zu Leimbach und Urbach stimmberechtigt sind.

Die Stimme des Stifts Iffeld wird durch den vorsitzenden Beamten des dortigen Stiftsamts, die des Fleckens Neustadt durch ein vom Magistrate beauftragtes Mitglied desselben geführt, die Gutsbesitzer können ihre Stimme durch glaubhaft bevollmächtigte Stellvertreter abgeben lassen.

Freie in den Grafschaften Hoya und Diepholz. §. 37. Die Deputirten der in der Ritterschafts-Matrikel stehenden Freien der Grafschaften Hoya und Diepholz sind unmittelbar in einer von dem vorsitzenden Landrathe zu berufenden und zu leitenden Versammlung nach den bei ritterschaftlichen Wahlen bestehenden Grundätzen zu wählen.

Stimmberechtigt sind gemeinschaftlich die Mitglieder des Standes der Ritterschaft und der Freien.

Bremensche Marschen. §. 38. Die Einrichtung der Wahlen in den Bremenschen Marschen und im Lande Hadeln werden Wir, nach Anhörung der theilhaftigen Corporationen und Bezirke, durch Verordnung bestimmen.

Ostfriesland. §. 38. In Ostfriesland haben die nach der Provinzial-Verfassung zur Theilnahme an provinziellen Wahlen berechtigten Eingefessenen unter Leitung der Gemeindevorsteher, Gemeindebevollmächtigte, (Borwähler) und die letztern unter Leitung der Ordinair-Deputirten Amtsbevollmächtigte (Wahlmänner) zu ernennen und zu legitimiren.

In der behuf der Deputirtenwahl in Aurich zusammentretenden Wahlversammlung haben mehrere Bevollmächtigte eines Amtes nur eine Stimme für das Amt abzugeben.

Die Wahlversammlung für den dritten Stand Unseres Fürstenthums Ostfriesland hat gemeinschaftlich fünf Deputirte und daneben drei Ersazmänner zu wählen.

Schlussbestimmung.

Borbehalt. Aufhebung früherer Wahlordnungen. §. 40. Die zur Ausführung dieses Gesetzes noch erforderlichen näheren Bestimmungen sollen durch Verordnungen oder Instructionen getroffen werden.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen und Einrichtungen, mögen solche auf Gesetzen, Verordnungen, Privilegien, Regulativen, Statuten oder Gewohnheiten für Unser Königreich,

für einzelne Provinzen, Corporationen oder Bezirke beruhen; werden hiemit aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz kann nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung abgeändert werden.

Anlage A.

Formular

zu den Vollmachten der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs.

Wir

urkunden und bekennen hiemit:

Nachdem Seine Majestät der König, unser allergnädigster Herr, zu der in den Bestimmungen des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840*) beruhenden allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Deputirte der
einberufen zu lassen gnädigst geruhet haben; So haben wir durch eine am heutigen Tage von uns vorgenommene Wahl den

zum Deputirten für die Cammer erwählt, auch uns überzeugt, daß derselbe alle nach dem 5ten Capitel des Landesverfassungs-Gesetzes erforderlichen Eigenschaften besitze. Wir bevollmächtigten denselben daher hiemit und Kraft dieses, als Mitglied Cammer der allgemeinen Ständeversammlung den Sitzungen für die ganze Dauer des

Landtages beizuwohnen, mit den übrigen Mitgliedern über die vorkommenden Gegenstände zu berathen, und unter steter Rücksicht auf das wahre Wohl des Königreichs nach seinem besten Wissen und seiner eigenen Ueberzeugung darüber abzustimmen.

Zur Urkunde dessen haben wir diese Vollmacht eigenhändig vollzogen und mit dem Siegel
belegen lassen.

So geschehen

Vollmacht

für

*) Text: „der königlichen Verordnung vom 1. August 1855.“

Bemerkungen:

- 1) Die Vollmachten der Deputirten und die der gewählten Ersatzmänner sind gleichlautend auszufertigen. Vergl. §. 10 des Wahlgesetzes.
- 2) Eine jede Vollmacht ist regelmäßig von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlversammlung zu unterzeichnen §. 9 daselbst.
- 3) Die vorstehende Bemerkung findet auf die Vollmachten der Deputirten für die Ritterschaften ebenmäßig Anwendung, sofern nicht bei der betreffenden Ritterschaft hierunter ein Anderes bestimmt oder hergebracht ist.
- 4) Ueber die Vollziehungsformen bei den Vollmachten für die Deputirten der Landes-Universität, der evangelischen Consistorien und des Domcapitels zu Hildesheim vergl. §§. 22, 23 und 24 des Gesetzes. •

 Anlage B.

Verzeichniß*)

der

Wahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer, mit Ausschluß der Grafschaft Hohnstein, der Bremenschen Marschen, des Landes Hadeln und des Fürstenthums Ostfriesland.

I. Fürstenthum Calenberg bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Blumenau. 2. Amt Calenberg, mit Ausschluß der Städte Eldagsen und Pattensen, und die Klosterämter Marienrode und Wülfinghausen. 3. Amt Coppenbrügge. 4. Amt Grohndehsen und Gericht Hastenbeck. 5. Amt Hameln und Gericht Hämelschenburg. 6. Amt Hannover und Gericht Bemerode. 7. Amt Langenhagen. 8. Amt Lauenau. 9. Amt Lauenstein und Gerichte Banteln und Limmer. 10. Amt Neustadt am Rübenberge und Klosteramt Mariensee. 11. Amt Polle. 12. Amt Rehburg, mit Ausschluß der Stadt Rehburg. 13. Amt Ricklingen und Klosteramt Marienwerder. 14. Amt Springe, mit Ausschluß der Stadt Springe. 15. Amt Wennigsen, Klosteramt Barsinghausen und Gericht Bredenbeck. 16. Amt Wölpe. 17. Stiftsgericht Loccum.

*) Ein neues Verzeichniß der Wahlbezirke ist der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Sept. 1855 angehängt.

II. Fürstenthum Göttingen bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Bovenden. 2. Amt Northeim, mit Ausschluß der Stadt Northeim, und das Stiftsamt Northeim. 3. Amt Erichsburg. 4. Amt Friedland. 5. Amt Göttingen, Gericht Baake und Klosteramt Weende. 6. Amt Moringen-Hardeggen und Gericht Ueffinghausen. 7. Amt Münden, mit Ausschluß der Stadt Hedemünden, und die Klosterämter Bursfelde und Hilwartshausen. 8. Amt Nienover-Launförde. 9. Amt Reinhausen. 10. Amt Uslar. 11. Amt Westerhof. 12. Gericht Adeblesen. 13. Gericht Altengleichen. 14. Gericht Hardenberg. 15. Gericht Jühnde. 16. Gericht Oldershausen und Gericht Imshausen.

III. Fürstenthum Grubenhagen bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Catlenburg-Lindau. 2. Amt Duderstadt, mit Ausschluß der Stadt Duderstadt. 3. Amt Elbingerode, mit Ausschluß der Stadt Elbingerode. 4. Amt Gieboldehausen. 5. Amt Grubenhagen (künftig Amt Einbeck, mit Ausschluß der Stadt Einbeck). 6. Amt Herzberg, mit Ausschluß des Fleckens Herzberg. 7. Amt Osterode. 8. Amt Radolfshausen. 9. Amt Schwarzfels, mit Ausschluß des Fleckens Lauterberg.

IV. Fürstenthum Lüneburg bildet fünf Wahlbezirke, jeden zur Wahl eines Deputirten.

Erster Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Ahlden. 2. Amtsvoigtei Bissendorf-Effel. 3. Amt Burgdorf, mit Ausschluß der Stadt Burgdorf. 4. Amtsvoigtei Burgwedel. 5. Burgvoigtei Celle. 6. Amtsvoigtei Fallingbommel, mit Ausschluß der vormaligen Amtsvoigtei Soltau und der Voigtei Dorfmark. 7. Die vormalige Amtsvoigtei Soltau und die Voigtei Dorfmark der Amtsvoigtei Fallingbommel. 8. Amtsvoigtei Ilten. 9. Amt Rethem. 10. Amtsvoigtei Winfen an der Aller.

Zweiter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amtsvoigtei Bredenbommel. 2. Amtsvoigtei Cicklingen und Gericht Wathlingen. 3. Amt Gifhorn, mit Ausschluß der Stadt Gifhorn und der obern und untern Gohgräffschaft Papenteich. 4. Die obere und untere Gohgräffschaft Papenteich, Amts Gifhorn. 5. Amt Hallersleben. 6. Amt Iphenhagen. 7. Amt Knesefeld. 8. Amt Meinersen, mit Ausschluß der Gohgräffschaft Edemissen. 9. Die Gohgräffschaft Edemissen, Amts Meinersen.

Dritter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amtsvoigtei Bergen. 2. Amt Bleckede, mit Ausschluß der Voigteien Dahlenburg und Barskamp und des Fleckens Dahlenburg. 3. Die Voigteien Dahlenburg und Barskamp und der Flecken Dahlenburg, Amts Bleckede. 4. Die frühere Voigtei Stadensen und die Voigtei Suderburg, Amts Bodenteich. 5. Amt Ebstorf. 6. Amtsvoigtei Hermannsburg. 7. Amt Lüne. 8. Die Voigtei am linken Ufer der Ilmenau des Amts Medingen nebst Bevensen und der geschlossene Theil des Klosteramts St. Michaelis. 9. Die Voigtei am rechten Ufer der Ilmenau, Amts Medingen. 10. Amt Oldenstadt.

Vierter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirk:

1. Amt Artlenburg und Gerichte Lüdersburg und Obermarchacht. 2. Amt Harburg, mit Ausschluß der Voigteien Hittfeld und Tostedt. 3. Die Voigteien Hittfeldt und Tostedt, Amts Harburg. 4. Amt Moisburg. 5. Amt Scharnebeck-Büttlingen. 6. Amt Wilhelmsburg. 7. Die Amtsvoigteien Garlstorf und Amelinghausen, Amts Winsen an der Luhe. 8. Die Amtsvoigteien Bardowick und Marsch, Amts Winsen an der Luhe. 9. Die Amtsvoigteien Pattensen und Neuland, Amts Winsen an der Luhe und das Städtchen Winsen.

Fünfter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Bodenteich, mit Ausschluß der Voigtei Suderburg und der frühern Voigtei Stadensen. 2. Amt Dannenberg. 3. Amt Schnackenburg und Gericht Gartow. 4. Amt Hitzacker. 5. Amt Lüchow, mit Ausschluß der Hausvoigtei. 6. Die Hausvoigtei des Amts Lüchow. 7. Amt Neuhaus und Gericht Wehningen. 8. Amt Wustrow.

V. Grafschaften Hoya und Diepholz bilden zwei Wahlbezirke jeden zur Wahl eines Deputirten.

Erster Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Hoya, mit Ausschluß der Flecken Hoya und Büden. 2. Amt Nienburg, mit Ausschluß der Flecken Drackenburg und Liebenau. 3. Amt Stolzenau, mit Ausschluß der Flecken Stolzenau und Steyerberg. 4. Amt Syke, mit Ausschluß des Fleckens Syke. 5. Amt Westen-Ihedinghausen.

Zweiter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Bruchhausen, mit Ausschluß der Flecken Alt- und

Neu-Bruchhausen und Bilsen. 2. Amt Diepenau, mit Ausschluß des Fleckens Diepenau. 3. Amt Ehrenburg, mit Ausschluß der Flecken Barenburg und Sulingen. 4. Amt Freudenberg, mit Ausschluß der Flecken Bassum, Freudenberg und Loge. 5. Amt Harpstedt, mit Ausschluß des Fleckens Harpstedt. 6. Amt Siedenburg, mit Ausschluß des Fleckens Siedenburg. 7. Amt Uchte, mit Ausschluß des Fleckens Uchte. 8. Amt Diepholz, mit Ausschluß der Flecken Diepholz, Barnstorf und Cornau. 9. Amt Lemförde, mit Ausschluß des Fleckens Lemförde.

VI. Geest des Herzogthums Bremen und das Herzogthum Verden bilden einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Borwahlbezirke:

1. Gohgericht Achim. 2. Amt Bederkesa und Klosteramt Neuenwalde. 3. Amt Blumenthal und Gerichte Schwanewede und Meyenburg. 4. Amt Bremervörde und Gericht Nieder-Döthenhausen. 5. Amt Hagen, mit Ausschluß der Marsch, und die Gerichte Neuenhausen und Casselbruch. 6. Amt Harsfeldt und Gericht Schwinge. 7. Amt Himmelpforten. 8. Gericht Horneburg. 9. Amt Lilienthal und Gericht Nieder-Ende St. Jürgen. 10. Amt Neuhaus, mit Ausschluß der Marsch. 11. Amt Osterholz und Gericht Sandbeck. 12. Amt Ottersberg. 13. Amt Stade-Agathenburg. 14. Amt Zeven und Gerichte Gyhum und Groß-Meckelsen. 15. Gerichte Beverstedt und Dese. 16. Gericht Delm. 17. Gericht Hechthausen. 18. Gericht Lesum-Schönebeck. 19. Gericht Ritterhude. 20. Amt Rotenburg, mit Ausschluß der Amtsvoigteien Neuenkirchen, Schneverdingen und Bisselhövede. 21. Die Amtsvoigteien Neuenkirchen, Schneverdingen und Bisselhövede, Amts Rotenburg. 22. Amt Verden und Structur Verden.

VII. Fürstenthum Osnabrück bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Borwahlbezirke:

1. Amt Berßenbrück ersten Theils, Voigteien Ankum, Alfhausen und Gehrde. 2. Amt Berßenbrück zweiten Theils, Voigteien Badbergen und Menslage. 3. Amt Fürstenau, mit Ausschluß der Stadt Fürstenau. 4. Amt Grönenberg ersten Theils, Voigteien Buer, Melle, mit Ausschluß des Fleckens Melle, und Eldendorf nebst den Bauerschaften Gesmold und Wennigsen. 5. Amt Grönenberg zweiten Theils, Voigteien Neuenkirchen, Niemsloh und Wellingholzhausen. 6. Amt Iburg ersten Theils, Flecken Iburg und Voigteien Borgloh und Glane, Hagen und Desede. 7. Amt Iburg zweiten Theils, Voigteien Glandorf, Laer, Dissen und Hilter. 8. Amt Osnabrück ersten Theils, die vier Landkirchspiele von Osnabrück und Voigteien Belm, Wallenhorst und Kalle. 9. Amt Osnabrück zweiten Theils, Voigteien Schleddehausen und Bissen-

dorf mit Holte und den Bauerschaften Uedinghausen, Warninghofen, Dratum und Ansbergen. 10. Amt Börden. 11. Amt Wittlage. 12. Amt Hunteburg.

VIII. Herzogthum Aremberg-Meppen und Niedergraffschaft Singen bilden einen Wahlbezirk zur Wahl von zwei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Freeren. 2. Amt Lingen, mit Ausschluß der Stadt Lingen. 3. Standesherrliches Amt Ufendorf. 4. Standesherrliches Amt Haselünne, mit Ausschluß der Stadt Haselünne. 5. Standesherrliches Amt Hümmling. 6. Standesherrliches Amt Meppen, mit Ausschluß der Stadt Meppen. 7. Gericht Papenburg.

IX. Fürstenthum Hildesheim bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Alfeld, mit Ausschluß der Stadt Alfeld. 2. Amt Bilderlah. 3. Amt Gronau-Poppenburg, mit Ausschluß der Stadt Gronau, und das Gericht Rheden. 4. Amt Hildesheim. 5. Amt Sunnesrück, mit Ausschluß der Stadt Dassel. 6. Amt Liebenburg und Gerichte Alt-Wallmoden, Flachstöckheim und Offlutter und Ringelheim. 7. Amt Peine und Gerichte Gadenstedt, Groß-Isede, Klein-Isede und Oberg. 8. Amt Ruthe, mit Ausschluß der Stadt Sarstedt. 9. Amt Steinbrück. 10. Amt Steuerwald-Marienburg. 11. Amt Wöltingerode. 12. Amt Wohlbenberg und Gerichte Derneburg und Söder.

X. Graffschaft Bentheim bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Standesherrliches Amt Bentheim ersten Theils, Voigtei Bentheim, mit Ausschluß des Fleckens Bentheim. 2. Standesherrliches Amt Bentheim zweiten Theils, Voigtei Schüttorf, mit Ausschluß der Stadt Schüttorf. 3. Standesherrliches Amt Neuenhaus ersten Theils, Voigtei Neuenhaus, mit Ausschluß der Stadt Neuenhaus. 4. Standesherrliches Amt Neuenhaus zweiten Theils, Voigtei Emblichheim. 5. Standesherrliches Amt Neuenhaus dritten Theils, Voigtei Nordhorn, mit Ausschluß der Stadt Nordhorn.

Die Vorwahlbezirke 1. und 2. haben jeder einen Wahlmann, die Vorwahlbezirke 3., 4. und 5. jeder zwei Wahlmänner zu ernennen.

Verordnung, die Wahl der Deputirten des Landes Hadeln zur allgemeinen Stände-Versammlung betr., vom 20. März 1841.*)

Ernst August 2c. 2c. Da zufolge des §. 88 des Landesverfassungsgesetzes von dem Lande Hadeln mit Einschluß der Stadt Otterndorf zu der zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung zwei Deputirte zu erwählen sind, von denen einer den Qualifications-Erfordernissen für die Deputirten der Städte, der andere denjenigen für die Deputirten der Grundbesitzer nach den Vorschriften der §§. 89 und 90 des vorgedachten Gesetzes Genüge zu leisten hat, — die Art der Wahl jener Deputirten und ihrer Ersatzmänner aber noch näherer Bestimmungen bedarf; so verordnen Wir dieserhalb in Folge des §. 38 des allgemeinen Wahlgesetzes vom 6. November 1840, nach Anhörung der Betheiligten, wie folgt:

§. 1. Der Umfang des gesammten Landes Hadeln bildet den Wahlbezirk.

§. 2. Die Wahl der Deputirten und deren Ersatzmänner geschieht in einer nach den folgenden Bestimmungen zu bildenden Wahlversammlung.

§. 3. In der Wahlversammlung können höchstens 84 Wahlstimmen abgegeben werden.

Von diesen Wahlstimmen sollen a. den 7 Kirchspielsgerichts-Bezirken des Hochlandes 40 Stimmen, b. den 5 Kirchspielsgerichts-Bezirken des Sietlandes 26 Stimmen, c. der Stadt Otterndorf 17 Stimmen und d. dem Besitzer des Guts Wellingsbüttel 1 Stimme zustehen.

Unter die einzelnen Kirchspielsgerichts-Bezirke werden die Stimmen folgendermaßen vertheilt:

Es haben zu führen,

| | | | |
|--------------|---|------------------------------------|------------|
| im Hochlande | { | 1) Altenbruch | 7 Stimmen, |
| | | 2) Lüdingworth | 7 " |
| | | 3) Nordleda | 6 " |
| | | 4) Neuenkirchen. | 5 " |
| | | 5) Osterbruch | 5 " |
| | | 6) Osterende-Otterndorf | 5 " |
| | | 7) Westerende-Otterndorf | 5 " |
| im Sietlande | { | 1) Oster-Ilienworth | 5 " |
| | | 2) Wester-Ilienworth | 6 " |
| | | 3) Odisheim | 5 " |
| | | 4) Steinau | 5 " |
| | | 5) Wanna | 5 " |

§. 4. Zur Führung der Stimmen der einzelnen Landbezirke

*) Die Gesetze über die Einrichtung der Wahlen in den Bremenschen Marschen und im Lande Hadeln vom 20. März 1841 sind durch den §. 14 der Verordnung vom 1. August 1855 wieder hergestellt.

sind im Allgemeinen berechtigt: die Schultheißen, die Landschöpffen und die Bevollmächtigten.

Da jedoch diese Stimmberechtigten nicht alle an der Wahlversammlung Theil nehmen können (§. 3), so sind die Führer der einem jeden Kirchspiele überhaupt zugetheilten Stimmen vor der jedesmaligen Wahlhandlung in der Art zu ermitteln, daß die neben dem Schultheiß und den Landschöpffen noch zulässigen Bevollmächtigten in jedem Kirchspiele durch das Loos bestimmt werden.

§. 5. Die 17 Stimmen der Stadt Otterndorf werden geführt: von den je zur Zeit vorhandenen a. Magistratsmitgliedern und b. Bürgervorstehern, und außerdem c. von so vielen, von der Bürgerschaft besonders zu erwählenden Wahlbürgern, als erforderlich sind, um, mit Einschluß der unter a. und b. Genannten, überhaupt 17 Stimmen zu erhalten.

In Ansehung der Ernennung der Wahlbürger und der Anordnung von Wahlbezirken ist nach den Vorschriften im §. 26 des allgemeinen Wahlgesetzes zu verfahren.

§. 6. In der Wahlversammlung kann nur persönlich die Stimme geführt werden. Jedoch kann der Gutsbesitzer von Wellingbüttel die Stimme durch einen glaubhaft bevollmächtigten Stellvertreter abgeben lassen.

§. 7. Vorbehältlich der Befugniß der Regierung, jederzeit einen Wahlcommissair zu ernennen (§. 2 des allgemeinen Wahlgesetzes), ruft der bei den Ständen Landes Hadeln präsidirende Schultheiß, oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben, die Wahlversammlung zusammen und leitet das Wahlverfahren.

Er hat zur Führung des Protocolls einen beeidigten Protocollführer zuzuziehen.

§. 8. Der Ort der Wahlversammlung ist der Regel nach im Ständischen Hause zu Otterndorf.

§. 9. Die Vollmachten für die Deputirten und Ersatzmänner sind von sämtlichen Mitgliedern der Wahlversammlung zu unterzeichnen (§. 9 des allgemeinen Wahlgesetzes). Für den Fall jedoch, daß hiedurch die Vollziehung der Vollmachten zu sehr erschwert werden würde, bleibt dem das Wahlverfahren Leitenden überlassen, die Ausfertigung der Vollmachten auf die Weise zu erleichtern, daß solche nur von Einem an der Wahlhandlung Theil nehmenden Stimmberechtigten eines jeden Kirchspielsgerichtsbezirks und der Stadt Otterndorf zu vollziehen sind.

§. 10. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 6. November 1840, und insbesondere diejenigen im ersten Abschnitte dieses Gesetzes, auch auf das Land Hadeln ihre vollständige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 20. März 1841.

Ernst August.

G. Frhr. v. S ch e l e.

Verordnung, die Deputirtenwahl des Altenlandes für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung betr., vom 20. März 1841.*)

Ernst August 2c. 2c. Nachdem durch das Landesverfassungsgesetz im §. 88 den Marschen Unseres Herzogthums Bremen überhaupt fünf Deputirte zur zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung gegeben sind, die Einrichtung der Wahlen dieser Deputirten aber in Gemäßheit des §. 38 des allgemeinen Wahlgesetzes vom 6. November 1840 Unserer weiteren Bestimmung vorbehalten ist; so verordnen Wir in Ansehung der Deputirtenwahl des Altenlandes, nach Anhörung der Betheiligten, wie folgt:

§. 1.***) Das ganze Altland bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 2. Die Wahlen des Deputirten und des zu bestellenden Ersatzmannes erfolgen in einer Haupt-Wahlversammlung, welche vorbehältlich der Bestimmung im §. 2 des allgemeinen Wahlgesetzes, von einem Mitgliede des Gräfengerichts***) Altenlandes zu leiten und, der Regel nach, in dem Gerichtshause†) zu Jork abgehalten ist. — Es kann ein beeidigter Protocollführer zugezogen werden.

§. 3. In der Haupt-Wahlversammlung können höchstens 57 Wahlstimmen abgegeben werden.

Davon sollen Jedem der 18 Special-Districte Altenlandes, nämlich den 12 Hauptmannschaften: Guderhandviertel, Borstel, Hasselwerder, Königreich, Hove, Wittelkirchen, Jork, Moorende, Steinkirchen, Twielenfleth, Hollern, Neuenkirchen und Ladecop, so wie den 6 Vogteien: Altlostergericht, Granz, Hove, Leswig, Rübke, Rincop und Francop — 3 Stimmen, und den Besitzern der im Altenlande belegenen matrikelfähigen Güter, in sofern sie zur Zeit der Wahl Sitz und Stimme in der Ritterschaft nicht haben, ebenfalls 3 Stimmen zustehen.

§. 4. Jeder District übt sein Stimmrecht durch den Districtsvorsteher und zwei Vorwähler.††)

§. 5. Die Vorwähler werden in Districts-Vorwahlversamm-

*) Die in dieser Note angegebenen Abänderungen dieser Verordnung beruhen auf der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern v. 27. Sept. 1855.

**) Das ganze Altland besaß das Amt Jork in seinem jetzigen Umfange, also auch die seit dem 1. October 1852 zugelegten Elbinseln, die Domainen Kochshof und Neuhof und den f. g. Stubbeschen Hof.

***) Sept: Amt Jork.

†) Sept: Amts- und Gerichtshause.

††) Der §. 4 hat folgenden Zusatz erhalten:

„Wenn ein Districtsvorsteher nicht einen Grundbesitz von mindestens 4 Altländer Morgen hat, so tritt statt seiner der Beigeordnete ein, und wenn auch dieser keine 4 Altländer Morgen Grundbesitz haben sollte, so ist ein dritter Vorwähler zu erwählen.“

lungen nach relativer Stimmenmehrheit erwählt. Sie müssen zu den Berechtigten des Vornwahlbezirks gehören.

Ein Districtsvorsteher ist zum Vornwähler nicht geeignet.

§. 6.*) In der Vornwahlversammlung leitet der Districtsvorsteher die Wahlen, bei dessen Behinderung oder Abwesenheit, ein Beauftragter des Gräfengerichts.

§. 7.***) An der Erwählung der Vornwähler des einzelnen Districts sind alle Grundbesitzer des betreffenden Districts Theil zu nehmen berechtigt, deren Grundeigenthum von dem Umfange ist, daß die Besitzer davon in den Districtsversammlungen zu sonstigen Zwecken eine Stimme führen könnten.

§. 8.***) Grundbesitzer, welche in sonstigen Gemeindefachen in verschiedenen Districten eine Stimme zu führen haben, sind in jenen Districten auch zu einer Theilnahme an den Vornwahlversammlungen berechtigt.

Niemand aber darf für mehrere Districte zugleich zum Vornwähler bestellt werden.

§. 9. Jeder Stimmberechtigte hat seine Stimme in Person abzugeben. Nur die Bestimmung des §. 52 des Landesverfassungsgesetzes macht davon eine Ausnahme.

Frauenzimmer, — (die im Altenlande herrschende Gütergemeinschaft giebt dem aufgeheiratheten Ehemanne ein selbstständiges Stimmrecht) — Minderjährige, unter gerichtlicher Curatel sich befindende Personen, so wie Besitzer in Concurs befangener Güter können keine Stimme abgeben; jedoch für Witwen ein volljähriger Sohn, für Minderjährige und Curanden ein Vormund und Curator.

Niemand ist zu mehr als einer Stimme in der Versammlung berechtigt.

§. 10. Entstehende Zweifel über die Befugniß zur Theilnahme an der Vornwahlversammlung, namentlich darüber, ob und welchem Vornwahlbezirke ein einzelner Grundbesitzer angehöre, oder neu beizulegen sei, entscheidet die Landdrostei zu Stade. Ein einstweiliger Ausschluß des Betheiligten von der Versammlung bis zu

*) Der §. 6 ist durch folgende Bestimmung ersetzt:

„In den Vornwahlversammlungen leitet der Districtsvorsteher, und in dessen Behinderung der Beigeordnete, die Wahlen, bei Behinderung beider aber das Amt Jork, oder ein Beauftragter desselben.“

**) Der §. 7 ist durch folgende Bestimmung näher erläutert und ersetzt:

„An der Erwählung der Vornwähler des einzelnen Districts, sind alle Grundbesitzer des betreffenden Districts Theil zu nehmen befugt, deren Grundbesitz mindestens 4 Altländer Morgen groß ist.“

***) Der §. 8 ist durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Grundbesitzer, welche in mehren Districten mindestens je 4 Altländer Morgen haben, sind, sofern sie davon in den verschiedenen Districten in sonstigen Gemeindefachen eine Stimme führen können, auch zu einer Theilnahme an den Vornwahlversammlungen in diesen mehren Districten berechtigt. Niemand aber darf für mehre Districte zugleich zum Vornwähler bestimmt werden.“

erfolgter Entscheidung ist auf die Gültigkeit der Wahlen ohne Einfluß.

§. 11. Die Ladungen zu den Vortwahlversammlungen erfolgen auf Anordnung des Gräfengerichts*) in der in dem einzelnen Districte bei Gemeindeversammlungen hergebrachten Weise und mittelst öffentlichen Anschlages an geeigneter Stelle.

§. 12. Derjenige Stimmberechtigte, welcher zur festgesetzten Zeit und Stelle in der Vortwahlversammlung nicht erscheint, ist für das Mal seines Stimmrechts verlustig.

Sollte überall kein Wähler erschienen sein, oder die Bestellung der Vortwähler etwa aus sonstigen Gründen Anstand gefunden haben, so hat für das Mal der Vorsteher des Districts allein sein Stimmrecht bei der Deputirtenwahl auszuüben.**)

§. 13. Die Besitzer matrikelfähiger Güter, welchen zur Zeit der Wahl Sitz und Stimme in der Ritterschaft nicht zusteht, haben auf Ladung des Gräfengerichts*) in einer vor demselben abzuhaltenden Versammlung diejenigen drei Bevollmächtigten aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit oder durch das Loos zu bestellen, von denen die Wahlstimmen in der Haupt-Wahlversammlung abzugeben sind. (§. 3.)

Sind in der Versammlung nur drei oder weniger Berechtigte erschienen, so ist jeder der Erschienenen sofort als Bevollmächtigter anzusehen.

Sollten aber zu der angeordneten Versammlung sich Berechtigte überall nicht eingefunden haben, so sind deren Stimmen in der Haupt-Wahlversammlung für das Mal als ruhend zu betrachten.

§. 14. Die Ladungen zu der Haupt-Wahlversammlung sind von dem Gräfengerichte*) an die einzelnen zur Theilnahme an der Deputirtenwahl Berechtigten schriftlich abzulassen.

Ueber die Personen des Deputirten und Ersatzmannes wird nach Köpfen abgestimmt.

Die Vollmachten sind zwar der Regel nach von sämtlichen Wählern zu unterzeichnen (§§. 9 und 10 des allgemeinen Wahlgesezes), in Erwägung der großen Anzahl Stimmberechtigter bleibt es jedoch dem die Wahlhandlung Leitenden überlassen, die Ausfertigung der Vollmachten dahin zu erleichtern, daß solche nur von einem der erschienenen Wähler jedes Special-Districts zu vollziehen sind.

§. 15. Im Uebrigen finden die Vorschriften des allgemeinen Wahlgesezes, und namentlich diejenigen im ersten Abschnitte des Gesezes, auch auf das Alteland vollständige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung soll zur Nachachtung durch die erste Abtheilung der Gesez-Sammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 20. März 1841.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

*) Jetzt: Amts Forst.

**) Oder in dessen Behinderung der stimmberechtigte Beigeordnete.

Verordnung, die Deputirtenwahl des Landes Wursten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung betr., vom 20. März 1841.

Ernst August 2c. 2c. In Gemäßheit des Landesverfassungs-Gesetzes im §. 88, wodurch den Marschen Unseres Herzogthums Bremen fünf Deputirte für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs gegeben sind, — und in Folge des §. 38 des allgemeinen Wahlgesetzes vom 6. November 1840, worin die Einrichtung der Wahlen jener Deputirten Unserer weitern Bestimmung vorbehalten ist, — verordnen Wir in Ansehung der Deputirtenwahlen des Landes Wursten, nach Anhörung der Betheiligten, wie folgt:

§. 1. Das Land Wursten, mit Einschluß des alten Amtes Nordholz und der Dorfschaft Altenwalde*) bilden einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 2. Die Wahlen des Deputirten und des zu bestellenden Ersatzmannes erfolgen in einer Haupt-Wahlversammlung, welche der Regel nach von einem Mitgliede des Voigteigerichts zu leiten und in dem Gerichtshause zu Dorum abzuhalten ist.

Von dem die Wahl Leitenden kann ein beedigter Protocollführer zugezogen werden.

§. 3. In der Haupt-Wahlversammlung können von Jedem der nachbenannten 13 Kirchspielsbezirke oder Unterabtheilungen (Vormahlbezirke) des Voigteigerichts,** nämlich: Insrum, Bremen, Nigelwarden, Padingbüttel, Mulsrum, Dorum, Gappel, Spieka, Midlum, Süder-Neufeld, Gappeler-Neufeld, Spiekaer-Neufeld und Nordholz mit Altenwalde***) und Deichsende, — so viele Wahlstimmen abgegeben werden, als der folgende Paragraph bestimmt.

§. 4.†) Es sind von jedem Bezirke an der Haupt-Wahlversammlung Theil zu nehmen berechtigt: 1) die Gemeindebeamten

*) Hier ist nach der Bekanntmachung vom 27. Septbr. 1855 der Zusatz einzuschalten: „also das jetzige Amt Dorum mit Ausschluß der Gemeinde Holsfel.“

**) Muß jetzt heißen: „Bezirks des jetzigen Amtes Dorum, ausschließlich der Gemeinde Holsfel.“

***) Nach der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern v. 23. November 1855 fällt das „Süder-Neufeld“ als besonderer Vormahlbezirk aus, und ist hinsichtlich der Wahl mit denjenigen Kirchspielsbezirken zu verbinden, zu welchem es nach der jetzt bestehenden Gemeindeverfassung gehört.

†) Der §. 4 ist durch die Bekanntmachung vom 23. November 1855 durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Zur Theilnahme an der Hauptwahlversammlung sind berechtigt:

- 1) in jedem derjenigen Bezirke, welche in der Landesstube des alten Landes Wursten vertreten sind, die Vertreter (Vollmachten des Bezirks in der Landesstube) und zwei zu bestellende Vormähler,
- 2) in jedem der übrigen Bezirke, der älteste Gemeindebeamte und zwei zu bestellende Vormähler.“

des betreffenden Bezirks, welche zu der Landesstube gehören, in so fern sie das Gemeindeamt wirklich versehen, und 2) zwei zu bestellende Vormähler.

In jedem derjenigen Bezirke, deren Gemeindevorsteher der Landesstube nicht angehören, hat neben den beiden Vormählern der älteste Gemeindebeamte eine Wahlstimme in der Haupt-Wahlversammlung abzugeben.

§. 5. Die Vormähler werden in Bezirks-Wahlversammlungen nach relativer Stimmenmehrheit erwählt. Sie müssen zu den Berechtigten des Vormahlbezirks gehören.

Ein Gemeindevorsteher oder Beamter, welchem vermöge seines Amtes eine Stimme in der Haupt-Wahlversammlung zusteht, ist zum Vormähler nicht geeignet.

§. 6. Die Vormahlversammlung wird von dem ersten Vorsteher des betreffenden Bezirks, oder von einem damit von dem Voigteigerichte besonders zu beauftragenden Gemeindebeamten oder auch von einem Mitgliede des Voigteigerichts selbst geleitet.

§. 7. An der Erwählung der Vormähler des einzelnen Bezirks sind alle Grundbesitzer dieses Bezirks Theil zu nehmen berechtigt, welche, außer einer im Vormahlbezirke belegenen eigenthümlichen Wohnung, im Umfange des Voigteigerichts Landes Wursten*) ein Grundeigenthum besitzen, zu dessen Bewirthschaftung zwei Pferde erforderlich sind, oder dessen Ertrag auf jährlich 100 Thlr. anzuschlagen ist.

Die Besitzer matrikelfähiger Güter sind auch von diesen zu einer Theilnahme an der Wahl berechtigt, sofern sie zur Zeit der Wahl Sitz und Stimme in der Ritterschaft nicht haben.

§. 8. Grundbesitzer, welche den vorgedachten Erfordernissen in Ansehung mehrerer Bezirke Genüge leisten, sind daselbst auch an den Vormahlversammlungen Theil zu nehmen berechtigt; indeß darf Niemand für mehrere Bezirke zugleich zum Vormähler bestellt werden.

§. 9. Mit Ausnahme der Bestimmung im §. 52 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840**) hat jeder Stimmberechtigte seine Stimme in Person abzugeben.

Frauenzimmer, Minderjährige, unter gerichtlicher Curatel sich befindende Personen, so wie Besitzer in Concurß befangener Güter können keine Stimme abgeben; für Wittwen jedoch ein volljähriger Sohn, für Minderjährige und Curanden ein Vormund und Curator.

Niemand ist zu mehr als einer Stimme in der Versammlung berechtigt.

§. 10. Entstehende Zweifel über die Befugniß zur Theilnahme an den Vormahlversammlungen, namentlich darüber, ob

*) Muß jetzt heißen: des Bezirks des jetzigen Amtes Dorum ausschließlich der Gemeinde Holsfel.

**) Darnach können Besitzer ganzer Güter ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben.

und welchem Vornahlbezirke ein einzelner Grundbesitzer angehöre oder neu beizulegen sei, entscheidet die Landdrostei zu Stade. Ein einstweiliger Ausschluß des Betheiligten von der Versammlung bis zu erfolgter Entscheidung ist auf die Gültigkeit der Wahlen ohne Einfluß.

§. 11. Die Ladungen zu den Vornahlversammlungen erfolgen auf Anordnung des Voigteigerichts in der in dem einzelnen Districte hergebrachten Weise und mittelst öffentlichen Anschlages an geeigneter Stelle.

§. 12. Derjenige Stimmberechtigte, welcher zur festgesetzten Zeit und Stelle in der Vornahlversammlung nicht erscheint, ist für das Mal seines Stimmrechts verlustig.

Sollte überall kein Wähler erschienen sein, oder die Bestellung der Vornähler etwa aus sonstigen Gründen Anstand gefunden haben, so haben für das Mal die vermöge ihres Amtes berechtigten Vorsteher des Bezirks (§. 4) allein ihr Stimmrecht bei der Deputirtenwahl auszuüben.

§. 13. Die Ladungen zu der Hauptwahlversammlung sind von dem Voigteigerichte an die einzelnen zur Theilnahme an der Deputirtenwahl Berechtigten schriftlich abzulassen.

Ueber die Personen des Deputirten und Ersatzmannes wird nach Köpfen abgestimmt.

Die Vollmachten sind zwar der Regel nach von sämtlichen Wählern zu unterzeichnen (§. 9 und 10 des allgemeinen Wahlgesetzes), in Erwägung der großen Anzahl Stimmberechtigter bleibt es jedoch dem die Wahlhandlung Leitenden überlassen, die Ausfertigung der Vollmachten dahin zu erleichtern, daß solche nur von einem der erschienenen Wähler jedes Specialdistricts zu vollziehen sind.

§. 14. Im Uebrigen finden die Vorschriften des allgemeinen Wahlgesetzes, und namentlich diejenigen im ersten Abschnitte des Gesetzes, auch auf das Land Wursten vollständige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung soll zur Nachachtung durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 20. März 1841.

Ernst August.

G. Fhr. v. Schelle.

Verordnung, die Deputirtenwahl des Landes Rehdingen für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung betr., vom 20. März 1841.*)

Ernst August 2c. 2c. In Gemäßheit des Landesverfassungs-

*) Die in den Notizen angezeigten Veränderungen beruhen auf der Bekanntmachung vom 27. September 1855.

Gesetzes im §. 88, wodurch den Marschen unseres Herzogthums Bremen fünf Deputirte für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs gegeben sind, — und in Folge des §. 38 des allgemeinen Wahlgesetzes vom 6. November 1840, worin die Einrichtung der Wahlen jener Deputirten Unserer weitem Bestimmung vorbehalten ist, verordnen Wir in Ansehung der Deputirtenwahlen des Landes Kehdingen, nach Anhörung der Betheiligten, wie folgt:

§. 1. Das gesammte Land Kehdingen nebst dem Amte Wischhafen bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung.*)

§. 2. Die Wahlen des Deputirten und des zu bestellenden Ersatzmannes erfolgen in einer Hauptwahlversammlung.

§. 3. In der Hauptwahlversammlung können höchstens 18 Wahlstimmen abgegeben werden.

Davon sollen den 4 Kirchspielsbezirken Bügßleth'schen Theils: Bügßleth, Affel, Drochtersen und Hamelwörden, so wie den 4 Kirchspielsbezirken Freiburg'schen Theils: Freiburg, Dederquart, Balje und Krummendeich, und zwar jedem 2 Stimmen, und dem gesammten Amte Wischhafen ebenfalls 2 Stimmen zustehen.

§. 4. Jeder Kirchspielsbezirk übt sein Stimmrecht durch den Ältesten der Hauptleute des Bezirks und einen zu bestellenden Vorwähler, das Amt Wischhafen durch zwei zu bestellende Vorwähler.**)

§. 5.***) Behuf Bestellung des Vorwählers bildet jeder Kirchspielsbezirk einen Vorwahlbezirk.

*) Der §. 1 hat folgenden Zusatz erhalten:

„Der Wahlbezirk besteht

- 1) aus dem Lande Kehdingen, Freiburg'schen und Bügßleth'schen Theils, einschließlich der ehemaligen Gerichte Brunshausen und Devenbeck und der den betreffenden Gemeinden angeschlossenen Sände, ausschließlich jedoch des jetzt zum Amte York gehörenden Stubbeschen Hofes.
- 2) dem früheren Bezirke des Amtes Wischhafen (Neuland, Neuländer Moor, Krautsand und Schölisch) mit Ausschluß der den Kirchspielsbezirken beigelegten Gsbände.

**) Der §. 4 ist durch folgende Bestimmung erläutert und ersetzt:

„Jeder Kirchspielsbezirk übt sein Stimmrecht durch den Ältesten der Hauptleute des Bezirks und einen zu bestellenden Vorwähler aus. Haben mehrere Hauptleute gleichzeitig ihr Amt angetreten, so entscheidet unter ihnen wegen Ausübung des Stimmrechts das Loos.

Hat der Älteste der Hauptleute indessen nicht einen Grundbesitz von mindestens drei reducirten Kehding'schen Morgen, so geht das Stimmrecht auf denjenigen im Alter gleichstehenden oder nächstfolgenden Hauptmann über, welcher einen Grundbesitz von solchem Umfange hat. Sollte keiner der Hauptleute einen solchen Grundbesitz haben, so sind in einem solchen Falle zwei Vorwähler zu bestellen.

Der Bezirk des vormaligen Amtes Wischhafen übt sein Stimmrecht durch zwei Vorwähler aus.“

***) Der §. 5 ist verändert wie folgt:

„Behuf Bestellung des Vorwählers bildet jeder Kirchspielsbezirk mit den

Das Amt Wischhafen bildet zwei Vornwahlbezirke, von denen jeder zur Bestellung eines Vornwählers berechtigt ist, und zwar a. die Voigtei Neuland mit den Elbinseln, ausschließlich des Büßflether Sandes, b. der Büßflether Sand und der Bezirk Schölich.

§. 6. In den Versammlungen der Vornwahlbezirke (Vornwahlversammlung) des Landes Kehlbingen leiten die betreffenden Hauptleute die Wahlen, — in den Vornwahlversammlungen des Amtes Wischhafen das Amt oder die von letzterm mit der Leitung zu beauftragenden Personen.

§. 7. Die Vornwähler werden in den Vornwahlversammlungen nach relativer Stimmenmehrheit erwählt. Sie müssen zu den Berechtigten des Vornwahlbezirks gehören. Diejenigen Hauptleute, welche als solche in der Hauptwahlversammlung eine Stimme abzugeben haben, sind zu Vornwählern nicht befähigt.

§. 8.*) An der Vornwahlversammlung des einzelnen Bezirks Theil zu nehmen und darin zu stimmen, sind alle Grundbesitzer des betreffenden Bezirks berechtigt, deren Grundeigenthum von dem Umfange und der Beschaffenheit ist, daß die Besitzer davon in den Gemeindeversammlungen zu sonstigen Zwecken eine Stimme führen könnten.

Besitzer landtagsfähiger Güter sind auch von diesen zu einer Theilnahme an den Vornwahlen berechtigt, sofern sie zur Zeit der Wahl Siz und Stimme in der Ritterschaft nicht haben.

§. 9. Grundbesitzer, welche in mehreren Bezirken zu einer Theilnahme an den Vornwahlversammlungen übrigens befähigt sind, können daselbst auch ihr Stimmrecht ausüben.

Niemand aber darf für mehrere Bezirke zum Vornwähler bestellt werden.

§. 10. Jeder Stimmberechtigte hat seine Stimme in Person abzugeben. Nur die Bestimmung des §. 52 des Landesverfassungsgesetzes macht davon eine Ausnahme.**)

angeschlossenen Elbfänden einen Vornwahlbezirk. Das Amt Wischhafen bildet zwei Vornwahlbezirke, von denen jeder zur Bestellung eines Vornwählers berechtigt ist, und zwar:

- a. die Voigtei Neuland mit Krautsand, einschließlich des Kahlen und des Wischhafener Sandes,
- b. die Gemeinde Schölich, mit Ausschluß des Büßflether Sandes.

*) Der §. 8 ist durch folgende Bestimmung erläutert und ersetzt:

„In den Vornwahlversammlungen ist in den acht Kirchspielen Büßfleth, Assel, Drochtersen, Hamelvörden, Freiburg, Dederquart, Balje und Krummendiech jeder Grundbesitzer des betreffenden Bezirks stimmberechtigt, dessen Grundbesitz den Umfang von mindestens drei reducirten Kehlbingischen Morgen hat. Im ehemaligen Amte Wischhafen ist dagegen in den Vornwahlversammlungen jeder Hauseigenthümer stimmberechtigt, ohne Rücksicht auf den Umfang des Grundbesitzes. Besitzer landtagsfähiger Güter sind auch von diesen zu einer Theilnahme an den Vornwahlversammlungen berechtigt, sofern sie zur Zeit der Wahl Siz und Stimme in der Ritterschaft nicht haben.“

**) s. Note ** S. 564 oben.

Frauenzimmer, Minderjährige, unter gerichtlicher Curatel stehende Personen, so wie Besizer in Concurß besangener Güter können keine Stimme abgeben; jedoch für Witwen ein volljähriger Sohn, für Minderjährige und Curanden ein Vormund und Curator.

Niemand ist zu mehr als einer Stimme in der Versammlung berechtigt.

§. 11. Entstehende Zweifel über die Befugniß zur Theilnahme an der Vornwahlversammlung, namentlich darüber ob und welchem Vornwahlbezirke ein einzelner Grundbesizer angehöre oder neu beizulegen sei, entscheidet die Landdrostei zu Stade. Ein einstweiliger Ausschluß des Betheiligten von der Versammlung bis zu erfolgter Entscheidung ist auf die Gültigkeit der Wahl ohne Einfluß.

§. 12. Die Ladungen zu den Vornwahlversammlungen erfolgen in der in den einzelnen Bezirken bei Gemeindeversammlungen hergebrachten Weise und mittelst öffentlichen Anschlages an geeigneter Stelle.

§. 13. Derjenige Stimmberechtigte, welcher zur festgesetzten Zeit und Stelle in der Vornwahlversammlung nicht erscheint, ist für das Mal seines Stimmrechts verlustig.

Sollte überall kein Wähler erschienen sein, oder die Bestellung eines Vornwählers etwa aus sonstigen Gründen Anstand gefunden haben, so ist für das Mal der Bezirk der Ausübung seines Stimmrechts durch einen Vornwähler verlustig.

§. 14. *) Die Hauptwahlversammlung wird, vorbehältlich der Bestimmung im §. 2 des allgemeinen Wahlgesezes, von einem wirklichen Mitgliede der Gräfengerichte Landes Rehdingen-Freiburg oder Bügßleth geleitet, und, der Regel nach, in Hamelvörden abgehalten.

Der die Wahlhandlung leitende kann einen beedigten Protocollführer, insbesondere auch einen der Landes-Secretarien zuziehen.

Die Ladungen an die einzelnen zur Theilnahme an der Deputirtenwahl Berechtigten sind schriftlich abzulassen.

Ueber die Personen des Deputirten und des Ersazmannes wird nach Köpfen abgestimmt.

Die Vollmachten des Deputirten und Ersazmannes sind von sämmtlichen Wählern zu unterzeichnen.

§. 15. Im Uebrigen finden die Vorschriften des allgemeinen Wahlgesezes vom 6. November 1840, und namentlich diejenigen im ersten Abschnitte des Gesezes auch auf das Land Rehdingen und das Amt Wischhafen vollständig Anwendung.

*) Der erste und zweite Absaz des §. 14 sind durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Hauptwahlversammlung wird, vorbehältlich der Bestimmung des §. 2 des allgemeinen Wahlgesezes vom 6. November 1840 durch einen Beamten der Remter Freiburg oder Wischhafen geleitet, und in der Regel in Hamelvörden abgehalten.

Der die Wahl leitende kann einen beedigten Protocollführer zuziehen.“

Gegenwärtige Verordnung soll zur Nachachtung durch die erste Abtheilung der Gesessammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 20. März 1841.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

Verordnung, die Deputirtenwahl des Bezirks Neuhaus-Osten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung betr., vom 20. März 1841.

Ernst August zc. zc. In Gemäßheit des Landesverfassungs-Gesetzes im §. 88, wodurch den Marschen Unseres Herzogthums Bremen fünf Deputirte für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs gegeben sind, — und in Folge des §. 38 des allgemeinen Wahlgesetzes vom 6. November 1840, worin die Einrichtung der Wahlen jener Deputirten Unserer weiteren Bestimmung vorbehalten ist, — verordnen Wir in Ansehung der Deputirtenwahl des Bezirks Neuhaus-Osten, nach Anhörung der Betheiligten, wie folgt:

§. 1.*) Der Marschdistric des Amtes Neuhaus und das Gericht Osten bilden einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 2. Die Wahlen des Deputirten und des zu bestellenden Ersatzmannes erfolgen in einer Hauptwahlversammlung.

§. 3.*) In der Hauptwahlversammlung können höchstens 15 Wahlstimmen abgegeben werden.

Davon sollen 1) dem Marschdistricte des Amtes Neuhaus, und zwar:

| | | |
|---|---|---------|
| dem Bezirke Neuhaus | 1 | Stimme, |
| " " Geversdorf | 1 | " |
| " " Oberndorf | 2 | " |
| " Cadenberger und Wingster Marschbe- zirke mit Voigt ding | 2 | " |
| " Bezirke Oppeln | 1 | " |
| " " Bülkau | 1 | " |
| " " Kedingbruch | 1 | " |
| " " Belum | 1 | " |

überhaupt = 10 Stimmen

*) Der in den §§. 1 und 3 bezeichnete Wahlbezirk ist nach der Bekanntmachung vom 27. Septbr. 1855 unverändert geblieben und begreift demnach:

- den Marschdistric des Amtes Neuhaus an der Oste und
- denjenigen Theil des jetzigen Amtes Osten, welcher zu dem vormaligen Gerichte Osten gehörte, nämlich mit Ausschluß der vom Amte Bremerörde beigelegten Gemeinden Pasbeck, Hemm, Hemmor und Warstade, so wie der vom Amte Himmelstforten beigelegten Gemeinden Neuland, Neulander Moor und Großenvörden.

und 2) dem gesammten Gerichtsbezirke Osten 5 Stimmen zustehen.

§. 4. Die in den beiden Hauptabtheilungen des ganzen Wahlbezirks vertheilten 15 Wahlstimmen werden durch 15 zu bestellende Vorwähler abgegeben.

§. 5. Behuf Bestellung der Vorwähler bildet jeder der oben benannten Bezirke des Amtes Neuhaus und der Gerichtsbezirk Osten einen Vorwahlbezirk.

§. 6. Die Versammlungen des Vorwahlbezirks (Vorwahlversammlungen) sind im Amte Neuhaus von dem betreffenden Vorsteher des Bezirks, oder einem Amtsseitig zu beauftragenden, geeigneten Officianten, im Gerichte Osten von dem Gerichte *) selbst zu leiten.

§. 7. In den Vorwahlversammlungen werden die Vorwähler nach relativer Stimmenmehrheit erwählt.

Sie müssen zu den Berechtigten des Vorwahlbezirks gehören.

§. 8. An den Vorwahlversammlungen Theil zu nehmen und darin zu stimmen berechtigt, sind in den Vorwahlbezirken des Amtes Neuhaus: jeder Eigenthümer einer im Vorwahlbezirke belegenen Stelle, zu deren Bewirthschaftung wenigstens zwei Pferde erforderlich sind, oder deren Ertrag mindestens auf jährlich 100 Thaler anzuschlagen ist; in dem Vorwahlbezirke Osten: alle Grundbesitzer des Gerichtsbezirks, deren Grundeigenthum von dem Umfange ist, daß die Besitzer davon in Bezirksversammlungen zu sonstigen Zwecken eine Stimme führen könnten.

Besitzer landtagfähiger Güter sind auch von diesen zu einer Theilnahme an den Vorwahlen berechtigt, sofern sie zur Zeit der Wahl Sitz und Stimme in der Ritterschaft nicht haben.**)

§. 9. Grundbesitzer, welche in mehreren Bezirken zu einer Theilnahme an den Vorwahlversammlungen übrigens befähigt sind, können daselbst auch ihr Stimmrecht ausüben.

Niemand aber darf für mehrere Bezirke zugleich zum Vorwähler bestellt werden.

§. 10. Vorbehältlich der Bestimmung des §. 52 des Landesverfassungs-Gesetzes hat jeder Stimmberechtigte seine Stimme in Person abzugeben.

Frauenzimmer, Minderjährige, unter gerichtlicher Curatel stehende Personen, so wie Besitzer in Concurß befangener Güter kön-

*) Jetzt: Amte Osten.

**) Der 2. Absatz des §. 8. ist dahin näher bestimmt:

„In dem Verwaltungsbezirke Osten: alle Grundbesitzer des Wahlbezirks, deren Grundeigenthum von dem Umfange ist, daß davon wenigstens 8 Gutedroschen Cassenmünze zu einem Simplum der vormaligen Contribution als Beitrag zu zahlen war, mit Vorbehalt der Befugniß, im Verwaltungswege jenen Maßstab so weit erforderlich nach der Grundsteuer entsprechend zu regeln.“

nen keine Stimme abgeben; jedoch für Witwen ein volljähriger Sohn, für Minderjährige und Curanden ein Vormund und Curator.

Niemand ist zu mehr als einer Stimme in der Versammlung berechtigt.

§. 11. Entstehende Zweifel über die Befugniß zur Theilnahme an der Wahlversammlung, namentlich darüber, ob und welchem Vormahlbezirke ein einzelner Grundbesitzer angehöre oder neu beizulegen sei, entscheidet die Landdrostei zu Stade. Ein einstweiliger Ausschluß des Betheiligten von der Versammlung bis zu erfolgter Entscheidung ist auf die Gültigkeit der Wahl ohne Einfluß.

§. 12. Die Ladungen zu den Vormahlversammlungen erfolgen in der für die einzelnen Bezirke hergebrachten Weise und mittelst öffentlichen Anschlages an geeigneter Stelle.

§. 13. Derjenige Stimmberechtigte, welcher zur festgesetzten Zeit und Stelle in der Vormahlversammlung nicht erscheint, ist für das Mal seines Stimmrechts verlustig.

Sollte überall kein Wähler erschienen sein, oder die Bestellung der Vormähler etwa aus sonstigen Gründen Anstand gefunden haben, so ist für das Mal der Bezirk der Ausübung seines Stimmrechts durch Vormähler verlustig.

§. 14. Die Hauptwahlversammlung wird nach Anordnung der Landdrostei zu Stade von dem Amte Neuhaus oder dem Gerichte Osten,*) oder von einem besonders zu ernennenden Wahlcommissair geleitet und, der Regel nach, zu Neuhaus oder Osten abgehalten.

Der Wahlcommissair kann einen beeidigten Protocollführer zuziehen.

Die Ladungen an die einzelnen zur Theilnahme an der Deputirtenwahl Berechtigten sind schriftlich abzulassen.

Ueber die Personen des Deputirten und Ersatzmannes wird nach Köpfen abgestimmt. Die Vollmachten sind von sämmtlichen Mitgliedern der Hauptwahlversammlung zu unterzeichnen.

§. 15. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Wahlgesetzes vom 6. November 1840, und namentlich diejenigen im ersten Abschnitte des Gesetzes, auch auf den Neuhaus-Ostener Wahlbezirk vollständige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung soll zur Nachachtung durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 20. März 1841.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

*) Zept: Amte Osten.

Verordnung, die Deputirtenwahl des Bezirks Lehe-Hagen für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung betr., vom 20. März 1841.

Ernst August 2c. 2c. In Gemäßheit des Landesverfassungsgesetzes im §. 88, wodurch den Marschen Unseres Herzogthums Bremen fünf Deputirte für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs gegeben sind, — und in Folge des §. 38 des allgemeinen Wahlgesetzes vom 6. November 1840, worin die Einrichtung der Wahlen jener Deputirten Unserer weitern Bestimmung vorbehalten ist, — verordnen Wir in Ansehung der Deputirtenwahl des Bezirks Lehe-Hagen, nach Anhörung der Betheiligten, wie folgt:

§. 1. Das Amt Lehe und der Marschdistrict des Amtes Hagen — Osterstade — bilden einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten für die zweite Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung.*)

§. 2. Die Wahlen des Deputirten und des zu bestellenden Ersatzmannes erfolgen in einer Hauptwahlversammlung.

§. 3. In der Hauptwahlversammlung können höchstens 16. Wahlstimmen abgegeben werden.

Davon sollen 1) im Amte Hagen:

| | | |
|--|---|----------|
| dem Districte Süder-Osterstade . . . | 4 | Stimmen, |
| dem Distr. Norder-Osterstade ebenfalls | 4 | " |

2) im Amte Lehe:

| | | |
|------------------------------------|---|---|
| dem Flecken Lehe | 2 | " |
| dem Districte Vieland | 4 | " |
| und dem Districte Stotel | 2 | " |

zustehen.

§. 4. Die in den beiden Hauptdistricten vertheilten 8 Wahlstimmen werden durch eine gleiche Anzahl von zu bestellenden Vorwählern abgegeben, mit Ausnahme des Fleckens Lehe, worin eine Wahlstimme durch den ältesten Fleckensvorsteher, welcher daselbst eine Reihestelle eigenthümlich besitzt, und nur eine Stimme durch einen zu bestellenden Vorwähler abzugeben ist.

§. 5. Behuf Bestellung der Vorwähler bildet jeder District, imgleichen der Flecken Lehe einen Vorwahlbezirk.

§. 6. Die Versammlungen der Vorwahlbezirke (Vorwahlversammlungen) sind im Amte Lehe von einem Amtsseitig zu beauftragenden Gemeindevorsteher, oder Amts-Unterbiedenen, oder einem Mitgliede des Amtes selbst, im Amte Hagen von einem Amtsseitig zu bestimmenden ersten Vorsteher im Vorwahlbezirke, oder einem Mitgliede des Amtes selbst zu leiten.

*) Durch die Bekanntmachung vom 27. Sept. 1850 ist der unverändert beibehaltene Wahlbezirk dahin bestimmt, daß derselbe das jetzige Amt Lehe mit Ausschluß des Kirchspiels Depstedt und den Marschdistrict des Amtes Hagen — Osterstade — begreift.

§. 7. In den Vorwahlversammlungen werden die Vorwähler nach relativer Stimmenmehrheit erwählt.

Sie müssen zu den Berechtigten des Vorwahlbezirks gehören. Der Fleckensvorsteher zu Lehe, welcher als solcher in der Hauptwahlversammlung eine Stimme abzugeben hat (§. 4.), ist zum Vorwähler nicht befähigt.

§. 8. An den Vorwahlversammlungen Theil zu nehmen und darin zu stimmen berechtigt, sind in den Vorwahlbezirken des Amtes Hagen: jeder Eigenthümer einer im Vorwahlbezirke belegenen Reihestelle; — im Flecken Lehe: die jezeitigen Fleckensvorsteher, welche daselbst eine Reihestelle eigenthümlich besitzen, und die übrigen Eigenthümer von dortigen Bürgerstellen mit einem Ländereibesitze, zu dessen Bewirthschaftung zwei Pferde erforderlich sind, oder dessen Ertrag auf jährlich 100 Thaler anzuschlagen ist; — in den Vorwahlbezirken Bieland und Stotel: jeder Eigenthümer eines im Vorwahlbezirke belegenen Hofes, dessen Ländereien zu ihrer Bewirthschaftung wenigstens zwei Pferde erfordern, oder deren Ertrag auf jährlich 100 Thaler anzuschlagen ist.

Besitzer landtagsfähiger Güter sind auch von diesen zu einer Theilnahme an den Vorwahlen berechtigt, sofern sie zur Zeit der Wahl Sitz und Stimme in der Ritterschaft nicht haben.

§. 9. Grundbesitzer, welche in mehreren Bezirken zu einer Theilnahme an den Vorwahlversammlungen übrigens befähigt sind, können daselbst auch ihr Stimmrecht ausüben.

Niemand aber darf für mehrere Bezirke zugleich zum Vorwähler bestellt werden.

§. 10. Jeder Stimmberechtigte hat seine Stimme in Person abzugeben. Nur die Bestimmung des §. 52*) des Landesverfassungsgesetzes macht davon eine Ausnahme. Frauenzimmer, Minderjährige, unter gerichtlicher Curatel stehende Personen, so wie Besitzer in Concurs befangener Güter können keine Stimme abgeben; jedoch für Witwen ein volljähriger Sohn, für Minderjährige und Curanden ein Vormund und Curator.

Niemand ist zu mehr als einer Stimme in der Versammlung berechtigt.

§. 11. Entstehende Zweifel über die Befugniß zur Theilnahme an der Vorwahlversammlung, namentlich darüber, ob und welchem Vorwahlbezirke ein einzelner Grundbesitzer angehöre oder neu beizulegen sei, entscheidet die Landdrostei zu Stade. Ein einstweiliger Ausschluß des Betheiligten von der Versammlung bis zu erfolgter Entscheidung ist auf die Gültigkeit der Wahl ohne Einfluß.

§. 12. Die Ladungen zu den Vorwahlversammlungen erfolgen in der für die einzelnen Bezirke hergebrachten Weise und mittelst öffentlichen Anschlages an geeigneter Stelle.

§. 13. Derjenige Stimmberechtigte, welcher zur festgesetzten

*) s. Note ** oben S. 364.

Zeit und Stelle in der Vorwahlversammlung nicht erscheint, ist für das Mal seines Stimmrechts verlustig.

Sollte überall kein Wähler erschienen sein, oder die Bestellung der Vorwähler etwa aus sonstigen Gründen Anstand gefunden haben, so ist für das Mal der Bezirk der Ausübung seines Stimmrechts durch Vorwähler verlustig.

§. 14. Die Hauptwahlversammlung wird nach Anordnung der Landdrostei zu Stade von den Aemtern Lehe oder Hagen, oder von einem besonders zu ernennenden Wahlcommissair geleitet, und der Regel nach, in Lehe oder Hagen abgehalten.

Der Wahlcommissair kann einen beeidigten Protocollführer zuziehen.

Die Ladungen an die einzelnen zur Theilnahme an der Deputirtenwahl Berechtigten sind schriftlich abzulassen.

Ueber die Personen des Deputirten und Ersatzmannes wird nach Köpfen abgestimmt.

Die Vollmachten sind von sämmtlichen Mitgliedern der Hauptwahlversammlung zu unterzeichnen.

§. 15. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Wahlgesetzes vom 6. November 1840, und namentlich diejenigen im ersten Abschnitte des Gesetzes, auch auf den Lehe-Hagener Wahlbezirk vollständige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung soll zur Nachachtung durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 20. März 1841.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Wahlgesetz vom 6. November 1840, vom 27. September 1855.

In Ausführung des §. 14 der königlichen Verordnung vom 1. August d. J., betreffend Publication des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 wegen Abänderung des Verfassungsgesetzes von 1848, so wie Ausführung dieses Bundesbeschlusses, beziehungsweise des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855, werden zu dem Wahlgesetz vom 6. November 1840, unter Bezugnahme auf den §. 40 desselben, die nachfolgenden Zusätze und Abänderungen bestimmt und zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Im §. 1 des Gesetzes vom 6. November 1840 werden die Worte:

„nach Maßgabe des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840“

dabin geändert:

„nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 1. August 1855“

Der §. 1 lautet hiernach:

„Die Deputirten zu der nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 1. August 1855 zusammenzubrufenden allgemeinen Ständeversammlung Unseres Königreichs werden gewählt in den nach den folgenden Bestimmungen für die jedesmalige Wahlhandlung zu bildenden Wahlversammlungen.

Das Verfahren dabei richtet sich nach den in diesem ersten Abschnitte gegebenen Vorschriften, insoweit diese nicht für die betreffende Wahlversammlung durch den zweiten Abschnitt dieses Gesetzes modificirt werden.“

§. 2. Der §. 10 des Gesetzes vom 6. November 1840 erhält am Schlusse den Zusatz:

„Dasselbe gilt von dem im §. 49 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, bezeichneten Falle.“

Der §. 10 lautet hiernach:

„Jede Wahlversammlung hat nach vollendeter Wahl der Deputirten eben so viel Ersatzmänner, als Deputirte zu bestellen waren, zu wählen und Deputirten-Vollmachten für dieselben auszufertigen.

Diese Ersatzmänner — welche nach denselben Vorschriften, wie die Deputirten zu wählen sind — werden, nach der Reihenfolge, in welcher sie von der Wahlversammlung benannt waren, von Unserer Regierung zur allgemeinen Ständeversammlung einberufen, sobald die zunächst als Deputirte Gewählten in die betreffende Cammer nicht eintreten oder aus derselben wieder ausgetreten sind.

Entscheidet es sich noch vor dem Schlusse der Wahlversammlung, daß ein als Deputirter oder Ersatzmann Gewählter die Wahl nicht annimmt, so ist die Stelle des Ausfallenden sofort durch eine neue Wahl zu ersetzen.

Wenn im Laufe eines Landtags Deputirtenstellen erledigt werden, zu deren Wiederbesetzung keine Ersatzmänner mehr vorhanden sind, so hat nach der von Unserer Regierung zu erlassenden Aufforderung eine neu zu bildende Wahlversammlung der wahlberechtigten Corporation oder Bezirke die erledigten Deputirtenstellen wieder zu besetzen und daneben die ursprüngliche Gesamtzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Dasselbe gilt von dem im §. 49 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, bezeichneten Falle.“

§. 3. Im §. 15 des Gesetzes vom 6. November 1840 wird der zweite Absatz dahin verändert:

„Den nicht am Orte der Ständeversammlung wohnenden

gewählten oder ernannten Mitgliedern der Cammern soll eine Entschädigung aus der Landescaffe verabfolgt werden, wobei die in dem königlichen Schreiben vom 20. Februar 1838 und in der ständischen Erwiederung vom 14. März desselben Jahrs, beziehungsweise die in dem ständischen Schreiben vom 21. Juni 1848 und dem Schreiben des königlichen Gesamt-Ministeriums vom 28. desselben Monats angenommenen Grundsätze bis auf weitere Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen in Anwendung bleiben.“

Der §. 15 lautet hiernach:

Die behuf Vorbereitung oder Vollziehung einer Deputirtenwahl aufzuwendenden Kosten sind, sofern sie nicht herkömmlich öffentlichen Caffen oder einzelnen Berechtigten zur Last fallen, von den Corporationen und Wahlbezirken zu tragen, und zwar dergestalt, daß jede Körperschaft den von ihr ernannten Bevollmächtigten oder Wahlmann entschädigt, die gemeinschaftlichen Kosten eines Wahlbezirks aber von der vorgesetzten oberen Verwaltungsbehörde vertheilt und eingezogen werden. Den nicht am Orte der Ständeversammlung wohnenden gewählten oder ernannten Mitgliedern der Cammern soll eine Entschädigung aus der Landescaffe verabfolgt werden, wobei die in dem königlichen Schreiben vom 20. Februar 1838 und in der ständischen Erwiederung vom 14. März desselben Jahrs, beziehungsweise die in dem ständischen Schreiben vom 21. Juni 1848 und dem Schreiben des königlichen Gesamt-Ministeriums vom 28. desselben Monats angenommenen Grundsätze bis auf weitere Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen in Anwendung bleiben.“

§. 4. Anstatt der Worte:

„allgemeiner Magistrat“ und „Gesamt-Magistrat“ im §. 25 und 26 des Gesetzes vom 6. November 1840 tritt die Bezeichnung „Magistrat“ ein.

§. 5. Der zweite Absatz des §. 25 des Gesetzes vom 6. November 1840 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Bildung, Berufung und Leitung dieser Wahlversammlungen liegt, falls Wir dazu nicht einen besondern Commissarius bestellen lassen (cfr. §. 2 des Gesetzes vom 6. November 1840),

- 1) in denjenigen Städten, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, Demjenigen ob, welcher nach der Stadtverfassung im Magistrate das Directorium zu führen hat, und, im Verhinderungsfalle, dem zu seiner Vertretung berufenen sonstigen Magistrats-Mitgliede;
- 2) in den übrigen Städten und Flecken dem vorgesetzten Amte.“

Der §. 25 lautet nach den Aenderungen der vorstehenden §§. 4 und 5:

„An den Wahlversammlungen der Städte sind die sämmtlichen stimmführenden wirklichen Mitglieder des Magistrats eine eben so große Anzahl von Bürgervorstehern und eine gleiche Anzahl von der Bürgerschaft für die dasmalige Deputirtenwahl zu ernennender Wahlbürger unter den nachfolgenden Bestimmungen Theil zu nehmen berechtigt.

Die Bildung, Berufung und Leitung dieser Wahlversammlungen liegt, falls wir dazu nicht einen besonderen Commissarius bestellen lassen (cfr. §. 2 des Gesetzes vom 6. November 1840),

- 1) in denjenigen Städten, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, Demjenigen ob, welcher nach der Stadtverfassung im Magistrate das Directorium zu führen hat, und im Verhinderungsfalle, dem zu seiner Vertretung berufenen sonstigen Magistrats-Mitgliede;
- 2) in den übrigen Städten und Flecken dem vorgesezten Amte.“

§. 6. Der §. 26 des Gesetzes vom 6. November 1840 erhält den Zusatz:

„Die Bestimmungen dieses, wie des §. 25 des Gesetzes vom 6. November 1840 finden auch auf die Wahl der Gemeinde Papenburg Anwendung.“

Der §. 26 lautet nach den Aenderungen der vorstehenden §§. 4 und 6:

„Behuf der Wahlversammlung muß zuvörderst die Zahl der zu derselben zu berufenden Bürgervorsteher mit der Zahl der stimmführenden Mitglieder des Magistrats gleichgestellt werden. Zu diesem Zwecke muß,

- 1) wenn die Zahl der Bürgervorsteher größer ist, als die der stimmführenden Magistratspersonen, ein entsprechender Theil der Ersteren durch das Loos ausgeschieden;
- 2) wenn aber die Zahl derselben kleiner ist, als die der stimmführenden Magistratspersonen, die Bürgerschaft zur Bestellung einer entsprechenden Anzahl von Ergänzungs-Bürgervorstehern für diese Handlung unter angemessener Fristbestimmung aufgefordert werden.

Nachdem im ersteren Falle die Ausloosung geschehen war, im zweiten Falle aber entweder die Ergänzungs-Bürgervorsteher bestellt, oder hierauf ausdrücklich oder durch fruchtlosen Ablauf der gesetzten Frist von der Bürgerschaft verzichtet war, ist die Bürgerschaft zur Ernennung so vieler Wahlbürger als stimmführende Mitglieder des Magistrats vorhanden sind, unter Fristbestimmung aufzufordern.

Die Ernennung etwaiger Ergänzungs-Bürgervorsteher und der Wahlbürger richtet sich sowohl rücksichtlich der Form, als rücksichtlich der erforderlichen Eigenschaften der

zu Ernennenden nach den für die Bürgervorsteherwahlen jeder Stadt bestehenden Vorschriften. Die etwa in Gemäßheit der No. 1 ausgeschiedenen Bürgervorsteher können zu Wahlbürgern ernannt werden.

Die Ernennung der Wahlbürger und etwaigen Ergänzungs-Bürgervorsteher geschieht nach Bezirken, wobei die bestehende Eintheilung der Stadt zum Grunde zu legen ist. Wenn diese Eintheilung zu der Zahl der vorzunehmenden Ernennungen nicht paßt, so läßt der Wahlcommissair in einer Sitzung des Magistrats, zu welcher die Bürgervorsteher mit vorzuladen sind, diejenigen Bezirke, welche bei diesen Ernennungen für dasmal keinen oder einen doppelten Antheil zu nehmen haben, durch das Loos bestimmen.

In Städten, welche noch nicht im Wahlbezirke eingetheilt sind, hat der Magistrat solche, unter Oberaufsicht der vorgesetzten Regierungsbehörde, unverzüglich anordnen zu lassen.

Für diejenigen Städte, wo Vorschriften über Bürgervorsteherwahlen noch nicht bestehen, hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unter Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern die bei den vorstehenden Ernennungen einstweilen zu beobachtenden Grundsätze unverzüglich zu bestimmen und bekannt zu machen.

Nachdem die Ernennung der Wahlbürger geschehen, oder die dazu vorgeschriebene Frist verlaufen war, hat der Wahlcommissair den Wahltermin anzusetzen und dazu die sämtlichen stimmführenden Mitglieder des Magistrats, die sämtlichen nicht ausgeloseten Bürgervorsteher und die von der Bürgerschaft ernannten Ergänzungs-Bürgervorsteher und Wahlbürger vorzuladen.

Die Bestimmungen dieses, wie des §. 25 des Gesetzes vom 6. November 1840 finden auch auf die Wahl der Gemeinde Papenburg Anwendung."

§. 7. Im §. 29 des Gesetzes vom 6. November 1840 werden im ersten Absatze die Worte:

„nach Vorschrift des Landesverfassungsgesetzes“

durch die Bestimmung:

„nach Vorschrift der königlichen Verordnung vom 1. August d. J.“

ersetzt.

Ferner wird der letzte Satz dieses §. 29 durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Vorkwahlversammlungen in denjenigen hierher gehörigen Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, werden von dem Vorsitzenden des Magistrats, in den übrigen von dem vorgesetzten Amte berufen und geleitet.“

Der §. 29 lautet hiernach:

„Wenn mehrere Städte und Flecken nach Vorschrift der

Königlichen Verordnung vom 1. August 1855, oder in Folge ihres nach Maßgabe des §. 28 gefaßten Beschlusses gemeinschaftlich zu wählen haben, so ist in jeder der vereinigten Stadt- oder Fleckengemeinden eine Vorwahlversammlung in Gemäßheit §§. 25 bis 27 incl. zu constituiren.

Jede dieser Vorwahlversammlungen hat das Recht einen Stadt- oder Fleckenswähler, wenn aber nur zwei Städte gemeinschaftlich zu wählen haben, deren zwei zu ernennen.

Sämmtliche ernannte Stadt- oder Fleckenswähler sind zu einer Wahlversammlung zu berufen, in welcher der Deputirte für die Gesamtheit der vereinigten Städte und Flecken zu erwählen ist.

Zur Berufung und Leitung dieser Wahlversammlungen soll von der zuständigen oberen Verwaltungsbehörde ein Wahlcommissair bestellt werden, welcher auch die Fristen zu bestimmen hat, bis zu deren Ablauf, bei Strafe des Ausschlusses, von den einzelnen Städten und Flecken die Stadt- oder Fleckenswähler zu ernennen und bei dem Wahlcommissair zu legitimiren sind.

Die Vorwahlversammlungen in denjenigen hierher gehörigen Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, werden von dem Vorsitzenden des Magistrats, in den übrigen von dem vorgefetzten Amte berufen und geleitet."

§. 8. Im §. 30 des Gesetzes vom 6. November 1840 fallen im zweiten Absatze die Worte aus:

"In Diepholz hat der Vorsitzende des Magistrats diese Vorwahl zu leiten."

Der §. 30 lautet hiernach:

"Zu der Gesamt-Wahlversammlung der Hoya'schen Flecken sind von den Flecken Hoya, Stolzenau, Sulingen und von Bassum, mit Einschluß von Loge und Freudenberg, je zwei Fleckenswähler, von jedem der übrigen 15*) wahlberechtigten Flecken aber ein Fleckenswähler, durch den Fleckensmagistrat und die Bürgervorsteher, unter Leitung des vorgefetzten Amtes zu ernennen.

Zu der Gesamt-Wahlversammlung für die Diepholz'schen Flecken hat auf gleiche Weise der Flecken Diepholz (mit Einschluß von Willenberg) zwei, jeder der übrigen 3 Flecken aber einen Fleckenswähler zu ernennen.

Jeder Fleckenswähler muß die zum Bürgervorsteher in dem betreffenden Flecken erforderlichen Eigenschaften besitzen, rücksichtlich deren für diejenigen Hoya'schen und Diepholz'schen Flecken, in welchen es an Bestimmungen hierüber

*) Muß nach der Bekanntmachung v. 2. Nov. 1855 heißen „13.“

noch fehlt, Unsere Landdrostei zu Hannover das Erforderliche festzusetzen hat.“

§. 9. Der erste Satz im zweiten Absätze des §. 33. des Gesetzes vom 6. November 1840 wird dahin geändert:

„Diejenigen Grundbesitzer, welchen nach den vor dem 5. September 1848 bestandenen Gemeindeeinrichtungen ein Stimmrecht in der Gemeinde zustehen würde, und die Besitzer der eben erwähnten, dem Bezirke beigelegten Güter und Höfe sind als Urwähler stimmberechtigt.“

Ferner wird im 3. Absätze des §. 33 der letzte Satz durch die Bestimmung ersetzt:

„Die Leitung der Verhandlung kann die Obrigkeit dem Amtsgehilfen oder einem sonstigen Amtsunterbedienten oder einem Gemeindebeamten übertragen.“

Der §. 33 lautet hiernach:

„Jede Gemeinde macht in der Regel einen Urwahlbezirk aus. Die obere Verwaltungsbehörde kann indessen behuf thunlichster Gleichstellung dieser Bezirke mehrere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigen. Auch sind die noch nicht zu einer Gemeinde gehörenden benachbarten Güter oder Höfe, welche aus einer Wohnstelle und mindestens 20 Calenberger Morgen Länderei und Wiesen bestehen, und für welche in der Ritterschaft nach deren Statuten eine Stimme nicht geführt wird, von der oberen Verwaltungsbehörde einem Urwahlbezirke beigelegen, falls sie nicht bei den Wahlen einer Gemeinde gleich zu achten sind.“

Diejenigen Grundbesitzer, welchen nach den vor dem 5. September 1848 bestandenen Gemeindeeinrichtungen ein Stimmrecht in der Gemeinde zustehen würde, und die Besitzer der eben erwähnten, dem Bezirke beigelegten Güter und Höfe sind als Urwähler stimmberechtigt. Frauenzimmer, Minderjährige und unter Curatel stehende Grundbesitzer können nicht stimmen, für Ehefrauen jedoch deren Ehemann, für Witwen ein volljähriger Sohn, für Minderjährige der Vormund. Andere Stellvertretungen und schriftliche Abstimmungen Abwesender sind außer dem Falle des §. 52*) des Landesverfassungsgesetzes nicht zulässig.

Die Vorladung zur Urwahlversammlung hat die Obrigkeit zu erlassen. Die Leitung der Verhandlung kann die Obrigkeit dem Amtsgehilfen oder einem sonstigen Amtsunterbedienten oder einem Gemeindebeamten übertragen.

Alle Stimmberechtigte müssen zur Urwahlversammlung geladen werden. Die Ladung muß spätestens am Tage

*) Im §. 52 des Landesverfassungsgesetzes ist die Befugniß, durch Bevollmächtigte stimmen zu lassen, den Besitzern ganzer Güter beigelegt. Die etwaige gleiche Befugniß anderer Gemeindemitglieder soll aber dadurch nicht verändert werden.

vor dem Urwahltermine im Hause des Vorzuladenden mündlich angesagt werden. Ist in Gemeindeangelegenheiten eine einfachere Art der Zusammenberufung hergebracht, so genügt diese. Die Erscheinenden bestellen den Vorwähler nach relativer Mehrheit. Der letztere muß zu den Stimmberechtigten des Urwahlbezirks gehören.

Diejenigen Stimmberechtigten, welche zur festgesetzten Zeit nicht in der Urwahlversammlung erscheinen, sind für dasmal ihres Stimmrechts, und wenn in dem angeetzten Termine überall kein Urwähler erschienen sein sollte, so ist der betreffende Urwahlbezirk für dasmal seines Rechts zur Bestellung eines Vorwählers verlustig.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, zu welchem auch die gehörige Ladung aller Stimmberechtigten bescheinigt werden muß. (Vergl. §. 5.)"

§. 10. In dem dem Gesetze vom 6. November 1840 unter Anlage A. angehängten Formulare einer Vollmacht werden die Worte:

„Zu der in den Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 beruhenden allgemeinen Ständeversammlung“

dahin geändert:

„Zu der in den Bestimmungen der königlichen Verordnung vom 1. August 1855 beruhenden allgemeinen Ständeversammlung“

Die Vollmacht lautet hiernach:

„Wir

urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Seine Majestät der König, unser allergnädigster Herr, zu der in den Bestimmungen der königlichen Verordnung vom 1sten August 1855 beruhenden allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Deputirte der

einberufen zu lassen gnädigst geruhet haben; so haben wir durch eine am heutigen Tage von uns vorgenommene Wahl den

zum Deputirten für die Cammer erwählt, auch uns überzeugt, daß derselbe alle nach dem 5. Capitel des Landesverfassungsgesetzes erforderlichen Eigenschaften besitze. Wir bevollmächtigen denselben daher hiemit und Kraft die-

ses, als Mitglied Cammer der allgemeinen Ständeversammlung den Sitzungen für die ganze Dauer des

Landtages beizuwohnen, mit den übrigen Mitgliedern über die vorkommenden Gegenstände zu berathen und unter steter Rücksicht auf das wahre Wohl des Königreichs nach seinem besten Wissen und seiner eigenen Ueberzeugung darüber abzustimmen.

Zur Urkunde dessen haben Wir diese Vollmacht eigenhändig vollzogen und mit dem Siegel belegen lassen.

So geschehen

Vollmacht für

§. 11. An die Stelle des dem Wahlgesetze vom 6. November 1840, in der Anlage B. beigefügten Verzeichnisses der Wahlbezirke tritt das dieser Bekanntmachung angehängte Verzeichniß.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist durch die erste Abtheilung der Gesessammlung zu verkünden.

Hannover, den 27. September 1855.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Internen.
v. Borries.

V e r z e i c h n i s s

der

Wahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer, mit Ausschluß der Grafenschaft Hohnstein, der Bremenschen Marschen, des Landes Hadeln und des Fürstenthums Ostfriesland.

I. Fürstenthum Calenberg

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Das Amt Nerzen.
2. " " Blumenau zu Wunstorf.
3. " " Calenberg. Außerdem vom Amte Gronau die Gemeinde Eddinghausen, vom Amte Marienburg zu Hildesheim die Gemeinden Marienrode und Neuhof.

4. Das Amt Coppenbrügge.
5. " " Grohnde.
6. " " Sameln.
7. " " Hannover, mit Ausnahme der Vorstadt Hannover.
8. Die Vorstadt Hannover, Amts Hannover.
9. Das Amt Langenhagen.
10. " " Lauenau.
11. " " Lauenstein. Außerdem vom Amte Alfeld die Gemeinden Hoyershausen, Rott, Limmer, Dehn-
sen und das Gut Brünighausen, vom Amte
Gronau die Gemeinde Banteln, vom Amte
Elze die Gemeinden Sehlde und Gime.
12. " " Linden.
13. " " Neustadt a. R.
14. " " Polle.
15. " " Rehburg zu Bad Rehburg, mit Ausschluß der
Stadt Rehburg.
16. " " Ricklingen zu Neustadt a. R.
17. " " Springe, mit Ausschluß der Stadt Springe.
18. " " Wennigsen.
19. " " Wölpe.

II. Fürstenthum Göttingen

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Das Amt Adelebsen.
2. " " Bovenden.
3. " " Dransfeld, mit Ausschluß der Stadt Dransfeld.
4. Vom Amte Erichsburg die dem Fürstenthume Göttingen
angehörenden Gemeinden Erichsburg, Lüthorst,
Vortenhagen, Hoppenfen (Dorf), Lauenberg, Kel-
liehausen; ferner der zum früheren Amte Erichs-
burg gehörige Göttingensche Theil der Dorfschaft
Hilwartshausen.
5. Das Amt Friedland.
6. " " Göttingen und vom Amte Radolfshausen die
Gemeinden Waake und Böfsehausen.
7. " " Moringen, mit Ausschluß der Stadt Hardeggen.
8. " " Münden, mit Ausschluß der Stadt Hedemünden.
9. " " Nörten.
10. " " Northeim.
11. " " Reinhausen. Außerdem vom Amte Duderstadt,
die Gemeinde Ekenborn, vom Amte Radolfs-
hausen die Gemeinden Mackenrode und Satten-
hausen.
12. " " Uslar, mit Ausschluß der Stadt Uslar.
13. " " Westerhof.

III. Fürstenthum Grubenhagen

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Das Amt Duderstadt, ausschließlich der dem Fürstenthume Göttingen angehörnden Gemeinde Egenborn.
2. " " Einbeck, ausschließlich des dem Fürstenthume Hildesheim angehörnden Theils vom Dorfe Holtensen.
3. " " Elbingerode, mit Ausschluß der Stadt Elbingerode.
4. " " Gieboldehausen.
5. " " Herzberg, mit Ausschluß des Fleckens Herzberg.
6. " " Lindau.
7. " " Osterode.
8. " " Radolfshausen, ausschließlich der zum Fürstenthume Göttingen gehörigen Gemeinden Waake, Böfsehausen, Mackenrode, Sattenhausen.
9. " " Scharzfels, mit Ausschluß des Fleckens Lauterberg und der vormalß zum Berghauptmannschaftsbezirke gehörigen Königshütte, Drathhütte, Floßwehr, Kupferhütte und Delmühle.

IV. Fürstenthum Lüneburg

bildet sechs Wahlbezirke, jeden zur Wahl eines Deputirten.

Erster Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Das Amt Beedenbostel.
2. " " Burgdorf.
3. " " Burgwedel.
4. " " Celle.
5. " " Giddlingen.
6. " " Ilten.
7. " " Winsen a. d. Aller.

Zweiter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Das Amt Falleröleben.
2. " " Gifhorn.
3. " " Isenhagen.
4. " " Knefsebeck.
5. " " Meinersen.
6. " " Papenteich zu Gifhorn.

Dritter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Das Amt Ahlden.
2. " " Bergen.

3. Das Amt Ebstorf.
4. " " Fallingbosten, mit Ausschluß der Stadt Walsrode.
5. " " Rethem.
6. " " Soltau, mit Ausschluß der Stadt Soltau.

Vierter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Das Amt Bodenteich.
2. " " Glenze zu Lüchow.
3. " " Dannenberg.
4. " " Gartow.
5. " " Hitzacker, mit Ausschluß der Stadt Hitzacker.
6. " " Lüchow.
7. " " Wustrow.

Fünfter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Das Amt Artlenburg.
2. " " Blekede.
3. " " Lüne.
4. " " Medingen.
5. " " Neuhaus im Rauenburgschen.
6. " " Oldenstadt.

Sechster Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Das Amt Harburg.
2. " " Hittfeld zu Harburg.
3. " " Moisburg.
4. " " Wilhelmshurg.
5. " " Wilsen an der Luhe.
6. " " Pattensen zu Wilsen an der Luhe.
7. " " Salzhausen.
8. Die Stadt Wilsen an der Luhe.

V. Grafschaften Hoya und Diepholz

bildet zwei Wahlbezirke, jeden zur Wahl eines Deputirten.

Erster Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Das Amt Brinkum zu Syke.
2. " " Hoya, mit Ausschluß der Flecken Büden und Hoya.
3. " " Martfeld zu Hoya.
4. " " Nienburg, mit Ausschluß der Flecken Drackenburg und Liebenau.
5. " " Schwarme.

6. Das Amt Stolzenau, mit Ausschluß der Flecken Stolzenau und Steyerberg.
7. " " Syle, mit Ausschluß des Fleckens Syle.
8. " " Westen.

Zweiter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Das Amt Bruchhausen, mit Ausschluß der Flecken Bruchhausen, (Moor)*) und Bilsen.
2. " " Diepenau, mit Ausschluß des Fleckens Diepenau.
3. " " Ehrenburg, mit Ausschluß des Fleckens Ehrenburg.**)
4. " " Freudenberg, mit Ausschluß der Flecken Bassum, Freudenberg, Loge und Neubruchhausen.
5. " " Harpstedt, mit Ausschluß des Fleckens Harpstedt.
6. " " Sulingen, mit Ausschluß der Flecken Bahrenburg, Sulingen und Siedenburg.
7. " " Uchte, mit Ausschluß des Fleckens Uchte.
8. " " Auburg zu Diepholz, mit Ausschluß des Fleckens Barnstorf.
9. " " Diepholz, mit Ausschluß der Flecken Diepholz (mit Willenberg) und Cornau.
10. " " Lemförde, mit Ausschluß des Fleckens Lemförde.

VI. Geest des Herzogthums Bremen und das Herzogthum Verden

bilden einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Das Amt Achim.
2. " " Bederkesa. Außerdem vom Amte Dorum die Gemeinde Holsfel und vom Amte Lehe die Gemeinden Depstedt, Langen, Laven, Sievern, Spaden und Wehden.
3. " " Beverstedt.
4. " " Blumenthal.
5. " " Bremervörde, nebst den zum Amte Osten jetzt gehörigen Gemeinden Basbeck, Hemm, Hemmor und Warstade.
6. " " Hagen, mit Ausschluß der Marsch.
7. " " Harjesfeld.
8. " " Himmelpforten, nebst den jetzt zum Amte Osten gehörigen Gemeinden Neuland (mit Neulander-Moor) und Großenwörden.

*) Nach der Bekanntmachung v. 2. Nov. 1855 ist „Moor“ hier auszulassen.

**) Muß nach der Bekanntmachung v. 2. Nov. 1855 heißen: „aus dem ganzen Amte Ehrenburg.“

9. Das Amt Horneburg.
10. " " Lesum.
11. " " Lilienthal.
12. " " Neuhaus a. d. Oste, mit Ausschluß der Marsch.
(Die Districtsgemeinde Wingst.)
13. " " Osterholz.
14. " " Ottersberg.
15. " " Stade, ausschließlich der zur Gemeinde Schölisch
gehörenden Ortschaften Stader-Moor, Schölisch
und Dösehof, ferner der Gemeinde Brunshausen
oder Brunshausen-Außendeich.
16. " " Zeven.
17. Die Stadt Bremervörde.
18. Das Amt Rotenburg.
19. " " Schneverdingen.
20. " " Verden.

VII. Fürstenthum Osnabrück.

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Das Amt Bersenbrück.
2. " " Dissen zu Iburg.
3. " " Fürstenau, mit Ausschluß der Stadt Fürstenau.
4. " " Gröningen zu Melle.
5. " " Hunteburg zu Wittlage.
6. " " Iburg.
7. " " Melle.
8. " " Osnabrück.
9. " " Quakenbrück.
10. " " Schleddehausen zu Osnabrück.
11. " " Börden zu Malgarten.*)
12. " " Wittlage.

VIII. Herzogthum Aremberg-Meppen und Niedergraffschaft Lingen.

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von zwei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Das Amt Freren.
2. " " Lingen.
3. " " Aschendorf.
4. " " Haselünne, mit Ausschluß der Stadt Haselünne.
5. " " Hümmling zu Sögel.
6. " " Meppen, mit Ausschluß der Stadt Meppen.

*) Muß nach der Bekanntmachung vom 2. Nov. 1855 heißen: „mit Ausschluß des Fleckens Bramsche.“

IX. Fürstenthum Hildesheim

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von vier Deputirten.

Vormahlbezirke.

1. Das Amt Alfeld, ausschließlich der Calenbergischen Gemeinden Limmer, Dehnßen, Rott, Hoyershausen und des Guts Brünighausen
2. " " Bockenem, mit Ausschluß der Stadt Bockenem.
3. " " Elze, mit Ausschluß der Stadt Elze und der zum Fürstenthume Calenberg gehörenden Gemeinden Sehlde und Eime.
4. Vom Amte Erichsburg die dem Fürstenthume Hildesheim angehörenden Gemeinden Hunnesrück, Amelsen, Deiterßen, Markoldendorf, Grimmensen, Ellensen, Oldendorf, Mackensen, Sievershausen, Hoppensen (Gut) und der zum früheren Amte Hunnesrück gehörige Hildesheimische Theil der Dorfschaft Hilwartshausen. Ferner vom Amte Einbeck der zum früheren Amte Hunnesrück gehörige Hildesheimische Theil des Dorfes Holtensen.
5. Das Amt Gronau, mit Ausschluß der Stadt Gronau und der zum Fürstenthume Calenberg gehörigen Gemeinden Banteln und Eddinghausen.
6. " " Hildesheim.
7. " " Hohenhameln zu Peine.
8. " " Lamspringe.
9. " " Liebenburg.
10. " " Marienburg zu Hildesheim, ausschließlich der Calenbergischen Gemeinden Marienrode und Neuhof.
11. " " Peine.
12. " " Ruthe, mit Ausschluß der Stadt Sarstedt.
13. " " Salzgitter zu Liebenburg.
14. " " Steinbrück.
15. " " Wöltingerode.
16. " " Wohlbenberg.

X. Grafschaft Bentheim

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vormahlbezirke.

1. Vom Amte Bentheim die ehemalige Vogtei Bentheim, mit Ausschluß des Fleckens Bentheim.
2. " " Bentheim die ehemalige Vogtei Schüttorf, mit Ausschluß der Stadt Schüttorf.
3. " " Neuenhaus die ehemalige Vogtei Neuenhaus, mit Ausschluß der Stadt Neuenhaus, und die ehemalige Herrlichkeit Lage.

4. Vom Amte Neuenhaus die ehemalige Vogtei Emblichheim.
5. " " Neuenhaus die ehemalige Vogtei Nordhorn, mit Ausschluß der Stadt Nordhorn.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verordnungen vom 20. März 1841 über die Wahl der Deputirten des Landes Hadeln und der Bremenschen Marschen zur allgemeinen Ständeversammlung, vom 27. September 1855.

In Ausführung des §. 14 der Königlichen Verordnung vom 1. August d. J., betreffend Publication des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855, wegen Abänderung des Verfassungsgesetzes von 1848, so wie Ausführung dieses Bundesbeschlusses, beziehungsweise des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855, wird wegen Anwendung der Verordnungen vom 20. März 1841 über die Wahl der Deputirten des Landes Hadeln und der Bremenschen Marschen zur allgemeinen Ständeversammlung Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Verordnung vom 20. März 1841, die Wahl der Deputirten des Landes Hadeln zur allgemeinen Ständeversammlung betreffend, erleidet keine Abänderung.

§. 2. Die Verordnung vom 20. März 1841 über die Deputirtenwahl des Altlandes für die zweite Cammer der allgemeinen Ständeversammlung betreffend:

- 1) Es tritt das Amt Jork an die Stelle des in den §§. 2, 6, 11, 13 und 14 genannten Gräfengerichts.
- 2) Zum §. 1. Das ganze Altland befaßt das Amt Jork in seinem jetzigen Umfange, also auch die seit dem 1. October 1852 zugelegten Elbinseln, die Domainen Kochshof und Neuhof und den sogenannten Stubbeschen Hof.
- 3) Zum §. 2. Der Ausdruck „Gerichtshaus“ wird in „Amts- und Gerichtshaus“ verändert.
- 4) Der §. 4 enthält folgenden Zusatz:
„Wenn ein Districtsvorsteher nicht einen Grundbesitz von mindestens 4 Altländer Morgen hat, so tritt statt seiner der Beigeordnete ein, und wenn auch dieser keine 4 Altländer Morgen Grundbesitz haben sollte, so ist ein dritter Vormähler zu erwählen.“
- 5) Der §. 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
„In den Vormählerversammlungen leitet der Districtsvorsteher, und in dessen Behinderung der Beigeordnete, die Wahlen, bei Behinderung beider aber das Amt Jork oder ein Beauftragter desselben.“
- 6) Der §. 7 wird durch folgende Bestimmung näher erläutert und ersetzt:

„An der Erwählung der Vorwähler des einzelnen Districts sind alle Grundbesitzer des betreffenden Districts Theil zu nehmen befugt, deren Grundbesitz mindestens 4 Altländer Morgen groß ist.“

7) Der §. 8 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Grundbesitzer welche in mehren Districten mindestens je 4 Altländer Morgen haben, sind, sofern sie davon in den verschiedenen Districten in sonstigen Gemeindefachen eine Stimme führen können, auch zu einer Theilnahme an den Vorwahlversammlungen in diesen mehren Districten berechtigt.“

Niemand aber darf für mehre Districte zugleich zum Vorwähler bestimmt werden.“

8) Der zweite Absatz des §. 12 erhält hinter „Vorsteher des Districts“ den Zusatz:

„oder in dessen Behinderung der stimmberechtigte Beigeordnete“ (vergl. §. 4.)

§. 3.) Die Verordnung vom 20. März 1841 über die Deputirtenwahl des Landes Wursten für die zweite Cammer der allgemeinen Ständeversammlung betreffend, so sind die in den §§. 2, 6, 11 und 13 dem Vogteigerichte zugewiesenen Geschäfte jetzt von dem Amte Dorum wahrzunehmen, und zwar die im §. 2 bestimmte Wahl am Amtssitze zu Dorum.

Die im §. 1 sich findende Beschreibung des Wahlbezirks wird durch folgenden Zusatz:

*) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verordnung vom 20. März 1841 über die Deputirtenwahl des Landes Wursten für die zweite Cammer der allgemeinen Ständeversammlung, v. 23. Nov. 1855.

In Ergänzung des §. 3 Unserer Bekanntmachung vom 27. September d. J., betreffend die Verordnung vom 20. März 1841 über die Wahl der Deputirten des Landes Hadeln und der Bremenschen Marschen zur allgemeinen Ständeversammlung bestimmen Wir hiedurch:

1) Im §. 3 der Verordnung v. 20. März 1841, die Deputirtenwahl des Landes Wursten für die zweite Cammer der allgemeinen Ständeversammlung betreffend, fällt das „Süder-Neufeld“ als besonderer Vorwahlbezirk aus, und ist hinsichtlich der Wahl mit denjenigen Kirchspielsbezirken zu verbinden, zu welchen es nach der jetzt bestehenden Gemeindeverfassung gehört.

2) Der §. 4 der gedachten Verordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Zur Theilnahme an der Hauptwahlversammlung sind berechtigt:

1) in jedem derjenigen Bezirke, welche in der Landesstube des alten Landes Wursten vertreten sind:

die Vertreter (Vollmachten) des Bezirks in der Landesstube
und

zwei zu bestellende Vorwähler;

2) in jedem der übrigen Bezirke:

der älteste Gemeindebeamte
und

zwei zu bestellende Vorwähler.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist durch die erste Abtheilung der Gesammtsammlung zu verkünden.

„also das jetzige Amt Dorum, mit Ausschluß der Gemeinde Holßel“

vervollständigt.

Eben so tritt an die Stelle des in den §§. 3 und 7 in Bezug genommenen Bezirks des ehemaligen Vogteigerichts der Bezirk des jetzigen Amtes Dorum, ausschließlich der Gemeinde Holßel.

§. 4. In Betreff der Verordnung vom 20. März 1841 wegen der Deputirtenwahl des Landes Kehdingen für die zweite Kammer der allgemeinen Ständeversammlung wird Folgendes bestimmt:

1) Der §. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Der Wahlbezirk besteht

1. aus dem Lande Kehdingen, Freiburgschen und Bügflethschen Antheils, einschließlich der ehemaligen Gerichte Brunshausen und Depenbeck und der den betreffenden Gemeinden angeschlossenen Sände, ausschließlich jedoch des jetzt zum Amte Jork gehörenden Stubbeschen Hofes.
2. dem früheren Bezirke des Amtes Wischhafen (Neuland, Neulander-Moor, Krautsand und Schölich), mit Ausschluß der den Kirchspielsbezirken beigelegten Elbsände.“

2) Der §. 4 wird durch folgende Bestimmung erläutert und ersetzt:

„Jeder Kirchspielsbezirk übt sein Stimmrecht durch den ältesten der Hauptleute des Bezirks und einen zu bestellenden Vorwähler aus. Haben mehrere Hauptleute gleichzeitig ihr Amt angetreten, so entscheidet unter ihnen wegen Ausübung des Stimmrechts das Loos.“

Hat der älteste der Hauptleute indessen nicht einen Grundbesitz von mindestens drei reducirten Kehdingischen Morgen, so geht das Stimmrecht auf denjenigen im Alter gleichstehenden oder nächstfolgenden Hauptmann über, welcher einen Grundbesitz von solchem Umfange hat.

Sollte keiner der Hauptleute einen solchen Grundbesitz haben, so sind in einem solchen Falle zwei Vorwähler zu bestellen.

Der Bezirk des vormaligen Amtes Wischhafen übt sein Stimmrecht durch zwei Vorwähler aus.“

3) Der §. 5 wird dahin verändert:

„Behuf Bestellung des Vorwählers bildet jeder Kirchspielsbezirk mit den angeschlossenen Elbsänden einen Wahlbezirk. Das Amt Wischhafen bildet zwei Wahlbezirke, von denen jeder zur Bestellung eines Vorwählers berechtigt ist, und zwar:

- a. die Vogtei Neuland mit Krautsand, einschließlich des Kahlen- und des Wischhafener Sandes,

b. die Gemeinde Schölisch, mit Ausschluß des Büßflether Sandes.“

- 4) Der §. 8 wird durch folgende Bestimmung erläutert und ersetzt:

„In den Vornwahlversammlungen ist in den acht Kirchspielen Büßfleth, Uffel, Drochtersen, Hamelwörden, Freiburg, Dederquart, Balje und Krummendeich jeder Grundbesitzer des betreffenden Bezirks stimmberechtigt, dessen Grundbesitz den Umfang von mindestens drei reducirten Rehdingischen Morgen hat. Im ehemaligen Amte Wischhafen ist dagegen in den Vornwahlversammlungen jeder Hauseigentümer stimmberechtigt, ohne Rücksicht auf den Umfang des Grundbesitzes.“

Besitzer landtagfähiger Güter sind auch von diesen zu einer Theilnahme an den Vornwahlversammlungen berechtigt, sofern sie zur Zeit der Wahl Sitz und Stimme in der Ritterschaft nicht haben.“

- 5) Der erste und zweite Absatz des §. 14 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Hauptwahlversammlung wird, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 2 des allgemeinen Wahlgesetzes vom 6. November 1840, durch einen Beamten der Aemter Freiburg oder Wischhafen geleitet und in der Regel in Hamelwörden abgehalten.“

Der die Wahl leitende kann einen beeidigten Protocollführer zuziehen.“

§. 5. Zu der Verordnung vom 20. März 1841, die Deputirtenwahl des Bezirks Neuhaus-Osten für die zweite Cammer der allgemeinen Ständeversammlung betreffend, wird Folgendes bestimmt:

- 1) Der in den §§. 1 und 3 bezeichnete Wahlbezirk bleibt unverändert und begreift demnach
 - a. den Marschdistrikt des Amtes Neuhaus a. d. D. und
 - b. denjenigen Theil des jetzigen Amtes Osten, welcher zu dem vormaligen Gerichte Osten gehörte, nämlich mit Ausschluß der vom Amte Bremervörde beigelegten Gemeinden Basbeck, Hemm, Hemmor und Warstade, so wie der vom Amte Himmelpforten beigelegten Gemeinden Neuland, Neulander-Moor und Großwörden.
- 2) Die in den §§. 6 und 14 dem „Gerichte Osten“ zugewiesenen Geschäfte sind von dem Amte Osten wahrzunehmen.
- 3) Der zweite Absatz des §. 8 wird dahin näher bestimmt:

„In dem Vornwahlbezirke Osten: Alle Grundbesitzer des Wahlbezirks, deren Grundeigenthum von dem Umfange ist, daß davon wenigstens 8 ~~ggr~~ Cassenmünze zu einem

Simplum der vormaligen Contribution als Beitrag zu zahlen war, mit Vorbehalt der Befugniß, im Verwaltungswege jenen Maßstab, so weit erforderlich, nach der Grundsteuer entsprechend zu regeln.

§. 6. Die Verordnung vom 20. März 1841 über die Deputirtenwahl des Bezirks Lehe-Hagen für die zweite Cammer der allgemeinen Ständeversammlung betreffend,

so wird der unverändert beibehaltene Wahlbezirk anstatt der Bezeichnung im §. 1 dahin bestimmt, daß derselbe

das jegige Amt Lehe, mit Ausschluß des Kirchspiels Depstedt, und den Marschdistrict des Amtes Hagen — Osterstade — begreift.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der in den vorstehenden §§. 2—6 erwähnten Verordnungen unverändert zur Anwendung.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Geschäfts-Ordnung für die allgemeine Stände-Versammlung, vom 7. Februar 1850.

Uebersicht des Inhalts.

| | | |
|-------|--|--------------|
| I. | Erblandmarschall-Amt; General-Secretariat; Canzlei; Archiv | §§. 1 bis 8. |
| II. | Eröffnung des Landtags, Präsidenten und General-Syndiken | §§. 9 " 22. |
| III. | Prüfung der Legitimationen | §§. 23 " 26. |
| IV. | Landtags-Commissäre | §§. 27 " 31. |
| V. | Sitzungen der Cammern | §§. 32 " 41. |
| VI. | Berathung und Beschlußnahme | §§. 42 " 54. |
| VII. | Anträge | §§. 55 " 62. |
| VIII. | Besondere Behandlung einiger Gegenstände | §§. 63 " 67. |
| IX. | Deputationen; Ausschüsse; Conferenzen | §§. 68 " 81. |
| X. | Verfahren bei der Ausschcheidung der Hälfte der Mitglieder erster Cammer durch Loosung | §§. 82 " 87. |
| XI. | Öffentlichkeit der Sitzungen und Abdruck der Verhandlungen. | §§. 88 " 95. |

Ernst August 2c. 2c. Wir erlassen hiermit unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung folgende Geschäftsordnung für dieselbe.

I. Erblandmarschall-Amt; General-Secretariat; Canzlei; Archiv.

§. 1. Der Erblandmarschall des Königreichs hat als Organ der allgemeinen Ständeversammlung, außer den in den §§. 5, 11, 13, 14, 15, 35, 68, 74 bezeichneten Geschäften,

alle an die Ständeversammlung gelangende Schreiben und sonstige Eingaben zu erbrechen,
 die Ausfertigungen der Ständeversammlung gemeinschaftlich mit den Präsidenten zu unterschreiben, auch
 das General-Secretariat, die Kanzlei und das Archiv zu beaufsichtigen, soweit dies nicht von den Präsidenten der Cammern geschehen kann.

§. 2. Der Erblandmarschall hat beim Antritte seines Amtes in die Hände des Königs oder Seines Beauftragten den in der Anlage I. enthaltenen Eid zu leisten.

Das hierüber aufgenommene Protocoll ist der Ständeversammlung in beglaubigter Ausfertigung zuzustellen.

§. 3. In Fällen der Abwesenheit, Minderjährigkeit oder sonstiger Behinderung des Erblandmarschalls oder bei etwaiger Erledigung seines Amtes wird dieses durch den Präsidenten der ersten Cammer und bei dessen Behinderung durch den Präsidenten der zweiten Cammer, so lange aber diese noch nicht bestellt oder etwa abwesend sind, durch einen Regierungsbevollmächtigten wahrgenommen.

§. 4. Jede Cammer hat nach absoluter Stimmenmehrheit (§. 19) einen General-Secretair auf Lebenszeit zu erwählen, welcher, nachdem die Wahl der Regierung angezeigt worden, seinen Dienst antritt.

Die General-Secretaire können nach dem Antritte ihres Dienstes nicht Mitglieder der Ständeversammlung sein; sie dürfen keinen andern Dienst bekleiden, wegen eines früheren Dienstes keine widerrussliche Zahlung aus einer königlichen Cassé oder aus der General-Cassé beziehen und kein Geschäft betreiben, durch welches ihre dienstliche Stellung, Unabhängigkeit oder Thätigkeit leiden kann.

Sie sind durch den Präsidenten der Cammer mit dem in der Anlage 2. enthaltenen Eide zu verpflichten.

Vergl. §. 100 des Gesetzes vom 5. September 1848, Aenderungen der Landesverfassung betreffend.

§. 5. Die General-Secretaire haben außer den in den §§. 40, 50, 53, 74, 80 gedachten Geschäften,
 die Tagesordnung zu führen
 und

die Kanzlei, das Archiv, so wie die Bibliothek der Ständeversammlung unmittelbar zu beaufsichtigen.

Ueber die Vertheilung solcher Geschäfte, welche beiden General-Secretairen gemeinschaftlich obliegen, entscheiden in Zweifelsfällen die Präsidenten der Cammern, nöthigenfalls der Erblandmarschall.

§. 6. Den General-Secretairen können zwei Gehülfen zugeordnet werden, welche nach näherer Bestimmung der Präsidenten an den Geschäften Theil zu nehmen und die General-Secretaire nöthigenfalls zu vertreten haben.

Dieselben werden von der Regierung beauftragt und sind

auf getreue Erfüllung der im Eide des General-Secretairs bezeichneten Pflichten, „so weit sie ihnen werden übertragen werden“, zu beeidigen.

§. 7. Die Dienstverhältnisse der Registratoren, Ganzenlisten und Bedellen jeder Cammer richten sich nach ihrer Dienstanzweisung. Die Anstellung derselben geschieht von dem Präsidenten, welche die General-Secretaire zu Rathe zu ziehen haben.

§. 8. Jedes Ständemitglied ist berechtigt, die Acten des ständischen Archivs einzusehen.

Abschriften von Actenstücken müssen bei dem General-Secretariat nachgesucht werden.

II. Eröffnung des Landtags; Präsidenten; General Syndiken.

§. 9. Die Regierung bestimmt den Tag der Eröffnung eines Landtags und ladet dazu durch öffentliches Ausschreiben Alle, welche zum Eintritte in die Ständeversammlung durch persönliches Recht, durch Amt, Wahl oder Ernennung berechtigt sind. (Vergl. §. 109 des Gesetzes vom 5. September 1848.)

§. 10.*) Die Regierung hat die nach §. 12 des Wahlgesetzes vom 26. October 1848 von dem Wohlcommissair eingesandten und gültig befundenen Vollmachten nebst einem Verzeichnisse der sonst berechtigten Mitglieder dem Erblandmarschall mitzutheilen, auch die beanstandeten und die für ungültig erklärten Vollmachten, unter Angabe der Gründe, thunlichst bald an die Ständeversammlung gelangen zu lassen. (Vergl. §. 25.)

§. 11. Alle zum Eintritte Berechtigten haben am Tage der Eröffnung sich in Hannover einzufinden, und ihre Anwesenheit dem Erblandmarschall anzuzeigen, welcher der Regierung darüber Mittheilung zu machen hat. (Vergl. §. 36.)

§. 12. Zur Eröffnung des Landtags ist erforderlich, daß wenigstens die Hälfte der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder (§. 33) in jeder Cammer erschienen sei. (Vergl. §§. 20, 41, 44, 46.)

§. 13. Der Eröffnung des Landtags geht eine kirchliche Feier vorher.

Die Eröffnung geschieht durch den König oder einen König-

*) Dieser §. 10 ist durch die Verordnung vom 1. August 1855 wieder aufgehoben und an die Stelle desselben der §. 5 der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 getreten, welcher folgendermaßen lautet:

Mittheilungen der
Requisitionen. §. 5. Von der Regierung wird dem Erblandmarschall am Tage vor dem Eröffnungs-Termine ein Verzeichniß der durch persönliches Recht, durch ihr Amt oder durch R. Ernennung zum Eintritte Berechtigten, nebst den vollständig und gültig befundenen Vollmachten der gewählten Deputirten mitgetheilt, damit alle solchergestalt Legitimirten an der Eröffnung Theil nehmen können.

lichen Bevollmächtigten in einer gemeinschaftlichen von dem Erb-landmarschall geleiteten Sitzung beider Cammern.

§. 14. Unmittelbar nach der Eröffnung sind die Mitglieder beider Cammern in gemeinschaftlicher Sitzung von dem Erb-landmarschall mit dem in der Anlage 3. vorgeschriebenen Eide zu belegen.

Mitglieder, welche persönlich oder durch ihr Amt berechtigt sind, haben diesen Eid nur bei ihrer ersten Aufnahme zu leisten.

§. 15. Sodann sind in jeder Cammer drei Mitglieder zum Amte des Präsidenten zu wählen. Aus diesen ernennt die Regierung, nach geschehener Präsentation, den Präsidenten.

Derselbe ist nach der in der Anlage 4 enthaltenen Formel durch den Erb-landmarschall zu beeidigen.

§. 16. Nach dem Dienstantritte des Präsidenten hat jede Cammer zum Amte ihres Vicepräsidenten drei Mitglieder zu wählen, aus welchen die Regierung den Vicepräsidenten ernennt.

Der Vicepräsident ist in gleicher Weise wie der Präsident zu beeidigen.

§. 17. Jede Cammer hat ferner zwei General-Syndiken (§. 22) zu wählen.

Dieselben sind nach der Wahl vom Präsidenten nach der in der Anlage 5. enthaltenen Formel zu beeidigen.

§. 18. Die Präsidenten, Vicepräsidenten und die General-Syndiken werden für die Dauer einer Diät gewählt.

Dieselben haben jedoch die Geschäfte bis dahin zu führen, daß in der neuen Diät desselben Landtags neue Wahlen erfolgt sind.

Im Falle der Wiedererwählung bedarf es einer neuen Beeidigung nicht.

§. 19. Die vorgedachten Wahlen geschehen, abgesehen für jedes Amt, mittels Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt sich solche nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, und von diesen derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat. Ist dies bei Mehreren gleichmäßig der Fall, so entscheidet das Loos.

Bei gleicher Vertheilung sämtlicher Stimmen auf mehr als zwei Mitglieder ist einer durch das Loos auszuscheiden. Bei gleicher Vertheilung der Stimmen auf zwei Mitglieder ist die Wahl einmal zu wiederholen. Ergiebt sich keine Aenderung, so entscheidet das Loos.

Unbeschriebene Zettel, und Zettel mit unzulässigen oder nicht hinreichend deutlichen Namen gelten als nicht vorhanden.

Auf gleiche Weise werden auch alle sonstigen Wahlen, bei welchen absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist, vorgenommen.

§. 20. Zur Vornahme dieser und aller sonstigen Wahlen

ist die Gegenwart einer beschlußfähigen Zahl von Mitgliedern (§. 46) erforderlich.

Auch der Präsident hat an den Wahlen Theil zu nehmen.

§. 21. Der Präsident jeder Cammer, und bei dessen Behinderung der Vicepräsident, hat nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung in seiner Cammer den Vorsitz zu führen und die Geschäfte zu leiten.

Entstehen Zweifel über den Sinn der Geschäftsordnung, so hat die Cammer zu entscheiden.

Für Fälle gleichzeitiger Behinderung des Präsidenten und des Vicepräsidenten sind die Cammern berechtigt, einen zweiten Vicepräsidenten nach den obigen Bestimmungen zu wählen.

§. 22. Die General-Syndiken haben, außer den in den §§. 44, 50, 68 gedachten Geschäften, den Vortrag über Vollmachten und über Conferenz-Anträge, so wie die Leitung der Conferenzen (§. 77).

Ein General-Syndikus jeder Cammer hat als stimmführendes Mitglied an dem Redactionsausschusse (§. 74) Theil zu nehmen, und zwar vorzugsweise derjenige, welcher an der etwa stattgefundenen Conferenz über den Gegenstand Theil genommen hat.

Die General-Syndiken jeder Cammer haben sich über die Vertheilung ihrer Geschäfte zu einigen. Der Präsident hat diese Vertheilung zu vermitteln und nöthigenfalls zu bestimmen.

Die Cammern sind befugt, mehr als zwei Syndiken zu wählen.*)

III. Prüfung der Legitimationen.

§. 23.**) Bei Eröffnung des Landtags, oder wenn später in

*) Durch die Verordnung vom 1. August 1855 §. 16 ist der §. 14 der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 wieder hergestellt. Derselbe lautet wie folgt:

Dauer und Schluß des Landtags. §. 14. Ein Landtag dauert sechs Jahre, angerechnet vom Tage der Eröffnung, jedoch hängt es von der Regierung ab, denselben auch früher zu jeder Zeit durch Auflösung der Stände-Versammlung zu schließen.

Die Wahlen der Deputirten gelten für die ganze Dauer des Landtags und können von den Wählern nicht widerrufen werden.

**) Die §§. 23, 24, 25 und 26 sind durch die Verordnung vom 1. August 1855 aufgehoben und an deren Stelle die §§. 18, 19, 20 und 21 der Geschäftsordnung v. 4. September 1840 getreten. Diese lauten folgendermaßen:

Prüfung der Vollmachten. §. 18. Bei Eröffnung des Landtags oder wenn später in einer oder beiden Cammern die zur Beschlußnahme erforderliche Zahl der Mitglieder nicht versammelt sein sollte, treten die von der Regierung für legitimirt erkannten Mitglieder ohne Weiteres in ihre Cammer ein.

Die Vollmachten der eingetretenen Deputirten sind jedoch einer nachträglichen Prüfung in beiden Cammern zu unterziehen. Findet die Ständeversammlung die Vollmacht eines eingetretenen Deputirten mangelhaft, so steht es ihr zu, ihre Erinnerungen der Regierung anzuzeigen. Erfolgt hierauf eine befriedigende Erläuterung oder Beseitigung der angezeigten Mängel nicht, so kann die allgemeine Ständeversammlung den Ausschluß und Ersatz des be-

einer Cammer die beschlußfähige (§. 46) Zahl der Mitglieder nicht versammelt sein sollte, treten die von der Regierung für legitimirt erkannten Mitglieder ohne Weiteres in ihre Cammer ein.

Die Vollmachten sind jedoch nachträglich in beiden Cammern zu prüfen.

Findet die Ständeversammlung eine Vollmacht mangelhaft, so hat sie ihre Erinnerungen der Regierung anzuzeigen.

Erfolgt hierauf keine befriedigende Erläuterung oder Beseitigung der Mängel, so kann die Ständeversammlung den Ausschluß des Abgeordneten beschließen.

§. 24. Sind beide Cammern in beschlußfähiger Anzahl versammelt, so treten neue Mitglieder erst dann ein, wenn ihre Vollmachten von beiden Cammern als genügend erkannt sind.

Findet die Ständeversammlung in diesem Falle eine Vollmacht mangelhaft, oder werden der Ständeversammlung Thatsachen vorgebracht, welche, wenn sie wahr wären, das Mitglied unfähig oder die Wahl ungültig machen würden, so hat sie vor Zulassung des Abgeordneten die Regierung um Aufklärung zu ersuchen und, sofern hiedurch die Mängel nicht gehoben werden, die Wahl für nichtig zu erklären.

§. 25. Die Ständeversammlung entscheidet auch über die

treffenden Deputirten beantragen. Diesem Antrage wird, wenn nicht rechtmäßige, der allgemeinen Ständeversammlung mitzutheilende Gründe entgegenstehen, Folge gegeben werden.

b. Vor dem Eintritte. §. 19. Wenn beide Cammern in beschlußfähiger Anzahl versammelt sind, so treten neue Mitglieder erst dann ein, wenn ihre Vollmachten von beiden Cammern geprüft und als genügend anerkannt sind.

Findet die Ständeversammlung in diesem Falle eine Vollmacht mangelhaft, so hat sie vor Zulassung des Deputirten die Regierung um Aufklärung der vorhandenen Zweifel oder um Vervollständigung der Vollmacht zu ersuchen und, sofern hiedurch die Mängel nicht gehoben werden, auf Annullirung der Wahl und Ersatz des Gewählten anzutragen.

§. 20. Abgesehen von der Form der Vollmachten kann die Ständeversammlung, wenn in derselben auf völlig zuverlässige Weise unter Angabe des Grundes der Wissenschaft solche Umstände zur Sprache kommen, welche, wenn sie wahr

wären, die Fähigkeit eines Mitgliedes oder die Gültigkeit seiner Erwählung vernichten würden, die Regierung um Aufklärung des Sachverhältnisses ersuchen, und eventuell die Ausschließung des Mitgliedes beantragen. Diese Ausschließung wird nach untersuchtem Sachverhältnisse bei besondener Wahrheit und Erheblichkeit der dafür vorgekommenen Gründe nicht versagt werden.

Der Eintritt eines Mitgliedes kann durch eine derartige Verhandlung nicht aufgehalten werden. Betrifft eine solche Verhandlung ein schon eingetretenes Mitglied, so wird dieses dadurch bis zu seiner Ausschließung nicht an der Ausübung seiner ständischen Functionen verhindert.

§. 21. Wenn über die Fähigkeit oder Legitimation eines Mitgliedes zwischen beiden Cammern eine Meinungsverschiedenheit eintritt, welche in dem durch diese Geschäftsordnung bezeichneten Wege nicht zu erledigen ist, so sind die beiderseitigen Beschlüsse nebst deren Gründen der Regierung zur Entscheidung vorzulegen. Handelt es sich hiebei um die Zulassung eines noch nicht eingetretenen Deputirten, so bleibt dessen Eintritt bis zur erfolgten Entscheidung ausgesetzt.

Sonstige Verhandlungen über Fähigkeit und Legitimation.

Entscheidung darüber, ob die Dispositionen der Cammern.

Mitgliedes zwischen beiden Cammern eine Meinungsverschiedenheit eintritt, welche in dem durch diese Geschäftsordnung bezeichneten Wege nicht zu erledigen ist, so sind die beiderseitigen Beschlüsse nebst deren Gründen der Regierung zur Entscheidung vorzulegen. Handelt es sich hiebei um die Zulassung eines noch nicht eingetretenen Deputirten, so bleibt dessen Eintritt bis zur erfolgten Entscheidung ausgesetzt.

von der Regierung beanstandeten oder für ungünstig erklärten Vollmachten.

§. 26. Ein schon eingetretenes Mitglied wird durch die im §. 24 gedachte Verhandlung bis zu seiner Ausschließung nicht an der Ausübung seiner ständischen Rechte verhindert; ein noch nicht eingetretenes Mitglied kann jedoch vor erfolgter Entscheidung nicht eintreten.

IV. Landtags-Commissäre.

§. 27. Die Landtags-Commissäre (§. 52 Abs. 3 u. 4 des Gesetzes vom 5. September 1848)*) werden als solche durch ein Schreiben der Regierung an die Ständeversammlung legitimirt.

Der Auftrag kann zur Theilnahme an den Sitzungen einer oder beider Cammern, für die Dauer des Landtages oder einer Diät, oder nur in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand ertheilt werden.

§. 28. Die Landtags-Commissäre erscheinen in den Sitzungen nach Belieben.

Es hängt von ihrer Beurtheilung ab, ob und in wie weit sie die von ihnen begehrten Antworten und Erläuterungen ertheilen können.

Sie können vor jedem anderen nicht bereits im Vortrage begriffenen Redner das Wort verlangen, haben jedoch nicht das Recht, Anträge zu stellen.

§. 29. An Sitzungen von Ausschüssen der Cammern oder an Conferenzen können sie nur Theil nehmen, wenn sie von den Cammern, oder von den Ausschüssen oder den Conferenzen dazu eingeladen werden.

§. 30. Sie sind den Vorschriften über ordnungsmäßiges Verhalten in den Cammern unterworfen; sie können in der Cammer nicht zur Ordnung verwiesen werden, jedoch kann der Präsident bei einem Verstoße wider die Ordnung ihnen das Wort entziehen. Daneben bleibt der betreffenden Cammer vorbehalten, der Regierung den Hergang zu weiterer Verfügung anzuzeigen.

§. 31.***) Die Bestimmungen der §§. 28, 29 und 30, mit Ausnahme des ersten Satzes im §. 28, gelten auch für die Minister, welche, ohne Stände-Mitglieder zu sein, an den Beratungen Theil nehmen. (§. 52 Abs. 1 u. 2 des Ges. v. 5. September 1848.)

V. Sitzungen der Cammern.

§. 32. Jede Cammer kann sich, mit Ausnahme der Eröffnungssitzung (§. 13 u. 14), nur getrennt von der andern zu Sitzungen versammeln.

*) Nach der Verordnung vom 1. August 1855 heißt dieses Allegat jetzt: „§. 100 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840.“

**) Dieser §. 31 ist durch die Verordnung v. 1. Aug. 1855 aufgehoben.

Jede Sitzung wird vom Präsidenten angesetzt, eröffnet und geschlossen.

Der Präsident hat darauf zu halten, daß die Sitzungen stets zur bestimmten Zeit beginnen.

§. 33. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet; ausgenommen hiervon sind die im §. 36 des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848 unter No. 1 bis 4*) aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer.

§. 34. Ein Mitglied, welches austreten will, hat dies der Regierung, dem Erblandmarschall oder der Cammer anzuzeigen.

§. 35. Urlaub kann auf 14 Tage der Präsident, auf längere Zeit nur die Cammer ertheilen.

Mitglieder, außer den im §. 33 bezeichneten, welche ohne Urlaub 14 Tage nach einander in den Sitzungen nicht erschienen sind, sind für ausgetreten zu erklären.

Es muß hiervon der Regierung durch einen Vortrag der Stände oder, wenn nicht beide Cammern in beschlußfähiger Zahl versammelt sind, unter Vermittelung des Präsidenten durch den Erblandmarschall Anzeige gemacht werden.

§. 36. Die Bestimmungen des vorstehenden §. finden auch auf diejenigen Anwendung, welche gewählt, aber noch nicht eingetreten sind.

Die 14tägige Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Vollmacht von den Cammern für genügend angenommen ist.

§. 37. Jedes Mitglied, welches über einen Gegenstand sprechen will, redet stehend den Präsidenten an.

Sprechen Mehrere gleichzeitig, so hat der Präsident demjenigen das Wort zu ertheilen, dessen Anrede er zuerst vernommen hat.

Wer über einen nicht in Verhandlung befindlichen Gegenstand reden will, hat unter Bezeichnung desselben vom Präsidenten zuvor das Wort zu erbitten.

§. 38. Niemand darf einen Redenden unterbrechen, es sei denn, um eine Thatsache kurz zu berichtigen.

Der Präsident hat Abschweifungen vom Gegenstande und überflüssige Weitläufigkeit thunlichst zu verhindern und dem Redenden, welcher die dieserhalb an ihn gerichtete Aufforderung unbeachtet läßt, das Wort zu entziehen.

§. 39. Wer die Ordnung stört, oder die dem Präsidenten, den Cammern oder deren Mitgliedern schuldige Achtung verlegt, ist von dem Präsidenten zur Ordnung zu verweisen. Ueber Einwendungen dagegen, welche sofort zu erheben sind, entscheidet die Cammer.

Beharrt der Zurechtgewiesene bei seinem ordnungswidrigen

*) Statt §. 36 u. f. w. heißt es nach der Verordnung vom 1. August 1855 jetzt: „§. 84 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 unter No. 1 bis 8 und No. 10 bis 12.“

Betragen, so hat der Präsident von Amtswegen oder auf vorgängigen Beschluß der Cammer die nöthigen weiteren Maßregeln zu ergreifen. Die völlige Ausschließung eines Mitgliedes wegen ordnungswidrigen Verhaltens kann nur durch Beschluß der Stände unter Zustimmung der Regierung erfolgen.

Störungen, welche durch gleichzeitiges Reden mehrerer Mitglieder, durch Verlassen der Sitze, durch Privatgespräche, durch Aeußerungen des Beifalls oder Mißfallens zc. entstehen, hat der Präsident zu rügen. Entsteht eine zu lebhafte Bewegung in der Cammer, so hat der Präsident die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

§. 40. Ueber jede Sitzung der Cammern muß ein Protocoll geführt werden.

In demselben müssen die Namen der Anwesenden und alle wesentlichen Vorkommenheiten, insbesondere Verlesungen, Berathungen, Anträge, Beschlüsse, Wahlen u. s. w. bemerkt werden.

Die Angabe der Gründe und Gegengründe ist nur bei vertraulichen Sitzungen nothwendig.

§. 41. Jedes Protocoll ist regelmäßig beim Anfange der folgenden Sitzung zu verlesen. Hiermit ist zu beginnen, sobald außer dem Präsidenten und dem General-Secretär sechs Cammermitglieder erschienen sind.

Erfolgt keine Einwendung gegen das Protocoll, so gilt dasselbe als genehmigt. Eine verlangte Berichtigung desselben muß sofort geschehen, wenn ihr nicht vom Präsidenten oder von einem andern Mitgliede widersprochen wird. Erfolgt ein solcher Widerspruch, so ist die beantragte Berichtigung zur Beschlußnahme zu verstellen.

Das genehmigte Protocoll ist vom Protocollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Das letzte Protocoll einer Diät ist beim Anfange der folgenden zu verlesen.

Das letzte Protocoll eines Landtags ist, sofern es nicht in der Sitzung selbst hat verlesen werden können, am Schlusse des Landtags von dem Präsidenten, einem General-Syndikus und dem General-Secretär der Cammer zu prüfen und zu vollziehen.

VI. Berathung und Beschlußnahme.

§. 42. Die Cammern dürfen nur solche Gegenstände in Behandlung nehmen, welche spätestens bis zum Schlusse der vorhergehenden Sitzung vom Präsidenten zur Tagesordnung verstellt worden.

Ausgenommen hiervon sind:

- 1) Mittheilungen des Erblandmarschalls;
- 2) Mittheilungen der einen Cammer an die andere über Gegenstände, welche in letzterer schon zur Behandlung gezogen worden;

- 3) Anträge und Präsidial-Vorträge in Beziehung auf den Geschäftsgang;
- 4) Vorträge über Vollmachten der Mitglieder, über Petitionen und über Conferenzen;
- 5) die Verlesung von Ausfertigungen;
- 6) Wahlen zu Ausschüssen und Conferenzen.

§. 43. Der Präsident eröffnet die Verhandlung, indem er den Gegenstand derselben anzeigt.

Die Verlesung der denselben betreffenden Vorlage ist nur erforderlich, wenn die Vorlage nicht gedruckt ist, oder wenn die Cammer die Verlesung beschließt.

Ein hierauf gerichteter Antrag ist ohne Zulassung einer Verhandlung sofort zur Abstimmung zu bringen.

§. 44. Eine Berathung über den zur Verhandlung verstellten Gegenstand muß erfolgen, wenn vor Ankündigung der Frage dies von einem Mitgliede verlangt oder ein Antrag gestellt wird.

Wenigstens der vierte Theil der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Cammer-Mitglieder muß dabei anwesend sein.

Der Präsident darf sich nur in Beziehung auf die Ordnung der Berathung, nicht über deren Gegenstand äußern. Wünscht er Letzteres, so muß der Vicepräsident oder bei dessen Abwesenheit einer der General-Syndiken den Vorsitz übernehmen.

Die bei der Berathung gestellten Anträge sind, außer vom Präsidenten, durch einen der General-Syndiken zu bemerken.

Die Berathung ist geschlossen, sobald der Präsident dies erklärt oder die Ankündigung der Frage begonnen hat.

§. 45. Verlangen sechs Mitglieder den Schluß der Berathung, so muß der Präsident darüber abstimmen lassen.

Der Vortrag eines Redners darf jedoch durch solches Verlangen nicht unterbrochen werden. Auch ist eine Berathung darüber nicht zulässig.

§. 46. Bei der Beschlußnahme muß außer dem Präsidenten wenigstens die Hälfte der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder in der Cammer anwesend sein.

§. 47. Der Präsident hat die Fragen in solcher Fassung anzukündigen, daß darüber mit „Ja“ und „Nein“ abgestimmt werden kann, und die Zeitfolge zu bezeichnen, in welcher er jede Frage zur Abstimmung zu bringen beabsichtigt.

§. 48. Jedes Mitglied darf gegen die Fassung und Zeitfolge der Fragen Erinnerung machen.

Der General-Syndikus, welcher die Anträge nach §. 44 zu bemerken hat, ist zu solcher Erinnerung verpflichtet, wenn er glaubt, daß die Anträge nicht richtig aufgefaßt seien.

Erfolgt eine Erinnerung nicht bis dahin, daß der Präsident zum Abstimmen über die erste der zu entscheidenden Fragen aufgefordert hat, so gelten die Fragen und deren Zeitfolge als festgestellt.

Wird die Berichtigung einer Frage oder ihrer Zeitfolge zeitig

verlangt, aber von dem Präsidenten abgelehnt, oder von einem andern Mitgliede bestritten, so entscheidet die Cammer.

Die Zerspaltung eines Antrages darf, sofern sie nicht auf besondern Antrag von der Cammer beschlossen wird, oder als Folge gestellter Verbesserungsanträge von selbst eintritt, nur geschehen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§. 49. Ein anwesendes Mitglied darf sich der Abstimmung nicht enthalten und daher von der Zeit der Ankündigung der Frage bis nach Verkündigung des gefaßten Beschlusses aus der Sitzung sich nicht entfernen.

Nachdem der Präsident zum Abstimmen aufgefordert hat, darf jedes Mitglied vor oder bei Abgabe seiner Stimme die Gründe seiner Abstimmung kurz entwickeln, jedoch in diesem Abschnitte der Verhandlung nur einmal reden, ohne Anträge zu stellen.

Die Abstimmung erfolgt über jede Frage gesondert nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei mehreren Fragen ist jede Frage vor der Abstimmung zu wiederholen.

Sie geschieht durch Aufstehen und Sitzbleiben. Verlangen jedoch, ehe der Präsident zum Abstimmen auffordert, zwölf Mitglieder namentliche Abstimmung, so hat sich jedes Mitglied mündlich mit „Ja“ oder „Nein“ zu erklären und diese Erklärungen werden mit den Namen zu Protocoll genommen.

Der Präsident stimmt nicht mit.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§. 50. Ist bei dem Abstimmen durch Aufstehen und Sitzbleiben die Mehrheit zweifelhaft, so muß eine Zählung erfolgen.

Sie geschieht durch den Präsidenten und den General-Secretär.

Stimmen die Zählungen nicht überein, oder wird vor Verkündigung des Beschlusses Zweifel gegen die Richtigkeit erhoben, so muß die Zählung unter Mitwirkung eines General-Syndikus wiederholt werden.

Nach Verkündigung des Beschlusses sind Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Zählung nicht zulässig. Auch kann eine vollendete Abstimmung nicht wegen mißverständener Frage wieder aufgenommen werden.

Abstimmungen behuf Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft.

§. 51. Zum endschäftlichen Beschlusse einer Cammer genügt regelmäßig einmalige Abstimmung.

Zweimalige Abstimmung an zwei verschiedenen Tagen ist erforderlich:

- 1) bei neuen Anträgen auf Erlaß eines Gesetzes;
- 2) bei Beschlußnahme über Gesetzesentwürfe und über die im §. 72 des Gesetzes vom 5. September 1848^{*)} bezeichneten außerordentlichen gesetzlichen Verfügungen;

^{*)} Dies Allegat ist durch die Verordnung v. 1. Aug. 1855 verwandelt in: „§. 122 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840.“

- 3) bei Bewilligung einer Ausgabe oder Einnahme;
- 4) bei einer Beschwerde wegen Gesetzesverletzung durch Minister (§. 102 des Gesetzes vom 5. September 1848);*)
- 5) wenn sie vor der ersten Abstimmung über den Gegenstand beschlossen wird.

Gesetzesentwürfen (No. 2) geht außerdem noch eine allgemeine Beschlußnahme vorher (§. 65).

§. 52. Die endschastlichen Beschlüsse einer Cammer können nur abgeändert werden durch Annahme eines abweichenden Beschlusses der andern Cammer oder eines Conferenzvorschlages (§. 77).

Ueber Conferenzvorschläge findet nur einmalige Beschlußnahme Statt. Auch dürfen Verbesserungsanträge dazu nicht gestellt werden.

§. 53. Die Beschlüsse der einen Cammer werden dem Präsidialen der andern durch Protocollauszüge oder durch Präsidialanzeigen mitgetheilt.

Die Ausfertigungen werden von den General-Secretären abgefaßt, und sodann von dem Redactionsausschusse (§. 74) geprüft. In der von diesem beliebten Fassung werden, nach dessen Bestimmung, die Ausfertigungen entweder in den Cammern verlesen, und insofern ein Antrag auf Abänderung nicht erfolgt, als genehmigt angenommen, oder die Ausfertigungen werden gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt, in welchem Falle die Fassung als genehmigt gilt, wenn auf die am dritten Tage nach der Vertheilung vom Präsidenten in jeder Cammer zu stellende Frage ein Antrag auf Abänderung nicht erfolgt.

Die Ausfertigungen werden vom Erblandmarschall und den beiden Präsidenten unterschrieben und von den General-Secretären durch ihre Gegenzeichnung beglaubigt.

§. 54. Gegenstände, welche beim Schlusse eines Landtags unerledigt geblieben sind, können in einem folgenden Landtage nur wie neue Gegenstände wieder zur Verhandlung gebracht werden.

VII. Anträge.

§. 55. Die zur Abstimmung zu bringenden Fragen und die Zeitfolge der Abstimmung (§. 47) richten sich nach den Anträgen.

§. 56. Anträge, welche die Form (z. B. die Art der Abstimmung) betreffen (Vorantträge), müssen vor Erledigung desjenigen Antrages, auf welchen sie sich beziehen, zur Abstimmung kommen.

§. 57. Als Hauptanträge, d. h. Anträge, welche die nothwendige Grundlage der Beschlußnahme ausmachen, gelten namentlich:

- 1) Alle von der Regierung mitgetheilten Gesetzesentwürfe und

*) Diese No. 4 ist durch das Gesetz vom 1. August 1855 so abgeändert: „bei einer Anklage wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungs-Gesetzes durch die Minister (§. 1 der Verordnung vom 1. August 1855).“

sonstigen Vorlagen, welche einen bestimmten Antrag enthalten. Enthalten sie einen solchen Antrag nicht, so gilt als Hauptantrag derjenige Antrag, welcher von einem Ausschusse oder von einem Mitgliede der Cammer zuerst in Beziehung auf die Vorlage gestellt wird.

- 2) Der Antrag, welchen der Berichtserstatter über Vollmachten, Petitionen oder Conferenzen stellt.
- 3) Der Urantrag eines Mitgliedes der Cammer. (§. 66.)
- 4) Jeder früher gefaßte Beschluß der Cammer, sofern die Beschlußnahme darüber zu wiederholen ist. (§. 51.)
- 5) Jede Mittheilung der andern Cammer über die von ihr zuerst gefaßten Beschlüsse.

§. 58. Verbesserungsanträge, d. h. Anträge, welche zu einem Hauptantrage gestellt werden, um diesen zu verändern, zu ergänzen, oder zu ersetzen, können nur während einer Berathung über den Hauptantrag und, wenn die Berathung sich auf bestimmte Abschnitte (Artikel u.) einer Vorlage bezieht, nur während der Berathung über den Abschnitt gestellt werden.

Sie kommen, nach der Zeitfolge, in welcher sie gestellt sind, vor dem Hauptantrage zur Abstimmung, auf welchen sie sich beziehen.

Wird durch den Verbesserungsantrag der Inhalt des Hauptantrages beseitigt, oder umfaßt der Verbesserungsantrag den Inhalt des Hauptantrages, so weit dessen Beibehaltung bezweckt war, so schließt die Annahme des Verbesserungsantrages die Abstimmung über den Hauptantrag aus.

Enthalten dagegen die Verbesserungsanträge nur Abänderungen des Hauptantrages, so kommt dieser in der Gestalt zur Abstimmung, welche er durch die angenommenen Verbesserungsanträge erhalten hat.

Mit der Ablehnung des Hauptantrages fallen alle zu demselben angenommenen Verbesserungsanträge.

§. 59. Unter Verbesserungsanträge können zu einem Verbesserungsantrage gestellt werden und verhalten sich zu diesem, wie ein Verbesserungsantrag zum Hauptantrage.

§. 60. Anträge, welche nur für den Fall gestellt werden, daß der Hauptantrag abgelehnt werden sollte, kommen erst nach dem Hauptantrage, wenn dieser abgelehnt worden, zur Abstimmung.

§. 61. Der Urheber eines Antrages kann denselben während der Berathung durch Aneignung beantragter Verbesserungen oder auf andere Weise ändern, ohne daß die Zeitfolge der Abstimmung über den Antrag hierdurch verändert wird.

Auch kann jeder Antrag zurückgenommen werden, so lange nicht die Aufforderung zur Abstimmung über denselben geschehen ist.

Mit der Zurücknahme eines Antrages fallen alle zu demselben gestellten Verbesserungsanträge.

Ein zurückgenommener Antrag kann von jedem Mitgliede

der Cammer bis zur Aufforderung zur Abstimmung wieder aufgenommen werden.

Geschieht dies unmittelbar nach dessen Zurücknahme, so wird derselbe mit allen etwa dazu gestellten Verbesserungsanträgen in seiner ersten Zeitfolge erhalten.

Geschieht es später, so gilt der wieder aufgenommene Antrag als ein neu gestellter.

§. 62. Unzulässig, mithin vom Präsidenten nicht zur Abstimmung zu bringen, sind Anträge, welche mit einem in derselben Diät gefaßten Beschlusse der Ständeversammlung in Widerspruch stehen.

VIII. Besondere Behandlung einiger Gegenstände.

§. 63. Alle Vorlagen der Regierung sind baldthunlichst in beiden Cammern von den Präsidenten anzukündigen und vom General-Secretair zu verlesen.

Die Verlesung kann unterbleiben, wenn die Vorlage gedruckt werden soll.

§. 64. Die Vorlagen der Regierung sind, nach einer zwischen den Präsidenten darüber zu treffenden Einigung, thunlichst zuerst in einer Cammer zu erledigen, und sodann, nachdem die dazu gefaßten Beschlüsse dieser Cammer der andern mitgetheilt worden, in dieser zur Verhandlung zu bringen.

Dabei sind die Beschlüsse der einen Cammer, nachdem sie zeitig vorher ausgelegt oder gedruckt vertheilt worden, so zu behandeln, wie Verbesserungsanträge zu den Anträgen der Regierung.

Erscheint es nach Beschaffenheit der Sache angemessen, so hat der Präsident zum Vortrage der Beschlüsse der andern Cammer einen Berichterstatter zu ernennen.

§. 65. Gesetzesentwürfe sind zum ersten Male zu einer allgemeinen Beschlußnahme über Annahme oder Ablehnung des Entwurfs im Ganzen oder über Ausschußprüfung zu verstellen.

Wird dabei eine Verathung gewünscht (§. 44), so muß sie sich auf die allgemeinen Grundsätze des Entwurfs beschränken.

Der Verlesung des Entwurfs bedarf es nur, wenn sie von der Cammer beschlossen wird.

Behuf der zweiten Beschlußnahme sind die Artikel zu verlesen und einzeln zur Abstimmung zu verstellen. Zu jedem Artikel können Verbesserungsanträge gestellt werden.

Am Schluß ist über den ganzen Entwurf abzustimmen.

Bei der dritten Beschlußnahme sind die einzelnen Artikel, so wie sie durch die zweite Abstimmung gestaltet worden, mit Einschluß der in der zweiten Abstimmung etwa abgelehnten Artikel, und sodann die früher beschlossene Erklärung über das Ganze zur Abstimmung zu bringen.

Auch bei der dritten Verathung können Verbesserungsanträge

gestellt werden; sie müssen jedoch vor dem Anfange der Berathung über den Artikel des Gesetzes, auf welchen sie sich beziehen, schriftlich dem General-Secretär übergeben sein.

Ist der Entwurf durch einen Ausschuß geprüft worden, so gelten die Bestimmungen des §. 73.

Vergl. §. 66 des Gesetzes vom 5. September 1848.

§. 66. Jedes Mitglied darf, außer Verbindung mit einem in Verhandlung stehenden Gegenstande, in seiner Cammer einen Antrag (Urantrag) stellen. Ein solcher Antrag muß schriftlich abgefaßt, in der Cammer verlesen und zum Protocolle übergeben werden.

Derselbe muß von drei anderen Mitgliedern unterstützt werden und gilt, falls dies auf Anfrage des Präsidenten nicht geschieht, als abgelehnt.

Ist der Antrag unterstützt, so hat der Präsident den Tag für die Verhandlung desselben unter thunlichster Berücksichtigung der hierüber vom Antragsteller etwa geäußerten Wünsche zu bestimmen.

An diesem Tage hat der Antragsteller zunächst seinen Antrag zu entwickeln, worauf der Präsident die Vorfrage stellt: ob der Antrag einer Beschlußnahme unterzogen werden soll? Wird diese verneint, so ist der Gegenstand damit erledigt. Im entgegengesetzten Falle erfolgt die weitere Verhandlung nach den Vorschriften der §§. 44 u. f.

Einer wiederholten Beschlußnahme bedarf der Antrag nur in den Fällen des §. 51.

Ist jedoch der Antrag einmal abgelehnt, so findet eine im Fall der Annahme etwa erforderlich gewesene wiederholte Abstimmung nicht Statt.

Ist der Urantrag ganz oder theilweise angenommen, so hat die andere Cammer darüber, und zwar eben so oft als die zuerst beschließende Cammer, abzustimmen. Es können von ihr auch Aenderungen dazu beschloffen werden.

Ein abgelehnter Urantrag darf in derselben Diät in der Cammer, von welcher er abgelehnt worden, nicht wiederholt werden.

§. 67. Petitionen, welche bei der Ständeversammlung eingehen, werden von den Präsidenten in den Cammern angekündigt und darauf dem Petitionsausschusse (§. 75) überwiesen.

Dieselben bedürfen einer wiederholten Beschlußnahme nur in den Fällen des §. 51.

Die Beschlüsse über Petitionen werden nur in so weit förmlich ausgefertigt, als darüber an die Regierung eine Mittheilung zu machen ist.

Den Bittstellern ist jedoch durch Protocollauszug das Ergebniß der Verhandlung mitzutheilen.

IX. Deputationen, Ausschüsse, Conferenzen.

§. 68. Eine Deputation an den König oder an Mitglieder des königlichen Hauses kann, unter vorausgesetzter Annahme

derselben, von der Ständeversammlung beschlossen und die Anzeige davon durch den Erblandmarschall gemacht werden.

Zu einer Deputation gehören, außer dem Erblandmarschall, der Präsident, ein General-Syndikus und sieben, vom Präsidenten ausgewählte Mitglieder jeder Cammer.

Anderer Mitglieder der Cammer dürfen sich anschließen, sofern dies bei Annahme der Deputation gestattet worden.

Der Erblandmarschall hat in der Deputation den Vortritt, führt Namens derselben das Wort und überreicht die von der Ständeversammlung etwa beschlossene Adresse.

Mündliche Vorträge hat derselbe vorher mit den Präsidenten zu verabreden. Sollen dieselben als Ansichten oder Erklärungen der Ständeversammlung gelten, so müssen sie vorher von den Cammern genehmigt sein.

§. 69. Ausschüsse können entweder einseitig von einer Cammer oder gemeinschaftlich von beiden Cammern bestellt werden.

Die Bestellung eines einseitigen Ausschusses kann auf jeder Stufe der Verhandlung über einen Gegenstand geschehen.

Auch kann ein von einem Ausschusse schon geprüfter und in Berathung genommener Gegenstand, wenn es zweckmäßig erscheint, an denselben zurückgewiesen werden.

§. 70. Lehnt eine Cammer den auf Bestellung eines gemeinschaftlichen Ausschusses gerichteten Beschluß der andern Cammer ab, so hängt es von der letztern ab, den beschlossenen Ausschuss einseitig bestehen oder fallen zu lassen. (Vergl. jedoch §§. 74 und 75.)

§. 71. Der Ausschuss hat zuvörderst einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen. Verlangt ein Mitglied hierzu eine Abstimmung, so geschieht diese nach relativer Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende ernennt die Mitglieder, welche mit der besonderen Bearbeitung des einen oder anderen Theils der Aufgabe des Ausschusses etwa zu beauftragen sind. Er schlägt die Berichtserstatter vor. Findet jedoch dieser Vorschlag Widerspruch, so wählen die Ausschussmitglieder aus jeder Cammer unter sich den oder die Berichtserstatter für ihre Cammer.

Zur Verhandlung in dem Ausschusse ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der dazu gehörigen Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer längeren Behinderung des Vorsitzenden hat der Ausschuss einen Vertreter desselben zu wählen.

§. 72. Mehrere Ausschüsse können über ihre Angabe unmittelbar mit einander verhandeln.

Die Ausschüsse haben das Recht, Sachverständige unter Vermittelung der Regierung zuzuziehen.

§. 73. Die Anträge der Ausschüsse müssen schriftlich und so viel thunlich in getrennten Sätzen an die Cammern gebracht werden.

Die Gründe sind den Cammern schriftlich oder mündlich darzulegen.

Der Antrag des Ausschusses gilt bei der Beschlußnahme in der Cammer

als erster Verbesserungsantrag, wenn er sich auf einen bereits vorliegenden Hauptantrag bezieht,
und

als Hauptantrag, wenn ein solcher noch nicht vorliegt.

Jedem Mitgliede des Ausschusses steht es zu, seinen Dissens gegen einen Ausschlußvorschlag zugleich mit den Anträgen oder dem Berichte des Ausschusses schriftlich einzureichen.

Die Acten der Ausschüsse sind in dem Archive der Stände niederzulegen.

§. 74. Nach Eröffnung jeder Diät ist für die Dauer derselben ein Ausschuß zur Prüfung der Fassung der ständischen Ausfertigungen (Redactionsausschuß) niederzusetzen.

Derselbe besteht aus dem Erblandmarschall, welcher jedoch zur Theilnahme nicht verpflichtet ist (§. 33), aus den Präsidenten der Cammern, aus einem General-Syndikus jeder Cammer (§. 22), und aus drei von jeder Cammer zu wählenden Mitgliedern.

Den Vorsitz führt einer der Präsidenten nach einer desfalligen Einigung, nöthigenfalls nach Bestimmung durch das Loos.

Die Zusammenkunft des Redactionsausschusses muß jedesmal von demjenigen Präsidenten veranlaßt werden, welchem die von dem General-Secretair seiner Cammer entworfene Ausfertigung vorgelegt worden ist.

Die Generalsecretaire der beiden Cammern haben an dem Redactionsausschusse, jedoch ohne entscheidende Stimme, Theil zu nehmen.

Die Ausfertigungen müssen den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse enthalten.

Die Angabe der Gründe hängt vom Ermessen des Redactionsausschusses ab, sofern nicht die Angabe eines bestimmten Grundes ausdrücklich in den Beschluß der Stände mit aufgenommen ist. (Bergl. §. 53.)

§. 75. Nach Eröffnung jeder Diät ist auf die Dauer derselben ein gemeinschaftlicher Ausschuß von wenigstens drei Mitgliedern jeder Cammer zur Prüfung der Petitionen (§. 67) zu bestellen.

Derselbe kann solche Petitionen, welche ihrem Gegenstande nach an einen bestehenden besondern Ausschuß gehören, diesem überweisen. Lehnt dieser die Annahme ab, so ist die Petition in den Cammern zum Vortrag zu bringen.

§. 76. Die Cammer, deren Beschluß von der andern abgelehnt oder geändert worden, hat, wenn sie dieser nicht beitreten will, behuf der Einigung eine Conferenz zu beantragen, welche von der andern Cammer nicht abgelehnt werden kann.

Eine Conferenz muß wenigstens aus zwei Mitgliedern jeder Cammer außer einem General-Syndikus bestehen.

§. 77. In der Conferenz leiten die General-Syndiken die Verhandlungen.

Die Vorschläge der Conferenz dürfen sich nur auf die zwischen den Cammern streitig gebliebenen, und auf diejenigen Theile eines Gegenstandes erstrecken, welche zwar übereinstimmend beschloffen worden, jedoch mit dem Conferenzvorschlage in solcher Verbindung stehen, daß sie in Folge desselben abgeändert werden müssen.

Die Conferenzvorschläge werden durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschloffen und von den General-Syndiken gemeinschaftlich abgefaßt.

Die Fragen, über welche ein Vermittelungsvorschlag von der Conferenz nicht zu Stande gebracht werden kann, sind von ihr zu nochmaliger Beschlußnahme der Cammern in der Art zu verstellen, daß es demnächst jeder Cammer frei steht, ihren eigenen Beschluß aufzugeben oder den Beschluß der andern Cammer anzunehmen.

§. 78. Eine Conferenz kann, wenn ihre Vorschläge abgelehnt worden, auf den Beschluß der Cammern auch wiederholt zusammentreten.

Findet keine Einigung Statt, so kann die Conferenz verstärkt werden.

Führt auch dies zu keiner Einigung zwischen den Cammern, so muß die Lage der Sache unter Entwicklung der beiderseitigen Gründe, welche jede Cammer für ihre Ansicht zu entwerfen hat, der Regierung angezeigt werden. (Vergl. §. 52.)

§. 79. Betreffen die Abweichungen zwischen den Cammern eine Vorlage der Regierung, so steht dieser zu, durch einen Bevollmächtigten in einer Schlußconferenz, zu welcher jede Cammer zwölf Mitglieder zu wählen hat, eine Einigung zu versuchen.

§. 80. Zur Wahl der Mitglieder von Ausschüssen oder Conferenzen genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Jeder Wählende schreibt so viel Namen auf einen Stimmzettel als Mitglieder zu einem Ausschusse oder einer Conferenz gewählt werden sollen.

Stimmzettel, welche zu viele Namen enthalten, gelten als nicht vorhanden.

Sind Namen undeutlich bezeichnet oder unzulässig, so fallen sie aus.

Die Stimmzettel werden in der Sitzung von dem General-Secretair eingesammelt und die Namen außer der Sitzung, sofern nicht ein Anderes beschloffen wird, vom Präsidenten verlesen, und vom General-Secretair unter Mitwirkung wenigstens eines vom Präsidenten hiezu aufzufordernden Mitgliedes der Cammer aufgezeichnet und das Ergebnis demnächst vom Präsidenten verkündigt.

Unter den Gewählten, bei welchen Stimmengleichheit Statt findet, entscheidet das Loos.

Kein Mitglied darf ohne dringende, dem Präsidenten anzuzeigende Behinderung die Annahme einer Wahl ablehnen.

Kein Mitglied darf jedoch an so viel Ausschüssen und Conferenzen Theil nehmen, daß dadurch eine Stockung im Geschäftsgange entsteht. Ein Verzeichniß der Mitglieder unerledigter Ausschüsse und Conferenzen ist daher in jeder Cammer auszulegen. Auch sind die Vorstehenden der Ausschüsse und die General-Syndiken verpflichtet, den Cammern zur Anzeige zu bringen, wenn die Ausschüsse und Conferenzen durch Häufung der Wahl auf einzelne Mitglieder Aufenthalt erleiden.

§. 81.*) Ausschüsse und Conferenzen können auch während der Berathung der Ständeversammlung Sitzung halten, wenn dies von der Regierung und der Ständeversammlung genehmigt worden ist.

X. Verfahren bei der Ausscheidung der Hälfte der Mitglieder erster Cammer durch Loosung.*)

§. 82. Die Bestimmung des Austritts der gewählten Mitglieder der ersten Cammer durch das Loos (§. 36 Nr. 7 bis 10 und §. 39 des Gesetzes vom 5. September 1848, Aenderungen der Landesverfassung betreffend) soll in einer zu diesem Zwecke durch einen Beschluß der ersten Cammer anzuberaumenden Sitzung derselben in Gegenwart einer Deputation von drei Mitgliedern der zweiten Cammer erfolgen.

§. 83. Es sollen getrennt unter einander loosen:

- 1) die sechs Abgeordneten der größeren Grundeigentümer aus dem Landdrosteibezirke Hannover;
- 2) die sieben Abgeordneten der größeren Grundeigentümer aus dem Landdrosteibezirke Hildesheim;
- 3) die sieben Abgeordneten der größeren Grundeigentümer aus dem Landdrosteibezirke Lüneburg;
- 4) die sechs Abgeordneten der größeren Grundeigentümer aus dem Landdrosteibezirke Stade;
- 5) die drei Abgeordneten der größeren Grundeigentümer aus dem Landdrosteibezirke Osnabrück;
- 6) die vier Abgeordneten der größeren Grundeigentümer aus dem Landdrosteibezirke Aurich;

*) Dieser §. 81 ist durch die Verordnung vom 1. August 1856 wieder aufgehoben und an dessen Platz der §. 15 der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 wieder hergestellt, welcher also lautet:

Sitzungszeiten. §. 15. Die Cammern dürfen sich nur während der Dauer der von der Regierung vorgeschriebenen Diäten versammeln. Außerhalb dieser Zeiten ruhet die Thätigkeit der Stände-Versammlung. Commissionen und Conferenzen derselben über besondere Gegenstände können jedoch auch während einer Vertagung Sitzungen halten, in so fern dies von der Regierung und der Stände-Versammlung im einzelnen Falle genehmigt worden war.

**) Die §. 82 bis 87 einschließlich sind durch die Verordnung v. 1. Aug. 1855 aufgehoben.

- 7) die zehn Abgeordneten für Handel und Gewerbe;
- 8) die vier Abgeordneten der evangelischen Geistlichkeit;
- 9) die beiden Abgeordneten der katholischen Geistlichkeit;
- 10) die beiden Abgeordneten der Landes-Universität und der höheren Schulanstalten;
- 11) die beiden Abgeordneten der Lehrer der Bürger- und Volksschulen;
- 12) die vier Abgeordneten des Standes der Rechtsgelehrten.

§. 84. Zum Zwecke der Loosung wird eine der Zahl der Loosenden gleiche Zahl von Loosen von dem Präsidenten in die Wahlurne gelegt.

Die Hälfte der Loose bleibt unbeschrieben, die Hälfte wird mit dem Worte: „Austritt“ bezeichnet.

Bei der Loosung der Abgeordneten der größeren Grundeigentümer aus dem Landdrosteibezirke Hildesheim werden vier unbeschriebene und drei bezeichnete Loose,

bei denen aus dem Landdrosteibezirke Lüneburg drei unbeschriebene und vier bezeichnete Loose,

bei denen aus dem Landdrosteibezirke Osnabrück zwei unbeschriebene und ein bezeichnetes Loos

in die Urne gelegt.

§. 85. Das Loos wird von jedem Abgeordneten, welcher an der Loosung Theil zu nehmen hat, gezogen.

Ist er nicht zugegen, so hat ein anderes Mitglied der Cammer nach Bestimmung des Präsidenten für ihn zu ziehen.

§. 86. Ist außer dem regelmäßigen Wechsel der Mitglieder der ersten Cammer ein Mitglied für ein anderes eingetreten, so tritt dieses auch hinsichtlich des Ausscheidens aus der Cammer an die Stelle des früheren Mitgliedes.

§. 87. Die Vollmacht der vom Könige ernannten Mitglieder der ersten Cammer (§. 36 No. 5) des Gesetzes vom 5. September 1848) erlischt, wenn dies nicht schon früher geschehen, mit dem Schlusse des Landtags.

XI. Oeffentlichkeit der Cammer-Sitzungen und Abdruck der Verhandlungen.

§. 88. Die Sitzungen der Cammern sollen öffentlich sein, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen.

§. 89. Die Zuhörer sind den Anordnungen des Präsidenten zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen.

Sie dürfen die Verhandlungen nicht stören und kein Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben.

Wird hiegegen gefehlt und die verletzte Ordnung auf Anordnung des Präsidenten nicht unverzüglich hergestellt, so ist derselbe verpflichtet, die Zuhörer sofort sich entfernen zu lassen.

Werden einzelne Zuhörer als diejenigen bezeichnet, welche die

Unruhe oder Unordnung verschuldet haben, so kann die Cammer durch eine Deputation unter Vorsitz des Präsidenten die Thatfache untersuchen lassen und auf deren Bericht beschließen, daß der Schuldige eine Zeitlang als Zuhörer nicht zugelassen werden soll. Auch darf sie einen solchen Beschluß öffentlich bekannt machen lassen.

§. 90. Zuhörer dürfen nicht zugegen sein bei der Verhandlung von Gegenständen, welche die Regierung als vertraulich bezeichnet, oder die Cammer vertraulich zu behandeln beschlossen hat.

Wird vor oder während der Verhandlung eines Gegenstandes der Antrag hierauf von einem Mitgliede gestellt und von zwei anderen Mitgliedern unterstützt, so hat der Präsident zunächst den Beschluß der Cammer darüber zu veranlassen, und wenn der Antrag angenommen wird, der Verhandlung Anstand zu geben, bis die etwa schon anwesenden Zuhörer sich entfernt haben.

Erst nach erledigter Verhandlung über den Gegenstand, desentwegen die Entfernung der Zuhörer beschlossen worden ist, dürfen dieselben wieder zugelassen werden.

§. 91. Hat eine Cammer einen von der Regierung als vertraulich nicht bezeichneten Gegenstand in vertraulicher Sitzung behandelt, und bei dessen Mittheilung an die andere Cammer darauf angetragen, ihn gleichfalls vertraulich zu behandeln, so hat letztere zuvörderst in vertraulicher Sitzung hierüber zu beschließen.

Beschließt sie öffentliche Verhandlung, so kann die andere Cammer verlangen, daß ihr Beschluß mit seinen Gründen nur so weit, als sie es angemessen findet, in öffentlicher Sitzung mitgetheilt werde.

§. 92. Ueber vertrauliche Sitzungen müssen besondere Protocolle geführt werden, welche nicht in öffentlicher Sitzung verlesen werden dürfen.

§. 93. Die Mittheilungen zwischen Regierung und Ständeversammlung sind unter Aufsicht der Präsidenten zum Gebrauche der Ständemitglieder und zur Veröffentlichung zu drucken.

Sonstige Actenstücke, namentlich Ausschußberichte werden gedruckt, wenn die Präsidenten es verfügen oder die Cammern es beschließen.

Vertrauliche Mittheilungen der Regierung und die ständischen Erwiederungen darauf dürfen nicht zur Veröffentlichung gedruckt werden. Auch kann die Ständeversammlung die von ihr ausgehenden Anträge von der Veröffentlichung ausschließen.

§. 94. Jeder Cammer steht frei, ihre Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen abdrucken zu lassen und über die Art der Veröffentlichung zu beschließen.

§. 95. Berichte über vertrauliche Verhandlungen dürfen durch den Druck nur dann veröffentlicht werden, wenn die Ständeversammlung es beschließt. War der Gegenstand von der Regierung als vertraulich bezeichnet, so bedarf es auch ihrer Genehmigung.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 7. Februar Eintausend achthundert und funfzig.

Ernst August.

Bennigsen. Prott. Stüve, Dr. Braun. Lehjen. Düring.

1) Eid des Erblandmarschalls.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich das mir zustehende Amt eines Erblandmarschalls des Königreichs treu und gewissenhaft verwalten, auch in allen Berathungen über Angelegenheiten des Königreichs nur das Wohl desselben vor Augen haben und nach bester Einsicht die mir zustehende Stimme abgeben will;

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

2) Eid des General-Secretairs.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich das mir übertragene Amt eines General-Secretairs der Ständeversammlung treu und unparteiisch verwalten und die nach der Geschäftsordnung mir obliegenden Pflichten gebührend erfüllen will;

So wahr ic.

3) Eid der Mitglieder.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich in allen Berathungen über Angelegenheiten des Königreichs nur das Wohl desselben vor Augen haben und nach meiner besten Einsicht die mir (zustehende — insofern das Mitglied durch persönliches Recht eintritt — übertragene — insofern das Mitglied gewählt ist) — Stimme abgeben will;

So wahr ic.

4) Eid der Präsidenten und Vicepräsidenten.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich das mir übertragene Amt eines Präsidenten (Vicepräsidenten) getreulich und unparteiisch verwalten und die Geschäftsordnung gebührend aufrecht erhalten will;

So wahr ic.

5) Eid der General-Syndiken.

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich das mir übertragene Amt eines General-Syndicus getreu-

lich und unparteiisch verwalten und die nach der Geschäftsordnung mir obliegenden Pflichten gebührend erfüllen will;
So wahr zc.

Bemerkungen.

- 1) Allen diesen Eiden geht die Leistung des Eulbigungseides, sofern solche nicht schon früher erfolgt ist, vorher.
- 2) Bei Mennoniten und anderen Glaubensparteien, welche nicht schwören, treten die gebräuchlichen Bethuerungsworte an die Stelle der Eidesworte.

Gesetz, die Zuziehung ständischer Commissarien bei dem Eisenbahnunternehmen betr., vom 4. Mai 1843.

Ernst August zc. zc. Nachdem Wir wegen der Anleihen, welche für die als Landesunternehmen auszuführenden Eisenbahnen erforderlich und zunächst aus den Einkünften der Eisenbahnen zu verzinsen und zu tilgen sein werden, für angemessen erachtet haben, Unsere getreue allgemeine Stände-Versammlung durch zwei von ihr zu erwählende Commissarien von dem Stande jenes Unternehmens in Kenntniß zu erhalten, und diese Commissarien bei gewissen Gegenständen der Eisenbahnverwaltung mit ihrem Rathe hören zu lassen; so ertheilen Wir dieserhalb, auf den Antrag Unserer getreuen Stände des Königreichs, folgende gesetzliche Vorschriften:

Einleitung. §. 1. Die Verwaltung des Baues und des Betriebes der Eisenbahnanlagen in den Richtungen 1) von Hannover nach Braunschweig und von Hildesheim nach Celle, 2) von Celle nach Harburg, 3) von Hannover nach Minden, 4) von Hannover nach Bremen wird durch eine von Uns ernannte Eisenbahndirection unter der Leitung Unseres Ministers des Innern und unter der im Folgenden näher bestimmten Theilnahme ständischer Commissarien wahrgenommen.

I. Von der Erwählung, Dauer des Amtes und Stellvertretung der Commissarien.

1. Wahl. §. 2. Jede Cammer Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung ist befugt, aus ihrer Mitte, durch absolute Stimmenmehrheit, für die Dauer des Landtags einen Commissarius und einen Stellvertreter desselben zu wählen.

Anzeige derselben. §. 3. Von den getroffenen Wahlen hat die allgemeine Stände-Versammlung Unserer Regierung Anzeige zu machen.

2. Dauer des Amtes, und Stellvertretung. §. 4. Die Commissarien haben ihr Amt bis zum Antritte ihrer Nachfolger fortzusetzen. Wird die Stelle eines Commissarii vor diesem Zeitpunkte erledigt, so sind seine Geschäfte einstweilen, bis zur Wiederbesetzung der Stelle, von dem Stellvertreter wahrzunehmen. Im Falle einer nur vorübergehenden Behinderung des Einen der Commissarien genügt die Zuziehung des Andern derselben.

II. Von den Befugnissen und Pflichten der Commissarien.

Allgemeine Bestimmung. §. 5. Die Wirksamkeit der Commissarien be- greift die im Nachstehenden ihnen übertragenen Befugnisse und Pflichten.

Weiter in die eigentliche Verwaltung des Eisenbahnunternehmens sich einzumischen, sind sie nicht befugt. Auch haben sie keinen Einfluß auf die Eisenbahncasse und auf die dem Schatz-Collegium zunächst zustehende Controle derselben.

1. Berichtserstattung der Commissarien. §. 6. Die Commissarien haben von der Aus- führung der Bauanschläge, so wie von dem Betriebe und von dem Fortgange des Eisenbahnunternehmens sich fortdauernd zu dem Zwecke in Kenntniß zu erhalten, um hierüber Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung in jeder neuen Diät Bericht zu erstatten.

Diese Berichtserstattung liegt, wenn neue Commissarien ge- wählt werden müssen, für die verfllossene Zeit den abgehenden ob-

Mittheilung der dazu erforderlichen Nachweisungen. §. 7. Die Eisenbahndirection ist verpflichtet, den Commissarien die zu ihrer Berichtserstattung er- forderlichen Nachweisungen über den Bau und über den Betrieb der Eisenbahnen und über deren Erfolge regelmäßig in den vierteljährigen Sitzungen (§. 15) vorzulegen und nöthigenfalls näher zu erläutern.

2. Zuziehung derselben in ein- zelnem Verwal- tungsangelegen- heiten. §. 8. Die vorgängige Zuziehung und Anhö- rung der Commissarien ist in den nachstehend (§§. 9 tungsangelegen- bis 13 incl.) bezeichneten Fällen erforderlich.

a. Feststellung der Fahrzeiten. §. 9. a. bei Feststellung und Regelung der Ab- fahrzeiten der Eisenbahnzüge, so wie der Verbin- dungen einzelner Bahnzüge des Inlandes unter ein- ander und mit denen des Auslandes.

Etwaige Bedenken der Commissarien gegen die dieserhalb ge- faßten Beschlüsse sind Unserem Minister des Innern zur Erwä- gung anzuzeigen.

b. bei Abwei- sungen von den Fahr- und Fracht-Preis- anjagen. §. 10. b. bei der Unserem Minister des In- nern zustehenden Anordnung vorübergehender Ab- weichungen von den, mit Zustimmung Unserer ge- treuen allgemeinen Stände-Versammlung festzustellen- den Personen-Fahrpreisen und Frachtgeld-Anjagen.

Sollen derartige Abweichungen dauernd beibehalten werden, so bedürfen sie der Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Stände in deren nächster Zusammenkunft.

c. bei neuen Anlagen und außerordentlichen Anschaffungen. §. 11. c. bei Ausübung der, in etwaiger Ermangelung einer ausdrücklichen Zustimmung der Stände, Unserem Minister des Innern zustehenden Befugniß: nach Eröffnung des Betriebes auf einer Eisenbahn neue Anlagen und außerordentliche, durch den regelmäßigen Betrieb nicht veranlaßte Anschaffungen bis zum Belaufe von höchstens $\frac{1}{2}$ pCt. des Anlagecapitals für jede einzelne Eisenbahn und für jedes Jahr genehmigen zu dürfen.

Ausnahme. §. 12. Ausgenommen von der im §. 11 erwähnten Beschränkung sind die durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführten, keinen Aufschub erleidenden unvermeidlichen Anlagen und Anschaffungen.

d. bei Berathung der jährlichen Eisenbahnverwaltung öffentlich bekannt zu machenden Bekanntmachung. §. 13. d. bei Berathung der jährlich von der summarischen, jedoch genauen Nachweisung über den Stand und Erfolg des Eisenbahnunternehmens.

3. Befugniß zu Vorschlägen. §. 14. Die Commissarien sind berechtigt, in so fern sie im Interesse des Eisenbahnunternehmens dies für erforderlich oder rathsam halten, so wohl Veränderungen wegen der Abfahrtszeiten und Verbindungen der Bahnzüge (§. 9), als auch vorübergehende Abweichungen von den festgestellten Fahrpreisen und Frachtgeld-Ansätzen (§. 10) in Vorschlag zu bringen.

Derartige Vorschläge sind von der Eisenbahndirection zu prüfen und Unserem Minister des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

III. Von dem Verfahren behuf Erledigung der Geschäfte der Commissarien.

1. Theilnahme an den Sitzungen. §. 15. Die Commissarien müssen vierteljährlich, und zwar in den Monaten Januar, April, Juli und October eines jeden Jahres, in Unserer Residenzstadt Hannover zusammenkommen, um an den Sitzungen der Eisenbahndirection Theil zu nehmen, in welchen die im Vorstehenden bezeichneten Geschäfte zu erledigen sind.

In eiligen Fällen können die Commissarien von der Eisenbahn-Direction zu außerordentlicher Theilnahme an den Sitzungen derselben eingeladen werden.

Ohne entscheidendes Stimmrecht. §. 16. In den Sitzungen der Eisenbahn-Direction haben die Commissarien ein entscheidendes Stimmrecht nicht auszuüben.

2. Protocollführung. §. 17. Ueber alle Verhandlungen in denjenigen Sitzungen der Eisenbahndirection, an welchen die Commissarien Theil nehmen, soll ein Protocoll geführt werden.

Der Protocollführer wird von Unserem Minister des Innern ernannt.

Die den Commissarien behuf ihrer Berichtserstattung vorgelegten Nachweisungen (§. 7) sind dem Protocolle beizufügen.

Das Protocoll ist von allen Theilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen und in beglaubigter Abschrift so wohl an Unseren Minister des Innern einzusenden, als auch den Commissarien mitzutheilen.

IV. Von den Kosten.

§. 18. Die Commissarien und die für sie etwa eintretenden Stellvertreter erhalten nur Diäten für die Sitzungstage, nebst Entschädigung für die etwa erforderlichen Reisen, Beides nach den für die außerordentlichen Schagräthe bestehenden Ansätzen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesefsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 4. Mai 1843.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

Abtheilung VI.

B e h ö r d e n.

Abtheilung VI.

Behörden.

I. Verwaltungsbehörden.

Verordnung, die Anordnung eines besonderen Justiz-Departements betr., vom 26. August 1816.

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, ein besonderes Justiz-Departement in Unserm Ministerio anzuordnen und demselben die specielle Besorgung aller für Unser Ministerium gehörigen, in das Justiz-Wesen einschlagenden Sachen zu übertragen;

So ertheilen Wir hiedurch allen öffentlichen und Privat-Behörden, die in solchen Sachen Berichte zu erstatten oder Gesuche einzubringen haben, hiedurch die Anweisung, solche zwar, wie bisher, nach Verschiedenheit der Sachen entweder an Uns selbst oder an Unser Ministerium zu richten, auf der äußern Adresse aber die Bemerkung hinzuzufügen: Für das K. Justiz-Departement.
Hannover, den 26. August 1816.

Kr. Sr. K. G. des Prinzen Regenten Special-Befehl.

E. v. d. Decken. v. Bremer. v. Arnswaldt.

Verordnung, die Einrichtung der Departements bei dem K. Cabinets-Ministerium betr., vom 28. October 1816.

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, in Besorgung der Unserm hannoverschen Cabinets-Ministerio*) anvertraueten Geschäfte in der Maasse eine Veränderung

*) Patent, die Aufhebung des bisherigen Cabinets-Ministerii betr., vom 31. October 1837.

Ernst August ꝛc. Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, Unser bisheriges Cabinets-Ministerium aufzuheben und unsere Staats- und Cabinets-

eintreten zu lassen, daß künftighin ein Theil derselben in besonderen, in Absicht der Geschäfts-Behandlung mit nähern Vorschriften von Uns versehenen Departements respicirt werden sollen.

Namentlich sind solche Departements, wie es in Absicht des Justiz-Departements bereits geschehen ist, auch

- für die auswärtigen Angelegenheiten,
- für die allgemeinen Finanz-Sachen,*)
- für die Domainen- und Zoll-Sachen, sofern sie ministeriell sind,
- für die für das Ministerium gehörigen Militair-Sachen,
- für die General-Polizei- und Städte-Sachen,
- für die Grenz- und Hoheits-Sachen,
- für die Lehn-Sachen,**)
- für die Kloster-Sachen,
- für die Universitäts-Sachen,
- für die geistlichen und Schul-Sachen,
- für die Post-Sachen,
- für die Harz-Sachen,
- für die Commerc- und Manufactur-Sachen,
- für die Landes-Deconomie-Sachen,
- für die Bergbau-Sachen,

von Uns angeordnet worden.

Wir machen diese zur Beförderung der Geschäfte und Unseres Dienstes von Uns getroffene Anordnung hiedurch öffentlich bekannt, und wollen, daß von allen Behörden, welche an Unser Ministerium Berichte zu erstatten, oder Gesuche und Vorstellungen einzubringen haben, auf der äußern an das Ministerium zu richtenden Adresse zugleich das Departement bezeichnet werde, zu dessen Ge-

Minister, Freiherrn von Stralenheim, Grafen von Alten, von Schulte und von der Wisch in ihrer Eigenschaft als Cabinets-Minister in Gnaden zu entlassen, wobingegen dieselben die ihnen als Departements-Ministern bisher anvertraut gewesenen Geschäfte fortführen werden: so eröffnen Wir solches Unsern getreuen Unterthanen und befehlen hiemit, daß Jeder, den es angeht, hienach sich richte.

Zugleich behalten Wir Uns es vor, die weiteren Anordnungen wegen der Geschäfts-Ordnung für Unser Cabinet und die verschiedenen Ministerial-Departements demnächst zu treffen.†)

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

hannover, den 31. October des 1837ten Jahres Unseres Reichs im Ersten.

Ernst August.

Gesehen: G. von Schele.

†) Diese Anordnungen waren durch die wiederaufgehobene Cabinets-Verordnung vom 14. November 1837 getroffen.

*) Zum Geschäftskreise des Finanz-Ministeriums gehören jetzt auch die Postsachen, die Harz- und Bergwerksachen, die Landeslotteriesachen, so wie die Verwaltung der nicht ausgehobenen Domainen. Unter der unmittelbaren Aufsicht des Finanz-Ministeriums stehen die General-Casse, das Hof- und Civil-dieners-Witwen-Casse-Institut, die Münze, und die Consuln und Agenten.

**) Vergl. Verordnung vom 20. Juni 1858.

Geschäftskreis der Gegenstand des Berichts oder der Vorstellung gehört. Als welches alle diejenigen, die es betrifft, sich zur schuldigsten Nachachtung dienen lassen werden.

Hannover, den 28. October 1816.

Kr. Sr. K. S. des Prinzen Regenten Special-Befehl.

G. v. d. Decken. v. Bremer. v. Arnswaldt.

Verordnung, die Aufhebung der Kriegs-Canzlei und Einrichtung des Kriegs-Ministerii betr., vom 5. Juli 1831.

Wilhelm der Vierte u. Wir haben es dem Dienste zuträglich erachtet, Unsere Kriegs-Canzlei als ein abge sondert für sich bestehendes Collegium aufzuheben und dagegen den Geschäftskreis derselben mit demjenigen des bisherigen Ministerial-Departements der Militairsachen unter der Benennung

„Kriegs-Ministerium“

dergestalt zu vereinigen, daß sämtliche Militair-Verwaltungs-Angelegenheiten, es mögen solche bisher für das Departement der Militairsachen oder für die Kriegs-Canzlei gehört haben, künftighin an Unser Kriegs-Ministerium gelangen und unter der unmittelbaren Direction Unseres Kriegs-Ministers besorgt werden sollen.

Bei Unserm Kriegs-Ministerio sollen in gleicher Maasse, wie bei Unserer Kriegs-Canzlei bisher der Fall war, für die wichtigern Geschäftszweige besondere Departements auch ferner bestehen bleiben,*) und es soll zugleich demselben ein General-Secretair bei-

*) Ausschreiben, die Einrichtung der Departements in der Kriegs-Canzlei betreffend, vom 30. Mai 1817.

Nachdem des Prinzen Regenten K. Hoheit geruhet haben, in K. Kriegs-Canzlei folgende Departements anzuordnen:

- ein Departement der Militair-Bekleidungs-Sachen,
- ein Departement des Militair-Pensions-Sachen;
- ein Departement der Artillerie- und Festungs-Bau-Sachen,
- ein Departement der Militair-Recrutirungs- und Landwehr-Sachen,
- ein Departement der Einquartierungs- und Verpflegungs-Sachen,
- ein Departement der Civil-Bau-Sachen,

und daher um auf den ersten Blick übersehen zu können, für welches Departement ein eingegangener Bericht oder Gesuch gehört, beliebt worden zu verordnen, daß gleich auf der ersten Seite jeden Berichts oder Gesuchs oben in der Ecke zur rechten Hand das Departement namentlich ausgedrückt werde; so wird solches sämtlichen an Uns berichtenden Behörden zu ihrer Nachachtung hiermit bekannt gemacht und zugleich nachrichtlich bemerkt, daß für die erwähnten Departements folgende Gegenstände gehören:

Für das Departement der Militair-Bekleidungs-Sachen, alle die Bekleidung des Militairs betreffende Sachen.

Für das Departement der Militair-Pensions-Sachen, alle Gesuche um Pensionen der Unterofficiere und Soldaten, um den Gnaden-Roden, und um Aufnahme in die Sperr-Casse und das Meinheffsche Regat,

geordnet werden, welcher unter der obern Leitung Unseres Kriegs-Ministers die Ordnung des Geschäftsganges zu beachten, und in Abwesenheits- und Behinderungs-Fällen des Kriegs-Ministers dessen Functionen im Kriegs-Ministerio wahrzunehmen hat.

Außerdem haben Wir es für angemessen gefunden, die Prüfung und Entscheidung derjenigen Reclamationen und Gesuche, welche in Gemäßheit der Artikel 31 und 46 der Militair-Berordnung vom 14. Julius 1820*) von Seiten der schon dienenden Militairpflichtigen wegen Veretzung in die Reserve oder wegen Zulassung zur Stellvertretung, oder auch von Seiten der geworbenen Militairs wegen ihrer Entlassung vor Ablauf ihrer Capitulationszeit bisher an Unsere Kriegs-Canzlei gelangten, einer besondern

„Militair-Entlassungs-Commission“ zu übertragen, wobei wir jedoch denjenigen, welche durch die Entscheidung dieser Commission sich beschwert halten möchten, gestatten wollen, innerhalb 10 Tagen den Recurs an Unser Kriegsministerium zur Hand zu nehmen.

Wir bevollmächtigen Unseres Vice-Königs Liebden und Unser Cabinets-Ministerium wegen Ausführung dieser Verordnung das Weitere zu verfügen, und befehlen allen Unsern Civil- und Militair-

ingleichen alle Angelegenheiten, die in Beziehung auf die Garnison-Kirchen, Garnison-Schulen, Garnison-Prediger, Küster und Organisten vorkommen.

Für das Departement der Artillerie- und Festungs-Bau-Sachen, alle Sachen, welche die Armatur und Munition, die Zeughäuser, Pulver-Magazine, die Feld-Equipage und das Fuhrwerk der Regimenter, die Artillerie-Schule, die Gewehrfabrik zu Herzberg, ingleichen die Commandanten, Platz-Commandanten und Wachmeister-Lieutenants, die Karrengefangenen und die dabei angestellten Reservisten betreffen.

Für das Departement der Militair-Recrutirungs- und Landwehr-Sachen, alle Entlassungs-Gesuche und die diese Gegenstände betreffenden Berichte.

Für das Departement der Einquartirungs- und Verpflegungs-Sachen, außer den eigentlichen Einquartirungs- und Verpflegungs-Sachen, alle Angelegenheiten, welche den Service, das Casernement und die Dislocation der Truppen, das Medicinal-Wesen der Truppen und die Verpflegung derselben betreffen, ingleichen die Marsch- und Fuhr-Sachen.

Für das Departement der Civil-Bau-Sachen, die Leitung aller Bauten, mit Ausnahme der Festungsbauten, in Ansehung der, der R. Kriegs-Canzlei zugehörigen Gebäude, als Casernen, Hospital-Gebäude, Thore und Wachen u. und der daran vorzunehmenden Reparaturen.

Uebrigens versteht es sich von selbst und wird nur zum Ueberfluß bemerkt, daß außer der Bezeichnung des Departements auch auf jedem Berichte oder Gesuche unter dessen Ueberschrift die Bemerkung des Gegenstandes desselben erforderlich sei.

Hannover, den 30. Mai 1817.

R. Großbritannisch-Hannoversche Kriegs-Canzlei.

H. A. K.

*) Jetzt der Art. 31 und 47 der Militair-Berordnung vom 23. Febr. 1843, oben S. 198 u. 203.

Behörden die vorstehenden Bestimmungen sich zur Vorschrift dienen zu lassen.

Gegeben St. James's, den 5. Julius des 1831sten Jahrs, Unseres Reichs im Zweiten.

William R.

L. v. Dmpteda.

Verordnung, die Aufhebung der Kriegs-Canzlei, und die mit dem 1. l. M. August in Wirksamkeit tretende Einrichtung des Kriegs-Ministerii und der Militair-Entlassungs-Commission betr., vom 21. Julius 1831.

Wilhelm der Vierte ꝛ. ꝛ. Nachdem beschloffen worden, die durch Unsere Verordnung vom 5. d. M. vorgeschriebene Vereinigung des Geschäftskreises Unserer Kriegs-Canzlei mit demjenigen des Ministerial-Departements der Militairsachen am 1sten l. M. August zur Ausführung zu bringen: so heben Wir Unsere Kriegs-Canzlei mit dem eben gedachten Tage hiedurch auf, und bestimmen, daß von selbigem Tage an die bis dahin zu dem Geschäftskreise des Ministerial-Departements der Militairsachen oder der Kriegs-Canzlei gehörenden Angelegenheiten an Unser alsdann in Wirksamkeit tretendes Kriegs-Ministerium, und in dazu geeigneten Fällen an Unsere Militair-Entlassungs-Commission übergehen sollen.

Hannover, den 21. Julius 1831.

Kr. Gr. K. Majestät U. Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer.

Stralenheim.

v. d. Wisch.

Rose.

Verordnung, betr. die Aufhebung des Cabinets und die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs, vom 22. März 1848.

Wir Ernst August ꝛ. ꝛ. haben beschloffen, in der Geschäftsordnung für die oberste Landesverwaltung verschiedene Aenderungen eintreten zu lassen und verordnen demnach wie folgt:

Art. 1. Unsere Verordnung vom 14. November 1837, das Cabinet und die Departements-Ministerien betreffend, nebst den dazu ergangenen Nachträgen und Instructionen, ist aufgehoben.

Art. 2. Die bisherigen Ministerial-Departements bleiben bestehen.

Art. 3. Die Vorstände der Ministerial-Departements führen unter Uns die oberste Verwaltung des Königreichs.

Sie haben jeder in den Grenzen des ihm anvertrauten Geschäftskreises Uns unmittelbar Vortrag zu erstatten und darauf Unsere Allerhöchste Entschlieſung entgegen zu nehmen.

In Behinderungsfällen werden die Ministerial-Vorstände durch den General-Secretair des Departements vertreten.*)

Art. 4. Den Vorständen Unserer Ministerial-Departements ist es unbenommen, jederzeit und auf Einladung jedes Einzelnen von ihnen zu einem Gesamt-Ministerium zusammenzutreten, zu dem Zwecke, um wichtige Regierungsgeschäfte gemeinschaftlich zu erörtern und darüber zu beschließen.

Art. 5. Den bestehenden Ministerial-Departements verbleiben die ihnen dormalen zugewiesenen Wirkungskreise.**)

Von den seither Unserem Cabinet besonders beigelegt gewesenen Geschäftsgegenständen sollen bis auf Weiteres

1) die Angelegenheiten Unseres Königlichen Hauses,***)

2) die Angelegenheiten, welche die Verhältnisse zum Deutschen Bunde betreffen,

*) Verordnung, die Vertretung der Generalsecretaire der einzelnen Ministerien durch den Generalsecretair des Gesamt-Ministeriums betr., vom 4. November 1850.

Ernst August zc. zc. In Beziehung auf Unsere Verordnung vom 22. März 1848, die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs betreffend, verordnen Wir hiemit:

daß der Generalsecretair des Gesamt-Ministeriums die Generalsecretaire der einzelnen Ministerien in Behinderungsfällen zu vertreten, mithin auch die im §. 3. der angeführten Verordnung erwähnte Vertretung der betreffenden Minister zu übernehmen befugt sein soll.

Gegeben Hannover, den 4. November 1850.

Ernst August.

v. Münchhausen.

**) Nach der Königlichen Verordnung vom 26. Februar 1839 sollten den Ministerial-Departements im Allgemeinen die Besorgung alles dessen, was auf Anstellung, Suspendirung, Entlassung, Pensionirung und Unterstützung des denselben untergeordneten Personals, wie auch auf die Bestätigung der von Corporationen oder von Einzelnen Präsentirten sich bezieht, auch ferner verbleiben, und sind in der Königlichen Cabinets-Instruction vom 20. Januar 1838, Volljährigkeits-Erklärungen, Befreiung von Errichtung eines Inventars oder der Rechnungsablage in Vormundschafsfachen, Genehmigung zu Veräußerung der Minderjährigen gehörenden oder der zum Brautschafse bestellten Grundstücke, so wie Abrogationen und Legitimationen, als zum Geschäftskreise des Justiz-Ministeriums gehörig bezeichnet. Für die Veräußerung und Verpfändung von Dotalgrundstücken aus dem Grunde der Nützlichkeit sind aber später durch das in den Provinzen des gemeinen Rechts geltende Gesetz vom 30. Juli 1840 besondere Bestimmungen getroffen. Wegen Veräußerung von Pupillengütern sind außerdem die Rescripte vom 23 und 26. Juli 1725, die Verordnung vom 5. September 1816 und der §. 23 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 zu vergleichen.

***) Verordnung, die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Königlichen Hauses betr., vom 21. November 1853.

Georg der Fünfte, zc. zc. Wir haben beschlossen, die Bestimmung im

von Unserem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten wahrgenommen werden;

demselben soll auch das Landes-Archiv untergeordnet sein. *)

Die Verhandlungen mit der allgemeinen Stände-Versammlung werden vom Gesamt-Ministerium geführt.

Die Leitung der Verhandlungen mit den Provinzial-Landschaften ist dem Ministerial-Departement des Innern übertragen.

Art. 6. Die Vorstände der Departements-Ministerien führen die ihnen von Uns anvertrauten Verwaltungsgeschäfte selbstständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen uns Allerhöchst-Selbst. **)

Art. 7. Die Gegenstände, welche unbedingt Unserer vorgängigen Kenntnißnahme und Allerhöchsteigener Entschließung bedürfen sollen, haben Wir den Vorständen Unserer Departements-Ministerien besonders bezeichnet.

Die gegenwärtige Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesessammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, 22. März 1848.

Ernst August.

Gr. v. Bennigsen.

Art. 5 der Verordnung vom 22. März 1848, wornach die Angelegenheiten Unseres Königlichen Hauses bis auf Weiteres von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wahrgenommen werden sollen, aufzuheben, und behalten Uns vor, denjenigen Unserer Minister, durch welchen jene Angelegenheiten versehen werden sollen, besonders zu bestimmen.

Gegeben Hannover, den 21. November 1853.

(L. S.)

Georg Rex.

Schle.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 21. November 1853.

Bening,

Generalsecretair des Gesamt-Ministeriums
und des Ministeriums des Innern.

*) Verordnung, das Landesarchiv, die königliche Bibliothek und das Münz-cabinet zu Hannover betr., vom 14. September 1851.

Ernst August 2c 2c. Wir wollen die Bestimmung im Art. 5 Unserer Verordnung vom 22. März 1848 über die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs, wornach das Landesarchiv dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet sein soll, dahin hiemit abändern, daß das Landesarchiv Unserem Ministerium des königlichen Hauses untergeben sein soll.

Diesem Ministerium sollen ebenfalls unsere Bibliothek und unser Münz-cabinet hieselbst untergeben sein.

Gegeben Hannover, den 14. September 1851.

Ernst August.

v. Münchhausen.

Th. Meyer, Dr.

**) Vergl. Gesetz vom 5. Sept. 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betr., §. 102.

Verordnung, die künftige Verwaltung der Königlichen Domainen und Forsten betr., vom 20. Junius 1858.

Georg der Fünfte u. u. Nachdem auf Grund des Gesetzes vom 24. März v. J., betreffend die Einführung eines neuen Finanzcapitels der Landesverfassung, ein Complex von Domanal-gütern und Forsten ausgeschieden worden ist, um vom 1. Julius d. J. an getrennt von Unseren übrigen Domainen für Rechnung Unserer Kroncasse verwaltet zu werden, und sich hiernach eine Umgestaltung der bisher ungetrennt gewesenen Verwaltung Unserer Domainen und Forsten als erforderlich dargestellt hat,

so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Von dem 1. Julius d. J. an ist Unsere Domainen-Cammer aufgehoben.

§. 2. Die obere Verwaltung des ausgeschiedenen Complexes wird vom 1. Julius d. J. an, von dem Ministerium Unseres Königlichen Hauses geführt, welchem in Beziehung auf diese Verwaltung Unsere, bei derselben theilhaftigen Behörden und Diener unmittelbar unterstehen.

§. 3. Die Einkünfte von dem ausgeschiedenen Complex, so wie die mit denselben verbundenen Ausgaben werden nicht weiter bei Unserer Generalcasse, resp. Unseren Amtscassen, sondern bei Unserer Kroncasse verrechnet.

§. 4. Die obere Leitung Unserer Kroncasse und ihres Haushalts geht von Unserem Finanz-Ministerium auf das Ministerium Unseres Königlichen Hauses über.

§. 5. Demselben wird gleichfalls vom 1. Julius d. J. an die Wahrnehmung Unserer lehnsherrlichen Rechte und die Verwaltung der aus solchen herrührenden Einkünfte übertragen.

§. 6. Soweit nicht für einzelne Zweige allgemein oder örtlich ein Anderes angeordnet werden sollte, bleiben

- a. Unsere Verwaltungsämter,
- b. Unsere Amtrentmeister,
- c. Unsere Domanalforstbeamte,
- d. Unsere Landbaubeamte

dienstlich verpflichtet, beziehungsweise

ad a. die Local Verwaltung der ausgeschiedenen Gegenstände excl. Forsten zu führen,

ad b. Hebungen und Zahlungen auf Anweisung und für Rechnung Unserer Kroncasse zu besorgen,

ad c. Unsere ausgeschiedenen Forsten zu verwalten und zu beschützen,

ad d. das Bauwesen der ausgeschiedenen Gegenstände wahrzunehmen.

§. 7. Die örtliche Verwaltung der ausgeschiedenen Gegenstände wird von Unseren Verwaltungsämtern nach den Vorschriften des 4. Abschnitts der Domanal-Verwaltungsordnung vom 18. De-

ember 1852,*) jedoch mit der Aenderung geführt, daß der §. 36 aufgehoben und dem Ministerium Unseres Königlichen Hauses überlassen wird, die selbstständige Verpachtungsbefugniß der Aemter allgemein oder örtlich anderweit zu regeln.

*) Viertes Abschnitt der Domanial-Verwaltungsordnung vom 18. December 1852. Von der Theilnahme der Aemter und einzelner Beamten an der Domanialverwaltung.

§. 32. Die örtliche Verwaltung des Domanialguts wird unter Leitung und Aufsicht der Domainen-Cammer von den Aemtern wahrgenommen, jedoch hinsichtlich der Forsten nur in soweit, als die desfalligen besonderen Vorschriften den Aemtern eine Mitwirkung einräumen.

§. 33. Die außerdem Statt findende Theilnahme anderer Angestellten an einzelnen Zweigen der örtlichen Domanialverwaltung richtet sich nach den darüber ergangenen oder ferner zu treffenden Bestimmungen.

§. 34. Durch gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Finanzen und des Innern kann die örtliche Domanialverwaltung dem nach §. 32 an sich zuständigen Amte entzogen, und einem andern Amte oder Beamten, auch über den Amtsbezirk hinaus, als Dienstgeschäft übertragen werden.

In solchen Fällen tritt das beauftragte Amt, resp. der beauftragte Beamte, für die Domanialsachen an die Stelle des sonst zuständigen Amtes, und finden die nachfolgenden für die Aemter getroffenen Bestimmungen volle Anwendung. Nur insoweit es auf die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse ankommt, ist die Mitwirkung des zuständigen Amtes in Anspruch zu nehmen.

§. 35. Die Aemter sollen innerhalb ihres Domanialverwaltungsbezirks für die Erhaltung, zweckmäßige Benutzung und thunliche Verbesserung des Domanialguts sorgen, das Domanialrechnungs- und Registerwesen beaufsichtigen, und auch unaufgefordert über wahrgenommene Mängel oder sonstige erhebliche, das Domanialgut angehende Vorkommenheiten an die Domainen-Cammer berichten.

Im Einzelnen ist die dienstliche Thätigkeit der Aemter in Domanialsachen regelmäßig nur eine vorbereitende und ausführende nach den von der Domainen-Cammer ergangenen Anordnungen.

Insofern jedoch dergleichen Anordnungen nicht erfolgt sind, sollen die Aemter, außer den Fällen, in welchen zur Abwendung drohender Gefahren u. s. w. provisorische Maßregeln zu treffen sind, in den nachstehenden Angelegenheiten selbst verfügen:

§. 36. In Pachtsachen steht den Aemtern die eigene, für die Domanial-Verwaltung verbindliche Verpachtung der nicht zu den Domanialhaushalten und Vorwerken gehörigen Grundstücke, Schäfereien, Zehnten, Fischereien und sonstigen Gerechtsame (ausschließlich der Weg- und Brückengelder, auch Fähranstalten) zu, insofern die nachbenannten Voraussetzungen zusammenreffen:

- a. der Gegenstand muß bisher durch Verpachtung benützt, und nicht mit Domanialgebäuden besetzt sein;
- b. das bisherige Pachtgeld muß unter 300 Thlr. betragen haben;
- c. das künftige Pachtgeld darf hinter dem bisherigen nicht um mehr als 5 Procent zurückerbleiben;
- d. die Verpachtung darf nicht an einen angestellten oder Domanialhaushaltspächter geschehen, auch
- e. nicht über 12, oder bei Ackerländerei nicht über 14 Jahre hinaus Statt finden.

§. 37. Den Aemtern wird die selbstständige Wahrnehmung der gutsch-, erbenzins- und dienstherrlichen Rechte, so wie der aus ähnlichen Rechtsverhältnissen und aus sonstigen Realrechten entspringenden Zuständigkeiten des Domanialguts mit der Beschränkung übertragen, daß die Entschließung der Domainen-Cammer zu erwirken ist

§. 8. Das Forstverwaltungs-Reglement vom 20. October 1842 findet, soweit es überhaupt noch in Wirksamkeit ist, auf Un-
fere ausgeschiedenen Forsten keine Anwendung.

Das Verfahren und der Geschäftsgang bei der Verwaltung
der ausgeschiedenen Forsten soll von dem Ministerium Unseres

a. bei der Einwilligung in die Theilung oder Vereinzelung dem domanio
pflichtiger Höfe und sonstiger Complexe, so wie bei der Abtrennung einzelner
Parzellen;

b. bei der Erklärung über die Ausübung von Vorkaufs- und Näherrechten;

c. bei der Entscheidung über die etwaige Ausübung der Befugniß, bei
Veräußerung des pflichtigen Hofes zc. im Ganzen die Ablösung des Verbandes
zu verlangen;

d. bei wesentlichen Aenderungen der Meier- und Erbenzinsbriefe, so wie
ähnlicher Verleihungsurkunden.

§. 38. Den Aemtern steht ferner zu

a. die der Domanalverwaltung als Guts-, Erbenzins- oder Dienstherr-
schaft so wie aus ähnlichen privatrechtlichen Verhältnissen gebührenden Wein-
läufe, Laudemien (mit Ausnahme der bei Thronveränderungen fälligen), Ab-
und Auffahrten, Mäiden, Köhrmeden, Umschreibungsgebühren und sonstigen
ungewissen Gefälle für den einzelnen Fall, wenn es dessen bedarf, festzustellen,
ohne jedoch hinter dem geringsten Betrage der beiden letzten Fälle zurückbleiben,
oder sonst von bestehenden Grundsätzen abweichen zu können;

b. das Zehnt- und Zinsvieh sammt anderen nicht in Getreide bestehenden
Naturalien bis auf drei Jahre zu setzen;

c. über die Benutzung von Naturaldiensten zu verfügen, sofern dadurch
den Amtscassen weder eine Einnahme entgeht, noch eine Ausgabe erwächst,
und die Benutzung der Dienste nicht einem Angestellten oder Domanalpächter
überlassen werden soll.

§. 39. Remissionen und Niederschlagungen bleiben der Domänen-Cam-
mer vorbehalten.

Die Befugniß der Aemter zu Stundungen ist durch besondere, von der
Domänen-Cammer geeigneten Falls zu ändernde Vorschriften geregelt.

§. 40. Zu den dienstlichen Obliegenheiten der Aemter in Domanialsachen
gehört auch die Ueberwachung des Domanalrückstandswezens, und die admini-
strative Thätigkeit bei der Beitreibung rückständiger Domanalgefälle.

Das Beitreibungswesen soll neu geregelt werden. *)

Bis dahin erfolgt die Beitreibung ferner auf dem Verwaltungswege, so
weit solcher bisher zulässig war.

Die Aemter haben sich zu diesem Zwecke innerhalb ihres Domanalver-
waltungsbezirks der Voigte und der Amtsdienere, bei deren Unzulänglichkeit
aber auch einstweilen der Gerichtsvoigte zu bedienen.

Das Verfahren bei solchen Beitreibungen richtet sich nach den bisherigen
Vorschriften, nur dienen bei der Pfändung und bei dem Verkaufe gepfändeter
Sachen, anstatt der §§. 169 bis 171 der aufgehobenen Untergerichtsordnung,

*) Ausschreiben der K. Domänen-Cammer an sämtliche K. Aemter, betr. die Beitreibung
der Domanal-Rückstände, vom 11. Januar 1853.

Unter Bezugnahme auf die Domanal-Verwaltungsordnung vom 18. December v. J., nach deren
§. 40 das Beitreibungswesen im Verwaltungswege neu geregelt werden soll, bringen Wir vorläufig
zur Kenntniß der K. Aemter, daß fortan Strafvaelder von der bisherigen Beitreibung auf dem Ver-
waltungswege ausgeschlossen und bestmögliche weitere Anordnungen des K. Justiz-Ministeriums zu
gewärtigen sind; während im Uebrigen es vor der Hand bei dem bisherigen Beitreibungsverfahren hin-
sichtlich der Domanalrückstände verbleibt.

Das wegen Einziehung und Beitreibung rückständiger, durch Vererbung von Rechten ent-
standener Renten nach dem §. 137 der Ablösungsordnung vom 23. Julius 1833 nur das gerichtliche
Verfahren, und zwar nach dem §. 528 Nr. 3 der bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November
1850, für zulässig zu erachten, wird der Erwähnung nicht bedürfen.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesammmlung aufzunehmen.

Königlichen Hauses, unter Benehmung mit Unserem Finanz-Ministerium, anderweit geregelt werden.

In soweit dabei die bisherige Mitwirkung derjenigen Verwaltungsbämter, in deren Bezirke größere Forstflächen ausgeschieden sind, geändert werden soll, ist das Einvernehmen Unseres Ministeriums des Innern erforderlich.

§. 9. Die näheren Bestimmungen über die dienstlichen Obliegenheiten der Amtsrrentmeister und der Landbaubeamte werden in allen wesentlichen Punkten im Einvernehmen mit Unserem Finanz-Ministerium festgestellt.

§. 10. Die in den §§. 7—9 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf heimgefallene Lehne Anwendung.

§. 11. Unsere Wasserbaubehörden und Wasserbaubeamte sind dienstlich verpflichtet, dem Ministerium Unseres Königlichen Hauses in Wasserbausachen die nöthige technische Assistenz gegen Gewähr von Diäten und Reisekosten, soweit darauf ein Anspruch stattfindet, zu leisten.

Wird die technische Assistenz von Wasserbaubeamten etwa unmittelbar in Anspruch genommen, so soll Unsere General-Direction des Wasserbaues davon jedesmal benachrichtigt werden.

§. 12. Die Verwaltung Unserer nicht ausgeschiedenen Domainen und Forsten, soweit solche bis dahin von Unserer Domainen-Cammer wahrzunehmen war, wird Unserem Finanz-Mini-

die §§. 551 und folgende der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850 zur Richtschnur.

Für die Pfändung und für den Verkauf der gepfändeten Sachen dürfen die Gerichtsvoigte dieselben Gebühren wie bei der gerichtlichen Zwangsvollstreckung ansetzen; dagegen soll nicht nur die Gebühr für die Anzeige von der verfürgten Execution (das Zahlungsgebot) nicht mehr als 1 Ggr. für jeden Rückstandsposten betragen, sondern auch den Voigten und Amtsdienern bei Pfändungen und Verkäufen ein Mehreres als die bisher zulässige Gebühr zu nehmen nicht verstattet sein.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eines Schuldners der Domanalverwaltung muß allemal bei dem zuständigen Amtsgerichte erwirkt werden, und bedarf es dazu einer besonderen Ermächtigung der Domainen-Cammer.

§. 41. Zu den dienstlichen Obliegenheiten der Aemter in Domanialsachen gehört ferner die Vertretung der Gegenstände ihrer Verwaltung vor dem Amtsgerichte bis dahin, daß im einzelnen Falle ein Anderes von der Domainen-Cammer verfügt worden. Dieselbe wird die in dieser Beziehung etwa erforderlichen weiteren Anordnungen treffen.

§. 42. Die Ausübung der grundherrlichen Rechte des domanii bleibt — auch da, wo dieselben ein Ausfluß der Gutsherrschaft sind — der Domainen-Cammer vorbehalten, an welche daher über beantragte Ausweisungen und Verkäufe aus solchen Gemeinheiten und Marken, an denen dem domanio dergleichen Rechte zustehen, zu berichten ist.

Die Aemter dürfen in solchen Fällen die etwa erforderliche Genehmigung der Landdrostei zur Errichtung von Anbaustellen zc. nicht eher beantragen, als bis die grundherrliche Genehmigung zu der Ausweisung zc. erfolgt ist.

§. 43. Das Finanz-Ministerium kann die Domainen-Cammer ermächtigen, die vorstehend festgestellten Grenzen der Zuständigkeit der Aemter örtlich oder allgemein zu erweitern.

sterium vom 1. Julius d. J. an zur unmittelbaren Wahrnehmung dergestalt übertragen, daß Unsere bei dieser Verwaltung theilhaftigen Behörden und Diener, soweit dieselben jetzt zunächst Unserer Domainen-Cammer unterstehen, Unserem Finanz-Ministerium direct unterstellt werden.

§. 13. Für die Verwaltung dieser Unserer Domainen und Forsten wird in Unserem Finanz-Ministerium eine Abtheilung errichtet.

§. 14. Während die ersten drei Abschnitte der Domanal-Verwaltungsordnung vom 18. December 1852 im Uebrigen mit dem 1. Julius d. J. außer Kraft treten, bleibt der §. 6. *) welcher

*) §. 6. der Domanal-Verwaltungs-Ordnung vom 18. December 1852. Die Beziehungen der Domainen-Cammer zu den Landdrosteien werden, insoweit die beiderseitigen Wirkungskreise ineinandergreifen, mit Vorbehalt näherer reglementarischer Regelung in folgender Art festgesetzt:

1) Die Landdrostei hat der Domainen-Cammer von jeder Beurteilung eines die Domanialsachen besorgenden Beamten, sowie von sonstigen Behinderungen, von Versetzungen und Todesfällen, und von der behuf der Vertretung getroffenen Anordnung Mittheilung zu machen.

2) Eine gleiche Mittheilung ist der Domainen-Cammer zu machen, wenn die Abnahme und Ueberlieferung von Domanalgebäuden und Grundstücken an Angestellte erforderlich wird, und wenn durch Versetzung, Dienstabgang, Todesfall solche Gegenstände und Nutzungen, deren Werth aus den landdrosteilichen Besoldungs-Stats in die Amtsregister bisher vergütet ward, anderweiter Verfügung der Domainen-Cammer anheimfallen.

Die Anordnung und Leitung der Abnahme und Ueberlieferung solcher Gebäude und Grundstücke gehört zum Wirkungskreise der Domainen-Cammer.

3) Die Mitwirkung der Landdrosteien bei den Bauten an Amts- und Amtsgerichtlocalen, und an anderen zu öffentlichen Zwecken dienenden, jedoch von der Domainen-Cammer zu unterhaltenden Gebäuden wird, unter einstweiliger Fortdauer der bestehenden Vorschriften, von den theilhaftigen Ministerien gemeinschaftlich geregelt werden.

4) Die Landdrosteien bleiben so berechtigt wie verpflichtet, in allen solchen Angelegenheiten ihrer Verwaltung, aus welchem verfassungsmäßig Einnahmen für die Amtscassen erwachsen, diese Einnahmen gleichzeitig mit der Entscheidung über die Hauptsache festzustellen, und der Domainen-Cammer darüber Mittheilung zu machen, auch über Beschwerden der Theilhaftigen wegen unrichtiger oder unstatthafter Feststellung solcher Einnahmen zu entscheiden.

5) Die Bewilligung von Erlassen an solchen einmal festgestellten und der Domainen-Cammer überwiesenen Abgaben steht nur der Domainen-Cammer zu.

6) Die Landdrosteien haben darauf zu achten, daß die Aemter bei Beanttragung der regiminelten Genehmigung von An- oder Abbauen allemal anzeigen, ob von der Domainen-Cammer grunds- oder gutherrliche zc. Rechte an dem zu bebauenden Grundstücke in Anspruch genommen werden, und ob eintretenden Falls die Zustimmung der Domainen-Cammer ertheilt sei.

Ergiebt sich dieser Punkt als noch nicht erledigt, so werden die Landdrosteien zunächst eine Verhandlung mit der Domainen-Cammer behuf der Verständigung einleiten, und wenn sie auch bei deren Entstehung die regiminnelle Genehmigung zu ertheilen für angemessen erachten sollten, die Rechte des domanii ausdrücklich vorbehalten.

7) Eine Einwirkung der Landdrostei auf die Verwaltung und Benutzung der Domanialsoore findet nicht Statt, vorbehaltlich ihrer regiminnellen und politischen Befugnisse.

8) Sofern die Landdrosteien bemerken, daß durch die Art, wie von einzelnen Unterbehörden und Beamten die Domanal-Interessen wahrgenommen werden, Unsere getreuen Unterthanen leiden, oder jene Interessen beeinträchtigt werden, so haben sie der Domainen-Cammer davon Anzeige zu machen.

die Beziehungen der oberen Domanal-Verwaltungsbehörde zu Unseren Landdrosteien regelt, vorbehältlich der Aenderung in der äußeren Form des geschäftlichen Verkehrs in Wirksamkeit.

§. 15. Hinsichtlich der örtlichen Verwaltung Unserer nicht ausgeschiedenen Domänen verbleibt es bei den in der Domanal-Verwaltungsordnung Abschnitt 4 enthaltenen Bestimmungen, auch hier jedoch mit der Modification, daß der §. 36 aufgehoben und Unserem Finanz-Ministerium überlassen wird, die selbstständige Verpachtungsbefugniß der Aemter allgemein oder örtlich anderweit zu regeln.

§. 16. Das Forstverwaltungs-Reglement vom 20. October 1842 soll zwar, soweit es überhaupt noch in Wirksamkeit ist, bei den nicht ausgeschiedenen Forsten fernerweit zur Anwendung gelangen, jedoch bleibt Unserem Finanz-Ministerium vorbehalten, im Einvernehmen mit Unserem Ministerium des Innern, die Mitwirkung Unserer Aemter in Forstfachen anderweit zu regeln.

§. 17. Ueber das künftige Verfahren in Wasserbaufachen sowohl des ausgeschiedenen Complexes, als Unserer übrigen Domänen bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

§. 18. Unser Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Herrenhausen, den 20. Junius 1858.

(L. S.)

Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge.

v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts in meiner Gegenwart Allerhöchsteigehändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 20. Junius 1858.

W. Brühl,

Generalsecretair des königlichen Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung des königlichen Cabinets-Ministerii, die Niedersetzung einer Behörde für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen in letzter Instanz betr., vom 12. October 1833.

Nachdem in Gemäßheit des §. 46 der Verordnung über die Ablösbarkeit der grund- und gutherrlichen Lasten vom 10. November 1831 eine besondere Behörde für die Berufungen in Ablösungs-Sachen in letzter Instanz, als Abtheilung des Ministerii des Innern, unter Allerhöchster Genehmigung niedergelegt und unter dem Vorstehe des Vorstandes des gedachten Ministerii aus vier stimmführenden Mitgliedern gebildet worden ist, an welche Behörde durch die Allerhöchste Verordnung vom 18. v. M. nunmehr auch

die Berufungen in **Gemeinheits-Theilungssachen** in letzter Instanz verwiesen worden sind; so bringen Wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung, daß die für die gedachte Behörde bestimmten (Eingaben*) und Berichte an das Ministerium des Innern zu richten und mit der besondern Bezeichnung:

„**Abtheilung für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen**“ zu versehen sind. **)

Uebrigens ist dem Vorstande des Ministerii des Innern von des Königs Majestät gestattet worden, sich im Vorzuge durch das älteste anwesende Mitglied der Behörde vertreten zu lassen.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesefsammlung aufzunehmen.

Gesef, betr. Erweiterung des Geschäftskreises der beim Königlichen Ministerium des Innern bestehenden Abtheilung für Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen, vom 28. December 1850.

Ernst August 2c. 2c. Wir bestimmen hiemit über die Erweiterung des Geschäftskreises der in Gemäßheit der Bekanntmachung

*) Bekanntmachung der Abtheilung des Königlichen Ministerii des Innern für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen, betr. die für dieselbe gehörigen Eingaben, bei welchen eine Rothfrist zu beobachten ist, vom 18. Juni 1835.

Die Abtheilung des Ministerii des Innern für Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen für dieselbe gehörigen Eingaben, bei welchen eine Rothfrist zu beobachten ist, am Tage des Ablaufs derselben nur bis 7 Uhr Abends in den Briefkasten im Ministerial-Gebäude gelegt werden dürfen, und später, so lange deren Einreichung überall zulässig ist, einem der beiden Ministerial-Bedienen in deren Behausung eingehändig werden müssen. Auch ist erforderlich, daß auf dem Couverte der Eingaben die Bezeichnung „Theilungs- oder Ablösungs-Sache“ bemerklich gemacht werde. Wer diese Vorschriften vernachlässigt, hat zu erwarten, daß die Eingabe erst am folgenden Tage präsentirt wird und sich die nachtheiligen Folgen dieser Verspätung selbst zuzuschreiben.

**) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die Bezeichnung der Eingaben für die Abtheilung besagten Ministerii für Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen betr., vom 10. Mai 1839.

Die Eingaben an die Abtheilung des Ministerii des Innern für Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen sind bisher nicht immer mit der in der Bekanntmachung des vormaligen Königlichen Cabinet's-Ministerii vom 12. October 1833 vorgeschriebenen Bezeichnung, daß sie für die gedachte Abtheilung bestimmt sind, versehen worden. Da hieraus Zweifel über die Zuständigkeit und Geschäftsverzögerungen entstehen, so werden die Anwälde, welche Eingaben jener Art verfassen, hiemit angewiesen, die Schriften selbst auf der ersten Seite mit der Bezeichnung zu versehen:

Abtheilung für Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen,

unter der Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle in eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler werden genommen werden, welche durch Post-Auslage sofort von ihnen eingezogen werden soll.

des vormaligen Cabinet-Ministeriums vom 12. October 1833 bei Unserm Ministerium des Innern bestehende Abtheilung für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen unter Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs das Folgende:

§. 1. Die genannte Abtheilung soll vom 1. Januar k. J. an auch entscheiden über Berufungen wider die Verfügungen, welche

1) auf Grund des Gesetzes über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, so wie über Stauanlagen vom 22. August 1847, und

2) im Entschädigungsverfahren wegen zwangsweiser Abtretung, Belastung oder Benutzung von Vermögens-Gegenständen auf Grund

a. der allgemeinen Chausseeordnung vom 30. April 1824 *)

b. der Gesetze, betreffend die Veräußerungspflicht behuf Eisenbahnanlagen vom 8. September 1840 und 6. August 1844,

c. des Gesetzes, betreffend die Veräußerungspflicht behuf der Anlage von Schiffahrtskanälen und Häfen und behuf Schiffbarmachung von Flüssen vom 16. September 1846,

von den oberen Verwaltungsbehörden abgegeben werden.

§. 2. Die erwähnte Abtheilung soll den Namen führen:

„Abtheilung für Berufungen.“

§. 3. Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 28. December 1850.

Ernst August.

Lindemann.

Verordnung, betr. den Geschäftsgang in der Abtheilung des Königlichen Ministeriums des Innern für Berufungen, vom 29. September 1855.

Georg der Fünfte zc. zc. Wir finden Uns bewogen, in Beziehung auf den Geschäftsgang der für Berufungen bestehenden Abtheilung Unseres Ministeriums des Innern Folgendes anzuordnen.

§. 1. Es wird fortan von Uns, unter insoweitiger Abänderung der Bekanntmachung des vormaligen Cabinet-Ministeriums vom 12. October 1833 dasjenige Mitglied der Abtheilung bestimmt werden, welches bei Behinderung Unseres Ministers des Innern denselben in der Abtheilung zu vertreten hat.

§. 2. Bei Abwesenheiten des Ministers des Innern von Unserer Residenzstadt Hannover oder bei sonstigen Behinderungen

*) Die Chaussee-Ordnung vom 30. April 1824 ist durch das Gesetz über den Chaussee-Bau vom 20. Juni 1851 aufgehoben. Die in dem letztern enthaltenen Bestimmungen über Enteignung finden nach dem Ges. vom 28. Juli 1851 auch auf Gemeindewege und Landstraßen Anwendung.

desselben sind die Ausfertigungen der Verfügungen und Entscheidungen der Abtheilung von dem in derselben von Uns zu Vertretung des Ministers bestimmten Mitgliede für denselben zu unterschreiben.

§. 3. Bei Behinderung auch dieses Vertreters geht die Geschäftsleitung auf das dem Auftrage nach älteste anwesende Mitglied der Abtheilung über, insofern nicht für die Dauer der Behinderung von uns ein anderes Mitglied damit beauftragt werden wird. Dagegen hat in solchen Fällen der Generalsecretair unseres Ministeriums des Innern für den Minister die Ausfertigung der Verfügungen und Entscheidungen zu unterschreiben.

§. 4. Mit der weiteren Regelung des Geschäftsganges in der Abtheilung wird unser Ministerium des Innern beauftragt.

Gegeben auf Unserem Schlosse zu Celle, den 29. Sept. 1855.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Celle, den 29. September 1855.

Roscher,

Generalsecretair des Königlichen
Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Justiz und des Königlichen Ministeriums des Innern, die Oberaufsicht über die Strafanstalten, Werkhäuser und Gefängnisse betr., vom 4. October 1852.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der mit dem 1. d. M. eingetretenen neuen Gerichtsverfassung die bisher von dem Königlichen Ministerium des Innern ausgeübte Oberaufsicht über die Strafanstalten, polizeilichen Werkhäuser und Gefängnisse am 1. d. M. auf das Königliche Justiz-Ministerium übergegangen ist.

Alle Eingaben in Beziehung auf die Strafanstalten, Werkhäuser und Gefängnisse, sofern der Gegenstand der Entscheidung des Königlichen Ministeriums überhaupt unterliegt, sind daher von nun an bei dem Königlichen Justiz-Ministerium einzureichen.

Bekanntmachung des Königlichen Cabinet's-Ministerii, die Communicationen der Civil-Behöden mit der Königlichen General-Adjutantur betr., vom 7. Julius 1837.

Nachdem Seine Majestät der König Allernädigst zu bestimmen geruht haben, daß die Civil-Behöden des Königreichs in denjenigen bei ihrer Geschäftsführung vorkommenden Fällen, in welchen sie sich bisher an das Königliche General-Commando zu wenden hatten, hinfort mit der Königlichen General-Adjutantur hieselbst in Communication treten, und daß alle Communicationen des bisherigen General-Commandos mit den Civil-Behöden künftig von dem betreffenden General-Adjudanten ausgehen und unterzeichnet werden sollen; so ertheilen Wir den sämtlichen Civil-Behöden hiedurch die Anweisung, sich solches zur Direction dienen zu lassen.

Königliche Verordnung, betr. Umgestaltung des Staatsraths, vom 26. Januar 1856.

Georg der Fünfte, 2c. 2c. Da die Ausführung des §. 3 Unserer Verordnung vom 1. August v. J., betreffend Publication des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855, wegen Abänderung des Verfassungsgesetzes von 1848, so wie Ausführung dieses Bundesbeschlusses, bezw. des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 eine Umgestaltung Unseres Staatsraths nothwendig macht, so heben wir die Verordnungen vom 14. Februar 1849 und 13. December 1852, so wie den darnach bestellten Staatsrath und alle sonstigen den nachfolgenden Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen hierdurch auf und verordnen wegen des neu zu bildenden Staatsraths wie folgt:

I. Befugnisse des Staatsraths.

§. 1. Die Wirksamkeit des Staatsraths ist theils eine begutachtende, theils eine entscheidende.

Der Staatsrath hat

- 1) wenn Wir ihn dazu auffordern, Gutachten zu erstatten über Entwürfe neuer Gesetze oder Verordnungen; über Ertheilung von Moratorien;*); über Beschwerden, welche wider die Entscheidung des zuständigen Departements-Ministers wegen Zwangsent-eignung von Grundeigenthum oder anderen Rechten und Gerechtigkeiten zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken an Uns gebracht werden; **)

*) Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840, §. 9 oben S. 11.

***) Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840, §. 35 oben S. 15.

über Beschwerden wegen Mißbrauchs der Kirchengewalt, *) über Differenzen zwischen dem zuständigen Departementsminister und den Betheiligten hinsichtlich vorzunehmender Aenderung solcher Stiftungen, welche für den Unterricht oder für einen wohlthätigen Zweck bestimmt sind; **)

über Amtssuspension auf länger als einen Monat, so wie über theilweise Entziehung des Gehalts und über Dienstentlassung solcher königlichen Diener, die nicht lediglich zur Classe der Richter gehören: ***)

endlich

überhaupt über sonstige wichtige Regierungsangelegenheiten;

- 2) die zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden entstehenden Competenz-Conflicte (§. 20 sfgde.) zu entscheiden.

II. Zusammensetzung des Staatsraths.

§. 2. Der Staatsrath besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Jene haben das Recht an allen Plenarsitzungen Theil zu nehmen, diese wohnen nur dann den Sitzungen bei, wenn Wir sie dazu durch den Präsidenten des Staatsraths (§. 8) ausdrücklich berufen lassen.

§. 3. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören:

- 1) die volljährigen Prinzen Unseres königlichen Hauses,
- 2) diejenigen königlichen Diener, welche wegen ihres Amtes zu beständigen Mitgliedern berufen sind, für jetzt:

die Departementsminister,
 der Chef des Generalstabes,
 der Präsident des Oberappellationsgerichts in Celle,
 der Bischof von Hildesheim,
 der Director der Domainencammer,
 der Director des Consistoriums zu Hannover,
 der Präsident des Schatzcollegiums,
 der General-Steuer-Director,
 der General-Zoll-Director,
 der vortragende General-Adjutant,
 der General-Director der Eisenbahnen und Telegraphen,
 der General-Post-Director,
 der General-Polizei-Director,
 der Landdrost des Landdrosteibezirks Hannover,
 der Präsident des Obergerichts zu Hannover,
 die beiden Ober-Justiz-Räthe.

§. 4. Die außerordentlichen Mitglieder werden von Uns besonders ernannt.

*) Landesverfassungsgesetz, §. 71 oben S. 30.

**) Landesverfassungsgesetz, §. 75 oben S. 31.

***) Landesverfassungsgesetz, §. 177 oben S. 61.

Die Ernennung kann, mit Ausnahme jedoch der Mitglieder der Abtheilung für Kompetenz-Conflicte (§. 11), von Uns jederzeit zurückgenommen werden.

§. 5. Sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Mitglieder haben beim Eintritte in den Staatsrath den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§. 6. Die Mitglieder des Staatsraths behalten diejenigen Titel, welche ihnen nach ihrem sonstigen Verhältnisse gebühren, es sei denn, daß Wir dem einen oder anderen den Titel „Staatsrath“ beilegen.

§. 7. Besoldung beziehen die Mitglieder des Staatsraths als solche nicht.

Werden außerhalb der Residenz wohnende Mitglieder zu den Sitzungen berufen, so erhalten sie Reisekosten und täglich vier Thaler Diäten.

§. 8. Wir werden einen Präsidenten des Staatsraths, so wie einen Vertreter desselben ernennen.

Beide Ernennungen sind widerruflich. Unter der Leitung und Aufsicht des Präsidenten steht die gesammte Thätigkeit des Staatsraths.

§. 9. Dem Präsidenten wird ein von Uns zu ernennender General-Secretair des Staatsraths zur Hülfe beigeordnet werden.

Wir behalten Uns vor, zur Hülfsleistung des General-Secretairs oder zur Vertretung desselben in Behinderungsfällen das Geeignete anzuordnen.

Dem General-Secretair wird das erforderliche Kanzleipersonal überwiesen.

§. 10. Der Staatsrath zerfällt in das Plenum und in folgende Abtheilungen:

- 1) für die Justiz,
- 2) für das Innere,
- 3) für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten,
- 4) für die Finanzen und den Handel,
- 5) für Militairsachen,
- 6) für Kompetenz-Conflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

§. 11.*) Die Abtheilung zur Entscheidung der Kompetenz-Conflicte besteht aus dem Präsidenten des Staatsraths oder dessen

*) Königliche Verordnung, die Umgestaltung des Staatsraths betr., vom 7. September 1856.

Georg der Fünfte, zc. zc. Zur Vollziehung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Aenderung des §. 171 des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, wird der §. 11 Unserer Verordnung vom 26. Januar d. J., die Umgestaltung des Staatsraths betreffend, dahin abgeändert:

§. 11. Die Abtheilung zur Entscheidung der Kompetenz-Conflicte besteht aus dem besonders von Uns zu ernennenden Vorsitzenden oder dessen Vertreter,

Vertreter, aus der verfassungsmäßig erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, welche zur einen Hälfte den höheren Gerichten und zur anderen der Verwaltung angehören müssen.

Außerdem sind je zwei Ersagmänner aus denselben Behörden zu bestellen, welche betreffenden Falls nach der Reihenfolge ihrer Ernennung eintreten.

Sowohl die wirklichen Mitglieder als die Ersagmänner werden dauernd ernannt, und zwar aus der Abtheilung für die Justiz, bezw. für das Innere.

§. 12. Die übrigen Abtheilungen werden von Uns, mit Vorbehalt der Abänderung, aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Staatsraths zusammengesetzt.

Ein Mitglied kann mehren Abtheilungen zugewiesen werden.

§. 13. Die Prinzen Unseres Königlichen Hauses sollen keiner Abtheilung angehören.

Dieselben haben nur Sitz und Stimme im Plenum.

§. 14. Der Minister ist Vorsitzender der seinem Departement entsprechenden Abtheilung. (Vergl. jedoch §. 11.)

Wir werden daneben für jede Abtheilung (§. 10, Ziffer 1 bis 5) je für ein Jahr, nach Umständen auch für einen einzelnen Fall, einen Vertreter des Vorsitzenden bestimmen.

§. 15. Zu einer Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens eilf, zu der Sitzung einer Abtheilung die von mindestens vier Mitgliedern, außer dem Vorsitzenden erforderlich. (Vergl. jedoch §. 11 — Competenz-Conflicte.)

III. Thätigkeit des Staatsraths.

§. 16. Wir behalten Uns jedoch, mit Ausnahme der ausschließlich von der betreffenden Abtheilung zu entscheidenden

und aus der verfassungsmäßig erforderlichen Anzahl von Mitgliedern,*) welche zur einen Hälfte den höheren Gerichten und zur andern der Verwaltung angehören müssen.

Außerdem sind je zwei Ersagmänner aus denselben Behörden zu bestellen, welche betreffenden Falls nach der Reihenfolge ihrer Ernennung eintreten.

Der Vorsitzende, dessen Vertreter, so wie die übrigen Mitglieder dieser Abtheilung als auch deren Ersagmänner, werden im Voraus dauernd ernannt, und zwar die Mitglieder, sowie die Ersagmänner aus der Abtheilung für die Justiz, bezw. für das Innere.

Geschehen Monbrillant, den 7. September 1856.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer. v. d. Decken.
v. Borries. Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Monbrillant, den 7. September 1856.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums
des Innern.

*) D. h. aus sechs Mitgliedern. Landesverfassungs-Gesetz §. 171.

Competenz-Conflicte, die Anordnung vor, ob ein Gegenstand nur von einer oder mehreren Abtheilungen erledigt oder schließlich im Plenum erörtert werden soll.

Inzwischen bestimmen Wir, daß die Beschwerden über Enteignung von Grundeigenthum, Rechten und Gerechtigkeiten zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken, soweit der §. 35 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 darüber das Gutachten des Staatsraths erfordert, von der zur Entscheidung von Competenz-Conflicten bestehenden Abtheilung schließlich zu begutachten ist.

§. 17. Insofern eine Angelegenheit nicht in Gemäßheit dieser Verordnung oder durch Unsere besondere Bestimmung zur schließlichen Erledigung einer oder mehreren Abtheilungen verwiesen ist, haben die Abtheilungen die an sie gelangenden Gegenstände zur Beschlußnahme des Plenums nur vorzubereiten.

§. 18. Die Geschäftsform in der Abtheilung ist collegialisch.

§. 19. Den Vorsitz im Plenum werden Wir nach Befinden der Umstände Allerhöchst-Selbst führen.

Sind Wir nicht in der Plenarsitzung gegenwärtig, so hat der Präsident des Staatsraths den Vorsitz und bei dessen Behinderung der Vertreter des Präsidenten.

IV. Insbesondere die Entscheidung der Competenz-Conflicte.

§. 20. Die Erhebung eines Competenz-Conflicts (§§. 170 und 171 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840) kann nur auf Grund des dieserhalb von dem zuständigen Departements-Ministerium gefaßten Beschlusses entweder durch dieses oder die betreffende obere Verwaltungsbehörde geschehen.

Alle Anträge an Gerichte zum Zwecke unmittelbarer oder mittelbarer Beseitigung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden sind von der Behörde, deren Verfügung in Frage ist, sobald sie von dem Antrage Kenntniß erhalten, dem vorgesetzten Departements-Ministerium auf vorschriftsmäßigem Wege zur Kenntniß zu bringen.

Es macht keinen Unterschied, ob der Antrag gegen die Behörde oder gegen Dritte gerichtet ist.

Auch die Staatsanwaltschaften, sobald sie erfahren, daß Sachen, welche ihrer Natur nach zum Wirkungskreise der Verwaltung gehören, vor die Gerichte gebracht sind, haben von Amtswegen das betreffende Ministerium zur weiteren Entschloßung davon zu benachrichtigen.

§. 21. Der Competenz-Conflict kann in jeder Lage des Rechtsstreits, bis zu rechtskräftiger Erledigung der Hauptsache erhoben werden. (§. 19. C. 2 der b. P. O.)

§. 22. War die Zulässigkeit des Rechtsweges durch Gerichtsbeschluß, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, bereits anerkannt, so erfolgt die Erhebung des Competenz-Conflicts durch die näher

zu begründende schriftliche Erklärung, daß die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch genommen werde.

Dieselbe kann auch von einer, dem betreffenden Ministerium untergeordneten Behörde abgegeben werden und ist an dasjenige Amtsgericht, bezw. die Staatsanwaltschaft desjenigen höheren Gerichts, bei welchem die Sache zur Zeit anhängig ist, zu richten.

§. 23. Sofort nach dem Eingange dieser Erklärung hat das Gericht, und zwar ein höheres Gericht, in beratender Sitzung, bei Vermeidung der Nichtigkeit des weiteren Verfahrens, die Aussetzung desselben bis zur Erledigung des Kompetenz-Conflicts und daneben die Niederlegung der Acten auf der Gerichtsschreiberei behuf Einsichtnahme zu verordnen.

Das Gericht, bezw. die Staatsanwaltschaft, hat für schleunige Zustellung dieser Verfügung, welche einem Rechtsmittel nicht unterliegt, an das betreffende Ministerium und die Parteien Sorge zu tragen.

§. 24. Wird eine Verwaltungsbehörde gerichtlich belangt, so ist dieselbe befugt, sich einstweilen auf die Behauptung der Unzulässigkeit des Rechtsweges als verzögerliche Einrede (§§. 196 ff. der b. P. O.) zu beschränken und daneben für den Fall der Zurückweisung, unter Vorlegung des betreffenden Beschlusses (§. 20), den Kompetenz-Conflict anzumelden.

In gleicher Weise kann die Anmeldung des Kompetenz-Conflicts in der Instanz der gegen das Urtheil, welches die Einrede für begründet erklärt, etwa erhobenen Berufung erfolgen.

Erachtet das Gericht erster Instanz, bezw. das Berufungsgericht die Einrede für unbegründet, so ist, neben Verwerfung derselben, bei Vermeidung der Nichtigkeit des weiteren Verfahrens, die Aussetzung bis zur Erledigung des Kompetenz-Conflicts und die Niederlegung der Acten auf der Gerichtsschreiberei behuf Einsichtnahme zu verordnen.

Für das Verfahren vor den höheren Gerichten, über die, unter eventueller Anmeldung des Kompetenz-Conflicts erhobene Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges gilt die Staatsanwaltschaft des zuständigen höheren Gerichts als die an die Instruction des betreffenden Ministeriums gebundene Vertreterin der in Anspruch genommenen Verwaltungsbehörde.

§. 25. Durch die Vorschriften der §§. 23, 24 wird der Erlass einstweiliger Verfügungen (§. 519 ff. der b. P. O.), so wie die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß (§§. 244 ff. der b. P. O.) nicht gehindert.

§. 26. Innerhalb der Frist eines Monats können die Parteien Denkschriften über die Zuständigkeitsfrage zu den Acten einreichen, welche spätestens sofort nach dem Ablaufe dieser Frist von dem Gerichte, bezw. der Staatsanwaltschaft an das Justiz-Ministerium behuf Zustellung an den Präsidenten des Staatsraths berichtlich zu übermitteln sind.

Binnen gleicher Frist hat das den Kompetenz-Conflict erhebende Ministerium die Verwaltungsacten mit der etwa erforderlichen Begründung dem Präsidenten des Staatsraths zu übersenden.

Die vorgeschriebene Frist wird vom Tage der Zustellung des die Aussetzung des Verfahrens anordnenden Gerichtsbeschlusses (§§. 23, 24) berechnet.

§. 27. Die Entscheidung erfolgt durch die Abtheilung des Staatsraths für Kompetenz-Conflicte (§. 11) auf schriftlichen Vortrag eines Referenten und Correferenten, von welchen der Eine den Mitgliedern für die Justiz, der Andere denen für die Verwaltung angehören muß.

Das mit Entscheidungsgründen zu versehenende Urtheil ist doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung erhält die Verwaltungsbehörde, die andere das Gericht, bezw. die Staatsanwaltschaft, welche für schleunige Zustellung beglaubigter Abschriften der Entscheidung an die Parteien Sorge zu tragen haben.

§. 28. Wird der Kompetenz-Conflict zu Gunsten des Gerichts entschieden oder die Zulässigkeit des Rechtsweges von dem betreffenden Ministerium vor Entscheidung des Staatsraths anerkannt, so richtet sich die Wiederaufnahme des Verfahrens, gleich wie der Lauf unterbrochener Fristen, nach denselben Vorschriften, welche entscheiden würden, wenn die Aussetzung des Verfahrens durch Vereinbarung oder Ausbleiben der Parteien eingetreten wäre (§§. 171 ff., 151 der b. P. O.).

Dasselbe gilt bei Entscheidung des Conflicts zu Gunsten der Verwaltung, insoweit es sich um die vor der Erhebung des Kompetenz-Conflicts erwachsenen Proceßkosten handelt.

§. 29. Die Entscheidung eines negativen Kompetenz-Conflicts kann von den Parteien oder von einer derselben beantragt werden. Der Antrag setzt voraus, daß sowohl die höchste für die Sache zulässige Gerichts- als Verwaltungs-Instanz vergebens angegangen ist.

§. 30. Das näher zu begründende Gesuch um Entscheidung ist an Uns zu richten und in vierfacher Ausfertigung der Staatsanwaltschaft desjenigen Gerichts zu überreichen, welches die Unzuständigkeit der Gerichte in letzter Instanz ausgesprochen hat.

Die Staatsanwaltschaft theilt eine Ausfertigung dem Gerichte, eine zweite der betreffenden höchsten Verwaltungsinstanz, eine dritte der Gegenpartei, und zwar der Letzteren unter der Eröffnung mit, daß sie das Gesuch nach Ablauf der Frist eines Monats zugleich mit den innerhalb dieser Frist eingehenden Denkschriften über die Zuständigkeitsfrage dem Justiz-Ministerium übersenden werde. Zugleich mit diesem Gesuche hat die Staatsanwaltschaft sodann die über die Sache verhandelten Acten dem Justiz-Ministerium einzureichen.

Das betreffende Ministerium sendet die Verwaltungsacten gleichfalls an den Präsidenten des Staatsraths.

§. 31. Von der Entscheidung des Staatsraths ist die eine Ausfertigung der betreffenden höchsten Verwaltungsinstanz, die zweite der Staatsanwaltschaft des im vorigen §. bezeichneten Gerichts zu übermitteln, welche letztere beglaubigte Abschriften sowohl den Parteien als den betreffenden Gerichten zu übersenden hat.

§. 32. Ueber die Behinderung der Theilnahme an der Entscheidung finden die Bestimmungen im §. 21 unter Ziffer 1, 5 und 7 der b. P. O.*) sinngemäß Anwendung.

Ablehnung sämmtlicher oder einzelner Mitglieder der Abtheilung des Staatsraths für Competenz-Conflicte findet nicht Statt.

§. 33. Die gegenwärtige Verordnung hat auch auf anhängige, noch nicht rechtskräftig entschiedene Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

Schluss.

§. 34. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern werden mit der weiteren Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Hannover, den 26. Januar 1856.

L. S.

Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer.
v. d. Decken. v. Borries. Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 26. Januar 1856.

Roscher,
Generalsecretair des königlichen Ministeriums
des Innern.

*) Die Behinderung tritt darnach ein:

1) wenn der Richter selbst, seine Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, seine Seitenverwandten bis zum vierten Grade einschließlich (als voll- oder halbblütiges Geschwisterkind), seine Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, seine Ehefrau oder Verlobte, sein Vormund oder seine Pflegebefohlenen bei dem Ausgange des Rechtsstreits ein auch nur mittelbares Interesse haben;

5) wenn er in der betreffenden Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen oder vorgeschlagen ist. Die bloße Erklärung, ihn demnächst vorschlagen zu wollen, genügt nicht;

7) in der Instanz eines an ein Gericht höherer Gattung gehenden Rechtsmittels, wenn er zu der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses als Richter mitgewirkt hat.

Gesetz, das Schatz-Collegium betr., vom 12. September 1848. *) **)

Ernst August 2c. 2c. Zur Ausführung der Vorschriften im §. 100 des Gesetzes v. 5. September d. J., betreffend verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes, erlassen Wir hierdurch, mit Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, das folgende Gesetz:

§. 1. Das in Gemäßheit Unseres Patents vom 24. December 1840 errichtete Schatz-Collegium wird von dem Tage an aufgehoben, an welchem die nach den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes vom 5. September d. J. zu bildende General-Casse in Wirksamkeit tritt.

Jener Tag wird demnächst von Unserem Finanz-Ministerium bekannt gemacht werden.

§ 2. Dagegen soll von demselben Zeitpunkte an eine neue Behörde unter dem Namen Schatz-Collegium in's Leben treten, welche

aus dem Präsidenten der obersten Steuerverwaltung, als
Vorsitzenden,

aus zwei von den allgemeinen Ständen des Königreichs
zu erwählenden Mitgliedern,

und

*) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Aufhebung des bisherigen und die Errichtung des neuen Königlichen Schatz-Collegiums betr., vom 17. December 1849.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 12. September v. J., das Schatz-Collegium betreffend, und Unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, nach welcher die zufolge des §. 86 des Verfassungsgesetzes vom 5. September v. J. zu bildende Königliche Generalcasse mit dem 1. Januar f. J. in Wirksamkeit treten wird, bringen Wir hiedurch zu öffentlicher Kunde, daß das bisherige Königliche Schatz-Collegium vom 1. Januar f. J. an zu bestehen aufhören, und daß von demselben Zeitpunkte an das nach dem §. 2 des zuerst-erwähnten Gesetzes zu errichtende neue Königliche Schatz-Collegium ins Leben treten wird.

**) Dieses Gesetz ist durch den §. 31. des Gesetzes, betr. die Einführung eines neuen Finanz-Capitels der Landes-Verfassung, vom 24. März 1857 (oben S. 133) in folgender Weise verändert:

Das Schatzcollegium besteht aus dem Präsidenten oder General-Director der oberen Verwaltung der directen Steuern als Vorsitzenden, aus zwei von der allgemeinen Ständerversammlung auf Lebenszeit erwählten Commissarien und den zwei General-Secretairen der beiden Cammern.

Für Fälle der Behinderung des Vorsitzenden hat der Finanz-Minister das Geeignete über dessen Vertretung anzuordnen. Sowohl die beiden ständischen Commissarien als auch die beiden General-Secretaire der Cammern bedürfen der Bestätigung des Königs. Die ständischen Commissarien haben als solche Sitz und Stimme in der Cammer, von welcher sie gewählt sind.

Das Schatz-Collegium hat die Rechnungen der General-Casse und der Schulden-Zilgungscasse zu prüfen, die Verwaltung des Staatsschuldenwesens zu führen, auch mit Ausschluß des Präsidenten die im §. 181 des Landesverfassungsgesetzes dem Schatz-Collegium beigelegten Befugnisse auszuüben.

aus den beiden General-Secretairen der allgemeinen Ständeversammlung
zusammengesetzt ist.

§. 3. Das Schatz-Collegium steht unter Aufsicht und oberer Leitung Unseres Finanz-Ministeriums in dem Verhältnisse einer Oberbehörde.

§. 4. Für Fälle der Behinderung des Vorsitzenden hat Unser Finanz-Ministerium einen Stellvertreter zu beauftragen.

Ohne den Präsidenten oder dessen Stellvertreter kann das Schatz-Collegium, mit Ausnahme des im §. 9 unter No. 5 bezeichneten Falles, keinen Beschluß fassen.

§. 5. Jede Cammer der allgemeinen Ständeversammlung hat durch absolute Stimmenmehrheit Ein Mitglied des Schatz-Collegiums auf dessen Lebenszeit zu wählen.

Die Wahl ist nicht auf Mitglieder der Ständeversammlung beschränkt.

Der Gewählte ist als solcher Mitglied der Cammer, welche ihn erwählt hat.

§. 6. Die gewählten Mitglieder des Schatz-Collegiums müssen in Hannover wohnen.

Sie dürfen weder einen andern Dienst, mit Ausnahme land-schaftlicher Stellen, bekleiden, noch wegen eines früher bekleideten Dienstes eine widerrufliche Zahlung aus einer königlichen Cassé oder aus der General-Cassé beziehen, noch auch ein Geschäft betreiben, durch welches ihre dienstliche Stellung, Unabhängigkeit oder Thätigkeit leiden kann.

Sie erhalten jeder einen Gehalt von jährlich 2000 Thlr. aus der General-Cassé.

§. 7. Von der Wahl hat die allgemeine Ständeversammlung Unserem Gesamt-Ministerium Anzeige zu machen, welches dieselbe, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, bekannt machen wird.

§. 8. Die Mitglieder des Schatz-Collegiums haben in dieser Eigenschaft einen Diensteid auf getreue Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu leisten.

Sie sollen den Titel Schatzrath führen.

§. 9. Der Geschäftskreis des Schatz-Collegiums umfaßt nach den folgenden Vorschriften:

- 1) die Prüfung der Rechnungen der General-Cassé und der dazu gehörigen Neben-Cassen;
- 2) die Ueberwachung des Ganges des Staatshaushalts, und
- 3) eine Theilnahme an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens.

Außerdem sollen die beiden gewählten Mitglieder

- 4) bei der Verwaltung der Steuern dadurch mitzuwirken haben, daß sie als stimmführende Mitglieder in die oberste Steuer-
verwaltungsbehörde eintreten; so wie
- 5) in Gemeinschaft mit den General-Secretairen diejenigen Be-

fugnisse auszuüben haben, welche durch den §. 181 des Landesverfassungs-Gesetzes*) dem in Gemäßheit des Patents vom 24. December 1840 errichteten Schatz-Collegium beigelegt sind.

§. 10. Die Rechnungen der General-Casse und aller dazu gehörigen Unter-Cassen werden nachdem sie von der zuständigen Verwaltungsbehörde revidirt sind und dem Rechnungsführer Decharge ertheilt ist, dem Schatz-Collegium zugestellt. Auch die Belege sollen demselben auf Antrag mitgetheilt werden.

§. 11. Findet das Schatz-Collegium bei den Rechnungen Bedenken oder Anlaß zu Erinnerungen, so hat dasselbe sie dem Finanz-Ministerium darzulegen, und, wenn sie auf diese Weise nicht erledigt werden, der allgemeinen Ständeversammlung zur Kenntniß zu bringen.

§. 12. Nach beendigter Prüfung sind mit einem Berichte über das Ergebnis derselben die Rechnungen dem Finanz-Ministerium zurücksenden.

§. 13. Damit das Schatz-Collegium den Gang des Staatshaushalts, und namentlich dessen Uebereinstimmung mit den ständischen Beschlüssen zu überwachen im Stande sei, sollen demselben

1) die erforderlichen Nachrichten über die von dem Finanz-Ministerium an die General-Casse ergehenden Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen ertheilt werden, um das Schatz-Collegium auf den Grund dieser Mittheilungen zu einer vollständigen Gegenbuchführung in den Stand zu setzen.

§. 14. 2) Ueber die bei der General-Casse wirklich Statt ge- habten Einnahmen und Ausgaben soll dem Schatz-Collegium monatlich eine nach den Rechnungsrubriken geordnete Nachweisung gegeben werden, aus welcher auch der Cassenvorrath zu ersehen ist.

§. 15. 3) Gleiche Nachweisungen soll das Schatz-Collegium monatlich über die Einnahmen und Ausgaben der Unter-Cassen erhalten.

§. 16. Sollte das Schatz-Collegium die Zulässigkeit einer vom Finanz-Ministerium an die General-Casse erlassenen Anwei-

*) §. 181. Die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit dieser Verfassung sind von der allgemeinen Ständeversammlung bei dem Könige oder nöthigenfalls bei der deutschen Bundes-Versammlung wahrzunehmen.

Wenn aber die in dieser Verfassungs-Urkunde begründete landständische Verfassung auf verfassungswidrige Art (§. 180) aufgehoben würde, wozu namentlich auch der Fall gehört, wenn die Ständeversammlung nicht zu der Zeit, wo dies verfassungsmäßig geschehen muß (§. 106), zusammenberufen würde, so ist das Schatz-Collegium berechtigt und verpflichtet, den König um Aufrechterhaltung jener Verfassung oder um schleunige Berufung der in Gemäßheit derselben bestehenden allgemeinen Ständeversammlung zu bitten, und wenn dieser Schritt fruchtlos bleiben sollte, den Schuß des deutschen Bundes für die aufgehobene landständische Verfassung anzurufen.

An der Ausübung dieser Amtspflicht des Schatz-Collegiums nehmen die vom Könige ernannten Mitglieder desselben keinen Antheil und die Functionen des Präsidenten werden dabei von dem im Dienkalter am höchsten stehenden, von Ständen erwählten Schatzrathe versehen.

sung nicht annehmen zu können glauben, so hat dasselbe seine Zweifel oder Einwendungen dem Finanz-Ministerium darzulegen und, wenn dieselben auf diese Weise nicht erledigt werden, sie der allgemeinen Ständeversammlung zur Kenntniß zu bringen.

§. 17. Die Verbriefungen der Landes-Obligationen sind durch den Präsidenten des Schatz-Collegiums und zwei Schatz-räthe zu vollziehen, und zwar zunächst von den beiden durch die Stände gewählten.

§. 18. Das Schatz-Collegium hat innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen, unter Aufsicht und mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums, die bei den Landesschulden eintretenden Versuren vorzunehmen.

§. 19. Neue Anlehne contrahirt das Finanz-Ministerium.

Die darüber auszustellenden Verbriefungen hat das Schatz-Collegium dann auszufertigen, wenn nachgewiesen ist, daß in den ihm vollständig mitzutheilenden Bedingungen die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Regierung nicht überschritten sind. Die mitgetheilten Bedingungen sind als vollständig anzunehmen, wenn das Finanz-Ministerium die Vollständigkeit, und daß sonstige Bedingungen nicht vorhanden sind, bezeugt.

§. 20. Das Schatz-Collegium hat die ihm mitzutheilenden Bedingungen auf Verlangen des Finanz-Ministeriums geheim zu halten. Die von den Ständen gewählten Schatzräthe sind jedoch verpflichtet, wenn sie durch die Anlehnsbedingungen das Interesse des Landes verlegt glauben, davon der nächsten Ständeversammlung vertrauliche Mittheilung zu machen.

§. 21. Die Mitwirkung des Schatz-Collegiums in Bezug auf das Staatsschuldenwesen tritt ferner ein:
bei Tilgung der Staatsschulden.

Das Schatz-Collegium hat die Staatsschulden-Tilgungscassen zu verwalten und die Mittel derselben den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu verwenden. Auch die Rückzahlung derjenigen Staatsschulden, welche nicht aus den Mitteln der Tilgungscassen abgetragen werden, liegt dem Schatz-Collegium ob.

Die dem Vorstehenden nach zu verwendenden Tilgungsmittel werden vom Finanz-Ministerium dem Schatz-Collegium überwiesen.

§. 22. Ueber das gesammte Staatsschuldenwesen soll das Schatz-Collegium jährlich eine vollständige Uebersicht dem Finanz-Ministerium vorlegen. Dieses hat den Zeitpunkt der Aufstellung und den Zeitraum, welchen die Uebersicht umfassen soll, zu bestimmen.

§. 23. Auch die Zahlung der Zinsen auf Staatsschulden, nach den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen, liegt dem Schatz-Collegium ob.

Die Zinsenzahl-Cassen stehen unter seiner Leitung und Aufsicht.

Die zur Verzinsung der Staatsschulden erforderlichen Mittel wird das Finanz-Ministerium zeitig dem Schatz-Collegium zur Verfügung stellen.

§. 24. Die Zins-Coupons und Talons zu Staatsschuldverschreibungen sind vom Schatz-Collegium auszufertigen.

§. 25. Die Prüfung der Legitimation der Staatsgläubiger gehört zum Geschäftskreise des Schatz-Collegiums.

§. 26. Anweisungen an die Schuldentilgungs- und Zinszahl-Cassen zu erlassen, ist allein das Schatz-Collegium befugt.

§. 27. Dasselbe hat die Rechnungen dieser Cassen abzunehmen und zu prüfen, sodann aber mit einem Berichte über das Ergebniß dem Finanz-Ministerium vorzulegen und nach dessen Anweisung den Rechnungsführern Decharge zu ertheilen.

§. 28. Die dem Schatz-Collegium nöthigen Unterbeamten werden auf dessen Vorschlag vom Finanz-Ministerium ernannt.

Die Beeidigung der Angestellten geschieht vom Schatz-Collegium.

Dasselbe hat auch für Bestellung der erforderlichen Dienstcaution zu sorgen.

§. 29. Gebühren werden für Ausfertigungen des Schatz-Collegiums nicht entrichtet.

Dieses Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesesammlung einzurücken.

Hannover, den 12. September 1848.

Ernst August.

Lehzen.

Landesherrliches Patent über die Errichtung einer allgemeinen Kloster-Cammer zu Hannover, vom 8. Mai 1818.

Georg, Prinz-Regent u. Fügen zu wissen: Demnach Unsere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung die Einkünfte der aufgehobenen Stifter und Klöster zu einem unter dem Namen der Kloster-Cammer besonders verwalteten Fond vereinigt, um davon nach der ursprünglichen Absicht der Fundatoren, jedoch auf eine, den Erfordernissen der Zeiten angemessene Art, die geistlichen Bedürfnisse Unserer Unterthanen nach Möglichkeit zu befriedigen und solche namentlich für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohlthätige Anstalten aller Art zu verwenden: Wir aber, nach vorgedachtem ruhmwürdigen Beispiele, die Güter aufgehobener geistlicher Stiftungen und Klöster in den von Uns erworbenen und mit Unserem Königreiche vereinigten Provinzen zu gleichen Zwecken und zum wahren Besten Unserer Unterthanen jeder christlichen Confession nicht weniger zu verwenden beschloßen, und desfalls mit dem geistlichen Gute in Unsern ältern Provinzen vereinigt haben, um die von Uns beabsichtigte Verwendung auf ewige Zeiten zu sichern; so haben Wir erwogen, daß es rathsam sei, die Verwaltung dieses geistlichen Guts, welches in Ansehung des in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen belegenen, vormalß von

Unserm Ministerio als Kloster-Cammer, und nachmals von den demselben untergeordneten Regierungs-Behörden, einstweilen verwaltet worden, in eine Administration zu vereinigen, und diese durch eine eigene, unter unmittelbarer Aufsicht Unseres Staats- und Cabinets-Ministerii stehende und in Unserer Residenzstadt Hannover hiedurch errichtete, Kloster-Cammer führen zu lassen. Wir geben solchemnach diese Unsere Gnädigste Willensmeinung hiedurch öffentlich zu erkennen, und befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen, welche in Angelegenheiten des derselben zur Verwaltung übergebenen geistlichen Guts etwas zu verhandeln haben mögen, sich an dieselbe zu wenden; denen Obrigkeiten aber, in allen, zu dieser Verwaltung gehörigen Dingen der von Uns errichteten Kloster-Cammer die von derselben erforderlich erachteten Nachrichten und Berichte zu erstatten und ihre Anweisungen zu befolgen.

Hieran geschieht Unser Gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 8. Mai des 1818ten Jahrs.
Seiner Majestät Regierung im Acht und Funfzigsten.

George P. R.

E. Grf. v. Münster.

Verordnung, die Aufhebung der K. Provinzial-Regierungen zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich und die Constituirung der Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich betr., vom 10. Mai 1823.

Georg der Vierte x. Da die in Gemäßheit Unseres Edicts vom 12. October vorigen Jahrs angeordnete Aufhebung sämtlicher Provinzial-Regierungen und die Errichtung von sechs Landdrosteien mit dem 15. dieses Monats Statt findet: so heben Wir hiemit Unsere Provinzial-Regierungen zu Hannover,*) Stade,**) Osnabrück***) und Aurich†) mit dem eben gedachten Tage auf;

*) Die Provinzial-Regierung zu Hannover wurde angeordnet durch die Verordnung vom 27. März 1817, für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg und Hildesheim, für den hannoverschen Theil von Sachsen-Lauenburg, für die Grafschaften Hoya und Diepholz und für die vormals Hessischen und Eichsfeldischen Landes-Districte.

**) Wiederhergestellt durch das Ausschreiben vom 5. August 1816 für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln.

***) Angeordnet durch das Publicandum vom 30. September 1816 für das Fürstenthum Osnabrück, die Kreise Meppen und Emsbüren und die niedere Grafschaft Lingen.

†) Angeordnet durch die Verordnung vom 24. Juni 1817. Bis zur Anordnung der Provinzial-Regierungen bestanden provisorische Regierungs-Com-

und bestimmen, daß von selbigem Tage an die zu deren Geschäftskreis gehörig gewesenen Anlegenheiten an die, an deren Stelle tretenden, mit dem 15. dieses Monats wirklich constituirten Landdrosteien, allhier zu Hannover, zu Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich, nach Maßgabe Unseres deshalb erlassenen Reglements für die Landdrosteien vom 18. vorigen Monats übergehen sollen.

Hannover, den 10. Mai 1823.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Hoppenstedt.

Landdrostei-Ordnung vom 25. September 1852.

Uebersicht des Inhalts.

| | |
|---|-----------|
| I. Wirkungskreis der Landdrosteien | §. 1—14. |
| II. Stellung der Landdrosteien zu anderen Behörden | §. 15—24. |
| III. Anstellungsrecht, Dienstaufsicht und Disciplinargewalt | §. 25—36. |
| IV. Besetzung der Landdrosteien | §. 37—55. |
| V. Geschäftsbetrieb | §. 56—69. |
| VI. Schlußbestimmungen | §. 70—72. |

Georg der Fünfte 2c. 2c. Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848 und des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 erlassen Wir mit Bezugnahme auf die Amtsordnung vom 16. d. M. folgende Geschäftsordnung für die Landdrosteien.

I. Wirkungskreis der Landdrosteien.

§. 1. Die Landdrosteien haben in ihrem Bezirke die gesammte öffentliche Verwaltung in höherer Instanz zu führen, so weit sie nicht anderen Behörden 2c. überwiesen ist,

letztere in ihrer Thätigkeit zu unterstützen

und überhaupt das Gemeinwohl nach Kräften zu fördern.

§. 2. Zu ihrem Wirkungskreise gehören nach näherer Bestimmung der Gesetze und sonstigen Vorschriften insbesondere folgende Gegenstände:

missionen, 1) zu Hannover seit dem 28. October 1813, 2) zu Hildesheim seit dem 2. November 1813 (am 20. December 1813 mit der zu Hannover vereinigt), 3) zu Stade seit dem 27. März 1813, welche am 13. December 1813 auf das Land Hadeln ausgedehnt wurde; 4) zu Lüneburg seit dem 30. October 1813 (vereinigt am 20. December 1813 mit der zu Hannover); 5) zu Osnabrück seit dem 9. November 1813, und eine Besignahme-Commission und provisorische Landes-Direction zu Aurich.

1) die in den §§. 2, 3, 9 bis 17 der Amtsordnung aufgeführten Verwaltungsfachen (Hoheitsfachen, Militairfachen, Landgemeindesachen, Gewerbesachen, Landwirthschaftsfachen, Wegesachen, Wasserbausachen, Feuer- und Baupolizei, Gesundheitspolizei, Sicherheitspolizei, Sitten- und Ordnungspolizei).

Bergl. §. 21 und 22.

§. 3. 2) der Wirkungskreis der Landdrosteien begreift ferner die Gemeindeverwaltung der selbstständigen Städte.

§. 4. 3) Desgleichen Gemeinheitstheilungs- und Vertopplungsfachen, so wie die Ablösungs- und Allodificationsfachen, welche in der untern Instanz an besondere Commissionen gehören.

§. 5. 4) Zum Wirkungskreise der Landdrosteien gehört ferner die Chauffeeverwaltung.

§. 6. 5) Die Landdrosteien haben die ihnen überwiesenen Staats- u. Anstalten, nämlich die Medicinalanstalten (unter Mitwirkung des Obermedicinalcollegiums), Lehranstalten, Strafanstalten (soweit sie nicht der Staatsanwaltschaft untergeben sind), Brandversicherungsanstalten (soweit sie nicht unter landschaftlicher Aufsicht stehen), Leggeanstalten u. s. w., so wie die ihnen zugewiesenen gewerblichen Betriebe zu leiten und zu beaufsichtigen, auch Stiftungen, so weit deren Verfassung und die Gesetze es bestimmen, zu überwachen.

§. 7. Die Landdrosteien haben theils die Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen der untergeordneten Behörden.

theils eine aufsehende Thätigkeit, theils die erste Entscheidung oder sonstige Verfügung, wo solche der oberen Verwaltungsbehörde gebührt.

§. 8. Die Landdrosteien handeln selbstständig, insofern nicht ein Anderes besonders vorgeschrieben ist.

Sie haben jedoch die höhere Genehmigung einzuholen:

1) Zur Einführung oder Aenderung von Abgaben und Leistungen, welche der provinziallandschaftlichen Zustimmung bedürfen.

§. 9. 2) Ferner zu Gemeindebeschlüssen, durch welche indirecte Gemeindeabgaben eingeführt oder abgeändert werden sollen.

§. 10. 3) Gleiches gilt von allgemeinen dauernden Regelungen für Bezirke oder Orte (Polizeiordnungen, Reglements u.), durch welche neue Verpflichtungen begründet werden sollen;

für Anstalten (Sakungen, Ordnungen u.), wenn die Errichtung der Anstalt die Genehmigung des Ministeriums des Innern, erfordert, und

für Dienstzweige, wenn die Zuständigkeit der Angestellten dadurch neu geordnet oder höhere Vorschriften dadurch geändert werden.

Besondere Bestimmungen, welche den Landdrosteien für einzelne Angelegenheiten weitere Befugnisse einräumen, bleiben bestehen.

§. 11. 4) Die Landdrosteien können Ausnahmen von allgemeinen Vorschriften nur insofern gestatten, als dies für bestimmte Fälle ihnen überlassen ist.

§. 12. 5) Sie haben Ausgaben aus der Staatscasse nur in den Grenzen der ihnen zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellten Summen zu bewilligen.

§. 13. Die Landdrosteien sind befugt, den innerhalb ihrer Zuständigkeit von ihnen erlassenen Verfügungen und allgemeinen Anordnungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen anzudrohen.

§. 14. Bleibt eine im einzelnen Falle erlassene Verfügung unbesolgt, so kann die angedrohte Strafe als Ungehorsamsstrafe durch die Landdrostei zur Vollstreckung gebracht werden.

Daneben gelten die Bestimmungen der §§. 70 und 72 des Polizeistrafgesetzes.*)

II. Stellung der Landdrosteien zu anderen Behörden.

§. 15. Innerhalb ihres Geschäftskreises stehen die Landdrosteien über den Aemtern, den Stadtoberkeiten (Magistraten selbstständiger Städte), auch sonstigen ihnen unmittelbar untergeordneten besonderen Verwaltungen und Beamten.

und unter den zuständigen Ministerien.

§. 16. Hinsichtlich der allgemeinen Dienstaufsicht und Disciplinargewalt stehen sie unter dem Ministerium des Innern.

§. 17. Vorbehältlich der für einzelne Sachen bestehenden besonderen Bestimmungen können Berufungen gegen Verfügungen der Landdrostei bei dieser selbst oder auch bei dem Ministerium eingebracht werden.

§. 18. Im übrigen gelten die in der Amtsordnung §§. 30, 31 und 32**) für die Aemter gegebene Vorschriften in gleicher Weise auch für die Landdrosteien.

*) §. 70. Bei widerspenstigen oder ungebührlichem Betragen vor der Obrigkeit kann, wenn Verweis nicht für genügend zu halten ist, von ihr sofort Geldbuße bis zu zwei Thalern, oder, sofern dies zur Aufrechterhaltung des obrigkeitlichen Ansehns nicht genügt, nach vorgängiger Verwarnung, Gefängniß bis zu 12 Stunden verhängt werden.

§. 72. Ungebührliche Aeußerungen in Eingaben an öffentliche Behörden sind, sofern nicht wegen Beleidigung oder sonst strengere Strafe verwirkt ist, mit Verweis oder Geldbuße bis zu 25 Thlr. zu bestrafen.

**) §. 30. Die Berufung hemmt das weitere Verfahren; dasselbe kann jedoch fortgesetzt werden, sofern es für den Berufenden unnachtheilig ist, oder aus dem Verzuge Gefahr droht.

§. 31. Erfordert die Sachlage die Bestimmung einer Frist für die Berufung, so kann das Amt sie vorschreiben, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf derselben das Verfahren seinen Fortgang nehmen werde.

§. 32. Das Amt hat über die bei demselben eingebrachte, oder bei der Oberbehörde eingereichte, und ihm mitgetheilte Berufung ohne weiteren Aufenthalt, als etwa zu fernerer Aufklärung nöthig ist, unter Einsendung der zur Beurtheilung der Berufung erforderlichen Acten, an die Oberbehörde zu berichten.

§. 19. Den Landdrosteien stehen bei der ihnen obliegenden öffentlichen Verwaltung alle ihnen untergeordneten Behörden und Angestellten nach Maßgabe der bestehenden besonderen Vorschriften zu Gebote; namentlich die Aemter und Stadto brigkeiten, die besonderen Polizeibehörden, Districtscommissaire, Landesöconomiebeamte, Wasserbaubeamte, Medicinalbeamte, Ablösungscommissionen, Wegbaubeamte, Vorstände der unter Leitung der Landdrosteien stehenden Staatsanstalten u. s. w.;

ferner die zunächst der Domainen-Cammer untergeordneten Landbaubeamte nach Maßgabe besonderer Vorschriften;

die Cammerconsulenten für Rechtsgutachten und Proceßführung;

desgleichen die Forstbeamten zur Mitwirkung in den für die Landdrosteien gehörigen Forstsachen;

endlich die Landgendarmarie und in den geeigneten Fällen das Militair.

§. 20. Mit den Landdrosteien stehen in regelmäßiger Geschäftsverbindung:

die General-Direction des Wasserbaues, welche ihnen als technische Behörde zur Seite steht, in den dem Wirkungskreise der Landdrosteien angehörigen Wasserbausachen, einschließlich der Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten, auch der Deich- und Strompolizeisachen;

das Obermedicinalcollegium in gleicher Weise in Medicinalsachen.

§. 21. Soweit die Landdrosteien in Kirchen- und Schulsachen mitzuwirken haben, stehen sie mit den Consistorien in Verbindung.

§. 22. Die Geschäftsbeziehungen der Landdrosteien zur Domainen-Cammer richten sich nach der zu erlassenden Domanal-Verwaltungsordnung. *)

§. 23. Die Geschäftsbeziehungen der Landdrosteien zu andern neben ihnen stehenden Behörden, namentlich zu den Gerichten, zu den Militairbehörden, dem Hauptcommando der Landgendarmarie, dem Schatzcollegium, den Steuerbehörden, Postbehörden, der Klostercammer, Eisenbahn-Direction, dem General-Postdirectorium, der Direction der Landes-Creditanstalt, Direction der Wittwencasse für die Hof- und Civilbienerschaft u. s. w., ergeben sich aus der Aufgabe der Landdrosteien alle neben ihnen stehenden öffentlichen Verwaltungen zu unterstützen und das Gemeinwohl zu fördern. (§. 1.)

§. 24. Die Regelung des Verhältnisses der Landdrosteien zu den Provinziallandschaften wird vorbehalten. Einstweilen bleibt es bei dem Bisherigen.

III. Anstellungsrecht, Dienstaufsicht und Disciplinargewalt.

§. 25. Die Befugniß der Landdrosteien hinsichtlich der Anstellung, Beförderung, Versetzung, Entlassung, Dienstkündigung zc.

*) v. 18. Dec. 1853.

von Angestellten, welche ihnen untergeordnet sind, richtet sich nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

Daneben wird Folgendes verordnet:

§. 26. Die Amtsgehülfen sind nach Anhörung der Landdrosteien durch das Ministerium des Innern zu ernennen.

§. 27. Die Stellen der neben denselben einstweilen beibehaltenen Unterbeamten (Boigte u. s. w.) sind im Falle der Erledigung von den Landdrosteien nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern wieder zu besetzen.

§. 28. Die Amtsdienner werden von den Landdrosteien ernannt.

§. 29. Die Landdrosteien haben hinsichtlich der ihnen untergebenen Angestellten für Beeidigung und Einführung in den Dienst und für ordnungsmäßige Bestellung der Dienstcaution, wo sie erforderlich ist, zu sorgen.

§. 30. Sie haben wegen der Urlaubsertheilungen und der Vertretung im Dienst und nach den darüber bestehenden Vorschriften das Erforderliche wahrzunehmen.

§. 31. Bei eintretenden Todesfällen haben die Landdrosteien auf Sicherstellung und Auslieferung der Dienstpapiere, Gelder und sonstigen dienstlichen Gegenstände zu halten.

§. 32. Die Aufsicht der Landdrosteien auf Dienstführung und auf außerdienstliches Verhalten ist nicht nur auf die der Landdrostei unmittelbar untergeordneten Behörden und Beamten, sondern zugleich darauf zu richten, daß die diesen untergebenen Angestellten zur gebührenden Erfüllung ihrer Pflichten durch die Vorgesetzten angehalten werden.

§. 33. Die zur Aufrechthaltung der Dienstordnung den Landdrosteien zustehende Disciplinargewalt über die ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Angestellten bestimmt sich nach dem Staatsdienergesetze, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen

für Gemeindebeamten in der Städteordnung und dem Gesetze über Landgemeinden, und

für Wasserbaubeamten in der Verordnung über das Wasserbauwesen.

§. 34. Die Landdrosteien haben von den ihrerseits erkannten Disciplinarstrafen (§. 55 des Staatsdienergesetzes *) das Ministerium des Innern in Kenntniß zu erhalten, und in Fällen, in welchen das Ministerium als Anstellungsbehörde einzutreten hat, oder auf die der §. 177 des Landesverfassungs-Gesetzes Anwendung findet (§. 58 des Staatsdienergesetzes **), an das Ministerium zu berichten.

§. 35. Sollten Angestellte, welche der Landdrostei untergeben sind, sich Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so ist die Landdrostei zu einer Anzeige an das Ministerium des Innern verpflichtet.

*) Zeht §. 49 des Ges. über die Verhältnisse der königl. Diener vom 24. Juni 1858.

**) Zeht §. 52 des Ges. v. 24. Juni 1858.

- §. 36. Die Aufsicht ist im besonderen zu richten:
 auf gehörige Befolgung der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Aemter,
 auf Registraturwesen,
 auf unangelhafte Befolgung der Vorschriften über die den Beamten vermöge des Dienstes zu Händen kommenden Gelder, Werthpapiere und sonstige Werthsachen,
 auf vorschriftmäßige Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Aemtern,
 auf die Amtsverwaltungskosten und deren ordnungsmäßige Verrechnung.

IV. Besetzung der Landdrosteien.

- §. 37. Die Landdrosteien werden besetzt mit:
 dem Landdrosten,
 der erforderlichen Anzahl von Regierungsräthen, Regierungsassessoren und Hülfbeamten, und mit den nöthigen Unterbeamten an Calculatur-, Registratur-, Canzleibeamten und Boten.

- §. 38. Den Landdrosteien werden beigeordnet:
 der Wegbaumeister des Landdrosteibezirks,
 ein Medicinalbeamter, und
 der Districtsbaubeamte am Sitze der Landdrostei;
 ferner:

denjenigen Landdrosteien, bei welchen die Besorgung der Landesöconomiesachen es erforderlich macht:

ein Landesöconomiebeamter;

den Landdrosteien zu Lüneburg, Stade und Aurich:

ein Wasserbau-Director;

und denjenigen Landdrosteien, in deren Bezirken die Beaufsichtigung der Gemeindeforsten es nöthig macht:

ein Forstmeister.

Vergl. §§. 19, 49 u. f.

§. 39. Der Landdrost hat die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden collegialischer Behörden wahrzunehmen, in Beziehung auf Eröffnung und Präsentirung der Eingaben, Vertheilung der Geschäfte, Leitung der Berathungen, Unterschreibung der landdrosteilichen Erlasse in der Reinschrift, Aufsicht auf Geschäftsbetrieb und Aufrechthaltung der Dienstordnung (§. 54 des Staatsdienergesetzes^{*)}).

§. 40. Er hat über Alles zu bestimmen, was die Ordnung des Geschäftsbetriebes, die Vertretung im Dienst, auch die Form und Fassung der Ausfertigungen betrifft.

§. 41. Er ist befugt, einzelne Sachen, abweichend von der regelmässigen Geschäftsvertheilung, einem anderen Referenten zuzutheilen oder sich selbst zur Bearbeitung vorzubehalten.

^{*)} Zept §. 48 des Ges. vom 24. Juni 1865.

§. 42. Der Landdrost ist verantwortlich für unmangelhaften Betrieb der Geschäfte und für tüchtige gesetzmäßige Führung der den Landdrosteien obliegenden Verwaltung.

§. 43. Ueber die Beurlaubung des Landdrosten und der Angestellten bei der Landdrostei gelten besondere Bestimmungen.

§. 44. Im Falle der Abwesenheit und sonstiger Behinderung wird der Landdrost durch den ältesten anwesenden Regierungsrath vertreten.

Letzterer hat in Vertretung des Landdrosten alle Pflichten und Rechte desselben auszuüben, jedoch wichtige Sachen, soweit der Dienst gestattet, bis zur Rückkehr desselben auszusetzen.

§. 45. Die Regierungsräthe und Regierungsaessoren haben Stimmrecht in allen für die Landdrostei gehörigen Sachen.

§. 46. Die Geschäftsvertheilung ist thunlichst nach Geschäftszweigen vorzunehmen.

§. 47. Die Dienstverhältnisse der den Landdrosteien beizunordnenden Hülfbeamten richten sich nach den Bestimmungen des Ministeriums des Innern.

§. 48. Die Hülfbeamten sind nach Anordnung des Landdrosten zur Arbeitshülfe zu verwenden.

Sie sind der näheren Anweisung des betreffenden Landdrosteimitgliedes unterworfen. Diesem verbleibt die Verantwortlichkeit für die dem Hülfbeamten übertragenen Arbeiten.

§. 49. Die technischen Beamten (§. 38) sind zur Erstattung von Gutachten, so wie zur Berathung und Mitwirkung in solchen Angelegenheiten bestimmt, welche in ihr Fach einschlagen.

§. 50. Sie haben Stimmrecht in den zur Bearbeitung oder zur Mitwirkung ihnen zugewiesenen Sachen. Das Nähere richtet sich nach besonderer Dienstanzweisung.

§. 51. Die Geschäftstheilnahme des Wasserbau-Directors bestimmt sich nach der Verordnung über das Wasserbauwesen vom 1. d. M.

§. 52. Die Landdrosteien haben außerdem mit Landwirthschaftskundigen, mit Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Schifffahrtskundigen in den dazu geeigneten Fällen sich zu berathen oder mit den für Landwirthschaft oder Gewerbe bestehenden Vereinen sich in Verbindung zu setzen.

Nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.

§. 53. Die Anstellung der Unterbeamten erfolgt, unter geeigneter Einwirkung des Ministeriums des Innern, durch die Landdrostei.

§. 54. Die Geschäfte der Unterbeamten richten sich nach den Vorschriften der Landdrostei.

Die Calculaturbeamten haben ihre Arbeiten zunächst nach der Bestimmung desjenigen Mitgliedes der Landdrostei auszuführen, zu dessen Geschäftskreise sie gehören.

§. 55. Die Landdrostei hat die allgemeine Dienstaufsicht und Disciplinargewalt über die Unterbeamten auszuüben.

V. Geschäftsbetrieb.

§. 56. Der Geschäftsgang bei den Landdrosteien ist collegialisch.

§. 57. Der Landdrost hat bei Leitung der Beratungen auf jede, einer gründlichen Geschäftsbehandlung unnachtheilige Abföhrung zu halten.

§. 58. Ist eine förmliche Abstimmung nöthig, so stimmt der Landdrost zulezt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landdrosten.

§. 59. Der Landdrost ist berechtigt, und, wenn er Nachtheile besorgt, verpflichtet, einen gegen seine Ansicht gefaßten Beschluß außer Kraft zu setzen.

Alsdann ist, wenn der Landdrost den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, nach seiner Ansicht zu verfahren, sonst aber höhere Entscheidung einzuholen.

§. 60. Dieses Recht findet nicht Statt bei Entscheidungen in Sachen, welche in der höchsten Instanz an die Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen gehören, und in Militair-Aushebungssachen.

§. 61. Der Landdrost ist außerdem befugt, Anordnungen selbstständig zu treffen, wenn er wegen Eile der Sache, oder im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, insbesondere bei Bereisung des Landdrosteibezirks eine sofortige Anordnung für erforderlich hält.

§. 62. Die Einrichtung besonderer Geschäftsabtheilungen bei den Landdrosteien bleibt für den Fall des eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

§. 63. Neben einem raschen und gründlichen Geschäftsbetriebe und einer umsichtigen und kräftigen Thätigkeit von Amtswegen innerhalb der gesetzlichen Grenzen wird den Landdrosteien, namentlich den Landdrosten, eigene Anschauung, so weit klare Kenntniß von den Sachen und Personen sie fordert, unmittelbare Verhandlung, wo dazu Anlaß vorliegt, und persönliche Einwirkung empfohlen.

§. 64. Um vollständige Personal- und Localkenntniß, insbesondere auch von öffentlichen Anstalten, Gemeinde-Einrichtungen u. s. w. zu gewinnen, so wie zur unmittelbaren Aufsicht auf Dienstführung und außerdienstliches Verhalten der den Landdrosteien untergeordneten Behörden und Angestellten, hat der Landdrost den Bezirk der Landdrostei nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern öfter zu bereisen und seinen Reisebericht dem Ministerium des Innern jährlich zu erstatten.

§. 65. Er hat bei Bereisung des Bezirks auf Beseitigung von Mängeln und auf Einführung von Einrichtungen zu

gemeinem Nutzen seine Aufmerksamkeit zu richten, jede Gelegenheit zu angemessener persönlicher Einwirkung zu benutzen und, wo es der Nütze oder sonst seines Einschreitens und seiner Anordnung bedarf, sein Recht hierzu auszuüben.

§. 66. Die von den Landdrosten, den Regierungsräthen, Regierungsassessoren, technischen Mitgliedern der Landdrostei und den Hülfbeamten in ihrem Geschäftskreise ordnungsmäßig aufgenommenen Protocolle haben öffentlichen Glauben.

§. 67. Das Productenbuch ist von einem Unterbeamten der Landdrostei zu führen.

Die Eintragung und die Löschung ist ordnungsmäßig vorzunehmen.

Innerhalb der ersten acht Tage jedes Vierteljahrs ist das Productenbuch einer Nachsicht zu unterziehen und ein Auszug aus demselben anzufertigen, aus welchem die Zahl der im abgelaufenen Vierteljahr eingegangenen Producte und die einzelnen etwa noch unerledigt gebliebenen Sachen aus der dem abgelaufenen Monate vorangegangenen Zeit sich ergeben.

Bei jeder dieser letzteren Sachen ist der Grund der Nichterledigung anzugeben.

Dieser Auszug ist dem Ministerium des Innern einzusenden.

§. 68. Für alle Erlasse, namentlich Berichte, Schreiben, Entscheidungen und sonstige Verfügungen wird Gründlichkeit und Kürze empfohlen.

So weit thunlich sind bei Entscheidungen die Gründe anzugeben.

§. 69. Das Depositenwesen und die Cassen- und Rechnungsführungen bei den Landdrosteien, einschließlich des Bureaukostenwesens richten sich nach besonderen Vorschriften.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 70. Die in Rücksicht auf die Landdrosteien in den Abschnitten I., II. und III. enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Berghauptmannschaft.

§. 71. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Die Landdrostei-Ordnung vom 18. April 1823 und alle der gegenwärtigen Verordnung widersprechenden Vorschriften treten alsdann außer Kraft.

§. 72. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, die weiter erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Monbrillant, den 25. September 1852.

(L. S.)

Georg Rex.

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Monbrillant, den 25. September 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums
und des Ministeriums des Innern.

Verordnung, die Organisation der obern Harzverwaltung betr., vom 9. August 1850.

Ernst August 2c. 2c. Wir finden Uns bewogen, die obere Verwaltung des Harzes anderweit zu regeln, wie folgt:

§. 1. Das jetzige berghauptmannschaftliche Collegium, so wie das jetzige Berg- und Forstamt zu Clausthal mit der ihm angehöri gen Bergamts-Deputation zu St. Andreasberg werden aufgehoben.

§. 2. An die Stelle dieser Behörden treten

- 1) für die Wahrnehmung der Regiminalverwaltung im jetzigen berghauptmannschaftlichen Bezirke, als Mittelbehörde zwischen der Localverwaltung und dem zuständigen Ministerium, ein Einzelbeamter — Berghauptmann — dessen Dienststelle Berghauptmannschaft heißt;
- 2) für die gesammte oberharzische Bergwerks-, Hütten- und Forstverwaltung ein Berg- und Forstamt zu Clausthal, unmittelbar dem Finanz-Ministerium unterstehend.

§. 3. Der Wirkungskreis der Berghauptmannschaft und die Stellung des Berghauptmanns sollen im Wesentlichen die der Landdrosteien und beziehungsweise der Landdrosten sein; doch sind dieselben, so lange ein Theil der Regiminalsachen des Harzes dem Finanz-Ministerium in oberster Instanz verbleibt, nicht ausschließlich dem Ministerium des Innern untergeordnet, sondern im Einzelnen ist hierunter die Zuständigkeit der beiden Ministerien maßgebend.

In Kirchen- und Schulsachen behält die Berghauptmannschaft einstweilen den bisherigen Wirkungskreis. Demnächst wird dieselbe auch hierin den Landdrosteien gleichgestellt werden.

§. 4. Die Berghauptmannschaft ist in Regiminalsachen die vorgesezte Behörde der Berg- und Stadtgerichte zu Zellerfeld und St. Andreasberg, vorbehältlich der bei Einführung der neuen Gerichtsverfassung hierin eintretenden Aenderung, des Amtes Elbingerode und der Magistrate der Bergstädte, wie endlich des Magistrats zu Elbingerode, sobald dessen jetzige Stellung zum Amte Elbingerode aufhört.

Dem Berg- und Forstamte ist die Berghauptmannschaft coordinirt.

§. 5. In der Eigenschaft als Regiminalbeamter hat der Berghauptmann an der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Forsten keinen Theil.

§. 6. Dem Berghauptmanne wird zu Vorträgen und Ausfertigungen ein Referent mit berathender Stimme beigegeben, welcher zugleich in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen den Berghauptmann vertritt, jedoch mit Ausschluß der demselben nach den folgenden Bestimmungen im Berg- und Forstamte obliegenden Functionen.

Außerdem wird der Berghauptmannschaft ein Medicinalbeamter, gleich wie den Landdrosteien, beigeordnet, und das erforderliche Hülf-, Registratur- und Kanzleipersonal nach gemeinschaftlicher Bestimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen gewährt.

§. 7. Bei der von den zuständigen Ministerien zu regelnden Behandlung der Regiminalsachen auf dem Harze sollen, so weit es die dortigen Verhältnisse gestatten, die für die Landdrosteien zu treffenden Einrichtungen maßgebend sein, und wird namentlich sowohl die Anordnung einer collegialischen Behandlung gewisser Sachen mittelst Beilegung des Stimmrechts an den berghauptmannschaftlichen Referenten und mittelst Herbeiziehung eines Dritten vorbehalten, als auch auf eine Bethheiligung der Harzbewohner bei einzelnen Verwaltungsgegenständen in der Art thunlichst Bedacht genommen werden, wie solche bei den Landdrosteien beabsichtigt wird.

§. 8. Der Wirkungskreis des Berg- und Forstamts umfaßt, unter Leitung und Aufsicht des Finanz-Ministeriums, die Verwaltung der oberharzischen Bergwerke, Hütten und Forsten, der nicht der Chausseeverwaltung überwiesenen Wege, der diesen Haushalts- und Betriebszweigen angehörigen oder damit verbundenen Anstalten, Einrichtungen, Cassen- und Rechnungsführungen.

Dasselbe hat innerhalb dieses Wirkungskreises nicht nur die Landesherrlichen Rechte, soweit deren Ausübung nicht dem Finanz-Ministerium vorbehalten ist, sondern auch die gewerkschaftlichen Angelegenheiten des Bergbaues nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften und Gewohnheiten oder der künftig erfolgenden Bestimmungen wahrzunehmen. Auch erstreckt sich seine Verwaltung auf die außerhalb des Harzes belegenen königlichen Hüttenwerke.

Etwasige Streitigkeiten und Zweifel über den Umfang der Zuständigkeit des Berg- und Forstamts, der Regiminal-Verwaltung gegenüber, werden vom Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entschieden.

§. 9. Das Berg- und Forstamt ist collegialisch eingerichtet. Den Vorsitz in demselben führt der Berghauptmann. Er wird in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen durch das älteste anwesende Mitglied vertreten, sofern vom Finanz-Ministerium eine andere Verfügung nicht getroffen ist.

§. 10. Außer dem Berghauptmanne besteht das Berg- und Forstamt aus sechs stimmführenden Mitgliedern, und zwar aus einem Referenten für die Silberbergwerks- und Hüttenfachen, einem Referenten für die Eisenhüttenfachen, einem Referenten für die Forstfachen, einem Referenten für die Maschinen- und sonstigen Bausachen, einem Referenten für die Finanz-Haushalts-Cassen- und Rechnungsfachen, welcher jedoch die dem Collegium untergebene Zehent- oder sonstige Hauptcasse nicht selbst führt, und einem Referenten für die Rechtsfachen, welcher alle Angelegenheiten zu bearbeiten hat, bei denen vorzugsweise Rechtskunde erforderlich ist, insbesondere auch die rechtlichen Verhältnisse zu den Gewerken in Frage kommen.

§. 11. Der berghauptmannschaftliche Referent (§. 6) hat im Berg- und Forstamte Sitz, aber kein Stimmrecht.

Er soll in den Sitzungen ein die Beschlüsse enthaltendes Protocoll führen, an den übrigen Geschäften aber regelmäßig keinen Antheil nehmen.

§. 12. Die Mitglieder des Berg- und Forstamts sollen nicht gleichzeitig den Betrieb führende Beamte sein; jedoch ist die besondere Uebertragung einzelner wichtiger Bauten an den Referenten der Bausachen nicht ausgeschlossen.

§. 13. Dem Berg- und Forstamte können Hülfсарbeiter nach Bedarf beigegeben werden, und wird ihm das nöthige Registratur-, Revisions- und Canzlei-Personal nach Bestimmung des Finanz-Ministeriums gewährt.

§. 14. Vom Ermessen des Berghauptmanns hängt es ab, ob er die zur Entscheidung des Finanz-Ministeriums gehörigen, die Mitglieder des Berg- und Forstamts betreffenden Bestallungsfachen zur Verhandlung und Beschlußnahme des Collegiums bringen, oder solche ohne dessen Theilnahme dem Finanz-Ministerium vortragen will.

§. 15. Die Beschlüsse des Berg- und Forstamts werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn eine Stimmengleichheit durch Herbeiziehung fehlender Mitglieder nicht beseitigt werden kann, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§. 16. Der Berghauptmann hat außer den Rechten, welche dem Vorsitzenden überhaupt zustehen, die besondere persönliche Befugniß, die Ausführung von Beschlüssen des Collegiums bis zu erfolgter Entscheidung des Finanz-Ministeriums, welche durch einen Collegial-Bericht beantragt wird, zu suspendiren, und, wenn er dies thut, in dringenden Fällen auf seine persönliche Verantwortung auch positive Anordnungen zu treffen, welche unter dem Namen des Berg- und Forstamts ergehen, jedoch dem Finanz-Ministerium unverzüglich anzuzeigen sind.

Diese besonderen Befugnisse stehen dem Vertreter des Berg-

hauptmanns nicht anders zu, als wenn sie ihm vom Finanz-Ministerium ausdrücklich beigelegt sind.

§. 17. Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Berg- und Forstamte und der Berghauptmannschaft sollen in der Regel nicht Statt finden.

Der Berghauptmann wird solche Regiminalsachen, bei denen es einer Verständigung mit dem Berg- und Forstamte bedarf, in demselben entweder selbst oder durch den berghauptmannschaftlichen Referenten zum Vortrage bringen.

Der Beschluß gelangt durch Protocoll-Auszug zu den Acten der Berghauptmannschaft.

§. 18. Das Berg- und Forstamt ist die vorgesezte Behörde aller Betriebs- und Rechnungsbeamten, einschließlich der Forst-Inspection's-Chefs, wogegen es zu den Berg- und Stadtgerichten, zu den unmittelbar unter der Berghauptmannschaft stehenden Magistraten und zu dem Amte Elbingerode in dem Verhältnisse einer coordinirten Behörde steht.

§. 19. Zu dem Geschäftskreise des Berg- und Forstamts soll die Führung der Berg- und Verleihbücher gehören, soweit es dabei auf die Kux-Inhaber, auf Bergwerks-Eigenthum, auf die darunter eintretenden Veränderungen und auf die Verwaltung des Berg-Regals ankommt.

Das davon zu trennende Hypothekenwesen verbleibt den Gerichten ausschließlich.

Bis zum Erlasse anderweiter diesen Grundsätzen entsprechender Vorschriften ist nach den jetzt geltenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 20. Die Retardirung und Caducirung von Kuxen wegen nicht entrichteter Zubußen steht dem Berg- und Forstamte zu; doch wird der Rechtsweg, so weit er bisher zulässig war, hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 21. Die Zuständigkeit des Berg- und Forstamts, dem Finanz-Ministerium gegenüber, wird gleich dem übrigen Geschäftsgange durch eine zu erlassende Geschäftsordnung festgestellt werden.

Es ist dabei von dem Grundsatz auszugehen, daß die regelmässige Einwirkung des Finanz-Ministeriums auf die Führung der Verwaltung und des Haushalts in der Feststellung des jährlichen Verwaltungs- und Haushaltsplanes, in der Controle über dessen Befolgung und Innehaltung und in der Thätigkeit bestehen soll, zu welcher die Prüfung der Geschäfts- und Haushaltsberichte, wie der sonst vorschriftsmässig zu liefernden Nachweisungen und Rechnungspapiere Anlaß giebt.

Innerhalb des festgestellten Haushaltsplanes und der genehmigten Etats soll dem Berg- und Forstamte möglichst freie Bewegung bleiben, und nur bei Aenderungen und Abweichungen die höhere Genehmigung erforderlich sein.

Der letztern soll es außerdem bedürfen bei allen wichtigeren Personalsachen nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung, bei beabsichtigter Aenderung oder Abweichung von bestehenden Ver-

waltungsgrundfägen, bei neuen Anlagen und Betriebseinrichtungen, bei Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind, endlich bei Gnadenbewilligungen, Erlassen und Niederschlagungen, vorbehältlich einer auch hierunter innerhalb gewisser Grenzen und der Etats dem Berg- und Forstamte einzuräumenden Zuständigkeit.

Bis die näheren Vorschriften getroffen sein werden, soll das Berg- und Forstamt in den angegebenen Beziehungen die Zuständigkeiten der bisherigen Berghauptmannschaft und des bisherigen Berg- und Forstamts in sich vereinigen.

§. 22. Die Stellung des Berg- und Forstamts zu den Betriebsbeamten und der Umfang der Befugnisse der letzteren werden durch die Geschäftsordnung und durch Dienstanzweisungen geregelt werden.

Bis dahin soll es hierunter bei den bestehenden Vorschriften, vorbehältlich anderer Anordnungen des Finanz-Ministeriums, verbleiben, jedoch so, daß die in Ansehung aller dem Berg- und Forstamte untergeordneten Beamten jetzt dem berghauptmannschaftlichen Collegium zustehenden Rechte und Pflichten auf das Berg- und Forstamt übergehen.

§. 23. Um dem Berg- und Forstamte die Rathschläge der Betriebsbeamten auch nach deren Ausscheiden aus der Verwaltungsbehörde zu sichern, und um gleichzeitig bei den Betriebsbeamten das Interesse für das gesammte Bergwerks-, Hütten- und Forstwesen reger zu erhalten, sollen zu bestimmten Zeiten Generalversammlungen des gesammten Betriebspersonals unter dem Vorzuge des Berghauptmanns und in Gegenwart der Mitglieder des Berg- und Forstamts Statt finden.

In diesen Versammlungen sollen die Betriebsbeamten über den entworfenen Verwaltungs- und Haushaltsplan für das nächste Jahr — dessen definitive Feststellung ihnen nächstem gleichfalls behuf Besprechung der Ausführung mitzutheilen ist — über die Ergebnisse der Verwaltung im abgelaufenen Jahre und über wichtige Maßnahmen und Angelegenheiten mit ihrem Gutachten gehört werden, auch ihrerseits dergleichen Maßnahmen und Angelegenheiten in Anregung bringen können.

Bei besonderem Anlasse kann der Berghauptmann auch zu anderen Zeiten die Betriebsbeamten aller oder einzelner Betriebszweige zu Berathungen, Berichtigungen und ähnlichen Geschäften versammeln.

§. 24. Außerdem sollen die Vorstände und Beamten des Silberbergwerks- und Hüttenhaushalts des Clausthaler und Zellerfelder Bezirks, so weit die letzteren dazu ein für alle mal oder besonders berufen werden, sowohl zur Vorbereitung und zur Berathung über die Ausführung der Beschlüsse des Berg- und Forstamts, als auch zur Erledigung sonstiger laufender Geschäfte jener

Haushaltszweige regelmäßig in jeder Woche oder in anderen nach Bedürfniß zu bestimmenden Zeitabschnitten, unter Vorfiß des Berghauptmanns oder nach dessen Vorschrift des betheiligten Referenten, sich versammeln.

§. 25. Gleichartige Versammlungen auch für andere Haushalts- und Betriebszweige anzuordnen, bleibt dem Finanz-Ministerium vorbehalten.

Insbefondere kann dasselbe solche zu St. Andreasberg für die Geschäfte des dortigen Silberbergwerks- und Hüttenhaushalts unter dem Vorfiße des dasigen ersten Betriebsbeamten anordnen, und dem letztern erweiterte Befugnisse beilegen, damit, so weit erforderlich, den Zwecken der jetzigen Bergamts-Deputation genügt werde.

§. 26. Die Verhandlung zu Hannover soll dem Berg- und Forstamte nicht unterstehen, sondern, unter Vorbehalt geeigneter Verbesserung ihrer Einrichtung und ihres Geschäftsbetriebes, dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeben bleiben.

Von diesem Geschäftsbetriebe, von dessen Erfolgen und Bedürfnissen soll das Berg- und Forstamt in fortlaufender Kenntniß erhalten werden.

§. 27. Das gesammte oberharzische Cassen-, Rechnungs- und Revisionswesen wird ausschließlich vom Berg- und Forstamte nach vom Finanz-Ministerium zu treffenden näheren Anordnungen geleitet und überwacht. Anweisungen auf diese Cassen können nur vom Berg- und Forstamte erteilt werden, vorbehältlich einerseits der Eröffnung von Crediten auf die Zehntcasse für die Berghauptmannschaft behuf der Regiminal-Verwaltung und andererseits der den Vorständen einzelner Betriebszweige beizulegenden Befugniß, Zahlungen innerhalb gezogener Grenzen zu verfügen.

Die Amtscasse zu Elbingerode bleibt jedoch der Domainen-Cammer unterstellt.

§. 28. Die Verwaltung der Communion-Unterharzischen Bergwerke und Hütten bleibt von dem Geschäftskreise des Berg- und Forstamts ausgeschlossen; nur gehen auf dasselbe diejenigen bisher von der Berghauptmannschaft wahrgenommenen Geschäfte über, welche die Holz- und Kohlenabgabe aus den oberharzischen Forsten an jene Verwaltung betreffen.

Die jetzt dem berghauptmannschaftlichen Collegium obliegenden sonstigen Geschäfte der Communion-Unterharzischen Verwaltung werden vorerst dem Berghauptmanne übertragen, welchem dazu die nöthige Hülfe beigeordnet werden soll.

Zur Leistung derselben sind die Mitglieder und sonstigen Angestellten des Berg- und Forstamts schuldig.

§. 29. Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1sten

Januar 1851 in Wirksamkeit treten, und durch die erste Abtheilung der Gesesammlung verkündigt werden. *)

Hannover, den 9. August 1850.

Ernst August.

Stübe, Dr.

Lehzen.

Verordnung, die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden betr., **) vom 27. März 1859.

Georg der Fünfte, 2c. 2c. Nachdem in Folge der mit dem 1. October 1852 eingeführten Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege auch in der unteren Instanz eine veränderte Eintheilung der Verwaltungsämter nach den inzwischen gemachten Erfahrungen als nothwendig sich gezeigt hat, so verordnen Wir darüber das Nachfolgende:

§. 1. Es sollen die in der Anlage verzeichneten Verwaltungsämter bestehen.

§. 2. Wenn der Sitz eines Amtes außerhalb des geographischen Bezirks desselben belegen ist, oder wenn einzelnen Beamten mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern ausnahmsweise gestattet ist, ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirks zu nehmen, so können in den Geschäftsräumen des Amtes, so wie in der Wohnung der betreffenden Beamte, zu deren Wirkungskreise überhaupt gehörige amtliche Handlungen vorgenommen werden.

§. 3. Der Geschäftskreis Unserer Landdrosteien, bezw. Berghauptmannschaft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der denselben nach der Anlage untergeordneten Ämter.

§. 4. Dieser Verordnung tritt mit dem 16. Mai d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben Hannover, den 27. März 1859.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Borries.

v. Bar.

*) Verordnung, die Ausführung der Aenderungen in der obern Harzverwaltung betr., vom 13. December 1850.

Ernst August 2c. 2c. Wir finden Uns bewogen, die Ausführung der durch Unsere Verordnung vom 9. August d. J. verfügten Aenderungen in der obern Harzverwaltung bis zum 1. März f. J. zu verschieben, und wollen daher die entgegenstehende Bestimmung des §. 29 der erwähnten Verordnung hiedurch aufheben.

Hannover, den 13. December 1850.

Ernst August.

Lindemann.

**) Vergl. die folgende Verordnung vom 22. Juni 1859.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchst-eigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 27. März 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen
Ministeriums des Innern.

Anlage zu der Verordnung vom 27. März 1859.

Verzeichniß der Verwaltungsämter.

I. Landdrostei Hannover.

- 1) Amt Bruchhausen umfaßt
 - a. das jetzige Amt Bruchhausen,
 - b. das jetzige Amt Schwarme, mit Ausnahme der Ortschaft Inschede mit Reher und Winkel, so wie der Ortschaft Rippenbergen mit Amedorf und Reddernhude,
 - c. von dem jetzigen Amte Martfeld das Kirchspiel Martfeld.
- 2) Amt Calenberg umfaßt
das jetzige Amt Calenberg.
- 3) Amt Diepholz umfaßt
 - a. das jetzige Amt Diepholz,
 - b. das jetzige Amt Auburg,
 - c. das jetzige Amt Lemförde.
- 4) Amt Freudenberg umfaßt
 - a. das jetzige Amt Freudenberg, mit Ausnahme der Gemeinden Neuenkirchen und Bimmeley,
 - b. das jetzige Amt Harpstedt,
 - c. von dem jetzigen Amte Ehrenburg die Kirchspiele Twistringen und Heiligenlohe.
- 5) Amt Hameln umfaßt
 - a. das jetzige Amt Hameln,
 - b. das jetzige Amt Grohnde,
 - c. das jetzige Amt Verzen,
 - d. von dem jetzigen Amte Coppenbrügge die Gemeinden Behrnsen und Diederfen.
- 6) Amt Hannover umfaßt
 - a. das jetzige Amt Hannover, mit Ausnahme des den Gemeinden Ilten und Bilm bei der Theilung zugefallenen Antheils an dem f. g. Eisenwinkel,
 - b. das jetzige Amt Langenhagen,
 - c. von dem jetzigen Amte Ilten den zu diesem noch gehörenden Theil des dem Domanium zugefallenen Antheils an dem f. g. Ahlter Walde.

- 7) Amt Hoya umfaßt
 - a. das jetzige Amt Hoya,
 - b. das jetzige Amt Martfeld, mit Ausnahme des Kirchspiels Martfeld.
- 8) Amt Lauenstein umfaßt
 - a. das jetzige Amt Lauenstein,
 - b. das jetzige Amt Coppenbrügge, mit Ausnahme der Gemeinden Neustadt, Brullsen, Behrensen und Diederfen.
- 9) Amt Linden umfaßt
 - a. das jetzige Amt Linden,
 - b. von dem jetzigen Amte Blumenau die Poigteien Pimmer und Gr. Munzel, so wie die Gemeinden Lohnde und Gümmer.
- 10) Amt Neustadt umfaßt
 - a. das jetzige Amt Neustadt, mit Ausnahme der Gemeinden Suderbruch, Nienhagen, Norddrehber und Kl. Grindau,
 - b. das jetzige Amt Ricklingen,
 - c. den Theil des jetzigen Amtes Blumenau, welcher nicht an Linden fällt (vergl. No. 9),
 - d. von dem jetzigen Amte Wölpe das Kirchspiel Hagen.
- 11) Amt Nienburg umfaßt
 - a. das jetzige Amt Nienburg,
 - b. das jetzige Amt Wölpe mit Ausnahme des Kirchspiels Hagen,
 - c. von dem jetzigen Amte Stolzenau die Gemeinde Estorf.
- 12) Amt Polle umfaßt
das jetzige Amt Polle.
- 13) Amt Sulingen umfaßt
 - a. das jetzige Amt Sulingen,
 - b. das jetzige Amt Ehrenburg, mit Ausnahme der Kirchspiele Heiligenlohe und Twistringen,
 - c. von dem jetzigen Amte Freudenberg die Gemeinden Neuenkirchen und Pimmeley.
- 14) Amt Syke umfaßt
 - a. das jetzige Amt Syke,
 - b. das jetzige Amt Brinkum.
- 15) Amt Springe umfaßt
 - a. das jetzige Amt Springe,
 - b. das jetzige Amt Lauenau,
 - c. von dem jetzigen Amte Coppenbrügge die Gemeinden Neustadt und Brullsen.
- 16) Amt Stolzenau umfaßt
 - a. das jetzige Amt Stolzenau, mit Ausnahme der Gemeinde Estorf,
 - b. das jetzige Amt Rehburg.
- 17) Amt Uchte umfaßt

- a. das jetzige Amt Uchte,
 - b. das jetzige Amt Diepenau.
- 18) Amt Wennigsen umfaßt
das jetzige Amt Wennigsen.

II. Landdrostei Hildesheim.

- 19) Amt Alfeld umfaßt
- a. das jetzige Amt Lamspringe,
 - b. das jetzige Amt Alfeld, mit Ausnahme der Gemeinde Brüggen, einschließlich des Posthofes, so wie der Gemeinden Sibbesse und Peße,
 - c. die Stadt Alfeld.
- 20) Amt Bockeneum umfaßt
- a. das jetzige Amt Bockeneum,
 - b. das jetzige Amt Wohlbenberg.
- 21) Amt Einbeck umfaßt
- a. das jetzige Amt Einbeck,
 - b. das jetzige Amt Erichsburg, mit Ausnahme des Forsthauses Grimmerfeld und derjenigen Grundstücke, welche zwischen dem Forstorte Schöneberg und dem alten Amte Moringen, so wie zwischen dem Forstorte Schöneberg und den Forstorten Eisernstiege und Rickfort belegen sind.
- 22) Amt Göttingen umfaßt
- a. das jetzige Amt Göttingen,
 - b. das jetzige Amt Bovenden,
 - c. das jetzige Amt Radolfshausen, mit Ausnahme der Gemeinde Sattenhausen,
 - d. von dem jetzigen Amte Moringen die Gemeinde Gladebeck,
 - e. von dem jetzigen Amte Aulebsen die Gemeinden Eßebeck und Emmenhausen.
- 23) Amt Sieboldhausen umfaßt
- a. das jetzige Amt Duderstadt, mit Ausnahme der Gemeinde Egenborn,
 - b. das jetzige Amt Sieboldhausen,
 - c. von dem jetzigen Amte Lindau die Voigtei Lindau.
- 24) Amt Gronau umfaßt
- a. das jetzige Amt Elze,
 - b. das jetzige Amt Gronau,
 - c. von dem jetzigen Amte Alfeld die Gemeinden Brüggen, einschließlich des Posthofes, Sibbesse und Peße.
- 25) Amt Herzberg umfaßt
- a. das jetzige Amt Herzberg,
 - b. das jetzige Amt Scharzfeld.
- 26) Amt Hildesheim umfaßt

- a. das jetzige Amt Hildesheim,
 - b. das jetzige Amt Ruthe.
- 27) Amt Hohnstein zu Neustadt u. S. umfaßt
das jetzige Amt Hohnstein.
- 28) Amt Liebenburg umfaßt
- a. das jetzige Amt Liebenburg,
 - b. das jetzige Amt Salzgitter.
- 29) Amt Marienburg zu Hildesheim umfaßt
- a. das jetzige Amt Marienburg,
 - b. das jetzige Amt Steinbrück, mit Ausnahme der Gemeinden Gr. Lafferde, Kl. Lafferde und Lengede.
- 30) Amt Münden umfaßt
- a. das jetzige Amt Münden,
 - b. das jetzige Amt Dransfeld,
 - c. von dem jetzigen Amte Adelebsen das Klostergut Bursfelde mit dem Vorwerke Dshenhof.
- 31) Amt Northeim umfaßt
- a. das jetzige Amt Northeim,
 - b. das jetzige Amt Rörten,
 - c. das jetzige Amt Moringen, mit Ausnahme der Gemeinden Schlarpe und Gladebeck,
 - d. von dem jetzigen Amte Grichsburg das Forsthaus Grimmerfeld und diejenigen Grundstücke, welche zwischen dem Forstorte Schöneberg und dem alten Amte Moringen, so wie zwischen dem Forstorte Schöneberg und den Forstorten Eisernstieg und Rickfort belegen sind.
- 32) Amt Osterode umfaßt
- a. das jetzige Amt Osterode,
 - b. das jetzige Amt Westerhof,
 - c. vom jetzigen Amte Lindau die vormalige Voigtei Catlenburg.
- 33) Amt Peine umfaßt
- a. das jetzige Amt Peine,
 - b. das jetzige Amt Hohenhameln,
 - c. von dem jetzigen Amte Steinbrück die Gemeinden Gr. und Kl. Lafferde und Lengede,
 - d. von dem jetzigen Amte Meinersen die Gemeinden Gize mit Bergermühle und dem Anbau zum Sundern.
- 34) Amt Reinhausen umfaßt
- a. das jetzige Amt Reinhausen,
 - b. das jetzige Amt Friedland,
 - c. von dem jetzigen Amte Duderstadt die Gemeinde Egenborn,
 - d. von dem jetzigen Amte Radolfshausen die Gemeinde Sattenhausen.
- 35) Amt Uslar umfaßt
- a. das jetzige Amt Uslar,

- b. das jetzige Amt Auelebsen, mit Ausnahme des Kloster-
guts Bursfelde mit dem Vorwerke Ochsenhof, so wie
der Gemeinden Eseebeck und Emmenhausen,
 - c. von dem jetzigen Amte Moringen die Ortschaft Schlarpe.
- 36) Amt Wöltingerode umfaßt
das jetzige Amt Wöltingerode.

III. Landdrostei Lüneburg.

- 37) Amt Ahlden umfaßt
- a. das jetzige Amt Ahlden,
 - b. das jetzige Amt Rethem, mit Ausnahme des Kirch-
spiels Kirchboitzen und des zum Kirchspiel Düşhorn
gehörenden Theils der Gemeinde Hollige,
 - c. von dem jetzigen Amte Neustadt a. R. die Gemeinden
Kl. Grindau, Rienhagen, Norddrebber und Suderbruch.
- 38) Amt Bergen umfaßt
das jetzige Amt Bergen.
- 39) Amt Bledede umfaßt
das jetzige Amt Bledede.
- 40) Amt Burgdorf umfaßt
- a. das jetzige Amt Burgdorf,
 - b. das jetzige Amt Ilten, mit Ausnahme des zu diesem
noch gehörenden Theils des dem Domanium zugefal-
lenen Antheils von dem s. g. Ahlter Walde,
 - c. von dem jetzigen Amte Hannover den den Gemeinden
Ilten und Bilm bei der Theilung zugefallenen Antheil
an dem s. g. Eisenwinkel.
- 41) Amt Burgwedel umfaßt
das jetzige Amt Burgwedel.
- 42) Amt Celle umfaßt
- a. das jetzige Amt Celle,
 - b. das jetzige Amt Beedenbostel, mit Ausnahme des zu
demselben gehörenden Theils des herrschaftlichen Forst-
orts Papenbergs Gehäge,
 - c. das jetzige Amt Winsen a. d. A.
- 43) Amt Dannenberg umfaßt
- a. das jetzige Amt Dannenberg,
 - b. das jetzige Amt Hitzacker, mit Ausnahme des am
rechten Elbufer belegenen Theils.
- 44) Amt Fallersleben umfaßt
das jetzige Amt Fallersleben.
- 45) Amt Fallingb. umfaßt
- a. das jetzige Amt Fallingb.,
 - b. von dem jetzigen Amte Rethem das Kirchspiel Kirch-
boitzen und den zum Kirchspiel Düşhorn gehörenden
Theil der Gemeinde Hollige.
- 46) Amt Gartow umfaßt
das jetzige Amt Gartow.

- 47) Amt Gifhorn umfaßt
- a. das jetzige Amt Gifhorn,
 - b. das jetzige Amt Papenteich.
- 48) Amt Harburg umfaßt
- a. das jetzige Amt Harburg,
 - b. das jetzige Amt Hittfeld,
 - c. das jetzige Amt Wilhelmshurg.
- 49) Amt Iſenhagen umfaßt
- a. das jetzige Amt Iſenhagen,
 - b. das jetzige Amt Kneſebeck,
 - c. von dem jetzigen Amte Beedenbostel den zu demſelben jetzt gehörenden Theil des herrschaftlichen Forſtorts Papenbergs Gehäge.
- 50) Amt Lüchow umfaßt
- a. das jetzige Amt Lüchow,
 - b. das jetzige Amt Buſtrow,
 - c. das jetzige Amt Glenze.
- 51) Amt Lüne umfaßt
- a. das jetzige Amt Lüne, mit Ausſchluß der Gemeinde Bohndorf,
 - b. das jetzige Amt Artlenburg,
 - c. von dem jetzigen Amte Salzhausen die zum Kirchspiel Amelinghausen gehörenden Gemeinden,
 - d. von dem jetzigen Amte Ebſtorf die Gemeinden Bockum und Tellmer.
- 52) Amt Medingen umfaßt
- a. das jetzige Amt Ebſtorf, mit Ausnahme des Kirchspiels Gimke und der Gemeinden Bockum, Gr. Süſtedt und Tellmer,
 - b. das jetzige Amt Medingen,
 - c. von dem jetzigen Amte Lüne die Gemeinde Bohndorf,
 - d. von dem jetzigen Amte Oldenſtadt die den Gemeinden Höver und Dißendorf zugefallenen Abfindungen aus dem ſ. g. Weſterwohld, und die zum Kirchspiel Himbergen gehörenden Gemeinden.
- 53) Amt Meinerſen umfaßt
- a. das jetzige Amt Meinerſen, mit Ausnahme der Gemeinde Gire nebst Bergermühle und Sundern,
 - b. das jetzige Amt Gidlingen.
- 54) Amt Neuhaus i. L. umfaßt
- a. das jetzige Amt Neuhaus,
 - b. den am rechten Elbufer belegenen Theil des jetzigen Amts Hitzacker.
- 55) Amt Oldenſtadt umfaßt
- a. das jetzige Amt Oldenſtadt, mit Ausnahme der den Gemeinden Höver und Dißendorf zugefallenen Abfindungen aus dem ſ. g. Weſterwohld, und der zum Kirchspiel Himbergen gehörenden Gemeinden,

- b. das jetzige Amt Bodenteich,
 - c. von dem jetzigen Amte Ebstorf das Kirchspiel Gimke und die Gemeinde Gr. Süstedt.
- 56) Amt Soltau umfaßt
- a. das jetzige Amt Soltau,
 - b. das jetzige Amt Schneverdingen.
- 57) Amt Lohstedt umfaßt
- a. das jetzige Amt Moisburg,
 - b. von dem jetzigen Amte Salzhausen die Gemeinde Holm.
- 58) Amt Winsen a. d. L. umfaßt
- a. das jetzige Amt Winsen,
 - b. das jetzige Amt Pattensen,
 - c. das jetzige Amt Salzhausen, mit Ausnahme des Kirchspiels Amelinghausen und der Gemeinde Holm.

IV. Landdrostei Stade.

- 59) Amt Achim umfaßt
- a. das jetzige Amt Achim,
 - b. von dem jetzigen Amte Ottersberg die Gemeinde Fischerhude und das Kirchspiel Otterstedt.
- 60) Amt Blumenthal umfaßt
- a. das jetzige Amt Blumenthal,
 - b. das jetzige Amt Lesum.
- 61) Amt Bremervörde umfaßt
- a) das jetzige Amt Bremervörde, mit Ausnahme des Kirchspiels Lamstedt,
 - b. von dem jetzigen Amte Beverstedt die Kirchspiele Kirchmistedt und Kuhstedt, mit Ausnahme der Gemeinde Giele mit Gielermühlen und Gielermoor,
 - c. von dem jetzigen Amte Zeven das Kirchspiel Selsingen, so wie die Gemeinden Plönjeshausen und Bodel.
- 62) Amt Dorum umfaßt
- das jetzige Amt Dorum.
- 63) Amt Freiburg umfaßt
- a. das jetzige Amt Freiburg,
 - b. das jetzige Amt Wischhafen.
- 64) Amt Hagen umfaßt
- das jetzige Amt Hagen.
- 65) Amt Harsfeld umfaßt
- a. das jetzige Amt Harsfeld,
 - b. das jetzige Amt Horneburg.
- 66) Amt Himmelpforten umfaßt
- a. das jetzige Amt Stade,
 - b. von dem jetzigen Amte Himmelpforten den auf dem rechten Ufer der Oste belegenen Theil.

- 67) Amt Jork umfaßt
das jetzige Amt Jork.
- 68) Amt Lehe umfaßt
a. das jetzige Amt Lehe,
b. von dem jetzigen Amte Beverstedt die Kirchspiele Loxstedt, Berghövede, Altluneberg, Beverstedt und die Gemeinde Apeler,
c. das jetzige Amt Bederkesa.
- 69) Amt Lilienthal umfaßt
das jetzige Amt Lilienthal.
- 70) Amt Neuhaus a. d. D. umfaßt
das jetzige Amt Neuhaus.
- 71) Amt Osten umfaßt
a. das jetzige Amt Osten,
b. von dem jetzigen Amte Bremervörde das Kirchspiel Lamstedt,
c. von dem jetzigen Amte Himmelpforten den am linken Ostufer belegenen Theil.
- 72) Amt Osterholz umfaßt
a. das jetzige Amt Osterholz,
b. von dem jetzigen Amte Beverstedt die Gemeinden Steden, Paddewisch, Oldendorf, Giele, Gielermühlen, Gielermoor.
- 73) Amt Otterndorf umfaßt
das jetzige Amt Otterndorf.
- 74) Amt Rotenburg umfaßt
a. das jetzige Amt Rotenburg,
b. von dem jetzigen Amte Ottersberg das Kirchspiel Sottrum.
- 75) Amt Verden umfaßt
a. das jetzige Amt Verden,
b. das jetzige Amt Westen,
c. von dem jetzigen Amte Schwarme die Gemeinden Intschebe mit Reher und Winkel, so wie Rixenbergen mit Amedorf und Reddernhude.
- 76) Amt Zeven umfaßt
a. das jetzige Amt Zeven, mit Ausnahme des Kirchspiels Selsingen und der Gemeinden Plönjeshausen und Bodel,
b. von dem jetzigen Amte Ottersberg die Kirchspiele Kirchtimke und Willstedt und die Gemeinde Martum.

V. Landdrostei Osnabrück.

- 77) Amt Aschendorf umfaßt
das jetzige Amt Aschendorf.
- 78) Amt Bentheim umfaßt
das jetzige Amt Bentheim.

- 79) Amt Bersenbrück umfaßt
 a. das jetzige Amt Bersenbrück,
 b. das jetzige Amt Quakenbrück.
- 80) Amt Fürstenau umfaßt
 das jetzige Amt Fürstenau.
- 81) Amt Freren umfaßt
 das jetzige Amt Freren.
- 82) Amt Haselünne umfaßt
 das jetzige Amt Haselünne.
- 83) Amt Hümmeling zu Sögel umfaßt
 das jetzige Amt Hümmeling.
- 84) Amt Iburg umfaßt
 a. das jetzige Amt Iburg,
 b. das jetzige Amt Dissen.
- 85) Amt Lingen umfaßt
 das jetzige Amt Lingen.
- 86) Amt Melle umfaßt
 a. das jetzige Amt Melle,
 b. das jetzige Amt Grönenberg.
- 87) Amt Meppen umfaßt
 das jetzige Amt Meppen.
- 88) Amt Neuenhaus umfaßt
 das jetzige Amt Neuenhaus.
- 89) Amt Osnabrück umfaßt
 a. das jetzige Amt Osnabrück,
 b. das jetzige Amt Schledehausen,
- 90) Amt Papenburg umfaßt
 das jetzige Amt Papenburg.
- 91) Amt Börden umfaßt
 das jetzige Amt Börden.
- 92) Amt Wittlage umfaßt
 a. das jetzige Amt Wittlage,
 b. das jetzige Amt Hunteburg.

VI. Landdrostei Aurich.

- 93) Amt Aurich umfaßt
 a. das jetzige Amt Aurich,
 b. das jetzige Amt Timmel.
- 94) Amt Berum umfaßt
 a. das jetzige Amt Berum,
 b. das jetzige Amt Norden.
- 95) Amt Emden umfaßt
 a. das jetzige Amt Emden,
 b. das jetzige Amt Greetshbl.
- 96) Amt Esens umfaßt
 das jetzige Amt Esens.

- 97) Amt Leer umfaßt
das jetzige Amt Leer.
- 98) Amt Stiechhausen umfaßt
a. das jetzige Amt Stiechhausen,
b. das jetzige Amt Remels.
- 99) Amt Weener umfaßt
a. das jetzige Amt Weener,
b. das jetzige Amt Jemgum.
- 100) Amt Wittmund umfaßt
a. das jetzige Amt Wittmund,
b. das jetzige Amt Friedeburg

VII. Berghauptmannschaft Clausthal.

- 101) Amt Elbingerode umfaßt
das jetzige Amt Elbingerode.
- 102) Amt Zellerfeld umfaßt
a. das jetzige Amt Zellerfeld,
b. das jetzige Amt St. Andreasberg.

Verordnung, betr. die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden, vom 22. Juni 1859.

Georg der Fünfte, zc. zc. Wir verordnen hierdurch, daß vom 1. f. M. an gerechnet in den Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden die nachfolgenden Veränderungen eintreten sollen:

- 1) die Vorstadt Hannover, Amts Hannover, mit Ausnahme des im §. 2 Unserer Verordnung vom 27. v. M. bezeichneten Königlichen Schloß- und Gartenbezirks, wird in Gemäßheit der gedachten Verordnung mit Unserer Residenzstadt Hannover vereinigt;
- 2) das Kirchspiel Neuentkirchen, Amts Sulingen, wird an das Amt Freudenberg verlegt;
- 3) die Gemeinden Schneeren und Mardorf, Amts Stolzenau, werden an das Amt Neustadt a. R. verlegt;
- 4) die Weserinseln Wietsand und Korbinsel werden von dem Amte Achim an das Amt Syke verlegt;
- 5) die Gemeinde Klein-Wiershausen, Amts Münden, wird an das Amt Göttingen verlegt;
- 6) die Gemeinden Roßstedt, Godenstedt und Ostereistedt mit Bademühlen links der Bade und Wennebostel, so wie der einstellige Hof Schohöfen, werden von dem Amte Bremervörde an das Amt Zeven verlegt;
- 7) die Gemeinden Ahrensdorf, Amts Bremervörde, und Seltingst, Amts Lehe, werden an das Amt Osterholz verlegt;

8) die am linken Ufer der Oste belegenden Zubehörungen des Guts Brobergen werden von dem Amte Osten an das Amt Himmelpforten verlegt;

9) die Kirchspiele Nienhagen, Wienhausen und Wathlingen, Amtes Meinersen, werden an das Amt Celle verlegt;

10) der im Amte Winsen a. d. L. belegene Theil des Kirchspiels Kirchgellersten wird an das Amt Lüne verlegt;

11) die Grenze der Aemter Osnabrück und Melle zwischen den Gemeinden Remden und Uedinghausen-Warringhof wird so festgestellt, daß sie mit der durch Beschreibung und Chartirung näher bezeichneten neuen Gemeindegrenze zusammenfällt;

12) die Stadt Clausthal wird mit dem Amte Zellerfeld vereinigt.

Gegeben Herrenhausen, den 22. Junius 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries.

v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 22. Junius 1859.

Roscher,

Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Revidirte Amtsordnung vom 10. Mai 1859.

Uebersicht.

| | |
|---|-----------|
| I. Wirkungskreis der Aemter | §. 1—25. |
| II. Stellung der Aemter zu anderen Behörden | §. 26—31. |
| III. Berufungen | §. 32—36. |
| IV. Besetzung der Aemter | §. 37—57. |
| V. Geschäftsbetrieb der Aemter | §. 58—80. |
| VI. Vertretung und Beurlaubung | §. 81—90. |
| VII. Schlußbestimmungen | §. 91—94. |

Georg der Fünfte u. c. Nachdem von Uns eine Revision der Amtsordnung vom 16. September 1852 für angemessen erachtet ist, bestimmen wir hiermit das Folgende:

I. Wirkungskreis der Aemter.

§. 1. Die Aemter haben in ihrem Bezirke die gesammte öffentliche Verwaltung zu führen, soweit diese nicht anderen Be-

hörden zc. überwiesen ist, die letzteren in ihrer Thätigkeit zu unterstützen, und überhaupt das Gemeinwohl nach Kräften zu fördern.

§. 2. Zu ihrem Wirkungskreise gehören nach näherer Bestimmung der Gesetze und sonstigen Vorschriften insbesondere folgende Gegenstände:

1) Hoheitsfachen, und zwar innere und äußere (dem Auslande gegenüber wahrzunehmende) in besonderer Rücksicht auf Hoheitsrechte und Lasten, Grenzen u. s. w., ferner Mitwirkung bei ständischen Wahlen, bei Bildung der Geschworenenlisten, bei der Volkszählung u. s. w.

§. 3. 2) In Militairsachen haben die Aemter in Gemäßheit der Gesetze die Militair-Aushebung in Verbindung mit den Districts-Commissariaten zu besorgen,

die Militairbequartierung und Verpflegung einschließlich des Kriegerfuhr- und Lieferungswesens, so wie sonstiger Leistungen zu Zwecken der Kriegsverwaltung wahrzunehmen,

die Beurlaubten den bestehenden Vorschriften gemäß zu überwachen, und mit den Militairbehörden den erforderlichen Geschäftsverkehr zu unterhalten.

§. 4. 3) In Steuersachen haben sie die den Obrigkeiten durch Gesetz oder sonstige Vorschrift überwiesene Theilnahme an der Verwaltung der verschiedenen Steuern.

§. 5. 4) Sie haben die örtliche Verwaltung Unseres Dominalguts (sowohl des ausgeschiedenen als des nicht ausgeschiedenen) nach Maßgabe der bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften.

§. 6. 5) Die Aemter haben die örtliche Verwaltung des Klostersguts, sofern nicht besondere Beamte dafür bestellt sind.

§. 7. 6) Hinsichtlich der nutzbaren Regale haben die Aemter Unsere landesherrlichen Interessen zu beachten, und von desfalligen erheblichen Wahrnehmungen der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

§. 8. 7) Sie haben die Mitwirkung in Kirchen- und Schulsachen, welche früher von den Beamten, als weltlichen Kirchen-Commissariaten, wahrzunehmen war, vorbehaltlich der Befugniß Unserer Consistorien, einen andern Beamten zu beauftragen (vergl. §. 45).

Auch haben sie die obrigkeitliche Mitwirkung bei dem jüdischen Synagogen-, Schul- und Armenwesen.

§. 9. 8) In Gemeindesachen haben die Aemter die obrigkeitliche Einwirkung auf Verfassung, Rechte, Pflichten und Verwaltung der Landgemeinden, der amtsässigen Städte, Vorstädte und Flecken, nach Anleitung der Gesetze und sonstigen Vorschriften über Landgemeinden und über Amtsvertretung;

An- und Abbau-, Wohnrechts- und Trauscheinsachen;
auch Armensachen.

§. 10. Die Aemter haben ferner die gesammte Polizeiverwaltung, namentlich in folgenden Zweigen, soweit nicht einzelne

derselben für bestimmte Bezirke besonderen Polizeibehörden überwiesen sind:

9) Gewerbepolizei, nach Maßgabe der Gewerbeordnung und der sonstigen Vorschriften über Gewerbe, Handel, Schifffahrt, Münze, Maß und Gewicht.

§. 11. 10) Landwirthschaftliche Angelegenheiten, namentlich Höfesachen,

insbesondere die durch §. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1833 über die durch Ablösung frei gewordenen Höfe (vergl. Gesetz vom 17. Junius 1857, die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der s. g. Höfecontracte betreffend) den Obrigkeiten zugewiesene Einwirkung;

Landescultur- und Ausweisungssachen;

Mitwirkung bei Theilungen und Verkoppelungen;

Handhabung der auf Ackerbau, Moorbetrieb, Viehzucht, Thierheilkunde sich beziehenden Vorschriften;

Forst-, Jagd- und Fischereipolizei.

§. 12. 11) Wegesachen, nach Maßgabe der Gesetze über Landstraßen und Gemeindewege;

ferner die Mitwirkung bei dem Eisenbahn- und Chausseewesen.

§. 13. 12) Wasserbausachen, nach Anleitung der bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften;

Wasserstau-, Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten;

auch Deich- und Strompolizeisachen.

§. 14. 13) Die Feuer- und Baupolizei, einschließlich der obrigkeitlichen Thätigkeit bei den öffentlichen Brandversicherungsanstalten, nach Maßgabe der Versicherungsordnungen für die einzelnen Landestheile, und bei dem Privatversicherungswesen.

§. 15. 14) Die Gesundheitspolizei, nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften über das Medicinalwesen, unter Mitwirkung der Medicinalbeamten.

§. 16. 15) Die Sicherheitspolizei, einschließlich der Fremden- und Vagabondenpolizei, nach näherer Bestimmung der Gesetze über das Paßwesen.

§. 17. 16) Die Sitten- und Ordnungspolizei, namentlich in Bezug auf Gast- und Schenkwirthschaften, auf öffentliche Lustbarkeiten und auf die Beobachtung der Vorschriften über die Sonntagsfeier, auch hinsichtlich der Volksversammlungen und Vereine, so wie der Preßpolizei.

§. 18. 17) Polizeistraffsachen nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. v. M. und der betreffenden Ausführungsvorschriften.

§. 19. Die Ämter verfahren in den ihrer Verwaltung überwiesenen Gegenständen selbstständig, soweit sie nicht durch besondere Vorschriften und nachstehende Bestimmungen beschränkt sind.

§. 20. Bei Fragen von allgemeiner, über den Amtsbezirk hinausgehenden, Wichtigkeit (§. 2) haben die Ämter bis zur

Verfügung der höhern Behörde auf die nothwendigen vorläufigen Maßregeln sich zu beschränken.

§. 21. Die Aemter sind ohne höhere Ermächtigung nicht befugt zur Auflegung von Beiträgen und sonstigen Leistungen, die nicht in bestehenden Verpflichtungen begründet sind, noch auch zur Genehmigung desfalliger Beschlüsse von Gemeinden und Verbänden.

§. 22. Sie sind nicht befugt, Ausnahmen von allgemeinen Vorschriften zu gestatten, sofern nicht die Befugniß hierzu für bestimmte Angelegenheiten eingeräumt, oder durch Gefahr im Verzuge eine einstweilige Anordnung geboten ist.

§. 23. Sie sind nicht befugt zu allgemeinen dauernden Regelungen für Bezirke, Orte, Anstalten u. s. w., sofern sie nicht durch besondere Bestimmungen dazu ermächtigt sind.

§. 24. Die Aemter sind befugt, den innerhalb ihrer Zuständigkeit von ihnen erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbeachtung zu vollstrecken.

§. 25. Ferner steht den Aemtern das in den §§. 70 und 72 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 bezeichnete Abhandlungsrecht zu. *)

II. Stellung der Aemter zu anderen Behörden.

§. 26. Hinsichtlich der Dienstaufsicht, der Disciplinargewalt und des größeren Theils der Geschäfte sind die Aemter den Landdrosten untergeordnet. (Vergl. §§. 2—18 und 27.)

§. 27. Daneben stehen sie

- 1) in Steuer- und Zollsachen unter dem Ober-Steuer-Collegium, dem Ober-Zoll-Collegium und der General-Direction der Wasserzölle;
- 2) in Staatsschuldsachen unter dem Schatz-Collegium;
- 3) in Domanialsachen unter Unseren Ministerien des königlichen Hauses, beziehungsweise der Finanzen;
- 4) in Beziehung auf die Klostergutsverwaltung unter der Klosterammer;
- 5) in Kirchen- und Schulsachen unter Unseren Consistorien, beziehungsweise Unserem Oberkirchenrathe zu Bentheim;
- 6) in Wasserbausachen unter der General-Direction des Wasserbaues.

§. 28. Sie sind in höherer Instanz allen Ministerien rücksichtlich der denselben zuständigen Geschäftsgegenstände, dagegen rücksichtlich der Disciplinargewalt ausschließlich dem Ministerium des Innern untergeben.

§. 29. Abgesehen von der Verbindung der Aemter mit den vorgeordneten und mit den bei der Bezeichnung des Wirkungskreises

*) Dieses Strafrecht bezieht sich auf widerspenstiges oder ungebührliches Betragen vor den Aemtern, und auch auf ungebührliche Aeußerungen in Eingaben an selbige.

der Aemter besonders benannten Behörden u. haben die Aemter sich mit allen Behörden in diejenige Verbindung zu setzen, welche die gebührende Amtsverwaltung und die Pflicht zur Unterstützung anderer Verwaltungen (§. 1) erheischt.

§. 30. Die Aemter stehen mit den Amtsgerichten in Verbindung

- 1) hinsichtlich der Unterbedienten, sofern sie gemeinsam sind;
- 2) hinsichtlich der Geschäftsräume unter gleicher Voraussetzung;
- 3) hinsichtlich des Hypothekentwesens, indem die bei dem Amte vorhandenen Grundsteuerrollen, Brandcataster, etwaige Flurbücher und sonstige Rollen dem Amtsgerichte in vorher zu verabredender oder höheren Orts zu regelnder Weise zugänglich zu machen sind, und die sonst etwa nöthige Auskunft zu ertheilen ist;
- 4) hinsichtlich des Depositenwesens (§. 76);
- 5) hinsichtlich der Gefängnisse (§. 78);
- 6) hinsichtlich der zu Unserem Domanium gehörenden, vom Amtsgerichte benutzt werdenden Gebäude und Grundstücke, soweit die Mitwirkung der Aemter in Domanialsachen es mit sich bringt.

§. 31. Ueber diese und andere Gegenstände, bei welchen eine Geschäftsverbindung zwischen Amt und Amtsgericht Statt findet, sollen gemeinsame Berathungen eintreten.

III. Berufungen.

§. 32. In soweit nicht für die Berufung gegen Verfügungen und Anordnungen der Aemter besondere Vorschriften bestehen, gelten dafür die nachstehenden Bestimmungen:

§. 33. Berufung gegen Verfügungen und Anordnungen der Aemter an die zuständigen Oberbehörden kann schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei dem zuständigen Amte, oder schriftlich bei der Oberbehörde eingebracht werden.

§. 34. Die Berufung hemmt das weitere Verfahren; dasselbe kann jedoch fortgesetzt werden, sofern es für den Berufenden unnachtheilig ist, oder aus dem Verzuge Gefahr droht.

§. 35. Erfordert die Sachlage die Bestimmung einer Frist für die Berufung, so kann das Amt sie vorschreiben, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf derselben das Verfahren seinen Fortgang nehmen werde.

§. 36. Das Amt hat über die bei demselben eingebrachte, oder bei der Oberbehörde eingereichte und ihm mitgetheilte Berufung ohne weitem Aufenthalt, als etwa zu fernerer Aufklärung nöthig ist, unter Einsendung der zur Beurtheilung der Berufung erforderlichen Acten, an die Oberbehörde zu berichten.

IV. Besetzung der Aemter.

§. 37. Ein Amt soll mit Einem rechtskundigen Amtsvorstande und im Falle des Bedürfnisses mit Einem oder auch nach

Umständen mit mehren rechtskundigen Hülfsbeamten besetzt sein. (Vergl. jedoch §. 46.)

§. 38. Die Beamten und Unterbedienten haben Dienstcautionen (§. 17 des Gesetzes über die Verhältnisse der königlichen Diener vom 24. Junius 1858) zu bestellen nach näherer an sie ergehenden Bestimmung.

§. 39. Die Zulassung von Auditoren zur Ausbildung für die Verwaltung richtet sich nach besonderer Vorschrift.

§. 40. Bei jedem Amte werden in der Regel ein Amtsdienner und nach Bedürfnis ein oder mehrere Voigte angestellt. Der Amtsdienner und der Voigt sind den Beamten untergeordnet.

§. 41. Dem ersten Beamten liegt die gesammte Verwaltung des Amtes ob. (Vergl. §. 81.)

§. 42. Der Hülfsbeamte nimmt an den Geschäften nach Bestimmung des ersten Beamten Theil. (Vergl. jedoch §§. 44 bis 46.)

§. 43. Die amtlichen Verfügungen und Handlungen des Hülfsbeamten haben volle Gültigkeit. (Vergl. jedoch §§. 19 bis 23.) Dem ersten Beamten gegenüber hat der Hülfsbeamte, mit Vorbehalt der Bestimmungen der §§. 44, 45, kein Stimmrecht.

§. 44. Der Hülfsbeamte hat volles Stimmrecht in Polizeistrafsachen, sofern er diese zu bearbeiten oder bei denselben mitzuwirken hat.

§. 45. Dem Hülfsbeamten können von der zuständigen Oberbehörde

in den nicht zu den eigentlichen Amtsgeschäften gehörenden Gegenständen unbeschränkt,

in den zu den eigentlichen Amtsgeschäften gehörenden Gegenständen, abgesehen von eiligen Fällen, nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern

Commissorien ertheilt werden.

§. 46. Unser Ministerium des Innern kann dem Hülfsbeamten Stimmrecht in allen Sachen beilegen, welche der Letztere selbst bearbeitet.

Die Landdrostei hat dann die Geschäftsvertheilung zu bestimmen.

Der erste Beamte ist ausnahmsweise in eiligen Fällen befugt, abweichend von der Geschäftsvertheilung, dem Hülfsbeamten einzelne Geschäfte zu entziehen oder zu übertragen.

Ueber jede derartige Abweichung von der Geschäftsvertheilung hat der erste Beamte der Landdrostei Anzeige zu machen.

§. 47. Der Hülfsbeamte, welchem ein Stimmrecht beigelegt ist, verfährt in seinem Geschäftskreise selbstständig. (Vergleiche jedoch §§. 66, 71, 72.)

Dem Amtsvorstande steht jedoch das Recht zu, von allen Maßnahmen des Hülfsbeamten Kenntniß zu nehmen, und denselben anzuweisen, nach seiner, des Amtsvorstandes, Ansicht zu verfahren.

Bei Meinungsverschiedenheiten in Polizeistrafsachen kommen jedoch die Bestimmungen des §. 30 des Gesetzes über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden vom 28. April d. J. zur Anwendung.

§. 48. Der erste Beamte führt zunächst die Disciplinaraufsicht über Hülfssbeamte, Auditoren und Unterbediente, und übt die Zuständigkeit des Vorsitzenden der Behörde aus.

§. 49. Der erste Beamte hat über Disciplinarstrafen, welche er gegen Unterbediente verfügt, über Disciplinarfälle, welche Verfügung der höhern Behörde erfordern, über Verbrechen der beim Amte Angestellten, der Landdrostei sofort berichtliche Anzeige zu machen.

§. 50. Der Voigt hat im Allgemeinen, vorbehältlich der im Wege der Dienstanweisung zu treffenden Bestimmungen, die Befolgung der Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Vorschriften zu überwachen, Ordnung zu erhalten, die Abstellung wahrgenommener Mängel beim Amte zu beantragen. Namentlich liegt ihm ob:

1) die Polizeiaufsicht in seinem Bezirke, insbesondere die Anzeige der zu seiner Kenntniß gelangenden Verbrechen und Vergehen bei der zuständigen Behörde;

2) die Vertheilung der Gesessammlung an die Gemeinden und die Aufsicht über deren Aufbewahrung;

3) die Besorgung von Ladungen und Behändigungen, so wie von Zwangsvollstreckungen;

4) die Besorgung von Landfolgen, Gefangen-, Kranken-, Kriegerfuhren, Militair-Quartieren und Verpflegung;

5) die Ausführung aller sonstigen Aufträge des Amtes; jedoch sind Geschäfte, welche dem Amte obliegen, vorbehältlich der Bestimmungen der §§. 52 und 53, nicht durch den Voigt besorgen zu lassen; insbesondere ist die Thätigkeit der Voigte in solchen Grenzen zu halten, daß die unmittelbare Verbindung der Beamte mit den Gemeinden und Amtseingefessenen nicht beeinträchtigt wird. (Vergl. §§. 58, 59.)

§. 51. Sofern solches unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise für angemessen erachtet werden sollte, kann der Voigt unter Zustimmung Unseres Ministeriums des Innern mit Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte beauftragt werden.

Die Disciplinaraufsicht verbleibt auch in diesem Falle ausschließlich den vorgesetzten Verwaltungsbehörden, unbeschadet der aus den §§. 47, 48 des Gesetzes über die Verhältnisse der königlichen Diener vom 24. Junius 1858 für die Justizbehörden sich ergebenden Befugnisse.

§. 52. Der Voigt kann, soweit solches ohne Benachtheiligung für seine übrigen Dienstgeschäfte thunlich ist, unter Leitung und Verantwortlichkeit des Beamten zur Aufstellung von Rollen und

Verzeichnissen, so wie zur Führung von Rechnungsgeschäften für das Amt mit verwendet werden.

§. 53. Das Visiren von Pässen und Reisepapieren kann dem Voigte, mit Genehmigung der Landdrostei, vom Amte übertragen werden.

§. 54. Der Amtsdienner besorgt die Aufwartung, die Inordnunghaltung der Geschäftslocale, Ladungen, Behändigungen, Anmahnungen, Zwangsvollstreckungen, Vorführungen und sonstige untere Geschäfte nach Anweisung der Beamten, und hat die zu seiner Kenntniß gelangenden Verbrechen und Vergehen bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Ist das Amt mit eigenen Gefängnissen versehen, so hat der Amtsdienner den Dienst des Gefangenwärters wahrzunehmen. (Vergl. §§. 78, 79.)

§. 55. Sofern solches unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise für angemessen erachtet werden sollte, kann der Amtsdienner mit Wahrnehmung der dem Gerichtsdienner und Gefangenwärter bei dem Amtsgerichte obliegenden Geschäfte unter Zustimmung Unseres Ministeriums des Innern beauftragt werden.

Auch in diesem Falle verbleibt die Disciplinaufsicht ausschließlich den vorgesetzten Verwaltungsbehörden, unbeschadet der aus den §§. 47, 48 des Gesetzes über die Verhältnisse der königlichen Diener vom 24. Junius 1858 für die Justizbehörden sich ergebenden Befugnisse.

§. 56. Voigte und Amtsdienner sind in Gemäßheit des §. 20 Absatz 4, §. 53 Absatz 4, §. 85 Absatz 3 der revidirten Strafproceßordnung vom 5. April d. J. verpflichtet, den von den Staatsanwälten, Amtsgerichten und Untersuchungsrichtern innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Anweisungen und Befehlen Folge zu leisten.

Die Staatsanwälte, Amtsgerichte und Untersuchungsrichter werden die etwa erforderliche Hülfe der Voigte und Amtsdienner in der Regel auf dem Wege der Requisition des vorgesetzten Amtes erwirken, von der unmittelbaren Beauftragung aber nur dann Gebrauch machen, wenn solches nach den Umständen des einzelnen Falles im Interesse der Strafrechtspflege als dringend wünschenswerth erscheint.

In solchem Falle sind Voigte und Amtsdienner gehalten, von der erfolgten Beauftragung dem vorgesetzten Amte Anzeige zu machen. Wenn solches mit Rücksicht auf die Erledigung des Auftrages nicht geschehen kann, so wird von dem Staatsanwalt, Amtsgerichte oder Untersuchungsrichter, von welchem die Beauftragung ausgeht, die erforderliche Anzeige bei dem Amte gemacht werden.

§. 57. Das Dienstverhältniß der sonst etwa noch vorhandenen für bestimmte Geschäftszweige angestellten Unterbedienten (Deichvoigte, Bauervoigte, Strandvoigte ꝛ.) richtet sich nach besonderen Bestimmungen.

V. Geschäftsbetrieb der Aemter.

§. 58. Die Amtsverwaltung hat sich nicht auf eine durch Behörden und Betheiligte veranlaßte Thätigkeit zu beschränken, sondern erfordert umsichtige, kräftige, auf eigener Anschauung und persönlicher Verhandlung mit den Amtseingefessenen beruhende Thätigkeit von Amtswegen. Sie muß außerdem mit raschem Geschäftsbetriebe Gründlichkeit verbinden.

§. 59. Die Beamten haben sich zur Gewinnung genauer Kenntniß der Personen und Sachen nicht auf die Berathungen mit den Amtsversammlungen, auf die regelmäßigen Sprechstage und die sonstigen durch die einzelnen Sachen gebotenen persönlichen Verhandlungen zu beschränken, sondern den Amtsbezirk oft zu bereisen und mit den Amtseingefessenen an Ort und Stelle zu verhandeln.

§. 60. Bei vorkommenden erheblichen Angelegenheiten haben sie die Verhandlungen einer Gemeindeversammlung in den geeigneten Fällen selbst zu leiten.

§. 61. Alle beim Amte eingehenden Schriften sind vom ersten Beamten zu erblicken und zu präsentiren, auch die vom Hülfbeamten zu bearbeitenden Sachen mit dessen Namen zu bezeichnen.

§. 62. Der erste Beamte sorgt dafür, daß alle eingehenden Schriften in das Productenbuch eingetragen und nach Erledigung gelöscht werden.

§. 63. In den ersten acht Tagen jedes Vierteljahrs ist das Productenbuch einer Nachsicht zu unterziehen und ein Auszug aus demselben anzufertigen, aus welchem sich die Zahl der im abgelaufenen Vierteljahre eingegangenen Producte und die einzelnen etwa noch unerledigten Sachen aus der Zeit vor dem zuletzt abgelaufenen Monate ergeben.

Bei jeder dieser letzteren Sachen ist der Grund der Richterledigung anzuführen.

Dieser Auszug ist zu unterschreiben und der Landdrostei einzusenden.

§. 64. Sämmtliche Erlasse des Amtes sind gründlich und kurz abzufassen.

Bei Entscheidungen sind, so weit thunlich, die Gründe anzugeben.

§. 65. Die Concepte der Erlasse sind vom ersten Beamten und von dem Beamten, der sie verfaßt hat, zu signiren.

§. 66. Der erste Beamte unterschreibt die Erlasse des Amtes in Reinschrift; in den Fällen des §. 81 statt seiner der älteste Hülfbeamte.

§. 67. Berichte an vorgesetzte Behörden, welche der Hülfbeamte verfaßt hat, so wie die in Polizeistrafsachen vorkommenden Verfügungen, bei welchen derselbe mitgewirkt hat, sind von diesem mit zu unterschreiben.

Ausfertigungen, welche in Folge ertheilter Commissorien (§. 45) von dem Hülfbeamten ausgehen, sind von diesem zu unterschreiben.

§. 68. Zur regelmäßigen Entgegennahme von Anträgen und zu sonstigen mündlich zu verhandelnden Geschäften sollen bei jedem Amte bestimmte, öffentlich bekannt zu machende Sprechstage angelegt sein.

Die Zahl derselben ist nach dem Umfange der Geschäfte von dem Amtmann zu bestimmen. Mindestens muß in jeder Woche ein Sprechtag gehalten werden.

Die Beamten müssen auch außer den Sprechtagen den Anfragenden zugänglich sein.

§. 69. Der erste Beamte ist dafür verantwortlich, daß die Amtsregistratur in Ordnung gehalten werde.

§. 70. Der erste Beamte sorgt für die gesammte Schreiberei und trägt die dem Beamten nach besonderer Bestimmung zur Last fallenden Büreaukosten gegen die ihm bestimmte Vergütung.

§. 71. Der erste Beamte hat alle in Verwaltungssachen aufkommenden Gebühren zu vereinnahmen und zu verrechnen.

§. 72. Alle den Hülfbeamten vermöge Dienstes zu Händen kommende Gelder und Werthpapiere und andere Werthgegenstände sind dem ersten Beamten sofort nach dem Empfange abzuliefern.

§. 73. Der erste Beamte hat über alle von ihm kraft Dienstes empfangenen Gelder, Werthpapiere und Werthgegenstände ein Tagebuch zu führen, in welches Einnahme und Ausgabe sofort nach dem Empfange beziehungsweise der Auszahlung einzutragen ist.

§. 74. Einzelne Geldbeträge und Werthpapiere oder Werthgegenstände über 50 Thlr. sind zu deponiren, wenn sie nicht binnen 8 Tagen wieder auszuführen sind.

Beträgt die Gesammtsumme der dem Beamten zugegangenen Gelder zc. die Summe von 200 Thlr., so muß stets Deposition eintreten.

Von der Landdrostei kann jedoch verfügt werden, daß die vom Amte erhobenen Geldsummen nicht zu deponiren, sondern gleich Depositalgeldern, vom Amte zinslich zu belegen sind.

§. 75. Auf die Einrichtung besonderer Depositenkasten für die Aemter ist Bedacht zu nehmen.

Zu den verschiedenen Schlössern eines solchen Depositenkastens haben der erste Beamte und ein Hülfbeamter je einen Schlüssel zu führen. Für den Fall, daß bei einem Amte ein Hülfbeamter nicht angestellt ist, bleiben besondere Bestimmungen darüber vorbehalten, wer den zweiten Schlüssel zu führen hat.

§. 76. Hat ein Amt kein eigenes Depositorium, so ist von demselben das Depositorium des nächsten Amtsgerichts zu Depositionen zu benutzen. Das Amt wird dann, jedoch ohne Verpflichtung zur Gebührenzahlung, als Deponent betrachtet.

§. 77. In den ersten acht Tagen der Monate Januar und Julius ist ein Verzeichniß aller bei dem Amte vorhandenen Gelder und Werthpapiere, unter Angabe der bei jedem Gegenstande der Auszahlung oder Verwendung entgegenstehenden Gründe, der Landdrostei einzusenden.

§. 78. Die amtsgerichtlichen Gefängnisse sind, außer für Zwecke des Gerichts, zugleich zu Benutzung durch das Amt bestimmt. Nähere Vorschriften über die Benutzung der gerichtlichen Gefängnisse und des gerichtlichen Gefängnißpersonals zu Zwecken der Verwaltungsbehörden sollen von Unseren Ministerien des Innern und der Justiz gemeinschaftlich getroffen werden.

§. 79. Die Einrichtung besonderer Gefängnisse für die Aemter bleibt Unserem Ministerium des Innern vorbehalten.

§. 80. Beamten und Unterbedienten ist nicht gestattet, ohne Genehmigung der Landdrostei

- 1) Vormundschaften oder Curatelen zu übernehmen, oder Nebengeschäfte zu betreiben,
- 2) im Amtsbezirke Pachtungen über ihren Haushaltsbedarf hinaus, oder Administrationen zu übernehmen, Gelder an- oder auszuleihen, an Lieferungen sich zu betheiligen,
- 3) Bürgschaften für Amtseingeseffene zu übernehmen, oder von solchen anzunehmen, oder für sich bestellen zu lassen,
- 4) außerdienstlich Gesuche für Amtseingeseffene zu entwerfen, oder sich an solchen zu betheiligen.

VI. Vertretung und Beurlaubung.

§. 81. Bei Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des ersten Beamten, oder falls die Eile der Sache es erfordert, tritt der Hülfsbeamte, und zwar zunächst der älteste Hülfsbeamte, an dessen Stelle.

§. 82. Wenn ein Hülfsbeamter nicht vorhanden oder ebenfalls behindert, so ist die Vertretung, sofern nicht etwa ein besonderer Auftrag dazu ertheilt werden sollte, durch ein benachbartes Amt wahrzunehmen, welches im Voraus allgemein bestimmt werden soll.

§. 83. Bei Behinderung des Hülfsbeamten beziehungsweise der Unterbedienten hat der erste Beamte das Erforderliche wahrzunehmen oder zu beantragen.

§. 84. Der erste Beamte bedarf für eine mehr als dreitägige Entfernung vom Amte eines bei der Landdrostei zu erwirkenden Urlaubs.

§. 85. Der erste Beamte kann dem Hülfsbeamten bis zu acht Tagen, dem Auditor und den Unterbedienten bis zu 4 Wochen Urlaub ertheilen.

Von dem ertheilten Urlaube ist der Landdrostei gleichzeitig Anzeige zu machen.

§. 86. Längere Beurlaubung ist bei der Landdrostei zu

erwirken. Die desfalligen Urlaubsgesuche sind vom ersten Beamten der Landdrostei berichtlich vorzulegen.

§. 87. Beim Ableben des ersten Beamten ist durch den Hilfsbeamten beziehungsweise das stellvertretende Amt (vergl. §. 82), beim Ableben eines Hilfsbeamten, Auditors oder Unterbeamten durch den ersten Beamten, für Sicherung aller dienstlichen Gegenstände und Fortgang des Dienstes ungesäumt zu sorgen.

Zugleich ist der Landdrostei Anzeige zu machen.

§. 88. Ist ein Amt nur mit Einem Beamten besetzt, so hat der am Amte vorhandene Unterbediente dem stellvertretenden Amte (vergl. §. 82) vom Ableben des Beamten schleunigst Kenntniß zu geben und gleichzeitig auch bei der Landdrostei berichtliche Anzeige zu machen.

§. 89. Beamte und Unterbediente haben sich in den Sachen, bei welchen sie theilhaftig sind, der dienstlichen Thätigkeit zu enthalten.

Für die in solchen Fällen erforderliche Vertretung gelten die Bestimmungen der §§. 81—83.

§. 90. Stehen in einer vom Amte zu leitenden Verwaltungssache die Interessen des Domaniums oder des Klosterguts den Interessen der Amtseingesessenen gegenüber, so hat sich der Beamte der Wahrnehmung des Domanialgutsinteresses und betreffenden Falles des Klostergutsinteresses zu enthalten und für letztere die Bestellung eines besonderen Bevollmächtigten zu veranlassen.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 91. Alle Bestimmungen dieser Verordnung in Betreff der Landdrosteien gelten in gleicher Weise für die Berghauptmannschaft.

§. 92. Die Verordnung vom 4. Mai 1852 über die Einrichtung der Aemter, die Amtsordnung vom 16. September 1852 und alle sonstigen dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 93. Die gegenwärtige Amtsordnung tritt mit dem 16. dieses Monats in Kraft.

§. 94. Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, die weiter erforderlichen Vorschriften und Anordnungen zu treffen.

Gegeben Herrnhäusen, den 10. Mai 1859.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Borries.

v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Amtsordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch,

Herrnhäusen, den 10. Mai 1859.

F. Heise,

Generalsecretair des Königlichen
Justiz-Ministeriums.

Verordnung wegen Errichtung des General-Post-Directorii,
vom 9. Mai 1800.

Georg der Dritte, zc. Wir haben dem Besten Unserer Lande und Unseres Dienstes gemäß erachtet, zur Direction und Administration des gesammten Postwesens Unserer Teutschen Lande ein eigenes General-Post-Directorium anzuordnen und zu bestellen, welches unter der Aufsicht eines Unserer wirklichen Minister überhaupt alle und jede Postfachen, mithin auch die öconomica und Rechnungsfachen, jedoch mit Beibehaltung eines obern Verhältnisses Unseres Ministerii zu respiciren und zu besorgen haben soll. Wenn Wir nun zu Mitgliedern des gedachten Directorii den bisherigen Kriegsrath von Dmpteda unter dem Character von Ober-Post-Director, den Hofrath von Hinüber und den Commerzrath und Cammermeister Latje ernannt und bestellt haben; so werden demnach Unsere sämtliche Postämter und Postbediente hiedurch von Uns angewiesen und befehligt, daß sie dieses Unser General-Postdirectorium, als die von Uns vorgesezte Behörde anzusehen und zu respectiren, an dasselbe sich in demjenigen, was das Postwesen und ihren Dienst betrifft, zu halten, und dessen Verfügungen, Anweisungen und Vorschriften anzunehmen und zu befolgen haben. Und gleichergestalt wollen Wir in dessen Gemäßheit, daß alle, die in Postfachen etwas zu suchen, oder anzubringen haben, damit an Unser General-Post-Directorium sich wenden, und nach Befinden darauf von selbigem die Entschließung, oder sonst das behufige gewärtigen sollen. Wannenhier diese Unsere Anordnung und Willensmeinung zur Nachricht und Nachachtung von jedermänniglich hiedurch von Uns bekannt gemacht wird.

Begeben auf Unserm Palais zu St. James, den 9ten Mai des 1800sten Jahrs Unseres Reichs im Vierzigsten.

George Rex.

Bekanntmachung des K. Ministerii des Innern, die Errichtung einer Eisenbahn-Direction in der Residenzstadt Hannover betr., vom 14. März 1843.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet, die bisherige Eisenbahn-Commission hieselbst, nachdem sie die ihr übertragenen vorbereitenden Geschäfte befriedigend erledigt hat, aufzulösen und eine Eisenbahn-Direction in hiesiger K. Residenzstadt zu errichten.

Die K. Eisenbahn-Direction, welche am 13. d. M. in Wirksamkeit getreten ist, hat unter Leitung und Aufsicht des Ministerii des Innern, die im Bau begriffene Eisenbahn von Hannover über Lehrte und Peine nach der Hannover-Braunschweiger-Landes-

grenze zur Ausführung zu bringen und den Betrieb auf dieser Eisenbahn einstweilen zu besorgen.

Es bleibt vorbehalten, die Wirksamkeit der K. Eisenbahn-Direction auf andere von Regierungswegen anzulegende Eisenbahnen auszudehnen.

Das Ministerium des Innern bringt dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und ertheilt den Demselben untergeordneten Landesbehörden und Ortsobrigkeiten die Anweisung, der K. Eisenbahn-Direction zur raschen und zweckmäßigen Ausrichtung ihrer Geschäfte auf jede thunliche Weise behülflich zu sein.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die veränderte Bezeichnung der Centralbehörde für die Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltung betr., vom 8. December 1855.

Nachdem unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs beschlossen worden ist, der laut Unserer Bekanntmachung vom 14. März 1843 hier selbst errichteten Eisenbahn-Direction, dem gegenwärtigen Umfange des Wirkungskreises dieser Behörde entsprechend, für die Folge die Bezeichnung:

„General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen“
beizulegen, so wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der dienstlichen Stellung und in den geschäftlichen Beziehungen zu anderen öffentlichen Behörden eine Aenderung durch die obige Bezeichnung nicht herbeigeführt wird.

Zugleich dient zur Nachricht und Nachachtung, daß die bisherigen Eisenbahnbetriebs-Inspectionen künftig die Bezeichnung:

„Eisenbahnbetriebs-Directionen“
führen werden.

Verordnung, Veränderungen im Medicinalwesen betr., vom 18. März 1847.

Ernst August 2c. 2c. Wir haben behuf Verbesserung des Medicinalwesens eine Veränderung in Unseren Medicinalbehörden beschlossen und verordnen darüber das Folgende:

§. 1. Die ärztliche Prüfungsbehörde*), die General-Baccinations-Committee und das Ephorat der chirurgischen Schule für das Königreich treten mit dem 15. April d. J. außer Wirksamkeit.

*) Die bisherige ärztliche Prüfungs-Behörde war durch die Verordnung vom 18. Dec. 1818 errichtet. Derselben stand nach dem Gesetze vom 21. Januar 1835 auch die Prüfung der Wundärzte zu. Vergl. ferner Bef. des Minist. des Innern, die Physicats-Prüfungen betr., vom 10. Nov. 1844.

§. 2. Von diesem Zeitpunkte an tritt an die Stelle der vorgedachten Medicinalbehörden ein Ober-Medicinalcollegium, welches Unserem Ministerium des Innern unmittelbar untergeben ist und zu Unseren Landdrosteien und Unserer Berghauptmannschaft in einem coordinirten Verhältnisse steht.

§. 3. Dem Ober-Medicinalcollegium soll theils die Erstattung von Gutachten, theils die Beobachtung des gesammten Medicinalwesens in Unserem Königreiche obliegen.

§. 4. Zu dem Wirkungskreise desselben sollen demnach außer den Obliegenheiten der seitherigen, im §. 1 genannten Medicinalbehörden, an deren Stelle das Ober-Medicinalcollegium tritt, namentlich auch die folgenden Geschäfte gehören:

1) Beantragung und — in den dazu sich eignenden Fällen — Begutachtung von neu zu erlassenden oder abzuändernden Medicinalgesetzen, Verordnungen und gesundheitspolizeilichen Maßregeln;

2) Erstattung und Prüfung von Gutachten in medicinisch-gerichtlichen und medicinal-polizeilichen Fällen;

3) gutachtliche Aeußerung in Betreff der Concessionirung von Aerzten und Wundärzten, so wie der Besetzung ärztlicher und wundärztlicher Dienststellen; nicht minder Beantragung von Besetzungen schon concessionirter Aerzte und Wundärzte;

4) zu erfordernde Vorschläge zu Titelverleihungen und Besoldungszulagen an Aerzte und Wundärzte;

5) Beachtung der Medicinalpersonen im Allgemeinen;

6) Aufsicht über die sämmtlichen Medicinaleinrichtungen und Medicinalanstalten in technischer und wissenschaftlicher Hinsicht, mit Ausnahme der für die Landesuniversität bestehenden.

§. 5. Unser Ober-Medicinalcollegium hat keine Disciplinargewalt über die Medicinalpersonen. Die letzteren sind jedoch verpflichtet, dem Ober-Medicinalcollegium jede von demselben in Beziehung auf seinen Geschäftskreis erfordernde Auskunft unweigerlich zu ertheilen. Auch haben die sämmtlichen Behörden und Obrigkeiten desfalligen Anträgen des Ober-Medicinalcollegiums bereitwillig Folge zu leisten.

§. 6. Einer jeden Unserer Landdrosteien, so wie Unserer Berghauptmannschaft zu Clausthal soll ein Physikus zur Erstattung von gesundheitspolizeilichen Gutachten, so wie zur Hülfleistung bei der von ihnen und dem Ober-Medicinalcollegium zu führenden Aufsicht über die Medicinalpersonen und Medicinalanstalten des Verwaltungsbezirks, jedoch ohne Stimmrecht, beigeordnet werden.

§. 7. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesesammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 18. März 1847.

Ernst August.

v. Falde.

Verordnung, die Anstellung der Landchirurgen betr., vom 19. April 1847.

Ernst August 2c. 2c. Wir haben eine Abänderung der bisherigen Vorschriften über die Anstellung der Landchirurgen beschlossen und verordnen darüber das Folgende:

§. 1. Die Stellen der Landchirurgen sind künftig in der Regel mit Ärzten, welche zur Ausübung der Wundarzneikunst befähigt sind, zu besetzen.

Vorzugsweise sind solche Ärzte dazu auszuwählen, welche die Physicats-Prüfung befriedigend bestanden haben.

§. 2. In geeigneten Fällen können indessen auch die Landchirurgenstellen an Wundärzte, insbesondere an solche, welche in unbeschränkter Maße zur Ausübung der Wundarzneikunst zugelassen sind, verliehen werden.

Die betreffenden Wundärzte müssen jedoch durch gute Zeugnisse über ihre Befähigung zur Vernehmung eines Landchirurgats sich ausweisen und daneben mindestens schon zwei Jahre die Wundarzneikunst mit Beifall ausgeübt haben.

§. 3. Durch die Verleihung eines Landchirurgats an einen Wundarzt werden die demselben in Ansehung seiner Praxis etwa auferlegten Beschränkungen nicht aufgehoben.

§. 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Anstellung der Stadt- und Bergchirurgen Anwendung.

§. 5. Der §. 10 der Verordnung vom 6. Februar 1835, die Ausübung der Wundarzneikunst betreffend, wird hiemit aufgehoben.

§. 6. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 19. April 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

Verordnung, betr. die veränderte Einrichtung der Chaussee-Verwaltung, vom 11. December 1849.

Ernst August 2c. 2c. Wir haben beschlossen, die Verwaltung der Landes-Chausséen einzurichten, wie folgt:

§. 1. Die in unserem Ministerium des Innern bestehende Abtheilung für Wegbauwesen und die derselben untergeordnete Wegbau-Casse treten am 1. Januar 1850 außer Wirksamkeit.

§. 2. Die von der Abtheilung für Wegbauwesen wahrgenommenen Geschäfte gehen am gedachten Tage theils auf Unser Ministerium des Innern, theils auf die Landdrosteien über.

§. 3. Unserm Ministerium des Innern soll in *Chaussee-Angelegenheiten*, außer den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen, zustehen die obere Leitung der *Chaussee-Verwaltung*:

die Feststellung der jährlichen *Neubau- und Unterhaltungspläne*, imgleichen der *Anschläge*, so wie die *Ertheilung näherer Vorschriften* behuf der *Ausführung*;

die Festsetzung von *Crediten* für die besonderer *Genehmigung nicht bedürftigen* *Verwendungen*, so wie die *Be- willigung aller nicht etat- oder creditmäßigen Ausgaben* im *Einzelnen*;

die obere *Aufsicht* über die *Angestellten* und den *Geschäfts- betrieb* der *Verwaltung*:

die obere *Controle* über *Neu- und Unterhaltungsbauten* in *administrativer und technischer Beziehung*;

die *Revision und Abnahme* der jährlichen *Rechnungen*;

die obere *Vertretung* der *Chaussee-Verwaltung*;

die obere *Verwaltung* ihres *beweglichen und unbeweglichen Vermögens*.

§. 4. Unseren *Landdrosteien* verbleibt, nach *Maßgabe* der von *Unserem Ministerium des Innern* zu erlassenden *allgemeinen oder besonderen Dienstvorschriften*,

die *Vorbereitung* der *Baupläne* und sonstigen *höherer Beschlußnahme vorbehaltenen* oder für sie *geeigneten Gegenstände*;

die *Erlassung* der zur *vorschriftsmäßigen Aus- führung* der *Bauten* erforderlichen *Anordnungen* und die *Ueberwachung* ihrer *Vollziehung*;

die *Aufsicht* über die *obern und untern Angestell- ten* der *Chaussee-Verwaltung*;

die *Aufsicht* über den *untadelhaften Zustand* der *Chausseen* und ihrer *Zubehörungen*.

Denselben soll ferner nach den von *Unserem Ministerium des Innern* näher festzustellenden *Grundsätzen* zustehen,

die *selbstständige Verwendung* der *etat- oder cre- ditmäßigen Bewilligungen*;

die *unmittelbare Vertretung* der *Chaussee-Ver- waltung* in *Verwaltungs- und Rechtsfachen*;

die *unmittelbare Verwaltung* des *beweglichen und unbeweglichen Vermögens* derselben;

die *Führung* des *Cassen- und Rechnungswesens*;

endlich die *Beachtung* aller den *gehörigen Zustand* der *Verwaltung* betreffenden *Verhältnisse* und die *Anordnung* der zur *Aufrechterhaltung* desselben, so wie zu *Abwendung* von *Nachtheilen* erforderlichen *Maß- nahmen*.

§. 5. An die *Stelle* der *Wegbau-Casse* treten vom *1. Januar 1850 an*, unter *Oberaufsicht* *Unseres Finanz-Ministeriums*, die *General-Casse* und die derselben *untergeordneten Cassen*, die *Er-*

ledigung rückständiger Einnahmen, Ausgaben und Rechnungs-Ab-lagen durch die Wegbau-Casse vorbehaltenlich.

§. 6. Unserer General-Casse liegt ob:

- a. die Vereinnahmung der gesammten Aufkünfte der Chaussée-Verwaltung, unter geeigneter Mitwirkung dieser letztern;
- b. die Beschaffung der Zahlungen auf Anweisung der zuständigen Behörden,

nach näher zu ertheilenden Vorschriften.

§. 7. Die den obigen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 17. Mai 1843*), die veränderte Einrichtung der Chaussée-Verwaltung betreffend, sind aufgehoben.

§. 8. Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen haben gegenwärtige Verordnung auszuführen.

Gegeben Hannover, den 11. December 1849.

Ernst August.

Stüve Dr.

Verordnung, das Wasserbauwesen betr., vom 1. September 1852.

I n h a l t.

| | | |
|------|--|-----------|
| I. | Behörden | §. 1—4. |
| II. | Staatswasserbauten im Allgemeinen | §. 5—20. |
| III. | Insbefondere Domanialwasserbauten | §. 21—28. |
| IV. | Interessentwasserbauten. | |
| | 1) Im Allgemeinen | §. 29—30. |
| | 2) Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stau- anlagen | §. 31. |
| | 3) Deich-, Eiel-, Strom- und Uferbauten. | |
| | a. Betrieb derselben | §. 32—36. |
| | b. Beaufsichtigung derselben durch die Re- gierung. | |
| | aa. Zuständigkeit des Amts und des Wasserbau-Inspectors | §. 37—53. |
| | bb. Zuständigkeit der Landdrosteien | §. 54—60. |
| | cc. Mitwirkung der General-Direction des Wasserbaues | §. 61—66. |
| | dd. Zuständigkeit des Ministeriums des Innern | §. 67—71. |
| | 4) Städtische Wasserbauwerke | §. 72—74. |
| V. | Technische Beamte | §. 75—83. |

Georg der Fünfte, zc. zc. Da die Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege zufolge §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848 und die Aufhebung aller Patrimonialgerichtsbarkeit, mithin

*) Nach der Verordn. vom 17. Mai 1843 sollte für jeden Landdrosteibeziirk ein Wegbaumeister bestellt werden, welcher an den der Landdrostei obliegenden Geschäften nach Maßgabe besonderer Dienst-Anweisung Theil zu nehmen hatte.

auch der einzelnen Personen und Körperschaften zustehenden Deichgerichte, durch den §. 9 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 eine neue Regelung der Verwaltung des Wasserbauwesens erfordert, so verordnen Wir hierüber unter Bezugnahme auf die angezogenen Gesetzbestimmungen Folgendes:

I. Behörden.

§. 1. Die oberste Leitung des Wasserbauwesens bleibt dem Ministerium des Innern.

§. 2. Für die Staatswasserbauten und die technische Bearbeitung der übrigen Wasserbauten besteht unter dem Ministerium des Innern die General-Direction des Wasserbaues.

Dieselbe hat das Staatswasserbauwesen nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 2. December 1846*) vor den Gerichten zu vertreten.

§. 3. Die Landdrosteien haben die Deich-, Siel-, Fluß- und Uferpolizei zu üben.

Sie haben außerdem beim Staatswasserbau in der unten angegebenen Art mitzuwirken. Denselben wird in den Landdrostei-Bezirken, wo die Bedeutsamkeit der Wasserbau-Angelegenheiten solches erfordert, ein Wasserbau-Director zur technischen Hülfe beigeordnet.

§. 4. In unterster Instanz sind für sämtliche Wasserbau-sachen die Aemter und die Wasserbau-Inspectoren zuständig. (Vergleiche jedoch unten §. 37.)

II. Staatswasserbauten im Allgemeinen.

§. 5. Staatswasserbauten sind solche Wasserbauten, deren Kosten aus Staatsmitteln bestritten werden.

§. 6. Vorbehältlich der besonderen Bestimmungen für die Domainalwasserbau-sachen (§§. 21 und ff.) gilt für die übrigen Staatswasserbau-sachen Folgendes:

*) §. 1. Die Leitung aller in den Unserer General-Direction des Wasserbaues untergebenen Wasserbau-Angelegenheiten erwachsenden Prozesse soll fortan unter gänzlicher Beseitigung der einschlagenden Bestimmungen Unseres Domainal-Verwaltungs-Reglements vom 21. Mai 1839, der General-Direction des Wasserbaues überwiesen werden.

Dieselbe hat mithin auch die Leitung derjenigen Prozesse in Wasserbau-sachen, in denen Unsere Generalcasse Partei ist, zu übernehmen.

§. 2. Die Leitung der Prozesse über Eigenthumsrechte an Alluvionen, Werbern, Poldern und Inseln bleibt dagegen ohne Rücksicht darauf, daß die Alluvionen u. auf natürlichem Wege entstanden sind, oder ihre Entstehung wasserbaulichen Vorkehrungen verdanken, Unserer Domainen-Cammer vorbehalten.

§. 3. Die nach §. 1 dieser Verordnung der Leitung Unserer General-Direction des Wasserbaues übertragenen Prozesse sind nach deren Anweisung von den Cammer-Consulenten und Cammer-Procuratoren zu führen, die Legitimation der letzteren ist in ihrer Bestallung als Cammer-Procuratoren enthalten.

§. 7. Die Pläne und Anschläge für die Staatswasserbauten werden von den Wasserbau-Inspectoren aufgestellt und von diesen gemeinschaftlich mit dem zuständigen Amte an den Wasserbau-Director eingesandt.

Bei Neubauten, welche nicht durchaus nothwendig sind, genügt ein vorläufiger Plan mit Kostenübersicht.

Der Wasserbau-Director prüft diese Arbeiten und läßt, nachdem er die Landdrostei durch Vortrag und Mittheilung einer Uebersicht behuf etwaiger Bemerkungen von seinen Vorschlägen in Kenntniß gesetzt, dieselben an die General-Direction des Wasserbaues gelangen.

§. 8. In den Provinzen, wo kein Wasserbau-Director angestellt ist, werden die Pläne und Anschläge von den Aemtern und Wasserbau-Inspectoren unmittelbar an die General-Direction eingesandt, und es wird die Landdrostei von den gemachten Vorschlägen durch den Wasserbau-Inspector berichtlich in Kenntniß gesetzt.

§. 9. Die Landdrosteien haben die Kenntnißnahme von den Vorschlägen zu benutzen, um die ihrer Fürsorge anvertrauten öffentlichen Interessen dabei zu vertreten und ihre desfallsigen Wünsche der General-Direction des Wasserbaues mitzuthheilen.

Finden dieselben außerdem Veranlassung, die Ausführung neuer oder die Verbesserung vorhandener Staatswasserbauten zu empfehlen, so haben sie ihre Anträge durch die General-Direction des Wasserbaues an das Ministerium des Innern gelangen zu lassen.

§. 10. Die Landdrosteien haben ferner das Interesse der Unterthanen bei Ausführung von Staatswasserbauten wahrzunehmen und die Verhandlungen mit denselben wegen der von ihnen zu den Kosten solcher Bauten etwa zu leistenden Beiträge zu leiten.

§. 11. Die Pläne und Anschläge für die Unterhaltungsarbeiten sowohl, als für Neubauten werden von der General-Direction des Wasserbaues festgestellt. Der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedürfen nur die Pläne zu solchen Neubauten, bei welchen hinsichtlich der Art der Einrichtung, wie namentlich bei der Anlage von Häfen, Canälen zc., ein höheres Interesse obwaltet.

§. 12. Die General-Direction des Wasserbaues hat auch über die Ausführung der nothwendigen Unterhaltungsarbeiten und solcher Neubauten, welche lediglich Folge der nothwendigen Unterhaltung bestehender Werke sind, selbst zu entscheiden. Die dazu erforderlichen Geldmittel werden von ihr aus dem Wasserbau-Etat bewilligt.

Wegen Ausführung anderer Neubauten und Bewilligung der dazu nöthigen Geldmittel hat sie unter Berücksichtigung der im Wasserbau-Etat dafür ausgesetzten Summen die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 13. Nach erfolgter Entscheidung über die Frage, ob und was gebaut werden soll, verfügt die General-Direction des Wasser-

baues die Ausführung der bewilligten Arbeiten nach den festgestellten Plänen und Anschlägen.

Die Ausführung erfolgt durch die Wasserbau-Inspectoren und die ihnen zu Hülfe gegebenen Conducteurs und Bauführer, bei wichtigen Bauten unter Leitung des Wasserbau-Directors.

§. 14. Die Landdrosteien werden von der General-Direction des Wasserbaues durch abschriftliche Mittheilung der die Ausführung anordnenden Verfügung von den genehmigten Bauten benachrichtigt, in den zu ihrer Mitwirkung geeigneten Angelegenheiten aber um den Erlaß der erforderlichen Verfügungen ersucht.

§. 15. Bei der Ausführung von Staatswasserbauten hat das Amt nur insofern mitzuwirken, als Verhandlungen mit den Unterthanen, Ausverdingung von Materialien und Arbeiten, Abschließung von Verträgen, Erwerbung und Enteignung von Grundstücken es erforderlich machen.

Bei Ausführung wichtiger Bauten bleibt die Ernennung einer besondern Baucommission vorbehalten.

§. 16. Im Uebrigen handeln Amt und Wasserbau-Inspector in Staatswasserbau-sachen vereinigt. Das Amt ist nicht minder verpflichtet, sein Augenmerk auf gehörige Erhaltung der Staatswasserbauwerke zu richten, als der Wasserbau-Inspector. Dasselbe hat, wenn es daran Mängel wahrzunehmen glaubt, zunächst den Wasserbau-Inspector darauf aufmerksam zu machen und zu gemeinsamer Verhandlung darüber aufzufordern.

Die höhern Orts einzubringenden Anträge erfolgen von beiden gemeinschaftlich und die Erlasse gehen an beide.

§. 17. Nur in Fällen, wo eine gemeinschaftliche Behandlung der Sache wegen Gefahr beim Verzuge nicht thunlich, ist das Amt wie der Wasserbau-Inspector befugt und verpflichtet, die zur Abwendung von Gefahren erforderlichen Nothsicherungsarbeiten an Staatswasserbauwerken allein anzuordnen. Der handelnde Theil hat aber dem andern von den getroffenen Anordnungen sofort Kenntniß zu geben.

§. 18. Von der geschehenen Vollendung der für ein Rechnungsjahr genehmigten Staatswasserbauten, oder, sofern der Bau vor seiner Vollendung unterbrochen ist, von dessen Standpuncte, hat der ausführende Wasserbau-Inspector am Schlusse des Baujahrs der General-Direction des Wasserbaues — in den Provinzen, wo ein Wasserbau-Director angestellt ist, durch diesen — Anzeige zu machen.

§. 19. Die Rechnungen über ausgeführte Staatswasserbauten sind von dem Rechnungsführer gemeinschaftlich mit dem ausführenden Wasserbau-Director an die General-Direction des Wasserbaues — wo ein Wasserbau-Director angestellt ist, durch diesen — zur Prüfung einzusenden. Ist solches bewirkt, so erfolgt die Feststellung des Betrages durch die General-Direction.

§. 20. Ueber sämmtliche in einem Rechnungsjahre verwandten Staatswasserbaukosten und sonstige Verwendungen aus dem Wasser-

bau-Stat hat die General-Direction nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs eine Hauptrechnung dem Ministerium des Innern zu überreichen und die etwa eingetretenen Abweichungen von dem für das Jahr genehmigten Wasserbau-Stat zu rechtfertigen.

III. Insbesondere Domonialwasserbauten.

§. 21. In soweit die Staatswasserbauten behuf Erfüllung von Verpflichtungen des Domonialgrundeigenthums oder behuf Erhaltung und Verbesserung desselben ausgeführt werden, sind sie Domonialwasserbauten.

§. 22. Die Domainen-Cammer*) kann rein öconomische und gewerbliche Wasserbauanlagen, insofern dieselben nicht nach dem Gesetze über Entwässerungen, Bewässerungen und Stauanlagen vom 22. August 1847 der Zuziehung von Wasserbauverständigen bedürfen, selbst anordnen und ausführen lassen, in welchem Falle sie aber auch für die Herbeischaffung der Kosten zu sorgen und ihre Anlagen gegen Dritte zu vertreten hat.

Es steht jedoch der Domainen-Cammer frei, auch bei sonstigen Wasserbauten die Mitwirkung der General-Direction des Wasserbaues behuf Prüfung der Pläne und Anschläge, so wie der Wasserbaubeamten behuf Entwerfung der Pläne und Anschläge und behuf Beaufsichtigung der Ausführung in Anspruch zu nehmen, und zwar letzteres in minder erheblichen Fällen, unmittelbar, wiewohl unter Benachrichtigung der General-Direction des Wasserbaues.

Auch bleiben die Wasserbaubeamten verpflichtet, die bei Verpachtung oder Veräußerung von Domonialbesitzungen zu stellenden wasserbaulichen Bedingungen auf Erfordern der Domainen-Cammer zu entwerfen oder zu begutachten, nicht weniger in geeigneten Fällen über die von der Domonialverwaltung zu nehmenden wasserbaulichen Rücksichten sich zu äußern, wogegen ihnen anderntheils auch von den festgestellten wasserbaulichen Bedingungen und Maßnahmen allemal Kenntniß gegeben werden soll.

§. 23. Die übrigen Domonialwasserbauten sind von der General-Direction des Wasserbaues zu leiten, von deren Untergebenen auszuführen und werden aus dem Wasserbau-Stat bestritten, sofern nicht nach §. 27 ein Anderes eintritt.

§. 24. In soweit es auf die Unterhaltung ankommt, hat der Wasserbau-Inspector gemeinschaftlich mit dem zuständigen Amte und unter Berücksichtigung der den Domonialpächtern obliegenden Verbindlichkeiten, die Anträge und Anschläge an den Wasserbau-Director behuf der Beförderung an die General-Direction, in den Provinzen, wo kein Wasserbau-Director angestellt ist, an letztere unmittelbar gelangen zu lassen. Diese Anträge und Anschläge gehen regelmäßig nicht durch die Landdrostei. Besondere Umstände und polizeiliche Rücksichten können ein anderes veranlassen.

*) Vergl. Verordn., die künftige Verwaltung der R. Domainen u. Forsten betr., vom 20. Juni 1858.

Die Bewilligung der Kosten erfolgt durch die General-Direction ohne vorgängige Mittheilung an die Domainen-Cammer.

§. 25. Der Wasserbau-Inspector ist verpflichtet, gemeinschaftlich mit dem Amte die Erhaltung der Domanialwasserbauwerke und die Erfüllung der den Domanialpächtern hierunter auferlegten Verpflichtungen zu überwachen, letztere dazu nöthigenfalls aufzufordern und von Mängeln und Gefahren der Domainen-Cammer Anzeige zu machen.

§. 26. Neue wasserbauliche Anlagen zum Nutzen des Domainiums werden nur auf Anlaß der Domainen-Cammer veranschlagt.

Es liegt sowohl der General-Direction als ihren Untergebenen die Verpflichtung ob, an die Domainen-Cammer eine Mittheilung gelangen zu lassen, wenn nach ihren Wahrnehmungen dergleichen Anlagen (Einpolderungen, Eindeichungen, Ausdeichungen) sich empfehlen.

Wird von der Domainen-Cammer die nähere Prüfung derartiger Anlagen gewünscht, so ist solche von der General-Direction anzuordnen, welche bei eintretenden landespolizeilichen Rücksichten mit der Landdrostei in Verhandlung tritt.

Nach völliger Vorbereitung und Veranschlagung des Planes und eingetretener Verständigung mit der Domainen-Cammer wird solcher durch die General-Direction dem Ministerium des Innern vorgelegt und von diesem gemeinsam mit dem Finanz-Ministerium über die Ausführung auf Kosten des Wasserbau-Etats und durch die General-Direction beschlossen.

§. 27. Steht eine Einpolderung oder eine ähnliche die Verbesserung der Domanialeinkünfte bezielende größere Anlage, deren Kosten aus dem Wasserbau-Etat nicht füglich bestritten werden können, in Frage, und handelt es sich daher um anderweite Herbeischaffung der Kosten solcher Anlagen, so wird die Beschlußnahme des Finanz-Ministeriums durch die Domainen-Cammer veranlaßt.

Die Ausführung der Anlage geschieht auch dann durch die General-Direction.

§. 28. In diesem Falle werden hinsichtlich der Liquidation und Bezahlung der Kosten besondere Anordnungen vom Finanz-Ministerium getroffen.

Bei allen übrigen Domanialwasserbauten finden hinsichtlich der Liquidation und Bezahlung der Kosten die allgemeinen Vorschriften für die aus dem Wasserbau-Etat zu bestreitenden Kosten Anwendung.

IV. Interessentenwasserbauten.

1. Im Allgemeinen.

§. 29. Interessentenwasserbauten sind alle unter Aufsicht der Staatsbehörden stehenden Wasserbauwerke, deren Anlage oder Unterhaltung Körperschaften, Gemeinden oder Verbänden, so wie Privatpersonen obliegen, ohne Unterschied, ob aus der Staatscasse ein Kostenbeitrag dazu geleistet wird.

§. 30. Die Behandlung derselben ist verschieden, je nachdem wasserbauliche Anlagen zur Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, so wie der Stauanlagen oder Deich-, Siel- und Uferbauten der Unterthanen in Frage stehen. Eine besondere Abtheilung derselben bilden außerdem die städtischen Wasserbauwerke.

2. Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen.

§. 31. Ueber die Behandlung dieser Anlagen und die dafür zuständigen Behörden bestimmt das Gesetz vom 22. August 1847 das Nähere.

Vergleiche auch §. 1 No. 1 des Gesetzes vom 28. December 1850, betreffend die Erweiterung des Geschäftskreises der beim Ministerium des Innern bestehenden Abtheilung für Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen.

Uebrigens wird die wasserbaupolizeiliche Aufsicht hier von den nämlichen Behörden geübt, welche dieselbe dem Nachstehenden zufolge über die Interessentenwasserbauten unter No. 3 zu üben haben. Eine Leitung der Bauten durch Regierungs-Wasserbaubeamte tritt dabei nur dann ein, wenn sie mit den Betheiligten vereinbart oder im öffentlichen Interesse behuf tüchtiger Ausführung wichtigerer Bauten, namentlich bei Flußdurchstichen etc., für erforderlich gehalten wird.

3. Deich-, Siel-, Strom- und Uferbauten.

a. Betrieb derselben.

§. 32. Die Ausführung und Unterhaltung der Deich-, Siel- und Uferbauten verbleibt den Betheiligten in der durch Gesetz und Herkommen bestimmten Weise.

§. 33. Der Betrieb derselben wird da, wo Deich-, Siel- und Uferverbände bestehen, zunächst von den Vertretern oder Beamten dieser Genossenschaft, nach Maßgabe der für sie bestehenden Verfassung, geleitet und beaufsichtigt.

Diese Aufsicht erstreckt sich auch auf das Cassen- und Rechnungswesen der Verbände, soweit die den Verbandsgenossen abzulegende Rechnung nicht von einem Vertreter oder Beamten des Verbandes selbst geführt wird.

§. 34. Auch verbleibt den Verbänden, welchen eine Deichgerichtsbarkeit zugestanden hat, nach deren Aufhebung durch den §. 8 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 das Deichpolizeistrafrecht. Dasselbe wird bis zu weiterer Regelung im Verwaltungswege, nach §. 9 des oben erwähnten Gesetzes, von den Vertretern oder Beamten dieser Genossenschaften, wie bisher durch das Deichgericht ausgeübt.

§. 35. Wo Verbände der im §. 33 bezeichneten Art nicht

bestehen, soll auf deren Bildung hingewirkt und den Vertretern oder Beamten derselben eine ähnliche Wirksamkeit wie denjenigen der bereits bestehenden Genossenschaften dieser Art eingeräumt werden.

§. 36. Im Lande Hadeln wird das Deich- und Sielwesen bis auf Weiteres, wie bisher, von den Kirchspielsgerichten verwaltet.

b. Beaufsichtigung derselben durch die Regierung.

aa. Zuständigkeit des Amtes und des Wasserbau-Inspectors.

§. 37. Die der Regierung zustehende Aufsicht über den Betrieb des Deich-, Siel- und Uferbauwesens, wie über die öffentlichen Ströme und Flüsse des Landes wird zunächst von dem Amte und Wasserbau-Inspector geführt.

Daneben verbleibt es jedoch für die Graffschaft Hoya bis auf Weiteres bei der bestehenden Mitwirkung von Landcommissarien bei Uebung der Deich- und Schlachtaufsicht in Gemäßheit der Verordnung vom 29. September 1775.

Desgleichen nehmen im Lande Hadeln bis auf Weiteres die Hadelnschen Stände an jener Aufsichtsführung in bisheriger Maße Theil.

§. 38. Das Amt und der Wasserbau-Inspector haben bei Führung der Aufsicht dahin zu sehen, daß sämtliche Deich-, Siel- und Uferwerke ihres Bezirks von den Betheiligten ordnungsmäßig unterhalten und möglichst verbessert werden. Dieselben haben außerdem darauf zu achten, daß an diesen Werken, wie an den öffentlichen Strömen und Flüssen ihres Bezirks nichts Ordnungswidriges vorgenommen werde.

§. 39. Zu dem Ende halten sie mit den Beamten der Interessenten oder, wo es hergebracht ist, mit den Interessenten selbst jährlich in der Regel zwei Hauptschauungen über die Deiche, Abwässerungsanstalten und Flußufer ihres Bezirks ab. Daneben verbleibt es jedoch bei der nach Verfassung oder Herkommen für die Beamten der Verbände bestehenden Befugniß oder Verpflichtung, zu anderer Zeit Deiche, Siel- und Uferwerke der Verbandsgenossen allein zu schauen.

§. 40. Die bei den Schauungen vorgefundenen Mängel haben das Amt und der Wasserbau-Inspector zu rügen und die Pflichtigen zu deren Abstellung aufzufordern, bezw. die Bestrafung derselben bei dem zuständigen Gerichte zu veranlassen. Dieselben sind außerdem befugt, bei den Schauungen nach Anhörung der Interessenten oder deren Vertreter die zur Erhaltung und Sicherung der fraglichen Wasserbauwerke sonst erforderlichen Arbeiten sofort anzuordnen und auf Ausführung dieser Anordnungen, wie auf Abstellung der vorbereiteten Mängel und Uebertretungen nöthigenfalls mit Anwendung von Zwangsmitteln (Androhung und Voll-

ziehung von Strafen, Herstellung auf Kosten des Säumigen u.) zu halten.

§. 41. Das über die Schauungen aufzunehmende Protocoll ist, wo thunlich, sogleich nach Beendigung derselben aufzunehmen und von den anwesenden Beamten der Interessenten mit zu unterschreiben.

Außerdem sind diesen Beamten spätestens 14 Tage nach Abhaltung der Schauung Abschriften oder Auszüge des Protocolls behuf eigener Beachtung und Kundmachung der Schauauflagen an die etwa bei der Schauung nicht anwesend gewesenen Interessenten mitzutheilen.

Einer Genehmigung der Schauprotocolle durch die Landdrosteien bedarf es nicht. Es sind an dieselben jedoch Abschriften davon behuf Ausübung der Obergewalt einzusenden.

§. 42. Das Amt und der Wasserbau-Inspector haben ferner bei Hochfluthen die Vertheidigung der Deiche und Siele zu leiten und zu beaufsichtigen und die Herstellung der dadurch verursachten Schäden zu veranlassen.

§. 43. Dieselben sind auch abgesehen von den Hauptschauungen verpflichtet und befugt, Mängel und Ordnungswidrigkeiten, welche einzelnen Deich-, Siel- oder Uferbaupflichtigen zur Last fallen, zu rügen, deren Abstellung anzuordnen oder deren Bestrafung zu veranlassen.

§. 44. Vor anderen Anordnungen, mit Ausnahme des Falles dringender Noth, müssen sie die Interessenten oder deren Vertreter mit ihren Wünschen hören.

§. 45. Stimmen die Wünsche mit den Ansichten des Amtes und des Wasserbau-Inspectors überein, so können letztere die auf Unterhaltung vorhandener Anlagen in bisheriger Weise sich beschränkende Maßregeln ohne vorgängige Genehmigung der Landdrostei anordnen.

§. 46. Sind hingegen die Interessenten mit den von dem Amte und Wasserbau-Inspector beabsichtigten Anordnungen nicht einverstanden, oder ist unter den Interessenten über die Unterhaltungspflicht oder über den Fuß, nach welchem die Beiträge oder Leistungen umzulegen sind, Streit, so haben Amt und Wasserbau-Inspector die Sache der Landdrostei vorzutragen, welche sie unter Zuziehung des Wasserbau-Directors, vorbehaltlich des etwa zulässigen Rechtsweges, entscheidet.

§. 47. In gleicher Weise ist bei vorkommender Meinungsverschiedenheit zwischen dem Amte und dem Wasserbau-Inspector die Entscheidung der Landdrostei anheimzustellen.

§. 48. Handelt es sich aber um Arbeiten, welche ohne unherstellbaren Schaden nicht aufgeschoben werden dürfen, so sind das Amt und der Wasserbau-Inspector befugt, deren Ausführung sogleich anzuordnen. Tritt in solchen Fällen eine Meinungsverschiedenheit zwischen jenen beiden ein, so entscheidet die Ansicht des

Wasserbau-Inspectors, und sind diese Fälle so dringender Art, daß eine gemeinschaftliche Behandlung der Sache wegen Gefahr beim Verzuge nicht thunlich ist, so steht es dem Amte wie dem Wasserbau-Inspector, gleichwie bei Staatswasserbauten (vergl. §. 17) zu, die erforderlichen Nothsicherungsarbeiten vorläufig allein anzuordnen. Das Amt hat jedoch, wenn ein Verbands- oder Gemeinde-Deichbeamter oder ein anderer königlicher Wasserbaubeamter am Orte der Gefahr anwesend ist, zunächst diesen die Anordnung der zur Abhülfe nöthigen Arbeiten zu überlassen.

§. 49. Sind Anordnungen erforderlich, welche über die Unterhaltung vorhandener Anlagen hinausgehen, so ist von dem Amte und dem Wasserbau-Inspector zur Verfügung an die Landdrostei zu berichten.

§. 50. Der Aufstellung eines Kostenanschlages durch den Wasserbau-Inspector bedarf es in der Regel nur bei Neubauten oder Hauptreparaturen. Sie ist jedoch auch bei anderen Bauten vorzunehmen, wenn dadurch eine nützliche Anleitung zu deren Ausführung gegeben wird oder die Landdrostei solches ausdrücklich vorschreibt.

§. 51. Die Bauausführung ist durch den Inspector zu leiten und unter ihm von den betreffenden Verbands- oder Gemeinde-Deichbeamten, in deren Ermangelung aber, oder bei ungenügender Befähigung derselben, von einem damit zu beauftragenden niedern königlichen Wasserbaubeamten zu beaufsichtigen.

Bei besonders wichtigen Bauten hat der Inspector, wenn die Landdrostei solches vorschreibt, auch die Beaufsichtigung der Bauausführung, jedoch unter geeigneter Mitwirkung der betreffenden Verbands- oder Gemeindebeamten, entweder selbst zu übernehmen oder einem ihm beigegebenen Conducteur oder Bauführer zu übertragen.

Die Thätigkeit des Amts dabei beschränkt sich auf die Heranziehung der Betheiligten zu Beiträgen oder Leistungen für den Bau, die Ausverdingung von Materialien und Arbeiten, die Feststellung von Bedingungen, die Abschließung von Verträgen, die Erwerbung oder Enteignung von Grundstücken und sonstige obrigkeitliche Geschäfte.

§. 52. Ueber das Cassen- und Rechnungswesen der Interessenten führt das Amt eine obere Aufsicht. Demselben ist zu dem Ende regelmäßig entweder die Rechnung selbst vorzulegen oder eine Abschrift derselben mitzutheilen.

Auch kann das Amt jederzeit über alle Rechnungsangelegenheiten der Verbände von der Genossenschaft Auskunft verlangen, unter deren Mitwirkung vom Stande der Baucaße sich überzeugen und die Abstellung von Mängeln in der Rechnungsführung verfügen.

§. 53. Beiträge, welche das Domanium, als Interessent, zu den Verbands-Arbeiten zu leisten hat, werden durch das Amt und

den Wasserbau-Inspector beschafft, welche die Zahlungsanweisung bei der General-Direction des Wasserbaues veranlassen.

bb. Zuständigkeit der Landdrosteien.

§. 54. Die Landdrostei entscheidet über alle nach dem Vorstehenden nicht der Entscheidung des Amtes und Wasserbau-Inspectors anheimfallende Fragen, welche Erhaltung und Sicherung bestehender Anlagen betreffen. Sie entscheidet ferner über neue Anlagen (vergl. jedoch §. 56), und zwar in allen diesen Fällen sowohl über die Anlage selbst (ob und wie gebaut werden soll), als über die Concurrenzfrage.

§. 55. Ist der Landdrostei ein Wasserbau-Director beigegeben, so steht ihr derselbe bei Ausübung jener Wirksamkeit zur Seite. Derselbe hat in allen Sachen, wo es vorzugsweise auf technische Fragen ankommt, den Vortrag und die Ausfertigung der Erlasse, Berichte u. zu übernehmen. In den übrigen Wasserbausachen ist er nur, so weit nöthig, zur Ertheilung seines Beirathes hinzuzuziehen.

§. 56. Die Landdrostei hat in folgenden Fällen das Gutachten der General-Direction des Wasserbaues einzuholen (vergl. jedoch §. 67):

- 1) wenn sie die Aufhebung eines unter Aufsicht der Regierung stehenden Wasserbauwerks oder das Aufhören der Aufsicht der Regierung über dasselbe verfügen oder genehmigen will;
- 2) wenn sie eine wichtige neue Deichanlage oder eine Veränderung des Deichsystems verfügen oder genehmigen will, oder die Erhöhung und Verstärkung ganzer, eine geschlossene Bedeichung bildender Deichstrecken zu verfügen beabsichtigt;
- 3) wenn die Erbauung neuer Siele oder Abwässerungsschleusen oder die Erneuerung vorhandener in Frage steht, sofern über den Bau unter den Betheiligten Streit oder derselbe mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist;
- 4) wenn sie Abwässerungsanlagen verfügen oder genehmigen will, durch welche das bisherige Abwässerungssystem verändert wird;
- 5) wenn sie Strom- oder Uferanlagen genehmigen oder verfügen will, welche einzeln oder im Zusammenhange eine Veränderung der Strombahn eines schiffbaren Flusses neben ihrem Hauptzweck (durch Abgrabung, Anlegung vorspringender Werke u.) zur Folge haben könnten;
- 6) wenn sie hinsichtlich des Technischen Zweifel hegt, welche ihr der Vortrag des Wasserbau-Directors nicht heben kann.
Auch muß sie an die General-Direction des Wasserbaues sich wenden:
- 7) wenn sie Vorschüsse oder Beihilfen zu den hier fraglichen Interessenten-Wasserbauten aus dem Wasserbau-Etat be-
willigt zu erhalten wünscht, und wenn

8) bei Wasserbauwerken, welche auf die Bezirke mehrerer Landdrosteien einwirken, eine Einigung unter diesen nicht zu bewirken ist.

§. 57. So weit die Landdrostei dem Obigen nach über die Frage: ob und wie gebaut werden soll, entscheidet, stellt sie auch die von dem Amte und Wasserbau-Inspector eingesandten, von Letzterem ausgearbeiteten Pläne und Anschläge fest und verfügt die Ausführung.

§. 58. Der Wasserbau-Director überwacht die tüchtige Ausführung solcher Bauten und hat zugleich die Aufsicht wegen gehöriger Instandhaltung und Verbesserung der in der Provinz befindlichen Wasserbauwerke, zu welchem Ende er, so oft er es nöthig findet, die einzelnen Gegenden bereiset und auch jährlich einer der Hauptschauungen der Deiche und Abwässerungsanstalten für einen Theil der Provinz beiwohnt.

§. 59. Er kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, bei seiner Anwesenheit am Orte der Gefahr selbstständig die nöthigen abhelfenden Maßregeln anordnen. Im Uebrigen bringt er seine Wahrnehmungen sofort nach Beendigung der Reise in der Regel schriftlich zur Kenntniß der Landdrostei und veranlaßt, so weit nöthig, den Beschluß derselben darüber. Von dem Reiseberichte sendet er eine Abschrift zur Kenntnißnahme an die General-Direction des Wasserbaues ein.

§. 60. Die Landdrostei bildet die Recurs-Instanz bei Beschwerden über Verfügungen des Amtes und Wasserbau-Inspectors.

cc. Mitwirkung der General-Direction des Wasserbaues.

§. 61. In technischer Beziehung hat auch die General-Direction des Wasserbaues bei Beaufsichtigung der Deich-, Siel- und Uferwerke der Interessenten mitzuwirken.

§. 62. Behuf dieser Mitwirkung muß dieselbe sich in fortwährender Kenntniß des Zustandes der Fortschritte und der Zweckerfüllung auch dieses Theils der Wasserbau-Verwaltung erhalten, um darauf ihre Anträge bei den Landdrosteien und bei dem Ministerium des Innern zu gründen. Dem Letztern hat sie in allgemeinen Wasserbau-Angelegenheiten auf Verlangen und bei Beförderung der an dasselbe zur Entscheidung gelangenden Sachen Gutachten zu erstatten.

§. 63. Zur Erreichung obigen Zweckes bereiset ein Mitglied der General-Direction alljährlich die Marschgegenden des Landes oder doch einen Theil derselben, so wie andere Punkte des Landes, in welchen wichtige Wasserbau-Anlagen vorhanden sind.

Den Anweisungen des bereisenden technischen Mitgliedes ist von den untergeordneten Wasserbaubeamten Folge zu leisten, wenn dasselbe bei vorhandener Gefahr die für nothwendig erkannten abhelfenden Maßregeln an Ort und Stelle anordnet.

§. 64. Zu gleichem Zwecke werden der General-Direction jährlich die Deich-, Schleusen- und Ufer-Schauprotocolle, so wie die Reiseberichte des Wasserbau-Directors von der Landdrostei mitgetheilt. Die General-Direction läßt bei Rücksendung derselben ihre Bemerkungen zur Berücksichtigung an die Landdrostei gelangen.

§. 65. Außerdem hat die General-Direction des Wasserbaues in den oben unter §. 56 bezeichneten Fällen den Landdrosteien ihr Gutachten abzugeben.

§. 66. Dieselbe ist befugt, die zur Abgabe dieser Gutachten etwa noch erforderlichen Vorarbeiten durch unmittelbare Beauftragung des betreffenden Wasserbau-Directors oder Inspectors anzuordnen. Sie muß aber der Landdrostei von der getroffenen Anordnung Kenntniß geben.

Ausnahmsweise kann derselben in den Fällen unter 2, 3, 4 und 5 des §. 56 auch die Leitung und Beaufsichtigung der Bauausführung, unbeschadet der der Landdrostei verbleibenden Sorge für die Herbeischaffung der Baumittel, vom Ministerium des Innern übertragen werden.

dd. Zuständigkeit des Ministeriums des Innern.

§. 67. Findet die Landdrostei in den Fällen, in welchen sie nach §. 56 des Gutachtens der General-Direction des Wasserbaues bedarf, Bedenken, dem Gutachten zu folgen, oder nimmt sie wegen Zweifelhastigkeit oder Wichtigkeit der Sache selbst zu entscheidenden Anstand (mit Ausnahme jedoch der Entscheidungen über Deich- und Sielpflicht, als welche sie nicht von sich weisen kann), so berichtet sie durch die General-Direction des Wasserbaues, welche sich dann ebenfalls weiter zu äußern hat, an das Ministerium des Innern.

§. 68. Das Ministerium des Innern hat überhaupt die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Interessentenwasserbauwesens und bildet die Recurs-Instanz bei Beschwerden über die Verfügungen der Landdrosteien.

§. 69. Wasserbaupolizeiliche Vorschriften (vergl. §. 10 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847), welche sich über mehre obrigkeitliche Bezirke erstrecken, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Anderenfalls ist nur die Genehmigung der Landdrostei erforderlich.

§. 70. Von dem Ermessen des Ministeriums hängt auch die Anordnung einer, diesfalls an die Stelle des Amts und des Wasserbau-Inspectors tretenden besonderen Baucommission für die Behandlung wichtigerer Interessentenwasserbauten, namentlich solcher, welche sich über mehre obrigkeitliche Bezirke erstrecken, ab.

§. 71. Demselben bleibt ferner die Bewilligung von Vorstößen (sowohl für Anlagen als für Untersuchungen) und von Beihülfen zu Interessentenwasserbauten aus den dazu bestimmten Mitteln des Wasserbau-Etats vorbehalten. Die darauf gerichteten

Anträge der Landdrosteien gelangen an dasselbe durch die General-Direction des Wasserbaues.

4. Städtische Wasserbauwerke.

§. 72. Für Wasserbauwerke in den Bezirken amtsfähiger Städte und Flecken haben die in den vorstehenden §§. 32—71 enthaltenen Bestimmungen volle Geltung.

§. 73. In den Bezirken sonstiger Städte und Flecken tritt der Magistrat an die Stelle des Amts. Mit dieser Abweichung gelten die obigen Bestimmungen auch für diese.

§. 74. Bei Wasserbauwerken, deren Bau oder Unterhaltung aus den Mitteln der letzterwähnten Städte und Flecken erfolgt, sind, sofern Neubauten oder Hauptreparaturen in Frage stehen, die Vorschläge von den städtischen Behörden an die Landdrostei zur Prüfung einzusenden.

Die Landdrostei verfügt darauf nach Anhörung des zuständigen Wasserbau-Inspectors und in den Fällen des §. 56 nach Einholung des Gutachtens der General-Direction des Wasserbaues.

Die abändernden Verfügungen, welche hiernach aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl für angemessen erachtet worden, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Dagegen bleibt die Ausführung selbst, so wie das damit verbundene Rechnungswesen den städtischen Behörden, unter Oberaufsicht der Landdrostei, überlassen.

V. Technische Beamte.

§. 75. Den Wasserbau-Directoren kann zugleich die Wahrnehmung einer Inspection übertragen werden.

§. 76. Den Landdrosteien, für welche ein Wasserbau-Director nicht angestellt wird (§. 3), bleibt unbenommen, wenn sie in einer wasserbaulichen Angelegenheit eines technischen Beiraths bedürfen, sich von einem in ihrem Bezirke angestellten Wasserbau-Inspector persönlich Vortrag erstatten zu lassen oder die General-Direction des Wasserbaues um Mittheilung eines Gutachtens, sofern die Einholung eines solchen nach §. 56 nicht ohnehin erforderlich ist, anzugehen.

§. 77. Jeder Landdrosteibezirk zerfällt in Inspectionen, deren Bezirk mit Rücksicht auf die Amtsbezirke und auf die Flussgebiete bestimmt wird. Einer jeden Inspection steht ein Wasserbau-Inspector vor. (Vergl. jedoch §. 75.)

§. 78. Die Conducteurs werden einem Wasserbau-Inspector, bei welchem außerordentliche Arbeiten eine Hülfe nöthig machen, oder auch einem Wasserbau-Director, welcher deren bedarf, beigegeben. Gleiches gilt von den Bauführern.

§. 79. Die Aufsicht über die Conducteurs und Bauführer, so wie über die Deichvoigte und die sonstigen niederen Wasser-

baubediente führt zunächst der Wasserbau-Inspector, dessen Bezirke sie angehören.

§. 80. Ueber die Inspectoren führt der Wasserbau-Director die Aufsicht und mit ihm die Landdrostei, soweit die Wirksamkeit jener Beamten sich auf Interessentenwasserbauten erstreckt.

§. 81. Das gesammte technische Personal wird von der General-Direction des Wasserbaues beaufsichtigt. Von ihr gehen, — so weit nöthig, nach Verhandlung mit der betreffenden Landdrostei — die Anträge auf Anstellung, Beförderung und Versetzung aus.

Die Deichvoigte und die sonstigen untergeordneten Wasserbaubediente werden von ihr angestellt.

§. 82. Für die höheren Wasserbaubeamten ist das Ministerium des Innern die Bestallungsbehörde. Dasselbe verfügt auf Vorschlag oder nach Anhörung der General-Direction des Wasserbaues, die Anstellung, Beförderung und Versetzung derselben.

§. 83. Die Prüfungen zum ersten Eintritt in das Fach erfolgen in einer für alle Baufächer gemeinschaftlichen Prüfungsbehörde.

Die Prüfung zum Conducteur erfolgt von der General-Direction des Wasserbaues unter Zuziehung anderer geeigneter Techniker.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. October d. J. in Kraft.
Gegeben Monbrillant, den 1. September 1852.

(L. S.)

Georg Rex.

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 1. September 1852.

Bening,

Generalsecretair des Gesamt-Ministeriums
und des Ministeriums des Innern.

**Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern,
die künftig bestehenden Wasserbau-Inspectionen betr.,
vom 5. Mai 1859.**

Nachdem durch die veränderte Eintheilung der Verwaltungsämter eine Aenderung auch in den Bezirken der Wasserbau-Inspectionen erforderlich geworden; so bestimmen Wir, unter Aufhebung Unserer

Bekanntmachung vom 25. October v. J., daß vom 16. d. M. Mai an bis auf Weiteres die nachbenannten Wasserbau-Inspectionen mit den dabei verzeichneten Bezirken bestehen sollen:

I. Landdrostei Hannover.

1. Wasserbau-Inspection Hoya.

Bezirk: die Ämter Eyke, Hoya, Freudenberg, Bruchhausen und Diepholz.

2. Wasserbau-Inspection Hameln.

Bezirk: die Ämter Hameln, Bolle, Lauenstein, Springe, Wennigsen und Calenberg; die Städte Hameln, Bodenwerder, Eldagsen, Münder und Pattensen.

3. Wasserbau-Inspection Nienburg.

Bezirk: die Ämter Stolzenau, Nienburg, Sulingen, Uchte, Hannover, Linden und Neustadt; die Städte Hannover, Nienburg, Wunstorf, Neustadt.

II. Landdrostei Hildesheim.

4. Wasserbau-Inspection Hildesheim.

Bezirk: die Ämter Alfeld, Bockenem, Gronau, Hildesheim, Liebenburg, Marienburg, Peine und Wöltingerode; die Städte Alfeld, Hildesheim, Goslar und Peine.

5. Wasserbau-Inspection Northeim.

Bezirk: die Ämter Einbeck, Göttingen, Gieboldehausen, Herzberg, Hohnstein, Müden, Northeim, Osterode, Reinhausen und Uslar; die Städte Göttingen, Müden, Moringen, Northeim, Einbeck, Duderstadt und Osterode.

III. Landdrostei Lüneburg.

6. Wasserbau-Inspection Higa der.

Bezirk: die Ämter Dannenberg, Gartow und Lüchow; die Städte Dannenberg und Lüchow.

7. Wasserbau-Inspection Bleede.

Bezirk: die Ämter Bleede und Neuhaus i. L.

8. Wasserbau-Inspection Winsen a. d. Luhe.

Bezirk: die Ämter Winsen a. d. Luhe, Lüne, Medingen, Oldenstadt; die Städte Lüneburg, Uelzen und Winsen a. d. Luhe.

9. Wasserbau-Inspection Harburg.

Bezirk: die Ämter Harburg und Tostedt; die Stadt Harburg.

10. Wasserbau-Inspection Celle.

Bezirk: die Ämter Fallersleben, Giffhorn, Meinersen, Celle,

Ahlben, Iphenhagen, Bergen, Fallingbostel, Soltau, Burgdorf und Burgwedel; die Städte Burgdorf, Celle und Gifhorn.

IV. Landdrostei Stade.

11. Wasserbau-Inspection Burtehude.

Bezirk: die Aemter Jork (mit Ausnahme des zu demselben gehörenden Theils des Schwingeflusses) und Harfeld; die Stadt Burtehude; vom Amte Himmelpforten die Gemeinden Campe und Agathenburg und von der Stadt Stade die Salzthor-Vorstadt.

12. Wasserbau-Inspection Stade.

Bezirk: die Aemter Himmelpforten (mit Ausnahme der Gemeinden Campe und Agathenburg), Freiburg (mit Ausnahme der nach der Oste wässernden Schleusenverbände und der Schleusenverbände zu Freiburg und Altwörden), Zeven, Osten, Bremerwärde (mit Ausnahme der zu dem Habeler Canalverbände, dem Neuhaus-Bülkauer Canalverbände und dem Schwangsiel-Schleusenverbände zu rechnenden Ortschaften), vom Amte Jork der zu demselben gehörende Theil des Schwingeflusses; die Städte Stade (mit Ausschluß der Salzthor-Vorstadt) und Bremerwärde.

13. Wasserbau-Inspection Neuhaus a. d. Oste.

Bezirk: die Aemter Neuhaus a. d. Oste und Otterndorf; vom Amte Dorum die Dorfschaft Altenwalde; vom Amte Freiburg die nach der Oste wässernden Schleusenverbände und die Schleusenverbände zu Freiburg und Altwörden; vom Amte Bremerwärde die zu dem Habeler Canalverbände, dem Neuhaus-Bülkauer Canalverbände und dem Schwangsiel-Schleusenverbände zu rechnenden Ortschaften, und vom Amte Lehe die Kirchspiele Neuenwalde, Flögeln und Bederkesa.

14. Wasserbau-Inspection Geestemünde.

Bezirk: die Aemter Dorum (mit Ausnahme der Dorfschaft Altenwalde), Lehe (mit Ausnahme der Kirchspiele Neuenwalde, Flögeln und Bederkesa) und Hagen.

15. Wasserbau-Inspection Blumenthal.

Bezirk: die Aemter Blumenthal, Osterholz, Lilienthal, Achim, Verden und Rotenburg; Stadt Verden.

V. Landdrostei Osnabrück.

16. Wasserbau-Inspection Hanekenfähr.

Bezirk: die Aemter Lingen, Freren, Bentheim und Neuhaus; die Stadt Lingen.

17. Wasserbau-Inspection Koppelschleuse.

Bezirk: die Aemter Aschendorf, Haselünne, Hümming, Meppen, Papenburg, Bersenbrück, Fürstenau, Iburg, Melle, Osnabrück, Vörden und Wittlage; die Städte Melle, Osnabrück und Quadenbrück.

VI. Landdrostei Aurich.

18. Wasserbau-Inspection Leer.

Bezirk: die Aemter Leer, Stieghausen und Weener; die Stadt Leer.

19. Wasserbau-Inspection Emden.

Bezirk die Aemter Aurich und Emden; die Städte Emden und Aurich; der Ostfriesische Seebau.

20. Wasserbau-Inspection Norden.

Bezirk: das Amt Berum mit den Inseln Juist, Norderney und Baltrum; die Stadt Norden.

21. Wasserbau-Inspection Esens.

Bezirk: die Aemter Esens und Wittmund mit den Inseln Langeroog und Spiekeroog; die Stadt Esens.

Aus Schreiben des K. Ober-Jagd-Departements an sämtliche Jagd-Inspectionen, die veränderte Einrichtung des Geschäftsganges in Jagd-Angelegenheiten betr., vom 12. Junius 1826.

Seine K. Majestät haben Allerhöchst geruhet, eine veränderte Einrichtung in Absicht des Geschäftsganges zu befehlen.

Nach dieser ist sämtlichen Herren Oberforstmeistern die Respicirung der Jagd-Angelegenheiten in ihren Departements anvertrauet.

Die Grundsätze, nach welchen künftig die Geschäfte geordnet, sind in Folgendem näher enthalten.

a. Allgemeine

1. Die Oberforstmeister sind, ein jeder in dem Bestimmungem. ihm anvertraueten Departement, zugleich Jagdbeamte.

2. In dieser Eigenschaft liegt ihnen die Pflicht auf, die Erhaltung der Jagden wie die Erhaltung der Forsten ihrer Sorgfalt zu unterziehen, und nach Möglichkeit dahin zu streben, daß beide neben einander unnachtheilig bestehen.

3. Sie sind verpflichtet, über die Eingriffe in die herrschaftlichen Gerechtsame so wie über die Wilddieberei sich einer sorgfamen Beobachtung zu unterziehen, und zu deren Abwendung und Rügung sich thätig zu beweisen.

b. Bestimmung

4. Die Oberforstmeister sind in Jagd-Angelegenheiten allein dem zeitigen Oberjägermeister, als Dienst-Verhältniße. Chef des Ober-Jagd-Departements, subordinirt, und alle von demselben in solchen ihnen geschenehen Aufträge zu übernehmen verbunden.

5. Wenn Collisionenfälle zwischen Forst- und Jagdsachen eintreten sollten, so haben die Oberforstmeister, in sofern nach Lage der Sache eine vorherige Anzeige nicht möglich, von dem zu ihrer Beurtheilung verstellten Verfahren dem Oberjägermeister Bericht

zu erstatten und die Gründe zu entwickeln. Erlauben es aber die Umstände, so ist zuvörderst eine Ausgleichung auszumitteln.

6. Die Oberforstmeister sind in ihrem Departement die oberste Behörde und Chef des besondern Jagd-Departements.

7. Nach diesen sind denselben in Jagd-Angelegenheiten die Forstmeister, Oberförster, reitenden Förster und gehenden Förster; so wie die Wildmeister, Federschützen, Gehägereuter, Grenzsützen, auch die von dem Jägerhofe auf Station gesandten K. Jäger, letztere während der Dauer dieses Geschäfts, subordinirt.

8. Die bemerkte Subordination der Wildmeister, Federschützen, Gehägereuter, Grenzsützen und K. Jäger erstreckt sich jedoch nur bloß auf die Geschäfte in Jagd-Angelegenheiten.

c. Bestimmung 9. Der Regel nach gehen alle Verfügungen von gen in Rücksicht dem Oberjägermeister oder dessen Stellvertretenden, des Geschäfts- dem Oberjägermeister oder dessen Stellvertretenden, ganges im All- mit der Unterzeichnung „K. Ober-Jagd-Departement,“ gemeinen. an die Oberforstmeister, und diese erlassen die weitem Verfügungen an die subordinirten Jagdbediente.

10. Eine Ausnahme davon ist die Wildbahn des Harzes, als in Absicht welcher von dem Harzwildmeister unmittelbar vom Ober-Jagd-Departement Berichte erfordert und erstattet werden.

11. Zur Abkürzung und Erleichterung des Geschäftsganges bleibt es dem Oberjägermeister ebenmäßig vorbehalten, von den Inspections-Chefs, Wildmeister, Federschützen, Gehägereutern und K. Jägern unmittelbar Berichte zu erfordern.

12. Dahingegen sind die benannten Officialen verbunden über die Vorfälle in Jagd-Angelegenheiten stets an die Oberforstmeister zu berichten, es möchten denn besonders eilige Fälle eintreten, die einer geschwindern Ausfertigung bedürfen, bei welchen eintretenden Fällen jedoch die Oberforstmeister von der geschehenen Verfügung vom Ober-Jagd-Departement benachrichtigt werden.

13. Die K. Jäger erstatten ihre Berichte, in sofern nicht der Gegenstand eine herrschaftliche Gerechtsame betreffen sollte, wie bisher, unmittelbar an den Oberjägermeister oder den Oberwildmeister, der dem Oberjägermeister daraus referirt.

14. Betrifft der Gegenstand herrschaftliche Jagdgerechtsame, so berichten die Jäger an die Oberforstmeister.

15. Die Oberforstmeister haben alle in dem Departement vorkommende Jagd-Angelegenheiten an das Ober-Jagd-Departement zu berichten, und ist von diesem darauf das Weitere zu verfügen. Die Berichte sind mit Weglassung aller s. g. Curialien abzufassen.

a. Bestimmung 16. Alle großen Jagden, hauptsächlich diejenigen, in Rücksicht ge- wozu das hohe Jagdzeug erforderlich, sind einzig wisser Dienstge- und allein der ausschließlichen Direction des Ober- schäfte. jägermeisters übertragen, welcher die K. Jägerei dazu beordert. Der Oberforstmeister, in dessen Departement solche Jagden angestellt werden sollen, wird bloß zeitig davon benachrichtiget, um die Forstbediente gleichmäßig zu beordern. Des Oberforstmeisters eigene Anwesenheit und Mitwirkung wird gleichfalls erfordert.

17. Gleichgestalt werden die jährlichen Streifjagden allein von dem Oberjägermeister verfügt und von der K. Jägerei ausgeführt. Der Oberforstmeister wird zeitig davon benachrichtiget, beordert die erforderlichen Forstbediente, und bleibt es zu dessen Ermessen verstellt, ob er diesen Jagden mit beizuwohnen will.

18. In Absicht der Administrationen werden den Oberforstmeistern jährlich von den Inspections-Chefs die Brunst-Berichte eingesandt, derselbe befördert solche mit gutachtlichen Vorschlägen über die Benutzung der Jagden für das Jahr an den Oberjägermeister, dieser läßt den Oberforstmeistern die Schieß-Ordres zugehen, wonach dieselben die Inspections-Chefs weiter beordern.

19. Den K. Jägern werden die Schieß-Ordres, mit Berücksichtigung der Vorschläge der Oberforstmeister, unmittelbar von dem Oberjägermeister durch den Oberwildmeister ertheilt. Der Oberforstmeister erhält davon, so wie über die in seinem Departement stationirten Jäger, eine Benachrichtigung.

20. Die Jagd-Pachtgesuche werden unmittelbar bei dem Ober-Jagd-Departement eingereicht. Bei der ersten eintretenden Verpachtung wird jedesmal der gutachtliche Bericht des Oberforstmeisters erfordert, von der geschenehen Ausfertigung der Contracte wird derselbe, so wie auch von deren Erneuerung, benachrichtiget.

21. Der Thiergarten zu Kirchrode, so wie die in Pacht genommenen Gehäge, in den Aemtern Blumenau, Langenhagen, Goldingen, Calenberg und Wennigsen, verbleiben der alleinigen Direction und Verfügung des Oberjägermeisters.

22. Die jährlichen Wildrechnungen werden von den Inspections-Chefs fernerhin, wie bisher, an den General-Rechnungsführer des Ober-Jagd-Departements unmittelbar eingesandt, und eben so behält es bei der Berichtigung der Jagd-Pachtgelder auf die bisherige Art sein Bewenden.

Die Herren Forstmeister, Forst-Inspectoren und Oberförster haben sich demnach diese Allerhöchste Verfügung zur Befolgung und Nachachtung dienen zu lassen.

Verordnung die Aufhebung der Oberforstämter betr., vom 19. August 1848.

Ernst August u. u. In der Absicht, die Unserer Domainen-Cammer anvertraute Verwaltung der Domänial- und Interessenten-Forsten zu vereinfachen und zu verbessern, wie auch die Anstellung und Beförderung des Unserer Domainen-Cammer untergebenen Forstpersonals, den gegenwärtigen Erfordernissen entsprechend, zu regeln, haben wir eine Prüfung der in allen diesen Beziehungen jetzt bestehenden Vorschriften und Grundsätze verfügt.

Mit Vorbehalt der dieserhalb weiter zu treffenden Bestimmungen finden Wir Uns bewogen, schon gegenwärtig das Folgende zu verordnen und auszusprechen.

§. 1. Unsere Oberforstämter werden hierdurch vom 1. Januar 1849 an aufgehoben und die denselben jetzt untergebenen Forstinspektionen von jenem Tage an unmittelbar unter unsere Domainen-Cammer gestellt.

§. 2. Die bisherige höhere oder Oberforstamts-Laufbahn mit ihren besonderen Erfordernissen und Rechten ist beseitigt, und soll die Anstellung und Beförderung des gesammten Unserer Domainen-Cammer untergebenen Forstpersonals nach gleichmäßigen Grundsätzen neu geregelt werden.

§. 3. Um schon vorher die dermalige Verschiedenheit der Titel Unserer Forstinspections-Chefs so weit thunlich zu beseitigen, legen Wir unseren sämmtlichen Forstinspections-Chefs, insofern dieselben jetzt den Titel vom Oberförster führen, den Titel von Forstmeister damit bei.

Es erstreckt sich diese Titelverleihung auch auf Unsere Harz-Oberförster.

Hannover, den 19. August 1848.

Ernst August.

Lehzen.

Verordnung, die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der aufgehobenen Oberforstämter betr., vom 19. December 1848.

Ernst August zc. zc. In Folge der durch Unsere Verordnung vom 19. August d. J. verfügten und mit dem 1. Januar künftigen Jahrs zur Ausführung gelangenden Aufhebung der Oberforstämter treffen Wir wegen künftiger Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten derselben die nachstehenden Anordnungen:

§. 1. Die Forst-Inspektionen stehen unmittelbar unter Unserer Domainen-Cammer.

§. 2. Dieselbe führt ausschließlich die Aufsicht über die Dienstführung der Forst-Inspektionen, und hat namentlich auch durch ihre Mitglieder die Bereisung der Forsten vornehmen zu lassen, wobei die Forst-Inspections-Chefs innerhalb ihrer Bezirke zur Begleitung verpflichtet sind.

Wenn die Besichtigung nicht lediglich durch forstliche Mitglieder der Domainen-Cammer geschieht, so hat wenigstens ein solches daran Theil zu nehmen.

§. 3. Die Disciplinargewalt der Oberforstämter, so wie deren Recht zu Urlaubsbewilligungen geht auf Unsere Domainen-Cammer über.

§. 4. Dasselbe gilt von den Verpflichtungen der Oberforstämter in Beziehung auf das Forstrechnungswesen.

§. 5. Die im §. 15 des Forstverwaltungs-Reglements vom 20. October 1842 den Oberforstämtern vorbehaltenen Zuständigkeiten werden auf die Forstinspektionen übertragen.

§. 6. Alle im eben erwähnten Forstverwaltungs-Reglement enthaltenen Bestimmungen über die dienstliche Thätigkeit der Oberforstämter sind aufgehoben.

Damit fallen die entsprechenden Vorschriften in der von Unserer Domainen-Cammer unterm 16. Januar 1843 erlassenen Instruction für die Verwaltung der Forsten gleichfalls weg.

§. 7. Die in den Landdrosteibezirken Hannover und Hildesheim von den Oberforstämtern wahrzunehmenden Geschäfte in Betreff der Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der den Gemeinden, Kirchen, öffentlichen Anstalten und Privatpersonen zustehenden Forsten gehen auf die Forstinspektionen über, in deren Bezirken die betreffenden Forsten belegen sind.

§. 8. Die in allen diesen Beziehungen weiter erforderlichen Anordnungen werden Unserm Finanz-Ministerium und, was den §. 7 anbelangt, Unserm Ministerium des Innern überlassen.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Januar 1849 in Kraft treten, und in die erste Abtheilung der Gesesammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 19. December 1848.

Ernst August.

Lehen.

Verordnung, die Verwaltung der Forsten des allgemeinen Klosterfonds betr., vom 3. Julius 1850.

Ernst August zc. zc. Zum Zwecke einer Vereinfachung in der Verwaltung der dem allgemeinen Klosterfonds gehörigen Forsten verordnen Wir das Folgende:

§. 1. Die sämmtlichen dem allgemeinen Klosterfonds bereits gehörigen oder für denselben noch zu erwerbenden Forsten in Unserem Königreiche, einschließlich der Forsten des Stifamts Isfeld, sollen von Unseren Domanialforstbeamten verwaltet und beschützt werden.

§. 2. Die Leitung der klösterlichen Forstverwaltung verbleibt, unter Aufsicht Unseres Ministeriums der geistlichen und der Unterrichts-Angelegenheiten, Unserer Kloster-Cammer, welche daher mit Ausschluß der Bestallungs- und Disciplinarsachen die den Forstinspektionen in Klosterforstsachen vorgesezte Behörde ist, deren Anordnungen zu befolgen sind.

§. 3. Die Bearbeitung der Forstsachen bei Unserer Kloster-Cammer soll unter Zuziehung forstlicher Mitglieder Unserer Domainen-Cammer geschehen.

§. 4. Die jetzigen Klosterforstbeamten gehen in Unseren Domanialforstdienst über, und werden nach ihrer Dienststelle und nach ihrem Dienstalter in das Domanialforstpersonal eingereiht, ohne dadurch gleichwohl Ansprüche auf Erhöhung ihrer dormaligen Dienst-einnahme zu erwerben.

Hinsichtlich ihrer Weiterbeförderung kommen die Vorschriften Unserer Verordnung vom 12. Junius v. J. zur Anwendung.

§. 5. Unter Aufhebung der noch bestehenden Klosterforstämter werden die Bestimmungen Unseres Forstverwaltungs-Reglements vom 20. Oct. 1842 und Unserer Verordnung vom 19. December 1848 auf die Klosterforsten ausgedehnt, nur tritt hinsichtlich dieser Unsere Kloster-Cammer an die Stelle Unserer Domainen-Cammer.

§. 6. Diese Verordnung soll mit ihrer Verkündigung durch die erste Abtheilung der Gesefsammlung in Wirksamkeit treten.

Die Ausführung derselben ist Unserem Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten übertragen.

Hannover, den 3. Julius 1850.

Ernst August.

Braun.

Lehzen.

Verordnung, die obere Verwaltung der Steuern und Zölle betr., vom 22. December 1853.

Georg der Fünfte, 2c. 2c. In Ausführung der durch Unser Patent vom 25. Julius d. J. verkündigten Verträge über Steuer- und Verkehrsverhältnisse verordnen Wir wegen der erforderlichen Aenderungen in der obern Verwaltung der Steuern und Zölle was folgt.

§. 1. Mit dem ersten Januar 1854 tritt die Verordnung vom 30. Junius 1841, die künftige Einrichtung der obersten Steuerbehörde betreffend, außer Kraft, und werden die auf Grund derselben bestehenden Behörden, als das Ober-Steuercollegium, die General-Direction der directen Steuern, die General-Direction der indirecten Steuern und die General-Direction der Zölle aufgelöst.

§. 2. An deren Stelle werden errichtet und treten unter der obern Leitung und Aufsicht Unseres Finanz-Ministeriums am 1. Januar 1854 in Wirksamkeit:

- 1) ein Ober-Steuercollegium,
- 2) ein Ober-Zollcollegium (General-Direction der Zölle und indirecten Steuern §. 7),
- 3) eine General-Direction der Wasserzölle.

§. 3. Das Ober-Steuercollegium verwaltet die directen Steuern und die Stempelsteuer. Zu den directen Steuern sollen auch diejenigen Steuerfixa gerechnet werden, welche in einzelnen vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen anstatt der indirecten Steuern zu entrichten sind.

§. 4. Das Ober-Zollcollegium verwaltet die sämmtlichen theils mit dem ganzen Zollvereine, theils mit einzelnen Staaten desselben gemeinschaftlichen Zölle, indirecten Steuern und Abgaben, als:

- 1) die Ein-, Aus- und Durchgangszölle,
- 2) die Rübenzuckersteuer,
- 3) die Uebergangsabgaben für vereinsländischen Taback, Wein, Most und Cider,
- 4) die Fabrikationsabgabe vom inländischen Branntwein,
- 5) die Uebergangsabgabe für vereinsländischen Branntwein,
- 6) die Steuer vom inländischen Salze,
- 7) die Steuer vom inländischen Taback,
- 8) die Biersteuer, sammt der etwaigen Uebergangsabgabe für vereinsländisches Bier.

§. 5. Der äußere Geschäftskreis des Ober-Zollcollegiums erstreckt sich auf den ganzen Umfang unseres Königreichs, insofern nicht einzelne Theile desselben in Beziehung auf gewisse Abgaben der Verwaltung eines anderen Staates unterstellt sind.

§. 6. Ueber den Umfang Unseres Königreichs hinaus führt das Ober-Zollcollegium kraft des mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung bestehenden Vertrages die Verwaltung der im §. 4 genannten Abgaben — ausschließlich der Steuer vom inländischen Salze — im Fürstenthume Schaumburg-Lippe.

§. 7. Außerdem wird das Ober-Zollcollegium auf Grund der am 1. März 1852 mit der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft hierdurch angewiesen, nach dem Beitritte eines von derselben zu ernennenden Rathes, die Verwaltung der im §. 4 genannten Abgaben — ausschließlich der Biersteuer — auch im Herzogthume Oldenburg, mit Inbegriff der Herrschaft Knyphausen, und zwar nach denjenigen näheren Bestimmungen zu führen, welche dieserhalb in der erwähnten Uebereinkunft festgestellt sind.

Das Ober-Zollcollegium bezeichnet sich in den durch die Uebereinkunft bestimmten Fällen als „Großherzoglich-Oldenburgische General-Direction der Zölle und indirecten Steuern,“ insofern die Großherzogliche Regierung nicht auch den Namen „Ober-Zollcollegium“ genehmigen sollte. *)

*) Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, das in Wirksamkeit getretene Ober-Zollcollegium betr., vom 3. Januar 1854.

Nachdem die Großherzoglich Oldenburgische Regierung damit sich einverstanden erklärt hat, daß die laut königlicher Verordnung vom 22. v. M. u. J. errichtete und bereits in Wirksamkeit getretene gemeinsame Ober-Zollbehörde auch in den Fällen, in welchen dieselbe vertragsmäßig als Großherzoglich Oldenburgische Ober-Zollbehörde sich zu bezeichnen hat, den Namen „Ober-Zollcollegium“ führe, so wird solches, unter Bezugnahme auf den §. 7 der erwähnten Verordnung, hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich wird hie mit veröffentlicht, daß das königliche Ober-Zollcollegium Auftrag und Anweisung erhalten hat, alle diejenigen bei dem aufgehobenen Ober-Steuercollegium und bei der vormaligen General-Direction der indirecten Steuern unerledigt gebliebenen Sachen, welche indirecte Steuern (ausschließlich der Steuerfixa und der Stempelsteuer) und das den indirecten Steuern angehörige Personal, soweit dasselbe nicht anderweit angestellt worden, betreffen,

§. 8. In soweit noch andere fremde Gebietstheile hinsichtlich aller oder einzelner gemeinschaftlichen Abgaben der diesseitigen Verwaltung unterstellt werden, ist solche gleichfalls vom Ober-Zollcollegium zu führen.

§. 9. Die General-Direction der Wasserzölle verwaltet Unsere Wasserzölle und Schiffahrtsgefälle.

§. 10. Während die beiden vorgenannten von einander gesonderten und unabhängigen Collegien ein eigenes Personal erhalten, wird die General-Direction der Wasserzölle durch einzelne von Uns zu bestimmende Mitglieder der beiden Collegien oder eines derselben besetzt werden, welche dann an der Verwaltung der Wasserzölle und Schiffahrtsgefälle als Dienstgeschäft Theil zu nehmen haben.

Auch wird das Hülfß- und Subaltern-Personal des Ober-Zollcollegiums die bei der General-Direction der Wasserzölle vorkommenden Geschäfte dienstlich mit verrichten.

§. 11. Die erforderlichen näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang bei den neuen Behörden, insbesondere auch über die Beziehungen zwischen dem Ober-Steuer- und dem Ober-Zollcollegium hinsichtlich der beiden Verwaltungszweigen angehörigen Beamten, werden durch Dienstanweisungen getroffen.

§. 12. Die Erlassung derselben, wie die sonstige Ausführung dieser Verordnung wird Unserm Finanz-Ministerium aufgetragen.

§. 13. Diese Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesefsammlung verkündigt werden.

Hannover, den 22. December 1853.

(L. S.)

Georg Rex.

Lütken.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 22. December 1853.

Bar,

Generalsecretair des Königlichen
Finanz-Ministeriums.

Verordnung, den Wirkungskreis und die Bezirke der Steuer-
Directionen betr., vom 22. December 1853.

Georg der Fünfte, 2c. 2c. In Ausführung der durch Unser Patent vom 25. Julius d. J. verkündigten Verträge über Steuer- und Verkehrsverhältnisse, so wie in Anschluß an Unsere Verordnung

weiter zu bearbeiten und nach den bisherigen Vorschriften und Anordnungen zu erledigen.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesefsammlung aufgenommen werden.

vom heutigen Tage, die obere Verwaltung der Steuern und Zölle betreffend,

verordnen Wir hinsichtlich des Wirkungskreises und der Bezirke der Steuer-Directionen was folgt.

§. 1. Die Steuer-Directionen werden der Mitwirkung bei der Verwaltung der indirecten Steuern enthoben, und verwalten unter Leitung und Aufsicht des Ober-Steuercollegiums künftig nur noch die directen Steuern und die Stempelsteuer.

§. 2. Die Steuer-Direction zu Lüneburg wird aufgehoben.

§. 3. *) Die Bezirke der bis auf Weiteres bestehenden bleibenden sechs Steuer-Directionen zu Aurich, Celle, Göttingen, Hannover, Osnabrück und Verden werden dahin festgestellt und resp. verändert, daß

Verordnung, die Bezirke der Steuer-Directionen betreffend, vom 19. Mai 1859.
Georg der Fünfte *rc. rc.* In Folge der durch Unsere Verordnung vom 27. März d. J. verfügten anderweitigen Eintheilung der unteren Verwaltungsbehörden verordnen Wir unter Aufhebung des §. 3 Unserer Verordnung vom 22. December 1853, den Wirkungskreis und die Bezirke der Steuer-Directionen betreffend, hinsichtlich der Bezirke der Steuer-Directionen was folgt:

§. 1. 1) Der Bezirk der Steuer-Direction zu Aurich umfaßt den Bezirk der Landdrostei daselbst;

2) der Bezirk der Steuer-Direction zu Celle stimmt mit dem Bezirke der Landdrostei Lüneburg, wie sich dieser nach Unserer Verordnung vom 27. März d. J. gestaltet, überein;

3) der Bezirk der Steuer-Direction zu Göttingen umfaßt den Landdrostei-bezirk Hildesheim mit Ausnahme der zur Steuer-Direction Hannover gelegten Theile desselben (vergl. N^o 4) und den Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal;

4) der Bezirk der Steuer-Direction Hannover begreift den Landdrostei-bezirk Hannover, ausschließlich des zur Steuer-Direction Verden gehörigen Theils desselben (vergl. N^o 6), das Fürstenthum Hildesheim und die durch Unsere Verordnung vom 27. März d. J. dem Amte Peine beigelegten Theile des Amts Meinersen;

5) der Bezirk der Steuer-Direction Osnabrück wird durch den Bezirk der Landdrostei Osnabrück gebildet;

6) der Bezirk der Steuer-Direction Verden besteht aus dem Bezirke der Landdrostei Stade, wie sich dieser in Folge Unserer Verordnung vom 27. März d. J. gestaltet, ferner den Grafschaften Hoya und Diepholz, dem bisherigen Amte Hahburg und dem zu dem Amte Nienburg gelegten Theile des Amts Wölpe.

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Julius in Kraft und soll durch die erste Abtheilung der Gesefsammlung verkündigt werden.

Gegeben Herrenhausen, den 19. Mai 1859.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge.

v. Bothmer.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hiedurch.

Herrenhausen, den 19. Mai 1859.

Brüel,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums
der Finanzen und des Handels.

- 1) der Bezirk der Steuer-Direction zu Aurich durch Abnahme des Amtes Papenburg mit dem Bezirke der Landdrostei zu Aurich übereinstimmt, daß
- 2) der Bezirk der Steuer-Direction zu Celle auf den ganzen Bezirk der Landdrostei zu Lüneburg ausgedehnt wird, daß
- 3) der Bezirk der Steuer-Direction zu Göttingen (Landdrostei-bezirk Hildesheim mit Ausnahme des Fürstenthums Hildesheim und der Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausenthal) wie auch
- 4) der Bezirk der Steuer-Direction Hannover (Landdrostei-bezirk Hannover mit Ausnahme der Grafschaften Hoya und Diepholz, und vom Landdrosteibezirke Hildesheim das Fürstenthum Hildesheim) unverändert bleiben, daß
- 5) der Bezirk der Steuer-Direction zu Osnabrück durch Hinzulegung des Amtes Papenburg auf den ganzen Landdrosteibezirk Osnabrück erstreckt, endlich
- 6) der Bezirk der Steuer-Direction zu Verden durch Hinzulegung der bisher noch zur Steuer-Direction Lüneburg gehörig gewesenen Theile des Landdrosteibezirks Stade diesen völlig umfaßt, und außerdem, wie bisher, die Grafschaften Hoya und Diepholz begreift.

§. 4. Die abweichenden Bestimmungen der Verordnung vom 16. Junius 1847 werden aufgehoben.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit dem ersten Januar f. J. in Kraft, und soll durch die erste Abtheilung der Gesessammlung verkündigt werden.

Hannover, den 22. December 1853.

(L. S.)

Georg Rex.

Lütken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 22. December 1853.

Bar,

Generalsecretair des königlichen
Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung des K. Ober-Steuer-Collegiums, die Einziehung von sechs Kreiscaffen betr., vom 30. December 1853.

Nachdem, in Folge der mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tretenden neuen Organisation der Steuerverwaltung, Allerhöchsten

Orts die Aufhebung der Kreiscaffen Hameln, Leer, Lehe, Lingen, Osterode und Uelzen genehmigt, *) und beschlossen worden ist:

- 1) den Kreis Hameln mit der Kreiscaffe Hannover,
 - 2) den Kreis Leer, mit Ausschluß des Amtes Papenburg, mit der Kreiscaffe Aurich,
 - 3) von der Kreiscaffe Leer das Amt Papenburg mit der Kreiscaffe Osnabrück,
 - 4) den Kreis Lehe mit der Kreiscaffe Verden,
 - 5) den Kreis Lingen mit der Kreiscaffe Osnabrück,
 - 6) den Kreis Osterode mit der Kreiscaffe Göttingen, und
 - 7) den Kreis Uelzen mit der Kreiscaffe Celle zu vereinigen,
- so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Kreiscaffen haben vom 1. Januar 1854 die Zölle, indirecten Steuern und Abgaben nicht mehr zu erheben; es verbleibt denselben jedoch neben der Erhebung der directen Steuern die Erhebung der Stempelsteuer.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesefsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit tretenden Zoll- und Steuerämter betr., vom 12. December 1853. **)

Zur Erhebung und Controlirung der vom 1. Januar 1854 an im hiesigen Königreiche zu entrichtenden Ein-, Durch- und Ausgangsabgaben, so wie der inneren indirecten Steuern sollen von dem ebengedachten Zeitpunkte an die in den Anlagen A. und B. bezeichneten Zoll- und Steuerämter***) in Wirksamkeit treten.

Die zu den Grenzzollämtern führenden, in der vierten Columne der Anlage A. bezeichneten Straßen sind zu Zollstraßen (§. 25 des Zollgesetzes) bestimmt und sollen an der Zollgrenze mit Zolltafeln versehen werden.

*) Außer den in dieser Bekanntmachung genannten Kreiscaffen besteht eine solche noch zu Hildesheim (Steuerdirections-Bezirk Hannover) und zu Rienburg (Steuerdirections-Bezirk Verden). Die unmittelbare Erhebung der directen Steuern und der Stempelsteuer liegt den Steuer-Recepturen und den damit beauftragten Steuerämtern ob.

**) Die spätern Abänderungen sind in den Notizen angegeben. Uebrigens ist damit die Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 29. December 1856 zu vergleichen.

***) Den sämtlichen Steuerämtern ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitcheinen II. beigelegt. Bef. vom 7. Juni 1864.

A.

N a c h w e i s u n g

d e r

Zollerhebungs- und Controlstellen an den Grenzen des Königreichs Hannover.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|---|-------------------|---|---------------------------------|---|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleit-schein-Abfertigung. | |
| I. Nordhorn*) | 1. Gildehaus**) N. Z. A. I. | — | Die Straße von Oldenzaal und die Straße von Loffer. | — | — | |
| | 2. Nordhorn S. Z. A. mit Zolllager. | Frensdorfer Haar. | Der Bechtesfluß und die Straße von Oldenzaal, Dotmarsum***) und Dehnenkamp. | — | — | |
| | 3. Frensdorfer Haar N. Z. A. II. u. Ansageposten für das S. Z. A. Nordhorn. | — | Straße von Oldenzaal und Dehnenkamp. | — | — | |
| | 4. Lage N. Z. A. I. | — | Straße von Almelo und Dotmarsum. | — | — | |

*) Den N. Z. A. Memtern II. des S. Z. A. Bezirks Nordhorn ist die Befugniß zur Abfertigung des aus dem Auslande eingehenden Weideviehes beigelegt. Bef. vom 23. April 1854.

**) Das N. Z. A. I. zu Gildehaus ist nach Springbiel verlegt. Die damit verbundenen Hebe- und Abfertigungsstelle für die Uebergangsabgaben aber nach Bentheim. Bef. vom 14. April 1856.

***) Die Straße von Dotmarsum nach Nordhorn ist nicht mehr Zollstraße. Bef. vom 3. Oct. 1855.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|----------------------------------|-------------------|--|--|---|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleit-schein-Abfertigung. | |
| Noch I. Nordhorn. | 5. Grete-loh*) R.3.A.II. | — | Straße von Almelo, Tubbergen und Siepelo. | ad 5. Erhebung des Eingangszolls von Vieh in unbeschränkter Menge. | — | |
| | 6. Vennebrügge R.3.A.I. | — | Straßen von Zwoll, Ommen und Hardenberg. | — | — | |
| | 7. Laar**) R.3.A.I. | — | Die Bechte und die Straße von Gramsbergen. | — | — | |
| | 8. Escherbrügge R.3.A.II. | — | Straße von Roeberden. | — | — | |
| | 9. Heseper Twist R.3.A.II. | — | Straße von Roeberden, Alt- und Neu-Schönebeck. | — | — | |
| | 10. Rütenbrock R.3.A.II. | — | Stadt-Canal von Grönningen und Fahrstraße von Terapel. | ad 10. Erhebung des Eingangszolls für | — | |

*) Erhebung des Eingangszolls von einzelnen Waarentransporten bis zu 30 Thlr. Verf. vom 1. Juni 1858.

**) Befugniß zum Wechsel von Begleitscheinen I. mit dem S. 3. A. Nordhorn. Verf. vom 9. März 1854.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|---|-------------------------|--|---------------------------------|--|---|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung. | |
| Roch I. Nordhorn | 11. Neurhede*) R. Z. A. II. | — | Straße von Bourtange. | Bieh in unbeschränkter Menge. | — | |
| | II. Leer**) | — | Die Straße von Neuschanz über die Hauptbrücke des Wymeerer Tiefs. | — | — | ad 1. Das für die Sägemühle im Süder-Christian-Eberhards-Polder bestimmte Holz kann auf der Wasserstraße der Aa eingeführt werden. |
| | 2. Papenburg †) R. Z. A. I. mit Creditlager f. Schiffsb Baumaterialien aller Art. | Emswachtschiff (Hatzum) | Die Embs bis Drostensuhl und von da der nach Papenburg führende Canal. | — | — | |

*) Erhebung des Zolls für Bieh in unbeschränkter Maasse und von Caffee und Caffee-surrogaten bis zu 50 Thlr. für die in einem Transporte eingehenden Quantitäten. Bef. vom 20. Juli 1854.

**) Den R. Z. A. des H. Z. A. Bez. Leer ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für solche Gegenstände des freien Verkehrs beigelegt, welche mit Berührung des Auslandes vom Inlande zum Inlande versandt werden. Bef. vom 23. April 1854.

**) Das Z. A. ist befugt zum Begleitscheinwechsel mit den H. Z. A. zu Leer und Dalmhorst (Bef. vom 20. Juli 1854), auch zur Erledigung von Begleitscheinen über Effecten der Reisenden. Bef. vom 30. April 1856.

†) Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. und zur Ertheilung von Begleitscheinen über Schiffsbau-Materialien. Bef. vom 23. April 1854. Desgleichen zur Erledigung der von den H. Z. A. Nemtern zu Leer und Emden über Schiffsbau-Materialien ausgefertigten Begleitscheine. Bef. vom 3. März 1854. Dem R. Z. A. I. zu Papenburg sind folgende Befugnisse beigelegt: a. zum Begleitscheinwechsel mit den Hauptämtern zu Rheine, Münster, Dena-brück, Nordhorn, Leer und Emden; b. zur Erhebung des Eingangszolles von Wein, Thee und Syrup in unbeschränkter Menge; c. zur Ausstellung von Begleitscheinen II. auf die Steuerämter in Haselünne, Meynen und Lingen, sowie von Begleitscheinen I. auf das Steueramt Quatenbrück. Bef. vom 9. Juli 1856.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|--|----------------------------|---|---------------------------------|--|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung. | |
| Nach II. Leer. | 3. Halte*) R.3.A.I. mit Zoll-lager. | Ems-wacht-schiff (Sa-gum). | Das Emsufer und von da der Weg nach der Zollstelle. | — | ad 3. Das 3.-A. ist befügt, Begleitscheine I. mit dem § 3.A. Nordhorn zu wechseln**). | |
| | 4. Wee-ner ***) R.3.A.I. | desgl. | Desgl. | — | — | |
| | 5. Leer §.3.A. mit Niederlage (Pachhof). | desgl. | Die Ems und die Leda von der Mündung in die Ems aufwärts. | — | — | |
| | 6. Zengum†) R.3.A.II. | — | Das Emsufer und von da der Weg nach der Zollstelle. | — | — | |
| | 7. Ditzum ††) R.3.A.II. | — | Desgl. | — | — | |

*) Erhebung des Eingangszolls für Wein, Thee und Syrup in unbeschränkter Maasse. Ref. vom 7. Juni 1854.

**) Desgleichen mit den §.3.-Ämtern zu Rheine, Münster, Osnabrück, Leer und Emden. Ref. vom 7. Juni 1854. Ferner zur Ausstellung von Begleitscheinen II. auf die Steuerämter in Haselünne, Meppen und Lingen, so wie von Begleitscheinen I. auf das Steueramt zu Quakenbrück. Ref. vom 6. März 1855.

***) Befugniß gewöhnlichen Syrup in unbeschränkter Menge, Thee bis zu Quantitäten, für welche der Zoll den Betrag von 200 Thlr. nicht übersteigt, und Eisenwaaren, von denen der Centner mit 6 bis 10 Thlr. versteuert wird, bis zum Betrage von 100 Thlr. für den einzelnen Transport zur Verzollung zu ziehen. Ref. vom 5. März 1855.

†) Die Befugniß zur Ein- und Ausgangsbehandlung declarationspflichtiger Gegenstände innerhalb der den R.3.-Ämtern I. beimwohnenden Competenz, und außerdem dem R.3.A.II. zu Ditzum die Ermächtigung, größere Holztransporte zur Eingangsverzollung anzunehmen.

††) Das R.3.A.II. zu Ditzum ist aufgehoben. Ref. vom 15. Novbr. 1856.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansa-geposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemer-kungen. |
|-----------------------|--|--------------------|---|-----------------------------------|--|---------------|
| | | | | a. in Rück-sicht der Ber-zollung. | b. in Rück-sicht der Be-gleit-schein-Ab-fertigung. | |
| Roch II. Leer | 8. Ems-wachtschiff und zur Winter-zeit, wenn das Schiff die Ems verlassen u. in den Winter-hafen ge-hen muß, die Zoll-stelle zu Sahum N. Z. A. II. u. Ansa-geposten für Leer, Weener, Halte u. Papen-burg. | — | Das Emsufer und von da der Weg nach der Zollstelle. | — | — | |
| III. Emden*) | 1. Kesser-land**) N. Z. A. II. u. Ansa-geposten für das S. Z. A. Emden. | — | Die Ems und der Canal. | — | — | |

*) Den N. Z.-Aemtern des S. Z. A.-Bezirks Emden ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen für solche Gegenstände des freien Verkehrs beigelegt, welche mit Berührung des Auslandes vom Inlande zum Inlande versandt werden. Bef. vom 23. April 1854.

**) Dem N. Z. A. II. zu Kesserland sind für den dort stattfindenden Dampfschiffverkehrsverkehr die Befugnisse eines Nebenzollamts I. beigelegt. Bef. vom 15. November 1853.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|--|-------------------|---|---------------------------------|---|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Weichschlein-Abfertigung. | |
| Noch III. Emden | 2. Emden S. 3. A. mit öffentlicher Niederlage (Pachhof) und Portofranko. | Kesserland. | Die Ems mit ihrem über Kesserland auf die Stadt führenden Canale. | — | — | |
| | 3. Ley-Wachtschiff*) N. 3. A. II. und Ansageposten für Norden. | — | Die Osterems und die Ley. | — | — | |

*) Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Auslegung eines Zollwachtschiffes in der Leybucht betr., vom 22. Mai 1856.

Nachdem beschlossen worden ist, in der Leybucht im Bezirke des Königlichen Hauptzollamts Emden ein Zollwachtschiff auslegen zu lassen, so wird darüber Nachstehendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1. Auf dem in der Leybucht im Bezirke des Königlichen Hauptzollamts Emden auszuliegenden Zollwachtschiffe soll ein Nebenzollamt 2. Classe errichtet werden, welches zugleich als Ansageposten für das Nebenzollamt 1. Classe zu Norden dient. Wenn das Wachtschiff während des Winters oder wegen sonstiger Behinderung nicht ausliegen kann, wird das Nebenzollamt 2. Classe und der Ansageposten nach Wester-Charlotten-Polder verlegt.

§. 2. Die zum Leywachtschiffe gehörige Kreuzerschalupe ist bestimmt, zur Verstärkung der auf Grund des Zollgesetzes und der Zollordnung zu übenden Grenzaufsicht zu dienen.

§. 3. Der Rahon der Kreuzerschalupe begreift die Gewässer und Watten, welche sich vom Norddeich, längs der Leybucht, an dem Ufer der Ems bis unter Pilssum, Manslagt, Hamswehrum hinauf und von da bis nach den Inseln Vorkum und Juist erstrecken, soweit diese Gewässer und Watten zum hannoverschen Hoheitsgebiete gehören.

§. 4. Die Befugnisse des Nebenzollamts auf dem Leywachtschiffe sind die gewöhnlichen eines Nebenzollamts 2. Classe, beziehungsweise Ansagepostens.

§. 5. In Betreff der Befugnisse des Zollkreuzers, der Folgen etwaiger Widerspächlichkeit gegen die Anordnungen der darauf dienenden Beamten, des Waffengebrauchs und der Strafen bei Nichtachtung der nach der gegenwärtigen Bekanntmachung zur Anwendung kommenden Vorschriften gelten die Bestimmungen in den §§. 6 bis 10 Unserer Bekanntmachung vom 26. November v. J., die Auslegung von Zollkreuzerschiffen betreffend.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|---|-----------------------------------|---|---|--|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung. | |
| Roch III Emden | 4. Greetshohl*) N. Z. A. I. 5. Norden N. Z. A. I. mit öffentlichem Creditlager. | — Lep- Wacht- schiff | Die Osterems und die Lep. Die Osterems, die Lep und die nördlich des Lepandes nach Norden führende Lepbucht. | — ad 5. Erhebung v. Wein u. Thee in unbeschränkter Menge, von den übrigen Gegenständen bis 500 ₰ für den einzelnen Transport**). | — ad 5. Ausfertigung u. Erledigung von Begleitschein I. u. II. auf die h. Z. A. Emden u. Delmenhorst innerhalb der Erhebungsbefugnisse. | |

§. 6. Insofern die Kreuzerschuluppe oder eines der zufolge der ebenerwähnten Bekanntmachung ausgelegten Zollkreuzerschiffe und der dazu gehörigen Boote mit Kanonen nicht versehen sein sollte, haben sich die Zollbeamte bei dem Anrufe (§. 9 der Bekanntmachung vom 26. November v. J.) statt der Kanonen der Pistolen zu bedienen.

§. 7. Die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung, welche in die erste Abtheilung der Gesefsammlung aufgenommen werden soll, treten von dem Tage der Auslegung des Lenwachtschiffes an in Kraft, und soll die letztere mindestens 8 Tage zuvor vom königlichen Hauptzollamte Emden durch die hannoversche Zeitung und das Ostfriesische Provinzialblatt zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

*) Erhebung des Zolls von Holz in unbeschränkter Maasse. Bef. v. 23. April 1854. Befugniß zur Erhebung des Eingangszolls für altes Bruchisen in unbeschränkter Menge. Bef. v. 6. Sept. 1855.

**) Ferner die Befugniß, den Eingangszoll, soweit er nicht schon unbeschränkt erhoben werden kann, bis zu 1000 Thlr. für den einzelnen Transport zu erheben und innerhalb der Erhebungsbefugnisse Begleitscheine I. und II. auszufertigen und zu erledigen.

Daneben ist das öffentliche Creditlager daselbst dahin erweitert, daß auf dasselbe nicht nur die mit Begleitschein II., sondern auch die mit Begleitschein I., so wie die unmittelbar vom Auslande eingehenden Waaren gebracht werden können, sofern dieselben zuvor derjenigen zollamtlichen Behandlung unterzogen werden, welche für die Abfertigung auf Begleitschein II. vorgeschrieben ist. Bef. vom 16. Juli 1855.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zoll-ämter. | Mit Ansa-ge-posten. | Zollstraßen. | Befugniß- Erweiterung | | Bemer- kungen. |
|-----------------------|---|------------------------------|---|----------------------------------|---|-------------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Bez-zollung. | b. in Rücksicht der Be-gleit-schein-Ab-fertigung. | |
| Roch III. Emden | 6. Refs- mersyhl R. 3. A. II. | — | Das Fahrwasser bis zum Hafen. | — | — | |
| | 7. Wester- accumer- syhl R. 3. A. II. | — | Desgl. | — ^{*)} | — | |
| | 8. Esens R. 3. A. I. | Benfer- syhl. | Das Fahrwasser von Benfersyhl nach Esens. | — ^{**)} | — | |
| | 9. Benfer- syhl R. 3. A. II. u. Ansa- geposten für das R. 3. A. Esens. | — | Das Fahrwasser bis zum Hafen. | — | — | |
| | 10. Neu- harlin- gersyhl R. 3. A. II. | — | Desgl. | — ^{***)} | — | |
| | 11. Caro- linensyhl R. 3. A. I. | Frie- drichs- schleuse | Das nach Friedrichs- schleuse führende Fahr- wasser und von Frie- | ad 11. Erhe- bung des | — | |

^{*)} Erhebung des Eingangszolls von Holz in unbeschränkter Maaße. Ref. vom 7. Juni 1854.

^{**)} Erhebung des Eingangszolls von Thee und Syrup bis zu 500 Thlr. für den einzelnen Transport. Ref. vom 23. Juni 1855.

^{***)} Erhebung von Holz in unbeschränkter Maaße, von anderen Waaren bis zu 30 Thlr. für den einzelnen Transport. Ref. vom 4. Septbr. 1854.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|------------------------|------------------------------|-------------------|---|--|---|--|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleit-schein-Abfertigung. | |
| Roch III. Emden | | | driechtschleuse das bis in den Hafen von Carolinensyhl führende Tief. | Eingangszolls v. Wein in unbeschränkter Menge. *) | | |
| | 12. Norderney R. Z. A. I. | — | Der Landungsplatz. | —**) | — | |
| IV. Brinkum ***) | 1. Bremen am Bahnhofe. | — | — — — | — | — | Der Beschluß hierüber ist einstweilen vorbehalten. |
| | 2. Brinkum S. Z. A. | Kattenthurm. | Chaussee von Bremen über Kattenthurm nach Hannover, Osnabrück, Minden u. Münster. | — | — | |

*) und Ermächtigung zur Ausstellung von Begleitscheinen über die für Herrn Möhlmann und Comp. in Wittmund dort eingehenden Schiffsbbaumaterialien. Bef. vom 15. Mai 1855.

**) Unbeschränkte Erhebung des Eingangszolls von für die Badeanstalt eingehendem Wein, von anderen für die Anstalt eingehenden Gegenständen bis zu 100 Thlr. für den einzelnen Transport. Bef. vom 4. Sept. 1854.

***) Das Hauptzollamt Brinkum ist unter der Benennung Hauptzollamt Seebaldsbrück nach Seebaldsbrück verlegt, und dagegen das Nebenzollamt I. zu Seebaldsbrück aufgehoben; zu Brinkum aber ein Nebenzollamt I. mit Ansageposten zu Kattenthurm errichtet. Das R. Z. A. I. zu Brinkum ist ermächtigt: zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. innerhalb der Erhebungsbefugniß, zur unbeschränkten Abfertigung des mit 2 Thlr. zu verzollenden Syrup, zur Erhebung des Eingangszolls von den einem höheren Zollsatz als 5 Thlr. unterliegenden Gegenständen bis zum Betrage von 500 Thlr. für einen Transport, zur unbeschränkten Erhebung des Eingangszolls von Postgütern. Bef. v. 12. März 1857. Vom Hauptzollamts-Bezirk Seebaldsbrück ist der Obercontrole-Bezirk Schwörden an den Hauptzollamts-Bezirk Geestemünde und von dem letztern der Obercontrole-Bezirk Nordholz mit dem R. Z. A. I. zu Altenwalde an den Hauptzollamts-Bezirk Neuhaus verlegt. Bef. vom 6. Mai 1857.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zoll-ämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|--|-------------------|---|---|---|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleit-schein-Abfertigung. | |
| Noch IV. Brinkum. | 3. Ratten-thurm N. Z. A. II. u. Ansageposten für das H. Z. A. Brinkum. | — | Chaussee von Bremen nach Brinkum. | — | — | |
| | 4. Dreye N. Z. A. I. | Bor-Ahrsten. | Der Weg vom Hafen nach dem Zollamte und die Landstraße von Bremen über den Ansageposten Bor-Ahrsten nach Dreye. | Erweiterte Erhebungsbefugniß bis zu 300 Thlr.*) | — | |
| | 5. Hemelingen**) N. Z. A. I. | — | Die Chaussee von Bremen nach Verden u. die Eisenbahn. | — | — | |
| | 6. Achim N. Z. A. I. | — | Die Eisenbahn. | — | — | |
| | 7. Dyterdamm N. Z. A. I. | — | Chaussee von Bremen nach Harburg. | — | Für den Durchgangsverkehr v. Bremen nach | |

*) Controle von Zuckersiedereien und unbeschränkte Eingangsbehandlung von Rohzucker. Bel. vom 4. Septbr. 1854.

**) Das N. Z. A. zu Hemelingen ist an die Grenze bei Seebaldsbrück verlegt. Bel. vom 11. Decbr. 1854. Dem N. Z. A. zu Seebaldsbrück ist die Befugniß zur Erledigung von Begleit-scheinen I. und II. des Zollamts am Bahnhofe zu Bremen innerhalb seiner Hebungsbefugnisse beigelegt. Bel. vom 28. August 1856.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|---------------------------------|-------------------|---|---------------------------------|---|---|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleit-schein-Abfertigung. | |
| Roch IV. Brinkum | | | | | | |
| | 8. Lilienthal R. 3. A. I. | — | Die Wörpe von ihrem Eintritte ins Hannover'sche Gebiet aufwärts bis zur Zollstelle und der Landweg von Bremen über Borgfeld bis zur Zollstelle. | — | — | Hamburg Wechsel von Begleit-schein I. mit dem S. 3. A. Harburg. |
| | 9. Höttdelch*) R. 3. A. II. | — | Der Wümmefluß. | — | — | |
| | 10. Ritterhude R. 3. A. II. | — | Die Wasserstraße auf der Wümme und Hamme. | — | — | |
| | 11. Burgdamin**) R. 3. A. I. | — | Der Lesumfluß von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis | Erhebung des Ein- | Ermächtigung z. Wechsel | |

*) Mit der Befugniß zur Erledigung von Declarations-scheinen, wie solche den Nebenzollämtern I. zusteht. Bef. vom 12. März 1856.

***) Bekanntmachung des R. Finanz-Ministeriums, betr. die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse einiger Nebenzollämter, vom 31. Januar 1854.

Nachdem beschlossen worden ist, den Nebenzollämtern zu Rönnebeck, Fahr, Grohn, Burgdamin die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleit-schein I. für Wechselverkehr dieser Ämter und dem Nebenzollamte II. zu Fahr die den übrigen genannten Ämtern bereits zustehende Befugniß zur Abfertigung von Gegenständen des freien Verkehrs welche über Begefac versandt werden sollen, bis auf Weiteres beizulegen, so wird solches durch bekannt gemacht.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zoll-ämter. | Mit Ansa-ge-posten. | Zollstraßen. | Befugniß- Erweiterung | | Bemer- kungen. |
|-----------------------|---|---------------------|---|---|--|-------------------|
| | | | | a. in Rück-sicht der Ver-zollung. | b. in Rück-sicht der Be-gleit-schein-Ab-fertigung. | |
| Roß IV. Brinkum. | Roß 11. Burg- damm R. Z. A. I. | | zur Zollstelle und die Chaussée von Bremen nach Geestemünde von ihrem Eintritte in das Hannoversche Gebiet so wie die Chaussée von Begefac. | gangs- zolls v. Wein, Spiri- tuosen u. Roh- zucker ohne Be- schrän- kung. | sel von Begleit- scheinen I. mit d. S. Z. A. Geeste- münde u. dem R. Z. A. I zu Alten- walde. *) | |
| | 12. Grohn **) R. Z. A. I. | — | Straße von Begefac, die Lesum und der Ausfluß von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur Zoll- stelle. | — | — | |
| | 13. Fähr ***) R. Z. A. II. | — | Straße von Begefac. | — | — | |
| | 14. Rönne- beck R. Z. A. I. | — | Die Weser und vom Weserufer die Straße bis zur Zollstelle. | — | — | |

*) Desgleichen mit dem R. Z. A. I. zu Grohn. Bef. vom 16. Januar 1854, dem S. Z. A. Stade, dem S. Z. A. I. zu Brunshausen und dem Steueramte zu Bremervörde. Bef. vom 3. März 1854. Befugniß zum Wechsel von Begleitscheinen I. mit dem S. Z. A. zu Vor-Geestemünde. Bef. vom 21. December 1854. Desgleichen mit dem R. Z. A. I. zu Burgdamm. Bef. vom 16. Januar 1854. Ferner Befugniß zur Ausgangs-Behandlung des aus der Zuckerfabrik der Gebrüder Nielsen in Grohn mit Zoll-Bonification zu exportirenden Zuckers. Bef. vom 23. Juni 1855, und ferner Wechsel von Begleitscheinen I. mit dem S. Z. A. Stade, dem R. Z. A. I. zu Brunshausen und dem Steueramte zu Bremervörde. Bef. v. 3. März 1854.

**) Am s. g. alten Tiese bei Grohn ist ein Nebenzollamt I. errichtet und demselben nicht allein die Erhebung des Zolls für Wein, Spirituosen, Rohzucker und Maschinen in unbeschränktem Maas gestattet, sondern auch die Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit den S. Z. A. mern zu Brake und Geestemünde, so wie mit den an der Weser, Lesum, Aller und Leine belegten, zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen berechtigten Hauptsteuer- und Steuer-ämtern beigelegt. Bef. vom 25. März 1854.

***) Das R. Z. A. II. zu Fähr ist in ein R. Z. A. I. verwandelt und der Landungs-platz daselbst für einen gesetzlich erlaubten, und der Weg von diesem Landungsplaz bis zu dem gedachten R. Z. A. für eine Zollstraße erklärt. Bef. vom 12. März 1856.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|--------------------------------|-------------------|--|---------------------------------|--|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Weigertschein-Abfertigung. | |
| V. Geestemünde | 1. Sandstedt*) N. Z. A. II. | — | Das Tief von seinem Einflusse in die Weser aufwärts bis zur Zollstelle. | — | — | |
| | 2. Dedesdorf N. Z. A. I. | — | Die Weser und vom Weserufer die Straße nach der Zollstelle. | — | — | |
| | 3. Vor Geestemünde S. Z. A. | — | Der Geestfluß von seinem Eintritt in das Zollvereinsgebiet aufwärts und die neue Chaussee, welche in die Kunststraße zwischen Geestendorf und Lehe mündet. | — | — | |
| | 4. Lehe N. Z. A. I. | — | Die Chaussee von Bremerhafen. | — | — | |
| | 5. Bremen N. Z. A. I. | — | Das Wurster Batt und das Bremer Tief. | —**) | — | |
| | 6. Dorumertief N. Z. A. I. | — | Das Wurster Fahrwasser mit dem nach Dorumertief führenden Tief. | —**) | — | |

*) Das N. Z. A. zu Sandstedt hat die Befugniß zur Abfertigung von Declarationsschein-Gütern in gleichem Umfange, als den N. Z. A. I. zusteht. Bef. vom 16. Juni 1855; auch ist demselben die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von den über dasselbe eingehenden Waaren bis zu 25 Thlr. für den einzelnen Transport beigelegt. Bef. vom 2. Febr. 1857.

***) Erhebung des Eingangszolles für den in einer Sendung eingehenden Wein bis 150 Thlr. Bef. vom 7. Juni 1854, und unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung von Declarationsschein-Gütern. Bef. vom 25. März 1854.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|--------------------------|------------------------------|--|---|---------------------------------|--|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleit-schein-Abfertigung. | |
| Roß V. Geestemünde | 7. Altenwalde N. Z. A. I. | — | Straße von Rißebüttel über Dorum und Lehe nach Bremerhafen. | — | Ausfertigung u. Erledigung v. Begleit-schein I. f. d. Verkehr mit Geestemünde u. Burgdam. | |
| VI. Neuhaus a. d. Oste*) | 1. Altenbruch**) N. Z. A. I. | an der Brake und an der Rißebütteler Chaussee. | Chaussee von Rißebüttel und die Brake von ihrem Eintritte ins Hannoversche Gebiet bis zur Zollstelle. | — | Ermächtigung z. unbeschränkten Ausfertigung v. Begleit-schein I. auf die H. Z. A. Neuhaus, Stade u. Harburg. | |

*) Den R. Z. A. Beamten des H. Z. A. Bezirks Neuhaus a. d. O. ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für diejenigen Gegenstände des freien Verkehrs beigelegt, welche mit Berührung des Auslandes von Inland zu Inland versandt werden. Bel. vom 9. März 1854.

**) Befugniß zur Erledigung der von den H. Z. A. Beamten Stade, Neuhaus an der Oste und Harburg ausgestellten Begleit-scheine und zur Erhebung des Eingangszolls für den von Altenbruch und Umgegend eingehenden Postgütern. Bel. vom 25. März 1854.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|------------------------------|---|---------------------------------|---|---------------------------------|-------------------------------------|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Beschleunigung. | |
| Koch VI. Neuhaus a. d. Oste. | 2. Otterndorfer Schleuse R. 3. A. I.* | — | Der Schleusencanal u. die Redem in ihren 3 Armen. | — | — | |
| | 3. Wachtschiff a. d. Ostemündung R. 3. A. II. u. Ansageposten für das S. 3. A. Neuhaus. | — | Die Ostemündung in die Elbe bis zur Zollstelle. | — | — | |
| | 4. Neuhaus a. d. Oste S. 3. A. mit Zolllager. | Wachtschiff an der Ostemündung. | Der Ostefluß von seiner Mündung in die Elbe mit seiner Hasenabzweigung nach Neuhaus und die von Rißebüttel über Altenbruch und Otterndorf nach Stade führende Landstraße. | — | — | |
| | 5. Balje R. 3. A. II | — | Das Tief von seiner Mündung in die Elbe aufwärts und von dem Punkte, wo dasselbe endet, die nach Balje führende Straße bis zur Zollstelle. | —**) | — | |
| | | | | | | |

*) Erhebung des Eingangszolls von solchen Gegenständen, welche höher als mit 5 Tbln für den Centner besteuert sind, bis zu 500 Tblr. für den einzelnen Transport. Bef. vom 9. März 1854.

***) Zoll-Erhebung für Vieh bis zu 50 Tblr. in einem Transporte. Bef. vom 25. Nov. 1854.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------------|--|-------------------|--|---|---|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleit-schein-Abfertigung. | |
| Roch IV. Reuhaus a. d. Oße. | 6. Freiburg R. Z. A. I. | — | Der aus der Elbe nach Freiburg führende Canal. | Befugniß zur unbeschränkten Erhebung des Eingangszolls für Wein.) | — | |
| VII. Stade**) | 1. Wischhafen R. Z. A. I. | — | Die Süder-Elbe. | — | — | |
| | 2. Krautland R. Z. A. II. u. Ansageposten f. d. Z. A. Affel und Gauenstief | — | Die Mündung des Ruckstroms. | — | — | |
| | 3. Dornbusch***) R. Z. A. II. | — | Die Süder-Elbe und der Dornbuscher Canal. | — | — | |

*) Erhebung des Eingangszolls von solchen Gegenständen, welche höher als 5 Thlr. vom Centner besteuert sind, bis zu einem Betrage von 500 Thlr. Verf. vom 25. März 1854.

***) Den R. Z. A. Ämtern des S. Z. A. Bezirks Stade ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Declarations-scheinen für diejenigen Gegenstände des freien Verkehrs beigelegt, welche mit Berührung des Auslandes von Inland zu Inland versandt werden. Verf. vom 9. März 1854. Ferner ist ein R. Z. A. I. zu Buxtehude mit Ansageposten zu Grenz errichtet, mit der Befugniß, den Zoll für Syrup zu 2 Thlr. in unbeschränkter Menge und von allen übrigen Gegenständen insoweit zu erheben, als der Betrag die Summe von 500 Thlr. für einen Transport nicht übersteigt. Verf. vom 21. Mai 1856.

****) Das R. Z. A. II. zu Dornbusch ist aufgehoben — Verf. vom 15. August 1855 — und selbst eine Legitimations-schein-Expeditiionsstelle errichtet. Verf. vom 21. October 1855. Das S. Z. A. Stade wechselt Begleit-scheine I. mit den R. Z. A. Ämtern Burgdamm, Grohn und Brunshausen und dem St. A. Bremerförde. Verf. vom 3. März 1854.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansa-geposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemer-kungen. |
|-----------------------|--|-------------------------|---|-----------------------------------|---|---------------|
| | | | | a. in Rück-sicht der Ber-zollung. | b. in Rück-sicht der Be-gleit-schein-Ab-fertigung | |
| Noch VII. Stade. | 4. Gauensief R.3.A.I. | Barnkrug u. Kraut-sand. | Die Süder-Elbe, der Gauensiefer Canal und der Rutestrom. | — | — | |
| | 5. Assel R.3.A.I. | desgl. | Der Abfluß der Süder-Elbe aus der Norder-Elbe bei Barnkrug, der Rutestrom von Kraut-sand her und der Asseler Canal. | — | — | |
| | 6. Barnkrug R.3.A.II. u. Ansa-geposten für Assel u. Gauensief. | — | Mündung der Süder-Elbe in die Norder-Elbe | — | — | |
| | 7. Abbensteth R.3.A.II. | — | Das Tief zwischen dem Büßflether Sande u. dem Festlande. | — | — | |
| | 8. Bruns-hausen R.3.A.I. u. Ansa-geposten f. Stade. | — | Die Elbe und die Mün-dung der Schwinge. | —*) | — | |

*) Wechsel von Begleitscheinen I. mit den R.3.-Ämtern Burgdamm und Grobu. S. 3. A. Stade und dem St. A. zu Bremerörde. Bef. vom 3. März 1854. Desgleichen dem S. 3. A. vor Geestemünde. Bef. vom 29. Decbr. 1857.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|---------------------------------------|-------------------|--|---------------------------------|---|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleit-schein-Abfertigung. | |
| Noch VII. Stade. | 9. Stade S. 3. A. mit Zolllager | Brunshausen | Der Schwingefluß von seiner Mündung in die Elbe aufwärts und die von Brunshausen nach Stade und von hier weiter nach Bremerförde und Buxtehudeführende Chaussee. | — | — | |
| | 10. Twielenfleth N. 3. A. I. | — | Beg vom Anlegeplatz der Dampfschiffe nach dem Zollamte. | — | — | |
| | 11. Mojehören N. 3. A. II. | — | Elbufer und von da der Weg nach dem Zollamte. | — | — | |
| | 12. Lühe an der Westseite N. 3. A. I. | — | Die Mündung des Lüheflusses in die Elbe. | — | — | |
| | 13. Neueschleuse N. 3. A. II. | — | Das aus der Süder-Elbe nach Neueschleuse führende Tief. | — | — | |
| | 14. Borstel N. 3. A. I. | — | Der von der Elbe nach Borstel führende Canal. | — | — | |
| | 15. Granz N. 3. A. I. | — | Der Estefluß von seiner Mündung in die Elbe aufwärts. | — | — | |
| | 16. Neuenfelde N. 3. A. II. | — | Der aus der Süder-Elbe führende Canal. | —*) | — | |

*) Erhebung des Eingangszolls von Eisen bei Transporten bis zu 10 Centner und von Wein, Spirituosen und Zucker bei Transporten bis zu 1 Centner. Bef. vom 21. Decbr. 1854.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|--|--|---|---------------------------------|---|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Weigleitschein-Abfertigung. | |
| Noch VII. Stade. | 17. Biersielen N. 3. A. II. | — | Der aus der Süder-Elbe führende Canal. | — | — | |
| | 18. Francop*) N. 3. A. II. | — | Der von der Süder-Elbe durch das Vorland führende Francoper Canal (auch Moorburger Canal) und der Moorburger Deichweg. | — | —**) | |
| VIII. Harburg ***) | 1. Hausbruch N. 3. A. II. | — | Die Straße von Moorburg. | — | — | |
| | 2. Lauenbruch†) N. 3. A. II. | — | a. Die Elbe. b. Der Elbdeich für Vieh aus der Enclave Moorburg. | — | — | |
| | 3. Harburg H. 3. A. mit Rebenerebung | 1. An d. alten Schleuse; 2. An d. Neulan-der Fähre; | a. Der Wasserweg, welcher von den beiden Schleusen durch das Hafengebiete östlich vom Schloßgebiete in den Verkehrshafen führt, mit dem erlaubten Landungs- | — | — | |

*) Dem N. 3. A. II. zu Francop ist die Befugniß ertheilt, den Eingangszoll gleich einem N. 3. A. I. zu erheben, wenn der Schiffsverkehr zwischen Hamburg und dem N. 3. A. I. s. Grenz durch Eisgang gehemmt ist. Bef. vom 2. Juni 1857.

***) Ertheilung und Erledigung von Declarationsscheinen auf Vieh. Bef. v. 20. Juli 1854.

****) Den an der Oberelbe belegenen N. 3. Aemtern I. und II. im Bezirke Harburg ist die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung von Declarationsschein-Gütern beigelegt. Bef. vom 4. Septbr. 1854.

†) Die N. 3. A. Aemter II. zu Lauenbruch und am Anlegeplatze der Dampfschiffe s. Harburg haben die Befugniß zur Ertheilung und Erledigung von Declarationsscheinen auf Vieh. Bef. vom 20. Juli 1854.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|--|--|--|---------------------------------|---|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleiterscheinung. | |
| Roch VIII. Harburg. | a. an der Niederlage, b. am Bahnhofe. | 3. am Anlegeplage der Dampfschiffe und der neuen Schleuse. | <p>plage zwischen der städtischen Drehbrücke und der Schloßbrücke.</p> <p>b. Die Chaussee von der Neulander Fährstelle über die beiden Brücken des östlichen und westlichen Bahnhofscanals zum Zollamtsgebäude.</p> <p>c. Der s. g. Moorweg,*) welcher von der Chausfirten Straße bei der Moorbrücke sich abzweigt und mit der Elbe in Verbindung steht.</p> <p>d. Die Chaussee vom Anlegeplage der Dampfschiffe über die Schloßbrücke zum Zollamtsgebäude.</p> <p>ad 3 a.</p> <p>a. Der Wasserweg, welcher von den beiden Schleusen durch das Hafengebassin östlich vom Schloßgebiete in den westlichen Bahnhofscanal führt mit Landungsplatz an der Kaimauer des Niederlagegebäudes.</p> | | | |

*) Dieser Weg ist aus der Reihe der Zollstraßen gestrichen. Verf. vom 10. August 1854.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|--------------------------|-------------------|---|---------------------------------|---|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleit-schein-Abfertigung. | |
| Roch VIII. Harburg. | Roch 3. Harburg S. 3. A. | — | <p>b. Die Chaussee von der Reulander Fährstelle über den östlichen und westlichen Bahnhofscanal zum Hafsenplage, von da die Schloßstraße, die Mühlenstraße, die Lämmertwiete und die Neuestraße bis zu den Kaufhäusern.</p> <p>c. Die Chaussee vom Anlegeplage der Dampfschiffe über die Schloßbrücke zum Hafsenplage und von da, wie vorstehend sub b.</p> <p>ad 3 b.</p> <p>a. Der Wasserweg, welcher von den beiden Schleusen durch das Hafsenbassin östlich vom Schloßgebiete zur Kaimauer des Bahnhofes führt.</p> <p>b. Die Chaussee von der Reulander Fährstelle, welche über die Zugbrücke des östlichen Bahnhofscanals durch den Haupteingang zur Personenhalle des Bahnhofes führt.</p> <p>c. Der s. g. Moorweg (cfr. 3 c.)</p> | | | |

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansa-geposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemer-kungen. |
|-----------------------|---|--------------------|--|-----------------------------------|--|---------------|
| | | | | a. in Rück-sicht der Ver-zollung. | b. in Rück-sicht der Be-gleit-schein-Ab-fertigung. | |
| Nach VIII. Harburg. | 4. An der Neulan-der Fäh-re*) R.3.N.H. u. Ansa-geposten für Har-burg. | — | <p>a. Die von Hamburg über die Insel Wil-helmsburg nach Har-burg führende Chaus-see in Verbindung mit der Elbfähre.</p> <p>b. Die Elbe mit dem erlaubten Landungs-platze an der Fährstelle innerhalb der bei-den Uferpunkte, wel-che durch Tafeln mit Hoheitszeichen bezeich-net sind. Ist die Elbe mit einer fahrbaren oder gangbaren Eis-decke versehen, so bil-det diese die Zollstraße.</p> <p>c. Der Weg auf dem Elbdeiche von Neu-land, Bullenhausen, Dver u. s. w.</p> <p>d. Derjenige Wasserweg, welcher aus der Elbe vor der kleinen (alten) Schleuse als Canal zu der Abfertigungsstelle an der Neulan-der Fähre führt und alter Holzhasen genannt wird.</p> | | | |

*) Ertheilung und Erledigung von Declarationsscheinen auf Vieh. Verf. vom 20. Juli 1854.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|--|-------------------|--|---|--|--|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleit-schein-Abfertigung. | |
| Roch VIII. Harburg. | 5. Am Anlegeplage der Dampfschiffe*) R. Z. A. II. u. Ansageposten für Harburg. | — | a. Die Elbe mit dem erlaubten Landungsplage an den Pontons für die Dampfschiffe. b. Der aus der Elbe zur Schleuse führende Canal. c. Der Weg auf dem Elbdeiche von Lauenbruch, Moorburg u. s. w. | — | — | |
| | 6. Bullenhausen. R. Z. A. II. | — | Das aus der Elbe nach Bullenhausen führende Lief. | — | — | ad 6. Das R. Z. A. II. zu Bullenhausen ist zur Abfertigung des auf Declarations-schein v. Auslande wieder eingehenden Viehes ermächtigt. |
| | 7. Hoopste R. Z. A. I. | — | Die Mündung der Ilmenau in die Elbe. | ad 7. Befugniß zur Erhebung des Eingangs-zolls bis 500 ₰ v. einem Transporte. | ad 7. Unbeschränkte Ausfertigung von Begleitscheinen auf Lüneburg. **) | |

*) Dies R. Z. A. II. ist in ein R. Z. A. erster Classe verwandelt und zur unbeschränkten Abfertigung von Reiseeffecten und Vieh ermächtigt. Bef. vom 5. März 1855.

**) und Erledigung von Begleitscheinen I. des k. St. A. Lüneburg. Bef. v. 20. Juli 1854.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|-----------------------------|-------------------|--|---|---|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleit-schein-Abfertigung. | |
| IX. Sigacker*) | 1. Obermarschacht N.3.N.II. | — | Elbufer und von da der Weg zur Zollamtsstelle. | —**) | — | |
| | 2. Stove N.3.N.II. | — | Der Weg von der Fähre nach dem Zollamte. | ad 2. Erhebung des Zolls v. Vieh in unbeschränkter Maaße. | — | |
| | 3. Artlenburg N.3.N.I. | — | Der Weg vom Hafen nach dem Zollamte. | — | ad 3. Ermächtigung zum Wechsel von Begleit-schein I. mit Lüneburg. **) | |
| | 4. Hohnstorf N.3.N.II. | — | Der Weg vom Hafen nach dem Zollamte. | ad 4. Erhebung des Eingangszolls. | | |

*) Den N.3.-Nemtern I. und II. in dem Bezirke Sigacker an der Oberelbe ist die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung von Declarations-scheingütern beigelegt. Verf. vom 4. September 1854.

***) Befugniß zur Eingangsbearbeitung von unbearbeiteten Tabackblättern, welche für die Tabackfabriken in Obermarschacht in Mengen bis zu 7 Centner Bruttogewicht eingehen. Verf. vom 5. März 1855.

****) Ferner Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. über alle Waarensendungen, welche dasselbe von und nach Lauenburg, Mecklenburg und Lübeck passieren. Verf. vom 21. Decbr. 1854.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|----------------------------------|-------------------|---|--|--|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Be- gleit- schein-Abfertigung. | |
| Nach IX. Hাজার. | | | | zoll von Del in Fässern bis 25 ₰ v. einem Transporte. *) | | |
| | 5. Brackede R. 3. A. II. | — | Das aus der Elbe nach Brackede führende Tief. | —**) | — | |
| | 6. Bleckede R. 3. A. I. | — | Elbufer und von da der Weg nach der Zollstelle. | — | — | |
| | 7. Hাজার 5. 3. A. mit Zolllager. | — | Die Mündung der Jeezel in die Elbe. | — | — | |
| | 8. Schwarzwasser R. 3. A. II. | — | Die Sude. | Erhebung d. Zolls v. Vieh in unbeschränkter Maße. | — | |

*) Zollamtliche Abfertigung der dort fabricirten Seife und Lichte, welche im Vereinsgebiete mit Berührung der Elbe versandt werden — Bef. vom 23. April 1854 — und Erhebung des Eingangszolls von dem zum Fabrikgebrauche eingehenden Hanf- und Leinöl bis zum Betrage von 80 Thlr. und von den zum Fabrikgebrauche eingehenden Talg bis zum Betrage von 50 Thlr. für den einzelnen Transport. Bef. vom 29. Juni 1857.

***) Erhebung des Eingangszolls für Vieh unbeschränkt und für Waaren, die mit mehr als 6 Thlr., aber nicht höher als mit 10 Thlr. für den Centner belegt sind, bei Transporte bis zu 25 Pfund. Bef. vom 4. Novbr. 1854.

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zoll-ämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|--------------------------------|-------------------|--|---------------------------------|--|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Vergleit-schein-Abfertigung. | |
| Noch IX. Sigacker, | 9. Trippau*) N. Z. A. II. | — | Straße von Schlenzberge im Mecklenburgschen. | — | — | |
| | 10. Preten**) N. Z. A. I. | — | Pretener Fähre über die Sude und vom Bahnhofe in Bralsdorf über die Pretener Holländerrei. | — | — | |
| | 11. Rosien***) N. Z. A. II. | — | Straße von Lüththeen und die Straße über Südkau. | —†) | — | |
| | 12. Darchau N. Z. A. II. | — | Der Weg von der Fährstelle zum Zollamte. | —††) | — | |
| | 13. Wehningen N. Z. A. II. | — | Das Elbuser und die Straße von Dömiß über Weißepferd. | —†††) | — | |

*) Dem N. Z. A. II. zu Trippau ist die Befugniß zur zollfreien Behandlung der im kleinen Grenz-Verkehr behuf der Reparatur für die Handwerker in Trippau und den benachbarten Orten ein- und reparirt wieder ausgehenden Gegenstände, imgleichen des zur Verarbeitung auf ausländischen Mühlen eingehenden und als Mehl zurückkehrenden inländischen Getreides ertheilt. Ver. vom 23. April 1854.

**) Das N. Z. A. I. zu Preten ist aufgehoben, das N. Z. A. II. zu Rosien in ein solches erster Classe verwandelt, für dieses auch zu Südkau ein Ansageposten errichtet. Ver. vom 20. Febr. 1856.

***) Dem N. Z. A. II. zu Rosien ist die Befugniß zur zollfreien Behandlung der im kleinen Grenz-Verkehr behuf der Reparatur für die Handwerker in Rosien und den benachbarten Orten ein- und reparirt wieder ausgehenden Gegenstände, imgleichen des zur Verarbeitung auf ausländischen Mühlen eingehenden und als Mehl zurückkehrenden inländischen Getreides beigelegt. Ver. vom 23. April 1854.

†) Erhebung des Eingangszolls für Schlachtvieh. Ver. vom 20. Juli 1854.

††) Befugniß solche Gegenstände des freien Verkehrs, welche zur Verschiffung über die Elbe vom rechten nach dem linken Ufer, und umgekehrt bestimmt sind, auf Declarationsschein abzufertigen und bezw. zur freien Wiedereinfuhr zu behandeln. Ver. vom 23. April 1854.

†††) Dem N. Z. A. II. zu Wehningen sind folgende Befugnisse beigelegt:

a. zur Abfertigung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und von Vieh für die Passage vom

| Hauptzollamts-Bezirk. | Zollämter. | Mit Ansageposten. | Zollstraßen. | Befugniß-Erweiterung | | Bemerkungen. |
|-----------------------|-------------------------------|-------------------|--|---------------------------------|---|--------------|
| | | | | a. in Rücksicht der Verzollung. | b. in Rücksicht der Begleit-schein-Abfertigung. | |
| Noch IX. Späcker. | 14. Claasenhof R.3.A.II. | — | Der Weg von der Fährstelle bis zum Zollamte. | —*) | — | |
| | 15. Gorleben R.3.A.II. | — | Der Weg von der Fährstelle zum Zollamte. | — | — | |
| | 16. Schnaakenburg R.3.A.I. | — | Die Elbe und der Mandsfluß bis zur Fährstelle und von da zum Zollamte. | — | — | |

Inlande durchs Ausland nach dem Inlande auf das königlich-Preussische Hauptzollamt zu Wittenberge,

- b. zur unbeschränkten Behandlung der nach den Märkten in Dömitz ausgehenden und unverkauft zurückkommenden landwirthschaftlichen Erzeugnisse mit Einschluß des Viehes so wie auch der eigenen Handwerksarbeiten der Handwerker,
- c. zur unbeschränkten Behandlung des vom Auslande nach den Märkten in Dannenberg eingehenden und unverkauft dahin zurückkehrenden Viehes,
- d. zur zollfreien Behandlung der im kleinen Grenzverkehr behuf der Reparatur für die Handwerker in Behningen und den benachbarten Orten ein- und reparirt wieder ausgehenden Gegenstände, imgleichen des zur Verarbeitung auf ausländischen Mühlen eingehenden und als Mehl zurückkehrenden inländischen Getreides. Bef. vom 23 April 1854.

*) Erhebung des Eingangszolls bis zu 50 Thlr. von den auf einmal eingehenden Waaren Bef. vom 20. Juli 1854. Aus- und Wiedereingangs-Behandlung derjenigen selbstverfertigten Waaren, mit welchen die Handwerker aus Dannenberg die Märkte in Dömitz besuchen. Bef. vom 13. April 1858.

B.

N a c h w e i s u n g

der für die innere Verwaltung der Zölle errichteten Haupt-Steuerämter
und Steuerämter.

| Haupt- Steueramt. | Steueramt. | In den Haupt- Zollamtsbezirken. | Steuerämter. |
|----------------------|---|------------------------------------|---|
| Celle | Fallerleben Dörsendorf*) | Emden | Aurich**) Wittmund |
| | Giffhorn Soltau Uelzen***) | | |
| Hannover | Bevensen Lüchow Wustrow Dannenberg | Bor Oestemünde | Verden†) Rotenburg Beverstedt Osterholz††) |
| | Rehburger Brunnen Bückeburg | Nordhorn | Lingen } Meppen } †††) |

*) Das St. A. Dörsendorf hat die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen. Verf. vom 7. Juni 1854.

**) Dem St. A. zu Aurich ist die Befugniß zur Erledigung der von den Haupt-Zoll-Ämtern zu Emden, Delmenhorst, Leer und Oldenburg, sowie der von dem R. Z. A. I. zu Norden ausgestellten Begleitscheinen I. über den für die Zuckersabrik zu Stallingslust eingehenden Rohzucker beigelegt. Verf. v. 16. Juni 1855, v. 15. Decbr. 1856 und v. 31. Januar 1857.

***) Dem St. A. zu Uelzen ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. des R. Z. A. zu Harburg und des Z. A. am Bahnhofe zu Bremen beigelegt. Verf. vom 4. September 1854 und Verf. vom 20. Juli 1854.

†) Dem St. A. in der Stadt Verden ist die Befugniß beigelegt:

a. Zur Erhebung des Eingangszolls nicht allein von allen Gegenständen, von welchen der Eingangszoll nicht über 5 Thlr. für den Centner beträgt, sondern auch von höher tarirten Gegenständen bis zu einem Betrage von 500 Thlr., so wie von Wein in unbeschränktem Maße.

b. Zur unbeschränkten Erhebung des Ausgangszolls.

c. Zur unbeschränkten Ertheilung und Erledigung von Declarationsscheinen für die zu Schiffe von der Aller nach den Hannoverischen, Braunschweigischen und Oldenburgischen Zollhebestellen an der Weser oberhalb und unterhalb Bremens gehenden und von dort her kommenden Güter.

d. Zur Ertheilung von Begleitscheinen für das auf der Aller aus dem Auslande ankommende, zu Wasser oder zu Lande, auf der Eisenbahn und auf sonstigen Landwegen nach Hannover oder Celle bestimmte Gut.

e. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen für die auf der Aller mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen ankommenden Güter. Verf. vom 25. März 1854.

††) Das St. A. Osterholz ist nach Scharmede verlegt. Verf. vom 16. August 1854.

†††) Den Steuer-Ämtern zu Lingen und Meppen ist die Befugniß zur unbeschränkten Erhebung der Ausgangsabgaben beigelegt. Verf. vom 16. Juli 1858.

| Haupt- Steueramt. | Steueramt. | In den Haupt- Zollamtsbezirken. | Steuerämter |
|----------------------|--|------------------------------------|---------------------|
| Sildesheim | Alfeld Beine Hameln*) Bodenwerder Bodenem Goslar | Stade | Bremer- vörde**) |
| Lüneburg Münden | — Göttingen***) Einbeck Northeim Osterode Duderstadt Uslar Clausthal | | |
| Osnabrück | Quadenbrück†) Bassum Hoya††) Nienburg††) Stolzenau Sylte Diepholz Lemsförde | | |

*) Dem St.-Amte Hameln ist die Ermächtigung beigelegt, den Eingangszoll für Wein unbeschränkt und den für die mit mehr als 5 Thlr. pro Centner belegten in einem Transporte eingehenden Gegenstände bis zu dem Betrage von 500 Thlr. zu erheben (Bef. vom 7. Juni 1854) und ferner die Befugniß: a. zur Ertheilung von Begleitscheinen I. auf die an der Weser belegenen zur Erledigung derartiger Begleitscheine ermächtigten Zoll- und Steuerämter b. zur Erledigung solcher Begleitscheine, c. zur Erhebung des Ein- und Ausgangszolls für die mit den Dampfschiffen ankommenden Güter und Passagier-Effecten, d. zur Declarationschein-Abfertigung für diejenigen Güter des freien Verkehrs, welche von Inland zu Inland über die Weser und durch Bremen versandt werden. Bef. vom 23. April 1854.

**) Dem St. A. zu Bremervörde ist die Befugniß zum Wechsel von Begleitscheinen I. mit den N.-Z.-Ämtern zu Burgdamm, Grohn und Brunshausen und den H.-Z.-Ämtern Stade und Neuhaus an der Oste beigelegt. Bef. vom 3. März 1854.

***) Dem St. A. Göttingen ist die Befugniß beigelegt: a. zur Erledigung von Begleitscheinen I., b. zur unbeschränkten Erhebung des Eingangszolls für Wein und c. zur Lagerung von Studentengut unter steuerlicher Aufsicht. Bef. vom 23. April 1854. Das St. A. Göttingen ist an den dortigen Bahnhof verlegt. Bef. vom 18. März 1857.

†) Dem St. A. Quatenbrück ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Weinfendungen beigelegt. Bef. vom 23. April 1854.

††) Dem St. A. zu Nienburg ist die Befugniß zur Erledigung der vom H. Z. A. zu Harburg über Rohwüder-Transporte auf dasselbe ausgestellten Begleitscheine I. Den St.-Ämtern zu Nienburg und Hoya ist für die Fälle, wo Schiffe auf der Oberweser einfrieren und die Ladungen derselben nach und nach zu Lande weiter transportirt werden sollen, die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen I. über solche Ladungen beigelegt. Bef. vom 27. Januar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Zoll- und Steuerämter betr., welche in Folge des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar d. J. geschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 1. Januar 1857 an aufgehoben und neu errichtet werden, beziehungsweise andere, als die bisherigen Befugnisse erhalten, vom 29. December 1856.

In Folge des unter dem 19. Julius d. J. publicirten Vertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, und der dazu gehörigen Uebereinkünfte II., III. und IV. werden

das bisherige Zollamt am Bahnhofe zu Bremen,
das Nebenzollamt I. zu Lilienthal und
die Nebenzollämter II. zu Höttdelch und Ritterhude

vom 1. Januar 1857 an aufgehoben, dagegen aber von demselben Tage an die in dem anliegenden Verzeichnisse unter A. aufgeführten Zollämter neu errichtet, und die Befugnisse der darin unter B. aufgeführten Zoll- und Steuerstellen in der dort näher angegebenen Art festgestellt.

In Betreff der Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen und der Abfertigung von Postgütern werden die bisherigen Befugnisse der in der Anlage unter B. erwähnten Zoll- und Steuerstellen nicht geändert.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 29. December 1856.

Verzeichniß

derjenigen Zoll- und Steuerämter, welche für die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern in Folge des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen unter dem 26. Januar 1856 geschlossenen Vertrages vom 1. Januar 1857 an neu errichtet oder deren Befugnisse verändert sind.

| Im Hauptamts-Bezirk | Zollämter. | Zollstraßen. | Befugnisse. | Bemerkungen. |
|---------------------|---|---|-------------|---|
| — | <p>Bremen, vereinsländisches Hauptzollamt, mit demnächst zu eröffnender Niederlage für Erzeugnisse des Zollvereins u. in demselben verzollte fremde Waaren, so wie mit besonderen Abfertigungsstellen</p> <p>a. an der Oberweser. b. für die Postgüter.</p> | <p>A. Neu errichtete Ämter.</p> <p>I. Für den Verkehr auf der Eisenbahn und der Oberweser ist das Hauptzollamt als Grenzeingang- und Ausgangs-Amt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß dasselbe nur ermächtigt ist</p> <p>1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, so wie (jedoch lediglich für den Verkehr auf der Eisenbahn) zur Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel, ferner zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., dann zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationscheinen;</p> <p>2) zur Erhebung des Eingangszolls:</p> <p>a. von Effecten der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Passagiere, rücksichtlich der Effecten der Dampfschiffahrts-Passagiere aber nur bis zum Betrage von 5 ₰ für die Effecten eines Passagiers;</p> | | <p>Zu I. 1. Im freien Verkehr befindliche Güter, welche aus dem Zollvereinsgebiete über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete versendet oder in der Zollvereins-Niederlage zu Bremen gelagert werden sollen, müssen mit Declarationscheinen versehen unter Ver- schluß zu Bremen ankommen.</p> |

| Im Haupt- amts-Be- zirke | Zollämter. | Zoll- straßen. | Befugnisse. | Bemerkungen. |
|-----------------------------------|---|-------------------|--|--|
| | Noch Bremen, vereinsländi- sches Haupt- zollamt. | — | <p>b. für alle Güter, wel- che mit keinem hö- hern Eingangszolle als $\frac{1}{2}$ ₰ für den Centner, belegt sind;</p> <p>3) zur Erhebung des Durchgangszolls;</p> <p>4) zur Ablassung zoll- freier Gegenstände in den freien Ver- kehr;</p> <p>II. Außerdem ist das Hauptzoll-Amt er- mächtigt:</p> <p>1) zur Erhebung des Ausgangs-Zolls von den aus der demnächst zu er- richtenden Zollver- eins-Niederlage zu Bremen entnom- menen ausgangs- zollpflichtigen Ge- genständen und</p> <p>2) wenn es die Aufge- ber wünschen, zur Erhebung des Ein- gangs-Zolls von Postgütern und Passagier-Effecten, welche mit den Staatsposten ver- sendet werden, bis zum Betrage von 10 ₰ für eine Sendung.</p> | <p>Zu II. 1. Der Aus- gangszoll d. ausgangs- zollpflichtigen Güter ist, wenn sie auf der Oberweser ausge- hen, bei den dazu be- fugten Aemtern im Innern, oder bei dem Rebenzollamte I. zu Drehe, wenn sie aber mittelft der Eisenbahn ausgeführt werden, bei den dazu befugten Aem- tern im Innern zu entrichten.</p> <p>Zu II. 2. Die zu Bremen verzollten oder zollfrei befundenen Postgü- ter zc., und die dazu gehörigen Adressen wer- den mit einem die Ver- zollung oder Revision ausdrückenden Stem- pel bezeichnet.</p> |

| Im Hauptamts-Bezirk | Zollämter. | Zollstraßen. | Befugnisse. | Bemerkungen. |
|----------------------------------|--|---|---|--|
| Brinsum. | Noch Bremen, vereinständisches Hauptzollamt. | — | III. Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf der Eisenbahn und der Oberweser stehen dem Hauptzollamte die unter I. No. 1 und 3 erwähnten Befugnisse gleichfalls zu, sofern die Absender eine Zollabfertigung zu Bremen verlangen. | Zu III. Die für die hier in Frage stehenden Verkehrswege auf Begleitschein II. abgefertigten Waaren werden stets unter Verschluss gesetzt, welcher bei dem Grenzübergangsamte zu recognosciren und dort oder bei dem Amte am Bestimmungsorte abzunehmen ist. |
| | 1. Dammsiel, Nebenzollamt I. | — | mit den gewöhnlichen Befugnissen eines Nebenzollamts I. | auf das Bremische nicht angeschlossene Gebiet vorgeschoben. |
| | 2. Schmidtsiel, Nebenzollamt II. | — | mit den gewöhnlichen Befugnissen eines Nebenzollamtes II. und mit der Befugniß, Declarationscheine zu erledigen, wie ein Nebenzollamt I. | Desgleichen. |
| | 3. Kuhstel, Nebenzollamt II. | — | wie zu 2. | Desgleichen. |
| | 4. Warf, Nebenzollamt I. | Der Landweg von der Brücke über die Wümme bis zur Zollstelle. | wie zu 1 und mit der Befugniß, Uebergangsscheine zu erledigen. | im angeschlossenen Bremischen Gebiete. |
| 5. Oberneuland, Nebenzollamt II. | — | mit den gewöhnlichen Befugnissen eines Nebenzollamts II. | auf das nicht angeschlossene Bremische Gebiet vorgeschoben. | |

| Im Hauptamts-Bezirk | Zollämter. | Zollstraßen. | Befugnisse. | Bemerkungen. |
|---|--|---|--|--|
| B. Zoll- und Steuerstellen, deren Befugnisse geändert sind. | | | | |
| Brinkum. | 1. Dreye, Nebenzollamt I. mit Ansageposten zu Vor-Ahrsten. | Die Landstraße von Bremen über den Ansageposten Vor-Ahrsten nach Dreye. | Erweiterte Erhebungsbefugniß bis zu 300. \$ und ermächtigt, den mit 2. \$ zu verzollenden Syrup unbeschränkt abzufertigen, so wie Uebergangsscheine auszustellen u. zu erledigen. | Zu 1. In Betreff der auf der Oberweser ausgehenden ausgangszollpflichtigen Güter hat das Amt die Obliegenheiten eines Grenzausgangs-Amtes zu erfüllen. |
| | 2. Verden, *) Steueramt. | — | mit der Befugniß, Begleitscheine II. allgemein und Begleitscheine I. der an der Weser belegenen Zoll- und Steuerämter zu erledigen, so wie zur unbeschränkten Erhebung des Ausgangszolls und Ausstellung von Declarationsscheinen, so wie zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen. | |
| Döna-brück. | 3. Nienburg, *) Steueramt. | — | wie zu B. 2. | |
| | 4. Hoya, Steueramt. | — | mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II., so wie zur unbeschränkten Erhebung des Ausgangszolls und Ausstellung von Declarationsscheinen. | |

*) Die Steuer-Ämter an den Bahnhöfen zu Nienburg und Verden sind aufgehoben. Den Steuerämtern in den Städten Nienburg und Verden sind unter Aufhebung der denselben bisher zugestandenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse, die Ermächtigung zur unbeschränkten Erhebung des Zolles von eingehenden Postgütern und des Ausgangszolls, so wie zur Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt Bef. v. 9. Febr. 1857.

| Im Hauptamts-Bezirk | Zollämter. | Zollstraßen. | Befugnisse. | Bemerkungen. |
|-------------------------|---|--------------|---|--------------|
| Roch Dona- brück. | 5. Stolzenau, Steueramt. | — | wie zu B. 4. | |
| Hildes- heim. | 1. Hameln, Steueramt mit Niederlage. | — | wie zu B. 2, außerdem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf die zu deren Erledi- gung ermächtigten Zoll- und Steueräm- ter an der Weser. | |
| | 2. Boden- werder, Steueramt. | — | wie zu B. 4. | |
| Münden. | 3. Bodenfelde, Steueramt. | — | wie zu B. 4. | |
| Hildes- heim. | 4. Grohnde, Steuerreceptur | — | zur Ausstellung von Declarationscheinen ermächtigt. | |
| | 5. Polle, Steuerreceptur | | | |
| Münden. | 6. Lauenförde, Uebergangs- abgaben-Erhe- bestelle. | | | |

Die Abfertigungs- und Erledigungsbefugnisse der Steuerämter Verden und Nienburg am Eisenbahnhofe bleiben vorläufig ungeändert.

II. Gerichte.

Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850.

Ernst August zc. zc. Zur Ausführung des §. 9. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 erlassen Wir, unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, über die Gerichtsverfassung das folgende Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Rechtspflege wird von der Verwaltung getrennt.

§. 2. Die Verhandlungen vor den erkennenden Gerichten sind öffentlich. Eine Ausnahme davon findet nur in den durch die Proceßgesetze bestimmten Fällen Statt.

§. 3. Die Gerichtsbarkeit wird nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden ausgeübt *); vorbehältlich der in diesem Gesetze gemachten Ausnahmen.

§. 4. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

- 1) durch Amtsgerichte;
- 2) durch Obergerichte, bei denen auch die Schwurgerichte abgehalten werden;
- 3) durch das Ober-Appellationsgericht.

§. 5. Es sollen, wo das Bedürfniß es erheischt, Handels- und Gewerbegerichte im Wege der Gesetzgebung angeordnet werden.

§. 6. Die Einrichtung von Friedens- oder Vergleichsgerichten soll befördert werden.

§. 7. Die Justizkanzleien, die Aemter und alle anderen Gerichte werden aufgehoben, insoweit deren Fortbestehen in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 8. Alle Patrimonialgerichtsbarkeit, **) sie mag Gemeinden oder einzelnen Personen zustehen, wird ohne Entschädigung aufgehoben und geht zu der von der Regierung zu bestimmenden Zeit auf den Staat über.

Hinsichtlich der standesherrlichen Gerichtsbarkeit für das Herzogthum Arenberg-Neppen bleiben die weiteren Bestimmungen einstweilen vorbehalten. **)

§. 9. Ueber die in den §§. 19 und 20 des Gesetzes vom 5. September 1848 †), den Stadt- und Landgemeinden zugesicherte

*) Die Bestimmungen der Görzher Constitution vom 19. Oct. 1719, nach denen gewisse Streitigkeiten herrschaftlicher Gutsleute von der Cammer zu entscheiden waren, sind schon durch ein Gesetz vom 7. Sept. 1843 aufgehoben.

**) Die Verhältnisse der Patrimonialgerichtsbarkeit waren geordnet durch das Ges. vom 13. März 1821 und einige spätere erläuternde Verfügungen.

***) Die Rechtspflege und die Verwaltung im Herzogthum Arenberg-Neppen sind geregelt durch die Verordnung vom 8. August 1852, oben S. 241.

†) Der §. 19 des Ges. v. 5. Sept. 1848 hat durch die Verordnung vom 1. August 1855 eine veränderte Fassung erhalten (oben S. 25). Vergl. übrigens §. 78 der revidirten Städte-Ordn. vom 24. Juni 1858 u. §§. 69 ff. des Ges. über die Landgemeinden vom 28. April 1859.

Polizeiverwaltung, bezüglich Theilnahme an der Handhabung der Polizei, soll durch besondere Gesetze, und über die Beibehaltung und Regelung der Polizeistrafgewalt derjenigen Reichs- und Hof- und anderen dergleichen Gerichte, welche einzelnen Corporationen oder Verbänden zustehen, soll im Verwaltungswege das Nähere bestimmt werden. *)

§. 10. Die den Consistorialbehörden durch das Gesetz vom 12. Julius 1848 einstweilen noch verbliebene Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen soll denselben abgenommen und durch ein besonderes Gesetz geordnet werden. **)

§. 11. Das Universitätsgericht zu Göttingen bleibt einstweilen fortbestehen, doch ist dessen Gerichtsbarkeit neu zu ordnen. ***)

§. 12. Dem Ober-Hofmarschallamte verbleibt nur die freiwillige Gerichtsbarkeit. †

§. 13. Hinsichtlich der Militärgerichte wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert, jedoch soll deren Gerichtsbarkeit durch Gesetz anderweit geordnet werden. ††)

§. 14. Die Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts erstreckt sich über das ganze Königreich.

In Beziehung auf die Gerichtsbarkeit der übrigen Gerichte wird das Staatsgebiet in bestimmte Bezirke getheilt, welche sich den bisherigen Gerichtsbezirken und der bestehenden provinziellen Eintheilung thunlichst anschließen sollen.

§. 15. Diese Eintheilung erfolgt durch Vollzugsverordnung. †††)

*) Die Marken- und Holzgerichtsbarkeit und die damit verbundene Befugniß Bruchstrafen zu erkennen, ist durch das Gesetz vom 13. Febr. 1850 aufgehoben.

**) Ist noch nicht geschehen.

***) Ist geschehen durch die Verordnung vom 29. August 1852.

†) Nach der Cabinets-Verordnung vom 10. November 1838 war die Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschallamtes keine reale, sondern eine den Hofbedienten überall folgende persönliche. Was die dem Oberhofmarschallamte verbliebene freiwillige Gerichtsbarkeit betrifft, so kann dasselbe nach jener Cabinets-Verordnung

- 1) letztwillige Verfügungen auf- und annehmen, und soll dasselbe
- 2) die Vormundschastsachen der minderjährigen Kinder verstorbener Hofbedienten, und
- 3) die Verlassenschaftsachen der letztern wahrnehmen. Das Oberhofmarschallamt ist aber befugt, solche Vormundschasts- und Verlassenschaftsachen an das sonst zuständige Gericht zu jeder Zeit abzugeben. Unter den „Hofbedienten“ versteht die Verordnung alle in und außerhalb der Residenzstadt Hannover angestellten wirklichen Hof- und Schloßbedienten, denen bei ihrer Anstellung eine eidliche Verpflichtung für die Zwecke des Hofstaates auferlegt ist, mit Ausnahme jedoch des nicht zum Jägerhofe in Hannover gehörenden Personals des Oberjagddepartements. Auch die pensionirten Hofbedienten und die Dienstboten derjenigen Personen, welche der Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschallamtes unterworfen waren, desgleichen der Hofstaat und die Dienerschaft der im Königreiche sich aufhaltenden Mitglieder des königlichen Hauses hatten ihren Gerichtsstand vor dem Oberhofmarschallamte.

††) Ist noch nicht geschehen.

†††) Ist geschehen durch die Verordnungen vom 7. August 1852 und 31. März 1859.

Stellen sich später Abänderungen einzelner Gerichtsbezirke als erforderlich dar, so sind solche vom Justiz-Ministerium durch die erste Abtheilung der Gesefsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Befondere Bestimmungen.

I. Von den gerichtlichen Behörden.

1. Von den Amtsgerichten.

§. 16. *) „Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Dieselben sind in der Regel mit

1 Amtsrichter,

1 Actuar

und 1 Gerichtsvoigt, welchem ein Gehülfe beigeordnet werden kann, zu besetzen.“

§. 17. „Den Amtsgerichten ist zugewiesen, außer der Erledigung von Aufträgen und Erfuchungen:

I. In Straffachen:

- 1) die Untersuchung und Aburtheilung der Polizeistraffachen;
- 2) die Aburtheilung über Berufungen in denjenigen Polizeistraffachen, deren Untersuchung und Bestrafung den Gemeinden und Körperschaften überlassen ist;
- 3) in Criminalsachen die durch die Strafproceßordnung ihnen überwiesenen Handlungen;
- 4) die Beaufsichtigung der Amtsgefängnisse.“

§. 18. II. „In Steuer- und Zoll-Contraventionsachen:

Das Ermäßigungsverfahren, die Untersuchung und Entscheidung ohne Rücksicht auf den Werth und auf die Höhe der beantragten Strafe.“

§. 19. III. „In bürgerlichen Rechtsachen:

- 1) die streitige Gerichtsbarkeit angehend:
 - a. alle Sachen bis Einhundert Thaler Werth einschließlich. Ueber die Werthberechnung bestimmt die bürgerliche Proceßordnung das Nähere.

Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

- b. alle Proceße über Begegerchtigkeiten, Grenzberichtigungen (actiones finium regundorum); über Injurien; Ansprüche aus einem unehelichen Beischlase, soweit solche überall vor die weltlichen Gerichte gehören; Streitigkeiten zwischen Diensthoten und Dienstherrn, die aus dem Dienstverhältnisse entspringen; desgleichen Streitigkeiten über Einräumung oder Verlassung einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether;

*) Die folgenden durch „ “ bezeichneten Bestimmungen sind durch das Gesef, betr. verschiedene Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesefes, vom 31. März 1859 abgeändert.

- c. die Verfügungen von Arresten und sonstigen, dringende Eile erfordernden, einstweiligen Maßregeln, namentlich auch in Baustreitigkeiten, sofern dieselben nicht etwa nach der Civilproceßordnung den Gerichtsvoigten überwiesen werden;
- d. die Leitung der Concurse, einschließlich des Erstigkeits-Erkenntnisses. Specialprocesse über die Richtigkeit und Priorität der einzelnen angemeldeten Forderungen gehen bei einem Betrage von mehr als Einhundert Thaler an das betreffende Obergericht über.

§. 20. 2) Die freiwillige Gerichtsbarkeit angehend: die freiwillige Gerichtsbarkeit in demselben Umfange, wie solche bisher von den Gerichten ausgeübt wurde, einschließlich der Anordnung und Leitung der Vormundschaften, Curatelen und sonstigen gerichtlichen Verwaltungen, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens.

Demnächst sollen diese Angelegenheiten durch besondere Gesetze geordnet werden.“

§. 21. „Den Gemeinden kann, wo solches rätlich erscheint, eine größere Mitwirkung bei den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugestanden werden.

Für die Verwaltung des Hypotheken- und Depositenwesens sind Unsere Ministerien der Justiz und des Innern befugt, eine Verbindung zwischen dem Amtsgerichte und der Verwaltungsbehörde des Orts behuf besserer Controle zu verordnen.

Mit Ausnahme des Vormundschafts-, Curatel- und Depositenwesens und der Hypothekenbuchführung soll hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine völlig gleiche und freie Concurrenz zwischen den Notarien und den Amtsrichtern bestehen, und sollen die desfalligen Anordnungen im verfassungsmäßigen Wege getroffen werden.“

§. 22. Auf gehörig begründeten Antrag Betheiligter können einzelne Concurse-, Vormundschafts- oder Curatelsachen und sonstige gerichtliche Verwaltungen durch das zunächst vorgesezte höhere Gericht, nach Anhörung des Staatsanwalts, einem andern Amtsgerichte übertragen werden.

Die bei den höheren Gerichten gegenwärtig noch anhängigen Concurse, Vormundschaften und Curatelen, so wie die denselben übertragene Verwaltung von Stiftungen u. s. w. sollen auf das Amtsgericht desjenigen Orts übergehen, wo das betreffende höhere Gericht bisher seinen Sitz gehabt hat, wenn nicht das Justiz-Ministerium eine Ausnahme hiervon eintreten läßt.

§. 23. Es soll, insoweit in einigen Provinzen den höheren Gerichten einzelne besondere Befugnisse bei Veräußerungen der Güter Minderjähriger und sonstiger Curanden bisher zustanden, diese Zuständigkeit von nun an allgemein auf die Amtsgerichte übergehen.

§. 24. „Werden bei einem und demselben Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt (welches namentlich in den größeren

Städten und, wo es sonst zweckmäßig erscheint, geschehen kann), so haben dieselben dennoch ein Jeder in dem ihm überwiesenen Geschäftskreise selbstständig zu handeln.

Den Amtsrichtern wird die Befugniß, ein glaubhaftes Protocoll zu führen, beigelegt.“

§. 25. Für diejenigen Amtsgerichte, bei denen nur ein Amtsrichter angestellt ist, soll im Voraus ein benachbartes Amtsgericht zur Vertretung in Behinderungsfällen bestimmt werden.

Außerdem kann für eilige Fälle ein anderer Rechtskundiger im Voraus zum Stellvertreter verpflichtet werden, welchem die Entscheidung streitiger Rechtsfachen jedoch nie zu übertragen ist.

Mehrere bei einem Amtsgerichte angestellte Amtsrichter sind sich stets wechselseitig substituirt.

§. 26. Der Gerichtsstand der Amtsrichter ist der ordentliche, doch tritt in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtsfachen ein im Voraus zu bestimmendes benachbartes Amtsgericht, bei sonstigen Behinderungen stets dessen Stellvertreter ein.

§. 27. Die Amtsrichter sind der Oberaufsicht der höheren Gerichtsbehörden unterworfen. Ihre Dienstführung ist außerdem vom Justiz-Ministerium durch die Staatsanwälte zu überwachen.

§. 28. Die Actuaren sind der Oberaufsicht der Amtsrichter und des Staatsanwaltes unterworfen. Sie müssen den Anordnungen des Amtsrichters und des Staatsanwaltes innerhalb des Bereiches der Zuständigkeiten eines jeden nachkommen.

§. 29. „Die Actuaren haben kein Stimmrecht, aber selbstständige und von dem Amtsrichter unabhängige Protocollführung.

Bei den mündlichen Parteiverhandlungen, so wie auch in den Fällen, wo sonst die Proceßgesetze solches vorschreiben, müssen sie das Protocoll aufnehmen.

In anderen Sachen können sie zur Protocollführung vom Amtsrichter hinzugezogen werden.

Die sonstigen Geschäfte der Actuaren werden durch die Geschäftsordnung näher geordnet, daneben kann der Amtsrichter ihnen einzelne Verrichtungen auftragen, deren Erledigung nicht die Thätigkeit des Richteramtes voraussetzt, z. B. Versiegelungen und Entsiegelungen, Aufnahme von Inventarien u. s. w.“

§. 30. Eine Vertretung des behinderten Actuars kann, so viel einzelne Handlungen betrifft, durch eine jede volljährige Person geschehen, sofern der Amtsrichter dieselbe beruft und vorher auf die Protocollführung und die treue Erledigung des einzelnen in Frage kommenden Geschäfts beeidigt hat.

§. 31. Die Gerichtsvoigte und deren Gehülfsen haben die Ladungen und Insinuationen, die Vollstreckung von Executionen und die durch die Proceßgesetze ihnen sonst zugewiesenen Geschäfte auszurichten; so wie, außer den reglementarisch ihnen zuzuweisenden Dienstverrichtungen, auch die vom Amtsgerichte ihnen erteilten Aufträge zu besorgen.

§. 32. Ueber die Geschäftsordnung bei den Amtsgerichten

und etwaige Cautionbestellungen der dabei Angestellten ergehen reglementarische Vorschriften.

§. 33. Wegen Theilnahme von Richterschöffen an gerichtlichen Verhandlungen der Amtsgerichte soll ein besonderes Gesetz erlassen werden *).

2. Von den Obergerichten.

§. 34. „In der Regel soll jedes Obergericht aus
1 Präsidenten,
1 Vice-Präsidenten
und 8 besoldeten Richtern (Obergerichtsräthen, Assessoren)
bestehen.

Aus diesen werden zwei Senate gebildet, von denen der kleinere aus 3 Richtern, der größere aus 5 Richtern, einschließlich der Präsidenten, besteht.“

§. 35. „Es können jedoch, wo es die Localität erfordert, auch kleinere Obergerichte mit
1 Präsidenten und etwa
4 oder 5 Richtern
gebildet werden

Dieselben erkennen bald als kleine, bald als große Senate, je nachdem die von ihnen abzugebenden Entscheidungen vom kleinen oder großen Senate gefällt werden müssen.

Die Berufungen über Erkenntnisse der kleineren Obergerichte in Civil- und Criminalsachen, so weit solche nicht an das Ober-Appellationsgericht gebracht werden müssen, gehen an ein anderes im Voraus bestimmtes Obergericht.

Ebenso ist es zulässig, das eine oder andere Obergericht mit einer größeren Anzahl von Richtern zu besetzen, und einen zweiten kleinen Senat von drei Richtern zu bilden.“

§. 36. „Den Obergerichten steht in den ihnen zugetheilten Districten zu :

I. In Strafsachen:

- 1) die Untersuchung aller Criminalvergehen;
- 2) die Urtheilsfällung in allen Criminalsachen;
- 3) die Entscheidung über Berufungen, Nichtigkeits- und sonstige Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Amtsgerichte in Polizeistrafsachen.

Die Berufung ist jedoch auf Seiten des Verurtheilten ausgeschlossen, falls das Amtsgericht in der Recursinstanz gesprochen oder nur auf eine Geldbuße von einem Thaler oder weniger erkannt hat.

II. In Steuer- und Zoll-Contraventionsachen:

Die Entscheidung über Berufungen und Nichtigkeits- und sonstige Beschwerden gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der

*) S. Anhang I. zur revidirten Strafproceßordnung v. 5. April 1869.

Amtsgerichte. Die Berufung ist jedoch auf Seiten des Verurtheilten ausgeschlossen, sobald das Amtsgericht nur auf Geldbuße von einem Thaler oder weniger erkannt hat.

III. In Civilsachen:

- 1) in erster Instanz die Entscheidung in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht die Amtsgerichte zuständig sind;
- 2) in zweiter Instanz die Entscheidungen über alle Berufungen gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte, sofern jedoch der Rechtsstreit einen nach Geldwerth zu schätzenden Gegenstand betrifft, nur dann, wenn derselbe über Zehn Thaler beträgt;
- 3) in zweiter Instanz die Entscheidung in allen Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte, ohne Rücksicht auf den Werth;
- 4) die Entscheidung in allen Beschwerdefachen gegen das Verfahren der Amtsgerichte bei Ausübung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit.

IV. Endlich wird den Obergerichten die Entscheidung über Berufungen gegen die vom Obergerichte selbst in erster Instanz abgegebenen Erkenntnisse überwiesen, nämlich in Strafsachen ganz allgemein, mit Ausnahme jedoch der vom Schwurgerichtshofe gefällten Urtheile, und in bürgerlichen Rechtsfachen nur bis zum Werthbetrage von dreihundert Thaler einschließlich."

§. 37. „Dem kleinen Senate liegt ob:

- 1) die Urtheilsfällung in allen zur Zuständigkeit der Obergerichte in erster Instanz gehörigen Civilsachen bis 300 Thaler an Werth;
- 2) die Beschlußfassung und Urtheilsfällung in allen Criminalsachen in erster Instanz, sofern diese nicht zur Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehören (Rathsh- und Strafcammer);
- 3) die Urtheilsfällung über Berufungen gegen die Erkenntnisse der Amtsgerichte in Civilsachen und in Polizeistraf-sachen, so wie über Beschwerden gegen das Verfahren der Amtsgerichte bei Ausübung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit."

§. 38. „An den großen Senat gehören:

- 1) die Urtheilsfällung in allen Civilsachen, deren Gegenstand den Werth von 300 Thalern übersteigt;
- 2) die Urtheilsfällung über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte;
- 3) die Urtheilsfällung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte in Steuer- und Zoll-Contraventionsfachen;
- 4) die Entscheidung über alle Rechtsmittel gegen Erkenntnisse, welche vom Obergerichte in erster Instanz gesprochen sind, sowohl in Strafsachen, wie in bürgerlichen Rechtsfachen,

insoweit nicht das Ober-Appellationsgericht darüber zu entscheiden hat.“

§. 39. „Sollte der kleine Senat mit Geschäften zu sehr überhäuft sein, so kann der Präsident für die Aburtheilung der Berufungen und Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsgerichte aus den Mitgliedern des großen Senats, nach einer reglementarisch vorher zu bestimmenden Reihenfolge, einen neuen kleinen Senat bilden.“

§. 40. Unter den Mitgliedern der Senate findet alljährlich ein Wechsel Statt.

Wegen augenblicklichen Mangels kann der Präsident einzelne Mitglieder aus einem Senate in den andern deputiren und im Nothfalle einen Amtsrichter oder Advocaten, letztern nach zuvoriger Verpflichtung mit dem Richtereide, als Hülfsrichter hinzuziehen.

§. 41. Ein oder mehrere Richter sind bei jedem Obergerichte mit der Führung der Criminal-Untersuchungen zu beauftragen.

Dieselben sind zwar einem Senate mit beizuordnen, dürfen jedoch in den von ihnen untersuchten Criminalsachen kein Stimmrecht ausüben.

§. 42. Von den zur Entscheidung über Rechtsmittel wider Erkenntnisse des Obergerichts berufenen Richtern darf niemals mehr als ein Mitglied an dem angefochtenen ersten Erkenntnisse Antheil genommen haben.

§. 43. Ueber die Bildung und Zuständigkeit der bei den Obergerichten abzuhaltenden Schwurgerichte bestimmen die desfalligen Gesetze das Nähere.

§. 44. Den Obergerichten ist die erforderliche Zahl von Secretarien und sonstigen Subalternen beizuordnen. Die Geschäfte derselben sollen, so weit sie nicht aus den Proceßordnungen erhellen, reglementarisch näher festgesetzt werden.

3. Von dem Ober-Appellationsgerichte.

§. 45. „In Beziehung auf das Ober-Appellationsgericht bleiben die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung von 1713 und deren spätere Abänderungen und Ergänzungen *) insoweit auch ferner in Kraft, als nicht durch die Proceßordnungen und durch das gegenwärtige Gesetz darin etwas geändert wird.

*) Verbesserte Einrichtung des D.-A.-Gerichts vom März 1733. — Verordn., die veränderte und verbesserte Einrichtung des D.-A.-Gerichts betr., vom 31. Juli 1818. — Verordn., daß Vater und Sohn nicht zu gleicher Zeit Sitz und Stimme im D.-A.-Gerichte haben sollen, vom 27. Mai 1819. — Gesetz, die Einrichtung des Criminal-Senats bei dem D.-A.-Gerichte betr., v. 8. Sept. 1840. Art. II. — Gesetz, die Erweiterung der Competenz des Criminalsenats des D.-A.-Gerichts betr., vom 12. Juni 1847. §. 1. Gesetz, die Aufhebung des Unterschiedes einer adeligen und gelahrten Bank im D.-A.-Gerichte betr., vom 22. Juni 1848. — Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der D.-A.-G.-Ordnung betr., vom 19. Juli 1848.

Der Criminalsenat soll mit einem Vice-Präsidenten und 6 Rätthen besetzt werden.“

§. 46. „Die auf einzelne Landestheile sich beziehende Zuständigkeit eines jeden der drei Civilsenate bleibt in der bisherigen Weise fortbestehen.

Bei augenblicklicher Geschäftsüberhäufung des einen Civilsenats können jedoch einzelne der demselben obliegenden Sachen einem der anderen Civilsenate durch das Präsidium des Ober-Appellationsgerichts zugetheilt werden.

Vorzugsweise sind dazu solche Sachen auszuwählen, bei deren Entscheidung es nicht auf die genauere Kenntniß besonderer Provinzial- und Localrechte ankommt.“

§. 47. „Um entscheiden zu können, muß in jedem Senate eine ungerade Zahl, und zwar von mindestens 5 Mitgliedern anwesend sein. Fehlen in einem Senate augenblicklich so viele Mitglieder, daß jene Zahl nicht hergestellt werden kann, so sind die fehlenden Richter auf Anordnung des Präsidenten aus einem anderen Senate und im Nothfalle aus einem Obergerichte herbeizuziehen.“

§. 48. „Ein regelmäßiger Wechsel der Mitglieder der Senate findet bei dem Ober-Appellationsgerichte nicht Statt; doch kann das Präsidium eine Versetzung einzelner Mitglieder aus einem Senate in den andern verfügen.“

§. 49. „Die Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts tritt ein:

I. rücksichtlich der Civilsenate:

- 1) für alle Berufungen gegen die von den großen Senaten der Obergerichte in Civilsachen in erster Instanz abgegebenen Entscheidungen;
- 2) für Beschwerden gegen das Gericht in Gemäßheit der in der Proceßordnung enthaltenen Vorschriften;

II. rücksichtlich des Criminalsenats:

für alle vom Ober-Appellationsgerichte in Strassachen abzugebenden Verfügungen und Entscheidungen (vergl. jedoch §. 50).

Außerdem kann der Criminalsenat, soweit dessen übrige Geschäfte es gestatten, an der Entscheidung in Civilsachen Theil nehmen.“

§. 50. „Für die Entscheidung aller an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Nichtigkeitsbeschwerden soll aus den Mitgliedern dieses Gerichts ein Cassationssenat unter folgenden näheren Bestimmungen gebildet werden:

- 1) dieser Cassationssenat besteht aus 2 Abtheilungen, der Civil- und der Criminal-Abtheilung.

Die Civil-Abtheilung wird gebildet aus den beiden Präsidenten und 6 Rätthen des 1. und 3. Senats, — die Criminal-Abtheilung aus den beiden Präsidenten und 6 Rätthen des 2. und 4. Senats. ■

- 2) Die zu den Sitzungen des Cassationssenats berufenen Rätthe werden, und zwar 3 aus jedem Senate des Ober-Appellationsgerichts auf gutachtlichen Vorschlag des Präsidiums

desselben von Uns ernannt und bekleiden dieses Amt, so lange sie Rätthe des Ober-Appellationsgerichts sind.“

- 3) An den Entscheidungen der einzelnen Abtheilungen nehmen zunächst die beiden betreffenden Präsidenten und die 5 ältesten Rätthe der Abtheilung Theil.

Der jüngste 6. Rath kann als Ersatzrichter zugezogen werden.

- 4) Sind nicht 7 Mitglieder der betreffenden Abtheilung vorhanden, so hat der Präsident des Ober-Appellationsgerichts aus der andern Abtheilung die Ergänzung bis zur beschlußfähigen Anzahl (7) vorzunehmen. Seine Wahl muß sich nach dem Dienstalter richten.

Kein Richter kann an der Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen eine Verfügung Theil nehmen, zu deren Erlaß er selbst mitgewirkt hat.

- 5) An die Civil-Abtheilung gehören alle in Civilsachen ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden, alle übrigen an die Criminal-Abtheilung (vergl. Nr. 6).
- 6) Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen eine Verfügung des Ober-Appellationsgerichts selbst gehört vor die vereinigten Abtheilungen des Cassationssenats; es haben jedoch nur die neun ältesten nicht verhinderten (vergl. Nr. 4) Mitglieder des Cassationssenats an der Urtheilsfällung Theil zu nehmen.
- 7) Zu den ältesten Mitgliedern im Sinne der Nr. 6 sind jederzeit die nicht verhinderten Präsidenten zu zählen, übrigen entscheidet das Dienstalter, und zwar berechnet vom Eintritte ins Ober-Appellationsgericht.“

§. 51. „An den Geschäftsberathungen des Präsidiums kann der Oberstaatsanwalt Theil nehmen, welchem jedoch kein Stimmrecht zusteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.“

II. Von der Staatsanwaltschaft.

§. 52. „Bei jedem Obergerichte und bei dem Ober-Appellationsgerichte ist eine Staatsanwaltschaft.

Dieselbe hat

- 1) die Polizei- und Criminalvergehen nach Anleitung der Strafproceßgesetze zu erforschen und gerichtlich zu verfolgen (gerichtliche Polizei);
- 2) die Aufsicht über die Gefängnisse und Strafanstalten zu führen;
- 3) die Beobachtung der Gesetze und reglementarischen Vorschriften bei den Gerichten zu überwachen;
- 4) die Dienstführung aller bei den Gerichten angestellten Personen, so wie der Notarien, Advocaten und Anwälte zu überwachen;
- 5) dahin zu sehen, daß die von den Gesetzen vorgeschriebene Vertretung specieller Interessen gehörig erfolge, z. B. bei

Anordnung und Verwaltung der Vormundschaften und Curatelen;

- 6) in Gemeinschaft mit den Präsidenten die bei den Gerichten vorkommenden Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen;
- 7) die Geschäftsverbindung der höheren Gerichte unter sich und mit anderen Behörden zu vermitteln, überhaupt die ihr durch die Proceßordnungen noch sonst etwa beizulegenden Berrichtungen auszuführen.“

§. 53. „Bei dem Ober-Appellationsgerichte ist ein Oberstaatsanwalt und bei jedem Obergerichte ein Staatsanwalt anzustellen, welchen die erforderlichen Stellvertreter und das nothwendige Hülfspersonal beizugeben sind.

In Behinderungsfällen kann der Präsident ein Gerichtsmitglied zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte deputiren.“

§. 54. „Die Staatsanwälte und deren Stellvertreter üben ihr Amt kraft Auftrages, welcher jederzeit widerruflich ist. Sie stehen auf dem Besoldungs-Stat der Richter und rücken zu den höheren Gehalten mit fort, erhalten jedoch für die Dauer ihrer Geschäftsführung eine Besoldungszulage.

Bei Zurücknahme des Auftrages treten sie nach ihrem Dienstalter bei einem ihnen anzuweisenden Gerichte ein.“

§. 55. „Bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft, soweit dieselben nicht durch die Proceßordnungen den Amtsrichtern mit überwiesen werden, theils vom Staatsanwalt des vorgesetzten Obergerichts, theils von dessen Gehülfen der gerichtlichen Polizei (Polizei-Commissarien, Amtsgehülfen u. s. w.) wahrgenommen, die selbstständige Thätigkeit der letzteren ist jedoch auf die gerichtliche Verfolgung der Polizeistrafsachen beschränkt.“

§. 56. „Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten stehen unter den Befehlen der Staatsanwälte bei den Obergerichten, und diese unter den Befehlen des Oberstaatsanwaltes, welcher wiederum dem Justiz-Ministerium untergeordnet ist.

Uebrigens kann das Justiz-Ministerium auch, mit Umgehung des Oberstaatsanwaltes, direct mit dem übrigen Personale der Staatsanwaltschaft, namentlich bei den Obergerichten, in geschäftliche Verbindung treten.“

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 57. Sämmtliche Richter, Staatsanwälte, Secretarien und alle sonst bei den Gerichtsbehörden angestellte Personen werden von Uns oder in Unserem Auftrage von den Uns nachgesetzten Behörden ernannt (vergl. jedoch §. 8 a. G.).

§. 58. Mit dem Richteramte ist die Versehung eines anderen Dienstes (Advocatur, Anwaltschaft, Notariat u. s. w.) unvereinbar.

Die Ertheilung von Aufträgen abseiten der Regierung ist nicht ausgeschlossen, von Dritten dagegen dürfen Richter Geschäftsführungen nur übernehmen, sofern dieselben unentgeltlich sind und der Justiz-Minister die Uebernahme genehmigt hat.

Mit dem Amte eines Secretairs und Actuars ist die Verrichtung der Advocatur, Anwaltschaft und des Notariats ebenfalls unvereinbar, andere Dienste und Geschäftsführungen können Secretaire und Actuare mit Genehmigung des Justiz-Ministers übernehmen.

§. 59. In gerader Linie Blutsverwandte können niemals, sonstige nahe mit einander verwandte oder verschwägte Personen sollen der Regel nach nicht bei einem Gerichte angestellt werden, wenigstens nicht bei der Entscheidung einer und derselben Rechtssache mitwirken dürfen.

Ein nach der Anstellung etwa eingetretenes Schwägerschaftsverhältniß berechtigt, die eine der mit einander verschwägerten Personen an ein anderes Gericht zu versetzen.

§. 60. Ueber Zahl, Dauer und Regelung der öffentlichen Gerichtssitzungen sollen Reglements erlassen werden.

Die Richter und sämtliche bei den Gerichten Angestellte, so wie die bei den höheren Gerichten auftretenden Advocaten und Anwälte tragen in den Sitzungen eine näher zu bestimmende Amtstracht.

§. 61. Die Gerichtsferien sollen vom 15. Julius bis 1. September Statt finden.

Criminalsachen und andere dringliche Sachen sollen bei den Obergerichten und bei dem Ober-Appellationsgerichte von einem Ferienenate erledigt werden.

Bei den Amtsgerichten ist auch während der Ferien mindestens an einem Tage in jeder Woche ein Gerichts- und Sprechtag für dringliche Sachen abzuhalten.

§. 62. Die Präsidenten der höheren Gerichte haben für die Handhabung der Polizei in den Sitzungen und für die Sicherung eines prompten und geregelten Geschäftsganges zu sorgen, und dieserhalb die geeigneten Vorschriften zu treffen.

§. 63. Es ist nicht nothwendig, daß die Secretarien bei den Obergerichten und bei dem Ober-Appellationsgerichte, so wie die Actuarien bei den Amtsgerichten der Rechte kundige Personen sind.

§. 64. In der Regel soll für die Versorgung der Schreibereien bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft eine Aversional-Bergütung oder der Bezug der Copialien, und zwar bei den Amtsgerichten an die Actuarien gegeben werden.

Feste Anstellungen von Kanzlisten und Copiisten sollen in der Regel nicht Statt finden.

§. 65. Auf möglichste Vereinfachung und Ersparung bei den Büreaufosten ist Bedacht zu nehmen.

Zur Ersparung dieser Kosten sollen den einzelnen Angestellten bei dem Ober-Appellationsgerichte und bei den übrigen Gerichten Schreibmaterialien u. s. w. in Zukunft nicht mehr geliefert werden.

§. 66. Witwencassen bei den einzelnen Gerichten gehen an die allgemeine Staatsdiener-Witwencasse über; doch bleiben den derzeitigen Berechtigten ihre Rechte vorbehalten.

Die Wittwencasse bei dem Ober-Appellationsgerichte soll fortbestehen, jedoch hört ein Zuschuß aus Staatsmitteln auf, und fallen die bei dem Ober-Appellationsgerichte aufkommenden Gerichtssporteln in Zukunft in die allgemeine Staatscasse.

§. 67. Die Gerichtsvoigte haben innerhalb desjenigen Bezirks, für welchen sie angestellt worden, die Insinuationen und Zwangs-Vollstreckungen, unabhängig von jedesmaliger richterlicher Auflage, zu besorgen.

§. 68. Das Justiz-Ministerium hat die Aufsicht über sämtliche Gerichte des Staates zu führen, und für die Abstellung etwaiger Mängel, insbesondere von Verzögerungen der Rechtspflege, Sorge zu tragen.

Von den Rechtsbeiständen und Notarien.

§. 69. „Bei den Amtsgerichten kann jede Partei in Person, oder durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe der Proceßordnungen auftreten. Auch kann sie sich des Rechtsbeistandes eines Advocaten bedienen.“

Die Beschränkung, wonach in gewissen Fällen der Beistand eines Advocaten unzulässig war, wird allgemein aufgehoben.“

§. 70. „Bei den Obergerichten und bei dem Ober-Appellationsgerichte müssen die Parteien sich stets durch einen der dazu bestellten Anwälte vertreten lassen.“

Nur solche Personen, welche ein juristisches Examen mit Erfolg bestanden haben und zugleich am Orte des Gerichts wohnen, bedürfen ausnahmsweise keiner Vertretung durch einen Anwalt.“

§. 71. „Die Anwälte müssen am Sitze des Obergerichts wohnen.“

Ihre Zahl wird durch reglementarische Bestimmung festgesetzt. Die Ernennung derselben erfolgt in der Regel nach der Anciennetät vom Justiz-Minister (vergl. §. 81) und kann derselbe nur in Uebereinstimmung mit der Anwalts-Cammer davon abgehen.

Der Anwalt behält die Befugniß, Advocaturgeschäfte zu betreiben.

Hinsichtlich der jetzt vorhandenen Advocaten wird bestimmt, daß sie sämtlich zugleich auch Anwälte sein sollen, vorausgesetzt, daß sie am Sitze des Obergerichts wohnen.“

§. 72. „Für das Ober-Appellationsgericht werden besondere am Orte des Gerichts wohnende Anwälte bestellt, welche nicht zugleich beim Obergerichte als Anwälte fungiren dürfen.“

§. 73. „Die Zahl der Advocaten soll an den Orten, wo sich Obergerichte befinden, nicht beschränkt sein.“

An anderen Orten des Landes sind Advocaten nur nach Bedürfniß und nach Anhörung der Anwalts-Cammern zuzulassen.

Die Thätigkeit der Advocaten ist an bestimmte Gerichte nicht verwiesen.“

§. 74. „Für Anwälte und Advocaten soll eine allgemeine Taxe gesetzlich festgestellt werden. Diese Taxe ist jedoch im Ver-

hältnisse zur eigenen Partei nur dann zum Grunde zu legen, falls eine andere Vergütung nicht ausbedungen worden (vergl. übrigens die Taxordnung).“

§. 75. „Die Anwälte und Notarien dürfen ihre amtliche Thätigkeit ohne hinreichende Gründe nicht versagen, und stehen auch in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft.“

§. 76. „Die Handhabung der Disciplin über Advocaten und Anwälte soll einem aus ihrer Mitte für einen oder mehrere Obergerichtsbezirke gewählten Disciplinarrathe übertragen werden. Das Nähere über Umfang und Einrichtung des Disciplinarrathes, so wie über die gegen Entscheidungen desselben Statt findenden Rechtsmittel wird durch das Gesetz, die Einrichtung von Anwaltsammern betreffend, geordnet.“

§. 77. „Für die in Zukunft anzustellenden Anwälte, Advocaten und Notarien sollen neue Eidesformeln entworfen werden.“

Bedingungen für die Anstellung der Richter und Rechtsbeistände.

§. 78. „Wer zur Laufbahn als Richter, Staatsanwalt, Notar, Anwalt oder Advocat sich meldet, hat ein dreijähriges juristisches Studium auf einer deutschen Universität nachzuweisen und hier-nächst zwei juristische Prüfungen zu bestehen.

Der in der ersten Prüfung Bestandene wird zum Auditor ernannt, und muß sodann vier Jahre zu seiner Vorbereitung bei einem Amtsgerichte, Advocaten und Obergerichte (und zwar bei jedem derselben mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr) fleißig gearbeitet haben, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen wird.“

§. 79. Nach der zweiten Prüfung hat der Bestandene einen Anspruch darauf, zur Betreibung der Advocatur zugelassen zu werden, und ist befähigt, ein Richteramt (bez. das Amt eines Staatsanwalts bei den Obergerichten) zu übernehmen.

Hinsichtlich der Prüfung der Rätthe des Ober-Appellationsgerichts verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 80. „Bei der Besetzung der Richterämter hat der Justiz-Minister die freie Auswahl unter den für befähigt Befundenen, mögen dieselben bereits ein Richteramt bekleidet, die Advocatur betrieben haben oder nicht. Doch soll bei einer eintretenden Vacanz im Richterpersonale bez. der Amtsgerichte, der Obergerichte und des Ober-Appellationsgerichts, unter den bei der betreffenden Gattung von Gerichten bereits angestellten nachsitzenden Richtern ein Aufsrücken nach dem Dienstalter Statt finden.

Diese Einschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die etwa vacant werdenden Stellen der Präsidenten und Vicepräsidenten der höheren Gerichte.“

§. 81. „Die Anciennetät für die Advocaten richtet sich nach der Zeit des bestandenen zweiten Examens, für diejenigen jedoch, welche in demselben, reglementarisch näher festzusetzenden Zeitab-

Schnitte dieses Examen bestanden haben, nach der darin bewährten Qualification.

Diese Anciennetät entscheidet sowohl für das Einrücken der Advocaten als Anwälte bei dem Obergerichte, wie auch für die Zulassung der Advocaten außerhalb der Sitze der Obergerichte und zwar zunächst unter denjenigen Advocaten, welche bei Eintritt einer Vacanz die letzten fünf Jahre hindurch in dem betreffenden Obergerichtsbezirke ihren Wohnsitz gehabt haben.“

§. 82. Die Auditoren sind während ihrer Ausbildungszeit zur Protocollführung und zur Theilnahme an den übrigen bei dem Gerichte vorkommenden Geschäften zuzulassen.

Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§. 83. Die zum festen Etat des Obergerichts nicht gehörenden Assessoren werden zwar mit dem Richtereide belegt, führen jedoch in der Regel nur eine beratende Stimme. Indes können sie zur Ergänzung der beschlußfähigen Zahl als Hülf Richter bei einem Obergerichte eintreten; auch kann ihnen die Führung einzelner Untersuchungen und Abhaltung sonstiger Termine, so wie die Stellvertretung und Hülfeleistung bei der Staatsanwaltschaft oder bei einem Amtsgerichte übertragen werden.

In Behinderungsfällen sind sie zur Protocollführung verpflichtet.

U e b e r g a n g s - B e s t i m m u n g e n .

§. 84. Die bei den aufgehobenen königlichen und Patrimonialgerichten Angestellten sind, wo nicht eine Veretzung in Pension nothwendig wird, bei den neuen Gerichten auf eine, ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechende Art und Weise wieder anzustellen, oder, falls solches nicht thunlich, auf Wartegeld zu setzen.

Die Pensionen und Wartegelder werden aus der Staatscasse bezahlt.

§. 85. Insoweit diejenigen Rücksichten, welche auf die bei den aufgehobenen königlichen und Patrimonialgerichten Angestellten zu nehmen sind, es gestatten, sollen bei der in Folge der bevorstehenden neuen Organisation nothwendig werdenden Besetzung der Richter-, Secretarien- und Actuarienstellen die bis jetzt angestellten dazu qualificirten Advocaten berücksichtigt werden.

§. 86. Die bisherigen Inhaber von Patrimonialgerichten aller Art sind verpflichtet, der Regierung auf deren Verlangen die Gerichtslocale, Gefängnisse und sonstige Gerichtsutensilien, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche den bisherigen Inhabern für dienstliche oder öffentliche Zwecke unentbehrlich bleiben, gegen den durch Schätzung auszumittelnden Werth entweder eigenthümlich oder in Miethe zu überlassen. Die Regierung hat sich binnen Jahresfrist zu erklären, ob sie Ueberlassung zum Eigenthume verlangt, und kann dieselbe eine Ueberlassung in Miethe nur auf die Dauer von fünf Jahren fordern; beides von Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit angerechnet.

Nähere Vorschriften bei Ausführung des Gesetzes bleiben vorbehalten.

§. 87. Allen jetzt angestellten Advocaten steht es unter Beibehaltung des ihnen zustehenden Notariats jederzeit frei, ihren Wohnort an dem Sitze eines Obergerichts zu nehmen, und sollen sie unter dieser Voraussetzung, ebenso wie die bereits an diesem Orte wohnenden Advocaten, Anwälte bei diesem Obergerichte sein.

§. 88. Auf die bereits angestellten Advocaten und Richter finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Prüfungen keine Anwendung.

Desgleichen findet die Bestimmung des §. 78 a linea 2 auf die gegenwärtig bereits zugelassenen Auditoren und Candidaten der Advocatur nur insoweit Anwendung, als dadurch ihre dreijährige Vorbereitungszeit nicht verlängert wird.

§. 89. Unser Justiz-Minister ist ermächtigt, zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes die näheren Bestimmungen zu treffen.

§. 90. Sobald die nothwendigsten Vorarbeiten für die Ausführung erledigt sind, werden Wir den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit treten soll.

Gegeben Hannover, den 8. November 1850.

Ernst August.

v. Rössing.

Gesetz, betreffend verschiedene Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 31. März 1859.

Georg der Fünfte, 2c. 2c. Wir erlassen mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs das nachfolgende Gesetz:

Artikel I.

Die §§. 16—21, 24, 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 werden durch die nachfolgenden Vorschriften ersetzt:

§. 1. Die Amtsgerichte werden mit einem oder mehreren Amtsrichtern und dem erforderlichen Unterpersonale (Actuar, Gerichtsvogt 2c.) besetzt.

Die Amtsrichter handeln und entscheiden als Einzelrichter.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt, so kann dem Einen derselben die allgemeine Dienstaufsicht übertragen werden.

Den Amtsrichtern, so wie den Actuaren steht die Befugniß zu, ein glaubhaftes Protocoll zu führen.

§. 2. Den Amtsgerichten ist zugewiesen, außer der Erledigung von Aufträgen und Erfuchungen:

I. In Strafsachen:

- 1) die Untersuchung und Aburtheilung der zur gerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Polizeistrafsachen; *)

*) Vergl. Ges. über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden vom 28. April 1859.

2) in Criminalsachen die durch die Strafproceßordnung ihnen überwiesenen Handlungen. *)

§. 3. II. In Steuer- und Zoll-Contraventions-
sachen:

daß Ermäßigungsverfahren, die Untersuchung und Entscheidung ohne Rücksicht auf den Werth und auf die Höhe der beantragten Strafe. **)

§. 4. III. In bürgerlichen Rechtsachen:

1) die streitige Gerichtsbarkeit angehend:

a. Rechtsstreitigkeiten in Sachen bis Einhundert und Fünfzig Thaler Werth einschließlich.

Ueber die Werthsberechnung bestimmt die bürgerliche Proceßordnung das Nähere.

Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

b. Rechtsstreitigkeiten über Wegegerechtigkeiten, Grenzberichtigungen (*actiones finium regundorum*); über Injurien; Ansprüche aus einem unehelichen Beischlase, soweit solche überall vor die weltlichen Gerichte gehören; Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherrn, die aus dem Dienstverhältnisse entspringen; desgleichen Streitigkeiten über Einräumung oder Verlassung einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether;

c. die Erkennung von Arresten und einstweiligen Verfügungen nach Maßgabe der Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung;

d. die Leitung der Concurse, einschließlich des Erstigkeits-Erkenntnisses;

e. die Erledigung aller sonst durch die Proceßordnungen und andere Gesetze den Amtsgerichten überwiesenen Handlungen.

§. 5. 2) die freiwillige Gerichtsbarkeit in demselben Umfange, wie solche bisher von den Gerichten ausgeübt wurde, einschließlich der Anordnung und Leitung der Vormundschaften, Curatelen und sonstigen gerichtlichen Verwaltungen, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens.

Demnächst sollen diese Angelegenheiten durch besondere Gesetze geordnet werden.

§. 6. Den Gemeinden kann eine Mitwirkung bei den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugestanden werden.

Auch wird das Justiz-Ministerium ermächtigt, den zur Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berechtigten Behörden die Zuständigkeit für die damit verbundenen Edictalladungen in den

*) Revidirte Strafproceßordnung vom 5. April 1859.

**) Durch das Gesetz vom 4. Mai 1852 sind die Wasserzollgerichte, welche bis dahin bestanden, ausdrücklich aufgehoben und deren Geschäfte den betreffenden Amtsgerichten zugewiesen.

Fällen der № 1, 2, 3, 4, 6 und 7 des §. 501 *) der bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850 beizulegen.

§. 501. Eine Edictalladung ist insonderheit gestattet:

1) Bei Veräußerung von unbeweglichen Gegenständen hinsichtlich Aller, welche daran Eigenthums-, Näher-, Lehnrechtliche, fideicommissarische, Pfand- und andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servituten und Realberechtigungen zu haben vermeinen.

Die Ladung ist bei dem Amtsgerichte der belegenem Sache der Regel nach vom Veräußernden nachzusuchen, kann aber auch vom Erwerber, so wie von beiden gemeinschaftlich beantragt werden. Der anzudrohende Rechtsnachtheil besteht darin, daß für den sich nicht Meldenden im Verhältnisse zum neuen Erwerber das Recht verloren geht. Doch wird die Verpflichtung des Veräußerers gegen den Berechtigten dadurch nicht verändert.

Näherrechtsprätendenten müssen, sie mögen dem Gerichte oder dem Provoquanten bekannt sein oder nicht, auch dann, wenn sie nicht besonders geladen sind, auf die Edictalladung sich einlassen.

Hierbei muß der Richter darüber, ob rücksichtlich des fraglichen Gegenstandes getheilte Eigenthumsverhältnisse Statt finden, in Ermangelung eigener Wissenschaft, eine bestimmte Erklärung des die Edictalladung Beantragenden erfordern und nöthigenfalls die geeigneten Erkundigungen einziehen, um dem etwa Berechtigten eine specielle Ladung zuzufertigen.

2) Bei Verlassenschaften, für welche sich kein Erbe findet, behuf Ausmittlung der Erbberechtigten.

3) Bei Erbschaften zur Sicherung der bekannten Erbberechtigten hinsichtlich Aller, die ein näheres oder doch gleich nahe Erbrecht zu haben vermeinen.

Im Falle Nr. 2 ist in der Ladung der Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die Erbschaft, wenn sich kein Erbe melden und legitimiren sollte, für erbloses Gut erklärt, bei erfolgloser Anmeldung aber dem sich legitimirenden Erben ausgeantwortet werden solle; im Falle der Nr. 3, daß der Provoquant für den wahren Erben angenommen werden solle, und daneben in beiden Fällen 2 und 3, daß der nach dem Ausschlusse sich etwa meldende Erbberichtigte alle bis dahin über die Erbschaft erlassenen Verfügungen anzuerkennen schuldig, auch weder Rechnungsablage, noch Erbsatz der erhobenen Forderungen zu fordern berechtigt sein, sondern sein Anspruch sich auf das beschränken solle, was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden sein möchte.

4) Bei Erbschaften, die unter der Rechtswohlthat des Inventars und mit Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Vorschriften angetreten worden, hinsichtlich Aller, welche Ansprüche auf Befriedigung an die Verlassenschaft zu haben vermeinen, mit der Rechtsverwarnung, daß die nicht angemeldeten Ansprüche den Erben gegenüber nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse sich beschränken sollen, welcher nach Verichtigung der angemeldeten Erbschaftsschulden und Lasten auf den Erben überkommen ist.

In den Fällen 2 bis 4 muß die Ladung bei dem Amtsgerichte, welchem der Erblasser zuletzt für seine Person unterworfen war, bewirkt werden.

6) Behuf Löschung eingetragener Hypotheken, wenn der Schuldner oder Inhaber des verpfändeten Grundstücks eidlich zuvor erhärtet, daß er Niemanden kenne, dem ein Anspruch auf eine solche Hypothek zustehe, oder daß er die Verpflichtung, für welche sie bestellt sei, für erloschen halte, dieses aber auf andere Weise, angewandter Bemühung ungeachtet, nicht nachweisen könne.

Das Gericht, in dessen Hypothekenbuche die Hypothek sich eingetragen findet, ist das zur Ladung zuständige. Der Rechtsnachtheil ist, daß im Nichtanmeldungsfall die Hypothek für vollständig erloschen erklärt werden soll.

7) Behuf Erledigung gerichtlicher Depositen, wenn Ungewißheiten über die Berechtigten entstanden sind. Zuständig ist das Gericht, in dessen Gewahrsam sich die Sachen befinden. Geschicht die Ladung nicht lediglich auf Veranlassung des Gerichts, bei welchem die Sache deponirt ist, sondern auf Antrag eines angeblich Berechtigten, so muß von demselben ein Recht auf Ueberlassung

Für die Verwaltung des Hypotheken- und Depositenwesens sind Unsere Ministerien der Justiz und des Innern befugt, eine Verbindung zwischen dem Amtsgerichte und der Verwaltungsbehörde des Orts behuf besserer Controle anzuordnen.

Artikel II.

Die §§. 34—39, 41 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 werden durch die nachfolgenden Vorschriften ersetzt:

§. 7. Die Obergerichte entscheiden als große Senate mit fünf Richtern, als kleine Senate mit drei Richtern.

§. 8. Den Obergerichten steht zu:

I. In Strafsachen:

- 1) die Mitwirkung bei Criminaluntersuchungen;
- 2) die Urtheilsfällung in Criminalsachen, vergl. jedoch §. 15 unter II.;
- 3) die Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Nichtigkeits- und sonstige Beschwerden) gegen Verfügungen der Amtsgerichte in Polizeistrafsachen.

II. In Steuer- und Zoll-Contraventionsachen:

die Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Nichtigkeits- und sonstige Beschwerden) gegen Verfügungen der Amtsgerichte.

III. In Civilsachen:

- 1) in erster Instanz die Entscheidung in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht die Amtsgerichte zuständig sind;
- 2) in zweiter Instanz die Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Nichtigkeitsbeschwerden und sonstige Beschwerden) gegen Verfügungen der Amtsgerichte in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- 3) die Entscheidung in den Fällen der §§. 18, 20, 21, 557 Abs. 3 und 602 der bürgerlichen Proceßordnung, so wie des §. 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850. *)

oder Rückgabe des Depositum zuvor bescheinigt und nöthigenfalls seine Unbekanntheit mit den Ansprüchen Anderer eidlich erhärtet werden.

Der Rechtsnachtheil lautet dahin, daß die sich nicht meldenden Berechtigten ausgeschlossen und über die Depositen weiter verfügt werden solle.

*) Es sind dies folgende Fälle:

1) Die Entscheidung über Streitigkeiten, welche die Zuständigkeit mehrerer demselben Obergerichte unterworfenen Gerichte zum Gegenstande haben. (§. 18.)

2) Die Uebertragung der Gerichtsbarkeit an ein anderes Gericht, wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder factisch behindert ist. (§. 20.)

3) Die Entscheidung über Behinderung bezw. Ablehnung einzelner Richter, welche dem betr. Obergerichte unterworfen sind. (§. 21.)

4) Die Entscheidung darüber, welchem von mehreren Amtsgerichten das Verfahren übertragen werden soll, wenn es sich um die Zwangsvollstreckung gegen mehrere unbewegliche, in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Sachen handelt. (§. 557.)

5) Die Bestimmung eines von mehreren Amtsgerichten, in deren Bezirke

IV. Die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die von den kleinen Senaten der Obergerichte selbst abgegebenen Verfügungen sowohl in Straffachen als in bürgerlichen Rechtsachen, insoweit nicht das Oberappellationsgericht darüber zu entscheiden hat.

§. 9. Den kleinen Senaten liegt ob:

- 1) die Urtheilsfällung in den zur Zuständigkeit der Obergerichte in erster Instanz gehörigen Civilsachen, deren Gegenstand den Werth von Dreihundert Thalern nicht übersteigt;
- 2) die Entscheidung in den Fällen der §§. 18, 20, 557 Abs. 3 und 602 der bürgerlichen Proceßordnung, so wie des §. 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850;
- 3) in erster Instanz die Urtheilsfällung in leichten, so wie die Beschlußfassung als Rathskammer in leichten und schweren criminellen Straffällen (vergl. jedoch §. 15. II.);
- 4) die Urtheilsfällung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte in Civilsachen und in Polizeistraffachen, so wie über Beschwerden gegen das Verfahren der Amtsgerichte bei Ausübung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- 5) die Entscheidung über Ablehnung von Amtsrichtern oder Mitgliedern des kleinen Senats.

§. 10. Den großen Senaten liegt neben der im §. 8 unter IV. erwähnten Entscheidung ob:

- 1) die Urtheilsfällung in den zur Zuständigkeit der Obergerichte in erster Instanz gehörigen Civilsachen, deren Gegenstand den Werth von Dreihundert Thalern übersteigt;
- 2) die Urtheilsfällung über Richtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte;
- 3) die Urtheilsfällung über Berufungen und Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsgerichte in Steuer- und Zoll-Contraventionsachen;
- 4) die Entscheidung über Ablehnung von Mitgliedern des großen Senats.

Artikel III.

Die §§. 45—51 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 werden durch die nachfolgenden Vorschriften ersetzt:

§. 11. In Beziehung auf das Oberappellationsgericht bleiben die Oberappellationsgerichts-Ordnung von 1713 und deren spätere Abänderungen und Ergänzungen insoweit auch ferner in Kraft, als

gleichzeitig ein Zwangsvollstreckungs-Verfahren gegen denselben Schuldner Statt findet, zum Zwecke der Vertheilung des Erlöses. (§. 602.)

6) Die Uebertragung einzelner Concurs-, Vormundschafts- oder Curatel-sachen und sonstiger gerichtlicher Verwaltungen, auf ein anderes als das an sich zuständige Amtsgericht. (§. 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

nicht durch die Proceßordnungen und durch das gegenwärtige Gesetz darin etwas geändert wird.

Der Criminalsenat wird aufgehoben.

§. 12. Bei dem Oberappellationsgerichte soll ein Strafsenat errichtet werden, welcher mit einem Vorsitzenden (Präsident oder Vicepräsident) und sechs Rätthen zu besetzen ist. Die Vorschriften des Art. II. des Gesetzes vom 8. September 1840, die Errichtung des Criminalsenats betreffend, finden, insoweit sie noch Gültigkeit haben, auch auf den Strafsenat und dessen Mitglieder Anwendung.

§. 13. Die auf einzelne Landestheile sich beziehende Zuständigkeit der Civilsenate bleibt in der bisherigen Weise fortbestehen.

Bei augenblicklicher Geschäftsüberhäufung eines Civilsenats können jedoch einzelne der demselben obliegenden Sachen einem anderen Civilsenate oder dem Strafsenate, als Civilhülfsenate, durch das Präsidium des Oberappellationsgerichts zugetheilt werden.

Vorzugsweise sind dazu solche Sachen auszumählen, bei deren Entscheidung es nicht auf die genauere Kenntniß besonderer Provinzial- und Localrechte ankommt.

§. 14. Ein regelmäßiger Wechsel der Mitglieder der Civilsenate findet bei dem Oberappellationsgerichte nicht Statt; doch kann das Präsidium eine Versetzung einzelner Mitglieder aus einem Senate in den andern verfügen, insoweit dieselben nicht von einer Landschaft präsentirt sind.

§. 15. Die Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts tritt ein:

- I. rüchichtlich der Civilsenate für Rechtsmittel und Verfügungen in Civilsachen, welche an das Oberappellationsgericht gehören, insofern nicht Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Civilsenate selbst in Frage kommen;
- II. rüchichtlich des Strafsenats für Rechtsmittel und sonstige Verfügungen in Straf-, Steuer- und Zoll-Contraventions-sachen, so wie Disciplinarstrafsachen, welche an das Oberappellationsgericht gehören, insofern nicht Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Strafsenats selbst in Frage stehen. Insbesondere gehört auch dahin die Urtheilsfällung über die in Art. 118—127, 128—132, 138—141, 142, 162—168, 169 des Criminalgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen; *)
- III. rüchichtlich des Cassationssenats:
 - 1) für Rechtsmittel gegen Verfügungen der Civilsenate und des Strafsenats;
 - 2) für die Disciplinarstrafsachen gegen Mitglieder des Oberappellationsgerichts selbst,
 - 3) für die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

§. 16. Der Cassationssenat wird aus den vier Präsidenten bezw. Vicepräsidenten und zwölf Rätthen gebildet, welche letztere,

*) Es sind dies die Verbrechen, welche nach der Strafproceßordnung vom 8. November 1850 ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafe vor die Schwurgerichte gehörten, welche diesen aber durch das Gesetz v. 22. December 1855, die Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichte betr., wieder entzogen sind.

und zwar drei aus jedem Senate, auf gutachtlichen Vorschlag des Präsidiums von Uns ernannt werden.

§. 17. Die Mitglieder des Cassationssenats bekleiden dieses Amt so lange, als sie in ihrer Stellung als Mitglieder des Oberappellationsgerichts und des betreffenden Senats verbleiben.

§. 18. Die Senate urtheilen in ungerader Zahl, und zwar die Civilsenate und der Strafsenat mit mindestens fünf Richtern, über Richtigkeitsbeschwerden in Straf-, Steuer- und Zoll-Contraventionsachen, so wie in Strafsachen erster Instanz mit sieben Richtern; der Cassationssenat stets mit neun Richtern.

Die von Uns ernannten Mitglieder des Cassationssenats werden für jede einzelne Sache nach der Reihenfolge ihrer Ernennung berufen.

§. 19. Kein Mitglied des Cassationssenats kann an der Entscheidung über ein Rechtsmittel gegen eine Verfügung Theil nehmen, zu deren Erlaß es selbst mitgewirkt hat.

§. 20. An die Stelle behinderter Mitglieder eines Senats treten auf Anordnung des Präsidenten Mitglieder eines anderen Senats und im Nothfalle Mitglieder der Obergerichte.

§. 21. Dem Oberappellationsgerichte werden die erforderlichen Secretaire und sonstigen Subalternen beigeordnet.

Die Geschäfte derselben werden, insoweit sie nicht aus den Proceßordnungen hervorgehen, reglementarisch näher festgesetzt.

Die §§. 13 und 14 im I. Theile, Titel I., so wie der Titel III. des I. Theils der Oberappellationsgerichtsordnung von 1713 sind aufgehoben. *)

Artikel IV.

Die §§. 52—56 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 werden durch die nachfolgenden Vorschriften ersetzt: Bei den Obergerichten und dem Oberappellationsgerichte soll eine Staatsanwaltschaft **) bestehen. Dieselbe hat insbesondere:

- 1) die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörenden Uebertretungen der Strafgesetze nach Anleitung der Strafproceß-

*) Der §. 13 betraf die Anstellung des Protonotarius, der Secretarien und des Registrators, der §. 14 die der Canzlisten, des Pedellen und der Boten. Der Titel III. bestimmte den Geschäftskreis der genannten Personen.

**) Königliche Verordnung, betr. die Benennung der Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft, vom 25. Mai 1859.

Georg der Fünfte, zc. zc. Nachdem Wir beschloßen haben, der Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft die Benennung

Kron-Oberanwaltschaft

und

Kronanwaltschaft,

auch zugleich dem Oberstaatsanwälte den Titel

Kron-Oberanwalt

und den Staatsanwälten bei den Obergerichten, für die Dauer ihrer Beauftragung mit den Geschäften der Staatsanwaltschaft, den Titel von

Kronanwalt

gesetze zu erforschen und gerichtlich zu verfolgen (gerichtliche Polizei);

- 2) die Aufsicht über die Gefängnisse und Strafanstalten zu führen;
- 3) die Beobachtung der Gesetze und reglementarischen Vorschriften bei den Gerichten zu überwachen;
- 4) die Dienstführung aller bei den Gerichten angestellten Personen, so wie die Notare, Advocaten und Anwälte zu überwachen;
- 5) dahin zu sehen, daß die Gesetze über Vertretung specieller Interessen gehörig befolgt werden, z. B. Anordnung und Verwaltung der Vormundschaften und Curatelen;
- 6) in Gemeinschaft mit den Präsidenten die bei den Gerichten vorkommenden Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen.

§. 23. Dem Oberstaatsanwälte und den Staatsanwälten sind die erforderlichen Vertreter und Hülfbeamten beizugeben.

In Behinderungsfällen kann der Präsident ein Gerichtsmitglied mit Wahrnehmung der staatsanwaltlichen Geschäfte beauftragen.

§. 24. Die Staatsanwälte und deren Vertreter üben ihr Amt kraft Auftrags, welcher jederzeit widerruflich ist.

Sie stehen auf dem Besoldungsetat der Richter und rücken zu den höheren Gehältern mit fort.

Bei Zurücknahme des Auftrags treten sie nach ihrem Dienstalter bei einem ihnen anzuweisenden Gerichte ein.

§. 25. Bei den Amtsgerichten können die Geschäfte der Staatsanwaltschaft, soweit dieselben nicht durch die Proceßordnungen den Amtsrichtern mit überwiesen sind, durch besonders Beauftragte wahrgenommen werden.

§. 26. Die übrigen Dienstverhältnisse der staatsanwaltlichen Beamten werden reglementarisch festgestellt. *)

Artikel V.

Die §§. 69—77, 81 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 werden durch die nachfolgenden Vorschriften ersetzt:

§. 27. Die Zahl der Anwälte bei den einzelnen höheren

beizulegen, so gebieten Wir Allen, die es angeht, insbesondere aber Unseren Behörden, sich darnach zu richten.

Gegeben Herrenhausen, den 25. Mai 1859.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Borries.

v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 25. Mai 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen
Ministeriums des Innern.

*) Ist geschehen durch die Bekanntmachung des R. Justizministeriums vom 16. Mai 1859.

Gerichten soll nach Anhörung der Anwaltschaft vom Justiz-Ministerium festgestellt werden.

§. 28. Die Ernennung der Anwälte erfolgt nach Anhörung der Anwaltschaft vom Justiz-Ministerium.

§. 29. Zum Anwalte kann Niemand ernannt werden, welcher nicht zugleich Advocat ist.

Der Verzicht auf die Advocatur zieht den Verlust der Anwaltschaft nach sich.

Kein Anwalt darf sich weigern, in den von ihm übernommenen Rechtsfällen als Advocat thätig zu werden.

§. 30. Die Anwälte müssen am Orte desjenigen höheren Gerichts wohnen, bei welchem sie angestellt sind.

Niemand kann Anwalt bei mehreren Gerichten sein.

§. 31. Nach bestandener zweiter Prüfung haben die Auditoren einen Anspruch, zur Betreibung der Advocatur an einem Obergerichtsorte zugelassen zu werden. Auch soll denselben der von ihnen bezeichnete Obergerichtsort als Wohnsitz angewiesen werden, wenn nicht persönliche Rücksichten dieses dem Justiz-Ministerium nach Anhörung der Anwaltschaft unangemessen erscheinen lassen.

An Orten, wo sich Obergerichte nicht befinden, sollen Advocaten nur nach Bedürfnis und nach Anhörung der Anwaltschaft zugelassen werden.

§. 32. Anwälte und Advocaten dürfen bei Vermeidung des Verlustes der Anwaltschaft und Advocatur ohne Genehmigung des Justiz-Ministeriums ihren Wohnsitz nicht verändern.

Die Genehmigung wird, falls nicht persönliche Rücksichten entgegenstehen, nicht versagt werden, wenn ein Advocat den Wohnsitz von einem nach dem anderen Obergerichtsorte oder von einem Amtsgerichtsorte nach einem Obergerichtsorte zu verlegen beabsichtigt.

§. 33. Die Anwälte und Advocaten stehen unter der Aufsicht des Justiz-Ministeriums und der von diesem damit betrauten Justizverwaltungsbehörden.

§. 34. Die Handhabung der Disciplin über Anwälte und Advocaten erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des die Einrichtung von Anwaltschaften betreffenden Gesetzes *).

§. 35. Neu anzustellende Advocaten (Anwälte) sind nach vorgängigem Eulidigungsseide mit dem nachfolgenden Eide zu belegen:

Ich schwöre u. s. w., daß ich das mir übertragene Amt eines Advocaten (Anwalts) in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen getreulich und fleißig versehen, die vermöge des mir übertragenen Amtes zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemanden, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem redlichen Advocaten (Anwalte) wohl ansteht und gebührt. So wahr u. s. w.

*) Vom 31. März 1859.

§. 36. Auswärtige Advocaten sind zur Praxis im Königreiche nur insoweit berechtigt, als ihnen die Erlaubniß hierzu von Unserem Justiz-Ministerium gewährt ist.

§. 37. Wenn Anwälte oder Advocaten Nebengeschäfte, welche mit ihrer Stellung bez. ihrem Berufe nicht verträglich sind, entweder selbst betreiben oder durch ihre Ehefrauen oder in derselben Familiengemeinschaft lebende Kinder betreiben lassen, so kann nach Anhörung der Anwaltskammer das Justiz-Ministerium nach zuvoriger Androhung dieser Folge dieselben der Anwaltschaft bezw. der Advocatur verlustig erklären.

§. 38. Personen, welche mit dem Anwalte oder Advocaten der klagenden Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt sind, sollen als Anwälte oder Advocaten der Gegenpartei nicht zugelassen werden, es wäre denn, daß sie den Rechtsstreit kraft Amtes zu führen hätten.

§. 39. Wird ein Obergericht aufgehoben oder wesentlich verändert, so steht es den am Sitze desselben wohnhaften Anwälten und Advocaten innerhalb fünf Jahren nach erfolgter Wendung frei, an einem andern Obergerichtsorte ihren Wohnsitz als Anwalt bezw. Advocat zu nehmen.

Artikel VI.

Die §§. 78 und 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 werden durch die nachfolgenden Vorschriften ersetzt:

§. 40. Wer zur Laufbahn als Richter, Anwalt oder Advocat sich meldet, hat ein dreijähriges juristisches Studium auf einer deutschen Universität nachzuweisen und hiernächst zwei juristische Prüfungen zu bestehen.

Der in der ersten Prüfung Bestandene wird zum Auditor ernannt, und muß sodann vier Jahre zu seiner Vorbereitung bei einem Amtsgerichte, Advocaten oder Obergerichte fleißig gearbeitet haben, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen wird.

§. 41. Bei der Besetzung der Richterämter hat das Justiz-Ministerium die freie Auswahl unter den für befähigt Befundenen, mögen dieselben bereits ein Richteramt bekleidet, die Advocatur betrieben haben oder nicht.

Doch soll bei einer eintretenden Vacanz im Richterpersonale bezw. der Amtsgerichte, der Obergerichte und des Oberappellationsgerichts unter den bei der betreffenden Gattung von Gerichten bereits angestellten nachsitzenden Richtern ein Aufsrücken nach dem Dienstalter Statt finden.

Diese Einschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die vacant werdenden Stellen der Präsidenten und Vicepräsidenten der höhern Gerichte. Auch findet dieselbe keine Anwendung, insoweit die bei der bevorstehenden veränderten Organisation der Justizbehörden eintretenden Umgestaltungen eine Abweichung nothwendig machen.

Es sind gleichwohl auch hier die allgemeinen Anciennetätsrückfichten thunlichst zu beachten, und bleibt bei den in Folge jener Veränderungen versetzten Personen eine Zurückversetzung derselben in ihre frühere Laufbahn mit deren Zustimmung nicht ausgeschlossen.

Artikel VII.

Schlußbestimmungen.

§. 42. Die Art. I.—IV. dieses Gesetzes treten mit dem 16. Mai dieses Jahres, die Art. V. und VI. sofort in Kraft.

Dasselbe bezieht sich auf anhängige Civilsachen nur insofern, als dieselben von den aufgehobenen Obergerichten bezw. Amtsgerichten an die an deren Stelle tretenden Obergerichte bezw. Amtsgerichte übergehen.

Behuf Erledigung anhängiger Strafsachen treten an die Stelle:

- 1) des aufgehobenen Criminalsenats und Urtheilsenats der Strafsenat des Oberappellationsgerichts;
- 2) der aufgehobenen Obergerichte bezw. Amtsgerichte die betreffenden Obergerichte bezw. Amtsgerichte;
- 3) der Untersuchungsrichter der Obergerichte die betreffenden Amtsgerichte, insofern nicht auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Präsident des Obergerichts die Fortführung einzelner Untersuchungen durch ein Mitglied des Obergerichts verfügt.

§. 43. Unser Justiz-Ministerium wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes die näheren Bestimmungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 31. März 1859.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Brandis.

v. Bar.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 31. März 1859.

F. Heise,
Generalsecretair des Justiz-
Ministeriums.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, betr. die Ausführung der Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 und vom 31. März 1859, vom 8. April 1859.

Auf Grund des §. 89 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, so wie des §. 43 des Zusatzgesetzes vom 31. März 1859 erlassen Wir zur Ausführung der gedachten Gesetze die nachfolgenden Vorschriften:

I. Zum §. 1 des Zusatzgesetzes.

§. 1. Die reglementarisch erfolgende Geschäftsvertheilung unter mehrere, bei einem und demselben Amtsgerichte angestellte Amtsrichter bleibt auf die Zuständigkeit der einzelnen Amtsrichter für sämtliche Geschäfte des betreffenden Amtsgerichts ohne allen Einfluß.

Auch ist für den Fall, daß der eine dieser mehreren Amtsrichter den anderen vertritt, das Vertretungsverhältniß in den richterlichen Verfügungen nicht hervorzuheben.

§. 2. Die Geschäftsvertheilung erfolgt entweder nach Districten des Amtsgerichtsbezirks, oder nach Geschäftszweigen, oder nach Districten und Geschäftszweigen zugleich.

In dem einen wie dem anderen Falle besteht das Amtsgericht aus so vielen Abtheilungen, als Amtsrichter vorhanden sind.

§. 3. Die Ueberweisung der Geschäfte an die einzelnen Abtheilungen eines Amtsgerichts, unter Hervorhebung der Verschiedenheit der mehreren Abtheilungen durch Zahlen oder auf andere Weise, ist durch die öffentlichen Blätter oder auf sonstige geeignete Art, insbesondere auch durch Anschlag an die Gerichtstafel zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Ingleichen soll auf dem Bureau der Staatsanwaltschaften zur Einsicht der Betheiligten ein Verzeichniß bereit liegen, aus welchem die verschiedenen mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichte des betreffenden Obergerichtsbezirks, so wie die mehreren Abtheilungen eines jeden dieser Amtsgerichte, unter Angabe der jenen überwiesenen Geschäfte, zu ersehen sind.

§. 4. Sämmtliche Gerichte und sonstige Behörden, wie auch die rechtsuchenden Parteien, deren Bevollmächtigte und Rechtsbeistände werden angewiesen, auf den Adressen der Schriften oder, falls diese in offener Form überreicht werden, im Rubrum derselben die betreffende Abtheilung des Amtsgerichts aufzuführen, oder auch, falls ihnen unbekannt ist, welche Abtheilung des Gerichts die betreffende sei, auf der Adresse die fragliche Sache ihrer Gattung nach näher zu bezeichnen (z. B. Polizeistrafsache, Civilproceßsache, Vormundschastsache u. s. w.).

§. 5. Von der einmal bestehenden Geschäftsvertheilung darf ohne unsere Genehmigung nicht abgewichen werden.

§. 6. Jeder der mehreren Amtsrichter besorgt die ihm überwiesenen Geschäfte selbstständig, als Einzelrichter.

In Betreff des Depositenwesens vergl. §. 12 folgende.

§. 7. Einem der mehreren Amtsrichter, und zwar dem, dem Dienstalter nach ältesten, falls nicht ein Anderes bestimmt ist, liegt besonders ob:

- 1) die Erbrechung und Präsentation der an das Amtsgericht gelangenden Schriften, insoweit nicht aus der Adresse, beziehungsweise dem Rubrum der Schriften erhellt, daß sie zu dem Geschäftskreise eines andern Amtsgerichts *) gehören;

*) Amtsrichters (?).

- 2) die gerichtliche Anzeige von Todesfällen der einen oder anderen bei dem Amtsgerichte angestellten Personen an die Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts; so wie die Versiegelung, Inventarisirung, Constatirung der im Besitze des Verstorbenen befindlichen Dienstiegel, Dienstpapiere u. s. w.;
- 3) die allgemeine Aufsicht über die bei dem Amtsgerichte angestellten Auditoren, Actuare, Gerichtsvoigte, Gerichtsdiener und das Gefängnißpersonal, vorbehältlich jedoch besonderer Regelung, so wie die Einführung und Beedigung dieser Personen; vergl. auch Bekanntmachung vom 9. Januar 1856, betreffend die Dienstaufsicht über die Actuare und Gerichtsvoigte bei den Amtsgerichten;
- 4) in zweifelhaften Fällen die Entscheidung darüber, von wem ein bestimmtes Geschäft wahrzunehmen; dieselbe bindet jedoch nur bis zu einer etwaigen von der Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts erfolgenden Erlebigung des Zweifels. Soll diese erwirkt werden, so hat der sich beschwert erachtende Amtsrichter die Sachlage und seine Ansicht über diese schriftlich darzulegen und diese Darlegung dem Amtsrichter, welcher die Entscheidung traf, mitzutheilen. Nachdem der Letztere unter der ihm mitgetheilten Schrift seine gegentheilige Ansicht entwickelt, hat er dieselbe binnen 48 Stunden nach der Mittheilung an die Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts einzusenden.

§. 8. Wird einem Amtsrichter die allgemeine Dienstaufsicht von Uns ausdrücklich übertragen, so hat derselbe nicht allein die im §. 7 erwähnten Geschäfte wahrzunehmen, sondern auch die Dienstaufsicht über die übrigen, bei demselben Amtsgerichte angestellten Amtsrichter zu führen.

II. Zu den §§. 5, 6 des Zusatzgesetzes.

§. 9. Die Verwaltung des gerichtlichen Depositenwesens gehört zur ausschließlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte. (Vergl. jedoch §. 12 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 6 Satz 1 des Zusatzgesetzes.)

§. 10. Für die mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichte soll, insofern Wir nicht eine Ausnahme ausdrücklich gestatten, nur eine Depositalverwaltung Statt finden, gleichviel ob die Geschäfte nach Districten oder Geschäftszweigen getheilt sind.

§. 11. Mit Rücksicht auf die für die einzelnen Landestheile geltenden gesetzlichen Vorschriften sollen drei beziehungsweise zwei Personen als Depositalbeamte mit der Verwaltung des gerichtlichen Depositenwesens beauftragt werden.

§. 12. Die Depositalverwaltung bei den Amtsgerichten des Fürstenthums Ostfriesland liegt drei Depositalbeamten ob.

Einer dieser Depositalbeamten soll ein Amtsrichter, ein zweiter ein Actuar sein, von welchem der Erstere die nach der Preussischen

Depositalordnung vom 15. September 1783, insbesondere Tit. 3, §§. 19—26, dem Richter oder Justitiar obliegenden Geschäfte, der Letztere dagegen die Geschäfte des Rechnungsführers wahrzunehmen hat.

Zum dritten Depositalbeamten, welchem die Geschäfte des Cassencurators obliegen, soll der Regel nach ein zweiter Actuar, ausnahmsweise eine sonstige nach Vorschrift des §. 18, Tit. 3 der Depositalordnung geeignete Person bestellt werden.

§. 13. Die Depositalverwaltung bei den Amtsgerichten aller übrigen Landestheile, einschließlich der Niedergrafschaft Rhenen und des diesseitigen Eichfeldes, wird von zwei Depositalbeamten wahrgenommen.

Bei den mit zwei oder mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten sollen zwei Amtsrichter, bei den nur mit einem Amtsrichter besetzten Amtsgerichten der Amtsrichter und der Actuar Depositalbeamte sein.

§. 14. Die Vertretung behinderter Depositalbeamten richtet sich nach den Vorschriften der von den Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern erlassenen Bekanntmachung vom 13. Junius 1853. *)

*) Bekanntmachung der K. Ministerien der Justiz und des Innern, die Vertretung behinderter Depositalbeamten betr., vom 13. Junius 1853.

Auf Grund des §. 89 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 erlassen Wir zur Ausführung des §. 21 des gedachten Gesetzes die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1. An der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Depositalgeschäfte behinderte Richter (Amtsrichter, Amtsgerichtsassessoren, Gerichtsassessoren) werden vertreten in erster Reihe durch Richter des betreffenden Gerichts, in zweiter Reihe durch Actuare des betreffenden Gerichts, in dritter Reihe durch Beamte der unteren Verwaltungsbehörde des Orts der Depositalverwaltung (Amt, Magistrate), in vierter Reihe, wenn diese Behörde ein Amt ist, durch den Amtsgehilfen.

Von den Depositalbeamten soll mindestens einer Richter oder Verwaltungsbeamter sein.

§. 2. An der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Depositalgeschäfte behinderte Actuare werden vertreten in erster Reihe durch Actuare des betreffenden Gerichts, in zweiter Reihe durch Amtsgehilfen, und, wenn solche nicht angestellt sind, durch Beamte der unteren Verwaltungsbehörde des Orts der Depositalverwaltung.

§. 3. Mehrere nach Vorschrift der §§. 1, 2 zur Vertretung berufene Richter, Verwaltungsbeamte, Actuare und Amtsgehilfen treten in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge ein.

§. 4. In soweit die vorausgehenden besonderen Vorschriften über Vertretung behinderter Depositalbeamten nicht genügen, greifen die allgemeinen Vorschriften über die Vertretung behinderter Amtsrichter und Actuare Platz.

§. 5. Die Schlüssel zu dem Depositenkasten dürfen in der Hand von weniger als drei, bez. zwei verschiedenen Personen (§§. 3—5 der Bekanntmachung vom 7. September 1852, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend) sich nicht befinden.

§. 6. Die Verpflichtung zur Vertretung eines behinderten Depositalbeamten, bez. des zur Vertretung zunächst Berufenen tritt nur auf Grund der Anzeige ein, daß der Zutritt zu der Depositalverwaltung durch unfreiwillige

§. 15. Die ordentliche Revision der Deposita ist halbjährlich, und zwar in der ersten Woche des Januar- und Juli-Monats vorzunehmen.

§. 16. Die Aufsicht über das gerichtliche Depositenwesen steht der Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts zu.

An diese erfolgt auch die vorgeschriebene Einsendung von Protocollen, Depositallisten und Depositaltabellen.

§. 17. Im Uebrigen haben sich die Amtsgerichte bei der Depositverwaltung nach den hierüber ergangenen Gesetzen und Verordnungen, so wie den zur Ausführung derselben erlassenen oder noch zu erlassenden Instructionen zu richten.

III. Zu den §§. 25, 26 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 18. In Ausführung der Vorschrift des §. 26 des Gesetzes, nach welcher in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtsfachen ein im Voraus zu bestimmendes benachbartes Amtsgericht eintreten soll, wird verordnet: daß für den bei einem der in der ersten Columne der Anlage aufgeführten Amtsgerichte angestellten Amtsrichter der bei dem, mit der entsprechenden Nummer in der zweiten Columne aufgeführten Amtsgerichte angestellte Amtsrichter, falls aber das letztgedachte Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, der betreffende oder, bei einer Theilung der Geschäfte nach Districten, der dem Dienstalter nach älteste Amtsrichter eintritt.

Der eintretende Amtsrichter ist befugt, gerichtliche Handlungen auch innerhalb des Bezirks desjenigen Amtsgerichts vorzunehmen, bei welchem der persönlich betheiligte Amtsrichter angestellt ist. (Verordnung vom 12. Junius 1853.)*

oder mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde Statt findende freiwillige Behinderung des oder der zunächst Verpflichteten erforderlich sei.

§. 7. Die Verantwortlichkeit bezüglich der Depositen geht auf den Vertreter erst nach erfolgter Revision und Ueberweisung derselben über, vorbehaltlich jedoch einer durch absichtliche oder fahrlässige Verzögerung der Ueberweisung etwa begründeten Schadensersatzpflicht.

Die Uebernahme der Verantwortlichkeit unter Verzicht auf Revision und Ueberweisung der Depositen ist nicht ausgeschlossen.

§. 8. Die obigen Vorschriften treten an die Stelle des §. 6 der Bekanntmachung vom 7. September 1852, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend.

*) Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in den einen Amtsrichter persönlich betr. Rechtsfachen, vom 12. Junius 1853.

Georg der Fünfte zc. zc. Zur Ausführung des §. 26 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, so wie in Beziehung auf den §. 2 Unserer Verordnung vom 7. August 1852, die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betreffend, verordnen Wir hiemit wie folgt:

Das in Voraus bestimmte, benachbarte Amtsgericht, welches in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtsfachen eintritt, ist befugt, gerichtliche Handlungen in den bezeichneten Rechtsfachen auch innerhalb des Bezirks desjenigen Amtsgerichts vorzunehmen, bei welchem der persönlich betheiligte Amtsrichter angestellt ist.

§. 19. Bei sonstiger Behinderung eines Amtsrichters richtet sich die Stellvertretung nach den folgenden Regeln:

- 1) Bei denjenigen in der ersten Columne der Anlage aufgeführten Amtsgerichten, welche nur mit einem Amtsrichter besetzt sind, tritt an die Stelle des Letzteren das mit der entsprechenden Nummer in der zweiten Columne aufgeführte Amtsgericht. Ist dieses letztere mit mehreren Amtsrichtern besetzt, so tritt derjenige ein, welchen der dem Dienstalter nach älteste Amtsrichter bezeichnet, insoweit nicht durch Vereinbarung oder Verfügung der Staatsanwaltschaft ein Anderes bestimmt ist.
- 2) Mehrere bei einem und demselben Amtsgerichte angestellte Amtsrichter sind sich einander wechselseitig substituirt, und bezeichnet, falls ein Amtsgericht mit drei oder mehreren Amtsrichtern besetzt ist, der dem Dienstalter nach älteste Amtsrichter denjenigen, welcher den Behinderten zu vertreten hat, es wäre denn, daß durch Vereinbarung oder Verfügung der Staatsanwaltschaft ein Anderes bestimmt worden.

§. 20. Es liegt dem Amtsrichter die Verpflichtung ob, von jeder bei ihm eintretenden, beziehungsweise eingetretenen Behinderung — wohin insbesondere auch jedes Ausbleiben über Nacht vom Gerichtsorte zu rechnen — seinen Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen.

Diese Benachrichtigung genügt, um die Behinderung gerechtfertigt erscheinen zu lassen, wenn die Behinderung als eine unfreiwillige (z. B. durch Krankheit, Abwesenheit im Dienste herbeigeführt) sich darstellt; ist dieses dagegen nicht der Fall, so muß, um die Behinderung als eine gerechtfertigte anzunehmen, zu jener Benachrichtigung entweder die freiwillige Uebernahme der Vertretung oder eine die Uebernahme der Vertretung anordnende Verfügung der vorgesetzten Staatsanwaltschaft hinzutreten.

§. 21. Bei gerechtfertigter Behinderung geht die dienstliche Verantwortlichkeit, so wie die aus Versäumnissen etwa hervorgegangene Schadensersatzpflicht von dem Behinderten auf den Stellvertreter über, verbleibt dagegen dem ersteren bei nicht gerechtfertigter Behinderung.

Diese Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesessammlung zu verkünden.

Geseßhen Hannover, den 12. Junius 1853.

(L. S.)

Georg Rex.

Windthorst.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 12. Junius 1853.

Lichtenberg,
Generalsecretair des Königlichen
Justiz-Ministeriums.

Subsidiar ist jedoch auch im Falle nicht gerechtfertigter Behinderung der Stellvertreter, sobald er von der Behinderung des zunächst Verpflichteten zuverlässige Kunde erhalten hat, rücksichtlich der Vornahme von Amtshandlungen, möge dieselbe nun besonders erbeten werden, oder durch das öffentliche Interesse geboten sein, verantwortlich beziehungsweise ersatzpflichtig.

§. 22. Jedem Amtsrichter ist eine freiwillige Entfernung vom Gerichtssitze bis zu 72 Stunden gestattet, wenn er wegen Wahrnehmung seines Dienstes die erforderliche Vereinbarung getroffen hat.

Eine längere Abwesenheit setzt Urlaub voraus.

§. 23. Für die nach Vorschrift des §. 25, Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes angeordnete Stellvertretung greifen die nachfolgenden Grundsätze Platz:

1) Die angeordnete Stellvertretung ist durch Anschlag an die Gerichtstafel zur öffentlichen Kunde zu bringen.

2) Der Stellvertreter tritt nur für eigentliche Behinderungsfälle — Krankheit, Abwesenheit — des Amtsrichters ein. Gehäufte Geschäfte können nie den Eintritt des Stellvertreters rechtfertigen.

3) Der Stellvertreter tritt ferner nur ein, wenn es sich um Erledigung von Geschäften handelt, welche so eilig sind, daß dieselbe von dem, mit der Stellvertretung beauftragten benachbarten Amtsgerichte nicht wohl erfolgen kann.

4) Die Entscheidung streitiger Rechtsfachen, insbesondere auch die Aburtheilung der Polizeistrafsachen, so wie der Steuer- und Zoll-Contraventionsfachen, steht dem Stellvertreter nicht zu.

5) Die Stellvertretung bezieht sich nur auf dasjenige Gericht, für welches sie angeordnet ist; der Stellvertreter ist demgemäß weder berechtigt noch verpflichtet, Namens desjenigen Gerichts, welchem das betreffende Amtsgericht substituiert ist, thätig zu werden.

6) Der Stellvertreter hat mit dem Zusatze zu unterzeichnen „als vom Königl. Justiz-Ministerium angeordneter Stellvertreter“.

7) Die betreffenden Amtsgerichte haben in ihren jährlichen Geschäftsberichten sowohl die Zahl der Tage, an welchen, als auch die Zahl der Sachen, in welchen der Stellvertreter thätig geworden ist, anzugeben.

IV. Zum §. 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 24. Den Actuaren liegen unter Aufsicht und nach näherer Anordnung der Amtsrichter im Allgemeinen diejenigen Geschäfte ob, welche die §§. 41, 45, 47 2—4 den bei den Obergerichten angestellten Secretairen und Canzleiexpedienten überweisen.

In den Landestheilen, wo die Preussische Hypotheken- und Depositalordnung gilt, nehmen sie die Hypothekenbuchführung, so wie die Rechnungsführung in Depositenfachen wahr.

§. 25. Der Amtsrichter kann den Actuar mit einzelnen Verrichtungen, in soweit nicht deren Erledigung die Thätigkeit des Richteramts voraussetzt, beauftragen.

Der Auftrag ist auf die einzelne specielle Verrichtung zu beschränken; ein allgemeiner Auftrag ist unzulässig.

Der Actuar hat des Auftrages in der betreffenden Urkunde zu erwähnen; die Richterwähnung ist jedoch an sich für die Rechtsgültigkeit der Verrichtung ohne Einfluß.

§. 26. Geschäfte, rücksichtlich deren es zweifelhaft ist, ob sie die Thätigkeit des Richteramts voraussetzen, so wie Geschäfte von größerer Wichtigkeit, auch wenn deren Erledigung die Thätigkeit des Richteramts nicht erfordert, sind vom Amtsrichter vorzunehmen.

§. 27. Den Amtsrichtern wird namentlich untersagt, die nachfolgenden Geschäfte den Actuaren zur selbstständigen Erledigung zu überweisen:

1) die Eintragung und Löschung von Hypotheken, Ausstellung von Hypotheken- und Ingrossationsbescheinigungen, einschließlich der diese vertretenden Extracte — insofern nicht etwa dem Gerichtsschreiber nach provinziellen oder localen Rechten die Befugniß hiezu ausdrücklich beilegt ist (vergl. jedoch §. 30);

2) die Beurkundung von Schuldverschreibungen und anderen Contracten (vergl. jedoch §. 30);

3) die Beglaubigung von Abschriften; es wird den Actuaren jedoch gestattet, nicht auszugsweise Abschriften aus den eigenen Acten und Geschäftsbüchern des Gerichts unter Benutzung des Gerichtssiegels zu beglaubigen;

4) die Beglaubigung von Unterschriften (vergl. jedoch §. 29).

§. 28. Die Actuare sind zur Aufnahme von Protocollen ohne Mitwirkung des Amtsrichters nur insoweit befugt, als die Gesetze oder der Amtsrichter dieses ausdrücklich gestatten.

§. 29. Insofern Gesetze oder sonstige Erlasse die Bescheinigung einer Unterschrift ausdrücklich einem jeden öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstsiegel führt, gestatten, kann dieselbe auch von den Actuaren, unter Benutzung des Gerichtssiegels, vorgenommen werden.

In diesem Falle ist nach Analogie des §. 4 des provisorischen Gesetzes vom 18. September 1853 die Hälfte der gewöhnlichen Gerichtsgebühr für die Cassa zu berechnen.

§. 30. Den Actuaren kann eine nicht selbstständige Hülfsleistung bei den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Vorbereitung der Monitor, Entwerfung von Contracten, Einschreibung der vom Amtsrichter zu vollziehenden Eintragung und Löschung von Hypotheken, Entwerfung von Hypothekenscheinen) von den Amtsrichtern übertragen werden, insoweit die regelmäßigen Dienstgeschäfte der Actuare dieses gestatten.

§. 31. Selbstständig erfolgende Ausfertigungen und Bescheinigungen der Actuare sind mit:

„N., Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts N.“ zu unterzeichnen.

§. 32. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften sind,

falls nicht für den einzelnen Fall härtere Strafbestimmungen bestehen und vorbehältlich disciplinärer bezw. crimineller Ahndung, mit Ordnungsstrafen von 1—10 fl zu belegen.

§. 33. Mehrere, bei einem Amtsgerichte angestellte Amtsrichter haben über die Geschäftvertheilung unter die mehreren Actuare, bezw. die Theilnahme eines und desselben Actuars an den Geschäften der mehreren Gerichtsabtheilungen das Erforderliche festzusetzen; im Zweifel entscheidet die Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts.

§. 34. Die Vorschriften der §§. 43, 44 über Verantwortlichkeit der Secretaire und gegenseitige Hülfsleistung derselben finden auch auf die bei einem Amtsgerichte angestellten mehreren Actuare Anwendung.

Nehmen mehrere Amtsrichter die Beihülfe eines und desselben Actuars zu gleicher Zeit in Anspruch, so geht der Amtsrichter vor, welcher Geschäfte vorzunehmen hat, welche die Zuziehung eines Actuars gesetzlich erfordern; hiervon abgesehen der Amtsrichter, welchem der betreffende Actuar regelmäßig beigeordnet ist, eventuell der dem Dienstalder nach vorgehende Amtsrichter.

§. 35. Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage soll die Gerichtsschreiberei der Amtsgerichte täglich während der Dauer von mindestens sieben Stunden dem rechtsuchenden Publicum geöffnet sein.

Die nähere Bestimmung und Festsetzung dieser Zeit, welche durch Anschlag zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, verbleibt dem Amtsrichter; es sollen jedoch mindestens zwei Stunden auf die spätere Nachmittagszeit fallen und die Gerichtsschreiberei mindestens eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Beginne der Gerichtssitzungen offen sein.

Für die Dauer der Gerichtserien können hiervon abweichende Bestimmungen von den Amtsrichtern getroffen werden.

V. Zu dem §. 7 des Zusatzgesetzes und den §§. 40, 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 36. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vorstände collegialischer Behörden sind bezüglich der Obergerichte von den Präsidenten, im Behinderungsfalle dieser letzteren, von den Vicepräsidenten, eventuell von dem jedesmal ältesten Rathe wahrzunehmen.

§. 37. Den Präsidenten liegt insbesondere ob:

- 1) Die Bildung von Hilfsenaten aus den Mitgliedern der ordentlichen Senate nach einer im Voraus zu bestimmenden Reihenfolge;
- 2) die alljährlich erforderliche und mit dem ersten Januar in Wirksamkeit tretende Neubildung der Senate (§. 40, Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes), so wie die Bildung der Feriensenate (§. 61 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
- 3) die Deputirung einzelner Richter aus dem einen Senate in den anderen, so wie nöthigenfalls die Zuziehung eines

Amtsrichters oder Advocaten als Hülf Richter (§. 40 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

- 4) die Wahrnehmung derjenigen, die Bildung der Schwurgerichtshöfe betreffenden Geschäfte, welche das Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte vom 24. December 1849 und die Strafproceßordnung den Vorstehenden der Obergerichte überweisen;
- 5) die Beforgung der vorkommenden Verwaltungsgeschäfte im Verein mit der Staatsanwaltschaft (§. 22, 6 des Zusatzgesetzes).

§. 38. Der Präsident bestimmt, in welchem der mehreren Senate er auf längere oder kürzere Zeit den Vorsitz führen will.

In dem anderen, oder falls das Gericht aus mehr als zwei Senaten besteht, in dem vom Präsidenten bestimmten Senate führt der Vicepräsident den Vorsitz.

§. 39. Den vorstehenden Vicepräsidenten und sonstigen Obergerichtsmitgliedern gebührt eine von dem Präsidenten unabhängige Leitung der einzelnen vor die bestimmten Senate verwiesenen Geschäfte.

Denselben steht daneben selbstständig zu: die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher mehrere Geschäfte zu erledigen; die Bestimmung einzelner Richter, behuf Vornahme von Proceßhandlungen nach Maßgabe der Proceßordnungen; die Sorge für einen prompten und geregelten Geschäftsgang in dem betreffenden Senate; die Sitzungspolizei.

§. 40. Unter den mehreren bei einem Obergerichte angestellten Secretairen, bezw. den mit der Theilnahme an den Secretariatsgeschäften beauftragten Auditoren soll eine Geschäftsvertheilung nach den Grundsätzen der §§. 41 flache Statt finden.

Die Ausführung dieser Geschäftsvertheilung bleibt wie die nähere Regelung des Geschäftsbetriebes im Secretariate dem Präsidenten des Obergerichts überlassen.

§. 41. Der Regel nach soll jedem Senate eines Obergerichts ein besonderer Secretair beigeordnet werden, welcher sämtliche Gerichtsschreibereigeschäfte bezüglich der vor den betreffenden Senat gehörenden Sachen wahrzunehmen hat.

Denselben liegt insbesondere ob:

- 1) die Protocollführung;

nur wenn der Vorstehende des Senats dieses aus besonderen Gründen vorschreibt, hat der Secretair sich mit den Richtern in das Berathungszimmer zurückzuziehen;

- 2) die Vornahme derjenigen Proceßacte, welche die Proceßordnungen den Gerichtsschreibern selbstständig überweisen;
- 3) die Festsetzung der Gebühren, bezw. Aufstellung der Kostenrechnungen nach näherer Vorschrift der betreffenden Gesetze;
- 4) die Führung der Proceßregister und Terminsbücher, so wie die Aufstellung der Geschäftstabellen;
- 5) die Anlegung, Ordnung und Aufbewahrung der Acten über anhängige Sachen.

§. 42. Die Vorschriften des §. 29 über Beglaubigung von Unterschriften finden auch auf die Secretaire Anwendung.

§. 43. Jeder Secretair trägt für den ihm überwiesenen Geschäftskreis die volle Verantwortlichkeit.

Werden einem Secretair (Auditor) einzelne zum Geschäftskreise eines anderen Secretairs gehörende Sachen oder Geschäfte überwiesen, so ist jener lediglich rücksichtlich dieser einzelnen Sachen oder Geschäfte verantwortlich.

§. 44. Jede in der Gerichtsschreiberei beschäftigte Person ist bei längerer oder kürzerer Behinderung des Collegen oder bei Ueberhäufung desselben mit Geschäften zur Hülfeleistung verpflichtet.

Zu diesem Zwecke sind sämmtliche in der Gerichtsschreiberei angestellte Personen einander wechselseitig substituirt.

§. 45. Dem ältesten Secretair liegt außer der Wahrnehmung der ihm überwiesenen gewöhnlichen Geschäfte ob:

- 1) die Aufsicht über die ältere Registratur, insofern sie nicht dem Canzleiexpedienten übertragen wird;
- 2) die Expedition der s. g. Generalien und Officialien;
- 3) die Aufsicht über den gesammten Geschäftsbetrieb der Gerichtsschreiberei, so wie die Befugniß, in eiligen und zweifelhaften, den Dienst der Secretaire betreffenden Fällen provisorisch zu entscheiden.

Die vorgegedachten Geschäfte können jedoch auch ganz oder theilweise einem oder mehreren anderen Secretairen überwiesen werden, wie denn auch sonstige Geschäfte, welche angemessen nicht wohl zu vertheilen sind, dem einen oder anderen Secretair ungetheilt übertragen werden können.

§. 46. Die Festsetzung der Zeit, während welcher die Secretaire im Gerichtlocale anwesend sein müssen, bleibt im Allgemeinen den Präsidenten der Obergerichte überlassen.

Es soll jedoch die Gerichtsschreiberei der einzelnen Senate für den Dienst des rechtsuchenden Publikums mit Ausnahme der Sonn- und Festtage während einer festbestimmten Zeit geöffnet sein, und zwar:

- 1) am Morgen von 8 $\frac{1}{2}$ bis 10 Uhr an den Audienz- und Rathscammer-Sitzungstagen des betreffenden Senats und von 9 bis 12 Uhr an den übrigen Tagen;
- 2) am Nachmittage während einer Stunde, nach dem Ermessen der Präsidenten, von 5 bis 6 oder von 6 bis 7 Uhr.

Die Präsidenten der Obergerichte können anordnen, daß der gesammte Dienst in der Nachmittagsstunde abwechselnd von einem Secretaire wahrzunehmen sei.

Für die Dauer der Gerichtsferien können abweichende Vorschriften von den Präsidenten der Obergerichte getroffen werden.

§. 47. Jedem Obergerichte soll als Vorstand der Canzlei des Gerichts ein Canzleiexpedient beigeordnet werden.

Derselbe vermittelt den Verkehr der Gerichtsschreiberei mit der Canzlei, vertheilt die Arbeiten unter Canzlisten und Copiisten, führt

die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der letzteren und sorgt unter Genehmigung des Präsidenten für die Zuziehung des nöthigen, alsdann zu beedigenden Kanzleipersonals.

Dem Kanzleizepedienten liegt daneben insbesondere ob:

- 1) die Erhebung und Verrechnung der Gerichtsgebühren;
- 2) die sonstige Cassen- und Rechnungsführung (Büreaukosten, Criminalkosten u. s. w.);
- 3) die Aufbewahrung der auf öffentliche Kosten angeschafften Vorräthe an Schreibmaterialien, Stempelpapier u. s. w.;
- 4) die Collationirung der Reinschriften;
- 5) die Beforgung von Registraturgeschäften.

§. 48. Der Kanzleizepedient muß, wie die *Senatssecrétaires*, während der Zeit, daß die Gerichtsschreiberei geöffnet ist, im Gerichtlocale anwesend sein.

In Behinderungsfällen wird er von dem der Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts beigeordneten Kanzleizepedienten vertreten, wie er umgekehrt diesen zu vertreten hat.

§. 49. Vorbehältlich besonderer Regelung greifen die Vorschriften der §§. 39—48 auch für das Oberappellationsgericht Platz.

VI. Zum §. 60, Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 50. Die Regelung der öffentlichen Gerichtssitzungen bei dem Oberappellationsgerichte und den Obergerichten, insbesondere auch nach Zahl und Dauer, bleibt einstweilen dem Präsidium des Oberappellationsgerichts, bezw. den Präsidenten der Obergerichte überlassen.

Ueber die Art und Weise, wie diese Regelung erfolgt ist, ist an Uns zu berichten und das Erforderliche durch Anschlag bekannt zu machen.

Die öffentlichen Gerichtssitzungen sollen um 10 Uhr Morgens beginnen und der Regel nach nicht unter 4 Stunden dauern.

Die Vorsitzenden der Senate haben sich mindestens eine halbe Stunde vor Eröffnung der Sitzung im Gerichtlocale einzufinden.

§. 51. Die Feststellung bestimmter Gerichts- und Sprechstage bei den Amtsgerichten erfolgt auf gutachtlichen Vorschlag der letzteren von der Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts und ist durch Anschlag, so wie auf sonstige geeignete Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Zu einer Abänderung der festgesetzten Gerichts- und Sprechstage bedarf es der Genehmigung der Staatsanwaltschaft.

§. 52. Die Staatsanwaltschaften haben dahin zu sehen, daß die Gerichts- und Sprechstage benachbarter, insbesondere aber solcher Amtsgerichte, deren Mitglieder für Behinderungsfälle einander substituirte sind, auf verschiedene Wochentage fallen.

§. 53. An den bestimmten Gerichts- und Sprechtagen sind zunächst diejenigen Geschäfte zu erledigen, für welche Termin angelegt ist, eilige sonstige Sachen machen eine Ausnahme.

§. 54. An den Sprechtagen sind Anträge sowohl in Proceß-

sachen, soweit dieses nach den Vorschriften der Proceßordnungen zulässig ist, als auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegenzunehmen. Die letzteren Anträge sind zu erledigen insoweit nicht die besondere Weitläufigkeit der Verhandlung oder die Häufung von Anträgen an einem bestimmten Tage die Verweisung auf einen anderen Sprechtag oder die Ansetzung eines besonderen Termins dringend erforderlich macht.

Auf die bestimmten Sprechtage ist regelmäßig nicht für zu viele oder weitläufige Verhandlungen Termin anzusetzen.

§. 55. Gilige Angelegenheiten sind ohne Rücksicht auf die bestimmten Gerichts- und Sprechtage zu erledigen; auch können, wenn diese Tage zur Erledigung der Geschäfte nicht ausreichen, einzelne Verhandlungen an anderen Tagen vorgenommen werden.

VII. Zum §. 60, Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 56. Die Amtstracht der bei den höheren Gerichten fungirenden Richter (Hülfsrichter), Staatsanwälte, Gerichtsschreiber (Auditoren), Advocaten und Anwälte soll aus einem schwarz wollenen Talar, weißem Halstuche und schwarzem Barett bestehen.

Das letztere ist:

- 1) für den Präsidenten und die Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts von Sammet mit goldenem Streifen;
- 2) für die Präsidenten und Vicepräsidenten der Obergerichte und Schwurgerichtshöfe, die Oberappellationsräthe und den Oberstaatsanwalt von Sammet mit silbernem Streifen;
- 3) für die Richter und Staatsanwälte bei den Obergerichten von Wolle mit silbernem Streifen;
- 4) für die Gerichtsschreiber von Wolle ohne Abzeichen;
- 5) für Advocaten und Anwälte von Wolle mit schwarz sammetnem Streifen.

§. 57. Wer das Wort ergreifen will, hat das Barett aufzusetzen, kann dasselbe während des Vortrages jedoch wieder ablegen.

§. 58. In Betreff der Dienstkleidung der bei den Amtsgerichten angestellten Richter behält es bei den desfalligen Vorschriften der Verordnung vom 23. December 1837 und des Ausschreibens vom 25. Januar 1838 sein Bewenden.

§. 59. Die Dienstkleidung der Actuare und Gerichtsvoigte besteht in einem Oberrocke von dunkelblauem Tuche mit zwei Reihen von je sechs Uniformknöpfen und stehendem, vorn zusammenzuhafenden Kragen — für die Actuare ponceauroth, für die Gerichtsvoigte schwarz — so wie in einer Kappe von dunkelblauem Tuche mit feststehendem Schirme und vorschriftsmäßiger Cocarde.

VIII. Zu den §§. 67, 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 60. Bei den Amtsgerichten, den Obergerichten und dem Oberappellationsgerichte sollen Gerichtsvoigte nach dem Bedürfnisse des Dienstes von Uns angestellt werden.

§. 61. Die Gerichtsvoigte sind gehalten, an dem ihnen angewiesenen Orte Wohnsitz zu nehmen.

Thun sie dieses nicht oder verändern sie ihren Wohnsitz eigenmächtig, so ist es so anzusehen, als hätten sie um ihre Dienstentlassung nachgesucht.

§. 62. Die Gerichtsvoigte sind als für denjenigen Obergerichtsbezirk angestellt anzusehen, in welchem der ihnen als Wohnsitz angewiesene Ort belegen ist, und bezieht sich demgemäß ihre Zuständigkeit auf den gedachten Bezirk, gleichviel ob sie bei einem Amtsgerichte, Obergerichte oder dem Oberappellationsgerichte angestellt sind.

§. 63. Die bei den Obergerichten und dem Oberappellationsgerichte angestellten Gerichtsvoigte haben der Regel nach nur den innern Dienst dieser Gerichte wahrzunehmen. Sonstige dienstliche Verrichtungen dürfen sie, falls ihnen nicht ausdrücklich die Wahrnehmung des äußeren Dienstes im weiteren Umfange übertragen ist, nur im Auftrage der Gerichtsvorsitzenden, der Untersuchungsrichter und sonst committirten Richter, so wie der Staatsanwaltschaft vornehmen.

§. 64. Gerichtsvoigte, welche den innern Dienst eines Amtsgerichts wahrzunehmen haben, dürfen auch sonstige dienstliche Verrichtungen außerhalb des bestimmten Amtsgerichtsbezirks, jedoch nur mit Genehmigung des betreffenden Amtsrichters vornehmen.

§. 65. Kein Gerichtsvoigt darf ohne Unsere besondere Genehmigung einen andern Erwerbszweig oder ein Nebengeschäft betreiben, noch durch seine Ehefrau betreiben lassen.

Auch ist, mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten naher Angehörigen (§. 21 No. 1 der b. P. O.) und vorbehältlich der besondern Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung über Zwangsvollstreckung, den Gerichtsvoigten nicht gestattet, Proceßparteien zu vertreten oder deren Begehren mündlich auszuführen.

§. 66. Verstöße der Gerichtsvoigte gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften können, falls nicht für den einzelnen Fall härtere Strafbestimmungen gegeben sind, und vorbehältlich der disciplinarischen, beziehungsweise criminellen Ahndung, mit Ordnungsstrafen von 1—10 R bestraft werden.

§. 67. Wir behalten Uns vor, die obigen Ausführungsvorschriften zu ergänzen oder abzuändern.

I. Obergerichtsbezirk Hannover.

| | | |
|---------------------------|--|-----------------------------|
| 1) Amtsgericht Calenberg. | | ad 1) Amtsgericht Hannover. |
| 2) " Hannover. | | " 2) " Neustadt a. R. |
| 3) " Neustadt a. R. | | " 3) " Hannover. |
| 4) " Wennigsen. | | " 4) " Hannover. |

II. Obergerichtsbezirk Hameln.

| | | | |
|----------------|---------------|-----------------|----------|
| 1) Amtsgericht | Coppenbrügge. | ad 1) Amts-Ger. | Hameln. |
| 2) " | Hameln. | " 2) " | Springe. |
| 3) " | Polle. | " 3) " | Hameln. |
| 4) " | Springe. | " 4) " | Hameln. |

III. Obergerichtsbezirk Nienburg.

| | | | |
|----------------|---------------|-----------------|---------------|
| 1) Amtsgericht | Bruchhausen. | ad 1) Amts-Ger. | Hoya. |
| 2) " | Freundenberg. | " 2) " | Sylke. |
| 3) " | Hoya. | " 3) " | Bruchhausen. |
| 4) " | Nienburg. | " 4) " | Hoya. |
| 5) " | Stolzenau. | " 5) " | Nienburg. |
| 6) " | Sulingen. | " 6) " | Stolzenau. |
| 7) " | Sylke. | " 7) " | Freundenberg. |
| 8) " | Uchte. | " 8) " | Stolzenau. |

IV. Obergerichtsbezirk Göttingen.

| | | | |
|----------------|--|-----------------|--|
| 1) Amtsgericht | Duderstadt. | ad 1) Amts-Ger. | Gieboldehausen. |
| 2) " | Einbeck. | " 2) " | Northeim. |
| 3) " | Elbingerode. | " 3) " | Hohnstein z. Neu- stadt u. d. Hohn- stein. |
| 4) " | Gieboldehausen. | " 4) " | Duderstadt. |
| 5) " | Göttingen. | " 5) " | Münden. |
| 6) " | Herzberg. | " 6) " | Osterode. |
| 7) " | Hohnstein z. Neu- stadt u. d. Hohn- stein. | " 7) " | Elbingerode. |
| 8) " | Münden. | " 8) " | Göttingen. |
| 9) " | Northeim. | " 9) " | Einbeck. |
| 10) " | Osterode. | " 10) " | Herzberg. |
| 11) " | Reinhausen. | " 11) " | Göttingen. |
| 12) " | Uslar. | " 12) " | Göttingen. |
| 13) " | Zellerfeld. | " 13) " | Osterode. |

V. Obergerichtsbezirk Celle.

| | | | |
|----------------|--------------|-----------------|------------|
| 1) Amtsgericht | Ahlben. | ad 1) Amts-Ger. | Walserode. |
| 2) " | Bergen. | " 2) " | Celle. |
| 3) " | Burgdorf. | " 3) " | Celle. |
| 4) " | Burgwedel. | " 4) " | Burgdorf. |
| 5) " | Celle. | " 5) " | Burgdorf. |
| 6) " | Fallerleben. | " 6) " | Gifhorn. |
| 7) " | Gifhorn. | " 7) " | Weinersen. |
| 8) " | Ipsen. | " 8) " | Gifhorn. |
| 9) " | Weinersen. | " 9) " | Gifhorn. |
| 10) " | Soltau. | " 10) " | Bergen. |
| 11) " | Uelzen. | " 11) " | Celle. |
| 12) " | Walserode. | " 12) " | Ahlben. |

VI. Obergerichtsbezirk Lüneburg.

| | |
|-------------------------|---------------------------|
| 1) Amtsgericht Bledede. | ad 1) Amts-Ger. Lüneburg. |
| 2) " Dannenberg. | " 2) " Lüchow. |
| 3) " Gartow. | " 3) " Lüchow. |
| 4) " Harburg. | " 4) " Winsen a. d. L. |
| 5) " Lüchow. | " 5) " Dannenberg. |
| 6) " Lüneburg. | " 6) " Medingen. |
| 7) " Medingen. | " 7) " Lüneburg. |
| 8) " Neuhaus i. L. | " 8) " Dannenberg. |
| 9) " Lofstedt. | " 9) " Harburg. |
| 10) " Winsen a. d. L. | " 10) " Harburg. |

VII. Obergerichtsbezirk Stade.

| | |
|-----------------------------|----------------------------|
| 1) Amtsgericht Bremervörde. | ad 1) Amts.-Ger. Stade. |
| 2) " Burtehude. | " 2) " Jork. |
| 3) " Freiburg. | " 3) " Stade. |
| 4) " Jork. | " 4) " Burtehude. |
| 5) " Neuhaus a.d.D. | " 5) " Otterndorf. |
| 6) " Osten. | " 6) " Neuhaus a. d. Oste. |
| 7) " Otterndorf. | " 7) " Neuhaus a. d. Oste. |
| 8) " Stade. | " 8) " Burtehude. |
| 9) " Zeven. | " 9) " Bremervörde. |

VIII. Obergerichtsbezirk Verden.

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| 1) Amtsgericht Achim. | ad 1) Amts-Ger. Verden. |
| 2) " Blumenthal. | " 2) " Osterholz. |
| 3) " Dorum. | " 3) " Lehe. |
| 4) " Hagen. | " 4) " Lehe. |
| 5) " Lehe. | " 5) " Dorum. |
| 6) " Lilienthal. | " 6) " Osterholz. |
| 7) " Osterholz. | " 7) " Lilienthal. |
| 8) " Rotenburg. | " 8) " Verden. |
| 9) " Verden. | " 9) " Achim. |

IX. Obergerichtsbezirk Osnabrück.

| | |
|-----------------------------|----------------------------|
| 1) Amtsgericht Bersenbrück. | ad 1) Amts-Ger. Fürstenau. |
| 2) " Diepholz. | " 2) " Wittlage. |
| 3) " Fürstenau. | " 3) " Börden. |
| 4) " Iburg. | " 4) " Osnabrück. |
| 5) " Melle. | " 5) " Osnabrück. |
| 6) " Osnabrück. | " 6) " Iburg. |
| 7) " Börden zu Malgarten. | " 7) " Osnabrück. |
| 8) " Wittlage. | " 8) " Melle. |

X. Obergerichtsbezirk Meppen.

| | | | |
|----------------|-----------------------|-----------------|------------|
| 1) Amtsgericht | Ashendorf. | ad 1) Amts-Ger. | Papenburg. |
| 2) " | Bentheim. | " 2) " | Neuenhaus. |
| 3) " | Freren. | " 3) " | Lingen. |
| 4) " | Hafelünne. | " 4) " | Meppen. |
| 5) " | Hümmling zu Sögel. | " 5) " | Meppen. |
| 6) " | Lingen. | " 6) " | Freren. |
| 7) " | Meppen. | " 7) " | Hafelünne. |
| 8) " | Neuenhaus. | " 8) " | Bentheim. |
| 9) " | Papenburg. | " 9) " | Ashendorf. |

XI. Obergerichtsbezirk Hildesheim.

| | | | |
|----------------|---------------|-----------------|-------------|
| 1) Amtsgericht | Alfeld. | ad 1) Amts-Ger. | Elze. |
| 2) " | Bodenem. | " 2) " | Hildesheim. |
| 3) " | Elze. | " 3) " | Alfeld. |
| 4) " | Goslar. | " 4) " | Liebenburg. |
| 5) " | Hildesheim. | " 5) " | Elze. |
| 6) " | Liebenburg. | " 6) " | Goslar. |
| 7) " | Peine. | " 7) " | Hildesheim. |
| 8) " | Wöltingerode. | " 8) " | Goslar. |

XII. Obergerichtsbezirk Aurich.

| | | | |
|----------------|--------------|-----------------|-----------|
| 1) Amtsgericht | Aurich. | ad 1) Amts-Ger. | Emden. |
| 2) " | Berum. | " 2) " | Norden. |
| 3) " | Emden. | " 3) " | Aurich. |
| 4) " | Efsen. | " 4) " | Wittmund. |
| 5) " | Leer. | " 5) " | Weener. |
| 6) " | Norden. | " 6) " | Berum. |
| 7) " | Stichhausen. | " 7) " | Leer. |
| 8) " | Weener. | " 8) " | Leer. |
| 9) " | Wittmund. | " 9) " | Efsen. |

Verordnung, die Gerichtsbarkeit der Universität Göttingen betr., vom 29. August 1852.

Georg der Fünfte zc. zc. In Beziehung auf §. 11. des Gesetzes vom 8. November 1850 über die Gerichtsverfassung verordnen Wir über die Gerichtsbarkeit Unserer Universität in Göttingen Folgendes:

§. 1. Unter der Universitätsgerichtsbarkeit stehen nur:

- 1) die Lehrer und Angestellten der Universität einschließlich der Privatdocenten und der Gehülfen an academischen Anstalten;
- 2) die Studirenden;
- 3) die Hofmeister der Studirenden;
- 4) die Studirenden anderer Universitäten, so lange sie sich in Göttingen aufhalten.

§. 2. Die Ehefrauen dieser Personen und, so lange der Vater lebt, die Kinder theilen den academischen Gerichtsstand nach näherer Vorschrift des §. 7 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung. *)

Dagegen behalten nur von folgenden Gerichtsuntergebenen:

- 1) den ordentlichen und außerordentlichen Professoren;
- 2) den Angestellten des Universitätsgerichts bis zum Actuar einschließlich;
- 3) den Bibliotheksbeamten bis zu den Secretairen einschließlich; auch die Witwen und die Kinder nach dem Tode des Vaters den academischen Gerichtsstand, ebenfalls nach näherer Bestimmung des §. 7 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung.

§. 3. Die Gerichtsbarkeit der Universität erstreckt sich nur auf folgende Sachen:

- 1) die Disciplinarsachen (vgl. §. 4);
- 2) die Polizeistrafsachen;
- 3) die bürgerlichen Proceß- und Mahnsachen, wie dieselben nach §. 19 des Gesetzes vom 8 November 1850 über die Gerichtsverfassung und nach dem Gesetze vom 27. Julius 1852 über das Mahnverfahren zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören;
- 4) die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem Umfange, wie sie vor die Amtsgerichte gehören und unter den Beschränkungen, welche daraus folgen, daß die Universität keine dingliche Gerichtsbarkeit hat.

§. 4. Die Polizeivergehen der Studirenden sind wie bisher nur als Disciplinarvergehen zu behandeln.

§. 5. Der allgemeine Gerichtsstand vor dem Universitätsgerichte schließt den nach der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung (§§. 8—15) etwa begründeten besondern Gerichtsstand nicht aus. Jedoch kann in Sachen, für welche das Universitätsgericht zuständig ist, vor einem Gerichte, welches in Göttingen seinen Sitz hat, ein Gerichtsstand aus Verträgen, geführten Verwaltungen und

*) §. 7. Die Ehefrau erhält den Gerichtsstand ihres Ehemannes. Dieser verbleibt ihr als Wittve und nach der Scheidung, bis sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem andern Gerichtsbezirke nimmt oder eine andere Ehe eingeht.

Eheliche, vollständig legitimirte, arrogirte und Adoptivkinder folgen dem Gerichtsstande ihres Vaters und behalten ihn auch nach dessen Tode oder Entfernung aus dem Lande, bis sie anderweit einen allgemeinen Gerichtsstand erworben haben.

Leben die Kinder als Künstler, Soldaten, Handwerker, Dienstboten oder in ähnlichen Verhältnissen entfernt vom elterlichen Hause, so können sie mit persönlichen Klagen auch bei dem Gerichte ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts in Anspruch genommen werden.

Uneheliche Kinder folgen nach denselben Grundsätzen dem Gerichtsstande ihrer Mutter.

unerlaubten Handlungen gegen Untergebene des Universitätsgerichts nicht begründet werden.

§. 6. Rücksichtlich der Disciplinarsachen wird an der bisherigen Stellung, Verfassung und den Befugnissen des Universitätsgerichts durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 7. In allen übrigen Sachen nimmt das Universitätsgericht die Stellung eines zunächst dem Obergerichte in Göttingen untergeordneten Amtsgerichts ein.

Die Geschäfte des Amtsrichters werden durch den Universitätsrath (Universitätsrichter) und, wenn zwei Universitätsräthe Mitglieder des Universitätsgerichts sind, durch denjenigen von ihnen wahrgenommen, welcher dazu vom Universitäts-Curatorium im Einverständniß mit dem Justiz-Ministerium bestimmt wird. Derselbe wird in Behinderungsfällen durch den zweiten Universitätsrath und, falls ein solcher nicht vorhanden oder ebenfalls behindert ist, durch einen von dem Justiz-Ministerium im Einverständniß mit dem Universitäts-Curatorium zu bestimmenden Amtsrichter vertreten.

In den Rechtsachen, welche den Universitätsrichter persönlich betreffen, tritt an die Stelle des Universitätsgerichts das Amtsgericht in Göttingen.

Die Geschäfte des Actuars werden einem Secretair oder Actuar des Universitätsgerichts, die des Gerichtsvoigts einem Universitätspedellen übertragen.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft hat ein vom Justiz-Ministerium im Einverständniß mit dem Universitäts-Curatorium zu bestimmender Beamte zu besorgen.

§. 8. Das Verfahren vor dem Universitätsgerichte in bürgerlichen Streit- und Mahnsachen und in Polizeistrafsachen ist das für die Amtsgerichte vorgeschriebene mit folgenden Beschränkungen.

§. 9. Zum persönlichen Erscheinen (§. 66 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung) vor dem Universitätsgerichte bleiben die Studirenden wie früher verbunden.

§. 10. In Polizeistrafsachen zieht das Universitätsgericht keine Schöffen zu.

§. 11. Die Gesetze über die Gebühren in Strafsachen und in bürgerlichen Streit- und Mahnsachen finden auch bei dem Universitätsgerichte Anwendung.

In den Disciplinarsachen werden die bisherigen Gebühren beibehalten.

§. 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1852 in Kraft.

Die bei dem Universitätsgerichte anhängigen bürgerlichen Streitfachen verbleiben demselben, auch wenn sie nach §. 1 oder nach §. 3 Nr. 3 dorthin künftig nicht gehören würden. Im letztern Falle sollen sie jedoch an das betreffende Obergericht abgegeben werden, wenn eine der Parteien innerhalb vier Wochen nach dem 1. October 1852, und zwar in ihrer ersten Eingabe oder im

ersten Termin nach jenem Tage bei dem Universitätsgerichte darauf anträgt.

Die bei dem Universitätsgerichte anhängigen Criminalsachen gehen mit dem 1. October 1852 an das Obergericht in Göttingen über.

Für die Erledigung von Rechtsmitteln gegen die vor dem 1. October 1852 eröffneten Erkenntnisse des Universitätsgerichts in Strassachen und bürgerlichen Streitsachen wird der große Senat des Obergerichts in Göttingen zuständig. Derselbe tritt zu dem Ende auch an die Stelle der Gerichte, welche zur Erledigung bereits anhängiger Rechtsmittel mit besonderem Auftrage versehen sind.

Im Uebrigen finden die §§. 5 und folgende des Gesetzes vom 4. Mai 1852, die Uebergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend, auch auf das Universitätsgericht Anwendung. Gegeben Monbrillant, den 29. August 1852.

(L. S.)

Georg Rex.

Windthorst.

v. Reiche.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 29. August 1852.

Rieper,

Generalsecretair des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln, vom 1. September 1852.

Georg der Fünfte, *rc. rc.* Wir verordnen über die Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln zur Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, unter Vorbehalt etwa erforderlicher Aenderungen, wie folgt:

I Rechtspflege.

§. 1. Für die Rechtspflege im Lande Hadeln sollen bestehen:

1) das königliche Amtsgericht zu Otterndorf,

2) die jetzigen 12 Kirchspielsgerichte, als:

a. des Hochlandes:

Altenbruch,

Lüdingworth,

Nordleda,

Neuenkirchen,

Osterbruch,

Wester-Ende-Otterndorf,

Oster-Ende-Otterndorf;

b. des Sietlandes:

Wester-Ihlienworth,
 Ofter-Ihlienworth,
 Steinau,
 Odisheim und
 Wanna.

§. 2. Den Bezirk

1) des Amtsgerichts bildet das ganze Land Habeln;

2) der Kirchspielsgerichte:

das Kirchspielsgebiet eines jeden.

Es werden beigelegt dem Kirchspielsgerichte:

- a. Lüdingworth das Dorf, so wie das herrschaftliche Vorwerk Franzenburg, imgleichen die Ortschaft Feuerstädte;
- b. Neuenkirchen der Bezirk des vormaligen Theilgerichts Dörringworth;
- c. Wester-Ende-Otterndorf die dasigen drei herrschaftlichen Erbenzinsstellen;
- d. Ofter-Ende-Otterndorf der Bezirk des vormaligen Lehngerichts Wellingsbüttel, so wie die dasige herrschaftliche Erbenzinsstelle;
- e. Ofter-Ihlienworth die dasige herrschaftliche Erbenzinsstelle;
- f. Steinau die Colonie Bachenbruch;
- g. Wanna die herrschaftliche Forst Ahlden nebst dem Forsthaufe, so wie die herrschaftlichen Meierstellen zu Sübleda und Klein-Ahlden.

§. 3. Das Amtsgericht wird durch Uns besetzt.

Die Besoldung erfolgt aus der Staatscasse.

§. 4. Die Gerichtsbeamten der Kirchspielsgerichte sind die jeweiligen Schultheißen und Landschöffen.

Darnach bestehen für die Kirchspielsgerichte:

- 1) Neuenkirchen,
 Ofterbruch,
 Ofter-Ende-Otterndorf,
 Wester-Ende-Otterndorf,
 Ofter-Ihlienworth,
 Odisheim,
 Steinau und
 Wanna,

je ein Schultheiß und zwei Landschöffen;

- 2) Altenbruch und
 Lüdingworth

ein Schultheiß und vier Landschöffen;

- 3) Nordleda und
 Wester-Ihlienworth

ein Schultheiß und drei Landschöffen.

§. 5. Dem Kirchspielsgerichte ist ein Kirchspielschreiber beigegeben.

So weit der Dienst es gestattet, kann ein Kirchspielschreiber für mehrere Kirchspielsgerichte bestellt werden.

§. 6. Die Ernennung der Schultheißen, Landschöffen und Kirchspielschreiber geschieht in bisheriger Weise, vorbehaltlich der bei Ordnung der Gemeindeverfassung des Landes Hadeln etwa zu treffenden Aenderungen.

Die Beamten des Kirchspielsgerichts, so wie die Kirchspielschreiber erhalten einstweilen keine feste Besoldung, beziehen dagegen die Gebühren für die verrichteten Handlungen (§§. 8 und 9) nach Maßgabe der jeweilig bestehenden Lage.

Wegen Vertheilung der Gebühren unter die Beamten des Kirchspielsgerichts und Kirchspielschreiber kommen, vorbehaltlich angemessener Aenderung, die bestehenden Grundsätze zur Anwendung.

Es soll jedoch rücksichtlich der Beamten des Kirchspielsgerichts auf Beseitigung des Gebührenbezuges und Beilegung fester Dienst-einnahme aus der Gemeindecasse Bedacht genommen werden.

§. 7. Dem Amtsgerichte stehen die Rechte und Pflichten zu, welche in dem Gesetze vom 8. November 1850 über die Gerichtsverfassung den Amtsgerichten überwiesen sind, vorbehaltlich der folgenden Beschränkungen:

§. 8. Den Kirchspielsgerichten verbleibt die freiwillige Gerichtsbarkeit im bisherigen Umfange, mit Ausnahme des Depositenwesens in streitigen Rechtsachen und Concurssachen.

Die Zuständigkeit wird auf die bisher exemten Personen und Sachen erstreckt.

Neben den Kirchspielsgerichten ist das Amtsgericht zu Otterndorf zu solchen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt, deren Gültigkeit die Vornahme durch den persönlich oder dinglich zuständigen Richter nicht voraussetzt.

§. 9. Das Vermittelungsamt, so wie die executorische Ausfertigung der Protocolle bei vermittelten Vergleichen nach §§. 175 und 177 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850 steht dem Kirchspielsgerichte zu, in welchem der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§. 10. An der streitigen Gerichtsbarkeit nehmen die Kirchspielsgerichte nicht ferner Theil.

§. 11. Ein Strafrecht wird denselben nur insoweit zugestanden, daß die den Landgemeinden beigelegten polizeilichen Befugnisse von ihnen auszuüben sind.

Uebrigens sind die Kirchspielsgerichte verpflichtet, die ihnen zur Kenntniß gelangenden Straffälle ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

§. 12. Das Amtsgericht hat von den vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen, welche auf die Grundeigenthums- und Hypothekenverhältnisse von Einfluß sind, das betreffende Kirchspielsgericht behuf Eintragung der nöthigen Veränderungen in die Contrakts- und Hypothekenbücher ungesäumt zu benachrichtigen.

§. 13. Das Amtsgericht ist befugt, bei Zwangsvollstreckungen

und Concurfen zu den die Verwaltung und Veräußerung angehenden Verhandlungen das betreffende Kirchspielsgericht zu requiriren.

§. 14. Beschwerden wider das Verfahren der Kirchspielsgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören vor Unser Obergericht in Lehe. *)

Die Bestimmung des §. 22 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung findet auch auf die Kirchspielsgerichte Anwendung. **)

Es kann dabei an die Stelle des zuständigen Kirchspielsgerichts ein anderes oder ein Amtsgericht gesetzt werden.

§. 15. Entschädigung der bei den Kirchspielsgerichten gegenwärtig angestellten Personen findet aus Staatsmitteln nicht Statt.

Dagegen gehen die Kosten der Strafrechtspflege auf die Staatscasse über.

II. Verwaltung.

§. 16. Für die untere Verwaltung im Lande Hadeln sollen bestehen:

Unser Amt zu Otterndorf,
die Kirchspielsgerichte (§. 1),
der Magistrat der Stadt Otterndorf.

§. 17. Den Bezirk

des Amtes Otterndorf bildet das Land Hadeln, mit Aus-
schluß der Stadt Otterndorf und ihres Gebietes,
der Kirchspielsgerichte das Kirchspielsgebiet eines jeden,
wie dasselbe im §. 2 bestimmt ist,
des Magistrats zu Otterndorf die Stadt mit ihrem Gebiete.

§. 18. Das Amt Otterndorf wird durch Uns besetzt.

Die Besoldung erfolgt aus der Staatscasse.

§. 19. Die Beamten des Kirchspielsgerichts sind die Schultheißen und die Landschöffen. (§. 4.)

Im Uebrigen gelten auch hier die Bestimmungen der §§. 5 und 6.

§. 20. Für den Magistrat und die sonstigen städtischen Angestellten zu Otterndorf gilt die Städteordnung.

§. 21. Die im §. 16 bezeichneten Obrickheiten sind den höheren Verwaltungsbehörden in allen zum Geschäftskreise derselben gehörigen Angelegenheiten untergeordnet.

§. 22. Das Amt Otterndorf hat zu versehen:

- 1) die Domanialsachen;
- 2) die Angelegenheiten der Landesverwaltung, insbesondere die Hoheitsachen, die Landespolizei, die Preßpolizei, die Medicinalsachen, die Anordnungen in Beziehung auf Vieh-

*) Nach der Verordn. vom 31. März 1859 ist an die Stelle des Obergerichts in Lehe dasjenige zu Verden getreten.

**) Wornach einzelne Concurfs-, Vormundschafts- und Curatelsachen und sonstige gerichtliche Verwaltungen durch das zunächst vorgelegte höhere Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft einem anderen Amtsgerichte übertragen werden können.

seuchen, Ueberschwemmungen und sonstige gemeine Gefahr, die Brandcassensachen, die Handels- und Gewerbefachen, vorbehältlich der durch die Kirchspielsgerichte dabei auszuübenden Mitwirkung, die Fremdenpolizei, die Militärsachen mit Ausnahme der den Kirchspielsgerichten verbleibenden Subrepartition der Kriegerfuhren, und der Mitwirkung bei der Bequartirung, die Chaussee- und Landstraßensachen.

Die obrigkeitliche Mitwirkung bei der Steuerverwaltung wird vorerst den Kirchspielsgerichten belassen; es bleibt jedoch Unserem Finanz-Ministerium vorbehalten, sie dem Amte Otterndorf zu übertragen.

§. 23. Die oberen Verwaltungsbehörden sind befugt, in einzelnen Fällen dem Amte Otterndorf auch andere Verwaltungsangelegenheiten zeitweilig aufzutragen, wenn dieselben mehrere Kirchspielsgerichte angehen, oder wenn das zuständige Kirchspielsgericht oder einzelne Mitglieder desselben betheiligt sind.

§. 24. In allen dem Amte zustehenden oder aufgetragenen Verwaltungssachen sind die Kirchspielsgerichte verpflichtet, die Verfügungen desselben zu befolgen, auch dasselbe mit den erforderlichen Nachrichten und Anzeigen zu versehen.

§. 25. Die nicht vor das Amt Otterndorf gehörigen oder demselben nicht besonders aufgetragenen Verwaltungssachen stehen den Kirchspielsgerichten zu.

§. 26. Die Zuständigkeit des Magistrats zu Otterndorf richtet sich nach der Städteordnung.

§. 27. Den Kirchspielsgerichten und dem Magistrate zu Otterndorf bleiben jedoch diejenigen Verwaltungssachen, für welche die Stände des Landes Hadeln oder der Ausschuß derselben verfassungsmäßig eintreten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 28. Diese Verordnung tritt am 1. October d. J. in Kraft.

Von dieser Zeit an tritt die bisherige Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln, soweit letztere nicht durch diese Verordnung aufrecht erhalten ist, außer Kraft.

§. 29. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Monbrillant, den 1. Septbr. 1852.

(L. S.) Georg Rex.

Windthorst. Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 1. September 1852.

Bening,

Generalsecretair des Gesamt-Ministeriums
und des Ministeriums des Innern.

Gesetz über Wahrnehmung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bergsachen auf dem Oberharze, vom 21. Mai 1854.

Georg der Fünfte *rc. rc.* Ueber die Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bergsachen auf dem Oberharze erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, das gegenwärtige Gesetz.

§. 1. Die freiwillige Gerichtsbarkeit bezüglich des unter der Verwaltung des Berg- und Forstamtes zu Clausthal stehenden Berg-eigenthums, welche die Mitwirkung des dinglich zuständigen Richters erfordert, wird einem Bergrichter übertragen.

Von demselben können auch sonstige, das Bergeigenthum betreffende Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wahrgenommen werden.

§. 2. Etwaige Beschwerden gegen Verfügungen des Bergrichters, welche die demselben überwiesene freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen, sind an das Obergericht zu Osterode *) zu richten.

§. 3. Die Geschäfte des Bergrichters werden durch ein rechtsverständiges Mitglied des Berg- und Forstamtes zu Clausthal und in dessen Behinderung durch einen anderen Rechtsverständigen wahrgenommen.

Diese werden durch unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen gemeinschaftlich ernannt.

§. 4. Dem betreffenden Beamten sind zugleich die mit der Führung der Berg- und Verleihbücher verbundenen Verwaltungsgeschäfte zu übertragen.

Für seine Dienstthätigkeit in dieser Beziehung bleiben die Verordnung vom 9. August 1850 und die bestehenden Geschäftsordnungen für das Berg- und Forstamt maßgebend.

§. 5. Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf die Verhältnisse des Eisensteinbergbaues im Bezirke des Amtsgerichts Elbingerode.

§. 6. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, imgleichen auch die Verordnung vom 5. März 1816, betreffend die Ab- und Zuschreibung der Bergtheile oder Ruzen am Harze *rc.* werden hierdurch aufgehoben.

§. 7. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Junius d. J. in Kraft, und werden unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen mit der Ausführung beauftragt.

Dasselbe soll durch die erste Abtheilung der Gesessammlung verkündigt werden.

Gegeben Hannover, den 21. Mai 1854.

(L. S.)

Georg Rex.

Lütken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem

*) Nach der Verordn. vom 31. März 1859 ist an die Stelle des Obergerichts zu Osterode dasjenige zu Göttingen getreten.

Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 21. Mai 1854.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen
Finanz-Ministeriums.

Verordnung, die Bildung der Amtsgerichte und untern Verwaltungsbehörden betr., vom 7. August 1852. *)

Wir verordnen zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848 und der §§. 1 und 14 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, in Beziehung auf Unsere Verordnung über die Einrichtung der Aemter vom 4. Mai 1852, wie folgt:

§. 1. Vom 1. October 1852 an sollen die in der Anlage verzeichneten Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden (Aemter und Magistrate selbstständiger Städte) bestehen.

§. 2. Ist die für ein Amtsgericht angeordnete Gerichtsstelle außerhalb seines Bezirks belegen, so können gerichtliche Handlungen an dieser Gerichtsstelle gültig vorgenommen werden.

Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften der declaratorischen Verordnung vom 29. October 1822**) sein Bewenden.

§. 3. Ein Amt, welches außerhalb seines Bezirks seinen Sitz hat, kann hier die Handlungen vornehmen, zu welchen es zuständig ist. Diese Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesessammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Gegeben Montbrillant, den 7. August 1852.

(L. S.) Georg Rex.

Windthorst.

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 7. August 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesamt-Ministeriums
und des Ministeriums des Innern.

*) Vergl. die Verordnung über Bildung der untern Verwaltungsbehörden und die Verordnung über die Bildung der Gerichte vom 31. März 1859.

**) Darnach können die Gerichtspersonen gültige Handlungen nicht nur an der eigentlichen Gerichtsstelle, sondern auch an jedem anderen Orte ihres Gerichtsbezirks, wo es die Parteien wünschen, mit Rechtsbestande vornehmen. Außerhalb ihres Gerichtsprengels sind sie nicht dazu befugt, vielmehr ist jedes Geschäft dieser Art als ein des öffentlichen Glaubens ermangelnder Privat-Act anzusehen.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet in dem Falle statt, wo der Richter genöthigt ist, seinen Wohnsitz außerhalb seines Gerichtsbezirks zu nehmen, und die Parteien, welche sämmtlich oder zum Theil Untergebene seines Gerichtsprengels sein müssen, sich zur Vornahme solcher Handlungen in seiner Privat-Wohnung freiwillig anfinden.

V e r z e i c h n i s s

der

unteren Verwaltungsbehörden und der Amtsgerichte. *)

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|---------------------------------------|---|--------------|--|
| I. Landdrosteibezirk Hannover. | | | |
| A. Fürstenthum Calenberg. | | | |
| a. Aemter. | | | |
| 1 | Amt Blumenau zu Wunstorf, umfaßt das jetzige Amt Blumenau, ausschließlich der Gemeinden Limmer, Ahlem, Davenstedt und Belber. | 1 | Amtsgericht Wunstorf umfaßt: a. Das Amt Blumenau zu Wunstorf. b. die Stadt Wunstorf. |
| 2 | Amt Calenberg, umfaßt das jetzige Amt Calenberg, mit Ausnahme der Gemeinden: Arnum, Bockerode, Mittelrode, Eddinghausen. | 2 | Amtsgericht Calenberg umfaßt: a. vom Amte Calenberg die Gemeinden: Zeinsen, Lausenstadt, Rössing, Schließum, Schulenburg, Bardöggen, Hüpede, Drie, Lüdersen und Bennigsen; b. die Stadt Pattensen. |
| | | 3 | Amtsgericht Eldagsen, umfaßt: a. vom Amte Calenberg die Gemeinden: Gestorf, Adensen, Alferde, Boiskum, Halterburg, Holtensen, Sorsum, Wittenburg, Wülfingen, Wülfinghausen; b. die Stadt Eldagsen. |

*) Die in den Jahren 1852 bis 1858 eingetretenen Veränderungen sind abgesehen von der neuen Bildung der Verwaltungsbehörden und Gerichte in den Notizen angegeben.

| Tausende No. | Verwaltungsbezirke. | Tausende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|--|
| 3 | Amt C o p p e n b r ü c k e, umfaßt: a. das jezige Amt C o p p e n b r ü c k e; b. vom jezigen Amte L a u e n s t e i n die Gemeinden: H e m m e n d o r f, O l d e n d o r f, A h r e n s f e l d, M a r i e n a u, D ö r p e, B o l d a g s e n m i t N o r d h o l z, O s t e r w a l d m i t H e i d e, B e n s t o r f, E s b e c k, *) Q u a n t h o f, S e h l d e; c. vom jezigen Amte S p r i n g e die Gemeinde B ä n t o r f. | 4 | Amtsgericht C o p p e n b r ü c k e, begreift das Amt C o p p e n b r ü c k e. **) |
| 4 | Amt G r o h n d e, umfaßt das jezige Amt G r o h n d e - D h s e n, mit Ausnahme der Gemeinde L ü n d e r n. | 5 | Amtsgericht G r o h n d e, begreift das Amt G r o h n d e. |
| 5 | Amt H a m e l n, umfaßt: a. das jezige Amt H a m e l n; b. vom jezigen Amte S p r i n g e die Gemeinden: A f f e r d e, G r. H i l l i g s f e l d, A l. H i l l i g s f e l d u n d R o h r f e n; c. vom jezigen Amte G r o h n d e - D h s e n die Gemeinde L ü n d e r n. | 6 | Amtsgericht H a m e l n u m f a s t: ***) a. vom Amte H a m e l n die G e m e i n d e n b e z i e h u n g s w e i s e B a u e r s c h a f t e n: W e h r b e r g e n, D e h m k e r b r o c k, G u t P o s t h o l z, E g g e, H e m e r i n g e n, H a v e r b e c k, H e l p e n s e n, H a l b e s t o r f, H e r k e n d o r f, L a - |

*) Esbeck ist durch die Verordn. vom 2. April 1853 dem Amte und Amtsgerichte Lauenstein beigelegt, Sehlde aber dem Amte und Amtsgerichte Elze; ferner dem Amte und Amtsgerichte Lauenstein durch die Verordn. vom 19. December 1854 die Gemeinden Himmendorf, Oldendorf, Ahrensfeld, Benstorf und Quantshof (mit der dazu gehörenden Ortschaft Heide,) Verordn. vom 7. Nov. 1855.

**) Durch die Verordn. vom 28. September 1852 sind dem Amte und Amtsgerichte C o p p e n b r ü c k e beigelegt die Gemeinden Behrensen und Diebersen.

***) Dem Amte und Amtsgerichte Hameln sind durch die Verordn. vom 28. September 1852 beigelegt, die Gemeinden Holtensen, Ansen und Welliehausen, und durch die Verordnung vom 7. November 1855 die Gemeinde Hasfenbeck.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|---|
| | | | hem, Klein-Berkel, Ohr mit dem Gute, Afferde, Groß-Hilligsfeld, Klein-Hilligsfeld, Rohrsen, Lündern. b. die Stadt Hameln. |
| | | 7 | Amtsgericht Nerzen, *) umfaßt vom Amte Hameln die Gemeinden beziehungsweise Bauerschaften: Nerzen, Griesen, Grupenhagen, Königsförde, Multhöpen, Reher, Reinerbeckerhorst, Schwöbber, Amelgaken, Groß-Berkel, Dehmke, Dehrenberg, Deitlevsen, Gellersen, Laaken, Selzen, Welsede, Hämelschenburg. |
| 6 | Amt Hannover, umfaßt: a. das jetzige Amt Hannover, mit Ausnahme der Vorstadt Glocksee und des ungeschlossenen Patrimonial-Gerichts Linden; b. vom jetzigen Amte Calenberg die Gemeinde Arnum. **) | 8 | Amtsgericht Hannover, umfaßt: a. das Amt Hannover; b. „ Amt Linden zu Hannover. |
| | | 9 | Amtsgericht Stadt Hannover, für den Bezirk der Stadt Hannover. ***) |
| 7 | Amt Langenhagen, umfaßt das jetzige Amt Langenhagen. | 10 | Amtsgericht Langenhagen, begreift das Amt Langenhagen. |

*) Der Forstort Groß-Kiepen ist durch die Verordn. vom 1. October 1854 der Stadt und dem Amtsgerichte Hameln beigelegt, auch ist durch dieselbe Verordn. für den Bezirk des Amtsgerichts Nerzen ein eigenes Amt Nerzen mit dem Sitze zu Nerzen errichtet.

**) Durch die Verordnung vom 2. April 1853 sind dem Amte und dem Amtsgerichte Hannover der Bettenfer Berggarten und die Bettenfer Mühle beigelegt.

***) Die Amtsgerichte Hannover und Stadt Hannover sind durch die Verordnung vom 3. Januar 1856 unter dem Namen Amtsgericht Hannover vereinigt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|--|
| 8 | Amt Lauenau, umfaßt das jetzige Amt Lauenau. | 11 | Amtsgericht Lauenau begreift das Amt Lauenau. |
| 9 | Amt Lauenstein, umfaßt vom jetzigen Amte Lauenstein die Gemeinden: (Eime, *) Deilmiffen mit Heinsen, Deinsfen, Dunsfen, Lübbrechtsfen, Marienhagen, Lauenstein, mit Damm und Hoffspiegelberg, Duingen mit Papenkamp, Salzhemmendorf, Wallensen, Capellenhagen, Eggersfen, Fölziehausen, Levedagsfen, Ockensen, Thüste, Weenzen. **) | 12 | Amtsgericht Lauenstein, begreift das Amt Lauenstein. |
| 10 | <p>Amt Linden zu Hannover ***) umfaßt:</p> <p>a. vom jetzigen Amte Hannover das ungeschlossene Patrimonial-Gericht Linden und die Vorstadt Glocksee;</p> <p>b. vom jetzigen Amte Blumenau die Gemeinden: Limmer, Ahlem, Davenstedt, Belber;</p> <p>c. vom jetzigen Amte Wernigsen die Gemeinden: Ricklingen, Bornum, Badenstedt, Lenthe.</p> | | |

*) Eime ist durch die Verordn. vom 2. April 1853 dem Amte und Amtsgerichte Elze beigelegt.

**) Die s. g. Beckumer Feldmark ist durch die Verordn. vom 2. April 1853 von Lauenstein an das Amt und Amtsgericht Gronau verlegt; dagegen sind aber dem Amt und Amtsgericht Lauenstein beigelegt durch die Verordn. vom 2. April 1853 die Gemeinde Esbek und durch die Verordn. vom 19. December 1854 die Gemeinden Hemmendorf, Oldendorf, Ahrenfeld, Benstorf und Quanthof, bisher Amts Coppenbrügge.

***) Der Sitz des Amtes Linden ist durch die Verordn. vom 11. April 1855 von Hannover nach Linden verlegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|---|
| 11 | <p>Amt Ricklingen zu Neustadt am Rübenberge, umfaßt:</p> <p>a. vom jetzigen Amte Neustadt a. R. die Gemeinden: Averböy, Basse mit Scharnhorst, Bordenau, Frielingen, Metel, Mecklenhorst, Moordorf mit Poggenhagen und Sachland, Otternhagen, Scharrel, Suttorf;</p> <p>b. das jetzige Amt Ricklingen.</p> | 13 | <p>Amtsgericht Ricklingen, umfaßt das Amt Ricklingen zu Neustadt a. R., ausschließlich der Gemeinden: Averböy, Metel, Scharrel, Suttorf, Basse mit Scharnhorst, Mecklenhorst, Moordorf mit Poggenhagen und Sachland, Otternhagen.*)</p> |
| 12 | <p>Amt Neustadt am Rübenberge, umfaßt vom jetzigen Amte Neustadt a. R. die Gemeinden: Amedorf, Bevensen, Brase, Bühren, Dienstorf, Duensen, Evensen, Hestorf, Luttmersen, Lutter, Mandelsloh, Weelze, Wulfelade, Rienhagen, Rodewald, Suderbruch, Esperke, Klein-Grindau, Norddrebber, Stöcken, Stöckendrebber, Vesbeck, Warmeloh, Empede mit dem Himmelreich, Mariensee.</p> | 14 | <p>Amtsgericht Neustadt am Rübenberge, umfaßt:</p> <p>a. das Amt Neustadt a. R.;</p> <p>b. vom Amte Ricklingen zu Neustadt a. R. die Gemeinden: Averböy, Basse mit Scharnhorst, Mecklenhorst, Moordorf mit Poggenhagen und Sachland und Otternhagen, Metel, Scharrel, Suttorf;</p> <p>c. die Stadt Neustadt a. R.</p> |
| 13 | <p>Amt Polle, umfaßt das jetzige Amt Polle.</p> | 15 | <p>Amtsgericht Polle, umfaßt:</p> <p>a. das Amt Polle;</p> <p>b. die Stadt Bodenwerder.</p> |
| 14 | <p>Amt Rehburg zu Bad Rehburg, umfaßt:</p> <p>a. das jetzige Amt Rehburg</p> <p>b. das jetzige Gericht Loccum.</p> | 16 | <p>Amtsgericht Rehburg zu Stadt Rehburg, begreift das Amt Rehburg.</p> |

*) Das Amtsgericht Ricklingen ist durch die Verordn. vom 19. December 1854 mit dem Amtsgericht Neustadt a. R. vereinigt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|--|
| 15 | <p>Amt Springe, umfaßt:*)</p> <p>a. das jezige Amt Springe, mit Ausnahme der Gemeinden: Afferde, Groß-Hilligsfeld, Klein-Hilligsfeld, Rohrsen und Bänstorf;</p> <p>b. vom jezigen Amte Calenberg die Gemeinden: Mittelrode und Bockerode.</p> | 17 | <p>Amtsgericht Springe, umfaßt:</p> <p>a. vom Amte Springe die Gemeinden: Altenhagen, Albestrode, zum Cöllnischen-Felde, Saupark, Bülfsen, Mittelrode, Bockerode, ferner das Bormerk Thale und das einz. Haus am Daberge;</p> <p>b. die Stadt Springe.</p> |
| 16 | <p>Amt Wennigsen, umfaßt das jezige Amt Wennigsen mit Ausnahme der Gemeinden: Ricklingen, Bornum, Badenstedt und Lenthe.***)</p> | 18 | <p>Amtsgericht Münden, umfaßt:</p> <p>a. vom Amte Springe die Gemeinden: Behrensen, Diederfen, Flegesen, Hachmühlen, Hasperde, Holtensen, Klein-Süntel, Unsen, Welliehausen;**)</p> <p>b. die Stadt Münden.</p> |
| 17 | <p>Amt Wölpe, umfaßt das jezige Amt Wölpe.</p> <p>b. Selbstständige Städte.</p> | 19 | <p>Amtsgericht Wennigsen, begreift das Amt Wennigsen.</p> |
| 1 | <p>Stadt Bodenwerder,</p> | 20 | <p>Amtsgericht Wölpe, begreift das Amt Wölpe.</p> |
| 2 | <p>„ Eldagsen,</p> | | |
| 3 | <p>„ Hameln,</p> | | |

*) Dem Amte Springe ist durch die Verordn. vom 28. September 1852 auch die Stadt Springe beigelegt.

**) Diederfen, Behrensen, Holtensen, Unsen und Welliehausen sind dem Amtsgerichte Coppenbügge und Amtsgerichte Hameln beigelegt, Verordn. v. 28. Sept. 1852.

***) Auch mit Ausnahme des Bettenser Berggartens und der Bettenser Mühle, welche durch die Verordn. vom 2. April 1853 an das Amt und das Amtsgericht Hannover verlegt sind.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|----------------------------|---|--------------|--|
| 4 5 6 7 8 9 | Stadt Hannover, „ Münder, „ Neustadt a. Rbrg. „ Pattensen, „ Springe, „ Wunstorf. | | |
| | B. Grafschaft Hoya. a. Aemter. | | |
| 1 | Amt Bruchhausen, umfaßt: a. das jetzige Amt Bruchhausen, mit Ausnahme des Fleckens Neubruchhausen und des zum Amte Bruchhausen gehörenden Theils des Kirchdorfs Staffhorst; b. vom jetzigen Amte Hoya die Bauerschaft Wöpsfe; c. vom jetzigen Amte Syke die Ortschaft Rehen. | 1 | Amtsgericht Bruchhausen, begreift das Amt Bruchhausen. |
| 2 | Amt Diepenau, umfaßt das jetzige Amt Diepenau. | 2 | Amtsgericht Diepenau, begreift das Amt Diepenau.**) |
| 3 | Amt Ehrenburg, umfaßt vom jetzigen Amte Ehrenburg = Bahrenburg die Gemeinden: Twistringen, Heiligenloh, Katenstedt, Schmalförden, Wesenstedt, Anstedt, Scholen, Schwaförden und Gantrup (ausschließlich des zur letzten Gemeinde gehörenden Theils der Ortschaft Wedehorn).** | 3 | Amtsgericht Ehrenburg, begreift das Amt Ehrenburg. |

*) Das Amtsgericht Diepenau ist durch die Verordn. vom 13. September 1854 mit dem Amtsgericht Uchte vereinigt.

**) Dem Amte und dem Amtsgerichte Ehrenburg ist durch die Verordn. v. 11. April 1856 die bei der Gemeinheitstheilung zwischen Heiligenloh und Drentwede der Dorfschaft Heiligenloh zugefallene, bis dahin zum Amte Auburg und zum Amtsgerichte Diepholz gehörende Fläche beigelegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|---|
| 4 | <p>Amt Freudenberg,*) umfaßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das jetzige Amt Freudenberg; b. vom jetzigen Amte Harpstedt die Ortschaften: Gr. Ringmar, Gr. Henstedt und den zu diesem Amte gehörenden Theil der Ortschaft Gr. Hollwedel; c. vom Amte Sylke die Bauerschaft Bramstedt; d. v. Amte Ehrenburg-Bahrenburg den jetzt dazu gehörenden Theil der Ortschaft Wedehorn; e. vom Amte Bruchhausen den Flecken Neubruchhausen. | 4 | <p>Amtsgericht Freudenberg, begreift das Amt Freudenberg.</p> |
| 5 | <p>Amt Harpstedt, umfaßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das jetzige Amt Harpstedt, ausschließlich der Ortschaften: Gr. Henstedt, Gr. Ringmar und Gr. Hollwedel; b. vom jetzigen Amte Diepholz die Gemeinde Rüssen. | 5 | <p>Amtsgericht Harpstedt, begreift das Amt Harpstedt.</p> |
| 6 | <p>Amt Hoya, umfaßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vom jetzigen Amte Hoya den Flecken Bücken, die Bauerschaften: Hassel (ausschließlich Lohof), Hämelhäusen, Anderten, Doen- | 6 | <p>Amtsgericht Hoya, umfaßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Amt Hoya; b. das Amt Martfeld zu Hoya. |

*) Vom Amte und Amtsgerichte Freudenberg ist durch die Verordn. vom 1. October 1854 die herrschaftliche Westermarfsforst, ausschließlich des Forsthauses und der Hollwedelschen Anbaustelle, so wie die zwischen der Forst und der Sylke-Bramstedter Theilungsgrenze belegenen Flächen an das Amt und das Amtsgericht Sylke verlegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|--|
| | <p>hausen, Eistrup, Gandesbergen, Hasbergen, Hohenholz, Mahlen und die Amtsgemeinde Hoya; b. den Flecken Hoya.</p> | | |
| 7 | <p>Amt Martfeld zu Hoya, umfaßt vom jetzigen Amte Hoya die Bauerschaften: Afendorf, Brebber, Essen, Graue, Haendorf, Kampsheide, Kuhlenkamp, Altenbüden, Calle, Dedendorf, Duddenhausen, Holzendorf, Holtrup, Nordholz, Stendern, Schweringen, Warpe, Windhorst, Eigendorf, Hoy-erhagen, Ragelsen, Martfeld, Hustedt, Kleinen = Borstel, Loge, Luschendorf, Diste, Wechold, Heesen, Hilgermissen, Mehringen, Ubbendorf, Wienbergen.</p> | | |
| 8 | <p>Amt Nienburg, umfaßt: a. das jetzige Amt Nienburg, ausschließlich der Ortschaft Pöpsen; b. vom Amte Hoya die Ortschaft Dienstborstel und den zum Amte Hoya gehörenden Theil von Staffhorst. c. vom Amte Bruchhausen den zur Bauerschaft Hohenmoor und Upsen gehörenden Theil des Kirchdorfs Staffhorst.</p> | 7 | <p>Amtsgericht Nienburg, umfaßt: a. das Amt Nienburg; b. die Stadt Nienburg.</p> |
| 9 | <p>Amt Schwarme, umfaßt vom jetzigen Amte Westenthedinghausen das alte hannoversche Amt Thedinghausen. Bauerschaften: Beppen,</p> | 8 | <p>Amtsgericht Schwarme, be- greift das Amt Schwarme.</p> |

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|---|
| 10 | <p>Morsum, Schwarme, Wulmsdorf, Blender, Einste, Holtum, Intschede, Rigenbergen.</p> <p>Amt Stolzenau, umfaßt das jetzige Amt Stolzenau.</p> | 9 | <p>Amtsgericht Stolzenau, be- greift das Amt Stolzenau.</p> |
| 11 | <p>Amt Sulingen, umfaßt:</p> <p>a. vom jetzigen Amte Ehren- burg-Bahrenburg die Ge- meinden: Großen-Lessen, Kleinen-Lessen, Lindern, Nordfulingen, Rathlosen, Dörrieh, Ströhen, Bar- rel, Wehrbleck; Flecken Sulingen und Bahren- burg;</p> <p>b. das jetzige Amt Sieden- burg;</p> <p>c. vom jetzigen Amte Rien- burg die Ortschaft Pässen.</p> | 10 | <p>Amtsgericht Sulingen, be- greift das Amt Sulingen.</p> |
| 12 | <p>Amt Syke,*) umfaßt vom jetzigen Amte Syke: den Flecken Syke; die Bauer- schaften: Barrien, Fahren- horst, Gessel, Otel, Oster- holz, Riestedt, Schnepke, Colonie Syke, Clues, Gut und Colonie Hooppe, Göde- storf, Heiligenfelde, Henstedt, Jarvinghausen (ausschließ- lich der Ortschaft Regen), GutGuldenriede, Wachendorf, Heiligenrode, Nordwohlde.</p> | 11 | <p>Amtsgericht Syke, umfaßt:</p> <p>a. das Amt Syke;</p> <p>b. das Amt Brinkum zu Syke.</p> |
| 13 | <p>Amt Brinkum zu Syke, umfaßt vom jetzigen Amte Syke die Bauerschaften: Brinkum, Erichshof, Leeste, Felde, Heiligenbruch, Riede, Kirchwehhe, Sudwehhe.</p> | | |

*) Vergl. die Note zu B. 4. Amt Freudenberg.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|--|
| 14 | Amt Uchte, umfaßt das jetzige Amt Uchte. | 12 | Amtsgericht Uchte, begreift das Amt Uchte.*) |
| 15 | <p>Amt Westen, umfaßt:</p> <p>a. vom jetzigen Amte Westen-Ihedinghausen den Bezirk des alten Amtes Westen: Bauerschaften Barne, Dörverden, Gestefeld, Etedorf, Westen, Ahnebergen, Barnstedt, Döhlbergen, Hönisch, Groß-Hutbergen, Klein-Hutbergen, Etedebbergen, Wahnebergen;</p> <p>b. vom jetzigen Amte Hoya die Ortschaften Dienstshoy und Lohof.</p> <p>b. Selbstständige Städte.</p> | 13 | Amtsgericht Westen, begreift das Amt Westen. |
| 1 | <p>Stadt Nienburg.</p> <p>C. Grafschaft Diepholz. Aemter.</p> | | |
| 1 | <p>Amt Auburg zu Diepholz, enthält vom jetzigen Amte Diepholz: den Flecken Barnstorf, die Bauerschaften Altdorf, Donstorf, Dörpel, Drecke, Drentrede, Düste, Eydelstedt, Rechtern, Wohlstreck und Barver, Ortschaft Wagenfeld mit dem Gute Auburg.</p> | 1 | <p>Amtsgericht Diepholz, umfaßt:</p> <p>a. das Amt Diepholz;</p> <p>b. das Amt Auburg zu Diepholz.</p> |
| 2 | <p>Amt Diepholz, umfaßt vom jetzigen Amte Diepholz: die Fleckengemeinden Diepholz und Cornau; die Bauerschaften Aschen, Dickel,</p> | | |

*) Mit dem Amtsgerichte Uchte ist durch die Verordn. vom 13. September 1854 das Amtsgericht Diepenau vereinigt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte |
|--------------|---|--------------|--|
| | <p>Heede mit St. Hülse, Hemsloh, Jacobidrebber einschließlich Mariendrebber, Rehden einschließlich Wetschen.</p> | | |
| 3 | <p>Amt Lemförde, umfaßt das jetzige Amt Lemförde.</p> <p>II. Landdrosteibezirk Hildesheim.</p> <p>A. Fürstenthum Hildesheim.</p> <p>a. Aemter.</p> | 2 | <p>Amtsgericht Lemförde, begreift das Amt Lemförde.</p> |
| 1 | <p>Amt Alfeld, umfaßt:</p> <p>a. das jetzige Amt Alfeld, auschl. der Stadt Alfeld;</p> <p>b. vom jetzigen Amte Lauenstein (Fürstenthum Calenberg) die Gemeinden Hoyershausen und Rott.</p> | 1 | <p>Amtsgericht Alfeld, umfaßt:*)</p> <p>a. das Amt Alfeld;</p> <p>b. die Stadt Alfeld.</p> |
| 2 | <p>Amt Bockenem, umfaßt:</p> <p>a. die Stadt Bockenem;</p> <p>b. vom jetzigen Amte Wohl- denberg die Gemeinden: Bönningen, Bültum, Gr. Ilde, Hary, Nette, Störy, Upstedt, Wehrstedt, Werder, Söder;</p> <p>c. vom jetzigen Amte Bilderlache die Gemeinden: Salzdetsfurth,**) Dahlum, Kl. Ilde und Wohlenhausen.</p> | 2 | <p>Amtsgericht Bockenem, begreift das Amt Bockenem.**)</p> |
| 3 | <p>Amt Elze, umfaßt:</p> <p>a. die Stadt Elze;</p> | 3 | <p>Amtsgericht Elze, begreift das Amt Elze.</p> |

*) Dem Amte und Amtsgerichte Alfeld ist die Gemeinde Grafelde Amts Lamspringe durch die Verordn. vom 5. Februar 1854 beigelegt.

**) Durch die Verordn. vom 5. Februar 1854 sind dem Amte und Amtsgerichte Bockenem die Gemeinden Groß-Rhüden, Rechtshausen und Bilderlache beigelegt.

***) Salzdetsfurth ist durch die Verordn. vom 5. Februar 1854 dem Amte Marienburg und Amtsgerichte Hildesheim beigelegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|---|
| 4 | <p>b. vom jetzigen Amte Gronau-Poppenburg die Gemeinden: Burgstemmen, Heyersum, Mählerten, Mehle, Nordstemmen, Poppenburg.*)</p> <p>a. vom jetzigen Amte Gronau-Poppenburg die Stadt Gronau; die Gemeinden: Barfelde, Betheln, Dözum, Eberholzen, Eizum, Haus-Escherde, Heinum, Hönze, Möllensen, Nienstedt, Wallenstedt, Rheden;**)</p> <p>b. das jetzige Patrimonialgericht Banteln (vom Fürstenthume Calenberg);</p> <p>c. vom jetzigen Amte Calenberg die Gemeinde Eddinghausen.</p> | 4 | Amtsgericht Gronau, begreift das Amt Gronau. |
| 5 | <p>Amt Marienburg zu Hildesheim, umfaßt:</p> <p>a. vom jetzigen Amte Hildesheim die Gemeinden: Moritzberg, Neuhoft, Marienrode, Datersum, Barrienrode, Söhre, Diekholzen, Marienburg, Izum, Egenstedt mit Röderhof, Lechstedt, Heinde mit Walshausen, Listringern, Gr. u.</p> | 5 | <p>Amtsgericht Hildesheim***), umfaßt:</p> <p>a. die Stadt Hildesheim;</p> <p>b. das Amt Hildesheim;</p> <p>c. das Amt Marienburg zu Hildesheim. †)</p> |

*) Dem Amte und Amtsgerichte Elze sind durch die Verordnung vom 2. April 1853 ferner die Gemeinden Schilde, Amtes Coppenbrügge, und Eime, Amtes Lauenstein, beigelegt.

**) Dem Amte und Amtsgerichte Gronau ist ferner durch die Verordn. vom 2. April 1853 die s. g. Beckumer Feldmark Amtes Lauenstein beigelegt.

***) Berichtigt nach dem Erratum in No. 32 der 1. Abth. der Gef.-Samml. von 1852.

†) Dem Amte Marienburg und dem Amtsgerichte Hildesheim ist durch die Verordn. vom 5. Februar 1854 die Gemeinde Salzdetfurth beigelegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte |
|--------------|---|--------------|--|
| | Kl. Dungen, Hoekum, Besseln, Detsfurth, Einum, Bettmar, Kemme, Dinklar, Achtum mit Uppen, Wendhausen (Dorfs- und Gutsgemeinde); h. vom jetzigen Amte Steinbrück die Gemeinden: Schellerten, Dingelbe, Farmsen, Helmersen, Nettlingen, Wöhle, Ottbergen. *) | | |
| 6 | Amt Hildesheim, umfaßt vom jetzigen Amte Hildesheim die Gemeinden: Afel, Basede, Harsum, Gr. und Kl. Algermissen, Rautenberg, Adlum, Borsum, Hüddeßum, Nachtsum, Hönnersum, Ahbergen, Gr. u. Kl. Förste, Giften, Barnten, Gr. u. Kl. Giesen, Emmerke, Gr. und Kl. Escherde, Sorsum, Himmelsthür, Steuerwald, Dripenstedt, Bavenstedt. | 7 | Amt Lamspringe, umfaßt das Amt Lamspringe. **) |
| 7 | Amt Lamspringe, umfaßt das jetzige Amt Bilderlahe, mit Ausnahme der Gemeinden: Salzdetfurth, Dahlum, Kl. Ilde und Wohlenhausen. | 8 | Amtsgericht Liebenburg, umfaßt: |
| 8 | a. vom jetzigen Amte Liebenburg die Gemeinden: Alten-Wallmoden mit Darmpsuhlmühle, Gut Wallmoden mit Rönneckenrode, | | a. das Amt Liebenburg, ausschließlich der Gemeinden: Zerstedt, Hahndorf, Grauhof, Riechenberg; |

*) Dingelbe, Nettlingen, Helmersen und Wöhle verbleiben nach der Verordnung vom 29. September 1852 dem Amte und Amtsgerichte Steinbrück.

**) Die zum Amte und Amtsgerichte Lamspringe gehörig gewesene Gemeinde Grafelbe ist durch die Verordn. vom 5. Februar 1854 dem Amte und Amtsgerichte Bodenem beigelegt, desgl. die Gemeinden Gr. Rhüden, Nachtshausen und Bilderlahe.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|---|
| | <p>Upen, Hohenrode, Oflutter, Bredelem, Lüderode, Lewe, Liebenburg, Heißum, Othfresen, Gr. und Kl. Döhren, Dörnten, Hahndorf, Zerstedt, Grauhof, Riechenberg;</p> <p>h. vom jetzigen Amte Wöltingerode die Gemeinde Neuenkirchen.</p> | | <p>h. das Amt Salzgitter zu Liebenburg.</p> |
| 9 | <p>Amt Salzgitter zu Liebenburg, umfaßt vom jetzigen Amte Liebenburg die Gemeinden: Dorf Ringelheim, Gut Ringelheim, Flachstöckheim, Altenrode, Beinum, Ohlendorf, Gr. u. Kl. Mahner, Gr. u. Kl. Flöthe, Rienrode, Salzgitter mit Salzliebenhalle und Vorsalz, Kniestedt, Gitter am Berge, Haverlah, Steintah.</p> | 9 | <p>Amtsgericht Goslar, umfaßt:</p> <p>a. die Stadt Goslar;</p> <p>b. vom Amte Liebenburg die Gemeinden: Zerstedt, Hahndorf, Grauhof, Riechenberg.</p> |
| 10 | <p>Amt Peine, enthält vom jetzigen Amte Peine die Gemeinden: Handorf, Dungenbeck, Woltorf, Rüper, Wense, Schmedenstedt, Münstedt, Oberg, Gadenstedt, Gr. u. Kl. Isede, Gr. u. Kl. Vülten.</p> | 10 | <p>Amtsgericht Peine, umfaßt:</p> <p>a. das Amt Peine;</p> <p>b. das Amt Hohenhameln zu Peine;</p> <p>c. die Stadt Peine.</p> |
| 11 | <p>Amt Hohenhameln zu Peine, umfaßt vom jetzigen Amte Peine die Gemeinden: Telgte, Berkum, Böhrum, Schwieheldt, Rosenthal, Mehrum, Equord,</p> | | |

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|--|
| | Schierke, Adolphshof, Hofschwiecheldt, Hohenhameln, Ohlum, Beckum, Rößum, Sohmar, Clauen, Bründeln, Udenstedt, Bierbergen, Gr. u. Kl. Solschen, Stedum. | | |
| 12 | Amt Ruthe, umfaßt das jetzige Amt Ruthe. | 11 | Amtsgericht Ruthe, begreift das Amt Ruthe. |
| 13 | Amt Steinbrück, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Steinbrück die Gemeinden: Bettrum, Feldbergen, Garmfen mit Garbolzen, Gr. u. Klein-Himstedt, Hoheneggelsen mit Neusteinbrück, Mölme, Dedelum, Söhlde, Steinbrück, Ahstedt; b. vom jetzigen Amte Peine die Gemeinden: Gr. Lafferde, Kl. Lafferde, Längende. | 12 | Amtsgericht Steinbrück, umfaßt das Amt Steinbrück. *) |
| 14 | Amt Wöltingerode, umfaßt das jetzige Amt Wöltingerode, ausschließlich der Gemeinde Neuenkirchen. | 13 | Amtsgericht Wöltingerode, begreift das Amt Wöltingerode. |
| 15 | Amt Wohl den berg, umfaßt vom jetzigen Amte Wohl den berg die Gemeinden: Holle, Baddeckenstedt, Gr. und Kl. Elbe, Gr. u. Kl. Heere, Gustedt, Sehle, Sillium mit Wohl den berg, Binder, Grassdorf, Hackenstedt, Heersum, Henneckenrode, Luttrum, Rhene, Sottrum, Wartjenstedt, Derneburg mit Astenbeck und Ernst. | 14 | Amtsgericht Wohl den berg, begreift das Amt Wohl den berg. |

*) Dem Amte und Amtsgerichte Steinbrück sind nach der Verordn. vom 28. Sept. 1852 auch die Gemeinden Dingelbe, Rottlingen, Helmersen und Wöhle verblieben.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|--|
| | b. Selbständige Städte. | | |
| 1 | Stadt Alfeld. | | |
| 2 | „ Goslar. | | |
| 3 | „ Hildesheim. | | |
| 4 | „ Peine. | | |
| | B. Fürstenthum Göttingen. | | |
| | a. Ämter. | | |
| 1 | Amt Adelebsen, umfaßt: a. das bisherige Gericht Adelebsen; b. vom jetzigen Amte Münden die Gemeinde Bursfelde; c. vom jetzigen Amte Uslar die Gemeinden: Fürstehagen und Offensen; d. vom jetzigen Amte Bovenden die Gemeinden: Emmenhausen u. Eisebeck. | 1 | Amtsgericht Adelebsen, begreift das Amt Adelebsen. |
| 2 | Amt Bovenden, umfaßt das jetzige Amt Bovenden mit Ausnahme der Gemeinden: Hötzelheim, Gladebeck, Eisebeck, Emmenhausen, Marienstein. | 2 | Amtsgericht Bovenden, begreift das Amt Bovenden.*) |
| 3 | Amt Dransfeld, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Münden die Gemeinden: Bördel, Bühren, Hemeln, Mielenhausen, Ober- und Niederscheden, Varmissen, Ellershausen, Imbsen, Löwenhagen, Dankelshausen, Wellerfen, Barlosen und Offensfeld; | 3 | Amtsgericht Dransfeld, umfaßt das Amt Dransfeld. |

*) Dem Amte und Amtsgerichte Bovenden ist ferner der, der Gemeinde Pahrenen angeschlossene Theil der Feldmark Langenbusch Amts Moringen beigelegt. Verordn. vom 7. November 1855.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|--|
| 4 | b. das jetzige Patrimonial-Gericht Lühnde; c. die Stadt Dransfeld. Amt Echte, umfaßt:*) a. das jetzige Amt Westerhof; b. vom jetzigen Gerichte Oldershausen - Imbshausen die Gemeinden: Duderode, Echte, Oldenrode, Oldershausen, Willensen. | 4 | Amtsgericht Westerhof, umfaßt das Amt Echte. |
| 5 | Amt Erichsburg, begreift das jetzige Amt Erichsburg-Sunnesrück, einschließlich der Stadt Dassel, mit Ausnahme jedoch des jetzt zu diesem Amte gehörenden Theils vom Dorfe Holtensen. | 5 | Amtsgericht Dassel, begreift das Amt Erichsburg. |
| 6 | Amt Friedland, umfaßt: a. das jetzige Amt Friedland mit Ausnahme der Gemeinden: Reinschhof, Lemshausen, Meensen, mit Brackenbergl **) Lippoldshausen; b. vom jetzigen Amte Göttingen die Gemeinden: Obernjesa und Volkerode. | 6 | Amtsgericht Friedland, begreift das Amt Friedland. |
| 7 | Amt Göttingen, umfaßt: a. das jetzige Amt Göttingen, ausschließlich der Gemeinden: Böfsehausen, Volkerode, Obernjesa; b. vom Amte Friedland die Gemeinden: Lemshausen und Reinschhof. | 7 | Amtsgericht Göttingen, umfaßt: a. das Amt Göttingen; b. die Stadt Göttingen. |
| 8 | Amt Moringen, umfaßt: a. das jetzige Amt Moringen-Hardeggen; | 8 | Amtsgericht Moringen, umfaßt: a. die Stadt Moringen; |

*) Das Amt Echte hat seinen Sitz in Westerhof und den Namen Amt Westerhof erhalten. Verordn. vom 28. September 1852.

**) Vergl. Note zu No. 9 Amt Münden.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|---|
| | b. die Stadt Hardeggen; c. vom jetzigen Amte Uslar die Gemeinde Espol; d. vom jetzigen Amte Boven- den die Gem. Gladebeck. | | b. vom Amte Moringen die Gemeinden: Berwarths- hausen, Behrensens, Blan- lenhagen, Fredelsloh, Lut- terbeck, Rienhagen, Ober- dorf-Moringen, Oldenrode, Schnedinghausen, Thü- dinghausen. |
| 9 | Amt M ü n d e n , umfasst: a. vom jetzigen Amte Münden die Gemeinden: Bentero- de, Bonaforth, Dahlheim, Escherode, Landwehrha- gen, Lutterberg, Rienha- gen, Sichelstein, Speele, Wismannshof, Spieckers- hausen, Uschlag, Haarth, Hedemünden, Laubach, Oberode, Gimte, Hil- wartshausen, Wiershau- sen, Volkmarshausen, Vor- stadt Blume vor Münden; b. vom jetzigen Amte Fried- land die Gemeinden: Meensen mit Bradenberg*), Lippoldshausen. | 9 | Amtsgericht Hardeggen, um- faßt vom Amte Moringen die Stadt Hardeggen, die Gemein- den: Drögen, Asche, Ellero- de, Ertinghausen, Hettensen, He- vensen, Lichtenborn, Lutter- hausen, Scharpe, Woll- brechtshausen, Ueffinghausen, Espol, Gladebeck. |
| 10 | Amt R ö r t e n , umfasst: a. das jetzige Gericht Har- denberg; | 10 | Amtsgericht M ü n d e n , umfasst: a. das Amt Münden; b. die Stadt Münden. |
| | | 11 | Amtsgericht R ö r t e n , begreift das Amt Rörten. |

*) Der zu Meensen nicht gehörende Theil der Bradenberger Forsten und Felder ist durch die Verordn. vom 2. April 1853 dem Amte und Amtsgerichte Friedland beigelegt; desgl. die Gemeinde Meensen durch die Verordn. vom 7. November 1855.

| Tausende No. | Verwaltungsbezirke. | Tausende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|--|
| | b. vom jetzigen Amte Vovenden die Gemeinde Marienstein. | | |
| 11 | Amt Northheim, umfaßt: a. das jetzige Amt Northheim; b. vom jetzigen Gerichte Odershausen, Imbshausen die Gemeinden: Imbshausen, Lagershausen; c. vom jetzigen Amte Vovenden die Gemeinde Hötzelheim. | 12 | Amtsgericht Northheim, umfaßt: a. das Amt Northheim; b. die Stadt Northheim; |
| 12 | Amt Reinhausen, umfaßt das jetzige Amt Reinhausen, ausschließlich der Gemeinden: Benniehausen, Epenborn, Himmingerode, Mackenrode, Sattenhausen, Wittmarshof. *) | 13 | Amtsgericht Reinhausen, begreift das Amt Reinhausen. |
| 13 | Amt Uslar, umfaßt:**) a. das jetzige Amt Uslar, ausschließlich der Gemeinden: Espol, Fürstehagen, Offensen; b. das jetzige Amt Riener-Lauenförde. | 14 | Amtsgericht Uslar, umfaßt: a. das Amt Uslar; b. die Stadt Uslar. |
| | b. Selbstständige Städte. | | |
| 1 | Stadt Göttingen. | | |
| 2 | „ Moringen. | | |
| 3 | „ Münden. | | |
| 4 | „ Northheim. | | |
| | Wegen der Stadt Uslar wird weitere Bekanntmachung erfolgen. | | |

*) Benniehausen und Wittmarshof sind nach der Verordn. vom 28. September 1852 bei dem Amte und Amtsgerichte Reinhausen geblieben.

**) Durch die Verordn. vom 28. September 1852 ist dem Amte Uslar auch die Stadt Uslar beigelegt.

| Laufende N ^o . | Verwaltungsbezirke. | Laufende N ^o . | Amtsgerichte. |
|---|--|---------------------------|---|
| C. Fürstenthum Grubenhagen mit dem Eichsfelde. | | | |
| a. Aemter. | | | |
| 1 | Amt Duderstadt, umfaßt das jeßige Amt Duderstadt.) | 1 | Amtsgericht Duderstadt, umfaßt: a. das Amt Duderstadt; b. die Stadt Duderstadt. |
| 2 | Amt Einbeck, umfaßt: a. das jeßige Amt Einbeck; b. den jezt zum Amte Eichsburg = Hunnesrück gehörenden Theil des Dorfs Holtensen. | 2 | Amtsgericht Einbeck, umfaßt: a. das Amt Einbeck; b. die Stadt Einbeck. |
| 3 | Amt Sieboldhausen, begreift das jeßige Amt Sieboldhausen. | 3 | Amtsgericht Sieboldhausen, umfaßt das Amt Sieboldhausen. |
| 4 | Amt Herzberg, begreift das jeßige Amt Herzberg. | 4 | Amtsgericht Herzberg, umfaßt das Amt Herzberg. |
| 5 | Amt Lindau, umfaßt das jeßige Amt Catlenburg-Lindau. | 5 | Amtsgericht Lindau, umfaßt das Amt Lindau. |
| 6 | Amt Osterode, umfaßt das jeßige Amt Osterode.**) | 6 | Amtsger. Osterode, umfaßt: a. das Amt Osterode, b. die Stadt Osterode. |
| 7 | Amt Radolfshausen, umfaßt: a. das jeßige Amt Radolfshausen; b. vom jeßigen Amte Göttingen die Gem. Bösichenhausen; c. vom jeßigen Amte Reinhausen die Gemeinden: Benniehausen, Ekenborn, ***) Himmingerode, | 7 | Amtsgericht Radolfshausen, umfaßt das Amt Radolfshausen. |

*) Die Gemeinde Ekenborn ist dem Amte und Amtsgerichte Duderstadt beigelegt. Verordn. vom 28. September 1852.

**) Die Grenze zwischen den Aemtern Osterode und Zellerfeld und den Amtsgerichten Osterode und Clauvithal ist durch besondere Verfügung, welche sich bei den genannten Aemtern befindet, festgestellt. Verordn. vom 7. November 1855.

***) Ekenborn ist dem Amte und Amtsgerichte Duderstadt beigelegt. Verordn. vom 28. September 1852.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|--|
| 8 | <p>Radenrode, Sattenhausen, Wittmarshof.*)</p> <p>Amt Scharzfels, umfaßt:</p> <p>a. das jetzige Amt Scharzfels;</p> <p>b. vom jetzigen Berg- und Stadtgerichte St. Andreasberg die mit der Gemeinde Lauterberg zu vereinigen- den Harz-Etablissements: Königshütte und Drathhütte.**)</p> | 8 | <p>Amtsgericht Scharzfels zu Lauterberg, umfaßt das Amt Scharzfels.</p> |
| 1 2 3 | <p>b. Selbstständige Städte.</p> <p>1 Stadt Duderstadt.</p> <p>2 „ Einbeck.</p> <p>3 „ Osterode.</p> | | |
| 1 | <p>D. Grafschaft Hohnstein.</p> <p>Amt Hohnstein zu Neustadt unterm Hohnstein, umfaßt die Grafschaft Hohnstein.</p> | 1 | <p>Amtsgericht Hohnstein zu Neustadt unterm Hohnstein, umfaßt das Amt Hohnstein zu Neustadt unterm Hohnstein.</p> |
| | <p>III. Landdrosteibezirk Lüneburg.</p> <p>Fürstenthum Lüneburg mit dem Reste vom Herzogthume Sachsen-Lauenburg.</p> | | |
| 1 | <p>a. Aemter.</p> <p>Amt Ahlden, umfaßt:</p> <p>a. das jetzige Amt Ahlden;</p> <p>b. von der jetzigen Amtsvoigtei Bissendorf-Gessel die</p> | 1 | <p>Amtsgericht Ahlden, begreift das Amt Ahlden.</p> |

*) Benniehausen und Wittmarshof sind bei dem Amte und Amtsgerichte Reinhausen geblieben. Verordn. vom 28. September 1852.

**) Durch die Verordn. vom 2. April 1853 ist dem Amte und dem Amtsgerichte Scharzfels ein, durch örtliche Bezeichnung und eine bei den Aemtern Scharzfels und St. Andreasberg hinterlegte Grenzbeschreibung näher bestimmter, an bebauten Stellen das Forsthaus Flöbwehr, die Kupferhütte und die Delmühle bei Lauterberg einschließender Theil des Amtes und Amtsgerichts St. Andreasberg beigelegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|--|
| 2 | <p>Gemeinden der Voigtei Eßel: Bothmer, Buchholz, Engehausen mit Stillenhöfen und Blankenburg, Eßel, Gr. Grindau, Hope, Lindwedel, Markendorf, Schwarmstedt mit Alten-Schwarmstedt.*)</p> <p>Amt Artlenburg, umfaßt:</p> <p>a. das jetzige Amt Artlenburg;</p> <p>b. vom jetzigen Amte Scharnebeck die Gemeinden: Barum, Brietlingen, Bütlingen, Bullendorf, (Vorwerk und Abbauerstellen) Buscherberg, (Theil der Gemeinde Saffendorf im jetzigen Amte Artlenburg) Ehem, Lüdershausen;</p> <p>c. vom jetzigen Amte Wilsen a. d. L. die Gemeinden: St. Dionys und Drechharburg;</p> <p>d. vom jetzigen Amte Bledede die Gemeinden: Bokelkathen, Zürgenstorf, Dorfsäge- meinde Lüdersburg, Gutsgemeinde Lüdersburg.**)</p> | 2 | <p>Amtsgericht Artlenburg, umfaßt das Amt Artlenburg.</p> |
| 3 | <p>Amt Beedenbostel, begreift die jetzige Amtsvoigtei Beedenbostel.</p> | 3 | <p>Amtsgericht Beedenbostel, umfaßt das Amt Beedenbostel.</p> |
| 4 | <p>Amt Bergen, umfaßt:</p> <p>a. die jetzige Amtsvoigtei Bergen, mit Ausnahme der Bauerschaften Marbostel, Reinholz, Reddingen, Euroide, Wiekendorf;</p> | 4 | <p>Amtsgericht Bergen, umfaßt das Amt Bergen.</p> |

*) Durch die Verordn. vom 2. April 1853 sind dem Amte und Amtsgerichte Ahlden die der Burggemeinde Sudemühle ausgeschlossenen Theile des Bezirks der Gemeinden Utenbostel und Brelingen, Amte Fallingbostel beigelegt.

**) Diese 4 Gemeinden sind dem Amte und Amtsgerichte Bledede verblieben. Verordn. vom 28. September 1852.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|---|
| | <p>b. die jetzige Amtsvoigtei Hermannsburg, außer den zur Bauerschaft Kirchspiel Müden gehörenden Ortschaften Dethlingen und Sültingen;</p> <p>c. vom jetzigen Amte Ebstorf die Gemeinden: Poizen, Scharbeck, Ohöfe.</p> | | |
| 5 | <p>Amt Bleckede, *) umfaßt:</p> <p>a. das jetzige Amt Bleckede, ausschließlich der Gemeinden: Bokelkathen, Jürgensdorf, Dorfs-Gemeinde Lüdersburg, Gutsgemeinde Lüdersburg; **)</p> <p>b. vom jetzigen Amte Scharnebeck die Gemeinden Reeze und Süttdorf;</p> <p>c. vom jetzigen Amte Lüne die Gemeinde Breeze;</p> <p>d. vom jetzigen Amte Dannenberg die Gemeinde Breesche am Eißelberge.</p> | 5 | <p>Amtsgericht Bleckede, be- greift das Amt Bleckede.</p> |
| 6 | <p>Amt Bodenteich ***) , um- faßt vom jetzigen Amte Bo- denteich die Gemeinden: Ab- bendorf, Bodenteich, Bomke, Callenbrock, Flinten, Häck- lingen, Hoyerstorf, Hamburg, Kattien, Kucksdorf, Lan- genbrügge, Lüder, Kettel- kamp, Nienwohld, Overstedt, Reinstorf, Röhrsen, Schaf-</p> | 6 | <p>Amtsgericht Bodenteich, be- greift das Amt Bodenteich.</p> |

*) Die zur Gemeinde Gohrde gehörende bei Röhren errichtete Parkwärter- wohnung, ist vom Amte und Amtsgerichte Bleckede an das Amt und Amts- gericht Hahndorf durch die Verordnung vom 2. April 1853 verlegt.

**) Auch diese 4 Gemeinden sind dem Amte und Amtsgerichte Bleckede verblieben. Verordn. vom 28. September 1852.

***) Dem Amte und Amtsgerichte Bodenteich sind durch die Verordn. vom 2. April 1853 die Gemeinden Müßlingen Amts Buströw und Breitenhees Amts Eldenstadt beigelegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|--|
| | <p>wedel, Schoftorf, Soltendiek, Stadensen, Thielitz, Wrestedt, Batensen, Bochkolt, Gr. Vollenzen, Kl. Vollenzen, Dallsahn, Dalldorf, Drohe, Gr. und Kl. Ellenberg, Emern, Esterholz, Gavendorf, Grabau, Güstau, Kahlstorf, Köslau, Könaue, Kroitz, Lehmk. Nestau, Röventhien, Ostedt, Gr. und Kl. Prezier, Steylerdorf, Suhlendorf, Wellerendorf, Wieren, Neupfließen, Sackau.</p> | | |
| 7 | <p>Amt Burgdorf, umfaßt: a. das jetzige Amt Burgdorf, ohne die Stadt gleichen Namens; b. vom jetzigen Amte Meinersen die Gemeinden der Voigtei Ueße: Ambostel, Arpke, Dollbergen, Landwehr, Delersee, Roddenserbusch, Röhrsee, Schwöblingen, Sievershausen, Abbeile, Altmerdingsen, Benrode, Catensen, Cräze, Dahrenhorst, Hänigsen, Kaphorn, Ueße, Wackerwinkel.</p> | 7 | <p>Amtsgericht Burgdorf, umfaßt: a. das Amt Burgdorf *); b. die Stadt Burgdorf.</p> |
| 8 | <p>Amt Burgwedel, umfaßt: a. die jetzige Amtsvoigtei Burgwedel; b. von der jetzigen Amtsvoigtei Bissendorf-Effel die</p> | 8 | <p>Amtsgericht Burgwedel, umfaßt vom Amte Burgwedel die unter 8 a. genannte jetzige Amtsvoigtei Burgwedel,</p> |

*) Durch die Verord. vom 5. October 1854 sind dem Amte und Amtsgerichte Burgdorf die Arpfer Trift, so wie die bei der Generaltheilung des Steinwedeler Waldes den Gemeinden Steinwedel und Immenzen zugefallenen Abfindungen mit Ausnahme des der Gemeinde Lehrte angeschlossenen Theils der Steinwedeler Abfindung beigelegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|--|
| | Gemeinden der Voigtei Bissendorf: Abbensen, Ben- nemüden, Berthof, Bissen- dorf, Brelingen, Duden- bostel und Rodenbostel, Elze, Gailhof, Hellendorf, Jchorst, Meize, Mellens- dorf, Regenborn, Degen- bostel mit Bestenbostel u. Jhningen, Plumhof, Resse, Scheerenbostel, Sprockhof, Wennebostel, Wichendorf. | 9 | Amtsgericht Bissendorf, umfaßt vom Amte Burg- wedel die unter 8 b ge- nannten Gemeinden der jezi- gen Amtsvoigtei Bissendorf- Gffel. |
| 9 | Amt Celle, begreift die jezige Burgvoigtei Celle. | 10 | Amtsgericht Celle, umfaßt: a. das Amt Celle; b. die Stadt Celle; c. das Amt Winsen a. d. Aller. *) |
| 10 | Amt Dannenberg, umfaßt: **) a. das jezige Amt Dannen- berg, ausschließlich der Gemeinden: Braasche mit Mehlfel, Breesse am Seis- selberge, Carwik, Lenzen, Maddau, Nausen mit Dragahn, Quarstedt, Red- dien mit Glieneiß, Sam- maß, Sareiß, Schmardau, Schmessau, Schmölau, Timmeiß, Zarenthien, Zer- nien; | 11 | Amtsgericht Dannenberg, umfaßt: a. das Amt Dannenberg; b. die Stadt Dannenberg. |

*) Die Anbaustelle und Wiesen zum Zwisselhop sind vom Amtsgerichte Bergen an das Amtsgericht Celle verlegt. Verordn. vom 2. April 1853.

**) Die früher zum Amte Dannenberg gehörende Vorstadt Lauben ist durch die Verordn. vom 11. April 1855 dem Verwaltungsbezirke des Magistrats zu Dannenberg beigelegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|---|
| | b. vom jetzigen Amte Hitzacker die Gemeinden: Tripkau, Bellahn, Fließau. | | |
| 11 | <p>Amt Ebstorf, umfaßt:</p> <p>a. das jetzige Amt Ebstorf, ausschließlich der Gemeinden in den Voigteien Derrel und Munster: Alvern, Brehloh, Ilster, Munster, Löpingen, Creuzen, Kohlenbissen, Derrel, Ohöse, Prißen, Schmarbeck, Trauen;</p> <p>b. vom jetzigen Amte Medingen die Gemeinden: Golste und Seedorf;</p> <p>c. vom jetzigen Amte Bodenteich die Gemeinden: Gimke, Dreilingen, Brambostel, Wichtenbeck.</p> | 12 | Amtsgericht Ebstorf, umfaßt das Amt Ebstorf. |
| 12 | Amt Gicklingen, begreift die jetzige Amtsvoigtei Gicklingen. | 13 | Amtsgericht Gicklingen, umfaßt das Amt Gicklingen. *) |
| 13 | Amt Fallersleben, begreift das jetzige Amt Fallersleben. | 14 | Amtsgericht Fallersleben, umfaßt das Amt Fallersleben. |
| 14 | <p>Amt Fallingbostel, umfaßt: **)</p> <p>a. die jetzige Amtsvoigtei Fallingbostel, ausschließlich der Bauerschaften der Voigtei Soltau: Ahlsten, Brock, Deimern, Dittmern, Harber, Hötzingen, Leizingen, Marbostel, Meinern,</p> | 15 | Amtsgericht Fallingbostel, umfaßt vom Amte Fallingbostel die zur jetzigen Amtsvoigtei gleichen Namens gehörenden Bauerschaften: Adolphsheide, Bockhorn, Bommelsen, Bößlingen, Düsborn, Ettenbostel, Fallingbostel, Hartem, Krelingen, |

*) An das Amt und Amtsgericht Gicklingen ist auch der bisher nicht dazu gehörige Theil der Gemeinde Müden verlegt. Verordn. vom 7. November 1855.

**) Der früher zum Amte und Amtsgerichte Fallingbostel gehörige Theil des Bezirks der Gemeinden Ettenbostel und Krelingen, welcher der Purgemeinde Sudemühlen angeschlossen ist, ist dem Amte und Amtsgerichte Ahlden durch die Verordn. vom 2. April 1853 beigelegt.

| Tausende N ^o . | Verwaltungsbezirke. | Tausende N ^o . | Amtsgerichte. |
|---------------------------|---|---------------------------|---|
| | <p>Mittelstendorf, Moide, Denningen, Tetendorf, Wiedingen;</p> <p>b. die Stadt Walsrode;</p> <p>c. vom jetzigen Amte Rethem die Gemeinden: Benzen, Borg mit West-Cordingen, Ebbingcn, Fulde mit Rünningen und Gakenhof, Griemen mit Kettenburg u. Fallbeck, Hünzingen, Idsingen, Sievern, Stellichte, West-Ahrsen mit West-Zarlingen (Gerichte Cordingen und Stellichte).</p> | | <p>Kroge, Oberhode, Oberndorf, mark, Derbte, Ostenholz, Bierde, Westenholz, Bockel, Dorfmark, Ober- u. Unter-Eizingen, Fischendorf, Fuhrhop, Jettebruch, Mengebostel, Niepe, Westendorf, Anbauer-gemeinde Westendorf, Winkelhausen, Woltem, Gut u. Gemeinde Wense.</p> |
| | | 16 | <p>Amtsgericht Walsrode, umfaßt vom Amte Falingbostel:</p> <p>a. die zur jetzigen Amtsvoigtei gleichen Namens gehörenden Bauerschaften beziehungsweise Gemeinden: Ost-Ahrsen, Honerdingen, rechts und links der Böhme, Vorbrücke Westerharl, Vor-Walsrode;</p> <p>b. die Stadt Walsrode;</p> <p>c. die unter 14 c. genannten Gemeinden des jetzigen Amtes Rethem.</p> |
| 15 | <p>Amt Gartow, umfaßt: *)</p> <p>a. das jetzige Amt Gartow-Schnackenburg, ausschließlich der Gemeinden Bolzendorf und Prezier;</p> <p>b. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinde Graupe.</p> | 17 | <p>Amtsgericht Gartow, begreift das Amt Gartow.</p> |

*) Vom Amte und Amtsgerichte Gartow ist die Gemeinde Graupe durch die Verordn. vom 2. April 1853 an das Amt und Amtsgericht Lüchow verlegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|---|
| 16 | <p>Amt Papenteich zu Gifhorn, umfaßt vom jetzigen Amte Gifhorn die Gemeinden: Abbesbüttel, Allenbüttel, Allerbüttel, Ausbüttel, Brunsbüttel, Bechtsbüttel (mit Reinholz, Wendebrück u. Wendemühle), Calberlah, Ebesbüttel, Essenrode, Grassel, Gravenhorst, Jelpke, Izenbüttel, Meine, Dyhhorst, Rötgesbüttel, Wasbüttel, Wedelheine, Wedesbüttel mit Martinsbüttel, Wettmershagen, Adenbüttel mit Wargbüttel, Didderse, Eichhorst, Hargbüttel, Lagesbüttel, Kethen, Rohlsbüttel, Rothemühle mit Hülperode, Gr. Schwülper, Kl. Schwülper, Bording, Walle.</p> | | |
| 17 | <p>Amt Gifhorn, umfaßt vom jetzigen Amte Gifhorn die Gemeinden: Bodelberge, Dannenbüttel, Ettenbüttel, Gamsen, Gilde, Kästorf, Neubokel, Neudorf u. Platendorf, Stüde, Westerbeck, Wilsche, Dalldorf, Hillerse, Leiferde, Ribbesbüttel, Bollbüttel, Volkse, Warmbüttel, Winkel.</p> | 18 | <p>Amtsgericht Gifhorn, umfaßt: a. das Amt Gifhorn; b. das Amt Papenteich zu Gifhorn; c. die Stadt Gifhorn.</p> |
| 18 | <p>Amt Harburg, umfaßt vom jetzigen Amte Harburg die Gemeinden: Altenwerder, Finkenwerder, Lauenbruch, Bullenhausen, Hörsten, Neuland, Dver, Schloßbezirk Harburg, Friesenwerdermoor,</p> | 19 | <p>Amtsgericht Harburg, umfaßt: a. das Amt Harburg; b. das Amt Pittfeld zu Harburg; *) c. die Stadt Harburg; d. das Amt Wilhelmsburg.</p> |

*) Dem Amte Pittfeld und Amtsgerichte Harburg sind durch die Verordn. vom 5. Februar 1854 die herrschaftlichen Forstorte Kölle, Langegarten und Hasselbrock, Amts Roisburg und Amtsgerichts Lohstedt beigelegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|---|
| 19 | <p>Gros-Moor, Gut-Moor, Klein-Moor.</p> <p>Amt Hittfeld zu Harburg, umfaßt vom jetzigen Amte Harburg die Gemeinden: Beckedorf, Egestorf und Alvesen, Eißendorf, Fleestedt, Glüfingen, Heimsfeld, Marmstorf mit Appelbüttel und Lührade, Meckelsfeld, Neugraben mit Alt- und Neuwiedenthal u. Hausbruch, Rönneburg, Sinstorf, Bahrendorf, Wilstorf mit Langenbeck u. Außenmühle, Bendestorf, Buchholz mit Buensen und Baensen, Carozhofst, Dibernsen u. Dangersen, Ekel, Eddelsen, Emmelndorf, Emfen mit Langenrehm, Großklecken, Harmstorf, Helmstorf, Hittfeld, Iddensen u. Hinteln, Jehrden, Jesteburg, Jzenbüttel und Reindorf, Klein-Klecken, Leversen mit Sieversen, Lindhorst, Lüllau mit Thelstorf und Wiedenhof, Regendorf mit Wozdorf, Renndorf, Rosengarten, Sottorf, Löbdtensen mit Westerhof.</p> | | |
| 20 | <p>Amt Hizaacker, umfaßt: *) a. das jetzige Amt Hizaacker, ausschließlich der Gemeinden: Triplau, Bellahn, Fließau, Redemoiffel, Rezien, Rassaß, Gosewerder;</p> | 20 | <p>Amtsgericht Hizaacker, be- greift das Amt Hizaacker.</p> |

*) Dem Amte und Amtsgerichte Hizaacker sind durch die Verordn. vom 2. April 1853 die zur Gemeinde Gährde gehörende bei Röhren errichtete Parkwärter- wohnung so wie die Parkwärterwohnung Wolfshof beigelegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|--|
| | <p>b. vom jetzigen Amte Danenberg die Gemeinden: Braasche mit Mehlfel, Carwitz, Lenzen, Raufen, mit Dragahn, Quarstedt, Sammag, Schmarbau, Schmeffau, Timmritz, Zernien;</p> <p>c. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinde Prepow.</p> | | |
| 21 | Amt I l t e n, begreift die jetzige Amtsvoigtei I l t e n. | 21 | Amtsgericht I l t e n, begreift das Amt I l t e n. *) |
| 22 | Amt I s e n h a g e n, umfaßt: a. das jetzige Amt I senhagen; b. vom jetzigen Amte Knefesebeck die Gemeinden der Voigtei Wahrenholz: Behhorn, Wahrenholz, Wesendorf, Westerholz. | 22 | Amtsgericht I s e n h a g e n, begreift das Amt I senhagen. |
| 23 | Amt K n e s e b e c k, umfaßt das jetzige Amt Knefesebeck, ausschließlich der Gemeinden: Behhorn, Wahrenholz, Westerholz, Wesendorf. | 23 | Amtsgericht K n e s e b e c k, begreift das Amt Knefesebeck. |
| 24 | Amt L ü c h o w, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinden: Bodleben, Kl. Breesse, Trivitz, Lichtenberg, Predöhl, Puttball, Schletau, Schmarbau, Schweslau, Simander, Thurau, Trabuhn, Wigeeke im Lemgow, Zeezel, Lüchowsche Vorstädte mit der s. g. Amtsfreiheit | 24 | Amtsgericht L ü c h o w, umfaßt: a. das Amt Lüchow; b. das Amt Glenze zu Lüchow; c. die Stadt Lüchow. |

*) Dem Amte und Amtsgerichte I l t e n ist durch die Verordn. vom 5. Februar 1854 die bei der General-Theilung des Rößtenwaldes der Gemeinde Aligse zugefallene Abfindung beigelegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|---------------|
| 25 | <p>und dem Kirchhofe. *) Reege, Bösel, Colborn, Dünsche, Künsche, Lieve, Loge, Pannecke, Ranzau, Redebeiß, Rehbeck, Saase, Seerau in der Lucie, Lar- mig, Weitsche, Wolters- dorf; b. vom jetzigen Amte Gar- tow=Schnackenburg die Ge- meinden Volzendorf und Prezier. **)</p> <p>25 Amt Glenze zu Lüchow, umfaßt: a. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinden: Cremlin, Gühlich, Köhlen, Küsten, Mammoißel, Neuchefiß, Kauliß, Püggen, Gr. u. Al. Sachau, Schwiepke, Serau im Drawehn, Sü- then, Hargleben, Seeze, Beliß, Voitau, Carmiß, Trummasel, Göttien, Gol- lau, Grabow, Lübbeln, Lüsen, Müggenburg, Plate, Reize, Saggrian, Sallahn, Tolstefang, Lüschan, Wi- seeze im Drawehn, Bau- sen, Beseland, Bischof, Bösen, Braudel, Buffau, Glenze, Kloster, Corvin, Daliß, Diahren, Dickseizen, Dommaken, Gr. und Al. Gaddau, Gohlau, Gohle-</p> | | |

*) Die Lühowschen Vorstädte u. s. w. sind durch die Verordn. vom 11. April 1855 dem Verwaltungsbezirke des Magistrats zu Lüchow beigelegt.

**) Vom Amte und Amtsgerichte Gartow ist ferner die Gemeinde Crauze an das Amt und Amtsgericht Lüchow verlegt. Verordn. vom 2. April 1853.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|--|
| | <p>fanze, Granstedt, Gubzeißen, Kiesen, Kröte, Kufate, Leiß, Maddau, Marlin, Müßen, Priessack, Quarzhau, Reddereiß, Salderaken, Schlannau, Schlange, Seelwig, Badendenjen, Volkfien, Waddeweiß, Groß-Witfeizen, Klein-Witfeizen, Zebelin;</p> <p>b. vom jetzigen Amte Bodeuteich die Gemeinden: Gledenberg, Göhrde, Kalkau, Loike, Lüthenthien, Molden, Oldendorf, Proike, Solkau, Schnega, Barbis, Winterwehhe;</p> <p>c. vom jetzigen Amte Hitzacker die Gemeinde Redemoißel;</p> <p>d. vom jetzigen Amte Dandenberge die Gemeinden Sareiß und Maddau;</p> <p>e. vom jetzigen Amte Wustrow die Gemeinden Cassau und Starrel.</p> | | |
| 26 | <p>Amt Lüne, umfaßt:</p> <p>a. das jetzige Amt Lüne, ausschließlich der Gemeinde Brecke;</p> <p>b. von dem jetzigen Amte Winsen a. d. Luhe die Gemeinden: Bardowick, Breestorf, Dichtmüßen, Bögelsen, Mechterfen, Terzen, Drögen-Rindorf;</p> <p>c. vom jetzigen Amte Scharnebeck die Gemeinden: Rüsfelde, Kullstorf, Scharnebeck mit Lentenau und Bennerstedt;</p> | 25 | <p>Amtsgericht Lüneburg, umfaßt:</p> <p>a. die Stadt Lüneburg;</p> <p>b. das Amt Lüne.</p> |

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|--|
| | b. vom jetzigen Amte Medingen die Gemeinden Barnstedt und Glüfingen. | | |
| 27 | Amt Medingen, umfaßt das jetzige Amt Medingen, ausschließlich der Gemeinden: Golste, Seedorf, Barnstedt, Glüfingen. | 26 | Amtsgericht Medingen, begreift das Amt Medingen. |
| 28 | Amt Meinerfen, umfaßt vom jetzigen Amte Meinerfen die Gemeinden: Ahnsen, Diekhorst mit Gerstenbüttel, Hardeffe, Höfen, Meinerfen, Pässe, Seershausen, Warmse, Abenssen, Ahlemiffen, Alvesse, Ankensen, Blumenhagen, Deddenhausen, Eddesse, Edemiffen, Eickenrode, Eize, Elze, Horst, Mödesse, Dedesse, Dohof, Blockhorst, Rieze, Stederdorf, Voigtholz, Wehnfen, Wendesse, Wipshausen. | 27 | Amtsgericht Meinerfen, begreift das Amt Meinerfen. |
| 29 | Amt Moissburg, umfaßt: a. das jetzige Amt Moissburg; b. vom jetzigen Amte Harburg die Gemeinden der Voigtei Lofstedt: Avenfen, Böttersheim, Campen, Döhren, Everstorf (mit Callmoor, Hollinde und Vaerlo), Groß-Lolshorn (mit Klein-Lolshorn, Haffel), Handorf (mit Höckel und Wörme), Lauenbrück, Lohbergen, Dichtmannsbruch, Otter (mit Schillingsoffel, Riepshof, | 28 | Amtsgericht Lofstedt, begreift das Amt Moissburg. *) |

*) Die Forstorte Kölle, Langegarten und Haffelbrock sind durch die Verordn. vom 5. Februar 1854 dem Amte Pittfeld und Amtsgerichte Harburg beigelegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|---|
| | Knick), Seppensen, Steinbeck mit Meilsen, Todtglüfingen (mit Hoinkenbostel, Langeloh, Reddernsdorf), Löstedt mit Wüstenhöfen, Welle, Wistedt (mit Quellen), Wümme. | | |
| 30 | Amt Neuhaus im Lauenburgschen , umfaßt: a. das jetzige Amt Neuhaus i. L.; b. die zum jetzigen Amte Hixacker gehörenden Theile der Ortschaften Raffag u. Gosewerder. | 29 | Amtsgericht Neuhaus im Lauenburgschen , begreift das Amt Neuhaus i. L. |
| 31 | Amt Oldenstadt , umfaßt: a. das jetzige Amt Oldenstadt; b. vom jetzigen Amte Bodenteich die Gemeinden: Bahnsen, Bargfeld, Barnsen, Böddenstedt, Bohlßen, Borne, Breitenhees, *) Gerdau, Graulingen, Hammerstorf, Hanson, Holdenstedt, Holtzhusen, Holzgen, Höfferingen, Niebeck mit Niehus, Oldendorf, Räber, Suderburg, Klein-Süstedt; c. vom jetzigen Amte Lüchow die Gemeinden Gabel u. Hohenwedderin; d. vom jetzigen Amte Dannenberg die Gemeinden: Zarenthien, Schmölau, Reddien mit Glieneiß; | 30 | Amtsgericht Uelzen , umfaßt: a. die Stadt Uelzen; b. das Amt Oldenstadt. |

*) Breitenhees ist durch die Verordn. vom 2. April 1853 dem Amte und Amtsgerichte Bodenteich beigelegt und die zur Gemeinde Gohrde gehörende Barkwärterspohnung Wolfschhof vom Amte Oldenstadt und Amtsgerichte Uelzen an das Amt und Amtsgericht Hixacker verlegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|---|
| 32 | <p>e. vom jetzigen Amte Hixacker die Gemeinde Rezien.</p> <p>Amt Rethem, umfaßt das jetzige Amt Rethem, ausschließlich der Gemeinden: Benzen, Borg mit West-Cordingen, Ebbinggen, Fulde mit Rünningen und Galenhof, Griemen mit Kettenburg und Fallbeck, Hünzingen, Idsingen, Sievern, Stellichte, West-Ährsen mit West-Jährlingen.</p> | 31 | <p>Amtsgericht Rethem, umfaßt das Amt Rethem.</p> |
| 33 | <p>Amt Salzhauseu, umfaßt vom jetzigen Amte Winsen a. d. L. die Bauerschaften resp. Gemeinden: Amelinghausen, Eken, Oldendorf, Rehlingen, Rolffen, Soderdorf, Sottorf, Weßen, Asendorf, Döhle, Egestorf, Eyendorf, Garlstorf, Gördenstorf, Hansstedt, Holm, Kirchgellersen, Lübbestedt, Luhnühlen, Rindorf am Walde, Dehlstorf, Düsen, Putensen, Raven, Sahrendorf, Salzhauseu, Schägendorf, Schierhorn, Südergellersen, Lopenstedt, Undeloh, Vierhöfen, Wehlen, Westergellersen. Von der Bauerschaft Hörpel die Ortschaft Evendorf, von der Bauerschaft Hülzel die Ortschaft Schwindebeck.</p> | 32 | <p>Amtsgericht Salzhauseu, begreift das Amt Salzhauseu.</p> |
| 34 | <p>Amt Soltau,*) umfaßt: a. die Stadt Soltau;</p> | 33 | <p>Amtsgericht Soltau, begreift das Amt Soltau.</p> |

*) Als Grenze zwischen den Aemtern und Amtsgerichten Soltau u. Schnevedingen auf dem Wintermoore ist die in dem Recesse über die General-

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|---------------|
| | <p>b. von der jezigen Amtsvoigtei Fallingbostel die Bauerschaften der Voigtei Soltau: Ahlsten, Brock, Deimern, Dittmern, Harber, Hözingen, Leizingen, Marbostel, Meinern, Mittelstendorf, Moide, Deningen, Letendorf, Wiedingen;</p> <p>c. von der jezigen Amtsvoigtei Bergen d. Bauerschaften: Marbostel, Meinholz, Reddingen, Suroide, Wiegendorf (Voigtei Wiegendorf);</p> <p>d. vom jezigen Amte Ebstorf die Gemeinden: Alvern, Breloh, Ilster, Munster, Löpingen, Creuzen, Kohlenbissen, Derrel, Trauen;</p> <p>e. von der jezigen Amtsvoigtei Hermannsburg die zur Bauerschaft Kirchspiel Müden gehörenden Ortschaften Dethlingen und Sültingen;</p> <p>f. vom jezigen Amte Winsen an der L die Bauerschaften: Behringen, Bispingen, Ehrhorn, Hörpel (ausschließlich der Ortschaft Evendorf), Hügel (ausschließlich der Ortschaft Schwindebeck), Volkwardingen.</p> | | |

theilung des Wintermoores unter den Interessenten aus dem Amte Schneverdingen einerseits, und aus dem Amte Soltau andererseits festgestellte Theilungsgrenze bestimmt. Verordn. vom 1. October 1854.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|--|
| 35 | Amt Wilhelmsburg, be- greift das jetzige Amt Wil- helmsburg. | | |
| 36 | Amt Winsen a. d. Aller, umfaßt die jetzige Amts- voigtei Winsen an der Aller.*) | | |
| 37 | <p>Amt Winsen a. d. Luhe, umfaßt:</p> <p>a. vom jetzigen Amte Win- sen a. d. Luhe die Ge- meinden: Achterdeich, Flie- genberg, Gehrden, Hoopte, Gr. u. Kl. Rosenweide, Stöckte, Wuhlenburg, Drage, Drennhauscn, Eichholz, Elbstorf, Fah- renholz, Hundcn mit No- ver, Laströnne mit Haue, Niedermarschacht, Olders- hausen, Rönne, Schwinde, Stove mit Krumse, Tönn- hausen mit Nettelberg (jetzige Amtsvoigteien Neu- land und Marsch);</p> <p>b. vom jetzigen Amte Har- burg der Hannoverische Theil der Ortschaft Kirch- werder (Voigtei Kirch- werder).</p> | 34 | <p>Amtsgericht Winsen a. d. Luhe, umfaßt:</p> <p>a. das Amt Winsen a. d. L.;</p> <p>b. das Amt Pattensen zu Winsen a. d. L.;</p> <p>c. die Stadt Winsen a. d. L.</p> |
| 38 | Amt Pattensen zu Winsen a. d. Luhe, umfaßt vom jetzigen Amte Winsen a. d. Luhe die Gemeinden: As- hausen, Bahlburg, Borstel, Brackel, Fachsenfelde, Bar- stedt, Holtorf, Horst, Lüh- dorf, Margen mit Schma- | | |

*) Die Anbaustelle und Wiesen zum Zwiesselhoy Amtes Bergen ist durch die Verordn. vom 2. April 1853 an das Amt Winsen a. d. Aller verlegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|---|
| 39 | <p>Iensfelde, Maschen mit Freschenhausen, Ohlendorf, Pattensen, Quarrendorf, Ramelsloh, Rottorf, Ropdorf, Sangersstedt, Scharmbeck, Stelle, Tangendorf, Thieshope, Wulffen, Handorf mit Clues, Radbruch, Wittorf. (Amtsvoigtei Pattensen und ein Theil der Amtsvoigtei Bardowiek.)</p> <p>Amt Wustrow, umfaßt: *)</p> <p>a. das jetzige Amt Wustrow, ausschließlich der Gemeinden Cassau, und Starrel;</p> <p>b. vom jetzigen Amte Lückow die Gemeinden Satemin und Jabel;</p> <p>c. vom jetzigen Amte Bodenteich die Gemeinde Spithal.</p> <p>b. Selbstständige Städte.</p> <p>1 Stadt Burgdorf, 2 „ Celle, 3 „ Dannenberg, 4 „ Gifhorn, 5 „ Harburg, 6 „ Lückow, 7 „ Lüneburg, 8 „ Uelzen, 9 „ Winsen a. d. Luhe.</p> | 35 | <p>Amtsgericht Wustrow, be- greift das Amt Wustrow.</p> |

*) Die früher zum Amte Wustrow gehörige Gemeinde Müßlingen ist durch die Verordn. vom 2. April 1853 dem Amte und Amtsgerichte Bodenteich beigelegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|-------------------------------------|---|--------------|--|
| IV. Landdrosteibezirk Stade. | | | |
| A. Herzogthum Bremen. | | | |
| a. Aemter. | | | |
| 1 | <p>Amt Achim, umfaßt:</p> <p>a. vom jetzigen Gohgerichte Achim die Bauerschaften: Achim, Arbergen, Bierden, Bollen, Embfen, Geme-lingen, Mahndorf, Meyer-lingen und Glüverdamm, Oyter-damm, Uesen, Uphusen, Baden, Bassen, Bockhorst, Borstel, Dyten, Sägehorn, Schaphusen, Giersdorf u. Schanzendorf, Grasdorf, Hagen und Grinden; *)</p> <p>b. vom jetzigen Amte Verden die Gemeinde Aller-dorf;</p> <p>c. vom jetzigen Amte Roten-burg die Bauerschaften Stellenfelde und Wüm-mingen.</p> | 1 | <p>Amtsgericht Achim, begreift das Amt Achim.</p> |
| 2 | <p>Amt Bederkesa, umfaßt das jetzige Amt gleichen Namens, ausschließlich der Gemeinden: Holzfel, Depstedt mit Debstedterbüttel, Langen, Laven, Sievern, Spaden, Wehden.</p> | 2 | <p>Amtsgericht Bederkesa, be- greift das Amt Bederkesa.</p> |
| 3 | <p>Amt Beverstedt, umfaßt das jetzige Amt Beverstedt, aus- schließlich der zum Patri-</p> | 3 | <p>Amtsgericht Beverstedt, be- greift das Amt Beverstedt. **)</p> |

*) Auch die Bauerschaften Gluvenhagen, Daverden und Etelsen sind bei dem Amte und Amtsgerichte Achim geblieben. Verordnung vom 28. Septem-ber 1852.

**) Die Ortschaft Kluste und die Gemeinden Beverstedtermühlen und Fress- storfermühlen sind dem Amte und Amtsgerichte Beverstedt beigelegt. Verord- nung vom 28. September 1852.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte |
|--------------|---|--------------|--|
| | <p>monialgerichte Dese gehörenden Ortschaften oder Theile der Ortschaften: Dese mit dem adeligen Gute, Neudese, Kluste und Poggemühlen.</p> | | |
| 4 | <p>Amt Blumenthal, umfaßt:</p> <p>a. das jetzige Amt Blumenthal, ausschließlich der Gemeinden: Numund mit Lobbendorf, Beckedorf mit Wölpsche, Löhnhorst mit Hünertshagen;</p> <p>b. das bisherige Patrimonialgericht Meyenburg;</p> <p>c. das bisherige Patrimonialgericht Schwanewede.</p> | 4 | <p>Amtsgericht Blumenthal, begreift das Amt Blumenthal.</p> |
| 5 | <p>Amt Bremervörde, umfaßt: *)</p> <p>a. das jetzige Amt Bremervörde, ausschließlich der Gemeinden: Basb:cl, Hemm, Hemmoor, Warstade;</p> <p>b. vom jetzigen Amte Beverstedt die zum Patrimonialgerichte Dese gehörenden Ortschaften oder Theile von Ortschaften: Dese mit dem Gute, Neudese, Kluste, Poggemühlen.</p> | 5 | <p>Amtsgericht Bremervörde, umfaßt:</p> <p>a. das Amt Bremervörde;</p> <p>b. den Flecken Bremervörde.</p> |
| 6 | <p>Amt Dorum, umfaßt:</p> <p>a. das jetzige Voigteigericht Landes Wursten;</p> <p>b. vom jetzigen Amte Bederkesa die Gemeinde Hölzel.</p> | 6 | <p>Amtsgericht Dorum, begreift das Amt Dorum.</p> |

*) Die Ortschaft Kluste und die Gemeinden Beverstedtermühlen und Frelstorfermühlen sind dem Amte und Amtsgerichte Beverstedt beigelegt. Verordn. vom 28. September 1852. Dagegen ist der einstellige Hof Stubben an das Amt und Amtsgericht Hagen verlegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|--|
| 7 | Amt Freiburg, umfaßt das Land Kehlringen, Freiburger Theils. | 7 | Amtsgericht Freiburg, begreift das Amt Freiburg. |
| 8 | Amt Hagen, umfaßt: a. das jetzige Amt Hagen; b. das jetzige Patrimonialgericht Cassebruch; c. das jetzige Patrimonialgericht Neuenhausen. | 8 | Amtsgericht Hagen, begreift das Amt Hagen. *) |
| 9 | Amt Harsefeld, umfaßt das jetzige Amt Harsefeld, ausschließlich der Gemeinden der Börde Mulsun und der Voigtei Alt- und Neukloster: Ase, Eßel, Gr. Fredenbeck, Kl. Fredenbeck, Hohenmoor, Kutenholz, Mulsun, Saderstorf, Wedel, Altkloster, Neukloster, Neuland. | 9 | Amtsgericht Harsefeld, begreift das Amt Harsefeld. |
| 10 | Amt Himmelpforten, umfaßt das jetzige Amt Himmelpforten, ausschließlich der Gemeinden: Neuland mit Neulandermoor und Großenwörden. | 10 | Amtsgericht Himmelpforten, begreift das Amt Himmelpforten. |
| 11 | Amt Horneburg, umfaßt: a. das jetzige Gericht Horneburg; b. das jetzige Gericht Delm; c. vom jetzigen Amte Harsefeld die Gemeinden der Voigtei Alt- und Neukloster: Altkloster, Neukloster, Neuland; | 11 | Amtsgericht Buxtehude, umfaßt: **) a. das Amt Horneburg; b. die Stadt Buxtehude. |

*) Der einstellige Hof Stubben Amts Beverstedt ist an das Amt und Amtsgericht Hagen verlegt. Verordn. vom 28. September 1852.

**) Dem Amtsgerichte Buxtehude ist durch die Verordn. vom 5. Februar 1854 der Estesluß unterhalb Buxtehude bis zum f. g. Eußen und Sauern beigelegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|---|
| | d. vom jetzigen Amte Zeven die zur Gemeinde Sauensiel, gehörenden Ortschaften Sauensiel, Bockhorst, Bredenhorn und Löhe. | | |
| 12 | Amt Jork, umfaßt: a. das jetzige Gräfengericht Altenlandes; b. vom jetzigen Amte Städte- Agathenburg die Domai- nen NeuhoF und Kochs- hof und die längs dem Altenlande gelegenen Elb- inseln, auschl. Bruns- hausen oder Stader Sand; c. die jetzigen Patrimonial- gerichte Bergfried, Fran- cop, Bove-Leeswig, Rin- cop, Rübke. | 12 | Amtsgericht Jork, begreift das Amt Jork. *) . |
| 13 | Amt Lehe, umfaßt: a. das jetzige Amt Lehe; b. vom jetzigen Amte Beder- kesa die Gemeinden des Kirchspiels Debstedt: Deb- stedt mit Debstedterbüttel, Langen, Laven, Sievern, Spaden, Wehden. | 13 | Amtsgericht Lehe, begreift das Amt Lehe. |
| 14 | Amt Lesum, umfaßt: a. das jetzige Patrimonial- gericht Lesum-Schönebeck; b. vom jetzigen Amte Blu- menthal die Gemeinden: Numund mit Lobbendorf, Bededorf mit Wölpsche, Löhnhorst mit Bünerts- hagen; | 14 | Amtsgericht Lesum, begreift das Amt Lesum. **) |

*) Der f. g. Stubbenhof ist an das Amt und Amtsgericht Jork verlegt. Verordn. vom 28. September 1862.

**) Dem Amt und Amtsgerichte Lesum sind durch die Verordnung vom 19. December 1854 die in Lesumstotel belegenen zum Amte und Amtsgerichte Osterholz gehörigen fünf Wohnstellen angeschlossen.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|--|
| 15 | <p>c. vom jetzigen Amte Osterholz die Gemeinde Burgdamm.</p> <p>15 Amt Lilienthal, umfaßt:</p> <p>a. das jetzige Amt Lilienthal;</p> <p>b. vom jetzigen Amte Osterholz die Gemeinden der Moorvoigtei Worswede: Bergedorf, Ostendorf, Osterwede, Weyerdeelen, Weyermoor, Worpedah, Worswede;</p> <p>c. vom jetzigen Amte Ottersberg die Gemeinden der Moorvoigteien Hüttenbusch u. Grasberg: Fünshausen, Heudorf, Hüttenbusch mit Vieh, Hüttendorf, Mevenstedt, Neu St. Jürgen, Ueberhamm, Winkelmoor, Adolphsdorf, Otterstein, Schlühdorf, Seehausen, Lüschildorf, Wörpedorf, Dannenberg, Eickdorf, Grasberg, Grasdorf, Hufeld, Meinershausen, Mittelsmoor, Kautendorf, Schmalenbeck, Weinkaufsmoor.</p> | 15 | Amtsgericht Lilienthal, begreift das Amt Lilienthal. |
| 16 | 16 Amt Neuhaus a. d. Oste, begreift das jetzige Amt Neuhaus a. d. Oste. *) | 16 | Amtsgericht Neuhaus a. d. Oste, begreift das Amt Neuhaus a. d. Oste. |
| 17 | 17 Amt Osten, umfaßt: <p>a. das jetzige Gericht Osten;</p> <p>b. vom jetzigen Amte Himmelshorfen die Gemeinden:</p> | 17 | Amtsgericht Osten, begreift das Amt Osten. |

*) Die Grenze zwischen Amt und Amtsgericht Neuhaus a. d. Oste einerseits und dem Amte und Amtsgerichte Otternorf u. s. w. andererseits von Lüchtensils bis zur Elbe, ist durch besondere Verfügung festgestellt, welche sich bei den genannten Aemtern befindet. Verordn. vom 7. November 1855.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|---|
| | Neuland mit Neulander- moor u. Großenwörden; c. vom jetzigen Amte Bre- mervörde die Gemeinden: Barstade, Heim, Hemmoor, Basbeck. | | |
| 18 | Amt Osterholz, umfaßt das jetzige Amt Osterholz, aus- schließlich der Gemeinden: Burgdamm, Bergedorf, Oßen- dorf, Osterwede, Weyerdee- len, Weyermoor, Worpedah!, Worpswede. | 18 | Amtsgericht Osterholz, be- greift das Amt Osterholz. *) |
| 19 | Amt Ottersberg, umfaßt das jetzige Amt Ottersberg, ausschl. der an das Amt Lilienthal übergehenden Ge- meinden der Moorvoigteien Hüttenbusch und Grasberg. | 19 | Amtsgericht Ottersberg, be- greift das Amt Ottersberg. |
| 20 | Amt Stade, umfaßt: *) a. das jetzige Amt Stade- Agathenburg, ausschließ- lich der im Altenlande be- legenen Domainen Neu- hof und Kochshof und mit Ausschluß der Elbinseln; b. vom jetzigen Amte Har- sefeld die Gemeinden der Börde Nulsum: Aöpe, Gf- sel, Gr. u. Kl. Fredenbeck, Hohenmoor, Kutenholz, Nulsum, Saderstorf, Bedel. | 20 | Amtsgericht Stade, für die Stadt Stade. |
| | | 21 | Amtsgericht Bückfleth & u Stade, umfaßt: a. das Amt Stade; b. vom Amte Wischhafen die, |

*) Die zum Amte und Amtsgerichte Osterholz gehörig gewesenen fünf Wohnstellen in Lesumstotel sind dem Amte und Amtsgerichte Lesum angeschlossen. Verordn. vom 19. December 1854.

**) Vergl. die Note zu No. 21.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte |
|--------------|--|--------------|---|
| | | | <p>die Kirchspiele Büßfleth u. Affel ausmachenden, beziehungsweise nach Stade eingepfarrten Bauerschaften oder Ortschaften: Göttdorf, Büßfleth, Fleeth, Abbenfleth, Büßflether Außendeich, Büßflether Moor, Depenbeck, Hasenwinkel, Büßflether Sand, Barnkrug, Weethe, Affel, Ritsch, Affeler Sand, Brunshäuser Außendeich, Stubbenhof, Schnee und Hörne, Stader-Moor, Schölisch, Dösehof, Stader Sand.</p> |
| 21 | <p>Amt Wischhafen, umfaßt: a. das jetzige Amt Wischhafen; b. das Land Rehdingen Büßfleth'schen Theils (mit Einschluß des Patrimonialgerichts Brunshausen *); c. vom jetzigen Amte Stader Agathenburg die Ortschaft Brunshausen oder Stader Sand.</p> | 22 | <p>Amtsgericht Wischhafen, umfaßt vom Amte Wischhafen die, die Kirchspiele Drochtersen, Hamelwörden u. Krautsand ausmachenden Bauerschaften oder Ortschaften: Sauensiel, Sietwende, Theisbrügge, Rindorf, Dornbusch, Wolfsbruch, Hamelwörden, Sauensiel'scher Sand, Neuland, Neulander Moor, Kahle Sand, Krautsand, Wischhafener Sand.</p> |
| 22 | <p>Amt Zeven, **) umfaßt das jetzige Amt Zeven, ausschl. d. Gemeinden: Sauensiel (mit Bokhorst, Bredenhorn und</p> | 23 | <p>Amtsgericht Zeven, begreift das Amt Zeven.</p> |

*) Der f. g. Stubbenhof ist jedoch an das Amt und Amtsgericht Jork verlegt, und die Ortschaften Stader-Moor und Schölisch nebst dem Dorfe Dösehof auch das Gericht Brunshausen und die Ortschaft Brunshausen oder Stader Sand an das Amt Stade. Verordn. vom 28. September 1852. Ferner ist durch die Verordn. vom 7. November 1855 der zu Schölisch gehörende Theil der Ortschaft Büßflether Moor und die Ortschaft Hasenwinkel an das Amt Stade verlegt.

**) Dem Amte und Amtsgerichte Zeven ist durch die Verordn. vom 1. Oct. 1854 die Ortschaft Hefedorf bisher Amtes und Amtsgerichts Rothenburg beigelegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|---|
| | <p>Löhe), Helvest (mit Appel, Grimshoop, Hunhorn, Rehr und Wenkeloh), Sothel, Stammen.</p> <p>b. Selbstständige Städte.</p> <p>1 Bremervörde, 2 Burtehode, *) 3 Stade.</p> <p>A. Herzogthum Verden.</p> <p>a. Aemter.</p> <p>1 Amt Rotenburg, **) umfaßt: a. vom jetzigen Amte Rotenburg die Gemeinden resp. Bauerschaften: Rotenburg, Hastedt, Hassel, Brockel, Hemslingen, Bothel, Söhlungen, Wensebrock, Vorchel, Scheefel, Westeresch, Abendorf, Westerholz, Bartelsdorf, Westervesede, Ostervesede, Bahlde, Bisselhövede, Wittorf, Zeddigen, Bleckwedel, Ottingen, Schwitschen, Hiddingen, Buchholz, Rindorf, Moordorf, Kirchwalsede, Riekenhofel, Süderwalsede, Westermalsede, Sottrum, Hasfendorf, Waffensen, Bötersen, Höperhöfen, Mulmsborn, Schleeßel, Everinghausen, Ahausen, Hellwege, Unterstedt, Eversen. (Bilden die Fleckensgemeinde Rotenburg, die Hausvoigtei, die Amts-</p> | | <p>1 Amtsgericht Rotenburg, begreift das Amt Rotenburg.</p> |

*) Der Stadt Burtehode ist durch die Verordn. vom 5. Februar 1854 der Estefluß unterhalb Burtehode bis zum s. g. Süßen und Sauern beigelegt.

**) Die Ortschaft Hasedorf ist durch die Verordn. vom 1. October 1854 an das Amt und Amtsgericht Zeven verlegt.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|---|
| • | voigteien: Scheffel, Bisfelshövede, Kirchwalsede, Sottrum u. von der Amtsvoigtei Ahausen die Untervoigtei gleichen Namens); | | |
| 2 | b. vom jetzigen Amte Zeven die Gemeinden: Helvesiel, Sothel, und Stemmen. 2 Amt Schneverdingen *), umfaßt vom jetzigen Amte Rotenburg die Bauerschaften: Schneverdingen, Langeloh, Großenwede, Heber, Insel, Fintel, Schülern, Sprengel, Lünzen, Wintermoor, Wesseloh, Neuenkirchen, Behningen, Tewel, Schwalingen, Ahorn, Delmsen, Gilmerdingen, Grauen, Brochdorf, Wolterdingen. (Bilden die jetzigen Amtsvoigteien Schneverdingen u. Neuenkirchen.) | 2 | Amtsgericht Schneverdingen, begreift das Amt Schneverdingen. |
| 3 | 3 Amt Verden, umfaßt: a. das jetzige Amt Verden, ausschließlich der Gemeinde Alldorf, und ausschließlich der der Stadt Verden anzuschließenden Feldmark am rechten Allerufer; b. vom jetzigen Gohgerichte Achim die Bauerschaften: Cluvenhagen, Daverden und Etelsen. **) | 3 | Amtsgericht Verden, umfaßt: a. das Amt Verden; b. die Stadt Verden. |

*) Als Grenze zwischen den Aemtern und Amtsgerichten Soltau und Schneverdingen auf dem Wintermoore ist die in dem Recesse über Generaltheilung des Wintermoores unter den Interessenten aus dem Amte Schneverdingen einerseits, und aus dem Amte Soltau andererseits, festgestellte Theilungsgrenze bestimmt. Verordn. vom 1. October 1854.

**) Diese 3 Bauerschaften sind bei dem Amte und Amtsgerichte Achim geblieben. Verordn. vom 28. September 1852.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|---|
| 1 | b. Selbstständige Städte. Stadt Verden. | | |
| | C. Land Hadeln. a. Aemter. | | |
| 1 | Amt Otterndorf, *) umfaßt das Land Hadeln, ausschließlich der Stadt Otterndorf. | 1 | Amtsgericht Otterndorf, umfaßt: a. das Amt Otterndorf, b. die Stadt Otterndorf. |
| 1 | b. Städte. Stadt Otterndorf. | | |
| | V. Landdrosteibezirk Osnabrück. | | |
| | A. Fürstenthum Osnabrück. a. Aemter. | | |
| 1 | Amt Bersenbrück, umfaßt vom jetzigen Amte Bersenbrück die Bauerschaften oder Gemeinden: Alshausen, Hecke, Thiene, Wallen, Ahausen u. Sitter, Ankum, Ahlage, Passum, Besten, Bockraden, u. Eyl, Bodel, Brickwedde, Döthen, Druchhorn, Helese, Holsten, Kettenkamp, Loxten, Nortrup, Restrup, Rüssel, Sussum, Sutrup, Talge, Tütingen, Westerholte, Bersenbrück, Hertmann, Briggenhagen, Wehbergen, Woltrup, Dorf Gehrde, Bauerschaft Gehrde, Gr. Drehle, Kl. Drehle, Hastrup, Helle, Hüsfort. | 1 | Amtsgericht Bersenbrück, umfaßt das Amt Bersenbrück. |
| 2 | Amt Fürstena u, begreift: a. das jetzige Amt Fürstena u; b. die Stadt Fürstena u. | 2 | Amtsgericht Fürstena u, umfaßt das Amt Fürstena u. |

*) Vergl. wegen der Grenze Note oben zu Amt Neubaus a. d. Oste.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|---|
| 3 | <p>Amt Grönnenberg zu Melle, umfaßt:</p> <p>a. vom jetzigen Amte Grönnenberg die Bauerschaften oder Gemeinden: Holterdors, Insingdors, Küngdors, Neuenkirchen, Ostensfelde, Redede. Schiplage, Suttors, St. Annen, Bennien, Gr. Nschen, Krukum, Döhren, Westendorf, Hoyel, West-Hoyel, Handarpe, Himmern, Kerstenbrok, Rügen, Peingdors, Schlochter, Uhlenberg, Bessendorf, Wellingholzhausen, Gesmold, Schloß-Gesmold mit Broxten, Wennigsen;</p> <p>b. vom jetzigen Amte Dsnabrück die Bauerschaften: Drathum u. Uedinghausen.</p> | 3 | <p>Amtsgericht Grönnenberg zu Melle, umfaßt:</p> <p>a. das Amt Grönnenberg zu Melle;</p> <p>b. das Amt Melle.</p> |
| 4 | <p>Amt Hunteburg zu Wittlage, umfaßt vom jetzigen Amte Wittlage-Hunteburg die Bauerschaften oder Gemeinden: Welplage, Schwège, Meyerhöfen, Vorwalde, Niederwedde, Broxten, Östercappeln, Herringhausen, Schwagktorf, Haren-Nordhausen, Hix-Jöfinghausen, Stirpe-Delingen, Bohnte.</p> | | |
| 5 | <p>Amt Dissen zu Iburg, umfaßt vom jetzigen Amte Iburg die Bauerschaften oder Gemeinden: Uendorf, Borgloh, Ebbendorf, Eppendorf, Uphöfen, Wellendorf, Nschen, Nschendorf, Dissen, Erpen, Rolle, Hankenberge, Hilter und Natrup, Hardensetten,</p> | | |

| Tausende No. | Verwaltungsbezirke. | Tausende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|---|
| 6 | <p>Laer, Mischen, Remsede, Westermiede, Winkelfetten.</p> <p>Amt Iburg, umfaßt vom jetzigen Amte Iburg, die Gemeinden oder Bauerschaften: Iburg, Aversheiden, Glansdorf, Schierloh, Schwege, Sudendorf, Westendorf, Glane, Mätscher, Ostenselde, Bentrup, Bisbeck, Altenhagen, und Gr. Heide, Beckerode und Hagen, Gellenbeck, Mentrup, Natrup, Budensfeld, Desede, Dröper, Kloster Desede.</p> | 4 | <p>Amtsgericht Iburg, umfaßt:</p> <p>a. das Amt Iburg;</p> <p>b. das Amt Dissen zu Iburg.</p> |
| 7 | <p>Amt Melle, umfaßt vom jetzigen Amte Grönnenberg die Gemeinden oder Bauerschaften: Melle, *) Buer, Barkhausen, Bulsten, Düingdorf, Eiken (im Kirchspiel Buer), Holzhausen, Hufstädte, Markendorf, Neesdorf, Behlingdorf, Tittingdorf, Behringdorf, Wetter, Altenmelle, Bakum, Bruche, Dielingdorf, Drantum, Eiken (im Kirchspiel Melle), Eikholt, Gerden, Handarpe, Laer, Schlochtern, Födinghausen, Niederholsten, Oberholsten, Oldendorf, Ostenwalde, Westerhausen.</p> | | |
| 8 | <p>Amt Schleddehausen zu Dsnabrück, umfaßt vom jetzigen Amte Dsnabrück die Bauerschaften oder Gemeinden: Ahrup, Ellerbeck, Grambergen, Jeggen, Krevinghausen, Linne, Schelenburg,</p> | | |

*) Melle ist selbstständige Stadt geworden. Verordn. vom 28. Sept. 1852.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|---|
| | Schledehausen, Westrup, Wisfingen, Wulsten, Biffendorf, Cronsfundern, Uphausen-Gistrup, Holsten-Mündrup, Ratbergen, Gut Stockum, Bauerschaft Stockum, Wersche, Himbergen, Holte, Sünbeck, Remden, Bellm, Darum, Grefesch, Haltern, Icker, Lüzstringen, Powe, Behrte, Welling. | | |
| 9 | Amt Döna br ü c k , umfaßt vom jetzigen Amte Döna br ü c k die Bauerschaften oder Gemeinden: Hasbergen, Hörne, Ohrbeck, Hasse, Schinkel, Harderberg, Holzhausen, Malbergen, Rahne, Bortrup, Utter, Hellern, Gaste, Kulle, Hollage, Lechtingen, Pye, Wallenhorst. | 5 | Amtsgericht Döna br ü c k , umfaßt: a. das Amt Döna br ü c k ; b. " " Schledehausen zu Döna br ü c k . c. die Stadt Döna br ü c k ; *) |
| 10 | Amt Qua ken br ü c k , umfaßt vom jetzigen Amte Bersen br ü c k die Bauerschaften oder Gemeinden: Badbergen, Grönloh, Gr. Mimmelage, Grothe, Langen, Lechterke, Behs, Wehdel, Wohld, Wulsten, Andorf, Borg, Bortorf, Hahlen, Herbergen mit Menslage, Kl. Mimmelage, Menslage, Schandorf, Wasserhausen, Wierup. | 6 | Amtsgericht Qua ken br ü c k , umfaßt: a. das Amt Qua ken br ü c k ; b. die Stadt Qua ken br ü c k . |
| 11 | Amt B ö r d e n zu Ma l g a r t e n , begreift das jetzige Amt B ö r d e n . | 7 | Amtsgericht B ö r d e n zu Ma l g a r t e n , begreift das Amt B ö r d e n zu Ma l g a r t e n . |
| 12 | Amt W i t t l a g e , umfaßt vom jetzigen Amte Wittlage-Hunte- | 8 | Amtsgericht W i t t l a g e , umfaßt: |

*) Aus dem Bezirke der Stadt Döna br ü c k ist ein besonderes Amtsgericht, Stadt Döna br ü c k gebildet. Verordn. vom 28. September 1852.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|--|
| | <p>burg die Bauerschaften oder Gemeinden: Essen, Wehrendorf, Harpenfeld, Lockhausen, Wittlage, Hüfede, Gielstedt, Barkhausen, Linne, Rabber, Brockhausen, Lintorf, Hördinghausen, Dahlinghausen, Wimmer, Heithöfen.</p> <p>b. Selbstständige Städte *).</p> | | <p>a. das Amt Wittlage; b. " " Hunteburg zu Wittlage.</p> |
| 1 | Stadt Osnabrück, | | |
| 2 | " Quakenbrück. | | |
| | B. Niedergraffschaft Lingen. | | |
| | a. Aemter. | | |
| 1 | Amt Freren, begreift das jetzige Amt Freren. | 1 | Amtsgericht Freren, umfaßt das Amt Freren. |
| 2 | Amt Lingen, begreift das jetzige Amt Lingen. | 2 | Amtsgericht Lingen, umfaßt. a. das Amt Lingen; b. die Stadt Lingen. |
| | b. Städte. | | |
| 1 | Stadt Lingen. | | |
| | C. Graffschaft Bentheim. | | |
| | Aemter. | | |
| 1 | Amt Bentheim, umfaßt das jetzige Amt Bentheim. **) | 1 | Amtsgericht Bentheim, umfaßt das Amt Bentheim, den Flecken Bentheim und die Stadt Schüttorf. **) |
| 2 | Amt Neuenhaus, umfaßt das jetzige Amt Neuenhaus (einschließlich der Städte Neuenhaus und Nordhorn, so wie der Gemeinde Lage). Wegen des Fleckens Bentheim und der Stadt Schüt- | 2 | Amtsgericht Neuenhaus, umfaßt das Neuenhaus. |

*) Dazu gehört jetzt auch Melle. Verordn. vom 28. September 1852.

**) Nach der Verordn. vom 28. September 1852 auch den Flecken Bentheim und die Stadt Schüttorf.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|---|
| | <p>torf wird weitere Bekanntmachung erfolgen.</p> <p>D. Herzogthum Arenberg-Meppen.</p> <p>Aemter.</p> | | |
| 1 | Amt Aſchendorf, begreift das jezige Amt Aſchendorf. | 1 | Amtsgericht Aſchendorf, umfaßt das Amt Aſchendorf. |
| 2 | Amt Haſelünne, begreift das jezige Amt Haſelünne. *) | 2 | Amtsgericht Haſelünne, umfaßt das Amt Haſelünne u. die Stadt Haſelünne. |
| 3 | Amt Hümmling zu Sögel, begreift das jezige Amt Hümmling. | 3 | Amtsgericht Hümmling, umfaßt das Amt Hümmling zu Sögel. |
| 4 | Amt Meppen, begreift das jezige Amt Meppen **) | 4 | Amtsgericht Meppen, umfaßt das Amt Meppen und die Stadt Meppen. |
| 5 | Amt Papenburg, begreift das jezige Patrimonialgericht Papenburg. Wegen der Städte Meppen u. Haſelünne wird weitere Bekanntmachung erfolgen. | 5 | Amtsgericht Papenburg, begreift das Amt Papenburg. |
| | <p>VI. Landdroſteibezirk Aurich.</p> <p>Fürſtenthum Oſtfrieſland.</p> <p>a. Aemter.</p> | | |
| 1 | Amt Timmel zu Aurich, umfaßt: a. vom jezigen Amte Aurich die Gemeinden: Bagband, Fiebing, Spekerſehn, Strackholt, Boßbarg, Zwiſchenbargen, Felde, Großeſehn-Oſtende (Parochie Aurich-Oldendorf und Parochie Timmel) Holtrop, | | |

*) Nach der Verordn. vom 28. Sept. 1852 auch die Stadt Haſelünne.

**) Nach der Verordn. vom 28. September 1852 auch die Stadt Meppen.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|--|--------------|---|
| | <p>Aurich: Oldendorf, Brisse, Boelzelerfehn, Große-fehn-Westende, Hatzhusen Iheringsehn, Neusehn, Timmel, Ulbargen, Hülsenfehn, Ihlow mit Ihlowerfehn, Ludwigsdorf, Lübbertsehn, Schirum, Weene mit Osterfander, Westersander;</p> <p>b. vom jetzigen Amte Emden die Gemeinde Simonswolde.</p> | | |
| 2 | <p>Amt Aurich, umfaßt vom jetzigen Amte Aurich die Gemeinden: Hartum, Rahe, Brookzettel, Wiesens, Diedrichsfeld, Langefeld, Middels-Osterloog, Middels-Westerloog, Dgenbargen, Pfalzdorf, Plaggenburg, Spekendorf, Engerhase, Fehnhusen, Moorhusen, Münkeboe, Odeborg, Theene, Upende, Utwerdum, Victorbur, Bangstede, Barstede, Bedecaspel, Forliß u. Blaukirchen, Dchtelbur, Niepe, Riepsterhammrich, Westerende-Holzloog, Westerende-Kirchloog, Wiegboldsbur, Egels, Ertum, Kirchdorf, Noordorf, Popenß, Sandhorst, Tannenhufen, Walle, Wallinghufen.</p> | 1 | <p>Amtsgericht Aurich umfaßt:</p> <p>a. das Amt Aurich;</p> <p>b. das Amt Timmel zu Aurich;</p> <p>c. die Stadt Aurich.</p> |
| 3 | <p>Amt Berum, umfaßt:</p> <p>a. das jetzige Amt Berum, ausschließlich des nach Norden eingepfarrten</p> | 2 | <p>Amtsgericht Berum, umfaßt vom Amte Berum die Bauerschaften oder Gemeinden: Berum, Berumerbur, Beru-</p> |

| Laufende №. | Verwaltungsbezirke. | Laufende №. | Amtsgerichte. |
|-------------|---|-------------|---|
| | <p>Theils der Bauerschaft Ostermarsch; b. die Herrlichkeit Dornum.</p> | <p>3</p> | <p>mersehn, Blandorf u. Wichte, Hage, Halbmond, Hagermarsch, Baltrum, Rorderney und den zu Hage eingepfarrten Theil der Bauerschaft Ostermarsch. Amtsgericht Dornum, umfaßt: a. vom Amte Berum die Bauerschaften oder Gemeinden: Arle, Großheide *), Menstede, Schleen, Nesse, Neßmersyhl, Westdorf, Dornum, Dornumergrode, Dornumersyhl, Schwittersum; b. vom Amte Esens die Gemeinden Westeraccum u. Westeraccumersyhl.</p> |
| 4 | <p>Amt Emden, umfaßt das jezige Amt Emden, ausschließlich der Gemeinden Simonswolde und Canum.</p> | 4 | <p>Amtsgericht Emden, umfaßt: a. das Amt Emden; b. die Stadt Emden.</p> |
| 5 | <p>Amt Esens, umfaßt das jezige Amt Esens.</p> | 5 | <p>Amtsgericht Esens, umfaßt: a. das Amt Esens, ausschließlich der Gemeinden Westeraccum und Westeraccumersyhl; b. die Stadt Esens.</p> |
| 6 | <p>Amt Friedeburg, umfaßt das jezige Amt Friedeburg.</p> | 6 | <p>Amtsgericht Friedeburg, begreift das Amt Friedeburg.</p> |
| 7 | <p>Amt Greetshyl zu Bewsum, umfaßt: a. das jezige Amt Greetshyl; b. die Herrlichkeit Jennelt; c. vom jezigen Amte Emden die Gemeinde Canum.</p> | 7 | <p>Amtsgericht Greetshyl zu Bewsum, begreift das Amt Greetshyl zu Bewsum.</p> |

*) Großheide ist durch die Verordn. vom 2. April 1853 von dem Amtsgerichte Dornum an das Amtsgericht Berum verlegt, dagegen durch die Verordnung vom 28. September 1852 die Insel Baltrum dem Amtsgerichte Dornum beigelegt.

| Laufende N ^o . | Verwaltungsbezirke. | Laufende N ^o . | Amtsgerichte. |
|---------------------------|--|---------------------------|---|
| 8 | Amt Jemgum, begreift das jezigige Amt Jemgum. | 8 | Amtsgericht Jemgum, begreift das Amt Jemgum. |
| 9 | Amt Leer, begreift das jezigige Amt Leer. | 9 | Amtsgericht Leer, umfaßt: a. das Amt Leer; b. die Stadt Leer. |
| 10 | Amt Norden, umfaßt: a. das jezigige Amt Norden; b. die Herrlichkeit Lütetsburg; c. vom jezigen Amte Berunden zu Norden eingepfarrten Theil der Bauerschaft Ostermarsch. | 10 | Amtsgericht Norden, umfaßt: a. das Amt Norden; b. die Stadt Norden. |
| 11 | Amt Stieckhausen, umfaßt vom jezigen Amte Stieckhausen die Gemeinden: Bafemoor, Dreinermoor, Holte, Holtermoor, Kettelburg, Rhaude, Rhaudermoor, Schatteburg, Burlage, Coltinghorst, Langholt, West-Rhauderfehn, Ost-Rhauderfehn. | 11 | Amtsgericht Stieckhausen, umfaßt: a. das Amt Stieckhausen; b. das Amt Remels zu Stieckhausen. |
| 12 | Amt Remels zu Stieckhausen, umfaßt vom jezigen Amte Stieckhausen die Gemeinden: Amdorf, Barge, Detern, Neuburg, Potschhausen, Stieckhausen, Velde, Ammersum, Filsun, Nord-Georgsfehn, Süd-Georgsfehn, Hollen, Nortmoor, Bühren, Zübberde, Neudorf, Neufirrel, Groß-Oldendorf, Klein-Oldendorf, Oltmannsfehn, Poghausen, Remels, Groß-Sander, Kl.-Sander, Selverde, Spols, Brinkum, Firrel, Hesel, Holzland, Neumoor, Schwerrinsdorf, Stiecklamperfehn. | | |

| Tausende No. | Verwaltungsbezirke. | Tausende No. | Amtsgerichte. |
|--|--|--------------|--|
| 13 | Amt Weener, umfaßt das jeßige Amt Weener. | 12 | Amtsgericht Weener, begreift das Amt Weener. |
| 14 | Amt Wittmund umfaßt das jeßige Amt Wittmund. | 13 | Amtsgericht Wittmund, umfaßt das Amt Wittmund. |
| b. Selbstständige Städte. | | | |
| 1 | Stadt Aurich, | | |
| 2 | „ Emden, | | |
| 3 | „ Esens, | | |
| 4 | „ Leer, | | |
| 5 | „ Norden. | | |
| VII. Berghauptmannschaft Clausthal. | | | |
| a. Aemter. | | | |
| 1 | Amt Elbingerode, begreift das jeßige Amt Elbingerode. | 1 | Amtsgericht Elbingerode, umfaßt das Amt Elbingerode. |
| 2 | Amt Zellerfeld, begreift das jeßige Berg- und Stadtgericht Zellerfeld, ausschließlich der Stadt Zellerfeld. *) | 2 | Amtsgericht Zellerfeld, umfaßt: **) a. die Stadt Zellerfeld; b. vom Amte Zellerfeld die Gemeinden: Bockwiese, Hahnenklee, Schulenberg, Lautenthal, Wildemann, Grund, und von der Gemeinde Altenau das herrschaftliche Forsthaus Lorfs- haus nebst den 3 dazu gehörigen Anbauereien. |
| | | 3 | Amtsgericht Clausthal, umfaßt: a. die Stadt Clausthal; b. vom Amte Zellerfeld die Gemeinden: Altenau (ausschließlich der zum Amtsgerichte Zellerfeld gelegten |

*) Auch die Stadt Zellerfeld ist durch die Verordn. vom 19. December 1854 dem Amte Zellerfeld beigelegt.

**) Die Grenze zwischen dem Amtsgerichte Zellerfeld und Clausthal ist durch besondere Verfügung, welche sich bei den Aemtern Osterode und Zellerfeld befindet, festgestellt. Verordnung vom 7. November 1855.

| Laufende No. | Verwaltungsbezirke. | Laufende No. | Amtsgerichte. |
|--------------|---|--------------|--|
| 3 | Amt St. Andreasberg, be- greift das jetzige Berg- und Stadtgericht St. Andreasberg, ausschließlich der an das Amt Scharzfeld übergehenden, mit der Gemeinde Lauterberg zu vereinigenden Harz-Tablissements: Königshütte und Drabthütte. | 4 | (Theile), Buntensack, Ver- bach, Kiefensack, Gamsch- laden. Amtsgericht St. Andreas- berg, umfaßt das Amt Andreasberg.) |
| | b. Selbstständige Städte. | | |
| 1 | Stadt Clausthal, | | |
| 2 | „ Zellerfeld. | | |

Verordnung, die Bildung der Gerichte betreffend, vom 31. März 1859.

Georg der Fünfte zc. zc. Wir verordnen zur Ausführung der §§. 14, 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 und des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend verschiedene Aen- derungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, wie folgt:

§. 1. Es sollen fortbestehen:

1) als große Obergerichte die Obergerichte zu Hannover, Göttingen, Celle, Lüneburg, Stade, Verden, Osnabrück, Meppen, Hildesheim und Aurich;

2) als kleine Obergerichte die Obergerichte zu Hameln und Rienburg.

§. 2. An die Stelle des aufgehobenen Obergerichts zu

- | | | | |
|---|---|---|-------------|
| 1) Dannenberg tritt das Obergericht Lüneburg, | | | |
| 2) Goslar | " | " | Hildesheim, |
| 3) Lehe | " | " | Verden, |
| 4) Osterode | " | " | Göttingen. |

*) Dem Amte und Amtsgerichte Scharzfeld ist durch die Verordnung vom 2. April 1853 ein durch örtliche Bezeichnung und eine bei den Aemtern Scharzfeld und St. Andreasberg hinterlegte Grenzbeschreibung näher bestimmter, an bebauten Stellen das Forsthaus Flogwehr, die Kupferhütte und die Delmühle einschließender Theil des Amtes und Amtsgerichts St. Andreasberg beigelegt.

§. 3. Die Gerichtsbarkeit über den Communion-Harz, insoweit sie bisher dem Obergerichte Goslar zustand, geht auf das Obergericht Hildesheim über*).

Beschwerden gegen Verfügungen des Bergrichters, bezw. der Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln gehen an das Obergericht zu Göttingen, bezw. zu Stade.

§. 4. Die Bezirke der Obergerichte werden durch diejenigen Amtsgerichte gebildet, welche in der Anlage bei den einzelnen Obergerichten benannt sind.

§. 5. Insoweit nicht das Oberappellationsgericht die höhere Instanz bildet, gehen Berufungen, bezw. Beschwerden (§. 455 der bürgerlichen Proceßordnung) gegen Erkenntnisse der Obergerichte Hameln und Nienburg an das Obergericht Hannover.

Dieses letztere Obergericht hat auch diejenigen Berufungen, bezw. Beschwerden (§. 455 der bürgerlichen Proceßordnung) zu erledigen, welche gegen Erkenntnisse des Obergerichts Nienburg bei diesem anhängig gemacht, aber noch nicht erledigt sind.

§. 6. Die territoriale Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe erstreckt sich:

- 1) für den Schwurgerichtshof zu Hannover auf die Bezirke der Obergerichte Hannover, Nienburg und Hameln;
- 2) für den Schwurgerichtshof zu Göttingen auf den Bezirk des Obergerichts Göttingen;
- 3) für den Schwurgerichtshof zu Celle auf die Bezirke der Obergerichte Celle und Lüneburg;
- 4) für den Schwurgerichtshof zu Stade auf die Bezirke der Obergerichte Stade und Verden;
- 5) für den Schwurgerichtshof zu Osnabrück auf die Bezirke der Obergerichte zu Osnabrück und Meppen;
- 6) für den Schwurgerichtshof zu Hildesheim auf den Bezirk des Obergerichts Hildesheim;
- 7) für den Schwurgerichtshof zu Aurich auf den Bezirk des Obergerichts Aurich.

§. 7. Es sollen diejenigen Amtsgerichte fortbestehen, welche in der Anlage unter den No. 1—103 aufgeführt worden sind.

Mit diesen werden die aufgehobenen Amtsgerichte nach näherer Bestimmung der Anlage vereinigt.

§. 8. Ist die für ein Amtsgericht angeordnete Gerichtsstelle außerhalb des betreffenden Amtsgerichtsbezirks gelegen, so können gerichtliche Handlungen an dieser Gerichtsstelle gültig vorgenommen werden.

*) Die Gerichtsbarkeit über den Communion-Harz war, so weit sie bis zum 1. October 1852 der Justiz-Canzlei zu Göttingen zugestanden hat, durch die Verordnung vom 23. December 1852 auf das Obergericht zu Goslar übertragen.

Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften der declaratorischen Verordnung vom 29. October 1822 sein Bewenden.

§. 9. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Mai d. J. in Kraft und ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Gegeben Hannover, den 31. März 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis.

v. Bar.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 31. März 1859.

F. Heise,

Generalsecretair des Justiz-Ministeriums.

Verzeichniß der Amtsgerichte. *)

I. Obergerichtsbezirk Hannover.

- 1) Amtsgericht Calenberg zu Schulenburg, umfaßt
 - a. das jetzige Amtsgericht Calenberg,
 - b. das jetzige Amtsgericht Eldagsen.
- 2) Amtsgericht Hannover, umfaßt
 - a. das jetzige Amtsgericht Hannover mit Ausnahme des den Gemeinden Ilten und Bilm bei der Theilung zugefallenen Antheils an dem s. g. Eisenwinkel,
 - b. das jetzige Amtsgericht Langenhagen.
 - c. von dem jetzigen Amtsgerichte Wunstorf die Voigteien Zimmer und Gr. Munzel, so wie die Ortshaften Lohnde und Gümmer,
 - d. von dem jetzigen Amtsgerichte Ilten den noch zu diesem gehörenden Theil des dem Domanium zugefallenen Antheils an dem s. g. Ahtler Walde.
- 3) Amtsgericht Neustadt a. R., umfaßt
 - a. das jetzige Amtsgericht Neustadt mit Ausnahme der Gemeinden Suderbruch, Rienhagen, Norddrebber und Kl. Grindau,
 - b. den Theil des Amtsgerichts Wunstorf, welcher nicht an das Amtsgericht Hannover fällt,
 - c. von dem jetzigen Amtsgerichte Wölpe das Kirchspiel Hagen.
- 4) Amtsgericht Wennigsen, umfaßt
 - das jetzige Amtsgericht Wennigsen.

II. Obergerichtsbezirk Hameln.

- 5) Amtsgericht Coppenbrügge, umfaßt

*) Wegen einiger Veränderungen vergl. die folgende Verordnung vom 22. Juni 1869.

- a. das jetzige Amtsgericht Coppenbrügge mit Ausnahme der Gemeinden Neustadt, Brullsen, Behrensen und Diederfen,
- b. das jetzige Amtsgericht Lauenstein.
- 6) Amtsgericht Sameln, umfaßt
 - a. das jetzige Amtsgericht Sameln,
 - b. das jetzige Amtsgericht Grohnde,
 - c. das jetzige Amtsgericht Nerzen,
 - d. von dem jetzigen Amtsgerichte Coppenbrügge die Gemeinden Behrensen und Diederfen.
- 7) Amtsgericht Polle, umfaßt
 - das jetzige Amtsgericht Polle.
- 8) Amtsgericht Springe, umfaßt
 - a. das jetzige Amtsgericht Springe,
 - b. das jetzige Amtsgericht Münder,
 - c. das jetzige Amtsgericht Lauenau,
 - d. von dem jetzigen Amtsgerichte Coppenbrügge die Gemeinden Neustadt und Brullsen.

III. Obergerichtsbezirk Rienburg.

- 9) Amtsgericht Bruchhausen, umfaßt
 - a. das jetzige Amtsgericht Bruchhausen,
 - b. das jetzige Amtsgericht Schwarme mit Ausnahme der Ortschaft Jutschede mit Reher und Winkel, so wie der Ortschaft Rigenbergen mit Amedorf und Reddernhude,
 - c. von dem jetzigen Amtsgerichte Hoya das Kirchspiel Martfeld.
- 10) Amtsgericht Freudenberg, umfaßt
 - a. das jetzige Amtsgericht Freudenberg mit Ausnahme der Gemeinden Neuenkirchen und Pimmeley,
 - b. das jetzige Amtsgericht Harpstedt,
 - c. von dem jetzigen Amtsgerichte Ehrenburg die Kirchspiele Twistringen und Heiligenlohe.
- 11) Amtsgericht Hoya, umfaßt
 - das jetzige Amtsgericht Hoya mit Ausnahme des Kirchspiels Martfeld.
- 12) Amtsgericht Rienburg, umfaßt
 - a. das jetzige Amtsgericht Rienburg,
 - b. das jetzige Amtsgericht Wölpe mit Ausnahme des Kirchspiels Hagen,
 - c. von dem jetzigen Amtsgerichte Stolzenau die Gemeinde Estorf.
- 13) Amtsgericht Stolzenau, umfaßt
 - a. das jetzige Amtsgericht Stolzenau mit Ausnahme der Gemeinde Estorf,
 - b. das jetzige Amtsgericht Rehburg.
- 14) Amtsgericht Sulingen, umfaßt
 - a. das jetzige Amtsgericht Sulingen,
 - b. das jetzige Amtsgericht Ehrenburg mit Ausnahme der Kirchspiele Heiligenlohe und Twistringen,

- c. von dem jetzigen Amtsgerichte Freudenberg die Gemeinden Neuenkirchen und Pimmney.
- 15) Amtsgericht Syke, umfaßt das jetzige Amtsgericht Syke.
- 16) Amtsgericht Uchte, umfaßt das jetzige Amtsgericht Uchte.

IV. Obergerichtsbezirk Göttingen.

- 17) Amtsgericht Duderstadt, umfaßt das jetzige Amtsgericht Duderstadt mit Ausnahme der Gemeinde Ekenborn.
- 18) Amtsgericht Einbeck, umfaßt
- das jetzige Amtsgericht Einbeck,
 - das jetzige Amtsgericht Dassel mit Ausnahme des Forsthauses Grimmerfeld und derjenigen Grundstücke, welche zwischen dem Forstorte Schöneberg und dem alten Amte Moringen, so wie zwischen dem Forstorte Schöneberg und den Forstorten Eisernstieg und Rickfort belegen sind.
- 19) Amtsgericht Elbingerode, umfaßt das jetzige Amtsgericht Elbingerode.
- 20) Amtsgericht Sieboldhausen, umfaßt
- das jetzige Amtsgericht Sieboldhausen,
 - von dem jetzigen Amtsgerichte Lindau die Voigtei Lindau.
- 21) Amtsgericht Göttingen, umfaßt
- das jetzige Amtsgericht Göttingen,
 - das jetzige Amtsgericht Bovenden,
 - das jetzige Amtsgericht Radolfshausen mit Ausnahme der Gemeinde Sattenhausen,
 - von dem jetzigen Amtsgerichte Hardeggen die Gemeinde Gladebeck,
 - von dem jetzigen Amtsgerichte Adelebsen die Gemeinden Efebeck und Emmenhausen.
- 22) Amtsgericht Herzberg, umfaßt
- das jetzige Amtsgericht Herzberg,
 - das jetzige Amtsgericht Scharzfeld.
- 23) Amtsgericht Hohnstein zu Neustadt u. S., umfaßt das jetzige Amtsgericht Hohnstein.
- 24) Amtsgericht Münden, umfaßt
- das jetzige Amtsgericht Münden,
 - das jetzige Amtsgericht Dransfeld,
 - von dem jetzigen Amtsgerichte Adelebsen das Klostergut Bursfelde mit dem Borwerke Ochsenhof.
- 25) Amtsgericht Northeim, umfaßt
- das jetzige Amtsgericht Northeim,
 - das jetzige Amtsgericht Nörten,
 - das jetzige Amtsgericht Moringen,
 - das jetzige Amtsgericht Hardeggen mit Ausnahme der Gemeinden Scharpe und Gladebeck,

- e. von dem jetzigen Amtsgerichte Dassel das Forsthaus Grimmerfeld und diejenigen Grundstücke, welche zwischen dem Forstorte Schöneberg und dem alten Amte Moringen, so wie zwischen dem Forstorte Schöneberg und den Forstorten Eisernstieg und Rickfort belegen sind.
- 26) Amtsgericht Osterode, umfaßt
- das jetzige Amtsgericht Osterode,
 - das jetzige Amtsgericht Westerhof,
 - von dem jetzigen Amtsgerichte Lindau die vormalige Voigtei Catlenburg.
- 27) Amtsgericht Reinhausen, umfaßt
- das jetzige Amtsgericht Reinhausen,
 - das jetzige Amtsgericht Friedland,
 - von dem jetzigen Amtsgerichte Duderstadt die Gemeinde Epenborn,
 - von dem jetzigen Amtsgerichte Radolfshausen die Gemeinde Sattenhausen.
- 28) Amtsgericht Uslar, umfaßt
- das jetzige Amtsgericht Uslar,
 - das jetzige Amtsgericht Adelebsen mit Ausnahme des Klostersguts Bursfelde mit dem Vorwerke Ochsenhof, so wie der Gemeinden Eisebeck und Emmenhausen,
 - von dem jetzigen Amtsgerichte Hardegsen die Gemeinde Schlarpe.
- 29) Amtsgericht Zellerfeld, umfaßt
- das jetzige Amtsgericht Clausthal,
 - das jetzige Amtsgericht Zellerfeld,
 - das jetzige Amtsgericht St. Andreasberg.

V. Obergerichtsbezirk Celle.

- 30) Amtsgericht Ahlden, umfaßt
- das jetzige Amtsgericht Ahlden,
 - das jetzige Amtsgericht Rethem mit Ausnahme des Kirchspiels Kirchboizen und des zum Kirchspiele Düşhorn gehörenden Theils der Gemeinde Hollige,
 - von dem jetzigen Amtsgerichte Neustadt a. R. die Gemeinden Kl. Grindau, Rienhagen, Norddrebber und Suderbruch.
- 31) Amtsgericht Bergen, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Bergen.
- 32) Amtsgericht Burgdorf, umfaßt
- das jetzige Amtsgericht Burgdorf,
 - das jetzige Amtsgericht Ilten mit Ausnahme des zu diesem noch gehörenden Theils des dem Romanium zugefallenen Antheils an dem s. g. Ahlter Walde,
 - von dem jetzigen Amtsgerichte Hannover den den Gemeinden Ilten und Bilm bei der Theilung zugefallenen Antheil an dem s. g. Eisenwinkel.

- 33) Amtsgericht Burgwedel, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Burgwedel,
 b. das jetzige Amtsgericht Bissendorf.
- 34) Amtsgericht Celle, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Celle,
 b. das jetzige Amtsgericht Beedenbostel mit Ausnahme des zu demselben gehörenden Theils des herrschaftlichen Forstorts Papenbergs Gehäge.
- 35) Amtsgericht Fallersleben, umfaßt
 das jetzige Amtsgericht Fallersleben.
- 36) Amtsgericht Gifhorn, umfaßt
 das jetzige Amtsgericht Gifhorn.
- 37) Amtsgericht Isehagen, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Isehagen,
 b. das jetzige Amtsgericht Knesefeld,
 c. vom jetzigen Amtsgerichte Beedenbostel den zu demselben jetzt gehörenden Theil des herrschaftlichen Forstorts Papenbergs Gehäge.
- 38) Amtsgericht Meinersen, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Meinersen mit Ausnahme der Gemeinde Gire nebst Bergermühle und Sundern,
 b. das jetzige Amtsgericht Gicklingen.
- 39) Amtsgericht Soltau, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Soltau,
 b. das jetzige Amtsgericht Schneverdingen.
- 40) Amtsgericht Uelzen, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Uelzen mit Ausnahme der den Gemeinden Höver und Ditzendorf zugefallenen Abfindungen aus dem s. g. Westerwohld und der zum Kirchspiele Himbergen gehörenden Gemeinden,
 b. das jetzige Amtsgericht Bodenteich,
 c. von dem jetzigen Amtsgerichte Ebstorf das Kirchspiel Gimke und die Gemeinde Gr. Süstedt.
- 41) Amtsgericht Walsrode, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Walsrode,
 b. das jetzige Amtsgericht Fallingbostel,
 c. von dem jetzigen Amtsgerichte Rethem das Kirchspiel Kirchboitzen und den zu dem Kirchspiele Düşhorn gehörenden Theil der Gemeinde Hollige.

VI. Obergerichtsbezirk Lüneburg.

- 42) Amtsgericht Bleckede, umfaßt
 das jetzige Amtsgericht Bleckede.
- 43) Amtsgericht Dannenberg, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Dannenberg,
 b. das jetzige Amtsgericht Hizafer mit Ausnahme des am rechten Elbufer belegenen Theils.

- 44) Amtsgericht **Gartow**, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Gartow.
- 45) Amtsgericht **Harburg**, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Harburg.
- 46) Amtsgericht **Lüchow**, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Lüchow,
b. das jetzige Amtsgericht Wustrow.
- 47) Amtsgericht **Lüneburg**, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Lüneburg mit Ausnahme der Gemeinde Bohndorf,
b. das jetzige Amtsgericht Artlenburg,
c. von dem jetzigen Amtsgerichte Salzhausen die zum Kirchspiele Amelinghausen gehörenden Gemeinden,
d. von dem jetzigen Amtsgerichte Ebstorf die Gemeinden Bockum und Tellmer.
- 48) Amtsgericht **Medingen**, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Medingen,
b. das jetzige Amtsgericht Ebstorf mit Ausnahme des Kirchspiels Gimke und der Gemeinden Bockum, Gr. Süstedt und Tellmer,
c. von dem jetzigen Amtsgerichte Lüneburg die Gemeinde Bohndorf.
d. von dem jetzigen Amtsgerichte Uelzen die den Gemeinden Höver und Ditzendorf zugefallenen Abfindungen aus dem f. g. Westermohld und die zum Kirchspiele Himbergen gehörenden Gemeinden.
- 49) Amtsgericht **Neuhauſ i. L.**, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Neuhauſ,
b. den am rechten Elbufer belegenen Theil des jetzigen Amtsgerichts Hügacker.
- 50) Amtsgericht **Toſtedt**, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Toſtedt,
b. von dem jetzigen Amtsgerichte Salzhausen die Gemeinde Holm.
- 51) Amtsgericht **Winſen a. d. L.**, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Winſen,
b. das jetzige Amtsgericht Salzhausen mit Ausnahme des Kirchspiels Amelinghausen und der Gemeinde Holm.

VII. Obergerichtsbezirk Stade.

- 52) Amtsgericht **Bremervörde**, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Bremervörde mit Ausnahme des Kirchspiels Lamstedt,
b. von dem jetzigen Amtsgerichte Beverstedt die Kirchspiele Kirchwistedt und Kuhstedt mit Ausnahme der Gemeinde Giele mit Gielermühlen und Gielermoor,
c. von dem jetzigen Amtsgerichte Zeven das Kirchspiel Selſingen, ſo wie die Gemeinden Plönjeſhausen und Bockel.

- 53) Amtsgericht **Burte h u d e**, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Burte h u d e.
 b. das jetzige Amtsgericht Harsefeld.
- 54) Amtsgericht **F r e i b u r g**, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Freiburg,
 b. das jetzige Amtsgericht Wischhafen,
 c. denjenigen Theil des jetzigen Amtsgerichts Büßfleth, welcher gegenwärtig zum Amte Wischhafen gehört.
- 55) Amtsgericht **F o r k**, umfaßt
 das jetzige Amtsgericht Fork.
- 56) Amtsgericht **N e u h a u s a. d. D.**, umfaßt
 das jetzige Amtsgericht Neuhaus a. d. D.
- 57) Amtsgericht **O s t e n**, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Osten,
 b. von dem jetzigen Amtsgerichte Bremervörde das Kirchspiel Lamstedt,
 c. von dem jetzigen Amtsgerichte Himmelpforten den am linken Ostufer belegenen Theil.
- 58) Amtsgericht **O t t e r n d o r f**, umfaßt
 das jetzige Amtsgericht Otterndorf.
- 59) Amtsgericht **S t a d e**, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Stade,
 b. denjenigen Theil des jetzigen Amtsgerichts Büßfleth, welcher gegenwärtig das Amt Stade bildet,
 c. von dem jetzigen Amtsgerichte Himmelpforten den am rechten Ostufer belegenen Theil.
- 60) Amtsgericht **Z e v e n**, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Zeven mit Ausnahme des Kirchspiels Selsingen und der Gemeinden Plönjeshausen und Bockel,
 b. von dem jetzigen Amtsgerichte Ottersberg die Kirchspiele Kirchtimke und Willstedt und die Gemeinde Hartum.

VIII. Obergerichtsbezirk Verden.

- 61) Amtsgericht **A c h i m**, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Achim,
 b. von dem jetzigen Amtsgerichte Ottersberg die Gemeinde Fischerhude und das Kirchspiel Otterstedt.
- 62) Amtsgericht **B l u m e n t h a l**, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Blumenthal,
 b. das jetzige Amtsgericht Lesum.
- 63) Amtsgericht **D o r u m**, umfaßt
 das jetzige Amtsgericht Dorum.
- 64) Amtsgericht **H a g e n**, umfaßt
 das jetzige Amtsgericht Hagen.
- 65) Amtsgericht **L e h e**, umfaßt
 a. das jetzige Amtsgericht Lehe,

- b. von dem jetzigen Amtsgerichte Beverstedt die Kirchspiele Logstedt, Verhövede, Altluneberg, Beverstedt und die Gemeinde Apeler,
- c. das jetzige Amtsgericht B'derlesfa.
- 66) Amtsgericht Lilienthal, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Lilienthal.
- 67) Amtsgericht Osterholz, umfaßt :
 - a. das jetzige Amtsgericht Osterholz,
 - b. von dem jetzigen Amtsgerichte Beverstedt die Gemeinden Eteden, Paddewisch, Oldendorf, Giele, Gielermühlen, Gielermoor.
- 68) Amtsgericht Rotenburg, umfaßt
 - a. das jetzige Amtsgericht Rotenburg,
 - b. von dem jetzigen Amtsgerichte Ottersberg das Kirchspiel Sottrum.
- 69) Amtsgericht Berden, umfaßt
 - a. das jetzige Amtsgericht Berden,
 - b. das jetzige Amtsgericht Westen,
 - c. von dem jetzigen Amtsgerichte Schwarme die Gemeinden Zutschede mit Reher und Winkel, so wie Ritzbergen mit Amedorf und Reddernhude.

IX. Obergerichtsbezirk Dönabrück.

- 70) Amtsgericht Bersenbrück, umfaßt
 - a. das jetzige Amtsgericht Bersenbrück,
 - b. das jetzige Amtsgericht Quakenbrück.
- 71) Amtsgericht Diepholz, umfaßt
 - a. das jetzige Amtsgericht Diepholz,
 - b. das jetzige Amtsgericht Lemförde.
- 72) Amtsgericht Fürstenaau, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Fürstenaau.
- 73) Amtsgericht Iburg, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Iburg.
- 74) Amtsgericht Melle, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Grönenberg.
- 75) Amtsgericht Dönabrück, umfaßt
 - a. das jetzige Amtsgericht Dönabrück,
 - b. das jetzige Amtsgericht Stadt Dönabrück.
- 76) Amtsgericht Börden, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Börden.
- 77) Amtsgericht Wittlage, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Wittlage.

X. Obergerichtsbezirk Meppen.

- 78) Amtsgericht Aschendorf, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Aschendorf.
- 79) Amtsgericht Bentheim, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Bentheim.

- 80) Amtsgericht Freren, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Freren.
- 81) Amtsgericht Haselünne, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Haselünne.
- 82) Amtsgericht Hümmeling zu Sögel, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Hümmeling.
- 83) Amtsgericht Lingen, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Lingen.
- 84) Amtsgericht Meppen, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Meppen.
- 85) Amtsgericht Neuenhaus, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Neuenhaus.
- 86) Amtsgericht Papenburg, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Papenburg.

XI. Obergerichtsbezirk Hildesheim.

- 87) Amtsgericht Alfeld, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Alfeld mit Ausnahme der Gemeinde Brüggen, einschließlich des Posthofes, so wie der Gemeinden Sibbes und Peze,
b. das jetzige Amtsgericht Lamspringe.
- 88) Amtsgericht Bockenem, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Bockenem.
b. das jetzige Amtsgericht Wohltenberg.
- 89) Amtsgericht Elze, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Elze,
b. das jetzige Amtsgericht Gronau,
c. von dem jetzigen Amtsgerichte Alfeld die Gemeinde Brüggen, einschließlich des Posthofes, Sibbes und Peze.
- 90) Amtsgericht Goslar, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Goslar.
- 91) Amtsgericht Hildesheim, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Hildesheim,
b. das jetzige Amtsgericht Ruthe,
c. das jetzige Amtsgericht Steinbrück mit Ausnahme der Gemeinden Gr. Lafferde, Kl. Lafferde und Lengede.
- 92) Amtsgericht Liebenburg, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Liebenburg.
- 93) Amtsgericht Peine, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Peine,
b. von dem jetzigen Amtsgerichte Steinbrück die Gemeinden Gr. und Kl. Lafferde und Lengede,
c. von dem jetzigen Amtsgerichte Meinersen die Gemeinde Gire mit Bergermühle und dem Anbau zum Sundern.
- 94) Amtsgericht Wöltingerode, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Wöltingerode.

XII. Obergerichtsbezirk Auri ch.

- 9) Amtsgericht Auri ch, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Auri ch.
- 96) Amtsgericht Ber um, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Berum,
b. das jetzige Amtsgericht Dornum mit Ausnahme der Gemeinden Westeraccum und Westeraccumersyhl.
- 97) Amtsgericht Emden, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Emden,
b. das jetzige Amtsgericht Greetshyl.
- 98) Amtsgericht Esens, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Esens,
b. vom jetzigen Amtsgerichte Dornum die Gemeinden Westeraccum und Westeraccumersyhl.
- 99) Amtsgericht Leer, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Leer.
- 100) Amtsgericht Norden, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Norden.
- 101) Amtsgericht Stieckhausen, umfaßt
das jetzige Amtsgericht Stieckhausen.
- 102) Amtsgericht Weener, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Weener,
b. das jetzige Amtsgericht Jeingum.
- 103) Amtsgericht Wittmund, umfaßt
a. das jetzige Amtsgericht Wittmund,
b. das jetzige Amtsgericht Friedeburg.

Verordnung, die Bezirkseinteilung der Amtsgerichte betreffend, vom 22. Juni 1859.

Georg der Fünfte, r. r. In Ausführung der §§. 14, 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. Nov. 1850 verordnen Wir:

§. 1. Es sollen verlegt werden:

1) das Kirchspiel Neuenkirchen vom Amtsgerichte Sulingen an das Amtsgericht Freudenberg;

2) die Weserinseln Wietland und Korbinsel vom Amtsgerichte Achim an das Amtsgericht Syke;

3) die Gemeinde Klein-Wiershausen vom Amtsgerichte Münden an das Amtsgericht Göttingen;

4) die Gemeinden Rodstedt, Godenstedt und Osterstedt mit Bademühlen links der Bode und Wennebostel, so wie der einstellige Hof Schöhöfen, vom Amtsgerichte Bremervörde an das Amtsgericht Zeven;

5) die Gemeinden Ahrensdorf und Hellingst vom Amtsgerichte Bremervörde beziehungsweise Lehe an das Amtsgericht Osterholz;

6) die am linken Osteufer belegenen Zubehörungen des Guts Brobergen vom Amtsgerichte Osten an das Amtsgericht Stade;

7) die Kirchspiele Nienhagen, Wienhausen und Wathlingen vom Amtsgerichte Meinersen an das Amtsgericht Celle;

8) der zum Amtsgerichte Winfen an der Luhe gehörige Theil des Kirchspiels Kirchgellersen an das Amtsgericht Lüneburg.

§. 2. Die Grenze der Amtsgerichte Osnabrück und Melle zwischen den Gemeinden Nörden und Üdinghausen-Warringhof wird so festgestellt, daß sie mit der durch Beschreibung und Chartirung näher bezeichneten neuen Gemeindegrenze zusammenfällt.

§. 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. künftigen Monats in Kraft und ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Gegeben Herrenhausen, den 22. Junius 1859.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Borries.

v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 22. Junius 1859.

Roscher,

Generalsecretair des Königlichen
Ministeriums des Innern.

Churfürstliche Braunschweigisch-Lüneburgische Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Georg Ludwig, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürsten, ausgelassen und publiciret Anno 1713. *)

Præmium der Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts zu Celle.

Wir Georg Ludwig, von Gottes Gnaden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, für Uns und Unsere Successores, fügen

*) Die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung und deren spätere Abänderungen und Ergänzungen bleiben auch nach dem Geſetze vom 8. November 1850, die Gerichtsverfassung betr., in Kraft, sofern nicht durch die allgemeine bürgerliche Proceß-Ordnung vom 8. November 1850 und die Strafproceßordnung von demselben Tage, so wie durch das Organisations-Gesetz selbst darin etwas geändert ist. Diese Aenderungen sind in den Notizen angezeigt, die Vor-schriften über das Verfahren aber ganz weggelassen, obwohl dieselben noch eine Zeitlang in Ehe- und Verlobnißsachen, sowie in den nach dem alten Verfahren fortzuführenden Proceßten zur Anwendung zu bringen sein werden.

hiemit Unsern sämtlichen Collegiis, Gerichten und Räten, Prälaten, Grafen, denen von der Ritterschaft, wie auch Unsern Landdrosten, Ober-Hauptleuten, Drosten, Haupt- und Amtleuten, Amtsvögten, Bürgermeistern und Rathsmännern, Richtern und Gerichtshaltern in den Städten, Flecken und auf dem Lande, und allen andern Unsern Unterthanen und Angehörigen, auch allen, so in Unserm Churfürstenthume und Landen sich aufhalten, oder darin Gewerbe und Handthierung treiben, dann insgemein jedermännlich zu wissen: Als Wir gleich im Anfange Unserer angetretenen Regierung bei Uns wohl erwogen, daß, wie die heilsame Justiz nicht unbillig als eine Grundstütze aller Staaten und Republiken zu halten, folglich einem jeden zum höchsten daran gelegen, daß dieselbe aufrichtig und ohne Mangel administrirt werde, und daher Unserm Seits nichts daran ermangeln lassen wollen, daß dieselbe in den von dem höchsten Gott Uns anvertrauten Landen, einem jeden, der Rechtshülfe bedürftig, ohne alle Umschweife und unnöthige Weitläufigkeit gedenen, und Rechts verholten werden möge; so haben Wir nachdem von der Römischen Kaiserlichen Majestät Uns und Unserm Hause die Chur-Würde gnädigst conferirt worden, *) sofort Unsere Gedanken darauf gewendet, wie in Unserm Churfürstenthume und Landen, anstatt der höchsten Reichsgerichte, an welche sonst die Appellationes von Unsern höhern Gerichten bisher gegangen, ein sonderliches Collegium anzuordnen und zu bestellen, bei welchem Alle und Jede, so sich über die, von Unsern Gerichten und Justiz-Collegiis ergangenen Urtheile und Erkenntnisse beschweret zu seyn vermeinen, die Justiz den Rechten, und Reichs- auch Landes-Constitutionen nach, gebührend und schleunig administrirt, und die vor Selbiges gehörige Sachen **) und alle weiter einzuwendende Provocation völlig ausgemacht und entschieden, also dadurch die Instanz, welche Sie vorhin bei gedachten höchsten Reichsgerichten gehabt, ersetzt werden möge. Und wie Wir nun nach reifer Ueberlegung dieses hochnöthigen Werks, auch vorgepfogener Communication und Berathschlagung mit Unsern sämtlichen getreuen Prälaten, Ritter- und Landschaften, ein solches Supremum Iudicium, unter dem Namen Unseres Ober-Appellations-Gerichts wirklich bestellen lassen, ***) solchem einen Präsidenten und Vice-Präsidenten vorgesezt, denselben Neun Ober-Appellations-Räthe, als Beisitzer zugeordnet, †) nicht weniger daßelbe mit andern, sonderlich zu den Expeditionen nöthigen Personen versehen, daneben eine förmliche und beständige Gerichtsordnung, nach welcher die Verwaltung, wie auch vorkommenden gerichtlichen Handlungen und

*) Am 22. März 1692. Durch das Patent vom 26. October 1814 ist das Churfürstenthum zu einem Königreich erhoben.

**) Th. II. Tit. I der D.-A.-G.-Ordn. Organ.-Gesetz v. 8. Nov. 1850. §. 49.

***) Die feierliche Installation des Ober-Appellations-Gerichts geschah am 14. October 1711

†) Das D.-A.-Gericht besteht gegenwärtig aus einem Präsidenten, drei Vicepräsidenten und vierundzwanzig Räten.

Proceſſe bei ſelbigem geführt werden ſollen, abfaſſen laſſen, und dieſelbe, nachdem Uns deren Entwurf vorgetragen, nunmehr ſo eingerichtet beſunden, daß Wir Selbige gnädigſt genehm zu halten, und zu approbiren kein Bedenken getragen. *) Also approbiren, authentiſiren und beſtätigen Wir ſolche Ober-Appellations-Gerichtsordnung, wie ſelbige von Titeln zu Titeln, von Rubriken zu Rubriken hiernach folget, nach Ihrem Inhalt, Artikeln und Clauſeln, Kraft dieſes aus hoher Landes-Fürſtlicher Macht, und gebieten zugleich ernſtlich, daß alle und jede Unſere jegigen und künftigen Präſidenten, Vice-Präſidenten, Ober-Appellations-Räthe, Protonotarius, Secretarien, und andere dem Gericht verwandte Perſonen, wie auch die Advocaten, Procuratoren, und alle, welche an dieſem Unſerm höchſten Gerichte zu thun, zu handeln, und zu verfahren haben werden, wie auch Unſere Canzlei- und Hofgerichte, auch andere Gerichte ſo viel Ihrenthalben darin verordnet, nach ſelbiger ſich gebührend richten, und allem demjenigen, was darin diſponirt, gehorſamlich geſehen ſollen. Wir geben auch Unſerm Präſidenten, Vice-Präſidenten und Ober-Appellations-Räthen vollkommene Macht und Gewalt, an Unſerer ſtatt, und in Unſerm Namen; **) alle die Sachen, welche nach Anweiſung beſagter Verordnung an Unſer Ober-Appellations-Gericht gehören und erwachſen, anzunehmen, anzuhören, darin procediren zu laſſen, zu handeln, den Rechten und Acten, ſolglich auch Ihrem Gewiſſen und beſtem Verſtande nach, zu ſprechen, zu erkennen, zu gebieten und zu verſchaffen, alles was Recht und Billig, und gemeldeter Unſer Ordnung gemäß iſt, wie Wir ſolches ſelbſt aus Hoch-Obrikeitlichem Amte und Gewalt thun könnten oder möchten; Immaſſen dann, was Sie alſo handeln, ſprechen und erkennen, zu exequiren und zu vollziehen gebieten, nicht anders, als hätten Wir ſolches in eigener Perſon gethan und anbefohlen, geachtet und reſpectirt werden ſoll. Auch wollen Wir und Unſere Succesſores ſollen dieſelben an gedachten Erkenntniſſen nicht hindern, oder die an Unſerm Ober-Appellations-Gerichte anhängigen oder dahin gehörigen Sachen davon avociren, ſondern bei demſelben der Juſtiz allerdings ihren Lauf laſſen. Und damit Unſer Präſident, Vice-Präſident, und Ober-Appellations-Räthe jezt und künftigt deſto freier, ohne alle Scheu und Furcht darunter verfahren; ſo wollen Wir dieſelben in den Sachen, ſo Uns und Unſere Succesſores,

*) Am 13. Julius 1713 ward die Ordnung feierlichſt publicirt, nachdem die landesherrliche Genehmigung derſelben am 26. Jan. 1713 erfolgt war.

**) Dieſe Stelle gründet ſich auf die Landesherrliche Reſolutionen vom 23. Sept. 1710 und vom 18. März 1712, wonach alle Deciſiv-Erkenntniſſe, Reſcripte und Verfügun-gen, welche vom D.-A.-G. in vorkommenden Rechtsſachen erfolgen, vorzugsweiſe vor allen andern Juſtiz-Collegien, im Namen und unter dem vollſtändigen Titel des Landesherrn — ad Mandat. proprium Regis — ausgefertigt, und alle Eingaben der Parteien, und Berichte der dem D.-A.-G. ſubordinirten Collegien und Gerichte, unter dem Titel des Landesherrn an daſſelbe gerichtet werden ſollen.

Unsere Cammer, Aemter und Iura, oder Unsere Officiales, die in Unserm Namen agiren einigermaßen betreffen, oder dabei Wir und Unsere Successores selbst, oder Sie Unserntwegen ein Interesse haben könnten und möchten, der auf Beförderung und Respicirung Unsers Besten und Interesse geleisteten Pflicht und Verbindung erlassen haben, dergestalt, daß Sie auch bei solchen Sachen, wie überall, bei Administration Ihres Amtes, auf nichts, als Gott den Allmächtigen, und eine ganz unpartheyische Justiz sehen, und in so weit und dahin aller Pflicht erlassen seyn sollen. Und wollen Wir, daß dieses allemal, wenn von den Präsidenten und Ober-Appellations-Räthen bei Antrittung Ihres Officii der Eid abgelegt wird, so jederzeit in pleno geschehen soll, denselben dabei soll angezeigt werden. *) Befehlen daneben allen und jeden Unsern Collegiis, wie die Namen haben, insonderheit den zu Unsern Canzleien und Hofgerichten verordneten, oder künftig zu verordnenden Directoribus, Hofrichtern, Vice-Hofrichtern, Räthen und Gerichts-Assessoren, wie auch sämtlichen Befehlshabern, Beamten, Gerichtsverwesern, Bürgermeistern und Rathsmännern in den Städten und Flecken, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Untersassen, sowohl geist- als weltlichen Standes hiemit ernstlich, und bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und Strafe, daß sie Unsern Präsidenten, Vice-Präsidenten und Ober-Appellations-Räthen, in Berricht- und Vollbringung desjenigen, was vor Sie gehört, und vermöge dieser Unser Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung ihnen obliegt, in keine Wege hinderlich seyn, sondern vielmehr, da Sie Decreta, Urtheile, Mandata, oder was sonst rechtlich erkannt ist, zu ezequirn, oder in andere Weise dem Gerichte die Hand zu bieten, requirirt, oder ihnen Rechtswegen anbefohlen wird, Demselben darin nicht anders, als Uns selbst, gehörigen Gehorsam leisten, und unwiderseglliche Folge thun, sich auch davon weder durch Liebe noch Leid, Gunst, Haß oder Neid, Gaben, Geschenke, und wie das Namen haben, und in einigerlei Weise geschehen möchte, abhalten lassen. Ferner wollen und befehlen Wir hiemit, daß wenn bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte rechtliche Erkenntnisse ergangen, dieselben, ohne einiges Nachsehen zur Execution gebracht, und außerhalb den in der Gerichtsordnung verstatteten Rechts-Mitteln nichts dagegen angenommen und zugelassen, noch attendirt, vielweniger einen anderweiten Recurs dawider zu nehmen, nachgegeben, sondern alles andern Vornehmens ohngeachtet, mit der Execution verfahren, und mithin der Justiz ihr endlicher Effect gegeben, und alles, was gegen solche Execution würde vorgebracht, an Unser Ober-Appellations-Gericht verwiesen werden soll. Wie sich in übrigen ohnedem gebühret, daß diejenigen, welche in Rechts-Sachen etwas zu suchen, ihre Nothdurst derentwegen bei den Gerichten und Collegiis, vor welche dieselben, in erster Instanz gehören, an-

*) Jedem eintretenden Mitgliede in das O.-A.-Gericht wird die obige Stelle „Und damit zc.“ bei der Beeidigung vom Protonotar vorgelesen, ehe der Präsident die Eidesformel nachsprechen läßt.

und vorbringen, und folgendes solche Sachen vor selbigen zu Recht ausführen, und da jemand rechtmäßige Ursachen zu haben vermeint, sich über dieselben, oder deren Erkenntnisse beschweren zu können, an die *Judicia immediate superiora*, als welche dazu verordnet sind, daß Sie über die Beschwerden, die über die nachgesetzten *Judicia* geführt werden, *cognosciren*, sich damit wenden, und daselbst rechtliche Hülfe suchen; so setzen und ordnen Wir hiemit ernstlich, daß niemand, der in Sachen, welche durch die Justiz zu erörtern, etwas zu suchen hat, solches anderswo, als bei den Gerichten und Collegiis, vor welche dieselben entweder in *prima* oder *secunda instantia*, ihrer Eigenschaft nach gehören, folglich, wenn jemand auch über dieselben, und die bei selbigen ergangenen Erkenntnisse sich mit Grund beschweren zu können vermeint, dasselbe bei Unserm Ober-Appellations-Gericht anbringe und suche, und derjenige, der sich untersteht, dergleichen Sachen, dieser Unser Ordnung zuwider, aus Maliz an andere Orte zu bringen, und durch unzulässige *artificia*, oder auch Vorbringung allerhand Unwahrheiten durchzutreiben, und ein und andere der Justiz zuwider laufende Verordnung zu erschleichen, mit unnachlässiger Strafe angesehen, und doch die Sache an das *Judicium*, dahin Sie gehört, verwiesen werden soll. Immaffen dann solch *Judicium* dessen ungeachtet, sowohl in diesem Falle, als wenn ein oder ander in Dingen, so in die Justiz laufen, von Jemand, wer das auch seyn möchte, beschwert, und an seinem Rechte verkürzt zu seyn vermeint, sich an Unsere Canzleien und Hofgerichte, wie er zu thun wohl befugt, wendet, und die Sache allda mit seinem Gegentheile, oder Unserem Amtsanwalte gerichtlich auszuführen sich getrauet, in Administration der Justiz ohne alle Hinderung fortzuführen, wie dann auch so wenig von Unserm Ober-Appellations-Gerichte, als sonst jemand denselben, und andern in Unserm Churfürstenthume und Landen befindlichen Gerichten, oder Justiz-Collegiis, in den ihnen anvertrauten und obliegenden Berrichtungen, so wenig per *avocationem Causarum*, als sonst einiger Eintrag oder Hinderung geschehen soll. Daferne aber dennoch geschehen würde, daß ein oder anderer in Sachen, die vor Unser Ober-Appellations-Gericht gehören, oder an dasselbe erwachsen, oder auch gar Erkenntnisse von demselben darin bereits ergangen, und also daselbst rechtshängig wären, eine Verordnung von wem das auch seyn möchte, erhalte, und Unsern Collegiis, Befehlshabern, Beamten, Gerichtshaltern, oder Bürgermeistern und Rathsmännern in Städten, vorbrächte, welche Unseres Ober-Appellations-Gerichts *Decretis* und Erkenntnissen, mithin auch obgemeldeten Unsern Verordnungen entgegen liefen, soll dergleichen darwider erhaltene und erschlichene Verordnung nicht anders als per *sub- et obreptionem*, oder aus einem Irrthum und Mißverständnis ausgebracht, considerirt, und deren ungeachtet bei den gerichtlichen Erkenntnissen es gelassen werden; *) maffen dann ein für

*) Indessen sind die Gerichte doch schuldig, der Regierung die Gründe ihrer Entscheidungen mitzutheilen. Jur. Zeit. 1832. S. I. S. 113.

allemal Unser Wille und Meinung ist, daß, wie Wir Unserseits über diese Ordnung beständig halten, und mithin der Administration der Justiz stets in Allem ihren ungehinderten Lauf lassen wollen, also von Unsern Nachkommen und Successoren, auch allen von Uns dependirenden desgleichen geschehen soll.*) Nach welchem allen dann ein jeder sich gehorsamlich zu achten hat.

Der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung

Erster Theil.

Titel I.

Von den Personen, mit welchen das Ober-Appellations-Gericht bestellet werden soll.

§. 1. Wir wollen Unser Ober-Appellations-Gericht bestellen mit einem Präsidenten und einem Vice-Präsidenten, so zu diesen importanten Aemtern geschickt, wie auch neun der Rechte und des Processus wohlkündigen Ober-Appellations-Räthen, als Assessoren.**)

§. 2. Denselben wollen Wir vors erste, und bis man mit der Zeit siehet, ob etwa noch mehr Personen nöthig, zuordnen, einen Protonotarium, drei Secretarios, einen Registratorem, der zugleich die Stelle des Botthenmeisters vertreten soll, drey Canzlisten, einen Gerichtsdienner oder Pedellen, und drey Botthen.***)

§. 3. Diese Personen insgesammt sollen deutscher Nation und der unveränderten Augsburgischen Confession †) zugethan seyn, auch keine Bestallung von andern Herren nehmen, und keine andern Officia nebst dem bei Unserm Ober-Appellations-Gericht ihnen aufgetragenem Officio haben und verwalten, mithin in keinem andern Collegio seyn können, ††) und in Gelle wirklich ihre Wohnung haben.

*) Bergl. Th. II. Tit. 19 der Ordn.

**) Sept besteht das D.-A.-Gericht aus einem Präsidenten, drei Vicepräsidenten und vierundzwanzig Räthen. Reglem. v. ²⁰/₃₁ März 1733. §. 12. Verordnung v. 31. Juli 1818, Abschn. I. S. 1. Ges., die Errichtung des Criminal-Senats betr., v. 8. Sept. 1840 und Organisations-Gesetz vom 8. Nov. 1850. §. 45. Vater und Sohn können nicht zugleich Mitglieder des D.-A.-Gerichts sein. Verordnung v. 27. Mai 1819. Organisations-Ges. v. 8. November 1850. §. 59.

***)) Die Gerichtschreiberei des D.-A.-Gerichts besteht aus einem Protonotar und drei Secretairen, die Canzlei beschäftigt einen Expedienten und drei Canzlisten; außerdem sind fünf Gerichtsvögte angestellt.

†) Diese Vorschrift ist aufgehoben. Veränderte und verbesserte Einrichtung des D.-A.-Gerichts vom 31. Juli 1818. Abschn. I. R. 7, auch §. 6 des Gesetzes v. 5. Sept. 1848, Aenderungen des Landes-Verfassungs-Gesetzes betr.

††) Mit dem Richteramt ist die Versehung eines andern Dienstes (Advocatur, Anwaltschaft, Notariat u. s. w.) unvereinbar. — Die Ertheilung von Aufträgen abseiten der Regierung ist nicht ausgeschlossen; von Dritten dürfen Richter Geschäftsführungen nur übernehmen, sofern dieselben unentgeltlich sind, und der Justizminister die Uebernahme genehmigt hat. Mit dem Dienste eines Secretairs und Actuars ist die Versehung der Advocatur, Anwaltschaft und des Notariats gleichfalls unvereinbar, andere Dienste und Geschäftsführungen können Secretaire

§. 4. Unter gedachten Personen wollen Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung vorbehalten haben, die Bestellung des jedesmaligen Präsidenten, Vice-Präsidenten und dreyer Ober-Appellations-Räthe.*) Dann sollen von den übrigen Rätthen die Stände Unseres Fürstenthums Celle Zween; die Stände Unseres Fürstenthums Calenberg Zween; die Stände Unseres Fürstenthums Grubenhagen Einen, und die Stände Unserer Grafschaften Hoya und Diepholz Einen, Uns zu präsentiren haben. Alle aber, sowohl die von Uns Benannten, als von den Ständen Präsentirten, sollen ihre Session und Stelle bei dem Gerichte haben, nachdem sie in dasselbe kommen, und auf- und angenommen worden, und darin keine Aenderung gemacht werden.***) Damit man aber um desto ehender lauter geschickte Leute in dieses Collegium bekommen möge, wollen Wir bey jedesmaliger Vacanz allemal 2 Personen nennen, dergleichen auch die Stände bei jedem Falle zu beobachten haben, welcher denn unter denen beiden per majora am geschicktesten und gelehrtesten befunden wird, den soll das Collegium erwählen,***) beide aber sofort nach abgestatteter Probe-Relation wegweisen lassen, und dann Unsere Resolution darüber erwarten.

§. 5. Zu der Präsidenten-Stelle wollen Wir allemal eine adliche Person,†) die mit den, solchem Officio gemässen, zu Handhabung der Justiz und Erhaltung des Gerichts-Respects nöthigen

und Actuare mit Genehmigung des Justizministers übernehmen. Organis.-Ges. v. 8. Nov. 1850. §. 58. Wegen der Theilnahme aller im öffentlichen Dienste Angestellter an der allgem. Ständeversammlung s. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 48.

*) Der Präsident, die drei Vice-Präsidenten und acht Räte werden vom Könige ernannt, sechszehn Räte aber von den Landschaften präsentirt.

**) Vergl. Th. I. Tit. 11. §. 1 u. Th. II. Tit. 12. §. 13. Die obig. Stelle ist nicht zum Effect gekommen. Durch ein Churfürstliches, am 24. August 1711, mithin vor Instillirung des Ober-Appellations-Gerichts an die zur Abfassung der Ordnung ernannten Commissarien ergangenes Rescript war bestimmt, daß die Räte der adlichen Bank, in Rücksicht des Ranges, Sitzes und Votirens allemal den Vorgang vor den Rätthen der gelehrten Bank haben sollten, ohne Rücksicht auf ein längeres Dienstaalter, oder einen frühern Eintritt in das Collegium zu nehmen. Bei der Einführung des Gerichts, am 14. Oct. 1711, ging man dieser Vorschrift nach, und änderte sie, nach Publication der D.-A.-G.-Ordnung, die erst am 13. Julius 1713 erfolgte, nicht wieder ab. Seit der Errichtung des Gerichts hat daher dieser Vorzug und Vorgang statt gehabt, und er ist nachmals, durch Observanz, auch auf die später, im Jahre 1733, eingeführten Senate ausgedehnt worden. In der V. u. B. G. des D.-A.-G. vom 31. Juli 1818, Abschn. 3, R. 1, 2 u. 3, ist in dem Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts unter einander, und in der Reihenfolge des Votirens, eine Abänderung erfolgt.

****) Es wird nur eine Person zu den erledigten Rathstellen ernannt oder präsentirt, wie das wenigstens mittelbar durch das Gesetz v. 19. Juli 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen der D.-A.-G.-Ordn. betr., anerkannt ist.

†) Alle Vorzüge der Geburt, unbeschadet der Privatrechte sind aufgehoben durch das Gesetz v. 5. Sept. 1848 §. 7, insbesondere aber durch das Gesetz vom 22. Juni 1848 der Unterschied zwischen der adlichen und gelehrten Bank, so wie die Berücksichtigung des Standes bei Ernennung der Präsidenten beseitigt.

Qualitäten versehen, und zu der Vice-Präsidenten-Stelle einen Gelehrten nehmen, oder wenn Wir auch zu dieser eine adliche Person ernennen, soll dieselbe doch von solcher Erudition seyn, als von einem Gelehrten immer kann erfordert werden.

§. 6. Und wie Unser Wille und Meinung ist, daß bei diesem Gerichte eine adliche oder Ritter- und eine gelehrte Bank seyn soll; also wollen Wir zu denen Uns zu bestellen vorbehaltenen Rätthen allemal entweder einen von Adel und zweien Gelehrte, oder zweien von Adel und einen Gelehrten nehmen, denn sollen auch diejenigen Stände, welche Zweien zu präsentiren haben, einen Adlichen und einen Gelehrten präsentiren, den Ständen des Fürstenthums Grubenhagen und der Grafschaften Hoya und Diepholz aber bleibt frei, ob Sie adliche oder gelehrte Personen präsentiren wollen jedoch solchergestalt, daß, wenn zu der Zeit zwey adliche Rätthe mehr, als Gelehrte, bereits im Gericht sich befinden, der vacirende Platz durch einen Gelehrten, und wenn der numerus der Gelehrten so denn die Adlichen mit zwey übersteigen sollte, solche Stelle durch einen Adlichen ersetzt werde. Es sollen aber die adelichen Personen nicht weniger, als die Gelehrten, mit genügsamer und zu gehöriger Verwaltung des Ihnen bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte anvertrauten Amts erforderter Erudition versehen seyn.

§. 7. *) Den benannten oder präsentirten Rätthen soll, ehe und bevor Einer von Ihnen erwählet und angenommen wird, und zwar jeglichem insonderheit, von dem Präsidenten und Vice-Präsidenten 2 oder 3 Bund Acten ad referendum gegeben werden, aus welchen Sie schriftliche Relationen mit beigefügtem Voto und Aufsatz der Sentenz in wenigen, etwa 4 ad 6 Tagen zu Celle, wenn sie zuvor an Eides statt versprochen haben werden, daß Sie dazu keine andere Hülfe gebrauchen wollen, verfertigen, und solche sodann dem Präsidenten zustellen sollen, dieser und der Vice-Präsident haben sodann solche Relationen nicht allein für sich mit Fleiß zu verlesen, sondern auch zweien oder dreyen der ältesten und gelehrtesten Rätthe zu verlesen geben, die dann selbige mit gehörigem Fleiß zu lesen und zu erwägen, darauf sollen die Präsentirten einer nach dem andern ihre relationes in pleno mündlich ablegen und die Präsidenten und Rätthe denselben sofort im Collegio ein und andere Dubia machen, und von Ihnen darüber nöthige Erläuterung verlangen. Und damit man auch deren Geschicklichkeit desto mehr versichert seyn könne, sollen Unsere Präsidenten und Rätthe zugleich denselben, außer den bei der Relation vorgekommenen Materien, ein und andere Quästion ex jure proponiren und darüber mit Ihnen Communication pflegen.

§. 8. Nicht weniger hat Unser Ober-Appellations-Gericht sich

*) An die Stelle dieses §. sind die durch das Organisations-Gesetz v. 8. Nov. 1850 §. 79 bestätigten Vorschriften des Gesetzes v. 19. Juli 1848 getreten.

de vita et moribus der ernannten und präsentirten Rätthe, so viel immer möglich aufs genaueste zu erkundigen*) und wann davon mit Grunde etwas widriges zu vernehmen wäre, solches sowohl, ja noch mehr, als den Mangel der Erudition zu attendiren.

§. 9. Diejenigen, welche aus andern Unserm Collegiis zu Unserm Ober-Appellations-Gerichte von Uns benennet, oder von den Ständen präsentirt werden, sollen gleich andern gedachter Regel unterworfen und davon überall niemand befreiet seyn.

§. 10. Unserm Präsidenten und Rätthen wird auf ihr Gewissen**) hiemit ernstlich befohlen, daß Sie bey Annehmung der Rätthe und Verles- und Anhörung der Relationen keine Freund- oder Feindschaft, Nutzen und Interesse ansehen, und wenn ein und andere Person Ihnen sich entweder selber recommendiren, oder von andern recommendiret werden sollte, von wem es auch geschehen möchte, ihre Absicht keineswegs darauf, sondern einzig und allein auf die Ehre Gottes, Beförderung der Justiz, Beschaffenheit und Geschicklichkeit der Personen richten, und Niemanden, der entweder die erforderte Wissenschaft und Erudition nicht hat, oder wegen eines bösen Gerüchtes suspect ist, wissentlich ihre Votum geben. Es sollen auch dieselben nicht gehalten seyn, ihre rationes, warum Sie die Benannte oder Präsentirte nicht annehmen können, zu eröffnen, sondern genug seyn, daß entweder das gesammte Collegium oder die Präsidenten Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung ersuchen, und den Ständen wissen lassen, daß nöthig seyn wolle, eine anderweitige Benennung oder Präsentation zu thun.

§. 11. Wann einer der Ober-Appellations-Rätthe verstirbt, oder seine Rathsstelle resignirt, oder auch auf andere Weise dieselbe vacant wird, soll sofort Unser Collegium an gehörigem Orte um eine anderweite Benennung oder Präsentation Ansuchung thun, und darauf innerhalb 6 Monaten eine neue Benennung oder Präsentation geschehen.***) In Ermangelung dessen soll das Gericht vor dasmal Uns jemand vorzuschlagen, und solchen auf Unsere gnädigste Approbation zu bestellen haben.

§. 12. Extraordinarios Consiliarios oder auch Auditores wollen Wir in Unser Ober-Appellations-Gericht nicht annehmen, noch, daß Sie darin angenommen werden, verstaten.

§. 13. Zu den Stellen des Protonotarii, der Secretarien und des Registratoris mag Unser Ober-Appellations-Gericht Uns tüchtige Personen, derentwegen Sie jedoch auf die bei Unserm Justiz-

*) Von dem sogenannten *Scrutinium*, welches über jeden zum D.-A.-Ratthe ernannten oder präsentirten Kandidaten, vor seiner Zulassung zu den Probearbeiten und zum Gramen, wegen seiner Receptionsfähigkeit überhaupt, vom Gerichte ange stellt wird, und was dabei zur Frage und Unterjuchung kommen kann s. von Bülow Verfassung des D.-A.-Gerichte Th. I. §. 53 ff.

**) Bei Ableistung des Dienstes wird die Beobachtung dieses §. den Präsidenten und Ober-Appellations-Rätthen zur besondern Pflicht gemacht, und ihnen solcher vom Protonotar vorgelesen.

***) Diese Frist ist durch das Gesetz vom 19. Juli 1848 auf zwei Monate beschränkt.

Collegiis bestellte Bediente ihre Reflexion mitzunehmen haben, vorschlagen, und wollen Wir Uns dann, wie es damit zu halten, gnädigst darauf resolviren.

§. 14. Die Bestellung der Canzlisten, des Bedellen und der Bothen aber wollen Wir Unseren Präsidenten und Vice-Präsidenten überlassen haben.

Titel II.

Von dem Amte des Präsidenten, Vice-Präsidenten und der Ober-Appellations-Räthe.

§. 1. Der Präsident*) als Haupt, soll die Aufsicht über das ganze Gericht und die Direction in selbigem haben, und von allen und jeden des Gerichts mit gebührendem Respect und Folgeleistung geehret werden, absonderlich aber soll Er dahin sehen, daß das Gericht mit tüchtigen Personen besetzt, und keine untüchtige dabey geduldet werden, denn, daß die Rätthe bei allen Zusammenkünften sich zu rechter Zeit einstellen, und ohne Urlaub**) seiner oder des Vice-Präsidenten sich nicht absentiren, daß ferner ein jeder dasjenige, was ihm vermöge dieser Ordnung obliegt, mit aller Treue und Fleiße verrichte, und da entgegen ein jeglicher zu rechter Zeit das Seinige erhalte, auch dem Gericht und allen dessen Gliedern und Angehörigen einem jeden sein gebührender Respect gegeben, aller Zant, Spaltung und Streitigkeit aber, wie die auch seyn und Namen haben mögen, verhütet werden, ingleichen, daß alles ordentlich tractirt, und alle Unordnungen, wie auch unnöthige Disputationes vermieden bleiben, und sich besten Vermögens angelegen seyn lassen, daß diese Ordnung in allen ihren Punkten und Artikeln festiglich gehalten werden möge. Insonderheit soll Er, sobald der Protonotarius demselben das Buch, worin die zur Urthel stehende Sachen verzeichnet, nebst solchen Act s zustellet, nach Gehalt der Ordnung Part. 2 Tit. 12. §. 2. diese, wenn Er sich vorher deßfalls mit dem Vice-Präsidenten vernommen, unter die Rätthe vertheilen, dann bei Anfang jeder Juridicae sich von dem Protonotario solches Buch geben lassen, und die Vernehmung thun, daß aus solchen Actis in gehöriger Ordnung, wie die Rätthe sitzen, es werde denn einem oder andern aus erheblichen Ursachen extra ordinem zu referiren verstattet oder injungiret, von einem jeden referiret werde, und dasern ein oder andere darin saumhaft befunden würde, soll Er denselben daran in pleno erinnern, damit die Relation abgestattet werden möge. Den Relationen soll Er selber mit bewohnen, und daß es dabei ordentlich hergehe, acht

*) Vergl. Organisations-Gesetz v. 8. Nov. 1850. §. 45 ff.

**) In wie fern der Präsident den Urlaub ertheilen kann, oder nicht, darüber s. verbesserte Ober-Appellations-Gerichts-Einrichtung vom Jahre 1733. §. 15. Mit Bezugnahme auf diese Stelle ist in einem Königl. Rescripte an das D.-A.-Gericht vom 4. Nov. 1818 versehen, daß jeder D.-A.-Rath, unter erwirkter Erlaubniß, zwei Monate im Laufe des Jahrs von Gekke abwesend sein darf. M. s. von Bülow a. a. D. §. 21.

haben. Sollte denn ein oder ander seinem Amte kein Genügen thun, so soll Er denselben erst für sich, und wenn solches nicht hilft, in Beiseyn des Vice-Präsidenten oder auch ein oder anderer Rätthe gehörige Bedeutung thun, hinführo seine Pflicht besser zu beobachten, im Fall aber sodann die Abstellung nicht erfolgt, soll Er die Sache dem gesammten Collegio vortragen, und mit Zuziehung desselben die nöthige Aenderung zu beschaffen suchen, und da auch solches nicht helfen sollte, Uns zu Verfügung dessen, was die Nothdurft deshalb erfordern wird, davon berichten.*)

§. 2. Nach Unserm Präsidenten und in dessen Abwesenheit führet der Vice-Präsident**) die Direction bei dem Gerichte, und hat alles, was im vorigen §. enthalten, zu beobachten, sonsten aber und vornemlich hat er die Aufsicht und Direction bei der Gerichts-Canzlei, und soll davor von männiglichem, so dem Gerichte verwandt, geehrt und respectirt, Ihm auch von den Canzleibedienten in allem dem, was derselbe, Ihr Amt betreffend, ihnen sagt oder anbefiehlt, gehörige Folge geleistet werden. Und wie denn derselbe, als unten im 4ten Titel dieses Theils vom Producten-Buch verordnet, mit allem Ernst dahin zu sehen hat, daß auf alle bei jeglicher Diät einkommende Schriften decretirt werde, und nichts ohne Resolution zurück bleibe; also hat Er ferner zu befördern, daß dasjenige, was decretirt ungesäumt verfaßt, ins Reine gebracht, ins Bescheidebuch geschrieben, und folgendes unter der gewöhnlichen Subscription und vorgedruckten Gerichts-Inselgel (welches der Pronotarius in Verwahrung haben, und außer den Gerichtstagen in einem Schranke verschließen soll) ausgefertigt werde, auch nach geschehener Publication den Partheien oder deren Procuratoren verabsolget werde, dero behuf Er denn acht zu geben hat, daß die Canzleibediente sich bei allen Zusammenkünften zu rechter Zeit einstellen, und ohne sein oder des Präsidenten Urlaub sich nicht absentiren, und daß ferner ein jeder sein Amt in Verrichtung alles dessen, so ihm in dieser Ordnung befohlen, unnachlässig mit aller Treue und Fleiße thue. Sollte derselbe bei einem oder anderm Versäumniß und Mangel verspüren, so soll er demselben ernstlich zureden, und da Er keine Folge findet, solches zuförderst dem Präsidenten und denn endlich in pleno vortragen, damit die Abstellung gesammter Hand beschaffet, oder nöthigen Falls Uns davon referirt werde. Ferner soll Er mit Ernst befördern, daß die zur Urthel stehende Acta sofort inrotulirt, und sobald solche unter die Rätthe vertheilet, von dem Protonotario den Rätthen forderlich zugeschiedt werden.

§. 3. Vornemlich haben Unser Präsident und Vice-Präsident, wie auch sämtliche Ober-Appellations-Rätthe, ihre größte Sorge seyn zu lassen, daß einem jeden, der vor Unserem Ober-Appellations-

*) Vergl. Gesetz, das Disciplinar-Verfahren gegen Nicht erbetr., v. 10. Mai 1859.

**) Vergl. Ges. v. 22. Juni 1848, die Aufhebung des Unterschiedes einer abligen und einer gelehrten Bank betr. §. 4.

Gerichte zu handeln hat, ohne einiges Ansehen der Person, er sey wer er wolle, ohne anderes Nebenansetzen und unnöthigen Aufenthalt, eine durchgehend gleiche unpartheiische Justiz administrirt werde und widerfahren möge. Zu dem Ende haben Unsere Ober-Appellations-Räthe die Ihnen vorkommenden und zugetheilten Suppliken, Memorialien und Acten mit allem Fleiße zu verlesen, bei sich zu erwägen, und eine, den Rechten, Landes-Constitutionen, Landtagsabschieden und Recessen gemäße Meinung, ihrem besten Verstande und Gewissen nach, darüber zu fassen, und im Gerichte zu eröffnen, und so viel die Relationen und Botirung betrifft, sich demjenigen, was unten Th. 2. Tit 12. §. 10. und folg. von Austheilung und Referirung der Acten verordnet, gemäß zu bezeigen.

§. 4. Ein jeder soll die zu signirenden Concepte mit Fleiß verlesen, und wenn einer was Hauptsächliches dabei zu erinnern, solches nicht mit eigener Hand dabei schreiben, sondern selbiges rein abschreiben lassen und denn signiren, sollte auch was Hauptsächliches zu decretiren seyn, so soll der Referent solches allemal selber verfassen.

§. 5. Dafern auch ein oder ander derselben oder Sie insgesamt einige Mängel an den Canzleibedienten, es betreffen solche ihre Personen oder Berrichtungen, vermerken sollten, sollen Sie schuldig seyn, selbige Unsern Präsidenten und Vice-Präsidenten zu nöthiger deren Emendirung anzuzeigen.

§. 6. Sollte ein Membrum des Collegii in ein oder anderer Sache, die vor dasselbe gebracht wird, einer der Partheien so nahe verwandt seyn, daß Er den Rechten nach darin recusirt werden könnte, oder Er stände auch mit derselben in großer Feindschaft, oder hätte darin, ehe Er zu Unserem Ober-Appellations-Gericht kommen, patrociniert oder Consilia gegeben, oder in andere Weise gedienet, oder in judicio inferiori die Urthel mit abfassen und sprechen helfen, soll Er sich, auch ohnerinnert von selbst mit Meldung der Ursache im Collegio, der gänzlich äußern, und sich des Botirens oder Urtheilens darin enthalten, auch wenn eine solche Sache vorgenommen und in Deliberation gezogen wird, jedesmal einen Abtritt nehmen.

§. 7. Sollte auch jemand, der vor Unserm Ober-Appellations-Gerichte zu thun hat, vermeinen rechtmäßige Ursachen zu haben, um derentwillen er ein oder andres Membrum desselben für suspect zu halten,*) und daß dasselbe sich des Referirens in seiner Sache

*) Vergl. wegen Verhinderung oder Ablehnung der Richter, Allg. bürgerl. Proceßordnung v. 8. Nov. 1850. §. 21 und Straf-Proceß-Ordnung v. 8. Nov. 1850. §. 31.

Regierungsrescript, ob das juramentum perhorrescentiae bei dem D.-A.-Gericht stattnehmig, vom 3. Januar 1748.

Wir haben aus einem an Uns von Euch abgelassenen Berichte vernommen, wasmaaßen Ihr darüber Unsere Declaration und Willensmeinung einzuholen für nöthig erachtet habt? ob eine vor Unserm D.-A.-Gerichte rechtende Parthey,

enthalten solle, so mag derselbe solche Ursachen Unserm Präsidenten oder Vice-Präsidenten in Geheim eröffnen, finden dann dieselben solche Ursachen auch nur probabel, so sollen Sie die Acta einem andern und nicht dem Suspectirten zur Re- oder Correlation untergeben; vermeinet aber auch jemand solche causas zu haben, daß derjenige Rath, so die Acta bisher unter seiner Direction gehabt, solche nicht behalten, oder auch gar nicht einmal ein Votum darin führen könnte, so mag er solche gleichfalls den Präsidenten, jedoch ohne seines Namens Unterschrift, schriftlich anzeigen, und solche zugleich glaublich machen, die dann dieselben zuvörderst unter sich erwägen, auch nach Befinden mit einem oder mehrern der Rätthe daraus communiciren sollen; Finden Sie hiernächst dieselben gegründet, oder notorisch, so sollen Sie es sofort dahin richten, daß die Acta einem andern gegeben werden, und der Suspectirte sich des voti in solcher Sache enthalte; wären auch selbige nur probabel, sollen Sie solche dem Suspectirten in Geheim hinterbringen

welche eines oder mehrere Glieder desselben als suspect zu recusiren vermeint, und zu dem Ende Ursachen angeführt, zugleich aber zum juramento perhorrescentiae sich erboten hat, zu solchem Eide zugelassen werden müßte, wenn gleich die causae recusationis nicht erheblich, noch bescheinigt befunden sind? mithin, ob das juramentum perhorrescentiae, da dessen in der D.-A.-Gerichtsordnung nicht gedacht ist, für ganz und gar dadurch abgestellt, oder aber den Partheyen nach den gemeinen Rechten noch für frey gelassen zu achten sei? Nun habt ihr, wie es auch an dem ist, selbst angeführt, daß in Unserer D.-A.-G.-D. von besagtem juramento, wovon das jus civile eben so wenig weiß, und welches mit der, in diesem verordneten Beybring- und Untersuchung der Causarum recusationis nicht wohl bestehen kann, überall nichts gedacht, und hingegen in derselben P. I. tit. 2. §. 7. versehen sey, wie es gehalten werden solle, wenn eine Parthey ein oder das andere membrum des Gerichts für suspect halten, und daß dasselbe sich des Resetirens und Botirens in ihrer Sache enthalten solle, verlangt würde. Diese Befehung und Vorschrift ist auch eines Theils so deutlich und durch die Praxis des Gerichts selbst dergestalt bestätigt, daß sie keiner weitern Auslegung bedarf, und andern Theils so umständlich und auf eine unparthenische Handhabung der Justiz so sorgfältig eingerichtet, daß eben hieraus erhellet, wasmaassen bey der Ansetzung Unserer D.-A.-Gerichts und Abfassung dessen Ordnung die Absicht allerdings gewesen sey, bei selbigem mehrbesagtes juramentum nicht einzuführen, sondern die Partheyen, welche rechtmäßige Ursache einer recusationis haben mögten, auf eine bessere und weniger anstößige Art zu helfen. Wollte aber solches nochis allererst eingeführt (denn auf eine Abstellung kann es bewandten Umständen nach nicht ankommen) und sogar in den Fällen zugelassen werden, da causae recusationis vorgebracht, und unzulänglich befunden worden sind, so wurde es nicht nur damit, wo nicht auf etwas ärgeres, doch gewiß auf eine invocationem nominis divini in vauum hinauslaufen, sondern auch gar leicht daraus ein Mittel erwachsen können, bey dem höchsten Gerichte in Unsern deutschen Landen, von welchem kein weiterer Recurs statt hat, Recht und Gerechtigkeit zu hemmen oder gar zu vereiteln, und Urtheile zu erschleichen, indem besagten Falls einer Parthey nicht unmöglich wäre, nach und nach den größten Theil des Gerichts zu perhorresciren. Wannhero denn, und da so wenig zu dem einen als zu dem andern die Thüre zu öffnen rathsam ist, wir auf obige eure Anfrage weiter nicht als dieses zu erwiedern haben, daß es bey der angezogenen Vorschrift der D.-A.-G.-D. sein Verbleiben habe, und selbiger in vorkommenden Fällen nachzugehen, mithin auf das Erbieten einer Parthey zur Abschworung des juramenti perhorrescentiae nicht zu reflectiren sey.

und Ihn erinnern, daß Er sich, um allen fernern Verdacht desto mehr von sich abzulehnen, der Sache gutwillig entschlage. Falls aber erscheint, daß die Ursache des Verdachts allerdings ungegründet, oder wohl gar zu bloßer Verunglimpfung des Suspectirten, oder Verzögerung der Sache hervorgesucht, ist derselbe nicht allein, nach wie vor dabei zu lassen, sondern auch der Delator mit gebührender Strafe dafür anzusehen.

§. 8. Keinem Membro Unseres Ober-Appellations-Gerichts soll zugelassen seyn, bei den Gerichten in Unserm Churfürstenthume und Landen *) zu advociren, oder in streitigen Sachen, so vor solchen Gerichten hängen und daselbst eingeführt werden könnten, consulendo jemand zu assistiren, wie Wir dann auch wollen, daß sich die Membra desselben mit keinen Tutelen oder Curatelen, außer Ihrer allernächsten Anverwandten, beladen lassen, und da ein oder der andere dergleichen vorhin übernommen, deren sich gänzlich abthun und begeben sollen.

§. 9. Ferner ordnen und wollen Wir, daß die Membra dieses Gerichts keine Commissiones von andern Gerichten übernehmen, demselben auch von Unserm Ober-Appellations-Gerichte selbst nicht leicht andere Commissiones in Sachen, so vor selbigem rechtshängig, als ad transigendum oder examinandum testes oder auch ad ocularem inspectionem in Fällen, da solche nöthig, aufgetragen werden.

Titel III.

Von dem Amte der Adjunctorum des Ober-Appellations-Gerichts:

Nemlich des Pronotarii, der Secretarien, des Registratoris und Bothenmeisters, der Canzlisten, des Gerichtsdieners oder Bedellen, und der Bothen.**)

§. 1. Dem Protonotario liegt nach Unserm Vice-Präsidenten ob, die Aufsicht auf die Canzleibedienten und deren Verrichtungen, und daß alles in seiner Ordnung ergehe, auch jeglicher sein Amt mit Fleiß abwarte, zu rechter und gewöhnlicher Zeit in der Canzlei sey und verbleibe, und was ihm Amts halber gebühret, oder ihm sonst befohlen wird, forderlichst und mit Fleiß verfertige und verrichte. Wie denn die sämmtlichen Canzleibedienten schuldig seyn sollen, in dem, was derselbe, ihr Amt betreffend, erinnert, ihm gehörige Folge zu leisten. Ferner liegt ihm ob (im Fall er dazu erfordert wird) die Haltung der bei den Deliberationen nöthigen Protocolle, Abfassung der Resolutionen, so ihm von Unserm Präsidenten oder Vice-Präsidenten oder dem gesammten Gerichte committirt werden; weiter die Beförderung, daß

*) S. Organisations-Gesetz vom 8. Nov. 1850. §. 56.

**) Ueber die Anstellung der Secretarien und sonstigen Subalternen s. Organisations-Gesetz v. 8. Nov. 1850. §. 44 ff.; dieselben brauchen nicht nothwendig der Rechte kundig zu sein, ebendas. §. 63.

die Acta prioris instantiae bald einkommen, gestallt er denn dero behuf, wenn nach Ablauf der in den Compulsorialien enthaltenen 14 Tagen solche nicht einlangen, zu besorgen hat, daß sofort nach Verfließung solcher Zeit compulsoriales arctiores abgelassen, und solche durch einen expressen Boten fortgesandt werden, ingleichen die Verwahrung der von den Referenten ihm unter ihren Petschaften versiegelt zugestellten schriftlichen Relationen, welche er, wenn vorher der Registrator darüber einen indicem, wonach solche aufzufinden, verfertigt hat, von jeder Iuridica zusammen zu binden, und an einen absonderlichen Ort ins Archiv zu legen hat, auch die Beobachtung, daß die Acta von dem Registratore stets in guter Ordnung gehalten werden.

§. 2. Sonderlich soll derselbe dabei Sorge tragen, daß die Acta und Protocolla zu jeder Zeit, wo nicht noch in wähernder jedesmaliger Iuridica oder gerichtlichen Zusammenkunft, doch sofort nach Endigung derselben, von den Secretarien complirt, und was dazu gehöret zu selbigen gebracht, und wenn die Acten nicht zum Spruche stehen, solche sofort dem Registratori hingegeben, im Fall aber in der Sache zur Urthel geschlossen, die Acta von dem Secretario citalis Procuratoribus, wie unten Th. 2. Tit. 12. §. 1. verordnet, sogleich inrotulirt, und ihm, dem Protonotario, alsobald zugestellet werden, da er sodann weiter damit verfahren soll, wie unten im allegirten Tit. 12. §. 2 et 6 verordnet ist.

§. 3. Wann der Protonotarius dasjenige, so ihm committirt worden, ausgefertigt, soll er solches an einem gewissen dazu bestimmten Ort, allwo es denn der Bedell des Abends wegnimmt und zur Signatur herumträgt, legen, und wenn die Canzlisten dasselbe ins Reine gebracht, und ihm solches, wie auch alle andere von ihnen mundirte Concepte, nachdem sie solche vorher in das Bescheidebuch geschrieben, zustellen, soll er, wenn es offene Decreta, dieselben sofort mit dem obgedachter Maßen in Verwahr habenden Siegel versiegeln, und wenn es bloße Decreta communicativa oder sonst selbige von keiner Wichtigkeit (als welche in Unserm Namen nicht ausgefertigt werden sollen) solche selbst unterschreiben, die übrige Decreta aber durch den Bedellen dem Präsidenten oder in dessen Abwesenheit dem Vice-Präsidenten zur Unterzeichnung zusenden, *) oder, wenn es Rescripta sind, dieser Unterschrift erst befördern, und solche sodann versiegeln, und darauf alle solche Decreta Resolutiones und Rescripta, wenn jene zuvor publicirt, dem Botenmeister zu weiterer Beförderung zustellen.

§. 4. **) Der Protonotarius soll auch 4 Bücher haben, Eines, in welchem die nach und nach bei den Raths-Sessionen und Deliberationen, wann es nöthig erachtet worden, gehaltenen Proto-

*) Wegen Ausfertigung der Urtheile vergl. allgem. bürgerl. Proceß-Ordn. vom 8. Nov. 1850. §. 355 fl.

**) Vergl. Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, die Führung von Proceßregistern betr., vom 27. Sept. 1852.

colla, das Andere, in welches die gütlichen Verträge, das Dritte, in welches alle die Urtheile und Bescheide, so im Rathe beschlossen und zu publiciren von den Kanzlisten geschrieben, und woraus bei der Publication alle solche von dem Protonotario hergelesen werden sollen, und das Vierte, in welches er, wie unten Th. 2. Tit. 12. §. 2. et 6. verordnet, verzeichnen soll, in welchen Sachen, und an welchem Tage zur Urtheil geschlossen worden, und er die Acten den Re- und Correferenten, zugeschiedet und wieder bekommen.

§. 5. Wollen Wir Unserm Protonotario ein wohlverwahrtes Gewölbe oder Ort, um nebst dem Registratore die gerichtlichen Acta und die dabei übergebenen Originalia in guter Sicherheit zu halten, anweisen lassen, in welchem 4 Repositoria seyn sollen, Eines für die Acta Unseres Fürstenthums Celle, das Andere für die Acta Unseres Fürstenthums Calenberg, das Dritte für die Acta Unseres Fürstenthums Grubenhagen, und das Vierte für die Acta Unserer Graffschaften Hoya und Diepholz. Es sollen aber solche Repositoria also eingetheilet werden, daß in denselben die Acta, welche annoch wirklich im Gange, und die bereits abgethan sind, jede absonderlich gelegt werden. Auch soll in dieses Gewölbe keiner der Advocaten und Procuratoren, wie auch keine Parthei oder deren Sollicitanten, vielweniger deren Bediente gelassen werden, sondern wer etwas daraus begehret, solches von demselben oder sonsten gegen zureichenden Schein zu erwarten haben. So soll auch der Protonotarius oder Actuarius niemanden von Actis, oder dabei befindlichen Stücken, Abschriften mittheilen, es seye dann solches decretiret, oder vom Prä- oder Vice-Präsidenten sonst erlaubt. *)

§. 6. Dafern derselbe bei der Kanzlei einige Mängel anmerket, die evident wider diese Unsere Ordnung laufen, oder leicht abgestellt werden können, es rühren solche von den dabei bestellten Personen oder sonst: woher, soll er zuförderst suchen, selbige für sich zu ändern und zu bessern, im Falle aber dieses nicht verfangen will, oder es Dinge von Wichtigkeit und einer Consequenz wären, dem Vice-Präsidenten, oder nach Befinden dem Präsidenten oder gesamtten Collegio, wann es zugegen ist, zu Verfügung der Gebühr anmelden.

§. 7. Als nicht ungewöhnlich, daß zu Zeiten Geld und andere Sachen bei dem Gerichte deponirt und niedergelegt werden, **) so soll unser Protonotarius alle solche, welche er auf gerichtliche Assignation jedesmal anzunehmen, in einer sonderlich dazu verfertigten und wohlverwahrten Lade, welche er in dem ihm anvertrauten Gewölbe niederzusetzen hat, nachdem er die Gelder vorher in gewissen Beuteln, mit seinem und des jüngsten Ober-Appella-

*) Vergl. allgem. bürgerl. Proceß-Ordnung v. 8. Nov. 1850. §. 178. 181.

**) Das Depositenwesen gehört vor die Amtsgerichte. Organisations-Gesetz vom 8. Nov. 1850. §. 20. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 7. September 1852.

tions-Raths Putschhaft versiegelt, verwahren, und selbige nicht anders, als gegen gleichmäßige Assignation und Zurücknehmung des von ihm bei der Deposition ausgestellten Recognitions-Scheins, auf welchem dann von demjenigen, der das Depositum wieder bekömmet, die Retradition desselben zu verzeichnen, und der darauf zu desto mehrerer Versicherung des Gerichts, an des Depositi Stelle in gedachte Lade zu legen, hinwieder abfolgen lassen; es soll aber gedachte Lade mit zweien Schlössern verwahrt seyn, und zu deren einen der jedesmalige jüngere Ober-Appellations-Rath (ohne dessen Gegenwart sie niemals zu eröffnen, und etwas darein zu bringen, oder heraus zu nehmen) den Schlüssel, den anderen aber der Protonotarius haben, dieser auch ein richtiges und förmliches Register über die darin gebrachten, und wieder heraus genommenen Sachen halten, solche Sachen und Beutel auch von gedachtem jüngeren Rath und dem Protonotario alle Jahr einmal nachgesehen werden.

§. 8. Die Secretarien sollen, sobald der Registrator ihnen Acta, worin was zu resolviren, zustellet, solche sofort demjenigen Rath, welcher dieselben in seiner Expedition hat, vorlegen, und sobald darauf oder auch sonst etwas resolvirt und decretirt, und ihnen dasselbe aufzusetzen committirt worden, solches und zwar, wo nicht an selbigem, jedoch am folgende Tage ausfertigen, und die Concepte an einem gewissen Orte, wo sie der Bedell demnächst wegnimmt, und weiter befördert, legen. Ferner sollen sie bei Vernehmung der Partheien, und deren Advocaten und Procuratoren, sonderlich auch bei den gütlichen Handlungen, und insgemein, da es nöthig, die Protocolla führen, *) auch sonst alles, was ihnen von Unsern Präsidenten, oder Vice-Präsidenten, oder Ober-Appellations-Räthen, ihrem Amte zustehend, befohlen wird, mit aller Treue verrichten, was expedirt ist, sofort zu den gehörigen Acten bringen, und dieselbe compliren, auch wann die Acten zum Spruch stehen, damit weiter verfahren, wie unten Th. 2. Tit. 12. §. 1. et 2. verordnet ist, sonst aber solche dem Registratori, an dem dazu bestimmten Orte verwahrlich hinzulegen, zustellen. Und damit, wenn etwa inspectio actorum verstattet worden, derjenige so solche Acta sieht, nicht daraus wahrnehmen könne, wer Referent in selbiger Sache sey, so soll keiner der Secretarien auf dem Rücken der Concepte den Namen des Referenten verzeichnen, sondern vielmehr in einem absonderlichen Buche bemerken, wer die Acta in seiner Expedition habe. Sollte der Protonotarius auch abwesend seyn, oder sonst Verhinderung haben, soll der ältere unter ihnen dessen vices vertreten, und dabei sich mit nach demjenigen richten, was desselben Officii halber vor angeführt ist.

§. 9. Unter diese Secretarios sind die Acta also zu vertheilen, daß dem einen unter Ihnen die Expedition der Sachen und Acten, welche aus dem Fürstenthume Celle einkommen; dem andern

*) Ueber die Protocollführung im jetzigen Verfahren s. allgem. bürgerl. Proceß-Ordnung vom 8. Nov. 1850. §. 116.

die Expedition der Sachen und Acten, welche aus dem Fürstenthume Calenberg, und dem dritten die Acta, welche aus dem Fürstenthume Grubenhagen, und den Graffschaften Hoya und Diepholz einkommen, anvertraut werden. *) Dann soll jeglicher Secretarius auf jedes Bund Acten und zwar auf dem ersten Blatt derselben, die Namen der Partheien, was die Sache betreffe, quo anno solche angangen, und die Namen der Procuratoren verzeichnen. Ferner sollen Sie zu jeder Sache ein sonderliches Protocoll fertigen, solches den Actis vorne an beilegen, und darin die Rubriken, von allen eingebrachten Schriften und Producten, ferner die darauf erfolgten Bescheide und Urtheile von Wort zu Wort dergestalt, wie alles der Zeit nach auf einander ergangen, unman gelhaft eintragen, von welchen Protocollen denn jeglicher Parthei, so darum per memoriale Ansuchung thun wird, Abschrift gegeben werden soll. Weiter liegt den Secretariis ob, alle und jede Pro ducte, es seyn Vollmachten, Hauptschriften oder Beilagen, ordent lich zu registriren, zu numeriren, und alles gebührenden Fleißes zu verhüten, daß nichts davon abhanden komme, oder verloren werde, zu dem Ende auch, und damit die Acta desto sicherer beisammen behalten werden können; sollen sie dieselben, wenn sie complet sind nach jedesmaliger Diät durch einen Buchbinder, der allenfalls dazu sonderlich auf die Verschwiegenheit zu beedigen, in der Canzlei einheften lassen. **)

§. 10. Als auch Unser Wille ist, daß alle diejenigen Strafen, welche den Partheien, deren Advocaten und Procuratoren, des wegen, daß sie entweder den Mandatis keine Parition geleistet, oder daß sie sonst wider diese Ordnung gesündigt, oder auch, daß sie temere litigiret, (inmassen dann die übrigen Strafen, welche ent weder in inferioribus judiciis dictiret, und bei Unserm Ober-Appel lations-Gerichte confirmiret, gemildert oder exasperiret werden, wie auch die sonstigen von diesem Gerichte jemand zuerkannten Strafen ***) demjenigen billig bleiben, dem sie ihrer Eigenschaft nach gehören) zu Behuf des zu Celle zu erbauenden Zuchthauses angewendet werden sollen; so hat ein jeglicher Secretarius in ein sonderlich dazu verfertigendes Buch alle solche Strafen, die in den in seiner Expedition habenden Sachen vorkommen, fleißig zu verzeichnen, diejenigen, welche in dergleichen Strafe condemnirt sind, selbige zu erlegen anzumahnen, und wenn sie sich in Güte dazu nicht

*) Diese Vertheilung der Geschäfte unter die Secretarien trifft schon längst nicht mehr zu.

**) Ueber Anlegung und Führung der Gerichtacten, so wie die Einsicht derselben und Ertheilung von Abschriften vergl. allgem. bürgerl. Proceß-Ordnung v. 8. Nov. 1850. §. 180 fl. und Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 27. Sept. 1852. §. 14 fl.

***) Wegen Bestrafung der arglistigen Proceßführung vergl. allgem. bür gerliche Proceß-Ordnung v. 8. Novbr. 1850. §. 43, und wegen Bestrafung erheblicher Verstöße gegen die Vorschriften der allgem. bürgerl. Proceß-Ordnung, sowie der Strafproceß-Ordnung überhaupt, ebendas. §. 681 und Strafproceß ordnung §. 213.

anschieden, es ferner Unserm Ober-Appellations-Gerichte anzumelden und dessen Hülfe, gegen die also Säumigen zu suchen. Wie denn auch Unser Ober-Appellations-Gericht dabei mit Sorge zu tragen hat, daß die aufkommenden Strafen, von Jahren zu Jahren an jetzt gedachtes Zuchtthaus geliefert werden.

§. 11. *) Dem Registratori und Bothenmeister wird obliegen, bei den Diäten Vor- und Nachmittags allemal zugegen zu seyn, die einkommenden Supplicationes und Schriftsätze (welche allstets an dem ersten Montage und Dienstage Morgens von 8 bis 9 Uhr bei jeglicher Diät übergeben, nachher aber weiter nicht angenommen werden sollen sammt deren Copeien, welche dem Gegentheile zu communiciren sind, von den Partheyen oder deren Procuratoren anzunehmen, und zuförderst nachzusehen, ob solche der Ordnung gemäß rubricirt, unterschrieben, und also, wie unten Tit. 6. §. 6. dieses Theils verordnet, paginirt; findet er solches nicht, muß er selbige sofort demjenigen, so sie übergeben, retradiren, und ihm zu gehöriger Observanz derselben anweisen, sind aber solche ordnungsmäßig eingerichtet, so hat er das Datum, wann sie eingebracht sind, auf beide Schriften inwendig oben auf der vordersten Ecke des erstern Blatts, und zwar nach der Ordnung, wie sie ihm behändigt worden, mit Ziffern 1, 2, 3 u. zu verzeichnen, und wann keine ante-acta vorhanden, solche Schriften sodann dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit dem Vice-Präsidenten auf die Tafel vorzulegen, damit selbige unter die Rätze vertheilt werden können; sind aber ante-acta vorhanden, so muß er solche Schriften forderlich zu den zugehörigen Acten bringen, und dem Secretario, der die Acta in seiner Expedition hat, mit denselben, damit sie in die Rathstube gebracht werden, forderlich hingeben. Die etwa einlangenden verschlossenen Schreiben aber muß er für sich nicht brechen, sondern solche, sobald er sie präsentirt, dem Präsidenten, oder auch in Abwesenheit dessen, dem Vice-Präsidenten zuschicken, und wann derselbe ihm dann solches erbrochen zurück sendet, damit, wie bei vorigen Schriften erwähnt, verfahren. Und damit die Partheyen und deren Procuratores wissen mögen, ob Gegentheile mit seiner schriftlichen Handlung einkommen, so soll er allemal am Dienstage Mittage in der ersten Woche jeglicher Diät eine Designation aller eingekommenen Schriften verfertigen, solche sofort an die Gerichtsthür schlagen, und wenn ein oder ander contumaciret, und deßfalls folgende Mittwoch und Donnerstag Morgens zwischen 8 und 9 Uhr (denn nachher sollen dergleichen Schriften nicht angenommen werden) etwas schriftlich übergiebt, selbiges annehmen, und damit gleichfalls wie vorerwähnt verfahren. Sollten

*) Die Vorschriften der §§. 11 und 12 sind durch das neue Verfahren ihrem wesentlichen Inhalte nach unanwendbar geworden, vergl. namentlich wegen Rubricirung der Partei-Anträge, allgem. bürgerl. Proceß-Ordnung vom 8. Nov. 1850. §. 93, wegen Vorlegung derselben an die Gerichts-Präsidenten ebendaf. §. 143, und wegen Präsentation der Eingaben, §. 470 und Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 27. Sept. 1852. §. 15.

jedennoch auch nach obbemeldeter Zeit oder auch außer der Diät in Sachen, da *Summum in mora periculum* ist, Schriften einkommen, so hat er solche anzunehmen und zu präsentiren, auch alsdenn sofort dem Präsidenten oder in Abwesenheit dessen dem Vice-Präsidenten zuzustellen; findet denn selbiger bei dem letztern Falle die Sache also beschaffen, daß damit bis zu nächster Diät nicht zu warten, so hat derselbe, wie unten Tit. 8. §. 5. dieses ersten Theils verordnet, eine extraordinaire Zusammenkunft, und daß bei selbiger die Sache examinirt, und was Rechts darauf erkannt werde, zu veranlassen. Sobald nun die Acta nach Ausfertigung desjenigen, so darauf decretirt ist, complirt sind, muß er solche von dem Secretario wieder annehmen, und in den Repositoriis, welche ihm dazu in vorgemeldeten Gewölbe werden angewiesen werden, hinlegen, und stets in guter Ordnung halten, selbige, so oft sie gefordert werden, oder es sonst nöthig ist, herlangen, und wenn sie zurück geliefert werden, wieder an ihren Ort bringen, auch eine richtige vollständige Registratur oder Repertorium, nach dem Alphabet und Namen des Appellanten oder Klägers darüber halten; und solche also einrichten, daß man, was von den Actis verlangt wird, sofort auffinden und bei der Hand haben könne.

§. 12. Alles was in der Canzley an Urtheln, Decreten, Recessen und andern Verordnungen ausgefertigt, auch ihm von dem Protonotario eingehändigt wird, muß er sogleich nach geschעהner Publication, und nachdem er dasjenige so in unserm Namen ausgefertigt, contrasignirt, den Partheien oder deren Procuratoren und Sollicitanten ausliefern. Sollte ein oder andre Parthei oder deren Procuratores solche Decrete, Urtheln und Verordnungen binnen den nächsten 3 Tagen nach geendigter Diät und geschעהner Publication nicht abfordern, oder auch selbige gar nicht annehmen wollen, so soll er auf den erstern Fall solche den Procuratoren oder Partheien durch einen Bothen ins Haus schicken, auf den letztern Fall aber es sofort dem Praesidi oder Vice-Praesidi anzeigen, damit dieselben desfalls Verordnungen machen können. Uebrigens aber kommt ihm nicht zu, für sich jemanden an Acten und Schriften etwas zu communiciren und abfolgen zu lassen.

§. 13. Wenn die Inspection der gerichtlichen Acten erlaubt würde, (wie dann dieselbe niemand, der darum anhält; *) versagt werden soll) so hat der Registrator solche auf der Canzley und sonst an keinem andern Orte den Partheien, oder deren Advocaten und Procuratoren zur Besichtigung vorzulegen, dabei zu bleiben und insonderheit Aufsicht zu haben, daß sie die Concepte, bei welchem Unsers Präsidenten und Vice-Präsidenten, auch Ober-Appellations-Räthe Hände und revisiones sich finden, nicht zu sehen bekommen.

§. 14. Ferner soll Unser Registrator bedacht seyn, daß taugliche Bothen bestellt, und mit Wissen und Willen Unsers Präsidenten

*) Allgem. bürgerl. Proceß-Ordnung v. 8. Nov. 1850. §. 181.

und Vice-Präsidenten angenommen werden, *) auch Aufsicht haben, daß dieselben ihren Pflichten gebührend nachkommen, und sie deren zum Östern erinnern; denn hat er dieselben mit den erkannten Processen und andern Berrichtungen abzufertigen, den Tag ihrer Abfertigung und Wiederkunft zu verzeichnen, wenn dieselben wiederkommen, die Relationes zu vernehmen, ob sie recht begriffen worden, zu beobachten, oder die Boten, daß sie selbige annoch also begreifen mögen, anzuweisen, den Procuratoren deren Wiederkunft zu vermelden, und denselben solche Relationes, damit sie sich deren zur Reproduction gebrauchen können, entweder selber abfolgen zu lassen, oder daß sie ihnen von den Boten ausgestellt werden, zu verfügen.

§. 15. Sicneben soll bei Unserm Registratore die Beobachtung, Einnahme und Berechnung der Canzlei-Lagen und Gefälle seyn, welche dann derselbe alle und jede, wie sie sich begeben, getreulich und unnachlässig einzumahnen, bei Abforderung der gerichtlichen Verordnungen solche sich reichen zu lassen, und in obgedachtem Gewölbe in guter Verwahrsam, auch richtige Rechnung darüber zu halten, und bei jedem Gerichtstage deren Extract zu übergeben hat. **)

§. 16. Und wie Wir denn gnädigst verordnet, daß Unsere Stände die zur Unterhaltung dieses Gerichts Personen nöthige Gelder, so viel einem jeglichen davon zu bezahlen zukömmt, ***) durch gewisse dazu zu benennende Personen, Unserm Registratori allemal die Hälfte 4 Wochen vor Ostern und die andre Hälfte 4 Wochen vor Michaelis ohnfehlbar zu Celle, auszahlen lassen sollen; als hat Unser Registrator dahin zu sehen, daß solche Gelder zu gesetzter Zeit allemal richtig einkommen, und wenn ein oder ander damit nicht einhalten sollte, desfalls an gehörigen Ort nöthige Erinnerung zu thun, und die forderliche Zahlung zu urgiren, auch im Fall einer nichts desto weniger mit der Zahlung zurück bleiben sollte, solches dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten anzuzeigen, und deren Assistenz zu erfordern; wenn dann solche Gelder einkommen, hat der Registrator selbige in einer dazu absonderlich verfertigten Lade, woran zwei Schlösser sind, und der Protonotarius den einen Schlüssel, und den andern der Registrator haben, keiner aber auch ohne des andern Beiseyn was daraus nehmen soll, wohl zu verwahren, und einem jeglichen dasjenige, was ihm gebühret, alle halbe Jahr und zwar auf Ostern und

*) Vergl. §. 57 des Organisations-Gesetzes v. 8. Nov. 1850.

**) Ueber die Erhebung und Berechnung der Gerichts-Gebühren, welche nach §. 65 des Gesetzes über die Gerichts-Verfassung v. 8. Novbr. 1850 nicht mehr in die Wittencasse des Oberappellations-Gerichts fließen, sind besondere Vorschriften durch die Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 29 Sept. 1852 gegeben

***) Schon seit dem 1. Januar 1817 werden die Besoldungen nicht mehr von den einzelnen Landschaften, sondern aus der Generalcasse bezahlt. Vergl. übrigens Gesetz über die Verhältnisse der Königl. Diener v. 24. Juli 1858. §. 19 ff.

Michaelis ohne Aufenthalt gegen Quitung zu bezahlen, auch wenn die völlige Zahlung verfügt, alle halbe Jahr davon Rechnung abzulegen.

§. 17. Und weil auch Unser Registrator das Papier, Bindgarn, Wachs, Federn und andere Schreib-Materialien, *) unter Händen haben muß, so soll er beschaffen und zeitliche Erinnerung thun, daß alle solche Materialien zu gehöriger Zeit ihm geliefert werden, und daran kein Gebrechen seyn möge; sollte denn ein oder anderes ihm nicht verschaffet werden, hat er solches dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten zu verstehen zu geben, damit selbige bei Zeiten dem Werke remediren können; denn hat Unser Registrator ferner acht zu haben, daß die beige-schaffte Materialien nicht unnütz verbrauchet, oder anders wohin, als es sich gebühret, verwendet werden mögen.

§. 18. Die Canzlisten **) sollen Zeit wählender Diät alle Abend bis 7 Uhr auf der Canzlei bleiben, und den mit den signirten Concepten zurück kommenden Bedellen erwarten, auch wenn er vor solcher Zeit zurück kommt, dieselben sofort, sonst aber den andern Morgen frühe, unter sich vertheilen, und ein jeder, was ihm davon zukommt, alsbald leserlich und in allem correct ins Reine bringen, darauf solches in das Urtheil- und Bescheidbuch schreiben, alles aber fleißig mit einander collationiren, und sodann dem Protonotario zu weiterer Beförderung zustellen. Sollte ihnen auch von Unserm Präsidenten oder Vice-Präsidenten oder dem gesammten Collegio einig Gewerbe, Unserm Ober-Appellations-Gerichts Nothdurft und Angelegenheit betreffend, aufgetragen werden, so haben sie solches mit allem Fleiß auszurichten, und von dem, was sie also verrichtet, schriftliche Relation zu erstatten.

§. 19. Sollen die Canzlisten die Vorsichtigkeit gebrauchen, daß sie niemanden, der in die Canzlei nicht gehört, in dieselbe führen oder solches verstaten, sich auch über dasjenige, welches ihnen zur Abschrift hingegeben wird, oder sie sonst bei Unserem Ober-Appellations-Gerichte und der Canzlei erfahren, mit Niemand, sonderlich den Partheien, und deren Advocaten und Procuratoren in Discours einlassen, vielweniger jemanden davon etwas offenbaren, oder communiciren, sondern wie in allen anderen, also auch darin, daß sie, was ihnen vorkömmt, in guter Verschwiegenheit halten, ihre schuldige Treue erweisen, oder widrigenfalls ohn-ausbleiblichen ernstern Einsehens erwärtig seyn.

§. 20. Sollte die Arbeit bei der Canzlei sich so sehr häufen, daß sie Hülfe bedürften, soll ihnen erlaubt seyn, vor andern Unserer Ober-Appellations-Räthe Schreiber, zu Abcopirung der gerichtlichen Producte und deren Beilagen, auch rotulorum examinum

*) Schreibmaterialien sollen den bei den Gerichten Angestellten nicht mehr geliefert werden. Organisations-Gesetz v. 8. Nov. 1850. §. 65.

**) Canzlisten und Copisten sollen in der Regel bei den Gerichten nicht mehr fest angestellt werden. Organisations-Gesetz vom 8. Nov. 1850. §. 64.

testium mit zu gebrauchen, was aber diese schreiben, soll fleißig von ihnen nachgesehen und collationirt werden, die abgefaßten Urtheile und Bescheide, Mandata, Rescripta und insgemein alle Originalia, ingleichen die gehaltenen Protocolla aber sollen sie insgesammt selber abschreiben. Daneben sie in acht zu nehmen haben, daß, was entweder von ihnen selber oder denjenigen, welche sie zu Hülfe nehmen, geschrieben wird, nicht zu weitläufig geschrieben werde, gleichwie hingegen die Partheien und deren Advocati und Procuratores dahin zu sehen haben, daß ihre Producte nicht zu eng und allzu comprefß in einander geschrieben seyn mögen. *)

§. 21. Der Gerichtsdiener oder Bedell, **) wozu eine redliche, des Lesens und Schreibens wohlkundige Person jedesmal zu nehmen, soll stets bei der Hand seyn, um wenn etwas von Unsern Präsidenten, Vice-Präsidenten oder andern Gerichtspersonen anzubringen und zu befehlen vorfällt, solches zu vernehmen, und was ihm aufgegeben wird, ohngefäumt mit treuem Fleiß zu verrichten, sonderlich soll er alle Abend Zeit während der Diät, präcise um 5 Uhr, die an einem gewissen dazu bestimmten Orte liegenden Concepte nehmen, solche in die dazu gefertigte Lade legen, und dieselben erst dem Referenten und hernach dem Präsidenten und Råthen in ihre Häuser zur Unterschrift hinbringen, und sobald solche von allen signirt, dieselben wieder auf die Kanzlei bringen, und wenn die Kanzlisten noch gegenwärtig, wie sie dann bis 7 Uhr Abends auf ihn warten müssen, oder auch, im Fall sie schon weggegangen, den andern Morgen ihnen solche ausliefern. Wenn ferner ihm der Protonotarius die von den Kanzlisten abgeschriebenen und in Unserm Namen ausgefertigten Decreta, Resolutiones und Rescripta zustellt, soll er solche sofort dem Präsidenten oder in Abwesenheit dessen, dem Vice-Präsidenten, zur Unterschrift hinbringen, und sobald sie vollzogen, dem Protonotario zu weiterer Beförderung wieder zustellen. Ferner muß er acht haben, daß die Kanzlei jedesmal zu rechter Zeit geöffnet, und wieder geschlossen, auch die Rathstube, und andere zur Kanzlei gehörigen Gemächer, reinlich und alles darin in guter Ordnung gehalten werde. Wann Rath gehalten wird, hat er sich bei der Rathstube an gehörigem Orte finden zu lassen, in der Rathstube aber nicht ohne Ursache, und wann er nicht etwas nothwendiges anzumelden hat, oder durch Gebung eines Zeichens mit der Glocke gefordert wird, einzugehen.

§. 22. Derselbe soll zwar, wann Partheien gegenwärtig sind, selbige dem Gerichte fleißig anmelden, sich aber in keine Weise annaßen, einige expeditiones und sollicitationes für dieselben auf sich, vielweniger einige Befoldung von ihnen anzunehmen.

*) Nach der Gebührentare in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850 sind auf der Seite 24 Zeilen und in die Zeile 12 Silben zu schreiben.

**) S. Dienst-Reglement für die Gerichtsvögte v. 24. Mai 1859.

Wann er von den Heimlichkeiten des Gerichts etwas erfährt, oder von gefaßten Urtheilen, eingebrachten Kundschaften, Acten, Protocollen und Schreiben in der Rathstube und der Canzlei etwas findet, soll er solches verschwiegen bei sich behalten und niemanden offenbaren, oder lesen lassen, oder sonst communiciren.

§. 23. Die Bothen, welche gleichfalls redliche und des Schreibens und Lesens kundige Personen seyn sollen, haben die Citationen, Briefschaften und Proceße, welche ihnen anvertrauet werden, ohnverzüglich an gehörige Orte zu bringen, und denjenigen, an welche sie ausgegangen, dafern sie anzutreffen, selber zuzustellen, *) da sie aber abwesend und nicht zu finden wären, in deren gewöhnliche Behausung, oder wohin es ihnen sonst befohlen wird, und da sie an ganze Commünen, als Städte, Collegia, Zünfte, Dorfschaften lauten, den Vorstehern derselben, zum Exempel den Vorthaltenden Burgermeistern, Ältesten, Voigten, Bauermeistern, Geschwornen zc. zu liefern, bei Verrichtung solcher Insinuation sich aller Bescheidenheit zu gebrauchen, und wenn jemand ihnen unnütze Worte geben, oder ihnen sonst übel begegnen würde, darauf weiter nichts zu antworten, als, sie müßten was ihr Eid erfordere und was ihnen befohlen, verrichten, also sich weiter nicht einzulassen. Wenn auch das zu Insinuirende nicht angenommen werden wollte, sollen sie solches in den Häusern, an einem Orte, da sie leicht zu finden, niederlegen, oder an die Hausthüren, Rathhäuser, Thore, die Orte, da die Gemeine zusammen zu kommen pflegt, Kirchthüren oder andere loca publica affigiren; was ihnen bei der Einlieferung geantwortet, oder sonst begegnet, mit Benennung des Jahrs, Monats und Tages, auch der Partheien, denen die Insinuation geschehen, Namen auf die Copieen fleißig verzeichnen, ihre Hin- und Rückreisen jedesmal nach aller Möglichkeit beschleunigen, auch bei ihrer Heimkunft dem Registratori, als zugleich Bothenmeister, auf ihre geleisteten Pflichten von allem, was von ihnen ausgerichtet, treue Relation erstatten, und die geringste Gefährlichkeit darunter nicht gebrauchen. Wann sie nicht wohin verschicket sind, müssen sie ohne des Bothenmeisters Urlaub nicht ausreisen, sondern stets bei der Hand seyn, insonderheit aber zu den Zeiten, da Rath gehalten wird, auf der Canzlei aufwarten, und was zu bestellen vorfällt, und ihnen aufgegeben wird, mit gehörigem Fleiße verrichten.

Titel IV.

Von dem sogenannten Producten-Buche. *)

*) Ueber die Behändigung der Actenstücke s. §. 21 der allgem. bürgerl. Proceß-Ordn. v. 8. Nov. 1850.

**) Der Titel IV. von den sog. Producten-Büchern, hat seine Anwendbarkeit durch das Ausschreiben des Justiz-Ministeriums v. 27. Sept. 1852, die Proceßregister betr., verloren.

Titel V.

Von den Advocatis bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte und deren Officio. *)

Titel VIII. **)

Von dem Orte, an welchem das Ober-Appellations-Gericht beständig seyn, und zu welcher Zeit es jedesmal gehalten, auch was dabei vorgenommen und gehandelt werden soll.

§. 1. Den Ort Unseres Ober-Appellations-Gerichts betreffend, haben Wir aus vielen Uns dazu bewegenden Ursachen resolvirt und wollen, daß dasselbe zu Celle seinen ordentlichen sedem haben und gehalten werden soll.

Dritter Theil.

§. 3. Sollte dann auch in Dingen, welche nicht die *curam religionis*, ***) *constitutionem et destitutionem ministrorum ecclesiae, ritus ecclesiasticos, inspectionem scholarum* und was davon dependirt, sondern *secularia* und die *causas, die mixti fori* insgemein genennt werden, betreffen, als da sind die Ehefachen, Hebungen der Intraden der Kirchen, Schulen oder anderer *locorum piorum*, wie auch, wann in *civilibus* eine *actio personalis* gegen eine zu dem Clero gehörige Person angestellt worden und dergleichen, jemand durch die Erkenntnisse Unseres Consistorii †) sich beschwert achten, mögen nicht weniger solche Sachen durch ordentliche Appellationes an Unser Ober-Appellations-Gericht gebracht und angenommen werden. Doch soll in Ehefachen, wenn zumal solche geringe Leute betreffen, auch in den Sachen, welche die Hebungen, wovon Kirchen, Schulen, Armenhäuser und *alia pia loca* zu unterhalten, concurren, ingeleichen, wenn daraus ein

*) Die Titel V. VI. von Advocaten und Procuratoren sind durch das Organisations-Gesetz und durch die bürgerl. Proceß-Ordn. vom 8. Nov. 1850 jetzt völlig unanwendbar geworden und hatten auch schon früher in Folge der Verordnung vom 8. April 1832 in ihrer Bedeutung wesentlich verloren. Auch der Titel VII. von den Rotarien war schon durch die Verordnung vom 4. Juni 1822 wesentlich verändert, indem darnach davon keiner mehr Gültigkeit behält, als die Verweisung auf die Notariats-Ordnung von 1512.

**) Mit Ausnahme des §. 1 dieses Titels haben die Bestimmungen desselben keine Gültigkeit mehr.

***) Verfügungen der Consistorien, welche ein Ausfluß der ihnen übertragenen Kirchengewalt und kirchlichen Aufsicht sind, und einen Gegenstand des kirchlichen Regierungsrechts betreffen, gestatten weder den Gebrauch der Appellation noch Nichtigkeitsbeschwerde. von Bülow Th. II. §. 223 ff. Pract. Erörterung. VI. 56a. Pufendorf *Animadv.* 1 p. 2 u. 173. Schlegel *Kirchenrecht*. Th. I. S. 217.

†) Durch das Gesetz vom 12. Juli 1848 ist den Consistorien die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit mit Ausnahme derjenigen in Ehe- und Verlöbnißsachen genommen, indessen soll auch diese nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 8. Nov. 1860 denselben entzogen werden.

öffentlich Aergerniß zu besorgen, als welche auch nach den gemeinen Rechten schleunige Entscheidung erbeischen, kein weiltläufiger Proceß verstatet, sondern nur die Acta in originali abgefordert, die Gravamina, welche der Appellant in 4 Wochen einzubringen schuldig, *) mit den Acten bei nächster Diät erwogen und darauf nach Befindung alsofort, was Recht ist, geurtheilet werden. Fände auch Unser Ober-Appellations-Gericht nöthig, die Acta demnächst an eine theologische Facultät um Belehrung zu verschicken, **) steht ihm solches frei, wozu der Appellant oder auch nach des Gerichts Ermäßigung, beide Partheien die Unkosten erlegen sollen. Sollte auch jemand ***) bei den in curam religionis, Constitution und Destitution der Ministrorum Ecclesiae, Inspection der Schulen, Aufrichtungen guter Satzungen u. s. w. laufenden Sachen ein Recht zu haben vermeinen, und es würde solches angefochten, so hat nicht weniger desfalls Appellatio statt.

§. 4. Als auch öfters geschieht, daß, wenn einer jemand zu Recht zu besprechen gemeint, solche seine Sache nicht vor dem ordentlichen Gericht einführt, sondern in Meinung dieselbe desto kürzer abzuthun, oder auch wohl gar in andern bösen Absichten, um seinen Gegentheil zu übereilen, oder einiger Meinung nach, selbigem die Appellation dadurch abzuschneiden, bei Uns um eine Commission anhält, auch wohl selbst dero Behuf Commissarien, in welche er ein Vertrauen gesetzt, benennt; und Wir dann dabei erwogen, daß durch dergleichen commissarische Untersuchungen und darauf erfolgenden Spruch gar leicht allerhand Ungebühr mit unterlaufen, und ein oder andern Theile präjudicirt werden kann, einem aber, so dadurch gravirt zu seyn vermeint, die beneficia, so sonst einem jeden in Rechten wider die ergangenen Urtheile erlaubt, insonderheit auch das beneficium Appellationis abzuschneiden, um so bedenklicher ist, da auf solche Art einer mit einer Instanz sich würde begnügen, und alle Beschwerde über sich ergehen lassen müssen; so wollen Wir zwar ins künftige dergleichen Commissiones zu Decision der Rechtsachen nicht; es wäre denn, daß dazu gar sonderbare und wichtige erhebliche Ursachen vorhanden wären, †)

*) Die Appellation in Ehe-sachen wird desert, wenn die vierwöchentliche Nothfrist verstrichen ist. Die Fristen zur Rechtfertigung werden nur von 4 Wochen zu 4 Wochen erteilt, und eben dies fatale ist auch bei den, wider die Erkenntnisse des Ober-Appellations-Gerichts zulässigen Rechtsmitteln zu beobachten, wie in Sachen Kopper v. Kopper pto. divortii, und öfters erkannt ist, v. Bül. und Hag. Pract. Crörter. III. 61.

**) Diese Stelle beziehet sich vorzüglich auf die, in den damaligen Zeiten sehr gewöhnliche Verschickung der Acten in Ehe- und Verlöbnißsachen. Unsere Eheconstitutionen sind sämmtlich später publicirt.

***) Ueber die Auslegung der obigen Stelle: Sollte auch Jemand v. s. m. a Pufendorf animadv. N. 1. p. 2 u. 173. v. Bül. u. Hag. Pract. Crörter. III. 72. VI. 56. N. 7. Schlegel Kirchenrecht Th. I S. 221.

†) Nach dem Gesetze, verschiedene Aenderungen des Landes-Verfassungsgesetzes betr., vom 5. Sept. 1848 §. 5., darf sowohl in Civil- als Criminalsachen Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den im Proceßgange begründeten oder von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen.

erkennen, sondern vielmehr die Sachen an die Gerichte, die dazu von Uns geordnet, daß sie allen denen, die Rechtshülfe bedürfen, die Justiz administrieren sollen, verweisen. Sollten aber jedoch von Uns oder Unserm Nachkommen dergleichen Commissiones erkannt, und von den Commissariis, welchen potestas decidendi gegeben, ein Spruch darin geschehen, soll selbiger nicht anders, als in ihrer, der verordneten Commissarien Namen ergehen, oder wenn auch ja aus Versehen, oder per sub et obreptionem Unser oder Unser Successoren Name dazu gebraucht würde; so soll dennoch der Parthei, so dadurch beschwert zu seyn vermeint, wenn sonst die Sache danach qualificirt ist, allerdings frei verbleiben, von solchen Aussprüchen und Resolutionen in Rechtsachen, an Unser Ober-Appellations-Gericht zu appelliren, gestalt dann besagtes Gericht solche Sachen anzunehmen, und darin den Rechten und der Ordnung nach, zu procediren, und die Sache durch Urthel und Recht abzu thun befugt, und schuldig seyn soll. Dawider dann von Uns und Unserm Nachkommen keine Hinderung gemacht, sondern vielmehr der Justiz ihr unverrückter Lauf gelassen, und einem jeden auch hierin, was das Recht ihm zubilligt, zu gute kommen soll.

Neues Königliches Reglement wegen verbesserter Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts vom $\frac{29}{1}$. März 1733.*)

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König ic. Urkunden hiemit: Da männiglich bekannt ist, wie von schleuniger Administration der Justiz die Wohlfahrt eines ganzen Landes, der gemeine Credit, und eines jeden Unterthanen Wohl und Wehe insbesondere abhange, gestalt die tägliche Erfahrung lehret, daß auch die beste, und unpartheiischste Justiz, wann mit deren Ertheilung allzulange angestanden wird, einen großen Theil ihres Werthes verlieret, indem durch Verzögerungen und Zeitverlust öfters die Sachen in Stand gesetzt werden, daß ihnen durch einen Rechtspruch nicht mehr gerathen ist, auch viele streitende Partheyen entweder gar darüber hinsterben, oder doch in solchen Verfall kommen, daß nach erfolgtem Spruch Rechtens, das Judicatum nicht exequirt, noch dem obliegenden Theil zu dem Genuß, der für ihn ausgefallenen Urtheil, verholten werden kann, mithin alle bei den Justizcollegiis angewandte Mühe und Kosten verloren gehen: Und dann Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, wie zwar durch Unsere Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vormals nach dem Zustande Unserer Churlande, und der Beschaffenheit des Gerichts, bei wenigerer Anzahl der Processen und derer selbige dirigirenden Rätthe, die Justiz geschwinder zu erhalten gewesen, nunmehr aber, da seit Publication gedachter Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, solchem

*) Dies Reglement ist besonders wegen der darin enthaltenen die Verfassung des Ober-Appellations-Gerichts betreffenden Bestimmungen aufgenommen.

Unserm letzten und höchstem Gerichte mehrere Provinzen und Collegia, von denen an dasselbe appellirt werden kann, untergeben worden, die Anzahl der Rätthe vermehrt, und die aus Unsern übrigen Justiz-Collegiis dahin erwachsenden Sachen dergestalt zugunommen, daß zu derselben Vortrag es an der nöthigen Zeit fehlet, woraus dann erfolgt, daß die Juridicae, gegen Unsere Intention, in einander laufen, und, solcher täglich continuirenden Sessionen ungeachtet, dennoch der Zweck verfehlt wird, so, daß bei denen sich immer häufenden Sachen fast kein Ende abzusehen ist: Wir aber Unsern getreuen Unterthanen in Unsern deutschen Landen nicht nur ein gleiches unpartheiisches, sondern auch ein schleuniges Recht gerne angedeihen lassen wollen; als haben Wir nach vorgepflogener Communication mit Unsern getreuen Prälaten, Ritter- und Landschaften, nöthig gefunden, Unsere Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung in einigen Punkten, die zu Beförderung und Beschleunigung der heilsamen Justiz, und vornemlich zu Gewinnung der Zeit bei den Relationen, gereichen können, folgender Gestalt zu ändern und zu verbessern; im übrigen aber lassen Wir es bei dem Inhalt erwähneter Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung lediglich bewenden.

Wir verordnen also hiemit und wollen:

1. Daß uns künftige nicht alle Sachen in völlig besetztem Ober-Appellations-Gericht, oder sogenannten Pleno, wie bisher geschehen müssen, tractirt und vorgetragen, sondern die Sachen sowohl, als das Collegium in 2 Senate eingetheilt werden sollen.

2. Damit keine Unordnungen entstehen, noch wider einander laufende Bescheide aus diesen verschiedenen Senatibus erfolgen mögen; so geht Unsere gnädigste Intention dahin, daß in dem einen Senat alle neue Cell- Brem- und Verdische- in dem andern aber die Calenbergische, Grubenhagische Hoyische und Diepholtsche Sachen einzubringen und vorzutragen.

3. Zu desto mehrerer Versicherung, daß Unsere getreuen Landschaften nach ihren Rechten, Landtagsabschieden und Privilegiis judicirt werden; sollen in diesen Senatibus, nebst den von Uns gesetzten Rätthen, auch diejenigen Rätthe sitzen, welche von solchen Landschaften präsentirt worden, deren Sachen, nach Unterschied der Provinzen, in dem einen oder andern Senat vorkommen, wobei denn auch derjenige Secretarius, dem nach dieser oder jener Provinz die Expedition zugetheilt ist, das Protocoll zu führen hat. Uebrigens wird in jedem Senat ein besonderes Productenbuch, auf Maaße wie bisher bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte gebräuchlich gewesen, zu halten seyn.

4. Die Sachen, welche in den besondern Senatibus eingebracht werden, sollen folgende seyn: alle neue Exhibita, die neue Appellationes in welchen Processus zu erkennen, oder abzuschlagen, (wobei in den Decretis rejectoriis allemal dessen Rationes angeführt werden sollen) die inspectiones Actorum, und darauf abzuhaltende mündliche Relationes, und alle zur Direction des Pro-

cessus gehörige Verordnungen, Dilations-Verstattungen, Decreta communicatoria, geringere Interlocutoriae, die kein gravamen irreparabile bei sich führen, ingleichen Vorbescheide, Beeidigungen und von den Partheien etwa verlangte mündliche Vorträge, wiewohl diese drei letztern Sachen, zu Ersparung der Zeit, welche sonst von einem ganzen Senatu darauf zu verwenden wäre, nach Beschaffenheit der Umstände, auch per Deputatos angehört und vorgenommen werden können.

5. Wo jedoch die Wichtigkeit ein oder anderer neuen und Current-Sache dergestalt beschaffen wäre, daß vota paria in solchen Senatibus vorfielen, oder ein und anderer der Ober-Appellations-Räthe auf das Plenum provocirte, als welches einem jeden frei steht; *) so muß solche Sache in pleno vorgenommen und erörtert werden.

6. In den Publicis, oder andern von Aus und Unserm Ministerio dem Ober-Appellations-Gericht auftragenden Negotiis und erfordernten Berichten, ingleichen in allen Haupt-Relationibus, wenn nach erkannten Processibus durch Re- und Correferenten definitive soll gesprochen werden, und wo von einer solchen definitiva das remedium restitutionis oder querela nullitatis eingewandt ist, und es auf die Untersuchung der Causalium ankommt, muß jedesmal bei völlig versammelten Collegio, ohne alle Distinction der Sachen oder Länder, nach dem in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen modo verfahren werden.

§. 7. Damit aber die Zeit außer Gerichts gespart, und die Arbeit der Referenten erleichtert, auch mehrere relationes versertigt werden; so wollen Wir alle Correferenten von dem sonst vorgeschriebenen extractu Actorum hiemit allergnädigst dispensirt haben; hergegen soll der Correferent eine desto ausführlichere speciem facti, mit Allegirung der Nummern ex Actis, seinem Voto vorsetzen, und mit deren Verlesung im Collegio, jedoch mit Zurücklassung des Voti, den Anfang machen, darauf der Referent mit dem Extractu Actorum und seinem Voto folgen, zuletzt aber des Correferentis Votum abgelesen werden.

8. Die Distribution der Acten zu solchen Hauptprüchen, muß dergestalt geschehen, daß jederzeit der Referent aus dem Senate, worin die Processus erkannt sind, und worin hernach, wenn selbige zur weitem Ausführung kommen, die Direction derselben bleibt, der Correferent aber aus dem andern Senat genommen werde, der an der Erkennung der Proceffe keinen Theil gehabt.

9. Mit solchen Haupt-Relationibus in definitivis soll der Anfang in jeder Juridica gemacht und die erste ganze Woche, bis alle neuen Exhibita eingekommen, in das Productenbuch eingetragen, distribuir und von dem Referenten eingesehn sein, damit zugebracht, auch überhaupt keine Relation noch Correlation von einander getrennt, sondern in einem Zusammenhang in pleno so

*) Abgeändert in der verbesserten Einrichtung des D.-N.-Gerichts v. J. 1818. Abschnitt 1. R. 3. u. 4.

lang tractirt werden, bis die Sache zum Schluß gediehen, (jedoch mit der Maafßgebung, daß, wenn bei einem neuen Exhibito periculum in mora wäre, solches extraordinarie mit durchzunehmen) alsdann das Collegium sich in Senatus theilen, und in jeder Woche 2 oder 3 Tage zu den oben §. 4. specificirten Sachen anwenden kann.

10. Es ist zwar in der Ober-Appellations Gerichts-Ordnung versehen, daß der Vice-Präsident nach den Rätthen erst sein Votum abgeben solle; nachdem aber die bisherige Praxis gezeigt, daß es besser sey, wenn er sein Votum gleich nach dem Re- und Correferenten, als das dritte im Collegio, abgiebt: *) so wollen Wir, daß dieses hinkünftig bei Unserm Ober-Appellations-Gericht also eingeführt, und danach beim Botiren verfahren, übrigens aber bei der Ordnung in den Senatibus und dem verordneten letztern Voto decisivo es gelassen werde.

11. Bei den im versammelten Collegio abzustattenden Definitiv-Relationen hat der Protonotarius, nach Inhalt der Ordnung, das Protocoll zu führen. Als aber, nach eingetheiltem Collegio in Senatus, auch bei den Relationen der neuen Sachen, oder Haupt-Interlocutorien, ein Protocoll gehalten werden muß, damit der andere Senat daraus sich ebenfalls informiren könne, welchem Protocollo in beiden Senatibus abzuwarten dem Protonotario nicht möglich ist; so verordnen Wir hiemit, daß inskünftige jeder Secretarius: in dessen Expedition solche Sachen laufen, den Senatibus beizuhören, und dabei richtige Protocolla, mit Annotirung der Votorum, führen solle.

Zu dem Ende und zu Erleichterung der Arbeit, haben Wir in Gnaden resolvirt, noch einen besondern Secretarium zu der Bremischen Expedition, welche die jetzigen Secretarii bisher unter sich getheilt gehabt, annehmen und bestellen zu lassen. Dabingegen Unser Präsident und Vice-Präsident darüber nachdrücklich zu halten, daß diese Unsere Verordnung von den Secretariis desto genauer müße befolgt werden.

12. Damit auch Unsere allergnädigste Absicht, in Beschleunigung der Justiz, desto gewisser erreicht werde, und das Gericht bei den verordneten Senatibus dennoch in seiner Activität bleiben möge, ob gleich ein und andere Gerichtsperson wegen Krankheit, Alter, Reifen, Commissionen und Verschiedungen, oder andrer legitimen Ursachen halber, dem Collegio nicht beizuhören könnte; so wollen Wir Unser Ober-Appellations-Gericht mit noch 2 neuen Rätthen, einen auf der ablichen, und den andern auf der gelehrten Bank versehen, auch ins künftige den bisherigen Unterschied im Salario, zwischen den ältern und jüngern Rätthen, aufheben, und eines jeden Rathes Besoldung durchgehends auf 1200 Thaler jährlich setzen lassen.

13. Die Ernennung eines von solchen neuen Rätthen bleibt

*) Vergl. Gesetz v. 22. Juni 1848. §. 5.

Uns vorbehalten, und wollen Wir dabei auf die in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung erforderte Requisita allemal Unsere Absicht nehmen; die Präsentation des andern Rathes aber wollen Wir Unsern getreuen Landschaften, jedoch die Brem- und Verdische für eine, und die Grubenhagische und Hoyische gleichfalls für eine gerechnet, dergestalt überlassen, daß sie durch das Loos auszumachen haben, wer von ihnen für dasmal mit der Präsentation den Anfang machen, und wem bei dem 2ten, 3ten und 4ten Fall die Präsentation zukommen solle, welches dann in künftigen Zeiten zur beständigen Regel wird dienen müssen, so daß darüber kein fernerer Streit oder Anstoß sich hervor thun könnte, indem sodann eine jede Landschaft wissen wird, wem, bei sich ereigender Vacanz, dem Turno nach, die Präsentation zustehet.

14. Uebrigens ist Unser gnädigster Wille, daß im Referiren bei Unserm Ober-Appellations-Gericht, sowohl was den numerum Relationum, als molem Actorum belangt, so viel möglich eine Gleichheit zu halten, und die Saumseligen, wo sie nicht Alter oder Krankheit entschuldigen, dahin anzustrengen, damit die Willigen und Fleißigen die Last nicht allein zu tragen haben.

15. Wir verordnen auch hiemit, daß Unsern Präsidenten Vice-Präsidenten und Räten beim Ober-Appellations-Gericht, ohne Unterschied, alle Jahre nicht länger als 2 Monat Ferien zugestanden werden sollen, jedoch daß ein Jahr in das andere gerechnet werde, und im künftigen Jahr zu gut kommen möge, was in dem vorhergehenden Jahre an den verordneten 2 Monaten gefehlt hat. Wer länger als 2 Monat im Jahre vom Collegio abwesend seyn will, der muß die dazu benöthigte Permissiön immediate von Uns selbst zu erhalten suchen.

Wenn jemand über solche Zeit der 2 Monat einen Tag oder Rath versäumt, soll er 3 Fl., wer aber eine Stunde zu spät ins Collegium kommt 12 Wgr. und für eine halbe Stunde 6 Wgr. an Neglecten-Geldern bezahlen.

Zu Annotirung, Abforderung und Vertheilung beregter Neglecten-Gelder, wollen Wir eine Deputation von 2 Räten und dem Protonotario verordnen, welche, was davon einkommt, alle halbe Jahr unter die Präsidenten und Vice-Präsidenten, auch gesammten Ober-Appellations-Räthe, zu gleichen Theilen, nachdem von dieser Verordnung keiner eximirt ist, vertheilen sollen. Urfundlich haben Wir diese Unsere allergnädigste Willensmeinung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Geheimten-Canzleisiegel bedrucken lassen; so geschehen auf Unserm Palais zu St. James den 31. März des 1733sten Jahrs, Unseres Reichs im Sechsten.

George Rex.

Sattorf.

**Verordnung, die veränderte und verbesserte Einrichtung des
K. Ober-Appellations-Gerichts betr., v. 31. Juli 1818. *)**

Georg, Prinz-Regent u. Da bei Vergrößerung Unsers Königreichs Hannover und Vermehrung der Gerichte in Unsern teutschen Landen, es nothwendig geworden, einen vorzüglichen Bedacht darauf zu nehmen, wie demohngeachtet auch forthin, Unserer landesväterlichen Intention gemäß, Unsern getreuen Unterthanen eine eben so gründliche als schleunige Rechtspflege von dem höchsten Gerichtshofe gesichert werden könne: so haben Wir, nach vorgängiger Communication mit den getreuen Ständen Unsers Königreichs, es diensam erachtet, zu Beförderung und Beschleunigung einer heilsamen Justiz, auch zu Gewinnung mehrerer Zeit zu den oft weitläufigen gerichtlichen Vorträgen, nicht nur in einigen Punkten Unsere Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 26sten Junius 1713, mit der derselben nachgehends hinzugekommenen, verbesserten Einrichtung vom 20sten März 1733, abzuändern, sondern auch da, wo besondere Verhältnisse es erforderlich gemacht, selbige zu ergänzen, mithin die zu diesem Zweck diensam erachteten Einrichtungen, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, in Nachstehendem vorzuschreiben. Wir verordnen also hiemit und wollen:

Erster Abschnitt,

das Personale und Präsentations-Recht zu den Ober-Appellations-Raths-Stellen.

- 1) Unser Ober-Appellations-Gericht soll hinkünftig aus einem Präsidenten, zweien Vice-Präsidenten, und Ahtzschn Rätthen bestehen. **)
- 2) Die Ernennung zu sechs Rathsstellen im Gerichte bleibt Uns vorbehalten, die Präsentation zu den übrigen zwölf Beisitzer-Stellen, bleibt dagegen Unsern getreuen Landschaften überlassen; und da die Billigkeit erfordert, daß neben dem von den ältern Landschaften bisher ausgeübten Präsentations-Rechte den neu hinzugekommenen Provinzen gleichfalls das jus praesentandi eingeräumt werde: so überlassen Wir der Hildesheimischen, der Osnabrückischen und der Ostfriesischen Landschaft, jeder derselben eine Präsentation zu einer Beisitzer-Stelle in Unserm Ober-Appellations-Gerichte.

Es soll dagegen

- 3) die nach der verbesserten Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts von 1733 angeordnete, unter den Alt-Hannoverschen Landschaften per turnum umgehende Stelle gegenwärtig gänzlich wegfallen.

*) Diese Verordnung ist hier nur soweit abgedruckt als sie für die Verfassung des Gerichts jetzt noch von Bedeutung ist.

**) Vergl. Note zu §. 1 des ersten Theils der D.-A.-Ger.-O. v. 1713 oben Seite 883.

- 4) Sollen Unſre Stände des Landes Hadeln hinkünftig an der zweiten Bremſchen Präſentation gemeinſchaftlich mit den Städten Unſers Herzogthums Bremen Theil nehmen; es wird daher das weiter deſhalb Erforderliche annoch beſtimmt werden.
- 5) Behalten Wir Uns vor, in Abſicht verſchiedener einzelnen kleinen Landeſtheile, und deren Vereinigung mit andern Landſchaften, das Nöthige annoch feſtzufetzen. Bei der biſherigen Verfaſſung hat es übrigens
- 6) ſein ungeändertes Verbleiben, nach welcher in Gemäßheit der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. I. §. 6. die jedesmaligen praesentationes auf der adelichen und gelahrten Bank nicht nur regulirt ſind, ſondern auch der Fall feſtgeſetzt iſt, in welchem, wenn zur Zeit einer Vacanz auf der adelichen Bank, zwei Rätthe mehr, als auf der gelahrten bereits im Gerichte ſich finden, der vacirende Plaß durch einen praesentatum auf der gelahrten Bank, und wenn der numerus auf der gelahrten Bank, im Fall der Vacanz, die adeliche Bank mit zwei überſteigen ſollte, ſolche Stelle ſodann durch einen adelichen praesentatum erſetzt werden müſſe. Dahingegen iſt
- 7) derjenige paſſus Unſerer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung jezt als gänzlich aufgehoben zu betrachten, nach welchem alle Mitglieder des Gerichts der Augſburgiſchen Confeſſion zugethan ſein ſollen.

In Gemäßheit des ſechszehnten Artikels der teutſchen Bundes-Acte erklären Wir vielmehr hierdurch, daß hinkünftig die römisch-katholiſchen, ſo wie die reformirten Glaubensgenossen in Unſerm Ober-Appellations-Gerichte ebenfallſ zugelaffen werden ſollen.

Zweiter Abſchnitt,

von den, unter der Benennung von Senaten bekannten Gerichts-Abtheilungen.

- 1) Da durch gleichzeitiges Arbeiten in mehreren Abtheilungen des Gerichts, mit merklich vermindertem Zeitaufwande, die Sachen nicht wenig befördert werden: ſo iſt es Unſer Wille, daß ſtatt der biſher durch die verbeſſerte Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts von 1733 eingeführten zwei Gerichts-Abtheilungen, hinkünftig bei vermehrtem Gerichts-personali annoch eine dritte Abtheilung, als Appellations-Senat angeordnet werden ſoll, in welchen drei Abtheilungen die nach der verbeſſerten Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts von 1733 dahin gerechneten Sachen zum Vortrag jedesmal zu bringen ſind. Zu deſto mehrerer Verſicherung aber,
- 2) daß Unſre getreuen Unterthanen einer jeden Provinz, auch

in höchster Instanz, von Richtern beurtheilt werden, welche der besondern Verfassung und Rechte derjenigen Provinz, aus welcher die Sache gekommen, vollständig kundig sind, sollen hinfünftig die drei Appellations-Senate folgendergestalt zusammengesezt werden:

- a. Den einen Senat bilden die drei praesentati der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, und der Hoyaische praesentatus, welchen sodann das praesidium des Gerichts zwei von den Uns gesezten Rätthen zuzugeben hat.
 - b. Den andern Appellations-Senat bilden die beiden praesentati der Lüneburgschen Landschaft, die beiden praesentati der Bremenschen, der praesentatus der Verdenschen Landschaft, und einer der von Uns bestellten Rätthe, nach der Bestimmung und Auswahl des praesidii des Gerichts.
 - c. Den dritten Appellations-Senat endlich bilden die drei praesentati der mit Unserm Königreiche vereinigten drei neuen Landschaften, der Hildesheimischen, der Dönabrückschen und der Ostfriesischen, denen sodann noch drei der von Uns bestellten Rätthe durch das praesidium des Gerichts zuzuordnen sind.
- 3) In jedem der also zusammengesezten drei Appellations-Senate führt einer Unserer Präsidenten den Vorsitz, so daß eine jede solcher Abtheilungen, mit Einschluß des Präsidenten, bei völliger Vollzähligkeit sieben Stimmen zählen kann.

Von Unserm jedesmaligen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten soll es abhängig bleiben, in welchem der drei Appellations-Senate derselben zur Zeit das praesidium übernehmen will; desgleichen bleibt es ihm frei, zu bestimmen, in welchem der beiden andern Senate jeder der beiden Vice-Präsidenten das Präsidium zu führen hat, so auch, ob mit der Person des Präsidirenden jährlich gewechselt werden solle.

* * *

Uebrigens ist es Unser gnädigster Wille, daß dieser verbesserten Einrichtung Unseres Ober-Appellations-Gerichts in allen Stücken genau nachgegangen werde, wobei sich es aber von selbst versteht, daß in allen denjenigen Puncten, wodurch diese Verordnung die in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung von 1713 und in der derselben 1733 hinzugekommenen verbesserten Einrichtung, enthaltenen Vorschriften unverändert geblieben sind, diese Gerichts-Ordnungen auch nach wie vor Unserm Ober-Appellations-Gerichte zur ferneren Nachachtung dienen sollen.

Gegeben Carlton-House, den 31sten Julius des 1818ten Jahrs, Seiner Majestät Regierung im Acht und Funfzigsten.

George P. R.

G. Gr. v. Münster.

Verordnung, daß Vater und Sohn nicht zu gleicher Zeit Sitz und Stimme im Ober-Appellations-Gerichte haben sollen, vom 27. Mai 1819.

Georg, Prinz-Regent zc. Wir haben wahrgenommen, daß in Unserm Ober-Appellations-Gerichte, so lange dasselbe besteht, wirklich zwar noch niemals Vater und Sohn, neben einander, Mitglieder gewesen sind; daß es aber an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, wodurch solches für unzulässig erklärt wäre, noch zur Zeit gänzlich ermangelt.

Da nun das Vorhandensein des fraglichen nahen Verwandtschafts-Verhältnisses, unter den Mitgliedern Unseres obersten Gerichtshofes, offenbar in mehrfacher Hinsicht nachtheilig wirken könnte: so verordnen Wir, nach gepflogener Berathung mit Unsern getreuen Ständen hierdurch:

daß in Unserm Ober-Appellationsgerichte hinfort niemals Vater und Sohn zu gleicher Zeit als votirende Mitglieder sollen angestellt sein dürfen.

Wir selbst werden diese Bestimmung rücksichtlich der zu Unserer Ernennung stehenden Stellen des Collegii jedesmal beobachten, und haben sich Unsere getreuen Landschaften, bei den ihnen überlassenen Präsentationen, darnach pflichtschuldigst zu richten.

Hannover, den 27sten Mai 1819.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswaldt. Rumann.

Gesetz, die Aufhebung des Unterschiedes einer adeligen und einer gelehrten Bank im Ober-Appellationsgerichte betr., vom 22. Junius 1848.

Ernst August zc. zc. In Erwägung, daß der Unterschied der Geburt bei Besetzung der Staatsämter unberücksichtigt bleiben muß*), erlassen Wir hiemit, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände, das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Die in Unserem Ober-Appellationsgerichte bestehende Einrichtung einer adeligen und einer gelehrten Bank wird aufgehoben.

§. 2. Die in der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung und in der Verordnung vom 31. Julius 1818 enthaltenen Vorschriften über Berücksichtigung des Standes bei Besetzung der Stellen des

*) Vergl. Gesetz vom 5. Sept. 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend.

Präsidenten, der Vice-Präsidenten und der Rätthe treten demnach außer Kraft.

§. 3. Ueber den Sitz der Vice-Präsidenten und der Rätthe, über die Reihenfolge des Votirens und über den Vorrang bei Commissionen, Deputationen und Terminen entscheidet das Dienstalter, anzurechnen vom Eintritte der einzelnen Gerichtsmitglieder in das Gericht.

Es wird demnach der dritte Abschnitt Unserer Verordnung vom 31. Julius 1818 aufgehoben.

In welcher Ordnung mit Bestellung der Correferenten zu verfahren, bleibt reglementarischer Bestimmung vorbehalten.

§. 4. In Behinderungsfällen des Vorsitzenden geht das Präsidium auf den im Dienstalter nächsten Rath über.

§. 5. Die in der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung Thl. II. Titel XII. §. 13 enthaltene Vorschrift über die Ordnung, in welcher der Präsident sein Votum abzulegen, wird dahin abgeändert, daß derselbe nach erstatteten Vorträgen des Referenten und Correferenten zuerst und vor den übrigen Gerichtsmitgliedern seine Stimme abgeben soll.

Hannover, den 22. Junius 1848.

Ernst August.

Düring,

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung betreffend, vom 19. Julius 1848.

Ernst August 2c. 2c. Wir haben beschloffen, im Interesse einer rascheren Beförderung der Rechtspflege bei Unserm Ober-Appellationsgerichte in einigen die Wiederbesetzung der in demselben eröffneten Rathsstellen und die Prüfung der zum Eintritte berufenen Rätthe betreffenden Bestimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung von 1713 eine Aenderung eintreten zu lassen, und verkünden demgemäß, nach erfolgter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände, das Folgende:

§. 1. Die in der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 1. §. 11 gedachte sechsmonatliche Frist zur Ernennung oder Präsentation der Ober-Appellationsräthe wird auf die Dauer von zwei Monaten beschränkt. Die Frist läuft von der Zeit des Empfangs der vom Ober-Appellationsgerichte erfolgten Anzeige resp. Aufforderung.

§. 2. Der §. 7. des Tit. 1. des ersten Theils der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung wird aufgehoben; statt desselben treten folgende Bestimmungen ein:

§. 3. Der zum Ober-Appellationsrath Ernannte oder Präsentirte muß binnen vierzehn Tagen, von Empfang der Aufforderung durch das Ober-Appellationsgericht an zu rechnen, in Gelle

zum Examen sich einfänden. Das Ober-Appellationsgericht kann diese Frist auf gehörig begründete und bescheinigte Gesuche verlängern.

§. 4. Die Prüfung erfolgt von einer Commission des Ober-Appellationsgerichts, bestehend aus den Präsidenten und vier Räthen, von denen aus jedem der vier Senate Einer genommen werden muß.

Für den Fall der Behinderung eines der Präsidenten tritt ein Rath an dessen Stelle.

§. 5. Die Prüfung umfaßt die Ausarbeitung einer schriftlichen Arbeit und ein mündliches Examen.

§. 6. Zur Ausarbeitung der schriftlichen Arbeit, welche jedoch nur aus einer species facti, dem voto und einer Urtheilsformel mit angehängten Entscheidungsgründen zu bestehen braucht, hat der Präsident des Ober-Appellationsgerichts dem Candidaten eine von der Commission geeignet gehaltene Acte zu behändigen und von demselben einen Revers ausstellen zu lassen, daß er bei der Ausarbeitung keiner fremden Hülfe sich bedienen wolle.

Die Ausarbeitung muß in Celle erfolgen und binnen vier Wochen, von Empfang der Acte angerechnet, beendigt und mit der Acte dem Präsidenten übergeben werden.

Nur aus dringenden, gehörig bescheinigten Behinderungsgründen kann der Präsident diese Frist einmal, jedoch nur um vierzehn Tage erstrecken. Eine fernere Erstreckung kann nur Unser Justiz-Ministerium verfügen, und zwar lediglich aus unübersteiglichen, gehörig bescheinigten Behinderungsgründen des Candidaten, zu welchen jedoch die Bezugnahme auf eine besondere Schwierigkeit der zu behandelnden Sache nicht gerechnet werden darf.

§. 7. In dem sodann mit dem Candidaten anzustellenden mündlichen Examen hat jeder der Examinatoren nach einer bestimmten Reihfolge dem Candidaten Fragen vorzulegen und es ist darauf zu sehen, daß diese alle wesentlichen Zweige der Rechtswissenschaft berühren.

§. 8. Jedes der Commissionsmitglieder hat hiernächst sein votum über die schriftliche Arbeit und das mündliche Examen zu Protocoll zu geben, und sich bestimmt darüber zu äußern, ob die Zulassung des Candidaten zu dem Amte eines Ober-Appellationsraths im Interesse des Dienstes für gerathen zu erachten sei.

Das diese vota enthaltende Protocoll ist alsdann an Unser Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 9. Versäumt der Candidat die in den §§. 3 und 6 vorgeschriebenen Fristen, so wird angenommen, daß er auf die Ernennung oder Präsentation verzichtet habe.

§. 10. Unser Justiz-Ministerium ist ermächtigt, zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes die näheren Bestimmungen zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 19. Julius 1848.

Ernst August.

Düring.

Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte, vom 24. December 1849.

Ernst August zc. zc. Zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Abänderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, haben Wir hiemit, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs das nachfolgende provisorische Gesetz *) beschloffen und verordnen:

Ueber die Bildung der Geschworenenliste.

§. 1. Zu dem Amte eines Geschworenen sind, vorbehältlich der im §. 2 geordneten Ausnahmen, berechtigt und verpflichtet:

- 1) die 1000 Höchstbesteuerten, welche in dem Bezirke eines jeden Schwurgerichtshofes ihren Wohnsitz haben, so wie
- 2) diejenigen Personen, welche auf einer deutschen Universität ihre Studien gemacht und eine Staats- oder Facultäts-(Doctor-) Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

§. 2. Geschworene können nicht sein:

- 1) Vorstände und General-Secretaire der Ministerien, so wie Vorstände der höheren Verwaltungsbehörden;
- 2) Geistliche aller Confessionen;
- 3) Personen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden, so wie Staatsanwälte oder deren Stellvertreter;
- 4) Personen, welche zur Zeit der Bildung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- 5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu den Dienstverrichtungen eines Geschworenen untauglich sind;
- 6) Personen, welche zu einer schweren Strafe (Art. 8. des Crim.-Gef.-Buchs **) zur Strafe des Arbeitshauses oder der Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, leichtsinnigen Eides oder Bestechung verurtheilt worden sind;
- 7) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gefangen sind, welches entweder zu den unter Nr. 6 speciell aufgeführten gehört oder mit einer der unter Nr. 6 aufgeführten Strafen gesetzlich bedroht ist.

Die Unfähigkeit der unter 1—3 aufgeführten Personen dauert nur so lange, als sie das Amt, welches sie unfähig macht, bekleiden.

§. 3. Für eine einzelne Sache sind zu dem Amte eines Geschworenen unfähig diejenigen, welche als Anzeiger, Privatankläger,

*) Nach dem §. 43 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 10 der Strafproceß-Ordnung vom 8. Nov. 1850 hat die Eigenschaft dieses Gesetzes als eines „provisorischen“ aufgehört.

**) Die schweren Strafen sind: 1) Todesstrafe, 2) Kettenstrafe, 3) Zuchthausstrafe, 4) Dienstentsetzung.

Polizeibeamte oder Protocollführer, so wie als Anwälte rücksichtlich der abzuurtheilenden strafbaren Handlung thätig waren, oder als Zeugen, Sachverständige (Dolmetscher), abgehört oder abzu hören sind.

§. 4. Nach zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre kann das Amt eines Geschworenen immer abgelehnt werden.

§. 5. Im Laufe des Monats October eines jeden Jahres haben die Landdrosteien mit Hülfe der Steuerbehörde für den Bezirk eines jeden Schwurgerichtshofes Verzeichnisse der Namen und Wohnorte der nach dem §. 1 unter 1) zu den Geschworenen herbeizuziehenden Höchstbesteuerten aufzustellen und den Vorständen der mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städte und Flecken, so wie der Verwaltungsämter (Amtsvoigteien, Patrimonialgerichte u. s. w.) Auszüge dieser Verzeichnisse, welche die Namen der in denselben anässigen Höchstbesteuerten enthalten, mitzutheilen.

§. 6. Sofort nach Eingang dieser Mittheilung ist von den im §. 5. erwähnten Vorständen eine Liste der in ihrem Verwaltungsbezirke anässigen, nach den §§. 1 und 2 zum Geschworenenamte befähigten Personen anzufertigen.

§. 7. Diese Urliste ist während eines Zeitraumes von 14 Tagen am Orte der Verwaltungsbehörde öffentlich auszulegen, auch auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Urliste zur Einsicht bereit liege.

Auszüge der Urliste sind in geeigneter Weise an einzelnen Orten des Verwaltungsbezirks (Kirchspielen u. s. w.) auszulegen.

§. 8. Jeder volljährige Staatsbürger ist berechtigt, innerhalb des im §. 7. gedachten Zeitraums wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Personen Beschwerde zu erheben, worüber das Amt (Magistrat u. s. w.) zu entscheiden hat.

Gegen diese Entscheidung können die Betheiligten den Recurs an die Landdrostei zur Hand nehmen, welcher binnen einer unersrecklichen Frist von 10 Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde sowohl anzuzeigen als auszuführen und von dieser ungesäumt der Recursbehörde einzusenden ist.

§. 9. Nach Ablauf der in den §§. 7 und 8 zur Erhebung von Beschwerden festgesetzten Frist, oder im Falle, daß Beschwerden erhoben wurden, nach Erledigung derselben, berufen die Vorstände der mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städte und Flecken die Bürgervorsteher, die Vorstände der Ämter aber die Amtsvertreter, damit dieselben unter ihrer Leitung aus der Urliste diejenigen Personen auswählen, welche mit besonderer Rücksicht auf ihre erprobte Einsicht und Ehrenhaftigkeit für das Amt eines Geschworenen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß von den auf der Urliste befindlichen Personen der dritte Theil zu Geschworenen ausgewählt wird.

Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 10. Nach Statt gehabter Wahl haben die Vorstände der Verwaltungsbezirke ohne Verzug die Verzeichnisse der zu Geschworenen außerlesenen Personen der Landdrostei einzusenden.

§. 11. Diese vereinigt die ihr zugesandten verschiedenen Listen zu einer einzigen und stellt dieselbe dem ständischen Ausschusse der Provinziallandschaften zu, damit dieser die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, in keinem Falle jedoch unter 200 Namen herabsetze.

Bei dieser Herabsetzung, welche nach den Grundsätzen des §. 9 vor sich geht, ist die höchste Sorgfalt darauf zu verwenden, daß nicht nur geistig tüchtige und unbescholtene Männer, sondern auch wo möglich berähigte aus allen Gegenden des Bezirks des Schwurgerichtshofes, insbesondere aber aus dem Orte, wo derselbe seine Sitzungen hält, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

§. 12. Die so reducirte Liste bildet die Hauptliste der für die Sitzungen des nächsten Jahrs als Geschworene berufenen Personen.

Sie wird von der Landdrostei den Vorsitzenden derjenigen Obergerichte, bei denen Schwurgerichte abgehalten werden, so wie auch den Vertretern der Staatsanwaltschaft in Abschrift mitgetheilt.

§. 13. Die nach den §§. 5 folg. den oberen Verwaltungsbehörden obliegenden Geschäfte werden für den Harzdistrict der Landdrostei zu Hildesheim übertragen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14. Bis dahin, daß die in den §§. 5, 9, 11 vorausgesetzte neue Organisation der Verwaltung eingeführt ist, treten an die Stelle der betreffenden Vorschriften die nachfolgenden Bestimmungen.

1) Kleinere Ämter und Patrimonialgerichte sollen bezüglich der Bildung der Geschworenenlisten durch Vollzugsordnung mit einem benachbarten Amtsbezirke verbunden werden (§. 5).

2) Anstatt der Amtsvertreter (§. 9) haben acht von dem Amtsvorstande zu berufende Vorsteher der bevölkersten Gemeinden des Amtsbezirks die Wahl vorzunehmen.

3) Die im §. 11 vorgeschriebene Reduction der Listen erfolgt durch den Vorsitzenden des Obergerichts im Verein mit den beiden ältesten Räten desselben.

Von der Zusammenberufung und Bildung der Schwurgerichte.

§. 15. Mindestens 14 Tage vor der Eröffnung der jedesmaligen Sitzungen des Schwurgerichtshofes hat der Vorsitzende des Obergerichts in einer durch öffentliche Bekanntmachung anzuberaumenden öffentlichen Gerichtssitzung dreißig Haupt- und sechs Ergänzungsgeschworene durch Loosziehung zu bestimmen *).

*) Vergl. §. 11 der Bef. v. 31. Januar 1850.

§. 16. Zu diesem Zwecke wirft er die Namen sämmtlicher auf der Hauptliste befindlichen Staatsbürger in eine Urne und zieht aus denselben die im §. 15 festgesetzte Anzahl der Hauptgeschworenen.

§. 17. Nachdem die Loosziehung der Hauptgeschworenen beendigt ist, legt er die Namen sämmtlicher an dem Orte, wo die Sitzungen des Schwurgerichtshofes Statt finden, anfässigen, auf der Hauptliste verzeichneten und nicht etwa als Hauptgeschworene berufenen Staatsbürger in die Urne und zieht aus denselben die im §. 15 festgesetzte Anzahl der Ergänzungsgeschworenen.

§. 18. Jedem einzelnen der durch Loos bestimmten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen ist auf Befehl des Vorsitzenden des Obergerichts eine schriftliche Ladung zuzufertigen, welche den Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichtshofes, so wie die für den Fall des Ausbleibens gesetzlich gedrohten Strafen enthalten soll.

Die Ladung ist wenigstens 8 Tage vor Eröffnung der Sitzungen dem Geschworenen zuzustellen, falls dieser aber nicht anwesend, seinen Hausgenossen. Im letzteren Falle ist eine Abschrift der Ladung, so wie wenn auch kein Hausgenosse anzutreffen, die Ladung selbst dem Vorsteher der Gemeinde zu übergeben, welcher verpflichtet ist, ohne Verzug dem Geschworenen die erforderliche Mittheilung zu machen.

Die Zustellung der Ladung ist zu bescheinigen und diese Bescheinigung alsbald dem Obergerichte zu übersenden. *)

§. 19. Ein Geschworener, welcher ohne genügende Entschuldigung entweder der Ladung überhaupt keine Folge leistet, oder vor dem Schlusse der Sitzungen sich wieder entfernt, verfällt in eine Geldbuße von 50—200 Thaler.

Der zweite Rückfall hat außerdem den Verlust der Fähigkeit, das Amt eines Geschworenen zu versehen, zur Folge.

§. 20. Als genügend entschuldigt gilt nur derjenige, welcher nachweist, daß er durch unabweisliche Hindernisse außer Stand gesetzt sei, die ihm obliegende Dienstpflicht zu erfüllen. **)

§. 21. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft entscheidet das Gericht über die Zulänglichkeit der Entschuldigung und spricht sofort, wenn solche ungenügend befunden wird, oder der Geschworene

*) E. §. 13. der Vel. v. 31. Januar 1850.

**) Zusatzbestimmung zum §. 20 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849, über die Bildung der Schwurgerichte, v. 6. März 1851.

Ernst August zc. zc. Wir erlassen auf den Antrag der allgemeinen Ständeversammlung die nachfolgende gesetzliche Zusatzbestimmung zu dem §. 20 des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849 über die Bildung der Schwurgerichte: Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung ist, wenn der erbetene Urlaub versagt worden, als zulängliche Entschuldigung anzunehmen.

Hannover, den 6. März 1851.

Ernst August.

v. Rössing.

gar keine Entschuldigung vorgebracht hat, die gesetzlich angedrohte Strafe aus.

Geht das Urtheil auf Verlust der Fähigkeit zum Geschworenennamte (§. 19), so ist dasselbe auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

§. 22. Gegen das Strafurtheil ist keine Berufung, sondern aus erheblichen Gründen nur ein Einspruch zulässig, worüber das Gericht während der laufenden Sitzungen, oder falls diese beim Eingange des Antrags bereits beendigt sein sollten, im Anfange der nächstfolgenden Sitzungen entscheidet.

§. 23. Wer auf die ihm zugestellte Ladung erschienen und den Dienstverrichtungen eines Geschworenen nachgekommen ist, soll für die nächsten vier ordentlichen Sitzungen des Schwurgerichtshofes von dem Geschworenendienste befreit sein, falls er nicht ausdrücklich hierauf verzichtet.

Das Verzeichniß der auf diese Weise austretenden Geschworenen ist sowohl dem Obergerichte als der Landdrostei einzusenden *).

§. 24. Das Schwurgericht ist bei Vermeidung der Nichtigkeit für jede einzelne Strafsache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

§. 25. Es soll jedoch thunlichst, insbesondere aber, wenn die Verhandlungen einer einzelnen Strafsache eine längere Dauer erwarten läßt, darauf gesehen werden, daß den zwölf Hauptgeschworenen ein oder zwei Ersatzgeschworene hinzutreten.

§. 26. Unmittelbar vor dem Beginne der Verhandlungen einer jeden einzelnen Strafsache sind die Geschworenen in Gegenwart der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen.

§. 27. Ergiebt der Ausruf, daß nicht mindestens vier und zwanzig und im Falle des §. 25 sechs und zwanzig oder beziehungsweise acht und zwanzig Hauptgeschworene erschienen sind, so sind diese Zahlen bei Vermeidung der Nichtigkeit durch die nach §. 17 durch Loos bestimmten Ergänzungsgeschworenen, und zwar nach der unter ihnen durch die Loosziehung geordneten Reihenfolge zu ergänzen.

§. 28. Sollten auch die vorherbestimmten Ergänzungsgeschworenen zur Bildung des Schwurgerichts nicht ausreichen, so ist zur Ziehung weiterer Ergänzungsgeschworenen nach Maßgabe des §. 17 zu schreiten **).

§. 29. Die Namen sämtlicher erschienenen Geschworenen legt der Präsident des Schwurgerichtshofes bei Vermeidung der Nichtigkeit in eine Urne und zieht dieselben einzeln aus der Urne heraus.

*) Dieser §. ist nicht anzuwenden auf diejenigen Ergänzungsgeschworenen, welche zwar als solche ausgelooet und auch erschienen, aber gar nicht in die Lage gekommen sind, zu den Geschworenen, aus denen die Auslösung für die einzelne Sache erfolgt, zu gehören. Minist.-Rescr. v. 2. April 1850. Jurist. Zeit. v. 1850. Nr. 31. S. 321.

**) Vergl. §. 37 der Bef. v. 31. Januar 1850.

§. 30. Unmittelbar nach der Ziehung jedes einzelnen Namens steht dem Angeklagten, so wie der Staatsanwaltschaft, und zwar dem Angeklagten zuerst, das Recht zu, den benannten Geschworenen abzulehnen.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

§. 31. Die Ziehung ist beendigt, sobald die zur Bildung des Schwurgerichts erforderliche Anzahl von Namen (§§. 24, 25), gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden, aus der Urne hervorgegangen ist.

§. 32. Der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Anzahl von Geschworenen vorhanden, oder im Falle, daß das Schwurgericht aus dreizehn Personen zu bilden, eine gerade Anzahl, so kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen, als die Staatsanwaltschaft.

§. 33. Ist die Verhandlung gegen mehrere Angeklagte gerichtet, so können dieselben über die Art der Ausübung des ihnen zusammen, in gleichem Umfange, wie einem einzelnen Angeklagten, zustehenden Ablehnungsrechts sich vereinigen.

Erfolgt eine solche Vereinigung nicht, so wird durch das Loos die Reihenfolge bestimmt, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Angeklagten ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für seine Mitangeklagten bindend.

§. 34. Wenn in der Urne nur noch so viele Namen übrig sind, als zur vollständigen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden (§§. 24, 25), so findet eine weitere Ablehnung nicht Statt.

§. 35. Die Geschworenen sind für jeden einzelnen Fall in öffentlicher Sitzung bei Vermeidung der Nichtigkeit zu beeidigen.

Der Präsident richtet zu diesem Zwecke an die Geschworenen folgende Anrede:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, den gerichtlichen Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit zu folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungs-Beweise gewissenhaft zu prüfen, mit Niemandem, außer mit ihren Mitgeschworenen über den zu ertheilenden Ausspruch Rücksprache zu nehmen und diesen ihren Ausspruch nach ihrem Gewissen und der durch die Verhandlungen in ihnen begründeten freien Ueberzeugung ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben zu wollen.“

Jeder Geschworene wird hierauf von dem Präsidenten einzeln aufgerufen und unter Anwendung der bestehenden Schwurformel verpflichtet.

Anhänger anerkannter christlicher Secten, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten, leisten die ihnen gleichkommende nach ihren Religionsgrundsätzen bestimmte Bekräftigung.

§. 36. Im Falle des §. 25 gelten diejenigen Personen, deren Namen zuletzt ausgelooft wurden, ohne daß eine Ablehnung Statt fand, als Ertagsgeschworene.

Sie wohnen der gerichtlichen Verhandlung bei, haben in Betreff derselben mit den Hauptgeschworenen gleiche Befugnisse und treten für den Fall, daß der eine oder der andere der Hauptgeschworenen gehindert sein sollte, bis zum Ausspruche des Urtheils auszuharren, für diesen nach der Reihe ein, in welcher ihre Namen gezogen wurden.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n .

§. 37. Die Bestechung der Geschworenen ist nach den Vorschriften der Art. 151, 152, 356, 357 des Criminal-Gesetzbuchs und des §. 65 des Polizei-Strafgesetzes zu beurtheilen. Auch die Vorschriften des Criminalgesetzbuchs Art. 143, 144, 156 und 157 kommen bei Beleidigung der Amtsehre der Geschworenen und der gewaltthätigen Widersetzung gegen die letzteren ebenfalls zur Anwendung *).

*) Art. 151 des Crim.-Gef.-B. Der Bestechung macht sich schuldig, wer einen öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen, um ihn in seinem amtlichen Wirkungskreise zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, irgend einen demselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, wenn auch die Annahme des Angebotenen nicht erfolgt sein sollte.

War dagegen die Absicht des Bestechenden nur auf Bestimmung zu einer pflichtmäßigen Handlung gerichtet, so tritt in den geeigneten Fällen polizeiliche Ahndung ein.

Art. 152. Der Bestechende soll mit G e f ä n g n i ß bestraft werden.

Als besonders erheblicher Verschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die von dem Bestechenden zugesicherte Leistung in einer schon an sich verbotenen Handlung oder Zulassung bestand.

Das gegebene oder versprochene Geschenk soll jedes Mal der Armencaße an dem Orte des begangenen Verbrechens verfallen sein.

Art. 356. Ein öffentlicher Beamter, der wegen einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung irgend einen ihm nicht gebührenden Vortheil annimmt oder sich verschafft, ist der B e s t e c h u n g schuldig.

Die Annahme des Vortheils ist schon dann für geschehen zu achten, wenn sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder wenn er das, was ihm ohne seinen Willen zugeschiedt, oder was einem seiner Angehörigen, um ihn zu bestechen, gegeben worden, nachdem er hiervon Kenntniß erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen zurückgegeben oder dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesetzten davon Anzeige gemacht hat.

Art. 357. Ein öffentlicher Diener, der, um pflichtwidrig und zum Nachtheile des Staates oder Einzelner eine Amtshandlung zu verrichten oder zu unterlassen, vor Begehung dieser Pflichtwidrigkeit ein Geschenk oder Versprechen angenommen, imgleichen, welcher in Erwartung eines nicht versprochenen Geschenks oder Vortheils eine Pflichtwidrigkeit begangen und nachher den erwarteten Vortheil angenommen oder gefordert hat, wird mit D i e n s t e n t s e g n u n g gestraft.

Ein Beamter, welcher entweder ein Richteramt oder eine Verwaltungsstelle bekleidet, und vor Vollziehung einer Amtshandlung Beteiligte zu einer Belohnung zwar auffordert, solche aber so wenig als ein Versprechen erhalten hat,

In den Fällen des Art. 357 tritt an die Stelle der Dienstentsetzung Zuchthaus, der Dienstentlassung Arbeitshaus, der Suspension Gefängniß.

wird ohne Rücksicht auf die Pflichtwidrigkeit oder Pflichtmäßigkeit in Ausführung der Amtshandlung mit Dienstentlassung bestraft.

Dasselbe tritt ein, falls solches von einem kein Richteramt bekleidenden Diener geringern Grades behuf einer pflichtwidrigen Handlung geschehen ist.

Dagegen findet nach Beschaffenheit der Umstände bloß disciplinarische Ahndung Statt, wenn ein solcher Diener für eine vollzogene, nicht pflichtwidrige, aber nach seinen Dienstpflichten ihm nicht obliegende Amtshandlung vor Vollziehung des Geschäfts eine Belohnung gefordert hat, oder überhaupt ein öffentlicher Diener für eine vollzogene, ihm nach seinen Dienstpflichten obliegende Amtshandlung eine nicht vorher geforderte oder versprochene Belohnung annimmt, in so fern in beiden Fällen den Amtsvorgesetzten keine Anzeige gemacht und deren Ermächtigung zur Annahme eingeholt ist.

In allen übrigen Fällen einer aus Eigennutz geschehenen Annahme unerlaubter Vortheile soll auf Suspension, und in geringeren Fällen auf Geldbuße erkannt werden.

Die Strafen der Bestechung schließen jedoch eine schwerere Strafe nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen überging.

Die Vorschriften dieses Artikels sind auf Sachwalter, Anwälte und Notare nicht anzuwenden, wenn diese Personen von ihrer eigenen Partei oder dem Requirenten für eine pflichtmäßige Amtshandlung freiwillig gegebene Geschenke annehmen. (Vergl. Art. 152.)

§. 65 des Polizei-Estrafgesetzes. Wer einem öffentlichen Beamten ein Geschenk giebt oder anbietet, um ihn zu einer pflichtmäßigen Handlung zu bestimmen, folglich nach Art. 151 des Crim.-Gesetzbuchs nicht criminell zu bestrafen ist, verwirkt Verweis oder Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Das Geschenk soll der Armenkasse des Orts des Vergehens verfallen sein. Art. 143 des Crim.-Ges.-B. Wer die Achtung, welche der Würde des öffentlichen Amtes selbst gebührt, durch Beleidigung des dasselbe bekleidenden Beamten in herabwürdigenden Worten oder Handlungen absichtlich verlegt, macht sich der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Nur diejenige Ehrenkränkung eines öffentlichen Dieners gilt für eine Beleidigung der Amtsehre, welche ihm entweder während der Ausübung seines Amtes, oder in Beziehung auf dasselbe zugesügt worden ist.

Wie Beleidigung der Amtsehre sind auch Beleidigungen zu strafen, welche Militärpersonen im Dienst, namentlich auch einer Schildwache auf dem Posten, oder einer Patrouille widersfahren.

Wörtliche Ehrenkränkungen, welche Amtsunterbedienten, imgleichen untergeordneten Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeindegewaltigen und den in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Dienern widersfahren, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen.

Art. 144. Die Beleidigung der Amtsehre wird in der Regel mit Gefängniß gestraft. Bei Zumessung dieser Strafe ist theils auf die Würde der beleidigten Behörde, theils auf die Größe der Beleidigung an sich, so wie darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Officiant den Beleidiger durch gesetz- oder ordnungswidriges Betragen gereizt hat, auch nach den Umständen öffentliche oder gerichtliche Abhülfe mit der Gefängnißstrafe zu verbinden. In sehr leichten Fällen, oder bei besonders wichtigen Milderungsgründen kann auf Geldstrafe oder Verweis, dagegen aber bei besonderer Schwere der Beleidigung auf Strafe des Arbeitshauses bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Gewalt oder thätliche Mißhandlung in Beziehung auf eine Amtshandlung sind nach den Gesetzen über das Verbrechen der Widersetzung (Art. 156) zu beurtheilen.

§. 38. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Kraft, und sind die Ministerien der Justiz und des Innern ermächtigt, die zum Vollzuge desselben erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 24. December 1849.

Ernst August.

Düring.

Gesetz, die Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe betr., vom 22. December 1855.

Georg der Fünfte zc. zc. Die Aburtheilung der durch den §. 9 unter b. der Strafproceßordnung vom 8. November 1850 den Schwurgerichtshöfen überwiesenen Verbrechen hat in der großen Mehrzahl der bisher vorgekommenen Fälle unbefangene und sachgemäße Entscheidungen nicht herbeigeführt.

Durch einen kürzlich verhandelten Fall wegen Majestätsbeleidigung ist diese Wahrnehmung in auffälliger Weise von Neuem bestätigt worden.

Zur Beseitigung der darin liegenden Gefahr für die Strafrechtspflege bei denjenigen Verbrechen, welche das Staatswohl und die Sicherheit Unseres Landes ganz besonders bedrohen, sehen Wir Uns daher veranlaßt, auf Grund des § 122 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840, so wie zur gleichzeitigen Ausführung des §. 22 des durch Unsere Verordnung vom 15. Januar 1855 verkündeten Bundesbeschlusses vom 6. Julius 1854 wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse folgendes Gesetz hiedurch zu erlassen:

Art. 156. Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leistet; wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht; wer an einer obrigkeitlichen Person, während der Ausübung ihres Amtes, sich thätlich vergreift; wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, der ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs (Art. 162) an sich tragen, der gewaltsamen Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.

Art. 157. Dieses Verbrechen wird bestraft:

I. mit Zuchthaus, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich gemißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumesung dieser Strafe ist, aus der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von Mehreren oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist.

Unter Waffen werden hier und an anderen Stellen dieses Gesetzbuchs alle Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können.

II. In anderen Fällen findet Arbeitshaus, oder bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängniß Statt.

§. 1. Die Bestimmungen des §. 9 unter b. der Strafproceßordnung vom 8. November 1850, wodurch ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafe

1) die in den Art. 118—127, 128—132, 138—141, 142, 162—168, 169 des Criminalgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen des Staatsverraths und der Landesverrätherci, der Gefährdung der Staatsicherheit, der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Personen der königlichen Familie, der Herabwürdigung der Staatsverfassung, des Aufruhrs, der Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion;

2) strafbare Handlungen, welche mittelst Druckschriften oder bildlicher, auf mechanischem Wege vervielfältigten Darstellungen begangen sind, insoweit ein Verfahren von Amtswegen Statt findet, mit Ausschluß jedoch der in den §§. 7—10 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 vorgesehenen Uebertretungen der Polizei der Presse;

den Schwurgerichtshöfen überwiesen sind, werden hiedurch aufgehoben.

§. 2. Die Untersuchung und Entscheidung wegen der im §. 1 unter No. 1 bezeichneten Verbrechen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafe und die Art ihrer Begehung, erfolgt für den ganzen Umfang Unseres Königreichs durch Unser Ober-Appellationsgericht zu Celle.

Die Zuständigkeit für andere strafbare Handlungen, welche auf die im §. 1 unter No. 2 bezeichnete Art begangen sind, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften in den §§. 2, 5, 6, 7, 8 und 9a. der Strafproceßordnung.

§. 3. Für das Zusammentreffen mehrerer von einer Person begangenen Verbrechen, von denen das eine zu den im §. 1 unter No. 1 bezeichneten Verbrechen gehört, gelten die Vorschriften des §. 26 der Strafproceßordnung mit folgender Abänderung:

Concurriren andere schwere Straffälle mit den im §. 1 unter No. 1 bezeichneten Verbrechen, so soll eine gleichzeitige Untersuchung und Aburtheilung vor dem Ober-Appellationsgerichte Statt finden können, wenn jene mit diesen connex sind.

Ein Uebergang dieser Verbrechen mit anderen schweren Straffällen an einen Schwurgerichtshof ist ausgeschlossen.

§. 4. Die Aburtheilung der im §. 1 unter No. 1 bezeichneten Verbrechen erfolgt durch einen besondern Senat (Urtheilsenat).

Derselbe wird aus 7 Mitgliedern Unseres Ober-Appellationsgerichts gebildet, welche auf gutachtlichen Vorschlag des Präsidiums des Ober-Appellationsgerichts von Uns ernannt werden.

Der Criminalsenat hat die Geschäfte der Raths- und Anklagecammer wahrzunehmen.

§. 5. Das Verfahren richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften der Strafproceßordnung, und zwar bezüglich der Hauptverhandlung nach dem 1. Abschnitte des 3. Buchs, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

1) Wird eine Verwahrung vorgenommen und von dem Amtsgerichte bestätigt, so hat letzteres den in Verwahrung Genommenen unter gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlungen an die Ober-Staatsanwaltschaft in die Gefängnisse des Obergerichts zu Uelle abführen zu lassen.

2) Der Criminalsenat ist befugt, auf den Antrag der Ober-Staatsanwaltschaft eine jede nach diesem Gesetze zur Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts gehörige Sache an sich zu ziehen.

3) Der Vorsitzende des Criminalsenats hat im Falle einer beantragten Voruntersuchung einen Unserer Richter als Untersuchungsrichter zu bestellen.

4) Wenn nach geschlossener Voruntersuchung in den Fällen einer nur verwirkten leichten Strafe die Ober-Staatsanwaltschaft darauf anträgt, daß die Aburtheilung der Sache in dem gewöhnlichen Strafverfahren vor der Strafkammer des betreffenden Obergerichts erfolge, so ist der Criminalsenat ermächtigt, die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung vor dasjenige Obergericht zu beschließen, welches, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, zuständig sein würde.

Dieses Gericht hat einer solchen Verweisung Folge zu geben und kann sich der Aburtheilung der Sache nicht entziehen.

5) In dem Falle der unmittelbaren Vorladung vor den Urtheilsenat muß die Ober-Staatsanwaltschaft eine Beschuldigungsschrift verfassen und dieselbe gleichzeitig mit der Ladung dem Beschuldigten zustellen lassen.

6) Die Beschlüsse des Criminalsenats und die Erkenntnisse des Urtheilsenats sind der Berufung nicht unterworfen.

Ueber Richtigkeitsbeschwerden entscheiden die vereinigten Abtheilungen des Cassationsenats.

7) Im Falle der Wiederaufnahme eines Strafverfahrens auf Grund des §. 222 der Strafproceßordnung ist die Sache zur abermaligen Aburtheilung an den Urtheilsenat zu verweisen.

§. 6. Hinsichtlich der Kosten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. November 1850 über die Gebührentaxe in Straf-sachen sinngemäße Anwendung.

§. 7. Alle diesem Gesetze widerstreichenden Vorschriften sind damit aufgehoben.

Unser Justiz-Minister ist mit der weiteren Ausführung beauftragt.

Dieses Gesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Gegeben Hannover, den 22. December 1855.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer.
v. d. Decken. v. Borries. Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem

Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 22. December 1855.

Dankert,

Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Auszug aus der revidirten Strafproceßordnung v. 5. April 1859, die Gerichtsbehörden in Strafsachen und die Staatsanwaltschaft betr.

Georg der Fünfte, 2c. 2c. Wir erlassen hierdurch, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, die nachfolgende revidirte Strafproceßordnung:

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Das Strafverfahren zerfällt in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Die Abgabe eines Strafurtheils ist durch vorgängige Untersuchung, und die Einleitung dieser durch die Erhebung einer öffentlichen Klage bedingt.

Jede Uebertretung eines Strafgesetzes erzeugt eine öffentliche auf Untersuchung und Bestrafung gerichtete Klage, welche, wenn nicht die Strafbarkeit aus den in den Gesetzen enthaltenen Gründen ausgeschlossen oder getilgt ist, oder eine landesherrliche Abolition erfolgt, vor dem zuständigen Strafgerichte verfolgt werden kann.

1. Abschnitt.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

§. 2. Vor die Amtsgerichte gehören alle Polizeiübertretungen, insoweit deren Bestrafung den Gerichten zusteht.

§. 3. Der Amtsrichter führt die etwa erforderliche Voruntersuchung (vergl. §. 206) und giebt das Erkenntniß ab.

Ueber die Mitwirkung von Schöffen bei Abgabe des Urtheils gelten die im Anhange I. enthaltenen Vorschriften.

§. 4. Die Amtsgerichte bestimmen mit Genehmigung des Staatsanwaltes bei dem ihnen vorgesezten Obergerichte ein für alle Mal gewisse, in geeigneter Weise bekannt zu machende Sitzungstage zur Aburtheilung der Polizeiübertretungen. In jeder Sitzung sind die für dieselbe eingetragenen Sachen zu erledigen. Ist dies nicht thunlich, so muß deren Erledigung in einer möglichst nahe anzusetzenden außerordentlichen Sitzung erfolgen.

Zur Ansetzung außerordentlicher Sitzungen bedarf es des Einverständnisses der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte.

§. 5. Die Aburtheilung der mit crimineller Strafe bedrohten Gesetzübertretungen, insoweit dieselben nicht dem Straffenate des

Oberappellationsgerichts überwiesen sind (vergl. §. 16), erfolgt durch die Obergerichte.

§. 6. Die Führung der Voruntersuchung in schweren und leichten Straffällen liegt regelmäßig den Amtsgerichten ob. Die Vereinigung mehrerer Amtsgerichte zu einem Criminal-Untersuchungsgerichte ist nicht ausgeschlossen.

Die Staatsanwaltschaft, bezw. Oberstaatsanwaltschaft darf in jedem Falle nach Erhebung der Beschuldigung den Vorsitzenden des Obergerichts, bezw. des Straffenats des Oberappellationsgerichts um Beauftragung eines Mitgliedes des Obergerichts oder eines anderen, als des zuständigen Amtsgerichts, mit Führung einer ganzen Voruntersuchung oder Vornahme einzelner Untersuchungs-handlungen ersuchen.

Der Vorsitzende muß einem solchen Ersuchen, falls nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen, Folge geben; dagegen ist er bei Auswahl des zu beauftragenden Richters an die Anträge der Staatsanwaltschaft in keiner Weise gebunden.

Der von dem Vorsitzenden des Straffenats ernannte Untersuchungsrichter ist innerhalb des Königreichs, der von dem Vorsitzenden des Obergerichts ernannte innerhalb des Bezirks des letzteren zur Vornahme aller in der betreffenden Untersuchungssache erforderlichen Handlungen berechtigt.

§. 7. Die kleinen Senate der Obergerichte haben als Rathscammer n nach Anleitung dieses Gesetzes vorzugsweise alle die, Leitung des Verfahrens, betreffenden Geschäfte wahrzunehmen.

Die Rathscammer faßt ihre Beschlüsse auf den Vortrag eines ihrer Mitglieder oder des Untersuchungsrichters (vergl. jedoch §. 18). Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§. 8. In leichten Straffällen, d. i. in solchen, für welche nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs (Art. 18 und 30) eine leichte Strafe verwirkt ist, entscheidet der kleine Senat (Strafcammer). Seine Sitzungen sind öffentlich (vergl. jedoch §§. 116 und 235).

Die Rathscammer und die Strafcammer können aus denselben Mitgliedern des Gerichts bestehen.

§. 9. Die schweren Straffälle, d. i. solche, durch welche eine schwere Strafe (Criminalgesetzbuch Art. 8) verwirkt ist, gehören vor die Schwurgerichtshöfe.

Die Zulässigkeit der Verwandlung einer schweren Freiheitsstrafe in die Strafe des Staatsgefängnisses (Art. 23 des Criminalgesetzbuchs) schließt die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe ebensowenig aus, als dieselbe in Folge des Gebots der Verwandlung mehrerer zeitlichen leichten in eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 108 des Criminalgesetzbuchs) begründet wird.

§. 10. Ueber die Bildung der Schwurgerichte gelten die Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 24. December 1849. Außer den Geschworenen müssen bei Strafe der Nichtigkeit

an den schwurgerichtlichen Sitzungen der Präsident, vier Richter und ein Gerichtssecretair Theil nehmen.

Das Präsidium des Oberappellationsgerichts hat, nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft, den Tag, an welchem die schwurgerichtlichen Sitzungen beginnen sollen, festzusetzen und den Präsidenten des Schwurgerichtshofes aus der Mitte des höchsten Gerichts oder der Obergerichte zu ernennen.

In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Präsidenten aus der Mitte des Obergerichts, in dessen Bezirke die schwurgerichtlichen Sitzungen gehalten werden, bestimmt.

Beide Ernennungen erfolgen jedesmal für eine oder mehrere, jedoch höchstens vier Quartalsitzungsperioden.

§. 11. Der Stellvertreter ist befugt, für den Präsidenten des Schwurgerichtshofes in allen Fällen einzutreten, in welchen dieser durch Abwesenheit oder aus irgend einem anderen Grunde behindert ist, sein Amt überhaupt oder einzelne, besonders die Vorbereitung der schwurgerichtlichen Sitzungen betreffende Obliegenheiten wahrzunehmen.

Tritt eine Behinderung während der Hauptverhandlung ein, und sind Ergänzungsrichter zugezogen (§. 13), so wird das Amt des Präsidenten durch den der Dienstzeit nach ältesten der beizüglichen Richter versehen.

§. 12. Die beizüglichen Richter des Schwurgerichtshofes werden von dem Präsidenten des betreffenden Obergerichts aus der Mitte dieses Gerichts, aushilfsweise aber aus den Mitgliedern der am Orte der schwurgerichtlichen Sitzungen oder in der Nachbarschaft desselben befindlichen Gerichte berufen.

§. 13. Wird ein beizüglicher Richter aus dem einen oder anderen Grunde an der Erfüllung seiner Dienstverrichtungen verhindert, so ist er nach Maßgabe des §. 12 zu ersetzen.

Es kann jedoch der Präsident, wenn die Verhandlung einer einzelnen Strassache eine längere Dauer erwarten läßt, nach Berathung mit den beizüglichen Richtern verfügen, daß ein oder zwei vom Präsidenten des Obergerichts zu benennende Ergänzungsrichter hinzuzuziehen seien, welchenfalls dann der der Dienstzeit nach Älteste im Verhinderungsfalle eintritt.

§. 14. Der Secretair des Schwurgerichtshofes ist regelmäßig aus der Zahl der bei dem betreffenden Obergerichte angestellten Secretaire von dem Präsidenten desselben zu ernennen.

Wegen Ersetzung und Ablehnung der Gerichtssecretaire gelten die Vorschriften der §§. 12, 13, 32—37.

§. 15. Bedrohet das Gesetz eine Handlung mit schwererer und leichter Strafe, so hat das die Zuständigkeit bestimmende Gericht (§§. 125, 131) auf Grund der durch die Voruntersuchung ermittelten Umstände des einzelnen Falls unter Berücksichtigung aller Strafzumessungs-, Schärfungs- und Milderungsgründe zu entscheiden, ob derselbe als schwerer oder leichter Strassfall behandelt werden soll.

§. 16. Dem Straffenate des Oberappellationsgerichts steht zu:

- 1) in allen schweren Straffällen die Entscheidung darüber, ob der Beschuldigte vor ein erkennendes Strafgericht zu stellen sei (Anklagecammern);
- 2) die Beschlussfassung und Urtheilsfällung über die in den Art. 118—127, 128—132, 138—141, 142, 162—168, 169 des Criminalgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen des Staatsverraths und der Landesverrätherei, der Gefährdung der Staatsicherheit, der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Personen der königlichen Familie, der Herabwürdigung der Staatsverfassung, des Aufruhrs, der Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion.

Die Verhandlung vor dem Straffenate als erkennendem Gerichte ist öffentlich. In berathender Sitzung faßt derselbe seine Beschlüsse auf den Vortrag eines seiner Mitglieder.

§. 17. Ueber Berufungen gegen die polizeistrafergerichtlichen Erkenntnisse der Amtsgerichte entscheiden die Strafcammern der Obergerichte;

über alle Berufungen von den in erster Instanz erlassenen Straferkenntnissen der Strafcammern, so wie über alle Nichtigkeitsbeschwerden gegen polizeistrafergerichtliche Erkenntnisse der Amtsgerichte die großen Senate (s. g. Berufungscammern);

über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Straf- und Berufungscammern, so wie der Schwurgerichtshöfe der Straffenat des Oberappellationsgerichts;

und über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Strafsenats der Cassationskammer des Oberappellationsgerichts,

und zwar in öffentlicher Sitzung (vergl. jedoch §§. 116 und 223).

§. 18. Der Untersuchungsrichter darf in den von ihm untersuchten Strafsachen an der Verhandlung vor dem erkennenden Strafgerichte bei Strafe der Nichtigkeit nicht Theil nehmen.

Zu den berathenden Sitzungen der Rathskammer kann er auf Anordnung des Vorsitzenden zugezogen werden, um mündlich Erläuterungen zu ertheilen. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu; auch darf ihm die Berichterstattung über den Schlußantrag der Staatsanwaltschaft (vergl. §. 120) nicht übertragen werden.

§. 19. Zur Hauptverhandlung vor den erkennenden Gerichten ist ein Gerichtsschreiber als Protocollführer zuzuziehen.

In der Voruntersuchung wegen der mit criminellem Strafe bedrohten Gesetzesübertretungen muß der Untersuchungsrichter das Protocoll durch einen Gerichtsschreiber führen lassen: bei jeder Vernehmung des Angeeschuldigten, bei allen Handlungen, welche die Feststellung des sachlichen Thatbestandes bezwecken, oder sonst ihrer Bestimmung nach vor dem erkennenden Gerichte nicht wiederholt, sondern ohne Weiteres der Entscheidung zum Grunde gelegt werden sollen.

Bei polizeilichen Uebertretungen braucht der Gerichtsschreiber nur zur Hauptverhandlung zugezogen zu werden.

Die Geschäfte eines Gerichtsschreibers können von jeder anderen auf das Protocoll beeidigten Person versehen werden, namentlich von Auditoren, Amtsrichtern u. s. w.

II. Abschnitt.

Von der Staatsanwaltschaft.

§. 20. Das Haupt der Staatsanwaltschaft ist der Oberstaatsanwalt; alle Beamte der Staatsanwaltschaft sind nur seine Stellvertreter und ihm untergeben.

Die Staatsanwälte bei den Amtsgerichten stehen in gleich untergeordneter Stellung zu dem Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Obergerichte.

Der vorgesetzte Staatsanwalt kann stets Vorlegung der Acten verlangen und die Anträge, falls sie noch nicht gestellt sind, selbst stellen; auch steht ihm die Befugniß zu, jederzeit jede Sache einem anderen, als dem eigentlich zuständigen Staatsanwalte zu übertragen.

Die Staatsanwälte können innerhalb ihres Wirkungskreises den betreffenden Unterbedienten, Gerichtsvoigten, Polizeibeamten und anderen zur Hülfeleistung ihnen zugewiesenen Officianten Anweisungen und Befehle zugehen lassen; sie dürfen zur Ausübung ihres Dienstes im Nothfalle von sonstigen Personen geeignete Hülfeleistung, und äußersten Falls selbst den Beistand der bewaffneten Macht fordern.

Sie vertreten in dem strafgerichtlichen Verfahren den durch die begangene Gesetzübertretung verletzten Staat und haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle zweckdienlichen Mittel benutzt werden. Zu diesem Ende können sie schriftlich oder mündlich Anträge stellen, und müssen die Abstellung etwa wahrgenommener Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen auf geeignete Weise veranlassen und erforderlichenfalls dem vorgesetzten Staatsanwalte Anzeige davon machen.

Sie können von dem Untersuchungsrichter zu jeder Zeit Einsicht oder Mittheilung der Acten begehren, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Dem Oberstaatsanwalte und dem Staatsanwalte steht es frei, den beratenden Sitzungen des Straßenats und der Rathscammer beizuwohnen und mündliche Anträge zu stellen, oder die schriftlich von ihnen gestellten Anträge zu erläutern; sie müssen sich jedoch vor der Berathung und Abstimmung entfernen.

Ablehnung eines Staatsanwaltes ist unstatthaft, ein Gesuch an dessen Vorgesetzten um Beauftragung eines anderen Staatsanwaltes aber zulässig.

Anhang zur revidirten Strafproceßordnung für das Königreich Hannover vom 5. April 1859, die Zuziehung von Gerichtschöffen in Polizeistraffsachen betr.

§. 1. Die Aburtheilung der Polizeistraffsachen bei den Amtsgerichten erfolgt von einem Amtsrichter und von zwei Gerichtschöffen. (Vergl. jedoch §. 22.)

§. 2. Die Gerichtschöffen werden in den mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städten und Flecken von den Bürgervorstehern unter Leitung eines Mitgliedes des Magistrats, und auf dem Lande von der Amtsversammlung unter Leitung des Vorstandes des Verwaltungsamts gewählt. *)

§. 3. Auf je 500 Seelen des betreffenden Wahlbezirks ist ein Schöffe zu wählen, und außerdem sind für jedes Amtsgericht mindestens vier am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnende Stellvertreter zu bezeichnen.

§. 4. Die Wahl der Gerichtschöffen und deren Stellvertreter erfolgt auf ein Jahr, jedoch ist die Wiedererwählung derselben unbedingt gestattet.

§. 5. Nur solche Personen dürfen zu Gerichtschöffen erwählt werden, welche in dem betreffenden Amtsgerichte ihren Wohnsitz haben, und bei denen keiner derjenigen Ausschließungsgründe eintritt, welche die Uebernahme des Amtes eines Geschworenen verhindern. Ein Vermögens-Census findet für die Gerichtschöffen überall nicht Statt, jedoch ist die Wahl nur auf solche Personen zu richten, welche mit besonderer Rücksicht auf ihre erprobte Einsicht und Ehrenhaftigkeit am geeignetsten erscheinen.

§. 6. Das Amt der Gerichtschöffen ist ein Ehrenamt. Ein

*) Gesetz, die Wahlen der Gerichtschöffen auf dem Lande betr., v. 4. Mai 1852. Georg der Fünfte, 2c. 2c. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs das nachfolgende Gesetz:

Die nach dem §. 2 der Anlage 1 der Strafproceßordnung vom 8. Nov. 1850 von der Amtsversammlung ausgehenden Wahlen der nach dem gedachten Gesetze in Polizeistraffsachen zuzuziehenden Gerichtschöffen sind, so lange nicht eine Amtsversammlung eingeführt ist, von den Vorstehern der zu einem Amte vereinigten Gemeinden oder, wo eine der künftigen Amtsversammlung mehr entsprechende Vertretung dem Amte gegenüber schon besteht, von dieser vorzunehmen.

Gegeben Hannover, den 4. Mai 1852.

(L. S.)

Georg Rex.

Schele.

v. Brandis.

Bacmeister.

Windthorst.

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 4. Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesamtministeriums und
des Ministeriums des Innern.

Ersatz der Reisekosten oder eine sonstige Vergütung wird nicht dafür gegeben.

§. 7. Eine Ablehnung dieses Ehrenamts darf nur Statt finden, wenn der Erwählte 70 Jahr alt ist; jedoch kann jeder Erwählte binnen spätestens acht Tagen, nachdem ihm von der Verwaltungsbehörde die auf ihn gefallene Wahl angezeigt worden, um Enthebung von der Uebernahme des Gerichtschöffenamts aus besonders dringenden Gründen nachsuchen.

Ueber dieses Gesuch entscheidet der Magistrat, beziehungsweise das betreffende Verwaltungsamt, unter Vorbehalt der Berufung an die vorgesetzte Landdrostei oder Verghauptmannschaft, welche darüber in letzter Instanz bestimmt.

Als erhebliche Enthebungsgründe sind namentlich anzusehen, wenn der Erwählte bereits im letzten Jahre als Gerichtschöffe fungirt hat, oder wenn Kränklichkeit, ein Staats- oder Gemeindeamt, oder sonstige Berufsgeschäfte u. s. w. die Ausübung des Schöffenamts für den Erwählten unmöglich oder besonders drückend machen.

§. 8. Von der die Wahl leitenden Verwaltungsbehörde sind dem Amtsgerichte die erwählten Gerichtschöffen und Stellvertreter schriftlich anzuzeigen, worauf der Amtsrichter in öffentlicher Gerichtssitzung die Namen der erwählten Gerichtschöffen in eine Urne legt und einzeln herauszieht, um dadurch die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Schöffen an den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen des ganzen Jahrs Theil zu nehmen haben.

Hierauf hat der Amtsrichter einen jeden der Gerichtschöffen von den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen und von der durch das Loos unter ihnen festgesetzten Reihenfolge in Kenntniß zu setzen.

Wird später durch besondere Umstände eine Aenderung in der Reihenfolge herbeigeführt, so sind die Gerichtschöffen hiervon zeitig zu benachrichtigen.

§. 9. Den Gerichtschöffen ist gestattet, über die Tage, an denen sie zufolge des Looses an den Gerichtssitzungen Theil zu nehmen haben, einen Tausch unter einander vorzunehmen, und selbst dahin sich zu vereinbaren, daß Einige unter ihnen regelmäßig in dem betreffenden Jahre die Dienstverrichtungen der Schöffen ausüben, immer aber unter der Voraussetzung, daß sie Solches dem Amtsrichter zeitig vorher persönlich anzeigen, und dieser damit einverstanden ist.

§. 10. Zu den im Falle eingetretener Verhaftung oder sonstiger Gründe der Beschleunigung anzusehenden außerordentlichen Polizeigerichtssitzungen hat der Amtsrichter jedes Mal zwei von ihm aus der Zahl der Gerichtschöffen oder deren Stellvertreter auszuwählende Personen zu bestimmen, und dieselben so zeitig zu benachrichtigen, daß deren Erscheinen gehörig gesichert ist. (Vergl. jedoch §. 22.)

§. 11. Ist einer der zum Erscheinen in der ordentlichen oder außerordentlichen Polizeigerichtssitzung verpflichteten Gerichtschöffen

verhindert, so kann er, auch ohne vorherige Vereinbarung, sich durch einen der übrigen Gerichtschöffen oder der Stellvertreter vertreten lassen, wenn diese auf sein Ersuchen dazu bereit sind.

§. 12. Jeder Gerichtschöffe, welcher zur festgesetzten Stunde nicht in Person oder durch einen Stellvertreter (§. 11) erscheint, ist vom Amtsrichter sofort in eine Geldbuße von 2 bis 5 Thlr. zum Besten der Armen des Amtsgerichtsbezirks und außerdem zum Ersatz sämmtlicher, durch die etwaige Aussetzung des Polizeigerichts entstandenen Kosten und Schäden zu verurtheilen.

Doch kann der Amtsrichter aus erheblichen Gründen, nach Anhörung des Staatsanwaltes bei dem Amtsgerichte, diese Verurtheilung wieder zurüchnehmen.

§. 13. An die Stelle der ohne Stellvertretung ausbleibenden Gerichtschöffen hat der Amtsrichter zunächst aus der Zahl der übrigen erwählten Gerichtschöffen oder deren Stellvertreter, und, wenn diese so schnell nicht herbeizuschaffen sind, aus solchen an Ort und Stelle befindlichen und im Allgemeinen dazu geeigneten Personen (vergl. §. 5) die erforderlichen Stellvertreter auszuwählen, und sind diese Personen bei Vermeidung der im §. 12 angedroheten Nachtheile einer solchen Aufforderung zu folgen verpflichtet.

Dasselbe gilt, wenn ein erschienenener Gerichtschöffe erkrankt, oder gültig abgelehnt wird.

§. 14. Ist eine solche Stellvertretung nicht zu erreichen, so muß der Amtsrichter, wofern nicht der Fall des §. 22 eintritt, die Polizeigerichtssitzung aussetzen, und dazu einen anderen Termin unter Vorladung zweier Gerichtschöffen ansetzen.

§. 15. Die Gerichtschöffen, bezw. die Stellvertreter werden bei ihrer ersten Dienstverrichtung vom Amtsrichter mit folgendem Eide belegt:

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene Amt eines Gerichtschöffen getreulich und fleißig versehen, den gerichtlichen Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit folgen und ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung mein Urtheil abgeben will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Bei solchen Personen, deren frühere eidliche Verpflichtung auf das Schöffenamt dem Amtsrichter amtlich bekannt ist, genügt eine ausdrückliche Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Die erfolgte eidliche Verpflichtung, oder die Verweisung auf früheren Eid ist im Sitzungsprotocolle bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 Thlrn. jedes Mal ausdrücklich zu erwähnen.

§. 16. Die Leitung des Verfahrens in der Polizeigerichtssitzung gebührt allein dem Amtsrichter, doch können die Gerichtschöffen, nachdem sie zuvor den Amtsrichter um das Wort gebeten haben, einzelne Fragen an den Beschuldigten oder an die Zeugen und Sachverständigen richten.

§. 17. Die in Polizeitraffsachen zu fallenden Urtheile sind

vom Amtsrichter und von den beiden Gerichtsschöffen gemeinschaftlich zu beschließen, und sofort zu verkünden. Alle drei haben gleiches Stimmrecht, und gelten über die Berechnung der Stimmen die allgemeinen Grundsätze.

Entstehen jedoch in einem solchen Falle, wo sonst die Zuziehung mehrerer Richter vorgeschrieben ist, drei verschiedene Meinungen, so geht die des Amtsrichters vor.

§. 18. Der Amtsrichter hat zuerst seine Stimme abzugeben, und den Gerichtsschöffen jede etwa nöthige Erläuterung und Rechtsbelehrung zu ertheilen.

§. 19. Die Berathung und Abstimmung über das abzugebende Urtheil erfolgt nicht öffentlich, und können der Amtsrichter und die Gerichtsschöffen sich dazu in ein besonderes Berathungszimmer zurückziehen, auch geeigneten Falls die Berathung über mehrere an demselben Tage vorkommende Sachen mit einander verbinden.

§. 20. Die Erkenntnisse sind im Sitzungsprotocolle kurz zu notiren, und ist das Protocoll, außer vom Actuar, auch noch vom Amtsrichter zu unterschreiben.

§. 21. Eine Ablehnung (Recusation) der Gerichtsschöffen findet nur aus den Gründen Statt, aus welchen überhaupt ein Richter abgelehnt werden kann, und zwar nur bis zum Beginne der Verhandlung der einzelnen betreffenden Sache.

Ueber Ablehnungsgesuche entscheidet der Amtsrichter allein, und Rechtsmittel wider dessen Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 22. In solchen eiligen Fällen, in welchen die Aburtheilung einer Sache nicht ohne Nachtheil für diese oder den Beschuldigten aufgeschoben werden kann, bedarf es der Zuziehung von Gerichtsschöffen gar nicht, und bei denjenigen Strafverfügungen, wozu der Amtsrichter nach den Bestimmungen über die Handlung der Polizei in den Gerichtssitzungen befugt ist, nur in dem Falle, wenn der Amtsrichter eine zuvorige Voruntersuchung angeordnet hat.

Die Gründe der unterlassenen Zuziehung der Gerichtsschöffen sind im Protocolle besonders zu erwähnen.

§. 23. Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind ermächtigt, die zu Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Auszug aus dem Gesetze über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden vom 28. April 1859.

Georg der Fünfte, *rc. rc.* Wir erlassen hiermit, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs, das nachstehende Gesetz über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden:

I. Zuständigkeit der Verwaltung.

§. 1. Die nachstehend in den §§. 2 bis 7 incl. aufgeführten Polizeivergehen sind, mit Vorbehalt jedoch der dabei ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, von den Verwaltungsbehörden *) zu untersuchen und abzuurtheilen:

§. 2. 1) Verabredungen oder Aufforderungen zu Einstellung des Gewerbes oder der Arbeit oder Drohungen mit derselben, welche von Fabrikanten, Schiffern, Handwerkern, Handwerksgesellen und sonstigen Arbeitern unternommen werden, um Forderungen durchzusetzen — wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit zur Ordnung zurückkehren (§§. 59 und 61 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847);

2) Berrufserklärungen durch Handwerksgesellen oder sonstige Arbeiter (§. 60 des Polizeistrafgesetzes);

3) Theilnahme an verbotenen Vereinen, Versammlungen und Festen, Tragen verbotener Abzeichen u. s. w. (§. 62 des Polizeistrafgesetzes);

4) verbotene Verbindungen der Handwerksgesellen u. s. w. (§. 63 des Polizeistrafgesetzes);

5) Verbreitung verbotener Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Bilder (§. 64 des Polizeistrafgesetzes).

§. 3. 6) Nichtleistung oder mangelhafte Leistung von aufgebotenen Hoheitsdiensten (Landfolge, Kriegerfuhren, Gefangenwachen u. s. w.) oder Gemeindediensten (vergl. namentlich die §§. 73, 74 und 75 des Polizeistrafgesetzes);

7) Versäumnisse bezüglich der Pflicht zur Instandhaltung öffentlicher Wege, Straßen, Deiche, Brücken, Schlagbäume und sonstigen Anlagen, so wie zur Instandhaltung und Aufräumung von Wasserzügen u. s. w. (vergl. namentlich die §§. 76 und 78 des Polizeistrafgesetzes);

8) desgleichen bezüglich der Pflicht zur Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze (§§. 77 und 78 des Polizeistrafgesetzes);

9) die Uebertretungen der Bestimmungen über Benutzung oder zum Schutze der öffentlichen Wege, Deiche, Flüsse, Canäle, Häfen, Ufer, Brücken und sonstigen öffentlichen Anlagen (vergl. auch §. 237 des Polizeistrafgesetzes).

Den Gerichten verbleibt jedoch die Untersuchung und Aburtheilung:

a) der Ungebühr an Eisenbahnen, deren Zubehör oder Betriebsmitteln, so wie an Telegraphen, (Gesetz vom 8. August 1846

*) Diese Verwaltungsbehörden sind in erster Instanz die Obrigkeiten (Aemter, Magistrate der selbstständigen Städte) oder wo besondere Polizeibehörden für einzelne Städte oder Bezirke bestehen, diese hinsichtlich derjenigen Polizeivergehen, welche in Beziehung auf die ihnen überwiesenen Zweige der Polizeiverwaltung begangen werden (§§. 19, 20 d. Ges.). In zweiter Instanz entscheiden die vorgesetzten Landdrostheien (§. 72), und in dritter, welche jedoch nur dem Angeeschuldigten in gewissen Fällen offen steht, das Ministerium des Innern (§§. 80, 81).

wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes; §. 174 des Polizeistrafgesetzes, §. 8 der Bahnordnung vom 24. August 1849 und Gesetz vom 24. December 1849 wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen);

b. der mit Polizei- oder Ordnungsstrafe zu ahndenden Vergehen gegen die Vorschriften über Zahlung von Weg- oder Brückengeld;

10) die Vergehen gegen die Bestimmungen der Strandungs-Ordnung vom 24. Juni 1846.

§. 4. 11) die Vergehen gegen Sittlichkeit und Ordnung, als namentlich:

a. Trunkfälligkeit und übermäßiger Branntweingenuß, so wie Verstöße gegen die Bestimmungen zu deren Verhütung (§§. 85 bis 88 incl. des Polizeistrafgesetzes);

b. Unzucht (§§. 89—97 incl. des Polizeistrafgesetzes),

c. verbotenes Spiel (§§. 98—102 incl. des Polizeistrafgesetzes);

d. Lotterievergehen und unerlaubte Auspielungen (§§. 103 bis 107 incl. des Polizeistrafgesetzes);

e. Wettelei (§§. 108—112 incl. des Polizeistrafgesetzes);

f. Landstreicherei und Vergehen gegen das Paßwesen (§. 113 des Polizeistrafgesetzes);

g. Vergehen gegen Fremdenpolizei (§§. 114—118 incl. des Polizeistrafgesetzes);

h. unerlaubte Sammlungen (§§. 119—121 incl. des Polizeistrafgesetzes);

i. Pflichtwidrigkeiten der Eltern rücksichtlich des Schulbesuchs der Kinder (§. 125 des Polizeistrafgesetzes);

k. Thierquälerei (§. 126 des Polizeistrafgesetzes).

Den Gerichten verbleibt jedoch die Untersuchung und Aburtheilung der Vergehen in Bezug auf Religion (§§. 122—124 des Polizeistrafgesetzes).

§. 5. 12) gefährliches Verhalten in Bezug auf Thiere (vergl. namentlich die §§. 127—136 incl. des Polizeistrafgesetzes);

13) die Vergehen gegen feuerpolizeiliche Vorschriften, insonderheit gegen die Bestimmungen über Verhütung von Feuergefähr, Halten von Löschgeräthschaften, Hülfe beim Löschen und Retten, Versicherung gegen Feuergefähr u. s. w. (vergl. namentlich die §§. 137 bis 152 incl. des Polizeistrafgesetzes);

14) die Vergehen beim Moor- und Heidbrennen (vergl. namentlich die §§. 153—157 incl. des Polizeistrafgesetzes);

15) die Vergehen gegen die Bestimmungen über Anfertigung, Vertrieb, Aufbewahrung, Transport u. s. w. von Schießpulver, Schießwolle, Feuerwerksgegenständen oder ähnlichen, leicht entzündlichen Stoffen (vergl. namentlich die §§. 158—165 incl. des Polizeistrafgesetzes);

16) gefährliches Schießen und unvorsichtiges Aufbewahren

von Feurgewehren (vergl. namentlich die §§. 166—168 incl. des Polizeistrafgesetzes);

17) gefährliche Anlagen (vergl. namentlich die §§. 175—181 incl. des Polizeistrafgesetzes);

18) die Vergehen gegen Baupolizei (vergl. namentlich die §§. 182—185 incl. des Polizeistrafgesetzes);

19) die Vergehen gegen Gesundheitspolizei, namentlich Uebertretungen der Vorschriften gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten bei Menschen und Vieh (vergl. namentlich die §§. 194, 197 und 198 des Polizeistrafgesetzes).

Den Gerichten verbleibt jedoch die Aburtheilung der in den §§. 186—190 incl., 191 und 192 des Polizeistrafgesetzes bezeichneten Vergehen;

20) Weigerung der Hergabe von Mitteln zu Rettungsversuchen (§. 195 des Polizeistrafgesetzes).

§. 6. 21) die Vergehen in Beziehung auf Ausübung einer Wissenschaft, Kunst, eines Gewerbes oder Handels (Gewerbepolizei; vergl. namentlich die §§. 263—271 incl., 285, 286 und 303 des Polizeistrafgesetzes; das Gesetz vom 19. März 1852 wegen Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen nebst zugehörigen Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern und die Vorschriften wegen des Haltens von Zuchthengsten durch Privatpersonen.)

Den Gerichten verbleibt jedoch die Untersuchung und Aburtheilung:

a. der in den §§. 220—225 incl., 272—279 incl., 287 bis 292 incl. des Polizeistrafgesetzes bezeichneten Vergehen;

b. der Vergehungen bei Maß, Gewicht und ähnlichen Bestimmungen (vergl. namentlich die §§. 280—284 incl. des Polizeistrafgesetzes).

§. 7. 22) die Vergehen beim Dienstboten- und Gesellenverhältniß (vergl. namentlich die §§. 293—302 des Polizeistrafgesetzes).

§. 8. An die Verwaltungsbehörden wird ferner die Untersuchung und Entscheidung darüber, ob polizeiliche Aufsicht und Bestrafung, Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern oder Werkhausstrafe nach dem Gesetze vom 22. November 1850 zu verfügen ist, in folgenden Fällen verwiesen:

1) in den §. 4 und §. 13 No. 1 bis 4 incl. des Gesetzes vom 22. November 1850 bezeichneten Fällen;

2) in denjenigen unter §. 13 No. 5 des Gesetzes vom 22. November 1850 begriffenen Fällen, in welchen die Aufsicht und Bestrafung von der Verwaltungsbehörde verfügt ist oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfügen gewesen wäre, einschließlich des Straferkenntnisses nach §. 8 des Gesetzes vom 22. Nov. 1850.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft tritt in allen diesen Fällen nicht ein. Im Uebrigen verbleibt derselben, so wie den

Gerichten die im Gesetze vom 22. November 1850 ihnen beigelegte Zuständigkeit.

§. 9. Außerdem verbleiben den Obergkeiten die denselben in den §§. 70 und 72 des Polizeistrafgesetzes ertheilten Befugnisse.

§. 10. Etwaige Zweifel darüber, ob die Uebertretung einer bestimmten polizeilichen Vorschrift nach den vorstehenden Bestimmungen von den Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu bestrafen ist, haben die Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich zu entscheiden.

§. 11. Ist durch ein und dieselbe Handlung oder Unterlassung zugleich ein von der Gerichtsbehörde und ein von der Verwaltungsbehörde zu ahndendes Vergehen begangen (ideale Concurrenz), so ist die Gerichtsbehörde in Beziehung auf beide Vergehen für Untersuchung und Entscheidung ausschließlich zuständig.

§. 12. Wenn eine Verwaltungsbehörde ein zur Anzeige gekommenes Vergehen wegen idealer Concurrenz zur Zuständigkeit der Gerichtsbehörde erwachsen hält, von dieser aber ihre eigene Zuständigkeit abgelehnt wird, so hat die Verwaltungsbehörde über das zu ihrer Zuständigkeit gehörige Vergehen zu entscheiden.

§. 13. Die Strafbefugnisse der Militärbehörden und des Universitätsgerichts zu Göttingen bleiben unverändert.

§. 14. Wegen der polizeilichen Rechte der Landgemeinden kommen die §§. 69 bis 82 incl. des Gesetzes über die Landgemeinden vom 28. April 1859 zur Anwendung.

§. 15. Die Polizeistrafgewalt, beziehungsweise Deichpolizeistrafgewalt derjenigen Holz- oder Deichgerichte, welche einzelnen Corporationen oder Verbänden zustehen, wird durch Vorstehendes nicht aufgehoben.

Ueber deren Beibehaltung und Regelung soll im Verwaltungswege das Nähere bestimmt werden.

§. 16. Die königliche Regierung ist befugt, denjenigen Deich- (Siel-) Verbänden, welche bislang ein Strafrecht nicht besessen haben, Polizeistrafgewalt in ähnlichem Umfange beizulegen, wie solche in den bisher damit versehenen Verbänden beibehalten wird.

§. 17. Die Aufsicht über die Ausübung des Strafrechts der Deich- (Siel-) Verbände gebührt ausschließlich den Verwaltungsbehörden.

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Deichgerichte sind bei den Verwaltungsbehörden, zunächst bei der Obergkeit des Bezirks, zu erheben.

§. 18. Die Entscheidung über Berufungen in denjenigen Polizeistrafachen, deren Untersuchung und Bestrafung den Holzgerichten überlassen ist, verbleibt den Gerichten.

Gesetz, die Einrichtung von Anwaltsammern betr., vom 31. März 1859.

Georg der Fünfte, zc. zc. Wir erlassen über die Einrichtung von Anwaltsammern mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachfolgende Gesetz:

Organisation der Anwaltsammern. §. 1. Die Anwaltsammern sind dem Justiz-Ministerium untergeordnet.

Das Justiz-Ministerium bestimmt Sitz und Bezirk der Anwaltsammern; es wird jedoch an jedem Schwurgerichtsorte einer Anwaltsammer der Sitz angewiesen werden.

§. 2. Der geschäftliche Verkehr der Anwaltsammern nach Außen wird ausschließlich durch die betreffende Staatsanwaltschaft vermittelt.

Als die betreffende Staatsanwaltschaft gilt hier wie an anderen Stellen dieses Gesetzes die Staatsanwaltschaft desjenigen Obergerichts, dessen Sitz mit dem Sitze der Anwaltsammer zusammenfällt.

Beschwerden über die Staatsanwaltschaft können unmittelbar an die vorgesezte Behörde gebracht werden.

§. 3. Sämmtliche im Bezirke einer Anwaltsammer wohnhaften Anwälte und Advocaten sind Mitglieder derselben.

§. 4. Für jede Anwaltsammer soll ein Ausschuss bestehen.

Derselbe wird gebildet aus dem Vorsitzenden der Anwaltsammer; dessen Stellvertreter; fünf Mitgliedern der Anwaltsammer, von denen wenigstens drei am Sitze der Anwaltsammer wohnhaft sein müssen; drei anderen Mitgliedern der Anwaltsammer, von denen wenigstens ein Mitglied am Sitze der Anwaltsammer wohnhaft sein muß, als Ergänzungsgliedern des Ausschusses.

Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist die Mitwirkung von mindestens drei, in Disciplinarfachen von mindestens fünf Mitgliedern desselben erforderlich.

§. 5. Die Ausschussmitglieder werden für drei Jahre von den Mitgliedern der Anwaltsammer nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter aus den am Sitze der Anwaltsammer wohnhaften Anwälten.

Mitglieder des Ausschusses, gegen welche ein Criminal- oder Disciplinarverfahren anhängig gemacht ist, können während der Dauer dieses Verfahrens an den Geschäften des Ausschusses, als Disciplinarraths, nicht Theil nehmen.

Die Mitglieder der Anwaltsammer verlieren das Recht, das Amt eines Ausschussmitgliedes zu bekleiden, vorbehältlich jedoch der Wiederverleihung durch das Justiz-Ministerium:

1) wenn gegen dieselben im Criminal- oder Disciplinarstrafverfahren eine höhere Strafe als einfache Rüge, Geldbuße oder schriftlicher Verweis erkannt ist;

2) wenn der Disciplinarrath auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Verlust dieses Rechts ausgesprochen hat.

§. 6. Der Vorsitzende der Anwaltschammer hat die Befugniß, Ordnungsstrafen von 1 bis 10 fl anzudrohen und zu erkennen, welche erforderlichen Falls durch die betreffende Staatsanwaltschaft beizutreiben sind.

Er benennt für die Dauer eines Jahres zwei Mitglieder der Anwaltschammer als Schriftführer, welche insbesondere das Protocoll in den Plenar- und Ausschusssitzungen zu führen haben.

§. 7. Das Amt eines Ausschusssmitgliedes oder Schriftführers kann ohne Genehmigung der Anwaltschammer nur dann abgelehnt werden, wenn der Gewählte das nämliche Amt bereits im zuletzt verfloffenen Zeitraume bekleidet hatte.

§. 8. Den Anwaltschammern liegt ob:

- 1) die Erstattung der vom Justiz-Ministerium geforderten Gutachten;
- 2) die Handhabung der Disciplin über ihre Mitglieder;
- 3) die Vermittelung von Irrungen unter ihren Mitgliedern;
- 4) die Beiordnung von Armenadvocaten;
- 5) die Erstattung von Gutachten über Angemessenheit des Honorars und der Vergütungen für Dienstleistungen der Anwälte und Advocaten.

§. 9. Von den im §. 8 erwähnten Geschäften gehören die unter 1, 2, 4, 5 aufgezählten zur Zuständigkeit des Ausschusses, insofern nicht das Justiz-Ministerium die Erstattung eines von ihm geforderten Gutachtens durch die Plenarversammlung vorschreibt; die unter 3 aufgeführten zur Zuständigkeit des Vorsitzenden.

§. 10. Außerdem ist sowohl die Plenarversammlung als der Ausschuss befugt, das Justiz-Ministerium von den Bedürfnissen des Anwalts- und Advocatenstandes in Kenntniß zu setzen, auch Maßregeln zur Hebung dieses Standes und Förderung seines Berufs in Vorschlag zu bringen.

§. 11. Von jeder Plenar- oder Ausschusssversammlung ist der betreffenden Staatsanwaltschaft, unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung, zuvorige Anzeige zu machen.

Dieselbe hat zu allen Plenar- oder Ausschusssversammlungen, insofern nicht die letzteren die Berathung über eine Entscheidung in Disciplinarsachen bezielen, freien Zutritt.

§. 12. Die Plenar- oder Ausschusssversammlungen sind nicht öffentlich. (Vergl. jedoch §. 24.)

§. 13. Die Beschlüsse der Plenar- und Ausschusssversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei nicht anderweit zu hebender Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, in Disciplinarsachen die dem Beschuldigten günstigere Ansicht.

Handhabung der Disciplin. §. 14. Der disciplinarischen Ahndung unterliegt jedes, die Pflichten oder die Würde des Standes beeinträchtigende dienstliche oder außerdienstliche Benehmen.

§. 15. Die Disciplinargewalt der Anwaltschammer und die

Strafgewalt der Gerichtsbehörden für die Fälle der Uebertretung von Strafgesetzen sind von einander völlig unabhängig; die eine wird durch die andere weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Ebensowenig wird durch die Disciplinargewalt der Anwaltscammer die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen, die Befugniß der Behörden zur Rüge unangemessener Schreibweise in den an sie gelangenden Eingaben und das Recht der Gerichte, die in den Gesetzen angedrohten Ordnungsstrafen auszusprechen, beschränkt.

§. 16. Disciplinarstrafen sind:

- 1) einfache Rüge;
- 2) Geldbuße bis zu 100 ₰;
- 3) Verweis, entweder schriftlich oder mündlich vor dem Ausschusse oder der Plenarversammlung;
- 4) Suspension bis auf die Dauer von zwei Jahren;
- 5) Ausstoßung aus dem Stande der Anwälte und Advocaten, welche jedoch nur dann erfolgen darf, wenn ein Mitglied sich soweit verirrt hat, daß es als unwürdig, dem Stande ferner anzugehören, erscheint.

In geeigneten Fällen ist es zulässig, mehrere der vorgenannten Disciplinarstrafen mit einander zu cumuliren.

Auch ist der Ausschuss befugt, um den Beschuldigten zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, Ordnungsstrafen bis 50 ₰ anzudrohen und zu erkennen, welche erforderlichen Falls von der betreffenden Staatsanwaltschaft beizutreiben sind.

§. 17. Auf das Disciplinarverfahren finden im Allgemeinen die Vorschriften der Strafproceßordnung über das Verfahren in leichten Straffällen, so wie der Strafproceßkostentaxe die gleiche bzw. sinngemäße Anwendung.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei dem Oberappellationsgerichte von der Oberstaatsanwaltschaft, im Uebrigen von der Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts wahrgenommen, und zwar beim Disciplinarrathe durch ein von der Anwaltscammer nach Maßgabe des §. 5 für je drei Jahre zu wählendes, vom Justiz-Ministerium zu bestätigendes Mitglied als Vertreter des Staatsanwalts.

Wird die Bestätigung zweimal versagt, so hat das Justiz-Ministerium ein Mitglied der Anwaltscammer mit Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte zu beauftragen.

Die Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts ist jedoch befugt, aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen die Geschäfte des außerordentlichen Vertreters durch ihre ordentlichen Beamten wahrnehmen zu lassen, oder einen anderen Anwalt mit deren Wahrnehmung zu beauftragen.

§. 18. Der Ausschuss bildet als Disciplinarrath eine öffentliche Behörde, welche die Geschäfte sowohl der Rathscammer als Strafcammer wahrzunehmen hat.

§. 19. Wegen geringerer Ordnungswidrigkeiten kann der

Disciplinarrath auf Antrag wie von Amtswegen einfache Rügen und Geldbußen bis zu 10 fl , und zwar ohne Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens, erkennen.

Zur Verhängung anderer Strafen bedarf es dagegen des Antrags der betreffenden Staatsanwaltschaft.

§. 20. Hält die Staatsanwaltschaft eine Voruntersuchung für erforderlich, so haben auf deren Antrag die Präsidenten der Obergerichte einen Richter mit der Voruntersuchung zu beauftragen.

Nach beendigter Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsrichter die Acten der betreffenden Staatsanwaltschaft, welche dieselben mit ihrem Antrage dem Vorsitzenden der Anwaltsammer zustellt.

§. 21. Ueber Berufungen gegen die Urtheile des Disciplinarraths entscheidet der Straffenat des Oberappellationsgerichts.

Der Straffenat kann jedoch auf Antrag der Oberstaatsanwaltschaft, insofern es sich nicht um die Strafen der Suspension oder Ausstoßung handelt und der Beschuldigte nicht innerhalb der Berufungsfrist die Entscheidung durch den Straffenat selbst mittelst schriftlicher, an den Disciplinarrath zu richtenden Eingabe beantragt hat, die Erledigung der Berufung dem großen Senate des betreffenden Obergerichts übertragen.

§. 22. Der Beschuldigte kann sich, jedoch nur in dem zur Verhandlung der Berufung angeetzten Termine, durch jeden mit Vollmacht versehenen Advocaten vertreten lassen.

Erscheint in diesem Termine der Berufende weder persönlich noch ordnungsmäßig vertreten, so ist die Berufung sofort zu verwerten und das Urtheil für vollstreckbar zu erklären.

§. 23. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet gegen Disciplinarrurtheile nicht Statt.

§. 24. Das Disciplinarverfahren ist nicht öffentlich, doch kann auf Wunsch der Beschuldigten einzelnen Personen vom erkennenden Gerichte der Zutritt gestattet werden.

Auch dürfen die Mitglieder der betreffenden Anwaltsammer den Verhandlungen beiwohnen.

§. 25. Im Behinderungsfalle des zuständigen Disciplinarraths hat der Straffenat des Oberappellationsgerichts den Disciplinarrath einer anderen Anwaltsammer mit Aburtheilung der Sache zu beauftragen.

Vermittlung §. 26. Sind unter Mitgliedern einer Anwaltsammer entstandener Irrungen oder Streitigkeiten aus dienstlicher Veranlassung entstanden, so kann der Vorsitzende, selbst von Amtswegen, seine Vermittlung eintreten lassen, zu diesem Zwecke die betreffenden Personen vorladen und eine gütliche Beilegung versuchen.

Das Verfahren bleibt seinem Ermessen überlassen, namentlich ist es ihm unbenommen, Mitglieder der Anwaltsammer, von deren Mitwirkung er sich einen besonderen Erfolg verspricht, zu dem Ausgleichungsversuche zuzuziehen.

Beiordnung von Armenadvocaten. §. 27. Die Beiordnung von Armenanwälten, welche verpflichtet sind, zugleich als Advocaten thätig zu werden, erfolgt nach einer bestimmten, regelmäßig zu befolgenden Reihenfolge durch die Staatsanwaltschaft des betreffenden höheren Gerichts, die Beiordnung von Armenadvocaten für amtsgerichtliche Prozesse auf Antrag der des Beistandes bedürftigen Partei durch den Ausschuß der Anwaltsammern, und zwar ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft.

§. 28. Ueber Beschwerden der nachsuchenden Partei gegen einen Abschlag oder deren Einwendungen gegen die Person des beigeordneten Advocaten oder auch des Letzteren gegen die Uebertragung des Amtes, hat der Ausschuß, ohne daß diese Beschwerden oder Einwendungen aufschiebende Wirkung hätten, zu entscheiden. Der Ausschuß kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen die Entscheidung an die Plenarversammlung bringen.

Erstattung von Gutachten über Honorar und Vergütungen. §. 29. Die Anwaltsammern sind verpflichtet, auf Erfordern des Gerichts, ihr Gutachten darüber abzugeben, ob die für Honorar, Vergütung u. c. begehrtten Ansätze der Taxe gemäß oder überhaupt den geleisteten Bemühungen angemessen sind.

§. 30. Jene Verpflichtung liegt der Anwaltsammern ob, in deren Bezirk das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit, in dessen Veranlassung jener Anspruch entstanden, geführt worden ist, seinen Sitz hat, wenn aber ein Rechtsstreit noch nicht anhängig geworden, der Anwaltsammern, deren Mitglied der betreffende Anwalt bezw. Advocat ist.

§. 31. Von Amtswegen können die Gerichte vor Abgabe eines Bescheides über Feststellung der Gebührenrechnungen der Anwälte bezw. Advocaten das Gutachten der zuständigen Anwaltsammern erfordern.

Auf Antrag eines Betheiligten müssen sie dasselbe erfordern, wenn wider einen, die Kostenfeststellung aussprechenden Bescheid in Beziehung auf jene Gebühren Gegenvorstellung oder Berufung erhoben ist.

Ein zweites Gutachten über dieselbe Gebührenrechnung kann nicht gefordert werden.

Die richterliche Entscheidung der Streitigkeiten wegen Honorar u. s. w. der Anwälte und Advocaten steht lediglich den zuständigen Landesgerichten, ohne daß diese unbedingt an jene Gutachten gebunden sind, zu.

§. 32. Das Justiz-Ministerium bestimmt auf reglementarischem Wege die Gebühr, welche für die Erstattung von Gutachten zu entrichten ist.

§. 33. Wird das Gutachten von Amtswegen erfordert, so ist diese Gebühr von dem vorzuschießenden, welcher die Feststellung der betreffenden Gebührenrechnung begehrt; wird dasselbe aber auf Antrag erfordert, so hat der Antragsteller den Vorschuß zu leisten. Die endliche Verpflichtung, die Kosten des Gutachtens zu

tragen oder zu erstatten, richtet sich, wenn das Gutachten von Amtswegen erfordert ist, nach den allgemeinen Grundsätzen über Kostenersatzung; ist dagegen das Gutachten auf Antrag erforderlich, so wird jene durch die Entscheidung des Gerichts über die Kosten der Gegenvorstellung oder der Berufung bestimmt.

Schlussbestimmungen. §. 34. Sämmtliche von den Disciplinargerichten und dem Vorsitzenden der Anwaltsammer erkannten Geldbußen und Ordnungsstrafen, ingleichen die Gebühren für Erstattung von Gutachten werden den Anwaltsammern behuf Unterstützung hilfbedürftiger Mitglieder, deren Witwen und Waisen überwiesen.

§. 35. Dem Justiz-Ministerium bleibt es überlassen, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen auf regulatorischem Wege zu erlassen.

Statutarische Normen über die inneren Einrichtungen der Anwaltsammern bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Justiz-Ministeriums.

§. 36. Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Mai dieses Jahrs in Wirksamkeit und setzt das Gesetz vom 8. November 1850, die Einrichtung von Anwaltsammern betreffend, außer Kraft. (Vergl. jedoch §. 37.)

Insofern es sich jedoch um die Neubildung der Ausschüsse handelt, kommen die betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sofort zur Anwendung.

§. 37. Disciplinaruntersuchungen, welche am 16. Mai dieses Jahrs bereits anhängig sind, werden nach den Vorschriften des Gesetzes vom 8. November 1850 erledigt; doch tritt an die Stelle des Syndicus die betreffende Staatsanwaltschaft.

Auch kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft der Disciplinarrath nach Anhörung des Beschuldigten die Ueberleitung einer im älteren Verfahren bereits anhängigen, in erster Instanz aber noch nicht abgeurtheilten Disciplinaruntersuchung in das neuere Verfahren verordnen.

Gegeben Hannover, den 31. März 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis.

v. Bar.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 31. März 1859.

F. Heise,

Generalsecretair des Justiz-Ministeriums.

Rotariats-Ordnung vom 18. September 1853.

Georg der Fünfte, 2c. 2c. Wir erlassen hiemit, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs, die nachfolgende Rotariats-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Ernennung der Notare.

§. 1. Jedem Notar wird bei seiner Ernennung ein bestimmter Wohnort und ein bestimmter Geschäftsbezirk, welcher regelmäßig dem Bezirke desjenigen Obergerichts gleich sein soll, in welchem der Notar seinen Wohnsitz hat, angewiesen.

Eine Erweiterung dieses regelmäßigen Umfangs des Geschäftsbezirks ist zulässig, eine Einschränkung dagegen nur so weit, daß derselbe in denjenigen Obergerichtsbezirken, in welchen gemeines und Preussisches Recht gilt, auf das Gebiet des einen oder andern Rechts beschränkt werden kann.

Diese Vorschriften finden auch auf die vor Erlass dieses Gesetzes ernannten Notare Anwendung. Doch kann ihnen wider ihren Willen ein anderer als ihr gegenwärtiger Wohnsitz nicht angewiesen werden. Auch verbleibt es daneben bei den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850, §. 87.

§. 2. Nur solche Personen können zu Notaren ernannt werden, welche

- 1) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und
- 2) wenigstens drei Jahre als Richter oder Advocaten angestellt gewesen sind.

§. 3. Das Amt eines Notars ist mit einem besoldeten Staats-, ständischen oder Gemeindeamte unvereinbar.

Der Justizminister ist befugt, einem Notar, der ein besoldetes ständisches oder Gemeindeamt übernimmt, die Beibehaltung des Rotariats zu gestatten; dieselbe kann nicht versagt werden, wenn das ständische oder Gemeindeamt ungenügend dotirt ist.

Der Beibehaltung eines von einem Notar bereits vor Erlass dieses Gesetzes bekleideten, mit dem Notariate in Zukunft unvereinbaren Amtes steht die Vorschrift im ersten Satze dieses §. nicht entgegen.

§. 4. Jeder neu ernannte Notar hat vor dem Antritte seines Amtes den in der Anlage vorgeschriebenen Diensteid bei dem Obergerichte des ihm angewiesenen Wohnorts zu leisten.

§. 5. Demselben wird gleichzeitig auf seine Kosten ein Notariatsiegel ausgehändigt, dessen er sich bei allen Amtshandlungen bedienen muß.

Dieses Notariatsiegel enthält die Abbildung des hannoverschen Pferdes, und den Vor- und Familiennamen des Notars, mit der Bezeichnung dieser seiner Eigenschaft und der Angabe seines Wohnorts.

Den bereits ernannten Notaren, welche ein den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechendes Siegel noch nicht in Gebrauch haben, soll ein solches auf ihre Kosten durch die Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts, welcher zugleich die alten Siegel abzuliefern sind, ausgehändigt werden.

§. 6. Neu ernannte Notare haben vor ihrer Beeidigung, die gegenwärtig bereits ernannten innerhalb vier Wochen nach dem Anfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes, dem betreffenden Obergerichte ihre Namensunterschrift in so viel Exemplaren einzureichen, daß in der Registratur sowohl des Obergerichts, als derjenigen Amtsgerichte, in deren Gerichtsbezirken sie zur Ausübung des Notariats befugt sind, ein Exemplar niedergelegt werden kann.

§. 7. Kein Notar darf:

- 1) außerhalb des ihm angewiesenen Wohnorts wohnen oder ein Geschäftslocal einrichten;
- 2) seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Staatsanwaltschaft auf länger als sechs Monate verlassen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung bei einer Abwesenheit zum Zweck der Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 8. Gewerbmäßige Vermittelung von Darlehen, wie auch der Betrieb von Handels- und Mäklergeschäften, ist dem Notar untersagt.

Desgleichen jede Uebernahme einer Bürgschaft oder Gewährleistung für Geschäfte, welche er beurkunden soll. Vergl. jedoch §. 67.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungskreis der Notare.

§. 9. Der Geschäftskreis der Notare umfaßt die Handlungen der nicht streitigen Rechtspflege; sie üben dieselbe in gleichem Umfange und mit gleicher Wirkung wie die Gerichte.

Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen:

- 1) rücksichtlich des Vormundschafts-, Curatel- und Depositenwesens, sowie der Hypothekensbuchführung;
- 2) rücksichtlich derjenigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche an die Mitwirkung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters gewiesen sind;
- 3) rücksichtlich der Abnahme von Eiden, vorbehältlich jedoch der in den §§. 1 a. E., 2, 2 des Gesetzes vom 28. December 1821, das Verbot der Privateide betreffend, gestatteten Ausnahmen, welche auch für die Landestheile des Preussischen Rechts Platz greifen sollen.

§. 10. In allen Fällen, in welchen die Genehmigung oder Bestätigung des zuständigen Gerichts zur Rechtsbeständigkeit der Verhandlung erforderlich ist, kann dieselbe auf Grund einer öffentlichen Urkunde nachgesucht werden. Es wird jedoch dadurch die Befugniß des Gerichts nicht ausgeschlossen, nöthigenfalls das Erscheinen der Partei zu verlangen.

Ein Gleiches gilt da, wo die Rechtsbeständigkeit einer Verhandlung von der Errichtung derselben vor einer Verwaltungsbehörde oder von deren Genehmigung abhängig gemacht ist.

§. 11. Sind den Notaren durch die früheren Gesetze einzelne über den denselben in dem gegenwärtigen Gesetze gegebenen Geschäftskreis hinausgehende Befugnisse beigelegt, welche durch dies Gesetz nicht ausdrücklich verboten sind, — vergl. Preuß. N. G.-D. Th. II., Tit. 5, §. 20 — so verbleiben dieselben unbeeinträchtigt.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Verpflichtungen der Notare in Beziehung auf ihre Geschäftsführung.

§. 12. Der Notar ist verpflichtet, über die in dieser Eigenschaft zu seiner Kenntniß kommenden, Geheimhaltung erfordernden Thatfachen Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 13. Wird einem Notar eine bereits fertige Urkunde nur zur Beglaubigung entweder der Unterschrift der Parteien, oder der Anerkennung durch dieselben vorgelegt, so ist er weder verpflichtet noch berechtigt, von deren Inhalte Kenntniß zu nehmen.

§. 14. Der Notar ist verpflichtet, sich von der Identität der vor ihm handelnden Personen zu überzeugen. Sind dieselben ihm selbst nicht bekannt, so müssen sie durch zwei Zeugen recognoscirt werden.

Ist ein zweiter Notar zugezogen, so genügt es, wenn diesem die handelnden Personen bekannt sind.

Bei Errichtung lektwilliger Verfügungen und bei Lebensbescheinigungen (vergl. jedoch §. 48) ist die Zuziehung von Recognitionen jedesmal erforderlich, wenn die betreffende Person nicht außer dem Notar noch einem der Zeugen oder dem zugezogenen zweiten Notar persönlich bekannt ist.

§. 15. Ehe der Notar zur Aufnahme der Verhandlungen schreitet, hat er sich, soweit thunlich, von der Dispositionsfähigkeit der erschienenen Personen zu überzeugen.

Ergiebt sich in dieser Beziehung ein Mangel, die Parteien aber bestehen auf der Vornahme der Verhandlung, so ist dieser Mangel ausdrücklich in dem Protocolle zu benennen.

§. 16. Der Notar ist ferner verpflichtet, nicht nur durch angemessenes Befragen sich zu vergewissern, daß er selbst den Willen der Parteien richtig erfaßt habe, sondern auch, sobald er irgend Zweifel hegt, ob die Parteien die Bedeutung des vorzunehmenden Actes völlig erfaßt haben, diesen die nöthige Belehrung darüber zu ertheilen.

§. 17. Jeder Notar ist verpflichtet, ein Register zu führen, in welches die sämmtlichen von ihm aufzunehmenden Acte in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufender Nummer kurz verzeichnet werden.

Dies Register muß mit fortlaufender Seitenzahl versehen und

von der Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrage von dem Amtsrichter des Wohnorts des Notars paraphirt sein.

Die Form desselben soll vom Justiz-Minister vorgeschrieben werden.

In dem Register darf nichts radirt oder zwischengeschrieben werden.

§. 18. Die sämmtlichen Originalprotocolle müssen von dem Notar mit der laufenden Nummer des Registers, unter welcher sie eingetragen sind, versehen werden.

§. 19. Jede Partei kann eine einmalige Ausfertigung der Urkunden verlangen.

Dritte Personen erhalten eine solche nur unter Zustimmung der Betheiligten oder auf Grund richterlicher Entscheidung.

Auf dem Originalprotocolle muß genau verzeichnet werden, wem und unter welchem Dato Ausfertigungen der Urkunden ertheilt sind.

Eine wiederholte Ausfertigung für dieselbe Partei kann nur unter den Voraussetzungen erfolgen, welche im §. 530 der bürgerlichen P.-O. angegeben sind.

§. 20. Beglaubigte Abschriften muß der Notar auf Verlangen jeder der Parteien ertheilen; auch hat jeder Betheiligte das Recht, die Einsicht der Originalprotocolle und der entsprechenden Eintragungen im Register zu verlangen.

Jede Abschrift ist ausdrücklich mit der Bezeichnung „Abschrift“ zu versehen.

§. 21. Die sämmtlichen Originalprotocolle sind chronologisch geordnet, jeder Jahrgang in einem oder mehreren Convoluten gesondert gesammelt, sorgfältig zu verwahren.

Jede Partei ist berechtigt, die versiegelte Aufbewahrung eines Actes zu verlangen. Vergl. jedoch §. 44.

§. 22. Entsteht über die Richtigkeit einer von einem Notar aufgenommenen Urkunde Streit vor den Gerichten, so ist der Notar auf Verfügung des Gerichts verpflichtet, die Urschrift an dasselbe einzuliefern.

§. 23. Die Notare sind verpflichtet, von denjenigen Veränderungen im Grundbesitz, welche durch die von ihnen aufgenommenen Urkunden bewiesen werden sollen, den die Beschreibung der Grundsteuer-Mutationen wahrnehmenden Verwaltungsbeamten entweder sofort, oder alljährlich um die Zeit der Mutations-Beschreibung, Anzeige zu machen. Solche Anzeigen sind stempelfrei.

Die obige Verpflichtung tritt nicht ein, wenn auf Grund bestehender gesetzlicher Verpflichtung eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Vertrages dem Gerichte der belegen Sache übergeben ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Errichtung der Notariats-Urkunden.

A. Erfordernisse in der Person des Notars und der Zeugen.

§. 24. Notariats-handlungen, welche ein Notar außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks vornimmt, sind nichtig.

Jedoch kann die Function eines zu einem Acte zugezogenen zweiten Notars auch außerhalb seines Bezirks von ihm versehen werden.

§. 25. Die Aufnahme eines Notariatsacts kann nur unter Zuziehung zweier Zeugen oder statt ihrer eines zweiten Notars geschehen (vergl. jedoch §. 26). — Sofern es sich nur um einseitige oder gegenseitige Erklärungen der Parteien handelt, ist die Gegenwart der Zeugen, beziehungsweise des zweiten Notars nur bei der Vorlesung und dem Unterschreiben des Protocolls erforderlich; soll aber außerdem eine Wahrnehmung beurkundet werden, so müssen sie bei dem ganzen Acte, welcher erwiesen werden soll, zugegen sein.

Bei der Auf- und Annahme letztwilliger Verfügungen ist jedesmal die Gegenwart der Zeugen, bez. des zweiten Notars während des ganzen Geschäfts, erforderlich.

Verstöße gegen diese Vorschriften bewirken Nichtigkeit des Notariatsacts.

§. 26. Die Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen ist nicht erforderlich:

- 1) bei meistbietenden Verkäufen und Verpachtungen;
- 2) bei Aufnahme von Verträgen über Vermietungen und Verpachtungen auf Zeit;
- 3) bei Aufnahme von Seeprotesten und Wechselprotesten;
- 4) bei Beglaubigungen von Unterschriften;
- 5) bei Beglaubigungen von Proceßvollmachten;
- 6) bei Beglaubigungen von Abschriften;
- 7) bei Bescheinigungen des Tages, an welchem dem Notar eine bestimmte Urkunde vorgezeigt ist;
- 8) bei Bescheinigungen einer Insinuation.

§. 27. Ein Notar ist an der Ausübung des Notariats behindert:

- 1) wenn die Verhandlung ganz oder theilweise in seinem eigenen oder im Interesse eines seiner Angehörigen — vergl. Nr. 2 — erfolgt;
- 2) wenn er mit einer der verhandelnden Personen in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert, oder wenn eine derselben seine Ehefrau, seine Verlobte oder seine Pflegebefohlene ist;
- 3) wenn er für eine der Parteien als Anwalt oder Advocat einen über den Gegenstand des Notariatsacts anhängigen Rechtsstreit führt oder geführt hat, oder wenn es sich um die Beurkundung eines Acts handelt, wodurch ein Proceß, welchen der Notar in der gedachten Eigenschaft führt oder geführt hat, beendet ist oder beendet werden soll;
- 4) wenn er General-Mandatar einer der Parteien ist.

Acte, durch einen behinderten Notar vorgenommen, sind nichtig.

In den unter Nr. 1 aufgeführten Fällen beschränkt sich die Nichtigkeit auf die im Interesse des Notars oder seiner Angehörigen erfolgten Theile der Verhandlung.

Auch darf ein Notar über Geschäfte, bei welchen er als Geschäftsführer oder Mandatar thätig gewesen ist, Notariatsacte nicht aufnehmen.

§. 28. Die zugezogenen Instrumentenzeugen müssen männlichen Geschlechts und mindestens 20 Jahre alt, dem Notar oder den Parteien von Person bekannt und des Lesens und Schreibens fähig, auch der deutschen Sprache mächtig sein. Wenn dieselben nur den Parteien bekannt sind, muß dieses im Protocolle bemerkt werden.

Die Recognitionszeugen müssen mindestens 16 Jahre alt und dem Notare persönlich bekannt sein.

Die nämlichen Personen können Recognitions- und Instrumentenzeugen sein.

§. 29. Unfähig als Zeugen sind, außer den im §. 252, sub 1 der bürgerlichen Proceß-Ordnung bezeichneten Personen:

alle diejenigen, welche zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Crim.-Ges.-Buchs), zur Strafe des Arbeitshauses oder der Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, leichtsinnigen Eides, oder Bestechung verurtheilt sind, oder sich wegen eines der genannten oder mit einer der genannten Strafen bedroheten Verbrechens in Untersuchung befinden.

§. 30. Die für den Notar angeführten Behinderungsgründe gelten auch für den zweiten Notar und die Zeugen; auch dürfen im Uebrigen die im §. 27, 2 genannten verwandtschaftlichen Beziehungen nicht zwischen dem Notar und dem zweiten Notar oder einem der Zeugen Statt finden; es soll jedoch eine über den zweiten Grad hinausgehende Verwandtschaft in der Seitenlinie einen Behinderungsgrund nicht abgeben. Das Bestehen eines verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen den Recognitionszeugen einerseits und dem zu Recognoscirenden oder dem Notar andererseits bildet für die Recognitionszeugen als solche keinen Hinderungsgrund, vorausgesetzt, daß sie übrigens ohne Interesse sind.

Die Dienstboten und Gehülfen der Betheiligten und Notare, namentlich die Privatschreiber des letzteren, dürfen bei den Verhandlungen nicht als Zeugen zugezogen werden.

B. Regelmäßige Form der Urkunden und deren Ausfertigungen.

§. 31. Alle Vorschriften über das bei Vornahme bestimmter Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten zu beobachtende Verfahren und über die Folgen einer Vernachlässigung desselben finden, soweit sie nicht eben die Gerichtspersonen betreffen, auch auf die Notare Anwendung, welche dergleichen Handlungen

vornehmen. Vergl. z. B. Verordn. über das Verbot der Privat-
eide vom 28. December 1821, §§. 13—16, Preuß. Allg. Vd.-R.
Ihl. I., Tit. 12, §§. 100 ff., Tit. 14, §§. 221, 224, Preuß. Allg.
Ger.-Ordn. Ihl. II., Tit. 3, §§. 4, 5.

§. 32. Jede Notariats-Urkunde muß, mit Ausnahme der im
§. 26, Nr. 4 bis 8 und im §. 48 aufgeführten Bescheinigungen
und Beglaubigungen, bei Vermeidung der Richtigkeit, in Form
eines Protocolls aufgenommen werden.

Der Notar muß das Protocoll selbst schreiben; indefs bleibt
ihm die Benutzung gedruckter Formulare zu den aufzunehmenden
Protocollen unbenommen. Ausnahmsweise kann der Justizminister
einem Notar die Zuziehung eines besonders zu beeidigenden
Schreibers gestatten, welchem das Protocoll in die Feder zu dic-
tiren ist.

§. 33. Dies Protocoll muß, bei Strafe der Richtigkeit,
den Namen des oder der Notare und der Zeugen;
die Bezeichnung des Tages und des Orts der Aufnahme;
endlich die Erklärung des Notars enthalten, daß so viel ihm
auf seine Erkundigung bekannt geworden, weder in seiner noch in
der Person des zugezogenen Notars oder der Zeugen die in den
§§. 27—30 bezeichneten Mängel stattfinden.

Diese Erkundigung muß mindestens bei den anwesenden Per-
sonen angestellt werden.

Auch die nicht in Form eines Protocolls aufgenommene
Notariatsacte müssen die Angabe des Tages und des Orts der
Aufnahme enthalten.

§. 34. In den Protocollen und sonstigen Acten darf nichts
ausradirt, ausgetilgt, übergeschrieben oder eingeschaltet werden.
Etwasige Abänderungen, Einschaltungen und Zusätze sind am Rande
oder am Schlusse der Urkunde — unter Angabe der Zahl der
zugefügten Worte — zu bemerken. Soll etwas nicht gelten, so
ist dasselbe auf solche Weise zu durchstreichen, daß es leserlich bleibt
und muß am Rande oder am Schlusse die Zahl der durchstrichenen
Worte bemerkt werden.

Was auf ausradirter oder sonst ausgetilgter Schrift geschrieben
ist, ist nichtig; im Uebrigen verbleibt der richterlichen Beurthei-
lung die Entscheidung, ob und inwieweit die Richtigkeit des ganzen
Actes oder eines Theils desselben die nothwendige Folge eines Ver-
stoßes gegen die Vorschrift dieses §. ist.

§. 35. Summen und Daten müssen wenigstens einmal in
Buchstaben ausgedrückt werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift
treten ein bei Inventaren, Schätzungs- und Versteigerungsproto-
collen u. dgl. Doch muß bei Versteigerungen von Immobilien
das Meistgebot mit Buchstaben geschrieben werden.

§. 36. Das aufgenommene Protocoll hat der Notar in Ge-
genwart der Zeugen den Parteien vorzulesen und nöthigenfalls
zu verständigen, und sodann von ihnen sowohl als den Zeugen

unterschreiben zu lassen, auch, daß solches Alles geschehen sei, im Protocolle ausdrücklich zu bemerken.

Die Unterschriften müssen nicht nur unter dem Protocolle, sondern auch unter den abgeänderten oder hinzugesetzten Stellen geschehen, worauf der Notar allenthalben auch seine Unterschrift zur Beglaubigung des Verhandelten und der von den Parteien und den Zeugen geschehenen Genehmigungen und Unterzeichnungen hinzuzufügen hat.

Sind die Parteien des Schreibens unerfahren oder sonst dazu außer Stande, so muß dies im Protocolle vom Notar bemerkt werden, und hat dann die des Schreibens unerfahrene Partei ihre Zustimmung unter dem Protocolle durch drei Kreuze auszudrücken und einer der Zeugen oder der Notar den Namen derselben dabei zu schreiben. Vermag die Partei auch dies nicht, so muß der Grund ihres Unvermögens ausdrücklich angegeben werden.

Sind Recognitionenzeugen zugezogen, so müssen auch diese das Protocoll mit unterschreiben. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß dieselben bis zum Schluß der Verhandlung gegenwärtig bleiben, vielmehr kann ihre Unterschrift unter dem Abschnitt des Protocolls erfolgen, welcher die von ihnen vorgenommene Recognition betrifft.

Die unterlassene Erklärung der stattgehabten Verlesung oder die mangelnde Unterschrift einer der Parteien, des Notars oder eines der Zeugen hat die Richtigkeit des Notariatsacts zur Folge.

Betreffen die genannten Mängel einen Zusatz am Rande des Protocolls, so finden die Vorschriften im Schlußsatz des §. 34 Anwendung.

Mangelnde Unterschrift der Recognitionenzeugen hat die Richtigkeit des die Recognition betreffenden Abschnitts zur Folge.

§. 37. Die von den Parteien selbst errichteten, jedoch in Gegenwart des Notars und der Zeugen vorgelesenen und genehmigten Urkunden gelten den notariell errichteten gleich.

Die von den Parteien eingerichteten Urkunden sind alsdann als ein wesentlicher Theil des Notariatsprotocolls bei diesem zu verwahren und kommen die Vorschriften des §. 34 auch bei ihnen zur Anwendung.

Einer Unterschrift der in den eingereichten Urkunden sich befindenden Abänderungen und Zusätze durch den Notar und die Zeugen bedarf es nicht, wenn aus dem Protocolle erhellt, daß dieselben mit vorgelesen und genehmigt sind.

§. 38. Urkunden, unter denen nur die Unterschrift der Parteien oder die Anerkennung der Unterschrift durch dieselben beglaubigt ist, erlangen dadurch nur in Beziehung auf die Unterschrift, bezw. daß Anerkenntniß derselben, nicht aber in Beziehung auf ihren übrigen Inhalt den Charakter öffentlicher Urkunden.

§. 39. Vollmachten müssen im Originale oder in beglaubigter Abschrift zum Protocolle behalten werden.

§. 40. Umfaßt ein Notariatsprotocoll mehrere Bogen oder

gehören Anlagen zu demselben, so sind sämtliche Theile durch eine Schnur, welche von dem Notariatsiegel gehalten wird, zu verbinden, oder sämtliche Blätter vom Notar mit Buchstaben zu paginiren und mit seinem Namen zu unterschreiben.

§. 41. Die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen enthalten die wortgetreue vollständige Abschrift des Originalprotocolls und der Unterschriften, doch dürfen die im Originale vorgenommenen Zusätze und Berichtigungen gleich in den Context aufgenommen werden.

Unter der Ausfertigung muß der Notar die Uebereinstimmung des Wortlauts mit dem Originalprotocolle, die Nummer, unter welcher dasselbe im Register eingetragen ist, die Person, für welche die Ausfertigung bestimmt ist, und den Tag der Ausfertigung mit folgender Formel:

Vorstehende dem unter No. des Registers eingetragenen Originalprotocolle gleichlautende Urkunde wird für ausgefertigt.

N. N. den

ausdrücken und unter diese Clausel seine Unterschrift und sein Notariatsiegel setzen. Umfaßt die Ausfertigung mehrere Bogen, so sind dieselben durch eine Schnur zu verbinden; diese muß entweder durch das Notariatsiegel gehalten werden, oder es müssen sämtliche Blätter vom Notar mit Buchstaben paginirt und mit seinem Namen unterschrieben werden. Jeder Verstoß gegen obige Vorschriften hat Nichtigkeit der Ausfertigung zur Folge.

Ist eine Ausfertigung die einzige, welche ertheilt wird, so bedarf es eines weiteren Zusages nicht; wird aber die Urkunde gleichzeitig mehrfach ausgefertigt oder erfolgt für eine Partei eine nachträgliche Ausfertigung, so muß jedesmal ausdrücklich angegeben werden, wem eine gleichzeitige oder frühere Ausfertigung ertheilt ist. Vergl. §. 19.

§. 42. Ist in den Urkunden die sofortige Zwangsvollstreckung ausbedungen, so ist außerdem der Vorschrift des §. 529 der bürgerlichen Proceß-Ordnung zu genügen.

C. Besondere Vorschriften für einzelne Acte.

§. 43. Ist eine der Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers erforderlich.

Der Dolmetscher muß allen Erfordernissen eines Instrumentalzeugen genügen und dies im Protocolle ausdrücklich erklärt werden.

Ebenso muß, wenn der Dolmetscher nicht in dieser Eigenschaft öffentlich angestellt oder gerichtlich beeidigt ist, daß Protocoll die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Parteien über die Person desselben einverstanden gewesen sind.

Die Verhandlungen sind in der deutschen Sprache aufzunehmen, den Parteien vom Notar vorzulesen, vom Dolmetscher dem der Sprache Unkundigen zu übersetzen, und auch vom Dolmetscher zu unterschreiben.

§. 44. Die von einem Notar auf- oder angenommenen leztwilligen Verfügungen gelten den gerichtlichen gleich. Der Notar ist jedoch verpflichtet, dieselben — und bei ihm übergebenen Verfügungen auch das Uebergabeprotokoll — im Originale innerhalb acht Tagen in einem mit seinem Notariatsiegel verschlossenen und von ihm eigenhändig — vergl. jedoch §. 32, Abs. 3 — mit Aufschrift versehenen Packete dem Gerichte seines Wohnorts persönlich zur Deposition zu überreichen, welches hierauf von der erfolgten Deposition dem Gerichte des Wohnorts des Disponenten Anzeige zu machen hat.

Verletzungen dieser Verpflichtung sind disciplinärlich zu ahnden im ersten Falle mit Geldbuße von 20 bis 100 Thalern; bei fortgesetzter Säumigkeit, nach fruchtlos erkannter Geldbuße, oder im Wiederholungsfalle mit Suspension; und bei einer nach bereits erkannter Suspension drei Monate hindurch fortgesetzten Säumigkeit mit Dienstentlassung.

§. 45. Die Gerichte sind bei Disciplinarstrafe verpflichtet, den Depositenchein über eine durch einen Notar zur Deponirung überreichte leztwillige Verfügung der Partei selbst, nöthigenfalls durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft, schleunigst insinuiren zu lassen und sofort beim Empfange dem Notar eine kostenfreie Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

§. 46. Der Notar ist bei disciplinärlicher Ahndung verpflichtet, die Bestimmungen der §§. 44 und 45 den betreffenden Parteien gehörig zu eröffnen und, daß solches geschehen, im Protocolle zu bemerken.

§. 47. In nachfolgenden Fällen bedarf es einer Zurückbehaltung der Urschrift des Protocolls und einer besonderen Ausfertigung desselben nicht:

1) bei Protocollen über stattgehabte Verpachtungen oder über Versteigerungen von Mobilien;

2) bei Protocollen, in welchen der Notar das Leben einer vor ihm und den Zeugen erschienenen Person bekundet;

3) wenn die Parteien nur die Beglaubigung ihrer Unterschrift unter einer Urkunde oder ihres Anerkenntnisses derselben verlangen;

4) bei Beglaubigungen der Uebereinstimmung einer Abschrift mit dem vorgelegten Originale;

5) bei Bescheinigungen des Tages, an welchem dem Notar eine bestimmte Urkunde vorgewiesen ist;

6) bei Bescheinigungen von Insinuationen, welche von dem Notar vorgenommen sind.

In diesen Fällen ist nur der Vorgang im Register gehörig einzutragen und das im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Protokoll, bez. Attest, vergl. §. 32, von dem Notar, neben seiner und der zugezogenen Zeugen — vergl. §. 26 — Unterschrift zu unterstiegein. In den Fällen unter 3 bis 5 ist das Attest unter die Urkunde, bei Insinuationen unter eine als

gleichlautend bescheinigte Abschrift der insinuirten Verfügung zu schreiben.

§. 48. Wo für Ausstellung von Lebensbescheinigungen durch die Statuten oder Reglements von Renten-, Pensions- und ähnlichen Instituten geringere Förmlichkeiten, als dieses Gesetz vorschreibt, erfordert werden, darf der Notar die Lebensbescheinigung unter der statuten- oder reglementsmäßigen Form ausstellen, wenn aus derselben erhellt, daß sie nur bei den in Frage stehenden Instituten benutzt werden soll.

Fünfter Abschnitt.

Von der Richtigkeit der Rotariatsacte.

§. 49. Die angedrohte Richtigkeit eines Rotariatsacts hat die Bedeutung, daß das betreffende Document die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliert. Die Unverbindlichkeit des darin befundeten Geschäfts hat sie nur dann zur Folge, wenn die Errichtung einer öffentlichen Urkunde Bedingung der Rechtsbeständigkeit desselben ist.

§. 50. Verstöße gegen die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts dieses Gesetzes haben nur dann die Richtigkeit des Rotariatsacts, bez. der Ausfertigung zur Folge, wenn die Richtigkeit dafür besonders angedrohet ist, vergl. übrigens §. 31.

Sechster Abschnitt.

Haftungsverbindlichkeit des Notars.

§. 51. Der Notar haftet den Parteien für jeden denselben durch Handlungen oder Unterlassungen innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden nach den die Haftungsverbindlichkeit eines Richters bestimmenden Rechtsregeln.

Immer ist jedoch ein grobes Versehen desselben als vorhanden anzunehmen, wenn von ihm ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes begangen ist, welcher eine Richtigkeit zur Folge gehabt hat, oder wenn die erforderliche Zuziehung von Recognitionszeugen unterlassen ist.

§. 52. Zur Sicherstellung der aus der Geschäftsführung der Notare entstehenden Ansprüche ist von denselben eine Caution zu leisten.

§. 53. Neuernannte Notare können erst nach Bestellung der Caution zur Beeidigung zugelassen werden.

Den gegenwärtig bereits ernannten Notaren ist bei der durch den Justiz-Minister vorzunehmenden Bestimmung ihres Geschäftskreises eine sechsmonatliche Frist zur Bestellung der Caution vorzuschreiben.

Der Betrag der Caution ist vom Justizminister nach Anhörung des Präsidenten des betreffenden Obergerichts von 500 bis 3000 Thaler zu bestimmen.

In Städten von mehr als 10,000 Einwohnern kann die Caution einen Betrag von 5000 Thaler erreichen.

Bei Bestimmung der von den bei Erlass des Gesetzes bereits angestellten Notaren zu leistenden Caution kann auch unter das Minimum von 500 Thaler hinabgegangen, jedoch ein Maximum von 2000 Thaler nicht überschritten werden.

Bei Veränderung des Wohnsitzes oder bei erheblicher Erweiterung des Geschäftsbetriebes kann eine Erhöhung der Caution innerhalb der obigen Schranken gefordert werden.

§. 54. Die Zulänglichkeit und Sicherheit einer angebotenen Caution ist von der betreffenden Staatsanwaltschaft zu prüfen.

§. 55. Die bestellte Caution dient zur Separatbefriedigung der aus der Geschäftsführung eines Notars entstehenden Ansprüche.

§. 56. Der Antrag auf Separatbefriedigung eines derartigen rechtskräftig zuerkannten Anspruchs aus der Caution ist an die betreffende Staatsanwaltschaft zu richten, welche dem Schuldner zur Befriedigung des Klägers eine vierzehntägige Frist bestimmt, nach deren vergeblichen Ablauf von ihr die sofortige Befriedigung des Gläubigers aus der bestellten Caution bewirkt wird.

Uebersieigen mehrere angemeldete Ansprüche den Betrag der Caution, so entscheidet über die Vertheilung derselben nach Maßgabe der gesetzlichen Distributionsmaßregeln das betreffende Gericht.

§. 57. Bei jeder aus der von einem Notar bestellten Caution geleisteten Zahlung ist demselben die Ergänzung derselben innerhalb einer sechswoöchigen Frist aufzugeben.

§. 58. Eine Zurückgabe der Caution an den Notar, dessen Erben oder Gläubigermasse kann nur nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen.

Die betreffende Staatsanwaltschaft hat vor der Zurückgabe alle diejenigen, welche Ansprüche auf separate Befriedigung aus der Caution glauben erheben zu können, durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten bei ihr anzuzeigen und die Rechtsanhängigkeit derselben nachzuweisen.

Siebenter Abschnitt.

Sicherung der Notariats-Urkunden.

§. 59. Sobald die Befugniß eines Notars zur Ausübung seines Amtes auf irgend eine Weise erlischt, so hat das Amtsgericht des Wohnorts desselben sowohl das Notariatsiegel als das Urkundenregister und die sämmtlichen Protocolle mit Beschlag zu belegen und davon der betreffenden Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen.

Der Notar, der seinen Wohnort von einem Obergerichtsbezirke in einen andern verlegt, ist verpflichtet, sein Urkundenregister, die Protocolle und das Notariatsiegel an die Staatsanwaltschaft seines frühern Wohnorts abzuliefern.

§. 60. Die nachgelassenen oder eingelieferten Register und

Protocolle hat die Staatsanwaltschaft einem Amtsgerichte ihres Bezirks zur Bewahrung zu überweisen.

§. 61. In dem Bureau der Staatsanwaltschaft eines jeden Obergerichts muß ein fortlaufendes Verzeichniß darüber geführt werden, welchem Amtsgerichte die Register und Protocolle eines früher in dem Obergerichtsbezirke angestellt gewesenen Notars überwie sen sind.

§. 62. Auch bei jedem Amtsgerichte muß ein genaues Verzeichniß über die demselben zugewiesenen Notariatsacten geführt werden.

§. 63. Das Amtsgericht, welchem die Acten eines Notars zugewiesen werden, ist verpflichtet, dieselben gehörig aufzubewahren und denjenigen, welche eine Ausfertigung oder Abschrift der Urkunden oder deren Einsicht zu verlangen berechtigt sind, solche zu ertheilen.

§. 64. Bei jeder wieder einen Notar als Strafe erkannten oder als einstweilige Maßregel während einer Untersuchung verfügten Suspension, desgleichen bei eintretender Verhaftung eines Notars tritt nach Analogie der obigen Vorschriften eine Sicherstellung sowohl des Siegels als des Registers und der Protocolle ein.

§. 65. Die Verpflichtung zur Ablieferung der im §. 59 genannten Gegenstände besteht auch für die bereits angestellten Notare und beschränkt sich nicht auf die erst nach Erlaß dieses Gesetzes aufgenommenen Protocolle.

Achter Abschnitt.

Notariatsgebühren.

§. 66. Bis zum Erlaß einer neuen Gebührentaxe für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben die Notare bei Berechnung ihrer Gebühren sich nach denselben Taxbestimmungen wie die betreffenden Amtsgerichte zu richten.

Diese Vorschrift erleidet jedoch folgende Ausnahmen.

§. 67. Uebernimmt der Notar die Verpflichtung, Kauf- und Pachtgelder zu erheben und für dieselben zu haften, so gebühren ihm:

- 1) bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände: 5 Procent des Ertrages der Auction;
- 2) bei Versteigerungen von Immobilien: 1 Procent des Kaufgeldes;
- 3) bei meistbietenden Verpachtungen jedesmal: 2 Procent der erhobenen Pachtgelder.

Diese Sätze umfassen die Gebühr für alle Bemühungen des Notars, namentlich auch die Aufnahme des Inventars, Bekanntmachung der Auction, ausschließlich jedoch der baaren Auslagen für Bekanntmachungskosten, Porto u. s. w.; sie gelten jedoch nur dann, wenn nicht eine anderweite Vereinbarung über die Gebühren stattgefunden hat.

§ 68. Uebernimmt ein Notar in Folge eines vor ihm verhandelten Geschäfts die Erhebung und Auszahlung von Geldern, so gebühren ihm dafür:

- | | |
|---|-----------------|
| a. wenn die Einzahlung in einer Mehrzahl kleiner Posten bestand. | 1 Procent, |
| b. wenn die Einzahlung in einem einzigen Posten von weniger als 100 Thlr. bestand | $\frac{1}{2}$ „ |
| c. in den übrigen Fällen | $\frac{1}{4}$ „ |

Diese Sätze finden namentlich auch Anwendung bei den von Notaren abgehaltenen Versteigerungen und meistbietenden Verpachtungen, wenn sie die Erhebung der Gelder, aber nicht die Haftungsverbindlichkeit für dieselben übernommen haben.

§. 69. Außerdem kommen folgende Sätze zur Anwendung:

| | |
|--|--------|
| für die Einsendung eines vor dem Notar aufgenommenen Actes an das betreffende Gericht | 6 Gr. |
| für nothwendige Briefe nach dem Umfange | 4—12 „ |
| für eine Insinuation | 8—16 „ |
| für die persönliche Ueberreichung des von dem Notar auf- oder angenommenen Testaments | 18 „ |
| für Gewährung der Einsicht eines Notariatsactes oder des Registers, oder Besorgung einer Abschrift daraus, oder Rückgabe einer im Gewahrsam des Notars befindlichen Urkunde, wenn das Datum des Actes genau bezeichnet ist | 6 „ |
| sonst. | 8 „ |

§. 70. 1) Rücksichtlich der Meilengelder kommen die Vorschriften der pos. 15 der Gerichtsgebühren-Taxe zur Anwendung.

Der Bezug der Meilengelder begründet für den Notar die Verpflichtung, für den Transport der bei der Verhandlung erforderlichen Nebenpersonen (eines zweiten Notars oder der Zeugen) Sorge zu tragen, sofern eine solche Begleitung mit Rücksicht auf den Wohnort desselben thunlich ist.

2) Der Diätensatz eines Notars beträgt täglich 3 Thlr. Er findet nur Anwendung bei solchen Handlungen, welche der Notar auf ausdrückliches Verlangen der Partei in einer größern Entfernung als $\frac{1}{4}$ Meile von seinem Wohnsitze vornimmt.

Werden an demselben Tage von einem Notare verschiedene Handlungen vorgenommen, welche einen Anspruch auf Diäten begründen, so darf für jede einzelne Handlung nur der entsprechende Antheil des Diätensatzes berechnet werden.

Ein Anspruch auf Diäten ist gänzlich ausgeschlossen:

- bei denjenigen Versteigerungen, bei denen der Notar lediglich auf den Bezug von Procenten des Ertrages angewiesen ist;
- bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände, wenn der durchschnittliche Ertrag eines Tages weniger als 300 Thlr. beträgt.

Bei Versteigerungen der letztgedachten Art, deren durchschnittlicher täglicher Ertrag die Summe von 300 Thlr. voraussichtlich

übersteigen wird, ist der Notar ausnahmsweise berechtigt, auch dann vor Uebernahme des Auftrages eine Vergütung von Diäten sich auszubedingen, wenn die Versteigerung an seinem Wohnsitze, oder in geringerer Entfernung als $\frac{1}{4}$ Meile von demselben, vorgenommen wird.

§. 71. Ist auf ausdrückliches Verlangen der Partei ein zweiter Notar zugezogen, so gebührt diesem:

- 1) ein Zeit-honorar, welches für die erste Stunde 1 Thlr., für jede folgende 8 Gr., für jeden Tag aber höchstens 3 Thlr beträgt; nur in den Fällen, wo er als handelnder Notar nur eine geringere Gebühr in Anspruch nehmen könnte, tritt diese an die Stelle des Zeit-honorars;
- 2) Meilengelder und
- 3) Diäten nach den Grundsätzen des §. 70.

§. 72. Die von den Zeugen etwa geforderte Entschädigung ist die Partei zu entrichten verpflichtet.

Hat eine Vereinbarung der Partei oder des Notars mit den Zeugen nicht stattgefunden, so kann jeder derselben für die Anwesenheit bei jedem die Dauer einer Stunde nicht übersteigenden Acte 2 Gr., und für jede fernere Stunde 1 Gr. beanspruchen.

§. 73. Bei solchen Versteigerungen, wo die Gebühr des Notars nicht lediglich in Procenten des Ertrages besteht, werden außerdem für den Ausrufer für die erste Stunde 4 Gr. und für jede fernere 2 Gr. vergütet.

§. 74. Der Betrag der erhobenen Gebühren muß sowohl auf der Urschrift als der Ausfertigung der Urkunden in den einzelnen Sätzen verzeichnet werden.

§. 75. Vor Berichtigung der Gebühren ist ein Notar nicht verpflichtet, die Ausfertigung des Actes herauszugeben. Sind die Acten eines Notars an ein Gericht abgegeben, ehe die sämtlichen Gebühren berichtigt sind, so hat auch das Gericht Ausfertigungen der betreffenden Acte erst nach Berichtigung der Gebühren, welche dem Notar oder dessen Erben zu erstatten sind, zu ertheilen.

Neunter Abschnitt.

Von der Disciplinargewalt über die Notare.

A. Oberaufsichtsrecht.

§. 76. Die Ueberwachung des Notariatswesens und der Notare liegt den Staatsanwaltschaften, bezw. der Oberstaatsanwaltschaft und dem Justiz-Minister ob.

§. 77. Die Staatsanwaltschaft des Obergerichts, in dessen Sprengel der Notar seinen Wohnsitz hat, ist berechtigt, das von demselben geführte Register in dessen Geschäftslocale zu jeder Zeit zur Einsicht sich vorlegen zu lassen, und mit den Protocollen zu vergleichen.

Eine solche Einsicht des Registers soll mindestens in jedem Jahre einmal erfolgen. Der Staatsanwalt hat dabei das Register

mit seiner Namensunterschrift und dem Datum der genommenen Einsicht abzuschließen.

B. Disciplinarstrafgewalt.

§. 78. Die Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste der Notare erfolgt nach Vorschrift des 9. Capitels des Staatsdienergesetzes vom 8. Mai 1852*), unter Berücksichtigung der nachfolgenden Abweichungen:

1) Ordnungsstrafen und Weisungen (§§. 53, 54 des Staatsdienergesetzes) sind vom Vorsitzenden des betreffenden Obergerichts, jedoch nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft, zu erkennen, und gehen etwaige Beschwerden wider diese Verfügungen an den großen Senat des betreffenden Obergerichts.

2) Von den im §. 56 des Staatsdienergesetzes aufgeführten Disciplinarstrafen findet die theilweise Entziehung des Gehalts und die Versetzung auf eine andere Dienststelle keine Anwendung.

3) Die Zuständigkeit der Behörden zur Erkennung von Disciplinarstrafen, sowie das hierauf abzielende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§. 2—4, 6—10 des Gesetzes über das Disciplinarverfahren gegen Richter vom 8. Mai 1852**), unter insoferniger Gleichstellung der Notare mit den Amtsrichtern.

Insbefondere greifen auch hier Platz die Vorschriften des letztgedachten Gesetzes im §. 6 unter 5 und im §. 9, ohne Rücksicht auf die Vorschrift im §. 60 S. 3 des Staatsdienergesetzes.

Auch Notaren, Anwälten und Advokaten ist der Zutritt zu den Gerichtssitzungen gestattet, wenn es sich um die Untersuchung von Disciplinarvergehen eines Notars handelt.

§. 79. Ist ein Notar zugleich Advokat und es wird gegen denselben auf Grund des Gesetzes vom 8. November 1850, die Einrichtung von Anwaltskammern betreffend, auf Ausstoßung aus dem Advocatenstande erkannt, so erlischt dessen Amt als Notar von selbst.

§. 80. Wenn gegen einen Notar auf Dienstentlassung erkannt ist, so kann gleichzeitig bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses dessen einstweilige Suspension verfügt werden.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Erlöschen der Befugniß zur Ausübung des Notariats.

§. 81. Außer den Fällen der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung erlischt die Befugniß zur Ausübung des Notariats:

- 1) in Folge freiwilligen ausdrücklichen Verzichtes;
- 2) wenn der Notar seinen Wohnsitz eigenmächtig verändert oder denselben ohne Erlaubniß auf länger als sechs Monate verläßt (§. 7);

*) Jetzt des Cap. 8 des Gesetzes über die Verhältnisse der königl. Diener v. 24. Juni 1859.

**) Jetzt des Ges. v. 10. Mai 1859.

- 3) wenn der Notar ohne Genehmigung des Justiz-Ministers ein mit dem Notariat unvereinbares Amt (§. 3) annimmt;
- 4) wenn die dem Notar aufgegebenene Bestellung oder Ergänzung seiner Caution (§§. 53, 57) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt;
- 5) wenn über das Vermögen des Notars Concurß ausbricht oder über denselben eine Curatel angeordnet wird.

§. 82. Ist die Befugniß eines Notars zur Ausübung seines Geschäftes erloschen, so ist dies jedesmal von der betreffenden Staatsanwaltschaft öffentlich bekannt zu machen.

§. 83. Nur die nach dieser Bekanntmachung von demselben aufgenommenen Acte entbehren der Eigenschaft eines Notariatsactes.

Schlußbestimmungen.

§. 84. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit. Von da an sind alle früheren Vorschriften über die Formen der Notariatsacte und Ausfertigungen aufgehoben.

§. 85. Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist ermächtigt, für diejenigen Landestheile, in welchen das preußische Recht gilt, entstandene Zweifel über das Verständniß der im Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden und wahrgenommene Lücken zu ergänzen.

Die getroffenen Entscheidungen und Verfügungen sind durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den Ständen des Königreichs bei ihrer nächsten Zusammenkunft behuf verfassungsmäßiger Mitwirkung vorzulegen.

Gegeben Notenkirchen, den 18. Sept. 1853.

(L. S.) Georg Rex.

Windthorst.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Notenkirchen, den 18. September 1853.

Lichtenberg,

Generalsecretär des Königl. Justiz-Ministeriums.

Diensteid.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene Amt eines Notars nach meinem besten Wissen und Gewissen den Gesetzen gemäß getreulich und fleißig versehen, die vermöge des Dienstes zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebühret, offenbaren und mich jederzeit so betragen wolle, wie es einem redlichen Notar wohl anstehet und gebühret; So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Auszug aus dem Dienst-Reglement für sämmtliche Chur-Braunschweig-Lüneburgsche Truppen, v. 25. August 1786. *)

XXVII. Capitel.

Von der Militair-Gerichtsbarkeit.

§. 1. Wir bestätigen hiedurch von neuem, die Unfern gesammten Truppen, bereits vorhin zugestandene eigene Gerichtsbarkeit, mit gänzlicher Befreyung von jeder fremden, in allen vorkommenden Personalklagen **) und Criminalsachen, und übertragen solche so wie vorhin, in Absicht eines Regiments dem Obersten oder Chef desselben in der Maaße, daß solcher als einziger beständiger Richter, ohne allen Beitritt der Stabs-Officiers, in allen dem Regiments-Gerichte unterworfenen Personalklagen und Criminal- auch Dienst-sachen, in so ferne diese ein gerichtliches Verfahren nothwendig machen, die Untersuchung veranlasse, das Recht spreche, und die Execution verhängt, in denen für die Obergerichte gehörigen Sachen aber auf deren Befehl die Nothdurft verfüge.

§. 2. Wir bestätigen hiernächst eine der ebengedachten völlig gleiche Gerichtsbarkeit für jeden von Uns bestellten Commandanten einer Garnison, in allen den Sachen, die Wir den Garnisongerichten, nach mehreren Inhalt der unten folgenden Verordnung unterworfen haben, dergestalt, daß solcher in allen dahin gehörigen Sachen, so wie der Oberste in den Regiments-sachen ohne allen Beitritt anderer zur Garnison gehöriger Personen, verfahren und das Recht sprechen soll.

§. 3. Beide, sowohl das Regiments- als das Garnison-Gericht sind Unserer Krieges-Gerichts-Commission und dem General-Krieges-Gerichte ***) , als ihren ordentlichen Obergerichten unterworfen, und erkennt von solchen erstere nach mehreren Inhalt Unseres Militair-Justiz-Reglements in allen vorkommenden Civil-sachen, es sei, daß solche gleich vom ersten Anfange an, oder durch

*) Die Militairgerichte haben durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. Nov. 1850 keine Veränderung erlitten, indeß ist im § 13 des letztern verheßen, daß die Gerichtsbarkeit derselben durch Gesetz anderweit geordnet werden soll. So lange dies nicht geschehen ist, gelten noch immer die in dem, übrigens längst beseitigten Dienst-Regl. v. 1786 über die Militair-Rechtspflege enthaltenen Vorschriften (Gen.-Ordre v. 28. Nov. 1825 und 24. Octbr. 1826).

**) In bürgerlichen Rechts-sachen steht den Militairgerichten die streitige Gerichtsbarkeit überall nicht mehr zu, jedoch ist den militairischen Behörden bei Behändigungen an Militairpersonen und bei Zwangsvollstreckungen gegen dieselben eine gewisse Mitwirkung geblieben, auch werden die Injurien-sachen der Militairpersonen den Strafsachen gleich behandelt. Ver. v. 20. Juli 1821, die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerl. Gerichte in Rechts-sachen der Militairpersonen betr. — Dienst-Regl. für die Gerichtsvögte v. 24. Mai 1859 §§. 24, 54. — Gen.-Ordre v. 30. Juni 1820 die Injurien-Sachen der Militairpersonen betr.

***) Wegen des Gen. Kriegs-Gerichts vergl. Verordn. v. 30. Juli 1821 und 14. December 1845. Die Kriegsgerichts-Commission existirt nicht mehr.

den Weg der Appellation dahin gebracht worden, und letzteres das Wir Unserm commandirenden General übertragen haben, in allen Criminal- und solchen Dienstsachen, die einer gerichtlichen Erörterung bedürfen, und nicht vom Commando abgethan werden können; Unserer Krieges-Canzlei *) hingegen, bleiben wie vorhin alle Verpflegungssachen Unserer Truppen, die Werbungssachen, deren Gültigkeit bezweifelt wird, die Dimissionsachen zu häuslicher Besetzung im Lande, die Pensions- und Cartelsachen, behuf der erforderlichen Erörterung und Entscheidung vorbehalten.

§. 4. Der Oberste ist also in einem Regimente und der Commandant in einer Garnison der einzige von Uns bestellte Richter, der theils in allen denen dem Gerichte unterworfenen Sachen erkennt, theils auf Befehl der Obergerichte die Nothdurft verfügt und darüber niemanden außer diesen, Rechenschaft zu geben schuldig ist.

§. 5. Damit jedoch die Justiz sowohl in den Regimentern als Garnisons, nach Vorschrift der Geseze und Unserer Verordnungen ausgeübt werden möge; so sollen sich die Regiments-Chefs und Commandanten zu Führung des Protocolls eines beeidigten Rechtsgelehrten bedienen. Wir lassen zu dem Ende in Friedenszeiten in dem größern Garnisons, die Garnison-Auditeurs, und in Kriegszeiten bei jedem Regimente die Regiments-Auditeurs von Unserer Krieges-Canzlei anstellen, wovon letztere in den Regiments- und erstere in den Regiments- und Garnison-Gerichten unter dem Obersten und Commandanten, oder welche deren Stelle vertreten, die Berrichtungen eines Actuarii Referentis und Conciipientis versehen, und alle Regimenter, die keine eigene Auditours haben, sind verpflichtet, die Ihnen zunächst wohnende Garnison- und Regiments-Auditeurs zuzuziehen, und nur alsdann, wenn diese zu weit entfernt sind, oder eine andere gültige Ursache deren Gebrauch verhindert, nach dem Inhalte des 14ten §. Cap. II. Unseres Militair-Justiz-Reglements, irgend eine obrigkeitliche Person auf dem Lande oder in den Städten zur Berrichtung der Auditours Dienste zu requiriren.

§. 6. Gleichwie aber Beide, den Regimentern und Garnisonen verliehene Gerichtsbarkeiten verschiedentlich in einem Orte verwaltet werden, und also oftmals in ihren Befugnissen zusammen treffen können; so setzen Wir hiedurch zu gleicher Zeit die einer jeden Gattung zustehende Grenzen fest, und wollen, daß in Zukunft alle vorkommenden Sachen darnach erwogen und abgethan, und alle unnütze Jurisdiction-Streitigkeiten vermieden werden sollen.

§. 7. Das Garnison-Gericht **) hat die Gerichtsbarkeit über

*) Die Kriegescanzlei ist durch die Verordnung v. 5. Juli 1831 aufgehoben, und statt derselben ein Kriegs-Ministerium eingerichtet.

**) Nach einer Verfügung des K. Gen.-Kriegs-Gerichts v. 14. Juli 1858 wird die Competenz des Gerichts des Regiments, Bataillons oder Corps, —

alle zum Gouvernements-Stabe gehörige Personen, und über alle etwa in der Garnison vorhandene Festungsbau-Gefangene, *) so vorhero den Militair-Gerichten unterworfen gewesen, in eben der Maaße, in allen Civil- und Criminalsachen, wie solche den Regiments-Gerichten im Regimente verliehen worden, jedoch so, daß ebenfalls alle schwere Verbrechen von der Entscheidung des General-Krieges-Gerichts abhängen. Ueber die von den Civil-Gerichten verurtheilte Festungsbau-Gefangene, stehet zwar dem Garnison-Gerichte eine gleichmäßige Gerichtsbarkeit zu; es versteht sich jedoch von selbst, wenn gegen die Gefangenen solche Verbrechen zur Anzeige kommen, welche sie vor ihrer Verurtheilung verübt haben, und die bei der vorherigen Untersuchung nicht zur Erwägung gekommen sind, die weitere Verfügung solcherhalber demjenigen Gerichte von dem die Verurtheilung geschehen, vorbehalten bleibe.

Es hat ferner die Untersuchung und Bestrafung aller Excesse und Verbrechen, welche auf den Wachen, Piquets, Garnison-Commandos, und überhaupt im Garnisondienste von Officiers, Unterofficiers oder Soldaten begangen werden; in so ferne der Vorgang binnen 24 Stunden, von der geschehenen That an, klar gemacht und abgethan werden kann; immaßen die ganze Sache mit dem bereits aufgenommenen Protocoll zum weitem Verfahren an das Regiments Gericht, worunter der Verbrecher steht, abgegeben werden soll, sobald deren Erörterung eine längere Zeit erfordert und eben das soll das Garnison-Gericht thun, wenn die Bestrafung des Verbrechens dem General-Krieges-Gerichte gehört, da das Regiments-Gericht in diesem Falle die ganze Cognition haben, und auf Befehl des General-Krieges-Gerichts verfahren soll.

Alle Excesse, welche außer dem Garnisondienste vorgehen,

in welchem eine Militairperson, unter Officiers-Ränge, dient — ausnahmsweise beschränkt in folgenden Fällen:

- I. Durch das (nächste) Garnison-Gericht,
 - 1) bei Vergehen, welche im Garnison-Dienste Statt finden;
 - 2) bei Vergehen, an welchen Militairpersonen verschiedener Regimenter theilhaftig sind;
 - 3) bei Vergehen, welche in den, für Militairpersonen verschiedener Regimenter bestimmten, unter dem Commandanten stehenden Militair-Gebäuden vorkommen, als im Garnison-Hospitale, Militair-Gefangenhause u.;
 - 4) bei ohne Sold Beurlaubten des Ingenieurs-Corps und der Artillerie, Pioniere und Kanoniere (2. Classe; auch eingestellte Handwerker 2. Classe); bis zur Wiederherstellung früher bestandener Vorschriften;
 - 5) bei den Militair-Delicten der ohne Sold beurlaubten Infanteristen;
- II. Durch das Gericht desjenigen Cavallerie-Regiments (oder der reitenden Artillerie), in dessen Quartierstande der mit Sold beurlaubte Cavalierist, Pionier (1. Classe des Ingenieur-Corps) oder Kanonier (1. Classe, und Handwerker 1. Classe und geworbene Handwerker 2. Classe der Artillerie-Brigade) sich aufhält.

*) Die Gerichtsbarkeit über die Karren-Anstalten ist den Militairgerichten schon durch das Rescript v. 29. April 1829 entzogen.

gehören dem Regiments-Gerichte, nach Maafgabe der demselben beigelegten Befugniß.

§. 8. Der Commandant einer Garnison, hat hiernächst die Criminal-Gerichtsbarkeit über alle in der Garnison oder in der Nachbarschaft befindliche beurlaubte Unterofficiers und Soldaten, in der Maafße, daß er die von solchen verübten Excesse untersuchen, die Acten zum Spruch fertig machen läffet, und wenn er von eben der Gattung Unserer Truppen ist, wozu der Excedent gehört, und der Exceß mit einer geringen Strafe abgethan werden kann, selber erkennt und die Execution verhängt, alsdann aber solchen wieder an den Ort des Urlaubs zurückgehen läßt; jedoch muß er den Regiments-Chef von dem ganzen Vorgange benachrichtigen, damit dieser ermäßigen möge, ob der Urlaub nunmehr länger dauern soll oder nicht.

§. 9. Zieht aber der Exceß eines Beurlaubten, das Gassenlaufen oder eine andere schwere Strafe nach sich, oder derselbe gehört zu einer andern Gattung Truppen, so schickt der Commandant die bis zum Spruch, instruirten Acten dem Regiments-Chef desselben zu, und erwartet, ob solcher den Arrestanten an das Regiment holen lassen, oder die Strafe erkennen, und ihn um die Vollstreckung derselben bitten will, oder holt, wenn die Sache vor das General-Krieges-Gericht gehört, das Erkenntniß von daher ein, da Wir ihm in solchen Fällen die völlige Untersuchung und den unmittelbaren Bericht an das General-Krieges-Gericht überlassen; jedoch daß er dem Chef des Regiments zu gleicher Zeit Nachricht davon ertheile.

§. 10. Wir gebieten indessen allen Officiers und ebenfalls den Unterofficiers, besonders von der Cavallerie, auf die Beurlaubte in ihrem Quartierstande, die vermöge der von Uns festgesetzten Subordination, ihnen ohne Unterschied, Folge leisten sollen, fleißig zu achten, den Excessen derselben so viel möglich vorzubeugen, und wenn Vermahnungen und Drohungen nicht helfen wollen, solche auf die bestthunlichste Weise in Arrest zu ziehen, und an die nächste Garnison mit Anführung der Ursache des Arrests, einzusenden.

§. 11. Dem Regiments-Gerichte hingegen sind alle diejenigen unterworfen, die bei dem Regimente angesetzt sind oder demselben folgen, und nicht unmittelbar unter dem Obergerichte stehen, es mag der Vorfall eine persönliche Klage, eine Criminal- oder solche Dienstfache, die ein gerichtliches Verfahren nothwendig machet, betreffen, und das Gericht ist nicht befugt, eine in der ersten Instanz angebrachte Civilllage an Unsre Krieges-Gerichts-Commission zu verweisen, sondern muß solche annehmen und verhandeln, so lange die Krieges-Gerichts-Commission darunter nichts verfügen wollen, da es dieser nach dem §. 16 Unsers Militair-Justiz-Reglements frei stehet, dergleichen Klagen, mit Vorbeihung der Regiments-Gerichte, anzunehmen, und in der ersten Instanz zu entscheiden.

§. 12. Ob aber gleich das Regiments-Gericht alle Criminalsachen im Regimente hat, so erstreckt sich doch solches in Absicht

der Officiers nicht weiter, als in so ferne das Vergehen mit der Strafe eines 48stündigen Arrestes, welcher gegen Capitains in ihren Quartieren und gegen Compagnie-Officiers auf der Hauptwache verhängt wird; gegen letztere auch in einem achttägigen Hausarrest verwandelt werden darf, abgethan werden kann; verlangt die Sache eine härtere Bestrafung, so kann das Regiments-Gericht nöthigenfalls nur den Sicherheitsarrest erkennen, und muß die Sache an das General-Krieges-Gericht melden.

§. 13. Ueber den Regiments-Auditeur und Regiments-Chirurgus *) hat der Oberste eben die Befugniß, welche er über einen Compagnie-Officier hat; so bald er sich im Dienste oder außer solchem vergeht, oder seiner Pflicht nicht nachkömmt; doch versteht sich dieses nur von solchen Vergehungen im Dienste oder gegen die Pflicht, wobei das Wissenschaftliche überall nicht in Frage kömmt, immaassen dergleichen Vergehungen des Auditeurs an die Obergerichte gebracht, und in Absicht des Regiments-Chirurgi nach Vorschrift des §. 13. Cap. XVIII. behandelt werden sollen. Der Arrest, den der Oberste gegen beide verhänget, soll indeß allemal im Quartiere vollzogen, und davon wegen des Auditeurs ungesäumt an Unsere Krieges-Canzlei Bericht abgestattet werden.

§. 14. Die Garnison-Auditeurs hingegen, welche in Friedenszeiten bei den Regiments- und Garnison-Gerichten gebraucht werden, sind nicht in der Maaße von dem Obersten oder Commandanten zu bestrafen, sondern deren Vergehungen müssen, wenn ernstliche Vermahnungen nicht helfen wollen, den Obergerichten zur gebührenden Ahndung gemeldet, und wenn sie ihrem Dienste überall nicht weiter vorstehen können, dieses der Krieges-Canzlei angezeigt werden.

§. 15. Ob aber gleich die Garnison-Auditeurs nicht in der Maaße wie die Regiments-Auditeurs den Commandanten und Regiments-Chefs subordiniret sind, so bleiben solche nicht destoweniger schuldig, ihren Befehlen, in so weit es die Verwaltung der Gerichtsbarkeit mit sich bringet, zu gehorsamen, und sich ebenfalls auf Verlangen bei den benachbarten Regiments-Chefs zu Abhaltung des Gerichts einzufinden, im letztern Falle aber vorher dem Commandanten von der erhaltenen Requisition, besonders, wenn sie desfalls aus der Garnison müssen, die gebührende Anzeige zu thun, und dessen Beistimmung zu erbitten, da dieser ermäßigen muß, ob die von den benachbarten Chefs aufgetragene Geschäfte sich mit denen von der Garnison gut vereinigen lassen oder nicht.

§. 16. In eben der Maaße wie die Regiments-Auditeurs sind die Feldprediger bei den Armeen im Felde, da sie von ihrem ordentlichen Foro dem Consistorio entfernt sind, der Ordre des Regiments-Chefs, nicht nur in der Ausübung ihrer Dienstsachen, in so ferne solche nicht die Wissenschaftliche oder die Vorschriften

*) Wegen Anwendung der Militär-Straf-Gesetze auf die Militärbeamten, vergl. Militär-Strafgesetzbuch v. 1. Januar 1841.

der Religion und Kirche betreffen, unterworfen, sondern solche können aus allen daselbst eingegangenen Contracten und Verbindlichkeiten in civilibus gleich den Officiers bei ihm belanget werden. Der Oberste ist befugt, sie durch gehörige Weisung zu ihrer Dienst-Berichtung anzuhalten, und in Civil-Personalklagen gegen solche, wie gegen jeden andern zu erkennen: von selbst versteht es sich, daß sie allen Polizei-Gesetzen und sonstigen Verfügungen des commandirenden Generals, gleich den übrigen im Felde unterworfen sind, auch nicht ohne Erlaubniß des Regiments-Chefs, wobei sie stehen, abwesend sein dürfen.

§. 17. Ueber alle Uebrige des Regiments hingegen hat das Regiments-Gericht in allen geringen Criminal-Sachen die völlige Untersuchung, Entscheidung und Execution, in denen Verbrechen aber, die eine größere Bestrafung nach sich ziehen, nur die Untersuchung und Einleitung des Processus (da die Entscheidung derselben für das General-Krieges-Gericht gehört,) und hiernächst die Execution des Urteils lediglich nach dem abgegebenen Erkenntnisse des General-Krieges-Gerichts vollzogen werden muß.

General-Ordre und Instruction des Königl. General-Krieges-Gerichts, betr. das Verfahren sämmtlicher Militairgerichte des Königreichs in Dienst- und Criminalsachen, bei den besondern Armee-Corps, Brigaden, Regimentern und Bataillonen, auch in Garnisonen, vom 11ten November 1815 *).

In verschiedenen, an das Feld-General-Krieges-Gericht vorlängst erlassenen, Ordres und sonst, ist von Mir bestimmt worden:

- 1) daß die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften der §§. 21 und 22 des Cap. XXVIII. des allgemeinen Theils des Dienst-Reglements, wegen Anordnung der Regiments-Krieges-Rechte, bei den Regimentern außerhalb Landes, auf diese dort vorhandenen Fälle angewandt, —
- 2) daß den Brigadiers, die Rechte der Regiments-Chefs, in dieser Hinsicht, jedoch nur im Fall der Abwesenheit der Regiments-Chefs, und Regiments-Commandeure, mit beigelegt — und den Brigadieren gestattet — werde, Brigade-Krieges-Rechte in dazu geeigneten Fällen anzuordnen, und
- 3) daß auch den Commandeuren der einzelnen Bataillone, jedoch nur dann, wenn sie von der Brigade, oder dem Regimente, detachirt, — und außer Communication mit dem Brigadiere, oder mit dem Regiments-Chef gesetzt —

*) Vergl. Verordn. vom 21. November 1821 und General-Ordre vom 30. Juni 1820.

seien, die gleichmäßige Befugniß zugestanden werde, Bataillons-Krieges-Rechte zu verordnen, und auch sonst die Militair-Gerichtsbarkeit, bei den detachirten Bataillonen zu üben;

- 4) daß zu Abkürzung des Verfahrens in wichtigen Criminal-Sachen, die Krieges-Rechte, zugleich als Krieges-Verhöre handeln, — und den zu beurtheilenden Fall, auch selbst zur Untersuchung ziehen — mögen;
- 5) daß in dringenden Fällen, in welchen des Beispiels wegen und zur Wiederherstellung der etwa gestörten Ordnung, Angesichts des Feindes, oder auf dem Marsche, die Execution auf frischer That zu verhängen ist, die Krieges-Rechte sich als Stand-Rechte formiren, — dabei nur mündliche Verhandlungen eintreten, — mögen und dieselben, nach gefundenem, und vollstrecktem, gesetzmäßigem Erkenntnisse von dem Auditeure baldmöglichst ad acta zu registriren seien;
- 6) daß bei diesem schnelleren Verfahren, dagegen jedoch, auf die Defension der Angeschuldigten, vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, — und die Defensions-Momente, in jedem Falle, nach dem eigenen Vortrage des Angeklagten, oder eines jeden von ihm zu erwählenden Dritten, und von Amtswegen, nach den vorliegenden Acten, getreulich und mit besonderem Fleiße, am Schlusse einer jeden Verhandlung, zu erforschen und von dem Auditeure zu Protocoll, kurz zu bemerken — seien;
- 7) daß die allgemeine Regel, nach welcher derjenige Chef oder Commandeur, welcher ein Krieges-Recht anzuordnen autorisirt worden ist, den Ausspruch desselben auch zu prüfen und zu bestätigen habe, bis auf die Erkenntnisse auf Todes-Strafen, als welcherhalben nachstehende besondere Bestimmungen eintreten, sonst unveränderte Gültigkeit behalte;
- 8) daß eben diese Regel, in denjenigen dringenden Fällen, welche nach der obigen Bestimmung (sub 5.) der Beurtheilung eines Stand-Rechts haben überlassen bleiben müssen, auch selbst dann, wenn darin auf eine Todes-Strafe gesetzmäßig erkannt worden sein sollte, gleichfalls ihre Anwendung finde;
- 9) daß, wenn in allen übrigen Fällen, ein Krieges-Recht, auf eine Todes-Strafe erkannt haben sollte, und ein schweres Militair-Verbrechen, z. B. Meuterei, Desertion zum Feinde, oder auch ein schweres gemeines Verbrechen, in Frage wäre, dessen unverzügliche Bestrafung, dem das Krieges-Recht commandirenden Chef oder Commandeure, für die Aufrechterhaltung militairischer Ordnung, des Beispiels wegen unumgänglich erforderlich scheinen möchte, jene Regel

ebenfalls zu befolgen, und von dem Chef oder Commandeure, welcher das Krieges-Recht angeordnet habe, dessen Erkenntniß auf Todes-Strafe, auch sogleich zu bestätigen — und dasselbe darnach zu vollstrecken — sei.

- 10) daß in allen übrigen Fällen, die Bestätigung der Krieges-Rechts-Sprüche auf Todes-Strafen, bei Mir nachzusuchen, — auch endlich
- 11) da in den vorstehenden Bestimmungen (7 bis 10) nur Straf-Erkenntnisse gegen Unterofficiere und Gemeine berücksichtigt seien, daß absolute Erkenntnisse in Criminal-Sachen, welche anhängig geworden seien gegen Officiere, zwar ebenfalls von dem das Krieges-Recht anordnenden Chef oder Commandeure, sofort bestätigt werden mögen, die Bestätigung *condemnatorischer* Erkenntnisse gegen Officiere aber, in allen Fällen, in welchen nicht durch ein Stand-Recht habe entschieden werden — und der Entscheidung, darauf die Vollstreckung nicht sogleich habe nachfolgen — müssen, nur von Mir zu erwarten sei.

Daneben ist noch festgesetzt,

- 12) daß den Krieges-Berhören, in Rücksicht auf die Handlungen der freiwilligen und contentieusen Gerichtsbarkeit in Civil-Fällen, in Verlassenschafts-Sachen, in Requisitions-Fällen für Civil-Gerichte, zum Zwecke aller Beglaubigungs-Acte, und in Rücksicht auf das Verfahren in Criminal-Sachen, bis dahin,

daß ein Verbrechen constatiret, und der Verbrecher nach stringenten Wahrscheinlichkeits-Gründen ausgemittelt sei, der gesetzliche Wirkungs-Kreis nicht habe geschmälert, — sondern vielmehr nur die Duplicität des weiteren Verfahrens in Criminal-Sachen vor Krieges-Berhören und wiederholt vor Krieges-Rechten, so wie eine zwiefache und daher unnütze Protocoll-Führung, über denselben Gegenstand, für das Militair, durch die obigen Bestimmungen, gänzlich habe beseitigt — dagegen aber für den erst entscheidenden Richter, auch die Beachtung der zu beurtheilenden Personen habe gewonnen — werden sollen.

Nach Allerhöchst erfolgter Genehmigung, dieses von Mir eingeführten Verfahrens, von Seiten Seiner K. Hoheit des Prinz-Regenten, Meines Herrn Bruders, Liebden, und nach jetzt bevorstehender Rückkehr, eines Theils der gegen den Feind gestandenen Truppen dieses Königreichs, in das Land, werden die obigen gesetzlichen Bestimmungen, den sämtlichen Militair-Gerichten des Königreichs, zur künftigen Beachtung, hierdurch bekannt gemacht.

Auch wird überdem

- 13) annoch hiemit verordnet, daß, bei dem solchergestalt abgekürzten Verfahren, und in Ermangelung einer hinreichenden Bildung dazu, bei Unterofficieren und Gemeinen, künftig die Krieges-Rechte, wie die Krieges-Berhöre, nur mit

Officieren, unter den gesetzlichen Erfordernissen, zu befehlen, — den Angeeschuldigten aber dagegen die Befugniß nie zu bestreiten — sei, ermangelnden persönlichen Zutrauens wegen, einzelne Beisitzer des Krieges-Rechts, als ihre Richter, bei dem Präsidenten des Gerichts, unter Zuziehung des Auditeurs, sich zu verbitten.

I n s t r u c t i o n

für sämtliche Militair-Gerichte des Königreichs, über ihr Verfahren in Dienst- und Criminal-Sachen, nach der General-Ordre, vom 11ten November 1815.

§. 1. Auch nach der Rückkehr der Brigaden, Regimenter und Bataillone, in das Land, ist bei ihnen, und sonst in der Armee, in den vorkommenden Rechts-Sachen, nach jener Ordre, zu verfahren.

§. 2. In Abwesenheit der Chefs und Commandeure der Brigaden, Regimenter und Bataillone, wird, in dem gegenwärtigen, oder nächstbefindlichen Garnison-Gerichte, auf dienstmäßige Meldung, in den geeigneten Fällen, ein Krieges-Verhör, und, dem Befinden nach, ein Krieges-Recht, sofort angeordnet.

§. 3. Für diejenigen Fälle, in welchen gesetzmäßig Regiments-Strafe eintritt, bleibt das Krieges-Verhör, nach wie vor, competent.

Auch das Krieges-Verhör hat jedoch, nach geschlossener Untersuchung, jedesmal über die zu treffende Maßregel, seine Meinung dem Verhörs-Protocolle, hinzuzusetzen, und, unter dessen Vorlegung, die Entscheidung des Chefs, Commandeurs, oder Platz-Commandanten zu gewärtigen.

§. 4. In den wichtigeren Dienst- und Criminal-Sachen, welche bisher zur Entscheidung des General-Krieges-Gerichts, zunächst gesetzmäßig erwachsen waren, ist künftig von den Chefs oder Commandeuren der Brigaden, Regimenter und Bataillone, oder in deren Ermangelung von den Platz-Commandanten, in denjenigen Städten, oder Ortschaften, in welchen ein Garnison-Auditeur angestellt ist, zur ferneren gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung, sofort ein Krieges-Recht zu commandiren.

§. 5. Detachements und Besatzungen, in kleineren Städten, Flecken und Dorfschaften, in welchen ein Garnison-Gericht nicht angeordnet ist, stehen, zu gleichmäßigem schnelleren Verfahren, in gerichtlichen Fällen, unter dem Befehle des Chefs oder Commandeurs ihrer Brigade, ihres Regiments, oder ihres Bataillons, oder des näheren Garnison-Gerichts, und hat der commandirende Officier, mithin daher Verfügung zu erbitten, jedoch zuvor, unter Requisition der Civil-Obrigkeit des Orts der That, dasjenige nicht zu verabsäumen, was zur Constatirung des Thatbestandes, oder sonst, sofort gesetzmäßig zu bewirken ist.

§. 6. Es ist dem Verhältnisse der Militair-Gerichte und dem Stande des Angeschuldigten vom Militair, eben so sehr gemäß, daß gegen ihn, durch einen freiwilligen, oder auch commandirten, Ankläger, vor Gericht verhandelt werde, als daß das Gericht selbst, den Beschuldigten zugleich verfolge und richte.

Es bleibt daher dem Ermeßsen der Chefs und Commandeure, oder Platz-Commandanten, überlassen, den accusatorischen oder den inquisitorischen Proceß, in jedem einzelnen Falle, zuzulassen oder zu verfügen.

Jedenfalls hat der Auditeur, oder zugezogene Civil-Richter, besonders die Instruction der Sache, die Ausmittlung eines richtigen Thatbestandes und ein sonstiges, gesetzmäßiges Verfahren, gewissenhaft einzuleiten, und dabei sowohl dem Ankläger, eintretendenfalls, als auch vorzüglich jedesmal, dem Angeschuldigten zu assistiren, das Wesentliche des Geschehenen aber, mit Weglassung alles Ueberflüssigen, getreulich zu Protocoll zu registriren.

Die Anklagepunkte im accusatorischen Processe, sind, wie die species facti, im inquisitorischen, schriftlich zu den Acten einzureichen.

Die Anklagepunkte müssen einfach und deutlich gefaßt sein, und jeder derselben nur Eine strafbare That umfassen.

Dunkel gefaßte und mehrere strafbare Thathandlungen enthaltende Anklagepunkte, werden zur Abänderung sogleich zurückgegeben, oder zu Protocoll sofort verbessert.

Die Beweismittel sind vom Ankläger sogleich mit anzuzeigen und nachzuweisen.

Nur im Falle ihrer anscheinenden Erheblichkeit und Suffizienz darf ein weiteres Verfahren, gegen den Beklagten, gerichtsseitig Statt finden, indem, auch im accusatorischen Processe, die Gerichte dahin zu wirken haben, daß zwar die strafbare Schuld nicht ungestraft bleibe, der Unschuldige aber auch nicht im gerichtlichen Verfahren verfolgt werde.

§. 7. Jeder Angeschuldigte hat das Recht, die Deffentlichkeit der gegen ihn eintretenden Verhandlungen, zu verlangen, und seinen Ankläger oder Denuncianten, als Irrenden oder Verläumder, sogleich öffentlich darzustellen.

Nur in den beiden Fällen, wenn das Gericht Ursache hat, zu besorgen,

daß durch die öffentliche Verhandlung über eine scandalöse That, ein öffentliches Aergerniß gegeben, — oder, daß dadurch die Ausmittlung der etwa Mitschuldigen erschweret — werde,

darf das Gericht, das auf öffentliche Verhandlung gerichtete Gesuch des Angeschuldigten, verwerfen.

Dagegen hat das Gericht nicht die Befugniß, die Deffentlichkeit des Verfahrens, von Amtswegen zu verfügen, oder auch nur in Antrag zu bringen, und dadurch vielleicht die Ruhe der Verthei-

digung des Bescheidenen zu stören, oder gar den Edelmuth des Verzeihenden zu beeinträchtigen.

§. 8. Auch die Beisitzer in den Krieger-Verhören und Krieger-Rechten, vorzüglich aber der Präsident, dürfen künftig für den zuerst vorliegenden Zweck des Criminal-Verfahrens: „die förmliche „Erforschung der Wahrheit oder Unwahrheit erheblicher Thatfachen,“ thätiger mitwirken, und an Angeschuldigte und Zeugen, Fragen richten, aus deren Beantwortung, nach dem Ermessen des Gerichts, Thatfachen erhellen können, welche für eine gerechte Entscheidung erheblich sind.

§. 9. Für Schuld und Unschuld eines Angeklagten erhebliche Aussagen eines glaubwürdigen, oder auch eines nur nicht ganz verwerflichen Zeugen, sind sofort durch seine förmliche Beeidigung im Gerichte, zu bekräftigen.

§. 10. Nach der ausgemittelten Beantwortung der drei, in jedem Criminal-Processe vorschwebenden Fragen:

- 1) ob ein Vergehen, oder ein Verbrechen, und welches, begangen sei,
- 2) von wem und unter wessen Mitwirkung, und
- 3) in welchem Grade der Zurechnung und der Strafbarkeit, wird, von jedem Militair-Gerichte und zwar in beiden Fällen, sowohl der gemeinen — als der Militair-Dienst-Vergehungen und — Verbrechen, sofort zu Findung und Abfassung des Urtheil-Spruches, vorgefahren.

§. 11. Nur diejenigen Krieger-Rechts-Sprüche, in welchen außer einem Stand-Rechte, gegen Officiere auf irgend eine, — und gegen Unterofficiere und Gemeine auf eine Lebens- oder Karren-Strafe, gesetzmäßig erkannt worden ist, sind zu Meiner Prüfung und Bestätigung, von Amtswegen anhero einzusenden.

§. 12. Auch Unterofficiere und Gemeine, gegen welche in einem Krieger-Rechts-Spruche, auf eine andere schwere körperliche Strafe erkannt worden ist, nämlich, auf zweimonatliches Gefängniß und darüber, haben das Recht, Meine Prüfung und Bestätigung, vor der Vollstreckung, zu verlangen; nur müssen die Verurtheilten deshalb sofort, nach geschעהener Publication des Erkenntnisses, ihre Berufung zu Protocoll erklären.

In Kriegeszeiten und wenn außerhald Landes, ein Armeecorps commandirt ist, muß dabei jedoch die Ausübung dieses Rechts der Unterofficiere und Gemeinen, der sodann erforderlichen schnelleren Justiz-Verwaltung wegen, sogleich ruhen, und dürfen mithin sodann diese Krieger-Rechts-Sprüche sogleich vollstreckt werden.

Erkenntnisse der Militair-Gerichte gegen Unterofficiere und Gemeine, auf geringere körperliche Strafen, bedürfen dagegen, auch in Friedenszeiten, nur der Bestätigung des das Krieger-Recht anordnenden Chefs, Commandeurs, oder Platz-Commandanten.

§. 13. Meine Prüfung umfaßt das Verfahren sowohl, als das Erkenntniß.

Mängel des ersteren kann dasselbe Krieges-Recht ergänzen; ob dasselbe darnach auch sein früheres Erkenntniß selbst verbessern möge, behalte Ich Mir in jedem einzelnen Falle darnach zu bestimmen bevor, ob in einer Folge des mangelhaften Verfahrens und des nicht gehörig ausgemittelten Thatbestandes, oder aber aus einer unrichtigen Ansicht über die vorliegende That selbst, von den Botanten im Krieges-Rechte gefehlt sei.

Nur letzteren Falls ist ein anderes Krieges-Recht, von Mir verfassungsmäßig zu ernennen und deshalb Meine Verfügung zu gewärtigen.

§. 14. Bei Beurtheilung der, besonders durch Complot, die Mitnahme und den beabsichtigten oder wirklichen Gebrauch der Waffen und sonst, nicht qualificirten, Desertions-Fälle, ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen:

- 1) ob der Entwichene bald, etwaiger Hindernisse ohngeachtet, oder gar kurz vor dem Anfange einer Schlacht und kriegerischer Feindseligkeiten, zu seiner Pflicht zurückgekehrt, oder
- 2) ob er ein Landwehrmann sei.

Ersteren Falles ist zu vermuthen, daß das Vergehen des Entwichenen, nur in einer Abwesenheit ohne Urlaub, bestanden habe.

Letzteren Falles aber ist besonders in Erwägung zu ziehen, daß dem Landwehrmanne nicht der Betrug um das nicht empfangene Handgeld mit beigemessen werden dürfe, vielmehr gegen ihn nur der Bruch eines auferlegten Dienstoides zu beurtheilen bleibe.

Die unter andern Voraussetzungen vorhin im Gesetze bestimmte Karren- oder ihr gleich zu achtende sonstige schwere körperliche Strafe, ist daher in diesen beiden Fällen, dem Willen des Gesetzgebers nicht gemäß, vielmehr haben die Krieges-Rechte in diesen Fällen durch Erkenntniß auf Gefängniß-Strafe, einer angemessenen Dauer, und etwa geschärft, durch Entbehrung gewöhnlicher Speise, Erfaz der Verhaftungs-Prämie, Nichtberechnung der bisherigen Dienstzeit, oder auch Vermögens-Confiscation, der Vorschrift des Strafgesetzes vollkommen genügt.

Wie denn auch bei den gerichtlichen Verhören der Landwehrmänner, über Desertion, die gesetzlichen Fragen des §. 19. Cap. III. des Militair-Justiz-Reglements de 1736 sub Nris. 14, 15 und 16. gänzlich hinwegfallen dürfen.

§. 15. Uebrigens gelten auch ferner die Vorschriften des gemeinen Krieges-Processes und des besonderen dieses Königreichs.

General-Ordre des K. General-Krieges-Gerichts an die Armee, enthaltend die Militair-Rechts-Pflege betreffende Vorschriften, vom 1. Mai 1819.

Der Armee werden folgende, die Militair-Rechts-Pflege betreffende, Vorschriften hiemit bekannt gemacht:

§. 1. Die Gränzen der Strafgewalt der Chefs und Commandeurs der Regimenter, Bataillone und Corps, auch der Platz-Commandanten, über Unterofficiere und Gemeine sind eintheilen dahin bestimmt:

- a) Auf bloß mündliche vorgängige Untersuchung, ohne förmliches Krieges-Verhör, darf vom Chef oder Commandeur, auch Platz-Commandanten, auf dreitägigen Strafarrrest, und
- b) auf vorgängige gerichtliche Untersuchung, durch förmliches Krieges-Verhör und auf dessen Gutachten, zu Protocol, auf vierzehntägigen Strafarrrest erkannt werden.
- c) Im Fall der Schärfung dieser Arrest-Strafen durch Schließen an die Wand oder in Ketten, nach §. 11 Cap. 29 des allgemeinen Theils des Dienst-Reglements von 178^o ist die Dauer des Arrests, in beiden Fällen, auf die Hälfte der angegebenen Zeiten zu beschränken.
- d) Schwerere Strafübel sind nur durch Krieges-Rechte zu erkennen, und nach geschעהer Prüfung und Bestätigung in Vollziehung zu setzen; besonders
- e) ist für die ganze Armee, ohne irgend eine Ausnahme, durch den §. 81 der Landwehr-Berordnung vom 26. November 1816, der Gebrauch der Stockschläge, in jedem Corrections- und Disciplinar-Falle, durchaus verboten und der 18. Krieges-Artikel mithin für Vorgesetzte aller Grade, für Officiere und Unterofficiere, gänzlich aufgehoben.

Contraventions-Fälle, werden, als Mißbrauch der Autorität, und als Mißhandlung der Untergebenen mit Thätlichkeiten, auf das strengste gesetzlich geahndet werden.

§. 2. Im §. 16 Cap. 28 des allgemeinen Theils des Dienst-Reglements de 178^o, ist zwar bereits ausdrücklich mit vorgeschrieben, daß in einem jeden Krieges-Rechts-Spruche, „das Verbrechen nebst den vorzüglichsten Entscheidungs-Gründen“ mit angegeben werden solle.

Außerdem ist jedoch zugleich das, den Entscheidungs-Gründen unterliegende Strafgesetz, und besonders der auf den vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringende Krieges-Artikel, in dem Krieges-Rechts-Spruche, bei Strafe seiner Nichtigkeit, ausdrücklich in Bezug zu nehmen.

Nur dadurch wird eine willkürliche und daher ganz unzulässige Abweichung von der bestimmten Vorschrift des §. 11 Cap. 28 des Dienst-Reglements vermieden werden, nach welcher

„die Art der Strafe lediglich nach der Bestimmung des Strafgesetzes“

im Erkenntnisse auszudrücken, darin aber auf Begnadigungs-Gründe keine Rücksicht zu nehmen ist.

§. 3. Die in der General-Ordre vom 11. November 1815 unter N^o. 6 enthaltene Vorschrift:

„daß auf die D e f e n s i o n des Angeschuldigten vorzügliche Sorgfalt zu verwenden sei,“

wird dem Präsidenten eines jeden Krieges-Rechts überhaupt hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht.

In denjenigen Straf-Fällen jedoch, in welchen auf Karren-Strafe gesetzlich erkannt werden soll, hat der Präsident des Krieges-Rechts, bei persönlicher Verantwortlichkeit, die Assessoren nicht eher zur Abstimmung zuzulassen, als bis ein, zur Vertheidigung des Angeschuldigten besonders erwählter oder commandirter Officier, oder dazu autorisirter Rechtsgelehrter, mit dieser Vertheidigung schriftlich, oder zu Protocoll mündlich, gehört worden sein wird.

§. 4. Nachdem der sonst gesetzlich privilegirte Gerichtsstand des Militairs und besonders der Officiere, nur auf Criminal- und Dienst-Sachen, wie auch auf Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, in Friedens-Zeiten annoch beschränkt, die Uebung der contentiösen Civil-Rechts-Pflege über das Militair aber den geeigneten Civil-Gerichten jetzt ganz übertragen ist; so hegt K. hohes Cabinets-Ministerium gleichwohl die Absicht, eine allerhöchste Verfügung allgemein dahin zu erwirken, daß in Civil-Executions-Fällen Officiere und deren Ehefrauen, Kinder und Gefinde, welche sich am Garnison-Orte gegenwärtig befinden, des vorhin genossenen privilegii, nicht durch Exequenten des Civil-Standes ausgepfändet und zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit angehalten zu werden, auch fernhin theilhaftig bleiben sollen *).

Die Requisition an den vorgesezten Militair-Chef, Commandeur oder Platz-Commandanten, von Seiten des competenten Civil-Gerichts, wird demnach auch fernerhin, in vorkommenden Civil-Rechts-Sachen, gegen Officiere der Armee und ihre in der Garnison gegenwärtigen Ehefrauen, Kinder und Gefinde, das gesetzliche Mittel bleiben, die rechtskräftigen Erkenntnisse in Vollziehung zu bringen.

Indem dieses der Armee und besonders den darin angestellten Befehlshabern hiemit zur Kenntniß gebracht wird, werden dieselben zugleich ausdrücklich hiedurch aufgefordert, den Requisitionen der Civil-Gerichte in Civil-Rechts-Streitigkeiten eine unverzügerte Folge zu leisten, dabei jedesmal mit Nachdruck und Unpartheillichkeit zu verfahren, und nur dadurch sich und ihre Untergebenen des Zutrauens würdig zu erhalten, welches in jener fortdauernden ehrenvollen Berücksichtigung der auch vorhin bestandenen Militair-Berfassung dieses Landes nicht verkannt werden darf.

Wider Verhoffen vorkommende Verzögerungs-Fälle würden die Säumigen dagegen einer Beschwerde bei ihren Vorgesetzten und einer darnach unvermeidlichen Rüge unfehlbar jedesmal sogleich bloßstellen.

§. 5. Von jedem Auditeur ist eine zusammengeheftete, vollständige Sammlung aller, die Militair-Rechts-Pflege betreffenden,

*) Vergl. Ber. v. 20. Juli 1821. §. 44.

bisher erlassenen und künftig noch zu erlassenden General-Ordres bereit zu halten und in den Kriege-Rechten dem Präsidenten jedesmal mit vorzulegen.

Ausschreiben des K. General-Kriege-Gerichts v. 12. April 1822, die freiwillige Gerichtsbarkeit der Militairgerichte betr. (Auszug.)

Der von der Befugniß der Militair-Gerichte zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelnde 23. Paragraph in der Verordnung vom 20. Juli 1821, hat in seiner Anwendung auf einen gerade vorgekommenen Fall einige Ungewißheit über den Umfang stattfinden lassen, in welchem diese Befugniß, besonders in Rücksicht auf Personen bürgerlichen Standes, den Militair-Gerichten hat verliehen werden sollen. Eine deshalb mit Königlichem Cabinets-Ministerio eingeleitete Communication hat die Erklärung dieser Behörde zur Folge gehabt, daß durch den angezogenen §. der Verordnung die freiwillige Gerichtsbarkeit der Militair-Gerichte nicht auf Rechtsachen der Civilpersonen habe erstreckt werden sollen; selbige vielmehr nur zur Aufnahme solcher freiwilligen Rechtsgeschäfte für befugt zu erachten, welche Personen des Militair-Standes aufrichten lassen wollen, mit alleiniger Ausnahme der Stellvertretungs-Contracte, da selbige mit dem Hauptzwecke des Militairs immer in der engsten Verbindung stehen.

Auf den Grund dieser Erwiederung und in besonderer Rücksicht der im Dienst-Reglement Cap. 27 §. 38 enthaltenen, anscheinend nur auf Rechtsachen der Militairpersonen gerichteten und nur dieser anpassenden Vorschrift, daß alle freiwilligen gerichtlichen Handlungen, eben so wie die der streitigen Gerichtsbarkeit in einem gehörig angeordneten Kriegsverhöre aufgenommen und von dem Obersten als Richter bestätigt werden sollen, finden wir uns veranlaßt, das Königl. Regiments- (Garnison) Gericht hiedurch mit der Weisung zu versehen sich mit Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Sachen der Civil-Personen hinfür und bis dahin, daß über diesen Gegenstand durch das zu erwartende neue Militair-Justiz-Reglement definitiv verordnet sein wird, nicht weiter zu befassen, sondern die etwa darauf antragende Partei jedesmal an die bürgerliche Obrigkeit zurück zu weisen.

Publication der K. Verordnung vom 30. Julius 1821, die verbesserte Einrichtung und Zusammenstellung des General-Kriegsgerichts betr.

Demnach das nach den Befehlen Sr. K. Majestät neu organisirte General-Kriegsgericht am heutigen Tage eröffnet worden ist:

So wird nunmehr, die wegen der demselben gegebenen neuen Einrichtung von Sr. K. Majestät unterm 30. Julius d. J. Allerhöchst vollzogene Verordnung hiedurch zur öffentlichen Publication gebracht.

Hannover, den 21. November 1821.

K. G. S. zum Cabinets-Ministerio verordnete
General-Gouverneur und geheime Rätthe.
Deßen.

Georg der Vierte 2c. 2c. Nachdem Wir, bei der unablässigen dem Wohl unseres Militair-Standes des Königreichs Hannover gewidmeten Sorgfalt, es nothwendig erachtet haben, dem bisher bestandenen General-Kriegsgerichte, Unserer obersten Militair-Justizbehörde, eine veränderte Einrichtung und Zusammenstellung zu geben: so haben Wir Uns bewogen gefunden, unter Aufhebung desjenigen, was in dem Militair-Justiz-Reglement von 1736 Cap. 3. von der dem General-Kriegsgerichte verliehenen Militair-Criminal-Gerichtsbarkeit vorgeschrieben worden, Nachstehendes hiedurch zu bestimmen und anzuordnen.

§. 1. Unser General-Kriegsgericht soll hinkünftig aus fünf stimmführenden Mitgliedern oder Beisitzern bestehen, und zwar in der Masse:

- a. Der Präsident des Gerichts, der jedesmalige commandirende General;
- b. Zwei Generäle oder Staabs-Officiere, wenn es thunlich, nicht aus derselben Waffengattung, in des einen oder andern Behinderung ist der ihm zu substituierende jedesmal von Unserm General-Commando zu bestimmen;
- c. Ein aus den Rätthen Unserer Justiz-Canzlei in Hannover zu bestimmendes Mitglied des Gerichts, in dessen etwaiger Abwesenheit oder Behinderung Unser Cabinets-Ministerium jedesmal denjenigen aus der Justiz-Canzlei ernennen soll, der einstweilen dessen Geschäfte im General-Kriegsgerichte zu versehen hat; und endlich
- d. der jedesmalige General-Auditeur oder der Ober-Auditeur, wovon aber jeder Zeit nur einer von beiden den Sitzungen des General-Kriegsgerichts als stimmführendes Mitglied soll beiwohnen dürfen.

Vorschrift des gerichtlichen Geschäftsganges. §. 2. In Absicht des Geschäftsganges im Gerichtlichen Geschäftsganges. a. zu den gewöhnlichen Sitzungen des General-Kriegsgerichts gewisse Tage in der Woche bestimmt werden, daß

- a. zu den gewöhnlichen Sitzungen des General-Kriegsgerichts gewisse Tage in der Woche bestimmt werden, daß
- b. alle bei dieser Behörde einkommende Sachen, unter dem General- und Ober-Auditeur, und zwar Wochenweise, von dem Präsidio also vertheilt werden, daß jeder von

beiden die in seiner Woche ihm zugefallenen Sachen, bis zu deren gänzlichen Beendigung, in seinem Referat jederzeit behalten soll, so daß nach obiger Vorschrift in allen Sachen entweder der General- oder der Ober-Auditeur als die beständigen Referenten zu betrachten sind.

- c. Zu den förmlichen Deliberationen und Abstimmungen in den Sitzungen des General-Kriegsgericht, auf des jedesmaligen Referenten Vortrag ist nicht bloß die Frage erwachsen, ob einem vorgelegten Kriegs-Rechts-Aussprüche die nachgesuchte Bestätigung zu ertheilen ist, sondern es sollen ebenfalls in den Fällen, in welchen die Sache schon vor Ansetzung eines Kriegs-Rechts zur Kenntniß des General-Kriegsgerichts gebracht werden muß, auch die gleichwichtigen Fragen einer collegialischen Berathung in den Gerichts-Sitzungen unterworfen sein, ob die Sache zur Anordnung eines Kriegs-Rechts überhaupt geeigenschaftet ist, ob die eingeschickten Acten bereits hinreichend instruiert sind, oder noch einer weitem Instruction bedürfen, um die Entscheidung der Sache einem Kriegs-Rechte zu unterwerfen.
- d. In den Gerichts-Sitzungen selbst wird es dem jedesmaligen Referenten, sei es der General- oder der Ober-Auditeur, hiemit zur Pflicht gemacht, nach seinem beendigten Vortrage und abgelegtem voto die Abstimmungen der übrigen Mitglieder des Gerichts sorgfältig zu sammeln, nach deren Mehrheit den gefaßten Beschluß zu entwerfen und das weiter zur Ausfertigung Erforderliche zu besorgen.
- e. Da, wo von Todesstrafen oder von andern diesen nahe kommenden bedeutenden Straf-Üebeln die Rede ist, liegt dem Präsidio die jedesmalige Anordnung eines Correferenten ob, der sodann, nach beendigtem Vortrage des Referenten, mit seinem voto correlativo den übrigen Beisitzern des Gerichts vorangehen soll. Aber auch in andern der Strafe nach minder wichtigen Criminal-Fällen wollen Wir die Zuordnung eines Correferenten lediglich der Beurtheilung und dem Ermessen Unseres Präsidenten anheim gestellt sein lassen. Damit aber dadurch die Anzahl von Fünf Beisitzern des Gerichts nicht vermehrt werde, soll das Geschäft des Correferirens ausschließlich dem aus der Justiz-Canzlei ausersehenen Rathe im General-Kriegsgerichte hiemit aufgelegt sein.
- f. Bei einer entweder durch Abwesenheit eines der Fünf Beisitzer oder durch die Singularität eines einzelnen voti derselben etwa entstandenen Stimmen-Gleichheit im Gerichte, finden wir Uns bewogen, dem Präsidenten oder dem an dessen Stelle das Präsidium führenden, dessen votum jederzeit zuletzt abgelegt werden muß, eine entscheidende Stimme in dem Falle hierdurch beizulegen, wenn durch nochmalige

von demselben zu veranlassende Umfrage und durch wiederholtes Botiren die Stimmen-Gleichheit nicht zu heben stehen sollte. Dafern aber die Stimmen nur zwischen einer härteren und gelinderen Strafe, ihrer Dauer nach, gleich getheilt sind, soll, statt des voti decisivi des Präsidenten, der milderen Meinung der Vorzug gebühren.

Die bei Bestätigung eines Kriegsrechts-Auspruchs zu beobachtenden Vorschriften u. dem General-Kriegsgerichte dabei zustehenden Befugnisse.

§. 3. In Absicht der Unserm General-Kriegsgerichte beigelegten Bestätigungs-Befugnisse der demselben zu dem Ende vorgelegten Kriegs-Rechts-Ausprüche, wollen Wir der Ausübung solcher Befugnisse nachstehende nähere Bestimmungen hiedurch vorschreiben:

- 1) Dafern das General-Kriegsgericht erhebliche Mängel oder Nichtigkeiten im Proceß antrifft: so muß die Sache an das nämliche Kriegs-Recht zurückgehen, um vorgängig solchen Mängeln abzuhelfen. Auch dann ist dieses zu beobachten, wenn etwa der Kriegs-Rechts-Auspruch den Kostenpunkt unentschieden gelassen haben sollte. Von dem nämlichen Kriegs-Rechte ist in solchem Falle ein anderweites Urtheil zu verfassen.
- 2) Wird ferner ein Kriegs-Rechts-Auspruch zu hart befunden oder dafür gehalten, daß der Verurtheilte völlig loszusprechen gewesen wäre; so steht Unserm General-Kriegsgerichte die Befugniß zu, die Milderung der Strafe, so auch selbst die Losprechung des Angeklagten, von Rechtswegen und nicht bloß Begnadigungsweise zu verfügen. Wird dagegen
- 3) dafür gehalten, daß die erkannte Strafe zu milde, oder ein Angeklagter gar widerrechtlich losgesprochen sei: so kann Unserm General-Kriegsgerichte die Befugniß selbst zu schärfen oder zu verurtheilen in keinem Falle eingeräumt werden. Es soll vielmehr dem Ermessen Unseres General-Kriegsgerichts lediglich anheim gestellt sein, ob es entweder die Sache zur anderweiten Erwägung und Beurtheilung an das vorige Kriegs-Recht zurückgehen lassen, oder zu gleichem Zwecke ein ganz neues Kriegs-Recht niedersehen will.

In diesem letzten Falle muß das erste Kriegs-Recht zugleich mit dessen Dissolution davon benachrichtigt werden, dem neuen Kriegs-Rechte aber sind die ergangenen Acten, jedoch ohne den vorher darin erfolgten Auspruch, der als nicht existirend anzusehen ist, mit der allgemeinen Bemerkung zuzusenden, daß man es bedenklich erachten müssen, einem frühern bereits darin ergangenen Erkenntnisse die Bestätigung zu erteilen. Was sodann entweder von dem ersten Kriegs-Rechte nach fernerweit erwogener Sache, oder

auch von dem anderweit angeordneten Kriegs-Rechte in der Sache geurtheilt wird, soll stets als letzter Urtheils-spruch angesehen werden.

Landesherrliche Bestätigung der im General-Kriegsgerichte bereits gebilligten Erkenntnisse. §. 4. Unsere höchstseigene landesherrliche Bestätigung der von dem General-Kriegsgerichte gebilligten Straf-Urtheile soll hinkünftig in der Regel nicht weiter erforderlich sein, in den Fällen aber, wo gegen Officiere auf Todesstrafe, Festungs-Arrest länger als ein Jahr, auf Cassation oder Entlassung aus Unserm Dienst, sei es mit oder ohne Abschied, erkannt worden, verordnen Wir hiedurch, daß jedesmal Unsere höchstseigene Bestätigung vor der Eröffnung eines solchen Straf-Urtheils eingeholt werden soll.

Begnadigungs-Befugnisse betreffend. §. 5. In Absicht der Begnadigung erteilen Wir hiedurch Unserm jedesmal commandirenden General die Befugniß, gegen alle von einem Militairgerichte wider Militair-Personen gefällte Straf-Erkenntnisse die begnadigende Gewalt in Ausübung zu bringen, selbst alsdann, wenn derselbe auch vielleicht behindert gewesen sein sollte, den Sitzungen des General-Kriegsgerichts beizuwohnen. Es soll jedoch demselben, um wegen der nachgesuchten Begnadigung einen Beschluß zu fassen, von dem General- oder Ober-Auditeur, je nachdem die Sache in des einen oder andern Referat gehört, jederzeit im General-Kriegsgerichte aus der Sache Vortrag geschehen.

Insofern aber von Todesstrafen oder von solchen, die nach dem vorstehenden 4ten §. vor Eröffnung des Urtheils Unsere höchstseigene Bestätigung erfordern, die Rede sein sollte, ist es Unser Wille, daß das Begnadigungs-Recht zu Unserer eigenen höchsten Entschließung auch fernerhin vorbehalten bleiben soll.

Von den Defensions-Schriften der Mißethäter. §. 6. Jedem Mißethäter, welcher vor Abgabe des Straf-Urtheils die Zuordnung eines Vertheidigers selbst ausdrücklich begehrt, es mag von einem schweren oder leichten Verbrechen, von einer harten oder gelinderen Strafe die Rede sein, es mag der Mißethäter aus eigenen Mitteln den Vertheidiger zu bezahlen vermögen oder nicht, soll selbige unbedingt gestattet werden. Dahingegen soll da, wo die Vertheidigung von dem Mißethäter selbst ausdrücklich nicht verlangt ist, die Zuordnung eines Vertheidigers in dem Falle nicht erforderlich sein, wo man vorabsieht, daß nur eine den zweijährigen Verlust den Freiheit nicht überschreitende Strafe Statt haben wird.

Bei groben schwer verpönten Verbrechen aber soll dem Mißethäter, auch ohne dessen ausdrückliches Begehren, in der Regel jedesmal von Amtswegen ein Vertheidiger zugeordnet werden.

Von der Rechtswohlthat einer weiteren Vertheidigung. §. 7. Derjenige Mißethäter, der auch nach Eröffnung eines Straf-Erkenntnisses sich der Rechtswohlthat einer weiteren, einer zweiten Vertheidigung bedienen will, soll damit nicht enthört werden; nur ist, in soweit die gebrauchten Vertheidigungs-Gründe zur Erwägung des General-Kriegsgerichts gelangen, jedesmal ein anderer Referent zu

bestellen, so daß, wenn zuvor der General-Auditeur die Sache in seinem Referat gehabt, solche in der weiteren Bertheidigungs-Instanz dem Ober-Auditeur zum Vortrage zufallen muß, und eben so umgekehrt.

Von Verscheidung der Acten an ein Spruch-Collegium. §. 8. Die Verscheidung der Acten an ein Spruch-Collegium endlich soll in der Regel für die Zukunft gänzlich abgeschafft sein, und nur da, wo ganz besondere Verhältnisse unter den Mitgliedern des General-Kriegsgerichts und den Inculpirtten jene von der Abgebung ihres voti abhalten müssen, die Acten-Verscheidung etwa erforderlich machen können, zugelassen werden; es sollen aber sodann die Acten in der Regel jedesmal Unserer Landes-Universität zu Einholung eines Erkenntnisses zugesandt werden. *)

Indem Wir Uns schließlich die näheren Bestimmungen über ein Feld-General-Kriegsgericht annoch vorbehalten, befehlen und gebieten Wir allen, die es angeht, diesen Unsern Vorschriften und Bestimmungen, in dem darnach eingerichteten General-Kriegsgerichte auf das genaueste nachzukommen, und soll diese Unsere Verordnung auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Carlton-House, den 30sten Julius des 1821sten Jahrs, Unseres Reichs im Zweiten.

George Rex.

E. Grf. von Münster.

Verordnung, Abänderungen der Verordnung vom 30. Julius 1821 hinsichtlich der Zusammensetzung des General-Kriegsgerichts und der militairischen Mitglieder desselben betr., vom 14. December 1845.

Ernst August 2c. 2c. In Beziehung auf die Zusammensetzung Unseres General-Kriegsgerichts, in so weit es dessen militairische Mitglieder betrifft, haben Wir folgende Abänderungen der Verordnung vom 30. Julius 1821 beschloffen und eintreten lassen:

1) Die militairischen Mitglieder des General-Kriegsgerichts sollen aus fünf von Uns zu ernennenden Generalen oder Stabs-Officieren bestehen.

2) Derjenige, welcher unter den jedesmal Anwesenden derselben der Älteste im Range ist, hat den Vorsitz in dem Gerichte zu führen, und diejenigen Functionen auszuüben, welche durch den sonstigen Inhalt der gedachten Verordnung dem commandirenden General beigelegt sind.

3) Sämmtliche militairische Mitglieder haben an allen vorkommenden Geschäften als stimmführend Theil zu nehmen.

*) Vergl. Ver. v. 12. September 1836.

Für eintretende Behinderungsfälle behält es übrigens sein Verbleiben bei den Bestimmungen der Verordnung v. 30. Julius 1821 §. 2 sub. f., wodurch namentlich auch vorgeschrieben ist, daß bei entstehender und nicht zu hebender Stimmungleichheit der Präsident eine entscheidende Stimme haben soll.

Die gegenwärtige Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 14. December 1845.

Ernst August.

3. Behörden für Kirchen- und Schulsachen.

Patent wegen Errichtung des Consistorii Augustanae Confessionis und Ernennung der Mitglieder vom 27. Januar 1651. *)

Demnach dem Hochwürdigsten und Hochgebohrenen Fürsten und Herren, Herrn Franz Wilhelm von zu Nürnberg geschlossener Capitulation von den dreien Ältesten der Ritterschaft dieses Stifts Osnabrück Augsburgischer Confession Vier derselben Confessions-Verwandte, Gestern den 26. January in dem erdt Unterthänig schriftlich praesentiret worden, daß Ihr Hochfürstl. Gnad, nach besage obangeregter Capitulation Zwei darauf Ihre beliebende, zu Annehmung des in bemeldter Capitulation auff gewisse Conditiones, maß und weiß bewilligten Consistorij zu nominiren und anzuordnen, So haben dieselbe nicht allein Magistrum Vitum Buscherum Predigern zu Quadenbrück, dann Petrum Wendentorff, Predigern zu Neufkirchen bei Börden, auß denen also benannten zu bestellen, sich güt. gefallen lassen, sondern auch denselben ferner inhalts mehrgemelter Capitulation Ihres Stifts Osnabrück Rath, Heinrichen Stammich der Rechten Doctorn, neben Rudolpho Ubeden als Notario adjungirt, dergestalt daß sie Vier benente das Consistorium Augsp. Confession seyn und repraesentiren sollen, man sie zuvor Ihr. Hochfürstl. Gnad dieß halber speciall juramentum, und pflicht geleistet haben werden; Als ist deroselben güt bevelch, daß sich bemelte Versohnen bei Ihr den 6ten negst künftigen Monats February gebührendt angeben, und weiter deroselben gemühtsmeinung und befehl Vernehmen sollen, wornach sie sich zu richten; Urkundt Ihr. Hochfürstl. Gnad. hierunter gesetzten Fürstl. Handzeichens undt aufgetruckten Secret-

*) Außer den evangelischen Consistorien zu Osnabrück und Hannover bestehen dergleichen zu Auriich (Ver. v. 25. Mai 1821), für das Fürstenthum Ostfriesland, zu Stade für die Herzogthümer Bremen und Verden, zu Otternsdorf für das Land Hadeln, und in Osnabrück für die Stadt Osnabrück und deren Feldmark (Ver. v. 31. October 1814). — Unter den Consistorien stehen die General-Superintendenten und Superintendenten so wie die geistlichen Ministerien in den größern Städten.

Insegers, Geben auff Dero Osnabrückischen Residenz-Haus Jburg den 27. January 1651.

Franz Wilhelm.

Bekanntmachung der K. Regierung zu Osnabrück, die Competenz des Consistorii N. C. zu Osnabrück über die reformirten Einwohner der Graffschaft Lingen betr., vom 13. Januar 1817.

Nachdem K. Cabinets-Ministerium als provisorische Maßregel zu genehmigen geruhet, daß die evangelischen und reformirten Einwohner in der Niedergraftchaft Lingen dem Consistorio N. C. zu Osnabrück, an die Stelle des Consistorii mixti zu Berlin untergeordnet worden, und jenem Consistorio auch vorerst die Competenz in den dazu geeigneten gerichtlichen Sachen, wie im Fürstenthum Osnabrück beigelegt, übrigens aber bestimmt hat, daß der Prediger und geistliche Inspector Bachhaus ferner für die Reformirten als Superintendent zu fungiren und bis auf weitere Verfügung das Examen der Candidaten zu besorgen habe, wobei jedoch dem Consistorio die Ertheilung der facultas concionandi vorbehalten bleibt: so wird solches auf höhere Anordnung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Verordnung des Churfürsten Georg Ludwig, das Hofgericht und die Justiz-Canzlei zu Celle und deren Competenz, auch die Verlegung des Celleschen Consistorii nach Hannover betr., vom 19. November 1705.

Wir Georg Ludewig, Churfürst ic. Demnach durch den am 28. August, lezthün nach Gotte3 Willen sich zugetragenem tödtlichen Hintritt des weiland durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Georg Wilhelms Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Unseres freundlich-vielgeliebten Herrn Vattern und Vattern Christmildesten andenkens, das Fürstenthum Zelle, sambt zugehörigen Graff- und Herrschafften, Unß als ohne gezeiffelten einzigem Successori angestammet, inmassen wir dann deren possession also fort nach erfolgtem solchem tödtlichem Hintritt wie rechtens und Herkommens ergreifen lassen, und Unß darin ruhig befinden, und dann die Nothdurfft wegen der künftigen Regierungs-Form in sothanen Unß angestammten Landen solche Verfügung zuthun, damit ein jeder wissen möge, wornach er sich deßfalls zu richten; also setzen, wollen und verordnen Wir hiemit wie folget;

1. Gleich wie Wir Unß erinnern, was Unseres in Gott ruhenden Herrn Vattern Gnd. Praelaten Ritter- und Landschafft des Fürsten-

thums Zelle mittelst einer deren Deputirte unterm 2. Junii 1693 allhie ertheilten schriftlichen Resolution wegen Beybehaltung der beiden höheren Gerichte im Fürstenthum Zelle als Justitz-Canzlei und Hoffgerichts Versprochen; Als lassen Wir es auch dabei in Gnaden bewenden und wollen, daß fernerhin zu Zelle nebst dem dortigem Hoff-Gerichte, eine Justitz-Canzley sein und bleiben und vor dieselbe die im Fürstenthumb Zelle vorkommende Justitz- und Process-Sachen gehören, und daselbst, nach dem bisher üblichen modo procedendi ferner ventiliret und tractiret werden sollen.

2. Solche Canzley zu Zelle soll von nun an und hinführo keiner andern als bloßerdingß der Justitz- und Proces-Sachen im Fürstenthumb Zelle sich anzunehmen haben, die Staats-Cammer- nebst denen dazu mitgehörigen Forst- und Jagd-Sachen, die Landt- und Kriegs-Casse und Commissariat-Sachen und alle militaria die Lehen-Gränz-Polizey und übrige Landt-Sachen aber wie die Nahmen haben mögen, und die über jetzt specificirte sachen zu Zelle bißher verordnet gewesene Collegia sollen daselbst nunmehr cessiren, alle solche Sachen anhero gehen, und bei Unsern allhie dazu bestelleten Collegiis respiciret und beobachtet werden.

Es ist auch Unser gnädigster wille, daß mithin das Consistorium zu Zelle zu cessiren, und die Consistorial- und Kirchensachen auß dem Fürstenthumb Zelle künftighin anhero zugehen, worüber Wir special-Berordnung ergehen lassen werden.

3. Weil Anno 1682 beandtermassen Sechs Aembter von der Ober-Graffschafft Hoya anhero verleget worden, so ist das füglicheste und Unser gnädigster Wille, daß denenselbere die übrigen Aembter der beiden Graffschaffen Hoya nunmehr Zufolgen, und die sämbliche Aembter, Landsassen und Unterthanen, und also daß ganze Corpus der dortigen Ritter- und Landschafft nicht allein in denen oben articulo 2do, Zur anhero Verlegung specificireten, sondern auch in denen Justitz- und Process- im gleichen in denen Consistorial- und Kirchen-Sachen und also ganz und gar so fort von nun an anhero zu verweisen und zu verlegen, inmassen dan solches hiemit geschiehet, dergestalt und also, daß zwar die Process und Klagsachen auß denen Graffschaffen so woll in weltlichen als Consistorial- und Kirchen-Sachen, welche vor einem der höhern Gerichte zu Zelle vor Dato dieses introduciret worden, daselbst Verfolget und zu ende gebracht werden mögen, Von Dato dieses an aber keine Process- und Klagsachen, da etwa beide streitende oder die beklagte Parthei in denen Graffschaffen Hoya sich aufhielte, auß denen Graffschaffen Hoya bei der Canzley oder dem Hoff-Gerichte zu Zelle weiter angenommen werden, sondern solche Sachen an gehörigem Orte anhero verwiesen werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrücktem Geheimbten Canzley-Siegel. Geben Hannover den 19. November 1705.

(L. S.)

Georg Ludewig Churfürst zc.

Landesherrl. Rescript an das Consistorium zu Hannover, die Uebertragung der Kirchen-Sachen in den beiden Graffschaften Hoya an dasselbe betr., vom 19. November 1705.

Von Gottes Gnaden Georg Ludewig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛ. Unsern ꝛ. Ihr erseheth auß dem Copenlichen Anschluß, was Wir wegen der künftigen Regierungsform in denen von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vetterm Herzogen Georg Wilhelms Vd. Unß angestammten Landen und mithin wegen des Consistorial- und Kirchen-Wesens in Unsere Beiden Graffschaften Hoya Verordnet.

Ihr habet demnach, solcher Unserer intention nach, euch der Consistorial- und Kirchensachen in jetzt erwehnten Beiden Graffschaften gebührend anzunehmen, und daß solches Unser gnädigster Wille sei, denen Superintendenten in mehrerregten Beyden Graffschaften ohnverweilet kundt zu machen.

Wir bleiben Euch mit Gnaden beygethan. Hannover den 19. November Anno 1705.

Geor Ludewig Churfürst.

J. W. Hattorff.

An
hiefig. Consistorium.

Ausschreiben des Consistorii zu Hannover an die Superintendenten des Fürstenthums Lüneburg wegen Verweisung der Kirchen-Sachen auß dem Fürstenthum Celle und der Graffschaft Hoya an dasselbe vom 4. Januar 1706.

Unsere ꝛ. Ab Einschluß habt Ihr mit mehrem zu ersehen, was der Consistorial und Kirchen-Sachen halber euch vor Notificationes und Anzeigungen zuthun, Unß in Gnaden anbefohlen worden. Nach dem Wir nun Unser unterthänigsten Schuldigkeit zufolge, ein solches mittelst dieses gethan und bewerkstelliget haben wollen; So begehren im Rahmen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Ludewigen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten ꝛ. Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn Wir hiemit ferner, vor Unß freundl. gesinnende, Ihr wollt nach Inhalt solchen Extracts euch künftig in allem reguliren, die Rahmen aller in eurer Dioecesi belegenen Pfarren und Capellannien, sambt Benennunge, wer über jede das jus patronatus besitze, wie auch die Vor- und zunahmen aller euch untergebener Prediger allerforderſahmbst einsenden. Und seyend euch im übrigen zu freundlichen Diensten sehr geneigt.

Bekanntmachung des K. Consistorii zu Hannover, die Herstellung desselben in dem ganzen Umfange seines vorigen Geschäftskreises betr., vom 16. November 1813.

Nachdem durch das K. Churfürstl. Cabinets-Ministerium hieselbst, Kraft dazu habenden höchsten Auftrags, das hiesige K. Consistorium in seinem ganzen vorherigen Geschäftskreise, in allen demselben vorhin untergeben gewesenen Provinzen und Districten, als namentlich in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, wie auch in den Grafschaften Hoya und Diepholz und der Grafschaft Hohnstein, unterm zehnten November dieses Jahrs wieder hergestellt und constituirt worden; so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und soll allen General- und Special-Superintendenten, auch geistlichen Ministeriis die erforderliche Instruction nächstens zugehen.

Landesherrliches Rescript, die Competenz des Consistorii zu Hannover in den Aemtern Uchte, Freudenberg und Auburg betr., v. 15. Febr. 1816.

Georg, Prinz-Regent zc. Da zufolge einer desfalls getroffenen freundschaftlichen Uebereinkunft die vormalß Hessischen Aemter Uchte, Freudenberg und Auburg, auch Wagenfeld genannt, an Uns abgetreten worden sind, und Wir davon den Besiß haben nehmen lassen;

So finden Wir Uns in Gnaden bewogen, die Competenz Unsers hiesigen Consistorii in gerichtlichen und außergerichtlichen Consistorial-Kirchen- und Schulsachen, vermittelt dieses speciellen Auftrags, und unter Vorbehalt Unserer dem Befinden nach desfalls weiter zu treffenden Verfügung, auf die gedachten Landes-Districte hiedurch zu erstrecken.

Und geben Euch solches zu Eurer Nachachtung zu erkennen.

Wir zc.

Hannover, den 15. Februar 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken.

v. Bremer.

An
das hiesige Consistorium.

Landesherrliches Rescript, die Bestimmungen der Competenz in Consistorialsachen in den Aemtern Lindau, Sieboldehausen und Duderstadt betr., v. 21. Febr. 1816. *)

Georg, Prinz-Regent zc. Da zufolge einer mit der Krone Preussen desfalls getroffenen freundschaftlichen Uebereinkunft, die vormals Eichsfeldischen Aemter Lindau und Sieboldehausen, imgleichen das Gericht Duderstadt, an Uns abgetreten worden sind, und Wir davon unterm 9. v. M. den Besitz haben nehmen lassen:

So finden Wir Uns in Gnaden bewogen, Eure Competenz auf die obgedachten Landes-Districte, sofern sie in demselben eine Anwendung finden kann, unter Vorbehalt Unserer desfalls nach Befinden weiter zu treffenden Verfügung hiedurch zu erstrecken.

Und geben Euch solches zu Eurer Nachachtung zu erkennen.

Wir zc.

Hannover, den 21. Februar 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken.

v. Bremer.

An

das Consistorium A. C. zu Hildesheim.

Landesherrliches Rescript, betr. die Consistorial-Jurisdiction über die Stadt Goslar, v. 21. Febr. 1816.

Georg, Prinz-Regent zc. Da zufolge einer mit der Krone Preussen getroffenen freundschaftlichen Uebereinkunft die Stadt Goslar an Uns abgetreten worden ist, und Wir davon unterm 13. v. M. den Besitz haben nehmen lassen;

So geben Wir Euch solches hierdurch zu erkennen, und erstrecken, vermöge dieses Euch ertheilten speciellen Auftrages, Eure Competenz auf die obgedachte Stadt und deren Gebiet**), unter Vorbehalt Unserer desfalls nach Befinden weiter zu treffenden Verfügung.

Wir zc.

Hannover, den 21. Februar 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Decken.

v. Bremer.

An das evangelische

und an das katholische Consistorium zu Hildesheim.

*) Ein Rescript gleichen Inhalts ist an demselben Tage an das katholische Consistorium zu Hildesheim ergangen.

**) Hier ist für das katholische Consistorium in Hildesheim hinzugefügt: sofern sie in derselben eine Anwendung finden kann.

Landesherrliches Rescript, an das Consistorium zu Hannover, dessen Competenz in den nicht abgetretenen Theilen des Herzogthums Lauenburg betr., vom 22. Juli 1816.

Georg, Prinz Regent, im Namen und von wegen Seiner Majestät, Georg des Dritten, zc.

Nachdem in Folge der deshalb abgeschlossenen Staats-Verträge, der am rechten Elbufer belegene Theil des Herzogthums Lauenburg, mit Ausschluß des Amts Neuhaus, an die Krone Dänemark cedirt und zur solennen Uebergabe desselben der 27. d. M. ange-
setzt worden, und es nunmehr erforderlich ist, wegen fernerer Wahrnehmung der bislang vor dem Consistorio zu Rageburg verhandelten Consistorial-Sachen aus dem bei Uns verbleibenden Theil dieses Herzogthums eine anderweite Anordnung zu treffen; so ertheilen Wir Euch, unter Vorbehalt Unserer deshalb weiter zu treffenden Verfügung den speciellen Auftrag, die aus dem Amte Neuhaus, dem am linken Elbufer belegenen Theil des Amts Lauenburg und den Gerichten Preten, Wehningen, Lüdersburg und Ober-Marschacht ferner vorkommenden Consistorial-Sachen, unter Beobachtung der Geseze und der Kirchen-Ordnung des Herzogthums Lauenburg, wahrzunehmen und darin zu verfügen.

Wir verbleiben Euch mit geneigtem und gnädigstem Willen beigethan.

Hannover, den 22. Julius 1816.

Kr. Gr. K. S. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

An

Bremer.

das Consistorium hieselbst.

Landesherrliches Rescript an das K. Consistorium zu Hannover, die Erstreckung der Competenz dieses Collegii über die vormaligen Churhessischen Besitzungen im Fürstenthum Göttingen, die Herrschaft Plesse, das Kloster Hückelheim und das Amt Neuengleichen betr., v. 30. Juni 1820.

Georg der Vierte zc. Demnach von Uns beschlossen ist, das gesammte Kirchen-, Pfarr- und Schulwesen nebst allen dazu gehörenden Angelegenheiten, in den von Uns neu erworbenen vormaligen Churhessischen Landestheilen in dem Fürstenthum Göttingen, nämlich in der Herrschaft Plesse, in dem Kloster Hückelheim und in dem Amte Neuengleichen, Eurer Aufsicht und Competenz dergestalt und also zu übergeben, daß Euch in Ansehung derselben, mit alleiniger Ausnahme alles desjenigen, was den Glauben, die Liturgie und den eigentlichen kirchlichen Ritus angeht, als worüber Wir Uns in Betracht dessen, daß die gedachten Landestheile der evangelisch-reformirten Confession zugethan sind, die Anordnung und Aufsicht vorbehalten, die volle Consistorial-

Gewalt in eben dem Maße und in eben dem Umfange, wie in den übrigen Euch untergebenen Provinzen Unsers Königreichs Hannover, zustehen und gebühren soll: So wird Euch solches hiedurch eröffnet, und erwarten Wir, daß Ihr Euch der Euch übertragenen Gerichtsbarkeit und Ober-Aufsicht über sämtliche geistliche Sachen in diesen vormals Hessischen Besitzungen mit schuldiger Treue und Eifer unterziehen werdet: verordnen auch dabei:

- 1) daß dem Metropolitan Schlarbaum zu Bovenden, unter Beibehaltung dieses Titels, die Geschäfte und Aufsichtsrechte eines Special-Superintendenten ganz in demselben Umfange und Verhältnissen übertragen werden, wie solches bei den übrigen Special-Superintendenten in Unsern älteren Provinzen Statt findet; und daß
- 2) von demselben und dem ersten Beamten Unsers Amtes Bovenden das landesherrliche Kirchen-Commissariat mit dessen gewöhnlichen Rechten und Attributen über sämtliche in den gedachten Landestheilen gelegene Pfarr-Gemeinden ausgeübt werde.
- 3) Wollen Wir zwar, daß sowohl in den eigentlichen processualischen Angelegenheiten, als in allen sonstigen Zweigen der Consistorial-Verwaltung, die bei Euch geltenden Formen und Vorschriften befolgt und beobachtet werden; dagegen soll es vor der Hand bei der in den mehrerwähnten Landestheilen bestehenden kirchlichen Verfassung und den daselbst geltenden Rechten und Gewohnheiten sein Verbleiben behalten, auch keiner der jetzt lebenden Geistlichen in Ansehung der von ihnen bisher genossenen Emolumente und Accidenzien einen Verlust leiden. Wir sehen jedoch über das Eine wie über das Andere zu seiner Zeit Euren Anträgen entgegen, um, so weit es zweckmäßig scheint, und ohne Beeinträchtigung der in Amt stehenden kirchlichen Diener geschehen kann, eine Aenderung eintreten zu lassen, und eine Uebereinstimmung mit den übrigen Landestheilen zu bewirken.

Hannover, den 30. Junius 1820.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Bremer.

W. Hoppenstedt.

Patent über die Vereinigung des für das Fürstenthum Hildesheim bisher bestandenen evangelischen Consistorii *) mit dem Consistorio zu Hannover, v. 17. Juli 1818.

Georg, Prinz-Regent zc. Fügen hiemit zu wissen, daß Wir rathsam erachtet haben, das bisherige evangelische Consistorium

*) Nach einem Ausschreiben des evangelischen Consistorii zu Hildesheim vom 2. Mai 1816 war der Geschäftskreis desselben durch eine Landesh. Verordnung

des Fürstenthums Hildesheim mit dem zu Hannover bestehenden Consistorio der alten Churlande, zu besserer Uebereinstimmung in dem Verfahren derselben, gänzlich zu vereinigen und die erforderliche Zahl von geistlichen und weltlichen Rätthen wegen des Fürstenthums Hildesheim in das vereinigte Consistorium eintreten zu lassen. Wir thun solches hiemit und verordnen, daß der Wirkungskreis Unseres Consistorii zu Hannover sich, vom 1. September des laufenden Jahrs an, auf das Fürstenthum Hildesheim, in allen geistlichen und weltlichen Sachen, welche bisher von einem besondern evangelischen Consistorio zu Hildesheim versehen worden, mit erstrecken solle.

Es haben mithin alle und jede geistliche Personen, welche bisher der Autorität des evangelischen Consistorii zu Hildesheim unterworfen gewesen sind, Unser Consistorium zu Hannover, als ihnen vorgesezte Behörde, anzusehen, dessen Befehlen schuldige Folge zu leisten und Anweisungen zu befolgen. Auch haben alle und jede Unterthanen, welche bisher in geistlichen Angelegenheiten etwas bei dem evangelischen Consistorio zu Hildesheim zu suchen gehabt haben, oder bei demselben Recht zu nehmen hatten, von gedachtem 1. September dieses Jahrs an, sich an Unser Consistorium zu Hannover zu wenden, und sich dessen Anordnungen und Entscheidungen in gleicher Maaße zu unterwerfen, als bisher in Ansehung des evangelischen Consistorii zu Hildesheim Statt gefunden hat.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Begeben Carlton-House, den 17. Julius des 1818ten Jahrs.
Seiner Majestät Regierung im Acht und Funzigsten.

George P. R.

E. Gr. v. Münster.

Verordnung, die Wiederherstellung des reformirten Oberkirchenraths in der Grafschaft Bentheim betr., v. 16. Sept. 1818.

Georg, Prinz-Regent &c. Nachdem wiederholt darauf angetragen worden ist, daß der im Jahre 1613 gestiftete, im Jahre 1701 erneuerte und unter der französischen Occupation aufgehobene Oberkirchenrath oder das Ober-Consistorium der evangelisch-reformirten Unterthanen in der Grafschaft Bentheim wieder hergestellt werden möge und Wir nach angestellter Untersuchung jene Wiederherstellung, unter zweckmäßigen Beschränkungen und Verbesserungen zum Besten des evangelischen Kirchen-, Schul- und Armen-Wesens, für angemessen gefunden haben: so verordnen Wir hierüber Folgendes.

vom 28. April 1815 unter Wiederbeilegung der Gerichtsbarkeit und mit Ausdehnung derselben auf das s. g. kleinere Stift in dem Umfange wie derselbe bis zum Jahre 1803 bestanden, wieder hergestellt, und darauf das Consistorium am 1. Mai 1815 förmlich installiert.

§. 1. Der Oberkirchenrath oder das reformirte Ober-Consistorium in der Grafschaft Bentheim wird hiemit wieder hergestellt und soll hinführo aus einem Director, einem geistlichen und einem weltlichen Oberkirchenrath bestehen. Auch wird dem Collegio ein Actuar zugegeben und außerdem ein Rentmeister zur gehörigen Verwaltung der reformirten geistlichen Güter angeordnet.

Die Mitglieder des Collegii müssen der evangelisch-reformirten Religion zugethan sein.

§. 2. Wenn eines der drei Mitglieder abgeht: so hat das Collegium dieses der vorgesezten R. Regierung anzuzeigen. Letztere wird alsdann einen oder mehrere fähige Candidaten in Vorschlag bringen und steht nur Uns, ohne übrigens an jenen Vorschlag gebunden zu sein, die Ernennung eines neuen Mitgliedes zu.

§. 3. Der Oberkirchenrath soll sich wenigstens einmal im Monate und bei dringenden Fällen so bald und so oft, als es nöthig ist, in der Stadt Nordhorn zur Wahrnehmung der ihm durch die bestehenden Kirchengesetze bereits aufgetragenen oder demselben noch aufzutragenden Geschäfte versammeln. *)

§. 4. Der Actuar, der zugleich die Aufsicht über die Registratur hat und die Expeditionen des Collegii besorgt, führt bei den Sitzungen das Protocoll. Ist die Stelle eines Actuars erledigt: so wird zu derselben von der R. Regierung, in Gemeinschaft mit dem Oberkirchenrath, ein fähiges Subject in Vorschlag gebracht und von Unserm Ministerio ernannt.

§. 5. Der Oberkirchenrath hat dahin zu sehen, daß die erledigten Prediger-, Schul-, Küster- und Organisten-Stellen schleunig und gut wieder besetzt werden. Die wieder anzuordnende Person ist daher durch den Oberkirchenrath, in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Orts-Nieder-Consistorii, durch Mehrheit der Stimmen zu erwählen und wenn zwei Candidaten gleiche Stimmen erhalten: so sind sie beide der vorgesezten Behörde zur Auswahl zu präsentiren. Darauf sollen die niederen Kirchendiener vom Oberkirchenrath allein, die erwählten Prediger aber von demselben mit Zuziehung von zwei Deputirten der Classis, oder, wenn es gewünscht wird, von der ganzen Classis examinirt werden und, wenn der Erwählte fähig befunden wird, der vorgesezten Obrigkeit präsentirt werden.

*) Bekanntmachung der R. Provinzial-Regierung zu Bentheim, wegen der Eingabe aller an den Oberkirchenrath gerichteten Schriften bei der zu Nordhorn errichteten Registratur desselben, vom 4. Nov. 1818.

Nachdem der Allerhöchsten Orts wiederhergestellte Oberkirchenrath der Grafschaft Bentheim am 1. d. M. gehörig installiert worden und derselbe darauf sogleich in Thätigkeit getreten ist: so wird solches und daneben hiemit bekannt gemacht, daß zufolge des von dem Oberkirchenrath gefaßten Beschlusses die Eingabe aller an denselben gerichteten Schriften bei der zu Nordhorn errichteten Registratur des Oberkirchenraths geschehen muß und können diejenigen, welche bei dem Oberkirchenrath etwas persönlich nachzusuchen oder vorzutragen haben möchten, den Tag der gewöhnlichen monatlichen Zusammenkunft des Collegii von dem Oberkirchenraths-Actuar B i n d e erfahren.

Die Ernennung eines Predigers geschieht bis auf weitere Verfügung entweder von Uns unmittelbar, oder in Unserem Namen von Unserm Ministerio und gelangt die Präsentation durch die Regierung dahin. Die Ernennung eines Schullehrers, Küsters oder Organisten erfolgt von der Regierung.

Nach der Ernennung eines Predigers soll derselbe von dem geistlichen Mitgliede des Oberkirchenraths auf Kosten der Gemeinde ordinirt und installirt werden.

Die Schullehrer, Küster und Organisten werden von dem Ortspfarrer in ihr Amt eingesetzt.

§. 6. Wenigstens einmal im Jahre soll der Oberkirchenrath oder ein Mitglied desselben die classicale Versammlung, die Nieder-Consistorien und die Gemeinden besuchen und mit Sorgfalt das Kirchen-, Schul- und Armen-Wesen in der Gemeinde untersuchen.

Auf die Verbesserung entdeckter Mängel ist sofort Bedacht zu nehmen.

Bei hinlänglich begründeten Veranlassungen ist der Oberkirchenrath berechtigt, sämmtliche höhere und niedere Kirchendiener zu suspendiren. Diese Suspension ist aber sofort binnen 24 Stunden der Regierung gründlich anzuzeigen.

Die Absetzung eines Predigers kann nur unmittelbar von Uns oder in Unserem Namen von Unserem Ministerio nach vorgängig von dem Oberkirchenrath angestellter genauer Untersuchung und von demselben durch den Weg der Regierung erstattetem Berichte erfolgen.

Die Absetzung eines sonstigen Kirchendieners wird von der Regierung nach erstattetem Gutachten des Oberkirchenraths erkannt.

§. 7. Der Oberkirchenrath hat die Aufsicht über alle reformirte geistliche Güter und darauf zu achten, daß nichts davon ohne einen in den Rechten gebilligten Grund und ohne Unseres Ministerii Genehmigung veräußert, noch zu irgend einem anderen Gebrauch als zum Nutzen des evangelischen Kirchen-, Schul- und Armenwesens verwandt werde. Auch ist der Oberkirchenrath nicht befugt, das Kirchenvermögen ohne Einwilligung des Ministerii mit fortdauernden jährlichen Ausgaben zu belasten.

Der Rentmeister der reformirten geistlichen Güter und alle unter der Aufsicht des Oberkirchenraths stehende Armen- und Kirchen-Provisoren reformirter Gemeinden müssen einmal im Jahre vor demselben Rechnung ablegen.

Der geistliche Rentmeister wird in der Folge von der Regierung in Gemeinschaft mit dem Oberkirchenrath vorgeschlagen und vom Ministerio ernannt.

§. 8. Da in der Grafschaft Bentheim für jetzt gar keine privilegirte Gerichtsstände Statt finden, so behalten noch zur Zeit sämmtliche Prediger und andere Kirchendiener, so wie auch die Mitglieder des Oberkirchenraths selbst, in allen bürgerlichen Rechts-sachen und in Ansehung aller gemeinen Vergehen und Verbrechen ihren Gerichtsstand, gleich allen anderen Einwohnern der Grafschaft,

bei dem provisorischen Tribunal erster Instanz. Eben dahin gehören auch alle wahren Rechtsstreitigkeiten über das Kirchenvermögen und über die kirchlichen Gerechtsame. *)

Zur Competenz des Oberkirchenraths gehören dagegen:

1) alle Kirchen-, Schul- und Armensachen, die keine wahre Justizsachen sind, wie z. B. Beschwerden über eingerissene Mißbräuche, Klagen der Gemeinden über ihre Prediger, die Handhabung der Kirchenzucht, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der niedern Consistorien über ihre Amtsgerechtsame und Pflichten, und vorzüglich auch alle Vergehen, welche sich Prediger, Schullehrer und andere Kirchendiener in Angelegenheiten ihres Amtes zu Schulden kommen lassen möchten, insofern nicht etwa ein so schweres Verbrechen in Frage steht, daß, außer der Absetzung, noch eine peinliche Strafe eintritt, in welchem Falle der Oberkirchenrath die Untersuchung nur einleitet und sodann zur Instruirung des förmlichen Criminal-Processes an das provisorische Tribunal erster Instanz abgiebt.

In diesen zur Competenz des Oberkirchenraths gehörenden Sachen findet weder ein förmliches processualisches Verfahren, noch auch eine Revision oder Appellation an höhere Gerichte, sondern nur eine Beschwerde bei der vorgesetzten Regierung und demnächst bei Unserem Cabinets-Ministerio statt.

Sollte, wider Verhoffen, ein Mitglied des Oberkirchenraths sich ein Vergehen in Amtssachen zu Schulden kommen lassen: so gebühret die Cognition darüber der vorgesetzten Regierung, welche darüber an Unser Cabinets-Ministerium zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen hat.

2) Alle Ehesachen der evangelischen sowohl reformirten als lutherischen Einwohner der Grafschaft. Bei diesen gehören auch die darüber entstehenden Proceße an den Oberkirchenrath und kann von dessen Erkenntnissen an Unser Ober-Appellationsgericht zu Celle appellirt, oder auch statt der Appellation das Rechtsmittel der Revision und Actenversendung gebraucht werden.

Was übrigens die Ertheilung von Dispensationen in Ehesachen und andern Angelegenheiten betrifft: so wollen Wir dem Oberkirchenrath hierin dieselben Befugnisse einräumen, welche Unserem Consistorio zu Hannover zustehen.

§. 9. Sollte sich der Fall ereignen, daß gegen einige Aergerniß gebende Mitglieder der Gemeinde, nach vergeblich geblienen Ermahnungen und Verweisen des Predigers und des Orts-Consistorii, strenge Maaßregeln ergriffen werden müßten, so hat zwar der Oberkirchenrath die angemessene Verfügung zu treffen, diese jedoch vor deren Ausführung der Regierung zur Bestätigung vorzulegen. Letztere hat darüber in wichtigen oder zweifelhaften Fällen an Unser Ministerium zu berichten.

§. 10. Damit alles dieses mit Nachdruck ausgeführt werden

*) Vergl. Ber. v. 20. Mai 1824.

Könne: so ist der Oberkirchenrath berechtigt, sich der gesetzlichen Zwangs- und Executionsmittel zu bedienen; übrigens aber zugleich, damit in allen kirchlichen Angelegenheiten mit Sorgfalt zu Werke gegangen werde, verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten, nach Beschaffenheit derselben, entweder das Gutachten der Classis einzuholen oder an die vorgesezte Regierung zu berichten.

§. 11. Die Bentheimsche Kirchenordnung vom Jahr 1708 soll einer sorgfältigen Revision unterworfen werden, und werden die ersten zehn Paragraphen der compromissalischen Entscheidung oder des sogenannten laudi regii vom 11. November 1701 hiemit gänzlich aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 16. September 1818.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.
Decken. Bremer. Arnswaldt.

Buch.

Verordnung über die Errichtung eines Consistorii Römisch-Katholischer Confession in Hildesheim, v. 23. April 1815.

Georg, Prinz-Regent &c. Demnach Wir für gut gefunden haben, in Unserm Fürstenthum Hildesheim ein Consistorium katholischer Confession zu errichten, und demselben die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Sachen in der Maasse beizulegen, wie in der unter heutigem Dato erlassenen Verordnung über die im Fürstenthum Hildesheim angeordneten Gerichtsstellen näher bestimmt ist: so wird hiemit besagtem katholischen Consistorio auch die Aufsicht über folgende Gegenstände beigelegt, als:

- a. die Aufsicht über das gesammte Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bermögen und über die Verwaltung desselben;
- b. die Aufsicht über alle an Kirchen, Pfarren, Schulen und religiöse Institute gemachte Vermächtnisse und deren stiftungsmäßige Verwendung, jedoch letztere nur in so fern, als über stiftungswidrige Verwendung Klage geführt, oder eine solche aus den geführten Rechnungen der Verwalter dem Gerichte bekannt werden sollte;
- c. die Autorisation, wenn die zu Kirchen, Pfarren, Schulen und andern geistlichen Instituten gehörigen Güter ganz oder theilweise alienirt oder mit dinglichen Rechten beschwert werden sollten, wozu aber auch die bischöfliche Zustimmung erfordert wird.

Hiernach hat ein jeder, den es angeht, sich zu achten.

Hannover, den 28. April 1815.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.
C. v. d. Decken. Bremer.

Landeshl. Resc. v. 13. März 1816. Kathol. Confist. zu Osnabrück. 895

Landesherrliches Rescript, die Competenz des katholischen Consistorii zu Osnabrück in den abgetretenen Münsterschen Landestheilen betr., v. 13. März 1816.

Georg, Prinz-Regent zc. Da zu Folge einer mit der Krone Preußen geschlossenen Uebereinkunft

die Nieder-Grasschaft Lingen und ein von Unserm Ober-Appellations-Rath von Strahlenheim Euch näher zu bezeichnender Theil des K. Preussischen Münster-Landes an Uns und Unser Haus erb- und eigenthümlich abgetreten worden sind und diese Abtretung am 27. December v. J. vollzogen worden ist;

So geben Wir Euch solches hiedurch zu erkennen und erstrecken, vermöge dieses Euch ertheilten speciellen Auftrages, Eure Competenz auf obgedachte Landes-Districte, unter Vorbehalt Unserer desfalls nach Befinden weiter zu treffender Verfügung.

Wir zc.

Hannover, den 13. März 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

An das katholische
Consistorium zu Osnabrück. v. Bremer.

Landesherrliches Rescript, die Competenz des katholischen Consistorii zu Osnabrück in den Kreisen Meppen und Emsbüren betr., v. 19. März 1816.

Georg, Prinz-Regent zc. Da es bis jetzt in den Kreisen Meppen und Emsbüren an einer gerichtlichen Behörde zur rechtlichen Entscheidung der streitig gewordenen weltlichen Angelegenheiten der katholischen Kirchen und deren Diener fehlt und Wir es nöthig halten, diesem Mangel abzuhelfen: so erstrecken Wir hiemit Eure Competenz, so wie dieses bereits für die Nieder-Grasschaft Lingen geschehen ist, in gleicher Weise auf obige Landestheile und behalten Wir Uns für die Folge nach Befinden der Umstände etwa anderweitige Verfügungen vor.

Hannover, den 19. März 1816.

Kr. Sr. K. H. des Prinzen Regenten Special-Befehls.

An das katholische
Consistorium zu Osnabrück.

Landesherrliches Rescript an das katholische Consistorium zu Osnabrück, die Erstreckung der Competenz des ermeldeten Consistorii auf den gesammten jetzigen Sprengel der Diocese Osnabrück betr., v. 28. Juni 1825.

Georg der Vierte zc. Nachdem gegenwärtig sämmtliche durch die unter dem 20. Mai v. J. publicirte päpstliche Circumscriptionen-

Bulle der Osnabrückischen Diöcese beigelegte katholische Pfarreien mit derselben wirklich vereinigt sind: so finden Wir Uns gnädigst bewogen, die Competenz des katholischen Consistorii zu Osnabrück auf den gesammten jekigen Sprengel der Diöcese Osnabrück hiezu zu erstrecken.

Hannover, den 28. Junius 1825.

Kr. Sr. K. Majestät A. Special-Befehlß.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Dmpteda.

Gesetz, die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Consistorialbehörden betr., vom 12. Julius 1848.

Ernst August 2c. 2c. Wir erlassen, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, hiemit das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Mit dem 1. September d. J. geht die den Consistorialbehörden zustehende streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, mit einstweiliger Ausnahme der Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen, auf die weltlichen Untergerichte als Theil ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit über.

Dasselbe gilt von der Ausnahmeweise anderen Behörden zustehenden Consistorialgerichtsbarkeit.

§. 2. Für das Verfahren in den zur Zeit des Ueberganges anhängigen Rechtsstreitigkeiten gelten auch nach dem Uebergange die bei den bisher zuständigen Gerichten anzuwendenden Proceßvorschriften; in der Beweis-, Rechtsmittel- und Executions-Instanz jedoch nur, wenn vor dem 1. September d. J. das Beweis-Interlocut oder Erkenntniß erster Instanz erlassen, oder mit der Vollstreckung der Execution begonnen ist.

Für die Instanz der Rechtsmittel gegen Erkenntnisse, welche vor dem 1. September d. J. erlassen sind, soll dem Ober-Appellationsgerichte die bisherige Zuständigkeit verbleiben und an die Stelle anderer Gerichte die dem neuen Proceßgerichte übergeordnete Justiz-Canzlei treten.

§. 3. Im Lande Hadeln bleibt einstweilen die bisherige Gerichtsbarkeit des Consistoriums ungeändert.

§. 4. Execution oder Arrest darf von den weltlichen Gerichten in Betreff der Dienststeinkünfte solcher öffentlich angestellter Kirchendiener oder Lehrer, welche bisher der Consistorialgerichtsbarkeit unterworfen gewesen sind, nicht ohne Einwilligung der Bestallungsbehörde erkannt werden.

§. 5. Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist mit der Ausführung des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben Hannover, den 12. Julius 1848.

Ernst August.

Braun.

Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände, vom 14. Oct. 1848.

Ernst August 2c. 2c. Wir erlassen hiemit unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung — in Uebereinstimmung mit den §§. 28 und 29 des verschiedenen Abänderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffenden Gesetzes vom 5ten vorigen Monats — das folgende Gesetz.

§. 1. Jede evangelische und katholische Kirchengemeinde soll zu dem im §. 18. bezeichneten Zwecke einen **Kirchenvorstand** haben.

Ausnahmen hievon sind bei den nur für bestimmte Classen von Personen bestehenden Kirchengemeinden zulässig.

§. 2. Die Kirchenvorstände sollen aus den Pfarrgeistlichen (Pfarrern, Pfarrverwesern 2c.) der Kirchengemeinde und wenigstens vier von letzterer gewählten Vorstehern bestehen. Vergleiche jedoch §. 23.

In Filialgemeinden können statt der Pfarrer oder neben den Pfarrern die Capelläne der Filialgemeinden in den Kirchenvorstand eintreten.

§. 3. Die Wahl der Vorsteher geschieht in einer öffentlich anzukündigenden Versammlung der Kirchengemeinde nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 4. Ergiebt sich bei der Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 5. Sofort nach Beendigung der Wahl der Vorsteher ist eine mindestens halb so große Zahl von Ersatzmännern in gleicher Weise zu wählen.

§. 6. Nur die persönlich erscheinenden Wahlberechtigten sind stimmberechtigt, insofern nicht von der betreffenden Kirchengemeinde hinsichtlich der außerhalb derselben wohnenden Mitglieder ein Anderes beschlossen wird.

§. 7. Für Kirchengemeinden über 1000 Seelen kann eine Wahl der Vorsteher nach Bezirken angeordnet werden.

§. 8. Die Wahl ist sofern nicht durch die dem Kirchenvorstande Vorgesetzten ein Anderes bestimmt wird, durch den Kirchenvorstand zu leiten.

§. 9. Wahlberechtigt sind alle volljährigen männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche in deren Bezirke Wohnrecht haben, mit Ausnahme solcher

- 1) welche unter väterlicher Gewalt, Curatel oder in Kost und Lohn stehen;
- 2) welche im letzten Jahre vor der Wahl aus Armenmitteln unterstützt sind oder welchen Armuthshalber die kirchliche Beitragsleistung erlassen ist;

- 3) über deren Vermögen ein noch unbeschränkter Concord abschwebt;
- 4) welche durch ihren Lebenswandel öffentlich Aegerniß gegeben haben.

Hat jedoch ein Theil der hienach Wahlberechtigten in einer Kirchengemeinde bisher weder kirchliches Stimmrecht gehabt, noch kirchliche Beiträge geleistet, so ist der Umfang ihrer Wahlberechtigung in Verbindung mit dem ihrer Beitragspflicht, nach Anhörung der Kirchengemeinde, im Verwaltungswege zu bestimmen.

§. 10. Zweifel über Wahlberechtigung sind für die anstehende Wahl durch den Kirchenvorstand zu entscheiden.

§. 11. Jeder Wahlberechtigte ist wählbar.

§. 12. Die Ersazmänner treten nach der Reihesfolge, welche sich durch die auf sie gefallene Stimmenzahl bestimmt, an die Stelle der vor der nächsten Wahl etwa dauernd ausgescheidenden Vorsteher ein.

§. 13. Das Vorsteheramt ist als Ehrenamt in der Regel unentgeltlich zu verwalten.

§. 14. Dasselbe darf nur von solchen abgelehnt oder niedergelegt werden, welche

- 1) an dessen regelmäßiger Verwaltung durch Krankheit, oder
- 2) durch ein von ihnen bekleidetes öffentliches Amt behindert sind, oder
- 3) im activen Militairdienst stehen, oder
- 4) als Aerzte oder Wundärzte zugelassen, oder
- 5) durch ihren Beruf zu häufiger Abwesenheit genöthigt sind, oder
- 6) das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt, oder
- 7) das Vorsteheramt schon bekleidet haben, wenn seit dem Austritte sechs Jahre noch nicht verfloßen sind.

§. 15. Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder Fortführung des Vorsteheramts weigert, kann durch Geldbußen dazu angehalten werden.

Nöthigenfalls ist der Eintritt des Ersazmannes zu veranlassen, welchem auf Kosten des Weigernden eine Vergütung für seine Amtsführung zugebilligt werden kann.

§. 16. Zweifel über Gültigkeit der Wahl oder über Statthaftigkeit einer Ablehnung oder Niederlegung sind durch die dem Kirchenvorstande Vorgesetzten zu entscheiden.

§. 17. Das Vorsteheramt dauert sechs Jahre. Vergleiche jedoch §. 23.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte der Vorsteher aus.

Der Austritt wird im ersten Falle durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt.

Hört ein Vorsteher während der Amtsdauer auf, wahlberechtigt zu sein, so muß er sein Amt sofort niederlegen.

§. 18. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und verwaltet das kirchliche Vermögen — einschließlich der dazu gehörigen Armen- und Stiftungsmittel, sofern hiebei der Wille des Stifters, so wie des Pfarr-

Pfarrwitwenthums, Küsterei zc. Vermögens, soweit hiebei das Recht des jeweiligen Inhabers nicht entgegensteht — beides unter oberer Leitung der zuständigen Vorgesetzten.

§. 19. Der Kirchenvorstand bedarf der vorgängigen Zustimmung der ihm Vorgesetzten, wenn

- 1) ein Darlehn über 100 Rthlr. aufgenommen;
- 2) unbewegliches Gut ohne Rechtsnothwendigkeit veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert;
- 3) der Ertrag eines Vermögenstheils zu anderen (kirchlichen) Zwecken, als für welche er bisher bestimmt war, verwandt;
- 4) ein Neubau oder eine mehr als 100 Rthlr. kostende bauliche Besserung vorgenommen;
- 5) ein Rechtsstreit, liquide Schuldforderungen ausgenommen, begonnen oder verglichen;
- 6) von den Gemeindemitgliedern eine nicht schon feststehende Leistung gefordert oder der Beitragsfuß abgeändert werden soll.

§. 20. Die Kirchenvorstände haben für eine ordnungsmäßige Rechnungsführung in Betreff des von ihnen zu verwaltenden Vermögens zu sorgen und dazu erforderlichen Falls einen besonders besoldeten Rechnungsführer anzustellen.

Darüber, ob von dem Rechnungsführer eine Sicherheit zu bestellen ist, entscheidet der Beschluß des Kirchenvorstandes.

§. 21. Der Kirchenvorstand muß einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben in einer Gemeindeversammlung vorlegen, auch in einer solchen die Rechnung, nachdem er sie geprüft, abnehmen und hierauf zur Einsicht der Gemeindemitglieder und zur Einbringung von Erinnerungen mindestens acht Tage lang auslegen.

Mit den dabei sich ergebenden und sonst von ihm dazu gestellten Erinnerungen hat er die Rechnung den Vorgesetzten zur Superrevision zu übermitteln.

§. 22. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften der Kirchengemeinde in Betreff der ihnen obliegenden Verwaltung, wie die Vormünder ihren Mündeln.

§. 23. Die Patrone verlieren ihr bisheriges Recht bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, soweit dieselbe auf die Kirchenvorstände übergeht.

Dagegen sind sie befugt, ein Mitglied oder, falls sie zu einem bestimmten Zahltheile die kirchlichen Ausgaben zu bestreiten haben, eine verhältnismäßige Zahl von Mitgliedern des Kirchenvorstandes, dessen oder deren Amtsdauer sie bestimmen, zu ernennen, durch dasselbe, oder dieselben von der Verwaltung fortlaufend Kenntniß zu nehmen und gegen alle die Verwaltung betreffenden Verfügungen, durch welche sie ihr Interesse für verletzt erachten, Einsprache zu erheben.

Durch die Einsprache wird die Entscheidung an die dem Kirchenvorstande Vorgesetzten gebracht.

Wenn jedoch dem Patrone die aushülfsweise Bestreitung der kirchlichen Ausgaben ausschließlich obliegt und zugleich die eigene Verwaltung des kirchlichen Vermögens zusteht, so soll diese ohne seine Zustimmung nur, falls er zahlungsunfähig wird, auf den Kirchenvorstand übergehen.

§. 24. Die durch Bildung und Wirksamkeit der Kirchenvorstände in den einzelnen Kirchengemeinden etwa entstehenden Kosten sollen von den Kirchencassen und, soweit diese nicht ausreichen, von den Kirchengemeinden getragen werden.

§. 25. In denjenigen Kirchengemeinden, in welchen schon jetzt ein die Kirchengemeinde vertretender Vorstand (Ortspräbysterium, Kirchenrath, Kirchencollegium &c.) besteht, kann die Einführung eines Kirchenvorstandes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bis dahin unterbleiben, daß der bisherige Vorstand oder die Kirchengemeinde die Einführung verlangen.

§. 26. *) Zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen, so wie zur Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht über das Schulwesen können besondere Schulvorstände errichtet oder die Kirchenvorstände für ihren Bezirk zugleich zu Schulvorständen erklärt werden.

Ein Schulvorstand soll in allen Gemeinden eingeführt werden, welche solches verlangen.

§. 27. Die Schulvorstände sollen regelmäßig aus einem Geistlichen der Parochie, in welcher der Schulbezirk liegt, dem Ortschullehrer und einigen Schulvorstehern bestehen.

Im Uebrigen gelten im Betreff der Schulvorstände die vorstehenden Bestimmungen über Kirchenvorstände in entsprechender Weise.

§. 28. Für Städte werden mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Einrichtungen oder Verfassungen Abweichungen von diesem Gesetze unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ortsbehörden, Kirchencollegien oder Gemeinden gestattet.

§. 29. Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird zur Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.

Gegeben Hannover, den 14. October 1848.

Ernst August.

Braun.

*) Zusatz-Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände, vom 5. November 1850. Ernst August &c. &c. Wir erlassen auf den Antrag der allgemeinen Ständeversammlung in Beziehung auf die §§. 26 und 27 des Gesetzes vom 14. October 1848 über Kirchen- und Schulvorstände folgendes Zusatz-Gesetz:

In den zu Schulvorständen erklärten Kirchenvorständen soll, soweit sie als Schulvorstände thätig werden, der Schullehrer der betreffenden Schulgemeinde stimmberechtigtes Mitglied sein.

Sind mehrere Lehrer in derselben Schulgemeinde angestellt, so bleibt die Bestimmung darüber, ob sie sämmtlich Mitglieder des Vorstandes sein sollen, oder wer von ihnen in den Vorstand eintreten soll, den Vorgesetzten vorbehalten.

Gegeben Hannover, den 5. November 1850.

Ernst August.

Lh. Meyer, Dr.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände, vom 14. Oct. 1848.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage über Kirchen- und Schulvorstände wird Folgendes vorgeschrieben:

Vorgesetzte des Kirchenvorstandes.

Art. 1. Die kirchlichen Oberbehörden haben die Maßregeln zur Errichtung und Erhaltung der einzelnen Kirchenvorstände anzuordnen. Auch liegt ihnen deren obere Leitung und Beaufsichtigung ob, unbeschadet der Mitwirkung sonstiger zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenvermögens über den Pfarrern berufenen Behörden und Personen (Landdrosteien, katholische Consistorien, Kirchen-Commissarien, Magistrate, Patrone in bevorrechteter Stellung &c.). Vergl. Art. 24 am Schlusse.

Für diejenigen Kirchengemeinden, bei welchen die regelmäßig den kirchlichen Oberbehörden in Betreff der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten beigelegten Befugnisse ausnahmsweise anderen Behörden zustehen, treten letztere an der ersteren Stelle.

Ausnahmen von der Einführung eines Kirchenvorstandes.

Art. 2. Darüber, ob auf Grund des §. 1, 2. Absatz und des §. 25 des Gesetzes die Bildung von Kirchenvorständen in einzelnen Kirchengemeinden auszuführen ist, hat die vorgesezte Oberbehörde, so weit von dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten keine besondere Vorschrift ertheilt wird, zu bestimmen.

Die Einführung eines neuen Kirchenvorstandes statt eines jetzt schon bestehenden (§. 25 des Gesetzes) ist aber, so lange dieselbe nicht verlangt wird, in der Regel nicht anzuordnen, wenn der bisherige Vorstand unzweifelhaft, die Kirchengemeinde und deren Interessen zu vertreten, berufen und befähigt ist.

Abweichungen für Städte.

Art. 3. Vor Errichtung der Kirchenvorstände in Städten ist über die in Betreff der Bildung derselben etwa anzuordnenden Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen (§. 28 des Gesetzes) mit den Ortsbehörden, Kirchencollegien oder Gemeinden zu verhandeln.

Stimmen deren Anträge mit den Ansichten der vorgesezten Oberbehörde überein, so ist danach zu verfahren und, sofern Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen eintreten sollen, ein dieselben zusammenfassendes Regulativ festzustellen. Im entgegengesetzten Falle muß die Entscheidung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erwirkt werden.

Geistliche Kirchenvorstandsmitglieder.

Art. 4. Als „Pfarrgeistliche“ (§. 2, 1. Absatz des Gesetzes) treten alle Geistlichen, welchen eine selbstständige pfarramtliche

Stellung in der Kirchengemeinde zukommt, oder, auf besondere Anordnung der vorgesetzten Oberbehörde, statt derselben, deren mit Seelsorge betrauten Gehülften in den Kirchenvorstand ein.

Die Auswahl der Geistlichen, welche in den Kirchenvorstand einer Filialgemeinde eintreten sollen (§. 2, 2. Absatz des Gesetzes), ist von der vorgesetzten Oberbehörde zu treffen.

Zahl der Vorsteher.

Art. 5. Die vorgesetzte Oberbehörde hat die Zahl der Vorsteher, so weit solche gesetzlich nicht begrenzt ist (§. 2 des Gesetzes), für jede Kirchengemeinde festzustellen.

Auch hat dieselbe und, falls sie selbst Patron ist, das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf Antrag des Patrons darüber zu entscheiden, ob und wie viele Vorsteher der Patron zu ernennen befugt ist (§. 23, 2. Absatz des Gesetzes). Durch die Abgabe solcher Entscheidung ist die Geltendmachung der Befugnisse des Patrons bedingt.

Filialgemeinden.

Art. 6. Für Filialgemeinden ist nur, wenn sie eine vermögensrechtliche Selbstständigkeit haben, ein besonderer Kirchenvorstand anzuordnen.

Wahl nach Bezirken.

Art. 7. Die Anordnung der Wahl nach Bezirken (§. 7 des Gesetzes) und die Bestimmung der Bezirke erfolgt von der vorgesetzten Oberbehörde.

Vorladung zur Wahl der Kirchenvorsteher.

Art. 8. Zeit und Ort der Wahlen der Kirchenvorsteher sind an zwei vorhergehenden Sonntagen in der Kirche anzukündigen. Daneben bedarf es einer besonderen Vorladung der Wahlberechtigten nicht.

Verhältniß der bisher weder stimmberechtigten noch beitragenden Mitglieder.

Art. 9. Zur Ausführung des zweiten Absatzes im §. 9 des Gesetzes wird vorgeschrieben:

1) die erforderliche Bestimmung über Wahlberechtigung und Beitragsleistung ist von der vorgesetzten Oberbehörde, hinsichtlich der Beitragsleistungen im Einverständnisse mit der zuständigen Regierungsbehörde, zu treffen;

2) die Errichtung der Kirchenvorstände und die Vorsteherwahl ist mit Rücksicht auf diese zu treffende Bestimmung nicht aufzuschieben. Bis letztere erfolgt, bleiben die im angeführten zweiten Absätze Bezeichneten von der Wahlberechtigung ausgeschlossen;

3) bei der vorgeschriebenen Anhörung der Kirchengemeinde sind auch diejenigen Mitglieder derselben zuzuziehen, über deren Wahlberechtigung erst bestimmt werden soll;

4) dieselben sind in der Regel von kirchlichen Beiträgen nicht ferner zu verschonen. Ob sie zu sämtlichen Lasten der Kirchen-

gemeinde beitragen, oder zu einzelnen derselben, wie etwa zu der **Baulast** oder doch zu der Last der Neubauten und außerordentlichen Reparaturen, nicht mit herangezogen werden, oder endlich nur bestimmte Lasten mittragen sollen, muß nach den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Kirchengemeinden bemessen werden;

5) denjenigen, welchen eine Beitragsleistung auferlegt wird, ist auch eine Wahlberechtigung zu verleihen. Ist jedoch die auferlegte Beitragsleistung im Vergleiche zu der der schon Wahlberechtigten eine erheblich geringere, so kann die zu verleihende Wahlberechtigung verhältnißmäßig in der Art beschränkt werden, daß der Stimme des Einzelnen nur die Bedeutung eines bestimmten Theils einer vollen Stimme beigelegt wird.

Wählerliste.

Art. 10. Die vorgesezte Oberbehörde hat anzuordnen, daß für jede Kirchengemeinde ein Verzeichniß sämmtlicher Wahlberechtigten vor der ersten Vorsteherwahl angefertigt wird. Die Fortführung und Berichtigung dieses Verzeichnisses liegt dem Kirchenvorstande ob.

Vor jeder Vorsteherwahl ist dasselbe mindestens acht Tage lang öffentlich auszulegen und mit Rücksicht auf eingehende Erinnerungen und Anmeldungen zu berichtigen und zu vervollständigen (vergl. §. 10 des Gesetzes und Art. 12, 2. Absatz).

Außer den darin Verzeichneten dürfen nur solche, welche sich als Wahlberechtigte vor Eröffnung des Wahltermins gemeldet haben, in diesem zugelassen werden.

Wahlprotocoll.

Art. 11. Hergang und Ergebnis der Wahl sind aufzuzeichnen, und letzteres ist sofort im Wahltermine bekannt zu machen.

Ordnung der ersten Wahlen.

Art. 12. Wegen Leitung der Wahlen bei der ersten Einrichtung des Kirchenvorstandes ist von den Borgesezten besondere Anordnung zu treffen.

Die danach zur Leitung der Wahl Bestellten haben einige der in der Kirchengemeinde Wahlberechtigten auszuwählen, mit welchen sie nach Stimmenmehrheit über streitige Wahlberechtigung für die anstehende Wahl entscheiden. Vergl. §. 10 des Gesetzes.

Einführung und Verpflichtung der Vorsteher.

Art. 13. Die als Vorsteher Eintretenden sind in ihr Amt vom (ersten) Pfarrgeistlichen in der Kirche vor der Gemeinde feierlich einzuführen und nach der dieser Bekanntmachung angehängten Formel durch Angelobung unter Handschlag zu verpflichten.

Die Einführung und Verpflichtung der Ersazmänner erfolgt erst, wenn sich das Bedürfnis ihres Eintritts in den Kirchenvorstand zeigt.

Vom Patron ernannte Vorsteher.

Art. 14. Der Patron hat dem Kirchenvorstande und, wenn dieser noch nicht gebildet ist, dessen Vorgesetzten die von ihm ausgehenden Ernennungen von Vorstehern und Bestimmungen über deren Amtsdauer (§. 23, 2. Absatz des Gesetzes) anzuzeigen.

Die von ihm ernannten Vorsteher sind gleich den übrigen einzuführen und zu verpflichten, haben auch mit diesen gleiche Rechte. Vergl. übrigens Art. 5, 2. Absatz.

Vergütung für die Vorsteher.

Art. 15. Von der Regel, daß das Vorsteheramt unentgeltlich zu verwalten ist (§. 13 des Gesetzes), können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Oberbehörde Ausnahmen gemacht werden.

Rothwendige baare Auslagen sind den Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu erstatten.

Ehrenplatz der Kirchenvorsteher.

Art. 16. Den Kirchenvorstehern soll in der Kirche, so weit die Verhältnisse es gestatten, ein Ehrenplatz angewiesen werden.

Vorsitz im Kirchenvorstande.

Art. 17. Im Kirchenvorstande hat der (erste) Pfarrgeistliche den Vorsitz, in dessen Verhinderung, wenn mehrere Geistliche Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, der folgende Geistliche, andern Falls aber ein dazu vom Kirchenvorstande aus seiner Mitte alle drei Jahre beim Eintritte der neuen Vorsteher zu wählender Stellvertreter.

Der Vorsitzende vermittelt die Verhandlungen des Kirchenvorstandes mit den Vorgesetzten und hat die Verathungen des Kirchenvorstandes zu leiten.

Versammlung des Kirchenvorstandes.

Art. 18. Der Kirchenvorstand bestimmt Zahl und Zeit seiner ordentlichen Versammlungen; außerordentliche Sitzungen hat der Vorsitzende erforderlichen Falls und namentlich, so oft es die Vorgesetzten oder zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes verlangen, zu berufen.

Zu den Versammlungen ist in der Regel ein geistliches Gebäude zu benutzen.

Beschluffassung des Kirchenvorstandes.

Art. 19. Beschlüsse werden vom Kirchenvorstande nach relativer Stimmenmehrheit gefaßt. Ihre Gültigkeit ist dadurch, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung Theil nimmt, bedingt.

Entsteht eine, durch Zuziehung abwesender Mitglieder nicht zu hebende Stimmengleichheit, so kann der Kirchenvorstand die Entscheidung der Vorgesetzten beantragen.

Vorstandsmitglieder, welche, außer in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kirchengemeinde oder als Angehörige einer Classe

dieser Mitglieder, bei einer Angelegenheit persönlich theilhaftig sind, haben darin der Abstimmung sich zu enthalten.

Protocollirung der Beschlüsse.

Art. 20. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind vom Vorsitzenden oder einem vom Kirchenvorstande aus seinen Mitgliedern zu wählenden Schriftführer unter Angabe des Tages und der Anwesenden niederzuschreiben und von letzteren zu unterzeichnen. Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen dabei die Gründe des Beschlusses, so wie etwa abweichende Stimmen nebst deren Begründung angegeben werden.

Ordnungsstrafe.

Art. 21. Der Kirchenvorstand hat gegen die ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheinenden Mitglieder eine — nach seiner nähern Bestimmung zu kirchlichen Zwecken zu verwendende — Ordnungsstrafe bis zu 8 Ggr. zu erkennen.

Die Beitreibung dieser Strafen ist erforderlichen Falls von den Vorgesetzten zu veranlassen.

Dauerndes Ausbleiben der Vorsteher.

Art. 22. Bekundet sich durch dauerndes Ausbleiben eines Vorstehers dessen Absicht, das Vorsteheramt nicht weiter fortzuführen, so muß der Kirchenvorstand solches den Vorgesetzten anzeigen, welche das Weitere nach §. 15 des Gesetzes anzuordnen haben.

Einweisung des Kirchenvorstandes in die Geschäfte.

Art. 23. Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß sofort nach Errichtung des einzelnen Kirchenvorstandes demselben die zur Wahrnehmung seines Amtes erforderlichen Mittheilungen gemacht werden und die Kirchenlade (Kirchenschrank) mit den darin enthaltenen Geldern und Papieren zur sichern Aufbewahrung überantwortet werde.

Von den Schlüsseln zur Kirchenlade muß der Vorsitzende des Kirchenvorstandes einen erhalten; über die Vertheilung der übrigen hat zunächst der Kirchenvorstand selbst zu beschließen.

Obere Leitung der Vorgesetzten.

Art. 24. Die den Vorgesetzten zustehende obere Leitung der Thätigkeit des Kirchenvorstandes (§. 18 des Gesetzes) berechtigt und verpflichtet vornehmlich:

1) den Kirchenvorstand und dessen Mitglieder zu pflichtmäßiger Thätigkeit überhaupt anzuhalten;

2) durch allgemeinere, im Voraus zu gebende Normen den Kirchenvorstand für seine gesammte Thätigkeit oder für einen Zweig seiner Geschäfte zu zweckmäßiger Wirksamkeit anzuleiten;

3) Anfragen und Anträge des Kirchenvorstandes zu bescheiden;

4) Auskunft über Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu erfordern;

5) gegen den Kirchenvorstand oder dessen Beschlüsse erhobene Beschwerden zu entscheiden;

6) in Fällen, in welchen gesetzlich die vorgängige Genehmigung der Vorgesetzten erfordert ist (§. 19 des Gesetzes), diese nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu ertheilen oder zu versagen;

7) den Kirchenvorstand zur Anstellung eines besoldeten Rechnungsführers, wenn diese zur ordnungsmäßigen Rechnungsführung erforderlich ist (§. 20 des Gesetzes), anzuhalten;

8) bei der Superrevision oder sonst, Vornahmen des Kirchenvorstandes, welche ungerechtfertigt sind, die Anerkennung zu versagen, die Unterlassung von Vornahmen zu rügen und die Haftverbindlichkeit von Mitgliedern des Kirchenvorstandes wegen einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung auszusprechen, vorbehaltlich jedoch der richterlichen Entscheidung im Falle einer Bestreitung dieses Ausspruchs (vergl. Nr. 10);

9) die Zahlbarmachung derjenigen Mittel aus dem unter Verwaltung des Kirchenvorstandes stehenden Vermögen zu verlangen, welche zur Bestreitung der diesem Vermögen obliegenden Verpflichtungen, insbesondere zur Deckung kirchlicher, von diesem Vermögen im Allgemeinen zu tragender und von der zuständigen Behörde für nothwendig erkannter Bedürfnisse erforderlich sind;

10) die Geltendmachung rechtsbegründeter Ansprüche des vom Kirchenvorstande zu verwaltenden Vermögens, insbesondere auch einer durch Pflichtwidrigkeit eines Vorstandsmitgliedes begründeten Ersatzforderung im Wege des Processes zu begehren und äußersten Falls durch eigene Bestellung eines Kirchenanwalts (Actors) zu bewirken.

Dabei bestimmt bis auf Weiteres die bisherige Stellung der zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenvermögens über den Pfarrern berufenen Behörden oder Personen unter denselben diejenige, welche im einzelnen Falle die zuständige ist.

Beerdigung des Rechnungsführers.

Art. 25. Wird ein Rechnungsführer außer der Zahl der Vorstandsmitglieder angestellt, so ist derselbe auf seinen Dienst zu beedigen.

Kirchenjuraten &c.

Art. 26. Die Stellen der Kirchenjuraten, Altaristen, Kirchenprovisoren, Klingelherren &c. sind, sofern deren Wirksamkeit durch die der Kirchenvorstände ersetzt wird, aufzuheben oder zu beschränken.

Auch ist geeigneten Falls dahin zu wirken, daß solche Dienstleistungen der genannten Personen, welche nicht schon gesetzlich auf den Kirchenvorstand übergehen, von dessen Mitgliedern übernommen werden.

Allgemeines über Schulvorstände.

Art. 27. In Betreff der Schulvorstände gelten die Vorschriften der Art. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17,

18 erster Absatz, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 in entsprechender Weise und mit den näheren Bestimmungen der Artikel 28 bis 35 einschließlich.

Anordnung der katholischen Schulvorstände.

Art. 28. Für die katholischen Schulen haben unter geeigneter Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden die katholischen Consistorien die Maßregeln zur Errichtung und Erhaltung der einzelnen Schulvorstände anzuordnen.

Zeit der Einführung der Schulvorstände.

Art. 29. Die Errichtung besonderer Schulvorstände oder Erklärung der Kirchenvorstände zu Schulvorständen (§. 26 des Gesetzes) ist für die einzelnen Schulgemeinden, sofern sie nicht ein Anderes wünschen, in der Regel bis dahin auszusetzen, daß deren Bezirk auf Grund des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 neu festgestellt sein wird.

Regelmäßige Einführung der Schulvorstände.

Art. 30. Ist der Schulbezirk festgestellt, so ist rücksichtlich desselben, auch wenn die Einführung eines Schulvorstandes nicht ausdrücklich verlangt wird, entweder ein besonderer Schulvorstand zu errichten oder der Kirchenvorstand zum Schulvorstande zu erklären, sofern nicht die Verhältnisse einzelner Gemeinden solches nach dem Ermessen der vorgesetzten Oberbehörde unräthlich machen. Vergl. jedoch Art. 2.

Art der Zusammensetzung der Schulvorstände.

Art. 31. Ueber die Art der Zusammensetzung der zu errichtenden Schulvorstände in den Grenzen der gesetzlichen Vorschrift (§. 27 des Gesetzes) haben die Vorgesetzten nähere Bestimmung zu treffen. Dabei ist eine Abweichung von der gesetzlich als Regel vorgeschriebenen Art der Zusammensetzung nur aus dringenden Gründen gestattet.

Errichtung besonderer Schulvorstände oder Erklärung der Kirchenvorstände zu Schulvorständen.

Art. 32. Darüber, ob für eine Gemeinde ein besonderer Schulvorstand zu errichten oder der Kirchenvorstand zum Schulvorstande zu erklären ist, entscheidet, wenn die Gemeinde nicht die Errichtung eines besondern Schulvorstandes ausdrücklich verlangt, das Ermessen der Vorgesetzten.

Wird der Kirchenvorstand zum Schulvorstand erklärt, so ist in Schulangelegenheiten in der Regel der Schullehrer als beratendes Mitglied zuzuziehen.

Vorladung zur Wahl der Schulvorsteher.

Art. 33. Die Art der öffentlichen Ankündigung der Versammlung zur Schulvorsteherwahl ist mit Rücksicht auf das Ortsübliche oder nach Vorschrift des Art. 8 zu bestimmen.

Einführung und Verpflichtung der Schulvorsteher.

Art. 34. Die Einführung und Verpflichtung der Schulvorsteher liegt dem Vorsitzenden des Schulvorstandes ob, und ist in einer Versammlung des Schulvorstandes vorzunehmen.

Mitwirkung der Schulvorstände bei der Aufsicht über das Schulwesen.

Art. 35. Die dem Schulvorstande nach §. 26 des Gesetzes zustehende Mitwirkung bei der Aufsicht über das Schulwesen berechtigt und verpflichtet denselben, vorbehaltlich näherer Regelung seiner Einwirkung für einzelne Geschäftszweige, im Allgemeinen das Ortsschulwesen zu beachten, dessen Förderung zu berathen und, soweit der Vorstand solches als Vertreter der Gemeinde vermag, selbst zu bewirken, oder, soweit dies nicht der Fall ist, durch gültliches Benehmen mit Gemeindemitgliedern, Schullehrern und Geistlichen, nöthigenfalls durch Anträge bei den Vorgesetzten zu veranlassen.

Gebühren und Thätigkeit der Kirchen-Commissarien.

Art. 36. Die zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage dienenden Verfügungen sind als Officialsache gebührenfrei abzulassen.

Insbefondere sind den Kirchen-Commissarien für deren darauf bezügliche Thätigkeit nur etwaige Auslagen zu erstatten.

Auswärtige Termine sind in der Regel nur von einem der Commissarien abzuhalten.

(Anhang.)

Formel

der Verpflichtung für die Vorsteher.

Ich gelobe hiedurch feierlich, das mir übertragene Amt eines Kirchen- (Schul-) Vorstehers nach meiner besten Kraft und Einsicht zum wahren Wohle dieser Kirchen- (Schul-) Gemeinde getreulich zu verwalten.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände, vom 5. Nov. 1850.

Zur fernern Ausführung des Gesetzes vom 14. October 1848 wird vorgeschrieben:

Art. 1. Zur Gültigkeit der schriftlichen Willenserklärung eines Kirchen- oder Schulvorstandes bedarf es einer im Namen desselben ausgestellten, von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder des Vorstandes unterschriebenen Erklärung. Vergl. jedoch Art. 5.

Art. 2. Eine in dieser Form gegebene Erklärung gilt Dritten gegenüber als Willenserklärung des Vorstandes ohne Rücksicht auf einen vorgängigen Beschluß.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indes bei eigener Verantwortlichkeit eine solche Erklärung nur in Gemäßheit eines zuvor nach den Vorschriften Unserer Bekanntmachung vom 14. October 1848 vom Vorstande gefaßten Beschlusses ausstellen.

Dieselben bekunden übrigens durch ihre Unterschrift nur, daß der Beschluß ordnungsmäßig gefaßt ist, nicht, daß sie diesem beigestimmt haben.

Art. 3. Die Pfarrgeistlichen der betreffenden Kirchengemeinden werden ermächtigt, bei den Willenserklärungen der Vorstände unter Beidrückung des Kirchenriegels mit dem Glauben öffentlicher Beamten zu bezeugen, daß die Erklärung von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden (oder des Stellvertreters des Vorsitzenden) unterschrieben sei.

Art. 4. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für schriftliche Bevollmächtigung der zur Ausrichtung einzelner Geschäfte von den Vorständen etwa bestellten Bevollmächtigten.

Art. 5. Wegen des Verkehrs der Vorstände mit ihren Vorgesetzten bleibt es bei der Vorschrift Unserer Bekanntmachung vom 14. October 1848, Art. 17 Abs. 2.*)

Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betr. die Kirchen- und Schulverwaltung auf dem Harze, vom 25. Juni 1853.

Unter Bezugnahme auf die königliche Verordnung über Organisation der oberen Harzverwaltung vom 9. August 1850 §. 3 C. 2 bestimmen Wir im Einverständnisse mit dem königlichen Finanz-Ministerium:

Vom 1. Julius d. J. an soll die Zuständigkeit der königlichen Berghauptmannschaft in Kirchen- und Schulsachen der regelmäßigen Zuständigkeit der königlichen Landdrosteien gleich sein und in den hierüber hinausgehenden Theil ihrer bisherigen Zuständigkeit in Kirchen- und Schulsachen das königliche Consistorium zu Hannover eintreten.

Patent über die Anordnung des mit dem 4. Juni 1830 in Wirksamkeit tretenden Ober-Schul-Collegii in Hannover, vom 2. Juni 1830.

Georg der Vierte zc. Nachdem Wir im §. 12 Unserer Verordnung vom 11. September v. J.***) die Anordnung eines Ober-Schul-Collegii in Unserer Residenzstadt Hannover bestimmt und demselben unter der Direction Unseres Cabinets-Ministerii die Ober-

*) Der Vorsitzende vermittelt die Verhandlungen des Kirchenvorstandes mit den Vorgesetzten.

**) Betr. die einzuführenden Maturitätsprüfungen.

Aufsicht über sämmtliche gelehrte Schulen erster und zweiter Classe *) im Königreiche gnädigst anvertrauet haben, diese Behörde auch nunmehr am 4. d. M. in Wirksamkeit treten wird: so bringen Wir solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, und verfügen Wir zugleich wegen der Zusammensetzung, Stellung, Befugnisse und Wirksamkeit dieses Collegii Folgendes:

§. 1. Das Ober-Schul-Collegium besteht aus einem den Vorsitz in demselben führenden Ober-Schulrath, welcher zugleich General-Inspector sämmtlicher gelehrten Schulen ist, und ferner aus zwei stimmführenden Mitgliedern.

§. 2. Dasselbe bildet ein selbstständiges Collegium, gleich anderen Landes-Collegien, unmittelbar unter Unserem Cabinets-Ministerio, und legen Wir demselben alle diejenigen Befugnisse bei, welche der Zweck der obern Leitung aller höhern Unterrichts-Anstalten des Königreichs in sich schließt. Dahin gehört namentlich:

- 1) die Ausarbeitung, Prüfung und Vorlegung der Pläne und einzelnen Anträge zur Verbesserung der gelehrten Schulen, um sie nach Erwägung aller Umstände auf den einer jeden einzelnen Anstalt angemessenen Standpunkt zu bringen;
- 2) die Prüfung und Feststellung der Lehr-Pläne und Schul-Ordnungen dieser Anstalten und überhaupt die obere Leitung ihrer innern Angelegenheiten nach Anleitung und in den Grenzen der bereits erlassenen und noch zu erlassenden organischen Verordnungen;
- 3) Die Bearbeitung der äußern, namentlich der öconomischen Angelegenheiten jener Anstalten, und zwar bei denjenigen Anstalten, über welche Uns das Patronat zusteht, mit Zuziehung Unserer Provinzial- und Local-Behörden; bei denen aber, über welche Städte oder andere Behörden das Patronat ausüben, durch Communication mit den betreffenden städtischen oder anderen Behörden; beides unter Vorbehalt der Bestätigung und Bestimmung Unseres Cabinets-Ministerii;
- 4) die Aufsicht über die Ausführung der erforderlich erachteten einzelnen Maaßregeln durch die den Schul-Anstalten unmittelbar vorgesetzten Behörden innerhalb der Grenzen der festgestellten Einnahme- und Ausgabe-Stats und nach Anleitung der bestehenden Verwaltungs-Regeln;
- 5) die Besetzung der untern Lehrerstellen bis zur Quarta incl. bei den K. Anstalten, dagegen die Bestätigung derselben bei den übrigen gelehrten Schulen.

Was die Besetzung der oberen Lehrer- so wie der Director-Stellen betrifft: so hat das Ober-Schul-Collegium für diejenigen Schulen, über welche uns das Patronat zusteht, die geeigneten Personen Unserem-Cabinet-Ministerio in Vorschlag zu bringen. Dagegen communicirt

*) d. h. Gymnasien und Progymnasien.

dasselbe über die Besetzung der oberen Lehrer- und Director-Stellen in den übrigen Schulen mit den diesen vorstehenden Patronen, und sind die Präsentationen derselben durch jenes Collegium Unserem Cabinets-Ministerio zur Bestätigung vorzulegen;

6) die Aufsicht über die Lehrmethode und über das Benehmen der bei den gelehrten Schulen angestellten Lehrer.
Wenn endlich

7) zu bestimmen ist, ob eine Schul-Anstalt ein Progymnasium oder ein Gymnasium werden, oder ob eine gelehrte Schule als solche aufgehoben und etwa in eine höhere Bürgerschule verwandelt werden soll; so hat das Ober-Schul-Collegium die desfalls erforderliche genaue Untersuchung vorzunehmen und die Sache zur Entscheidung Unseres Cabinets-Ministerii vorzubereiten.

§. 3. Das Ober-Schul-Collegium ist den übrigen Landes-Collegien coordinirt, und haben sie sich gegenseitig die erforderliche Erläuterung und Geschäfts-Beförderung zu gewähren.

§. 4. Das Ober-Schul-Collegium hat die Aufsicht und Leitung über alle Angelegenheiten, welche die durch Unsere Verordnung vom 11. September v. J. vorgeschriebene Vorprüfung und Maturitäts-Prüfung, das dabei zu beobachtende gleichmäßige Verfahren und die Anforderungen an die Examinanden betreffen.

Die Prüfungs-Commissionen, so wie die Directoren und Lehrer der gelehrten Schulen haben sich nach den Instructionen desselben zu richten.

Dasselbe bezeichnet Unserm Cabinets-Ministerio diejenigen Lehrer, welche zu Mitgliedern der Prüfungs-Commissionen zu ernennen sind.

In einzelnen Fällen kann das Ober-Schul-Collegium beim Vorhandensein sehr erheblicher Gründe von der im §. 14 der Verordnung vorgeschriebenen Beobachtung des biennii dispensiren.

Wir befehlen allen, die es angeht, sich hiernach schuldigst zu achten und den von Unserm Ober-Schul-Collegio in Schulsachen nach Maßgabe des demselben anvertrauten Wirkungskreises weiter zu erlassenden Verfügungen und Anordnungen gebührende Folge zu leisten.

Es ist dieses Patent in die zweite Abtheilung der Gesessammlung aufzunehmen.

Hannover, den 2. Junius 1830.

Kr. Gr. K. Majestät A. Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer.

Meding.

Stralenheim.

Duch.

Verordnung über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen, vom 5. Februar 1851.

Wir Ernst August 2c. 2c. verordnen Kraft der Uns zustehenden Kirchengewalt und in Vollziehung des §. 29 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 wie folgt:

§. 1. Den evangelischen Consistorien — einschließlich des denselben in dieser Verordnung beizuzählenden Oberkirchenraths in Nordhorn — verbleibt unter Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die bisherige Zuständigkeit in Volksschulsachen mit den nachstehenden Bestimmungen.

§. 2. Es soll in jedem Unserer Consistorien ein nach der Befähigung zur Behandlung der Volksschulsachen auszuwählendes, praktisch im Schulfache geübtes Mitglied angestellt und zur Behandlung der Volksschulsachen eine besondere Abtheilung gebildet werden.

Dieselbe soll aus diesem schulkundigen, einem rechtsverständigen und einem geistlichen Mitgliede des Consistoriums bestehen.

Aus besonderen Gründen kann die Zahl dieser Mitglieder vermehrt werden.

§. 3. In Unserem Consistorium zu Aurich soll von den Mitgliedern der Abtheilung immer mindestens eins lutherischer und eins reformirter Confession sein.

§. 4. Die nach §. 2 zu bildende Abtheilung hat die gesammte Zuständigkeit des Consistoriums in Volksschulsachen mit Vorbehalt des im §. 6 Bestimmten wahrzunehmen.

Die Ausfertigungen derselben ergehen im Namen des Consistoriums mit dem Zusätze: „Abtheilung für Volksschulsachen“.

§. 5. Das schulkundige Mitglied der Abtheilung hat jährlich einen Theil der Volksschulen des Bezirks als Ober-Schulinspector zu besuchen.

Eine Befugniß eigener Anordnung steht demselben dabei nicht zu, vorbehältlich besonderer Beauftragung in einzelnen Sachen.

§. 6. Ist eine Angelegenheit zu den Volksschulsachen und zugleich zu einer andern, vor das Consistorium gehörenden Art von Sachen zu rechnen, so soll für deren Behandlung in beiden Beziehungen, falls nicht eine getrennte Behandlung zweckmäßig befunden wird, das Plenum des Consistoriums zuständig sein.

Vor dasselbe sollen auch die Anstellung und Entlassung der Volksschullehrer und der Lehrer an Schullehrerseminarien, einschließlich der einstweiligen Enthebung vom Dienste (so weit überhaupt das Consistorium darin zuständig ist), gehören.

Das schulkundige Mitglied soll in diesen Sachen, mit Einschluß der Anstellung und Entlassung für die mit den Schulstellen verbundenen Kirchendienste, stimmberechtigt, in den Lehrerbefallungssachen in der Regel auch Referent sein. Im Uebrigen erstreckt sich seine Stimmberechtigung nur auf die Abtheilung für Volksschulsachen.

§. 7. Auf Unser Consistorium zu Otterndorf laiden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 8. Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird den Zeitpunkt bestimmen, mit welchem diese Verordnung für die einzelnen Consistorien in Kraft tritt, und hat die zu deren Ausführung nöthigen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 5. Februar 1851.

Ernst August.

Lh. Meyer, Dr.

Verordnung, betreffend die Königliche Oberaufsicht über die zu den Volksschulen oder Gelehrtenschulen nicht gehörenden Schulen, vom 19. Mai 1859.

Georg der Fünfte u. u. Wir verordnen zur Regelung der Ausübung Unseres Oberaufsichtsrechts über diejenigen Schulen des Landes, welche weder zu den Volksschulen im Sinne des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845, noch zu den nach Unserer Verordnung vom 11. September 1829 Unserem Ober-Schulcollegium unterstellten Gelehrtenschulen gehören, wie folgt:

§. 1. Die Oberaufsicht ist von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und unter diesem, vorbehältlich besonderer Bestimmung desselben für einzelne Schulen oder Classen von Schulen, von den Consistorien beziehungsweise dem Oberkirchenrathe zu Nordhorn auszuüben.

Dabei gelten, was die Zuständigkeit der Abtheilung für Volksschulsachen in den evangelischen Consistorien betrifft (Verordnung vom 5. Februar 1851), diese Schulsachen den Volksschulsachen gleich.

§. 2. Kraft der Oberaufsicht haben Unsere Behörden bei allen öffentlichen Schulen, namentlich:

1) den Lehrplan und dessen Einhaltung nebst den Unterrichtsmitteln und sonstigen Schuleinrichtungen zu prüfen, Aenderungen, welche sie darin für zweckmäßig halten, zu empfehlen und solche, welche sie für nothwendig erkennen, wenn anders nicht die Schule ihren Zweck verfehlen oder zum Nachtheil von Kirche oder Staat wirken soll, anzuordnen;

2) zu verlangen, daß Sittlichkeit und Befähigung der als Lehrer Anzustellenden ihnen nachgewiesen werde, und nur solchen, in Betreff deren dies genügend geschehen ist, eine Wirksamkeit im Lehramte zu gestatten;

3) auf die Entfernung solcher Lehrer vom Lehramte zu dringen, welche zu dessen Verfehlung unfähig geworden sind oder sich des Amtes unwürdig gemacht haben, und nöthigen Falls die Entfernung — entweder mit oder ohne Vorbehalt eines Gehaltstheils als Pension — auch wider Willen der Betheiligten zu verfügen,

nachdem zuvor die Unfähigkeit durch ärztliches Zeugniß oder Prüfung festgestellt, beziehungsweise in Betreff der als Grund der Unwürdigkeit angenommenen Dienstwidrigkeit oder Unfittlichkeit eine gehörige Untersuchung angestellt und dabei dem Lehrer zu seiner Vertheidigung hinreichend Gelegenheit gegeben ist;

4) die Erhaltung und ordnungsmäßige Verwendung des Vermögens der Schulen, insbesondere des von Stiftungen herrührenden Vermögens, nach den im §. 75 des Landesverfassungsgesetzes gegebenen Vorschriften, zu überwachen.

Hat Unseren Behörden eine weitergehende Einwirkung zugestanden, so wird solche hierdurch nicht beschränkt.

§. 3. Wird von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Oberaufsicht über einzelne Schulen oder über Classen von Schulen einer weltlichen Behörde übertragen (vergleiche §. 1 Satz 1), so findet neben der gegenwärtigen Verordnung auf die Lehrer dieser Schulen das Gesetz vom 24. Junius 1858 über die Verhältnisse der königlichen Diener Anwendung.

§. 4. Für jüdische Schulen und reine Fachschulen hat diese Verordnung keine Geltung.

Gegeben Herrnhäusen, den 19. Mai 1859.

(L. S.)

Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge.

v. Bothmer.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrnhäusen, den 19. Mai 1859.

Brüel,

Generalsecretair des königl. Ministeriums
der Finanzen und des Handels.

Abtheilung VII.

**Königliche Diener und deren
Verhältnisse.**

Abtheilung VII.

Königliche Diener und deren Verhältnisse.

Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener, vom 24. Juni 1858.

Uebersicht des Inhalts. I. Bereich des Gesetzes §§. 1—6. II. Vorbereitung zum königlichen Dienst §§. 7—9. III. Anstellung §§. 10—18. IV. Dienstannahme §§. 19—31. V. Allgemeine Pflichten der Königl. Diener §§. 32—40. VI. Geschäftsaufträge §§. 41—44. VII. Beurlaubung §§. 45—46. VIII. Aufrechthaltung der Dienstordnung §§. 47—59. IX. Beförderung; Versetzung; Entlassung §§. 60—63. X. Versetzung auf Ruhegehalt oder Wartegeld. A. Versetzung auf Ruhegehalt. 1) Gründe der Pensionirung §§. 64—72. 2) Betrag des Ruhegehalts §§. 73—89. 3) Besondere Bestimmungen für den Fall früher bewilligter Militärpensionen §. 90—92. 4) Verlust des Ruhegehalts §§. 93—98. B. Versetzung auf Wartegeld §§. 99—106. C. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Ruhegehalt und Wartegeld §§. 107—111. Schlußbestimmungen §§. 112—113.

Georg der Fünfte, *rc. rc.* Nachdem verschiedene Abänderungen des Staatsdienergesetzes vom 8. Mai 1852 nach den inmittelst gemachten Erfahrungen für zweckmäßig erkannt worden, so erlassen Wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende revidirte Gesetz:

I. Bereich des Gesetzes.

§. 1. Gegenwärtiges Gesetz bezieht sich auf alle im königlichen Civildienste Angestellte.

§. 2. Das Gesetz ist nicht anzuwenden:

- 1) auf Kirchendiener;
- 2) auf Hofdiener;
- 3) auf Personen, welche für gewisse nicht zum königlichen Dienst gehörige Geschäfte öffentlich zugelassen sind (Sachführer, Anwälte, Notare, Aerzte, unbesoldete Feldmesser *rc.*);
- 4) auf alle Lehrer bei den unter Oberaufsicht der geistlichen Behörden stehenden Schulen und bei den katholischen Gymnasien und Progymnasien.

§. 3. Dasselbe ist ferner nicht anzuwenden auf die Lehrer an der Universität, jedoch unbeschadet ihrer Eigenschaft als königliche Diener und der daraus folgenden Verpflichtungen.

§. 4. Dagegen findet das Gesetz auf alle im §. 2 No. 4 und im §. 3 nicht ausgenommenen bei einer öffentlichen Lehranstalt angestellten Lehrer Anwendung.

Bei denjenigen öffentlichen Lehranstalten, deren Kosten, abgesehen von dem aufkommenden Schulgelde, nicht ausschließlich aus königlichen Cassen bestritten werden, hat die Regierung den Betrag des Wartegeldes, bezw. der Pension, so wie die verpflichtete Casse, nach vorgängiger Verhandlung mit der betheiligten Verwaltung, zu bestimmen.

§. 5. Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Beamte der Stände, welche als solche zum königlichen Dienst gehörige Geschäfte zu versehen haben. *) Rückfichtlich derselben bleibt es bei dem bestehenden Rechte. Beamte der Körperschaften und Gemeinden, welche zum königlichen Dienst gehörige Geschäfte zu versehen haben, fallen unter dieses Gesetz mit denjenigen Beschränkungen, welche aus den sie betreffenden besonderen Bestimmungen, namentlich aus der Städteordnung **) hervorgehen.

§. 6. Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf Diejenigen, welche nur mit vorübergehenden Dienstgeschäften beauftragt oder zu untergeordneten Dienstleistungen ohne Anstellung vertragsmäßig angenommen sind.

II. Vorbereitung zum königlichen Dienst.

§. 7. Die Erfordernisse zur Anstellung hinsichtlich der wissenschaftlichen und geschäftlichen Ausbildung und der zu bestehenden Prüfungen richten sich nach besonderen Vorschriften. ***)

§. 8. Die Zulassung in einem Dienstzweige behuf der Ausbildung oder Beschäftigung giebt kein Recht auf Verleihung einer Dienststelle.

§. 9. Die in einem Dienstzweige behuf der Ausbildung oder Beschäftigung Zugelassenen sind, soweit nach den Verhältnissen nöthig, auf gehörige Ausführung der ihnen zu ertheilenden Aufträge, auf Amtsverschwiegenheit (§. 35) und, wenn ihnen Protocollführung übertragen wird, auch auf diese zu beeidigen.

*) Vergl. Geschäfts-Ordn. für die allg. Ständeversammlung v. 7. Febr. 1850 oben S. 593. Gef. die Zuziehung ständischer Commissarien bei dem Eisenbahnunternehmen v. 4. Mai 1843 oben S. 615. Gef. das Schaßcollegium betr. v. 12. Sept. 1848 oben S. 645.

**) Vergl. revidirte Städte-Ordn. v. 24. Juni 1858 §§. 44, 47, 61 bis 70 oben S. 313.

***) Vergl. Gef. über die Gerichtsverfassung v. 8. Nov. 1850 §§. 78 ff. oben S. 770. Gef. betr. verschiedener Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 31. März 1859 §. 40 ff. oben S. 881. Verordn. über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten v. 17. Jan. 1856. Verordn. über denselben Gegenstand v. 28. April 1857. Bekanntm. des Justiz-Ministeriums die Prüfung und Ausbildung für den Justizdienst betr. v. 8. Jan. 1856. Auch für die übrigen Dienstzweige sind Vorschriften über Prüfung und Anstellung gegeben, welche weiter unten folgen.

III. Anstellung.

§. 10. Es soll keinerlei Vorzug der Geburt bei der Zulassung zum königlichen Dienst und im königlichen Dienst stattfinden. *)

§. 11. Jeder königliche Diener erhält über seine Anstellung eine schriftliche Ausfertigung.

§. 12. Hinsichtlich der unteren königlichen Dienerschaft ist nach näheren Vorschriften der Regierung für die einzelnen Dienstzweige Dienstkündigung vorzubehalten (§. 179 des Landesverfassungsgesetzes).

§. 13. Bei anderen königlichen Dienern, sofern sie kein Richteramt bekleiden, ist die Anstellung für die ersten beiden Jahre nach dem Eintritt in den königlichen Dienst widerruflich, wenn nicht eine Ausnahme ausdrücklich ausgesprochen ist.

§. 14. Jeder königliche Diener ist bei seiner Anstellung nach vorgängiger Leistung des Huldigungseides auf getreue Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienststanweisungen eidlich zu verpflichten. **)

Bei Richtern ist die Beeidigung auf unparteiische Rechtsprechung ausdrücklich auszudehnen.

§. 15. Bei Uebertragung eines anderen Amtes genügt eine Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

§. 16. Die Fähigkeit, ein glaubhaftes Protocoll zu führen, wird durch die Beeidigung auf das Protocoll bedingt. Jene Fähigkeit beschränkt sich auf das Amt oder das Geschäft, für welches durch die Beeidigung die Fähigkeit der Protocollführung hat gegeben werden sollen.

Diese Beeidigung ist jedoch bei den bereits zur Protocollführung befähigten Angestellten für ihren dermaligen dienstlichen Wirkungskreis nicht erforderlich.

Bei denjenigen Angestellten, welche in Folge dieses Gesetzes oder auch früher bereits auf die getreue Führung eines Protocolls beeidigt sind, genügt im Falle einer Versetzung auf ein anderes Amt die Verweisung auf die frühere eidliche Verpflichtung.

§. 17. Ob ein königlicher Diener Sicherheit zu leisten hat, und zu welchem Betrage, ist von der Anstellungsbehörde bei der Anstellung zu bestimmen.

Dieselbe ist jedoch befugt, auch später, wenn veränderte Umstände es erfordern, Sicherheitsleistung aufzulegen, oder die ursprünglich festgestellte Sicherheitssumme zu erhöhen. Die Unfähigkeit des königlichen Dieners, solcher Anforderung zu genügen, berechtigt

*) Vergl. Ges. v. 5. Sept. 1848 §. 7.

**) Die Formen der Dienst-Eide sind festgestellt von dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch Bef. v. 8. Oct. 1858, von dem Justiz-Ministerium durch Bef. v. 17. Juli 1858, von dem Finanz-Ministerium durch Bef. v. 8. October 1858, von dem Ministerium des Innern durch Bef. v. 14. Nov. 1858 und von dem Kriegs-Ministerium durch Bef. v. 29. Dec. 1858.

nicht zur Entfernung desselben aus dem Dienste, wenn er nicht zur Beschaffung oder Erhöhung der Sicherheit im Voraus sich verpflichtet hatte, wohl aber zur Anordnung von Gehaltsabzügen behuf der Bildung eines Cautions-Objects.

Insoweit die Dienstcautionen, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes bestellt werden, zur Befriedigung von Ansprüchen der Königlichen Regierung nicht erforderlich sind, haften jene mit demselben Vorzugsrechte auch für die aus der Dienstführung herrührenden Ansprüche dritter Personen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Ansprüche spätestens binnen 3 Monaten nach Einstellung des Dienstes, für welchen die Caution bestellt worden, der Anstellungsbehörde angezeigt worden sind.

§. 18. Eine Vereinigung mehrerer Aemter in einer Person kann nur dann stattfinden, wenn das Hauptamt die dazu erforderliche Zeit läßt, und zugleich das Nebenamt mit dem Hauptamte verträglich ist.

IV. Dienst e i n n a h m e.

§. 19. Bei der Anstellung ist die Dienstentnahme an festem Gehalte und etwaigen Nebenbezügen, als: Dienstwohnung oder Miethentschädigung, Naturalbezügen, Gebühren u. s. w. anzugeben.

§. 20. Zugleich ist der Geldbetrag zu bezeichnen, wozu diese Nebenbezüge in dienstlicher Beziehung anzurechnen sind. Eine Gewähr dieser Summe wird dadurch nicht übernommen.

§. 21. Außerdem sind die etwaigen Vergütungen für Aufwendungen im Dienst (§. 81), soweit nöthig, zu bestimmen.

§. 22. Der Königliche Diener ist nur zu derjenigen Dienstentnahme berechtigt, welche bei der Anstellung oder später ausdrücklich bewilligt ist, unbeschadet der Rechte bereits angestellter Königlicher Diener.

§. 23. Königliche Diener, welche Gebühren beziehen, haben, wenn die Gebührentaxe geändert wird, keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 24. Die Dienstentnahme läuft, sofern nicht ein Anderes bestimmt wird, vom Tage der Beeidigung oder der Verweisung auf den Dienstleid (§§. 14, 15) und bei Zulagen vom Tage der Bewilligung.

Ein Abzug für die Hospitalcasse findet nicht ferner Statt.

Die Gebühren für die Anstellung, so wie für Pensionüberweisungen (§. 64 und flg.) richten sich nach besonderen Vorschriften der Regierung.

§. 25. Die Dienstentnahme hört auf:
bei Dienstentlassungen oder bei eigenmächtigem Dienstverlassen mit dem Tage des Aufhörens des Dienstes;

bei Versetzungen mit dem Tage vor Antritt des neuen Dienstes;

bei Sterbefällen mit dem Ablaufe des Quartals des Rechnungsjahrs, in welchem der Todesfall sich ereignet.

§. 26. Hinterläßt der Gestorbene eine Witwe oder ein Kind, so gebührt diesen der Bezug des Gehalts, so wie der ausdrücklich

beigelegten Nebenbezüge (vergl. §. 20) noch für ein ferneres Vierteljahr. Statt der Dienstwohnung und der sonstigen Naturalbezüge kann jedoch eine Vergütung in Gelde gegeben werden.

Die Vertheilung der Einnahmen dieses sogenannten Gnadenquartals unter die Empfangsberechtigten richtet sich nach Bestimmung der Regierung.

§. 27. Der Gehalt ist vierteljährlich, und zwar spätestens bis zur Mitte des zweiten Monats im Vierteljahre zahlbar.

Es kann jedoch auch eine monatliche Zahlung angeordnet werden.

§. 28. Die Grundsätze über die Pensionen der Wittven von Königl. Dienern richten sich nach besonderen Bestimmungen. *)

§. 29. Die Dienstentnahme darf nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde an Andere abgetreten oder zum Gegenstande gerichtlicher Beschlagnahme oder Hülfsvollstreckung genommen werden.

§. 30. Die Genehmigung zu einem Abzuge ist insofern zu erteilen, als es nach dem Verhältnisse der Einnahme des Königl. Dieners zu seinem Bedarf ohne Nachtheil für den Dienst zulässig erscheint.

Zu welchem Theile der Dienstentnahme solches zulässig ist, bestimmt die Anstellungsbehörde.

§. 31. Die Genehmigung zur Beschlagnahme und zur Hülfsvollstreckung ist bei Gehalten über 400 fl bis zu einem Viertel der Dienstentnahme nicht zu versagen, sofern jene Summe unverkürzt bleibt.

V. Allgemeine Pflichten der Königl. Diener.

§. 32. Jeder Königl. Diener muß das ihm übertragene Amt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen treu und fleißig verwalten.

Er ist schuldig, in und außer dem Dienste ein Verhalten zu beobachten, welches nicht nur den Vorschriften der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zwecke seines Amtes, so wie dem Verhältnisse eines Königl. Dieners zu der Regierung, zu seinen Vorgesetzten, Amtsgenossen, Untergebenen und anderen mit ihm bei Ausrichtung seines Dienstes in Berührung kommenden Personen entspricht.

§. 33. Gehörrig erlassene Befehle Vorgesetzter in dienstlichen Angelegenheiten sind gehörrig zu befolgen, befreien von der Verantwortung und übertragen sie auf die befehlenden Vorgesetzten, unbeschadet der Bestimmungen im Art. 85 des Criminalgesetzbuchs.**)

Auf die Leitung und Entscheidung von Rechtsfällen findet dies keine Anwendung.

*) Ges. über die Errichtung einer Wittwencasse für die Königl. Hof- und Civilbienerschaft v. 8. Mai 1838.

***) Darnach macht der Befehl zur Begehung eines Verbrechens an sich den Vollbringer nicht straflos. Wenn aber ein öffentlicher Diener oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche nur als Mißbrauch, Ueberschreitung der Amtspflichten des befehlenden Theils strafbar ist, so wird allein der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

§. 34. Glaubt der Königliche Diener, daß ein Befehl verfassungsgewidrig oder gesetzwidrig sei, so steht ihm frei, seine Bedenken vorzutragen.

Dies muß jedoch sofort geschehen. Auch darf die Befolgung des Befehls dadurch nur dann aufgehalten werden, wenn sie keine Eile erfordert, oder wenn sie die Begehung eines Verbrechens Seitens des Ausführenden nach Art. 85 des Criminalgesetzbuchs in sich begreift (§. 33).

§. 35. Jeder Königliche Diener ist zur Verschweigung aller ihm zur Kenntniß gelangenden, die Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten schuldig.

Diese Pflicht dauert auch nach der Beendigung des Dienstes fort.

Der Königliche Diener ist jedoch schuldig, die zu seiner Kenntniß gelangenden, auf dienstliche Verhältnisse sich beziehenden Thatsachen seinen Vorgesetzten auf Erfordern vollständig mitzutheilen.

§. 36. Ueber die im ersten Satze des vorstehenden §. bezeichneten Angelegenheiten darf ein Königlicher Diener nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde Zeugniß ablegen. Diese Genehmigung soll nur, wenn erhebliche Bedenken entgegenstehen, verweigert werden. Im Falle der Verweigerung ist die in den Proceßgesetzen (§. 88 der Strafproceßordnung, §. 251 der bürgerlichen Proceßordnung) vorgeschriebene Angabe von Gründen nicht ferner erforderlich.

§. 37. Jeder Königliche Diener muß sich eine Erweiterung seines ursprünglichen Geschäftskreises durch solche Geschäfte, welche seinem bisherigen Dienstverhältnisse entsprechen, gefallen lassen, und hat daher keinen Anspruch auf Erhöhung seines Gehalts oder auf Remuneration, sofern nicht bei der Anstellung ihm besondere Berechtigungen zugesichert worden.

§. 38. Kein Königlicher Diener darf ohne Genehmigung der zuständigen vorgesetzten Behörde einen anderen Erwerbszweig oder ein Nebengeschäft betreiben. *)

§. 39. Kein Königlicher Diener darf ohne erhaltene Genehmigung von einer anderen Regierung Titel, Ehrenzeichen, Geschenke oder Belohnungen annehmen.

In Beziehung auf seine dienstliche Stellung darf er ohne Genehmigung auch von Anderen Geschenke oder Belohnungen nicht annehmen.

§. 40. Die Regierung kann die Verheirathung solcher Königlicher Diener, deren Gehalt aus königlichen oder standesherrlichen Cassen erfolgt, nach näheren für einzelne Dienstzweige zu erlassenden Vorschriften von ihrer Erlaubniß abhängig machen.

Letztere wird nicht versagt werden, wenn nicht Rücksichten auf die Würde des königlichen Dienstes oder auf standesmäßige Subsistenz des königlichen Dieners solches als nothwendig erscheinen lassen.

*) Nach einem Aussch. des R. Gesamt-Ministertums v. 8. Dec. 1855 muß jeder Königliche Diener vor Uebernahme eines Gemeindeamts jedesmal die Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde darüber erwirken, ob die Uebernahme jenes Amtes mit seinem Dienste vereinbar ist.

VI. Geschäftsaufträge.

§. 41. Jeder königliche Diener muß Aufträge zu Geschäften, welche seiner gewöhnlichen Dienstthätigkeit nicht widersprechen, übernehmen, und hat, vorbehaltlich besonderer Vorschrift für einzelne Geschäfte, nicht Anspruch auf Vergütung, sondern nur auf Ersatz etwaiger Kosten.

§. 42. Ist der Auftrag außerhalb des Wohnorts des königlichen Dieners zu verrichten, so hat er Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder (Diäten), sofern nicht für einzelne Dienstzweige andere Vorschriften im Verwaltungswege erlassen sind.

§. 43. Der Betrag der Reisekosten und der Tagegelder richtet sich, soweit er nicht auf Gesetz beruht, nach besonderen Vorschriften der Regierung.

§. 44. Werden Geschäftsaufträge zurückgenommen, so findet ein Entschädigungsanspruch für den Verlust der mit dem Auftrage verbunden gewesenem Vergütung nicht Statt.

VII. Beurlaubung.

§. 45. Kein königlicher Diener darf, nach näheren Vorschriften für die einzelnen Dienstzweige, sich ohne Urlaub von seinem Posten entfernen, oder sonst seine Dienstführung einstellen.

Jeder königliche Diener, welcher sich ohne Urlaub von seinem Posten entfernt, oder sonst seine Dienstführung einstellt, oder ein ihm verliehenes Amt zu der vorgeschriebenen Zeit nicht antritt, kann nach fruchtlos vorausgegangener Warnung seines Dienstes entlassen werden. Wenn der Aufenthalt unbekannt ist, so ist eine vorgängige Warnung nicht erforderlich, und kann die Entlassung nach vierwöchiger Abwesenheit erfolgen (vergl. jedoch §. 51).

In vorgenannten Fällen wird angenommen, daß der Angestellte seinen Dienst eigenmächtig verlassen habe (vergl. §. 25); es sei denn, daß er später beweisen kann, daß seine Abwesenheit Folge eines unüberwindlichen und unverschuldeten Hindernisses gewesen sei. In diesem Falle soll dem Angestellten, wenn er früher Gehalt bezogen hat, bis dahin, daß seine Wiederanstellung erfolgt, Wartegeld bewilligt werden.

§. 46. Bei einem länger als zwei Monate dauernden Urlaube fällt der Gehalt für die fernere Urlaubszeit hinweg, sofern nicht von der Behörde, welche den Urlaub zu erteilen hat, eine Ausnahme zugestanden wird.

Bei einer durch Dienstaufträge oder durch Theilnahme an Ständeversammlungen *) veranlaßten Abwesenheit findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

VIII. Aufrechterhaltung der Dienstordnung.

§. 47. Die vorgelegten Behörden haben die ihnen unter-

*) Nach dem §. 96 des Landes.-Verf.-Ges. v. 6. Aug. 1840 bedarf jeder königl. Diener geistlichen oder weltlichen Standes, mag derselbe vom Könige ernannt oder bestätigt sein, zur Theilnahme an der allgem. Ständeversammlung der Erlaubniß der vorgelegten Behörde.

geordneten Behörden und Beamten zur Erfüllung ihrer Pflichten (§. 82) anzuhalten.

Sie können die geeigneten Zwangsmittel anordnen, namentlich Geldbuße bis zu 50 fl einschließlich als Ordnungsstrafe, auch bei Säumnissen das Geschäft durch einen Andern auf Kosten des Säumigen verrichten lassen.

§. 48. Sie haben Ordnungswidrigkeiten und geringere Verstöße gegen ein den Vorschriften des §. 32 entsprechendes Verhalten durch Erinnerungen und Weisungen zu rügen.

Gleiches liegt den Vorsitzenden der Behörden ob hinsichtlich der Mitglieder der Behörden und der sonst dabei Angestellten.

§. 49. Sind Erinnerungen, Weisungen oder Ordnungsstrafen gegen einen königlichen Diener früher schon zur Anwendung gebracht, oder liegt eine bedeutendere Verwahrlosung oder Verletzung des Dienstes, oder der nach §. 32 dem königlichen Diener obliegenden sonstigen Pflichten vor, namentlich unsittliches oder Aergeriß erregendes Betragen, Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielsucht, fortdauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung, unangemessene Behandlung der Dienstuntergebenen oder anderer mit ihm bei Ausrichtung seines Dienstes in Berührung kommenden Personen, ein seiner dienstlichen Stellung nicht entsprechendes Verhalten gegen seine Vorgesetzten oder gegen die königliche Regierung, so ist eine geeignete Disciplinarstrafe zu verhängen.

Die Strafe der Dienstentlassung ist wider einen königlichen Diener zu verhängen, welcher in Erkenntnissen, Bescheiden, öffentlichen Erlassen oder bei sonstigen amtlichen Handlungen die verfassungsmäßige Entstehung und aus diesem Grunde die Rechtsgültigkeit der von Uns in verfassungsmäßiger Form (vergl. §. 65 Abs. 3, §. 102 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. September 1848, §. 2 Absatz 2, §. 121 Abs. 1., §. 122 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840) verkündigten Gesetze oder Verordnungen seiner Beurtheilung unterzieht und bestreitet. Zur Erkennung der Dienstentlassung ist in diesem Falle eine vorgängige Disciplinarstrafe und Verwarnung nicht erforderlich. Dagegen kann die Dienstentlassung bei solchen, welche ein Richteramt bekleiden, oder Mitglieder eines Obergerichts sind, nur unter den gesetzlichen Formen des Disciplinarverfahrens gegen Richter, *) und bei sonstigen königlichen Dienern nur nach vorgängiger Vernehmung eines Staatsrathsgutachtens erkannt werden. **) Ausnahmeweise bleibt die Erkennung einer geringeren Disciplinarstrafe, jedoch nur für den ersten Uebertretungsfall, dann gestattet, wenn nach dem ganzen bisherigen Verhalten und nach allen eintretenden Umständen eine nicht beabsichtigte Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschrift anzunehmen ist. Vergl. übrigens §. 61 der revidirten Städteordnung. ***)

*) Gef. v. 10. Mai 1859.

**) Landes-Verf.-Gef. v. 6. Aug. 1840 §. 177 oben S. 61.

***) Darnach soll sich dieser zweite Absatz des §. 49 nicht auf die Vertreter der Städte beziehen, in soweit sie in ihrer Eigenschaft als Verwalter der

§. 50. Disciplinarstrafen sind:

- 1) Geldbuße bis zu 100 R einschließlich;
- 2) schriftlicher Verweis;
- 3) mündlicher Verweis zu Protocoll, den Umständen nach vor versammelter Behörde;
- 4) Suspension vom Dienst und Gehalt, bezw. von Wartegeld oder Pension, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten;
- 5) bei der untern auf Kündigung stehenden Dienerschaft Herabsetzung auf ein Amt geringerer Stufe;
- 6) theilweise Entziehung des Gehalts, des Wartegeldes oder der Pension;
- 7) Dienstentlassung, bezw. gänzliche Entziehung des Wartegeldes oder der Pension.

Bei der unteren königlichen Dienerschaft kann statt der Geldbuße Freiheitsstrafe (Arrest oder Gefängnißstrafe) bis zu 14 Tagen erkannt, und die etwa erkannte Geldbuße in Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verwandelt werden.

Von den unter den Ziffern 1 bis 6 bezeichneten Disciplinarstrafen können nach Umständen mehrere neben einander erkannt werden.

Daneben bleibt bei Lehrern die Vorschrift des §. 8 der Verordnung über die Prüfung der Schulamts Candidaten, so wie der Lehrer des höheren Schulachs, und über die Errichtung einer wissenschaftlichen Prüfungscommission in Göttingen vom 22. April 1831 *) in Kraft.

Gemeinde-Angelegenheiten die verfassungsmäßige Entstehung und Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verordnungen in Vorstellungen oder Beschwerden ihrer Beurtheilung unterziehen und bestreiten.

*) §. 8. So sehr es Unsere ernstliche Absicht ist, den höheren Lehrerstand in Unserem Königreiche sowohl durch die in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Maßregeln für seine tüchtige Ausbildung, als auch nach Maßgabe der Umstände durch Verbesserung seiner äußern Lage zu heben, und so sehr zugleich jeder fleißige und gewissenhafte Lehrer mit Zuversicht darauf rechnen kann, daß sein treuer Dienstleister nicht unbemerkt bleiben, sondern, soweit Zeit und Verhältnisse es gestatten, jederzeit gern thätig werde anerkannt werden; so nöthig und unvermeidlich ist es auch, daß, wenn sich wider Verhoffen unwürdige, oder träge und unfähige Lehrer finden sollten, welche durch alle Mittel der Erinnerung und Warnung nicht zum innern Ernste in der Erfüllung ihrer Pflicht zu bringen wären, entweder auf einen Standpunkt gestellt werden, wo sie minder nachtheilig wirken, oder endlich ganz vom Amte entfernt werden.

Solche unfähige ihren Beruf nicht erfüllende Lehrer, welche ihrem Standpunkte nicht mehr gewachsen sind, sollen sodann zu einer Prüfung pro loco gezogen werden, und hat das Ober-Schulcollegium der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission die Punkte und Rücksichten, auf welche dasselbe die Prüfung gerichtet zu sehen wünscht, bestimmt anzugeben.

Fällt der Erfolg dieser Prüfung mehr oder weniger ungünstig für den Geprüften aus, so soll

- 1) das Ober-Schulcollegium, nachdem dieses mit dem Patron der Schule darüber communicirt hat, zunächst die Befugniß haben, dem Lehrer einen niedrigeren, seinen Kräften angemessenen Standpunkt und Wirkungskreis im Unterrichtsplane der Schule, an welcher er steht, anzuweisen.

§. 51. Disciplinarstrafen gegen königliche Diener, welche lediglich ein Richteramt bekleiden, oder Mitglieder eines Obergerichts sind, können nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens (s. das Gesetz über das Disciplinarverfahren gegen Richter) erkannt werden.

Dasselbe findet Anwendung, wenn solche königliche Diener auf Wartegeld stehen, so wie wenn sie in den Ruhestand versetzt sind, gegen diese Letzteren wegen ihres Verhaltens vor Eintritt in den Ruhestand.

§. 52. Gegen sonstige königliche Diener können die Strafen No. 1 bis 3 des §. 50 von der vorgesetzten Dienstbehörde, welche, soweit nöthig, von der Regierung näher zu bestimmen ist,

die Strafe der Suspension No. 4, jedoch nicht über die Dauer eines Monats, so wie die Herabsetzung auf ein Amt geringerer Stufe No. 5 von der Anstellungsbehörde, vorbehaltlich der Uebertragung auf eine andere der höheren Behörden (vergl. §. 178 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840),

die Suspension auf längere Zeit, und die Strafen 6 und 7 des §. 50, als Disciplinarstrafe, mit Ausnahme der am Schlusse des §. 50 bei Lehrern vorbehaltenen besonderen Maßregeln, nur auf dem im §. 177 des Landesverfassungsgesetzes bezeichneten Wege, nach vorgängigem Staatsrathsgutachten und unter den daselbst vorgesehenen Voraussetzungen (vergl. jedoch §. 49 Abs. 2), erkannt werden.

§. 53. Mit den Disciplinarstrafen No. 1 bis 6 des §. 50 ist eine Warnung zu verbinden.

§. 54. Suspension von königlichen Dienern zur Sicherstellung des Dienstes in Verbindung mit einer Untersuchung ist an das Erforderniß des §. 177 des Landesverfassungsgesetzes nicht gebunden.

2) Erscheint aber diese Maßregel nicht als ausreichend, so kann ein solcher Lehrer, je nach den Umständen,

- a. an der bisherigen oder einer andern Anstalt auf eine auch im Gehalte geringere Stelle gesetzt werden, um einem andern der Aufgabe gewachsenen Lehrer Platz zu machen; oder
- b. genöthigt werden, einen Adjunctus anzunehmen und diesem einen solchen Theil seiner Einkünfte abzugeben, welcher durch die Behörden bestimmt werden wird; oder endlich
- c. vom Dienste entfernt werden, wobei es von den jedesmaligen Umständen abhängen wird, ob ihm eine Pension bewilligt werden könne oder nicht.

Sollen diese drei letzten Maßregeln bei dem Lehrer einer gelehrten Schule in Anwendung gebracht werden, über welche einer nicht landesherrlichen Behörde das Patronatrecht zusteht, so hat das Ober-Schulcollegium zunächst mit dieser Behörde über die zu nehmenden Maßregeln zu communiciren. Jedoch kann nur Unser Cabinets-Ministerium die Ausführung jener drei Maßregeln verfügen, und hat daher das Ober-Schulcollegium in den Fällen, wo dasselbe auf eine derselben antragen zu müssen glaubt, diesen Antrag mit allen Verhandlungen und Beweismitteln Unserem Cabinets-Ministerium vorzulegen.

Ein Lehrer, dem die Prüfung pro loco zugemuthet wird, kann dieselbe auch dadurch vermeiden, daß er sich zu einer der obigen Veränderungen, wie das Ober-Schulcollegium sie für nothwendig hält, willig finden läßt.

Sie darf bei den bezeichneten richterlichen Beamten nur von dem Gerichte verfügt werden.

Sie darf eine Schmälerung der Dienstentnahme nicht herbeiführen; Letztere darf jedoch für den Fall der Verurtheilung bis zum Betrage der Hälfte der Dienstentnahme insoweit einbehalten werden, als zur Deckung der Kosten der einstweiligen Dienstversetzung oder der Entschädigungsansprüche wegen dienstlicher Vernachlässigungen oder Unrechtfertigkeiten nöthig ist.

§. 55. Vor Verfügung einer Disciplinarstrafe muß der Angestellte über die ihm zur Last gelegten Thatsachen mit seiner Verantwortung gehört werden. Auch ist ihm auf Verlangen nach geschlossener Untersuchung Einsicht der Untersuchungsacten und auf Erfordern schriftliche Vertheidigung zu gestatten.

Der zu einer Disciplinarstrafe verurtheilte königliche Diener hat die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die in den §. 47 gedachten Ordnungsstrafen und auf die im §. 48 gedachten Weisungen.

§. 56. Beschwerden über Strafverfügung gehen an die höhere Behörde.

§. 57. Zur Einleitung einer Criminaluntersuchung wegen der im Criminalgesetzbuche mit Strafe bedrohten Dienstverletzungen soll es eines Antrages oder einer Genehmigung der Dienstbehörde (Art. 340 des Criminalgesetzbuchs) ferner nicht bedürfen. Derselben ist jedoch gleichzeitig mit der Einleitung der Untersuchung von dieser Kenntniß zu geben.

§. 58. Das Strafverfahren wird durch das Disciplinarverfahren und dieses durch jenes weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Wird jedoch ein königlicher Diener wegen einer Dienstverletzung (Criminalgesetzbuch Cap. XV.) zur Criminaluntersuchung gezogen, so ist ein Disciplinarverfahren erst nach Erledigung des Strafverfahrens zulässig, und bleibt das Disciplinarverfahren ganz ausgeschlossen, wenn das Criminalverfahren die Dienstentlassung bereits zur Folge gehabt hat.

§. 59. An die Stelle der im Art. 373 des Criminalgesetzbuchs benannten Disciplinarstrafen *) treten die im §. 50 aufgeführten.

IX. Beförderung; Versetzung; Entlassung.

§. 60. Bei der Beförderung im Dienst soll die Befähigung entscheiden und daneben das Dienstalter berücksichtigt werden.

Für die Richter gelten jedoch die für diese bestehenden besonderen Bestimmungen. **)

*) Darnach waren unter den disciplinarischen Strafen nur Geldstrafe, Verweis zu Protocoll, Gefängniß und Suspension zu verstehen.

**) §§. 78 ff. des Gerichtsverfassungs-Gesetzes v. 8. Nov. 1850 oben S. 770, und Ges. betr. verschiedene Abänderungen des Gerichtsverfassungs-Gesetzes v. 31. März 1869 §§. 40 ff. oben S. 781.

§. 61. Jeder königliche Diener kann unter Beibehaltung seines Ranges und seiner Dienstentlohnung auf eine andere, seinem bisherigen Dienstverhältnisse entsprechende Stelle versetzt werden (§. 174 des Landesverfassungsgesetzes), *) vorbehaltlich der Bestimmung im §. 108 des Gesetzes vom 5. September 1848 **) hinsichtlich der richterlichen Beamten.

§. 62. Wird ein besoldeter königlicher Diener ohne verhältnismäßige Erhöhung seiner Dienstentlohnung und ohne daß er darum nachgesucht oder durch sein Verhalten im Dienst dazu Anlaß gegeben hat, versetzt, so ist für die Kosten des Umzuges, sofern nicht bei der Anstellung ein Anderes vorbehalten worden, eine Vergütung zu gewähren, deren Betrag von der Anstellungsbehörde zu ermessen ist.

§. 63. Ueber nachgesuchte Dienstentlassung gilt die Bestimmung im §. 176 des Landesverfassungsgesetzes. ***)

X. Versetzung auf Ruhegehalt oder Wartegeld.

A. Versetzung auf Ruhegehalt.

1) Gründe der Pensionirung.

§. 64. Die Versetzung in Ruhestand mit Ruhegehalt (Pension) kann erfolgen, wenn ein königlicher Diener wegen Altersschwäche oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen seinen Dienstpflichten nicht mehr genügen kann, in welchem Falle nach §. 175 des Landesverfassungsgesetzes †) ein Anspruch auf Ruhegehalt stattfindet.

§. 65. Dieselbe kann sowohl von Amtswegen als auf Antrag des königlichen Dieners erfolgen.

§. 66. Die Dienstunfähigkeit muß durch ein gehörig zu begründendes Zeugniß der Vorgesetzten, so wie geeignetenfalls durch ärztliche Bescheinigung dargethan sein. Auch muß der königliche Diener, wenn er die Pensionirung nicht beantragt hat, mit seinen etwaigen Einwendungen dagegen gehört werden, mit Ausnahme jedoch des im §. 102 vorgesehenen Falles.

§. 67. Königliche Diener, welche lediglich ein Richteramt bekleiden oder Mitglieder eines Obergerichts sind, können ohne ihren Antrag nur dann wegen Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzt werden, wenn das vorgesetzte Gericht oder bei Mitgliedern des höchsten Gerichts dieses selbst ausspricht, daß die Dienstunfähigkeit stattfindet. Dieselbe kann von dem vorgesetzten Gerichte, bezw. dem höchsten Gerichte, unter Mitwirkung der betreffenden

*) oben S. 60.

**) oben S. 86.

***) Keinem königl. Diener soll die nachgesuchte Dienstentlassung vom Amte verweigert werden. Indeß muß er sich vor dem wirklichen Austritte aus dem Dienste, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde, aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

†) oben S. 60.

Staatsanwaltschaft, bezw. Oberstaatsanwaltschaft, jeder Zeit zum Gegenstande einer Instructioverhandlung gemacht werden.

§. 68. Zu jeder Pensionirung ist die königliche Genehmigung erforderlich.

§. 69. Ist der königliche Diener noch fähig, einen Theil seines Dienstes zu versehen, oder ist anzunehmen, daß die Unfähigkeit nicht dauernd sein werde, so kann ein Hülfсарbeiter ihm zugeordnet werden. Ob und eventuell zu welchem Betrage in solchen Fällen dem königlichen Diener die Kosten der ihm zugeordneten Hülfe zur Last fallen sollen, hängt von dem Ermessen der Anstellungsbehörde ab.

Die von dem königlichen Diener zu tragenden Kosten dürfen jedoch den Betrag der Besoldung nicht überschreiten, welchen er im Falle seiner Pensionirung verlieren würde.

§. 70. Minister oder Ministerialvorstände haben Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie vom Könige nach §. 101 des Gesetzes vom 5. September 1848 *) entlassen werden, oder aus dienstlichen Gründen um ihre Entlassung nachsuchen.

§. 71. Ist ein Wechsel in der Person des Ministers eingetreten, so muß der Generalsecretair sich eine Versetzung (§. 61) gefallen lassen.

§. 72. Königliche Diener, welche auf Kündigung angestellt sind (§. 12), haben, wenn diese zur Anwendung gebracht wird, kein Recht auf Ruhegehalt.

Erfolgt jedoch die Entlassung ohne Kündigung aus den in dem §. 64 gedachten Gründen, so ist Ruhegehalt zu bewilligen.

2) Betrag des Ruhegehalts.

§. 73. Der Ruhegehalt soll vom vollendeten zehnten Dienstjahre (§. 78) an, dreißig Procent der Dienststeinnahme betragen, welche der königliche Diener bei der Entlassung hatte, und mit jedem ferneren Dienstjahre um ein Procent, vom vollendeten dreißigsten Dienstjahre an, mit jedem Jahre um zwei Procent steigen. Von überschießenden Bruchtheilen wird ein halbes Jahr zu voll, eine kürzere Zeit gar nicht gerechnet.

Es gelten jedoch folgende nähere Bestimmungen.

§. 74. Der Ruhegehalt soll nicht mehr als 80 Procent der Besoldung betragen (vergl. jedoch §. 76).

§. 75. Derselbe soll ferner nie mehr als 3000 fl betragen.

§. 76. Bei besonderer Bedürftigkeit, und wenn daneben die Dienstführung untadelhaft gewesen ist, oder bei besonders treuer und tüchtiger Dienstführung und wenn daneben nach den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen die Pension als ungenügend erachtet werden muß, oder wenn der Angestellte im Dienste einen Unglücksfall erlitten hat, und dadurch dienstuntüchtig geworden ist,

*) Die Minister ernennt der König nach eigener Wahl und entläßt sie nach Gefallen.

kann die regelmäßige Pension ohne Rücksicht auf die Procentsätze (§§. 73, 74) bei der Pensionirung zwischen dem vollendetem zehnten und zwanzigsten Dienstjahre bis zu 400 ₰ und nach vollendetem zwanzigsten Dienstjahre bis zu 500 ₰, jedoch nie über den Betrag der anrechnungsfähigen Dienststeinnahme des Angestellten, erhöht werden.

§. 77. Der Ruhegehalt eines Ministers oder Ministerialvorstandes (§. 70) soll 2000 ₰ betragen, insofern demselben nicht nach den Bestimmungen der §§. 73, 75 ein höherer Ruhegehalt zukommt.

§. 78. Wird ein königlicher Diener vor zurückgelegtem zehnten Dienstjahre in Ruhestand versetzt, so hat er zwar keinen Anspruch auf Ruhegehalt, es kann ihm aber bei besonderer Bedürftigkeit und wenn daneben die Dienstführung untadelhaft gewesen ist, oder bei besonders treuer und tüchtiger Dienstführung und wenn daneben die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse es als angemessen erscheinen lassen, oder wenn der Angestellte im Dienst einen Unglücksfall erlitten hat und dadurch dienstunfähig geworden ist, eine Unterstützung bis zu jährlich 30 Procent seines Gehalts bewilligt werden.

§. 79. Wird ein königlicher Diener in Ruhestand gesetzt, bevor er zu einer festen Dienststeinnahme gelangt ist, so kann ihm unter gleichen Voraussetzungen eine zeitweilige Unterstützung bis zu jährlich 100 ₰ bewilligt werden.

§. 80. Die Dienststeinnahme, nach welcher der Ruhegehalt berechnet wird, besteht in dem festen Gehalt und in dem Geldbetrage der Nebeneinkünfte (§§. 19, 20 und 22).

§. 81. Dagegen kommen nicht in Anrechnung:

Bergütungen für Aufwendungen im Dienst (§. 21), namentlich für die zu Amtsverrichtungen hergegebenen Räume und für deren Heizung und Erleuchtung, für Büreaukosten, bezogene Copialien, Fourage und Fouragegelder, Cassenverlustgelder und f. g. Krimptmaße, Tagegelder, Reisekosten und Portofreiheit;

ferner

zufällige Einnahmen, als: außerordentliche Remunerationen

§. 82. Bei solchen Angestellten, deren Einnahme zu einem erheblichen Theile aus Tagegeldern besteht, soll ein im Voraus und bei neuen Anstellungen bei der Anstellung (§. 19 u. f.) näher zu bestimmender Verhältnistheil derselben mit in Anrechnung kommen. *)

*) Ausschreiben der königlichen Landdrostei zu Hannover an die Medicinalbeamten ihres Bezirks, betreffend die Berechnung der Gebühren derselben im Falle einer Pensionirung oder Setzung auf Wartegeld, vom 9. Januar 1854. Die Physici bei den Obergerichten, die Land- und Bergphysici, sowie die Landchirurgen haben bekanntlich neben der festen Besoldung die gesetzlich zulässigen Gebühren, Meilengelder und Reisekosten zu beziehen.

Nach §. 20 des Staatsdienergesetzes würde der Betrag, wozu die Gebühren und die Meilengelder anzurechnen sind, in der Anstellungsurkunde zu be-

§. 83. Fortlaufende Renumerationen, welche ein königlicher Diener etwa bezogen hat, können, wenn dies nach den Verhältnissen billig erscheint, in Anrechnung gebracht werden.

§. 84. Die Dienstzeit wird von der Zeit angerechnet, wo der königliche Diener in Dienst getreten, oder, wenn er vorher zur Ausbildung für denselben oder zur Beschäftigung in demselben zugelassen war, von der Zeit an, wo er in einer dieser Beziehungen beedigt ist, jedoch mit Ausschluß der Zeit vor dem zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre.

Sie umfaßt die Zeit, welche der Angestellte im activen Dienst oder auf Wartegeld oder früher in Pension gestanden hat. Die Zeit einer Suspension vom Dienst als Strafe wird nicht eingerechnet.

Unter besonders triftigen Umständen kann ausnahmsweise in

zeichnen sein. Da solches jedoch nicht wohl thunlich gewesen ist, so hat das königliche Ministerium des Innern die Bestimmung getroffen, daß für den Fall der Pensionirung (vergl. jedoch §. 84 des Staatsdienergesetzes) oder Setzung auf Wartegeld der gedachten Medicinalbeamten die Gebühren und Meilengelder zu demjenigen Betrage angerechnet werden sollen, welchen dieselben innerhalb der dem betreffenden Zeitpunkte vorangehenden fünf letzten Rechnungsjahre (den Zeitraum vom 1. Julius bis 1. Julius umfassend) durchschnittlich geliefert haben.

Sollte die Veretzung eines Medicinalbeamten auf Wartegeld vor Vollendung des fünften Dienstjahres in Frage kommen, so soll der Durchschnitt aus den wirklich vollendeten Rechnungsjahren gezogen, und wenn auch kein einziges vollendet ist, der Jahresbetrag nach dem wirklichen Ertrage während der Zeit des betreffenden Dienstes bemessen werden.

Diese Bestimmung findet der Vorschrift des §. 84 des Staatsdienergesetzes unbeschadet auch bei Pensionirungen von Medicinalbeamten in dem Falle Anwendung, daß der betreffende Angestellte die zuletzt bekleidete Dienststelle noch nicht fünf Jahre versehen hat.

Eine Gewähr, daß die Gebühren und Meilengelder einen bestimmten Betrag erreichen, wird nicht übernommen (vergl. §. 20 des Staatsdienergesetzes).

Die Gebühren kommen ihrem ganzen Betrage nach in Anrechnung; da die Meilengelder theilweise als Aufwendung im Dienste, theilweise als eine Entschädigung für gehaltenen Zeitaufwand nach dem §. 3 des Gesetzes wegen Einführung der Medicinaltaxe vom 21. Januar 1835 zu betrachten sind, so sollen solche zur Hälfte ihres Betrages in Anrechnung kommen: während die Reisekosten als Vergütungen für Aufwendungen im Dienste nach §. 87 des Staatsdienergesetzes bei Pensionirungen und Veretzungen auf Wartegeld nicht in Anrechnung gebracht werden können.

Auf Feststellung des Geldbetrages, zu welchem die Gebühren bei der Staatsdiener-Witwen-Casse anzurechnen sind, beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Indem Wir die in Unserm Bezirke angestellten Medicinalbeamten von den vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß setzen, machen wir denselben hierdurch zur Pflicht, ein genaues Verzeichniß der von ihnen bezogenen Gebühren und im Dienste verwilligt erhaltenen Meilengelder, die letzteren zur Hälfte ihres Betrages, zu führen und Uns solches nach dem Ablaufe jedes Rechnungsjahrs zur Revision einzusenden.

Das erste Verzeichniß der Gebühren und Meilengelder wird jedoch nur das halbe Jahr vom 1. Januar bis 1. Julius d. J. umfassen können, und ist Uns solches am 15. Julius d. J. vorzulegen.

einem einzelnen Falle die Zeit vor zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre mit in Anrechnung gebracht werden.

§. 85. Die Zeit eines früheren Militärdienstes im Hannoverischen Heere und in der Königlich-Deutschen Legion mit ehrenvoller Entlassung kommt in Anrechnung (vergl. §. 90).

§. 86. Es kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein königlicher Diener unter der früheren Regierung eines mit dem Königreiche vereinigten Landestheils oder unter der Fremdherrschaft bis zum Jahre 1813 einschließlich im Civil- oder Militärdienst gestanden hat.

§. 87. Auch die Zeit des etwaigen Civil- oder Militärdienstes in anderen deutschen Staaten oder im Auslande wird eingerechnet, sofern nicht bei der Anstellung im Hannoverischen Dienste ein Anderes bestimmt ist.

§. 88. Die Zeit einer im Königreiche früher ausgeübten öffentlichen Function als Sachführer, Gemeindebeamter u. s. w. ist einzurechnen, sofern nicht bei der Anstellung ein Anderes bestimmt ist.

§. 89. Rechte in Beziehung auf Ruhegehalt, welche vor dem Erlasse dieses Gesetzes etwa erworben sind, werden durch dasselbe nicht aufgehoben noch geschmälert.

Insbefondere sind königliche Diener, welche unter den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 fallen, nach diesem zu behandeln.

3) Besondere Bestimmungen für den Fall früher bewilligter Militairpensionen.

§. 90. Hat ein königlicher Diener bei seiner Anstellung eine bewilligte Hannoverische Militairpension beibehalten, so ist die Civilpension nur nach der Dauer und der Einnahme des Civildienstes zu bemessen, und wird die Militairpension dadurch nicht getroffen.

Wenn in solchem Falle die Militair- und Civilpension zusammen genommen den Betrag der Pension nicht erreichen sollte, welche zu gewähren sein würde, wenn der zu Pensionirende während der ganzen Dienstzeit im Civildienst gestanden hätte, so ist die Civilpension so viel zu erhöhen, als erforderlich ist, um die Gesamtpension auf jenen Betrag zu bringen.

War die Militairpension wegen erhaltener Wunden verliehen, so ist die Gesamtpension noch weiter um den Betrag des dritten Theils der Militairpension zu erhöhen.

Bezieht der königliche Diener Pension oder Halbsold wegen Dienstes in der Königlich-Deutschen Legion oder ist derselbe dafür abgefunden, so kommt die Dienstzeit in der Königlich-Deutschen Legion bei Bemessung der Civilpension nicht in Anrechnung.

§. 91. Hat ein königlicher Diener bei dem Eintritt in den Civildienst oder bei späterer Verbesserung seiner Civildiensteinnahme eine bewilligte Militairpension grundsatzmäßig ganz oder theilweise aufgeben müssen, so tritt er bei seiner Versetzung in den Ruhestand

wieder in den vollen Genuß der Militairpension, und gelten alsdann die Bestimmungen des vorigen Paragraphen.

§. 92. Königliche Diener, denen bei dem Austritt aus dem Militairdienst in den Civildienst zwar eine Militairpension nicht verliehen, jedoch ein Anspruch darauf zuerkannt worden, können bei ihrer demnächstigen Beförderung in den Ruhestand diesen Anspruch geltend machen.

Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des §. 90.

4) Verlust und Minderung des Ruhegehalts.

§. 93. Der Ruhegehalt geht verloren:

durch rechtskräftige Verurtheilung zu Kettenstrafe und Zuchthausstrafe (Art. 16 des Criminalgesetzbuchs), so wie durch Verurtheilung wegen eines Verbrechens, welche, wenn der Pensionair noch im activen Dienste gestanden hätte, dessen Entsetzung oder Entlassung gesetzlich zur Folge gehabt haben würde (Art. 372 des Criminalgesetzbuchs), *)

imgleichen durch Verurtheilung eines pensionirten Ministers, in Folge einer von der allgemeinen Ständeversammlung wegen absichtlicher Verfassungsverletzung erhobenen Anklage (§. 102 am Schluß und §. 103 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848), imgleichen durch Entziehung im Disciplinarwege nach näherer Bestimmung des §. 50 und fernere.

§. 94. Der Ruhegehalt geht ferner verloren:

durch Uebernahme eines Dienstes im Inlande oder Auslande, welcher mit einer den Ruhegehalt um mindestens 10 Procent übersteigenden Einnahme verknüpft ist.

Erreicht die Dienstseinnahme eine den Ruhegehalt um 10 Procent übersteigende Höhe nicht, so geht der Ruhegehalt insoweit verloren, als die Dienstseinnahme und der Ruhegehalt zusammen jene Höhe übersteigen würden.

§. 95. Ist der übernommene Dienst nicht ein königlicher Dienst, so ist nach der Beschaffenheit desselben von dem Ministerium darüber zu entscheiden, ob und wie weit die damit verknüpfte Einnahme auf den Betrag des Ruhegehalts anzurechnen sei.

§. 96. Hört der neue Dienst auf, so kann der früher pensionirte den Ruhegehalt wieder in Anspruch nehmen, unbeschadet der Erhöhung, welche aus dem neuen Dienste sich etwa ergibt.

War der neue Dienst im Auslande übernommen, so findet dieser Anspruch auf Erhöhung nicht Statt.

§. 97. Beim Tode des Pensionirten erlischt der Ruhegehalt mit dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

§. 98. Bestehen für einzelne Classen von Angestellten mit Bewilligung der Stände besondere Pensionscassen, so erfolgt die Pension aus diesen nach Maßgabe der desfallsigen besonderen Bestimmungen.

*) d. h. solche Verbrechen durch welche der Schuldige derjenigen Achtung und des Zutrauens verlustig wird, welche bei der Ausübung des Amtes erforderlich sind.

Die Königliche Generalcasse tritt nur insofern ein, als etwa nöthig ist, um die nach diesem Gesetze erforderliche Höhe des Ruhegehalts zu gewähren.

B. Versetzung auf Wartegeld.

§. 99. Königliche Diener, welche wegen Veränderung der Landesbehörden entlassen werden (§. 174 des Landesverfassungsgesetzes), sind auf Wartegeld zu setzen.

§. 100. Die Vorstände der den einzelnen Ministerien unmittelbar untergeordneten Verwaltungsbehörden, die Generalsecretäre der Ministerien, so wie die Chefs der Gesandtschaften können von Uns auch dann auf Wartegeld gesetzt werden, wenn solches nach Anhörung Unseres Gesammt-Ministeriums aus Rücksichten auf den Dienst von Uns für nothwendig erachtet wird.

In diesen Fällen findet jedoch die Zeitbeschränkung für den Bezug der Wartegelder im §. 102 keine Anwendung, sofern sie nicht dem betreffenden königlichen Diener günstiger ist.

§. 101. Das Wartegeld soll zwei Drittel der Dienstentnahme (§. 19) betragen, sofern aber der königliche Diener einen höheren Ruhegehalt nach den §§. 73 u. flg. anzusprechen haben sollte zu diesem höheren Betrage festgestellt werden.

Das Wartegeld soll nie mehr als 3000 fl betragen.

§. 102. Erfolgt binnen fünf Jahren keine Wiederanstellung, so kann Pensionirung eintreten.

Bei Berechnung der letzteren ist die volle Dienstentnahme zum Grunde zu legen. Vergl. §. 84.

Auch soll der Ruhegehalt in solchem Falle mindestens die Hälfte dieser Dienstentnahme betragen.

§. 103. Die auf Wartegeld Gesetzten sind bei Verlust des Wartegeldes verpflichtet, ein Amt, welches ihnen übertragen wird, anzunehmen nach den für die Versetzung von königlichen Dienern geltenden Bestimmungen (§. 61), und treten alsdann wieder in ihre frühere Befoldung, sofern nicht mit der neuen Stelle eine höhere Befoldung verknüpft ist.

§. 104. Sie sind ferner schuldig, vorübergehende Geschäftsaufträge, welche ihren früheren Dienstgeschäften entsprechen, zu übernehmen, ohne dafür ein Mehreres als Ersatz der Auslagen (§§. 41, 42) verlangen zu können.

§. 105. Das Wartegeld geht verloren durch die im §. 93 Abs. 2 bezeichneten Criminalstrafen oder Entziehung im Disciplinarwege. Vergl. §. 50 flgde.

§. 106. Beim Todesfalle gelten die Bestimmungen der §§. 25, 26.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Ruhegehalt und Wartegeld.

§. 107. Königliche Diener, welche Ruhegehalt oder Wartegeld

aus königlichen oder standesherrlichen Cassen beziehen, gelten fortwährend als königliche Diener. *)

§. 108. Denselben ist bei Verlust des Ruhegehalts, bezw. Wartegeldes, verboten, ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Königreichs ihren Wohnsitz zu nehmen, oder zu einer fremden Regierung in ein dienstliches Verhältniß zu treten. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist der Ruhegehalt, bezw. das Wartegeld, um den zehnten Theil zu kürzen, sofern nicht ein Anderes bei der Genehmigung bestimmt wird. Vergl. jedoch §. 94.

§. 109. Statt des Ruhegehalts oder Wartegeldes kann im Wege der Einigung eine einmalige Abfindung zugestanden werden, welche den vierfachen Betrag der bisherigen Dienstseinnahme nicht übersteigen darf.

§. 110. Ruhegehalt oder Wartegelder dürfen nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde, welcher der königliche Diener vor dem Ausscheiden aus dem activen Dienste zuletzt untergeben gewesen ist, an Andere abgetreten oder zum Gegenstande einer Hülfsvollstreckung oder Beschlagnahme genommen werden.

Bis zu dem Betrage von einem Viertel des Ruhegehalts oder Wartegeldes ist die Genehmigung nicht zu versagen.

§. 111. Die im gegenwärtigen Gesetze vorkommenden veränderten Bestimmungen über den Betrag von Ruhegehalt und Wartegeld finden auf die bereits festgestellten Ruhegehälte und Wartegelder keine Anwendung.

*) Königl. Verordnung, die Unterordnung pensionirter und auf Wartegeld stehender königlicher Diener betreffend, vom 14. Januar 1857.

Georg der Fünfte, zc. zc. Zur Vollziehung des Staatsdiener-Gesetzes vom 8. Mai 1852, so wie des §. 96 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 finden Wir Uns bewogen, zu verordnen wie folgt:

§. 1. Für solche königliche Diener, welche nicht den Posten eines Ministers oder Ministerial-Vorstandes (§. 2) bekleidet haben und aus königlichen Cassen ein Wartegeld oder einen Ruhegehalt beziehen, ist dasjenige Ministerial-Departement die vorgesezte Oberbehörde, in oder unter welchem sie zur Zeit der Bewilligung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes angestellt waren.

§. 2. Minister und Ministerial-Vorstände, welche mit Ruhegehalt entlassen und nicht wieder angestellt sind, bleiben unter Unserer unmittelbaren Dienstherrschaft.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesefssammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 14. Januar 1857.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer. v. d. Decken.
v. Borries. Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 14. Januar 1857.

Roscher,
Generalsecretair des königlichen Ministeriums des Innern.

Schlußbestimmungen.

§. 112. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften sind von dem betreffenden Minister für die in seinem dienstlichen Wirkungskreise Angestellten zu erlassen.

§. 113. Das Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852 ist aufgehoben.

Gegeben Herrenhausen, den 24. Junius 1858.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Borries.

Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 24. Junius 1858.

Roscher,

Generalsecretair des königlichen
Ministeriums des Innern.

Gesetz, das Disciplinarverfahren gegen Richter betreffend,
vom 10. Mai 1859.

Georg der Fünfte 2c. 2c. Wir erlassen mit verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Die Erkennung von Disciplinarstrafen gegen die richterlichen Mitglieder des Oberappellationsgerichts, der Obergerichte und der Amtsgerichte erfolgt, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 14, durch besondere Disciplinargerichte.

§. 2. Für die Disciplinarstrafsachen der richterlichen Mitglieder der Ober- und Amtsgerichte bildet der Strafsenat des Oberappellationsgerichts die erste, der Cassationssenat desselben Gerichts die zweite Instanz.

Ueber Disciplinarstrafsachen der richterlichen Mitglieder des Oberappellationsgerichts entscheidet, unter Ausschluß der Berufung, der Cassationssenat dieses Gerichts.

§. 3. In Disciplinarstrafsachen gegen Mitglieder der Amtsgerichte kann der Strafsenat auf Antrag der Oberstaatsanwaltschaft, insofern nicht die Strafen unter 4—6 des §. 4 verwirkt erscheinen und der Beschuldigte nicht innerhalb vierzehntägiger Frist nach geschlossener Voruntersuchung die Entscheidung durch den Strafsenat selbst beantragt hat, die Hauptverhandlungen vor den großen Senat desjenigen Obergerichts, welchem der Beschuldigte untergeordnet ist, verweisen.

Es soll an dieser Hauptverhandlung, wenn irgend thunlich, der Präsident und Vicepräsident des Obergerichts, unter Wegfall der jüngsten Mitglieder des großen Senats, Theil nehmen, die

Zuziehung nicht etatsmäßiger Mitglieder aber nur in Nothfällen gestattet sein.

Die Berufung geht an den Straffenat.

§. 4. Disciplinarstrafen sind:

- 1) Geldbuße bis 100 Thaler (einschl.);
- 2) schriftlicher Verweis;
- 3) mündlicher Verweis zu Protocoll, den Umständen nach vor versammelter Behörde;
- 4) Suspension vom Dienste oder Gehalte, beziehungsweise vom Wartegelde oder Ruhegehalte, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten;
- 5) theilweise Entziehung des Gehalts, Wartegelds oder Ruhegehalts;
- 6) Dienstentlassung, *) gänzliche Entziehung des Wartegelds oder Ruhegehalts.

Von den Disciplinarstrafen unter 1—5 können nach Umständen mehrere mit einander verbunden werden.

§. 5. Bei Erkennung der Strafe sind die für die übrigen königlichen Diener geltenden Vorschriften, insbesondere die des §. 177 Abs. 4 des Landesverfassungsgesetzes und der §§. 45, 49 des Gesetzes über die Verhältnisse der königlichen Diener, zu berücksichtigen.

Der Rückfall setzt Gleichartigkeit der Disciplinarvergehen nicht voraus.

§. 6. Auf das Disciplinarverfahren finden im Allgemeinen die Vorschriften der Strafproceßordnung über das Verfahren in leichten Straffällen, so wie der Strafproceßkostentaxe die gleiche beziehungsweise sinngemäße Anwendung.

Daneben gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

*) Gesetz, betr. die Aufhebung der Dienstentlassung als Criminalstrafe gegen Richter auf den Grund des Art. 370 des Criminalgesetzbuches, vom 8. Mai 1852.

Georg der Fünfte, r. r. Wir erlassen hiemit, unter verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung, das folgende Gesetz:

Dienstentlassung als Criminalstrafe in den im Art. 370 des Criminalgesetzbuches gedachten Fällen findet gegen Richter künftig nicht mehr Statt. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Hannover, den 8. Mai 1852.

(L. S.)

Georg Rex.

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst.
Frhr. v. Hammerstein. v. Reiche.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 8. Mai 1852.

Bening,
Generalsecretair des Gesamt-Ministeriums und
des Ministeriums des Innern.

§. 7. Die Erhebung der Beschuldigung gegen die richterlichen Mitglieder des Oberappellationsgerichts, so wie gegen die Präsidenten und Vicepräsidenten der Obergerichte ist durch die Genehmigung des Justiz-Ministeriums bedingt.

§. 8. Eine Voruntersuchung muß in jedem Falle Statt finden; den Untersuchungsrichter bestellt der Vorsitzende des Disciplinargerichts aus der Mitte der beim Oberappellationsgerichte, den Ober- oder Amtsgerichten angestellten Richter.

Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der Voruntersuchung soll in der Regel eidlich erfolgen.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung steht dem Beschuldigten frei, die Untersuchungsacten einzusehen und binnen vierzehntägiger Frist eine Vertheidigungsschrift zu den Acten zu bringen.

§. 9. Das Disciplinargericht erster Instanz nimmt zugleich die Geschäfte der Rathscammer wahr.

Dasselbe kann, unbeschadet der Vorschrift des §. 129 der Strafproceßordnung, auf übereinstimmenden Antrag der Oberstaatsanwaltschaft und des Beschuldigten verfügen, daß unter Verzicht auf die Vorladung einzelner Zeugen zur Hauptverhandlung die eidlich erfolgte Aussage derselben in der Sitzung verlesen werde, vorausgesetzt, daß dieses im Interesse des Beschuldigten und des öffentlichen Dienstes angemessen erscheint.

Die Liste der zur Hauptverhandlung vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen ist dem Beschuldigten bei der Ladung mitzutheilen.

§. 10. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich, doch kann auf Wunsch des Beschuldigten einzelnen Personen vom erkennenden Gerichte der Zutritt gestattet werden.

Auch dürfen die Mitglieder des Proceßgerichts und der betreffenden Staatsanwaltschaft der Hauptverhandlung beiwohnen.

§. 11. Der Beschuldigte kann sich nach Vorschrift des §. 140 S. 2 und 3 der Strafproceßordnung in der Hauptverhandlung durch einen Dritten vertreten lassen.

§. 12. Erscheint in dem Berufungstermine der Berufende weder persönlich noch durch einen Vertreter, so ist seine Berufung sofort zu verwerfen und das angefochtene Erkenntniß, wenn es ein verurtheilendes war, für vollstreckbar zu erklären.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet gegen Disciplinarurtheile nicht Statt.

§. 13. Auf Antrag der Oberstaatsanwaltschaft kann das zuständige Disciplinargericht, wenn dasselbe bei beziehungsweise nach Einleitung eines Disciplinarverfahrens oder nach Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Richter dafür hält, daß eine fernere Dienstverfehlung durch den Letzteren dem dienstlichen Interesse besonders zuwider sei, schon vor Abgabe des Endurtheils die Suspension zur Sicherung des Dienstes, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 54 S. 3 des Gesetzes über die Verhältniß der königlichen Diener, verfügen.

Insofern nicht diese Verfügung vom Cassationssenate erfolgt, steht gegen dieselbe, wenn sie den Antrag zurückweist, der Oberstaatsanwaltschaft, wenn sie aber dem Antrage Statt giebt, den Beschuldigten die Berufung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

Geldbußen und schriftliche Verweise können, ohne Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens, von den Senaten der höheren Gerichte gegen die ihnen untergeordneten Richter wegen Verabsäumung einzelner bestimmter Vorschriften, Verzögerungen und sonstiger Ordnungswidrigkeiten sowohl von Amtswegen, als auf Antrag der Staatsanwaltschaft, imgleichen wegen geringer Verstöße gegen die Vorschriften des §. 32 des Gesetzes über die Verhältnisse der königlichen Diener, jedoch nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft, erkannt werden.

Die Berufung geht an den Straffenat, insofern aber die beschwerende Verfügung von diesem oder einem der Civilsenate des Oberappellationsgerichts erfolgte, an den Cassationssenat.

§. 15. Die §§. 1—3, 5, 6, 8—14 finden auf das Disciplinarverfahren gegen Notare, unter insoweitiger Gleichstellung der Notare mit den Amtsrichtern, die gleiche beziehungsweise sinngemäße Anwendung, unbeschadet jedoch der Vorschriften der §§. 78 (Schlußsatz), 80 der Notariatsordnung vom 18. Sept. 1853. *)

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Mai d. J. in Kraft.

Gegeben Herrenhausen, den 10. Mai 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries.

v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 10. Mai 1859.

F. Heise,
Generalsecretair des königlichen
Justiz-Ministeriums.

Bekanntmachung des königlichen Justiz-Ministeriums, betreffend die Dienstaufsicht über die Actuare und die Gerichtsvögte bei den Amtsgerichten, vom 9. Januar 1856.

Auf Grund des §. 89 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 erlassen Wir zur Ausführung der §§. 28 und 31 des gedachten Gesetzes die nachfolgenden Vorschriften.

*) §. 78 Schlußsatz. Auch Notaren, Anwälten und Advocaten ist der Zutritt zu den Gerichtssitzungen gestattet, wenn es sich um die Untersuchung von Disciplinarvergehen eines Notars handelt. §. 80. Wenn gegen einen Notar auf Dienstentlassung erkannt ist, so kann gleichzeitig bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses dessen einstweilige Suspension verfügt werden.

§. 1. Die Amtsgerichte haben, jedoch unter der in den §§. 3, 4 und 6—8 geregelten Einwirkung der Staatsanwaltschaft des vorgeordneten Obergerichts den Actuaren und Gerichtsvögten der Amtsgerichte gegenüber die allgemeine Dienstaufsicht und Disciplinargewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des Cap. IX. des Staatsdienergesetzes vom 8. Mai 1852 *) auszuüben.

§. 2. Bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte hat diese Dienstobliegenheiten derjenige Amtsrichter wahrzunehmen, welcher zu dem im §. 15 Unserer Bekanntmachung vom 7. September 1852, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, hervorgehobenen Geschäften berufen ist.

§. 3. Das Amtsgericht hat unmittelbar nach Einleitung einer Disciplinaruntersuchung hiervon unter genauer Darlegung des Sachverhalts der Staatsanwaltschaft des vorgeordneten Obergerichts Anzeige zu machen.

§. 4. Die Staatsanwaltschaft des Obergerichts ist befugt:

- 1) Die begonnene Untersuchung einzustellen;
- 2) sie selbst fortzuführen, oder hinsichtlich der Führung derselben Vorschriften zu ertheilen;
- 3) jederzeit die Vorlegung der Acten zu fordern;
- 4) die Abgabe des Erkenntnisses, vorbehaltlich derjenigen Fälle, welche höhere Verfügungen erfordern (§. 58 des Staatsdienergesetzes und §. 177 des Landesverfassungsgesetzes) an sich zu nehmen.

§. 5. In den letzt erwähnten Fällen hat die Staatsanwaltschaft des Obergerichts die vor dem Amtsgerichte oder ihr selbst vollständig instruirten Untersuchungsacten Uns mittelst erläuternden und gutachtlichen Berichts vorzulegen.

§. 6. Falls Dienstwidrigkeiten der Actuare oder Gerichtsvögte zur Kunde der Staatsanwaltschaft des Obergerichts gelangen, kann dieselbe, wenn dieserhalb ein Disciplinarverfahren nicht eingeleitet ist, solches dem Amtsgerichte aufgeben.

§. 7. Die Amtsgerichte haben nicht nur Abschriften aller von ihnen abgegebenen Disciplinarerkenntnisse der Staatsanwaltschaft des vorgeordneten Obergerichts einzusenden, sondern derselben auch die wichtigeren der von ihnen in Gemäßheit der §§. 53 und 54 des Staatsdienergesetzes ergriffenen Maßregeln mitzutheilen.

Die Staatsanwaltschaften haben hiervon und von den von ihnen selbst abgegebenen Entscheidungen Uns Anzeige zu machen.

§. 8. Beschwerden über Strafverfügungen der Amtsgerichte gehen an die Staatsanwaltschaften der Obergerichte, über diejenigen der letzteren an Uns.

§. 9. Ob eine Suspension zur Sicherstellung des Dienstes in Gemäßheit des §. 60 des Staatsdienergesetzes anzuordnen sei,

*) S. Cap. VIII. des Ges. über die Verhältnisse der Königl. Diener vom 24. Juni 1858.

entscheidet zunächst die Staatsanwaltschaft des Obergerichts, welche Uns, falls sie dieselbe verfügt, hiervon Anzeige zu machen hat.

§. 10. Die nach §. 37 des Staatsdienergesetzes erforderliche Ermächtigung kann von der Staatsanwaltschaft des Obergerichts ertheilt werden; die nach den §§. 39 und 40 des Staatsdienergesetzes erforderlichen Genehmigungen sind bei Uns zu beantragen.

§. 11. Die gegenwärtigen Anordnungen beziehen sich nicht auf die für besondere Dienstwidrigkeiten in den Proceßgesetzen und in anderen Erlassen ertheilten Vorschriften. (Vgl. u. A. §. 248 der Strafproceßordnung; §. 131 der bürgerlichen Proceßordnung; §. 581 und 582 daselbst; §. 681 daselbst, so wie §. 58 der Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 7. September 1852, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 11 des Dienstreglements für die Gerichtsvögte.)

Auch sollen durch die vorstehenden Bestimmungen die Befugnisse derjenigen Behörden und Beamten, welche den Actuaren oder Gerichtsvögten Aufträge zu ertheilen haben, insbesondere derjenigen Amtsrichter, welchen nach §. 2 die Wahrnehmung der Dienstaufsicht oder Disciplinargewalt nicht obliegt, nicht beschränkt werden.

Bekanntmachung des Königl. Justiz-Ministeriums, die Prüfung und weitere Ausbildung für den Justizdienst betr., vom 8. Januar 1856.

Auf Grund des §. 89 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 erlassen Wir zur Ausführung der §§. 78 und 82 des gedachten Gesetzes die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1. Die Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sind an das Justiz-Ministerium zu richten.

Sie müssen spätestens bis zum 1. April und 1. September eines jeden Jahres eingebracht werden.

Später eingebrachte Gesuche werden bis zum nächsten Termine zurückgelegt.

§. 2. Die von den Bittstellern selbst zu verfassenden und zu unterschreibenden Gesuche müssen rücksichtlich des Alters, der Familien- und Vermögensverhältnisse genauere Angaben enthalten.

Auch ist erforderlichen Falls die Staatsangehörigkeit des Bittstellers nachzuweisen.

§. 3. Den Gesuchen sind beizufügen:

1) das Maturitätszeugniß;
2) das Universitätszeugniß, aus welchem hervorgehen muß, daß der Bittsteller ein mindestens dreijähriges juristisches Studium auf einer deutschen Universität absolvirt hat;

3) ein Aufsatz, in welchem der Gang der Universitätsstudien, sowohl hinsichtlich der Rechtswissenschaft, als der übrigen wissenschaftlichen Ausbildung darzulegen ist;

4) selbstständige Arbeiten (wohin jedoch die in den practischen Collegien gelieferten nicht zu rechnen), falls der Bittsteller bei seinen Studien zu solchen bereits geschritten ist.

In Betreff des Collegienbesuchs (No. 2) behält es bei der Verordnung vom 30. Mai 1848 sein Bewenden. Vergl. jedoch §. 1 der Verordnung über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbearbeiter.

§. 4. Im Falle der Mangelhaftigkeit des Gesuchs wird dem Bittsteller die Abhülfe des Mangels binnen bestimmter Frist aufgegeben werden, deren unbenutzter Ablauf die Zurücklegung des Gesuchs als verspätet (§. 1) zur Folge hat.

Ist das Gesuch dagegen zulässig und frei von Mängeln, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung mit der Weisung an den Bittsteller, behuf Empfangnahme einer Proceßacte sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission (§. 5) binnen bestimmter Frist persönlich zu melden, deren unbenutzter Ablauf das Ausschneiden des Rechts кандидaten aus der Zahl der zur Prüfung Zugelassenen zur Folge hat.

§. 5. Die Commission behuf Vornahme der ersten Prüfung soll in Hannover ihren Sitz haben.

Derselben wird ein Protocollführer und ein Votum beigegeben werden.

§. 6. Die Gerichte werden angewiesen, den auf die Prüfung sich beziehenden Requisitionen der Prüfungs-Commission Folge zu leisten.

§. 7. Zu jeder Prüfung bedarf es der Theilnahme von drei Mitgliedern der Commission.

Für Behinderungsfälle sind die Mitglieder der zweiten Prüfungs-Commission (§. 37) den Mitgliedern der ersten Prüfungs-Commission substituirt und umgekehrt.

§. 8. Der Vorsitzende der Commission hat dem sich meldenden Candidaten behuf Anfertigung einer schriftlichen Relation eine Proceßacte gegen Empfangsbescheinigung und unter Verweisung auf die Vorschriften der §§. 9—11 dieser Bekanntmachung zu übergeben.

§. 9. Aus der Proceßacte ist eine förmliche Proberelation zu bearbeiten.

Bei dieser Bearbeitung darf sich der Candidat fremder Hülfe nicht bedienen und hat am Schlusse der Reinschrift folgende Erklärung:

„Ich versichere an Eides Statt, daß ich bei der Ausarbeitung der vorstehenden Relation fremder Hülfe mich nicht bedient habe.“

abzugeben, dieselbe auch zu unterzeichnen.

§. 10. Die Relation ist am Siege der Commission auszuarbeiten. Nur in sehr dringenden Fällen wird eine Ausnahme von dieser Regel vom Justiz-Ministerium gestattet werden.

§. 11. Spätestens bis zum Ablaufe einer zweimonatlichen Frist, angerechnet vom Tage des Empfanges der Proceßacte, ist

diese nebst der von dem Candidaten selbst anzufertigenden Reinschrift der Relation an den Vorsitzenden der Commission abzuliefern.

Fristverlängerungen sollen nur aus sehr erheblichen, genügend bescheinigten Gründen gestattet werden.

Eine erste, höchstens 14 Tage betragende Fristverlängerung kann von dem Vorsitzenden der Commission, jede weitere Fristverlängerung nur vom Justiz-Ministerium gewährt werden.

Der unbenutzte Ablauf der Frist hat die sofortige Rückforderung der Proceßacte und demgemäß das Ausscheiden des säumigen Candidaten aus der Zahl der zur Prüfung Zugelassenen zur Folge.

§. 12. Nachdem die Relation bei den Mitgliedern der Prüfungs-Commission circulirt hat, ist der Candidat behuf mündlicher Prüfung vorzuladen.

Sollte jedoch die Relation einen solchen Mangel an Beurtheilungskraft, Rechtskenntnissen oder allgemeiner Bildung verrathen, daß von der Zulassung ihres Verfassers zur weiteren Vorbereitung, wenigstens vor der Hand, kein Nutzen zu erwarten, so ist dieserhalb, unter Einsendung der Arbeit, an das Justiz-Ministerium zu berichten.

§. 13. Die mündliche Prüfung soll in der Regel nicht unter zwei Stunden dauern und sich thunlichst auf sämtliche Hauptzweige der Rechtswissenschaft erstrecken.

Es ist dahin zu streben, daß sich klar herausstelle, ob der Candidat gute natürliche Fähigkeiten, insbesondere eine gesunde Beurtheilungskraft besitzt, so wie ob er, neben den zur allgemeiner Bildung erforderlichen Vorkenntnissen, tüchtige rechtswissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere der Rechtsquellen, erworben hat.

In letzterer Beziehung ist vorzugsweise zu erforschen, ob das Wissen ein zusammenhängendes, durchdachtes, klares, mithin lebendiges und sicher anzuwendendes ist.

§. 14. Nach beendigter mündlicher Prüfung, worüber ein Protocoll aufzunehmen, hat die Prüfungs-Commission zum gedachten Protocolle mit Rücksicht auf den Gesammtterfolg der Prüfung sich darüber auszusprechen:

ob der Geprüfte die Prüfung bestanden,
und im Bejahungsfalle:

ob er die Prüfung „genügend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ bestanden.

Dieser Ausspruch ist bezüglich des Ergebnisses sowohl der schriftlichen als der mündlichen Prüfung näher zu begründen.

Jedes Mitglied, welches rücksichtlich der Frage, ob die Prüfung bestanden sei, dissentirt, ist verpflichtet, seinen Dissens in einem, dem Protocolle beizufügenden Schriftsatze näher zu begründen.

§. 15. Die Prüfungs-Commission kann, wenn sie für erforderlich hält, eine größere Sicherheit des Urtheils zu gewinnen, die Anfertigung von Clausurarbeiten verfügen.

Zum Gegenstande dieser Arbeiten sind vorzugsweise Beur-

theilungen einfacherer Rechtsfälle und Erklärungen von Gesetzesstellen zu wählen.

Ob der Gebrauch von Hülfsmitteln, eventuell welcher, zu gewähren, hängt vom Ermessen des Vorsitzenden der Commission ab.

§. 16. Das Prüfungsprotocoll nebst Proberelation ist von dem Vorsitzenden der Commission berichtlich an das Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 17. Candidaten, welche wegen ungünstigen Erfolgs der Prüfung zurückgewiesen werden, können nach dem Ermessen des Justiz-Ministeriums zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, falls nicht dringende Gründe eine Abkürzung dieser Frist rechtfertigen.

§. 18. Bei günstigem Erfolge der Prüfung werden die Candidaten zu Auditoren ernannt und zu den Geschäften eines bestimmten Amtsgerichts zugelassen.

§. 19. Auditoren, welche zu Gerichts-Assessoren ernannt zu werden wünschen, haben mindestens zwei und ein halbes Jahr an den amtsgerichtlichen Geschäften Theil zu nehmen.

Wir behalten Uns vor, nach Umständen eine Ausnahme von dieser Vorschrift rücksichtlich der bereits zugelassenen Auditoren insoweit eintreten zu lassen, als es denselben wegen der gesetzlichen Bestimmung einer halbjährlichen Beschäftigung bei den Obergerichten bez. Advocaten unmöglich ist, jener Vorschrift nachzukommen.

§. 20. Wegen Zulassung zu den Geschäften der Obergerichte und Advocaten haben die Auditoren ihre Anträge an das Justiz-Ministerium zu richten.

Anträge, welche auf Zulassung zu den Geschäften eines Advocaten gerichtet sind, hat dieser zum Zeichen der Genehmigung zu unterzeichnen.

§. 21. Die Vorsitzenden der Gerichte haben die zu den gerichtlichen Geschäften zugelassenen Auditoren erst dann zu entlassen, wenn ihnen die, die Zulassung der Auditoren zu anderweiter Beschäftigung oder zur zweiten juristischen Prüfung verfügenden Rescripte abschriftlich zugegangen sind.

Imgleichen haben die Advocaten die zur Theilnahme an ihren Geschäften zugelassenen Auditoren von dieser Theilnahme erst dann zu entbinden, wenn die Auditoren zu anderweiter Beschäftigung oder zur zweiten juristischen Prüfung zugelassen worden sind. Die Auditoren haben zu diesem Zwecke die, diese Zulassung verfügenden Rescripte den Advocaten vorzulegen.

§. 22. Die Auditoren sind auf Anweisung des Justiz-Ministeriums zu beeidigen.

Sie schwören, nach vorgängigem Eulidigungseide, wie nachfolgt:

Ich schwöre u. s. w.

„daß ich die mir übertragenen und später zu übertragenden Geschäfte, insbesondere die Protocolführung, nach

den Gesetzen und Dienstsanweisungen getreulich und fleißig versehen, die vermöge meiner dienstlichen Beschäftigung zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen wolle, wie es einem redlichen Auditor wohl ansteht und gebührt;“

So wahr u. s. w.

Von dem Tage der Beeidigung beginnt die vierjährige Vorbereitungsfrist.

§. 23. Die Auditoren stehen unter der besonderen Aufsicht der Gerichte und Advocaten, bei welchen sie zur Zeit beschäftigt werden.

Diese haben sowohl auf das geschäftliche, als das sittliche Betragen der Auditoren zu achten, und sind befugt, wie verpflichtet, Erinnerungen und Weisungen zu ertheilen.

Bleiben Erinnerungen und Weisungen fruchtlos, so ist hiervon, wie auch von gröberem Verstößen dem Justiz-Ministerium Anzeige zu machen.

Vergl. auch §. 9 ff. bezw. §. 1 des Gesetzes, die Einrichtung von Anwaltsammern betreffend.

§. 24. Die bei Advocaten beschäftigten Auditoren stehen außerdem unter der besonderen Aufsicht der Staatsanwaltschaften. (§. 23. C. 2 und 3.)

Dieselben haben insbesondere auch darauf zu sehen, ob die Auditoren bei den betreffenden Advocaten genügend beschäftigt sind und werden angewiesen, zu diesem Zwecke die Geschäftsverzeichnisse (§. 27) von Zeit zu Zeit sich vorlegen zu lassen.

Hinsichtlich derjenigen Auditoren, welche bei nicht an Obergerichtsorten wohnenden Advocaten beschäftigt werden, sind die den Staatsanwaltschaften übertragenen Functionen von dem Vorsitzenden des betreffenden Amtsgerichts wahrzunehmen.

§. 25. Den Gerichten und Advocaten wird zur dringenden Pflicht gemacht, die Ausbildung der bei ihnen zur Beschäftigung zugelassenen Auditoren mit allen Kräften zu befördern, dieselben insbesondere in die betreffenden Geschäfte, ihrem ganzen Umfange nach, einzuführen.

§. 26. Die Auditoren haben sich aller Nebengeschäfte zu enthalten, insofern nicht die Uebernahme eines einzelnen Geschäfts von dem Vorsitzenden des betreffenden Gerichts, bezw. der Staatsanwaltschaft (§. 24) ausnahmsweise ihnen gestattet wird.

Die Uebernahme von Nebengeschäften bei dem Gerichte, zu dessen Geschäften der Auditor zugelassen ist, darf nur unter der doppelten Voraussetzung gestattet werden, daß es sich um eine nothwendige Vertheidigung (§. 73. C. 3 der Straf-Proceßordnung) handelt, und daß es ausnahmsweise an der zur Vertheidigung erforderlichen Anzahl von am Orte der schwurgerichtlichen Verhandlungen ansässigen Advocaten fehlt.

Die Uebernahme von Vertheidigungen nach Maßgabe des §. 73 der Straf-Proceßordnung, so wie das Verhandeln in bürgerlichen Streitigkeiten nach Maßgabe des §. 104 der bürgerlichen Proceßordnung ist bezüglich der bei Advocaten beschäftigten Auditoren als Nebengeschäft nicht anzusehen.

§. 27. Die Auditoren haben ein Geschäftsverzeichnis zu führen.

In diesem sind allwöchentlich Uebersichten der Geschäftsthätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte und Ausarbeitungen zu geben.

Diese Uebersichten hat der Auditor allwöchentlich dem betreffenden Obergerichts-Vorsitzenden, Amtsrichter und Advocaten zur Durchsicht vorzulegen, welche dieselben allwöchentlich mit ihrem „Gesehen“, ihrem Namen und dem Datum zu versehen haben.

Die die Aufsicht führenden Personen haben auf eine genaue Beachtung dieser Vorschriften mit Strenge zu sehen.

§. 28. Die Zeugnisse für die Auditoren sind mit strengster Gewissenhaftigkeit auszustellen.

Dieselben haben sich sowohl auf die geschäftliche Thätigkeit und den Grad der erlangten Ausbildung, insbesondere bezüglich des mündlichen Vortrages, als auch auf das sittliche Verhalten des Auditors zu erstrecken.

Sind erheblichere Lücken im theoretischen oder practischen Wissen des Auditors hervorgetreten, so ist dieses bemerkbar zu machen, auch ferner hervorzuheben, in welchen Geschäftszweigen der Auditor vorzugsweise beschäftigt worden sei.

§. 29. Die Zeugnisse sind sofort nach erfolgter Entlassung des Auditors auszustellen und dem Justiz-Ministerium zu übersenden, von den Gerichten als Anlage des Berichts über die erfolgte Entlassung, von den Advocaten unter Couvert ohne Begleitbericht.

Zeugnisse, welche nach dieser Vorschrift bereits einzusenden gewesen wären, bislang aber noch nicht eingesandt worden sind, werden bis Ende Februar d. J. dem Justiz-Ministerium zu übermitteln sein.

§. 30. Die obergerichtlichen Zeugnisse sind nicht vom gesamten Gerichte, sondern von dem Vorsitzenden der betreffenden Gerichtsabtheilung bezw. dem Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter, unter dessen specieller Aufsicht der Auditor beschäftigt gewesen ist, auszustellen. Hat eine dauernde Beschäftigung unter der Leitung verschiedener Personen stattgefunden, so ist von jeder derselben ein Zeugniß auszustellen. Diese Zeugnisse sind dem Präsidenten des Gerichts offen zuzustellen und von diesem, mit einer Aeußerung über das sittliche Verhalten des Auditors begleitet, dem Justiz-Ministerium zu übersenden.

§. 31. Den bei Advocaten beschäftigten Auditoren kann ein Urlaub bis zu 3 Wochen von jenen bewilligt werden. Weiter gehende Urlaubsgesuche sind, zugleich mit einer Erklärung des betreffenden Advocaten über Zulässigkeit des erbetenen Urlaubs, an die vorge-

setzte Staatsanwaltschaft zu richten. Diese kann einen Urlaub bis zu 6, bezw. bei Reisen in das außerdeutsche Ausland bis zu 3 Wochen selbst bewilligen, hat dagegen weiter gehende Urlaubsgesuche dem Justiz-Ministerium vorzulegen.

Wegen Beurlaubung der bei den Gerichten beschäftigten Auditoren entscheiden die Vorschriften des Generalrescripts vom 4. Julius 1853.

§. 32. Nach Ablauf der vierjährigen Vorbereitungszeit haben die Auditoren ihr Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung an das Justiz-Ministerium zu richten.

Eine Abkürzung der Frist findet nicht Statt. (Vergl. jedoch §. 88 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung.)

Läßt der Auditor ein halbes Jahr nach Beendigung der Vorbereitungszeit ohne Meldung zur Prüfung verstreichen, so wird sein Name in der Auditorenliste gestrichen, es wäre denn, daß eine Verlängerung der Vorbereitungsfrist aus triftigen Gründen vom Justiz-Ministerium bewilligt worden wäre.

§. 33. In den Gesuchen sind unter Hervorhebung des Tages der Beeidigung die einzelnen Gerichte und Advocaten, bei welchen, so wie die Zeit, während welcher der Auditor bei den einzelnen Gerichten und Advocaten beschäftigt gewesen ist, zu bemerken.

§. 34. Den Gesuchen sind beizufügen:

1) ein Aufsatz, in welchem der Gang der Studien während der vierjährigen Vorbereitungsfrist in Betreff sowohl der practischen, als der theoretischen rechtswissenschaftlichen Ausbildung darzulegen ist;

2) das Geschäftsverzeichnis (§. 27);

3) Abschriften practischer Ausarbeitungen, mit der Bescheinigung des betreffenden Obergerichts-Vorsitzenden, Amtsrichters und Advocaten, daß der Auditor diese Arbeiten selbst verfaßt habe, versehen;

4) rechtswissenschaftliche Aufsätze, mit der Versicherung, daß dieselben von dem Auditor gearbeitet seien, versehen.

Zum Gegenstande dieser Aufsätze ist ganz vorzugsweise das Landes-, Provinzial- und Statutar-Recht, besonders mit Rücksicht der Stellung desselben zum gemeinen Rechte, zu wählen.

§. 35. Zugleich hat der Auditor das Gericht, bezw. den Advocaten, bei welchem er zur Zeit beschäftigt ist, um die Ausstellung und Einsendung eines Zeugnisses, auch um berichtliche Uebersendung einzelner, namhaft zu machender Untersuchungsacten, in welchen er das Protocoll geführt hat, die betreffenden Gerichte zu ersuchen.

Diesen Gesuchen haben die Gerichte, bezw. Advocaten unverzüglich zu entsprechen.

§. 36. Läßt die Prüfung des Gesuchs dessen Gewährung unbedenklich erscheinen, so wird der Auditor zur zweiten Prüfung zugelassen und angewiesen, bei dem Vorsitzenden der zweiten Prü-

fungskommission (§. 37) binnen bestimmter Frist sich persönlich zu melden.

§. 37. Die zweite Prüfungskommission soll, gleich der ersten, zu Hannover ihren Sitz haben, auch einen Protocollführer und einen Boten beigeordnet erhalten.

Auf dieselbe finden die Vorschriften der §§. 6, 7 gleichfalls Anwendung.

§. 38. Rücksichtlich der zweiten Prüfung greifen im Allgemeinen die Bestimmungen der §§. 8—17 Platz, unter Berücksichtigung jedoch der nachfolgenden Vorschriften. (§§. 39—45.)

§. 39. Dem zu Prüfenden werden zwei Proceßacten übergeben, die eine zur Anfertigung einer schriftlichen Proberelation, die andere behuf Erstattung eines mündlichen Vortrages.

§. 40. An die Stelle der zweimonatlichen Frist, innerhalb welcher die schriftliche Relation abzuliefern (§. 11), tritt eine sechs-wöchige; dagegen wird das Erforderniß der eigenhändigen Anfertigung der Reinschrift nachgelassen.

§. 41. Zwischen dem Tage, an welchem die schriftliche Relation abgeliefert wird, und dem Tage der mündlichen Prüfung muß dem Auditor zur specielleren Vorbereitung auf den mündlichen Vortrag eine Zeit von mindestens zehn Tagen frei bleiben.

§. 42. Die mündliche Prüfung beginnt mit der Erstattung des mündlichen Vortrages.

Derselbe ist frei zu halten; doch darf der zu Prüfende bei der Darlegung des factischen Sachverhalts der Acten, bei dem Vortrage der rechtlichen Beurtheilung kurzer schriftlicher Bemerkungen zur Unterstützung des Gedächtnisses sich bedienen.

Nach beendigtem Vortrage hat der zu Prüfende den Entwurf der Urtheilsformel mit Entscheidungsgründen, imgleichen die Erklärung an Eides Statt, daß er sich bei der Vorbereitung zu dem erstatteten mündlichen Vortrage fremder Hülfe nicht bedient habe, dem Vorsitzenden zu übergeben.

§. 43. An den mündlichen Vortrag schließt sich die Prüfung durch Vorlegung einzelner Fragen, Rechtsfälle und Gesetzesstellen.

Es ist besonders die practische Tüchtigkeit, sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse und der specielleren Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, als auch in Betreff der Geschäftsgewandtheit zu erforschen.

§. 44. Die Prüfungskommission wird angewiesen, in Betreff der zweiten Prüfung, besonders bei der Beschlußfassung über die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, mit derjenigen Strenge zu verfahren, welche durch das Interesse des Dienstes gefordert, und durch die Erwägung, daß dem Auditor eine vier-jährige Vorbereitungsfrist für den Justizdienst gestattet war, gerechtfertigt wird.

Sie hat bei der Beurtheilung des Ergebnisses der Prüfung die ihr zu übersendenden Arbeiten des Geprüften, imgleichen die

Befähigung desselben zum mündlichen Vortrage in Mitberücksichtigung zu ziehen, in letzterer Beziehung auch jedesmal das Erforderniß zum Prüfungsprotocolle hervorzuheben.

§. 45. Läßt der Auditor, welcher die Prüfung nicht bestanden hat, ein und ein halbes Jahr ohne wiederholte Meldung zur Prüfung verstreichen, so wird sein Name in der Auditorenliste gestrichen, es wäre denn, daß eine Verlängerung der weiteren Vorbereitungszeit aus triftigen Gründen vom Justiz-Ministerium bewilligt worden wäre.

§. 46. Wir behalten Uns vor, die obigen Ausführungsvorschriften, welche an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 15. September 1852 treten, zu ergänzen oder abzuändern.

Verordnung über Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten, vom 17. Januar 1856.

Georg der Fünfte, *rc. rc.* Demnach die Verordnung über Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten vom 16. September 1852 in mehrfacher Beziehung dem Zwecke nicht entsprochen hat, sinden Wir Uns bewogen, unter Aufhebung jener Verordnung, über den gedachten Gegenstand hiemit Folgendes zu bestimmen:

§. 1. Wer als Verwaltungsbeamter angestellt zu werden wünscht, hat zunächst nachzuweisen:

1) daß er dem Studium der Rechtswissenschaft, so wie der Staatswissenschaften, namentlich der Volks- und Staatswirthschaftslehre (National-Deconomie und Finanzwissenschaft) während eines dreijährigen Zeitraums auf einer deutschen Universität obgelegen habe;

2) daß er nach Erledigung der für angehende Richter und Sachwalter vorgeschriebenen ersten juristischen Prüfung während eines anderthalbjährigen Zeitraumes bei einem Amtsgerichte oder auch — sofern solches unter besonderen Umständen von dem Ministerium des Innern ausnahmsweise zugelassen werden sollte, — bei einem Obergerichte als Auditor gearbeitet hat.

§. 2. Daneben hat derselbe bei Unserem Ministerium des Innern um Zulassung als Auditor bei einem Verwaltungsamte nachzusuchen. Dem Gesuche ist eine Nachweisung darüber beizufügen, daß der standesmäßige Unterhalt bis zur Erlangung einer ausreichenden Dienstseinnahme gesichert ist.

§. 3. *) Derselbe hat gleichzeitig das Gericht, bei welchem er

*) Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern, die Vorbildung der Verwaltungsbeamten betreffend, vom 18. Februar 1856.

Unter Bezugnahme auf die §§. 3, 34 der Verordnung über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten vom 17. v. M. erlassen Wir in Bezie-

zuletzt gearbeitet hat, zu ersuchen, über seine Befähigung, seinen Fleiß, sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten und namentlich darüber, ob der Auditor in geordneten häuslichen und Vermögensverhältnissen sich befinde, an Unser Ministerium des Innern zu berichten.

Die Gerichte werden hierdurch angewiesen, den angeedeuteten Bericht auf Ersuchen des Auditors unverzüglich zu erstatten.

§. 4. Es sollen als Amtsauditoren nicht mehr zugelassen werden, als erforderlich ist, um dem muthmaßlichen Bedürfnisse künftiger Anstellungen zu genügen.

§. 5. Wenn die Zulassung erfolgt, so wird das Amt, bei welchem der Auditor sich zu beschäftigen hat, von Unserem Ministerium des Innern bestimmt. Auch kann der Auditor ausnahmsweise bei einer höheren Verwaltungsbehörde beschäftigt werden.

§. 6. Die Auditoren sind bei ihrem Eintritt in die Geschäfte auf den früher geleisteten Eid zu verweisen.

§. 7. Die Auditoren sind verbunden, die ihnen übertragenen Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften und den Anweisungen der Beamten treu und fleißig zu verrichten, so wie in und außer dem Dienste ein Verhalten zu beobachten, welches nicht nur den Vorschriften der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zwecke der eingemommenen Stellung entspricht.

§. 8. Die Auditoren haben ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem die bedeutenderen Gegenstände besonders hervorzuhellen sind. Das Verzeichnis ist monatlich dem Beamten, sofern der Letztere nicht eine andere Zeitperiode bestimmt, vorzulegen, und von demselben mit der Bemerkung „gesehen“ mit Namen und Datum zu versehen. Dieses Verzeichnis ist dem Landdrosten bei der Visitation jedesmal vorzulegen.

§. 9. Die Auditoren dürfen sich nicht ohne Urlaub entfernen oder sonst ihren Geschäften entziehen. Ueber Ertheilung des Urlaubs gelten bis auf Weiteres die bestehenden Bestimmungen.

§. 10. Die Beamten haben die tüchtige Ausbildung der

hung auf die Gesuche und Zulassung als Auditor bei einem Verwaltungsamte folgende Bestimmungen.

§. 1. Die Gesuche sind bis zum 1. Januar bzw. 1. Julius jeden Jahres bei uns einzureichen. Später eingehende Gesuche werden bis zum nächsten Termine zurückgelegt werden.

§. 2. Daß die vorchriftsmäßige anderthalbjährige Vorbereitung bei einem Amtsgerichte (oder ausnahmsweise bei einem Obergerichte) zur Zeit der Einreichung des Gesuchs schon vollendet sei, ist nicht erforderlich. Es werden vielmehr, sofern nicht sonstige Gründe entgegenstehen, die Gesuche aller derjenigen Auditoren in Betracht genommen werden, welche für den Termin von Ostern, bzw. von Michaelis, des zweiten Vorjahrs zur ersten juristischen Prüfung und nach deren Erledigung zu den Geschäften eines Amtsgerichts (Obergerichts) zugelassen sind.

§. 3. Auf die bis zum Ablaufe d. M. etwa noch eingehenden Gesuche wird der Absatz 2 des §. 1 keine Anwendung finden. Später eingehende Gesuche werden bis zum nächsten Termine zurückgelegt werden.

Auditoren thunlichst zu fördern, insbesondere dahin zu sehen, daß dieselben sich mit allen bei dem Amte vorkommenden Dienstzweigen bekannt machen.

§. 11. Die Beamten haben ferner das außerdienstliche Verhalten der Auditoren zu beachten, Ordnungswidrigkeiten und geringere Verstöße durch Erinnerungen und Weisungen zu rügen.

§. 12. Bleibt diese Einwirkung ohne Erfolg, oder hat der Auditor gegen die Vorschriften des §. 7 in erheblicherem Maße gefehlt, so ist darüber bei der vorgesetzten Landdrostei Anzeige zu machen.

§. 13. Die Landdrosteien und namentlich die Vorsitzenden derselben haben ebenfalls das Verhalten der Auditoren zu beachten und dahin zu sehen, daß solches von Seiten der Beamten gehörig geschehe. Erstere haben in den geeigneten Fällen mit Erinnerungen und Weisungen auch ihrer Seite einzuschreiten, oder auch (vergl. insbesondere §. 12) bei dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen, welches den Umständen nach die Ausschließung des Auditors von einer ferneren Theilnahme an den Amtsgeschäften und dessen Streichung aus der Liste der Auditoren verfügen wird.

§. 14. Im Fall der Versetzung eines Auditors hat das Amt, bei welchem derselbe bis dahin beschäftigt gewesen, über die im §. 3 angedeuteten Umstände unaufgefordert an Unser Ministerium des Innern, so wie an die betreffende Landdrostei sofort zu berichten. In gleicher Weise ist alljährlich im Februar von den betreffenden Beamten über das Verhalten der Auditoren an die vorgesetzte Landdrostei und von dem Vorsitzenden der Letzteren im März an Unser Ministerium des Innern zu berichten.

§. 15. Die Zeit, während welcher die Auditoren an den Geschäften eines Verwaltungsamts Theil zu nehmen haben, wird auf zwei und ein halbes Jahr festgesetzt. Es ist jedoch die Zeit mit einzurechnen, welche bei dem Uebergange von den Amtsgewichten zu den Verwaltungsämtern (§§. 1 bis 5) ohne Verschulden des Auditors verstrichen sein mag.

§. 16. Nach Verlauf dieser Vorbereitungszeit hat der Auditor eine zweite Prüfung zu bestehen, um seine Befähigung für den Verwaltungsdienst darzuthun.

§. 17. Die Zulassung zu dieser Prüfung ist bei Unserem Ministerium des Innern zu erwirken, und wird nach Maßgabe der Würdigkeit und der sonst etwa in Betracht zu ziehenden Umstände bemessen werden.

Wer sein Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung ohne genügende Entschuldigung um mehr als ein halbes Jahr verzögert, hat schon aus diesem Grunde Streichung aus der Reihe der Amtsauditoren zu gewärtigen.

§. 18. Dem Gesuche ist beizufügen:

1) ein von dem Auditor verfaßter und geschriebener Aufsatz über den Gang seiner wissenschaftlichen und geschäftlichen Ausbildung seit der ersten Prüfung;

- 2) das Geschäftsverzeichnis (vergl. §. 8);
 3) Arbeiten über Verwaltungsgegenstände, welche bei dem Amte vorgekommen sind. Bei diesen ist von dem Amte zu bezeugen, daß der Auditor sie verfaßt habe; daneben auch
 4) sofern der Auditor dazu geschritten ist, Privatarbeiten über sonstige Verwaltungsgegenstände, namentlich volkswirtschaftliche Verhältnisse der Gegenden, in welchen er beschäftigt gewesen. Bei diesen muß der Auditor versichern, daß er sie ohne fremde Hülfe verfaßt habe;
 5) ein Verzeichnis derjenigen Gerichte und Verwaltungsbehörden, bei welchen der Auditor zugelassen gewesen ist.

§. 19. Daneben hat der Auditor das Amt, bei welchem er zuletzt gearbeitet hat, zu erfuchen, über die im §. 3 angedeuteten Umstände an das Ministerium des Innern zu berichten.

Die Aemter werden angewiesen, solchen Bericht auf Ansuchen des Auditors unverzüglich zu erstatten.

§. 20. Wenn hiernach die Zulassung zur Prüfung erfolgt, so ist solche vor der zur Prüfung der Verwaltungsbeamten niedergesetzten Commission zu bestehen.

§. 21. Der Commission ist das Gesuch nebst dessen Anlagen, so wie die Acten über die erste Prüfung zur Benützung mitzutheilen.

§. 22. Der Auditor hat vor der Commission aus einer Verwaltungsacte einen mündlichen Vortrag zu halten; seine Ansicht über die zu erlassende Verfügung auszusprechen und zu begründen, auch den Entwurf einer solchen vorzulegen.

§. 23. Statt dieses Vortrages, oder neben demselben, können andere geeignete Arbeiten über Verwaltungsgegenstände zur Bearbeitung gestellt werden.

§. 24. In beiden Fällen hat der Auditor schriftlich an Eides Statt zu erklären, daß er sich bei Bearbeitung der Sache fremder Hülfe nicht bedienen wolle.

§. 25. Ferner ist der Auditor über die bei den Aemtern vorkommenden Geschäfte, namentlich auch durch Vorlegung practischer Fälle, mündlich zu prüfen.

Daneben sind die Staatswissenschaften, namentlich die Volkswirtschaftslehre (National-Deconomie und Finanzwissenschaft), das öffentliche Recht des Königreichs, namentlich die Landes- und Kirchenverfassung und deren Geschichte, öffentliche Einrichtungen und volkswirtschaftliche Verhältnisse der Gegenden, in welchen der Auditor beschäftigt gewesen, in geeigneter Weise zu berücksichtigen. *)

*) Verordnung, die Prüfung der Verwaltungsbeamten betr., v. 28. April 1859. Georg der Fünfte, 10. 10. Zur Vervollständigung des §. 25 Unserer Verordnung vom 17. Januar 1856 über Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten finden Wir Uns bewogen, hiermit zu verordnen, daß bei den

§. 26. Bei der Prüfung ist hauptsächlich zu erforschen, ob der Auditor natürliche Befähigung, namentlich Leichtigkeit der Auffassung und ein gesundes Urtheil besitze, ob sein Wissen ein zusammenhängendes und durchdachtes sei.

§. 27. Die Commission hat nach dem Gesamterfolge der Prüfung unter Vorlegung des Protocolls und der Arbeiten sich darüber auszusprechen, ob der Auditor die Prüfung bestanden, und im Bejahungsfalle, ob er sie „genügend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ bestanden habe.

§. 28. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, verliert damit die Aussicht auf Zulassung im königlichen Dienste. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Befinden der Umstände einen solchen noch fernerweit als Auditor und dann nach Verlauf eines Jahrs, ausnahmsweise eines halben Jahrs, zu einer wiederholten Prüfung zuzulassen. Wenn ein Auditor dann jedoch ohne einen für genügend erkannten Entschuldigungsgrund 1½ Jahre verstreichen läßt, ohne sich zur wiederholten Prüfung zu melden, so hat derselbe Streichung aus der Reihe der Amtsauditoren zu gewärtigen.

§. 29. Wer die wiederholte Prüfung nicht bestanden hat, wird zu einer ferneren Prüfung nicht zugelassen und aus der Reihe der Auditoren gestrichen werden.

§. 30. Die Anstellungen in der höheren Verwaltung erfolgen, sofern nicht besondere Fachkenntniß nöthig ist (§. 32), in der Regel aus denjenigen, welche den Erfordernissen dieser Verordnung genügt haben.

§. 31. Den jetzt schon zugelassenen Auditoren, mögen sie zur Zeit bei der Verwaltung oder bei der Justiz beschäftigt sein, soll die bisherige Vorbereitungszeit, sofern sie der Verordnung vom 16. September 1852 entspricht, angerechnet werden.

§. 32. Die für einzelne besondere Fächer der öffentlichen Verwaltung bestehenden Vorschriften über Vorbildung und Prüfung werden durch diese Verordnung nicht aufgehoben.

§. 33. Es bleibt die unbeschränkte Wahl bei Besetzung der Dienststellen in der öffentlichen Verwaltung, und folgerweise die Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung, nach wie vor vorbehalten.

§. 34. Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die weiter erforderlich werdenden Vorschriften zu erlassen.

Prüfungen der für den Verwaltungsdienst bestimmten Auditoren auch die Lehren des Römischen Rechts in geeigneter Weise berücksichtigt werden sollen.

Gegeben Hannover, den 28. April 1859.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Borries.

v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 28. April 1859.

Roscher,

Generalsecretair des K. Ministeriums des Innern.

§. 35. Gegenwärtige Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 17. Januar 1856.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 17. Januar 1856.

Roscher,

Generalsecretair des Königlichen
Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des K. Ministerii des Innern, betr. die
Physicatsprüfungen vom 19. November 1844.

Nachdem unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs beschlossen ist, hinsichtlich der unter der Nr. 6 der Verordnung vom 18. December 1818, die Anordnung einer ärztlichen Prüfungsbehörde betreffend, vorgeschriebenen Physicatsprüfungen einige nähere Bestimmungen zu treffen, so werden dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Von jetzt an soll die Physicatsprüfung nicht früher als Drei Jahre nach der bestandenen allgemeinen ärztlichen Prüfung Statt finden.

2) Die Physicatsprüfung soll in einer von der ärztlichen Prüfungsbehörde aufzugebenden schriftlichen Ausarbeitung und in einem mündlichen Examen bestehen.

3) Alle promovirten Aerzte, welche sich zu der Physicatsprüfung melden, werden zu derselben zugelassen werden, sofern selbige außer der allgemeinen Prüfung in der Arzneiwissenschaft auch das chirurgische und geburtshülfliche Examen vor der ärztlichen Prüfungsbehörde bestanden haben.

4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Aerzte Anwendung, welchen von der ärztlichen Prüfungsbehörde früherhin nachgelassen ist, schon nach Verlauf von zwei Jahren nach der allgemeinen ärztlichen Prüfung ihre Befähigung zur Bekleidung eines Physicats entweder nur durch eine schriftliche Ausarbeitung oder aber allein durch eine mündliche Prüfung darzuthun.

5) Diejenigen Aerzte, bei welchen in der allgemeinen ärztlichen Prüfung Mängel in der allgemeinen Ausbildung oder in solchen Gegenständen des Wissens künftig wahrgenommen werden, welche nicht durch Privatleiß allein auszugleichen sind, können nicht eher zur Physicatsprüfung zugelassen werden, als wenn sie

nachweisen, zuvor noch eine geeignete Bildungsanstalt besucht zu haben.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesefsammlung aufzunehmen.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Prüfung der Feldmesser für Gemeintheilungen und der Landes-Deconomie-Conducteure in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade betr., vom 30. Juni 1846.

Ueber die Prüfung der in Gemeintheilungssachen zu beschäftigenden Feldmesser und deren Zulassung zu den Geschäften, so wie über die von den Landes-Deconomie-Conducteuren zu bestehende zweite Prüfung und die frühere Meldung zu derselben werden für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade die nachstehenden Vorschriften ertheilt:

1. Vorschriften über die erste Prüfung und die Zulassung zu den Geschäften.

Gesuch um Zulassung und Zeugnisse.

§. 1. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung als Feldmesser ist an die Landdrostei zu richten, in deren Bezirke die Beschäftigung als Feldmesser zunächst gewünscht wird. In dem Gesuche sind die bisherigen Lebensverhältnisse anzugeben und zugleich folgende Nachweisungen zu liefern, nämlich

- 1) daß Bittsteller das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat;
- 2) daß seine Aufführung ohne Tadel gewesen;
- 3) daß er genügende allgemeine Schulkenntnisse erworben;
- 4) daß er mit Fleiß dem Studium der Mathematik zwei Jahre auf der Universität oder der höheren Gewerbeschule, oder doch ein Jahr in ebengedachter Art und ein Jahr in einer der beiden höhern Gymnasialclassen sich gewidmet habe.

Das Gesuch ist zur Prüfung der Handschrift vom Bittsteller eigenhändig zu schreiben.

Eröffnung der übrigen Bedingungen.

§. 2. Wenn der Antrag überhaupt für statthaft erachtet worden ist, wird dem Bittsteller von der Landdrostei über die Bedingungen der Zulassung als Feldmesser, insbesondere in Rücksicht auf seine künftige Stellung und Beschäftigung, das Weitere eröffnet und Termin zur Prüfung angesetzt.

Beschaffenheit und Gegenstände der Prüfung.

§. 3. *) Die Prüfung geschieht mündlich und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

*) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, Aenderung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser und Landes-Deconomie-Conduc-

- 1) gemeine und höhere Arithmetik;
- 2) ebene Geometrie;
- 3) ebene und sphärische Trigonometrie;
- 4) practische Geometrie, einschließlich des Nivellements und der Kenntniß der gebräuchlichen Meßinstrumente.

Zugleich hat der Candidat spätestens im Prüfungstermine sich über seine gehörige Fertigkeit im Zeichnen durch Vorlegung von Zeichnungen, insbesondere einer vollständig und einschließlich der Bergzeichnung ausgeführten Charte, auszuweisen, und einen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Aufsatz über einen beliebigen Gegenstand einzuliefern.

Spätere practische Anleitung.

§. 4. Nach gut bestandener Prüfung wird dem Candidaten während eines einjährigen, nöthigenfalls aber von der Landdrostei zu verlängernden Zeitraumes von einem durch die letztere beauftragten Landes-Deconomie-Beamten practische Anleitung im Feldmessen, Kartenzeichnen, Abfassung von Aufsätzen in Geschäften u. s. w. gegeben werden. Den Anweisungen und Aufträgen des letztern ist genau Folge zu leisten. Die Anweisung erfolgt unentgeltlich; dagegen erhält der Candidat keine Vergütung für seine Arbeiten.

Wird der vorgedachte Unterricht über ein Jahr verlängert, so bestimmt die Landdrostei auf den Vorschlag des Landes-Deconomie-Beamten, welche Vergütung dem Candidaten für geleistete Arbeiten zu Theil werden soll.

Zeitpunkt der Beeidigung und Zulassung zu den Geschäften.

§. 5. Erst nachdem der Candidat auf diesem Wege über seine practische Brauchbarkeit sich ausgewiesen hat, erfolgt seine Beeidigung und Aufnahme in die Zahl der zugelassenen Feldmesser.

Ausnahmen insbesondere für die nächste Zeit.

§. 6. Die Gestattung von Ausnahmen von den obigen Vorschriften, insbesondere rücksichtlich derjenigen, welche sich schon vor Erlasse dieser Bekanntmachung zur Prüfung vorbereitet haben, bleibt vorbehalten.

II. Vorschriften über die Prüfung der Landes-Deconomie-Conducteure und die frühere Meldung zu derselben. *)

teure in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade betr., vom 29. April 1847.

Der §. 3 Unserer Bekanntmachung vom 30. Junius v. J. wird dahin abgeändert, daß an die Stelle der Nummern 1 bis 3 folgende Prüfungsgegenstände treten:

Elementar-Mathematik im ganzen Umfange, einschließlich der ebenen Trigonometrie und Stereometrie.

*) Diese Vorschriften sind durch die folgende Bef. v. 1. Nov. 1856 wieder aufgehoben.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern,
die zur Beförderung zum Landes-Deconomie-Conducteur
erforderliche Prüfung betr., vom 1. November 1856.

Behuf Erreichung einer größeren Gleichförmigkeit bei der zweiten, der Beförderung zum Landes-Deconomie-Conducteur vorausgehenden Prüfung der Feldmesser wird, unter Aufhebung der in den §§. 7 bis 15 in Unserer Bekanntmachung vom 30. Junius 1846 ertheilten Vorschriften, hierdurch das Folgende bestimmt:

§. 1. Die Beförderung zum Landes-Deconomie-Conducteur setzt das Bestehen einer zweiten Prüfung voraus.

Den Feldmessern wird gestattet, sich nach Ablauf von 6 Jahren, von ihrer Beerdigung angerechnet, zu der gedachten zweiten Prüfung zu melden.

§. 2. Die zweite Prüfung geschieht beim Ministerium des Innern nach der von Uns desfalls zu treffenden näheren Anordnung.

§. 3. Das Gesuch eines Feldmessers um Zulassung zu der zweiten Prüfung ist an die Landdrostei, in deren Bezirk derselbe beschäftigt wird, zu richten.

Mit dem Gesuche ist vorzulegen:

- a. ein Verzeichniß der von ihm ausgeführten Vermessungen, Eintheilungen und Nivellements, so wie der von ihm bearbeiteten Taxations-Register, Auseinandersetzungs-berechnungen, Pläne und Theilungs-Urkunden;
- b. eine von ihm ohne fremde Hülfe ausgeführte Probearbeit, bestehend in folgenden behuf der Specialtheilung und Verkoppelung einer Feldmark bearbeiteten Actenstücken:

- 1) dem Taxationsregister,
- 2) der Auseinandersetzungs-berechnung,
- 3) dem Vertheilungsregister,
- 4) dem Plane und
- 5) der Theilungsurkunde,
oder anstatt der letzteren beiden Stücke, dem anstatt Plans bearbeiteten Entwurfe einer Theilungs-Urkunde.

§. 4. Die Landdrostei hat das Gesuch nebst den Anlagen mit einem Gutachten über die vorgelegte Probearbeit und einem Zeugnisse über die von dem Candidaten in den letzten Jahren bewiesene Thätigkeit und Befähigung in den Geschäften an Uns einzusenden.

§. 5. Im mündlichen Prüfungstermine sollen wenigstens eine von dem Candidaten gezeichnete Karte, die Karte einer von ihm verkoppelten Feldmark und die Zeichnungen eines von ihm ausgeführten Nivellements vorliegen.

§. 6. Die mündliche Prüfung wird sich mit Anwendung auf gegebene Fälle erstrecken:

- a. auf die vollständige Aneignung der nach den geltenden Vorschriften über die erste Prüfung vorgeschriebene Zweige der mathematischen Wissenschaften;
- b. auf die Kenntniß der Theilungs- und Verkoppelungs-gesetze und Instructionen;
- c. auf allgemeine Kenntnisse der Landwirthschaft und Forst-wissenschaft, soweit solche zu der Abschätzung von Theilungsgegenständen, so wie zum Entwurfe einer zweck-mäßigen Eintheilung derselben erforderlich sind;
- d. Kenntniß der über Wegbau und Ab- und Bewässe-rung bestehenden Vorschriften;
- e. Kenntniß der wegen der Bodencultur in dem Landdro-steibezirke, in welchem der Feldmesser bisher beschäftigt gewesen ist, bestehenden polizeilichen Vorschriften, insbe-sondere über Veräußerlichkeit, Zerplitterung oder Anhäu-fung des Grundeigenthums, Ausrodung der Forsten, über das Hüten des Viehes, die Schonung der Futter-kräuter, die Beobachtung gewisser Feldordnungen (Frucht-folgen), das Halten reiner Braache u. s. w.

Sind die Feldmesser in Ansehung der hieher einschlagenden Vorschriften zweifelhaft, so können sie sich mit einem Antrage auf nähere Anweisung an die vorgesetzte Landdrostei wenden.

§. 7. Nach dem Ergebnisse der Prüfung ist zu bestimmen, ob der Geprüfte ausgezeichnet befähigt oder befähigt oder unbefähigt zum Landes-Deconomie-Conducteur ist und demselben darüber eine Eröffnung zu machen.

Daneben wird dem nicht befähigt befundenen Feldmesser zu-gleich eröffnet werden, ob und nach welchem Zeitraume ihm ge-stattet bleibt, sich zur Wiederholung der Prüfung zu melden.

§. 8. Durch die Zulassung zur zweiten Prüfung und durch das gute Bestehen derselben werden die Verhältnisse der Feldmesser, wie sie durch die erste Beeidigung und die Zulassung zu den Ge-schäften begründet worden sind nicht geändert.

§. 9. Die den Landdrosteien bereits vorliegenden Gesuche um Zulassung zu der zweiten Prüfung sind nach den obigen Vor-schriften zu behandeln und nach etwaiger Vervollständigung der Anlagen Uns vorzulegen.

Verordnung, die Anstellung und Beförderung der Domanal-Forstbeamte betr., vom 12. Junius 1849.

I n h a l t.

I. Bleibende Anordnungen.

- | | |
|------------------------------|--------|
| 1) Dienststellen | §. 1—4 |
| 2) Dienstlaufbahnen | |
| a. höhere Laufbahn | 7—18 |

| | |
|---|------------|
| b. untere Laufbahn | §. 19—23 |
| c. Forstauffseher | " 24 |
| II. Vorübergehende Anordnungen. | |
| 1) Grundsatz hinsichtlich der vorhandenen Forstbeamten | " 25 |
| 2) Angehörige der obern Laufbahn und Ausnahme in dieselbe | " 26—31 |
| 3) Besetzung der Stellen | |
| a. der Inspectionschefs | " 32—35 |
| b. der Revierförster | " 36 u. 37 |
| c. der Förster | " 38 u. 39 |
| 4) Besondere Vorschriften für Feldjäger | " 40 |
| 5) für Jagdbeamte | " 41 |
| 6) Inspectivirte | " 42 |
| 7) Zeitige Titel | " 43 |
| 8) Ansprüche auf Grund dieser Verordnung | " 44 |
| 9) Klosterforstbeamte | " 45 |
| 10) Schlußbestimmung | " 46 |

Ernst August 2c. 2c. In Folge Unserer Verordnung vom 19. August v. J., die Aufhebung der Ober-Forstämter betreffend, erlassen Wir über die Anstellung und Beförderung der Domanal-Forstbeamten die nachstehenden Vorschriften:

Dienststellen.

§. 1. Die unter der Domainen-Cammer stehenden Forstdienststellen *)

- der Forstmeister (Forst-Inspectionen),
- der reitenden Förster,
- der gehenden Förster,
- der Unterförster, und
- der Forstauffseher

werden mit der Aenderung beibehalten, daß an die Stelle der reitenden und der gehenden Försterstellen die Dienststellen der Revierförster und der Förster treten.

§. 2. Der Forstmeister steht, unmittelbar unter der Domainen-Cammer, einem größern Forst-Verwaltungsbezirke — einer Forst-Inspection — vor, in welcher die Leitung und Ordnung des Forstbetriebes von ihm ausgeht, und das gesammte Forstverwaltungs- und Schutzpersonal ihm untergeben ist.

Der Revierförster ist der ausführende Forstverwaltungsbeamte in den ihm angewiesenen Theile der Inspection — Reviere — steht zunächst unter dem Forstmeister und hat das ihm wiederum nachgesetzte Hülfes- und Schutzpersonal zu leiten, anzuweisen und zu überwachen.

Der Förster hat in dem ihm angewiesenen Theile des Reviers bei der Verwaltung mitzuwirken, übrigenß aber den Forstschutz

*) Vergl. Verordn. die künftige Verwaltung der Königl. Domainen und Forsten betr. v. 20. Juni 1868 oben S. 628.

theils selbst wahrzunehmen, theils durch die ihm beigegebenen Hülfs- und Schutzbeamten unter seiner Leitung und Anweisung wahrnehmen zu lassen.

Der Unterförster hat neben geeigneter Hülfeleistung bei Verwaltungsgeschäften dem Forstschutze sich zu widmen.

Der Forstauffseher ist, besonders für kleinere Forstörter, für den Forstschutz bestimmt.

§. 3. Nähere Vorschriften über die Dienstgeschäfte der Forstbeamten werden vorbehalten.

Bis diese erlassen sein werden, bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 4. In soweit die jetzigen Dienststellen, insbesondere die der Förster und Unterförster, den im §. 2 ausgedrückten Grundsätzen nicht entsprechen, soll hierunter die erforderliche Aenderung eintreten.

Dienstlaufbahnen.

§. 5. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Ansprüche, welche an die Forstbeamten zu machen sind, soll

für die Stellen der Forstmeister und Revierförster eine obere Dienstlaufbahn,

für die Stellen der Förster und Unterförster aber eine untere Dienstlaufbahn bestehen.

Neben ihnen sollen die Stellen der Forstauffseher eine besondere Classe bilden.

§. 6. Der Uebertritt aus der einen in die andere Dienstlaufbahn kann nicht begehrt werden.

Die Beförderung besonders tüchtiger Förster zu Revierförstern ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Auch kann bei besonderer Tüchtigkeit ein Forstauffseher zu einer Unterförsterstelle gelangen.

Höhere Laufbahn.

§. 7. Ueber die Aufnahme in die höhere Dienstlaufbahn hat Unser Finanz-Ministerium zu entscheiden.

Dieselbe hängt theils von dem Bedürfnisse des Dienstes, theils von dem Nachweise der Befähigung ab.

Die Befähigung soll nach den von Unserem Finanz-Ministerium darüber zu erlassenden näheren Vorschriften, insbesondere durch eine mit dem Bewerber vorzunehmende Prüfung dargethan werden.

§. 8. Wer die erste Prüfung bestanden hat, wird als Forstauditor in den Vorbereitungsdiens auf genommen und erlangt dadurch die Aussicht, nach bewiesener Brauchbarkeit und bei gutem Verhalten demnächst als Revierförster angestellt zu werden.

§. 9. Der Forstauditor steht zur dienstlichen Verfügung der Domainen-Cammer, um zu seiner weitem Ausbildung einem Forst-Verwaltungs-Beamten beigegeben und auf andere geeignete Art zu Geschäften der Forstverwaltung, zu Vermessungen, Lagationen zc.

verwandt oder auch als Hülfсарbeiter bei der Domainen-Cammer jugezogen zu werden.

Für die Dienstleistungen während der Vorbereitungszeit kann er eine Vergütung nicht begehren.

§. 10. Wenn der Forstauditor sich die Aussicht auf Berücksichtigung bei Besetzung von Forstmeisterstellen eröffnen will, so muß er eine zweite Prüfung bestehen, zu welcher die Meldung (bei der Domainen-Cammer) drei Jahre nach der Ernennung zum Forstauditor zulässig ist, und vor dem Antritte einer Revierförsterstelle erfolgen muß.

§. 11. Diese zweite Prüfung soll eine vollständige Ausbildung in allen Zweigen der Forstwissenschaft, und hinlängliche Kenntnisse der Hülfölehren, einschließlich der Rechtskenntnisse, in der Art nachweisen, wie dieses alles für den Forstinspectionschef erforderlich ist.

Behuf der Vorbereitung auf diese zweite Prüfung soll dem Forstauditor der Besuch einer Universität dienstlich gestattet werden.

§. 12. Um die practische Brauchbarkeit des Forstauditors zu erproben und zu vervollkommen, kann demselben in den letzten Jahren vor der muthmaßlichen Anstellung als Revierförster die Verwaltung einer Försterstelle von der Domainen-Cammer aufgetragen werden.

§. 13. Die Besetzung der Revierförsterstellen erfolgt auf den Vorschlag der Domainen-Cammer durch Unser Finanz-Ministerium.

§. 14. Wer drei Jahre eine Revierförsterstelle zur Zufriedenheit bekleidet und die zweite Prüfung (§. 10) bestanden hat, kann sich zu der dritten Prüfung bei der Domainen-Cammer melden.

§. 15. Diese Prüfung soll eine vorzugsweise practische sein, und von einer Deputation der Domainen-Cammer, unter Zuziehung eines oder mehrerer Forstinspectionschefs, vorgenommen werden.

Sie soll vornämlich in einer aufgegebenen practischen Arbeit, und in der Erörterung derselben und anderer Gegenstände der höhern Forstverwaltung bestehen, und die Ueberzeugung gewähren, daß der Revierförster die früher nachgewiesenen wissenschaftlichen Kenntnisse practisch anzuwenden wissen werde, auch die Stellung, Rechte und Pflichten des Inspectionschefs sammt den reglementarischen Vorschriften, einschließlich des Forstrechnungswesens, genügend kenne.

§. 16. Das Bestehen dieser Prüfung eröffnet dem Revierförster die Concurrnz zu Forstmeisterstellen.

Es wird ihm aber dadurch keine bestimmte Aussicht auf eine solche Beförderung überhaupt oder nach einer bestimmten Reihenfolge der Concurrenten gewährt; vielmehr bleibt Uns die völlig freie Auswahl unter allen Concurrenten vorbehalten, weil die unbeschränkte Zulassung zu der zweiten und dritten Prüfung eine Einwirkung dahin, daß die Zahl der Concurrenten in einem rich-

tigen Verhältnisse zu dem muthmaßlichen Abgange bleibe, nicht gestattet.

§. 17. In soweit es hiernach auf die Reihenfolge unter den Concurrenten zu Forstmeisterstellen überhaupt ankommen kann, bestimmt sich dieselbe nach der Zeit des Bestehens der dritten Prüfung in der Art, daß die Revierförster, welche solche innerhalb eines und desselben Kalenderjahrs bestanden haben, unter sich nach dem Dienstalter folgen.

§. 18. Zu Forstmeisterstellen werden geeignete Forstbeamte von der Domainen-Cammer Unserem Finanz-Ministerium in Vorschlag gebracht, welches darüber Unsere Allerhöchste Entscheidung einzuholen hat.

Untere Forstdienstlaufbahn.

§. 19. Die Aufnahme in die untere Forstdienstlaufbahn, die Anstellung und Beförderung der derselben angehörigen Beamten ist der Domainen-Cammer überlassen, vorbehältlich der Oberaufsicht Unseres Finanz-Ministeriums.

§. 20. Practische Kenntniß des Forstdienstes, körperliche Tüchtigkeit, sittliches Wohlverhalten und Besitz genügender Schulkenntniß im Lesen, Schreiben und Rechnen sollen die wesentlichen Bedingungen der Zulassung sein.

Nähere Bestimmungen darüber, wie über die Nachweisung der Befähigung werden von der Domainen-Cammer mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums, getroffen werden.

§. 21. Findet die Zulassung des Bewerbers — nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses — kein Bedenken, und hat derselbe den vorgeschriebenen übrigen Bedingungen genügt, so wird derselbe als Forstgehülfe in den Vorbereitungsdiens aufgenommen, und ihm damit die Aussicht gewährt, bei gutem Verhalten demnächst als Unterförster angestellt zu werden.

Bis dahin hat der Forstgehülfe auf Verfügung der Domainen-Cammer zum Forst- und Jagdschutz, zur Diensthülfe bei Forstbeamten und zu andern geeigneten Forstgeschäften sich verwenden zu lassen, ohne gleichwohl auf eine solche dienstliche Verwendung Anspruch zu haben, oder ohne dieselbe die Gewährung von Subsidienmitteln erwarten zu können.

§. 22. Es bleibt der Bestimmung Unseres Finanz-Ministeriums vorbehalten, ob und in welcher Art die Anstellungen und Beförderungen in der untern Dienstlaufbahn regelmäßig auf die Dienststellen innerhalb gewisser größerer Bezirke beschränkt sein sollen.

§. 23. Wenn Unsere Jagdbeamten aus dem untern Forstdienste entnommen worden, so können sie bei fortwährender Diensttüchtigkeit in denselben zurücktreten, und werden bis dahin als beurlaubt angesehen.

Eintretenden Falls werden sie mit Rücksicht auf ihr Dienstalter als Förster oder Unterförster angestellt, ohne aus ihrem bis-

herigen Dienst- und Besoldungs-Verhältnisse Ansprüche herleiten zu können.

Forstauffseher.

§. 24. Die Forstauffseher werden aus dem Arbeiterstande auf den Vorschlag des Forst-Inspectionsschefs von der Domainen-Cammer angenommen. Dieselbe wird nöthigenfalls darüber nähere Bestimmungen treffen.

Grundsatz hinsichtlich der vorhandenen Forstbeamten.

§. 25. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die schon jetzt im Dienste stehenden Forstbeamten und auf die Feldjäger insoweit Anwendung, als im Folgenden ein Anderes nicht verfügt ist.

Angehörige der obern Laufbahn und Aufnahme in dieselbe.

§. 26. Der obern Forstdienstlaufbahn werden, außer den bei der Domainen-Cammer angestellten Forstbeamten und den Inspectionsschefs, zugezählt:

- 1) die Angehörigen der aufgehobenen höhern Forstdienstlaufbahn;
- 2) alle Forstbeamte, denen die Concurrenz zu Forst-Inspectionen schon jetzt eröffnet ist;
- 3) alle Forstbeamte, welche die Forstamt-Auditoren-Prüfung bestanden haben;
- 4) die bei den aufgehobenen Oberforstämtern angestellt gewesenen Forstsecrétaires;
- 5) alle übrigen nicht schon in eine dieser Kategorien fallenden reitenden Förster, jedoch mit Ausschluß der nur diesen Titel führenden.

§. 27. Diejenigen Förster und Unterförster, welche nicht schon nach den Bestimmungen des §. 26 der obern Dienstlaufbahn angehören, aber die Aufnahme in dieselbe wünschen, haben sich deshalb innerhalb der nächsten 6 Monate zu einer Prüfung bei der Domainen-Cammer zu melden.

§. 28. Diese Prüfung soll die Befähigung zu einer Revier-(reitenden Förster-) Stelle nachweisen und daher im Wesentlichen nach den Bestimmungen vorgenommen werden, welche für die im §. 7 angeordnete Prüfung gelten; doch soll, wenn der zu Prüfende schon längere Zeit im Dienste practische Tüchtigkeit bewiesen hat, die Anforderung hinsichtlich der theoretischen Kenntnisse auf billige Weise ermäßigt werden.

§. 29. Das Bestehen der Prüfung bewirkt, ohne Aenderung in den dormaligen Dienstverhältnissen, die Aufnahme in die obere Dienstlaufbahn und die Aussicht auf Beförderung bis zum Revierförster einschließend.

§. 30. Die im §. 27 benannten Forstbeamten, welche sich die demnächstige Aufnahme unter die Concurrenten zu Forstmeisterstellen zu eröffnen wünschen, haben sich statt der in den §§. 26

und 27 erwähnten, sofort der im §. 10 bezeichneten Prüfung zu unterwerfen, und auf Zulassung zu derselben bei der Domainen-Cammer innerhalb der nächsten 6 Monate anzutragen.

Die Prüfung soll jedoch in diesem Falle auf die Gegenstände der bisherigen Forstamtsauditoren-Prüfung sich beschränken.

Durch das Bestehen derselben wird das Recht erworben, demnächst zur letzten Prüfung (§. 15) zugelassen zu werden.

Wird sie nicht bestanden, jedoch den Erfordernissen des §. 28 genügt, so findet der §. 29 Anwendung.

§. 31. Nach Ablauf der in den §§. 27 und 30 bestimmten 6monatlichen Fristen sollen Anträge auf Zulassung zur Prüfung nur berücksichtigt werden, wenn die rechtzeitige Meldung ohne Schuld des Nachsuchenden unterblieben ist.

Besetzung der Stellen der Inspectionchefs.

§. 32. Bei Besetzung erledigter Inspectionchefsstellen sollen die Titular-Forstmeister und die Forstjunker, ohne einer nochmaligen Prüfung unterworfen zu sein, in der Art berücksichtigt werden, daß zum ersten Male die dritte und hiernächst die je zweite Vacanz durch einen Titular-Forstmeister, nach Beförderung aller Titular-Forstmeister aber die je dritte Vacanz durch einen Forstjunker besetzt wird.

§. 33. Mit ihnen concurriren nach den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen diejenigen Titular-Oberförster und reitenden Förster, welche das Anerkenntniß der Befähigung zu Bekleidung von Forst-Inspectionstellen schon erhalten haben oder bis dahin noch erhalten, daß der letzte Forstjunker zu einer Inspection befördert sein wird. Nach Eintritt dieses Zeitpuncts aber kommen die Vorschriften der §§. 16 und 17 zur Anwendung.

§. 34. Von den jetzigen reitenden Förstern (mit Ausschluß der nur den Titel führenden, auf welche die hinsichtlich der Förster getroffenen Bestimmungen Anwendung finden) können die, welche Auditoren gewesen sind, nach dreijährigem Dienste als reitende Förster zu der im §. 15 vorgeschriebenen practischen Prüfung sich melden, und erlangen durch deren Bestehen die Aufnahme in die Zahl der Concurrenten zu Forstmeisterstellen.

Auch die übrigen reitenden Förster können nach dreijährigem Dienste als solche zur Prüfung ihrer Befähigung zu Forstmeisterstellen sich melden. Es wird solche dann aber auf wissenschaftliche Ausbildung und auf die Kenntniße ausgedehnt, welche bisher behuf Bestehens der Forstamtsauditoren-Prüfung nachzuweisen waren.

§. 35. Die auf Wartegeld stehenden Forstsecrétaires, welche früher die Forstamtsauditoren-Prüfung bestanden haben, so wie die Oberforstamts- und Forstamtsauditoren, haben behuf ihrer demnächstigen Aufnahme unter die Concurrenten zu Forstmeisterstellen nur noch die im §. 15 vorgeschriebene letzte Prüfung zu bestehen, zu welcher sie sich nach 3jähriger Bekleidung einer Revierförsterstelle melden können.

Die Forstsecretaire, welche die Forstamtsauditoren-Prüfung nicht gemacht haben, müssen sich zunächst der im §. 10 angeordneten Prüfung unterwerfen, hinsichtlich deren die Vorschriften des §. 30 gelten.

Besetzung der Revierförsterstellen.

§. 36. Die Revierförsterstellen werden aus der Zahl der Förster, die der höhern Dienstlaufbahn angehören, besetzt. (Vergl. jedoch §. 6.) Auch sollen dabei die auf Wartegeld stehenden, im Dienstalter schon vorgerückten Forstsecretaire berücksichtigt werden.

§. 37. Die der höhern Dienstlaufbahn angehörigen Förster concurriren bei Besetzung der Revierförsterstellen nach Befähigung und Dienstalter, ohne Unterschied ob sie vorher Oberforstamts- oder Forstamtsauditoren oder Unterförster oder Feldjäger gewesen sind.

Besetzung der Försterstellen.

§. 38. Die Försterstellen sollen bis dahin, daß die im §. 4 vorbehaltene Aenderung der jetzigen Dienststellen ausgeführt sein wird, in der Regel mit Angehörigen der obern Dienstlaufbahn besetzt werden. Doch bleibt der Domainen-Cammer vorbehalten, mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausnahmsweise auch solche Unterförster, welche zwar in der untern Dienstlaufbahn bleiben, aber nach ihren practischen Leistungen zu einer erledigten Försterstelle befähigt sind, zu derselben zu befördern.

§. 39. Bei Besetzung der Försterstellen mit Angehörigen der obern Dienstlaufbahn (vergl. §. 38) sollen zunächst die auf Wartegeld stehenden Forstsecretaire, hiernächst aber die Oberforst- und Forstamtsauditoren, so wie die in die höhere Dienstlaufbahn aufgenommenen Unterförster und Feldjäger nach Befähigung und Dienstalter gleichmäßig berücksichtigt werden.

Besondere Vorschriften für Feldjäger.

§. 40. Auf diejenigen Feldjäger, welche die Forstschule die vorschriftsmäßige Zeit hindurch besucht und dieselbe bei Verkündung dieser Verordnung wenigstens schon drei Jahre lang verlassen haben, finden die §§. 27 bis 31 ebenfalls Anwendung.

Diejenigen, welche darnach in die obere Dienstlaufbahn aufgenommen werden, haben ihre erste Anstellung nach Maßgabe des §. 39 als Förster zu gewärtigen.

Für die übrigen Feldjäger gelten die Vorschriften der §§. 7 und 19.

Bei Feststellung des Dienstalters der Feldjäger soll die seit dem Verlassen der Forstschule im Feldjäger-Corps zugebrachte Zeit berücksichtigt werden.

Durch das Bestehen der Prüfung wird in den Verhältnissen des Feldjägers bis zur Anstellung nichts geändert.

Für Jagdbeamte.

§. 41. Die Aufnahme Unserer Jagdbeamten in den Forstdienst soll vorerst auf alljährlich einen beschränkt sein. Wenn der dazu sich Meldende die Aussicht auf demnächstige Gelangung

zu einer Revierförsterstelle sich eröffnen will, so muß er vor dem Eintritte in den Forstdienst die vorgeschriebene Prüfung bestehen.

Erspectivirte.

§. 42. Die zu der aufgehobenen höheren Forstdienstlaufbahn von Uns Erspectivirten sollen bei Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen zu der Auditoren-Prüfung (§. 7) zugelassen werden.

Jetzige Titel.

§. 43. Der Titel reitender Förster verbleibt denen, die ihn jetzt führen, so lange sie zu keiner andern Stelle gelangen.

Der Titel Forstsecretair, Oberforstamts- und Forstamts-Auditor fällt weg, sobald der, welcher ihn führt, zu einer Dienststelle befördert wird.

Die gehenden Förster sollen von jetzt an den Titel Förster führen.

Ansprüche auf Grund dieser Verordnung.

§. 44. Durch diese Verordnung wird den darin benannten Forstbeamten ein Anspruch auf ausschließliche Besetzung erledigter Stellen aus ihrer Mitte nicht erworben.

Klosterforstbeamte.

§. 45. Insofern die jetzigen Klosterforstbeamten in den Domonial-Forstdienst aufgenommen werden, gelangen bei deren Einreichung und demnächstiger Beförderung die vorstehenden Grundsätze zur Anwendung.

Schlußbestimmung.

§. 46. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche durch die erste Abtheilung der Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll, ist Unser Finanz-Ministerium beauftragt.

Hannover, den 12. Junius 1849.

Ernst August.

Lehzen.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Prüfungen der Forstcandidaten und Forstbeamten betr., vom 10. August 1849.

Zur Ausführung der königlichen Verordnung vom 12. Junius d. J., die Anstellung und Beförderung der Domonial-Forstbeamten betreffend, werden über die darin angeordneten Prüfungen die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Wer behuf demnächstiger Aufnahme in die obere Forstdienstlaufbahn zu der im §. 7 der angezogenen Verordnung vorgeschriebenen Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat sein Gesuch bei der königlichen Domainen-Cammer einzureichen und demselben folgende Nachweisungen beizufügen:

1) den Geburtschein;

2) einen Gesundheitschein, welcher von einem Hannover'schen Militärarzte oder Physicus ausgestellt, die körperliche Gesundheit und Tüchtigkeit des Candidaten zu den mit dem Forstdienste verbundenen körperlichen Anstrengungen bezeugt.

Die Domainen-Cammer kann eine anderweite Prüfung der körperlichen Tüchtigkeit des Bewerbers durch einen von ihr zu bezeichnenden Arzt verfügen.

3) die zustimmende Erklärung des Vaters oder der Vormundschaft zu der Meldung, verbunden mit einer Nachweisung über Substanzmittel des Candidaten bis zur Erlangung einer auskömmlichen Dienstseinnahme;

4) die vom Vater oder von der Vormundschaft beglaubigte Lebensbeschreibung des Candidaten, selbst verfaßt und eigenhändig geschrieben;

5) die Zeugnisse von den besuchten Unterrichts-Anstalten und von den Lehrern bei etwa genossenem Privatunterrichte. Aus diesen Zeugnissen muß hervorgehen, daß der Candidat ein Jahr lang die Secunda eines Gymnasiums oder die oberste Classe einer höhern Bürgerschule oder Realschule mit Erfolg besucht, oder den entsprechenden Grad der Schulbildung auf andere Art sich erworben, hiernächst aber durch den Besuch einer Forstlehranstalt — Forstschule — oder auf andere Art die erforderlichen Fachkenntnisse sich verschafft habe;

6) das Zeugniß eines zur Unterweisung künftiger Forstverwaltungsbeamten dienstlich ermächtigten Forstbeamten darüber, daß unter seiner Leitung der Candidat nach Beendigung des Schul- oder Privatunterrichts mindestens anderthalb Jahre lang der Erwerbung von Kenntnissen im practischen Forstwesen mit Fleiß und Erfolg sich gewidmet, auch während dieser Zeit sich wohl verhalten habe.

§. 2. Die schon Angestellten und diejenigen Feldjäger, welchen durch die Verordnung vom 12. Junius d. J. die Zulassung zur Prüfung zugesagt ist, bleiben der Beibringung der im vorigen §. vorgeschriebenen Nachweisungen überhoben und liefern nur ihre Lebensbeschreibung mit Angabe des genossenen Unterrichts ein.

Auf die übrigen Feldjäger findet zwar der vorige §. Anwendung, es soll aber denselben, bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen, hinsichtlich des erforderlichen Grades der Schulbildung, mit Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse, billige Rücksicht zu Theil werden.

§. 3. Ist die Zulassung zur ersten Prüfung vom Finanz-Ministerium genehmigt, oder auf den Grund der angezogenen Verordnung in Anspruch zu nehmen, so wird solche von der königlichen Domainen-Cammer mittelst Beauftragung der angeordneten Prüfungs-Commission verfügt.

§. 4. Diese Prüfung soll theils in schriftlicher Bearbeitung

von Aufgaben, theils in mündlicher Beantwortung vorgelegter Fragen bestehen, und auf folgende Gegenstände sich erstrecken:

I. Forstlehre.

- 1) Waldbau, Theorie der Holzzucht und des Holzanbaues.
- 2) Forstbenutzung und Forsttechnologie, letztere jedoch mit Ausschluß der Entwicklung chemischer Geseze und Lehren, Veranschlagung der Bauhölzer zu gegebenen Gebäuden.
- 3) Forstschuß. Kenntniß der den Forsten nachtheiligen äußeren Einwirkungen, und der gebräuchlichen Gegenmittel.
- 4) Aus der Lehre von der Forststation und Forsteinrichtung: die Ermittlung des Holzgehalts einzelner Bäume und ganzer Bestände, die Zumachsberechnungen, die Bildung der Perioden und Altersclassen, die Lehre vom Untriebe und vom Einrichtungszeitraume.

II. Naturlehre.

- 1) Aus der Forstbotanik: die Kenntniß der deutschen Waldbäume und Sträucher, und ihres forstlichen Verhaltens.
- 2) Aus der Entomologie: die Kenntniß der besonders schädlichen Forstinsecten und ihrer Lebensweise.
- 3) Aus der Jagd-Naturgeschichte: die Kenntniß der gewöhnlichen deutschen Jagdthiere.
- 4) Aus der Mineralogie: die Kenntniß der Haupt-Gebirgsarten.
- 5) Aus der Bodenkunde; die Kenntniß der verschiedenen Haupt-Bodenarten und ihrer vorzüglichsten Eigenschaften.

III. Mathematis.

1) Arithmetik: Fertigkeit im Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, mit Decimalbrüchen und mit Proportionen, Kenntniß der Regeln über Zahlenverbindungen bis zu den Potenzen und Wurzeln mit ganzen positiven Exponenten einschließlic, so wie Fertigkeit im Gebrauche der Logarithmen, einige Uebung in der Auflösung der Gleichungen vom ersten Grade.

2) Geometrie: die Hauptlehren der Planimetrie und Kenntniß der einfachern Constructionen. Aus der Stereometrie die anschaulichern Sätze bis zur Berechnung der Körper, mit Ausschluß der Kugeln.

3) Feldmessen, namentlich Kenntniß im Gebrauche der Meßkette, der Buffsole und des Meßtisches, Nivelliren und Planzeichnen.

§. 5. Die im §. 10 der angezogenen Verordnung vorgeschriebene zweite, gleichfalls bei der königlichen Domainen-Cammer zu beantragende Prüfung besteht auch in der schriftlichen Bearbeitung von Aufgaben und in der mündlichen Beantwortung vorgelegter Fragen, und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

I. Forstlehre.

- 1) Waldbau mit wissenschaftlicher Begründung der für gegebene Zustände anzuordnenden Betriebsoperationen.

2) Forstbenutzung und Forsttechnologie, letztere im vollen Umfange.

3) Forstschutz unter wissenschaftlicher Entwicklung der Gründe für die anzuordnenden Forstschutz-Maßregeln.

4) Forsteinrichtung und Taxation im vollen Umfange, unter Darlegung der Kenntniß von den verschiedenen Taxationssystemen.

5) Waldwerthsberechnung.

6) Forstpolizeilehre im höhern Sinne, und Staatsforst-Wirthschaftslehre.

7) Forstliteratur.

II. Naturlehre.

1) Forstbotanik im vollen Umfange, unter Darlegung der Kenntniß von den Systemen, von der Physiologie und Anatomie der Pflanzen.

2) Entomologie, mit besonderer Rücksicht auf die Forstinsecten.

3) Geognosie und Dryktognosie.

4) Chemie und Physik in Anwendung auf das Forstwesen.

5) Forstliche Bodenkunde.

III. Mathematik.

1) Arithmetik bis zum binomischen Lehrsatz, diesen ausschließlich, Uebung in Behandlung der Gleichungen vom 2ten Grade, Kenntniß der Hauptformeln über arithmetische und geometrische Reihen, der Logarithmen und der Zinsrechnung.

2) Geometrie, Uebung in Auflösung planimetrischer Aufgaben, und in der Construction einfacher algebraischer Ausdrücke, Kenntniß der Stereometrie bis zur Kugel einschließend.

3) Ebene Trigonometrie, Kenntniß der Hauptformeln und Uebung in Anwendung derselben.

4) Practische Geometrie mit Einschluß der Kenntniß von den Winkelmess-Instrumenten und deren Gebrauche, namentlich des Theodolithen.

IV. Rechtskenntnisse und Cameral-Wissenschaften.

1) Rechtsencyclopädie, insbesondere Kenntniß von den wichtigern Sätzen des allgemeinen Theils des Privatrechts, so wie der Lehre vom Eigenthum, von den Servituten, Reallasten und von der rechtlichen Natur der in den Forsten vorkommenden Berechtigungen.

2) Verfassung, Geschichte und Gesetzgebung des Königreichs Hannover, letztere besonders in Bezug auf das Forst- und Jagdwesen, Forst- und Gemeinheitstheilungen.

3) National-Deconomie.

§. 6. Da nach den §§. 30 und 34 der mehrerwähnten Verordnung die zweite Prüfung bei den bereits angestellten Forstbeamten und bei einem Theile der Feldjäger über die Gegenstände der bisherigen Forstamtsauditoren-Prüfung nicht hinausgehen soll, so werden dieselben nach Anleitung des darüber im Jahre 1840 erlassenen Prospectus im Folgenden mitgetheilt:

I. Naturwissenschaften.

- 1) Botanik, Systemkunde, Physiologie der Pflanzen, Kenntniß der Forstgewächse (Forstbotanik), Eigenschaften der Hölzer zc.
- 2) Mineralogie, Kenntniß der Hauptgebirgsarten, Erden, Eigenschaften derselben, in Bezug auf Holzproduction (Bodenkunde).
- 3) Zoologie und Entomologie, insbesondere Naturgeschichte der den Forsten nützlichen und schädlichen Thiere, Forst-Insectenkunde zc.
- 4) Chemie und Physik. Die wichtigsten Lehren über die Entstehung, Zusammensetzung und Veränderung der Körper, Erklärung der Naturerscheinungen und der dabei wirkenden Kräfte mit besonderer Beziehung auf das Forstwesen.

II. Mathematische Wissenschaften.

- 1) Arithmetik: Grundoperation der gewöhnlichen Zahlen, Brüche, Potenzen und Wurzelgrößen, Proportionen, Algebra, Gleichungen 1sten und 2ten Grades, Logarithmen zc.
- 2) Geometrie: Planimetrie, Linien, Winkel, Figuren, Theorie des Dreiecks, Parallelogramms, Kreises, Congruenz, Ähnlichkeit und Berechnung der Flächen zc.
- 3) Trigonometrie: Ableitung und Eigenschaften der trigonometrischen Zahlen, Gebrauch der Tafeln, Auflösung trigonometrischer Aufgaben.
- 4) Stereometrie: Entstehung, Gesetze, Berechnung der wichtigsten körperlichen Gestalten.
- 5) Practische Geometrie: Kenntniß der einfachen Messungsmethoden der Instrumente, Planzeichnen.
- 6) Mechanik; Anwendung der wichtigsten Lehren auf den technischen Forstbetrieb, Keil, Schrauben, Hebel.
- 7) Civil-Baufunde: Kenntniß der wesentlichsten Bestandtheile der Gebäude, Bauholz-Anschläge.

III. Rechtskunde und Cameral-Wissenschaften.

- 1) Rechtsencyclopädie.
- 2) Institutionen des Römischen Rechts.
- 3) Hauptbegriffe aus dem Criminalrechte.
- 4) Landesgesetze und Landesverfassung in Beziehung auf das Forst- und Jagdwesen.

IV. Grundlehren der Forstwissenschaft.

- 1) Waldbau: Holzzucht und Holzanbau, Betriebsarten, Behandlung der einzelnen Holzarten, Cultur-Methoden, practische Anwendung und Ausführung derselben zc.
- 2) Forstschutz und Forstpolizei: Sicherung des forstlichen Eigenthums im Allgemeinen, Befrevlung, Beschädigungen durch Naturereignisse, Sturm, Insecten zc., Zuschläge, Schonungen, Berechtigungen.
- 3) Forstbenutzung: Gewinnung der rohen Waldproducte, Zu-

bereitung und Verwerthung derselben, Köhlerei, Flößerei. Neben-
nutzungen, als Mast, Borke, Früchte, Streu, Weide zc.

4) Forstverwaltungslehre: Betriebseinrichtung, Bewirthschafts-
ungsplan, Vermessung, Abschätzung, Zuwachsberechnung, Natural-
erträge, Abgabepplan, Wirthschaftscontrole, Waldwerthsberechnung zc.

§. 7. Die Gegenstände der dritten Prüfung, wozu die Mel-
dung gleichfalls bei der königlichen Domainen-Cammer erfolgen
muß, sind im §. 15 der königlichen Verordnung vom 12. Junius
d. J. bezeichnet.

Die Erörterungen über die aufgegebenen practische Arbeit können
im Walde vorgenommen werden.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-
sammlung aufgenommen werden.

Ausschreiben der K. Ministerien des K. Hauses und der
Finanzen, betr. die Verpflichtungen des Domonial-Forst-
personals bezüglich der K. Jagden, v. 14. Januar 1853.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die nach Aufhebung der
Oberforstämter und nach Erlaß der königlichen Verordnung vom
12ten Junius 1849 betreffend die Anstellung und Beförderung
der Domonial-Forstbeamte, den letzteren bezüglich der königlichen
Jagden obliegenden Verpflichtungen, werden mit Allerhöchster Ge-
nehmigung Seiner Majestät des Königs von dem Ministerium des
königlichen Hauses und dem königlichen Finanz-Ministerium nach-
stehende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die unter der königlichen Domainen-Cammer stehen-
den Forstinspectionschefs und die sämtlichen den letzteren nachge-
setzten königlichen Forstbeamten behalten ihre bisherige Eigenschaft
als Jagdbeamte, und sind als solche verpflichtet das Interesse der
königlichen Jagden und königlichen Jagdverwaltung innerhalb
der ihnen zur Verwaltung resp. Beschützung anvertrauten Forsten
und der sonst etwa überwiesenen Jagdbezirke neben ihren forstlichen
Obliegenheiten mit wahrzunehmen.

Die Forstbeamten werden durch ihre Anstellung als solche
zugleich und ohne Weiteres auch Jagdbeamte. Da sonach ihre
Thätigkeit in Jagdangelegenheiten lediglich ein Ausfluß ihrer ihnen
als Forstbeamten obliegenden Verpflichtungen ist, so bedarf es neben
der Belegung mit dem Staatsdienerede einer besonderen Beeidi-
gung rücksichtlich der Besorgung der Jagdangelegenheiten nicht.

§. 2. An der dem königlichen Ober-Jagddepartement aus-
schließlich zustehenden obersten Leitung der königlichen Jagd-
angelegenheiten wird nichts geändert. Dem königlichen Ober-Jagd-
departement sind die Jagdinspektionen und diesen die unter ihnen
stehenden Forstbeamte in Jagdsachen unmittelbar untergeordnet.
Die Forstinspectionschefs sind zugleich Chiefs der Jagdinspektionen.

§. 3. Das königliche Ober-Jagddepartement verfügt über die Verwaltung der königlichen Jagden, soweit solche nicht durch das demselben ausschließlich untergeordnete königliche Jagdpersonal unmittelbar wahrgenommen wird, regelmäßig durch die Jagdinspektionen. In besonders dringenden und eiligen Fällen kann jedoch das königliche Ober-Jagddepartement auch unmittelbar an das den Jagdinspektionen untergeordnete Personal verfügen. Von diesen Verfügungen wird jedoch gleichzeitig den betreffenden Jagdinspektionen Nachricht gegeben werden.

Die schriftlichen Verfügungen des königlichen Ober-Jagddepartements ergehen von dem Ober-Jägermeister oder dessen Stellvertreter mit der Unterzeichnung:

„Königliches Ober-Jagddepartement.“

§. 4. Die Jagdinspektionen haben die ihnen von dem königlichen Ober-Jagddepartement in Jagdsachen zugehenden Anordnungen und Aufträge auszuführen, beziehungsweise deren Ausführung durch das ihnen untergegebene Personal anzuordnen, und das letztere bei Verwaltung, beziehungsweise Beschützung der königlichen Jagden zu leiten und zu beaufsichtigen.

Das den Jagdinspektionen untergebene Personal hat in Jagdsachen den Anordnungen sowohl der ersteren, als auch des königlichen Ober-Jagddepartements (vergl. §. 3) Folge zu leisten, die Verwaltung der ihm übertragenen königlichen Jagden gegen Bezug der üblichen Vergütungen gebührend zu führen, und die Beschützung der Jagden, soweit solche durch die königliche Jagdverwaltung betrieben werden, in ihren Revieren und bezüglich den Begängen und soweit ihnen mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Forstbeamten sonst etwa Jagdbezirke überwiesen sind, auch in diesen wahrzunehmen.

Es schließt diese Verpflichtung die vorschriftsmäßige Besorgung des Beschlusses, die gewissenhafte Wahrnehmung der Rechnungsführung, der Wildschadenssachen und der Wildfütterung, wenn ihnen dergleichen Geschäfte übertragen werden, mit ein.

§. 5. Das königliche Ober-Jagddepartement ist als vorgesetzte Behörde befugt, die Jagdinspektionenchefs und das denselben untergebene Personal zur Erfüllung der denselben dem Obigen nach in Jagdsachen obliegenden Verpflichtungen durch die geeigneten Mittel anzuhalten, und finden die Bestimmungen der §§. 53 und 54 des Staatsdienergesetzes vom 8ten Mai 1852*) in den betreffenden Fällen analoge Anwendung.

§. 6. Wenn der gleichzeitig als Forst- und als Jagdinspektionenchef fungierende Forstbeamte von den Maßregeln des königlichen Ober-Jagddepartements Nachtheile für die Forstwirthschaft oder den Forstdienst besorgt, so hat er darüber zunächst an das königliche Ober-Jagddepartement zu berichten, und insofern dann keine genügende Aenderung der ergangenen Anordnung erfolgt,

*) Sept §§. 47 u. 48 des Ges. über die Verhältnisse der Königl. Diener v. 24. Juni 1858 oben S. 1023.

der Königlichen Domainen-Cammer behuf Ertheilung von Verwaltungsvorschriften Anzeige zu machen. In eiligen Fällen auch dieser Art sind aber die von dem Königlichen Ober-Jagddepartement innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit ergangenen Befehle unverzüglich zu vollziehen und daneben unter thunlichster Sorge für das Forstinteresse die Bedenken gleichzeitig dem Königlichen Ober-Jagddepartement und der Königlichen Domainen-Cammer vorzutragen.

§. 7. Das Verhältniß des Domonial-Forstpersonals zu der Königlichen Domainen-Cammer wird im Uebrigen durch die obstehenden Vorschriften nicht geändert.

§. 8. Vorstehende Bestimmungen beseitigen die widerstreitenden Vorschriften des Ausschreibens des Königlichen Ober-Jagddepartements vom 12ten Junius 1826 und sollen durch die erste Abtheilung der Gesefzsammlung verkündigt werden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern und des K. Finanz-Ministeriums, die erste Prüfung derjenigen, welche sich den Baufächern widmen, betr., vom 21. August 1850.

Um die bisher für jedes einzelne Baufach besonders geordneten ersten Prüfungen zu vereinfachen und damit den nothwendigen Uebergang der jüngeren Baubeflissenen aus einem Baufache in das andere zu erleichtern, zugleich aber um den zahlreichen Bewerbern um Eintritt in den Königlichen Baudienst, deren Gesuchen nicht gewillfahrt werden kann, behuf ihres Fortkommens in fremden Diensten oder bei Privatunternehmungen die Möglichkeit einer Nachweisung ihrer Kenntnisse zu gewähren, haben Wir beschloffen, die bisher bestandenen besonderen Vorschriften für die erste Prüfung behuf Eintritts in die Laufbahn der Wasserbaubeamten, der Landbaubeamten, der Wegebaubeamten und der Eisenbahnbaubeamten hiemit aufzuheben und behuf Vornahme der ersten Prüfung aller, welche sich den gedachten vier Baufächern widmen wollen, eine allgemeine Prüfungs-Commission zu Hannover zu bestellen.

Für die von derselben vorzunehmenden Prüfungen erlassen Wir folgende nähere Vorschriften:

§. 1. Zu der ersten Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche

- a. in einem Gymnasium des Landes die vollständige Reife zur ersten Classe erlangt oder den dazu erforderlichen Grad der Schulbildung auf andere Weise sich verschafft (bei einjährigem Besuch der ersten Classe der höhern Bürgerschule zu Hannover soll dieser Grad der Schulbildung als vorhanden angenommen werden); sodann aber

b. durch Besuch desfalliger Anstalten sich die nöthige wissenschaftlich-technische Ausbildung gewonnen haben; und darüber genügende Zeugnisse der betreffenden Lehranstalten beibringen, auch neben solchen über ihr gutes sittliches Betragen durch geeignete Zeugnisse sich ausweisen.

§. 2. Der zu Prüfende hat, unter Vorlegung der im §. 1 erwähnten Zeugnisse und einer schriftlichen Darlegung seines Lebenslaufs, so wie unter Angabe des Faches oder der Fächer, für welche er geprüft sein will, seine Zulassung zur Prüfung bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission (zur Zeit der Oberbaurath Mosenkel zu Hannover) nachzusuchen.

Das desfallige Gesuch muß persönlich übergeben werden.

§. 3. Die erste Prüfung soll folgende Gegenstände begreifen:

A. Gleichmäßig für alle 4 Bauächer.

1) Fertigkeit im Planzeichnen und im Zeichnen der auf das Bauwesen sich beziehenden Gegenstände überhaupt.

2) Reine Mathematik in ihrer Ausdehnung auf die niedere Analysis, Geometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, Projectionslehre, Perspective- und Schatten-Construction, ebene und sphärische Trigonometrie und Lehre von den Kegelschnitten.

3) Höhere Analysis.

4) Angewandte Mathematik, besonders die Lehre vom Feldmessen und Niveliren, ferner Statik, Hydrostatik, Hydraulik und Mechanik.

5) Practische Fertigkeit im Feldmessen und Niveliren, Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der dabei Anwendung findenden Instrumente.

6) Die zur Beurtheilung der Brauchbarkeit und Güte der Baumaterialien zu den verschiedenen baulichen Zwecken erforderlichen Kenntnisse aus der Physik, Chemie, Mineralogie und Forstbetriebe.

7) Kenntniß der Baumaterialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung.

8) Bekanntschaft mit den einfachen Constructionen der Bauwerke.

9) Die Construction und Einrichtung einfacher Wohngebäude.

10) Grundzüge zur Ausarbeitung von Kostenanschlägen.

11) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser und im schlechten Baugrunde. Uebersichtliche Kenntniß vom Brücken- und Wegbau, vom Baue der Flußuferdeckwerke, der Anlage kleinerer Stauwehre und Mahlgerrinne.

12) Uebersichtliche Kenntniß der bei den verschiedenen Bauanlagen überhaupt vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung.

13) Allgemeine Kenntniß der Bestandtheile und Zusammensetzung der auf Baustellen überhaupt üblichen Maschinen.

14) Fertigkeit im schriftlichen Vortrage, welche der Examinand

vor der mündlichen Prüfung auf Erfordern durch Bearbeitung von Probeaufgaben, welche ihm neben der Verfügung über seine Zulassung zugestellt werden, nachzuweisen hat.

15) Fertigkeit im Lesen und Verstehen bautechnischer Schriften in französischer und englischer Sprache.

B. Für den Wasserbau insbesondere.

a) Analytische Dynamik in ihrer Anwendung auf den Wasserbau.

b) Kenntniß des Zweckes, der Hauptbestandtheile und der verschiedenen Constructionsarten der

dem Canal-, Brücken- und Hafenbaue,
den Ent- und Bewässerungsanlagen,
den Strom- und Fluß-Correctionen,
dem See- und Flußuferbaue,
dem Deichbaue,

der Benutzung der Ströme und Flüsse zu gewerblichen Anlagen angehörigen Wasserbauwerke.

c) Kenntniß der Rücksichten, welche bei Anlagen der vorge-
dachten Art beziehungsweise auf angrenzende Feldmarken und
sonstige Verhältnisse zu nehmen sind.

d) Bekanntschaft mit den hydrotechnischen Voruntersuchungen,
welche zur Begründung beziehungsweise der Nothwendigkeit, der
Zulässigkeit und der Art der Ausführung der unter lit. b. gedachten
wasserbaulichen Anlagen erforderlich sind.

e) Fertigkeit in hydraulischen Messungen und Kenntniß der
dazu erforderlichen Instrumente und ihres Gebrauchs.

f) Kenntniß von der Anwendung und dem mechanischen
Efecte der beim Wasserbau gebräuchlichen Schöpf-, Ramm- und
Hebemaschinen, sowie der Wassermahlmühlen und der sonstigen
dahin gehörigen Anlagen.

g) Bekanntschaft mit der wasserbaulichen Litteratur in deutscher,
französischer und englischer Sprache.

C. Für den Landbau insbesondere.

a) Kenntniß des Land- und Brückenbaues in seinem ganzen
Umfange, einschließlich der schönen Baukunst und der Ornamentik.

b) Kenntniß von der Anwendung und dem mechanischen
Efecte der beim Landbau gebräuchlichen Schöpf-, Ramm- und
Hebemaschinen, wie der Wassermahlmühlen und der sonstigen da-
hin gehörigen Betriebsanlagen.

c) Bekanntschaft mit der technischen Litteratur in deutscher,
französischer und englischer Sprache, besonders in Bezug auf den
Landbau.

d) Uebersichtliche Kenntniß der Monumente der Baukunst und
ihrer Geschichte.

D. Für den Wegbau insbesondere.

a) Kenntniß vom Brücken- und Wegbaue in seinem ganzen
Umfange mit den dabei vorkommenden Erdarbeiten.

b) Kenntniß von der Anwendung und dem mechanischen Effecte der beim Wegbau und beim Brückenbau überhaupt gebräuchlichen Schöpf-, Ramm- und Hebemaschinen.

c) Bekanntschaft mit der technischen Litteratur in deutscher, französischer und englischer Sprache, besonders in Bezug auf den Weg- und Brückenbau.

E. Für den Eisenbahnbau insbesondere.

a) Fertigkeit in hydraulischen Messungen behuf Bestimmung der Brückenweiten über Flüsse und Flußthäler.

b) Ueberfichtliche Kenntniß der Monumente der Baukunst und ihrer Geschichte.

c) Eisenbahnkunde in besonderer Beziehung auf die Wahl der Linien auf den Unter- und Oberbau, auf die zum Betriebe erforderlichen Maschinen und Vorrichtungen.

d) Bekanntschaft mit der technischen Litteratur in deutscher, französischer und englischer Sprache, besonders in Beziehung auf den Eisenbahnbau.

§. 4. Durch die wohlbestandene Prüfung erwirbt der Fähigbefundene sich das Zeugniß als Bauführer in dem Fache, in welchem er die Prüfung bestanden hat, unter der Leitung und Verantwortlichkeit eines erfahrenen Baubeamten verwendet werden zu können. Seine wirkliche Verwendung im königlichen Baudienste aber bleibt lediglich von dem Bedürfnisse des Dienstes abhängig. Wünscht er dieselbe, so hat er nach bestandener Prüfung unter Beifügung jenes Zeugnisses und einer ärztlichen Bescheinigung über dauerhafte Gesundheit sich persönlich an die Bestallungsbehörde des betreffenden Faches zu wenden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ergänzung der Bekanntmachung über die erste Prüfung in den Baufächern, vom 2. April 1853.

In Beziehung auf Unsere Bekanntmachung vom 21. August 1850 über die erste Prüfung in den Baufächern wird hiermit Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Die für Wasserbau, Landbau, Wegebau und Eisenbahnbau zu Prüfenden sollen die im §. 3 A. 1 der bezeichneten Bekanntmachung erforderliche Fertigkeit im Zeichnen, außer durch die als Probearbeit ihnen aufzugebenden Situationspläne, durch Vorlage von Studienzeichnungen nachweisen.

Diese müssen mindestens bestehen aus

a. vier Blättern Constructionszeichnungen für die verschiedenen Baugewerke (Maurer-, Steinmeh-, Zimmerer- oder Tischlerarbeiten);

b. vier Blättern Bauzeichnungen, nämlich der Copie eines

in neuerer Zeit ausgeführten größeren Bauplanes (aus dem Gebiete des Hochbaues oder des Schleusen-, Wehr-, Siehl-, Brücken- und Maschinenbaues) und zwei Blättern Detailzeichnungen der besonders zu beachtenden Theile jenes Bauwerkes, als Thüren, Fenster, Gesimse, Schleusenpforten, Grundbau u. s. w. nach größerem Maßstabe;

c. vier Blättern Architectur- und Ornamentenzeichnungen aus dem Gebiete der antiken oder mittelalterlichen Baukunst, theils mit dem Pinsel, theils mit der Feder gearbeitet;

d. einer mit dem Pinsel nach großem Maßstabe ausgeführten perspectivischen Zeichnung, zum Beweise der Bekanntschaft des zu Prüfenden mit den Regeln der Linearperspective und der Schatten-Construction;

e. drei Entwürfen zu kleineren Gebäuden, als Schleusenmeister-, Bahn-, Canal-, Schleusenwärter-, Weggelds-Erheber u. s. w. Wohnungen.

§. 2. Die Maßstäbe zu diesen Entwürfen dürfen nicht kleiner sein, als

$\frac{1}{120}$ der wirklichen Länge für Ansichten, Grundrisse und Balkenlagen und Durchschnitte;

$\frac{1}{24}$ der wirklichen Länge für Detailzeichnungen.

Im Uebrigen bleibt die Art der Ausführung den zu Prüfenden überlassen.

§. 3. Von den Zeichnungen muß ein Theil vorzugsweise dem Baufache angehören, für welches die erste Prüfung bestanden werden soll.

§. 4. Für die im Eisenbahn-Maschinenbaufache zu Prüfenden werden die einzuliefernden Zeichnungen beschränkt auf 6 Entwürfe von Maschinengebäuden und Maschinen oder Maschinentheile verschiedener Gattungen. Die Gebäude sollen nach dem Maßstabe von $\frac{1}{100}$, die Maschinen nach dem Maßstabe von $\frac{1}{6}$ der wahren Größe gezeichnet sein.

§. 5. Jede Zeichnung muß, neben Angabe der Zeit ihrer Anfertigung, auch den Namen des zu Prüfenden enthalten.

Die eigenhändige Ausführung derselben muß von dem betheiligten Lehrer der polytechnischen Schule oder der sonstigen Lehranstalt, oder von einem Baubeamten auf der Zeichnung bescheinigt sein.

Bekanntmachung der K. Eisenbahn-Direction, Vorschriften, die Prüfung und Anstellung der Eisenbahnbau-Techniker betr., vom 4. August 1845.

Unter Genehmigung des K. Ministeriums des Innern werden in Beziehung auf Prüfung und Anstellung der Eisenbahnbau-Techniker die nachstehenden Vorschriften hiedurch bekannt gemacht:

A. Prüfungen. §. 1. Die für den Bau und den Betrieb der

Eisenbahnen im öffentlichen Dienste zu beschäftigenden und anzustellenden Techniker werden einer zweimaligen Prüfung unterzogen. *)

II. Zweite Prüfung.

§. 6. Zur zweiten Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche die erste Prüfung genügend bestanden, und seit der ersten Prüfung wenigstens zwei Jahre im Eisenbahn-Baufache und außerdem wenigstens ein Jahr bei dem Betriebe von Eisenbahnen — sei es im Inlande oder im Auslande — practisch beschäftigt gewesen sind.

§. 7. Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung ist, unter Einreichung einer Nachweisung hinsichtlich der im §. 6 bemerkten Erfordernisse, an die K. Eisenbahn-Direction zu richten. Diese wird, sobald die zweite Prüfung vom K. Ministerium des Innern für zulässig erklärt ist, dem Betheiligten eine angemessene Probe-Arbeit aufgeben und, nach genügend beschaffter Erledigung dieser Aufgabe, die Prüfung anordnen.

§. 8. Die zweite Prüfung umfaßt die weitere Ausführung sämtlicher Zweige der Baukunst, mit Einschluß der höheren Baukunst; außerdem aber namentlich die practischen Kenntnisse im Bauwesen, und insbesondere diejenigen, welche zur Entwerfung, Beranschlagung, Ausführung und Unterhaltung von Eisenbahn-Bauwerken, so wie bei dem Betriebe der Eisenbahnen, und für Anwendung bestehender Landesgesetze, für Verhandlungen mit Behörden, für Erstattung schriftlicher und mündlicher Vorträge in Eisenbahnsachen erforderlich sind.

§. 9. Hat ein Techniker bei der zweiten Prüfung nicht als befähigt sich ausgewiesen, so soll ihm gestattet sein, innerhalb des zweiten auf die letzte Prüfung folgenden Jahres sich der Prüfung anderweit zu unterwerfen.

Ist das Ergebnis dieser wiederholten Prüfung nicht befriedigend, so kann er zum öffentlichen Dienste im Eisenbahnfache nicht zugelassen werden.

B. Anstellung u. Dienstver-
hältniß. §. 10. * Sowohl nach der ersten als nach der zweiten Prüfung wird dem Betheiligten von der Prüfungsbehörde ein schriftliches Zeugnis darüber ausgestellt, ob er für „befähigt“ oder für „nicht befähigt“ erachtet sei.

§. 11. Nach der ersten Prüfung wird der für „befähigt“ Erklärte vom K. Ministerium des Innern zum Bauführer ernannt und durch die K. Eisenbahn-Direction, nach vorgängiger Beeidigung, im öffentlichen Eisenbahndienste gegen vorschriftsmäßige Diäten so weit und so lange als thunlich beschäftigt werden; er erhält jedoch keinen Anspruch auf weitere Beförderung, diese hängt vielmehr zunächst von der zweiten Prüfung ab.

*) Neuere Vorschriften über die erste Prüfung sind in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern v. 21. Aug. 1860 enthalten.

§. 12. Der nach der zweiten Prüfung für „befähigt“ Erklärte wird vom K. Ministerium des Innern zum Bau-Conducteur zweiter Classe ernannt, erhält als solcher einen vorzüglichsten Anspruch auf besondere Berücksichtigung bei demnächstiger Anstellung von Technikern im öffentlichen Eisenbahndienste und wird unmittelbar gegen die vorschriftsmäßige Besoldung im Eisenbahnfache beschäftigt.

§. 13. Die Bau-Conducteure zweiter Classe werden nach Maßgabe des eintretenden dienstlichen Bedürfnisses und ihrer persönlichen Befähigung im Eisenbahnfache vom K. Ministerium des Innern zu den höheren Stellen befördert werden.

Das Dienstalter allein soll bei Beförderungen und Versetzungen kein Vorzugsrecht begründen.

C. Borüberge- §. 14. Die gegenwärtig bereits angestellten Bau-
hende Bestim- führer haben sich annoch der ersten Prüfung zu un-
mungen. terwerfen.

§. 15. Die gegenwärtig schon angestellten Conducteure sollen zwar nur der zweiten Prüfung unterzogen, dabei jedoch, so weit es nöthig ist, auch in den mathematischen Wissenschaften, welche Gegenstand der ersten Prüfung sind, geprüft werden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Prüfung für den Eisenbahn-Maschinenbau, vom 7. October 1852.

Nachdem beschlossen ist, denjenigen, welche sich dem Eisenbahn-Maschinenbau widmen wollen, durch Zulassung zu der durch die Bekanntmachung der königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. August 1850 angeordneten ersten Prüfung der Bautechniker Gelegenheit zur Nachweisung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse im Eisenbahn-Maschinenbau zu geben, so werden darüber, im Anschluß an die bezeichnete Bekanntmachung, nachstehende Anordnungen hierüber getroffen.

§. 1. Für die Zulassung zur Prüfung gelten die Vorschriften in den §§. 1 und 2 der gedachten Bekanntmachung.

§. 2. Gegenstände der Prüfung sind:

die im §. 3 jener Bekanntmachung unter A. No. 1 bis 15 verzeichneten, jedoch mit der Beschränkung:

ad 1. auf Fertigkeit im Zeichnen von Maschinen und Gegenständen der Bau-Constructionslehre;

ad 5. auf allgemeine Kenntniß des Feldmessens und Nivellements und auf allgemeine Bekanntschaft mit den dabei anzuwendenden Werkzeugen;

ad 10. auf Grundzüge zur Ausarbeitung von Kostenanschlägen für den Maschinenbau.

§. 3. Außerdem erstreckt sich die Prüfung für das Maschinenbaufach:

1) auf Kenntniß der Maschinenlehre, des Maschinenentwerfens, Maschinenzeichnens und der Ingenieur-Mechanik;

2) auf Kenntniß der zum Eisenbahnbetriebe erforderlichen Maschinen, Fuhrwerke und Vorrichtungen, so wie auf den Oberbau der Eisenbahnen;

3) auf Bekanntschaft mit der technischen Litteratur des Eisenbahn-Maschinenwesens in deutscher, französischer und englischer Sprache.

§. 4. Durch die wohlbestandene Prüfung erwirbt der Fähigbefundene sich das Zeugniß, nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zum höhern Maschinendienste in der Eisenbahn-Verwaltung zugelassen werden zu können.

§. 5. Die wirkliche Verwendung bleibt von dem Bedürfnisse des Dienstes und von der Nachweisung einer vor oder nach der Prüfung stattgehabten einjährigen practischen Beschäftigung in einer größern Maschinenwerkstätte abhängig.

§. 6. Gesuche um Zulassung zum Dienste sind unter Beifügung des Zeugnisses der Prüfungsbehörde, der Nachweisung über practische Beschäftigung und eines ärztlichen Zeugnisses über dauerhafte Gesundheit bei der Eisenbahn-Direction anzubringen.

§. 7. Von dem Erfordernisse vorgängiger practischer Beschäftigung können bis zum 1. Januar 1855 Ausnahmen zugelassen werden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, Abtheilung für Wegbauwesen, Vorschriften über Prüfung, Zulassung und Anstellung der Bauführer und Bau-Conducteure in der Wegbauverwaltung betr., vom 16. Junius 1848.

§. 1. Diejenigen, welche um Zulassung oder Anstellung bei der Wegbauverwaltung nachsuchen, müssen sich einer zweimaligen Prüfung unterwerfen. *)

Zweite Prüfung.

§. 10. Zu der zweiten, der Anstellung als Wegbau-Conducteur vorangehenden Prüfung kann nur derjenige zugelassen werden, der in der ersten Prüfung „befähigt“ befunden, hiernächst wenigstens 4 Jahre im Dienste der Wegbauverwaltung practisch beschäftigt gewesen ist, sich dabei als fleißig, zuverlässig und tüchtig bewiesen, einen untadelhaften Lebenswandel geführt hat und hierüber genügende Zeugnisse seiner bisherigen Vorgesetzten beibringen wird.

§. 11. Sollte ein Wegbauführer binnen sechs Jahren, von

*) Wegen der ersten Prüfung sind neuere Vorschriften durch die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern v. 21. Aug. 1850 oben S. 1073 gegeben.

seiner wohlbestandenen ersten Prüfung an, die zweite Prüfung nicht nachsuchen und ungeachtet erfolgter Erinnerung sich nicht dazu melden, so scheidet er dadurch ohne Weiteres aus den Verhältnissen eines Wegbauführers.

§. 12. Das Gesuch um Zulassung zu der zweiten Prüfung ist, unter Einreichung der im §. 10 erwähnten Zeugnisse, an das Königliche Ministerium des Innern, Abtheilung für Wegbauwesen, zu richten. Von diesem wird, sobald die zweite Prüfung zulässig erklärt ist, dem Examinand eine Probearbeit aus dem Gebiete des practischen Wege- und Brückenbaues *z.* aufgegeben und nach genügender Erledigung der Aufgabe, wozu eine bestimmte Frist gesetzt wird, die mündliche Prüfung angeordnet.

§. 13. Die zweite Prüfung soll den practischen Dienst des Wegbauwesens begreifen, namentlich die Entwerfung, Veranschlagung und Ausführung der diesem Bauwesen angehörigen Gebäude und Bauwerke, zugleich aber auch die Kenntniß der für die Wegbauverwaltung bestehenden Landesgesetze, Verordnungen und Vorschriften, so wie des angehörigen Betriebs- und Rechnungswesens. Der Examinand muß dabei auch eine entsprechende Geläufigkeit im schriftlichen und mündlichen Vortrage über wegebauliche Gegenstände, behuf der solcherhalb vorkommenden Verhandlungen mit den Verwaltungs-Behörden, bekrunden.

§. 14. Wer in der zweiten Prüfung als „nicht befähigt“ sich ausgewiesen hat, dem kann zwar gestattet werden, nach Ablauf von 1 bis 2 Jahren einer wiederholten Prüfung sich zu unterziehen; fällt diese jedoch ebenfalls ungenügend aus, so bleibt der Geprüfte von der Anstellung bei der Wegbauverwaltung gänzlich ausgeschlossen, und es sind damit auch seine Verhältnisse als Wegbauführer aufgelöst.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 15. Die gegenwärtig schon bei der Wegbauverwaltung als Aspiranten zugelassenen Techniker müssen sich innerhalb der nächsten 2 Jahre, vom Tage der Erlassung der gegenwärtigen Vorschrift an, der ersten Prüfung nachträglich unterziehen, in dessen soll der Beweis hinsichtlich der ihnen beimohnenden Schulbildung auf genügende Kenntniß der deutschen Sprache, auf allgemeine Kenntniß in der Geschichte und Geographie und die nöthige Ausbildung wenigstens in der französischen Sprache beschränkt werden, worüber vollgültige Zeugnisse beizubringen sind, oder eine besondere Prüfung verfügt werden wird.

Nach gehörig bestandener ersten Prüfung werden die gedachten Aspiranten als Wegbauführer weiter zugelassen und beschäftigt.

§. 16. Die gegenwärtig schon zugelassenen, nicht förmlich geprüften Bauführer und angestellten Wegbau-Conducteur müssen sich innerhalb der im §. 11 gesetzten Frist, oder wie sonst die Zeit dazu für den einzelnen Fall bestimmt wird, der zweiten Prüfung unterwerfen, und werden, wenn sie befähigt befunden sind, und

zwar die Bauführer als Wegbau-Conducteure angestellt, die schon angestellten Wegbau-Conducteure aber nach weiterm Ermessen Beförderung zu erwarten haben.

§. 17. Wer von den gegenwärtig schon zugelassenen Aspiranten in der ersten Prüfung nicht befähigt befunden ist, wird als Wegbauführer nicht zugelassen, und sollte ein schon zugelassener Bauführer oder Wegbau-Conducteur in der zweiten Prüfung nicht bestehen, so kann derselbe eine Beförderung nicht erwarten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesessammlung aufgenommen werden.

Bekanntmachung der K. General-Direction des Wasserbaues, Vorschriften, die Prüfung und Anstellung der Wasserbau-Eleven und Conducteure betr., v. 30. Januar 1847.

Mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern werden über Prüfung und Anstellung der Wasserbau-Eleven und Conducteure die nachfolgenden Vorschriften hiedurch bekannt gemacht.

§. 1. Diejenigen, welche eine Anstellung oder Beschäftigung im königlichen Dienste des Wasserbaues nachsuchen, müssen sich einer zweimaligen Prüfung unterwerfen. *)

Zweite Prüfung.

§. 8. Zu der zweiten, der Anstellung als Wasserbau-Conducteur vorangehenden Prüfung sollen nur diejenigen zugelassen werden, welche nach wohlbestandener ersten Prüfung wenigstens 4 Jahre als Eleven im practischen Dienste beschäftigt gewesen sind, sich dabei als fleißig, zuverlässig, und tüchtig bewiesen, einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben und darüber günstige Zeugnisse ihrer bisherigen Vorgesetzten beibringen.

§. 9. Das Gesuch um Zulassung zu der zweiten Prüfung ist, unter Einreichung der im §. 8 erwähnten Zeugnisse, an die königliche General-Direction des Wasserbaues zu richten. Von dieser wird, sobald die zweite Prüfung vom königlichen Ministerium des Innern für zulässig erklärt ist, dem Examinanden eine Probearbeit aus dem Gebiete des practischen Wasserbaues aufgegeben und nach genügender Erledigung der Aufgabe die mündliche Prüfung angeordnet.

§. 10. Die zweite Prüfung umfaßt den practischen Dienst des Wasserbaues, namentlich die Entwerfung, Veranschlagung und Ausführung von Wasserbauwerken, die Kenntniß der bestehenden wasserbaulichen Landesgesetze und Verordnungen, so wie der sonstigen, den Localdienst in den verschiedenen Landestheilen betreffen-

*) Neuere Vorschriften über die erste Prüfung sind durch die Bekanntmachung Ministeriums des Innern vom 21. Aug. 1850 oben S. 1073 gegeben.

den Einrichtungen. Der Examinand muß dabei auch eine entsprechende Geläufigkeit im schriftlichen und mündlichen Vortrage über wasserbauliche Gegenstände, behuf der deshalb vorkommenden Verhandlungen mit den Behörden, beurkunden.

§. 11. Hat das Ergebniß der zweiten Prüfung als genügend nicht angesehen werden können, so soll dem Betheiligten zugestanden werden, sich nach Verlauf von 1—2 Jahren einer Wiederholung derselben zu unterwerfen. Ist das Ergebniß dieser aber ebenfalls nicht befriedigend, so kann eine Anstellung desselben im königlichen Dienste des Wasserbaues überall nicht Statt finden.

**Bekanntmachung der K. General-Direction des Wasserbaues,
die Prüfung im Wasserbaufache betr., v. 13. Mai 1856.**

Mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern wird nachträglich zu der Bekanntmachung der königlichen General-Direction des Wasserbaues vom 30. Januar 1847, die Prüfung im Wasserbaufache betreffend, hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die zweiten Prüfungen im Wasserbaufache sollen künftig nur einmal im Jahre, und zwar jedesmal in der ersten Hälfte des März-Monats, Statt finden.

Die den Examinanden dazu aufgegebenen Probearbeiten müssen spätestens am Schlusse des nächst vorhergehenden Monats December in vollständiger Bearbeitung vorgelegt werden.

§. 2. Es haben daher diejenigen Wasserbauführer, welche, nachdem sie wenigstens 4 Jahre im practischen Dienste beschäftigt gewesen sind, die Zulassung zur zweiten Prüfung nachsuchen wollen, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten, desfallsigen Gesuche so frühzeitig bei der königlichen General-Direction des Wasserbaues einzureichen, daß es ihnen an der nöthigen Zeit zu der Bearbeitung ihrer Probeaufgaben nicht fehlt. Sollten sie zu dieser eines Urlaubs bedürfen, so haben sie darüber mit ihrem nächsten Vorgesetzten sich zu verständigen.

§. 3. Zulassungsgesuche, welche vor zurückgelegter vierjähriger Beschäftigung des Betheiligten im practischen Dienste eingebracht werden, können für die nächste Prüfungsperiode keine Berücksichtigung finden. Auch müssen diejenigen Examinanden bis zur nächstfolgenden Prüfungsperiode zurückgesetzt werden, deren Probearbeiten erst nach dem Schlusse des Monats December eingehen.

Bekanntmachung der K. Domainen-Cammer, Vorschriften, die Prüfungen der Landbau-Cleven betr., v. 9. Julius 1847.

Unter Genehmigung des K. Finanz-Ministeriums werden über die Prüfungen derjenigen, welche zum Landbaufache zugelassen und demnächst angestellt zu werden wünschen, nachfolgende Vorschriften hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ein Jeder, der im Landbaufache zugelassen und demnächst angestellt zu werden wünscht, muß sich einer zweimaligen Prüfung unterwerfen, und zwar

der ersten vor seiner Zulassung als Landbau-Cleve,

der zweiten vor seiner Anstellung als wirklicher Landbau-Conducteur.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung sind bei der K. Domainen-Cammer vor Ablauf des Monats August eines jeden Jahres einzureichen, widrigenfalls sie für das Jahr gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Mit denselben müssen vorgelegt werden:

- 1) der Geburtschein;
- 2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Candidaten;
- 3) ein Zeugniß, daß derselbe entweder die zweite Classe eines Gymnasiums mindestens ein Jahr oder die erste Classe einer höhern Bürgerschule, und zwar mit genügendem Erfolge besucht oder aber den erforderlichen Grad der Schulbildung auf eine andere Weise erreicht hat;
- 4) ein Zeugniß über den Besuch der hiesigen höhern Gewerbeschule oder einer auswärtigen Bauschule während eines vollständigen Cursus für Baubeflissene, womit zugleich nachzuweisen ist, daß ein Vortrag über Technologie fleißig und aufmerksam besucht sei;
- 5) ein Zeugniß, daß der Candidat befähigt sei, ein französisches und englisches Werk zu lesen und zu verstehen;
- 6) ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß von seinem völlig tadellosen Lebenswandel;
- 7) einen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf als Probe seiner Fertigkeit im schriftlichen Vortrage und seiner Handschrift und
- 8) Probezeichnungen im freien Hand-, Situations-, Bau- und Ornamentenzeichnen.

§. 3. Die Königliche Domainen-Cammer entscheidet, ob die Zulassung zur ersten Prüfung überall erfolgen kann.

Wird sie gewährt, so wird von derselben gleichzeitig wegen Vornahme der Prüfung, welche in der Regel um Michaelis stattfinden soll, das Erforderliche angeordnet.

§. 4. Nach wohlbestandener erster Prüfung wird der Fähig-

befundene als Landbau-Gleve zugelassen und nach Bedürfniß des Dienstes gegen vorschriftsmäßige Diäten practisch beschäftigt.

Ein Anspruch auf Anstellung wird jedoch hiedurch nicht erworben; vielmehr bleibt diese zunächst von der bewiesenen practischen Application des Gleven überhaupt und von dem Ausgange der zweiten Prüfung desselben abhängig.

§. 5. Diejenigen, welche die erste Prüfung nicht genügend bestanden haben, können deren Wiederholung nach Ablauf eines Jahres nachsuchen; das abermalige Nichtbestehen derselben zieht aber eine gänzliche Zurückweisung des Geprüften nach sich.

§. 6. Zur zweiten Prüfung werden nur diejenigen zugelassen welche als Landbau-Gleven mindestens vier Jahre practisch beschäftigt gewesen sind, sich während der Dauer ihrer Beschäftigung fleißig, zuverlässig und tüchtig bewiesen und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben, worüber die Zeugnisse ihrer bisherigen Vorgesetzten beizubringen sind.

§. 7. Die Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind unter Einreichung der im §. 6 erforderlichen Zeugnisse an die königliche Domainen-Cammer zu richten.

Wird die Prüfung zulässig erkannt, so werden dem Examinanden Probearbeiten aufgegeben, welche er innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verfügung angerechnet, einzuliefern hat und worauf sodann die weitere Prüfung angeordnet wird.

§. 8. Sollte ein Gleve den Zeitraum von acht Jahren nach seiner ersten Zulassung hingehen lassen, ohne sich zur zweiten Prüfung zu melden; so wird er zur Ableistung derselben von königlicher Domainen-Cammer angehalten werden.

§. 9. Ergiebt die zweite Prüfung kein genügendes Resultat, so soll dem Geprüften gestattet sein, sich nach Ablauf von 1 bis 2 Jahren einer Wiederholung derselben zu unterwerfen.

Ist aber das Resultat dieser dann nicht länger zu verschiebenden Wiederholung ebenfalls nicht befriedigend, so ist der Geprüfte als nicht befähigt zu betrachten und kann weder im Bausache angestellt werden, noch fernerweite Beschäftigung als Gleve erhalten.

§. 10. Diejenigen, welche sich bei der zweiten Prüfung als befähigt erweisen, werden bei entstehenden oder vorhandenen Vacanzen als wirkliche Landbau-Conducteure angestellt.

II. Gegenstände der Prüfungen.

(Erste Prüfung. *)

§. 11. Die erste Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- 1) Reine Mathematik einschließlich der ebenen Trigonometrie und Stereometrie;
- 2) höhere Analysis in der Ausdehnung wie dieselbe für

*) Die Vorschriften über die erste Prüfung sind durch die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern v. 2. Aug. 1850 oben S. 1073 verändert.

Maschinenlehre erforderlich ist, also: Differenzialrechnung mit der Methode der kleinsten Quadrate, Integralrechnung einschließlich der Methode der Quadraturen, des Substitutions- und Reductions-Verfahrens, der vollständigen und partiellen Integrale mit zwei Veränderlichen, einiger der wichtigsten transcendenten Integrale und der Elemente der Variations-Rechnung;

- 3) höhere Geometrie in der gewöhnlichen Ausdehnung, besonders für Constructionen in einer Ebene;
- 4) darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen mit Einschluß der Perspective;
- 5) angewandte Mathematik, namentlich Statik und Mechanik, Hydrostatik und die Elemente der Hydraulik;
- 6) die Anfangsgründe der practischen Geometrie, einschließlich des Gebrauchs einfacher Winkel-Instrumente und sonstiger Meßwerkzeuge und des Nivelirens;
- 7) Kenntniß der Baumaterialien und deren Verbindungen, nebst den zu ihrer richtigen Beurtheilung erforderlichen Vorkenntnissen aus der Physik, Chemie, Mineralogie und Botanik;
- 8) Land- und Brückenbau im ganzen Umfange, so wie die Grundzüge des Wege-, Schleusen-, Strom- und Deichbaues;
- 9) Mechanik der Baukunst oder s. g. statische Baukunst;
- 10) Ornamentik;
- 11) Fertigkeit im Entwerfen von Baurissen;
- 12) Maschinenlehre und Maschinenbau, in so weit dieselbe Wasser- und Windmühlen und die bei den Bauten in Anwendung kommenden Schöpf- und Hebemaschinen betreffen.

Zweite Prüfung.

§. 12. Diese umfaßt die practische Ausbildung im Landbaufache und die Darlegung der weiter erworbenen Kenntnisse in allen den Theilen der Landbaukunst, welche bei der ersten Prüfung gefordert werden; nicht minder aber auch die Kenntniß der Bau- und Feuerpolizei-Gesetze und Verordnungen, so wie der das Landbauwesen betreffenden Dienstvorschriften und Reglements.

Im Betreff des ersten Theils der Prüfung sind Probeaufgaben zu lösen, welche sich beziehen

- 1) auf die Ausarbeitung und detaillirte Kostenveranschlagung von Bauentwürfen zu irgend einem der im Umfange des Landbauwesens des Königreichs liegenden Etablißements, nebst schriftlicher Begründung des Project's;
- 2) auf die Aufnahme und Zeichnung eines ältern Baudenkmal's mit seinen Details, und
- 3) auf die öconomische Aufmessung eines Terrain-Abschnitts eines Deconomiehofes u. dgl. und auf die Anfertigung des Situationsplanes nach der Aufnahme.

III. Verfahren bei den Prüfungen.

§. 13. Zur Abhaltung der ersten, so wie der zweiten Prüfung

werden von der Königlichen Domainen-Cammer Commissionen angeordnet, welche über das Ergebniß derselben ein Gutachten abzugeben haben.

Die Prüfungen werden mit jedem Examinanden einzeln vorgenommen, und sollen, soweit sie nicht die insbesondere für die zweite Prüfung vorgeschriebene Probearbeit betreffen, mündlich geschehen.

Indessen bleibt es den Prüfungs-Commissionen vorbehalten, auch andere schwierige Gegenstände durch schriftliche Bearbeitung unter angemessener Aufsicht erledigen zu lassen.

Nach dem Ergebnisse der Prüfungen haben die Geprüften weitere Verfügung von der Königlichen Domainen-Cammer zu gewärtigen.

IV. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 14. Die bei Erlass dieser Vorschriften bereits ernannten Landbau-Gleben und extraordinären Landbau-Conducteure sollen nur der zweiten Prüfung unterzogen werden.

Sie werden dazu, falls sie nicht freiwillig darum nachsuchen, von der Königlichen Domainen-Cammer nach Verhältniß der Zeit ihrer Zulassung und practischen Beschäftigung herangezogen werden.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen An-
gelegenheiten, die Anstellung in der gesandtschaftlichen
Dienstlaufbahn und die Diplomaten-Prüfung betr., vom
17. April 1856.

Unter Bezugnahme auf §. 7 des Staatsdiener-Gesetzes vom 8ten
Mai 1852 erlassen Wir folgende Bestimmungen über die Anstellung
in der gesandtschaftlichen Dienstlaufbahn und über eine abzulegende
Diplomaten-Prüfung.

§. 1. Regelmäßig soll künftig nur Solchen eine Anstellung
(cf. Abschnitt III. des Staatsdienergesetzes) im diplomatischen
Dienstzweige ertheilt werden, welche

- 1) sich durch mindestens zweijährige practische Beschäftigung,
theils bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten, theils bei einer der Königlichen Gesandt-
schaften, zu dem Dienste vorbereitet, und hiernächst
- 2) durch eine bei dem Königlichen Ministerium der aus-
wärtigen Angelegenheiten abzulegende Prüfung ihre wissen-
schaftliche und geschäftliche Befähigung nachgewiesen haben.

§. 2. Die Zulassung zum vorbereitenden Dienste bei dem
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten oder bei einer

*) Jetzt §. 7 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener
vom 24. Juni 1858.

Königlichen Gesandtschaft hängt vom Ermessen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ab.

§. 3. Die Diplomaten-Prüfung geschieht vor einer Commission, welche vom Minister bestellt wird und aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

§. 4. Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung ist an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu richten.

Diesem Gesuche sind beizufügen:

- 1) Bescheinigungen über Erfüllung der im §. 1 sub. I. vorgeschriebenen Bedingung;
- 2) versiegelte Zeugnisse des betreffenden Gesandtschafts-Chefs über Fleiß, Ausbildung und Verhalten des Candidaten; und
- 3) einige von dem letztern während seiner Ausbildungszeit angefertigte practische Arbeiten, versehen mit der Bescheinigung des Gesandtschafts-Chefs, daß sie von dem Candidaten selbst herrühren.

Der Minister entscheidet darüber, ob die Zulassung zur Prüfung auf Grund dieser Zeugnisse und Bescheinigungen erfolgen soll.

Die Ladung zur Prüfung ergeht von der bestellten Commission, nachdem sich der Minister für die Zulassung entschieden hat.

§. 5. Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

§. 6. Die schriftliche Prüfung geht voran.

Sie findet in einem Geschäftslocale des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten unter ununterbrochener Beaufsichtigung eines der Prüfungs-Commissarien Statt.

Der Candidat hat darin

- 1) einen ihm vorgelegten größern deutschen Aufsatz in das Französische zu übersetzen;
- 2) eine deutsche und eine französische Note über einen gegebenen Gegenstand frei auszuarbeiten, und
- 3) ein Thema aus dem Völkerrechte, oder dem deutschen Bundesrechte oder aus der europäischen Staatengeschichte der neuern Zeit in Form einer Abhandlung oder eines Gutachtens zu beantworten.

Außere Hülfsmittel sind bei allen diesen Arbeiten ausgeschlossen. Jedoch werden dem Candidaten zu den Arbeiten 1 und 2 auf Verlangen ein französisches Lexikon, und zu der Arbeit 3 die etwa nöthigen Gesetzbücher und Verträge zur Citirung des Textes mitgetheilt.

Ob für die sämmtlichen drei Ausarbeitungen ein einziger Tag oder mehrere Tage zu bestimmen sein, hat die Prüfungs-Commission zu entscheiden. Es soll indeß jede einzelne Arbeit in einem Tage, und zwar in dem Zeitraume von 9 Uhr Morgens bis längstens 6 Uhr Nachmittags vollendet werden.

§. 7. Die mündliche Prüfung erfolgt:

- 1) in der hannoverschen Landesgeschichte;
- 2) in den Grundzügen des hannoverschen Staatsrechts (Ver-

- fassung, Organisation der Behörden, Staatsverträge, namentlich Handels-, Schifffahrts- und Zollverträge);
- 3) im europäischen Völkerrechte, insbesondere Recht des Krieges, des Friedens, der Neutralen, Seerecht, Gesandtschaftsrecht;
 - 4) im Deutschen Bundesrechte, namentlich Grundgesetze und Militairverfassung des Bundes;
 - 5) in der diplomatischen Staatengeschichte der neuen Zeit (Friedensschlüsse, Entstehung und Consolidirung des europäischen Staatensystems seit dem Westphälischen Frieden);
 - 6) in den Formen des diplomatischen schriftlichen und mündlichen Verkehrs.

Außerdem werden dem Candidaten mehrere Uebersetzungs-Aufgaben in der englischen und französischen Sprache vorgelegt und seine Fertigkeit im Sprechen des Französischen geprüft.

Ueber die mündliche Prüfung wird von einem zugezogenen Protocollführer ein genaues Protocoll aufgenommen.

§. 8. Nach vollendeten Prüfungen hat die Commission über die Befähigung des Candidaten, unter Beilegung der schriftlichen Arbeiten und des Examinations-Protocolls, sowie etwaigen Separat-Votums an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten gutachtlich zu berichten, welcher im Fall der Befähigung dem Candidaten ein Zeugniß über genügend bestandenes Examen ausstellen oder im entgegengesetzten Fall ihm die Abweisung schriftlich eröffnen läßt. Im letztern Falle kann übrigens der Minister dem Candidaten noch einen angemessenen Termin zur Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn er zu berücksichtigende Gründe dazu findet.

§. 9. Das Befähigungszeugniß giebt dem Candidaten kein Recht auf Anstellung oder Salarirung im diplomatischen Dienste, sondern ist nur die Vorbedingung, ohne welche eine solche Anstellung resp. Salarirung nicht eintreten kann.

Ob, wann und unter welchen Bedingungen dem für befähigt erkannten Candidaten eine Dienststelle anzuvertrauen sei, wird von Seiner Majestät dem Könige bestimmt werden.

§. 10. Dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, bei Männern von bereits anerkannter fachwissenschaftlicher und practischer Bildung deren Gewinnung für den diplomatischen Dienst zweckmäßig erscheint, eine Dispensirung von den im §. 1 sub 1 und 2 aufgestellten Bedingungen eintreten zu lassen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesefsammlung aufzunehmen.

Gesef über die Errichtung einer Witwen-Casse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft, v. 8. Mai 1838.

Ernst August u. Da es sich als wünschenswerth darstellt, daß den künftig hinterbleibenden Witwen Unserer getreuen Hof- und

Civildienerschaft der Genuß angemessener und im Voraus bestimmter Pensionen gesichert werde, und die Sustentation solcher der Unterstützung bedürftigen Witwen nicht ferner ausschließlich Unseren Cassen zur Last falle; so haben Wir beschlossen, für Unsere Hof- und Civildienerschaft ein allgemeines Witwen-Casse-Institut errichten, auch daneben auf vorläufige Bildung eines Waisen-Fonds Bedacht nehmen zu lassen, und treffen deshalb mit Beirath und Bewilligung Unserer getreuen Stände des Königreichs folgende gesetzliche Bestimmungen:

§. 1. Es soll vom 1. Julius 1838 an ein Witwen-Casse-Institut zur Unterstützung der Witwen der jetzigen und künftigen Dienerschaft in Unserem Königreiche errichtet, und unter Aufsicht Unseres Finanz-Ministers von einer besonders dazu anzuordnenden Direction (s. §. 30) verwaltet werden.

§. 2. Von Unseren Hof- und Civildienern, so wie von den ständischen Beamten und Officianten sind zur Theilnahme an dem Institute überhaupt nur solche fähig, welche aus Unseren Cassen Besoldung empfangen und einschließlic der Accidenzien eine jährliche Dienst-Einnahme von mindestens = Zweihundert Thaler n = beziehen, mögen sie übrigens von Uns und Unseren Behörden unmittelbar ernannt, oder auf vorgängige Wahl und Präsentation bestätigt sein.

§. 3. Indessen sollen die nachbezeichneten Diener, wenn sie auch nach §. 2 an sich zur Theilnahme an dem Institute befähigt sein würden, bis auf Weiteres allgemein davon ausgeschlossen bleiben.

- 1) sämtliche niederen Steuerbedienten, nämlich die nicht in den Städten angestellten Steuer-Einnehmer, die Cassen-Gehülfen, die Controleure, Landbereuter, Steuer-Auffeher u. s. w., jedoch diejenigen der bezeichneten Einnehmer und Cassen-Gehülfen, welche eine jährliche Dienst-Einnahme von mindestens 200 Rthlr. beziehen, nur in sofern als die in Folge der Reception derselben für das Institut erforderlichen äußeren Einflüsse nicht aus der Steuer-Straf-Casse gesichert werden können;
- 2) alle Hof-Duvriers;
- 3) alle geringen Unterbediente, wie Amts-Untervoigte und die diesen gleich zu setzen sind, und
- 4) die Interessenten der für einzelne Collegia *) und Corporationen schon jetzt bestehenden nothwendigen Witwen-Cassen bis zum freiwilligen Beitritt solcher Cassen zu dem durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten allgemeinen Witwen-Casse-Institute.

§. 4. Mit Vorbehalt dieser allgemeinen Ausnahmen sollen

*) Nach §. 66 des Ges. über die Gerichtsverfassung vom 8. Nov. 1850 ist die Wittwencasse bei dem Ober-Appellationsgericht zu Celle bestehen geblieben.

Unsere sämmtlichen Hof- und Civildieners in nachstehendem Maße zur Theilnahme an dem Institute verpflichtet sein:

1) Diejenigen, welche bereits vor Errichtung des Instituts zu dem Genusse einer, im §. 2 näher bezeichneten Dienst-Einnahme von jährlich mindestens 200 Rthlr. gelangt sind, und am Tage der Errichtung im ehelichen Stande leben — von diesem Termine an, jedoch sind sie berechtigt, die Pensionssummen oder sonstigen jährlichen festen Einnahmen, welche sie etwa schon früher ihren künftigen Witwen in einer andern soliden Witwen-Casse, oder sonstigen Versicherungs-Anstalt versichert haben, so lange diese Versicherung erweislich fortduert, oder den Betrag eines sicher fundirten Wittthums ganz oder theilweise an den, in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Pensionsbeträgen abzusetzen, und falls die letzteren die in Absatz gebrachte Summe überschreiten, nur zu demjenigen Beitrage verpflichtet, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 7 und 13) erforderlich ist, um ihren demnächstigen Witwen die aus der Casse des Instituts zuzuschickende Pensionssumme zu verschaffen.

2) Diejenigen dagegen, welche sich am Tage der Errichtung des Instituts zwar gleichfalls im Genusse der fraglichen Dienst-Einnahme bereits befinden, aber im ehelosen Stande leben, dafern sie

a) sich verheirathen — vom Tage der Errichtung des Instituts an, oder

b) eine Einnahme-Verbesserung von jährlich mindestens 200 Rthlr erhalten, und zwar solchen Falls nur hinsichtlich dieser Verbesserung — vom Anfange des Kalender-Vierteljahrs an, in welchem solches geschieht.

3) Alle, welche erst nach Errichtung des Instituts, sei es durch erste Anstellung, oder durch Beförderung, oder durch den Uebertritt aus einer von dem Institute ausgeschlossenen Dienststelle in eine, demselben unterworfenene, zu einer im §. 2 näher bezeichneten jährlichen Dienst-Einnahme von mindestens 200 Rthlr. gelangen, vom Anfange des Kalender-Vierteljahrs an, in welchem solches geschieht.

§. 5. Sobald und soweit dasjenige Verhältniß später durch freiwilligen, oder selbst verschuldeten Austritt wegfällt, welches nach der unter No. 1 im vorstehenden §. 4 gegebenen Bestimmung eine Ausnahme von der für die betreffenden Staatsdiener sonst regelmäßigen Eintritts- und Beitrags-Verbindlichkeit begründet, tritt diese regelmäßige Verbindlichkeit in der Maße ein, daß sodann auch für diejenigen früheren Termine Nachzahlung zu leisten ist, für welche die Betheiligten mit Berufung auf jenes Verhältniß bis dahin Beiträge nicht geleistet hatten, welche ohne solches Verhältniß dem Institute gleich damals gebührt haben würden.

§. 6. Dagegen bleibt binnen Jahresfrist, vom Tage der Er-

richtung des Instituts angerechnet, der freiwillige Beitritt gestattet:

1) denjenigen Unserer Hof- und Civildiener, welche, ungeachtet sie zur Zeit im ehelosen Stande leben, dennoch dem Institute von dessen Errichtung an beizutreten wünschen, auch nach §. 2 und 3 an sich dazu fähig sind, und bei der Direction um die Aufnahme schriftlich nachsuchen;

2) den Städten für ihre sämmtlichen Officianten, welche eine jährliche Dienst-Einnahme von mindestens 200 Rthlr. beziehen und nicht etwa den im §. 3 No. 3 ausgeschlossenen Unterbedienten gleich zu achten sind, — in sofern die betreffenden Städte an die Direction eine schriftliche Erklärung dahin einsenden, daß sie dem Institute beizutreten wünschen, und sich hiernächst verpflichten, die ihnen solchen Falls behuf Ausgleichung des Beitrags-Verhältnisses ihrer Officianten mit dem der übrigen Mitglieder des Instituts unter Genehmigung Unseres Ministers des Innern besonders zu stellenden Bedingungen zu erfüllen;

3) den Besitzern von Patrimonial-Gerichten für das bei diesen angestellte Personal, in sofern dasselbe innerhalb des Patrimonial-Gerichts wohnhaft und mit der Dienststelle eine Einnahme von 200 Rthlr. und darüber verbunden ist, und sich die Patrimonial-Gerichtsherren in eben dem Maße wie unter No. 2 hinsichtlich der Städte bestimmt worden, erklären und verpflichten;

4) den Gymnasien und höheren Lehranstalten wegen ihres Lehrer- und Verwaltungs-Personals, in soweit für dessen Witwen nicht bereits auf andere Weise genügend gesorgt ist, und für die im Falle der Aufnahme dem Institute zu leistenden verhältnißmäßigen äußeren Einflüsse Rath geschafft werden wird.

§. 7. Die Pensionen, welche den Witwen bezahlt werden, sollen unter Vorbehalt der im nachfolgenden §. 8 enthaltenen Einschränkung dem fünften Theile des letzten beitragspflichtigen Dienst-Einkommens des Mannes gleich sein, wenn und so weit dasselbe die Summe von 1500 Rthlr. nicht übersteigt.

Hat der Mann eine höhere Dienst-Einnahme, so steigt die Pension seiner künftigen Witwe rücksichtlich dieser Mehreren innerhalb gewisser Abstufungen um den zehnten Theil desselben, kann sich jedoch nie höher als 500 Rthlr. belaufen.

Es soll nämlich bei Bestimmung der Pensionen derjenige Theil der Dienst-Einnahmen, welcher nicht in bestimmte runde Summen aufgeht, nicht in Betracht kommen, und zwar

bei Dienst-Einnahmen von 200 bis 1000 Rthlr., was unter 50 Rthlr. ist.

„ „ „ 1000 „ 3500 „ das „ „ 100 „ „

„ „ „ 3500 Rthlr. aber das Mehrere,

auf den Betrag der Pensionen keinen weiteren Einfluß haben.

Hiernach betragen die Witwen-Pensionen

| von einer Dienst-Einnahme von | | von einer Dienst-Einnahme von | |
|-------------------------------|-----------|-------------------------------|------------|
| 200 bis 249 Rthlr. | 40 Rthlr. | 1500 bis 1599 Rthlr. | 300 Rthlr. |
| 250 " 299 " | 50 " | 1600 " 1699 " | 310 " |
| 300 " 349 " | 60 " | 1700 " 1799 " | 320 " |
| 350 " 399 " | 70 " | 1800 " 1899 " | 330 " |
| 400 " 449 " | 80 " | 1900 " 1999 " | 340 " |
| 450 " 499 " | 90 " | 2000 " 2099 " | 350 " |
| 500 " 549 " | 100 " | 2100 " 2199 " | 360 " |
| 550 " 599 " | 110 " | 2200 " 2299 " | 370 " |
| 600 " 649 " | 120 " | 2300 " 2399 " | 380 " |
| 650 " 699 " | 130 " | 2400 " 2499 " | 390 " |
| 700 " 749 " | 140 " | 2500 " 2599 " | 400 " |
| 750 " 799 " | 150 " | 2600 " 2699 " | 410 " |
| 800 " 849 " | 160 " | 2700 " 2799 " | 420 " |
| 850 " 899 " | 170 " | 2800 " 2899 " | 430 " |
| 900 " 949 " | 180 " | 2900 " 2999 " | 440 " |
| 950 " 999 " | 190 " | 3000 " 3099 " | 450 " |
| 1000 " 1099 " | 200 " | 3100 " 3199 " | 460 " |
| 1100 " 1199 " | 220 " | 3200 " 3299 " | 470 " |
| 1200 " 1299 " | 240 " | 3300 " 3399 " | 480 " |
| 1300 " 1399 " | 260 " | 3400 " 3499 " | 490 " |
| 1400 " 1499 " | 280 " | 3500 und darüber | 500 " |

§. 8. Von denjenigen Dienst-Einnahmen und Verbesserungen, welche die jetzige Dienerschaft bereits vor Errichtung des Instituts erworben hat, werden ihren künftigen Witwen die im vorstehenden §. 7 ausgeworfenen Pensionbeträge unbedingt zu Theil.

Zur mehrern Sicherung des Instituts soll indessen der Pensions-Anspruch, welchen die Dienst-Einnahmen bis incl. 1500 Rthlr. begründen, hinsichtlich der erst nach dem Tage der Errichtung des Instituts erworben werdenden Dienst-Einnahmen oder Verbesserungen nur dann den fünften Theil, oder 20 Procent derselben betragen, wenn die Betheiligten das 45ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Tritt dagegen der Zeitpunkt der Erwerbung erst nach dem vollendeten 45sten Lebensjahre der Betheiligten ein, so soll der Pensions-Anspruch auf 15 Procent dieser erst später erworbenen Dienst-Einnahmen oder Verbesserungen beschränkt bleiben und demgemäß wegen aller, erst nach dem Tage der Errichtung des Instituts erworben werdenden Dienst-Einnahmen und Verbesserungen folgender Pensions-Tarif zur Anwendung kommen:

| Classen der Dienst - Einnah- men von 200 bis incl. 1500 ₰ | Betrag der Pen- sionen, je nachdem die Einnahme er- worben wird, vor dem nach dem 45sten Le- 45sten Le- bensjahre. bensjahre. | | Classen der Dienst - Einnah- men von 1600 ₰ bis 3500 ₰ und darüber. | Betrag der Pen- sionen, nach Ver- schiebenheit des durch die ersten 1500 ₰ der Ein- nahme begründeten Anspruchs höchstens ; mindestens | |
|---|---|--|--|---|--|
| | Der Pensions - An- spruch steigt von Classe zu Classe mit 20 Proc. der Nehreinn- nahme. | mit 15 Proc. der Nehreinn- nahme. | | | Der Pensions - An- spruch steigt von Classe zu Classe mit 10 Procent der Nehreinnahme. |
| 200 bis 249 | 40 | 30 | 1600 bis 1699 | 310 | 235 |
| 250 „ 299 | 50 | 37½ | 1700 „ 1799 | 320 | 245 |
| 300 „ 349 | 60 | 45 | 1800 „ 1899 | 330 | 255 |
| 350 „ 399 | 70 | 52½ | 1900 „ 1999 | 340 | 265 |
| 400 „ 449 | 80 | 60 | 2000 „ 2099 | 350 | 275 |
| 450 „ 499 | 90 | 67½ | 2100 „ 2199 | 360 | 285 |
| 500 „ 549 | 100 | 75 | 2200 „ 2299 | 370 | 295 |
| 550 „ 599 | 110 | 82½ | 2300 „ 2399 | 380 | 305 |
| 600 „ 649 | 120 | 90 | 2400 „ 2499 | 390 | 315 |
| 650 „ 699 | 130 | 97½ | 2500 „ 2599 | 400 | 325 |
| 700 „ 749 | 140 | 105 | 2600 „ 2699 | 410 | 335 |
| 750 „ 799 | 150 | 112½ | 2700 „ 2799 | 420 | 345 |
| 800 „ 849 | 160 | 120 | 2800 „ 2899 | 430 | 355 |
| 850 „ 899 | 170 | 127½ | 2900 „ 2999 | 440 | 365 |
| 900 „ 949 | 180 | 135 | 3000 „ 3099 | 450 | 375 |
| 950 „ 999 | 190 | 142½ | 3100 „ 3199 | 460 | 385 |
| 1000 „ 1099 | 200 | 150 | 3200 „ 3299 | 470 | 395 |
| 1100 „ 1199 | 220 | 165 | 3300 „ 3399 | 480 | 405 |
| 1200 „ 1299 | 240 | 180 | 3400 „ 3499 | 490 | 415 |
| 1300 „ 1399 | 260 | 195 | 3500 und darüber | 500 | 425 |
| 1400 „ 1499 | 280 | 210 | | | |
| 1500 „ 1599 | 300 | 225 | | | |

§. 9. Bei den Inhabern mehrerer nicht durch den §. 3 ausdrücklich ausgeschlossenen Dienststellen richtet sich die eventuelle Witwen-Pension stets nach dem Gesammttertrage der Stellen zusammen genommen.

Zur Dienst-Einnahme gehören außer der fixen Besoldung auch die Accidenzien, letztere nach einer Durchschnittssumme, über deren Betrag, so wie auch über die Frage, welche mit einer Dienststelle verbundenen Neben-Vortheile zu den Accidenzien gerechnet werden sollen, Unser Minister des Innern zu entscheiden hat.

§. 10. Das zur Pensionirung der Witwen erforderliche Vermögen des Instituts, welches im Folgenden näher bezeichnet wird, soll von allen anderen Classen vollkommen abgesondert, als ein der Dienerschaft gehöriges Privat-Vermögen, das zu keinem anderen

Zwecke bestimmt werden kann, betrachtet und als solches verwaltet werden.

§. 11. Die Gewährung der den Mitgliedern des Instituts und deren Witwen durch das gegenwärtige Gesetz ertheilten Ansprüche wird von Uns und Unseren getreuen Ständen dergestalt garantirt, daß selbst in dem unerhofften Falle, da das Vermögen des Instituts zur Befriedigung jener Ansprüche nicht hinreichte,

- a) die bereits erworbenen Pensionen niemals einen Abzug erleiden sollen,
- b) die Mitglieder des Instituts aber, und zwar sowohl die bereits vorhandenen wie die später eintretenden, den sodann zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen sich unterwerfen müssen. Eine Herabsetzung der alsdann schon versicherten Pensions-Ansprüche soll jedoch in solchem Falle nicht Statt finden.

§. 12. Das Vermögen des Instituts soll bestehen:

- 1) aus der Capital-Summe von 400,000 Rthlr. in Pistolen, welche Wir nebst den seit dem 1. Julius 1831 davon fällig gewordenen Zinsen dem Institute als Eigenthum zu überweisen Uns bewogen gefunden haben;
- 2) aus dem jährlichen Beitrage, welcher dem Institute mit Bewilligung Unserer getreuen Stände aus der General-Casse geleistet werden wird;
- 3) aus den jährlichen Beiträgen, welche die Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse und die Haupt-Kloster-Casse mit jährlich resp. 1700 Rthlr. und 800 Rthlr. an das Witwen-Casse-Institut entrichten sollen;
- 4) aus denjenigen Fonds, welche die dem Institute beitretenden Städte und Patrimonial-Gerichtsherrn herbeizuschaffen haben, um hinsichtlich ihrer aufnahmefähigen Dienerschaft die unter No. 1 bis 3 bezeichneten Einflüsse des Instituts verhältnißmäßig auszugleichen;
- 5) aus der Hälfte des Ertrages, welchen die dem Institute unterworfenen Dienststellen während der Vacanzzeit haben, in so weit der Dienst die Offenerhaltung solcher Stellen gestattet, und nicht die Angehörigen des letzten Inhabers auf deren Ertrag noch berechtigt sind;
- 6) aus dem Abzuge, welcher den erst nach Publication dieses Gesetzes ihren Wohnsitz im Auslande nehmenden künftigen Hof- und Civil-Pensionairen und Pensionairinnen für die Dauer dieses Verhältnisses mit Zehn Procent von ihren Pensionen gemacht und, in soweit solches nicht von der Witwen-Casse unmittelbar geschehen kann, durch die resp. sonstigen Cassen zur Disposition des Instituts gestellt werden soll, und
- 7) aus den Beiträgen der Dienerschaft selbst.

§. 13. Als ordentlichen Beitrag soll künftig jeder Diener, je nachdem dessen Beitrags-Pflichtigkeit eintritt,

| | |
|--------------------------------|--------------------------|
| vor vollendetem 45sten Jahre | 3 Procent, |
| nach " 45sten bis 50sten Jahre | 3 $\frac{1}{2}$ Procent, |
| " " 50sten bis 55sten Jahre | 4 " |
| " " 55sten bis 60sten Jahre | 4 $\frac{1}{2}$ " |
| " " 60sten Jahre | 5 Procent |

seiner Dienst-Einnahme, soweit solche in 25 Rthlr. aufgeht, und die Summe von 3500 Rthlr. nicht übersteigt, entrichten.

Wegen aller, bereits vor Errichtung des Instituts erworbenen Dienst-Einnahmen und Verbesserungen richtet sich jedoch der Beitragfuß der Betheiligten lediglich nach derjenigen der vorbezeichneten Altersstufen, in welcher sich dieselben am Tage der Errichtung des Instituts befinden.

§. 14. Ist aber die Frau zehn Jahre und darüber jünger als der Mann, so erhöht sich der Beitrag des letztern, wenn die Altersverschiedenheit beträgt

10 bis 15 Jahr um $\frac{1}{2}$ Procent der Einnahme, für das 15te und jedes fernere Jahr der Abstandsverschiedenheit aber um $\frac{1}{2}$ Procent.

Jedoch soll in den Fällen, wo diese Erhöhung den Betrag von anderthalb Procent der Einnahme des Betheiligten überschreiten würde, der Pensions-Anspruch seiner künftigen Witwe verhältnißmäßig so weit heruntergesetzt werden, daß die Erhöhung des ordentlichen Beitrages nicht mehr als 1 $\frac{1}{2}$ Procent beträgt.

Die bei Errichtung des Instituts schon verheiratheten Diener sollen jedoch hinsichtlich der sodann bestehenden Ehen von dieser Erhöhung des ordentlichen Beitrages befreiet bleiben.

Auch ist dieselbe stets nur vom Anfange desjenigen Kalender-Vierteljahrs an, in welchem die Verheirathung Statt findet, niemals aber für eine frühere Zeit zu entrichten.

§. 15. Der ordentliche Beitrag ist für Verheirathete und Unverheirathete gleich, und bleibt von derjenigen Einnahme-Summe, hinsichtlich welcher ein Diener einmal beitragspflichtig geworden ist, so lange unverändert, als derselbe sich, sei er verheirathet oder nicht, im Genuße von mindestens dieser Einnahme-Summe befindet.

Verbessert sich demnach ein Diener durch Erlangung einer höhern Dienst-Einnahme, so entrichtet er für den Theil der letztern, welcher der frühern Dienst-Einnahme, so weit er von ihr beigetragen hat, gleichkommt, fortwährend den alten ordentlichen Beitrag, für deren Ueberschuß aber so viel, als der §. 13 für das Alter bestimmt, in welchem er zur Zeit der Erhöhung seiner Dienst-Einnahme steht, und zwar vom Anfange des Kalender-Vierteljahrs an gerechnet, in welchem solche eintritt.

§. 16. Unverheirathete und Witwer, welche von der im §. 6. erteilten Befugniß zum freiwilligen Eintritte in das Institut keinen Gebrauch gemacht haben, müssen, dafern sie sich verheirathen oder wieder verheirathen, diejenige ordentliche Beitrags-Summe (s. §. 13) nachbezahlen, welche sie zu entrichten gehabt haben

würden, wenn sie bereits am Tage der Errichtung des Instituts im ehelichen Stande gelebt hätten. Jedoch sollen ihnen auf diese nachträgliche Zahlung die Beiträge zu Gute kommen, welche sie etwa wegen erst nach Errichtung des Instituts erhaltener Einnahme-Verbesserungen (s. §. 4 No. 2 lit. b.) erlegt haben.

Auch bleibt Unserem Finanz-Minister vorbehalten, den Be-theiligten solcherhalb angemessene Zahlungsfristen zu bewilligen.

§. 17. Diejenigen, welche freiwillig ohne Pension ihre Dienstentlassung nehmen, oder aus einer dem Institute unterworfenen Dienststelle in eine von demselben ausgeschlossene eintreten, haben bei Vermeidung des Ausschusses von dem Institute binnen vier Wochen ihre schriftliche Erklärung bei der Direction darüber einzureichen, ob sie Mitglieder des Instituts bleiben wollen oder nicht, und werden erstern Falls ganz so behandelt, als hätten sie die zuletzt bezogene Dienst-Einnahme für ihre Lebenszeit behalten. In sofern sie jedoch mit den zu entrichtenden Beiträgen für drei Termine im Rückstande bleiben, ist die Direction nicht nur befugt, wegen Einziehung der rückständigen Beiträge die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, sondern steht ihr auch das Recht zu, nach ihrem Ermessen entweder wegen der ferner fällig werdenden Beiträge, so weit es erforderlich, in gleichem Maße zu verfahren, oder aber die säumigen Mitglieder von aller weiteren Theilnahme an dem Institute auszuschließen.

§. 18. Für Alle, welche in fremden Staatsdienst treten, hört jeder Zeit das Recht auf, Mitglieder des Instituts zu sein.

§. 19. Wer wegen Verbrechen seines Dienstes entsetzt, oder wegen Dienstvergehen oder in Folge einer Dienstskündigung aus demselben entlassen wird, hört zwar auf Mitglied des Instituts zu sein; indessen soll es in diesem Falle der Ehefrau vergönnt sein, sich ihren eventuellen Anspruch auf Pension dadurch zu sichern, daß sie, so lange der Ehemann lebt, dessen bisherigen Beitrag fortbezahlt, oder durch andere fortbezahlen läßt, es sei denn, daß sie durch rechtskräftiges Erkenntniß als die Mitschuldige desjenigen Verbrechens oder Vergehens bezeichnet wäre, welches die Entfernung ihres Mannes aus dem Dienste zur Folge gehabt hat, oder daß die Beiträge für drei Termine rückständig bleiben.

§. 20. Wer aus irgend einem Grunde aus dem Institute austritt, hat weder Anspruch auf Pensionirung seiner Witwe, noch auf Herausgabe der bezahlten Beiträge.

Werden ausgeschiedene Mitglieder späterhin wieder in eine zum Eintritte in das Institut verpflichtende Dienststelle eingesetzt, so sind sie in jeder Hinsicht als ganz neue Mitglieder des Instituts zu behandeln.

§. 21. Diener, die auf Wartegeld gesetzt, oder mit Bewilligung einer Pension in den Ruhestand versetzt werden, bleiben Mitglieder des Instituts. Sie müssen fortdauernd nach der zuletzt bezogenen Dienst-Einnahme beitragen, wenn sie ihren Witwen die bestimmte Pensions-Summe erhalten wollen. Sie können aber

auch von einer geringern und mindestens von der Summe ihres Wartegeldes oder ihrer Pension beitragen, wogegen dann ihre Witwen demnächst nur auf eine, in gleichem Verhältnisse verringerte Pension Anspruch machen können. Treten jedoch auf Wartegeld stehende Diener wieder in den Dienst, so haben sie wegen des mit ihrer neuen Dienst-Einnahme verbundenen Pensions-Anspruchs, in so weit er den bis dahin beibehaltenen übersteigt, nach Maßgabe des §. 14 beizutragen.

§. 22. Wird von dem Dienst-Einkommen, oder der Pension eines Mitgliedes des Instituts eine Gnadenzeit bewilligt, so muß auch von dieser der bisherige Beitrag durch die betreffende Casse berichtet werden.

§. 23. Die Ehescheidung, so wie die Separation der Ehegatten auf Lebenszeit bewirkt den Verlust aller Ansprüche der geschiedenen Frau auf Pension, wenn sie durch das richterliche Erkenntniß für schuldig erklärt ist. In jedem anderen Falle aber verliert sie ihre Pensions-Ansprüche aus der geschiedenen Ehe nur dann, und zwar auf immer, sobald sie zu einer anderweiten Ehe schreitet.

Der geschiedene Ehemann hat übrigens jeder Zeit die gesetzlichen Beiträge fortzubezahlen, obgleich er für eine nachfolgende Ehegattin nur in sofern Pensions-Ansprüche erwirbt, als er erst nach dem Erlöschen der Pensions-Ansprüche der geschiedenen Frau eine anderweite Ehe eingeht.

§. 24. Ehen, welche in der letzten Krankheit des Mannes geschlossen sind, haben nur in sofern eine Pensionirung der Witwe zur Folge, als der Mann noch ein volles Jahr nach dem Tage der Copulation lebt.

§. 25. Schreitet eine Witwe zur anderweiten Ehe, so fällt mit dem Schlusse des Monats, worin solches geschieht, ihre Pension der Witwen-Casse bis dahin anheim, daß etwa die fernere Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöset wird.

Tritt dieser Fall ein, so soll der Witwe mindestens eine eben so hohe Pension wieder zu Theil werden, als sie früher schon bezogen hat, und folglich, wenn auch der zweite Ehemann Mitglied des Instituts war, ihre fernere Pension nach derjenigen Ehe bestimmt werden, aus welcher ihr der höchste Pensions-Anspruch zustand.

§. 26. Die Witwen-Pensionen fangen von dem Schlusse desjenigen Kalender-Quartals an zu laufen, in welchem die Dienst-Einnahme oder Pension des verstorbenen Mannes, einschließlich der etwaigen Gnadenzeit, aufgehört hat, und werden vierteljährig postnumerando am 1. Januar, 1. April, 1. Julius und 1. October fällig. Dagegen hören sie mit dem Ablaufe desjenigen Monats auf, in welchem die Witwe sich wieder verheirathet oder stirbt.

Die binnen fünf Jahren nach der Fälligkeit nicht abgeforderten Pensionsbeträge verfallen dem Institute.

§. 27. Die fällig werdenden Pensionen sind nur für die pensionirten Witwen zahlbar, und es soll selbst mit Bewilligung der Witwe kein Beschlag auf ihre Pension gelegt werden dürfen.

§. 28. Es bleibt jedoch jedem Mitgliede des Instituts unbenommen, entweder in einer übrigens gültigen letztwilligen Disposition, oder in einer unter gerichtlich beglaubigter Unterschrift bei der Direction niedergelegten Erklärung der Gesamtheit seiner ehelichen Kinder, welche bei seinem Tode ihr zwanzigstes Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, jedoch nur bis zum Eintritte dieses Alters, und zwar höchstens $\frac{2}{3}$ der von ihm erworbenen Witwen-Pension zuzuwenden. In diesem Falle kann er zugleich bestimmen, daß die durch den Tod, oder durch das vollendete zwanzigjährige Alter erledigt werdenden Antheile der Kinder den jüngeren Geschwistern zusammen accresciren sollen; hat er aber eine solche Bestimmung nicht getroffen, so fallen die erledigt werdenden Antheile der Kinder sofort der Witwe anheim.

Sollte eine Witwe ihre Pflichten gegen die ehelichen Kinder ihres verstorbenen Ehemannes so sehr vernachlässigen, daß es durch ihr Verschulden an den nöthigen Mitteln zur Ernährung und Erziehung der letzteren fehlte, so kann von Unserem Justiz-Minister auf den Antrag der Vormünder und der Obervormundschaft die Pension zu $\frac{2}{3}$ unter der Eingangs erwähnten Beschränkung zur unmittelbaren Verwendung für jene Zwecke der Vormundschaft zugewiesen werden.

So wie indessen das Anrecht der Kinder auf die ihnen vom Vater besonders zugewendeten Pensions-Antheile jeder Zeit mit dem Anspruche der Witwe auf die Pension hinwegfällt, so erhält die letztere auch in allen Fällen die ganze überhaupt zahlbare Pension, sobald das jüngste der lebenden Kinder das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§. 29. Es steht zwar jeder pensionirten Witwe frei, ihre Pension im Auslande zu verzehren, jedoch hat sie alsdann den oben §. 12 No. 6 vorgeschriebenen Abzug von 10 Procent sich gefallen zu lassen, und einen im Königreiche wohnenden Bevollmächtigten zur Erhebung der Pension zu bestellen, auch bei jedesmaliger Erhebung der Pension einen Lebensschein beizubringen.

§. 30. Die das Institut und dessen Vermögen unter Aufsicht Unseres Finanz-Ministers verwaltende Direction soll bestehen:

1) aus einem von Unserem Finanz-Minister Uns in Vorschlag zu bringenden Dirigenten, welchem die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Beaufsichtigung des Cassirers, so wie des übrigen der Direction beizuordnenden Unterpersonals obliegt;

2) aus vier in Hannover wohnenden, von Unserem Finanz-Minister zu bestimmenden Mitgliedern des Instituts.

Die vier letztgedachten Mitglieder bilden den dem Dirigenten zur Seite stehenden Ausschuß. Mit diesen sind alle wichtigeren Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit collegialisch zu erledigen. Der Dirigent hat jedoch die Befugniß, wenn er den gefaßten

Beschluß für nachtheilig hält, dessen Ausführung bis dahin auszusetzen, daß Unser Finanz-Minister auf den von der Direction zu erstattenden Bericht über die Sache entschieden hat.

§. 31. Bei der Eröffnung des Instituts sollen der Direction vollständige Verzeichnisse der gesammten receptionsfähigen Dienerschaft und ihrer Dienst-Einnahmen zugestellt werden, in Zukunft aber ist dieselbe von jeder Veränderung, die in Ansehung der Dienststellen, oder der einzelnen Diener eintritt, ohne Verzug in Kenntniß zu setzen, auch sind alle Behörden verpflichtet, der Direction auf ihren Antrag diejenigen Nachrichten zu ertheilen, deren sie in Beziehung auf ihre Geschäftsführung bedarf.

§. 32. Jeder Diener, der gleich Anfangs oder künftig Mitglied des Instituts wird, ist verpflichtet, sein und seiner Ehefrau Alter durch Einsendung obrigkeitlich beglaubigter Geburtscheine in den ersten drei Monaten nach seinem Eintritte bei der Direction nachzuweisen.

Ist er bei seinem Eintritte unverheirathet, oder schreiet er später zu einer anderweiten Ehe, so muß er binnen gleicher Frist nach seiner Verheirathung den Geburtschein seiner Ehefrau nachliefern.

§. 33. Ist die Herbeischaffung dieser Scheine unmöglich, oder doch großen Schwierigkeiten unterworfen, so soll die Direction davon dispensiren dürfen, wenn der Diener durch Beibringung anderer Documente, oder allenfalls durch gewissenhafte Angabe, mit dem Erbieten zum Eide, sein und seiner Ehefrau Alter nachweist. Der Direction bleibt es dann mit Vorbehalt des Recurses an Unseren Justiz-Minister überlassen, über die Zulänglichkeit dieser Nachweisung zu entscheiden.

§. 34. Wer den Vorschriften des §. 32 und eventuell des §. 33 nicht vor Ablauf der ersten drei Monate nach seinem Eintritt oder seiner Verheirathung nachkommt, soll bis zur Erledigung dieser Sache doppelte Beiträge entrichten, welche die Direction sofort von der Casse, aus der er seine Besoldung erhält, einziehen läßt.

§. 35. Sobald der Beitrag eines Mitgliedes des Instituts, oder die spätere Veränderung desselben von der Direction ermittelt und festgestellt worden ist, wird dieselbe derjenigen Casse, aus welcher er seine Besoldung erhält, Anzeige von dem Verlaufe seines jährlichen Beitrages machen, und dabei zugleich bestimmen, ob der ihm alsdann durch diese Casse vierteljährlich, oder resp. monatlich abzuziehende vierte oder resp. zwölfte Theil des Beitrages baar an die Witwen-Casse abgeliefert, oder für deren Rechnung anderweit zahlbar gemacht werden soll.

§. 36. Die fällig gewordenen Witwen-Pensionen sollen binnen acht Tagen nach den Fälligkeits-Terminen (s. §. 26) oder nach dem spätern Eingange der beglaubigten Quittungen von Seiten der Direction ausbezahlt und resp. versandt oder auf auswärtige Cassen assignirt werden.

§. 37. Behuf erster Erhebung der Pension muß die Witwe die beglaubigte Sterbe-Urkunde über den Tod ihres Mannes, und zugleich eine von einer Obrigkeit oder einer sonstigen öffentlichen Behörde, oder von dem Rechnungsführer derjenigen Casse, aus welcher der Mann eine Besoldung zog, ausdrücklich nach eigener Wissenschaft ausgefertigte Erklärung darüber beibringen, wann die Dienst-Einnahme oder Pension des Verstorbenen einschließlich der etwaigen Gnadenzeit aufgehört hat.

Wird diese Urkunde nicht drei volle Monate vor dem nächsten Zahltermine überreicht, so kann die Direction die Auszahlung der ersten Pensionsrate bis zum nächstfolgenden Zahltermine verschieben, ohne daß jedoch der Anfang der Pensions-Berechtigung dadurch verspätet werden dürfte.

§. 38. Sollte eine ordnungsmäßige Sterbe-Urkunde etwa nicht beigebracht, oder der Tod eines Mitgliedes nicht anderweit direct und vollständig erwiesen werden können, so ist, jedoch nur nach vorgängiger Genehmigung Unseres Finanz-Ministers, die Direction befugt, die Ausbezahlung der Pension ausnahmsweise zu verfügen, wenn die erwiesenen Neben-Umstände der Art sind, daß der erfolgte Tod des Ehemannes der Betheiligten nicht wohl bezweifelt werden kann.

Jedoch soll in diesem Falle stets angenommen werden, daß der Vermißte noch sechs Monate nach dem Zeitpunkte, mit welchem die bestimmte Kunde von seinem Leben aufhört, gelebt, und mindestens bis zum Schlusse des danach sich ergebenden Sterbevierteljahrs seinen, — eventuell von der frühestens mit diesem Termine beginnenden Witwen-Pension vorabzunehmenden — Beitrag zu entrichten gehabt habe, wenn auch dessen Dienst-Einnahme oder Pension schon früherhin eingezogen sein sollte.

Kann aber der Tod des Vermißten nicht in vorstehendem Maße dringend wahrscheinlich gemacht werden, so ist der Vermißte nicht eher für todt zu erachten, als bis dessen gerichtliche Todes-Erklärung erfolgt, und müssen bis dahin bei Verlust aller Ansprüche der Frau auf Pension die Beiträge ordnungsmäßig fortbezahlt werden.

§. 39. Behuf Erhebung des erst nach dem Tode der Witwe fällig werdenden Pensions-Betrages ist, neben der beglaubigten Sterbe-Urkunde, ein von dem Gerichte des Wohnorts oder demjenigen Gerichte, welchem die Witwe in erster Instanz zuletzt unterworfen gewesen, in beweisender Form ausgestelltes Zeugniß beizubringen, daß der um die Ausbezahlung Nachsuchende der Erbe der Witwe geworden und dem Gerichte nicht bekannt sei, daß nähere oder gleich nahe Erben vorhanden, oder daß die bekannten Miterben insgesammt ihn mit der Erhebung beauftragt haben, oder daß er die Beerdigung der Verstorbenen besorgt habe.

Lebte die Witwe im Auslande, so soll auch ihr im Königreiche wohnender Bevollmächtigter (s. §. 29) zur Erhebung des nach ihrem Tode noch zahlbaren Pensionsbetrages für befugt erachtet werden.

Die auf solche Legitimationen beschaffte Zahlung befreiet das Witwen-Casse-Institut jedenfalls von aller weiteren Verpflichtung, und können die Erben der Verstorbenen die ihnen solcherhalb etwa zustehenden Ansprüche nur gegen den Empfänger geltend machen.

§. 40. Alle Streitigkeiten, welche zwischen dem Institute und einzelnen Betheiligten über ihre aus diesem Gesetze herzuleitenden Ansprüche entstehen könnten, sollen, mit Ausschluß aller gerichtlichen Verhandlungen, lediglich im Wege der Administration von Unserem Justiz-Minister entschieden werden.

§. 41. Zur mehrern Aufnahme des Instituts werden hiemit verliehen:

- 1) der Direction und der Witwen-Casse,
 - a. Portofreiheit für ihre Correspondenz mit den Behörden und einzelnen Betheiligten, nicht aber für Geldsendungen;
 - b. Freiheit vom Gebrauche des Stempelpapiers und von Gebühren jeder Art für ihre sämtlichen Verhandlungen;
- 2) den Mitgliedern des Instituts und den receptionsfähigen Dienern:

Freiheit vom Gebrauche des Stempelpapiers für die von ihnen bei der Direction einzureichenden Anträge, Bescheinigungen und Documente;

- 3) den Witwen, so wie deren Erben und Bevollmächtigten: Freiheit vom Gebrauche des Stempelpapiers und von allen Gebühren für die von ihnen bei der Direction einzureichenden Anträge, Quittungen und Bescheinigungen.

§. 42. Die zu capitalisirenden Fonds des Instituts sollen von Unserem Finanz-Minister, nach vorgängiger dreimonatlicher Anzeige, mit jährlich vier Procent in Verzinsung genommen und darüber ordnungsmäßige, auf das Institut lautende Landes-Obligationen ausgefertigt werden.

§. 43. Unseren getreuen Ständen des Königreichs soll von Unserem Finanz-Minister jährlich ein Auszug der Rechnungen nebst den erforderlichen Erläuterungen mitgetheilt, mindestens alle fünf Jahre aber eine Nachweisung über den Bestand und den Fortgang des Instituts nebst dem darüber erstatteten Gutachten eines für diesen Zweck von Unserm Finanz-Minister jedesmal anzuordnenden Ausschusses der Mitglieder übersandt und demnächst durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 44. Da es sich als wünschenswerth darstellt, daß die für einzelne Collegia und Corporationen früher errichteten Witwen-Cassen nach und nach mit dem, durch gegenwärtiges Gesetz sanctionirten Witwen-Casse-Institute vereinigt werden, so soll die Direction des letztern sich deshalb sofort nach ihrer Installation mit den Vorstehern solcher Cassen in Communication setzen, und diese sind verpflichtet, ihr alle erforderlichen Nachrichten und Nachweisungen unverweilt und vollständig mitzutheilen.

§. 45. Mit der Eröffnung des Witwen-Casse-Instituts ist zugleich auf die allmähliche Bildung eines besondern Fonds behuf

künftiger Unterstützung gänzlich verwaifeter oder doch vaterloser Kinder, deren Vater bis zu seinem Ableben Mitglied des Instituts gewesen, Bedacht zu nehmen, und soll dieser Fonds gebildet werden: *)

- 1) Aus der Summe der Witwen-Casse-Beiträge, welche die freiwillig ohne Pension ihre Dienst-Entlassung nehmenden, oder aus einer dem Institute unterworfenen in eine von demselben ausgeschlossene Dienststelle eintretenden Mitglieder des Instituts während der ganzen Dauer ihrer Theilnahme an demselben erlegt haben, in sofern sie die fernere Theilnahme aufgeben oder derselben von Seiten der Direction für verlustig erklärt werden. (s. §. 17.)
- 2) Aus der Summe der Witwen-Casse-Beiträge, welche die in fremden Staatsdienst übertretenden Mitglieder des Instituts während ihrer Theilnahme an demselben erlegt haben. (s. §. 18.)
- 3) Aus der Summe der Witwen-Casse-Beiträge, welche während der ganzen Dauer seiner Theilnahme an dem Institute ein wegen Verbrechen oder Vergehen aus dem Dienste entferntes Mitglied bezahlt hat, dessen Ehefrau durch rechtskräftiges Erkenntniß als Mitschuldige des Mannes bezeichnet ist. (s. §. 19.)
- 4) Aus der Summe der Witwen-Casse-Beiträge, die ein in Pension tretendes Mitglied des Instituts für denjenigen Pensions-Antheil bereits bezahlt hat, um welchen er bei seiner Pensionirung den eventuellen Pensionsbetrag seiner Witwe herabsetzt. (s. §. 21.)
- 5) Aus dem zweiten Beitrage, welchen ein säumiges Mitglied als Strafe zu erlegen hat. (s. §. 34.)
- 6) Aus einem nach Publication dieses Gesetzes jederzeit behuf des Waisenfonds einzuziehenden Procente der Gesamtsumme des größten Gewinnes Unserer Landes-Lotterien.
- 7) Aus den Beiträgen, welche künftig behuf des Waisenfonds
 - a. für Verleihungen von Anwartschaften auf Canonicate, Vicariate und Stifts- und Klosterplätze, so weit deren Verleihung von der Regierung abhängt, mit 5 Rthlr.
 - b. für Verleihung von Precessstellen und Präbenden ohne vorgängige Ertheilung von Anwartschaften, mit 10 Rthlr. entrichtet werden sollen.

Die unter No. 1 bis 4 einschließlicly verzeichneten Einflüsse des Waisenfonds sollen demselben nur in sofern überwiesen sein, als sich demnächst ergibt, daß der Witwenfonds solche entbehren kann; daher denn auch, wenn eine Unzulänglichkeit des Vermögens sich herausstellen sollte, die Zulässigkeit der Ueberweisung dieser Einflüsse mit den daraus gebildeten Capitalien an die Witwen-Casse sodann nicht ausgeschlossen sein soll.

*) Vergleiche das folgende Gesetz vom 9. August 1854.

§. 46. Sollte nach der Erfahrung eines längern Zeitraumes von Jahren der Zustand des Witwen-Casse-Instituts mit hinlänglicher Sicherheit einen disponibeln nachhaltigen jährlichen Ueberschuß ergeben, so wird auch solcher, als nachhaltig mit Sicherheit anzunehmende Ueberschuß alsdann zur Vermehrung des Waisenfonds überwiesen werden.

§. 47. Dieser Waisenfonds soll von der Direction ganz in eben dem Maße, wie es wegen des Witwen-Casse-Instituts vorgeschrieben ist, besonders verwaltet und zinsbar angelegt, und jährlich in einem Anhange der Witwen-Casse-Rechnung vollständig nachgewiesen werden.

Erst nach fünf Jahren, von Errichtung des Witwen-Casse-Instituts angerechnet, soll über die zweckmäßige Verwendung dieses Waisenfonds mit Zustimmung Unserer getreuen Stände das Nähere bestimmt, auch derselbe hienächst alle ferneren fünf Jahre einer General-Revision unterworfen werden.

§. 48. Die im §. 42 festgesetzte Verbindlichkeit soll so lange fortbauern, als die Fonds für die Witwen und Waisen der Staatsdiener jener Begünstigung bedürfen werden, und soll darüber eine Untersuchung dann Statt finden, wenn das Capital-Vermögen der Witwen-Casse, einschließlich der derselben überwiesenen = 400,000 Rthlr. Gold, die Capital-Summe von = 1,800,000 Rthlr. Courant erreicht hat.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesesammlung bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover, den 8. Mai 1838.
Ernst August.

Schulte.

G. v. Schele.

Gesetz, die Verwendung des Waisenfonds betr., v. 7. August 1854.

Georg der Fünfte, rc. rc. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs die folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1. Die Verwendung des nach §. 45 des Gesetzes vom 8. Mai 1838, die Errichtung einer Witwencasse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft betreffend, gebildeten Waisenfonds beginnt mit dem 1. Julius 1854.

§. 2. Der Waisenfonds ist zur Pensionirung solcher gänzlich verwaifeter oder doch waterloser Kinder bestimmt, deren Vater hie zu seinem Ableben Interessent der Witwencasse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft gewesen ist. Hat die Mutter nach §. 24 des Gesetzes vom 8. Mai 1838 keinen Anspruch auf Pension, so sind auch deren Kinder nicht pensionsberechtigt.

Solche Kinder sind pensionberechtigt, sofern sie nur nicht beim Ableben des Vaters oder am 1. Julius d. J. das 20. Lebensjahr schon vollendet haben, oder verheirathet sind.

§. 3. Als gänzlich verwaifete Kinder sind nur die anzusehen, welche weder den Vater, noch eine aus der Wittwencasse pensionirte Mutter oder Stiefmutter haben.

Die Pensionen sollen betragen:

- a. für gänzlich verwaifete Kinder, wenn ein pensionsfähiges Kind vorhanden ist, die Hälfte, wenn zwei pensionsfähige Kinder vorhanden sind, zwei Drittheile, und wenn drei und mehrere pensionsfähige Kinder vorhanden sind, das Ganze der versicherten Wittwenpension;
- b. für nur vaterlose Kinder,

| wenn die versicherte Wittwenpension beträgt | für jedes pensionsberechtigige Kind |
|---|-------------------------------------|
| bis zu 50 Thlr. | 6 Thlr. |
| von 50 bis 100 Thlr. | 8 " |
| " 100 " 150 " | 10 " |
| " 150 " 200 " | 12 " |
| " 200 " 250 " | 14 " |
| " 250 " 300 " | 16 " |
| " 300 " 350 " | 18 " |
| " 350 " 400 " | 20 " |
| " 400 " 450 " | 22 " |
| " 450 " 500 " | 24 " |

§. 4. Die Pensionen beginnen mit dem Wegfalle der Dienst-einnahme, des Wartegeldes oder der Pension des verstorbenen Vaters der pensionsfähigen Kinder, einschließlich einer etwaigen Gnadenzeit.

§. 5. Die Pensionen werden vierteljährlich postnumerando im dritten Monate des Quartals bezahlt.

§. 6. Sie hören mit dem Schlusse des Monats auf, in welchem die Vollendung des 20. Lebensjahrs, das Ableben oder die Verheirathung Statt gefunden hat.

§. 7. Die innerhalb der nächsten fünf Jahre nach dem Fälligkeitstermine nicht abgeforderten Pensionsbeträge verfallen dem Waisenfonds.

§. 8. Erlischt der Pensionsanspruch eines ganz verwaifeten Kindes, so gelangen die übrigen pensionsfähigen Kinder desselben Vaters zu dem Genusse der nach §. 3 zulässigen höheren Pensionsbeträge.

§. 9. Die Pensionsbeträge können selbst mit Einwilligung der Vormünder der Pensionirten nicht mit Beschlagnahme belegt werden.

§. 10. Hört ein Interessent nach Vorschrift des §. 19 des Gesetzes vom 8. Mai 1838, die Errichtung einer Wittwencasse für die königliche Hof- und Civildienerschaft betreffend, auf, Mitglied der Wittwencasse zu sein, so sind gleich der Ehefrau auch die Kinder berechtigt, sich ihren eventuellen Anspruch auf Pension durch Fortzahlung der bisherigen Beiträge zu sichern. Haben nur die Kinder, nicht aber die Ehefrau von dieser Befugniß Gebrauch ge-

macht, so empfangen auch die nur vaterlosen Kinder die für die gänzlich verwaifeten Kinder bestimmten Pensionsbeträge.

§. 11. Verliert eine Ehefrau nach Vorschrift des §. 23 des Gesetzes vom 8. Mai 1838 den Anspruch auf Pension, so sind den vaterlosen Kindern die für gänzlich verwaifete Kinder bestimmten Pensionsbeträge zu zahlen.

Dasselbe gilt, sofern die Witwe zur zweiten oder ferneren Ehe schreitet. Wird die Ehe durch den Tod des Ehemannes oder durch Scheidung wieder getrennt, ohne daß die geschiedene Ehefrau ihren Pensionsanspruch verliert, so erhalten die pensionsberechtigten Kinder die Pensionen für nur vaterlose Kinder, wobei der nach §. 3 b zu berücksichtigende Betrag der Witwenpension hinsichtlich der Kinder aus der oder den früheren Ehen nach derjenigen Ehe bemessen wird, aus welcher sie herkommen. Erfolgt dagegen die Trennung der Ehe durch den Tod der Ehefrau oder durch eine Scheidung, in Folge deren die geschiedene Ehefrau den Pensionsanspruch verliert, so treten die Vorschriften des §. 3 a. ein.

§. 12. Die in den §§. 40 und 41 des Gesetzes vom 8. Mai 1838 enthaltenen Vorschriften wegen Entscheidung der Streitigkeiten zwischen dem Institute und einzelnen Betheiligten, so wie wegen der der Witwencassen-Direction und den Interessenten des Instituts bewilligten Portofreiheit, Freiheit von dem Gebrauche des Stempelpapiers und von der Entrichtung von Gebühren gelten auch in Beziehung auf die Waisenpensionen. Auch sind darauf die Bestimmungen des §. 38 des erwähnten Gesetzes analogisch anzuwenden.

§. 13. Die Hof- und Civildieners-Witwencasse hat die zur Bezahlung der Waisenpensionen erforderlichen Mittel an den Waisenfonds, insoweit als dessen Einnahmen dazu nicht ausreichen, nach dem jedesmaligen Bedarfe, worüber eventuell das Finanzministerium Bestimmung trifft, abzugeben.

§. 14. Ergiebt die nach §. 43 des Gesetzes vom 8. Mai 1838 von fünf zu fünf Jahren vorzunehmende Prüfung des Bestandes des Witwencassen-Instituts oder tritt zu einer andern Zeit der Fall ein, daß die Witwencasse einen nachhaltigen Ueberschuß nicht, oder doch nicht von dem Belange hat, um davon in den Waisenfonds diejenigen Summen zahlen zu können, welche derselbe behuf Gewährung der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Pensionen bedarf, so soll die Bewilligung neuer Pensionen zunächst an vaterlose und eventuell auch an gänzlich verwaifete Kinder sofort aufhören und über die künftige Verwendung des Waisenfonds anderweite Vorschrift unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung getroffen werden, bis dies geschehen, sind die bereits erworbenen Waisenpensionen fortzuzahlen.

§. 15. Unser Finanzministerium ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen, insbesondere auch nähere Vorschriften über das Verfahren zu ertheilen, und in einer dieserhalb zu erlassenden Bekanntmachung die

Beobachtung derselben durch Ordnungsstrafen und Strafbeiträge — beide zum Vortheile des Waisenfonds — zu sichern.

§. 16. Dieses Gesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetzesammlung verkündigt werden.

Gegeben Rorderney, den 7. August 1854.

(L. S.)

Georg Rex.

Lütken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

G. v. Wixendorff,

Rorderney, den
7. August 1854.

Generalsecretair des königl. Ministeriums
der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Verwendung des Waisenfonds für die hinterbliebenen Kinder verstorbener Interessenten des K. Hof- und Civildiener-Witwencasse-Instituts betr., vom 17. August 1854.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 7. d. M., die Verwendung des Waisenfonds betreffend, wird mit Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 15 desselben mit Vorbehalt weiterer Bestimmungen das Folgende zur Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht:

1. Die Verwaltung des Waisenfonds wird unter Aufsicht des unterzeichneten Ministeriums von der Direction der K. Hof- und Civildiener-Witwencasse ganz in demselben Verhältnisse wahrgenommen, wie die des gedachten Witwencasse-Instituts.

2. Nach §. 2 des Gesetzes sind solche gänzlich verwaifete oder doch vaterlose Kinder pensionsberechtigt, deren Vater bis zu seinem Ableben Interessent der Witwencasse für die königliche Hof- und Civildienerschaft gewesen ist, sofern sie nur nicht beim Ableben des Vaters oder am 1. Julius d. J. das 20. Lebensjahr schon vollendet haben oder verheirathet sind.

3. Die auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Pensionsansprüche sind von den Vormündern der unter Nr. 2 bezeichneten Kinder unverzüglich, und zwar für das Mal innerhalb der nächsten sechs Wochen vom heutigen Tage angerechnet bei der Direction der K. Hof- und Civildiener-Witwencasse anzumelden.

4. Zu dem Ende ist erforderlich:

- 1) die vollständige Angabe des Namens und des letzten Wohnorts des betreffenden verstorbenen Witwencasse-Interessenten.
- 2) die genaue Angabe des vollständigen Namens, des Alters und des Aufenthaltsorts des pensionsberechtigten Kindes, und zwar unter Beibringung entweder eines in glaubhafter Form ausgestellten Geburtscheines, oder einer auf Grund des bei den Vormundschafts-Acten schon vorhandenen Geburtscheines diesem entsprechend ausgefertigten Bescheinigung des zuständigen Vormundschaftsgerichts und

- 3) eine Bescheinigung des eben erwähnten Gerichts, daß der oder die bestimmt zu bezeichnenden Vormünder zur Erhebung der betreffenden Pension, so wie zur Quittung über den Empfang derselben berechtigt seien.
5. Für den Fall, daß die dem Obigen zufolge beizubringenden Bescheinigungen nicht sofort zu beschaffen sein sollten, ist wenigstens die vorläufige Anmeldung der zu erhebenden Pensionsansprüche Seitens der betreffenden Vormünder danach nicht aufzuhalten.
6. Die innerhalb der unter Nr. 3 vorgeschriebenen Frist nicht angemeldeten Ansprüche bleiben bei demnächstiger erstmaliger Auszahlung für die Monate Julius, August und September d. J. einstreifen unberücksichtigt.
- Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Verwendung des Waisenfonds für die hinterbliebenen Kinder verstorbenen Interessenten des K. Hof- und Civildiener-Witwencasse-Instituts betr., vom 30. September 1854.

Im Anschluß an Unsere, die Verwendung des Waisenfonds betreffende Bekanntmachung vom 17. v. M. werden folgende weitere Bestimmungen zu Ausführung des Gesetzes vom 7. August d. J. mit Bezugnahme auf §. 15 dieses Gesetzes zur Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht:

1. Die Vormünder der nach §. 2 des Gesetzes pensionsberechtigten Kinder haben zukünftig bei Anmeldung der Pensionsansprüche der letztern die unter Nr. 4 der Bekanntmachung vom 17. v. M. aufgeführten Angaben und Bescheinigungen, soweit diese Ansprüche bisher schon begründet waren, längstens noch binnen 3 Monaten a dato, so weit derartige Ansprüche aber künftig existent werden, innerhalb der drei ersten Monate nach dem Wegfalle der Dienstentnahme, des Wartegeldes oder der Pension des betreffenden verstorbenen Witwencasse-Interessenten der Direction der königlichen Hof- und Civildiener-Witwencasse einzuliefern.

2. Eine Versäumniß in dieser, den gedachten Vormündern auferlegten Verpflichtung hat eine Ordnungsstrafe in der Art zur Folge, daß von dem Ablaufe der dreimonatlichen Frist an bis zur vollständigen Beibringung der in Frage stehenden Angaben und Bescheinigungen für jeden vollen Kalender-Monat sechs Gutedroschen von den säumigen Vormündern zum Vortheile des Waisenfonds zu entrichten sind; und zwar soll der Betrag dieser Ordnungsstrafe bei der ersten Auszahlung der betreffenden Waisension an derselben gefürzt werden.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Nachtrag.

Zur Abtheilung I. Verfassung im Ganzen.

Gesetz, Abänderung des §. 84 Nr. 11 des Landesverfassungsgesetzes betr., vom 22. October 1858.

Georg der Fünfte u. u. Da die Bestimmung der Nr. 11 des durch Unsere Verordnung vom 1. August 1855 wieder hergestellten §. 84 des Landesverfassungsgesetzes nach erfolgter Aufhebung Unserer Domainen-Cammer einer Aenderung bedarf, so erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, das folgende Gesetz:

Die Nr. 11 des §. 84 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840, wie solcher durch §. 10 Unserer Verordnung vom 1. August 1855 wieder in Kraft gesetzt ist, wird aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt, daß der Minister des königlichen Hauses Mitglied der ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung sein soll.

Gegeben Herrenhausen, den 22. October 1858.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchst-eigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 22. October 1858.

Roscher,

Generalsecretair des königlichen
Ministeriums des Innern.

Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 5. September 1848 über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes, vom 28. April 1859.

Georg der Fünfte u. u. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs das folgende Gesetz:

Der §. 12 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

Wenn jedoch die Grundstücke größerer Domanial-, Kloster- und sonstiger Güter und Höfe mit Einschluß der Hauptwohn- und Wirthschaftsgebäude mit denen anderer Mitglieder einer Gemeinde nicht im Gemenge liegen — einzelne kleinere, dann der betreffenden Gemeinde anzuschließende Flächen vorbehalten —, oder wenn von jenen Gütern und Höfen mindestens die Hälfte der Gemeindelasten getragen wird, und außerdem in dem ersten oder zweiten Falle die Vereinigung eines solchen Gutes oder Hofes mit der Gemeinde für eine gute Gemeindeverwaltung nicht zweckmäßig ist, so sind solche von dem Anschluß auf Antrag des einen oder andern Theils auszunehmen, oder ist der schon geschene Anschluß an eine Gemeinde, falls derselbe seit dem 1. März 1848 stattgefunden hat, wieder aufzuheben.

Ist dagegen die Verbindung bereits vor dem 1. März 1848 erfolgt, so kann die Aufhebung nur auf übereinstimmenden Antrag der Betheiligten angeordnet werden.

Sind größere Domanial-, Kloster- und sonstige Güter und Höfe nach dem 1. März 1848 auf übereinstimmenden Beschluß der Betheiligten oder in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen von dem Anschlusse an eine Gemeinde ausgenommen oder wieder davon getrennt, so kann ein solches Gut u. s. w. später nur unter Zustimmung der Betheiligten einer einzelnen Gemeinde abgeschlossen werden.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch von größeren unbebauten Grundbesitzungen.

Die ausgenommenen Güter, Höfe und unbebauten Grundbesitzungen sind jedoch jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen, falls ein solcher vorhanden ist, oder zweckmäßig gebildet werden kann.

Das Stimmverhältniß der Mitglieder der Gemeinden soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden.

Gegeben Hannover, den 28. April 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries.

v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 28. April 1859.

Roscher,

Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betr. das Gesetz vom 28. April 1859 wegen Aenderung des §. 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, vom 28. April 1859.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Abänderung des §. 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 betreffend, bestimmen Wir Folgendes:

1. Anträge auf Ausnahme einer Domaine, eines Gutes, Hofes, oder einer unbebauten Grundbesitzung von dem Anschlusse an eine Gemeinde oder auf Wiederaufhebung eines bestehenden Anschlusses sind bei der Obrigkeit anzubringen, in deren Bezirke die betreffende Domaine, das betreffende Gut *z.* belegen ist.

2. Die Obrigkeit hat über solchen Antrag die betheiligte Gemeinde oder, wenn der Antrag von der Gemeinde ausgeht, den Vertreter der betreffenden Domaine beziehungsweise den Eigenthümer des betreffenden Guts *z.* zu vernehmen und über das Vorhandensein der im Gesetze bestimmten Voraussetzungen die etwa noch erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen, sodann aber die Verhandlungen der vorgesezten oberen Verwaltungsbehörde vorzulegen.

3. Die Entscheidung steht der betreffenden Landdrostei beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu.

Bei Eröffnung derselben ist den Betheiligten eine Frist für die Verfolgung einer etwaigen Berufung an das unterzeichnete Ministerium vorzuschreiben.

Zur Abtheilung IV.

Rechte und Pflichten der Untertanen.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums, Auswanderung betr., vom 19. März 1858.

Wegen der Beschränkungen, welchen die Auswanderungsbefugniß der Untertanen vorzugsweise in Beziehung auf die allgemeine Militairpflicht unterliegt, haben die Ministerien des Innern und des Krieges Sich dahin vereinigt, daß die Angelegenheiten, welche die Auswanderungsbefugniß der Untertanen zum Gegenstande haben, von dem Kriegs-Ministerium wahrgenommen werden.

Nachdem nun die mit Rücksicht auf das Gesetz vom 8. August 1850, betreffend die authentische Interpretation des §. 5 a. des

Militair-Aushebungsgesetzes, früher aufgestellten Grundsätze über Auswanderung neuerlich in mehreren Puncten abgeändert worden sind, so werden die neuen Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Beschränkung der Auswanderungsbefugniß wegen der allgemeinen Militairpflicht.

§. 1. Einer Erlaubniß zur Auswanderung bedürfen:

- a) vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter (§§. 6 und 7 des Militair-Aushebungsgesetzes vom 23. Februar 1843) Söhne, welche ohne den Vater, oder nach dessen Tode ohne die Mutter, in gleicher Weise uneheliche Kinder, welche ohne die Mutter auswandern;
- b) alle Militairpflichtigen innerhalb des dienstpflichtigen Alters, mit Ausnahme derjenigen, welche bei der Militair-Aushebung auf Grund des Gesetzes (§. 16 des Militair-Aushebungsgesetzes) für völlig befreit erkannt sind.

§. 2. *) Von den in §. 1 unter a. Bezeichneten ist den-

*) Bekanntmachung des königlichen Kriegs-Ministeriums, Auswanderung betr., vom 30. April 1859.

Dem Vorbehalte gemäß, welcher in dem §. 6 der Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 19. März 1858 gemacht ist, werden die über Auswanderung getroffenen Bestimmungen rücksichtlich derjenigen, welche von jetzt an das Land verlassen wollen, um im Auslande einen bleibenden Wohnsitz zu nehmen, in den folgenden Puncten abgeändert.

An die Stelle der §§. 2, 3 und 4 der Bekanntmachung vom 19. März v. J. treten folgende Bestimmungen:

§. 2. Von den Söhnen, welche ohne Eltern (§. 1 a. der Bekanntmachung vom 19. März v. J.) auswandern wollen, ist vor dem Eintritte in das dem dienstpflichtigen Alter vorhergehende Jahr die Erlaubniß zur Auswanderung nur denen zu ertheilen, welche bei dem an ihre Heimathsb-Origkeit deshalb zu richtenden Gesuche überzeugend nachweisen,

„daß sie im Auslande eine ihr besseres Fortkommen begründende Stellung auf die Dauer finden werden.“

§. 3. Innerhalb des dem dienstpflichtigen Alter vorhergehenden Jahres ist den Söhnen, welche ohne Eltern auswandern wollen, die Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn ihre völlige Dienstuntüchtigkeit durch eine von der betreffenden Provinzial-Oberbehörde (Landdrostei und Bergbaumannschaft zu Clausthal) anzuordnende ärztliche Untersuchung erkannt ist.

§. 4. Den Militairpflichtigen innerhalb des dienstpflichtigen Alters — abgesehen von den völlig Befreiten — (§. 1 b. der Bekanntmachung vom 19. März v. J.) soll die Erlaubniß zur Auswanderung nur dann ertheilt werden, wenn sie der militairischen Verpflichtung, soweit sie von ihnen gefordert wurde, nachgekommen, aber bis zum Ablaufe der Contingents-Umstellungszeit im siebenten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters zum Eintritte in den Militairdienst nicht aufgerufen sind.

Ausnahmeweise kann jedoch die Erlaubniß schon früher ertheilt werden, wenn nach der Anzahl der den Theilnehmenden im Aufrufe vorgehenden Militair-

jenigen, welche vor dem Eintritte in das dem dienstpflichtigen Alter vorhergehende Jahr in der vor ihrer Heimath^s-Obrigkeit erklärten Absicht, unter geeigneten Verhältnissen im Auslande einen bleibenden Wohnsitz zu nehmen, das Land verlassen haben oder verlassen wollen, die Erlaubniß nicht zu versagen, wenn um diese vor der Abreise oder doch noch vor dem Eintritte in das genannte Jahr nachgesucht wird.

§. 3. Innerhalb des dem dienstpflichtigen Alter vorhergehenden Jahres ist den Söhnen, welche ohne Eltern (§. 1 a.) auswandern, die Erlaubniß nur dann zu erteilen,

- a) wenn sie in der von ihrer Heimath^s-Obrigkeit erklärten Absicht, unter geeigneten Verhältnissen im Auslande einen bleibenden Wohnsitz zu nehmen, das Land verlassen haben oder verlassen wollen, und bei dem Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß überzeugend nachweisen,

„daß sie im Auslande eine ihr besseres Fortkommen begründende Stellung auf die Dauer gefunden haben, beziehungsweise erlangen werden“;

oder

- b) wenn ihre völlige Dienstuntüchtigkeit durch eine von der betreffenden Provinzial-Behörde (Landdrostei und Berghauptmannschaft zu Clausthal) hiezu besonders anzuordnende ärztliche Untersuchung erkannt ist.

§. 4. Den Militairpflichtigen innerhalb des dienstpflichtigen Alters — abgesehen von den völlig Befreiten — (§. 1 b.) ist die Erlaubniß nur dann zu erteilen, wenn aus ihrer Entfernung eine Benachtheiligung anderer Militairpflichtigen nicht zu besorgen ist.

Die Erlaubniß ist hiernach nicht zu versagen:

- a) den Militairpflichtigen, welche der militairischen Verpflichtung, soweit sie von ihnen gefordert wurde, nachgekommen, aber bis zum Ablaufe der Contingents-Umstellungszeit im dritten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters zum Eintritte in den Militairdienst nicht aufgerufen sind — wenn nicht etwa besonders ungünstige Umstände, welche ein Zurückgehen auf ältere Jahresclassen zur vollzähligen Stellung des nächsten Contingents wahrscheinlich machen, eine größere Beschränkung erheischen;
- b) den zum Train Zurückgesetzten nach geschעהener Contingentseinstellung im zweiten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters.

pflichtigen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Aufruf zum Eintritte in den Dienst den Betheiligten nicht erreichen wird.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesessammlung aufgenommen werden.

In dem unter a. bezeichneten Falle kann die Erlaubniß schon früher ertheilt werden, wenn nach der Anzahl der dem Betheiligten vorgehenden Dienstpflichtigen und nach der durchschnittlichen Größe des regelmäßig zu stellenden Contingents mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Aufruf den Betheiligten nicht erreichen wird.

§. 5. In allen Fällen, wo nach den vorstehenden Bestimmungen die Erlaubniß zu versagen wäre, ist diese zu ertheilen:

- a) nach Stellung eines von dem Militair angebotenen empfohlenen Unterofficiers u. oder Spielmanns als Stellvertreter, sobald mindestens die Hälfte der bedungenen Vergütungssumme bei der betreffenden Truppenabtheilung deponirt ist, oder
- b) nach Stellung eines gewöhnlichen Stellvertreters und nach Deponirung der vollen Vergütungssumme bei der betreffenden Truppenabtheilung, wenn der Vertretene nach dem Gesetze (§. 51 I. des Militair-Aushebungsgesetzes) noch für Diensttreue des Stellvertreters zu haften hat; sonst aber nach Deponirung mindestens der Hälfte der Vergütungssumme;
- c) für den Fall des etwaigen erst später zu erwartenden Aufrufs des Betheiligten zum Militairdienste auch schon nach Bestellung eines hinreichend sichern Bürgen und Bevollmächtigten zur Stellung eines Vertreters.

§. 6. Im Falle eines Krieges, entstehender Kriegsgefahr oder sonstiger außerordentlichen Verhältnisse treten diese Bestimmungen außer Kraft, und es bleibt für solchen Fall, desgleichen unter geeigneten Umständen für einzelne Aushebungsdistricte, der Erlass anderer Vorschriften vorbehalten.

§. 7. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einer Erlaubniß zur Auswanderung bedarf und, ohne diese erhalten zu haben, sich im Auslande niederläßt, bleibt der hiesigen Militairpflicht unterworfen und ist, wenn der Aufruf zur Erfüllung der Militairpflicht den Abwesenden trifft, nach den gesetzlichen Vorschriften über Verlegung dieser Pflicht zu behandeln.

§. 8. Wenn Unterthanen, welche vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter mit Erlaubniß ausgewandert sind (§. 1 a., §§. 2 und 3) innerhalb des dienstpflichtigen Alters in das hiesige Land dauernd zurückkehren — was bei einem länger als ein Jahr währenden Aufenthalte angenommen wird — so haben dieselben, indem die Zeit der Abwesenheit ihnen nicht zu Gute gerechnet wird, die volle (siebenjährige) Dienstpflicht nach ihrer Wahl entweder in Person — wenn sie diensttüchtig sind — oder durch Stellvertreter zu erfüllen. Mit dieser Bevormortung sollen in derartigen Fällen auch nur die Auswanderungsbefcheinigungen ertheilt werden.

§. 9. Ausgenommen von der in §. 8 getroffenen Bestimmung sind:

- a) diejenigen, deren völlige Dienstuntüchtigkeit durch eine vor ihrer Entfernung angeordnete ärztliche Untersuchung festgestellt wurde (§. 3 b.), und
- b) diejenigen, welche der Bestimmung in §. 5 gemäß vor der Auswanderung einen Stellvertreter geliefert, oder in dieser Beziehung Sicherheit geleistet haben.

II. Formen der Auswanderungsbefcheinigungen.

§. 10. Eine förmliche Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande soll nie ertheilt werden.

Für Frauenzimmer, welche etwa um eine Auswanderungsbefcheinigung nachsuchen, ist dieselbe dahin zu ertheilen:

„daß es einer Auswanderungserlaubnis nicht bedürfe.“

Männern ist, ohne Unterschied, ob sie der Militairpflicht vollständig genügt haben oder für sie die Militairpflicht nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 5 kein weiteres Hinderniß bei der Auswanderung ist, wenn sie um eine Auswanderungsbefcheinigung nachsuchen, zu bezeugen:

„daß die Erfüllung der Militairpflicht von ihnen nicht mehr gefordert werde, und es im Uebrigen nach hiesigen Grundsätzen einer besondern Auswanderungserlaubnis nicht bedürfe.“

§. 11. In Auswanderungsbefcheinigungen für Familienhäupter, wenn diese etwa die Ausstellung solcher Befcheinigungen wünschen, ist rücksichtlich der bereits im dienstpflchtigen Alter stehenden Söhne die Bemerkung aufzunehmen, daß diese durch die Auswanderung des Vaters, bezw. der Mutter von der Erfüllung der Militairpflicht gegen den hiesigen Staat nicht befreit werden.

§. 12. In den Auswanderungsbefcheinigungen der vor dem Eintritte in das dienstpflchtige Alter ohne Eltern Auswandernden mit Ausnahme der im §. 9 Bezeichneten ist zu bemerken:

„daß sie nach etwaiger Rückkehr in das hiesige Land innerhalb des dienstpflchtigen Alters die volle (siebenjährige) Dienstpflcht in Person oder durch Stellvertretung zu erfüllen haben; und daß die Auswanderungsbefcheinigung ihnen nur unter dieser Bevormortung ertheilt werde.“

III. Zuständigkeit der Behörden.

§. 13. Die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden) haben die Auswanderungsbefcheinigungen auszufertigen.

§. 14. In den Fällen, wo es nach den Bestimmungen in den §§. 1 bis 5 vorgängig einer Erlaubniß zur Auswanderung bedarf, haben sie die Entscheidung der vorgesetzten Provinzial-Oberbehörde zu erwirken.

§. 15. Die Berufung gegen Entscheidungen der Letzteren ist an das Kriegs-Ministerium zu richten.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesessammlung aufgenommen werden.

Zur Abtheilung IV.

Gemeinden und Corporationen.

Gesetz, die Landgemeinden betr., vom 28. April 1859.

Georg der Fünfte u. u. Nachdem verschiedene Aenderungen des Gesetzes über die Landgemeinden vom 4. Mai 1852 für erforderlich erachtet sind, so erlassen Wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung wegen dieses Gegenstandes das folgende Gesetz:

I. Allgemeines.

§. 1. Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verhältnisse der Landgemeinden.

§. 2. Das Gesetz begreift unter Landgemeinden auch diejenigen Städte, Vorstädte und Flecken, auf welche die Städteordnung nach §. 4 derselben nicht Anwendung findet.

Die eigenthümlichen Verhältnisse derselben werden jedoch besonders geregelt werden.

II. Stimmrecht.

§. 3. Wenn in einer Gemeinde eine Stimmordnung gültig besteht, so bleibt es dabei, so lange nicht Aenderungen nach den folgenden Bestimmungen festgestellt werden.

§. 4. Jeder in eine Gemeinde durch Exemtionen neu Eintretende, dem eine seinen Verhältnissen entsprechende Stelle in der bestehenden Stimmordnung angewiesen werden kann (§. 52 des Landesverfassungsgesetzes), muß letztere anerkennen, kann aber im entgegengesetzten Falle verlangen, daß die in den §§. 8 und ff. aufgestellten Grundsätze über das Stimmrecht zur Anwendung kommen.

Gleiche Befugniß hat jedes Gemeindeglied, wenn die bestehende Stimmordnung zu dem Beitragsverhältnisse für die Gemeindelasten und dem Interesse des betreffenden Gemeindegliedes an den Gemeindeangelegenheiten in erheblichem Mißverhältnisse steht.

Außerdem können Aenderungen der bestehenden Stimmordnung durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde festgestellt werden.

Anträge auf Aenderung der Stimmordnung sind bei dem Gemeindevorstande anzubringen. Dieser hat darüber einen Beschluß der Gemeinde zu veranlassen.

§. 5. Besteht eine gültige Stimmordnung nicht, oder ist eine solche nur vorläufig eingeführt, so ist von den Behörden eine endschafftliche Feststellung derselben, daher zunächst ein Beschluß der Gemeinde, herbeizuführen.

§. 6. Wer sich durch einen Gemeindebeschluß wegen des Stimmrechts verletzt erachtet, kann sich mit seiner Beschwerde an die Obrigkeit wenden, welche Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde einzuholen hat.

§. 7. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nach den Grundsätzen der nachstehenden §§. 8 bis 18 abzugeben.

§. 8. Als stimmberechtigt gelten:

- 1) Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen (vgl. §. 13).
- 2) Alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt sind und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie
 - a. nicht zu schweren Strafen (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs) verurtheilt,
 - b. sonst unbescholten,
 - c. selbstständig

sind.

Wegen des Stimmrechts der Ausmärker vgl. §. 65.

§. 9. Als bescholten gelten diejenigen, welche wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft oder zur Untersuchung gezogen sind, ohne völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt zu sein. Vor der Entscheidung über die entehrende Beschaffenheit eines Verbrechens oder Vergehens ist die Amtsvertretung zu hören.

Außerdem können Personen, welche durch unfittliche Handlungen sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder wegen eines peinlichen, wenn auch nicht entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen und nicht völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt sind, auf Antrag der Gemeinde ihres Stimmrechts verlustig erklärt werden.

Solchen Personen, wie den Bescholtenen, kann auf Antrag der Gemeinde das Stimmrecht wieder verliehen werden.

§. 10. Als unselbstständig gelten:

- 1) Minderjährige,
- 2) diejenigen, welche unter Curatel stehen,
- 3) diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen,
- 4) diejenigen, welche in Concurß befangen sind,
- 5) diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre vor der Abstimmung erhalten haben.

§. 11. Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, daß

das betreffende Gemeindemitglied zu den Gemeindelasten, sofern solche vorkommen, beiträgt, und mit seinen Beiträgen dazu nicht im Rückstande ist.

Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit festgestellt werden, daß gewisse Classen der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten nicht beizutragen haben; in welchem Falle das Stimmrecht dieser Classen ruht, sofern und so lange deren Mehrheit damit einverstanden ist.

§. 12. Das auf dem Grundbesitze beruhende Stimmrecht (§. 8 Nr. 1) kann nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Regeln in Person oder durch Bevollmächtigte, das Stimmrecht der Nichtansässigen (§. 8 Nr. 1) dagegen nur in Person ausgeübt werden.

§. 13. Die persönliche Ausübung des Stimmrechts ist auch bei dem auf Grundbesitz beruhenden Stimmrechte dadurch bedingt, daß der Besizer nicht zu schwerer Strafe verurtheilt (§. 8 Nr. 2 a.) und sonst unbescholten (ebendasselbst b.) ist.

§. 14. Unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehende Personen, welche vermöge Grundbesitzes Stimmrecht haben, sind hinsichtlich dieses Stimmrechts durch den Vater, Vormund oder Curator zu vertreten.

Bei den unter Interimswirthschaft stehenden Höfen haben die Interimswirthe das Stimmrecht zu üben.

§. 15. Als Bevollmächtigte sind zulässig:

- 1) Personen, die für sich Stimmrecht in der Gemeinde haben;
- 2) die Pächter oder Verwalter der betreffenden Güter, sofern sie nicht zu schwerer Strafe verurtheilt, sonst unbescholten und selbstständig sind. Verwalter sind jedoch zulässig, auch wenn sie in Kost und Lohn stehen.

Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Witwen können sich außerdem durch volljährige Söhne vertreten lassen, auch wenn diese in Kost und Lohn oder unter väterlicher Gewalt stehen. Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit bestimmt werden, daß und in wie weit Verwandte auch übrigen als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen. Es wird jedoch auch in diesen Fällen vorausgesetzt, daß die Vertreter nicht zu schwerer Strafe verurtheilt und sonst unbescholten sind.

§. 16. Jeder Bevollmächtigte kann nur einen Abwesenden vertreten. Ausnahmen können durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit zugelassen werden.

§. 17. Behuf Bestimmung des Stimmverhältnisses der stimmberechtigten Gemeindeglieder soll regelmäßig eine Classeneinteilung Statt finden. Die Grundlage für diese Einteilung bilden die verschiedenen Classen der in der Gemeinde vorhandenen Höfe und Güter. Die Nichtansässigen bilden, soweit sie nicht unter Berücksichtigung ihrer Concurrenz zu den Gemeindelasten einer dieser Classen einzureihen sind, die unterste Classe.

Das Stimmgewicht der Mitglieder der einzelnen Classen ist unter Berücksichtigung der Concurrnz zu den Gemeindelasten und des Interesses an den Gemeindeangelegenheiten zu bemessen. Jedoch gelten folgende Einschränkungen:

- 1) Das Stimmrecht eines einzelnen Gemeindegliedes darf in der Regel nicht mehr als $\frac{1}{3}$ desjenigen der sämmtlichen Gemeindeglieder betragen. Wenn jedoch ein einzelnes Gemeindeglied die Hälfte oder mehr aller Gemeindelasten trägt, so ist demselben auf dessen Antrag ein Stimmrecht bis zur Hälfte zu verleihen. Auch ist ein einzelnes Gemeindeglied, welches mehr als die Hälfte aller Gemeindelasten trägt, berechtigt, gegen Uebernahme der alleinigen Bestreitung aller Gemeindelasten die Einräumung des ausschließlichen Stimmrechts in der Gemeinde zu verlangen, insofern und so lange die Mehrheit der übrigen Gemeindeglieder damit einverstanden ist.
- 2) Regelmäßig soll das Stimmgewicht derjenigen Grundbesitzer, deren in der Gemeinde belegener Grundbesitz so groß ist, daß er zur Bewirthschaftung zwei Pferde oder mehr erfordert, überwiegen.
- 3) Die Stimmenzahl der Nichtansässigen darf $\frac{1}{3}$ derjenigen der Grundbesitzer nicht übersteigen.

§. 18. Der Beschlußnahme durch Gemeindeabstimmung nach den vorstehenden und den in Abschnitt IV. und V. enthaltenen Bestimmungen unterliegen nur die Gemeindeangelegenheiten.

Auch muß die Angelegenheit die ganze Gemeinde, nicht bloß einzelne Mitglieder oder einzelne Classen von Mitgliedern angehen.

§. 19. Ueber Privatrechte einzelner Mitglieder oder einzelner Classen von Mitgliedern kann durch Gemeindeabstimmung nicht bestimmt werden.

Gemeindebeschlüsse, durch welche besondere Bestimmungen für einen Theil der Gemeindeglieder (z. B. die Spannhaltenden oder Häuslinge) getroffen werden, gelten nur dann, wenn die Mehrheit der dadurch Betroffenen dafür ist.

(Vergleiche oben §. 11.).

§. 20. Bei Sammitgemeinden muß besonders festgestellt werden, ob in den Angelegenheiten, für welche die Verbindung besteht, durch die Sammitgemeinde abgestimmt werden, oder den einzelnen Bestandtheilen (Ortsgemeinden, Gütern zc.) eine Stimme zustehen soll. Das Stimmgewicht der einzelnen Bestandtheile ist alsdann nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses zu den gemeinsamen Lasten, oder zu den gesammten directen Landessteuern zu regeln.

§. 21. Auf Angelegenheiten, für welche besondere gesetzliche Bestimmungen über das Stimmrecht bestehen (Wahlen zur Ständeversammlung, Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen zc.) beziehen sich die vorstehenden Regeln nicht.

III. Gemeindebeamten.

§. 22. In jeder Gemeinde muß ein Vorsteher und ein Beigeordneter zu seiner Unterstützung und Vertretung sein. Größere Gemeinden können mehrere Vorsteher und Beigeordnete haben.

Vorsteher und Beigeordnete sind Gemeindebeamte.

§. 23. Daneben können zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Forstverwaltung u. s. w.) besondere Anstellungen erfolgen.

Die Verhältnisse dieser Angestellten sind in einzelnen Fälle festzustellen.

§. 24. Ferner sind Gemeindediener (Nachtwächter, Feldhüter, Boten) nach Bedürfniß mit Kündigungsvorbehalt anzunehmen.

§. 25. Nicht wählbar zu Gemeindebeamten sind solche Personen, welche die oben unter §. 8 Nr. 2 als Bedingungen des Stimmrechts Nichtanfähiger angegebenen Eigenschaften nicht sämtlich besitzen, oder sonst nach gesetzlicher Bestimmung zu öffentlichen Aemtern unfähig sind.

Jedoch können Pächter und Verwalter, welchen in Vertretung der betreffenden Güter ein Stimmrecht in der Gemeinde zusteht (s. oben §. 15), mit Genehmigung der Obrigkeit auch ohne Wohnrecht in der Gemeinde zu Gemeindebeamten gewählt werden.

§. 26. Die nach §. 20 des Gesetzes vom 5. September 1848 erforderliche obrigkeitliche Bestätigung der Wahl der Gemeindebeamten ist zu versagen, wenn dem Gewählten

- 1) eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (s. den vorigen Paragraphen) oder
- 2) die zu dem Amte nöthige Befähigung mangelt.

§. 27. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Gewählte wegen eines anderen, als der oben unter §. 9 bezeichneten Verbrechen in Untersuchung gewesen ist, ohne völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt zu sein, oder wenn er mit Werkhausstrafe bestraft ist,

so wie auch wegen naher Verwandtschaft unter den Gemeindebeamten.

§. 28. Tritt nach angetretenem Amte einer der vorstehend bezeichneten Mängel ein, so ist die Obrigkeit verpflichtet, beziehungsweise berechtigt, den Gemeindebeamten zur Niederlegung des Amtes anzuhalten.

§. 29. Gast- und Schenkwirthe sind in der Regel als Gemeindebeamte nicht zuzulassen.

§. 30. Wählt die Gemeinde in demselben Falle zweimal gesetzlich nicht befähigte Personen, so hat die Obrigkeit für das Mal die Stelle zu besetzen.

Gleiches tritt ein, wenn die Gemeinde, mehrfache Aufforderung ungeachtet, in angemessener Frist nicht wählt.

§. 31. Jedes Gemeindeglied muß die Wahl zum Gemeindebeamten annehmen.

§. 32. Zur Ablehnung der Wahl sind jedoch befugt:

- 1) Königl. Civildiener und Hofdiener im Dienste;
- 2) Militärpersonen im Dienste;
- 3) Geistliche und Schullehrer;
- 4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
- 5) Personen, welche über 60 Jahr alt sind;
- 6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit behindert sind;
- 7) Diejenigen, welche einmal die festgestellte Zeit hindurch Vorsteher gewesen sind, für die nächstfolgenden drei Jahre; welche es mehrmals gewesen sind, für immer.

§. 33. Treten die Gründe zur Ablehnung der Wahl nach Annahme derselben ein, so sind die im vorigen Paragraphen unter 1, 2, 3 erwähnten Personen zur Niederlegung des Amtes verpflichtet, die unter 4, 5, 6 genannten dagegen dazu berechtigt.

Die unter 1, 2, 3 genannten Personen bedürfen zur freiwilligen Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer dienstlichen Vorgesetzten.

§. 34. Die Gemeindebeamten sind von der Obrigkeit zu beedigen.

§. 35. Die Gemeindebeamten haben ihre Ämter als Ehrenämter zu betrachten.

Sie können jedoch für nöthige Wege außerhalb des Gemeindebezirks eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Statt derselben kann eine mäßige Besoldung durch Gemeindebeschluß ausgesetzt und wo sie besteht, beibehalten werden.

§. 36. Die Gemeindebeamten haben für Besorgungen in Gemeinde-Angelegenheiten Gebühren von den Betheiligten nicht zu beziehen.

§. 37. Den Verwaltungsbehörden gebührt die Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten und die Gemeindediener (§ 24), so wie auch über etwaige sonstige Angestellte der Gemeinden (§. 23) nach Maßgabe des Gesetzes über die Verhältnisse der Königl. Diener, soweit dieses nach der besonderen Natur des Gemeindeamts Anwendung finden kann, und der folgenden Bestimmungen:

§. 38. Die im Wege des Disciplinarverfahrens zu verfügenden Strafen sind:

Verweis, Geldbuße, Suspension vom Dienst und Gehalt, Dienstentlassung.

§. 39. Verweis und Geldbuße können von den Obrigkeiten, Suspension und Dienstentlassung nur von den oberen Verwaltungsbehörden erkannt werden.

§. 40. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten geschieht durch den Vorsteher.

In wie weit derselbe dabei die Beschlussfassung der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeausschusses zu veranlassen hat, bestimmen die §§. 41 und 52.

IV. Gemeindeversammlung.

§. 41. Die Versammlung der sämtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) hat mitzuwirken:

- 1) bei Veränderungen im Gemeindebezirke;
- 2) bei Veränderungen in der Verfassung der betreffenden Gemeinde, namentlich in dem Stimmrechte;
- 3) bei Feststellung von Strafbestimmungen (§. 71);
- 4) bei Veränderungen in dem Bestande des Gemeindevermögens;
- 5) bei Veränderungen in der Benutzungsart des Gemeindevermögens;

Verpachtungen oder Verkäufe dürfen unter der Hand nur in Gemäßheit von Beschlüssen der Gemeindeversammlung vorgenommen werden;

- 6) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden;
- 7) bei Gemeindeproceßten und bei Vergleichen in Gemeindeangelegenheiten;
- 8) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen;
- 9) bei Aenderungen in dem Vertheilungsfuße der Gemeindeabgaben oder Leistungen;
- 10) bei Aufnahme neuer Gemeindeglieder;
- 11) bei Anstellung und Kündigung von Gemeindedienern (§. 24), so wie von etwaigen sonstigen Angestellten der Gemeinde (§. 23);
- 12) bei dem Gemeinderechnungsweisen nach Maßgabe der im Verwaltungswege zu treffenden Anordnungen.

§. 42. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Verwaltungsbehörden:

- 1) bei Veränderungen in dem Gemeindebezirke;
- 2) bei Veränderungen in der Verfassung der betreffenden Gemeinde und im Stimmrechte;
- 3) bei Feststellung von Strafbestimmungen;
- 4) bei freiwilligen Veräußerungen, wodurch der Bestand des Gemeindevermögens verändert wird;
- 5) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden;
- 6) bei Uebernahme bleibender Lasten;
- 7) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen;
- 8) bei Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuße der Gemeindeabgaben oder Leistungen;
- 9) bei Anstellung von Gemeinderechnungsführern und sonstigen Angestellten, außer den Gemeindebeamten und den Gemeindedienern.

Die erfolgte Bestätigung ist der Gemeinde bekannt zu machen. Hinsichtlich der Aufnahme neuer Gemeindeglieder behält

eß bei der Bestimmung des §. 3 II. b. der Domicilordnung vom 6. Julius 1827 sein Bewenden. *)

§. 43. Gültige Beschlüsse können in Gemeindeversammlungen nur gefaßt werden, wenn entweder

- 1) sämtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder wirklich versammelt sind, oder
- 2) die Versammlung unter allgemeiner Angabe des Zweckes in der Gemeinde entweder zeitig Haus bei Haus angefaßt oder in herkömmlicher Weise bekannt gemacht ist.

Auswärtige, welche Stimmrecht in der Gemeinde haben, müssen behuf Entgegennahme dieser Bekanntmachungen am Orte Bevollmächtigte bestellen (Vergl. §§. 65 u. 67.)

§. 44. Die Beschlüsse sind nach Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Mitglieder, welche sich nicht einfinden, werden nicht mitgezählt.

Es kann jedoch ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mindestens Ein Drittel der vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

§. 45. Der Vorsteher kann die Gemeindemitglieder zu den Gemeindeversammlungen bei Geldbuße bis zu 1 Thlr. laden und bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige Ungebühr darin verbieten, auch für den Fall, daß die Ungebühr für die Verhandlungen störend werden sollte, den Urheber derselben aus der Versammlung verweisen. Er hat eintretenden Falls die Strafen zu erkennen, und, sofern nicht Widerspruch gegen die erkannte Strafe bei der Obrigkeit erhoben wird, einzuziehen.

§. 46. Bei den Wahlen der Gemeindebeamten ist eine Mehrheit erforderlich, welche die Hälfte der abgegebenen Stimmen überschreitet (absolute Mehrheit).

Ergiebt sich solche nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Loos den Ausscheidenden.

Ist auf diese Weise absolute Mehrheit nicht zu erreichen, so wählt die Obrigkeit unter den beiden zuletzt Gewählten.

§. 47. Bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeindeausschusses (§. 51 u. f.), der Gemeindediener und der sonstigen Angestellten gilt derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, wenn diese auch nicht die Hälfte überschreiten (relative Mehrheit).

Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Wird auch dadurch Mehrheit nicht erlangt, so entscheidet das Loos.

Die Abstimmung ist ebenfalls zu wiederholen, wenn der,

*) Note oben S. 179.

welcher die meisten Stimmen erhalten hat, nicht Ein Drittel derselben in sich vereinigt. Bei der wiederholten Abstimmung entscheidet aber dann unbedingt die relative Stimmenmehrheit oder das Loos.

§. 48. Außer bei Wahlen hat der Gemeindebeamte, welcher die Verhandlung leitet, im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

§. 49. Haben Unordnungen bei der Abstimmung Statt gehabt oder ergeben sich Zweifel dabei, so ist die Abstimmung, nöthigenfalls unter Leitung der Obrigkeit, zu wiederholen.

Ist ein gültiger Beschluß nicht zu erreichen, so sind die Verwaltungsbehörden befugt, einstweilen, soweit nöthig, mit Anordnung einzutreten.

§. 50. Die vorstehenden Bestimmungen über Fassung von Gemeindebeschlüssen (§. 43 u. f.), die in der Gemeinde geltenden, im Verwaltungswege näher festzustellenden Grundsätze über das Stimmrecht, so wie die Bestimmungen über die Vertretung der Gemeinden durch einen Ausschuß (s. §. 51 u. f.) gelten auch bei den von den Gemeinden zu errichtenden Syndikaten in Rechtsangelegenheiten der Gemeinde.

Die Entscheidung der Frage, ob ein Rechtsstreit geführt werden soll, und die Wahl der Syndiken erfolgt jedoch unter Leitung der Obrigkeit.

Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Die Vollmacht ist von dem Gemeindevorsteher und dem oder den Beigeordneten zu unterschreiben und von der Obrigkeit zu beglaubigen.

In eiligen Fällen können die Gemeindebeamten ohne Errichtung eines Syndikats handeln.

V. Gemeindeausschuß.

§. 51. In größeren Gemeinden kann auf Antrag der Gemeinde nach näheren, im Verwaltungswege zu treffenden Anordnungen ein Ausschuß (Gemeinderath) gebildet werden, der durch Gemeindebeschuß (vergl. jedoch §. 42 Nr. 2) wieder beseitigt werden kann.

§. 52. Dieser vertritt in der Regel die Stelle der Gemeindeversammlung, namentlich in den Fällen der §§. 41 und 42. Es können jedoch auch da, wo jetzt schon Ausschüsse bestehen oder künftig errichtet werden, einzelne der im §. 41 aufgeführten Gegenstände, namentlich die daselbst unter den Nr. 2, 6, 8 und 9 benannten, der Beschlußnahme der Gemeindeversammlung vorbehalten werden.

§. 53. Die Ausschußmitglieder werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt (s. jedoch den nachstehenden Paragraphen). Die Wahl soll in der Regel nach Abtheilungen geschehen, für welche die in der Gemeinde bestehenden Stimmrechtsklassen als Anhalt dienen, und zwar in der Weise, daß das

Stimmverhältniß im Ausschusse dem in der Gemeinde bestehenden thunlichst entspricht.

§. 54. Den Eigenthümern derjenigen Domanial-, Kloster- oder sonstigen Güter und Höfe, von deren im Gemeindebezirke belegenen Grundbesitze wenigstens 50 Thlr. jährlicher Grundsteuer entrichtet werden, insbesondere auch den seit dem 1. März 1848 angeschlossenen, kann, nach Anhörung der Gemeindeversammlung, insofern ihnen nicht schon nach dem §. 53 im Gemeindevorstande eine angemessene selbstständige Stimmberechtigung zu Theil wird, ein ihrem Stimm- und Beitragsverhältnisse entsprechendes Stimmrecht in dem Ausschusse beigelegt werden.

Das Stimmrecht solcher Güter bezw. Höfe soll jedoch gegen den Widerspruch der übrigen Gemeindevorstandmitglieder ein Drittel der Stimmen der sämtlichen Ausschussmitglieder nicht übersteigen.

Ist eine größere Zahl solcher Güter in der Gemeinde vorhanden, als die hiernach zulässige Stimmenzahl, so sind zwei oder mehrere Güter in der Art zu verbinden, daß ein Vertreter für sie erscheint, oder es ist eine wechselnde Vertretung für je drei Jahre zu bestimmen. Die Besitzer der betreffenden Güter haben sich hierüber zunächst zu einigen. In Ermangelung einer Einigung hat die Obrigkeit das Geeignete zu bestimmen.

Das Stimmrecht der Güter kann durch Bevollmächtigte nach den im §. 15 gegebenen Regeln ausgeübt werden.

§. 55. Wählbar zu Ausschussmitgliedern (s. o. §. 53) sind nur diejenigen, bei welchen die als Bedingungen der Wählbarkeit zu Gemeindebeamten vorgeschriebenen Eigenschaften zutreffen.

Tritt daran später ein Mangel ein, so muß das betreffende Mitglied aus dem Ausschusse ausscheiden.

§. 56. Die Mitglieder des Ausschusses bedürfen weder der Bestätigung noch der Genehmigung der Obrigkeit.

§. 57. Die Bestimmungen für Gemeindebeamte über Annahme und Ablehnung der Wahl und über die Vergütung u. s. w. in den §§. 31, 32, 33, 35 Abs. 1 und 2 und 36 gelten auch für die Ausschussmitglieder.

§. 58. Die Mitglieder des Ausschusses haben in versammelter Gemeinde oder in versammeltem Ausschusse mittelst Handschlags in die Hand des Vorstehers zu geloben, daß sie das Beste der Gemeinde getreu wahrnehmen wollen.

§. 59. Die Bestimmungen der §§. 43 u. f. gelten, soweit sie Anwendung finden, auch für die Abstimmungen in den Gemeindevorständen. Es kann aber ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt ist.

VI. Gemeindevermögen und Gemeindelasten.

§. 60. Zum Gemeindevermögen gehört Alles, was der Gemeinde als solcher zusteht.

Verschieden vom Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches

den Gemeindegliedern oder einzelnen Classen derselben oder sonstigen Genossenschaften zusteht.

§. 61. Entsteht Streit darüber, ob etwas Gemeindevermögen oder Genossenschaftsvermögen, oder ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über ersteres durch Rechte von Gemeindegliedern beschränkt sei, so ist von den Verwaltungsbehörden nach fruchtlos versuchter Güte, unter Vorbehalt des Rechtsweges, einstweilige Anordnung über die Nutzung und Verwaltung zu treffen.

§. 62. Sind bisher aus dem Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die Gemeindelasten erfolgt, so ist ein jenen entsprechender Theil dieses Vermögens zu gleichem Zwecke auszuscheiden, oder das Vermögen mit einer entsprechenden Rente oder Leistung zu belasten.

Auch hierüber haben zunächst die Verwaltungsbehörden, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die Verpflichtung der Genossenschaft, zu entscheiden.

Bei Verbänden mehrerer Gemeinden ist das ausgeschiedene Vermögen oder die Rente oder Leistung nur für die besonderen Lasten derjenigen Gemeinden zu verwenden, für welche die Verwendungen bisher geschehen sind.

§. 63. Wird der in den §§. 61 und 62 vorbehaltene Rechtsweg betreten, so hat die Verwaltungsbehörde die gehörige Geltendmachung der Ansprüche und Verteidigungsmittel der Gemeinde zu überwachen und äußersten Falls durch eigene Bestellung eines Gemeindeanwalts (Actors) zu bewirken.

§. 64. Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche oder Schule dienen, sind zu Gemeindesteuern nicht pflichtig, sofern sie es nicht schon vor dem Gesetze vom 5. September 1848 waren.

Sind Wohnungen in solchen Gebäuden, so unterliegen sie der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe der Wohnräume.

§. 65. Auswärtige, welche in einem Gemeindebezirke unbebaute Grundstücke besitzen (Ausmärker), sind nach der Bestimmung des §. 13 des Gesetzes vom 5. September 1848 zu den Lasten der betreffenden Gemeinde heranzuziehen. Sie haben, wenn dies geschieht, in den betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses.

§. 66. Das Gesetz vom 5. Julius 1856, betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geändert.

§. 67. Auswärtige, welche im Gemeindebezirke pflichtig sind, müssen auf Verlangen des Gemeindevorstandes Bevollmächtigte am Orte bestellen, an welche die Gemeinde sich wegen der Beiträge oder Dienste halten kann.

Die Obrigkeit kann eine Ausnahme von dieser Pflicht in den Fällen zulassen, wo für die anstandlose Leistung der Beiträge und Dienste anderweit gesorgt wird. (Vergl. jedoch §. 43 a. G.)

§. 68. Rückständige Gemeindeabgaben sind im Verwaltungswege beizutreiben.

Die Beitreibung geschieht, vorbehältlich näherer Bestimmung, auf Anordnung des Gemeindevorstandes durch den Gemeindediener und, wenn im einzelnen Falle von dem Pflichtigen Widerspruch gegen die Forderung bei der Obrigkeit erhoben wird, durch diese.

VII. Polizeiliche Rechte der Gemeinden.

§. 69. Die den Gemeinden zustehende Theilnahme an der Handhabung der Polizei (§. 20 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848) begreift die Orts- und Feldmarkspolizei im Gemeindebezirk.

§. 70. Diese Theilnahme ist unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden durch die Gemeindebeamten mit Hülfe der dazu geeigneten Gemeindediener unter Mitwirkung der vom Staate angestellten Polizeiofficianten auszuüben.

Kraft dieses Aufsichtsrechts sind die Verwaltungsbehörden befugt, auf Anrufen oder von Amtswegen die Anordnungen der Gemeindebeamten aufzuheben, abzuändern oder durch eigene Anordnungen zu ersetzen.

§. 71. Die Landgemeinden können für ihren Bezirk mit Genehmigung der Obrigkeit Flurordnungen (§§. 252 und 253 *) des Polizeistrafgesetzes) feststellen, auch sonst etwa nöthige Strafbestimmungen, bis zu 1 Thlr. einschließlich, gegen gemeinschädliche Handlungen oder Unterlassungen, welche das Gesetz entweder mit Strafe nicht bedroht, oder deren gesetzliche Strafe geringer ist, aufstellen.

Solche Strafbestimmungen können für den Bezirk eines einer Gemeinde nicht angeschlossenen Gutes auf Antrag des Eigenthümers durch die Obrigkeit aufgestellt werden.

§. 72. Auswärtige können wegen Uebertretung einer solchen Strafbestimmung, wenn letztere nicht schon in allgemeineren Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes liegt, nur dann zur Strafe gezogen werden, wenn nach Art der Kundmachung die Bekanntschaft mit derselben bei ihnen anzunehmen ist.

§. 73. Die Landgemeinden sind befugt, von den Uebertretern der im §. 54 bezeichneten Strafbestimmungen und der Strafbestimmungen in den §§. 73 bis 78, 229, 232, 235, 242 bis 249 des Polizeistrafgesetzes **) die verwirkten Geldbußen, sofern sie nicht über 1 Thlr. betragen, und den Ersatz des verursachten Schadens bis zu 3 Thlr. einschließlich einzufordern und sie deshalb auf frischer That zu pfänden.

*) Darnach können die Flurordnungen auch Strafen für leichtere Fälle von Entwendungen, Beschädigungen, Grenzveränderungen und sonstigen Feld- und Weidestreveln enthalten.

**) Diese Strafen betreffen Vergehen bei Ableistung von Diensten und Instandhaltung öffentlicher Anlagen, Grenzveränderung, Beschädigung durch Viehhütung, unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren u. s. w. und Vergehen in Beziehung auf Gemeinheiten.

§. 74. Größere Befugnisse, welche den Gemeinden etwa zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§. 75. Zur Einforderung der Geldbeträge und zur Pfändung sind nur die Gemeindebeamten und die dazu bestellten beeidigten Gemeinbediener befugt.

Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied ist jedoch befugt, die auf eigenem oder erpachtetem Grund und Boden, so wie auf Gemeindegrundstücken bei frischer That betroffenen Uebertreter, sofern nicht genügende Sicherheit gestellt wird, dem Gemeindebeamten oder Gemeinbediener zur Wahrnehmung der Befugnisse der Gemeinde zuzuführen, wenn dies unverweilt geschehen kann.

§. 76. Dem Gefändeten steht eine Beschwerde zu, welche binnen 8 Tagen bei der Obrigkeit, in deren Bezirke die Pfändung geschehen, einzubringen ist.

Gehört die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens, wegen welches die Pfändung erfolgt ist, nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsobrigkeit (vergl. das Gesetz vom heutigen Tage über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehens durch die Verwaltungsbehörden), so hat dieselbe die Beschwerde sofort an das zuständige Amtsgericht abzugeben.

§. 77. Wird binnen dieser Frist die Beschwerde nicht erhoben und eine Bescheinigung darüber dem Gemeindebeamten nicht gestellt, so ist die Gemeinde befugt, das Pfand zur Deckung der Strafe und des Schadensersatzes öffentlich meistbietend zu verkaufen oder, wenn dasselbe etwa gegen Geldhinterlegung oder sonstige Sicherheit schon eingelöst sein sollte, die hiernach geeignete Einziehung vorzunehmen.

§. 78. Die durch freiwillige Einzahlung oder durch den Verkauf der Pfänder aufkommenden Strafgebühren fließen in die Gemeindecasse.

Der eingezogene Schadensersatz ist dem Beschädigten, ein etwaiger Ueberschuss aus dem Pfandverkauf dem Gefändeten zuzustellen.

§. 79. Hat Pfändung nicht Statt gefunden und erfolgt die Zahlung der Strafe nicht etwa freiwillig, so hat die Gemeinde den Weg der Anzeige zu betreten.

• §. 80. Die Obrigkeit bezw. die Staatsanwaltschaft hat darüber zu wachen, daß das öffentliche Interesse nicht verletzt wird.

Sie kann geeigneten Falls innerhalb ihrer Zuständigkeit die Sache selbst zur Untersuchung ziehen und die gesetzliche Strafe erkennen, beziehungsweise behuf des gerichtlichen Verfahrens Anzeige machen.

Daneben kann die Herausgabe der an die Gemeinde gezahlten Strafe, oder des genommenen Pfandes von der erkennenden Obrigkeit, beziehungsweise Gerichte verfügt werden.

§. 81. Die Gemeindevorsteher und Gemeinbediener sind wegen unbefugter Strafeinforderung und Pfändung sowohl, wie auch wegen unterlassener Bestrafung oder Anzeige in den geeigneten Fällen zur gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung zu ziehen.

§. 82. Das in den §§. 73 u. f. bezeichnete Einforderungs- und Pfändungsrecht steht für den Bezirk eines einer Gemeinde nicht angeschlossenen Gutes, Hofes oder unbebauten Grundstücks dem Eigenthümer zu. Dasselbe kann jedoch von ihm nur durch angestellte, von der Obrigkeit kostenfrei zu bestätigende und zu beeidigende Officianten ausgeübt werden, auf welche in dieser Beziehung die Bestimmungen des §. 81 ebenmäßig Anwendung finden.

VIII. Vereinigung mehrerer Gemeinden.

§. 83. Die Regierung ist befugt, im Falle des Bedürfnisses die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande behuf Bestreitung der außerordentlichen Armenlast nach Anhörung der betheiligten Gemeinden, und — wenn diese nicht sämmtlich zustimmen — der Amtsversammlung zu verfügen.

IX. Schlußbestimmungen.

§. 84. Das Gesetz über Landgemeinden vom 4. Mai 1852 wird aufgehoben.

§. 85. Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.
Gegeben Hannover, den 28. April 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries.

v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 28. April 1859.

Roscher,

Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betr., vom 28. April 1859.

Da das Ausschreiben des unterzeichneten Ministeriums vom 4. Mai 1852, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betreffend, in Folge des Gesetzes über Landgemeinden vom heutigen Tage verschiedener Aenderungen bedarf, außerdem auch sonstige Aenderungen sich durch die Erfahrung als nothwendig ergeben haben, so heben Wir dasselbe hierdurch auf, und erlassen an dessen Stelle über die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden im Anschlusse an das Gesetz vom heutigen Tage und auf Grund des §. 85 desselben die folgenden Vorschriften:

I. Vereinigung von Gemeinden.

A. mit Einheit im Wohnrecht (Samtgemeinden).

§. 1. Es ist dahin zu wirken, daß Landgemeinden, welche

eine für die gehörige Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinden genügende Größe nicht haben,

- 1) in Bezug auf Wohnrecht und
- 2) in Bezug auf Armenlast oder, wenn dies von den Gemeinden nicht gewünscht wird, auf außerordentliche Armenlast (Kosten durch Unterhaltung von Irren, langwierige Krankheiten, Seuchen u. s. w. veranlaßt)

mit einander vereinigt werden. (Sammtgemeinde.)

§. 2. Es ist hiebei von etwa schon bestehenden Verbindungen (Kirchspielsverband etc.) auszugehen.

§. 3. Die Vereinigung braucht sich nicht auf das Vermögen der einzelnen Gemeinden zu erstrecken.

Auch sind die besonderen Interessen der einzelnen Gemeinden, Domainen und Güter dabei in geeigneter Weise auszugleichen. (Vergl. §. 46 des Landesverfassungsgesetzes und §. 13 des Gesetzes vom 5. September 1848, Aenderung der Landesverfassung betreffend.)

§. 4. Zunächst und bis auf weitere Bestimmung ist die fragliche Vereinigung im Wege gütlicher Verhandlung zu erstreben, vorbehaltlich der nöthigen Anordnung zur Ausführung der Bestimmung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Aenderung des §. 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 betreffend, über den Anschluß größerer Güter an einen Verband von Gemeinden.

§. 5. Kommt eine Vereinigung zu einer Sammtgemeinde zu Stande, so ist ein Vorstand für dieselbe zu bestellen, an welchen die Behörden sich wenden können. Vergl. §. 21 des Gesetzes vom 5. September 1848.

Daneben verbleibt den einzelnen zur Sammtgemeinde vereinigten Gemeinden, Gütern, Domainen u. s. w. die Wahrnehmung ihrer besonderen Angelegenheiten.

§. 6. Im Uebrigen ist das Verhältniß dieser einzelnen Bestandtheile gegen einander besonders festzustellen. Die getroffenen Bestimmungen sind in Urkunden (Statuten) zusammenzufassen.

Letztere bedürfen der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden.

§. 7. Das Statut muß ergeben, ob und in wie weit die Verbindlichkeiten der Gemeinden (§. 17 u. f.) von der Sammtgemeinde oder von den einzelnen Bestandtheilen zu tragen sind.

§. 8. Auch muß dasselbe ergeben, ob und wie weit die polizeilichen Befugnisse der Gemeinden (§. 69 u. f. des Gesetzes über Landgemeinden) etwa auf die Sammtgemeinde übergehen sollen.

B. ohne Einheit im Wohnrecht.

§. 9. Die im §. 83 des Gesetzes über Landgemeinden bezeichnete Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande behuf Bestreitung der außerordentlichen Armenlast steht den oberen Verwaltungsbehörden zu. Sie er-

fordert Unsere Genehmigung, wenn die betheiligten Gemeinden nicht sämmtlich zustimmen.

Außerdem können unter Zustimmung der Gemeinden Verbände für bestimmte andere Verhältnisse gebildet werden.

Eine Auflösung oder eine Zertheilung bestehender Verbände dieser Art bedarf Unserer Genehmigung.

II. Rechte der Gemeinden.

§. 10. Die Gemeinden gelten als juristische Personen.

§. 11. Die Gemeinden haben, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, das Recht der eigenen Verwaltung ihres Vermögens, der Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der Wahl ihrer Beamten nach Maßgabe der Verfassung. (§. 20 des Gesetzes vom 5. September 1848.)

§. 12. Die Rechte der Gemeinden in Bezug auf ständische Wahlen richten sich nach besonderen Gesetzen.

§. 13. Gleiches gilt von der Mitwirkung der Gemeinden in Wohnrechts- und Gewerbefachen.

§. 14. Wo obrigkeitliche Genehmigung zu Bauten erforderlich ist, muß die Gemeinde oder deren Vorsteher vor der Ertheilung gehört werden.

§. 15. Die Gemeindeforsten und diejenigen Forsten von Genossenschaften, welche bisher als Gemeindeforsten von den Behörden behandelt worden, sind bis auf Weiteres nach den bisherigen Grundsätzen über die Einwirkung der Behörden zur Erhaltung des Bestandes auch ferner zu behandeln.

§. 16. Die Rechte der Gemeinden in Bezug auf Polizei und die Mitwirkung der Gemeindebeamten bei der Ausübung der Staatsanwaltschaft richten sich nach dem Gesetze über Landgemeinden und nach besonderen Bestimmungen.

Ist bei bestehenden Samtgemeinden u. s. w. zweifelhaft, in wiefern den einzelnen Gemeinden oder der Samtgemeinde u. s. w. die polizeilichen Befugnisse zustehen, so ist dies durch die obere Verwaltungsbehörde näher zu ordnen (vergl. §. 8).

III. Pflichten der Gemeinden.

§. 17. Folgende Pflichten der Gemeinden gehören zu den aus den öffentlichen Verhältnissen derselben entspringenden Verbindlichkeiten (vergl. §. 13 des Gesetzes vom 5. September 1848):

1) Die Besoldung oder Entschädigung der Gemeindebeamten, soweit es hergebracht ist oder festgestellt wird (§§. 35 und 36 des Gesetzes über Landgemeinden), und die Lohnung der nöthigen Gemeinbediener.

2) Die Sorge für die nöthigen Räume zu Gemeinde- oder Ausschuß-Versammlungen, so wie für die nöthigen Gemeindebücher, Geräthe, Ortschaftstafeln, Grenzmale u. s. w.

3) Die Unterstützung der Armen im Gemeindebezirke, soweit Recht oder Gesetz es mit sich bringt.

Die Gemeinden haben die Bettelei in ihrem Bezirke zu hindern und thunlichst dafür zu sorgen, daß die in der Gemeinde Wohnberechtigten auch außerhalb derselben nicht betteln.

4) Die Einrichtung und Erhaltung der nöthigen Anstalten gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und gegen Viehseuchen.

5) Soweit es Gemeindefache ist: die Instandsetzung und Erhaltung der öffentlichen Wege und Brücken, die Räumung von Flüssen und Bächen, die Anlegung und Unterhaltung von Deichen und Wasserzügen nach Maßgabe bestehender oder noch zu erlassender Bestimmungen.

6) Die Anschaffung und Erhaltung der nöthigen Gemeinde-Feuerlöschanstalten.

7) Alles was sonst durch Gesetz oder gültiges Herkommen den bürgerlichen Gemeinden als solchen auferlegt ist oder noch auferlegt werden möchte.

IV. Gemeindebezirk.

§. 18. Der örtliche Umfang jeder Gemeinde soll, wenn von Bethetheiligten oder von der Gemeinde darauf angetragen wird, oder sonst im Falle des Bedürfnisses festgestellt werden. Es ist hiebei thunlichst dahin zu sehen, daß jede Gemeinde einen zusammenhängenden Gemeindebezirk erhalte.

Die etwa erforderliche Entscheidung ist von der oberen Verwaltungsbehörde abzugeben.

V. Gemeindeversammlung, Gemeindeausschuß (Gemeinderath).

§. 19. Die bestehenden Gemeindeausschüsse bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, sofern nicht ihre Aufhebung oder die Beschränkung ihrer Zuständigkeit nach §. 51 und §. 52 des Gesetzes über Landgemeinden durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde erfolgt.

§. 20. Entspricht die Zusammensetzung der bestehenden Ausschüsse den Vorschriften der §§. 53 und 54 des Gesetzes über Landgemeinden nicht, so ist die nöthige Aenderung auf ersolgenden Antrag Bethetheiligter durch die obere Verwaltungsbehörde zu verfügen. Der Antrag ist bei der Obrigkeit anzubringen, welche zunächst darüber die Erklärung der Gemeindeversammlung zu erfordern hat.

§. 21. Bei größeren Gemeinden, in welchen ein Ausschuß noch nicht besteht, hat die Obrigkeit die Errichtung desselben thunlichst zu fördern, namentlich aber die unmangelhafte Befolgung der Vorschriften des §. 43 und 44 a. E. des Landgemeindegesezes zu überwachen.

Wird von der Gemeinde die Bildung eines Ausschusses beantragt, so hat die Obrigkeit die weitere Verhandlung mit der Gemeinde über die Bestimmung der Wirksamkeit des Ausschusses

(§. 52 des Gesetzes), so wie über die Zusammensetzung desselben (§§. 53 und 54 ebendasselbst) zu leiten und danach den aufgestellten Plan der oberen Verwaltungsbehörde zur Feststellung vorzulegen.

§. 22. Der Ausschuß soll mindestens acht und höchstens vier und zwanzig Mitglieder zählen.

§. 23. Zur Wahl der Ausschußmitglieder kann die Gemeinde, wo örtliche Verhältnisse solches erfordern, in Wahlbezirke getheilt werden, deren jeder eine angemessene Zahl für sich wählt.

§. 24. Die Ausschußmitglieder, soweit sie durch Wahl berufen werden (vergl. §. 54 des Gesetzes), sind auf drei Jahre zu wählen.

Von denselben tritt (vorbehaltlich der nöthigen Abweichungen, wo die Zahl in drei nicht aufgeht) in jedem Jahre Ein Drittel aus.

Die Reihenfolge des Austritts wird in jeder der Abtheilungen, wo diese vorhanden sind (§. 53 des Gesetzes), besonders, nach dem Dienstalter und, wo dieses nicht entscheidet, durch das Loos bestimmt.

§. 25. Die Ausschußmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Sie haben nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung, nicht nach Aufträgen zu stimmen.

§. 26. Der Gemeindevorsteher hat die Gemeindeversammlungen, wie auch die Ausschußversammlungen in den geeigneten Fällen zu berufen. Er hat die Verhandlungen darin zu leiten, bei den Beschlüssen mitzustimmen und diese in ein Protocollbuch zu tragen oder tragen zu lassen und durch Namensunterschrift zu beglaubigen.

§. 27. Zu den Verhandlungen des Ausschusses können Zuhörer zugelassen werden. Die oberen Verwaltungsbehörden sind jedoch befugt, das Gegentheil anzuordnen.

Auch kann der Ausschuß in jedem einzelnen Falle die Deffentlichkeit ausschließen.

Werden Zuhörer zugelassen, so sind sie den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen. Wird hiergegen gefehlt und die verletzte Ordnung auf Erinnerung des Vorsitzenden nicht unverzüglich hergestellt, so hat derselbe die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

§. 28. Gemeindebeschlüsse, welche zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung bedürfen (§. 42 des Gesetzes über Landgemeinden), sind — soweit die beschließende Versammlung nicht von der Obrigkeit selbst geleitet ist — der Obrigkeit vom Gemeindevorsteher zur Ertheilung beziehungsweise Erwirkung der Bestätigung vorzulegen.

Zur Ertheilung der Bestätigung ist zuständig:

- 1) in den Fällen Nr. 1, 2, 7, 8 des angeführten §. 42 des Gesetzes die obere Verwaltungsbehörde,
- 2) in den Fällen Nr. 3 und 9 die Obrigkeit,

- 3) in den Fällen Nr. 4, 5, 6, bei einem Capitalwerthe des Gegenstandes bis zu einschließlich 100 Thaler, die Obrigkeit, bei einem höheren die obere Verwaltungsbehörde.

VI. Dienstführung der Gemeindebeamte.

§. 29. Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten (Gesetz über Landgemeinden §. 22) sind auf mindestens 6 und höchstens 12 Jahre zu wählen. Die Dienstzeit ist innerhalb dieser Grenzen durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

§. 30. Sind mehrere Vorsteher oder Beigeordnete bestellt, so sind ihre Geschäfte, soweit nöthig, näher zu bestimmen.

§. 31. Der Vorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. (Vergl. §. 18 des Gesetzes vom 5. September 1848.)

An diesen sind zunächst alle Anforderungen und Auslagen in Gemeindefachen zu richten.

§. 32. Der Vorsteher hat die Ordnung in der Gemeinde zu handhaben und die den Gemeinden zugestandene Polizei auszuüben. (Vergl. §. 69 u. f. des Gesetzes über Landgemeinden.)

§. 33. Er hat in der durch das Gesetz bestimmten oder noch zu bestimmenden Weise bei der Beschreibung und Beitreibung der Landessteuer, so wie bei der Militäraushebung und Bequartierung mitzuwirken.

Auch hat er das Nöthige wegen der aus der Gemeinde erfolgenden Hoheitsdienste, namentlich wegen der Kriegereinführen, so wie wegen etwaiger Leistungen an das Militair zu besorgen.

§. 34. Er hat mit dem oder den Beigeordneten die Urkunden der Gemeinde zu vollziehen. (Vergl. §. 50 des Gesetzes über Landgemeinden.)

§. 35. Er hat die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften und sonstigen Gegenständen aufzubewahren.

§. 36. Der Vorsteher kann auch solche Gemeindeangelegenheiten, in welchen er allein zu handeln befugt ist, an die Gemeindeversammlung oder den Ausschuß bringen. Alsdann ist nach dem Beschlusse der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu verfahren.

Auf die in den §§. 32 und 33 bezeichneten Angelegenheiten beziehen sich diese Bestimmungen nicht.

§. 37. In wichtigen oder zweifelhaften Fällen, welche sich gleichwohl zur Verhandlung in der Gemeindeversammlung oder im Ausschusse nicht eignen, haben die Gemeindebeamten (§. 29, unter einander oder mit dem dazu zu bestimmenden Mitgliede der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses Rath zu pflegen.

VII. Insbesondere Rechnungsführung.

§. 38. Dem Vorsteher liegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste

nach Maßgabe des bestehenden Fußes, so wie die Führung der Gemeinderrechnung ob.

§. 39. Wo ein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, hat der Vorsteher die nächste Aufsicht auf dessen Dienstführung.

§. 40. Die Gemeindeversammlung oder der Ausschuss hat über die etwaige Anstellung eines besonderen Rechnungsführers (§. 23 des Gesetzes über Landgemeinden), so wie eventuell über die Sicherheitsleistung desselben zu beschließen (vergl. §. 42 Nr. 9 ebendasselbst).

§. 41. Ausgaben, die hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder des Maßes nicht feststehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses nicht gemacht werden.

Solcher Bewilligung bedürfen auch Erlasse an Aufkünften vom Gemeindevermögen und Beiträgen zu Gemeindelasten.

§. 42. Bei erheblicheren Aufkünften von dem Gemeindevermögen oder erheblicheren Ausgaben kann die Aufstellung eines Voranschlages angeordnet werden, welcher von der Gemeindeversammlung oder dem Ausschusse festzustellen ist.

Der Voranschlag muß dann eine Zeit lang zu eines jeden Betheiligten Einsicht geeigneten Orts ausgelegt werden.

Gleiches gilt von den Hebelisten.

§. 43. Die Rechnung muß binnen 8 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs abgelegt werden.

Zur Prüfung derselben sind einzelne Mitglieder der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses besonders zu wählen.

§. 44. Die Rechnung muß mit den gestellten Erinnerungen eine Zeit lang zu eines jeden Betheiligten Einsicht ausgelegt werden und ist sodann mit den Belegen der Obrigkeit vorzulegen. Die Vorlegung muß innerhalb eines halben Jahrs nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs geschehen.

§. 45. Ergeben sich aus den Rechnungen Verstöße gegen §. 42 des Gesetzes über Landgemeinden, so hat die Obrigkeit von Amtswegen einzuschreiten.

§. 46. Wenn die Gemeindeversammlung oder der Ausschuss darauf anträgt, hat die Obrigkeit eine Superrevision der Rechnung vorzunehmen.

VIII. Gemeindelasten.

§. 47. Die Herbeiziehung der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten geschieht, bis ein anderer Beitragsfuß festgestellt ist, nach dem herkömmlichen oder sonst gültig bestehenden Fuße.

§. 48. Anträge auf Abänderung des bestehenden Fußes sind zunächst bei dem Vorsteher zu stellen.

Dieser hat die Beschlußnahme der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu veranlassen.

§. 49. Ist ein Beitragsfuß, welcher für den Fall maßgebend ist, nicht vorhanden, oder ist eine Abänderung desselben in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 5. September 1848 bean-

trägt, so hat die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der Ausschuß darüber zu beschließen.

§. 50. Bei der nach §. 17 des Gesetzes vom 5. September 1848 erforderlichen Bestätigung der oberen Verwaltungsbehörden zu Beschlüssen über Einführung neuer und Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen (§. 42 des Gesetzes über Landgemeinden) ist zu erwägen, ob

- 1) die Fassung deutlich ist,
- 2) die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl durch den Beschluß nicht verletzt werden,
- 3) ob in Hinblick auf die Steuerkraft der einzelnen Gemeindeglieder und das Interesse derselben an den betreffenden Gemeindeangelegenheiten keine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit in dem Beschlusse liegt.

§. 51. Wird die Bestätigung verweigert oder wird ein Gemeindebeschluß, durch welchen die beantragte Aenderung eines bestehenden Beitragsfußes (s. o. §. 49) abgelehnt ist, für unstatthaft erkannt, so hat die Gemeinde anderweit zu beschließen.

§. 52. Muß auch dem anderweiten Beschlusse die Bestätigung versagt werden, so hat die obere Verwaltungsbehörde das Beitragsverhältniß festzustellen.

§. 53. Bei solcher Feststellung und bei der Entscheidung von Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse wegen des Beitragsverhältnisses zu den Lasten sind alle regelmäßig wiederkehrenden Lasten in Rechnung zu ziehen, wobei Dienste nach ihrem Werthe zu Gelde gesetzt werden können.

Sodann ist in der Regel das Beitragsverhältniß zu den gesamten directen Landessteuern — zur Grund- und Häusersteuer, soweit sie von dem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigenthum zu entrichten ist, zu den persönlichen Steuern, soweit sie in der Gemeinde beschrieben sind — als Beitragsfuß auch für die Gemeindeabgaben oder Leistungen anzunehmen. Dabei ist jedoch für größere Güter und unbebaute Besitzungen die Grundsteuer, für Angestellte und die in den unteren Steuerclassen beschriebenen Gewerbetreibenden die persönliche Steuer in ermäßigtem Betrage in Anrechnung zu bringen.

Ueberhaupt aber ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles jedesmal zu erwägen, ob besondere Umstände vorliegen (wie namentlich vorzügliche Betheiligung bestimmter Mitglieder oder einzelner Classen von Mitgliedern an den Zwecken der Last), welche nach den im §. 50 Nr. 3 erwähnten Grundsätzen Abweichungen von jenem Beitragsfuß begründen müssen.

§. 54. Neue Consumtions- und Gewerbsabgaben sind in der Regel nicht zuzulassen.

Abgaben von Schenkwirthschaften und öffentlichen Tanzgesellschaften bleiben zulässig.

§. 55. Einzugsgelder sind nur da neu zuzulassen, wo ein

Gemeindevermögen vorhanden ist, welches den Eintretenden durch unmittelbare Nutzung oder durch Verwendung der Aufkünfte zu Gemeindelasten, die sonst durch Beiträge gedeckt werden müßten, zu Gute kommt.

§. 56. Fremde können nach sechsmonatigem Aufenthalte in der Gemeinde zu den persönlichen Gemeindelasten gleich den wohnberechtigten Einwohnern herangezogen werden.

Ausgenommen davon bleiben jedoch

die im Dienste befindlichen und vermöge desselben im Gemeindegebiete sich aufhaltenden Militairpersonen, diejenigen, welche sich zum Besuche einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge im Gemeindegebiete aufhalten, so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen.

§. 57. Die Beitreibung der Gemeindeabgaben (§. 51 des Gesetzes über Landgemeinden) geschieht mittelst Auspändung und öffentlich meistbietenden Verkaufes der ausgepfändeten Gegenstände.

Der Auspändung muß eine Anmahnung unter Androhung der Auspändung mit Frist von mindestens einer Woche vorausgehen.

Wird binnen dieser Frist von dem Pflichtigen Widerspruch gegen die Forderung bei der Obrigkeit erhoben (§. 68 des Gesetzes über Landgemeinden), so darf zur Pfändung nicht geschritten werden.

§. 58. Hinsichtlich der Wahl der Gegenstände bei der Auspändung ist der §. 551 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850 maßgebend. *)

§. 59. Zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände darf erst 14 Tage nach geschehener Auspändung geschritten werden, und es steht bis zum Ablaufe dieser Frist dem Ausgepfändeten zu, den Verkauf durch Zahlung oder Beschwerde bei der Obrigkeit abzuwenden.

§. 60. Im Falle der Beschwerdeführung (§. 57 und 59) hat die Obrigkeit zu untersuchen, ob die Forderung der Gemeinde an sich und im geforderten Betrage begründet und fällig ist, und ob das Einziehungsverfahren den vorstehenden Bestimmungen entspricht.

Ergeben sich hierunter Mängel, so ist die Auspändung für unzulässig zu erklären, beziehungsweise die Rückgabe der genommenen Pfänder zu verfügen.

Ist die Beschwerde in den angegebenen Beziehungen unbegründet, so ist sie zurückzuweisen und von der Obrigkeit die Einziehung zu verfügen (§. 68 des Gesetzes über Landgemeinden).

Der Rechtsweg, sofern er übrigens zulässig ist, namentlich, wenn Zahlung der Abgabe behauptet wird, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

*) Darnach sind einzelne Gegenstände von aller Pfändung ausgenommen, andere nur im Nothfalle anzugreifen, immer aber nur die entbehrlichsten Sachen zu pfänden.

IX. Anwendung der Bestimmungen für Landgemeinden auf Städte und Flecken.

(§. 2 des Gesetzes über Landgemeinden.)

§. 61. Bei der im §. 2 des Gesetzes über Landgemeinden vorbehaltenen besonderen Regelung der früher mit städtischer Verfassung versehenen Gemeinden (Städte, Vorstädte, Flecken zc.), für welche die Städteordnung nach §. 4 derselben nicht in Anwendung treten wird, können Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes und dieser Bekanntmachung zugelassen werden.

§. 62. Insbesondere kann die Wahl und Dienstzeit des Vorstandes, die Bildung des Gemeindeausschusses, die Stellung desselben zum Vorstande, die Fassung von Gemeindebeschlüssen und das Stimmrecht nach Maßgabe der Städteordnung geregelt, auch die Befoldung des Vorstandes nach anderen Grundsätzen als die der Landgemeindeflecken bestimmt werden.

Auch können die Grundsätze der Städteordnung über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts zur Anwendung kommen.

§. 63. Derartige Abweichungen von den Vorschriften für die Landgemeinden bedürfen, nach vorgängiger Verhandlung mit den Vertretern der betreffenden Gemeinden, Unserer Genehmigung.

Die abweichenden Bestimmungen sind in einem Statute festzustellen.

X. Schlussbestimmungen.

§. 64. Die gegenwärtig im Dienst befindlichen Gemeindebeamten bleiben für die Zeit, für welche sie bestellt sind, im Dienst, doch sollen Gemeindebeamten, welche, vom Tage ihrer letzten Bestellung an gerechnet, sechs Jahre im Dienste gewesen sind, zur Niederlegung desselben nach vorangegangener dreimonatigen Anzeige bei der Obrigkeit befugt sein.

§. 65. Bei eintretender Erledigung von Gemeindeämtern muß die Wiederbesetzung nach den neuen Grundsätzen geschehen.

§. 66. Hinsichtlich der mit Einnahmen versehenen lebenslänglichen verliehenen oder erblichen Gemeindeämter bleibt nähere Bestimmung im einzelnen Falle vorbehalten.

Gesetz, die Amtsvertretung betreffend, vom 28. April 1859.

Georg der Fünfte zc. zc. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung über die Amtsvertretung das folgende Gesetz:

I. Allgemeines.

§. 1. Es sollen Amtsversammlungen bestehen:
zur Berathung mit dem Amte über wichtigere Angelegenheiten des Amtsversammlungsbezirks (§. 27) und
zur Vertretung der Gemeinden des Amtsversammlungsbezirks hinsichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in den gesetzlich bestimmten Fällen (§. 28 u. f.).

§. 2. Den Bezirk der Amtsversammlung bildet in der Regel das Amtsgebiet; jedoch können ausnahmsweise für getrennte Bezirke eines Amtes besondere Amtsversammlungen gebildet werden. Dieselben sind alsdann für die Vertretung des ganzen Amtsbezirks in den gesetzlich bestimmten Fällen zu einer Versammlung zu vereinigen (vergl. §§. 28, 29 und 36).

Auch können die mehreren Amtsversammlungen eines Amtsbezirks von der Obrigkeit zur Berathung über andere Gegenstände zu einer Versammlung vereinigt werden.

§. 3. Die Versammlung findet am Sitze des Amtes Statt, wenn nicht von letzterem ein Anderes bestimmt wird.

II. Zusammensetzung.

§. 4. Die Amtsvertretung wird gebildet durch die Vorsteher der Landgemeinden (vergl. §§. 6 und 7) und durch die Besitzer, beziehungsweise Vertreter der größeren (vergl. §. 8) Domainal-, Kloster- und sonstigen Güter und Höfe.

In den Bremenschen Marschen jedoch soll eine unmittelbare Vertretung der größeren Güter und Höfe neben der Vertretung der Gemeinden in der Amtsversammlung nicht Statt finden.

§ 5. Die darunter mitbegriffenen, der Amtsversammlung an sich angehörigen Städte und Flecken ohne selbstständige Verwaltung können, wenn sie eine der städtischen nachgebildete Verfassung haben, von der Theilnahme an der Amtsversammlung, nach Anhörung der Stadt u. und der Landgemeinden, durch Beschluß der oberen Verwaltungsbehörde da ausgeschlossen werden, wo die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen.

Auch in diesem Falle nehmen sie an der Amtsversammlung bei Verhandlungen Theil, bei welchen sie betheiligt sind.

§. 6. Die Gemeindevorsteher können sich durch einen Beigeordneten vertreten lassen.

§. 7. Auch kann die Gemeinde, statt des Vorstehers, einen Beigeordneten oder ein anderes stimmberechtigtes Gemeindeglied, jedoch nicht über die Dauer des Amtes des Gemeindevorstehers hinaus, zur Amtsversammlung wählen.

Von dieser Befugniß kann indessen nicht Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsteher als Mitglied der Amtsversammlung einmal eingetreten ist.

§. 8. Die Vertretung der Domainen, Güter und Höfe (§. 4). setzt voraus, daß dieselben entweder einer Gemeinde nicht

angeschlossen sind, oder daß von der betreffenden Domaine, beziehungsweise dem Gute oder Hofe, einschließlich des übrigen in dem betreffenden Amtsversammlungsbezirke belegenen Grundbesitzes desselben Eigentümers in dem Fürstenthume Ostfriesland mindestens 150 R , in dem Fürstenthume Hildesheim mindestens 100 R , in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, einschließlich des Eichsfeldes und der Grafschaft Hohnstein, ferner in dem Fürstenthume Osnabrück und in den Marschdistricten des Fürstenthums Lüneburg, so wie in denjenigen der Grafschaft Hoya mindestens 80 R , und in den übrigen Theilen des Königreichs mindestens 60 R jährlicher Grundsteuer entrichtet wird.

§. 9. Die Besitzer der Güter oder Höfe können sich durch volljährige Söhne, Ehefrauen durch ihre Ehemänner in der Amtsversammlung vertreten lassen, und nur, wenn sie nachweislich behindert sind oder im Amtsbezirke ihren Wohnsitz nicht haben, auch durch sonstige Personen, welche als Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechts in der Gemeinde zulässig sind.

Für die Domanal- und Klostergüter überhaupt, so wie für die einer Gemeinde nicht angeschlossenen sonstigen Güter oder Höfe ist jedoch auch eine anderweite Vertretung zulässig.

§. 10. Von Guts- und Hofbesitzern, welche zu schwerer Strafe verurtheilt (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs) oder sonst bescholten oder in Concurs befangen sind, kann das Stimmrecht weder in Person noch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§. 11. Von jedem, nach den obigen Bestimmungen zur Theilnahme an der Amtsversammlung berechtigigten Guts- und Hofbesitzer kann, ohne Ansehung der verschiedenen Größe des betreffenden Grundbesitzes, oder des etwaigen Besitzes mehrerer geeigneter Güter oder Höfe immer nur eine Stimme in der Amtsversammlung geführt werden. Ebenso können mehrere im Amtsversammlungsbezirke belegene Domainen, beziehungsweise Klostergüter nur durch eine Stimme daselbst vertreten werden (vergl. noch §§. 12 und 14 a. E.)

§. 12. Die Zahl der Vertreter sowohl der angeschlossenen als der nicht angeschlossenen Domainen, Güter und Höfe zusammengenommen soll nicht mehr als ein Drittel der Amtsversammlung betragen.

§. 13. Die Amtsversammlung soll in der Regel nicht aus mehr als 24 Mitgliedern bestehen.

§. 14. Kann nach den Bestimmungen des §. 13 nicht jeder der in einem Amtsversammlungsbezirke vorhandenen Gemeinden eine selbstständige Vertretung in der Amtsversammlung eingeräumt werden, selbst bei einer angemessenen ausnahmsweisen Erhöhung der ganzen Zahl der Amtsvertreter über 24 hinaus, so sind zwei oder mehrere Gemeinden in der Art zusammenzulegen, daß ein Vertreter für sie erscheint, oder es ist eine wechselnde Vertretung für je drei Jahre zu bestimmen.

Dasselbe gilt für die nach §. 4 und §. 8 in der Amtsver-

tretung stimmberechtigten Domainen, Güter und Höfe, wenn deren Zahl größer ist, als die denselben nach §. 12 zufallende Zahl der Stimmen in der Amtsvertretung.

§. 15. Die Vorsteher der so verbundenen Gemeinden, beziehungsweise die Besitzer der verbundenen Güter haben sich hierüber zunächst zu einigen.

In Ermangelung einer Einigung hat die obere Verwaltungsbehörde das Geeignete zu bestimmen (vergl. §. 18).

§. 16. Sind die Gemeinden im Amtsversammlungsbezirke sehr ungleich an Größe, so können auch ohne die im §. 9 gedachte Nothwendigkeit kleinere Gemeinden zur gemeinsamen Entsendung eines Mitgliedes zur Amtsversammlung verbunden, auch die größeren Gemeinden (§. 4 und 5) zur Entsendung mehrerer Mitglieder, und zwar des Vorstehers und eines Beigeordneten oder statt des letzteren eines gewählten Gemeindegliedes oder mehrerer Mitglieder für befugt erklärt werden.

§. 17. Sind Gemeinden im Amtsversammlungsbezirke zu Verbänden für bestimmte Gemeindezwecke (Armenlast u. s. w.) mit Einheit im Wohnrecht (Sammtgemeinden), oder ohne diese Kirchspielsverbände u. s. w.) vereinigt, so ist bei Bildung der Amtsversammlung thunlichst den Vorständen dieser Verbände eine angemessene Theilnahme zu gewähren.

Sind sämtliche Gemeinden zu derartigen Verbänden vereinigt, so kann die Vertretung der Gemeinden in der Amtsversammlung (§. 4) ganz oder vorzugsweise aus den Vorständen derselben gebildet werden.

§. 18. Die Zusammensetzung der einzelnen Amtsversammlungen nach den vorstehenden Grundsätzen (§§. 4 und 5 und 8—17) ist durch die oberen Verwaltungsbehörden zu regeln.

Bis dahin, daß diese sofort einzuleitende Regelung erfolgt ist, bleiben die einzelnen Amtsversammlungen in der durch das Gesetz vom 27. Julius 1852 bestimmten Zusammensetzung bestehen.

Die Regelung geschieht auf den Vorschlag des Amtes nach Anhörung der bestehenden Amtsversammlungen und der sonst etwa Betheiligten.

Bei späteren Aenderungen ist die Amtsversammlung zu vernehmen.

III. Zusammentritt und Verhandlung.

§. 19. Die Amtsversammlung tritt zu regelmäßigen, für jedes Amt besonders festzustellenden Zeiten zusammen.

§. 20. Sie kann auch außerordentlicher Weise vom Amte berufen werden. Alsdann ist der Gegenstand der Verhandlung bei der Berufung anzugeben.

Dies muß auch geschehen, wenn die im §. 28 erwähnte Zustimmung in Frage steht.

§. 21. Auch die Mitglieder der Amtsversammlung können auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung unter Angabe des Zweckes antragen.

Das Amt hat solchem Antrage zu entsprechen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihn vorbringt, und der Gegenstand zur Zuständigkeit der Amtsversammlung gehört, auch dessen Berathung nicht süglich bis zur nächsten regelmäßigen Versammlung ausgesetzt bleiben kann.

§. 22. Das Amt hat die Verhandlungen zu leiten.

§. 23. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefaßt.

§. 24. Beschlüsse, durch welche Ausgaben neu übernommen oder die Aufbringung von Ausgaben neu bestimmt werden soll (§§. 28, 29 und 30), können nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Amtsversammlung anwesend ist.

§. 25. Das Ausbleiben, verspätete Erscheinen oder unzeitige Weggehen kann, insofern in Uebereinstimmung mit der Amtsversammlung allgemeine Strafandrohungen nicht gemacht sind, auf Antrag der Versammlung oder auch von Amtswegen mit Ordnungsstrafe bis zu 5 fl bedroht werden, welche nach Befinden der Umstände von dem Amte zu erkennen ist. Die Strafe fließt in die Casse des Amtsversammlungsbezirks, oder ist, wo solche nicht vorhanden, zum Besten des betreffenden Bezirks zu verwenden.

§. 26. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

Es ist jedoch sowohl das Amt als die Versammlung befugt, das Gegentheil zu beschließen.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Amts zur Erhaltung der Ruhe unterworfen.

Wird hiergegen gefehlt, so hat das Amt die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

IV. Wirkungskreis.

§. 27. Die Berathung mit der Amtsversammlung erstreckt und beschränkt sich auf Angelegenheiten, welche die Wohlfahrt und die Interessen entweder des ganzen vertretenen Bezirks, oder mehrerer Gemeinden in demselben betreffen;

namentlich, in Voraussetzung allgemeiner Wichtigkeit, auf: Förderung der Land- und Forstwirthschaft, der Viehzucht und der Gewerbe,

Wegefacen, Ent- und Bewässerungs-, Deich- und Uferbau-
facen, unbeschadet der für diese Angelegenheiten etwa bestehenden
besonderen Verbände,

Verhütung von Feuergefähr und Feuerversicherung,

Maßregeln in Bezug auf Mangel und Theuerung,

An- und Abbau,

die Lage der nicht angefessenen Einwohnerklasse,

Domicil- und Armensachen,

sonstige Maßregeln zur Beförderung des Wohlstandes,

Feststellung polizeilicher Strafbestimmungen für den Bezirk,

Pöbeitslasten und deren Vertheilung,

Theilung oder Zusammenlegung von Gemeinden und Bildung von Sammtgemeinden.

§. 28. Die Zustimmung der betreffenden Amtsversammlung, beziehungsweise Amtsversammlungen, vorbehaltlich der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden, ist erforderlich, wenn Ausgaben oder Leistungen zu gemeinem Nutzen des betreffenden Amtsversammlungsbezirks, beziehungsweise Amtsbezirks von diesem Bezirke übernommen werden sollen, ohne daß derselbe durch Gesetz oder Recht dazu verbunden ist (vergl. §§. 20 und 24).

§. 29. Die Zustimmung ist namentlich erforderlich zur Errichtung von gemeinnützigen Anstalten auf Kosten oder unter Gewähr des Amtsversammlungsbezirks, als Leih- und Sparcassen, Unterrichts-, Arbeits- und Armenanstalten u. s. w.

§. 30. Die betreffende Amtsversammlung, beziehungsweise Amtsversammlungen, haben mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Art der Aufbringung solcher Ausgaben zu bestimmen. Ein Gleiches findet bei den vom Amtsversammlungs- beziehungsweise Amtsbezirke auf Grund von Gesetz oder Recht zu übernehmenden Lasten Statt. Bei Lasten dieser Art ist die zuständige Behörde befugt, für diese Bestimmung eine Frist unter dem Präjudize zu setzen, daß widrigenfalls die Art der Aufbringung einseitig von ihr festgestellt werde.

In der Regel sollen diese Ausgaben durch Quoten der Gemeinden und der nicht angeschlossenen Güter aufgebracht werden.

§. 31. Die Amtsversammlung hat den Rechnungsführer der etwa erforderlichen Casse des Amtsversammlungsbezirks zu ernennen, dessen Verwaltung zu überwachen und ihm die Rechnung abzunehmen. Gleiches gilt für etwaige besondere Cassen einzelner, auf Kosten des Amtsversammlungsbezirks errichteter Anstalten (§. 29).

§. 32. Die Amtsversammlung hat dem Amte über Gegenstände der Verwaltung, namentlich über Verhältnisse der Gemeinden, der Amtseingesessenen, des Grundeigenthums u. s. w. Auskunft zu ertheilen.

§. 33. Der Amtsversammlung sind vom Amte die Erläuterungen zu ertheilen und die Nachrichten (Rolln, Bücher, Acten) vorzulegen, welche für die Berathung und Beschlußfassung erforderlich sind, sofern nicht etwa bei einzelnen Acten Bedenken entgegenstehen.

§. 34. Im Uebrigen richtet sich die Mitwirkung der Amtsversammlung nach besonderen Gesetzen.

V. Besondere Bestimmungen.

§. 35. Die Amtsversammlung ist befugt, für bestimmte Geschäfte, namentlich zur Ueberwachung der im §. 29 erwähnten Anstalten, zur Beaufsichtigung des Rechnungsführers und zur Rechnungsprüfung Bevollmächtigte aus ihrer Mitte zu bestellen.

§. 36. Werden mehrere Amtsversammlungen eines Amtsbezirks zur Beschlußnahme in Angelegenheiten, welche den ganzen Amtsbezirk betreffen und die Zustimmung der Amtsversammlung erfordern (vergl. §. 2 und §§. 28—30), zu einer Versammlung vereinigt, so soll die Zahl der Vertreter der einzelnen Amtsversammlungen gleich sein, und zu diesem Zwecke die etwaige größere Vertreterzahl der einen durch Wahl oder Ausloosung vermindert werden.

Umfaßt die also vereinigte Versammlung mehr als 36 Mitglieder, so kann die obere Verwaltungsbehörde eine Vertretung durch von den einzelnen Amtsversammlungen gewählte Abgeordnete in der Gesamtzahl von 36 anordnen.

§. 37. Angelegenheiten, welche mehrere Amtsbezirke angehen, können unter Vermittelung der betheiligten Ämter durch Bevollmächtigte der betreffenden Amtsversammlungen zur Beschlußnahme der letzteren vorbereitet werden.

§. 38. Die Vertreter der Gemeinden (§§. 4, 5 und 6) in der Amtsversammlung haben Anspruch auf Vergütung für ihre Wege, sofern sie nicht als Gemeindevorsteher eine allgemeine Vergütung für Wege oder Besoldung erhalten.

Die Vergütung ist jedem Einzelnen von der von ihm vertretenen Gemeinde zu leisten.

Es kann jedoch auch von der Amtsversammlung mit Genehmigung des Amtes die Aufbringung der Wegevergütung durch den ganzen Amtsversammlungsbezirk beschloffen werden. In diesem Falle ist auch den im §. 8 und 9 bezeichneten Mitgliedern der Amtsversammlung jene Vergütung, insofern solche von ihnen beansprucht wird, zu leisten.

§. 39. Die in einzelnen Gegenden, namentlich in den Preussischen Marschen, bestehenden, dem Zwecke der Amtsvertretung entsprechenden Versammlungen können auf Antrag derselben mit ihren bisherigen Rechten — unbeschadet der Erweiterung dieser Rechte durch dieses Gesetz — bestehen bleiben. Sie können aber auch auf Antrag der Gemeinden nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gebildet werden.

§. 40. Das Gesetz über die Amtsvertretung vom 27. Julius 1852 wird aufgehoben (vergl. jedoch §. 18).

§. 41. Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Hannover, den 28. April 1859.

(L. S.)

Georg Rex.

v. Borries.

v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigentlich unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 28. April 1859.

Roscher,

Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

**Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern,
betr. die Ausführung des Gesetzes über Amtsvertretung,
vom 28. April 1859.**

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage über Amtsvertretung erlassen Wir auf Grund des §. 41 dieses Gesetzes folgende Vorschriften:

I.

(zu §. 18 des Gesetzes.)

Die Landdrosteien und die Berghauptmannschaft haben die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die einzelnen Amtsversammlungen in der einstweilen noch nach dem Gesetze vom 27. Julius 1852 bestehenden bleibenden Zusammensetzung mit der am 16. Mai eintretenden Eintheilung der Amtsbezirke in Einklang zu bringen.

Daneben ist die neue Regelung der Zusammensetzung der Amtsversammlungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage sofort einzuleiten.

Zu diesem Zwecke haben die betreffenden Aemter aus den Grundsteuerrollen eine Liste derjenigen größeren Güter und Höfe ihres Bezirks aufzustellen, welche nach §§. 4 und 8 des Gesetzes zur besonderen Vertretung in der Amtsversammlung berufen sind. Diese Liste ist am Amtssitze 14 Tage lang behuf Anmeldung etwaiger Reclamationen unter dem Präjudize öffentlich auszulegen, daß nach Ablauf dieser Frist mit der ersten Einrichtung der Amtsversammlung auf Grund der Liste verfahren werden solle.

Die Zeit der Auslegung ist durch das Provinzialblatt mindestens 8 Tage vorher bekannt zu machen.

Nach Ablauf der Frist, beziehungsweise nach Berichtigung der Liste haben die Aemter einen Plan der Bildung der Amtsvertretung aufzustellen, welcher, nachdem darüber die bestehenden Amtsversammlungen und die in die Liste eingetragenen Grundbesitzer gehört sind, unter Beifügung jener Verhandlungen der oberen Verwaltungsbehörde zur Feststellung vorzulegen ist.

Die Verfügung der Letzteren über die Zusammensetzung der Amtsversammlung ist den beteiligten Amtsversammlungen und Grundbesitzern zu eröffnen, und für die Einbringung etwaiger Berufungen an das unterzeichnete Ministerium eine dreiwöchige Frist bei Strafe des Ausschlusses vorzuschreiben.

II.

(zu §. 2 des Gesetzes.)

Die Bildung mehrerer Amtsversammlungen innerhalb eines Amtsgebietes bedarf Unserer Genehmigung.

III.

(zu §. 36 des Gesetzes.)

Werden mehrere Amtsversammlungen innerhalb eines Amtsbezirks gebildet, so hat die obere Verwaltungsbehörde sofort sowohl bei der nach I. Absatz 1 anzuordnenden einstweiligen Zusammensetzung, als auch bei der späteren dauernden Regelung zu bestimmen, ob im Falle des §. 36 Abs. 2 des Gesetzes eine Verringerung der Gesamtzahl der vereinigten Vertreter auf 36 durch Wahl von Abgeordneten der einzelnen Amtsversammlungen eintreten soll. Bei nicht erheblichen Ueberschreitungen der Gesamtzahl von 36 ist eine solche Vertretung durch Abgeordnete nicht anzuordnen.

Wird die Vertretung durch Abgeordnete verfügt, so sind die betreffenden einzelnen Amtsversammlungen zur Wahl dieser Abgeordneten aus ihrer Mitte in der nächsten Zusammenkunft aufzufordern. Die Wahl erfolgt bei denjenigen Amtsversammlungen, welche in einstweiliger Zusammensetzung bestehen (I. Abs. 1) auf die Dauer dieses Zustandes, bei denjenigen Amtsversammlungen aber, welche durch das Gesetz vom heutigen Tage in ihrem Bestande keine Aenderung erleiden, oder welche nach diesem Gesetze bereits dauernd neu geregelt sind, auf die Dauer eines Jahres, sofern nicht eine längere Dauer von der Amtsversammlung selbst beschlossen wird. Die Wahl geschieht bei den in einstweiliger Zusammensetzung bestehenden Amtsversammlungen, so wie bei denjenigen, in welchen eine abgesonderte Vertretung von Domainen, Kloster- und sonstigen Gütern und Höfen nicht vorkommt, in ungetrennter Versammlung, bei den übrigen in zwei Abtheilungen, deren eine durch die Vertreter der Gemeinden, die andere durch die Vertreter der stimmberechtigten Domainen, Güter und Höfe gebildet wird. Jede Abtheilung hat so viel Vertreter zu wählen, daß die Zahl derselben dem Verhältnisse beider Abtheilungen in der Amtsversammlung thunlichst entspricht.

Die obigen Vorschriften gelten auch für die im §. 36 Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Wahl oder Ausloosung behuf Gleichstellung der Vertreterzahl der einzelnen Amtsversammlungen. Ob zu diesem Zwecke das Mittel der Wahl oder der Ausloosung Anwendung finden solle, hängt vom Beschlusse der einzelnen Amtsversammlung ab.

IV.

(zu §. 8 des Gesetzes.)

Die Begrenzung der im §. 8 des Gesetzes erwähnten Marschdistricte des Fürstenthums Lüneburg und der Grafschaft Hoya wird dahin bestimmt, daß dieselben begreifen:

im Fürstenthume Lüneburg:
die Bezirke der jetzigen Aemter Harburg, Wilhelmsburg, Winsen a. d. L. und Artlenburg mit Ausnahme der Gemeinden St. Dionys, Barum und Brietlingen;

vom Amte Bleckede die Gemeinden: Biehle, Neu-Garge, Stiepelse, Alt- und Neu-Wendischthun, Wendischbleckede, Kadegast, Brackede, Carlstorf und Wendemisch;
vom künftigen Amte Neuhaus in L. den zwischen der Elbe und der Krainke belegenen Theil;
und vom künftigen Amte Dannenberg den östlich der Seezel belegenen Theil;

in der Grafschaft Hoya:

vom künftigen Amte Syke die Gemeinden: Brinkum (mit Ausnahme der Ortschaften Hallenhausen, Seckenhausen und Wulfshoop), Leeste (mit Ausnahme von Melchiorshausen und Angelse, Felde, Heiligenbruch, Niede, Kirchwenhe und Sudwenhe);

vom künftigen Amte Bruchhausen die Gemeinden: Blender mit Barste, Morsum und Wulmstorf;

vom künftigen Amte Verden die Gemeinden: Nigenbergen mit Amedorf und Nedderhude, Intschede mit Reher und Winkel, Ahnebergen, Barnstedt, Döhlbergen mit Niede, Geestefeld mit Borstel, Hönisch, Groß- und Klein-Hutbergen, Stedebergen und Wahnebergen;

vom künftigen Amte Hoya die Gemeinden: Distte, Magelsen mit Alwesen und Dahlhausen, Wienbergen mit Hingste, Ober- und Unter-Boyen, Hilgermissen, Ubbendorf, Mehringen, Altenbüden, Stendern, Schweringen mit Eise, Hoya, Hassel mit Zübber, Haßbergen, Gandesbergen, Mahlen mit Alhusen und Hope,

und vom Amte Nienburg die Gemeinden: Balge mit Wiede, Buchhorst und Behlingen, Bühren, Drakenburg, Holzbalge, Dyle und Kroge, und Sebbenhausen.

Wenn der Grundbesitz eines Eigenthümers im Amtsversammlungsbezirke theils im Marschdistricte, theils außerhalb desselben gelegen ist, so ist der Grundsteuercensus desjenigen Districts als maßgebend für das Ganze anzusehen, in welchem der hauptsächlichere Theil gelegen ist.

V.

(zu §. 14 des Gesetzes.)

Eine Zusammenlegung mehrerer Gemeinden bezw. mehrerer in der Amtsvertretung stimmberechtigten Domainen, Güter und Höfe behuf Verringerung der Zahl der Amtsvertreter auf Grund des §. 14 des Gesetzes soll in der Regel erst dann eintreten, wenn jeder Gemeinde, bezw. Domaine u. s. w. durch Erhöhung der Gesamtzahl der Amtsvertreter bis auf 30 eine gesonderte Vertretung nicht gewährt werden kann. Unter dieser Voraussetzung ist ausnahmsweise mit Unserer Genehmigung eine weitere Erhöhung der Gesamtzahl bis auf 36 zulässig.

Auf die Zusammenlegung kleinerer Gemeinden nach Vorschrift des §. 16 des Gesetzes beziehen sich obige Bestimmungen nicht.

VI.

(zu §. 20 des Gesetzes.)

Auch in den Fällen, wo die Zustimmung der Amtsversammlung nicht in Frage steht, sind die Gegenstände, welche in der regelmäßigen Amtsversammlung zur Berathung kommen, den Mitgliedern so weit thunlich zeitig, und zwar mindestens 8 Tage vorher anzuzeigen.

Zu diesem Zwecke sind erheblichere selbstständige Anträge von Mitgliedern der Amtsversammlung dem Amte zeitig vorher anzumelden, widrigenfalls dieselben von der Berathung der nächsten Amtsversammlung ausgeschlossen bleiben.



Chronologisches Register.

Chronologisches Register.

1577.

16. April. Des Herzogthums Bremen Ritterrecht. 371.

1651.

27. Januar. Patent wegen Errichtung des Consistorii Augustanae Confessionis und Ernennung der Mitglieder. 982.

1705.

19. November. Verordnung des Churfürsten Georg Ludwig, das Hofgericht und die Justiz-Canzlei zu Celle und deren Competenz, auch die Verlegung des Cellischen Consistorii nach Hannover betr. 983.
19. November. Landesherrliches Rescript an das Consistorium zu Hannover, die Uebertragung der Kirchensachen in den beiden Grafschaften Hoya an dasselbe betr. 985.

1706.

4. Januar. Ausschreiben des Consistorii zu Hannover an die Superintendenten des Fürstenthums Lüneburg wegen Verweisung der Kirchensachen aus dem Fürstenthum Celle und der Grafschaft Hoya an dasselbe. 985.

1713.

Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Ober-Appellationsgerichtsordnung von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Georg Ludwig, Herzogen zu Braunschweig u. Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erzschatzmeister u. Churfürsten, ausgelassen und publiciret. 878.

1720.

26. Februar. Rescript an die Canzlei, daß nur die Eigenthümer der landtagsfähigen Güter zu Landtage gehen können (Dsnabrück). 506.

1721.

- 16/25. Juni. Bestätigte Uebereinkunft der Dsnabrückischen Ritterschaft wegen Anlegung eines Aarars. 421.

1733.

- 20/31. März. Neues K. Reglement, wegen verbesserter Einrichtung des Oberappellationsgerichts. 904.

1748.

5. Jan. Regierungssrescript, ob das Juramentum perhorrescentiae bei dem Ober-Appellationsgericht stattnehmig. 889.

1763.

11. November. Verordnung, die Errichtung einer neuen Matricul aller ritterschaftlichen und freien Güter in der Grafschaft Hoya betr. 429.

1774.

5. August. Verordnung, wie es mit den landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüneburg zu halten. 450.

1786.

25. August. Auszug aus dem Dienstreglement für sämtliche Chur-Braunschweig-Lüneburgische Truppen. 962.

1800.

9. Mai. Verordnung wegen Errichtung des General-Post-Directorii. 689.

1801.

11. Juni. Publicandum, die Union der Calenberg-Grubenhagenischen Landschaft betr. 506.

1813.

16. November. Bekanntmachung des K. Consistorii zu Hannover, die Herstellung desselben in dem ganzen Umfange seines vorigen Geschäftskreises betr. 986.

1814.

26. October. K. Patent, die Erhebung des Churfürstenthums Hannover zu einem Königreiche und die Annahme des Titels eines Königs von Hannover betr. 138.

1815.

28. April. Verordnung über die Errichtung eines Consistorii römisch-katholischer Confession zu Hildesheim. 994.
11. November. General-Ordre und Instruction des K. General-Kriegsgerichts, betr. das Verfahren sämtlicher Militairgerichte des Königreichs in Dienst- und Criminalsachen bei den besondern Armeecorps, Brigaden, Regimentern und Bataillonen, auch in Garnisonen. 967.

1816.

15. Februar. Landesherrliches Rescript, die Competenz des Consistorii zu Hannover in den Aemtern Uchte, Freudenberg und Auburg betr. 986.

21. Februar. Landesherrliches Rescript, die Bestimmung der Competenz in Consistorialsachen in den Aemtern Lindau, Sieboldehausen und Duderstadt betr. 987.
21. Februar. Landesherrliches Rescript, betr. die Consistorial-Jurisdiction über die Stadt Goslar. 987.
13. März. Landesherrliches Rescript, die Competenz des katholischen Consistorii in den abgetretenen Münsterschen Landestheilen betr. 995.
18. März. Verordnung, betr. die Annahme der Standeserhöhungen von fremden Potentaten. 162.
19. März. Landesherrliches Rescript, die Competenz des katholischen Consistorii zu Osnabrück in den Kreisen Meppen und Emshüren betr. 995.
22. Juli. Landesherrliches Rescript an das Consistorium zu Hannover, dessen Competenz in den nicht abgetretenen Theilen des Herzogthums Lauenburg betr. 988.
26. August. Verordnung, die Anordnung eines besonderen Justiz-Departements betr. 621.
28. October. Verordnung, die Einrichtung der Departements bei dem K. Cabinets-Ministerium betr. 621.

1817.

13. Januar. Bekanntmachung der K. Regierung zu Osnabrück, die Competenz des Consistorii A. G. zu Osnabrück über die reformirten Einwohner der Grafschaft Lingen betr. 983.
30. Mai. Die Einrichtung des Departements in der Kriegs-Canzlei betr. 623.

1818.

8. Mai. Landesherrliches Patent über die Errichtung seiner allgemeinen Kloster-Cammer zu Hannover betr.. 649.
17. Juli. Patent über die Vereinigung des für das Fürstenthum Hildesheim bisher bestandenem evangelischen Consistorii mit dem Consistorio zu Hannover. 989.
31. Juli. Verordnung, die veränderte und verbesserte Einrichtung des K. Oberappellationsgerichts betr. 909.
16. September. Verordnung, die Wiederherstellung des reformirten Ober-Kirchenraths in der Grafschaft Bentheim betr. 990.
4. November. Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Bentheim, wegen der Eingabe aller an den Ober-Kirchenrath gerichteten Schriften, bei der zu Nordhorn errichteten Registratur derselben. 991.

1819.

1. Mai. General-Ordre des K. General-Kriegsgerichts an die Armee, enthaltend die Militairrechtspflege betreffende Vorschriften. 973.
27. Mai. Verordnung, daß Vater und Sohn nicht zu gleicher Zeit Sitz und Stimme im Oberappellationsgerichte haben sollen. 912.

1820.

30. Juni. Landesherrliches Rescript an das R. Consistorium zu Hannover, die Erstreckung der Competenz dieses Collegii über die vormaligen Churbessischen Besitzungen im Fürstenthum Göttingen, die Herrschaft Plesse, das Kloster Hötzelheim und das Amt Neuengleichen betr. 988.

1821.

30. Juli. R. Verordnung, die verbesserte Einrichtung und Zusammenstellung des General-Kriegsgerichts betr. 976.
 4. August u. 2. Juli 1822. Receß zwischen dem Könige von Hannover und dem Grafen zu Stolberg-Stolberg, die Verhältnisse des gräflichen Hauses Stolberg-Stolberg zum königl. Stift Isfeld und seiner Güter und Gerechtsame in der Grafschaft Hohnstein betr. 294.
 21. December. Verordnung wegen Tragung der hannoverschen Nationalkofarde. 163.

1822.

12. April. Ausschreiben des R. General-Kriegsgerichts, die freiwillige Gerichtsbarkeit der Militärgerichte betr. 976.

1823.

18. April. Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim. 253.
 10. Mai. Verordnung, die Aufhebung der R. Provinzial-Regierungen zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich, und die Constituirung der Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich betr. 650.

1824.

24. Januar. Declaration des Artikels 67 der Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim vom 18. April 1823. 269.
 28. September. Verordnung, die Religionsverhältnisse der christlichen Religionsparteien betr. 164.

1825.

28. März. Bekanntmachung der R. Cabinets-Ministerii, wodurch den Einwohnern des Königreichs verboten wird, ohne vorherige Genehmigung des Ministerii Titel zu führen, die ihnen von fremden Fürsten beigelegt sind. 162.
 28. Juni. Landesherrliches Rescript an das katholische Consistorium zu Osnabrück, die Erstreckung der Competenz des ermeldeten Consistorii auf den gesammten jetzigen Sprengel der Diöcese Osnabrück. 995.

1826.

9. Mai. Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich-Arenberg'schen Hauses in dem Kreise Meppen. 275.
 12. Juni. Ausschreiben des K. Ober-Jagddepartements an sämtliche Jagdinspektionen, die veränderte Einrichtung des Geschäftsganges in Jagdangelegenheiten betr. 711.

1827.

6. Juli. Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht. 177.
 13. August. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an alle Obergkeiten des Bezirks, betr. die Verordnung vom 6. Juli d. J. über die Bestimmung des Wohnorts in polizeilicher Hinsicht. 181.

1830.

2. Juni. Patent über die Anordnung des mit dem 4. Juni 1830 in Wirksamkeit tretenden Ober-Schulcollegii in Hannover. 1009.

1831.

5. Juli. Verordnung, die Aufhebung der Kriegs-Canzlei und die Einrichtung des Kriegs-Ministerii betr. 623.
 21. Juli. Verordnung, die Aufhebung der Kriegscanzlei und die mit dem 1sten I. Monats August in Wirksamkeit tretende Einrichtung des Kriegs-Ministerii und der Militair-Entlassungs-Commission betr. 625.
 19/24. October. Hausgesetz, betr. die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg. 155.

1832.

22. October. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die K. Ämter des Verwaltungsbezirks, enthaltend die Eidesformel für Gemeindebeamte außerhalb der Städte. 333.

1833.

12. October. Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, die Niedersetzung einer Behörde für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen in letzter Instanz betr. 633.

1835.

18. Juni. Bekanntmachung der Abtheilung des K. Ministerii des Innern für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen, betr. die für dieselbe gehörigen Eingaben, bei welchen eine Nothfrist zu beobachten ist. 634.

1836.

31. März. Bekanntmachung, betr. die Auslegung des §. 8

der Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht vom 6. Juli 1827. 183.

19. November. R. Hausgesetz f. d. Königreich Hannover. 139.

1837.

7. Juli. Bekanntmachung des R. Cabinets-Ministerii, die Communicationen der Civil-Beörden mit der R. General-Adjutantur betr. 637.
31. October. Patent, die Aufhebung des bisherigen Cabinets-Ministerii betr. 621.

1838.

20. Februar. R. Schreiben, die Reisekosten und Diäten der Deputirten betr. 541.
14. März. Erwiederung an das Cabinet Sr. Majestät des Königs, die Entschädigung der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung betr. 541.
8. Mai. Gesetz über die Errichtung einer Wittencasse für die R. Hof- und Civildienerschaft. 1089.

1839.

10. Mai. Bekanntmachung des R. Ministerii des Innern, die Bezeichnung der Eingaben für die Abtheilung besagten Ministerii für Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen betr. 634.

1840.

6. August. Landesverfassungsgesetz für das Königreich. 9.
8. August. Auszug aus dem Criminalgesetzbuche, die Verbrechen wider das Dasein und die äußere Sicherheit des Staats betr. 3.
6. November. Patent, die Publication des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs betr. 534.

1841.

20. März. Verordnung, die Wahl der Deputirten des Landes Hadeln zur allgemeinen Ständeversammlung betr. 558.
20. März. Verordnung, die Deputirtenwahl des alten Landes für die 2. Cammer der allgem. Ständeversammlung betr. 560.
20. März. Verordnung, die Deputirtenwahl des Landes Wursten für die 2. Cammer der allgemeinen Ständeversammlung betr. 563.
20. März. Verordnung, die Deputirtenwahl des Landes Rehdingen für die 2. Cammer der allgemeinen Ständeversammlung betr. 565.
20. März. Verordnung, die Deputirtenwahl des Bezirks Neuhaus-Osten für die 2. Cammer der allgemeinen Ständeversammlung betr. 569.

20. März. Verordnung, die Deputirtenwahl des Bezirks Lehe-Hagen für die 2. Cammer der allgemeinen Ständeversammlung betr. 572.

1842.

30. Septemb. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden. 165.
6. October. Urkunde, enthaltend die Einwilligung Sr. Maj. des Königs zu der bevorstehenden Vermählung des Kronprinzen königliche Hoheit mit der Durchlauchtigsten Prinzessin Marie von Sachsen-Altenburg. 157.

1843.

23. Februar. Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse. 185.
14. März. Bekanntmachung des K. Ministerii des Innern, die Errichtung einer Eisenbahndirection in der Residenzstadt betr. 689.
4. Mai. Gesetz, die Zuziehung ständischer Commissarien bei dem Eisenbahnunternehmen betr. 615.

1844.

12. Februar. Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen. 394.
29. October. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Osnabrück an die sämmtlichen K. und standesherrlichen Aemter des Landdrosteibezirks, das Patrimonialgericht Papenburg, Magistrate zu Osnabrück und die Herren Districtscommissaire Obristleutenant Erdmann zu Nienburg, Major Soest zu Osnabrück und Hauptmann Haardt daselbst, betr. das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich der Erfüllung ihrer Militairpflicht durch Auswanderung nach Amerika entziehen. 220.
19. November. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Physicatsprüfungen. 1054.

1845.

4. August. Bekanntmachung der K. Eisenbahndirection, Vorschriften, die Prüfung und Anstellung der Eisenbahnbau-Techniker betr. 1077.
14. Decbr. Verordnung, Abänderungen der Verordnung vom 30. Juli 1821, hinsichtlich der Zusammensetzung des General-Kriegsgerichts und der militairischen Mitglieder desselben betr. 981.

1846.

5. Mai. Verfassungsurkunde f. d. Ostfriesische Landschaft. 507.
30. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Prüfung der Feldmesser für Gemeinheitstheilungen und der Landes-Deconomieconducteure in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade betr. 1055.

1847.

30. Januar. Bekanntmachung der K. General-Direction des Wasserbaues, Vorschriften, die Prüfung und Anstellung der Wasserbau-Cleven und Conducteurs betr. 1082.
18. März. Verordnung, Veränderungen im Medicinalwesen betr. 690.
15. April. Gesetz, ergänzende Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Juden betr. 176.
19. April. Verordnung, die Bestätigung des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen betr. 400.
19. April. Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück betr. 423.
19. Apr. Verordnung, die Anstellung d. Landchirurgen betr. 692.
29. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, Aenderung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser und Landes-Deconomieconducteurs in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade betr. 1056.
9. Juli. Bekanntmachung der K. Domainencammer, Vorschriften, die Prüfungen der Landbau-Cleven betr. 1084.
4. September. Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischen Bestimmungen der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaften betr. 473.

1848.

15. Febr. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Staatsangehörigkeit der im preussischen Gebiete bei der Eisenbahn von Hannover nach Minden, so wie der im bremenschen Gebiete bei der Hannover-Bremer Bahn angestellten Hannoveraner betr. 238.
22. März. Verordnung, betr. die Aufhebung des Cabinets und die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs. 625.
10. April. Gesetz, die Aufhebung des §. 180 des Landesverfassungsgesetzes betr. 62.
27. April. Pressgesetz. 239.
16. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, Abtheilung für Wegbauwesen, Vorschriften über Prüfung, Zulassung und Anstellung der Bauführer und Bauconducteurs in der Wegebauverwaltung betr. 1080.
22. Juni. Gesetz, die Aufhebung des Unterschiedes einer adeligen und einer gelehrten Bank im Oberappellationsgerichte betr. 912.
28. Juni. Schreiben des K. Gesamtministeriums, die ermäßigte Reisekosten-Vergütung für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung betr. 542.
12. Juli. Gesetz, die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Consistorialbehörden betr. 996.

19. Juli. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Oberappellationsgerichtsordnung betr. 913.
21. Juli. Verordnung, Aenderungen der Verordnung vom 18. April 1823 über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim betr. 272.
21. Juli. Verordnung, die Anwendung der hannoverschen Ablösungsgesetze auf die Besitzungen des fürstlich Bentheim-schen Hauses betr. 273.
19. August. Verordnung, die Aufhebung der Ober-Forstämter betr. 713.
5. September. Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landes-Verfassungsgesetzes betr. 64.
12. September. Gesetz, das Schatzcollegium betr. 645.
14. October. Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände. 997.
14. October. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände. 1001.
19. December. Verordnung, die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der aufgehobenen Ober-Forstämter betr. 714.

1849.

12. Juni. Verordnung, die Anstellung und Beförderung der Domanial-Forstbeamten betr. 1058.
10. August. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Prüfungen der Forstcandidaten und Forstbeamten betr. 1066.
11. December. Verordnung, betr. die veränderte Einrichtung der Chauffee-Verwaltung. 692.
17. Decemb. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Aufhebung des bisherigen und die Errichtung des neuen K. Schatzcollegiums betr. 645.
24. Decbr. Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte. 915.

1850.

7. Februar. Geschäftsordnung für die allgemeine Ständeversammlung. 593.
4. Juni. Gesetz, betr. Stolgebühren der Juden. 170.
3. Juli. Verordnung, die Verwaltung der Forsten des allgemeinen Klosterfonds betr. 715.
8. August. Gesetz, betr. die authentische Interpretation des §. 5 a. des Militäraushebungsgesetzes vom 23. Februar 1843. 187.
9. August. Verordnung, die Organisation der obern Harz-Verwaltung betr. 660.
21. August. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern und des K. Finanz-Ministeriums, die erste Prüfung derjenigen, welche sich den Baufächern widmen, betr. 1073.

4. November. Verordnung, die Vertretung der Generalsecretaire der einzelnen Ministerien durch den Generalsecretair des Gesamtministeriums betr. 626.
5. November. Zusatzgesetz über Kirchen- und Schulvorstände. 1000.
5. November. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände. 1008.
8. November. Gesetz über die Gerichtsverfassung. 757.
24. November. Verordnung, betr. die Formen für die Beschlußnahme und die Unterzeichnung seiner Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen, nachdem derselbe zur Regierung gelangt sein wird. 7.
13. December. Verordnung, die Ausführung der Aenderungen in der obern Harzverwaltung betr. 666.
28. December. Gesetz, betr. Erweiterung des Geschäftskreises der beim K. Ministerium des Innern bestehenden Abtheilung für Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen. 634.

1851.

5. Februar. Verordnung über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen. 1012.
6. März. Zusatzbestimmung zum §. 20 des provisorischen Gesetzes vom 24. Dec. 1849 über die Bildung der Schwurgerichte. 918.
26. Mai. (13. u. 14. Mai.) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg (Stade, Hannover) an sämtliche Obergkeiten und Districts-Commissariate ihres Bezirks, betr. Vorschriften über Auswanderung. 234.
8. Juli. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obergkeiten und die Districts-Commissariate des Bezirks, betr. die Befreiung der Schullehrer vom Militairdienste. 191.
14. September. Verordnung, das Landesarchiv, die K. Bibliothek und das Münzcabinet zu Hannover betr. 627.

1852.

4. Mai. Gesetz, betr. das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen. 221.
4. Mai. Gesetz, die Landgemeinden betr. 331.
4. Mai. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betr. 342.
4. Mai. Gesetz, die Wahlen der Gerichtschöffen auf dem Lande betr. 931.
8. Mai. Gesetz, betr. die Aufhebung der Dienstentlassung als Criminalstrafe gegen Richter auf Grund des Art. 370 des Criminalgesetzbuches. 1037.
27. Juli. Gesetz über die Amtsvertretung. 365.
7. August. Verordnung, die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betr. 807.

8. August. Verordnung, die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthum Arenberg-Meppen betr. 291.
29. August. Verordnung, die Gerichtsbarkeit der Universität Göttingen betr. 798.
1. September. Verordnung, das Wasserbauwesen betr. 694.
25. September. Landdrostei-Ordnung. 651.
4. October. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Justiz und des K. Ministeriums des Innern, die Oberaufsicht über die Strafanstalten, Werkhäuser und Gefängnisse betr. 636.
7. October. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Prüfung für den Eisenbahn-Maschinenbau. 1079.

1853.

11. Januar. Ausschreiben der K. Domainencammer an sämtliche K. Ämter, betr. die Beitreibung der Domainial-Rückstände. 630.
14. Januar. Ausschreiben der K. Ministerien des K. Hauses und der Finanzen, betr. die Verpflichtungen des Domainial-Forstpersonals bezüglich der K. Jagden. 1071.
2. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ergänzung der Bekanntmachung über die erste Prüfung in den Bauächtern. 1076.
12. Juni. Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtsfällen. 786.
13. Juni. Bekanntmachung der K. Ministerien der Justiz und des Innern, die Vertretung behinderter Deposititalbeamten betr. 785.
25. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, betr. die Kirchen- und Schulverwaltung auf dem Harze. 1009.
18. September. Notariats-Ordnung. 945.
21. November. Verordnung, die Wahrnehmung der Angelegenheiten des K. Hauses betr. 626.
12. December. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit tretenden Zoll- und Steuerämter betr. 721.
22. December. Verordnung, die obere Verwaltung der Steuern und Zölle betr. 716.
22. December. Verordnung, den Wirkungskreis und die Bezirke der Steuerdirectionen betr. 718.
30. December. Bekanntmachung des K. Obersteuercollegiums die Einziehung von 6 Kreiscaffen betr. 720.
31. December. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obriheiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. den Wohnrechtserwerb von Ausländern. 181.

1854.

3. Januar. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, daß in Wirksamkeit getretene Oberzollcollegium betr. 717.
9. Januar. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Medicinalbeamten ihres Bezirks, betr. die Berechnung der Gebühren derselben im Falle einer Pensionirung oder Setzung auf Wartegeld. 1030.
31. Januar. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse einiger Nebenzollämter. 732.
29. April. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämtliche Obrigkeiten und Districts-Commissariate, betr. Vorschriften über Auswanderungen. 235.
21. Mai. Gesetz über Wahrnehmung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bergsachen auf dem Oberharze. 806.
7. August. Verordnung, betr. den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen. 249.
7. August. Gesetz, die Verwendung des Waisenfonds betr. 1104.
17. August. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Verwendung des Waisenfonds für die hinterbliebenen Kinder verstorbener Interessenten des K. Hof- und Civildiener-Witwencaffe-Instituts betr. 1107.
25. August. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Vereinswesen. 250.
30. Sept. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Verwendung des Waisenfonds für die hinterbliebenen Kinder verstorbener Interessenten des K. Hof- und Civildiener-Witwencaffe-Instituts betr. 1108.

1855.

15. Januar. K. Verordnung, betr. den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse. 240.
16. Mai. K. Verordnung, betr. die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 über die Beschwerden der Land- und Ritterschaften. 87.
16. Mai. K. Verordnung, betr. die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 über die Beschwerden der Land- und Ritterschaften. 370.
22. Mai. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Auslegung eines Zoll-Wachtschiffes in der Leybucht. 727.
1. August. K. Verordnung, betr. Publication des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 wegen Abänderung des Verfassungsgesetzes von 1848, so wie Ausführung dieses

- Bundesbeschlusses bezw. des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855. 88.
27. September. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Wahlgesetz vom 6. November 1840. 574.
27. September. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verordnungen vom 20. März 1841 über die Wahl der Deputirten des Landes Hadeln und der Bremenschen Marschen zur allgem. Ständeversammlung. 589.
29. September. Verordnung, betr. den Geschäftsgang in der Abtheilung des K. Ministeriums des Innern für Berufungen. 635.
23. November. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verordnung vom 20. März 1841 über die Deputirtenwahl des Landes Wursten für die 2. Cammer der allgemeinen Ständeversammlung. 590.
8. December. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die veränderte Bezeichnung der Centralbehörde für die Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltung betr. 690.
22. December. Gesetz, die Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe betr. 923.

1856.

8. Januar. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Prüfung und weitere Ausbildung für den Justizdienst betr. 1041.
9. Januar. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Dienstaufsicht über die Actuare bei den Amtsgerichten. 1039.
17. Januar. Verordnung über Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten. 1049.
26. Januar. K. Verordnung, betr. Umgestaltung des Staatsraths. 637.
18. Febr. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Vorbildung der Verwaltungsbeamten betr. 1049.
17. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Anstellung in der gesandtschaftlichen Dienstlaufbahn und die Diplomatenprüfung betr. 1087.
13. Mai. Bekanntmachung der K. General-Direction des Wasserbaues, die Prüfung im Wasserbaufache betr. 1083.
28. August. Verordnung, die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim betr. 255.
7. September. Gesetz, die Aenderung des §. 171 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 6. August 1840 betr. 58.
7. September. K. Verordnung, die Umgestaltung des Staatsraths betr. 639.
1. November. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die zur Beförderung zum Landes-Deconomieconducteur erforderliche Prüfung betr. 1057.

29. December. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Zoll- und Steuerämter betr., welche in Folge des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar d. J. geschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 1. Januar 1857 an aufgehoben und neu errichtet werden, beziehungsweise andere als die bisherigen Befugnisse erhalten. 751.

1857.

14. Januar. K. Verordnung, die Unterordnung pensionirter und auf Wartegeld stehender K. Diener betr. 1035.
 24. März. Gesetz, betr. die Einführung eines neuen Finanz-Capitels der Landes-Verfassung. 125.
 24. Mai. Verordnung, die Abänderung des §. 18 der statistischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 12. Februar 1844 betr. 398.
 19. October. K. Verordnung, einen Zusatz zu der Verordnung vom 24. November 1850 über die Formen der Allerhöchsten Beschlußnahme und Unterzeichnung betr. 9.
 21. December. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung der K. Verordnung vom 7. August 1854 über das Vereinswesen betr. 252.

1858.

19. März. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, Auswanderung betr. 1113.
 20. Juni. Verordnung, die künftige Verwaltung der K. Domänen und Forsten betr. 628.
 24. Juni. Revidirte Städteordnung. 305.
 24. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858. 330.
 24. Juni. Gesetz über die Verhältnisse der K. Diener. 1017.
 22. October. Gesetz, Abänderung des §. 84 Nr. 11 des Landesverfassungsgesetzes betr. 1111.

1859.

27. März. Verordnung, die Bezirke der untern Verwaltungsbehörden betr. 666.
 31. März. Gesetz, betr. verschiedene Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. 772.
 31. März. Verordnung, die Bildung der Gerichte betr. 866.
 31. März. Gesetz, die Einrichtung von Anwaltskammern betr. 939.
 5. April. Auszug aus der revidirten Strafproceßordnung, die Gerichtsbehörden in Strafsachen und die Staatsanwaltschaft betr. 926.

5. April. Anhang zur revidirten Strafproceßordnung für das Königreich Hannover, die Zuziehung von Richterschöffen in Polizeistrafsachen betr. 931.
8. April. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Ausführung der Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 und vom 31. März 1859. 782.
28. April. Verordnung, die Prüfung der Verwaltungsbeamten betr. 1052.
28. April. Gesetz, betr. die Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 5. September 1848 über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes. 1111.
28. April. Auszug aus dem Gesetze über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden. 934.
28. April. Gesetz, die Landgemeinden betr. 1110.
28. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Gesetz vom 28. April 1859 wegen Aenderung des §. 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. Septbr. 1848. 1113.
28. April. Gesetz, die Landgemeinden betr. 1618.
28. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betr. 1131.
28. April. Gesetz, die Amtsvertretung betr. 1140.
28. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung des Gesetzes über Amtsvertretung. 1147.
30. April. Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, Auswanderung betr. 1114.
5. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die künftig bestehenden Wasserbau-Inspectionen betr. 708.
10. Mai. Revidirte Amtsordnung. 677.
10. Mai. Gesetz, das Disciplinarverfahren gegen Richter betr. 1036.
19. Mai. Verordnung, die Bezirke der Steuer-Directionen betr. 719.
19. Mai. Verordnung, betr. die K. Oberaufsicht über die zu den Volksschulen oder Gelehrten Schulen nicht gehörenden Schulen. 1013.
25. Mai. K. Verordnung, betr. die Benennung der Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft. 778.
22. Juni. Verordnung, betr. die Bezirke der untern Verwaltungsbehörden. 676.
22. Juni. Verordnung, die Bezirkseinteilung der Amtsgerichte betr. 677.

Sach-Register.

Sachregister.

A.

- Abfindung der Töchter aus Erbstammgütern nach Bremischem Ritterrechte. 376. — Der Allodialerben aus Bremischen Erbstammgütern. 414.
- Abfindungen aus den Lehn- oder Stammgütern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. 497. 498.
- Abgeordnete s. Deputirte.
- Ablehnung der Mitglieder der Abtheilung des Staatsraths für Competenz-Conflicte findet nicht statt. 644. — Von Gerichtschöffen, Zulässigkeit. 932. — Der Geschworenen. 920. — Eines Kronanwaltes in Strassachen ist unstatthaft. 930.
- Ablösbarkeit der grund- und gutherrlichen Rechte, die desfalligen Gesetze sind bestätigt. 20.
- Ablösungscommissionen stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654.
- Ablösungsgesetze gelten auch für die Fürstlich Bentheimischen Besitzungen. 273.
- Ablösungssachen, Errichtung einer Behörde für die Berufungen in solchen in letzter Instanz. 633. — Wie weit vor die Landdrosteien gehören. 652.
- Abmeierungssachen der Cammer sollen den Gerichten überwiesen werden. 20.
- Abolition, das Recht derselben steht dem Könige zu. 11. — Ist unzulässig bei Untersuchungen gegen Minister wegen absichtlicher Verfassungsverletzung. 57. 86.
- Abstimmung, namentliche, in den Cammern der allgemeinen Ständeversammlung, bei solcher haben die R. Commissarien die Versammlung zu verlassen. 42. 101.
- Abstimmung in den Cammern der allgem. Ständeversammlung. 602.
- Abt von Loccum ist Mitglied der ersten Cammer. 35. 94.
- Abtretung von Eigenthum oder anderen Rechten und Berechtigkeiten zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken, wie weit erzwungen werden kann. 18. — S. Enteignung.

Abzugrecht s. Nachsteuer.

Academischer Gerichtsstand, welchen Personen zukommt. 798.

Actenverschidung im Strafverfahren gegen Militairpersonen ist in der Regel nicht zulässig. 981.

Actuare, Geschäftskreis, Dienstverhältniß. 761. — Anstellung. 767.

— Amtstracht. 768. 794. — Befugniß derselben, ein glaubhaftes Protocoll zu führen. 772. — Reglementarische Vorschriften für dieselben. 788. — Können weder Advocaten, noch Anwälte, noch Notare sein. 768. — Brauchen der Rechte nicht kundig zu sein. 768. — Dienstaufsicht über dieselben. 1039.

Adel geht durch Verurtheilung zu einer Ketten- oder Zuchthausstrafe verloren. 16. — Zu dem hohen Adel in Deutschland gehört das Herzoglich-Arenberg'sche Haus. 275. — Desgl. das Fürstl. Haus Bentheim. 254. — Ist Bedingung der Aufnahme in die Bremische Ritterschaft. 395. — Ist Erforderniß zur Bekleidung von Aemtern der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen'schen Ritterschaft. 484. — Ist Erforderniß der Aufnahme in die Ostfriesische Landschaft. 515. 516. — Ist Erforderniß, um im Fürstenthume Lüneburg zum Wahldeputirten gewählt werden zu können. 455. — Ist Erforderniß, um im Fürstenthume Lüneburg zum Land- und Schatzrath gewählt werden zu können. 459. — Ist Erforderniß zur Aufnahme in die Denabrück'sche Ritterschaft. 424.

Adelige Bank im Oberappellationsgerichte. 885. — Aufhebung. 912.

Administrationen dürfen Beamte und Unterbediente nicht übernehmen. 687.

Administrator s. Bischöfe, Verwalter.

Adoptivkinder, Erwerbung des Wohnrechts. 178.

Adresse auf die Thronrede kann von jeder Cammer besonders ausgehen. 45. 79.

Abrogationen gehören zum Geschäftskreise des Justizministeriums. 626.

Advocaten stehen unter Aufsicht der Kronanwaltschaft. 766. 779. — Amtstracht. 768. 794. — Zuziehung als Hülf Richter bei den Obergerichten. 764. — Zulassung, Anstellung u. s. w. 769. 780. — Wie weit an die gesetzliche Lage gebunden sind. 769. — Können bei den Amtsgerichten in allen Sachen auftreten. 769. — Bedingungen der Anstellung derselben. 770. 781. — Die Disciplin über dieselben ist einem Disciplinarrathe zu übertragen. 770. — Auswärtige, wieweit zur Praxis im Königreiche berechtigt sind. 781. — Auf sie findet das Gesetz über die Verhältnisse der K. Diener keine Anwendung. 1017.

Advocatur ist mit dem Richteramte unvereinbar. 767. — Desgl. mit dem Amte eines Gerichtesecretairs und Actuars. 768. — Dürfen die Mitglieder des Oberappellationsgerichts nicht betreiben. 891.

Aemter als Gerichte sind aufgehoben. 757. — S. Staatsämter, Verwaltungsämter, Ständische Aemter, Gemeindeämter.

Aerar, Anlegung eines solchen für die Denabrück'sche Ritterschaft. 421.

- Ärzte brauchen städtische Ehrenämter nicht zu übernehmen. 311. —
 Brauchen nicht Gemeindebeamte zu werden. 333. 1123. —
 Brauchen das Amt eines Kirchen- oder Schulvorstehers nicht
 zu übernehmen. 998. — Auf sie findet das Gesetz über die
 Verhältnisse der K. Diener keine Anwendung. 1017.
- Ärztliche Bescheinigungen, wann in Militairsachen zulässig sind. 199.
 Äußerungen in den ständischen Versammlungen sollen immer die
 günstigsten Auslegungen erhalten, Zulässigkeit eines gerichtlichen
 Verfahrens dieserhalb. 43.
- Agenten, diplomatische, dürfen der Herzog von Arenberg und der Fürst
 von Bentheim an auswärtige Regierungen nicht senden und von
 ihnen nicht annehmen. 259. 279. — Stehen unter der Aufsicht
 des Finanz-Ministeriums. 622.
- Agnaten, Berechtigung derselben zur Regentschaft. 13.
- St. Alexandri, Stift in Einbeck, Landstandschast. 37. 96. — Ist
 aufzuheben. 71.
- Alfeld, Stadt, Landstandschast. 38. 74. 97.
- Allgemeine Ständeversammlung s. Ständeversammlung.
- Allodial-Erben, Abfindung aus Bremischen Erbstammgütern. 414.
 — Befugnisse in Beziehung auf veräußerte Theile Bremischer
 Erbstammgüter. 405. — Wie weit veräußerte Stammgüter in
 den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen
 vindiciren können. 494.
- Allodial-Erbchast darf der Stammerbe eines Bremischen Erbstamm-
 gutes ausschlagen. 413. — Wieweit ausgeschlagen werden
 darf, während die Stammerbchast angenommen wird (Calen-
 berg, Göttingen, Grubenhagen). 495.
- Allodification, K. Lehn, die dafür einkommenden Renten und Capita-
 lialien fließen in eine besondere Cassé, über welche der König
 allein verfügt. 53.
- Allodificationsachen, wieweit vor die Landdrosteien gehören. 652.
- Alteland, Veränderungen der Verordnung vom 20. März 1841 über
 die Deputirtenwahl desselben. 589.
- Alter, militairpflichtiges. 188. — Fünfundzwanzigjähriges ist Er-
 forderniß der Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung.
 40. 73. 75. 99. — Fünfundzwanzigjähriges ist Erforderniß
 für die Wahl zum Magistratsmitgliede. 314. — Fünfund-
 zwanzigjähriges bedingt die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei
 den Bürgervorsteherwahlen. 320. 321. — Fünfundzwanzig-
 jähriges ist Bedingung der Aufnahme in die Bremische Ritter-
 schast. 395. — Fünfundzwanzigjähriges ist Erforderniß zur
 Aufnahme in die Osnabrücksche Ritterschast. 424. — Dreißig-
 jähriges ist Erforderniß für das Amt eines Geschwornen. 915.
 — Dreißigjähriges ist erforderlich, Notar werden zu können.
 945. — Sechzigjähriges befreiet von der Uebernahme städtischer
 Ehrenämter. 311. — Sechzigjähriges befreiet von der Annahme
 von Gemeindeämtern. 333. 1123. — Sechzigjähriges befreiet
 von der Uebernahme des Kirchen- und Schulvorsteheramts. 998.

- Siebenzigjähriges befreiet von dem Amte eines Geschworenen. 916. — Siebenzigjähriges befreiet vom Gerichtschöffenamte. 932.
- Amtsauditoren**, Prüfung, Ernennung, Stellung. 1049.
- Amtscaffe** zu Elbingerode steht unter der Domainencammer. 665.
- Amtsdiener** werden von den Landdrosteien ernannt. 655. — Geschäftskreis derselben. 684.
- Amtslehre** der Geschworenen, Strafe der Beleidigung derselben. 921.
- Amtsgehülfen** werden nach Anhörung der Landdrostei vom Ministerium des Innern ernannt. 655.
- Amtsgefängnisse**, Beaufsichtigung durch die Amtsgerichte. 759.
- Amtsgerichte**, Besetzung, Zuständigkeit. 759. Geschäftskreis. 772. — Geschäftsverbindung derselben mit den Aemtern. 681. — Geschäftsvertheilung unter mehrere bei demselben Amtsgerichte angestellte Richter. 783. — Mit Vertretung der Kronanwaltschaft bei denselben können die Amtsvoigte beauftragt werden. 683. — Wie weit denselben die Amtsvoigte und Amtsdiener zur Verfügung stehen. 684. — Wahrnehmung der Geschäfte der Kronanwaltschaft bei denselben. 779. — Wem die Dienstaufsicht bei denselben zusteht. 784. — Verzeichniß derselben. 807. 868. — Zuständigkeit in Strassachen. 926.
- Amtsordnung**, revidirte, vom 10. Mai 1859. 677.
- Amtsrentmeister**, Verpflichtungen in Beziehung auf die ausgeschiedenen Domänen. 628.
- Amtsrichter**, Anstellung. 767. — Haben die Befugniß, ein glaubhaftes Protocoll zu führen. 761. 772. — Stellvertretung, Gerichtsstand, Oberaufsicht über dieselben. 761. — Zugiehung als Hülf Richter bei den Obergerichten. 764. — Zuständigkeit der Amtsgerichte in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtsachen. 786. — Stellvertretung derselben in Fällen der Behinderung. 787.
- Amts-Suspension** s. Suspension.
- Amtsstracht** der bei den Gerichten Angestellten, sowie der Anwälte und Advocaten. 768. 794.
- Amtsunterbediente** dürfen Vormundschaften, Curatelen, Pachtungen, Bürgschaften nicht übernehmen und außerdienstliche Gesuche nicht entwerfen. 687.
- Amtsverschwiegenheit** ist Pflicht der R. Diener. 1022. — Darauf sind auch die im R. Dienste behuf der Ausbildung oder Beschäftigung Zugelassenen zu beeidigen. 1018.
- Amtsvertretung**, Zweck, Zusammensetzung, Verhandlungen, Wirkungskreis. 365 ff. 1140.
- Amtsvoigte**, bei den Aemtern, Geschäftskreis derselben. 683.
- Amtsvorstände**, bei den Aemtern, Rechte und Verpflichtungen. 652.
- Anciennetät** s. Dienstalter.
- Angestellte** im Dienste einer Stadt, wieweit das Bürgerrecht erwerben müssen. 308. — S. Beamte.
- Anklage** gegen Minister' wegen Verfassungsverletzung. 57. 85. 86. 90.

Anklageschriften dürfen nicht vor Beendigung eines Criminalprocesses veröffentlicht werden. 245.

Anleihen, behuf der aus der Generalcasse zu bestreitenden Ausgaben. 56. 84. 132. — Für das Land hat das Finanz-Ministerium zu machen. 648. — Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben oder zur Deckung ungewöhnlicher Ausfälle an den Einnahmen, Verpfändung der Domainen und Regalien dafür, Tilgung. 50. — Für das Fürstenthum Ostfriesland, wieweit von der Provinziallandschaft gemacht werden dürfen. 511. — Der Städte, durch welche die Schulden derselben vergrößert werden, bedürfen landdrosteilicher Genehmigung. 327. — Der Städte, wieweit die Bürgervorsteher dabei zuzuziehen sind. 323. — Wilder Stiftungen in den Städten, wodurch die Schulden vergrößert werden, bedürfen der Genehmigung der Landdrostei. 329. — Dürfen Beamte und Unterbediente von Amtseingeseffenen nicht aufnehmen. 687.

Anmahnungen haben die Amtsdienere auszurichten. 684.

Anmaßung eines Titels, einer Würde, eines Ehrenzeichens, eines Standes oder eines Wappens, Strafe. 12.

Anstellung im Staatsdienste, Erwerbung des Wohnrechts dadurch. 177. 180. — Der K. Diener gehört zu den Rechten des Königs. 60. — Oeffentlicher Beamten, die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung darauf sind durch das Landesverfassungsgesetz nicht verändert. 60. — Der Unterbeamten des Schatzcollegiums. 649. — Der Amtsgehülfen und Amtsdienere. 655. — Im K. Dienste, Bedingungen, sonstige Vorschriften in Beziehung darauf. 1018. 1019. — In Beziehung auf die bewaffnete Macht hängt allein vom Könige ab. 11. 64. — S. Ernennung.

Anticipation der Militairpflicht, wie weit gestattet ist. 188.

Antiquare bedürfen der Concession. 241.

Anträge der Regierung an die allgemeinen Stände müssen auf Verlangen jeder Zeit zuerst in Berathung genommen werden. 43. 44.

An- und Abbauer, bei Besetzung von solchen sind die Gemeinden zu hören. 24.

An- und Abbausachen gehören vor die Aemter. 678.

Anwälte, Amtstracht. 768. 794. — Bedingung der Anstellung derselben, Wohnort, Pflichten. 769 fl. 750 fl. — Stehen unter Aufsicht der Kronanwaltschaft. 766. 779. — Wie weit an die gesetzliche Taxe gebunden sind. 769. — Durch solche müssen die Parteien bei den Obergerichten und dem Oberappellationsgerichte vertreten werden. 769. — Die Disciplin über dieselben ist einem Disciplinarrathe zu übertragen. 770. — Dürfen ihre Thätigkeit nicht ohne Grund versagen. 770. — Wie weit bei der Anstellung derselben das Dienstalter entscheidet. 771. — Welche in einer Strafsache thätig gewesen sind, können in derselben nicht Geschworene sein. 916. — Auf sie findet das Gesetz über die Verhältnisse der K. Diener keine Anwendung. 1017.

- Anwaltsammern**, Gesetz, die Einrichtungen derselben betr., vom 31. März 1859. 939.
- Anwaltschaft** ist mit dem Richteramte unvereinbar. 767. — Desgl. mit dem Amte eines Gerichtssecretairs und Actuars. 768.
- Anzeige von Verschwürungen**, Verpflichtung dazu. 5. — Von Verbrechen und Vergehen durch die Amtsvoigte. 683. — Desgl. durch die Amtsdienner. 684.
- Anzeiger** können in der betreffenden Sache nicht Geschworene sein. 915.
- Apanage** eines volljährigen K. Prinzen beträgt wenigstens 6000 ₰ Gold. 53. 82. 128. — Der K. Prinzen ist aus den Domainen und Regalien zu bestreiten. 51. — Der Mitglieder der K. Familie, über die Verwendung derselben haben die Stände keine Controle. 83. — Der Mitglieder des K. Hauses hört auf, wenn diese ohne Genehmigung in auswärtige Dienste treten oder ihren Aufenthalt im Auslande nehmen. 146. — Wie weit die Mitglieder der K. Familie dazu berechtigt sind. 147. — Der Mitglieder des K. Hauses, wie weit von Gläubigern in Anspruch genommen werden können. 148. — Vorschriften über die Vererbung derselben in der K. Familie. 151. — S. auch Deputat, Jahrgelder.
- Apotheker** brauchen städtische Ehrenämter nicht zu übernehmen. 311. — Brauchen Gemeindecämter nicht anzunehmen. 333. 1123.
- Appellationssumme** ist für Berufungen gegen Entscheidungen über die Zuständigkeit der Gerichte nicht erforderlich. 66.
- Arbeitervereine**, wie weit verboten sind. 250. 251.
- Arenberg**, Herzog von, wie weit derselbe seinen Beamten und Dienern Titel beilegen kann. 12. — Ist Mitglied der ersten Cammer. 35. 72. 94. 290. — Kann sich durch Agnaten seines Hauses in der ersten Cammer vertreten lassen. 42. 76. 100.
- Arenberg**, Herzogliches Haus, standesherrliche Verhältnisse desselben. 275.
- Arenberg-Meppen**, Herzogthum, Deputirte der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39. — Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung daselbst. 291.
- Arme**, Verpflichtung der Landgemeinden zur Unterstützung derselben. 344. 1133.
- Armee** s. Bewaffnete Macht, Heer.
- Armen-Anstalten**, Theilnahme der Kirchengemeinden an der Verwaltung des Vermögens solcher Armenanstalten, welche zu einzelnen Kirchen gehören. 32.
- Armen-Anwälte**, Vorschriften über die Beiordnung derselben. 943.
- Armensachen** gehören zum Wirkungskreise der Aemter. 678.
- Armenunterstützung**, wer solche erhält, kann nicht zum Magistratsmitgliede gewählt werden. 314. — Wer solche bekommt, ist bei den Bürgervorsteherwahlen nicht stimmsähig und nicht wählbar. 321. — Wer solche bekommt, kann nicht Gemeindebeamter werden. 332. 1122. — Wer solche bekommt, hat kein Stimmrecht

in den Landgemeinden. 346. 1119. — Wie weit des Stimmrechts bei den Wahlen der Kirchen- und Schulvorstände verlustig macht. 997.

Armenwesen der Juden. 168.

Arrest f. Beschlagnahme, Haft.

Arrestsachen gehören vor die Amtsgerichte. 760. 773.

Artillerie, Ergänzung u. s. w. 232.

Assessoren, Militairfreiheit. 192. — S. Amtsassessoren, Gerichtsassessoren.

Auditeurs bei den Militairgerichten, Geschäftskreis derselben. 963. — Wie weit dem Obersten oder Commandanten unterworfen sind. 966.

Auditoren, Militairfreiheit. 192. — Bei den Verwaltungsämtern, Zulassung. 682. — Zulassung bei den Gerichten. 771. — Ernennung, Beeidigung, Stellung 1044. — Sollen bei dem Oberappellationsgerichte nicht angestellt werden. 886.

Aufenthalt an einem bestimmten Orte, wie weit dadurch das Wohnrecht erworben werden kann. 180.

Aufforderung zu staats- oder landesverräterischen Handlungen in Versammlungen, vor einer Volksmenge, durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze oder durch Sammlung von Unterschriften, Bestrafung. 5. — Zu gesetzwidrigen Handlungen durch die Presse sind mit Strafe zu bedrohen. 243.

Aufruhr, wann als Hochverrath zu bestrafen ist. 3. — Gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.

Aurich, Stadt, Landständschaft. 38. 75. 97. — Gehört zum Stande der Städte in der Ostfriesischen Landschaft. 517. — Errichtung einer Landdrostei daselbst. 650. — Bezirk der dortigen Steuer-Direction. 719. — Obergericht daselbst. 866. — Schwurgerichtshof daselbst. 867.

Ausfertigung der Beschlüsse der allgem. Ständeversammlung. 604.

Ausgabe-Budget der Generalcasse ist den Ständen vorzulegen, von diesen zu prüfen und zu bewilligen. 129. — Jede Position desselben bildet ein Ganzes und steht die Verwendung für diese Position im Einzelnen der Regierung zu. 130. — S. Budget.

Ausgeschiedene Domainen werden für die Kroncasse verwaltet. 127. — Die Verwaltung derselben steht dem Ministerium des K. Hauses zu. 628.

Ausgetretene Militairpflichtige, Bestrafung, Verfahren gegen solche. 220 fl.

Ausländer, wie weit die Bestimmungen über Bestrafung des Staatsverraths gegen solche anzuwenden sind. 4. — Bestrafung derselben wegen Handlungen, welche die Staatsicherheit gefährden, bei denen aber staats- oder landesverräterische Absicht nicht vorhanden ist. 7. — Welche sich vorübergehend im Königreiche aufhalten, sind den Landesgesetzen unterworfen und stehen unter ihrem Schutze. 16. — Jüdische, Niederlassung, Aufenthalt im

- Lande u. s. w. 175. — Auf welche Weise das Wohnrecht im Königreiche erwerben können. 181. — Wie weit in die Armee aufgenommen werden können. 186. — Können zu städtischen Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden, wenn ihnen solches durch Staatsverträge zugesagt ist. 308. — S. Fremde.
- Ausland**, die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung dürfen dort weder wohnen noch im Dienste stehen. 41. 99. — Ohne Genehmigung des Königs dürfen die Mitglieder des K. Hauses dort weder in Dienste treten noch sich aufhalten. 146. — Von Fürsten des Auslandes verliehene Standeserhöhungen und Titel dürfen hannoversche Unterthanen nicht ohne Genehmigung annehmen. 162. — Angriffe auf das Oberhaupt eines auswärtigen Staates sind mit Strafe zu bedrohen. 244. — Ohne Genehmigung dürfen pensionirte oder auf Wartegeld stehende K. Diener dort ihren Wohnort nicht nehmen. 1035. — Wer dort Staatsdienst nimmt, verliert seine Rechte an die Hof- und Civildiener-Witwencaffe. 1097.
- Auslieferung** von Deserteurern und sonstigen Verbrechern, wie weit geschehen muß. 161.
- Ausreiter** der Lünzburgschen Landschaft, Wahl. 451.
- Ausschüsse** für einzelne Geschäftszweige in den Städten. 319. — Der Cammern der allgem. Ständeversammlung. 608.
- Ausschuß** der Anwaltsammern, Zusammensezung, Geschäftskreis u. s. w. 939.
- Ausstattungen** der K. Prinzessinnen bei Vermählungen sind von den allgemeinen Ständen zu bewilligen und aus der Landescaffe zu bezahlen. 54.
- Austrägalgericht**, Recht des Fürsten zu Bentheim darauf. 256. — Recht des Herzogs von Arenberg darauf. 277.
- Austreten**, gesetzwidriges, aus dem Dienste macht des Rechts, die Nationalcolarde zu tragen, verlustig. 163. — Militairpflichtiger, Strafe der Beförderung desselben. 229.
- Auswanderer** sollen Pässe nur dann bekommen, wenn ihre Absicht, auszuwandern, vorher bekannt gemacht ist. 234.
- Auswanderung** ist den Landeseinwohnern gestattet. 21. — Vorschriften darüber. 235. 1113.
- Auswanderungsbefcheinigungen**, von welchen Behörden und in welcher Form zu erteilen sind. 1117.
- Autor** s. Verfasser.

B.

- Bäche**, Verpflichtung der Landgemeinden, solche zu räumen. 344.
- Bardowick**, Stift, Landstandschast. 37. 96. — Das Stift St. Petri und Pauli ist aufzuheben. 71.
- Bataillons-Commandeurs**, Strafgewalt. 974.
- Bataillons-Districte**, Eintheilung des Königreichs in solche. 187.
- Baubeamte**, Militairfreiheit. 192.

- Bauerhofbesitzer, wie weit dieselben und ihre Söhne vom Militairdienste befreit sind. 190.
- Bauernstand, Deputirte desselben zur 2. Cammer. 39.
- Baufächer, erste Prüfung derjenigen, welche sich denselben widmen. 1073.
- Baupolizei, wie weit den Aemtern zusteht. 679. — Wie weit vor die Landdrosteien gehört. 652.
- Baustreitigkeiten gehören vor die Amtsgerichte. 760.
- Beamte, öffentliche, die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf Präsentation, Wahl, Ernennung und Entlassung solcher sind durch das Landesverfassungsgesetz nicht verändert. 60. — Urlaub derselben zur Theilnahme an der allgem. Ständeversammlung. 76. — Dürfen Vormundschaften, Curatelen, Pachtungen, Bürgschaften nicht übernehmen und außerdienstliche Gesuche nicht entwerfen. 687. — Der Fürsten von Bentheim, Verhältnisse derselben. 260. — Des Herzogs von Arenberg, Verhältnisse derselben. 280. 292. — Landesherrliche, wie weit von der Ostfriesischen Landschaft ausgeschlossen sind. 514. — Der Ostfriesischen Landschaft sind von der Uebernahme von Gemeindeämtern befreit. 522. — S. K. Diener.
- Beatae Mariae Virginis, Stift in Einbeck, Landstandtschaft. 37. 96. — Ist aufzuheben. 71.
- Bedingungen, die Bewilligung der Steuern dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betreffen. 54.
- Beeidigung der K. Diener bei der Anstellung. 1019. — Der Gemeindebeamten durch die Obrigkeit. 1123.
- Befehle Vorgesetzter, wie weit von der Verantwortlichkeit befreien. 1021.
- Beförderung im Staatsdienste, Deputirte, welche eine solche annehmen, geben damit ihren Sitz in der allgemeinen Ständeversammlung auf. 42. 76.
- Beglaubigung der Unterschrift des Königs unter Verfügungen in Regierungsangelegenheiten durch einen Generalsecretair der Ministerien. 8. — Von Abschriften und Unterschriften dürfen die Secretaire der Obergerichte in der Regel nicht vornehmen. 792. — Desgl. nicht die Actuare. 789.
- Begnadigung s. Gnade.
- Begnadigungsrecht steht dem Könige zu. 11. — Steht dem Fürsten von Bentheim nicht zu. 263. — Desgl. nicht dem Herzoge von Arenberg. 283. — Des General-Kriegsgerichts. 980.
- Behandigungen haben die Amtsvoigte zu besorgen. 683. — Haben die Amtsdienere zu besorgen. 684.
- Behörden üben die Regierungsgewalt nur kraft der ihnen vom Könige verliehenen Gewalt aus, und verwalten sie unter seiner Oberaufsicht. 11. — Gesuche und Bitten dürfen an dieselben gebracht werden. 21. — Die Veröffentlichung von Verhandlungen derselben kann verboten werden. 245. — Brauchen das

Bürgerrecht nicht zu erwerben. 309. — S. Verwaltungsbehörden.

Beichte, wie weit Geistliche von Verschwörungen, von denen sie in der Beichte Kenntniß erhalten, Anzeige machen müssen. 5.

Beigeordnete in den Landgemeinden, Wahl, Dienstzeit, Dienstführung u. s. w. 381 fl. 1122. 1136 fl.

Beitreibung der Gemeindeabgaben in den Städten. 308. — Der Landgemeindeabgaben. 338. 353. 1129 fl. — Der Landessteuern, Mitwirkung der Vorsteher in den Landgemeinden dabei. 1136. — Der Domanalrückstände. 630.

Beleidigungen, der Häupter fremder Staaten, deren Gesandten oder mit öffentlichem Character belleideten Bevollmächtigten, Strafe. 7. — Wegen Aeußerungen ständischer Mitglieder in den Versammlungen, welche eine Beleidigung enthalten, findet ein gerichtliches Verfahren statt. 43. 77. — Des Oberhauptes eines auswärtigen Staates durch die Presse, wie weit zu bestrafen sind. 244. — Der Mitglieder der K. Familie gehören zur Untersuchung und Entscheidung vor das Oberappellationsgericht, Bestrafung. 137. — Der Personen der Königlichen Familie gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924. — In den Sitzungen der Ostfriesischen Landschaft u. s. w. vorkommende, wegen solcher ist ein gerichtliches Verfahren stattnehmig. 513. — Gegen die Wahl-Commissaire bei den Wahlen der ständischen Deputirten, Bestrafung. 541. — Der Amtschre der Geschworenen, Strafe. 921. — S. Injurienfachen.

Bentheim, Fürst von, ist Mitglied der ersten Cammer. 35. 72. 94. 271. — Kann sich in der ersten Cammer durch Agnaten seines Hauses vertreten lassen. 42. 76. 100. — Wie weit derselbe seinen Beamten und Dienern Titel beilegen kann. 12. — Grafschaft, Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses in derselben. 253. — Deputirter der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39. — Deputirte der dortigen Städte, Flecken und Freien zur allgem. Ständeversammlung. 271. — Ausübung der Gerichtsbarkeit daselbst. 292. — Wiederherstellung des reformirten Oberkirchenraths daselbst, Zuständigkeit des letztern. 990. — Flecken, Landstandtschaft. 35. 75. 97.

Berathungen, in den Cammern der allgem. Ständeversammlung, Eröffnung, Schluß u. s. w. 602.

Bergchirurgen, Anstellung. 602.

Berg- und Forstamt zu Clausthal, Wirkungskreis, Dienstverhältniß, Besetzung. 660.

Berghandlung zu Hannover ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeben. 665.

Berghauptmannschaft zu Clausthal, Wirkungskreis, Dienstverhältniß, Besetzung. 660. — Wie weit die Landdrosteiordnung auch für

diese gilt. 659. — Die Bestimmungen, welche in der Amtsordnung in Betreff der Landdrosteien enthalten sind, gelten auch für die Berghauptmannschaft. 688. — Derselben ist ein Physikus beizuordnen. 691. — Zuständigkeit in Kirchen- und Schul-sachen. 1009.

Bergrichter auf dem Oberharze, Geschäftskreis, Anstellung. 806.

Bergsachen, Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in solchen auf dem Oberharze. 806.

Bergstädte, Landstandtschaft. 38. 97.

Bergtheile, die Verordnung vom 5. März 1816 über Ab- und Zuschreibung derselben am Harze ist aufgehoben. 806.

Bergwerke des Oberharzes, die Verwaltung derselben steht dem Berg- und Forstamte zu Clausthal zu. 661. — Des Communion-Unterharzes, Verwaltung, 665.

Bergwerksfachen gehören zum Geschäftskreise des Finanzministeriums. 622.

Berufungen gegen Entscheidungen über die Zuständigkeit der Gerichte, dabei ist eine Appellationssumme nicht erforderlich. 66. — In Ablösungs- und Theilungsfachen, Errichtung einer Abtheilung des Ministeriums des Innern für dieselben. 633. — In Entwässerungs- und Bewässerungsfachen, sowie in Expropriationsfachen in letzter Instanz, wohin gehören. 635. — Gegen Verfügungen der untern Verwaltungsbehörden gehen an die Landdrosteien. 652. — Gegen Verfügungen der Landdrosteien, wo einzubringen sind, Wirkung. 653. — Gegen Verfügungen und Anordnungen der Aemter, allgemeine Vorschriften darüber. 681. — Gegen Verfügungen der Amtsgerichte gehen an die Obergerichte. 762 fl. 775. — Gegen Verfügungen der Obergerichte, wie weit an das Oberappellationsgericht gehen. 765. — Gegen Erkenntnisse der Obergerichte zu Hameln und Rienburg, wie weit an das Obergericht Hannover gehen. 867. — Gegen Erkenntnisse der Strafcammern gehen an die Berufungscammern. 929. — Gegen polizeistrafsgerichtliche Erkenntnisse der Amtsgerichte gehen an die Strafcammern der Obergerichte. 929. — Gegen Urtheile des Disciplinarraths der Anwaltsammern, wohin zu richten sind. 942.

Beschlagnahme von Apanagen der Mitglieder des R. Hauses, wie weit zulässig ist. 148. — Strafbarer Druckschriften. 239. — Der Besoldungen der Magistratsmitglieder. 313. — Von Dienst-einkünften solcher Kirchendiener und Lehrer, welche früher der Consistorialgerichtsbarkeit unterworfen gewesen sind, Zulässigkeit. 996. — Von Besoldungen R. Diener, Zulässigkeit. 1021. — Von Pensionen und Wartegeldern R. Diener, Zulässigkeit. 1035. — Von Pensionen aus der Hof- und Civildiener = Witwencaffe ist unzulässig. 1099.

Bescholtenheit s. Unbescholtenheit.

Beschreibung der Landessteuern, Mitwirkung der Vorsteher in den Landgemeinden dabei. 1136.

Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt, wohin zu bringen sind. 30. 70. — **Wegen Mißbrauchs der Kirchengewalt, Prüfung durch den Staatsrath.** 638. — **Ueber Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung können die allgem. Stände dem Könige vortragen.** 46. 48. 80. — **Der Ostfriesischen Landschaft über Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung oder Rechtspflege, Stattnehmigkeit.** 513. — **Ueber die Entscheidungen wegen Abänderung einer Stiftung gehen zuerst an den betreffenden Minister, dann an den König.** 32. — **Der Ständeversammlung wegen Verfassungsverletzung der Minister.** 85. — **Gegen die Entscheidung des Ministeriums über Expropriationen von Eigenthum u. s. w. in Fällen, wo ein Gesetz dafür nicht vorhanden ist.** 18. — **Gegen die Entscheidungen der Minister wegen Zwangseinteignungen, Prüfung durch den Staatsrath.** 637. — **Ueber Enteignungen sind von der Abtheilung des Staatsraths zur Entscheidung von Kompetenzconflicten zu begutachten.** 641. — **Gegen die Obergerichte, wie weit an das Oberappellationsgericht gehen.** 765. — **Gegen Verfügungen der Amtsgerichte gehen an die Obergerichte.** 763. 775. — **Gegen die Kirchspicelsgerichte im Lande Hadeln, wohin zu richten sind.** 804. 867. — **Gegen den Bergrichter auf dem Oberharze.** 806. 867. — **Gegen Verfügungen der Obergerichte zu Hameln und zu Nienburg, wie weit an das Obergericht Hannover gehen.** 867. — **S. Petitionen.**

Befehung, selbstständige, der Juden, Erfordernisse derselben. 167.

Besoldung der Oberappellationsräthe beträgt 1200 fl jährlich. 907.

Besoldungen der K. Diener, nach welchen Grundsätzen in dem Ausgabebudget zur Berechnung kommen. 129. — **Welche nach bestehenden Grundsätzen beigelegt sind, dürfen die Stände nicht verweigern.** 130. — **Der Magistratsmitglieder, Feststellung, Beschlagnahme.** 313. — **Der Hofdienerchaft sind aus der Krondotation zu bestreiten.** 82. 128. — **K. Diener, Feststellung, Zahlbarkeit, Beschlagnahme u. s. w.** 1020. 1021.

Bestätigung, der nicht unmittelbar vom Könige oder dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger oder Pfarrer und anderer höheren Kirchendiener. 30. — **Der Prediger, Pfarrer und sonstiger höheren Kirchendiener durch den König, Nothwendigkeit; vor derselben hat kein Prediger u. s. w. ein Recht zur Ausübung der Amtsgeschäfte und auf den Genuß der Amtseinkünfte.** 31. — **Der Beamten in den Städten, wie weit erforderlich ist.** 69. 93. 315. — **Der Beamten der Landgemeinden.** 79. 332. 1122. — **Des Königs, derselben bedürfen die ständischen Commissarien für das Rechnungs- und Schuldenwesen und die Generalsecretaire der Cammern.** 133. — **Der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Landgemeinden, wann erforderlich ist.** 335. 1124. — **Der Beschlüsse der Gemeindeausschüsse in**

den Landgemeinden, von welchen Behörden zu ertheilen ist. 350. 1135. — DerKriegsrechtsprüche durch das General-Kriegsgericht und durch den König. 979. 980.

Bestechung in Beziehung auf den Militairdienst, Bestrafung. 229. — Und sonstige Verleitung der Wähler ständischer Deputirten zu Pflichtwidrigkeiten, Bestrafung. 541. — Der Geschworenen, Strafen. 921.

Bettelei, Verpflichtung der Landgemeinden zur Verhütung derselben. 344. 1134.

Beurlaubung des Militairs nach Ablauf der ersten Dienstzeit. 211. S. Urlaub.

Bevollmächtigte fremder Staaten, mit öffentlichem Character bekleidete, Strafe der Beleidigung derselben. 7. — Ausübung des Stimmrechts in den Landgemeinden durch solche. 346. 1120.

Bewaffnete Macht, dieselbe und ihre Einrichtung, sowie die in Beziehung darauf vorzunehmenden Anstellungen und zu machenden Anordnungen hängen allein vom Könige ab. 11. 64. — Darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen. 250. — S. Heer.

Bezirksvorsteher, Anordnung in den größeren Städten. 312.

Bibliothek, K., verbleibt dem Könige, frei von jeder ständischen Einwirkung und Controle. 128. — K., ist dem Ministerium des K. Hauses untergeben. 627.

Biersteuer wird vom Ober-Zollcollegium verwaltet. 717.

Bildliche Darstellungen, die Verkäufer von solchen bedürfen der Concession. 241.

Bischöfe der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück, Ausübung der Kirchengewalt durch dieselben in der römisch-katholischen Kirche. 29. — Katholische, des Landes, sind Mitglieder der 1. Cammer. 36. 94. — Katholische, des Königreichs, können sich durch ein Mitglied ihres Domcapitels in der 1. Cammer vertreten lassen. 42. 100.

Bischof von Hildesheim ist Mitglied des Staatsraths. 638.

Bodenem, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.

Bodenwerder, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.

Börde-Verbände, eine Auflösung oder Zertheilung derselben bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. 343.

St. Bonifacii, Stift in Hameln, Landstandschaft. 37. 96. — Ist aufzuheben. 71.

Boten des Oberappellationsgerichts, Verpflichtungen. 901.

Botenmeister des Oberappellationsgerichts, Geschäftskreis. 896.

Bramsche, Landstandschaft. 74.

Brandversicherungsanstalten, Beaufsichtigung durch die Landdrostei. 652. — Mitwirkung der Kemter dabei. 679.

Branntweinsteuer wird vom Ober-Zollcollegium verwaltet. 717.

Braunschweig, Herzogthum, dort wohnhafte und angestellte Personen können Mitglieder der allgem. Ständeversammlung sein, so lange in dieser Beziehung Gegenseitigkeit beobachtet wird. 41. 99.

- Braunschweig-Lüneburgsches Gesammthaus**, wer als Haupt desselben zu betrachten. 141. — Hausgesetz über die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder desselben. 155.
- Brautschatz**, Rechte der Ehefrauen in Beziehung darauf nach Bremischem Ritterrechte. 383. — Der Witwe eines Bremischen Erb-stammgutsbesizers, Recht auf Rückerstattung desselben, Anspruch des seine Ehefrau überlebenden Ehemanns darauf. 418. — Rechte des Mannes daran nach dem Tode der Frau nach Bremischem Ritterrechte. 390. — Rechte der Witwen von Stammgutsbesizern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen darauf. 498.
- Brautschatzgrundstücke**, wohin die Genehmigung zur Veräußerung von solchen gehört. 626.
- Bremen**, Staatsangehörigkeit der bei der Hannover-Bremer Bahn angestellten Hannoveraner. 238.
- Bremen und Verden**, Herzogthümer, für dieselben soll eine Provinzial-Landschaft bestehen. 34.
- Bremische Geest**, Deputirte der dortigen Grundbesizer zur zweiten Cammer. 39.
- Bremische Marschen**, Deputirte der dortigen Grundbesizer zur zweiten Cammer. 39.
- Bremisches Ritterrecht** von 1577. 371. — Revidirtes, vom 19. April 1847. 400.
- Bremische Ritterschaft**, Genehmigung verschiedener statutarischen Bestimmungen derselben. 394.
- Brücken**, Verpflichtung der Landgemeinden, solche im gehörigen Stande zu erhalten. 344.
- Brückengelds-Freiheit** des Fürstlichen Hauses Bentheim. 268. — Ist aufgehoben. 274. — Des Herzoglichen Hauses Arenberg. 288.
- Bruder**, eines in der Armee dienenden Mannes gehört zur ersten Classe der vorläufig Befreiten. 189. — Welcher elternlose Geschwister ernährt, wie weit vom Militairdienste befreiet ist. 190. — Wie weit derjenige, welcher einen Bruder vor dem Feinde verloren hat oder dessen Bruder schwer verwundet ist, vom Militairdienste befreiet ist. 191. — Und Bruderkinder, Erb-recht nach Bremischem Ritterrechte. 375.
- Buchdrucker** bedürfen der Concession. 241. — Der Name und Wohnort derselben ist auf den Druckschriften zu nennen. 241. — Bestrafung wegen strafbarer Druckschriften, wenn sie nicht als Urheber oder Theilnehmer zu betrachten sind. 244.
- Budget** muß von den allgem. Ständen auf Verlangen jeder Zeit zuerst in Berathung genommen werden. 43. 47. 78. — Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes u. s. w. erforderlich machen, ist den Ständen vorzulegen, von ihnen zu prüfen und zu bewilligen. 53. 83. 129. — Der Ausgaben jede Position desselben bildet ein Ganzes und steht die Verwendung für diese Position im Einzelnen der Regierung zu. 130. —

- Der Landes-Einnahmen ist den Ständen zur Bewilligung vorzulegen. 54. 84. 131.
- Bürgereid, Ableistung, Inhalt. 310.
- Bürgergewinn Geld, wie weit für die Verleihung des Bürgerrechts bezahlt werden muß. 310.
- Bürgerliche Gewerbe, die Ausübung eines solchen verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts. 309.
- Bürgerliche Rechte, zum vollen Genuße derselben befähigt nur die Landesunterthanenschaft. 15. — Die Ausübung derselben ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig. 16. 65. — Der Mitglieder der evangelischen und katholischen Kirche sind gleich. 16. 164. — Haben christliche Secten, wenn sie vom Könige aufgenommen sind. 17.
- Bürgerliche Rechtsfachen, wie weit vor die Amtsgerichte gehören. 759. 773. — Zuständigkeit der Obergerichte in solchen. 763. 775.
- Bürgerliche Verhältnisse der Militairpersonen. 217 ff.
- Bürgermeister in den Städten, Geschäftskreis, Befoldung, Urlaub u. s. w. 312 ff. 318.
- Bürgerrecht können Juden, welche Rothhandel treiben, nicht erwerben und nicht behalten. 174. — Durch Erwerb desselben in den Städten und Flecken wird das Wohnrecht erworben. 178. — In den Städten, Erwerb, Verlust, Umfang u. s. w. 308. — Bei Entscheidung über Verleihung und Verfassung desselben sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 324.
- Bürgervorsteher, Vertretung der Städte durch solche. 306. — Erfordernisse, Wahl derselben. 320. — Wie weit die Zustimmung derselben bei der Leitung der städtischen Gemeindeangelegenheiten erforderlich ist. 318. — Zuständigkeit derselben. 323 ff. — Geschäftsführung derselben. 324.
- Bürgerschaften, dürfen Beamte und Unterbediente von Amtseingefessenen nicht annehmen und für solche nicht bestellen. 687. — Dürfen Notare für Geschäfte, welche sie beurkunden sollen, nicht übernehmen. 946.
- Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse. 240. — Vom 12. April 1855 über die Beschwerden der Land- und Ritterschaften. 87. — Vom 12. April 1855 über die Beschwerden der Land- und Ritterschaften; Ausführung desselben. 370. — Vom 19. April 1855 wegen Abänderung des Verfassungsgesetzes von 1848. 88. — Vom 13. Juli 1854, über Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen. 249.
- Bundesbeschlüsse, über die verbindende Kraft oder Rechtmäßigkeit derselben dürfen von der allgem. Ständeversammlung Berathungen nicht angestellt und Beschlüsse nicht gefaßt werden. 48.
- Bundesgesetzliche Verpflichtungen, Ausgaben, welche auf solchen beruhen, dürfen die Stände nicht verweigern. 53. 83. 130.

- Bundes-Verfassungsausschuß, Auszug aus dem Berichte desselben, das Gesetz vom 5. September 1848 betr. 106 fl.
- Bundesversammlung, die Beschlüsse derselben haben verbindliche Kraft für das Königreich, sobald sie vom Könige verkündet sind. 10. — Ist, wenn im Fall der Nothwendigkeit einer Regentschaft ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden ist, um die Wahl dreier Bundesfürsten zu ersuchen, welche einen Regenten zu ernennen haben. 14. — Recht der Stände oder des Schatzcollegiums, sich an dieselbe um Aufrechthaltung der Verfassung zu wenden. 62.
- Burgdorf, Stadt, Landstandschaft. 38. 97.
- Buxtehude, Stadt, Landstandschaft. 38. 97.

G.

- Cabinet, Aufhebung desselben. 625.
- Cabinets-Justiz, Verbot. 882. 904.
- Cabinets-Ministerium, Aufhebung. 621. — Einrichtung der Departements in demselben. 621.
- Cämmerer, sind in den Städten anzustellen, Besoldung, Geschäftskreis, Urlaub u. s. w. 312 fl. — Haben die Rechnungs- und Cassenführung über das Stadtvermögen. 327.
- Calenberg, Fürstenthum, Vereinigung der Landschaft mit den Landschaften der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen. 506. — Göttingen und Grubenhagen, Fürstenthümer, für dieselben nebst den vormalig Hessischen Aemtern im Fürstenthume Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde soll eine Provinziallandschaft bestehen. 34. — Göttingen und Grubenhagen, Fürstenthümer, Deputirte der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39. 98.
- Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft, Statut derselben. 474.
- Cammer, erste, der allgem. Ständeversammlung, Verfahren bei der Ausscheidung der Hälfte der Mitglieder derselben. 611.
- Cammer-Consulenten, stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654.
- Cammermeister-Angelegenheiten sollen, soweit sie der gerichtlichen Cognition entzogen sind, den Gerichten überwiesen werden. 20.
- Cammer der allgem. Ständeversammlung, Gleichheit der Rechte derselben, Bestandtheile. 35. 72. 94. — Wie weit sich selbst vertagen können, dürfen sich nicht eigenmächtig versammeln. 43. 44. 78. 103. — Können Witten, Erwiederungen und Vorträge nur gemeinschaftlich an die Regierung richten. 79. — Sitzungen derselben, Berathung, Beschlußfassung. 600. — S. Ständeversammlung.
- Candidaten der Theologie, Militairfreiheit. 192.
- Canonische Eigenschaften der Prediger, Pfarrer und sonstigen höheren Kirchendiener, darüber entscheidet die geistliche Behörde allein. 31.
- Canzlei-Expediten bei den Obergerichten, Geschäftskreis derselben. 792.
- Canzlisten der allgemeinen Ständeversammlung, Dienstverhältnisse, Anstellung. 595. — Sollen bei den Gerichten in der Regel nicht

fest angestellt werden. 768. — Bei dem Oberappellationsgerichte, Anstellung, Verpflichtungen. 887. 899.

Capacitäten, welche Personen in Beziehung auf das Amt eines Geschworenen dazu zu zählen sind. 915.

Cassationsfenat des Oberappellationsgerichts, Zusammensetzung, Zuständigkeit. 765. 777. — Des Oberappellationsgerichts, Zuständigkeit in Disciplinarstrafsachen gegen Richter. 1036.

Casse-Bediente, Militairfreiheit. 192.

— Cassen-Trennung, Wiederherstellung. 51.

Cassenwesen des Oberharzes, Leitung, Beaufsichtigung. 665.

Caution s. Sicherheitsleistung.

Cavallerie, Ergänzung derselben u. s. w. 232. — Bequartierung, s. Einquartierung.

Celle, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Bezirk der dortigen Steuer-Direction. 719. — Obergericht daselbst. 866. — Schwurgerichtshof daselbst. 867. — Ist der Sitz des Oberappellationsgerichts. 902. — Verlegung des dortigen Consistoriums nach Hannover. 983.

Cessionen von Forderungen der Juden an Christen auf andere Christen sind gültig. 176.

Chaussee-Angelegenheiten, wie weit vor das Ministerium des Innern und vor die Landdrosteien gehören. 692.

Chausseearbeiten, Freiheit der Fürstlich Bentheimschen Domainen und Schlösser davon. 267. — Befreiung der Herzoglich Arenbergschen Domainen und Schlösser von denselben. 287.

Chausseegelder fließen nicht in die K. Casse. 51. — Sind ausschließlich zur Unterhaltung der Chausseen bestimmt und können in eine besondere Casse fließen. 55. — Fließen in die General-Casse. 82. — Eine Veränderung derselben bedarf der Einwilligung der Stände. 126. — Freiheit des Fürstlichen Hauses Bentheim davon. 268. — Aufhebung dieser Freiheit. 274. — Freiheit des Herzoglichen Hauses Arenberg von denselben. 288.

Chausseen s. Enteignungsachen, Berufungen.

Chausseeverwaltung, gehört zum Wirkungskreise der Landdrosteien. 652. — Veränderte Einrichtung derselben. 692. — Mitwirkung der Aemter dabei. 679.

Christlicher Glaube, die verschiedenen Bekenner desselben genießen völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte. 164. — Ist Erforderniß der Aufnahme in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft. 476.

Christliche Kirche, die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung müssen einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein. 40. 99.

Christliche Secten s. Secten.

Civildienerschaft, Errichtung einer Witwencasse für dieselbe. 1089.

Civilliste des Königs beträgt 600,000 R außer den Zinsen des in den Englischen Stocks belegten Capitals. 127.

Civilsachen s. Bürgerliche Rechtsachen.

- Civilſenate des Oberappellationsgerichts, Zuſammensetzung, Zuſtändigkeit. 765. 777.
- Klaſſen der Militairpflichtigen. 189.
- Klauſthal, Stadt, Landſtandschaft. 38. 74. 97. — S. Berghauptmannſchaft, Berg- und Forſtamt.
- Commandanten, Strafgewalt. 974.
- Commerz- und Manufacturfachen, Errichtung eines Departements für dieſelben im Cabinets-Ministerium. 622.
- Commiſſarien kann der König in die Cammern ſchicken, um an den Berathungen ohne Stimmrecht Theil zu nehmen. 42. 77. 100. — Von der Ständeverſammlung behuf des Schuldenweſens erwählte, Befugniſſe. 85. — Ständiſche, für das Rechnungs- und Schuldenweſen, haben in der Cammer, von welcher ſie gewählt ſind, Sitz und Stimme. 36. 37. 72. 74. 95. 96. 133. 646. — Ständiſche, behuf des Rechnungs- und des Schuldenweſens, ſind Mitglieder des Schatzcollegiums. 133. 645. — Zugiehung ſtändiſcher bei dem Eiſenbahnunternehmen. 615.
- Commiſſionaire, wie weit ihr Name und Wohnort auf den von ihnen vertriebenen Druckſchriften genannt werden muß. 241. — Beſtrafung wegen ſtrafbarer, von ihnen vertriebener Druckſchriften, wenn ſie nicht als Urheber oder Theilnehmer zu betrachten ſind. 244.
- Communion-Harz, die Gerichtsbarkeit über denſelben ſteht dem Obergerichte zu Hildesheim zu. 867. — Unterharz, Verwaltung der dortigen Bergwerke und Hütten. 665.
- Competenzſtreitigkeiten zwiſchen Gerichten und Verwaltungsbehörden ſind vom Staatsrath zu entſcheiden; Verfahren dabei. 58. 91. 638. 641. — Bildung der Abtheilung des Staatsraths zur Entſcheidung von ſolchen. 639. — Die Abtheilung des Staatsraths zur Entſcheidung von ſolchen hat auch die Beſchwerden über Enteignungen zu begutachten. 641.
- Conceſſion iſt erforderlich zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunſthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Leſecabinetſ und Verkäufers von Zeitungen, Flugſchriften und bildlichen Darſtellungen. 241. — Von welchen Behörden dieſelbe zu ertheilen iſt. 246.
- Conceſſionsgelder in der Graſſchaft Bentheim, wer zu beziehen hat. 267. 268. 274. — Im Herzogthume Arenberg-Neppen, wer dieſelben bezieht. 288.
- Concurſ, wie weit unfähig macht, Mitglied der Ständeverſammlung zu ſein. 41. 76. 100. — Während der Dauer deſſelben ruhen die Rechte eines Mitgliedes der Bremiſchen Ritterschaft. 396. — Hindert die Ausübung der Rechte eines Mitgliedes der Denabrückſchen Ritterschaft. 426. — Ueberträgt das Stimmrecht bei den landſchaftlichen Wahlen im Fürſtenthume Lüneburg nicht auf den Curator. 454. — Einfluß auf die Ausübung des Stimmrechts in der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft. 479. — Wie weit unfähig macht in der Oſtriciſchen

Landtschaft zugelassen zu werden. 514. — Macht unfähig, zum Magistratsmitgliede gewählt zu werden. 314. — Wer darin befangen ist, ist bei den Bürgervorsteherwahlen nicht stimmfähig und nicht wählbar. 320. 321. — Wer darin befangen ist, kann nicht Gemeindebeamter werden. 332. 1122. — Wer darin befangen ist, hat kein Stimmrecht in den Landgemeinden. 346. 1119. — Macht des Notariats verlustig. 961. — Wie weit des Stimmrechts bei den Wahlen der Kirchen- und Schulvorstände verlustig macht. 998. — Macht des Stimmrechts in der Amtsversammlung verlustig. 1142.

Concurse, wie weit die Leitung derselben den Amtsgerichten zusteht. 760. 773.

Conferenzen der Cammern der allgem. Ständeversammlung. 103. 609.

Confiscation, eine allgemeine des Vermögens ist unstatthaft. 16. — Der Besizungen des Fürsten von Bentheim kann nicht erkannt werden. 256. — Desgl. nicht der Besizungen des Herzogs von Arenberg. 278. — Strafbarer Druckschriften. 239. — S. Beschlagnahme.

Consistorialbehörden, Ausübung der Kirchengewalt durch solche in der evangelischen Kirche. 29. 70. — Die Ehe- und Verlöbnißsachen sollen denselben abgenommen werden. 758. — Aufhebung der Gerichtsbarkeit derselben. 29. 996.

Consistorien, K. evangelische, Landstandtschaft. 37. 96. — Evangelische, Wahl der Deputirten derselben zur allgem. Ständeversammlung. 545. — Geschäftsverbindung derselben mit den Landdrosteien. 654. — Denselben sind die Aemter in Kirchen- und Schulsachen untergeordnet. 680. — Wie weit dem Oberappellationsgerichte untergeordnet sind. 902. — Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen. 1012. — Oberaufsicht über die zu den Volksschulen oder gelehrten Schulen nicht gehörenden Schulen. 1013.

Consistorium zu Hannover, der Director desselben ist Mitglied des Staatsraths. 638. — Zuständigkeit in der Grafschaft Hoya. 985. — Wiederherstellung desselben, Zuständigkeit. 986. — Zuständigkeit in dem Herzogthume Lauenburg, der Herrschaft Pleßse, dem Kloster Hückelheim und dem Amte Neuengleichen. 988. — Zu Celle, Verlegung desselben nach Hannover. 983. — Evangelisches, Errichtung eines solchen in Osnabrück. 982. — Evangelisches zu Osnabrück, Zuständigkeit über die reformirten Einwohner der Grafschaft Lingen. 983. — Evangelisches zu Hildesheim, Vereinigung desselben mit dem zu Hannover. 989. — Errichtung eines katholischen in Hildesheim, Zuständigkeit desselben. 994. — Evangelisches und katholisches zu Hildesheim, Zuständigkeit in den Aemtern Lindau, Sieboldshausen und Duderstadt, sowie in der Stadt Goslar. 987. — Katholisches zu Osnabrück, Zuständigkeit in der Niedergrafschaft Lingen, in den Münsterschen Abzweigen, in dem Kreise Meppen und Emsbüren, sowie der ganzen Diöcese Osnabrück. 995.

Consuln, stehen unter Aufsicht des Finanzministeriums. 622.

Consumtionsabgaben sind regelmäßig in den Landgemeinden nicht zuzulassen. 352. 1138.

Contracte, dürfen Actuare nicht selbstständig beurkunden. 759.

Contraſignatur s. Gegenzeichnung.

Copiiſten, ſollen bei den Gerichten nicht feſt angeſtellt werden. 768.

Corporationen, gemeinſchaftliche Geſuche mehrerer Corporationen dürfen in Angelegenheiten, rüchſichtlich deren ſie nicht in einem verfaſſungsmäßigen Verbande ſtehen, nicht übergeben werden. 21.

— Bildung, Erweiterung, Abänderung ihrer Verfaſſung. 24. —

Die Verbindlichkeiten derſelben verpflichten die Regierung nicht; ihr Vermögen darf nie als Staatsvermögen behandelt werden. 25. —

Die Rechte derſelben in Beziehung auf Präſentationen, Wahl, Ernennung und Entlaſſung öffentlicher Beamten ſind durch das Landesverfaſſungsgesetz nicht verändert. 60. —

Politische, die Veröffentlichung von Verhandlungen derſelben kann verboten werden. 245. Können nicht Mitglieder der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft ſein. 478. —

Die Polizeistrafgewalt, welche einzelnen zuſteht, ſoll näher beſtimmt werden. 758.

Corporationsrechte haben die Landgemeinden. 413. 1153. — Hat

die Oſtfrieſiſche Landſchaft. 509. — Deſgl. die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft. 474.

St. Cosmae und Damiani, Stift zu Wunſtorf, Landſtandschaft. 37.

96. — Iſt aufzuheben. 71.

Creditvereine, Beſugniß der Ritterschaften, dergleichen zu errichten. 28.

Criminal-Gerichtſbarkeit bleibt von allen Patrimonialgerichten getrennt. 20.

Criminal-Gesetzbuch vom 8. Auguſt 1840, Auszug daraus, die Verbrechen wider das Daſeyn und die äußere Sicherheit des Staats betr. 3.

Criminalſachen s. Straſſachen.

Criminalſenat des Oberappellationsgerichts, Zuſammenſetzung. 765.

— Des Oberappellationsgerichts iſt aufgehoben. 777.

Criminalunterſuchung s. Unterſuchung.

Criminalverbrechen s. Verbrechen.

Curatel, wer unter ſolcher ſteht, kann zur erſten Cammer nicht wählen und nicht gewählt werden. 73. —

Wer unter ſolcher ſteht, kann zur zweiten Cammer nicht wählen und nicht gewählt werden. 75. —

Ein Mitglied der Fremiſchen Ritterschaft, über welches eine ſolche angeordnet iſt, kann ſeine Rechte nicht ausüben. 396. —

Hindert die Ausübung der Rechte eines Mitgliedes der Osnabrücker Ritterschaft. 426. —

Wer unter ſolcher ſteht, kann ſein Stimmrecht in der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft nicht ausüben. 479. —

Wer unter ſolcher ſteht, kann in der Oſtfrieſiſchen Landſchaft nicht zugelassen werden. 514. —

Wer unter ſolcher ſteht, kann nicht Gemeindebeamter

werden. 332. 1122. — Wer unter solcher steht, kann nicht zum Magistratsmitgliede gewählt werden. 314. — Wer unter solcher steht, ist bei den Bürgervorsteherwahlen nicht stimmfähig und nicht wählbar. 320. 321. — Wie weit diejenigen, welche unter einer solchen stehen, in den Landgemeinden stimmberechtigt sind. 346. 1119. — Wer unter solcher steht, ist bei den Wahlen der Kirchen- und Schulvorstände nicht stimmberechtigt. 997.

Curatelen über das Vermögen der Mitglieder des R. Hauses, Anordnung. 146. — Dürfen Beamte und Unterbediente ohne Genehmigung nicht übernehmen. 687. — Die Anordnung und Leitung derselben steht den Amtsgerichten zu. 760. 773. — Dürfen Mitglieder des Oberappellationsgerichts nicht übernehmen. 891. — Thätigkeit der Kronanwaltschaften in Beziehung darauf. 767. 779.

Curatelwesen, steht ausschließlich den Gerichten zu. 946.

D.

Dannenberg, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Das dortige Obergericht ist aufgehoben. 866.

Darlehn dürfen Beamte und Unterbediente an Amtseingeseffene nicht geben. 687. — Dürfen die Notare nicht gewerbmäßig vermitteln. 946. — S. Anleihen.

Dassel, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.

Deichgerichte, die Polizeistrafgewalt derselben soll näher bestimmt werden. 758.

Deichpolizei, steht den Landdrosteien zu. 695.

Deichpolizeistrafrecht, ist den Deichverbänden geblieben. 700.

Deich- und Sielwesen, Zuständigkeit des Amts- und des Wasserbau-Inspectors in Beziehung darauf. 701. — Im Lande Hadeln wird von den Kirchspielsgerichten verwaltet. 701. — Wie weit vor die Ämter gehört. 679.

Denunciation s. Anzeige.

Departements im Ministerium, die bisherigen bleiben bestehen. 625. — Einrichtung derselben in der Kriegscanzlei. 623.

Departementsminister s. Minister.

Depeschen des Staates, welche auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, Strafe der Auslieferung in bösslicher Absicht. 6.

Deposition der bei den Ämtern eingehenden Gelder, Werthpapiere und Werthgegenstände. 686.

Depositenwesen gehört vor die Amtsgerichte. 760. 773. — Für die Verwaltung desselben kann eine Verbindung der Amtsgerichte und der Verwaltungsbehörden angeordnet werden. 775. — Reglementarische Vorschriften für dasselbe. 784. — Steht ausschließlich den Gerichten zu. 946.

Deputate der Prinzessinnen des K. Hauses sind aus den Domainen und Regalien zu bestreiten. 51. — Wie weit die Prinzessinnen des K. Hauses Anspruch darauf haben. 150.

Deputationen von Körperschaften können die allgemeinen Stände nicht annehmen. 46. 48. 80. — Der Cammern der allgemeinen Ständeversammlung an den König oder andere Mitglieder des K. Hauses. 607.

Deputirte zur Ständeversammlung, die Vollmacht derselben gilt für die ganze Dauer eines Landtages und kann nicht widerrufen werden. 44. 77. 101. 102. 597. — Von den gesetzlichen Erfordernissen derselben müssen sich die Wahlversammlungen überzeugen. 41. — Welche ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste annehmen, geben damit ihren Eig in der allgem. Ständeversammlung auf. 76. — Prüfung der Vollmachten derselben. 103. — Gesetz über die Wahlen derselben vom 6. November 1840. 534. — Reisekosten und Diäten derselben. 541. 576. — Zur ersten Cammer, wie viel die Ritterschaften zu wählen haben. 36. — Das Mandat der nach dem §. 36 des Gesetzes vom 5. September 1848 gewählt ist für erloschen erklärt. 94. — Der Ritterschaften zur ersten Cammer, Erfordernisse. 37. 95. 96. — Zur zweiten Cammer, von wem zu wählen sind. 37. — Der Städte und Flecken zur zweiten Cammer, Vorschriften über die Wahl derselben. 40. — Der Städte zur zweiten Cammer, Erfordernisse derselben. Wahl. 98. 99. — Der Städte und Flecken der Grafenschaft Hohnstein und des Landes Hadeln zur zweiten Cammer, Erforderniß derselben in Beziehung auf das Einkommen. 40. — Der Grundbesitzer zur zweiten Cammer, Vorschriften über die Wahl derselben. 40. — Des Herzogthums Arenberg-Keppen zur allgemeinen Ständeversammlung. 290. — Des Landes Hadeln zur allgemeinen Ständeversammlung, Wahl. 535. — Des alten Landes für die zweite Cammer der allgemeinen Ständeversammlung, Wahl. 560. — Des Landes Wursten zur allgemeinen Ständeversammlung, Wahl. 563. — Des Landes Achdingen zur allgem. Ständeversammlung, Wahl. 565. — Des Bezirks Neuhaus-Döfen zur allgem. Ständeversammlung, Wahl. 569. — Des Bezirks Lehe-Hagen zur allgem. Ständeversammlung. 572. — Der Premenschen Marschen zur allgem. Ständeversammlung, Abänderungen der Verordnung über die Wahl derselben vom 20. März 1841. 559. — Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft, Erfordernisse, Bestätigung. 453. — Der Ostriiischen Städte zur Ostriiischen Landschaft, Wahl, Erfordernisse. 517. — Des dritten Standes der Ostriiischen Landschaft, Wahl, Erfordernisse. 519.

Deserteure, wie weit ausgeliefert werden müssen. 161. — Bestrafung, Verfahren gegen dieselben. 225.

Desertion, wer Soldaten dazu im Kriege verführt, wird als Landes-

verrätther bestraft. 4. — Strafe der Beförderung derselben. 229.

Deutscher Bund, das Königreich Hannover macht einen Theil desselben aus. Die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten können durch die innere Landesverfassung nicht abgeändert werden. 10. — In allen Verhältnissen zu demselben wird das Königreich durch den König vertreten. 12. — Die Angelegenheiten, welche die Verhältnisse zu demselben betreffen, sind vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wahrzunehmen. 626. — S. Bundesversammlung.

Diäten, der allgem. Ständeversammlung, ordentliche, außerordentliche, Berufung, Schließung, Vertagung. 43. 44. 77. 101. — Der Deputirten zur allgem. Ständeversammlung. 541. 576. — Anspruch K. Diener darauf bei Geschäftsaufträgen. 1023. — Wie weit bei einer Pensionirung K. Diener zur Berechnung kommen. 1030.

Diener s. Königliche Diener, Beamte.

Dienstalter, wie weit bei der Besetzung der Richterämter von Einfluß ist. 770. 781. — Wie weit bei der Anstellung der Anwälte entscheidet. 771. — Berücksichtigung bei der Beförderung im K. Dienste. 1027.

Dienstaufsicht über die Actuare und Gerichtsvoigte bei den Amtsgerichten. 1039.

Dienstboten, die Niederlassung unverheiratheter junger Leute, welche zum Stande derselben gehören, soll nicht gestattet werden. 179. — Erwerben durch Aufenthalt das Wohnrecht nicht. 182. 183.

Dienstbotensachen, gehören vor die Amtsgerichte. 759. 773.

Dienst-Caution s. Sicherheits-Bestellung.

Dienste der Cammermeier, Streitigkeiten darüber sollen den Gerichten überwiesen werden. 20. — Verpflichtung der Gemeindemitglieder in den Städten zu persönlichen Diensten. 308.

Dienstleid, der Magistratsmitglieder, Inhalt. 315. — s. Beeidigung.

Dienstentnahme s. Befoldung.

Dienstentlassung, der Kirchendiener im Wege des Disciplinarverfahrens. 31. — K. Diener, Begutachtung durch den Staatsrath. 58. 638. — Der K. Diener gehört unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen zu den Rechten des Königs. 60. — Die nachgesuchte soll einem K. Civildienner nicht verweigert werden. 60. — Desſentlicher Beamten, die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung darauf sind durch das Landesverfassungsgesetz nicht verändert. 60. — K. Diener, welche nicht Richter sind, im Wege des Disciplinarverfahrens. 61. — Ist die Strafe K. Diener, welche die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen ihrer Beurtheilung unterziehen. 1024. — K. Diener, wie weit auf Verlangen gewährt werden muß. 1028.

- Ist als Criminalstrafe gegen Richter aufgehoben. 1037. — Ist Disciplinarstrafe der Gemeindebeamten. 1123. — Von Richtern kann nicht ohne richterliches Erkenntniß geschehen. 61. — R. Diener wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen kann nicht ohne richterliches Erkenntniß geschehen. 61.
- Dienstkündigung** s. Kündigung.
- Dienstpflichtige** in Beziehung auf den Militairdienst, wer in die Classe derselben gehört. 189.
- Dienstreglement** für sämtliche Chur-Braunschweig-Lüneburgische Truppen vom 25. August 1786, Auszug daraus, die Militairgerichtsbarkeit betr. 962.
- Dienstverfetzung** s. Verfetzung.
- Dienstzeit**, der Militairpflichtigen, Dauer. 209.
- Diepholzische Flecken**, Landstandschast. 38. 74. 97.
- Diplomaten**, Prüfung. 1087.
- Diplomatische Agenten** darf der Herzog von Arenberg an auswärtige Regierungen nicht senden und von ihnen nicht annehmen. 279. — Darf der Fürst von Bentheim an auswärtige Regierungen nicht absenden und von diesen auch nicht annehmen. 259.
- Disciplinar-Gewalt** über die Gemeindebeamten, Gemeindediener und sonstige Angestellten der Landgemeinden. 334. 1123. — Der Landdrosteien. 655. — Der ersten Beamten bei den Aemtern. 683. — Hat das Medicinalcollegium nicht. 691. — Der Oberforstämter ist auf die Domainencammer übergegangen. 714. — Ueber Anwälte und Advocaten, Handhabung. 770. 780. — Ueber die Rotare. 959. — Der vorgesetzten Behörden und Beamten über ihre Untergebenen. 1024.
- Disciplinarrath** der Anwaltsammern, Stellung, Befugnisse. 941.
- Disciplinarstrafen**, Befugniß der Justiz- und Verwaltungsbehörden, dergleichen gegen die ihnen untergebene Dienerschaft zu verfügen. 61. — Gegen die R. Diener. 1025. — Gegen Richter. 1037.
- Disciplinarverfahren**, Entlassung und Suspension der Kirchendiener, im Wege desselben. 31. — Suspension, Verfetzung, Entlassung R. Diener, welche nicht Richter sind, im Wege desselben. 61. — Gegen Richter. 1036.
- Dispensationsgelder** in der Grafschaft Bentheim, wer zu beziehen hat. 267. 268. — In der Grafschaft Bentheim, fließen in die R. Cassen. 274. — Im Herzogthume Arenberg-Neppen, wer dieselben bezieht. 288.
- Dispositionsfähigkeit**, ist Erforderniß für verantwortliche Redacteurs von Zeitungen und Zeitschriften. 242.
- Districtscommissaire** stehen den Landdrosteien zu Gebote. 644. — Geschäfte derselben. 234.
- Dolmetscher**, welche in einer Strassache abgehört oder abzuhören sind, können in derselben nicht Geschworene sein. 916. — Ver-

fahren, wenn solche bei Rotariats-handlungen zugezogen werden. 953.

Domainen bilden mit den Regalien ein unveräußerliches Thron-Fideicommiß. 49. — Verbot der Veräußerung. 81. 126. — Die Einkünfte derselben sind nach Abzug der Bedarfssummen für den König und das K. Haus in die Generalcasse abzuliefern, um sie für die Bedürfnisse des Staats zu verwenden. 126. — K., dieselben bilden eine Fideicommiß, welches mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfällt. Aus den Einkünften desselben werden die Bedürfnisse des Königs, des K. Hauses und des Landes zunächst bestritten. 126. — Recht des Königs, solche von dem übrigen Domanalgute auszuscheiden und für die Kroncasse verwalten zu lassen. 127. — Fürstlich Bentheimsche, Steuerfreiheit. 267. 274. — Des Herzogs von Arenberg, Freiheit von Steuern und sonstigen Staatslasten. 287. — Und Forsten, K., künftige Verwaltung derselben. 628.

Domainen-Cammer, der Director derselben ist Mitglied der ersten Cammer. 36. 95. — Der Director derselben ist Mitglied des Staatsraths. 638. — Ist die vorgesetzte Behörde der Forst-Inspectionen. 714. — Aufhebung. 628.

Domainen- und Zollsachen, Einrichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.

Domanal-Forstbeamte, Verpflichtungen in Beziehung auf die ausgeschiedenen K. Forsten. 628. — Haben auch die Forsten des allgem. Klosterfonds zu verwalten und zu beschützen. 715. — Sind zugleich auch Jagdbeamte. 1071. — Anstellung, Beförderung. 1058.

Domanalgüter, größere, wie weit einer Gemeinde nicht angeschlossen zu werden brauchen. 67. 1112.

Domanalgut, wie weit die Verwaltung desselben den Aemtern zusteht. 678.

Domanalrückstände, Beitreibung. 630.

Domanalwasserbauten, Begriff, allgem. Vorschriften darüber. 698.

Domcapitel zu Hildesheim, Landstandschafft. 37. 96. — Wahl des Deputirten desselben zur allgem. Ständeversammlung. 545.

Domicilordnung vom 6. Juli 1827. 177.

Dotalgrundstücke, wohin die Genehmigung zur Veräußerung solcher gehört. 626.

Dransfeld, Stadt, Landstandschafft. 38. 74. 97.

Dritter Stand der Ostfriesischen Landschaft, wer dazu gehört, Deputirte derselben u. s. w. 518.

Drucker s. Buchdrucker.

Druckschriften, Bestrafung der durch solche begangenen Verbrechen und Vergehen. 239. 240. — Das Hausiren mit solchen, das Ausstreuen, Anbieten, Vertheilen oder Anschlagen an öffentlichen Orten ist nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet. 241. — Auf solchen ist der Name und Wohnort des Druckers, des Verlegers oder der Commissions-handlung bezw. der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers zu nennen. 241. — Von jeder erscheinenden ist

der betreffenden Behörde ein Exemplar zu überreichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift, 241. — Strafbare Unterdrückung, Vernichtung derselben. 245. — Welche 20 Bogen und darüber stark sind, brauchen an die Ortspolizeibehörde nicht überreicht zu werden. 247. — Periodische s. Zeitungen und Zeitschriften.

Duderstadt, Stadt, Landstandtschaft. 38. 74. 97.

Duodecima, ist aufgehoben. 1020.

E.

Edictalladungen, den zur Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berechtigten Behörden kann die Zuständigkeit für die damit verbundenen Edictalladungen beigelegt werden. 773.

Ebenbürtige Ehe, welche als solche nach dem R. Hausgesetze zu betrachten ist. 142.

Ebenbürtigkeit, gehört dem Fürstl. Hause Bentheim. 254. — Desgl. dem Herzogl. Hause Arenberg. 275.

Ehe, ebenbürtige, hausgeselliche, nach dem R. Hausgesetze. 142. — Bestimmungen für den Fall, daß der König einemorganatische Ehe eingehen sollte. 143. — Der Prinzen und Prinzessinnen des Gesamtthauses Braunschweig-Lüneburg bedarf der Einwilligung des regierenden Herrn. 156. — Der Juden, Vorschriften über die Trennung derselben. 166. — Der Juden, kann ohne obrigkeitlichen Trauschein nicht geschlossen werden. 168. — Rothhandelstreibender Juden ist vor zurückgelegtem 30. Lebensjahre nicht zulässig. 174. — Durch die Eingehung einer solchen erwerben Frauenzimmer das Wohnrecht. 177. — Der Militairpersonen, wie weit militairischer Consens dazu erforderlich ist. 218. — R. Diener, wie weit die Regierung die Eingehung solcher von ihrer Genehmigung abhängig machen kann. 1022.

Ehefrau, Wohnrecht derselben. 178. — Was derselben nach Bremischem Ritterrechte aus dem Nachlasse des Mannes zukommt. 382. — Die Rechte derselben bleiben bei der Errichtung eines Bremischen Erbstatungsgutes bestehen. 404.

Eheliche Geburt s. Geburt.

Ehesachen der Mitglieder des R. Hauses, gerichtliche Untersuchung und Entscheidung. 147. — Die Appellationen in solchen gehen an das Oberappellationsgericht. 902. — Gehören fortwährend vor die Consistorien. 996.

Ehe- und Verlöbnißsachen sollen den Consistorialbehörden abgenommen werden. 758.

Ehescheidung, wie weit der Ansprüche auf Pension aus der Hof- und Civildieners-Witwenkasse verlustig macht. 1098.

Ehrenämter und Ehrenzeichen, Ketten- und Zuchthausstrafe machen derselben unfähig. 16.

Ehrenämter, städtische, wie weit die Bürger zur Uebernahme solcher verpflichtet sind. 311.

- Ehrenbürgerrecht, Verleihung u. s. w. 311.
- Ehrenfränkung s. Beleidigung.
- Ehrenwache, militairische, des Herzogs von Arenberg. 276. — Desgl. des Fürsten von Bentheim. 255.
- Ehrenzeichen, verleiht allein der König. 11. — Strafe der Anmaßung eines solchen. 12. — Dürfen K. Diener ohne Genehmigung von anderen Regierungen nicht annehmen. 1022.
- Eide, können die Notare nicht abnehmen. 946.
- Eigenthum, die Freiheit desselben ist keiner anderen Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Rechte bestimmen. 16. — Wie weit die Abtretung von solchem zu Staats- und anderen öffentlichen Zwecken erzwungen werden kann. 18.
- Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden vom Ober-Zollcollegium verwaltet. 717.
- Einbeck, Landstandschast. 38. 74. 97. — Das Stift St. Alexandri und Beatae Mariae Virginis daselbst sind aufzuheben. 71.
- Eingaben an die Amtsgerichte, welche mit mehreren Richtern besetzt sind, Bezeichnung. 783.
- Einnahme-Budget s. Budget.
- Einquartierung s. Militairbequartierung.
- Einquartierungsfreiheit der Fürstl. Bentheimschen Domainen und Schlösser. 267. 268. — Der Herzoglich Arenbergischen Domainen und Schlösser. 287. 288.
- Einwohnerrecht in den Städten, Erwerb, Verlust, Gebühren u. s. w. 312. — In den Städten, bei Entscheidung über Verleihung und Versagung desselben sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 324.
- Einzugsgebühren für den Erwerb des Einwohnerrechts in den Städten, Zulässigkeit. 312. — Wann die Einführung solcher in den Landgemeinden zulässig ist. 353. 1138.
- Eisenbahnen, der Ertrag derselben fließt in die Generalcasse. 82.
- Eisenbahn-Anlagen s. Verusungen.
- Eisenbahnbau-Techniker, Prüfung und Anstellung. 1077.
- Eisenbahn-Betriebs-Directionen, heißen die früheren Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen. 690.
- Eisenbahn-Direction, Geschäftskreis derselben. 615. — Errichtung. 659. — Heißt jetzt General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen. 690.
- Eisenbahnmaschinenbau, Prüfung für denselben. 1079.
- Eisenbahnunternehmen, Zuziehung ständischer Commissarien bei demselben. 615.
- Eisenbahnwesen, Mitwirkung der Aemter dabei. 679.
- Elbingerode, Stadt, Landstandschast. 38. 74. 97. — Die dortige Amtscasse steht unter der Domainencammer. 665.
- Eldagsen, Stadt, Landstandschast. 38. 74. 97.
- Elze, Stadt, Landstandschast. 38. 74. 97.
- Emden, Stadt, Landstandschast. 38. 75. 97. — Gehört zum Stande der Städte in der Ostfriesischen Landschaft. 517.
- Emsbühen, Vogtei, Ausübung der Gerichtsbarkeit daselbst. 292.

- Englische Staats**, das in denselben belegte, aus Einnahmen der K. Cammer erwachsene Capital von 600,000 Pfd. Sterling gehört zu den Domanalgütern. 49. 126.
- Enteignungen**, von Eigenthum oder anderen Rechten und Gerechtigkeiten, wie weit zulässig ist. 18. — Prüfung der Beschwerden gegen die Entscheidungen der Minister über solche durch den Staatsrath. 637. — Die Beschwerden über solche sind von der Abtheilung des Staatsraths zur Entscheidung von Kompetenz-Conflicten zu begutachten. 641.
- Enteignungsfachen**, wohin die Berufungen in solchen in letzter Instanz gehören. 635.
- Entlassung** s. Dienstentlassung.
- Entwässerungs- und Bewässerungsfachen**, wohin die Berufungen in solchen in letzter Instanz gehören. 635. — Wie weit vor die Aemter gehören. 679.
- Ephorat der chirurgischen Schule für das Königreich**, Aufhebung. 690.
- Epidemien** s. Krankheiten.
- Equipirung**, Ansprüche des dienstthuenden Militairs darauf. 212.
- Erbfolge**, in Bremischen Erbstaammgütern. 411 ff. — In Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Rittergütern. 492. — In Staammgütern der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft. 496.
- Erblanddrost der Osnabrückschen Ritterschaft**. 427.
- Erb-Landmarschall des Königreichs** ist Mitglied der ersten Cammer. 35. 72. 94. — Kann sich in der ersten Cammer durch seinen volljährigen ältesten Sohn vertreten lassen. 42. 100. — Derselbe kann die ihm als solchem obliegenden Geschäfte auf einen andern nicht übertragen. 42. 100. — Geschäfte desselben, Beidigung, Vertretung. 594.
- Erbrecht**, unter den Mitgliedern des K. Hauses, 154. — Nach Bremischem Ritterrechte. 372.
- Erbstaammgut** s. Staammgut.
- Ernennung** s. Anstellung.
- Ersatzmänner für die Deputirten zur allgem. Ständeversammlung**, Wahl, Einberufung u. s. w. 538. 575.
- Erstgeburt**, ist bei der Thronfolge entscheidend 143.
- Erziehung des minderjährigen Königs**, wem dieselbe gebührt. 15.
- Ersens**, Stadt, Landstaandschaft. 38. 75. 97. — Gehört zum Stande der Städte in der Ostfriesischen Landschaft. 517.
- Evangelische Kirche**, die Mitglieder derselben genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte mit denen der katholischen Kirche. 16. — Derselben sind ihre verfassungsmäßigen Rechte und freie öffentliche Religionsübung zugesichert. 28. — Ausübung der Kirchengewalt derselben. 69.
- Examen** s. Prüfung.
- Execution** s. Zwangsvollstreckung.
- Exemtionen** s. Real- und Personalbefreiungen.
- Exercierzeit des Militairs**, Dauer. 211.

Expectanzen, dürfen auf die Mannsstifter nicht mehr ertheilt werden. 71.
Expropriationen s. Enteignungen.

F.

Fabrikarbeiter, wie weit vom Militairdienste vorläufig befreit sind. 189.

Fabrikbesitzer, wie weit vom Militairdienste befreiet sind. 190.

Fährgelder, Freiheit des Fürstl. Hauses Bentheim davon. 268. —
Ist aufgehoben. 274. — Des Herzogl. Hauses Arenberg von
denselben. 288.

Familien-Fideicommissen dürfen in den Fürstenthümern Calenberg,
Göttingen und Grubenhagen gestiftet werden. 496. — Desgl.
mit Bremischen Erbstatmmgütern. 412. 419. — S. Kron-Fidei-
commiss.

Familiennamen, bestimmte, müssen die Juden führen. 166.

Feigheit vor dem Feinde, macht des Rechts, die Nationalfokarde zu
tragen, verlustig. 163.

Feind s. Landesverrätherei.

Feldmarkspolizei, wie weit den Landgemeinden zusteht. 338. 1129.

Feldmesser, unbesoldete, auf sie findet das Gesetz über die Verhält-
nisse der K. Diener keine Anwendung. 1017. — Prüfung der-
selben 1055.

Feldprediger, wie weit dem Regimentschef unterworfen sind. 966.

Ferien s. Gerichtsferien.

Festungen, die Mittheilung von Rissen solcher an den Feind fällt
unter den Begriff der Landesverrätherei. 4. — Die verräthe-
rische Uebergabe von solchen an den Feind fällt unter den Be-
griff der Landesverrätherei. 4.

Feuer-Löschanstalten, Verpflichtung der Landgemeinden, für solche zu
sorgen. 344. 1132.

Feuerpolizei, wie weit vor die Landdrosteien gehört. 652. — Wie weit
den Aemtern zusteht. 679.

Fideicommiss s. Familien-Fideicommissen.

Finanz-Capitel, Einführung eines neuen. 125.

Finanz-Ministerium, Oberaufsicht desselben über die Verwaltung der
Landescaße. 55. — Einrichtung, Geschäftskreis. 622. — Hat
die Verwaltung der nicht ausgeschiedenen K. Domainen und
Forsten. 631. — Ist die vorgesezte Behörde des Schatzcollegiums.
646. — Hat die Anleihen für das Land zu machen. 648. —
Hat die Unterbeamten des Schatzcollegiums auf Vorschlag des
Lehtern zu ernennen. 649. — Dienstverhältniß zu der Berghaupt-
mannschaft und dem Berg- und Forstamte zu Clausthal. 660.
— Ist der Berghandlung zu Hannover unmittelbar vorgesezt.
665. — Demselben sind in Domanialfachen die Aemter unter-
geordnet. 680. — Ist die vorgesezte Behörde der obern Steuer-
und Zollverwaltungsbehörden. 716. — Hat die Aufsicht über
die Hof- und Civildienen-Witwencaße. 1090.

Findlinge, Wohnrecht derselben. 178.

Firma s. Handlungsfirma.

Fiscus, die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse gegen ihn findet gegen die in denselben bezeichneten Behörde oder Cassé statt. 20.

— Privatansprüche sind gegen ihn und von ihm bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. 20.

Fischereigerechtigkeit, des Fürsten von Bentheim. 267. 274. — Des Herzogs von Arenberg. 287.

Fischereipolizei, wie weit den Aemtern zusteht. 679.

Flecken, den Städten gleichstehende, Polizeiverwaltung in denselben. Wahl ihrer Beamten. 69. — Wieweit die Städteordnung auf solche Anwendung findet. 306. — Wahl der Deputirten derselben zur allgem. Ständeversammlung. 545. — Verfassung solcher, welche bisher städtische Verfassung hatten, bei denen aber die Städteordnung keine Anwendung findet. 354. 1140. — Hoya'sche und Diepholz'sche, Landstandschafft. 38. 74. 97.

Floßgelder, Freiheit des Fürstl. Hauses Bentheim davon. 268. — Freiheit des Herzoglichen Hauses Arenberg von denselben. 288.

Flüsse, Verpflichtung der Landgemeinden, solche zu räumen. 344. 1134.

Flugschriften, die Verkäufer von solchen bedürfen der Concession. 211.

Flur- und Feldmarkspolizei, die Ausübung derselben steht den Gemeinden zu. 27. 69. 1129.

Flurordnungen, Befugniß der Landgemeinden, dergleichen festzustellen. 338. 1129.

Flurschützen s. Gemeindediener.

Flußpolizei, steht den Landdrosteien zu. 695. — Steht den Aemtern und Wasserbau-Inspectoren zu. 701

Förster, sind an die Stelle der gebenden Förster getreten. 1059.

Forstbeamte, Militairfreiheit. 192. — Prüfung derselben. 1060. 1066. — Dienstlaufbahnen derselben. 1060. — Sind zugleich auch Jagdbeamte. 1071.

Forsten des Oberharzes, die Verwaltung derselben steht dem Berg- und Forstamte zu Clausthal zu. 661. — Der Gemeinden, Kirchen, öffentlichen Anstalten und Privatpersonen in den Landdrosteibezirken Hannover und Hildesheim, die Geschäfte der Oberforstämter in Beziehung darauf sind auf die Forstinspektionen übergegangen. 715. — Des allgemeinen Klosterfonds, Verwaltung desselben. 715.

Forstinspektionen, stehen in Klosterforstfachen unter der Klostercammer. 715. — Dienstliche Stellung, Geschäftskreis. 714.

Forstmeister, wo ein solcher den Landdrosteien beizuordnen ist. 656. — Ist der jetzige Titel der Oberförster. 714.

Forstpolizei, wie weit vor die Aemter gehört. 679.

Forstverwaltungs-Reglement vom 20. October 1842 findet auf die ausgeschiedenen Forsten keine Anwendung. 630.

Frauen-Gerade s. Gerade.

Frauenzimmer, erwerben durch Verheirathung das Wohnrecht. 177. — Können bei den Bürgervorsteherwahlen nicht mitstimmen.

320. — Wie weit zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet

find. 309. — Brauchen weder den Bürgereid noch den Hul- digungseid zu leisten. 311.

Freie, Deputirte derselben zur zweiten Cammer. 39.

Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner andern Ein- schränkung unterworfen, als welche Gesetze und Rechte be- stimmen. 16.

Freitische auf der Universität Göttingen, Verleihung von der Bre- mischen Ritterschaft. 399.

Freiwillige, wie weit in den Militairdienst eintreten können. 186.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, steht den Amtsgerichten zu. 760. 773. — Bei den Angelegenheiten derselben kann den Gemeinden eine Mitwirkung zugestanden werden. 773. — Wie weit in Kirch- spielsgerichten im Lande Hadeln zusteht. 803. — In Berg- sachen auf dem Oberharze, Wahrnehmung. 806. — Wie weit dieselbe den Rotaren zusteht. 946. — Haben die Militairgerichte nur in Beziehung auf Militairpersonen auszuüben. 976.

Fremde, welche sich nur vorübergehend im Königreiche aufhalten, sind den Landesgesetzen unterworfen und stehen unter ihrem Schutze. 16. — Bestrafung der Aufnahme ohne Anzeige. 182. 228. — Wie weit zu städtischen Gemeindeabgaben herangezogen werden können. 307. — Wann zu den Gemeindelasten in den Landgemeinden herangezogen werden können. 353. 1139.

Fremdenpolizei, wie weit den Aemtern zusteht. 679.

Fremde Macht, Strafe dessen, der für einen wirklichen oder ver- meinten Rechtsanspruch gegen den Staat, den König oder gegen Mitunterthanen eine fremde Macht zur Einmischung auffordert, welche seines Wissens dem Staate gefährlich ist. 6.

Friedens-Ergänzungs-Etat, Zweck u. s. w. 206.

Friedens-Etat wird gebildet aus den jüngsten 6 Jahresclassen der eingestellten Militairpflichtigen. 188.

Friedensgerichte, die Einrichtung von solchen soll befördert werden. 757.

Friedensschlüsse bedürfen der Zustimmung der allgem. Ständever- sammlung nicht, auch wenn einzelne Bestandtheile des Staats dadurch veräußert werden. 10.

Frohnen sind dem Fürsten von Bentheim zu leisten. 268.

Fünfundzwanzigjähriges Alter ist Erforderniß der Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung. 40. 73. 75. 99. — Ist Erforderniß für die Wahl zu Magistrats-Mitgliedern. 314. — Bedingt die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei den Bürger- vorsteherwahlen. 320. 321. — Ist Bedingung der Aufnahme in die Bremische Ritterschaft. 398. — Ist Erforderniß zur Auf- nahme in die Osnabrücksche Ritterschaft. 424.

Fürsten, fremde, Strafen der Beleidigung derselben. 7.

Fürstenau, Landstandschaft. 74. 97.

Fußgarden, Ergänzung derselben. 231.

G.

- Gärten**, K. und standesherrliche, bisherige Befreiung derselben von allgemeinen Staatslasten ist bestehen geblieben. 17. — Die Befreiungen derselben von Gemeindelasten bleiben bestehen. 23. — Befreiung von den allgemeinen Staatslasten. 66. — Befreiung von Gemeindelasten. 67. — K., die Kosten der Unterhaltung derselben sind aus der Krondotation zu bestreiten. 82. — Die Kosten der Unterhaltung derselben sind aus der Civilliste zu bestreiten. 128. — Verbleiben dem Könige, frei von jeder ständischen Einwirkung und Controle. 128. — Fürstlich Bentheimische Steuerfreiheit. 267. — Eine Befreiung derselben von Gemeindelasten u. s. w. findet nicht Statt, 274.
- Gage**, Ansprüche des dienstthuenden Militairs darauf. 212.
- Garden zu Fuß**, wie ergänzt werden sollen. 231.
- Garnisongerichte**, Zuständigkeit derselben. 962.
- Garnisonorte**, die Nebenleistungen derselben behuf der Garnison u. s. w. gehören nicht zu den allgemeinen Staatslasten. 18. — Verpflichtungen während der Exercierzeit der Infanterie. 215.
- Gastwirth**e sollen in der Regel nicht als Gemeindebeamte zugelassen werden. 333. 1122.
- Gast- und Schenkwirthschaften**, die Polizei in Beziehung darauf steht den Aemtern zu. 679.
- Gebäude**, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Kirche und der Schule dienen, können zu den städtischen Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. 307. 338. 1128. — Vor Ertheilung der obrigkeitlichen Genehmigung zur Errichtung solcher ist die Gemeinde zu hören. 343. S. Häuser.
- Gebrechen**, wie weit zum Amte eines Geschworenen unfähig machen. 915.
- Gebrechlichkeit**, wie weit vom Militairdienste befreiet. 191. — Befreiet von der Uebernahme städtischer Ehrenämter. 311. — Befreiet von der Annahme von Gemeindeämtern. 333. 1123. Befreiet von dem Kirchen- und Schulvorsteheramte. 998.
- Gebühren**, der K. Behörden fließen in die K. Cassé. 51. 82. — Der Behörden, eine Veränderung derselben bedarf der Einwilligung der Stände. 126. — Dürfen die Magistratsmitglieder nicht beziehen. 313. — Haben die Gemeindebeamten in den Landgemeinden nicht zu beziehen. 334. 1123. — Bei den Aemtern hat der erste Beamte zu vereinnahmen und zu verrechnen. 686. — Beim Oberappellationsgerichte fallen in die Staatscasse. 769. — Der Notare. 957.
- Gebührenfreiheit** der Landesherrschaft bei den K. Gerichten und Behörden. 128. — Der Ausfertigungen in Militairsachen. 199. Der Ausfertigungen des Schatzcollegiums. 649.
- Gebührensätze**, eine Erhöhung derselben bedarf der Zustimmung der allgem. Ständeversammlung. 49.

- Gebührentaxe, Veränderungen derselben berechtigen einen K. Diener nicht zum Schadenersaße. 1020.
- Geburt, Vorzüge derselben sind aufgehoben. 16. — Soll bei Besetzung der Staatsämter kein Recht auf Vorzüge begründen, wenn nicht gesetzlich bestimmte Ausnahmen bestehen. 60. — Alle Vorzüge derselben sind unbeschadet der Privatrechte aufgehoben. 65. — Dadurch wird das Recht, an einem Orte zu wohnen, begründet. 177. — Eheliche, ist Bedingung der Aufnahme in die Bremische Ritterschaft. 395. — Ist Erforderniß zur Aufnahme in die Osnabrücksche Ritterschaft. 423. — Ist Erforderniß zur Aufnahme in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft. 477. — Giebt keinen Vorzug bei der Anstellung im K. Dienste. 1019.
- Geest, Bremische, Deputirter der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39.
- Gefährdung der Staatsicherheit gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.
- Gefängnisse, stehen unter der Oberaufsicht des Justizministeriums. 636. — Stehen unter Aufsicht der Kronanwaltschaft. 766. 779. Amtsgerichtliche können auch von den Aemtern benützt werden. 687.
- Gefangensuhren haben die Amtsvoigte zu besorgen. 683.
- Gefangenwärterdienst kann den Amtsdienern übertragen werden. 684.
- Gegenzeichnung der vom Könige ausgehenden Regierungsverfügungen. 57. 85. 90.
- Gehalt s. Besoldung.
- Geisteskrankheit des Königs, wenn eine solche eintritt, ist eine Regentschaft anzuordnen. 13.
- Geistliche, die Befugniß derselben, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt Ermächtigung von der Staatsbehörde voraus. 16. 65. — Einen evangelischen ernennt der König zum Mitgliede der ersten Cammer auf die Dauer eines Landtages. 36. 95. — Der vom Könige für die erste Cammer zu ernennende evangelische Geistliche kann sich durch einen gleichzeitig zu bezeichnenden Stellvertreter vertreten lassen. 42. — Können die Stolgebühren nur von den Pfarrkindern ihrer Confession in Anspruch nehmen. 164. — Wie weit vom Militairdienste befreiet sind. 191. — Brauchen städtische Ehrenämter nicht zu übernehmen. 311. — Brauchen Gemeindeämter nicht anzunehmen und bedürfen zur Annahme der Genehmigung. 333. 1123. — Können nicht Geschworene sein. 915.
- Geistliche und Schulsachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinetsministerium. 622.
- Geistliche Stiftungen, bei Abänderung solcher muß die Mitwirkung der Kirchen-Oberen eintreten. 32.
- Geistlichkeit, evangelische und katholische, Vertretung in der ersten Cammer. 73.
- Gelahrte Bank im Oberappellationsgerichte. 885. — Aufhebung. 912.

Geldanleihen s. Anleihen.

Geldbuße, ist Disciplinarstrafe gegen die Gemeindebeamten. 1123. —

Desgl. gegen K. Diener. 1025. — Desgl. gegen Richter. 1037.

Gelder und Werthgegenstände, welche bei den Aemtern eingehen, Verrechnung, Deposition. 686.

Gemeindeabgaben und Lasten sind von den Mitgliedern der Gemeinde, von den dazu gehörigen Häusern und Grundstücken verhältnißmäßig zu tragen. 22. — Aufhebung der Real- und Personalbefreiungen von denselben. 23. — Können, so weit sie in Naturaldiensten und Leistungen bestehen, von den früher befreiten Gütern und Höfen durch Geldvergütung relucirt werden. 24. — Die Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes darüber finden keine Anwendung auf diejenigen Grundsätze, nach welchen die Ausgaben für Kirchen und Schulen geleistet werden müssen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Befreiung von Gemeindelasten. 33. — Befreiungen davon finden nicht Statt. 67. — In den Städten, zu denselben hat jedes Mitglied der Stadtgemeinde beizutragen; wie weit Gebäude und Grundstücke davon befreit bleiben. 307. — Bei Veranlagung, Vertheilung u. s. w. derselben in den Städten sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 324. — In den Landgemeinden, zu denselben können Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche oder der Schule dienen, nicht herangezogen werden. 338. 1128. — Wer dazu nicht beiträgt oder im Rückstande ist, kann sein Stimmrecht in den Landgemeinden nicht ausüben. 346. 1120. — Freiheit des Fürsten von Bentheim davon, Aufsicht über die Verwendung derselben in der Grafschaft Bentheim. 268. — Die Aufsicht des Fürsten von Bentheim über die Verwendung derselben, so wie die Freiheit von solchen Abgaben ist aufgehoben. 274. — Aufsicht des Herzogs von Arenberg über die Verwendung derselben. 288. — In den Städten, Beitreibung. 308. — Beitragsfuß, Einführung neuer, Abänderung bestehender u. s. w. 327. 352. 1137. — Beitreibung in den Landgemeinden. 338. 353. 1129. — Und Dienste hat der Vorsteher in den Landgemeinden zu vertheilen. 1136. — Verfahren bei der Beitreibung derselben in den Landgemeinden. 1139.

Gemeindeämter, davon sind die Juden ausgeschlossen. 167. — Wie weit mit solchen das Notariat vereinbar ist. 945. — Von der Uebernahme derselben sind die Beamten der Ostfriesischen Landschaft befreiet. 522. — Dürfen K. Diener nicht ohne Genehmigung annehmen. 1022. — Zur Annahme von solchen bedürfen K. Diener, Militärpersonen, Geistliche und Schullehrer der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. 1123.

Gemeindeauschuß, wann in den Landgemeinden zu errichten ist, Geschäftskreis, Wahl der Mitglieder u. s. w. 337. 348. 1126.

Gemeindebeamte, Besorgung der Landesangelegenheiten durch dieselben. 25. 68. 93. — Und Gemeindediener in den Landgemeinden, wer darunter zu begreifen ist, Wahl, Stellung u. s. w.

27 fl. 1122. — Urlaub derselben zur Theilnahme an der allgem. Ständeversammlung. 76. — In den Städten, Wahl, Bestätigung. 93. — Sind in den Landgemeinden die Vorsteher und Beigeordneten. 332. — In den Landgemeinden, obrigkeitliche Bestätigung, Erfordernisse. 332. — Beerdigung. 333. — Wie weit auf sie das Gesetz über die Verhältnisse der k. Diener Anwendung findet. 1018.

Gemeindebezirke der Landgemeinden sind festzustellen. 344.

Gemeindediener, wie weit das Wohnrecht erwerben. 182. — In den Landgemeinden sind mit Kündigungsvorbehalt anzustellen. 332. 1122.

Gemeindeforsten, die Bestimmungen über die Oberaufsicht hinsichtlich derselben ist der Provinzialgesetzgebung vorbehalten. 327. — Einwirkung der Behörden zur Erhaltung derselben. 343. 1133.

Gemeindelade hat der Vorsteher aufzubewahren. 1136.

Gemeinden, gemeinschaftliche Gesuche mehrerer Gemeinden dürfen in Angelegenheiten, rücksichtlich deren sie nicht in einem verfassungsmäßigen Verbands stehen, nicht übergeben werden. 21. — Einer solchen muß jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse angehören. 22. 67. — Vorschriften über den Anschluß von Domainen, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitztungen an solche. 22. — Können mit Ausgaben oder Leistungen nicht beschwert werden, wozu sie nicht durch Recht oder Gesetz verbunden sind. 24. — Aufnahme neuer Mitglieder in dieselben, Verwaltung ihres Vermögens. 24. — Bildung, Erweiterung, Aenderung ihrer Verfassung. 24. — Die Verbindlichkeiten derselben verpflichten die Regierung nicht; das Vermögen derselben darf nie als Staatsvermögen behandelt werden. 25. — Befugnisse derselben in Beziehung auf die Verwaltung ihres Vermögens. 68. — Auf welche Weise die Aufnahme in eine solche geschieht. 177. 178. — Vereinigung benachbarter mit einer Stadt. 307. — Können nicht Mitglieder der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft sein. 478. — Die Theilnahme derselben an der Handhabung der Polizei soll geregelt werden. 757. — Denselben kann eine Mitwirkung bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugestanden werden. 773. — Veränderung der Bestimmungen über den Anschluß von Grundstücken an eine solche. 1112. — S. Forsten, Landgemeinden.

Gemeindefachen, wie weit zum Wirkungskreise der Ämter gehören. 678.

Gemeindevermögen, wie weit bei der Verwaltung desselben in den Städten die Bürgervorsteher zuzuziehen sind. 323. — Der Landgemeinden, was dahin gehört, Streitigkeiten darüber. 337. 1127.

Gemeindeversammlung in den Landgemeinden, Begriff, Zweck, Beschlußfassung u. s. w. 334. 1124.

Gemeinschaftscheidungsfachen, wie weit vor die Landdrosteien gehören. 652. — Wie weit vor die Ämter gehören. 679.

General-Adjutant, der vortragende ist Mitglied des Staatsraths. 638.

General-Adjutantur, ist an die Stelle des General-Commandos getreten. 637.

Generalcasse, welche Einnahmen in dieselbe fließen, welche Ausgaben daraus zu bestreiten sind. 82. — In dieselbe sind die Einkünfte der Domainen und Regalien nach Abzug der Bedarfssummen für den König und das K. Haus abzuliefern. 126. — Hat die Kosten der Landes-Verwaltung zu tragen. 128. — Vereinigung der K. Cassé und der Landescasse in eine solche. 129. — Einnahmen und Ausgaben derselben, Verwaltung. 129. — Die Rechnungen derselben sind den Ständen zur Prüfung vorzulegen. 132. — Steht unter der Aufsicht des Finanzministeriums. 622. — Bei derselben werden die Einkünfte von den ausgeschiedenen Domainen nicht mehr verrechnet. 628. — Die Rechnungen derselben hat das Schatzcollegium zu prüfen. 645. 646. — Ist an die Stelle der Wegbaucaffe getreten. 693. — Die Rechnungen derselben und der dazu gehörigen Nebencassen sind den Ständen zur Prüfung vorzulegen. 85.

General-Direction des Wasserbaues, Geschäftsverbindung derselben mit den Landdrosteien. 654. — Derselben sind die Aemter in Wasserbau-sachen untergeordnet. 680. — Der Wasserzölle, derselben sind in Zoll-sachen die Aemter untergeordnet. 680. — Der Eisenbahnen und Telegraphen, ist die jetzige Bezeichnung der Eisenbahn-Direction. 690. — Des Wasserbaues, Geschäftskreis, dienstliche Stellung. 695. — Des Wasserbaues, Mitwirkung bei den Interessenten-Wasserbau-sachen. 705. — Der Wasserzölle, Errichtung einer neuen, Geschäftskreis. 716. — Der directen Steuern, Aufhebung. 716. — Der indirecten Steuern, Aufhebung. 716.

General-Director der Eisenbahnen und Telegraphen, ist Mitglied des Staatsraths. 638.

General-Erbpostmeister, ist Mitglied der ersten Cammer. 55. 94. — Graf von Platen-Hallermund, kann sich in der ersten Cammer durch seinen volljährigen ältesten Sohn vertreten lassen. 42. 100.

General-Kriegsgericht, verbesserte Einrichtung und Zusammenstellung. 976. — Abändernde Bestimmungen über die Zusammensetzung desselben. 981.

General-Polizeidirector, ist Mitglied des Staatsraths. 638.

General-Postdirector, ist Mitglied des Staatsraths. 638.

General-Postdirectorium, Errichtung. 689.

General-Secretaire der Ministerien, Beglaubigung der Unterschrift des Königs durch einen solchen. 8. — Des Gesamtministeriums, sind befähigt zur Beglaubigung der Unterschrift des Königs, auch wenn er nicht Generalsecretair eines Departementsministeriums ist. 9. — Der einzelnen Ministerien werden in Behinderungs-fällen durch den Generalsecretair des Gesamtministeriums vertreten. 626. — Der Ministerial-Departements vertreten in Behinderungs-fällen die Vorstände derselben. 626. — Der Ministerien können nicht Geschworene sein. 915. —

Müssen sich bei einem Wechsel in der Person des Ministers eine Versetzung gefallen lassen. 1029. — Bestimmungen über die Versetzungen derselben auf Wartegeld. 1034. — Des Staatsraths, Ernennung u. s. w. 639. — Der Ständeversammlung, Befugnisse in Beziehung auf das Landes-Rechnungs- und Schuldenwesen u. s. w. 85. — Der Cammern der allgemeinen Ständeversammlung, Wahl, Dienstverhältnisse, Geschäfte. 594. — Der beiden Cammern sind Mitglieder des Schatzcollegiums. 133. 645.

Generalltab, der Chef desselben ist Mitglied des Staatsraths. 638.

General-Steuerdirector, ist Mitglied des Staatsraths. 638.

General-Syndiken der allgemeinen Ständeversammlung, Wahl, Beerdigung, Dauer ihres Amtes. 596.

General-Vaccinationscomite, Aufhebung. 690.

General-Zolldirector, ist Mitglied des Staatsraths. 638.

Gerade, der Frauen, nach Bremischem Ritterrechte. 387. — Aus dem Nachlasse Bremischer Erbstatungsbefitzer, Abänderung der Bestimmungen darüber. 466. — Der Töchter von Rittergutsbesitzern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. 502.

Gerechtigkeiten, wie weit die Abtretung solcher zu Staats- und anderen öffentlichen Zwecken erzwungen werden kann. 18. — Der Städte, bei der Erwerbung, Veräußerung und Belastung solcher sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 323. — Der Städte, freiwillige Veräußerung solcher bedarf landdrosteilicher Genehmigung. 327. — Milder Stiftungen in den Städten, Veräußerungen derselben bedürfen der Genehmigung der Landdrostei. 329.

Gerichte, haben nicht das Recht, über die Verfassungsmäßigkeit verkündigter Gesetze und Verordnungen zu urtheilen. 48. 92. — Sind innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit unabhängig, bleiben aber der oberen Aufsicht des Landesherrn und der obern Behörden unterworfen. 58. — Befugniß gegen die ihnen untergebene Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen. 61. — Entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit. 66. — Sind innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Zuständigkeiten unabhängig. 91. — Entscheidung der Kompetenzstreitigkeiten zwischen ihnen und den Verwaltungsbehörden. 58. 91. 638. — Zuständigkeit derselben. 772 ff. — Verordnung über die Bildung derselben vom 31. März 1859. 866. — Haben die Verfassungsmäßigkeit Osterreichischer Provinzialgesetze nicht zu prüfen. 511.

Gerichtsassessoren, Verwendung derselben. 771. — Müssen als Auditoren $2\frac{1}{2}$ Jahr an den amtsgerichtlichen Geschäften Theil genommen haben. 1044.

Gerichtliche Polizei, steht der Kronanwaltschaft zu. 766. 778.

Gerichtliches Verfahren, wie weit ein solches wegen Äußerungen in den ständischen Versammlungen zulässig ist. 43. 77. — Gegen

- Mitglieder der Ostfriesischen Landschaft, wegen Äußerungen in den Sitzungen derselben, wie weit zulässig ist. 513.
- Gerichtliche Verhältnisse der Militärpersonen. 217 ff.
- Gerichtsbarkheit, die Quelle aller Gerichtsbarkheit ist der König. 11.
- Der Consistorien kann den weltlichen Gerichten beigelegt werden. 29. — Des Königs, derselben sind die Mitglieder des R. Hauses unterworfen. 141. — Des Königs, ohne Genehmigung kann sich kein Mitglied* des R. Hauses derselben entziehen. 146. — Des Fürsten von Bentheim. 262. — Verzicht des Fürsten von Bentheim darauf. 272. — Des Herzogs von Arenberg. 283. 291. — Des Grafen von Stolberg-Stolberg in der Grafschaft Hohnstein. 300. — Wird nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden ausgeübt. 757. — Der Militärgerichte. 962. — Der Consistorial-Behörden, Aufhebung. 996. — S. Zuständigkeit; Freiwillige Gerichtsbarkheit.
- Gerichtsdienner des Oberappellationsgerichts, Verpflichtungen. 900.
- Gerichtsdiennerdienst kann den Amtsdiennern übertragen werden. 684.
- In der Grafschaft Bentheim, wem zu leisten sind. 268. 274.
- Gerichtsferien, Dauer, Besorgung der Geschäfte während derselben. 768.
- Gerichtsgebühren s. Gebühren.
- Gerichtsherrschaften, die Befugnisse derselben in Beziehung auf die öffentliche Verwaltung in den Städten sind aufgehoben. 306.
- Gerichtschöffen, Wahl u. s. w. 931. — S. Schöffen.
- Gerichtschreiber, Amtstracht derselben. 794. — Zuziehung zur Hauptverhandlung vor den erkennenden Strafgerichten und in der Voruntersuchung. 929.
- Gerichtschreibereien der Amtsgerichte müssen täglich wenigstens 7 Stunden geöffnet sein. 790. — Der Obergerichte, in welcher Zeit geöffnet sein müssen. 792.
- Gerichtssitzungen bei dem Oberappellationsgerichte und den Obergerichten, Regelung. 793.
- Gerichtsstand der nicht regierenden Mitglieder des R. Hauses richtet sich nach hausgesetzlichen Vorschriften. 19. — Der Landesunterthanen findet der Regel nach vor den Gerichten erster Instanz Statt. 19. — Bevorzugter, soll aufgehoben werden. 19. 66. — Der Mitglieder des R. Hauses. 146. — Des Hofstaates und der Dienerschaft der Mitglieder des R. Hauses. 147. — Der Mitglieder des Fürstlichen Hauses Bentheim. 255. 256. — Der bevorzugte, des Fürstlichen Hauses Bentheim gilt nicht bei dem Hypothekewesen. 272. — Der Mitglieder des Herzoglich Arenbergischen Hauses. 277. — Der Amtsrichter. 761.
- Gerichtstage bei den Amtsgerichten, Anordnung. 793.
- Gerichtsverfassung, Grundsätze, nach denen dieselbe geregelt werden soll. 66. — Gesetz darüber vom 8. November 1850. 757.
- Gerichtsverhandlungen, die Veröffentlichung derselben kann verboten werden. 245.
- Gerichtsvogte, Geschäftskreis, Dienstverhältnisse. 761. — Haben

Behandlungen und Zwangsvollstreckungen ohne richterliche Auflage zu besorgen. 769. — Reglementarische Bestimmungen für dieselben. 794. — Dienstkleidung derselben. 794. — Bei den Amtsgerichten, Dienstaufsicht über dieselben. 1039.

Gesamt-Ministerium, der General-Secretair desselben ist zur Beglaubigung der Unterschrift des Königs befähigt, auch wenn er nicht General-Secretair eines Departements-Ministeriums ist. 9. — Hat die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige, welcher die Mitglieder desselben nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entläßt. 57. 58. 85. — Bildung, Geschäftskreis. 626. — Führt die Verhandlungen mit der allgem. Ständeversammlung. 627.

Gesamt-Obergericht zu Meppen, Zuständigkeit, Besetzung. 292.

Gesandte, fremder Staaten, Strafe der Beleidigung derselben. 7. — Bestimmungen über die Versetzung derselben auf Wartegeld. 1034.

Gesandtschaften, ordnet allein der König an. 12.

Gesandtschaftliche Laufbahn, Anstellung in derselben, Prüfung. 1087.

Geschäfts-Ordnung für die allgem. Stände des Königreichs vom 4. September 1840, Aufhebung des §. 68 derselben. 62. — Vom 7. Februar 1850. 593. — Aufhebung verschiedener Bestimmungen derselben und Wiederherstellung mehrerer Vorschriften der Geschäftsordnung vom 4. September 1840. 102. — Für die Landdrosteien. 651.

Geschenke, dürfen K. Diener in Beziehung auf ihren Dienst nicht ohne Genehmigung annehmen. 1022.

Geschworne, die Namen derselben dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. 245. — Welche Personen zu dem Amte derselben befähigt sind, welche nicht. 915.

Geschworenen-Gerichte, eine vorzugsweise Verweisung der Prozeßvergehen vor dieselben soll nicht stattfinden. 245.

Geschworenen-Listen, Mitwirkung der Aemter bei der Bildung derselben. 678.

Gesellen, erwerben durch Aufenthalt das Wohnrecht nicht. 182. 183.

Gesellschafter, gewerblicher Unternehmungen, wie weit zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind. 309.

Gesetze, müssen vom Könige unterzeichnet werden. 8. — Bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Verkündigung durch den König. 11. 78. 92. — Befugniß der Stände, auf die Erlassung von solchen anzutragen. 45. 47. — Zustimmung der allgem. Stände, Bearbeitung, Verkündigung, erneuerte Vorlegung, Zurücknahme. 45. 46. — Wie weit ausnahmsweise ohne vorherige ständische Zustimmung erlassen werden dürfen. 45. 47. 80. 101. — Die Verfassungsmäßigkeit gehörig verkündigter haben Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht zu prüfen. 48. 78. 92. — Provin-

- zielle, für Ostfriesland, die Verfassungsmäßigkeit derselben haben Verwaltungsbehörden und Gerichte nicht zu prüfen. 511. — Die Verfassungsmäßigkeit derselben dürfen K. Diener ihrer Beurtheilung nicht unterziehen. 1024.
- Gesetz-Entwürfe**, Berathung im Staatsrathe. 58. 91. 637. — Gelangen nicht nur von der Regierung an die Stände, sondern können auch von diesen vorgelegt werden. 79. — Behandlung in den Cammern der allgem. Ständeverammlung. 606.
- Gesetzgebung**, wegen Verletzungen durch dieselbe können Rechtsansprüche weder gegen die Krone, noch gegen eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten geltend gemacht werden. 20. — Hannoversche, derselben ist das Fürstliche Haus Bentheim unterworfen, nicht minder steht die Grafschaft Bentheim unter derselben. 259. 273. — Derselben ist der Herzog von Arenberg unterworfen. 279. — Desgl. das Herzogthum Arenberg. 280. — Gilt auch in der Grafschaft Hohnstein. 298. — Desfallige Befugnisse der Ostfriesischen Provinzial-Landschaft. 509 ff.
- Gesetzsammlung**, ist durch die Amtsvoigte an die Gemeinden zu vertheilen. 683.
- Gesuche**, dürfen Beamte und Unterbediente für Amtseingeseffene nicht entwerfen; sich auch bei solchen nicht betheiligen. 687. — S. Petitionen.
- Gesundheitspolizei**, wie weit vor die Landdrosteien gehört. 652. — Wie weit den Aemtern zusteht. 679.
- Gewerbe**, Vertretung in der ersten Cammer. 72. — Bürgerliche, die Ausübung eines solchen verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts. 309.
- Gewerbeabgaben**, sind regelmäßig in den Landgemeinden nicht zuzulassen. 352. 1138.
- Gewerbebetrieb der Juden**. 173.
- Gewerbegerichte**, sollen nach Bedürfnis angeordnet werden. 757.
- Gewerbepolizei**, wie weit vor die Aemter gehört. 679. — Wie weit vor die Landdrosteien. 652.
- Gewerberechte**, ausschließliche des Fürsten von Bentheim, wie weit auf den König übergegangen sind. 274.
- Gishorn**, Stadt, Landstandschaft. 38. 97.
- Gildenrechte**, Verlust durch Ketten- und Zuchthausstrafe. 16.
- Glaubensbekenntnis**, davon ist die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte unabhängig. 16. 65. — Der Mitglieder der Ständeverammlung. 99. — S. Religion.
- Glaubens- und Gewissensfreiheit**, ist jedem Landeseinwohner zugesagt. 16. 65.
- Glaubenssätze**, durch Berufung als solche kann sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. 16.
- Gnade**, ist bei Anklagen gegen die Minister wegen Verfassungsverletzung ausgeschlossen. 57. 86.
- Gnadenquartal**, der Magistratsmitglieder, Vertheilung der Einnahmen derselben. 317. — Der Wittwen und Kinder K. Diener. 1020.

- Göhrder Constitution vom 19. October 1719, soll rüchfichtlich der Zuständigkeit in Meiersachen aufgehoben werden. 20.
- Göttingen, Stadt, Landstandschaft. 37. 74. 96. — Landstandschaft der dortigen Universität. 37. 73. 96. — Bezirk der dortigen Steuerdirection. 719. — Gerichtsbarkeit der dortigen Universität. 798. — Obergericht daselbst. 866. — Schwurgerichtshof daselbst. 867.
- Goslar, Stadt, Landstandschaft. 38. 97. — Das dortige Obergericht ist aufgehoben. 866.
- Gottesdienst, die Ausübung desselben in der Synagoge steht den Juden frei. 168. — S. Religionsübung.
- Grenz-Berichtigungen, Proceffe darüber gehören vor die Amtsgerichte. 759. 773.
- Grenz- und Hoheitsfachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
- Gronau, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
- Grundbesitzer, Wahl der Deputirten derselben zur allgem. Ständeversammlung. 40. 72. 98. 549. — Verzeichniß der Wahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden. 582.
- Grundeigenthum, Bestätigung der Bestimmungen über den Erwerb von Grundeigenthum durch Juden. 172. — Wie weit Juden erwerben dürfen. 176.
- Grundstücke, jedes Grundstück muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer bestimmten Gemeinde angehören. 67. — Können ausgetretene Militairpflichtige nicht erwerben. 224. — Welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Kirche und der Schule dienen, können zu städtischen Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. 307. — Der Städte, bei dem Erwerbe der Veräußerung und Belastung solcher sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 323. — Freiwillige Veräußerung solcher von Seiten der Städte bedarf landdrosteilicher Genehmigung. 327. — Mildere Stiftungen in den Städten, Veräußerungen solcher bedürfen der Genehmigung der Landdrostei. 329. — Welche zum Brautzeuge bestimmt sind, wohin die Genehmigung zur Veräußerung von solchen gehört. 626. — Aenderung der Bestimmungen über die Vereinigung derselben mit einer bestimmten Gemeinde. 1112. — Welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche und Schule dienen, können zu Landgemeindelasten nicht herangezogen werden. 338. 1128.
- Grund- und gutsherrliche Rechte, die Gesetze über die Ablösbarkeit derselben sind bestätigt. 20.
- Güter, Vorschriften über das Wohnrecht auf solchen, welche nicht zu einer bestimmten Gemeinde gehören. 184. — S. Grundstücke.
- Gutsherrliche Dienste sind dem Fürsten von Bentheim zu leisten. 268.
- Gutsherrschaften, die Befugnisse derselben in Beziehung auf die öffentliche Verwaltung in den Städten sind aufgehoben. 306.

Gymnasien, wie weit denselben gestattet ist, für ihr Lehrer- und Verwaltungspersonal der Hof- und Civildiener-Witwencaffe beizutreten. 1092.
Gutsverwalter s. Verwalter.

H.

- Hadeln**, Land, Deputirter der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39. 558. — Erforderniß des Deputirten desselben zur zweiten Cammer in Beziehung auf das Einkommen. 40. — Rechtspflege und Verwaltung daselbst. 801. — Die Gerichtsbarkeit des dortigen Consistoriums ist nicht geändert. 996.
- Häuser**, jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer bestimmten Gemeinde angehören. 67. — S. Gebäude.
- Häuslinge**, Wohnrecht derselben auf Gütern, welche nicht zu einer bestimmten Gemeinde gehören. 184. — Bestrafung der Aufnahme solcher ohne Anzeige. 182.
- Haft**, kann gegen ein ständisches Mitglied während der Dauer der Ständeversammlung, wenn es anwesend ist, außer im Falle eines Criminalverbrechens, nicht verfügt werden. 43. — Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann die Führung der Redaction einer Zeitung oder Zeitschrift untersagt werden. 242. — S. Verhaftung.
- Halbgeschwister**, Erbrecht nach Bremischem Ritterrechte. 376.
- Hameln**, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 96. — Das Stift St. Bonifacii ist aufzuheben. 71. — Aufhebung der dortigen Kreiscaffe. 721. — Obergericht daselbst. 866.
- Handel und Gewerbe**, Vertretung in der ersten Cammer. 72.
- Handelsbücher**, der Juden, haben gleiche Glaubwürdigkeit mit denen der Christen. 176. — Bei Führung derselben müssen sich die Juden einer lebenden Sprache und Schrift, sowie der christlichen Zeitrechnung bedienen. 166.
- Handelsgerichte**, sollen nach Bedürfniß angeordnet werden. 757.
- Handelsgeschäfte**, dürfen die Notare nicht betreiben. 946.
- Handgeld**, Werbung für solches findet bei der Infanterie nicht Statt. 186.
- Handlungsfirma**, dürfen die Juden für Handlungsgeschäfte führen. 166.
- Handlungsgeoffen**, müssen sämmtlich das Bürgerrecht erwerben. 309.
- Handwerksgesellen** s. Gesellen.
- Hannover**, Erhebung des Churfürstenthums zu einem Königreiche. 138. — Residenzstadt, Landstandschaft. 37. 74. 96. — Errichtung einer Landdrostei daselbst. 650. — Bezirk der dortigen Steuerdirection. 719. — Obergericht daselbst. 866. — Schwurgerichtshof daselbst. 867. — Verlegung des Celleschen Consistoriums dorthin. 984. — Zuständigkeit des dortigen Consistoriums in der Grafschaft Hoya. 985. — Wiederherstellung des dortigen Consistoriums, Zuständigkeit desselben. 986. — Zuständigkeit

des dortigen Consistoriums in dem Herzogthume Lauenburg, der Herrschaft Plesse, dem Kloster Hötzelheim und dem Amte Neuen- gleichen. 988.

Hannoversche Gesetzgebung s. Gesetzgebung.

Harburg, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.

Hardeggen, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.

Harlinger Land, ist unter der Bezeichnung von Ostfriesland mitbe- griffen. 509.

Harz, Kirchen- und Schulverwaltung daselbst. 1009. — S. Oberharz, Communion-Harz.

Harz- und Bergwerkssachen, gehören zum Geschäftskreise des Finanz- Ministeriums. 622.

Harz-Verwaltung, obere, Organisation. 660.

Haselünne, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Derselben ist die Annahme der Städteordnung vorbehalten. 293.

Haupt-Anträge in den Cammern der allgem. Ständeversammlung, welche darunter zu verstehen sind. 604.

Haus-Fideicommiß s. Kron-Fideicommiß.

Hausgesetz, Königl., vom 19. November 1836, Bestätigung. 82. 128. — R. für das Königreich Hannover. 139. — Betreffend die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg. 155.

Hausgesetze, durch solche kann der König die inneren Verhältnisse des R. Hauses bestimmen, es dürfen aber dadurch die Rechte der Regierungsnachfolger nicht gekränkt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der allgem. Stände nicht. 15.

Hausgesetzliche Ehe, welche als solche im Sinne des R. Hausgesetzes zu betrachten ist. 142.

Haushaltsplan, alljährliche Feststellung in den Städten, Einsendung an die Provinzialregierung. 327. — Bei der Feststellung derselben in den Städten sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 323.

Hausiren, gehört zum Rothhandel. 174. — Mit Druckschriften, ist nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet. 241.

Hausmannsstand, der Ostfriesischen Landschaft, wer dazu gehört, Deputirte desselben u. s. w. 518.

Hedemünden, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.

Heer, die Unterhaltung desselben gehört zu den allgemeinen Staatslasten. 17. — Zur Unterhaltung desselben ist aus den Domainen und Regalien ein Beitrag zu leisten. 51. — Die Beiträge aus der Landescaße zur Unterhaltung desselben sind durch Uebereinkommen bestimmt. 53. 130. — Bei Verfügungen über dasselbe, dessen Formation, Disciplin, Strafgesetze und den Dienst überhaupt, ist Mitwirkung der Stände nicht erforderlich. 79. 101. — Die Verfügungen des Königs, welche nicht Ausfluß des Oberbefehls sind, bedürfen der Gegenzeichnung des Ministers. 85. — Soll in der Regel nur aus Inländern gebildet werden. 186. — Versammlungen und Vereine desselben sind verboten. 250.

Heer-Gewebde, nach Bremischem Ritterrechte, was dazu gehört. 381. — Aus dem Nachlasse Bremischer Erbftammgutsbefitzer, Abänderung der Bestimmungen darüber. 416. — Aus Lehn- oder Stammgütern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. 502.

Heirathen f. Ehe.

Heirathsgut der Prinzessinnen, Anspruch darauf, Zahlung. 148.

Herabwürdigung der Staatsverfassung, Strafe. 7. — Der Staatsverfassung gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.

Herausgeber von Druckschriften sind in Beziehung auf Preßvergehen als Urheber zu betrachten. 239. — Von Druckschriften, wann der Name auf den letzteren zu nennen ist. 241.

Herzberg, Stadt, Landstandtschaft. 38. 74. 97.

Hildesheim, Fürstenthum, für dasselbe soll nebst der Stadt Goslar eine Provinziallandschaft bestehen. 34. — Stadt, Landstandtschaft des dortigen Domcapitels. 37. 96. — Stadt, Landstandtschaft. 38. 74. 97. — Fürstenthum, Deputirte der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39. — Stadt, Errichtung einer Landdrostei daselbst. 650. — Obergericht daselbst. 866. — Schwurgerichtshof daselbst. 867. — Zuständigkeit der dortigen Consistorien in den Ämtern Lindau, Sieboldshausen und Duderstadt, sowie in der Stadt Goslar. 987. — Vereinigung des dortigen evangelischen Consistoriums mit dem zu Hannover. 989. — Errichtung eines katholischen Consistoriums daselbst, Zuständigkeit desselben. 994.

Hirten f. Gemeindediener.

Hitzacker, Stadt, Landstandtschaft. 38. 74. 97.

Hochverrath, welche Fälle des Staatsverraths unter den Begriff des Hochverraths fallen und als solcher bestraft werden. 3. — Wegen Äußerungen hochverrätherischen Inhalts ist ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder der allgem. Ständeversammlung zulässig. 43. 77. — Äußerungen hochverrätherischen Inhalts in den Sitzungen u. s. w. der Ostfriesischen Landschaft vorkommende, wegen solcher ist ein gerichtliches Verfahren zulässig. 513.

Höfe f. Grundstücke.

Höfesachen, gehören vor die Ämter. 679.

Hof- und Civildienerschaft, Errichtung einer Witwenkasse für dieselbe. 1089.

Hof- und Civildieners-Witwenkasse, steht unter der Aufsicht des Finanz-Ministeriums. 622.

Hof-Duvriers, sind von der Hof- und Civildieners-Witwenkasse ausgeschlossen. 1090.

Hofbesitzer, wie weit mit ihren Söhnen vom Militairdienste befreit sind. 190. — Können sich zur Ausübung des Stimmrechts durch ihre volljährigen Söhne vertreten lassen. 346. 1120.

Hofdiener, Militairfreiheit. 192. — R., sind nicht verpflichtet, städtische Ehrenämter zu übernehmen. 311. — Brauchen nicht

- Gemeindebeamte zu werden. 333. 1123. — Auf sie findet das Gesetz über die Verhältnisse der K. Diener keine Anwendung. 1017.
- Hofdienerschaft, die Besoldungen und Pensionen derselben sind aus der Kron-Dotation zu bestreiten. 82. — Die Besoldungen und Pensionen derselben sind von der Civilliste zu bestreiten. 128.
- Hof-Etat, die Kosten desselben sind aus der Kron-Dotation zu bestreiten. 82. — Die Kosten desselben sind von der Civilliste zu bestreiten. 128.
- Hofgerichts-Assessoren, Wahl durch die Lüneburgsche Landschaft. 460.
- Hofhaltung, des Königs und der K. Familie ist aus den Einkünften des Kronguts zu bestreiten. 81. — Die dazu bestimmten Gebäude, Ameublements u. s. w. verbleiben dem Könige, frei von jeder ständischen Einwirkung und Controle. 128. — Der volljährigen Mitglieder des K. Hauses, von den Personen, welche dieselbe bilden, ist dem Könige Anzeige zu machen. 146.
- Hoftheater, die Kosten desselben sind aus der Kron-Dotation zu bestreiten. 82. — Die Kosten desselben sind von der Civilliste zu bestreiten. 128.
- Hohheit, ist das Prädicat der Prinzen und Prinzessinnen des K. Hauses, welche nicht K. Prinzen und Prinzessinnen sind. 141.
- Hohheitsdienste der Landgemeinden, dieserhalb haben die Vorsteher das Nöthige zu besorgen. 1136.
- Hohheitsrechte, in der Grafschaft Bentheim, stehen nur dem Könige zu. 270. — Wahrnehmung im Herzogthum Arenberg-Neppen. 289.
- Hohheitsfachen, wie weit vor die Landdrosteien gehören. 652. — Wie weit zum Wirkungskreise der Aemter gehören. 678.
- Hoher Adel in Deutschland, zu demselben gehört das Fürstliche Haus Bentheim. 254. — Zu demselben gehört das Herzoglich Arenberg'sche Haus. 275.
- Hohnstein, Grafschaft, Deputirter der dortigen Grundbesitzer der zweiten Cammer. 39. — Erforderniß des Deputirten derselben zur zweiten Cammer in Beziehung auf das Einkommen. 40. — Verhältnisse des Gräflichen Hauses Stolberg-Stolberg in derselben. 294.
- Holzgerichte, Aufhebung der Gerichtsbarkeit derselben. 758.
- Hospitalcasse, ein Abzug für dieselbe findet bei Anstellungen im K. Dienste nicht mehr Statt. 1020.
- Hoya, Grafschaft, Errichtung einer neuen Matrifel aller ritterschaftlichen und freien Güter daselbst. 429.
- Hoya und Diepholz, Grafschaften, für dieselben soll mit den vormals Hessischen Aemtern in diesen Provinzen eine Provinzial-Landschaft bestehen. 34. — Deputirter der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39.
- Hoyasche Flecken, Landstandschaft. 38. 74. 97.
- Hülfсарbeiter, Zuordnung für Magistratsmitglieder. 317. — Anstellung bei den Landdrosteien. 656. — Bei der Berghauptmannschaft und dem Berg- u. Forstamte zu Clausthal. 660. 661.

- Hülfbeamte**, bei den Aemtern. 682.
- Hüttenwerke**, K., die Verwaltung derselben steht dem Berg- und Forstamte zu Clausthal zu. 661. — Des Communion-Unterharzes, Verwaltung. 665.
- Huldigung**, der König bestimmt die Zeit, zu welcher, und die Weise, auf welche ihm dieselbe geleistet werden soll. 13. 64. 90. — Auf welche Weise der Herzog von Arenberg zu leisten hat. 279. — Auf welche Weise von dem Fürsten von Bentheim zu leisten ist. 258. — Müssen auch die Fürstlich Bentheim'schen Unterthanen dem Könige leisten. 259. — Haben die Einwohner des Herzogthums Arenberg-Neppen zu leisten. 280.
- Huldigungsseid**, ist vor dem Bürgereide zu leisten. 311. — Ist von den K. Dienern bei der Anstellung zu leisten. 1019.
- Hypotheken**, die Eintragung und Löschung solcher ist den Actuaren nicht selbstständig zu überlassen. 789. — S. Veräußerung.
- Hypothekenbuchführung**, steht ausschließlich den Gerichten zu. 946.
- Hypothekenbücher**, Eintragung der Bremischen Erbstatmmgüter in dieselben. 403. — In dieselben sind in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen die Stammgüter einzutragen. 494.
- Hypothekenwesen** auf dem Oberharze verbleibt den Gerichten. 663. — Gehört vor die Amtsgerichte. 760. 773. — Für die Verwaltung desselben kann eine Verbindung zwischen den Amtsgerichten und den Verwaltungsbehörden angeordnet werden. 775.

3.

- Isfeld**, Stift, Verhältnisse des Gräflichen Hauses Stolberg-Stolberg zu demselben. 294.
- Infanterie**, Werbung für Handgeld findet bei derselben nicht Statt. 186.
- Ingenieur-Corps**, Ergänzung u. s. w. 232.
- Injurienfachen**, gehören vor die Amtsgerichte. 759. 773.
- Inländer**, wer als solcher in Beziehung auf die Militairpflicht zu betrachten ist. 187.
- Instanzenzug** soll nicht verlegt werden. 903.
- Intelligenz-Comtoir** zu Hannover, die Ueberschüsse desselben fließen in die K. Cass. 51.
- Instructionen**, durch solche dürfen sich die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung nicht binden lassen. 43. 76.
- Interessentenschaften**, können nicht Mitglieder der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft sein. 478.
- Interessenten-Wasserbauten**, Begriff, allgemeine Vorschriften darüber. 699.
- Interimswirthe**, Stimmrecht in den Landgemeinden. 346. 1120.
- Inventar**, die Befreiung von der Errichtung eines solchen in Vormundschaftsachen geht vom Justiz-Ministerium aus. 626.

- Jagd-Angelegenheiten, veränderte Einrichtung des Geschäftsganges in solchen. 711.
- Jagden, K., verbleiben dem Könige, frei von jeder ständischen Einwirkung und Controle. 128.
- Jagdgerechtigkeit, des Fürsten von Bentheim. 267. 274. — Des Herzogs von Arenberg. 287.
- Jagdpolizei, wie weit den Aemtern zusteht. 679.
- Jahrgelder, der K. Prinzen, sind aus den Domainen und Regalien zu bestreiten. 51. — Der Söhne des Königs, Betrag u. s. w. 149. — S. auch Deputat.
- Juden, Gesetz über die Rechtsverhältnisse derselben. 165. — Müssen sich bei Rechtsgeschäften und bei Führung ihrer Handelsbücher einer lebenden Sprache und Schrift, sowie der christlichen Zeitrechnung bedienen. 166. — Müssen einen bestimmten Familiennamen führen. 166. — Trennung der Ehen derselben. 166. — Das Schutzverhältniß derselben ist aufgehoben. 167. — Verhältnisse derselben zu den Gemeinden, insbesondere selbstständige Besetzung. 167. — Sind von der Ausübung politischer Rechte, sowie von Staats- und Gemeindeämtern ausgeschlossen. 167. — Synagogen-, Schul- und Armenwesen derselben. 168. — Aufhebung der Stolzgebühren derselben. 170. — Erwerb von Grundeigenthum durch dieselben. 172. 176. — Gewerbebetrieb derselben. 173. — Rothhandel derselben. 174. — Vorschriften wegen der ausländischen. 175. — Ergänzende Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse derselben. 176. — Die Bestimmungen, nach welchen dieselben sich an einzelnen Orten nicht ansiedeln dürfen, sind aufgehoben. 168. — Vorschriften über das Wohnrecht derselben. 185. — Bei dem Synagogen-, Schul- und Armenwesen derselben haben die Aemter mitzuwirken. 678.
- Juramentum perhorrescentiae, ist bei dem Oberappellationsgericht nicht statthehmig. 889.
- Juristische Personen, brauchen das Bürgerrecht nicht zu erwerben. 309. — Können nicht Mitglieder der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft sein. 478. — S. Corporationsrechte.
- Justiz-Behörden, Befugniß gegen die ihnen untergebene Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen. 67.
- Justiz-Canzleien, sind aufgehoben. 757.
- Justiz-Departement, Anordnung eines solchen. 621.
- Justiz-Dienst, Prüfungen und weitere Ausbildung für denselben. 1041.
- Justiz-Minister, hat die Dienstführung der Amtsrichter durch die Staatsanwälte zu überwachen. 761. — Kann den Richtern die Uebernahme von Geschäftsführungen gestatten. 767. — Hat die Anwälte zu ernennen. 769. 780. — Hat die Aufsicht über die Gerichte. 769. — Hat die Aufsicht über Anwälte und Advocaten. 780. — Hat die Oberaufsicht über die Strafanstalten, Werkhäuser und Gefängnisse. 836. — Demselben sind die Anwalts-

cammern untergeordnet. 939. — Hat den Geschäftskreis der Notare und die von ihnen zu leistende Caution zu bestimmen. 955. — Demselben steht die Ueberwachung des Notariatswesens und der Notare zu. 959. — Die Genehmigung desselben ist zur Erhebung einer Besuldigung gegen die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts, so wie gegen die Präsidenten und Vicepräsidenten der Obergerichte erforderlich. 1038.

K.

Katholische Kirche, derselben sind ihre verfassungsmäßigen Rechte und freie öffentliche Religionsübung zugesichert. 28.

Katholiken, genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den Evangelischen. 16.

Kehdingen, Land, Wahl des Deputirten desselben zur allgem. Ständeversammlung. 565. — Veränderungen der Verordnung vom 20. März 1841 über die Deputirtenwahlen desselben. 591.

Kettenstrafe, macht des Adels, aller Würden, Staats- und Ehrenämter, Ehrenzeichen, sowie der Gilden- und Junstrechte und des Rechts, die Nationalkolarde zu tragen, verlustig. 16. — Macht K. Diener der Pension und des Wartegeldes verlustig. 1033. 1034.

Kinder, eheliche und uneheliche, Erwerbung des Wohnrechts. 178. — Erbrecht nach Bremischem Ritterrechte. 374. — S. legitimirte Kinder.

Kirche, der evangelischen wie der römisch-katholischen, sind ihre verfassungsmäßigen Rechte und freie öffentliche Religionsübung zugesichert. Das Oberaufsichts- und Schutzrecht über beide steht dem Könige zu. 28. — Vertretung in der ersten Cammer. 72. — Der Begriff von herrschender und geduldeter Kirche ist unter den christlichen Confessionen aufgehoben. 164. — Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken derselben dienen, können zu städtischen Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. 307. — Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken derselben dienen, können zu den Landgemeindelasten nicht herangezogen werden. 338. 1128.

Kirchen, die Befreiungen derselben von allgemeinen Staatslasten sollen einstweilen bestehen bleiben. 18. — Wie weit dem Fürsten von Bentheim die Aufsicht darüber zusteht. 266. — Verzicht des Fürsten von Bentheim auf die Aufsicht über dieselben. 272. — Aufsicht des Herzogs von Arenberg darüber. 286. — S. Forsten.

Kirchenbehörden, katholische, Genehmigung allgemeiner Anordnungen derselben durch den König. 30.

- Kirchenbücher**, Vorschriften über die Eintragungen in dieselben, wenn Personen in Frage sind, welche nicht in dem Bezirke des betreffenden Pfarrers wohnen. 165.
- Kirchendiener**, nicht vom Könige oder dessen Behörden, sondern von Dritten ernannte oder präsentirte, Bestätigung. 30. — Sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und Handlungen, sowie in Hinsicht ihres Vermögens den Gesetzen des Landes unterworfen. 31. — Entlassung, Suspension vom Amte im Disciplinarverfahren. 31. — Schutz derselben in der Ausübung ihres Amtes und in ihrer Amtswürde. 31. — Ernennung, Absetzung in der Grafschaft Bentheim. 992. — Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in Dienstestkünfte derselben oder der Beschlagnahme von solchen. 996. — Auf sie findet das Gesetz über die Verhältnisse der K. Diener keine Anwendung. 1017.
- Kirchengebet**, für die Fürstliche Familie Bentheim. 254. — Für das Herzoglich Arenberg'sche Haus im Herzogthume. 276.
- Kirchengemeinden**, denselben soll bei der Anstellung ihrer Prediger eine allgemeinere Betheiligung eingeräumt werden. 70.
- Kirchengewalt**, in der evangelischen wie in der römisch-katholischen Kirche, Ausübung. 29. — Wohin Beschwerden über Mißbrauch derselben zu bringen sind. 30. 70. — In der evangelischen Kirche. 69. — Prüfung der Beschwerden wegen Mißbrauchs derselben durch den Staatsrath. 638. — Verfügungen der Consistorien, welche ein Ausfluß derselben sind, unterliegen der Appellation nicht. 902.
- Kirchenlasten**, eine Befreiung von denselben findet nicht Statt. 71. — Eine Befreiung des Fürstlichen Hauses Bentheim von denselben findet nicht Statt. 274.
- Kirchenordnungen**, Vorschriften für den Fall, daß dergleichen für das ganze Land oder einzelne Landestheile erlassen werden soll. 29. 70.
- Kirchenpatrone**, Befugnisse in Beziehung auf die Wahl der Kirchen-Vorstandsmitglieder. 999.
- Kirchen- und Schulsachen**, wie weit zum Wirkungskreise der Ämter gehören. 678. — Auf dem Harze, Zuständigkeit in denselben. 1009.
- Kirchenverfassung**, der evangelischen Kirche, Vorschriften für den Fall, daß Veränderungen darin vorgenommen werden sollen. 29.
- Kirchenvermögen**, Theilnahme der Kirchengemeinden an der Verwaltung derselben. 32.
- Kirchenversammlungen**, katholische, auswärtige, die amtlichen Communicationen mit solchen sind dem Könige zur Einsicht vorzulegen und bedürfen die Beschlüsse solcher Versammlungen des K. Placets. 30.
- Kirchenvorstände**, sollen gebildet werden, Geschäftskreis derselben. 32. 70. — Errichtung, Zusammensetzung, Befugnisse. 997. — Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes darüber. 1001.
- Kirchliche Verhältnisse der Militairpersonen**. 217 ff.
- Kirchspielgerichte**, im Lande Hadeln, haben die Verwaltung des Reich- und Siewefens. 701. — Besetzung, Zuständigkeit. 801.

- Kirchspielsverbände, eine Auflösung oder Zertheilung derselben bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. 343.
- Klagen, gegen Verwaltungsbehörden, wegen Entschädigung für Verletzung von Privatrechten, wie weit zulässig sind. 91.
- Klostercammer zu Hannover, Errichtung. 649. — Derselben sind die Aemter in Beziehung auf die Klostergutsverwaltung untergeordnet. 680.
- Klosterfonds, wegen desselben ernannt der König drei Mitglieder zur zweiten Cammer. 37. 96. — Allgemeiner, Verwaltung der Forsten desselben. 715.
- Klosterforstkämter, Aufhebung. 716.
- Klostergüter, größere, wie weit einer Gemeinde nicht angeschlossen zu werden brauchen. 67. 1112. — Wie weit die Verwaltung derselben den Aemtern zusteht. 678.
- Klosterplätze, Verleihung von der Bremischen Ritterschaft. 398.
- Klostersachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
- Klostervermögen, soll von den übrigen öffentlichen Cassen getrennt bleiben; Verwendung, Verwaltung, Mittheilung darüber an die allgemeinen Stände. 33. — Mit demselben ist das Vermögen der aufzuhebenden Mannstifter zu vereinigen. 71.
- Kofarde, Rational-, Einführung einer solchen, Recht, dieselbe zu tragen, Verlust dieses Rechts. 163.
- König, Formen der Unterschrift desselben unter Verfügungen in Regierungs-Angelegenheiten. 8. — Derselbe vereinigt in sich die gesammte Staatsgewalt, nur bestimmte Rechte sind in ihrer Ausübung an die Mitwirkung der Stände gebunden. 10. — Auf welche Weise er die Regierung antritt. 13. 64. 90. — Von ihm allein geht alle Regierungsgewalt im Innern des Staates aus. 11. — Kein Landesgesetz hat ohne Verkündigung durch ihn Gültigkeit. 11. 45. 48. — Derselbe hat allein das Recht Titel, Rang, Würden und Ehrenzeichen zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen. 11. — Er ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit; er kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen; er hat aber die Befugniß, Moratorien zu ertheilen, sowie das Begnadigungsrecht und das Recht der Abolition. 11. — Derselbe wird mit zurückgelegtem 18. Jahre volljährig. 12. — Derselbe vertritt das Königreich in allen Verhältnissen zum deutschen Bunde, den einzelnen Bundesstaaten und den auswärtigen Staaten. 12. — Bestimmt die Zeit, zu welcher, und die Weise, auf welche ihm gehuldigt werden soll. 13. 90. — Befugniß desselben, eine Regentschaft anzuordnen. 13. — Stellvertretung desselben bei längerer Abwesenheit. 13. — Wenn derselbe minderjährig ist oder sich in einem geistigen Zustande befindet, daß er die Regierung nicht führen kann, so tritt eine Regentschaft ein. 13. — Hat das Recht, Hausgesetze zu erlassen. 15. — Die Rechte desselben darf ein Regent nicht schmälern. 15. — Wem die Erziehung des minderjährigen gebührt.

15. — Jeder Landesunterthan darf Gesuche und Bitten an ihn bringen. 21. — Demselben steht über die evangelische und die römisch-katholische Kirche das Obergerichts- und Schutzrecht zu. 28. — Ausübung der Kirchengewalt in der evangelischen Kirche durch ihn. 29. 69. — Genehmigung allgemeiner Anordnungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden durch ihn. 30. — Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können bis an ihn gebracht werden. 30. 70. — Bestätigung der nicht von ihm oder seinen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger oder Pfarrer und anderen höheren Kirchen-diener. 30. — Hat das Recht, unter verfassungsmäßigen Bedingungen eine Virilstimme nach Belieben beizulegen. 36. — Die Bedürfnisse desselben sind aus den reinen Einkünften der Domainen und Regalien zu bestreiten. 50. — Von ihm allein hängt die Verwaltung der Domainen und Regalien ab. 50. — Hat allein die Verfügung über die Chatullicasse. 53. — Hat unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen das Recht, die K. Diener zu ernennen und zu entlassen. 60. — Obergericht desselben über den Unterricht in den Volksschulen. 33. — Die von ihm ausgehenden Regierungs-Verfügungen bedürfen der Gegenzeichnung des betreffenden Ministers. 57. 85. 90. — Befugniß, Verfügungen zu erlassen, welche an sich der ständischen Mitwirkung bedürfen. 80. — Die Hofhaltung desselben und der K. Familie ist aus den Einkünften des Kron-guts zu bestreiten. 81. — Die Kosten einer Stellvertretung desselben sind aus der Krondotation zu bestreiten. 82. 128. — Für die Bedürfnisse desselben, der Königin und der minderjäh-rigen Prinzen und Prinzessinnen ist außer den Zinsen des in den Englischen Stocks belegten Capitals die Summe von 600,000 fl festgesetzt. 127. — Wiederherstellung der oberlehn-herrlichen Gerechtsame. 129. — Hat das Recht der Verwaltung der Generalcasse. 129. — Die ständischen Commissarien für das Rechnungs- und Schuldenwesen und die Generalsecretäre der Cammern bedürfen der Bestätigung desselben. 133. — Rechte desselben als Oberhaupt des K. Hauses. 141. — Vorschriften über die Erziehung des minderjährigen und über die Aufsicht des an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs. 145. — Jahrgelder der Söhne desselben. 149. — Jahrgelder der Töchter desselben. 150. — Die Mitgabe der Töchter desselben bei ihrer Vermählung beträgt 50,000 fl Gold. 152. — Hat die freie Verfügung über sein Privatvermögen; was zu dem letzteren gehört. 153. — Die Kosten des Leichenbegängnisses desselben sind aus dessen Privatvermögen zu bestreiten. 154. — Wie weit die vom General-Kriegsgerichte gebilligten Strafurtheile der Be-stätigung desselben bedürfen. 980. — S. Landesherr.

Königin, Berechtigung derselben zur Regentschaft. 13. — Die Bedürf-nisse derselben werden aus den reinen Einkünften der Domainen

und Regalien bestritten. 50. — Das Wittthum derselben besteht in jährlich 60,000 Thlr. Gold. 53. 82. 128. 153.

Königliche Ausfertigungen, sind mit dem **R. Siegel** zu versehen. 8.
Königliche Cassé, dieselbe muß der Landescassé im Falle des Bedürfnisses Vorschüsse aus ihren Vorräthen geben, und umgekehrt. 56. — Trennung von der Landescassé, Verwaltung, Einflüsse. 51. — Bereinigung mit der Landescassé zu einer Generalcassé. 129.

Königliche Diener, bedürfen zur Theilnahme an der allgem. Ständeversammlung der Erlaubniß der vorgelegten Oberbehörde. 41. — Die Entlassung solcher, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören, ist im Staatsrathe zu berathen. 59. 91. 638. — Die Ernennung und Entlassung derselben gehört unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen zu den Rechten des Königs. 60. — Welche wegen Veränderung der Landesbehörden außer Thätigkeit gesetzt werden, haben Anspruch auf Wartegeld, und bei nothwendigen Dienstversehungen auf den bisherigen Gehalt und Rang. 60. — Welche in den Ruhestand versetzt werden müssen, haben Anspruch auf Pension. 60. — Einem solchen soll die nachgesuchte Entlassung nicht verweigert, er soll nicht willkürlich seines Amtes entsetzt und wenn er Richter ist, nicht ohne richterliches Erkenntniß entsetzt, entlassen, versetzt oder suspendirt werden. 60. 61. — Suspension, Versetzung, Entlassung im Wege des Disciplinarverfahrens. 61. — Können wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen ihres Amtes nicht ohne richterliches Erkenntniß entsetzt werden. 61. — Wie weit vom Militärdienste befreiet sind. 192. — Sind nicht verpflichtet, städtische Ehrenämter zu übernehmen. 311. — Anwendung des Gesetzes über die Verhältnisse derselben auf die Magistratsmitglieder in Beziehung auf die Aufrethaltung der Dienstordnung. 316. — Wie weit das Gesetz über die Verhältnisse derselben in Beziehung auf den Ruhegehalt auf die Magistratsmitglieder und die sonstigen städtischen Beamten Anwendung findet. 317. — Brauchen Gemeindeämter nicht anzunehmen und bedürfen zur Annahme der Genehmigung. 333. 1123. — Anwendung des Gesetzes über die Verhältnisse derselben auf die Gemeindebeamten hinsichtlich der Disciplin. 334. 1123. — Gesetz über die Verhältnisse derselben vom 24. Juni 1858. 1017. — Pensionirte und auf Wartegeld stehende bleiben dem Ministerium untergeordnet, unter welchem sie gestanden haben. 1035. — Wie weit von der Dstriefischen Landschaft ausgeschlossen sind. 514.

Königlicher Dienst, Deputirte, welche einen besoldeten annehmen, geben damit ihren Sitz in der allgem. Ständeversammlung auf. 76. — In solchem dürfen Präsident und Landrätthe der Bremischen Ritterschaft nicht stehen. 397. — Landrätthe der Osnabrückischen Ritterschaft, welche einen solchen übernehmen, müssen auf Verlangen ihre Stelle niederlegen. 428.

Königliche Familie, die Befreiung der Mitglieder derselben von

Gemeindelaſten bleibt beſtehen. 23. 67. — Befreiung der Mitglieder derſelben von den allgemeinen Staatslaſten. 17. 66. Beleidigungen der Mitglieder deſſelben gehören zur Unterſuchung und Entſcheidung vor das Oberappellationsgericht, Beſtrafung. 137. — Die Mitglieder derſelben können nie in die Sitzung eines Strafgerichts geladen werden. 138. — Beleidigung von Perſonen derſelben gehört nicht mehr zur Zuſtändigkeit der Schwurgerichte. 924.

Königliche Hoheit, iſt das Prädicat der K. Prinzen und Prinzefſinnen. 140. 141.

Königliches Haus, der Gerichtsſtand der nicht regierenden Mitglieder deſſelben richtet ſich nach hausgeſetzlichen Vorſchriften. 19. — Begriff, Mitglieder deſſelben. 140. — Rangordnung unter den Mitgliedern deſſelben. 141. — Erbrecht unter den Mitgliedern deſſelben. 154. — Wahrnehmung der Angelegenheiten deſſelben. 626. — S. Prinzen und Prinzefſinnen.

Königliches Hausgeſetz vom 19. November 1836. 139.

Königliche Prinzen, Söhne des Königs ſind Mitglieder der erſten Cammer. 35. 72. 94. — S. Prinzen.

Königreich, das Königreich Hannover bildet einen, unter demſelben Verfaſſungsgeſetze vereinigten untheilbaren Staat; Beſtandtheile deſſelben können ohne Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung nicht veräußert werden; daſſelbe macht einen Theil des deutſchen Bundes aus; die Regierungsform deſſelben iſt die erblich monarchiſche; es beſteht in demſelben eine landſtändiſche Verfaſſung, Eintheilung in Landdroſteibezirke. 10. — Erhebung des Churfürſtenthums zu einem ſolchen. 138. — Führung der oberſten Verwaltung deſſelben. 625. — S. Staat.

Körperschaften ſ. Corporationen.

Koſt und Lohn, wer darin bei einem Andern ſteht, kann zur zweiten Cammer nicht wählen und nicht gewählt werden. 75. — Wer darin bei Andern ſteht, kann in der Regel zu den ſtädtiſchen Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. 308. — Wer darin bei Andern ſteht, kann nicht zum Magiſtratsmitgliede gewählt werden. 314. — Wer darin bei einem Andern ſteht, iſt bei den Bürgervorſteherwahlen nicht ſtimmfähig und nicht wählbar. 320. 321. — Wer darin bei Andern ſteht, kann nicht Gemeindebeamter werden. 332. — Wer darin bei Andern ſteht, hat kein Stimmrecht in den Landgemeinden. 346. 1119. — Wer darin bei Andern ſteht, kann in der Regel zu den Landgemeindelaſten nicht herangezogen werden. 353. 1139. — Wer darin bei Andern ſteht, iſt bei den Wahlen der Kirchen- und Schulvorſtände nicht ſtimmberechtigt. 997.

Krankenfuhren, haben die Amtsvoigte zu beſorgen. 683.

Krankheiten, anſteckende, Verpflchtung der Landgemeinden, Anſtalten gegen ſolche einzurichten und zu erhalten. 344. 1134.

Kreisaffen, zu Hameln, Leer, Lehe, Lingen, Oſterode und Uelzen, Aufhebung. 721.

- Krieg**, gegen das Königreich, Aufforderungen dazu oder Aufreizungen, sowie Unterstützungen des Feindes in einem solchen fallen unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
- Kriegserfahren**, in welcher Weise die bisherige Befreiung von der Naturalleistung derselben aufgehoben ist. 17. — Gehören zu den allgemeinen Staatslasten. 17. — Haben die Amtsvoigte zu besorgen. 683. — Diefershalb haben die Vorsteher in den Landgemeinden das Nöthige zu besorgen. 1136.
- Kriegscañzelei**, Aufhebung und Einrichtung des Kriegsministeriums. 623. — Einrichtung der Departements in derselben. 623.
- Kriegsdienst**, auswärtiger, Strafe der Werbung für denselben. 7. — Dazu sind alle Landesunterthanen gleichmäßig verpflichtet. 17.
- Kriegsminister**, ist dafür verantwortlich, daß die Verfügungen über das Heer keine Verfassungsverletzungen enthalten und daß die ständischen Bewilligungen dafür nicht überschritten werden. 79.
- Kriegsministerium**, Errichtung desselben. 623. — Hat die, die Auswanderungsbefugniß betreffenden Angelegenheiten wahrzunehmen. 1113.
- Kriegsrechte**, Vorschriften über Anordnung derselben. 967.
- Kriegsrechtsprüche**, wie weit der Bestätigung durch das General-Kriegsgericht bedürfen. 979.
- Kriegsreserve**, wird gebildet aus der ältesten Jahresclasse der Militairpflichtigen. 188.
- Kriegsrüstungen**, Befugniß des Königs, dieserswegen Anleihen auf den Credit der Landescasse aufzunehmen. 56.
- Kriegsschatz**, kann zu andern Ausgaben, als den des Kriegsministeriums, nur mit Einwilligung der allgem. Stände verwandt werden. 54. — Ist aus den Ersparungen des Ausgabe-Etats des Kriegs-Ministeriums zu bilden, Verwendung. 83. — Bildung desselben, Verwendung. 130.
- Kriegssteuern**, zu solchen muß der Fürst von Bentheim beitragen. 267. — Zu solchen muß auch der Herzog von Arenberg beitragen. 287.
- Kronanwälte**, wie weit denselben die Amtsvoigte und Amtsdienet zur Verfügung stehen. 684. — Anstellung. 767. 770. — Amts-tracht. 768. 794. — Und deren Stellvertreter, können nicht Geschworene sein. 915.
- Kronanwalttschaft**, Verwaltung der Geschäfte derselben bei den Untergerichten in den Städten. 318. — Mit Vertretung derselben bei den Amtsgerichten können die Amtsvoigte beauftragt werden. 683. — Bei den Obergerichten, Dienstverhältniß, Geschäftskreis. 766. 778. — Wahrnehmung der Geschäfte derselben bei den Amtsgerichten. 779. — Dienstverhältniß und Befugnisse in Strassachen. 930. — Hat die Ueberwachung des Notariatswesens und der Notare. 959.
- Kroncasse**, welche Ausgaben aus derselben zu bestreiten sind. 128. —

Bei derselben werden die Einkünfte der ausgeschiedenen Domainen verrechnet. 628.

Kron-Dotation, was dazu gehört und was daraus zu bestreiten ist, Veräußerung und Verpfändung. 81. — Ueber die Verwendung der dazu ausgehobten Einnahmen haben die Stände keine Controlle. 83.

Kron-Fideicommiß, wird gebildet aus den K. Domainen; was daraus zu bestreiten ist. 126. — Gehört nicht zum Privatvermögen des Königs; demselben fällt jenes zu, wenn der König auf den Todesfall nicht darüber verfügt hat. 153.

Krongut, die Einnahmen daraus fließen in die Generalcasse. 82. — Woraus dasselbe besteht, Rechte des Königs daran, Veräußerung und Verpfändung der Bestandtheile desselben, Verwendung der Einkünfte. 81. — Gehört nicht zum Privatvermögen des Königs. 153.

Kron-Oberanwalt, Theilnahme desselben an den Geschäftsberathungen des Präsidiums des Oberappellationsgerichts. 766.

Kronprinz, ist mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre in die erste Cammer einzutreten berechtigt. 41. 72. 99. — Die Einrichtungskosten für denselben und seine Jahrgelder sind von den Einkünften aus den Domainen und Regalien zu bestreiten. 51. — Der Unterhalt desselben ist aus dem Krongute zu bestreiten. 81. — Ist der Titel des erstgeborenen Sohnes des Königs. 140. — Wird mit vollendetem 18. Lebensjahre volljährig. 144. — Bezieht von seiner Volljährigkeit an ein Jahrgeld von 30,000 R Gold; er erhält außerdem eine angemessene Wohnung und, wenn er sich vermählt, einen jährlichen Zuschuß von 10,000 R Gold. 149. — Jahrgelder der Söhne desselben. 149. — Jahrgelder der Töchter desselben. 150. — Die Mitgift der Töchter desselben bei ihrer Vermählung beträgt 40,000 R Gold. 152. — Georg, Einwilligung des Königs zur Vermählung desselben mit der Prinzessin Marie von Sachsen-Altenburg. 157.

Kronprinzessin, verwitwete, Anspruch derselben auf ein Witthum, Betrag. 153.

Kündigung, soll nur bei der unteren K. Dienerschaft vorbehalten und nur durch den betreffenden Minister zur Ausübung gebracht werden. 61. — Ist bei der Anstellung der Dienstuntergebenen der Magistrate vorzubehalten. 313. — Ist bei der Anstellung von Gemeindedienern vorzubehalten. 332. 1122. — Ist bei Anstellung der unteren K. Dienerschaft vorzubehalten. 1019.

Krüster, Ernennung, Absetzung in der Grafschaft Bentheim. 992.

Kunst, die selbstständige Ausübung einer solchen in einer Stadt verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts. 309.

Kunsthändler, bedürfen der Concession. 241.

Ruzen, die Retardirung und Caducirung derselben auf dem Oberharze steht dem Berg- und Forstamte zu Clausthal zu. 663. — Die Verordnung vom 5. März 1816 über Ab- und Zuschreibung derselben am Harze ist aufgehoben. 806.

L.

Ladungen s. Vorladungen.

Lager, die Mittheilung von Rissen solcher an den Feind fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.

Lagerbücher, auf Anlegung solcher in den Landgemeinden ist Bedacht zu nehmen. 344.

Land- und Ritterschaften, Bundesbeschluß vom 12. April 1855, über die Beschwerden derselben. 87.

Land-Baubeamte, Verpflichtungen in Beziehung auf die ausgeschiedenen Domainen. 628. — Stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654. — Ein solcher ist den Landdrosteien beizuordnen. 656.

Land-Bau-Eleven, Prüfung. 1084.

Landchirurgen, Anstellung. 692.

Land-Commissaire, im Fürstenthume Lüneburg, Wahl. 460.

Landdrost, zu Hannover, ist Mitglied des Staatsraths. 636.

Landdrosten, Befugnisse und Verpflichtungen derselben u. s. w. 656.

Landdrostei, zu Aarich, hat das landesherrliche Recht der oberen Leitung und Aufsicht bei der Verwaltung des Vermögens der Ostfriesischen Landschaft. 511. — Hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Ostfriesischen Feuer- und Versicherungs-Gesellschaft. 512.

Landdrosteibezirke, Eintheilung des Königreichs in solche. 10.

Landdrosteien, Zuständigkeit in Domicilsachen. 180. — Verhältnis derselben zu der obern Domonial-Verwaltungsbehörde. 632. — Errichtung derselben. 650. — Geschäftsordnung für dieselben, Wirkungskreis, Besetzung u. s. w. 651 ff. — Haben die Dienstaufsicht und Disciplinargewalt über die Aemter. 680. — Denselben sind Disciplinarfälle und Verbrechen der bei den Aemtern Angestellten anzuzeigen. 683. — Denselben ist ein Physikus beizuordnen. 691. — Wie weit die Chausseeangelegenheiten vor dieselben gehören. 692. — Haben die Deich-, Siel-, Fluß- und Uferpolizei, ihnen ist ein Wasserbau-Director beizuordnen. 695. — Zuständigkeit in Wasserbausachen. 704. — Haben die untergeordneten Wasser-Baubeamten anzustellen. 708. — Denselben sind die Magistrate in den Städten unmittelbar unterworfen. 316. — Sind in Beziehung auf Beschlagnahme der Gehalte der Magistratsmitglieder als Anstellungsbehörden zu betrachten. 313. — Die Genehmigung derselben ist erforderlich zum Erlaß allgemeiner Ordnungen im Gebiete einer städtischen Polizeipolizei. 318. — Die Genehmigung derselben ist erforderlich zu Ordnungen der besonderen Polizeibehörden in den Städten. 320. — Haben zu entscheiden, wenn zwischen Magistrat und Bürgervorstehern eine Einigung nicht zu erreichen ist. 326. — Oberaufsicht derselben über die Vermögensverwaltung der Städte. 327. — Oberaufsicht derselben über die Verwaltung des Vermögens milder Stiftungen in den Städten. 329. — Nur von

ihnen können im Disciplinarwege Suspensionen und Dienstentlassungen gegen Gemeindebeamte, Gemeindediener und sonstige Angestellte der Landgemeinden erkannt werden. 334. 1123. — Haben die Statuten von Samtgemeinden zu genehmigen. 343. 1132. — Haben die Stimmordnung in den Landgemeinden zu genehmigen. 345. — Haben die Genehmigung zu erteilen, wenn gegen die Regel ein Gemeindeauschuß errichtet oder nicht errichtet werden soll. 348. 1135. — Wann sie die Beschlüsse der Gemeinde-Auschnisse in den Landgemeinden zu bestätigen haben. 360. 1136. — Haben die Beitragsverhältnisse in Beziehung auf die Gemeindefasten in den Landgemeinden zu bestätigen bezw. festzustellen. 352. 1138. — Haben zu bestimmen, ob eine Stadt u. s. w., auf welche die Städteordnung nicht Anwendung findet, von der Amtsvertretung ausgeschlossen werden soll. 366. 1141. — Wie weit die Beschlüsse der Amtsversammlungen der Zustimmung derselben bedürfen. 368. 1145. — Denselben steht die Entscheidung über die Ausnahme vom Anschlusse von Grundstücken an eine Gemeinde zu. 1113.

Landdrostei-Ordnung, vom 25. September 1852. 651. — Wie weit auch für die Berghauptmannschaft gilt. 659.

Landesabgaben, fließen in die Generalcasse. 82.

Landesangelegenheiten, wie weit die städtischen Obrigkeiten und die Beamten der Landgemeinden zur Besorgung derselben verpflichtet sind. 25. 68. 93. — Verwaltung in den Städten. 318.

Landesarchiv, ist dem Ministerium des R. Hauses untergeben. 627.

Landesbehörden s. Behörden.

Landescasse, Trennung von der R. Casse. 51. — In dieselbe fließen die directen und indirecten Steuern, die Verwaltung derselben steht unter Oberaufsicht des Finanz-Ministers dem Schatz-Collegium zu. 55. — Dieselbe muß im Falle des Bedürfnisses der R. Casse aus ihren Borräthen Vorschüsse geben, und umgekehrt. 56. — Vereinigung mit der R. Casse zu einer Generalcasse. 129.

Landeseinwohner, jeder muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer bestimmten Gemeinde angehören. 67. — S. Landesunterthan.

Landesgesetze s. Gesetze.

Landesgesetzliche Ausgaben, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern. 53. 83. 130.

Landesgrenzen, eine Berichtigung derselben bedarf der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung nicht, auch wenn dadurch ein Bestandtheil des Staates veräußert wird. 10.

Landesherr, Unternehmungen gegen die persönliche Sicherheit desselben oder durch welche ihm auf gesetzwidrige Weise die Ausübung der Regierungsgewalt unmöglich gemacht werden soll, begründen das Verbrechen des Staatsverraths. 3.

Landesherrliche Beamte, die Theilnahme solcher an der Verwaltung in den Städten ist aufgehoben. 306.

- Landesherrschaft, hat Gebührenfreiheit bei den K. Gerichten und Behörden. 128.
- Landesobligationen, sind von dem Präsidenten des Schatzcollegiums und zwei Schatzrätthen zu vollziehen. 56. 648.
- Landes-Deconomiebeamte, stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654. Ein solcher ist den Landdrosteien beizuordnen, wo es erforderlich ist. 656.
- Landes-Deconomieconducteure, Prüfung derselben. 1055. 1057.
- Landes-Deconomiesachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
- Landes-Rechnungswesen, hat das Schatz-Collegium zu leiten und zu beaufsichtigen. 57.
- Landesregierung, kann ohne Noth nicht außerhalb des Königreichs verlegt werden. 13.
- Landesschuld, Concurrenz der Grafschaft Bentheim zu derselben. 271. — Beitrag des Herzogthums Arenberg-Neppen dazu. 290.
- Landesschulden, die Tilgung derselben hat das Schatz-Collegium zu besorgen. 57.
- Landessteuern s. Steuern.
- Landesunterthan, Erwerbung der Eigenschaft eines solchen; diese befähigt allein zu dem vollen Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte. 15. S. Landeseinwohner.
- Landesverfassung, der König verspricht in dem Patente, durch welches er die Regierung antritt, die unverbrüchliche Festhaltung derselben. 13. 64. — Ein Regent hat die Aufrechterhaltung derselben zu beschwören. 14.
- Landes-Verfassungsgesetz, für das Königreich, vom 6. August 1840. 9. Kann durch Hausgesetze nicht verändert werden. 15. — Aenderung des §. 171 desselben. 58. — Aufhebung des §. 180 desselben. 62. — Vorschriften über Abänderungen desselben. 62. — Gesetz, verschiedene Aenderungen desselben betr., vom 5. September 1848. 64. — Abänderungen desselben. 88. — Abänderung des §. 84 No. 11. 1111. — Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 5. September 1848 über verschiedene Aenderungen desselben. 1111.
- Landesverrätherei, Begriff. 4. — Gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.
- Landesverrätherische Handlungen, Strafe der Aufforderung dazu. 5.
- Landesverrätherische Verschwörungen oder Unternehmungen, Verpflichtung zur Anzeige derselben. 5.
- Landesverwaltung, die Kosten derselben sind theilweise aus den Domainen und Regalien zu bestreiten. 51. — Die Kosten derselben hat die Generalcasse zu tragen. 128. — S. Verwaltung.
- Landfolgen, in der Grafschaft Bentheim, wem zu leisten sind. 269. 274. — Im Herzogthum Arenberg-Neppen, wem zu leisten sind. 288. — Haben die Amtsvoigte zu besorgen. 683.
- Landgemeinden, Verwaltung des Vermögens derselben. 69. — Wahl. Bestätigung der Beamten derselben. 69. — Gesetz über die

- Verhältnisse derselben vom 4. Mai 1852. 331. — Verwaltung des Vermögens derselben, Regulirung ihrer übrigen inneren Verhältnisse und der Gemeindelasten, Theilnahme an der Handhabung der Polizei, Wahl ihrer Beamten. 27. — Abgeordneter derselben zur 2. Cammer. 75. — Im Herzogthume Arenberg-Meppen, Rechte derselben in Beziehung auf die Polizei, die Verwaltung ihres Vermögens und die Wahl ihrer Beamten. 293. — Selten als juristische Personen. 343. 1133. — Wie weit deren Angelegenheiten vor die Landdrosteien gehören. 652. — Gesetz über die Verhältnisse derselben. 1118. — Vorschriften über die Ausführung des Gesetzes, die Verhältnisse derselben betr. 1131.
- Landgendarmarie, steht den Landdrosteien zu Gebote. 654.
- Landrabbiner, Anstellung, Entlassung. 168.
- Landräthe, der Bremischen Ritterschaft, Wahl, dürfen nicht in Königl. Dienste stehen und keine Königl. Pensionen beziehen. 397. — Müssen für die Dauer ihres Amtes wenigstens im Bezirke des Herzogthums Bremen wohnen. 398. — Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft, Erfordernisse, Bestätigung. 483. — Im Fürstenthume Lüneburg, Wahl desselben. 451. — In den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, Geschäftskreis derselben. 476. 484. — Der Osnabrückschen Ritterschaft. 428.
- Landrath's-Collegium, hat die Verwaltung des Vermögens der Ostfriesischen Landschaft. 511. — Hat die Verwaltung der Ostfriesischen Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft. 512. — Ostfriesisches, Geschäftskreis desselben. 513. — Der Ostfriesischen Landschaft, Geschäftskreis, Bestandtheile, Wahl, Bestätigung, Gehalt der Mitglieder u. s. w. 520.
- Land-Rechnungsversammlungen der Ostfriesischen Landschaft, Zweck. 525.
- Land-Rentmeister, im Fürstenthume Lüneburg, Wahl. 460.
- Landschaft, Ostfriesische, Verfassungsurkunde für dieselbe. 507.
- Landschaften, Bundesbeschluß vom 12. April 1855 über die Beschwerden derselben. 370. — S. Provinziallandschaften.
- Landschaftliche Wahlen, im Fürstenthume Lüneburg. 451.
- Landschöffen, im Lande Hadeln. 802. 804.
- Landständische Verfassung, eine solche besteht im Königreiche. 10. — S. Ständeversammlung.
- Landyndicus, der Bremischen Ritterschaft, kann, wenn er Mitglied der letztern ist, seine desfalligen Rechte nicht ausüben. 396. — Der Osnabrückschen Ritterschaft. 428. — Der Lüneburgschen Landschaft, Wahl. 460.
- Landtag, der allgem. Stände, Dauer, Auflösung, Berufung, Eröffnung, Vertagung. 43. 44. 77. 101. 595. 597. — Kann im Fürstenthum Osnabrück nur von wirklichen Eigenthümern landtagsfähiger Güter besucht werden. 506.
- Landtage, der Ostfriesischen Landschaft. 526.
- Landtags-Commissaire, zur allgem. Ständeversammlung, Legitimation,

- Verhältniß zu den Cammern. 599. — Königl. zu den Ostfriesischen Landtagen, Geschäfte. 527.
- Landtagsfähigkeit, in der Ostfriesischen Landschaft, Erfordernisse. 514.
- Landwirthschaftssachen, wie weit die vor die Landdrosteien gehören. 652. — Wie weit vor die Aemter. 679.
- Landzölle, eine Erhöhung derselben bedarf der Zustimmung der allgem. Ständeversammlung. 49. — So lange dieselben mit den Eingangsteuern erhoben werden, zahlt die Landescaffe eine jährliche Vergütung von 230,000 Thlr. an die R. Caffe. 55.
- Lauterberg, Stadt, Landstandschafft. 38. 74. 97.
- Leer, Stadt, Landstandschafft. 38. 75. 97. — Gehört zum Stande der Städte in der Ostfriesischen Landschaft. 517. — Aufhebung der dortigen Kreiscaffe. 721.
- Leggeanstalten, Beaufsichtigung durch die Landdrosteien. 652.
- Legitimationen, gehören zum Geschäftskreise des Justiz-Ministeriums. 626.
- Legitimirte Kinder, sind von der Erbfolge in Bremische Erbstatmmgüter ausgeschlossen. 411. — Können in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschafft nicht aufgenommen werden. 477. — Sind von der Erbfolge in Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Stammgütern ausgeschlossen. 496.
- Lehe, Aufhebung der dortigen Kreiscaffe. 721. — Das dortige Obergericht ist aufgehoben. 866.
- Lehe-Hagen, Bezirk, Wahl des Deputirten desselben zur allgemeinen Ständeversammlung. 572. — Veränderungen der Verordnung vom 20. März 1841 über die Deputirtenwahlen desselben. 593.
- Lehen, R., die für die Modification derselben einkommenden Renten und Capitalien fließen in eine besondere Caffe, über welche der König allein verfügt. 53. — Die Verfügung des Königs über heimgefallene und über die Lehnsauflünfte bleibt, wie sie vor dem Gesetze vom 5. September 1848 bestand. 129.
- Lehngüter, Vorschriften für den Fall, daß solche im Bremischen zu Erbstatmmgütern erhoben werden, und mehrere zur Erbfolge gleichmäßig Berechtigte vorhanden sind. 404.
- Lehnsauflünfte, fließen in die Generalcaffe. 82.
- Lehns herrliche Rechte, bleiben bei Errichtung von Bremischen Stammgütern bestehen. 404. — Des Königs, sind von dem Ministerium des R. Hauses wahrzunehmen. 628.
- Lehns sachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
- Lehns verhältnisse, des Fürsten von Bentheim. 266. 271. — Des Herzogs von Arenberg. 287.
- Lehranstalten, Leitung und Beaufsichtigung durch die Landdrosteien. 652. — Höhere, wie weit ihnen gestattet ist, für ihr Lehrer- und Verwaltungspersonal der Hof- und Civildiener-Witwencaffe beizutreten. 1092.
- Lehrer, Vertretung in der ersten Cammer. 73. — Wie weit auf sie das Gesetz über die Verhältnisse der R. Diener Anwendung findet. 1017. 1015.

- Lehrlinge, erwerben durch Aufenthalt das Wohnrecht nicht. 182. —
 Dürfen sich an politischen Vereinen nicht betheiligen. 249. —
 Können zu städtischen Gemeindeabgaben nicht herangezogen
 werden. 308. — Können zu den Gemeindelasten in den Land-
 gemeinden nicht herangezogen werden. 353. 1139.
- Leibgebänge, Rechte der Ehefrau darauf nach Bremischem Ritter-
 rechte. 383. 385.
- Leib-Regiment, wie ergänzt wird. 231.
- Leichenbegängniß, des Königs, die Kosten desselben sind aus der K.
 Privaterbschaft zu bestreiten. 154.
- Leichtere Strafen, wie weit vom Militairdienste ausschließen. 186.
- Leihbibliothekare, bedürfen der Concession. 241.
- Resecabinet, die Inhaber eines solchen bedürfen der Concession. 241.
- Legtwillige Verfügungen, Aufnahme durch Notare. 954.
- Licent-Commissaire, im Fürstenthum Lüneburg, Wahl. 460.
- Lieferungen, an solchen dürfen sich Beamte und Unterbediente nicht
 betheiligen. 687.
- Lineal-Erbfolge, nach dem Rechte der Erstgeburt im Mannsstamme
 ist die Ordnung der Thronfolge im Königreiche. 12. 143.
- Lingen, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Niedergraffschaft,
 Deputirter der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39.
 — Ausübung der Gerichtsbarkeit daselbst. 292. — Zuständigkeit
 des evangelischen Consistoriums zu Osnabrück über die dortigen
 reformirten Einwohner. 983. — Stadt, Aufhebung der dor-
 tigen Kreiscasse. 721.
- Listen der Militairpflichtigen, Aufnahme, Berichtigung. 193 ff.
- Liturgie, Vorschriften für den Fall, daß Veränderungen darin vor-
 genommen werden sollen. 29. 70.
- Loccum, der Abt von, ist Mitglied der ersten Cammer. 35. 94.
- Loosung s. Militairloosung.
- Loosten, wie weit vom Militairdienste befreit sind. 190.
- Looz-Coröwaaren, Herzog von, kann sich in der ersten Cammer durch
 Agnaten seines Hauses vertreten lassen. 42. 76. 100. — Ist
 Mitglied der ersten Cammer. 35. 72. 94. — Hat seine Landes-
 herrlichen Rechte abgetreten. 253.
- Lotterien, die Ueberschüsse derselben fließen in die K. Cassen. 51.
- Lotteriesachen, gehören zum Geschäftskreise des Finanz-Ministeriums.
 622.
- Lüchow, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
- Lüneburg, Fürstenthum, für dasselbe soll mit Einschluß der dieseitigen
 Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg eine Provinzial-
 Landschaft bestehen. 34. — Deputirter der dortigen Grundbesitzer
 der zweiten Cammer. 39. — Verordnung über die landschaft-
 lichen Wahlen daselbst. 450. — Zuständigkeit des Consistoriums
 zu Hannover daselbst. 984. — Stadt, Landstandschaft. 38. 74.
 97. — Errichtung einer Landdrostei daselbst. 650. — Ober-
 gericht daselbst. 866.

Lustbarkeiten, öffentliche, die Polizei in Beziehung darauf steht den Aemtern zu. 679.

M.

- Mäklergeschäfte, dürfen die Notare nicht betreiben. 946.
- Magazine, das Verrathen solcher an den Feind fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
- Magistrate, in den Städten, wie weit zur Beforgung von Landesangelegenheiten verpflichtet sind. 25. — Denselben soll die Polizei-Verwaltung überlassen werden. 69. — Wahl, Bestätigung der Mitglieder derselben. 93. — Militairfreiheit der Mitglieder desselben. 192. — Verwalten und vertreten die Städte. 306. — Sind Verwalter der Gemeindeangelegenheiten der Städte und Organ der Staatsgewalt, Bestandtheile. 312. — Der selbstständigen Städte sind den Landdrosteien untergeordnet. 653. — Stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654.
- Magistratämmitglieder, Wahl, Bestätigung derselben. 69. — Müssen das Bürgerrecht erwerben. 308. — Werden auf Lebenszeit gewählt, können aber nach Ablauf von je 12 Jahren nach der Wahl in den Ruhestand versetzt werden. 313.
- Majestätsbeleidigung, gehört zur Untersuchung und Entscheidung vor das Oberappellationsgericht, Bestrafung. 137. — Gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.
- Majorat, muß mindestens 6000 Thlr. reiner jährlicher Einkünfte gewähren, wenn damit ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten Cammer verbunden werden soll. 36. — Befugniß, Bremische Erbstatmmgüter zu einem solchen zu erheben. 412. 419.
- Majoratsherren, können sich in der ersten Cammer durch ihre volljährigen ältesten Söhne vertreten lassen. 42. 100. — Bedingungen, unter welchen denselben ein erbliches Stimmrecht verliehen werden kann. 95. — Die mit einer Virilstimme begnadigten sind Mitglieder der ersten Cammer. 36. 95.
- Mannsstamm, Vorzug desselben bei der Thronfolge, Bestimmungen für den Fall des Erlöschens des Mannstammes. 12. 144. — Bevorzugung in Beziehung auf Stammgüter. 372. — Vorzug bei der Erbfolge in Bremischen Erbstatmmgütern. 411. — Vorzug bei Erbfällen unter den Besitzern von Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Stammgütern. 492. 496.
- Mannsstifter, sollen aufgehoben werden unter Bereinigung des Vermögens derselben mit dem allgemeinen Klostervermögen. 33. — Sind aufzuheben. 71. — Wahl der Deputirten derselben zur allgem. Ständeversammlung 543.
- Marie von Sachsen-Altenburg, Einwilligung des Königs zur Vermählung des Kronprinzen Georg mit derselben. 157.
- Markengerichtbarkeit, Aufhebung. 758.
- Marschen, Bremische, Deputirter der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39.

- Marshall, R., die Kosten desselben sind aus der Kron-Dotation zu bestreiten. 82.
- Matrikel der Osnabrückischen Ritterschaft, auf welche Weise zu vervollständigen ist. 425. — Errichtung einer neuen der ritterschaftlichen und freien Güter der Grafschaft Hoya. 429. — Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft, Errichtung, Inhalt. 480.
- Matrikelbuch der Bremischen Ritterschaft, Revision und Berichtigung desselben. 396. — Eintragung der Erbstammgüter und deren Vergrößerungen in dasselbe. 402.
- Mediatbeamte des Fürsten von Bentheim, Verhältnisse derselben. 260 ff. — Des Herzogs von Arenberg, Verhältnisse derselben. 280, 292.
- Mediatisirte ehemalige Reichsstände sind von der Militairpflicht befreiet. 187.
- Medicinalanstalten, Leitung und Beaufsichtigung durch die Landdrosteien. 652.
- Medicinalbeamte, stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654. — Ein solcher ist den Landdrosteien beizuordnen. 656. — Ein solcher ist der Berghauptmannschaft beizuordnen. 661. — Berechnung der Gebühren derselben bei einer Pensionirung. 1030.
- Medicinalwesen, Verordnung wegen Veränderungen in demselben. 690.
- Melle, Flecken, Landstandtschaft. 38. 74. 97.
- Meppen, Stadt, Obergericht daselbst. 866. — Zuständigkeit des Gesamt-Obergerichts daselbst, Besetzung. 292. — Derselben ist die Annahme der Städte-Ordnung vorbehalten. 293. — Landstandtschaft. 38. 74. 97.
- St. Michaelis, Kloster in Lüneburg, der Abt desselben ist Mitglied der ersten Cammer. 35.
- Niethverhältnisse, wie weit Proceße darüber vor die Amtsgerichte gehören. 759. 773.
- Milde Stiftungen s. Stiftungen.
- Militair, wie weit den Landdrosteien zu Gebote steht. 654.
- Militair-Aerzte, wie weit dem Regimentschef unterworfen sind. 966.
- Militair-Angelegenheiten, Besorgung in der Grafschaft Bentheim. 270. — Besorgung im Herzogthum Arenberg-Meppen. 289. — Besorgung in der Grafschaft Hohnstein. 299. — Gehören zu den Amtsgeschäften der Obrigkeiten. 230.
- Militair-Aushebung, Mitwirkung der Vorsteher dabei in den Landgemeinden. 1136.
- Militair-Aushebungskommission, Wirkungskreis, Zusammensetzung. 197.
- Militair-Aushebungsgesetz vom 23. Febr. 1843. 185. — Bei solchen, sowie bei Gesetzen über die Rechte und Pflichten der Unterthanen in Beziehung auf das Heer u. s. w. ist die Mitwirkung der Stände erforderlich. 101. 79.
- Militair-Bequartierung, in welcher Weise die frühere Befreiung davon aufgehoben ist. 17. — Mitwirkung der Vorsteher in den Landgemeinden dabei. 1136.

- Militair-Contingent, Bestimmung. 206.
- Militairdienst, dazu sind alle Landesunterthanen gleichmäßig verpflichtet. 17. — Wie weit bei der Pensionirung Königl. Diener in Anrechnung kommt. 1032. — Dauer. 209.
- Militair-Effecten, Bestrafung des Ankaufs von Desertireuren. 230.
- Militair-Entlassung, wie weit gefordert werden kann. 210.
- Militair-Entlassungs-Commission, bei derselben sind nach geschehener Einstellung die Reclamationen wegen Befreiung vom Militairdienste einzubringen. 193. — Errichtung, Geschäftskreis. 624.
- Militair-Etat, Verwendung der Ersparungen desselben. 130.
- Militairfreiheit, welchen Personen zukommt. 189 fl. — Der Fürsten von Bentheim. 255. — Der Mitglieder des Herzoglich Arenbergischen Hauses. 277.
- Militairgerichte, die Gerichtsbarkeit derselben soll neu geordnet werden. 758. — Verfahren derselben bei den besonderen Armeecorps, Brigaden, Regimentern, Bataillonen und in Garnisonen. 967. — Haben die freiwillige Gerichtsbarkeit nur in Beziehung auf Militairpersonen auszuüben. 976.
- Militair-Gerichtsbarkeit, Bestimmungen darüber. 962.
- Militairische Ehrenwache des Fürsten von Bentheim. 255. — Des Herzogs von Arenberg. 276.
- Militairlisten, Aufnahme, Berichtigung. 192 fl.
- Militairloosung, Verfahren dabei. 199 fl.
- Militairpensionen, in welcher Masse bei der Pensionirung Königl. Diener zu berücksichtigen sind. 1032.
- Militairpersonen, Bestimmungen über das Wohnrecht derselben. 150. — Gerichtliche, kirchliche und bürgerliche Verhältnisse derselben. 217 fl. — Bestrafung der Beförderung der Desertion derselben. 229. — Im Dienst befindliche können zu städtischen Abgaben nicht herangezogen werden. 308. — Brauchen städtische Ehrenämter nicht zu übernehmen. 311. — Brauchen nicht Gemeindebeamte zu werden. 333. — Können zu den Landgemeindelasten nicht herangezogen werden. 353. 1139. — Brauchen Gemeindeämter nicht anzunehmen und bedürfen zur Annahme der Genehmigung. 1123. — Brauchen das Amt eines Kirchen- u. Schulvorstehers nicht zu übernehmen. 998.
- Militairpflicht, Strafe der Bestechung in Beziehung auf dieselbe. 229.
- Militairpflichtige, Vorschriften über die Auswanderung derselben. 235. 1114. — Ansprüche der diensthuetenden auf Equipirung, Sage, Portionen und Service. 212. — Vorschriften über die Ertheilung von Reisepässen an dieselben. 219. — Welche sich dem Dienste zu entziehen suchen, Bestrafung, Verfahren gegen dieselben. 220 fl. — Bestrafung der Beförderung des Austretens derselben. 229.
- Militair-Quartiere u. Verpflegung haben die Amtsvögte zu besorgen. 683.
- Militairfachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622. — Wie weit vor die Landdrosteien gehören. 652. — Wie weit zum Wirkungskreise der Aemter gehören. 678. — S. Kriegsministerium.

Militair-Stellvertretung s. Stellvertretung.

Militair-Strafgesetze bedürfen der ständischen Mitwirkung. 79. 101.

Militair-Untersuchung, wann geschehen muß, Verfahren. 196.

Militair-Berpflegung, in welcher Weise die bisherige Befreiung davon aufgehoben ist. 17. — Wie weit aus der Landescaße zu bestreiten ist. 216.

Minderjährige dürfen sich an politischen Vereinen nicht betheiligen. 249. — Die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken derselben gehört zum Geschäftskreise des Justiz-Ministeriums. 626. — Die früheren Befugnisse der höheren Gerichte bei Veräußerungen von Gütern derselben sind auf die Amtsgerichte übergegangen. 760. — Können nicht zu Gemeindebeamte gewählt werden. 332. 1119. — Wie weit in den Landgemeinden stimmberechtigt sind. 346. 1119. — S. Alter.

Minister, haben dem Könige den Inhalt der von diesen zu vollziehenden Verfügungen in Regierungs-Angelegenheiten vorzutragen. 8. — Wie weit von ihnen Verfügungen erlassen werden können, welche der königl. Beschlußnahme bedürfen. 8. — Ernennet der König nach eigener Wahl und entläßt sie nach Gefallen. 57. 58. 85. — Gegenzeichnung der vom Könige ausgehenden Verfügungen. 57. — Anklage derselben wegen absichtlicher Verfassungs-Verletzung. 57. — Verantwortlichkeit derselben. 58. 85. 627. — Unter denen vom Könige zur ersten Cammer zu ernennenden Mitglieder müssen zwei Minister sein. 72. — Die beiden vom Könige zu ernennenden Mitglieder der zweiten Cammer müssen Minister sein. 73. — Sind Mitglieder des Staatsraths. 638. — Haben, wenn sie auch nicht Mitglieder der Ständeversammlung sind, das Recht, an den Berathungen Theil zu nehmen, ihre Gegenwart kann verlangt werden. 77. — Beschwerden und Anklage gegen dieselben wegen Verfassungs-Verletzung. 85. 86. 90. — Können nicht Geschworene sein. 915. — Wann Anspruch auf Ruhegehalt haben. 1029. — Betrag der Pension derselben. 1030. — Werden der Pension durch Verurtheilung wegen Verfassungs-Verletzung verlustig. 1033. — Mit Pension entlassene bleiben unter des Königs Dienstherrlichkeit. 1035. — Nur der betreffende Minister kann eine vorbehaltene Dienst-Kündigung bei der untern königlichen Dienerschaft zur Ausübung bringen. 61. — Des königlichen Hauses ist Mitglied der ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung. 1111.

Ministerial-Departements s. Departements.

Ministerien, besondere, bestehen für die einzelnen Verwaltungszweige. 57. 85. 90. — In höherer Instanz sind die Aemter allen Ministerien untergeben. 680.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. 622. — Hat die An gelegenheiten wahrzunehmen, welche die Verhältnisse zum Deutschen Bunde betreffen. 626.

Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist die vorgesezte Behörde des Ober-Schul-Collegiums. 1010. — Desgl.

der Consistorien in Volksschulsachen und anderen Schulsachen. 1012. 1013. — Desgl. der Kloster-Cammer. 715.

Ministerium des Innern, hat die Ortsstatute der Städte zu genehmigen. 305. — Unter welchen Voraussetzungen Magistratsmitglieder in den Ruhestand versetzen kann. 313. — Bestätigung der Magistratsmitglieder durch dasselbe 315. — Ist bei der Strafe der Suspension gegen Magistratsmitglieder als Anstellungsbehörde zu betrachten. 316. — Entscheidet, wenn über die Berufung eines Magistratsmitgliedes in den Ruhestand zwischen der Stadt und dem Betheiligten Streit ist. 317. — Hat die Vorschriften über die Cassenführung und Cassenuntersuchungen in den Städten zu genehmigen. 328. — Hat die Auflösung oder Zertheilung von Nebenanlage-, Börde-, Kirchspielsverbänden u. s. w. zu genehmigen. 343. — Ist der Eisenbahndirection vorgefetzt. 615. 689. — Führt die Verhandlungen mit den Provinziallandscapten. 627. — Abtheilung desselben für Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen. 633. — Vorschriften über Vertretung des Ministers in der Abtheilung desselben für Berufungen. 635. — Erweiterung der Abtheilung desselben für Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen. 635. — Hat die Dienstaufsicht und Disciplinargewalt über die Landdrosteien. 653. — Hat die Statuten der Gemeinden zu genehmigen, welche bisher städtische Verfassung hatten, bei denen aber die Städteordnung keine Anwendung findet. 354. 1140. — Ist von Disciplinarstrafen gegen Beamte in Kenntniß zu setzen. 655. — Dienstverhältniß zu der Berghauptmannschaft in Clausthal. 660. — Hat in höherer Instanz die Disciplinargewalt über die Aemter. 680. — Wie weit die Chaussee-Angelegenheiten vor dasselbe gehören. 692. — In welchen Fällen Verfügungen der Landdrosteien der Genehmigung desselben bedürfen. 652. — Ernennet die Amtsgehülfen. 655. — Ist die vorgefetzte Behörde des Ober-Medicinal-Collegiums, 691. — Hat die oberste Leitung des Wasserbauwesens und ist die vorgefetzte Behörde der General-Direction des Wasserbaues. 695. — Zuständigkeit in Interessenten-Wasserbau-sachen. 706. — Hat die höhern Wasserbaubeamten anzustellen. 708.

Ministerium des Königl. Hauses, demselben ist das Landesarchiv, die königliche Bibliothek und das Münz-cabinet untergeben. 627. — Hat die Verwaltung der ausgeschiedenen Domainen. 628. — Hat die lehnherrlichen Rechte des Königs wahrzunehmen. 628. — Demselben sind in Domanialsachen die Aemter untergeordnet. 680.

Mißbräuche und Mängel, in der Rechtspflege und Verwaltung, Beschwerden und Wünsche können die Stände in Beziehung darauf dem Könige vortragen. 46. 48. 80.

Mißbrauch der Kirchengewalt, Beschwerden darüber können bis an den König gebracht werden. 70. — Der Presse, Bundesbeschlüß zur Verhinderung desselben vom 6. Julius 1854. 210. — Der

- Religion, Störung der öffentlichen Ruhe dadurch, gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.
- Mitgaben, der Königl. Prinzessinnen sind von der Ständeversammlung zu bewilligen. 129. — Der Prinzessinnen des Königl. Hauses, Anspruch darauf, Betrag. 150. 152.
- Mitgift s. Brautshag.
- Moratorien, kann der König nach Anhörung des Staatsraths ertheilen. 11. — Prüfung der Gesuche um solche durch den Staatsrath. 637.
- Morganatische Ehe, Höflichkeiten für den Fall, daß der König eine solche eingehen sollte. 143.
- Morgengabe, nach Bremischem Ritterrecht. 384.
- Moringen, Stadt, Landstandschast. 38. 74. 97.
- Münden, Stadt, Landstandschast. 38. 74. 97.
- Münder, Stadt, Landstandschast. 38. 74. 97.
- Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, soll in bürgerlichen und peinlichen Sachen eingeführt werden. 19. 66.
- Munition, die rechtswidrige Unterstützung des Feindes durch solche fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
- Münzcabinet, ist dem Ministerium des Königl. Hauses untergeben. 627.
- Münze, steht unter der Aufsicht des Finanz-Ministeriums. 622.
- Mußtheil, der Witwen nach Bremischem Ritterrecht. 596.

N.

- Nachfolgende Ehe s. Legitimirte Kinder.
- Nachsteuer, Rechte des Fürsten von Bentheim in Beziehung darauf. 267. — Anspruch des Herzogs von Arenberg darauf. 287.
- Näherrecht, in Beziehung auf Bremische Erbstatungüter, 391.
- National-Kolarde, Einführung einer solchen, Recht dieselbe zu tragen, Verlust dieses Rechts. 163. — Ketten- und Zuchthausstrafe machen des Rechts, dieselbe zu tragen, verlustig. 16.
- Natural-Quartier s. Quartier.
- Rebenganlagen, Erhebung in der Grafschaft Bentheim. 271. — Im Herzogthum Arenberg-Meppen, Erhebung. 290.
- Rebenganlageverbände, eine Auflösung oder Zertheilung derselben bedürfen der Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern. 343.
- Nebengeschäfte, wie weit von Magistratsmitgliedern nicht betrieben werden dürfen. 315. — Dürfen Beamte und Unterbediente ohne Genehmigung nicht übernehmen. 687. — Wie weit den Anwälten und Advocaten verboten sind. 781. — Dürfen Gerichtsvögte nicht betreiben. 795. — Dürfen die bei dem Ober-Appellations-Gerichte Angestellten nicht betreiben. 883. — Dürfen Königl. Diener ohne Genehmigung nicht betreiben. 1022. — Dürfen Auditoren nicht treiben. 1045.
- Neuenhaus, Stadt, Landstandschast. 38. 75. 97.
- Neuenwalde, Kloster, der Director desselben als Präsident der Bremen-

- schen Ritterschaft ist Mitglied der ersten Cammer. 36. 94. — Ein Mitglied der Bremenschen Ritterschaft, welches die Stelle des dortigen Klosterverwalters bekleidet, kann seine Rechte nicht ausüben. 396.
- Neuhaus-Osten, Bezirk, Wahl des Deputirten desselben zur allgemeinen Ständeversammlung. 569. 592.
- Neustadt a. R., Stadt, Landstandschafft. 38. 74. 97.
- Neutralitäts-Verhältnisse, Strafe der absichtlichen Verletzung derselben. 7.
- Nichtigkeit, wann bei Notariatsordnungen eintritt, Folgen derselben. 965.
- Nichtigkeitsbeschwerden, gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte gehen an die Obergerichte. 762. 763. 775. — An das Ober-Appellations-Gericht gelangende werden vom Cassationssenate entschieden. 765. — Gegen Erkenntnisse in Strassachen, wohin zu richten sind. 929. — Gegen Disciplinar-Urtheile gegen Richter sind unzulässig. 1038.
- Nienburg, Stadt, Landstandschafft. 38. 74. 97. — Obergericht daselbst. 866.
- Norden, Stadt, Landstandschafft. 38. 95. 97. — Gehört zum Stande der Städte in der ostfriesischen Landschaft. 517.
- Nordhorn, Stadt, Landstandschafft. 38. 75. 97.
- Northheim, Stadt, Landstandschafft. 37. 74. 96.
- Notare, wie weit denselben die freiwillige Gerichtsbarkeit zusteht. 760. — Stehen unter Aufsicht der Kronanwaltschaft. 766. 779. — Bedingung der Anstellung derselben. 770. — Dürfen ihre Thätigkeit nicht ohne Grund versagen. 770. — Auf sie findet das Gesetz über die Verhältnisse der königlichen Diener keine Anwendung. 1017. — Anwendung des Gesetzes über das Disciplinarverfahren gegen Richter auf dieselben. 1039.
- Notariat, ist mit dem Richteramte unvereinbar. 767. — Desgl. mit dem Amte eines Gerichtssecretairs und Actuars. 768.
- Notariats-Bescheinigungen, sind in Militairsachen unzulässig. 199.
- Notariats-Ordnung, vom 18. September 1853. 945.
- Nothhandel der Juden, Vorschriften darüber. 174.
- Nummerntausch, von Militairpflichtigen, Begriff, Zulässigkeit, Folgen. 201.

D.

- Ober-Appellations-Gericht, Zuständigkeit bei Anklagen gegen die Minister wegen absichtlicher Verfassungs-Verletzung. 57. 86. 90. — Die ostfriesische Landschaft hat das Recht der Präsentation zu einer Rathesstelle in demselben und in dem Criminalsenate. 513. — Der Präsident desselben ist Mitglied des Staatsraths. 638. — Ist für das ganze Königreich zuständig. 758. — Wie weit für dasselbe die Gerichtsordnung von 1713 und deren spätere Abänderungen noch gültig sind, Eintheilung, Zuständigkeit. 764 ff. 776. — Bei demselben müssen die Parteien durch Anwälte vertreten werden. 769. — Die Witwen-Casse desselben bleibt be-

- stehen. 769. — Entscheidet im Namen des Königs. 880. —
 — Besetzung. 883. — Hat seinen Sitz zu Celle. 902. — Re-
 glement, die verbesserte Einrichtung desselben betreffend, vom
 31. März 1733. 904. — Die Mitglieder desselben brauchen nicht
 mehr der Augsburgerischen Confession zugethan zu sein. 910. —
 In demselben sollen Vater und Sohn nicht gleichzeitig Sitz und
 Stimme haben. 912. — Aufhebung des Unterschiedes einer adel-
 ligen und einer gelehrten Bank in demselben. 912.
- Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung von 1713. 878. — Abänderung
 einiger Bestimmungen derselben. 913.
- Ober-Appellations-Räthe, bei der Wahl zur Stelle eines solchen in
 der Bremischen Ritterschaft findet ein Vorzugsrecht nicht Statt.
 398. — Prüfung. 885. — Scrutinium. 886. — Rechte und
 Pflichten derselben. 889. — Vermehrung derselben um zwei. 907.
 — Vermehrung derselben auf achtzehn. 909. — Die Ernennung
 oder Präsentation derselben muß binnen zwei Monaten geschehen,
 Prüfung. 913. — Vorschriften über die Wahl des von der Lüne-
 burgerischen Landschaft zu präsentirenden. 460.
- Ober-Appellations-Rathsstellen, Präsentationsrecht der Landschaften
 dazu. 884. — Erledigte, binnen welcher Frist wieder besetzt wer-
 den müssen. 886.
- Oberförster, haben jetzt den Titel Forstmeister. 714.
- Oberforstämter, Aufhebung. 713. — Wahrnehmung der Dienstgeschäfte
 derselben nach deren Aufhebung. 714.
- Oberforstmeister, sind zugleich Jagdbeamte und als solche dem Ober-
 Jagd-Departement untergeordnet. 711.
- Obergericht, zu Hannover, der Präsident desselben ist Mitglied des
 Staatsraths. 638.
- Obergerichte, Besetzung, Zuständigkeit. 762. — Bei demselben müssen die
 Parteien durch Anwälte vertreten werden. 769. — Zuständigkeit der-
 selben. 775. — Wo solche bestehen. 866. — Rechte und Pflichten der
 Präsidenten derselben. 790. — Zuständigkeit in Strafsachen. 926.
- Oberhartz, Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bergsachen
 daselbst. 806.
- Ober-Hofmarschall-Amt, Umfang der freiwilligen Gerichtsbarkeit des-
 selben. 758.
- Ober-Jagd-Departement, Geschäftskreis. 711.
- Ober-Justiz-Räthe, sind Mitglieder des Staatsraths. 638.
- Oberkirchenrath zu Bentheim, demselben sind die Aemter in Kirchen-
 und Schulsachen untergeordnet. 680. — Wiederherstellung, Zu-
 ständigkeit. 990.
- Ober-Kronanwaltschaft, Dienstverhältniß, Geschäftskreis. 778.
- Oberlehnsherrliche Gerechtfame des Königs, bleiben so wie sie vor
 dem Gesetze vom 5. Septbr. 1848 bestanden. 129.
- Ober-Medicinal-Collegium, Geschäftsverbindung desselben mit den
 Landdrosteien. 654. — Errichtung, dienstliche Stellung, Geschäfts-
 kreis. 691.
- Ober-Schulcollegium, Zusammensetzung, Stellung, Wirksamkeit. 1009.

- Ober-Staatsanwaltschaft, heißt jetzt Kron-Oberanwaltschaft. 778.
- Ober-Steuer-Collegium, der Präsident desselben ist Vorsitzender des Schatz-Collegiums. 645. — In Steuersachen sind die Aemter demselben untergeordnet. 680. — Errichtung eines neuen, Geschäftskreis. 716.
- Ober-Steuer- und Schatz-Collegium, der Präsident desselben ist Mitglied der ersten Cammer. 36. 95.
- Ober-Zoll-Collegium, demselben sind in Zollsachen die Aemter untergeordnet. 680. — Errichtung, Geschäftskreis. 716.
- Obriigkeiten s. Aemter.
- Oeffentliche Beamte, die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf Präsentation, Wahl, Ernennung und Entlassung solcher sind durch das Landes-Verfassungsgesetz nicht verändert. 60.
- Oeffentliche Orte, das Ausstreuen, Anbieten, Vertheilen oder Anschlagen von Druckschriften an solchen ist nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet. 241.
- Oeffentliche Ruhe, Störung derselben durch Mißbrauch der Religion gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.
- Oeffentliche Verwaltungen, brauchen das Bürgerrecht nicht zu erwerben. 309.
- Oeffentlichkeit, der Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher. 326. — Der Verhandlungen des Gemeinde-Ausschusses. 349. 1135. — Der Verhandlungen der Amtsvertretungs-Versammlungen. 367. 1144. — Der Verhandlungen der allgem. Ständeversammlung. 612. — Der Verhandlungen vor den erkennenden Gerichten. 757. — S. auch Veröffentlichung.
- Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, soll in bürgerlichen und peinlichen Sachen eingeführt werden. 19. 66.
- Officiere, vormalige, welche sieben Jahre gedient oder einen Feldzug mitgemacht haben, sind militairfrei. 192. — Bestrafung derer, welche sich ohne Consens verheirathen. 219. — Zwangsvollstreckungen gegen dieselben und deren Angehörige können nur auf Ersuchen der Civil-Obrikeit von den Militair-Vorgesetzten ausgeführt werden. 975.
- Oldenburger, Herzogthum, Verwaltung der indirecten Steuern und Abgaben daselbst durch das Ober-Zoll-Collegium. 717. — Vertrag mit demselben wegen der Staatsangehörigkeit der dort angestellten hannoverschen Steuer- und Zollbeamten, so wie der in Hannover angestellten Oldenburger. 238.
- Operationspläne, die Mittheilung solcher an den Feind fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
- Orden, Verlust durch Ketten- und Zuchthausstrafe. 16. — Die Kosten derselben sind aus der Kron-Dotation zu bestreiten. 82. — Die Kosten derselben sind aus der Civilliste zu bestreiten. 128. — Dürfen königliche Diener ohne Genehmigung von anderen Recrungen nicht annehmen. 1022.

- Ordinair-Deputirte, der ostfriesischen Landschaft, Zahl, Wahl, Erfordernisse, Geschäfte. 523.
- Ordnungspolizei, wie weit vor die Landdrostei gehört. 652. — Wie weit den Aemtern zusteht. 679.
- Ordnungsruf, gegen Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung. 600.
- Organisationsgesetz, vom 8. Novbr. 1850. 757.
- Organisten, Ernennung, Absetzung in der Grafschaft Bentheim. 992.
- Ortspolizei, wie weit den Landgemeinden zusteht. 338. 1129.
- Ortsstatute, neben der Städte-Ordnung, Zweck, Errichtung. 305. — Auf welche Weise zu errichten sind. 329.
- Osnabrück, Stadt, Landstandschast. 38. 74. 97. — Errichtung einer Landdrostei daselbst. 650. — Bezirk der dortigen Steuer-Direction. 719. — Obergericht daselbst. 866. — Schwurgerichtshof daselbst. 867. — Errichtung eines evangelischen Consistoriums daselbst. 982. — Zuständigkeit des dortigen evangelischen Consistoriums über die reformirten Einwohner der Grafschaft Lingen. 983. — Zuständigkeit des dortigen katholischen Consistoriums in der Niedergrafschaft Lingen, den Münsterschen Abzweigungen, dem Kreise Meppen und Gandsbüren, so wie der ganzen Osnabrückschen Diocese. 995. — Fürstenthum, für dasselbe soll eine Provinziallandschaft bestehen. 34. — Deputirte der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39.
- Osnabrücksche Ritterschast, Anlegung eines Aeraars für dieselbe. 421. — Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen derselben. 423.
- Osterode, Stadt, Landstandschast. 38. 74. 97. — Aufhebung der dortigen Kreiscaffe. 721. — Das dortige Obergericht ist aufgehoben. 866.
- Ostfriesland, Fürstenthum, für dasselbe nebst dem Harlingerlande soll eine Provinziallandschaft bestehen. 34. — Deputirte der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39. — Verfassungs-Urkunde für die Landschaft desselben. 507.

P.

- Pachtungen, dürfen Beamte und Unterbediente über ihren Haushaltsbedarf hinaus im Amtsbezirke nicht übernehmen. 687.
- Pächter von Landgütern, Theilnahme an den Gemeinde-Versammlungen. 335. 1126. — Sind als Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechts in den Landgemeinden zulässig. 346. 1120. — Wie weit Gemeindebeamte werden können. 1122.
- Pässe, die verrätherische Uebergabe besetzter an den Feind fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
- Pässe, Vorschriften über die Ertheilung von solchen an Militairpflichtige. 219.
- Papenburg, Ausübung der Gerichtsbarkeit daselbst. 291. — Flecken, demselben ist die Annahme der Städteordnung vorbehalten. 293. — Landstandschast. 75. 97.

Papiergeld, darf nur mit Einwilligung der Stände ausgegeben werden. 85. 132.

Papst, die amtlichen Communicationen mit demselben sind dem Könige zur Einsicht vorzulegen und bedürfen die Verfügungen desselben des königlichen Placets. 30.

Paragien, sollen auf keine Weise unter keinerlei Gestalt im Königreiche aufgerichtet werden. 148.

Patrimonial-Gerichte, der Geistlichkeit und der Gutbesitzer, die Criminal-Gerichtsbarkeit bleibt von demselben getrennt. 20. — Sind aufgehoben. 757.

Patrone s. Kirchenpatrone.

Pattensen, Stadt, Landstandschafft. 38. 74. 97.

Pedell, der allgemeinen Ständeversammlung, Dienstverhältnisse, Anstellung. 595. — Bei dem Ober-Appellations-Gericht, Anstellung. 887. — Verpflichtungen. 900.

Peine, Stadt, Landstandschafft. 38. 74. 97.

Pensionen, einen Anspruch darauf haben königliche Diener, welche in den Ruhestand versetzt werden müssen. 60. — Der Hofdienerschaft sind aus der Krondotation zu bestreiten. 82. — Der Hofdienerschaft sind von der Civilliste zu bestreiten. 128. — Der königlichen Diener, nach welchen Grundsätzen in dem Ausgabebudget zur Berechnung kommen. 129. — Welche nach bestehenden Grundsätzen beigelegt sind, dürfen die Stände nicht verweigern. 130. — Reichsdeputationsmäßige, wie weit dem Fürsten von Bentheim zur Last fallen. 271. — Der bei den aufgehobenen Gerichten Angestellten werden aus der Staatscasse bezahlt. 771. — Der bei öffentlichen Lehranstalten Angestellten. 1018. — Der königlichen Diener, Betrag. 1029. — Verlust, Verminderung. 1033. — Der Witwen der Hof- und Civildiener, Betrag, Verlust u. s. w. 1092. — In Pension gesetzte Hof- und Civildiener bleiben Mitglieder der Wittwencasse. 1097. — Verwaisteter Kinder von Mitgliedern der Hof- und Staatsdiener-Wittwencasse. 1105. — Der Magistratsmitglieder, Bestimmung. 313. — Betrag, Entziehung u. s. w. 317. — königliche, dürfen Präsident und Landrätthe nicht beziehen. 397.

Pensionirung, königlicher Diener. 1028.

Periodische Druckschriften, s. Zeitungen und Zeitschriften.

Persönliche Dienste, Verpflichtung der Gemeinde-Mitglieder in den Städten dazu. 308.

Person, die Freiheit derselben ist keiner andern Einschränkung unterworfen als welche Gesetz und Recht bestimmen. 16.

Personalbefreiungen, von Gemeindelasten, Aufhebung. 23. 67. — Von allgemeinen Staatslasten, Aufhebung. 17. 66.

Petitionen, können nicht an eine Cammer, sondern nur an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden, Beschlußnahme darüber. 46. 48. — Können an die Stände gerichtet werden. 80.

— Behandlung in den Cammern der allgemeinen Ständeversammlung. 607. 609.

Petitionsrecht, der Landesunterthanen. 21.

St. Petri und Pauli, Stift zu Bardowick ist aufzuheben. 71.

Pfänder s. Gemeindediener.

Pfändungsrecht der Landgemeinden. 340. 1130.

Pfandleihen, gehört zum Nothhandel. 174.

Pfarrten, die Befreiungen derselben von allgemeinen Staatslasten sollen einstweilen bestehen bleiben. 18. — S. Prediger.

Pfarrlasten, eine Befreiung von denselben findet nicht Statt. 71. — Eine Befreiung des Fürstlichen Hauses Bentheim davon findet nicht Statt. 274. — Können die Geistlichen nur von den Pfarrkindern ihrer Confession verlangen. 164.

Pfarrwitwenhümer, die Befreiungen derselben von allgemeinen Staatslasten sollen einstweilen bestehen bleiben. 18.

Pfarrzwang, ist unter den christlichen Confessionen aufgehoben. 161. Pflichttheil, darf durch die Errichtung eines Bremischen Erbstammgutes nicht verletzt werden. 404. — Aus dem Vermögen der Ehefrau eines Bremischen Erbstammguts-Besizers, besteht neben den Ansprüchen des Mannes. 419. — Darf durch die Errichtung von Stammgütern in den Fürstenthümern Calenberg, Höttingen, Grubenhagen nicht verletzt werden. 493.

Physikatsprüfungen, Zulassung dazu. 1054.

Physikus, ein solcher ist den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft beizuordnen. 691.

Placet des Königs, wie weit zu Verfügungen des päpstlichen Stuhles oder zu Beschlüssen von auswärtigen Kirchenversammlungen erforderlich ist. 30.

Platen-Hallermund, Graf von, General-Erbpostmeister, ist Mitglied der ersten Cammer. 35. — Kann sich in der ersten Cammer durch seinen volljährigen ältesten Sohn vertreten lassen. 42. 100.

Platz-Commandanten s. Commandanten.

Politische Körperschaften, die Veröffentlichung von Verhandlungen derselben kann verboten werden. 245.

Politische Rechte, zum vollen Genusse derselben befähigt nur die Landesunterthanenschaft. 15. — Die Ausübung derselben ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig. 16. 65. — Der Mitglieder der evangelischen und der katholischen Kirche sind gleich. 16. — Haben christliche Secten, auch wenn sie vom Könige aufgenommen sind, nur dann, wenn ihnen dieselben durch ein besonderes Gesetz beigelegt sind. 17. — Wer nicht im vollen Besitze derselben ist, kann zur ersten Cammer nicht gewählt werden. 73. — Wer nicht im vollen Besitze derselben ist, kann zur zweiten Cammer nicht wählen und nicht gewählt werden. 75. — Genießen die verschiedenen Bekenner des christlichen Glaubens in ganz gleicher Weise. 164. — Von der Ausübung derselben sind die Juden ausgeschlossen. 167. — Wer nicht im vollen Genusse derselben ist, kann nicht Gemeindebeamter werden. 332. 1122. — Wer nicht im vollen Genusse derselben

- ist, hat kein Stimmrecht in den Landgemeinden. 346. — Die verantwortlichen Redacteurs von Zeitungen und Zeitschriften müssen im vollen Genuße derselben sein. 242. — Wer nicht im vollen Genuße derselben ist, kann nicht in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft aufgenommen werden. 477.
- Politische Vereine, bundesgesetzliche Bestimmungen darüber. 249.
- Polizei, in den Städten, Handhabung. 26. — Theilnahme der Landgemeinden an der Handhabung derselben. 27. 757. 338. 1129. — Gerichtliche, steht der Staatsanwaltschaft zu. 766. 778.
- Polizeibeamte, welche in einer Strafsache thätig gewesen sind, können in derselben nicht Geschworene sein. 916.
- Polizeibehörden, stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654.
- Polizeidienste, in der Grafschaft Bentheim, wem zu leisten sind. 269. 274.
- Polizei-Ordnungen, für die Städte, dabei sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 323.
- Polizeisachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
- Polizeistrafsachen, Zuständigkeit der Amtsgerichte in solchen. 759. 926. — Wie weit die Obergerichte in solchen zuständig sind. 762. — Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. 935. 679.
- Polizeivergehen, der Studenten sind als Disciplinarvergehen zu behandeln. 799.
- Polizei-Verwaltung, soll in den Städten und den ihnen gleichstehenden Flecken den Magistraten überlassen werden. 69. — Theilnahme der Landgemeinde an derselben. 69. — In den Städten. 93. 318 ff. — Steht den Aemtern zu. 678. — Des Fürsten von Bentheim. 263. 272. — Des Herzogs von Arenberg. 285.
- Portionen, Ansprüche der dienstthuenden Militairs darauf. 212.
- Porto, eine Erhöhung desselben bedarf der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung. 50. — Eine Veränderung desselben bedarf der Einwilligung der Stände. 126.
- Portofreiheit, der Direction der Hof- und Civildienet-Wittwencasse. 1102.
- Postillons, wie weit vorläufig vom Militairdienste befreiet sind. 159.
- Postsachen gehören zum Geschäftskreise des Finanz-Ministeriums. 622.
- Präbenden, der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft, Betrag, Verleihung, Verlust. 485.
- Präsentation, die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf die Präsentation öffentlicher Beamten sind durch das Landes-Verfassungsgesetz nicht verändert. 60. — Der Ober-Appellations-Räthe muß binnen zwei Monaten geschehen. 913.
- Präsentationsrecht, der Ostfriesischen Landschaft zu einer Rathestelle im Ober-Appellations-Gerichte und im Criminal-Senate. 513. — Der Provinzial-Landschaften zu den Stellen der Ober-Appellations-Räthe. 909.
- Präsident der Bremischen Ritterschaft, derselbe ist als Director des Klosters Neuenwalde Mitglied der ersten Cammer. 36. 91. —

- Des Ober-Steuer- und Schatz-Collegiums ist Mitglied der ersten Cammer. 36. 95. — Der Bremischen Ritterschaft, Wahl; darf nicht in königlichen Diensten stehen und keine königliche Pensionen beziehen. 397. — Des Staatsraths, Ernennung, Geschäftskreis. 639. — Des Ober-Appellations-Gerichts, Rechte und Pflichten. 887. — Der Cammern der allgemeinen Ständeversammlung, Wahl, Beerdigung, Dauer ihres Amtes. 596. — Der Obergerichte, Rechte und Pflichten derselben. 790.
- Prediger**, nicht vom Könige oder dessen Behörden, sondern von Dritten ernannte oder präsentirte, Bestätigung. 30. — Den Kirchengemeinden soll bei der Anstellung derselben eine allgemeinere Betheiligung eingeräumt werden. 70. — Ernennung und Absetzung in der Grafschaft Bentheim. 992. — S. Kirchendiener, Geistliche.
- Presbyterial-Behörden**, Ausübung der Kirchengewalt durch solche. 28. 70.
- Presse**, Bundesbeschluß zur Verhinderung des Mißbrauchs derselben vom 6. Julius 1854. 240.
- Pressfreiheit**, soll stattfinden unter Beobachtung der Gesetze. 15. 64.
- Preßgesetz**, vom 27. April 1848. 239.
- Preßpolizei**, steht dem Aemtern zu. 679.
- Preßvergehen**, gehören, wenn ein Verfahren von Amtswegen Statt findet, vor die Schwurgerichte. 239. — Gehören nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.
- Preußen**, Staatsangehörigkeit der daselbst an der Eisenbahn von Hannover nach Minden angestellten Hannoveraner. 238.
- Primogenitur** ist bei der Thronfolge entscheidend. 143. — Entscheidet bei der Erbfolge in Bremische Erbstatmmgüter. 411.
- Prinzen**, des königlichen Hauses, sind Mitglieder der ersten Cammer. 35. 72. 94. — Sind mit dem zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre in die erste Cammer einzutreten berechtigt. 41. 99. — Die geringste Apanage eines volljährigen beträgt 6000 Thaler Gold. 53. 82. 138. — Welche Söhne des Königs sind, Jahrgelder derselben. 149. — Des königlichen Hauses, Vorschriften über die Vererbung der Apanagen derselben. 151. — Die Volljährigen sind Mitglieder des Staatsraths. 638.
- Prinzen und Prinzessinnen**, die Bedürfnisse derselben sind aus den reinen Einkünften der Domainen und Regalien zu bestreiten. 50. — Königliche, der Unterhalt derselben ist aus dem Krongute zu bestreiten. 81. — Die königlichen führen das Prädicat königliche Hoheit, die übrigen des königlichen Hauses das Prädicat Hoheit. 141. — Werden mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre volljährig. 145. — Verhältnisse derselben. 146. — Gerichtsstand derselben. 146. — Von der Erziehung derselben nimmt der König Kenntniß, er bestätigt die Vormünder derselben. 145. 146. — Wie weit zu Staats-Apanagen berechtigt sind. 147. — Gerichtsstand des Hofstaates und der Dienerschaft der-

- selben. 147. — Des Gesammthausess Braunschweig-Lüneburg bedürfen zu ihrer Vermählung der Einwilligung des regierenden Herrn, 156.
- Prinzessinnen, königliche, bei Vermählungen derselben sind die Ausstattungen von den allgem. Ständen zu bewilligen und aus der Landescasse zu bezahlen. 54. — Die Mitgaben derselben hat die Ständeverammlung zu bewilligen. 129. — Des königlichen Hauses haben nach vollendetem sechszehnten Jahre, jedenfalls vor ihrer Vermählung für sich und ihre Erben auf die Staats-succession bis auf den ledigen Anfall zu verzichten. 144. — Anspruch derselben auf ein Heirathsgut. 148. — Recht auf eine Mitgabe, Betrag derselben u. s. w. 152. — Des königl. Hauses, wie weit Anspruch auf jährliche Deputate haben. 150. — Töchter des Königs, Jahrgelder derselben. 150.
- Privatankläger, können in der betreffenden Sache nicht Geschworene sein. 915.
- Privatdocent, zu Göttingen, Gerichtsstand. 798.
- Privatrechtliche Verpflichtungen, Ausgaben, welche auf solchen beruhen, dürfen die Stände nicht verweigern. 130. 83.
- Privilegien, kann der Fürst von Bentheim nicht ertheilen. 259. — Darf der Herzog von Arenberg nicht ertheilen. 280.
- Privilegirter Gerichtsstand, soll aufgehoben werden. 66.
- Processe, über Gerechtsame der Städte, bei Anstellung derselben sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 323.
- Professoren, zu Göttingen, Gerichtsstand. 793.
- Protocolle, der Mitglieder der Landdrosteien haben öffentlichen Glauben. 659, — Der Notare, nothwendiger Inhalt derselben. 951. Form der Ausfertigung derselben. 953.
- Protocollführer, welche in einer Strassache thätig gewesen sind, können in derselben nicht Geschworene sein. 916.
- Protocollführung, in den Sitzungen der Cammern der allgemeinen Ständeverammlung. 601. — Der Amtsrichter und Actuare. 761 772. — Wie weit die Actuare dazu befugt sind. 789. — Darauf sind auch die behuf der Ausbildung oder Beschäftigung im königlichen Dienste Zugelassenen zu beedigen. 1018. — In durch Beedigung auf das Protocoll bedingt. 1019.
- Protonotarius, bei dem Ober-Appellations-Gerichte, Anstellung. 886. — Geschäftskreis. 891.
- Provinzial-Landschaften, Gesuche und Bitten dürfen an dieselben gebracht werden. 21. — Für welche Provinzen bestehen sollen; Rechte derselben. 34. — Bei einem Zweifel darüber, ob ein Gegenstand vor diese oder die allgemeinen Stände gehört, entscheidet der König. 44. 46. 78. — Die Verhältnisse derselben sollen geregelt werden. 71. — Sollen für die einzelnen Provinzen des Königreichs bestehen. 94. — Aufhebung des Gesetzes vom 1. August 1851, die Reorganisation derselben betr. 87. 370. — In

- den verschiedenen Provinzen des Königreichs, Einrichtung. 505.
 — Die Verhandlungen mit denselben führt das Ministerium des Innern. 627. — Recht derselben zur Präsentation von Ober-Appellations-Räthen. 884. 909.
- Provinzial-Regierungen, Aufhebung derselben. 656. — S. Landdrosteien.
- Provinzial-Stände, die verfassungsmäßigen Rechte derselben darf ein Regent nicht ändern. 15.
- Provisoren, in den Apotheken, wie weit vom Militairdienste befreiet sind. 191.
- Prüfung, für den Eisenbahn-Maschinenbau. 1079. — Der Wasserbau-Beamten. 708. — Der Richter und Rechtsbeistände. 770. — Der Ober-Appellations-Räthe. 885. 914. — Für den Justizdienst. 1041. — Der Feldmesser und Landes-Deconomie-Conducteure. 1055. — Der Forstbeamten. 1060. 1066. — Der Verwaltungsbeamten. 1049. — Der Landes-Deconomie-Conducteure. 1057. — Erste, derjenigen, welche sich den Bauwächern widmen. 1073. — Der Eisenbahnbau-Techniker. 1077. — Der Bauführer und Bau-Conducteure in der Wegbau-Verwaltung. 1080. — Der Wasserbau-Cleven und Conducteure. 1082. — Der Landbau-Cleven. 1084.
- Prüfungsbehörde, ärztliche, Aufhebung der bisherigen. 690.
- Pupillengüter, die früheren Befugnisse der höheren Gerichte bei Veräußerungen solcher sind auf die Amtsgerichte übergegangen. 760.

Q.

- Quakenbrück, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
- Quartalopfer, können die Geistlichen nur von den Pfarrkindern ihrer Confession verlangen. 164.
- Quartier, für Militairs, Vergütung dafür; worin bestehen muß. 213. 216.

R.

- Rabbiner, der Juden, Anstellung, Entlassung. 168.
- Ramelshoh, Stift, Landstandschaft. 37. 96. — Stift, ist aufzuheben. 71.
- Rang, verleiht allein der König. 11. — Der Mitglieder des Ostfriesischen Landrathsscollegiums. 522.
- Rangordnung, unter den Mitgliedern des Königl. Hauses. 141.
- Räthe, Militairsfreiheit. 192.
- Rathskammern, der Obergerichte, Zuständigkeit. 927.
- Rauchhuhn, von Häusern, in der Grafschaft Bentheim, wem zukommt. 274.
- Real-Befreiungen, von allgemeinen Staatslasten, Aufhebung. 17. 66. — Von Gemeindelasten, Aufhebung. 23. 67.

- Rechnungen, der Generalcasse und der Schuldentilgungscasse sind den Ständen zur Prüfung vorzulegen. 132.
- Rechnungsablage, in Vormundschaftsachen, die Befreiung davon steht dem Justiz-Ministerium zu. 626.
- Rechnungsführung, über das Stadtvermögen. 328. — In den Landgemeinden liegt dem Vorsteher ob. 351. 1136.
- Rechnungswesen, in den Städten, wie weit die Bürgervorsteher dabei zuzuziehen sind. 323. — Des Oberharzes, Leitung, Beaufsichtigung. 665.
- Rechte, wie weit die Abtretung solcher zu Staats- und anderen öffentlichen Zwecken erzwungen werden kann. 18.
- Rechtsbeistände s. Notare, Anwälte, Advocaten.
- Rechtsgelehrte, Vertretung in der ersten Cammer. 73.
- Rechtsmittel, gegen Entscheidungen über Anklagen der Minister wegen absichtlicher Verfassungsverletzung finden nicht Statt. 57.
- Rechtspflege, den geraden Lauf derselben darf der König nicht hemmen. 11. — Soll von der Verwaltung getrennt werden. 19. 66. — Ist von der Verwaltung getrennt. 757. — Im Herzogthum Arenberg-Neppen. 291. — Im Lande Hadeln. 801. — Ueber Mißbräuche und Mängel derselben können die Stände Beschwerden und Wünsche dem Könige vortragen. 46. 48. 80.
- Rechtsweg, Zulässigkeit in Fällen erzwungener Expropriation, wenn dafür ein Gesetz nicht vorhanden ist. 18.
- Reclamationen, wegen Befreiung vom Militairdienste sind bei der Militair-Entlassungscommission einzubringen. 193. — Wann vorzubringen sind, Beweis derselben, Entscheidung darüber. 195.
- Recognitionen, wann von den Notaren zugezogen werden müssen. 947. — Erfordernisse. 950.
- Recurs, gegen die Entscheidung der obern Verwaltungsbehörde über die Expropriation von Eigenthum u. s. w. in Fällen, wo dafür ein Gesetz nicht vorhanden ist. 18. — Gegen Entscheidungen der Militair-Aushebungscoumissionen. 198.
- Redacteurs, von Druckschriften sind in Beziehung auf Preßvergehen als Urheber zu betrachten. 239. — Der Name des verantwortlichen muß bei Zeitungen und Zeitschriften angegeben werden. 240. — Von Druckschriften, wann der Name und Wohnort desselben auf den Lettern zu nennen ist. 241. — Bestellung für Zeitungen und Zeitschriften; Eigenschaft. 242.
- Redactionsausschuß, der allgemeinen Ständeversammlung. 609.
- Regale, dieselben bilden mit den Königl. Domainen ein unveräußerliches Thron-Fideicommiß. 49. — Die Einnahmen daraus fließen in die Generalcasse. 82. — Die Aufkünfte derselben sind nach Abzug der Bedarfsummen für den König und das Königl. Haus in die Generalcasse abzuliefern und für die Bedürfnisse des Staats zu verwenden. 126. — Verbot der Veräußerung. 126. — In der Grafschaft Bentheim, wie weit auf den König übergegangen sind. 274. — Kuxbare, in Beziehung darauf haben die Aemter das landesherrliche Interesse wahrzunehmen. 678.

- Regent, auf denselben gehen im Falle einer Regentschaft alle Rechte des Königs als Oberhauptes des Königl. Hauses über. 142. — S. Landesherr.
- Regenten, fremder Staaten, Angriffe auf dieselben durch die Presse sind mit Strafe zu bedrohen. 244.
- Regentschaft, wann anzuordnen ist, Befugnisse derselben, Berechtigung dazu. 13 fl. — Die Kosten einer solchen sind aus der Kron-Dotation zu bestreiten. 82. — Die Kosten einer solchen sind aus der Civilliste zu bestreiten. 128.
- Regierung, der Sitz derselben kann ohne Noth nicht außerhalb des Königreichs verlegt werden. 13. — Die oberste Leitung derselben hat das Gesammt-Ministerium unter dem Könige. 57. 85.
- Regierungsanträge, müssen von den allgem. Ständen auf Verlangen jeder Zeit zuerst in Berathung genommen werden. 43. 44. 78.
- Regierungsantritt des Königs, auf welche Weise geschieht. 13. 64. 90.
- Regierungsform des Königreichs, ist die erblich-monarchische. 10.
- Regierungsgewalt, im Innern des Staats geht allein vom Könige aus. 11. — S. Landesherr.
- Regierungsräthe, und Regierungsaffectoren sind bei den Landdrostieien anzustellen. 656.
- Regierungsrechte, des Fürsten von Bentheim. 262. — Des Herzogs von Arenberg. 282.
- Regierungsverfügungen, des Königs bedürfen der Gegenzeichnung des betreffenden Ministers. 85. 90. 57.
- Regierungsvorlagen, Behandlung in den Cammern der allgem. Ständeversammlung. 606.
- Regiments-Chef, Strafgewalt. 974.
- Regimentsgerichte, Zuständigkeit derselben. 962.
- Registrator, bei dem Ober-Appellations-Gerichte, Anstellung. 856. — Geschäftskreis. 896. — Der allgem. Ständeversammlung, Dienstverhältnisse, Anstellung. 595.
- Rehburg, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
- Reichs-Deputations-Hauptschluß, vom 25. Februar 1803, die Bestimmungen des §. 35 desselben sind rücksichtlich der daselbst bezeichneten Güter vorbehalten. 32.
- Reichsdeputationsmäßige Pensionen, wie weit dem Fürsten von Bentheim zur Last fallen. 271.
- Reichsstände, mediatisirte, sind von der Militairpflicht befreit. 187.
- Reisekosten, der Deputirten zur allgem. Ständeversammlung. 541. — Anspruch Königl. Diener darauf, bei Geschäftsaufträgen. 1023.
- Reisepässe s. Pässe.
- Religion, der Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung. 40. 99. — Der bei dem Ober-Appellations-Gerichte Angestellten. 883. 910. — Angriffe auf dieselbe durch die Presse sind mit Strafe zu bedrohen. 244. — Christliche, die verschiedenen Bekenner derselben genießen völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte. 164. — Christliche, ist Erforderniß der Aufnahme in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft. 476. — Christ-

- liche, ist Erforderniß der Zulassung in der Ostfriesischen Landschaft. 514.
- Religionsübung, zu solcher ist ein Jeder in seinem Hause mit den Seinigen berechtigt. 16. 65. — Das Recht zur öffentlichen steht christlichen Secten nur dann zu, wenn ihnen dasselbe ausdrücklich beigelegt ist. 17. — Freie öffentliche ist der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche mit ihren verfassungsmäßigen Rechten zugesichert. 28. — Steht allen christlichen Religionsparteien völlig frei. 164.
- Reorganisation, der Provinzial-Landschaften, Aufhebung des Gesetzes darüber vom 1. August 1851. 270.
- Repräsentation, des Fürstlichen Hauses Bentheim gegen andere Staaten steht nur dem Könige zu. 259. — Gegen andere Staaten kommt dem Herzoge von Arenberg nicht zu. 279.
- Reserve-Credit, für außerordentliche Landesaussgaben, Verfügung darüber u. s. w. 83. 131.
- Revidirte Amtsordnung, vom 10. Mai 1859. 677.
- Revidirte Städteordnung, vom 24. Junius 1858. 305.
- Revidirtes Ritterrecht, des Herzogth Bremen, vom 19. Apr. 1847. 400.
- Revierförster, sind an die Stelle der reitenden Förster getreten. 1059.
- Revision, der Militärpflichtigen. 193.
- Richter, seinem ordentlichen Richter darf Niemand entzogen werden, außer in den im Proceßrechte begründeten oder in den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen. 16. 65. 903. — Können ohne richterliches Erkenntniß ihres Amtes weder entsetzt oder entlassen werden u. s. w. 87. 61. — Können nicht Geschworene sein. 915. — Wann ohne ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können. 1028. — Die Dienstentlassung derselben ist als Criminalstrafe aufgehoben. 1037. — Gesetz über das Disciplinarverfahren gegen dieselben. 1036. — Anstellung. 767. — Wie weit von dritten Personen Geschäftsführungen übernehmen dürfen. 767. — Amts-tracht derselben. 768. 794. — Bedingungen der Anstellung derselben. 770. 781. — Wie weit bei der Anstellung derselben das Dienstaltes von Einfluß ist. 770. 781.
- Richteramt, mit demselben ist jeder andere Dienst unvereinbar. 767.
- Richtergarben, in der Grafschaft Bentheim kommen dem Fürsten zu 274.
- Rittergüter, der Grafschaft Hoya, Errichtung einer neuen Matrikel derselben. 429. — Im Fürstenthume Lüneburg, Verzeichniß der stimmungfähigen. 463. — Calenberg-Göttingen-Grubenhagenische, Erbfolge in solche. 492. — Verzeichniß der Ostfriesischen. 531.
- Rittergutbesitzer, welche Unterthanen eines andern Bundesstaates und zugleich Mitglieder einer hannoverschen Ritterchaft sind, können Mitglieder der allgem. Ständeversammlung sein, so lange nicht in den fremden Staaten das Gegentheil vorgeschrieben ist. 41. 100.
- Ritterrecht, des Herzogthums Bremen vom Jahre 1577. 371. — Revidirtes, vom 19. April 1847. 400.
- Ritterschaft, Bremische, der Präsident derselben als Director des Klosters Neuenwalde ist Mitglied der ersten Cammer. 94. — Des

Herzogthums Bremen, Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen derselben. 394. — Osnabrücksche, Anlegung eines Aarars für dieselbe. 421. — Osnabrücksche, Genehmigung verschiedener Bestimmungen derselben. 423. — Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche, Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen derselben. 473. — Ostfriesische, Erfordernisse der Aufnahme in dieselbe. 515.

Ritterschaften, Bundesbeschuß vom 12. Apr. 1855 über die Beschwerden derselben. 87. 370. — Befätigung der Rechte derselben. 28. 94. — Wahl der Deputirten derselben zur allgem. Ständeversammlung. 543. — Wie viel Deputirte dieselben zur ersten Cammer zu wählen haben. 36. 95. — Erfordernisse der Deputirten derselben zur ersten Cammer. 96. 37.

Rittertage, der Bremischen Ritterschaft, Verhandlungen auf denselben u. s. w. 397. — Der Osnabrückschen Ritterschaft, Verhandlung, Abstimmung u. s. w. 427. — Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft, Aufsehung, Leitung, Verhandlungen derselben. 487.

Römisch-Katholische s. Katholiken.

Rübenzuckersteuer, wird vom Ober-Zoll-Collegium verwaltet. 717.

Ruhegehalte s. Pension.

S.

Sabbathsfeier s. Sonntagsfeier.

Sachverständige, welche in einer Strassache abgehört oder abzuhören sind, können in derselben nicht Geschworene sein. 916.

Salzsteuer, wird vom Ober-Zoll-Collegium verwaltet. 717.

Sammtgemeinden, Bildung, Zweck. 342 1131.

Sarstedt, Stadt, Landstandschafft. 38. 74. 97.

Schadensersatz, wie weit Klagen darauf gegen Verwaltungsbehörden wegen Verletzung von Privatrechten zulässig sind. 91.

Schärfung, von Straferkenntnissen, steht dem Könige nicht zu. 11.

Schatullcasse, hinsichtlich des Vermögens derselben verbleibt es bei den Bestimmungen des Hausgesetzes. 129. 53. — Königl. das Vermögen derselben ist Familien-Fideicommiss geworden. 154. — Steht zur ausschließlichen Verfügung des Königs. 83.

Schaß-Collegium, die in den Provinziallandschaften erwählten Mitglieder desselben, welche adeliche Mitglieder einer Ritterschaft sind, sind Mitglieder der 1. Cammer. 36. — Desgl., welche nicht adelichen Standes sind, sind Mitglieder der 2. Cammer. 37. — Hat unter Oberaufsicht des Finanz-Ministers die Verwaltung der Landescasse. 55. — Hat etwaige Anleihen zu besorgen und die Landeschuld-Verbriefungen auszufertigen. 56. — Die Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftskreis desselben bedürfen die Zustimmung der allgem. Ständeversammlung. 57. — Recht desselben, die nöthigen Schritte zur Aufrechthaltung der Verfassung zu thun. 62. —

- Das bisherige ist aufzuheben. 85. — Errichtung, Zusammensetzung, Wirkungskreis. 133. — Der Präsident desselben ist Mitglied des Staatsraths. 638. — In Staats-Schuldsachen sind demselben die Aemter untergeordnet. 680. — Errichtung eines neuen, Zusammensetzung, Geschäftskreis. 645.
- Schagräthe, in Fürstenthume Lüneburg, Wahl. 457. — Gewählte, dienstliche Stellung, Gehalt, Geschäftskreis. 646. .
- Schafssecretair, in der Lüneburgschen Landschaft, Wahl. 460.
- Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, die Verwaltung der indirecten Zölle und Abgaben daselbst hat das Ober-Zoll-Collegium. 717.
- Scheidetrichter, ist zur Trennung einer jüdischen Ehe nicht erforderlich. 167.
- Schenkwrirthe, sind als Gemeindebeamte in der Regel nicht zuzulassen. 333. 1122.
- Schenkwrirthschaften, Abgaben von denselben in den Landgemeinden sind zulässig. 353. 1138.
- Schiedsgerichte, zur Entscheidung von Streitigkeiten über Witthümer, Alimente und Brautschatz aus Stammgütern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. 500.
- Schiffahrts-Abgaben, so lange dieselben mit den Eingangsteuern erhoben werden, zahlt die Landescasse an die königliche Casse eine jährliche Vergütung von 230,000 Thlr. 55.
- Schiffahrts-Canäle s. Verunungen.
- Schiffahrts-Gefälle, werden durch die General-Direction der Wasserzölle verwaltet. 718.
- Schlösser, königliche und standesherrliche, die bisherige Befreiung derselben von allgemeinen Staatslasten ist bestehen geblieben. 17. — Die Befreiungen derselben von Gemeindelasten bleiben bestehen. 43. 67. — Befreiung von den allgemeinen Staatslasten. 66. — königliche, die Kosten der Unterhaltung derselben sind aus der Kron-Dotation zu bestreiten. 82. — Die Kosten der Unterhaltung derselben sind von der Civilliste zu bestreiten, nicht aber die Kosten der Erbauung oder Erwerbung und ersten Einrichtung. 128. — Verbleiben dem Könige, frei von jeder ständischen Einwirkung und Controle. 128. — Fürstlich Bentheimische, Steuerfreiheit. 267. — Eine Befreiung derselben von Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten findet nicht Statt. 274. — Sind von der Grund- und Häusersteuer, von der Cinquartierung und von sonstigen Staatslasten nicht mehr befreit. 274. — Herzoglich-Arenbergische, Freiheit von Steuer- und sonstigen Staatslasten. 287.
- Schöffen s. Gerichtschöffen.
- Schreibmaterialien, sind den bei den Gerichten Angestellten nicht mehr zu liefern. 768.
- Schriften s. Eingaben.
- Schüler, erwerben durch ihren Aufenthalt das Wohnrecht nicht. 182. — Dürfen sich an politischen Vereinen nicht betheiligen. 210. — Können zu städtischen Gemeinde-Abgaben nicht herangezogen

- werden. 308. — Können zu den Landgemeindelasten nicht herangezogen werden. 353. 1139.
- Schüttorf, Stadt, Landstandschafft. 38. 75. 97.
- Schulden-Tilgungscasse, die Rechnungen derselben sind den Ständen zur Prüfung vorzulegen. 132. — Hat das Schatz-Collegium zu prüfen. 645. 648.
- Schulden-Tilgungspläne, bei der Feststellung solcher in den Städten sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 223.
- Schuldverschreibungen, dürfen Actuare nicht selbstständig beurkunden. 789.
- Schule, Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken derselben dienen, können zu städtischen Gemeinde-Abgaben nicht herangezogen werden. 307. — Desgl. zu den Landgemeindelasten. 338. 1128. — Vertretung in der ersten Cammer. 72. — Die Befreiungen derselben von allgemeinen Staatslasten sollen einstweilen bestehen bleiben. 18. — Wie weit dem Fürsten von Bentheim die Aufsicht darüber zusteht. 266. — Verzicht des Fürsten von Bentheim auf die Aufsicht über dieselben. 272. — Aufsicht des Herzogs von Arenberg darüber. 286.
- Schullasten, eine Befreiung von denselben findet nicht Statt. 71. — Eine Befreiung des Fürstlichen Hauses Bentheim von denselben findet nicht Statt. 274.
- Schullehrer, der Juden, Anstellung, Entlassung. 168. — Wie weit vom Militairdienste befreiet sind. 191. — Brauchen städtische Ehrenämter nicht zu übernehmen. 311. — Brauchen Gemeindeämter nicht anzunehmen und bedürfen zur Annahme der Genehmigung. 1123. 333. — Ernennung, Absetzung in der Grafschaft Bentheim. 992.
- Schulsachen s. Kirchen- u. Schulsachen.
- Schultheißen, im Lande Hadeln. 802. 804.
- Schulvorstände, sollen gebildet werden, Geschäftskreis derselben. 32. 71. — Errichtung, Zusammensetzung, Befugnisse. 997. — Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes darüber. 1001.
- Schulwesen, der Juden. 168. — Jüdisches, Mitwirkung der Aemter dabei. 678.
- Schutzgeld, der Juden, die an die Stelle desselben getretene Abgabe ist aufgehoben. 177.
- Schutzverhältniß, der Juden, ist aufgehoben. 167.
- Schwägerschaft, wie weit ein Hinderniß der Wahl in das Landraths-Collegium des Fürstenthums Lüneburg ist. 459. — Wie weit für die Wahl zum Magistrats-Mitgliede ein Hinderniß ist. 314. — Wie weit ein Hinderniß der Anstellung bei den Gerichten ist. 768.
- Schwere Strafen s. Strafen.
- Schwurgerichte, sollen eingeführt werden. 19. 66. — Gesetz über Bildung derselben. 915. — Zuständigkeit, Zusammensetzung u. s. w. 927. — Beschränkung der Zuständigkeit derselben. 923. — Territoriale Zuständigkeit derselben. 867.

Scrutinium, über die Ober-Appellations-Räthe. 886.

Sechzigjähriges Alter, befreiet von der Uebernahme städtischer Ehrenämter. 311. — Befreiet von der Annahme von Gemeindeämtern. 333. 1123. — Befreiet von der Uebernahme des Kirchen- und Schulvorsteheramts. 998.

Secretarien, Militairfreiheit. 192. — Bei Gerichten, Anstellung. 767. — Können weder Advocaten, noch Anwälte, noch Notare sein. 768. — Brauchen der Rechte nicht kundig zu sein. 768. — Amtstracht. 768. — Bei den Obergerichten, reglementarische Vorschriften für dieselben. 791. — Bei dem Ober-Appellationsgerichte, Anstellung. 886. — Geschäftskreis. 894.

Seecten, Christliche, vom Könige ausgenommene, genießen die bürgerlichen Rechte; die politischen müssen ihnen durch ein besonderes Gesetz verliehen werden, auch haben sie das Recht zur öffentlichen Religionsübung nur, wenn ihnen solches ausdrücklich eingeräumt ist. 17.

Seefahrer, wie weit vorläufig vom Militairdienste befreiet sind. 189.

Selbstständige Besetzung, der Juden, Erfordernisse derselben. 167.

Selbstständigkeit, des Staates, Angriffe auf dieselbe fallen unter den Begriff des Staatsverraths. 3. — Ist Bedingung der Ausübung des Stimmrechts in den Landgemeinden. 1119. 346. — Ist Erforderniß der Gemeindebeamten. 332. 1122.

Selbstverstümmelung, um sich dem Militairdienste zu entziehen, Bestrafung. 229.

Seminaristen, wie weit vom Militairdienste befreiet sind. 190.

Senate, bei den Obergerichten, Zusammensetzung, Zuständigkeit. 762. 763. 775. — Des Ober-Appellations-Gerichts, Zusammensetzung, Zuständigkeit. 765. 905. 777. — Zusammensetzung, Vermehrung um einen. 910.

Senatoren, in den Städten, Geschäftskreis, Befoldung, Urlaub u. s. w. 312 fl. — Dürfen nach sechsjähriger Dienstzeit ihr Amt niederlegen. 313. — Die auf sechs Jahre gewähltten bleiben bis zum Ablaufe ihrer Zeit im Amte. 330.

Service, Ansprüche der dienstthuenden Militairs darauf. 212. — Für die Infanterie ist aus der Landescaffe zu zahlen. 214.

Sielpolizei, steht den Landdrosteien zu. 695.

Sicherheitsbestellung, für periodische Druckschriften. 242. — Bei welcher Behörde zu bestellen ist, Betrag u. s. w. 247. — Der Beamten und Unterbedienten. 682. — Der Notare. 955. — Der Königlichen Diener. 1019.

Sicherheitspolizei, wie weit den Aemtern zusteht. 679. — Wie weit vor die Landdrosteien gehört. 652.

Silber-Capital und Silbergeräth, verbleiben mit den sonstigen Kostbarkeiten dem Könige, frei von jeder ständischen Einwirkung und Controle. 128.

Sittenpolizei, wie weit vor die Landdrosteien gehört. 652. — Wie weit den Aemtern zusteht. 679.

- Söhne**, welche ihre Eltern oder Großeltern ernähren, wie weit vom Militairdienste befreit sind. 190. — Der letzte Sohn einer Familie ist militairfrei, wenn schon ein Sohn vor dem Feinde gefallen ist, sowie jeder Sohn, wenn schon drei Söhne gefallen sind. 192.
- Soldaten**, wer solche im Kriege zum Aufstande, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu ähnlicher Untreue verführt, wird als Landesverrätther bestraft. 4. — S. Militairpersonen.
- Soltau**, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
- Sonntagsfeier**, die Handhabung der Polizei in Beziehung darauf steht den Aemtern zu. 679.
- Souveraine**, fremde, Strafe der Beleidigung derselben. 7.
- Spion**, wer als solcher dem Feinde dient, oder feindliche Espione in landesverrättherischer Absicht aufnimmt oder verbirgt, wird als Landesverrätther bestraft. 4.
- Sporteln**, der Königlichen Behörden fließen in die Königliche Cassé. 51. 82. — S. Gebühren.
- Sportelnfreiheit**, der Landesherrschaft bei den Königlichen Gerichten und Behörden. 128.
- Sportelnsätze**, eine Veränderung derselben bedarf der Einwilligung der Stände. 126. 49.
- Sprechtage**, sind bei den Aemtern anzusetzen. 686. — Bei den Amtsgerichten, Anordnung. 793.
- Springe**, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
- Staat**, Angriffe auf die Selbstständigkeit desselben fallen unter den Begriff des Staatsverraths. 3. — Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken desselben dienen, sind von Gemeinde-Abgaben in den Landgemeinden frei. 1128. — Desgl. von den städtischen Gemeinde-Abgaben. 307. — Auswärtige, ihnen gegenüber wird das Königreich durch den König vertreten. 12.
- Staatsämter**, Ketten- und Zuchthausstrafe machen derselben unfähig. 16. — Bei Besetzung derselben soll die Geburt keinen Vorzug geben, wenn nicht gesetzlich bestimmte Ausnahmen bestehen. 60. — Abgeordnete zur allgemeinen Ständeversammlung, welche ein besoldetes Staatsamt annehmen, oder befördert werden, geben damit ihren Sitz in der allgemeinen Ständeversammlung auf. 42. 76. — Davon sind die Juden ausgeschlossen. 167. — Mit einem besoldeten ist das Notariat nicht vereinbar. 945. — Befreien von dem Kirchen- und Schulvorsteheramte. 998. — S. Königliche Diener, Staatsdienst.
- Staatsangehörigkeit**, der im Preussischen Gebiete bei der Eisenbahn von Hannover nach Minden, sowie bei der Hannover-Bremerbahn angestellten Hannoveraner. 238.
- Staatsanwaltschaft**, heißt jetzt Kronanwaltschaft. 778.
- Staats-Apanagen** s. Apanagen.
- Staatsbürgerliche Rechte** s. Politische Rechte.
- Staatsdiener** s. Königliche Diener.

- Staatsdiener-Witwencasse, an dieselbe sind die Witwencassen bei den einzelnen Gerichten übergegangen. 768.
- Staatsdienst, im auswärtigen, dürfen die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung nicht stehen. 41. 99. — Durch Anstellung in demselben wird das Wohnrecht erworben. 177. 150. — Dürfen Magistratsmitglieder neben ihren städtischen Aemtern nicht bekleiden. 315. — S. Staatsämter.
- Staatsgeheimnisse, Aufreizung zum Kriege gegen das Königreich durch treulosen Verrath von solchen, fällt unter den Begriff von Landesverrätherei. 4. — Strafe des Verraths derselben. 6.
- Staatsgewalt, die gesammte Staatsgewalt vereinigt der König in sich ungetheilt. 10.
- Staatsgrenzen, Strafe der absichtlichen Verletzung derselben. 6.
- Staatshoheit, des Königs, derselben sind die Mitglieder des königlichen Hauses unterworfen. 141.
- Staatslasten, allgemeine, zur Tragung derselben sind alle Landesunterthanen nach gleichmäßigen Grundsätzen verpflichtet. 17. 66.
- Staatsminister s. Minister.
- Staatsrath, das Gutachten desselben ist bei Ertheilung von Moratorien einzuholen. 11. — Errichtung, Wirkungskreis. 58. 86. 91. — Verordnung, betr. die Umgestaltung desselben. 637.
- Staatsschuldenwesen, hat das Schatz-Collegium zu verwalten. 645. 646.
- Staatsicherheit, Strafe der dieselbe gefährdenden Handlungen, wenn staats- oder landesverrätherische Absicht nicht vorhanden ist. 6. Gefährdung derselben gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.
- Staatsverfassung, Unternehmungen, welche auf eine gewaltsame Aenderung derselben abzielen, fallen unter den Begriff des Staatsverraths. 3. — Strafe der Herabwürdigung derselben. 7. — Herabwürdigung derselben gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924. — Angriffe auf dieselbe u. s. w. sind mit Strafe zu bedrohen. 244.
- Staatsverrath, Begriff, Strafe. 3. — Gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.
- Staatsverrätherische Handlungen, Bestrafung der Aufforderung zu solchen. 5.
- Staatsverrätherische Verschwörungen oder Unternehmungen, Verpflichtung zur Anzeige derselben. 5.
- Staatsverträge, welche die Aufrechthaltung der innern Ruhe oder des äußern Friedens unmittelbar bezielen, Strafe der absichtlichen Verletzung derselben. 7. — Schließt der König ab. 12. — Wegen Verletzung durch solche können Rechtsansprüche weder gegen die Krone noch gegen eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten geltend gemacht werden. 20. — Sind der Ständeversammlung zur Kenntniß zu bringen. 46. 48. 80.

- Staatswasserbauten, Begriff, allgem. Vorschriften darüber. 695.
- Stade, Stadt, Landstandschafft. 38. 74. 97. — Errichtung einer Landdrostei daselbst. 500. — Obergericht daselbst. 866. — Schwurgerichtshof daselbst. 867.
- Stadtchirurgen, Anstellung. 692.
- Stadtcommissaire, und Stadtvögte haben keinen Theil mehr an der Verwaltung in den Städten. 306.
- Stadtbligationen, sind vom Wortführer des Bürgervorsteher-Collegiums mit zu unterschreiben. 318.
- Stadtsecretaire, sind den Magistraten beizuordnen, Anstellung, Besoldung u. s. w. 312 fl.
- Städte, besetzte, die verrätherische Uebergabe solcher an den Feind fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4. — Besorgung der Landesangelegenheiten in denselben. 93. 68. 25. — Wahl der Magistrate und der übrigen Beamten derselben, Vertretung, Vermögensverwaltung, Handhabung der Polizei u. s. w. 26. 69. 93. — Vertretung in der zweiten Cammer. 37. 74. 96. — Erfordernisse der Deputirten derselben zur zweiten Cammer. 40. 98. — Vorschriften über die Wahl der Deputirten derselben zur zweiten Cammer. 40. 99. 545. 577. — In denen die Städte-Ordnung nicht Anwendung findet, wie weit für solche Abweichungen von der Landgemeindeverfassung Statt finden können. 354. 1140. — Unter welchen Bedingungen ihnen gestattet ist, für ihre Beamte der Hof- und Civildiener-Witwencasse beizutreten. 1092. — Selbstständige, die Gemeindeverwaltung derselben gehört zum Wirkungskreise der Landdrosteien. 652. — Vorschriften über die Wasserbauwerke derselben. 707. — Ostfriesische, Stimmrecht in der Ostfriesischen Landschaft. 517.
- Städte-Ordnung, eine allgemeine soll erlassen werden. 69. — Revidirte vom 24. Juni 1858. 305.
- Städtefachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
- Städtische Beamte, wie weit auf sie das Gesetz über die Verhältnisse der königlichen Diener Anwendung findet. 1018.
- Ständeversammlung, allgemeine, Mitwirkung bei Bestimmung der Mittel zur Erfüllung der Pflichten gegen den deutschen Bund. 10. — Ohne Zustimmung derselben kann kein Bestandtheil des Staates veräußert werden. 10. — Mitwirkung derselben zu Staatsverträgen, durch welche bestehende Landesgesetze abgeändert werden sollen. 12. — Im Archive derselben ist das Patent niederzulegen, durch welches der König seinen Regierungsantritt verkündet. 13. 64. 90. — Hat ihre Zustimmung zu geben, wenn wegen Geisteskrankheit des Königs eine Regentschaft angeordnet werden soll. 14. — Die verfassungsmäßigen Rechte derselben darf ein Regent nicht ändern. 15. — Gesuche und Bitten dürfen an dieselbe gebracht werden. 21. — Mitwirkung bei Sicher-

stellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche, wenn der König oder der Regent sich nicht zur evangelischen Kirche bekennt. 29. — Soll für das ganze Königreich bestehen. 34. 71. 94. — Dieselbe besteht aus zwei Cammern, welche in ihren Rechten sich gleich sind. 35. 94. — Erfordernisse der Mitglieder derselben. 40. 99. — Umfang der Wirksamkeit derselben. 44 ff. 78. — Hat die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit der Verfassung beim Könige oder nöthigenfalls bei der Deutschen Bundesversammlung wahrzunehmen. 62. — Die Mitglieder derselben müssen der Regel nach im Königreiche wohnen. 76. — Berufung, Auflösung, Vertagung. 77. — Gegen Mitglieder derselben darf während der Dauer der Versammlung eine Verhaftung in der Regel nicht verfügt werden. 77. — Wie weit ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder derselben wegen Äußerungen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen und Conferenzen zulässig ist. 77. — Befugniß gegen die Minister wegen Verfassungsverletzung, Beschwerde und Anklage zu erheben. 85. 90. — Einberufung im Falle eines Thronwechsels. 87. — Die Erbauung oder Erwerbung und die erste Einrichtung königlicher Schlösser oder ganzer Abtheilungen derselben bedarf ihrer Zustimmung. 128. — Ohne Einwilligung derselben darf Papiergeld nicht ausgegeben werden. 85. 132. — Geschäftsordnung für dieselbe vom 7. Februar 1850. 593. — Recht der Mitglieder derselben, die Acten des ständischen Archivs einzusehen. 595. — Commissarien derselben bei dem Eisenbahnunternehmen. 615. — Die Verhandlungen mit derselben führt das Gesamt-Ministerium. 627. — Theilnahme daran ist, wenn der Urlaub versagt wird, hinlängliche Entschuldigung für Geschworene. 918. — Der Minister des königl. Hauses ist Mitglied der ersten Cammer. 1111. — Zustimmung derselben bedürfen Hausgesetze nicht. 15. — Ohne Zustimmung derselben können das Landes-Verfassungsgesetz, das Wahlgesetz und die Geschäftsordnung für die allgemeinen Stände nicht abgeändert werden. 62. — Hat keine Controle über die Verwendung der Krondotation, der Apanagen und der Witthümer der Mitglieder der königlichen Familie. 83. — Derselben muß bei jedem Landtage eine Uebersicht über die Verwendungen aus dem Klostervermögen und der mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen mitgetheilt werden. 34. — Derselben ist in jeder Diät eine Nachweisung über die in der Substanz des Domanal-Vermögens stattgefundenen Veränderungen zu ertheilen. 50 126. — Hat keine Einwirkung und keine Controle hinsichtlich der königlichen Schlösser und Gärten, der sonstigen zur Hofhaltung bestimmten Gebäude, Aneublements, des Silbergeräths u. s. w. 128. — Derselben ist über die Verwendung des Reservecredits Nachweisung zu geben. 83. — Die Mitwirkung derselben ist nicht erforderlich bei Verfügungen über das Heer, dessen Formation, Disciplin, Strafgesetze und den Dienst überhaupt, wohl aber bei Militär-Aushebungsgesetzen

u. s. w. 101. — Rechte derselben in Beziehung auf das Ausgabe-Budget. 53. 83. 129. — Rechte in Beziehung auf das Einnahme-Budget. 54. 84. 131. — Rechte in Beziehung auf die Steuern. 54. 105. — Welche Ausgaben von ihr nicht verweigert werden dürfen. 130. — Anleihen auf den Credit der Generalcasse dürfen nur mit ihrer Bewilligung gemacht werden. 132. 84. — Derselben sind die Rechnungen der Generalcasse und der Schuldentilgungscasse zur Prüfung vorzulegen. 85. 132. — Hat die Mitgaben der königlichen Prinzessinnen zu bewilligen. 129. — Der Zustimmung derselben bedarf eine Erhöhung der Landzölle, der Sportelnsätze und des Post-Portos. 49. — Der Einwilligung derselben bedürfen Veränderungen der Sportelnsätze, der Chausseegelder, des Post-Portos und anderer Abgaben, welche mit ihrer Zustimmung festgesetzt sind. 126. — Hat weder Einwirkung noch Controle hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der Einnahmen des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses. 127. — Gesetz über die Wahlen der Deputirten zu derselben vom 6. November 1840. 534. — Wahl der Deputirten des Landes Hadeln zu derselben. 558. — Wahl des Deputirten des Alten Landes zu derselben. 560. — Wahl des Deputirten des Landes Wursten zu derselben. 563. — Wahl des Deputirten des Landes Rehdingen zu derselben. 565. — Wahl des Deputirten des Bezirks Neuhaus-Osten zu derselben. 569. — Wahl des Deputirten des Bezirks Lehe-Hagen zu derselben. 572.

Stammgüter, Vererbung nach Bremischem Ritterrecht. 372. 411 ff. — Abfindungen der Töchter daraus nach Bremischem Ritterrecht. 376. — Begründung, Erlöschen nach dem revidirten Bremischen Ritterrecht. 401. — Bremische, Veräußerung, Verpfändung. 372. 391. 405 ff. — Bremische, Abfindung der Allodial-Erben aus solchen. 414. — Im Fürstenthum Calenberg-Göttingen-Grubenhagen, Entstehung, Veräußerung, Erbfolge in solche. 493 ff.

Ständische Aemter, wie weit mit solchen das Notariat vereinbar ist. 945.

Ständische Beamte, auf sie findet das Gesetz über die Verhältnisse der königlichen Diener keine Anwendung. 1018.

Stand, Strafe der Anmaßung eines solchen. 12.

Standeserhöhungen, hat allein der König vorzunehmen. 11. — Von fremden Fürsten, die Annahme von solchen ist verboten. 12. 162. — Darf ein Regent nicht vornehmen. 15.

Standesherrn, die bisherigen Befreiungen derselben von allgemeinen Staatslasten sind bestehen geblieben. 17. — Die Befreiungen derselben von Gemeindelasten bleiben bestehen. 23. — Brauchen nicht im Königreiche zu wohnen, um in die Cammer eintreten zu können und dürfen auch in auswärtigen Diensten stehen. 99. 41. — Befreiung von den allgemeinen Staatslasten. 66. — Befreiung von Gemeindelasten. 67. — Sind Mitglieder der ersten Cammer. 72. 94. — Des Königreichs, zu denselben gehört der

- Fürst von Bentheim. 258. — Zu denselben gehört der Herzog von Arenberg. 279. — Sind von der Militairpflicht befreiet. 187.
- Standrechte, wann die Kriegerrechte sich als solche zu formiren haben. 968.
- Statutarische Bestimmungen, bei Abfassung solcher in den Städten sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 323.
- Statuten von Sammtgemeinden, Errichtung, Genehmigung u. s. w. 343. 1132. — Der Ritterschaft des Herzogthums Bremen. 395. — Der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück. 423. — Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft. 474.
- Steinbruchsgerechtigkeit des Fürsten von Bentheim. 267. 274.
- Steindrucker, bedürfen der Concession. 241.
- Stempelfreiheit der Ausfertigungen in Militairsachen. 199. — Der Hof- und Civildieners-Witwenkasse und der Mitglieder derselben. 1102.
- Stempelsteuer, wird vom Ober-Steuer-Collegium verwaltet. 716.
- Stellvertretung des Königs, bei längerer Abwesenheit des letzteren, Anordnung. 13. — Die Kosten einer solchen sind aus der Kron-dotation zu bestreiten. 82. — Die Kosten einer solchen sind aus der Civilliste zu bestreiten. 128. — Ist bei den Mitgliedern der allgemeinen Ständeversammlung in der Regel nicht zulässig. 42. — Der Militairpflichtigen, Zulässigkeit, Folgen. 202 fl. — Der Amtsrichter. 761. 787.
- Stellvertretungs-Contracte, sind nicht gebühren- und stempelfrei. 199.
- Sterbequartal, bis zum Ablaufe desselben dauert die Dienstentnahme Königl. Diener fort. 1020.
- Steuer- und Zollcontraventions-Sachen, wie weit die Obergerichte in solchen zuständig sind. 762. 775. — Zuständigkeit der Amtsgerichte in solchen. 579. 773.
- Steuerämter, Verzeichniß derselben. 722. — Verzeichniß derjenigen, welche in Folge des mit Bremen wegen der Verkehrsverhältnisse geschlossenen Vertrages aufgehoben und neu errichtet sind. 751.
- Steuerbeamte, Militairfreiheit. 192. — Staatsangehörigkeit der in Hannover angestellten Oldenburgischen und der in Oldenburg angestellten Hannoverschen. 238. — Die geringern sind von der Hof- und Civildieners-Witwenkasse ausgeschlossen. 1090.
- Steuer-Directionen, Wirkungskreis, Bezirke. 719.
- Steuerfreiheit des Fürsten von Bentheim, findet nicht Statt. 255. 272. — Des Herzogs von Arenberg. 289. — Der Fürstlich-Bentheimischen Domainen und Schlösser. 267. — Des Herzoglich-Arenbergischen Hauses. 277. 287.
- Steuergesetze, bei solchen hat die allgemeine Ständeversammlung das völlige Recht der Zustimmung. 46.
- Steuern, fließen in die Landescasse. 51. 82. 129. — Bedürfen der Bewilligung der Stände, Vorschriften für den Fall, daß die Bewilligung nicht ausgesprochen würde. 54. 84. 105. 131. — Directe, wer dazu nicht beiträgt oder seinen Beitrag im letzten Jahre nicht entrichtet hat, kann zur zweiten Cammer nicht wählen

und nicht gewählt werden. 75. 76. — Die Verwaltung und Erhebung derselben steht dem Fürsten von Bentheim nicht zu. 270. — Verwaltung und Erhebung im Herzogthum Arenberg-Meppen. 290. — Erhebung und Verwaltung in der Grafschaft Hohnstein. 298. — Indirecte werden außer der Stempelsteuer von der Steuer-Direction nicht mehr verwaltet. 719. — Für das Fürstenthum Ostfriesland, Anordnung. 511. — Und Zölle, obere Verwaltung derselben. 716. — Indirecte, haben die Kreiscaffen nicht mehr zu erheben. 721. — Directe, werden von dem Ober-Steuer-Collegium verwaltet. 716. — Indirecte, werden vom Ober-Zoll-Collegium verwaltet. 716. — Einfluß auf die Befähigung zu dem Amte eines Geschworenen. 915. — Mitwirkung der Vorsteher bei der Beschreibung und Beitreibung derselben in den Landgemeinden. 1136.

Steuerfachen, wie weit zum Wirkungskreise der Aemter gehören. 678.

Stiftungen, milde, die Befreiungen derselben von allgemeinen Staatslasten sollen einstweilen bestehen bleiben. 18. — Das Vermögen derselben darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden; Veränderung, Aufhebung, Oberaufsicht über solche. 31. — Theilnahme der Kirchengemeinden an der Verwaltung des Vermögens solcher Stiftungen, welche zu einzelnen Kirchen gehören. 32. — Vorschriften über die Verwaltung derselben in den Städten. 328. — Prüfung der Differenzen wegen Aenderung solcher. 638. — Wie weit dem Fürsten von Bentheim die Aufsicht darüber zusteht. 266. — Verzicht des Fürsten von Bentheim auf die Aufsicht über dieselben. 272. — Aufsicht des Herzogs von Arenberg darüber. 286.

Stimmrecht, in den Gemeinden soll denjenigen, welche durch Anschluß in die Lasten der Gemeinde eintreten, nach Verhältniß dieser Lasten beigelegt werden. 24. — Der Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung darf nicht auf Andere übertragen werden. 76. — Bei den Bürgervorsteher-Wahlen. 320. — In den Landgemeinden, Regelung desselben. 345. 1118.

Stipendien, Verleihung von der-Premischen Ritterschaft. 398. — Verleihung durch die Osnabrückische Ritterschaft. 428.

Stoß, englische, das daselbst angelegte Capital von sechshundert Tausend Pfund Sterling dient zur Deckung der Bedürfnisse des Königs, der Königin und der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen. 127.

Stockschläge, sind beim Militair abgeschafft. 974.

Störung, der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.

Stolberg, die Grafen von, sind Mitglieder der ersten Cammer. 35. 72. 94. 298. — Dürfen sich in der ersten Cammer durch ihre volljährigen ältesten Söhne oder durch bevollmächtigte Agnaten vertreten lassen. 76.

Stolberg-Stolberg, Verhältnisse zum königlichen Stift Hfeld und seiner Güter und Gerechtsame in der Grafschaft Hohnstein. 294.

- Stolgebühren, der Juden, Aufhebung. 170. — Können die Geistlichen nur von den Pfarrkindern ihrer Confession in Anspruch nehmen. 164.
- Strafanstalten, stehen unter der Obergewalt des Justiz-Ministeriums. 636. — Beaufsichtigung durch die Landdrosteien. 652. — Stehen unter Aufsicht der Kronanwaltschaft. 766. 779.
- Strafbefugnisse, der Landdrosteien, 653. — Der Aemter. 680.
- Strafen, wie weit vom Militairdienste ausschließen. 186. — Schwere, machen unfähig, zum Magistratsmitgliede gewählt zu werden. 314. — S. Verbrechen.
- Straferkenntnisse, können den Verlust der bürgerlichen und politischen Rechte nach sich ziehen. 16. — Darf der König nicht schärfen. 11. — S. Begnadigungsrecht, Abolition.
- Strafgewalt der Chefs und Commandeurs der Regimenter, Bataillons und Corps, wie auch der Platz-Commandanten. 974.
- Strafcammern, der Obergerichte, Zuständigkeit. 927. 929.
- Strassachen, gegen Mitglieder des Königl. Hauses, Untersuchung und Entscheidung. 147. — Zuständigkeit der Amtsgerichte in solchen. 759. 772. — Zuständigkeit der Obergerichte in solchen. 762. 775. — Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in solchen. 926.
- Strassenrat, des Ober-Appellations-Gerichts, Errichtung, Zusammensetzung, Zuständigkeit. 777. — Zuständigkeit. 929. — Zuständigkeit in Disciplinarstrassachen gegen Anwälte und Advocaten. 942. — Zuständigkeit in Disciplinarstrassachen gegen Richter. 1036.
- Strompolizei s. Flusspolizei.
- Strompolizeisachen, wie weit vor die Aemter gehören. 679.
- Studenten und Hofmeister derselben zu Göttingen, Gerichtsstand. 798.
- Studiosen der Theologie, Militairfreiheit. 192.
- Succession s. Erbfolge.
- Superrevision, der städtischen Rechnungen. 27.
- Suspension, der Kirchendiener im Disciplinarverfahren. 31. — Mit Entziehung des Gehalts kann bei Richtern nicht ohne richterliches Erkenntnis verfügt werden. 61. — Königl. Diener, welche nicht Richter sind, mit Entziehung des Dienstehaltens im Wege des Disciplinarverfahrens. 61. — Vom Amte und Gehalte, wie weit die höheren Behörden befugt sind, eine solche gegen die ihnen untergebene Dienerschaft zu verfügen. 61. — Königl. Diener, Begutachtung durch den Staatsrath. 638. — Wann gegen Königl. Diener verfügt werden kann. 1026. — Der Magistratsmitglieder und sonstiger städtischer Beamten von wem zu erkennen ist. 316. — Vom Dienst ist Disciplinarstrafe der Gemeindebeamten. 1123.
- Synagogenwesen der Juden. 168. — Mitwirkung der Aemter dabei. 678.
- Syndicate, der Landgemeinden in Rechtsangelegenheiten, Aufnahme. 1126. 336.

Syndicus, in den Städten ist der Vertreter des Bürgermeisters, Besoldung, Urlaub u. s. w. 312 fl.

Z.

- Tabacksteuer**, wird vom Ober-Zoll-Collegium verwaltet. 717.
- Tagegelder** s. Diäten.
- Tagesordnung**, für die Sitzungen der Cammern der allgemeinen Ständeversammlung, Feststellung. 601.
- Tanzgesellschaften**, öffentliche, Abgaben davon in den Landgemeinden sind zulässig. 353. 1138.
- Testamente**, Vorschriften des Bremischen Ritterrechts darüber. 390. — Bremischer Erbstatutbesitzer, Beschränkungen derselben. 419. — Aufnahme durch Notare. 954.
- Theilungssachen**, Errichtung einer Behörde für Berufungen in solchen in letzter Instanz. 633.
- Thron-Fideicommiss**, Bestandtheile, Verwaltung, Bestimmung, Veräußerung 49 fl.
- Thronfolge**, Unternehmungen, welche auf eine geschwindige Veränderung der verfassungsmäßigen Thronfolge abzielen, sind als Hochverrath zu bestrafen. 4. — Die Fähigkeit dazu setzt Gemeinschaft des Bluts und Geburt aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgeselllicher Ehe voraus. 142. — Verzicht der Prinzessinnen des königlichen Hauses darauf. 144.
- Thronfolge-Ordnung** im Königreiche. 12. 143.
- Thronfolger**, Befugniß des Königs, für denselben eine Regentschaft anzuordnen. 13. — Regierungsantritt desselben. 64. 90. — Wie weit derselbe für die Privat-Verbindlichkeiten seines Vorgängers an der Regierung haftet. 154. — S. Kronprinz.
- Thronrede**, auf dieselbe können von jeder Cammer einseitig Adressen an den König gerichtet werden. 45. 79.
- Thronwechsel**, Einberufung der Stände in Falle eines solchen. 87.
- Titel**, verleiht allein der König. 11. — Strafe der Anmaßung eines solchen. 12. — Von fremden Fürsten verliehene dürfen hannoversche Unterthanen nicht ohne Genehmigung führen. 12. 162. — Des Fürstlichen Hauses Bentheim. 254. — Wie weit der Fürst von Bentheim verleihen darf. 260. — Der Mitglieder des Herzoglich-Arenbergischen Hauses. 275. — Wie weit der Herzog von Arenberg verleihen darf. 281 282. — Dürfen königliche Diener ohne Genehmigung von anderen Regierungen nicht annehmen. 1022.
- Töchter**, Abfindung aus Stammgütern nach Bremischem Ritterrecht. 376. — Eines ohne erbfähige Descendenz verstorbenen Erbstatutbesitzers im Bremischen, Rechte in Beziehung auf das Stammgut. 415. — Abfindung derselben aus Lehn- und Stammgütern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. 498. — Uneheliche legitimirte, haben keinen Anspruch auf Alimentation oder Brautshatz aus den Lehn- oder Stammgütern

- in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen 499.
- Todesfälle, der den Landdroſteien untergebenen Angeſtellten, Verpflichtungen jener dabei. 655. — Der bei den Aemtern Angeſtellten, Anzeige, Sicherung des Dienſtes u. ſ. w. 688. — Von Perſonen, welche bei den Amtsgerichten angeſtellt ſind, Wahrnehmung der dabei vorkommenden Geſchäfte. 784.
- Trauerfeierlichkeiten, des Fürſtlichen Hauſes Bentheim. 254. — Für die Mitglieder des Herzoglich-Arenbergſchen Hauſes. 276.
- Traufcheine, ſind Erforderniß für die Verehelichung der Juden. 168. — Obrigkeitliche, ſind auch für Militairperſonen erforderlich. 219.
- Traufcheinſachen, gehören vor die Aemter. 678.
- Trödelhandel, gehört zum Nothhandel. 174.
- Truppenbewegungen, des Landes oder des Deutſchen Bundes, die Veröffentlichung derſelben kann verboten werden. 245.

U.

- Uebergangsabgaben, werden vom Ober-Zoll-Collegium verwaltet. 717.
- Uebergehen, zum Feinde, nach eingetretenem Kriegszuſtande fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
- Uelzen, Stadt, Landſtandschaft. 38. 74. 97. — Aufhebung der dortigen Kreiscaſſe. 721.
- Uferbauweſen, die Aufſicht darüber ſteht den Aemtern und Waterbau-Inspectoren zu. 701.
- Uſerpolizei, ſteht den Landdroſteien zu. 695.
- Unbeſcholtenheit, iſt Erforderniß zur Aufnahme in die Bremiſche Ritterschaft. 395. — Deſgl. zur Aufnahme in die Osnabrückſche Ritterschaft. 424. — Deſgl. zur Aufnahme in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagenſche Ritterschaft. 477. — Deſgl. für die Wahl zum Gemeindebeamten. 332. 345. 1122. — Deſgl. zur Ausübung des Stimmrechts bei den Wahlen der Kirchen- und Schulpvorkände. 998. — Deſgl. zur Ausübung des Stimmrechts in den Landgemeinden, Begriff. 1119. — Deſgl. zur Ausübung des Stimmrechts in der Amtsverſammlung. 1142. — S. Verbrechen.
- Unehelicher Beiſchlaf, Proceſſe über Anſprüche aus einem ſolchen gehören vor die Amtsgerichte. 759. 773.
- Uneheliche Kinder, Erwerbung des Wohnrechts. 178.
- Uneheliche Söhne, ſind auch bei erfolgter Legitimation von der Erbfolge in Bremiſche Erbſtammgüter ausgeſchloſſen. 411. — Sind von der Erbfolge in Calenberg-Göttingen-Grubenhagenſche Lehn- oder Stammgüter ausgeſchloſſen, haben auch keinen Anſpruch auf Alimantation oder Brautſchaz daraus. 496. 499.
- Uniform, der Mitglieder der Oſtrieiſchen Ritterschaft. 517.
- Univerſität, zu Göttingen, Wahl des Deputirten derſelben zur allgemeinen Ständeverſammlung. 544. — Gerichtsbarkeit derſelben. 798. — Landſtandschaft. 37. — Vertretung in der erſten Cammer. 73. — Vertretung in der zweiten Cammer. 96.

- Universitätsgericht, zu Göttingen, die Gerichtsbarkeit desselben soll neu geordnet werden. 758.
- Universitätslehrer, auf sie findet das Gesetz über die Verhältnisse der königl. Diener keine Anwendung. 1018.
- Universitätsfachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
- Unterbediente, die geringeren sind von der Hof- und Civildiener-Witwenkasse ausgeschlossen. 1090. — S. Amtsunterbediente.
- Unterrichtsanstalten, die Zöglinge derselben können zu städtischen Gemeinde-Abgaben nicht herangezogen werden. 308. — Desgl. nicht zu den Landgemeindelasten. 353. 1139.
- Untersassenpflicht, der Fürstlich-Bentheimschen Unterthanen. 259. — Der Herzoglich Arenbergschen Unterthanen. 280.
- Unterschrift, des Königs unter Verfügungen in Regierungs-Angelegenheiten, Form derselben. 8.
- Untersuchungen, peinliche, die Einleitung einer solchen gegen königl. Diener bedarf nicht mehr eines Antrags oder einer Genehmigung der Dienstbehörde. 1027. — S. Verbrechen.
- Untersuchungsrichter, wie weit denselben die Amtsvögte und Amtsdienner zur Verfügung stehen. 684. — Bei den Obergerichten, Bestellung. 764. — Thätigkeit in Strafsachen 9-9.
- Unterthan, Erwerbung der Eigenschaft eines solchen; dieselbe befähigt allein zum vollen Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte. 15.
- Unterthanenverband, eine förmliche Entlassung aus demselben wird nicht erteilt. 236.
- Untheilbarkeit, des Königreichs Hannover. 10. 143. — Bremischer Erbstatmmgüter. 405. 408. 411.
- Uranträge, Behandlung in den Cammern der allgemeinen Ständeversammlung. 607.
- Urkunden des Staats, welche sich auf dessen Verfassung, Rechte und Ansprüche beziehen, Strafe der Auslieferung in bösslicher Absicht, Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung. 6.
- Urlaub, bedürfen die königl. Diener zur Theilnahme an der allgem. Ständeversammlung. 41. 76. — Der Magistratsmitglieder. 316. — Der Mitglieder der allgem. Ständeversammlung. 600. — Für die den Landdrosteien untergebenen Angestellten. 655. — Der bei den Aemtern Angestellten. 687. — Der Forstbeamte. 714. — Der Amtsdrichter. 788. — Der Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts. 908. — Wie weit die Notare eines solchen bedürfen. 946. — königl. Diener, allgemeine Bestimmungen darüber. 1023. — Der Auditoren. 1046. — Der Amtsauditoren. 1050.
- Urwahlen, der Wahlmänner der Deputirten zur allgem. Ständeversammlung. 580.
- Uslar, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.

B.

- Väterliche Gewalt, wer in derselben steht, kann zur ersten Cammer nicht wählen und nicht gewählt werden. 73. — Desgl. nicht

zur zweiten Cammer. 75. — Desgl. nicht zum Magistratsmitgliede. 314. — Desgl. nicht zum Bürgervorsteher. 320. 321. — Kann in der Ostfriesischen Landschaft nicht zugelassen werden. 514. — Ist bei den Wahlen der Kirchen- und Schulvorstände nicht stimmberrechtigt. 997. — S. Minderjährige.

Bagabundenpolizei, wie weit den Aemtern zusteht. 679.

Vater und Sohn sollen nicht gleichzeitig Sitz und Stimme im Ober-Appellationsgerichte haben. 912.

Venia aetatis s. Volljährigkeitserklärung.

Veräußerung, von Bestandtheilen des Königreichs ist ohne Zustimmung der allgem. Ständeversammlung unzulässig. 10. — Einzelner Theile des Klostervermögens ist nur zulässig wie Veräußerung von Domainen und Regalien. 34. — Von Domanialgütern und Regalien ist in der Regel unzulässig. 49. 126. — Von Bestandtheilen des Krongutes. 81. — Von Gegenständen der Kron-Dotation. 82. — Des zum Hausfideicommiss des K. Hauses gehörenden Vermögens ist unzulässig. 154. — Bremischer Erbstatmmgüter, wie weit zulässig ist. 391. 405 fl. — Von Statmmgütern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, wie weit zulässig ist. 494. — Von Grundstücken der Minderjährigen, die Genehmigung derselben gehört zum Geschäftskreise des Justizministeriums. 626. — Von Dotal-Grundstücken, wohin die Genehmigung solcher gehört. 626. — Von Grundstücken und Gerechtigkeiten der Städte und milden Stiftungen in den Städten bedürfen der Genehmigung der Landdrostei. 327. 329. — Von Pupillengütern, die frühern Befugnisse der höhern Gerichte dabei sind auf die Amtsgerichte übergegangen. 760.

Veräußerungspflicht s. Verusungen, Enteignungen.

Verantwortlichkeit der Minister. 85. 627.

Verbesserungsanträge, in den Cammern der allgemeinen Ständeversammlung, Begriff, wann gestellt werden können u. s. w. 605.

Verbrechen, wie weit unfähig machen, Mitglied der allgem. Ständeversammlung zu sein. 41. — Wie weit unfähig machen, zur ersten Cammer zu wählen und gewählt zu werden. 73. 100. — Desgl. zur zweiten Cammer. 75. — Nur wegen peinlicher darf eine Verhaftung gegen Mitglieder der Ständeversammlung verfügt werden. 77. — Wie weit durch solche das Recht, die Nationalkofarde zu tragen, verloren wird. 163. — Aufforderung, Anreizung oder Verleitung dazu durch die Presse sind mit Strafe zu bedrohen. 243. — Wie weit durch solche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren gehen. 311. — Wie weit unfähig machen, zum Magistratsmitgliede gewählt zu werden. 314. — Wie weit der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei den Bürgervorsteherwahlen verlustig machen. 321. -- Wie weit unfähig machen, zum Gemeindebeamten gewählt zu werden. 332. 1122. — Wie weit des Stimmrechts in den Landgemeinden verlustig machen. 345. 1119. — Wie weit unfähig machen, Mitglied der Ostfriesischen Landschaft zu sein. 514. — Der den Landdrosteien unter-

gebenen Angestellten sind dem Ministerium des Innern anzuzeigen. 655. — Sind von den Amtsvögten und Amtsdienern anzuzeigen. 683. 684. — Wie weit zum Amte eines Geschworenen unfähig machen. 915. — Wie weit königliche Diener der Pension und des Wartegeldes verlustig machen. 1033. 1034. — Wie weit des Rechts auf Pension aus der Hof- und Civildiener-Witwencaffe verlustig machen. 1097. — Wie weit des Stimmrechts in den Amtsversammlungen verlustig machen. 1142.

Verbrecher, wie weit ausgeliefert werden müssen. 161.

Verbrüderungen, wie weit verboten sind. 250. 251.

Verden, Herzogthum, Deputirter der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39. — Stadt, Landstandschafft. 38. 74. 97. — Bezirk der dortigen Steuerdirection. 719. — Obergericht daselbst. 866.

Vereinigungs- und Versammlungsrecht, freies, Bewilligung. 15. 65.

Vereinswesen, im Deutschen Bunde, bundesgesetzliche Bestimmungen darüber. 249. — Bestimmungen zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854. 251. 252. — Die Polizei in Beziehung darauf steht den Aemtern zu. 679.

Verfall s. Confiscation.

Verfasser, von Druckschriften, sind in Beziehung auf Preßvergehen als Urheber zu betrachten. 239. — Von Druckschriften, wann der Name und Wohnort desselben auf den Letztern zu nennen ist. 241.

Verfassung des Königreichs, Strafe der Herabwürdigung. 7. — Verspricht der König beim Regierungsantritte festzuhalten. 90. — Die Aufrechthaltung derselben hat ein Regent zu beschwören. 14. — Rechte und Pflichten des Schachcollegiums in Beziehung darauf. 133. — S. Staatsverfassung.

Verfassungsmäßigkeit, gehörig verkündigter Gesetze und Verordnungen haben Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht zu prüfen. 92. 48. — Der Provinzialgesetze für Ostfriesland hat nur die Provinzial-Landschaft zu prüfen und zu überwachen. 511.

Verfassungsurkunde, für die Ostfriesische Landschaft. 507.

Verfassungsverletzung, durch die Minister, desfallige Beschwerde und Anklage. 57. 85. 86. 90.

Vergleiche, über Gerechtfame der Städte, dabei sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 323.

Vergleichsgerichte, die Einrichtung von solchen soll befördert werden. 757.

Verhaftung, darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen geschehen. 16. — Kann gegen ein ständisches Mitglied während der Dauer der Ständeversammlung, wenn es anwesend ist, außer im Falle eines Criminal-Verbrechens, nicht versügt werden. 43. 77.

Verheirathung s. Ehe.

Verjährung, der Pensionsbeträge aus der Hof- und Civildiener-Witwencaffe. 1098.

Verkoppelungssachen, wie weit vor die Landdrosteien gehören. 652. — Wie weit vor die Aemter gehören. 679.

- Verkündigug**, der Geſetze und Verordnungen geſchieht durch den König; Form, Folgen. 45. 47. 48. 80. 92.
- Verläumdungen**, wegen ſolcher, welche in den Sitzungen der Sammern, in Commiſſionen und Conferenzen der allgem. Stände vorkommen, iſt ein gerichtliches Verfahren zuläſſig. 43. 77. — In den Sitzungen der Oſtrieſiſchen Landſchaft u. ſ. w. vorkommende, wegen ſolcher iſt ein gerichtliches Verfahren zuläſſig. 513.
- Verleger von Druckſchriften**, wann in Beziehung auf Preßvergehen als Urheber zu betrachten ſind. 239. — Der Name derſelben muß auf den Druckſchriften angegeben ſein. 240. 241. — Beſtrafung wegen ſtrafbarer Druckſchriften, wenn ſie nicht als Urheber oder Theilnehmer zu betrachten ſind. 244.
- Verlöbniß** der Militärperſonen, militairiſcher Conſens dazu. 218.
- Verlöbnißſachen**, gehören fortwährend vor die Conſiſtorien. 996.
- Vermählungen**, Königlich Prinzefſinnen, die Ausſtattungen bei ſolchen haben die allgem. Stände zu bewilligen und ſind dieſelben aus der Landescaſſe zu bezahlen. 54. — Der nicht regierenden Mitglieder des Geſammthauſes Braunſchweig-Lüneburg, Hausgeſetz darüber. 155.
- Vermögensverwaltung** der Städte. 26: — Der Landgemeinden. 69. 351. 343. 1127. — In den Städten, wieweit dabei die Bürgervorſteher zuzuziehen ſind. 323. — Der Städte, allgemeine Vorſchriften darüber. 327 ff.
- Veröffentlichung** der ſtändiſchen Verhandlungen. 43. 77. — Von Erkenntniſſen über Preßvergehen. 239. — Der Namen der Geſchworenen, der Anlagſchrift oder anderer Schriftſtücke eines Criminalproceſſes, wann geſchehen darf. 245. — Von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abſtimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politiſchen Körperſchaften, über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel kann verboten werden. 245.
- Verordnungen**, müſſen vom Könige unterzeichnet werden. 8. — Berathung im Staatsrathe. 58. 91. 637. — Werden ohne Mitwirkung der Stände erlaſſen und dürfen nur zur Vollziehung beſtehender Geſetze dienen. 45. 47. 79. 101. — Werden vom Könige verkündigt, Form der Verkündigug. 92. — Die Verfaſſungsmäßigkeit gehörig verkündigter haben Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht zu prüfen. 48. 78. 92. 1024.
- Verrath** ſ. Landesverrätherei.
- Verſammlungsgerecht** ſ. Vereinigungsgerecht.
- Verſchwörungen**, wann als Hochverrath zu beſtrafen ſind. 3. — Verpflichtung zur Anzeige derſelben. 5.
- Verſetzung**, bei nothwendigen Verſetzungen haben die Königlich Diener Anſpruch auf bisherigen Gehalt und Rang. 60. — Königlich Diener, welche nicht Richter ſind, auf ein minder einträgliches Amt im Wege des Disciplinarverfahrens. 61. — Von Richtern auf ein minder einträgliches Amt kann nicht ohne richterliches Erkenntniß geſchehen. 61. — Kann gegen Magiſtratsmit-

- glieder und sonstige städtische Beamte nicht verfügt werden. 316.
 — Königlich Diener. 1028.
- Vertagung der allgem. Ständeversammlung, durch den König, durch die Tammern. 43. 44. 78.
- Verteidigung, wann in Strassachen beim Militair angeordnet werden muß. 975. 980. — Wie weit Auditoren übernehmen dürfen. 1045.
- Verteidigungsmittel, des Landes oder des Deutschen Bundes, die Veröffentlichung derselben kann verboten werden. 245.
- Verteidigungsposten, die verrätherische Uebergabe solcher an den Feind fällt unter den Begriff der Landesverrätherie. 4.
- Verträge der Juden mit Christen brauchen nicht mehr vor der Obrigkeit der Letztern errichtet zu werden. 176. — S. Staatsverträge.
- Vertrauliche Verhandlungen der allgem. Ständeversammlung. 613.
- Vertretung s. Stellvertretung.
- Verwalter, Theilnahme an den Gemeinde-Versammlungen. 335. 346. 1120. — Von Gütern, wie weit Gemeindebeamte werden können. 1122.
- Verwaltung, soll von der Rechtspflege getrennt werden. 19. 66. — Ist von der Rechtspflege getrennt. 757. — In dieselbe haben die allgem. Stände sich nicht einzumischen, sie können aber Beschwerden und Wünsche über Mißbräuche und Mängel derselben dem Könige vortragen. 46. 48. 80. — Im Herzogthum Arenberg-Neppen. 291. — Im Lande Hadeln. 801. — Oberste, des Königreichs. 625.
- Verwaltungsämter, sind den Landdrosteien untergeordnet. 653. — Stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654. — Wirkungskreis, dienstliche Stellung, Besetzung u. s. w. 677 fl. — Bezirke derselben. 667 fl. 807. — Veränderungen in den Bezirken derselben. 676. — Mitwirkung bei der Verwaltung der ausgeschiedenen Domainen. 628. — Sind in Wasserbau-sachen zuständig. 695. — Zuständigkeit in Beziehung auf das Deich-, Siel- und Uferbauwesen, sowie die öffentlichen Ströme und Flüsse mit dem Wasserbau-Inspector. 701. — Haben die Oberaufsicht über die Landgemeinde-Verwaltung. 342. 1133. — Wie weit die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Landgemeinden der Bestätigung derselben bedürfen. 335. 1124. — Wann die Beschlüsse der Gemeinde-Ausschüsse zu bestätigen haben. 350. 1135.
- Verwaltungsbeamte, Prüfung und Vorbildung derselben. 1049.
- Verwaltungsbehörden, wie weit und wann gegen dieselben Ansprüche auf Schadenersatz bei den Gerichten erhoben werden dürfen. 20. — Das Verfahren derselben innerhalb ihrer Zuständigkeit kann nicht Gegenstand eines Rechtsstreites sein. 90. — Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinden. 25. 68. — Haben über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen nicht zu urtheilen. 48. 92. — Verfahren, als solche unabhängig von den Gerichten innerhalb ihres Wirkungskreises. 58. 91. — Entscheidung der Kompetenzstreitigkeiten zwischen ihnen und den Gerichten. 58. 91. 638. — Befugniß gegen die ihnen unter-

- gebenen Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen. 61. — Zuständigkeit zur Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen. 935. — Höhere, die Vorstände derselben können nicht Geschworene sein. 915. — Vorschriften über die Versetzung der Vorstände derjenigen, welche den Ministerien unmittelbar untergeordnet sind, auf Wartegeld. 1034. — Haben die Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten und Gemeindediener. 1123. 334. — Haben die Verfassungsmäßigkeit Ostfriesischer Provinzialgesetze nicht zu prüfen. 511. — S. Aemter, Landdrostei.
- Verwaltungsmaßregeln**, wie weit durch die Gerichte wieder aufgehoben werden können. 66.
- Verwandtschaft**, wie weit für die Wahl zum Magistratsmitgliede ein Hinderniß ist. 314. — Wegen solcher kann die Bestätigung der Gemeindebeamten versagt werden. 332. 1122. — Wie weit ein Hinderniß der Wahl in das Landraths-Collegium des Fürstenthums Lüneburg ist. 459. — Wie weit ein Hinderniß der Anstellung bei den Gerichten ist. 768. — Wie weit eine Anstellung im Ober-Appellations-Gerichte hindert. 912.
- Vicepräsidenten** der Cammern der allgem. Ständeversammlung, Wahl, Beeidigung, Dauer ihres Amtes. 596. — Des Ober-Appellations-Gerichts, Rechte und Pflichten. 888.
- Viehseuchen**, Verpflichtung der Landgemeinden, Anstalten gegen solche einzurichten und zu erhalten. 344. 1134.
- Virilstimme**, die mit einer solchen begnadigten Majoratsherren sind Mitglieder der ersten Cammer; Bedingungen unter denen eine solche verliehen werden kann. 36. 95.
- Visiren** der Pässe und Reisepapiere kann den Amtsvögten übertragen werden. 684.
- Vögte**, bei den Aemtern, Geschäftskreis derselben. 683.
- Volksschulen**, Vertretung in der ersten Cammer. 73.
- Volksschulsachen**, evangelische, Zuständigkeit der Consistorien in solchen. 1012.
- Volköverfassungen**, die Handhabung der Polizei in Beziehung darauf steht den Aemtern zu. 679.
- Volkszählung**, Mitwirkung der Aemter dabei. 678.
- Volljährigkeit**, des Thronfolgers tritt mit vollendetem 18. Jahre, die der übrigen Prinzen und Prinzessinnen mit vollendetem 21. Jahre ein. 12. 144. — Ist erforderlich, um bei den landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüneburg mitstimmen zu können. 453. — Ist Erforderniß der Aufnahme in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft. 477. — Ist Erforderniß, um in der Ostfriesischen Provinzial-Landschaft zugelassen zu werden. 514.
- Volljährigkeits-Erklärung**, wie weit zur Aufnahme in die Denabrücksche Ritterschaft genügt. 424. — Geht vom Justiz-Ministerium aus. 626.
- Vollmacht** der Deputirten der allgemeinen Ständeversammlung, Prüfung. 103. 597. — Desgl., Ausstellung, Inhalt. 538. — Desgl., Formular. 581.

- Boranträge, in den Cammern der allgemeinen Ständeversammlung, Begriff, Abstimmung darüber. 604.
- Borwärts, wie weit für die erblichen Mitglieder der ersten Cammer die Stimme führen können. 42. 100.
- Bormundschasten, für die Kinder der Prinzen des R. Hauses, Anordnung, Bestätigung. 146. — Anordnung für Mitglieder des Fürstlichen Hauses Bentheim. 257. 273. — Anordnung für Mitglieder des Herzoglichen Hauses Arenberg. 278. — Dürfen Beamte und Unterbediente ohne Genehmigung nicht übernehmen. 687. — Befugnisse der Kronanwaltschaft in Beziehung darauf. 779. 767. — Die Anordnung und Leitung derselben steht den Amtsgerichten zu. 760. 773. 946. — Dürfen die Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts nicht übernehmen. 891.
- Borsänger der Juden, Anstellung, Entlassung. 168.
- Borstädte, wie weit die Städteordnung in solchen eingeführt werden kann. 306. — Verfassung solcher, welche bisher städtische Verfassung hatten, bei denen aber die Städte-Ordnung keine Anwendung findet. 354.
- Borstände s. Minister, Verwaltungsbehörden.
- Borstehor, in den Landgemeinden, Wahl, Stellung u. s. w. 331. 350. 1122. 1136.
- Boruntersuchung, in schweren und leichten Straffällen liegt regelmäßig den Amtsgerichten ob. 927.
- Borzugsrecht, der Forderungen der Erben eines Bremischen Erbstammguts-Beßers auf Auszahlung des Allodialwerthes. 415. — Des Wittthums aus Bremischen Erbstammgütern. 418.
- Botiren, Reihenfolge darin bei dem Ober-Appellations-Gerichte. 907.

B.

- Bachthäuser, militairische, woher die Kosten derselben zu bestreiten sind. 231.
- Waffen, die rechtswidrige Unterstützung des Feindes durch Uebersendung von Waffen fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
- Wahl s. Deputirte, Gemeindebeamte, Magistrat, Präsident u. s. w.
- Wahlbezirke, für die Wahl der Abgeordneten der größeren Grundbesitzer. 72. — Für die Deputirten-Wahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer, Verzeichniß. 553. 582.
- Wahl-Commissaire, für die Wahlversammlungen zur Wahl von Deputirten zur allem. Ständeversammlung, Pflichten und Rechte derselben. 539. — Bei den Wahlen ständischer Deputirten, Bestrafung von Beleidigungen und Widersprechlichkeiten gegen dieselben. 541.
- Wahlgesetz, vom 6. November 1840, verschiedene Veränderungen desselben. 574.
- Wahlgesetze, vom 26. October 1848 und 9. Mai 1853 sind aufgehoben. 102. — Vom 6. Novbr. 1840 und 20. März 1841 sind wieder in Kraft gesetzt. 102.

- Wahlversammlungen**, von dem Dasein der gesetzlichen Erfordernisse bei dem von ihnen zur allgem. Ständeversammlung zu wählenden Deputirten müssen sich dieselben überzeugen. 41. — Für die Wahlen der Deputirten zur allgem. Ständeversammlung, Bildung, Berufung und Leitung u. s. w. 535. 575. — Desgl., wer die Kosten derselben zu tragen hat. 576.
- Walzrode**, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
- Wappen**, der Mitglieder des Königl. Hauses. 141. — Strafe der Anmaßung eines solchen. 12.
- Wartegeld**, bei Entlassungen wegen Veränderung der Landesbehörden haben die Königl. Diener Anspruch auf angemessenes Wartegeld. 60. — Der Königl. Diener, nach welchen Grundsätzen im Ausgabebudget zur Berechnung kommt. 129. — Welches nach bestehenden Grundsätzen beigelegt ist, dürfen die Stände nicht verweigern. 130. — Der bei den aufgehobenen Gerichten Angestellten wird aus der Staatscasse bezahlt. 771. — Der bei öffentlichen Lehranstalten Angestellten, Bestimmung. 1018. — Versetzung Königl. Diener darauf, Betrag, Dauer, Verlust, Beschlagnahme. 1034 fl. — Auf Wartegeld gesetzte Hof- und Civildienen bleiben Mitglieder der Wittwencasse. 1097.
- Wasserbaubeamte**, sehen den Landdrosteien zu Gebote. 654. — Anstellung, Prüfung. 708.
- Wasserbaubehörden** und **Wasserbaubeamte**, Verpflichtungen in Beziehung auf die ausgeschiedenen Domainen. 631.
- Wasserbau-Conducteurs**, Geschäftskreis, dienstliche Stellung. 707.
- Wasserbau-Director**, wo ein solcher den Landdrosteien beizuordnen ist. 656. 695.
- Wasserbau-Cleven**, und **Conducteurs**, Prüfung und Anstellung. 1082.
- Wasserbau-Inspectionen**, Einrichtung. 707. — Verzeichniß derselben. 709.
- Wasserbau-Inspectoren**, haben mit den Aemtern die Aufsicht auf das Deich-, Seel- und Uferbauwesen, sowie die öffentlichen Ströme und Flüsse. 695. 701.
- Wasserbaufachen**, wie weit vor die Landdrosteien gehören. 652. 704 fl. — Wie weit vor die Aemter gehören. 679. 695.
- Wasserbauwerke**, in den Städten und Flecken, Vorschriften darüber. 707.
- Wasserbauwesen**, Verordnung über dasselbe vom 1. Sept. 1852. 694.
- Wasserzölle**, werden durch die General-Direction der Wasserzölle verwaltet. 718.
- Wasserzüge**, Verpflichtung der Landgemeinden, solche anzulegen und zu erhalten. 344. 1134.
- Wegbaubeamte**, sehen den Landdrosteien zu Gebote. 654.
- Wegbaucaffe**, Aufhebung. 692.
- Wegbaumeister**, ein solcher ist den Landdrosteien beizuordnen. 656.
- Wegbaufachen**, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622. — Aufhebung der Abtheilung des Ministeriums des Innern für dieselben. 692.

- Wegbauverwaltung, Prüfung, Zulassung und Anstellung der Bau-
führer und Bau-Conducteure in derselben. 1080.
- Wege, öffentliche, Verpflichtung der Landgemeinden, solche im gehörigen
Stande zu erhalten. 344. 1134.
- Wegegerechtigkeiten, Proceffe über solche gehören vor die Amtsgerichte.
759. 773.
- Wegesachen, wie weit vor die Landdrosteien gehören. 652. — Wie
weit vor die Kämter gehören. 679.
- Weggelder, Freiheit des Fürstlichen Hauses Bentheim davon. 268. —
Deegl., ist aufgehoben. 274. — Freiheit des Herzoglichen Hauses
Frenberg davon. 288.
- Werbung, für auswärtigen Kriegsdienst, Strafe. 7. — Für Handgeld,
findet bei der Infanterie nicht Statt. 186. — Für die Cavallerie,
das Ingenieur-Corps und die Artillerie. 232.
- Werkhäuser, stehen unter der Oberaufsicht des Justiz-Ministeriums.
636.
- Werthpapiere, und sonstige Werthgegenstände, welche bei den Kämtern
eingehen, Berechnung, Deposition. 686.
- Widersehung, gewaltsame, gegen Geschworene, Strafe. 921.
- Wiederverheirathung, der Witwe eines Hof- und Civildieners, wie
weit den Verlust der Witwen-Pension zur Folge hat. 1098.
- Wissenschaft, die selbstständige Ausübung einer solchen in einer Stadt
verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts. 309.
- Witthum der Königin, beträgt jährlich 60,000 Thlr. Gold. 53.
82. 128. — Der Mitglieder der Königl. Familie, über die Ver-
wendung derselben haben die Stände keine Controle. 83. —
Anspruch der Witwen des Königl. Hauses darauf, Betrag.
153. — Aus den Lehn- und Stammgütern in den Fürstenthü-
mern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. 498.
- Witwen, Bremischer Erbstaammgutsbesizer, Rechte in Beziehung auf
das Stammgut, Witthum. 416. 417. — Wie sich bei der Aus-
übung des Stimmrechts in den Landgemeinden vertreten lassen
können. 1120. 340.
- Witwencaffe, für die Königl. Hof- und Civildienerschaft, Errichtung.
1059.
- Witwencaffen, bei den einzelnen Gerichten sind an die Staatsdiener-
Witwencaffe übergegangen, mit Ausnahme derjenigen des Ober-
Appellations-Gerichts. 768.
- Wohnhaus, durch öffentlichen Erwerb und Besiz eines solchen wird
das Wohnrecht erworben. 179. — Der eigenthümliche Erwerb
eines solchen in einer Stadt, verpflichtet zum Erwerbe des Bürger-
rechts. 308. 309.
- Wohnort, müssen die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung
im Königreiche haben. 41. 76. 99. — Wie weit die verant-
wortlichen Redacteurs von Zeitungen und Zeitschriften im In-
lande haben müssen. 242. — Der Magistratsmitglieder muß in
der Stadt sein. 313. — Der Gemeindebeamten muß die Ge-
meinde sein, für welche sie gewählt werden. 332. — Der Land-

- räthe der Bremischen Ritterschaft muß wenigstens im Bezirke des Herzogthums Bremen sein. 398. — Der Anwälte und Advocaten. 769. 780. — Der Gerichtsvögte. 795. — Dürfen die Notare nicht verlassen. 946 fl. 960. — Dürfen pensionirte oder auf Wartegeld stehende königliche Diener ohne Genehmigung im Auslande nicht nehmen. 1035.
- Wohnrecht**, an einem bestimmten Orte, auf welche Weise erworben wird. 177. — Bildung von Sammitgemeinden in Beziehung darauf. 342. 1131.
- Wohnrechtsachen**, gehören vor die Aemter. 678.
- Wortführer**, ist der Vorsitzende des Bürgervorsteher-Collegiums, Wahl u. s. w. 324.
- Würden**, verleiht allein der König. 11. — Strafe der Anmaßung einer solchen. 12. — Gehen durch Ketten- und Zuchthausstrafe verloren. 16.
- Wundärzte**, brauchen städtische Ehrenämter nicht zu übernehmen. 311. — Brauchen nicht Gemeindebeamte zu werden. 333. 1123. — Brauchen das Amt eines Kirchen- oder Schulvorstehers nicht zu übernehmen. 998.
- Wunstorf**, Stadt, Landstandschafft. 38. 74. 97. — Stift St. Cosmae et Damiani daselbst ist aufzuheben. 717.
- Wursten**, Land, Wahl des Deputirten desselben zur allgem. Ständeversammlung. 563.

3.

- Zeitungen und Zeitschriften**, bei solchen muß der Name des verantwortlichen Redacteurs und des Druckorts angegeben werden. 240. — Die Verkäufer von solchen bedürfen der Concession. 241. — Bestellung verantwortlicher Redacteurs für solche, Eigenschaften der letztern, Caution. 242. — Verpflichtung, amtliche Erlasse und Verwarnungen, sowie gerichtliche Entscheidungen aufzunehmen. 243.
- Zellerfeld**, Stadt, Landstandschafft. 38. 74. 97.
- Zeugen**, wie weit bei Notariats-Handlungen zugezogen werden müssen. 949. — Bei Notariats-Handlungen, Erfordernisse. 950. — Welche in einer Strassache abgehört, oder abzuhören sind, können in derselben nicht Geschworene sein. 916. — S. Recognitionen-zeugen.
- Zeugniß eines Juden**, hat gleiche Kraft mit dem eines Christen. 176. — Darf ein königl. Diener über Dienstfachen nicht ohne Genehmigung ablegen. 1022.
- Zinszahlcassen**, stehen unter Leitung und Aufsicht des Schatz-Collegiums. 648.
- Zöglinge** s. Schüler.
- Zölle**, werden vom Ober-Zoll-Collegium verwaltet. 716. — Haben die Kreisassen nicht mehr zu erheben. 721.
- Zollämter**, Verzeichniß derselben. 722. — Verzeichniß derjenigen,

- welche in Folge des mit Bremen wegen der Verkehrsverhältnisse geschlossenen Vertrages aufgehoben und neu errichtet sind. 751.
- Zollbeamte**, Staatsangehörigkeit der in Hannover angestellten Oldenburgischen und der in Oldenburg angestellten Hannoverschen. 238.
- Zollfreiheit**, des Fürsten von Bentheim ist aufgehoben. 255. 269. 272. — Der Mitglieder des Herzoglich Arenbergschen Hauses. 277.
- Zollregal**, für die Benutzung desselben für die Dauer der Verbindung der Landzölle und Schifffahrts-Abgaben mit den Eingangsteuern zahlt die Landescaße eine jährliche Vergütung von 230,000 Thlr. an die Königliche Caße. 55.
- Zollsachen**, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
- Zollwachtschiff**, Auslegung eines solchen in der Leybucht. 727.
- Zuchthausstrafe**, macht des Adels, aller Würden, Staats- und Ehrenämter, Ehrenzeichen, so wie der Gilden- und Zunftrechte und des Rechts, die Nationalkolarde zu tragen, verlustig. 16. — Wie weit des Rechts, die Nationalkolarde zu tragen, verlustig macht. 163. — Macht Königl. Diener der Pension und des Wartegeldes verlustig. 1033. 1034.
- Zufuhr**, die rechtswidrige Unterstützung des Feindes durch solche fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
- Zunftrechte**, Verlust durch Ketten- und Zuchthausstrafe. 16. — Können Juden, welche Rothhandel treiben, nicht erwerben und nicht behalten. 174.
- Zurückgesetzte Militairpflichtige**, welche Personen dazu gehören. 192.
- Zuständigkeit des Ober-Appellations-Gerichts**, bei Anklagen gegen die Minister wegen Verfassungsverletzung. 86. 90. — Der Gerichte, darüber entscheiden diese selbst. 66. — Ueber die der Gerichte und Verwaltungsbehörden entscheiden diese zunächst selbst 91. — Der Gerichte. 758 fl. 772. — Der Amtsgerichte in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtsfachen. 786. — Des Universitätsgerichts zu Göttingen. 798. — Der Gerichte im Lande Hadeln. 801. — Territoriale der Schwurgerichtshöfe. 867. — Der Schwurgerichtshöfe, Beschränkung derselben. 923. — Der Gerichtsbehörden in Strassachen. 926. — Der Verwaltungsbehörden in Polizeistrassachen. 935. — Der Militairgerichte. 962. — Des evangelischen Consistoriums zu Osnabrück in der Grafschaft Lingen. 983. — Des Consistoriums zu Hannover in dem Fürstenthume Lüneburg. 984. In den Grafschaften Hoya. 985. In den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, in den Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein, in den Ämtern Uchte, Freudenberg und Auburg. 986. — Der Consistorien zu Hildesheim in den Ämtern Lindau, Sieboldehausen und Duderstadt, sowie in der Stadt Goslar. 987. — Des Consistoriums zu Hannover, in dem Herzogthume Lauenburg, der Herrschaft Wesse, dem Kloster Hückelheim und dem Amte Neuengleichen. 988. — Des Ober-Kirchenraths in der Grafschaft

Bentheim. 991. — Des Katholischen Consistoriums in Hildesheim. 994. — Des Katholischen Consistoriums zu Osnabrück in der Niedergrafschaft Lingen, den Münsterschen Abspässen, dem Kreise Meppen und Emsbüren, sowie in der ganzen Diöcese Osnabrück. 995. — Der Berghauptmannschaft, in Kirchen- und Schulsachen. 1009. — Des Ober-Schul-Collegiums. 1009. — Der Consistorien in evangelischen Volksschulsachen. 1012. — Der Consistorien in Beziehung auf die zu den Volksschulen oder Gelehrten-schulen nicht gehörenden Schulen. 1013. — Der Gerichte in Disciplinarstrassachen gegen Richter. 1036.

Zwangseinteignung s. Enteignung.

Zwangsvollstreckung, gegen den Fiscus findet gegen die in dem Erkenntnisse bezeichnete Behörde oder Casse Statt. 20. — Haben die Amtsvögte zu vollziehen. 683. — Desgl. die Amtsdienere. 684. — Ausführung gegen Officiere. 975. — In Dienstverhältnissen solcher Kirchendiener und Lehrer, welche früher der Consistorial-Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen sind. 996. — In Besoldungen Königl. Diener. 1021. — In Pensionen und Wartegelder Königl. Diener. 1035. — S. Beschlagnahme.

Zwanzigstes Lebensjahr, ist das Alter der Militairpflichtigkeit. 188.

Nachtrag zum chronologischen Register.

1852.

1. September. Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln. 801.

